

The logo consists of a solid black square with a thin white double-line border. Inside the square, the text "THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY" is centered and written in a white, all-caps, serif font.

THE
UNIVERSITY
OF CHICAGO
LIBRARY



+ Columbanus Brugger *abt.*



+ Columbanus Brugger *abt.*

P. Odilo Ringholz O. S. B.

Geschichte

des

fürstlichen Benediktinerstiftes

L. E. von Einsiedeln,

seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen.

Mit besonderer Berücksichtigung
der Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.

I. Band.

(Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526.)

Mit 171 Illustrationen im Text, wovon ca. 140 Original-Illustrationen,
einer großen Spezialkarte des Stiftsgebietes und seiner Umgebung,
2 kartographischen Beilagen, 1 Heliogravüre, 2 Lichtdrucken,
4 mehrfarbigen und 2 einfarbigen Einschaltbildern.



Einsiedeln, Waldshut und Köln.

Druck und Verlag der Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.

New York, Cincinnati, Chicago bei Benziger Brothers.

1904.

BX2651
E4R6

Verfasser und Verleger
behalten sich alle Rechte, besonders das
der Veranstaltung eines Auszuges, vor.





Er. Gnaden

Dem Hochwürdigsten Herrn Prälaten

Columbanus

Abt des unmittelbaren fürstlichen Stiftes A. L. F. von Einsiedeln
Präles der Schweizerischen Benediktiner-Kongregation etc. etc.

zum fünfundzwanzigjährigen Priesterjubiläum
1879 — 20. September. — 1904

in Ehrfurcht und Liebe gewidmet

von

Dekan und Konvent
deselben Stiftes.

Vorwort.

Die Geschichte des Stiftes Einsiedeln, von der wir hiermit den ersten Theil dem Leser vorlegen, ist der erstmalige Versuch, die Geschichte unseres Stiftes nach allen Seiten hin quellenmäßig zu beleuchten, und bedarf daher eines kurzen Geleitwortes.

So bedeutend dem Umfange nach die Geschichtsliteratur über unser Stift ist, so beschränkte sie sich doch hauptsächlich auf die praktischen Bedürfnisse der Wallfahrt und brachte von der Geschichte des Stiftes nur dasjenige bei, was diesem Zwecke dienen konnte. Eine Ausnahme davon machte P. Christoph Hartmann OSB. in seinen Annalen, die 1612 in lateinischer Sprache erschienen. Aber er verflocht die Klostergeschichte so mit der Reichsgeschichte, daß jene oft genug hinter dieser zurücktreten mußte und daher äußerst dürftig ausgefallen ist. Er verzichtete auf eine allseitige Darstellung der Geschichte des Stiftes, benützte bei weitem nicht alle ihm zu Gebote stehenden Quellen, war durch mancherlei Rücksichten gehemmt und dabei in großer Abhängigkeit von Tschudi und Wittwiler. An ähnlichen Gebrechen leiden auch diejenigen Chroniken, die nach Hartmann erschienen und weitergehenden Ansprüchen genügen wollten, z. B. die französische Chronik von 1787.

Als ich vor dreiundzwanzig Jahren von Abt Basilius seligen Andenkens an das Stiftsarchiv versetzt wurde mit dem Auftrage, die Geschichte unseres Stiftes zu bearbeiten, wurde es mir halb klar, daß Hartmanns Annalen und die Einsiedler Chroniken kein solides Material zum Aufbaue derselben bieten könnten. An brauchbaren Vorarbeiten fehlte es überhaupt fast gänzlich. So dankenswert auch die Regesten von P. Gallus Morel OSB. sind, so haben sie doch nur die Bedeutung eines sehr knapp gehaltenen und dazu noch unvollständigen chronologischen Urkunden-Verzeichnisses und können den heutigen Anforderungen nicht genügen. Das Letztesagte gilt auch von den sonst so fleißigen Arbeiten des P. Justus Landolt OSB., z. B. von seinem Büchlein, „Ursprung und erste Gestaltung des Stiftes Maria Einsiedeln“, 1845, da er die primären und sekundären Quellen nicht unterschied, Hilfsmittel gleich Quellen benützte und sich von Tschudi und Hartmann außerordentlich beeinflussen ließ. Doch gebührt ihm das Verdienst, zuerst das richtige Todesjahr des hl. Meinrad nachgewiesen zu haben (s. u. S. 652). Schätzbar ist der eine und andere Beitrag zur Geschichte unseres Stiftes von P. Anselm Schubiger OSB., z. B. über Abt und Bischof Heinrich III. Die zwei besten Vorarbeiten aber lieferte P. Joh. Bapt. Müller OSB., mein unmittelbarer Vorgänger als Stiftsarchivar, nämlich die „Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon bis zum Jahre 1531“ und „Diebold von Geroldseck“. Leider wurde uns der sehr talentvolle, fleißige Mitbruder schon am 15. November 1883, am gleichen Tage wie P. Justus Landolt, durch den Tod entziffen und er konnte letztere Arbeit nicht mehr selbst zum Drucke befördern.

Gute Dienste bei der Stoffsammlung leisteten mir die von P. Gall Morel und P. Joh. Bapt. Müller hinterlassenen Abschriften von Urkunden aus andern Archiven, besonders in Schwyz und Zürich.

Unterdessen hatte ich angefangen, Archiv und Bibliothek des Stiftes zu durchforschen, im In- und Auslande neuen Quellen nachzuspüren, und bearbeitete den einen und andern schwie-

rigern Teil unserer Geschichte. So entstand eine Reihe von Untersuchungen und Einzelbarstellungen, die in verschiedenen in- und ausländischen Zeitschriften und auch als selbständige Bücher veröffentlicht und hier verwertet wurden.

Seit vielen Jahren habe ich auch andern Historikern, die über unser Stift oder einzelne Mitglieder oder Besitzungen desselben schreiben wollten, des Stoff dazu geliefert, soweit er mir zu Gebote stand. Auf diese Weise ergaben sich ebenfalls Vorarbeiten für unsere Geschichte, z. B. die trefflichen Veröffentlichungen von Prof. Dr. A. Büchi über Albrecht von Bonstetten und von Pfarrer J. Grabherr über St. Gerold, die von mir dankbar benützt und jedesmal zitiert wurden.

Prof. Dr. Georg von Wyß in Zürich unternahm auf meine Veranlassung eine kritische Untersuchung der Aufzeichnungen Tschudis über unser Stift, des sogen. Liber Heremi, die im X. Bande des Jahrbuches für schweizerische Geschichte erschienen ist. Mein hochw. Herr Mitbruder P. Wilhelm Sidler OSB. lieferte auf meinen Wunsch die Einleitung über das ehemalige Stiftsgebiet (s. u. S. 1 bis 24) und leitete die Herstellung der daselbst eingefügten Karten, sowie der großen Karte desselben Gebietes.

Nach Beendigung meiner Vorarbeiten nahm ich die Gesamtdarstellung unserer Geschichte in Angriff. Ich ging bei derselben, wie bei allen meinen Arbeiten, immer auf die ursprünglichen gleichzeitigen Quellen zurück, besonders auf die Urkunden, die alten Annalen u. s. w., die unten S. 286 ff. kurz gewürdigt werden.

Eine strenge Scheidung des geschichtlichen und des legendären Stoffes wurde durchgeführt, und ich glaube, den Forderungen einer vernünftigen Kritik vollauf entsprochen zu haben. Freilich, so weit bin ich nie gegangen und werde ich nie gehen, alle Legenden in Bausch und Bogen als für die Geschichte wertlos zu verwerfen. Das vornehme Ablehnen aller Legenden ist freilich viel leichter, als mit sorgfältiger Hand und ernster Arbeit den geschichtlichen Kern aus ihnen sauber herauszuschälen. Dieses Ablehnen hat vielfach weniger einen kritischen Sinn als vielmehr wissenschaftliche Unfähigkeit und Abneigung gegen jede positive Religion zur Voraussetzung. In der St.-Geroldslegende z. B. steckt ein sehr solider geschichtlicher Kern, der gerade mit den noch vorhandenen, freilich sehr spärlichen geschichtlichen Nachrichten trefflich harmoniert. Anders verhält es sich mit der St.-Meinradslegende des Georg von Gengenbach, die mit der alten, echten Vita oft genug in Widerspruch kommt, wie im einzelnen u. S. 285 nachgewiesen wird. — Hier und da, aber sehr selten, wurden auch Sagen aufgenommen, jedoch immer als solche gekennzeichnet. Die Tschudischen Aufzeichnungen, der sogen. Liber Heremi im engern und weitern Sinne, wurden sehr selten und nur mit größter Vorsicht und nie ohne Beziehung anderer Quellen benützt.

In der Benützung der Quellen ging ich überall, wo es nur möglich war, auf die Urschriften selbst zurück, und zwar auch, wenn sie schon gedruckt waren. Keiner noch so mühsamen Untersuchung, keiner Schwierigkeit bin ich aus dem Wege gegangen. Die benützten Quellen, handschriftliche und gedruckte, wurden stets zitiert; nicht zitiert wurden dagegen in der Regel die ungedruckten Urkunden unseres Archives. Wo also bei einer Urkunde der Fundort nicht angegeben wurde, ist er immer das Stiftsarchiv Einsiedeln. In Rücksicht auf den weiten Leserkreis, für den die Geschichte bestimmt ist, habe ich die Anmerkungen so knapp als nur möglich gehalten und Urkunden-Abdrücke und größere kritische Ausführungen als Beilagen gegeben.

Es war meine Absicht, für die erste Periode unserer Geschichte alle nur erreichbaren Nachrichten zu sammeln und zu verwerten. Dabei leitete mich auch das Bestreben, ein Urkundenbuch unseres Stiftes, für dessen Erstellung in absehbarer Zeit doch keine Aussicht

ist, dadurch zu ersetzen. Aus diesem Grunde habe ich auch in meinen frühern Vorarbeiten und in diesem Bande ganze Urkundengruppen und andere Schriftstücke abdrucken lassen.

Das in dieser Geschichte verwendete Material besteht hauptsächlich aus Rechtsurkunden. Die Archive der Klöster sind, wie die Archive überhaupt, „gefüllt mit Berichten über Privilegienerteilungen, Gütererwerb, Gütertausch, Güterverlust, über Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn, über Prozesse zur Wahrung klösterlicher Rechte. Wer oberflächlich urteilt, möchte in der That zur Anschauung kommen, als ob in solchem das Leben, das Interesse, die Tätigkeit der Klöster aufgegangen wäre. Aber der Schluß wäre grundfalsch“ (Bischof Repler in den Historisch-politischen Blättern VII. 1888, S. 740). Über das innere Leben in unserm Stifte sind wir in der ersten Periode nur sehr mangelhaft unterrichtet; der gewöhnliche Gang der Dinge und das Gute, das Tag für Tag geschah, wurden eben nicht aufgezeichnet. Sobald aber die gewohnte Ordnung im geringsten gestört wurde, gab das oft die Veranlassung zu den stattlichsten Urkunden und Aktenstücken. Im allgemeinen trifft das heute noch zu. Ich fragte einmal in einer bischöflichen Kanzlei nach einem mir befreundeten Geistlichen. Ohne ein Wort zu sagen, ging der betr. Beamte zu dem Aktenschrank, schaute hinein und sagte dann trocken: „Der muß ein braver Herr sein; denn sein Aktenfaszikel ist ganz dünn“.

Man darf nie vergessen, daß das vorhandene Urkundenmaterial kein treues Bild von den gewöhnlichen Zuständen bieten kann, es ist in der Regel nur der Ausfluß von vorgekommenen Störungen. Ich bitte meine Leser, das stets im Auge behalten zu wollen.

Aber gerade dieser Beschaffenheit des Materials ist zu danken, daß der Schwerpunkt unserer Stiftsgeschichte in der Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte liegt. Zudem war Einsiedeln ein freies Reichsstift, seine Äbte waren freie Reichsfürsten und Landesherren und vielfach am öffentlichen und politischen Leben beteiligt. Daher kommt es, daß in die Geschichte des Stiftes auch die politische Geschichte hineinspielt.

Bei der Darstellung hatte ich vor allem die Wahrheit des Inhaltes und die Klarheit der Form im Auge. Ich habe nichts verschwiegen, nichts beschönigt, nichts bemäntelt. Manchem mag die Objektivität bis zur Rücksichtslosigkeit gegen das Stift selbst getrieben erscheinen. Aber ich hielt stets daran fest, „daß das erste Gesetz der Geschichte ist, nichts Falsches zu erzählen und nichts Wahres aus Furcht zu verschweigen, jeden Verdacht der Gunst und Feindschaft bei der Darstellung zu vermeiden.“ Die Befolgung dieses Grundsatzes, den Cicero (de oratore II, 15) aufgestellt, und den Papst Leo XIII. gesegneten Andenkens in seinem Schreiben vom 18. August 1883 den Historikern empfohlen hat, ist doch für jeden Geschichtsschreiber, besonders aber einen katholischen Priester und Genossen jenes Ordens, der sich von jeher durch eifrige Pflege der Geschichtswissenschaft ausgezeichnet hat, eine heilige Gewissenspflicht!

Wo aber eine tendenziöse oder unfähige Geschichtschreibung den Tatbestand verdunkelt oder falsch dargestellt hat, habe ich mich nie geschent, das an der Hand der echten, gleichzeitigen Quellen aufzudecken und der Wahrheit Zeugnis zu geben.

Im Interesse der Klarheit der Darstellung habe ich nach langer Überlegung die chronologische Anordnung des Stoffes gewählt. Da ja die Individualität des einzelnen Abtes sich in der Regel auch in der Art und Weise seiner Amtsführung bemerkbar macht, bilden die Regierungszeiten der einzelnen Äbte die natürlichsten Abteilungen einer Klostergeschichte. Um die Übersicht zu erleichtern, habe ich immer auf den Zusammenhang verwiesen und von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen gebracht, z. B. über den Grundbesitz, die Reformtätigkeit, die hohen Ämter, den Gottesdienst, das religiös-kirchliche Leben in den Stiftspfarreien,

die rechtliche Stellung des Abtes und des Kapitels, die Stiftsangestellten geistlichen und weltlichen Standes, über die Pflege der Wissenschaften, besonders der Geschichtsschreibung im Stifte, die Vogteien, die Gotteshausleute u. s. w. Aus diesem Grunde ferner habe ich dem *Namen- und Sachverzeichnis* dieselbe Sorgfalt wie dem ganzen Werke überhaupt gewidmet und unter den einzelnen Stichwörtern die dazu gehörenden Ausführungen vollständig gruppiert.

Der Leser darf eben nie vergessen, daß unser Geschichtsstoff sehr spröde ist und zum Teile von den entlegensten Stellen zusammengesucht werden mußte. Unser Gotteshaus hat eben nicht das Glück, alte geschichtliche Darstellungen von Zeitgenossen in dem Maße zu besitzen, wie sie z. B. St. Gallen hat, die unserer Geschichte noch mehr Leben und Wärme hätten geben können. Und vor nichts habe ich mich mehr gehütet, als diesem Mangel durch eigene Zusätze oder Anleihen aus andern Geschichtsquellen abhelfen zu wollen. Ich wollte viel lieber die Darstellung einfach und schmutzlos halten, als, wenn auch unabsichtlich, der geschichtlichen Wahrheit im mindesten nahe treten.

Die Darstellung wurde belebt durch eine gediegene *Illustration*, bei deren Auswahl ebenfalls der streng geschichtliche Standpunkt maßgebend war. Die verehrliche Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. dahier hat bedeutend mehr geleistet, als sie versprochen hat. Aus den ca. 130 in Aussicht gestellten Illustrationen sind über 180 geworden, von denen mehr als 140 eigens für dieses Werk hergestellt und darin zum ersten Male veröffentlicht worden sind. Alle meine Wünsche in Bezug auf Ausstattung und Erscheinungsweise des Werkes hat die Verlagsanstalt auf die nobelste Weise erfüllt und ist zum Teile sogar noch weiter gegangen. Es gereicht mir zu besonderer Genugtuung, das auch öffentlich anerkennen zu dürfen.

Ebenfalls danke ich verbindlichst den Herren, die mir bei der Stoffsammlung behilflich waren. Sie sind an den betr. Stellen dankbar genannt.

Die Geschichte unseres Stiftes zerfällt in zwei große Perioden. Die erste, von Anfang an bis 1526, können wir die freiherrliche nennen, da in dieser Zeit, wohl nur mit Ausnahme des ersten Jahrhunderts, einzig Abkömmlinge des Hochadels, in der Regel Grafen und Freiherren, Aufnahme fanden. Erst mit der Restauration des Stiftes, die 1526 eingeleitet wurde, erhielten taugliche Kandidaten ohne Rücksicht auf adelige, bürgerliche oder bäuerliche Abkunft Aufnahme. Was wir zunächst mit diesem ersten Bande geboten haben, ist also die Geschichte der freiherrlichen Periode, die ein vollständiges, abgeschlossenes Ganzes bildet.

Da dieser Teil der Geschichte, der seit September 1902 in Lieferungen erschienen ist, günstige Aufnahme gefunden hat, ist die Fortsetzung und Vollenkung des ganzen Werkes gesichert.

Stift Einsiedeln, den 17. April 1904.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Bildung	V
Vorwort	VII
Verzeichnis der Abbildungen mit Abdruck der faksimilirten Texte	XV
Erklärung der in den Anmerkungen angewendeten Abkürzungen	XXIII
Einleitung	1
Das Gebiet des Stiftes Einsiedeln. 1. Geographische Verhältnisse: Die Karten 1. Die Lage 2. Die Berge 3. Pässe 7. Grenzen 7. 2. Naturwissenschaftliches: Das tertiäre Gocän 11. Die Klippen 12. Die tertiäre Molasse 14. Quartärbildungen, die Gletscher, der Sihlsee 15. Der projektierte Sihlsee, die Pflanzeninseln 18. Verschwundene Tiere, nutzbare Mineralien 19. 3. Einige statistische Angaben: Das Klima 20. Gesundheitsstand, Bevölkerung 21. Die Beschäftigung der Einwohner 22. Die Schulen. Schluß 23 f.	
Erstes Kapitel	25
Der heilige Meinrad. Der selige Benno. Gründung des Klosters. Beginn der Wallfahrt. Tätigkeit für die Ordensreform.	
Hl. Meinrad 25. Sel. Benno 32. Eberhard, erster Abt (934—958) 33. Der hl. Adalrich 34. Einweihung der Stiftskirche 36. Engelweihe 37. Wallfahrt 37. Das Gnadenbild 38. Adam, hl. Gerold 39. Abt Thietland (958 bis ca. 964) 43. Abt Gregor (964—996) 44. Besitzstand des Stiftes, Kirchen und Kapellen 46. Reformtätigkeit, der hl. Wolfgang 48. Wallfahrt 52. Abt Wirunt (996—1026) 53. Schenkung des Finsterwaldes 54. Wallfahrt 55. Abt Embrich (1026—1051) 56. Klostergründung in Muri 58. Abt Hermann I. (1051 bis 1065) 60. Abt Heinrich I. (1065—1070) 62. Hirsau 63. Abt Seliger von Wolfhufen (1070—1090) 65. Abt Rudolf I. (1090—1101) 67. Die vier hohen Ämter im Gotteshaus 67.	
Zweites Kapitel	69
Kampf um die Freiheit und den Besitz des Stiftes.	
Abt Gero (1101—1122) 69. Ausbruch des Markensreiters mit Schwyz 69. Abt Wernher I. (1122—1142) 72. Die Stiftung des Frauenklosters Fahr 72. Abt Rudolf II. (1142—1171) 78. Markensreit 79. Abt Wernher II. (1173—1192) 81. Seine Konstitutionen 82. Abt Ulrich I. (1192—1206) 83. Abt Bertold (1206—1213) 86. Abt Konrad I. (1213—1233) 87. Markensreit 87. Ältestes Urbar 90. Abt Anshelm von Schwanden (1233 bis 1266) 91. Angriffe auf das Stiftsgut 91. Bantätigkeit 92. Eigenleute des Klosters 94. Rheinau 96. Reichenau 97. Das Interdikt 98. Gunstbezeugungen des P. Innocenz IV. 98. Konventfiegel und rechtliche Stellung des Kapitels zum Abte 100. Verhältnis zwischen dem Stifte und seinen Bögten 102. Der Konvent 105. Kloster Fahr 105. Die Angestellten des Stiftes und die weltlichen Hofämter 107. Abt Ulrich II. von Winneden (1267—1277) 109. Kloster Fahr 110. Genossame 111. Die ökonomische Lage des Stiftes 113. Abt Peter I. von Schwanden (1277—1280) 114. Abt Heinrich II. von Güttingen (1280—1299) 115. Die Vogtei über Einsiedeln 116. Markensreit 117. Kloster Fahr 122.	
Drittes Kapitel	124
Abt Johannes I. von Schwanden 1299 bis 1327. Innerer Zustand des Stiftes. Verwaltung der Klostergüter.	
Der Konvent 125. Die Urkunde vom 1. August 1314 über das Konventfiegel 126. Kapläne, Weltpriester 129. Wallfahrt 130. Itinerar 131. Der Gottesdienst 132. Die Stellung der Kapläne zum Stifte 135. Gründung der Pfarrei Freienbach 139. Bruderhaus im obern Ape 141. Bantätigkeit des Abtes Johannes I. 142. Einverleibung der Pfarreien Weilen und Sarmensdorf 144. Anbau und Verwaltung der Stiftsgüter 145. Die Ehen der Eigenleute und die sogenannte Genossame 154. Einige Rechtjame des Stiftes 156. Die weltlichen Verwalter 157.	

Viertes Kapitel	159
Abt Johannes I. von Schwanden (Fortsetzung). Angriffe auf das Stiftsgut. Der Markensreit auf seiner Höhe. Überfall des Klosters. Das Stift in Not und Schulden. Überfall von Pfäffikon 159. Markensreit 162. Der Überfall des Stiftes in der Dreikönigsnacht, 6./7. Januar, 1314 169. Das Gotteshaus in Not und Schulden 181.	
Fünftes Kapitel	183
Tätigkeit einzelner Konventualen des Abtes Johannes I. außerhalb des Stiftes. Auf der Propstei Friesen (St. Gerold) 183. Auf der Propstei Fahr 184. Hermann von Arbon, Abt von Pfäfers 190. Hermann von Bonstetten, Abt von St. Gallen 193. Thüring von Attinghausen, Abt von Disentis 194.	
Sechstes Kapitel	197
Arbeiten für Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. Erneuerung der alten Hofrechte. Neue Beunruhigungen. Ende des Markensreitens. Abt Johannes I. von Hasenburg (1327—1334) 197. Urbarien 197. Die im Bezirke Einsiedeln vorkommenden Geschlechter 198. Hofrechte 199. Abrechnungen 206. Die Verwaltung des Stiftes Engelberg 207. Die Vogtei 209. Die Gästlinge 210. Kloster Fahr 210. Abt Konrad II. von Gösgen (1334—1348) 211. Die Vogtei 211. Kloster Fahr 213. Die Pfarrei Weiningen 214. Propstei Friesen (St. Gerold) 217. Die Wallfahrt 218. Der Markensreit 220. Der Überfall in Pfäffikon 221. Abt Heinrich III. von Brandis (1348 bis 1357) 223. Das Ende des Markensreitens 224.	
Siebentes Kapitel	228
Kriegs-Unruhen. Stiftungen. Einverleibung von Pfarreien. Waldschwestern. Der kaiserliche Schirmbrief von 1375. Kriegs-Unruhen 228. Schuldentilgung 230. Die Wallfahrt 232. Die Stiftung des Pilgerspitals in Einsiedeln 232. Besuch des Königs Karl IV. 234. Kloster Fahr 235. Die St.-Anna-Kapelle in Fahr 236. St. Gerold 238. Personalstand des Konventes, das Recht den Reichstagen beizuwohnen, das Bistum Konstanz 239. Abt Heinrich als Bischof von Konstanz 240. Abt Nikolaus I. von Gutenberg (1357—1364) 243. Einverleibung von Pfarreien 244. Die Rapperswiler Seebrücke 246. Die Waldschwestern 249. Fahr 249. St. Gerold 251. Abt Markwart von Grünenberg (1364—1376) 252. Pfarreien und Pfreunden 252. Wallfahrt 256. Der kaiserliche Schirmbrief 256. Vogteien 258. Kauf der Herrschaft Reichenburg 259. Eigenleute 260. Fahr 261. St. Gerold 262.	
Achtes Kapitel	264
Bedingungen für die Aufnahme in den Konvent. Das Asyl. Burgrecht mit der Stadt Zürich. Besetzung von Einsiedeln. Hofrecht von St. Gerold. Älteste Geschichtsliteratur von Einsiedeln. Münzrecht des Stiftes. Abt Peter II. von Wolhusen (1376—1386 oder 1387) 264. Der Konvent 264. Die Stellung des Stiftes Einsiedeln zu dem Apostolischen Stuhle 265. Die inkorporierten Pfarreien des Stiftes 266. Neue Stiftungen 267. Wallfahrt 268. Die selige Dorothea von Montau 268. Das Asylrecht 271. Die Vogtei 272. Das Burgrecht mit der Stadt Zürich 273. Der ökonomische Stand des Stiftes 276. Auswärtige Stiftshäuser 276. Fahr 277. Die Stellung des Propstes dafelbst zu dem dortigen Konvente 278. Die Vogtei über Fahr 279. Die Hofrechte von St. Gerold 280. Die erste noch vorhandene Einsiedler Chronik 283. Die Geschichtsschreibung im Stifte Einsiedeln 286. Das Münzrecht des Stiftes 291.	
Neuntes Kapitel	293
Wirtschaftliche Notlage des Stiftes und deren Hebung. Schwyz gewinnt Einfluß in Einsiedeln. Die Fischweizen des Stiftes. Die Waldschwestern. Das Hofrecht von Fahr. Abt Ludwig I. von Tierstein (1387—1402) 293. Das Stift wieder in Not und Schulden 294. Das Bistum Straßburg 296. Hugo von Rosenegg als Pfleger 297. Hofrecht von Hippetsweiler 301. Die Wallfahrt 305. Fahr, Konventsfiegel 306. St. Gerold 309. Beunteilung des Abtes Ludwig I. 310. Abt Hugo von Rosenegg (1402—1418) 312. Die Fischereireimung für den Frauenwinkel 317. Erblehen 321. Eigenleute 322. Die Waldschwestern 322. Stiftungen 325. Einsiedeln als Begräbnisstätte 326 (wozu S. 135 ff. heizuziehen sind). Wallfahrt 326. Pfarreien 327. Die Vogtei 328. Fahr 330. Das Hofrecht von Fahr 332. St. Gerold 336.	

Neuntes Kapitel		
Übergang der Vogtei an Schwyz. Angriff auf die Wallfahrt und Verteidigung derselben. Erörterungen verschiedener Rechtsfragen. Ausbruch des Alten Züricherkrieges. Abt Burkhard von Krenkingen-Weissenburg (1418—1438) 337. Die Vogtei über das Stift 338. Die Vogtei über die Höfe 344. Der Prälatenbund im Bistum Konstanz 345. Angriff des Bischofs Otto III. von Konstanz gegen das Stift 347. Die Wallfahrt 350. Der Gottesdienst 355. Aller Äbte Jahrzeit 356. Das Schwesternhaus im Dorfe 359. Die Wadtschwestern 359. Die Vogtei über den Reinhof Rempten 362. Eshenz 365. Der Konvent 370. Die Stiftspfarrreien 371. Jahr 374. St. Gerold 376. Das Burkhardsbuch 377. Bauten am Gotteshaufe und auswärts 378. Ausbruch des Alten Züricherkrieges 379.		
Efttes Kapitel		382
Der Alte Züricherkrieg und seine Folgen für das Stift. Das älteste Waldstattbuch. Literarischer Angriff auf das Stift. Rechtsgeschäfte. Kaplaneigründungen in den Stiftspfarrreien. Abt Rudolf III. von Hohenfay (1438—1447) 382. Der Alte Züricherkrieg 383. Steuer- aufgabe für die Waldleute von Einsiedeln 389. Das Waldstattbuch in seiner ältesten Fassung 389. Die Wallfahrt 397. Die Stiftspfarrreien 399. Jahr 403. Abt Franz von Hohenrech- berg (1447—1452) 404. Der Kirchenraub in Einsiedeln und die Schmähchrift Hemmerlis 405. Päpstliche Gunftbezeugungen 407. Rechtsgeschäfte 408. St. Gerold 415. Stiftspfarrreien 416. Die Wallfahrt 419.		
Zwölftes Kapitel		421
Abt Gerold von Hohenfay 1452 bis zu seinem Verichte 1469. Des Papstes Pius II. Gunftbezeugungen für das Stift. Erster Zusammenstoß mit den Schwyzerischen Höggen. Das Burgrecht mit Zürich 424. Papst Pius II. und das Stift Einsiedeln 425. Verkauf der Stiftsgüter im Gebiete von Zug im Jahre 1464 427. Italienische Reize des Abtes Gerold 427. Feuersbrunst 430. Abt Gerold und die Schwyzer 431. Nichtigkeitserklärung des Verkaufes von 1464 436. Die Wallfahrt 439. Engelweihfeier des Jahres 1466 441. Geleitzbrief 444. Stiftspfarrreien 448. Eshenz 452. Reichenburg 453. Amtmänner des Stiftes, Hans Wald- mann 455. Jahr 457. St. Gerold 458. Resignation des Abtes Gerold 460.		
Dreizehntes Kapitel		464
Reform im Stifte. Wissenschaftliches und religiös-kirchliches Leben. Konrad von Hohenrechberg als Administrator (1469—1480) 464. Albrecht von Bonstetten 470. Die Wallfahrt 479. St.-Meinradsbruderschaft 483. Bruderschaft Unserer Lieben Frau 485. Stiftspfarrreien 486. Die hohen Gerichte in Reichenburg 488. Neuheim, Eshenz 489. Zürich 490. Pfaffikon 491. Eigenleute 492. Jahr 492. St. Gerold 493.		
Vierzehntes Kapitel		494
Abt Konrad III. von Hohenrechberg 1480 bis 1526. Die ersten zehn Jahre seiner Regierung. Wahl des Abtes 494. Albrecht von Bonstetten 498. Die Wallfahrt 499. Das Schwestern- haus in der (vordern) Au, Stiftspfarrreien 501. Kiegel 504. Höfe, Reichenburg 505. Stäfa, Eshenz 506. Hans Waldmann, Gotteshausleute 507. Jahr 509. St. Gerold 510.		
Fünfzehntes Kapitel		512
Abt Konrad III. von Hohenrechberg (Fortsetzung). Pfleger Barnabas von Mosar 1490 bis 1501. Ausbau der Stiftskirche, des Münsters 512. Verhältnis zu dem Diözesanbischof 513. Der Konvent 515. Theophrastus Bombast von Hohenheim, genannt Paracelsus 518. Albrecht von Bonstetten 520. Die Wallfahrt 525. Stiftspfarrreien 525. Eshenz 536. Kauf von Männedorf 539. Jahr 541. St. Gerold 544. Der große Walsenprozeß 545. Das Wappen der Propstei St. Gerold 549.		
Sechzehntes Kapitel		553
Abt Konrad III. von Hohenrechberg (Fortsetzung). 1501—1513. Pferdezuucht 553. Die Stellung des Bischofs von Konstanz zum Stifte 554. Albrecht von Bon- stetten 556. Der Konvent 557. Der vierte Klosterbrand 559. Die Wallfahrt 561. Die Stifts- pfarrreien 566. Hofrechte 570. Eigenleute 573. Jahr 575. St. Gerold 577.		
Siebzehntes Kapitel		582
Abt Konrad III. von Hohenrechberg (Fortsetzung). Pfleger Diebold von Geroldseck 1513 bis 1525. Beginn der Glaubensrennung. Der Exemtionsstreit mit Konstanz 584. Stellung des Stiftes zu Kaiser und Reich 586. Ulrich Zwingli, Leutpriester (Pfarrer) in Einsiedeln 586. Die auswärtigen Stiftspfarrreien 601. Die		

Wallfahrt 611. Pferdezuucht 620. Die Höfe Pfäffikon und Wollerau 621. Zürich 622. Kaltbrunnen 624. Schenz 625. Eigenleute 626. Stiftsbeamte 627. Jahr 628. St. Gerold, Hofrecht 628. 629.

Achtzehntes Kapitel

633

Des Pflegers Diebold von Geroldseck Weggang und Abfall. Resignation und Tod des Abtes Konrad III. von Hohenrechberg. Einsetzung Ludwig Blarers von Wartensee zum Abte. 1525—1526.

Abt Ludwig Blarer von Wartensee 637. Die religiöse Gesinnung des Abtes Konrad III. 638. Das Recht und die Ausübung der Jagd 642. Schluß 643. 644.

Beilagen :

I. Die Quellen für das Leben des heiligen Meinrad	647
II. Die Quellen für das Leben des heiligen Adalrich	658
III. Die Quellen für das Leben des heiligen Gerold	661
IV. Die zum Stifte Einsiedeln gehörenden Kirchen, Kapellen und Pfünden	667
V. Die Gewohnheiten, Consuetudines, von Einsiedeln	670
VI. Frowin in Einsiedeln	684
VII. Die Konstitutionen des Abtes Wernher II.	685
VIII. Über die Fürstenwürde der Äbte von Einsiedeln	687
IX. Zeugnis über den Geburtsstand eines Klosterkandidaten	688
X. Die Einsiedler-Fahrten der seligen Dorothea von Montau	689
XI. Zwei die Neubefetzung des erledigten Bistums Straßburg im Jahre 1393 betreffende Briefe	692
XII. Der Prälatenbund 1425 im Bistum Konstanz	693
XIII. Papst Pius II. gestattet den alten Brauch des Stiftes Einsiedeln, nur Kandidaten des hohen Adels aufzunehmen, und schützt ihn, falls eine genügende Anzahl von solchen Mönchen zu haben ist. 1463, Juni 2, Rom	696
XIV. Papst Pius II. verlängert die von Papst Nikolaus V. dem Stifte Einsiedeln auf fünfzehn Jahre verliehene Exemption auf weitere fünfzehn Jahre. 1463, Juni 2, Rom	696
XV. Papst Julius II. verlängert die von Papst Nikolaus V. dem Stifte Einsiedeln auf fünfzehn Jahre verliehene Exemption auf weitere fünfzehn Jahre. 1512, Dezember 20, Rom	697
XVI. Zusammenstellung aller jährlichen Einkünfte von den verschiedenen Besitzungen des Stiftes und der Ausgaben für Zinsen und Leibgedinge. ca. 1517	699
XVII. Papst Leo X. dehnt die von den Päpsten Nikolaus V. und Julius II. für das Stift Einsiedeln erteilte Exemption auf alle Zukunft aus und befreit das Stift vollständig von jeder Abhängigkeit von dem Bistumsbischof. 1518, Dezember 10, Rom	702
XVIII. Personalstand des Stiftes Einsiedeln, des Klosters Fahr und der Waldschwestern-Häuser in Einsiedeln von Anfang an bis zum Jahre 1526	704
Die Niederlassungen der Waldbrüder	712
Ergänzungen und Berichtigungen	713
Erklärungen zu dem Namen- und Sachenverzeichnis	718
Namen- und Sachenverzeichnis	719—755

Verzeichnis der Abbildungen mit Abdruck der faktisierten Texte.

	Seite		Seite
1. Titelbild. Porträt des Hochwürdigsten, gnädigen Herrn Abtes Columbanus. Nach der von hochw. Herrn Dr. P. P. Damian Buch OSB. 1903 genommenen Original-Aufnahme.	4	13. Insel und Kloster Reichenau zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts	27
2. Wappen des Hochwürdigsten, gnädigen Herrn Abtes Columbanus.	V	Nach Mehler, Der heilige Wolfgang, historische Festschrift, Seite 127.	
3. Älteste Darstellung des Martertodes des hl. Meinrad und Messgebete zu Ehren desselben. <i>Beilage.</i> Aus einem Messbuche des Stiftes Einsiedeln, XII. Jahrhundert (Handschrift Nr. 111).	1	14. St. Meinrads Fahrt über den Zürichersee	28
tutis celebramus officio, intercedente beato Sebastiano, martyre tuo, salvationis tue sentiamus augmentum. Per. <i>Natalis sancti Meginradi martyris.</i> Omnipotens sempiterna deus, qui in meritis sancti Meginradi martyris tui semper es mirabilis, quesumus clementiam tuam, ut, sicut ei emminentem passionis gloriam contulisti, sic ad consequendam misericordiam tuam eius nos facias precibus adiuvari. Per. <i>Secreta.</i> Hæc tibi, quesumus domine, beati Meginradi martyris tui precibus grata reddatur oblatio, et nostrum gloriosa famulatum purificet. Per. Ad complendum. Deus, qui nos sancti Meginradi martyris tui temporalis facis celebritate gaudere, [presta quesumus, ut ipso interveniente in ea numeremur sorte salutis, in qua ille tecum est tua gratia gloriosus. Per.]		Aus der handschriftlichen St.-Meinradslegende von ca. 1530 im Stiftsarchiv Einsiedeln. „Wie fere Sant Meinrat über den Zürichsee mit sinen iungen schulern, und wellend in den wald, fischen und daz er mög sehen, wo es im eben were ze wonnen.“	
4. Initiale D aus der Handschrift Nr. 111 der Stiftsbibliothek Einsiedeln	1	15. Seite 36/37 der Handschrift Nr. 236 (Venediktinerregel, Kapitel 13 bis 16) der Stiftsbibliothek Einsiedeln	31
5. Topographisch-oro-graphische Karte von Einsiedeln	4	Quarta feria sexagesimus tertius et sexagesimus quartus, quinta feria octoagesimus septimus et octoagesimus nonus, sexta feria septuagesimus quintus et nonagesimus primus, sabbato autem centesimus quadragimus secundus et canticum deuteronomii, quod diuidatur in duas glorias. Nam ceteris diebus canticum unumquodque die suo ex prophetis, sicut psallit ecclesia Romana, dicatur. Post hæc sequantur laudes, deinde lectio una apostoli memoriter recitanda, responsorium, Ambrosianum, uersus, canticum de evangelio, letania, et completum est. Plane agenda matutina vel uespertina non transeat aliquando, nisi in ultimo ordine oratio dominica omnibus audientibus dicatur a priore propter scandalorum spinas, que oriri solent, ut conuenti per ipsius orationis sponsonem, qua dicunt: demitte nobis, sicut et nos dimittimus, purgent se ab huiusmodi uitio. Ceteris uero agendis ultima pars eius orationis dicatur, ut ab omnibus respondeatur: sed libera nos a malo.	
6. Marken-karte des Stiftsgebietes von Einsiedeln. <i>Beilage.</i>	7	In natiuitatis sanctorum qualiter agatur uigilia. In sanctorum uero festiuitatibus uel omnibus solempnitatibus, sicut diximus dominico die agendum, ita agatur, excepto, quod psalmi aut antiphonæ uel lectiones ad ipsum diem pertinentes dicantur. Modus autem superscriptus teneatur. Alleluia. Quibus temporibus dicatur	
7. Geognostische Karte von Einsiedeln und Umgebung. <i>Beilage.</i>	11		
8. Geographisches Profil der beiden Myten, von Westen und Osten gesehen	12		
9. Klippenprofil. Nach Quereau, Beiträge XXXIII.	13		
10. Ehemaliger Sihlsee	16		
11. Projektierter Sihlsee	17		
12. Das Tal der Sihl. Einsiedeln. Das Tal der Alp	23		

<p>alleluia. A sancto pascha usque pentecosten sine intermissione dicatur alleluia tam in psalmis, quam in responsoriis. A pentecosten autem usque in caput quadragesime omnibus noctibus cum sex posterioribus psalmis tantum ad nocturnos dicatur. Omni uero dominica extra quadragesimam cantica, matutini, prima, tertia, sexta nonaque cum alleluia dicantur, uespera uero iam cum antiphona. Responsoria uero numquam dicantur cum alleluia nisi a pascha usque ad pentecosten.</p> <p>Qualiter divina opera per diem agantur. Ut ait propheta: septies in die laudem dixi tibi. Qui septinarius sacratus numerus a nobis sic implebitur, si matutino, primæ, tertię, sextæ, none, uespere completorięque tempore nostre seruitutis</p> <p>16. Handschrift des seligen Benno 33 In der Handschrift Nr. 158, S. 106 (Homilie des heiligen Papstes Gregor d. Gr.), der Stiftsbibliothek Einsiedeln. Benno scripsit debeat, redemptor noster prouida dispensatione coniungit: Videte ficulneam et omnes arbores; cum producant iam ex se fructum, scitis, quoniam prope est æstas; ita et uos, cum uideritis hæc fieri, scitote, quoniam prope est regnum dei, aperte dicens, quia sicut ex fructu arborum uicina æstas cognoscitur, ita ex ruina mundi prope esse cognoscitur regnum dei. Quibus profecto uerbis ostenditur, quia fructus mundi ruina est. Ad hoc enim crescit, ut cadat, ad hoc germinat, ut quæque germinauerit, cladius consumat. Bene autem regnum dei æstati comparatur, quia tunc meroris nostri nubila transeunt, et vitæ dies æterni solis claritate fulgescunt.</p> <p>17. Der heilige Bischof Ulrich von Augsburg 35 Miniatur in der Handschrift Nr. 261, Seite 140, der Stiftsbibliothek Einsiedeln. Incipit uita uel gesta sancti Udalrici confessoris atque pontificis.</p> <p>18. Der heilige Bischof Konrad von Konstanz 36 Miniatur in einem Messbuche des Bischofs Hugo von Konstanz (1496–1532) im Münster zu Konstanz.</p> <p>19. Darstellung der Engelweihe 37 In der ältesten gedruckten Einsiedler-Chronik, dem sogenannten Blochbuche vom Jahre 1466, im Stiftsarchiv Einsiedeln. „Die wihet got selbs die cappell mit sinen engeln in vnser frouen ere, vnd jant currat von costenß sumt vnd wil</p>	<p>si wihen, so spricht der engel: hör vß bruder.“</p> <p>20. Gnadenbild U. L. F. von Einsiedeln Heilige. 38</p> <p>21. Gnadenbild Unserer Lieben Fran von Einsiedeln 38 Seitenaufnahme.</p> <p>22. Sanct Eligius. Sanct Gerold 39 Auf einem Flügel des Hochaltars der Sanct Annakirche zu Breberis bei Rantweil (Vorarlberg). (Die Abbildung des ganzen Altars siehe unten S. 578.)</p> <p>23. Schale des heiligen Gerold im Stifte Einsiedeln 39</p> <p>24. Die Stadt Stein. Schloß Höhenglingen. Insel Werd mit der St. Otmarikapelle und dem angebauten Hause 40</p> <p>25. Portal der St. Peters- und Pauls-Pfarrkirche mit dem ehemaligen Grabsteine des heiligen Adalrich auf der Insel Ufnau 42</p> <p>26. Titelbild der Handschrift Nr. 38 (Erklärung der Briefe des heiligen Apostels Paulus) in der Stiftsbibliothek Einsiedeln 43</p> <p>27. Erste Seite der Handschrift Nr. 38 der Stiftsbibliothek Einsiedeln 44 Dieta apostolica lecturi montem celestis desiderii conscendere satagamus. Deindeque doctorem paruulorum cecorumque illuminatorem humili prece deprecamus, ut reuelare oculos cordis nostri dignetur ad consideranda mirabilia de lege sua, quatenus in illum celestem paradysum introducti, poma apostolici sensus absque transgressione primi hominis carpere possimus. Sic enim ipse hortatur apostolus: Si consurrexistis, inquit, cum Christo, que sursum sunt querite, ubi Christus est in dextera dei sedens; que sursum sunt sapite, non que super terram. Mortui enim estis, et uita uestra abscondita est, etc. Quapropter cum Abel iusto mundo moriamur et cum Noe in sancte ecclesie arca consistere studeamus, qualenus cum ueris Israhelitis manna habens suauitatem omnis saporis percipere mereamur. Sic etenim scriptum est: Panem de celo dedisti eis habentem suauitatem omnis saporis, quod de omnibus Israhelitis recte sentiri non potest. Alioquin superfluum erat, murmuratores carnes quoque desiderare. Bene, inquit, nobis erat in Egypto, etc. Non ergo omnibus, sed illis solummodo omnis suauitatem saporis manna habebat, qui aliud quam uidebant, in manna quoque intellegebant. Sicsic et in</p>
--	--

apostolicis dictis non omnes omnis Seite
 suavitatem saporis percipiunt. Illi igitur, qui ea et recta intentione ac spiritaliter intellegent et opere implere satagunt, procul dubio omnis suavitatem saporis percipere queunt, quoniam omnia moralitatis precepta et institutio ecclesiastica in eisdem continentur. Premissa denique hac ammonitione primo querendum est, cur hec epistola, que ad Romanos scripta legitur, in principio aliarum omnium posita inuenitur, cur non prima ab apostolo, sed post quasdam scripta referatur? Prima quoque ad Hebreos scripta narratur. Hanc igitur questionem non nulli hoc modo soluunt: Roma, inquit, totius erat caput imperii, ideoque epistola, que ad Romanos scripta fuerat, in principio omnium poni debuerat. Alii uero, ut Origenis, merita earum, que crediderant gentium, et ad quas directe fuerant epistole considerantes, iuxta earundem merita epistolas ordinare decreuerunt. Qua propter quod Romani minoris meriti ac fidei quam ceteri gentes erant, quoniam plerique adeo erant rudes, ut non intellegerent, se quidem non suis meritis, sed diuina gratia fore salvatos, idcirco eam, que ad eos scripta fuit, primam ponentes, gradatim scilicet ad eos, qui maioris meriti, fidei scientie quoque et intellectus erant, conscenderunt atque eorundem epistolas secundum merita ipsorum ordinauerunt. Unde et epistolam ad Hebreos in fine posuerunt, quoniam ipsi pre omnibus maioris fidei meriti quidem atque dignitatis extiterunt, ideoque etiam ab apostolo omni laude preferuntur. Sed quia cum legitur epistola, sic pronuntiatur: Lectio epistole beati

28. Ältestes Bild des heiligen Bischofs Wolfgang 48

Aus Meßler, Der heilige Wolfgang, historische Festschrift, Seite 117.

29. Urkunde des Kaisers Heinrich IV. vom 24. Mai 1073 für das Stift Einſiedeln 65
 Beilage.

C. In nomine sanctæ et indiuiduæ trinitatis. Henricus diuina fauente clementia rex. Non magnum est, carnalia nostra metere his, qui nobis spiritualia non cessant seminare. Oportet enim nos, qui sumus carnales quique sollicitudinibus huius mundi inseruimus, spiritualium uirorum orationibus commendare, præcipue his,

quos omnibus relictis soli Christo Iesv cernimus uacare, per quos cum spiritualem sustentationem accipimus, merito eis carnales consolationes, de quacumque re petierint, rependimus. Vnde quosdam monachos petentes exaudiuimus, quorum orationi nos et ad deum pro nobis petitioni commisimus. In monasterio siquidem sanctæ dei genitricis et uirginis Mariæ et sancti Meginradi, Mavritii quoque sociorumque eius, quod solitarium uocatur, teutonice EINSIDELN, fratres habitantes nos adierunt, qui quidem non de nostris aliqua metere, sed aliorum messe collecta nostro patrocinio obtinere petierunt, uidelicet, ut consolationes, quas de multis siue in prædiis siue in aliis quibuscumque mundi substantiæ speciebus uel acceperant, uel accepturi sunt, nostri cyrographi testimonio perpetua libertate possideant. Quorum petitionem, quia iusta uidebatur, fieri adiudicauimus. Justum enim est, ut qui a carnalibus segregati sunt, a carnalibus non iudicentur. Nam et nomen eorum et habitatio singulares eos insinuat. Ego igitur, Henricus quartus dei gratia rex, ass stipulatione præsentium regni principum, Treuirensis uidelicet archiepiscopi Vtonis, Gebhardi Salzburgensis archiepiscopi, Ottonis Constantiensis episcopi ceterorumque fidelium nostrorum, super omnia autem annitente Berhta et regni et thori particeps, prædictis monachis de EINSIDELN libertatem petitam trado, traditam affirmo, scilicet, ut nullus successorum meorum de aliqua substantia eorum possessa uel possidenda, prædiis datis uel dandis, cellis constructis uel construendis se intromittat, nisi forte, quod absit, aliqua in illos raptorum insania surrexerit, aduersus quos rogo, ut insurgat, quos trucidet et eradicet. Cumque abbatem constituendum tempus poposcerit, non quilibet regis potestate eis præponatur, sed quem fratrum electio idoneum iudicauerit, regis tam petitione quam constitutione huius nominis onus subire cogatur. Omnia uero cætera ad neminem, nisi ad abbatis nutum, respectum habeant et fratrum. Huius libertatis memoriale hanc paginam scribi iussimus, quam ut infra uidetur, propria manu nostra corroboratam et sigilli nostri impressione insignitam omnis generationis tam futuræ quam præsentis noticiæ reliquimus.

Seite

Signum domni Heinrici quarti regis humillimi et inuictissimi.	Seite
Adalbero cancellarius uice Sigefridi archicancellarii recognoui.	
Data est VIII. kalendas Jvnii. Anno dominicæ incarnationis Millesimo LXX ^o III ^o , Indictione XI., anno autem ordinationis domni Heinrici III. regis XVIII., regni uero XVII. Actum est Avgvste feliciter in nomine domini Jesoy. Amen.	
30. Insel Ufnau	68
31. Die Teufelsbrücke im Jahre 1577 Aus P. Rahm und Reghammer OSB., Theophrastus Paracelsus, Buchausgabe, Seite 7.	72
32. Die Burg ruine Alt-Regensberg .	72
33. Lütold II. von Regensberg, Stifter von Fahr, mit der St.-Annakapelle und Abt Joachim Eichhorn von Einjiedeln 1544—1569, der zweite Stifter von Fahr	73
Ergänzung von 1587, beziehungsweise 1673, im Kloster Fahr.	
Epitaphium Clarissimi Domini Lutoldi Baronis de Regensperg, Fundatoris huius Monasterij.	
Hoc sita Lutoldi tumulo sunt ossa Baronis. Ad tumulum sacri spargite roris aquas. Adдите odoriferos ignes, simul adдите vota. Dicite: Lutoldi molliter ossa cubent. Gaudeat ut requie, Requiem canat ipse sacerdos,	
Spiritus actandem corpus in astra vehat. Clarior licopibus, præclarior ille trophæis Ingenio fieri clarior iste cupit. Sed quid opes prosunt, quid prosunt mille triumphi,	
Nobile quid multis profuit ingenium! Nil aurum Gæso, Mario nil gloria belli Præstat, Aristoteles nomen inane gerit. Quid tanto studio sequeristam vilia? cultus Si crescat Divum de duce clarus erit. Sic Baro Lutoldus, sic Abbas nomen adeptus	
Est Joachim, quod non auferet ulla dies. Alter Virginibus sacris construxerat ædes, Ut canerent Sponso carmina sacra suo. Quæ cum collapsæ longo squalore iacerent, Et caneret nemo carmina sacra Deo, Erigit has rursus Joachim dignissimus Abbas	
Atque facit rursus carmina sacra canant. Hos imitare, tuum si possis vivere Nomen, Ne tumultent partum tristitia sata decus. Immortale nequit Pallas tibi reddere Nomen,	
Barbara mors titulos ingeniumque rapit. Nec dabit æternas virtus tibi Martia laudes; Martia nam vita laus fugiente perit.	

Laus tibi nulla manet, nisi sit coniuncta supernis	Seite
Laudibus: has tantum quaerere laudis erit.	
Anno 1587. Renovatum 1673 & 1902.	
34. Siegel des Abtes Bernher I.	74
35. St.-Martinskapelle, St.-Peterson und Pauls-Pfarrkirche auf der Insel Ufnau	77
36. Seite 2 aus Fromins Werk über das Gebet des Herrn (Water unser) Beilage.	78
Handschrift 240 der Stiftsbibliothek Einjiedeln.	
Quamuis sim labilis memorie, tenaciter tamen memini tuam dulcissimam dilectionem, o uenerabilis presbyter Bertholde, a mea parvitate exegisse, quatinus ingenio mei capacitatem in explanatione dominice orationis ostenderem. Qua de re diu et multum apud me hesitatum est. Deliberaui enim, utrum sacius esset, caritati petentis obedire et ob hoc morsibus inuidorum patere, an quod iusserit caritas, denegare et ob hoc deum, caritatem forsitan offendere. Verum in ea constitit tandem animus meus sententia, qua tutius esse iudicaui, deum placatum habere, quam obloquentium placere liuori. Itaque hoc statui, ut, licet sciens manus in flammam mitterem, id negotii, quod mihi imponeres, aggredier et non noua, sed que a patribus de dominica oratione licet sparsim dicta sint, aliqua colligerem. Quapropter tua refert orare, quatinus propicia diuinitas adiuet perficere, quod inspirauit uelle. Igitur quam sufficiens, quam conueniens sit ea, que dicitur dominica oratio, licet tenuiter tamen elucidare pro captu meo operam dabo.	
<i>Quod omnis homo habet liberum arbitrium.</i>	
Nemo nescit homo, deum hominem cum libero arbitrio condidisse. Quod nimirum ita amittere non potest homo, siue bonus siue malus, sicut deserere non ualet, quod est homo. Nam cum in libero arbitrio non bene uiuat neque peccet homo, si eo priuatur, liquet, eum nec bene vivere nec peccare. Peccant autem homines iniusti tam in hac uita quam in inferno, sicut homines iusti bene uiuant tam in hoc seculo, quam in celo. Nusquam ergo et nunquam libero carent arbitrio. Quod autem non pereat liberum arbitrium, affirmat beatus Augustinus dicens: Liberum arbitrium est potentia animi, qua	

	Seite		Seite
male possumus uti, et sine qua bene uiuere nequimus. Idem liberum arbitrium usque adeo in peccatore non perit, ut per ipsum peccent omnes, maxime qui cum		60. Siegel der Äbtissin von Sädingen, Adelsheid von Ulvingen An der Urkunde vom 8. April 1326.	155
37. Siegel des Abtes Werner II.	83	61. Die Stiftsfeste in Pfäffikon Nach Schobolers Chronik (II, Blatt 119 b) in Bremgarten.	160
38. Siegel des Abtes Ulrich I.	84	62. Der Rote Turm Aus dem Vierten Schulbuch des Kantons Schwyz.	165
39. Portal der Martinskapelle auf der Insel Ufnan	86	63. Die Stiftsfeste in Pfäffikon Nach Schobolers Chronik (II, Blatt 115 b) in Bremgarten.	176
40. Siegel des Abtes Bertold	87	64. Erstes Siegel Ulrichs von Zegistorf, Propstes zu Fahr	185
41. Steinmezzeichen am Turme zu Pfäffikon	91	65. Burg und Städtchen Neu-Regensberg Nach Merian.	186
42. Der Turm in Pfäffikon Nach Schobolers Chronik (II, 31) in Bremgarten.	91	66. Zweites Siegel Ulrichs von Zegistorf, Propstes zu Fahr	187
43. Einsiedlerhof in Zürich. Rechts vom Frauenmünster, mit einem Vorban über der Limmat Nach einem Glasgemälde von 1581 im Seidenhofzimmer des schweizerischen Landesmuseums.	93	67. Siegel Burkharths von Ulvingen, Propstes in Fahr	188
44. Einsiedlerhof in Zürich. Links vom Frauenmünster, mit drei Fähnlein auf dem Dache Nach Murers Prospekt der Stadt Zürich von 1576.	94	68. Siegel des Abtes Hermann von Pfäfers Urkunde im Stiftsarchiv zu St. Gallen.	191
45. Erstes Siegel des Abtes Anshelm	99	69. Siegel des Abtes Hermann von St. Gallen Urkunde im Stiftsarchiv zu St. Gallen.	193
46. Konventsigel des Stiftes Einsiedeln	100	70. Siegel des Abtes Thüring von Dijentis Urkunde im Stiftsarchiv zu St. Gallen.	195
47. Zweites Siegel des Abtes Anshelm	101	71. Schriftprobe der ersten Hand aus dem Urbar von 1331 Anno domini M ^o . CCC ^o . XXXI ^o iste liber censuum inchoatus et renouatus est sub Reuerendo domino Iohanne de Hasenburg, Abbate Monasterii loci Heremitarum.	198
48. Erstes Propsteisiegel von Fahr, 1243	105	72. Schriftprobe der zweiten Hand aus dem Urbar von 1331 „[D]iſ ſint die zine des goßhus von dien Einsiedellen inrent dem berge Eßlin.“	198
49. Ältestes Bild von Neu-Regensberg Aus Schobolers Chronik (II, Blatt 68a) in Bremgarten. „Das Regensperg von gemeinem Eydgnoßfen gewonnen warb.“	110	73. Siegel des Abtes Johannes II.	206
50. Siegel des Abtes Ulrich II.	113	74. Einsiedeln im Jahre 1577 Rechts „das Gasthus“. Aus den Widiana in der Stadtbibliothek Zürich.	210
51. Das sogenannte Wurzelkreuz im Frauenkloster in der Au bei Einsiedeln	115	75. Siegel des Propstes Markwart von Grünenberg	213
52. Siegel des Abtes Heinrich II.	118	76. Ältestes Bild der Propstei Fahr Nach einer Güterkarte vom Jahre 1727 im Stiftsarchiv Einsiedeln.	214
53. Ältestes Bild der St.-Meinradskapelle und des Gasthauses auf dem Eßel Aus Schobolers Chronik (II, Blatt 12a) in Bremgarten.	121	77. „Die Probsty S. Gerold“ Nach einer gemalten Karte der Herrschaft Blumenegg (Vorarlberg) vom Jahre 1685 im Stiftsarchiv Einsiedeln.	217
54. Der Flecken Schwyz von Süden	123	78. Erstes Siegel des Abtes Konrad II.	222
55. Eine Szene aus dem Märchenstreite Aus der Heidelberger Liederhandschrift.	125	79. Zweites Siegel des Abtes Konrad II.	223
56. Siegel des Abtes Johannes I.	127	80. Linkes Zürichersee-Ufer mit der Ufnan Nach Schobolers Chronik (II, Blatt 35 b) in Bremgarten.	227
57. Ältestes Bild des Stiftes Einsiedeln von circa 1511—1513 Aus Diebold Schilling's Chronik (Blatt 27s) in der Stadtbibliothek zu Luzern.	142	81. Siegel des Abtes Heinrich III. von Brandis	229
58. St.-Meinradbrunnen, auch Frauenbrunnen genannt Aus der St.-Meinradlegenden von circa 1466, dem sogenannten Blockbuche, im Stiftsarchiv Einsiedeln. „Dis ist sant meinrad brunn ze einsiedl.“	144		
59. Ansicht aus Türks Karte aus der Zeit zwischen 1495 und 1497	153		

	Seite		Seite
82. Karte der Umgebung von Fahr	235	108. „Daß Schlos Bluemeneegg“	309
Mit Genehmigung des eidgenössischen topographischen Büreaus nach der General- karte.		Nach einer gemalten Karte der Herrschaft Blumeneegg vom Jahre 1685 im Stifts- archiv Einsiedeln.	
83. St.-Annakapelle und alte Propstei in Fahr, Außenansicht	236	109. Siegel des Abtes Hugo	312
84. Chor der St.-Annakapelle, Innen- ansicht	237	110. Der Schloßturn in Pfäffikon in seiner jetzigen Gestalt	317
85. Lindenbäume, Hirsch und Vogel, Wandmalerei im Chor der St.-Anna- kapelle in Fahr.	238	111. Siegel Burkhardts von Krenkingen, Propstes in St. Gerold	336
Aus E. A. Stüdelberg, Das Wappen in Kunst und Gewerbe (Zürich 1901), Seite 244.		112. Erstes Siegel des Abtes Burk- hard, 1419	337
86. Inschrift im Chore der St.-Anna- kapelle zu Fahr	238	113. Siegel Jtel Redings des ältern, 1427 und 115. Goldene Bulle des Kaisers Siegsmund	338 343
87. Siegel des Bischofs Heinrich III. von Konstanx	240	116. Eigenhändige Unterschrift des Kar- dinallegaten Julianus Cesarini, päpstlichen Präsidenten des Kon- zils von Basel, 11. November 1432 Prorogamus prescriptam facul- tatem vsque ad festum pentecostes proximum. Datum Basilee die sancti Martini. Ju- lianus Cardinalis legatus manu propria.	348
88. Siegel des Abtes Nikolaus I. von Gutenburg	243	117. Die zwei Meinradskräben in Zürich	352
89. Die St.-Peters- und Pauls-Pfarr- kirche auf der Insel Ufnan	245	118. Reliquienmonstranz des Abtes Burkhard	356
90. Die Rapperswiler Seebrücke	247	119. Zweites Siegel des Abtes Burk- hard, 1420	364
Aus Schodolers Chronik (II, Blatt 60 a) im Bremgarten. (Der Brand Surdens am 21. Mai 1443.)		120. Drittes Siegel des Abtes Burk- hard, 1436	371
91. Siegel Rudolfs von Pont, Propstes in Fahr	250	121. Die Propstei St. Gerold von Nord-Dst	376
92. Siegel des Pfarrers Bertold von Ravensburg	251	122. Die Züricher in Pfäffikon	380
Aus dem Archiv für Schweizer Geradit XV (1901), S. 52.		Nach Schodolers Chronik (II, Blatt 7b) in Bremgarten.	
93. Siegel des Abtes Markwart von Grünenberg	252	123. Schloß Pfäffikon und die Insel Ufnan	381
94. Das sogenannte St.-Adalrichs- Messgewand	253	Nach einem Holztafelgemälde aus dem 18. Jahrhundert an einem Tische im Kon- vente des Stiftes Einsiedeln.	
95. Der heilige Adalrich	254	124. Siegel des Abtes Rudolf III.	382
Gemälde in der Pfarrkirche auf der Ufnan.		125. Die Rapperswiler Seebrücke wird bei Hurden in Brand gesteckt, 21. Mai 1443	385
96. Herzogin Reginsinde	254	Aus Schodolers Chronik (II, Bl. 59 a) in Bremgarten.	
Gemälde in der Pfarrkirche auf der Ufnan.		126. Angriff der Schwyzer auf die Stadt Rapperswil und Tod des Hans ab Fberg, 2. August 1445	387
97. Siegel Rudolfs von Pont, Propstes von St. Gerold	262	Nach Schodolers Chronik (II, Blatt 121b) in Bremgarten.	
98. Karte des großen Walsertales und seiner Umgebung	263	127. Die „Mannschlacht“ bei Wollerau, 16. Dezember 1445	388
Mit Genehmigung des eidgenössischen topographischen Büreaus nach der General- karte.		Aus Schodolers Chronik (II, Blatt 129a) in Bremgarten.	
99. Siegel Markwarts von Neuhegg, Propstes in Fahr	279	128. Siegel des Abtes Franz	405
100. Erstes Siegel des Abtes Peter II.	290	129. Siegel des Ammanns Jtel Reding des jüngern	411
101. Zweites Siegel des Abtes Peter II.	290	130. Einsiedeln im 17. Jahrhundert	420
102. Einsiedler Brakteen	291	Nach Merian.	
Für Schweiz. Landesmuseum in Zürich und ein Exemplar im Stifte Einsiedeln.		131. Handschrift des Abtes Gerold von Hohenjar	421
103. Gesamt-Ansicht der Propstei und des Klosters Fahr aus der Vogel- schau	292	132. Rundsiegel des Abtes Gerold	430
104. Erstes Siegel des Abtes Ludwig I.	293		
105. Siegel des Pflegers Hugo	297		
106. Zweites Siegel des Abtes Ludwig I.	299		
107. Konventsigel von Fahr	307		

	Seite		Seite
133. Die Gnadenkapelle nach ihrer Wiederherstellung 1466	433	Ad nostram meminimus peruenisse noticiam etc.	
Aus dem Buche der Stifter vom Jahre 1588 im Stiftsarchiv Einriedeln.		Illustri ac magnifico principi domino Francisco Fuscari, Veneciarum duci, spectabilibus et prepotentibus dominis eius consilio venerando. Illustris et magnifice princeps, spectabiles et prepotentes domini. Obsequiosa complacendi uoluntate premissa.	
134. Die Große Madonna von Einriedeln von Meister C. S.	442	Diserto plurimaque laude digno Nicolao de Wil, protonothario Eslingensi. Eloquenti ac perspicacis ingenii viro Michahelji, amico suo, pre ceteris spectato, approbato.	
Aus Dr. P. Albert Ruhn OSB., Allgemeine Kunstgeschichte III, Seite 351.		Reverendo in Cristo patri ac domino, domino Johanni, abbati monasterii in Erbach*), domino suo gracioso atque observando, Jacobus se humiliter recommendat etc. Adeo magna nuper erat, Reverende pater, tua humilitas mihi accumulatissime impensa, ut pro ea gratias referre nequeam, habeo tamen illas in mente amplissima gratitudine recolendas, quamdiu spiritus hos regit artus.	
135. Großes Abteijiegel des Abtes Gerold	450	Claro et insigni nostrum seculum ornanti magistro vtriusque iuris, viro consultissimo, domino suo apprime observando.	
136. Reiterjiegel des Herzogs Siegmund von Österreich an der Urkunde vom 14. Februar 1468	452	142. Bruchstücke vom ersten Abteijiegel Konrads III. 1480	497
Beilage.		143. Pfalzgrafen-Siegel Albrechts von Bonstetten	498
137. Ältestes Glöcklein des Stiftes Einriedeln vom Jahre 1517	463	144. Zweites Abteijiegel Konrads III. 1482	503
138. Siegel des Pflegers Konrad von Hohenreithberg	464	145. Siegel des Vogtes Rudolf Döschlin 1487	508
139. Eine Seite aus dem Gebetbuch des Abtes Ulrich VIII. Rössch von St. Gallen, 1472, mit seinem Miniaturporträt	468	146. Propsteiwappen von St. Gerold	511
Handschrift Nr. 285 der Stiftsbibliothek Einriedeln.		Am Grabdenkmal des hl. Gerold in der Propsteikirche, ca. 1600.	
Incipit Deotionale pulcherrimum. O Altitudo diuitiarum sapientie et scientie dei, quam incomprehensibilia sunt opera tua domine et inuestigabiles vie tue, qui in principio celum et terram et omnia, que in eis sunt, mirabiliter mundo creasti. Aperi mihi sensum, ut cognoscam sanctam trinitatem in principio operantem et per hanc veram fidem Sancte trinitatis dimitte mihi omnia peccata mea, que ab infantia mea vniquam contra tuam uoluntatem fecerim, atque in fine presentis uite mee dyabolum et demones tristes et flentes recedere iubeas a me et animam, quam mundam creasti, in nouissimo die mundam et viam ablutis omnibus peccatis in eternam patriam recipere digneris, ut cum omnibus sanctis tuis suauissimam misericordiam pietatis tue in eternum laudare merear et dicere: Misericordias tuas domine in eternum cantabo: Et canticum nouum in gene—		147. Blatt 163a aus dem Graduale vom Jahre 1494 mit Darstellung der heiligsten Dreieinigkeits in der Initialen B. Stiftsbibliothek Einriedeln Beilage.	513
140. Handschrift Albrechts von Bonstetten, 1466	472	Benedicta sit sancta trinitas atque indiuisa unitas. Confitebimur ei, quia fecit nobiscum misericordiam suam. V Benedicamus patri et filio cum sancto spiritu: laudemus et superexaltemus eum in secula.]	
141. Eigenhändiger Eintrag Albrechts von Bonstetten in die Einriedler Handschrift Nr. 327, Seite 227	474	148. Siegel des Pflegers Barnabas von Mojar, 1493	513
Briefanfänge und Adressenverzeichnis.		149. Jahrzahl 1494 im großen Graduale, Bl. 264a	514
Serenissimo et invictissimo principi et domino, domino Alfonso, diuina clementia Arragonie, Cathalonie, Maiorice, Sicilie et Apulie regnorum regi etc., domino nostro graciosissimo. Serenissime et invictissime princeps et domine. Post humillimam nostri et urbis nostre recommendacionem.		150. Siegel des Vogtes Hans Birchler 1497	518
		151. Porträt des Paracelsus von A. Dirschvogel	519
		Aus Keyhammer, Seite 103.	

*) Erbach = Eberbach, ehem. Cisterc.-Abtei im Rheingau.

	Seite		Seite
152. Eigenhändige Unterschrift des Paracelsus: Theophrastus Bombast er Hohenheim, [Doktor]	520	166. Wappenscheibedes Abtes Konrad III. Im schweizerischen Landesmuseum in Zürich.	570
Aus Reghammer, Seite 11.		167. Hochaltar der St.-Annakirche zu Prederis	578
153. Handjiegel des Paracelsus	520	168. und 169. Eigenhändiger Brief des Abtes Konrad III. an Ammann und Rat zu Schwyz	579 und 580
Aus Reghammer, Seite 143.		170. Glasfläschchen, gefunden im Altare (Sepulcrum) der St.-Meinradskapelle auf dem Gzel im Mai 1698	581
154. und 155. Widmung und Titelbild des Marienbreviers von Albrecht von Bonstetten	523	Diese Ampulle ist venetianische Arbeit des 16. Jahrhunderts und technologisch höchst interessant. Es sind zwei übereinander gegossene Gläser; ein unteres mit den Spiralen, wie man sie heute noch in Murano, bei Venedig, macht, über das eine dicke Wand gegossen ist. Der Verschluß ist ebenfalls alt.	
Prologus in septem horas canonicas virgineae matris Marie.		171. Privatjiegel des Abtes Konrad HI. 1517	582
Djhuo Federico Romanorum Imperatori tercio et regnatissimo, semper augusto, Albertus ex Bonstetten, decanus insignis loci heremitarum, imperatorieque aule tue humilis capellanus, se dedit atque commendat. Scripsi superiori anno (maxime cesar), maiorum tuorum res heroicas ac mire volutatas: nunc autem de iis calamum comprimo illumque in virgineae matris Marie laudes et septem horas eius canonicas conuerto: me enim maiestati tue in nullo nempe opere magis magisque complaciturum iri posse credo, quam ipsius laudes promere, que celestium, ymo et terrestrium fatetur nosciturque summa gubernatrix, nec item indignum tanto cesari res diuinas, iuxta Dionis institutionem, ceteris preferre. Valeat sacra maiestas tua, et sit superum cura eius. Ex heremo XV. kalendas Augustas, Anno salutis etc. LXXXIII ^o .		172. Eigenhändiger Eintrag des Pfarrers Hans Klarer in das Bruderschaftsverzeichnis auf der Ufnau	603
156. Eigenhändige Unterschrift des Kardinallegaten Raimund von Gurk 1501	525	„Her Hans Klarer, den man nempt schnegg, priester hie. 1523.“	
157. St.-Otmarskapelle mit dem anstoßenden Hause auf der Insel Werb	534	173. Der hl. Meinrad mit Stift und Oberdorf Einsiedeln	612
158. Propsteijiegel von St. Gerold, 1494	545	Nach einem Gemälde von ca. 1640 im Stift Einsiedeln.	
159. Propsteijiegel von St. Gerold, 1501	549	Beilage.	
160. Stift und Oberdorf Einsiedeln	552	174. Die St.-Gangulfskapelle auf dem Brül zu Einsiedeln	632
161. Eigenhändige Unterschrift des Pietro Bembo, Privatsekretärs Leo's X., spätern Kardinals, auf dem Breve vom 13. Juli 1513	556	175. Stift Einsiedeln	644
162. Brand Einsiedelns im Jahre 1509	560	176. Schriftprobe aus der St.-Galler Handschrift, Nr. 577	648
Aus Diebold Schillings Chronik (Bl. 309a) in Luzern.		Anfang der Lebensbeschreibung des hl. Meinrad.	
163. Siegel des Vogtes Heinrich Gräzer von Einsiedeln, 1513	561	177. und 178. Schriftproben aus der Chronik Georgs von Gengenbach. Anfang und Schluß der Handschrift 653 und 657	657
164. Geldtransport nach Einsiedeln	564	179. Schriftprobe aus der Einsiedler Handschrift Nr. 235. Anfang der „Gemohnheiten“	683
Aus Diebold Schillings Chronik (Bl. 287a) in Luzern.		180. Frauenkloster in der Au bei Einsiedeln	712
165. Tagsatzung zu Einsiedeln am 30. März 1508	565	181. Willerzell mit der neuen St.-Josephskirche von Norden	717
Aus Diebold Schillings Chronik (Bl. 270a) in Luzern.		182. Schlußverse aus der Handschrift Nr. 297, S. 440, der Stiftsbibliothek Einsiedeln v. J. 1498	755
		„Vnd ich wart fast fro, Do ich schreib Gratias deo.“	
		183. Karte. Das Gebiet des Stiftes Einsiedeln. Beilage am Schluß des Bandes.	

Die Vorlagen zu den Illustrationen Nr. 2, 24, 146, 149 und 157 wurden von Hochw. Herrn P. Joh. Ev. Benziger OSB. gezeichnet, und zwar Nr. 2 nach E. A. Stückerberg, Das Wappen in Kunst und Gewerbe (Zürich, 1901), S. 108, Fig. 137.

Erklärung der in den Anmerkungen angewendeten Abkürzungen.

Abt Johannes I. = P. Odilo Ringholz OSB., Geschichte des Fürstl. Benediktinerstiftes u. l. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden 1298—1327 im Geschichtsfreund, Band XLIII und separat bei Benziger & Co. in Einsiedeln 1888.

Benedikt.-Studien = Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser-Orden. Brünn, Mähren.

Vonsetten = Von der loblichen Stiftung des hochwirdigen gotthaus Ninsiedeln unser lieben Frowen. Original-Ausgabe vom Jahre 1494 befindet sich im Stiftsarchiv Einsiedeln und ist von A. Büchi im XIII. Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte neu herausgegeben worden. Von diesem Neudrucke werden die Seitenzahlen citirt.

Büchi, Vonsetten = Dr. Albert Büchi, Albrecht von Vonsetten. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in der Schweiz. Frauenfeld, J. Huber 1889.

Büchi, Quellen = Dr. Albert Büchi, Albrecht von Vonsetten. Briefe und ausgewählte Schriften. In den „Quellen zur Schweizer Geschichte“ XIII. Basel, A. Geering 1893.

DAE. = Documenta Archivi Einsidlensis. Einsiedeln 1665, 1670 u. ff. Wir citieren stets mit dem Buchstaben der „Capsula“ und der betr. Nr. oder Seitenzahl.

EAF. = Erzbischofliches Archiv in Freiburg i. Br. und zwar die Bestandteile des ehem. bischöfl. konstanziischen Archivs.

Egli, Aktenammlung = Emil Egli, Aktenammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533. Zürich 1879.

Geschichtsfreund = Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Histor. Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln 1844 ff. Stans 1894 ff.

Grabherr, St. Gerold = Josef Grabherr, die reichsfreie Herrschaft St. Gerold. Sonderabdruck aus dem XXXVI. Vorarlberger Museums-Jahresbericht pro 1897.

Kälin, Vogtei I. = Joh. B. Kälin, die Schirm- und Rastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln. Erste Abtheilung. In „Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz“ I. Heft, Einsiedeln 1882.

Ropp, Geschichte = E. Ropp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. 12 Bücher in 5 Bänden, 1845 bis 1882. Wir citieren nach Büchern, nicht nach Bänden.

Ropp, Urk. = E. Ropp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, 2 Bände, 1835 und 1851.

KtASchw. = Kantonsarchiv Schwyz.

Meier, Catalogus I. = P. Gabriel Meier OSB., Catalogus Codicum Manu Scriptorum qui in Bibliotheca Monasterii Einsidlensis OSB. servan-

tur. Tomus I. Einsidiae sumptibus Monasterii Lipsiae prostat apud O. Harrassowitz. 1899.

MG. = Monumenta Germaniae historica.

MG. Dipl. = Monumenta Germaniae historica. Diplomata, Urkunden.

MG. Necrol. = Monumenta Germaniae historica. Necrologia Germaniae, Tom. I. ed. Fr. L. Baumann.

MG. SS. = Monumenta Germaniae historica. Scriptores.

Müller, Geroldseck = P. Joh. Bapt. Müller OSB., Diebold von Geroldseck, Pfleger des Gotteshauses Einsiedeln. Nach des Verf. Tod herausgegeben von P. Odilo Ringholz OSB. In den „Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz“. VII. Heft. Einsiedeln 1890.

Müller, Höfe = P. Joh. Bapt. Müller OSB., Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon (Kt. Schwyz). In den „Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz“. II. Heft. Einsiedeln 1883.

Münch, Reg. = A. Münch, Regesten der Grafen von Habsburg lausenburgischer Linie, 1198—1408. Sonderausgabe aus Argovia X. Narau, 1879.

Nadegg = N. von Nadegg, Capella Heremitana, zum größten Theile gedr. im Geschichtsfreund X, 180 ff. Wir citieren dieses Gedicht einfach mit dem Namen des Verfassers und der betr. Seitenzahl im X. Bande des „Geschichtsfreund“.

RE. = P. Gallus Morel OSB., Die Regesten der Benediktiner-Abtei Einsiedeln in Mohrs Sammlung. Chur 1848.

SA. = Separat- oder Sonder-Abdruck.

Schubiger, Heinrich III. = P. Anselm Schubiger OSB., Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz. Freiburg i. Br. 1879.

StAE. = Stiftsarchiv Einsiedeln.

StAZ. = Staatsarchiv Zürich.

StGUB. = Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, I.—IV. 1863—1899.

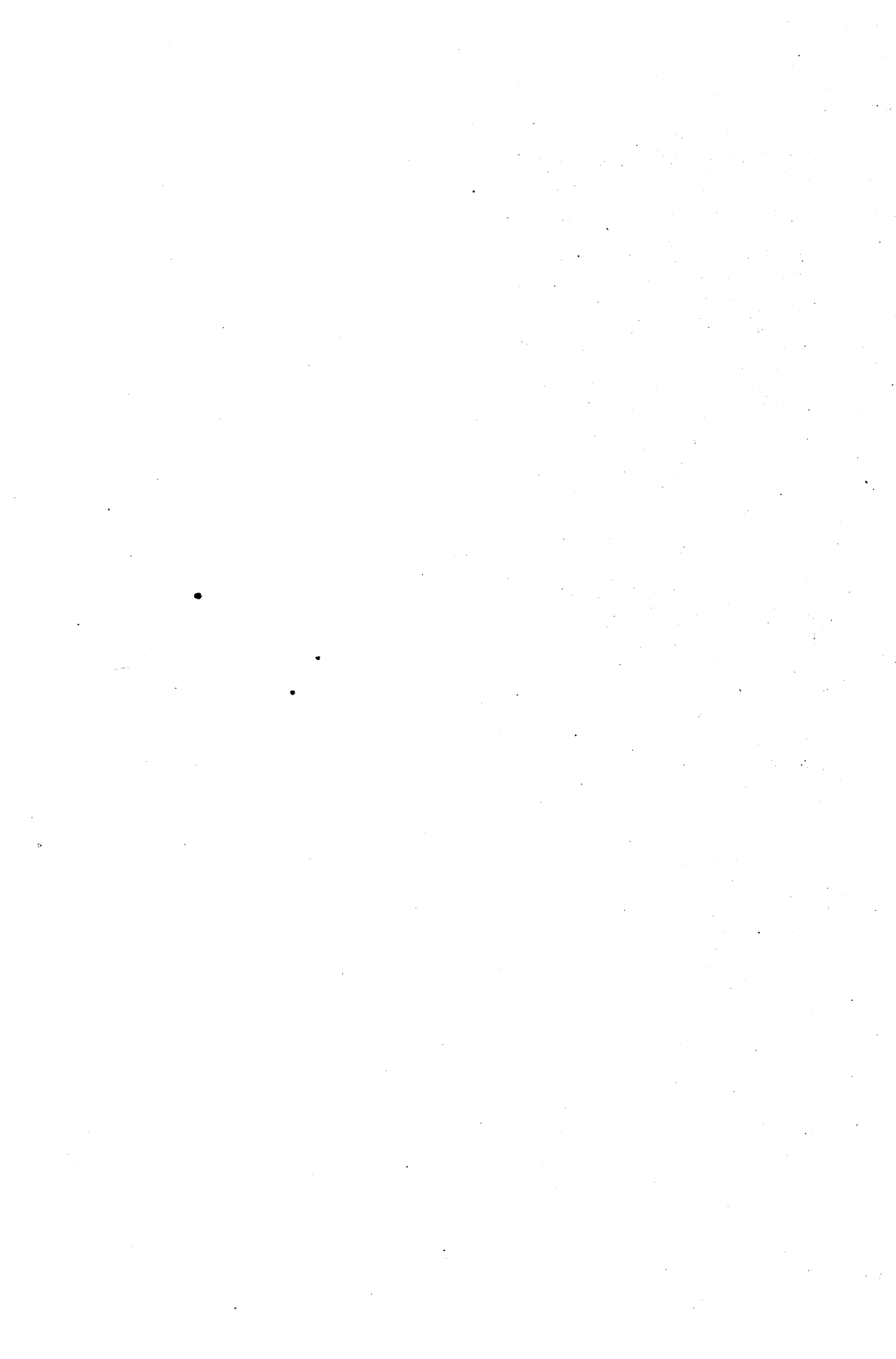
Strickler, Aktenammlung = Joh. Strickler, Aktenammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte, 5 Bände, Zürich 1878—1884.

Wallfahrts-geschichte = P. Odilo Ringholz OSB., Wallfahrts-geschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagshandlung 1896.

ZUB. = Eicher und Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. I.—VI(1). Zürich 1888—1903.

Zw. op. = Zwingli's Werke, herausgegeben von M. Schuler und J. Schultheß, Zürich 1828—1842, nebst dem Supplementorum Fasciculus von J. Schultheß und R. Marthaler, Zürich 1861.

Die übrigen Abkürzungen von Büchertiteln sind leicht verständlich.



tuis celebramus officio. intercedente
beato sebastiano martyre tuo salua
nonis tue sentiamus augmentum. ¶

HAEC S. MEGINRADI
MP S. SEMP. D S.



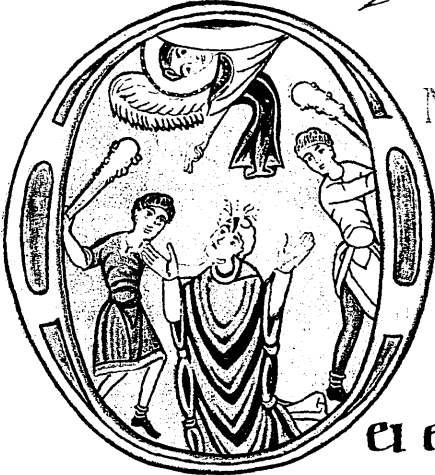
qui in meritis sc̄i me
ginradi martyris tui
semp̄ es mirabilis. q̄s
clementiã tuã. ut sicut
ei eminentẽ passionis glo

riam contulisti. sic ad c̄sequendam
m̄diã tuã eius nos facias precib̄
adiuari. ¶ S E C R E T A.

Hæc tibi q̄s dñe beati meginradi mar
tyris tui p̄cibus grata reddatur ob
latio. & nr̄m gloriosa famulatum
purificet. ¶ A D C O X F.

D S qui nos sc̄i meginradi martyris tui
temporali facis celebritate gaudere.

tuis celebramus officio·intercedente
 beato sebastiano martyre tuo salua
 nonis tue sentiamus augmemum.¶



MP S · S E M P · D S ·

qui in meritis sc̄i me
 ginaradi martyris tui
 semp es mirabilis·q̄s
 clementiã tuã·ut sicut
 ei eminentẽ passionis glo

riam contulisti·sic ad c̄sequendam
 midiam tuã eius nos facias precib⁹
 adiuuari.¶

acc tibi q̄s dñe beati meginradi mar
 tyris tui p̄cibus grata reddatur ob
 latio·æ nr̄m gloriosa famulatum
 purificet.¶

s̄ qui nos sc̄i meginradi martyris tui
 temporali facis celebrante gaudere.

Einleitung.

Das Gebiet des Stiftes Einsiedeln.



Aus der Handschrift Nr. 111 der Stiftsbibliothek
Einsiedeln.

urch Schenkung, Tausch und Kauf hatte das Stift Einsiedeln in der Schweiz in früheren Zeiten nicht unbedeutenden Grundbesitz erlangt. Derselbe lag theils im Auslande, theils über verschiedene Kantone der heutigen Schweiz zerstreut und theils beim Stifte selbst, in seiner unmittelbaren Nähe. — Wenn hier vom „Gebiete des Stiftes“ die Rede ist, soll damit weder der ausländische, noch der über verschiedene Kantone zerstreute Grundbesitz des Klosters gemeint sein, sondern der eigentliche Kern desselben, d. h. die Gegend, in welcher das Kloster Einsiedeln steht und über welche das Kloster einst nicht bloß das Eigentumsrecht, sondern auch die Hoheitsrechte inne hatte. — In diesem Gebiete hat sich seit tausend Jahren der größte Teil der Einsiedler-Kloster-

geschichte zugetragen. Glück und Unglück, Friede und Krieg sind über diese Gegend hinweggegangen. Es sind aber nicht die Thaten des Krieges, sondern die Werke des Friedens, welche hier die erste Stelle einnehmen und welche über Millionen Herzen Segen gebracht und in Millionen Herzen Dankbarkeit und Liebe gepflanzt haben.

Als Einleitung in die Geschichte und zum bessern Verständnis derselben dürfte es vorteilhaft sein, einen orientierenden Blick über die geographischen, naturwissenschaftlichen und statistischen Verhältnisse dieser Gegend zu werfen.

1. Geographische Verhältnisse.

Die Karten. Besser als eine lange Beschreibung orientiert uns eine gute Karte über die geographischen und topographischen Verhältnisse einer Gegend. Wir hoffen, eine wirklich gute Karte bieten zu können, welche auf Grundlage der eidgenössischen topographischen Vermessungen erstellt ist. Ihr Verhältnis ist 1:50,000, d. h. zwei Centimeter auf der Karte stellen einen Kilometer im Freien dar. Dieser Maßstab ist so groß, daß leicht und deutlich eine Menge Detailsachen zur Darstellung gelangen können. Das Hauptgewicht wurde auf eine klare Terrainzeichnung gelegt. Zu diesem Zwecke wurden die Höhenkurven in Aquidistanzen von 30 Meter eingezeichnet, und viele Punkte werden durch Angabe ihrer Höhe in Metermaß bestimmt. Ein geübtes Auge liest daraus mit Leichtigkeit und Sicherheit die Konfiguration

des Bodens; um jedoch auch weniger geübten Lesern ein klares Bild der Berge und Täler und aller topographischen Formen zu bieten, sind Reliefstöne in Anwendung gekommen, welche ein sehr deutliches Bild der Bodengestaltung vor Augen führen. Um nun das topographische Bild nicht zu flören, sind Grenzen, Bahnen, Straßen, Wege und Pfade, dann Ortschaften und ähnliche Gegenstände, samt den erklärenden Schriften zwar deutlich, aber weder nach Farbe, noch Zeichnung zu aufdringlich, noch in überladener Menge eingezeichnet. Um ein rasches Auffinden aller Angaben zu ermöglichen, wurde ein feines Liniennetz in die Karte gezeichnet. Die Vertikalen geben die östliche Länge, auf Paris bezogen, von zwei zu zwei Bogenminuten, ebenso geben die Horizontalen die nördliche Breite von zwei zu zwei Minuten. Dieses Netz schließt Reihen von Rechtecken ein, welche von West nach Ost mit Buchstaben, von Nord nach Süd mit Ziffern bezeichnet sind. Jedes Rechteck kann daher durch eine Ziffer und einen Buchstaben kenntlich gemacht werden. Schreibe ich z. B. den Ortsnamen Bannau (3 C), so bedeutet 3 C, daß ich in der dritten Horizontalreihe bis zu jener Vertikalreihe fortschreite, welche mit C überschrieben ist. Dort findet man das Dorf Bannau.

Nebst der großen Karte sind noch einige kleinere in Autotypie ausgeführte Rärtchen erstellt worden, um gewisse Angaben und Verhältnisse mit einem Blick zu übersehen. Ihre Besprechung wird bei späterer Gelegenheit erfolgen.

Wer noch genauere Karten wünscht, den verweisen wir auf folgende Blätter des Eidgenössischen topographischen Atlas (Sigfried-Atlas):

Wädenswil 228.	Rapperswil 229.	Schmerikon 232.
Richterweil 242.	Lachen 243.	Schübelbach 246 bis.
Uttmatt 244.	Einriedeln 245.	Vorder-Wägital 248.
Sattel 258.	Ettal 259.	Hinter-Wägital 262.
Schwyz 260.	Yberg 261.	Maris 263.

Diese Blätter sind durch die Buchhandlung Benziger & Co. A. G. in Einriedeln einzeln zu beziehen und zeigen, vermöge ihres großen Maßstabes (1:25,000), mehr Einzelheiten als unsere Karte und alles in möglichst genauer Ausführung.

Die Lage. Das Gebiet des Stiftes Einriedeln liegt am Nordabhange der Schweizeralpen und zwar in den Voralpen des Kantons Schwyz. Es umfaßt genau das Quellgebiet der Sihl. Der Lauf der Sihl kann passend in zwei Teile zerlegt werden, von denen der obere von den Sihlquellen (7 F) bis Schindellegi (2 B) reicht, der untere von da bis zur Stadt Zürich, wo die Sihl in die Limmat mündet. In diesem untern Laufe windet sich die Sihl durch ein langes, meist enges und tief eingeschnittenes Tal, welches sie sich nach der Ansicht der Geologen durch Erosion im Gletscherschutt und Molassefelsen selbst eingegraben hat. Allerdings steht man hier vor einem Rätsel, wie nämlich die Sihl ein 30 Kilometer langes Tal auszuspülen vermöchte, während sie bei Schindellegi einen kleinen vorgelagerten Felsdamm nicht zu durchbrechen imstande war, obwohl derselbe nur wenige Meter hoch und breit ist und obwohl hier die ganze Wassermasse der Sihl und alles mitgeführte Geschiebe anprallt. Hätte sich hier die Sihl einen Durchgang erzwungen, so würde sie auf dem kürzesten Wege in den Zürichersee gelangt sein; jetzt aber fließt sie in einem fast unnatürlichen Laufe, welcher dem linken Ufer des Zürichersees parallel geht, bis zur Stadt Zürich. Auf 12 km bildet sie die Grenze zwischen den Kantonen Zug und Zürich; sonst bleibt sie in ihrem untern Laufe ganz auf dem Gebiete des Kantons Zürich. Auf dieser Strecke erhält sie auch keinen wesentlichen Zuwachs mehr. In alten Zeiten wurde die Sihl benützt, um Bau- und Brennholz aus den höhern, waldbreichen Gegenden nach Zürich zu flößen; heute wird ihre mechanische Kraft zum Betriebe vieler Fabriken und elektrischer Werke verwendet.

Der obere Lauf der Sihl fällt ganz in den Kanton Schwyz. Zunächst fließt sie als Wildbach über die steilen Gehänge der Sihlalpen (7 u. 6 G). Dann biegt sie ihren nördlichen

Lauf nach Nordwest und fließt träge und in unzähligen Windungen durch ein 12 km langes, ziemlich weites, fast ebenes und zum größten Teile von Torflagern bedecktes Gelände an den Dörfern Studen (5 F), Gütal (5 E), Groß (4 D) und Willerzell (4 E) vorbei. Von Schlagbühl (3 D) am Dorfe Egg vorüber und den Südfuß des Egzelberges (2 D) bespülend, gelangt sie nach etwa 10 km wieder durch enge Grotionstäler nach Schindellegi. Das ganze Tal von den Sihlquellen bis Schindellegi führt keinen zusammenfassenden Namen, sondern nur eine Reihe lokaler Benennungen. Den Namen „Sihltal“ können wir ihm nicht geben, weil im Volksmunde und in historischen und amtlichen Akten dieser Name nur für die höhern Alpenweiden bis zu den Sihlquellen gebräuchlich ist; wir wollen es deshalb „das Tal der Sihl“ nennen. Die Achse dieses Tales zeigt von Südost nach Nordwest und beträgt in gerader Linie etwa 20 km.

Von der linken Seite, d. h. von Südwesten her münden in das „Tal der Sihl“ fünf kleinere Täler ein. Im Westen beginnend und nach Osten fortschreitend begegnet man zunächst dem Tale der Biber, welche beim Dorfe Rotenturm (4 A) vorbei über die Altmatt (4 A u. 4 u. 3 B) fließt. Dann folgt das Alptal, in welchem die Dörfer Alptal (5 B), Trachslau (5 C) und Einsiedeln (4 C), Kloster und Flecken, gelegen sind. Nachdem die Alp, bei der Biberbrücke (3 C) die Biber aufgenommen hat, fließt sie $2\frac{1}{2}$ km oberhalb Schindellegi in die Sihl. An dritter Stelle folgt das Amjeltal (5, 4 D), aus welchem der Groß- oder Amjelbach der Sihl zufließt. Weiterhin folgt das Tal der Münster (7 D; 6, 5 E) mit Ober- \AA berg (6 E) und das Waagtal (7, 6 E) mit Unter- \AA berg (6 E). Auf der rechten Seite der Sihl finden sich keine eigentlichen Täler, sondern nur kleinere Einbuchtungen des Haupttales, aus welchem der Weisstannenbach (5 G) bei Studen, der Eubach (4, 5 EF) bei Gütal, der Rickenbach (4 FE) bei Willerzell und einige andere Bäche der Sihl zufließen. Begreiflich sind alle diese Täler von Bergen eingefäumt, von welchen alsbald die Rede sein wird.

Die genaue geographische Lage von Einsiedeln und seinem Gebiete ergibt nach den Eidgenössischen topographischen Vermessungen folgende Daten:

- 1) Das Türmchen über der Gnadenkapelle des Klosters liegt $6^{\circ} 25'$ östlicher Länge von Paris und $47^{\circ} 7' 37''$ nördlicher Breite.
- 2) Derselbe Punkt liegt 99,637 Meter östlich und 20,350 Meter nördlich vom Ausgangspunkte der Eidgenössischen Vermessung in Bern.
- 3) Das Stiftsgebiet liegt zwischen $6^{\circ} 19'$ und $6^{\circ} 33'$ östlicher Länge und zwischen $47^{\circ} 0'$ und $47^{\circ} 11'$ nördlicher Breite.

Um die Lage der Täler, von welchen soeben die Rede war, und den Lauf der Flüsse im Quellgebiete der Sihl klar zu überschauen und um über die Berge und Gebirgszüge, welche jetzt zur Sprache kommen, eine leichte Übersicht zu gewinnen, haben wir auf folgender Seite ein kleines, topographisches Hilfskärtchen im Maßstabe von 1:180000 eingeschaltet.

Die Berge. Auf unserm Kärtchen unterscheiden wir deutlich acht verschiedene Gebirgszüge. Sechs davon umsäumen und trennen die fünf Täler, welche von der linken, südwestlichen Seite in das Tal der Sihl einmünden; ein Höhenzug begrenzt die rechte nord-östliche Talseite der Sihl, und die achte Kette liegt im Süden und bildet den gemeinsamen Hintergrund der Täler.

1. Hohe Rhone (1236), St. Jost (1169), Morgarten (1113). Dieser Höhenzug besteht vollständig aus Molassefandstein und bunter Nagelfluh. Die Hohe Rhone ist zum größten Teile mit Fichtenwäldern bestanden. An waldfreien Punkten, z. B. Fuseli (3 BC) und Gottschalkenberg (3 A) hat er wundervolle Aussichtspunkte. Über den St. Jostenberg führte einst ein stark begangener Pilgerweg von Zug und der Nordwestschweiz nach Einsiedeln und am Westfuße des Morgarten wurde von den Eidgenossen die erste Freiheitschlacht siegreich geschlagen. — Dieser erste Höhenzug ist der einzige, welcher nicht zum Gebiete des Stiftes gehört, welcher von Nord gegen Süd an Höhe verliert und im Süden mit der die Täler abschließenden Kette in keiner Verbindung steht.



Topographisch-oro-graphische Karte von Einsiedeln und Umgebung.

1:180000

2. Die „Albecca“ oder „Albegg“. Dieser Name ist ein historischer, welcher vor neunhundert Jahren die lange Kette bezeichnet hat, welche vom „Neuberg“ bei Bannau (3 C) bis an die Mythen (6, 7, A, B) reicht. Man begegnet dem Namen Egg in unserm Gebiete sehr häufig und fast immer in der Bedeutung von Wasserfcheide. Eine „Egg“ bedeutet daher einen Gebirgsgrat, der zwei Täler in dem Sinne scheidet, daß der schmelzende Schnee und das Regenwasser über das Gehänge auf der einen Seite des Grates in das eine Tal, die Gewässer auf der andern Seite des Grates in das andere Tal abfließen. Demnach bedeutet „Albecca“ den Gebirgsgrat, welcher

gegen Osten das Wasser in die „Alp“, gegen Westen in die „Biber“ schickt. Dieser Gebirgszug trennt also das Bibertal oder die „Altmatt“ vom Alptale. Heute führen nur noch einige Güter westlich von Einsiedeln den Namen „Albegg“ (3, 4 C).

Berge dieser Kette: Neuberg 959, Schnabelsberg 953, Brunnern 1071, Raßenstrick 1054 (Bafshöhe), Kreuzweid 1198. Alle diese Punkte gewähren, jeder in anderer Art, einen überraschenden Blick auf Einsiedeln und auf den herrlichen Gebirgsfranz im Hintergrunde der Täler Samstagen 1382, Horn 1360, Neufell 1482, Haggenegg 1417, kleiner Mythen 1815 und großer Mythen 1902. Die Mythen sind zwei prachtvolle Berge, welche in schroffen Felspyramiden das Tal von Schwyz und das Alptal beherrschen. Der große Mythen ist einer der schönsten Aussichtspunkte der Voralpen. Die Mythen wurden früher stets Haggengerge genannt. Die Alpweide, welche mitten zwischen dem kleinen und großen Haggengerge liegt, hieß die Alp in der Mitte oder Mittenalp; daraus wurde Miten, ein Name, welcher sich dann auf die benachbarten Berge übertrug und oft auch mit y geschrieben wurde, was dann zu recht mythischen Auslegungen führte. —

3. Die Amfellekte. Amfelta, Amfelspiz, Amfelfette zc. leiten ihren Namen nicht etwa von Amfel ab, sondern von Abt Anshelm (1233—1266), und sollten daher Amfelmatal zc.

genannt werden. Dieser Höhenzug trennt das Aiptal vom Amselftal und beginnt mit dem Freiherrenberg (1113) im Südosten von Einsiedeln. Das Kloster selbst lehnt an diesen Berg. Von ihm genießt man gegen Nordwest einen schönen Ausblick über Einsiedeln und gegen Südost eine herrliche Aussicht in die Sihltalberge.

Berge: Freiherrenberg 1113, Brühlegg 1080, Tritt 1330 mit vielen Nummulitenverfeinerungen, Amselfpiz 1494, Zentenen (auch Entenen) 1533, Stoc 1619. Der letztgenannte Berg kommt in den verschiedenen Marchinstrumenten und andern Urkunden unter verschiedenen Namen vor und zwar wird er Wannentoc, Schwendstoc im Osten, — Fluß, Stoc und Stocfluß in der Mitte, — Runfen (Großerruns), Brechen und Gebrechenberg gegen Norden und Buß oder Bußli im Westen genannt. — Vom Stoc gegen Süden fortschreitend trifft man noch den Furgelenstoc 1654.

4. Die Spitalgruppe. Zwischen dem Amselftal und dem Minstertale befindet sich keine trennende Bergkette, vielmehr ein Bergstoc, dessen Mitte und Hauptgipfel der Spitalberg 1577 bildet. Sein erster Ausläufer gegen Norden bildet die Hummelalp 1330—1421, (5 D), Bögliegg 1513 (Aussichtspunkt). Sein zweiter Ausläufer zieht sich gegen Osten und wird bei Rütli oder Schwyzgatter (5 E) von der Minster bespült. Dort heißt er in Marchurkunden der Altenberg, welcher sich nordwestlich in die Hornweid und gegen Südwesten nach „Snalrangin“ (jetzt Schmalzgruben) wendet. Vom Altenberg gelangt man zum Schrähen 1480, eigentlich Schrägenberg, und von da an die Alp Steinberg oder Steubrig, deren höchster Punkt Brust- oder Brandhalden (1497) genannt wird. Der dritte Ausläufer geht gegen Süden und umfaßt die Regenegg, höchster Punkt 1533, dann Heitgen (jetzt Heitli), wo er an die Stocfluß sich anschließt. Der Spitalberg selbst bietet eine sehr lohnende Rund-sicht. Zwischen dem ersten und zweiten Ausläufer hat der wilde Steinbach im weichen Schichtfelsen tiefe Furchen gezogen.

5. Guggern-Roggenstoc. Zwischen dem Minster- und Waagtal steht im Vordergrund die Guggern 1261, ein Kreideberg, der im Osten in eine senkrechte Felswand ausläuft. An ihrem Fuße befindet sich Unter-Jberg (6 E), in einer südlichen Einschnürung Ober-Jberg (6 E). Weiterhin erscheinen die jähnen Roggenbänder und der Roggenstoc 1781 und südwestlich davon die Mördergrube 1695. Roggenstoc und Mördergrube gehören zu den sogenannten „Rippen“, von welchen später die Rede sein wird.

6. Karrenstoc-Zwäriberg. Das Gebirge zwischen dem Waagtal und dem Sihltal steigt zu beiden Seiten sehr steil, vielfach in fast senkrechten Wänden aus den Tälern empor. Auf der Ostseite gegen das Sihltal steigt der Felsrand von 1793 bei den Leiterstollen bis 2119 Meter am Zwäriberg; auf der Westseite steigt der Rand von 1100 Meter (Hirschfluß) bis 1700 Meter (Totenplangg). Zwischen diesen Rändern erstrecken sich 7 km lang und etwa 2 km breit von Nord nach Süd und von West nach Ost stufenförmig ansteigende, ausgedehnte Alpweiden, aus welchen heraus die einzelnen Berggipfel erwachsen. Bei genauer Untersuchung findet man, daß die Gipfel den Gebirgsfaltungen folgen, und daß die Abstufungen in Schichtenverwerfungen ihren Grund haben.

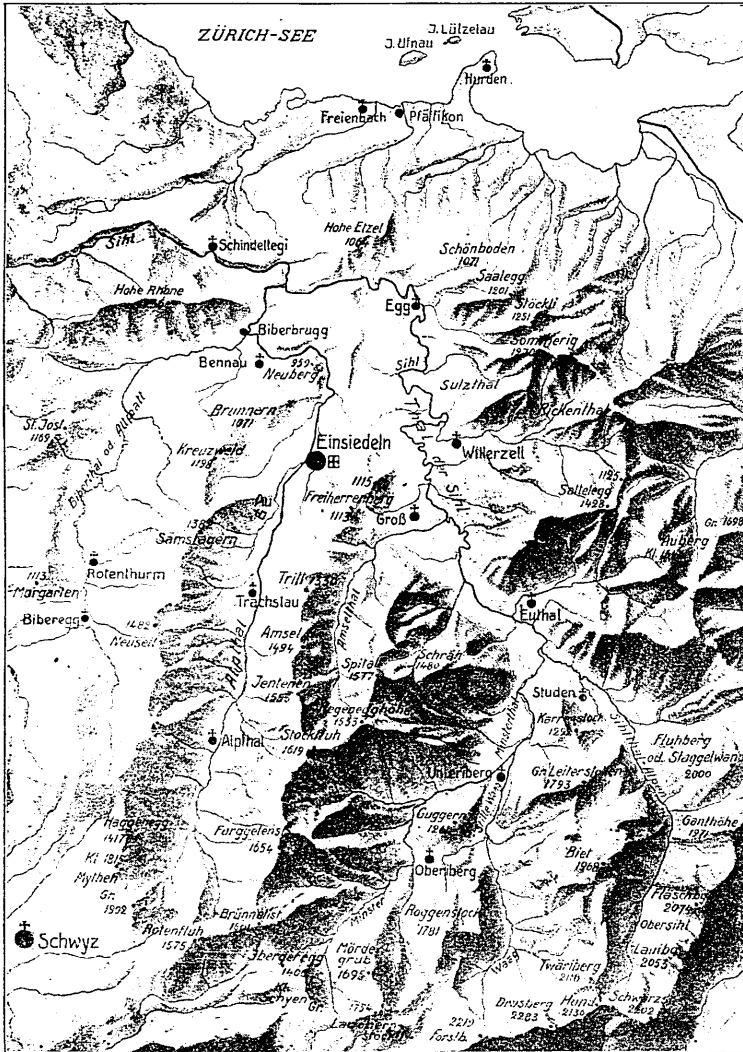
Die wichtigsten Berge sind folgende: Der Karrenstoc 1292 am Nordende des Gebirges; dann folgen drei Gruppen:

- a) Stoc 1604, Schwarzstoc 1548, Fahrenstoc 1641, Große Leiterstollen 1793;
- b) Totenplangg 1769, Wannentoc 1858, Großes Biet 1968 mit großartiger Rund-sicht;
- c) Fidersberg 1919, Schülberg 1932, Zwäriberg 2119.

Die Gruppen a und b sind von West nach Ost geordnet, die Gruppe c von Nord nach Süd.

7. Die Kette „Gzel-Schwarzstoc“ erreicht eine Länge von etwa 23 km. Sie liegt zur rechten Seite der Sihl und zerfällt in drei Abteilungen, welche ziemlich genau mit den geologischen Formationen zusammenstimmen:

a. Zunächst im Norden beginnt die Kette im Molasseland und trennt das Tal der Sihl vom Tal des Zürichersees. Alle diese Berge haben gefällige, weiche Formen, sind bis



Topographisch-geographische Karte von Einsiedeln und Umgebung.

1:180000

gegen Osten das Wasser in die „Alp“, gegen Westen in die „Biber“ schießt. Dieser Gebirgszug trennt also das Bibertal oder die „Altmatt“ vom Alptale. Heute führen nur noch einige Gütter westlich von Einsiedeln den Namen „Albegg“ (3, 4 C).

Berge dieser Kette: Neuberger 959, Schnabelsberg 953, Brunnern 1071, Raxenried 1054 (Pashöhe), Kreuzfeld 1195. Alle diese Punkte gewähren, jeder in anderer Art, einen überraschenden Blick auf Einsiedeln und auf den herrlichen Gebirgsfranz im Hintergrunde der Täler. Samstagern 1382, Horn 1360, Neuen 1482, Haggengga 1417, kleiner Mitten 1815 und großer Mitten 1902. Die Mitten sind zwei prächtige Berge, welche in abrosien Felspyramiden das Tal von Schwyz und das Alptal beherrschen. Der große Mitten in einer der schönsten Anblickspunkte der Voralpen. Die Mitten wurden früher stets Haggengberge genannt. Die Alpweide, welche mitten zwischen dem kleinen und großen Haggengberge liegt, hieß die Alp in der Mitte oder Mittenalp; daraus wurde Mitten, ein Name, welcher sich dann auf die benachbarten Berge übertrug und oft auch mit y geschrieben wurde, was dann zu recht unthätigen Auslegungen führte. —

3. Die Amsekkette. Amsektal, Amsektspiz, Amsekkette zc. leiten ihren Namen nicht etwa von Amiel ab, sondern von Abt Anshelm (1233—1266), und sollten daher Amsektal zc.

2. Die „Albecca“ oder „Albegg“. Dieser Name ist ein historischer, welcher vor neunhundert Jahren die lange Kette bezeichnet hat, welche vom „Neuberger“ bei Bernau (3 C) bis an die Mythen (6, 7, A, B) reicht. Man begegnet dem Namen Egg in unserm Gebiete sehr häufig und fast immer in der Bedeutung von Wasserjehde. Eine „Egg“ bedeutet daher einen Gebirgsgrat, der zwei Täler in dem Sinne scheidet, daß der schmelzende Schnee und das Regenwasser über das Gehänge auf der einen Seite des Grates in das eine Tal, die Gewässer auf der andern Seite des Grates in das andere Tal abfließen. Demnach bedeutet „Albecca“ den Gebirgsgrat, welcher

genannt werden. Dieser Höhenzug trennt das Aiptal vom Amjeltal und beginnt mit dem Freiherrenberg (1113) im Südosten von Einsiedeln. Das Kloster selbst lehnt an diesen Berg. Von ihm genießt man gegen Nordwest einen schönen Ausblick über Einsiedeln und gegen Südost eine herrliche Aussicht in die Sihltalberge.

Berge: Freiherrenberg 1113, Brüsslegg 1080, Tritt 1330 mit vielen Kammulitenobersteinerungen, Amjelspiz 1494, Zentenen (auch Entenen) 1533, Stoc 1619. Der letztgenannte Berg kommt in den verschiedenen Marchinstrumenten und andern Urkunden unter verschiedenen Namen vor und zwar wird er Wannenstoc, Gschwendstoc im Osten, — Fliß, Stoc und Stocfluh in der Mitte, — Ruisen (Großerruz), Brechen und Gebrechenberg gegen Norden und Buß oder Bußli im Westen genannt. — Vom Stoc gegen Süden fortschreitend trifft man noch den Furggelenstoc 1654.

4. Die Spitalgruppe. Zwischen dem Amjeltal und dem Münstertale befindet sich keine trennende Bergkette, vielmehr ein Bergstoc, dessen Mitte und Hauptgipfel der Spitalberg 1577 bildet. Sein erster Ausläufer gegen Norden bildet die Hummelalp 1330—1421, (5 D), Bögliegg 1513 (Aussichtspunkt). Sein zweiter Ausläufer zieht sich gegen Osten und wird bei Rütli oder Schwyzergatter (5 E) von der Münster bespült. Dort heißt er in Marchurkunden der Altenberg, welcher sich nordwestlich in die Hornweid und gegen Südwesten nach „Snalrangin“ (jetzt Schmalzgruben) wendet. Vom Altenberg gelangt man zum Schrähen 1480, eigentlich Schrägenberg, und von da an die Alp Steinberg oder Steubrig, deren höchster Punkt Brust- oder Brandhalben (1497) genannt wird. Der dritte Ausläufer geht gegen Süden und umfaßt die Regenegg, höchster Punkt 1533, dann Heitgen (jetzt Heitli), wo er an die Stocfluh sich anschließt. Der Spitalberg selbst bietet eine sehr lohnende Rund-sicht. Zwischen dem ersten und zweiten Ausläufer hat der wilde Steinbach im weichen Flyschfelsen tiefe Furchen gezogen.

5. Guggern-Roggenstoc. Zwischen dem Münster- und Waagtal steht im Vordergrund die Guggern 1261, ein Kreideberg, der im Osten in eine senkrechte Felswand ausläuft. An ihrem Fuße befindet sich Unter-Zberg (6 E), in einer südlichen Einschnürung Ober-Zberg (6 E). Weiterhin erscheinen die jähen Roggenbänder und der Roggenstoc 1781 und südwestlich davon die Mördergrube 1695. Roggenstoc und Mördergrube gehören zu den sogenannten „Klippen“, von welchen später die Rede sein wird.

6. Karrenstoc-Zwäriberg. Das Gebirge zwischen dem Waagtal und dem Sihltal steigt zu beiden Seiten sehr steil, vielfach in fast senkrechten Wänden aus den Tälern empor. Auf der Ostseite gegen das Sihltal steigt der Felsrand von 1793 bei den Leiterstollen bis 2119 Meter am Zwäriberg; auf der Westseite steigt der Rand von 1100 Meter (Girschfluh) bis 1700 Meter (Totenplangg). Zwischen diesen Rändern erstrecken sich 7 km lang und etwa 2 km breit von Nord nach Süd und von West nach Ost stufenförmig ansteigende, ausgedehnte Alpweiden, aus welchen heraus die einzelnen Berggipfel erwachsen. Bei genauer Untersuchung findet man, daß die Gipfel den Gebirgsfaltungen folgen, und daß die Abstufungen in Schichtenverwerfungen ihren Grund haben.

Die wichtigsten Berge sind folgende: Der Karrenstoc 1292 am Nordende des Gebirges; dann folgen drei Gruppen:

- a) Stoc 1604, Schwarzstoc 1548, Fahrenstoc 1641, Große Leiterstollen 1793;
- b) Totenplangg 1769, Wannenstoc 1858, Großes Vlet 1968 mit großartiger Rundflucht;
- c) Fidersberg 1919, Schülberg 1932, Zwäriberg 2119.

Die Gruppen a und b sind von West nach Ost geordnet, die Gruppe c von Nord nach Süd.

7. Die Kette „Ghel-Schwarzstoc“ erreicht eine Länge von etwa 23 km. Sie liegt zur rechten Seite der Sihl und zerfällt in drei Abteilungen, welche ziemlich genau mit den geologischen Formationen zusammenstimmen:

a. Zunächst im Norden beginnt die Kette im Molassefeld und trennt das Tal der Sihl vom Tal des Zürichersees. Alle diese Berge haben gefällige, weiche Formen, sind bis

oben entweder mit Wald oder mit Weide bestanden, und mehrere von ihnen bieten eine wundervolle Aussicht, nordwärts gegen den Zürichsee und die Nordschweiz, südwärts gegen die Alpen.

Der Hohe Eckel 1064, Schönboden 1071, Saalegg 1201, Stöckli 1251, Sommerig ober Sonnberg 1270, Guter- und Rinderegg 1268, Rinderweidhorn 1320, Pfiffegg (3 G) 1280.

b. Die zweite Abteilung fällt in die Cöcänformation von Sattellegg (4 F) bis Fläschlihöhe (5 G). Die Berge sind steiler und besonders in Gegenden, wo der Felsch vorherrscht, brüchig und einer starken Verwitterung ausgesetzt. Sie trennen das Sihl- und das Wäggitäl.

Sattellegg 1224, Hirzegg 1428, Sattel 1318 bis 1356. Klein- und Groß-Auberg 1646 und 1698. Der letztgenannte Berg und ein Streifen von Gütal über Krummsfluh bis an den Auberg gehören zur Kreideformation. — Rüssen 1529, Nutzenstein 1508, Fläschlihöhe 1372 und 1405.

c. Die dritte Abteilung, Fluhberg-Schwarzstock, liegt ganz in der Kreideformation. An Höhe überragt sie die beiden vorigen Abteilungen, indem sie sich zwischen 1900 und 2200 Meter bewegt. Ihre Formen sind schroff; steile, oft auch kahle Wände und scharfe Grate kommen überall vor. Bei den untern Sihltalalpen bilden sie die Grenze zwischen Sihltal und Wäggitäl, nach oben zwischen Sihltal und Klöntal.

Der erste Berg, welcher der ganzen Kette vorgelagert ist, wird als Grenzpunkt schon in sehr frühen Urkunden Stägelwand genannt, ein Name, welcher „Gemswand“ bedeutet wird. Seine drei Spitzen heißen Stägelwand-Rammli 1976, Stägelwand-Diethelm 2100 und Stägelwand-Fluhberg 2018. Zwischen dem ersten und zweiten Gipfel liegt die große und zwischen dem zweiten und dritten die kleine Siene, das heißt zwei oben weite, nach unten sich verengende Rinnen, welche bei Schneeschmelze und Regen das Wasser in die Tiefe senden.

Weitere Berge: Turner 2071, Ganhöhe 1971, Fläschberg 2074, Lauiberg 2062, Schwarzstock 2202. In der Einsenkung zwischen Fläschberg und Lauiberg liegt der Saaspas vom Sihl- ins Klöntal 1898 und dicht dabei das Sihleeli 1825.

8. Mythen-Miesern. Diese Kette bildet den südlichen Abschluß unseres Gebietes und stellt einen prächtigen Gebirgskranz dar. Im Westen dieser Kette schließen die Mythen 1902, Rotenfluh (7 B) 1575 und der Brunnlistock (7 C) 1601 das Alptal ab. Dann senkt sich das Terrain auf die Paßhöhe der Ibergereg 1406, um sich rasch zu den seltsamen Felspyramiden des großen und kleinen Schyen (7 C) 1560—1575 zu erheben*). Von den Schyen zieht die Kette über Alpenweiden nach den Lauchern 1757 (7 D), Heffisbohl (7 E) 1700, den kleinen und großen Sternen 1890 und 1971 (7 E), das Münstertal abschließend. Im Hintergrund des Waagtales erreicht unsere Kette ihren höchsten Punkt im Forstberg 2219 und Drusberg 2283 (7 F), mit wundervoller Aussicht in die Nordschweiz und in die Alpenwelt. Den Hintergrund des Sihltales endlich bilden die rauhen Felswände der „Miesern“ 2184 (7 F). Diese Kette bildet auf der ganzen Strecke die Wassertheide der Abhänge gegen die Sihl und Muota.

Aus der angeführten Übersicht ist deutlich zu entnehmen, daß die Berge von Süd gegen Nord an Höhe fortwährend verlieren. Man dürfte demnach die achte Kette, Mythen-Miesern, als die Hauptkette bezeichnen, von welcher die übrigen als Ausläufer zu betrachten sind, welche sich nach Norden senken. Der Umstand, daß die höchsten Gebirge den Süden

*) Der Name dieser Berge wurde stets „Schyen“ geschrieben und zweifelsig ausgesprochen. Das Volk schiebt zwischen beide Silben noch ein weiches „w“ ein und spricht „Schywen“. Die Schreibweise der Sigfriedskarte — Blätter 260 und 261 — ist „Schien“, was von Fremden irrig als eine Silbe gesprochen wird, wie beim „Schienberg“ im Wäggitäl, wo es zutrifft. Das y in den Namen Schwyz, Mythen, Schyen zc. darf übrigens nicht wie ü gesprochen werden, es bedeutet weiter nichts als ein Doppel-i, als Dehnungszeichen.

verschließen, den Norden aber offen lassen und im allgemeinen das ganze Gebiet von Einsiedeln zu einem Nordabhang machen, ist für das Klima dieser Gegend nicht besonders günstig.

Der tiefste Punkt unseres Gebietes, Zusammenfluß von Alp und Sihl (2, 3 C), erreicht die Höhe von 786, der höchste Punkt (Drusberg) 2283 Meter. Die Bahnstation Einsiedeln liegt 885, der Boden der Stiftskirche 910 Meter hoch und die mittlere Höhe des ganzen Gebietes mag 950 bis 960 Meter betragen.

Pässe. Da alle angeführten Höhenzüge und Bergketten das Gebiet von Einsiedeln unter sich und von den angrenzenden Tälern trennen, so wurden einst zahlreiche Bergpässe benützt, welche seit Erbauung der großen Landstraßen und Bahnen im vorigen Jahrhundert an Bedeutung zwar vieles verloren haben, aber in geschichtlicher Hinsicht immer noch Beachtung verdienen. Der ganze Pilgerstrom von Norden her kam teils von Richtersweil (1 B) am Zürichersee über Schindellegi (2 B), Viberbrücke und Schnabelsberg (3 C) nach Einsiedeln, teils über den Egel (3 D), besonders seitdem die Sihl durch die Teufelsbrücke und der Zürichersee durch die alte Rapperswilerbrücke leicht passierbar gemacht waren. Ein weiterer Pilgerweg führte von Alt-Rapperswil (2 F Altendorf) ebenfalls über den Egel, ein anderer von Uznach über Tuggen und Galgenen (2 G) nach der Grabenegg, Gutterege (3 F), und über den Sommerig (3 E) nach Willerzell und Einsiedeln. Vom Tal der Sihl ins Wäggitäl geht man über die Wiesegg (3 F G), Sattellegg (4 F G), Krumsfluh (5 F, 4 G) und von den Sihltalalpen über das Fläschli (5 G). Vom obersten Ende des Sihltals gelangt man am Sihlseeli vorüber durch den Saaspaß ins Klöntal.

Nach dem Westen führten sehr stark begangene Pässe über den St. Jost (3 A) und den Raizenstrich (3 C) und über die Haggenegg (6 A, B). Letzterer verbindet Schwyz und Einsiedeln auf der nächsten Linie. Mehr zum Zwischenverkehr dienten die Pässe über die Ruchegg von Trachslau nach Rotenturm (5 C—4 A), über den Steinschlag von Trachslau nach Viberegg (5 C bis 5 A), über die Holzegg von Alptal nach Schwyz und über die Jbergeregg mit schöner Straße von Jberg nach Schwyz (5 E nach 7 A).

Daß noch eine Reihe Gebirgsübergänge für geübte Bergsteiger bestehen, braucht hier kaum erwähnt zu werden.

Grenzen. Um dem Leser mit einem Blicke eine Orientierung über die Grenzverhältnisse unseres Gebietes zu ermöglichen, fügen wir diesem Abschnitte eine Markenkarte bei. Die Ausdehnung des Stiftsgebietes blieb nicht immer dieselbe, sondern änderte sich im Laufe der Zeiten. Ohne hier den historischen Verlauf dieser Änderungen zu berühren, beschränken wir uns auf die geographische Festlegung der Grenzen.

Die älteste Marklinie entnehmen wir der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. vom 2. September 1018. Die ganze Gegend wird hier „ein unwegsamer, unwirklicher Wald“ genannt und seine Grenzen durch sieben Bezeichnungen fixiert, welche wir in unserm Rärtchen durch große Ziffern in rundem, weißem Felde nach der Reihe angedeutet haben. Nr. ① bedeutet die Alp Ober- und Untersihl, wo der Fluß „Silaha“ seine Quellen hat. Nr. ② befindet sich südwestlich von der Sihlalp und hieß einst „Roumanes-Wengi“. Noch heute heißt der oberste Teil des Waagtals „Wang“; die anstoßende Alp heißt Wangalp, und ohne Zweifel gehörten einst die Alpen Käfern, Wang, Mürten, Geßisbohl zu unserer Roumanes-Wengi. Von vorigem Punkte geht die Grenze über die Wasserscheide zu den „Quellen des Flüsschens Alp“, Nr. ③, welche ganz im Süden des Alptales an den Abhängen der Myten (6, 7 B), des Schwarzenstockes (7 B) und der Zweckenalp (7 C) sich befinden. An vierter Stelle wird die „Abecca“ genannt, Nr. ④, worunter der ganze Höhenzug von den Myten bis Bernau (3 C) gemeint ist, welcher die westliche Begrenzung des Alptales bildet. Heute hat diese Bergkette keinen Gesamtnamen mehr. Der Name „Abegg“ bezeichnet nur noch einige Güter im Westen von

Einsiedeln (3, 4 C). Vom Gebirgszug „Albecca“ gehörte nicht bloß die östliche gegen das Alptal sondern auch die westliche gegen die Biber geneigte Abdachung zum Gebiete des Stiftes. — Während die ersten vier Punkte die Marchlinie auf der Westseite der Sihl bestimmen, führen uns die drei weiteren Punkte dieselbe Linie auf der Ostseite vor Augen. Der Ausgang ist auch hier der erste Punkt bei den Sihlquellen. Von da geht die Marchlinie an die „Stagelwand“, welche mit Nr. ⑤ bezeichnet ist. Der Punkt Nr. ⑥ wird „Sunneberch“ genannt und stimmt mit unserm „Sonnenberg“ nördlich von Willerzell, dessen höchster Punkt (3 EF) noch heute Sonnenberg oder Sommerig heißt. Der Punkt Nr. ⑦ heißt „Rotefluh“ und bezeichnet einen roten Findling (roten Sernifit) am rechten Ufer der Sihl südwestlich vom Gehl (2, 3 D) zwischen der Teufelsbrücke (2, 3 D) und dem Zusammenfluß von Alp und Sihl. Da im Bereiche unsers Gebietes noch eine andere „Rotefluh“ bei Gütal (4 E) und eine dritte im Hintergrunde des Alptales (7 B) vorkommt, sind über die Lage dieses Punktes und somit über die Marchlinie irrige Ansichten entstanden, obwohl die Marchinstrumente bis auf die neueste Zeit den Namen „Rotefluh“ beibehalten haben und über seine Lage an der Sihl nicht den mindesten Zweifel lassen.

Noch genauer werden die Grenzen durch zwei Entscheide des kaiserlichen Hofgerichtes vom 10. März 1114 in Basel und vom 8. Juli 1143 in Straßburg bestimmt, welche sich zudem auf ältere Briefe von Kaiser Otto I. und Herzog Hermann von Schwaben aus dem Jahre 947 berufen. Da heißt es von den Grenzen: „Sie beginnen im Westen beim Flüsßchen Biber, gehen vom Ursprung desselben [bei Tschübernell, Gemeinde Rotenturm (5 B)] jenen Bergabhängen entlang, welche sich dem Kloster zuneigen, nach Süden bis zur Alpe Sihl und weiter über Stagelwand und Sonnenberg an den kleinen Fels Rotenfluß. Was innerhalb dieser Grenzen liegt und von ihnen eingeschlossen wird, d. h. alle Gehänge der anliegenden Berge, welche sich dem genannten Orte (Einsiedeln) zuneigen, und von denen die Lawinen des schmelzenden Schnees (lauine liquentium nivium), der Lauf der Flüsse, die Fluten der Wildbäche in die Täler hinabstürzen, das alles haben wir dem Orte (Einsiedeln) geschenkt zc.“ Zum ältesten Stiftsgebiete gehört also das ganze Sammelgebiet der Sihl, wie schon oben bemerkt wurde.

Die zweite Marchlinie stammt aus dem Jahre 1217. Die genannten Entscheide des kaiserlichen Hofgerichtes vermochten den Marchenstreit nicht zu beseitigen. Nun erboten sich die Schwyzer und das Stift Einsiedeln, sich einem gütlichen Vergleiche zu unterziehen, und legten denselben in die Hand des Grafen Rudolf des Alten von Habsburg. Dieser fällt nun am 11. Juni 1217 einen Entscheid, welcher sehr zu gunsten der Schwyzer und zu ungunsten des Stiftes lautete. In unserem Rärtchen sind die Hauptpunkte mit Nummern in kleinen Bieredeln bezeichnet. Nr. ① bezeichnet die Troffenhöhe (5 G) und etwas östlich davon läuft die neue March in die alte. Von der Troffenhöhe wendet sie sich dem Loßbach entlang zur sogenannten Altsihl ②; von da über Blatten ③ nach der Münster und bei Rütli (5 E) aufwärts auf den Spitalberg ④ und über die Regenegg Höhe ⑤, den Hintergrund des Amseltales umgehend, bei Bödmen zwischen Zentenens- und Amselstock über die Mitte des Alptales bis Tschübernell (5 B), wo bei Nr. ⑥ die alte March wieder erreicht wird. Was nördlich dieser neuen Marchlinie liegt, bleibt unbestrittenes Eigentum des Klosters, was südlich davon liegt, soll teils ausschließlich nach Schwyz gehören, teils gemeinsame Alpweide beider Teile sein.

Der Ausgangspunkt für die March der gemeinsamen Weide bildet jener Fels, von dem aus die „stille Waag“ (7, 6 E) wegstießt. Die Sigfried-Karte (Blatt 261) nennt die Waag von ihrem Ursprung bis zu ihrer Mündung in die Münster die „stille Waag“. Danach wären die Felswände, welche die Roggen-Seebli- und Heffisbohl-Alpen vom Wang

trennen (7 E), der Ausgangspunkt der Marchung. Allein wir halten es für einen Irrtum, die Waag in ihrem oberem Laufe, wo sie einen Wildbach darstellt, die „stille Waag“ zu nennen. Auch spricht keine Urkunde für diese Annahme, und die weiteren Bestimmungen unserer Marchurkunde vom 11. Juni 1217 passen nicht auf diese Stelle.

Nehmen wir dagegen an, der Fels, aus welchem die „stille Waag“ fließt, „Lapis, ubi Stillewag effluit“, sei der sogenannte „Sitinoffen“ (6 E), in unserem Grenzärtchen mit σ bezeichnet, so lösen sich alle Schwierigkeiten. Dieser beim Landgut „Siti“ quer durch das Thal lagernde Fels oder „Koffen“, wie man nach hiesigem Dialekt zu sagen pflegt, ist 270 Meter lang, 170 breit und ragt tannenbewachsen 62 Meter über die Ebene. Bis nahe an diesen Felsblock ist die Waag ein Wildbach. Hier gelangt sie auf ebenes, sumpfiges Terrain und bewegte sich einst in tragem, schleichendem Gange der Minster zu, wo sie vor Zeiten näher bei der Minsterbrücke einmündete, als heute. Von dieser Stelle an führt sie mit Recht den Namen „stille Waag“, obgleich sie gegenwärtig wegen Korrektion ihres Flußbettes etwas rascher abfließt. Von diesem Steine aus, nach rechts und links talaufwärts, gehört, laut Urkunde, alles den Schwyzern. Diese Angabe ist bei den „Quellen der Waag“ ohne Sinn. Hier aber bedeutet sie, daß das Waagtal aufwärts und die links und rechts das Tal einschließenden Berge nach Schwyz gehören, was seit dieser Marchung 1217 auch tatsächlich der Fall war. Dann geht die „gemeine Weide“ mitten durch das Landgut „Siti“. Eben dieser Stein gehört noch heute zum Landgut „Siti“ und es kann darum kein anderer gemeint sein. Die March selber mendet sich also zuerst von „Mitte=Siti“ zum höchsten Punkte, also zum Stoc (6 F) und von da immer über das Höchste nördlich gegen den Karrenstoc (5, 6 F) bis Mitte=Blatten (Nr. 3), wie damals das Dreieck zwischen Studen (5 F), Mündung der Minster in die Sihl und Rütli (5 E) genannt wurden. In der Ebene zog sich die Weide noch über das jetzige Dorf Studen bis an die „Altsihl“. Dieser Name tritt im dreizehnten Jahrhundert auf und erhält sich bis ins siebzehnte Jahrhundert. Es scheint, daß wir es hier mit einer Verlegung des Sihlbettes zu tun haben, welche entweder durch die Trümmer eines Bergsturzes (daher der Name Rubinen), oder durch Überführung mit Geschiebe durch den Weißtannenbach (5 G), oder durch das Geschiebe der Sihl selbst möchte veranlaßt sein. Bis heute bemerkt man bei niederm Wasserstande der Sihl ein vollständiges Versickern des Wassers zwischen Studen (5 F) und Ochsenboden (6 G). Bei Studen tritt es in großer Reinheit wieder zu Tage. Die Sihl fließt also hier in einem alten, mit Geschiebe überführten Flußbette mitten durch die Gegend, welche „Ort“ genannt wird. In einer vor ca. 220 Jahren erstellten Karte des Sihltals fließt die Sihl mitten durch „Ort“; heute fließt sie nicht mehr durch, sondern östlich neben „Ort“ vorbei. Immerhin kann hier die „Altsihla“ gemäß dem Zusammenhange in dieser und andern Urkunden nur ein altes Sihlbett im Norden von Studen bis etwas hinter „Ort“ bedeuten.

Die angegebenen Marchen zwischen Sitinoffen und Altsihl bilden den östlichen Teil der gemeinsamen Weide. Die Marchen des westlichen Teiles gehen ebenfalls vom Sitinoffen aus, der Guggernfluh entlang, nach Herti und Stöcken, welche zusammen das Dorf Unter-Jberg bilden, und von da aufwärts bis „Heittingen“. Wo liegt nun der letztere Punkt? Wir treffen ein Heikentobel (6 C) an unmittelbar unter der Furggelenalp. Da aber Heittingen eine Schlußmarch darstellt, wo das Eigengebiet des Klosters und die gemeinsame Alpweide zusammentreffen, so kann davon hier nicht die Rede sein. Dagegen ist dieses der Fall mit dem „Heitli“ oder „Heitliboden“ bei der Regenegghöhe, im Hintergrunde des Amfeltales (5 D), einer Weide, welche die urkundlichen Namen 1311 Heitgon, 1350 Heitgen, 1527 Heitly führt, wie sie heute noch genannt wird, und wo die gemeinsame Weide und der Besitz des Klosters wirklich zusammentreffen. Damit ist die zweite Grenze bestimmt.

Mit diesem Entschiede des Grafen Rudolf von Habsburg hat das Stift Einsiedeln alle Besitzungen verloren, welche bisher den Süden seines Gebietes ausmachten. Verloren gingen sämtliche Alpen im Sihltal und fast das ganze Gebiet der heutigen Gemeinden Ober- und Unter-Jberg und Mptal.

Die dritte Marchlinie. Man hätte meinen sollen, mit diesem Ergebnis dürfte der Marchenstreit zu Ende sein. Allein er entbrannte von neuem und nahm erst ein Ende mit dem vermittelnden Schiedspruche des Abtes Thuring von Disentis 1350. Die wichtigsten Punkte dieser Marchung sind auf dem Rärtchen mit Ziffern bezeichnet, welche in einem Halbkreise stehen. Der Ausgangspunkt 1 dieser Marchung ist im äußersten Osten unseres Rärtchens, an der Stagelwandnas (5 G). Dadurch hat das Kloster alle Wälder und Alpweiden bis an den Weißtannenbach und das Planggli, welches damals Horhütte genannt wurde und jenseits des Baches an der Stagelwand lag, wieder gewonnen. Dagegen verlor es im Tale der Minster und Waag die gemeinsame Weide; im Mptal wurde die March bei den Naglern (5 C) geändert. Bisher ging sie bei 2 direkt nach Tschübernell, jetzt aber der Alp entlang bis zum Eigen (5 C), dann westlich die Tieferruns (5 C) aufwärts bis Schönenegg (5 B), dann nördlich beim Stoß unter der Riedmatt beim Steinschlag nach Ruchegg und von hier über Horn, Samstagern, Kezerenboden westlich an der Kreuzweid vorbei an den klingenden Bach 3 und diesem entlang bei Wolfshachen (3 B) in den Klausenbach 4 und von da in die Biber. Dadurch verlor das Kloster ein weiteres Stück im Mptal und alle Besitzungen im Bibertale, soweit sie heute zur Gemeinde Rotenturm gehören.

Die Grenzen des Bezirkes Einsiedeln. Der heutige Bezirk Einsiedeln im Kanton Schwyz umfaßt genau das Gebiet, welches nach der dritten Marchbestimmung (1350) dem Kloster geblieben ist. Einzig im Nordosten, von der Sattellegg (4 F) an den Sommerig (3 E F), folgt die March nicht der Wasserscheide über das Kinderweidhorn, Kinder- und Guteregg, sondern durchquert das Nicken- und Fischetal in einer geraden Linie. Historisch läßt sich bis jetzt nicht ermitteln, ob hier eine ursprüngliche Abweichung von der Wasserscheide vorliegt, oder ob im Laufe der Zeiten auf friedlichem oder gewaltsamem Wege eine Änderung eingetreten ist.

Die Höfe und der Frauenwinkel. Im Norden des Bezirkes Einsiedeln, westlich begrenzt vom Kanton Zürich, östlich vom Bezirke March, und im Norden vom Zürichersee bespült, liegt der Bezirk Höfe. Auch hier hatte das Stift Einsiedeln bereits seit der Ottonenzeit die Insel Ufnau, das Fischereirecht im Zürichersee, die Höfe Pfäffikon und Freienbach und einige andere Besitzungen. Von genannten Höfen erhielt der Bezirk seinen Namen, und das Fischereirecht wurde in einen bestimmten Marchenzug gefaßt, welcher bis ins sechzehnte Jahrhundert der „Winkel“, seither „der Winkel Unserer Lieben Frau“ oder „Frauenwinkel“ genannt wird. Die erste bekannte Marchung stammt aus dem Jahre 1549. In unsern Karten sind die Marchen des Frauenwinkels mit einer roten Linie eingetragen. Sie beginnt etwas unter Freienbach (1 D), geht in nahezu nördlicher Richtung zu einer Untiefe, wendet sich dann gegen die Schloßtürme in Rapperswil und geht in dieser Richtung hinter den Inseln Ufnau und Lüzela u bis zu einer Untiefe, wo sie sich gegen den sogenannten Löwenstein wendet, auf welchem jetzt der Grenzstein Zürich-Schwyz-St. Gallen errichtet ist; von da geht sie bis zur einstigen Rapperswilerbrücke und endlich dieser entlang nach Hurden. Nicht allein die Fischerei, sondern auch der See innerhalb dieser Grenzen ist Eigentum des Stiftes.

Größe und Einteilung. Das Gebiet von Einsiedeln nach der Grenzbestimmung von 1018 umfaßt 229,6 Quadratkilometer. Nach der letzten Grenzregulierung von 1350 gingen 120 km² beim Marchenstreit an Schwyz verloren und bilden heute von West nach Ost fortschreitend folgende vier Gemeinden, welche zum Bezirke Schwyz gehören:

1. Rotenturm mit 22,8 km², wovon nur 16,9 zu Einsiedeln gehört hatten; 2. Alptal mit 23,5 km²; 3. Ober-Jberg mit 33,4 km² und 4. Unter-Jberg mit 62 km², zusammen 120 km. Es blieben also noch 109,6 km² bei Einsiedeln, welche den heutigen Bezirk Einsiedeln ausmachen. Er zählt sieben Gemeinwesen, Viertel genannt, welche politisch nur eine Gemeinde bilden, dagegen in der Verwaltung ihrer Genossengüter und zum Teil auch in kirchlicher Beziehung von einander getrennt sind: 1. Dorf-Winzen (d. h. Dorf Einsiedeln mit nächster Umgebung), 2. Gental, 3. Groß, 4. Willerzell, 5. Egg, 6. Bennau und 7. Trachslau.

2. Naturwissenschaftliches.

Es kann hier nicht die Rede davon sein, über das Gebiet von Einsiedeln eingehende naturgeschichtliche Studien zu veröffentlichen. Da aber diese Gegend vielfach in geognostischer Beziehung durchforscht worden ist, möge es gestattet sein, die wichtigsten Resultate hier anzuführen. Zu diesem Zwecke haben wir auch ein kleines Rärtchen eingeschaltet, welches eine rasche Orientierung ermöglichen soll. Zunächst erkennen wir daraus, daß Granit und Gneis und eine Reihe verschiedener Schiefer, welche in den Centralalpen vorkommen, hier fehlen. Als älteste, wirklich in unser Gebiet gehörige Formation finden wir die Kreide der sekundären Periode. Die grüne Farbe auf dem Rärtchen deutet an, daß sie im allgemeinen im Südosten unseres Gebietes vorherrscht. Sie taucht aber auch an verschiedenen anderen Stellen aus den Eocän-schichten empor, so bei den Guggern, Hirschfluh, Stoß und Gental—Krummfluh—Auberg.

Die Ordnung der in dieser Gegend vorkommenden Stufen der Kreideformation ist folgende:

Untere Kreide: Berriaschichten, südlich vom Schwarzjock gegen den Pragelpaß.

Neocom, die ganze Kette südlich von Stagelwand-Diethelm bis Schwarzjock-Drusberg.

Urgon oder Schrattenkalk, Diethelm, Leiterstollen, Viet zc.

Aptschichten, Käjernalp zc.

Gault, Roggenbänder, Twäriberg, Viet zc.

Obere Kreide: Seewenkalk, rings um den Roggenjock, um den Schülberg, Guggern zc.

Seewenmergel, rings um den Roggenjock, um den Schülberg, Guggern zc.

Wangschichten, Wangfluh, Hellsibohl, Forstberg, Schülberg zc.

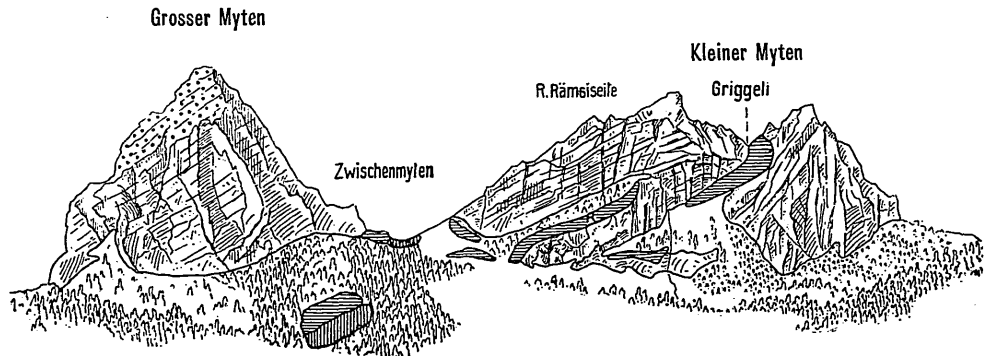
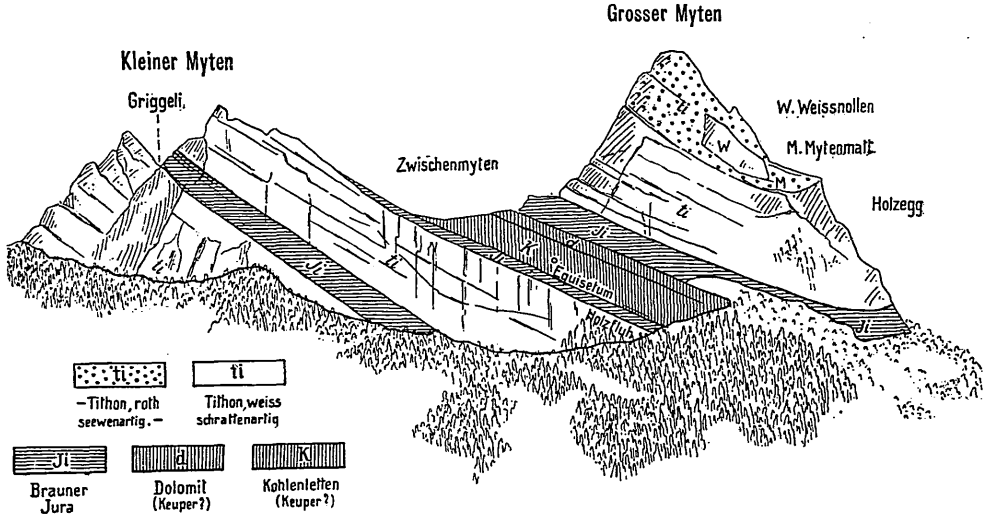
Die Berriaschichten sind von M^ösch festgestellt worden, die Wangschichten zuerst von A. Escher v. d. Sint. Übrigens waren bis in die letzten Jahre die Meinungen geteilt, ob die Wangschichten als oberstes Glied der Kreide, oder als unterstes Glied des Eocän zu betrachten seien. Sie stellen im allgemeinen schwarze, sandige, glaukonitführende Mergelschiefer dar und enthalten fast keine Versteinerungen. Die wenigen Funde scheinen sie der Kreide einzureihen, während sie am Stoß (6 F) in Wechsellagerung mit eocänen Nummulitenbänken auftreten und sonach als eocänes Gebilde erscheinen. Quereau (Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz, 33. Lieferung, Seite 13 zc.) hat jedoch überzeugend nachgewiesen, daß diese Wechsellagerungen durch Rutschungen entstanden, und daß die Wangschichten als oberste Stufe der Kreide zu betrachten sind.

Die Petrefakten, welche den betreffenden Stufen der Kreide entsprechen, finden sich überall. Besonders reiche Ausbeute zeigen der Drusberg, Wannenjock und Fiderberg, Guggern zc.

Das tertiäre Eocän (im Rärtchen gelb) bildet einen Streifen, welcher bei einer mittleren Breite von 7—8 km von Südwest nach Nordost sich verfolgen läßt und südlich von der Kreide, nördlich von der Molasse begrenzt wird. Die untere Stufe besteht aus Grünsand mit Nummuliten und Mollusken und aus Kalk mit Nummuliten. Die sehr zahlreichen Versteinerungen dieser Stufe hat Dr. Karl Mayer beschrieben in seiner „Paläontologie der Pariserstufe von Einsiedeln“, Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz, 14. Lieferung 1877, Anhang. 4^o. 100 Seiten und 4 Tafeln.

Einen unzertrennlichen Begleiter der Kummuliten bildet der Fljsch, ein reiner, grauer bis schwarzer Schiefer, fast ohne Versteinerungen, aber dennoch an seinen wurmartigen Kriechspuren und an seinen Fucoiden leicht zu erkennen. Sehr schöne Exemplare finden sich bei der Hornweid, Gatal gegenüber.

Die Klippen. In unserem Gebiete ist der Fljsch in geognostischer Beziehung wohl die merkwürdigste Formation. Er besteht aus Trümmern eines älteren Gesteines von mikroskopischer



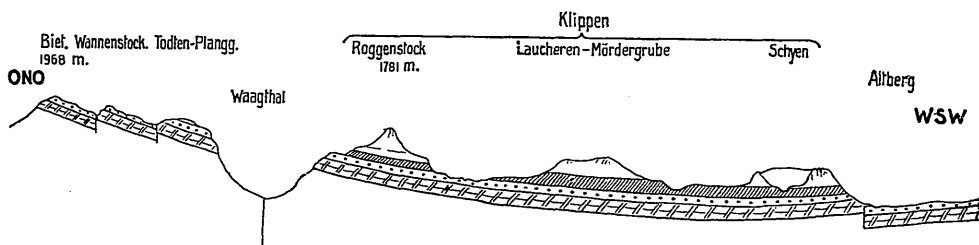
Geographisches Profil der beiden Mythen von Westen und von Osten gesehen.

Feinheit, bis zu gewöhnlichen Sandkörnern, aber auch bis zu metergroßen Blöcken, ja bis zu Stücken, welche selbständige Berge vorstellen. Hier muß schon das Material der Trümmer räthelhaft genannt werden. Es finden sich die feinsten Quarz- und Granitkörner, während die ganze Gegend weit und breit keine Granitberge aufweist. Wir finden Eruptivgesteine wie Gabbro, Variolit, Diabas-Porphyr von mikroskopischen Körnchen bis zu Blöcken jeder Größe, ja bis zu Felsen von 100 und mehr Meter Ausdehnung beim Roggenstock und bei der Mördergrube und an manchen andern Orten der Fljschformation. Dann finden wir hier Gesteine von der Größe eines Kornes bis zu Bergesgröße, welche nicht der Kreide dieser Gegend, sondern ältern Formationen anzugehören scheinen, z. B. dem Jura oder Trias. Diese Berge mit fremdartigem Gesteine werden Klippen genannt, und fünf solche Klippen mitten im Fljsch

zeigt unser Rärtchen blau mit rotem Rande; es sind der kleine und große Mythen, die Kotesfluh, der kleine und große Schyen, die Mördergrube und der Roggenstoß.

Der erste Forscher, welcher auf diese Fremdlinge aufmerksam wurde, war Arnold Giger von der Vint, welcher die Gegend häufig und andauernd durchforscht hatte. Er nannte diese Gebilde „Bergschichten“, weil er sie am Roggenstoß bei Berg entdeckt hatte, und schob sie als oberstes Glied der Kreide zu; die Spitze des großen Mythen hielt er für Seewenkalk, also ebenfalls für Kreide. — Als Kaufmann auf Grund der Aufzeichnungen Gigers die Bearbeitung der Kalk- und Schiefergebirge des Kantons Schwyz (Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz, Lieferung 14, II. Abteilung) übernahm, unternahm er vorab die Mythen einer neuen Untersuchung. Seine Resultate zeigen uns die beiden Profile der Mythen. Das obere stellt den Westabhang, das untere den Ostabhang dar. Sowohl die Gesteinsarten, als auch die allerdings spärlichen Fossilien beweisen, daß die Zwischenmythen der Trias, die Mythenpyramiden aber nicht der Kreide, sondern dem braunen und weißen Jura angehören. Ähnliches stellte er für die Kotesfluh fest. Unmöglich war es aber, über den Zusammenhang mit den jüngern Formationen, besonders mit dem Flysch, ein klares Bild zu erhalten, weil die gewaltigen Schutthalben und Wälder die Kontaktstellen zudecken, wie man schon aus dem Profil erkennen kann. Für die andern Klippen — Schyen, Mördergrube und Roggenstoß — hielt Kaufmann Gigers „Bergschichten“ fest.

Nummehr hat Dr. Edmund Quereau (Beiträge, Lieferung 33, Bern 1893) letztere einer neuen Erforschung unterzogen und gefunden, daß auch sie der Trias- und Juraformation angehören, und daß viele Silikat- und Eruptivtrümmer in ihrer Umgebung angehäuft sind, daß der Kontakt mit den jüngern Formationen, besonders mit dem Flysch, ein völlig fremdartiger ist. Wenn nämlich ältere Formationen jüngere überragen, so können die ältern durch eine Erhebung die jüngern durchbrochen haben; oder sie ragten bereits über den Meeresspiegel hervor, als die jüngeren Formationen sich bildeten und rings um die Erhebungen der ältern sich ablagerten. In beiden Fällen setzt aber die ältere Formation durch die jüngere hindurch nach unten fort und steht mit ihren nächstverwandten Formationen in Zusammenhang. Anders hier! Quereau weist nach, daß diese Klippen wurzellos dastehen, daß die Flyschformation unter ihnen fortsetzt, daß sie den Flyschbildungen auflagern, wie aus dem beigefügten Profil durch die drei Klippen: Roggenstoß, Mördergrube und Schyen, anschaulich wird.



— — — Schraffenkalk. — — — Apt., Gault u. Sewenschichten. // // // Flysch. Die drei Klippenmassen sind weiss gelassen.

Klippenprofil. Nach Quereaus, Beiträge XXXIII.

Prob. 1:100 000.

Man steht nunmehr vor der Frage, wie man sich das Entstehen dieser Verhältnisse zu denken habe. Zunächst beweisen die Versteinerungen der Kreide und der Socängebilde, daß sie auf dem Grunde eines Meeres entstanden sind. Nimmt man sodann an, daß dem Nordabhange unserer jetzigen Alpen entlang ein Gebirge gestanden habe, welches aus kristallinen Silikaten, aus eruptivem Gabbro, Porphyr und aus den Trias- und Jurabildungen,

kurz aus allen jenen Formationen bestanden habe, welche uns an den Klippen selbst und in ihrer Umgebung als exotische Bildungen begegnen, so sind wir der Lösung der Frage nahegerückt. Durch die gewaltigen Erdrevolutionen jener Zeit wurde nämlich jenes Gebirge zertrümmert. Seine Trümmer, von der Größe eines Hornes bis zur Größe eines Berges, stürzten auf den Meeresgrund, welcher damals durch die Cöcänschichten gebildet wurde, und später bei der allgemeinen Hebung der Alpen tauchten sie auf den Schultern des Cöcän aus den Fluten empor bis zu Bergeshöhe. So ist die Lösung gegeben, welche die Klippenverhältnisse erklärt, ohne mit irgend einer bekannten Tatsache in Widerspruch zu kommen.

Die tertiäre Molasse. So nennt sich die über dem Cöcän lagernde Formation; ein Name, der ursprünglich einem weichen Sandsteine zugekommen, nachher aber in der Schweiz auf die ganze Formation übergegangen ist. Die Molasse tritt in unserer Gegend ein bis zwei Kilometer südlich von Einsiedeln auf, wo sie an das Cöcän anflößt, und verbreitet sich über das ganze nördliche Gebiet unseres Rätchens, ist überhaupt in der Schweiz zwischen den Alpen und der Jurafette überall zu treffen, allerdings sehr häufig mit neueren Ablagerungen überdeckt. Als ältestes Glied ist in Einsiedeln die sogenannte rote Molasse vertreten, gelber bis rötlicher Mergel. Dann finden wir Kalk- und Bunt-Regelfluh. Die erstere besteht aus zusammenge kittetem, erbsen- bis faustgroßem, abgerundetem Kalkgerölle, die letztere aus ähnlichem Gerölle von rotem Granit, roten, jaspisartigen Kieseln; auch graue, grüne und schwarze Kiesel (Probiersteine) finden sich, nicht aber weiße. Der größte Teil der Molasse in unserer Gegend ist aber Sandstein, der auch überall die Regelfluh durchzieht. Alle diese Gebilde sind Süßwasserablagerungen, zum Teil Fluß- und Strandbildungen, ausgenommen die Sandsteinbrüche Bäch-Wollerau (1, 2 C), welche ihren Versteinerungen zufolge marinen Ursprunges sind.

Den in der Molasse vorhandenen Sand und das Gerölle hält man ebenfalls für Trümmer des oben erwähnten einstigen Gebirges. Wie diese einzelnen Arten der Molasse über unser Gebiet verteilt sind, ist aus dem Rätchen zu entnehmen. Aus dem Molasse sandstein des Freiherrenberges, der mit Regelfluh durchsetzt ist, sind die Mauern des Klosters Einsiedeln gebaut; die Quaderfront und die Steinhauerarbeiten sind aus Sandsteinen der untern Süßwassermolasse vom hohen Ehel ausgeführt, wohl einem der besten Molassebausteine der Schweiz. Am Schlusse der Molassezeit erfolgte die Hebung der Alpen. Durch seitlichen Schub bildeten sich in der Molasse am Nordrande der Alpen zwei Gewölbesalten, welche zum Teil durch unser Gebiet ziehen. Die Scheitellinie des südlichen Gewölbes ist durch eine rote Linie (südliche Antiklinale) und diejenige des nördlichen Gewölbes durch eine rote Kreuzreihe angedeutet. Eine Strichreihe deutet die Synklinallinie, d. h. die Grenze zwischen dem Nord- und Südgewölbe an. Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß diese Gewölbe vollkommen erhalten seien. Meistens sind sie zerborsten und gesprengt, auch ausgewittert und haben gerade dadurch die tiefen und ältesten Glieder der Molasse bloßgelegt. Seltsam ist es und noch nicht hinlänglich erklärt, daß die nördliche Antiklinale in unserer Gegend eine plötzliche Verschiebung erleidet vom Kalten Boden (2, 3 C) bis über Feusisberg und die Synklinale vom Altenberg (3 C) bis Kastenegg (2 C). Von Pfiffegg (3 G) an gegen die Nordostschweiz wird noch eine dritte Gewölbesaltung bemerkbar.

Es wurde bereits erwähnt, daß unsere Molassebildungen Süßwasserniederflüsse sind. Aber an den Seen und Flüssen muß auch festes Land bestanden haben; ein bereites Zeugnis dafür bieten uns die kleinen Braunkohlenflöze an der Hohen Rhone (3 A B). Dort wurden 1835 im Greit, Sparen u. Braunkohlen entdeckt, deren Ausbeutung sich allerdings nicht rentabel erwies, welche aber eine sehr reiche subtropische Flora zutage förderte. Oswald Heer hat 166 Pflanzenarten aufgezählt und beschrieben (Flora Tertiaria Helvetiae, Winterthur 1855 bis 59, 3 Bände) und in seiner „Urwelt der Schweiz“ (Zürich 1879, 2. Auflage) zeichnet er ein

prächtiges Bild jener herrlichen Zeit, als man unter Palmen wandelte, wie heute unter Tannen. Vergleiche auch Letfch: Beiträge zur Geologie der Schweiz. Geotechnische Serie I. (Bern 1899), Seite 10.

Quartärbildungen. In unserem Kärtchen sind weite Strecken farblos geblieben; es sind die Stellen, welche mit neuern Bildungen zugedeckt sind. Dazu gehören z. B. die Schutthalden rings um die Felspyramiden der Mythen, am Fuße der Drusbergfelsen, der Guggern- und Hirschfluh zc. Es sind dies Trümmer, welche von den Felsen abgewittert in die Tiefe gestürzt sind. Dann sind die Gletscherablagerungen zu nennen und weiterhin die Anschwemmungen der fließenden Wasser und die Bildungen organischen Ursprungs.

Die Gletscher. Gegenwärtig pflegt man drei Gletscherzeiten anzunehmen. Als Produkt der ersten Gletscherzeit wird die sogenannte „löchrige Nagelfluh“ oder der Deckenschotter bezeichnet, welcher in unserm Gebiete nur an einer kleinen Stelle vorkommt. Man erblickt diese Nagelfluh auf der Fahrt Einsiedeln—Biberbrück zur linken Hand, wenige Augenblicke, bevor man die erste Alpbrücke passiert. In der zweiten Gletscherzeit hinterließen zwei fremde Gletscher in unserer Gegend ihre Spuren. Zunächst ist es der Rintgletscher aus der Rintgegend, welcher an zwei Stellen, nämlich beim Egelpasse (2 D) 959 Meter, und weiterhin zwischen Egel und der Hohen Rhone in unser Gebiet eingedrungen ist. Am Egelpasse streckte er nur einen schmalen Arm ins Sihlgebiet von Einsiedeln; zwischen dem Egel und der Hohen Rhone aber ist er mächtig vorgedrungen. Unzählige Findlinge des roten Sernistit bezeichnen seinen Weg über Schwantenuau bis nach Bennaun und verriegelten das Thal der Sihl. Der Arm eines zweiten Gletschers, welcher seine Seitenmoräne beim Ragenstrid vorbeiführte und diesseits und jenseits dieses Passes bloßgelegt ist, scheint aus den Bergen des Muotatales zu stammen. Einheimische Gletscher von großer Bedeutung innerhalb der Grenze unseres Gebietes finden wir kaum. Die Wand der südlichen Sihlberge ist zu hoch, um fremden Gletschern aus den Urner-, Muotataler- und Glarnerbergen den Durchgang zu gestatten, dagegen zu wenig hoch, und das Sammelgebiet ist zu klein, um das Entstehen selbständiger Gletscher von einiger Bedeutung zu ermöglichen. In Wirklichkeit finden wir überall nur selten bedeutende Schutthanhäufungen, welche von den Sihlgletschern selber stammen, so z. B. in Birchli-Hermannern, Armbühl und Brüel bei Einsiedeln, ferner die Wälle mitten im Alptale beim Kloster Au, dann einige lokale Bildungen im Hintergrunde des Alptales, Münster- und Sihltales und andere mehr.

Über die Niederungen im Sihl-, Alp- und Bibergebiete finden sich überall Lettenlager ausgebreitet, bis zu 10 Meter Mächtigkeit. Man hat sie als Grundmoräne eines Gletschers gedeutet, weil sie mikroskopische Sandkörnchen einschließen. Dieser Grund schließt jedoch eine andere Entstehungsweise keineswegs aus, und da die Ausdehnung und Mächtigkeit genannter Schichten wohl zu groß ist, als daß sie mit den übrigen Gletscherresten der Gegend in ein richtiges Verhältnis zu bringen wäre, so dürfte ihre Entstehung wenigstens teilweise den Niederschlägen eines einstigen Sihl-sees zu verdanken sein. Sollte sie dennoch eine Moräne sein, so müßte sie der ersten Eiszeit zugeschrieben werden, da sie z. B. bei Einsiedeln, Brüel, von neueren Gletscherablagerungen überdeckt ist.

Der Sihlsee. Da der Sihlgletscher, zwischen Egel und der Hohen Rhone einen gewaltigen Eisdamm in der Höhe von etwa 940 bis 950 Meter gegen die Täler der Sihl vorgeschoben hatte, so wurden die Sihl und ihre Zuflüsse zu einem See aufgestaut, dessen Ausdehnung und Umrisse ein beigegefügtes Kärtchen übersichtlich darstellt. Die Strandlinie ist noch heute an vielen Stellen deutlich zu erkennen und trifft so ziemlich mit der Quote 920 zusammen (Blatt 244, 245 zc. des topographischen Atlas). Einen direkten Beweis für die Existenz dieses Sees darf man darin erblicken, daß beim Bau der Straße vom Kloster Ein-



Ehemaliger Sihlsee.

1:200000.

im Sihlsee: (2) Altenberg, (3) Hermannsegg, (4) Hinterhornen, (5) Hirzenstein, (6) Koblofenhöhe, (7) Schlagbühl und im Waagtal (8) der Sittinoffen. Daß die meisten heutigen Ortschaften dieser Täler ins Seegebiet fielen, zeigt unser Kärtchen ebenfalls.

Das Verschwinden des Sees ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Zunächst haben die Wildbäche die obere Ufer des Sees im Hintergrunde der Täler durch Deltabildung und später durch Überführung mit Schutt und Gesteine immer mehr zurückgedrängt. — Am unteren Ende des Sees zwischen dem Ghel und der Hohen Rhone haben wir einen veränderlichen Staudamm aus dem Eise des Sihlgletschers. Wir finden auf den Höhen von Schindellegi Moränenreste der zweiten Eiszeit zwischen 1020 bis 850 Meter über Meer. Dem veränderlichen Stande des Gletschereises wird auch wenigstens zum Teil das Niveau des Sees gefolgt sein. Ferner darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß, nach dem Beispiele des noch bestehenden Märjelsees am Metzgletscher, periodisch wiederkehrende, teilweise Entleerungen unseres Sees stattfanden, wenn durch Spalten und Brechen, durch Schmelzen und Untermühlen des Gletschereises dem Wasser plötzlich ein Ausgang geboten wurde. Wenigstens weisen die Art des Gletscherschuttes, die merkwürdige Lagerung und Verteilung desselben, die verschiedenen alten Sihlläufe und die sonderbaren Erosions-

fiedeln auf den Freiherrenberg ein prächtiger Sernistfindling ausgegraben wurde. Sein Volumen betrug beiläufig ein Kubikmeter. Da der Vintgletscher, welchem die Sernistite eigen sind, nie bis zu dieser Stelle reichte, kann dieser Findling nur auf einer Scholle Treibeis dahin gekommen sein.

Der See war reich an Buchten und Inseln. Er spaltete sich in den Biber-, Alp- und Sihlsee, den heutigen drei Tälern entsprechend. Als Halbinseln ragten die Brunnern, der Freiherrenberg bei Einsiedeln und der Karrenstock (5.F) zwischen Sihl- und Waagtal in den See hinein, und vom Ghel im Norden mußte sich eine wundervolle Aussicht eröffnen, teils über die Eisfelder des Vintgletschers, teils über die Fjorde unseres Sees. Acht Inseln ragten aus dem See empor und zwar im Bibersee: (1) Stöcken beim Wolfshächen,

formen zwischen den unzähligen Glacialhügeln, welche man von Schindellegi bis Menzingen antrifft, deutlich auf solche intermittierende Aus- und Durchbrüche des einstigen Sihlsee hin.

Nachdem gegen Ende der zweiten Eiszeit der Staudamm aus Eis (zwischen Ezel und Hohe Rhone im Rätchen als Gitter gezeichnet) aufhörte, ging der Wasserstand auf etwa 900 Meter zurück. Als nächste Folge davon verbanden sich die Inseln 2, 3 und 4 zu einer einzigen; der See löste sich in Wasserbecken von verschiedenem Niveau auf, so z. B. erhielt sich vorläufig der obere Bibersee nahezu auf seiner früheren Höhe, ebenso der obere Sihl- und Alpsee, während unten eine intensive Durchnagung und Durchspülung des nunmehrigen Dammes aus Gletscherschutt und Molasse beginnen mußte. Die Erosion, wie überall von unten nach oben schreitend, bahnte zunächst dem Wasser einen Ausweg gegen Schindellegi; dann wurden die Verbindungen zwischen 2 und der Hohen Rhone, zwischen 1 und dem St. Jostenberg, zwischen 3 und den Brunneren (Schnabelsberg 3 C) und die verschiedenen Verbindungen zwischen 4 und dem Ezel durchspült. Ohne Zweifel haben die Erosionen ihr Werk gleichzeitig an diesen verschiedenen Orten geübt. Je nach ihrem Fortschritte an verschiedenen Stellen wird der Wasserabfluß seinen Weg geändert haben, so daß zeitweilig der Bibersee in den Alp- und Sihlsee geflossen ist, zeitweilig der Abfluß auch den umgekehrten Weg nahm, bis die heutigen Flußläufe und die vollständige Entleerung der Seen erreicht waren.

Noch weitere zwei Ursachen haben zum Verschwinden des Sees beigetragen. Die Wildbäche fließen meistens über Molasse und cocänen Flysch. Besonders die Flyschschiefer lösen sich in feinsten Schlamm auf, der das Wasser trübt und einen feinen Niederschlag absetzt. Soweit der Sihlsee reichte, haben wir diesen Niederschlag als eine bis zu 10 Meter mächtige Lehmschicht, welche mikroskopische, scharfkantige Körnchen führt, genau wie noch heute der Niederschlag trüben Sihlwassers. Dieses Sediment hat nicht nur im allgemeinen den Boden des Seebeckens erhöht, also das Volumen des Sees vermindert, sondern auch die Strandlinie bei

Stiftsgeschichte von Einsiedeln.



Projektiertes Sihlsee.

1:200000.



Ehemaliger Sihlsee.

1:200000.

im Sihlsee: (2) Uttenberg, (3) Hermannsegg, (4) Hinterhornen, (5) Hirzenstein, (6) Kobloshöhe, (7) Schlagbühl und im Waagtale (8) der Eitinossen. Daß die meisten heutigen Ortschaften dieser Täler ins Seegebiet fielen, zeigt unser Kärtchen ebenfalls.

Das Verschwinden des Sees ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Zunächst haben die Wildbäche die obere Mier des Sees im Hintergrunde der Täler durch Deltaabildung und später durch Überführung mit Schutt und Geschiebe immer mehr zurückgedrängt. — Am unteren Ende des Sees zwischen dem Egel und der Hohen Rhone haben wir einen veränderlichen Staudamm aus dem Eise des Sihlgletschers. Wir finden auf den Höhen von Schindellegi Moränenreste der zweiten Eiszeit zwischen 1020 bis 850 Meter über Meer. Dem veränderlichen Stande des Gletschereises wird auch wenigstens zum Teil das Niveau des Sees gefolgt sein. Ferner darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß, nach dem Beispiele des noch bestehenden Märjelsees am Mettjögletscher, periodisch wiederkehrende, teilweise Entleerungen unseres Sees stattfanden, wenn durch Spalten und Brechen, durch Schmelzen und Unterwühlen des Gletschereises dem Wasser plötzlich ein Ausgang geboten wurde. Wenigstens weisen die Art des Gletscherschuttes, die merkwürdige Lagerung und Verteilung desselben, die verschiedenen alten Eibiläufe und die sonderbaren Erosions-

fiedeln auf den Freiherrenberg ein prächtiger Sernisfindling ausgegeben wurde. Sein Volumen betrug beiläufig ein Kubikmeter. Da der Rintgletscher, welchem die Sernisite eigen sind, nie bis zu dieser Stelle reichte, kann dieser Findling nur auf einer Echolle Treibeis dahin gekommen sein.

Der See war reich an Buchten und Inseln. Er spaltete sich in den Biber-, Alp- und Sihlsee, den heutigen drei Tälern entsprechend. Als Halbinseln ragten die Brunnern, der Freiherrenberg bei Einsiedeln und der Karrenstock (S F) zwischen Sihl- und Waagtal in den See hinein, und vom Egel im Norden mußte sich eine wundervolle Aussicht eröffnen über die Eisfelder des Rintgletschers, teils über die Fjorde unseres Sees. Acht Inseln ragten aus dem See empor und zwar im Bibersee: (1) Stöcken beim Wolfschachen,

formen zwischen den unzähligen Glacialhügeln, welche man von Schindellegi bis Menzingen antrifft, deutlich auf solche intermittierende Aus- und Durchbrüche des einstigen Eihlkees hin.

Nachdem gegen Ende der zweiten Eiszeit der Staudamm aus Eis (zwischen Egol und Hohe Rhone im Kärthchen als Sitter gezeichnet) aufhörte, ging der Wasserstand auf etwa 900 Meter zurück. Als nächste Folge davon verbanden sich die Inseln 2, 3 und 4 zu einer einzigen; der See löste sich in Wasserbecken von verschiedenem Niveau auf, so z. B. erhielt sich vorläufig der obere Bibersee nahezu auf seiner früheren Höhe, ebenso der obere Eihl- und Alpsee, während unten eine intensive Durchnagung und Durchspülung des nunmehrigen Damms aus Gletscherschutt und Molasse beginnen mußte. Die Erosion, wie überall von unten nach oben schreitend, bahnte zunächst dem Wasser einen Ausweg gegen Schindellegi; dann wurden die Verbindungen zwischen 2 und der Hohen Rhone, zwischen 1 und dem St. Jostenberg, zwischen 3 und den Brunneren (Schuabelsberg 3 C) und die verschiedenen Verbindungen zwischen 4 und dem Egol durchspült. Ohne Zweifel haben die Erosionen ihr Werk gleichzeitig an diesen verschiedenen Orten geübt. Je nach ihrem Fortschritte an verschiedenen Stellen wird der Wasserabfluß seinen Weg geändert haben, so daß zeitweilig der Bibersee in den Alp- und Eihlsee geflossen ist, zeitweilig der Abfluß auch den umgekehrten Weg nahm, bis die heutigen Flußläufe und die vollständige Entleerung der Seen erreicht waren.

Noch weitere zwei Ursachen haben zum Verschwinden des Sees beigetragen. Die Wildbäche fließen meistens über Molasse und cocänen Flysch. Besonders die Flyschschiefer lösen sich in feinsten Schlamm auf, der das Wasser trübt und einen feinen Niederschlag absetzt. Soweit der Eihlsee reichte, haben wir diesen Niederschlag als eine bis zu 10 Meter mächtige Lehmschicht, welche mikroskopische, scharfkantige Körnchen führt, genau wie noch heute der Niederschlag trüben Eihlwassers. Dieses Sediment hat nicht nur im allgemeinen den Boden des Seebeckens erhöht, also das Volumen des Sees vermindert, sondern auch die Strandlinie bei

Stiftsgeschichte von Einsiedeln.



Projektiertes Eihlsee.

1:200000.

den vielfach flachen Ufern von der Seite zurückgedrängt. Die letzte wichtigere Ursache liegt in der Torfbildung. Bekanntlich bildet sich der Torf bald am Strande, bald auf der Oberfläche der stehenden Gewässer, wenn die übrigen Bedingungen günstig sind. Es ist Tatsache, daß unsere ganze einstige Seegegend jetzt mit Torflagern überdeckt ist, welche vor ihrer Ausbeute 3—4 Meter Mächtigkeit zeigten. Es ist bekannt, wie schnell bei günstigen Bedingungen durch Torfbildung die Ufer stehender Gewässer zurückgedrängt werden.

Der projektierte Sihlsee. Was einst war, soll teilweise wieder erstehen. Die Maschinenfabrik Orlikon bei Zürich hat am 6. September 1897 ein Konzessionsgesuch eingereicht und nach vielen Beratungen und Änderungen auch die Konzession erhalten, einen neuen See in der Sihlniederung anzulegen, in der Ausdehnung, wie sie uns durch obenstehendes Kartenbild vor Augen tritt.

Nach dem geologischen Gutachten von Prof. Heim in Zürich eignet sich der Boden als Lettenschicht ausgezeichnet, wie einst, so jetzt zur Bildung eines Sees. Das Seeniveau soll 890,5 Meter betragen. Zur Herstellung des Sees will man den im vorigen Abschnitt angedeuteten vier Ursachen, welche das Verschwinden des alten Sees zur Folge hatten, dadurch begegnen, daß man 1. durch Korrektur der Wildbäche die Einführung von Geschiebe verhindere, daß man 2. am Schlagbühl zwischen Insel 6 und 7 des Kärtchens auf Seite 16 einen künstlichen Staudamm in den Molassefels einbaue, welcher vom Fels bis zum höchsten Punkte 26 Meter Höhe, eine untere Dicke von 18,5 Meter und eine obere von 3 Meter und eine Totallänge von 52 Meter erhalte, mit allen nötigen Vorrichtungen, um die Abflußmenge und die Maximalhöhe des Wasserstandes 890,5 Meter genau zu regulieren. Ein zweiter Staudamm bei Hühnermatte hindert das Wasser vom Sihl- ins Alpgebiet zu fließen. 3. Der Ausfüllung des Sees durch neue Lehmlagerungen und Torfbildung hofft man durch Baggerung zu begegnen. Zur Ausführung des Projektes werden gegenwärtig die Vorarbeiten eifrig gefördert, und sollte es zustande kommen, so wird der Maximalinhalt des Sees auf 75—77 Millionen Kubikmeter berechnet, wodurch in einer elektrischen Kraftanlage bei Pfäffikon am Zürichersee 25 000 Pferdestärken, oder auf den Tag 600 000 konstante Pferdestunden erhältlich sind¹⁾.

Die Pflanzeninseln. Das Gebiet von Einsiedeln wurde bei seiner ersten historischen Erwähnung, die über tausend Jahre zurückreicht, Eremus = Einöde genannt. Niederungen und Berge, bis zu Höhen, welche jetzt kein Holz mehr tragen, waren damals mit Urwald bestanden. Einzig in den Niederungen der Sihl, auf dem Grunde unseres ehemaligen Sees, mögen auf dem Torfmoore freiere, der Sonne zugängliche Stellen gewesen sein. Heute hat sich vieles geändert. Auf den Höhen wurde der Wald in Alpweiden umgewandelt; auch an sonntigen Abhängen mußte er der Wiese Platz machen, und auf der Ebene und in den Niederungen ist er nahezu ganz verschwunden und in Kulturboden umgewandelt. Auf den Bergen

¹⁾ Während dieses geschrieben wird, befindet sich eine Schrift unter der Presse, welche ein junger, eifriger Forscher, Dr. Max Düggele, als Doktorarbeit verfaßt hat. Sie führt den Titel: „Pflanzengeographisch-wirtschaftliche Monographie des Sihltales bei Einsiedeln von Nobsen bis Studen“ (projektierte Sihlsee). Sechs Monate hat der fleißige Verfasser die Gegend fast ununterbrochen durchforscht und viele schöne Resultate zutage gefördert. Einen einstigen Sihlsee läßt er nicht gelten, denn 1. sei die überall verbreitete Lettenschicht von mikroskopischen Splintern mit scharfen Ecken durchsetzt, was nur auf Gletschermoräne hinweise, 2. fehlen Seekreide und Seeschlamm, und 3. finde man nirgends Seedelta, sondern nur echte Schuttkegel. Zu 1 wurde schon bemerkt, daß auch der Niederschlag des trüben Sihlwassers solche Splinter führt, und zu 3 sei bemerkt, daß die Deltas eben durch Schuttkegel längst überschüttet sind. — Die Erosion berechnet er auf sehr interessante Weise. Bei Schlagbühl, in der Nähe, wo der neue Staudamm errichtet werden soll, befindet sich eine Fährwehre. Dort wurde vor vierzig Jahren eine Mauer ans Wasser gebaut; jetzt befindet sie sich 1,40 Meter über dem Wasser. Die Erosion würde somit auf hundert Jahre 3 Meter betragen.

und in den Tälern, besonders aber auf den Torfmooren, begegnet man einer reichen Flora, welche in botanischen Sammelwerken aufgezählt wird.

Speziell über Einsiedeln ist wegen der botanischen Litteratur die Programmarbeit von Th. Bruchin zu erwähnen, welche dem Jahresberichte des Gymnasiums und Lyceums von Einsiedeln für die Schuljahre 1862/63 und 1863/64 beigegeben ist: „Übersicht der Geschichte und Litteratur der Schweizerflora, nebst einer Aufzählung der Gefäßpflanzen Einsiedelns als Anhang“. Dieser Anhang erschien separat als „Flora Einsidensis“ 1864 bei Gebrüder Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln.

Mitten unter den Pflanzen, welche der Höhenlage von Einsiedeln, dem Boden und Standort entsprechen, finden wir fremdartige Pflanzen, welche pflanzengeographisch in den hohen Norden gehören. Ein solcher Standort nordischer bis hochnordischer Pflanzen — eine Pflanzeninsel aus der Eiszeit — finden sich z. B. bei Koblosen in der Sihlniederung am Nordende des projektirten Sihlsees. Hier findet sich z. B. *Trientalis europaea* L., *Betula nana* L., Zwergbirke, welche bis 73° nördlicher Breite vorkommt, *Hierochloa borealis* R. Sch., Mariengras, *Juncus supinus*, Mönch., und *Juncus stygius* L., welcher letztere Simsen-Art nirgends in der Schweiz, als hier vorkommt. Dann mehrere Seggen, z. B. die selten vorkommenden Arten: *Carex pauciflora* Lightf., *chordorrhiza* Ehrh., *Gaudiniana* Guthn., *filiformis* L., *Heleonastes* Ehrh. etc. Wie die Moränen steinerne Zeugen der Eiszeiten sind, so legen diese Pflanzen des hohen Nordens Zeugnis ab, daß unsere Gegend einst nordisches Klima hatte, aber daß trotz der vielen Gletscher an den Gehängen noch Raum für Pflanzen geblieben ist. Leider droht jetzt der neue See diese und ähnliche Pflanzeninseln zu vernichten. Aber auch das Raubsystem einzelner Pflanzensammler und Händler droht diese seltenen Pflanzen auszurotten.

Vergleiche: P. Martin Gander OSB., Eine merkwürdige Pflanzeninsel in „Natur und Offenbarung“ 37, Seite 101 etc. Dr. Max Duggeli zählt beiläufig vierzig nordische Pflanzen dieser Gegend auf.

Verschwundene Tiere. Bei Schönbühl, einer Alp im Sihltal, östlich vom Biet (nicht nördlich, wo eine andere Alp den gleichen Namen führt) 6 F, befindet sich über den Hütten am Fuße der Felswand eine Höhle, welche erst eng, dann weiter und tiefer wird. Ohne Seil könnte man wohl in die Tiefe, aber wegen der feuchten, glatten Wände nicht mehr zurück. Auch Tiere, einmal in dieser Höhle, konnten nicht mehr hinaus. Dieses mag der Grund sein, weshalb man hier, in Kalkjunter eingelagert, viele Reste von Tieren gefunden hat, welche keine Zeichen gewaltsamen Todes an sich trugen. Außer den Resten von Tieren, die sich noch jetzt in den Sihlalpen aufhalten, wurden Zähne und Schädeldecke eines Höhlenbären, ebenso des braunen Bären, viele Reste von Wolf, Fuchs, Wildkatze und ähnlichen nunmehr aus der Gegend verschwundenen Tieren gefunden. Auch die Hörner und der Schädel eines Steinbocks fanden sich vor. — Daß einst auch der Biber im Gebiete von Einsiedeln lebte, dürfte der Name Biber, Biberstock, Biberegg (5 A) andeuten.

Ausbare Mineralien. An solchen ist die Gegend arm. Mit Ausnahme der Bausteine aus den Nummulitenkalkbänken beim Steinbach und aus der Süßwassermolasse, z. B. am Ghel, Rabenneß etc. findet sich nicht viel. Die Sage erzählt, daß einst Goldsucher (Benediger) an Stagelwand-Diethelm ein Bergwerk eröffnet hatten, und wirklich findet sich an der angegebenen Stelle eine schwer zugängliche sehr beträchtliche Höhle, welche Spuren von Abbau, aber keine Spuren von Gold aufweist. Im zweiten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts gruben Italiener im Felschschiefer von Obergroß, am Ostfuße des Tritt (4 D) vergeblich nach Gold. Sie trieben einen tiefen Stollen in den Berg, zeigten Gold vor, das sie wollten gefunden haben, verlangten Geldunterstützung für ihr Unternehmen und ließen schließlich alles im Stiche. — Die ergiebigste Ausbeute liefern stets noch die Torflager, und Ziegeleien und Töpferereien beuten den Ton in den Lettenlagern aus.

3. Einige statistische Angaben.

Das Klima. Das Kloster Einsiedeln besitzt seit etwa 40 Jahren eine eidgenössische meteorologische Station. Schon früher wurde eifrig beobachtet und die exakten Beobachtungen reichen bis in die dreißiger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts zurück. Vor dieser Zeit wurden nur ausnahmsweise Witterungserrscheinungen angegeben, z. B. sehr starke Kälte und Wärme, starke Schnee- und Regenfälle, heftige Gewitter zc. Einige der ältern Beobachtungen sind im Jahrgang 1865 der schweizerischen meteorologischen Beobachtungen mitgeteilt. Die neuern, regelmäßigen Beobachtungen finden sich in den jährlichen Veröffentlichungen der schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt in Zürich. Die Ergebnisse sind folgende, zum Teil aus der ganzen Reihe von 1864 bis 1900, zum Teil nur von 1864 bis 1880 oder 1893 berechnet:

Mittel.	Jan.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahr.
Temperatur 1864—1900	−4,0	−1,9	0,6	5,1	9,3	13,0	15,0	14,0	11,2	5,9	1,3	−3,2	5,50
Barometer 1864—1880	684,4	83,8	81,2	82,6	83,8	85,8	86,3	85,9	86,4	83,9	82,8	83,1	684,2
Relative Feuchtigkeit 1864—1880	84,9	81,7	80,4	76,4	77,0	77,2	78,2	81,3	83,4	85,7	85,9	86,3	81,5
Mittlere Be- wölkung 1864—1880	5,5	5,7	6,1	5,6	5,6	5,5	5,1	5,2	4,5	5,8	6,8	5,9	5,6
Zahl der Nebelstage 1864—1880	1,5	1,9	1,2	0,6	0,8	0,4	0,4	0,8	1,9	3,3	4,6	4,4	21,8
Tage mit Re- gen od. Schnee 1864—1893	9,6	9,9	13,2	12,3	13,9	14,5	14,0	13,5	11,5	12,2	11,2	11,8	147,6
Tage mit Schnee 1864—1880	6,7	7,2	9,6	4,3	2,4	0,3	0,1	0,1	0,2	2,2	6,2	7,1	46,4
Niederschlag- menge 1864—1893	70	86	107	113	143	196	197	195	135	134	101	98	1580 mm
Vorherrschende Winde 1864—1880	{ SW W	W NW	W NW	W NW	SW NW	N NW	W NW	W NW	W NW	W NW	W NW	SW W	W NW

Schon oben wurde bemerkt, daß die Gegend von Einsiedeln im Süden geschlossen, im Norden geöffnet ist und im allgemeinen nach Norden abfällt. Dieser Umstand macht das Klima rauher, als es vermöge seiner Höhenlage sein dürfte. Seine mittlere Temperatur 5,50 ist zu tief, als daß Korn, Weizen und andere Getreidearten mit Erfolg angepflanzt werden könnten. Obstbäume gedeihen nur an ganz geschützter Lage und Laubwaldbäume finden sich wenige. Dagegen gedeihen die Kartoffeln sehr gut; Weiden und Wiesen sind ertragsfähig und im Walde, bis hoch ins Gebirge, dominiert die Fichte und Tanne. Die vorherrschenden Winde sind Südwest bis Nordwest; eigentliche Südwinde sind selten. Auffällig ist die geringe Zahl der Nebeltage, im Mittel 21, 8 im Jahre, d. h. weniger im Jahre als einige Seegegenden zur Herbst- und Winterzeit im Monat aufweisen. Höher als man erwarten sollte, steht die Temperatur vom September bis November. Es rührt dies von der häufigen Erscheinung her, daß sich in diesen Monaten die Höhen heller, sonniger, warmer Tage erfreuen, während der Nebel die Niederungen deckt. Die Feuchtigkeit sinkt nicht auf jene ungesunde Trockenheit mancher Föhntäler und erreicht nicht jenen belästigenden Grad nebelreicher Gegenden. Von den 147 Tagen mit Niederschlag entfallen 46 auf Tage mit Schnee und etwa 101 auf

Lage mit Regen. Die Niederschlagsmenge von Mai bis Oktober ist nahezu doppelt so groß, wie diejenige von November bis April. Die Niederschläge des ganzen Jahres bei der Station Einsiedeln berechnen sich auf 1580 mm Höhe. In den Bergen ist sie erfahrungsgemäß noch größer, weshalb für die Berechnung des Sihlsees die Höhe des Regen- und Schneewassers auf 1800 bis 1900 mm fürs Jahr angeetzt wurde.

Gesundheitsstand. Trotzdem das Klima von Einsiedeln kein mildes genannt werden darf, ist es dennoch ein recht gesundes. Es gibt deshalb in der Gegend von Einsiedeln stets sehr alte Leute, und die Statistik für das Kloster Einsiedeln hat z. B. für das neunzehnte Jahrhundert ergeben, daß von je 1000 Personen, welche im Kloster beziehungsweise das zwanzigste, dreißigste, vierzigste, fünfzigste, sechzigste, siebzigste Jahr angetreten hatten, noch 945 das dreißigste Altersjahr erreichen, 907 das vierzigste — 845 das fünfzigste — 665 das sechzigste — 444 das siebzigste — 120 das achtzigste und noch neunzehn das neunzigste Altersjahr erreichen. (Dr. J. Durrer, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1894, 3. Heft.)

Bevölkerung. Es ist nicht ohne einiges Interesse, die Einwohnerzahl des Gebietes von Einsiedeln zu kennen. Ober-Yberg wurde 1481 zur Pfarrei erhoben, Rotenturm im Jahre 1774, Alptal im Jahre 1805 und Unter-Yberg, durch Trennung von Ober-Yberg, gar erst im Jahre 1885. Aus Mangel an Pfarrbüchern ist es daher unmöglich, zuverlässige Angaben für frühere Zeiten zu gewinnen. Indessen mögen folgende Daten genügen, um sich ein Bild der Besiedelung zu machen.

	1743		1833		1888		1900		Bemerkung
Ober-	—	—	—	—	677	20,5	690	21,5	Die jeweiligen in der zweiten Spalte stehende Ziffer gibt die Bevölkerungsdichte an, d. h. die Einwohner auf 1 km ² .
Yberg	295	4,5	1404	17,5	—	—	—	—	
Unter-	—	—	—	—	1400	30,5	1414	30,5	
Alptal	24	1	316	13,5	421	18	406	17,1	
Rotenturm	382	17	788	34,4	972	42,5	964	42,3	
Die vier Schwyzgemeinden zusammen:	701	5,5	2508	19,1	3470	27,5	3474	27,5	
Einsiedeln	5156	47,4	5583	52	8506	77,6	8496	77,5	
Summa:	5857		8091		11976		11970		

Wir sehen hier einen großen Gegensatz zwischen den Gemeinden in jenem Gebiete, welches durch den Marchenstreit an Schwyz verloren ging, und dem beim Kloster gebliebenen Stiftsgebiete. Hier eine verhältnismäßig dichte Bevölkerung, nämlich 77,5 Bewohner auf das Quadratkilometer, dort nur 27,5. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war das Verhältnis noch ungünstiger, indem die Bevölkerungsdichtigkeit dort fast neunmal geringer war, als hier. Diese Erscheinung rührt daher, daß in der Gegend der heutigen vier Gemeinden Ober- und Unter-Yberg, Alptal und Rotenturm erst spät eine feste Besiedelung begonnen wurde. Auch die historischen Tatsachen stimmen damit überein, welche erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts Eigenbesitz in diesen Gegenden kennen. Mit dem Eigenbesitz haben sich auch einige feste Ansiedelungen gebildet, während die meisten Leute nach der Sommerung ihrer Herden wieder zu Tale zogen.

Die Bevölkerung des Bezirkes Einsiedeln verteilt sich auf die verschiedenen Viertel wie folgt:

Name	1833	1888	1900
Einriedeln	2454	4072	4080
Binzen	548	1234	1304
Eutal	519	637	595
Groß	598	647	652
Willerzell	468	607	600
Egg	363	422	390
Bennau	307	415	443
Trachslau	326	472	432
Total:	5583	8506	8496

Da im Jahre 1870 die Bevölkerung 7633 betragen hat, so berechnet sich der jährliche Zuwachs von 1870 bis 1880 auf 9,6 ‰ der Bevölkerung.

„ „ „ 1880 bis 1890 auf 1,6 ‰ „ „

Von 1890 bis 1900 hat der Zuwachs ganz aufgehört. Diese auf den ersten Blick befremdende Tatsache erklärt sich sehr leicht, wenn man bedenkt, daß zwischen 1870 bis 1880 die Bahnverbindung nach Einriedeln hergestellt und sowohl die Fremdenindustrie als auch die Vergrößerung der verschiedenen Geschäfte in diese Zeit fällt. Daher das rasche Wachstum. Seither ist in unserer Gegend die Auswanderung größer geworden und erreicht im Bezirke Einriedeln 8,1 auf 1000 Einwohner im Jahre, was auf 8000 Einwohner in zehn Jahren 648 Auswanderer trifft.

Die Beschäftigung der Einwohner. Wenn viele Einwohner ihre Heimat verlassen und über dem Meere ihr Glück suchen, so liegt der Grund in einer normalen Zunahme der Bevölkerung ohne entsprechende Zunahme der Beschäftigung und der Subsistenzmittel. In den vier Gemeinden unseres Gebietes, welche zu Schwyz gehören, beschäftigen sich von den 672 Familien nicht weniger als 78% mit der Vieh- und Alpwirtschaft. Von den 1763 Familien des Bezirkes Einriedeln befaßen sich 44% ebenfalls damit; es sind größtenteils die Bewohner der Viertel.

Nach der offiziellen Zählung vom 20. April 1896 besitzt der Bezirk Einriedeln: 250 Pferde, 4226 Stück Rindvieh, 1117 Schweine, 687 Schafe, 1362 Ziegen und 437 Bienenstöcke. Innerhalb seiner Grenzen befinden sich 56 verschiedene Alpweiden mit einem Gesamtinhalt von 23,6 km².

In den letzten Jahrzehnten ist eine gewisse Verschiebung des Viehstandes eingetreten, die aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

	1896	1886	1876	1866
Pferde:	250	300	350	382
Rindvieh:	4226	3661	3563	3183

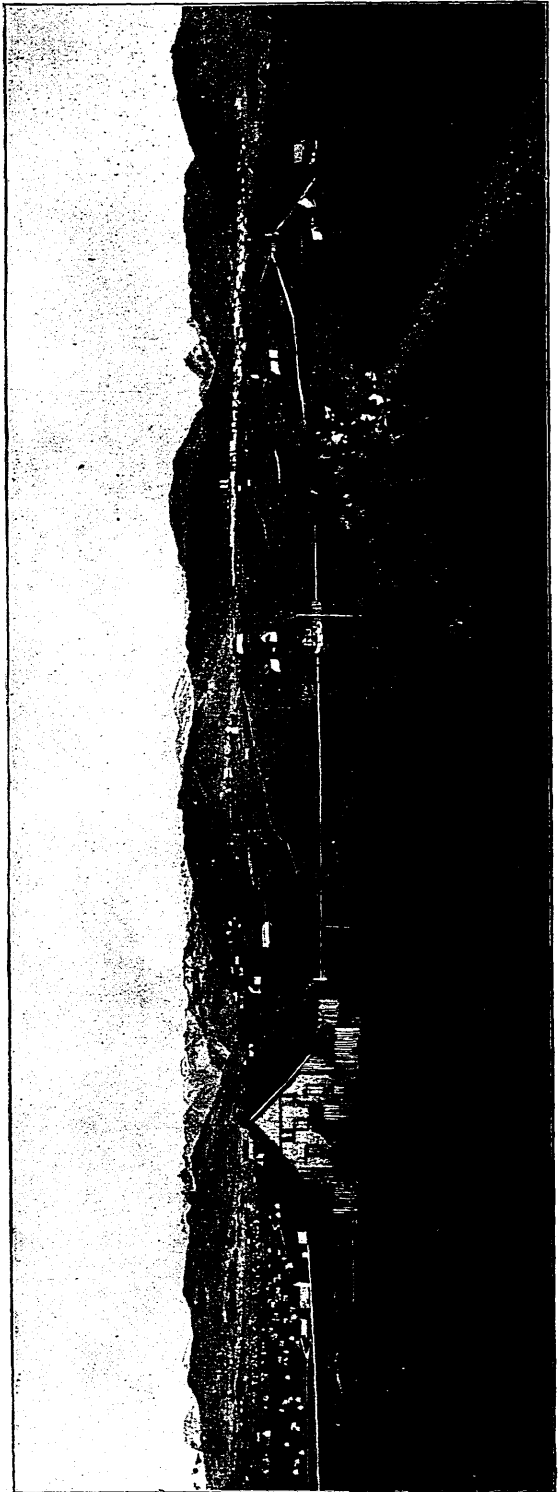
Die Zahl der Pferde hat in 30 Jahren um 132 abgenommen, die Zahl des Viehes ist um 1043 gestiegen.

Nebst der Besorgung des Viehstandes und der Milchwirtschaft bilden die Bepflanzung des Bodens, das Torfstechen, die Arbeiten im Walde, das Aufrüsten des Bau- und Brennholzes und die Bereitung der Bretter in Sägmühlen eine bedeutende Arbeit.

Eine längst eingebürgerte Hausindustrie für Mädchen und Frauen ist das Weben seidener Stoffe. In Einsiedeln selbst bringt die Fremdenindustrie viele und lohnende Arbeit in den vielen Gasthöfen und Verkaufslokalen. Sehr viele Leute sind hier mit den verschiedensten Handwerken beschäftigt und die großen Druckereien und Buchbindereien der Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., von Eberle, Kälin & Co. und von Eberle & Rickenbach beschäftigen viele Hunderte von Arbeitern.

Die Schulen. Ohne der andern öffentlichen Anstalten, wie Armen-, Waisen- und Krankenhäuser zu gedenken, seien am Schlusse noch kurz die Schulen erwähnt. Einsiedeln selbst besitzt zwei große, best eingerichtete Schulhäuser und sechs weitere Schulhäuser auf den Filialen. Siebenundzwanzig Lehrer und Lehrerinnen stehen den Kleinkinderschulen, den Elementar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen vor. Über 1500 Kinder genießen den unentgeltlichen Unterricht. Im Stifte Einsiedeln besteht ein Gymnasium, welches im Jahre 1901/02 von 189 Gymnasiasten und ein Lyceum, welches von 82 Schülern besucht wurde. Siebenundzwanzig Abiturienten haben die Matura bestanden. Im ganzen haben achtundzwanzig Lehrkräfte, mit Ausnahme von drei Laien, alle Benediktiner von Einsiedeln, am Gymnasium und Lyceum gewirkt.

Schluß: Wenn wir in trockener Aufzählung die geographisch-topographischen Verhältnisse des Gebietes von Einsiedeln und die natürliche Entwicklung seines Bodens und eine Reihe statistischer Verhältnisse unserer Gegend dem Leser vor Augen geführt haben, so geschah es in der geheimen Befürchtung, daß mancher Blatt um Blatt wenden werde, ohne es zu lesen,



Das Tal der Alp.

Einsiedeln.

Das Tal der St. J. J.

Name	1833	1888	1900
Einriedeln	2454	4072	4080
Bünzen	548	1234	1304
Ental	519	637	595
Groß	598	647	652
Witterzell	468	607	600
Egg	363	422	390
Vennau	307	415	443
Trachslau	326	472	432
Total:	5583	8506	8496

Da im Jahre 1870 die Bevölkerung 7633 betragen hat, so berechnet sich der jährliche Zuwachs von 1870 bis 1880 auf 9,6 ‰ der Bevölkerung.

" " " 1880 bis 1890 auf 1,6 ‰ " "

Von 1890 bis 1900 hat der Zuwachs ganz aufgehört. Diese auf den ersten Blick befremdende Tatsache erklärt sich sehr leicht, wenn man bedenkt, daß zwischen 1870 bis 1880 die Bahnverbindung nach Einriedeln hergestellt und sowohl die Fremdenindustrie als auch die Vergrößerung der verschiedenen Geschäfte in diese Zeit fällt. Daher das rasche Wachstum. Seither ist in unserer Gegend die Auswanderung größer geworden und erreicht im Bezirke Einriedeln 8,1 auf 1000 Einwohner im Jahre, was auf 8000 Einwohner in zehn Jahren 648 Auswanderer trifft.

Die Beschäftigung der Einwohner. Wenn viele Einwohner ihre Heimat verlassen und über dem Meere ihr Glück suchen, so liegt der Grund in einer normalen Zunahme der Bevölkerung ohne entsprechende Zunahme der Beschäftigung und der Subsistenzmittel. In den vier Gemeinden unseres Gebietes, welche zu Schwyz gehören, beschäftigen sich von den 672 Familien nicht weniger als 78% mit der Vieh- und Aepfwirtschaft. Von den 1763 Familien des Bezirkes Einriedeln befaßen sich 44% ebenfalls damit; es sind größtenteils die Bewohner der Viertel.

Nach der offiziellen Zählung vom 20. April 1896 besitzt der Bezirk Einriedeln: 250 Pferde, 4226 Stück Rindvieh, 1117 Schweine, 687 Schafe, 1362 Ziegen und 437 Hienestücke. Innerhalb seiner Grenzen befinden sich 56 verschiedene Aepfweiden mit einem Gesamtinhalt von 23,6 km².

In den letzten Jahrzehnten ist eine gewisse Verschiebung des Viehstandes eingetreten, die aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

	1896	1886	1876	1866
Pferde:	250	300	350	382
Rindvieh:	4226	3661	3563	3183

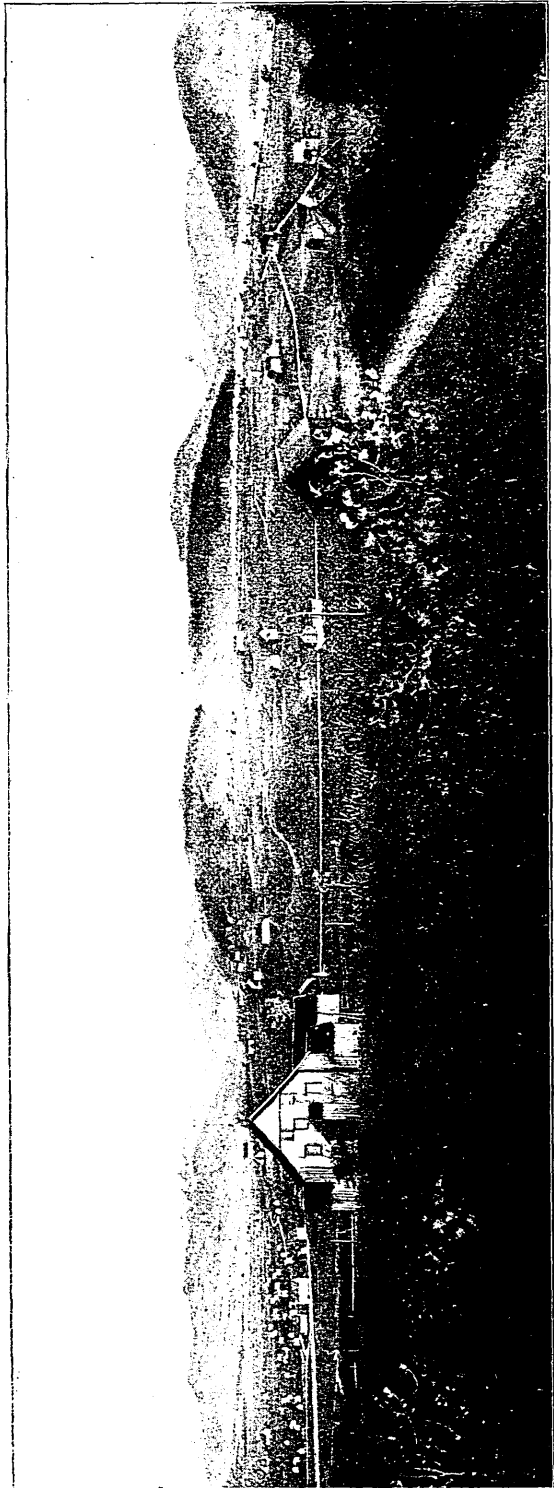
Die Zahl der Pferde hat in 30 Jahren um 132 abgenommen, die Zahl des Viehes ist um 1043 gestiegen.

Nebst der Besorgung des Viehstandes und der Milchwirtschaft bilden die Bepflanzung des Bodens, das Torfstechen, die Arbeiten im Walde, das Aufräumen des Ban- und Brennholzes und die Bereitung der Bretter in Sägmühlen eine bedeutende Arbeit.

Eine längst eingebürgerte Hausindustrie für Mädchen und Frauen ist das Weben seidener Stoffe. In Einsiedeln selbst bringt die Fremdenindustrie viele und lohnende Arbeit in den vielen Gasthöfen und Verkaufslökalen. Sehr viele Leute sind hier mit den verschiedensten Handwerken beschäftigt und die großen Druckereien und Buchbindereien der Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., von Eberle, Kälin & Co. und von Eberle & Rickenbach beschäftigen viele Hunderte von Arbeitern.

Die Schulen. Ohne der andern öffentlichen Anstalten, wie Armen-, Waisen- und Krankenhäuser zu gedenken, seien am Schlusse noch kurz die Schulen erwähnt. Einsiedeln selbst besitzt zwei große, best eingerichtete Schulhäuser und sechs weitere Schulhäuser auf den Filialen. Siebenundzwanzig Lehrer und Lehrerinnen stehen den Kleinkinderschulen, den Elementar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen vor. Über 1500 Kinder genießen den unentgeltlichen Unterricht. Im Stifte Einsiedeln besteht ein Gymnasium, welches im Jahre 1901/02 von 189 Gymnasiasten und ein Lyceum, welches von 82 Schülern besucht wurde. Siebenundzwanzig Abiturienten haben die Matura bestanden. Im ganzen haben achtundzwanzig Lehrkräfte, mit Ausnahme von drei Laien, alle Benediktiner von Einsiedeln, am Gymnasium und Lyceum gewirkt.

Schluss: Wenn wir in trockener Aufzählung die geographisch-topographischen Verhältnisse des Gebietes von Einsiedeln und die natürliche Entwicklung seines Bodens und eine Reihe statistischer Verhältnisse unserer Gegend dem Leser vor Augen geführt haben, so geschah es in der geheimen Befürchtung, daß mancher Blatt um Blatt wenden werde, ohne es zu lesen,



Aus Thal der Alp.

Einsiedeln.

Aus Thal der Einsiedeln.

mit der berechtigten Frage: Was kümmern mich diese Berge und Täler, die nichts sind im Vergleiche zu den Bergen und Tälern der Hochalpen? Was kümmert mich der natürliche Entwicklungsgang einer Gegend, welche hundert andern Gegenden der Schweiz an Bedeutung und Schönheit nachsteht, und was kümmern mich die Zahlen, welche einige kleinliche Verhältnisse darlegen, die man überall weit großartiger antrifft?

Und doch mag es keine müßige Frage sein, wer den finstern Wald gelichtet, wer dem Bär und Wolf die Herrschaft entriß, wer Kultur in die Wildnis gebracht hat. — Es mag sogar eine Frage von hohem Interesse sein, wer die Menschen zu ruhiger, fleißiger Arbeit erzogen, wer in der Einsamkeit die alte Wissenschaft gerettet und spätern Geschlechtern überliefert, wer Schulen gegründet und gefördert, wer Wissenschaft und Kunst gepflegt und wer seine ruhige Zelle verlassen hat, um Völker der Zivilisation zu gewinnen. Es mag auch für manche eine räthelhafte Frage sein, weshalb seit tausend Jahren Millionen von Menschen in dieses einsame Hochtal gezogen sind, nicht um die Schönheiten der Natur zu bewundern, oder um dem siechen Leibe Erholung und Heilung zu verschaffen, sondern um der kranken, gebeugten Seele Trost und Friede zu holen.

Die Geschichte wird diese Frage zu lösen haben und dadurch die alte Wahrheit mit neuem Lichte erhellen, daß alle wahre Kultur auf dem Boden der Religion erblüht.

Diese Einleitung verdanke ich der Güte meines hochwürdigen Herrn Mitbruders, P. Wilhelm Sidler OSB., unter dessen Leitung auch die in derselben befindlichen Karten, sowie die größere Karte des ehemaligen Stiftsgebietes hergestellt wurden.





- +++++ Grenzen des Stiftsgebietes von 1018—1217; Grenzmarken ① bis ⑦.
- - - - - Südliche Grenze seit 1217. Grenzmarken des Eigenbesitzes ① bis ⑥; der Allmeind ⑦.
- Südliche Grenze seit 1350. Im Südost ① bis ②; Im Südwest ② bis ③.
- Kantonsgrenze gegen Zug und Zürich. ———— Bezirksgrenze zwischen Höf und March.
- ~~~~~ Seegrenze des „Frauenwinkels“ im Zürichsee.

Marcbenkarte des Stiftsgebietes von Einsiedeln.

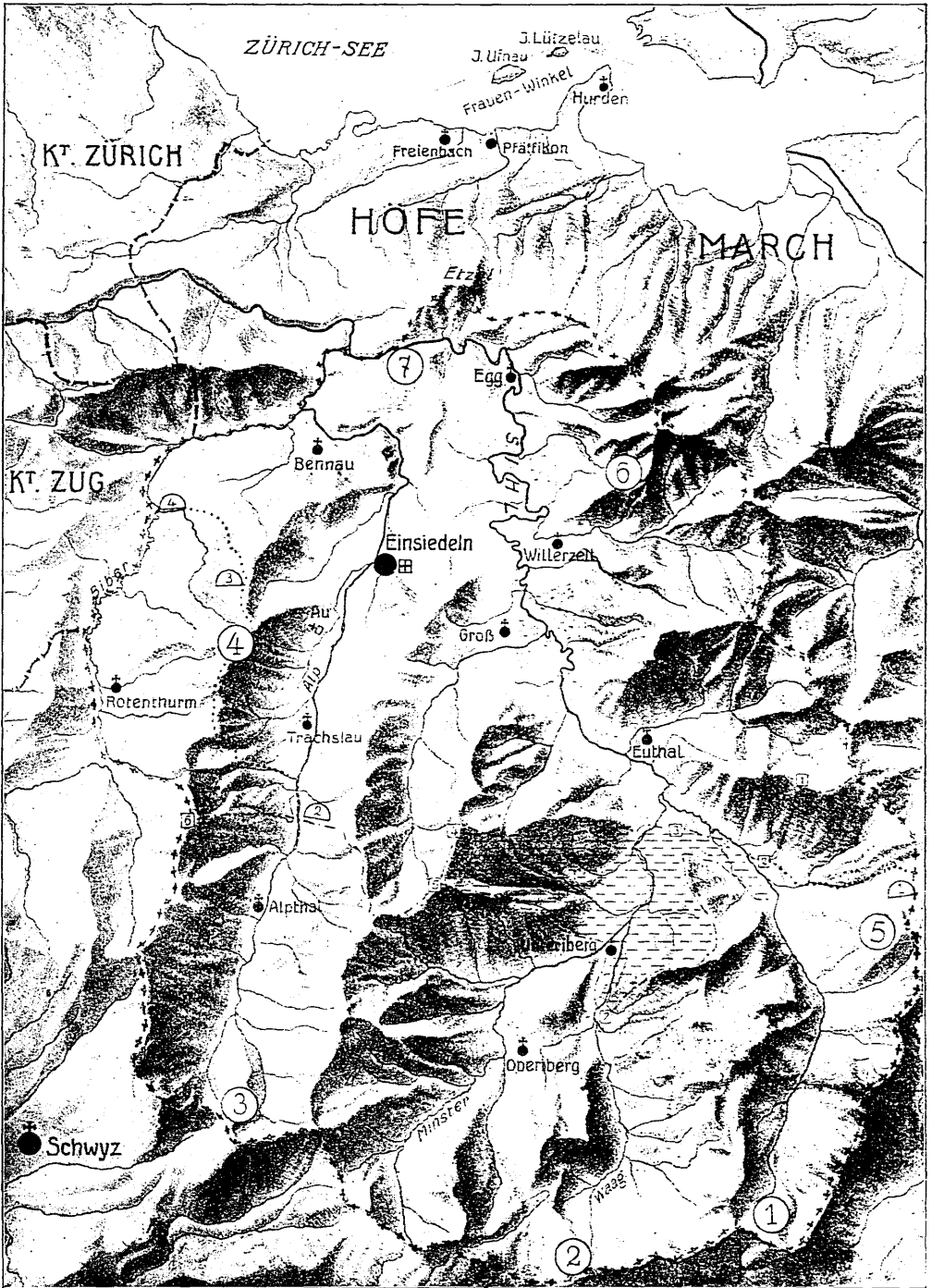
mit der berechtigten Frage: Was kümmern mich diese Berge und Täler, die nichts sind im Vergleiche zu den Bergen und Tälern der Hochalpen? Was kümmert mich der natürliche Entwicklungsgang einer Gegend, welche hundert andern Gegenden der Schweiz an Bedeutung und Schönheit nachsteht, und was kümmern mich die Zahlen, welche einige kleinliche Verhältnisse darlegen, die man überall weit großartiger antrifft?

Und doch mag es keine müßige Frage sein, wer den finstern Wald gelichtet, wer dem Bär und Wolf die Herrschaft entriß, wer Kultur in die Wildnis gebracht hat. — Es mag sogar eine Frage von hohem Interesse sein, wer die Menschen zu ruhiger, fleißiger Arbeit erzogen, wer in der Einsamkeit die alte Wissenschaft gerettet und spätern Geschlechtern überliefert, wer Schulen gegründet und gefördert, wer Wissenschaft und Kunst gepflegt und wer seine ruhige Zelle verlassen hat, um Völker der Zivilisation zu gewinnen. Es mag auch für manche eine räthelhafte Frage sein, weshalb seit tausend Jahren Millionen von Menschen in dieses einsame Hochtal gezogen sind, nicht um die Schönheiten der Natur zu bewundern, oder um dem siechen Leibe Erholung und Heilung zu verschaffen, sondern um der kranken, gebeugten Seele Trost und Frieden zu holen.

Die Geschichte wird diese Frage zu lösen haben und dadurch die alte Wahrheit mit neuem Lichte erhellen, daß alle wahre Kultur auf dem Boden der Religion erblüht.

Diese Einleitung verdanke ich der Güte meines hochwürdigen Herrn Mitbruders, P. Wilhelm Sidler OSB., unter dessen Leitung auch die in derselben befindlichen Karten, sowie die größere Karte des ehemaligen Stiftsgebietes hergestellt wurden.





Grenzen des Stiftsgebietes von 1018 – 1217; Grenzmarken ① bis ⑦.
 Südliche Grenze seit 1217. Grenzmarken des Eigenbesitzes ① bis ⑤; der Allmeind ⑥.
 Südliche Grenze seit 1350. Im Südost ① bis ③; Im Südwest ② bis ④.
 Kantonsgrenze gegen Zug und Zürich. Bezirksgrenze zwischen Höfe und March.
 Seegrenze des „Frauenwinkels“ im Zürichsee.

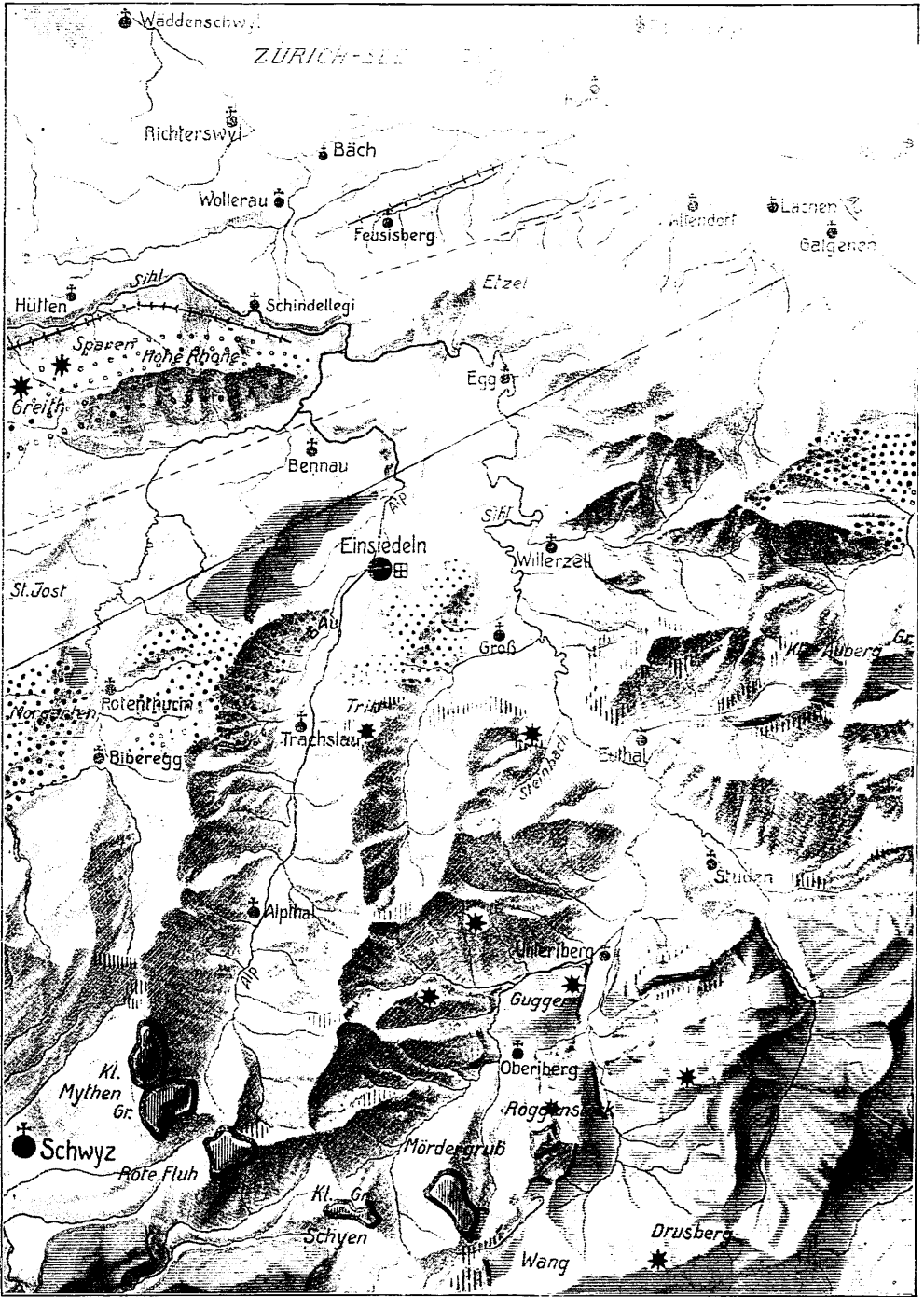
Marchenkarte des Stiftsgebietes von Einsiedeln.



Farblos	Obere Süsswasser-Quartär.	Meeres-	Untere Süsswasser-	Kalk- jagdfeld.	Bunte Nagefl.	Rote Molasse	Flysch	Eocän
	←	Molasse				→	←	→
Kreide	Jura	* Fundorte von Versteinerungen.			+++++ Nördl.	----- Süd.	----- Antiklinale	----- Synklinale.

Geognostische Karte von Einsiedeln und Umgebung.

Beilage zu P. O. Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes Einsiedeln. Verl.-Anst. Benziger & Co. A. G. Einsiedeln.



Farblos	Obere Süßwasser-	Meeres-	Untere Süßwasser-	Kalk- nagelfluh	Bunte Nagelfluh-	Rote Molasse	Flysch	Nummuliten
Quartär.	←	Molasse				→	←	Eocän
Kreide	Riffe Jura	* Fundorte von Versteinerungen.				Nördl. Südl.	Antiklinale	Synklinale.

Geognostische Karte von Einsiedeln und Umgebung.

Erstes Kapitel.

Der heilige Meinrad. Der selige Benno. Gründung des Klosters. Beginn der Wallfahrt. Tätigkeit für die Ordensreform.

Die Äbte Eberhard 934—958, Thietland 958—ca. 964, Gregor 964—996, Wirunt 996 bis 1026, Embrich 1026—1051, Hermann I. 1051—1065, Heinrich I. 1065—1070, Seliger 1070—1090 und Rudolf I. 1090—1101.



Der erste Bewohner des Hochtales zwischen dem Ehel und den beiden Myten — des Finsterwaldes, wo sich später das Stift Einsiedeln erhob — war der heilige

Meinrad,

der, von innerem Rufe getrieben und von der Hand der Vorsehung wunderbar geleitet, in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts hier seine Wohnung aufschlug. Mit ihm beginnt somit die Geschichte des Stiftes Einsiedeln.

Meginrat — so lautet die älteste Form seines Namens — stammte von alamannischen Eltern, die ihren Sitz im Sälichgau, in der Gegend um den Neckar zwischen Rottenburg und Tübingen, hatten¹⁾. Sie waren zwar reich begütert, zeichneten sich aber mehr aus durch den Adel der Tugend. Sie gehörten zu den Ahnen der nachmals so mächtigen und noch heute im deutschen Kaiserhause und den Fürsten von Hohenzollern fortblühenden Grafen von Zollern.

Geboren zu Ende des achten Jahrhunderts wurde Meinrad frühzeitig in die weitberühmte Klosterschule auf der Insel Reichenau gebracht. Begründet durch den heiligen Bischof Pirmin im Jahre 724 war das Inselkloster trotz aller Schwierigkeiten des Anfangs ein Musterkloster in jeder Beziehung geworden. Treue Beobachtung der Regel des heiligen Benedikt, fleißiges Studium der geistlichen und auch der weltlichen Wissenschaften und liebevolle Pflege des Landbaues hatten es berühmt gemacht, so daß von allen Seiten Schüler herbeiströmten. Die Lage an der Hauptstraße nach Italien zog die Pilger aus Italien und Griechenland, aus Sachsen, Irland, Dänemark und sogar aus Skandinavien und Island herbei. Viele fremde Priester und Bischöfe siedelten sich auf der Insel an, so daß für die Zöglinge der Klosterschule Gelegenheit zur allseitigsten Ausbildung geboten war. Gerade zur Zeit, als Meinrad im Kloster weilte, waltete dort Abt Heito (Hatto), der zugleich Bischof von Basel und mit unserm Heiligen verwandt war, seines Amtes (806 bis 822²⁾). Abt Heito genoß das Vertrauen des großen Kaisers Karl und wurde im Jahre 811 mit noch anderen als Gesandter nach Konstantinopel geschickt. Im Jahre 815 ungefähr kam Walafrid Strabo, der in Fulda

¹⁾ Die Quellen für das Leben des heiligen Meinrad siehe unten in der Beilage I.

²⁾ Alle Nachrichten über Heito sind in den Beiträgen zur Vaterländischen Geschichte (Basel), N. F. V (1901), 149 ff. gesammelt.

unter Rhabanus Maurus seine Studien gemacht hatte, auf die Reichenau¹⁾, 816 wurde die von Abt Heito neu gebaute Klosterkirche zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria eingeweiht. Im folgenden Jahre fand im Inselkloster eine stark besuchte Versammlung der Benediktineräbte statt, 818 wurden die ersten Weinstöcke auf der Insel gepflanzt und 822 das erste Bücherverzeichnis erstellt. Die Abtei besaß den damals sehr bedeutenden Schatz von 450 geschriebenen Büchern, hauptsächlich Schriften der Kirchenväter, Heiligenleben, Klosterregeln, Bücher über Geschichte, Naturwissenschaften, Recht, Technik und auch solche mit deutschen Gedichten. Über vierzig Jahre, bis zu seinem 846 erfolgten Tode, stand der fleißige Bibliothekar und Schreiber, Mönch Regibert, der Bücherei des Inselklosters vor²⁾.

Von den Zeitgenossen des heiligen Meinrad sind außer Walafrid Strabo und Regibert besonders zu erwähnen der Mönch Erlebald, der mit dem Heiligen blutsverwandt und sein Lehrer und Erzieher war, und der heiligmässige Mönch Wetti. Dieser hatte kurz vor seinem 824 erfolgten Tode eine in der Geschichte berühmt gewordene Erscheinung. Sein Schutzengel führte ihn durch Himmel, Hölle und Purgfeuer, ließ ihn da geheimnisvolle Dinge schauen und gab ihm Mahnungen und Aufträge, die er bei seinem Wiedererwachen dem Bischof Heito, dem Abte Erlebald und einigen andern Mönchen mitteilte.

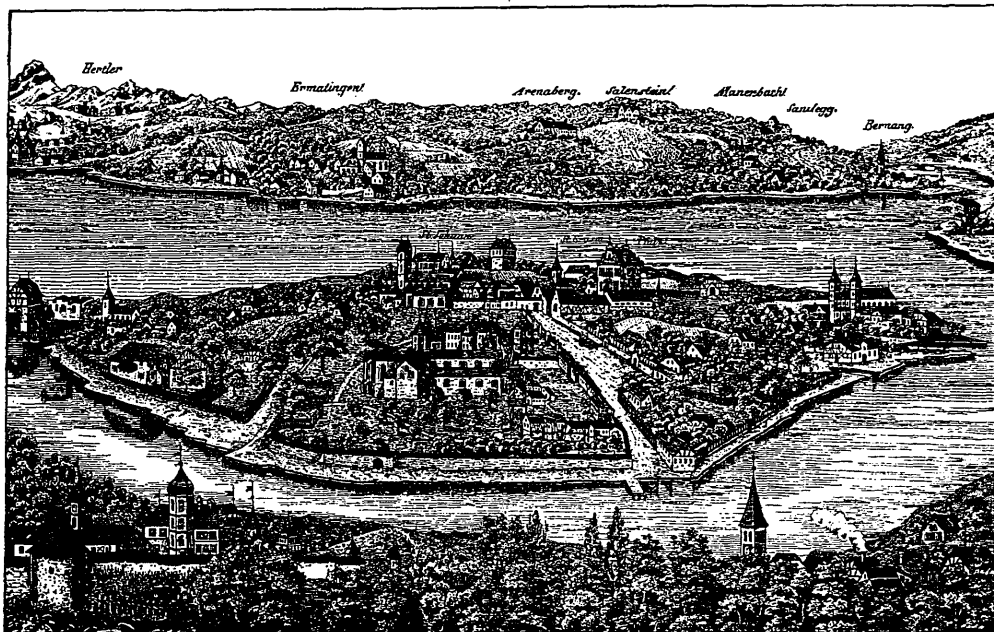
Meinrad war ein talentvoller, stiller Knabe. Ausdrücklich bemerkt die älteste Lebensbeschreibung, daß er die gewöhnlichen Zerstreuungen und Fehler der Jugend ängstlich vermied, daß er fleißig auf die erteilten Lehren merkte, emsig studierte und besonders in der Kenntnis der heiligen Schriften bedeutende Fortschritte machte. Er fühlte sich zum geistlichen Berufe hingezogen, zögerte aber — offenbar aus Demut und einer gewissen Ängstlichkeit — ihn zu ergreifen. Es bedurfte der unmittelbaren Einwirkung seines Lehrers Erlebald, wie die alte Lebensbeschreibung ausdrücklich hervorhebt, daß er sich in seinem 25. Lebensjahre zum Diakon und bald darauf zum Priester weihen ließ. Um diese Zeit legte Heito aus Liebe zum beschaulichen Leben sein Doppelamt als Abt der Reichenau und Bischof von Basel nieder, und Erlebald, Meinrads bisheriger Erzieher und Lehrer, wurde durch die Wahl der Brüder mit der Leitung des Klosters betraut. Der neue Abt kannte die Tüchtigkeit des jungen Priesters, aber auch seine Schüchternheit zu gut, als daß er darauf verzichtet hätte, demselben zum Eintritt in das Kloster zu raten. Meinrad erblickte in diesem Räte den Ruf Gottes und trat auf der Reichenau in den Orden des heiligen Benedikt ein. Stets hurtig zum Gehorsam, strenge im Fasten, fleißig im Gebete, opferfreudig in Werken der Liebe, nach dem Geiste der heiligen Regel in Demut allen untertänig, vergaß er über der Beobachtung derselben und bei der Übung der Frömmigkeit keineswegs seine weitere wissenschaftliche Ausbildung. Nach dem Grundsätze der alten Benediktiner, daß derjenige Bücher schreiben oder abschreiben müsse, welcher keine Handarbeit betreibe, schrieb Meinrad die heilige Schrift zum größten Teile und andere ascetische Werke ab. Damit kam er dem Wunsche seines Abtes Erlebald entgegen, von dem es ausdrücklich heißt, daß er eine besondere Liebe zu den Büchern hatte und deren Vielfältigung durch Abschreiben sehr beförderte. Bald sollte aber eine Änderung in Meinrads äußerer Stellung eintreten. So ziemlich in der Mitte zwischen dem Mutterkloster auf der Reichenau und dem Kloster Pfäfers (im heutigen sankt-gallischen Bezirk Sargans), ebenfalls einer Stiftung des heiligen Pirmin, lag auf dem obern Buchberg, bespült von den Wellen des Züricher- (Zugener-) Sees, der in jener Zeit sich bis hierher erstreckte³⁾, das kleine Benediktinerkloster Babino va,

¹⁾ Über ihn handelt das Einsiedler Schulprogramm 1857 „Wie man vor tausend Jahren lehrte und lernte“, von P. Martin Marty OSB., dem spätern Abte von St. Meinrad und Bischof von St. Chlodwald in Nordamerika. Dieses interessante Programm hat eine eigene Geschichte, Freiburger Diözesan-Archiv XV, 185 ff.

²⁾ Freiburger Diözesan-Archiv IV, 259.

³⁾ S. die unten zum Jahre 1326 abgebildete älteste Karte dieser Gegend von Konrad Türst aus der Zeit zwischen 1495 und 1497.

dessen Name noch heute durch das am Fuße dieses Berges gelegene Dorf *Benken* (im sankt-gallischen Bezirk *Gaster*) erhalten ist. *Babinchova* wird zum ersten Mal in dem Jahre 741 erwähnt und dann wieder 744 und zwar in einer Weise, daß daraus seine Zugehörigkeit zu der *Reichenau* hervorgeht. Wahrscheinlich war es ebenfalls eine Stiftung des heiligen *Pirmin*. Ähnlich wie die *Reichenau* hatte es eine Schule, die aber jedenfalls bedeutend kleiner als die des Mutterklosters war. Hierher, nach *Babinchova*, wurde *Meinrad* um das Jahr 824 von seinem Abte gesendet, um dieser Schule vorzustehen. So kam er, sich selber unbewußt, der ihm bestimmten Stätte, dem *Eschel* und dem *Finsterwald*, näher, an welche sein Name für Jahrhunderte geknüpft bleiben sollte¹⁾.



Insel und Kloster *Reichenau* zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts.
Nach *Mehler*, *Der heilige Wolfgang*, historische Festschrift, Seite 127.

Die Gegend am obern *Zürichersee* war durch die heiligen Glaubensboten *Kolumban* und *Gallus* dem Christentum gewonnen, oder doch in denselben befestigt worden. Zu *Eschenbach*, *Uznach* und *Wangen* bestanden zu *Meinrad's* Zeiten bereits Pfarrkirchen; das *Frauenklosterlein* aber auf der *Büzelau*, der kleinern Schwesterinsel der *Uznau*, war damals schon eingegangen. Gotteshausleute der *Reichenau*, von *St. Gallen* und *Säckingen* bebauten das Land. Die kleine Landschule von *Benken* sollte den Söhnen der umwohnenden Familien eine bessere Bildung vermitteln.

In jegensreicher Weise verwendete *Meinrad* sein Talent zum Nutzen vieler, aber immer heftiger wurde in ihm die Sehnsucht nach der Einsamkeit.

Wenn er nach des Tages Mühe und Last mit seinen Genossen und Zöglingen in der kühlen Abendluft am steilen Ufer des blauen Sees sich erging, oder wenn er bei Sonnenaufgang auf die gegenüberliegenden Berge schaute, hatte er in westlicher Richtung immer den

¹⁾ Die alte Lebensbeschreibung nennt den Namen *Babinchova* nicht, gibt aber solche Anhaltspunkte, die mit Sicherheit auf dieses Klosterlein schließen lassen. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1897, Nr. 3, S. 473 bis 480, und *Vintz-Blätter* (Beilage zum *St. Galler Volksblatt*), 1897, Nr. 40 und 41, und 1899, Nr. 14.

unter Abhabannus Maurus seine Studien gemacht hatte, auf die Reichenau¹⁾, 816 wurde die von Abt Heito neu gebaute Klosterkirche zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria eingeweiht. Im folgenden Jahre fand im Inselkloster eine stark besuchte Versammlung der Benediktineräbte statt, 818 wurden die ersten Weinstöcke auf der Insel gepflanzt und 822 das erste Bücherverzeichnis erstellt. Die Abtei besaß den damals sehr bedeutenden Schatz von 450 geschriebenen Büchern, hauptsächlich Schriften der Kirchenväter, Heiligenleben, Klosterregeln, Bücher über Geschichte, Naturwissenschaften, Recht, Technik und auch solche mit deutschen Gedichten. Über vierzig Jahre, bis zu seinem 846 erfolgten Tode, stand der fleißige Bibliothekar und Schreiber, Mönch Regibert, der Bücherei des Inselklosters vor²⁾.

Von den Zeitgenossen des heiligen Meinrad sind außer Walafrid Strabo und Regibert besonders zu erwähnen der Mönch Erlebald, der mit dem Heiligen blutsverwandt und sein Lehrer und Erzieher war, und der heiligmäßige Mönch Wetti. Dieser hatte kurz vor seinem 824 erfolgten Tode eine in der Geschichte berühmt gewordene Erscheinung. Sein Schutzengel führte ihn durch Himmel, Hölle und Purgator, ließ ihn da geheimnisvolle Dinge schauen und gab ihm Mahnungen und Aufträge, die er bei seinem Wiedererwachen dem Bischof Heito, dem Abte Erlebald und einigen andern Mönchen mittheilte.

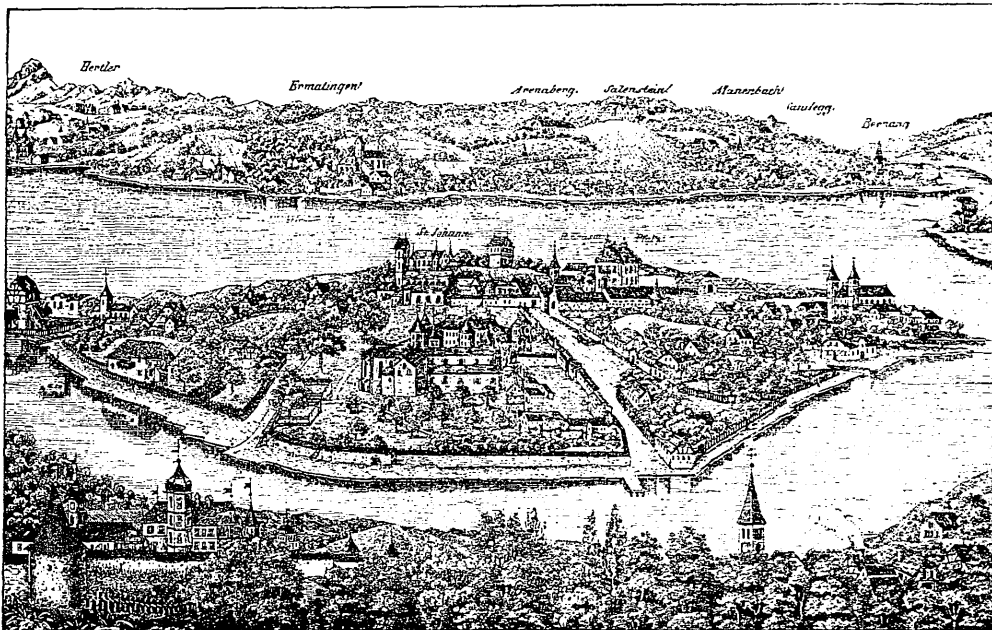
Meinrad war ein talentvoller, stiller Knabe. Ausdrücklich bemerkt die älteste Lebensbeschreibung, daß er die gewöhnlichen Zerstreuungen und Fehler der Jugend ängstlich vermied, daß er fleißig auf die erteilten Lehren merkte, emsig studierte und besonders in der Kenntnis der heiligen Schriften bedeutende Fortschritte machte. Er fühlte sich zum geistlichen Berufe hingezogen, zögerte aber — offenbar aus Demut und einer gewissen Angstlichkeit — ihn zu ergreifen. Es bedurfte der unmittelbaren Einwirkung seines Lehrers Erlebald, wie die alte Lebensbeschreibung ausdrücklich hervorhebt, daß er sich in seinem 25. Lebensjahre zum Diakon und bald darauf zum Priester weihen ließ. Um diese Zeit legte Heito aus Liebe zum heilsamen Leben sein Doppelamt als Abt der Reichenau und Bischof von Basel nieder, und Erlebald, Meinrads bisheriger Erzieher und Lehrer, wurde durch die Wahl der Brüder mit der Leitung des Klosters betraut. Der neue Abt kannte die Tüchtigkeit des jungen Priesters, aber auch seine Schüchternheit zu gut, als daß er darauf verzichtet hätte, demselben zum Eintritt in das Kloster zu rathen. Meinrad erblickte in diesem Rathe den Ruf Gottes und trat auf der Reichenau in den Orden des heiligen Benedikt ein. Stets hurtig zum Gehorsam, strenge im Fasten, fleißig im Gebete, opferfreudig in Werken der Liebe, nach dem Geiste der heiligen Regel in Demut allen untertänig, vergaß er über der Beobachtung derselben und bei der Übung der Frömmigkeit keineswegs seine weitere wissenschaftliche Ausbildung. Nach dem Grundsätze der alten Benediktiner, daß derjenige Bücher schreiben oder abschreiben müsse, welcher keine Handarbeit betreibe, schrieb Meinrad die heilige Schrift zum größten Theile und andere ascetische Werke ab. Damit kam er dem Wunsche seines Abtes Erlebald entgegen, von dem es ausdrücklich heißt, daß er eine besondere Liebe zu den Büchern hatte und deren Vielfältigung durch Abschreiben sehr beförderte. Bald sollte aber eine Änderung in Meinrads äußerer Stellung eintreten. So ziemlich in der Mitte zwischen dem Mutterkloster auf der Reichenau und dem Kloster Pfäfers (im heutigen saast-gallischen Bezirk Sargaus), ebenfalls einer Stiftung des heiligen Pirmin, lag auf dem obern Buchberg, bespült von den Wellen des Züricher- (Zugener-) Sees, der in jener Zeit sich bis hierher erstreckte³⁾, das kleine Benediktinerkloster Babinchova,

¹⁾ Über ihn handelt das Einsiedler Schutzprogramm 1857 „Wie man vor tausend Jahren lehrte und lernte“, von P. Martin Marti OSB, dem spätem Abte von St. Meinrad und Bischof von St. Chlodwald in Nordamerika. Dieses interessante Programm hat eine eigene Geschichte, Freiburger Diözesan-Archiv XV, 185 ff.

²⁾ Freiburger Diözesan-Archiv IV, 259.

³⁾ S. die unten zum Jahre 1326 abgebildete älteste Karte dieser Gegend von Konrad Türst aus der Zeit zwischen 1495 und 1497.

dessen Name noch heute durch das am Fuße dieses Berges gelegene Dorf Venken (im sankt-gallischen Bezirk Gaster) erhalten ist. Babinchova wird zum ersten Mal in dem Jahre 741 erwähnt und dann wieder 744 und zwar in einer Weise, daß daraus seine Zugehörigkeit zu der Reichenau hervorgeht. Wahrscheinlich war es ebenfalls eine Stiftung des heiligen Pirmin. Ähnlich wie die Reichenau hatte es eine Schule, die aber jedenfalls bedeutend kleiner als die des Mutterklosters war. Hierher, nach Babinchova, wurde Meinrad um das Jahr 824 von seinem Abte gesendet, um dieser Schule vorzustehen. So kam er, sich selber unbewußt, der ihm bestimmten Stätte, dem Ogel und dem Finsterwald, näher, an welche sein Name für Jahrhunderte geknüpft bleiben sollte¹⁾.



Insel und Kloster Reichenau zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts.
Nach Mehlert, Der heilige Wolfgang, historische Festschrift, Seite 127.

Die Gegend am obern Zürichersee war durch die heiligen Glaubensboten Kolumban und Gallus dem Christentum gewonnen, oder doch in demselben befestigt worden. Zu Eichenbach, Mznach und Wangen bestanden zu Meinrads Zeiten bereits Pfarrkirchen; das Frauenklosterlein aber auf der Lüzclau, der kleineren Schwesterinsel der Mznau, war damals schon eingegangen. Gotteshausleute der Reichenau, von St. Gallen und Säckingen bebauten das Land. Die kleine Landschule von Venken sollte den Söhnen der umwohnenden Familien eine bessere Bildung vermitteln.

In segensreicher Weise verwendete Meinrad sein Talent zum Nutzen vieler, aber immer heftiger wurde in ihm die Sehnsucht nach der Einsamkeit.

Wenn er nach des Tages Mühe und Last mit seinen Genossen und Zöglingen in der kühlen Abendluft am steilen Ufer des blauen Sees sich erging, oder wenn er bei Sonnenaufgang auf die gegenüberliegenden Berge schaute, hatte er in westlicher Richtung immer den

¹⁾ Die alte Lebensbeschreibung nennt den Namen Babinchova nicht, gibt aber solche Anhaltspunkte, die mit Sicherheit auf dieses Klosterlein schließen lassen. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1897, Nr. 3, S. 473 bis 480, und Linth-Blätter (Beilage zum St. Galler Volksblatt), 1897, Nr. 40 und 41, und 1899, Nr. 14.

mit dunkeln Waldungen gekröntem Egel, den Elsternberg, vor sich¹⁾, der einsam die näheren Berge überragt. Dorthin zog es ihn mit fast unwiderstehlicher Gewalt zu dem „Einzelkämpfe in der Einöde“, wie die Regel des heiligen Benedikt sagt, „wo er ohne Hilfe anderer unter Gottes Beistand mit des eigenen Armes Kraft den Kampf gegen die Verkehrtheiten des Fleisches und der Gedanken bestehen sollte.“

Um einen geeigneten Ort zur Ausführung seines Vorhabens zu finden, fuhr er eines Tages mit einigen seiner Schüler über den See, überstieg die das jenseitige Ufer umsäumenden Berge, drang in die pfadlose Wüste ein und ging bis zu den Penninischen Alpen und der Villa (dem Weiler) Cham.

Hier nennt die alte sonst mit Namen so sparsame Lebensbeschreibung zwei Namen, die demnach für die Geschichte des heiligen Meinrad von Bedeutung sein müssen.

Penninische Alpen werden die vom Großen St. Bernhard bis zum Simplon sich erstreckenden Walliser Alpen genannt. Diese selbst können hier doch wohl kaum gemeint sein, sondern die Höhenzüge zwischen dem Züricher- und Zuger-See. Wahrscheinlicher aber ist es, daß der alte Lebensbeschreiber mit seiner Angabe nur im allgemeinen die Richtung andeuten wollte, in welcher Meinrad mit seinen Gefährten wanderte, also gegen Südwesten.

Mit der Villa Cham wird aber ein fester Punkt genannt. In unserer Gegend gibt es nur ein Cham, es ist das am nördlichen Ufer des Zugersees gelegene Dorf. Zur Zeit des heiligen Meinrad war Cham ein Königshof von ganz bedeutendem Umfange. Ludwig

*Hier steht Sant Meinrad über den Zürich-
See mit seinen Jüngern so hieher und
wollend in den Wald, fischen und
er mag sagen wo es im oben wir
zuvorhin.*

der Deutsche schenkte denselben dem eben gegründeten Frauenkloster St. Felz und Regula in Zürich auf Bitten seiner Tochter Hildegard, der ersten Äbtissin daselbst. Die Beurkundung dieser Schenkung geschah aber erst 16 Monate nach dem frühen Tode Hildegards, am 16. April 858²⁾.

Warum ging Meinrad nach Cham? Hierüber gibt die alte Lebensbeschreibung keinen Aufschluß. Aber auf einem Königshof und zwar einem so bedeutenden wie Cham waren auch königliche Beamten. Der unkultivierte Landstrich zwischen dem Züricher- und Zugersee, der in der Lebensbeschreibung eine Wildnis genannt wird, war Krongut und stand daher unter den Beamten der Krone. Ohne Grund wird der heilige Meinrad nicht nach Cham gegangen sein, und ohne Grund hat der Lebensbeschreiber diesen Gang nicht hervorgehoben. Was ist wahrscheinlicher, als daß Meinrad von diesen Beamten die Erlaubnis auswirkte, sich in dieser Einöde niederlassen zu dürfen?

Ganz genau hält sich der alte Lebensbeschreiber an die damals übliche Benennung



St. Meinrads Fahrt über den Zürichsee.

Aus der handschriftlichen St. Meinradslegende von ca. 1550 im Stiftsarchiv Einsiedeln.

¹⁾ Die Namenerklärung siehe unten, Beilage I.

²⁾ Geschichtsfreund X, 159 ff. LVI, 12 ff. ZUB. I, 33.

Chams, indem er es eine Villa, einen Weiler, nennt. Gerade in einer Urkunde von 877, also in der Zeit, in welcher der Lebensbeschreiber schrieb, wird Cham eine Villa genannt¹⁾.

Auf dem Rückwege von Cham durchkreuzte Meinrad den Finsterwald, während seine jungen Gefährten sich mit dem Fischfang in den klaren Bergwasseru unterhielten. Mit guter Beute beladen, machte sich die kleine Gesellschaft auf den Heimweg und kehrte in einem Weiler nicht weit vom linken Ufer des Zürichersees bei einer frommen Matrone, wahrscheinlich einer Ahnfrau der Herren und spätern Grafen von Rapperswil²⁾, ein. Dieser Frau teilte Meinrad sein Vorhaben mit, und sie versprach, für seinen Lebensunterhalt sorgen zu wollen.

Ein günstiger Umstand sollte die Ausführung dieses Planes erleichtern. Einige Jahre zuvor war ganz in der Nähe von Babinchova, aber auf der entgegengesetzten Seite des obern Buchberges, von einem Freunde der Reichenau, nämlich von Hunfrid, dem Grafen von Rätien und Istrien, das Frauenkloster Schennis gegründet worden. Infolge dieser Gründung ließ man die Zelle Babinchova eingehen, und so konnte Meinrad um so eher auf die Gewährung seines Wunsches von seiten seines Abtes hoffen. Mit sich über seinen Einsiedlerberuf im reinen und nach erhaltener Erlaubnis des Abtes sandte Meinrad die Früchte seines nächtlichen Fleißes, die von ihm geschriebenen Bücher, den Mitbrüdern ins Mutterkloster und verließ um das Jahr 828 die Stätte seiner bisherigen Wirksamkeit. Nur einige wenige Bücher, worunter die heilige Regel und ein Meßbuch, nahm er mit sich. Seine arme Klausnerhütte schlug er auf dem Pässe des Ezelberges auf, da wo noch jetzt die St. Meinradskapelle steht³⁾, nicht weit von dem Wohnsitze der Matrone, die, wie auch andere religiöse Leute, ihn mit dem Notwendigen versah.

So war Meinrad aus der Welt völlig herausgetreten, aber jetzt kam die Welt zu ihm, um sich an seinem Beispiele und Worte zu erbauen. Hier harrte der Einsiedler sieben Jahre aus, dann ward ihm die Menge der Besucher zu störend. Er verließ den Ezel und drang weiter nach Süden in die Wildnis, den Finsterwald, hinein. Eine Wegstunde von seinem bisherigen Aufenthalte entfernt, lag mitten im Dickicht und schwer zugänglich am Rande eines im Halbkreise sich hinziehenden Hügels, nicht weit vom Flüsschen Alp, eine Ebene, wo unter uralten Tannen eine klare Quelle durch das Moos brach: hier siedelte sich der Gottesmann an; es war um das Jahr 835. Eine Abtissin, Heilwiga mit Namen, höchst wahrscheinlich die erste oder doch eine der ersten Vorsteherinnen des Klosters Schennis, und andere gutherzige Leute unterstützten ihn beim Baue der Kapelle und der Behausung des Einsiedlers.

Hier beobachtete Meinrad, soweit es überhaupt die menschliche Gebrechlichkeit zuläßt, das strengste Fasten und übte beständiges Gebet. Um aber auch der Pflicht der Handarbeit Genüge zu leisten, machte er die nächste Umgebung seiner Zelle urbar. Gott prüfte ihn durch Zulassung schrecklicher Versuchungen von seiten der bösen Geister, tröstete ihn aber auch durch seinen heiligen Engel und seinen eingebornen Sohn selbst, der dem Gottesmanne in Gestalt eines überaus schönen, siebenjährigen Knäbleins erschien. Von der letztern Erscheinung war ein Mitbruder aus der Reichenau, der mit andern seiner Klostergenossen gekommen war, um den Mann Gottes wieder einmal zu sehen, stiller Zeuge. Auch andere suchten ihn heim, trotz des überaus schwierigen Zuganges: es waren Trost- und Hilfsbedürftige. Meinrad brachte vor ihnen das heilige Opfer dar, gab Rat den Bedrängten, Trost den Unglücklichen, teilte den Dürftigen von den Gaben mit, welche ihm seine Wohltäter gesandt hatten. Die not-

¹⁾ ZUB. I, 53.

²⁾ Vergl. Meyer von Knonau, Zur Frage über die Abstammung der Dynasten von Rapperswil und derjenigen von Ufer, im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1872, Nr. 3, S. 223 bis 229.

³⁾ Einsiedler Anzeiger 1897, Nr. 2 und 3.

wendige Erholung fand der unschuldige Büßer in der Pflege zweier Raben, die er, einer spätern Legende zufolge, den Krallen eines Raubvogels abgejagt hatte.

Fünfundzwanzig volle Jahre hatte Meinrad in der Einöde zugebracht und bereits das sechszwanzigste angetreten, als für ihn die Stunde der Erlösung schlug. Mitten im rauhesten Winter drangen zwei Räuber in den finstern Wald, um ihn zu töten. Der eine war ein Alamanne, Richard mit Namen, der andere, aus Rätien, hieß Peter. Meinrad hatte nach der Gewohnheit jener Zeit, und wie die alte Lebensbeschreibung vermuten läßt, mehrere Male das heilige Meßopfer dargebracht, wobei er, durch göttliche Offenbarung über seinen nahen Tod belehrt, die heilige Kommunion als Wegzehrung empfing. Gegen Abend, als Meinrad immer noch im Gebete lag, kamen endlich die Mörder. Freundlich empfing er sie und teilte mit ihnen sein kargliches Mahl. Ohne sich durch die Milde des heiligen Mannes erweichen zu lassen, streckten sie ihn mit einem Keulenstreich auf das Haupt zu Boden und machten seinem Leben durch Erwürgen ein Ende. Es war der 21. Januar 861¹⁾. — Ein süßer Wohlgeruch strömte von dem Heiligen aus, und an der Leiche entzündeten sich die Kerzen wunderbar ohne menschliches Zutun. Hoffnung auf reiche Beute bei dem vielbesuchten Manne war nicht der einzige Beweggrund der schrecklichen That, sondern vielmehr Religionshaß.

Nun aber ergriff furchtbarer Schrecken die Mörder. Sie rafften nur das ärmliche Gewand und einige Decken des Erschlagenen zusammen, ohne den Altarschmuck zu berühren, und machten sich sofort auf die Flucht. Doch erhoben sich in demselben Augenblicke bereits unerbittliche Rächer. Die beiden Raben, die angstvoll schreiend schon die Ankunft der Mörder verkündet hatten, verfolgten sie mit heftigem Geschrei und verrieten so ihre Schuld²⁾. Nicht lange nachher wurden die beiden Verbrecher eingefangen und in Zürich durch öffentliches Gericht unter dem Voritze des Grafen Adalbert zum Feuertode verurteilt³⁾. Mönche aus der Reichenau holten den Leichnam ihres Mitbruders. Bei der ehemaligen Klausel des heiligen Meinrad auf dem Egel beerdigten sie dessen Eingeweide. Später wurde an dieser Stelle eine Kapelle erbaut. Den heiligen Leichnam übertrugen sie aber in ihr Inselloster und setzten ihn dort ehrfurchtsvoll bei.

Bald begann der Heilige, nach dem wichtigen Zeugnisse Hermanns des Bahmen⁴⁾, durch Wunder zu glänzen, und rasch verbreitete sich dessen Verehrung. Noch im neunten Jahrhundert schrieb ein Mönch der Reichenau sein Leben; schon damals legte man ihm die Prädikate „Heilig“ und „Märtyrer“ bei, die später von der Kirche ausdrücklich bestätigt wurden. Schon vor der kirchlichen Heiligsprechung, die bei Gelegenheit der Übertragung seiner heiligen Reliquien in den Finsterwald im Jahre 1039 vorgenommen wurde, befanden sich einzelne Reliquien von ihm in den Händen seiner Verehrer, so z. B. 1019 im Besitze des Kaisers Heinrich II. Außer seinem Haupte und einigen größern und kleinern Gebeinen bewahrt das Stift Einsiedeln ein Exemplar der Benediktinerregel aus dem achten oder neunten Jahrhundert, die Handschrift 236. Es ist keine leere Vermutung, wenn man in

¹⁾ Über das Todesjahr des heiligen Meinrad siehe unten, Beilage I. — Die älteste Darstellung des Martyriums des heiligen Meinrad findet sich in einem Meßbuche des zwölften Jahrhunderts, Handschrift Nr. 111 der Stiftsbibliothek Einsiedeln. Das Fassimile des betreffenden Blattes steht vorn bei der Einleitung.

²⁾ E. Nienbrüggen hat in einem eigenen Schriftlein: Die Raben des heiligen Meinrad (Schaffhausen 1861), dieses Vorkommnis nach seiner rechtsgeschichtlichen Seite hin bearbeitet.

³⁾ Adalbert war zwar Graf des Thurgaus, amte aber auch, wenigstens gerade im Jahre 861, im Zürichgau. StGUB. II, Nr. 480. G. Meyer von Knonan, *Sant-Gallische Geschichtsquellen II*, Ratperti Casus s. Galli, Seite 210.

⁴⁾ MG. SS. V, 105.

wendige Erholung fand der unschuldige Büsser in der Pflege zweier Raben, die er, einer spätern Legende zufolge, den Krallen eines Raubvogels abgejagt hatte.

Fünfundzwanzig volle Jahre hatte Meinrad in der Einöde zugebracht und bereits das sechsundzwanzigste angetreten, als für ihn die Stunde der Erlösung schlug. Mitten im rauhesten Winter drangen zwei Räuber in den finstern Wald, um ihn zu töten. Der eine war ein Alamanne, Richard mit Namen, der andere, aus Rätien, hieß Peter. Meinrad hatte nach der Gewohnheit jener Zeit, und wie die alte Lebensbeschreibung vermuten läßt, mehrere Male das heilige Messopfer dargebracht, wobei er, durch göttliche Offenbarung über seinen nahen Tod belehrt, die heilige Kommunion als Wegzehrung empfing. Gegen Abend, als Meinrad immer noch im Gebete lag, kamen endlich die Mörder. Fremdscham empfing er sie und theilte mit ihnen sein kärgliches Mahl. Ohne sich durch die Milde des heiligen Mannes erweichen zu lassen, streckten sie ihn mit einem Keulenstreich auf das Haupt zu Boden und machten seinem Leben durch Erwürgen ein Ende. Es war der 21. Januar 861¹⁾. — Ein süßer Wohlgeruch strömte von dem Heiligen aus, und an der Leiche entzündeten sich die Kerzen wunderbar ohne menschliches Zutun. Hoffnung auf reiche Beute bei dem vielbesuchten Manne war nicht der einzige Beweggrund der schrecklichen That, sondern vielmehr Religionshaß.

Nun aber ergriff fürchtbarer Schrecken die Mörder. Sie rafften nur das ärmliche Gewand und einige Decken des Erschlagenen zusammen, ohne den Altarschmuck zu berühren, und machten sich sofort auf die Flucht. Doch erhoben sich in demselben Augenblicke bereits unerbittliche Rächer. Die beiden Raben, die angstvoll schreiend schon die Ankunft der Mörder verkündet hatten, verfolgten sie mit heftigem Geschrei und verrieten so ihre Schuld²⁾. Nicht lange nachher wurden die beiden Verbrecher eingefangen und in Zürich durch öffentliches Gericht unter dem Vorsitze des Grafen Adalbert zum Feuertode verurtheilt³⁾. Mönche aus der Reichenau holten den Leichnam ihres Mitbruders. Bei der ehemaligen Klausel des heiligen Meinrad auf dem Egel beerdigten sie dessen Eingeweide. Später wurde an dieser Stelle eine Kapelle erbaut. Den heiligen Leichnam übertrugen sie aber in ihr Zisterzienser Kloster und legten ihn dort ehrfurchtsvoll bei.

Bald begann der Heilige, nach dem wichtigen Zeugnisse Hermanns des Lahmen⁴⁾, durch Wunder zu glänzen, und rasch verbreitete sich dessen Verehrung. Noch im neunten Jahrhundert schrieb ein Mönch der Reichenau sein Leben; schon damals legte man ihm die Prädikate „Heilig“ und „Märtyrer“ bei, die später von der Kirche ausdrücklich bestätigt wurden. Schon vor der kirchlichen Heiligspredung, die bei Gelegenheit der Übertragung seiner heiligen Reliquien in den Finsterwald im Jahre 1039 vorgenommen wurde, befanden sich einzelne Reliquien von ihm in den Händen seiner Verehrer, so z. B. 1019 im Besitze des Kaisers Heinrich II. Außer seinem Haupte und einigen größern und kleinern Gebeinen bewahrt das Stift Einsiedeln ein Exemplar der Benediktinerregel aus dem achten oder neunten Jahrhundert, die Handschrift 236. Es ist keine leere Vermuthung, wenn man in

¹⁾ Über das Todesjahr des heiligen Meinrad siehe unten, Beilage I. — Die älteste Darstellung des Martyriums des heiligen Meinrad findet sich in einem Messbuche des zwölften Jahrhunderts, Handschrift Nr. 111 der Stiftsbibliothek Einsiedeln. Das Gattinile des betreffenden Blattes steht vor bei der Einleitung.

²⁾ E. Tenbrüggen hat in einem eigenen Schriftlein: Die Raben des heiligen Meinrad (Schaffhausen 1861), dieses Verhältniß nach seiner rechtsgeschichtlichen Seite hin bearbeitet.

³⁾ Adalbert war zwar Graf des Thurgaus, amte aber auch, wenigstens gerade im Jahre 861, im Zürichgau. SIGL B. II, Nr. 480. G. Meyer von Knonau, Sankt-Gallische Geschichtsquellen II, Kalperti Casus s. Galli. Seite 210.

⁴⁾ MG. SS. V, 105.

Ignorantiam. ita. Sed. Sicut dicitur. *Uel
omnibus saluati eratis. Sicut dicitur.
Dicitur dicitur. Sicut dicitur. Uel dicitur
dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur.*

Antiphona. *Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur.*

Antiphona. *Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur.*

Versus. *Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur.*

Quoniam. *Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur.*

Non. *Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur.*

Pro. *Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur.*

Sicut. *Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur. Sicut dicitur.*

derselben das Exemplar erblicken will, das der heilige Meinrad bei Händen gehabt, vielleicht selbst geschrieben hat¹⁾.

Aus pietätvoller Verehrung gegen den Heiligen wurden die beiden treuen Meinradsraben später von den Fürstbäben des Stiftes Einsiedeln als Wahrzeichen angenommen und prangen in dem Abteiwappen auf goldenem Felde.

Die erste Nachricht von diesem Abteiwappen haben wir von Konrad von Mure aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in den beiden Versen:

Vult abbas Heremitarum ductu rationis
Ferre duos corvos, quos pro signo sibi ponis²⁾.

Wohl begründet wählte der Abt des Klosters der Wüste
Sich zwei Raben als sinniges Zeichen des fürstlichen Wappens.

Durch das Blut eines Heiligen hatte die Meinradskapelle ihre erste Weihe erhalten. Über 40 Jahre blieb die Einsiedelei im Finsterwalde öde, und es hatte den Anschein, als sollten Zelle und Kapelle für immer dem Ruin anheimfallen. Da kam zu Anfang des zehnten Jahrhunderts

Benno (Benedikt)

aus einem edlen Geschlechte Schwabens und bisher Domherr an der bischöflichen Kirche zu Straßburg³⁾. Er erneuerte die Niederlassung des heiligen Meinrad und sammelte Gleichgesinnte um sich, mit denen er ein weltabgeschiedenes Einsiedlerleben führte. Rings um ihre Zellen lichteteten sie den Wald und machten den jetzt Brüel genannten Platz beim Kloster urbar. Später geschah dasselbe auch am Hügelabhänge westlich von der Alp, welche Gegend heute noch Bennau — Bennos Aue — heißt. Mit emsigem Fleiße wurde damals schon an der Herstellung und Vermehrung der gottesdienstlichen Bücher gearbeitet, und Benno ging mit gutem Beispiele voran. Wir haben noch jetzt ein Homilien-Buch, an dem er selbst geschrieben hat, wie eine Randbemerkung besagt⁴⁾. Von dieser ehrwürdigen Reliquie geben wir eine getreue Abbildung. Allmählich verbreitete sich der Ruf von der Heiligkeit des frommen Einsiedlers, und König Heinrich I. von Deutschland wurde auf ihn aufmerksam.

Am 1. März 927 war Bischof Wigerich von Metz, ein alter Gegner des Königs, gestorben. Die vom Hochstifte getroffene Wahl eines neuen Bischofs verwarf der König und übertrug das Bistum unserm Benno. Doch ergab sich bald, daß sein mildes, frommes Gemüt nicht in das Gewühl der Leidenschaften paßte, noch viel weniger dasselbe zu beherrschen vermochte. Sobald der König wieder ferne war, erhoben sich dessen Feinde gegen den neuen Bischof mit Verleumdungen und tatsächlichen Mißhandlungen. Sie stachen ihm sogar die Augen aus und verstümmelten ihn sonst auf schmachvolle Weise. Das geschah im Jahre 928. Erst im folgenden Jahre konnte der König dem Dulder sein Recht verschaffen. Auf der Synode zu Duisburg wurden die Täter exkommuniziert. Benno legte sein Amt nieder und zog sich wieder in seine geliebte Einsamkeit zurück.

¹⁾ Meier, Catalogus I, p. XII. und Nr. 236. — Die Ausbreitung der Verehrung des heiligen Meinrad im Schweiz. Archiv für Volkskunde IV (1900), S. 85—130.

²⁾ Diese Verse stehen in der Einsiedler Handschrift 128. Vergleiche Anzeiger für schweizerische Geschichte 1880, Seite 234.

³⁾ Die Quellen für Bennos Geschichte sind: Vita Johannis Gorziensis (MG. SS. IV, 348), Miracula s. Glodesindis (MG. SS. IV, 237), Continuatio Reginonis (MG. SS. I, 616), ähnlich Annal. Einsidl. (MG. SS. III, 141), Flodoardi Annales (l. c., 377. 378), nach diesen Hugonis Chronikon (l. c. VIII, 358. 359), Annales s. Vincentii Mettensis (l. c. III, 157) und der Liber Heremi (Geschichtsfreund I, 101. 102).

⁴⁾ Es ist die Handschrift Nr. 158, wo auf Seite 106 am obern Rande die Bemerkung steht Benno scripsit. Vergleiche Meier, Catalogus I, p. XII. 130.



Gnadenbild U. L. F. von Einsiedeln.



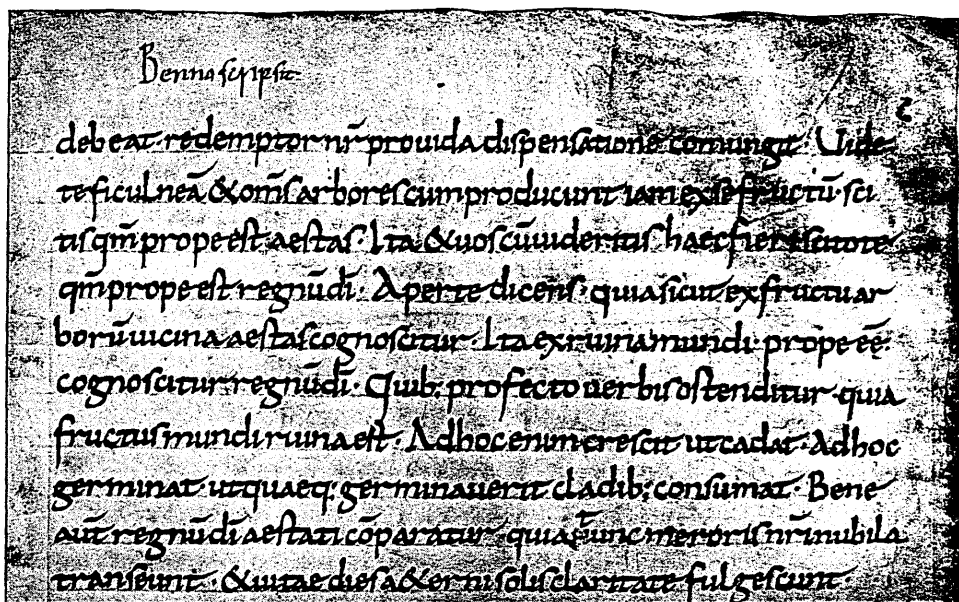
Gnadenbild U. L. F. von Einsiedeln.

Sechs Jahre leitete Benno wieder die kleine Einsiedlerchar, bis er sie im Jahre 934 einem jüngern, rüstigen Manne überlassen konnte. Seine letzten Tage verbrachte er in beschaulicher Ruhe nur mit seinem Seelenheile beschäftigt und beschloß am 3. August 940 sein irdisches Leben ¹⁾.

Der Mann, welcher den seligen Benno in der Leitung seiner kleinen Gemeinde ablöste, war

Eberhard (934—958),

Dompropst von Straßburg, der erste Abt der Meinradzelle. Im Jahre 934 zog er mit den nötigen Mitteln und Leuten zur Meinradzelle, um an die Stelle der kleinen Eremitenwohnungen ein Klostergebäude zu setzen und die bisherige Einsiedlergemeinde zu



Handschrift des seligen Benno,
 in der Handschrift Nr. 158, S. 106 (Homilie des heiligen Papstes Gregor v. Gr.), der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

einem eigentlichen Konvent nach St. Benedikts Regel umzugestalten ²⁾. Schon der Umstand, daß Eberhard die Würde eines Dompropstes bekleidete, zeugt für seine adelige Geburt; noch mehr aber ist für seine edle Herkunft der Titel illustris beweisend, den ihm der Kaiser in seinen Urkunden beilegte. Dieser Titel „Erlaucht“ kam nämlich bis zum 14. Jahrhundert nur Fürsten und Herzogen zu. Über die Familie, der er angehörte, schweigen die Quellen; wahrscheinlich stammt er von den Kellenburgern ab, bei denen der Name Eberhard öfters vorkommt und welche später im Besitze der Vogtei über das neue Gotteshaus sind.

Demselben Geschlechte hat auch mit höchster Wahrscheinlichkeit die Herzogin von Schwaben, Reginalde, angehört ³⁾, die schon frühe an Herzog Burkhard von Schwaben

¹⁾ Der Tag in MG. Neer. I, 360. 362. Das Jahr nebst dem Tag im Liber Heremi, Geschichts-
 freund I, 102.

²⁾ Chronik Hermanns des Lahmen, MG. SS. V, 70. 113. 115. Annalen von Einsiedeln, MG. SS.
 III, 138. 141. 142. 145. Bonstetten, Seite 190.

³⁾ P. Tr. Nengart OSB., Episcop. Const. I, 186. Ch. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte
 I, 553. G. von W hß, Geschichte der Abtei Zürich, Anmerkung 71. 82.

verheiratet war. Das mächtige und weitverzweigte Geschlecht der Burkharding, das im neunten Jahrhundert die Herzogswürde von Rätien besaß und im zehnten Jahrhundert Alamannen zwei Herzoge gab, muß als der Urstamm der Hohenzollern angesehen werden¹⁾. So erklären sich die innigen Beziehungen der Meinradszelle, des Abtes Eberhard und seiner Nachfolger zu den Nellenburgern, der schwäbischen Herzogsfamilie, den spätern Hohenzollern und den deutschen Kaisern.

Vier Kinder entsproßten der Ehe Burkhards I. und Reginkindens: Burkhard II., Berta, in der Folge mit König Rudolf von Burgund verehelicht, jetzt noch als die schöne Spinnerin in Sang und Sage gefeiert, Gisela, die erste Äbtissin von Waldbkirch (Baden) und

der heilige Adalrich,

von dessen merkwürdigem Lebenslaufe keine Reichsannalen, sondern nur die Klostergeschichten erzählen²⁾.

Dem Beispiele des heiligen Meinrad nachgehend, hatte er schon in seiner Jugend die Welt verlassen und sich als Einsiedler auf die Insel Ufnau im Zürichersee zurückgezogen, um das Jahr 920³⁾. Hier widmete er sich dem Gebete und andern frommen Übungen und erfuhr, weil nur Gott allein und ausschließlich suchend, auch dessen ganz besondern Schutz. Als einst der See vom Ungestüm des Windes dermaßen hoch ging, daß längere Zeit sich kein Schiff auf die Wellen wagen durfte, erneuerte sich für Adalrich das einst für den Propheten Elias geschehene Wunder: ein Engel brachte ihm Brot und Wein. Ein andermal ward ihm während des Schlafes von himmlischer Erscheinung der Auftrag, einer Jungfrau, welche in der Nähe der St. Galluszelle Gott ausbauern diente, Mäßigung der äußern Strengheiten zu empfehlen. Gemeint war die Recluse Wiborada, welche, eingemauert in enger Hütte, ununterbrochen dem Gebete oblag und sich im Genuß von Speisen solchen Abbruch tat, daß ihre Verehrer für ihr Leben fürchteten. Adalrich erschien also vor dem Zellenfenster der Klausnerin und führte sich selber mit folgenden Worten ein: „Ich Adalrich, der Geringste der Knechte Christi, entschloß mich, zur Ehre seines Namens auf einer Insel des Zürichersees einsam zu leben.“ Dann entledigte er sich seines Auftrages in einem sinnigen Gleichnisse: „Ein jeglicher Baum, fruchtbar oder unfruchtbar, wird nur so lange grünen und mit Laubwerk oder Blüten prangen, so lange die nährende Erde seine Wurzeln deckt. Fehlt das säftespendende Erdreich, sind die Wurzeln bloßgelegt, dann wird der Stamm verdorren. So darf der Körper nicht durch allzu große Strenge ermattet werden, soll er tauglich bleiben zu einem vollen Lobe Gottes.“

In demselben Jahre 926, in welchem Wiborada unter den Streichen der Ungarn ihr heiliges Leben beschloß, starb auch der Vater Adalrichs, Herzog Burkhard I., und das Herzogtum Schwaben kam an den fränkischen Grafen Hermann I., der die Gattin des Verstorbenen, Reginkinde, ehelichte. Diese Verbindung brachte dem Fremden nicht allein die Zuneigung des Volkes ein, sondern auch ein ganz bedeutendes Vermögen, so daß er für den reichsten Mann in ganz Schwaben galt. Von nun an sind Hermann I. und Reginkinde die größten Gönner und Wohltäter der zum eigentlichen Kloster erweiterten Meinradszelle. Mit

¹⁾ Zingeler in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern XXV, 28.

²⁾ Die Quellen für die Geschichte des heiligen Adalrich siehe unten in der Beilage II.

³⁾ Der Name dieser schönen Insel, die 965 an das Stift kam und noch demselben gehört, lautet ursprünglich Hupinauia und Ubinauvia (Urkunden von 741 und 744, StGUB. I, Nr. 7. 10), d. h. die Aue des Suppan oder Suphan. Dieser Name, der uns noch in den Jahren 1301 und 1429 begegnen wird, war und ist besonders im Lande Glarus heimisch. Damals gehörte die Insel und das Land Glarus noch dem Stifte Säckingen, und ein aus Glarus stammender Gotteshausmann dieses Stiftes, Namens Suppan oder Suphan, hat also diese Insel angebauet, die von ihm den Namen erhielt.

vollem Rechte wird der Herzog in den kaiserlichen Urkunden Mitstifter des Klosters genannt. Auf seinen Befehl sandte Hartpert, wahrscheinlich Propst der Chorherren in Zürich, vor dem Jahre 937 zwei Rippen der zürcherischen Heiligen Felix und Regula an das Stift¹⁾. Der Herzog und seine Gemahlin vergabten verschiedene Besitzungen an das Kloster; ersterer erwarb Grund und Boden, auf dem dasselbe erstand, von einigen seiner Getreuen und schenkte es der neuen Stiftung²⁾. Ebenfalls unterstützte er den Abt Eberhard beim Baue des Klosters und der Kirche. Was aber für die Meinradszelle von höchster Bedeutung war: das Herzogspaar wandte derselben durch ihre verwandtschaftliche Verbindung mit dem sächsischen Kaiserhause des letztern vollste Gunst zu. Reginlindens Enkelin Adelheid wurde nämlich im Jahre 951 Gemahlin Ottos I., während ihre Tochter aus zweiter Ehe, Ita, mit Liutolf, einem Sohne Ottos, schon seit 948 vermählt war.



Der heilige Bischof Ulrich von Augsburg.

Miniatur in der Handschrift Nr. 261, Seite 140, der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

Herzog Hermann ist es auch gewesen, der unterm 27. Oktober 947 von Otto I. zu Frankfurt a. M. die erste Urkunde für das Stift auswirkte. Der Herrscher sicherte den Mönchen nach dem Tode des Abtes Eberhard freie Abtwahl zu, verlieh dem Kloster die Reichsunmittelbarkeit, wodurch die Abte zum Range freier Reichsfürsten erhoben wurden, und bestätigte zugleich den Besitz an Land und Leuten, den das junge Stift am Orte selbst und auswärts hatte³⁾.

Aus ebengenannter Urkunde ersehen wir auch, daß der Bau der Kirche und der übrigen klösterlichen Wohnungen bereits vollendet dastand. Obwohl die Kirche ihre Weihe noch nicht erhalten hatte, werden doch schon in ebenerwähnter Kaiser-Urkunde die Patrone genannt, nämlich die allerheiligste Jungfrau Maria und der heilige Märtyrer Mauritius. Welche Gründe mögen wohl bei Auswahl gerade dieser Patrone maßgebend gewesen sein? Abgesehen davon, daß die allerheiligste Jungfrau Maria von jeher im Benediktinerorden eine ganz besondere Verehrung genoß, waren gerade die beiden Kirchen, von denen der erste Bewohner Einsiedelns, der heilige Meinrad, und die Gründer des Klosters, Benno und Eberhard,

¹⁾ Martyrologium von Zürich, 14. März, bei Büdinger und Grunauer, Älteste Denkmale der Züricher Literatur (Zürich 1866), Seite 53. 73. 83. 84. 100. 101. E. A. Stückelberg, Geschichte der Reliquien in der Schweiz (Zürich 1902), Reg. Nr. 58.

²⁾ Steht in der sofort zu erwähnenden Urkunde von Otto I.

³⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 194. Geschichtsfreund XLIII, 322. MG. Dipl. I, Nr. 94. Mit der Reichsunmittelbarkeit wurde auch die Reichsfürstenwürde verliehen. Ficker, Vom Reichsfürstenstand (Zunsbrunn 1861), I, § 229. Vergleiche Annal. Eins. zum Jahre 1142, MG. SS. III, 147 und die Urkunde des Königs Rudolf von Habsburg vom 26. Januar 1274 (unter bei den Abten Rudolf II. 1142—1171 und Ulrich II. 1267—1277). Eberhard war also der erste Fürstabt von Einsiedeln.

verheiratet war. Das mächtige und weitverzweigte Geschlecht der Burkharding, das im neunten Jahrhundert die Herzogswürde von Rätien besaß und im zehnten Jahrhundert Altmannien zwei Herzoge gab, muß als der Urstamm der Hohenzollern angesehen werden¹⁾. So erklären sich die innigen Beziehungen der Meinradszelle, des Abtes Eberhard und seiner Nachfolger zu den Nellenburgern, der schwäbischen Herzogsfamilie, den spätern Hohenzollern und den deutschen Kaisern.

Vier Kinder entsproßten der Ehe Burkhards I. und Reginaldens: Burkhard II., Berta, in der Folge mit König Rudolf von Burgund verheiratet, jetzt noch als die schöne Spinnerin in Sang und Sage gefeiert, Gisela, die erste Äbtissin von Waldkirch (Baden) und

der heilige Adalrich,

von dessen merkwürdigem Lebenslaufe keine Reichsannalen, sondern nur die Klostergeschichten erzählen²⁾.

Dem Beispiele des heiligen Meinrad nacheifernd, hatte er schon in seiner Jugend die Welt verlassen und sich als Einsiedler auf die Insel Uznau im Zürichersee zurückgezogen, um das Jahr 920³⁾. Hier widmete er sich dem Gebete und andern frommen Übungen und erfuhr, weil nur Gott allein und ausschließlich suchend, auch dessen ganz besondern Schutz. Als einst der See vom Ugestüm des Windes dermaßen hoch ging, daß längere Zeit sich kein Schiff auf die Wellen wagen durfte, erneuerte sich für Adalrich das einst für den Propheten Elias geschehene Wunder: ein Engel brachte ihm Brot und Wein. Ein andermal ward ihm während des Schlafes von himmlischer Erscheinung der Auftrag, einer Jungfrau, welche in der Nähe der St. Gallenzelle Gott ausdauernd diente, Mäßigung der äußern Strengheiten zu empfehlen. Gemeint war die Recluse Wiborada, welche, eingemauert in enger Hütte, ununterbrochen dem Gebete oblag und sich im Genuß von Speisen solchen Abbruch tat, daß ihre Verehrer für ihr Leben fürchteten. Adalrich erschien also vor dem Zellenfenster der Klausuerin und führte sich selber mit folgenden Worten ein: „Ich Adalrich, der Geringste der Knechte Christi, entschloß mich, zur Ehre seines Namens auf einer Insel des Zürichersees einsam zu leben.“ Dann entledigte er sich seines Auftrages in einem sinnigen Gleichnisse: „Ein jeglicher Baum, fruchtbar oder unfruchtbar, wird nur so lange grünen und mit Laubwerk oder Blüten prangen, so lange die nährende Erde seine Wurzeln deckt. Fehlt das säftependende Erdreich, sind die Wurzeln bloßgelegt, dann wird der Stamm verdorren. So darf der Körper nicht durch allzu große Strenge ermattet werden, soll er tauglich bleiben zu einem vollen Lobe Gottes.“

Zu demselben Jahre 926, in welchem Wiborada unter den Streichen der Ungarn ihr heiliges Leben beschloß, starb auch der Vater Adalrichs, Herzog Burkhard I., und das Herzogtum Schwaben kam an den fränkischen Grafen Hermann I., der die Gattin des Verstorbenen, Reginalde, ehelichte. Diese Verbindung brachte dem Fremden nicht allein die Zuneigung des Volkes ein, sondern auch ein ganz bedeutendes Vermögen, so daß er für den reichsten Mann in ganz Schwaben galt. Von nun an sind Hermann I. und Reginalde die größten Gönner und Wohltäter der zum eigentlichen Kloster erweiterten Meinradszelle. Mit

¹⁾ Zingeler in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern XXV, 28.

²⁾ Die Quellen für die Geschichte des heiligen Adalrich siehe unten in der Beilage II.

³⁾ Der Name dieser schönen Insel, die 965 an das Stift kam und noch demselben gehört, lautet ursprünglich Nupinavia und Ubnauvia (Urkunden von 741 und 744, St.G.L.B. I, Nr. 7, 10), d. h. die Klue des Nuppan oder Nubhan. Dieser Name, der uns noch in den Jahren 1301 und 1429 begegnen wird, war und ist besonders im Lande Glarus heimlich. Damals gehörte die Insel und das Land Glarus noch dem Stifte Säckingen, und ein aus Glarus stammender Gotteshausmann dieses Stiftes, Namens Nuppan oder Nuphan, hat also diese Insel angebaut, die von ihm den Namen erhielt.

vollern Rechte wird der Herzog in den kaiserlichen Urkunden Mitstifter des Klosters genannt. Auf seinen Befehl sandte Hartpert, wahrscheinlich Propst der Chorherren in Zürich, vor dem Jahre 937 zwei Rippen der zürcherischen Heiligen Felix und Regula an das Stift¹⁾. Der Herzog und seine Gemahlin vergabten verschiedene Besitzungen an das Kloster; ersterer erwarb Grund und Boden, auf dem dasselbe erstand, von einigen seiner Getreuen und schenkte es der neuen Stiftung²⁾. Ebenfalls unterstützte er den Abt Eberhard beim Bane des Klosters und der Kirche. Was aber für die Meinradszelle von höchster Bedeutung war: das Herzogspaar wandte derselben durch ihre verwandtschaftliche Verbindung mit dem sächsischen Kaiserhause des letztern vollste Gunst zu. Reginlindens Enkelin Adelheid wurde nämlich im Jahre 951 Gemahlin Ottos I., während ihre Tochter aus zweiter Ehe, Ita, mit Vintolf, einem Sohne Ottos, schon seit 948 vermählt war.

Herzog Hermann ist es auch gewesen, der unterm 27. Oktober 947 von Otto I. zu Frankfurt a. M. die erste Urkunde für das Stift answirkte. Der Herrscher sicherte den Mönchen nach dem Tode des Abtes Eberhard freie Abtwahl zu, verlieh dem Kloster die Reichsunmittelbarkeit, wodurch die Abte zum Range freier Reichsfürsten erhoben wurden, und bestätigte zugleich den Besitz an Land und Renten, den das junge Stift am Orte selbst und auswärts hatte³⁾.

Aus ebengenannter Urkunde ersehen wir auch, daß der Bau der Kirche und der übrigen klösterlichen Wohnungen bereits vollendet dastand. Obwohl die Kirche ihre Weihe noch nicht erhalten hatte, werden doch schon in ebenerwähnter Kaiser-Urkunde die Patrone genannt, nämlich die allerheiligste Jungfrau Maria und der heilige Märtyrer Mauritius. Welche Gründe mögen wohl bei Auswahl gerade dieser Patrone maßgebend gewesen sein? Abgesehen davon, daß die allerheiligste Jungfrau Maria von jeher im Benediktinerorden eine ganz besondere Verehrung genoß, waren gerade die beiden Kirchen, von denen der erste Bewohner Einsiedelns, der heilige Meinrad, und die Gründer des Klosters, Benno und Eberhard,



INCIPIT VITA ET GESTA
S. UL. & B. MARICI CONF. ATQ. PONT.

Der heilige Bischof Ulrich von Augsburg.

Miniatur in der Handschrift Nr. 261, Seite 140, der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

¹⁾ Martyrologium von Zürich, 14. März, bei Bädinger und Grunauer, Älteste Denkmale der Zürcher Literatur (Zürich 1866), Seite 53, 73, 83, 84, 100, 101. C. H. Stäckerberg, Geschichte der Kelten in der Schweiz (Zürich 1902), Reg. Nr. 58.

²⁾ Steht in der sofort zu erwähnenden Urkunde von Otto I.

³⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 194. Geschichtsfreund XLIII, 322. MG. Dipl. I, Nr. 94. Mit der Reichsunmittelbarkeit wurde auch die Reichsfürstenwürde verliehen. Ficker, Vom Reichsfürstentum. (Zunsbrun 1861), I, § 229. Vergleiche Annal. Eins. zum Jahre 1142, MG. SS. III, 147 und die Urkunde des Königs Rudolf von Habsburg vom 26. Januar 1274 unter bei den Abten Rudolf II. 1142—1171 und Ulrich II. 1267—1277. Eberhard war also der erste Fürst von Einsiedeln.

herkamen — die Klosterkirche auf der Reichenau und die Kathedrale in Straßburg — ihr geweiht. Die Wahl des heiligen Mauritius als zweiten Patrons ist auf den Einfluß und eine Schenkung des heiligen Bischofs Ulrich von Augsburg (924—973) zurückzuführen. Ulrich, ein Verwandter — wahrscheinlich ein Neffe — des Alamannenherzogs Burkhard I., war durch dessen Gemahlin Reginlinde zu einem Gönner der Meinradszelle geworden. Er besuchte dieselbe fleißig und unterhielt mit Abt Eberhard die freundschaftlichsten Beziehungen. Von einem Besuche der uralten Abtei St. Maurice, im Wallis, brachte er viele Reliquien mit sich, darunter vom heiligen Mauritius und schenkte einen Arm desselben unserm Stifte¹⁾.

Von dem heiligen Ulrich stammen auch die Reliquien der heiligen Afra, die in unserm ältesten Reliquienverzeichnis erwähnt werden. Ebenfalls hat er einen ganzen Meß-



Der heilige Bischof Konrad von Konstanz.
Miniatur in einem Meßbuche des Bischofs Hugo von Konstanz
(1496—1532) im Münster zu Konstanz

ornat geschenkt, der in dem Inventar von 1550 folgendermaßen aufgeführt wird: „Item Sanct Ulrichs Meßgewand samt zwei Levitenröcken, sind gelb, mit ihren Alben und allen Zugehörden“²⁾. Leider wurde dieser Ornat in der fürchtbaren Feuersbrunst vom 24. April 1577 ein Raub der Flammen. In dem Verzeichnis der damals verbrannten Gegenstände, steht hierüber folgendes: „Ein gelb Meßgewand samt zwei Levitenröcken dazu dienend gar lang und altfränkisch, aber doch noch gut und stark gewesen. Hat Sanct Ulrich, so ein besonderer Liebhaber des würdigen Gotteshauses gewesen und vielmal dasselbe, visitirt, hierher gabet; hat geistliche und weltliche Personen übel gerant von wegen der Alte [des Alters] und daß ein solcher heiliger Bischof darin oft solle celebriert haben. Man hat dieses Meßgewand allwegen auf St. Ulrichstag [4. Juli] gebraucht, und so das Amt der heiligen Messe vollendet, haben zwei Priester das Meßgewand in ihre Arme

Einweihung der Stiftskirche

genommen und erhebt, ist das Volk mit großer Andacht und Reuerenz darunter durchgegangen, wie auch mit anderm Heiligthum geschieht“³⁾. Die zu Ehren der genannten Patrone wurde auf den 14. September 948 festgesetzt. Zugleich sollte auch die erneuerte Kapelle des heiligen Meinrad, die an ihrer ursprünglichen Stelle belassen und um und über welche die Stiftskirche aufgeführt ward, ihre Weihe erhalten und zwar zur Ehre des göttlichen Erlösers, des Salvators, und des heiligen Kreuzes⁴⁾. Gerade in Rücksicht hierauf mochte man den Tag der Kreuzerhöhung, den 14. September, ausgewählt haben. Da damals und noch lange Zeit hernach bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein Einfielern zu dem Bistum Konstanz gehörte, wurde dessen Bischof, der heilige Konrad (934—975), zur Vornahme der

¹⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte 1898, Seite 13.

²⁾ DAE. Litt. B, p. 122.

³⁾ DAE. Litt. C, p. 134.

⁴⁾ Anzeiger a. a. O., Seite 14. 15.

Weihe eingeladen. Derselben wohnte auch Einsiedelns Freund, der heilige Ulrich, und jedenfalls noch der eine oder andere Bischof bei; denn damals war es Gewohnheit, zur Weihe bedeutenderer Kirchen — wie auch noch jetzt — mindestens drei Bischöfe, beziehungsweise Prälaten, zu berufen. Aber nur die Kirche sollte die bischöfliche Weihe erhalten¹⁾, der Kapelle des heiligen Meinrad war eine höhere Weihe — die des Salvators selbst — beschieden.

Als nämlich Bischof Konrad um Mitternacht vom 13. auf den 14. September in der Kirche dem Gebete oblag, hörte er auf einmal mit einigen Mönchen von der Kapelle her einen wunderlieblichen Gesang. Er lauscht, er schaut auf und gewahrt, wie Engel die bei der Weihe von Kirchen üblichen Weisen singen und die Zeremonien der Kirchweihe vollführen. Infolge dieser Wahrnehmungen weigerte er sich des andern Tages, die Weihe vorzunehmen, mußte aber endlich dem Drängen derjenigen, die nichts von dem nächtlichen Vorgange gewahrt hatten, nachgeben. Kaum hatte er mit der Weihehandlung begonnen, da erkante von der Höhe herab dreimal eine Stimme, die alle Anwesenden hörten: „Halte ein, Bruder, die Kapelle ist schon von Gott geweiht.“ So berichtet die Bulle des Papstes Leo VIII. vom 10. beziehungsweise 11. November 964, der von dem heiligen Konrad selbst das Ereignis erfahren hatte und jedem Bischof verbot, in Zukunft die Kapelle nochmals zu weihen. In derselben Bulle nimmt der Papst das Kloster und dessen Besitz in den besondern Schutz des Apostolischen Stuhles und verleiht allen Besuchern der geweihten Stätte unter den gewöhnlichen Bedingungen vollkommenen Ablass²⁾.

Diese wunderbare, zweite und höhere Weihe, welche die Gebetsstätte des heiligen Meinrad erhielt — Engelweihe genannt — verlieh dem Stifte den Charakter einer Gnadenstätte, erneuerte die schon zu Lebzeiten des heiligen Meinrad bestandene

Wallfahrt

und begründete sie für die Dauer.

Von Anfang an wurde im Stifte die Gottesmutter auf besondere Weise verehrt, und Otto II. bezeugt selbst in einer Schenkungsurkunde vom 29. Januar 980, daß „die Mönche daselbst Tag und Nacht Gott und seiner heiligen Mutter dienen“³⁾. Diese Verehrung konzentrierte sich besonders in der auf so wunderbare Weise geweihten Kapelle — der Gnadenkapelle — so daß im Laufe der Zeit der ursprüngliche Titel des Salvators und des heiligen Kreuzes in Vergessenheit geriet und die Kapelle als von Anfang an der seligsten Jungfrau geweiht angesehen wurde⁴⁾.



Darstellung der Engelweihe
in der ältesten gedruckten Einsiedler-Chronik, dem sogenannten
Stiftsbuche vom Jahre 1466, im Stiftsarchiv Einsiedeln.

¹⁾ Annal. Eins. zum Jahre 948. MG. SS. III, 142.

²⁾ Wallfahrtsgegeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln (Freiburg i. Br. 1896), Seite 7. 8. 9. 311 bis 361.

³⁾ MG. Dipl. II, 1. Nr. 211: in usum . . . monachorum deo sanctaeque genitrici illius ibi die nocteque servientium.

⁴⁾ Anzeiger, a. a. O.

herkamen — die Klosterkirche auf der Reichenau und die Kathedrale in Straßburg — ihr geweiht. Die Wahl des heiligen Mauritius als zweiten Patrons ist auf den Einfluß und eine Schenkung des heiligen Bischofs Ulrich von Augsburg (924—973) zurückzuführen. Ulrich, ein Verwandter — wahrscheinlich ein Neffe — des Alamannenherzogs Burkhard I., war durch dessen Gemahlin Reginkunde zu einem Gönner der Meinradszelle geworden. Er besuchte dieselbe fleißig und unterhielt mit Abt Eberhard die freundschaftlichsten Beziehungen. Von einem Besuche der irakten Abtei St. Maurice, im Wallis, brachte er viele Reliquien mit sich, darunter vom heiligen Mauritius und schenkte einen Arm desselben unserm Stifte¹⁾.

Von dem heiligen Ulrich stammen auch die Reliquien der heiligen Ufra, die in unserm ältesten Reliquienverzeichnis erwähnt werden. Ebenfalls hat er einen ganzen Meß-



Der heilige Bischof Konrad von Konstanz.
Miniatur in einem Meßbuche des Bischofs Hugo von Konstanz
(1496—1532) im Münster zu Konstanz

ornat geschenkt, der in dem Inventar von 1550 folgendermaßen aufgeführt wird: „Item Sanct Ulrichs Meßgewand samt zwei Levitenröcken, sind gelb, mit ihren Alben und allen Zugehörden“²⁾. Leider wurde dieser Ornat in der fürchtbaren Feuersbrunst vom 24. April 1577 ein Raub der Flammen. In dem Verzeichnis der damals verbrannten Gegenstände, steht hierüber folgendes: „Ein gelb Meßgewand samt zwei Levitenröcken dazu dienend gar lang und altfränkisch, aber doch noch gut und stark gewesen. Hat Sanct Ulrich, so ein besonderer Liebhaber des würdigen Gotteshauses gewesen und vielmal daselbe, visitirt, hierher gabet; hat geistliche und weltliche Personen übel gerant von wegen der Alte [des Alters] und daß ein solcher heiliger Bischof darin oft solle celebriert haben. Man hat dieses Meßgewand allwegen auf St. Ulrichstag [4. Juli] gebraucht, und so das Amt der heiligen Messe vollendet, haben zwei Priester das Meßgewand in ihre Arme genommen und erhebt, ist das Volk mit großer Andacht und Reverenz darunter durchgegangen, wie auch mit andern Heiligthum geschieht“³⁾. Die

Einweihung der Stiftskirche

zu Ehren der genannten Patrone wurde auf den 14. September 948 festgesetzt. Zugleich sollte auch die erneuerte Kapelle des heiligen Meinrad, die an ihrer ursprünglichen Stelle belassen und um und über welche die Stiftskirche aufgeführt ward, ihre Weihe erhalten und zwar zur Ehre des göttlichen Erlösers, des Salvators, und des heiligen Kreuzes⁴⁾. Gerade in Rücksicht hierauf mochte man den Tag der Kreuzerhöhung, den 14. September, ausgewählt haben. Da damals und noch lange Zeit hernach bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein Einsiedeln zu dem Bistum Konstanz gehörte, wurde dessen Bischof, der heilige Konrad (934—975), zur Vornahme der

¹⁾ Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1898, Seite 13.

²⁾ DAE. Litt. B, p. 122.

³⁾ DAE. Litt. C, p. 134.

⁴⁾ Anzeiger a. a. E., Seite 14. 15.

Weihe eingeladen. Derselben wohnte auch Einsiedelns Freund, der heilige Ulrich, und jedenfalls noch der eine oder andere Bischof bei; denn damals war es Gewohnheit, zur Weihe bedeutenderer Kirchen — wie auch noch jetzt — mindestens drei Bischöfe, beziehungsweise Prälaten, zu berufen. Aber nur die Kirche sollte die bischöfliche Weihe erhalten ¹⁾, der Kapelle des heiligen Meinrad war eine höhere Weihe — die des Salvators selbst — beschieden.

Als nämlich Bischof Konrad um Mitternacht vom 13. auf den 14. September in der Kirche dem Gebete oblag, hörte er auf einmal mit einigen Mönchen von der Kapelle her einen wunderlieblichen Gesang. Er lauscht, er schaut auf und gewahrt, wie Engel die bei der Weihe von Kirchen üblichen Weihen jüngen und die Zeremonien der Kirchweihe vollführen. Infolge dieser Wahrnehmungen weigerte er sich des andern Tages, die Weihe vorzunehmen, mußte aber endlich dem Drängen derjenigen, die nichts von dem nächtlichen Vorgange gewahrt hatten, nachgeben. Kaum hatte er mit der Weihebehandlung begonnen, da ertönte von der Höhe herab dreimal eine Stimme, die alle Anwesenden hörten: „Hatte ein, Bruder, die Kapelle ist schon von Gott geweiht.“ So berichtet die Bulle des Papstes Leo VIII. vom 10. beziehungsweise 11. November 964, der von dem heiligen Konrad selbst das Ereignis erfahren hatte und jedem Bischof verbot, in Zukunft die Kapelle nochmals zu weihen. In derselben Bulle nimmt der Papst das Kloster und dessen Besitz in den besondern Schutz des Apostolischen Stuhles und verleiht allen Besuchern der geweihten Stätte unter den gewöhnlichen Bedingungen vollkommenen Ablass ²⁾.

Diese wunderbare, zweite und höhere Weihe, welche die Gebetsstätte des heiligen Meinrad erhielt — Engelweihe genannt — verlieh dem Stifte den Charakter einer Gnadenstätte, erneuerte die schon zu Lebzeiten des heiligen Meinrad bestandene

Wallfahrt

und begründete sie für die Dauer.

Von Anfang an wurde im Stifte die Gottesmutter auf besondere Weise verehrt, und Otto II. bezeugt selbst in einer Schenkungsurkunde vom 29. Januar 980, daß „die Mönche daselbst Tag und Nacht Gott und seiner heiligen Mutter dienen“ ³⁾. Diese Verehrung konzentrierte sich besonders in der auf so wunderbare Weise geweihten Kapelle — der Gnadenkapelle — so daß im Laufe der Zeit der ursprüngliche Titel des Salvators und des heiligen Kreuzes in Vergessenheit geriet und die Kapelle als von Anfang an der heiligsten Jungfrau geweiht angesehen wurde ⁴⁾.



Hie wihet got selbs die tapell mit
sinē engeln iwnl frōwē er vñ sāt
āimrat vō costenz kūt vñ wñ si wī
hē so sprichet d' eugel hōz vñ brūd.

Darstellung der Engelweihe
in der ältesten gedruckten Einsiedler-Chronik, dem sogenannten
Blockbuche vom Jahre 1466, im Stiftsarchiv Einsiedeln.

¹⁾ Annal. Eins. zum Jahre 948. MG. SS. III, 142.

²⁾ Wallfahrtsgegeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln (Freiburg i. Br. 1896), Seite 7. 8. 9. 311 bis 361.

³⁾ MG. Dipl. II, 1. Nr. 211: in usum . . . monachorum deo sanctaeque genitrici illius ibi die nocteque seruientium.

⁴⁾ Anzeiger, a. a. O.



Gnadenbild Unserer Lieben Frau
von Einsiedeln.
Seitenaufnahme.

Die Wallfahrt zu dieser Stätte galt von jeher der Verehrung der Gottesmutter. Rudolf von Radegg, der wackere Schulmeister in unserm Stifte, fingt daher 1314 mit vollem Rechte:

Einige Klöster erlangten viel Ruhm durch Gebeine von Heil'gen,
Andern dagegen gereicht fürstliche Würde zur Bier.

Unses erfreut sich durch beides zumal, doch mehr noch als dieses
Mehrte die Engelweih' seinen erhabenen Ruhm.

Heilige Jungfrau zu deinem Lobpreise auf himmlische Weise
Ward der Tempel geweiht und auch zum Heile für uns.

Hier verehrt dich der Pilger, dich sucht der Fremde, der Kranke,
Hilfe verlangend von dir. Und auch Gesunde sich nah'n¹⁾.

Gleichsam die äußere Beurkundung dieser Tatsache bilden das Standbild der Gottesmutter in der heiligen Kapelle, das

Gnadenbild

Unserer Lieben Frau von Einsiedeln, und das Wappenbild des Konventstiegers, das ebenfalls Unsere Liebe Frau mit dem Jesuskinde darstellt.

Während wir das Alter des Konventstiegers genau angeben können²⁾, ist das bei dem Gnadenbilde nicht der Fall. Alter und Herkunft desselben sind in ehrwürdiges Dunkel gehüllt.

Das Gnadenbild ist eine Holzstatue, die Mutter des Herrn darstellend, mit dem Jesuskinde auf dem linken Arme. Das Kind ist gänzlich unbekleidet, erhebt die Rechte zum Segen und hält mit der Linken ein Vögelein an sich, das ihm leicht in den Finger pickt. Der Vogel ist ein Sinnbild des göttlichen Heilandes, weil er sich, nach den Worten des heiligen Papstes Gregor des Großen³⁾, zum Ather empor-schwimmt, obwohl er einen wirklichen Leib hat. Vielleicht soll aber der Vogel in der Hand des Jesuskinde an die apokryphe Legende erinnern, wonach das Jesuskind im Spiele mit seinen Altersgenossen kleine Vögel aus Lehm geformt und dann belebt hätte. — Das Haar der heiligen Jungfrau schmiegt sich um das Haupt, löst sich dann auf und wallt in langen Locken über die Schultern hinab. Das Kleid trägt noch jetzt Spuren von eingepprägter Zeichnung, der Saum desselben war vergoldet. Die ganze Gestalt ist edel und sehr schlank, der Ausdruck des Antlitzes überaus rein und sehr jugendlich.

Nachweisbar seit dem sechzehnten Jahrhundert, wahrscheinlich aber seit noch längerer Zeit, wird das Gnadenbild mit einem Gewande in den Kirchenfarben, das nach den Festzeiten gewechselt wird, bekleidet.

Das Gesicht und die Hände der Madonna, sowie das ganze Jesuskind waren ursprünglich nicht schwarz, sondern naturfarbig bemalt. Im Laufe der Zeit wurden aber die unbedeckten Teile des Gnadenbildes von dem Rauche der vielen Kerzen und Lampen, die in der engen Gnadenkapelle brannten, geschwärzt. Als sich im Jahre 1799 die Notwendigkeit einer Auffrischung der Fassung des Gnadenbildes ergab, wurden die geschwärzten Teile, von denen stellenweise die Rauchsichte sich abgelöst hatte, mit schwarzer Farbe überzogen⁴⁾.

¹⁾ Geschichtsfreund X, 180. 181.

²⁾ Es stammt aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Siehe unten bei Abt Anshelm von Schwanden 1233—1266.

³⁾ Avis enim recte appellatus est dominus, quia corpus carneum ad aethera libravit. In Evangelia Liber II, Homilia XXIX.

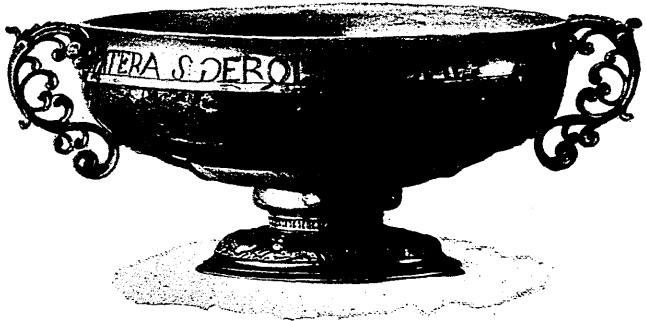
⁴⁾ Die Belege für obiges finden sich ausführlich in meiner Wallfahrts-geschichte, Seite 36 ff.



Sankt Eligius. Sankt Gerold.

Auf einem Flügel des Hochaltars der Sankt Annakirche zu Brederis bei Ranfweil (Vorarlberg). (Die Abbildung des ganzen Altars siehe unten zum Jahre 1506.)

die der heiligen Büßerin Maria Magdalena geweihte Propstei Frijen — seit dem Jahre 1340 auch urkundlich St. Gerold genannt — errichtet. Ähnlich wie der Finsterwald durch das Stifte urbar gemacht und besiedelt wurde, so war das auch mit dem neu geschenkten Gebiete, besonders dem heutigen St. Gerold der Fall. Erst nachdem es in den Besitz unseres Stiftes gekommen war, wurde es kultiviert¹⁾. Gerold starb wahrscheinlich am 10. April 978 und wird seit Jahrhunderten als Heiliger verehrt. Vielleicht hat Adam, d. h. der heilige Gerold, dem später von Saz und Hohenfaz genannten Freiherrengeschlecht angehört. Wenigstens stammt dieses Geschlecht aus einer Gegend, wo Adam reich begütert war, und wir finden in der Folge gerade bei diesem Geschlechte den Taufnamen Gerold. Bei dieser Annahme ließe es sich auch sehr leicht erklären, warum man seit dem fünfzehnten bis sechzehnten Jahrhundert den heiligen Gerold



Schale des heiligen Gerold im Stifte Einsiedeln.

Als einer der ersten nahm seine Zuflucht zu der Gnadenstätte

Adam (Gerold),

ein rätischer Edelmann, der im Walgau (Vorarlberg) seinen Hauptbesitz hatte¹⁾. Er war wegen eines Majestätsverbrechens, das höchst wahrscheinlich in der Teilnahme an der Verschwörung gegen Otto I. im Jahre 941 bestand, an der sich Ottos eigener Bruder Heinrich und einige Fürsten beteiligten, vom Schöffengerichte zum Tode und Verluste seiner Güter verurteilt. Doch konnte er sich flüchten und lebte als Einsiedler unter dem Namen Gerold an einem schwer zugänglichen Orte, nicht weit von seinen Gütern entfernt. Seine beiden Söhne, Ulrich und Kuno, sollen der Legende nach Aufnahme im Stifte Einsiedeln gefunden haben. Sicher aber ist es, daß er durch den Einfluß des Abtes Eberhard bei der schwäbischen Herzogsfamilie von Otto I. zu Frankfurt a. M. unterm 1. Januar 949 begnadigt wurde, alle seine Güter zurückerhielt und sogar noch das Landstück, das er als Einsiedler bewohnt, geschenkt bekam. Adam, d. h. Gerold, kehrte nicht mehr in die Welt zurück, sondern setzte in der lieb gewonnenen Einsamkeit sein Bußleben fort und schenkte kurz vor dem Jahre 972 den größten Teil seines Besitzes auf feierliche Weise dem Stifte Einsiedeln. Nach der ältesten Fassung der Legende geschah die Besitzübertragung durch Übergabe einer Erbscholle von dem zu schenkenden Gute. An dem Ort, den er durch seine Buße geheiligt, wurde von dem Stifte Einsiedeln

¹⁾ Die Quellen über das Leben Adams, beziehungsweise des heiligen Gerold, siehe unten in der Beilage III.

²⁾ J. Grabherr, St. Gerold, Seite 11.



Gnadenbild Unserer Lieben Frau
von Einsiedeln.
Seitenaufnahme.

Die Wallfahrt zu dieser Stätte galt von jeher der Verehrung der Gottesmutter. Rudolf von Radegg, der wackere Schulmeister in unserm Stifte, singt daher 1314 mit vollem Rechte:

Einige Mönster erlangten viel Ruhm durch Gebeine von Heil'gen,
Andern dagegen gereicht fürstliche Würde zur Zier.

Unres erfreut sich durch beides zumal, doch mehr noch als dieses
Wehrte die Engelweih' seinen erhabenen Ruhm.

Heilige Jungfrau zu deinem Lobpreise auf himmlische Weise
Ward der Tempel geweiht und auch zum Heile für uns.

Hier verehrt dich der Pilger, dich sucht der Fremde, der Kranke,
Hülfe verlangend von dir. Und auch Gesunde sich nah'n¹⁾.

Gleichsam die äußere Beurkundung dieser Thatfache bilden das Standbild der Gottesmutter in der heiligen Kapelle, das

Gnadenbild

Unserer Lieben Frau von Einsiedeln, und das Wappenbild des Konventstiegeles, das ebenfalls Unsere Liebe Frau mit dem Jesuskinde darstellt.

Während wir das Alter des Konventstiegeles genau angeben können²⁾, ist das bei dem Gnadenbilde nicht der Fall. Alter und Herkunft desselben sind in ehrwürdiges Dunkel gehüllt.

Das Gnadenbild ist eine Holzstatue, die Mutter des Herrn darstellend, mit dem Jesuskinde auf dem linken Arme. Das Kind ist gänzlich unbekleidet, erhebt die Rechte zum Segen und hält mit der Linken ein Vögelein an sich, das ihm leicht in den Finger pickt. Der Vogel ist ein Sinnbild des göttlichen Heilandes, weil er sich, nach den Worten des heiligen Papstes Gregor des Großen³⁾, zum Aether emporerschwingt, obwohl er einen wirklichen Leib hat. Vielleicht soll aber der Vogel in der Hand des Jesuskindes an die apokryphe Legende erinnern, wonach das Jesuskind im Spiele mit seinen Altersgenossen kleine Vögel aus Lehm geformt und dann belebt hätte. — Das Haar der heiligen Jungfrau schmiegt sich um das Haupt, löst sich dann auf und wallt in langen Locken über die Schultern hinab. Das Kleid trägt noch jetzt Spuren von eingepprägter Zeichnung, der Saum desselben war vergoldet. Die ganze Gestalt ist edel und sehr schlank, der Ausdruck des Antlitzes überaus rein und sehr jugendlich.

Nachweisbar seit dem sechzehnten Jahrhundert, wahrscheinlich aber seit noch längerer Zeit, wird das Gnadenbild mit einem Gewande in den Kirchenfarben, das nach den Festzeiten gewechselt wird, bekleidet.

Das Gesicht und die Hände der Madonna, sowie das ganze Jesuskind waren ursprünglich nicht schwarz, sondern naturfarbig bemalt. Im Laufe der Zeit wurden aber die unbedeckten Teile des Gnadenbildes von dem Rauche der vielen Kerzen und Lampen, die in der engen Gnadenkapelle brannten, geschwärzt. Als sich im Jahre 1799 die Notwendigkeit einer Aufrichtung der Fassung des Gnadenbildes ergab, wurden die geschwärzten Teile, von denen stellenweise die Rauchsichte sich abgelöst hatte, mit schwarzer Farbe überzogen⁴⁾.

¹⁾ Weichschirfrennd X, 180, 181.

²⁾ Es stammt aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Siehe unten bei Abt Anshelm von Schwanden 1233—1266.

³⁾ Avis enim recte appellatus est dominus, quia corpus carneum ad aethera libravit. In Evangelia Liber II. Homilia XXIX.

⁴⁾ Die Belege für obiges finden sich ausführlich in meiner Wallfahrtsgeichte, Seite 36 ff.

Als einer der ersten nahm seine Zuflucht zu der Gnadenstätte

Adam (Gerold),

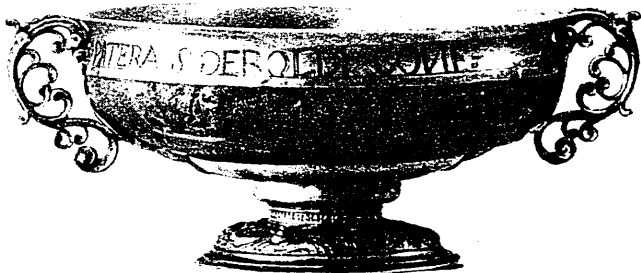
ein rätischer Edelmann, der im Walgau (Vorarlberg) seinen Hauptbesitz hatte ¹⁾. Er war wegen eines Majestätsverbrechens, das höchst wahrscheinlich in der Teilnahme an der Verschwörung gegen Otto I. im Jahre 941 bestand, an der sich Ottos eigener Bruder Heinrich und einige Fürsten beteiligten, vom Schöffengerichte zum Tode und Verluste seiner Güter verurteilt. Doch konnte er sich flüchten und lebte als Einsiedler unter dem Namen Gerold an einem schwer zugänglichen Orte, nicht weit von seinen Gütern entfernt. Seine beiden Söhne, Ulrich und Kuno, sollen der Legende nach Aufnahme im Stifte Einsiedeln gefunden haben. Sicher aber ist es, daß er durch den Einfluß des Abtes Eberhard bei der schwäbischen Herzogsfamilie von Otto I. zu Frankfurt a. M. unterm 1. Januar 949 begnadigt wurde, alle seine Güter zurück erhielt und sogar noch das Landstück, das er als Einsiedler bewohnt, geschenkt bekam. Adam, d. h. Gerold, kehrte nicht mehr in die Welt zurück, sondern setzte in der liebgewonnenen Einsamkeit sein Bußleben fort und schenkte kurz vor dem Jahre 972 den größten Teil seines Besitzes auf feierliche Weise dem Stifte Einsiedeln. Nach der ältesten Fassung der Legende geschah die Besitzübertragung durch Übergabe einer Erbscholle von dem zu schenkenden Gute. An dem Ort, den er durch seine Buße geheiligt, wurde von dem Stifte Einsiedeln



Sankt Eligius. Sankt Gerold.

Auf einem Flügel des Hochaltars der Sankt Annakirche zu Predreis bei Rankweil (Vorarlberg). (Die Abbildung des ganzen Altars siehe unten zum Jahre 1506.)

die der heiligen Büßerin Maria Magdalena geweihte Propstei Frisen — seit dem Jahre 1340 auch urkundlich St. Gerold genannt — errichtet. Ähnlich wie der Finsterwald durch das Stift nutzbar gemacht und besiedelt wurde, so war das auch mit dem neu geschenkten Gebiete, besonders dem heutigen St. Gerold der Fall. Erst nachdem es in den Besitz unseres Stiftes gekommen war, wurde es kultiviert ²⁾. Gerold starb wahrscheinlich am 10. April 978 und wird seit Jahrhunderten als Heiliger verehrt. Vielleicht hat Adam, d. h. der heilige Gerold, dem später von Sax und Hohenjag genannten Freiherrengeschlecht angehört. Wenigstens stammt dieses Geschlecht aus einer Gegend, wo Adam reich begütert war, und wir finden in der Folge gerade bei diesem Geschlechte den Taufnamen Gerold. Bei dieser Annahme ließe es sich auch sehr leicht erklären, warum man seit dem fünfzehnten bis sechzehnten Jahrhundert den heiligen Gerold



Schale des heiligen Gerold im Stifte Einsiedeln.

¹⁾ Die Quellen über das Leben Adams, beziehungsweise des heiligen Gerold, siehe unten in der Beilage III.

²⁾ J. Grabherr, St. Gerold, Seite 11.

für einen Sachsenherzog ausgab. Man verwechelte eben in dem Bestreben, dem heiligen Gerold eine höhere Abstammung und höhern Rang zuzuschreiben, die sonst unbekanntem Verfahren der Freiherren von Say mit dem mächtigen Herzogsgehalte von Sachsen.

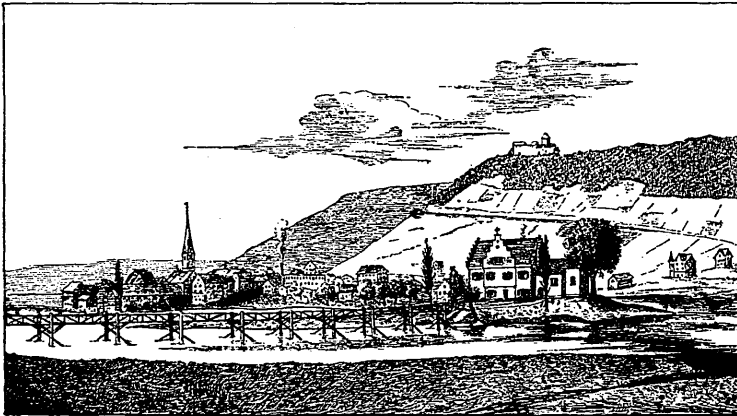
Als Herzog wird der heilige Gerold bildlich dargestellt auf dem Propsteifiegel von St. Gerold, das an einer Urkunde vom 27. April 1501 zum ersten Male vorkommt¹⁾, als Ritter auf einem Flügel des Hochaltars der alten St. Annakirche zu Breders bei Rankweil (Vorarlberg) vom Jahre 1506²⁾.

Sein Haupt befindet sich noch jetzt in der Propsteikirche zu St. Gerold; eine Bleischale, deren er sich bediente, wird noch jetzt, aber in edleres Metall gefaßt, im Stifte Einsiedeln aufbewahrt.

Offenbar im Zusammenhange mit der Begnadigung Adams steht eine Schenkung Ottos I. vom 24. Januar 949. Otto I. schenkte seinen Besitz in Grabs (sanktgallischer Bezirk Werdenberg), die dortige St. Bartholomäus-Kirche und das Herrenland samt allem Zubehör, an Einsiedeln. Ruitolf und Herzog Hermann, also der Schwiegersohn und der Gemahl

Reginlindens, vermittelten die Vergabung³⁾.

Von den Gütern des ebenfalls wegen Hochverrates verurteilten schwäbischen Grafen Guntram vergabte Otto I. im Jahre 952 dem Stifte dessen Besitz in Biel im Breisgau und sechs Jahre später denselben in Eschenz im Thurgau, und zwar ersteres auf Für-



Die Stadt Stein. Schloß Hohenklingen. Insel Weerd mit der St. Otmarskapelle und dem angebauten Hause.

sprache Ruitolfs⁴⁾. Mit Eschenz kam Einsiedeln in den Besitz einer andern heiligen Stätte, nämlich des zwischen Eschenz und Stein im Rheine gelegenen Inselchens Weerd. Hier lebte der heilige Abt Otmars von St. Gallen nach seiner ungerechten Absetzung und seiner Gefangenschaft auf dem Schlosse Bodman noch ein halbes Jahr, hier starb er am 16. November 759, und hier ruhte sein Leib zehn Jahre lang bis zu seiner Überführung nach St. Gallen⁵⁾. Noch jetzt steht eine Kapelle über dem leeren Grabe, noch immer wird sein Todestag feierlich von der Pfarrei Eschenz und den herbeiströmenden Gläubigen begangen, und jeden Mittwoch wird über seinem Grabe das heilige Opfer gefeiert, zu dem von nah und fern Wallfahrer herbeipilgern und besonders kranke Kinder seiner Fürbitte empfehlen, indem sie Kleidungsstücke von solchen in sein Grab legen und zu dem Heiligen für sie beten.

¹⁾ Siehe unten zu diesem Jahre.

²⁾ M. Winder, Der heilige Gusebins, Seite 28 f.

³⁾ MG. Dipl. I, Nr. 108. Herrenland (terra dominica) oder Salland hieß das zum Hauptstosse gehörende und unmittelbar von dort aus bewirtschaftete Land. F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2. Ausgabe) II, § 519.

⁴⁾ MG. Dipl. I, Nr. 155. 189.

⁵⁾ Vita s. Galli, cap. 55 und vita s. Otmari, cap. 6 in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Nf. II (St. Gallen, 1870), Seite 77 und 103. — Die jetzige Kapelle stammt aus der Zeit gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und wurde 1496 geweiht.

Ebenfalls aus dem ehemaligen Besitze Guntrams stammte der Reichshof Kiegel im Breisgau, den Kaiser Otto I. samt den dazu gehörenden Besitzungen in Endingen, Wendlingen, Denzlingen, Denzlingen, Theningen, Burkheim, Bahlingen, Nieder- und Ober-Rotweil, Bezenhausen, Oberbergen, Bogtsburg, Kirchgarten, Lutschfelden, Niedlingen und Unter-Birken, alles im Breisgau gelegen, zwischen 952 und 972 dem Stifte vergabte ¹⁾).

Um die Zeit, als diese Besitztümer an unser Stift gelangten, konnte Herzog Hermanu seinen wohlthätigen Einfluß nicht mehr geltend machen; er war schon am 10. Dezember 949 gestorben und in der St. Kilianskapelle auf der Reichenau begraben worden ²⁾).

Nach dem Tode ihres zweiten Gemahls war „die verehrungswürdigste und teuerste Gräfin Reginlinde“, wie Otto I. sie nannte, noch einigemale am Hofe erschienen. Seit mindestens 929 Besitzerin und Herrin der Abtei Zürich, wird sie als solche 955 zum letzten Male genannt ³⁾). Vom Alter gebeugt und vom Ausfalle ergriffen, der gerade in jener Zeit so viele Menschen befiel ⁴⁾, hatte sie sich auf die Insel Ufnau, wo ihr Sohn Adalrich noch immer als Klausner lebte, zurückgezogen. Sie bewog ihn, sich in die Meinradszelle unter den Gehorsam des Abtes Eberhard zu begeben, und baute eine Kapelle zu Ehren des heiligen Bischofs Martin, neben welcher sie wohnte und in welcher ihr Kaplan das heilige Opfer für sie, ihr Gefinde und die in der Nähe wohnenden Ansiedler darbrachte. Das Haus, in dem Reginlinde wohnte, muß an der südlichen Wand der St. Martinskapelle angebaut gewesen sein. Noch jetzt befindet sich in dieser Mauer hoch über dem Fußboden eine Türe, die auf die Empore der Kapelle geht, und um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts fand man auf derselben Seite im Boden die Grundmauern eines ziemlich geräumigen Gebäudes. Am 19. August 958 wurde die größte Wohltäterin des Stiftes von ihren Leiden erlöst und fand in Einsiedeln ihre letzte Ruhestätte ⁵⁾).

Nach dem Hinscheiden seiner Mutter wurde Adalrich wieder auf die Ufnau geschickt, um das gute Werk, welches sie zum geistigen Wohle der Uferbewohner begonnen hatte, fortzusetzen und zu vollenden. Da nämlich in der Nähe noch keine andere Kirche stand, waren diese an den Sonn- und Feiertagen zum Gottesdienste auf die Insel gekommen. Die Zahl der Besucher mehrte sich in Bälde so, daß die Martinskapelle nicht alle zu fassen vermochte. Bereits Reginlinde hatte deswegen den Bau eines geräumigeren Gotteshauses, der St. Peters- (und Pauls)kirche, begonnen. Adalrich vollendete die Kirche und wurde ihr erster Leutpriester. „Und er diente hier Gott dem Allmächtigen mit Fasten, Beten, Singen und Lesen mancher heiligen Messe andächtiglichen, mit reinem, keuschem Leben und Herzen. Und da ward ihm von Gott das Ende seines Lebens etwa lang vorher kundgetan und er sandte nach seinem Abte und beichtete ihm und empfing alle Gottesrechte [die heiligen Sterbsakramente] und erwarb auch Urlaub [Erlaubnis] von ihm, allhier zu liegen nach seinem Tode.“ Der Tag und das Jahr seines Todes sind mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Auch Adalrich glänzte nach seinem Tode durch Wunder, die ihm die Ehre der Altäre zu teil werden ließen, wie wir später sehen werden ⁶⁾).

Nur einige Tage vor der seligen Mutter des heiligen Adalrich, am 14. August 958, starb auch Eberhard, der erste Abt der Meinradszelle ⁷⁾. Er hatte eine Ahnung von seinem

¹⁾ MG. Dipl. II, 1, Nr. 24. 2, Nr. 4. III, 1, Nr. 77. Vergl. Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XIII, 518 ff. — Nach Madegg, Geschichtsfreund X, 192, hätte Otto I. Kiegel dem Stifte Einsiedeln geschenkt, aus Freude, daß er seinen Neffen Gregor, den Königssohn von England, hier als Mönch getroffen habe.

²⁾ Zum Todesjahre des Herzogs Hermann vergleiche Dümmler, Otto der Große (Leipzig 1876), Seite 176. 177.

³⁾ ZUB. I, Nr. 192, 202, 203. Die letzte urkundliche Erwähnung 29. April 958. MG. Dipl. I, Nr. 193.

⁴⁾ Dümmler, a. a. D., S. 299.

⁵⁾ MG. Necrol. I, 360, 362 und Jahrbuch der Ufnau. StAE.

⁶⁾ Über das sogenannte St. Adalrichs-Meßgewand siehe unten zum Jahre 1372.

⁷⁾ MG. SS. III, 142. Necrol. I, 360.

für einen Sachsenherzog ausgab. Man verwechsellte eben in dem Bestreben, dem heiligen Gerold eine höhere Abtammung und höhern Rang zuzuschreiben, die sonst unbekanntem Vorfahren der Freiherren von Say mit dem mächtigen Herzogsgeblöchte von Sachsen.

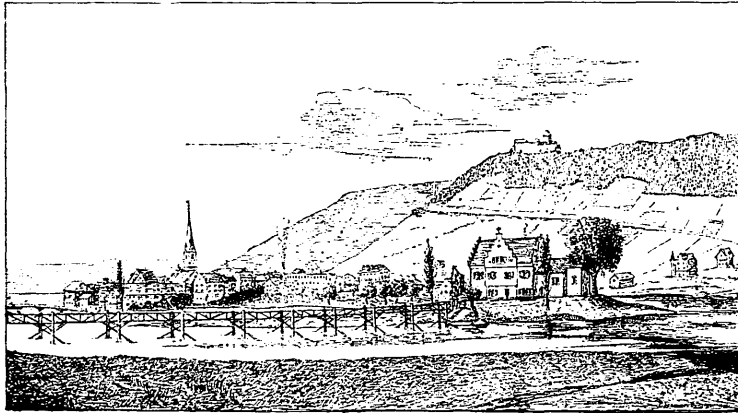
Als Herzog wird der heilige Gerold bildlich dargestellt auf dem Propsteisiegel von St. Gerold, das an einer Urkunde vom 27. April 1501 zum ersten Male vorkommt¹⁾, als Ritter auf einem Flügel des Hochaltars der alten St. Kunakirche zu Brederis bei Kaufweil (Vorarlberg) vom Jahre 1506²⁾.

Sein Haupt befindet sich noch jetzt in der Propsteikirche zu St. Gerold; eine Bleischale, deren er sich bediente, wird noch jetzt, aber in edleres Metall gefaßt, im Stifte Einsiedeln aufbewahrt.

Offenbar im Zusammenhange mit der Begnadigung Adams steht eine Schenkung Ottos I. vom 24. Januar 949. Otto I. schenkte seinen Besitz in Grabs (sanktgallischer Bezirk Werdenberg), die dortige St. Bartholomäus-Kirche und das Herrenland samt allem Zubehör, an Einsiedeln. Lintolf und Herzog Hermann, also der Schwiegerjohn und der Gemahl

Reginsindens, vermittelten die Vergabung³⁾.

Von den Gütern des ebenfalls wegen Hochverrates verurtheilten schwäbischen Grafen Guntram vergabte Otto I. im Jahre 952 dem Stifte dessen Besitz in Liel im Breisgau und sechs Jahre später denselben in Eichenz im Thurgau, und zwar ersteres auf Tür-



Die Stadt Eins. Schloß Hohenklingen. Insel Weid mit der St. Otmarokapelle und dem angebauten Hause.

sprache Lintolfs⁴⁾. Mit Eichenz kam Einsiedeln in den Besitz einer andern heiligen Stätte, nämlich des zwischen Eichenz und Stein im Rheine gelegenen Inselchens Weid. Hier lebte der heilige Abt Otnar von St. Gallen nach seiner ungerechten Absetzung und seiner Gefangenenschaft auf dem Schlosse Bodman noch ein halbes Jahr, hier starb er am 16. November 759, und hier ruhte sein Leib zehn Jahre lang bis zu seiner Überführung nach St. Gallen⁵⁾. Noch jetzt steht eine Kapelle über dem leeren Grabe, noch immer wird sein Todestag feierlich von der Pfarrei Eichenz und den herbeiströmenden Gläubigen begangen, und jeden Mittwoch wird über seinem Grabe das heilige Opfer gefeiert, zu dem von nah und fern Wallfahrer herbeipilgern und besonders kranke Kinder seiner Fürbitte empfehlen, indem sie Kleidungsstücke von solchen in sein Grab legen und zu dem Heiligen für sie beten.

¹⁾ Siehe unten zu diesem Jahre.

²⁾ M. Winder, Der heilige Eusebins, Seite 28 f.

³⁾ MG. Dipl. I, Nr. 108. Herrenland (terra dominica) oder Salland hieß das zum Hauptthofo gehörende und unmittelbar von dort aus bewirtschaftete Land. F. Walter, Deutsche Rechtsgegeschichte (2. Ausgabe) II, § 519.

⁴⁾ MG. Dipl. I, Nr. 155. 189.

⁵⁾ Vita s. Galli. cap. 55 und vita s. Otnari, cap. 6 in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, N. F. II (St. Gallen, 1870), Seite 77 und 103. — Die jetzige Kapelle stammt aus der Zeit gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und wurde 1496 geweiht.

Ebenfalls aus dem ehemaligen Besitze Guntrams stammte der Reichshof Miegel im Breisgau, den Kaiser Otto I. samt den dazu gehörenden Besitzungen in Eudingen, Wendlingen, Kenzingen, Deuzlingen, Theningen, Birkheim, Bahlingen, Nieder- und Ober-Notweil, Bezenhausen, Oberbergen, Bogtsburg, Kirchzarten, Tutschfelden, Niedlingen und Unter-Birken, alles im Breisgau gelegen, zwischen 952 und 972 dem Stifte vergabte¹⁾.

Nun die Zeit, als diese Besitztümer an unser Stift gelangten, konnte Herzog Hermann seinen wohltätigen Einfluß nicht mehr geltend machen; er war schon am 19. Dezember 949 gestorben und in der St. Kilianskapelle auf der Reichenau begraben worden²⁾.

Nach dem Tode ihres zweiten Gemahls war „die verehrungswürdige und teuerste Gräfin Reginlinde“, wie Otto I. sie nannte, noch einige Male am Hofe erschienen. Zeit mindestens 929 Besitzerin und Herrin der Abtei Zürich, wird sie als solche 955 zum letzten Male genannt³⁾. Vom Alter gebeugt und vom Ausjahre ergriffen, der gerade in jener Zeit so viele Menschen befiel⁴⁾, hatte sie sich auf die Insel Mnan, wo ihr Sohn Adalrich noch immer als Klausner lebte, zurückgezogen. Sie bewog ihn, sich in die Meiradszelle unter den Gehorjam des Abtes Eberhard zu begeben, und baute eine Kapelle zu Ehren des heiligen Bischofs Martin, neben welcher sie wohnte und in welcher ihr Kaplan das heilige Opfer für sie, ihr Gefinde und die in der Nähe wohnenden Ansiedler darbrachte. Das Haus, in dem Reginlinde wohnte, muß an der südlichen Wand der St. Martinskapelle angebaut gewesen sein. Noch jetzt befindet sich in dieser Mauer hoch über dem Fußboden eine Türe, die auf die Empore der Kapelle geht, und um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts fand man auf derselben Seite im Boden die Grundmauern eines ziemlich geräumigen Gebäudes. Am 19. August 958 wurde die größte Wohltäterin des Stiftes von ihren Leiden erlöst und fand in Einsiedeln ihre letzte Ruhestätte⁵⁾.

Nach dem Hinscheiden seiner Mutter wurde Adalrich wieder auf die Mnan geschickt, um das gute Werk, welches sie zum geistigen Wohle der Mserbewohner begonnen hatte, fortzusetzen und zu vollenden. Da nämlich in der Nähe noch keine andere Kirche stand, waren diese an den Sonn- und Feiertagen zum Gottesdienste auf die Insel gekommen. Die Zahl der Besucher mehrte sich in Bälde so, daß die Martinskapelle nicht alle zu fassen vermochte. Bereits Reginlinde hatte deswegen den Bau eines geräumigeren Gotteshauses, der St. Peters- (und Pauls)kirche, begonnen. Adalrich vollendete die Kirche und wurde ihr erster Leutpriester. „Und er diente hier Gott dem Allmächtigen mit Fasten, Beten, Singen und Lesen mancher heiligen Messe andächtiglichen, mit reinem, keuschem Leben und Herzen. Und da ward ihm von Gott das Ende seines Lebens etwa lang vorher kundgetan und er sandte nach seinem Abte und beichtete ihm und empfing alle Gottesrechte [die heiligen Sterbhekramente] und erwarb auch Urlaub [Erlaubnis] von ihm, allhier zu liegen nach seinem Tode.“ Der Tag und das Jahr seines Todes sind mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Auch Adalrich glänzte nach seinem Tode durch Wunder, die ihm die Ehre der Altäre zu teil werden ließen, wie wir später sehen werden⁶⁾.

Nur einige Tage vor der seligen Mutter des heiligen Adalrich, am 14. August 958, starb auch Eberhard, der erste Abt der Meiradszelle⁷⁾. Er hatte eine Ahnung von seinem

¹⁾ MG. Dipl. II, 1, Nr. 24, 2, Nr. 4, III, 1, Nr. 77. Vergl. Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XIII. 518 ff. — Nach Madegg, Geschichtsfreund X, 192, hätte Otto I. Miegel dem Stifte Einsiedeln geschenkt, aus Freude, daß er seinen Neffen Gregor, den Königssohn von England, hier als Mönch getroffen habe.

²⁾ Zum Todesjahre des Herzogs Hermann vergleiche Dümmle r, Otto der Große (Leipzig 1876), Seite 176. 177.

³⁾ ZUB. I, Nr. 192, 202, 203. Die letzte urkundliche Erwähnung 29. April 958. MG. Dipl. I, Nr. 193.

⁴⁾ Dümmle r, a. a. O., S. 299.

⁵⁾ MG. Necrol. I, 360, 362 und Jahrbuch der Mnan. StAE.

⁶⁾ Über das sogenannte St. Adalrichs-Meßgewand siehe unten zum Jahre 1372.

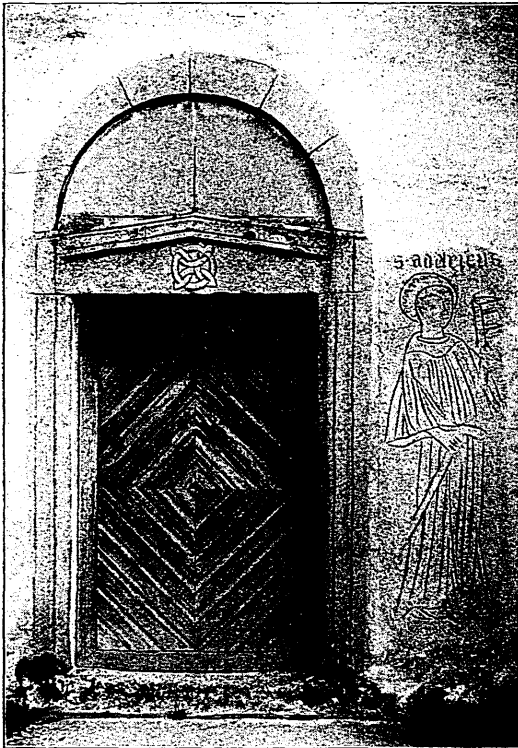
⁷⁾ MG. SS. III, 142. Necrol. I, 350.

Tode und nahm von seinem Freunde, dem heiligen Bischof Ulrich von Augsburg, rührenden Abschied. Länger als sonst hatten Bischof und Abt in heiligen Gesprächen verweilt und als endlich die mehr denn sonst gefürchtete Stunde des Scheidens gekommen, nur mit Schmerzen sich nach dem Gebete in der Kirche getrennt. Ulrich war eben im Begriffe abzureisen, als Eberhard ihm nacheilte, nochmals den Freund umarmte und unter Tränen zu ihm sprach: „Von nun an wirst du mich nicht wiedersehen, bis wir uns verklärt schauen vor dem Angesichte Gottes“. „Teuerster Vater,“ erwiderte der Bischof, „weißt du also sicher, daß meine Wandererschaft hienieden dem baldigen Ende naht?“ worauf der Abt antwortete: „Das Ende deines Lebens ist noch nicht gekommen, aber was ich gesprochen habe, ist dennoch wahr“. Nach diesen Worten trennten sich die Freunde; als aber Ulrich das nächste Mal wiederkehrte, fand er seinen Freund im Grabe.

Eberhard hinterließ den Ruf eines Heiligen. Der Lebensbeschreiber des heiligen Ulrich, der uns den eben erzählten Vorfall überliefert ¹⁾, nennt ihn „den Diener Gottes, den heiligen Eberhard“. Otto I. ehrte sein Andenken dadurch, daß er in der Urkunde vom 3. Februar 961 das Kloster anstatt Meinradszelle Eberhardszelle nannte ²⁾.

Ihm gebührt die Ehre, der eigentliche Gründer der Meinradszelle zu sein. Er errichtete nicht nur die Klostergebäude, sondern nahm auch den innern Ausbau des eigentlichen monastischen Lebens vor. Offenbar stand Eberhard unter dem Einfluß der damals von Lothringen ausgehenden Reformbestrebungen. Früher hatten die Inassen der St. Meinradszelle, ein jeder für sich, als Einsiedler gelebt; nun verband sie Eberhard zur enggeschlossenen, klösterlichen Gemeinde unter der Regel des heiligen Ordensvaters Benedikt und unter einem gemeinsamen Obern. Der Name „Eremiten“ verschwindet zwar nicht — von ihm leitet sich die jetzige Ortsbenennung Einsiedeln her, die zum erstenmal urkundlich im Jahre 1073 in der Form Einsidelen erscheint ³⁾ — aber die Kaiserurkunden sprechen deutlich von Mönchen, welche „in der Zucht der Regel unter der Leitung ihres Abtes Eberhard den Kriegsdienst Gottes leisten“.

Von den damaligen Mönchen nennen die spärlichen Quellen nur einzelne Namen. Totenbuch und Annalen verzeichnen einen am 1. Juli 951 verstorbenen Bücherschreiber Vigilus. Es ist das ein erfreuliches Zeichen, daß bei der Einrichtung des Klosters Bücher und Schreibkammer nicht waren vergessen worden ⁴⁾.



Portal der St. Peters- und Pauls-Pfarrkirche mit dem ehemaligen Grabsteine des heiligen Adalrich auf der Insel Ysnaun.

¹⁾ MG. SS. IV, 404. ²⁾ MG. Dipl. I, Nr. 218.

³⁾ Siehe unten bei Abt Seltiger 1070—1090.

⁴⁾ MG. Necrol. I, 360. SS. III, 138. 145, und Handschrift 349 zum Jahre 950.

Während das Kloster gebaut wurde und sich allmählich entwickelte, wurde auch dessen nähere Umgebung von Leuten besiedelt, die mit Benno, besonders aber mit Eberhard aus dem Elsaß gekommen waren und vielleicht noch durch Zugug von Uferbewohnern des Zürichersees verstärkt wurden¹⁾.

Auf Eberhard folgte als zweiter Abt durch die freie Wahl der Brüder

Thietland

(958 bis ca. 964),

der seit 945 dem Klosterverbände angehörte²⁾. Er stammte, wie sein Vorgänger, aus edlem Geschlechte, wahrscheinlich aus Schwaben, war „ein heiliger Prälat und großer Theologus“

und schrieb eine Erklärung zu den Briefen des heiligen Apostels Paulus³⁾. Unterm 3. Februar 961 bestätigte Otto I. dem Stifte das freie Wahlrecht und die Immunität und zwar auf Bitten des Herzogs Burkhard II. von Schwaben⁴⁾, eines Sohnes Burkhard's I. und Reginlindens. Nach Huitold's Verzicht auf das Herzogtum hatte Burkhard II. dasselbe erhalten und erzeugte sich, wie seine Mutter und sein Stiefvater Hermann, dem Stifte stets freundlich und wohlwollend.

Thietland muß entweder schon alt und kränklich gewesen sein, als er die Abtei antrat, oder aus Liebe zum beschaulichen Leben und zur Wissenschaft die Ruhe geliebt haben; denn schon frühe, nämlich 960 erscheint sein Nachfolger Gregor als Abt⁵⁾, d. h. als

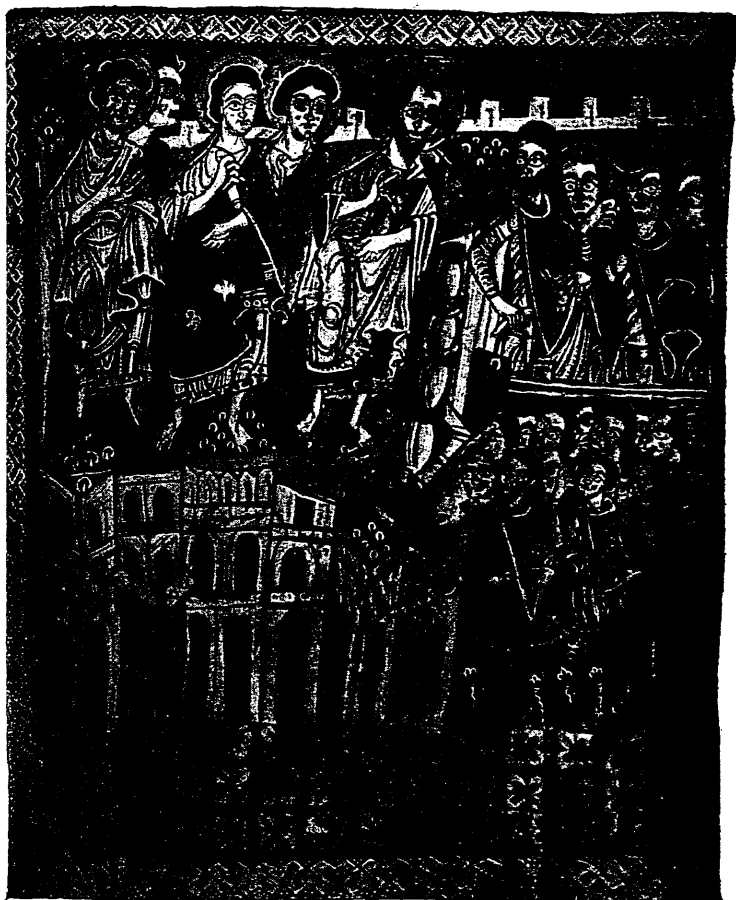


Bild der Handschrift Nr. 33 (Erklärung der Briefe des heiligen Apostels Paulus) in der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

¹⁾ Abt Johannes I., Seite 177 bis 179. Geschichtsfreund XLIII, 305 bis 307.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 138. 145.

³⁾ Bonstetten, Seite 191. Glosse in der Karlsruher Handschrift der Chronik Hermanns des Lahmen zum Jahre 945. MG. SS. V, 71. In der Handschriftenbibliothek des Stiftes Einsiedeln befindet sich als Nr. 33 eine Expositio Epistolarum Pauli, welche das Werk Thietlands sein kann. Andere meinen, das Werk Thietlands sei in dem großen Klosterbrande 1577 zu Grunde gegangen. Meier, Catalogus I, Nr. 38.

⁴⁾ MG. Dipl. I, Nr. 218.

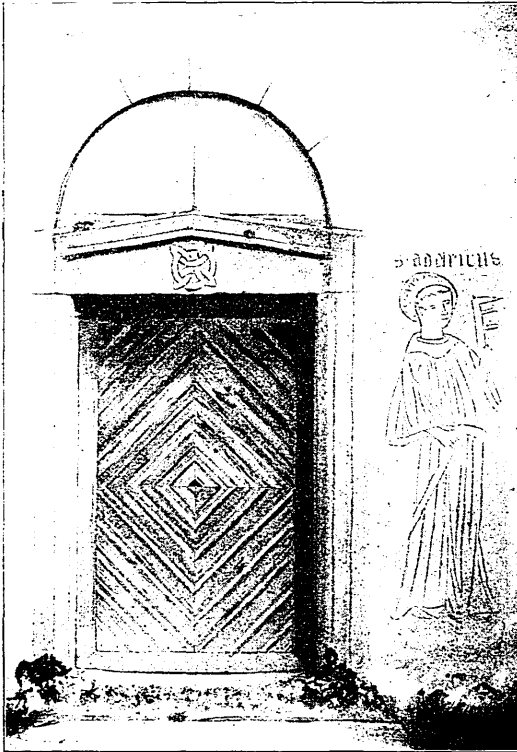
⁵⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 142. 145.

Tode und nahm von seinem Freunde, dem heiligen Bischof Ulrich von Augsburg, während dem Abschied. Länger als sonst hatten Bischof und Abt in heiligen Gesprächen verweilt und als endlich die mehr dem sonst gefürchtete Stunde des Scheidens gekommen, nur mit Schmerzen sich nach dem Gebete in der Kirche getrennt. Ulrich war eben im Begriffe abzureisen, als Eberhard ihm nachsteckte, nochmals den Freund umarmte und unter Tränen zu ihm sprach: „Von nun an wirst du mich nicht wiedersehen, bis wir uns verklärt schauen vor dem Angesichte Gottes“. „Teuerster Vater,“ erwiderte der Bischof, „weißt du also sicher, daß meine Wandererschaft hienieden dem baldigen Ende naht?“ worauf der Abt antwortete: „Das Ende deines Lebens ist noch nicht gekommen, aber was ich gesprochen habe, ist dennoch wahr“. Nach diesen Worten trennten sich die Freunde; als aber Ulrich das nächste Mal wiederkehrte, fand er seinen Freund im Grabe.

Eberhard hinterließ den Ruf eines Heiligen. Der Lebensbeschreiber des heiligen Ulrich, der uns den eben erzählten Vorfall überliefert¹⁾, nennt ihn „den Diener Gottes, den heiligen Eberhard“. Otto I. ehrte sein Andenken dadurch, daß er in der Urkunde vom 3. Februar 961 das Kloster anstatt Meinradszelle Eberhardszelle nannte²⁾.

Ihm gebührt die Ehre, der eigentliche Gründer der Meinradszelle zu sein. Er errichtete nicht nur die Klostergebäude, sondern nahm auch den innern Ausbau des eigentlichen monastischen Lebens vor. Offenbar stand Eberhard unter dem Einfluß der damals von Lothringen ausgehenden Reformbestrebungen. Früher hatten die Insassen der St. Meinradszelle, ein jeder für sich, als Einsiedler gelebt; nun verband sie Eberhard zur eingeschlossenen, klösterlichen Gemeinde unter der Regel des heiligen Ordensvaters Benedikt und unter einem gemeinsamen Obern. Der Name „Eremiten“ verschwindet zwar nicht — von ihm leitet sich die jetzige Ortsbenennung Einsiedeln her, die zum erstenmal urkundlich im Jahre 1073 in der Form Einsjedelen erscheint³⁾ — aber die Kaiserurkunden sprechen deutlich von Mönchen, welche „in der Zucht der Regel unter der Leitung ihres Abtes Eberhard den Kriegsdienst Gottes leisten“.

Von den damaligen Mönchen nennen die spärlichen Quellen nur einzelne Namen. Totenbuch und Annalen verzeichnen einen am 1. Juli 951 verstorbenen Bücher-schreiber Vigilus. Es ist das ein erfreuliches Zeichen, daß bei der Einrichtung des Klosters Bücher und Schreibkammer nicht waren vergessen worden⁴⁾.



Portal der St. Peters- und Pauls-Pfarrkirche mit dem ehemaligen Grabsteine des heiligen Adaltrich auf der Insel Yffau.

¹⁾ MG. SS. IV, 404. ²⁾ MG. Dipl. I, Nr. 218.

³⁾ Siehe unten bei Abt Seltiger 1070—1090.

⁴⁾ MG. Necrol. I, 360. SS. III, 138. 145, und Handschrift 349 zum Jahre 950.

Während das Kloster gebaut wurde und sich allmählich entwickelte, wurde auch dessen nähere Umgebung von Leuten besiedelt, die mit Benno, besonders aber mit Eberhard aus dem Elsaß gekommen waren und vielleicht noch durch Zuzug von Uferbewohnern des Zürichersees verstärkt wurden¹⁾.

Auf Eberhard folgte als zweiter Abt durch die freie Wahl der Brüder

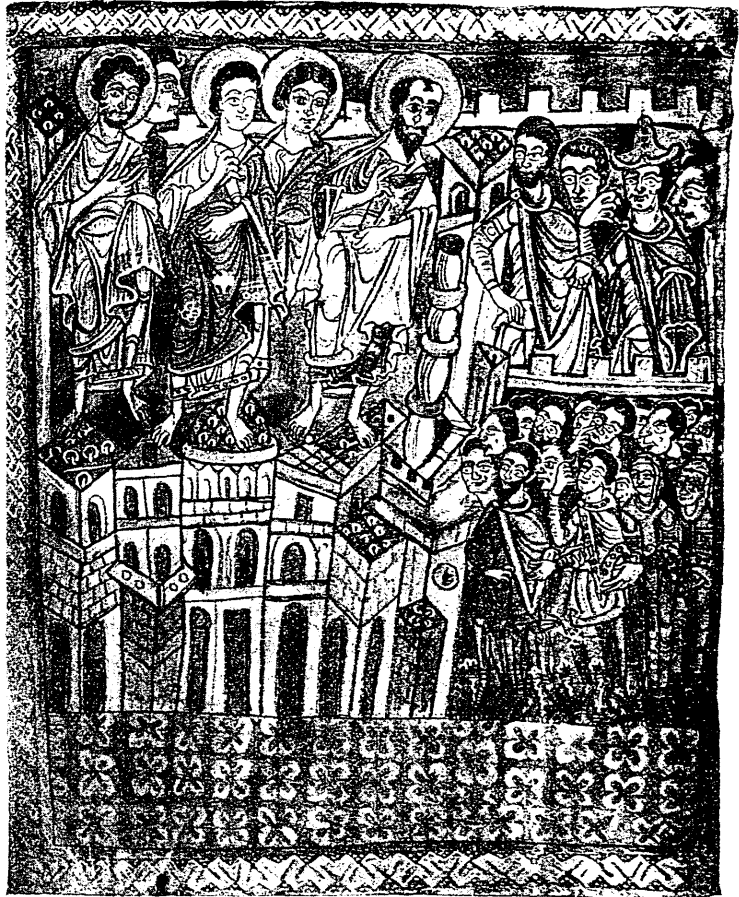
Thietland

(958 bis ca. 964),

der seit 945 dem Klosterverbände angehörte²⁾. Er stammte, wie sein Vorgänger, aus edlem Geschlechte, wahrscheinlich aus Schwaben, war „ein heiliger Prälat und großer Theologus“

und schrieb eine Erklärung zu den Briefen des heiligen Apostels Paulus³⁾. Unterm 3. Februar 961 bestätigte Otto I. dem Stifte das freie Wahlrecht und die Immunität und zwar auf Bitten des Herzogs Burkhard II. von Schwaben⁴⁾, eines Sohnes Burkhard's I. und Reginkindens. Nach Liutolfs Verzicht auf das Herzogtum hatte Burkhard II. dasselbe erhalten und erzeigte sich, wie seine Mutter und sein Stiefvater Hermann, dem Stifte stets freundlich und wohlwollend.

Thietland muß entweder schon alt und fränklich gewesen sein, als er die Abtei antrat, oder aus Liebe zum beschaulichen Leben und zur Wissenschaft die Ruhe geliebt haben; denn schon frühe, nämlich 960 erscheint sein Nachfolger Gregor als Abt⁵⁾, d. h. als



Tafelbild der Handschrift Nr. 38 (Erklärung der Briefe des heiligen Apostels Paulus) in der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

¹⁾ Abt Johannes I., Seite 177 bis 179. Geschichtsfremd XLIII, 305 bis 307.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 138. 145.

³⁾ Bonstetten, Seite 191. Glosse in der Karlsrher Handschrift der Chronik Hermanns des Lahmen zum Jahre 945. MG. SS. V, 71. In der Handschriftenbibliothek des Stiftes Einsiedeln befindet sich als Nr. 38 eine Expositio Epistolarum Pauli, welche das Werk Thietlands sein kann. Andere meinen, das Werk Thietlands sei in dem großen Klosterbrande 1577 zu Grunde gegangen. Meier, Catalogus I, Nr. 38.

⁴⁾ MG. Dipl. I, Nr. 218.

⁵⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 142. 145.

Koadjutor, da Thietland in der soeben erwähnten Kaiserurkunde ausdrücklich Abt genannt wird. Am 28. Mai, wahrscheinlich des Jahres 964, ging er in die ewige Ruhe ein¹⁾.

Von den Mönchen, die unter Thietland sich dem Stifte angeschlossen, muß ein gewisser Kambert eine hervorragendere Stellung eingenommen haben; denn es wird sein Eintrittsjahr 960 in den Annalen angemerkt und an einem andern Orte der Tag seiner Priesterweihe, der 30. März²⁾. Das Jahr seiner Priesterweihe ist nicht überliefert.

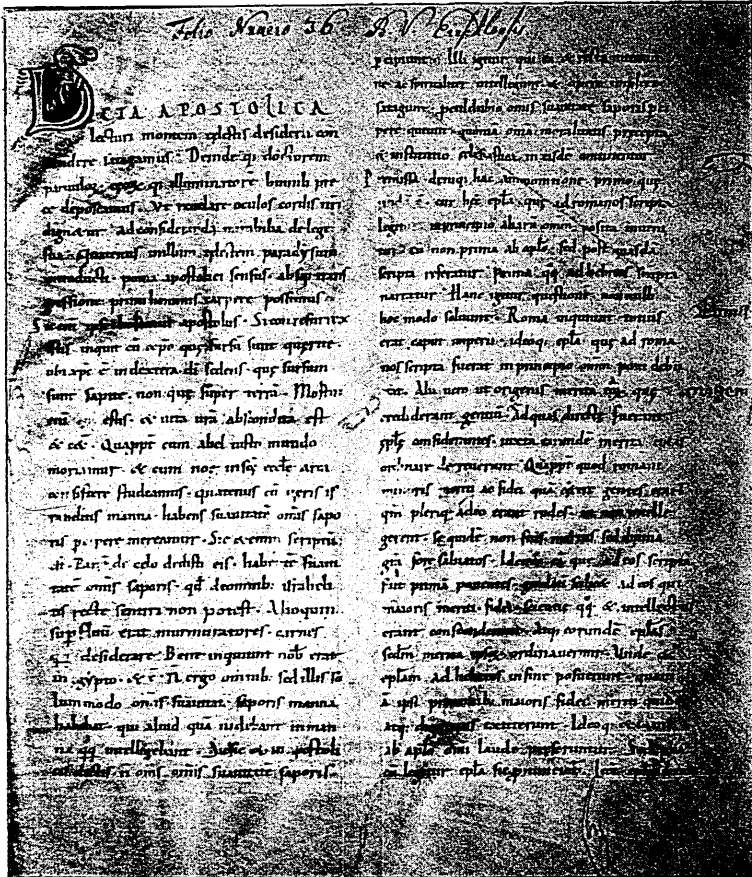
Abt

Gregor

(964 bis 996)

muß schon aus dem Grunde ein merkwürdiger Mann gewesen sein, da sich seiner die Sage bemächtigte und seinen Eintritt in das Kloster im Finsterwald dichterisch ausschmückte.

Einer Legende zufolge, die aus dem vierzehnten Jahrhundert stammt³⁾, war Gregor, ein Königssohn von England, nach Rom gepilgert und lebte dort in klösterlicher Zurückgezogenheit auf dem cölischen Hügel. Da redete zu ihm in drei Nächten eine himmlische Stimme, er solle hineinziehen nach Deutschland in den



Erste Seite der Handschrift Nr. 38 der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

finstern Wald, wo St. Meinrad gelebt und gelitten; wunderbares wolle Gott an jenem Ort durch seine Hand wirken. Gerne hätte der junge Mönch der Stimme gefolgt, doch wer sollte den Weg ihm weisen? Noch nie hatte er von dem finstern Walde gehört. Er beschloß, jedesmal nach seiner Predigt die aus allen Teilen der Welt herkommenden Pilger zu fragen, ob wohl einer den Weg ihm angeben

¹⁾ Allein der Todestag ist sicher. MG. Necr. I, 360. Da Gregor am 23. Januar 965 urkundlich Abt genannt wird, scheint Thietland das Jahr zuvor gestorben zu sein. Dieser Schluß trifft freilich nicht zu, wenn er auf die Abtei verzichtet hat, wie der Liber Hereini (Geschichtsfreund I, 107) meldet.

²⁾ MG. SS. III, 142. Handschrift 174. Archiv für ältere deutsche Geschichte VIII, 738.

³⁾ Nämlich von Georg von Gengenbach, siehe unten Beilage I. — In jener Zeit, in welcher die Begebenheit stattgefunden haben soll, wurden noch keine Subilan gefeiert. Das erste war im Jahre 1300. Zudem kam Eberhard lange vor Gregor in den Finsterwald.

könne zu seinem unbekanntem Bestimmungsort. Lange Zeit stellte er die Frage umsonst; endlich einmal erhob sich aus seinen Zuhörern ein Mann — er soll zur Zeit eines Jubiläums von Zürich nach Rom gepilgert sein — und gab Auskunft über den Eremiten Meinrad und den Ort seiner Zelle. Ihm folgte sogleich und freudig Gregor. Im finstern Walde auf dem Wege zur St. Meinradszelle soll Gregor dem Eberhard begegnet sein, der, auch von einer himmlischen Stimme gemahnt, zur genannten Zelle zog. Beide hätten die zerfallene Kapelle des heiligen Meinrad neu aufgebaut.

Mit unserm Abte Gregor wird auch die Stiftung des Frauenklosters Münsterlingen am Bodensee (Kanton Thurgau) in Verbindung gebracht. Gregors Schwester Angela sei auf der Reise zu ihrem Bruder auf dem Bodensee vom Sturme überrascht worden und habe in augenscheinlicher Lebensgefahr das Gelübde gemacht, ein Kloster zu gründen. Nach erfolgter Rettung habe sie ihr Gelübde gelöst und am Orte der Landung ein Klösterlein — monasteriolum, woher der Name Münsterlingen — gestiftet und sei selbst darin eingetreten. Papst Alexander VI. sagt in seiner Bulle vom 13. Februar 1497, es sei glaubhaft, daß dieses Gotteshaus in uralten Zeiten und vor Menschengedenken durch eine Königin von England gegründet und eingerichtet worden sei¹⁾.

Soviel steht aber fest, daß Gregor, aus edelstem angelsächsischem Stamme entsprossen, schon in jungen Jahren England, seine Heimat, seine Eltern, ja die ihm zuge dachte Braut verließ und sich zur Meinradszelle begab. Das geschah im Jahre 949²⁾.

Die am 14. September 948 zu Einsiedeln geschehene „Engelweihe“ wurde auf Antrag des heiligen Bischofs Konrad von Konstanz im Jahre 964 von Papst Leo VIII. feierlich anerkannt. Ebenfalls nahm der Papst auf die Fürsprache des Kaisers Otto I., seiner Gemahlin Adelheid, vieler Bischöfe, Äbte und Reichsfürsten das Kloster in seinen Schutz und erteilte ihm die päpstliche Bestätigung³⁾. Nachdem der Kaiser in Pavia das Weihnachtsfest gefeiert, zog er über den Monte Genere und den Lukmanier⁴⁾ nach Chur, besuchte St. Gallen und die Reichenau, wo er über den 23. Januar 965 verweilte und zwei Urkunden zugunsten unseres Stiftes ausstellte. Schon in der ersten, durch welche er das Wahlrecht und die Immunität wiederholt anerkannte, nennt er den Abt Gregor „einen sehr heiligen, in allen Tugenden ausgezeichneten Mann“.

Nicht weniger als dreizehn Urkunden erwirkte Gregor von den Ottonen und zwar zum Teile auf die Fürbitten und das Verwenden der Kaiserinnen Adelheid und Theophanu, der Mutter und der Gemahlin Ottos II., der Herzoge von Schwaben, Burkharde II. (954—973), Ottos I. (973—982), Konrads (982—997), des Herzogs Heinrich II. von Bayern, des spätern Kaisers, sowie des Bischofs Hartbert von Chur⁵⁾. Einigemal erschien Gregor persönlich am Hofe Ottos III., so 984 im Oktober in Jügelheim, 992 im Januar in Frankfurt a. M. und 996 im Oktober in Bruchsal. Obwohl anderweitige Nachrichten fehlen, geht schon aus diesem Umfange allein zur Genüge hervor, daß Abt Gregor dem jungen Kaiser sehr nahe gestanden haben muß.

¹⁾ Lang, Historisch-Theologischer Grundriß I, 1075.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 138. 142. 145. Die Einsiedler Glossen in der Karlsruher Handschrift der Chronik Hermanns des Lahmen, MG. SS. V, 70, Anm. 66. Über seine Abstammung und seinen Eintritt in Einsiedeln. Vita s. Wolkangi, c. 10, MG. SS. IV, 530, das Epitaphium unten, Ende der Regierung Gregors, und die Äußerung Nabeogs vom Jahre 1314, siehe oben Seite 41, Anmerkung 1.

³⁾ Wallfahrts Geschichte, Seite 313.

⁴⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 142. Dazu Anzeiger für Schweiz, Geschichte 1884, Seite 292. 293.

⁵⁾ MG. Dipl. I, Nr. 275. 276. II, 1, Nr. 24. 25. 121. 123. 181. 182. 211. II, 2, Nr. 4. 83. 187. 231. ZUB. I, Nr. 211. 214. 215. 218. 220. 221. 223.

Koadjutor, da Thietland in der soeben erwähnten Kaiserurkunde ausdrücklich Abt genannt wird. Am 28. Mai, wahrscheinlich des Jahres 964, ging er in die ewige Ruhe ein¹⁾.

Von den Mönchen, die unter Thietland sich dem Stifte angeschlossen, muß ein gewisser Lambert eine hervorragendere Stellung eingenommen haben; denn es wird sein Eintrittsjahr 960 in den Annalen angemerkt und an einem andern Orte der Tag seiner Priesterweihe, der 30. März²⁾. Das Jahr seiner Priesterweihe ist nicht überliefert.

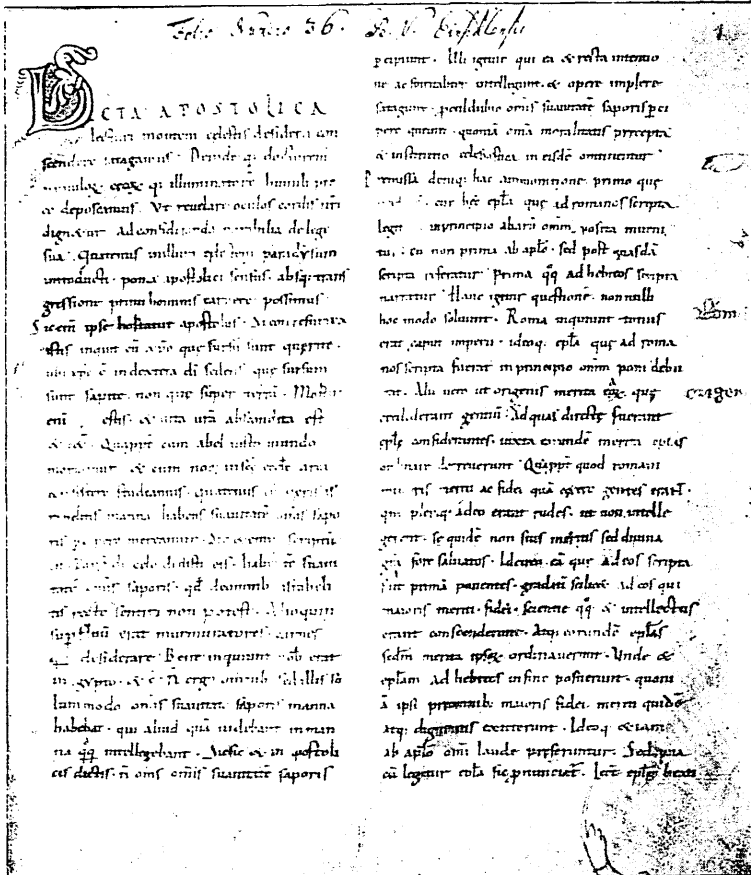
Abt

Gregor

(964 bis 996)

muß schon aus dem Grunde ein merkwürdiger Mann gewesen sein, da sich seiner die Sage bemächtigte und seinen Eintritt in das Kloster im Finsterwald dichterisch aus schmückte.

Einer Legende zufolge, die aus dem vierzehnten Jahrhundert stammt³⁾, war Gregor, ein Königsjohn von England, nach Rom gepilgert und lebte dort in klösterlicher Zurückgezogenheit auf dem kölschen Hügel. Da redete zu ihm in drei Nächten eine himmlische Stimme, er solle hineinziehen nach Deutschland in den



Erste Seite der Handschrift Nr. 38 der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

finstern Wald, wo St. Meinrad gelebt und gestitten; wunderbares wolle Gott an jenem Ort durch seine Hand wirken. Gerne hätte der junge Mönch der Stimme gefolgt, doch wer sollte den Weg ihm weisen? Noch nie hatte er von dem finstern Walde gehört. Er beschloß, jedesmal nach seiner Predigt die aus allen Teilen der Welt herkommenden Pilger zu fragen, ob wohl einer den Weg ihm angeben

¹⁾ Allein der Todestag ist sicher. MG. Neer. I, 360. Da Gregor am 23. Jänner 965 urkundlich Abt genannt wird, scheint Thietland das Jahr zuvor gestorben zu sein. Dieser Schluß trifft freilich nicht zu, wenn er auf die Abtei verzichtet hat, wie der Liber Hereini (Geschichtsfreund I, 107) meldet.

²⁾ MG. SS. III, 142. Handschrift 174. Archiv für ältere deutsche Geschichte VIII, 738.

³⁾ Nämlich von Georg von Gengenbach, siehe unten Beilage I. — In jener Zeit, in welcher die Begebenheit stattgefunden haben soll, wurden noch keine Jubiläen gefeiert. Das erste war im Jahre 1300. Zudem kam Eberhard lange vor Gregor in den Finsterwald.

könne zu seinem unbekanntem Bestimmungsort. Lange Zeit stellte er die Frage unsonst; endlich einmal erhob sich aus seinen Zuhörern ein Mann — er soll zur Zeit eines Jubiläums von Zürich nach Rom gepilgert sein — und gab Auskunft über den Eremiten Meinrad und den Ort seiner Zelle. Ihm folgte jogleich und freudig Gregor. Im finstern Walde auf dem Wege zur St. Meinradszelle soll Gregor dem Eberhard begegnet sein, der, auch von einer himmlischen Stimme gemahnt, zur genannten Zelle zog. Beide hätten die zerfallene Kapelle des heiligen Meinrad neu aufgebaut.

Mit unserm Abte Gregor wird auch die Stiftung des Frauenklosters Münstertingen am Bodensee (Kanton Thurgau) in Verbindung gebracht. Gregors Schwester Angela sei auf der Reise zu ihrem Bruder auf dem Bodensee vom Sturme überrascht worden und habe in augenscheinlicher Lebensgefahr das Gelübde gemacht, ein Kloster zu gründen. Nach erfolgter Rettung habe sie ihr Gelübde gelöst und am Orte der Landung ein Klösterlein — monasteriolum, woher der Name Münstertingen — gestiftet und sei selbst darin eingetreten. Papst Alexander VI. sagt in seiner Bulle vom 13. Februar 1497, es sei glaubhaft, daß dieses Gotteshaus in uralten Zeiten und vor Menschengedenken durch eine Königin von England gegründet und eingerichtet worden sei¹⁾.

Soviel steht aber fest, daß Gregor, aus edelstem angelsächsischem Stamme entsprossen, schon in jungen Jahren England, seine Heimat, seine Eltern, ja die ihm zuge dachte Braut verließ und sich zur Meinradszelle begab. Das geschah im Jahre 949²⁾.

Die am 14. September 948 zu Einsiedeln geschehene „Engelweihe“ wurde auf Antrag des heiligen Bischofs Konrad von Konstanz im Jahre 964 von Papst Leo VIII. feierlich anerkannt. Ebenfalls nahm der Papst auf die Fürsprache des Kaisers Otto I., seiner Gemahlin Adelhaid, vieler Bischöfe, Äbte und Reichsfürsten das Kloster in seinen Schutz und erteilte ihm die päpstliche Bestätigung³⁾. Nachdem der Kaiser in Pavia das Weihnachtsfest gefeiert, zog er über den Monte Cenere und den Lukmanier⁴⁾ nach Chur, besuchte St. Gallen und die Reichenau, wo er über den 23. Januar 965 verweilte und zwei Urkunden zugunsten unseres Stiftes ausstellte. Schon in der ersten, durch welche er das Wahlrecht und die Immunität wiederholt anerkannte, nennt er den Abt Gregor „einen sehr heiligen, in allen Tugenden ausgezeichneten Mann“.

Nicht weniger als dreizehn Urkunden erwirkte Gregor von den Ottonen und zwar zum Teile auf die Fürbitten und das Verwenden der Kaiserinnen Adelhaid und Theophanu, der Mutter und der Gemahlin Ottos II., der Herzoge von Schwaben, Burkhard's II. (954—973), Ottos I. (973—982), Konrads (982—997), des Herzogs Heinrich II. von Bayern, des spätern Kaisers, sowie des Bischofs Hartbert von Chur⁵⁾. Einigemal erschien Gregor persönlich am Hofe Ottos III., so 984 im Oktober in Ingelheim, 992 im Januar in Frankfurt a. M. und 996 im Oktober in Bruchsal. Obwohl anderweitige Nachrichten fehlen, geht schon aus diesem Umstände allein zur Genüge hervor, daß Abt Gregor dem jungen Kaiser sehr nahe gestanden haben muß.

¹⁾ Lang, Historisch-Theologischer Grundriß I, 1075.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 138. 142. 145. Die Einsiedler Glossen in der Karlsrührer Handschrift der Chronik Hermann's des Lahmen, MG. SS. V, 70, Num. 66. Über seine Abstammung und seinen Eintritt in Einsiedeln Vita s. Wolkangi. c. 10, MG. SS. IV, 530, das Epitaphium unten, Ende der Regierung Gregors, und die Inschrift Nabegg's vom Jahre 1314, siehe oben Seite 41, Anmerkung 1.

³⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 313.

⁴⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 142. Dazu Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1884, Seite 292. 293.

⁵⁾ MG. Dipl. I, Nr. 275. 276. II, 1, Nr. 24. 25. 121. 123. 181. 182. 211. II, 2, Nr. 4. 83. 187. 231. ZUB. I, Nr. 211. 214. 215. 218. 220. 221. 223.

Die Urkunden, die unser Abt von den Ottonen erhielt, betreffen Bestätigungen der Rechte und Güter des Stiftes, Tauschgeschäfte und Schenkungen. Otto I. schenkte unterm 23. Januar 965 die Insel Ufnau im Zürichersee nebst Pfäffikon¹⁾, Ürikon und der Kirche in Meilen mit allem Zubehör. Um diese namhafte Schenkung machen zu können, mußte er vorerst die Güter von der Abtei Säckingen eintauschen, welcher er dafür das Gut Schan in Nätien (Fürstentum Siechtenstein) und Zoll und Schiff auf dem Walensee gab. Otto II. befreite das Stift vom Zoll und dem Münzwange in der Stadt Zürich, schenkte den Ort Barguffa²⁾ bei Wangs (sanftgallischer Bezirk Sargans) nebst der Kapelle in Wangs, die dortigen Lehmgruben, die Ziegelei, Fleischbank samt der Trachtsfischerei und allem Zubehör mit dem ausdrücklichen Rechte, den Betrieb derselben zu Gunsten des Stiftes besorgen zu lassen.

Im Interesse einer bessern Verwaltung der Stiftsgüter tauschte Abt Gregor entlegene Besitztungen gegen näher gelegene ein, so z. B. mit einem gewissen Eberhard (wahrscheinlich von Nellenburg) nicht näher genannte Güter in der Mortenau (Großherzogtum Baden) gegen solche im Kanton Zürich, und mit Bischof Hildebalb von Worms ein Gut, Grownowa genannt, gegen Schelingen auf dem Kaiserstuhl im Breisgau. Diesen Tausch bestätigte Otto III. und ebenfalls alle bisherigen Rechte und Güter.

Mit Hilfe dieser Urkunden können wir den

Bestand des Stiftes,

wie er 996, im Todesjahre des Abtes Gregor, war, wenn auch nicht ganz vollständig, so doch der Hauptsache nach zusammenstellen. Wir folgen hierbei nicht der in den Urkunden selbst eingehaltene Reihenfolge, auch nicht der Zeit des Erwerbes, sondern ordnen sie nach der jetzigen Benennung der betreffenden Kantone und Länder.

Im Kanton Schwyz: Einsiedeln, Schwyz, Bäch, Freienbach, Pfäffikon, Ufnau, Alt-Rapperswil (= Altdorf), Siebnen, Wangen, Rütli bei Tuggen.

Im Kanton St. Gallen: Wagen, Kaltbrunnen, Barguffa bei Wangs, Gams und Grabs.

Im Kanton Zürich: Ein Rütli, Ötwill, Willikon, Stäfa, Redlikon, Ürikon, Männedorf, Eßlingen, Höngg, Brütten, Winterberg, Lindau, Strubikon und Graffthal.

Im Kanton Thurgau: Eschenz.

Im Großherzogtum Baden, im Linzgau: Deisendorf; im Breisgau: Biel, Kiegel, Endingen, Wendlingen, Kenzingen, Denzlingen, Theringen, Burkheim, Baldingen, Rotweil, Behenhausen, Oberbergen, Vogtsburg, Kirchzarten, Luttsfelden, Niedlingen, Unter-Birken, Schelingen.

Im Elsaß: Ungenannte Güter (Sierenz).

Im Königreich Württemberg: Neute bei Lettnang, Theuringen.

Im Vorarlberg: Probstei Frisen (St. Gerold), Schnifis, Schllins, Rüziders, Meile bei Fraßanz (oder Mails bei Rankweil?), Biz (Oberdorf von Bludsch).

An einigen dieser Orte besaß das Stift nur einzelne Hufen, an andern größere Landstrecken, ganze Königshöfe mit Leibeigenen, Mühlen, Wasserrechten, Jagd und Fischerei, Kirchen und Kapellen mit den dazu gehörenden Zehnten.

Kirchen und Kapellen

besaß das Stift auswärts im Jahre 996 folgende: Auf der Ufnau 2, St. Peter und St. Martin; in Meilen 1, St. Martin; in Stäfa 1, St. Verena; in Brütten 1,

¹⁾ Älteste urkundliche Form ist Phassinchova = der Hof des Fassinf.

²⁾ Siehe Topogr. Atlas der Schweiz, Blatt 269 rechts oben.

St. Gallus; in Eschenz 2, St. Vitus und St. Otmar auf der Insel Werd; in Wagen 1, St. Peter; in Kaltbrunnen 1, St. Georg; in Gams 1, St. Sebastian; in Grabs 1, St. Bartholomäus; in Wangs 1, deren Patron nicht genannt wird; in Riegel 4, St. Maria, St. Michael, St. Stephan, St. Martin; in Endingen 1, St. Clemens; in Burkheim 1, St. Peter; in Biel 2, St. Johannes Ev. und St. Pantradius¹⁾.

Diese Besitzungen waren Geschenke der Ottonen, der schwäbischen Herzoge, besonders der Herzogin Reginalde, der Ahnen der Mellenburger, Zähringer, Hohenzollern, Venzburger, endlich der freien Grundbesitzer im nahen Zürichergau und in Nätien.

In Zürich genossen, wie schon kurz erwähnt wurde, des Stiftes Diener und Geschäftsleute Münz- und Zollfreiheit, d. h. sie mußten von den zu Markte gebrachten oder dort gekauften Waren keine Abgabe entrichten und waren nicht bloß auf die Münzen der herzoglichen Münzstätte daselbst angewiesen²⁾. Über die Unfreien beiderlei Geschlechtes, welche auf den verschiedenen Besitzungen das Land bebauten und von dem ihnen überlassenen Herde und Boden Zins zahlten, hielt der Abt als Grundherr die niedern Gerichte. Auch war er unabhängig von andern richterlichen Gewalten, unmittelbar in des Königs Schutz und Schirm aufgenommen. Kein Beamter durfte über die Mönche, über des Klosters innere und äußere Familie (Gesinde) irgeud welche Macht ausüben, kein öffentlicher Einnnehmer auf die Einkünfte greifen. Ein vom König bestellter oder vom Stifte erwählter Vogt sollte das Gotteshaus, seinen Besitz und seine Rechte schützen. Die Schirmvögte frommer Stiftungen waren im Mittelalter keineswegs Vormünder oder Einkünfte-Verwalter derselben, sondern hatten den Beruf, ihnen den Schutz des weltlichen Armes zu gewähren, das Recht zu weihen und sie vor den Gerichten und gegen äußere Feinde zu verteidigen. Oft genug taten sie aber gerade das Gegenteil und wurden zu Bedrängern und Tyrannen der ihrem Schutze anvertrauten Stiftungen.

Die ersten Inhaber der Vogtei über das Gotteshaus scheinen die Herzoge von Schwaben gewesen zu sein. Sie vertraten die Interessen des Stiftes vor den Kaisern und sorgten väterlich für dasselbe. In dieser Zeit hatten die Grafen von Mellenburg die Vogtei über das Gotteshaus inne³⁾, während über die im Breisgau gelegenen Besitzungen des Stiftes ein dort ansässiger Herr Namens Dietrich als Vogt gesetzt war. Von diesem Dietrich stammen die Herren von Rimsingen, Rimbürg und Ufenberg ab, welche auch in der Folge als Vögte erscheinen⁴⁾.

Über der Sorge für den Bestand seines Klosters nach der materiellen Seite hin vergaß Gregor keineswegs die Hauptsache, nämlich im Innern das echt monastische Leben zu fördern. Seine volle Aufmerksamkeit widmete er vor allem dem Dienste Gottes und der Förderung der klösterlichen Zucht. Das Lob des Herrn und der seligsten Jungfrau Maria wurde Tag und Nacht feierlich gehalten⁵⁾, der Chorgesang nach dem Muster der berühmten sautgaller Schule gepflegt⁶⁾. Der Abt selbst leuchtete, wie die Kaiser in ihren Urkunden

¹⁾ Siehe unten Beilage IV.

²⁾ Über das Münzrecht des Stiftes siehe unten zu Ende der Regierung des Abtes Peter II. von Wolhusen 1376—1386 oder 1387.

³⁾ Bis 991 z. B. Mangold. Liber Heremi, Geschichtsfreund I, 421. Chr. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte I, 553.

⁴⁾ Liber Heremi, Geschichtsfreund I, 109. 128. 395. 407. 422. Heyd, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Seite 572.

⁵⁾ Siehe oben Seite 37, Anmerkung 3.

⁶⁾ P. Anselm Schnüßinger OSB., Die Sängerschule St. Gallens, Seite 86, und die Pflege des Kirchengesanges, Seite 9.



Ältestes Bild des heiligen Bischofs
Wolfgang.

Aus Mehler, Der heilige Wolfgang,
historische Festschrift, Seite 117.

bezeugen, mit allen Tugenden geschmückt als nachzuahmendes Vorbild des Mönchslebens seinen Jüngern voran. Einsiedeln galt damals als Musterkloster und hatte die besten Mönche. Abt Gregor stand den Reformbestrebungen der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts nicht nur nicht ferne, sondern führte sie selbständig in Süddeutschland durch.

In der Regel des heiligen Ordensvaters Benedikt sind die Grundzüge des monastischen Lebens und die genauesten Vorschriften für Chorgebet und Gottesdienst enthalten, doch manches ist der Anordnung des Abtes überlassen, manches kann auch auf verschiedene Weise aufgefaßt werden. Es bildeten sich, je nachdem die Regel im Leben ausgeführt wurde, Gewohnheiten, die, aus den in der Regel liegenden Keimen herausentwickelt, sich durch Tradition und Schrift forterbten. Solche der Regel angemessene oder aus dem Geiste der Regel durch praktische Übung herausgebildete Gewohnheiten (*consuetudines*), die aber auch manchmal weiter als die Regel gingen, pflegten alle Reformatoren des klösterlichen Lebens vorzuschreiben. Das tat auch Abt Gregor, vorerst für sein Stift. Die von ihm eingeführten Gewohnheiten sind noch vorhanden¹⁾.

Damit waren in unserm Stifte die Bedingungen, unter denen eine segensreiche Wirksamkeit für die Reform oberdeutscher und anderer Klöster geübt werden konnte, geschaffen. Es bedurfte dazu nur noch eines geeigneten Mannes in hoher Stellung und von großem Einflusse. Dieser von der göttlichen Vorsehung gesandte Mann war unter Abt Gregor ins Kloster getreten, es ist

der heilige Wolfgang.

Um das Jahr 924 erblickte er das Licht der Welt als Sprößling einer edlen Familie von Pfullingen in Schwaben²⁾. Im siebenten Lebensjahre wurde er einem Geistlichen zur Erziehung übergeben und, da man treffliche Anlagen bei ihm bemerkte, später in die Klosterschule zu Reichenau geschickt. Sowohl hier, als später in Würzburg, wurde ihm sein Talent gefährlich, da es am ersten Ort den Neid der Mitschüler, am letztern sogar die Erbitterung seines Lehrers erregte. Heinrich von Babenberg, der Freund Wolfgangs, wurde im Jahre 956 Erzbischof von Trier, und Wolfgang, der dem Freunde nach Würzburg an die Schule gefolgt war, die unter dem Schutze des dortigen Bischofs Poppo I., Heinrichs Bruder, trefflich gedieh, mußte mit Heinrich auch nach Trier gehen, wo ihn dieser den Kanonikern als Dekan, der Domschule als Leiter vorsezte. Im erstern Amte suchte Wolfgang bei den Kanonikern mit Güte und Strenge, besonders aber mit dem Mittel seines eigenen Beispiels das gemeinsame Leben einzuführen, im letztern bereitete er die jungen Kleriker auf ihren hohen Beruf

¹⁾ Die Belege und die „Gewohnheiten“ selbst siehe unten Beilage V.

²⁾ Hauptquellen für den heiligen Wolfgang und die Reform von St. Emmeram sind: *Othloni vita*. S. Wolkangi ep. in MG. SS. IV, 521 und *Arnoldus* de s. Emmerammo l. c. 543. Hilfsmittel: Dr. Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg I, 350 bis 419. Dr. Joseph Schindler, der heilige Wolfgang in seinem Leben und Wirken. Der heilige Wolfgang, Bischof von Regensburg. Historische Festschrift zum neunhundertjährigen Gedächtnisse seines Todes (31. Oktober 1894) herausgegeben von J. B. Mehler. S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. I, 107. E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, 282. 366 ff. Acta Sanctorum, Novembris II, 1, p. 527 sqq.

vor. Am 3. Juli 964 starb sein Freund, Erzbischof Heinrich von Trier, im Lager Ottos I. in Luscien an der Pest, nachdem er noch zuvor Wolfgang dem Kaiser empfohlen hatte. Nun berief des Kaisers Bruder, Erzbischof Bruno von Köln, Wolfgang zu sich und stellte ihm, falls er bei ihm bliebe, ein Bistum in Aussicht. Aber Wolfgang, der bereits als Dekan und Scholastikus mehr wie ein Mönch, denn als Kanonikus lebte, fühlte sich mit Macht zum Ordensleben hingezogen, kehrte im Jahre 965 oder 966 nach Mamannien zurück und trat trotz des Widerstrebens seiner Verwandten und Freunde in das neu gegründete Kloster Einsiedeln ein.

Was war es, das ihn so unwiderstehlich hierher trieb? Die Antwort darauf gibt uns sein Lebensbeschreiber, der Mönch Othloh von St. Emmeram in Regensburg, der sagt: „Wegen der strengen Regelzucht, welche dort, wie bekannt, herrscht, wählte der Diener Gottes diesen Ort. In jenen Tagen stand aber den Mönchen dieses Ortes ein geistlicher Vater vor, Gregorius mit Namen, der dem Volke der Engländer entsprossen, in jungen Jahren Vaterland, Eltern, ja seine Braut verlassen hatte und ins Kloster eilte. Um nicht von unserm Gegenstand abzuschweifen, übergehen wir das musterhafte Leben dieses Abtes, da es nicht notwendig ist, hier genauer darauf einzugehen. Der Zucht dieses Abtes empfahl sich nun der Diener Christi Wolfgang, er legte den alten Menschen mit seinen Handlungen ab und zog mit dem Gewande des klösterlichen Wandels einen neuen an. Mit welcher Strenge und mit welcher genauer Beobachtung der Regel er lebte, zeigt der Fortschritt seiner Tugenden und das Heil vieler Seelen, das er bewirkte. Nach Ablauf seiner Probezeit kamen viele Mönche benachbarter Klöster zu ihm, welche der Ruf seiner Rechtschaffenheit angelockt hatte. Diese alle unterrichtete er mit Erlaubnis seines Abtes in den auctoralen und artificialen und, was noch mehr ist, in den moralischen Wissenschaften“, das ist: in der Lektüre der klassischen Schriftsteller, in den freien Künsten und in der Tugendlehre.

Welches waren aber die benachbarten Klöster, aus denen Mönche zu Wolfgang in die Schule zogen? Sie werden nicht genannt; doch dürfen wir vermuten, daß Disentis, Pfäfers und Rheinau gemeint sind, mit denen Einsiedeln stets in reger Verbindung stand. An Reichenau und St. Gallen dürfen wir wohl kaum denken, da an diesen Orten bereits blühende Schulen bestanden.

Durch die Tätigkeit Wolfgangs waren nun alle Bedingungen vorhanden, unter denen eine erprießliche Wirksamkeit Einsiedelns auf andere Klöster möglich wurde. Zuerst übte Wolfgang diese selbst aus. Von Bischof Ulrich von Augsburg, der schon zur Zeit des Abtes Eberhard die Meinradszelle zu besuchen pflegte und mit diesem und dem Abte Gregor persönlich befreundet war, hatte Wolfgang bald nach Ablegung der Ordensgelübde die Priesterweihe erhalten (wahrscheinlich im Jahre 968) und Abt Gregor soll ihn zum Dekan des Stiftes ernannt haben¹⁾.

Im Jahre 971 wurde er, wohl nicht ohne Einfluß des heiligen Ulrich, nach Pannonien, dem heutigen Ungarn geschickt²⁾. Bischof Pilgrim von Passau, in dessen Sprengel Wolfgang als Missionär wirkte, sah aber bald, daß der Erfolg nicht in 'gleichem Verhältnisse zu den aufgewandten Mühen stand, und empfahl den seeleneifrigen Wolfgang dem Kaiser als Nachfolger des eben verstorbenen Bischofs Michael von Regensburg. Trotz seines ernstlichen Widerstrebens wurde Wolfgang auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers zum Bischof

¹⁾ Glossen in der Handschrift 355 (Martini Oppaviensis Chronicon) aus dem 13. Jahrhundert; in der Handschrift 83 zum 30. Oktober, von der Hand des Heinrich von Eigerz (14. Jahrhundert); ferner in unserem ältesten Nekrologium in der Handschrift 319 (Glosse des 15. Jahrhunderts), MG. Necrol. I, 361; Bonstetten, Seite 206 und Liber Heremi, Geschichtsfreund I, 112.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 143.



Ältestes Bild des heiligen Bischofs
Wolfgang.

Aus Mehler, Der heilige Wolfgang,
historische Festschrift, Seite 117.

bezeugen, mit allen Tugenden geschmückt als nachzunehmendes Vorbild des Mönchslebens seinen Jüngern voran. Einfließen galt damals als Musterkloster und hatte die besten Mönche. Abt Gregor stand den Reformbestrebungen der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts nicht nur nicht ferne, sondern führte sie selbständig in Süddeutschland durch.

In der Regel des heiligen Ordensvaters Benedikt sind die Grundzüge des monastischen Lebens und die genauesten Vorschriften für Chorgebet und Gottesdienst enthalten, doch manches ist der Anordnung des Abtes überlassen, manches kann auch auf verschiedene Weise aufgefaßt werden. Es bildeten sich, je nachdem die Regel im Leben ausgeführt wurde, Gewohnheiten, die, aus den in der Regel liegenden Keimen herausentwickelt, sich durch Tradition und Schrift forterboten. Solche der Regel angemessene oder aus dem Geiste der Regel durch praktische Übung herausgebildete Gewohnheiten (*consuetudines*), die aber auch manchmal weiter als die Regel gingen, pflegten alle Reformatoren des klösterlichen Lebens vorzuschreiben. Das tat auch Abt Gregor, vorerst für sein Stift. Die von ihm eingeführten Gewohnheiten sind noch vorhanden ¹⁾.

Damit waren in unserm Stifte die Bedingungen, unter denen eine segensreiche Wirksamkeit für die Reform oberdeutscher und anderer Klöster geübt werden konnte, geschaffen. Es bedurfte dazu nur noch eines geeigneten Mannes in hoher Stellung und von großem Einflusse. Dieser von der göttlichen Vorsehung gesandte Mann war unter Abt Gregor ins Kloster getreten, es ist

der heilige Wolfgang.

Um das Jahr 924 erblickte er das Licht der Welt als Sproßling einer edlen Familie von Pfüllingen in Schwaben ²⁾. Im siebenten Lebensjahre wurde er einem Geistlichen zur Erziehung übergeben und, da man treffliche Anlagen bei ihm bemerkte, später in die Klosterschule zu Reichenau geschickt. Sowohl hier, als später in Würzburg, wurde ihm sein Talent gefährlich, da es am ersten Ort den Neid der Mitschüler, am letztern sogar die Erbitterung seines Lehrers erregte. Heinrich von Babenberg, der Freund Wolfgangs, wurde im Jahre 956 Erzbischof von Trier, und Wolfgang, der dem Freunde nach Würzburg an die Schule gefolgt war, die unter dem Schutze des dortigen Bischofs Poppo I., Heinrichs Bruder, trefflich gedieh, mußte mit Heinrich auch nach Trier gehen, wo ihn dieser den Kanonikern als Dekan, der Domschule als Leiter vorsetzte. Im erstern Amte suchte Wolfgang bei den Kanonikern mit Güte und Strenge, besonders aber mit dem Mittel seines eigenen Beispiels das gemeinsame Leben einzuführen, im letztern bereitete er die jungen Kleriker auf ihren hohen Beruf

¹⁾ Die Belege und die „Gewohnheiten“ selbst siehe unten Beilage V.

²⁾ Hauptquellen für den heiligen Wolfgang und die Reform von St. Emmeram sind: *Othloni vita s. Wolkangi ep.* in MG. SS. IV, 521 und *Arnoldus de s. Emmeranno* l. c. 543. Hilfsmittel: Dr. Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg I, 350 bis 419. Dr. Joseph Schindler, der heilige Wolfgang in seinem Leben und Wirken. Der heilige Wolfgang, Bischof von Regensburg. Historische Festschrift zum neunhundertjährigen Gedächtnisse seines Todes (31. Oktober 1894) herausgegeben von J. B. Mehler. E. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. I, 107. E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, 282. 366 ff. Acta Sanctorum, Novembris II, 1, p. 527 sqq.

vor. Am 3. Juli 964 starb sein Freund, Erzbischof Heinrich von Trier, im Lager Etos I. in Lusicien an der Pest, nachdem er noch zuvor Wolfgang dem Kaiser empfohlen hatte. Nun berief des Kaisers Bruder, Erzbischof Bruno von Köln, Wolfgang zu sich und stellte ihm, falls er bei ihm bliebe, ein Bistum in Aussicht. Aber Wolfgang, der bereits als Dekan und Scholastikus mehr wie ein Mönch, denn als Kanonikus lebte, fühlte sich mit Macht zum Ordensleben hingezogen, kehrte im Jahre 965 oder 966 nach Alamannien zurück und trat trotz des Widerstrebens seiner Verwandten und Freunde in das neu gegründete Kloster Einsiedeln ein.

Was war es, das ihn so unwiderstehlich hierher trieb? Die Antwort darauf gibt uns sein Lebensbeschreiber, der Mönch Othloh von St. Emmeram in Regensburg, der jagt: „Wegen der strengen Regelzucht, welche dort, wie bekannt, herrscht, wählte der Diener Gottes diesen Ort. In jenen Tagen stand aber den Mönchen dieses Ortes ein geistlicher Vater vor, Gregorius mit Namen, der dem Volke der Engländer entsprossen, in jungen Jahren Vaterland, Eltern, ja seine Braut verlassen hatte und ins Kloster eilte. Um nicht von unserm Gegenstand abzuweichen, übergehen wir das musterhafte Leben dieses Abtes, da es nicht notwendig ist, hier genauer darauf einzugehen. Der Zucht dieses Abtes empfahl sich nun der Diener Christi Wolfgang, er legte den alten Menschen mit seinen Handlungen ab und zog mit dem Gewande des klösterlichen Wandels einen neuen an. Mit welcher Strenge und mit welcher genauer Beobachtung der Regel er lebte, zeigt der Fortschritt seiner Tugenden und das Heil vieler Seelen, das er bewirkte. Nach Ablauf seiner Probezeit kamen viele Mönche benachbarter Klöster zu ihm, welche der Ruf seiner Rechtschaffenheit angelockt hatte. Diese alle unterrichtete er mit Erlaubnis seines Abtes in den auctoralen und artificialen und, was noch mehr ist, in den moralischen Wissenschaften“, das ist: in der Lektüre der klassischen Schriftsteller, in den freien Künsten und in der Tugendlehre.

Welches waren aber die benachbarten Klöster, aus denen Mönche zu Wolfgang in die Schule zogen? Sie werden nicht genannt; doch dürfen wir vermuten, daß Disentis, Pfäfers und Rheinau gemeint sind, mit denen Einsiedeln stets in reger Verbindung stand. In Reichenau und St. Gallen dürfen wir wohl kaum denken, da an diesen Orten bereits blühende Schulen bestanden.

Durch die Tätigkeit Wolfgangs waren nun alle Bedingungen vorhanden, unter denen eine erspriessliche Wirksamkeit Einsiedelns auf andere Klöster möglich wurde. Zuerst übte Wolfgang diese selbst aus. Von Bischof Ulrich von Augsburg, der schon zur Zeit des Abtes Eberhard die Meirradzelle zu besuchen pflegte und mit diesem und dem Abte Gregor persönlich befreundet war, hatte Wolfgang bald nach Ablegung der Ordensgelübde die Priesterweihe erhalten (wahrscheinlich im Jahre 968) und Abt Gregor soll ihn zum Dekan des Stiftes ernannt haben¹⁾.

Im Jahre 971 wurde er, wohl nicht ohne Einfluß des heiligen Ulrich, nach Pannonien, dem heutigen Ungarn geschickt²⁾. Bischof Pilgrim von Passau, in dessen Sprengel Wolfgang als Missionär wirkte, sah aber bald, daß der Erfolg nicht in gleichem Verhältnisse zu den aufgewandten Mühen stand, und empfahl den seeleneifrigen Wolfgang dem Kaiser als Nachfolger des eben verstorbenen Bischofs Michael von Regensburg. Trotz seines ernstlichen Widerstrebens wurde Wolfgang auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers zum Bischof

¹⁾ Glossen in der Handschrift 355 (Martini Oppaviensis Chronicon) aus dem 13. Jahrhundert: in der Handschrift 83 zum 30. Oktober, von der Hand des Heinrich von Ligerz (14. Jahrhundert); ferner in meinem ältesten Metrologium in der Handschrift 319 (Glossen des 15. Jahrhunderts), MG. Neerol. I, 361; Bouffertten, Seite 206 und Liber Heremi, Geschichtsfremd I, 112.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 143.

von Regensburg gewählt. Am Weihnachtstage des Jahres 972 erhielt er in Frankfurt vom Kaiser die feierliche Investitur und Anfang Januar 973 in Regensburg von Erzbischof Friedrich von Salzburg die Bischofsweihe.

Auch in seiner neuen Stellung blieb Wolfgang ein echter Mönch und konnte nun in Ausführung bringen, was er in Einsiedeln gesehen und selbst geübt hatte. Er reformierte das durch eigentümliche Verhältnisse heruntergekommene Kloster St. Emmeram in Regensburg und setzte den aus St. Maximin in Trier berufenen Ramwold zum Abte ein. Von St. Emmeram aus verbreitete sich die Reform in andere Klöster, z. B. St. Peter in Salzburg, Legersee, Feuchtwangen, St. Afra in Augsburg und Benediktbeuern. Die später gegründeten Abteien Seeon und Weihenstephan erhielten ihre ersten Abte und Mönche von St. Emmeram, das unterdessen eine Pflanzschule eifriger Bischöfe geworden war. Andere Abteien, auf die Wolfgang mittelbar und unmittelbar im Sinne der Reform von Einsiedeln einwirkte, übergehen wir und erwähnen nur noch kurz dessen Fürsorge für einige Frauenstifte. In seiner Bischofsstadt gründete er das Kloster Mittelmünster und reformierte Ober- und Niedermünster.

Durch die Thätigkeit Wolfgangs, der im Stifte Einsiedeln das echt benediktinische Gepräge erhalten hatte, wurden also in Bayern wieder der Ordensgeist und das Ordensleben erweckt, welche in diesem Lande bereits um die Mitte des zehnten Jahrhunderts am Aussterben waren ¹⁾.

Es wird wohl dem Einflusse des heiligen Wolfgang zuzuschreiben sein, daß sein Schüler und Zögling, der bayrische Herzogssohn Heinrich, der spätere Kaiser, in Bezug auf das Stift Einsiedeln an die Traditionen der Ottonen anknüpfte und demselben seine vollste Gunst zuwandte.

Genau zehn Jahre, nachdem der heilige Wolfgang die Reform von St. Emmeram begonnen hatte, bot sich für Einsiedeln wiederum Gelegenheit, seine Observanz in ein neues Kloster zu verpflanzen, nämlich nach Petershausen bei Konstanz ²⁾. Im Jahre 980 bestieg Gebhard II. den Bischofsstuhl von Konstanz. Schon im Anfange seiner Regierung trug er sich mit dem Gedanken, in der Nähe seiner Bischofsstadt ein Kloster zu gründen. Zu diesem Zwecke erwarb er von der Abtei Reichenau ein Grundstück jenseits des Rheines, dessen dritten Teil er für das zu gründende Kloster bestimmte. Einstweilen baute er eine St. Michaelskapelle, die er am 29. Juli 983 einweihete, dann begann er noch in demselben Jahre mit dem Klosterbau. Während seiner Bauthätigkeit suchte er sich Mönche für seine Stiftung heranzubilden. Zuerst kam ein gewisser Rupert nach Petershausen. Diesen sandte Gebhard nach Einsiedeln, um ihn dort in das Ordensleben einführen zu lassen. Sodann berief Gebhard von Einsiedeln den Mönch Pezilin, der auch Periger genannt wird. Dieser und der eben genannte Rupert, der nach seiner Ausbildung wieder nach Petershausen zurückgekehrt war, bildeten den Grundstock der Mönche. An diese schlossen sich andere an, so daß im ganzen zwölf Mönche unter ihrem Abte Pezilin das neue Kloster bewohnten. Ob nun außer dem Abte noch andere Einsiedler-Religiosen darunter waren, wird nicht gesagt, ist aber sehr wahrscheinlich; doch stammten nicht alle Mönche aus Einsiedeln, wie aus dem strengen Wortlaut

¹⁾ Hirsch a. a. O. I, 104.

²⁾ Quellen: Casus Monasterii Petrishusensis in MG. SS. XX. p. 621 sqq. Vita Gebhardi, MG. SS. X. p. 582 sqq. Hilfsmittel: Uffermanns Anmerkungen zu seiner Ausgabe der Casus Mon. Petrish. in Germ. sacrae prodromus I. und Neugart, Episcopatus Const. I. Über die Bauthätigkeit Gebhards 2c. in Petershausen schreiben: R. Zell, Die Kirche der Benediktiner-Abtei Petershausen bei Konstanz, im II. Band des Freiburger Diözesan-Archivs, Seite 345 ff. und S. Neuwirth, Die Bauthätigkeit der alamannischen Klöster St. Gallen, Reichenau und Petershausen, in den Sitzungsberichten der philologisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Wien 1884, CVI, Seite 82 ff.

der betreffenden Quellenstellen hervorgeht¹⁾. „Gebhard beschloß auch, daß seine Mönche die Lebensweise und Leitung von Einsiedeln haben sollten, weil die Mönche dieses Klosters damals die besten Ordensmänner waren“. Die gute Klosterzucht und das vertraute Verhältnis, in welchem Gebhard zu Einsiedeln stand, war der Grund, warum dieser, mit Übergangung der viel nähern Klöster Reichenau und St. Gallen, sich nach Einsiedeln wandte.

Im Jahre 992 waren das Kloster und die Kirche fertig und wurden am 28. Oktober feierlich eingeweiht. Gebhard hatte nicht bloß die Gebäude, besonders die Kirche, prachtvoll gebaut und aufs herrlichste ausgeschmückt, sondern seiner neuen Stiftung die päpstliche Bestätigung ausgewirkt, Reliquien erworben und reichen Besitz geschenkt. Nach der vornehmsten Reliquie, dem Haupte des heiligen Papstes Gregor des Großen, hieß das Kloster zuerst St. Gregor, wurde aber in der Folge meist Petershausen genannt, weil die Kirche nach dem Muster des damaligen St. Petersdomes in Rom gebaut war. Petershausen kam bald zur schönsten Blüte und zählte noch zu Lebzeiten seines Stifters achtzig Mitglieder²⁾.

Die Leitung der Einsiedler hatte sich bewährt: außer dem ersten Abte, der bis 1001 das Kloster lenkte, walteten noch drei Einsiedler-Religiosen dort als Äbte ihres Amtes, nämlich Walthar 1003—1012, Sigfrid 1012—1018 und Walbert 1044—1060³⁾.

Wenden wir unsern Blick wieder Einsiedeln, der St. Meinradszelle, zu. Hier stand noch bis zum Jahre 996 der treffliche Abt Gregor den Brüdern vor. Unter ihm traf das bedeutende Ereignis ein, daß die erst im Jahre 948 vollendete und eingeweihte Klosterkirche schon im Jahre 987 vergrößert werden mußte⁴⁾.

Wir besitzen noch jetzt ein Verzeichnis von den Altären und Reliquien der Stiftskirche aus der Zeit zwischen 987 und 1039⁵⁾. Demnach standen damals zwölf Altäre in der Kirche, nämlich der Hochaltar im Chore und je ein Altar auf beiden Seiten des Chores. Außerhalb, aber in der Nähe des Chores, ebenfalls zwei Altäre, im Schiff der Kirche dann die Altäre zu St. Mauritius, Johannes Bapt. und Ev., St. Martin, in der Krypta, zu St. Silvester, St. Benedikt und St. Salvator (Gnadenskapelle). Die Kirche muß also ziemlich vergrößert worden sein. Warum wohl?

Einerseits muß der Andrang zum Ordensleben in Einsiedeln damals ein ganz bedeutender gewesen sein. Unter den Mönchen werden in den äußerst spärlichen und trockenen Aufzeichnungen jener Zeit genannt: Hiltarad und Alberich, die 988, Bernhard, der 991 und die Priester Mangold und Cunzo, die 996, ferner die Priester Erkanbert und Berward und der Mönch Casirat, die 997 starben⁶⁾. Am 8. Juli und 8. September eines nicht genannten Jahres, aber noch im zehnten bis elften Jahrhundert, starben die beiden Priestermönche Ruodker und Burkhard⁷⁾. Auch ein Domgeistlicher von Konstanz verließ um diese Zeit oder spätestens am Anfang des elften Jahrhunderts seine Pfründe und trat in die Reihen der Einsiedler-Mönche ein; es ist der obengenannte Sigfrid. Als Laien („Bärtlinge“) erscheinen Ebbo, Landolt, Alberich, Waldrat, Hezil, Konrad und Lambrecht⁸⁾. Zu derselben Zeit lebten beim Kloster

¹⁾ Gewöhnlich kann man die Annahme lesen, die ersten Mönche seien alle von Einsiedeln gekommen. Das ist eine gegen den freilich nicht sehr klaren Wortlaut der Casus I, 13 und 15 allgemein angenommene Meinung. Daß der Abt von Einsiedeln kam, schließen wir aus Casus I, 15 und zwar aus dem Ausdruck „regimen.“ Über Abt Pezilin oder Periger vergleiche MG. SS. XX. p. 631, Anmerkung 17.

²⁾ Heugart, Episcopatus Const. I, 299.

³⁾ Allein Sigfrid ist von diesen drei in den Casus Monast. Petrish. II, 8 als Einsiedler-Mönch beglaubigt, die zwei andern bei Benstetten, Seite 209. 210.

⁴⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 143. 145.

⁵⁾ Handschrift 17, Anzeiger für schweizerische Geschichte 1898, Nr. 1, Seite 11. 12.

⁶⁾ Annal. Eins. I. c. 144.

⁷⁾ MG. Necrol. I, 477. 480.

⁸⁾ MG. Necrol. I, 359. 360. 361.

sogenannte Inklusen oder Reklusen, d. h. religiöse Personen beider Geschlechter in einzelnen unmittelbar an die Kirche angebauten Zellen eingeschlossen, von denen aus sie durch ein kleines Fenster dem Gottesdienste beiwohnen und die heiligen Sakramente empfangen konnten. Solcher Inklusen werden in unsern ältesten nekrologischen Aufzeichnungen vier erwähnt, nämlich Gisla († 22. April), Adelman († 27. September), Engilrich († 31. Oktober) und Engila († 31. Dezember¹⁾). Schon im elften Jahrhundert verschwinden die Inklusen und es bildete sich allmählich das Institut der Waldbrüder und Waldschwestern aus, die uns später begegnen werden.

Der andere Grund zur Erweiterung der Kirche der Meinradzelle war das Aufblühen der

Wallfahrt.

Spärlich, aber höchst bedeutend sind die Nachrichten hierüber für diese Zeit. Die Meinradzelle stand schon damals im Ruhe einer gottgeweihten Stätte und wohl deshalb ließ der spätere Herzog Hermann II. im Jahre 992 sein Söhnlein Berchtold hierher zur heiligen Taufe tragen, wobei Abt Gregor als Taufpate fungierte²⁾. Bereits schon früher, wahrscheinlich im August 972 besucht Otto I. mit seiner Gemahlin Adelheid und ihrem Sohne Otto II. unser Stift³⁾. Letzterer nennt es in seiner Urkunde vom 14. August 972 geradezu „eine heilige Stätte“⁴⁾. Die Bischöfe Konrad von Konstanz und Ulrich von Augsburg pilgerten häufig zur St. Meinradzelle; sogar Abt Maiolus von Cluny kam wenigstens einmal hieher⁵⁾.

Bis zu seinem Lebensende war Abt Gregor unausgesetzt für das Stift tätig. Im Oktober 996 unternahm er seine letzte Reise zu Otto III. nach Bruchsal, wo er auch zum letztenmale mit der heiligen Adelheid und dem Herzog Konrad von Schwaben zusammentraf. Otto III. gab ihm hier am 31. Oktober den letzten Beweis seines Wohlwollens — eine umfassende Bestätigungs-Urkunde der Rechte und Güter des Stiftes. Bald hernach, am 8. November desselben Jahres⁶⁾, starb der große Abt. Er wurde nach seinem Tode als Heiliger verehrt, und über seinem Grabe ein Altar errichtet, zu welchem noch fast dreihundert Jahre später ein ewiges Licht gestiftet ward⁷⁾. Sein Schüler und Nachfolger Wirunt pries die Verdienste Gregors in folgenden Versen:

Abt Gregor erstrahlend im Glanze herrlichen Ruhmes,
Englischem Stamme entblüht, reich geziert mit Verdienst
Hat, da vom Leben er schied, am achten Tag des Novembers,
Himmelsfreude dem Geist, diesen Gedenkstein dem Fleisch
Sich verdient, als seiner Taten würd'ge Vergeltung.
Jetzt geniehet er froh jubelnd das seligste Glück.
Engelhände, so glaubt man fromm, entführten die Seele
Gregors, des Vaters, hoch auf zu dem ätherischen Thron⁸⁾.

¹⁾ MG. Necrol. I, 359 sqq. aus der Handschrift Nr. 319. ²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 144.

³⁾ Nadegg, Geschichtsfreund X, 192. Dhlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrbuch für schweizerische Geschichte IV, 194 f.

⁴⁾ MG. Dipl. II, 1, Nr. 24. ⁵⁾ Wallfahrtsgegeschichte, Seite 11, Anmerkung 3.

⁶⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 144. 145. Necrol. I, 361. 484.

⁷⁾ Siehe unten bei Abt Ulrich II., 1267—1277, und zum Jahre 1286.

⁸⁾ *Epitaphium super tumulum beati Gregorii abbatis a successore suo Verendo, magnae auctoritatis viro, editum.* (Handschrift 319, Seite 2.)

Abbas Gregorius, laudum splendore coruscus,
Flos Anglæ stirpis, præcipuus meritis,
Idibus in senis animam reddendo Novembris
Spiritus cælum, ossibus hunc tumulum
Promeruit, digna factis mercede repensa.
Nunc fruitur summo lætus ovansque bono.
Creditor angelicis psyches subvecta ministris
Gregorii patris sedibus ætheriis.

Zwei Jahre vor dem Abte Gregor war sein größter Schüler, Bischof Wolfgang von Regensburg, gestorben. Er hauchte am 31. Oktober 994 in der St. Otmarikapelle zu Popping (Oberösterreich) seine heilige Seele aus¹⁾.

Wirunt (996—1026)

wurde am 27. Dezember 996 zum Abte der Meinradszelle erwählt²⁾. Auch er war von hoher Abkunft, und zwar, wie unsere Chronisten vom fünfzehnten Jahrhundert an glauben, „ein Graf [Herr] von Wandelburg, des Stammes von Rapperswil“³⁾. Es ist dies nicht unwahrscheinlich. Die Burg Wandelberg am Fuße des obern Buchberges, ganz in der Nähe des alten Babinchova (Benken), erscheint später im Besitze der Rapperswiler, und diese hatten ja immer enge Beziehungen zu dem Stifte⁴⁾. Wirunt war ein „großer Poet und viel gelehrter Prälat“⁵⁾. Was aber viel mehr wert ist, er war bei aller Strenge gegen sich selbst seinen Untergebenen ein gütiger Vater. Es darf uns daher nicht wunder nehmen, daß auch unter seiner Leitung klösterliche Zucht und Wissenschaft blühte und das Stift den Rang, den es unter Gregor errungen, glänzend behauptete.

Das uralte Stift Disentis hoch oben in den rätschen Alpen, am Fuße der Lodbkette, nicht weit von den Quellen des Rheines, hatte sich schon unter Abt Gregor der Reform von Einsiedeln angeschlossen, und seit 995 war dort ein Einsiedler-Mönch, Otter, Abt, der Überlieferung nach ein leiblicher Bruder Wirunts. Auf Otter kam Adalgott, auch aus Einsiedeln, nach Disentis und leitete dieses Stift von 1012—1031⁶⁾.

Ebenfalls am Rheine, bei der Mündung der Tamina, lag die Abtei Pfäfers. Auch hierher wurden, wahrscheinlich im Anfange des ersten Jahrhunderts, Religiosen von Einsiedeln berufen, nämlich die Äbte Gebene, Hartmann und Eberhard⁷⁾.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als Gebene nach Pfäfers gekommen war, vielleicht aber noch früher, hatten die Mönche von St. Blasien im Schwarzwald die Gewohnheiten (Observanz) von Einsiedeln angenommen⁸⁾. In Übereinstimmung mit dieser Tatsache wird berichtet, daß der Mönch Bernhard von Einsiedeln als Propst nach St. Blasien verlangt worden sei⁹⁾.

Das Klosterlein auf dem Hohentwiel (bei Singen) erhielt ebenfalls einen Mönch der Meinradszelle zum Abte, Namens Florat (wahrscheinlicher Folrat¹⁰⁾).

Ähnlich wie unter Gregor wurde auch unter Wirunt unser Stift von den deutschen Kaisern bedacht und begünstigt. So gedachte Otto III. seiner im fernen Rom und vergabte unterm 28. April 998 vier Höfe in Billizhausen im ehemaligen Tilsgau (Gd. Bezgenried, württemb. Al. Göppingen¹¹⁾) „zur Zeit als Crescentius enthauptet und gehenkt wurde,“ wie eine dem Datum beigefügte Bemerkung mitteilt. An dem alten, stellenweise schwer

¹⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 144. Vita s. Wolkangi, MG. SS. IV, 541. Necrol. I, 361.

²⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 145. Der Name wird sehr verschieden geschrieben: Wirendus, Wirund, Wirunt, Wern, Wirand qui et verendus (ein Wortspiel), Verendus, zumeist aber und in den einheimischen Quellen Wirunt, weshalb wir uns für diese Namensform entschieden haben.

³⁾ Bonstetten, Seite 192.

⁴⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1864, Seite 41 ff.

⁵⁾ Bonstetten a. a. O. ⁶⁾ Bonstetten, Seite 208, 209.

⁷⁾ Isti promoti sunt ab ecclesia Heremitarum ad Fhabarias: domnus Harmannus, qui postea factus est episcopus Curiensis, domnus Eberhardus, domnus Gebene dive memorie. Eintrag aus dem ersten oder zwölften Jahrhundert in die Handschrift 254, Seite 2. Bonstetten, Seite 207, 209. Abt Johannes I., Seite 183—185. Geschichtsfreund XLIII, 311—313.

⁸⁾ Acta Murensia, Ausg. v. P. M. Riem, Seite 31. ⁹⁾ Bonstetten, Seite 210. ¹⁰⁾ Bonstetten a. a. O.

¹¹⁾ Baumann, im Korrespondenzblatt des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben 1877, Seite 8. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Nf. V, 431, Anmerkung 2. Württembergisches Urkundenbuch IV, 338, 339.

leserlichen Pergamente hängt noch das Bleistiegel, dessen Umschrift: *Renovatio Imperii Romanorum* (Erneuerung des Römerreiches) an die Vieblingsidee des schwärmerischen, kaiserlichen Jünglings erinnert, der er im fernen Süden zum Opfer fiel¹⁾. Sein viel nüchterner und klügerer Nachfolger Heinrich II. war ebenso wohlwollend gegen das Kloster, wie es sich übrigens von einem Schüler des heiligen Wolfgang nicht anders erwarten läßt. Gleich bei seiner ersten Anwesenheit im benachbarten Zürich, 17. Juni 1004, wo er, nach der Besiegung Arduins aus Italien zurückgekehrt, die Angelegenheiten Mamanniens ordnete, bestätigte er dem dort erschienenen Abte die Besitzungen und Rechte im Breisgau²⁾. Unterm 5. Januar 1018 bestätigte Heinrich, diesmal in Frankfurt a. M., ebenfalls den Besitz im Breisgau, Zürihergau, Thurgau, Vinzgau und in der Grafschaft Rätien³⁾. Wichtiger, aber verhängnisvoll, war das Geschenk, welches Abt Wirunt und sein Kloster am 2. September 1018 in Zürich erhielten, als Heinrich nach seinem Burgunderzuge fünf volle Wochen in dieser Stadt weilte. Der Leser wird sich erinnern, daß Herzog Hermann I. von Schwaben dem Stifte den Ort, wo es steht, und dessen nächste Umgebung geschenkt hatte (siehe oben Seite 35). Nun bat Wirunt den Kaiser, dem Stifte auch dessen weitere Umgebung, den ganzen finstern Wald zu vergaben. Der Kaiser entsprach am 2. September des genannten Jahres dieser Bitte. Er schenkte den genannten Wald mit Alpen, Forsten, Tälern, Sümpfen, Ebenen, Matten, Weiden, Wasserflüssen, Fischereien, Wildbann, überhaupt mit allen Nutzungen dem Kloster. Dabei werden folgende Linien gezogen, die das geschenkte Gebiet einschließen: von der „Sihl“ genannten Alpe, die er dem Stifte schenkt, von welcher der Sihl-Fluß herabfließt, im Süden, bis zu dem Orte „Roumannes-Wengi“, von da bis zur Quelle des Flüsschens Alp mit Inbegriff des benachbarten Alptales an der anliegenden Alpegg; im Osten von der gleichen Alp Sihl auf die Höhe des Felsens *Stagelwand*, von da bis zum *Sonnenberg* und von hier bis zum Felsen *Kotenfluß*. Alle diese Punkte sind oben in der Einleitung, Seite 7, nachgewiesen und auf der daselbst befindlichen Grenzarte, sowie auf der größern Karte des ehemaligen Stiftsgebietes am Ende dieses Bandes bezeichnet. Die südliche Grenze bildete demnach eine Linie von den Quellen der Sihl bis zu den Quellen der Alp, die westliche bildete der Höhenzug in seiner ganzen Ausdehnung, der sich von den Quellen der Alp, d. h. von den Myten nordwärts hinzieht und das Alptal auf seiner Westseite einfaßt. Diese beiden Grenzlinien kommen hier allein in Betracht. Im Osten und Nordosten grenzte das Stiftsgebiet an das Wäggital und die March, die zum Besitz der Herren, der späteren Grafen, von Rapperswil gehörten. Von dieser Seite wurde das Stiftsgebiet nicht geschmälert.

Außer dem Gebiete des nunmehrigen Bezirkes Einsiedeln waren mithin auch die Gebiete der jetzt schwyzerischen Gemeinden *Kotenturm* zum größern Teile, *Alptal*, *Unter-* und *Ober-Jberg* und das ganze *Sihltal* in der kaiserlichen Vergabung vom 2. September 1018 inbegriffen⁴⁾. Dadurch erhielt das Stift seine ganze Umgebung, einen Flächeninhalt von 229,6 km². oder 4,1 geographische Quadratmeilen als Eigentum.

¹⁾ MG. Dipl. II, 2, Nr. 285.

²⁾ MG. Dipl. III, 1, Nr. 77.

³⁾ MG. Dipl. III, 1, Nr. 378. ZUB. I, No. 228.

⁴⁾ Diese Urkunde ist gedruckt in Abt Johannes I., Seite 195—198. *Geschichtsfreund* XLIII, 323 bis 326 und MG. Dipl. III, 1, Nr. 395. — *Schäli*, Die Anfänge der schwyzerischen Eidgenossenschaft (Zürich 1891), Seite 110, zieht die Grenzen enger und bestreitet besonders, daß das *Tal der Biber* damals schon zu Einsiedeln gehörte. Das habe ich nicht behauptet, aber ich nehme die *Biber* als *Westgrenze* schon im Jahre 1018 an. Die Gründe dafür habe ich zum Teile schon in Abt Johannes I., Anmerkung 229, entwickelt, teils mache ich jetzt wieder darauf aufmerksam, daß die Urkunde vom 11. März 1114 keine Schenkung von Land, welches das Stift vorher noch nicht gehabt hätte, sondern nur eine genauere Grenzbeschreibung enthält.

Das geschenkte Gebiet war öde, unwirtlich, unbewohnt und unbebaut; der Kaiser hatte das Recht, darüber zu verfügen und die Inassen der Meinradszelle haben es nach und nach zum größten Teile urbar gemacht¹⁾. Daher ist begreiflich, wenn der neueste Geschichtsschreiber der Regierungszeit des Kaisers Heinrich II. über diese Vergabung urteilt: „Eine rechte Tat der Kultur dürfen wir es nennen, daß Kloster Einsiedeln, dem es natürlich am gemäßigsten war, den Kaiser zu Zürich aufzusuchen, . . . hier das große bisher noch zu niemandes Nutzen gewesene Waldbrevier von der Sihl her bis nach Rotensfluh geschenkt erhielt. Wie hat sich in der Hand dieser Mönche diese Wildnis in eine Stätte vielfachsten Lebens verwandelt“²⁾!

Wir nannten oben dieses Geschenk für das Kloster verhängnisvoll. Mit Recht; denn an dasselbe knüpfte sich der sogenannte Marchen-(Grenz-)Streit, den Schwyz fast 300 Jahre lang gegen Einsiedeln führte und der dem Stifte gerade die Hälfte des von Heinrich II. geschenkten Gebietes kostete³⁾.

Wahrscheinlich übergab Abt Wirunt 1018 dem Kaiser eine Reliquie des heiligen Meinrad als Gegengeschenk. Heinrich II. schenkte nämlich der Kathedrale zu Basel u. a. eine Meinradreliquie, die bei der Weihe dieses Münsters am 11. Oktober 1019, welcher er nebst einigen Bischöfen beiwohnte, in den Hochaltar eingeschlossen wurde. Es liegt also sehr nahe, anzunehmen, daß der Kaiser diese Reliquie vom Stifte Einsiedeln gerade bei Anlaß seiner großartigen Schenkung erhalten habe⁴⁾.

Unter Abt Wirunt stoßen wir auf die erste, freilich sagenhafte Spur der

Wallfahrt

aus den Niederlanden nach Einsiedeln, über welche aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sichere und urkundliche Nachrichten vorliegen. Um das Jahr 1000 sei in Cham (Kanton Zug) ein sonst nicht weiter bekannter Bischof aus den Niederlanden eingetroffen, um an unsere Gnadenstätte zu pilgern. Als er aber am folgenden Morgen nach der heiligen Messe das Volk segnen wollen, sei er entseelt zu Boden gesunken. Gleich nach seinem Tode wurde er als Heiliger verehrt. Sein Messgewand wird noch jetzt in dortiger Pfarrkirche aufbewahrt und im Chore steht sein steinerner Sarg, auf dessen Deckel sein Bild dargestellt ist. Ähnlich wie dem heiligen Otmar werden auch diesem unbekanntem Heiligen besonders die kranken Kinder anempfohlen:

Der heilige Bischof in Cham ohne Nam'
Hilft den kleinen Kindern allem,

lautet der uralte Volkspruch. Noch jetzt lassen Eltern die Kleidungsstücke ihrer kranken Kinder über dem Grabe des heiligen Bischofs segnen, und dessen Messgewand wird über die Häupter der bei seinem Grabe Erhörung suchenden Gläubigen gehalten⁵⁾.

¹⁾ Die Beweise dafür siehe Abt Johannes I., Seite 167—179. Geschichtsfreund XLIII, 295—307.

²⁾ Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Band III von S. Breslau, Seite 81.

³⁾ Den Marchenstreit haben wir ausführlich mit allen Quellenbelegen behandelt in Abt Johannes I., Seite 74 bis 142. Geschichtsfreund XLIII, 202—270.

⁴⁾ Die Ausbreitung der Verehrung des heiligen Meinrad im schweizerischen Archiv für Volkskunde IV, (1900), 109. 125 ff.

⁵⁾ Schweizerisches Archiv für Volkskunde I (1897), Seite 214. Stadlin, Die Geschichten der Gemeinden Cham, Nisch, Steinhäusen, und Walschwil (Luzern 1819), Seite 15. 16. — Cham steht in einer gewissen Beziehung zu unserem Stifte; daß der heilige Meinrad schon in Cham gewesen, ist oben Seite 28 nachgewiesen. Eine Urkunde von 1495 (Zuger Kalender 1861) teilt ferner mit, daß „vff hundere gnaden vnd milder barmherzigkeit Gottes, des himmlischen Vaters, wunderbarlich zu vns kommen ist vnd ghuset hat der hochwürdig, heilig bischoff St. Wolfgang in vneren Gebieten vnd Vogthe der kischhöry [Pfarrei] zue Cham uf toten halben, jetzt genempt zue St. Wolfgang.“ Seit dem Jahre 1473 steht auf der Totenhalbe bei Cham die St. Wolfgangskirche.

Von jeher hat man die Wahrnehmung gemacht, daß gut geleitete, regeltreue Klöster die besten Pflanzstätten guter Bischöfe waren. Das sollte sich auch an Einsiedeln bewahrheiten. Von zwei Insassen der Meinradszelle, dem seligen Benno und heiligen Wolfgang, die zur Bischofswürde befördert wurden, haben wir schon berichtet. Der dritte, der mit der Fülle des Priestertums ausgezeichnet wurde, war Eberhard, den Kaiser Heinrich II. im Frühjahr oder Vorsummer 1004 zum Bischof von Como ernannte und bei dem er auf der Rückkehr von der Königskrönung in Pavia das Pfingstfest, 4. Juni, desselben Jahres feierte. Eberhard starb aber schon 1007¹⁾. Andere Bischöfe, die aus den Reihen der Einsiedler-Mönche hervorgingen, werden wir bald zu erwähnen haben.

Ebenfalls kann man die Wahrnehmung machen, daß, wenigstens in den früheren Zeiten des Mittelalters, der inneren Zucht eines Klosters der äußere Zuwachs an Besitz entsprach. Die deutschen Herrscher blieben dem Stifte gewogen, auch Heinrichs II. Nachfolger, König Konrad II., vergabte auf Bitten seiner Gemahlin Gisela und des Erzbischofs Aribo von Mainz zwölf Höfe in Steinbrunn im Sundgau (Elsaß, südlich von Mülhausen²⁾). Mit den Kaisern wetteiferten die Adelsgeschlechter Mamanniens und Burgunds; sie brachten aber nicht bloß Gaben dar, sondern viele ihrer Söhne nahmen im Finsterwalde das schlichte Kleid St. Benedikts.

Am 11. Februar 1026 starb Abt Wirunt³⁾. Auch ihm ward von seinem Nachfolger ein Nachruf gewidmet:

Dieses Grab beglückt Abt Wirunts heil'ge Gebeine,
Hoch war und edel sein Stamm, edel und himmlisch sein Sinn.
Herrlich strahlte sein Geist, voll Frömmigkeit, Milde und Güte.
Drum war bei König und Volk weithin sein Name geehrt.
Dreißig flüchtige Jahre war er unsrer Einöde Vater.
Sanft mit der Söhne Schar, hart nur gegen sich selbst.
Doch des Hornungs elfter Tag nahm ihn fort zu den Sel'gen.
Nun singt er in der Höh' ewig Hosanna dem Herrn⁴⁾.

Der fünfte Abt

Embrich (1026—1051)

soll ein Freiherr von Abensberg (Bavern) gewesen sein⁵⁾; fest steht, daß er vor seinem Eintritt in Einsiedeln Weltkleriker⁶⁾ war und deshalb klingt die spätere Nachricht, er sei Kanoniker zu Freisingen gewesen, nicht so unwahrscheinlich⁷⁾. Der 26. Februar 1026 erhob ihn auf den Abtsstuhl⁸⁾.

Der Regierungsanfang des Abtes Embrich fiel in eine für das Herzogtum Mamannien unglückliche Zeit. Herzog Ernst II., aus dem Hause der Babenberger, empörte sich wiederholt

¹⁾ Bonstetten, Seite 208.

²⁾ DAE. Litt. G, Nr. 18.

³⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 146. Necrol. I, 359.

⁴⁾ *Epitaphium super tumulum almi Wivendi abbatis a successore suo Embrico, immensae dignitatis viro, reatum:* (Handschrift 319, Seite 2.)

Abba Wirunt tumbam sacris dicat ossibus istam
Sanguine sat celsus, moribus aetherius,
Ingenio clarus, mitis, pius atque benignus
Indeque percelebris regibus ac populis.
Sexies hic quinis heremi pater extitit annis.
Valde sibi durus, discipulis placidus.
Idibus ast ternis februi sustollitur astris,
Nunc Sabahot domino pangit osanna polo.

⁵⁾ Bonstetten, Seite 192.

⁶⁾ So sein Epitaph, unten Seite 60.

⁷⁾ Bonstetten a. a. O. ⁸⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 146.

gegen Kaiser Konrad und benutzte besonders dessen Abwesenheit in Italien zu einem größeren Streifzug nach Burgund. Da aber der dortige König Rudolf seinen Absichten entgegentrat, warf sich Ernst in den Zürichergau in das besetzte Schloß seines Freundes Wernher von Riburg und verheerte von dort aus weit umher das Land, vor allem die Ländereien der Stifte St. Gallen und Reichenau. Bei des Kaisers Rückkehr ergab sich Ernst am 27. Juli 1026 in Ulm. Wernher dagegen setzte seinen Widerstand fort, und der Kaiser belagerte Monate lang die Feste Riburg. Während dieser Zeit hielt Konrad in Zürich Hof, wo ihn Abt Embrich aufsuchte und die Bestätigung der Besitzungen und Freiheiten seines Stiftes erhielt (19. August 1027¹⁾). Wir haben keine Nachrichten, daß der Abt von Einsiedeln, als deutscher Reichsfürst, tiefer in diese Wirren wäre hineingezogen worden. Wohl aber spielte im folgenden letzten Kampfe zwischen Herzog Ernst und Konrad ein anderer Einsiedler-Mönch eine ganz hervorragende Rolle, nämlich Warmann, der Überlieferung nach ein Sprößling der Grafen von Riburg und Dillingen, welcher am 20. September 1026 zum Bischof von Konstanz geweiht wurde²⁾. Er stand in großer Gunst bei Konrad. Noch im Jahre 1026 begleitete er ihn auf seiner Romfahrt, war Zeuge bei der Kaiserkrönung und Teilnehmer an der damals gehaltenen Synode. Ihm übertrug der Kaiser die Vormundschaft über den noch unmündigen Herzog Hermann IV., und Warmann führte sie klug und verteidigte seines Schützlings Rechte tapfer gegen dessen ältern, rebellischen Bruder Ernst. Er tat im Vereine mit andern Bischöfen Lehren und seine Anhänger in den Kirchenbann und übertrug mit Einwilligung des Kaisers die Verteidigung der Baar dem Grafen Mangold III. von Nellenburg. Am 17. August 1030 kam es im Schwarzwald zur Schlacht. Ernst sowohl als Mangold fielen mit sehr vielen ihrer Leute.

Sonst ist Warmann noch bekannt durch einen Streit mit dem Abte Bern von Reichenau. Dieser hatte 1032 von Papst Johannes XIX. eine Bestätigung aller frühern Freiheiten und die Vergünstigung erlangt, in bischöflichem Ornat Messe singen zu dürfen. Warmann glaubte sich dadurch in seinen bischöflichen Rechten gekränkt und bestritt vor dem Kaiser dieses päpstliche Privilegium, so daß der Abt am Gründonnerstag des folgenden Jahres in öffentlicher Synode darauf verzichten mußte.

Bischof Warmann starb auf einer Reise nach Rom mit allen seinen Begleitern am 10. April 1034; ihm folgte sein Bruder Eberhard, bisher Kaplan des Kaisers.

In demselben Jahre wie Warmann wurde ein anderer Religiose aus der Meinradszelle zur Bischofswürde berufen, nämlich Hartmann, der zuerst als Abt das Stift Pfäfers leitete und 1026 Bischof von Chur wurde³⁾. Es war ein Vertrauensposten, da durch das Bistum sehr viel benutzte Alpenstraßen führten, die der Bischof dem Kaiser offen halten mußte. Konrad II. erwies sich ihm dankbar und stattete sein Bistum mit wichtigen Freiheiten aus. Hartmann soll die Häupter, beziehungsweise Teile derselben, der heiligen Märtyrer Justus und Sigismund nach Einsiedeln gebracht haben. Soviel ist sicher, daß sich das Haupt des heiligen Justus schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts in Einsiedeln befand. Hartmann starb im Jahre 1039⁴⁾.

Unter Abt Embrichs Regierung wurde das Kloster von dem ersten bekannten, bedeutendern Unfalle getroffen. Es wurde 1029 in Brand gesteckt. Das kam so. Bis zu seinem Todesjahre 991 hatte Mangold II. von Nellenburg die Vogtei über das Gottes-

¹⁾ ZUB. I, Nr. 230. Hierzu bemerken wir, daß die Stelle *fiscum ordeum* etc. nicht neu ist, sondern schon in der Urkunde Ottos II. vom 15. Januar 979 sich findet. MG. Dipl. II, 1, Nr. 181.

²⁾ *Ladewig*, *Regesta Episcoporum Constantiensium* I, Nr. 433 bis 445.

³⁾ Siehe oben Seite 53, Anmerkung 7.

⁴⁾ Eichhorn, *Episcopatus Curiensis*, p. 61 sqq. Schweizerisches Urkundenregister Nr. 1258. 1297. 1303. Stüchelberg, *Geschichte der Reliquien in der Schweiz*, Reg. Nr. 82. 83. 113. 115. 260. 713.

haus inne, die aber später seinem Sohne Ebbo (Eberhard IV.), der „eines grimmen Löwen Mut und Sitten“ befaß, entzogen und den Edlen von Uster (Kt. Zürich) übertragen wurde. Aus Rache verbrannte Ebbo das Kloster und zwar wahrscheinlich bei einem Überfalle. Später ging der Übeltäter durch den Einfluß seiner frommen Gemahlin wieder in sich und suchte durch Vergabung des Fleckens Stetten (bei Bremgarten, Kt. Aargau) den angerichteten Schäden wieder gutzumachen¹⁾. Abt Embrich stellte vorerst wieder die notwendigsten Wohnräume für die Mönche her, legte dann am 10. Mai 1031 den Grundstein für die neue Basilika, die aber erst am 13. Oktober 1039 eingeweiht wurde.

Diese Feierlichkeit ward durch den Umstand erhöht, daß bei diesem Anlaß die Reliquien des heiligen Meinrad von der Reichenau an die Stätte seines Wirkens und Todes zurückgebracht wurden. Das geschah gerade acht Tage vor der Kirchweihe, am 6. Oktober 1039. Diese Erhebung und Übertragung der Gebeine des ersten Bewohners unsrer Gnadenstätte, die nur mit Erlaubnis des Diöcesan-Bischofes oder einer Synode vorgenommen werden konnte, galt damals noch zugleich als Heiligspredigung desjenigen, dessen Überbleibsel so geehrt wurden. Damit war die Verehrung, die dem heiligen Meinrad sofort nach dem Tode erwiesen worden war, auch offiziell anerkannt. Seine Feste, der 21. Januar als Todestag und der 6. Oktober als Tag der Übertragung seiner heiligen Reliquien, wurden feierlich begangen. Abt Berno von Reichenau verfaßte und komponierte das Festoffizium, wie es noch jetzt zum großen Teile im Gebrauche ist. Der heilige Meinrad wurde unter die Patrone des Stiftes aufgenommen; Kirchen, Kapellen und Altäre auf seinen Namen geweiht; Reliquien von ihm auch in andere Altäre eingeschlossen. Von jetzt an breitete sich seine Verehrung noch schneller und weiter aus²⁾.

Abt Embrich erbaute auch auf dem sogenannten Brüel beim Kloster die noch jetzt stehende, freilich im Laufe der Zeit stark veränderte St. Gangulfskapelle, deren Weihetag der 24. Februar ist³⁾. St. Gangulf, ein im Mittelalter hochverehrter Heiliger, war ein burgundischer Edelmann und wurde von dem Liebhaber seiner ehebrecherischen Frau erschlagen.

Um die Zeit als Abt Embrich mit dem Klosterbau beschäftigt war, richtete Graf Radeboto, der Sohn des Grafen Kanzelin von Altenburg, an ihn das Gesuch, eine

Klostergründung in Muri (Kt. Aargau)

an die Hand zu nehmen⁴⁾. Der Graf und auf dessen Einladung Abt Embrich fanden sich bei dem Landgerichte, das bei Glatbrüel (Kt. Zürich) gehalten wurde, ein, und hier trug der Graf dem Abte seine Bitte vor. Nur schwer konnte der Abt zur Übernahme bewogen werden, nahm aber dann den ihm angebotenen Ort zur Gründung an und sandte um das Jahr 1032 den Mönch Regimbold, einen in jeder Beziehung lobwürdigen Mann, an Ort und Stelle. Regimbold war kurz zuvor von Solothurn nach Einsiedeln gekommen und sollte als Propst die Gründung leiten. Mit ihm wurden auch andere Brüder gesandt, die ihm beistehen sollten; auch gab Abt Embrich dieser Kolonie Bücher, Kirchengewänder und andere Gerätschaften mit. Die Einsiedler-Mönche trafen in Muri einen Priester, Namens Boko an, welcher der dortigen

¹⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Nf. V, 427. 428; VI, 593.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 146. Die Ausbreitung der Verehrung des heiligen Meinrad im schweizerischen Archiv für Volkskunde IV (1900), Seite 85—130.

³⁾ Die Notiz des Liber Heremi, Geschichtsfreund I, 128, allein würde nicht genügen, die Erbauung dieser Kapelle in diese Zeit zu versetzen (vergleiche Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 306. 307. 359), wenn nicht in der Handschrift 374 von einer Hand des ersten Jahrhunderts auf obigen Tag die Dedicatio cappelle sancti Gangulfi angemerkt wäre.

⁴⁾ Acta Murensia, Ausgabe von P. Martin Riem OSB., im III. Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte, Seite 20 ff. Derselben Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries I, 20 ff. Benediktiner-Studien 1886, I, Seite 66 ff.

Kirche und den dazu gehörenden Gütern vorstand. Nun wandte sich Radeboto mit Reginbold an den Konstanzer Bischof Warmann, trug ihm seinen und seiner Gemahlin Wunsch vor und bat ihn, die Kirche und deren Vermögen samt Zehnten den Mönchen zu überlassen unter der Bedingung, daß diese einen Weltpriester zur Seelsorge für das Volk anstellen sollten. Mit Freuden gewährte der Bischof alles, was der Graf wünschte und äußerte sich dabei, die Kirche werde dadurch nicht zerstört, sondern vielmehr ausgebaut; hundert Männer könnten Gott mehr dienen als einer, er wolle niemals das Lob Gottes vermindern, sondern eher vermehren. Boto resignierte also in die Hände seines Bischofs und erhielt von Radeboto auf seiner Gemahlin Ita Rat zwei andere Kirchen, nämlich die zu Utikoben und zu Hestikoben, beide im heutigen Kanton Solothurn.

So waren Reginbold und seine Mitbrüder von jeder auswärtigen Einmischung frei und konnten die Gründung ungestört beginnen. Reginbold, ein vorsichtiger Mann und kluger Propst, hielt Rat, ließ die bisherige Kirche abtragen, die sogenannte obere Kirche bauen und zu Ehren des heiligen Bekenners Goar einweihen. Diese Maßregel wurde getroffen, damit das zum Gottesdienst zusammenkommende Volk den Brüdern keine Störung verursache. Dieser Kirche wurde zugleich der Zehnte in Wallenswil bei Muri zugeteilt; sie stand ganz unter der Obhut der Mönche, die einen gewissen Thuring als Leutpriester anstellten. Auch der Leutpriester war vollständig vom Kloster abhängig, ohne daß jedoch das beiderseits gute Einvernehmen wäre gestört worden.

Der verehrungswürdige Mann Reginbold ordnete und erbaute das Kloster und errichtete zuerst das Dormitorium (Schlafraum), darunter aber einen heizbaren Raum, in dem sich die Brüder zur Winterszeit wärmen konnten. Dann errichtete er die Wohnstätten und Zellen der Brüder, erbaute die St. Michaelskapelle und ordnete das Kloster nach dem Muster von Einsiedeln, wobei er aber das in Muri verbesserte, was ihm in seinem Mutterkloster weniger gefallen hatte. Hierauf begab sich der Propst auf Reisen, wanderte von Kloster zu Kloster und brachte, was er an Reliquien, Büchern, Kirchengewändern, goldenen und silbernen Kirchengewändern erwerben konnte, nach Muri. In Straßburg kaufte er die zwei größten Glocken Muris um zehn Talente Basler Währung und erhielt vom dortigen Bischof eine silbergestickte Stola und einen Chormantel, die sich noch lange Zeit nachher in Muri fanden. Andere Glocken ließ er in Muri gießen. Ebenfalls ließ er viele Bücher schreiben, nämlich mehrere Bücher der heiligen Schrift, exegetische und homiletische Werke des heiligen Augustinus, viele Lebensbeschreibungen von Heiligen, unter diesen z. B. das Leben der heiligen Meinrad, Ulrich, Martin, Gallus, Otmар, Berena, Goar, Viktor und Ursus, Felix und Regula etc., dann besonders gottesdienstliche Bücher, das Psalterium, Messbücher, ein Antiphonar, ein Graduale teilweise und mehrere Sequenzenbücher. Beinahe alle diese Bücher, sechsundfünfzig an der Zahl, schrieben die Mönche Notker und Heinrich. Von St. Gallen erwarb Reginbold das Buch der Weisheit, von der Reichenau ein Martyrologium mit einem Buche des heiligen Ephrem. Von der St. Meinradzelle kamen ein altes Voktionar, ein älteres Kurjar und ein Exemplar der Benediktinerregel. Auch eine Schule errichtete Reginbold, worin viele Knaben aus vornehmen Familien erzogen und unterrichtet wurden. Für Lebensmittel, Kleidung und für das Einkommen des Klosters war er väterlich besorgt, so daß die Brüder niemals Mangel hatten, so lange er lebte. Freilich hatte er an der frommen Gräfin Ita eine treue Helferin, welche die Bauleute bezahlte und speiste.

Reginbold hatte das Kloster und besonders die Kirche so ziemlich vollendet, da starb er nach ungefähr dreiundzwanzigjähriger Mühe und Arbeit am 15. Juli 1055 und wurde in der von ihm erbauten Kirche begraben. Graf Radeboto und seine Gemahlin Ita waren dem Propste in die Ewigkeit vorangegangen.

Ebenfalls noch unter Abt Embrich wurde sein Mönch Ethik 1045 Abt des Klosters Ebersberg (Oberbayern) und zwar hauptsächlich auf Betreiben des Kaisers Heinrich III. ¹⁾, der sich auch sonst unserm Stifte sehr gewogen erzeigte.

Bei einem Besuche der Reichenau 1040 bestätigte unterm 4. Februar dieser Kaiser der Meinradszelle alle Besitzungen. Der Besitzstand hatte in den letzten Jahren wieder zugenommen; denn es werden in dieser Urkunde Güter erwähnt, die früher nicht vorkommen: nämlich in der Grafschaft Barga (am Bielersee), in Lohn (Kt. Solothurn?) der dortige halbe Hof, in der Grafschaft Buchsgau im Dorfe Buchsiten (Kt. Solothurn) ein Hof, in der Grafschaft Oberrargau vier Huben, in der Grafschaft Zürchergau die Besitzungen, welche Graf Tiemo gegeben hatte, nämlich die Hälfte von Ehrendingen (Kt. Aargau), dann je eine Hube in Adlikon (Zürch. Pfr. Regensdorf), Lieli und Oberwil (Kt. Aargau), Turbental, Rickenbach und in Hittnau (Kt. Zürich); ferner im Bözgau Hühreute, Niederweiler bei Illwangen (bad. Bl. Pfullendorf), in Rickenbach bei Überlingen (Baden) eine Hube; in der Grafschaft Mergau in Erolzheim (Württemb. Bl. Biberach) und in dem Weiler Wartenheim im Elsaß eine Hube ²⁾.

Nach einem Leben voll Mühe und Arbeit, das aber reich von Gott gesegnet war, starb Embrich am 8. Februar 1051 ³⁾.

Würdig des heiligen Altars, ruhet hier Embrich, der Abt.
 Eh' er im Ordensgewand, war er schon Diener des Herrn.
 Alsdann reich an Verdienst, wurde er Abt dieses Orts.
 Was er gelehrt und getan, war wie es Heiligen ziemt;
 Sein harmonisch erklang Lehre und Wandel bei ihm ⁴⁾.

Gerade acht Tage später, 15. Februar, wurde

Hermann I. (1051—1065)

zum Abte gewählt ⁵⁾. Er war ein Glied der gräflichen Familie von Winterthur, hatte zwei Brüder, Adalbert und Luitfrid, und war, wohl durch seine Mutter Irmingard, mit Papst Leo IX. verwandt ⁶⁾.

In dieser Zeit widerfuhr der Meinradszelle eine große Ehre. Am 7. Oktober 1052 nahm der Papst selbst zu Regensburg in Gegenwart des Kaisers Heinrich III., sehr vieler Bischöfe, Fürsten und Herren die Erhebung der Gebeine des heiligen Wolfgang und damit dessen Heiligprechung vor ⁷⁾, und in den Weihnachtstagen, die er zugleich mit dem Kaiser in Worms feierte, verlieh er unserm Abte Hermann das ehemals so seltene Vorrecht, sich bei dem

¹⁾ Bonstetten, Seite 209. Chron. Ebersperg. MG. SS. XX, 14. 15. E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., I, 233.

²⁾ ZUB. I, Nr. 232.

³⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 146. Handschrift 174, Seite 135.

⁴⁾ Handschrift 143, Seite 348:

Hic situs est aris dignus adesse sacris
 Abbas Embricus, clericus ipse prius.
 Post magni meriti sit pater hic Heremi.
 Fecerat et docuit, quod superos decuit,
 Legifer in verbis, moribus equisonis.

⁵⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 146.

⁶⁾ In der Handschrift 116 aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert steht auf der vorletzten Seite: Anno 1049 ab incarnatione Domini Synodus Mozuntina facta est presidente Leone VIII. Papa. Dazu setzte eine Hand aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts bei: Iste fuit consanguineus domni Hermanni Abbatis nostri quinti. Vergleiche Bonstetten, Seite 192. 193. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1885, Seite 351. 353. Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 307. 308.

⁷⁾ Jaffé, Regest. Pontif. (2. Auflage) I, Nr. 4280. Der heilige Wolfgang, historische Festschrift, herausgegeben von S. B. Mehler, Seite 102.

Gottesdienste bischöflicher Kleidung bedienen zu dürfen¹⁾. Diese Auszeichnung galt aber nur der Person des Abtes und ging vorerst nicht auf seine Nachfolger über.

Die von Einsiedeln ausgegangene Reform war noch immer wirksam. Nach dem Tode Reginalds, des ersten Propstes von Muri, verlangte Bernher II., Sohn und Nachfolger des Stifters Adoboto, von Abt Hermann einen neuen Probst. Als solcher wurde der Mönch Burkhard gesandt, „ein sehr verehrungswürdiger Mann“. Er war aus Gossau (Kanton St. Gallen oder Zürich?) gebürtig, aber von Kindheit an in Einsiedeln erzogen worden. Burkhard vollendete den Klosterbau und trat in allem in die Fußstapfen seines tüchtigen Vorgängers ein. Am 11. Oktober 1064 weihte Bischof Rumold von Konstanz die Basilika zu Ehren des heiligen Bischofs Martin von Tours ein²⁾. Am 3. November desselben Jahres erteilte derselbe Bischof einer andern eben vollendeten Klosterkirche die Weihe, nämlich zu Allerheiligen in Schaffhausen, das von dem Grafen Eberhard dem Seligen von Nellenburg gestiftet war. Nicht weniger als sechs Äbte assistierten bei der Weihe, allen voran Abt Hermann von Einsiedeln, dann die Äbte von Pfäfers, Weingarten, Petershausen, Rheinau und St. Blasien³⁾. Obwohl keine Quelle meldet, daß Einsiedeln in irgend einer Weise bei der Einrichtung des Klosters beteiligt war, scheint uns das doch sicher zu sein, wenn man die verwandtschaftlichen Beziehungen unseres Abtes zu den Nellenburgern und Papst Leo, der sich sehr für die Stiftung interessierte und am 22. November 1052 einen Altar daselbst geweiht hatte⁴⁾, ins Auge faßt. Ferner ist der Umstand zu berücksichtigen, daß die ersten Mönche von Allerheiligen aus verschiedenen Klöstern gekommen waren und daß gerade diese Klöster bei der Kirchweihe durch ihre Äbte vertreten sein mochten.

Bischof Rumold von Konstanz, der die beiden soeben erwähnten Klosterkirchen eingeweiht hat, war selbst ein Benediktiner und zwar vom Stifte Einsiedeln⁵⁾. Man wollte ihm zwar diese Eigenschaft absprechen, weil er 1049 als Propst des vom Kaiser gestifteten Chorherrenstiftes in Goslar eingesetzt wurde und schon 1051 den bischöflichen Stuhl von Konstanz bestieg. Es sei also nicht wahrscheinlich, daß er in der kurzen Zwischenzeit hätte Mönch von Einsiedeln werden können. Abgesehen davon, daß das nicht so unmöglich wäre, kann er ja vor seiner Berufung nach Goslar in Einsiedeln gewesen sein; denn es ist geschichtlich bezeugt, daß der Kaiser aus allen Teilen Deutschlands gelehrte und fromme Männer in sein neues Stift heries.

Rumold war fromm und milde, zugleich aber auch ein Mann weisen Ernstes und für das Vermögen seiner Kirche treu besorgt. Er baute die Basilika Unserer Lieben Frau und den bischöflichen Palast, welche im ersten Jahre seiner bischöflichen Amtsführung zusammengefallen waren, neu auf, und bestätigte die Stiftung der Pfarrkirche zu Appenzell. Eine Zeitlang hatte er auch die Abtei Rheinau inne, überließ sie aber 1067 dem rechtmäßigen Abte Gerung. Wie hoch unser Bischof bei der Kaiserin-Mutter Agnes in Gunst stand und wie großes Vertrauen er von ihrer Seite genoß, geht daraus hervor, daß sie ihre Tochter, die Braut Rudolfs von Rheinfelden, seiner Fürsorge übergab.

Bei der milden, wohlwollenden Gesinnungsart des Bischofs Rumold ist es unbegreiflich, daß er mit dem Abte Norbert von St. Gallen bis zur beiderseitigen Erschöpfung eine blutige Fehde führen konnte. Da aber die Ursache der Fehde unbekannt ist, kann nicht entschieden werden, auf welcher Seite die Schuld lag. Rumold starb am 4. November 1069.

¹⁾ Liber vitæ Einsidl. zum Jahre 1052. Jahrbuch a. a. O., Seite 342.

²⁾ Acta Murensia l. c. p. 26. 27. Riem, Geschichte I, 26. 27. Benediktiner-Studien 1886, I, 63.

³⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte III, Seite 139. Annal. Scaffhus. MG. SS. V, 274. Aufzeichnung, über die Weihe auch in MG. SS. XIII, 721, 722. Benediktiner-Studien 1886, I, 64.

⁴⁾ Annal. Scaffhus. MG. SS. V, 388.

⁵⁾ Bonstetten, Seite 207. Alle Quellen über Rumold verzeichnet Ladewig, Reg. Ep. Const. I, Nr. 465 bis 485.

Zu Einsiedeln hatte sich, wie auch in andern Abteien und Bistümern allmählich das Bedürfnis geltend gemacht, eine zuverlässige Mannschaft zum täglichen Dienste des Klosters heranzuziehen, welche im Falle der Not dem Stifte rasche und kräftige Hilfe leisten könnte.

Die Äbte wählten aus ihren unfreien Leuten die geschicktern und anhänglichern aus, ließen sie zum Reiterdienste einüben und zeichneten sie durch Ehren und Vorrechte vor den andern aus. Man nannte diese Leute Dienstmännern, Ministerialen. Als der junge König Heinrich IV. in Basel weilte, verlieh er unterm 23. Februar 1064 auf Verwenden seines Erziehers, des Erzbischofs Anno von Köln, und auf die Bitten des Abtes Hermann den Vasallen der Weinradszelle das gleiche Recht, wie es die zu St. Gallen gehörenden Dienstleute besaßen und zwar auf so lange Zeit, als sie und ihre Nachkommen den Äbten von Einsiedeln den schuldigen Dienst leisteten und die Treue gehörig bewahren¹⁾.

Diese Verfügung ist ein vollgültiger Beweis dafür, daß schon damals die geistlichen und weltlichen hohen Ämter des Stiftes in der Ausbildung begriffen waren. Wir behandeln sie hier aber nicht, sondern später, wenn uns der eine und andere Inhaber dieser Ämter begegnet sein wird²⁾. Es bleibt noch zu erwähnen übrig, daß auch unter Abt Hermann das Klostergut Zuwachs erhielt, besonders durch Vergabungen seiner Verwandten³⁾.

Abt Hermann starb am 8. April 1065⁴⁾. Sein reines, engelgleiches Leben wird besonders in den ihm gewidmeten zwei Epitaphien gerühmt:

Allhier ruhet von vielen beweinet der Abt Herimannus.
 Würde des Todes Gewalt einen nur meiden, dann ihn.
 Einer viellieblichen Blume des Frühlings vergleichbar,
 Engelgleich war sein Gesicht und seiner Tugenden Zier.
 Nach drei Lustren⁵⁾, da er des heiligen Amtes gewaltet,
 War es am achten April, als er sein Leben beschloß⁶⁾.

Deßen Tod die allhier ruhende Nische verkündet,
 War ein erhabener Mann durch reiner Sitten Verdienst,
 Abt dieser Einsiedelei durch Gottes gnädige Fügung,
 ieß Herimannus mit Namen. Wer seine Taten durchgeht,
 Sünden wird er einen Mann im Glanze der herrlichsten Tugend⁷⁾.

Der nächste Abt war

Heinrich I. (1065—1070),

von dem geschrieben steht, daß man nicht finde, von welchem Geschlechte er seine Abstammung

¹⁾ StGUB. IV, 955. Dieses saultgaller Dienstrecht ist nicht bekannt.

²⁾ Die geistlichen Ämter werden unten bei Abt Rudolf I. (1090—1101), die weltlichen am Schlusse der Regierung des Abtes Anshelm (1233—1266) behandelt.

³⁾ Liber vitae Einsidl. im Jahrbuch a. a. O., Seite 356.

⁴⁾ Das Jahr in Annal. Einsidl. MG. SS. III, 146; der Tag Necrol. I, 359. 471; Handschrift 8 und im ersten Epitaphium.

⁵⁾ Das sind fünfzehn Jahre.

⁶⁾ Handschrift 319, Seite 275.

Multum dessetus abbas iacet hic HERIMANNUS,
 Si quem vitaret vis necis, hunc fugeret.
 Qui ceu flos hominum fuit ac velut instar amenum,
 Angelice vite, moribus ac facie.
 Sexta dies finis cuius fuit idus Aprilis,
 Regiminis sacri post tria lustra sui.

⁷⁾ Handschrift 143, Seite 348.

Cernitur hic finis, quem probat iste cinis.
 Qui fuit almus homo per bona more novo.
 Rector in hac Heremo. Sic modulante Deo
 Hic Herimannus erat. Qui sua gesta legat,
 Hic sapit egregium virginitate virum.

herleite; doch sei er ein „geborener Herr“ gewesen¹⁾. Das letztere ist unbedingt richtig, da in Einsiedeln bis zu dem Jahre 1526 nur Edelfreie in den klösterlichen Verband aufgenommen wurden.

Heinrichs Regierungszeit war sehr kurz; auch sind uns weder Urkunden noch sonstige Nachrichten über ihn bekannt. Dagegen wurden zwei seiner Mitbrüder Äbte auswärtiger Klöster.

Graf Bernher II., ein Sohn Radebotos, befürchtete, Einsiedeln möchte Anspruch auf Muri erheben, hielt deshalb Rat und ließ durch die Brüder den bisherigen zweiten Propst Burkhard als ersten Abt von Muri wählen. Als Abt fuhr Burkhard fort, seines Amtes zu walten, wie er es auch vorher gewohnt war, indem er die innere Einrichtung des Klosters und den äußern Bau mehr und mehr der Vollendung zuführte, die Brüder im Leben nach der heiligen Regel unterwies und die Klostergemeinde durch Aufnahme jüngerer Mitglieder vergrößerte. Nachdem er zehn Jahre als Propst und etwas mehr denn sieben Jahre als Abt Muri vorgestanden hatte, starb er am 13. Januar 1073. Er wurde vor dem Kloster begraben, wie er selbst gebeten hatte, damit bei der gewohnten Sonntagsprozession die Brüder um sein Grab herumziehen könnten²⁾.

Hiermit endet für diese Zeit der Einfluß Einsiedelns auf Muri, wohin gegen Ende des elften Jahrhunderts von St. Blasien aus die „Gewohnheiten“ des Klosters Frudella verpflanzt wurden.

Das der Zeit nach nächste Kloster, das von Einsiedeln seine Mönche erhielt, war

Hirsau

(württembergisches Oberamt Calw³⁾). Dieses Kloster war um das Jahr 930 von dem Grafen Erlafrib von Calw gestiftet worden als Stätte für die Reliquien des heiligen Aurelius, welche Erlafribs Sohn, Bischof Noting von Vercelli, aus Mailand gebracht hatte, weshalb dieses Kloster auch Aureliuskloster genannt wurde. Nach anfänglicher Blüte verfiel das Stift nach und nach und wurde zuletzt ganz verlassen. Länger als ein halbes Jahrhundert soll Hirsau öde gestanden haben. Da besuchte Papst Leo IX. im Jahre 1049 den Grafen Adalbert II. von Calw, seinen Neffen, ließ nach den verloren geglaubten Reliquien des heiligen Aurelius suchen und soll dabei auch erfahren haben, daß die Grafen sich gegen das Kloster schwere Ungerechtigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen. Jedenfalls ermahnte der Papst seinen Neffen, nicht länger das Kloster verwaist zu lassen, sondern es neu zu bauen und mit eifrigen Ordensmännern zu besetzen.

Graf Adalbert ließ nun die alte Kirche abtragen und begann im Jahre 1059 besonders auf Drängen seiner Gemahlin Wiltrudis mit dem Baue einer neuen Basilika. Als es sich darum handelte, Mönche zu berufen, wandte sich Graf Adalbert, wahrscheinlich mit Rücksicht auf das Andenken Leos IX., nach Einsiedeln. Anfang Dezember des Jahres 1065 traf der von Einsiedeln als Abt verlangte Mönch Friedrich mit zwölf Brüdern ein. Der verehrungswürdige Mann stammte aus einem edlen schwäbischen Geschlechte. Er war von mittlerer Größe; sein grauschwarzes Haar bedeckte das Haupt in der Form eines Kranzes. Das Gebet und die Lesung verrichtete er fleißig und übte sich auch häufig in Nachtwachen und Fasten. Vieles Ausgehen und weltliche Geschäfte, welche manche sonst so sehr lieben, setzte er hintan und erfreute sich an der Süßigkeit des beschaulichen Lebens. In so hohem Grade zeichneten

¹⁾ Bonstetten, Seite 193.

²⁾ Acta Murensia a. a. O., Seite 30. Riem, Geschichte I, 29. 30. Benediktiner-Studien 1886, I, 63. 64.

³⁾ Codex Hirsaugiensis, MG. SS. XIV, 254 sqq., nach welchem wir das Leben Friedrichs erzählen. Vita Willihelmi Abb. Hirsaug. MG. SS. XII, 209 sqq. D. Hafner, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau in Benediktiner-Studien 1891 und folgende Jahrgänge.

ihn Demut und seine Neigung zu geistiger Arbeit aus, daß er, wie berichtet wird, mit den andern Schreibern im Schreibsaale arbeitete. So sehr war er für die Armen besorgt, daß er von den Speisen und Kleidern, die ihm und den Brüdern zum Gebrauche angewiesen waren, so weit es reichte, nahm und damit den Armen half. Er hatte aber nur zwölf Mönche unter seiner Leitung, für die der Lebensunterhalt festgesetzt war. Aber, wie das Leben der Auserwählten den einen ein Geruch des Lebens zu ihrem Leben ist, so wird es sehr oft den andern ein Geruch des Todes zu ihrem Tode, weil das den Böswilligen eine Gelegenheit zur Schmähsucht bietet, was den Frommen ein Beispiel guten Werkes gibt. Darum schrieben manche Brüder den Wunsch des heiligen Mannes nach Ruhe nicht seinem Drange nach innerlichem Leben, sondern der Trägheit und Nachlässigkeit zu, da er nicht auf den äußern Nutzen sehe, sondern dem Müßiggang sich hingebe. Die Brüder nahmen deshalb den Grafen so sehr gegen den Abt ein, daß er ihn gerne aus dem Kloster vertrieben hätte, wäre nur ein rechtfertigender Grund vorhanden gewesen. Man hielt also Rat und dichtete ihm das Verbrechen des Ehebruchs an, damit er wegen dieses ehrlosen Vergehens mit Fug und Recht und unter Beistimmung der öffentlichen Meinung abgesetzt werden könnte. In Wirklichkeit war das Vergehen nicht vorhanden, wie es später sich klar zeigte; aber da der Mann demüthig und gelassen, weniger dem nach außen hin sich betätigenden Leben ergeben war und sein Ansehen als Abt nicht so geltend machte, wie er es gefonnt, ja unter diesen Verhältnissen gefolkt hätte, so haßte man ihn und gab vor, er sei für sein Amt nicht tauglich. Der Mann Gottes wurde also vom Grafen abgesetzt, ertrug die Schmähungen geduldig aus Liebe zu Gott, verließ aber den Ort nicht, sondern hartete ruhig bei den andern Brüdern aus. Friedrichs Absetzung geschah in dem Jahr 1069. Um diese Zeit kam Abt Ulrich von Lorsch (im heutigen Großherzogtum Hessen), der den Abt Friedrich schon längst seines Verdienstes wegen schätzte und liebte, nach Hirsau, nahm ihn mit sich und wies ihm das Kloster auf dem St. Michaelsberg, Ebernberg genannt (abgegangen, badisches Bezirksamt Heidelberg), als Aufenthaltort an. Hier blieb Friedrich bis zu seinem Tode im Frühling 1071. Da fand man seinen Leib mit einer eisernen Kette umgürtet und man konnte an dem Körper [an den Spuren der harten Buße] des Toten ersehen, von welcher großer Liebe zu Gott er im Leben entflammt war. Sein Grab fand der stille Dulder in Ebernberg, wo auf seine Fürbitte Wunder geschehen sein sollen. Solcher Art war der Tod des Herrn Friedrich, des ersten Abtes, und so haben wir es von seinen Mönchen erfahren. — Das ist der Bericht des Codex von Hirsau.

Kurze Zeit nach Friedrichs Absetzung schickte Graf Adalbert, der, wie aus den spätern Ereignissen hervorgeht, gegen das Kloster nicht aufrichtig und wohlwollend gesinnt war und jedenfalls hauptsächlich die Schuld der Absetzung des ersten Abtes auf sich hatte, indem er zur Erreichung seines Zieles die Mönche veranlaßte, an die vorgebliche Schuld ihres Abtes zu glauben, eine Gesandtschaft nach St. Emmeram, um den Mönch Wilhelm zur Annahme der Abtswürde in Hirsau zu bewegen. Wilhelm, der schon früher einigen der Brüder bekannt war, wurde noch im Jahre 1069 dort eingeführt. Er erhielt aber von der ungerechten Absetzung seines Vorgängers Kenntniß und mißbilligte die Vorgänge in hohem Grade. Da er ferner die Wahrnehmung machte, daß der Graf in eine Rückberufung Friedrichs nie einwilligen werde und auch zögerte, dem Kloster volle Freiheit zu gewähren, und um das begangene Unrecht nicht zu billigen, ließ sich Wilhelm weder die Einsegnung als Abt geben, noch nahm er im Chore den Platz des Abtes ein, so lange Friedrich am Leben war, wie seine Mönche selbst bezeugten ¹⁾. Erst nach Friedrichs Tod ließ sich Wilhelm als Abt einsegnen und einführen am 2. Juni 1071.

¹⁾ Alles das sind Beweise für unsere Vermutung, daß die Absetzung Friedrichs vom Grafen selbst ausgegangen war.

Sehr auffallend in dieser Urkunde ist die Bemerkung des Königs, daß keiner seiner Nachfolger sich in die Besitzangelegenheiten des Stiftes einmischen solle, es sei denn, daß sich Räuber gegen dasselbe erheben, welche sie (seine Nachfolger) töten und auszrotten sollten — ein Anzeichen der Kämpfe, die wir bald zu erzählen haben werden.

Als Heinrich diese Urkunde ausfertigte, schien der Friede für lange Zeit gesichert; die Schwierigkeiten zwischen dem König und den oberdeutschen Großen schienen beseitigt zu sein. Allein bald brach der verderbliche Kampf zwischen Papst- und Kaisertum und infolgedessen zwischen dem Kaiser und den Fürsten wieder aus. Alamannien besonders ward hart davon betroffen. Nicht bloß die Umgebung von St. Gallen, Reichenau, Konstanz, auch der nähere Zürchergau wurde weit umher durch Feuer und Schwert verwüstet. Die Meinradzelle aber blieb verschont.

Unser Stift hatte schon früh mit dem Kloster St. Gallen eine Gebetsvereinigung (Konfraternität) zu Gunsten verstorbenen Mitglieder eingegangen¹⁾. Eine solche ging es um das Jahr 1090 mit dem Stifte St. Blasien im Schwarzwalde ein. Die beiden Klöster verpflichteten sich, die vom Tode eines Mitgliedes des andern Klosters erhaltene Nachricht im nächsten Kapitel zu verkünden, nach Abhaltung desselben unter dem Geläute der Glocken den 5. Psalm zu beten, noch an demselben Tage ein bestimmtes Almosen für den betreffenden Verstorbenen zu spenden und dessen Namen in das „Buch des Lebens“ (Mortuarium) einzutragen. Dann sollen im Konvente sieben heilige Messen für den Verstorbenen gelesen, sieben Vigilien gehalten und an sieben Tagen nach der Mette der schon erwähnte Psalm gebetet werden. Jeder einzelne Priester soll außerdem eine heilige Messe singen, die Laienbrüder sollen fünfzig Psalmen beten. Ist aber der Tod mehrerer Mitglieder eines der beiden Klöster gemeldet worden, dann sollen dieselben Gebete für diese alle gelten, das Almosen muß aber für jeden einzelnen entrichtet werden. Damit für die Zukunft diese Anordnung unverletzt aufrecht gehalten werde, hielt man es für zweckmäßig, daß beide Klöster diese Urkunde in ihr Exemplar der heiligen Regel einschreiben²⁾.

Von Alter und Krankheit gebeugt, verzichtete Abt Seliger im Jahre 1090 auf die Abtei und bestellte mit dem Räte seiner Brüder den bisherigen Kämmerer Rudolf zu seinem Nachfolger. Noch neun Jahre lebte der alte Abt³⁾. Er hatte zu Ettiswil eine große Fahrzeit gestiftet — die sogenannte Seligersche Fahrzeit — welche bis circa 1812 dort gehalten, dann aber mit der großen Fahrzeit zu Einsiedeln — der sogenannten Aller Abte Fahrzeit — vereinigt wurde⁴⁾. Sein Nachruf lautet:

Seliger ruht hier, der Abt, der reichliche Ehre verdient.
Erst ein mutiger Krieger, ward er ein sanftmütiger Mönch,
Dann befehlender Abt, entsagte er wieder der Würde.

¹⁾ MG. Libri Confraternitatum, p. 144. Leider ist das Verzeichniß der damaligen Mönche von Einsiedeln nicht mehr vorhanden.

²⁾ Die betreffende Urkunde wurde im dreizehnten Jahrhundert in unsere Handschrift 117 unmittelbar nach der Benediktinerregel eingetragen. Gedruckt im Geschichtsfreund XLII, 148. — M. Gerbert, Monumenta veteris Liturgiae Alemannicae II, 140. F. S. Mone, Quellenjammung der badiſchen Landesgeschichte III, 614. MG. Necrol. I, 327. — Diese Verbrüderung (später communicatio honorum operum genannt) wurde 1736 unter geänderten Bedingungen mit St. Blasien erneuert und besteht, unter wieder andern Bedingungen, noch mit St. Paul im Lavantal (Kärnthén), wohin die St. Blasianer nach Aufhebung ihres Klosters zogen, noch fort. — Eine ähnliche Verbrüderung gingen in der Zeit zwischen 1087 und 1090 die Klöster Hirsau, St. Blasien und Muri mit einander ein. Benediktiner-Studien XVII. Jahrgang (1896), Seite 12.

³⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 146.

⁴⁾ Die ersten Nachrichten über die Seligersche Fahrzeit zu Ettiswil stammen aus dem 15. Jahrhundert (RE. 1051. 1123. Geschichtsfreund XXVI, 338), deuten aber auf einen schon längst bestehenden Brauch hin.

Bengte sich willig dem Oberrn, aufs neue zum Schüler geworden,
Und dann starb er dahin, gleich Job, ohne jeglichen Argßinn¹⁾.

Von dem Abte

Rudolf I. (1090—1101)

melben Aufzeichnungen aus dem 16. Jahrhundert, er sei ein Kapperswiler gewesen. Das ist nicht unwahrscheinlich, da der Name Rudolf gerade ein Kennzeichen dieser Familie geworden ist, die zu dem Stifte in engen Beziehungen stand. Wahrscheinlich ging gerade in dieser Zeit die Vogtei über das Gotteshaus an die Herren von Kapperswil über; wir finden sie nämlich bald als Vögte des Stiftes nachgewiesen.

Vor seiner Erhebung zum Abte war Rudolf Kämmerer des Stiftes. Es ist das das erste Klosteramt neben dem Abte, das wir kennen lernen.

Bonstetten charakterisiert zu Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts

folgendermaßen: „die vier hohen Ämter im Gotteshaus“

„Ein Dekan soll des Abtes Geistlichkeit regieren. Item ein Sängler soll zu hohen Tagen [hohen Festen] andern im Chor vorsingen. Item ein Rustos zu dem Heiligtum [Reliquien] und den Gotteshaus-Zierden. Item ein Kämmerer soll sein ein Pfleger und Vormünder den jungen Herren.

Item aber sollen sein drei Ämter unter den nächsten vieren: Item zum ersten ein Großkeller [Ökonom, früher Propst genannt], item ein Portner, item und ein Spitalherr [auch Infirmarius = Krankenwart genannt]. Item diese vorge schriebenen Ämter sind lange Zeit nicht alle im Brauch gewesen“²⁾.

Somit wäre Rudolf Novizenmeister beziehungsweise Instruktor der Kleriker gewesen.

Im zweiten Jahre des Abtes Rudolf wurde einer seiner Mitbrüder zum Abte des von den beiden letzten Grafen von Achalm und dem Abte Wilhelm von Hirsau neu gegründeten Klosters Zwiefalten (Württemberg) bestellt³⁾. Es war Rotker, zuerst Weltpriester, dann Mönch in Einsiedeln. Von da kam er mit Abt Friedrich nach Hirsau, und im Frühjahr 1091 sandte ihn Wilhelm als Abt nach Zwiefalten. Rotker war „ein stiller Mann und blieb gerne zu Hause“. Er regierte das Kloster vorzüglich, erhielt schöne Gaben zum Weiterbau und sorgte, daß die neue Stiftung unter den Schutz des Apostolischen Stuhles gestellt wurde. Tief betrauert starb er bereits am 6. März 1095.

Rotker kann schon nicht mehr als Vertreter der Reform von Einsiedeln betrachtet werden, da er in Zwiefalten die von Abt Wilhelm eingeführte Obervanz von Hirsau vertrat. Hingegen war der Einsiedler-Mönch Eberhard als Abt von Kempten (im Allgäu) der letzte Vertreter der von Einsiedeln ausgegangenen Klosterverbesserung in Oberdeutschland, die nun einer neuen Obervanz weichen mußte⁴⁾. Das seiner Zeit von Einsiedeln aus reformierte St. Blasien und das von Einsiedeln aus bevölkerte Hirsau traten, gestützt auf die Reform von Cluny und Frudella (Fructuaria), an die Spitze der Bewegung, welche eine durchgreifende

¹⁾ Handschrift 143, Seite 348:

Obrutus hic abbas Seligerus ius colit et fas.
Militis sit placidus ex alacri monachus,
Hinc abbas iussor. Post iterum iunior
Sponte sub imperio discipulus denuo.
Marcuit ille modo, Job velut absque dolo.

²⁾ Bonstetten, Seite 206.

³⁾ Die Zwiefaltener Geschichtsquellen siehe MG. SS. X, 51 sqq. Benediktiner-Studien VII (1886), 1, 67. 68. VIII (1887), Seite 202 ff. XIII (1892), Seite 379. R. Holzherr, Geschichte der ehemaligen Abtei Zwiefalten (Stuttgart 1887), Seite 1 ff. ⁴⁾ Bonstetten, Seite 205.

Erneuerung des kirchlich-religiösen Lebens zur Folge hatte. Einfiedeln hatte den Grund gelegt, seine Töchter bauten weiter.

In dieser Zeit traten in der Meinradszelle andere Interessen in den Vordergrund. Bisher hatte es ohne bedeutendere Störungen — den Überfall und den Brand von 1029 abgerechnet — seiner doppelten Aufgabe — der Reform der Klöster und Beförderung der Wallfahrt — gelebt, nun handelte es sich um die Wahrung der Freiheit und Erhaltung des Besitzstandes des Stiftes selbst. Es erhob sich ein Jahrhundertlanges Ringen und Kämpfen zwischen dem letztern und seinen Nachbarn in Schwyz, und dazu kamen noch allerlei Gewalttätigkeiten der Schirmvögte und anderer Herren, gegen die das Stift sich wehren mußte.

Nachdem Abt Rudolf von den Herren von Albüron noch manche reiche Landvergabeung für sein Stift erhalten hatte, starb er am 22. Mai 1101¹⁾.

¹⁾ Das Jahr in Annal. Einsidl. MG. SS. III, 146. Der Tag ist von Tschudi notiert bei Bonstetten, Seite 194, Nummerung 1. Vergleiche MG. Necrol. I, 362.



Insel Mnan.

Zweites Kapitel.

Kampf um die Freiheit und den Besitz des Stiftes.

Die Äbte Gero 1101—1122, Wernher I. 1122—1142, Rudolf II. 1142—1171, Wernher II. 1175 bis 1192, Ulrich I. 1192—1206, Bertold 1206—1213, Konrad I. 1213—1233, Anshelm 1233 bis 1266, Ulrich II. 1267—1277, Peter I. 1277—1280, Heinrich II. 1280—1299.



Nach dem Tode des Abtes Rudolf I. wählten die versammelten Brüder

Gero (1101—1122)

zum Abte. Nach dem einen soll er dem Hause Altbüron¹⁾, nach dem andern dem der Froburger²⁾ angehört haben.

Unter ihm brach der Streit mit den Schwyzern, der schon lange im Anzuge war, vollständig aus.

Im Süden und Westen jenseits der Höhen, welche nach dem kaiserlichen Schenkungsbriefe die Marchen des finstern Waldes bildeten, liegt das Land Schwyz. Damals begriff es in sich das Thal zwischen dem Bierwaldstätter- und Lauerzer-See, das Muotatal und Morschach; dagegen gehörten die Höfe in Art und wahrscheinlich auch Steinen in dieser ältesten Zeit noch nicht dazu. Urkundlich erscheint Schwyz zum erstenmal in einem Diplom Ottos II. für das Stift Einsiedeln vom 14. August 972, in welchem, mitten unter andern Besitzungen des Klosters, auch solche in „Suittes“ aufgezählt werden. Das Wort ist deutsch und heißt soviel als „bei Suito“, „bei dem Hofe des Suito.“ Wie der Liber Heremi erläutert, erhielt das Stift Einsiedeln im Jahre 970 einen Hof (zu Fbach) bei Schwyz tauschweise von der Abtei Pfävers; früher habe Einsiedeln ebendasselbst einige kleine Grundstücke durch Schenkung von einem „Grafen Suito von Toggenburg“ erhalten, und später wären zu diesem Grundbesitz neue Vergabungen des Grafen Ulrich von Lenzburg gekommen. Neben Pfävers, Einsiedeln und den Lenzburgern erscheinen als Grundbesitzer in Schwyz die Stifte Schennis, Engelberg und später Kappel, aber ohne daß der Zeitpunkt des Erwerbes genau angegeben werden könnte. Die Eigenleute auf den verschiedenen Herrschaftshöfen bildeten in dessen die Minderheit der Bevölkerung. Die Mehrheit der Talbewohner waren freie Männer, welche, zu einer Markgenossenschaft verbunden, nach außen durch die Gauverfassung mit dem Reiche zusammenhingen, im Innern neben ihren Eigengütern eine Allmeind — Weid und Wald — in gemeinsamer Benutzung besaßen. Je mehr im Laufe der Zeit die Bevölkerung zunahm, desto weiter die Berge hinan wurden die zahlreichen Herden getrieben, und da zu-

¹⁾ Bonstetten, Seite 194.

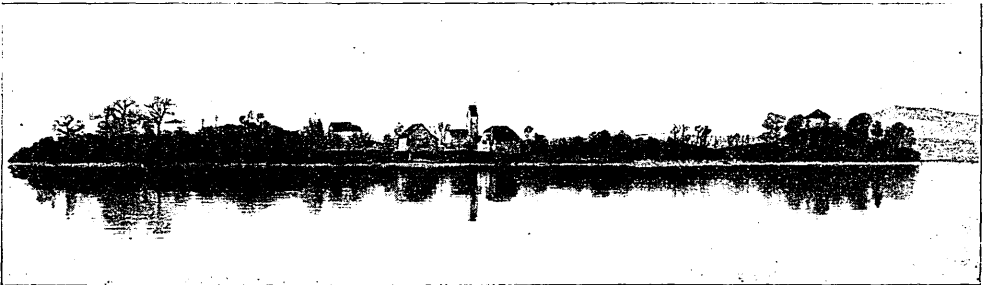
²⁾ Eschudi im Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 309.

Erneuerung des kirchlich-religiösen Lebens zur Folge hatte. Einsiedeln hatte den Grund gelegt, seine Töchter bauten weiter.

In dieser Zeit traten in der Meinradszelle andere Interessen in den Vordergrund. Bisher hatte es ohne bedeutendere Störungen — den Überfall und den Brand von 1029 abgerechnet — seiner doppelten Aufgabe — der Reform der Klöster und Besorgung der Wallfahrt — gelebt, nun handelte es sich um die Wahrung der Freiheit und Erhaltung des Besitzstandes des Stiftes selbst. Es erhob sich ein Jahrhundertlanges Ringen und Kämpfen zwischen dem letztern und seinen Nachbarn in Schwyz, und dazu kamen noch allerlei Gewalttätigkeiten der Schirmvögte und anderer Herren, gegen die das Stift sich wehren mußte.

Nachdem Abt Rudolf von den Herren von Altbüren noch manche reiche Landvergabeung für sein Stift erhalten hatte, starb er am 22. Mai 1101¹⁾.

¹⁾ Das Jahr in Annal. Einsidl. MG. SS. III, 146. Der Tag ist von Tschudi notiert bei Boussetten, Seite 194, Anmerkung 1. Vergleiche MG. Neerol. I, 362.



Insel Usnau.

Zweites Kapitel.

Kampf um die Freiheit und den Besitz des Stiftes.

Die Äbte Gero 1101—1122, Wernher I. 1122—1142, Rudolf II. 1142—1171, Wernher II. 1175 bis 1192, Ulrich I. 1192—1206, Bertold 1206—1215, Konrad I. 1215—1235, Anshelm 1235 bis 1266, Ulrich II. 1267—1277, Peter I. 1277—1280, Heinrich II. 1280—1299.



Nach dem Tode des Abtes Rudolf I. wählten die versammelten Brüder

Gero (1101—1122)

zum Abte. Nach dem einen soll er dem Hause Altbüren¹⁾, nach dem andern dem der Froburger²⁾ angehört haben.

Unter ihm brach der Streit mit den Schwyzern, der schon lange im Anzuge war, vollständig aus.

Zu Süden und Westen jenseits der Höhen, welche nach dem kaiserlichen Schenkungsbrieft die Marchen des finstern Waldes bildeten, liegt das Land Schwyz. Damals begriff es in sich das Thal zwischen dem Vierwaldstätter- und Lauerzer-See, das Mutotal und Morischach; dagegen gehörten die Höfe in Art und wahrscheinlich auch Steinen in dieser ältesten Zeit noch nicht dazu. Urkundlich erscheint Schwyz zum erstenmal in einem Diplom Ottos II. für das Stift Einsiedeln vom 14. August 972, in welchem, mitten unter andern Besitzungen des Klosters, auch solche in „Suttis“ aufgezählt werden. Das Wort ist deutlich und heißt joviel als „bei Suito“, „bei dem Hofe des Suito.“ Wie der Liber Heremi erläutert, erhielt das Stift Einsiedeln im Jahre 970 einen Hof (zu Ibach) bei Schwyz tauschweise von der Abtei Pfävers; früher habe Einsiedeln ebendasselbst einige kleine Grundstücke durch Schenkung von einem „Grafen Suito von Toggenburg“ erhalten, und später wären zu diesem Grundbesitz neue Vergabungen des Grafen Ulrich von Leuzburg gekommen. Neben Pfävers, Einsiedeln und den Leuzburgern erscheinen als Grundbesitzer in Schwyz die Stifte Schennis, Engelberg und später Kappel, aber ohne daß der Zeitpunkt des Erwerbes genau angegeben werden könnte. Die Eigenleute auf den verschiedenen Herrschaftshöfen bildeten indessen die Minderheit der Bevölkerung. Die Mehrheit der Talbewohner waren freie Männer, welche, zu einer Markgenossenschaft verbunden, nach außen durch die Gauverfassung mit dem Reiche zusammenhingen, im Innern neben ihren Eigengütern eine Allmeind — Weid und Wald — in gemeinsamer Benutzung besaßen. Je mehr im Laufe der Zeit die Bevölkerung zunahm, desto weiter die Berge hinan wurden die zahlreichen Herden getrieben, und da zu-

¹⁾ Bonstetten, Seite 194.

²⁾ Eschudi im Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 309.

gleich auch die Ansiedlung beim Kloster Einsiedeln sich entwickelte, ist es ganz natürlich, daß die Gotteshausleute und die Hirten von Schwyz über die Grenzen der Alpen in Streit gerieten¹⁾.

Als Kaiser Heinrich V. zu Anfang Oktober 1111 in Straßburg weilte, wandte sich Abt Gero mit einigen Mönchen an ihn mit der Bitte, die Freiheiten des Stiftes und dessen Besitzungen bestätigen zu wollen. Unterm 2. Oktober gab der Kaiser fast mit denselben Worten, wie sein Vater im Jahre 1073, die erbetene Rechtsurkunde, bei der nicht weniger als 15 Erzbischöfe, Bischöfe und weltliche Fürsten als Zeugen zugegen waren²⁾.

Doch scheint gerade infolge der kaiserlichen Bestätigung der Streit neu entbrannt zu sein; denn jetzt kam die Sache vor Gericht und zwar, weil das Stift unmittelbar unter dem Reiche stand, vor das kaiserliche Hofgericht.

In den ersten Tagen des Monats März 1114 zog Kaiser Heinrich V. den Rhein herauf nach Basel. Dort erschien vor ihm Gero mit dem Schirmvogt Ulrich (von Rapperswil) und klagte, daß die Grafen Rudolf und Arnolf (von Lenzburg) samt den Dorfleuten zu Schwyz über gewisse Grenzen des Klosters gedrungen seien, unter dem Vorwand, sie hätten dort ererbtes Eigentum, weil ihre Gemarkung an die Wüste, in welcher das Gotteshaus liegt, angrenze. Dies sei aber ein ungerechter Eingriff. Zum Beweise wiesen Abt und Vogt Urkunden des Kaisers Otto I. und des Alamannenherzogs Hermann vor, worin unwiderleglich dargetan war, wie diese beiden Fürsten vor vielen Jahren die Meinradszelle frei und reichsunmittelbar erklärt hatten. Die Beklagten, besonders Graf Rudolf, suchten zwar alle diese Bestimmungen zu entkräften; da aber der Kaiser, wie es gerecht war, widerstand, vermochten sie nicht zu obliegen. Rudolf wurde durch den Spruch der Vornehmen laut alamannischem Gesetze verurteilt, mußte die widerrechtlich angeeigneten Güter zu Händen des Klostervogtes zurückstellen und dem Fiskus zur Erlangung der kaiserlichen Gnade hundert Pfund bezahlen. Damit war für jetzt der Streit erledigt; der Kaiser wollte jedoch die hergestellten Rechtsverhältnisse neu befestigen. Da seine Großen, sowie die Rechtsgelehrten einstimmig ausfragten, die unbebaute, unwegsame Wüste unterstehe seiner freien Verfügung, so vergabte auch er, nach dem Beispiele seines Vorgängers Otto, der zu Ehren der heiligen Gottesmutter und des heiligen Mauritius erbauten Meinradszelle diese „Wüste“. Wie einst Kaiser Otto I. diesen Ort dem Dienste Gottes weihte und mit ewiger Freiheit und Immunität ausstattete, so erklärte Heinrich V., unter Beistimmung der am Hoflager anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten, ebenfalls das Kloster für frei und reichsunmittelbar und schenkte ihm neuerdings den ganzen umliegenden Wald als ewiges Eigentum. Die Grenzen wurden aber dieses Mal viel genauer angegeben: Sie beginnen im Westen bei dem Biberbache, ziehen sich den Lauf der Biber hinauf bis zu deren Ursprunge, gehen den dem Kloster sich zuneigenden Bergabhängen entlang nach Süden zur Alpe Sihl und weiter über Stagetwand und Sonnenberg an den kleinen Felsen Rotenfluh. Damit indessen recht deutlich werde, daß das ganze Quellgebiet der Flüsse Alp und Sihl nach Einsiedeln gehöre und die Wasserscheide die Grenze bilde, wird ergänzend beigelegt: Was innerhalb dieser Grenzen liegt und von ihnen eingeschlossen wird, d. h. von den dem genannten Orte (Einsiedeln) zugeneigten Firnen der anliegenden Berge, von wo die Lawinen des schmelzenden Schnees, der Lauf der Flüsse, die Fluten der Waldbäche in die Täler hinabstürzen, das alles haben wir dem Orte geschenkt, nämlich Grund und Boden des Ortes selbst mit den Alpen, Wäldern, Sümpfen, Tälern, Ebenen, Wiesen, Weiden, Gewässern, Wasserläufen, Fischereien, Jagden zc. Die Urkunde datiert vom 10. März 1114³⁾.

¹⁾ Die Belege hierfür in Abt Johannes I. Seite 79. Geschichtsfreund XLIII, 207. Vergleiche Schösi, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft (Zürich 1891), Seite 62 ff. ²⁾ DAE. Litt. G. Nr. 34.

³⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 198 ff. Geschichtsfreund XLIII, 326 ff. Siehe die beiliegende Karte des ehemaligen Stiftsgebietes und oben Einleitung. — Aus dieser Urkunde folgert Gujer (Geschichte der

Der Schwerpunkt bei dieser Grenzbestimmung liegt hauptsächlich in der genauern Bezeichnung der Westgrenze. Während in der Urkunde vom Jahre 1018 diese Grenze nur allgemein durch die Bestimmung, daß der (ganze) Höhenzug Alpegg noch zum Stiftsgebiete gehöre, bezeichnet war, wird jetzt hier eine scharfe Linie gezogen — die Biber. Hier war also hauptsächlich der Angriffspunkt der Schwyzer. Sie drangen (über den Sattel) in die Altmatte vor, was auch durch den spätern Gang der Ereignisse bestätigt wird. Wo aber Gebirge in die Marchlinie fallen, was bei der westlichen Grenze von den Quellen der Biber an, bei der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze der Fall ist, soll die Schneeschmelze, d. h. die Wasserscheide als Trennungslinie maßgebend sein. Aus diesem Grunde ist es nun nicht mehr notwendig, in der Südgrenze die Mittelmarch — Roumannes-Wengi — beizubehalten, während hingegen Stadelwand und Sonnenberg als Rehrmarchen, welche die Wendung nach Nord und Nordwest anzeigen, und Rotenfluh als Schlußmarch notwendig angeführt werden müssen. Die Grenzen wurden also nicht weiter hinausgerückt, sondern nur genauer bezeichnet; tatsächlich bleibt das Stiftsgebiet ganz in demselben Umfange bestehen, wie es im Jahre 1018 von Kaiser Heinrich II. geschenkt worden war.

Bergesfirzt und rinnend Wasser,
Schied die Mark seit Väterzeiten ¹⁾.

Eines ist bei dieser ganzen Verhandlung auf den ersten Blick auffallend, was sich aber bei näherer Betrachtung leicht aufklärt.

Abt und Vogt berufen sich nicht auf die Schenkungsurkunde Heinrichs II., sondern auf die Freiheitsbriefe Ottos I. und des Herzogs Hermann I. Darüber zwar, welche Urkunde Ottos gemeint sei, ist kaum ein Zweifel möglich. Es ist jene vom 27. Oktober 947. Hier erwähnt Otto ausdrücklich, daß zunächst Herzog Hermann von Alamannien Grund und Boden des Klosters Einsiedeln an sich gebracht und dann vergabt habe, hier verleiht Otto dem Stifte für alle seine Besitzungen die Reichsunmittelbarkeit. Daß die Schenkungsurkunde Heinrichs II. nicht beigezogen wurde, hat seinen Grund in dem Nachdrucke, der in den gegenwärtigen Verhandlungen auf Freiheit und Immunität gelegt ist. Die Beklagten, vorab Graf Rudolf, schädigten nämlich das Stift nicht bloß an dessen Eigentum, sondern auch in seinen Freiheiten, wie das aus der Urkunde deutlich hervorgeht. Es ist nicht so unwahrscheinlich, daß die Grafen von Lenzburg in ihrer Stellung als Grafen des Zürichergaues auch richterliche und oberherrliche Gewalt über das Kloster sich anmaßten. Gegen solche Angriffe ist dann freilich die Anrufung des Diplomes vom 27. Oktober 947 die Hauptsache gewesen.

Dieses Urteil sicherte für einige Zeit den Frieden.

Bei allen diesen Sorgen, die ihm der Marchenstreit bereitete, vergaß Gero die geistigen Bedürfnisse seines Stiftes und die Beförderung der Wallfahrt nicht.

Mit Abt Hugo von Gengenbach (Großherzogtum Baden) und dessen Mönchen ging er eine volle geistliche Verbrüderung ein, die den Anfang zu vielen freundschaftlichen Beziehungen bildete. Abt Gero war selbst nach Gengenbach gegangen (wahrscheinlich anläßlich der Reise im Jahre 1111 nach Straßburg zum Kaiser Heinrich V.) und wurde dort überaus ehrenvoll aufgenommen. Der Inhalt der Verbrüderung war: Jeder Priester beider Stifte muß für jedes verstorbene Mitglied dieser Stifte dreißig Messen, die andern (Laienbrüder) aber zehn Psalter singen ²⁾.

¹⁾ Landschaft Gaster in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXVII (St. Gallen 1900), Seite 381, Anmerkung 1, daß 1114 die Erbteilung zwischen dem Grafen Rudolf und Arnolf von Lenzburg schon vollzogen und die lenzburgischen Höfe zu Schwyz anschließliches Eigentum Rudolfs geworden waren.

²⁾ Weber, Dreizehnlinden, III, 2, 4. ³⁾ P. Christoph Hartmann OSB., Annales Heremi (Friburgi Brig. 1612), pag. 183. Freiburger Diözesan-Archiv XVI (1883), Seite 161, 162.

Im Kreuzgange seines Klosters ließ Abt Gero zu Ehren der beiden heiligen Johannes, nämlich des Täufers und des Evangelisten, eine Kapelle bauen, die durch den Bischof Ulrich von Konstanz in der Zeit zwischen 1118 und 1127 eingeweiht wurde¹⁾. Schwieriger als der Bau dieser Kapelle war ohne Zweifel der einer Brücke über die Sihl-Schlucht am Südhange des Egels. Ihrer kühnen Anlage wegen erhielt diese Brücke vom Volke den Namen Teufelsbrücke²⁾. Dieses Unternehmen ist nicht allein ein Zeugnis von der Tatkraft des Abtes, sondern auch von einem schon bedeutend entwickelten Verkehre, von der Wallfahrt.



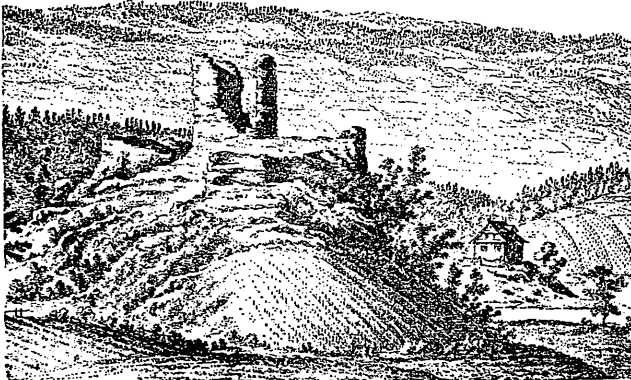
Die Teufelsbrücke im Jahre 1577.

Aus P. Kaynt und Neghammer OSB., Theophrastus Paracelsus, Buchausgabe, Seite 7.

Zur Zeit des Abtes Gero weilten in unserm Stifte ziemlich lange eine Anzahl Mönche aus dem Kloster Alpirsbach (Württemberg). Als sie wieder in ihre Heimat zurückkehrten, nahmen sie heimlich das Haupt des heiligen Justus mit sich fort und behielten es ungefähr 30 Jahre lang³⁾. Nach einundzwanzigjähriger Regierung wurde Abt Gero durch den Tod abgelöst am 3. Februar 1122⁴⁾. Sein Nachfolger

Vernher I. (1122—1142)

ist höchst wahrscheinlich ein Sengburger gewesen⁵⁾ und von den Mönchen mit Rücksicht auf diese mächtige Familie gewählt worden. Diese Annahme wird fast zur Gewißheit durch den Umstand, daß unter ihm der Streit ruhte und die Schwyzer friedlicher gesinnt waren. Bei alledem vergab der Abt weder sich noch den Rechten des Klosters das mindeste, und der Konvent hatte dessen Wahl nicht zu bereuen. Das wichtigste Ereignis während seiner Amtsführung war



Die Zurgutene Alt-Regensburg.

Die Stiftung des Frauenklosters Fahr

an der Dimmat in der Nähe der Stadt Zürich.

Lütold II. von Regensburg⁶⁾ und seine Gemahlin Judenta mit ihrem Sohne Lütold schenkten ihr Eigentum Fahr mit der bereits stehenden Kapelle und allem Zubehör dem Stifte Einsiedeln als volles Eigentum. An die Schenkung

¹⁾ Abt Johannes I., Seite 35. Geschichtsfreund XLIII, 163.

²⁾ Bonstetten, Seite 194. Erste urkundliche Erwähnung im Jahre 1274, Geschichtsfreund XXX, 187. 188. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 246.

³⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 147 zum Jahre 1143. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern XXXII, Seite 98. 99.

⁴⁾ Das Fahr in Annal. Eins. MG. SS. III, 147. Der Tag von Tschändi bei Bonstetten, Seite 194. Vergleiche MG. Neerol. I, 661. ⁵⁾ Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 311. 312.

⁶⁾ Alt-Regensburg bei Regensdorf am Ratzensee, St. Zürich, nördlich von Fahr.



Epitaphium CED. in Lutoldi Baiuonis de Regensperg
Fundatoris huius Monasterij

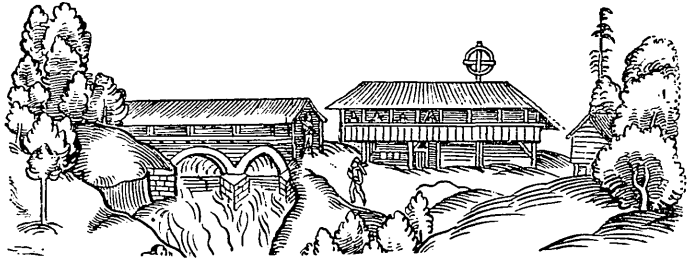
Hoc fuit Lutoldi tumulo sunt ceteri Barones. Sed quid opes prolunt, quid prolunt inde huius. Alter Virginitatis, sacris confluxerat ceteris. Inuicem nequiti Palas ubi reddere Nomen
Admiratum facit spangit, toris aquas. Nobile quid nullus prolunt ingenitum. Ut canerent Sponto carmina sacra sua. Barbaria mors titulos ingenitum respicit.
Alitit odoriferos ignes simul addit vota. Nil aurum Gelo Maria nil gloria belli. Quae cum collapse loigo liquore incensa. Ne dabit aeternas virtus huius. Mante huius
Dicitur Lutoldi mollior, ossa cuberni. Praxilla Aristoteles nomen mane gerit. Et caneret nemi carmina sacra Deo. Maria nam vilia laus ingente per
Gaudeat ut requit. Requiem canat ipse facit. Quid tanto studio liquens tam vilia: cuius. Erigit hos, virtus loachum dignitatis. Abbat. Aus huius nulla mouet nisi commoda huius
Spiritus ac tandem corpus in aethera. Si crederet Divum de duce clams enim. Atq. facit rursus carmina sacra carant. Laudis, huius tantum quereat sacra
Clamor hic opo, predanor ille trophaeis. Sic Baso, Lutoldi, hic Abbas nomena, nomen plus. Hoc imitare, tuum si potes vivere Nomen.
Invenit huius clams, ille, cupit. Eli loachum quod non aucter ulla dies. Ne tumulent partum in illa sacra, dexis. Anno 1127. Rev. 102

Lütold II. von Regensberg,
Stifter von Fahr, mit der St. Anna-Kapelle.

Abt Joachim Gieshorn
von Einsiedeln 1544 - 1569, der zweite Stifter von Fahr.

Ölgemälde von 1587, beziehungsweise 1673, im Kloster Fahr.

Im Kreuzgange seines Klosters ließ Abt Gero zu Ehren der beiden heiligen Johannes, nämlich des Täufers und des Evangelisten, eine Kapelle bauen, die durch den Bischof Ulrich von Konstanz in der Zeit zwischen 1118 und 1127 eingeweiht wurde¹⁾. Schwieriger als der Bau dieser



Die Teufelsbrücke im Jahre 1577.

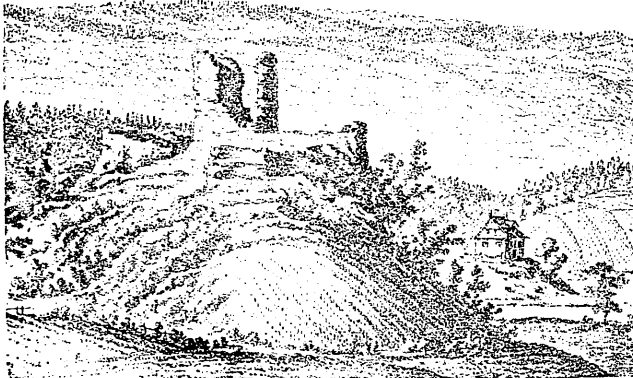
Aus P. Raymond Teghammer OSB., Theophrastus Paracelsus, Buchausgabe, Seite 7.

Kapelle war ohne Zweifel der einer Brücke über die Suhl-Schlucht am Südhange des Gabels. Ihrer kühnen Anlage wegen erhielt diese Brücke vom Volke den Namen Teufelsbrücke²⁾. Dieses Unternehmen ist nicht allein ein Zeugnis von der Tatkraft des Abtes, sondern auch von einem schon bedeutend entwickelten Verkehre, von der Wallfahrt.

Zur Zeit des Abtes Gero weilten in unserm Stifte ziemlich lange eine Anzahl Mönche aus dem Kloster Alpirsbach (Württemberg). Als sie wieder in ihre Heimat zurückkehrten, nahmen sie heimlich das Haupt des heiligen Juktus mit sich fort und behielten es ungefähr 30 Jahre lang³⁾. Nach einundzwanzigjähriger Regierung wurde Abt Gero durch den Tod abgelöst am 3. Februar 1122⁴⁾. Sein Nachfolger

Vernher I. (1122—1142)

ist höchst wahrscheinlich ein Lenzburger gewesen⁵⁾ und von den Mönchen mit Rücksicht auf diese mächtige Familie gewählt worden. Diese Annahme wird fast zur Gewißheit durch den Umstand, daß unter ihm der Streit ruhte und die Schwyzer friedlicher gesinnt waren. Bei alledem vergab der Abt weder sich noch den Rechten des Klosters das mindeste, und der Konvent hatte dessen Wahl nicht zu bereuen. Das wichtigste Ereignis während seiner Amtsführung war



Die Burgvine Alt-Regensberg.

Die Stiftung des Frauenklosters Fahr

an der Limmat in der Nähe der Stadt Zürich.

Lütold II. von Regensberg⁶⁾ und seine Gemahlin Judenta mit ihrem Sohne Lütold schenkten ihr Eigentum Fahr mit der bereits stehenden Kapelle und allem Zubehör dem Stifte Einsiedeln als volles Eigentum. An die Schenkung

¹⁾ Abt Johannes I. Seite 35. Geschichtsfreund XLIII, 163.

²⁾ Von Jettren, Seite 194. Erste mündliche Erwähnung im Jahre 1274, Geschichtsfreund XXX, 187. 188. Wallfahrts Geschichte, Seite 246.

³⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 147 zum Jahre 1143. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern XXXII, Seite 98. 99.

⁴⁾ Das Jahr in Annal. Eins. MG. SS. III, 147. Der Tag von Tschudi bei Bonnetten, Seite 194. Vergleiche MG. Necrol. I, 661. ⁵⁾ Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 311. 312.

⁶⁾ Alt-Regensberg bei Regensdorf am Rastensee, St. Zürich, nördlich von Fahr.



Hoc facta Lutoldi tumulo sunt et. Baucis. Sed quod opes prelori quid prolium mellepti. An Virgine. Locus. In hunc tunc. Immo nequit. Pallas. In rebbere. Neuen.
 Ad tumulum fieri spergit. Fortis. Aquas. Nobile. quod. similit. protat. noverunt. Ut. puerent. Spiritus. carmina. hacta. lita. Barbara. magis. titulos. ingenua. rapti.
 Altit. odonferos. ignes. simul. ad. late. vota. Nil. aurum. Gesto. Maro. nil. gloria. belli. Quae. cum. esse. ita. hinc. lepore. rascunt. Ne. liti. eterna. virtus. hui. Mamilius.
 Dicite. Lutoldi. molles. ossa. cubent. Praestat. Antiocheles. nomen. mane. gent. Et. carui. non. camina. lauro. Deo. Mamma. nam. vita. hanc. ingenti. pen.
 Gaudet. ut. roque. Requiem. canat. is. hinc. Quil. lauro. studio. loquent. Lam. vilar. ceter. Ergat. has. virtus. lachrim. de. illon. Altit. Lous. hinc. nullam. vol. hinc. in. cuncta. super.
 Spiritus. ac. tan. dem. corpus. in. alia. vilit. Si. crecat. Duxim. de. duce. clonit. ent. Aq. non. rutil. carmina. laetra. carunt. Luitit. hinc. tantum. querece. lenda. et.
 Clavor. hic. opib. praeclator. die. trophens. Sic. Bino. Lutold. in. Abbas. reuena. dolophus. Has. imitare. tuona. h. polos. vivere. Neuen.
 Ingenio. fieri. clarior. iste. cupit. Et. Louchim. quod. non. dulcet. ulla. dies. Ne. tumulent. portum. Intra. lola. decus. Anno 1587. Revu. 1073. 1902.

Lütold II. von Regensberg,
 Stifter von Fahr, mit der St. Anna-Kapelle.

Abt Joachim Eichhorn
 von Einsiedeln 1544 - 1569, der zweite Stifter von Fahr.

Ölgemälde von 1587, beziehungsweise 1675, im Kloster Fahr.

wurde aber die Bedingung geknüpft, daß der Abt von Einsiedeln an diesem Orte ein Frauenkloster des Benediktiner-Ordens errichte und zwar nach dem Muster des Frauenklosters Muri (= Hermetzschwil, Kanton Aargau, in der Nähe von Muri) oder desjenigen zu Berau (südöstlich von St. Blasien im badischen Schwarzwald). Je der Stammhalter der Stifterfamilie, der die Burg Regensberg inne hat, soll Vogt der neuen Stiftung sein, jedoch nur des ewigen, nicht des zeitlichen Lohnes willen. Der Vogt darf keine Art von Gewalttätigkeit ausüben und muß sich den Anordnungen des Abtes und dessen Mitbrüder fügen. Hält er sich nicht an diese Bestimmungen, so kann er sechs Wochen nach erfolgter dreimaliger Warnung abgesetzt und der zweitälteste des Geschlechtes an seine Stelle gesetzt werden. Auch kann der Abt einzelne Güter dem Schutze eines andern anvertrauen. Die Stifter erteilen ihren Eigenleuten die Befugnis, von ihrem Grundbesitz und ihrer fahrenden Habe Schenkungen an das neue Kloster zu machen.



Siegel des Abtes Wernher I. (Verkleinert)
Erstes vorhandenes Abteissiegel.

Alle diese Bestimmungen wurden am 22. Januar 1130 an dem Orte Fahr selbst getroffen in Anwesenheit des Abtes Wernher, einiger seiner Mönche, des Grafen Ulrich von Lenzburg-Baden, in dessen Grafschaft Fahr lag, und sehr vieler Zeugen. Einundfünfzig Zeugen werden mit Namen genannt, an deren Spitze Graf Arnold von Lenzburg-Baden, der Bruder des ebengenannten Grafen Ulrich, steht. Abt Wernher drückte sein Siegel auf die Urkunde, in welcher der Hergang beschrieben ist; es ist das erste noch vorhandene Siegel eines Abtes von Einsiedeln¹⁾.

Der Grund, der den Freiherrn bewogen hat, das Gut behufs einer Klostergründung dem Stifte Einsiedeln zu schenken, ist in der Stiftungsurkunde angegeben: es war die

Sorge für sein eigenes und der Seinigen Seelenheil und für die Seelenruhe seiner Vorfahren. Eine spätere Sage will wissen, daß der frühe Tod eines in der Limmat ertrunkenen Sohnes den Freiherrn zu dieser Stiftung veranlaßt habe. Davon weiß aber die Stiftungsurkunde und die Geschichte überhaupt nichts. Warum Rütold gerade Einsiedeln und nicht ein näher gelegenes Kloster mit diesem Gute begabt und der Stiftung betraut hat, mag wohl der Umstand maßgebend gewesen sein, daß gerade an jenem Orte eine für die Wallfahrt nach Einsiedeln wichtige Fähr über die Limmat bestanden hat²⁾. Daher war der Name Bäre, Fahr gekommen, und deshalb nahmen später die Präpöste von Fahr ein Schifflein mit zwei Rudern oder auch nur zwei Stangen in ihr Wappen auf.

¹⁾ ZUB. I., Nr. 279. Das Siegel des Abtes ist rund in grauem Wachs von 65 mm Durchmesser und ist auf die Urkunde aufgedrückt. Im Siegelsfeld befindet sich das Brustbild des Abtes, der in der Linken das Regelbuch und in der Rechten den Abtsstab trägt. Das nicht scharf ausgedrückte Wachs zeigt auf der Siegelfläche einige mitunter 10—20 mm lange und 1 mm breite Risse und einige Erhöhungen. Die nicht leicht leserliche Umschrift lautet: ✠ WERINHERVS ABBAS.

²⁾ Die Fähr ging erst mit dem Bau der Brücke oberhalb Fahr, zwischen Unterengstringen und Schlieren, 1845 ein. In den Jahren 1897 und 1898 wurde auch unterhalb Fahr, zwischen der Fahrweid und dem Dorfe Dietikon eine Brücke gebaut.

Den Kern der neuen Ansiedelung bildete die alte, damals schon bestehende Kapelle, deren Titel, St. Anna und die heiligen Bischöfe Nikolaus und Blasius, wir erst sehr spät, nämlich aus der Rekonziliations-Urkunde vom 3. Februar 1553 erfahren. Dieser Titel ist aber sehr alt, wie wir aus der betreffenden Urkunde selbst ersehen. Klein, sehr klein waren die Anfänge des neuen Klosters. Noch fast hundert Jahre nach der Stiftung wird es *cellula*, d. h. kleines Klosterlein genannt ¹⁾.

Von welchem Kloster, von Muri (Hermetzschwil) oder Berau, kamen die ersten Klosterfrauen?

Hierüber geben die Quellen zwar keinen direkten Aufschluß, aber doch Anhaltspunkte, die Frage zu entscheiden.

In St. Blasien auf dem Schwarzwalde, nahe bei dem Benediktinerstifte, aber streng von demselben getrennt, lebten im elften Jahrhundert Schwestern nach der Regel des heiligen Benedikt. Von diesen kamen im letzten Drittel desselben Jahrhunderts einige nach Muri, die später das Frauenkloster Hermetzschwil bildeten ²⁾. Im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts erhielt St. Blasien das zwei Stunden in südöstlicher Richtung entfernte Berau, versetzte seine Klosterfrauen dorthin und gab ihnen einen Propst als Verwalter ³⁾. In Berau wie in Hermetzschwil war der heilige Nikolaus Kirchenpatron, und denselben Patron finden wir an zweiter Stelle bei der St. Annakapelle in Fahr. Zugleich befand sich, wenigstens zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, ganz in der Nähe des Klosters Fahr, am Wege nach Weiningen, eine St. Nikolaus-Kapelle, die sogar einen eigenen Kaplan hatte ⁴⁾. Die Stelle, wo diese schon längst verschwundene Kapelle stand, heißt noch jetzt St. Nikolaus ⁵⁾. Endlich ist im alten Kalendarium und Totenbuch von Fahr das Fest des heiligen Nikolaus am 6. Dezember rot eingetragen, eine Auszeichnung, die nicht einmal dem heiligen Meinrad erwiesen wurde.

Damit ist freilich unsere Frage nicht gelöst. Es ist damit nur bewiesen, daß Fahr laut Stiftungsbrief wirklich nach dem Muster von Muri (Hermetzschwil) oder Berau eingerichtet wurde; denn die Übereinstimmung der Kirchenpatrone ist in einem solchen Falle beweiskräftig.

Der dritte Patron der St. Annakapelle in Fahr, der heilige Blasius, weist aber bestimmt auf St. Blasien, wo er erster Patron war, und auf Berau hin, wo er als zweiter Patron verehrt wurde.

Ferner wurde Fahr im Namen des Stiftes Einsiedeln als dessen Eigentum durch einen Propst verwaltet, der immer ein Konventual von Einsiedeln und von dem Einsiedler-Abt mit der Verwaltung betraut war. Die Beforgung des Gottesdienstes lag hauptsächlich in den Händen eines Kaplans. Ganz dieselbe Art der Verwaltung finden wir in Berau, nicht aber in Muri (Hermetzschwil), wie denn auch Fahr ganz in demselben Verhältnisse zu Einsiedeln stand und noch steht, wie Berau einstens zu St. Blasien ⁶⁾.

¹⁾ Urkunde von 1224. ZUB. I, Nr. 423.

²⁾ *Acta Murensia*, ed. P. M. Kiem OSB. in den Quellen zur Schweizergeschichte IIIb, 35. Derselben Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries I, 69 ff.

³⁾ *Liber constructionis* bei Mone, Quellenammlung der badijchen Landesgeschichte IV, 108. M. Gerbert OSB., *Historia nigrae silvae* I, 304. 394. 395.

⁴⁾ Siehe unten zum Jahre 1306.

⁵⁾ Topogr. Atlas, Blatt 158 (Schlitteren).

⁶⁾ Diesen Grund führen auch die PP. Ignaz Gump und Günther Felin (1754 und 1787) von St. Blasien in ihrer Geschichte des Frauenklosters Berau an. Handschrift 585 in der Stiftsbibliothek Einsiedeln, Seite 293. 294.

wurde aber die Bedingung geknüpft, daß der Abt von Einsiedeln an diesem Orte ein Frauenkloster des Benediktiner-Ordens errichte und zwar nach dem Muster des Frauenklosters Muri (= Hermetischwil, Kanton Aargau, in der Nähe von Muri) oder desjenigen zu Beran (südöstlich von St. Blasien im badischen Schwarzwald). Je der Stammhalter der Stifterfamilie, der die Burg Regensberg inne hat, soll Vogt der neuen Stiftung sein, jedoch nur des ewigen, nicht des zeitlichen Lohnes willen. Der Vogt darf keine Art von Gewalttätigkeit ausüben und muß sich den Anordnungen des Abtes und dessen Mitbrüder fügen. Hält er sich nicht an diese Bestimmungen, so kann er sechs Wochen nach erfolgter dreimaliger Warnung abgesetzt und der zweitälteste des Geschlechtes an seine Stelle gesetzt werden. Auch kann der Abt einzelne Güter dem Schutze eines andern anvertrauen. Die Stifter erteilen ihren Eigenleuten die Befugnis, von ihrem Grundbesitz und ihrer fahrenden Habe Schenkungen an das neue Kloster zu machen.



Siegel des Abtes Wernher I. (Verkleinert)
Erstes vorhandenes Abteissiegel.

Alle diese Bestimmungen wurden am 22. Januar 1130 an dem Orte Fahr selbst getroffen in Anwesenheit des Abtes Wernher, einiger seiner Mönche, des Grafen Ulrich von Lenzburg-Baden, in dessen Grafschaft Fahr lag, und sehr vieler Zeugen. Einundfünfzig Zeugen werden mit Namen genannt, an deren Spitze Graf Arnold von Lenzburg-Baden, der Bruder des eben genannten Grafen Ulrich, steht. Abt Wernher drückte sein Siegel auf die Urkunde, in welcher der Hergang beschrieben ist; es ist das erste noch vorhandene Siegel eines Abtes von Einsiedeln ¹⁾.

Der Grund, der den Freiherrn bewogen hat, das Gut behufs einer Klostergründung dem Stifte Einsiedeln zu schenken, ist in der Stiftungsurkunde angegeben: es war die Sorge für sein eigenes und der Seinigen Seelenheil und für die Seelenruhe seiner Vorfahren. Eine spätere Sage will wissen, daß der frühe Tod eines in der Limmat ertrunkenen Sohnes den Freiherrn zu dieser Stiftung veranlaßt habe. Davon weiß aber die Stiftungsurkunde und die Geschichte überhaupt nichts. Warum Lütold gerade Einsiedeln und nicht ein näher gelegenes Kloster mit diesem Gute begabt und der Stiftung betraut hat, mag wohl der Umstand maßgebend gewesen sein, daß gerade an jenem Orte eine für die Wallfahrt nach Einsiedeln wichtige Fähr über die Limmat bestanden hat ²⁾. Daher war der Name Fahr gekommen, und deshalb nahmen später die Präpöste von Fahr ein Schifflein mit zwei Rudern oder auch nur zwei Stangen in ihr Wappen auf.

¹⁾ ZUB, I. Nr. 279. Das Siegel des Abtes ist rund in grauem Wachs von 65 mm Durchmesser und ist auf die Urkunde aufgedrückt. Im Siegelbild befindet sich das Brustbild des Abtes, der in der Linken das Regelbuch und in der Rechten den Abtspab trägt. Das nicht scharf ausgedrückte Wachs zeigt auf der Siegelfläche einige mitunter 10—20 mm lange und 1 mm breite Risse und einige Erhöhungen. Die nicht leicht leserliche Umschrift lautet: ✠ WERINHERVS ABBAS.

²⁾ Die Fähr ging erst mit dem Bau der Brücke oberhalb Fahr, zwischen Luterengsträngen und Schlieren, 1815 ein. In den Jahren 1897 und 1898 wurde auch unterhalb Fahr, zwischen der Fahrweid und dem Dorfe Dietikon eine Brücke gebaut.

Den Kern der neuen Ansiedelung bildete die alte, damals schon bestehende Kapelle, deren Titel, St. Anna und die heiligen Bischöfe Nikolaus und Blasius, wir erst sehr spät, nämlich aus der Rekonziliations-Urkunde vom 3. Februar 1553 erfahren. Dieser Titel ist aber sehr alt, wie wir aus der betreffenden Urkunde selbst ersehen. Klein, sehr klein waren die Anfänge des neuen Klosters. Noch fast hundert Jahre nach der Stiftung wird es *cellula*, d. h. kleines Klösterlein genannt¹⁾.

Von welchem Kloster, von Muri (Hermetzschwil) oder Verau, kamen die ersten Klosterfrauen?

Hierüber geben die Quellen zwar keinen direkten Aufschluß, aber doch Anhaltspunkte, die Frage zu entscheiden.

In St. Blasien auf dem Schwarzwalde, nahe bei dem Benediktinerstifte, aber streng von demselben getrennt, lebten im elften Jahrhundert Schwestern nach der Regel des heiligen Benedikt. Von diesen kamen im letzten Drittel desselben Jahrhunderts einige nach Muri, die später das Frauenkloster Hermetzschwil bildeten²⁾. Im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts erhielt St. Blasien das zwei Stunden in südöstlicher Richtung entfernte Verau, verlegte seine Klosterfrauen dorthin und gab ihnen einen Propst als Verwalter³⁾. In Verau wie in Hermetzschwil war der heilige Nikolaus Kirchenpatron, und denselben Patron finden wir an zweiter Stelle bei der St. Annakapelle in Fahr. Zugleich befand sich, wenigstens zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, ganz in der Nähe des Klosters Fahr, am Wege nach Weiningen, eine St. Nikolaus-Kapelle, die sogar einen eigenen Kaplan hatte⁴⁾. Die Stelle, wo diese schon längst verschwundene Kapelle stand, heißt noch jetzt St. Nikolaus⁵⁾. Endlich ist im alten Kalendarium und Totenbuch von Fahr das Fest des heiligen Nikolaus am 6. Dezember rot eingetragen, eine Auszeichnung, die nicht einmal dem heiligen Meinrad erwiesen wurde.

Damit ist freilich unsere Frage nicht gelöst. Es ist damit nur bewiesen, daß Fahr laut Stiftungsbrief wirklich nach dem Muster von Muri (Hermetzschwil) oder Verau eingerichtet wurde; denn die Übereinstimmung der Kirchenpatrone ist in einem solchen Falle beweiskräftig.

Der dritte Patron der St. Annakapelle in Fahr, der heilige Blasius, weist aber bestimmt auf St. Blasien, wo er erster Patron war, und auf Verau hin, wo er als zweiter Patron verehrt wurde.

Ferner wurde Fahr im Namen des Stiftes Einsiedeln als dessen Eigentum durch einen Propst verwaltet, der immer ein Konventual von Einsiedeln und von dem Einsiedler-Abt mit der Verwaltung betraut war. Die Besorgung des Gottesdienstes lag hauptsächlich in den Händen eines Kaplans. Ganz dieselbe Art der Verwaltung finden wir in Verau, nicht aber in Muri (Hermetzschwil), wie denn auch Fahr ganz in denselben Verhältnisse zu Einsiedeln stand und noch steht, wie Verau einstens zu St. Blasien⁶⁾.

¹⁾ Urkunde von 1224. ZUB. I. Nr. 423.

²⁾ Acta Murensia, ed. P. M. Klem OSB. in den Quellen zur Schweizergeschichte III. 35. Derselben Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries I. 69 ff.

³⁾ Liber constructionis bei Mone, Quellenammlung der badiischen Landesgeschichte IV, 108. M. Gerbert OSB., Historia nigrae silvae I, 304, 394, 395.

⁴⁾ Siehe unten zum Jahre 1306.

⁵⁾ Topogr. Atlas, Blatt 158 (Schieren).

⁶⁾ Diesen Grund führen auch die PP. Igna; Gumpp und Günther Jelin (1754 und 1787 von St. Blasien in ihrer Geschichte des Frauenklosters Verau an. Handschrift 585 in der Stiftsbibliothek Einsiedeln, Seite 293, 294.

St. Blasien war im Gebiete der Regensberger stark begütert und hatte vielfachen Verkehr in demselben. Berau stand noch im fünfzehnten Jahrhundert zu Regensberg in Beziehungen ¹⁾).

Endlich treffen wir gerade in der Zeit der Stiftung Fahr's Mönche von St. Blasien im Stifte Einsiedeln, wie wir sofort des nähern erfahren werden.

Auf diese Gründe gestützt, dürfen wir annehmen, daß Fahr nach dem Muster von Berau eingerichtet wurde und daß die ersten Schwestern von Berau gekommen sind.

Zuerst nannten sich die Klosterfrauen in Fahr Schwestern (sorores), wie das auch in Berau gebräuchlich war; im dreizehnten Jahrhundert kam außerhalb des Klosters die Benennung Frauen (dominæ) auf ²⁾, die vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts an auch im Kloster selbst teilweise gebräuchlich wurde.

Die Namen der ersten Schwestern sind unbekannt. Erst von ca. 1300 an werden Namen genannt, aber ohne nähere Bezeichnung der Zeit, in welcher sie gelebt haben. Nur zufällig, meist aus Geschäfts- und Stiftungsurkunden erfahren wir die Lebenszeit der einen und andern Schwester. Hauptsächlich treffen wir Töchter von Ministerialenfamilien und zwar vorzugsweise der Regensberger und Riburger an, z. B. von Steinmaur, Festetten, Lägern, Balb, Tal, Mandach, Uhligen, Buchs, Schennis (Kt. Zürich), Westersbühl, Morsberg, Schlatt, Gachnang zc. Vom hohen Adel erscheint nur eine, nämlich Schwester Mechtildis von Regensberg ³⁾. Später traten auch Töchter angesehenen Familien von Zürich ein, so von Wollerau, Hemmerli, Schwarzmurer, Turner, zum Tor, Schultheiß u. a. ⁴⁾.

An der Spitze der Schwestern stand eine Meistlerin (magistra), die hauptsächlich die innere Leitung des klösterlichen Gemeinwesens besorgte.

Nach seinem am 14. November ⁵⁾ eines ungenannten Jahres erfolgten Tode wurde der Stifter in der alten Klosterkirche, der St. Anna-Kapelle, begraben. Im Jahre 1746 sollen seine Gebeine, neben welchen die verrostete Rüstung gefunden worden, in dem Chor der neuen Kirche gerade unter dem ewigen Lichte beigesetzt worden sein ⁶⁾. In der St. Anna-Kapelle liegt vor dem Chore auf dem Boden eine Grabplatte mit dem Regensberger-Wappen ⁷⁾. Noch jetzt werden von den dankbaren Klosterfrauen die Jahrzehnte der Stifterfamilie gehalten.

Die Stiftung mußte aber noch vom Papste und Kaiser bestätigt werden, um zu Recht bestehen zu können. Die päpstliche Bestätigung traf erst lange nach dem Tode des Abtes Bernher I. ein; die kaiserliche Bestätigung nahm Lothar III. am 15. Juli 1135 vor, als er in Königsutter (östlich von Braunschweig) sich aufhielt ⁸⁾.

Bei dieser Gelegenheit legte der Abt auch die alten Freiheitsbriefe Ottos I. zur wiederholten Anerkennung vor und ließ das Amtsgebiet des Vogtes genau abgrenzen. Der Vogt hat nur so viel Gewalt über das Gesinde, das innerhalb der Immunität den täglichen Dienst

¹⁾ Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V, 96 ff. 128.

²⁾ Zum ersten Male in der Urkunde v. J. 1246. ZUB. II, Nr. 647.

³⁾ Totenbuch von Fahr unterm 18. Dezember.

⁴⁾ Siehe unten, zu Ende der Beilagen, das Verzeichnis der Schwestern und Frauen.

⁵⁾ Totenbuch von Fahr: Obiit Lütoldus, fundator de Regensperg, Vigilia.

⁶⁾ S. Müller, Merkwürdige Überbleibsel von Altertümern II, 16. — Anlässlich der Restauration der Klosterkirche im Jahre 1896 wurde an der bezeichneten Stelle nachgegraben, aber nichts gefunden.

⁷⁾ „Am 14. Juni 1830 wurde in der St. Anna-Kapelle der Grabstein der Regensberger gehoben und darunter Nachgrabungen angestellt. Man fand nichts, als aus der Lage und Lockerheit der Erde und den Ausfüllungen die Gewißheit, daß da ehemals eine große, oblonge Grabhöhle oder Gemölbe für mehrere Personen gewesen sein mußte. Von Menschen-Gebeinen zeigten sich in der Tiefe von fünf Schuh, wie wir gruben, einzig zwei Rückgrat-Wirbel, die kenntlich waren.“ Chronik von Fahr (die nur die Stiftung behandelt), Seite 11. Handschrift vom Jahre 1830 im Kloster Fahr.

⁸⁾ ZUB. I, Nr. 282.

der Brüder besorgt, als ihm der Abt geben will. Es ist ihm jegliche Forderung unter sagt, den Klerus hat er nicht zu behelligen und mit den Klosterbeamten und Eigenleuten außerhalb des Klostergebäudes nur wegen Rechtssprechung zu verhandeln und dem Abte die ihm davon zukommenden Gebühren zu entrichten. Mit den freien und unfreien Zinsleuten soll er nichts gegen die Gerechtigkeit tun (sie nicht überfordern) und in allem seine Pflicht gegen den Abt anerkennen. Unterbögte und Verwalter werden gänzlich ausgeschlossen. Zuwiderhandelnde werden zu einer Strafe von 100 Pfund Gold verurteilt, wovon die eine Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere dem Kloster zufallen soll ¹⁾.

Nach dem Tode Lothars erwirkte Abt Wernher, 28. Mai 1139, von König Konrad II. zu Straßburg neuerdings einen Bestätigungsbrief der Freiheiten des Stiftes. Der König erkennt dem Abte und den Mönchen des Stiftes Einsiedeln die ihnen von alters her verliehene Freiheit an, daß kein deutscher Herrscher in die Besitzverhältnisse des Stiftes und in die von diesem errichteten oder noch zu errichtenden Klöster sich einmische; er untersagt insbesondere kraft seines königlichen Ansehens jeder weltlichen Macht, jedem Herzog, Markgrafen, Grafen oder Bischofen, Vogt oder Untervogt, in der Abtei Einsiedeln eine ungerechte oder gewalttätige Macht auszuüben; sondern sämtliche Leibeigene des Klosters innerhalb und außerhalb desselben, besonders aber die Ministerialen des Klosters, welche dem Abte und den Mönchen mit ihrem täglichen Dienste zur Seite stehen, sind wegen der auch auf die Hörigen sich beziehenden Freiheit für das außerhalb des Klosters Geschehene nur dem Abte verantwortlich. König Konrad bestätigte den Brüdern auch die freie Abtwahl. Wer diese Freiheiten verlegt, zahlt 40 Pfund des feinsten Goldes, und zwar die eine Hälfte dem königlichen Fiskus, die andere Hälfte dem Kloster ²⁾.

Im folgenden Jahre bestätigte Konrad II. die Besitzungen zu Rümmlang und Riet, beide im Kanton Zürich, welche ein gewisser Eberhard und seine Gemahlin Jutta dem Kloster vergabt hatten. Als erster der Zeugen wird Kardinal Dietwin erwählt. Dieser weilte damals als päpstlicher Legat in Deutschland und in der Nähe des Königs, bei der Belagerung der Burg Weinsberg (Württemberg), 15. November 1140 ³⁾. Derselbe Kardinal weihte am 22. August 1141 die beiden, neu aufgebauten oder restaurierten Gotteshäuser auf Insel Ufnau, die St. Peters- und Pauls-Pfarrkirche und die St. Martinuskapelle. Bei dieser Gelegenheit ist es höchst wahrscheinlich geschehen, daß die Gebeine des heiligen Adalrich erhoben und dieser somit heilig gesprochen wurde ⁴⁾. Einige Jahre früher, 30. November 1132, hatte Bischof



St. Martinuskapelle

auf der Insel Ufnau.

St. Peters- und Pauls-Pfarrkirche

¹⁾ Über diese Urkunde siehe Abt Johannes I., Seite 73, Anmerkung 224. Geschichtsfreund XLIII, 201.

²⁾ DAE, Litt. G, Nr. 36. ³⁾ ZUB. I, Nr. 234.

⁴⁾ Jahrbuch der Ufnau, siehe unten Beilage II. Müller, Hölz, Seite 108. 109.

St. Blasien war im Gebiete der Regensberger stark begütert und hatte vielfachen Verkehr in demselben. Verau stand noch im fünfzehnten Jahrhundert zu Regensberg in Beziehungen ¹⁾.

Endlich treffen wir gerade in der Zeit der Stiftung Jahrs Mönche von St. Blasien im Stifte Einsiedeln, wie wir sofort des nähern erfahren werden.

Auf diese Gründe gestützt, dürfen wir annehmen, daß Jahr nach dem Muster von Verau eingerichtet wurde und daß die ersten Schwestern von Verau gekommen sind.

Zuerst nannten sich die Klosterfrauen in Jahr Schwestern (sorores), wie das auch in Verau gebräuchlich war; im dreizehnten Jahrhundert kam außerhalb des Klosters die Benennung Frauen (dominae) auf ²⁾, die vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts an auch im Kloster selbst teilweise gebräuchlich wurde.

Die Namen der ersten Schwestern sind unbekannt. Erst von ca. 1300 an werden Namen genannt, aber ohne nähere Bezeichnung der Zeit, in welcher sie gelebt haben. Nur zufällig, meist aus Geschäfts- und Stiftungsurkunden erfahren wir die Lebenszeit der einen und andern Schwester. Hauptsächlich treffen wir Töchter von Ministerialenfamilien und zwar vorzugsweise der Regensberger und Kiburger an, z. B. von Steinmaur, Fesketten, Rägern, Balb, Tal, Mandach, Nßlingen, Buchs, Echennis (St. Zürich), Westersbühl, Mörzberg, Schlatt, Gachuaug zc. Vom hohen Adel erscheint nur eine, nämlich Schwester Mechtildis von Regensberg ³⁾. Später traten auch Töchter angesehener Familien von Zürich ein, so von Wollerau, Hemmerli, Schwarzmurer, Turner, zum Tor, Schultheiß u. a. ⁴⁾.

An der Spitze der Schwestern stand eine Meisterin (magistra), die hauptsächlich die innere Leitung des klösterlichen Gemeinwesens besorgte.

Nach seinem am 14. November ⁵⁾ eines ungenannten Jahres erfolgten Tode wurde der Stifter in der alten Klosterkirche, der St. Anna-Kapelle, begraben. Im Jahre 1746 sollen seine Gebeine, neben welchen die verrostete Rüstung gefunden worden, in dem Chor der neuen Kirche gerade unter dem ewigen Lichte beigesetzt worden sein ⁶⁾. In der St. Anna-Kapelle liegt vor dem Chore auf dem Boden eine Grabplatte mit dem Regensberger-Wappen ⁷⁾. Noch jetzt werden von den dankbaren Klosterfrauen die Jahrzehnte der Stifterfamilie gehalten.

Die Stiftung mußte aber noch vom Papste und Kaiser bestätigt werden, um zu Recht bestehen zu können. Die päpstliche Bestätigung traf erst lange nach dem Tode des Abtes Wernher I. ein; die kaiserliche Bestätigung nahm Lothar III. am 15. Juli 1135 vor, als er in Königsutter (östlich von Braunschweig) sich aufhielt ⁸⁾.

Bei dieser Gelegenheit legte der Abt auch die alten Freiheitsbriefe Ottos I. zur wiederholten Anerkennung vor und ließ das Amtsgebiet des Vogtes genau abgrenzen. Der Vogt hat nur so viel Gewalt über das Gesinde, das innerhalb der Immunität den täglichen Dienst

¹⁾ Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V, 96 ff. 128.

²⁾ Zum ersten Male in der Urkunde v. J. 1246. ZUB. II, Nr. 647.

³⁾ Totenbuch von Jahr unterm 18. Dezember.

⁴⁾ Siehe unten, zu Ende der Beilagen, das Verzeichnis der Schwestern und Frauen.

⁵⁾ Totenbuch von Jahr: Obiit Lütoldus, fundator de Regensperg. Vigilia.

⁶⁾ J. Müller, Merkwürdige Überbleibsel von Altstätten II, 16. — Anlässlich der Restauration der Klosterkirche im Jahre 1896 wurde an der bezeichneten Stelle nachgegraben, aber nichts gefunden.

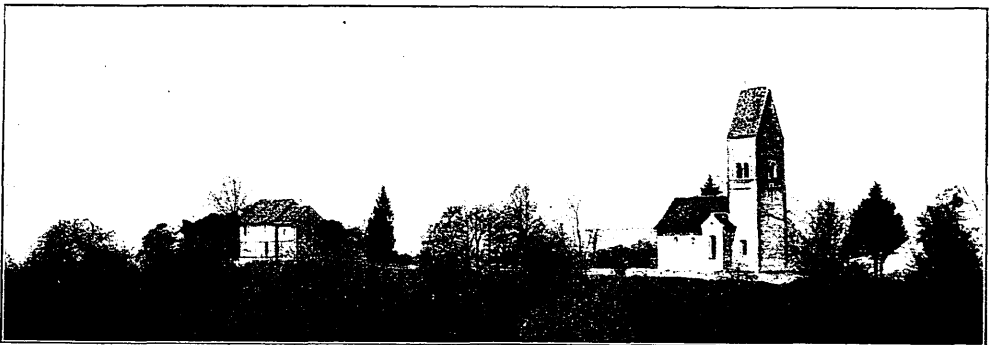
⁷⁾ „Am 14. Juni 1830 wurde in der St. Anna-Kapelle der Grabstein der Regensberger gehoben und darunter Nachgrabungen angestellt. Man fand nichts, als aus der Lage und Lockerheit der Erde und den Ausfüllungen die Gewißheit, daß da ehemals eine große, oblonge Grabhöhle oder Gewölbe für mehrere Personen gewesen sein mußte. Von Menschen-Gebeinen zeigten sich in der Tiefe von fünf Schuh, wie wir gruben, einzig zwei Nückgrat-Wirbel, die kenntlich waren.“ Chronik von Jahr (die nur die Stiftung behandelt), Seite 11. Handschrift vom Jahre 1830 im Kloster Jahr.

⁸⁾ ZUB. I, Nr. 282.

der Brüder besorgt, als ihm der Abt geben will. Es ist ihm jegliche Forderung untertänig, den Klerus hat er nicht zu behelligen und mit den Klosterbeamten und Eigenleuten außerhalb des Klostergebäudes nur wegen Rechtsprechung zu verhandeln und dem Abte die ihm davon zukommenden Gebühren zu entrichten. Mit den freien und unfreien Zinsleuten soll er nichts gegen die Gerechtigkeit tun (sie nicht überfordern) und in allem seine Pflicht gegen den Abt anerkennen. Untervögte und Verwalter werden gänzlich ausgeschlossen. Zuwiderhandelnde werden zu einer Strafe von 100 Pfund Gold verurteilt, wovon die eine Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere dem Kloster zufallen soll ¹⁾.

Nach dem Tode Lothars erwirkte Abt Werner, 28. Mai 1139, von König Konrad II. zu Straßburg neuerdings einen Bestätigungsbrief der Freiheiten des Stiftes. Der König erkennt dem Abte und den Mönchen des Stiftes Einsiedeln die ihnen von alters her verliehene Freiheit an, daß kein deutscher Herrscher in die Besitzverhältnisse des Stiftes und in die von diesem errichteten oder noch zu errichtenden Klöster sich einmische; er untertänig insbesondere kraft seines königlichen Ansehens jeder weltlichen Macht, jedem Herzog, Markgrafen, Grafen oder Vizegrafen, Vogt oder Untervogt, in der Abtei Einsiedeln eine ungeredete oder gewalttätige Macht auszuüben; sondern sämtliche Leibeigene des Klosters innerhalb und außerhalb desselben, besonders aber die Ministerialen des Klosters, welche dem Abte und den Mönchen mit ihrem täglichen Dienste zur Seite stehen, sind wegen der auch auf die Hörigen sich beziehenden Freiheit für das außerhalb des Klosters Geschehene nur dem Abte verantwortlich. König Konrad bestätigte den Brüdern auch die freie Abtwahl. Wer diese Freiheiten verlegt, zahlt 40 Pfund des feinsten Goldes, und zwar die eine Hälfte dem königlichen Fiskus, die andere Hälfte dem Kloster ²⁾.

Im folgenden Jahre bestätigte Konrad II. die Besitzungen zu Rümlang und Niet, beide im Kanton Zürich, welche ein gewisser Eberhard und seine Gemahlin Jutta dem Kloster vergabt hatten. Als erster der Zeugen wird Kardinal Dietwin erwähnt. Dieser weilte damals als päpstlicher Legat in Deutschland und in der Nähe des Königs, bei der Belagerung der Burg Weinsberg (Württemberg), 15. November 1140 ³⁾. Derselbe Kardinal weihte am 22. August 1141 die beiden, neu aufgebauten oder restaurierten Gotteshäuser auf Insel Ufnau, die St. Peters- und Pauls-Pfarrkirche und die St. Martinuskapelle. Bei dieser Gelegenheit ist es höchst wahrscheinlich geschehen, daß die Gebeine des heiligen Adalrich erhoben und dieser somit heilig gesprochen wurde ⁴⁾. Einige Jahre früher, 30. November 1132, hatte Bischof



St. Martinuskapelle

auf der Insel Ufnau.

St. Peters- und Pauls-Pfarrkirche

¹⁾ Über diese Urkunde siehe Abt Johannes I., Seite 73, Anmerkung 224. Geschichtsfreund XLIII, 201.

²⁾ DAE, Litt. G, Nr. 36. ³⁾ ZUB. I. Nr. 284.

⁴⁾ Fahrzeitbuch der Ufnau, siehe unten Weisage II. Wülster, Höfe, Seite 108, 109.

Ulrich II. von Konstanz die Kapelle im Dorfe Pfäffikon geweiht¹⁾. Noch früher, im Jahre 1125, wurde auch die Pfarrkirche zu Steinen (bei Schwyz) u. a. zur Ehre des heiligen Meinrad eingeweiht. Offenbar hat Abt Wernher den Bau derselben unterstützt; denn die Äbte von Einsiedeln hatten mit den Herzogen von Österreich das Patronatsrecht²⁾.

Der Verkehr Einsiedelns mit andern Benediktiner-Stiften dauerte auch unter Abt Wernher fort. So erscheint er zwischen 1125 und 1127 mit einigen Brüdern im Kloster Alpirsbach bei der Erneuerung der Stiftungsurkunde dieses Klosters³⁾, und im Jahre 1123 siedelten Mönche von St. Blasien in unser Stift über⁴⁾. Der Grund dieser Übersiedlung war, weil Bischof Bertold von Basel Anspruch auf das Stift St. Blasien machte und die Mönche sehr beunruhigte und bedrängte⁵⁾. Mit ihnen kam auch der selige Frowin nach Einsiedeln⁶⁾. Er richtete hier eine Schreibschule ein und blieb bis zum Jahre 1143 ungefähr, in welcher Zeit er Abt von Engelberg (Obwalden) wurde und dieses Stift zu hoher Blüte brachte. „Eine Leuchte des religiösen Lebens, der Heiligkeit und Wissenschaft, gründete er den Ruhm des Stiftes auf die Glanzentfaltung des Gottesdienstes, auf die Genauigkeit in der klösterlichen Disziplin und auf die Pflege von Kunst und Wissenschaft. . . Er legte den Grund zur Klosterbibliothek, indem er eine für die damalige Zeit geradezu außerordentliche Anzahl von Handschriften sammelte. Er selbst besaß vielseitige Kenntnisse in fast jedem Gebiete menschlichen Wissens und ward der geistige Mittelpunkt einer Schule, die er in seinem Kloster gegründet hatte. . . Auch als Schriftsteller war Frowin tätig. Er schrieb eine Abhandlung in sieben Büchern De libero arbitrio [über den freien Willen], sowie einen Kommentar De oratione Dominica [Abhandlung über das Gebet des Herrn], welche beide noch erhalten sind,“ und andere, die nicht mehr vorhanden sind. „In der Verwaltung des Zeitlichen war Frowin ein fürsorgender Vater.“ Er starb am 27. März 1178, glänzte durch Wunder, weshalb er immer als Seliger galt⁷⁾.

Abt Wernher I. hatte am 5. oder 6. März 1142 sein Tagewerk beendet und schied tief betrauert von seinen Mitbrüdern aus diesem Leben⁸⁾.

Nach dem Tode des „verehrungswürdigen“ Abtes Wernher wählten die Mönche nach ihrem verbrieften, so oft anerkannten und bestätigten Rechte, auf kanonische Weise und zwar einstimmig ihren Mitbruder

Rudolf II. (1142—1171)

zum Abte. Wir wissen nicht, welchem Geschlechte dieser Abt entstammte⁹⁾; aber der Vogt Rudolf von Rapperswil und die Ministerialen waren gegen dessen Wahl, weil sie nicht zuvor zu Rate gezogen worden waren, und es erhob sich große Zwietracht¹⁰⁾. Sie verjagten den Gewählten und mehrere der Brüder mit Gewalt; andere verwundeten sie und schlügen sie halbtot, sogar in der Kirche, wo die Verfolgten bei den Ältären Schutz gesucht hatten, so daß

¹⁾ Fahrzeitbuch von Freienbach, Blatt 66 b. Müller a. a. D., Seite 111.

²⁾ Geschichtsfreund I, 46; VII, 3, Nummerung 1; XXIX, 363. Abt Johannes I., Seite 38. 39. Geschichtsfreund XLIII, 166. 167.

³⁾ Monumenta Zollerana I, Nr. 12. — Egilolph, der auf Grund dieser Urkunde fälschlich als Mönch von Einsiedeln bezeichnet wurde, war Mönch in Alpirsbach. Fürstbergisches Urkundenbuch V, 43. Vergleiche Glag, Geschichte des Klosters Alpirsbach, Seite 29. — Bei dieser Gelegenheit erscheint die erste, urkundlich nachweisbare Beziehung unseres Stiftes zu den Grafen von Zoltern. Glag a. a. D. Seite 31.

⁴⁾ Blasianenses intraverunt. Annal. Eins. MG. SS. III, 147.

⁵⁾ Neugart, Episcopatus Constantiensis I, 2, 28. 29. 30. 135.

⁶⁾ Die Begründung siehe unten, Beilage VI.

⁷⁾ Wegler und Welte, Kirchenlexikon, 2. Auflage, IV, 2065 und 2066.

⁸⁾ Das Jahr in Annal. Eins. MG. SS. III, 147. Die Tage in Necrol. I, 274. 662.

⁹⁾ Bonstetten, Seite 195.

¹⁰⁾ Annal. Eins. I. c.

die Altartücher mit Blut besprengt wurden. Zum Glück weilte der König nicht zu ferne, nämlich in Konstanz. Abt Rudolf und einige seiner Mitbrüder nahmen zu ihm ihre Zuflucht und fanden ihr Recht. Der Vogt und seine Helfer wurden des Frevels überführt und entgingen nur mit genauer Not und auf die Verwendung der anwesenden Fürsten der verdienten Todesstrafe. Abt Rudolf wurde am 10. April 1142 vom König in seiner Würde als Abt bestätigt und, wie seine Vorgänger, in den Fürstenrang erhoben¹⁾. Zugleich erhielt er am zweiten Tage darauf, am Palmsonntag, 12. April, auf das Geheiß des Kaisers und Begehren des Bischofs Hermann I. von Konstanz von dem Legaten Dietwin im Kloster Reichenau die Abtsweihe.

Fromm und demütig faßten die Mönche diese Gewalttat als eine Zulassung Gottes und Strafe für ihre vermeintliche Nachlässigkeit im göttlichen Dienste auf. „Die Söhne, die noch geboren werden und aufstehen,“ schließt der Annalist seinen Bericht, „mögen das Gesagte zu großem Nutzen den Nachkommen erzählen, wenn sie erwägen und bedenken, wie wohlwollend und gut Gott denen ist, die seine Gebote zu befolgen pflegen. Uns Nachlässige und Träge wird er aber zuweilen mit der Rute heimsuchen, wie ein Vater seinen Sohn, den er aufschreckt und empfindlich schlägt. Aber Gott wird in seiner Güte vorsehen, daß wir vom Sohne der Ungerechtigkeit nicht über unsere Kräfte versucht oder geschädigt werden. Daher laßt uns mit reinem und beständigem Gebete unsere Patrone bei Gott anrufen und ansehen, damit wir von geistigen und menschlichen Nichtswürdigkeiten befreit, uns stetig hoch erfreuen im Frohlocken des göttlichen Dienstes.“

Bei der Uneinigkeit, die also zwischen dem Stifte und dessen gewalttätigem Vogte bestand, hofften wohl die Schwyzer, leichtes Spiel zu haben und fingen den

Marschenstreit

von neuem an. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß der italienische Demagog, Arnold von Brescia, der sich um jene Zeit in Zürich aufhielt, an dem Wiederausbruch des Streites Anteil hatte; Graf Ulrich von Lenzburg, der Sohn des Grafen Rudolf²⁾, gehörte u. a. zu seinem Anhange³⁾. Gegen die gemeinsamen Gegner einigten sich Abt und Vogt und wandten sich an das Reichsoberhaupt. König Konrad III. entschied am 8. Juli 1143 auf einem Tage zu Straßburg. Die damals ausgestellte Urkunde gibt ein klares Bild von der Verhandlung: Der ehrwürdige Abt Rudolf aus der Meinradszelle erschien vor dem König mit dem Ansuchen, er möchte den Streit, welcher zwischen ihm und Ulrich von Lenzburg und dessen Miterben (d. h. dessen Brüdern) oder zwischen ihm und den Leuten von Schwyz schon lange schwebte, durch Spruch des Hofgerichtes endgültig entscheiden. Die Königin Gertrudis unterstützte das Begehren des Abtes mit ihrer Fürsprache. Da die Sache des Abtes gut begründet war, ließ Konrad, auf die Klage eingehend, die von früheren Königen und Kaisern dem Kloster ausgestellten Freiheitsbriefe und Schenkungs-Urkunden dem versammelten Hofe vorlesen. Als Schirmvogt des Stiftes war dabei Rudolf von Rapperswil anwesend. Es wurde dann die von Heinrich V. (als Kaiser Heinrich IV.⁴⁾) erlassene Urkunde vorgelesen, laut welcher schon

¹⁾ Electus vero noster Ruodolfus, accepta statim a rege abbatia, *coram principibus honorifice sublimatus*, tertio die, eodem rege iubente et Herimanno Constantiensis ecclesiae episcopo poscente, a venerabili cardinali Tiedewino, sanctae Ruffinae Romanae ecclesiae episcopo, in Sintlozisaugia die palmarum est consecratus. *Annal. Einsidl. MG. SS. III, 147.*

²⁾ Siehe oben Seite 62.

³⁾ Beweise in Abt Johannes I., Seite 84, Anmerkung 245. *Geschichtsfreund XLIII, 212.*

⁴⁾ Es ist wohl zu beachten, daß die in den Urkunden angewandte Zählung der Kaiser mit dem Namen Heinrich verschieden ist von unserer jetzt allgemein angenommenen. Da Heinrich I. (919—936) niemals Kaiser war, ist Heinrich II. (1002—1024) als Kaiser Heinrich I.; Heinrich III. (1028—1056) als Kaiser Heinrich II. zc.

zwischen Abt Gero und dem Vogt Ulrich einerseits und den Grafen Rudolf und Arnolf und den Bewohnern von Schwyz andererseits lange Zeit ein Streit gewaltet habe, der nach dem auch dort gültigen alamannischen Rechte und auf Grund derselben Urkunden zu ungunsten der letztern entschieden wurde, welche überdies als Rechtsverlezer eine Strafe an den königlichen Fiskus bezahlen mußten. Diese sichere Entscheidung habe jedoch nicht vermocht, den Grafen Ulrich von Lenzburg und seine Genossen vom Unrechte abzuhalten, bis sie nach dem Rechte der Sueben, die auch Alamannen genannt werden, nunmehr ihrer ungerechten Ansprüche verlustig erklärt und zu einer dem König zu zahlenden Strafe und zur Rückgabe des Genommenen an Abt und Vogt verurteilt worden seien. Hierauf wird in der Urkunde der Ursprung des Streites erzählt: Grund und Boden, worauf das Kloster steht, und den ganzen umliegenden Wald oder Forst, auch Einöde oder Wüste zu nennen, hatten mit allem, was dazu gehörte, die Kaiser Otto I. und II. und die beiden Heinrich, nämlich III. und IV., durch urkundlich ausgefertigte Verfügungen dem Kloster Einsiedeln als eine solche Bestizung geschenkt, welche nach dem Urteile aller zuverlässig zum Reichsgute gehörte. Da aber die Güter und die Gemarkung der Bewohner des Dorfes Schwyz an die Grenzen dieses Waldes anstoßen, so haben die Schwyzer immer einen nicht geringen Teil derselben gewalttätig an sich gerissen. Gestützt auf jene alten Privilegien, und mit Zustimmung seines ganzen Hofes bestimmte nun Konrad neuerdings die Grenzen und zwar so, wie sie in dem Diplome von 1114 gezogen sind. „Was innerhalb dieser Grenzen liegt, von der Schneeschmelze und Wassertheide der Einsiedeln zugeneigten Berge an“, gehört dem Kloster. Den ganzen Verlauf der Sache und die hierüber gefällten Urteile bekräftigte der Herrscher durch den Königsbann¹⁾.

Dieses Urteil schaffte auf lange Zeit hinaus wieder Ruhe in der leidigen Streitfache.

In demselben Jahre 1143 mußten die Mönche von Alpirsbach, von dem Kardinal Dietwin, dem Bischof Hermann von Konstanz und sehr vielen Äbten, wahrscheinlich auf einer Provinzial- oder Diöcesansynode, gezwungen, das Haupt des heiligen Justus dem Abte Rudolf wieder zurückstellen²⁾.

Rudolf II. verkaufte im Jahre 1155 das kleine, noch brach gelegene Landgut Maurach am Bodensee, zwischen Meersburg und Überlingen, an den Cistercienserabt Frowin von Salem (Großherzogtum Baden) und erwarb für den Erlös ein anderes bequemer gelegenes Gut³⁾. Um das Jahr 1160 übertrug er samt seinem Konvente das von Herzog Bertold IV. von Zähringen auf dem St. Michaelsberge zu Kiegel im Breisgau auf Grund und Boden des Stiftes Einsiedeln erweiterte Kastell an den zähringischen Dienstmännern Wernher von Roggenbach. Nicht als Lehen, sondern nur vertragsweise wurde ihm das Kastell übergeben und von ihm bewohnt; wenigstens ist letztere Tatsache für das Jahr 1179 verbürgt⁴⁾.

In Freienbach, am linken Ufer des Zürichersees, einer Filiale der Pfarrei Wfnau, weihte Bischof Hermann I. von Konstanz am 5. Dezember 1150 eine St. Nikolauskapelle, die später vergrößert und selbst Pfarrkirche wurde⁵⁾.

Das unter Abt Wernher I. von Sütold von Regensberg gestiftete Kloster Fahr war unterdessen errichtet worden, und Abt Rudolf erwirkte von Papst Viktor IV. unterm 18. März 1161 die Apostolische Bestätigung dieses Klosters⁶⁾.

¹⁾ Abt Johannes I., Seite 200 ff. Geschichtsfreund XLIII, 328 ff.

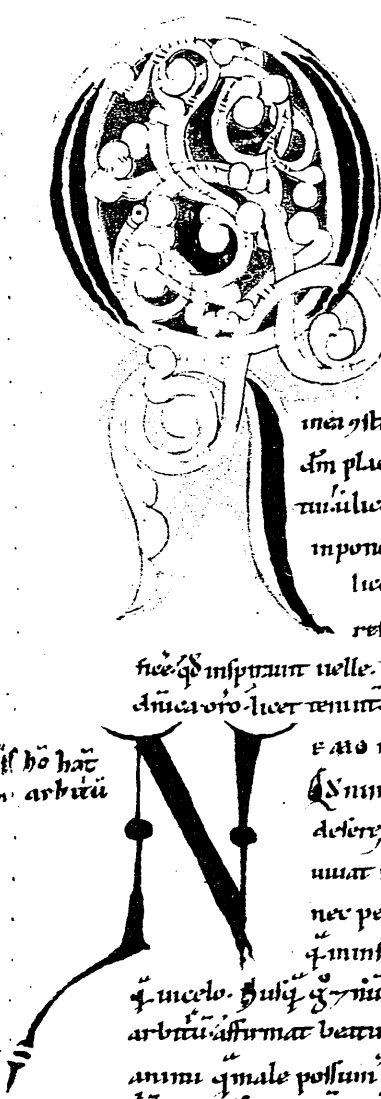
²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 147.

³⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I, 318. 320. XXXV, 37. 43. 54. 71.

⁴⁾ Handschrift 32. Monie, Quellenammlung I, 218. Freiburger Diöcesan-Archiv XXIII, 5. Heyd, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 403.

⁵⁾ Jahrbuch von Freienbach aus dem Jahre 1435, Blatt 63a und 64a. Vergl. Ladewig, Reg. Epp. Const. I, Nr. 878, und unten III. Kapitel.

⁶⁾ ZUB. I, Nr. 315.



Y A Q U I S S I O L A B I L I S

memorie. anacit in memini. ma dul
 eulima dilectione. o uenitabilis pbr. b...
~~solde~~ a mea paritate. exegisse. quon in
 gemoli mei capentat. i explanatione
 dñice orōnis ostendere. Quadere diu mul
 tu apud me hesitatu est. Deliberatu eni uatu li
 eul eēt. curruu perentis obedire. 7 ob hoc mortib
 mudo. patere an qd iusserit curruu denegare.
 7 ob h deū curruu forsitān offendere. Verū
 mea 9 statū anmū meū sententia. q tūcū eē iudiciū.
 dñi plucū hre q obloquū placere tuori. hūq; h sta
 tu. uluēt sciens. manu infāmas mittere. neq; tu qd m
 inponeret aggeret. n nouas. q apud de domniū dñe
 licet spartim dicta sint. aliq colligere. Qp tūa
 refert. orare. qm p pica diuinitas adiuuet p
 fice qd inspirant uelle. hūq; q. sufficient q. uement sit ei qd
 dñica orō. licet tenuit. tam elucide pceptu meo opam dabo.

qd ois ho hat
 libm arbitū

Ne atō nescit ho dñm. hominē cū libero arbitō 9 dū dū.
 Qd nimirū ita amittere nō hō siue boni siue mali. sic
 delere. nualet qd e hō. Nā cū nō libero arbitō nō bene
 uiuat. neq; peccet hō. siue pūat. hūq; eū neq; bene uiuere
 neq; peccare. Peccant aū homines multi tā in hac uita
 q in inferno. sic homines uultū bene uiuunt tā in hō sclo
 q in celo. Hūq; q. nūq; libero carent arbitō. Qd aū nō pccat liberū
 arbitū affirmat beatus augustinus dicens. Liberi arbitū ē potētia
 animi q male possunt uti. 7 sine q bene uiuē neq; m. Sic libū arbi
 tū usq; adō in paxōre nō perit. u p pūā peccent omnes. mar. me qeū

Beilage zu P. O. Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes Einsiedeln. Lit. druck der Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln.

zwischen Abt Gero und dem Vogt Ulrich einerseits und den Grafen Rudolf und Arnolf und den Bewohnern von Schwyz andrerseits lange Zeit ein Streit gewaltet habe, der nach dem auch dort gültigen alamannischen Rechte und auf Grund derselben Urkunden zu Ungunsten der letztern entschieden wurde, welche überdies als Rechtsverlezer eine Strafe an den königlichen Fiskus bezahlen mußten. Diese sichere Entscheidung habe jedoch nicht vermocht, den Grafen Ulrich von Lenzburg und seine Genossen vom Unrechte abzuhalten, bis sie nach dem Rechte der Sueven, die auch Alamannen genannt werden, nunmehr ihrer ungerechten Ansprüche verlustig erklärt und zu einer dem König zu zahlenden Strafe und zur Rückgabe des Genommenen an Abt und Vogt verurtheilt worden seien. Hierauf wird in der Urkunde der Ursprung des Streites erzählt: Grund und Boden, worauf das Kloster steht, und den ganzen umliegenden Wald oder Forst, auch Einöde oder Wüste zu nennen, hatten mit allem, was dazu gehörte, die Kaiser Otto I. und II. und die beiden Heinrich, nämlich III. und IV., durch urkundlich ansgefertigte Verfügungen dem Kloster Einsiedeln als eine solche Besizung geschenkt, welche nach dem Urtheile aller zuverlässig zum Reichsgute gehörte. Da aber die Güter und die Gemarkung der Bewohner des Dorfes Schwyz an die Grenzen dieses Waldes anstoßen, so haben die Schwyzer immer einen nicht geringen Teil derselben gewalttätig an sich gerissen. Gestützt auf jene alten Privilegien, und mit Zustimmung seines ganzen Hofes bestimmte nun Konrad neuerdings die Grenzen und zwar so, wie sie in dem Diplome von 1114 gezogen sind. „Was innerhalb dieser Grenzen liegt, von der Schneeschmelze und Wasserseide der Einsiedeln zugeneigten Berge an“, gehört dem Kloster. Den ganzen Verlauf der Sache und die hierüber gefällten Urtheile bekräftigte der Herrscher durch den Königsbann¹⁾.

Dieses Urtheil schaffte auf lange Zeit hinaus wieder Ruhe in der leidigen Streitfache.

Zu demselben Jahre 1143 mußten die Mönche von Alpirsbach, von dem Kardinal Dietwin, dem Bischof Hermann von Konstanz und sehr vielen Äbten, wahrscheinlich auf einer Provinzial- oder Diöcesanynode, gezwungen, das Haupt des heiligen Justus dem Abte Rudolf wieder zurückerstellen²⁾.

Rudolf II. verkaufte im Jahre 1155 das kleine, noch brach gelegene Landgut Maurach am Bodensee, zwischen Meersburg und Überlingen, an den Cistercienserabt Frowin von Salem (Großherzogtum Baden) und erwarb für den Erlös ein anderes bequemer gelegenes Gut³⁾. Um das Jahr 1160 übertrug er samt seinem Konvente das von Herzog Bertold IV. von Zähringen auf dem St. Michaelsberge zu Niegel im Breisgau auf Grund und Boden des Stiftes Einsiedeln erweiterte Kastell an den zähringischen Dienstmannen Bernher von Roggenbach. Nicht als Lehen, sondern nur vertragsweise wurde ihm das Kastell übergeben und von ihm bewohnt; wenigstens ist letztere Tatsache für das Jahr 1179 verbürgt⁴⁾.

Zu Freienbach, am linken Ufer des Zürichersees, einer Filiale der Pfarrei Ufnau, weihte Bischof Hermann I. von Konstanz am 5. Dezember 1150 eine St. Nikolauskapelle, die später vergrößert und selbst Pfarrkirche wurde⁵⁾.

Das unter Abt Bernher I. von Bütold von Regensberg gestiftete Kloster Fahr war unterdessen errichtet worden, und Abt Rudolf erwirkte von Papst Viktor IV. unterm 18. März 1161 die Apostolische Bestätigung dieses Klosters⁶⁾.

¹⁾ Abt Johannes I., Seite 200 ff. Geschichtsjrennd XLIII, 328 ff.

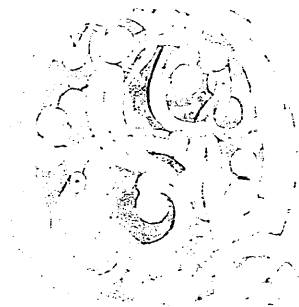
²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 147.

³⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I, 318. 320. XXXV, 37. 43. 54. 71.

⁴⁾ Handschrift 32. M o n e, Quellenammlung I, 218. Freiburger Diöcesan-Archiv XXIII, 5. Heyd, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 403.

⁵⁾ Jahrbuch von Freienbach aus dem Jahre 1435, Blatt 63a und 64a. Vergl. Ladewig, Reg. Epp. Const. I, Nr. 878, und unten III. Kapitel.

⁶⁾ ZUB. I, Nr. 315.



Memoria tenet in nemini tua dul
 cissima dilectione. o uenerabilis pbr. bea-
 tude amica paruitate exegisse. qui in
 gemoli mei carpatit. i. explanatione
 diuer orōnis ostendit. Quadere diu- mul
 tā apud me hestitā est. Helibetam enī uerū si
 eius cōuictiō perentis obedire. — ob hoc mortis
 munda. patere an qd nullum curat denegare.
 — ob hoc deū curare fortitū ostendit. Verū
 mei ostendit. Anim meū tenentia. q. tunc de iudicium.
 An placitū hie q. obloquitū placere timor. Itaq. si hie
 tuū dicit scientiam in hūmā mātē nēq. qd
 imponeret. accēderet. n. non ad. q. apud de dominū dicit
 licet spūm dicit hie. alij colligere. Q. tū tū
 ostendit. omni. q. tū p. p. dicit ad iudicē p
 hie. qd imp. n. nolle. licet q. dicit hie. q. uenient hie et q. dicit
 diuer orō. licet tenentiam dicit hie. p. p. tū meo opum dicit.

e. ad nescit hō dicit hōmīe cū libere arbitrio p. dicit hie.
 Q. dicit hie. cū amittit hō hō hie bon sine malit hie
 dicit hie. malit qd hō. Nā cū hō libere arbitrio n. bene
 uiuit neq. peccat hō hie p. tū hie eū nec bene uiuere
 nec peccare. Peccat aut hōmīe in uita tā in hac uita
 q. in inferno. hie hōmīe in uita bene uiuunt tā in hō sclo
 q. in celo. hūq. q. nūq. libere arbitrio. Q. dicit hie. n. p. tū libere
 arbitrio. affirmat beatus augustinus dicit. Libere arbitrio ē potētia
 animi q. male possunt tū. — sine q. bene uiuere nēq. m. De Lib. arbitrio
 tū alij. alio imp. dicit hie. n. p. tū peccat omnes. mar. me. q. tū

Zehn Jahre nachher starb Abt Rudolf II. und zwar am 15. November 1171 ¹⁾. Bei der Wahl seines Nachfolgers wiederholten sich ähnliche Vorgänge wie im Jahre 1142, nur daß diesmal die Sache viel schlimmer ausfiel ²⁾. Die Religiösen versammelten sich ohne Beziehung anderer Personen weltlichen Standes zur Wahl eines Nachfolgers und diese fiel auf einen aus ihrer Mitte, der von unbescholtenem Leben und tadellosen Sitten war, dessen Namen aber in den Quellen nicht genannt wird. Diesen stellte das gesamte Kapitel dem Schirmvogte des Klosters, Rudolf von Rapperswil, und den Ministerialen vor, die aber Einsprache erhoben und die getroffene Wahl nicht anerkannten, hauptsächlich deswegen, weil sie zu derselben nicht beigezogen worden waren. Der erbitterte Vogt wählte nun mit seinen Freunden und den Ministerialen seinen leiblichen Bruder Warin, ein Mitglied des Stiftes St. Gallen, zum Abte von Einsiedeln und stellte an dessen Mönche das Ansinnen, diesem Eindringlinge Gehorsam zu leisten. Natürlich weigerten sie sich dessen. Der Vogt und seine Gesellen fingen nun an, die Einsiedler Religiösen zu bedrohen und zu quälen und hielten diejenigen, die sich zur Flucht anschickten, im Kloster fest; die schlimmsten der Eindringlinge verwüsteten und plünderten die Wohnungen und raubten Hausrat und Gewänder.

So wurde den ganzen Tag hindurch gehaust; als aber die kalte Winternacht anbrach, ergaben sich die Bedrängten auf den Rat einiger Mönche in ihr Schicksal, um wenigstens ihr Leben zu retten. Aus Furcht vor weiteren Übeltaten nahmen sie den Eindringling Warin samt den ihn begleitenden Weltleuten feierlich auf und ließen zu, daß er sich auf den Abtsstuhl setzte. Warin blieb ein Jahr und vier Monate als aufgedrängter Abt im Kloster, verwüstete mit wenigen Mönchen die usurpierte Abtei und kümmerte sich nichts um Zucht und religiöses Leben.

Aber einigen Brüdern war an jenem Schreckenstage die Flucht doch gelungen; diese ließen nicht nach, den Kaiser Friedrich I. um Schaffung ihres guten Rechtes zu bitten.

Am 28. Februar (es war Quatember-Mittwoch) 1173 befand sich der Kaiser im Frauenstifte Säckingen und ließ bei dieser Gelegenheit beide Parteien vor sich rufen. Er untersuchte die Streitfrage und wies dann auf den Spruch der Richter beide Abte, den rechtmäßig von den Religiösen gewählten — aber nicht näher bekannten — und den Eindringling Warin ³⁾ ab und bestellte einen dritten aus der Mitte der Mönche, Namens Wernher, einen Sprossen des edlen Geschlechtes der Loggenburger, einen jungen Religiösen, der erst Diakon war, zum Abte und ließ ihn und die Mönche ungehindert ziehen.

Wernher II. (1173—1192)

empfang am folgenden Samstag, den 3. März, in der Stadt Zürich im Frauenmünster die Priesterweihe und Benediktion zum Abte, wahrscheinlich durch den Bischof Otto von Konstanz. Wernher, der am Montag, den 26. Februar, ohne irgendwelche Ahnung dessen, was geschehen sollte, von Einsiedeln als Diakon abgereist war, kam gerade acht Tage später, Montag, den 5. März, mit der Würde des Priesters und Abtes bekleidet, wieder in seinem Kloster an. Er wurde mit allen gebührenden Ehrenbezeugungen empfangen und ordnete alle Angelegenheiten glücklich, so daß unter seiner Regierung das Kloster endlich wieder Ruhe bekam.

¹⁾ Der Tag in MG. Necrol. I, 435. — Das Jahr ist in der Handschrift 319 (Annal. Eins. MG. SS. III, 147) durch einen ungeschickten Buchbinder weggeschnitten worden, läßt sich aber leicht berechnen. Als der Kaiser Friedrich I. in Säckingen zu Gericht saß (28. Februar 1173), waren es ein Jahr und vier Monate, daß der Eindringling Warin die Abtei inne hatte. Also ist die Zeit des Todes des Abtes Rudolf II. und der widerrechtlichen Ufurpation Warins der Monat November 1171. Diese Chronologie hat auch F. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen I, 302. 303. — Das Jahr steht auch bei Bonfetten, Seite 195.

²⁾ Annal. Einsidl. l. c. — Abt Wernher II., Abt und Dekan von Einsiedeln, seine Constitutiones und Ordo ad faciendum Monachum in den Benediktiner-Studien 1885, I, 326—344.

³⁾ Warin wird in der Reihenfolge unserer Abte in der Regel nicht aufgeführt.

Nun begann für Wernher eine Zeit angestrengter Arbeit, um das, was Warin verschleudert hatte, wieder dem Kloster zu erwerben. Die veräußerten Kirchengüter kaufte er um zweihundert Mark zurück, führte in Einsiedeln und anderwärts auf den Klosterbesitzungen einige Gebäude auf, sorgte für die Vermehrung des Grundbesitzes, brachte das ganze Gut Otweil (im zürich. Bezirk Meilen) wieder an das Kloster und legte auf dem Landgute Lugeten, am Nordabhange des Ghels, oberhalb Pfäffikon, einen Weinberg an. Dieser Weinberg ist zwar schon längst verschwunden, aber noch immer heißt die betreffende Stelle „Weingarten“.

Eine wichtige Änderung führte Abt Wernher in der Verwaltung einiger größern, auswärtigen Stiftsgüter durch, indem er anstatt der Meier Ammänner einsetzte. Die Meier (villici) waren die eigentlichen Stellvertreter des Abtes in seinen Rechten als Grundherr und besaßen als Gehalt ansehnliche Lehen vom Gotteshause. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts war z. B. der Meier von Pfäffikon, Ulrich, ein reicher und stark begüterter Mann. Gerade aber ihre angesehenere Stellung und ihr Reichthum verführte die Meier dazu, ihr Amt erblich zu machen und sich gegen die eigene Herrschaft allerlei Übergriffe zu erlauben. Deshalb suchten, wo es überhaupt noch möglich war, die geistlichen Stifte diese zu mächtig und daher unbotmäßig gewordenen Diener zu entfernen und durch Ammänner, Amtmänner (ministri) zu ersetzen, welche keinen mit dem Amte verbundenen Grundbesitz hatten und beliebig ihrer Stelle enthoben werden konnten. Abt Wernher II. nahm diese Änderung in Pfäffikon, Erlenhach am Zürichersee, Brütten und Kiegel vor. Freilich an einigen andern Orten, wie in Sierenz, Eschenz, Höhreute und Kaltbrunnen, wurde diese Änderung nicht durchgeführt.

Was wir hier über die Bestrebungen des Abtes Wernher II. beibrachten, ist seinen

Konstitutionen

entnommen, die er wohl in der Voraussicht, daß die schlimme Zeit für das Stift noch nicht vorbei sei, mit dem Rate seiner Mitbrüder erlassen hat¹⁾. Sie enthalten hauptsächlich Bestimmungen über das, was den Brüdern und (Schul-) Knaben an Kleidung und Nahrung zu liefern sei.

Von Klosterämtern nennen die Konstitutionen außer dem Abte den Præpositus, Propst, den Magister infirmorum, Spitalherr, Krankenwart, den Vestiarius, den Vorsteher der Gewand-, Kleiderkammer. Das Amt eines Dekans erscheint in den Konstitutionen nicht; es existierte aber bereits, wie wir bald sehen werden²⁾.

Von den Festen, die damals gefeiert wurden, interessieren uns ganz besonders: St. Mauritius als Patron mit Oktav, St. Justus mit Oktav, die Translationen von St. Benedikt und Meinrad, Udalrich, Afra, Felix und Regula, Gallus, Wolfgang, Allerseeelen, Otmar und Konrad. Abt Wernher führte eine feierlichere Begehung des Translationsfestes des heiligen Meinrads ein³⁾.

Fahrzeiten wurden gehalten für die Äbte Thietland, Wirunt, Embrich, Hermann, Heinrich I., Seliger, Rudolf I., Gero, Wernher I. und Rudolf II.⁴⁾

Die Fischereien im Zürichersee bei Alt-Rapperswil (Altendorf) und Freienbach werden erwähnt. Endlich heben wir aus kulturgeschichtlichem Interesse hervor, daß den Brüdern an den hohen Festen Brezeln gereicht werden sollen, und daß des kalten Klimas und strengen Chordienstes wegen einem jeden ein Pelz gegeben werde.

Wernher befaß sich bei seiner Tätigkeit der größten Gewissenhaftigkeit; das beweist

¹⁾ Siehe unten Beilage VII.

²⁾ Vergleiche oben Seite 67.

³⁾ Siehe oben Seite 58.

⁴⁾ Für Eberhard und Gregor ist keine Fahrzeit vorgesehen, da sie für heilig gehalten wurden.

folgendes. Im Jahre 1155 hatte der Abt Rudolf II. an das Cistercienserkloster Salem (im heutigen Großherzogtum Baden) ein kleines Landgut in Maurach (zwischen Meersburg und Überlingen, hart am Bodensee gelegen), das aber damals noch unbebaut war, um acht Talente Konstanzer Münze überlassen. Diesen Preis fanden später die Mönche in Salem zu hoch; da überließ ihnen Wernher im Jahre 1180 ein Landgut in Mendlishausen (an der Straße von Salem nach Maurach) für 6 Pfund Konstanzer Münze als Aufbesserung des ersten Kaufes¹⁾.

Über der pflichtmäßigen Sorge für das Zeitliche vergaß unser Abt doch keineswegs die noch wichtigere Pflicht, für die würdige Feier des Gottesdienstes zu sorgen. Er ließ den Ordo ad faciendum Monachum, d. h. den Ritus bei Ablegung der Gelübde, aufzeichnen²⁾. Im wesentlichen wird er noch jetzt befolgt, einiges Nebenächliche hat sich jedoch geändert. Wichtig ist die Professionsformel, die erheblich kürzer gehalten ist, als die später in Gebrauch gekommenen. Sie lautet:

Ego frater N. (sacerdos aut diaconus aut subdiaconus vel acolitus sive conversus) promitto stabilitatem meam et conversionem morum meorum et obedientiam secundum regulam sancti Benedicti abbatis, coram deo et sanctis eius in hoc monasterio, quod est constructum in honore sancte dei genetricis Marie et sancti Mauricii et sanctorum, qui hic sunt, in presentia domni W[ernheri] abbatis.

Ich, Bruder N. (Priester, oder Diakon, oder Subdiakon, oder Koloth, oder Laie) gelobe meine Beständigkeit und die Befehrung meiner Sitten und den Gehorsam nach der Regel des heiligen Abtes Benedikt vor dem Herrn und seinen Heiligen in diesem Kloster, welches erbaut ist zu Ehren der heiligen Gottesgebärerin und des heiligen Mauritius und der Heiligen, die hier sind, in der Gegenwart des Herrn Abtes Wernher.

Unter den Bemühungen, das Kloster wieder auf den früheren guten Stand zurückzubringen, nahte das Jahr 1190, in welchem der mächtige Beschützer Wernhers, Kaiser Friedrich I., starb.

Rudolf von Rapperswil, der „Schirmvogt“ des Klosters, konnte nun wieder ungestraft sein altes Spiel beginnen. Gestützt auf seine Gönner, verbitterte er dem Abte auf jede Weise das Leben, so daß dieser, der Anfeindungen müde, nach einer musterhaften Verwaltung seines so überaus schwierigen Amtes, trotz der Einsprache seiner Mönche, das Amt niederlegte und, nach dem Ausdruck unserer gleichzeitigen Annalen, die „freiwillige Armut“ wählte. Das geschah im Jahre 1192, wahrscheinlich vor dem Bischof Diethelm von Konstanz auf einer Synode³⁾. Der Nachfolger Wernhers war

Ulrich I. (1192—1206)

aus dem Geschlechte der Rapperswiler⁴⁾. Er kam jedenfalls durch seinen Verwandten, den



Siegel des Abtes Wernher II.
(verkleinert).

¹⁾ Original in Karlsruhe. Gedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXV, 37 f. An dieser Urkunde befindet sich das Siegel des Abtes Wernher. Es ist ein Rundsiegel in grauem Wachs, das an härterer Schnur hängt. Dasselbe zeigt im Siegelbild das Brustbild eines Abtes. Von der Umschrift ist noch VM ABBAS mit Sicherheit zu lesen.

²⁾ Handschrift 112. Vollständig gedruckt in den Benediktiner-Studien 1885, I, Seite 333—338. Benutzt von P. Aufseim Schübiger OSB., Die Pflege des Kirchengesanges (Einsiedeln 1873), Seite 13, und Heinrich III. von Brandis (Freiburg i. Br., 1879), Seite 38—41.

³⁾ Dünge, Regesta Badensia, p. 151. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVIII, 311. Ladewig, Regesta Episcoporum Constantiensium I, Nr. 1127. Bezeichnend ist der Umstand, daß auf jener Synode unter andern auch Diethelm von Toggenburg zugegen war.

⁴⁾ Bonstetten, S. 196. Nach einer guten Konjektur Zeller-Werdmüllers wäre er ein Bruder Warins und Rudolfs II. von Rapperswil gewesen. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1893, Seite 494.

Nun begann für Bernher eine Zeit angestrebter Arbeit, um das, was Warin verjählebert hatte, wieder dem Kloster zu erwerben. Die veräußerten Kirchengüter kaufte er um zweihundert Mark zurück, führte in Einsiedeln und anderwärts auf den Klosterbesitzungen einige Gehände an, sorgte für die Vermehrung des Grundbesizes, brachte das ganze Gut Dätwil (im zürich. Bezirk Meilen) wieder an das Kloster und legte auf dem Landgute Dugeten, am Nordabhange des Chels, oberhalb Pfäffikon, einen Weinberg an. Dieser Weinberg ist zwar schon längst verschwunden, aber noch immer heißt die betreffende Stelle „Weingarten“.

Eine wichtige Änderung führte Abt Bernher in der Verwaltung einiger größeren, answärtigen Stiftsgüter durch, indem er anstatt der Meier Annmänner einsetzte. Die Meier (villici) waren die eigentlichen Stellvertreter des Abtes in seinen Rechten als Grundherr und besaßen als Gehalt ansehnliche Lehen vom Gotteshause. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts war z. B. der Meier von Pfäffikon, Ulrich, ein reicher und stark begüterter Mann. Gerade aber ihre angesehene Stellung und ihr Reichthum verführte die Meier dazu, ihr Amt erblich zu machen und sich gegen die eigene Herrschaft allerlei Übergriffe zu erlauben. Deshalb suchten, wo es überhaupt noch möglich war, die geistlichen Stifte diese zu mächtig und daher unbotmäßig gewordenen Diener zu entfernen und durch Annmänner, Amtmänner (ministri) zu ersetzen, welche keinen mit dem Amte verbundenen Grundbesitz hatten und beliebig ihrer Stelle enthoben werden konnten. Abt Bernher II. nahm diese Änderung in Pfäffikon, Erlench am Zürichersee, Brütten und Kiegel vor. Freilich an einigen andern Orten, wie in Sierenz, Eschenz, Höhreute und Kaltbrunnen, wurde diese Änderung nicht durchgeführt.

Was wir hier über die Bestrebungen des Abtes Bernher II. beibrachten, ist seinen

Konstitutionen

entnommen, die er wohl in der Voransicht, daß die schlimme Zeit für das Stift noch nicht vorbei sei, mit dem Räte seiner Mitbrüder erlassen hat¹⁾. Sie enthalten hauptsächlich Bestimmungen über das, was den Brüdern und (Schul-) Knaben an Kleidung und Nahrung zu liefern sei.

Von Klosterämtern nennen die Konstitutionen außer dem Abte den Praepositus, Propst, den Magister infirmorum, Spitalherr, Krankewart, den Vestiarius, den Vorsteher der Gewand-, Kleiderkammer. Das Amt eines Dekans erscheint in den Konstitutionen nicht; es existierte aber bereits, wie wir bald sehen werden²⁾.

Von den Festen, die damals gefeiert wurden, interessieren uns ganz besonders: St. Mauritius als Patron mit Oktav, St. Justus mit Oktav, die Translationen von St. Benedikt und Meinrad, Udalrich, Afra, Felix und Regula, Gallus, Wolfgang, Allerseelen, Othmar und Konrad. Abt Bernher führte eine feierlichere Begehung des Translationsfestes des heiligen Meinrads ein³⁾.

Jahrzeiten wurden gehalten für die Abte Thietland, Wirunt, Embrich, Hermann, Heinrich I., Seliger, Rudolf I., Gero, Bernher I. und Rudolf II.⁴⁾

Die Fischereien im Zürichersee bei Alt-Rapperswil (Altendorf) und Freienbach werden erwähnt. Endlich heben wir aus kulturgeschichtlichem Interesse hervor, daß den Brüdern an den hohen Festen Brekeln gereicht werden sollen, und daß des kalten Klimas und strengen Chordienstes wegen einem jeden ein Pelz gegeben werde.

Bernher befließ sich bei seiner Tätigkeit der größten Gewissenhaftigkeit; das beweist

¹⁾ Siehe unten Beilage VII.

²⁾ Vergleiche oben Seite 67.

³⁾ Siehe oben Seite 58.

⁴⁾ Für Eberhard und Gregor ist keine Jahrzeit vorgesehen, da sie für heilig gehalten wurden.

folgendes. Im Jahre 1155 hatte der Abt Rudolf II. an das Cistercienserkloster Salem (im heutigen Großherzogtum Baden) ein kleines Landgut in Maurach (zwischen Meersburg und Überlingen, hart am Bodensee gelegen), das aber damals noch unbebaut war, um acht Talente Konstanzer Münze überlassen. Diesen Preis fanden später die Mönche in Salem zu hoch; da überließ ihnen Wernher im Jahre 1180 ein Landgut in Mendlishausen (an der Straße von Salem nach Maurach) für 6 Pfund Konstanzer Münze als Aufbesserung des ersten Kaufes¹⁾.

Über der pflichtmäßigen Sorge für das Zeitliche vergaß unser Abt doch keineswegs die noch wichtigere Pflicht, für die würdige Feier des Gottesdienstes zu sorgen. Er ließ den Ordo ad faciendum Monachum, d. h. den Ritus bei Ablegung der Gelübde, aufzeichnen²⁾. Im wesentlichen wird er noch jetzt befolgt, einiges Nebenächliche hat sich jedoch geändert. Wichtig ist die Professionsformel, die erheblich kürzer gehalten ist, als die später in Gebrauch gekommenen. Sie lautet:

Ego frater N. (sacerdos aut diaconus aut subdiaconus vel acolitus sive conversus) promitto stabilitatem meam et conversionem morum meorum et obedientiam secundum regulam sancti Benedicti abbatis, coram deo et sanctis eius in hoc monasterio, quod est constructum in honore sancte dei genetricis Marie et sancti Mauricii et sanctorum, qui hic sunt, in presentia domni W[ernheri] abbatis.

Ich, Bruder N. (Priester, oder Diakon, oder Subdiakon, oder Akolyth, oder Laie) gelobe meine Beständigkeit und die Bekehrung meiner Sitten und den Gehorsam nach der Regel des heiligen Abtes Benedikt vor dem Herrn und seinen Heiligen in diesem Kloster, welches erbaut ist zu Ehren der heiligen Gottesgebäerin und des heiligen Mauritius und der Heiligen, die hier sind, in der Gegenwart des Herrn Abtes Wernher.

Unter den Bemühungen, das Kloster wieder auf den früheren guten Stand zurückzubringen, nahte das Jahr 1190, in welchem der mächtige Beschützer Wernhers, Kaiser Friedrich I., starb.

Rudolf von Rapperswil, der „Schirnovogt“ des Klosters, konnte nun wieder ungehindert sein altes Spiel beginnen. Gestützt auf seine Gönner, verbitterte er dem Abte auf jede Weise das Leben, so daß dieser, der Anfeindungen müde, nach einer musterhaften Verwaltung seines so überaus schwierigen Amtes, trotz der Einsprüche seiner Mönche, das Amt niederlegte und, nach dem Ausdruck unserer gleichzeitigen Annalen, die „freiwillige Armut“ wählte. Das geschah im Jahre 1192, wahrscheinlich vor dem Bischof Diethelm von Konstanz auf einer Synode³⁾. Der Nachfolger Wernhers war

Ulrich I. (1192—1206)

aus dem Geschlechte der Rapperswiler⁴⁾. Er kam jedenfalls durch seinen Verwandten, den



Siegel des Abtes Wernher II.
verfeinert.

¹⁾ Original in Karlsruhe. Gedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXV. 37. An dieser Urkunde befindet sich das Siegel des Abtes Wernher. Es ist ein Rundsiegel in grauem Wachs, das an häufiger Schnur hängt. Dasselbe zeigt im Siegelfeld das Brustbild eines Abtes. Von der Umschrift ist noch VM ABBAS mit Sicherheit zu lesen.

²⁾ Handschrift 112. Vollständig gedruckt in den Benediktiner-Studien 1885, I, Seite 333—338. Benutzt von P. Augustin Schubiger OSB., Die Pflege des Kirchengesanges (Einsiedeln 1873), Seite 13, und Heinrich III. von Brandis (Freiburg i. Br., 1879), Seite 38—41.

³⁾ Dünge, Regesta Badensia, p. 151. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVIII. 311. Ladewig, Regesta Episcoporum Constantiensium I. Nr. 1127. Bezeichnend ist der Umstand, daß auf jener Synode unter andern auch Diethelm von Toggenburg zugegen war.

⁴⁾ Bonfanten, S. 196. Nach einer guten Konjekture Zeller-Werdmüllers wäre er ein Bruder Wariis und Rudolfs II. von Rapperswil gewesen. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1893, Seite 494.

Schirmvogt Rudolf, an die Abtei. Sein Andenken ist gebrandmarkt durch die Worte unserer gleichzeitigen Annalen: „Flagellum quoddam iracundiae Dei Uodalricus“, Ulrich, eine Geißel des Zornes Gottes.

Wodurch er dieses Prädikat verdiente, ist nicht bekannt, da der Bericht über seine Regierung aus unsern Annalen auszubierte ist¹⁾.

Doch tat er einiges zu gunsten des Stiftes. Gegen den Bischof Rütold von Basel verteidigte er 1194 mit Erfolg das alternierende Präsentationsrecht des Stiftes auf die Kirche des schon seit langem abgegangenen Ortes Hohenkirch im Oberelsaß zwischen Sierenz und Geispitzen²⁾. Derselbe Bischof bezeugte 1205 und 1206, daß Einsiedeln zugleich mit der Kirche St. Leonhard in Basel das Patronatsrecht der Kirche in Stetten (Oberelsaß) besitze³⁾. Weniger Glück hatte Abt Ulrich mit dem Patronat der Pfarrkirche Weiningen bei dem Kloster Fahr. Judenta von Regensberg hatte nämlich diese Kirche dem Kloster Fahr geschenkt und zwar ihre Einkünfte und Besetzung. Gestützt auf ihr Eigentumsrecht an dem genannten Kloster, hatten die Abte und der Konvent von Einsiedeln das Patronatsrecht ausgeübt, bis Abt Ulrich auf Veranlassung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg und seines Bruders Rütold IV. von Regensberg auf das Patronat verzichtete und Bischof Diethelm von Konstanz zwischen 1192 und 1206 dasselbe dem Kloster Fahr übertrug⁴⁾.



Siegel des Abtes Ulrich I.
(verkleinert).

Von Abt Ulrich ist uns ein Siegel bekannt, es hängt an der Urkunde des Bischofs von Basel vom Jahre 1194. Der Abt erscheint darauf mit der Inful geschmückt, ohne daß aber eine solche ihm verliehene Auszeichnung bekannt wäre⁵⁾. Unter den Einsiedler Zeugen derselben Urkunde werden genannt: Heinrich, Kaplan

des Abtes, Rudolf, der Pfarrer von der Ufnau⁶⁾, Konrad, der Pfarrer von Weiningen, und Wernher, der Meier (villicus) von Sierenz.

Im Jahre 1206 wurde Abt Ulrich I. seines Amtes entsetzt und starb noch in demselben Jahre⁷⁾.

Wernher bekleidete nach seiner Resignation das Amt eines Dekans und bereicherte als solcher den Kirchenschatz beträchtlich. Er erwarb fünf seidene Teppiche, um sie an den Wänden hinter den Sigen aufzuhängen, ein im reichen Gold- und Farbenschmuck schimmerndes Messgewand, eine Dalmatika und zwei Tunzellen für Subdiakone, zwei Reliquiensärge für

¹⁾ Die Majur auf Seite 42 unserer Handschrift 319, die unsere Annalen enthält, war schon vor dem Jahre 1580 gesehen; denn in der Bürgerbibliothek zu Luzern befindet sich in den Kollektaneen des H. Cysat (J, Blatt 239) eine Abschrift dieser Annalen, welche P. Joachim Müller von Einsiedeln Cysat schon im Jahre 1580 mitteilte, und bereits dort steht, was über Ulrich I. geschrieben war. Später suchte man den Eintrag in der Handschrift 319 durch Reagentien wieder zum Vorschein zu bringen, dabei wurde aber das Blatt braun gefärbt, und die rabierte Schrift vollständig vernichtet. Von Stetten a. a. O. nennt den Abt: „fast [sehr] schädlich und unnütz mit seiner unziemlichen Regierung.“

²⁾ Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle. I, 429. Vergl. den Hofrotel von Sierenz unten bei Abt Johannes II. (1327—1334).

³⁾ Trouillat l. c. II, 33, 35.

⁴⁾ ZUB. I, Nr. 396.

⁵⁾ Das spitze Siegel in grauem Wachs mit stehendem Abte im Siegesfeld hängt an Pergamentstreifen und ist 62 mm lang und in der Mitte 42 mm breit. Der Abt trägt eine Inful und hält in der Rechten den Hirtenstab. Umschrift: † ÖLRICVS·DEL·GRA[ATIA]·HEREMITARV·ABBAS.

⁶⁾ Erscheint noch 1217. ZUB. I, Nr. 382.

⁷⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 148.

die Einsiedler Kirchen- und Klosterpatrone St. Meinrad und St. Mauritius, in die noch viele andere Reliquien eingeschlossen wurden¹⁾; je einen Arm des heiligen Mauritius und der heiligen Digna ließ er mit Gold, Silber und Edelsteinen fassen²⁾. Dekan Wernher war also auch Rufos (Thesaurarius) und als solcher hatte er auch die Bibliothek des Stiftes unter seiner Verwaltung.

Im sechzehnten Jahrhundert taucht die Nachricht auf, Wernher habe als Rufos das große, silberne Vortragskreuz machen und mit Reliquien füllen lassen. Das Kreuz war aber älter und wohl von Anfang an im Besitze des Stiftes³⁾.

Kommissar Fabbind, Pfarrer von Schwyz, hat uns in seiner „Vaterländischen Religionsgeschichte“⁴⁾ folgende Beschreibung von dem Kreuze gegeben: „Auf der einten Seite ist die Bildnuß Christi sehr selten vorgestellt und auf der Gegenseite die der heiligen Märtyrin und Jungfrau Wilgefortis vulgo Kummernuß genannt mit einem langen Bart und goldener Krone⁵⁾. Diese Bildnuß, obwohl sehr schwer, wird alle Jahre nach Steinen⁶⁾ prozessionsweise und an St. Jörgen- [Georgs-] Tag⁷⁾ umgetragen; ist in allen Brünsten [Bränden] und Stürmen erhalten worden, ein wahrhaft ehwürdiges Altertum. Der heilige Kreuzpartikel darin ist von seltener Größe“.

Es war mit Reliquien gefüllt, deren Namen auf dem Kreuze selbst angegeben waren⁸⁾. Die Herkunft des Kreuzes deutete folgende Inschrift an: ADELBERO ET VTO PRO DÑO DE SE SIMVL HOC OP' STATVERE (Adelbero und Uto haben zusammen von sich aus dieses Werk für den Herrn erstellt).

Leider geben unsere Geschichtsquellen keine Auskunft über die beiden Persönlichkeiten, und mit Vermutungen wollen wir den Leser verschonen.

In den alten Inventarien findet sich keine nähere Beschreibung des Kreuzes. Erst 1598 wird „das groß Kreuz Christi, unsers Herrn, welches gar zerbrochen worden durch Hin- und Hertragen, wann man mit Kreuz in andere Ort gangen“, genannt. „Wiegt an Silber 4 Pfund 1 $\frac{1}{2}$ Loth; zu Erbetterung dieses Kreuzes ist braucht worden 18 Loth Silber und 7 Dufaten.“

Die Größe des Kreuzes wird in einem Inventar vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts in französischem Maße angegeben. Der Stamm war 5 Schuh, 9 Zoll hoch, der Querbalken 4 Schuh, 2 Zoll lang, die Dicke betrug 8 $\frac{1}{2}$ Zoll.

Das Verzeichnis der in das Kreuz eingeschlossenen Reliquien, das sich auf dem Kreuze selbst befand, stimmt nicht ganz mit den später aufgenommenen Verzeichnissen. Bei den Reparaturen des Kreuzes wurde nämlich eine teilweise Veränderung des Reliquieninhaltes vorgenommen.

Außer den bereits angegebenen Figuren und Inschriften befanden sich noch andere auf diesem Kreuze, das aber seit langer Zeit verschollen ist.

¹⁾ Das Verzeichnis der eingeschlossenen Reliquien siehe bei Hartmann, Annales Heremi, p. 228 und 229.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 148.

³⁾ Mabillon, der es 1683 sah, nennt es valde antiqua. Iter Germanicum in Vetera Analecta (Paris 1723), p. 5. A. Calmet sah es 1748 und nennt es vetustissima. Diarium Helveticum (Einsiedeln 1756), p. 42.

⁴⁾ VI. Band, I. Teil, von dem kaiserlichen Stifte Einsiedeln 1807. Handschrift im StAE.

⁵⁾ Vergleiche Geschichtsfreund XIX, 183 ff.

⁶⁾ Kanton Schwyz. Dieser Kreuzgang läßt sich seit 1579 nachweisen, ist aber jedenfalls älter.

⁷⁾ Diese Prozession, die mit den Reliquien in Einsiedeln gehalten wird, wurde infolge des großen Brandes 1577 eingeführt.

⁸⁾ Das Verzeichnis der Reliquien ist gedruckt bei A. Calmet l. c., p. 42. 43.

Schirmvogt Rudolf, an die Abtei. Sein Andenken ist gebrandmarkt durch die Worte unserer gleichzeitigen Annalen: „Flagellum quoddam iracundiae Dei Uodahricus“, Ulrich, eine Geißel des Zornes Gottes.

Wodurch er dieses Prädikat verdiente, ist nicht bekannt, da der Bericht über seine Regierung aus unsern Annalen ausgeradiert ist¹⁾.

Doch tat er einiges zu gunsten des Stiftes. Gegen den Bischof Lütold von Basel verteidigte er 1194 mit Erfolg das alternierende Präsentationsrecht des Stiftes auf die Kirche des schon seit langem abgegangenen Ortes Hohenkirch im Oberelsaß zwischen Sierenz und Geispitzen²⁾. Derselbe Bischof bezeugte 1205 und 1206, daß Einsiedeln zugleich mit der Kirche St. Leonhard in Basel das Patronatsrecht der Kirche in Stetten (Oberelsaß) besitze³⁾.



Siegel des Abtes Ulrich I.
(verkleinert).

Weniger Glück hatte Abt Ulrich mit dem Patronat der Pfarrkirche Weiningen bei dem Kloster Fahr. Zudenta von Regensberg hatte nämlich diese Kirche dem Kloster Fahr geschenkt und zwar ihre Einkünfte und Besetzung. Gestützt auf ihr Eigentumsrecht an dem genannten Kloster, hatten die Abte und der Konvent von Einsiedeln das Patronatsrecht ausgeübt, bis Abt Ulrich auf Veranlassung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg und seines Bruders Lütold IV. von Regensberg auf das Patronat verzichtete und Bischof Diethelm von Konstanz zwischen 1192 und 1206 dasselbe dem Kloster Fahr übertrug⁴⁾.

Von Abt Ulrich ist uns ein Siegel bekannt, es hängt an der Urkunde des Bischofs von Basel vom Jahre 1194. Der Abt erscheint darauf mit der Inful geschmückt, ohne daß aber eine solche ihm verliehene Auszeichnung bekannt wäre⁵⁾. Unter den Einsiedler Zeugen derselben Urkunde werden genannt: Heinrich, Kaplan des Abtes, Rudolf, der Pfarrer von der Afnau⁶⁾, Konrad, der Pfarrer von Weiningen, und Wernher, der Meier (villicus) von Sierenz.

Im Jahre 1206 wurde Abt Ulrich I. seines Amtes entsetzt und starb noch in demselben Jahre⁷⁾.

Wernher bekleidete nach seiner Resignation das Amt eines Dekans und bereicherte als solcher den Kirchenschatz beträchtlich. Er erwarb fünf seidene Teppiche, um sie an den Wänden hinter den Sitzen anzuhängen, ein im reichen Gold- und Farbenschmuck schimmerndes Messgewand, eine Dalmatika und zwei Tunicken für Subdiakone, zwei Reliquienfärge für

¹⁾ Die Natur auf Seite 42 unserer Handschrift 319, die unsere Annalen enthält, war schon vor dem Jahre 1580 gezeichnet; denn in der Bürgerbibliothek zu Enzern befindet sich in den Kollektanen des R. Chyat (J. Blatt 239) eine Abschrift dieser Annalen, welche P. Joachim Müller von Einsiedeln Chyat schon im Jahre 1580 mitteilte, und bereits dort steht, was über Ulrich I. geschrieben war. Später suchte man den Eintrag in der Handschrift 319 durch Reagentien wieder zum Vorschein zu bringen, dabei wurde aber das Blatt braun gefärbt, und die radierte Schrift vollständig vernichtet. Bonitetten a. a. D. nennt den Abt: „fast [sehr] schädlich und unnütz mit seiner unziemlichen Regierung.“

²⁾ Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle. I, 429. Vergl. den Hofprotel von Sierenz unter bei Abt Johannes II. (1327—1334).

³⁾ Trouillat l. c. II, 33. 35.

⁴⁾ ZUB. I, Nr. 396.

⁵⁾ Das spitzovale Siegel in grauem Wachs mit stehendem Abte im Siegelfeld hängt an Pergamentstreifen und ist 62 mm lang und in der Mitte 42 mm breit. Der Abt trägt eine Inful und hält in der Rechten den Hirtenstab. Umschrift: † OLRICVS-DEL-GR[A]TIA]-HEREMITARV-ABBAS.

⁶⁾ Erscheint noch 1217. ZUB. I, Nr. 382.

⁷⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 148.

die Einsiedler Kirchen- und Klosterpatrone St. Meinrad und St. Mauritius, in die noch viele andere Reliquien eingeschlossen wurden¹⁾; je einen Arm des heiligen Mauritius und der heiligen Digna ließ er mit Gold, Silber und Edelsteinen fassen²⁾. Dekan Bernher war also auch Kustos (Thesaurarius) und als solcher hatte er auch die Bibliothek des Stiftes unter seiner Verwaltung.

Im sechzehnten Jahrhundert taucht die Nachricht auf, Bernher habe als Kustos das große, silberne Vortragskreuz machen und mit Reliquien füllen lassen. Das Kreuz war aber älter und wohl von Anfang an im Besitze des Stiftes³⁾.

Kommissar Faßbind, Pfarrer von Schwyz, hat uns in seiner „Waterländischen Religionsgeschichte“⁴⁾ folgende Beschreibung von dem Kreuze gegeben: „Auf der einten Seite ist die Bildnuß Christi sehr seltsam vorgestellt und auf der Gegenseite die der heiligen Märtyrin und Jungfrau Wilgefortis vulgo Kummernuß genannt mit einem langen Bart und goldener Krone⁵⁾. Diese Bildnuß, obwohl sehr schwer, wird alle Jahre nach Steinen⁶⁾ prozeßionsweise und an St. Jörgen- [Georgs-] Tag⁷⁾ umgetragen; ist in allen Brünsten [Bränden] und Stürmen erhalten worden, ein wahrhaft ehrwürdiges Altertum. Der heilige Kreuzpartikel darin ist von seltener Größe“.

Es war mit Reliquien gefüllt, deren Namen auf dem Kreuze selbst angegeben waren⁸⁾. Die Herkunft des Kreuzes deutete folgende Inschrift an: ADELBERO ET VTO PRO DÑO DE SE SIMVL HOC OP⁹⁾ STATVERE (Adelbero und Uto haben zusammen von sich aus dieses Werk für den Herrn erstellt).

Leider geben unsere Geschichtsquellen keine Auskunft über die beiden Persönlichkeiten, und mit Vermutungen wollen wir den Leser verschonen.

In den alten Inventarien findet sich keine nähere Beschreibung des Kreuzes. Erst 1598 wird „das groß Kreuz Christi, unsers Herrn, welches gar zerbrochen worden durch Hin- und Hertragen, wann man mit Kreuz in andere Ort gangen“, genannt. „Wiegt an Silber 4 Pfund 1¹/₂ Loth; zu Erbetterung dieses Kreuzes ist braucht worden 18 Loth Silber und 7 Dufaten.“

Die Größe des Kreuzes wird in einem Inventar vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts in französischem Maße angegeben. Der Stamm war 5 Schuh, 9 Zoll hoch, der Querbalken 4 Schuh, 2 Zoll lang, die Dicke betrug 8¹/₂ Zoll.

Das Verzeichnis der in das Kreuz eingeschlossenen Reliquien, das sich auf dem Kreuze selbst befand, stimmt nicht ganz mit den später aufgenommenen Verzeichnissen. Bei den Reparaturen des Kreuzes wurde nämlich eine teilweise Veränderung des Reliquieninhaltes vorgenommen.

Außer den bereits angegebenen Figuren und Inschriften befanden sich noch andere auf diesem Kreuze, das aber seit langer Zeit verschollen ist.

¹⁾ Das Verzeichnis der eingeschlossenen Reliquien siehe bei Hartmann, Annales Heremi, p. 228 und 229.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 148.

³⁾ Mabillon, der es 1683 sah, nennt es valde antiqua. Iter Germanicum in Vetera Analecta (Paris 1723), p. 5. A. Calmet sah es 1748 und nennt es vetustissima. Diarium Helveticum (Einsiedeln 1756), p. 42.

⁴⁾ VI. Band, 1. Teil, von dem fürstlichen Stifte Einsiedeln 1807. Handschrift im StAE.

⁵⁾ Vergleiche Geschichtsjrennd XIX, 183 ff.

⁶⁾ Kanton Schwyz. Dieser Kreuzgang läßt sich seit 1579 nachweisen, ist aber jedenfalls älter.

⁷⁾ Diese Prozession, die mit den Reliquien in Einsiedeln gehalten wird, wurde infolge des großen Brandes 1577 eingeführt.

⁸⁾ Das Verzeichnis der Reliquien ist gedruckt bei A. Calmet l. c., p. 42. 43.

Die Verehrung des heiligen Meinrads hat im zwölften Jahrhundert große Fortschritte gemacht. Die Klöster Zwiefalten, Weiffenan, Mariental, Salem, Maursmünster und Murbach waren im Besitze von Reliquien des heiligen Meinrads¹⁾.

Von der weiteren Tätigkeit Wernhers, sowie von seinem Verhalten gegen Abt Ulrich I. fehlt uns jede Spur. Im Jahre 1210 beschloß er sein mühereiches Leben²⁾.

Bertold (1206—1213),

Ulrichs Nachfolger, war „ein Freiherr von Walbsee, des Stammes der Grafen von Heiligenberg, ein Wiederbringer aller Mißwirkung seines Vorfahren, in den freien Künften hochgelehrt und ein großer Philosoph“³⁾. Leider wissen wir sehr wenig über seine freilich nur kurze Regierung. Er wandte seine Aufmerksamkeit der St. Martinskapelle auf der Ufnau zu. Aus seiner Zeit rührt offenbar das Chorfenster dieser Kapelle her, das deutlich auf den Übergang zum gotischen Baustil und den Anfang der Fenstergiebelverzierung hinweist. Der auf dem



Portal der Martinskapelle auf der Insel Ufnau.

Türsturz (gegen Westen) eingemeißelte Name BERTHOLDVS nennt als Bauherrn unsern Abt.

Er genoß großes Ansehen. Zeuge dafür ist der Umstand, daß er vom Apostolischen Stuhle zugleich mit dem Bischof Reinher von Chur zum Richter in einer Streitfache des Abtes Konrad I. von Alt St. Johann (im Thurtale, Kanton St. Gallen) und des Grafen Rudolf von Montfort ernannt wurde⁴⁾. Ferner bestellte ihn Erzbischof Sigfried von Mainz zum Schiedsrichter nebst dem Abte von Rheinau zwischen der Äbtissin von Zürich und ihrem Meier von Sorgen bezüglich des dortigen Hofes und Zehntens. Unterm 20. Juli 1210 entschieden beide zu gunsten der Äbtissin⁵⁾.

Am 31. März 1213 treffen wir Bertold in Konstanz in der Nähe des Kaisers Friedrich II⁶⁾. Offenbar war er dorthin gegangen wegen des Markensstreites, der damals wieder ausgebrochen war. Diese Tatsache mag auch schuld gewesen sein, daß Bertold noch in demselben Jahre resignierte⁷⁾.

Im Jahre 1206 stifteten Freiherr Bütold IV. von Regensberg und sein Bruder, Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Entel des Stifters von Fahr, das Prämonstratenserkloster Rütli bei Rapperswil⁸⁾.

¹⁾ Schweizerisches Archiv für Volkskunde IV, 116 ff.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 149.

³⁾ Bonstetten, Seite 196.

⁴⁾ SIGUB. III, Nr. 838.

⁵⁾ Original im Stadtarchiv Zürich. Gedr. ZUB, I, Nr. 370. Das Siegel des Abtes ist spitzoval in grauem Wachs, 64 mm lang, in der Mitte 51 mm breit. Im Siegelfeld das stehende Abtsbild unbedeckten Hauptes, in der Rechten den Hirtenstab. Hängt am Pergamentstreifen. Umschrift * BERHTOLFVS-DEI-GRA-HEREMITARVM-ABBAS.

⁶⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VIII, 360. XXXV, 123. *Guillard-Bréholles*, Hist. diplom. Friderici II. I, 258—263.

⁷⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 149.

⁸⁾ E. Vögelin, Das Kloster Rütli in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XIV, 2. *Nabholz*, Geschichte der Freiherren von Regensberg, Seite 23.

Wir erwähnen hier diese Tatsache sowohl wegen der Stifter als auch deshalb, weil unser Stift später in vielfachen Verkehr mit Mütli kam.

Konrad I. (1213—1233),

ein Freiherr von Thun, Bruder des Bischofs Heinrich von Basel¹⁾, „ein großer Poet und gelehrter Prälat“²⁾, trat durch die Wahl der Brüder an Bertolds Stelle. Des letztern Todesjahr ist unbekannt, doch lebte er noch 1216, da er in diesem Jahre bei einem Gütertausch als Zeuge erscheint³⁾.

Siebzig Jahre und noch mehr waren seit dem Urteile vom 8. Juli 1143 vergangen, ohne daß uns von den Beziehungen zwischen Einsiedeln und Schwyz eine Kunde wird. In dieser ganzen Zeit wird Schwyz nur einigemal in Urkunden genannt. Dagegen traten Ereignisse ein, welche für das Land und seine Nachbarn von den wichtigsten Folgen waren. Zu Anfang des Jahres 1173 erlosch nämlich mit Graf Ulrichs Tod der Mannesstamm der Lenzburger. Die Landgrafschaft über den Zürichergau kam an das Haus Habsburg, ebenfalls der schwyzerische Grundbesitz der Lenzburger.

Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entbrannte der

Markenstreit

wieder von neuem, und da war es Graf Rudolf der Alte von Habsburg, der am 11. Juni 1217 als Landgraf das Urteil fällte, worin er sich „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz“ nannte⁴⁾. Das Wiedererwachen des Streites wird in diesem Urteile auf folgende Weise erzählt: Zur Zeit des Grafen Rudolf entbrannte ein „großer Krieg“ zwischen Abt Konrad von Einsiedeln und den Landleuten von Schwyz, weil diese letztern, gegen die Rechtstitel des Klosters, den Wald, in welchem das Gotteshaus gelegen ist, minderten und nutzten. Rudolf und Heinrich von Rapperswil standen als Schirmvögte dem Stifte bei, brachen mit aller Macht auf, verbrannten die Hütten, Ställe und Pflanzungen, mit denen die Schwyzer Grund und Boden des Klosters bebaut hatten, und nahmen ihr Vieh und ihren Hausrat weg, soweit sie dessen habhaft werden konnten. Die Bauern, die sich dagegen wehrten, wurden von ihnen teils erschlagen, teils verwundet. So währte nun dieser Krieg drei Jahre und war so unerträglich, daß beide Teile, Einsiedeln und die Schwyzer, vor Graf Rudolf, den Vogt und Schirmer der Schwyzer, kamen, um von ihm eine Entscheidung in der Streitfache zu erlangen. Zur Untersuchung der Sachlage begab sich der Graf nach Einsiedeln und nahm Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, Rudolf von Wädensweil und andere seiner Dienstknechte als Ratgeber mit. Das Kloster war vertreten durch Abt Konrad, den Konvent und den Heinrich von Rapperswil allein, da Graf Rudolf, sein älterer Bruder, über Meer zum heiligen Grabe gefahren war. Von seiten des Gotteshauses wurden die Urkunden der Kaiser Otto I., Heinrich V. und des Königs Konrad III.



Siegel des Abtes Bertold.

¹⁾ Vergleiche Urkunde von 1226, April 3, bei *Trouillat*, II, p. 41, und in *Fontes Rerum Bernensium* II, p. 72. 73. *Regesten von Interlaken Nr. 12. 16.*

²⁾ *Bonfetten*, Seite 196. 197.

³⁾ *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* XXIX, 36. 37. *Württembergisches Urkundenbuch* III, 39. *Fürstenbergisches Urkundenbuch* V, 85. Bertold soll an einem 5. April gestorben sein. *MG. Neerol. I, 662.*

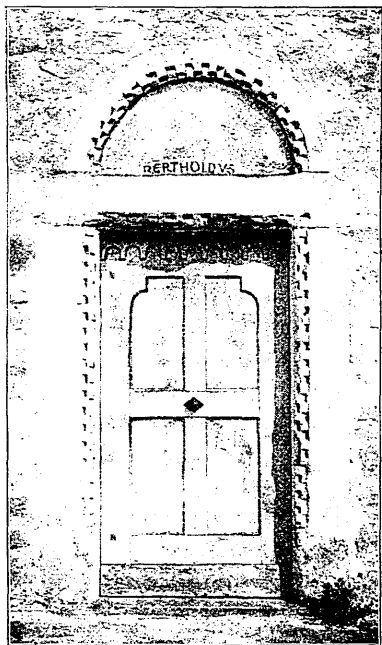
⁴⁾ Abt Johannes I., Seite 203—208. *Geschichtsfreund* XLIII, 331—336.

Die Verehrung des heiligen Meinrads hat im zwölften Jahrhundert große Fortschritte gemacht. Die Klöster Zwielfalten, Weißenau, Mariental, Salem, Maursmünster und Murbach waren im Besitze von Reliquien des heiligen Meinrads¹⁾.

Von der weiteren Tätigkeit Wernhers, sowie von seinem Verhalten gegen Abt Ulrich I. sieht uns jede Spur. Im Jahre 1210 beschloß er sein mühereiches Leben²⁾.

Bertold (1206—1213),

Ulrichs Nachfolger, war „ein Freiherr von Waldsee, des Stammes der Grafen von Heiligenberg, ein Wiederbringer aller Mißwirkung seines Vorfahren, in den freien Künsten hochgelehrt und ein großer Philosoph“³⁾. Leider wissen wir sehr wenig über seine freilich nur kurze Regierung. Er wandte seine Aufmerksamkeit der St. Martinskapelle auf der Ufuan zu. Aus seiner Zeit rührt offenbar das Chorfenster dieser Kapelle her, das deutlich auf den Übergang zum gotischen Baustil und den Anfang der Fenstergiebelverzierung hinweist. Der auf dem Türsturz (gegen Westen) eingemeißelte Name BERTHOLDVS nennt als Bauherrn unsern Abt.



Portal der Martinskapelle auf der Insel Ufuan.

Er genoß großes Ansehen. Zeuge dafür ist der Umstand, daß er vom Apostolischen Stuhle zugleich mit dem Bischof Reinher von Chur zum Richter in einer Streitfache des Abtes Konrad I. von Mt St. Johann (im Thurttale, Kanton St. Gallen) und des Grafen Rudolf von Montfort ernannt wurde⁴⁾. Ferner bestellte ihn Erzbischof Siegfried von Mainz zum Schiedsrichter nebst dem Abte von Rheinau zwischen der Äbtissin von Zürieh und ihrem Meier von Horgen bezüglich des dortigen Hofes und Zehnten. Unterm 20. Juli 1210 entschieden beide zu gunsten der Äbtissin⁵⁾.

Am 31. März 1213 treffen wir Bertold in Konstanz in der Nähe des Kaisers Friedrich II⁶⁾. Offenbar war er dorthin gegangen wegen des Markensstreites, der damals wieder ausgebrochen war. Diese Tatsache mag auch schuld gewesen sein, daß Bertold noch in demselben Jahre resignierte⁷⁾.

Im Jahre 1206 stifteten Freiherr Lütold IV. von Regensburg und sein Bruder, Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Enkel des Stifters von Fahr, das Prämonstratenserfloster Rüti bei Rapperswil⁸⁾.

¹⁾ Schweizerisches Archiv für Volkskunde IV, 116 ff.

²⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 149.

³⁾ Konstetten, Seite 196.

⁴⁾ SIGUB. III, Nr. 338.

⁵⁾ Original im Stadtarchiv Zürieh, Gedr. ZUB. I, Nr. 370. Das Siegel des Abtes ist spitzoval in grauem Wachs, 64 mm lang, in der Mitte 51 mm breit. Im Siegelfeld das stehende Abtsbild unbedeckten Hauptes, in der Rechten den Hirtenstab. Hängt am Pergamentstreifen. Umschrift ✠ BERTHOLDVS-DEI-GRATIA-HEREMITARVM-ABBAS.

⁶⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VIII, 360. XXXV, 123. *Guillard-Bréholles*, Hist. diplom. Frederici II. I, 258—263.

⁷⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 149.

⁸⁾ E. Vögeliu, Das Kloster Rüti in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürieh XIV, 2. Nabholz, Geschichte der Freiherren von Regensburg, Seite 23.

Wir erwähnen hier diese Tatsache sowohl wegen der Stifter als auch deshalb, weil unser Stift später in vielfachen Verkehr mit Nütli kam.

Konrad I. (1213—1233),

ein Freiherr von Thun, Bruder des Bischofs Heinrich von Basel¹⁾, „ein großer Poet und gelehrter Prälat“²⁾, trat durch die Wahl der Brüder an Bertolds Stelle. Des letztern Todesjahr ist unbekannt, doch lebte er noch 1216, da er in diesem Jahre bei einem Gütertausch als Zeuge erscheint³⁾.

Siebzig Jahre und noch mehr waren seit dem Urteile vom 8. Juli 1143 vergangen, ohne daß uns von den Beziehungen zwischen Einsiedeln und Schwyz eine Kunde wird. In dieser ganzen Zeit wird Schwyz nur einigemal in Urkunden genannt. Dagegen traten Ereignisse ein, welche für das Land und seine Nachbarn von den wichtigsten Folgen waren. Zu Anfang des Jahres 1173 erlosch nämlich mit Graf Ulrichs Tod der Mannesstamm der Lenzburger. Die Landgrafschaft über den Zürichergau kam an das Haus Habsburg, ebenfalls der schwyzerische Grundbesitz der Lenzburger.

Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entbrannte der

Markenstreit

wieder von neuem, und da war es Graf Rudolf der Alte von Habsburg, der am 11. Juni 1217 als Landgraf das Urteil fällte, worin er sich „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz“ nannte⁴⁾. Das Wiedererwachen des Streites wird in diesem Urteile auf folgende Weise erzählt: Zur Zeit des Grafen Rudolf entbrannte ein „großer Krieg“ zwischen Abt Konrad von Einsiedeln und den Landleuten von Schwyz, weil diese letztern, gegen die Rechtstitel des Klosters, den Wald, in welchem das Gotteshaus gelegen ist, minderten und nutzten. Rudolf und Heinrich von Rapperswil standen als Schirmvögte dem Stifte bei, brachen mit aller Macht auf, verbrannten die Hütten, Ställe und Pflanzungen, mit denen die Schwyzer Grund und Boden des Klosters bebaut hatten, und nahmen ihr Vieh und ihren Hausrat weg, soweit sie dessen habhaft werden konnten. Die Bauern, die sich dagegen wehrten, wurden von ihnen teils erschlagen, teils verwundet. So währte nun dieser Krieg drei Jahre und war so unerträglich, daß beide Teile, Einsiedeln und die Schwyzer, vor Graf Rudolf, den Vogt und Schirmer der Schwyzer, kamen, um von ihm eine Entscheidung in der Streitfrage zu erlangen. Zur Untersuchung der Sachlage begab sich der Graf nach Einsiedeln und nahm Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, Rudolf von Wädensweil und andere seiner Dienstkleute als Ratgeber mit. Das Kloster war vertreten durch Abt Konrad, den Konvent und den Vogt Heinrich von Rapperswil allein, da Graf Rudolf, sein älterer Bruder, über Meer zum heiligen Grabe gefahren war. Von seiten des Gotteshauses wurden die Urkunden der Kaiser Otto I., Heinrich V. und des Königs Konrad III.



Siegel des Abtes Bertold.

¹⁾ Vergleiche Urkunde von 1226, April 3, bei *Trouillat*, II, p. 41, und in *Fontes Rerum Bernensium* II, p. 72. 73. Regesten von Unterlaken Nr. 12. 16.

²⁾ Boppstetten, Seite 196. 197.

³⁾ *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* XXIX, 36. 37. *Württembergisches Urkundenbuch* III, 39. *Fürstbergisches Urkundenbuch* V, 85. Bertold soll an einem 5. April gestorben sein. *MG. Neerol.* I, 662.

⁴⁾ Abt Johannes I., Seite 203—208. *Geschichtsfreund* XLIII, 331—336.

vorgelegt, welche den Grund und Boden, wo das Gotteshaus steht, und den ganzen umliegenden Wald dem Stifte zusprechen, mit den uns schon bekannten Marchen, die unser Brief wiederum aufführt. Dagegen brachten die Leute von Schwyz vor und erboten sich, dafür lebende Zeugen zu stellen, daß das Eigentum desselben Walbes von ihren Vorfahren an sie gekommen sei und sie ihn manche Jahre in ruhigem und ungestörtem Besiz gehabt hätten. Unter Tränen klagten sie ihrem Vogt, daß sie auf ihren Gütern beunruhigt würden, und daß man sich an ihrem Erbe und ihrer Freiheit freventlich vergreife. Rudolf entschied folgendermaßen: Die Urkunden und Rechtsansprüche beider Teile werden als aufgegeben und abgetan erklärt, und eine ganz neue Grenzlinie gezogen. Sie geht von der Troffenhöhe zur Altsihl, über Blatten auf den Spitalberg und die Regenegghöhe, umgeht das hintere Amfistal, durchquert das Alptal und mündet bei Tschübernell in die alte Grenzlinie. Was südlich von dieser neuen Linie liegt, also das hintere Sihltal, die Täler der Waag und Münster, sowie der obere Teil des Alptales wurde den Schwyzern zugesprochen. Ein Stück Land wurde aber ausgenommen, dessen Grenzen von dem Steine, da die stille Waag herausfließt, das heißt dem Sitinossen in Unter-Isberg nordöstlich gegen den Karrenstock bis Mitte-Blatten und die Altsihl, nördlich ebenfalls vom Sitinossen aus über das heutige Unter-Isberg und von da westlich bis zum Heitli bei der Regenegghöhe gehen. Dieses Stück Land sollte Allmeind beider Teile sein¹⁾. Diese Grenzen sind oben Seite 8 und 9 noch ausführlicher beschrieben und auf der Marchenkarte in der Einleitung, wie auf der größern Karte zu Ende des Bandes eingezeichnet.

Als Zeugen waren bei dieser Verhandlung, außer den schon Genannten, zugegen: H. und Ulrich von Bonstetten, R. der Meier von Ober-Winterthur, Wernher von Schübelbach, R. und Ulrich von Wollerau, und zwar diese von seiten Einsiedeln; von seiten der Schwyzer: C. Hunno, Ulrich Kefler, Wernher Weibel, H. von Isbach und andere, die nicht genannt werden.

Sehr auffällig ist bei dieser Verhandlung, daß hier zum ersten mal die Schwyzer den Beweis für ungestörten Besiz anbieten, zwar keinen Beweis durch rechtsgültige Urkunden, aber durch noch lebende Zeugen. Tatsächlich war die Benützung von Klostergütern durch die Schwyzer nicht ungestört; denn noch im Jahre 1143 klagte ja der Abt beim Kaiser, und es ist höchst unwahrscheinlich, daß man vom Jahre 1143 bis 1214, da der Streit auf blutige Weise wieder entbrannte, die Schwyzer ruhig auf den Klostergütern schalten und walten ließ.

Doch mußte sich das Stift die Schmälerung seines Besizes gefallen lassen, scheint aber dieselbe nicht rechtlich anerkannt zu haben. Damit stimmt, daß keine rechtsgültige Beurkundung dieses Vorganges vorhanden ist, sondern daß wir von der betreffenden Urkunde nur eine spätere, unvollständige Kopie und eine deutsche Übersetzung des dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderts besizen. Wie ein Blick auf die Karte zeigt, war in diesem Schiedsspruche die eigentliche Wasserscheide zwischen Schwyz und Einsiedeln als Grenze nicht mehr respektiert, und die Landleute drangen weit darüber hinaus in die Täler der Sihl und der Alp vor. Es wäre aus diesem Grunde allein schon erklärlich, daß die Schwyzer den Spruch nicht bloß bereitwillig annahmen, sondern über sechzig Jahre beobachteten.

Nach diesem bedeutenden Verlust an Land traf das Kloster am 5. Mai 1226 ein anderer schwerer Schlag. Es brach nämlich eine große Feuersbrunst aus, welcher nicht bloß die Klosterwohnungen zum Opfer fielen, sondern auch die Kirche mit dem anstoßenden Kreuzgange. Abt Konrad entwickelte bei dieser Gelegenheit eine merkwürdige Tatkraft. Noch

¹⁾ In meinem Abte Johannes I., Seite 88 f., Geschichtsfreund XLIII, 216 f., habe ich die Grenzen anders angegeben und zwar aus dem Grunde, weil ich den „Stein, aus dem die stille Waag fließt“, mit dem Wang, anstatt dem Sitinossen identifizierte.

in demselben Jahre 1226 gelang es ihm, die Kirche und die obere (Abtei-) Kapelle wieder vollständig aufzubauen und durch Bischof Konrad II. einweihen zu lassen¹⁾.

Derselbe Bischof beurkundete auf die Bitte des Erzbischofes Eberhard von Salzburg unterm 8. Mai 1219 den Verzicht des Abtes Ulrich I. auf die Pfarrkirche in Weiningen zu gunsten des Klosters Fahr²⁾. Einige Jahre später, 11. Januar 1224, bestätigte der päpstliche Legat Konrad, Bischof von Porto, dem Propst und den Nonnen zu Fahr die schon früher von Bischof Diethelm von Konstanz vollzogene Übertragung derselben Kirche an dasselbe Kloster³⁾.

Der erste urkundlich bekannte Propst von Fahr hieß Rudolf; er erscheint 1216 und 1228⁴⁾. In der Propstei St. Gerold waltete in den Jahren 1220 und 1227 ein Thumbe von Neuburg, deren Stammburg in Borarlberg, unweit Gözis lag, als Propst seines Amtes. Er hatte zwei Brüder, Heinrich und Albert. Letzterer hielt sich mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen Heinrich, Eberhard und Ulrich, die teils geistliche Schüler, teils Laien waren, in der Propstei auf⁵⁾. Beide Propsteien wurden von den Äbten immer mit eigenen Stiftsmitgliedern besetzt. Nur behielt sich später der eine und andere Abt die Propstei St. Gerold vor.

In Einsiedeln erscheint 1216 der Mönch Peter als Dekan⁶⁾.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten wurde Abt Konrad, ähnlich wie seine Vorgänger, beigezogen. Papst Honorius III. überwies, 21. März 1217, unserm Abte, ferner dem Abte von Marienberg (Wintshgau) und dem Propste von Ohningen (am Untersee, Baden) die seit langer Zeit anhängige Streitfache zwischen dem Diakon Heinrich und dem Konstanzer Dompropst Heinrich wegen der Kirche von Montlingen (Kt. St. Gallen⁷⁾.

Auch auf den Stiftsgütern suchte der Abt klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, so z. B. auf einem Hofe in Buttisholz (Kt. Luzern), dessen Eigentumsrecht 1228 durch einen Schiedspruch dem Stifte zugesprochen wurde⁸⁾.

Der Solar (Schüler) Hermann von Höhreute (Bad. BA. Pfullendorf), ein Eigemann des Stiftes Einsiedeln, besaß ein Einsiedler Erblehen in Bibruck (Wirttemb. OA. Lettnang). Mit dem Prämonstratenserklöster Weiffenau bei Ravensburg tauschte er dieses Gut gegen ein anderes in Illwangen (Bad. BA. Pfullendorf), wozu unser Abt seine Einwilligung gab, 1216⁹⁾.

Abt Konrad erwies sich für die Hilfe seiner Schirmvögte im Marchenstreite, obwohl sie ihm nicht viel nützte, doch dankbar. Als Graf Rudolf im ersten Drittel dieses Jahrhunderts seine am linken Ufer des obern Zürichersees, oberhalb Altendorf, wo noch jetzt die uralte St. Johanneskapelle steht, gelegene Stammburg verließ und jenseits des Sees, gegenüber der Landzunge Gurben, Schloß und Stadt Rapperswil anlegte, gab ihm der Abt, als Lehensherr der Landzunge Eudingen, worauf Schloß und Stadt zum Teile zu stehen kamen, die Erlaubnis zur Ansiedelung¹⁰⁾.

¹⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 149. Die Weihenotiz betreffend die Abtei-Kapelle steht in der Handschrift 83, Blatt 8 b, gedruckt im Geschichtsfreund XLII, 129.

²⁾ ZUB. I, Nr. 396.

³⁾ ZUB. I, Nr. 423.

⁴⁾ Siehe oben Seite 87, Anmerkung 3, und ZUB. I, Nr. 447.

⁵⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXIX, 76.

⁶⁾ Siehe oben Seite 87, Anmerkung 3.

⁷⁾ J. Bernoulli, Acta Pontificum Helvetica I, 62.

⁸⁾ Geschichtsfreund XVII, 253.

⁹⁾ Siehe oben Seite 87, Anmerkung 3.

¹⁰⁾ Über die Zeit der Gründung Rapperswils siehe ZUB. I, Nr. 481. Über Eudingen siehe Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 114, 397. Über die Belehnung der Grafen Geschichtsfreund I, 114, Vogtei-Bericht des Abtes Johannes I. in Abt Johannes I, Seite 91 ff. Geschichtsfreund XLIII, 219 ff. XLVII, 39 ff., Bonfetten, Seite 212, und unten zu Ende der Regierung des Abtes Anshelm. Über das Haus des Stiftes in Rapperswil siehe unten zum Jahre 1363.

Unter Abt Konrad, längstens aber in der ersten Regierungszeit seines Nachfolgers, wurde unser

Ältestes Urbar

in lateinischer Sprache verfaßt und an den Rand eines Breviers (Handschrift Nr. 83) geschrieben. Es ist dies ein leider nicht vollständiges Verzeichnis der Zinse und Gefälle, die das Stift von seinen Gütern bezog, aber immerhin in mehr als einer Beziehung sehr wichtig¹⁾.

Die aufgeführten Örtlichkeiten verteilen sich auf die jetzigen Kantone Schwyz, Luzern, Zug, Aargau, Zürich, Thurgau, St. Gallen und das Großherzogtum Baden. Hier werden zum ersten Male sicher die Stiftsgüter im Rt. Zug aufgezählt, in Ugeri, Menzingen, Cham, Hinterburg u. a.

Die Familiennamen sind vielfach latinisiert, z. B. Albus = Wyß, Apud amnem = ze Bächli, carpentarius = Wagner, Faber = Schmid, Lupus = Wolf, Sacrista = Sigrift, Super murum = Aufdermauer, Sutor = Suter, Textor = Weber, Vulpes = Fuchs.

Die Leistungen sind höchst verschiedener Art: Geld, Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes und verschiedene Dienstleistungen.

Als Naturalleistungen werden aufgeführt: Getreide, Korn, Weizen, Haber, Gerste, Spelt, Hirse; Bohnen, Erbsen, Linsen; Äpfel, Birnen, auch gedörrt, Nüsse, allerlei Gemüse, Rübsamen, Pfeffer und Senf. Der Wein wurde damals schon teilweise aus Italien bezogen, z. B. von Chiavenna (Prov. Sondrio), wurde aber auch im Lande gebaut, besonders an den Ufern des Zürichersees, z. B. in Erlenbach und Stäfa. Zum Anbau der Weinberge in Erlenbach mußte der Keller (cellerarius) in Meilen sechs Schiffe Dünger leisten, der Keller von Brütten dagegen zwölf Arbeiter für drei Tage stellen.

Die an Gewässern gelegenen Lehengüter hatten meistens Fische zu liefern. So z. B. Balchen und Röteli (pisces ruffi), letztere aus dem Algerisee, ferner Lachse und Albellan.

Von Geflügel werden nur Hühner und deren Produkt, Eier, erwähnt. Als höhere Leistungen sind dann Widder, Schafe und besonders Schweine aufgeführt. Bei letztern ist gewöhnlich auch der Geldwert angegeben, oder es durfte das Geld selbst dafür erlegt werden.

Aus Berggegenden wurden meist Käse, Butter, Ziger geliefert²⁾. Von Ländereien mit starker Viehzucht Häute. Der Wachszins kommt nicht sehr oft vor.

Als Erzeugnisse des Gewerbleißes finden wir häufig Tuch, Holzgefäße, Siebe und Roßseifen.

Die Dienstleistungen, die dem Abte, Propste (Ökonom) u. a. gebührten, sind öfters nicht näher angegeben; viele beziehen sich auf die Reisen des Abtes und seiner Leute, z. B. Wegverbesserung, Stellung von Wagen, Schiffen und Saumtieren. Die Ufnau mußte dem Abte, wenn er nach Zürich reiste, zwei Ruderer stellen. In Rheinfelden hatte das Stift drei Häuser. Zwei derselben dienten für die Stiftspferde als Ställe, wenn der Abt oder einer seiner Angestellten durchreiste. Bei der Visitation der Güter, die öfters um Weihnachten stattfand, mußten z. B. Käse u. s. w. geliefert werden. Andere Leistungen betreffen den Transport und die Bodenkultur, z. B. Saumtiere, Weinfuhren, Ausbesserung der Pflüge, Mahlzeiten für die Bauern, Stellung von Arbeitern für das Heuen und die Weinlese.

¹⁾ Herausgegeben von P. Gallus Morel OSB. im Geschichtsfreund XIX, S. 93 ff. Die Abfassungszeit betr. Geschichtsfreund XLV, 9, Anm. 1. — Die Gefälle von Riegel sind auch gedruckt bei Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IV, 252; die von Schwyz sind verzeichnet bei Dörsch, Die Anfänge der Schweiz, Eidgenossenschaft, Regesten Nr. 57.

²⁾ Die Milchprodukte der früheren Zeiten sind nicht dieselben wie heute. So verstand man bis Anfang des neunzehnten Jahrhunderts — wenigstens in unsern Gegenden — unter Ziger ungefähr das, was wir jetzt Fettkäse nennen. Der Käse war damals zum Teile nur ein minderwertiges Nebenprodukt der Zigerbereitung. Vergleiche R. Zah, Goldau und seine Gegend (Zürich 1807), S. 338 ff.

Sehr oft sind die Leistungen an bestimmte Festtage und Zeiten geknüpft. Als solche finden sich: Weihnachten, Dreikönig, Mariä Lichtmeß, die vierzigstägige Fastenzeit, Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Geburt, St. Andreas, St. Johannes Evangelist und Baptist, Meinrad, Georg, Peter und Paul, Afra, Verena, Mauritius, Gallus, Martin, Kirchweihe, Weihe der Salvatorskapelle (Engelweihe¹⁾ u. a. Die Jahrzeit Ottos d. Gr. ist zweimal erwähnt.



Steinmehlschild
am Turm zu
Pfäffikon.

Öfters wird das Salland genannt, besonders in Pfäffikon und bei Grabs und Gams²⁾.

Besitzer ist das durch den Abt vertretene Stift, als Beamte, Verwalter erscheinen im Kloster der Propst, Kämmerer, Krankenwart, die Klosterbrüder, außerhalb desselben der Vogt, Meier und Keller. Der Abt steht über allen, sein Ansehen gibt auch dem Urbar Kraft.

Nach dem Beispiele der Äbte Seliger, Wernher II. und Bertold legte Konrad im Jahre 1233³⁾ sein Amt nieder und starb „voll aller guten Wirkung“ bereits am 13. oder 14. Mai des folgenden Jahres⁴⁾.

Der Erzkorene der Brüder war

Anshelm von Schwanden (1233—1266)

aus Burgund⁵⁾.

Weder über sein früheres Leben noch über die ersten Jahre seiner Regierung sind wir unterrichtet, bis endlich im Jahre 1239 die Nachrichten mit einem friedlichen Geschäfte beginnen. Am 25. Januar dieses Jahres taufchte Anshelm mit Einwilligung seines Konventes den Hof und eine Mühle in Baar gegen Güter des Klosters Kappel in Finstersee bei Menzingen. Über diesen Tausch stellten Abt Heinrich von Kappel und Anshelm je eine Urkunde aus⁶⁾.

Es währte nicht lange Zeit, da hatte unser Abt gerechte Ursache, gegen

Angriffe auf das Stiftsgut zu klagen. Wernher von Hornberg (bei Billingen, Baden) und andere Laien der Diözese Konstanz hatten nämlich den, wie es den Anschein hat, im Breisgau liegenden



Der Turm in Pfäffikon.

Nach Schodolers Chronik (II, 31) in Bremgarten.

Mit Erlaubnis der Schnyderstiftung in der Stadtbibliothek Zürich aus Jemp, Schweiz. Bilderchroniken, Seite 130.

¹⁾ Siehe oben Seite 37. ²⁾ Siehe oben Seite 40, Anmerkung 3. ³⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 149.

⁴⁾ Der Tag in MG. Necrol. I, 148. 662. Das Jahr bei Bonstetten, S. 197.

⁵⁾ Siehe meine Monographie Anshelm von Schwanden, Abt des Stiftes u. l. Fr. zu Einsiedeln, im Geschichtsfreund XLII, 97—148 und Seite 184. Über die Angehörigkeit der Freiherren von Schwanden zu Burgund siehe daselbst Seite 100, Anmerkung 12, und Abt Johannes I, Seite 5, Anmerkung 18. 19. Geschichtsfreund XLIII, 133. Schwanden liegt in der Pfarrei Schüpfen, Amtsbezirk Arberg (Bern).

⁶⁾ ZUB. II, Nr. 520. 521.

Unter Abt Konrad, längstens aber in der ersten Regierungszeit seines Nachfolgers, wurde unser

Ältestes Urbar

in lateinischer Sprache verfaßt und an den Rand eines Breviers (Handschrift Nr. 83) geschrieben. Es ist dies ein leider nicht vollständiges Verzeichnis der Zinse und Gefälle, die das Stift von seinen Gütern bezog, aber immerhin in mehr als einer Beziehung sehr wichtig¹⁾.

Die aufgeführten Örtlichkeiten verteilen sich auf die jetzigen Kantone Schwyz, Luzern, Zug, Nargau, Zürich, Thurgau, St. Gallen und das Großherzogtum Baden. Hier werden zum ersten Male sicher die Stiftsgüter im St. Zug aufgezählt, in Algeri, Menzingen, Cham, Hinterburg u. a.

Die Familiennamen sind vielfach latinisiert, z. B. Albus = Wyß, Apud amnem = ze Bächli, carpentarius = Wagner, Faber = Schmid, Lupus = Wolf, Sacerista = Sigrift, Super murum = Außermauer, Sator = Zuter, Textor = Weber, Vulpes = Fuchs.

Die Leistungen sind höchst verschiedener Art: Geld, Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und verschiedene Dienstleistungen.

Als Naturalleistungen werden aufgeführt: Getreide, Korn, Weizen, Haber, Gerste, Spelt, Hirse; Bohnen, Erbsen, Linjen; Äpfel, Birnen, auch gedörrt, Nüsse, allerlei Gemüse, Nüßkamen, Pfeffer und Senf. Der Wein wurde damals schon teilweise aus Italien bezogen, z. B. von Chiavenna (Prov. Sondrio), wurde aber auch im Lande gebaut, besonders an den Ufern des Zürichersees, z. B. in Erlenbach und Stäfa. Zum Anbau der Weinberge in Erlenbach mußte der Keller (cellerarius) in Meilen sechs Schiffe Dünger leisten, der Keller von Brütten dagegen zwölf Arbeiter für drei Tage stellen.

Die an Gewässern gelegenen Lehengüter hatten meistens Fische zu liefern. So z. B. Balchen und Nöteli (piscos rufi), letztere aus dem Agerisee, ferner Lachse und Albben.

Von Geflügel werden nur Hühner und deren Produkt, Eier, erwähnt. Als höhere Leistungen sind dann Widder, Schafe und besonders Schweine aufgeführt. Bei letztern ist gewöhnlich auch der Geldwert angegeben, oder es durfte das Geld selbst dafür erlegt werden.

Aus Vergegen den wurden meist Käse, Butter, Ziger geliefert²⁾. Von Ländereien mit starker Viehzucht Häute. Der Wachszius kommt nicht sehr oft vor.

Als Erzeugnisse des Gewerbfleißes finden wir häufig Tuch, Holzgefäße, Siebe und Roßseifen.

Die Dienstleistungen, die dem Abte, Propste (Ökonom) u. a. gebührten, sind öfters nicht näher angegeben; viele beziehen sich auf die Reisen des Abtes und seiner Leute, z. B. Wegverbesserung, Stellung von Wagen, Schiffen und Saumtieren. Die Wnau mußte dem Abte, wenn er nach Zürich reiste, zwei Ruderer stellen. In Rheinfelden hatte das Stift drei Häuser. Zwei derselben dienten für die Stiftspferde als Ställe, wenn der Abt oder einer seiner Angestellten durchreiste. Bei der Visitation der Güter, die öfters um Weibachten stattfand, mußten z. B. Käse u. s. w. geliefert werden. Andere Leistungen betreffen den Transport und die Bodenkultur, z. B. Saumtiere, Weinfuhren, Ausbesserung der Pflüge, Mahlzeiten für die Bauern, Stellung von Arbeitern für das Heuen und die Weinlese.

¹⁾ Herausgegeben von P. Gallus Morel OSB. im Geschichtsfreund XIX, S. 93 ff. Die Absfassungszeit betr. Geschichtsfreund XLV, 9, Num. 1. — Die Gefälle von Riegel sind auch gedruckt bei Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IV, 252; die von Schwyz sind verzeichnet bei Luchsli, Die Anfänge der Schweiz, Eidgenossenschaft, Regesten Nr. 57.

²⁾ Die Milchprodukte der früheren Zeiten sind nicht dieselben wie heute. So verstand man bis Anfang des neunzehnten Jahrhunderts — wenigstens in unsern Gegenden — unter Ziger ungefähr das, was wir jetzt Fettkäse nennen. Der Käse war damals zum Teile nur ein minderwertiges Nebenprodukt der Zigerbereitung. Vergleiche N. Zan, Goldau und seine Gegend (Zürich 1807), S. 338 ff.

Sehr oft sind die Leistungen an bestimmte Festtage und Zeiten geknüpft. Als solche finden sich: Weihnachten, Dreikönig, Mariä Lichtmeß, die vierzigtägige Fastenzeit, Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Geburt, St. Andreas, St. Johannes Evangelist und Baptist, Meinrad, Georg, Peter und Paul, Afra, Verena, Mauritius, Gallus, Martin, Kirchweihe, Weihe der Salvatorskapelle (Engelweihe¹⁾ u. a. Die Jahrzeit Ottos d. Gr. ist zweimal erwähnt.



Steinmehrzeichen
am Turme zu
Pfäffikon.

Ostern wird das Salland genannt, besonders in Pfäffikon und bei Grabs und Gams²⁾.

Besitzer ist das durch den Abt vertretene Stift, als Beamte, Verwalter erscheinen im Kloster der Propst, Kämmerer, Krankenwart, die Klosterbrüder, außerhalb desselben der Vogt, Meier und Keller. Der Abt steht über allen, sein Ansehen gibt auch dem Urbar Kraft.

Nach dem Beispiele der Äbte Seliger, Bernher II. und Bertold legte Konrad im Jahre 1233³⁾ sein Amt nieder und starb „voll aller guten Wirkung“ bereits am 13. oder 14. Mai des folgenden Jahres⁴⁾.

Der Erforene der Brüder war

Anshelm von Schwanden (1233—1266)

aus Burgund⁵⁾.

Weder über sein früheres Leben noch über die ersten Jahre seiner Regierung sind wir unterrichtet, bis endlich im Jahre 1239 die Nachrichten mit einem friedlichen Geschäfte beginnen. Am 25. Januar dieses Jahres tauschte Anshelm mit Einwilligung seines Konventes den Hof und eine Mühle in Vaar gegen Güter des Klosters Kappel in Finsterjee bei Menzingen. Über diesen Tausch stellten Abt Heinrich von Kappel und Anshelm je eine Urkunde aus⁶⁾.

Es währte nicht lange Zeit, da hatte unser Abt gerechte Ursache, gegen

Angriffe auf das Stifftsgut zu klagen. Bernher von Hornberg (bei Billingen, Baden) und andere Laien der Diöcese Konstanz hatten nämlich den, wie es den Anschein hat, im Breisgau liegenden



Der Turm in Pfäffikon.

Nach Schodolers Chronik (II, 31) in Vrengarten.

Mit Erlaubnis der Schynkersiftung in der Stadtbibliothek Zürich aus Jemp, Schweiz. Bilderchroniken, Seite 130.

¹⁾ Siehe oben Seite 37. ²⁾ Siehe oben Seite 40, Anmerkung 3. ³⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 149.

⁴⁾ Der Tag in MG. Necrol. I, 148. 662. Das Jahr bei Bonstetten, S. 197.

⁵⁾ Siehe meine Monographie Anshelm von Schwanden, Abt des Stiftes u. v. Fr. zu Einsiedeln, im Geschichtsfreund XLII, 97—148 und Seite 184. Über die Angehörigkeit der Freiherren von Schwanden zu Burgund siehe daselbst Seite 100, Anmerkung 12, und Abt Johannes I, Seite 5, Anmerkung 18. 19. Geschichtsfreund XLIII, 133. Schwanden liegt in der Pfarrei Schüpfen, Amtsbezirk Narberg (Bern).

⁶⁾ ZUB. II, Nr. 520. 521.

Besitz des Stiftes mit Raub und Brand schwer geschädigt. Anshelm klagte beim Bischof von Konstanz, als dem kirchlichen Obern der Frevler, die sich aber weigerten, die schuldige Genugthuung zu leisten, worauf sie der Bischof mit dem Kirchenbann belegte. Um vom Apostolischen Stuhle die Bestätigung des Vorgehens des Bischofs zu erhalten, wandte sich der Abt von Einsiedeln an Papst Innocenz IV., der unterm 6. März 1245 von Lyon aus eine Bulle erließ, worin er die Chorherren Otto und Rudolf Manes und Rudolf Thya in Zürich beauftragte, für die Beobachtung der gegen die Beklagten verhängten Maßregel des Bischofs zu wachen und zwar so lange, bis die geforderte Genugthuung geleistet worden sei¹⁾. Der Ausgang dieser Sache ist uns unbekannt. — Noch zweimal mußte sich Anshelm gegen ungerechte Schädiger des Stiftsgutes verteidigen. Nach dem Aussterben der Herzoge von Zähringen (1218) hatten die Herren von Hohenberg (ehemaliges Schloß auf einer verschwundenen Rheininsel unterhalb der Stadt Alt-Breisach) die Vogtei, das Schloß und einen Hof zu Kiegel inne²⁾. Rudolf und Hesso von Hohenberg mißbrauchten aber ihre Stellung und schädigten das Kloster. Daher zwang sie der Abt, auf ihr bisher innegehabtes Lehen von 2000 Gangflühen, das ihnen vom Kloster war verliehen worden, zu verzichten, um dadurch den zugefügten Schaden zu ersetzen. Rudolf gab seinen Anteil am Lehen in die Hände des Abtes, Hesso den seinigen im Namen des Abtes in die Hände eines Herrn N. von Biedertan auf. Die Urkunde dieses Übereinkommens, von dem außer dem Jahre 1256 weder Tag noch Ort genannt ist, besiegelten der Bischof von Basel, Graf Konrad von Freiburg und der Graf Rudolf von Rapperswil³⁾. — Den letzten Angriff auf die Klostergüter während der Regierung Anshelms machte Friedrich II. von Toggenburg. Auch diesen beklagte der Abt vor dem Bischof von Konstanz und zwar mit Erfolg. Am 7. April 1261 fand eine Zusammenkunft in Gurden gegenüber Rapperswil statt. Von den Parteien waren von seiten des Stiftes der Schulmeister Rudolf, der Leutpriester Bernher von Oberkirch, der Meier Bertold von Kaltbrunnen und dessen Sohn Nikolaus erschienen; von der angeklagten Partei kam Friedrich von Toggenburg selbst in Begleitung einiger Ritter. Auf den Rat seiner Freunde und mit Einwilligung seines Bruders Wilhelm und der Söhne seines Bruders Kraft, nämlich Diethelm, Kraft und Friedrich III., verzichtete Friedrich zum Schadenersatz auf vier Mansen seines Gutes in Mezikon (bei Müschwilen in der Nähe von Sarnach, Kt. Thurgau), das er von Abt Anshelm als Lehen erhalten hatte. Diesem Verzicht wurde die Klausel beigelegt: Wenn die Brudersöhne später in reiferem Alter diese Rückgabe nicht billigen sollten und auf ihren Anteil nicht verzichten wollten, so verpflichtet sich Friedrich, noch zwei Mansen von dem Seinigen zu geben oder statt dessen 40 Mark Silber zu bezahlen⁴⁾.

Während Abt Anshelm sich mannhaft gegen ungerechte Angriffe wehrte, entfaltete er eine rege

Bautätigkeit.

Um einen sichern Aufbewahrungsort für die Extragnisse der Klostergüter in Pfäffikon am Zürichersee zu schaffen, und zur Abwehr gegen feindliche Angriffe baute er den noch vorhandenen Turm⁵⁾, welchen später Abt Johannes I. (1299—1327) mit Ringmauern, Wall und Wassergraben besetzte.

¹⁾ Geschichtsfreund XLII, 131. ZUB. II, Nr. 617. Das Chorherrenstift Zürich hatte zu Schweningen (Dl. Rottweil, Württemberg) Besitzungen und konnte in jener Gegend dem Hornberger und andern kirchlich wohl entgegenreten.

²⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IV, 253. XXXVI, 126.

³⁾ Geschichtsfreund XLII, 130.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLII, 131.

⁵⁾ Bonstetten, Seite 197. Liber Vitae Einsidl., Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte, X, 344.

Dieser Turm war nicht das einzige Bauwerk, welches Anshelm außerhalb Einsiedeln aufführen ließ; er baute auch, sichern Nachrichten zufolge, in Zürich das sogenannte Einsiedler-Haus ¹⁾. Wir nehmen an, daß dies schon vor dem Jahre 1240 geschah; denn als Abt Anshelm am 26. Mai d. J. die in Hettenswil und Rüti (Kt. Aargau) gelegenen Güter des Stiftes Einsiedeln dem Kloster Wettingen als Erblehen übergab, bestimmte er, daß der davon zu entrichtende Zins von drei Mark geprägten Silbers jährlich an der Vigil vor Mariä Geburt in der Stadt Zürich zu zahlen sei ²⁾. Diese Bestimmung berechtigt uns zur obigen Annahme; denn da gesagt wird, daß der Zins in der Stadt Zürich zu entrichten sei, ist als Ort der Entgegennahme das Einsiedler-Haus gemeint, aber nur nicht ausdrücklich bezeichnet, wie das die später zu erwähnende, für den Bürger Antonius von Rapperswil aus-

gestellte Urkunde vom 26. Jan. 1252 in Bezug auf Pfäffikon tut. Der erste oder einer der ersten Schaffner, der das Einsiedlerhaus in Zürich bewohnte, ist Heinrich, der in einer Urkunde des Ritters Konrad von Liebenberg, 3. Mai 1253,



Einsiedlerhof in Zürich. Rechts vom Frauenmünster, mit einem Torban über der Simmat.
Nach einem Glasgemälde von 1581 im Seidenhofzimmer des Schweizerischen Landesmuseums.

unter den Züricher-Zeugen als Schaffner von Einsiedeln genannt wird ³⁾. Nach seiner Stellung unter den Zeugen war er ein Baie, und da er als der einzige Einsiedler in der Zeugenreihe vorkommt, schließen wir, daß er nicht Klosterschaffner in Einsiedeln war, der bloß vorübergehend in Zürich weilte, sondern daß er seinen ständigen Sitz dort hatte. „Das Einsiedlerhaus“, im 15. Jahrhundert „der Hof des Abtes von Einsiedeln“ genannt, stand an der südöstlichen Ecke des Münsterhofes an der Simmat, wie wir aus einer Urkunde des Jahres 1268 erfahren ⁴⁾, und zwar auf Grund und Boden der Frauenmünster-Abtei, was daraus

¹⁾ Bonstetten und Liber Vitae Eins. a. a. O.

²⁾ Geschichtsfreund XLII, 132.

³⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVIII, 144. ZUB. II, S. 322, Anmerkung 4, wo Heinrich fälschlich als „der Truchseß von Einsiedeln, auch genannt von Hombrechtikon“ bezeichnet wird. Er erscheint in der Urkunde des Abtes Anshelm vom Jahre 1251 als S. Spichwart und als Bürger von Zürich. ZUB. II, Nr. 821.

⁴⁾ Bögelin, Das alte Zürich, 2. Aufl. I, 491 ff. ZUB. IV, Nr. 1397.

Besitz des Stiftes mit Raub und Brand schwer geschädigt. Anshelm klagte beim Bischof von Konstanz, als dem kirchlichen Obern der Frevler, die sich aber weigerten, die schuldige Genugthuung zu leisten, worauf sie der Bischof mit dem Kirchenbann belegte. Um vom Apostolischen Stuhle die Bestätigung des Vorgehens des Bischofs zu erhalten, wandte sich der Abt von Einsiedeln an Papst Innocenz IV., der unterm 6. März 1245 von Lyon aus eine Bulle erließ, worin er die Chorherren Otto und Rudolf Manes und Rudolf Thya in Zürich beauftragte, für die Beobachtung der gegen die Beklagten verhängten Maßregel des Bischofs zu wachen und zwar so lange, bis die geforderte Genugthuung geleistet worden sei¹⁾. Der Ausgang dieser Sache ist uns unbekannt. — Noch zweimal mußte sich Anshelm gegen ungerechte Schädiger des Stiftsgutes verteidigen. Nach dem Aussterben der Herzoge von Zähringen (1218) hatten die Herren von Hsenberg (ehemaliges Schloß auf einer verschwundenen Rheininsel unterhalb der Stadt Alt-Breisach) die Vogtei, das Schloß und einen Hof zu Kiegel inne²⁾. Rudolf und Hesso von Hsenberg mißbrauchten aber ihre Stellung und schädigten das Kloster. Daher zwang sie der Abt, auf ihr bisher innegehabtes Lehen von 2000 Gangsüchen, das ihnen vom Kloster war verliehen worden, zu verzichten, um dadurch den zugesügten Schaden zu ersetzen. Rudolf gab seinen Anteil am Lehen in die Hände des Abtes, Hesso den seinigen im Namen des Abtes in die Hände eines Herrn H. von Biedertan auf. Die Urkunde dieses Übereinkommens, von dem außer dem Jahre 1256 weder Tag noch Ort genannt ist, besiegelten der Bischof von Basel, Graf Konrad von Freiburg und der Graf Rudolf von Rapperswil³⁾. — Den letzten Angriff auf die Klostergüter während der Regierung Anshelms machte Friedrich II. von Toggenburg. Auch diesen beklagte der Abt vor dem Bischof von Konstanz und zwar mit Erfolg. Am 7. April 1261 fand eine Zusammenkunft in Gurden gegenüber Rapperswil statt. Von den Parteien waren von seiten des Stiftes der Schulmeister Rudolf, der Leutpriester Werner von Oberkirch, der Meier Bertold von Kaltbrunnen und dessen Sohn Nikolaus erschienen; von der angeklagten Partei kam Friedrich von Toggenburg selbst in Begleitung einiger Ritter. Auf den Rat seiner Freunde und mit Einwilligung seines Bruders Wilhelm und der Söhne seines Bruders Kraft, nämlich Diethelm, Kraft und Friedrich III., verzichtete Friedrich zum Schadenersatz auf vier Mansen seines Gutes in Mezikon (bei Müschwilen in der Nähe von Sirnach, Kt. Thurgau), das er von Abt Anshelm als Lehen erhalten hatte. Diefem Verzicht wurde die Klausel beigelegt: Wenn die Brudersöhne später in reiferem Alter diese Rückgabe nicht billigen sollten und auf ihren Anteil nicht verzichten wollten, so verpflichtet sich Friedrich, noch zwei Mansen von dem Seinigen zu geben oder statt dessen 40 Mark Silber zu bezahlen⁴⁾.

Während Abt Anshelm sich mannhaft gegen ungerechte Angriffe wehrte, entfaltete er eine rege

Bautätigkeit.

Um einen sichern Aufbewahrungsort für die Erträgnisse der Klostergüter in Pfäffikon am Zürichersee zu schaffen, und zur Abwehr gegen feindliche Angriffe baute er den noch vorhandenen Turm⁵⁾, welchen später Abt Johannes I. (1299—1327) mit Ringmauern, Wall und Wassergraben besetzte.

¹⁾ Geschichtsfreund XLII, 131. ZUB. II, Nr. 617. Das Chorherrenstift Zürich hatte zu Schweningen (O. A. Rottweil, Württemberg) Besitzungen und konnte in jener Gegend dem Hornberger und andern kirchlich wohl entgegenreten.

²⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IV, 253. XXXVI, 126.

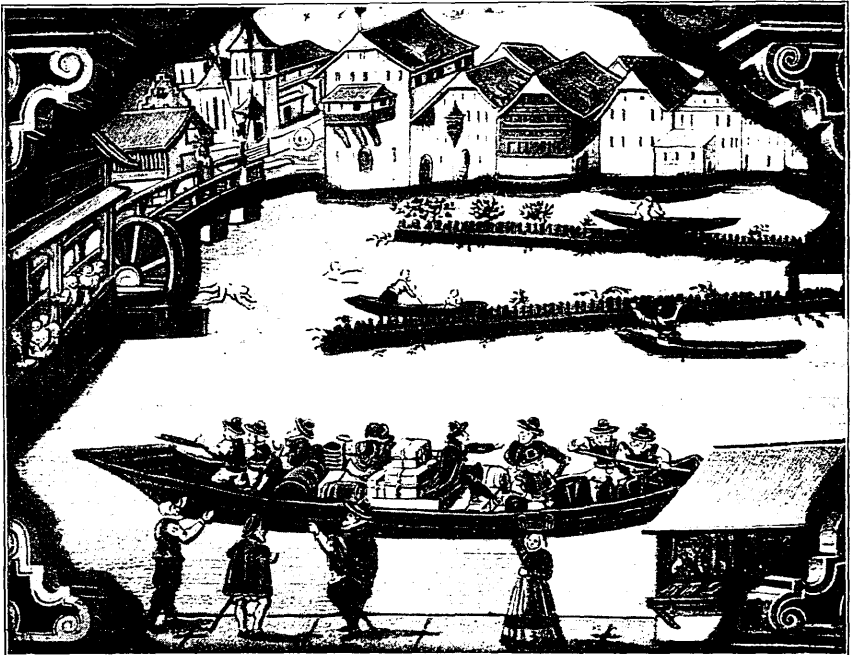
³⁾ Geschichtsfreund XLII, 130.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLII, 131.

⁵⁾ Bonjettten, Seite 197. Liber Vitae Einsidl., Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte X, 344.

Dieser Turm war nicht das einzige Bauwerk, welches Anshelm außerhalb Einsiedeln aufführen ließ; er baute auch, sichern Nachrichten zufolge, in Zürich das sogenannte Einsiedler-Haus¹⁾. Wir nehmen an, daß dies schon vor dem Jahre 1240 geschah; denn als Abt Anshelm am 26. Mai d. J. die in Hettenswil und Rüti (St. Margan) gelegenen Güter des Stiftes Einsiedeln dem Kloster Wettingen als Erblehen übergab, bestimmte er, daß der davon zu entrichtende Zins von drei Mark geprägten Silbers jährlich an der Vigil vor Mariä Geburt in der Stadt Zürich zu zahlen sei²⁾. Diese Bestimmung berechtigt uns zur obigen Annahme; denn da gesagt wird, daß der Zins in der Stadt Zürich zu entrichten sei, ist als Ort der Entgegennahme das Einsiedler-Haus gemeint, aber nur nicht ausdrücklich bezeichnet, wie das die später zu erwähnende, für den Bürger Antonius von Rapperswil ange-

gestellte Urkunde vom 26. Jan. 1252 in Bezug auf Pfäffikon tut. Der erste oder einer der ersten Schaffner, der das Einsiedlerhaus in Zürich bewohnte, ist Heinrich, der in einer Urkunde des Ritters Konrad von Liebenberg, 3. Mai 1253,



Einsiedlerhof in Zürich. Rechts vom Frauenmünster, mit einem Vorban über der Simmat.
Nach einem Glasgemälde von 1581 im Seidenhofzimmer des Schweizerischen Landesmuseums.

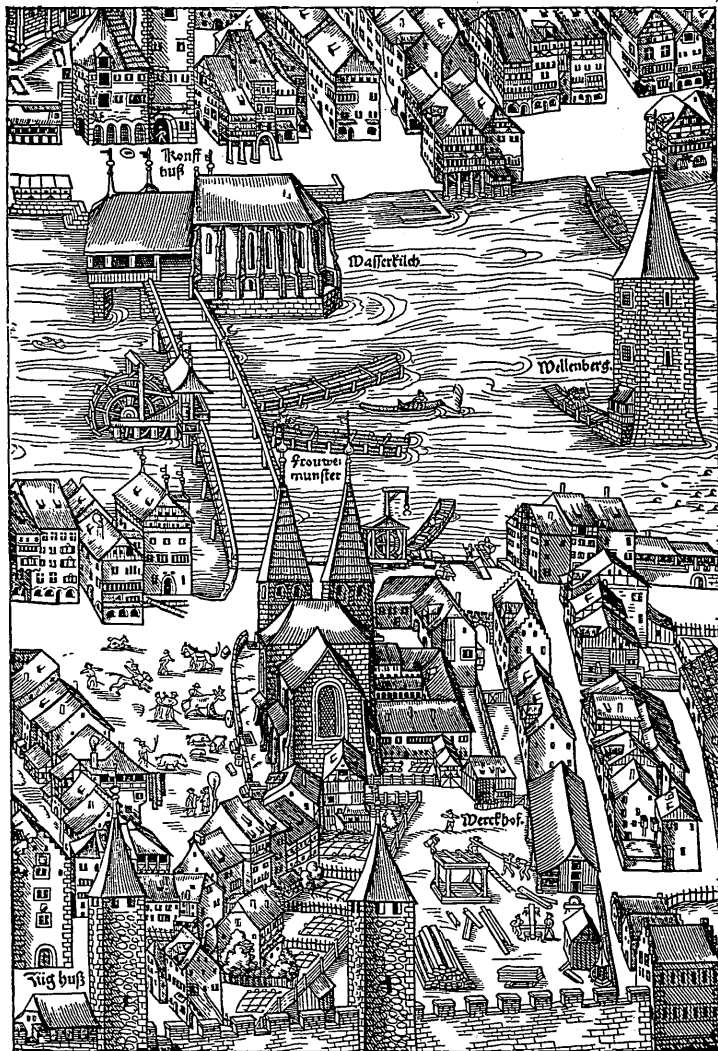
unter den Züricher-Zeugen als Schaffner von Einsiedeln genannt wird³⁾. Nach seiner Stellung unter den Zeugen war er ein Laie, und da er als der einzige Einsiedler in der Zeugenreihe vorkommt, schließen wir, daß er nicht Klostererschaffner in Einsiedeln war, der bloß vorübergehend in Zürich weilte, sondern daß er seinen ständigen Sitz dort hatte. „Das Einsiedlerhaus“, im 15. Jahrhundert „der Hof des Abtes von Einsiedeln“ genannt, stand an der südöstlichen Ecke des Münsterhofes an der Simmat, wie wir aus einer Urkunde des Jahres 1268 erfahren⁴⁾, und zwar auf Grund und Boden der Frauenmünster-Abtei, was daraus

¹⁾ Bonstetten und Liber Vitae Eins. a. a. O.

²⁾ Geschichtsfremd XLII, 132.

³⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVIII, 144. ZUB. II, S. 322, Anmerkung 4, wo Heinrich fälschlich als „der Truchseß von Einsiedeln, auch genannt von Nombrechtikon“ bezeichnet wird. Er erscheint in der Urkunde des Abtes Anshelm vom Jahre 1251 als H. Spichward und als Bürger von Zürich, ZUB. II, Nr. 821.

⁴⁾ Vögelin, Das alte Zürich, 2. Aufl. I, 491 ff. ZUB. IV, Nr. 1397.



Einsiedlerhof in Zürich. Links vom Frauenmünster, mit drei Fähnlein auf dem Dache.
Nach Müllers Prospekt der Stadt Zürich von 1526.

Die zwei folgenden Urkunden des Abtes beziehen sich auf

Eigenleute des Klosters.

Am 2. März 1245 vertauschte Anshelm seinen Eigenmann Heinrich Hettlinger gegen Berta, Tochter des Rudolf von Illnau, eine Eigene des Klosters St. Johannes im Thurtale. Nach einer andern Urkunde, aus demselben Jahre, aber ohne Angabe des Tages, tauschte

hervorgeht, weil der Einsiedlerhof bis zuletzt der genannten Abtei Grundsteuer zahlte ¹⁾. — Jetzt steht an dieser Stelle das Zunfthaus zur Meise.

Wahrscheinlich erwarb Abt Anshelm anlässlich dieses Baues auch das Burgrecht in Zürich. Schon 1293, als Wettingen in das zürcherische Burgrecht aufgenommen wurde, heißt es, daß auch andere Gotteshäuser bereits daselbst Bürger waren ²⁾. So viel steht fest, daß das Stift schon vor 1316 das zürcherische Burgrecht besaß ³⁾.

Mit dem haben wir der Zeit vorgegriffen; kehren wir wieder zum Jahre 1244 zurück. In diesem Jahre übergab der Bürger Antonius von Rapperswil seine in der „villa Hegenowe“ (wohl Hegnau im zürich. Bezirke Uster) gelegenen Güter dem Kloster Einsiedeln und empfing sie vom Abte wieder als Lehen zurück ⁴⁾.

¹⁾ StAE. sign. K. C 33.

²⁾ Urkunde bei Tschudi, Chronik I, 210.

³⁾ S. u. z. S. 1316.

⁴⁾ Gedr. Geschichtsfreund XLII, 133. ZUB. II, Nr. 607.

Anshelm seine Hörige Mathilde, Tochter des Heinrich Zimmermann, gegen obgenannte Berta ¹⁾. Welcher Tausch zu stande kam, oder ob Anshelm zwei seiner Eigenleute gegen eine Hörige des Klosters St. Johannes im Thurtale austauschte, kann wegen Mangel des Tagesdatums der zweiten Urkunde nicht entschieden werden. Aus der Regierungszeit unseres Abtes sind noch zwei Verfügungen in betreff der Eigenleute bekannt. Anshelm gestattete 1253, falls Konrad von Zuffdorf (Württemberg, Ul. Ravensburg), ein Diener des Stiftes, ohne eheliche Erben sterbe, daß seine Schwester Adelheid, ihre Tochter Gertrud und Heinrich Töseli seinen ganzen Besitz, namentlich den Hof in Waldhausen (Württemberg, Ul. Saulgau) antreten können. Gertrud soll noch dazu den Hof in Illwangen ²⁾ erhalten. Konrad ist auch nicht mehr fallpflichtig, da er dem Abte bereits dafür genuggetan ³⁾. — Anna, die Tochter des Arnold an dem Herwege von Dagmersellen (Kt. Luzern), die dem Kloster Einsiedeln eigen zugehört, hat mit Bernher, einem Wirte von Altshofen, Eigenmann von Beromünster, geheiratet. Da nun nach altem Herkommen die Kinder solcher Eigenleute dem Herrn der Mutter, also in diesem Falle dem Stifte Einsiedeln gehörten, und da zwischen Einsiedeln und Beromünster in Bezug auf die Eigenleute keine Genossame bestand, so gab Anshelm aus Liebe zum Frieden zu, daß die zu erwartende Nachkommenchaft geteilt und die eine Hälfte nach Beromünster und die andere nach Einsiedeln gehöre. Dieser Vergleich geschah am 16. Juli 1265 ⁴⁾.

Die Stiftsgüter zu Sierenz im Elsaß werden unter Abt Anshelm zum erstenmal urkundlich erwähnt ⁵⁾. Bischof Adalbero I. von Basel (circa 915) und Ita, die Tochter der ehrwürdigen Reginalde aus zweiter Ehe und Gemahlin des Herzogs Liutolf von Schwaben, sollen die Güter in Sierenz geschenkt haben ⁶⁾. Eine andere, viel spätere Ita, die Ehefrau des Herrn Heinrich von Butenheim, dortigen Vogtes des Gotteshauses, hatte von den Gotteshausleuten zu Sierenz, aber gegen den Willen des Abtes, eine Mühle und andere liegende Güter gekauft. Nach mancher Klage und manchen Verhandlungen verkaufte sie endlich nach dem Tode ihres ersten Mannes, als sie bereits den Herrn Heinrich von Balm gehehlicht hatte, die Mühle und Güter wieder dem Abte Anshelm um 23 Pfund und begab sich aller Rechte. Herr Rudolf von Wädensweil handelte im Namen des Abtes und schloß am 22. Juli 1248 auf der Burg Altbüren diesen Vertrag ab ⁷⁾. Auch in einem andern Falle mußte Abt Anshelm das Eigentumsrecht seines Stiftes wahren. Die Brüder Konrad und Heinrich von Brütten hatten nämlich eine Besitzung im untern Walahusin ⁸⁾ der Priorin und dem Konvente des Klosters Töß verkauft. Da aber dieser Handel ohne Erlaubnis des Abtes geschehen war, gaben die zwei Brüder diese Besitzung auf in die Hände des Edlen Rudolf von Winterberg (Gemeinde Lindau im zürcherischen Bezirk Pfäffikon), von dem sie das Gut zu Lehen hatten. Rudolf resignierte es in die Hand des Abtes Anshelm, weil er es unmittelbar von diesem zu Lehen hatte. Der Abt überließ nun am 20. März 1259 das Lehen den Schwestern zu Töß gegen einen jährlichen Zins von einem Pfund Wachs, das jeweilen auf Maria Geburt dem Kloster zu zahlen war ⁹⁾.

¹⁾ Beide Urkunden gedr. StGUB. III, Nr. 893. 894. ZUB. II, Nr. 615. 616. Wahrscheinlich kam die zweite Urkunde nicht zur Vollziehung.

²⁾ Siehe oben Seite 89.

³⁾ Württembergisches Urkundenbuch V, 450. Fürstenbergisches Urkundenbuch VII, 409.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLII, 134.

⁵⁾ Die erste indirekte Erwähnung fällt in das Jahr 1194. Siehe oben Seite 84.

⁶⁾ Liber vitae Eins. l. c. p. 347. 348. 352. 354. Vergleiche oben Seite 34 und 35. Zum erstenmal werden im Elsaß Stiftsgüter erwähnt, die aber nicht näher bezeichnet sind, in der Urkunde von Otto II. 15. Januar 979, MG. Dipl. II, 1, Nr. 182.

⁷⁾ ZUB. II, Nr. 739.

⁸⁾ Ein jetzt verschwundener Hof auf der Steig, zürcherische Pfarrei Töß.

⁹⁾ ZUB. III, Nr. 1057.

Während Abt Anshelm mannhaft sein Gotteshaus schützte und durch die Stürme der Zeit leitete, wurde er auch von anderer Seite in Anspruch genommen.

Papst Innocenz IV. hatte im Jahre 1246 dem Bischof Heinrich von Konstanz

die Abtei Rheinau

übertragen ¹⁾, aber schon im Jahre 1248 starb der Bischof, der das ihm anvertraute Amt trefflich verwaltet hatte ²⁾. Hierauf übergab der Papst am 7. September des gleichen Jahres die Verwaltung Rheinaus dem Abte Bertold von St. Gallen und zwar mit den gleichen Rechten, die der Bischof von Konstanz auf die Abtei hatte ³⁾. Am demselben Tage erließ Innocenz an den Konvent zu Rheinau eine Bulle, worin er die Verleihung Rheinaus an den Abt Bertold anzeigte und die Brüder zum Gehorsam gegen den neuen Obern ermahnte. Sollten sie nicht Gehorsam leisten, so habe der Abt von Einsiedeln Vollmacht, nach vorausgegangener Mahnung mit den kirchlichen Strafmitteln gegen sie einzuschreiten, ohne eine Berufung an einen höheren Richter zu gestatten ⁴⁾. Diese Vollmacht übertrug der Papst dem Abte von Einsiedeln durch eine Bulle, die ebenfalls das Datum vom 7. September 1248 trägt ⁵⁾. Nach Überwindung mancher Schwierigkeiten führte Anshelm den Abt von St. Gallen in die Abtei Rheinau ein und exkommunizierte die Widerspenstigen. Dies erfahren wir aus der Bulle des Papstes Innocenz IV. vom 30. Mai 1250, worin er davon dem Abte Rudolf von Pfäfers Anzeige machte und ihm befahl, falls es nötig sei, unter Anwendung der kirchlichen Censuren den Abt von St. Gallen durch niemanden im Besitze des Klosters Rheinau stören zu lassen ⁶⁾. Zugleich erließ Innocenz unter demselben Datum eine Bulle an Abt Anshelm, worin er ihn neuerdings mit der Einführung des Abtes von St. Gallen beauftragte. Diese Bulle publizierte Anshelm am 1. Juli 1250, worauf der Papst unterm 30. September desselben Jahres dem Abte von St. Gallen die beiden letztern Schreiben mittheilte. Am 6. Oktober wurde der Bischof von Sitten dem Abte Anshelm zur Ausführung des päpstlichen Befehles beigegeben ⁷⁾. Trotz all dieser Maßregeln betrachtete sich der neue Bischof von Konstanz, Eberhard II. von Waldburg, als Inhaber der Abtei Rheinau; es brachen zwischen dem Bischof und dem Abte noch andere Zwistigkeiten aus und der Bischof griff 1252 den Abt an und verheerte sein Gebiet. Der Abt wehrte sich und verwüstete einen Teil des bischöflichen Landes ⁸⁾. Beide brauchten auch die geistlichen Waffen und taten sich gegenseitig in den Bann ⁹⁾, so daß endlich der Papst selbst einschritt. Am 13. Mai 1254 beauftragte letzterer den Bischof von Metz, zwischen beiden Parteien Frieden zu stiften, und verordnete, daß das Stift Rheinau dem Abte von St. Gallen verbleibe ¹⁰⁾. Doch sollte Rheinau dem letzteren für immer verloren gehen. Johannes von Krenkingen kam bei Abwesenheit Bertolds mit Hilfe seiner Verwandten an die Abtei, wurde 1258 von Bertold zwar vertrieben; eroberte sie aber 1261 wieder und behauptete sich in ihrem Besitze ¹¹⁾.

¹⁾ Die Gründe für diese Übertragung siehe bei P. Bütler, Abt Bertold von Falkenstein (St. Gallen 1894) Seite 10.

²⁾ Ladewig, Reg. Ep. Const. Nr. 1624. 1649. 1719.

³⁾ StGUB. III, Nr. 904. ZUB. II, 740. Ladewig a. a. O. Nr. 1720.

⁴⁾ StGUB. III, Nr. 905. ZUB. II, 741.

⁵⁾ StGUB. III, Nr. 906. ZUB. II, 742.

⁶⁾ StGUB. III, Nr. 911. ZUB. II, 782.

⁷⁾ Geschichtsfreund XLII, 136. 137. 138. ZUB. II, Nr. 788. StGUB. IV, Seite 990.

⁸⁾ Ladewig a. a. O. Nr. 1792—1796. In diesem Kriege werden zum erstenmal schweizerische Söldner erwähnt. Chr. Kuchmeister, Nüve Casus Monasterii Sancti Galli. Ausgabe von Meyer von Knonan in den Mitteilungen zur vaterl. Geschichte, N. F. VIII (St. Gallen 1881), Seite 26 ff.

⁹⁾ StGUB. III, Nr. 923.

¹⁰⁾ StGUB. III, Nr. 925. Ladewig a. a. O. Nr. 1851.

¹¹⁾ P. Moriz Hohenbaum von der Meer OSB., Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung des freierimierten Gotteshauses Rheinau, Seite 95 ff.

Mit dem Abte Bertold von St. Gallen kam unser Abt Anshelm in erneuten Verkehr und zwar wegen des Inselklosters.

Reichenau.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war die ehemals so blühende Abtei, die „königliche Au, der Garten der Wonne“, in tiefste Zerrüttung geraten, teils durch die Eingriffe der Ministerialen und anderer, teils durch eigene Schuld. Vorzüglich unter dem pflichtvergessenen Abte Burkhard von Hohenhemen (im Hegau) nahm der Verfall zu. „Er und seine Freunde taten dem Gotteshaus Unrecht, so daß es weder Gott, noch die Menschen mehr ertragen konnten“¹⁾; der Abt ließ, um nur eines zu erwähnen, Propst und Kustos seines Stiftes in Ketten legen, um ungestörter schalten und walten zu können.

Auf die Klagen des größern und bessern Teiles der Mönche schritt der Apostolische Stuhl ein. Papst Alexander IV. erteilte unterm 18. Mai 1256 den Abten von Ottobern, Einsiedeln und Neuweiler (im Elßaß) Anweisung zur Unterjuchung der Anklagen gegen Abt Burkhard von der Reichenau und zur Reform dieses Klosters²⁾. Aber auch ein Teil der Mönche war verkommen, und zwei derselben machten mit ihrem weltlichen Anhang einen Versuch, den Abt aus dem Wege zu räumen und sich des Stiftes zu bemächtigen. Auf Bitten des Abtes Burkhard übertrug der Papst, 6. Februar 1258, dem Abte Bertold von St. Gallen bis auf weiteres die geistliche und weltliche Verwaltung zum Zwecke der Hebung des Klosters³⁾. Bald darauf, am 7. März desselben Jahres, befahl der Papst dem Abte von St. Gallen, er solle den Abt Anshelm von Einsiedeln in der Ausführung seines Auftrages unterstützen, und widerrief des erstern Ernennung zum Koadjutor der Reichenau, falls der Bericht des Abtes Burkhard nicht auf Wahrheit beruhen sollte⁴⁾.

Unterdessen hatte Bischof Eberhard von Konstanz „seine Sichel an eine fremde Saat gelegt“, widerrechtlich in diese Angelegenheit eingegriffen und von der Insel Besitz genommen. Daher schritt der Papst gegen ihn ein und beauftragte unterm 5. Mai 1258 den Archidiacon von Straßburg, Eberhard von Sulz, den Bischof nötigenfalls mit Anrufung weltlicher Gewalt zu zwingen, das von ihm unrechtmäßig zuhanden genommene Eigentum des Klosters dem Abt von St. Gallen zu übergeben und die Mönche, Ritter und Leute von dem ihnen abgenommenen Treueide loszusprechen⁵⁾.

Die ganze Sache endete damit, daß 1260 der sanktgaldische Propst Abrecht von Ramstein, ein Vetter des Abtes von St. Gallen, zum Abte der Reichenau bestellt wurde und der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen sich versöhnten⁶⁾.

Schon in der Verleihung Rheinaus an den Abt Bertold hatte sich die allgemeine Lage der Zeit und besonders der Kampf zwischen Papst und Kaiser bemerklich gemacht, da Innocenz hauptsächlich deshalb dem Abte von St. Gallen das Stift Rheinau übergab, um an dem mächtigen Fürsten mehr Hilfe gegen den Kaiser zu haben. Freilich griff diese ganze Angelegenheit wegen Rheinau nur mittelbar in die Geschichte Anshelms ein. Unmittelbar wurde das Stift Einsiedeln durch den Kampf zwischen Papst und Kaiser berührt und zwar auf folgende Weise.

¹⁾ Chr. Kuchmeister, Nüwe Casus Monasterii sancti Galli, Seite 36. 37.

²⁾ J. Bernoulli, Acta Pontificum Helvetica I, Nr. 655.

³⁾ StGUB. III, Nr. 940.

⁴⁾ Bernoulli, l. c. Nr. 671. StGUB. IV, Seite 998. 999.

⁵⁾ StGUB. III, Nr. 941.

⁶⁾ Kuchmeister, Seite 43. 44. 356. Dhem, Ausgabe von Brandt, Seite 115. Vergleiche P. Bütler, Abt Berchtold von Falkenstein, Seite 18 ff.

Im Jahre 1239, am 20. März, war Kaiser Friedrich II. wegen seiner Treulosigkeit von Papst Gregor IX. exkommuniziert und die Völker ihres Treueides entbunden worden ¹⁾. Gregors Nachfolger, Innocenz IV., der ebenfalls Friedrichs Gewalttätigkeiten erfahren mußte, bannte und entsetzte ihn auf dem Konzil zu Lyon, 17. Juli 1245 ²⁾. Es scheint nun, daß Abt Anshelm von Einsiedeln und noch andere Äbte der Diözese Konstanz in der nächsten Zeit nach Friedrichs zweiter Exkommunikation mit den Anhängern seines Stellvertreters in Deutschland, nämlich seines Sohnes Konrad, der Herzog von Schwaben und seit 1237 römischer König war, noch Beziehungen unterhalten hatten. Wenigstens berichtete der Bischof Heinrich von Konstanz dem Papste, daß der Abt von Einsiedeln und andere Äbte seiner Diözese

das Interdikt

in ihren Klöstern, Kirchen und den andern ihnen zugehörenden Orten eigenmächtig nicht beobachten und sich von der Unterstützung der gemeinsamen Sache losmachen, da sie, ohne Konrad, dem Sohne des früheren Kaisers Friedrich, unmittelbar untergeben zu sein, doch Anhängern des erstern im Zeitlichen untergeben sind. Hierauf bevollmächtigte der Papst am 10. Juni 1247 den Bischof, diese Äbte zur Beobachtung des Interdikts, zum Gehorsam und zur Hilfeleistung anzuhalten. Als Mittel zur Durchführung dieses Auftrages bezeichnete der Papst die Verhängung der Exkommunikation, Suspension und anderer kirchlichen Strafen, auch die Entfernung aus ihrem Amte, ohne eine Appellation zu gestatten. An ihre Stelle könne der Bischof taugliche und der kirchlichen Sache nützliche Personen nach freiem Ermessen setzen, wie es ihm dienlich scheine, ohne durch allfällige vom Apostolischen Stuhle erlangte Privilegien und Indulgentien sich hindern zu lassen ³⁾.

Hieraus geht hervor, daß ein großer Teil der Diözese Konstanz in unserer Gegend vom Interdikte betroffen war, bevor der Papst dasselbe am 28. August 1247 den Orten Luzern, Schwyz und Sarnen, wegen ihrer freundlichen Stellung zu dem gebannten Kaiser, angewandt hatte ⁴⁾. Einsiedeln wandte sich hierauf an den Papst um die Begünstigung, das Interdikt in milderer Weise beobachten zu dürfen. Vermittelt Bullen vom 16. Dezember 1248 erlaubte Innocenz IV. dem Abte und Konvente zu Einsiedeln, während des allgemeinen Interdiktes, falls sie keinen Anlaß zur Verhängung dieser Strafe gegeben hätten und sie auch nicht vom speziellen Interdikte betroffen worden seien, mit leiser Stimme bei verschlossenen Türen und ohne ein Glockenzeichen vorher zu geben, den Gottesdienst zu feiern, wobei aber die namentlich Interdizierten oder Exkommunizierten nicht zugegen sein dürften ⁵⁾. Ähnliche Bullen wirkten sich die Äbte von Pfäfers, 23. Mai 1248 ⁶⁾, und von Muri 1249 aus ⁷⁾.

Die folgenden Jahre 1250 und 1251 waren durch mehrere

Gunstbezeugungen des Papstes Innocenz IV.

für unsern Abt Anshelm ausgezeichnet. Zur Erklärung der ersten müssen wir ein wenig in der Zeit zurückgreifen. Durch die Flucht vor Friedrich II. und durch die langjährigen Kämpfe gegen die Kirche war Innocenz, wie viele seiner Vorgänger, gezwungen, von seinem obersten Befehlsrechte der Pfründen ausgedehnten Gebrauch zu machen. Da er nämlich manche

¹⁾ Potthast, Reg. Pontif. I., p. 907. 908. 3. Feiten, Papst Gregor IX., Seite 270 ff.

²⁾ Potthast, l. c. Nr. 11733.

³⁾ Geschichtsfreund XLII, 138. 139. Ladewig a. a. O. Nr. 1659. 1660.

⁴⁾ Bernoulli l. c. Nr. 395.

⁵⁾ DAE. Litt. A, Nr. 31.

⁶⁾ Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 77.

⁷⁾ Kopp, Vindiciae Act. Murens., p. 306 sq. Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries I, 106.

seiner Getreuen aus Mangel an Mitteln nicht belohnen konnte, verlieh er ihnen Pfründen, indem er sie mit einem Schreiben an irgend einen Prälaten ausstattete, worin letzterm befohlen wurde, den Inhaber des Briefes entweder mit einem bestimmten Beneficium oder mit dem zunächst ledig werdenden zu versehen. So richtete Innocenz IV. unterm 3. Dezember 1246 an den Propst der Kirche St. Stephan in Konstanz eine Bulle, die besagt, der Subdiakon Burkhard, den der Bischof von Konstanz als Boten an den päpstlichen Hof gesandt hatte, habe den Papst um eine Pfründe gebeten. In Rücksicht auf den Bischof, an dessen Haltung dem Papste gerade in der damaligen Zeit sehr viel gelegen war, befiehlt der Papst, daß Abt und Konvent von Einsiedeln dem Burkhard eine entsprechende Pfründe, deren Kollatur beim Kloster stehe, verleihen sollten, falls eine solche frei sei, oder sobald sie ledig werde ¹⁾. In den nächsten zwei Jahren präsentierte der Papst unserm Abte nicht weniger als vier weitere Kandidaten, die mit Pfarrpfründen des Stiftes versorgt werden sollten. Es waren Magister Bernher, Kleriker der Gräfin Margareta von Riburg; der durch Friedrich II. seiner Pfründe beraubte Chorherr Peter von Solothurn, Kleriker des Grafen Rudolf von Neuenburg; Rudolf, Kleriker der beiden Grafen Hartmann von Riburg, und der Kleriker Johannes von Zürich ²⁾. Zugleich sollte Abt Anshelm nebst andern Äbten dem Kleriker Rudolf, Notar des Grafen Hartmann von Riburg, zur Erlangung einer Pfründe an der Kirche in Sursee (Kt. Luzern) behilflich sein ³⁾. Es ist nun begreiflich, daß solche Verfügungen für den Abt hemmend und und für das Stiftseinkommen nicht vorteilhaft waren, zumal das Stift gerade in jener Zeit durch ungerechte Angriffe vielfach beunruhigt und sonst schwer geschädigt worden war. Anshelm wandte sich deshalb an den Bischof von Konstanz und den Abt von St. Gallen um Vermittlung. Beide baten den Papst, das Stift mit solchen Maßnahmen möglichst zu verschonen. Innocenz entsprach dieser Bitte und bestimmte in einer eigenen vom 23. Mai 1250 datierten Bulle, daß Abt und Konvent von Einsiedeln nicht gezwungen werden könnten, irgend jemanden, wenn er auch ein bezügliches Schreiben vom Apostolischen Stuhle oder einem Legaten erlangt hätte, mit einer kirchlichen Pfründe auszustatten, ausgenommen, derselbe habe ein Recht auf ein solches Beneficium erworben und es werde dies in dem Apostolischen Schreiben ausdrücklich erwähnt. In derselben Sache richtete der Papst am 31. August 1250 eine Bulle an den Propst von Interlaken des Inhaltes: Der Bischof (Heinrich) von Sitten und der Abt von St. Gallen hätten für den Abt von Einsiedeln Schritte getan. Der Papst bestätige obige Verfügung und befehle dem Propste, nicht zuzulassen, daß Einsiedeln, entgegen dieser Konzession, belästigt werde, und er solle solche, die das Kloster in dieser Hinsicht belästigen, mit kirchlicher Censur zur Ruhe weisen ⁴⁾.



Erstes Siegel des Abtes Anshelm.

Abt Anshelm hatte, wie wir eben gesehen haben, einflußreiche Freunde, die sich am päpstlichen Hofe für ihn verwandten. Wohl aus diesem Grunde und wegen seiner Verdienste um den Apostolischen Stuhl erlangte der Abt noch zwei weitere Privilegien. Schon unterm 11. August 1250 verlieh Innocenz allen Gläubigen, welche die Kirche zu Einsiedeln

¹⁾ Geschichtsfreund XLII, 139.

²⁾ Bernoulli l. c. Nr. 380. 385. 397. 428. ZUB. II, Nr. 717.

³⁾ Bernoulli l. c. Nr. 411.

⁴⁾ DAE. Litt. A, Nr. 32. 33.

Zur Jahre 1239, am 20. März, war Kaiser Friedrich II. wegen seiner Treulosigkeit von Papst Gregor IX. exkommuniziert und die Völker ihres Treueides entbunden worden ¹⁾. Gregors Nachfolger, Innozenz IV., der ebenfalls Friedrichs Gewalttätigkeiten erfahren mußte, bannte und entsetzte ihn auf dem Konzil zu Lyon, 17. Juli 1245 ²⁾. Es scheint nun, daß Abt Anshelm von Einsiedeln und noch andere Äbte der Diözese Konstanz in der nächsten Zeit nach Friedrichs zweiter Exkommunikation mit den Anhängern seines Stellvertreters in Deutschland, nämlich seines Sohnes Konrad, der Herzog von Schwaben und seit 1237 römischer König war, noch Beziehungen unterhalten hatten. Wenigstens berichtete der Bischof Heinrich von Konstanz dem Papste, daß der Abt von Einsiedeln und andere Äbte seiner Diözese

das Interdikt

in ihren Klöstern, Kirchen und den andern ihnen zugehörenden Orten eigenmächtig nicht beobachten und sich von der Unterstützung der gemeinsamen Sache losmachen, da sie, ohne Konrad, dem Sohne des früheren Kaisers Friedrich, unmittelbar untergeben zu sein, doch Anhängern des erstern im Zeitlichen untergeben sind. Hierauf bevollmächtigte der Papst am 10. Juni 1247 den Bischof, diese Äbte zur Beobachtung des Interdikts, zum Gehorsam und zur Hilfeleistung anzuhalten. Als Mittel zur Durchführung dieses Auftrages bezeichnete der Papst die Verhängung der Exkommunikation, Suspension und anderer kirchlichen Strafen, auch die Entfernung aus ihrem Amte, ohne eine Appellation zu gestatten. An ihre Stelle könne der Bischof taugliche und der kirchlichen Sache nützliche Personen nach freiem Ermessen setzen, wie es ihm dienlich scheine, ohne durch allfällige vom Apostolischen Stuhle erlangte Privilegien und Indulgentien sich hindern zu lassen ³⁾.

Hieraus geht hervor, daß ein großer Teil der Diözese Konstanz in unserer Gegend vom Interdikte betroffen war, bevor der Papst dasselbe am 28. August 1247 den Orten Luzern, Schwyz und Sarnen, wegen ihrer freundlichen Stellung zu dem gebannten Kaiser, angedroht hatte ⁴⁾. Einsiedeln wandte sich hierauf an den Papst um die Begünstigung, das Interdikt in milderer Weise beobachten zu dürfen. Vermittelt Bullen vom 16. Dezember 1248 erlaubte Innozenz IV. dem Abte und Konvente zu Einsiedeln, während des allgemeinen Interdiktes, falls sie keinen Anlaß zur Verhängung dieser Strafe gegeben hätten und sie auch nicht vom speziellen Interdikte betroffen worden seien, mit leiser Stimme bei verschlossenen Türen und ohne ein Glockenzeichen vorher zu geben, den Gottesdienst zu feiern, wobei aber die namentlich Interdiktierten oder Exkommunizierten nicht zugegen sein dürften ⁵⁾. Ähnliche Bullen wirkten sich die Äbte von Pfäfers, 23. Mai 1248 ⁶⁾, und von Muri 1249 aus ⁷⁾.

Die folgenden Jahre 1250 und 1251 waren durch mehrere

Gunstbezeugungen des Papstes Innozenz IV.

für unsern Abt Anshelm ausgezeichnet. Zur Erklärung der ersten müssen wir ein wenig in der Zeit zurückgreifen. Durch die Flucht vor Friedrich II. und durch die langjährigen Kämpfe gegen die Kirche war Innozenz, wie viele seiner Vorgänger, gezwungen, von seinem obersten Befehlsrechte der Pfaffen ausgedehnten Gebrauch zu machen. Da er nämlich manche

¹⁾ Potthast, Reg. Pontif. I., p. 907. 908. 3. Festen, Papst Gregor IX., Seite 270 ff.

²⁾ Potthast, l. c. Nr. 11733.

³⁾ Geschichtsfremd XLII, 138. 139. Ladewig a. a. O. Nr. 1659. 1660.

⁴⁾ Bernoulli l. c. Nr. 395.

⁵⁾ DAE. Litt. A, Nr. 31.

⁶⁾ Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 77.

⁷⁾ Kopp, Vindiciae Act. Murens., p. 306 sq. Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries I, 106.

seiner Getreuen aus Mangel an Mitteln nicht belohnen konnte, verlich er ihnen Pfründen, indem er sie mit einem Schreiben an irgend einen Prälaten ausstattete, worin letzterm befohlen wurde, den Inhaber des Briefes entweder mit einem bestimmten Beneficium oder mit dem zunächst ledig werdenden zu versehen. So richtete Innocenz IV. unterm 3. Dezember 1246 an den Propst der Kirche St. Stephan in Konstanz eine Bulle, die besagt, der Subdiakon Burkhard, den der Bischof von Konstanz als Boten an den päpstlichen Hof gesandt hatte, habe den Papst um eine Pfründe gebeten. In Rücksicht auf den Bischof, an dessen Haltung dem Papst gerade in der damaligen Zeit sehr viel gelegen war, befiehlt der Papst, daß Abt und Konvent von Einsiedeln dem Burkhard eine entsprechende Pfründe, deren Kollatur beim Kloster stehe, verleihen sollten, falls eine solche frei sei, oder sobald sie ledig werde ¹⁾. In den nächsten zwei Jahren präsentierte der Papst unserm Abte nicht weniger als vier weitere Kandidaten, die mit Pfarropfründen des Stiftes versorgt werden sollten. Es waren Magister Werner, Kleriker der Gräfin Margareta von Riburg; der durch Friedrich II. seiner Pfründe beraubte Chorherr Peter von Solothurn, Kleriker des Grafen Rudolf von Neuenburg; Rudolf, Kleriker der beiden Grafen Hartmann von Riburg, und der Kleriker Johannes von Zürich ²⁾. Zugleich sollte Abt Anshelm nebst andern Abten dem Kleriker Rudolf, Notar des Grafen Hartmann von Riburg, zur Erlangung einer Pfründe an der Kirche in Sursee (Kt. Luzern) behilflich sein ³⁾. Es ist nun begreiflich, daß solche Verfügungen für den Abt hemmend und für das Stiftseinkommen nicht vorteilhaft waren, zumal das Stift gerade in jener Zeit durch ungerechte Eingriffe vielfach beunruhigt und sonst schwer geschädigt worden war. Anshelm wandte sich deshalb an den Bischof von Konstanz und den Abt von St. Gallen um Vermittlung. Beide baten den Papst, das Stift mit solchen Maßnahmen möglichst zu verschonen. Innocenz entsprach dieser Bitte und bestimmte in einer eigenen vom 23. Mai 1250 datierten Bulle, daß Abt und Konvent von Einsiedeln nicht gezwungen werden könnten, irgend jemanden, wenn er auch ein bezügliches Schreiben vom Apostolischen Stuhle oder einem Legaten erlangt hätte, mit einer kirchlichen Pfründe auszustatten, ausgenommen, derselbe habe ein Recht auf ein solches Beneficium erworben und es werde dies in dem Apostolischen Schreiben ausdrücklich erwähnt. In derselben Sache richtete der Papst am 31. August 1250 eine Bulle an den Propst von Interlaken des Inhaltes: Der Bischof (Heinrich) von Sitten und der Abt von St. Gallen hätten für den Abt von Einsiedeln Schritte getan. Der Papst bestätige obige Verfügung und befehle dem Propste, nicht zuzulassen, daß Einsiedeln, entgegen dieser Konzeption, belästigt werde, und er solle solche, die das Kloster in dieser Hinsicht belästigen, mit kirchlicher Censur zur Ruhe weisen ⁴⁾.



Erstes Siegel des Abtes Anshelm.

Abt Anshelm hatte, wie wir eben gesehen haben, einflußreiche Freunde, die sich am päpstlichen Hofe für ihn verwandten. Wohl aus diesem Grunde und wegen seiner Verdienste um den Apostolischen Stuhl erlangte der Abt noch zwei weitere Privilegien. Schon unterm 11. August 1250 verlich Innocenz allen Gläubigen, welche die Kirche zu Einsiedeln

¹⁾ Geschichtsfreund XLII, 139.

²⁾ Bernoulli I. c. Nr. 380, 385, 397, 428. ZUB. II, Nr. 717.

³⁾ Bernoulli I. c. Nr. 411.

⁴⁾ DAE. Litt. A, Nr. 32, 33.

an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, an den Festen der allerheiligsten Jungfrau Maria und am Jahrestage der Kirchweihe besuchten, vierzig Tage Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen¹⁾. Unterm 16. Februar des folgenden Jahres gestattete derselbe Papst dem Abte auf Lebenszeit das Vorrecht, den Ring zu tragen und an Festtagen sich der Mitra zu bedienen. Diese letztern Privilegien galten aber nur der Person des Abtes Anshelm und waren nur aus besonderer Gnade zugestanden²⁾. Doch ließ er auf seinem Siegelbild die Inful nicht anbringen. Das darf jedoch nicht befremden. Abt Anshelm führte nämlich während seiner Regierungszeit zwei Siegel. Das erste, kleinere hängt noch an der Urkunde für Wettingen vom Jahre 1243 und an der Urkunde für St. Johann im Thurtale vom 2. März 1245. Bereits am 12. Mai 1249 führte er schon ein anderes, größeres, auf dem er nicht wohl nachträglich die Inful könnte anbringen lassen, und mit dem er sich bis zu seinem Lebensende begnügte³⁾.

Wenn man das zweite Siegel des Abtes Anshelm mit dem alten

Konventstiegel

des Stiftes Einsiedeln vergleicht, gewahrt man auf den ersten Blick, daß entweder ein und derselbe Stecher die beiden Siegel verfertigt hat, oder daß dem Stecher des zweiten Abtstiegels das Konventstiegel vorgelegen haben muß und dieses ihm in der Ausführung als Muster diente⁴⁾.

In der Tat erscheint das Konventstiegel erst unter Anshelm und zwar wird es 1239 zum ersten Male in einer Urkunde erwähnt. Das erste noch vorhandene Exemplar hängt an einer aus dem Jahre 1249 stammenden Urkunde.

Das Erscheinen des Konventstiegels ist von großer Bedeutung. Es ist der äußere Ausdruck der

rechtl. Stellung des Kapitels zum Abte.

Diese Stellung war in den einzelnen Kongregationen des Ordens durch allmähliche historische Entwicklung eine andere geworden, als die Regel des heiligen Benedikt anfänglich bestimmt hatte. Die Regel überträgt (2. und 65. Kapitel) die Leitung des Klosters nach innen und außen allein dem Abte, bestimmt aber (3. Kapitel), daß dieser in wichtigen Dingen den Rat aller im Kapitelsaale versammelten Brüder einhole. Bei minder wichtigen Angelegenheiten ist die Versammlung und



Konventstiegel des Stiftes Einsiedeln.

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 2.

²⁾ Geschichtsfreund XLII, 140.

³⁾ Das erste Siegel des Abtes Anshelm ist spitzoval, 53 mm lang, 36 mm breit, sitzender Abt mit Stab, Umschrift: † ANSHELMVS DEI GRA [ABBAS] HEREMITARVM.

Desseu zweites Siegel, spitzoval, 63 mm lang, 38 mm breit, sitzender Abt mit Stab in der Rechten und Buch in der Linken, Umschrift: † S. ANSHELMI DEI GRA ABBATIS HEREMITARVM.

⁴⁾ Das Konventstiegel, spitzoval, 74 mm lang, 48 mm breit, sitzende Madonna in der Rechten das Vitienscepter, mit der Linken das sitzende Jesuskind haltend, Umschrift: † SIGILLVM CONVENTVS HEREMITARVM. Die obenstehende Abbildung ist nach einem vom Originalstempel gemachten Abdruck gefertigt. Ähnlichkeit mit dem Einsiedler Konventstiegel zeigen noch die Siegel der Priorin und des Konventes des ehemaligen Dominikanerinnenklosters Stenbach in Zürich und des Konventes in Rütli von 1243 an. Aus diesem Umstande kann man schließen, daß alle diese Siegel in derselben Werkstatt, wahrscheinlich in Zürich, gefertigt wurden. Siegelabbildungen zum ZUB., Lieferung II, Nr. 54. 61. III, Nr. 44. IV, Nr. 43.

Beratung aller Mitglieder nicht vorgeschrieben, der Abt berät in diesem Falle nur die erfahrenern seiner Mönche. Bei allen diesen Beratungen hatte nun das Kapitel, d. h. alle im Kapitelsaale versammelten Brüder, beziehungsweise die einzelnen zu Räte gezogenen Mönche, keine entscheidende, sondern immer nur eine beratende Stimme; dem Abte blieb der Entscheid, aber auch die volle Verantwortung dafür überlassen. Später trat, je nach den verschiedenen Kongregationen, im Orden ein anderes Verhältnis zwischen Abt und Kapitel ein. Auf dem Wege rechtlicher Bestimmungen und beiderseitigen Übereinkommens wurde festgestellt, wer zum Kapitel zugelassen werde und zu welchen Geschäften die Bestimmung des Kapitels notwendig wäre. Doch herrschte und herrscht noch jetzt hierin, je nach den einzelnen Kongregationen, eine ziemliche Verschiedenheit ¹⁾. In Einsiedeln wurden nur die Ordenspriester zum Kapitel zugelassen, einzig bei der Abtwahl konnten auch die Diakonen ²⁾ stimmen. In Bezug auf die Geschäfte, welche die Bestimmung des Kapitels erforderten, war dem Abte ein gar kleiner Spielraum gegönnt, wie wir bald sehen werden. So nahm in dieser Zeit und noch später das Kapitel die Stelle neben und nicht unter dem Abte ein. Kadegg ³⁾ kennzeichnet dieses gegenseitige Verhältnis auf folgende Weise:



Zweites Siegel des Abtes Anshelm.

„Bohlerwogener Spruch der eben genannten ⁴⁾ bestimmt nun

„Das, was jeder zu tun, was zu vermeiden er hat.

„Was sie beschließen, geschieht, was nicht, unterbleibt, da kein Handel

„Ohne ihr Wissen in Kraft oder zur Geltung gelangt.“

Außerlich zeigt sich die Rechtsstellung des Kapitels, wie schon bemerkt, durch das Siegelrecht. In den meisten Fällen besiegeln Abt und Konvent, d. h. das Kapitel, die Urkunden, die über Geschäfte des Stiftes ausgestellt werden, und schon in der Urkunde vom 16. Juli 1265 erklärt der Konvent, für dieses Mal sich mit dem Siegel des Abtes (allein) zufrieden geben zu wollen ⁵⁾.

Bis zum Jahre 1675 ungefähr blieb das alte Konventsigel im Gebrauche. Von dieser Zeit an bis zum 20. September 1703 bediente man sich neben dem alten eines neueren Siegels von kreisrunder Form, aber ebenfalls mit dem Bilde der seligsten Jungfrau. Unter letztgenanntem Datum wurde durch Kapitelsbeschluss unter Vorsitz des Abtes Maurus das alte Konventsigel wieder zum Gebrauche bestimmt, woran man bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts festhielt. Noch jetzt ist der alte Originalstempel vorhanden.

Nachweisbar zum ersten Male benützte Abt Anshelm bei folgendem Geschäfte sein zweites Abtsiegel.

Am 12. Mai 1249 befand sich nämlich unser Abt im Kloster Kappel (Kt. Zürich), als der Edle Ulrich von Schnabelburg diesem Kloster das Patronatsrecht der Kirche zu Baar verließ. Anshelm besiegelte diese Urkunde an erster Stelle, dann der Abt von Wettingen und zuletzt der Aussteller derselben ⁶⁾.

¹⁾ P. *Benedikt Haefliger* OSB., *Monasticarum disquisitionum lib. III, tract. V, de abbate, disquisitio VI.*

²⁾ Die Subdiakonen aber nicht. Abt Johannes I., Seite 264. *Geschichtsfreund XLIII, 392.*

³⁾ *Geschichtsfreund X, 201.*

⁴⁾ Des Abtes und der Kapitularen.

⁵⁾ *Geschichtsfreund XLII, 134.*

⁶⁾ ZUB. II, Nr. 765.

an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, an den Festen der allerseligsten Jungfrau Maria und am Jahrestage der Kirchweihe besuchten, vierzig Tage Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen ¹⁾. Unterm 16. Februar des folgenden Jahres gestattete derselbe Papst dem Abte auf Lebenszeit das Vorrecht, den Ring zu tragen und an Festtagen sich der Mitra zu bedienen. Diese letztern Privilegien galten aber nur der Person des Abtes Anshelm und waren nur aus besonderer Gnade zugestanden ²⁾. Doch ließ er auf seinem Siegelbild die Inful nicht anbringen. Das darf jedoch nicht befremden. Abt Anshelm führte nämlich während seiner Regierungszeit zwei Siegel. Das erste, kleinere hängt noch an der Urkunde für Wettingen vom Jahre 1243 und an der Urkunde für St. Johann im Thurttale vom 2. März 1245. Bereits am 12. Mai 1249 führte er schon ein anderes, größeres, auf dem er nicht wohl nachträglich die Inful konnte anbringen lassen, und mit dem er sich bis zu seinem Lebensende begnügte ³⁾.

Wenn man das zweite Siegel des Abtes Anshelm mit dem alten

Konventsiegel

des Stiftes Einsiedeln vergleicht, gewahrt man auf den ersten Blick, daß entweder ein und derselbe Stecher die beiden Siegel gefertigt hat, oder daß dem Stecher des zweiten Abtsiegels das Konventsiegel vorgelegen haben muß und dieses ihm in der Ausführung als Muster diente ⁴⁾.



Konventsiegel des Stiftes Einsiedeln.

In der Tat erscheint das Konventsiegel erst unter Anshelm und zwar wird es 1239 zum ersten Male in einer Urkunde erwähnt. Das erste noch vorhandene Exemplar hängt an einer aus dem Jahre 1249 stammenden Urkunde.

Das Erscheinen des Konventsiiegels ist von großer Bedeutung. Es ist der äußere Ausdruck der

rechtl. Stellung des Kapitels zum Abte.

Diese Stellung war in den einzelnen Kongregationen des Ordens durch allmähliche historische Entwicklung eine andere geworden, als die Regel des heiligen Benedikt anfänglich bestimmt hatte. Die Regel überträgt (2. und 65. Kapitel) die Leitung des Klosters nach innen und außen allein dem Abte, bestimmt aber (3. Kapitel), daß dieser in wichtigen Dingen den Rat aller im Kapitelsaale versammelten Brüder einhole. Bei minder wichtigen Angelegenheiten ist die Versammlung und

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 2.

²⁾ Geschichtsfreund XLII, 140.

³⁾ Das erste Siegel des Abtes Anshelm ist spitzoval, 53 mm lang, 36 mm breit, sitzender Abt mit Stab, Umschrift: † ANSHELMVS DEI GRA [ABBAS] HEREMITARVM.

Desseu zweites Siegel, spitzoval, 63 mm lang, 38 mm breit, sitzender Abt mit Stab in der Rechten und Buch in der Linken, Umschrift: † S. ANSHELMVS DEI GRA ABBAS HEREMITARVM.

⁴⁾ Das Konventsiegel, spitzoval, 74 mm lang, 48 mm breit, sitzende Madonna in der Rechten das Lilienscepter, mit der Linken das sitzende Jesuskind haltend, Umschrift: † SIGILLVM CONVENTVS HEREMITARVM. Die obenstehende Abbildung ist nach einem vom Originalstempel gemachten Abdruck gefertigt. Ähnlichkeit mit dem Einsiedler Konventsiegel zeigen noch die Siegel der Priorin und des Konventes des ehemaligen Dominikanerinnenklosters Dienbach in Zürich und des Konventes in Rätti von 1243 an. Aus diesem Umstande kann man schließen, daß alle diese Siegel in derselben Werkstätte, wahrscheinlich in Zürich, gefertigt wurden. Siegelabbildungen zum ZUB., Lieferung II, Nr. 54. 61, Nr. 44. IV, Nr. 43.

Beratung aller Mitglieder nicht vorgeschrieben, der Abt berät in diesem Falle nur die erfahrenern seiner Mönche. Bei allen diesen Beratungen hatte nun das Kapitel, d. h. alle im Kapitelsaale versammelten Brüder, beziehungsweise die einzelnen zu Räte gezogenen Mönche, keine entscheidende, sondern immer nur eine beratende Stimme; dem Abte blieb der Entscheid, aber auch die volle Verantwortung dafür überlassen. Später trat, je nach den verschiedenen Kongregationen, im Orden ein anderes Verhältnis zwischen Abt und Kapitel ein. Auf dem Wege rechtlicher Bestimmungen und beiderseitigen Übereinkommens wurde festgestellt, wer zum Kapitel zugelassen werde und zu welchen Geschäften die Bestimmung des Kapitels notwendig wäre. Doch herrschte und herrscht noch jetzt hierin, je nach den einzelnen Kongregationen, eine ziemliche Verschiedenheit ¹⁾. In Einsiedeln wurden nur die Ordenspriester zum Kapitel zugelassen, einzig bei der Abtswahl konnten auch die Diakonen ²⁾ stimmen. In Bezug auf die Geschäfte, welche die Bestimmung des Kapitels erforderten, war dem Abte ein gar kleiner Spielraum gegönnt, wie wir bald sehen werden. So nahm in dieser Zeit und noch später das Kapitel die Stelle neben und nicht unter dem Abte ein. Kadegg ³⁾ kennzeichnet dieses gegenseitige Verhältnis auf folgende Weise:

„Wohlerwogener Spruch der eben genannten ⁴⁾ bestimmt nun
 „Das, was jeder zu tun, was zu vermeiden er hat.
 „Was sie beschließen, geschieht, was nicht, unerbleibt, da kein Handel
 „Ohne ihr Wissen in Kraft oder zur Geltung gelangt.“

Außerlich zeigt sich die Rechtsstellung des Kapitels, wie schon bemerkt, durch das Siegelrecht. In den meisten Fällen besiegeln Abt und Konvent, d. h. das Kapitel, die Urkunden, die über Geschäfte des Stiftes ausgestellt werden, und schon in der Urkunde vom 16. Juli 1265 erklärt der Konvent, für dieses Mal sich mit dem Siegel des Abtes (allein) zufrieden geben zu wollen ⁵⁾.

Bis zum Jahre 1675 ungefähr blieb das alte Konventsigel im Gebrauche. Von dieser Zeit an bis zum 20. September 1703 bediente man sich neben dem alten eines neueren Siegels von kreisrunder Form, aber ebenfalls mit dem Bilde der seligsten Jungfrau. Unter letztgenanntem Datum wurde durch Kapitelsbeschluß unter Vorhik des Abtes Maurus das alte Konventsigel wieder zum Gebrauche bestimmt, woran man bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts festhielt. Noch jetzt ist der alte Originalstempel vorhanden.

Nachweisbar zum ersten Male benützte Abt Anshelm bei folgendem Geschäfte sein zweites Abtsjiegel.

Am 12. Mai 1249 befand sich nämlich unser Abt im Kloster Kappel (St. Zürich), als der Edle Ulrich von Schnabelburg diesem Kloster das Patronatsrecht der Kirche zu Baar verließ. Anshelm besiegelte diese Urkunde an erster Stelle, dann der Abt von Wettingen und zuletzt der Aussteller derselben ⁶⁾.



Zweites Siegel des Abtes Anshelm.

¹⁾ P. *Benedikt Hueften OSB.*, *Monasticarum disquisitionum lib. III, tract. V. de aibate, disquisitiono VI.*

²⁾ Die Subdiakonen aber nicht. Abt Johannes I., Seite 264. *Geschichtsfreund XLIII*, 392.

³⁾ *Geschichtsfreund X*, 201.

⁴⁾ Des Abtes und der Kapitularen.

⁵⁾ *Geschichtsfreund XLII*, 134.

⁶⁾ ZUB. II, Nr. 765.

Einen Einblick in die Eigentumsverhältnisse der damaligen Zeit gibt uns folgender Vorgang, den wir der einzigen Urkunde unseres Abtes aus dem Jahre 1249 entnehmen. Der Ritter Heinrich von Brütten, Ministerial des Stiftes Einsiedeln, verkaufte mit Bestimmung seiner Söhne Konrad und Heinrich dem Cistercienserinnenkloster Frauental (Kanton Zug) einen Mansus¹⁾ in Islikon (Pfarrei Cham, Kanton Zug) für fünfundzwanzig Mark Silber unter der Bedingung, daß Frauental diesen Mansus, den der genannte Ritter in die Hände des Abtes Anshelm resignierte, von diesem erhalte und mit erblichem Rechte besitze gegen einen jährlichen Zins von einem halben Pfund Wachs, das auf den 14. September dem Stifte Einsiedeln zu zahlen sei. Anshelm bestätigte diesen Verkauf unter ausdrücklichem Vorbehalt des Eigentumsrechtes. Bei der Ausstellung dieser Urkunde war der Abt von Kappel mit einigen seiner Mitbrüder in Einsiedeln zugegen. Besiegelt wurde die Urkunde von Abt und Konvent des Stiftes Einsiedeln und vom Abte von Kappel²⁾.

Im Jahre 1251 hatte unser Abt Gelegenheit, sich den Ritter Rüdiger Manesß zu verpflichten. Anshelm schenkte nämlich auf Bitten dieses Mannes der Frauenmünsterabtei zu Zürich ein zwischen Käserholz und Affoltern, im heutigen Kanton Zürich, gelegenes Gehölz. Rüdiger, der dieses Gut von Einsiedeln zu Lehen gehabt, vergabte dagegen diesem Stifte einige Wiesen und etwas Ackerland im Hard bei Zürich, empfing diese Gegenschenkung wieder aus der Hand des Abtes als Lehen und verpflichtete sich zur Treue und Dienstleistung gegen das Stift Einsiedeln³⁾. Am 26. Januar 1252 verliehen Abt und Konvent dem Antonius von Rapperswil, der uns bereits schon einmal begegnet ist, den Zehnten in der Pfarrei Meilen, gegen den jährlichen Zins von fünfundzwanzig Mütt Kernen und fünfzehn Malter Haber, die jeweilen auf St. Martinstag in das Haus zu Pfäffikon geliefert werden mußten. Als Ehrschak, d. h. zur Anerkennung der Rechte des Grundherrn, bezahlte Antonius vierzig Mark Silber. Es wurde noch festgesetzt, daß nach dem Tode des Antonius der Zehnte und das bezahlte Geld an das Gotteshaus falle. Seien aber rechtmäßige Nachkommen vorhanden, so solle der Zehnte den Erben verbleiben. Will der Abt den Zehnten wieder an sich ziehen, so solle er dem Antonius oder dessen Kindern die vierzig Mark zurückbezahlen. Dieses Geschäft wurde abgeschlossen „ze eme wingarten“, worunter höchst wahrscheinlich das Gut gleichen Namens bei Wollerau (Kt. Schwyz) gemeint ist. Als erster Zeuge und einziger Siegler war Graf Rudolf von Rapperswil zugegen „mit dez rate dis beschach“⁴⁾.

Da der Freiherr Rudolf von Wädenswil keine Söhne hatte, gab er unterm 11. Februar 1259 den Weinzehnten von Meilen, ein Stiftslehen, gegen dreihundsechzig Mark Silber dem Abte zurück⁵⁾.

Mit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hatte sich das

Verhältnis zwischen dem Stifte und seinen Pöglten,

den Rapperswilern, sehr gebessert, und besonders mit Rudolf, der seit 1233 in den Grafenstand erhoben war, verkehrte Abt Anshelm sehr häufig und auf die freundlichste Weise.

Als am 20. November 1253 Abt Rudolf und der Konvent von Pfäfers die Kirche zu Rapperswil von ihrer Mutterkirche Bußkirch (sanktgallischer Seebezirk), die Pfäfers zugehörte, mit Erlaubnis des Bischofs und Kapitels von Konstanz abtrennten und ersterer Kirche die

¹⁾ Ein Mansus ist gleich einer Hube. Die Hube hatte vier Schupossen, die Schuposse in der Regel zwölf Zuchart, also gilt der Mansus oder die Hube in der Regel achtundvierzig Zuchart. Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1870, Seite 10. 11. 61. 62. Geschichtsfreund XXXIV, 344. 345.

²⁾ ZUB. II, Nr. 775.

³⁾ ZUB. II, Nr. 820. 821.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLII, 140. 141. ZUB. II, Nr. 829.

⁵⁾ Geschichtsfreund XLII, 143. 144. ZUB. III, Nr. 1051.

Rechte einer Pfarrkirche erteilten, wogegen Graf Rudolf dem Kloster Pfäfers das Patronatsrecht in Wurmsbach abtrat, war auch Abt Anshelm mit dem Grafen in Tuggen zugegen und siegelte auch die dort über dieses Geschäft ausgestellte Urkunde¹⁾.

In den nächsten Jahren steigerte sich der Verkehr Anshelms mit dem Grafen Rudolf von Rapperswil, der schon bei der oben erwähnten Lehensaufgabe Rudolfs von Wädenswil in Pfäffikon neben unserm Abte die Aufgabsurkunde besiegelte. Rudolf von Rapperswil stiftete im Jahre 1259 das Cistercienseriinnenkloster Wurmsbach. Zuerst hatten sich diese Frauen auf dem Marienberg südwestlich von Adliswil (Kanton Zürich) auf dem Albisgrat über der Schlucht Hohlenstein²⁾ angesiedelt und zogen, als der Rapperswiler ihnen seinen Besitz zu Wurmsbach geschenkt hatte, dorthin. Am 7. Dezember genannten Jahres bestätigte der Stifter die bereits getroffenen Verfügungen. Nach dem Bischof Eberhard von Konstanz und dem Abte Bertold von St. Gallen besiegelte auch unser Abt den schönen Stiftungsbrief, ihm folgten als weitere Besiegler Graf Rudolf von Habsburg, der Edle Gütold VI. von Alt-Regensberg und der Stifter³⁾. Als Letztgenannter den Schwestern in Wurmsbach gestattete, jährlich in seinen Wäldern im Wäggital und in dessen Nähe Brenn- und Zimmerholz und zwar zwanzig gut geladene Rauen (Schiffe) voll zu hauen, war es wiederum Anshelm, den der Graf um Besiegelung der darüber ausgestellten Urkunde bat. Nach dem Abte von Einsiedeln siegelte Rudolf von Rapperswil und an dritter Stelle der Abt von Kappel, unter dessen Gehorsam die Schwestern gestellt waren⁴⁾.

Graf Rudolf von Rapperswil hatte nach dem Tode seines Sohnes Vincenz keinen männlichen Erben, und da seine Tochter Anna, verheiratete Gräfin von Riburg, schon früh gestorben war, suchte er seiner einzigen noch lebenden Tochter Elisabeth auch seine Lehen zu hinterlassen. Vor einer zahlreichen Zeugenchaft urkundete der alte Graf am 10. Januar 1261 zu Händen des Abtes Anshelm, er erkenne an, daß alle Vogteien, welche er über Besitzungen des Klosters Einsiedeln außerhalb des Chels inne habe, Lehen des Gotteshauses seien, wie dies von seinen Vorfahren her allen Landsleuten offenkundig sei. Nun habe Abt Anshelm bewilligt, daß diese und alle andern Lehen, die er vom Gotteshause habe, nach seinem Tode an seine Tochter Elisabeth fallen, mit dem Vorbehalte, daß seine Gemahlin Mechtild die Vogteien als Leibgedinge genieße. In Betreff des Fahrzolles von Ürikon (Pfarrei Stäfa) und des Weines zu Pfäffikon bekenne er, daß dieses nach seinem Tode an das Gotteshaus falle⁵⁾. Aus einer andern Quelle⁶⁾ führen wir hier die Vogteilehen auf, die gemeint sind: der Teil der Stadt Rapperswil, der Einsiedeln zugehört (Erdingen⁷⁾), die Höfe zu Kaltbrunnen, Stäfa, Erlsbach, Pfäffikon, Wollerau (das alles am Zürichersee), Neuheim, Algeri (Kanton Zug), Brütten (Kanton Zürich) und die Vogtei zu Dagmersellen (Kanton Luzern).

Schon im folgenden Jahre, am 27. Juli, starb Graf Rudolf, dessen Gemahlin aber nach seinem Tode mit einem Söhnlein erfreut wurde, das nach seinem Vater den Namen Rudolf erhielt. Da durch die Geburt eines Sohnes obiger Vertrag hinfällig ward, wurden später die Lehen diesem Nachgeborenen verliehen.

Es sind noch einige Lehensgeschäfte zu erwähnen. Elisabeth, Tochter des Heinrich Roder, nun Ehefrau des Konrad Heiden, besaß einen Manjus mit dem Namen „ze hegin“

¹⁾ Original im Stiftsarchiv St. Gallen. Wegelin, Regesten der Abtei Pfäfers, Nr. 82.

²⁾ ZUB. II, Nr. 743. Topographischer Atlas, Blatt 174.

³⁾ Original in doppelter Ausfertigung in Wurmsbach. ZUB. III, Nr. 1085.

⁴⁾ Original im Kantonsarchiv Schwyz.

⁵⁾ ZUB. III, Nr. 1136.

⁶⁾ Aus dem Berichte des Abtes Johannes I., Geschichtsfreund XLVII, 39.

⁷⁾ Siehe oben Seite 89.

(bei Pfäffikon am Zürichersee) vom Stifte Einsiedeln als Erblehen und mußte von diesem Gute jeweilen an der Vigil vor Pfingsten Fische liefern. Diese Fischlieferung übernahm Ulrich von Bäch (bei Freienbach, Kanton Schwyz), nachdem ihm Elsbeth und ihr Mann Geld geliehen hatten. Diesen Wechsel bestätigte Anshelm im Jahre 1256. Ulrich übergibt mit Zustimmung der Seinigen all seine Güter dem Stifte und empfängt sie sofort als Erblehen zurück gegen den obigen Fischzins, ein Pfund Pfeffer und ein Pferdeeisen, was alles jedes Jahr an der Vigil vor Pfingsten zu entrichten ist. Der Mansus „ze hegin“ wurde vom Fischzins geledigt und mußte jährlich nur noch zwei Pferdeeisen zinsen¹⁾.

Dem Augustinerintenkloster Ottenbach am Züricherhorn überließ 16. April 1263 Abt Anshelm mit seinem Konvente die Besitzungen in Loggwil (bei Meilen, Kanton Zürich), in Männedorf, in Echeltswil (bei Goldingen, Kanton St. Gallen) und in Wollerau gegen einen jährlichen Wachsziens von vier Pfund, der jeweilen auf St. Michaelstag dem Kloster zu leisten war. Diese Güter hatte Mechtilde, die Tochter Ulrichs von Wagen (bei Zona, Kanton St. Gallen), innegehabt, aber freiwillig zu gunsten obigen Klosters aufgegeben²⁾.

Am 16. Mai 1266 urkundete Graf Rudolf von Habsburg, Landgraf des Elsass, der spätere König, im Kloster Muri, daß Ritter Heinrich von Schönenwerth den Mansus zu Utikon (bei Stäfa, Kanton Zürich), den sein Sohn, der Ritter Johannes, aufgab, mit einem andern in Kiltwangen (Aargau, Bezirk Baden), den er von Einsiedeln zu Lehen hatte, tauschte, wozu der Graf seine Einwilligung gab³⁾.

Von den im Kanton Bern gelegenen Stiftsgütern verließen Abt Anshelm und der Konvent am 11. und 23. Juli 1266 einen Mansus und drei Schupoffen im obern Wichterach und eine Schupoffe im untern Wichterach (Amtsbezirk Konolfingen) dem Ritter Johannes von Rode und dessen Frau Emma als Lehen gegen einen jährlichen Zins von zwei Pfund Wachs, der jährlich auf den St. Michaelstag zu entrichten war. Als ausdrückliche Bedingung wurde festgesetzt, daß das Lehen nur auf rechtmäßige Söhne oder Töchter übergehen dürfe, nicht aber auf auswärtige Erben. Gräfin Elisabeth, die jüngere, von Riburg und das Kapitel von Interlaken besiegelten die Urkunde⁴⁾. Die letzte bekannte Handlung Anshelms bezieht sich, wie seine erste, wieder auf ein Kloster. Am 14. Juli 1266 vergabten er und sein Konvent dem Kloster Wettingen einen Mansus in Kiltwangen, den einst der Edle Bütold von Regensberg als Lehen besessen, nun aber wieder aufgegeben hatte⁵⁾.

Am 30. Dezember 1266 starb Abt Anshelm⁶⁾. Er war, wie aus allen seinen Handlungen hervorgeht, ein trefflicher Abt, der mit Tatkraft sein Kloster leitete und, wie es seine Pflicht erheischte, die Schädiger des Stiftsgutes zur Wiedererstattung zwang. Doch tat er dies, trotz der rechtslosen Zustände jener Zeit, auf eine rechtmäßige Weise. Bei aller Entschiedenheit war er aber friedliebend und milde. Diesen seinen guten Eigenschaften hatte er es wohl noch mehr zu danken als seinen Freunden am päpstlichen Hofe, daß er vom Apostolischen Stuhle so geehrt und ausgezeichnet wurde.

Der Namen des Abtes Anshelm lebt noch jetzt fort in der Benennung des sogenannten Anseltales (siehe oben in der Einleitung, Seite 4 und 5). Ursprünglich

1) ZUB. III, 939.

2) ZUB. III, Nr. 1214.

3) ZUB. IV, Nr. 1318.

4) Geschichtsfreund XLII, 145. 146.

5) ZUB. IV, Nr. 1325.

6) Der Tag in Liber Heremi (Geschichtsfreund I, 150). Der Monat in MG. Neer. I, 363. Das Jahr 1267 in Annal. Einsidl., MG. SS. III, 149. Da aber die angeführten Quellen nach dem Nativitätsfest rechnen, ist 1266 das Todesjahr Anshelms.

Ansheln, Anshelm, Anshelminen, Ansellens-Stoek genannt, wurde schon frühe im vierzehnten Jahrhundert der Name nicht mehr verstanden und an Stelle des Personennamens der ähnlich lautende des bekannten Vogels gebraucht¹⁾.

Mit der Möncherlichen Disciplin im Stifte muß es gut gestanden haben,
der Konvent

muß gut gewesen sein; denn einer aus demselben, Dietrich, Bruder oder doch Blutsverwandter des spätern Bischofs von Augsburg, Wolsharts von Kott, wurde nach der Resignation des Abtes Gebwin von St. Udalrich und Afra in Augsburg im Jahre 1266, als Abt in genanntes Benediktinerstift berufen. Er wird als ein guter, argloser Mann geschildert, der nach bestem Können während einundzwanzig oder zweiundzwanzig Jahren dem Kloster gut vorstand. Dietrich starb im Mai 1288 und wurde neben seinen Vorgängern im Kreuzgange begraben²⁾.

Von den unter Abt Anshelms Regierung lebenden Religiosen werden noch folgende genannt: Burkhard von Bonstetten, Dekan des Stiftes, Ulrich von Hasel (Kanton Bern, Luzern oder Zürich?) und Peter von Weissenburg (Simmental, Berner-Oberland³⁾). Diese sind Zeugen in der Urkunde des Bürgers Antonius von Rapperswil im Jahre 1244⁴⁾. Im Jahre 1263 erscheinen folgende Priester und Konventualen als Zeugen: Der Kustos Ulrich, ferner Ulrich von Ottenbach (Kanton Zürich), Konrad von Gutenberg (bei Gurtweil, Waldshut), Dietrich von Schwaben, Rudolf von Eschenz und Kunz (Konrad) von Waltringen (Kanton Bern), der uns noch begegnen wird⁵⁾.

Ulrich von Hasel darf nicht identifiziert werden mit Ulrich, dem Propste des Klosters

Jahr⁶⁾.

Zum erstenmal erscheint dieser Ulrich im Jahre 1243, da Abt Anshelm, der Konvent von Einsiedeln, Propst Ulrich und der Konvent in Jahr dem Stifte Wettingen das Gut im Wsch übergaben⁷⁾, nachdem Rütold V. von Regensberg auf seine Vogtei über dasselbe ver-



Erstes Propsteisiegel von Jahr. 1243.

¹⁾ Abt Johannes I., Seite 233. 251. Geschichtsfreund XLIII, 361. 379. XLV, 127. XLVII, 25.

²⁾ Fr. *Wilhelmi Wittwer*, Catalogus Abbatum monasterii SS. Udalrici et Afrae Augustensis, im Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg von A. Steichele, III. Band, Augsburg 1860, Seite 160. Bonstetten, Seite 209. P. Placidus Braun OSB., Geschichte der Bischöfe von Augsburg, II. Band, Augsburg, 1814, Seite 358—390, vergleiche 325 ff. Zu der Festschrift: Leben und Wirken des heiligen Meinrad, Einsiedeln 1861, Seite 170, wurde eine viel zu frühe Periode als Lebenszeit Dietrichs angenommen.

Ulrich von Riburg, 1233—1237 Bischof von Chur, soll nach dem einzigen und in diesem Falle nicht zuverlässigen Zeugnisse Bonstettens, Seite 207, Mönch von Einsiedeln gewesen sein. Vergleiche Geschichtsfreund XLII, 122.

³⁾ Ist dieser identisch mit dem 1216 genannten Dekan Petrus? Siehe oben Seite 89. Unwahrscheinlich ist es nicht.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLII, 133. 134. ZUB. II, Nr. 607.

⁵⁾ Die in derselben Urkunde ZUB. III, Nr. 1214 genannten Kleriker Ulrich Häring, Rudolf von Schwyz und Heinrich Endwin gehören als bürgerliche nicht zum Konvente. Vergleiche oben Seite 63.

⁶⁾ Die obengenannte Festschrift, Seite 178, verschmelzt beide zu einer Persönlichkeit. Wäre Ulrich, der Propst, mit Ulrich von Hasel identisch, dann müßte auch in der Urkunde vom Jahre 1244 das Präbikat präpositus gesetzt sein, wie in den folgenden Urkunden. Zur Zeit, da man in den Benediktinerstiften bei der Selbstablegung die Namen noch nicht änderte, gab es oft zwei oder noch mehr Mönche des gleichen Namens zu derselben Zeit, gerade wie soeben zwei gleichzeitige Mönche mit dem Namen Ulrich nachgewiesen worden sind.

⁷⁾ ZUB. II, Nr. 593. 594. An letzterer Urkunde hängt das erste vorhandene Propsteisiegel von Jahr. Spitzoval, 50 mm lang, 33 mm breit, Schiffslein mit zwei Rudern, Umschrift: * SIGILLUM PREPOSITI DE EARE [falsch, statt FARE oder VARE]. Das Siegelbild deutet auf den Namen Fahr (Näyre über die Rimmat) hin.

(bei Pfäffikon am Zürichersee) vom Stifte Einsiedeln als Erblehen und mußte von diesem Gute jeweilen an der Vigil vor Pfingsten Fische liefern. Diese Fischlieferung übernahm Ulrich von Bäch (bei Freienbach, Kanton Schwyz), nachdem ihm Elisabeth und ihr Mann Geld geliehen hatten. Diesen Wechsel bestätigte Anshelm im Jahre 1256. Ulrich übergibt mit Zustimmung der Seinigen all seine Güter dem Stifte und empfängt sie sofort als Erblehen zurück gegen den obigen Fischzins, ein Pfund Pfeffer und ein Pferdceisen, was alles jedes Jahr an der Vigil vor Pfingsten zu entrichten ist. Der Manjus „ze hegin“ wurde vom Fischzins geleidigt und mußte jährlich nur noch zwei Pferdceisen zinsen¹⁾.

Dem Augustinerinnenkloster Stenbach am Züricherhorn überließ 16. April 1263 Abt Anshelm mit seinem Konvente die Besitzungen in Zoggwil (bei Meilen, Kanton Zürich), in Männedorf, in Eckeltswil (bei Goldingen, Kanton St. Gallen) und in Wollerau gegen einen jährlichen Wachsziens von vier Pfund, der jeweilen auf St. Michaelstag dem Kloster zu leisten war. Diese Güter hatte Mechtilde, die Tochter Ulrichs von Wagen (bei Zona, Kanton St. Gallen), innegehabt, aber freiwillig zu gunsten obigen Klosters aufgegeben²⁾.

Am 16. Mai 1266 urkundete Graf Rudolf von Habsburg, Landgraf des Elsaßes, der spätere König, im Kloster Muri, daß Ritter Heinrich von Schönenwerth den Manjus zu Utikon (bei Stäfa, Kanton Zürich), den sein Sohn, der Ritter Johannes, aufgab, mit einem andern in Killwangen (Murgau, Bezirk Baden), den er von Einsiedeln zu Lehen hatte, tauschte, wozu der Graf seine Einwilligung gab³⁾.

Von den im Kanton Bern gelegenen Stiftsgütern verließen Abt Anshelm und der Konvent am 11. und 23. Juli 1266 einen Manjus und drei Schupoffen im oberen Wichtrach und eine Schupoffe im untern Wichtrach (Amtsbezirk Konolfingen) dem Ritter Johannes von Rode und dessen Frau Emma als Lehen gegen einen jährlichen Zins von zwei Pfund Wachs, der jährlich auf den St. Michaelstag zu entrichten war. Als ausdrückliche Bedingung wurde festgesetzt, daß das Lehen nur auf rechtmäßige Söhne oder Töchter übergehen dürfe, nicht aber auf auswärtige Erben. Gräfin Elisabeth, die jüngere, von Riburg und das Kapitel von Interlaken besiegelten die Urkunde⁴⁾. Die letzte bekannte Handlung Anshelms bezieht sich, wie seine erste, wieder auf ein Kloster. Am 14. Juli 1266 vergabten er und sein Konvent dem Kloster Wettingen einen Manjus in Killwangen, den einst der Edle Lütold von Regensberg als Lehen besessen, nun aber wieder aufgegeben hatte⁵⁾.

Am 30. Dezember 1266 starb Abt Anshelm⁶⁾. Er war, wie aus allen seinen Handlungen hervorgeht, ein trefflicher Abt, der mit Tatkraft sein Kloster leitete und, wie es seine Pflicht erheischte, die Schädiger des Stiftsgutes zur Wiedererstattung zwang. Doch tat er dies, trotz der rechtslosen Zustände jener Zeit, auf eine rechtmäßige Weise. Bei aller Entschiedenheit war er aber friedliebend und milde. Diesen seinen guten Eigenschaften hatte er es wohl noch mehr zu danken als seinen Freunden am päpstlichen Hofe, daß er vom Apostolischen Stuhle so geehrt und ausgezeichnet wurde.

Der Namen des Abtes Anshelm lebt noch jetzt fort in der Benennung des sogenannten Amjeltales (siehe oben in der Einleitung, Seite 4 und 5). Ursprünglich

¹⁾ ZUB. III, 989.

²⁾ ZUB. III, Nr. 1214.

³⁾ ZUB. IV, Nr. 1318.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLII, 145. 146.

⁵⁾ ZUB. IV, Nr. 1325.

⁶⁾ Der Tag in Liber Heremi (Geschichtsfreund I, 150). Der Monat in MG. Neer. I, 363. Das Jahr 1267 in Annal. Einsidl. MG. SS. III, 149. Da aber die angeführten Quellen nach dem Nativitätsfeste rechnen, ist 1266 das Todesjahr Anshelms.

Anshelm, Anshelmi, Anshelminen, Anshellen-Stock genannt, wurde schon frühe im vierzehnten Jahrhundert der Name nicht mehr verstanden und an Stelle des Personennamens der ähnlich lautende des bekannten Vogels gebraucht¹⁾.

Mit der klösterlichen Disciplin im Stifte muß es gut gestanden haben,
der Konvent

muß gut gewesen sein; denn einer aus demselben, Dietrich, Bruder oder doch Blutsverwandter des spätern Bischofs von Augsburg, Wolfharts von Kott, wurde nach der Resignation des Abtes Gebwin von St. Ulrich und Afra in Augsburg im Jahre 1266, als Abt in genanntes Benediktinerstift berufen. Er wird als ein guter, argloser Mann geschildert, der nach bestem Können während einundzwanzig oder zweiundzwanzig Jahren dem Kloster gut vorstand. Dietrich starb im Mai 1288 und wurde neben seinen Vorgängern im Kreuzgange begraben²⁾.

Von den unter Abt Anshelms Regierung lebenden Religiosen werden noch folgende genannt: B(u)rfhard von Bonstetten, Dekan des Stiftes, U(r)ich von H(a)fel (Kanton Bern, Luzern oder Zürich?) und P(eter) von W(e)issenburg (Simmental, Berner-Oberland³⁾). Diese sind Zeugen in der Urkunde des Bürgers Antonius von Rapperswil im Jahre 1244⁴⁾. Im Jahre 1263 erscheinen folgende Priester und Konventualen als Zeugen: Der Kustos U(r)ich, ferner U(r)ich von Ottenbach (Kanton Zürich), Konrad von Gutenberg (bei Gurtweil, Waldshut), Dietrich von Schwaben, Rudolf von Eghenz und Kuno (Konrad) von Walsfrungen (Kanton Bern), der uns noch begegnen wird⁵⁾.

Ulrich von H(a)fel darf nicht identifiziert werden mit U(r)ich, dem Propste des Klosters

Jahr⁶⁾.

Zum erstenmal erscheint dieser Ulrich im Jahre 1243, da Abt Anshelm, der Konvent von Einsiedeln, Propst Ulrich und der Konvent in Jahr dem Stifte Wettingen das Gut im M(ü)ch übergaben⁷⁾, nachdem Luitold V. von Regensburg auf seine Vogtei über dasselbe ver-



Erstes Propsteisiegel von Jahr. 1243.

¹⁾ Abt Johannes I., Seite 233. 251. Geschichtsfreund XLIII, 361. 379. XLV, 127. XLVII, 25.

²⁾ Fr. *Wilhelmi Wittwer*, Catalogus Abbatum monasterii SS. Ulrichi et Aefrae Augustensis, im Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg von K. Reichelt, III. Band, Augsburg 1860, Seite 160. Bonstetten, Seite 209. P. Placidus Braun OSB., Geschichte der Bistümer von Augsburg, II. Band, Augsburg, 1814, Seite 358—390, vergleiche 325 ff. In der Festschrift: Leben und Wirken des heiligen Meinrad, Einsiedeln 1861, Seite 170, wurde eine viel zu frühe Periode als Lebenszeit Dietrichs angenommen.

Ulrich von Riburg, 1233—1237 Bischof von Chur, soll nach dem eintigen und in diesem Falle nicht zuverlässigen Zeugnisse Bonstettens, Seite 207, Mönch von Einsiedeln gewesen sein. Vergleiche Geschichtsfreund XLII, 122.

³⁾ Ist dieser identisch mit dem 1216 genannten Dekan Petrus? Siehe oben Seite 89. Unwahrscheinlich ist es nicht.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLII, 133. 134. ZUB. II, Nr. 607.

⁵⁾ Die in derselben Urkunde ZUB. III, Nr. 1214 genannten Kleriker Ulrich Häring, Rudolf von Schwyz und Heinrich Snidwin gehören als bürgerliche nicht zum Konvente. Vergleiche oben Seite 63.

⁶⁾ Die obengenannte Festschrift, Seite 178, verschmelzt beide zu einer Persönlichkeit. Wäre Ulrich, der Propst, mit Ulrich von H(a)fel identisch, dann müßte auch in der Urkunde vom Jahre 1244 das Prädikat praepositus gesetzt sein, wie in den folgenden Urkunden. Zur Zeit, da man in den Benediktinerstiften bei der Gelübdeablegung die Namen noch nicht änderte, gab es oft zwei oder noch mehr Mönche des gleichen Namens zu derselben Zeit, gerade wie soeben zwei gleichzeitige Mönche mit dem Namen Ulrich nachgewiesen worden sind.

⁷⁾ ZUB. II, Nr. 593. 594. An letzterer Urkunde hängt das erste vorhandene Propsteisiegel von Jahr. Spitzoval, 50 mm lang, 33 mm breit, Schiffslein mit zwei Rudern, Umschrift: * SIGILLUM PREPOSITI DE EARE [falsch, statt FARE oder VARE]. Das Siegelbild deutet auf den Namen Jahr (Jahre über die Lumar hin.

richtet hatte. Zum zweitenmal bei folgendem Anlasse: am 4. November 1244 übergaben Abt Hugo und der Konvent von Pfäfers dem Propste Ulrich in Fahr den Hof in Engstringen, welchen Graf Rudolf von Rapperswil als Lehen innegehabt hatte, gegen einen jährlichen Zins von einem Pfund Wachs Züricher Gewichts, das jeweilen auf Mariä Himmelfahrt, 15. August, zu zahlen war. Da Graf Rudolf von Rapperswil als Entschädigung für diesen Hof dem Stifte Pfäfers einen andern in Tuggen gelegenen Hof gab und diesen als Lehen von Pfäfers zurückerhielt, ist obiger Akt nichts anderes als eine Wohlthat, die der Graf von Rapperswil dem Kloster Fahr erwies. Bei Ausstellung der Urkunde zu Pfäfers war eine zahlreiche Gesellschaft beisammen; Bischof Wolhard von Chur, Abt Anshelm von Einsiedeln, Abt Hugo von Pfäfers und Graf Rudolf von Rapperswil besiegelten die Urkunde¹⁾.

Von dieser Zeit an verschwindet Propst Ulrich. Die nächsten zwei auf Fahr sich beziehenden Urkunden nennen leider nicht den Namen des Propstes, so daß man im ungewissen ist, ob Ulrich oder der nächstgenannte Eberhard, oder ein zwischen beiden stehender Propst, von dem aber jede Kunde fehlt, gemeint ist. Der nicht benannte Propst und alle Frauen zu Fahr waren Zeugen, als Vitold V. von Regensberg am 27. Oktober 1246 sein Haus in Zürich, am Stad (jetzt Schifflande) genannt, das er für einen jährlichen Zins von einem halben Pfund Wachs als Erb-lehen von der Abtei Zürich inne hatte, an die Äbtissin Judenta für 35 Mark Silber verkaufte²⁾. Der ungenannte Propst genoß auch großes Ansehen. Unterm 19. Oktober 1248 beauftragte Papst Inozenz IV. den Abt und Prior von Wettingen und den Propst von Fahr, der Äbtissin in Zürich zu ihrem Rechte zu verhelfen gegen den Züricher Chorherrn Johannes von Urnen, der sich in die Kirche zu Altdorf (Uri) eingedrängt hatte, die der Frauenmünsterabtei in Zürich zugehörte³⁾.

Der nächstgenannte Propst in Fahr ist Eberhard, der als Zeuge vorkommt bei einem schiebsrichterlichen Entscheide, den Hugo, Prior der Predigermönche zu Zürich, und der Leutpriester von Dällikon fällten in der Streitsache zwischen Ulrich von Regensberg und den Freien von Weiningen einerseits und dem Abte von Wettingen anderseits. In der am 22. September 1255 ausgefertigten Urkunde, die sich auf diese Sache bezieht, geschieht eines frühern Geschäftes Erwähnung, das zwischen Abt und Konvent von Wettingen und dem Propste von Fahr erledigt wurde⁴⁾. Zum letztenmal tritt Propst Eberhard im Jahre 1259 auf. Zwischen dem Kleriker Rudolf von Habsburg, der zugleich Kanonikus zu Basel und Rektor der Kirche Dietikon bei dem Kloster Fahr war, und dem Propste Eberhard in Fahr entstanden Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Pfarreien Dietikon und Weiningen, welche letztere zu Fahr gehörte. Beide Parteien verpflichteten sich freiwillig, unter einer Buße von 20 Mark einem Schiedsgerichte zu folgen, und stellten sich gegenseitig Bürgen; Rudolf von Habsburg den Propst Heinrich von Embrach (Zürich, Bezirk Bülach) und den Präbendar Chuon von Urdorf (bei Dietikon); Propst Eberhard den Reinhard von Bülach und den Ritter Heinrich von Steinmauer (Zürich, Bezirk Regensberg), der, wie die oben angezogene Urkunde vom 22. Dezember 1255 besagt, sein Minister war. Das Schiedsgericht bestand aus Heinrich, Prior der Predigerbrüder zu Zürich, dem Propste Heinrich von Embrach, Reinhard von Bülach und dem Schulmeister Rudolf von Einsiedeln. Nebst den beiden Parteien und vielen Zeugen begaben sich die Schiedsrichter an Ort und Stelle, einem fruchtbaren Gelände, das, neben der Limmat gelegen, durch Bodenanschwellung aus der Pfarrei Weiningen entstanden war. Hier, auf dem Gebiete von Weiningen, hatte der Edle von Regensberg am Flußufer das Städtchen Glanzenberg erbaut. Nach der Besichtigung der Stelle erklärte das Schiedsgericht, genanntes Städtchen gehöre zur Pfarrei Weiningen,

¹⁾ ZUB. II, Nr. 611. ²⁾ ZUB. II, Nr. 647. ³⁾ ZUB. II, Nr. 747. ⁴⁾ ZUB. III, Nr. 954.

da es durch den Fluß (die Gimmat) von dem Gebiete der Pfarrei Dietikon getrennt sei. Auch war Weiningen schon damals im Besitze der Pfarrechte über den bestrittenen Ort. Das geschah bei der Burg (castrum) Glanzenberg am 1. November 1259 im Beisein von zwölf Zeugen ¹⁾.

Die Angestellten des Stiftes.

Unter ihnen war der Schulmeister (scolasticus, magister) Rudolf der bedeutendste. Weltgeistlicher, wie aus seiner Stellung in den Zeugenreihen der Urkunden hervorgeht, hatte er die Schüler des Stiftes zu unterrichten. Das Vertrauen des Abtes Anshelm muß er in im vollsten Maße genossen haben; denn er erscheint seit dem Jahre 1244 nicht bloß als urkundlicher Zeuge, sondern auch manchmal sogar als Stellvertreter des Abtes. Während der Regierung Anshelms kommt er zum letztenmal im Jahre 1261 vor. Um das Jahr 1259 erhielt Rudolf die Pfarrei Ufnau, die er aber nicht selbst versah, sondern durch Vikare besorgen ließ, während er sein bisheriges Amt im Stifte beibehielt. Zum letztenmal erscheint er als Schulmeister in Einsiedeln im Jahre 1282 ²⁾. Später wurde ihm die Pfarrei Weiningen übertragen. Er versah sie selbst, wurde Dekan des Dekanates Kloten, lebte noch am 25. Februar 1306 und starb, nachdem er zwölf Jahre in Weiningen Pfarrer gewesen war ³⁾.

Die Pfarrei Oberkirch (bei Kaltbrunnen) hatte Wernher inne, der seit 1239 in Einsiedler Urkunden als Zeuge erscheint; 1263 amtete er als Notar des Abtes.

Der Meier Bertold von Kaltbrunnen, 1244 Zeuge, stiftete 1253 für sich und seine Eltern ein Jahrzeit im Stifte ⁴⁾.

Ein „Minister“ (Amtmann) Namens Otto erscheint 1241 und 1244 urkundlich ⁵⁾, ohne daß wir wüßten, wo er diese Stelle bekleidete. Der Amtmann des Propstes in Fahr, der 1255 erscheint, hatte den Beinamen Zulauf ⁶⁾. Ein Schreiber R(udolf) wird 1239 genannt.

Mehr als zweihundert Jahre vor der Zeit, in welcher wir jetzt mit unserer Geschichte stehen, hatten sich unsere Äbte, gerade wie andere Reichsfürsten auch, Ministerialen, Dienstmännern, herangezogen, welche für die Sicherheit des Stiftes wachen und die täglichen Dienste besorgen sollten ⁷⁾. Freilich traten sie bis zu dieser Zeit zweimal, ähnlich wie die Bögte, in gänzlicher Verkennung ihrer Pflichten, gegen das Stift auf ⁸⁾.

Ein solcher Ministerial, aber ein treuer, wird zum erstenmal unter Abt Anshelm genannt, der Ritter Heinrich von Brütten ⁹⁾.

Mit den Ministerialen wurden auch

die weltlichen Hofämter

besezt, welche die Fürsten an ihren Höfen hatten. Es gab hauptsächlich vier solche Hofbeamte: Der Marschall hatte den Marstall, die Gestüte, Fourage und Weiden unter sich und begleitete seinen Herrn auf dessen Zügen und Rundreisen. Der Kämmerer sorgte für die Bewahrung der Kleinodien, für Kleidung, Feuerung und Beleuchtung des Haus- und Hofhaltes und die darauf bezüglichen Arbeiten und Lieferungen. Der Truchseß bestellte die Tafel, der Mundschenk den Keller. Die Vornehmheit dieser Beamten stieg jedoch

¹⁾ ZUB. III, Nr. 1081.

²⁾ ZUB. IV, Nr. 1406. V, 1845. Müller, Höfe, Seite 109.

³⁾ Siehe unten zu den Jahren 1306 (Fahr) und 1346 (Pfarrei Weiningen).

⁴⁾ Handschriften 83, Blatt 106, und 248, Blatt 1. Geschichtsfreund XLII, 117. 118. 141. 142.

⁵⁾ Wegelin, Regesten der Abtei Pfäfers, Nr. 76.

⁶⁾ ZUB. III, Nr. 954.

⁷⁾ Siehe oben Seite 62.

⁸⁾ Siehe oben Seite 78. 79. 81.

⁹⁾ Siehe oben Seite 102.

allmählich so, daß sie häufig Unterbeamten annahmen, was jedoch nicht ohne Zustimmung des Herrn geschehen sollte. Im Laufe der Zeit wurden mit diesen Ämtern Vorrechte vor den andern Dienstleuten verbunden, so daß selbst Grafen und Fürsten solche annahmen, allein bloß als Ehrendienste bei festlichen Gelegenheiten. Jedes dieser Hofämter hatte seine Lehnen und mancherlei gelegentliche Einkünfte. Ursprünglich wurden diese Ämter, wie die andern, nur auf Widerruf verliehen. Später aber, z. B. schon in dem Jahre 1219, wurde angenommen, daß die vier oberen Hofämter durch den Tod des Herrn nicht erledigt werden, und beim Tode des Inhabers mit den davon unzertrennbaren Gütern auf den ältesten Sohn mit Ausschluß der Frauen übergehen sollten. Auf diese Art wurden sie zu Erbämtern und Erblehen und erhielten sich so bis zu den letzten Zeiten des Reiches¹⁾.

Eine Aufzählung „der hohen Ämter der Weltlichkeit“ des Stiftes, die sich seit der Mitte des elften Jahrhunderts ausgebildet hatten²⁾, hat uns Bonstetten³⁾ aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts überliefert, als freilich das eine oder andere Amt dazu- oder weggekommen war. Bei Bonstetten hatte der „Hofmeister“, der dem ganzen Hofhalte vorgesetzt war, das erste Amt⁴⁾. Unser Chronist schreibt:

„Aber weiter sind solche weltliche Ämter von Kaisern und Königen dem Abte geordnet zu Einsiedeln, nämlich hernachgeschrieben:

Item ein Graf von Habsburg, Landgraf im Elsaß, soll sein des Abtes Hofmeister. Darum er zu Lehnen hat das Schloß und die Herrschaft Rienberg [im Fridgäu, Kanton Solothurn]. Des Grafen Unterhofmeister soll sein der Ritter oder Edelknecht von Wollerau, demnach der von Schellenberg [Kanton Luzern].

Des Abtes Marschall soll sein der Graf von Rapperswil und über das Blut zu richten Vogt und Statthalter. Hat darum zu Lehnen Schloß und Stadt Rapperswil, besonders was von der Burg oberstem Grat und Schneeschmelze sich gen Einsiedeln richtet oder herfließet⁵⁾. Der Untermarschall soll sein der Ritter oder Edelknecht von Urikon.

Des Abtes Truchseß soll sein der Freiherr von Wädensweil [Kanton Zürich]. Des hat er auch zu Lehnen die Herrschaft Wädensweil. Untertruchseß soll sein der Ritter oder Edelknecht von Hombrechtikon [Kanton Zürich].

Des Abtes Schenke soll sein der Freiherr von Uster. Dessen Lehnen ist aus Alter verbliehen. Dessen Unterschent ist der Ritter oder Edelknecht von Liebenberg [Züricher Bezirk Hinwil].

Des Abtes Sesselträger, so der unter der Inful geht, soll sein der Freie von Regensberg und Vogt der Propstei zu Fahr. Hat darum zu Lehnen dieselbe Vogtei. Dessen Unteramtmanu soll sein der von Knonaу [Züricher Bezirk Affoltern], Ritter oder Edelknecht.

Des Abtes Küchenmeister soll sein der Freiherr von Rempten [Züricher Bezirk Hinwil]. Hat darum zu Lehnen die Vogtei zu Rempten aller Gotteshaus-Güter. Dessen Unterküchenmeister ist zuletzt gewesen der Meise von Zürich, Wappenträger.

¹⁾ F. Walter, Deutsche Rechtsgegeschichte, 2. Ausgabe, § 222.

²⁾ Siehe oben Seite 62.

³⁾ Seite 211 bis 214.

⁴⁾ F. Walter, a. a. O. § 364.

⁵⁾ Siehe oben Seite 89. 103. Das Marschallamt des Stiftes ist ein Beweis dafür, daß schon zur Zeit, als die Hofämter sich bildeten, also um die Mitte des elften Jahrhunderts, die Pferdezuucht im Stifte betrieben wurde. Siehe meine Geschichte der Pferdezuucht im Stifte Einsiedeln im Landwirtschaftlichen Jahrbuche der Schweiz XVI (1902), Seite 185—258.

Der Propstei Vogt zu St. Gerold soll sein der Graf vom weißen Fahren [Werdenberg-Sargans], ist jetzt der Freiherr von Brandis¹⁾, hat dieselb Vogtei mit andern mehr darum zu Lehen.

Der Propstei zu Erlench Bach Vogt soll sein der Freiherr von Tengen, ist jetzt Graf zu Nellenburg. Hat darum zu Rühnach am Zürichersee viel gute Lehen gehabt.

Der Kammerei Vogt soll sein der Freiherr von Hohenklingen. Hat darum zu Lehen die Vogtei zu Eschenz. Dessen Unteramtmann ist der Ritter oder Edelknecht von Eschenz.

Der Graf von Toggenburg soll sein aller Gotteshausleuten Schirmherr und Vogt in der Ober- und Niedere March und im Gaster. Darum hat er zu Lehen von dem Abte das Schloß Wildenhaus [Wildhaus, samtgallischer Bezirk Ober Toggenburg].

Der Freiherr von Bottenstein soll sein aller Gotteshausleuten im Breisgau und in der Ortenau [Großherzogtum Baden] Obervogt und Schirmherr u., hat darum gehabt viel gute Lehen²⁾.

Anderer Ämter und des Gotteshauses Lehen wird weiter um der Kürze willen nicht gedacht.“

Über die verschiedenen Vogteien werden wir im Verlaufe der Geschichte noch manche Nachrichten erfahren, auch dem einen und andern Hofbeamten noch begegnen. Hier wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß Bonstetten das Stiftsgut Erlench Bach am Zürichersee eine Propstei nennt. Schon einmal, als er die Propsteien des Gotteshauses aufzählte (1. im Stifte selbst, 2. in St. Gerold, 3. in Fahr), nennt er Erlench Bach mit den Worten: „Die vierte Propstei ist zerstört und jetzt ein Dorf und Gericht mit kleiner Anzeigung [Anzeichen, Spur] einer Propstei, genannt Erlench Bach, am Zürichersee gelegen.“

Erlench Bach erscheint zum erstenmal in den Konstitutionen des Abtes Wernher II., circa 1190. Dieser Abt ließ nämlich das Meieramt daselbst eingehen, gerade wie in Pfäffikon, Brütten und Riegel, und setzte einen Amtmann zum Verwalter³⁾. Weder vor noch nach der Zeit des Abtes Wernher II. wird Erlench Bach eine Propstei genannt, und allem Anscheine nach ist die bezügliche Angabe Bonstettens nicht richtig.

Auf Anshelm von Schwanden, der dem Stifte dreiunddreißig Jahre als Abt vorgestanden hatte, folgte der bisherige Kustos⁴⁾

Ulrich II. von Winneben (1267 bis 1277),

auch Winiden⁵⁾, heute Wennebach genannt, im jetzigen württembergischen Oberamt Biberach, Gemeinde Reinfelden. Obwohl die Burg gänzlich verschwunden ist, erkennt man doch auf den ersten Blick ihre ehemalige Stätte, wo jetzt die Kapelle der heiligen Apostel Simon und Judas Thaddäus steht und wo in der Nähe ein künstlich gesomter Hügel, Bussen genannt, durch einen Graben von seiner Umgebung abgetrennt, einen Turm getragen hatte.

Bei der Verhandlung über die Grenzen der Pfarreien Dietikon und Weiningen im Jahre 1259 wurden Stadt und Burg Glanzenberg erwähnt⁶⁾.

¹⁾ Seit 1416.

²⁾ Gallus. Dhem (Ausgabe von Brandi, Seite 104) hat diese Stelle in seiner Reichenauer Chronik benutzt. Bottenstein liegt im Breisgau. — Über die ältesten Vögte der Stiftsgüter und Gotteshausleute im Breisgau siehe oben Seite 47.

³⁾ Siehe oben Seite 82.

⁴⁾ Siehe oben Seite 105 und Bonstetten, Seite 198.

⁵⁾ Annal. Einsidl. MG. SS. III, 149. Bonstetten a. a. D.

⁶⁾ Siehe oben Seite 106. 107.

Diese lagen unterhalb des Klosters Fahr am rechten Rimmatufer, gegenüber von Dietikon beziehungsweise Schönenwerth. Freiherr Lütold V. von Regensberg (1217 bis 1246), der Gründer von Burg und Städtchen Neu-Regensberg an der östlichen Abdachung der Sägen oberhalb Dielsdorf, hatte auch Städtchen und Burg Glanzenberg erbaut. Beide waren den Zürichern höchst unbequem, und um sich den freien Verkehr auf der Rimmat zu sichern, verbanden sie sich mit dem Grafen Rudolf von Habsburg, dem spätern König, und zerstörten Stadt und Burg von Grund aus¹⁾.

Ob und wie weit das

Kloster Fahr

bei diesem Überfalle in Mitteleidenschaft gezogen wurde, ist in unsern Quellen nicht überliefert.

Eine spätere Sage weiß zu erzählen, daß die Belagerer einen Teil ihrer Mannschaft



Ältestes Bild von Neu-Regensberg.
Aus Schöblers Chronik II, Blatt 68a, in Bremgarten.

in Fässer verpackt in den festesten Ort eingeschmuggelt und denselben so mit Gift genommen hätten. Diese Sage erinnert stark an das hölzerne Roß vor Troja.

Der Sagenkreis, der sich um den schlaunen Habsburger gebildet hat, berührt auch das Kloster Fahr. Bekannt ist nämlich durch Schillers Ballade „Der Graf von Habsburg“ die Legende, nach welcher Rudolf von Habsburg vor seiner Wahl zum König einem Priester, der die heilige Wegzehrung zu einem Kranken trug, begegnet sei und ihm sein Jagdroß angeboten habe²⁾. Auf dem Rückwege, so meldet unser Chronist

des fünfzehnten Jahrhunderts, Abrecht von Bonstetten³⁾, sei Rudolf ins Kloster Fahr gekommen, um eine heiligmäßige, ihm verwandte Klosterfrau zu besuchen⁴⁾. Sogleich beim

¹⁾ ZUB. III, Seite 78. 174. IV, 57. 94. Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII, 30. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXIII, 312.

²⁾ Johannis Vitodurani Chronikon ed. G. v. Wyss (Zürich 1856), p. 17. 18.

³⁾ In seiner Historia illustrissimae domus Austriae bei Marian Fidler, Austria sacra, Pars II, Tom. IV, 131. 132.

⁴⁾ Diese soll Bertha von Hasel-Pfungingen gewesen sein. Fahrer Totenbuch zum 5. August, MG. Necrol. I, 387, wo freilich nichts von der Prophezeiung steht. Erst in der Recension des Totenbuches von 1775 geschieht der Prophezeiung dieser Klosterfrau Erwähnung. — Übrigens lebte Bertha von (Nieder-)Hasli, wie wir

Eintritte habe diese ihn mit der Prophezeiung begrüßt, daß er auf den Königsthron erhoben und seine Nachkommen auf Jahrhunderte in fürstlichen Ehren weiterblühen werden.

Rudolf von Habsburg wurde am 29. September 1273 von den in Frankfurt a. M. versammelten Fürsten als König gewählt und bald darauf, 24. Oktober, zu Aachen gekrönt. Im Januar des nächsten Jahres kam er nach Zürich und hier verließ er unterm 26. Januar dem Abte Ulrich die Reichsfürstennürde, welche alle Äbte der Meinradzelle schon vor ihm innegehabt hatten¹⁾. Der König gebot allen Dienstmannen, Rittern und Untergebenen des Stiftes, dem Abte als ihrem Fürsten in allem, was die weltliche Verwaltung betrifft, getreu und ergeben zu gehorchen. Abt Ulrich muß über diese Auszeichnung sehr erfreut gewesen sein; denn in einer einfachen Geschäftsurkunde von jenem Jahre gebrauchte er — was er und alle seine Vorgänger sonst nie taten — bei der Zeitbestimmung den Ausdruck „als Rudolf der König der Römer unter Papst Gregor X. glorreich herrschte“²⁾.

Beforgt für das ihm anvertraute Gotteshaus, brachte Ulrich die Vogtei über die Gotteshausgüter und -Leute in Erendingen (aargauischer Bezirk Baden), welche Ludwig von Liebegge von dem Grafen von Rapperswil zu Lehen trug, unterm 1. Oktober 1270 durch Kauf an das Stift.

Unter Abt Ulrich stoßen wir zum erstenmal auf die sogenannte

Genossame,

d. h. eine Vereinbarung verschiedener Grundherren in derselben Gegend in Bezug auf ihre Eigenleute. Wenn Eigenleute verschiedener Herren einander ehelichten, d. h. in die „Ungenossame“ heirateten, fielen die Kinder dem Herrn der Mutter zu und wurden also dem Herrn des Vaters entzogen. Solche Ehen waren durch das Recht strenge verboten, und solchen Kindern wurde von dem Herrn des Vaters kein oder nur ein sehr beschränktes Erbrecht zugestanden. Freilich einigten sich manchmal die Herren solcher Familien, indem sie ihre Kinder teilten und ihnen das Erbrecht zugestanden, wie es z. B. Abt Anshelm einmal tat³⁾, aber das war und blieb eine Ausnahme. Um nun sich vor Schaden zu schützen, die Verhehlung der Eigenleute zu erleichtern, die Kinder nicht zu trennen und ihnen das Erbe zu sichern, schlossen einzelne Grundherren mit ihren Nachbarn eine „Genossame“, so daß die Eigenleute der verbündeten Herren sich gegenseitig ehelichen konnten, wie wenn sie ein und demselben Herrn gehörten⁴⁾. Eine solche Genossame bestand nachweisbar im Jahre 1276 und jedenfalls schon viel früher zwischen den Klöstern und Stiften Pfäfers, Disentis, Chur, Schennis, St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Sädingen, Zürich und Luzern⁵⁾. Diese Ge-

f. Zt. sehen werden, fast hundert Jahre nach Rudolf von Habsburg. In der Chronik von Kolmar (MG. SS. XVII, 252) erzählt die Königin Anna, Gemahlin Rudolfs, daß ihr eine Inluse am Luzerner- (Bierwaldstätter-)See die Erhebung ihres Gemahls gemeldet hätte. Von dem Vorfalle bei dem Verzehgange sagt sie aber nichts. — In der deutschen Chronik der Stadt Zürich aus dem XV. Jahrhundert (Ausgabe von S. Dieramer, Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII, 28) erscheint die dem Grafen von Habsburg prophezeiende Klausnerin in einem hohen Steine, einer Höhle, ohne daß aber ihr Name oder Aufenthaltsort näher bezeichnet wäre.

¹⁾ Dies geht aus der unten, Beilage VIII, abgedruckten Urkunde hervor, sowie aus dem oben Seite 35, Anmerkung 3, und Seite 79, Anmerkung 1, gefagten.

²⁾ Urkunde von 1274. Geschichtsfreund V, 231.

³⁾ Siehe oben Seite 95.

⁴⁾ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz, Demokratien I, 53, und F. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VII, 129 ff.

⁵⁾ Eichhorn, Episcop. Curien. Cod. probat. LXXXIV, p. 96 und 97. Vergl. Wegelin, Regesten der Äbtei Pfäfers, Nr. 101.

Diese lagen unterhalb des Klosters Fahr am rechten Limmatufer, gegenüber von Dietikon beziehungsweise Schönenwerth. Freiherr Vitold V. von Regensberg (1217 bis 1246), der Gründer von Burg und Städtchen Neu-Regensberg an der östlichen Abdachung der Lägern oberhalb Dielsdorf, hatte auch Städtchen und Burg Glanzenberg erbaut. Beide waren den Zürichern höchst un bequem, und um sich den freien Verkehr auf der Limmat zu sichern, verbanden sie sich mit dem Grafen Rudolf von Habsburg, dem spätern König, und zerstörten Stadt und Burg von Grund aus¹⁾.

Ob und wie weit das

Kloster Fahr

bei diesem Überfalle in Mitleidenchaft gezogen wurde, ist in unsern Quellen nicht überliefert.

Eine spätere Sage weiß zu erzählen, daß die Belagerer einen Teil ihrer Mannschaft



Ältestes Bild von Neu-Regensberg.
Aus Schodolers Chronik II, Blatt 68a, in Bremgarten.

in Fässer verpackt in den festen Ort eingeschmuggelt und denselben so mit Gift genommen hätten. Diese Sage erinnert stark an das hölzerne Roß vor Troja.

Der Sagenkreis, der sich um den schlauen Habsburger gebildet hat, berührt auch das Kloster Fahr. Bekannt ist nämlich durch Schillers Ballade „Der Graf von Habsburg“ die Legende, nach welcher Rudolf von Habsburg vor seiner Wahl zum König einem Priester, der die heilige Wegkehrung zu einem Kranken trug, begegnet sei und ihm sein Jagdroß angeboten habe²⁾. Auf dem Rückwege, so meldet unser Chronist

des fünfzehnten Jahrhunderts, Albrecht von Bonstetten³⁾, sei Rudolf ins Kloster Fahr gekommen, um eine heiligmäßige, ihm verwandte Klosterfrau zu besuchen⁴⁾. Sogleich beim

¹⁾ ZUB. III, Seite 78. 174. IV, 57. 94. Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII, 30. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXIII, 312.

²⁾ Johannis Vitodurani Chronikon ed. G. v. Wyss (Zürich 1856), p. 17. 18.

³⁾ Zu seiner Historia illustrissimae domus Austriae bei Marian Fidler, Austria sacra, Pars II, Tom. IV, 131. 132.

⁴⁾ Diese soll Berchta von Hasel-Fungingen gewesen sein. Fahrers Totenbuch zum 5. August, MG. Necrol. I, 387, wo freilich nichts von der Prophezeiung steht. Erst in der Recension des Totenbuches von 1775 geschieht der Prophezeiung dieser Klosterfrau Erwähnung. — Übrigens lebte Berchta von (Nieder-)Hasli, wie wir

Eintritte habe diese ihn mit der Prophezeiung begrüßt, daß er auf den Königsthron erhoben und seine Nachkommen auf Jahrhunderte in fürstlichen Ehren weiterblühen werden.

Rudolf von Habsburg wurde am 29. September 1273 von den in Frankfurt a. M. versammelten Fürsten als König gewählt und bald darauf, 24. Oktober, zu Aachen gekrönt. Im Januar des nächsten Jahres kam er nach Zürich und hier verlieh er unterm 26. Januar dem Abte Ulrich die Reichsfürstengewürde, welche alle Äbte der Meinradszelle schon vor ihm innegehabt hatten¹⁾. Der König gebot allen Dienstmannen, Rittern und Untergebenen des Stiftes, dem Abte als ihrem Fürsten in allem, was die weltliche Verwaltung betrifft, getreu und ergeben zu gehorchen. Abt Ulrich muß über diese Auszeichnung sehr erfreut gewesen sein; denn in einer einfachen Geschäftsurkunde von jenem Jahre gebrauchte er — was er und alle seine Vorgänger sonst nie taten — bei der Zeitbestimmung den Ausdruck „als Rudolf der König der Römer unter Papst Gregor X. glorreich herrschte“²⁾.

Beforgt für das ihm anvertraute Gotteshaus, brachte Ulrich die Vogtei über die Gotteshausgüter und -Leute in Grendingen (nargauischer Bezirk Baden), welche Ludwig von Liebegge von dem Grafen von Rapperswil zu Lehen trug, unterm 1. Oktober 1270 durch Kauf an das Stift.

Unter Abt Ulrich stoßen wir zum erstenmal auf die sogenannte

Genossame,

d. h. eine Vereinbarung verschiedener Grundherren in derselben Gegend in Bezug auf ihre Eigenleute. Wenn Eigenleute verschiedener Herren einander ehelichten, d. h. in die „Ungenossame“ heirateten, fielen die Kinder dem Herrn der Mutter zu und wurden also dem Herrn des Vaters entzogen. Solche Ehen waren durch das Recht streng verboten, und solchen Kindern wurde von dem Herrn des Vaters kein oder nur ein sehr beschränktes Erbrecht zugestanden. Freilich einigten sich manchmal die Herren solcher Familien, indem sie ihre Kinder teilten und ihnen das Erbrecht zugestanden, wie es z. B. Abt Anshelm einmal tat³⁾, aber das war und blieb eine Ausnahme. Um nun sich vor Schaden zu schützen, die Verchelichung der Eigenleute zu erleichtern, die Kinder nicht zu trennen und ihnen das Erbe zu sichern, schlossen einzelne Grundherren mit ihren Nachbarn eine „Genossame“, so daß die Eigenleute der verbündeten Herren sich gegenseitig ehelichen konnten, wie wenn sie ein und demselben Herrn gehörten⁴⁾. Eine solche Genossame bestand nachweisbar im Jahre 1276 und jedenfalls schon viel früher zwischen den Klöstern und Stiften Pfäfers, Disentis, Chur, Schennis, St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Sädingen, Zürich und Luzern⁵⁾. Diese Ge-

1) Zt. sehen werden, fast hundert Jahre nach Rudolf von Habsburg. In der Chronik von Kolmar (MG. SS. XVII, 252) erzählt die Königin Anna, Gemahlin Rudolfs, daß ihr eine Inkluse am Luzerner- (Bierwaldstätter-) See die Erhebung ihres Gemahls geweissagt hätte. Von dem Vorfalle bei dem Verleighange sagt sie aber nichts. — In der deutschen Chronik der Stadt Zürich aus dem XV. Jahrhundert (Ausgabe von F. Dierauer, Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII, 28) erscheint die dem Grafen von Habsburg prophezeiende Klausnerin in einem hohen Steine, einer Höhle, ohne daß aber ihr Name oder Aufenthaltsort näher bezeichnet wäre.

¹⁾ Dies geht aus der unten, Beilage VIII, abgedruckten Urkunde hervor, sowie aus dem oben Seite 35, Anmerkung 3, und Seite 79, Anmerkung 1, gesagten.

²⁾ Urkunde von 1274. Geschichtsfreund V, 231.

³⁾ Siehe oben Seite 95.

⁴⁾ Kunmer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratie I, 53, und F. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VII, 129 ff.

⁵⁾ Eichhorn, Episcop. Curien. Cod. probat. LXXXIV, p. 96 und 97. Vergl. Vegetin, Regesten der Abtei Pfäfers, Nr. 101.

nossame wurde von Zeit zu Zeit erneuert¹⁾ und in den Hofrechten ausdrücklich erwähnt²⁾. Später traten noch andere Stifte und Herren dieser Genossame bei, z. B. Konstanz, St. Blasien, Engelberg, Ohningen, Embrach u. a. Auch hatte Einsiedeln mit der Herrschaft Österreich wegen des Hofes zu Ugeri eine solche Genossame³⁾.

Die Eigenleute des Stiftes waren oft weit von demselben entfernt, so daß die Kontrolle über ihre Ehen, die sie eingingen, sehr erschwert war. So treffen wir im Jahre 1274 solche in Meßkirch (Baden) auf fürstenbergischem Gebiete⁴⁾.

Das Eigentumsrecht auf die Mauer zwischen dem Einsiedlerhof in Zürich und dem Frauenmünsterkirchhof war strittig; sowohl Äbtissin Mechtild als auch Abt Ulrich sprachen dasselbe an. Ein Schiedsgericht gebildet aus Propst Heinrich, Seutpriester Heinrich zu St. Peter in Zürich und dem Schulmeister Rudolf von Einsiedeln erkannte Einsiedelns Eigentumsrecht auf die Mauer an, aber auch dessen Unterhaltungspflicht, 25. Oktober 1268. Zugleich wurde Einsiedeln verpflichtet, auf der Mauer keine Gebäulichkeiten aufzuführen, und die Verwendung von Holz möglichst zu vermeiden, um jeder Feuergefahr vorzubeugen⁵⁾.

Die übrigen von Abt Ulrich abgemittelten Geschäfte betreffen Erblehen, die z. B. Bernher von Harburg, Ritter Otto von Bottenstein und Rudolf von Kulin vom Stifte erworben hatten. Letzterer stiftete auch zwei Fahrzeiten. Andere Einsiedler Erblehen gingen teils durch Kauf, teils durch Tausch oder Schenkung an die Klöster Wurmshaus, Ottenbach, Müti, das Johanniter-Ordenshaus Hohenrain (Suzerner Bezirk Hochdorf) und Wettingen über⁶⁾.

Am 30. Dezember 1274 finden wir unsern Abt auf der Burg Wartenstein zwischen Pfäfers und Ragaz, wo er mit dem Abte von Pfäfers eine Urkunde besiegelte⁷⁾.

Konrad von Hombrechtikon, Untertruchsess des Abtes und Diener (Ministerial) des Stiftes, schenkte dem letztern einige Güter in Wollerau, Gurden, Pfäffikon, auf dem Berge (Feußisberg), unter dem Egel, auf Sonnenberg (Willerzell) und in der Nähe von Einsiedeln unter folgenden Bedingungen: Es sollen aus dem Ertrage dieser Güter fünf Fahrzeiten gehalten werden und zwar je eine für den Geber, für seine Frau Judenta, für seinen Vater und seine Mutter und für seinen Bruder Rudolf. Der Nutzen von der Wiese unterhalb des Schnabelsberges gehört dem Priester, der in der Marienkapelle celebriert. Ferner sollen fünf Lampen unterhalten werden: zwei während des Tages vor der Muttergotteskapelle und vor dem Pfarraltar (altare publicum); die drei übrigen während der Nacht und zwar je eine bei dem Benediktusaltar, bei dem heiligen Kreuzaltar und bei dem Grabe des seligen (Abtes) Gregor. Für die Armen soll an der Fahrzeit des Stifters ein Mütt Kernen gegeben werden. Diese Stiftung wurde unter Abt Ulrich gemacht, aber erst unter seinem Nachfolger am 1. September 1286 beurkundet und von der Äbtissin Elisabeth von Zürich besiegelt⁸⁾.

¹⁾ So z. B. von Abt Johannes I. 1304, 1326, und von Abt Nikolaus I. 1360.

²⁾ Z. B. in dem Hofrecht von Einsiedeln, Pfäffikon, Neuheim, Ertenbach, Stäfa und Kastbrunnen, im Geschichtsfreund XLV, 131. Dann in den Hofrechten von Sona und Benken in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte (St. Gallen) 1870, Seite 192. 1894, Seite 181, u. a.

³⁾ J. Grimm, Weistümer I, 160, IV, 316.

⁴⁾ ZUB. IV, Nr. 1545.

⁵⁾ ZUB. IV, Nr. 1397.

⁶⁾ RE. 90. 96. 98. ZUB. IV, Nr. 1406. 1440. 1501. 1538. 1568. Geschichtsfreund V, 231. XXX, 187. 188.

⁷⁾ Wegelein a. a. O. Nr. 98. Wir haben das Datum nach dem Nativitätsstil reduziert. — Das auf Seite 113 abgebildete Siegel des Abtes Ulrich ist nach dem an der Wurmshauscher Urkunde vom 4. März 1269 (ZUB. IV, Nr. 1406) hangenden Original gefertigt, Umschrift: † S. VLRICI DEI GRACIA ABATIS HEREMITAR.

⁸⁾ ZUB. V, Nr. 1959. — Die angebliche Bulle vom 21. Januar 1276, RE. 99, für Einsiedeln existiert nicht und ist offenbar das Produkt einer Verwechslung mit derjenigen vom 16. Dezember 1248, die oben Seite 98 erwähnt ist.

Untertruchseß Konrad von Hombrechtikon war ein angesehener Mann. Seit 1252 erscheint er in einigen Einsiedler Urkunden als Zeuge ¹⁾. Mit Ulrich von Rüssegg, Ulrich von Schönenwerth und H., dem Meier von Horgen, war er 1290 Schiedsrichter in dem Allmeindsreit zwischen den Leuten von Bäch und Wollerau einerseits und den Leuten von Richtersweil anderseits ²⁾ und am 25. Februar 1306 wird er in einer Urkunde des Freiherrn Rütold VIII. von Neu-Regensberg für das Kloster Fahr als Zeuge aufgeführt.

Nicht jede Vergabung an das Stift schlug zu dessen Vorteil aus. Diethoh von Winneben, jedenfalls ein Verwandter des Abtes Ulrich, hatte dem Stifte seine Güter in Winneben, Raupheim, Simmisweiler und die Burg Winneben geschenkt, aber von dem Empfänger sofort wieder als Lehen zurück erhalten. Da aber dieser Besitz dem Stifte mehr Nachteil als Nutzen brachte, gaben Abt Ulrich und Konvent unterm 13. Januar 1275 dem Diethoh alle diese Besitzungen wieder zurück. Zahlreich waren die Zeugen, die der zu Einsiedeln erfolgten Rückgabe beimohnten: Konrad, Priester von Engelberg; Rudolf von Schwarzenstein, Priester und Mitbruder des Klosters in Fischingen; Wernher, Seutpriester von Oberkirch; Ulrich, Seutpriester von der Ufnau; Johannes von Biela, Seutpriester von Wichtlach; Heinrich, Seutpriester von Dagmersellen; Peregrin von Bäch (N. Ehingen); Richwin von Wollerau, beide Ritter; Konrad, Truchseß von Hombrechtikon; Dietrich von Bubenburg, Goutwille; Bertold, Meier von Eschenz; Bertold von Boffinshon; Rudolf von Weesen; Burkhard, Diener des Diethoh; und noch viele andere ³⁾.



Siegel des Abtes Ulrich II.

In dieser langen Reihe interessiert uns besonders Johannes von Biela, Seutpriester von Wichtlach. Dort hatte das Stift Besitzungen ⁴⁾ und, wie wir 1333 sehen werden, auch den Kirchenfak. Das Erscheinen des dortigen Pfarrers unter den Zeugen gibt uns Grund, anzunehmen, daß schon jetzt unser Stift jenen Kirchenfak hatte.

Im Jahre 1275 erfahren wir zum ersten Male etwas über

die ökonomische Lage des Stiftes.

Das Jahr zuvor war nämlich auf der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung zu Rhon ein neuer Kreuzzug zur Verteidigung und zum Schutze des heiligen Landes beschlossen worden. Um nun die Mittel dazu aufzubringen, mußte der gesamte Klerus die nächsten sechs Jahre jedes Jahr den zehnten Teil seiner Einkünfte abliefern. Die Inhaber der Pfründen mußten eidlich die Höhe ihrer Einkünfte angeben ⁵⁾.

Der Abt von Einsiedeln gab 761 Züricher Pfund (= circa 15220 Fr.) Einkünfte an, die Kantorei (Sängerei) 200 Schilling (= circa 200 Fr.), die Rustorei (Sakristei) 40 Züricher Pfund (= circa 800 Fr.), der Mönch Dittenbach ⁶⁾ von seinem, nicht ge-

¹⁾ Geschichtsfreund XLII, 141. ZUB. II, Nr. 826.

²⁾ Siehe unten Seite 118. Der erste Ritter von Hombrechtikon, chöradus miles de hunbrestincon, ist Zeuge in der Urkunde von 1194. Siehe oben Seite 84.

³⁾ Württembergisches Urkundenbuch VII, Nr. 2478.

⁴⁾ Siehe oben Seite 104.

⁵⁾ Das für die Diözese Konstanz aufgestellte Steuerregister, Liber decimationis, ist im I. Bande des Freiburger Diöcesan-Archives gedruckt. Für uns kommen die Seiten 162. 173. 181. 190. 191 n. 192 in Betracht. Ich habe die betreffenden Stellen mit dem Original im EAF. verglichen und richtig gefunden.

⁶⁾ Er hieß Ulrich. Siehe oben Seite 105.

noßfame wurde von Zeit zu Zeit erneuert¹⁾ und in den Hofrechten ausdrücklich erwähnt²⁾. Später traten noch andere Stifte und Herren dieser Genossame bei, z. B. Konstanz, St. Blasien, Engelberg, Thiningen, Embrach u. a. Auch hatte Einsiedeln mit der Herrschaft Niterreich wegen des Hofes zu Algeri eine solche Genossame³⁾.

Die Eigenleute des Stiftes waren oft weit von demselben entfernt, so daß die Kontrolle über ihre Ehen, die sie eingingen, sehr erschwert war. So treffen wir im Jahre 1274 solche in Meßkirch (Baden) auf fürstenbergischem Gebiete⁴⁾.

Das Eigentumsrecht auf die Mauer zwischen dem Einsiedlerhof in Zürich und dem Fraumünsterkirchhof war strittig; sowohl Äbtissin Mechtildis als auch Abt Ulrich sprachen dasselbe an. Ein Schiedsgericht gebildet aus Propst Heinrich, Leutpriester Heinrich zu St. Peter in Zürich und dem Schulmeister Rudolf von Einsiedeln erkannte Einsiedelns Eigentumsrecht auf die Mauer an, aber auch dessen Unterhaltungspflicht, 25. Oktober 1268. Zugleich wurde Einsiedeln verpflichtet, auf der Mauer keine Gebäulichkeiten aufzuführen und die Verwendung von Holz möglichst zu vermeiden, um jeder Feuersgefahr vorzubeugen⁵⁾.

Die übrigen von Abt Ulrich abgewickelten Geschäfte betreffen Erblichen, die z. B. Werner von Harburg, Ritter Otto von Bottenstein und Rudolf von Kulm vom Stifte erworben hatten. Letzterer stiftete auch zwei Jahrzeiten. Andere Einsiedler Erblichen gingen teils durch Kauf, teils durch Tausch oder Schenkung an die Klöster Wurmzbach, Ottenbach, Müti, das Johanniter-Ordenshaus Hohenrain (Zugerner Bezirk Hochdorf) und Wettingen über⁶⁾.

Am 30. Dezember 1274 finden wir unsern Abt auf der Burg Wartenstein zwischen Pfävers und Ragaz, wo er mit dem Abte von Pfävers eine Urkunde besiegelte⁷⁾.

Konrad von Hombrichtikon, Untertruchseß des Abtes und Diener (Ministerial) des Stiftes, schenkte dem letztern einige Güter in Wollerau, Gurben, Pfäffikon, auf dem Berge (Jenisberg), unter dem Egel, auf Sonnenberg (Willierzell) und in der Nähe von Einsiedeln unter folgenden Bedingungen: Es sollen aus dem Ertrage dieser Güter fünf Jahrzeiten gehalten werden und zwar je eine für den Geber, für seine Frau Judenta, für seinen Vater und seine Mutter und für seinen Bruder Rudolf. Der Nutzen von der Wiese unterhalb des Schnabelsberges gehört dem Priester, der in der Marienkapelle celebriert. Ferner sollen fünf Lampen unterhalten werden: zwei während des Tages vor der Muttergotteskapelle und vor dem Pfarraltar (altare publicum); die drei übrigen während der Nacht und zwar je eine bei dem Benediktusaltar, bei dem heiligen Kreuzaltar und bei dem Grabe des seligen (Abtes) Gregor. Für die Armen soll an der Jahrzeit des Stifters ein Mütt Kerns gegeben werden. Diese Stiftung wurde unter Abt Ulrich gemacht, aber erst unter seinem Nachfolger am 1. September 1286 beurkundet und von der Äbtissin Elisabeth von Zürich besiegelt⁸⁾.

¹⁾ So z. B. von Abt Johannes I. 1304, 1326, und von Abt Nikolaus I. 1360.

²⁾ Z. B. in dem Hofrecht von Einsiedeln, Pfäffikon, Neuhelm, Erlenbach, Stäfa und Kaltbrunnen, im Geschichtsverein XLV, 131. Dann in den Hofrechten von Sona und Benken in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte (St. Gallen) 1870, Seite 192. 1894, Seite 181, u. a.

³⁾ J. Grimm, Weistümer I, 160. IV, 316.

⁴⁾ ZUB. IV, Nr. 1545.

⁵⁾ ZUB. IV, Nr. 1397.

⁶⁾ RE. 90. 96. 98. ZUB. IV, Nr. 1406. 1440. 1501. 1538. 1568. Geschichtsverein V, 231. XXX, 187. 188.

⁷⁾ Wegelin a. a. O. Nr. 98. Wir haben das Datum nach dem Nativitätsstil reduziert. — Das auf Seite 113 abgebildete Siegel des Abtes Ulrich ist nach dem an der Wurmzbacher Urkunde vom 4. März 1269 (ZUB. IV, Nr. 1406) hangenden Original gefertigt, Umschrift: † S. VLRICI DEI GRACIA ABATIS HEREMITAR.

⁸⁾ ZUB. V, Nr. 1959. — Die angebliche Bulle vom 21. Januar 1276, RE. 99, für Einsiedeln existiert nicht und ist offenbar das Produkt einer Verwechslung mit derjenigen vom 16. Dezember 1248, die oben Seite 98 erwähnt ist.

Untertruchseß Konrad von Hombrechtikon war ein angesehenener Mann. Seit 1252 erscheint er in einigen Einsiedler Urkunden als Zeuge ¹⁾. Mit Ulrich von Nüsegg, Ulrich von Schönenwerth und H., dem Meier von Horgen, war er 1290 Schiedsrichter in dem Allmeindstreit zwischen den Leuten von Bäch und Wollerau einerseits und den Leuten von Richtersweil anderseits ²⁾ und am 25. Februar 1306 wird er in einer Urkunde des Freiherrn Lütold VIII. von Neu-Regensberg für das Kloster Fahr als Zeuge aufgeführt.

Nicht jede Vergabung an das Stift schlug zu dessen Vorteil aus. Diethoh von Winneden, jedenfalls ein Verwandter des Abtes Ulrich, hatte dem Stifte seine Güter in Winneden, Laupheim, Simmisweiler und die Burg Winneden geschenkt, aber von dem Empfänger sofort wieder als Lehen zurück-erhalten. Da aber dieser Besitz dem Stifte mehr Nachteil als Nutzen brachte, gaben Abt Ulrich und Konvent unterm 13. Januar 1275 dem Diethoh alle diese Besitzungen wieder zurück. Zahlreich waren die Zeugen, die der zu Einsiedeln erfolgten Rückgabe beiwohnten: Konrad, Priester von Engelberg; Rudolf von Schwarzenstein, Priester und Mitbruder des Klosters in Fischingen; Wernerher, Leutpriester von Oberkirch; Ulrich, Leutpriester von der Mnan; Johannes von Ziela, Leutpriester von Wichtlach; Heinrich, Leutpriester von Dagmersellen; Peregrin von Bach (N. Ehingen); Richwin von Wollerau, beide Ritter; Konrad, Truchseß von Hombrechtikon; Dietrich von Buwenburg, Goutwille; Bertold, Meier von Eschenz; Bertold von Boffinon; Rudolf von Weesen; Burkhard, Diener des Diethoh; und noch viele andere ³⁾.

In dieser langen Reihe interessiert uns besonders Johannes von Ziela, Leutpriester von Wichtlach. Dort hatte das Stift Besitzungen ⁴⁾ und, wie wir 1333 sehen werden, auch den Kirchenjak. Das Erscheinen des dortigen Pfarrers unter den Zeugen gibt uns Grund, anzunehmen, daß schon jetzt unser Stift jenen Kirchenjak hatte.

Im Jahre 1275 erfahren wir zum ersten Male etwas über

die ökonomische Lage des Stiftes.

Das Jahr zuvor war nämlich auf der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon ein neuer Kreuzzug zur Verteidigung und zum Schutze des heiligen Landes beschlossen worden. Um nun die Mittel dazu aufzubringen, mußte der gesamte Klerus die nächsten sechs Jahre jedes Jahr den zehnten Teil seiner Einkünfte abliefern. Die Inhaber der Pfründen mußten eidllich die Höhe ihrer Einkünfte angeben ⁵⁾.

Der Abt von Einsiedeln gab 761 Züricher Pfund (= circa 15220 Fr.) Einkünfte an, die Kantorei (Sängerei) 200 Schilling (= circa 200 Fr.), die Kustorei (Sakristei) 40 Züricher Pfund (= circa 800 Fr.), der Mönch Ottenbach ⁶⁾ von seinem, nicht ge-

¹⁾ Geschichtsfreund XLII, 141. ZUB. II, Nr. 826.

²⁾ Siehe unten Seite 118. Der erste Ritter von Hombrechtikon, chöradus miles de humbrestinon, ist Zeuge in der Urkunde von 1194. Siehe oben Seite 84.

³⁾ Württembergisches Urkundenbuch VII, Nr. 2478.

⁴⁾ Siehe oben Seite 104.

⁵⁾ Das für die Diöcese Konstanz aufgestellte Steuerregister, Liber decimationis, ist im I. Bande des Freiburger Diöcesan-Archives gedruckt. Für uns kommen die Seiten 162, 173, 181, 190, 191 u. 192 in Betracht. Ich habe die betreffenden Stellen mit dem Original im EAF. verglichen und richtig gefunden.

⁶⁾ Er hieß Ulrich. Siehe oben Seite 105.



Siegel des Abtes Ulrich II.

nannten Amte 100 Schilling (= circa 100 Fr.) und der Mönch Bertold von Matzingen von seinem ebenfalls nicht genannten Amte 40 Schilling (= circa 40 Fr.). Die Gesamteinkünfte des Stiftes waren also 818 Züricher Pfund = circa 16360 Fr.

Die Umrechnung des alten Geldes in neues bleibt immer höchst unsicher, da der Metallwert nur annähernd, die Kaufkraft, d. h. der wirkliche Wert des alten Geldes gar nicht so leicht und sicher berechnet werden kann.

Mehr Wert hat eine Vergleichung der Einkünfte unseres Stiftes mit denen anderer Klöster. So hatten, um nur die bekannteren aufzuführen, St. Gallen, Rempten, St. Blasien, Schaffhausen mehr Einkünfte als Einsiedeln, hingegen Reichenau, Beromünster, Engelberg, Kreuzlingen, Muri, Zwiefalten, Rheinau, Stein, Petershausen und Mehrerau weniger Einkünfte ¹⁾.

Der Propst des Frauent Klosters Fahr beschwor 141 Züricher Pfund, 10 Schilling jährlicher Einkünfte, also circa 2830 Fr.

Otto von Schwanden erscheint als Inhaber der Pfarreien Hindelbank, Rt. Bern, Ägeri, Rt. Zug, und Ätigen, Rt. Solothurn. Es ist offenbar derselbe Otto von Schwanden, der später in unser Stift eintrat und Dekan wurde ²⁾.

Abt Ulrich II. starb am 11. August 1277 in Como (Oberitalien ³⁾) und zwar, wie spätere Geschichtschreiber zu melden wissen, auf einer Romfahrt ⁴⁾.

Dem nächsten Abte

Peter von Schwanden (1277—1280),

einem Verwandten des Abtes Anshelm, war nur eine sehr kurze Regierungszeit beschieden und wir wissen über ihn nur sehr wenig zu berichten ⁵⁾.

Peter war vor seiner Wahl Rustos des Stiftes und erscheint als solcher in einer Urkunde von 1275.

Der Leser wird sich erinnern, daß der alte Graf Rudolf von Rapperswil im Jahre 1261 von Abt Anshelm die Zusicherung sich auswirkte, daß nach seinem Tode die Einsiedler Vogteilehen seinem einzigen damals lebenden Kinde, seiner Tochter Elisabeth, zufallen sollten ⁶⁾. Der alte Graf starb am 27. Juli 1262, und seine Gemahlin gebar bald darauf einen Sohn, der, wie sein Vater, Rudolf genannt wurde. Hierdurch war der Vertrag vom 10. Januar 1261 hinfällig geworden, und Abt Peter übertrug dem jungen Rudolf die Vogteilehen ⁷⁾.

In einer Züricher Urkunde vom 5. Februar 1279 erscheint unter den Zeugen Heinricus de Heremitis, Priester und Mönch in Bettingen ⁸⁾. Dieser Heinrich von Einsiedeln ist also der erste von den bei und um das Gotteshaus Einsiedeln angesiedelten Leuten, von denen man urkundlich beweisen kann, daß sie den Priester- und Ordensberuf ergriffen haben.

Unser Abt starb eines jähen Todes. Er war am 19. Juli 1280 mit mehreren Mönchen und anderen Leuten in der Siebfrauen-Kapelle der Stadt Zug ⁹⁾ — man weiß nicht

¹⁾ Schulte, Über freiherrliche Klöster in Baden, Seite 28.

²⁾ Vergleiche Anzeiger für schweizerische Geschichte 1857, Seite 28.

³⁾ Das Jahr und den Ort seines Todes bringen die Annal. Einsidl. MG. SS. III, 149; den Tag das Totenbuch von Zwiefalten und nekrologische Notizen Eschudis. MG. Necrol. I, 258. 662.

⁴⁾ So z. B. Hartmann, Annales Heremi, p. 262.

⁵⁾ Daß er dem burgundischen Geschlechte der von Schwanden angehörte, bezeugt das Epitaphium in U. 3, Geschichtsfreund XLVII, 10, und Geschichtsfreund XLII, 100.

⁶⁾ Siehe oben Seite 103.

⁷⁾ Bericht des Abtes Johannes I., Geschichtsfreund II, 149. XLVII, 39.

⁸⁾ ZUB. V, Nr. 1724.

⁹⁾ Bonfetten, Seite 198.

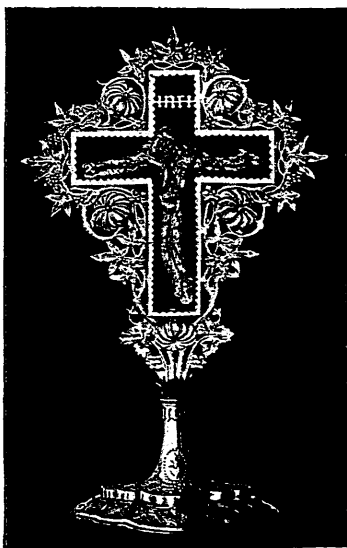
bei welchem Anlasse — als der Blitz einschlug, den Abt Peter mit vielen andern Leuten tötete und mehrere Mönche schwer verletzte ¹⁾. „Ward hoch geklagt“ ²⁾).

Auch dem Abte Peter soll sein Schicksal vorhergesagt worden sein. „Schwester Anna Amyn von Bürgeln (Kt. Uri), Mutter der unteren Schwestern in der Au zu Einsiedeln [der ehemals sogenannten vorderen Au], die da gefunden ein Kreuz von Wurzeln ³⁾ und hatte den Geist der Wahrheit, welche nun dem Abt daselbst wahrge sagt, daß ihn das Wetter im Wegreifen erschlagen werde, das geschehen ist“ ⁴⁾. An Stelle des so jäh dahingerafftten Abtes wählte das Stiftskapitel den Mönch

Heinrich II. von Güttingen (1280—1299).

Er ist der erste Abt von Einsiedeln, dessen Geschlechtsname in gleichzeitigen Geschäfts-Urkunden des Stiftes erwähnt wird ⁵⁾. Die Stammburg dieses Geschlechtes stand bei dem gleichnamigen Dorfe, auf dem schweizerischen Ufer des Bodensees (Kt. Thurgau), und ein Rudolf von Güttingen erscheint in den Jahren 1260 bis 1265 als Mönch der Reichenau ⁶⁾.

Über sechzig Jahre haben wir nichts mehr von dem Marchenstreite gehört. Das ist begreiflich: die Schwyzer hatten vorherhand erreicht, was sie wollten ⁷⁾, und zudem waren in dieser Zeit ihre Aufmerksamkeit und Anstrengungen auf einen andern Punkt gerichtet, nämlich auf Befreiung ihres Landes aus der Gewalt der Habsburger. Von Graf Rudolf, der für seine Schützlinge so vorteilhaft entschieden hatte, erbte dessen gleichnamiger Sohn, mit dem Beinamen der Schweigsame, Gründer der Linie Habsburg-Laufenburg, u. a. die Güter in den Walbstätten ⁸⁾. Letzterer hatte auch die Grafschaft des Züricher-gaues inne und seither muß das früher so gute Einvernehmen zwischen den Schwyzern und ihrer habsburgischen Herrschaft gestört worden sein. Rudolf beobachtete zu jener Zeit gegen den vom Papste gebannten Kaiser Friedrich II. eine zweifelhafte Haltung. Da benützten die Schwyzer diese Gelegenheit, sich vom Kaiser einen Freiheitsbrief auszuwirken, der sie von der Herrschaft der Habsburger befreien sollte. Vor Faenza, im Dezember 1240, gab Friedrich den



Das sogenannte Wurzelkreuz im Frankenkloster in der Au bei Einsiedeln.

Boten der Schwyzer eine Urkunde ⁹⁾, wonach er sie unter seinen und des Reiches besondern Schutz nahm und versicherte, daß sie niemals von dem Reiche veräußert werden sollten.

¹⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 149, zum Jahre 1280. Annal. Dominic. Colmar. MG. SS. XVII, 205. Geschichtsfreund III, 68, zum Jahre 1279.

²⁾ Bonstetten, Seite 198. — Von Abt Peter ist kein Siegel bekannt.

³⁾ Dieses sogenannte Wurzelkreuz wird noch im Kloster in der Au bei Einsiedeln aufbewahrt und ist hier abgebildet. Die gegenwärtige Fassung stammt aus dem Jahre 1865.

⁴⁾ Jahrbuch des Klosters Seedorf (Kt. Uri) zum 20. Oktober. Geschichtsfreund XII, 64. Dieser Eintrag stammt indes von neuerer Hand (vergleiche auch Anzeiger für schweizerische Geschichte 1882, Seite 84) und wurde deshalb nicht in MG. Necrol. I, 519 aufgenommen.

⁵⁾ Z. B. in RE. 113. 117. Im Hofrecht von Eschenz, in dem Vogteibericht des Abtes Johannes I. Geschichtsfreund II, 150. XLVII, 39. 40.

⁶⁾ A. Schulte, Über freiherrliche Klöster in Baden, 1896, Seite 17.

⁷⁾ Siehe oben Seite 87. 88.

⁸⁾ Ropp, Geschichte III, 582 f.

⁹⁾ Gedr. bei Dörsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 380. 381, I. Familie.

nannten Ante 100 Schilling (= circa 100 Fr.) und der Mönch Bertold von Matzingen von seinem ebenfalls nicht genannten Ante 40 Schilling (= circa 40 Fr.). Die Gesamteinkünfte des Stiftes waren also 818 Züricher Pfund = circa 16360 Fr.

Die Umrechnung des alten Geldes in neues bleibt immer höchst unsicher, da der Metallwert nur annähernd, die Kaufkraft, d. h. der wirkliche Wert des alten Geldes gar nicht so leicht und sicher berechnet werden kann.

Mehr Wert hat eine Vergleichung der Einkünfte unseres Stiftes mit denen anderer Klöster. So hatten, um nur die bekannteren aufzuführen, St. Gallen, Rempten, St. Blasien, Schaffhausen mehr Einkünfte als Einsiedeln, hingegen Reichenau, Beromünster, Engelberg, Kreuzlingen, Muri, Zwielfalten, Rheinau, Stein, Petershausen und Mehrerau weniger Einkünfte ¹⁾.

Der Propst des Frauenklosters Fahr beschwor 141 Züricher Pfund, 10 Schilling jährlicher Einkünfte, also circa 2830 Fr.

Otto von Schwanden erscheint als Inhaber der Pfarreien Hindelbank, St. Bern, Ageri, St. Zug, und Aigen, St. Solothurn. Es ist offenbar derselbe Otto von Schwanden, der später in unser Stift eintrat und Dekan wurde ²⁾.

Abt Ulrich II. starb am 11. August 1277 in Como (Oberitalien ³⁾) und zwar, wie spätere Geschichtschreiber zu melden wissen, auf einer Romfahrt ⁴⁾.

Dem nächsten Abte

Peter von Schwanden (1277—1280),

einem Verwandten des Abtes Anshelm, war nur eine sehr kurze Regierungszeit beschieden und wir wissen über ihn nur sehr wenig zu berichten ⁵⁾.

Peter war vor seiner Wahl Rustos des Stiftes und erscheint als solcher in einer Urkunde von 1275.

Der Leser wird sich erinnern, daß der alte Graf Rudolf von Rapperswil im Jahre 1261 von Abt Anshelm die Zusicherung sich auswirkte, daß nach seinem Tode die Einsiedler Vogtleihen seinem einzigen damals lebenden Kinde, seiner Tochter Elisabeth, zufallen sollten ⁶⁾. Der alte Graf starb am 27. Juli 1262, und seine Gemahlin gebar bald darauf einen Sohn, der, wie sein Vater, Rudolf genannt wurde. Hierdurch war der Vertrag vom 10. Januar 1261 hinfällig geworden, und Abt Peter übertrug dem jungen Rudolf die Vogtleihen ⁷⁾.

In einer Züricher Urkunde vom 5. Februar 1279 erscheint unter den Zeugen Heimricus de Heremitis, Priester und Mönch in Wettingen ⁸⁾. Dieser Heinrich von Einsiedeln ist also der erste von den bei und um das Gotteshaus Einsiedeln angesiedelten Leuten, von denen man urkundlich beweisen kann, daß sie den Priester- und Ordensberuf ergriffen haben.

Unser Abt starb eines jähen Todes. Er war am 19. Juli 1280 mit mehreren Mönchen und anderen Leuten in der Liebfrauen-Kapelle der Stadt Zug ⁹⁾ — man weiß nicht

¹⁾ Schnitte, Über freiherrliche Klöster in Baden, Seite 28.

²⁾ Vergleiche Anzeiger für schweizerische Geschichte 1857, Seite 28.

³⁾ Das Jahr und den Ort seines Todes bringen die Annal. Einsidl. MG. SS. III, 149; den Tag das Totenbuch von Zwielfalten und necrologische Notizen Tischudis. MG. Necrol. I, 258. 662.

⁴⁾ So z. B. Hartmann, Annales Heremi, p. 262.

⁵⁾ Daß er dem burgundischen Geschlechte der von Schwanden angehörte, bezeugt das Epitaphium in U. 3, Geschichtsfreund XLVII, 10, und Geschichtsfreund XLII, 100.

⁶⁾ Siehe oben Seite 103.

⁷⁾ Bericht des Abtes Johannes I., Geschichtsfreund II, 149. XLVII, 39.

⁸⁾ ZUB. V, Nr. 1724.

⁹⁾ Bonnetten, Seite 198.

bei welchem Anlasse — als der Blitz einschlug, den Abt Peter mit vielen andern Leuten tötete und mehrere Mönche schwer verletzete ¹⁾. „Ward hoch geklagt“ ²⁾).

Auch dem Abte Peter soll sein Schicksal vorhergesagt worden sein. „Schwester Anna Amyn von Bürgeln (St. Uri), Mutter der unteren Schwestern in der Au zu Einsiedeln [der ehemals sogenannten vorderen Au], die da gefunden ein Kreuz von Wurzeln ³⁾ und hatte den Geist der Wahrheit, welche nun dem Abt dajelbst wahrge sagt, daß ihn das Wetter im Wegreifen erschlagen werde, das geschehen ist“ ⁴⁾. An Stelle des so jäh dahingerafftten Abtes wählte das Stiftskapitel den Mönch

Heinrich II. von Güttingen (1280—1299).

Er ist der erste Abt von Einsiedeln, dessen Geschlechtsname in gleichzeitigen Geschäfts-Urkunden des Stiftes erwähnt wird ⁵⁾. Die Stammburg dieses Geschlechtes stand bei dem gleichnamigen Dorfe, auf dem schweizerischen Ufer des Bodensees (St. Thurgau), und ein Rudolf von Güttingen erscheint in den Jahren 1260 bis 1265 als Mönch der Reichenau ⁶⁾.

Über sechzig Jahre haben wir nichts mehr von dem Marchenstreite gehört. Das ist begreiflich: die Schwyzer hatten vorderhand erreicht, was sie wollten ⁷⁾, und zudem waren in dieser Zeit ihre Aufmerksamkeit und Aufstrengungen auf einen andern Punkt gerichtet, nämlich auf Befreiung ihres Landes aus der Gewalt der Habsburger. Von Graf Rudolf, der für seine Schützlinge so vorteilhaft entschieden hatte, erbte dessen gleichnamiger Sohn, mit dem Beinamen der Schweigjane, Gründer der Linie Habsburg-Lausenburg, u. a. die Güter in den Waldstätten ⁸⁾. Letzterer hatte auch die Grafschaft des Züricherгаues inne und seither muß das früher so gute Einvernehmen zwischen den Schwyzern und ihrer habsburgischen Herrschaft gestört worden sein. Rudolf beobachtete zu jener Zeit gegen den vom Papste gebannten Kaiser Friedrich II. eine zweifelhafte Haltung. Da benützten die Schwyzer diese Gelegenheit, sich vom Kaiser einen Freiheitsbrief auszuwirken, der sie von der Herrschaft der Habsburger befreien sollte. Vor Faenza, im Dezember 1240, gab Friedrich den



Das sogenannte Wurzelkreuz im Frauenkloster in der Au bei Einsiedeln.

Voten der Schwyzer eine Urkunde ⁹⁾, wonach er sie unter seinen und des Reiches besondern Schutz nahm und versicherte, daß sie niemals von dem Reiche veräußert werden sollten.

¹⁾ Annal. Eins. MG. SS. III, 149, zum Jahre 1280. Annal. Dominic. Colnar. MG. SS. XVII, 205. Geschichtsfreund III, 68, zum Jahre 1279.

²⁾ Vonsetten, Seite 198. — Von Abt Peter ist kein Siegel bekannt.

³⁾ Dieses sogenannte Wurzelkreuz wird noch im Kloster in der Au bei Einsiedeln aufbewahrt und ist hier abgebildet. Die gegenwärtige Fassung stammt aus dem Jahre 1865.

⁴⁾ Jahrbuch des Klosters Seedorf (St. Uri) zum 20. Oktober. Geschichtsfreund XII, 64. Dieser Eintrag stammt indes von neuerer Hand (vergleiche auch Nuzeiger für schweizerische Geschichte 1882, Seite 84) und wurde deshalb nicht in MG. Neerol. I, 519 aufgenommen.

⁵⁾ Z. B. in RE. 113, 117. Im Hofrecht von Eichen, in dem Vogtreibericht des Abtes Johannes I. Geschichtsfreund II, 150. XLVII, 39, 40.

⁶⁾ M. Schulte. Über freiherrliche Klöster in Baden, 1896, Seite 17.

⁷⁾ Siehe oben Seite 87, 88.

⁸⁾ Kopp, Geschichte III, 582 f.

⁹⁾ Gedr. bei Tschäpki, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 380, 381, I. Fassmitle.

Im Vertrauen auf diese Befreiung unternahmen die Schwyzer einen Aufstand, in dem sie aber unterlagen. Sie mußten Rudolf dem Schweigsamen wieder Treue schwören. Nach der im Jahre 1245 erfolgten feierlichen Exkommunikation des Kaisers trat Rudolf offen auf die Seite des Papstes. Wiederum erhoben sich die Schwyzer, diesmal verbündet mit den Leuten von Sarnen. Auf Rudolfs Betreiben ermahnte Papst Innocenz IV. die Leute von Schwyz und Sarnen zur Treue gegen den Grafen und drohte für den Weigerungsfall mit Kirchenstrafen, 28. August 1247 ¹⁾. Schon vor Erlaß dieses letztern Schreibens war über unsere Gegend das Interdikt verhängt worden ²⁾. Infolge der durch den Tod Rudolfs des Schweigsamen und Friedrichs II. eingetretenen Änderungen verlor der Widerstand der Schwyzer jede Stütze, und die Landleute kamen wieder unter die Gewalt der Habsburger, nämlich der Söhne des verstorbenen Grafen Rudolf. Einer von ihnen, Eberhard, verkaufte 1273 alles, was er zu Schwyz und in den Waldstätten besaß, seinem Vetter, dem Grafen Rudolf aus der ältern Linie ³⁾, demselben, der noch in dem nämlichen Jahre zum römischen König gewählt wurde. König Rudolf war den Schwyzern gewogen, und unter ihm allein stehend, war Schwyz nun buchstäblich reichsunmittelbar.

Das wichtigste Ereignis, das in die Regierungszeit des Abtes Heinrich II. fiel und wesentlichen Einfluß auf den Gang des Märchenstreites ausübte, war, daß König Rudolf von Habsburg

die Vogtei über Einsiedeln

an sich brachte und sie für das herzogliche Haus Österreich auch behielt.

Abt Heinrich hatte nämlich, gerade wie sein Vorgänger, dem jungen Grafen Rudolf von Kapperswil die Vogteien und Höfe verliehen, mit Ausnahme des Hofes von Dagmerjellen, welchen er dem von Trostberg übertrug. Graf Rudolf starb aber schon am 15. Januar 1283 und hinterließ nur eine Schwester, die bereits erwähnte Elisabeth, die noch in demselben Jahre sich mit dem Grafen Ludwig von Homberg vermählte. Beide versäumten es, nach Rudolfs Tod die Lehen zu fordern, und da verlieh Abt Heinrich dieselben seinem Bruder Rudolf von Güttingen ⁴⁾. Hier griff nun König Rudolf ein. Er wollte die Lehen für sich haben und ließ sie durch den Schultheiß Wezel von Winterthur einziehen. Auf einem Tage in Luzern (im Jahre 1285?) kamen die Parteien, nämlich König Rudolf, Abt Heinrich und dessen Bruder Rudolf überein, daß letzterer gegen die vom König erhaltene Summe von 200 Mark Silber auf sein Recht verzichtete. Dieser Vorgang beschwerte aber den Grafen Ludwig von Homberg und dessen Gemahlin Elisabeth, und es ward „große Mißhehli“ zwischen dem König und dem Grafen, unter welcher auch das Stift schwer zu leiden hatte. Dietrich Schultheiß von Winterthur überfiel nämlich in dieser Zeit das Stift Einsiedeln mit Gewalt. Er wurde exkommuniziert, und Abt Heinrich übertrug 1288 im Namen des Bischofs Rudolf von Konstanz und des Königs Rudolf dem Pfarrvikar auf der Ufnau die Vollstreckung der Exkommunikation ⁵⁾.

Endlich zog Graf Ludwig mit dem König in den Krieg gegen Bern und fand da

¹⁾ Münch, Reg. 66. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I, 92, Anmerkung 2.

²⁾ Siehe oben Seite 98.

³⁾ Münch, Reg. 183.

⁴⁾ Wie Rickenmann in seiner Geschichte von Kapperswil, 2. Auflage 1878, Seite 29, die Handlungsweise unseres Abtes Heinrich als „Trennbruch“ brandmarken konnte, ist unerklärlich. Rickenmann kannte ja aus Geschichtsfreund II, 149, den Vogteibericht und zudem schloß selbst ein Reichsgrundsatz die Schwester von den Lehen ihres verstorbenen Bruders aus. Ropp, Geschichte II, 817. 818. III, 353.

⁵⁾ Urkunde des Abtes Heinrich von 1288 in der Handschrift 60, letztes Blatt. Ropp, Geschichte III, 353, Anmerkung 2. Von dieser Gewalttat schreibt Abt Johannes I. nichts in seinem Vogteiberichte.

seinen Tod, 27. April 1289 ¹⁾. Seine Witwe Elisabeth suchte den König auf und traf ihn in Basel, wo sie am 21. September 1289 auf ihre Bitten die Höfe zu Stäfa, Erlentbach, Pfäffikon und Wollerau erhielt und dazu die zwei Höfe zu Männedorf und Tuggen, die aber Lehen von Pfävers waren. Die andern Höfe und die Vogtei über Einsiedeln blieben beim herzoglichen Hause Österreich. In dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuche, das auf König Albrechts Befehl ausgearbeitet wurde, werden die Gefälle der Vogtei Einsiedeln folgendermaßen aufgeführt: „Dü rehtunge über das gozhus zu den Einsidellen. Du herichast ist kastvogt über das gozhus ze den Einsidellen und hat das recht, das sie nemen sol an Sant Margreten tage [15. Juli] alles das mulchen, das gemulchen wirt ²⁾ an Stagetwand und in Beni. Das mag wol treffen uf ein zigern, der 6 k gelten sol, und einen mehsten ³⁾, der 3 k gelten sol. Die lute, die da umbe gefessen sint, hant geben ze sture eines jares bi dem meisten 30 lib., bi dem minstern 20 pfunt. Si gabent och eines jahres 55 phunt, und beschach das nie mer unde mag auch nicht wol mer beschehen, want die lute mochten es nicht erliden“ ⁴⁾.

Stagetwand und Wäni liegen beide im hintern Sihltal und waren schon seit circa 100 Jahren von den Schwyzern dem Stifte entfremdet worden ⁵⁾. Das stimmt mit der Tatsache, daß circa 1306 die Herrschaft Österreich von den Schwyzern Alpen für das Gotteshaus und seine Leute zurückforderte, damit sie keine Einbuße an den Vogtsteuern erlitte ⁶⁾. Wahrscheinlich war Einsiedeln dem österreichischen Vogte von Gröningen unterstellt, da obige „Rehtunge“ unter demselben Amte erscheinen.

Die österreichische Schirmvogtei, unter welcher Einsiedeln sich seit den Tagen des Königs Rudolf befand, läßt vollkommen begreifen, warum später der

Marchenstreit

dem Verlaufe des allgemeinen Kampfes der Länder gegen Österreich folgt. Wie stand es aber unter König Rudolfs Regierung mit dem Marchenstreit? Eine Bulle des Papstes Martin IV. vom 1. Juni 1282 teilt folgendes mit: Abt und Konvent des „unmittelbaren“ ¹⁾ Stiftes Einsiedeln hätten beim Apostolischen Stuhle Klage geführt, sie müßten von einigen, die den Namen des Herrn zu vereiteln wagen, vielfach Unrecht und Schaden leiden. Der Papst gebe nun dem Abte von Pfävers den Auftrag, das Stift gegen die Verwegenheit der Räuber und Angreifer zu verteidigen, damit es in seinen Personen und Gütern nicht mehr belästigt werde. Der Abt von Pfävers solle sich aber in nichts einmischen, was ihn nicht angehe; denn sonst verliere der Auftrag, der übrigens nur für drei Jahre gegeben ist, (sofort) all seine Kraft ²⁾. — Wer ist nun unter den nicht näher bezeichneten Angreifern der Stiftsgüter und Gotteshausleute verstanden? Da vor und in dem Jahre 1282 nichts von Angriffen verlautet, die von anderer Seite auf das Stift gemacht worden wären, vermuten wir, daß die Bulle gegen die Schwyzer gerichtet war. Für diese Vermutung finden wir zwei Anhaltspunkte. Erstens verkauften unterm 25. Dezember 1281 die Landleute von Schwyz in ihrer Kirche dem Konrad Humm all die Ansprüche und Rechte, die sie je an das im Münstertale

¹⁾ Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1867, Seite 45.

²⁾ Ist die Milch, die an einem Tage gemolken wird. Ferner sind darunter alle Milchprodukte, als Käse, Butter, Ziger (siehe oben Seite 90, Anmerkung 2) u. s. w. verstanden.

³⁾ Meisten ist eine besondere Art von Käse.

⁴⁾ Mag, Das habsburgische Urbar, I. im XIV. Bande der Quellen zur Schweiz. Geschichte, Seite 282. 283. s = Schilling, lib. = Pfund.

⁵⁾ Siehe oben Seite 8. 9. 88.

⁶⁾ Siehe unten IV. Kapitel.

⁷⁾ . . . Abbas et conventus monasterii Heremitarum ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis . . .

⁸⁾ Gedr. in Abt Johannes I. Seite 209. 210. Geschichtsfreund XLIII, 337. 338.

gelegene Gut Jessenen hatten, oder noch erhalten sollten, um zehn Pfund (200 Fr.) wegen der Mühe, die Konrad Hunn für sie und des Landes Ehre gelitten hatte, da sie ihn dazu auswandten ¹⁾. Das Gut Jessenen, auf dem rechten Ufer der Minster gelegen, war durch den Spruch vom 11. Juni 1217 u. a. den Schwyzern zuerkannt worden ²⁾. Da aber aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Spruch damals keine Rechtskraft erlangte, konnte das Stift den Verkauf der Jessenen nicht als rechtmäßig anerkennen und mußte sich dagegen wehren.

Das zweite Ereignis, das einen Anhaltspunkt für unsere Vermutung abgibt, meldet der Klagrotel vom Jahre 1311 ³⁾. Unter der Regierung des Abtes Heinrich II. zogen die Leute von Schwyz und Steinen zu dem Habichtshorst auf Regenegg, zwischen dem Spitalberg und der Stockfluh, im Twing und Banne (d. h. in der Gerichtsbarkeit) des Gotteshauses, ergriffen die dort sich aufhaltenden Klosterknechte und führten sie gebunden und gefangen nach Schwyz.

Das sind wohl die Gründe gewesen, die Bulle von Papst Martin IV. auszuwirken. Im innern Zusammenhange mit dieser Bulle und der Gewalttat des Dietrich Schultheiß von Winterthur steht eine andere von Papst Nikolaus IV. vom 23. August 1290. Vermittelt dieser wurden dem Stifte alle Freiheiten und Immunitäten, die dasselbe von den früheren Päpsten erhalten hatte, bestätigt und bekräftigt. Ferner bestätigte derselbe Papst die von Königen, Fürsten u. a. gewährte Freiheit von unberechtigten Forderungen der Weltleute ⁴⁾.

König Rudolf starb am 15. Juli 1291, und ganz kurze Zeit nachher, am 1. August, schloß Schwyz, wohl aus Furcht vor einer seiner Lage ungünstigen Veränderung, mit Uri und Unterwalden und am 16. Oktober desselben Jahres auch mit Zürich Bündnisse ab und fing an, sich freier zu bewegen ⁵⁾. Nach Abolfs von Nassau Untergang 1298 wurde Rudolfs Sohn, Albrecht von Osterreich, allgemein als König anerkannt. Jetzt schien der Märchenstreit wieder zu ruhen.



Siegel des Abtes Heinrich II.

Frau Elisabeth von Rapperswil gab sich aber nicht leicht zufrieden. Zwar setzte sie im Jahre 1290 im Vereine mit Abt Heinrich II. und dem Johanniterkomtur von Bubikon (St. Zürich) ein Schiedsgericht ein, das in dem Allmeinstreite zwischen den Rapperswiler Vogtleuten von Bäch und Wollerau mit dem Dorfe Richterswil entschied ⁶⁾, aber sie machte allerhand Forderungen und Ansprüche wegen des Meierhofes in Brütten und der Güter zu Finstersee (St. Zug), die des Gotteshauses waren. Endlich ließ sie sich von „wichtigen Leuten“ überzeugen, daß sie kein Recht darauf hatte, und verzichtete unterm 20. Nov. 1293 in ihrem und ihrer Kinder Werner, Rudolf und Ludwig Namen und mit ihrem Vogte, dem Grafen Friedrich von Toggenburg, feierlich auf ihre Ansprüche und schwur zur Sicherheit des Gotteshauses „einen gestabten Eid“ ⁷⁾.

¹⁾ Eschudi, Chronik I, 189. Abt Johannes, Seite 96. Geschichtsfreund XLIII, 224.

²⁾ Siehe oben Seite 8. 9. 88.

³⁾ Abt Johannes I, Seite 230. Geschichtsfreund XLIII, 358.

⁴⁾ Wallfahrtsgegeschichte, 330. 331.

⁵⁾ Eidgen. Abschiede I, Nr. 2 und 3. Beilage 1 und 2. Zum Datum des letztern Bündnisses vergleiche Geschichtsfreund XXXII, 257 f.

⁶⁾ Mitteilungen des historischen Vereins des St. Schwyz VII, 106. 107. Probebogen zum ZUB. (1887), Seite 11. 12. Siehe oben Seite 113.

⁷⁾ RE. 119. Ein „gestabter Eid“ ist ein solcher Eid, der nach einer vorgeschriebenen Formel mit vorgehaltenem Richterstabe abgenommen wurde. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch unter dem Worte eit.

Allmählich war die Gräfin Elisabeth in Schulden geraten, sie „stund schädlich“. Um sich „von den Juden und Geiseln zu erlösen“, verkaufte sie an den Chorherrn Konrad Wyß in Zürich und seinen Neffen viele Einkünfte in der Pfarrei Ufnau und Richterswil um 80 Mark lötigen Silbers Züricher Gewichts. Das geschah am 11. Februar 1295 mit Einwilligung ihres damaligen Vogtes, des Grafen Hug von Werdenberg, ihres Bruders, und ihrer Kinder Wernher, Rudolf, Ludwig, Cäcilia und Klara. Die Vogtei über die Güter und die Leute, die darauf saßen, übergab sie den beiden Käufern, ferner dem von Werdegge und dem von Bachhofen als rechtes Lehen ¹⁾.

Das Vogteiwesen war in dieser Zeit schon so ausgeartet, daß sogar die einzelnen Güter und Eigenleute ihre besonderen Vögte hatten.

Lütold VIII. von Neu-Regensberg z. B. bezeugt 29. Mai 1285, daß er vom Gotteshaufe Einsiedeln zum rechten Lehen habe die Vogteien der Höfe zu Dällikon (Züricher Bezirk Regensberg) und Boppelsen (Züricher Bezirk Otelfingen) über Leute und Gut, ferner auf gleiche Weise die Vogtei über den Meier Egelolf von Affoltern, über seine Brüder Heinrich und Rudolf, welcher letzterer als Meier zu Hönng sise ²⁾.

Zwischen dem Meilibach und dem Mühlebach, die beide in den Zürichersee einmünden ³⁾, also im Gebiete der beiden zürcherischen Gemeinden Wädensweil und Richterswil, saßen Leute, die zum Teile der Abtei Zürich, zum Teile der Abtei Einsiedeln eigen waren, und über diese hatte der Freiherr Rudolf von Wädensweil die Vogtei. Als der letzte seines Geschlechtes verkaufte er 1287 seine Herrschaft samt dem Kirchenfaz von Wädensweil und Richterswil an das Johanniterhaus in Bubikon (Kt. Zürich), das hierauf im Schlosse Wädensweil eine Niederlassung einrichtete ⁴⁾. Die Vogtei über die Eigenleute beider genannten Abteien übertrug Bruder Heinrich, der Komtur von Bubikon, dem Herrn Gottfried von Hünoberg um das Jahr 1288 ⁵⁾. Später, im Jahre 1297, entspann sich zwischen Bruder Hug von Sargans, dem neuen Komtur von Bubikon, und Gottfried von Hünoberg ein „Krieg“ (Streit) in Betreff der Gerichte über „Dieb und Frevel“ bei den Eigenleuten, besonders bei den, „die zwischen den Bächen sitzen“. Es wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, das unterm 16. Dezember des genannten Jahres bestimmte, daß Gottfried von Hünoberg über die Leute, die zwischen den Bächen auf Gütern von Bubikon oder von Leuten, die zu Bubikon gehören, sitzen, weder Gewalt noch Gericht habe, es sei denn, daß sie der Gotteshäuser von Zürich oder Einsiedeln seien, über welche Gotteshausleute er das Gericht habe ⁶⁾.

Auch unter Abt Heinrich wurden einmal Kinder von Eigenleuten, die außerhalb der Genossenschaft geheiratet hatten, geteilt. Ein Eigenmann des Chorherrenstiftes in Zofingen (Kt. Aargau), Runo von Kaltbach, hatte Mechtilde, die Einsiedeln zu eigen war, geheiratet. Die zwei jüngsten Kinder, Walter und Ita, wurden den Chorherren zugesprochen, während alle übrigen, auch die allfällig noch nachkommenden, mit der Mutter zu Einsiedeln gehören sollten. Letztern wurde in der Person des Ritters Rudolf von Trostberg ein Vogt und Beschürmer gesetzt, allen Kindern aber, ohne Ausnahme, das Recht auf das väterliche Erbgut zugestanden ⁷⁾.

¹⁾ DAE. Litt. Y, Nr. 10.

²⁾ ZUB. V, Nr. 1928.

³⁾ Der Meilibach mündet bei der Örtlichkeit gleichen Namens zwischen Sorgen und der Station Au in den Zürichersee (Topographischer Atlas, Blatt 228); der Mühlebach bei der Garnhütte in Richterswil (Topographischer Atlas, Blatt 242). Über die Grenzen dieser Vogtei siehe Geschichtsfreund XLV, 137, Anmerkung 1.

⁴⁾ ZUB. V, Nr. 1999.

⁵⁾ Urkunde vom 2. Februar 1290 bei G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage 323.

⁶⁾ StAZ. Bubikon 25.

⁷⁾ Urkunde vom 21. Juni 1289. Kopp, Geschichte III, 557, Anmerkung 8.

gelegene Gut Jessenen hatten, oder noch erhalten sollten, um zehn Pfund (200 Fr.) wegen der Mühe, die Konrad Hunn für sie und des Landes Ehre gelitten hatte, da sie ihn dazu ausstundten ¹⁾. Das Gut Jessenen, auf dem rechten Ufer der Minster gelegen, war durch den Spruch vom 11. Juni 1217 u. a. den Schwyzern zuerkannt worden ²⁾. Da aber aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Spruch damals keine Rechtskraft erlangte, konnte das Stift den Verkauf der Jessenen nicht als rechtmäßig anerkennen und mußte sich dagegen wehren.

Das zweite Ereignis, das einen Anhaltspunkt für unsere Vermutung abgibt, meldet der Klagrotel vom Jahre 1311 ³⁾. Unter der Regierung des Abtes Heinrich II. zogen die Leute von Schwyz und Steinen zu dem Habichtshorst auf Regenegg, zwischen dem Spitalberg und der Stoßfluh, im Twing und Banue (d. h. in der Gerichtsbarkeit) des Gotteshauses, ergriffen die dort sich aufhaltenden Klosterknechte und führten sie gebunden und gefangen nach Schwyz.

Das sind wohl die Gründe gewesen, die Bulle von Papst Martin IV. auszuwirken. Im innern Zusammenhange mit dieser Bulle und der Gewalttat des Dietrich Schultheiß von Winterthur steht eine andere von Papst Nikolaus IV. vom 23. August 1290. Vermittelt dieser wurden dem Stifte alle Freiheiten und Immunitäten, die dasselbe von den früheren Päpsten erhalten hatte, bestätigt und bekräftigt. Ferner bestätigte derselbe Papst die von Königen, Fürsten u. a. gewährte Freiheit von unberechtigten Forderungen der Weltleute ⁴⁾.

König Rudolf starb am 15. Juli 1291, und ganz kurze Zeit nachher, am 1. August, schloß Schwyz, wohl aus Furcht vor einer seiner Lage ungünstigen Veränderung, mit Uri und Unterwalden und am 16. Oktober desselben Jahres auch mit Zürich Bündnisse ab und fing an, sich freier zu bewegen ⁵⁾. Nach Rudolfs von Nassau Untergang 1298 wurde Rudolfs Sohn, Albrecht von Osterreich, allgemein als König anerkannt. Jetzt schien der Markensstreit wieder zu ruhen.



Siegel des Abtes Heinrich II.

Frau Elisabeth von Rapperswil gab sich aber nicht leicht zufrieden. Zwar setzte sie im Jahre 1290 im Vereine mit Abt Heinrich II. und dem Johanniterkomtur von Bubikon (St. Zürich) ein Schiedsgericht ein, das in dem Allmeindstreite zwischen den Rapperswiler Vogtleuten von Bäch und Wolleran mit dem Dorfe Richterswil entschied ⁶⁾, aber sie machte allerhand Forderungen und Ansprüche wegen des Meierhofes in Britten und der Güter zu Finstersee (St. Zug), die des Gotteshauses waren. Endlich ließ sie sich von „wichtigen Leuten“ überzeugen, daß sie kein Recht darauf hatte, und verzichtete unterm 20. Nov. 1293 in ihrem und ihrer Kinder Bernher, Rudolf und Ludwig Namen und mit ihrem Vogte, dem Grafen Friedrich von Toggenburg, feierlich auf ihre Ansprüche und schwur zur Sicherheit des Gotteshauses „einen gestabten Eid“ ⁷⁾.

¹⁾ Tschudi, Chronik I, 189. Abt Johannes, Seite 96. Geschichtsfreund XLIII, 224.

²⁾ Siehe oben Seite 8. 9. 88.

³⁾ Abt Johannes I, Seite 230. Geschichtsfreund XLIII, 358.

⁴⁾ Wallfahrts Geschichte, 330. 331.

⁵⁾ Eidgen. Abschiede I, Nr. 2 und 3. Beilage 1 und 2. Zum Datum des letztern Bündnisses vergleiche Geschichtsfreund XXXII, 257 f.

⁶⁾ Mitteilungen des historischen Vereins des St. Schwyz VII, 106. 107. Probebogen zum ZUB. (1887), Seite 11. 12. Siehe oben Seite 113.

⁷⁾ RE. 119. Ein „gestabter Eid“ ist ein solcher Eid, der nach einer vorgeschriebenen Formel mit vorgehaltenem Richterhabe abgenommen wurde. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch unter dem Worte eit.

Allmählich war die Gräfin Elisabeth in Schulden geraten, sie „stund schädlich“. Um sich „von den Juden und Geiseln zu erlösen“, verkaufte sie an den Chorherrn Konrad Wyß in Zürich und seinen Neffen viele Einkünfte in der Pfarrei Muan und Richterswil um 80 Mark lötligen Silbers Züricher Gewichtes. Das geschah am 11. Februar 1295 mit Einwilligung ihres damaligen Vogtes, des Grafen Hug von Werdenberg, ihres Bruders, und ihrer Kinder Wernher, Rudolf, Ludwig, Cäcilia und Klara. Die Vogtei über die Güter und die Leute, die darauf saßen, übergab sie den beiden Käufern, ferner dem von Werdegge und dem von Beshhofen als rechtes Lehen ¹⁾.

Das Vogteiwesen war in dieser Zeit schon so ausgeartet, daß sogar die einzelnen Güter und Eigenleute ihre besonderen Vögte hatten.

Lütold VIII. von Neu-Regensberg z. B. bezeugt 29. Mai 1285, daß er vom Gotteshaufe Einsiedeln zum rechten Lehen habe die Vogteien der Höfe zu Dällikon (Züricher Bezirk Regensberg) und Boppelsen (Züricher Bezirk Stellingen) über Leute und Gut, ferner auf gleiche Weise die Vogtei über den Meier Egelolf von Mfolttern, über seine Brüder Heinrich und Rudolf, weldi' letzterer als Meier zu Höngg sitze ²⁾.

Zwischen dem Meilibach und dem Mühlebach, die beide in den Zürichersee einmünden ³⁾, also im Gebiete der beiden zürcherischen Gemeinden Wädensweil und Richterswil, saßen Leute, die zum Teile der Abtei Zürich, zum Teile der Abtei Einsiedeln eigen waren, und über diese hatte der Freiherr Rudolf von Wädensweil die Vogtei. Als der letzte seines Geschlechtes verkaufte er 1287 seine Herrschaft samt dem Kirchenjak von Wädensweil und Richterswil an das Johanniterhaus in Bubikon (Kt. Zürich), das hierauf im Schlosse Wädensweil eine Niederlassung einrichtete ⁴⁾. Die Vogtei über die Eigenleute beider genannten Abteien übertrug Bruder Heinrich, der Komtur von Bubikon, dem Herrn Gottfried von Hünoberg um das Jahr 1288 ⁵⁾. Später, im Jahre 1297, entspann sich zwischen Bruder Hug von Sargans, dem neuen Komtur von Bubikon, und Gottfried von Hünoberg ein „Krieg“ (Streit) in Betreff der Gerichte über „Dieb und Frevel“ bei den Eigenleuten, besonders bei den, „die zwischen den Bächen sitzen“. Es wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, das unterm 16. Dezember des genannten Jahres bestimmte, daß Gottfried von Hünoberg über die Leute, die zwischen den Bächen auf Gütern von Bubikon oder von Leuten, die zu Bubikon gehören, sitzen, weder Gewalt noch Gericht habe, es sei denn, daß sie der Gotteshäuser von Zürich oder Einsiedeln seien, über welche Gotteshausleute er das Gericht habe ⁶⁾.

Auch unter Abt Heinrich wurden einmal Kinder von Eigenleuten, die außerhalb der Genossame geheiratet hatten, geteilt. Ein Eigenmann des Chorherrenstiftes in Zofingen (Kt. Aargau), Kuno von Kaltbach, hatte Mechtilde, die Einsiedeln zu eigen war, geheiratet. Die zwei jüngsten Kinder, Walter und Ita, wurden den Chorherren zugesprochen, während alle übrigen, auch die allfällig noch nachkommenden, mit der Mutter zu Einsiedeln gehören sollten. Letztern wurde in der Person des Ritters Rudolf von Trostberg ein Vogt und Beschirmer gesetzt, allen Kindern aber, ohne Ausnahme, das Recht auf das väterliche Erbgut zugestanden ⁷⁾.

¹⁾ DAE. Litt. Y, Nr. 10.

²⁾ ZUB. V, Nr. 1928.

³⁾ Der Meilibach mündet bei der Erstlichkeit gleichen Namens zwischen Sorgen und der Station Au in den Zürichersee (Topographischer Atlas, Blatt 228); der Mühlebach bei der Garuhütte in Richterswil (Topographischer Atlas, Blatt 242). Über die Grenzen dieser Vogtei siehe Geschichtsfreund XLV, 137, Anmerkung 1.

⁴⁾ ZUB. V, Nr. 1999.

⁵⁾ Urkunde vom 2. Februar 1290 bei G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Zeilage 323.

⁶⁾ StAZ. Bubikon 25.

⁷⁾ Urkunde vom 21. Juni 1289. Kopp, Geschichte III, 557, Anmerkung 8.

Abt Heinrich nahm auch einmal mit dem Prämonstratenserloster Mütli (St. Zürich) einen Tausch von Eigenleuten vor ¹⁾.

Erblehen erwarben das Kloster Löß, Friedrich von Kloten und Herr Heinrich Goldweber, Kaplan in Riburg, durch Kauf, das Kloster Wurmshach durch Schenkung ²⁾. Auch Eigenleute anderer Herren erhielten Erblehen von dem Stifte, so Bernher Wiß und Heinrich Brüchi, Eigenleute von Bubikon. Für den Fall, daß diese in der Zinszahlung nachlässig sein sollten, hat das Stift Einsiedeln, beziehungsweise dessen Pfleger, das Recht, sie zu pfänden und zu verklagen; Einsiedeln hat über diese Güter den ganzen Zwing und Bann (die ganze Gerichtsbarkeit), und der Komtur und Konvent von Bubikon schirmen ihre Knechte nicht dagegen ³⁾.

Wo sich unserm Abte Gelegenheit bot, unbequem gelegene Besitzungen für besser gelegene zu vertauschen, benutzte er sie gerne. So trat er die Besitzungen im Badachtale dem in der Nähe gelegenen Cisterciensernonnenkloster Überseden (Zürcher Amt Willisau) gegen andere in Egolzwil ab ⁴⁾. — Dem Heinrich Schade von Kadegg, dem Alten, gab er eine halbe Hube zu Windhausen bei Eschenz gegen den Zehnten am letztern Orte ⁵⁾; andere Güter tauschte er mit dem Kloster Löß ⁶⁾. Wie vorsichtig er bei solchen Geschäften zu Werke ging, zeigt der Umstand, daß er vor diesem Tausche den Keller von Brütten und andere Gotteshausleute unter einem Eide um nähere Auskunft über die in Frage stehenden Güter anging, da ja der Abt unmöglich alle Stiftsgüter so genau kennen konnte.

Schenkungen zu Gunsten des Stiftes flossen immer noch, aber spärlich. Der Schulmeister Heinrich von Männedorf, dessen sich der Abt auch als eines Notars bediente ⁷⁾, der Nachfolger des alten Schulmeisters und spätern Pfarrrektors der Ufnau, hatte aus Erkenntlichkeit für viele seit langer Zeit vom Stifte empfangenen Wohlthaten seine Besitzungen bei der St. Meinradskapelle auf dem Egol und den Hof in Beerüti (Zürich, Bez. Hinwil) vergabte und ließ nachträglich unterm 22. Juli 1298 durch den Propst Johannes von Zürich die Schenkung beurkunden ⁸⁾. Am Dreikönigstag, 6. Januar 1298, vergabte Johannes Wiberlin, ein Bürger von Zürich, dem Stifte ein Buch ⁹⁾.

Für den Hof Eschenz wurde von Abt Heinrich und dem Meier Bertold von Eschenz am 16. Januar 1296 ein Hofrecht aufgestellt ¹⁰⁾. In diesem werden erwähnt die Genossame, die sogenannten Näschildlinge, ferner die Rechte des Chrschakes und des Falles, die zum Teile uns schon begegnet sind ¹¹⁾, teils noch bei der Regierung des Abtes Johannes I. ausführlich zur Sprache kommen werden. Wie Eschenz, so gehörten auch die Stiftsgüter in Hühreute (Baden, Bx. Pfullendorf) zum Kammeramte des Stiftes.

¹⁾ RE. 125.

²⁾ ZUB. V, Nr. 1826. 1827. RE. 123. 124. 126.

³⁾ RE. 113.

⁴⁾ Urkunde vom 4. April 1289, gedruckt im Geschichtsfreund IV, 113.

⁵⁾ Urkunde vom 17. September 1291. RE. 117.

⁶⁾ RE. 121.

⁷⁾ ZUB. V, Nr. 1826.

⁸⁾ Geschichtsfreund XLII, 146 bis 148. In dieser Urkunde findet sich die erste, sichere Erwähnung der St. Meinradskapelle auf dem Egol, deren Weihetag, der 7. Juni, in den Handschriften 8, 87, 91, 107 und 117 vom dreizehnten Jahrhundert an bezeichnet ist. Vergleiche oben Seite 29. 30.

⁹⁾ Es ist die noch vorhandene Handschrift 357 (Honorii Augustodunensis imago mundi) auf deren letzter Seite der Schenkungsakt eingeschrieben ist. Abt Johannes I., Seite 30, Anmerkung 106. Geschichtsfreund XLIII, 158.

¹⁰⁾ RE. 122. Ist im sogenannten Burkhardsbuch, einem Kopialbuche aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, erhalten und in der Zeitschrift für schweizerisches Recht I, Rechtsquellen, Seite 81 bis 87, aber leider sehr ungenau abgedruckt.

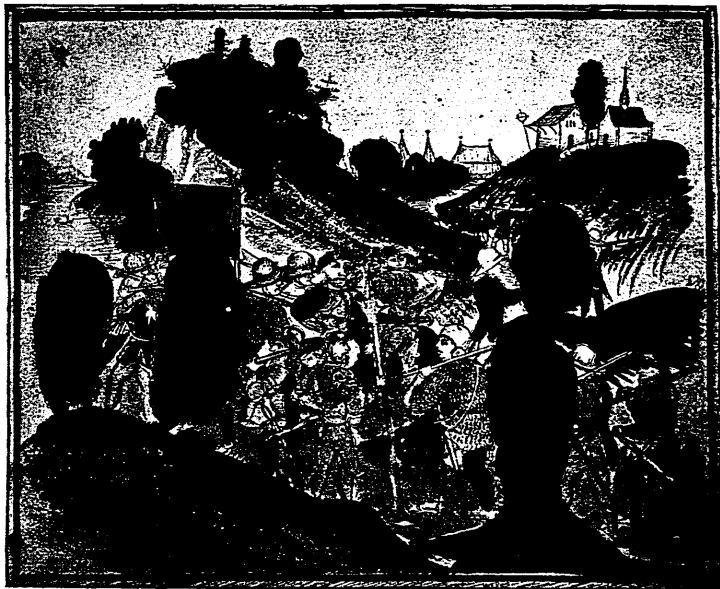
¹¹⁾ 3. B. oben Seite 95. 102. 111. 112.

Um diese Zeit wurde ein Verzeichnis der Zinsen und Leistungen dieser Güter an das Stift erstellt. Der Meier mußte dem Kämmerer im Jahre drei Dienste leisten. Da aber letzterer in der Regel nur einmal, im Januar, kam, war der Meier schuldig, für die beiden andern Dienste fünf Schilling Pfennig zu zahlen. Jedes dritte Jahr war er dem Abte, wenn er kam, den Dienst schuldig.

Der Inhaber einer gewissen Schupoffe hatte sechs Schilling zu zahlen, mußte dem Kämmerer die Sporen abziehen, bei Tisch die Leuchte halten und die andern gewohnten Dienste erweisen. Er hatte auch die Pflicht, mit dem Abte und Kämmerer zu reiten, wenn es notwendig war ¹⁾.

Unterm 19. März 1289 wurde das Verzeichnis der aus dem Stiftshofe zu Kiegel im Breisgau beziehenden Zinsen erneuert und geschrieben ²⁾. Damals mögen auch die Einkünfte von Brütten, Walahufin ³⁾ und Winterberg verzeichnet worden sein ⁴⁾.

In dieser Zeit stoßen wir zum ersten Male in unserer Geschichte auf eine von den Pfarrkirchen dem Diöcesan-Bischof zu zahlende Leistung, die sogenannte *Quart*, d. h. die jährliche Abgabe des vierten Teiles der Zehnten. Bisher wurde diese



Ältestes Bild der St. Meinradskapelle und des Gasthanfes auf dem Egel.
Aus Schodolers Chronik II, Blatt 12 a, in Bremgarten.

Steuer so bezahlt, daß jedes vierte Jahr dem Bischof der volle Zehnte entrichtet wurde. Im Jahre 1289 ordnete Dietrich, der Kantor von Basel, als Vollzieher einer päpstlichen Verordnung, die Abführung des vierten Teiles der Einkünfte in jedem Jahre an. Unter den vielen Äbten, Präpsten und andern kirchlichen Würdeträgern, welche am 19. Oktober des genannten Jahres zu Konstanz diese Verordnung besiegelten, erscheint der Abt von Einsiedeln an erster Stelle ⁵⁾.

Die schon einmal erwähnte St. Gangulfskapelle auf dem Brüel ⁶⁾ erscheint in dieser Zeit urkundlich als die Kapelle der heiligen Märtyrer Gangulf und Laurentius. Zwei Erzbischöfe und zehn Bischöfe, die sich 1288 an dem päpstlichen Hofe zu Rieti (ital. Provinz Perugia) befanden, verleihen allen Gläubigen, welche diese Kapelle besuchen, daselbst nach aufrichtiger Buße und Beichte andächtig das Wort Gottes anhören ⁷⁾ oder eine Gabe

¹⁾ Fürstbergisches Urkundenbuch VI, 218. 219. — Über Höhreute siehe oben Seite 60. 89.

²⁾ Gedr. in Abt Johannes I., Seite 192 bis 194. Gesichtsfreund XLIII, 320 bis 322.

³⁾ Siehe oben Seite 95, Anmerkung 8.

⁴⁾ Gesichtsfreund XLV, 9. 10.

⁵⁾ Ladewig, Reg. Ep. Const. Nr. 2732.

⁶⁾ Siehe oben Seite 58.

⁷⁾ . . . *ibidem* verba divina cum bona devotione audierint . . . ein Beweis, daß damals schon für das Volk gepredigt wurde. Die Predigten wurden aber nicht in der Kapelle gehalten, die immer nur einen beschränkten Raum bot, sondern in der Nähe derselben auf dem Brüel, wo, wie wenigstens für spätere Zeit bezeugt ist, eine feste Kanzel stand. Siehe Bild auf Seite 142.

Abt Heinrich nahm auch einmal mit dem Prämonstratenserklöster Rütli (St. Zürich) einen Tausch von Eigenleuten vor ¹⁾.

Erblehen erwarben das Kloster Töb, Friedrich von Kloten und Herr Heinrich Goldweber, Kaplan in Riburg, durch Kauf, das Kloster Wurnsbach durch Schenkung ²⁾. Auch Eigenleute anderer Herren erhielten Erblehen von dem Stifte, so Wernher Wif und Heinrich Brüchi, Eigenleute von Bubikon. Für den Fall, daß diese in der Zinszahlung nachlässig sein sollten, hat das Stift Einsiedeln, beziehungsweise dessen Pfleger, das Recht, sie zu pfänden und zu verklagen; Einsiedeln hat über diese Güter den ganzen Zwing und Bann (die ganze Gerichtsbarkeit), und der Komtur und Konvent von Bubikon säkirmen ihre Knechte nicht dagegen ³⁾.

Wo sich unserm Abte Gelegenheit bot, unbequem gelegene Besitzungen für besser gelegene zu vertauschen, benutzte er sie gerne. So trat er die Besitzungen im Badachtale dem in der Nähe gelegenen Cistercienseriinnenkloster Ebersecken (Luzerner Amt Willisau) gegen andere in Egolzwil ab ⁴⁾. — Dem Heinrich Schade von Kadegg, dem Alten, gab er eine halbe Hube zu Windhausen bei Eschenz gegen den Zehnten am letztern Orte ⁵⁾; andere Güter tauschte er mit dem Kloster Töb ⁶⁾. Wie vorichtig er bei solchen Geschäften zu Werke ging, zeigt der Umstand, daß er vor diesem Tausche den Keller von Brütten und andere Gotteshausleute unter einem Eide um nähere Auskunft über die in Frage stehenden Güter anging, da ja der Abt unmöglich alle Stiftsgüter so genau kennen konnte.

Schenkungen zu Gunsten des Stiftes flossen immer noch, aber spärlich. Der Schulmeister Heinrich von Männedorf, dessen sich der Abt auch als eines Notars bediente ⁷⁾, der Nachfolger des alten Schulmeisters und späteren Pfarrrektors der Mtnau, hatte aus Erkenntlichkeit für viele seit langer Zeit vom Stifte empfangenen Wohltaten seine Besitzungen bei der St. Meinradskapelle auf dem Egel und den Hof in Veerüti (Zürich, Bez. Hinwil) vergabt und ließ nachträglich unterm 22. Juli 1298 durch den Propst Johannes von Zürich die Schenkung beurkunden ⁸⁾. Am Dreikönigstag, 6. Januar 1298, vergabte Johannes Wiberlin, ein Bürger von Zürich, dem Stifte ein Buch ⁹⁾.

Für den Hof Eschenz wurde von Abt Heinrich und dem Meier Bertold von Eschenz am 16. Januar 1296 ein Hofrecht aufgestellt ¹⁰⁾. In diesem werden erwähnt die Genossame, die sogenannten Utschidlinge, ferner die Rechte des Ehrshages und des Falles, die zum Teile uns schon begegnet sind ¹¹⁾, teils noch bei der Regierung des Abtes Johannes I. ausführlich zur Sprache kommen werden. Wie Eschenz, so gehörten auch die Stiftsgüter in Höhereute (Waden, Bk. Pfüllendorf) zum Kammeramte des Stiftes.

¹⁾ RE. 125.

²⁾ ZUB. V, Nr. 1826. 1827. RE. 123. 124. 126.

³⁾ RE. 113.

⁴⁾ Urkunde vom 4. April 1289, gedruckt im Geschichtsfreund IV, 113.

⁵⁾ Urkunde vom 17. September 1291. RE. 117.

⁶⁾ RE. 121.

⁷⁾ ZUB. V, Nr. 1826.

⁸⁾ Geschichtsfreund XLII, 146 bis 148. In dieser Urkunde findet sich die erste, sichere Erwähnung der St. Meinradskapelle auf dem Egel, deren Weihetag, der 7. Juni, in den Handschriften 8, 87, 91, 107 und 117 vom dreizehnten Jahrhundert an bezeichnet ist. Vergleiche oben Seite 29. 30.

⁹⁾ Es ist die noch vorhandene Handschrift 357 (Honorii Augustodunensis imago mundi) auf deren letzter Seite der Schenkungsakt eingeschrieben ist. Abt Johannes I., Seite 30, Anmerkung 106. Geschichtsfreund XLIII, 158.

¹⁰⁾ RE. 122. Ist im sogenannten Burthardsbuch, einem Kopialbuche aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, erhalten und in der Zeitschrift für schweizerisches Recht I, Rechtsquellen, Seite 81 bis 87, aber leider sehr ungenau abgedruckt.

¹¹⁾ s. B. oben Seite 95. 102. 111. 112.

Um diese Zeit wurde ein Verzeichnis der Zinsen und Leistungen dieser Güter an das Stift erstellt. Der Meier mußte dem Kämmerer im Jahre drei Dienste leisten. Da aber letzterer in der Regel nur einmal, im Januar, kam, war der Meier schuldig, für die beiden andern Dienste fünf Schilling Pfennig zu zahlen. Jedes dritte Jahr war er dem Abte, wenn er kam, den Dienst schuldig.

Der Inhaber einer gewissen Schupoffe hatte sechs Schilling zu zahlen, mußte dem Kämmerer die Sporen abziehen, bei Tisch die Leuchte halten und die andern gewohnten Dienste erweisen. Er hatte auch die Pflicht, mit dem Abte und Kämmerer zu reiten, wenn es notwendig war ¹⁾.

Unterm 19. März 1289 wurde das Verzeichnis der aus dem Stiftshofe zu Kiegel im Breisgau zu beziehenden Zinsen erneuert und geschrieben ²⁾. Damals mögen auch die Einkünfte von Brütten, Walahujin ³⁾ und Winterberg verzeichnet worden sein ⁴⁾.

In dieser Zeit stoßen wir zum ersten Male in unserer Geschichte auf eine von den Pfarrkirchen dem Diöcesan-Bischof zu zahlende Leistung, die sogenannte Quart, d. h. die jährliche Abgabe des vierten Teiles der Zehnten. Bisher wurde diese

Steuer so bezahlt, daß jedes vierte Jahr dem Bischof der volle Zehnte entrichtet wurde. Im Jahre 1289 ordnete Dietrich, der Kantor von Basel, als Vollzieher einer päpstlichen Verordnung, die Abführung des vierten Teiles der Einkünfte in jedem Jahre an. Unter den vielen Äbten, Präpsten und andern kirchlichen Würdeträgern, welche am 19. Oktober des genannten Jahres zu Konstanz diese Verordnung besiegelten, erscheint der Abt von Einsiedeln an erster Stelle ⁵⁾.

Die schon einmal erwähnte St. Gangulfskapelle auf dem Brüel ⁶⁾ erscheint in dieser Zeit urkundlich als die Kapelle der heiligen Märtyrer Gangulf und Laurentius. Zwei Erzbischöfe und zehn Bischöfe, die sich 1288 an dem päpstlichen Hofe zu Ricci (ital. Provinz Perugia) befanden, verleihen allen Gläubigen, welche diese Kapelle besuchen, dajelbst nach aufrichtiger Buße und Beichte andächtig das Wort Gottes anhören ⁷⁾ oder eine Gabe



Ältestes Bild der St. Meinradskapelle und des Gasthauses auf dem Ehel.
Aus Schodolers Chronik II, Blatt 12 a, in Bremgarten.

¹⁾ Fürstenbergisches Urkundenbuch VI, 218. 219. — Über Höhreute siehe oben Seite 60. 89.

²⁾ Gedr. in Abt Johannes I., Seite 192 bis 194. Geschichtsfreund XLIII, 320 bis 322.

³⁾ Siehe oben Seite 95, Anmerkung 8.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLV, 9. 10.

⁵⁾ Ladewig, Reg. Ep. Const. Nr. 2732.

⁶⁾ Siehe oben Seite 58.

⁷⁾ . . . ibidem verba divina cum bona devotione audierint . . . ein Beweis, daß damals schon für das Volk gepredigt wurde. Die Predigten wurden aber nicht in der Kapelle gehalten, die immer nur einen beschränkten Raum bot, sondern in der Nähe derselben auf dem Brüel, wo, wie wenigstens für spätere Zeit bezeugt ist, eine feste Kanzel stand. Siehe Bild auf Seite 142.

für die Kapelle spenden, je 40 Tage Ablass, der an folgenden Festtagen gewonnen werden kann: Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, an allen Marienfesten, Kreuzauf- findung und -Erhöhung, St. Michael, Johannes des Täufers Geburt und Enthauptung, St. Peter und Paul, St. Mauritius, Felix und Regula, Nikolaus, Katharina, an den Festen der beiden Kapell-Patrone und an den Oktaven aller vorgenannten Feste ¹⁾.

Offenbar befand sich damals ein Abgesandter des Abtes Heinrich am päpstlichen Hofe, um die Bestätigungsbulle der Freiheiten des Stiftes auszuwirken ²⁾, und bewarb sich bei dieser Gelegenheit um den Ablass.

Wie anderwärts wurden auch in der Stiftskirche zu Einsiedeln geistliche Spiele aufgeführt, so z. B. Weihnachts-, Passions-, Oster- und St. Nikolausspiele, von denen wir aber leider nur noch Bruchstücke aus dem 11. bis 13. Jahrhundert besitzen ³⁾.

Das Kloster

Fahr

erhielt unterm 11. Juni 1282 von Eberhard Schade den Weinberg am Wellenberg (Zürich, Gemeinde Geroldswil ⁴⁾) zum Geschenke unter der Bedingung, daß ihm dafür, wie andern Wohltätern, eine Fahrzeit gehalten werde.

Die Nachkommen des Stifters von Fahr — die Freiherren von Alt- und Neu-Regensberg — gingen allmählich ihrem finanziellen Ruin entgegen und mußten ein Recht nach dem andern, ein Besitztum nach dem andern verkaufen. So hatte Ulrich I. von Neu-Regensberg seinem Oheim, dem Bischof Rudolf von Konstanz, die Vogtei über Fahr um 200 Mark Silber veräußert. Ulrichs Sohn, Sütold VIII., kaufte um die gleiche Summe die Vogtei von dem Bischof zurück, und dieser setzte, 29. August 1284, den Abt und das Stift Einsiedeln wieder in den Besitz, die Würde und das Recht auf das Kloster Fahr ein, wie es ihnen vor dem Verkaufe zugekommen war ⁵⁾. Derselbe Sütold verkaufte unterm 10. November 1289 dem Kloster Fahr seinen Hof in Obersteinmauer für 60 Mark Silber, behielt aber für sich und seine Nachfolger die jährliche Vogtsteuer von einem halben Mütt Weizen vor.

Höchst wahrscheinlich bei Anlaß der Handänderung der Vogtei des Klosters Fahr wurde folgendes Hofrecht niedergeschrieben:

„Meines Herren Recht ist, daß er zu beiden Engstringen, zu Geroldswil und Weinungen Tving, Bann und alle Gerichte hat, ohne Dieb und Frevel, das einem Vogt angehört außerhalb des Etters; innerhalb [im Umfange des Klosters] hat er nichts zu schaffen.

Auch ist sein Recht, wenn von Gebrüdern, die des Gotteshauses eigen sind und die miteinander geteilt haben, einer ohne Leibeserben stirbt, den erbt das Gotteshaus vor seinem Bruder. Haben sie aber Erbe [Erblehen] von dem Gotteshaus oder von einem andern, daran soll [weder] mein Herr noch ein [anderer] Herr seine Nachkommen bestimmen. Auch ist sein Recht, wenn ein Gotteshausmann eine Ungenossin nimmt, den soll mein Herr züchtigen, als seine Gnade ist. Wenn ein solcher stirbt, sitzt er auf meines Herrn oder des Gotteshauses Gut, so nimmt mein Herr, was er hinterläßt. Sitzt er aber auf anderm Gut, so nimmt mein Herr zwei Teile und läßt dem Gute und der Frau den dritten Teil. Die Güter, die Erbe sind von dem Gotteshause, die kann niemand ändern außer mit des Propstes Hand. Wenn aber ein Mann, der des Gotteshauses eigen ist, seinen Kindern, die auch des

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 3. ²⁾ Siehe oben Seite 118.

³⁾ In den Handschriften Nr. 34, 300 und 366. Meier, Catalogus I, p. 26. 274. 331. 332, wo die Literaturnachweise angegeben sind. Ein Weihnachts- und ein Osterpiel hat P. Gallus Morel OSB., soweit noch vorhanden, im Pilger VIII (Einsiedeln 1849), Seite 105 ff. 401 ff., in der lateinischen Ursprache und in deutscher Übersetzung herausgegeben.

⁴⁾ Topogr. Atlas, Blatt 158.

⁵⁾ ZUB. V, Nr. 1904. Ladewig, a. a. O. 2608.

Gotteshauses eigen sind, sein Erbe geben will, so mag das wohl geschehen ohne meines Herrn Hand. Wenn ein Gotteshausmann stirbt, so nimmt mein Herr sein bestes Gewand, sein Schwert und das beste Haupt [Vieh]; von der Frau ihr Gewand und ihr Bett als Fall, wenn sie nicht eine lebige Tochter hinterläßt“¹⁾).

Unter Abt Heinrich sind folgende Konventualen nachzuweisen: Konrad von Waltringen, Propst in Fahr²⁾, ein Herr von Mazingen, Propst in St. Gerold³⁾, höchst wahrscheinlich derselbe wie Bertold von Mazingen, der uns 1275 begegnet ist⁴⁾, Propst Rudolf von St. Gerold⁵⁾, vielleicht identisch mit Rudolf von Zwingenstein⁶⁾, Kustos Konrad⁷⁾, Kustos Heinrich von Lufen⁸⁾, Konrad von Buwenburg und Ulrich von Jegistorf. Die zwei letztern werden uns noch öfters begegnen.

Seit mindestens 1298 waltete Rudolf von Güttingen seines Amtes als Rektor (Pfarrer) der Klosterpfarrei Ettiswil. Er war offenbar mit unserm Abte verwandt und durch ihn auf diese Pfarrei gekommen. Auch nach dem Tode des Abtes Heinrich bewahrte er dem Stifte die treueste Anhänglichkeit und stand, wie wir seinerzeit sehen werden, besonders in dem verhängnisvollen Jahre 1314 den Konventualen hilfreich bei⁹⁾.

Abt Heinrich II. starb am 19. April 1299 in Pfäffikon¹⁰⁾, nachdem er kurz zuvor auf die Abtei verzichtet hatte.

¹⁾ Original nicht mehr vorhanden. Kopien im STAE. von 1660 an.

²⁾ Siehe oben Seite 105 zum Jahre 1263, ferner ZUB. IV, Nr. 1406, und unten V. Kapitel bei Fahr.

³⁾ G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage 330.

⁴⁾ Siehe oben Seite 114.

⁵⁾ MG. Necr. I, 68. Durch die Erwähnung des Bischofs Wolfhard von Augsburg läßt sich die Zeit seines Todes zwischen 1288 und 1302 bestimmen.

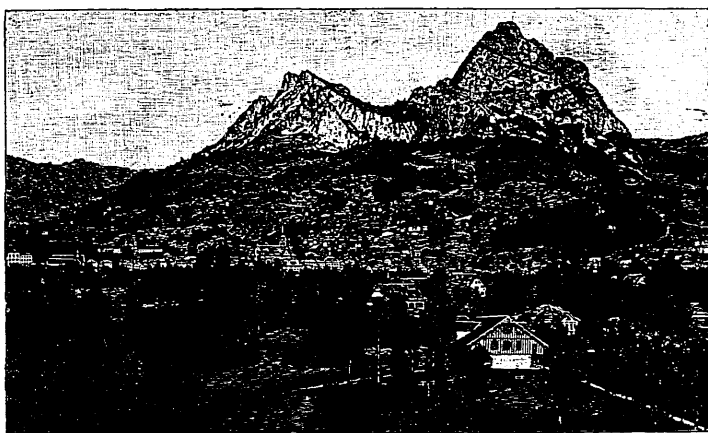
⁶⁾ Erscheint im Hofrecht von Eschenz. Siehe oben Seite 120.

⁷⁾ Im Jahre 1282. ZUB. V, Nr. 1826.

⁸⁾ ZUB. V, Nr. 1826. G. v. Wyß, a. a. O., Beil. 322. StGUB. III, Nr. 1066. Am 17. April 1284 war er bei der Vermählung Altbolds VIII. von Neu-Regensberg mit Gertrud von Lupfen zugegen und zwar von seiten der von Lupfen. Baraß, Zimmerische Chronik I (1. Aufl.), 155.

⁹⁾ Er erscheint urkundlich 1298, Juli 22, R. rector ecclesiae in Ettiswile. Geschichtsfreund XLII, 147; 1303, März 8, Her Knod. Kiltcherr von Ettiswile, RE. 153 (Abt Johannes I, Seite 264, Geschichtsfreund XLIII, 392); 1304, August 11, Ruodolfus de Güttingen, Rector ecclesiae in Ettiswile, RE 153. Bei Kadegg öfters, als R. ethiswile im Geschichtsfreund X, 227, Vers 698.

¹⁰⁾ MG. Necr. I, 541. 563. Bonketten, 198, setzt seinen Tod in das Jahr 1298. — Von Abt Heinrich II. ist nur ein Siegel bekannt. Die auf Seite 118 stehende Abbildung ist nach einem im STAZ. befindlichen Original gefertigt. Umschrift: † S. HEINR. DEI. GRA. ABBATIS. MON. HEREMITARVM.



für die Kapelle spenden, je 40 Tage Ablass, der an folgenden Festtagen gewonnen werden kann: Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, an allen Marienfesten, Kreuzauf- findung und -Erhöhung, St. Michael, Johannes des Täufers Geburt und Enthauptung, St. Peter und Paul, St. Mauritius, Felix und Regula, Nikolaus, Katharina, an den Festen der beiden Kapell-Patrone und an den Oktaven aller vorgenannten Feste ¹⁾.

Offenbar befand sich damals ein Abgesandter des Abtes Heinrich am päpstlichen Hofe, um die Bestätigungsbulle der Freiheiten des Stiftes auszuwirken ²⁾, und bewarb sich bei dieser Gelegenheit um den Ablass.

Wie anderwärts wurden auch in der Stiftskirche zu Einsiedeln geistliche Spiele aufgeführt, so z. B. Weihnachts-, Passions-, Oster- und St. Nikolausspiele, von denen wir aber leider nur noch Bruchstücke aus dem 11. bis 13. Jahrhundert besitzen ³⁾.

Das Kloster

Fahr

erhielt unterm 11. Juni 1282 von Eberhard Schade den Weinberg am Wellenberg (Zürich, Gemeinde Geroldswil ⁴⁾) zum Geschenke unter der Bedingung, daß ihm dafür, wie andern Wohltätern, eine Jahrzeit gehalten werde.

Die Nachkommen des Stifters von Fahr — die Freiherren von Alt- und Neu-Regensberg — gingen allmählich ihrem finanziellen Ruin entgegen und mußten ein Recht nach dem andern, ein Besitztum nach dem andern verkaufen. So hatte Ulrich I. von Neu-Regensberg seinem Oheim, dem Bischof Rudolf von Konstanz, die Vogtei über Fahr um 200 Mark Silber veräußert. Ulrichs Sohn, Lütold VIII., kaufte um die gleiche Summe die Vogtei von dem Bischof zurück, und dieser setzte, 29. August 1284, den Abt und das Stift Einsiedeln wieder in den Besitz, die Würde und das Recht auf das Kloster Fahr ein, wie es ihnen vor dem Verkaufe zugekommen war ⁵⁾. Derselbe Lütold verkaufte unterm 10. November 1289 dem Kloster Fahr seinen Hof in Obersteinmauer für 60 Mark Silber, behielt aber für sich und seine Nachfolger die jährliche Vogtsteuer von einem halben Mütt Weizen vor.

Höchst wahrscheinlich bei Anlaß der Handänderung der Vogtei des Klosters Fahr wurde folgendes Hofrecht niedergegeschrieben:

„Meines Herren Recht ist, daß er zu beiden Engsträngen, zu Geroldswil und Weinungen Twing, Baum und alle Gerichte hat, ohne Dieb und Frevel, das einem Vogt angehört außerhalb des Etters; innerhalb [im Umfange des Klosters] hat er nichts zu schaffen.

Auch ist sein Recht, wenn von Gebrüdern, die des Gotteshauses eigen sind und die miteinander geteilt haben, einer ohne Leibeserben stirbt, den erbt das Gotteshaus vor seinem Bruder. Haben sie aber Erbe [Erbkinder] von dem Gotteshaus oder von einem andern, daran soll [weder] mein Herr noch ein [anderer] Herr seine Nachkommen bekümmern. Auch ist sein Recht, wenn ein Gotteshausmann eine Ungewissin nimmt, den soll mein Herr züchtigen, als seine Gnade ist. Wenn ein solcher stirbt, setzet er auf meines Herrn oder des Gotteshauses Gut, so nimmt mein Herr, was er hinterläßt. Setzet er aber auf anderm Gut, so nimmt mein Herr zwei Teile und läßt dem Gute und der Frau den dritten Teil. Die Güter, die Erbe sind von dem Gotteshause, die kann niemand ändern außer mit des Propstes Hand. Wenn aber ein Mann, der des Gotteshauses eigen ist, seinen Kindern, die auch des

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 3. ²⁾ Siehe oben Seite 118.

³⁾ In den Handschriften Nr. 34, 300 und 366. Meier, Catalogus I, p. 26. 274. 331. 332, wo die Literaturabweise angegeben sind. Ein Weihnachts- und ein Osterpiel hat P. Gallus Morel OSB., soweit noch vorhanden, im Pitiger VIII (Einsiedeln 1849), Seite 105 ff. 401 ff., in der lateinischen Ursprache und in deutscher Uebersetzung herausgegeben.

⁴⁾ Topogr. Atlas, Blatt 158.

⁵⁾ ZUB. V, Nr. 1904. Ladewig, a. a. S. 2608.

Gotteshauses eigen sind, sein Erbe geben will, so mag das wohl geschehen ohne meines Herrn Hand. Wenn ein Gotteshausmann stirbt, so nimmt mein Herr sein bestes Gewand, sein Schwert und das beste Haupt [Vieh]; von der Frau ihr Gewand und ihr Bett als Fall, wenn sie nicht eine ledige Tochter hinterläßt“¹⁾).

Unter Abt Heinrich sind folgende Konventualen nachzuweisen: Konrad von Walfringen, Propst in Fahr²⁾, ein Herr von Mazingen, Propst in St. Gerold³⁾, höchst wahrscheinlich derselbe wie Bertold von Mazingen, der uns 1275 begegnet ist⁴⁾, Propst Rudolf von St. Gerold⁵⁾, vielleicht identisch mit Rudolf von Twingenstein⁶⁾, Kustos Konrad⁷⁾, Kustos Heinrich von Tüfen⁸⁾, Konrad von Bubenburg und Ulrich von Zegistorf. Die zwei letztern werden uns noch öfters begegnen.

Seit mindestens 1298 waltete Rudolf von Güttingen seines Amtes als Rektor (Pfarrer) der Klosterpfarrei Ettiswil. Er war offenbar mit unserm Abte verwandt und durch ihn auf diese Pfarrei gekommen. Auch nach dem Tode des Abtes Heinrich bewahrte er dem Stifte die treueste Anhänglichkeit und stand, wie wir seinerzeit sehen werden, besonders in dem verhängnisvollen Jahre 1314 den Konventualen hilfreich bei⁹⁾.

Abt Heinrich II. starb am 19. April 1299 in Pfäffikon¹⁰⁾, nachdem er kurz zuvor auf die Abtei verzichtet hatte.

¹⁾ Original nicht mehr vorhanden. Kopien im STAE. von 1660 an.

²⁾ Siehe oben Seite 105 zum Jahre 1263, ferner ZUB. IV, Nr. 1406, und unten V. Kapitel bei Fahr.

³⁾ G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage 330.

⁴⁾ Siehe oben Seite 114.

⁵⁾ MG. Neer. I, 68. Durch die Erwähnung des Bischofs Wolshard von Augsburg läßt sich die Zeit seines Todes zwischen 1288 und 1302 bestimmen.

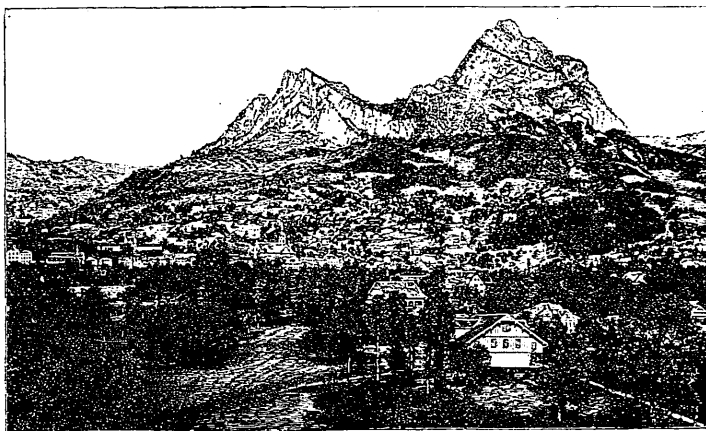
⁶⁾ Erscheint im Hofrecht von Eichenz. Siehe oben Seite 120.

⁷⁾ Im Jahre 1282. ZUB. V, Nr. 1826.

⁸⁾ ZUB. V, Nr. 1826. G. v. Wyß, a. a. O., Beil. 322. StGUB. III, Nr. 1066. Am 17. April 1284 war er bei der Vermählung Altbalds VIII. von Hen-Regensberg mit Gertrud von Eupfen zugegen und zwar von seiten der von Ruppen. Barack, Zimmerische Chronik I (1. Aufl.), 155.

⁹⁾ Er erscheint urkundlich 1298, Juli 22, R. rector ecclesiae in Ettiswile. Geschichtsfreund XLII, 147; 1303, März 8, Her Knod, fischherr von Ettiswile, RE. 153 (Abt Johannes I, Seite 264, Geschichtsfreund XLIII, 392); 1304, August 11, Ruodolfus de Güttingen, Rector ecclesiae in Ettiswile, RE 158. Bei Madegg öfters, als R. ethiswile im Geschichtsfreund X, 227, Vers 698.

¹⁰⁾ MG. Neer. I, 541. 563. Vonstetten, 198, setzt seinen Tod in das Jahr 1298. — Von Abt Heinrich II. ist nur ein Siegel bekannt. Die auf Seite 118 stehende Abbildung ist nach einem im StAZ. befindlichen Original gefertigt. Umschrift: † S. HEINR. DEI. GRA. ABBATIS. MON. HEREMITARVM.



Drittes Kapitel.

Abt Johannes I. von Schwanden 1299 bis 1327. Innerer Zustand des Stiftes. Verwaltung der Klostergüter.

Abt Johannes I. stammte, wie seine Vorgänger Anshelm und Peter, aus dem burgundischen Geschlechte der Freien von Schwanden ¹⁾, doch lassen sich seine näheren Verwandtschafts-Verhältnisse nicht mehr ermitteln. Über die Zeit seines Regierungsantrittes, wie auch über seine ganze frühere Lebenszeit schweigen die Quellen. Johannes muß aber entweder im Jahre 1298 oder jedenfalls zu Anfang des Jahres 1299, also noch zu Lebzeiten seines Vorgängers, zum Abte gewählt worden sein, da er bereits 28. Februar 1299 urkundlich als solcher auftritt ²⁾ und am 1. April 1299 zu Konstanz von König Albrecht unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten mit der Reichsfürstenwürde bekleidet wurde ³⁾. Die Wahl war eine glückliche. Der Schulmeister Rudolf von Rabegg schildert die Persönlichkeit des Abtes mit den wärmsten Ausdrücken, auf deren Wiederholung wir hier verzichten. Wir bemerken nur, daß der Dichter dessen mildtätigen Sinn besonders hervorhebt und eine ihm sehr angenehme Eigenschaft seines Herrn betont, nämlich dessen Erkenntlichkeit für geleistete Dienste ⁴⁾. Hiefür bietet auch eine noch vorhandene Urkunde den Beweis. Abt Johannes verließ am 5. Mai 1323 zu Zürich dem Heinrich von Mittelton (wahrscheinlich Mettlen, bei Schlieren, Bez. Zürich) um der treuen Dienste willen, welche dieser ihm und dem Gotteshaufe geleistet hatte, ein Stück Land von des letztern Hof zu Höngg bei Zürich als Erbhaben gegen einen jährlichen Zins von zwei Züricher Pfennig, die jeweilen auf St. Gallentag zu entrichten waren ⁵⁾. — Der Schulmeister schließt sein dem Abte gespendetes Lob mit den Worten:

„Nicht genug kennt man ihn jetzt, erst nach des Lebens Vollendung,
Wann dereinst endet der Reid, welcher die Guten beschmüzt“ ⁶⁾.

Infolge seines glücklichen Charakters und seiner guten Eigenschaften genoß der neue Abt ein großes Vertrauen. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß der Königsmörder, Herzog

¹⁾ Siehe oben Seite 91. 114. — Über Abt Johannes I. hat der Verfasser eine eigene Monographie herausgegeben, unter dem Titel: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes u. s. f. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, im Geschichtsfreund XLIII, 127—394 und unter demselben Titel in einer vermehrten Sonder-Ausgabe bei Benziger & Co. in Einsiedeln 1888. — Diese Monographie citieren wir mit abgekürztem Titel „Abt Johannes I.“

²⁾ RE. 128. In der Urkunde 1299, Februar 10, RE. 131, wird der Name des Abtes nicht genannt.

³⁾ Siehe unten Beilage VIII.

⁴⁾ Rabegg, 195.

⁵⁾ Original bei der Antiquarischen Gesellschaft zu Zürich. Fehlt in RE. Vergleiche unten gegen Ende dieses Kapitels die Begünstigung des Rudolf Saphan. Worin die geleisteten Dienste bestanden, haben wir nicht ermitteln können.

⁶⁾ Rabegg, 200.

Johannes von Österreich, nach seiner blutigen Tat reuig und bußbereit zu ihm geflohen ist, wie Abrecht von Bonstetten schreibt ¹⁾.

Dem Abt zur Seite stand ein tüchtiger Konvent

von sechs Priestern. Außer diesen gehörten noch zur Klostersgemeinde ein Diakon, vier Subdiakonen und ein einfacher Frater oder Novize ²⁾. Unter den Priestern nahm den ersten Platz nach dem Abte Konrad von Buwenburg, der älteste Herr des Konventes, ein. Im Jahre 1282 erscheint er als Zeuge in einer Urkunde des Abtes Heinrich II. ³⁾. Er bekleidete das wichtige Amt eines Kantors und betätigte wenigstens in früheren Jahren seine dichterischen Anlagen durch Abfassung einiger Minnelieder ⁴⁾. Den zweiten Platz hatte Ulrich von Jegistorf ⁵⁾ inne. Er ist Zeuge in einer Urkunde vom 2. Januar 1290 ⁶⁾ und war als Keller (cellerarius) des Stiftes bei der Feststellung des Hofrechtes von Eschenz 1296 anwesend. In den Jahren



Eine Szene aus dem Marchenstreite.
(Aus der Heidelberger Liederhandschrift.)

1300, 1301, 1308 bis 1315 erscheint er als Propst des dem Stifte Einsiedeln zugehörnden Klosters Fahr im Aargau und versah also ein Amt, das nach Kadegg mehr Würde als Bürde mit sich brachte und ihm wohl seiner Verdienste wegen anvertraut war. Kadegg schildert ihn als einen tüchtigen, klugen und bescheidenen Mann. An dritter Stelle begegnet uns Otto von Schwanden, jedenfalls ein naher Verwandter des Abtes Johannes. Er war 1275

¹⁾ Bonstetten, Seite 199.

²⁾ Kadegg, Seite 201 f., wo die Nachrichten über die Konventualen beisammen sind.

³⁾ RE. 104. Er stammte aus dem Geschlechte derer von Buwenburg; die jetzt verschwundene Stammburg stand bei dem heutigen Baumburg im Oberamt Niedlingen, Württemberg.

⁴⁾ K. Bartsch, Die Schweizer Minnesänger (Frauenfeld 1886) Einleitung, Nr. XXIII und Seite 256—264. — In der Pariser, jetzt Heidelberger Liederhandschrift (C) befindet sich bei den Liedern des „von Buwenburg“ ein Bild, worauf eine Szene aus dem Marchenstreite dargestellt ist (die Schwyzer treiben Klostervieh hinweg). Das dazwischen befindliche Wappen (ein schwarzer Adler auf goldenem Felde) ist wirklich das der Familie Buwenburg. Württembergisches Adels- und Wappenbuch 1889, II. Heft, Seite 103. Näheres siehe in meinem Abt Johannes I., Seite 7 und 8, Anmerkung 27 und 28, wo auch das Bild in Originalgröße und in Farben als Beilage sich befindet. Gesichtsfreund XLIII, 135.

Meister Johannes Hadlaub, ein Züricher Minnesänger, führt in seinem zweiten Liede (Bartsch a. a. D. Seite 287) unter andern geistlichen Fürsten und weltlichen Herren auch „den Fürsten von Einsiedeln“ als seinen Gönner auf. Nach Bartsch, Einleitung, Nr. XXVII, ist unter dem hier gemeinten Fürsten von Einsiedeln eher Abt Heinrich II. von Güttingen, als dessen Nachfolger Johannes I. von Schwanden zu verstehen. Hierzu ist noch zu vergleichen Bögelin, Das alte Zürich I (2. Aufl.), Seite 389 f.

⁵⁾ Ein altes, den Schwanden nahestehendes und im jetzigen Berner Amtsbezirk Fraubrunnen ehemals ansässiges Geschlecht. Anzeiger 1857, Seite 28. Kopp, Geschichte IV, 118 f. Württembergischer, Geschichte der alten Landschaft Bern II, 369.

⁶⁾ G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage 322 und StGUB. III, Nr. 1066.

Drittes Kapitel.

Abt Johannes I. von Schwanden 1299 bis 1327. Innerer Zustand des Stiftes. Verwaltung der Klostergüter.

Abt Johannes I. stammte, wie seine Vorgänger Anshelm und Peter, aus dem burgundischen Geschlechte der Freien von Schwanden ¹⁾, doch lassen sich seine näheren Verwandtschafts-Verhältnisse nicht mehr ermitteln. Über die Zeit seines Regierungsantrittes, wie auch über seine ganze frühere Lebenszeit schweigen die Quellen. Johannes muß aber entweder im Jahre 1298 oder jedenfalls zu Anfang des Jahres 1299, also noch zu Lebzeiten seines Vorgängers, zum Abte gewählt worden sein, da er bereits 28. Februar 1299 urkundlich als solcher antritt ²⁾ und am 1. April 1299 zu Konstanz von König Albrecht unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten mit der Reichsfürstenwürde bekleidet wurde ³⁾. Die Wahl war eine glückliche. Der Schulmeister Rudolf von Nadegg schildert die Persönlichkeit des Abtes mit den wärmsten Ausdrücken, auf deren Wiederholung wir hier verzichten. Wir bemerken nur, daß der Dichter dessen mildtätigen Sinn besonders hervorhebt und eine ihm sehr angenehme Eigenschaft seines Herrn betont, nämlich dessen Erkenntlichkeit für geleistete Dienste ⁴⁾. Hiefür bietet auch eine noch vorhandene Urkunde den Beweis. Abt Johannes verließ am 5. Mai 1323 zu Zürich dem Heinrich von Mittelton (wahrscheinlich Mettlen, bei Schlieren, Bez. Zürich) um der treuen Dienste willen, welche dieser ihm und dem Gotteshanse geleistet hatte, ein Stück Land von des letztern Hof zu Höngg bei Zürich als Erblichen gegen einen jährlichen Zins von zwei Züricher Pfennig, die jeweilen auf St. Gallentag zu entrichten waren ⁵⁾. — Der Schulmeister schließt sein dem Abte gespendetes Lob mit den Worten:

„Nicht genug kennt man ihn jetzt, erst nach des Lebens Vollendung,
Wann dereinst endet der Reid, welcher die Guten beschmüzt“ ⁶⁾.

Infolge seines glücklichen Charakters und seiner guten Eigenschaften genoß der neue Abt ein großes Vertrauen. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß der Königsmörder, Herzog

¹⁾ Siehe oben Seite 91, 114. — Über Abt Johannes I. hat der Verfasser eine eigene Monographie herausgegeben, unter dem Titel: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes u. A. F. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, im Geschichtsfreund XLIII, 127—394 und unter demselben Titel in einer vermehrten Sonder-Ausgabe bei Benziger & Co. in Einsiedeln 1888. — Diese Monographie citieren wir mit abgekürztem Titel „Abt Johannes I.“

²⁾ RE. 128. In der Urkunde 1299, Februar 10, RE. 131, wird der Name des Abtes nicht genannt.

³⁾ Siehe unten Beilage VIII.

⁴⁾ Nadegg, 195.

⁵⁾ Original bei der Antiquarischen Gesellschaft zu Zürich. Fehlt in RE. Vergleiche unten gegen Ende dieses Kapitels die Begünstigung des Rudolf Suphan. Worin die geleisteten Dienste bestanden, haben wir nicht ermitteln können.

⁶⁾ Nadegg, 200.

Johannes von Österreich, nach seiner blutigen Tat reuig und bußbereit zu ihm geflohen ist, wie Albrecht von Bonstetten schreibt ¹⁾.

Dem Abt zur Seite stand ein tüchtiger Konvent

von sechs Priestern. Außer diesen gehörten noch zur Klostergemeinde ein Diakon, vier Subdiakonen und ein einfacher Frater oder Novize ²⁾. Unter den Priestern nahm den ersten Platz nach dem Abte Konrad von Bubenburg, der älteste Herr des Konventes, ein. Im Jahre 1282 erscheint er als Zeuge in einer Urkunde des Abtes Heinrich II. ³⁾. Er bekleidete das wichtige Amt eines Kantors und betätigte wenigstens in früheren Jahren seine dichterischen Anlagen durch Abfassung einiger Minnelieder ⁴⁾. Den zweiten Platz hatte Ulrich von Jegistorf ⁵⁾ inne. Er ist Zeuge in einer Urkunde vom 2. Januar 1290 ⁶⁾ und war als Kellner (cellerarius) des Stiftes bei der Feststellung des Hofrechtes von Eschenz 1296 anwesend. In den Jahren 1300, 1301, 1308 bis 1315 erscheint er als Propst des dem Stifte Einsiedeln zugehörigen Klosters Fahr im Margau und versah also ein Amt, das nach Kadegg mehr Würde als Bürde mit sich brachte und ihm wohl seiner Verdienste wegen anvertraut war. Kadegg schildert ihn als einen tüchtigen, klugen und bescheidenen Mann. An dritter Stelle begegnet uns Otto von Schwanden, jedenfalls ein naher Verwandter des Abtes Johannes. Er war 1275



Eine Szene aus dem Marchenkreite.
(Aus der Heidelberger Liederhandschrift.)

als Propst des dem Stifte Einsiedeln zugehörigen Klosters Fahr im Margau und versah also ein Amt, das nach Kadegg mehr Würde als Bürde mit sich brachte und ihm wohl seiner Verdienste wegen anvertraut war. Kadegg schildert ihn als einen tüchtigen, klugen und bescheidenen Mann. An dritter Stelle begegnet uns Otto von Schwanden, jedenfalls ein naher Verwandter des Abtes Johannes. Er war 1275

¹⁾ Bonstetten, Seite 199.

²⁾ Kadegg, Seite 201 f., wo die Nachrichten über die Konventualen beisammen sind.

³⁾ RE. 104. Er stammte aus dem Geschlechte derer von Bubenburg; die jetzt verschwundene Stammburg stand bei dem heutigen Baumburg im Oberamt Niedlingen, Württemberg.

⁴⁾ K. Bartsch, Die Schweizer Minnesänger (Frankenfeld 1886), Einleitung, Nr. XXIII und Seite 256—264. — In der Pariser, jetzt Heidelberger Liederhandschrift (C) befindet sich bei den Liedern des „von Bubenburg“ ein Bild, worauf eine Szene aus dem Marchenkreite dargestellt ist (die Schwarzher treiben Klostervieh hinweg). Das daselbst befindliche Wappen (ein schwarzer Adler auf goldenem Felde) ist wirklich das der Familie Bubenburg. Württembergisches Adels- und Wappenbuch 1889, II. Heft, Seite 103. Näheres siehe in meinem Abt Johannes I., Seite 7 und 8, Anmerkung 27 und 28, wo auch das Bild in Originalgröße und in Farben als Beilage sich befindet. Geschichtsfreund XLIII, 135.

Meister Johannes Hadlaub, ein Züricher Minnesänger, führt in seinem zweiten Liede (Bartsch a. a. D. Seite 287) unter andern geistlichen Fürsten und weltlichen Herren auch „den Fürsten von Einsiedeln“ als seinen Gönner an. Nach Bartsch, Einleitung, Nr. XXVII, ist unter dem hier gemeinten Fürsten von Einsiedeln eher Abt Heinrich II. von Güttingen, als dessen Nachfolger Johannes I. von Schwanden zu verstehen. Hierzu ist noch zu vergleichen Bögelin, Das alte Zürich I (2. Aufl.), Seite 389 f.

⁵⁾ Ein altes, den Schwanden nahestehendes und im jetzigen Berner Amtsbezirk Fraubrunnen ehemals anfälliges Geschlecht. Anzeiger 1857, Seite 28. Kopp, Geschichte IV, 118 f. Württembergischer, Geschichte der alten Landschaft Bern II, 369.

⁶⁾ G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage 322 und StGUB. III, Nr. 1066.

Weltgeistlicher ¹⁾, trat dann in unser Stift ein, wurde Dekan ²⁾, Propst zu St. Gerold in Vorarlberg, und begegnet uns zuletzt als Propst des Klosters Fahr. Das Epitaph der Schwanden in Einsiedeln ³⁾ nennt ihn „seiner Umgangsformen kundig“, Radegg rühmt ihm nach, daß er gütig, mild und verschwiegen sei und sich gerne andern anbequeme. An vierter Stelle wird Rudolf von Wunnenberg ⁴⁾ genannt, von dem Radegg zu sagen weiß, er sei gütig, geschickt und heiteren Gemütes, das sich besonders im Verkehr mit den Gästen offenbare. Als der fünfte erscheint Burkhard von Uvingen ⁵⁾, im Jahre 1314 Schatzmeister des Stiftes, dem die Sorge für den Kirchenschatz und die Kirchenggeräte oblag. Vom Jahre 1322 an erscheint er in den Urkunden als Propst in Fahr. Die sechste und letzte Stelle unter den Priestern hatte Johannes von Hasenburg ⁶⁾ inne. Um das Jahr 1314 war er Stiftskeller ⁷⁾, 1322 Propst zu St. Gerold; letzteres Amt verwaltete er bis zu seiner Wahl als Abt im Jahre 1327.

Diese sechs Priester bildeten um das Jahr 1314 mit dem Abte das Kapitel, d. h. sie hatten das passive und aktive Wahl- und Stimmrecht.

Zur Zeit des Abtes Johannes trat das Kapitel mehr in den Vordergrund und die rechtliche Stellung desselben, die wir oben ⁸⁾ näher beschrieben haben, muß notwendig beachtet werden, wenn man

die Urkunde vom 1. August 1314 über das Konventsigel

richtig verstehen will.

Abt Johannes und der ganze Konvent beschloffen nämlich einmütig und nach reiflicher Überlegung, um Gefahren und allfälligen Streitigkeiten zuvorzukommen, die aus unvorsichtiger Bewahrung und Anwendung des Konventsigels entstehen könnten, daß dasselbe in der Sakristei der Stiftskirche, wo die Kirchengewänder aufbewahrt werden, in einem mit zwei festen Schlössern versehenen Kästchen hinterlegt werden solle. Einer aus den Professbrüdern soll das Siegel unter seiner Hut haben, die zwei Schlüssel bewahren und auf allgemeines Verlangen die ausgefertigten Geschäftsbriefe und Urkunden besiegeln.

Wenn das Kapitel über Anhängung des Siegels uneins ist, aber die Mehrheit für das Siegeln stimmt, die Minderheit oder zwei oder einer ihre Einsprache gewissenhaft begründen und auf erfolgte Belehrung an ihrer Einsprache festhalten, für diesen Fall erwählen Abt und Kapitel einmütig, um allfälligen Schaden vom Kloster abzuwenden, den Rektor der Kirche zu Alt-Rapperswil (jetzt Altdorf, Kt. Schwyz), Albert von Urikon, zum Schiedsrichter. Zum Entscheide angerufen, soll er ohne Verzug spätestens innerhalb der nächsten acht Tage entscheiden. Wenn aber offenbare Gefahr auf dem Verzuge wäre, dann soll er sofort bei seinem hierüber geleisteten Eide nach gehaltener Beratung entscheiden, wie es nach dem Willen Gottes und nach der Gerechtigkeit dem Kloster zum besten gereiche. Was Albert von Urikon oder, bei seinem Abgange, ein anderer hiezu gewählter Schiedsrichter über einen solchen Punkt

¹⁾ Siehe oben Seite 114.

²⁾ Radegg, 201.

³⁾ Geschichtsfreund XLII, 100. XLVII, 10.

⁴⁾ Burg bei Buvwil, Kt. Thurgau. Rechtside von Wunnenberg war von 1255—1269 Äbtissin in Zürich. G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Seite 67.

⁵⁾ Drvin, deutsch Pfingen, im bernischen Amtsbezirk Courtelary.

⁶⁾ Höchst wahrscheinlich im Kanton Luzern, wofür die Urkunde RE. 250, Geschichtsfreund V, 251, spricht. Über diese Hasenburger vergleiche Kopp, Geschichte III, 551. VIII, 290. X, 256. XI, 64. Geschichtsfreund XXIX, 244.

⁷⁾ Siehe unten Seite 127. Radegg, 201. 202.

⁸⁾ Seite 100. 101.

ausspricht, das sollen alle Konventualen bei ihrem Eide anerkennen. Unter dem Eide wird ferner verordnet: Muß der Siegelbewahrer verreisen, dann soll er zuvor zweien der anwesenden Brüder die Schlüssel zum Kästchen des Konventsiegels anvertrauen. Keiner darf gewaltsam das Siegel aus dem Behälter nehmen oder nehmen lassen, ausgenommen, es seien ein oder beide Schlüssel verloren gegangen, oder der, beziehungsweise die, denen die Schlüssel und das Kästchen anvertraut sind, wären abwesend, und man könnte ohne Gefahr ihre Rückkehr nicht erwarten. In diesem Falle soll der von der Mehrzahl der Anwesenden hiezu bezeichnete Bruder das Kästchen öffnen und das Sigill nach oben bezeichneter Vorschrift zum Siegeln anwenden.

Damit diese Verordnung Bestand habe, muß jeder Abt nach seiner Wahl und müssen die Brüder nach der Gelübdeablegung schwören, sie getreu einhalten zu wollen. Sollte ein neugewählter Abt diese Verordnung nicht beschwören wollen, so soll man ihm nicht als Abt gehorchen, bis er das getan hat. Verweigert ein Bruder nach seiner Gelübdeablegung die Eidesleistung, dann sei er für die Zeit seiner Weigerung aller Ehren und jeglichen Vorteils beraubt, welche er sonst durch die Profess erlangt hätte.

Mit dem Abte Johannes waren bei Festsetzung dieser Anordnung zugegen und haben sie mit einem leiblichen Eide beschworen: Konrad von Buwenburg, Ulrich, Propst in Fahr, Otto, Propst in Frisen (St. Gerold), Rudolf von Wunnenberg, Burkhard von Ulwingen, Kustos, und Johannes von Hafenburg, Cellerarius. Die doppelt ausgefertigte Urkunde besiegelten der Abt¹⁾, der Konvent und Albert von Urikon. Das eine Exemplar war für den Abt bestimmt, das andere wurde mit dem Konventsiegel in das Kästchen gelegt²⁾.

Aus dieser Urkunde wollte Tschudi³⁾ folgern, daß sich ein „Span“ zwischen Abt und Konvent erhoben hätte, und daß die Konventualen „mertheils dem Abt ungünstig und widerspännig“ gewesen seien. Tschudi kannte unsere Urkunde jedenfalls nicht genau; denn, um andere Unrichtigkeiten bei demselben zu übergehen, wie hätte er sonst schreiben können, daß Albert von Urikon „mit seiner Urteil uff des Abtes Seiten fiel“?

Im Gegenteile, wenn man die Urkunde unbefangenen Blickes ganz liest, erkennt man, daß kein Streit herrschte, sondern daß man bei der damaligen äußern Lage des Klosters, das eben von den Schwyzern war überfallen worden und ohne alle Hilfe von außen auf sich allein angewiesen da stand, sorgsam bemüht war, einem allfälligen innern Zwiste vorzubeugen. Wie wohlthuend berührt die Wahrnehmung, daß eine etwaige Minderheit, ja sogar nur zwei oder eine abweichende Stimme berücksichtigt werden! Im übrigen steht das Übereinkommen streng auf rechtlicher Grundlage nach dem damaligen Verhältnis des Kapitels zum Abte.



Siegel des Abtes Johannes I.

¹⁾ Abt Johannes I. führte während seiner ganzen Regierungszeit, soweit die uns bekannten Urkunden zeigen, nur ein Siegel. Es ist spitzoval, 65 mm hoch und mißt in der größten Breite 43 mm. Das Siegelbild stellt einen sitzenden Abt dar mit unbedecktem Haupte, der in der Rechten den Stab, mit der Linken das Regelbuch hält. Es findet sich kein Wappen auf dem Siegel. Die Umschrift lautet: H S' IOHANNIS DEI GRA ABBATIS MON-HEREMITARVM. Zum ersten Male siegelt Abt Johannes I. 1299, Februar 28 (Geschichtsfreund V, 240), zum letzten Male 1326, April 8, RE. 245.

²⁾ Diese Urkunde ist gedruckt in Abt Johannes I., Seite 186. Geschichtsfreund XLIII, 314. Ein fast ganz gleiches Übereinkommen traf Abt Hermann von Pfäfers am 25. März 1343 mit seinem Konvente. Diese Urkunde, die sich nur durch eine Bestimmung von unserer unterscheidet (der Abt hat den einen, ein von den Kapitularen gewählter Bruder den anderen Schlüssel), ist ebenfalls a. a. O. gedruckt. Siehe unten Seite 128 und V. Kapitel.

³⁾ Chronik I, 266.

Weltgeistlicher ¹⁾, trat dann in unser Stift ein, wurde Dekan ²⁾, Propst zu St. Gerold in Borarlberg, und begegnet uns zuletzt als Propst des Klosters Fahr. Das Epitaph der Schwanden in Einsiedeln ³⁾ nennt ihn „seiner Umgangsformen kundig“, Radegg rühmt ihm nach, daß er gütig, mild und verschwiegen sei und sich gerne andern anbequeme. An vierter Stelle wird Rudolf von Wunnenberg ⁴⁾ genannt, von dem Radegg zu sagen weiß, er sei gütig, geschickt und heiteren Gemütes, das sich besonders im Verkehre mit den Gästen offenbare. Als der fünfte erscheint Burkhard von Uwingen ⁵⁾, im Jahre 1314 Schatzmeister des Stiftes, dem die Sorge für den Kirchenschatz und die Kirchenggeräte oblag. Vom Jahre 1322 an erscheint er in den Urkunden als Propst in Fahr. Die sechste und letzte Stelle unter den Priestern hatte Johannes von Hasenburg ⁶⁾ inne. Um das Jahr 1314 war er Stiftskeller ⁷⁾, 1322 Propst zu St. Gerold; letzteres Amt verwaltete er bis zu seiner Wahl als Abt im Jahre 1327.

Diese sechs Priester bildeten um das Jahr 1314 mit dem Abte das Kapitel, d. h. sie hatten das passive und aktive Wahl- und Stimmrecht.

Zur Zeit des Abtes Johannes trat das Kapitel mehr in den Vordergrund und die rechtliche Stellung desselben, die wir oben ⁸⁾ näher beschrieben haben, muß notwendig beachtet werden, wenn man

die Urkunde vom 1. August 1314 über das Konventsigel

richtig verstehen will.

Abt Johannes und der ganze Konvent beschloffen nämlich einmütig und nach reiflicher Überlegung, um Gefahren und allfälligen Streitigkeiten zuvorzukommen, die aus unvorsichtiger Bewahrung und Anwendung des Konventsigels entstehen könnten, daß dasselbe in der Sakristei der Stiftskirche, wo die Kirchengewänder aufbewahrt werden, in einem mit zwei festen Schlössern versehenen Kästchen hinterlegt werden solle. Einer aus den Professbrüdern soll das Siegel unter seiner Hut haben, die zwei Schlüssel bewahren und auf allgemeines Verlangen die ausgefertigten Geschäftsbriefe und Urkunden besiegeln.

Wenn das Kapitel über Anhängung des Siegels uneins ist, aber die Mehrheit für das Siegeln stimmt, die Minderheit oder zwei oder einer ihre Einsprache gewissenhaft begründen und auf erfolgte Belehrung an ihrer Einsprache festhalten, für diesen Fall erwählen Abt und Kapitel einmütig, um allfälligen Schaden vom Kloster abzuwenden, den Rektor der Kirche zu Alt-Rapperswil (jetzt Altdorf, Kt. Schwyz), Albert von Urikon, zum Schiedsrichter. Zum Entscheide angerufen, soll er ohne Verzug spätestens innerhalb der nächsten acht Tage entscheiden. Wenn aber offenbare Gefahr auf dem Verzuge wäre, dann soll er sofort bei seinem hierüber geleisteten Eide nach gehaltener Beratung entscheiden, wie es nach dem Willen Gottes und nach der Gerechtigkeit dem Kloster zum besten gereiche. Was Albert von Urikon oder, bei seinem Abgange, ein anderer hiezu gewählter Schiedsrichter über einen solchen Punkt

¹⁾ Siehe oben Seite 114.

²⁾ Radegg, 201.

³⁾ Geschichtsfreund XLII, 100. XLVII, 10.

⁴⁾ Burg bei Enwil, Kt. Thurgau. Mechtilde von Wunnenberg war von 1255–1269 Äbtissin in Zürich. G. v. W. H. J., Geschichte der Abtei Zürich, Seite 67.

⁵⁾ Urwin, deutsch Mlingen, im bernischen Amtsbezirk Courtelary.

⁶⁾ Höchst wahrscheinlich im Kanton Luzern, wofür die Urkunde RE. 250, Geschichtsfreund V, 251, spricht. Über diese Hasenburger vergleiche Kopp, Geschichte III, 551. VIII, 290. X, 256. XI, 64. Geschichtsfreund XXIX, 244.

⁷⁾ Siehe unten Seite 127. Radegg, 201. 202.

⁸⁾ Seite 100. 101.

auspricht, das sollen alle Konventualen bei ihrem Eide anerkennen. Unter dem Eide wird ferner verordnet: Muß der Siegelbewahrer verreißen, dann soll er zuvor zweien der anwesenden Brüder die Schlüssel zum Kästchen des Konventsiegels anvertrauen. Keiner darf gewaltsam das Siegel aus dem Behälter nehmen oder nehmen lassen, ausgenommen, es seien ein oder beide Schlüssel verloren gegangen, oder der, beziehungsweise die, denen die Schlüssel und das Kästchen anvertraut sind, wären abwesend, und man könnte ohne Gefahr ihre Rückkehr nicht erwarten. In diesem Falle soll der von der Mehrzahl der Anwesenden hiezu bezeichneter Bruder das Kästchen öffnen und das Sigill nach oben bezeichneter Vorschrift zum Siegeln anwenden.

Damit diese Verordnung Bestand habe, muß jeder Abt nach seiner Wahl und müssen die Brüder nach der Gelübdeablegung schwören, sie getreu einhalten zu wollen. Sollte ein neugewählter Abt diese Verordnung nicht beschwören wollen, so soll man ihm nicht als Abt gehorchen, bis er das getan hat. Verweigert ein Bruder nach seiner Gelübdeablegung die Eidesleistung, dann sei er für die Zeit seiner Weigerung aller Ehren und jeglichen Vorteils beraubt, welche er sonst durch die Profeß erlangt hätte.

Mit dem Abte Johannes waren bei Festsetzung dieser Anordnung zugegen und haben sie mit einem leiblichen Eide beschworen: Konrad von Buwenburg, Ulrich, Propst in Fahr, Otto, Propst in Frisen (St. Gerold), Rudolf von Wunnenberg, Burkhard von Ulvingen, Kustos, und Johannes von Hasenburg, Cellerarius. Die doppelt ausgefertigte Urkunde besiegelten der Abt¹⁾, der Konvent und Albert von Urikon. Das eine Exemplar war für den Abt bestimmt, das andere wurde mit dem Konventsigel in das Kästchen gelegt²⁾.

Aus dieser Urkunde wollte Tschudi³⁾ folgern, daß sich ein „Span“ zwischen Abt und Konvent erhoben hätte, und daß die Konventualen „merteils dem Abt ungünstig und widerspännig“ gewesen seien. Tschudi kannte unsere Urkunde jedenfalls nicht genau; denn, um andere Unrichtigkeiten bei demselben zu übergehen, wie hätte er sonst schreiben können, daß Albert von Urikon „mit seiner Urteil uff des Abtes Seiten fiel“?

Im Gegenteil, wenn man die Urkunde unbefangenen Blickes ganz liest, erkennt man, daß kein Streit herrschte, sondern daß man bei der damaligen äußeren Lage des Klosters, das eben von den Schwyzern war überfallen worden und ohne alle Hilfe von außen auf sich allein angewiesen da stand, sorgsam bemüht war, einem allfälligen innern Zwiste vorzubeugen. Wie wohlthuend berührt die Wahrnehmung, daß eine etwaige Minderheit, ja sogar nur zwei oder eine abweichende Stimme berücksichtigt werden! Im übrigen steht das Übereinkommen streng auf rechtlicher Grundlage nach dem damaligen Verhältnis des Kapitels zum Abte.



Siegel des Abtes Johannes I.

¹⁾ Abt Johannes I. führte während seiner ganzen Regierungszeit, soweit die uns bekannten Urkunden zeigen, nur ein Siegel. Es ist spitzoval, 65 mm hoch und mißt in der größten Breite 43 mm. Das Siegelbild stellt einen sitzenden Abt dar mit unbedecktem Haupte, der in der Rechten den Stab, mit der Linken das Regelbuch hält. Es findet sich kein Wappen auf dem Siegel. Die Umschrift lautet: S' IOHANNIS DEI GRA ABBATIS MONASTII HEREMITARVM. Zum ersten Male siegelt Abt Johannes I. 1299, Februar 28 (Geschichtsfremd V, 240), zum letzten Male 1326, April 8, RE. 245.

²⁾ Diese Urkunde ist gedruckt in Abt Johannes I., Seite 186, Geschichtsfremd XLIII, 314. Ein fast ganz gleiches Übereinkommen traf Abt Hermann von Pfäfers am 25. März 1343 mit seinem Konvente. Diese Urkunde, die sich nur durch eine Bestimmung von anderer Art unterscheidet (der Abt hat den einen, ein von den Konventualen gewählter Bruder den anderen Schlüssel), ist ebenfalls a. a. O. gedruckt. Siehe unten Seite 128 und V. Kapitel.

³⁾ Chronik I, 266.

Außer den sechs Kapitularen lebten im Jahre 1314 noch folgende Mitglieder des Stiftes: ein Diakon, Heinrich von Wunnenberg, leiblicher Bruder ¹⁾ des schon genannten Rudolf von Wunnenberg. Heinrich erscheint im November 1316 als Priester ²⁾ und wird das letzte Mal in einer Urkunde vom 17. März 1321 zu Luzern als Zeuge erwähnt ³⁾. Dann vier Subdiakonen: Johannes von Neu-Regensberg, ein Sohn Bütilfs VIII. Er erscheint zum ersten Male am 25. Februar 1311 bei einer Verhandlung in Baden (Aargau) als Zeuge ⁴⁾ und zum letzten Male im Jahre 1326 in einer Urkunde seines Vaters für Fahr als Kustos zu Einsiedeln. Konrad von Göszen (Kt. Solothurn), welcher nach dem Tode des Abtes Johannes II. von Hasenburg zum Abte erwählt wurde; Thüring von Attinghausen (Kt. Uri), später Abt des Stiftes Disentis, auf den wir noch zu sprechen kommen. Der letzte Subdiakon war Ulrich von Kramburg (Kt. Bern), 1330 Kantor des Stiftes ⁵⁾ und erscheint zuletzt im Jahre 1356 als Senior des Kapitels. Als einfacher Frater oder Novize begegnet uns Hermann von Bonfetten, ein Knabe von gutem Talente, später Abt von St. Gallen.

Diese dreizehn Mitglieder des Stiftes bildeten den Konvent im weitern Sinne. Alle stammten aus edlen Familien, waren aber, was viel mehr wert ist als dieses, eifrig in ihrem Berufe und gereichten dem Stifte zur Ehre. Rabegg schließt seine Aufzählung der Konventualen mit den schönen Worten:

„Heilig ist also der Ort, gut der Abt und glücklich das Kloster,
 Rosiger Duft umhüllt ganz diesen Garten des Herrn.
 Und dieser Garten ist würdig der Rosen, die Rosen des Gartens,
 So wie der Bildner der Form, diese des Bildners sich freut.
 Ja, der Konvent verdient einen solchen Abt zu besitzen;
 Aber es ist auch der Abt wert eines solchen Konvents.
 Nicht des Konvents ist der Abt, der Konvent hinwieder ist Leuchter:
 Gegenfeitig erhöh'n Leuchter und Licht ihren Glanz“ ⁶⁾.

Nach dem Jahre 1314, aber noch unter Abt Johannes I., wurden folgende in den Stiftsverband aufgenommen: Hermann von Arbon, später Abt von Pfäfers, Heinrich von Ligerz, der im Jahre 1324 aus dem Benediktinerstift Erlach (am südwestlichen Ende des Vierlersees) in unser Stift übertrat und nach seinen eigenen Worten Gutes mit Besserem vertauschte ⁷⁾, „ein Mann, der treu und eifrig seines Amtes [als Thesaurar, Kustos] waltete, mit Liebe an seinem Orden, seinen Büchern und seinem Kloster hing“ ⁸⁾, Rudolf von Pont (Kt. Bern oder Freiburg) und Markwart von Grünenberg (Kt. Bern), später Abt von Einsiedeln.

Neben den Konventualen gehörten zum Kloster noch mehrere Angestellte, welche aber keine Ordensmänner und Mitglieder des Stiftes waren. Vor allen interessiert uns Rudolf

¹⁾ Rabegg, 210.

²⁾ RE. 199.

³⁾ Geschichtsfreund XIX, 268 f.

⁴⁾ Archiv für Schweiz, Geschichte II (1844), 30.

⁵⁾ Urkunde des Abtes Johannes II., vom 31. Mai 1330. StAZ. Abtei.

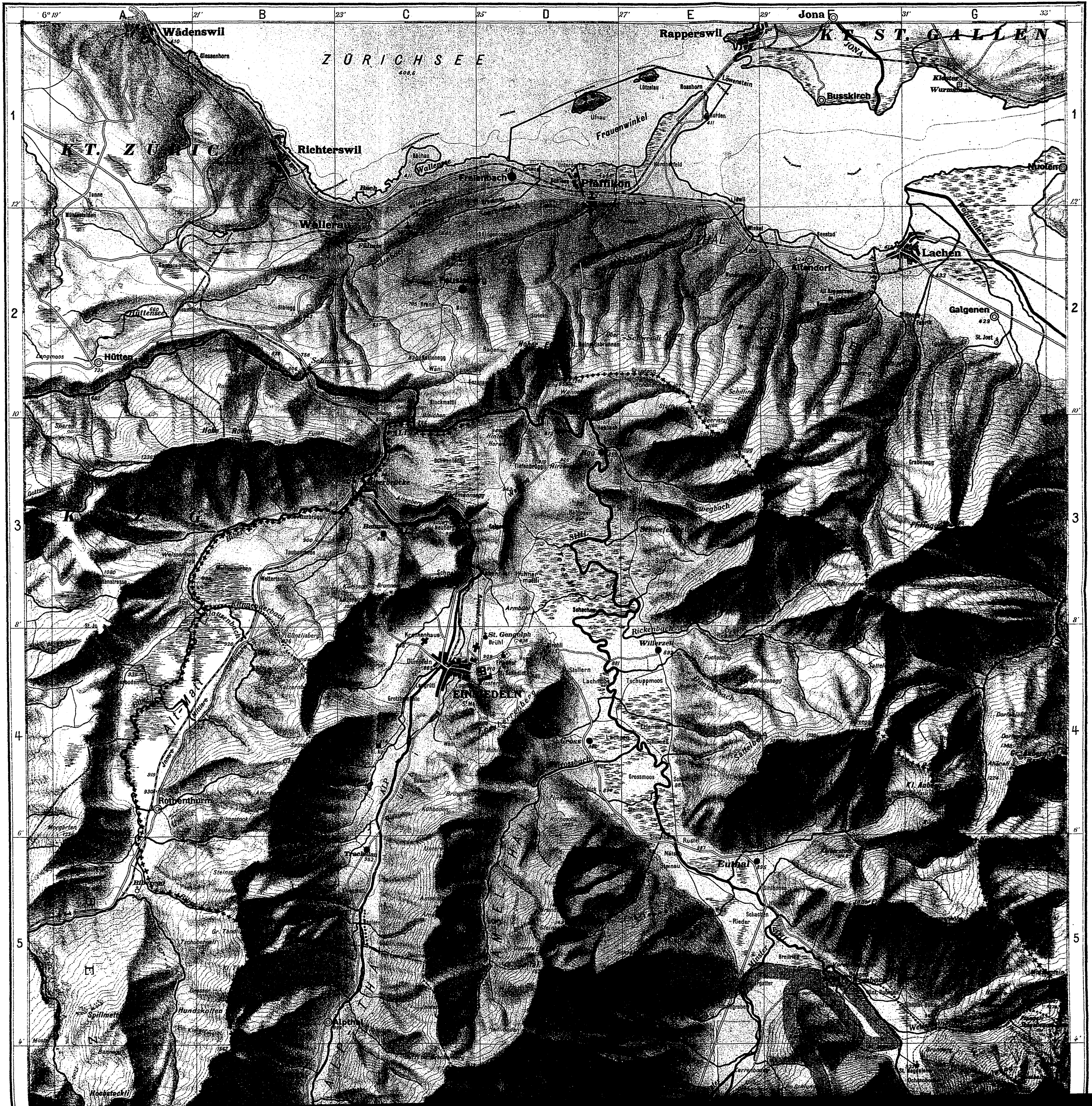
⁶⁾ Rabegg, 204.

⁷⁾ Nach seiner eigenhändigen Aufzeichnung: „Frater Heinricus de Ligercia, thesaurarius huius monasterii Heremitarum, anno domini M^oCCC^oXX^o quarto, bona melioribus commutavit et se de He[ril]jaco huc transtulit sub Johanne abbate de Swanden optimo“ auf einem ehemals in den Deckel der Handschrift Nr. 125 eingeklebten einzelnen Pergamentblatt, das P. Gallus Morel selig ablöste, mit ähnlichen Findlingen zu einem Sammelbuche, Nr. 365, vereinigte und als Fol. 94 bezeichnete. Mitten durch das Wort He[ril]jaco geht ein dreieckiger, ziemlich breiter, aber nicht langer Riß im Pergament. Als Konventual von Einsiedeln erscheint Heinrich zum ersten Male urkundlich 1332, Februar 28, Geschichtsfreund III, 249. XLVII, 81. RE. 264. Ligerz (Glereffe) liegt am nordwestlichen Ufer des Vierlersees, im bernischen Amtsbezirk Nidau.

⁸⁾ P. Gabriel Meier OSB., Heinrich von Ligerz, Bibliothekar von Einsiedeln. Beiheft XVII zum Centralblatt für Bibliothekswesen (Leipzig 1896), Seite 40.

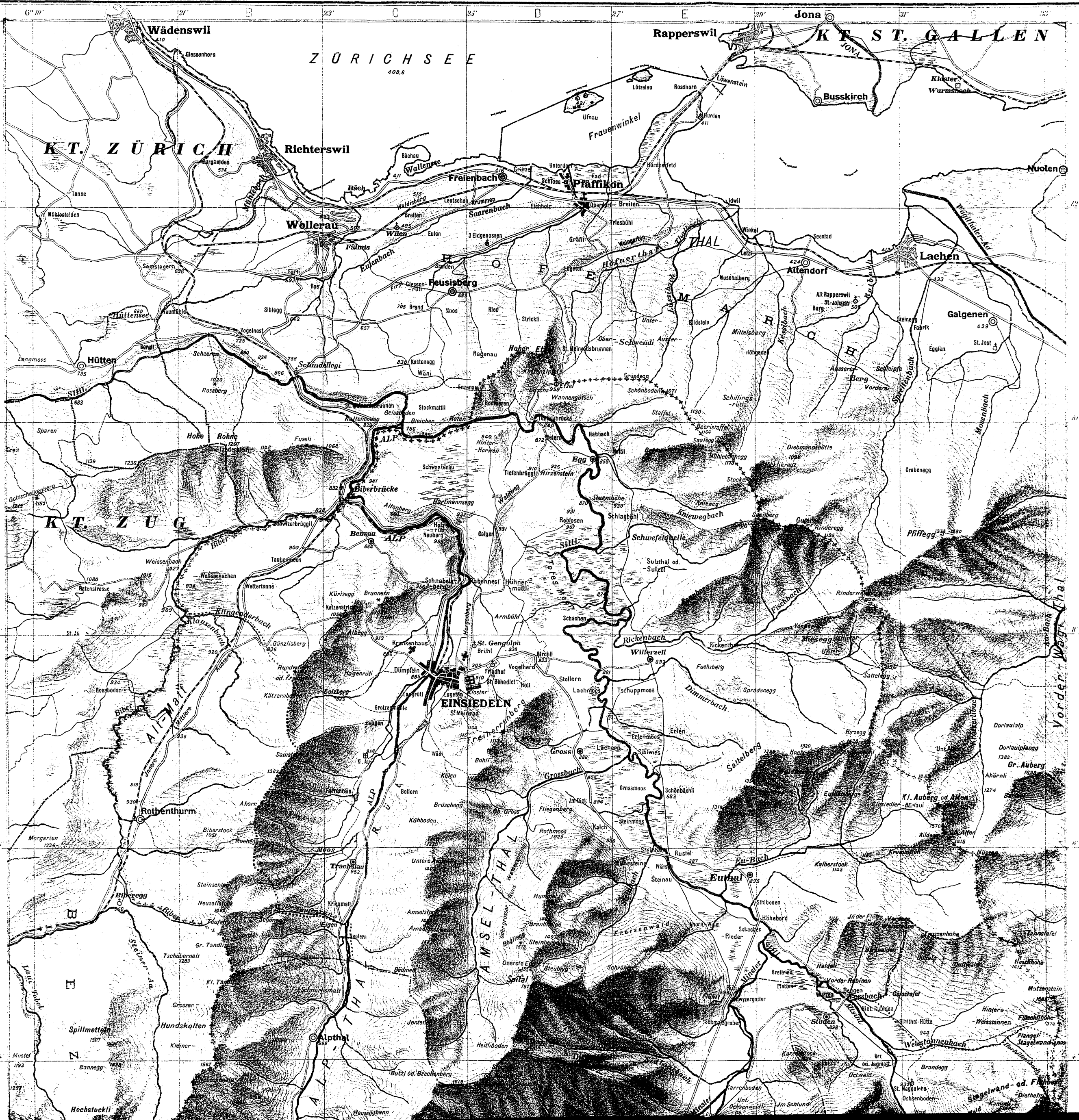
DAS GEBIET DES STIFTES EINSIEDELN.

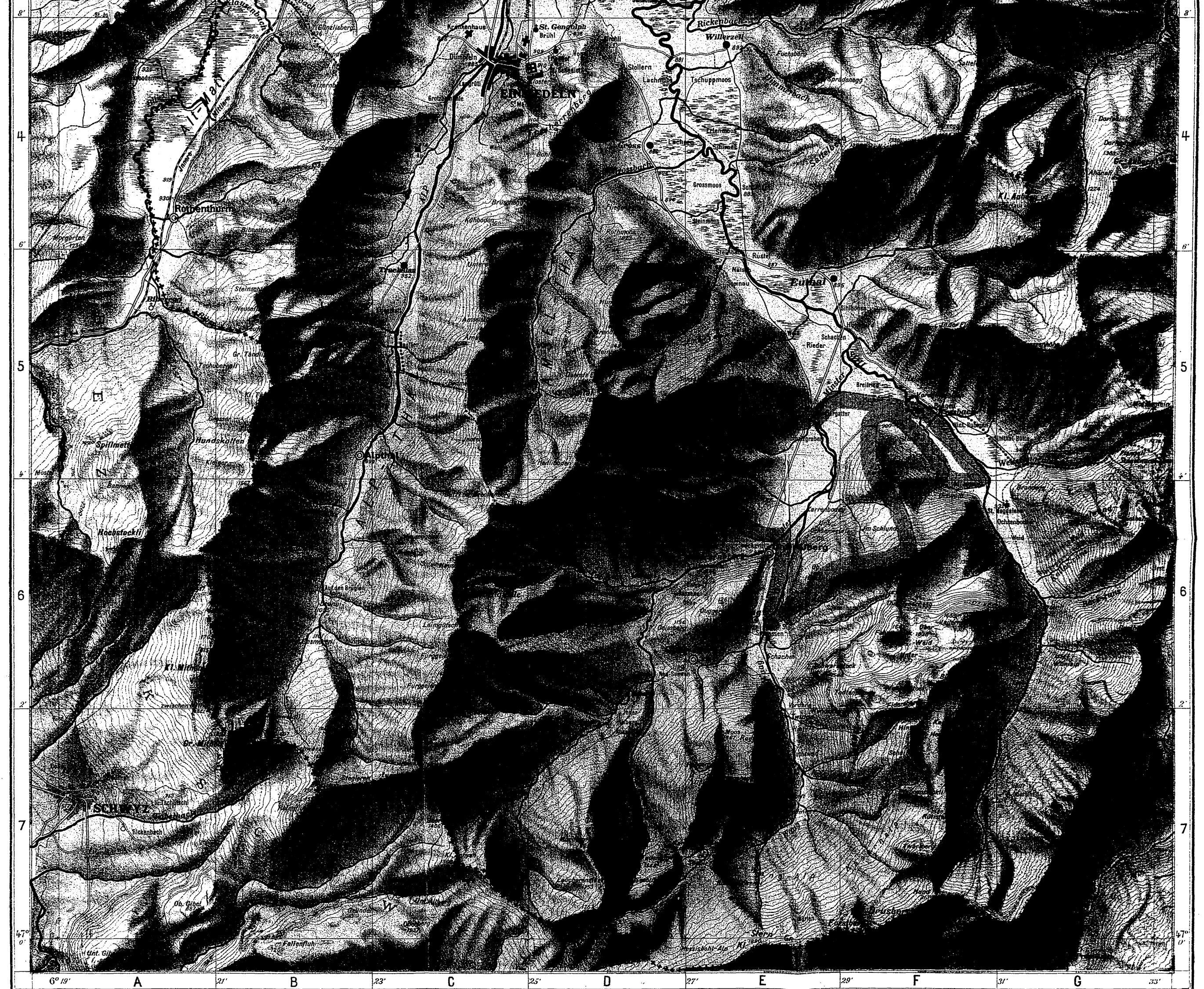
Zu RINGHOLZ: Geschichte des Stiftes Einsiedeln.



DAS GEBIET DES STIFTES EINSIEDELN.

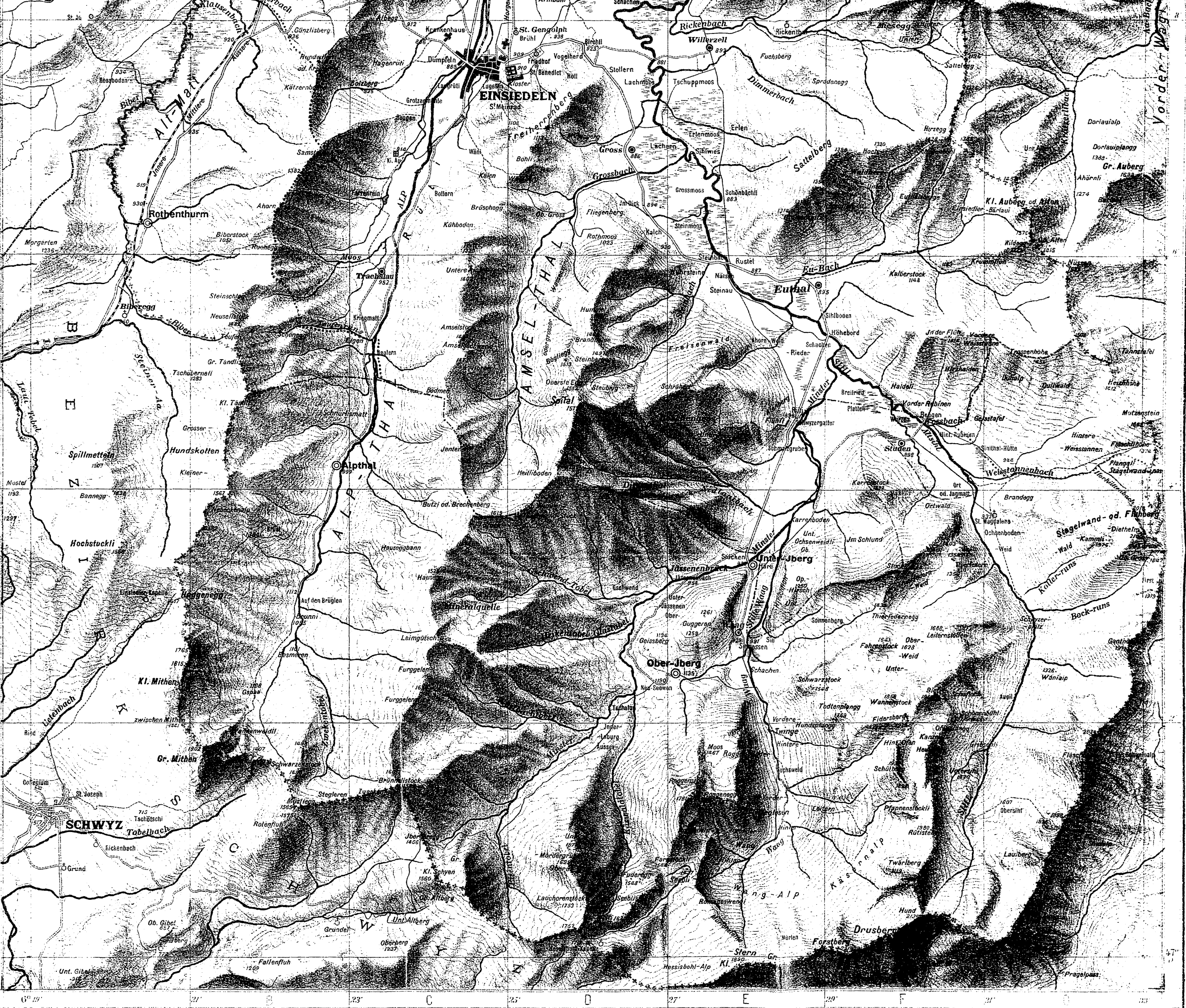
Zu RINGHOLZ: Geschichte des Stiftes Einsiedeln.





* Aussichtspunkte. Kts. Grenzen. Grenze v. Einsiedeln bis 1218 ++++++ Neue Grenze bis 1350 Allmeind Nach 1350 Bezirksgrenzen Kapellen, welche dem Stift gehören & Gemeinden & Filialen, deren Pastoration das Stift besorgt, sind rot gehalten. Aequidistanz der Niveaucurven - 30 Meter Verhältnis 1:50,000 d. h. 1 cm. auf der Karte = 500 m. im Freien.





* Aussichtspunkte. - - - - - Kts. Grenzen. - - - - - Grenze v. Einsiedeln bis 1218 - - - - - Neue Grenze bis 1350 - - - - - Allmeind - - - - - Nach 1350 - - - - - Bezirksgrenzen - - - - - Kapellen, welche dem
 Stift gehören & Gemeinden & Filialen, deren Pastoration das Stift besorgt, sind rot gehalten. Aequidistanz der Niveaucurven - 30 Meter Verhältnis 1:50,000 d. h. 1 cm. auf der Karte=500 m. im Freien.



von Madegg, der Schulmeister. Seine Familie war auf der Burg gleichen Namens am Trüchel bei Rheinau, in welchem Kloster Rudolf erzogen und gebildet worden war, ansässig ¹⁾. Vor dem Jahre 1304 kam er als Schulmeister in unser Stift ²⁾. Er war, wie wir noch sehen werden, Eigenmann der Grafen von Habsburg-Rapperswil und befand sich noch im September 1327 zu Einsiedeln ³⁾. Sein Gedicht „Capella Heremitana“ verfaßte er höchst wahrscheinlich in dem Jahre 1314 ⁴⁾. Obwohl nicht Priester, leistete er dem Stifte gute Dienste und besaß das Vertrauen des Abtes Johannes. Ein anderer Angestellter des Stiftes war der Amtmann Heinrich ⁵⁾. Er wohnte bei dem Abte, hatte an dessen Stelle über die Gotteshausleute Recht zu sprechen, die Gefälle einzuziehen und für die zeitlichen Bedürfnisse der Klosterinsassen zu sorgen. Wie der Schulmeister, war er nicht Priester, sondern einfacher Kleriker.

Außer diesen beiden waren noch

Kapläne, Weltpriester,

angestellt, denen hauptsächlich die Seelsorge für die umwohnenden Leute und die Pilger anvertraut war, und die auch mit den Konventualen den Chordienst besorgen mußten. Der erste „Kaplan des Abtes“, der uns in der Geschichte unseres Stiftes begegnet, ist Heinrich im Jahre 1194 ⁶⁾. In der Zeit des Abtes Johannes treffen wir folgende Weltpriester im Dienste des Stiftes. Erstens Magister Heinrich von Männedorf (am rechten Ufer des Zürichersees), Leutpriester an der Muttergottes-Kapelle um das Jahr 1299 ⁷⁾. Im Dezember 1315 wird er als gestorben erwähnt ⁸⁾. Dann Johannes, der wahrscheinlich im Kloster selbst erzogen und gebildet worden ist. Von Jugend auf war er lernbegierig und wurde dann selbst Lehrer der Knaben. Dieses Amt verwaltete er so eifrig und gewissenhaft, daß er zur Priesterwürde befördert und zum Leutpriester der Gemeinde Einsiedeln bestellt wurde. Schon im Jahre 1304 wird er „Leutpriester der Kapelle der heiligen Maria im Kloster Einsiedeln“ genannt ⁹⁾. Das ihm anvertraute Volk lehrte er, wie früher seine Schulknaben, durch sein Wort (Predigt) und sein Beispiel; er liebte seine Pfarrkinder und betete für sie. Die Feier des Gottesdienstes erhöhte er durch seine Mitwirkung beim Choralgesange, in dem er sehr erfahren war. Im Jahre 1314 war er noch Leutpriester an der Gnadenkapelle, am 29. Dezember 1315 erscheint er als Kaplan Johannes unter den Zeugen der Stiftungsurkunde der St. Johannes-Pfunde in Einsiedeln, aber seit diesem Jahre verliert sich jede sichere Kunde über ihn ¹⁰⁾. Ein dritter Weltpriester im Stifte war Dietrich, „Kaplan des Abtes“, dessen in den Jahren 1299 und 1304 Erwähnung geschieht ¹¹⁾. Der vierte Weltpriester des Stiftes war in unserer Zeit Ortolf der Stanner ¹²⁾ von Luzern, in den Jahren 1323 und 1325

¹⁾ Geschichtsfreund X, 174 f.

²⁾ Da in diesem Jahre sein Vorgänger bereits Leutpriester zu Einsiedeln war, wie wir bald sehen werden.

³⁾ Urkunde von 1327, September 12, im Geschichtsfreund X, 231.

⁴⁾ Beweis in Abt Johannes I., Seite 18, Anmerkung 69, und Seite 119, Anmerkung 352. Geschichtsfreund XLIII, 146. 247.

⁵⁾ Madegg, 210 f. Er nennt auch den Namen des Amtmannes: H[einricus], 225, Vers 615.

⁶⁾ Siehe oben Seite 84.

⁷⁾ RE. 131, und oben Seite 120.

⁸⁾ RE. 196. Siehe unten Seite 136. Aus dieser Urkunde erfahren wir, daß er „von Männedorf“ genannt wurde. MG. Neer. I, 583.

⁹⁾ RE. 158.

¹⁰⁾ Über ihn handelt Madegg 217 f. ausführlich.

¹¹⁾ RE. 131 und 158.

¹²⁾ Stanner = einer von Stans. Geschichtsfreund XXVI, 320. Als Subdiacon ist Ortolf Stanner 1299, September 14, zu Luzern Zeuge, a. a. O. V, 241.

Kaplan des Abtes¹⁾; als Pfründner der St. Johannes-Kapelle im Kreuzgange des Klosters erscheint er in den Jahren 1330, 1334 und 1335²⁾.

Trotz der Abhängigkeit, in welcher die im Dienste des Stiftes tätigen Weltpriester zum Abte des Stiftes standen, war ihre Stellung ehrenvoller als die der auswärtigen und deshalb weniger abhängigen Seutpriester des Klosters. So haben z. B. in der Zeugenreihe der Urkunde vom 11. August 1304 der Seutpriester Johannes und der Kaplan Dietrich ihre Stelle vor dem Rektor der Pfarrkirche auf der Ujnau, dem Magister Johannes von Riede³⁾.

An Arbeiten in der Seelsorge fehlte es diesen Geistlichen nicht. Denn abgesehen von der Besorgung der Pfarrei, war die

Wallfahrt

schon damals sehr bedeutend, wie wir bereits von dem Schulmeister Kadegg erfahren haben⁴⁾.

Diese allgemeine Nachricht von der Wallfahrt nach Einsiedeln in unserm Zeitabschnitte wird durch einzelne Meldungen bestätigt. Wir erinnern an die Legende von den drei „Angelsachsen“, die um Gottes willen ihre Heimat verließen, heilige Orte, darunter auch Einsiedeln, besuchten und bei Boswil im Aargau im Jahre 1309 von drei habfüchtigen Menschen, die Geld bei ihnen vermuteten, ermordet wurden. Im Jahre 1311 ließ der Junker Hans von Hallwil über die vor der Kirche zu Sarmensdorf im Aargau begrabenen Leiber der heiligen Pilger eine Kapelle bauen und zwar mit Gunst und Willen, Hilf und Rat des Junkers Rudolf von Hallwil, seines frommen Vaters, des Abtes und Konventes von Einsiedeln und aller Kirchengenossen von Sarmensdorf. Derselbe Rudolf vergabte an die Kapelle ein zu Seengen am Hallwilersee gelegenes Gut⁵⁾. Ferner wird erzählt, daß Elisabeth von Ungarn, Stieftochter der Königin Agnes und Schwester im Kloster Töß (geb. um das Jahr 1289, † 6. Mai 1338) eine Wallfahrt nach Einsiedeln unternommen habe⁶⁾.

Mehr als diese Nachrichten zeugen für die damalige Frequenz der Wallfahrt folgende Tatsachen. In dem Cistercienserinnen-Kloster Wurmshach, am rechten Ufer des obern Zürichersees, wurde wahrscheinlich schon in dieser Zeit eine Fahrzeit gehalten für alle Pilger, die auf ihrer Wallfahrt zur Engelweihe in Einsiedeln bei obigem Kloster vorbeikamen und es mit Almosen bedachten⁷⁾. Ferner zeugt für die Frequenz der Wallfahrt nach Einsiedeln ein Sänger aus dem Appenzeller-Lande, der in den ersten Regierungsjahren Ludwigs von Bayern lebte und in einem noch vorhandenen Gedichte sich mehrere, aber meist unauß-

¹⁾ RE. 228 und Urkunde v. 1325, April 29, bei Schubiger, Heinrich III., Seite 52, Anmerkung 2.

²⁾ Oben Seite 128, Anmerkung 5. RE. 278. Nachträge a. a. D. 8. Seinen Geschlechtsnamen erfahren wir aus der Seite 128, Anmerkung 5, citierten Urkunde, sowie aus Urkunde RE. 278, die schreibt: „her Ortoff, der Stanner von Luceren, Pfruonder bez altars ze sant Johanne, der gülegen ist in dem krüzgange ze unserm Gotzhuse ze dien Einsiedellen.“ Übrigens ist RE. 278 falsch angesetzt.

³⁾ Dieser wird uns später noch begegnen.

⁴⁾ Siehe oben Seite 38. Kadegg, Seite 180 f. Der Reliquien-Schatz des Stiftes zog ebenfalls zahlreiche Pilger an. Papst Johannes XXII. sagt in seiner Bulle vom Jahre 1318, Nov. 17: . . . „ad quas [scil. sanctorum reliquias] cum summa reverentia multitudo populi maxima confluebat“. Abt Johannes I., Seite 245. Geschichtsfreund XLIII, 373.

⁵⁾ Keller, Dorfchronik von Sarmensdorf, in der Argovia, Jahrgang 1862 und 1863, 130 f. RE. 183 ist nur eine Kopie aus dem 17. Jahrhundert ungefähr und identisch mit dem, was in der Argovia, Seite 131 zum Jahre 1311 in kürzerer Fassung gedruckt ist. Vergleiche a. a. D. VI, 144 u. f. Die Legende der hl. „Angelsachsen“ weist auf Pilger hin, die aus fernen Ländern nach Einsiedeln wallfahrten. Siehe oben Seite 55.

⁶⁾ Greith, Die deutsche Mystik im Prediger-Orden, 379. Kathol. Schweizer-Blätter II (1860), 404. Vergl. S. von Liebenau, Königin Agnes, 357.

⁷⁾ Der Nekrolog von Wurmshach hat auf den 14. September, das Fest der Engelweihe, folgenden Eintrag: „Stem, Es ist Jarzit aller bilgrin, die Hand uns geben Ir almuosen uf die engelwyhe.“ Gedruckt bei Schubiger, Heinrich III., Seite 55, Anmerkung 2, und in MG. Necrol. I, 604. Nach Baumann ist dieser Nekrolog im 15. Jahrhundert geschrieben.

föhrbare Dinge wünschte, darunter auch einen bessern Weg von Speicher (Appenzell A.-Rh.) nach Einsiedeln, mit den Worten:

Ich wölt für harpsen vnd videln,
Das vom spicher vnz zeinsideln
Gieng ain guoti flecht i straß.
Mich müiget gar an vnder laß,
Das die berg sint so hoch¹⁾.

Diese Verse beweisen, daß die Wallfahrt, wenigstens aus der genannten Gegend, sehr stark war, und daß besonders der Dichter öfters nach Einsiedeln zu pilgern pflegte; denn sonst hätte er ja kaum daran gedacht, gerade diesen Wunsch unter die andern aufzunehmen. Wir irren nicht, wenn wir aussprechen, daß zur Zeit des Abtes Johannes bereits ganze Gemeinden prozessionsweise unsere Gnadenstätte besuchten. Von den Schwyzern steht das schon vor dem Jahre 1311 urkundlich fest, „daz die lantküte von Swiz kamen gen Einsidellen mit dem Chruce²⁾.“

Aus der Zeit um die Wende des dreizehnten zum vierzehnten Jahrhundert haben wir ein

Itinerar,

d. h. einen schriftlichen Wegweiser für Wallfahrer aus Schwaben und Bayern nach Einsiedeln. Allem Anscheine nach machte ein Mönch oder Weltgeistlicher diese Aufzeichnungen und zwar, wie das ausdrücklich zu Anfang geschrieben ist, um andern eine Wegleitung zu geben, aber auch, wie aus dem Inhalt hervorgeht, um seine eigenen persönlichen Erinnerungen festzuhalten.

Der Pilger ging von Schwaben bezw. Bayern aus nach Rempten, von da nach Isny, Lindau, fuhr über den Bodensee und landete bei Korsbach. Von da zog er nach St. Gallen über (Grosen- oder Langen-)Entswil, ließ die Burg Rosenberg bei Herisau links liegen, ging zur Neuen Toggenburg und in die Stadt Sichtensteig. Hier rastete er, wahrscheinlich bei Eberhard ab der Lauben, einem Toggenburgischen Ministerialen, dessen Namen er sich notierte. Dann zog er an Uberg bei Wattwil vorüber nach Rapperswil, wo er wieder rastete. Von hier fuhr er über den Zürichersee, flog über den Egol und zog nach Einsiedeln.

Hier verkehrte er mit dem Magister Heinrich von Männedorf, Seutprieester an der Kapelle U. L. Frau³⁾. Er interessierte sich auch für die Umgebung von Einsiedeln, merkte sich die Sihl- (Teufels-)Brücke, die Sihl und die Alp.

Den Rückweg machte der Pilger über Rapperswil, Rütli, das Hörnli, Fischeningen, Sirnach, Amlikon, Konstanz, Meersburg, Markdorf, Rabensburg nach Memmingen.

Auf dem Rückwege interessierten ihn, außer den beiden genannten Klöstern Rütli und Fischeningen, die Johanniter-Komturei Tobel, die Burgen und Schlöffer Spiegelberg, Sonnenberg, Thurburg, Weinselden, Strausberg, die Weinburg und Altenklingen im Thurgau.

So kurz und einsilbig das Itinerar ist, so wertvoll ist es für die Geschichte unserer Wallfahrt. Es ist das erste und für sehr lange Zeit das einzige Itinerar von Einsiedeln⁴⁾.

Die erste Spur der uralten Einsiedler Chronik findet sich im Jahre 1322. Magister Wernher von Wollishofen, Chorherr in Beromünster, hinterließ ein Verzeichnis seiner Bücher aus dem genannten Jahre⁵⁾. Hier ist auch ein liber vulgaris, qui dicitur das an-

¹⁾ Paßberg, Niederjaal III, 480.

²⁾ Klugrotel § 22 bei Abt Johannes I., Seite 223. Geschichtsfreund XLIII, 351.

³⁾ Siehe oben Seite 120, 129.

⁴⁾ Aus der lateinischen Handschrift Nr. 4350 der königlichen Bibliothek in München. Im Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1900, Nr. 4, Seite 343 bis 346 gedruckt.

⁵⁾ Steht auf Blatt 217 b der Einsiedler Handschrift Nr. 193. Geschichtsfreund XXI, 137, 138.

genge aufgeführt. „Angenge“ ist gleichbedeutend mit Anfang¹⁾, damit ist ein in deutscher Sprache geschriebenes Buch gemeint, das später, ca. 1466; unter dem Titel „Dis ist der erst aneuang“ (Anfang) gedruckt wurde und das Leben des heiligen Meinrad, die Gründung des Klosters Einsiedeln und die Engelweihe enthält²⁾.

Der Gottesdienst

wurde, wie es für ein Benediktinerstift und für einen Wallfahrtsort besondere Pflicht ist, würdig und feierlich gehalten. Das Chorgebet wurde in Wechsellhören unter Orgelbegleitung gesungen. Beim Singen und Lesen beobachtete jeder die vorgeschriebenen Pausen. Besonders in den Festzeiten war der Chordienst strenge, so daß die Konventualen und Kapläne nur spärliche Ruhe bei Tag und Nacht hatten. Trotzdem erfüllten alle freudig ihre Pflicht³⁾. Mehr als heutzutage waren Prozessionen in der Kirche zur Gnadenkapelle und zu einzelnen Altären im Gebrauche⁴⁾. Um den Gottesdienst durch bessern und leichter zu erlernenden Gesang zu heben, führte Abt Johannes das neue Notensystem des Benediktiners Guido von Arezzo ein. Freilich waren in unserm Stifte schon im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die guidonische Notation (Neumen auf vier eingerichteten Linien, wovon eine, die F- oder Fa-Linie, rot gefärbt ist) und die nach derselben verbesserten Systeme (vier schwarze Linien mit Noten, die teils noch den Neumen, teils schon den spätern quadratischen Noten ähnlich sind) bekannt und wenigstens teilweise angewandt. Das beweisen die noch vorhandenen, von P. GALLUS Morel selig zu den Handschriften No. 366 und 368 vereinigten Bruchstücke. Aber vollständig war das neue System in unserm Stifte noch nicht durchgeführt. Deshalb ließ Abt Johannes die alten Chorbücher, welche nach dem alten Gebrauche (usus) geschrieben, d. h. in welchen die Sangesweisen durch Neumen ohne Linien bezeichnet waren, in die neue Tonschrift umschreiben⁵⁾. Es sind noch jetzt fünf solcher Bücher vorhanden, vier Antiphonarien in Folio und ein Professionale in klein Quart. Die vier erstern tragen in der Handschriften-sammlung des Stiftes die Nummern 610, 611, 612 und 613; das letztere die Nummer 631⁶⁾. Die erste dieser Handschriften, 610, enthält am untern Rande des ersten Blattes den gleichzeitigen Eintrag:

„Abbas, cui nomen dederat divina Johannes
Gratia de Swanden, opus hoc produxit adesse.“

(Der dieses Buch im heil'gen Gehorsam zu schreiben befohlen,
ließ durch göttliche Huld der Abt Johannes von Schwanden.)

Die vier andern gleichen dieser Handschrift in solchem Grade, daß kein Zweifel an ihrem gleichen Ursprunge erlaubt ist. In allen diesen Büchern ist das System von vier roten Linien mit quadratischen Noten in schwarzer Tinte angewandt. Jede Antiphon beginnt mit einer roten oder blauen oder schwarzen Initialen, die meist einfach ausgeziert ist. Die schwarzen Anfangsbuchstaben sind manchmal mit einem menschlichen Gesichte, aber nicht zu ihrem Vorteile geziert. Mitunter kommen große und ziemlich kunstvoll gemalte Initialen vor, die meisten in dem Antiphonar Nr. 612. Tier- und Blattoornamente sind mit Vorliebe angewendet, von

¹⁾ Schweiz, Ibiotikon II, 343.

²⁾ Siehe unten bei der Engelweihe 1466.

³⁾ Rabegg, 205 f.

⁴⁾ Das geht aus der gleich zu besprechenden Handschrift 631 hervor.

⁵⁾ Hierüber Rabegg, 194 f. Vergleiche Schübiger, Die Pflege des Kirchengesanges und der Kirchenmusik in der deutschen katholischen Schweiz, Seite 17 f.

⁶⁾ Schübiger a. a. O. 18 citiert diese Handschriften nach einer ältern Reihenfolge als Nr. 22. 23. 24. 25 und 35.

Farben kommen rot in feinen verschiedenen Abstufungen, ferner blau und grün vor. Inhaltlich betrachtet, bildet Nr. 610 den Winter- und Frühlingsteil, 611 den Winter- und Sommer- und Frühlingsteil, 612 den Sommer- und Winter- und Frühlingsteil. Hieraus schon sehen wir, daß nicht mehr alle unter Abt Johannes geschriebenen Antiphonarien vorhanden sind. Ebenfalls fehlen jetzt die Gradualien und andere Werke liturgischen Gesanges, die derselbe unzweifelhaft hat schreiben lassen. Alle fünf Bücher tragen Spuren jahrhundertelangen Gebrauches. Den Band Nr. 612 ließ Abt Ulrich Wittwiler 1593 ausbessern¹⁾ und das Professionale, Handschrift Nr. 631, abschreiben²⁾. Auch die andern Bände tragen Spuren der vorgenommenen Ausbesserungen und späterer Beifügungen. Als merkwürdig heben wir folgende Einzelheiten aus dem ursprünglichen Inhalt der fünf Bände hervor: In dem Antiphonar 610 sind auf Weihnachten, St. Stephan, St. Johannes Ev. und Ostern Tropen enthalten³⁾. Das Professionale enthält u. a. auch das Salve Regina, dessen Text von dem jetzt gebräuchlichen etwas abweicht⁴⁾. Ganz besonders wertvoll ist diese Handschrift dadurch, daß sie für die damalige Zeit die liturgische Feier der Engelweihe bezeugt⁵⁾ und die Altäre nennt, an denen bei den in jener Zeit so zahlreichen Professionen die Stationen gehalten wurden, nämlich den Choraltar, die Altäre St. Mauritius, unseres seligen Abtes Gregorius, St. Blasius, St. Stephanus, St. Nikolaus, Heilig-Kreuz, den Altar in der Gnadenkapelle und den in der Krypta. Ferner St. Michael in der Kapelle des Abtes, St. Johannes in der gleichnamigen Kapelle im Kreuzgang des Klosters und St. Gangulf in der gleichnamigen Kapelle auf dem Brül, also neun Altäre im Bereich der Klosterkirche und drei außerhalb derselben⁶⁾.

Zur Durchführung der heilsamen Neuerung im Kirchengesange hatte Johannes einen eigenen Gesanglehrer berufen, der die Konventualen, Kapläne und Sängerknaben in der neuen Notenschrift unterrichtete. Hierdurch wurde es möglich, das in einem oder zwei Jahren zu lernen, wozu man sonst früher zehn Jahre gebraucht hatte; so konnte man die auf diese Weise gewonnene Zeit zur bessern Ausbildung in den andern Wissenschaften verwenden. Rabegg, dem wir die eingehenden Nachrichten hierüber verdanken, lobt besonders den Leutpriester Johannes wegen seines Eifers für die Förderung besseren Choralgesanges. Aber auch Rabegg selbst war musikkundig und versah, jedenfalls noch vor Einführung des neuen Notensystems im Stifte, eine von ihm gedichtete Sequenz auf den heiligen Meinrad mit Reumen⁷⁾. Auch Ortolf Stanner hinterließ, als Pfriündner der St. Johanneskapelle, Zeugen seines Eifers für den Gottesdienst. Er trug in das von ihm gebrauchte Mess- und Antiphonenbuch Tabellen mit Erklärungen ein, um die Zahl der Wochen von Weihnachten bis zur Quadragesima zu berechnen⁸⁾, ferner einige andere Notizen und das Officium der Empfängnis Mariens.

¹⁾ Laut Eintrag auf dem ersten Blatt. Derselbe Abt ließ auch die kostbare Handschrift 121, Antiphonar und Graduale aus dem 10. Jahrhundert mit Hymnen und Sequenzen Notkers von St. Gallen (siehe oben Seite 47), neu einbinden.

²⁾ Die Abschrift ist die Handschrift 630.

³⁾ Seite 608 u. f.

⁴⁾ Blatt 191. Text gedruckt bei Schübiger, Die Sängerschule St. Gallens vom 8. bis 12. Jahrhundert, S. 85, Anmerkung 2. Andere Stücke aus dieser Handschrift sind a. a. O. als Exempla Nr. 40 und 56 mit Noten gedruckt.

⁵⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 356.

⁶⁾ Wir verzichten darauf, für alle diese Altäre die betreffende Seitenzahl der Handschrift zu citieren. Allein die Gnadenkapelle, daselbst capella s. Mariæ oder schlechthin capella genannt, wird circa zwanzigmal erwähnt. Über die andern Altäre siehe oben Seite 51. 112.

⁷⁾ In der Handschrift 114. Gedruckt bei Schübiger, Pflege des Kirchengesanges, S. 19 und 20, und Heinrich III., S. 37, Anmerkung 2. Vergleiche P. Gallus Morel, Lat. Hymnen des Mittelalters, Nr. 513, 2.

⁸⁾ Handschrift 113, Seite 198. Der Eintrag endigt: „Hec scripsit Ortolfus præbendarius altaris sancti Johannis ad informationem omnium ceterorum, ut omnes hiis instructi sui memoriter recordentur.“

Für die Kirchengeräte, den Kirchenschmuck und die Bücher trug der Thesaurarius, der immer ein Konventual sein mußte, Sorge. Von erstern wollen wir hier nur die vergoldeten, mit Edelsteinen besetzten Reliquien schreine erwähnen ¹⁾. Alles, was auf den Gottesdienst und besonders auf das heilige Opfer Bezug hat, wurde auf das sorgfältigste behandelt. An die besten Zeiten unseres Ordens erinnert die Sorgfalt, die man auf die Hostien-Bereitung verwendete. Ein Saie, Jakob Kenniger, verkaufte dem Stifte aus Not die in zwei Viertel Weizen Züricher Gewichts bestehenden Einkünfte seines Einsiedler Erb- lehens für zwei Pfund Züricher Pfennig. Ulrich von Segistorf bezahlte ihm die Kaufsumme aus und bestimmte den Weizen zur Herstellung der Hostien. Ausdrücklich wird in der Kaufsurkunde vom 3. Mai 1298 gefordert, der Weizen solle, von Taubkorn und sonstigem Unrat genau gereinigt, alljährlich auf St. Gallentag in den Kornspeicher zu Pfäffikon abgeliefert werden. Die Art und Weise, die Hostien für das heilige Opfer zu bereiten, wird auch zu dieser Zeit noch dieselbe gewesen sein, wie sie vorgeschrieben war in den „Gewohnheiten“ unseres Stiftes, die aus dem zehnten Jahrhundert stammen und weit verbreitet waren ²⁾. Der hiezu bestimmte Weizen wurde auf einem Tische ausgeschüttet und Kern für Kern einzeln verlesen. Die Mühlsleine, die zum Mahlen dieser Kerne gebraucht wurden, mußten vorher von dem an ihnen etwa noch haftenden Getreide-Resten gesäubert werden. Aus dem so gewonnenen und mehrfach gereinigten Mehle wurde ohne den Zusatz von Hefe der Teig bereitet und dann im Hostienofen gebacken. Während dieser Verrichtung mußten die damit beschäftigten Brüder ihr Haupt umhüllt und eingebunden haben, wohl aus dem Grunde, damit die Hostien nicht durch ein herabfallendes Haar oder Staub verunreinigt würden. Die fertigen Hostien durften nicht mit den Händen berührt werden, ausgenommen von dem Priester oder Diakon am Altare.

In der Erfüllung der gottesdienstlichen Pflichten ging aber nicht die ganze Tätigkeit der Klosterbewohner auf. Die Theologie, die heilige Schrift, das kanonische Recht, die Geschichte, die klassische Literatur und andere Wissenschaften wurden gepflegt ³⁾. Von allen Konventualen ragte in dieser Beziehung Heinrich von Vigerz, Thesaurar, d. h. Kustos und Bibliothekar, hervor, der die eigentümliche Gewohnheit hatte, an die Ränder der von ihm benützten Handschriften Hände als Hinweisungen zu zeichnen. Dankbarer als für diese Zeichnungskünste sind wir ihm für die gelegentlichen, geschichtlichen Notizen, die er hier und da in den Handschriften anbrachte, und die wir gut benutzen können ⁴⁾. Rudolf, der Schulmeister, verrät in seinem Gedichte und besonders in dem dazu gehörigen Kommentar sehr ausgedehnte Kenntnisse in der heidnischen und christlichen Literatur und den Naturwissenschaften, wie sie damals behandelt wurden, Kenntnisse, die gewiß auch der von ihm geleiteten Schule zu gute kamen. Die Konventualen hatten zu ihrem persönlichen Gebrauche Bücher auch in ihren Zellen ⁵⁾, und liehen solche zur Beförderung der Studien andern Klöstern und sogar an Privatpersonen aus ⁶⁾.

¹⁾ Aurata plenaria condecorata gemmis, Rabegg, Seite 213, Vers 248. 249. Über diese Bedeutung des Wortes plenarium siehe Abt Johannes I., S. 26, Nummerung 101. Geschichtsfreund XLIII, 154.

²⁾ Siehe oben Seite 48 und unten Beilage V.

³⁾ Wie die betreffenden Handschriften der Stiftsbibliothek Einsiedeln beweisen. Vergleiche P. Gall Morel, Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln 1855 (Schulprogramm), Seite 10 f. Schubiger, Heinrich III., Seite 50. Nach G. v. Wjß im Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 277 u. f. soll der im engeren Sinne sogenannte Liber Heremi (gedruckt a. a. D. 338 u. f.) Kopie von Aufzeichnungen sein, die in den Jahren 1290—1330 zu Einsiedeln gemacht wurden. Siehe unten am Ende der Regierung des Abtes Peter II. von Wolfhusen 1376—1386 oder 1387.

⁴⁾ Meier, a. a. D.

⁵⁾ Rabegg, Seite 208, B. 106. Seite 212, B. 232.

⁶⁾ Meier, a. a. D. Magister Bernher von Bollshofen, Chorherr zu Münster, 3. B. entlieh das Decretum Gratiani, Handschrift 193 aus dem dreizehnten Jahrhundert. Auf dem letzten Blatte dieser Handschrift steht auch die betreffende Urkunde vom Jahre 1322. Geschichtsfreund XXI, 137.

Die Zahl der Hilfspriester im Stifte wurde, wie schon oben angedeutet, im zweiten Dezennium des vierzehnten Jahrhunderts durch den Pfründner der St. Johannes-Kapelle vermehrt, infolge der Stiftung des Ritters Albert von Ürifon am 29. Dezember 1315 ¹⁾. Die Stiftungsurkunde ist auch wichtig für die

Stellung der Kapläne zum Stifte,

weshalb wir sie hier ihrem vollen Inhalte nach wiedergeben.

Albert von Ürifon, der gleichnamige Vater des Stifters, und des letztern Söhne Beringer, Konrad und Rudolf sind im Stifte Einsiedeln begraben. Aus diesem Grunde erwähnt sich auch Albert von Ürifon diesen Ort als Begräbnisstätte und stattet mit Einwilligung des Abtes Johannes und des ganzen Konventes, zur Ehre Gottes und zum Heile seiner eigenen und seiner Verwandten Seelen, die zu Ehren St. Johannes des Täufers und St. Johannes des Evangelisten im Kreuzgange des Klosters erbaute Kapelle mit Gütern in Ürifon, Stäfa und Hombrechtikon aus. Die Pfründe soll mit einem Kaplan besetzt werden, der die Einkünfte unter folgenden Bedingungen beziehen kann: Der Stifter verleiht, solange er lebt, gegenwärtig und so oft in Zukunft die Pfründe erledigt wird, diese einem tauglichen Weltgeistlichen, auch wenn ein solcher zur Zeit der Verleihung noch nicht Priester sein sollte. Der Pfründner muß schwören, daß er die persönliche Residenz halte, und daß er, falls er noch nicht Priester ist, in möglichster Bälde die Priesterweihe empfangen. Nach erhaltener Weihe muß er jede Woche in der St. Johannes-Kapelle fünf heilige Messen singen oder lesen. An allen Festen, deren Rang die Kirchensprache mit dem Worte „duplex“ bezeichnet, muß er der Vesper, der Matutin, dem Ante und jeden Tag der öffentlichen Messe (der Konventmesse) des Stiftes beiwohnen. Dem Kaplan der Marienkapelle muß er zur festgesetzten und gewohnten Morgenstunde bei dem kanonischen Stundengebete behilflich sein, eine Pflicht, die er nur in einem wirklichen Notfalle unterlassen darf. Sollte sich der Kaplan der St. Johanneskapelle irgendwie vergehen oder nachlässig sein, so unterliegt er der Zurechtweisung des Abtes, wie der Kaplan der Marienkapelle. Wenn der Pfründner der St. Johanneskapelle eine andere Pfründe erhält und dieselbe angetreten hat, wird hiedurch die genannte Kapelle frei, und der Patron besetzt sie mit einem andern Weltgeistlichen. Nach des Stifters Tod geht das Patronat an den jeweiligen Abt von Einsiedeln über, der die Pfründe ebenfalls mit einem Weltpriester zu besetzen hat. Letzterer muß seine Verpflichtungen gleicherweise mit einem körperlichen Eide beschwören. Im Erledigungsfall muß der jeweilige Abt innerhalb vier Wochen vom Tage des Begräbnisses an, wenn der Kaplan am Orte selbst oder in der Nachbarschaft beerdigt wurde, wenn er aber außerhalb des Landes gestorben, innerhalb vier Wochen von Ankunft der Todesnachricht oder von den Exequien an gerechnet, die Kapelle einem Weltpriester übergeben. Sollte der Abt hierin nachlässig sein oder die Pfründe einem, der nicht Priester ist, verleihen, dann geht das Besetzungsrecht an den Diözesanbischof über. Ohne Wissen und ausdrückliche Genehmigung eines Abtes darf der Kaplan die Besitzungen der Kapelle nicht veräußern oder vertauschen, auch wenn er dabei einen Vorteil erlangen würde. Der Kaplan darf auf bescheidene Weise zeitweilig aus dem Hofwalde zu Ürifon Holz verkaufen und mit dem erlösten Gelde sich Kleider anschaffen. Aber der Wald darf deshalb nicht zerstört werden; „denn es nützt der Kapelle, wenn er von Art und Beil verschont bleibt“. Ferner darf der Kaplan keiner noch so hochstehenden Persönlichkeit gestatten, in seinem Walde Holz fällen zu lassen, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubnis des Abtes aus einer gerechten Ursache oder infolge offener Notwendigkeit.

¹⁾ DAE, Litt. F, Nr. 4. Das Datum der Urkunde: „1316, III. Kal. Jan., Ind. XIII.“ ist nach dem Nativitätsfest, muß also, wie oben gesehen ist, reduziert werden.

Abt Johannes und sein Konvent gaben zu dieser Stiftung und Anordnung ihre Einwilligung in der Hoffnung, daß dadurch im Kloster der Gottesdienst noch mehr gefördert werde. Sie trugen auch von ihrer Seite noch zu den Einkünften des St. Johannespfündners bei, indem sie diesem jedes Jahr die Einkünfte von vier Scheffel Weizen überließen, welche der ehemalige Leutpriester der Muttergotteskapelle, Magister Heinrich von Männedorf selig, der St. Johanneskapelle von dem Hofe Lenrüti (bei Grüningen, Züricher Bezirk Hinwil) gegeben hatte. Zum Entgelt dafür soll der Kaplan von St. Johannes für ihn beten. Die Gaben, die der Kaplan (vom Volke) erhält, wenn er zum Altardienst hinzutritt, darf er für sich behalten. Was aber unter der Zeit zur Kapelle gebracht wird, nimmt der Kustos zu Handen. Das Stiftungsinstrument wurde doppelt ausgefertigt und von dem Abte, dem Konvente und Albert von Ürifon zu Pfäffikon besiegelt in Gegenwart von vierzehn mit Namen aufgeführten Zeugen ¹⁾.

Seit langer Zeit hat sich in Einsiedeln und anderwärts die Überlieferung erhalten, diese Pfünde habe Albert von Ürifon u. a. zum Andenken an seine in der Schlacht am Morgarten, 15. November 1315, gefallenem Sohne gestiftet ²⁾, die vom Schlachtfelde nach Einsiedeln gebracht und, wie auch die Stiftungsurkunde klar sagt, hier beerdigt wurden. Obwohl weder die genannte Urkunde, noch eine andere gleichzeitige Quelle über die Todesart der drei Söhne des Stifters etwas berichtet, scheint diese Tradition doch ihre Richtigkeit zu haben. Denn einmal wäre es sonst sehr auffallend, daß drei Söhne vor dem Vater starben, anderseits ist es Tatsache, daß der in der Urkunde letztgenannte Sohn, Rudolf, noch am 16. Juli 1313 am Leben war ³⁾. Dazu kommt noch, daß die Stiftung in der kurzen Zeit von sechs Wochen nach der Schlacht erfolgte. Es liegt also sehr nahe, anzunehmen, daß wenigstens dieser im Dezember 1315 bereits gestorbene Sohn seinen Tod in der Schlacht am Morgarten gefunden hat.

Ein Sohn überlebte den Stifter, nämlich Albert von Ürifon, Pfarrektor der Kirche zu Alt-Mapperswil, den wir bereits kennen gelernt haben. Dieser bat nach dem Tode seines Vaters den Abt Johannes und den Konvent, ihm das Patronatsrecht der St. Johanneskapelle auf Lebenszeit unter denselben Bedingungen, wie es sein verstorbener Vater innehatte, zu verleihen. Unterm 19. November 1321 willfahrten ihm Abt und Konvent mit der Bedingung, daß das Besetzungsrecht an den Abt zurückfalle, falls der neue Patron aus Nachlässigkeit innerhalb eines Monats nach Erledigung die Pfünde nicht besetze. Um für die Zukunft eine unbefugte Nutzung der Pfrundgüter durch die Verwandten des Patrons zu hindern, verbinden sich beide Teile, sobald die Pfünde frei werde, sie dem Arnold, Sohn des verstorbenen Rudolf von Ürifon, zu verleihen, für den Fall, daß dieser bis zur bezeich-

¹⁾ Presentibus domino Ottone preposito in Frisun, Johanne de Hasenburg, Johanne de Regensperg, fratribus nostris conventualibus; Uolrico thesaurario, Ruodolfo de Erzingen, magistris, Jacobo Ruffi, canonicis ecclesie Thuricensis; Hermanno, rectore ecclesie in Friembach; Johanne capellano; Hartmanno, rectore ecclesie in Raprechtzwile; Johanne, rectore ecclesie in Vffenowe; Ruodolfo, antiquo Molendinario, milite; Ruodolfo de Hasle et . . . dictis Pruehant, fratribus; Henrico vs der Owe et aliis quam plurimis fide dignis.

²⁾ In dem circa 1420 geschriebenen Jahrbuch der Pfarrkirche Bremgarten (E. h. v. Liebenau, Berichte über die Schlacht am Morgarten in den Mitteilungen des Hist. Vereins des Kantons Schwyz, III. Heft, Seite 82), ferner von Eschudi, Chronik I, 273 und von Hartmann, Annales Heremi, Seite 295 und 296, werden die von Ürifon unter den Gefallenen aufgeführt. — In dem vor dem Jahre 1444 geschriebenen Jahrbuch der Pfarrei Ufnau, das nachweisbar aus dem älteren Jahrbuche Einträge herübernahm (siehe unten bei Abt Rudolf III., 1438—1447), wird zum 15. (und 17. Januar) Ruodolfus de Vriken occisus (der vmmfam) erwähnt.

³⁾ Urkunde von obigem Datum im Kartular von Miti, Blatt 577. Siehe unten bei den Lebensverhältnissen des Abtes Johannes I.

neten Zeit Priester geworden und den Eid leistet, persönlich zu residieren und seine Pflichten zu erfüllen. Zum Schlusse bestätigte der Pfarrektor die Stiftung seines Vaters und verzichtet zu Händen des Abtes auf alle Stiftsgüter der Kapelle; einzig sollte Klara, die Witwe des verstorbenen Konrad von Ürikon, die Nutzung eines Gutes haben, wie das schon in der ersten Urkunde ausgesprochen war.

Ob Arnold von Ürikon je Priester wurde und die Pfründe erlangte, können wir nicht sagen. Letzteres wenigstens scheint nicht der Fall gewesen zu sein, da um diese Zeit uns nur Ortolf als Pfründner der St. Johanneskapelle begegnet. Zu den bereits gestifteten Pfrundgütern kamen noch andere Vergabungen.

Die St. Johanneskapelle im Kreuzgange des Klosters war alt ¹⁾, ist aber zu unserer Zeit, wahrscheinlich infolge der Stiftung des Ritters Albert von Ürikon, entweder vergrößert oder restauriert worden. Am 12. August 1323 weihte Bischof Johannes, Suffragan des Bischofs Rudolf von Konstanz, als dessen Stellvertreter, „den Chor und den Altar im Kreuzgange“ des Klosters zu Ehren des heiligen Johannes des Täufers und St. Johannes des Evangelisten und des heiligen Märtyrers Osmald ein. Für den Tag der Weihe und dessen Oktave, für die Feste der genannten heiligen Patrone, die Oktaven der beiden heiligen Johannes und für die Feste der allerseligsten Jungfrau Maria verließ der Bischof Ablässe. In den Altar wurden Reliquien der heiligen Märtyrer Mauritius, Meinrad, Justus, Leodegar, Alexander, der heiligen Bekenner Martin, Wolfgang, Gallus und der heiligen Märtyrin Felicitas eingeschlossen. Dieser Weiheakt findet sich in dem Messbuche des St. Johannesaltars eingetragen ²⁾.

Nicht lange nach der Stiftung der St. Johannespfründe machte Rudolf, der Rektor der Kirche von Bunkhofen im heutigen Aargau, eine andere Stiftung, 22. November 1316. Er schenkte dem St. Mauritiusaltar zu Einsiedeln, der an einer Seite des Kirchenchores stand, seinen zwei Tüchert großen Weinberg in Herrliberg (Züricher Bezirk Meilen), den er als Erblehen vom Stifte gegen einen jährlichen in den Roteln bezeichneten Zins besaß. Der Nutzen dieses Weinberges soll den beiden Konventualen Rudolf und Heinrich von Wunnenberg zufallen, solange sie leben. Dafür müssen sie abwechselnd, jede Woche an einem Tage, an genanntem Altare für die Seelenruhe des Stifters, seiner Eltern und Wohltäter eine heilige Messe singen oder lesen. Nach dem Tode der beiden Wunnenberg soll der Abt einen Konventualen bestimmen, der die Stiftsmesse übernehmen und dafür das Einkommen des Weinberges erhalten soll. Ausdrücklich wird die Verwahrung beigelegt, die Stiftung solle erst nach dem Tode des Stifters Geltung erlangen.

Zehn Jahre später, 1326 am 20. Oktober, stiftete Heinrich von Grabs, Rektor der Kirche zu Ageri, für sich, seinen Vater Otto, seine Mutter Hedwig, seinen Bruder Heinrich und seine Schwestern Guta und Mechthild, im Stifte je eine Jahrzeit, die nach ihrem Tode für jeden einzeln gehalten werden soll. Als Stiftungsgut vergabte er seinen Weinberg „an der Steige“ in Höngg bei Zürich, der von einem durch den Abt bezeichneten Manne verwaltet und dessen Erträgnisse für den Konvent verwendet werden sollen. Der Leutpriester der Marienkapelle, der die Jahrzeit des Stifters hält, soll an diesem Tage eine halbe Urne Weißwein erhalten.

Auch bei Stiftungen an Kirchen, die nicht zu Einsiedeln gehörten, nahm man die Beihilfe des Abtes Johannes in Anspruch. Ein alter Bekannter des Stiftes, Ulrich Störi ³⁾, Pfarrektor und Patron der Kirche in Wald (Kanton Zürich), baute im Chor

¹⁾ Siehe oben Seite 72.

²⁾ Handschrift Nr. 113, Seite 392.

³⁾ Er ist Zeuge in der Urkunde des Abtes Ulrich II. von Einsiedeln, 1274, September 1, Geschichtsfreund XXX, 187; ferner 1282, März 14, und 1303, März 8.

dieser Kirche einen Altar und stiftete dabei eine Präbende für einen eigenen Geistlichen, der mindestens dreimal jede Woche auf diesem Altar celebrieren und zu Anfang und Ende jeder heiligen Messe für Bertold und Zudenta, die Eltern des Stifters, und für diesen selbst beten und die Jahrtage u. s. w. halten mußte. Ein jeweiliger Rektor der Kirche in Walb soll mit dem Räte eines Abtes von Einsiedeln die Präbende an einen Priester aus der Verwandtschaft des Stifters vergeben, und zwar innerhalb eines Monates nach Ableben des früheren Inhabers. Stimmen der Pfarrektor und der Abt bezüglich der Person des zu setzenden Priesters nicht überein, dann hat der Abt allein das Recht und die Pflicht, innerhalb zweier Monate die Präbende zu besetzen. Ist der Abt hierin nachlässig, dann besetzt der Bischof. Findet sich in der Verwandtschaft des Stifters kein tauglicher Priester, wohl aber eine taugliche Persönlichkeit, die schwört, innerhalb eines Jahres sich zum Priester weihen zu lassen und den Vorschriften des Stiftbriefes sich fügen zu wollen, dann soll ihr die Präbende offen gelassen, aber mittlerweile durch einen Vikar versehen werden. Nur wenn sich in der Familie des Stifters niemand für die Stelle fände, soll diese einem andern Priester verliehen werden. Der Präbendar hat die Pflicht, seinem Leutpriester in der Seelsorge auszuweichen, darf die ihm angebotenen Opfer für sich behalten, aber neben seiner Präbende keine andere Stellung annehmen. Die Hälfte des Einkommens sämtlicher Stiftgüter hat Hedwig, die Schwester des Stifters, solange sie lebt, zu beziehen. Diese Stiftung datiert vom 2. März 1303 und wurde vom Bischof von Konstanz bestätigt ¹⁾.

Der Anteil, den unser Abt an diesem Patronate hatte, brachte ihm später einige Verdrießlichkeiten. Das Patronat der Kaplanei zu Walb war in der Folge an das Ritterhaus in Bubikon übergegangen. Da beklagten der Komtur Hugo von Werdenberg (=Sargans) und die Brüder des Hauses Bubikon, Ulrich, der Pfarrektor zu Walb, der Dekan Peter in Goffau und die Mitglieder dieses Dekanates den Abt Johannes von Einsiedeln und den Präbendar zu Walb und hielten letzterm vor, er habe von dem Geld, das der Stifter ihm zum Güterkauf für den Altar gegeben, keine oder nur wenige Güter gekauft, er halte die persönliche Residenz zu wenig und vergleiche. Ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Schatzmeister Ulrich und dem Leutpriester Walter zu Zürich, Wernher von Wollishofen, Chorherr an der Kirche zu Beromünster, entschied am 23. Februar 1321 zu Zürich ²⁾, daß der Präbendar der Hauptsache nach im Recht sei, hielten ihn aber zur Residenz und Bezahlung der Untersuchungskosten an und setzten fest, daß das Original des Stiftbriefes im Kloster Müti aufbewahrt werden müsse. Kurz zuvor, am 16. Februar, hatte der Präbendar vom Stifte Einsiedeln für 60 Mark Silber Güter erworben, wahrscheinlich um der Anklage die Spitze abzubreaken ³⁾. Der jeweilige Abt von Einsiedeln übte auch in Zukunft sein Mitbesetzungsrecht aus, so z. B. Abt Rudolf III. am 11. November 1446.

Mit den Herzogen von Österreich hatte Einsiedeln seit alten Zeiten auch das Patronatsrecht über die Kirche zu Steinen bei Schwyz ⁴⁾. Die Herzoge konnten die Pfarrei dreimal besetzen, die vierte Besetzung nahm der Abt vor. Im Jahre 1324 traf die Reihe den Abt Johannes, und er setzte am 21. Mai dieses Jahres auf Bitten des Herzogs Leopold den Herrn Wilhelm von Oberwinterthur als Pfarrer ⁵⁾.

¹⁾ Das Original des Stiftbriefes befindet sich nicht in Einsiedeln (siehe folgende Urkunde), sondern ist uns nur aus dem Vidimus des Officials von Konstanz von 1333, März 8, RE. 152, bekannt. Vergleiche Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 304 f.

²⁾ StAZ. Bubikon 54.

³⁾ RE. 214.

⁴⁾ Siehe oben Seite 78.

⁵⁾ Original im KtASchw. Kopie im Burghardsbuch II, Blatt 109. Gebrauch in DAE. Litt. K, Nr. 109, und Geschichtsfreund I, 49.

Ein großes Verdienst erwarb sich Abt Johannes durch bereitwillige Beihilfe zur
Gründung der Pfarrei Freienbach.

Seit dem zehnten Jahrhundert besaß das Stift die Insel Ufnau im Zürichersee und auf beiden Ufern desselben Sees bedeutende Güter. Die Bewohner der rechtsufrigen Orte Hombrechtikon, Urikon, Schirmensee und Felbbach, sowie von Hurden, Pfäffikon, Feufisberg, Freienbach und einem Teile von Wollerau auf dem linken Ufer waren alle zu der St. Peters- und Paulskirche auf der Ufnau pfarrgenössig. Die Entfernung der einzelnen Orte und ganz besonders die Seefahrt brachten sehr bedeutende Übelstände mit sich, die den Bischof Gerhard von Konstanz zur Teilung der Pfarrei bewogen. Unterm 27. Oktober 1308 übergab er dem Archidiacon des Zürichergaues, dem Schatzmeister Rudolf von Konstanz, folgende Urkunde: Aus den Berichten des genannten Archidiacons und anderer glaubwürdiger Leute habe er erfahren, daß die Angehörigen der Kirche auf der Ufnau, die zu Pfäffikon, Freienbach, Hombrechtikon und an vielen andern Orten wohnen, öfters wegen schlimmer Witterung, Überschwemmungen und der häufigen Stürme nicht zu ihrer Pfarrkirche gelangen können und deshalb oft des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente entbehren müssen. Aus diesen Gründen gibt der Bischof dem Archidiacon den Auftrag, sich zur genannten Pfarrkirche zu begeben und die Pfarrei nach Kenntnisaufnahme der Lage der Orte nach seinem Dafürhalten, mit bischöflicher Autorität, in zwei Pfarreien zu teilen. Er soll für den ihm geeignetst scheinenden Ort eine neue Pfarrkirche bestimmen, die Einkünfte der alten Pfarrei in zwei gleiche Teile zerlegen und dafür sorgen, daß die an den Kirchen zu bestellenden Priester sich von den Einkünften erhalten und die dem Bischof gebührenden Abgaben leisten könnten¹⁾.

Ausgestattet mit dieser Vollmacht seines Bischofs und in Begleitung des Abtes Johannes als Patronen der Kirche, der Züricher Chorherren und Magister Rudolf von Wädensweil, Rudolf von Erzingen, Markward von Mülimatten, des Magisters Wernher von Wollishofen, Chorherrn von Beromünster, und sehr vieler anderen Personen geistlichen und weltlichen Standes, begab sich der Archidiacon am 5. November 1308 zur Ufnau, wohin unterdessen durch Boten und das Zeichen der Glocken die Pfarrangehörigen zusammengerufen wurden. Dieser Versammlung ließ der Archidiacon die bischöfliche Vollmacht zuerst in lateinischer Sprache vorlesen und dann dem anwesenden Volke Wort für Wort deutsch erklären. Hierauf traten die Zeugen auf. Es waren dreizehn aus den ältern und angesehenern Pfarrgenossen ausgewählte Männer. Man beeidigte und verhörte sie einzeln. Ihre zu Protokoll genommenen Aussagen stimmten in folgenden Punkten überein: 1. Die Teilung der Pfarrei Ufnau sei gut und nützlich, sowohl wegen der Förderung des Gottesdienstes, als auch weil die Einkünfte des bisherigen Pfarrers zur standesgemäßen Unterhaltung zweier Priester genügen. 2. Die Kapelle zu Freienbach sei unter den andern der Inselpfarre untergebenen Kapellen die passendste für eine zu errichtende Pfarrkirche. 3. Wegen schlimmer Witterung, Überschwemmungen, Stürmen, des Eises und der weiten Entfernung von der Kirche seien schon viele Pfarrangehörige ohne die heiligen Sakramente, namentlich einige Kinder ohne die Taufe gestorben. Auch konnte man aus genannten Ursachen viele Leichen nicht zur Kirche bringen, noch war es dem Priester möglich, herüberzukommen, um sie kirchlich zu beerdigen. Die Leichen vieler Verstorbenen, deren Namen die Zeugen angaben, mußten deshalb bei der Kapelle zu Freienbach durch Laien bestattet werden. 4. Die Zeugen sagten ferner aus, daß auf einmal fünfzig Pfarrangehörige, die sich zur Ufnau zum Gottesdienste begeben wollten, im Sturme Schiffbruch litten und untergingen. — Aus diesen Gründen wird die Teilung der Pfarrei Ufnau und ihres Einkommens ausgesprochen. Die Kapelle zu Freienbach wird zur Pfarrkirche erhoben und die Verordnung

¹⁾ Gedr. Geschichtsfreund I, 46.

getroffen, daß alle Leute, die in Pfäffikon, Wilen, Freienbach, Bäch, Wollerau, Müti, Gifenrüti, Stalben, Moos, Ried, Lugaten, Schwende, in dem Thal (alles Örtlichkeiten auf dem linken Ufer des Zürichersees im schwyzerischen Bezirk Höfe) und an den andern umliegenden Orten wohnen, von jetzt an zur Kirche in Freienbach gehören sollen. Dem zu bestellenden Leutprieester dieser Kirche sollen sie die pfarrlichen Rechte leisten, dort den Gottesdienst besuchen, und die heiligen Sakramente empfangen. Ferner werden die von ihrer bisherigen Pfarrkirche abgetrennten Gläubigen von jeder Verbindlichkeit gegen diese entbunden mit den unten angegebenen Einschränkungen. Das Vermögen der Kirche zu Freienbach, der Kapellen in Pfäffikon und Wilen, der Zehnte von Pfäffikon, Lugaten, Schwende mit den genannten Kapellen sollen von nun an der Kirche zu Freienbach zugehören. Der Zins für die Dichter und Jahreszeiten zu Freienbach soll dieser Kirche verbleiben und ihr gezahlt werden. Die rechtlichen Leistungen, die der Sakristan auf der Ufnau von den genannten Kapellen und den jetzigen Pfarrangehörigen zu Freienbach bezogen hatte, sollen in Zukunft dem Leutprieester in Freienbach gehören oder dem Sakristan, den der Leutprieester selbst anstellt, da der Sakristan auf der Ufnau mit den Leuten der jetzigen Pfarrei Freienbach keine Mühe mehr hat.

In Bezug auf die Mutterkirche Ufnau wurde folgendes festgesetzt: Das Vermögen dieser Kirche, sowie der Kapelle in Hombrechtikon und alle andern Zehnten — persönliche oder Grundzehnten — wo sie auch gesetzt sind, der Zins samt der Kapelle von Hombrechtikon und den dort ansässigen Leuten, sowie die Leute, die in Gurden wohnen, von dem Horn des Zürichersees, gemeinlich Kofhorn genannt, bis zu dem Orte, der heißt „in dem Winkel“ gegen die alte Burg in Rapperswil (= Alt-Rapperswil = Altendorf) hin¹⁾, sollen der Kirche auf der Ufnau verbleiben mit allen den Rechten, welche sie bis jetzt hatte und besaß.

Als Entschädigung muß der Leutprieester von Freienbach jährlich auf St. Martins-tag dem Pfarrer der Ufnau und den dorthin pfarrgenössigen Leuten vier Scheffel Weizen geben, die nur zur Unterstützung der dortigen Kirchenfabrik und zu keinem andern Zwecke verwendet werden dürfen. Die dem Diöcesanbischof zu leistende Abgabe wird für den Leutprieester in Freienbach auf sieben, für den Pfarrer der Ufnau auf drei Schilling festgesetzt.

Um bei den von ihrer Mutterkirche Abgetrennten die Erinnerung der einstigen Zugehörigkeit lebendig zu erhalten, müssen der Leutprieester von Freienbach und seine Untergebenen jährlich am Feste der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus, nämlich dem Patrociniumsfeste der Kirche auf der Ufnau, und am Kirchweihfest (Sonntag nach Mariä Himmelfahrt) den Gottesdienst auf der Ufnau besuchen, wenn nicht ein offenbares Hindernis entgegensteht.

Mit Willen des Abtes Johannes und seines Konventes wird endlich bestimmt, daß zu den beiden Pfarrkirchen nur solche Seelsorgsprieester dem Bischof präsentiert werden, die auf die Evangelien einen körperlichen Eid ablegen, die Residenz persönlich beobachten und die bischöflichen Abgaben leisten zu wollen.

Diesen Verfügungen des Archidiacons stimmte Abt Johannes samt dem Konvente noch unter demselben Datum, 5. November 1308, ausdrücklich bei, und auch der Diöcesanbischof bestätigte noch in demselben Jahre die vorgenommene Trennung²⁾.

In den Jahren 1303 bis 1315 erscheint Magister Johannes von Riede als Leutprieester der Ufnau, ein Mann, der das vollste Vertrauen des Abtes besaß³⁾.

¹⁾ Diese, nun gänzlich verschwundene Burg, der ursprüngliche Stammsitz der Herren von Rapperswil, stand bei der St. Johanniskapelle, auf der Höhe zwischen Altendorf und Lachen. Anzeiger für schweiz. Geschichte 1888, Seite 290 bis 292; 1889, Seite 345 bis 357; 1897, Seite 485. 486. Über die Gründung von Neu-Rapperswil siehe oben Seite 89.

²⁾ RE. 169, mit falschem Datum. Das Original trägt das Datum 1308, Nonis Novembris, Indictione septima.

³⁾ Siehe oben Seite 130. 136, Anmerkung 1, und unten Seite 148. 150.

Die ursprüngliche Kapelle in Freienbach¹⁾ wurde in den nächsten Jahren erweitert und namentlich der Chor am 14. August 1323 von Johannes, dem Weihbischof von Konstanz, eingeweiht²⁾.

Der erste von 1315 bis 1332 urkundlich nachweisbare Pfarrer von Freienbach hieß Hermann³⁾.

Von den Stiftspfarrreien hatten um das Jahr 1324 folgende die Quart⁴⁾ an den Bischof von Konstanz zu entrichten: Wächtrach⁵⁾, Ufnau, Freienbach, Riegel und Endingen. Ebenfalls werden als quartpflichtig die Pfarreien Ober- und Unter-Schwenningen (württemb. Oel. Luttlingen) erwähnt, die unserm Stifte inkorporiert waren⁶⁾.

Abt Johannes war stets bereit, jedes religiöse Unternehmen zu unterstützen. So begünstigte er das

Bruderhaus im obern Aspe

bei Kaltbrunnen, wo sich einige Laienbrüder gesammelt hatten, um in der Einsamkeit ein gottgefälliges Leben zu führen. Genannt werden: Konrad der Bern, Peter der Kerer und Johannes Bannwart. Nun gab der Sohn des Wernher selig, Meiers zu Kaltbrunnen, Heinrich Meier, welcher der vierte in diesem Bunde war, sein bei dem Egel gelegenes Erblehen „bez mehgers gut“ (jetzt noch die „Meieren“ genannt) dem Abte auf und hat, es den genannten Brüdern zu übergeben. Der Abt stellte unter dem 31. Oktober 1323 die Übergabs-Urkunde aus mit folgendem interessanten Inhalte: Das Gut kann nicht an die Leibeserben oder die Verwandtschaft der Brüder übergehen, sondern einzig an ihre Nachfolger in dem obern Aspe, die ein keusches und „göttlich“ Leben führen. Wenn aber alle diese Brüder in sündhaften und unehrbareren Lebenswandel geraten und sich innerhalb eines Jahres nicht bessern, fällt das Gut an den Eigentümer zurück. Bessern sie sich aber im darauffolgenden Jahre und sind sie willens, auf dem obern Aspe ein „göttlich“ Leben zu führen, dann dürfen sie das Gut behalten. Ein allfälliges unerbauliches Betragen eines oder zweier aus ihnen soll den andern in betreff des Gutes nicht schaden. Im Falle der Not dürfen sie das Gut verkaufen, und der Abt überträgt es dem Käufer um den vorgeschriebenen Zins; unter den Käufern hat aber das Stift den Vorzug. Die Brüder, welche nach den vier obgenannten kommen, können aber das Gut nicht verkaufen oder sonst entfremden. Wird es den vier Brüdern redlicher Ursachen halber, z. B. wegen Krieg, unmöglich, in dem Aspe zu bleiben, dann dürfen sie das Gut nützen, wenn sie auch anderswo, aber in keiner größern Entfernung als von drei Meilen, sich aufhalten und ein „göttlich“ Leben führen. Beobachten sie das nicht, so fällt das Gut dem Eigentümer heim; dies geschieht auch, sofern sie freiwillig auf das Leben verzichten oder alle sterben, ohne eine Verfügung darüber getroffen zu haben. Den Zins, den der frühere Inhaber des Gutes zahlen mußte (sechs Viertel Rüsse, zwei Viertel Haber und einen Schilling Pfennig auf St. Martinstag), übernahm natürlich die kleine Genossenschaft, ohne daß das in der Urkunde ausdrücklich gesagt wäre⁷⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 80.

²⁾ Jahrszeitbuch von Freienbach, Blatt 63 und 64. StAE. sign. B. BA. 1. Über die Pfarrei Ufnau vergleiche noch Nüscheleer a. a. D. 501 f. (Seite 501, Zeile 7 von unten, muß 1394 statt 1349 gelesen werden) und Müller, Hölle, Seite 108 f.

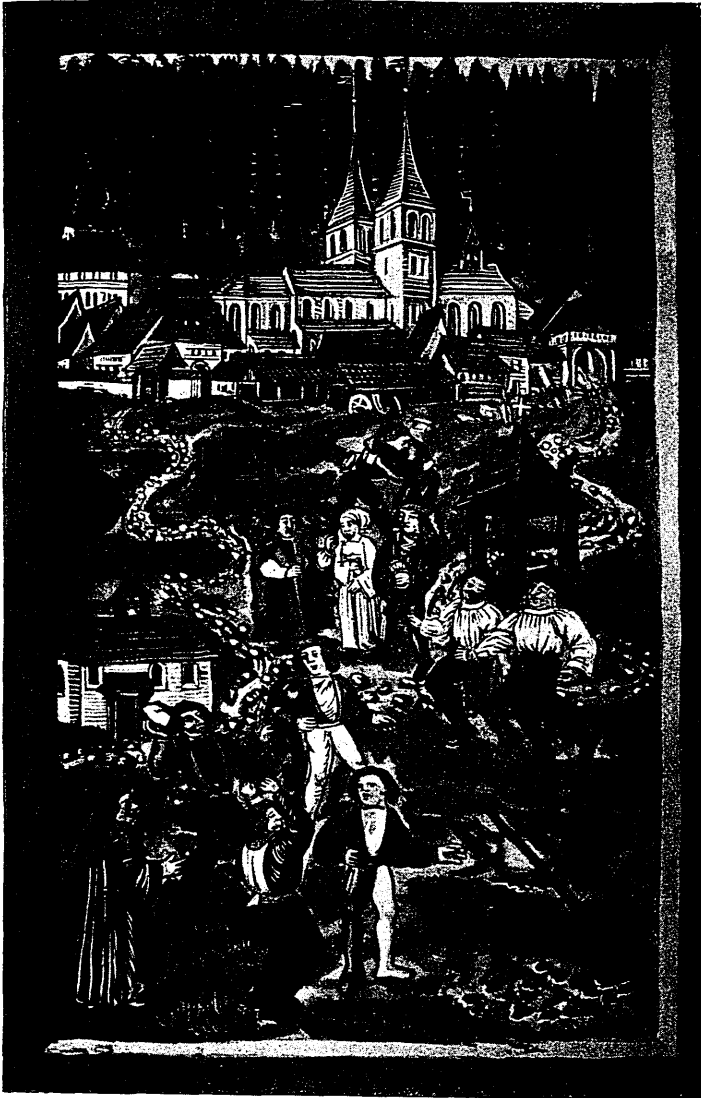
³⁾ Siehe oben Seite 136, Anmerkung 1, und unten zum Jahre 1332.

⁴⁾ Siehe oben Seite 121.

⁵⁾ Siehe oben Seite 104, 113.

⁶⁾ Liber Quartarum et Bannalium, Freiburger Diöcesan-Archiv IV, 36. 37. 40. 47. 48. Schubiger, Heinrich III, Seite 30, Anmerkung 1.

⁷⁾ Gedr. in Abt Johannes I., Seite 190. Geschichtsfreund XLIII, 318. RE. 228. Vergleiche Nüscheleer, a. a. D. 495 und Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen 1867, Seite 482.



Ältestes Bild des Stiftes Einsiedeln von cirka 1511–1513.

Aus Diebold Schilling's Chronik, Blatt 275, in der Stadtbibliothek zu Luzern. Im Vordergrund ist die Ebene des Brüels, auf dem eine Volksbelustigung (Springen mit und ohne Anlauf, Steinschleudern und Ringen) stattfindet. Links steht die St. Gangulfskapelle, rechts die offene Kapelle mit dem „Großen Herrgott“, zwischen beiden eine Kanzel. Im Hintergrunde die Klostergebäude und der Wald am Freiherrenberg.

zu berichten.

Baufätigkeit des Abtes Johannes I.

Nach der Regel St. Benedikts (Kap. 66) bildet jedes Benediktinerkloster, wie ehemals die römische Villa, ein vollständiges Ganzes, das alles in sich begreift, was zum Unterhalt

¹⁾ Münch, Nr. 339. Aus dieser Urkunde geht klar hervor, daß Heinrich der Meier auch zu den Brüdern gehörte. In obiger Urkunde, RE. 228, fällt auf, daß nur drei Brüder als solche mit Namen aufgeführt sind, aber immer von vier gesprochen wird, der vierte ist eben der Meier. — Diese Genossenschaft ging schon vor der Reformation wieder ein. S. von Urz, Geschichten des St. St. Gallen III, 303.

Aus obigen Bedingungen ersehen wir, daß Abt Johannes nicht bloß in seinem Gotteshause, sondern überall, soweit sein Einfluß reichte, auf streng religiösen Lebenswandel, besonders bei klösterlichen Genossenschaften, hielt.

Ungefähr zehn Jahre später übergab derselbe Heinrich Meier, der nun als Bürger von Rapperswil aufgeführt wird, dem Kloster Rüti die Güter Ober-Aspe, Legbücher auf dem Egel und ein Gut zu Rempten (Zürcher Bezirk Hinwil) und empfing zugleich mit Peter dem Kerer, Konrad dem Bern und Johann dem Bannwart von Rüti die Güter wieder zu Lehen gegen den auf Mariä Lichtmeß zu entrichtenden Jahreszins eines Bierlings Wachs von jedem Gute. Graf Johann von Habsburg beurkundete diese Übergabe am 23. März 1333 auf seiner Burg Rapperswil¹⁾.

Nicht minder war unser Abt besorgt für das zeitliche Wohl seines Gotteshauses und für Erhaltung der Besitzungen desselben.

Wir haben hier zuerst von der

notwendig ist, als Brunnen, Mühle, Bäckerei, Werkstätten u. s. w. und nach außen mit einer Mauer abgeschlossen ist ¹⁾. Zur Zeit, da Abt Johannes die Regierung seines Stiftes antrat, fehlten die so notwendigen Umfassungsmauern schon sehr lange Zeit. Niemand wußte, ob überhaupt solche früher vorhanden gewesen ²⁾, da sich nicht einmal eine Spur davon entdecken ließ. So standen die Klostergebäude Tag und Nacht offen da, so daß oftmals Tiere in den Kreuzgang und auf den Kirchhof kamen. Um diesem Übelstande abzuhelpen, ließ Abt Johannes mit großen Kosten eine hohe und lange Mauer aufführen, welche die verschiedenen Gebäulichkeiten umgab und so das Ganze gegen außen abschloß. Da der Konvent im Verhältnis zu den vorhandenen Wohnräumen ziemlich zahlreich und deshalb der Raum beschränkt war, baute Abt Johannes auf Bitte seiner Konventualen innerhalb der Mauer, rückwärts von der Kirche, ein großes, geräumiges Haus, das vier ausreichende Wohnungen enthielt.

Das Kloster samt der Kirche lag schon damals, wie noch heute, auf dem Hügel östlich vom Dorfe. Auf dem lockern Boden kamen sehr oft Senkungen vor, und um diese zu verhüten, hatte man schon vor Abt Johannes' Zeiten einen hölzernen Vorhof gebaut, der den Fundamenten festern Halt geben sollte. Diesen Vorhof ließ unser Abt tief vom Boden auf mit Quadersteinen neu erstellen und vor diesem Baue errichtete er auf beiden Seiten Verkaufslöcher, die er gegen einen Jahreszins an Krämer vermietete. Über die Art der Waren, welche von letztern feilgeboten wurden, verlautet um diese Zeit noch nichts. Wir gehen aber nicht fehl, wenn wir annehmen, daß in diesen Kaufläden, wie noch jetzt, Andachtsgegenstände zum Verkaufe kamen. — Den Eingang zur Kirche ließ Abt Johannes mit Flügeltüren versehen, die, obwohl mit Steinen geschmückt, doch billiger zu stehen kamen, als ihr prächtiger Anblick vermuten ließ. Von dem nahen Berge ließ er unterirdisch eine Quelle herbeileiten, um jedes einzelne Gebäude mit Wasser zu versehen und dadurch die Feuergefahr zu vermindern. Auch dem Frauenbrunnen wendete er seine Aufmerksamkeit zu.

Radegg ist der erste, der diesen Brunnen erwähnt und zwar in folgenden Versen:

„Ferner verdankt dieser Ort seinen Ruf einem Brunnen voll Heilkraft,
Frauenbrunnen genannt, dir, o Maria, zur Ehr!
Unterm Altar der heil'gen Kapelle entspringet die Quelle,
Und wie es allgemein heißt, so ward sie selber geweiht.
Dorthier fließt sie sodann verborgen unter der Erde,
Tritt am Hügelabhang vor dem Gebäude ans Licht.
Reiche Labung gewährte voreinst Einsiedlern der Brunnen,
Und man nennt mit Recht selben geheiligt durch sie.
Aber er heilt auch mancherlei Weh und stillt die Fieber;
Kranken, wie es bekannt, bringt er Erquickung und Hilf.“

Von Abt Johannes I. berichtet Radegg:

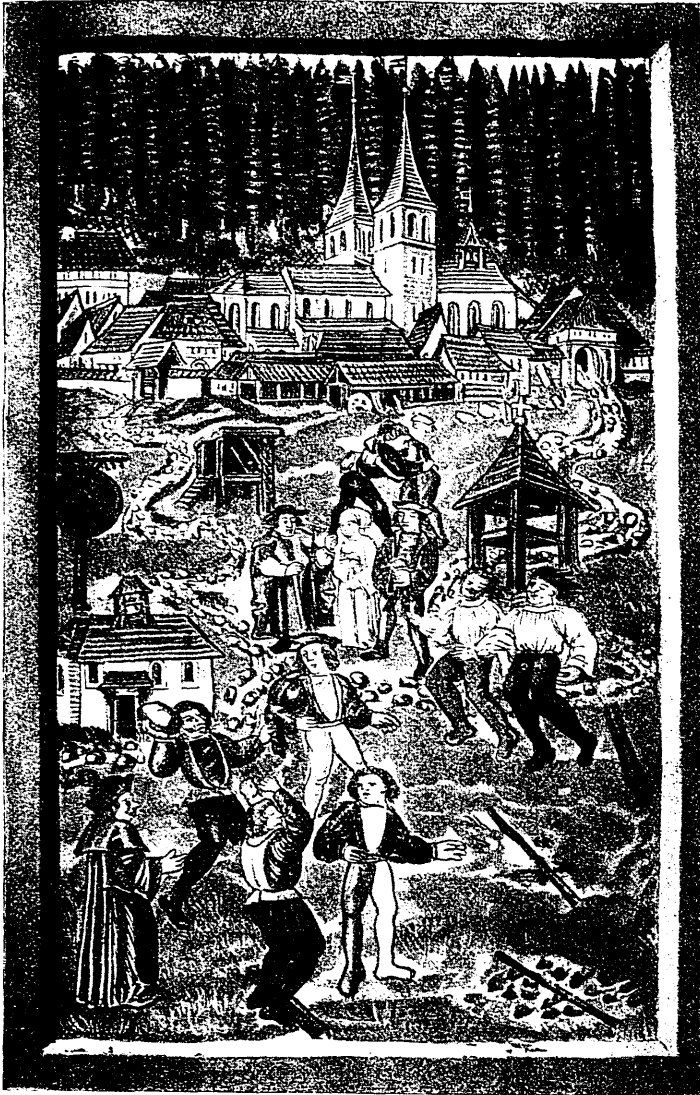
„Ebenderjelbe verichönt durch zahlreiche Röhren den Brunnen.
Der Maria zur Ehr' seine Benennung erhielt.“

Die erste Abbildung dieses Brunnens findet sich in der ältesten gedruckten und illustrierten St. Meinradslegende, dem sogenannten Blockbuche vom Jahre 1466 ungefähr, wo er aber nach dem hl. Meinrad genannt wird.

Mit großen Kosten baute Abt Johannes ferner verschiedene Werkstätten, eine Mühle, eine neue Küche und noch vieles andere, was unser Gewährsmann der Kürze

¹⁾ Über die Bauart der alten Benediktinerstifte vergleiche P. Karl Brandes, *Leben des heiligen Vaters Benedikt*. Einsiedeln 1858, Seite 189 f. und 196 f. Vergleiche P. Gabriel Meier, *Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter*. Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 37 f.

²⁾ Jedenfalls waren früher die Klostergebäude mit einer Mauer umgeben, die aber mit der Zeit zerfiel oder wegen Erweiterung der Gebäude entfernt wurde.



Ältestes Bild des Stiftes Einsiedeln von cirka 1511—1513.

Aus Diebold Schilling's Chronik, Blatt 275, in der Stadtbibliothek zu Luzern.

Im Vordergrund ist die Ebene des Weies, auf dem eine Volksbelustigung (Springen mit und ohne Anlauf, Steinwürgen und Ringeln) stattfindet. Links sieht die St. Gangulfskapelle, rechts die offene Kapelle mit dem „Großen Herrgott“, zwischen beiden eine Kanzel. Im Hintergrunde die Klostergebäude und der Wald am Freiherrenberg.

Aus obigen Bedingungen ersehen wir, daß Abt Johannes nicht bloß in seinem Gotteshause, sondern überall, soweit sein Einfluß reichte, auf streng religiösen Lebenswandel, besonders bei klösterlichen Genossenschaften, hielt.

Ungefähr zehn Jahre später übergab derselbe Heinrich Meier, der nun als Bürger von Rapperswil aufgeführt wird, dem Kloster Mätti die Güter Ober-Aspe, Legebücher auf dem Egol und ein Gut zu Kempton (Züricher Bezirk Hinwil) und empfing zugleich mit Peter dem Kerer, Konrad dem Bern und Johann dem Baumwart von Mätti die Güter wieder zu Lehen gegen den auf Mariä Lichtmess zu entrichtenden Jahreszins eines Bierlings Wachs von jedem Gute. Graf Johann von Habsburg beurkundete diese Übergabe am 23. März 1333 auf seiner Burg Rapperswil¹⁾.

Nicht minder war unser Abt besorgt für das zeitliche Wohl seines Gotteshauses und für Erhaltung der Besitzungen desselben.

Wir haben hier zuerst von der

Bautätigkeit des Abtes Johannes I.

zu berichten.

Nach der Regel St. Benedikts (Kap. 66) bildet jedes Benediktinerkloster, wie ehemals die römische Villa, ein vollständiges Ganzes, das alles in sich begreift, was zum Unterhalt

¹⁾ Münch, Nr. 339. Aus dieser Urkunde geht klar hervor, daß Heinrich der Meier auch zu den Brüdern gehörte. In obiger Urkunde, RE. 228, fällt auf, daß nur drei Brüder als solche mit Namen aufgeführt sind, aber immer von vier gesprochen wird, der vierte ist eben der Meier. — Diese Genossenschaft ging schon vor der Reformation wieder ein. F. von Arx, Geschichten des St. Gallen III, 303.

notwendig ist, als Brunnen, Mühle, Bäckerei, Werkstätten u. s. w. und nach außen mit einer Mauer abgeschlossen ist ¹⁾. Zur Zeit, da Abt Johannes die Regierung seines Stiftes antrat, fehlten die so notwendigen Umfassungsmauern schon sehr lange Zeit. Niemand wußte, ob überhaupt solche früher vorhanden gewesen ²⁾, da sich nicht einmal eine Spur davon entdecken ließ. So standen die Klostergebäude Tag und Nacht offen da, so daß oftmals Tiere in den Kreuzgang und auf den Kirchhof kamen. Um diesem Übelstande abzuwehren, ließ Abt Johannes mit großen Kosten eine hohe und lange Mauer auführen, welche die verschiedenen Gebäulichkeiten umgab und so das Ganze gegen außen abschloß. Da der Konvent im Verhältnis zu den vorhandenen Wohnräumen ziemlich zahlreich und deshalb der Raum beschränkt war, baute Abt Johannes auf Bitte seiner Konventualen innerhalb der Mauer, rückwärts von der Kirche, ein großes, geräumiges Haus, das vier ausreichende Wohnungen enthielt.

Das Kloster samt der Kirche lag schon damals, wie noch heute, auf dem Hügel östlich vom Dorfe. Auf dem lockern Boden kamen sehr oft Senkungen vor, und um diese zu verhüten, hatte man schon vor Abt Johannes' Zeiten einen hölzernen Vorhof gebaut, der den Fundamenten festen Halt geben sollte. Diesen Vorhof ließ unser Abt tief vom Boden auf mit Quadersteinen neu erstellen und vor diesem Baue errichtete er auf beiden Seiten Verkaufslokale, die er gegen einen Jahreszins an Krämer vermietete. Über die Art der Waren, welche von Letztern feilgeboden wurden, verlautet um diese Zeit noch nichts. Wir gehen aber nicht fehl, wenn wir annehmen, daß in diesen Kaufläden, wie noch jetzt, Andachtsgegenstände zum Verkaufe kamen. — Den Eingang zur Kirche ließ Abt Johannes mit Flügelthüren versehen, die, obwohl mit Steinen geschmückt, doch billiger zu stehen kamen, als ihr prächtiger Anblick vermuten ließ. Von dem nahen Berge ließ er unterirdisch eine Quelle herbeileiten, um jedes einzelne Gebäude mit Wasser zu versehen und dadurch die Feuersgefahr zu vermindern. Auch dem Frauenbrunnen wendete er seine Aufmerksamkeit zu.

Hadegg ist der erste, der diesen Brunnen erwähnt und zwar in folgenden Versen:

„Derner verdaukt dieser Ort seinen Ruf einem Brunnen voll Heilkraft,
Frauenbrunnen genannt, dir, o Maria, zur Ehr!
Unterm Altar der heiligen Kapelle entspringet die Quelle,
Und wie es allgemein heißt, so ward sie selber geweiht.
Dorthin fließt sie sodann verborgen unter der Erde,
Tritt am Hügelabhang vor dem Gebäude ans Licht.
Reiche Labung gewährt vorerst Einsiedlern der Brunnen,
Und man nennt mit Recht selber geheiligt durch sie.
Aber er heilt auch mancherlei Weh und stillt die Fieber;
Kranken, wie es bekant, bringt er Erquickung und Hilf.“

Von Abt Johannes I. berichtet Hadegg:

„Ebenderjelbe verichönt durch zahlreiche Röhren den Brunnen.
Der Maria zur Ehr' seine Benennung erhielt.“

Die erste Abbildung dieses Brunnens findet sich in der ältesten gedruckten und illustrierten St. Meinradslegende, dem sogenannten Blockbuche vom Jahre 1466 ungefähr, wo er aber nach dem hl. Meinrad genannt wird.

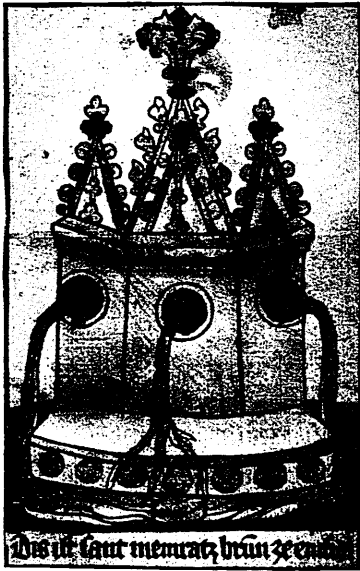
Mit großen Kosten baute Abt Johannes ferner verschiedene Werkstätten, eine Mühle, eine neue Küche und noch vieles andere, was unser Gewährsmann der Kürze

¹⁾ Über die Bauart der alten Benediktinerstifte vergleiche P. Karl Brandes, *Leben des heiligen Vaters Benedikt*. Einsiedeln 1858, Seite 189 f. und 196 f. Vergleiche P. Gabriel Meier, *Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter*. Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 37 f.

²⁾ Jedenfalls waren früher die Klostergebäude mit einer Mauer umgeben, die aber mit der Zeit zerfiel oder wegen Erweiterung der Gebäude entfernt wurde.

halber leider nicht einzeln erwähnte ¹⁾. Vor dem Jahre 1311 hatte Abt Johannes bereits Bau- und Schindelholz zurüsten und bei dem Stege, der unterhalb des Dorfes Einsiedeln über die Alp führte, ablagern lassen, um damit das Münster und die andern Gebäude ausbessern und frisch bedecken zu lassen, als die Schwitzer bei einem ihrer Raubzüge das Holz zerhieben und verbrannten ²⁾. Von den haultichen Veränderungen, die der Abt an der St. Johanneskapelle vornehmen ließ, haben wir bereits oben gesprochen, von andern auf auswärtigen Besitzungen des Stiftes aufgeführten Bauten wird unten noch die Rede sein.

Es ist begreiflich, daß solche notwendige Bauten bedeutende Kosten verursachten. Bedenkt man noch, daß in Einsiedeln der Boden bei weitem nicht alle seiner Bewohner ernähren konnte und kann, daß ferner damals bei den beschwerlichen und durch die Kriegsgefahr noch dazu unsichern Wegen die Einkünfte der entfernten Besitzungen nicht regelmäßig eingingen, auch wenn sie abgeliefert wurden, was zwar nicht immer der Fall war, daß die Gassfreundschaft nicht geringe Auslagen verursachte, dann ist leicht einzusehen, daß Abt und Konvent genügende Ursachen hatten, an den Apostolischen Stuhl zu gelangen und ihn um



St. Meinradsbrunnen, auch Frauenbrunnen genannt.

Aus der St. Meinradslegende von circa 1466, dem sogenannten Blockbuche im Stiftsarchiv Einsiedeln.

Einverleibung der Pfarreien Meilen und Sarmensdorf,

an welchen Orten das Stift bereits das Patronatsrecht besaß, an das Kloster zu bitten. Um den Vorteil einer solchen Einverleibung (Inkorporation) an das Stift zu verstehen, muß beachtet werden, daß dadurch das Stift in den gänzlichen Besitz der betreffenden Pfründe kam und selbst als Inhaber der Pfründe galt, dafür aber die Pflicht übernahm, zur wirklichen Ausübung der Seelsorge einen Vikar zu stellen und zu unterhalten. Das Stift bezog also alle Einkünfte einer so einverleibten Pfarrei und mußte davon nur so viel abgeben, als zur standesgemäßen Unterhaltung des Vikars notwendig war und dem Bischof als kirchliche Abgabe gebührte.

Papst Clemens V. entsprach der Bitte um Einverleibung dieser Pfarreien durch eine unter dem 2. April 1310 von Avignon aus erlassene Bulle. Die Einkünfte der beiden Pfarreien waren nicht unbedeutend. Neben der gewöhnlichen Präbende für die Vikare trug Meilen sechzehn und Sarmensdorf zwanzig Mark Silber ein. Noch unterm gleichen Datum erließ Clemens V. eine Bulle an den Bischof von Sitten und die Äbte von Engelberg und St. Blasien, worin er diese Prälaten beauftragte, entweder selbst oder durch ihre Vertreter den Abt von Einsiedeln in den Besitz der einverleibten Pfarreien zu setzen, wenn die Rektoren der genannten Pfarreien verzichtet haben oder gestorben sind ³⁾. Dieser Einverleibung widersetzte sich indessen der Bischof von Konstanz, worauf Abt Johannes den Pfarrer von (Neu-)Kapperzwil, Hartman von dem Turme, als seinen Sachwalter nach Sitten sandte, um den dortigen Bischof zum Einschreiten zu veranlassen. Bischof Nymo von Sitten und die Äbte von

¹⁾ Diese Nachrichten stehen bei Nadegg, 190 f. und in dem Kommentar zu diesen Stellen.

²⁾ Ragrotel § 44. Abt Johannes I., Seite 231. Geschichtsfreund XLIII, 359.

³⁾ RE. 175. 176. Geschichtsfreund LII, 199. 200.

Engelberg ¹⁾ und St. Blasien richteten am 25. April 1319 ²⁾ an den Bischof und alle Würdenträger zu Konstanz ein Schreiben, worin sie diese mahnten und ihnen befohlen, der Besiznahme der zwei Pfarreien durch Einsiedeln kein Hindernis zu bereiten. Folge der Bischof innerhalb acht Tagen der Mahnung nicht, drohten die Vollstrecker des päpstlichen Auftrages, so werde über die Domkirche das Interdikt verhängt. Hülfe auch das nichts, dann verboten sie dem Bischof jede Vornahme geistlicher Verrichtungen. Habe endlich das keine Wirkung, so sei der Bischof im Banne, und der Leutpriester der Propstei Zürich müsse an einem Festtage während des Gottesdienstes vor dem Volke den päpstlichen Befehl und die Verordnung der Vollstrecker desselben verkünden. Im Auftrage der Leutern, die verhindert sind, persönlich in Konstanz zu erscheinen, wird Hartung Münch, Kanonikus der größern Kirche zu Basel, beauftragt, gegenwärtiges Schreiben dem Bischof, Propst, Dekan, Schatzmeister, Scholastikus und dem Kapitel von Konstanz zur Kenntnis zu bringen und für Befolgung desselben zu sorgen. Hartung muß innerhalb der nächsten acht Tage, von der Zeit an gerechnet, in welcher er von den Vollstreckern des päpstlichen Auftrages um Überbringung des Schreibens nach Konstanz angegangen, seine Sendung erfüllen, sonst verfällt er ohne weiteres der Exkommunikation. — Ob dieses Schreiben dem Bischof und Domkapitel zu Konstanz übermittelt wurde, und was weiter in der Sache geschah, melden unsere Urkunden nicht. Endlich, am 22. Januar 1323, erklärte Rudolf, erwählter und bestätigter Bischof von Konstanz, zu der Einverleibung der Kirche in Sarmensdorf an das Kloster seine Zustimmung, „da gerechte und vernünftige Ursachen ihn dazu bewegen“. Bis Bischof Rudolf auch zu der Einverleibung der Kirche in Meilen seine Einwilligung gab, lebte Abt Johannes nicht mehr, da diese erst unterm 31. Dezember 1332 erfolgte ³⁾.

In Beziehung auf

Anbau und Verwaltung der Stiftsgüter

folgte Abt Johannes dem guten Beispiel seiner Vorgänger. In Höngg, am rechten Ufer der Dimmat bei Zürich, und zu Erlenhach, am rechten Ufer des Zürichersees, ließ er Weinberge anlegen, am erstern Orte 72 Juchart, am leßtern 12 Juchart, an beiden Orten auch je eine Weinpresse bauen. Naiv genug erzählt uns Madegg den Grund, der den Abt

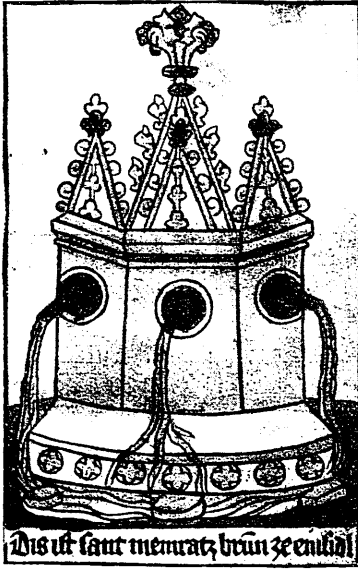
¹⁾ Besser erging es dem Abt von Engelberg bei einem ähnlichen Geschehite. 1309, August 21, importierte Papst Clemens V. den beiden Klöstern zu Engelberg die Pfarrei Brienz (Werner Amtsbezirk Interlaken). Die Bischöfe von Sitten und Basel und der Abt von Einsiedeln waren vom Papste zur Vollziehung der Bulle ernannt. Engelberg wurde schon 1310, Februar 14, in Besitz der Kirche gesetzt. Die Bulle des Papstes und die Urkunde Gebhards, des Generalvikars des Bischofs Gerhard von Konstanz, liegen im Stiftsarchive Engelberg. Geschichtsfreund LII, 189 ff. Fontes Rerum Bernensium IV, p. 368. 397.

²⁾ RE. 204. Bischof Gerhard war schon am 19. August 1318 gestorben. Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 3805. Weil das oben Erzählte ohne genauere Kenntnis der damaligen Verhältnisse in Konstanz unverständlich wäre, sei auf folgendes aufmerksam gemacht. Die Domherren konnten sich bezüglich des zu wählenden Bischofs nicht einigen. Gewählt wurden deshalb zwei, nämlich der Dompropst von Klingenberg und der bisherige Verweser, Graf Heinrich von Montfort-Werdenberg. Unterdessen standen Dekan Johannes von Torberg und der Scholastikus Walter von Schaffhausen dem Kapitel vor, später wurden beide vom Apostolischen Stuhle als Bistumsverweser aufgestellt. Der Weihbischof Johannes (ep. Recrezensis) nahm die bischöflichen Weihungen vor, ebenfalls Bischof Johannes von Straßburg. Da keiner der beiden Gewählten vom Apostolischen Stuhle anerkannt wurde, und der als Bischof von Konstanz in Aussicht genommene Matthias Buchegg nach dem Tode des Erzbischofs Peter von Mainz († 4. Juni 1320) des leßtern Nachfolger wurde, dauerten die Verhältnisse in Konstanz, wie oben angegeben, fort, bis Papst Johannes XXII. den Rudolf III. von Montfort-Feldkirch unterm 1. Oktober 1322 zum Bischof von Konstanz ernannte. Kopp, Geschichte X, 287 und 288. Abt Johannes I, Seite 184, Nr. 3 a. Geschichtsfreund XLIII, 312. Cartellieri a. a. O., Nr. 3810 ff.

³⁾ Datum: Constantie, anno domini Millesimo CCC°. XXX°IIJ°. pridie Kalend. Januar., Indictione prima.

halber leider nicht einzeln erwähnte ¹⁾. Vor dem Jahre 1311 hatte Abt Johannes bereits Bau- und Schindelholz zurüsten und bei dem Stege, der unterhalb des Dorfes Einsiedeln über die Alp führte, ablagern lassen, um damit das Münster und die andern Gebäude ausbessern und frisch decken zu lassen, als die Schwyzer bei einem ihrer Raubzüge das Holz zerhieben und verbrannten ²⁾. Von den baulichen Veränderungen, die der Abt an der St. Johanneskapelle vornehmen ließ, haben wir bereits oben gesprochen, von andern auf auswärtigen Besitzungen des Stiftes aufgeführten Bauten wird unten noch die Rede sein.

Es ist begreiflich, daß solche notwendige Bauten bedeutende Kosten verursachten. Bedenkt man noch, daß in Einsiedeln der Boden bei weitem nicht alle seiner Bewohner ernähren konnte und kann, daß ferner damals bei den beschwerlichen und durch die Kriegsgefahr noch dazu unsichern Wegen die Einkünfte der entfernten Besitzungen nicht regelmäßig eingingen, auch wenn sie abgeliefert wurden, was zwar nicht immer der Fall war, daß die Gastfreundschaft nicht geringe Auslagen verursachte, dann ist leicht einzusehen, daß Abt und Konvent genügende Ursachen hatten, an den Apostolischen Stuhl zu gelangen und ihn um



St. Meinradsbrunnen, auch Frauenbrunnen genannt.

Aus der St. Meinradslegende von circa 1466, dem sogenannten Blockbuche im Stiftsarchiv Einsiedeln.

Einverleibung der Pfarreien Meilen und Sarmensdorf,

an welchen Orten das Stift bereits das Patronatsrecht besaß, an das Kloster zu bitten. Um den Vorteil einer solchen Einverleibung (Inkorporation) an das Stift zu verstehen, muß beachtet werden, daß dadurch das Stift in den gänzlichen Besitz der betreffenden Pfründe kam und selbst als Inhaber der Pfründe galt, dafür aber die Pflicht übernahm, zur wirklichen Ausübung der Seelsorge einen Vikar zu stellen und zu unterhalten. Das Stift bezog also alle Einkünfte einer so einverleibten Pfarrei und mußte davon nur so viel abgeben, als zur standesgemäßen Unterhaltung des Vikars notwendig war und dem Bischof als kirchliche Abgabe gebührte.

Papst Clemens V. entsprach der Bitte um Einverleibung dieser Pfarreien durch eine unter dem 2. April 1310 von Avignon aus erlassene Bulle. Die Einkünfte der beiden Pfarreien waren nicht unbedeutend. Neben der gewöhnlichen Präbende für die Vikare trug Meilen sechzehn und Sarmensdorf zwanzig Mark Silber ein. Noch unterm gleichen Datum erließ Clemens V. eine Bulle an den Bischof von Sitten und die Äbte von Engelberg und St. Blasien, worin er diese Prälaten beauftragte, entweder selbst oder durch ihre Vertreter den Abt von Einsiedeln in den Besitz der einverleibten Pfarreien zu setzen, wenn die Rektoren der genannten Pfarreien verzichtet haben oder gestorben sind ³⁾. Dieser Einverleibung widersetzte sich indessen der Bischof von Konstanz, worauf Abt Johannes den Pfarrer von (Neu-)Kapperzwil, Hartman von dem Turme, als seinen Sachwalter nach Sitten sandte, um den dortigen Bischof zum Einschreiten zu veranlassen. Bischof Nymo von Sitten und die Äbte von

¹⁾ Diese Nachrichten stehen bei Nadegg, 190 f. und in dem Kommentar zu diesen Stellen.

²⁾ Magrotel § 44. Abt Johannes I., Seite 231. Geschichtsfreund XLIII, 359.

³⁾ RE. 175. 176. Geschichtsfreund LII, 199. 200.

Engelberg ¹⁾ und St. Blasien richteten am 25. April 1319 ²⁾ an den Bischof und alle Würdenträger zu Konstanz ein Schreiben, worin sie diese mahnten und ihnen befohlen, der Bestignahme der zwei Pfarreien durch Einsiedeln kein Hindernis zu bereiten. Folge der Bischof innerhalb acht Tagen der Mahnung nicht, drohten die Vollstrecker des päpstlichen Auftrages, so werde über die Domkirche das Interdikt verhängt. Hülfe auch das nichts, dann verboten sie dem Bischof jede Vornahme geistlicher Verrichtungen. Habe endlich das keine Wirkung, so sei der Bischof im Banne, und der Leutpriester der Propstei Zürich müsse an einem Festtage während des Gottesdienstes vor dem Volke den päpstlichen Befehl und die Verordnung der Vollstrecker desselben verkünden. Im Auftrage der letztern, die verhindert sind, persönlich in Konstanz zu erscheinen, wird Hartung Münch, Kanonikus der größeren Kirche zu Basel, beauftragt, gegenwärtiges Schreiben dem Bischof, Propst, Dekan, Schatzmeister, Scholastikus und dem Kapitel von Konstanz zur Kenntnis zu bringen und für Befolgung desselben zu sorgen. Hartung muß innerhalb der nächsten acht Tage, von der Zeit an gerechnet, in welcher er von den Vollstreckern des päpstlichen Auftrages um Überbringung des Schreibens nach Konstanz angegangen, seine Sendung erfüllen, sonst verfällt er ohne weiteres der Exkommunikation. — Ob dieses Schreiben dem Bischof und Domkapitel zu Konstanz übermittelt wurde, und was weiter in der Sache geschah, melden unsere Urkunden nicht. Endlich, am 22. Januar 1323, erklärte Rudolf, erwählter und bestätigter Bischof von Konstanz, zu der Einverleibung der Kirche in Sarmensdorf an das Kloster seine Zustimmung, „da gerechte und vernünftige Ursachen ihn dazu bewegen“. Bis Bischof Rudolf auch zu der Einverleibung der Kirche in Meilen seine Einwilligung gab, lebte Abt Johannes nicht mehr, da diese erst unterm 31. Dezember 1332 erfolgte ³⁾.

In Beziehung auf

Anbau und Verwaltung der Stiftsgüter

folgte Abt Johannes dem guten Beispiel seiner Vorgänger. In Höngg, am rechten Ufer der Limmat bei Zürich, und zu Erkenbach, am rechten Ufer des Zürichersees, ließ er Weinberge anlegen, am erstern Orte 72 Zuchart, am letztern 12 Zuchart, an beiden Orten auch je eine Weinpresse bauen. Raiv genug erzählt uns Radegg den Grund, der den Abt

¹⁾ Besser erging es dem Abt von Engelberg bei einem ähnlichen Geschäfte. 1309, August 21, importierte Papst Clemens V. den beiden Klöstern zu Engelberg die Pfarrei Brienz (Werner Amtsbezirk Interlaken). Die Bischöfe von Sitten und Basel und der Abt von Einsiedeln waren vom Papste zur Vollziehung der Bulle ernannt. Engelberg wurde schon 1310, Februar 14, in Besitz der Kirche gesetzt. Die Bulle des Papstes und die Urkunde Gebhards, des Generalvikars des Bischofs Gerhard von Konstanz, liegen im Stiftsarchive Engelberg. Geschichtsfreund LII, 189 ff. Fontes Rerum Bernensium IV, p. 368. 397.

²⁾ RE. 204. Bischof Gerhard war schon am 19. August 1318 gestorben. Cartellieri, Rez. Ep. Const. II. Nr. 3805. Weil das oben Erzählte ohne genauere Kenntnis der damaligen Verhältnisse in Konstanz unverständlich wäre, sei auf folgendes aufmerksam gemacht. Die Domherren konnten sich bezüglich des zu wählenden Bischofs nicht einigen. Gewählt wurden deshalb zwei, nämlich der Dompropst von Kluggenberg und der bisherige Verweser, Graf Heinrich von Montfort-Werdenberg. Unterdessen standen Dekan Johannes von Torberg und der Scholastikus Walter von Schaffhausen dem Kapitel vor, später wurden beide vom Apostolischen Stuhle als Bistumsverweser aufgestellt. Der Weihbischof Johannes (ep. Reerelensis) nahm die bischöflichen Weihungen vor, ebenfalls Bischof Johannes von Straßburg. Da keiner der beiden Gewählten vom Apostolischen Stuhle anerkannt wurde, und der als Bischof von Konstanz in Aussicht genommene Matthias Buchegg nach dem Tode des Erzbischofs Peter von Mainz († 4. Juni 1320) des letztern Nachfolger wurde, dauerten die Verhältnisse in Konstanz, wie oben angegeben, fort, bis Papst Johannes XXII. den Rudolf III. von Montfort-Feldkirch unterm 1. Oktober 1322 zum Bischof von Konstanz ernannte. Kopp, Geschichte X, 287 und 288. Abt Johannes I, Seite 184. Nr. 3 a. Geschichtsfreund XLIII, 312. Cartellieri a. a. O., Nr. 3810 ff.

³⁾ Datum: Constantie, anno domini Millesimo CCC. XXX. II^o. pridie Kalend. Januar.. Indictione prima.

zu dieser Anpflanzung bewog. Die Konventualen hatten nämlich die Hälfte des Jahres, von Ostern bis Herbst, bei Tisch rötlichen, gemischten Wein gehabt. Als Abt Johannes nach seinem Regierungsantritt den Eifer seiner Mitbrüder in dem so strengen Gottesdienste bemerkte, habe er beschlossen, seinen Untergebenen zu Tisch bessern, ungemischten Wein vorsetzen zu lassen. Damit diese Anordnung auch in Zukunft beobachtet werde, habe er oben genannte Weinberge anlegen lassen ¹⁾).

Wie man bei Bebauung der Güter gebührende Rücksicht gegen die Nachbarn walten ließ, zeigt folgender Vorfall. In Meilen besaß die Propstei Zürich einen Weinberg, „Pfaffenbon“ genannt. Anstoßend daran lag die Hubwiese, die Ulrich von Hofstetten vom Stifte Einsiedeln als Erblehen besaß. Nun standen auf dieser Wiese einige Bäume, die den Reben der Chorherren Licht und Wärme der Sonne entzogen und dadurch schädeten. Magister Ulrich Wolfleipschen, Schatzmeister der Propstei Zürich, hatte den Weinberg zur Zeit in Nutzung und bat den Lehensmann, die schädlichen Bäume zu entfernen. Abt Johannes stellte 21. Oktober 1316, zu Meilen hierüber eine Urkunde aus und befahl, daß Ulrich von Hofstetten und dessen Nachkommen an jener Stelle keine Bäume mehr pflanzen dürften und die etwa später dort aufwachsenden Bäume entfernen müßten ²⁾).

Sorgsam wachte der Abt, damit die oft weit entfernten Klostergüter dem Gotteshaus nicht entfremdet wurden, wie das den zu Kiegel im Breisgau gelegenen Besitzungen des Stiftes drohte. Lange Zeit bevor Johannes an die Abtei kam, war der Hof zu Kiegel verschuldet und schließlich verpfändet worden. Eine geraume Zeit blieb er in den Händen des Gläubigers, so daß dieser das Pfandobjekt allmählich als sein Eigentum betrachtete und es als solches ansprach. Bald nach Antritt der Abtei bezahlte Johannes den Gläubiger, der das Auslösungsgeld freilich ungern genug annahm, und brachte somit den Hof wieder an das Stift. Für letzteres war das von wesentlichem Vorteil; denn der Hof trug dem Eigentümer jährlich 70 Mark und mehr ein ³⁾. Übrigens waren schon unterm 19. März 1289 die Zinsen des genannten Hofes erneuert und das Eigentumsrecht Einsiedelns betont worden ⁴⁾. Es hat somit den Anschein, daß Johannes schon vor seiner Wahl zum Abte für Wiederergewinnung des Gutes tätig war.

Es ist eine vielbeachtete Eigentümlichkeit, daß alte Stifte mehrfach in weiten Entfernungen Güter besaßen. So wird von den Äbten der Klöster Disentis, Reichenau und St. Gallen allgemein gesagt, daß sie bei ihren Romfahrten fast jede Nacht auf eigenem Grund und Boden Herberge nehmen konnten, daß also diese Klöster an vielen Orten in Italien Güter besaßen ⁵⁾. Was das Kloster Einsiedeln betrifft, konnte es freilich in dieser Hinsicht mit den genannten Stiften nie verglichen werden; doch hatte es, wie wir schon öfters gesehen, auch auswärts nicht unbedeutende Besitzungen. Aber wegen weiter Entfernung vom Sitze des

¹⁾ Kadegg, 192 und 193. Schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hatte das Stift einen Weinberg in Erlentbach. Geschichtsfreund XIX, 109, Nr. 16, und 111, Nr. 21. Vergleiche oben Seite 82. 90. 109. Es handelte sich also jetzt um Vergrößerung des dortigen Weinberges, die wenigstens schon vor dem Jahre 1311 erfolgt war, was aus der unten Seite 152, Anmerkung 5, angeführten Urkunde von 1311, März 1, hervorgeht. Um das Jahr 1330 waren in Erlentbach bereits 48½ Suchart Reben an verschiedene Leute verliehen. Geschichtsfreund XLVII, 21.

²⁾ RE. 198.

³⁾ Kadegg, 192 und Kommentar. Vergleiche Schubiger, Heinrich III., Seite 35, Anmerkung 2.

⁴⁾ Siehe oben Seite 121.

⁵⁾ Diese Sage bildete sich infolge der Tatsache, daß diese Klöster auch in Italien einzelne Besitzungen hatten. Für Disentis siehe Mohr, Cod. diplom. I, Nr. 129 und 150. Schweiz. Urkundenregister, Nr. 2013 und 2523; für Reichenau siehe Brandi, Die Chronik des Gallus Nhem, Seite 126; für St. Gallen siehe Meyer von Knonau, Ratperti Casus s. Galli, Seite 205, vergleiche Seite 61.

Klosters konnten solche Güter oftmals nicht genugsam benützt, jedenfalls nicht gehörig beaufsichtigt werden. Deshalb ist von Anfang an das Bestreben wahrzunehmen, entfernte Güter gegen näher gelegene zu vertauschen. In ganz besonderm Maße suchte Abt Johannes näher gelegene Besitzungen zu erwerben. So gab er mit seinem Konvente, 28. Februar 1299, den Hof in Siel samt dem ihm anhaftenden Patronatsrecht, ferner die Güter in Martizzell und Entenburg¹⁾, alles im Breisgau gelegen, dem Abte Petrus und dem Konvente in Beinwil (Kt. Solothurn) gegen deren Hof in Lügswil, deren Besitzungen in Gosbrechtingen und Urswil im jetzigen Kanton Luzern. Weil aber die eingetauschten Beinwiler Güter etwas besser waren, zahlte Einsiedeln fünf Mark Silber auf den Tausch²⁾. Ferner trat Einsiedeln, 30. Juni 1302, den Hof „Stülleron“ in Eberhartswile (Pfarrei Baar, Kt. Zug) dem Kloster Kappel ab unter der Bedingung, daß letzteres zwei Scheffel Weizen zum Tausche gebe. Dagegen trat Kappel seine Besitzungen in der Pfarrei Baar, nämlich einige Acker in der Villa Walterswil ab, wovon Einsiedeln jedes Jahr zwei Scheffel Weizen geben mußte³⁾. Kaum ein Jahr später, 23. April 1303, verkauften Abt und Konvent von Einsiedeln die von Kappel eingetauschten und eben genannten Güter wieder demselben Kloster für vier Mark reinen und geschlächten Silbers, um sich, wie sie ausdrücklich erklärten, an einem andern Orte besser gelegene Güter dafür kaufen zu können⁴⁾. Im Jahre 1316 vor dem 24. September gab Einsiedeln den Hof zu Watt bei Regensdorf, Kt. Zürich, dem bisher damit belehnten Edlen Heinrich von Freienstein (Züricher Bezirk Bülach) in Tausch um dessen Hof zu Hofstetten und die Schupossen zu Oberhasli (Züricher Bezirk Regensberg⁵⁾). Von Peter von Rambach, einem Bürger des benachbarten Rapperswil, der im Namen der Kinder seines Bruders Jakob, Elisabeth und Margarete, deren Vogt er war, handelte und den Erlös von vier Mark Silber dafür einnahm, erwarb Abt Johannes den Wala- (Wallen-)See, wie die Ausbuchtung des Zürichersees gegen Bäch unterhalb Freienbach genannt wird. Jakob von Rambach, der Sohn des ältern Jakob, war zur Zeit des Verkaufes abwesend. Da gelobten Ritter Ulrich Giel von Glattburg und Peter von Rambach, daß der jüngere Jakob, so er „ze lande kommet“, innerhalb des nächsten Monats sich ebenfalls aller Rechte auf den verkauften See begeben, wie die andern Verkäufer. Der Verkauf geschah mit Gunst des Grafen Rudolf von Habsburg, der am 13. April 1300 darüber urkundete.

Auch Erblehen kaufte Abt Johannes zurück, so oft sich die Gelegenheit dazu bot. Rüdiger von Werdegge besaß zu „Kapliswende, an dem Stricke, an Gartenbuel“ und „ze Hargarten“ in den Höfen (Kt. Schwyz) Einsiedler Erblehen. Am 10. Februar 1299 kauften Abt und Konvent diese Lehen um 54 Pfund Silber wieder an⁶⁾. Hierauf traten, 23. März desselben Jahres, die Herren Rudolf von Weggenhofen, Rüdiger von Werdegge und

¹⁾ Endenburg bei Randen? Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. II, 346.

²⁾ Geschichtsfreund V, 238. Kopie im Burkhardsbuch II, Blatt 284. Vergleiche Geschichtsfreund XXIV, 187, Anmerkung 3. Abt Johannes I., Seite 51, Anmerkung 153. Geschichtsfreund XLIII, 179. Anlässlich dieses Kaufes kamen auch die Hofrotel von Lügswil nach Einsiedeln. Als das Stift mit seinen Rechten zu Dagmerfellen auch das Zwingrecht zu Lügswil unter Vorbehalt einiger Grundgefälle an das Kloster St. Urban (24. August 1678) verkauft und St. Urban (18. Mai 1679) diese Rechte an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern übertragen hatte, kamen diese Rotel nach Luzern, wo sie sich noch jetzt und zwar im Staatsarchive befinden. N. P. h. v. Segeffer, Rechtsgegeschichte der Stadt und Republik Lucern I, 465 und 674. Geschichtsfreund XLV, 10, Nr. 4 und 5. Das Hofrecht von Lügswil ist gedruckt bei S. Grimm, Weisthümer I, 168. 169.

³⁾ RE. 150. Meyer von Knonau, Regesten der Cistercienser-Abtei Kappel 147. Den Namen des Hofes „Stülleron“ erfahren wir erst aus der folgenden Urkunde.

⁴⁾ RE. 154. Regesten von Kappel, 148.

⁵⁾ Kopiebuch von St. Blasien 738, Seite 24. StAZ. Die aus dem 16. Jahrhundert stammende Übersetzung der Urkunde ist etwas fehlerhaft.

⁶⁾ Die Namen der Zeugen gedruckt bei Müller, Höfe, Seite 156, Anmerkung 2.

Wisse, des Wiffen selig Sohn, von Zürich die Vogtei über diese Güter und die darauf sitzenden Leute an Hermann Menidorf, Rudolf Spichwart, den Güller, Rudolf Snellen und Rudolf von dem Brunnen zu einem Mannlehen ab und zwar mit Genehmigung des Grafen Rudolf von Habsburg-Kapperzwil und seiner Gemahlin Elisabeth, von welcher Konrad Wisse vier Jahre früher diese Vogtei gekauft hatte ¹⁾. Ebenfalls ließ Abt Johannes durch Bruder Bertold den Brunner, der des Gotteshauses Spichwart in Zürich war, von den Gebrüdern Ulrich und Bernher Henin von Meilen und von ihrem Brudersohn Rudolf deren Einsiedler Erblehen, nämlich Haus und Hofstatt, mit allen Rechten, Freiheiten und Chäften ankaufen für fünf Schilling und acht Pfund Züricher Pfennig. Herr Rüdiger von Werdegge, dem die Verkäufer zugehörten, stellte unterm 17. Oktober 1301 die bezügliche Urkunde aus. Später kaufte Einsiedeln von den Frauen Katharina und Anna, den Töchtern des Ritters Konrad selig von Brütten, deren Einsiedler Erblehen, nämlich Herrn Konrads Hof zu Brütten und den Hof „in dem Buch“ nebst den zugehörigen Gütern um 75 Mark guten Silbers. Dieser Verkauf wurde von Friedebolt, Bürger zu Winterthur und Vogt der genannten Frauen, bewilligt und vom Räte zu Zürich bestätigt, 11. Juni 1306. Den letzten Rückkauf von Erblehen nahm Abt Johannes am 15. Juni 1322 vor. Von dem Ritter Hugo Brun zu Zürich und dessen Söhnen, dem Chorherrn Rudolf zu Zürich, Heinrich, Hugo, Johann und Rüdiger, kaufte er eine Hube zu Höngg, die 12 Stücke galt. Um jeglich Stück zahlte Abt Johannes 9 Pfund Pfennig und für das ganze Gut ein Pfund mehr, also im ganzen 109 Pfund Pfennig. Der Ritter Hugo und sein Sohn Rudolf stellten die Urkunde aus, die übrigen Söhne waren noch „kint“.

Unterm 16. Juli 1314 verzichteten die Geschwister Eberhard und Geri von Lengnau auf einen Mütt Kernen jährlicher Zinse von dem Hofe in der Gebreiten, der ihres Vaters selig Konrad Suter von Lengnau (aarg. Bezirk Zurzach) war, zu gunsten des Abtes Johannes und seines Konventes und erhielten dafür fünf Schilling und fünf Pfund Zofinger Münze. Rüdiger von Sigglingen, Schultheiß, und die Bürger von Waldshut besiegelten die Verkaufs-urkunde der beiden Geschwister ²⁾.

Durch freiwillige und unfreiwillige Lehenaufgabe kam manches Gut wieder in den Besitz des Klosters. Freiwillig gab seine Lehengüter Heinrich der Bucher von Brütten dem Abt auf. Der Schultheiß Wezel und der Rat von Winterthur stellten am 12. Oktober 1311 die bezügliche Urkunde aus. Unfreiwillig allem Anscheine nach gaben Abrecht von Unlegellan, Heinrichs von Unlegellan selig Sohn, Bürger von Stein (a. Rh., Rt. Schaffhausen), und seine Frau Adelsheid, Markwards selig Tochter, vor dem Abte Friedrich zu Stein und Ulrich VI. von [Alten-]Klingen, dem ältesten der Gebrüder Funcher und Vogt von Stein, alles Recht auf, das sie an dem Einsiedler-Hofe zu Wefingen bei Hüttweilen (Gemeinde Eschenz im thurgauischen Bezirk Stedhorn) und dem Hofe zu Meshart (zwischen Wefingen und Weiningen in demselben thurgauischen Bezirk) hatten, und zwar in die Hand des Magisters Johannes von Kiede, Pfarrers der Ufnau, der als Bote des Abtes und Konventes zugegen war. Die Verzichtleistung beurkundeten Abt Friedrich und der Vogt zu Stein unterm 20. Juli 1304 ³⁾.

Von Schenkungen ohne Verpflichtung sind unter Abt Johannes nur zwei zu verzeichnen. Gräfin Guta, Gemahlin des Grafen Ludwig des ältern von Öttingen, eine Tochter des Königs Abrecht, vermachte am 31. Mai 1324 testamentarisch „hinz [hin zu] unser

¹⁾ Bei Müller, Höfe, Seite 156, Anmerkung 1, sind die Namen der Zeugen angegeben.

²⁾ Original im StAE. sign. K. V, 14. Fehlt in RE. Das Siegel ist eine unförmliche Masse.

³⁾ Datum: 1304 an den nehesten quottem tage nah sant margarettin tuft. Der „Gutentag“ (Wodans-tag) ist in Schwaben und der Schweiz nicht der Mittwoch, sondern der Montag. Baumann in Böhrs archi-valischer Zeitschrift IX, 318. Vergleiche Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XL, 117.

Urouen ze den Unsfideln uier march" ¹⁾). Ritter Rudolf, Truchseß von Kapperswil, vergabte um seines und seines Vaters Seelenheil willen eine Hofstatt zu Meilen, 14. Januar 1325.

Vorfällende Streitigkeiten suchte man so viel als möglich in Minne zu erledigen, indem man entweder gegründete Ansprüche mit Geld ablöste, oder das Recht durch eine Urkunde genauer bestimmte. Ein Beispiel für erstere Art ist folgendes: Heinrich, Kunz und Johann, des Hezel selig Kinder, machten lange Zeit Ansprüche auf das Kelleramt des Einjiedlerhofes Hilpoltzweiler (Hippetzweiler, hohenzoll. DL. Sigmaringen), weshalb ein „Krieg“ entstand. Ammann Konrad Grämlich von Pfullendorf und andere belehrten die Genannten in Güte eines Bessern, worauf diese all ihre Ansprüche aufgaben gegen 12 Pfund Pfennig, die ihnen Propst Otto von Schwanden auszahlte. Die Gebrüder Hezel beschworen ihren Verzicht in ihrem und ihrer minderjährigen Geschwister Namen und versprachen, letztere auch zu dem eidlichen Verzichte anhalten zu wollen, sobald sie das gehörige Alter erreicht hätten. Der Ammann stellte am 26. Februar 1317 die Urkunde über dieses Geschäft aus ²⁾). Durch eine urkundliche Rechtserklärung schlichtete 11. Dezember 1313 zu Brugg im Aargau Herzog Leopold von Österreich einen Zwist zwischen seinem Diener Peter von Winkela und dem Stifte Einjiedeln. Es handelte sich nämlich um die Güter „z em Vogel s an g“ im Wehntal (aargauische Gemeinde Lengnau). Die Entscheidung lautete: Peter und dessen Kinder sollen diese Güter vom Abt und Kloster als Lehen besitzen. Stirbt aber Peter ohne Kinder und ist dann dessen gleichnamiger Vater noch am Leben, dann sollen diese Güter dem Vater des Peter für Lebenszeit als Lehen verbleiben. Keiner von ihnen, weder Vater noch Sohn, darf das Lehen veräußern ohne ausdrückliche Zustimmung des Abtes und Klosters. Der letzte Streitfall betrifft Eigenleute. Die Vermutung ist gestattet, daß Heinrich von Sehein und Margarete, seine Ehefrau, den Burkhard von Hönngg, dessen Mutter und Geschwister, ferner Barhtli, den Keller von Hönngg, und dessen Bruder und „der aller Geschlechte“ als Eigenleute ansprechen wollten. Denn Sehein und seine Frau kamen, wohl von Einjiedeln veranlaßt, zu Riburg vor offenes Gericht und bezeugten, daß die Genannten ihnen nicht eigen oder Lehen, sondern nur Bogtleute seien. Sehein und seine Frau stellten am 4. April 1314 zu Winterthur die Urkunde aus, die ersterer, Herr Hartmann von Baldegg und Herr Eberhard von Eppenstein besiegelten ³⁾).

Wir kommen nun an die Lehenverleihungen, die Abt Johannes vornahm. Hartmann, der Meier von Windegg (sanktgallischer Bezirk Gaster) besaß um 1300 die Burg zu Reichenburg (Schwyz, Bezirk March) zum Teile als Lehen unseres Stiftes nebst andern Gütern in der Umgebung ⁴⁾). Die schon längst verschwundene Burg lag auf der Stelle, wo jetzt die Kirche von Reichenburg steht, und die noch jetzt Burg genannt wird ⁵⁾). Den Gebrüdern Rudolf, Heinrich, Ulrich und Heinrich, des Heinrich Söhnen in der Au (bei Einjiedeln) verließ Abt Johannes am 16. Mai 1301, des Gotteshauses Schweig (Viehweide) Obergröb um einen jährlichen Zins von 3½ Pfund Pfennig Züricher Münze auf St. Martinstag ⁶⁾). Das Haus im Niederdorf Zürich, das der Witwe Hegenowerin selig gehörte, dann aber von Herrn Wernher Biberli dem Gerichte zu Zürich für Einjiedeln abgekauft wurde, verließ unser Abt

¹⁾ Dieses Testament, in dem viele Klöster bedacht sind, ist gedruckt bei M. Gerbert, *Taphographia II. Auctarium Diplomaticum*, Seite 104—106. Gräfin Guta starb am 5. März 1329. *Jahrzeitbuch von Königsfelden* bei S. von Liebenau, *Urkundliche Nachweise zu der Lebensgeschichte der Königin Agnes*, Nr. 33. *MG. Necrol. I.*, 357.

²⁾ *StAE. vet. sign. DF. 17.*

³⁾ Nur Kopie *StAE. sign. K. O 1.*

⁴⁾ *Urkunde vom 15. September 1300. Wegelin, Regesten von Pfävers*, Nr. 114.

⁵⁾ *Zehnder, Reichenburg*, Seite 4 ff.

⁶⁾ *Urkunde gedruckt in den Mitteilungen des Historischen Vereins des St. Schwyz VI*, 133. 134.

an Bertold, den Bischof von Wipfingen (bei Zürich), einen Züricher Bürger, gegen einen Jahreszins von vier Mütt Kernen, die auf St. Gallustag fällig waren. Die vom Rat der Stadt Zürich hierüber ausgestellte Urkunde datiert vom 18. Januar 1302. — Ritter Jakob von Kienberg (im Frickgau, Solothurn) bezeugte unterm 4. Juli 1303, daß er und seine Vorfahren die Burg Kienberg, den Berg, auf dem sie gelegen, Wege und Stege zu der Burg von Einsiedeln zu Erblehen tragen für einen Wachsziens von einem Pfund, der auf Mariä Lichtmeß in unser Frauen Kapelle zu entrichten ist. Abt Johannes habe ihm und dessen Erben das Lehen wiederum verliehen¹⁾. — Der dem Abte sehr befreundete Ritter Hartmann von Hallwil hatte seine Einsiedler Güter in Hüfarn bei dem See zu Seengen (Hallwilersee, Kt. Argau) aufgegeben. Johannes verlieh diese Güter bei einem Aufenthalte in Pfäffikon, 22. August 1306, dem Sohn des Hartmann, Johannes, als ewiges Lehen gegen den Jahreszins von 1200 getrockneten Fischen (Scheiten²⁾). — Wernher, Sohn Rudolfs des Zimmers von Zollikon (Bezirk Zürich), erhielt von Abt Johannes den Keller an der Badstube in Zürich bei dem Hause des Goldschmiedes Johannes von Lunkhofen als Erblehen gegen ein Pfund Pfennig jährlichen an St. Martinstag zu zahlenden Zinses. Wernher darf den Keller bis zu seinem Tode behalten, wenn Bruder Bertold, der Brunner, gestorben ist. Rudolf von Lunkhofen, Ritter und Schultheiß zu Zürich, beurkundete dies 7. März 1310. Zu der eben erwähnten Badstube war Einsiedeln auf folgende Weise gekommen: Von der Abtei Zürich hatte Anna, die Tochter des Bruders Bertold, des Brunners, in Zürich, die obere Badstube in dieser Stadt als Erblehen. Anna gab mit Erlaubnis ihres Vaters ihr Lehen auf, und die Äbtissin gab es auf ihre Bitte dem Magister Johannes von Riede für das Gotteshaus Einsiedeln, das die Badstube schon früher als Lehen von der Abtei Zürich hatte. Bezüglich des Zinses wird gesagt, er sei in den frühern Lehenbriefen (die sich aber in unserm Archive nicht vorfinden) bestimmt. Wenn die Tochter zu ihren Tagen kommt, d. h. mündig wird, und sich für einen bestimmten Stand entscheidet, sollen ihre mit Namen aufgeführten Vormünder und sie selbst dem Gotteshaus die Badstube mit allen ihren Rechten fertigen. So die Urkunde der Äbtissin Elisabeth vom 12. Januar 1303. — Die Höfe „a u f R i e d e n“ bei Pfäffikon an dem Berge (Feußberg) waren von dem verstorbenen Heinrich Spichwart zu Pfäffikon heimgefallen, weil dieser eine Ungenossin zur Ehe genommen hatte. Dessen Sohn Hermann wurde aber später Eigenmann des Gotteshauses und erhielt von Abt Johannes alle Erblehen seines Vaters zurück. Abt Johannes stellte am 13. November 1321 zu Pfäffikon den Lehenbrief aus, den auch Graf Johannes von Habsburg besiegelte. In diesem Briefe wird ausdrücklich bemerkt, daß beide Höfe und die andern Güter dem Gotteshaus wieder zufallen, wenn der Inhaber derselben ohne Leibserben stirbt oder solche Kinder hinterläßt, die dem Gotteshaus nicht eigen sind, also aus einer Ehe mit einer Ungenossin stammen. Hinterläßt er Erben, die dem Stifte eigen sind, dann gehen die Lehen auch auf diese über³⁾. — Nicht weit von Pfäffikon gegen Osten liegt in der Pfarrei Zuggen der Weiler Müllinen⁴⁾.

¹⁾ Vergleiche: Die Herrschaftsherrn von Kienberg im Solothurner Wochenblatt 1821, Seite 57 f. Kopp, Geschichte III, 491. VIII, 263. Obengenannter Ritter Jakob von Kienberg ist derselbe, der als Vogt des Meierhofes Küttingen im Jahre 1277 die Gotteshausleute des Stiftes Beromünster schwer bedrückte und auf dem dortigen Stiftsgute widerrechtlich den „Küngstein“ baute. Der interessante Prozeß ist gedruckt im Geschichtsfreund XLII, 215 f.

²⁾ Original StAZ. Obmannamt Nr. 52. Abt Johannes nennt den Ritter Hartmann von Hallwil: „amicus noster dilectus“. Über das Geschlecht Derer von Hallwil vergleiche Argovia VI, 129—354 und Anzeiger für schweizerische Geschichte 1878, Nr. 5, Seite 79 u. f. Die Urkunde nennt die Fische: . . . piscium dictos scheiten siccatos“.

³⁾ RE. 219. Müller, Höfe, Seite 144. Ein ähnlicher Fall bei J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, 53.

⁴⁾ Hier soll einst eine Burg gestanden haben. Die Schweiz in ihren Ritterburgen zc. III, 27.

Die dort befindliche Mühle kaufte Abt Johannes von Jakob von Brunnen, dessen Mutter und Brüdern Rudolf, Heinrich und Walter, genannt die Mülner von Mülinen, und verließ sie ihnen wieder als Erblehen um den Jahreszins von 12 Mütt Kernen, die auf St. Martinstag nach Pfäffikon einzuliefern waren. Beachtenswert sind die Bedingungen, die der Abt in den zu Pfäffikon am 28. Februar 1324 ausgestellten Lehenbrief aufnahm. Wird die Mühle im Krieg zerstört oder zerbrochen, soll ein Abt von Einsiedeln zu ihrer Wiederherstellung drei Pfund Pfennig geben. Verbrennt sie wegen Nachlässigkeit der Inhaber, oder geht sie sonst zu Grunde, so soll ein Abt von Einsiedeln 30 Schilling geben, und die Lehen-träger müssen die Mühle sofort wiederherstellen ohne Nachteil des Gotteshauses. Nur drei Personen der Familie sollen Inhaber des Lehens sein; stirbt eine von den drei, dann erhält ein Sohn des Verstorbenen den Anteil des Vaters und muß als Erbschatz vier Hühner geben ¹⁾.

Mehrere Gotteshauslehen wurden von ihren Inhabern an Klöster und Private geschenkt oder verkauft, wozu Abt Johannes seine Einwilligung gab. Das Cistercienserkloster Kappel erhielt von Johannes, dem uns schon bekannter Sohne des Ritters Hartmann von Hallwil, das Lehen in Hüfarn bei dem See von Seengen, wofür es auch den Fischzins von 1200 Scheiten übernahm. Gerne stimmten Abt und Kapitel von Einsiedeln bei und übertrugen die betreffenden Güter dem Abte und Kapitel von Kappel, ihren „besondern Freunden“, am 13. Februar 1311 zu Pfäffikon ²⁾. Das Prämonstratenserkloster Rüti (Kt. Zürich) kaufte von Heinrich, genannt Bollinger, und seinen Brüdern, dem Meier Konrad und Jakob von Kaltbrunnen, von Konrad von Magoltsberg und dessen Brüdern die Besitzungen „ze Matte“ (Breitenmatt bei Rüti) um 37 Pfund Pfennig. Abt Johannes bestätigte diesen Verkauf zu Pfäffikon, 22. August 1308 ³⁾. — Herr Heinrich Goldweber, Kaplan in Riburg, vergabte demselben Kloster sein Einsiedler Erblehen in Eschlikon (Kt. Zürich) zum Heile seiner und seiner Eltern Seelen unterm 16. Juli 1313 ⁴⁾. — Jakob von Otweil und seine Schwester Anna vergabten ihr Lehen „das nider Aspe“ ebenfalls genanntem Kloster am 29. April 1325 ⁵⁾.

Der St. Gallusaltar in der Propstei Zürich besaß einige im Tal (Höfe) gelegene Stiftsgüter als Lehen. Der bisherige Inhaber dieser Pfründe, Rudolf von Rapperswil, gab diese Lehen dem Abte Johannes auf und bat ihn, sie den beiden Chorherren, dem Scholastikus Rüdiger Manesß und dem Magister Ulrich Wolfleipschen zu verleihen. Nach dem Tode Rudolfs verließ der Abt den beiden diese Lehen unter der Bedingung, daß sie dem genannten Altare verbleiben ⁶⁾.

Die regulierten Augustiner-Chorherren auf dem Züricherberg oberhalb Zürich erwarben von Heinrich Ammann, einem Einsiedler Gotteshausmann, dessen Lehen, 12½ Suchart

¹⁾ RE. 230. Im Urbar von 1331 erwähnt: „Das guot ze Mülino, das giltet XII muß kernen.“ Geschichtsfreund XLV, 42.

²⁾ RE. 177. Regesten von Kappel 156. StAZ. Kappel 160. Dies ist die einzige uns bekannte Urkunde des Abtes Johannes I., die seinen Geschlechtsnamen nennt: „dictus de Swandon“. Beachtenswert erscheint uns der Ausdruck: „*communitas capituli*“ derselben Urkunde. — In allen andern in den RE. vorkommenden Urkunden steht der Geschlechtsname des Abtes nicht, sondern wurde in den RE. mehrfach, z. B. 130, 132, 145, 158, 164 u., von dem Bearbeiter derselben beigelegt.

³⁾ Kartular von Rüti, Bl. 407. StAZ. Im Auszuge gedruckt im Geschichtsfreund XXXIV, 108, Anmerkung 3.

⁴⁾ Kartular von Rüti, Bl. 577. Zeugen: H. prebendarius in Küssnach, P. de Lübisdorff, Ruod. de Uirikon, C. dictus Gnürser, C. dictus Güller, Ruod. dictus Bozener, H. de Barra, C. dictus Keller. Fehlt in RE. Der Kaplan mußte von diesen Gütern dem Stifte Einsiedeln jährlich ein halbes Pfund Wachs „*ponderis francie*“ zahlen, Rüti ein Pfund Wachs „*ponderis thuricensis*“. Vergleich oben Seite 120.

⁵⁾ Original in StAZ. Rüti, Nr. 16. Kartular von Rüti, Bl. 243. Schubiger, Heinrich III., Seite 52, Anmerkung 2.

⁶⁾ Urkunde vom 25. Januar 1305 im StAZ. Propstei, Nr. 118. Rüdigerer Gotteshäuser III, 350. Müller, Höfe, Seite 143.

Äcker zu Rümliang um 29 Pfund Pfennig. Auf Bitte des Verkäufers fertigte Abt Johannes zu Zürich „in unserm hove“ unterm 18. März 1325 die Urkunde aus, nachdem Heinrich Ammann mit seinen Geschwistern Ernin (Arnold), Uolin (Ulrich), Margaret, Mechtild, Ellin (Abelheid), deren rechter Vogt er war, auf das Gut förmlich verzichtet hatte ¹⁾).

Der Abtei Zürich verkaufte die Mutter der oben Genannten, nämlich Margaret Ammanin, Tochter des Arnold von Rümliang, mit ihren Kindern Heinrich, Arnold u. s. w. ihre Wiese und zwei Äcker zur Abhaltung der Jahrtage desselben Klosters für den Preis von 42 Pfund und 10 Schilling gang und gäber Denare (Pfennig). Erlaubnis dazu hatte ihr Vogt Heinrich und Rudolf Brunner, Amtmann und Sachwalter des Stiftes Einsiedeln zu Zürich geben, und zwar letzterer, weil die Verkäufer Eigenleute des Stiftes waren. Bei seinem Aufenthalte in Zürich, 18. März 1325, beurkundete Abt Johannes diesen Verkauf.

Das Chorherrenstift Embrach (Zürcher Bezirk Bülach) erhielt am 26. Juni 1309 von Priorin und Konvent zu Töß eine halbe Hube in Korbas (ebenfalls Bezirk Bülach), ein Einsiedler Erblehen ²⁾).

Die Augustinerinnen zu Eschenbach (Zuzerner Amt Hochdorf) kauften von Johann Wissenwegen, Bürger zu Luzern und Eigenmann des Stiftes Einsiedeln, dessen Teil am Hof zu Obernhofen, gelegen zu Inwil (ebendasselbst) um 60 Mark Silber. Unterm 1. April 1314 urkundete deshalb Abt Johannes, der sich damals in Pfäffikon aufhielt ³⁾).

An Privatleute gingen folgende Lehen über: Hermann von Liebenfels kaufte um 20¹/₄ Mark Silber Konstanzer Gewichtes von den Brüdern Heinrich und Rümelin von Klingenberg eine Hube in Bornhausen bei Eschenz und eine Schupoffe „in dem Baumgarten“ und wurde unterm 23. Juni 1301 von Abt und Konvent damit belehnt. Der auf St. Martinstag zu leistende Zins betrug ein halbes Pfund Wachs. Nach dem Tode des Käufers müssen die Erben oder sonstige Besitzer dieser Güter der Muttergotteskapelle zu Einsiedeln zehn Schilling Breisgauer Denare für ein Licht zahlen. Da es eine kirchliche Stiftung betraf, wurde die Genehmigung des Bischofs von Konstanz dazu eingeholt ⁴⁾. — Am 1. März 1311 erklärte zu Zürich Johannes, Rudolfs selig des „reichen Wirts“ Sohn, von Maur am Glattsee (Greifensee), Eigenmann des Stiftes Embrach u. a., daß er einen Weingarten zu Erlenbach vom Stifte Einsiedeln zu Erbe habe ⁵⁾. — Elisabeth von Benwile, Witwe des Rudolf Seltengast, gab, mit Genehmigung ihres Vogtes Heinrich des „roten“ von Sursee, Rudolfs und Johannes', des verstorbenen Rudolfs Seltengast Söhne, und des Vogtes des letztern, Ulrich des Sagers, dem Einsiedler Ammann und Pfleger im Aargau, Heinrich von Baar, auf dem Kirchhof zu Sursee ihr Einsiedler Lehen, nämlich zwei Schupoffen, auf, die in Willisau gelegen zu dem Hof im „Ostergöwe“ (Ostergau, Gemeinde Willisauland, Rt. Luzern) gehören und „Seltengastes Schuppos“ genannt werden. Zugleich baten die Obgenannten mit ihren Vögten, die Schupoffen den ehrbaren Knechten Gebrüder Ulrich, Peter und Konrad, genannt die „Ruoste von Wolhusen“ zu geben. Der edle Herr Johannes, Herr zu Wolhusen, und die Bürger von Sursee hatten diese Übertragung bereits beurkundet, als am 21. Dezember 1319 Abt Johannes zu Zürich den genannten drei Brüdern auch seine schriftliche Einwilligung gab ⁶⁾).

¹⁾ Original im StAZ.

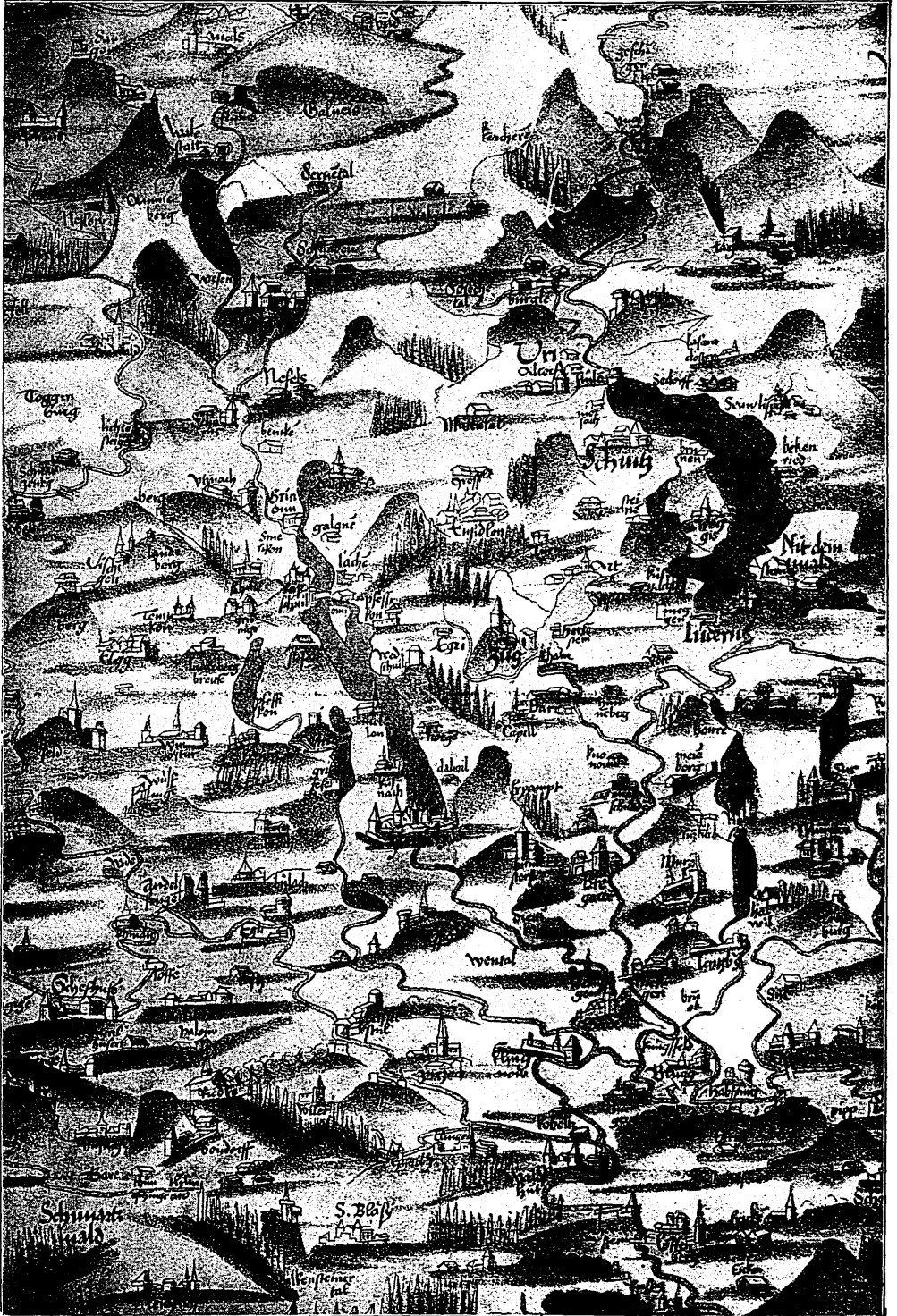
²⁾ StAZ. Embrach, Nr. 12.

³⁾ Geschichtsfreund VII, 174.

⁴⁾ RE. 146. Liebenfels und Klingenberg sind zwei im Thurgauer Bezirk Steckborn gelegene Schöffler.

⁵⁾ Zerschnittene Urkunde, auf der Rückseite eines Notels der Abtei Zürich, 172 b. StAZ. Fehlt in RE.

⁶⁾ RE. 211. Zeugen: Her Otte von Swanden, bropst ze Vare; her Rudolf der Müller, kitchher ze Britten; her Hartman, kitchher ze Kaprechswile; R. der Brunner; . . . der junge Spiller von Zürich.



Ausschnitt aus Türks Karte aus der Zeit zwischen 1495 und 1497.

Acker zu Nümlang um 29 Pfund Pfennig. Auf Bitte des Verkäufers fertigte Abt Johannes zu Zürich „in unserm hove“ unterm 18. März 1325 die Urkunde aus, nachdem Heinrich Ammann mit seinen Geschwistern Ernin (Arnold), Nolin (Ulrich), Margaret, Mechtild, Ellen (Adelheid), deren rechter Vogt er war, auf das Gut förmlich verzichtet hatte ¹⁾.

Der Abtei Zürich verkaufte die Mutter der oben Genannten, nämlich Margaret Ammann, Tochter des Arnold von Nümlang, mit ihren Kindern Heinrich, Arnold u. s. w. ihre Wiese und zwei Acker zur Abhaltung der Jahrtage desselben Klosters für den Preis von 42 Pfund und 10 Schilling gang und gäber Denare (Pfennig). Erlaubnis dazu hatte ihr Vogt Heinrich und Rudolf Brunner, Amtmann und Sachwalter des Stiftes Einsiedeln zu Zürich geben, und zwar letzterer, weil die Verkäufer Eigenteile des Stiftes waren. Bei seinem Aufenthalte in Zürich, 18. März 1325, beurkundete Abt Johannes diesen Verkauf.

Das Chorherrenstift Embrach (Zürcher Bezirk Bülach) erhielt am 26. Juni 1309 von Priorin und Konvent zu Töß eine halbe Hube in Norbas (ebenfalls Bezirk Bülach), ein Einsiedler Erblehen ²⁾.

Die Augustinerinnen zu Eschenbach (Zürcher Amt Hochdorf) kauften von Johann Wiffenwegen, Bürger zu Luzern und Eigenmann des Stiftes Einsiedeln, dessen Teil am Hof zu Oberhofen, gelegen zu Inwil (ebendasselbst) um 60 Mark Silber. Unterm 1. April 1314 urkundete deshalb Abt Johannes, der sich damals in Pfäffikon aufhielt ³⁾.

Am Privatleute gingen folgende Lehen über: Hermann von Liebenfels kaufte um 20¼ Mark Silber Konstanzer Gewichtes von den Brüdern Heinrich und Nümelin von Klingenberg eine Hube in Boruhäusen bei Eschenz und eine Schuposse „in dem Baumgarten“ und wurde unterm 23. Juni 1301 von Abt und Konvent damit belehnt. Der auf St. Martinstag zu leistende Zins betrug ein halbes Pfund Wachs. Nach dem Tode des Käufers müssen die Erben oder sonstige Besitzer dieser Güter der Muttergotteskapelle zu Einsiedeln zehn Schilling Breisgauer Denare für ein Licht zahlen. Da es eine kirchliche Stiftung betraf, wurde die Genehmigung des Bischofs von Konstanz dazu eingeholt ⁴⁾. — Am 1. März 1311 erklärte zu Zürich Johannes, Rudolfs selig des „reichen Wirts“ Sohn, von Maur am Glattsee (Greifensee), Eigenmann des Stiftes Embrach u. a., daß er einen Weingarten zu Erlenbach vom Stifte Einsiedeln zu Erbe habe ⁵⁾. — Elisabeth von Benwile, Witwe des Rudolf Seltengast, gab, mit Genehmigung ihres Vogtes Heinrich des „roten“ von Sursee, Rudolfs und Johannes', des verstorbenen Rudolfs Seltengast Söhne, und des Vogtes des letztern, Ulrich des Sagers, dem Einsiedler Ammann und Pfleger im Marga, Heinrich von Baar, auf dem Kirchhof zu Sursee ihr Einsiedler Lehen, nämlich zwei Schupossen, auf, die in Willisau gelegen zu dem Hof im „Ostergöwe“ (Ostergau, Gemeinde Willisauand, Rt. Luzern) gehören und „Seltengastes Schuppos“ genannt werden. Zugleich haten die Obgenannten mit ihren Vögten, die Schupossen den ehrbaren Knechten Gebrüder Ulrich, Peter und Konrad, genannt die „Knoße von Wolhusen“ zu geben. Der edle Herr Johannes, Herr zu Wolhusen, und die Bürger von Sursee hatten diese Übertragung bereits beurkundet, als am 21. Dezember 1319 Abt Johannes zu Zürich den genannten drei Brüdern auch seine schriftliche Einwilligung gab ⁶⁾.

¹⁾ Original im StAZ.

²⁾ StAZ. Embrach, Nr. 12.

³⁾ Geschichtsfreund VII, 174.

⁴⁾ RE. 146. Liebenfels und Klingenberg sind zwei im Thurgauer Bezirk Steckborn gelegene Schöffler.

⁵⁾ Zerschchnittene Urkunde, auf der Rückseite eines Notels der Abtei Zürich, 172 b. StAZ. Fehlt in RE.

⁶⁾ RE. 211. Zeugen: Her Otte von Ewanden, broyß ze Vare; her Rudolf der Müller, kitchher ze Britten; her Hartman, kitchher ze Kaprechswile; N. der Brunner; . . . der junge Spiller von Zürich.



Ausschnitt aus Türstz Karte aus der Zeit zwischen 1495 und 1497.

Der Leser wird sich erinnern, was bereits über

die Ehen der Eigenleute und die sogenannte Genossame

gesagt wurde und daß verschiedene Stifte und Herren diesbezüglich eigene Verträge abgeschlossen hatten ¹⁾. Zwei dieser Verträge, nämlich die mit Schennis und Säckingen, erneuerte Abt Johannes. Der Inhalt dieser interessanten Schriftstücke ist folgender: Unterm 11. August 1304 bezeugt Abt Johannes, daß zwischen Einsiedeln und Schennis schon seit unvorordenlichen Zeiten eine „Genossami“ von Eigenleuten und Gütern bestanden hat, die nun erneuert wird. 1. Wenn ein Eigenmann eines der beiden Klöster mit einer Eigenen des andern Klosters heiratet und sie an seinen Herd führt mit der Absicht, dort zu bleiben, dann folgen die Kinder alle dem Vater, d. h. gehören dem Kloster, dem der Vater zugehört. Das Kloster, dem die Mutter gehört, hat kein Recht auf die Kinder, ebenfalls nicht auf die Mutter, solange sie Frau des Eigenmannes des andern Klosters ist und auf dem Gebiete des andern Klosters lebt; auch hat das Kloster, dem die Mutter zugehört, dann nicht das Recht, den Fall bei ihrem Tode zu fordern. 2. Wenn aber die Hörige des einen Klosters ihren Ehemann, der dem andern Kloster eigen ist, verliert und ihres verstorbenen Mannes Sitz verläßt und in ihre Heimat oder auf das Gebiet desjenigen Gotteshauses zieht, dem sie eigen ist, dann sollen alle vorher erzeugten Kinder dem Stande der Mutter folgen und also dem Kloster eigen sein, dem die Mutter zugehört. 3. Wenn ein Eigenmann eines der beiden Klöster in die Gewaltsame des andern zieht und dort mit einer Hörigen des letztern Klosters die Ehe eingeht, so sollen die Kinder dem Kloster, dem die Mutter angehört, ohne alle Widerrede immer zugehören. An dem Eigenmann, der in die Gewaltsame des andern Klosters gezogen ist, behält das Kloster, dem er zu eigen angehört, das Recht des Falles, ohne Widerrede des Klosters, auf dessen Gebiet er gestorben ist, obwohl es oben in Bezug auf eine Hörige anders bestimmt wurde. 4. Auch die andern gewöhnlichen Rechte der Leibeigenschaft sollen dem Kloster, dessen Eigenmann in die Gewaltsame des andern Klosters überging, an dem so übergegangenem Eigenmann und an seiner männlichen Nachkommenschaft gewahrt werden, wenn auch der Eigenmann unter der Gewaltsame des andern Klosters bleibt und nicht mehr in die Heimat zurückkehrt. 5. Wenn ein solcher Eigenmann die fremde Gewaltsame (d. h. die des andern Klosters) verläßt und sich auf das Gebiet des Klosters begibt, dem er angehört, dann hören die Ansprüche des andern Klosters auf, wie oben bei der Hörigen, und er gehört wieder ganz seinem eigenen Kloster zu. 6. In betreff von Kauf und Verkauf gelte folgendes: Die Eigenleute, Männer und Frauen, beider Klöster können beiderseitig Eigengüter kaufen und verkaufen oder sonst auf gerechte Weise erwerben, ohne besondere Erlaubnis desjenigen Klosters, von dessen Eigenleuten sie kaufen, einholen zu müssen. 7. Auch bezüglich der sogenannten „Usschidlinge“, die in der Gewaltsame keines der beiden Klöster wohnen, aber doch Eigenleute des einen dieser Klöster sind, soll es so gehalten werden, wie es die läßliche Gewohnheit unter den Klöstern, die zu einander in Genossame stehen, gegenseitig gehalten hat ²⁾. — Eine der letzten Handlungen des Abtes Johannes war ebenfalls die Erneuerung der uralten Genossame mit dem Stifte Säckingen, 8. April 1326. Die Eigenleute des Stiftes Säckingen, die über den „Rotembach“ her abwärts auf der einen Seite und auf

¹⁾ Siehe oben Seite 111.

²⁾ Dieser Punkt lautet im Original folgendermaßen: In his etiam, qui extravagi, quod vulgo dicitur Vsschidlinge, appellantur et in neutrius praedictorum monasteriorum nostrorum praediis sive potestate collocati, servi tamen unius ex ipsis monasteriis existunt, hoc volumus inter praedicta nostra monasteria observari, quod consuetudo laudabilis inter monasteria, quae peritatem habent, ad invicem in talibus hactenus observavit.

der andern Seite des [Zuggener]sees ¹⁾ von Gaster herniederkamen und von Glarus, sollen, solange sie unter der genannten Grenze wohnen, dem Stifte Einsiedeln angehören und dienen, gerade wie andere Gotteshausleute von Einsiedeln, einzig mit der Ausnahme, wenn sie auf Säckinger Gotteshausgütern sitzen. Die Eigenleute von Einsiedeln, die über den „Rotembach“ hinaufkommen auf der einen Seite des Sees und vom Gaster auf der andern Seite des Sees, sollen dem Gotteshaus zu Säckingen angehören und dienen, solange sie oberhalb der genannten Grenze wohnen. Diese alte und bewährte Gewohnheit war für beide Stifte nützlich, und deshalb sind die Äbtissin von Säckingen und der Abt von Einsiedeln mit ihren Konventen übereingekommen, daß diese „Rechtung“ und gute Gewohnheit in betreff der Eigenleute ewig gelten soll. Dieses Übereinkommen soll keiner andern Genossame, die beide Gotteshäuser mit andern Stiften oder Städten haben, zu Schaden gereichen ²⁾.

Wo keine solche Genossame bestand, sollten die Kinder der Eigenleute alle dem Herrn der Mutter gehören. Doch finden wir auch in dieser Zeit, daß Einsiedeln nicht alle Kinder einer solchen Frau ansprach, sondern mit dem Herrn ihres Mannes teilte. Quota, die Tochter der verstorbenen Quota, genannt Kelina (Kälin), eine Hörige von Einsiedeln, hatte den Rudolf, genannt „vfferm Alal“ ³⁾, einen Eigenmann des Klosters Rüti, geehelicht. Damit nun die acht Kinder ihre Eltern erben konnten, teilten die Äbte von Einsiedeln und Rüti, indem ein jeder vier Kinder für sein Kloster in Anspruch nahm. Abt Johannes beurkundete diese Teilung am 23. Juli 1319 zu Pfäffikon. Von diesen acht Kindern sind aber im Laufe der Jahre drei gestorben und zu den überlebenden ist noch eines dazugekommen. Abt Johannes II. von Einsiedeln und Abt Hesso von Rüti teilten unterm 25. Oktober 1328 wiederum die Kinder, wobei jetzt jedem Gotteshaus drei zufielen ⁴⁾. Eine andere Teilung von Kindern von Eigenleuten geschah am 11. August 1322. Der verstorbene Eigenmann des Johanniter-Hauses Wädensweil, Wolmar an dem Stad von Richterswil, hinterließ seiner Ehefrau Mechtilde, Tochter des verstorbenen Spichwarts von Pfäffikon, einer Hörigen von Einsiedeln, sechs Kinder. Von diesen kamen Heinrich, Hermann und Katharina an Einsiedeln; Wolmar, Jost und Margarete an Wädensweil ⁵⁾. In betreff unehelicher Kinder von Eigenleuten ist aus dieser Zeit nur eine Urkunde vorhanden. Katharina, die uneheliche Tochter der Ita Galgenerin, war dem Kloster Kappel hörig. Ihr Vater löste sie mit einer Mark Silber für Einsiedeln aus, 6. August 1324 ⁶⁾.



Siegel der Äbtissin von Säckingen,
Adelheid von Aldingen,
an der Urkunde vom 8. April 1326.
Umschrift: + S. ADELHEID · DEI ·
GRA[TIA] · ABBATISSE · ECC[LESIE] ·
SECONIENS[IS].

¹⁾ Auf Zürchs Karte (siehe oben Seite 153 aus dem VI. Bande der Quellen zur Schweizergeschichte) ist noch deutlich die Fortsetzung des Zürchersees bis Zuggen, der Zuggenersee, zu sehen. Siehe auch oben Seite 26.

²⁾ Original StAE. Nach einer Kopie gedruckt bei Blumer, Urkundensammlung zur Geschichte des St. Glarus I, Nr. 51. In der Urkunde ist der Name des Sees nicht genannt. Es muß aber der Zuggenersee sein, wegen der aus der Urkunde hervorgehenden Lage, dann wegen Anführung des „Rotembach“ östlich von Reichenburg, dessen Namen noch jetzt in dem vorderen und hinteren Röhigraben zwischen Hühli und Unterbilten in der Nähe der Grenze zwischen den Kantonen Schwyz und Glarus erhalten ist. S. Topogr. Atlas der Schweiz, Blatt 247. Daß der „Rotembach“ wirklich bei Reichenburg zu suchen ist, geht auch aus der Urkunde vom 15. September 1300 (Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 114) hervor, wo der „Rötenbach“ mit Reichenburg in nähere Beziehung gebracht wird, ferner aus der Kreuzbeschreibung des Hofes Reichenburg im Hofrotel vom Jahre 1464 (s. u. bei Abt Gerold) und aus den von Blumer a. a. O., S. 170 u. 171 beigebrachten Beweisen.

³⁾ Aus dem Natal bei Weßikon, Zürcher Bezirk Hinwil.

⁴⁾ RE. 207 und 254. ⁵⁾ RE. 223. ⁶⁾ RE. 235.

Der Leser wird sich erinnern, was bereits über

die Ehen der Eigenleute und die sogenannte Genossame

gesagt wurde und daß verschiedene Stifte und Herren diesbezüglich eigene Verträge abgeschlossen hatten ¹⁾. Zwei dieser Verträge, nämlich die mit Schennis und Säckingen, erneuerte Abt Johannes. Der Inhalt dieser interessanten Schriftstücke ist folgender: Unterm 11. August 1304 bezeugt Abt Johannes, daß zwischen Einsiedeln und Schennis schon seit unvordenklichen Zeiten eine „Genossami“ von Eigenleuten und Gütern bestanden hat, die nun erneuert wird. 1. Wenn ein Eigenmann eines der beiden Klöster mit einer Eigenen des andern Klosters heiratet und sie an seinen Herd führt mit der Absicht, dort zu bleiben, dann folgen die Kinder alle dem Vater, d. h. gehören dem Kloster, dem der Vater zugehört. Das Kloster, dem die Mutter gehört, hat kein Recht auf die Kinder, ebenfalls nicht auf die Mutter, solange sie Frau des Eigenmannes des andern Klosters ist und auf dem Gebiete des andern Klosters lebt; auch hat das Kloster, dem die Mutter zugehört, dann nicht das Recht, den Fall bei ihrem Tode zu fordern. 2. Wenn aber die Hörige des einen Klosters ihren Ehemann, der dem andern Kloster eigen ist, verliert und ihres verstorbenen Mannes Sitz verläßt und in ihre Heimat oder auf das Gebiet desjenigen Gotteshauses zieht, dem sie eigen ist, dann sollen alle vorher erzeugten Kinder dem Stande der Mutter folgen und also dem Kloster eigen sein, dem die Mutter zugehört. 3. Wenn ein Eigenmann eines der beiden Klöster in die Gewaltjame des andern zieht und dort mit einer Hörigen des letztern Klosters die Ehe eingeht, so sollen die Kinder dem Kloster, dem die Mutter angehört, ohne alle Widerrede immer zugehören. An dem Eigenmann, der in die Gewaltjame des andern Klosters gezogen ist, behält das Kloster, dem er zu eigen angehört, das Recht des Falles, ohne Widerrede des Klosters, auf dessen Gebiet er gestorben ist, obwohl es oben in Bezug auf eine Hörige anders bestimmt wurde. 4. Auch die andern gewöhnlichen Rechte der Leibeigenschaft sollen dem Kloster, dessen Eigenmann in die Gewaltjame des andern Klosters überging, an dem so übergegangenem Eigenmann und an seiner männlichen Nachkommenschaft gewahrt werden, wenn auch der Eigenmann unter der Gewaltjame des andern Klosters bleibt und nicht mehr in die Heimat zurückkehrt. 5. Wenn ein solcher Eigenmann die fremde Gewaltjame (d. h. die des andern Klosters) verläßt und sich auf das Gebiet des Klosters begibt, dem er angehört, dann hören die Ansprüche des andern Klosters auf, wie oben bei der Hörigen, und er gehört wieder ganz seinem eigenen Kloster zu. 6. In betreff von Kauf und Verkauf gelte folgendes: Die Eigenleute, Männer und Frauen, beider Klöster können beiderseitig Eigengüter kaufen und verkaufen oder sonst auf gerechte Weise erwerben, ohne besondere Erlaubnis desjenigen Klosters, von dessen Eigenleuten sie kaufen, einholen zu müssen. 7. Auch bezüglich der sogenannten „Neschildlinge“, die in der Gewaltjame keines der beiden Klöster wohnen, aber doch Eigenleute des einen dieser Klöster sind, soll es so gehalten werden, wie es die löbliche Gewohnheit unter den Klöstern, die zu einander in Genossame stehen, gegenseitig gehalten hat ²⁾. — Eine der letzten Handlungen des Abtes Johannes war ebenfalls die Erneuerung der uralten Genossame mit dem Stifte Säckingen, 8. April 1326. Die Eigenleute des Stiftes Säckingen, die über den „Rotembach“ her abwärts auf der einen Seite und auf

¹⁾ Siehe oben Seite 111.

²⁾ Dieser Punkt lautet im Original folgendermaßen: In hiis etiam, qui extravagi, quod vulgo dicitur Vsschildlinge, appellantur et in neutrius praedictorum monasteriorum nostrorum praediis sive potestate collocati, servi tamen unius ex ipsis monasteriis existunt, hoc volumus inter praedicta nostra monasteria observari, quod consuetudo laudabilis inter monasteria, quae peritatem habent, ad invicem in talibus hactenus observavit.

der andern Seite des [Zugener]sees ¹⁾ von Gaster hernieder kamen und von Glarus, so lange sie unter der genannten Grenze wohnen, dem Stifte Einsiedeln angehören und dienen, gerade wie andere Gotteshausleute von Einsiedeln, einzig mit der Ausnahme, wenn sie auf Säckinger Gotteshausgütern sitzen. Die Eigenleute von Einsiedeln, die über den „Rotembach“ hinaufkommen auf der einen Seite des Sees und vom Gaster auf der andern Seite des Sees, sollen dem Gotteshaus zu Säckingen angehören und dienen, solange sie oberhalb der genannten Grenze wohnen. Diese alte und bewährte Gewohnheit war für beide Stifte nützlich, und deshalb sind die Äbtissin von Säckingen und der Abt von Einsiedeln mit ihren Konventen übereingekommen, daß diese „Rechtung“ und gute Gewohnheit in betreff der Eigenleute ewig gelten soll. Dieses Übereinkommen soll keiner andern Genossame, die beide Gotteshäuser mit andern Stiften oder Städten haben, zu Schaden gereichen ²⁾.

Wo keine solche Genossame bestand, sollten die Kinder der Eigenleute alle dem Herrn der Mutter gehören. Doch finden wir auch in dieser Zeit, daß Einsiedeln nicht alle Kinder einer solchen Frau ansprach, sondern mit dem Herrn ihres Mannes teilte. Quota, die Tochter der verstorbenen Quota, genannt Kelina (Kälin), eine Hörige von Einsiedeln, hatte den Rudolf, genannt „vßerm Alta“ ³⁾, einen Eigenmann des Klosters Rütli, geheiratet. Damit nun die acht Kinder ihre Eltern erben konnten, teilten die Äbte von Einsiedeln und Rütli, indem ein jeder vier Kinder für sein Kloster in Anspruch nahm. Abt Johannes beurkundete diese Teilung am 23. Juli 1319 zu Pfäffikon. Von diesen acht Kindern sind aber im Laufe der Jahre drei gestorben und zu den überlebenden ist noch eines dazugekommen. Abt Johannes II. von Einsiedeln und Abt Hesso von Rütli teilten unterm 25. Oktober 1328 wiederum die Kinder, wobei jetzt jedem Gotteshaus drei zufielen ⁴⁾. Eine andere Teilung von Kindern von Eigenleuten geschah am 11. August 1322. Der verstorbene Eigenmann des Johanniter-Hauses Wädensweil, Wolmar an dem Stad von Richterswil, hinterließ seiner Ehefrau Mechtilde, Tochter des verstorbenen Spächwarts von Pfäffikon, einer Hörigen von Einsiedeln, sechs Kinder. Von diesen kamen Heinrich, Hermann und Katharina an Einsiedeln; Wolmar, Jost und Margarete an Wädensweil ⁵⁾. In betreff unehelicher Kinder von Eigenleuten ist aus dieser Zeit nur eine Urkunde vorhanden. Katharina, die uneheliche Tochter der Ita Galgenerin, war dem Kloster Kappel hörig. Ihr Vater löste sie mit einer Mark Silber für Einsiedeln aus, 6. August 1324 ⁶⁾.



Siegel der Äbtissin von Säckingen,
Adelheid von Alvingen,
an der Urkunde vom 8. April 1326.
Inschrift: + S. ADELHEID · DEI ·
GRA[TIA] · ABBATISSE · ECC[LESIE] ·
SECONIENSIS.

¹⁾ Auf Zürchs Karte (siehe oben Seite 153 aus dem VI. Bande der Quellen zur Schweizergeschichte) ist noch deutlich die Fortsetzung des Zürchersees bis Zuggen, der Zuggenersee, zu sehen. Siehe auch oben Seite 26.

²⁾ Original SLAE. Nach einer Kopie gedruckt bei Blumer, Urkundensammlung zur Geschichte des St. Glarus I, Nr. 51. In der Urkunde ist der Name des Sees nicht genannt. Es muß aber der Zuggenersee sein, wegen der aus der Urkunde hervorgehenden Lage, dann wegen Anführung des „Rotembachs“ östlich von Reichenburg, dessen Namen noch jetzt in dem vorderen und hinteren Nötigraben zwischen Hübühl und Unterbilten in der Nähe der Grenze zwischen den Kantonen Schwyz und Glarus erhalten ist. S. Topogr. Atlas der Schweiz, Blatt 247. Daß der „Rotembach“ wirklich bei Reichenburg zu suchen ist, geht auch aus der Urkunde vom 15. September 1300 (Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 114) hervor, wo der „Rötenbach“ mit Reichenburg in nähere Beziehung gebracht wird, ferner aus der Grenzbeschreibung des Hofes Reichenburg im Hofrotel vom Jahre 1464 (s. u. bei Abt Gerold) und aus den von Blumer a. a. O., S. 170 u. 171 beigebrachten Beweisen.

³⁾ Aus dem Natal bei Wegikon, Züricher Bezirk Hinwil.

⁴⁾ RE. 207 und 254. ⁵⁾ RE. 223. ⁶⁾ RE. 235.

Außerhalb der Genossame durfte kein Lehen verkauft werden; doch machte auch hievon das Stift zu gunsten der Eigenleute eine Ausnahme. Der getreue Rudolf, genannt Huphan, ein Eigenmann von Einsiedeln, verkaufte, von Schulden bedrängt, sechs Äcker mit einer Tenne bei Heggen (in der Nähe von Grüningen, Züricher Bezirk Hinwil) um zehn Pfund dem Kloster Rüti. Um den Rudolf von seinen Schulden zu befreien, gestattete das Stift Einsiedeln den Verkauf und fügte der am 28. März 1301 deshalb ausgestellten Urkunde die Verwahrung bei, man dürfe später nicht einwenden, Rudolf hätte diese Güter nicht außerhalb der Genossame verkaufen können, nach der Gewohnheit, die auf deutsch heißt „der vsser der gnossami“, welches Gewohnheitsrecht Abt Johannes für diese kleinern Besitzungen aufhebt¹⁾.

Über

einige Rechtsame des Stiftes

in unserm Zeitraum ist noch folgendes zu bemerken. Als Graf Johann von Habsburg-Kap-perswil seinem Diener Hermann von Hinwil (kt. Zürich) und dessen Erben wegen 57 Mark Silber, die er ihm schuldete, die Vogtei über des Gotteshauses Kelnhof zu Kempten (im Züricher Bezirk Hinwil) verpfändete, nahm er von dem Pfande einzig die „Gerichte über die Selm“, d. i. die Gerichtsbarkeit über die ritterlichen Ministerialen des Stiftes in jener Gegend²⁾, aus, die einem Abte von Einsiedeln gehören. Er versprach auch, diesen Hof nicht eher auszulösen, bis er die Feste Greifenberg (Gemeinde Bärentswil, Züricher Bezirk Hinwil) ausgelöst hätte, 25. Mai 1321³⁾.

Schon einigemal sind wir im Verlaufe unserer Darstellung auf den sogenannten Ehrschatz gestoßen⁴⁾. Es ist das eine Abgabe in Geld, die bei Handänderungen entrichtet werden mußte, hauptsächlich wenn dieselben auf dem Wege des Verkaufes vor sich gingen. Diese Abgabe war eine Anerkennung der Eigentumsrechte des Lehensherrn, der dafür den neuen Besitzer mit dem Gute belehnte⁵⁾. Als Johannes Hartmann, Weinschenk und Bürger in Zürich, von Ulrich Mennidorf einige Gotteshausgüter bei Einsiedeln mit Willen des Abtes Johannes als Pfand erhalten hatte, bemerkte die Ausstellerin der betreffenden Urkunde vom 16. Mai 1319, Äbtissin Elisabeth von Zürich, wenn eines oder alle Güter dem Johannes Hartmann verbleiben, oder wenn er sie kauft, soll er dem Gotteshaus Einsiedeln alle „Rechtung“ tun und die Güter mit dem Rechte haben, wie auch andere Waldbleute solche haben. Hartmann verpflichtete sich und seine Erben, dies stets so zu halten⁶⁾.

Ebenfalls haben wir bereits erfahren⁷⁾, daß die Kinder der Hörigen beim Tode ihrer Eltern den sogenannten Fall an den Grundherrn zahlen mußten. Ursprünglich hatten nämlich solche Kinder ein sehr beschränktes Recht auf die Hinterlassenschaft ihrer Eltern. Als es sich aber später zum vollen Erbrechte erweitert hatte, behielt sich der Herr den Fall vor, d. h. die Ablieferung des besten Stückes von der hinterlassenen Fahrhabe des verstorbenen Hörigen. Der Fall war also das Zeichen, daß das volle Erbrecht der Hörigen nur auf der Gnade des Herrn beruhe und gleichsam ein Loskaufspreis für die überlassene Erbschaft sei⁸⁾. Diese Leistung mochte in manchen Fällen schwierig werden und wurde deshalb oft ganz oder

¹⁾ Original im StAZ. Rüti 14, fehlt in RE.

²⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VI, 138. 162.

³⁾ RE. 218, wo aber falsch „Griffensee“ statt „Griffenberg“ steht.

⁴⁾ Oben Seite 102. 120. 151. und in der Urkunde vom 16. Mai 1301, oben S. 149, Anmerkung 6.

⁵⁾ Geschichtsfreund XXXV, 287.

⁶⁾ RE. 205. Original StAE. sign. A. TM I. Datum: „ze mitten Meijen“, was der 16. und nicht der 15. Mai ist.

⁷⁾ Siehe oben Seite 95. 120. 154.

⁸⁾ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, 50.

teilweise nachgelassen¹⁾). Manche wollten lieber schon bei Lebzeiten einen Zins dafür entrichten, um ihre Angehörigen von der Leistung zu befreien. So haben wir unter der Regierung des Abtes Johannes ein interessantes Beispiel von der Umwandlung des Falles in eine Gülte. Am 12. März 1319 verkaufte Burkhard, Herr von Ufenberg im Breisgau²⁾, seinen Hof und andere Güter in und bei Endingen an Gutmann, den Heuener, Bürger zu Freiburg im Breisgau, um 400 Mark Silber. Unter den Lasten, die auf dem Kaufobjekt ruhen, wird nebst den Weinzinsen an das Stift ein jährlicher Zins von zwei Schilling Pfennig Breisgauer Geldes erwähnt, der anstatt des Falles von einer bestimmten Hube ebenfalls an das Stift zu leisten ist³⁾).

Schon durch seine Stellung, aber auch durch seine vielfachen Geschäfte kam Abt Johannes in öftern Verkehr mit geistlichen und weltlichen Fürsten. Auch zu den Hohenzollern scheint er Beziehungen gehabt zu haben. Im Jahre 1317 kaufte nämlich Friedrich IV., Burggraf von Nürnberg, von dem Freiherrn Eitelold VIII. von Regensberg um 36 Mark guten Silbers das Recht, mit ihm das Helmkleinod des Brackenhauptes (Hundskopfes) führen zu dürfen⁴⁾. Mit der Führung desselben müssen doch gewisse, ideelle oder materielle Vorteile verbunden gewesen sein; denn sonst hätte der Burggraf gewiß keine so bedeutende Auslage gemacht. Nach einer ansprechenden Vermutung⁵⁾ könnten die Freiherren von Regensberg, weil sie das Brackenhaupt als Helmkleinod führten, die Oberjägermeister der zürcherischen Reichspfalz gewesen sein. Da weder vorher noch nachher irgend ein Zollerngraf mit diesen Freiherren in Verkehr stand, da aber unser Stift zu den Zollern sowohl als zu den Regensbergern viele und alte Beziehungen hatte⁶⁾ und gerade unter Abt Johannes I. ein Sohn des genannten Regensbergers im Stifte war⁷⁾, glauben wir keinen Fehlschluß zu tun, wenn wir annehmen, daß der Burggraf von Nürnberg durch das Stift Einsiedeln mit dem Regensberger in Verbindung kam. Noch im vierzehnten Jahrhundert finden wir sowohl direkte als indirekte Belege für die Beziehungen Einsiedelns zu den Hohenzollern⁸⁾).

Zum Schluß dieses Teiles werfen wir noch einen Blick auf

die weltlichen Verwalter,

die im Auftrage des Gotteshauses dessen auswärtigen Gütern vorstanden und die dort vorfallenden Geschäfte zu besorgen hatten⁹⁾. In Pfäffikon finden wir 1299 und 1303 den Epichwart Rudolf¹⁰⁾, dann 1308 Heinrich und im Jahre 1321 dessen Sohn Hermann¹¹⁾;

¹⁾ Z. B. DAE. Litt. K. Nr. 80. 84. Für die spätere Zeit, als über den Einzug des Falles förmlich Buch geführt wurde, stehen uns die Belege für obige Behauptung massenhaft zur Verfügung.

²⁾ Siehe oben Seite 92 und Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. II, 468 und 469.

³⁾ Zwei Urkunden im Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, Sektion Hl.-Geist-Spital. Abt Johannes I., Seite 67. 68. Geschichtsfreund XLIII, 195. 196. Poinsignon, Die Urkunden des Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg im Breisgau I, Nr. 145. 148. Auch der dem Kloster Ubdau zu entrichtende Fall war in eine Gülte umgewandelt worden.

⁴⁾ Stillfried und Märker, Monum. Zollerana II, Nr. 521. 523.

⁵⁾ E. v. Liebenans in den Kathol. Schweizer-Blättern, Neue Folge XVII (1901), Seite 342, Anmerkung 5. Der Jägermeister hatte dem Kaiser jeweilen einen Bracken mit herabhängenden Lezzen auf einer seidenen Decke und einem seidenen Rißen bereit zu halten.

⁶⁾ Siehe oben Seite 25. 72 ff. 78. 105.

⁷⁾ Siehe oben Seite 128.

⁸⁾ Siehe unten zu den Jahren 1354 und 1364.

⁹⁾ Die im Dienste des Stiftes stehenden Weltgeistlichen haben wir teils schon oben, Seite 129, erwähnt, teils wird noch unten Seite 170 und 175 die Sprache auf sie kommen.

¹⁰⁾ RE. 129 und 153. Müller, Hölse, Seite 156.

¹¹⁾ Siehe oben Seite 151, Anmerkung 3. Heinrich war schon vor 1321, November 13, gestorben. Siehe oben Seite 150, Anmerkung 3.

in Zürich Bruder Bertold, den Brunner, als Spichwart und Sachwalter des Gotteshauses in den Jahren 1298, 1301, 1303 und 1310 ¹⁾. Ihm folgte sein Sohn Rudolf, der schon 1298, 1308, 1319 und 1323 ²⁾ als Zeuge vorkommt und um das Jahr 1325 im Amte war; in Kaltbrunnen war um das Jahr 1298 Werner Meier der dortigen Gotteshausgüter, um 1323 aber sein Sohn Heinrich, der sich den Brüdern im obern Ape angeschlossen ³⁾; im Aargau waltete Heinrich von Baar als Ammann und Pfleger im Namen des Abtes um das Jahr 1319 ⁴⁾; in Eschenz war Ulrich von Klingen, der älteste der Gebrüder Juncher, 1304 Vogt; das dortige Meieramt verwaltete der Ritter Bertold von Eschenz um das Jahr 1296; in Pfullendorf im Badiſchen war Konrad Grämlich Ammann des Gotteshauses 1317 ⁵⁾.

Über die Anstellung von solchen Dienern des Gotteshauses haben wir aus der Zeit, die wir jetzt behandeln, nur eine Urkunde. Das Meieramt und die Pfliegnis zu Eschenz wurden durch den Tod des Ritters Bertold von Eschenz ledig und am 1. Oktober 1299 von dem Stifte Einfiedeln dem Ritter Jakob, Vogt von Frauenfeld, übertragen, der seine Pflichten beschwor. In der Urkunde ist bestimmt, daß sein Amt an das Gotteshaus zurückfalle, falls er nachlässig in Erfüllung seiner Pflichten wäre. Stirbt er mit Hinterlassung eines Sohnes, dann geht auf diesen das Amt über. Am 13. Oktober des gleichen Jahres stellte zu Winterthur der neue Meier auch von seiner Seite eine Urkunde über seine Bestallung aus und siegelte sie mit seinem Siegel. Er hat aber auch noch den Abt Konrad von Schaffhausen, auch seinerseits die Urkunde zu siegeln. Dieser gab unterm 13. Oktober dafür sein Siegel, aber erst am 15. desselben Monats fand damit die Befiegelung in der Stadt Schaffhausen statt ⁶⁾.

Über die niedern Diener des Klosters, das Gefinde, wissen wir folgendes: Zu Pfäffikon hatte das dortige Gefinde den Rudolf Kürzi „leiblos gemacht“, d. h. getötet. Abt und Konvent übernahmen am 28. Januar 1318 zu Pfäffikon die Sühne und stifteten in der Pfarrkirche Freienbach für den Getöteten eine Jahrzeit nebst Brotspende für die Armen ⁷⁾.

Die Tätigkeit des Abtes Johannes und seines Konventes für die religiöse und materielle Wohlfahrt des Gotteshauses und dessen Untergebene, die wir in diesem Kapitel geschildert haben, war nicht durch fördernden Frieden unterstützt, sondern vollzog sich unter vielen Angriffen auswärtiger Gegner, zu deren Darstellung wir jetzt übergehen.

¹⁾ . . „dictus Brunner, R. filius suus“ 1298, Mai 3. RE. 127. Mit vollem Namen RE. 147. 151. 174
²⁾ RE. 127 und 211. Siehe oben Seite 124, Anmerkung 5, und Seite 151, Anmerkung 3.

³⁾ Siehe oben Seite 141. 142.

⁴⁾ RE. 211. Als Zeuge tritt er auf 1304, Juli 20, und als H. de Barra 1313, Juli 16. RE. 157. und oben Seite 151, Anmerkung 4. Er erscheint noch in den Jahren 1330, 1331 und 1332 bei Rechnungsablagen. Geschichtsfreund XLVII, 12. 47. 48. 51.

⁵⁾ RE. 200. Siehe oben Seite 149.

⁶⁾ Auch das Vidimus von 1347, Juli 10, ist noch vorhanden.

⁷⁾ Abt Johannes I., Seite 69. 70. Geschichtsfreund XLIII, 197. 198.



Viertes Kapitel.

Abt Johannes I. von Schwanden (Fortsetzung). Angriffe auf das Stiftsgut. Der Marchenstreit auf seiner Höhe. Überfall des Klosters. Das Stift in Not und Schulden.

Der erste Angriff gegen Stiftsgüter in der Zeit, die wir jetzt behandeln, geschah von einer Seite, von welcher man den Schutz des Gotteshauses zu erwarten berechtigt war, nämlich von dem (Unter-)Vogt der Klostergüter in Pfäffikon. Dieser erstürmte mit seinem Gesinde den dortigen Speicher und suchte die angesammelten Vorräte zu rauben. Ihm traten aber die Bürger von Rapperswil entgegen, hinderten ihn am Raube und brachten den Speicher und was dort zurückgeblieben war, wieder in den Besitz des Stiftes. Damit in Zukunft nicht mehr solches geschehe, befestigte Abt Johannes den Platz mit großen Kosten. Er umgab den von Abt Anshelm erbauten ¹⁾, noch jetzt stehenden Turm mit Mauern, Wällen und Wassergräben, welche letztere besonders den Platz fast uneinnehmbar machten und dazu als Fischweiherr dienten und noch jetzt dienen ²⁾. — Die Befestigungsbauten müssen am 28. Februar 1299 bereits fertig oder doch wenigstens schon weit vorangeschritten gewesen sein; denn an diesem Tage urkundet Abt Johannes „in der Burg Pfäffikon“ (in castro Pfessikon ³⁾). Der Angriff muß demgemäß vor dieser Zeit geschehen sein, und zwar während der Abwesenheit des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil ⁴⁾, des zweiten Gemahls der uns schon bekannten Gräfin Elisabeth von Rapperswil, welche im Besitze der Vogtei Pfäffikon war. Der angreifende Vogt war aber sicher nicht der Graf Rudolf selbst, sondern irgend einer seiner Beamten, ein Untervogt, der eigenmächtig schaltete und dem deshalb auch die Bürger von Rapperswil entgegentreten konnten und zwar mit der Gewißheit, im Sinne des abwesenden Herrn zu handeln. Doch war dieser Überfall wohl ohne größere Bedeutung; denn die Kunde hievon hat sich in keiner andern Quelle erhalten, als bei Madegg, der dieses Ereignis nur erzählte, um die Bautätigkeit des Abtes in Pfäffikon zu begründen.

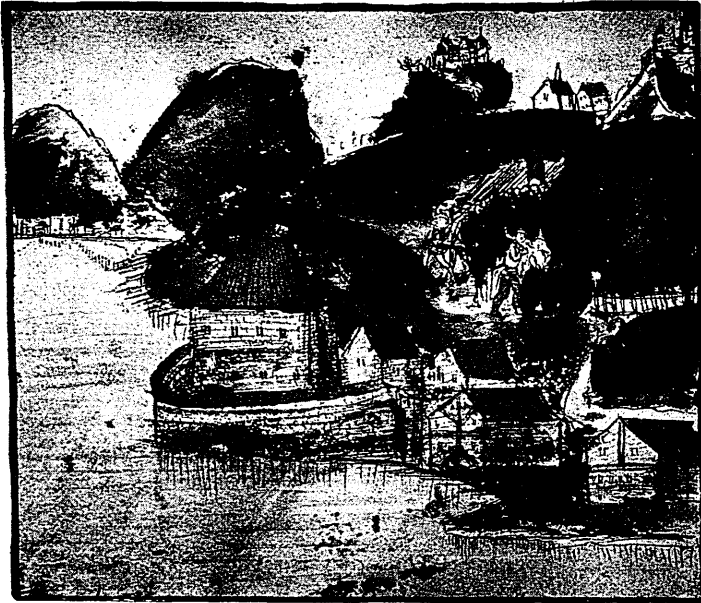
¹⁾ Siehe oben Seite 92.

²⁾ Madegg, 189 f. Wichtig ist für diese Stelle der Kommentar, Handschrift in StAE. sign. A. EB 1, Seite 49—51, abgedruckt in Abt Johannes I., Seite 71, Anmerkung 222. Geschichtsfreund XLIII, 199.

³⁾ RE. 128. Geschichtsfreund V, 238.

⁴⁾ Vom Herbst 1297 bis Sommer 1298 war Graf Rudolf im Gefolge des Abtes von St. Gallen bei dem Gegenkönig Adolf von Nassau, wurde in der Entscheidungsschlacht bei Gölheim gefangen und war im August 1298 wieder in Rapperswil. Münch, Regesten, Nr. 245 und 246. Vergleiche Kopp, Geschichte VI, 271. Diese Abwesenheit konnte also ein Untervogt gar wohl zu dem Überfall benötigen. Daß nicht der Graf als Vogt diesen Handreich versuchte, kann man auch aus dem Stillschweigen des Abtes Johannes I. in seinem Berichte über die Einsiedler Vogteien der Rapperswiler (Geschichtsfreund II, 149 f. und XLVII, 39 ff.), schließen, wo dieser Überfall gar nicht erwähnt wird.

Elisabeth von Rapperswil, die verwitwete Gräfin von Homberg, hatte sich entweder im Jahre 1295 oder doch vor dem 12. April 1296 ¹⁾, mit dem Grafen Rudolf III. von Habsburg-Lausenburg in zweiter Ehe vermählt. Beide forderten dann von Abt Johannes, nach dessen Erhebung in den Reichsfürstenstand, die Vogteien und erhielten sie auch ²⁾. Wiederum einige Jahre später, aber vor dem 13. Januar 1304, teilte die Gräfin mit ihrem Sohne aus erster Ehe, dem Grafen Bernher von Homberg, die Lehen ³⁾. Er erhielt die Höfe Pfäffikon und Wollerau, Abt Johannes gab dazu seine Einwilligung ⁴⁾. Die Herrschaft Österreich verpfändete vor dem 7. November 1319 demselben Grafen Bernher die Vogteien über Einsiedeln und den Hof zu Art ⁵⁾. Bernher starb am 21. März 1320, nachdem er „zu einem rechten



Die Stiftsfeste in Pfäffikon.

Nach Schönböckers Chronik (II, Blatt 119b) in Bremgarten.

ältern Bruder unseres Johannes von Regensberg, bei Gericht und vermachten sich gegenseitig ihre Lehen. Abt Johannes beurkundete diesen Akt zu Zürich am 10. März 1321 ⁶⁾.

¹⁾ Kopp, Geschichte VI, 122. Vergleiche desselben Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde II, 49.

²⁾ Auf der Rückseite des zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts geschriebenen österreichischen Revidationsrotels (siehe unten Seite 161, Anmerkung 6) steht die vereinzelte Notiz: „Nota quod domina comitissa de Habsburg et de Raprechtswile possidet curias infrascriptas monasterio Heremitarum pertinentes: curiam Swertzenbach, Erlibach, Stevey, Ötinkon, Kempten, Lentzinkon, Wolrua, Pffesincon.“

³⁾ Kopp, Geschichte VIII, 265. Derselben Urkunden II, 172. G. v. Wyß, Graf Bernher von Homberg im XIII. Band der Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Regesten, Nr. 11. Über Bernher, der auch Minnesänger war, auch Bartsch a. a. D., Nr. XXVI.

⁴⁾ Kopp, Geschichte X, 94.

⁵⁾ Kopp a. a. D. und XI, 498, Anm. 4.

⁶⁾ Geschichtsfreund XXX, 189.

⁷⁾ G. v. Wyß a. a. D., Regesten 50.

⁸⁾ A. a. D. 13 und 37.

⁹⁾ Das Original dieser Urkunde ist im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Gedruckt bei Kopp, Geschichte X, Beilage 49. Vergleiche Seite 283. Münch, Reg. 300. RE. 217. — Kurz zuvor, 1321, Februar 17, hatte König Friedrich die zwischen Bernher und dem Grafen Johannes getroffene Abmachung, sich gegenseitig auf den Fall des Absterbens des einen oder andern alle ihre Reichslehen zu verzeichnen, genehmigt. Münch a. a. D., 296.

Seelgeräte“ (Jahrzeitstiftung) 290 Mark Silber auf den Hof zu Art und die Vogtei über Einsiedeln gesetzt hatte ⁶⁾. Er hinterließ einen gleichnamigen Sohn, der seiner Jugend wegen „Wernli“ genannt wurde ⁷⁾. Die Gräfin Elisabeth († 1309) und Rudolf von Habsburg-Lausenburg = Rapperswil († 1315) hinterließen einen Sohn Johannes, der die andern zwei Vogteien, nämlich Stäfa und Erlimbach, erbt ⁸⁾. Längere Zeit nachher erschienen die beiden, nämlich Graf Johannes und Graf Bernher (Wernli), vor Sültoß IX. von Neu-Regensberg, dem

von Neu-Regensberg, dem

Beide Grafen urkundeten am 21. April des gleichen Jahres in Rapperswil, daß sie die Vogtei über die Gotteshausgüter außerhalb des Egels, die von alters her der Herrschaft von Rapperswil verliehen waren, als rechtes Lehen von Einsiedeln erhalten hätten ¹⁾. Der junge Graf Wernher starb bereits vor dem 22. September 1323; seine Lehen erhielt vertragsmäßig Graf Johannes vom Abte ²⁾. „Vnd von dem Eite, daz diu Grauinne ze Basel mit künig Ruodolf gerichtet wart, do nos si vnd die Grauen, die do vorgeschriben sint, nah ein ander die houe alle vnd die vogteigen Rümewlich, vnberüfet vnd vnbesprochen, als da vor geschriben ist.“ So endet Abt Johannes seinen Bericht über die Vogteien. Zu bemerken ist nur noch, daß Herzog Leopold von Österreich des jungen Wernhers Hinterlassenschaft angesprochen, dann aber einen Vergleich mit Graf Johannes von Habsburg-Rapperswil angebahnt hatte ³⁾.

In den ersten Regierungsjahren des Abtes Johannes I. ruhte der Marchenstreit. Die Königin Elisabeth, Albrechts Gemahlin, sichert jetzt aufs neue den Cisterciensern in Steinen Steuerfreiheit zu; sie will nicht, daß des Tales Beamte die Nonnen mit Forderungen belästigen, und zwingt den Landammann zur Rückgabe gepfändeten Gutes ⁴⁾. Wie im tiefsten Frieden übt im Frühjahr 1302 König Albrecht seine Patronatsrechte über die Kirche zu Schwyz, indem er die Gründung einer eigenen Pfarrei zu Morsbach, das bis zu dieser Zeit nach Schwyz eingepfarrt war, genehmigt ⁵⁾. Doch machte König Albrecht namens seines Hauses circa 1306 den Schwyzern Vorwürfe, daß sie seine Vogtrechts- und Steuereinkünfte von der Raftvogtei Einsiedeln in zwiefacher Weise schmälern. Erstens hätten sie vom Stifte Güter als Lehen, wofür sie jährlich 100 Ziger und 30 Meisten als Zins zahlen, ohne aber davon Vogtrechte zu entrichten. Dann aber hätten sie zum Nachteile des Stiftes und seiner Leute gewisse Alpen an sich gerissen, von denen die Gotteshausleute jedes Jahr circa 30 Pfund Steuer geben würden, falls sie dieselben benützen könnten, so daß die Herrschaft dadurch ebenfalls Schaden hat. So begreift es sich leicht, warum die Vogtsteuer zurückging ⁶⁾. Im Zusammenhang damit steht ein gleichzeitiger Rotel, laut welchem eine ganze Reihe dem Kloster zugehörender, ihm aber entfremdeter Eigenleute von dem Grafen von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil, dem Marschall von Landenberg und von dessen Kindern, von den Johannitern in Bubikon, von den Mülnern, Gheln u. a. m. zurückgefordert werden ⁷⁾.

Nach König Albrechts gewaltsamem Tod wurde Heinrich von Burgund zum König gewählt. Dieser, anfangs den Habsburgern nicht günstig gestimmt, machte die Schwyzer tatsächlich reichsunmittelbar ⁸⁾. Nun erhoben sich diese wieder gegen Einsiedeln, und die sechs folgenden Jahre sind richtig diejenigen, wo der

¹⁾ Original im StAE. RE. 216. Münch, Reg. 301. Ropp, Geschichte X, 284.

²⁾ „Wernli“ lebte noch 1323, März 30. Münch, Reg. 310. Die Urkunde vom 22. September desselben Jahres läßt seinen bereits erfolgten Tod erkennen. Münch a. a. D. 312.

³⁾ Münch a. a. D.

⁴⁾ Zwei Urkunden von 1299, Januar 13, bei Ropp, Urkunden II, 167 f. Nach Ropp, Geschichte VIII, 255, Anmerkung 2, ist der ungenannte Landammann entweder Konrad ab Sberg oder Rudolf Stauffacher, was sich aber nicht feststellen läßt. Vergleiche Geschichtsfreund XXXII, 112. Letzterer hatte früher als Landammann dieselben Klosterfrauen der Steuer wegen um ein Pferd gepfändet, worauf ihm Königin Anna die Rückgabe desselben befahl, 1275, September 4. Ropp, Geschichte III, Beilage 25. Geschichtsfreund VII, 50. Vergleiche a. a. D. XVIII, 76 f. und Schösi, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, Seite 320.

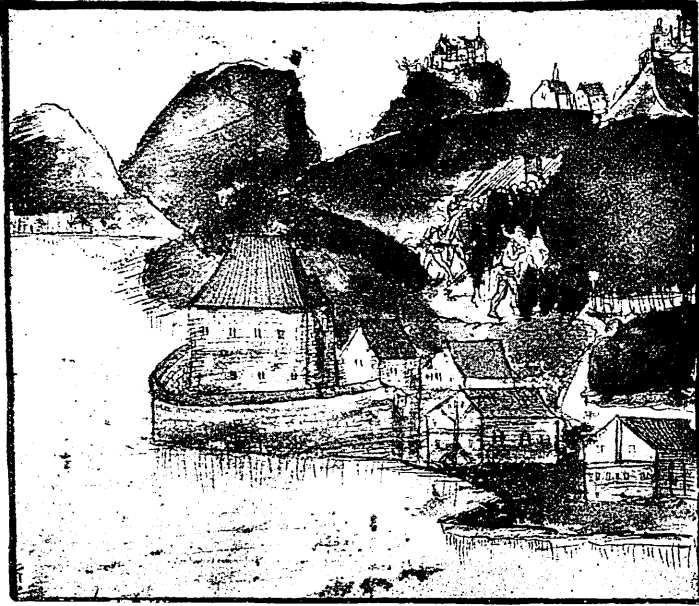
⁵⁾ Ropp, Urkunden I, Seite 54—57.

⁶⁾ Abt Johannes I., Seite 98. Geschichtsfreund XLIII, 226. Maag, Das Habsburgische Urbar (Quellen zur Schweizer Geschichte XV, 1) II, 1, Seite 364. Vergleiche oben Seite 8. 9. 88. 117.

⁷⁾ Maag a. a. D., Seite 296 ff.

⁸⁾ Wartmann, Archiv für schweizerische Geschichte XIII, 144. Eidgen. Abschiede I, 3. Stiftsgeschichte von Einsiedeln.

Elisabeth von Rapperswil, die verwitwete Gräfin von Homberg, hatte sich entweder im Jahre 1295 oder doch vor dem 12. April 1296 ¹⁾, mit dem Grafen Rudolf III. von Habsburg-Lausenburg in zweiter Ehe vermählt. Beide forderten dann von Abt Johannes, nach dessen Erhebung in den Reichsfürstenstand, die Vogteien und erhielten sie auch ²⁾. Wiederum einige Jahre später, aber vor dem 13. Januar 1304, teilte die Gräfin mit ihrem Sohne aus erster Ehe, dem Grafen Werner von Homberg, die Lehen ³⁾. Er erhielt die Höfe Pfäffikon und Wollerau, Abt Johannes gab dazu seine Einwilligung ⁴⁾. Die Herrschaft Österreich verpfändete vor dem 7. November 1319 demselben Grafen Werner die Vogteien über Einsiedeln und den Hof zu Art ⁵⁾. Werner starb am 21. März 1320, nachdem er „zu einem rechten



Die Gliffseste in Pfäffikon.

Nach Schödozers Chronik (II, Blatt 119 ii) in Bremgarten.

Seelgeräte“ (Jahrzeitstiftung) 290 Mark Silber auf den Hof zu Art und die Vogtei über Einsiedeln gesetzt hatte ⁶⁾. Er hinterließ einen gleichnamigen Sohn, der seiner Jugend wegen „Wernli“ genannt wurde ⁷⁾. Die Gräfin Elisabeth († 1309) und Rudolf von Habsburg-Lausenburg = Rapperswil († 1315) hinterließen einen Sohn Johannes, der die andern zwei Vogteien, nämlich Stäfa und Erlenhach, erbt ⁸⁾. Längere Zeit nachher erschienen die beiden, nämlich Graf Johannes und Graf Werner (Wernli), vor Luitold IX. von Neu-Regensberg, dem

ältern Bruder unseres Johannes von Regensberg, bei Gericht und vermachten sich gegenseitig ihre Lehen. Abt Johannes beurkundete diesen Akt zu Zürich am 10. März 1321 ⁹⁾.

¹⁾ Kopp, Geschichte VI, 122. Vergleiche desselben Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde II, 49.

²⁾ Auf der Rückseite des zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts geschriebenen österreichischen Revidationsrotets (siehe unten Seite 161, Anmerkung 6) steht die vereinigte Notiz: „Nota quod domina comitissa de Habsburg et de Raprechtswile possidet curias infrascriptas monasterio Heremitarum pertinentes: curiam Swertzenbach, Erlibach, Stevey, Öünkon, Kempton, Lentzikon, Wolrua, Pfessineon.“

³⁾ Kopp, Geschichte VIII, 265. Derselben Urkunden II, 172. G. v. Wyß, Graf Werner von Homberg im XIII. Band der Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Regesten, Nr. 11. Über Werner, der auch Winnesfänger war, auch Bartsch a. a. D., Nr. XXVI.

⁴⁾ Kopp, Geschichte X, 94.

⁵⁾ Kopp a. a. D. und XI, 498, Anm. 4.

⁶⁾ Geschichtsfreund XXX, 189.

⁷⁾ G. v. Wyß a. a. D., Regesten 50.

⁸⁾ N. a. L. 13 und 37.

⁹⁾ Das Original dieser Urkunde ist im Hans-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Gedruckt bei Kopp, Geschichte X, Beilage 49. Vergleiche Seite 283. Münch, Reg. 300. RE. 217. — Kurz zuvor, 1321, Februar 17, hatte König Friedrich die zwischen Werner und dem Grafen Johannes getroffene Abmachung, sich gegenseitig auf den Fall des Absterbens des einen oder andern alle ihre Reichsteile zu vererben, genehmigt. Münch a. a. D., 296.

Beide Grafen urkundeten am 21. April des gleichen Jahres in Rapperswil, daß sie die Vogtei über die Gotteshausgüter außerhalb des Ekels, die von alters her der Herrschaft von Rapperswil verliehen waren, als rechtes Lehen von Einsiedeln erhalten hätten ¹⁾. Der junge Graf Bernher starb bereits vor dem 22. September 1323; seine Lehen erhielt vertragsmäßig Graf Johannes vom Abte ²⁾. „Vnd von dem Eite, daz diu Graninne ze Basel mit künig Ruodolf gerichtet wart, do nos si vnd die Grauen, die do vorgecriben sint, nah ein ander die houe alle vnd die vogteigen Rükweklich, vberüfet vnd vbesprochen, als da vor gecriben ist.“ So endet Abt Johannes seinen Bericht über die Vogteien. Zu bemerken ist nur noch, daß Herzog Leopold von Österreich des jungen Bernhers Hinterlassenschaft angesprochen, dann aber einen Vergleich mit Graf Johannes von Habsburg-Rapperswil angebahnt hatte ³⁾.

In den ersten Regierungsjahren des Abtes Johannes I. ruhte der Marchenstreit. Die Königin Elisabeth, Abrechts Gemahlin, sichert jetzt aufs neue den Cistercienserinnen in Steinen Steuerfreiheit zu; sie will nicht, daß des Tales Beamte die Nonnen mit Forderungen belästigen, und zwingt den Landammann zur Rückgabe gepfändeten Gutes ⁴⁾. Wie im tiefsten Frieden übt im Frühjahr 1302 König Albrecht seine Patronatsrechte über die Kirche zu Schwyz, indem er die Gründung einer eigenen Pfarrei zu Morjäch, das bis zu dieser Zeit nach Schwyz eingepfarrt war, genehmigt ⁵⁾. Doch machte König Albrecht namens seines Hauses circa 1306 den Schwyzern Vorwürfe, daß sie seine Vogtrechts- und Stenereinkünfte von der Raftvogtei Einsiedeln in zweifacher Weise schmälern. Erstens hätten sie vom Stifte Güter als Lehen, wofür sie jährlich 100 Ziger und 30 Meisten als Zins zahlen, ohne aber davon Vogtrechte zu entrichten. Dann aber hätten sie zum Nachteile des Stiftes und seiner Leute gewisse Alpen an sich gerissen, von denen die Gotteshausleute jedes Jahr circa 30 Pfund Steuer geben würden, falls sie dieselben benützen könnten, so daß die Herrschaft dadurch ebenfalls Schaden hat. So begreift es sich leicht, warum die Vogtsteuer zurückging ⁶⁾. Im Zusammenhang damit steht ein gleichzeitiger Rotel, laut welchem eine ganze Reihe dem Kloster zugehörender, ihm aber entfremdeter Eigenleute von dem Grafen von Habsburg-Lausenburg-Rapperswil, dem Marschall von Landenberg und von dessen Kindern, von den Johannitern in Bubikon, von den Mülnern, Gheln u. a. m. zurückgefordert werden ⁷⁾.

Nach König Albrechts gewaltsamem Tod wurde Heinrich von Luxemburg zum König gewählt. Dieser, anfangs den Habsburgern nicht günstig gestimmt, machte die Schwyzer tatsächlich reichsunmittelbar ⁸⁾. Nun erhoben sich diese wieder gegen Einsiedeln, und die sechs folgenden Jahre sind richtig diejenigen, wo der

¹⁾ Original im StAE. RE. 216. Münch, Reg. 301. Ropp, Geschichte X, 284.

²⁾ „Bernli“ lebte noch 1323, März 30. Münch, Reg. 310. Die Urkunde vom 22. September desselben Jahres läßt seinen bereits erfolgten Tod erkennen. Münch a. a. D. 312.

³⁾ Münch a. a. D.

⁴⁾ Zwei Urkunden von 1299, Januar 13, bei Ropp, Urkunden II, 167 f. Nach Ropp, Geschichte VIII, 255, Anmerkung 2, ist der ungenannte Landammann entweder Kourad ab Berg oder Rudolf Stauffacher, was sich aber nicht feststellen läßt. Vergleiche Geschichtsfreund XXXII, 112. Letzterer hatte früher als Landammann dieselben Klosterfrauen der Steuer wegen um ein Pferd gepfändet, worauf ihm Königin Anna die Rückgabe desselben befahl, 1275, September 4. Ropp, Geschichte III, Beilage 25. Geschichtsfreund VII, 50. Vergleiche a. a. D. XVIII, 76 f. und Schösi, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, Seite 320.

⁵⁾ Ropp, Urkunden I, Seite 54–57.

⁶⁾ Abt Johannes I., Seite 98. Geschichtsfreund XLIII, 226. Maag, Das Habsburgische Urbar (Quellen zur Schweizer Geschichte XV, 1) II, 1, Seite 364. Vergleiche oben Seite 8. 9. 88. 117.

⁷⁾ Maag a. a. D., Seite 296 ff.

⁸⁾ Wartmann, Archiv für schweizerische Geschichte XIII, 144. Eidgen. Abschiede I, 3.

Marchenstreit

am heftigsten wüthete. Dieser Zeitraum fällt ganz in die Regierung des Abtes Johannes I.

Am 1. Mai 1308 war König Albrecht unter Mörderhänden gefallen ¹⁾. Genau im Mai desselben Jahres ²⁾ begannen wieder die Übergriffe der Landleute von Schwyz und Steinen gegen Einfiedeln und dauerten fort, bis der Überfall in der Dreikönigsnacht 1314 einen vorläufigen Abschluß machte. Auf der ganzen Linie von dem Sihltal bis zur Altmatt, wo die Landleute bereits festen Fuß gefaßt hatten, und noch weiter bis hinüber in das heutige Gebiet von Zug, drangen die Landleute über die Grenzen und benützten Weiden, welche das Gotteshaus noch zu des Abtes Anshelm Zeiten, also noch nach dem Urteil des Grafen Rudolf von Habsburg im Jahre 1217 in ruhigem Besiß hatten. Die Herden, mit denen sie diese Güter übertrieben, waren oft sehr zahlreich. So trieben sie in den Jahren 1308 bis 1311 jährlich vom Mai bis St. Johannistag (24. Juni) bald 20, bald 30, ja 200 und 300 Stück Vieh auf des Heinrich Döhsner Gut im Alptal und zwar täglich zweimal. Einmal kamen sie mit 400 Kossen auf ein anderes Gut und fütterten sie mit dem dort vorrätigen Heu; auf eine Weide trieben sie 300 Schafe und Rinder. Auf Stiftsgebiet ließen sich einige Landleute, so z. B. Peter Locholf, nieder und benützten es, wie wenn es ihr Eigentum wäre. Eigenmächtig setzten sie auf dem Stiftsgute ihre Marchsteine und zwar längs der Grenze, die sich vom Sihltal über die Berge bis zum Alptal hinzieht. Sie bahnten durch die Klostersgüter neue Wege, hinderten das Stift auf der Strecke von der Stillen Waag, das „Dirre Tal“ (Niedlaubach) hinauf bis an Haggen ³⁾ an der Ausübung seiner Fischerei- und Jagdrechte und verwehrten ihm die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit im Hofe zu Ibach, unterhalb Schwyz. Nebenher gingen bewaffnete Einfälle in Haufen von 100, 200 und 300 Mann, zuweilen unter bestimmten Führern mit fliegenden Fahnen. Die Leute von Schwyz und Steinen überfielen des Gotteshauses Leute und Hirten im Sihl-, Münster- und Alptal, auf Bannau, zu Finstersee, Feuerchwand und Bumbach (letztere drei Orte im heutigen Kanton Zug), erbrachen die Stallungen und Scheunen, raubten Heu, Geräte, Mulken, Vieh, führten Gotteshausleute gefangen weg, wie z. B. den Holzach zu Finstersee, welchem Heinrich Stauffacher und ein Reding, wahrscheinlich Wernher, fünf Kosse wegnahmen und 14 Pfund abpreßten. Einige Gotteshausleute wurden von den Landleuten geschlagen, z. B. in Finstersee, wohin letztere viermal zogen, der Winster und Rudolf Döhsner, in Feuerchwand Jakob von Hasental; zwei Gotteshausmänner wurden von den Landleuten erschlagen. Besonders hatten es die Landleute auf die Güter des Heinrich Döhsner abgesehen. Nicht zufrieden, daß sie, wie bereits bemerkt, dessen Güter im Alptal jahrelang jedes Frühjahr mit Vieh übertrieben, brachen sie auch zweimal mit bewaffneter Mannschaft in dieselben Güter ein, einmal der Ammann Konrad ab Iberg mit 300 Mann, dann wieder mehr als 100 Mann. Dabei mag manches Scharmüzel vorgefallen sein, und wohl davon hat eine bei der jetzigen Grenze des Bezirkes Schwyz oberhalb Trachslau gelegene Matte bald darauf den Namen „Kriegmatte“ erhalten und wird bis heute so genannt. Derselbe Heinrich Döhsner besaß auch Güter auf Bannau. Dreimal überfielen die Leute von Schwyz und Steinen, jedesmal in der Stärke von ungefähr 100 Mann in Waffen, diese Güter, brachen die Wohnungen und Hütten auf, raubten sie aus und sahn deten nach dem Besitzer. Die Landleute fuhren

¹⁾ Ropp, Geschichte VIII, 399 f.

²⁾ Aus dem § 26 des Klagrotels ergibt sich diese Zeitbestimmung. Vergleiche Ropp, Geschichte IX, 246, Anmerkung 7. Im folgenden geben wir aus dem Klagrotel nur eine „Blumenlese“. Vollständig findet sich dieser Rotel in Abt Johannes I., Seite 217 bis 231 und im Geschichtsfreund XLIII, 345 bis 359 gedruckt.

³⁾ Klagrotel § 5.

auf des Gotteshauses Schweigen (Viehweiden) in der Au und auf Alpegg, plünderten des Heinrich Rüri Gut auf dem Ragenstrick, setzten sich auf den beiden Brunnern (beim Schnabelsberg) fest und weideten mit ihrem Vieh die Strecke bis zur Altmatt ab. Auf ihren Zügen durch das Stiftsgebiet schädigten sie besonders in Groß und Einsiedeln des Gotteshauses Leute und Güter, so daß allein an diesen Orten der Schaden sich auf die große Summe von 500 Mark (Silber) belief. Die Landleute wagten sich aber noch näher heran. Eine Schar von 300 Mann zerstörte und verbrannte unmittelbar beim Dorfe Einsiedeln an dem Stege, der über die Alp führte, Bau- und Schindelholz, das der Abt dort hatte ablagern lassen. Dreimal fielen sie in Rotten von 20 bis 100 Mann im Dorfe selbst ein, brachen das Ochsenhaus und Scheunen auf und nahmen Heu und Korn mit sich fort. Auch in die Umfriedung der Klostergebäude drangen sie ein und raubten den Keller aus. Bei Anlaß eines Kreuzganges nahmen ihrer etliche sogar das Opfergeld vom Altar der heiligen Kapelle und vertranken es dann „bi dem wine“ ¹⁾. Als Anführer werden genannt: Der Ummann Konrad ab Iberg, Peter Locholf, Heinrich Stauffacher, ein Reding (wahrscheinlich Wernher), Wernher und Heinrich Röder u. a., als Teilnehmer: Rütthiner, Thuner, Konrad und Arnold Kempo, Konrad Binster, Wiß von Goldau, Wernher und Peter ab dem Aker, Ulrich Suter, Konrad und Ulrich Gühper, Konrad Koting, Jakob von Rickenbach, Jakob der Sigrift, Ulrich Unart, Arnold zum Brunnen, Wernher Schrenkinger, Rudolf Fönne (Föhn), Ulrich der Murer und noch viele andere. Die Klosterknechte wehrten sich natürlich gegen die Angreifer, auch einige von den Landleuten wurden erschlagen. — So konnte es doch nicht weitergehen. Einsiedeln suchte Recht und zwar bei dem Bischof von Konstanz und dem König Heinrich VII. Besonders betonte das Stift vor den bischöflichen Offizialen den Schaden, den die Schwyzzer an seinen Gütern, namentlich an dem Gute Rubinen (am Eingange des hintern Sihltales, südöstlich vom Halbeli, Studen gegenüber), verübt hatten ²⁾. Das Urteil lautete auf Rückgabe der entriffenen Güter, auf Schadenersatz im Betrag von 400 Mark, auf eine Buße von 100 Mark und Bestreitung der Kosten des Rechtsverfahrens. Diesem Urteile gaben die Schwyzzer keine Folge, so daß aus der Verzögerung der zu leistenden Genugtuung dem Stifte ein weiterer Schaden von 150 Mark erwuchs ³⁾; sondern sie appellierten an den Apostolischen Stuhl. Als Vertreter der Schwyzzer bei der Appellation werden genannt: Konrad ab Iberg, Konrad und Ulrich, dessen Söhne, Peter Locholf, Rudolf Stauffacher, Heinrich und Wernher, dessen Söhne, Ulrich Bischof, Ulrich Schorno, Ulrich Weidmann, Wernher Blum, Johann Schengger, Konrad Koting, Wernher Reding, Wernher und Rudolf Wirz. Trotz dieser Appellation verhängte der bischöfliche Offizial von Konstanz über die Landleute die Exkommunikation. Gegen diese Verfügung klagte Schwyz beim Papste Clemens V.: der Offizial, vor den zwar die Sache rechtmäßig gehöre, sei ohne päpstlichen Auftrag vorgegangen und habe sie nach eingelegter Appellation gebannt. Der Papst richtete unterm 12. September 1309 eine Bulle an die Äbte von Weingarten und Engelberg und an den Konstanzer Domherrn Rütold von Röteln, worin er verfügte, sie sollten das Vorgehen des bischöflich-konstanziischen Gerichtes gegen die Landleute von Schwyz untersuchen; ergebe sich, daß der Bann erst nach eingelegter Berufung ausgesprochen worden sei, so sei derselbe als ungültig aufzuheben und die drei Prälaten, oder zwei derselben, mögen alsdann im Namen des Papstes die Streit-

¹⁾ Klagrotel § 22.

²⁾ Rubinen, mit kurzer Mittelsilbe, lateinisch ruina, italienisch rovina = Rabi, Ruffi, Ruffinen, heißen Orte, wo kleinere Bergabstürze (Schlipfe) vorgekommen sind, was auch bei unsern Rubinen zutrifft. Siehe oben Seite 9.

³⁾ Klagrotel § 1.

sache neuerdings vornehmen und endgültig entscheiden ¹⁾. Der Abt von Engelberg und der Subdelegat des Abtes von Weingarten untersuchten den Stand der Appellation und erklärten, letztere sei vor der Exkommunikation eingebracht worden, und hoben somit den vom Offizial von Konstanz verhängten Bann auf, 20. Juli 1310 ²⁾. — Damit war nur der Formfehler des Offizials im Verfahren gegen die Landleute von Schwyz gutgemacht, nicht aber der Frevel der Schwyzer gegen Einsiedeln, das auch inzwischen beim König Heinrich klagte ³⁾. Heinrich VII. gab beiden Parteien einen Obmann zu einem Schiedsgericht und verbot jede gegenseitige Schädigung. Trotzdem fuhr Peter Locholf gegen Recht und des Königs Verbot auf die Gotteshausgüter zu Rubinen und verwüstete sie mit 300 Mann ⁴⁾. Schwyz bereitete sich schon jetzt auf die Abwehr etwaiger Wiedervergeltung vor und verwandte das aus dem Verkaufe eines Gutes erlöste Geld für die Lezimauer (befestigte Talsperre) an der Altmatt, 25. Juni 1310, die sowohl gegen einen von Zug, als von Einsiedeln her gerichteten Angriff schützen sollte ⁵⁾. Es ist zu beachten, daß die Schwyzer diese Befestigungsbauten wenigstens teilweise auf dem damaligen Stiftsgebiete errichteten. Einstweilen diente dieser befestigte Ort ihnen als sicherer Stützpunkt bei ihren Streifzügen gegen das Stift und dessen Besitzungen.

Nun nahm sich Zürich des Streithandels in vermittelndem Sinne an. Die Äbte waren schon längst in der Stadt bekannt. Bereits Abt Anshelm hatte schon vor dem Jahre 1240 dort das „Einsiedlerhaus“ gebaut ⁶⁾, „den Kasten“ (Speicher, Vorratshaus), wie es jetzt genannt wurde ⁷⁾, zu welchem im Laufe der Zeit noch andere Häuser erworben wurden ⁸⁾, und Abt Johannes hielt sich oft in der Stadt auf ⁹⁾, deren Burgrecht er besaß ¹⁰⁾. Auch mit Schwyz war Zürich befreundet ¹¹⁾ und mithin durch seine Stellung zu beiden Parteien am besten in der Lage, das Amt eines Friedensrichters zu üben. Die beabsichtigte Vermöhnung wurde durch einen, Sonntag den 14. März 1311, im Predigerkloster der Stadt ausgestellten sogenannten Anlaßbrief ¹²⁾ eingeleitet. Abt Johannes und sein Konvent handeln

¹⁾ Das alles ist in der Bulle enthalten. Kopp, Urkunden I, 117. Geschichtsfreund V, 245. RE. 171. In dem Original KtASchw. steht: Volricus dictus Wzerdeman, wie der Geschichtsfreund hat, nicht Wierdemann, wie Kopp liest. Jedenfalls ist aber Weidmann zu verstehen.

²⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 210. Geschichtsfreund XLIII, 338. Am 23. März 1310 befand sich Abt Johannes in Konstanz, wo er auf Bitten des Grafen Rudolf III. von Habsburg-Kapperswil die Urkunde des Generalvikars Gebhard betreffs der Vereinigung der Kirche zu Zona mit Kapperswil besiegelte. Mü nch, Reg. 269. Wahrscheinlich hatte obige Angelegenheit den Abt nach Konstanz geführt.

³⁾ Klagrotel § 19. Die Zeit ist nicht angegeben. Wahrscheinlich geschah das, als Heinrich VII. im Mai 1309 in Zürich oder als er unmittelbar darauf in Konstanz war. Kopp, Geschichte IX, 51. 53.

⁴⁾ Klagrotel § 19.

⁵⁾ Kopp, Urkunden II, 183. Geschichtsfreund XXXI, 275 f. A. Nüsscheler, Die Lezinen in der Schweiz, Seite 13 im XVIII. Bande der Mitteilungen der Antiqu. Gesellschaft in Zürich. Die Lezimauer zog sich quer durch das Tal der Viber und hatte an jedem Ende einen Turm. Von diesen Türmen ist noch derjenige auf der Ostseite, welcher dem erst im siebzehnten Jahrhundert genannten Dorfe den Namen „Rotenturm“ gab, vorhanden.

⁶⁾ Siehe oben Seite 93.

⁷⁾ U. 2 im Geschichtsfreund XLV, 58. 82.

⁸⁾ Siehe oben Seite 149. 150. U. 3 im Geschichtsfreund XLVII, 79. 80.

⁹⁾ Abt Johannes I. urkundete und siegelte, soweit wir es noch nachzuweisen vermögen, dreizehnmal in Zürich, nämlich in den Jahren 1300; zweimal 1301, Mai 6; 1303; 1305, Jan. 25; 1308, Okt. 23; 1319, Dez. 21; 1320, Feb. 23; 1321, März 10; 1321, Nov. 19; 1323, Mai 5; zweimal 1325, März 18, „in unserm hove“. Im Jahre 1301, Mai 6, vidimierte er die Bulle des Papstes Bonifaz VIII. vom 18. Juli 1297 für die Dominikaner in Zürich, RE. 145, und die Dominikanerinnen in Schwyz. Kopp, Urkunden II, 171 f. Der Grund für die letztere Vidimierung ist nachzusehen in den Mitteilungen des Historischen Vereins des St. Schwyz VI, 6. 7.

¹⁰⁾ Siehe unten zum Jahre 1316.

¹¹⁾ Bündnis von 1291, Oktober 16. Siehe oben Seite 118, Anmerkung 5.

¹²⁾ Obwohl diese Benennung obigen Vertrages in dieser Zeit nicht gebräuchlich wird, haben wir sie doch angewendet, weil sie später sehr gebräuchlich wurde. Anlaß, anlaß = Unternehmung, Übergabe eines Streithandels an ein Schiedsgericht.

im Namen ihres Stiftes; die Gemeinde des Tales Schwyz war vertreten durch den Landammann Konrad ab Tberg. Gotteshaus und Bandleute wollen „nach langer arbeit und großem kriege“ dem Räte des Schultheißen und der Bürger von Zürich folgen und ihre gegenseitigen Forderungen einem Schiedsgerichte zu gütlichem Entscheid unterstellen. Als Rechtsgrundlage wird der Zustand angenommen, wie er unter der Regierung des Abtes Anshelm herrschte, und nur das, was seit dieser Zeit geschehen ist, soll



Der Rote Turm.

Aus dem Vierten Schulbuch des Kantons Schwyz.

unter die Entscheidung fallen. Abt und Konvent wählen zu Schiedsrichtern die Ritter Jakob von Wart und den jüngern Rudolf Mülner, die Schwyzer ihren Landammann Konrad ab Tberg und den Ammann Wernher Tiring. Zum Obmann wird durch gegenseitige Übereinkunft der Ritter Rudolf Mülner, der ältere, von Zürich bestellt. Die Schiedsrichter und der Obmann geloben eidlich, die Streitsache vorurteilsfrei anzuhören; was die Mehrzahl von ihnen urteilt, ist bindend. Trennen sich die Richter zu gleichen Teilen in ihrem Urteile, so mag der Obmann entweder durch Nichtentscheid eines der beiden Urteile bestätigen, oder von sich aus einen andern endgültigen Spruch fällen. Bis zum St. Johannistag im Sommer, 24. Juni, muß der Rechtsgang beendigt sein. Wenn die Schiedsrichter sich nicht einigen können, wird ihnen zur Beratung eine Frist von 14 Tagen gestattet; der Obmann hat einen Monat Bedenkzeit, wenn der Entscheid an ihn kommt. Doch soll bis oben genannten Termin die Sache geschlichtet sein. Das Gericht muß die Parteien zur Vernehmung vorladen, auch über die strittigen Güter Rundschaft aufnehmen; zur Beibringung der notwendigen Zeugen sollen beide Teile einander beihilflich sein. Damit das Urteil des Schiedsgerichtes eher vollzogen werde, wird bestimmt, der widerspenstige Teil solle nicht bloß seiner Rechtsansprüche verlustig gehen, sondern überdies dem andern Teile zur Buße zweihundert Mark Silber zahlen. Beschuldigt ein Teil den andern des Bruches dieser Übereinkunft, und stellt das der beschuldigte Teil in Abrede, dann soll die Sache an die Schiedsleute und den Obmann kommen, und was deren Mehrheit oder der Obmann entscheidet, soll gelten. Geschieht das nicht, dann soll jeder Teil in dem Rechte bleiben, das er am Tage dieser Übereinkunft besaß. Durch Stellung von Geiseln ¹⁾ wurde diese Verpflichtung bekräftigt. Abt Johannes und der Konvent geben den Schwyzern fünf Ritter und fünf Bürger von Zürich als Geiseln, worunter mehrere Mitglieder

¹⁾ Die Geiselschaft (obstagium) ist eine dem Mittelalter eigentümliche Form der Bürgschaft, wodurch der Bürge, der dieselbe einging, keine Verbindlichkeit für sein Vermögen, sondern eine rein persönliche Verpflichtung übernahm. Falls nämlich der Schuldner bis zum festgesetzten Zeitpunkt seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht nachkam, mußte sich der Bürge des erkern auf Mahnung des letztern an einen bestimmten Ort in ein offenes Wirtshaus begeben und da auf Kosten des Schuldners leben, was man Einlager oder Leistung nannte. In den täglich sich mehrenden Kosten lag eben für den Schuldner eine wirksame Mahnung zu baldiger Zahlung. Blumer a. a. O. I, 174 und 175. F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 566. Schweizerisches Biidikon II, 467.

des Züricher Rates waren. Schwyz stellt dem Stifte auch zehn Geiseln, alle ebenfalls Bürger von Zürich, darunter auch Mitglieder des Rates. In betreff der Geiselschaft sollen die Gewohnheiten der Stadt maßgebend sein. Sobald der beschädigte Teil die Bürgen des dem Spruche ungehorsamen Teiles zur Leistung der Geiselschaft mahnt, müssen diese sofort gehorchen und in offenem Wirtshause so lange auf Kosten des ungehorsamen Teiles zechen, bis dieser, durch die täglich sich mehrenden Kosten nachgiebig gemacht, die zweihundert Mark bezahlt. Die Geiseln gelobten, die übernommenen Pflichten genau zu erfüllen; Einsiedeln und Schwyz sichern dagegen ihren Bürgen Vergütung allfälligen Schadens zu. Über die Ergänzung abgehender Geiseln werden, wie auch über Ergänzung abgehender Schiedsrichter, genaue Bestimmungen festgestellt. Die Übereinkunft wurde doppelt ausgefertigt und von Abt Johannes und seinem Konvent, der Gemeinde Schwyz, dem Obmann, den Schiedsrichtern und dem Züricher Rate besiegelt ¹⁾).

Wenn man glauben wollte, daß wenigstens in der Zeit nach dieser angebahnten friedlichen Ausgleichung bis zur Fällung des Spruches der Streit einstweilen ruhte, wäre das ein Irrtum. Gerade in dieser Zwischenzeit zogen die Landleute von Schwyz auf Güter des Gotteshauses, die sie früher nie für sich angesprochen hatten, verwüsteten sie und trieben ihr Vieh darauf ²⁾. Es war eben den Landleuten mit dem Frieden nicht Ernst, wie es auch die Folge zeigen wird.

Das Schiedsgericht nahm die Verhandlung auf, aber die Richter konnten sich nicht einigen, der Entscheid kam an den Obmann. Nun reichte das Gotteshaus schriftlich seine Klagepunkte ein, die in dem sogenannten Klageprotel ³⁾ verzeichnet sind. Unterm 19. Juni 1311 gab der Obmann seinen Spruch dahin ab: 1. Die Landleute von Schwyz stellen nicht in Abrede, daß sie die Gotteshausgüter auf Rubinien, Beuge, am Ort, Snalrangin, Steinberg, Regenegg, Spitalberg, Tentinen, Horwen, Seitgon, Amslen und im Alptal, also an Orten, die längs der Grenze des Jahres 1217 von dem Eingange des Sihltales bis ins Alptal gelegen sind, an sich gezogen haben. Diese Güter müssen dem Gotteshaus wieder zugestellt werden. 2. Der Obmann setzt Einsiedeln in den Besitz dieser Güter und verbietet den Landleuten, den Abt und dessen Gotteshaus deshalb zu heintrüben, solange die Landleute diese Güter nicht auf rechtmäßige Weise besitzen. 3. Was dem Abt und seinem Gotteshaus mit Überfall und Verwüstung geschädigt worden ist an Menschen oder Gut, muß den Beschädigten nach dem Gutfinden der Schiedsrichter oder des Obmanns, so es an ihn kommt, wieder ersetzt werden. 4. Dagegen bleibt es den Landleuten unbenommen, allfällige Ansprüche auf die genannten Weiden auf dem gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen ⁴⁾.

¹⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 212—217. Geschichtsfreund XLIII, 340—345.

²⁾ Klageprotel § 41. — Eschudi, Chronik I, 257, weiß zu erzählen, daß zwei schwyzerische Wallfahrer am 6. April 1311 von einigen Konventherren und Stiftsangestellten auf dem Brül zu Einsiedeln mit Schmähworten verfolgt und sogar verwundet worden seien, und daß darob in Schwyz große Erbitterung entstanden sei. In allen gleichzeitigen Quellen und spätern Berichten findet sich von einer solchen Tat durchaus keine Spur. Eschudi ist der erste, der sie erzählt. Daß eine solche Tat nicht geschah, wird durch das absolute Schweigen der vorhandenen Urkunden dieses Jahres bewiesen, da der Vorfall gerade in diesen den Marchenstreit beschlagenden Schriftstücken, besonders in dem Urteil vom 19. Juni 1311, hätte notwendig zur Sprache gebracht werden müssen. Kopp, Geschichte IX, 247, Anmerkung 4; 249, Anmerkung 1, und desselben Urkunden I, 119. II, 68 und 69.

³⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 217—231. Geschichtsfreund XLIII, 345—359.

⁴⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 233. 234. Geschichtsfreund XLIII, 361. 362. Eschudi kannte diese Urkunde nicht. Wie er sich die Sache zurechtlegte, siehe bei Kopp, Geschichte IX, 249, Anmerkung 1.

Aus diesem Spruche geht auch hervor, daß damals in unsern Gegenden das schwäbische Recht maßgebend war. Schroeder, Zur Geschichte vom Recht des Besitzes in Deutschland, in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum, Band XIII [Neue Folge, Band I], Seite 167 und 168. Die Eidgenossen fühlten sich als Schwaben bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, wo der schwäbische Bund gegründet wurde und der

Dieser Entscheid teilte das Schicksal aller seiner Vorgänger; die Schwyzler beachtetem ihn nicht und stellten die Fehde nicht ein. Zürich wurde in den Streit verwickelt. Als nämlich die Landleute von Schwyz dem Spruch des Obmannes nicht nachkamen und auch das vertragmäßige Bußgeld von zweihundert Mark Silber nicht zahlten, hatten Abt und Konvent die Bürgen der Schwyz zur Leistung der Geiselschaft aufgemahnt. Die betreffenden Bürgen folgten sofort. Aber auch diesen gegenüber hielt Schwyz sein Versprechen nicht; es wollte keine Unkosten vergüten. Hierauf nahm sich die Stadt der Bürgen an; die Mannschaft der Stadt half Einsiedeln und scheint, besonders von der Burg Pfäffikon aus, den Schwyzern namhaften Schaden zugefügt zu haben¹⁾. Schwyz lief sogar Gefahr, sich noch weitere Feinde auf den Hals zu laden. Zürich schloß nämlich am 24. Mai 1312 ein Schutzbündnis mit den Städten Schaffhausen, Konstanz und St. Gallen²⁾, und diese mahnten jetzt Schwyz, Zürich zu befriedigen, ansonst sie sich der verbündeten Stadt annehmen müßten³⁾. Überdies hatte König Heinrich, der gegen die Habsburger wieder günstiger gestimmt war, bereits im Jahre 1311 eine Untersuchung ihrer Rechte in den Waldstätten angeordnet, um ihnen die Grafschaftsrechte und grundherrlichen Rechte, welche sie früher besaßen, wieder zurückzugeben. Im folgenden Jahre 1312 am 25. Juli gelobte König Johannes von Böhmen, der Sohn des nun zum Kaiser gekrönten Heinrich, ebenfalls, sein möglichstes für Wiedereinsetzung der Herzöge in ihre Rechte zu tun⁴⁾. Da hieß es einlenken. Die Bürger von Zürich, die Geiseln, der Landammann Wernher Stauffacher und die Landleute verständigten sich dahin, ihren Streit dem königlichen Landvogt Eberhard von Bürgeln (Thurgau, Bezirk Weinfelden) zur Entscheidung zu überlassen. Oberhalb der Stadt Zug zu Giolen⁵⁾, am Vorabend des St. Markustages, 24. April 1313, gab der Landvogt seinen Entscheid folgendermaßen: 1. Mit dem Rate weiser Männer und beider Teile Wissen und Willen entscheidet Eberhard, daß die zehn genannten Geiseln und Bürger von Zürich den Ammann und die Landleute von Schwyz lossprechen von den 200 Mark Silber, so sie dem Abte Johannes schuldig waren; und von allem Schaden, welchen die Geiseln erlitten hatten. 2. Der Ammann und die Landleute von Schwyz zahlen den Bürgern und Geiseln von Zürich neunhundert Pfund Pfennig, wie sie zu Schwyz gang und gab sind, in drei Zielen: 300 Pfund auf nächste Auffahrt, 24. Mai, ebensoviel auf St. Martinstag, 11. November, dann zuletzt wieder die gleiche Summe auf den heiligen Kreuztag im Maien, 3. Mai 1314. Wenn die Züricher Bürger oder ihre Boten das Geld zu Schwyz in Empfang nehmen, sollen die Schwyzler sicheres Geleite geben. Damit das Geld richtig bezahlt werde, stellt Schwyz Geiseln, wovon acht Schwyzler, zwei Unterwaldner und vier Urner sind, die alle mit Namen genannt werden. Über

„Schwabenkrieg“ ausbrach. Baumann, Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität, in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, 229 ff. 258 ff. Vergleiche oben Seite 80. Dändliker sagt treffend: „... wenn eine spätere Zeit politischer Gegensätze Schweizer und Schwaben scharf trennte, so sind doch, historisch betrachtet, wir deutsche Schweizer so gut Schwaben, wie unsere Nachbarn jenseits des Rheines.“ Desselben Geschichte der Schweiz I, 84. Vergleiche auch II, 278 und 295.

¹⁾ Das alles geht aus der gleich zu besprechenden Urkunde des Eberhard von Bürgeln hervor.

²⁾ Ropp, Urkunden II, 194 f. besprochen, a. a. O. 60 f. Desselben Geschichte IX, 235 f.

³⁾ Der Brief des Ammannes, Rates und der Bürger von Konstanz an Schwyz liegt im KtASchw. und ist gedr. Geschichtsfreund VIII, 258, und bei Ropp, Geschichte IX, 343 f. vergl. a. a. O. 250, Anmerkung 4.

⁴⁾ Urkunden von 1311, Juni 15, und 1312, Juli 25. Bei Ropp, Urkunden II, 186 und 187 und desselben Geschichtsblätter I, 173 u. f. Diese Untersuchung kam aber wegen des Königs baldigen Todes nicht zur Ausführung.

⁵⁾ Ist nicht das gleichnamige Inselchen im Zugersee in der Nähe des östlichen Ufers zwischen Oberwil und Walchwil, das erst 1592 oder 1593, wie A. Weber, See-Einbrüche in Zug, Separat-Abzug der Neuen Zuger-Zeitung 1887, Seite 10 mitteilt, entstand, sondern das am Ufer etwas südlich von dem Inselchen gelegene Gut Giola. Siehe Topogr. Atlas, Blatt 192.

die Leistung der Geiselschaft werden noch einzelne Bestimmungen gegeben. Der 3. Punkt betrifft die Burg zu Pfäffikon. Ist dieser feste Platz in der Gewalt der Züricher, dann sollen diese verhüten, daß von der Burg aus den Landleuten von Schwyz Schaden zugefügt werde. Geschieht aber Schaden mit Raub, Brand, Mannschlacht, solange der Krieg zwischen Einsiedeln und Schwyz währt, oder wenn ein anderer die Burg inne hat, der die Landleute auf vorbenannte Weise schädigt, dann ist die Sühne nicht gebrochen, falls die Landleute sich deshalb rächen. Hingegen dürfen die Schwyzer die Reben und andere Güter, die das Stift Einsiedeln am Zürichersee hat, wo Züricher Bürger Bögte oder Meier sind oder Twing und Bann haben, nicht schädigen. Geschiehe das aber doch, und rächen sich deshalb die Züricher, dann soll damit ebenfalls die Sühne nicht gebrochen sein. 4. Jeder Züricher Bürger, der dem Abte gegen die Schwyzer hilft mit Raub, Brand oder in der Schlacht, der soll für die Dauer des Krieges zwischen Schwyz und Einsiedeln die Stadt verlassen. Kommt ein solcher doch in die Stadt, dann soll er nach dem Rechte derselben gebüßt werden. Geschieht ihm während seines Aufenthaltes außerhalb der Stadt etwas von den Schwyzern, das soll von den Zürichern ungerächt bleiben. Doch mögen die Bürger von Zürich mit dem Abte und den Schwyzern zu Gerichte fahren, wenn sie wollen und darum angegangen werden. 5. Endlich erklärt Eberhard, daß er die fünfhundert Mark Silber, welche die Schwyzer dem Abte schuldig waren, und allen Schaden, den die Geiseln genommen haben, den Schwyzern nachgelassen hat, nicht von Rechts wegen, sondern wegen alter Lieb' und Freundschaft zwischen Zürich und Schwyz. Auch sollen die Schwyzer die neunhundert Pfund den Zürichern nicht von Rechts wegen bezahlen, sondern ebenfalls aus Lieb' und Freundschaft gegen Zürich. Die Schwyzer behalten ihr ganzes Recht, das sie bis jetzt gehabt hätten, gegen Abt und Gotteshaus zu Einsiedeln. Sollte wegen dieses Entscheides zwischen Zürich und Schwyz Streit entstehen, dann behält sich Eberhard den Entscheid vor. — Den doppelt ausgefertigten Brief siegelten Eberhard, der Rat von Zürich und die Gemeinde von Schwyz ¹⁾.

Hiemit war nun freilich der Anstand zwischen Schwyz und Zürich gehoben; hiemit waren aber auch der Anlaßbrief vom 14. März 1311 und das Urteil vom 19. Juni desselben Jahres tatsächlich vernichtet, und das gute, alte Recht des Gotteshauses auf schnöde Weise preisgegeben. Der Krieg gegen Einsiedeln hörte nicht auf ²⁾, weshalb Abt und Konvent des Stiftes, von jeglicher Hilfe seitens der weltlichen Macht verlassen, wiederum Beistand bei dem zuständigen geistlichen Gerichte suchten. Sie brachten ihre Klage nochmals vor die Offiziale des Bischofs Gerhard von Konstanz. Da die gegen das Stift verübten Gewalttaten offenkundig waren und nicht abgeleugnet werden konnten, verkündeten die Richter des bischöflichen Gerichtes, nach geschעהer Untersuchung, gegen die schuldig befundenen Landammänner und Teilnehmer aus Schwyz, Steinen, Muotatal und Art, sowie über die genannten Gemeinden, unter Nennung der betreffenden Namen, Exkommunikation und Interdikt. Als weiterer Grund für dieses Urteil wird aufgeführt: Die Schuldigen hätten, obwohl kanonisch ermahnt, die ihnen auferlegte und in bestimmter Frist dem Stifte zu leistende Rückgabe des genommenen Gutes und die Genußtuung nicht geleistet und behauptet, nach den Beschlüssen der Mainzer Provinzial-Synode dies nicht schuldig zu sein ³⁾. Durch das Urteil der Richter

¹⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 234—238. Geschichtsfreund XLIII, 362—366.

²⁾ Das geht aus dem Entscheide des Landvogtes hervor; denn wozu verlangte der Landvogt von den Schwyzern Sicherheit der Strafe für die Züricher Boten?

³⁾ Auf dieser Synode, 11. bis 13. Mai 1310, hatte Erzbischof Peter von Mainz seinen Suffragan Bischof Gerhard von Konstanz des Amtes entsetzt und gebannt. Im Jahre 1312, September 2, ließ Peter alle von Gerhard oder dessen Amtleuten und Verwesern ausgehenden gerichtlichen Amtshandlungen als nichtig erklären. Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 3531. 3626. Auf diese Vorgänge stützten die Beklagten ihre Weigerung, dem bischöflich-konstanziischen Gerichte zu folgen.

zu Konstanz fühlten sich die Verurteilten beschwert und appellierten an den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz. Aber die dortigen Richter wiesen sie an die Richter des Bischofes von Konstanz zurück, wo die Appellanten neuerdings ermahnt wurden, Schadenersatz und Genugthuung zu leisten. Da letztere auf die Mahnung gar nicht eingingen, ließen die Richter durch die ganze Diöcese von Konstanz, an allen Orten, wo es möglich war, an Sonn- und Festtagen feierlich den Bann und das Interdikt über die Schuldigen verkünden, ausgenommen in den Orten der Schuldigen, wohin zu diesem Zwecke zu gehen niemand wagte. Als Antwort auf dieses Vorgehen ließen die Landleute öffentlich verkünden: Wer den Abt von Einsiedeln öffentlich oder insgeheim töte oder verstümmle oder gefangen ausliefere, erhalte 400 Pfund Pfeunig (= circa 8000 Franken). Die Landammänner bekräftigten dieses Versprechen mit einem Eide ¹⁾. Inzwischen war Kaiser Heinrich VII. am 24. August 1313 in Italien eines schnellen Todes gestorben ²⁾. Einige Monate später wagten die Schwyzer die größte Freveltat des ganzen Marchenstreites, sie überfielen und plünderten das Gotteshaus.

Während seines Bestandes bis zum Jahre 1314 war das Gotteshaus im finstern Walde schon mehrmals feindlich überfallen worden. In dem Jahre 1029 überfiel und verbrannte Graf Eberhard IV. von Nellenburg das Kloster ³⁾; 1142 und 1171 suchten die Herren von Rapperswil als Schirmvögte des Stiftes einen Druck auf die Abtswahlen auszuüben, überfielen mit ihren Leuten das Stift, plünderten, mißhandelten die Mönche und trieben die Widerstrebenden in die Flucht ⁴⁾. Die andern Überfälle gingen von den Schwyzern aus, die während des Marchenstreites bis zum Jahre 1311 mindestens einmal das Stift und dreimal das Dorf Einsiedeln „heimsuchten“ ⁵⁾. Doch nie war eine „Heimsuchung“ der Schwyzer so bedeutend gewesen als

der Überfall in der Dreikönigsnacht, 6.—7. Januar 1314,

den wir jetzt nach dem Berichte eines Augenzeugen, des Schulmeisters Rudolf von Rabegg ⁶⁾, und nach der Bulle des Papstes Johannes XXII. vom 17. November 1318 erzählen.

Am heiligen Dreikönigstag hält das Volk zu Schwyz Rat vom Morgen bis zum Abend, wie man das Kloster verwüsten (dilapidare) könnte. Lange schwankte die Entscheidung; denn einer will den Frevel verhindern, damit nicht der von Engelhand geweihte Tempel überfallen werde. Aber ein „Teufelsknecht“, dessen Namen der Dichter nicht nennen will, widersetzt sich der Abmahnung und spricht: „Nimmermehr geben wir zu, daß der Rat zurückgezogen werde, den so kluge Männer gegeben haben. Schweig daher, sonst trifft dich die Rache, hindere das Werk nicht, begünstige nicht die, welche wir mit Recht dem Untergang weihen. Wenn du nicht beistimmst, so giltst du als unser Feind, der seine Mitbürger verderben will.“ Auf diese Worte verstummte der gutgesinnte Mann und wagte nichts mehr zu erwidern. Nach Beseitigung jeder Widerrede wurde beschloffen, das Kloster heimlich zu überfallen. Damit

¹⁾ Dies alles ist in der Bulle des Papstes Johannes XXII. vom Jahre 1318, Nov. 17, gedruckt in Abt Johannes I., Seite 242—246, Geschichtsfreund XLIII, 370—374, enthalten und fällt in die Zeit nach Mai 1310 bis Januar 1314.

²⁾ Ropp, Geschichte IX, 333 f. Derselben Geschichtsblätter I, 122 f. und 312 f.

³⁾ Siehe oben Seite 57. 58.

⁴⁾ Siehe oben Seite 78. 79. 81.

⁵⁾ Ragrotel § 38. 39. 40 und 43. Zu vergleichen § 45.

⁶⁾ Die Parallelstellen in dem Dialogus de Nobilitate et de Rusticitate des Felix Hemmerli übergehen wir, da sie auf Rabegg beruhen. In dem teiltweisen Abdruck des Dialogus (de Switensium ortu, nomine etc.) im Thesaurus historiae helveticae, Zürich 1735, sind die meisten für die Schwyzer nachteiligen Stellen unterdrückt.

niemand die bedrohten Mönche warnen könne, werden die nach Einsiedeln führenden Wege besetzt. Rasch wird der Befehl erteilt, sämtliche Bewohner des ganzen Tales sollen zum beginnenden Kampfe ihre eigenen Waffen mitbringen. Als sich die Reiter und das Fußvolk gesammelt hatten, begann der Abmarsch in drei Abteilungen, um von drei Seiten zu gleicher Zeit das Kloster anzufallen ¹⁾.

Unterdessen war es vollkommen Nacht geworden; zu Einsiedeln waren die Mönche bereits in tiefster Ruhe. Um Mitternacht langte die eine Schar der Schwyzer hier an und besetzte sofort sämtliche Zugänge zum Kloster. Der Küster war der erste, der den nahenden Feind bemerkte, und gab mit der Glocke ein Zeichen. Schnell umzingelte die Rotte das Kloster, damit ja keiner von dessen Bewohnern, die vom Sturmzeichen jäh geweckt worden waren, entweichen könne. Besinnungslose Angst hatte die Armen erfaßt; in dem ersten Schrecken finden sie kaum ihre Kleidungsstücke; der eine erfaßt seine Kapuze, der andere die Schuhe, wieder ein anderer die Beinkleider, der legt den Gürtel an, der andere greift nach der Schlafmütze; aber den Talar, das Obergewand findet fast keiner. Ohne Bewußtsein schwanken sie aus ihren Zellen; bald einzeln, bald gesammelt, suchen sie sich mehr im Innern des Klosters zu verbergen. Alles lassen sie zurück, das Lager, die Kleider, die Bücher; nur das Leben suchen sie zu retten. Eine Hoffnung wenigstens haben sie noch, daß nämlich die heiligen Stätten nicht frevelhaft entweiht würden; aber diese Hoffnung war eitel. Johannes von Regensberg und Rudolf von Wunnenberg nahmen an der allgemeinen Flucht nicht teil. Der erstere rannte, kaum aus der Zelle getreten, dem Feinde gerade in die Hände. Er wurde überwältigt und gebunden. Das gleiche Los traf den anwesenden Kirchherrn von Ettiswil, Rudolf von Güttingen ²⁾. Als aber der Anführer der Schar den Pfarrherrn erkannt hatte, befahl er dessen Freilassung. Unterdessen hatten sich der Kantor Konrad von Wunnenberg und der oben genannte Rudolf von Wunnenberg ins Freie geflüchtet und in einer Grube versteckt. Bald schauerten sie vor Frost und Furcht, bald trieb ihnen die Angst, trotz der eisigen Kälte, den Schweiß aus; denn der Feind kam wiederholt an die Grube heran, aber ohne sie zu entdecken, da nächtliches Dunkel die Flüchtlinge barg. Plötzlich erhob sich der Mond und goß sein verräterisches Licht aus. In diesem Augenblicke sind gerade keine Feinde in der Nähe; da rät der behende Wunnenberger zur Flucht, doch der alte Kantor will nichts davon wissen. Wunnenberg begibt sich doch aus dem Versteck und macht sich davon. Er öffnet die Flügelthüre seiner Wohnung, wo er sich in Sicherheit glaubt. Da erblickt er viele Bewaffnete; in der Dunkelheit hält er sie für Klosterknechte und merkt seinen Irrtum erst, als der Feind ihn festnimmt und ihn zum allgemeinen Schlafgemach führt und dasselbe von außen verschließt. Hierher hatten sich bereits einige zurückgezogen, die aber (durch eine andere, den Feinden unbemerkt gebliebene Thüre) flohen, als sie merkten, daß der Eingetretene gefangen sei. Doch des letztern Bruder, Heinrich von Wunnenberg, kam von außen an die

¹⁾ Nach Madegg brechen drei Scharen von Schwyz nach Einsiedeln auf, zwei kommen dort an, und drei ziehen wieder von dort ab. Es haben sich also nach dem Ausbruche von Schwyz zwei Scharen vereinigt. Es scheint, daß die erste Schar den kürzesten Weg nach dem Stifte einschlug, nämlich den über den Haggen und das Alptal, weshalb sie auch früher ankam. Die zweite Schar zog wohl über den Sattel, die Altmatt und den Kagenstrich und kam deshalb bedeutend später an. So erklärt sich auch, daß diese rechts (vom Kloster) aus dem Tale hervorbrach.

²⁾ Siehe oben Seite 123. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß der Pfarrer von Ettiswil und mit ihm noch der Bruder des Amtmannes im Kloster weilten, der Abt aber, wie wir bald erfahren werden, abwesend und die Haupturkunden an einem sichern Ort (wahrscheinlich Pfäffikon) geborgen waren. Man war eines Überfalles gewärtig und wollte unbeteiligte Männer als Zeugen haben; nur wußte man nicht, wann der Überfall ausgeführt werde, sonst hätten sich nicht alle zur Ruhe begeben.

verschlossene Türe und stieß den Riegel zurück¹⁾. In seiner Angst floh Rudolf den andern nach; ihm schlossen sich an sein Bruder, Kustos Burkhard, Johannes von Hasenburg, Konrad von Göszen, Thüring von Attinghausen, Rudolf der Schulmeister und der Küster Eberhard von Eschenz²⁾, ein gewaltiger und kühner Mann; die meisten flohen in den Glockenturm.

Auf der andern Seite steht der Hof des Fürstabtes. Johannes selbst ist abwesend, sein Amtmann ist zurückgeblieben. Auf den ersten Ton der Glocke griff letzterer zu den Waffen und kleidete sich an. Sein Bruder befand sich bei ihm auf einem Besuche; dieser öffnete die Türe und wurde sofort von dem Feinde gefaßt, aber auch eben so schnell wieder freigelassen, da er sich auf seine Eigenschaft eines habsburgischen Dienstmannen beruft³⁾. Währenddessen stellte sich der Verwalter an die Wand, um seinen Rücken zu decken, und suchte sich mit dem Schwerte die auf ihn eindringenden Feinde vom Leibe zu halten. Ein Armbrustschütze legte auf ihn an, forderte ihn auf, die Waffe abzulegen und sich zu ergeben, sonst werde er ihn niederschließen. Der Bedrohte sagte unter der Bedingung, sicheres Geleite zu erhalten, zu, worauf der Schütze erwiderte: „Das kann ich zusagen, weil die Tochter unseres Führers meine Frau ist.“ Auf die Zusage vertrauend, übergab der Verwalter das Schwert, jener ließ ihn aber ohne Hilfe allein zurück. Empört über dieses Verfahren, warf der Verwalter dem Schützen Unehrlichkeit und Wortbruch vor; der Gescholtene entfernte sich schnell. Ein anderer aus der Schar der Schwyzer faßte den Verwalter, beraubte ihn noch völlig, führte ihn hinaus ins Freie auf die Straße und hieß ihn, sich niederzusetzen. An der Seite der Straße vor dem Tore war auf einem Baumstumpf ein Sitz angebracht. Hier machten die Schwyzer ein Feuer, um sich zu wärmen und verbrannten die Urkunden, deren sie habhaft werden konnten, um so, wie sie meinten, alle Rechtstitel des Klosters zu vernichten. Doch die Haupturkunden hatte der Abt schon früher in Sicherheit gebracht.

Während das vor dem Kloster geschah, raubten andere die Konventräume aus. Sie erbrachen die Zellen, die Schlafgemächer, öffneten die Kasten, durchsuchten alles, schleppten die Bücher, Kleider und selbst die Betten fort⁴⁾. Hierauf nehmen sie die Kirche in Angriff. Mit Urten schlagen sie die Türen ein und sprengen die eisenbeschlagenen Türpfosten. Sie schütten sogar die heiligen Hostien auf den Boden aus, unter ihre Füße. Teppiche, Tapeten, Belen, Alben, Pluvialien, Messgewänder, liturgische Bücher werden geraubt. Alle Kirchenggeräte schleppen sie mit sich fort, die vergoldeten mit Edelsteinen besetzten Reliquienschränke, die Leuchter, die Rauchfässer. Sie entblößen die Altäre und nehmen die Altartücher fort. Weiter bringen die Feinde vor in den Chor, zum Hochaltare. Dieser wird erbrochen⁵⁾, die heiligen Reliquien werden zu Boden geworfen und mit Füßen getreten. Auch hier wird das heilige Sakrament durch Ausschütten entehrt⁶⁾, die Kelche werden geraubt. Zuletzt beschmutzen, erhitzt vom genossenen Klosterwein, die Feinde beim Scheine geweihter Altarkerzen mit ihrem eigenen Kote die Kirche.

¹⁾ „exterius ianuam reserare“ steht im Kommentar zu Rabeggs Gedicht, Seite 243 der Handschrift.

²⁾ Auch der handschriftliche Kommentar, Seite 243 und 261, sagt von Eberhard „genere de Eschüntz“.

³⁾ Er war wohl Dienstmann von Habsburg-Rapperswil, nicht von Habsburg-Österreich.

⁴⁾ Dies und das Folgende führt auch die Bulle vom Jahre 1318 an.

⁵⁾ Der handschriftliche Kommentar, Seite 56, sagt zu dieser Stelle: „Hic autor dicit, qualiter etiam ianuam altaris frerint“ . . . „quod illi maligni et valvam altaris a cardine dissolverint ita quod fere (?) prateole distracte iacuerint“ etc. Nach *Du Cange*, *Glossarium med. et inf. Latinitatis* (Neue Auflage von Favre; 1886) ist *prata* = *plata* = *argentum*. *Prateola* wäre demnach ein kleines Silberblech.

⁶⁾ Es scheint aus der doppelten Erwähnung des heiligsten Sakramentes hervorzugehen, daß es, wie noch jetzt, an zwei Orten in der Kirche, im Chore und Schiffe, aufbewahrt wurde.

Es ist nun Zeit, uns nach den Flüchtlingen umzusehen, die sich im Glockenturme verborgen hatten.

Während eine Schar der Feinde in der Kirche beschäftigt war, stürmte eine andere mit brennenden Fackeln — denn die nahende Dämmerung verbreitete noch kein genügendes Licht — in den Turm. Kalten Angstschweiß preßt diese Wahrnehmung den Mönchen aus; sie haben keine Hoffnung auf Rettung und machen sich auf das Schlimmste gefaßt. Die einen bereiten sich durch den Empfang des heiligen Bußsakramentes auf den Tod vor, andere suchen Mut zu fassen. Allmählich nähern sich die Angreifer. Eberhard, der Küster, wandte sich an seine Genossen mit den ermutigenden Worten:

„... uns schützt ja der Turm vor dem entsetzlichen Feind!
 Wollet ihr mir fest vertrauen, so hau' ich den Feind mit dem Beile,
 Welches zu Handen mir ist, widerstandslos in den Grund.
 Traum! diese Treppe ersteiget kein Mann, ansonst mit dem ersten
 Beilschlag stürzt er hinab, ebenso, welcher ihm folgt.
 Wie? Oder soll ich die Stiege zerhau'n in Trümmer, daß keiner
 Über sie steige hinauf, wenn euch das besser gefällt? —
 Das mißbilligend spricht der milde Kustos: O Guter!
 Sind wir doch nimmermehr krieg'risch gesinnet, so schweig!
 Sieh! für uns streitet der Herr, es geschehe sein heiliger Wille,
 Und des Allmächtigen Hand ichühet uns kräftig genug.
 Gott gehören wir an, so wir sterben, und Gott, so wir leben,
 Er lenkt Leben und Tod, schneidet es ab, so er will.
 Jesus litt ja für uns, so leiden in ihm und mit ihm wir,
 Welcher durch eigenen Tod aufheben wollte den Tod.
 Ehre sei ihm und Kraft und Gewalt und Macht und Verehrung,
 Ihm sei das Reich und das Lob, ihm der beständige Ruhm.
 Hochbenedeit sei er, gepriesen; und jeder sprach: Amen.
 Alle wir beteten laut, daß uns bewahre der Herr !!“

Inzwischen waren die Feinde näher gekommen und hatten schon die obersten Stufen erstiegen. Mit freundlichen Worten fragte sie der Kustos, was ihr Begehren sei und fügte bei, keiner seiner Gefährten habe ihnen ein Leid zugefügt, also keiner ihre Rache verdient. Ein Mann aus der feindlichen Schar sicherte den Bedrängten das Leben zu, verlangte aber deren Habe und entgegnete weiter, sie hätten den Befehl, die Flüchtlinge gefangen zu ihrem Herrn zu bringen. Hierauf stiegen alle herab, voraus die Mönche und ihre Genossen, hinter ihnen die Feinde, gierig alle Winkel nach verborgenen Schätzen auspähen. Da entdeckten sie eine Falltür und im Glauben, hier Schätze zu finden, sammeln sie sich um dieselbe. Voll Nächstenliebe warnt sie der Kustos vor dem drohenden jähen Absturz und bemerkt, daß da nichts zu finden sei. Die Gefangenen werden in die Wohnung des Rudolf von Wunnenberg geführt, der mit Johannes von Regensberg schon dort saß.

Auch an die Gnadenkapelle wagte sich der Feind. Dorthin war der Leutpriester Johannes geflohen in der Meinung, Sicherheit zu finden. Er ließ die Kapelle abschließen, den Schlüssel hatte der Küster mit sich genommen. In der Kapelle blieb Johannes allein hangenden Herzens. Mit ausgepannten Armen warf er sich vor dem Altare nieder und stellte die seligste Jungfrau und alle Heiligen an, sie möchten Gott um seine Errettung bitten. Aber durch das oberhalb des Altars befindliche, offene Fenster erblickten ihn die Feinde; sie

1) Eine deutsche metrische Überetzung des ganzen Gedichtes (auch des ungedruckten dritten Buches, des Fobes der Siebenzahl) hat noch vor Götinger (Neues Schweizerisches Museum. Zeitschrift für die humanistischen Studien und das Gymnasialwesen der Schweiz III) P. Franz Uhr sel. verfertigt. Vergleiche Geschichtsfreund XIX, Seite VIII und IX. Dieser noch ungedruckten Überetzung haben wir die obigen (Seite 38. 101. 124. 128. 143.), die hier gegebene und die noch folgenden metrischen Stellen entnommen.

stießen mit ihren eisenbeschlagenen Speeren an die Türe und schreien, den Eingeschlossenen für ein Mitglied des Stiftes haltend, in die Kapelle: „Geld her, Mönch, hörst du nicht, Galtenvogel? Gib Geld her, oder du mußt durch diese Lanze da sterben.“ Der also Bedrohte gab, was er hatte, nämlich fünfzehn Schilling

„und glaubt, daß er alle
 Also zufrieden gestellt, aber es reizte sie nur.
 So wie der Raben Geschrei dir sagt, daß ein Nas sie gefunden,
 Finden sich allgleich zahlreiche Scharen hier ein.
 Demnach drängen zu geben ihn jene noch mehr, doch er hat nichts.
 Dessen achten sie nicht, sprechen, sie glauben es nicht,
 Und überhäufen mit Schmähungen ihn. Er flieht in die Winkel,
 Sucht sich in stillem Gebet dort zu empfehlen dem Herrn.
 Also ruft er ihn an: Wie viel' sind der Dränger geworden ¹⁾!
 Niemand, o Herr, denn du, bringet mir Hilfe und Trost:
 Nimm das Martyrium weg, ich bitte, o Höchster! verleih mir
 Nicht der Märtyrer Tod, sondern Befehmer zu sein.“

Ungebuldig versuchen die Feinde die Türe aufzubrechen; der Kirchherr von Ettiswil wehrt ihnen, läßt die Schlüssel herbeibringen und öffnet. Der zitternde Leutpriester Johannes wird gefesselt.

Endlich hatte man auch das Plätzchen entdeckt, wo der jüngere Wunnenberger sich versteckt hatte, der Saum seines Gewandes war ihm zum Verräter geworden. Auch er wurde gefesselt. Zuletzt kroch, von der Kälte getrieben, Wunenburg, der Kantor, aus seinem Loch. Auf die Bitte, ihn seines hohen Alters wegen zu schonen, antworteten die Feinde mit Lachen und hießen ihn, sich zu den andern zu setzen.

Nun waren alle Klosterbewohner gefangen; da kam eine andere Schar Schwyzer rechts aus dem Tale hervor ²⁾, brach in das Kloster ein und beehrte, vom langen Marsche hungrig geworden, nach Speise. Niemand war aber zugegen, der ihnen solche gereicht hätte; sie bestürmten die Stube, wo die Gefangenen beisammen saßen, und verlangten von der Wache ihren Anteil an der Beute und den Gefangenen; eher wollten sie die Mönche ermorden, damit, wenn sie keinen Vorteil von ihnen hätten, auch die andern keinen haben sollten. Den armen Gefangenen, die kurz vorher von ihren Wächtern Nahrung erhalten hatten, fällt vor Schrecken der schon genommene Bissen aus dem Munde. Die vor den Türen des Gemaches stehenden Wachen verteidigen ihre Beute und Gefangenen gegen ihre neu angekommenen Landsleute; schon werden auf beiden Seiten die Dolche gezückt, doch verhalten vor den Türen allmählich die gewaltigen Schläge; die Wachen haben gesiegt.

Als der Tag angebrochen war, kam der Anführer ³⁾ zu den Gefangenen und befahl ihnen, sich auf den Weg zu machen. Konrad, der alte Kantor, und Hasenburg, der sehr schwach war, wurden freigelassen. Die Feinde rafften die Beute zusammen und luden sie auf ihren Rücken. Rabegg vergleicht sie mit Bienen, die schwerbeladen zu ihrem Korbe heimziehen. Auch die Klosterknechte waren gefangen, ihre Habe und ihr Vieh geraubt worden. Der Anführer der Schwyzer ordnete den Zug. Die erste Schar der Feinde führte das Vieh ⁴⁾, die zweite die gefangenen Knechte, die dritte die gefangenen Mönche und ihre Genossen. Die Weiber und Kinder der Klosterdiensteute umdrängten mit Jammer und Wehegeschrei den

¹⁾ Aus dem Anfang des dritten Psalms.

²⁾ Siehe oben Seite 170, Anmerkung 1.

³⁾ Es war der damalige Landammann Bernher Stauffacher. Beweis in Abt Johannes I., Seite 179—183. Geschichtsfreund XLIII, Seite 307—311.

⁴⁾ Auf diesen oder einen früheren Raub an Vieh deutet das Bild in der ehemaligen Pariser Lieberhandtschrift, die sich jetzt wieder in Heidelberg befindet. Siehe oben Seite 125.

sich in Bewegung setzenden Zug. Unberührt davon, zogen die Feinde mit ihrer Beute fort; einer der Landleute, an eine zukünftige Vergeltung denkend, rief:

„O dieser schreckliche Tag wird uns vergolten bereinst,
Doch nicht uns nur allein, auch unsere Nachkommen werden
Deshalb schrecklich bestraft mit dem entsetzlichen Weh,
Weil wir den Tempel des Herrn, den Tempel der heiligen Mutter
Plündernten sinnlos und frech, — eine vernunftlose That!“

Unter dem Gebrüll der Kinder, dem Wiehern der Pferde und dem Geschrei der Feinde ging es vorwärts und keuchend den Berg (Ragenstrich) hinan. Unser guter Schulmeister konnte kaum mehr vorwärts kommen. Mitleidig erlaubte ihm ein Reiter, sich an dem Schweife des Pferdes zu halten, um ihm das Aufsteigen zu erleichtern. Auf der andern Seite des Berges führte der Weg durch einen Wald; dann kamen sie zu dem Orte, wo Mauern sich befinden, d. h. zu dem Teil der Altmatt, wo noch jetzt der „rote Turm“ (Rotenturm) steht ¹⁾. Hier wurde geraubt. Die Klosterdienstleute lösten sich und ihr Vieh mit Geld aus, mußten aber ihre übrige Habe zurücklassen. Jubelnd zogen sie mit ihrem Vieh nach Hause. Diesen geeigneten Zeitpunkt benützte Konrad von Göszen; er entwich und eilte über Stock und Stein, durch Wald und Schnee davon. Auf Befehl des Führers suchte man die noch übrigen Gefangenen in einem Hause unterzubringen. Nach vergeblichem Hin- und Herziehen fand sich Platz im Hause des Wernher im Feld ²⁾, wo sie von Montag, 7. Januar, bis Freitag, 11. Januar, verweilen mußten. In der Frühe des Freitags befaß ihnen der Anführer, sich in seiner Begleitung nach Schwyz aufzumachen; den Priestern wurde gestattet zu reiten, die übrigen, die nur Kleriker waren, mußten zu Fuß gehen. Dem armen Kustos mochte das Reiten nicht sehr behagt haben; er saß im vollen Ordensgewande auf dem Pferde und konnte mit seinen großen Winterschuhen den Bügel nicht fassen. Unter dem Spott des gemeinen Volkes, der Weiber und Kinder zogen die Gefangenen in Schwyz ein. Besondere Aufmerksamkeit zog auch hier der Kustos auf sich, er sah gespensterhaft aus ³⁾. Den ersten Aufenthalt nahmen die Angekommenen auf dem Rathhaus, wohin der Anführer den Rat einberufen hatte, um zu entscheiden, wer die Gefangenen in Haft nehmen sollte. Hier erschien auch der milde und fromme Leutpriester von Schwyz ⁴⁾ und lud mit Erlaubnis des Landammannes die Armen zum Mahle, wo der treffliche Mann die Bedrängten mit leiblicher Speise und geistlichem Troste erquickte. Bis zum Abend ließ man sie bei dem würdigen Pfarrherrn. Dann kam mit zahlreicher Begleitung der Landammann und führte sie zu Peter Locholf ⁵⁾, einem der ärgsten Klosterfeinde; diesem übergab er in aller Form die Gefangenen zur Verwahrung. Es waren neun: Burkhard von Alvingen, der Kustos; Rudolf und Heinrich von Wunnenberg; Johannes von Regensberg; Thüring von Altinghausen; dann Johannes, der Leutpriester; Heinrich, des Gotteshauses Ammann; Rudolf, der Schulmeister, und der Küster Eberhard.

¹⁾ Siehe oben Seite 164. 165.

²⁾ Bei Nadegg, Seite 223, heißt er: „In campo Wernher nomine.“ Ein Wernher ab dem Ater“ wird im Klagrotel § 33 genannt. Sind beide identisch?

³⁾ Der Kommentar, Handschrift Seite 290, sagt: cum sic Switz intrarent, vulgus, pueri, mulieres videntes custodem in tali habitu venientem, quia ipsis huiusmodi forma ante non visa fuerit, putando esse larvam, ridiculum exinde moverunt.

⁴⁾ Er hieß Rudolf und ist 1313, April 3, Zeuge zu Luzern. Ropp, Geschichte IX, 260, Anmerkung 2. Meyer v. Nonan, Regesten von Kappel 157. 1324, Nov. 24, Rudolf von Winterberg, Kirchherr zu Schwyz. Geschichtsfreund XVII, 255.

⁵⁾ Dieser wird im Klagrotel zweimal genannt, § 9 und 19; ebenfalls auch in der Bulle von 1309, Sept. 12, und in der Urkunde vom 31. März und 15. April 1319. Siehe oben Seite 164, Anmerkung 1, und unten Seite 180.

Das Nachtmahl nahmen die Gefangenen am Tische Lochhofs ¹⁾ unter dem Schmähen der Weiber; dann wurden sie in eine Art Kerker eingeschlossen, den Lochhof für sie hergerichtet hatte. Ergreifend ist Kadeggs Klage über die unwürdige Gefangenschaft; besonders schmerzt ihn die Entbehrung klösterlichen Gottesdienstes.

Nach Verfluß von zehn Tagen, 21. Januar, wurde Thüring auf Fürbitte hin ²⁾ befreit und konnte nach Einsiedeln zurückkehren. Sechs Wochen darauf kam ein neuer Schmerz über die Gefangenen. Man trennte den Stiftsamman und den Küster von ihnen und übergab sie gefesselt dem Schülhart, der sie in seinem Hause noch härter hielt, als die andern bei Lochhof gehalten waren. Am siebenten Tage nach dieser Trennung, 10. März, leuchtete den letztern ein Hoffnungsstern. Es wurde ihnen erlaubt, einen Boten abzusenden, der für ihre Befreiung wirken sollte. Sie wählten als den Tauglichsten zu diesem Geschäfte Rudolf von Wunnenberg, der in Begleitung der Pfarrherren Rudolf von Ettiswil und Hartmann von dem Turme ³⁾ vierzehn Tage später, 25. März, mit glücklichem Erfolge zurückkehrte. Am dritten Tage darauf, 28. März, rief der Landammann eine Landsgemeinde zusammen, bei welcher Rudolf von Wunnenberg und seine Begleiter die Bittschreiben der Grafen von Toggenburg und Habsburg-Kapperswil für Befreiung der Gefangenen vorwiesen. Diese letztern wurden vor die Landsgemeinde berufen, ein Vertrag abgeschlossen und die Befreiung ausgesprochen. Am folgenden Tage, Freitag den 29. März 1314, gerade elf Wochen nach dem traurigen Einzug in Schwyz, lud der gütige Pfarrherr von Schwyz die Befreiten wieder zu einem Mahle ein. Samstag vor dem Palmsonntag, 30. März, in aller Frühe kamen die Mönche und ihre Genossen wieder zu ihrem Abte (in Pfäffikon), der sie mit Freudentränen aufnahm ⁴⁾.

So weit Rudolf von Kadegg, der Schulmeister, dessen ausführliche Nachrichten durch die schon öfters citierte Bulle des Papstes Johannes XXII. bestätigt und zum Teile ergänzt werden.

An den Landammann Bernher Stauffacher und die Landleute von Schwyz kamen im ganzen drei Schreiben um Befreiung der Gefangenen. Unterm 11. März hat Freiherr Eütold VIII. von Neu-Regensberg in einem zu Walbe (= Balm bei Rheinau, Züricher Bezirk Andelfingen) ausgestellten Briefe um Bedigung seines Sohnes, der zwei von Wunnenberg, seiner Verwandten (Magen), des von Ulbingen und aller Mitgefangenen. Eütold verspricht für sich und seine Freunde, besonders Ulrich von Pfirt, Verzeihung für das Geschehene und ver-

¹⁾ Dieser Umstand erwähnt der Kommentar, Handschrift, Seite 294.

²⁾ Der Kommentar, Handschrift, Seite 297, sagt einfach „precibus quorundam“. Sicher haben Thürings bei den Landleuten hochangesehene Verwandte die Befreiung ausgewirkt. Bernher von Attinghausen war in den Jahren 1294 bis 1321 Landammann von Uri. Geschichtsfreund XXXVI, 249 und 250.

³⁾ Hartmann von dem Turme kommt vor: 1315, Dez. 29; 1319, April 25 und Dez. 21 (RE. 196, 204 und 211), als Pfarrherr zu Neu-Kapperswil; ferner 1323, Mai 5, und 1332, April 23, als Pfarrer der Ufnau (Urkunde oben Seite 124, Anmerkung 5, und RE. 269); endlich 1323, Okt. 31; 1324, Mai 22; 1325, April 29; 1326, Mai 5; 1334, Mai 20, und Dez. 7; 1335, Mai 8 (RE. 228, 233. Urkunde oben Seite 151, Anmerkung 5, RE. 246; Staatsarchiv Neuenburg F², Nr. 35. 40. RE., Nachträge 8, Abt Johannes I., Seite 20, Anmerkung 80, Geschichtsfreund XLIII, 148) als Pfarrer zu Brütten, zugleich mit dem Titel „Kaplan und Prokurator des Abtes von Einsiedeln“. Wie wir sehen, besaß Hartmann zwei Pfründen zu gleicher Zeit, was damals gar nichts Außergewöhnliches war. Der von Müller, Höfe, Seite 120, aufgeführte Walter war wohl Leutpriester, aber nicht auf der Ufnau, sondern in Zürich.

⁴⁾ Wo, sagt weder der Text noch der Kommentar des Gedichtes. Letzterer, Handschrift, Seite 304, sagt nur: „... ad locum, quem venerandus dominus Johannes abbas monasterii Heremitarum inhabitaverat.“ Abt Johannes befand sich aber in Pfäffikon, wo er am 1. April 1314 urkundet. Siehe oben Seite 152, Anmerkung 8.

zichtet auf Rache. Doch sollen die Schwyzer ihn desto mehr in Ehren halten, da sie ihm am meisten wehe getan haben durch die Gefangennahme seines Sohnes. Von diesem Briefe spricht Hadegg nicht; es ist möglich, daß dieses Schreiben auf anderm Wege nach Schwyz gelangte. — Graf Friedrich (IV.) von Toggenburg hat zu Nichtensteig, 12. März, um Ledigung seines Anverwandten (öheims), nämlich des Regensbergers, der zwei Wunnenberg, des von Ulvingen, der andern Gefangenen und des Magisters Rudolf. Graf Friedrich verspricht Verzeihung. An demselben Tage stellte zu Rapperswil Graf Rudolf von Habsburg seinen Bittbrief aus um Befreiung des ihm verwandten Regensbergers, der zwei Wunnenberg, des von Ulvingen und der andern, sonderlich aber um Ledigung des Magisters Rudolf, der ihm als Eigenmann

angehörte. Auch Graf Rudolf will verzeihen und sich nicht rächen ¹⁾.

Die Schwyzer wollten sich eben vor der Rache der Anverwandten der mißhandelten Mönche und ihrer Genossen sicherstellen. Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß sie dies als ganz wesentliche Bedingung zur Befreiung aufstellten. Denn mehr als einen Monat später, am 3. Mai, urkundet Ritter Ulrich von Güttingen aus dem Thurgau auf seiner Burg Güttingen, daß er auf Bitten seiner drei Verwandten, Rudolfs und Heinrichs von Wunnenberg und Johannes' von Regensberg,



Die Stiftsfeste in Pfäferskon.

Nach Schodolers Chronik (II, Blatt 115 b) in Bremgarten.

dann des Burkhard von Ulvingen, Johannes' des Leutpriesters, Rudolfs des Schulmeisters und aller, die mit diesen gefangen waren, verspreche, sich nicht rächen zu wollen ²⁾.

Aus dieser Tatsache geht hervor, daß die Schwyzer sich als den schuldigen Teil fühlten; denn sonst hätten sie sich nicht mit der bloßen Verzeihung begnügt. Durch diese urkundlichen Zusagen waren sie freilich vor der persönlichen Rache der Anverwandten ihrer ehemaligen Gefangenen geschützt; das Verfahren der Schwyzer gegen das Gotteshaus, das an seinen Rechten aufs tiefste gekränkt und an seinem Eigentum schwer geschädigt worden, wurde hiedurch nicht geführt.

Der Abt und sein Konvent fühlten sich wahrscheinlich auch jetzt noch nicht vor dem mächtigen Feinde sicher in Einsiedeln. Erst nach einigen Monaten erscheinen sie wieder in ihrem Stifte ³⁾.

¹⁾ Diese drei Briefe sind gedr. in Abt Johannes I., Seite 239—241. Geschichtsfreund XLIII, 367—369.

²⁾ Gedruckt bei Ropp, Urkunden II, Seite 202.

³⁾ Bulle vom 17. November 1318. Abt Johannes I., Seite 245. Geschichtsfreund XLIII, 373. Am 1. August 1314 war das Kapitel zu Einsiedeln versammelt. Siehe oben Seite 126. 127.

Aber wo war denn unterdessen der Schirmvogt des Stiftes, Herzog Leopold von Österreich?

Er war in der Nähe, allein mit Arbeiten für die Zukunft seines Hauses beschäftigt, die ihm ungleich wichtiger scheinen mußten als der Markensstreit im Gebirge. Auf die Nachricht von Kaiser Heinrichs VII. schnellem Tode trat Herzog Friedrich von Österreich als Bewerber um die Krone auf. Leopold sammelte in den aargauischen Stammländern ein Heer und zog zu Anfang des Jahres 1314 damit rheinabwärts, überall bei Städten, Fürsten und Herren für seinen Bruder wirkend ¹⁾. Von dieser Seite konnte demnach Einsiedeln nichts für sich erwarten. Deshalb war es allein für sein Recht tätig und bewirkte, daß der Bischof von Konstanz Exkommunikation und Interdikt und Friedrich von Österreich die Reichsacht über die Schwyzer verhängte ²⁾. Allein der Zustand des Reiches, die Folgen der zwiespältigen Königswahl im Oktober 1314, der Kampf der Gegenkönige Friedrich von Österreich und Ludwig von Bayern und die Parteinahme der Bischöfe machten die gegen die Schwyzer verhängten Strafen wirkungslos. Es ist begreiflich, daß sich die Urkantone auf Seite Ludwigs von Bayern stellten. Bereits 17. März 1315 erhielten sie von ihm einen huldvollen Brief mit der Ermahnung zur Treue und Beständigkeit ³⁾. Am 25. Mai desselben Jahres erließ Ludwig von Nürnberg aus „an die klugen und getreuen Männer der Täler Unterwalden, Urach [Uri] und Sweiz [Schwyz], seine lieben Getreuen,“ ein zweites Schreiben, das jedoch nur der Wiederhall dessen ist, was dem König berichtet wurde. Der König bezeugt ihnen seine Teilnahme und verspricht Hilfe. Er habe vernommen, daß sie wegen eines gewissen Abtes von Einsiedeln in Acht und Bann geraten seien; er hebe die über sie verhängte Reichsacht auf und setze sie und ihr Eigentum in den Stand der alten Freiheit. Die Strafe der Exkommunikation werde der Erzbischof Peter von Mainz, wie dieser bereits versprochen habe, aufheben ⁴⁾. Der Erzbischof ging darauf ein, — aber wie? Er gab den Auftrag, die Sache zu untersuchen. Die Mehrzahl der Richter war der Ansicht, daß die Vikarien der Kurie zu Konstanz recht gehandelt hätten, daß die Appellation der Schwyzer nichtig und die Exkommunikation und das Interdikt nicht aufzuheben seien, und wies die Appellanten an die konstanzischen Richter zurück. Nur ein einziger hielt dafür, die Schwyzer seien zu absolvieren. Der Erzbischof ließ sich gerne von dem einen Richter täuschen, hob die Exkommunikation und das Interdikt auf und erließ bezügliche Briefe an die Leutpriester der Propstei Zürich und Luzern, an die Pfarrherren von Baar, Art, Schwyz und Altdorf. Dieser Verfügung des Erzbischofes kamen die Leutpriester nicht nach und wurden deshalb von den Landleuten verklagt, worauf der Erzbischof den Geistlichen mit Strafen drohte. Zu Konstanz erkannte man wohl das Einseitige bei diesem Verfahren, und deshalb beauftragte Bischof Gerhard den Domherrn Grafen Heinrich von Werdenberg mit der Richtigstellung der Sachlage, die er den obengenannten Leutpriestern mitteilte. Der diesbezüglich erlassenen Urkunde verdanken wir die Kenntnis von dem eben Erzählten ⁵⁾.

¹⁾ Kopp, Geschichte X, 38 f.

²⁾ Das geht aus der Urkunde Ludwigs von Bayern 1315, Mai 25 (gedruckt in Abt Johannes I., Seite 241. 242. Geschichtsfreund XLIII, 369. 370.), hervor. Vergleiche Kopp, Geschichte X, 130.

³⁾ Esch u dt, Chronik I, 268. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Kopp, Geschichte X, 129, Anmerkung 5.

⁴⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 241. Geschichtsfreund XLIII, 369. Über die Landleute war auch von seiten der Herzoge von Österreich in deren eigener Angelegenheit die Reichsacht ergangen, die Ludwig seinerseits, 1315, Juni 17, ebenfalls aufhob. Eidgenössische Abschiede I, 6. Kopp, Geschichte X, 134, Anmerkung 2.

⁵⁾ Kopie im StAE. sign. A. CK 17, gedruckt bei Kopp X, Beilage 36. Vergleiche a. a. D., Seite 307. Das Datum dieser Urkunde muß in die Zeit zwischen 1316, Januar 8, und 1318, Oktober 31, fallen. Siehe Abt Johannes I., Seite 126, Anmerkung 376. Geschichtsfreund XLIII, 254.

zichtet auf Rache. Doch sollen die Schwyzer ihn desto mehr in Ehren halten, da sie ihm am meisten wehe getan haben durch die Gefangennahme seines Sohnes. Von diesem Briefe spricht Kadegg nicht; es ist möglich, daß dieses Schreiben auf anderm Wege nach Schwyz gelangte. — Graf Friedrich (IV.) von Toggenburg hat zu Lichtensteig, 12. März, um Ledigung seines Anverwandten (öhems), nämlich des Regensbergers, der zwei Wunnenberg, des von Ulvingen, der andern Gefangenen und des Magisters Rudolf. Graf Friedrich verspricht Verzeihung. Au demselben Tage stellte zu Rapperswil Graf Rudolf von Habsburg seinen Bittbrief aus um Befreiung des ihm verwandten Regensbergers, der zwei Wunnenberg, des von Ulvingen und der andern, sonderlich aber um Ledigung des Magisters Rudolf, der ihm als Eigenmann angehörte. Auch Graf Rudolf will verzeihen und sich nicht rächen ¹⁾.



Die Stiftsfeste in Pfäfers.

Nach Schodlers Chronik (II, Blatt 115 b) in Bremgarten.

Die Schwyzer wollten sich eben vor der Rache der Anverwandten der mißhandelten Mönche und ihrer Genossen sicherstellen. Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß sie dies als ganz wesentliche Bedingung zur Befreiung aufstellten. Denn mehr als einen Monat später, am 3. Mai, urkundet Ritter Ulrich von Güttingen aus dem Thurgau auf seiner Burg Güttingen, daß er auf Bitten seiner drei Verwandten, Rudolfs und Heinrichs von Wunnenberg und Johannes' von Regensberg,

dann des Burkhard von Ulvingen, Johannes' des Centpriesters, Rudolfs des Schulmeisters und aller, die mit diesen gefangen waren, verspreche, sich nicht rächen zu wollen ²⁾.

Aus dieser Tatsache geht hervor, daß die Schwyzer sich als den schuldigen Teil fühlten; denn sonst hätten sie sich nicht mit der bloßen Verzeihung begnügt. Durch diese urkundlichen Zusagen waren sie freilich vor der persönlichen Rache der Anverwandten ihrer ehemaligen Gefangenen geschützt; das Verfahren der Schwyzer gegen das Gotteshaus, das an seinen Rechten aufs tiefste gekränkt und an seinem Eigentum schwer geschädigt worden, wurde hiedurch nicht geöhnt.

Der Abt und sein Konvent fühlten sich wahrscheinlich auch jetzt noch nicht vor dem mächtigen Feinde sicher in Einsiedeln. Erst nach einigen Monaten erscheinen sie wieder in ihrem Stifte ³⁾.

¹⁾ Diese drei Briefe sind gedr. in Abt Johannes I., Seite 239—241. Geschichtsfreund XLIII, 367—369.

²⁾ Gedruckt bei Kopp, Urkunden II, Seite 202.

³⁾ Bulle vom 17. November 1318. Abt Johannes I., Seite 245. Geschichtsfreund XLIII, 373. Am 1. August 1314 war das Kapitel zu Einsiedeln versammelt. Siehe oben Seite 126, 127.

Aber wo war denn unterdessen der Schirmvogt des Stiftes, Herzog Leopold von Österreich?

Er war in der Nähe, allein mit Arbeiten für die Zukunft seines Hauses beschäftigt, die ihm ungleich wichtiger scheinen mußten als der Markensstreit im Gebirge. Auf die Nachricht von Kaiser Heinrichs VII. schnellem Tode trat Herzog Friedrich von Österreich als Bewerber um die Krone auf. Leopold sammelte in den aargauischen Stammländern ein Heer und zog zu Anfang des Jahres 1314 damit rheinabwärts, überall bei Städten, Fürsten und Herren für seinen Bruder wirkend ¹⁾. Von dieser Seite konnte demnach Einsiedeln nichts für sich erwarten. Deshalb war es allein für sein Recht tätig und bewirkte, daß der Bischof von Konstanz Exkommunikation und Interdikt und Friedrich von Österreich die Reichsacht über die Schwyzer verhängte ²⁾. Allein der Zustand des Reiches, die Folgen der zwiespältigen Königswahl im Oktober 1314, der Kampf der Gegenkönige Friedrich von Österreich und Ludwig von Bayern und die Parteinahme der Bischöfe machten die gegen die Schwyzer verhängten Strafen wirkungslos. Es ist begreiflich, daß sich die Urkantone auf Seite Ludwigs von Bayern stellten. Bereits 17. März 1315 erhielten sie von ihm einen huldvollen Brief mit der Ermahnung zur Treue und Beständigkeit ³⁾. Am 25. Mai desselben Jahres erließ Ludwig von Nürnberg aus „an die klugen und getreuen Männer der Täler Unterwalden, Urach [Uri] und Sweiz [Schwyz], seine lieben Getreuen,“ ein zweites Schreiben, das jedoch nur der Widerhall dessen ist, was dem König berichtet wurde. Der König bezeugt ihnen seine Teilnahme und verspricht Hilfe. Er habe vernommen, daß sie wegen eines gewissen Abtes von Einsiedeln in Acht und Bann geraten seien; er hebe die über sie verhängte Reichsacht auf und setze sie und ihr Eigentum in den Stand der alten Freiheit. Die Strafe der Exkommunikation werde der Erzbischof Peter von Mainz, wie dieser bereits versprochen habe, aufheben ⁴⁾. Der Erzbischof ging darauf ein, — aber wie? Er gab den Auftrag, die Sache zu untersuchen. Die Mehrzahl der Richter war der Ansicht, daß die Appellation der Schwyzer nichtig und die Exkommunikation und das Interdikt nicht aufzuheben seien, und wies die Appellanten an die konstanzischen Richter zurück. Nur ein einziger hielt dafür, die Schwyzer seien zu absolvieren. Der Erzbischof ließ sich gerne von dem einen Richter täuschen, hob die Exkommunikation und das Interdikt auf und erließ bezügliche Briefe an die Leutprieister der Propstei Zürich und Luzern, an die Pfarrherren von Baar, Art, Schwyz und Altdorf. Dieser Verfügung des Erzbischofes kamen die Leutprieister nicht nach und wurden deshalb von den Landleuten verklagt, worauf der Erzbischof den Geistlichen mit Strafen drohte. Zu Konstanz erkauete man wohl das Einseitige bei diesem Verfahren, und deshalb beauftragte Bischof Gerhard den Domherrn Grafen Heinrich von Werdenberg mit der Richtigstellung der Sachlage, die er den oben genannten Leutprieistern mitteilte. Der diesbezüglich erlassenen Urkunde verdanken wir die Kenntnis von dem eben Erzählten ⁵⁾.

¹⁾ Kopp, Geschichte X, 38 f.

²⁾ Das geht aus der Urkunde Ludwigs von Bayern 1315, Mai 25 (gedruckt in Abt Johannes I., Seite 241. 242. Geschichtsfreund XLIII, 369. 370.), hervor. Vergleiche Kopp, Geschichte X, 130.

³⁾ Tschudi, Chronik I, 268. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Kopp, Geschichte X, 129, Anmerkung 5.

⁴⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 241. Geschichtsfreund XLIII, 369. Über die Landleute war auch von seiten der Herzoge von Österreich in deren eigener Ungeliegenheit die Reichsacht ergangen, die Ludwig seinerseits, 1315, Juli 17, ebenfalls aufhob. Eidgenössische Abschiede I, 6. Kopp, Geschichte X, 134, Anmerkung 2.

⁵⁾ Kopie im StAE. sign. A. CK 17, gedruckt bei Kopp X, Beilage 36. Vergleiche a. a. D., Seite 307. Das Datum dieser Urkunde muß in die Zeit zwischen 1316, Januar 8, und 1318, Oktober 31, fallen. Siehe Abt Johannes I., Seite 126, Anmerkung 376. Geschichtsfreund XLIII, 254.

Unterdessen war die Zeit gekommen, da Herzog Leopold, noch neuerlich wegen Wegnahme von Art ¹⁾ durch die Schwyzer verlegt, unabhängig von den Beschwerden des Stiftes Einsiedeln, seine Rechte auf Schwyz und Unterwalden mit Waffengewalt geltend zu machen versuchte ²⁾. Im Spätherbste 1315 sammelte er im Nargau ein starkes Heer und zog damit, noch verstärkt durch die Züricher, gegen Mitte November dem Gebirge zu, fest entschlossen, die Landleute zu züchtigen. Diese hatten durch Herstellung einiger fester Punkte für des Landes Sicherheit gesorgt. Das Kriegsglück entschied gegen Leopold. Am 15. November 1315 schlugen die Schwyzer beim Morgarten dessen Heer, und die Herrschaft Österreichs in den drei Ländern hörte auf. Kurze Zeit nachher, am 9. Dezember desselben Jahres, erneuerten zu Brunnen die drei Waldstätte ihren ewigen Bund ³⁾. — Es ist natürlich gar nicht zu bezweifeln, daß Abt und Konvent von Einsiedeln die in ihrer Nähe gefallene Entscheidung nichts weniger als freundlich begrüßten; wurden ja durch diesen Sieg die Feinde des Gotteshauses mächtiger als je und infolge desselben vom König Ludwig, 23. März 1316, in aller Form reichsunmittelbar erklärt ⁴⁾. Gerade in dieser Zeit belagerten die Eidgenossen von Schwyz, Uri und Unterwalden u. a. auch die zum Teile unserm Stifte gehörende Burg zu Reichenburg ⁵⁾ und schädigten jene Gegend bedeutend. Freilich wurden die damaligen Inhaber der Burg, Gertrud, Witwe Hartmanns, des Meiers von Windegg, und ihr minderjähriger Sohn Hartmann, von den Eidgenossen entschädigt; von einer Schadloshaltung des Stiftes ist aber nichts bekannt ⁶⁾. Auch wird in dem kleinen Krieg, den die Landleute mit Herren und Städten der Umgebung führten, manches Besitztum des Klosters geschädigt worden sein, ohne daß wir ausdrückliche Kunde davon haben. Nicht bloß die Not des Stiftes, auch der Schrecken vor den Schwyzern war sicher schuld daran, daß Abt Johannes 1316 lieber sein Burgrecht mit Zürich aufgab, als der österreichisch gesinnten Stadt die ihm auferlegte Kriegsteuer zu bezahlen ⁷⁾.

¹⁾ Kopp, Geschichte III, 329. X, 140 ff.

²⁾ Der Krieg entstand nicht wegen Einsiedeln. Beweis hierfür ist erstens der Umstand, daß das Stift Einsiedeln erst in den zweiten Waffenstillstand ausdrücklich aufgenommen wurde (siehe unten Seite 179), zweitens die von uns, oben Seite 177, Anmerkung 4, berührte Tatsache.

Die Züricher Chronik von 1428 (Th. v. Liebenau, Berichte über die Schlacht am Morgarten in den Mitteilungen des Historischen Vereins des St. Schwyz III, 32 und 33, und A. Henne, Die Rlingenberger-Chronik, Gotha 1861, Seite 50 und 51, und Dörsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten, Nr. 551 p.) meldet, daß die Schwyzer vor der Schlacht am Morgarten mit Herzog Leopold eine Verständigung angestrebt und für den Überfall von Einsiedeln Genugthuung angeboten hätten, was aber der Abt von Einsiedeln, der Ehorherr Graf Heinrich von Montfort [=Werdenberg] und der von Griesenberg durch ihren Rat verhindert hätten. Abgesehen davon, daß hierüber die zeitgenössischen Quellen gänzlich schweigen, ist dieser mehr als hundert Jahre jüngeren Angabe um so weniger zu trauen, als sie nicht einmal (von andern Irrtümern in diesem Berichte nichts zu sagen) den wahren Namen des Abtes kennt, sondern ihn „von Ruoda“ nennt und ihn erst im Jahre 1309 gewählt werden läßt. Dagegen meldet der Minorit Johannes von Winterthur in seiner 1340 bis circa 1348 geschriebenen Chronik, daß der Graf [Friedrich IV.] von Toggenburg zwischen Herzog Leopold und den Schwyzern vermitteln wollte, aber nichts ausgerichtet hätte, da ersterer über die letztern zu sehr erbittert gewesen sei. Archiv für schweizerische Geschichte XI, 72. Sonderbarer Weise spukt obiger unhaltbarer Bericht der Züricher Chronik von 1428 immer noch auch in der neueren Geschichtsliteratur. ³⁾ Eidgenössische Abschiede I, Seite 7. 243 u. f.

⁴⁾ Schweizer, Die Freiheit der Schwyzer, Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 23, besonders Anmerkung 2. Diese Befreiung wurde von Ludwig unterm 5. Mai 1324 ausführlicher wiederholt. Geschichtsfreund XX, 313.

⁵⁾ Siehe oben Seite 149.

⁶⁾ Urkunde vom 6. April 1316 bei Blumer, Urkundenammlung zur Geschichte des Kantons Glarus I, Nr. 38.

⁷⁾ Stadtbuch Zürich 2 h. Diese Stelle ist gedruckt bei J. Lauffer, Historische und kritische Beiträge zu der Historie der Eidgenossen II (Zürich 1739), Seite 20; Kopp, Geschichte X, 151, Anmerkung 1, und bei Schübiger, Heinrich III., 42, Anmerkung 2. Siehe oben Seite 94. — Der Abt von St. Blasien auf dem Schwarzwald gab ebenfalls 1316 das zürcherische Bürgerrecht auf. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V, 113. 114. Bögelin, Das alte Zürich II, 599.

Unterm 19. Juli 1318 vereinbarten dann die herzoglichen Beamten in den obern Länden einen Waffenstillstand mit den drei Ländern ¹⁾, welchem wenige Wochen später ein besonderes Verkommenis zwischen Graf Wernher von Homberg-Rapperswil als Herrn der March und des Wäggitals und den Leuten von Schwyz folgte. Darin ist unter andern bestimmt, daß die Landleute „die stragen für wege (Wäggital, östlich von Einsiedeln), für groffe (Groß bei Einsiedeln), vber haken (Haggen = Myten) und für die einsiedellen hin frilich und fridelich sullen varn“, solange des Herzogs Frieden mit den Waldstätten dauert ²⁾. Der erste Waffenstillstand zwischen Schwyz und Österreich ward zu verschiedenen Malen verlängert und führte endlich zu einem zweiten Waffenstillstand, 3. Juli 1319. In diesem ist Einsiedeln ausdrücklich inbegriffen: „Es ist och geret und gelobt, das die vorgeannten Herren, die Herzogen und ir diener und sunderliche die erwidigen Herren, der Apt und der Conuent von Einsiedellon, in disem selben fride vns die vorgezeiten lautlute mit bekumeren sun oder angriffen mit deheinen dingen, die den fride gebrechen mugen, es si mit geislichem oder mit weltlichem gericht, mit roube oder mit brande.“ Geschähe dies aber dennoch, so sollen des Herzogs Amtleute auf erfolgte Klage innerhalb acht Tagen den Beschwerden abhelfen ³⁾. Hier wurde zum erstenmal die Sache des Gotteshauses mit der der Herzöge, die sich um das Stift nichts gekümmert hatten, zusammengestellt, und wahrlich, wie wir sehen werden, nicht zum Vorteil des letztern ⁴⁾. — Im folgenden Jahre 1320, am 6. November, wurde ein dritter Waffenstillstand abgeschlossen mit denselben Festsetzungen, wie das Jahr zuvor; nur die Bestimmungen in betreff Einsiedelns wurden genauer gefaßt: Sollen Abt und Konvent oder sonst jemand innerhalb der Ziele des Friedens ihretwegen einen von den Landleuten angreifen mit Raub, Brand, Lothschlag oder Gefangenschaft, dann sollen die Amtleute der Herzöge, nämlich Heinrich von Griefenberg, oder Hartmann von Ruoda, oder Schultzeiß oder Rat von Luzern auf die Klage der Landleute innerhalb vierzehn Tagen dazu tun, wie es der erste Friedebrief besagt. Würden aber Abt und Konvent die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden oder einen einzelnen aus ihnen innerhalb dieses Friedens in Bann tun, dann sollen die obengenannten Herren innerhalb vierzehn Tagen helfen, „daz man vns singe und lese in disem fride, als och in dem erren“, d. h. daß der Bann wieder gelöst und insolgedessen wieder der regelmäÙige, feierliche Gottesdienst gehalten werde. Für den Fall, daß Abt oder Konvent einen Boten mit Vorladungen oder Bannbriefen gegen die drei Länder ausschicke und die Landleute von Uri, Schwyz oder Unterwalden denselben innerhalb ihrer Landesgrenzen ergreifen, so soll das den Frieden nicht stören, was sie auch dem Boten antun. Sonst sollen Abt und Konvent, ihre Leute und ihr Gut in diesem, wie im vorigen Frieden, einbegriffen sein ⁵⁾.

Durch diese Abmachungen wurden die Rechte des Gotteshauses wiederum verletzt. Während dieses Friedens durften die geraubten Güter nicht zurückgefordert werden, und die Anwendung der einzigen Waffe, die dem Gotteshause blieb, nämlich die Anrufung höherer, kirchlicher Instanzen zum Zweck der Strafe für die Schädiger des Klosters, wurde ihm unmöglich gemacht. Ferner erfieht man aus obigen Bestimmungen, wie sehr die Schwyzer die

¹⁾ Eidgenössische Abschiede I, 9 und 244 f.

²⁾ 1318, August 22. Gedruckt u. a. im Geschichtsfreund XXII, 275 und 276, aber nicht diplomatisch getreu.

³⁾ Eidgenössische Abschiede I, 11 und 248 f.

⁴⁾ Kopp, Geschichte X, 130 und 131, Anmerkung 1, 310, Anmerkung 5. Was den Zurückforderungsrotel des Königs Albrecht von circa 1306 betrifft (siehe oben Seite 161), so suchte dieser doch hauptsächlich nur die habsburgischen Rechte zu wahren.

⁵⁾ Eidgenössische Abschiede I, 12 und 251 f. Vergleiche Kopp, Geschichte X, 310 f.

Folgen des Kirchenbannes scheuten; nur daraus läßt sich erklären, warum dieser zweite Friede neuerdings den Punkt der Exkommunikation berührt, obgleich bereits nach dem ersten zwischen Schwyz und Oesterreich geschlossenen Waffenstillstand Abt und Konvent unterm 7. November 1319 auf Bitten ihres Vogtes, des Herzogs Leopold, in eigener zu Konstanz ausgestellter Urkunde ihren Verzicht auf die päpstliche Bannbulle, die sie im Jahre 1318 gegen Schwyz ausgewirkt, erklärt hatten ¹⁾).

Diese unterm 17. November 1318 von Papst Johannes XXII. nach dem Tode des Bischofs Gerhard von Konstanz an den Bischof (Johannes) von Straßburg ²⁾ gerichtete Bulle erzählt, wie Abt und Konvent schon vor langer Zeit beim Papste geklagt hatten, daß die Talgemeinden von Schwyz, Steinen, Muotatal und Art mit ihren Landammännern und ihren Genossen gewisse Gebiete des Stiftes feindlich überfielen und, wie im Klagrotel näher ausgeführt ist, beraubten und verwüsteten. Sie berichtet die zweite Klage des Abtes bei den bischöflich-konstanziſchen Offizialen, die Appellation der Beklagten an den Metropolitan zu Mainz, ihre Zurückweisung an das konstanziſche Gericht und das Verhalten der Landleute, Nachrichten, die wir bereits in unserer Darstellung verwertet haben. In Kürze, aber mit ziemlicher Vollständigkeit, wird der Überfall des Klosters geschildert und dadurch Madeggs Erzählung bestätigt. Gegen Ende der Bulle gibt der Papst dem Straßburger Bischof den Auftrag, sich ohne Aufsehen zu erregen über die Sachlage zu erkundigen und, wenn er sie so finde, öffentlich und feierlich an Orten, wo er es für gut halte, während des feierlichen Gottesdienstes die Exkommunikation und das Interdikt über die Schuldigen zu verkünden. Sollten diese hartnäckig verbleiben, dann solle der Bischof die Entziehung der kirchlichen Lehnen, welche einzelne Personen der genannten Gemeinden innehaben, verfügen; ihre Vasallen und Getreuen sollen des ihnen geleisteten Treueides entbunden werden. Hilft auch das nicht, dann solle der Bischof die Söhne der Beklagten als unfähig zur Bekleidung kirchlicher Beneficien erklären. Zur Durchführung obiger Maßregeln soll er, wenn notwendig, auch die Hilfe der weltlichen Gewalt anrufen ³⁾).

Als Richter und Bevollmächtigter lud Bischof Johannes von Straßburg beide Parteien auf den 26. März 1319 nach dieser Stadt vor. Auf seiten der Schwyzer waren Landammann Heinrich Stauffacher, Walter Weidmann, Dyrkin, die Gebrüder Johann und Konrad Hunnen, Peter Locholf, Peter Schotteler, Wernher Abstalben, Riklin, Schorno, Arnold von Samen, Arnold Weidmann und die Gemeinden von Schwyz, Steinen, Muotatal und Art der Gewalttat, des Frevels, des Raubes, der zugefügten Unbill und des verursachten Schadens beschuldigt. An genanntem Tage erschienen zu Straßburg einerseits Abgeordnete des Klosters, anderseits der Leutpriester Ortlieb von Morschach ⁴⁾ als Sachwalter der Schwyzer. Dieser behauptete, es sei den Schwyzern, seinen Herren, durchaus nicht möglich, nach Straßburg zu kommen, wegen Todfeindschaften und der begründeten Furcht, es möchten ob der Kriege, besonders mit den Grafen von Werdenberg, Toggenburg und Tengen, die Wege nach und von Straßburg nicht sicher sein ⁵⁾. Es müsse ihnen ein anderer Ort und ein anderer Tag zur Verantwortung bewilligt werden. Auch müsse man ihnen eine Abschrift der Vollmacht des Bischofs in dieser Sache sowie des Begehrens und der Klagepunkte des andern

¹⁾ Die Verzichtsurkunde gedruckt in Abt Johannes I., Seite 242. Geschichtsfreund XLIII, 370.

²⁾ Was die nach dem Tode Gerhards in Konstanz herrschenden Verhältnisse betrifft, müssen wir an das oben Seite 145, Anmerkung 2, Gesagte erinnern, da sonst die Bevollmächtigung des Bischofs von Straßburg unverständlich wäre.

³⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 242—246. Geschichtsfreund XLIII, 370—374.

⁴⁾ Als solcher erscheint er am 24. April 1320 urkundlich. Geschichtsfreund XXII, 277, 278.

⁵⁾ Zur Kritik dieser wahrscheinlich grundlosen Entschuldigungen vergleiche R o p p, Geschichte X, 308, Anmerkung 6.

Teiles übergeben, ferner eine Frist gestatten, um darüber beraten zu können. Die Richter hielten diese Einrede nicht für beachtenswert, verhörten die Einsiedler Zeugen und prüften deren Schriften. Ortlieb gab gegen jedes Urteil schriftliche Verwahrung ein und appellierte an den Papst. Das geschah am 30. März ¹⁾. Am folgenden Tage veröffentlichte Bischof Johannes von Straßburg das Urteil. Beide Teile seien vorgeladen gewesen, Einsiedeln habe sein Recht durch Zeugen und Urkunden bewiesen, der andere Teil dagegen nichts vorgebracht oder bewiesen. Die Exkommunikation und das Interdikt über den beklagten Teil seien gerecht und mit gutem Grunde verhängt worden und sollen zum Vollzug gelangen und beobachtet werden, bis die Gebannten Genugtuung geleistet haben. Sollten diese hartnäckig in der Exkommunikation verharren, dann müsse der Bischof nach der vom Apostolischen Stuhle erhaltenen Weisung zu härteren Strafen schreiten. Dieses Urteil wurde an den Dekan zu Konstanz, die Geistlichen zu Zürich, Luzern und Zug und an alle andern gerichtet; durch den Dekan Johannes von Porta und Walter von Schaffhausen, Scholastikus zu Konstanz, wurde diese Verfügung unterm 15. April 1319 dem Stifte Einsiedeln mitgeteilt ²⁾.

In dem Verzicht des Abtes und Konventes auf die Bannbulle war natürlich auch der Verzicht auf diese bischöfliche Verfügung inbegriffen und also für das Gotteshaus nichts erreicht.

Die Anstrengung und Arbeit so vieler Jahre, in denen Abt Johannes für sein Gotteshaus und dessen zeitliches Wohlergehen gewirkt hatte, war vergeblich gewesen. Was des Abtes sorgsame Verwaltung erspart hatte, wurde von dem heftigen Streite, der Ausbesserung des zugefügten Schadens und den bedeutenden Auslagen für die Rechtsbetreibung wieder verschlungen ³⁾, so daß

das Gotteshaus in Not und Schulden

geriet. Schon in der Einderleibungsbulle für Meilen und Sarmensdorf vom 2. April 1310 wird erwähnt, daß wegen des unaufhörlichen Krieges die Wege so unsicher seien, daß die dem Kloster zu liefernden Einkünfte seiner Besitzungen oftmals während des Transportes abhanden kämen; ferner, daß die Gastfreundschaft nicht mehr, wie gewohnt, gepflegt und andere Lasten nicht mehr getragen werden könnten ⁴⁾. Zu alledem kam noch die Nachlässigkeit vieler Zinsschuldner. Klöster und Weltgeistliche, Barone, Edle und Ritter, sowie andere Laien der Diocese Konstanz, welche Güter, Gebäulichkeiten u. s. w. vom Stifte gegen einen Jahreszins zu Lehen trugen, bekümmerten sich nicht um dessen Abzahlung, obwohl sie in ruhigem Genuße dieser Güter waren. Um solche Nachteile zu vermeiden und die Säumigen zur Bezahlung zu veranlassen, wandten sich Abt und Konvent an Papst Clemens V. Dieser erließ am 21. Oktober 1311 von Vienne aus eine Bulle an den Propst vom Züricherberg mit dem Auftrage, die Schuldner zur Bezahlung zu mahnen und im Notfalle gegen sie mit kirchlichen Strafen einzuschreiten. Doch dürfe er ohne besondern Auftrag über die Pändereien der betreffenden Barone und Edlen die Exkommunikation oder das Interdikt nicht verhängen ⁵⁾.

Um vorderhand keine Schulden machen zu müssen und die Auslagen für Bürgschaften und Zinsen zu vermeiden, entschlossen sich Abt und Konvent, die früher Güter kaufen

¹⁾ Original im KtASchw., gedruckt bei Kopp, Geschichte X, 473 f.

²⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 247—249. Geschichtsfreund XLIII, 375—377.

³⁾ So hatte z. B. der Dekan Johannes in Renenfürch, Kanonikus zu Veromünster, 13 Pfund Konstanzer Münze Auslagen für die Boten und andere Angestellten des Abtes. Geschichtsfreund XLVII, 38. Über diesen Dekan vergleiche a. a. O. V, 112. XXI, 75.

⁴⁾ Siehe oben Seite 144.

⁵⁾ DAE. Litt. A, Nr. 50.

konnten ¹⁾, nun den Hof in Leerüti bei dem Schlosse Liebenburg (Züricher Bezirk Hinwil) und ihr Eigentum im Hofe Wiffikon (am linken Ufer des Greifensees bei Maur) mit Erlaubnis des Generalvikars von Konstanz zu verkaufen. Der Präbendar Hermann in Wald machte das höchste Angebot und erwarb denn auch die genannten Güter um sechzig Mark Silber für seine Präbende, 16. Februar 1321 ²⁾. Ferner verkauften Abt und Kapitel unterm 26. Oktober 1324 den Hof zu Illnau (Züricher Bezirk Pfäffikon) dem Züricher Bürger Konrad Saler um sechzig Mark Silber unter Vorbehalt des Rückkaufes ³⁾. Am 22. Februar 1325 veräußerte Abt Johannes dem Komtur der Deutschritter-Kommende zu Beuggen (oberhalb Rheinfelden, auf dem rechten Ufer des Rheines), Peter von Stoffeln, eine Gült von zehn Schilling um elf Pfund ⁴⁾ und gegen Ende seines Lebens sah er sich genötigt, den Zehnten verschiedener im heutigen Kt. Luzern liegender Stiftsgüter auf zehn Jahre zu versetzen ⁵⁾. Höchst wahrscheinlich verkaufte Abt Johannes auch das bei Großdietwil (Kanton Luzern) gelegene „Mühlegut“. Tatsächlich ist es schon zu Anfang 1330 in andern Händen ⁶⁾. Dennoch mußte der so umsichtige Abt seinem Nachfolger mehrere Schulden im Betrag von 590 Pfund und 40 Gulden hinterlassen, die er an verschiedenen Orten kontrahiert hatte ⁷⁾. Das waren auch Folgen des unseligen Marchenstreites, die das Stift um so mehr drückten, da damals auch viele andere Klöster bedeutende Kreditkrisen zu bestehen hatten ⁸⁾.

Den Ausgang des Streites erlebte Abt Johannes nicht mehr. Er starb nach ungefähr achtundzwanzig-jähriger Regierung am 11. März 1327 ⁹⁾ und wurde in dem Grabe des Abtes Anshelm beigesetzt ¹⁰⁾. Ein dankbares Andenken bewahrten die Mönche ihrem verstorbenen Abte: „Abt Johannes, Freiherr von Schwanden, unter allen Äbten der tauglichste“ schrieb der Bibliothekar Heinrich von Vigerz in einen Kirchenkalender ¹¹⁾, und anderswo nennt er ihn „den besten Abt“ ¹²⁾.

1) Nach dem Jahre 1314 ist nur ein einziger Kauf von seiten des Stiftes, und zwar ein Rückkauf von Erblehen 1322, Juni 15, zu verzeichnen. Siehe oben Seite 148.

2) RE. 214. Original im StAZ. Niti 88. Vergleiche oben Seite 120 und 138.

3) Geschichtsfreund XLV, 111, Anmerkung 1.

4) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXIX, 177.

5) Das geht aus der Urkunde von 1327, Juni 23, hervor. Geschichtsfreund V. 251.

6) Geschichtsfreund XLVII, 113. 114. XLIX, 106.

7) U. 3. Geschichtsfreund XLVII, 37.

8) Über die Kreditkrisen der Klöster im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert siehe Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte III, 117, Anmerkung †, und 679, Nachtrag zu Seite 117.

9) Den Tag geben an die Einsiedler Handschrift Nr. 83, Blatt 3, und das Jahrbuch der Frauenmünster-Abtei Zürich: „Johannes de Swanden, abb. Loci Heremitarum“. MG. Necrol. I, 540. Vergleiche 662. Das Jahr ist nicht angegeben, läßt sich aber folgendermaßen ermitteln. 1326, Mai 5, lebte Abt Johannes noch, und dessen Nachfolger, Johannes II. von Hasenburg, war unter diesem Datum noch Propst zu Frisen. RE. 246. Die Urkunde von 1327, Juni 23 (siehe oben Anmerkung 5) läßt schon auf Johannes II. als Abt schließen, der 1327, September 12, als solcher siegelt, wie das am Original hängende Siegel, trotz seiner Beschädigung, noch erkennen läßt. Letztere Urkunde ist gedruckt Geschichtsfreund X, 231. — Abt Johannes I. starb also am 11. März 1327, und nicht 1326, wie bis jetzt allgemein angenommen war. — Von einer Resignation des Abtes, von der Bonstetten, Seite 199, der Liber vitae Eins. (Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 360) und Hartmann in den Annales Eremiti, p. 301, berichten, wissen die alten bis jetzt bekannten Quellen nichts.

10) Epitaphium in U. 3. Geschichtsfreund XLII, 100, Anmerkung 2, und XLVII, 10.

11) Ältestes Brevier, Handschrift 83, zum 11. März.

12) Siehe oben Seite 128, Anmerkung 7.

Fünftes Kapitel.

Tätigkeit einzelner Konventualen des Abtes Johannes I. außerhalb des Stiftes.

Die Propsteien Frisen (St. Gerold) und Fahr. Die Äbte Hermann von Pfäfers 1350—1361, Hermann von St. Gallen 1333—1360 und Thüring von Disentis circa 1335—1355.

Eine Anzahl von Konventualen, die unter Abt Johannes I. lebten, war tätig auf auswärtigen Besitzungen des Stiftes und als Äbte in andern Klöstern, wohin sie waren berufen worden. Auf des Gotteshauses Einsiedeln

Propstei Frisen (St. Gerold)

treffen wir in der Regierungszeit des Abtes Johannes zuerst Otto von Schwanden als Propst. Auf seine und des dortigen Kellers (Cellerarius) Rudolf Bitten rekonzilierte Bruder Bertold, Weihbischof von Chur, am 22. April 1313 die dortige Klosterkirche ¹⁾ zugleich mit der Kapelle des heiligen Märtyrers Antonin und weihte in Kirche und Kapelle im ganzen fünf Altäre. Zum Vorteile der St. Antonins-Kapelle verließ er für den Kirchweihtag, für Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, vier Muttergottesfeste, alle Aposteltage, Allerheiligen und die Tage „der andern Heiligen, die Patrone des Ortes sind“, ferner für die Oktaven der genannten Feste einen Ablass von vierzig Tagen tödlicher und ein Jahr läßlicher Sünden unter der Bedingung einer reumütigen Beichte und eines Almofens für die Kapelle.

Der Weihbischof sagt in seiner Urkunde ausdrücklich, er habe das Kloster samt der Kapelle rekonziliert ²⁾, also nicht zum erstenmal geweiht, sondern nur durch neue Weiheung gesühnt. Es muß daher zuvor eine Entweiheung durch irgend eine Gewalttat stattgefunden haben. Was war geschehen? Im Mai 1311 belagerten und besetzten Graf Rudolf von Montfort, Pfleger zu Chur, Graf Hugo von Bregenz, ferner die Leute des Grafen Hugo III. von Werdenberg mit Hilfe der Stadt Konstanz die Tumben von Neuburg in ihrer Feste Neuburg ³⁾. Da die Montforter höchst wahrscheinlich damals die Vogtei über St. Gerold

¹⁾ In Frisen wurde lange Zeit klösterliches Leben geführt, weshalb die Propstei kurzweg „monasterium“ genannt wird, wie z. B. in dieser Urkunde und in einem Eintrag unserer Handschrift Nr. 142 (S. Augustini Sermones de verbis Domini aus dem ersten oder zwölften Jahrhundert). Der aus dem vierzehnten Jahrhundert stammende Eintrag auf der letzten Seite dieser Handschrift lautet: „Iste liber pertinet ad monasterium nostrum in Frison.“

²⁾ „Monasterium in Frisen una cum capella sancti Antonini mart. propriis manibus *reconciliavimus* et consecravimus quinque altaria ibidem“ etc.

³⁾ Urkunde von 1311, Mai 23/29, bei Fanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, Regesten 21, und bei E. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, Regesten 156.

inne hatten ¹⁾, die Ritter Tumb aber nachweisbar schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu der Propstei St. Gerold in engen Beziehungen standen ²⁾ und vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bereits als Bgkte dieser Propstei erscheinen ³⁾, so hatte wohl in der Fehde von 1311 auch die Propstei wegen ihrer Verbindung mit den streitenden Parteien so zu leiden, daß Kloster und Kapelle verwüstet und entweiht wurden. Dazu kommt noch ein sehr beachtenswerter Umstand, der dieser Annahme fast Sicherheit verleiht. Die oben angeführte Weihungsurkunde von 1313 ist nämlich die erste Urkunde, die wir aus dieser Propstei besitzen. Der gänzliche Mangel früherer aus St. Gerold stammender Urkunden läßt sich nur durch eine vor 1313 stattgehabte Verwüstung der Propstei genügend erklären.

Otto scheint bis gegen das Jahr 1319 der Propstei vorgestanden und auch auswärts Geschäfte des Stiftes besorgt zu haben, wie aus der Urkunde für den Hof Hippetsweiler hervorgeht ⁴⁾. Am 1. August 1314 ist er in Einriedeln ⁵⁾, am 29. Dezember 1315 in Pfäffikon bei der Stiftung der St. Johannespfunde Zeuge ⁶⁾. Nach Kadegg war er um jene Zeit auch Dekan des Stiftes ⁷⁾.

Als nächster Propst tritt Johannes von Hasenburg auf. Dieser gewann in hohem Grade die Zuneigung des Grafen Rudolf von Sargans. „Aus Liebe zu Gott und aus Liebe zu dem geistlichen und bescheidenen Manne“, dem Propste, verzichtete der Graf unterm 22. Januar 1322, mit Gunst und Willen der Leute von Ziz, Bludesch und Thüringen, auf das Weidrecht in dem Weingarten, den Propst Otto selig von Frau Herbeginun und ihren Kindern gekauft hatte ⁸⁾. Am 8. September desselben Jahres war der Propst von Frisen bei einem in Fahr abgeschlossenen Verkaufe anwesend ⁹⁾. Johannes von Hasenburg ist noch am 5. Mai 1326 Propst von Frisen ¹⁰⁾, später wurde er zum Abte von Einriedeln auserkoren.

Mehr wissen wir von dem Wirken der Propste des Klosters

Fahr.

Lange Zeit waltete dort Ulrich von Segistorf seines Amtes, das, wie Kadegg bemerkt, mehr eine Würde, denn eine Bürde, und deshalb ein Ruheposten älterer, verdienter Konventualen war. Doch konnte der dortige Propst nicht müßig gehen, es gab gerade zu dieser Zeit verhältnismäßig viele Geschäfte zu erledigen. Propst Ulrich, die Meisterin und der Konvent zu Fahr kauften am 28. November 1301 von Freiherrn Vitold VIII. von Neu-Regensberg, dem Sohne Ulrichs selig von Regensberg, den Hof Glanzenberg, die Auen und die Mühle zu Lanzenrein (Landsrain, Ober Engstringen bei Fahr) mit allem Zubehör um 51 Mark guten Silbers. Dem Verkäufer blieb noch von genanntem Hofe die Vogtsteuer, nämlich zwei Viertel Kernen ¹¹⁾. Diese Güter

¹⁾ Siehe unten VI. Kapitel.

²⁾ Siehe oben Seite 89.

³⁾ RE. 306. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts waren die Beziehungen Einriedeln zu den Tumben besonders lebhaft. Vergleiche RE. 283. 299. 300, und unten VI. Kapitel.

⁴⁾ Siehe oben Seite 149.

⁵⁾ Siehe oben Seite 127.

⁶⁾ Siehe oben Seite 136, Anmerkung I.

⁷⁾ Kadegg, Seite 201 f.

⁸⁾ DAE. Litt. P, Nr. 33.

⁹⁾ Urkunde im Aargauischen Staatsarchiv, Archiv Wettingen. Original Nr. 339 (früher V. V 16).

¹⁰⁾ RE. 246.

¹¹⁾ RE. 148. An dieser Urkunde hängt das erste Siegel des Propstes Ulrich von Segistorf. Es ist spitzoval, die größte Breite beträgt 33 mm, die Höhe kann nicht gemessen werden, weil das untere Drittel des

hatte Lütold unterm 11. Dezember 1291 um 51 Mark Silber an Wettingen verkauft mit Vorbehalt des Rückkaufes innerhalb der nächsten zehn Jahre ¹⁾. Adelheid, die Witwe des Freiherrn Ulrich von Regensberg, verzichtete am 11. Juni 1300 mit ihres Sohnes Lütold Einwilligung zu Gunsten des Klosters Wettingen auf ihr Leibgeding, das sie an den Auen zu Glanzenberg und an der Mühle zu Landsrain hatte. Bruder Ulrich von Rapperswil, ein Konventuale Wettingens, nahm den Verzicht entgegen ²⁾. Später muß Lütold die Güter wieder von Wettingen zurückgekauft haben, worauf er sie dem Kloster Fahr verkaufte, wie oben erzählt wurde ³⁾.

Es scheint, daß Ulrich von Zegistorf eine Zeit lang die Propstei nicht mehr verwaltete; wenigstens kommt in der am 8. März 1303 zu Pfäffikon ausgestellten Urkunde des Freiherrn Hermann von Bonstetten Konrad von Walfringen, Propst zu Fahr, als Zeuge vor ⁴⁾. Rabegg nennt diesen bei seiner Aufzählung aller Konventualen nicht; Konrad war demnach im Jahre 1314 bereits gestorben. In einer Urkunde vom Jahre 1346 wird er unter den ehemaligen, schon gestorbenen Präpsten aufgezählt ⁵⁾. Nach dem Propst Konrad, von dem wir keine Urkunde besitzen, tritt wieder Propst Ulrich auf. Die Stifter des Klosters Fahr, die Freiherrn von Regensberg, hatten die Vogtei über ihre Stiftung ihrer Familie vorbehalten. Lütold VIII. von Neu-Regensberg gab unterm 25. Februar 1306 zu Zürich, bei der Wasserkirche, die Vogtei über das Kloster Fahr, über Leute und Gut, die zu Fahr gehören, dem Abte von Einsiedeln auf, von dem er sie zu Lehen trug. Er hat zugleich den Abt, sie den Gebrüdern Bertold und Jakob Schwenden, Bürgern zu Zürich, zu verleihen, was auch geschah. Ferner gab Lütold die Vogteirechte, die er von den Gotteshäusern Au (Reichenau) und St. Gallen zu Lehen trug, ebenfalls die Rechte, die er an die Leute der Kirche zu Weiningen hatte, sowie die Fischenz und alle Rechte an der Limmat, die er vom Reiche zu Lehen trug, denselben Gebrüdern zu rechtem Lehen. Für das Vorgenannte und für die Güter zu Glanzenberg, für seine Rechte zu Ober- und Niederengstringen, an dem Wage (ein Bach?) bei Fahr, empfing Lütold von dem Propste und dem Kloster Fahr, sowie von den beiden Schwenden 197½ Mark guten Silbers. Auch gab Lütold für sein und seiner Vorfahren Seelenheil die Rechte, die er an der St. Nikolaus-Kapelle zu Fahr besaß, dem Propste und Konvente, welche die Kapelle einem Priester zu verleihen hatten ⁶⁾.

Der Rat von Zürich beurkundete am 12. März 1306 die Ab-



Erstes Siegel Ulrichs von Zegistorf, Propstes zu Fahr.

Siegels abgebrochen ist. Als Siegelbild erscheint ein Schifflein, dessen zwei Ruder ins Wasser reichen und deren Stellung ähnlich ist, wie auf dem Fahrher Propsteisiegel vom Jahre 1243. Siehe oben Seite 105. Umschrift: † SIGILLVM TI IN VARE. Dessen zweites Siegel siehe unten Seite 187.

¹⁾ RE. 118.

²⁾ RE. 136.

³⁾ Der Rückkauf dieser Güter durch Lütold erfolgte also zwischen 1300, Juni 11, und 1301, November 28. Es war hohe Zeit; denn mit dem 11. Dezember 1301 erlosch das Rückkaufsrecht. Eine bezügliche Rückkaufsurkunde fand sich bis jetzt weder in Einsiedeln, noch in Arar, oder in Zürich.

⁴⁾ Abt Johannes I., Seite 264. Geschichtsfreund XLIII, 392.

⁵⁾ RE. 322.

⁶⁾ Das Original befindet sich nicht in Einsiedeln, die Urkunde ist aber in einem Notel, RE. 161, enthalten. Von den fünfzehn mit Namen aufgeführten Zeugen nennen wir folgende: her Rüdolf, techan ze Winingen (siehe oben Seite 107); Meister Johans, Kilcher ze Vfnowe (siehe oben Seite 130. 136, Anmerkung 1, 140. 148. 150); her Herman von Bonstetten, frien, und her C. trügsezzo von einsidellen (siehe oben Seite 113). Bald nach 1331 starb mit Lütold IX. das Haus Regensberg aus. Metrolog von Fahr, MG. Necr. I, 385. In

inne hatten ¹⁾, die Ritter Tumb aber nachweisbar schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu der Propstei St. Gerold in engen Beziehungen standen ²⁾ und vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bereits als Bögte dieser Propstei erscheinen ³⁾, so hatte wohl in der That von 1311 auch die Propstei wegen ihrer Verbindung mit den streitenden Parteien so zu leiden, daß Kloster und Kapelle verwüstet und entweiht wurden. Dazu kommt noch ein sehr beachtenswerter Umstand, der dieser Annahme fast Sicherheit verleiht. Die oben angeführte Weihungsurkunde von 1313 ist nämlich die erste Urkunde, die wir aus dieser Propstei besitzen. Der gänzliche Mangel früherer aus St. Gerold stammender Urkunden läßt sich nur durch eine vor 1313 stattgehabte Verwüstung der Propstei genügend erklären.

Otto scheint bis gegen das Jahr 1319 der Propstei vorgestanden und auch auswärtig Geschäfte des Stiftes besorgt zu haben, wie aus der Urkunde für den Hof Hippetsweiler hervorgeht ⁴⁾. Am 1. August 1314 ist er in Einriedeln ⁵⁾, am 29. Dezember 1315 in Pfäffikon bei der Stiftung der St. Johannespfründe Zeuge ⁶⁾. Nach Radegg war er um jene Zeit auch Dekan des Stiftes ⁷⁾.

Als nächster Propst tritt Johannes von Hasenburg auf. Dieser gewann in hohem Grade die Zuneigung des Grafen Rudolf von Sargans. „Aus Liebe zu Gott und aus Liebe zu dem geistlichen und bescheidenen Manne“, dem Propste, verzichtete der Graf unterm 22. Januar 1322, mit Gunst und Willen der Leute von Ziz, Mundsch und Thüringen, auf das Weidrecht in dem Weingarten, den Propst Otto selig von Frau Herdegwinun und ihren Kindern gekauft hatte ⁸⁾. Am 8. September desselben Jahres war der Propst von Trifsen bei einem in Jahr abgeschlossenen Verkaufe anwesend ⁹⁾. Johannes von Hasenburg ist noch am 5. Mai 1326 Propst von Trifsen ¹⁰⁾, später wurde er zum Abte von Einriedeln auserkoren.

Mehr wissen wir von dem Wirken der Propste des Klosters

Jahr.

Lange Zeit waltete dort Ulrich von Segistorf seines Amtes, das, wie Radegg bemerkt, mehr eine Würde, denn eine Bürde, und deshalb ein Ruheposten älterer, verdienter Konventualen war. Doch konnte der dortige Propst nicht müßig gehen, es gab gerade zu dieser Zeit verhältnismäßig viele Geschäfte zu erledigen. Propst Ulrich, die Meisterin und der Konvent zu Fahr kauften am 28. November 1301 von Freiherrn Vitold VIII. von Neu-Regensberg, dem Sohne Ulrichs selig von Regensberg, den Hof Glanzenberg, die Auen und die Mühle zu Lanzenrein (Landsrain, Ober Engstringen bei Fahr) mit allem Zubehör um 51 Mark guten Silbers. Dem Verkäufer blieb noch von genanntem Hofe die Vogtsteuer, nämlich zwei Viertel Kernen ¹¹⁾. Diese Güter

¹⁾ Siehe unten VI. Kapitel.

²⁾ Siehe oben Seite 89.

³⁾ RE. 306. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts waren die Beziehungen Einriedelns zu den Tumben besonders lebhaft. Vergleiche RE. 283. 299. 300, und unten VI. Kapitel.

⁴⁾ Siehe oben Seite 149.

⁵⁾ Siehe oben Seite 127.

⁶⁾ Siehe oben Seite 136, Anmerkung 1.

⁷⁾ Radegg, Seite 201 f.

⁸⁾ DAE. Litt. P, Nr. 33.

⁹⁾ Urkunde im Aargauischen Staatsarchiv, Archiv Wettingen. Original Nr. 339 (früher V. V 16).

¹⁰⁾ RE. 246.

¹¹⁾ RE. 148. An dieser Urkunde hängt das erste Siegel des Propstes Ulrich von Segistorf. Es ist spitzoval, die größte Breite beträgt 33 mm, die Höhe kann nicht gemessen werden, weil das untere Drittel des

hatte Lütold unterm 11. Dezember 1291 um 51 Mark Silber an Wettingen verkauft mit Vorbehalt des Rückkaufes innerhalb der nächsten zehn Jahre ¹⁾. Adelheid, die Witwe des Freiherrn Ulrich von Regensburg, verzichtete am 11. Juni 1300 mit ihres Sohnes Lütold Einwilligung zu Gunsten des Klosters Wettingen auf ihr Leibgeding, das sie an den Auen zu Glanzenberg und an der Mühle zu Landsrain hatte. Bruder Ulrich von Rapperswil, ein Konventuale Wettingens, nahm den Verzicht entgegen ²⁾. Später muß Lütold die Güter wieder von Wettingen zurückgekauft haben, worauf er sie dem Kloster Fahr verkaufte, wie oben erzählt wurde ³⁾.

Es scheint, daß Ulrich von Zegistorf eine Zeit lang die Propstei nicht mehr verwaltete; wenigstens kommt in der am 8. März 1303 zu Pfäffikon ausgestellten Urkunde des Freiherrn Hermann von Bonstetten Konrad von Walfringen, Propst zu Fahr, als Zeuge vor ⁴⁾. Rabegg nennt diesen bei seiner Aufzählung aller Konventualen nicht; Konrad war demnach im Jahre 1314 bereits gestorben. In einer Urkunde vom Jahre 1346 wird er unter den ehemaligen, schon gestorbenen Propsten aufgezählt ⁵⁾. Nach dem Propste Konrad, von dem wir keine Urkunde besitzen, tritt wieder Propst Ulrich auf. Die Stifter des Klosters Fahr, die Freiherrn von Regensburg, hatten die Vogtei über ihre Stiftung ihrer Familie vorbehalten. Lütold VIII. von Neu-Regensburg gab unterm 25. Februar 1306 zu Zürich, bei der Wasserkirche, die Vogtei über das Kloster Fahr, über Leute und Gut, die zu Fahr gehören, dem Abte von Einsiedeln auf, von dem er sie zu Lehen trug. Er bat zugleich den Abt, sie den Gebrüdern Bertold und Jakob Schwenden, Bürgern zu Zürich, zu verleihen, was auch geschah. Ferner gab Lütold die Vogteirechte, die er von den Gotteshäusern Au (Reichenau) und St. Gallen zu Lehen trug, ebenfalls die Rechte, die er an die Leute der Kirche zu Weiningen hatte, sowie die Fischerei und alle Rechte an der Limmat, die er vom Reiche zu Lehen trug, denselben Gebrüdern zu rechtem Lehen. Für das Vorgenannte und für die Güter zu Glanzenberg, für seine Rechte zu Ober- und Niederengstringen, an dem Wäge (ein Bach?) bei Fahr, empfing Lütold von dem Propste und dem Kloster Fahr, sowie von den beiden Schwenden 197½ Mark guten Silbers. Auch gab Lütold für sein und seiner Vorfahren Seelenheil die Rechte, die er an der St. Nikolas-Kapelle zu Fahr besaß, dem Propste und Konvente, welche die Kapelle einem Priester zu verleihen hatten ⁶⁾.

Der Rat von Zürich beurkundete am 12. März 1306 die Ab-



Erstes Siegel Ulrichs von Zegistorf, Propstes zu Fahr.

Siegels abgebrochen ist. Als Siegelbild erscheint ein Schifflein, dessen zwei Ruder ins Wasser reichen und deren Stellung ähnlich ist, wie auf dem Fahrser Propsteisiegel vom Jahre 1243. Siehe oben Seite 105. Umschrift: † SIGILLVM TI IN VARE. Dessen zweites Siegel siehe unten Seite 187.

¹⁾ RE. 118.

²⁾ RE. 136.

³⁾ Der Rückkauf dieser Güter durch Lütold erfolgte also zwischen 1300, Juni 11, und 1301, November 28. Es war hohe Zeit; denn mit dem 11. Dezember 1301 erlosch das Rückkaufsrecht. Eine bezügliche Rückkaufsurkunde fand sich bis jetzt weder in Einsiedeln, noch in Aarau, oder in Zürich.

⁴⁾ Abt Johannes I., Seite 264. Geschichtsfreund XLIII, 392.

⁵⁾ RE. 322.

⁶⁾ Das Original befindet sich nicht in Einsiedeln, die Urkunde ist aber in einem Notel, RE. 161, enthalten. Von den fünfzehn mit Namen angeführten Zeugen nennen wir folgende: her Rüdolf, techan ze Winingen (siehe oben Seite 107); Meister Johans, Kilcher ze Vfnowe (siehe oben Seite 130, 136, Anmerkung 1, 140, 148, 150); her Herman von Bonstetten, Irien, und her C. trügsezzo von einsidellen (siehe oben Seite 113). Bald nach 1331 starb mit Lütold IX. das Haus Regensburg aus. Nekrolog von Fahr, MG. Neer. I, 385. In



Burg und Städtchen Neu-Regensberg.
Nach Merian.

tretung der Vogtei ¹⁾). Die Gebrüder Schwenden seien vor ihn gekommen und hätten ausgesagt, daß Abt Johannes von Einsiedeln ihnen die Vogtei über Leute und Güter des Klosters Fahr verliehen habe. Die Vertragspunkte werden nun folgendermaßen aufgeführt: 1. Die Vögte wollen den Propst und die Frauen zu Fahr nie mit „schlechten Dingen“ belästigen. Wenn aber ein Propst um des Got-

teshauses Notdurft willen die Vögte kommen lasse, dann sollen sie in das Kloster gehen und dem Propste behilflich sein. 2. Wenn ein „Zorn“ (Streit) in dem Kloster oder dessen „Infang“ geschehe, den „Zorn oder Mißfelle“ soll ein Propst richten und nicht die Vögte. 3. Wenn ein Abt mit einem Propste oder ein Propst mit Amtleuten des Gotteshauses rechnen will, dann sollen die Vögte nicht dasein, sie würden denn dazu eingeladen von einem Abte oder einem Propste. 4. Ein Propst soll auch die Klosterfrauen richten und sollen sich die Vögte der Richtung nicht annehmen und soll sie nichts angehen. 5. Dagegen sollen die Vögte außerhalb des Klosters über Leute und Gut des Klosters Gericht haben, über Dieb und Frevel, sonst aber kein Gericht. Alle andern Gerichte, es sei an Getwinge oder an Bann oder was immer Gerichtes es ist, die gehören dem Propste und nicht den Vögten. 6. Die Vögte sollen bei den Gerichten des Propstes zu Fahr nicht zugegen sein, ausgenommen, sie wären von ihm geladen. 7. Die Vögte haben gelobt, sie wollen von den Gotteshausleuten zu Fahr und deren Gut keine andern Steuern nehmen, als ihre festgesetzte Vogtsteuer. 8. Wollten die Vögte die Vogtei veräußern, so haben sie gelobt, sie an Züricher Bürger zu verkaufen; ferner, daß der Käufer sich verpflichte, die Ordnung und Rechtung stät zu halten, wie vorgeschrieben ist, und daß er die Vogtei zu rechtem Lehen von dem Abte von Einsiedeln empfangen, dessen Lehen sie ist. 9. Abt Johannes und Ulrich von Jegistorf setzten in ihrem und des Konventes zu Fahr Namen die Vogtsteuer auf des Gotteshauses Gut fest: Die Vögte erhalten jährlich auf St. Gallustag 30 Mütt Kernen Gelbes und zu der alten Vogtsteuer 7 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen, auf St. Martinstag 10 Viertel Haber, auf St. Johannistag im Sommer zwei „Früsching“ (Ferkel oder junge Schafe), dann drei Pfund Pfennig, die eine Hälfte Ausgangs des Monats Mai, die andere auf St. Gallustag, 6 $\frac{1}{2}$ Mütt Rüffe auf St. Martinstag. Zu Herbst und Fastnacht muß jeder Wirt ein Huhn geben. Durch diese Vogtsteuer sollen das Kloster, dessen Leute und deren Gut von den Vögten ledig sein. Soweit der Vogteibrief.

demselben Nekrolog kommt unterm 22. April ein Johannes als Kaplan der St. Nikolaus-Kapelle vor: „Obiit domnus Johannes, sacerdos et capellanus in capella sancti Nycolai et debet legi una uigilia.“ Dieser von der ursprünglichen Hand um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschriebene Eintrag blieb in den MG. Neer. I, Seite 386, unberücksichtigt. Die St. Nikolaus-Kapelle ist verschwunden, aber der Name geblieben. Topograph. Atlas, Blatt 158 (Schlieren).

¹⁾ RE. 162 mit falschem Datum.

Den selben Gebrüdern Schwanden verkaufte am 19. Dezember 1307 Vitold von Regensberg die Hofstatt zu Glanzenberg mit dem Garten, sechs Zuchart Acker und zwei Zuchart Baumgarten, das alles miteinander drei Stück gilt, um sechs Mark guten Silbers ¹⁾).

Von den auf dem Gebiete des Klosters Fahr wohnenden Eigenleuten werden Rudolf der Koch von Engstringen und Frau Judenta, des Rütiners Weib, von Oberengstringen genannt, die aber beide dem Freiherrn Bertold von Eschlikon zugehörten. Frau Judenta, Heinrichs von Hasle Weib, die dem Kloster hörig war, wohnte in der Nähe des genannten Freiherrn. Abt Johannes als „Pfleger“ von Fahr, der Konvent von Einsiedeln und Propst Ulrich tauschten mit dem Freiherrn die Eigenleute, so daß Fahr Rudolf den Koch und Frau Judenta, des Rütiners Weib, zu eigen erhielt, wogegen Einsiedeln dem Freiherrn Frau Judenta, des Heinrichs Weib, als Hörige gab. Die Kinder sollen den neuen Herren ihrer Mütter zugehören. So laut Urkunde des Abtes Johannes vom 23. Oktober 1308 ²⁾).

Noch zwei Schenkungen für Fahr sind unter der Amtsführung Ulrichs von Segistorf zu verzeichnen. Die Fahrer Klosterfrau, Katharina von Steinmayer, hatte mit Willen und Gunst des Propstes aus ihrem zugebrachten Gelde von Chraft von Ebenöde (Ebnet, Rt. Zürich) zwei und einhalb Mütt Kernen Geld zu Weiningen ab dem Gute „der Chemnaterun Gut“ gekauft. Diese Einkünfte vermachte sie allen Frauen zu Fahr gemeinsam, die sich verpflichteten, dafür folgendes zu leisten: Nach dem Tode der Katharina soll für sie und ihre Schwester und alle ihre Vorfahren jährlich an ihrem Siebten und Dreißigsten, am Allerseelentag (altselon tag) und am St. Katharinentag eine Vigilie gelesen und mit einem „Placebo“ über ihr Grab gegangen werden. Von den genannten Kernen sollen die Frauen in Fahr an den genannten Zeiten eine halbe Mütt verzehren in Fischen oder Fleisch und an nichts anderm. Man soll auch von einer halben Mütt Kernen einem Kaplan zu Fahr jährlich einen Schilling Pfennig geben und mit dem übrigen Pfeffer kaufen, den man gemeinlich „samnung“ nennt ³⁾. Die zweite Stiftung machte ein Eigenmann von Fahr, Johannes Wiacher. Für seine, seiner Eltern und aller seiner Vorfahren Seelenruhe vergabte er sein 18 Zuchart großes Gut den Klosterfrauen an ihr „wat schara“ (ihre Gewandkammer, Vestiarium). Was er an Fahrhabe nach Abzug des Falles hinterläßt, soll seiner Ehefrau verbleiben, ebenso das halbe Haus und die halbe Hofstatt zu Weiningen. Die Stiftung datiert vom 16. August 1316 ⁴⁾.

Von Propst Ulrich wissen wir endlich, daß er circa 1309 den Priester Wernher, der später als Pfarrer von Wettingen Dekan wurde und uns noch begegnen wird ⁵⁾, auf



Zweites Siegel Ulrichs von Segistorf, Propstes zu Fahr.

¹⁾ RE. 165.

²⁾ RE. 167.

³⁾ Unbatierte deutsche Urkunde des Propstes Ulrich von Segistorf, RE. 135, die zwischen 1301 und 1308 ausgefertigt sein muß. Abt Johannes I., Seite 150, Anmerkung 467. Geschichtsfreund XLIII, 278. Das an dieser Urkunde hängende spibovale, aus rotem Wachs gefertigte Siegel, zeigt als Bild Christus auf dem Hüften einer Stein sitzend, in der Linken einen Palmzweig haltend, die Rechte ist segnend erhoben. Umschrift: S·V·..... GISDOR·PPOSITI·I·VAR. Das am Rande abgestoßene Siegel ist circa 54 mm hoch, seine größte Breite mag ursprünglich 36 mm betragen haben. — Im Nekrolog von Fahr steht Katharina von Steinmayer auf den 10. Februar und zwar als Meisterin (magistra) des Klosters. — Für Laien fügen wir die Bemerkung bei, daß mit dem Worte Placebo die erste Antiphon der Vesper für die Verstorbenen anfängt. Die ganze Antiphon (Psalm 114, Vers 9) lautet: Placebo Domino in regione vivorum.

⁴⁾ RE. 197.

⁵⁾ Siehe unten VI. Kapitel bei Abt Konrad II.



Burg und Städtchen Neu-Regensburg.
Nach Merian.

teshauses Notdurft willen die Wögte kommen lasse, dann sollen sie in das Kloster gehen und dem Propste behilflich sein. 2. Wenn ein „Zorn“ (Streit) in dem Kloster oder dessen „Zunfang“ geschehe, den „Zorn oder Mißfelle“ soll ein Propst richten und nicht die Wögte. 3. Wenn ein Abt mit einem Propste oder ein Propst mit Amtleuten des Gotteshauses rechnen will, dann sollen die Wögte nicht dasein, sie würden denn dazu eingeladen von einem Abte oder einem Propste. 4. Ein Propst soll auch die Klosterfrauen richten und sollen sich die Wögte der Richtung nicht annehmen und soll sie nichts angehen. 5. Dagegen sollen die Wögte außerhalb des Klosters über Leute und Gut des Klosters Gericht haben, über Dieb und Frevel, sonst aber kein Gericht. Alle andern Gerichte, es sei an Getwinge oder an Baum oder was immer Gerichtes es ist, die gehören dem Propste und nicht den Wögten. 6. Die Wögte sollen bei den Gerichten des Propstes zu Jahr nicht zugegen sein, ausgenommen, sie wären von ihm geladen. 7. Die Wögte haben gelobt, sie wollen von den Gotteshausleuten zu Jahr und deren Gut keine andern Steuern nehmen, als ihre festgesetzte Vogtsteuer. 8. Wollten die Wögte die Vogtei veräußern, so haben sie gelobt, sie an Züricher Bürger zu verkaufen; ferner, daß der Käufer sich verpflichte, die Ordnung und Rechtung stät zu halten, wie vorgeschrieben ist, und daß er die Vogtei zu rechtem Lehen von dem Abte von Einsiedeln empfangen, dessen Lehen sie ist. 9. Abt Johannes und Ulrich von Registorf setzten in ihrem und des Konventes zu Jahr Namen die Vogtsteuer auf des Gotteshauses Gut fest: Die Wögte erhalten jährlich auf St. Gallustag 30 Mütt Kernen Geldes und zu der alten Vogtsteuer 7 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen, auf St. Martinstag 10 Viertel Haber, auf St. Johannistag im Sommer zwei „Früsching“ (Ferkel oder junge Schafe), dann drei Pfund Pfennig, die eine Hälfte Ausgangs des Monats Mai, die andere auf St. Gallustag, 6 $\frac{1}{2}$ Mütt Rüße auf St. Martinstag. Zu Herbst und Fastnacht muß jeder Wirt ein Huhn geben. Durch diese Vogtsteuer sollen das Kloster, dessen Leute und deren Gut von den Wögten ledig sein. Soweit der Vogteibrief.

tretung der Vogtei ¹⁾. Die Gebrüder Schwenden seien vor ihn gekommen und hätten ausgesagt, daß Abt Johannes von Einsiedeln ihnen die Vogtei über Leute und Güter des Klosters Fahr verliehen habe. Die Vertragspunkte werden nun folgendermaßen aufgeführt: 1. Die Wögte wollen den Propst und die Frauen zu Jahr nie mit „schlechten Dingen“ beschäftigen. Wenn aber ein Propst um des Got-

den selben Metrolog kommt unterm 22. April ein Johannes als Kaplan der St. Nikolaus-Kapelle vor: „Obiit dominus Johannes, sacerdos et capellanus in capella sancti Nicolai et debet legi una uigilia.“ Dieser von der ursprünglichen Hand um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschriebene Eintrag blieb in den MG. N. ser. I, Seite 386, unberücksichtigt. Die St. Nikolaus-Kapelle ist verschwunden, aber der Name geblieben. Topograph. Atlas, Blatt 158 (Schlieren).

¹⁾ RE. 162 mit falschem Datum.

Denjelben Gebrüdern Schwanden verkaufte am 19. Dezember 1307 Lütold von Regensburg die Hofstatt zu Glanzenberg mit dem Garten, sechs Zuchart Aker und zwei Zuchart Baumgarten, das alles miteinander drei Stück gilt, um sechs Mark guten Silbers ¹⁾.

Von den auf dem Gebiete des Klosters Fahr wohnenden Eigenleuten werden Rudolf der Koch von Engstringen und Frau Judenta, des Rütiners Weib, von Oberengstringen genannt, die aber beide dem Freiherrn Bertold von Eschlincon zugehörten. Frau Judenta, Heinrichs von Hasle Weib, die dem Kloster hörig war, wohnte in der Nähe des genannten Freiherrn. Abt Johannes als „Pfleger“ von Fahr, der Konvent von Einsiedeln und Propst Ulrich tauschten mit dem Freiherrn die Eigenleute, so daß Fahr Rudolf den Koch und Frau Judenta, des Rütiners Weib, zu eigen erhielt, wogegen Einsiedeln dem Freiherrn Frau Judenta, des Heinrichs Weib, als Hörige gab. Die Kinder sollen den neuen Herren ihrer Mütter zugehören. So laut Urkunde des Abtes Johannes vom 23. Oktober 1308 ²⁾.

Noch zwei Schenkungen für Fahr sind unter der Amtsführung Ulrichs von Segistorf zu verzeichnen. Die Fahrer Klosterfrau, Katharina von Steinhauer, hatte mit Willen und Günst des Propstes aus ihrem zugebrachten Gelde von Chraft von Ebenöde (Ebnet, Kt. Zürich) zwei und einhalb Mütt Kernen Geld zu Weiningen ab dem Gute „der Chennaterun Gut“ genannt, gekauft. Diese Einkünfte vermachte sie allen Frauen zu Fahr gemeinjam, die sich verpflichteten, dafür folgendes zu leisten: Nach dem Tode der Katharina soll für sie und ihre Schwester und alle ihre Vorfahren jährlich an ihrem Siebten und Dreißigsten, am Allerjeelentag (alrjelon tag) und am St. Katharinentag eine Vigilie gelesen und mit einem „Placebo“ über ihr Grab gegangen werden. Von den genannten Kernen sollen die Frauen in Fahr an den genannten Zeiten eine halbe Mütt verzehren in Fischen oder Fleisch und an nichts andern. Man soll auch von einer halben Mütt Kernen einem Kaplan zu Fahr jährlich einen Schilling Pfennig geben und mit dem übrigen Pfeffer kaufen, den man gemeiniglich „samnung“ nennt ³⁾. Die zweite Stiftung machte ein Eigenmann von Fahr, Johannes Wiacher. Für seine, seiner Eltern und aller seiner Vorfahren Seelenruhe vergabte er sein 18 Zuchart großes Gut den Klosterfrauen an ihr „wat schara“ (ihre Gewandkammer, Vestiarium). Was er an Fahrhabe nach Abzug des Falles hinterläßt, soll seiner Ehefrau verbleiben, ebenso das halbe Haus und die halbe Hofstatt zu Weiningen. Die Stiftung datiert vom 16. August 1316 ⁴⁾.

Von Propst Ulrich wissen wir endlich, daß er circa 1309 den Priester Wernher, der später als Pfarrer von Wettingen Dekan wurde und uns noch begegnen wird ⁵⁾, auf



Zweites Siegel Ulrichs von Segistorf, Propstes zu Fahr.

¹⁾ RE. 165.

²⁾ RE. 167.

³⁾ Undatierte deutsche Urkunde des Propstes Ulrich von Segistorf, RE. 135, die zwischen 1301 und 1308 ausgefertigt sein muß. Abt Johannes I., Seite 150, Anmerkung 467. Geschichtsfreund XLIII, 278. Das an dieser Urkunde hängende spigovale, aus rotem Wachs gefertigte Siegel, zeigt als Bild Christus auf dem Hüften einer Stein sitzend, in der Linken einen Palmzweig haltend, die Rechte ist segnend erhoben. Umschrift: S' V. GISDOR. PPOSITI. I. VAR. Das am Rande abgestoßene Siegel ist circa 54 mm hoch, seine größte Breite mag ursprünglich 36 mm betragen haben. — Im Nekrolog von Fahr steht Katharina von Steinhauer auf den 10. Februar und zwar als Meisterin (magistra) des Klosters. — Für Laien fügen wir die Bemerkung bei, daß mit dem Worte Placebo die erste Antiphon der Veiper für die Verstorbenen anfängt. Die ganze Antiphon (Psalm 114, Vers 9) lautet: Placebo Domino in regione vivorum.

⁴⁾ RE. 197.

⁵⁾ Siehe unten VI. Kapitel bei Abt Konrad II.

die Pfarrei Weiningen präsentierte ¹⁾. Am 6. Oktober 1315 war Ulrich zu Zürich Zeuge ²⁾; vom Jahre 1316 an schweigt jede Kunde über ihn. Seinem Amte hat er gewissenhaft vorgestanden, dem Kloster tat er viel Gutes ³⁾.

Als Nachfolger Ulrichs kam Otto von Schwanden von Frisen nach Fahr. Einmal, 21. Dezember 1319, erscheint er in Zürich als Zeuge ⁴⁾, am 22. Januar 1322 wird er bereits als gestorben erwähnt ⁵⁾.

Am 8. September dieses Jahres urkundete der neue Propst Burkhard von Ulvingen, der mit der Meisterin und dem Konvente von Fahr dem Kloster Bettingen eine Wiese, „in Michlun mattun“ gelegen, für fünf Pfund Denare (Pfennig) verkaufte ⁶⁾. Unter den Zeugen erscheint auch Jakob [Widikon], Kaplan der Klosterfrauen. Dieser Kaplan lebte noch im Jahre 1346 und war damals nach seiner eigenen Aussage schon länger als dreißig Jahre in seiner Stellung ⁷⁾. Von Jakob Schwenden kaufte Fahr ein Gut in Glanzenberg um 6½ Mark Silber. Die Äbtissin Elisabeth von Zürich urkundete am 29. November 1322, daß der Kauf mit ihrer Gunst und ihrem Willen geschehen sei ⁸⁾. Den Namen des Kaufobjektes „Orhols“-Gut erfahren wir aus der den Kauf betreffenden Urkunde des Rates von Zürich, 4. Dezember 1322 ⁹⁾. Burkhard von Ulvingen verlieh 24. Juni 1323 den Hubacker zu Glanzenberg, der in den Hof zu Fahr gehörte, dem Bertold Weninger zu stetem Behen mit Gunst und Willen Ulrichs des Nasmaters und Konrads des Solunwegers, die den genannten Hof bebauten. Dafür gibt Bertold Weninger in den Hof zu Fahr zwei Mütt Roggen, so er auf dem Acker Korn baut; so er Haber baut, zwei Mütt Haber; wenn der Acker brach liegt, „so git er nüt“ ¹⁰⁾.



Siegel Burkhard's von
Ulvingen, Propstes in Fahr.

Um diese Zeit erhob sich ein Zwist zwischen dem Vogte Jakob Schwenden und dem Kloster Fahr wegen der Fischerei in der Simmat. Abt Johannes scheint bei der bischöflichen Kurie zu Konstanz geklagt zu haben; denn am 22. Mai 1324 kam Hartmann, Rektor der Kirche zu Brütten, Kaplan und Prokurator des Abtes von Einsiedeln, des Propstes und Konventes zu Fahr, in den Kreuzgang der Propstei Zürich und ließ von den Magistern, dem Seutprieister Walter und dem Kanonikus Binko eine Abschrift des Stiftungsbriefes und der von Pappst Viktor IV. und Kaiser Lothar gegebenen Bestätigungs-Urkunden des Klosters Fahr für den Offizial der Kurie zu Konstanz beglaubigen. Die Verhandlung

¹⁾ RE. 322. Wernher, der Seutprieister, tritt urkundlich auf 1322, September 8, siehe unten, Anmerkung 6; 1323, Juni 24, RE. 227, und 1324, August 6, RE. 235.

²⁾ Wegelin, Rejesten der Abtei Pfävers, Nr. 211.

³⁾ Er starb am 1. Juni eines ungenannten Jahres. Der Nekrolog von Fahr sagt von ihm auf den genannten Tag: „Domnus Flricus, prepositus huius domus, qui bene fecit monasterio.“ Eine spätere Hand (aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts) setzte zum Namen die Worte: „de Vegenstorff in Varr.“ Vergleiche MG. Necrol. I, 386, Anmerkung 7, wo aber ungenau Uegerstorff steht.

⁴⁾ RE. 211.

⁵⁾ RE. 221. Otto wurde zu Einsiedeln und zwar im Grabe des Abtes Peter I. beigesetzt. S. o. S. 182, Num. 10.

⁶⁾ Margarithes Staatsarchiv, Archiv Bettingen. Original, Nr. 339 (früher V. V 16). „Datum in Vare, anno domini M^oCCC^oXXI^o in nativitate sancte Marie, presentibus preposito in Frison; Wernhero, plebano in Wvingen; Jacobo, capellano monialium in Vare; Jacobo, villico in Slierron, et aliis quam pluribus fide dignis.“ Das Siegel ist dasselbe wie das unten, Anmerkung 10 beschriebene.

⁷⁾ RE. 322. Nekrol. von Fahr, 26. Februar: „Obiit domnus Jacobus, cappellanus huius monasterii, qui dedit unum modium tritici, et debet legi una uigilia.“

⁸⁾ RE. 224.

⁹⁾ RE. 225.

¹⁰⁾ RE. 227. Das Siegel des Propstes ist spitzoval, 44 mm hoch, in der größten Breite mißt es 28 mm, am Rande etwas zerstoßen. Auch hier erscheint als Siegelbild ein Schiffelein mit zwei parallel gestellten, in die Wellen reichenden Rudern. Der Hintergrund ist gemustert. Umschrift: † S' BURKARDI · P . . . SITI · IN · VAR.

der Klagsache fand am 11. Juli 1324 zu Konstanz statt ¹⁾). Propst und Konvent von Fahr sagten vor dem Offizial aus, daß die Fischerei in der Simmat bei Engstringen oberhalb der St. Michaelskapelle ²⁾ an dem Ort, der „in dem Wore“ (Wuhr, Damu) genannt wird, anfängt und hinabgeht bis zum Ufer des Schäßlibaches ³⁾. Sie bitten, das Recht hierzu durch ein Urteil festzustellen und den Jakob Schwenden an der Beeinträchtigung dieses ihres Rechtes zu verhindern. Nach Anhörung der Parteien, nach dem Zeugenverhör, nach Lesung der einschlägigen Urkunden und Beratung mit Sachverständigen erklärte der Offizial, daß Propst und Konvent zu Fahr das Recht hätten, an benannten Orten zu fischen, und verbietet dem Jakob Schwenden, sie in ihrem Besitze und Rechte zu stören. Wahrscheinlich in folgedessen verkaufte Jakob Schwenden (sein Bruder Bertold war schon gestorben) im nächsten Jahre die Vogtei über Fahr an Rüdiger Maneß, Bürger zu Zürich, unter denselben Bedingungen, wie er und sein Bruder sie früher von dem Regensberger erworben hatten. Abt Johannes übertrug das Lehnen an den Käufer und der Rat von Zürich fertigte am 23. Juli 1325 den Verkauf ⁴⁾).

Raum war Jakob Schwenden mit seinen ungerechten Ansprüchen vom zuständigen Gerichte abgewiesen, so machte Konrad, der Schultheiß von Baden, Anspruch auf die Fischerei an der Simmat zwischen Engstringen und dem Schäßlibach. Er kam vor den Freiherrn Rudolf von Arburg, Walter, den Schultheißen zu Sädingen und Landvogt der Herzöge von Österreich im Amte Baden und im Murgau, und behauptete, Freiherr Rütold von Regensberg, der seiner Aussage nach dieses Fischereirecht vom Reiche zu Lehnen hatte, habe es ihm ebenfalls als solches abgetreten und zwar mit Genehmigung des Herzogs Leopold an des Reiches Statt. Dagegen erhob Propst Burkhard beim Herzog Einsprache; er hätte gute Urkunden und Handfesten, welche beweisen, daß diese Fischerei dem Kloster Fahr zugehöre und daß sie ihm vom geistlichen Gerichte zu Konstanz zugesprochen worden sei. Im Auftrage des Herzogs prüften Rudolf von Arburg und Walter, der Schultheiß von Sädingen, mit Hilfe anderer Männer ⁵⁾ die beiderseitigen Ansprüche und Urkunden und erkannten auf ihren Eid dem Propst und dem Gotteshaus zu Fahr das Recht der genannten Fischerei zu und erklärten, daß Konrad, der Schultheiß von Baden, kein solches darauf besitze. Das geschah zu Brugg im Murgau am 19. Dezember 1325 ⁶⁾. Der letzte Anstand wegen dieser Sache wurde am 5. Mai 1326 bei einer Zusammenkunft „uf dem hus“ in Pfäffikon gehoben. In Gegenwart des Abtes Johannes I., des Johannes von Regensberg, Rustos zu Einsiedeln, Johannes' von Hasenburg, Propstes zu Frisen, Burkhards von Ulvingen, Propstes zu Fahr, Hartmanns ab dem Turme, Kirchherrn zu Brütten, u. a. bekannte Rütold IX. von Neu-Regensberg, der älteste Bruder des eben genannten Johannes von Regensberg, daß er Anspruch auf die Fischerei in der Simmat auf der Strecke von dem Wuhr oberhalb der St. Michaelskapelle bis hinab an den Schäßlibach erhoben habe. Er hätte aber erfahren und sich besonnen, daß er an diese

¹⁾ RE. 234.

²⁾ Ist eingegangen. Nüscheler, Gotteshäuser III, 589. 590.

³⁾ Der oberhalb Dietikon in die Simmat mündet. Topogr. Atlas, Bl. 158 (Schlieren).

⁴⁾ RE. 241. Gedruckt im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1867, Seite 77 f. Die Vogtsteuer ist in diesem Briefe etwas höher als im Briefe vom 12. März 1306. Zu den 30 Mütt Kernen und zu den drei Pfund Pfennig kommen hier noch ein viertel Mütt Kernen und sechs Schilling Pfennig. Sonst ist alles gleich geblieben.

⁵⁾ Es sind: her Niclaus von Fröwelt, probst des gotzhus ze Emerach; meister Bitterolf, forherre ze Passowe; meister Frederich, der schriber, forherre ze Zürich; meister Gerung, der arzat, fischerre ze Svrze; her Albrecht, unfers herren herzog Rüpöls schriber; her Bernher von Wolon und och ander erber lüte zc.

⁶⁾ RE. 240.

die Pfarrei Weiningen präsentierte ¹⁾. Am 6. Oktober 1315 war Ulrich zu Zürich Zeuge ²⁾; vom Jahre 1316 an schweigt jede Kunde über ihn. Seinem Amte hat er gewissenhaft vorgestanden, dem Kloster tat er viel Gutes ³⁾.

Als Nachfolger Ulrichs kam Otto von Schwanden von Frisen nach Fahr. Einmal, 21. Dezember 1319, erscheint er in Zürich als Zeuge ⁴⁾, am 22. Januar 1322 wird er bereits als gestorben erwähnt ⁵⁾.

Am 8. September dieses Jahres urkundete der neue Propst Burkhard von Mwingen, der mit der Meisterin und dem Konvente von Fahr dem Kloster Bettingen eine Wiese, „in Michlum mattum“ gelegen, für fünf Pfund Denare (Pfennig) verkaufte ⁶⁾. Unter den Zeugen erscheint auch Jakob | Widikon |, Kaplan der Klosterfrauen. Dieser Kaplan lebte noch im Jahre 1346 und war damals nach seiner eigenen Aussage schon länger als dreißig Jahre in seiner Stellung ⁷⁾. Von Jakob Schwenden kaufte Fahr ein Gut in Glanzenberg um 6½ Mark Silber. Die Äbtissin Elisabeth von Zürich urkundete am 29. November 1322, daß der Kauf mit ihrer Gunst und ihrem Willen geschehen sei ⁸⁾. Den Namen des Kaufobjektes „Orhols“-Gut erfahren wir aus der den Kauf betreffenden Urkunde des Rates von Zürich, 4. Dezember 1322 ⁹⁾. Burkhard von Mwingen verließ 24. Juni 1323 den Hubacker zu Glanzenberg, der in den Hof zu Fahr gehörte, dem Bertold Weninger zu stetem Leben mit Gunst und Willen Ulrichs des Rasmaters und Konrads des Holmwegers, die den genannten Hof bebauten. Dafür gibt Bertold Weninger in den Hof zu Fahr zwei Mütt Roggen, so er auf dem Acker Korn baut; so er Haber baut, zwei Mütt Haber; wenn der Acker brach liegt, „so git er nüt“ ¹⁰⁾.



Siegel Burkhard's von Mwingen, Propstes in Fahr.

Um diese Zeit erhob sich ein Zwist zwischen dem Vogte Jakob Schwenden und dem Kloster Fahr wegen der Fischerei in der Limmat. Abt Johannes scheint bei der bischöflichen Kurie zu Konstanz geklagt zu haben; denn am 22. Mai 1324 kam Hartmann, Rektor der Kirche zu Brütten, Kaplan und Prokurator des Abtes von Einsiedeln, des Propstes und Konventes zu Fahr, in den Kreuzgang der Propstei Zürich und ließ von den Magistern, dem Leutpriester Walter und dem Kanonikus Winko eine Abschrift des Stiftungsbriefes und der von Papst Viktor IV. und Kaiser Lothar gegebenen Bestätigungs-Urkunden des Klosters Fahr für den Offizial der Kurie zu Konstanz beglaubigen. Die Verhandlung

¹⁾ RE. 322. Werner, der Leutpriester, tritt urkundlich auf 1322, September 8, siehe unten, Anmerkung 6; 1323, Juni 24, RE. 227, und 1324, August 6, RE. 235.

²⁾ Wegetiu, Regesten der Abtei Pfäfers, Nr. 211.

³⁾ Er starb am 1. Juni eines ungenannten Jahres. Der Retrológ von Fahr sagt von ihm auf den genannten Tag: „Domnus Friens, prepositus huius domus, qui bene fecit monasterio.“ Eine spätere Hand (aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts) setzte zum Namen die Worte: „de Vegenstorf in Varr.“ Vergleiche MG. Neerol. I, 386, Anmerkung 7, wo aber ungenau Uegerstorf steht.

⁴⁾ RE. 211.

⁵⁾ RE. 221. Otto wurde zu Einsiedeln und zwar im Grabe des Abtes Peter I. beigesetzt. S. o. S. 182, Num. 10.

⁶⁾ Aargauisches Staatsarchiv, Archiv Bettingen. Original, Nr. 339 (früher V. V 16). „Datum in Vare. anno domini M^oCCC^oXXII^o in nativitate sancte Marie, presentibus preposito in Frison; Wernhero, plebano in Winingen; Jacobo, capellano monialium in Vare; Jacobo, villico in Slierron, et aliis quam pluribus fide dignis.“ Das Siegel ist dasselbe wie das unten, Anmerkung 10 beschriebene.

⁷⁾ RE. 322. Retrol. von Fahr, 26. Februar: „Obiit domnus Jacobus, cappellanus huius monasterii, qui dedit unum modium tritici, et debet legi una uigilia.“

⁸⁾ RE. 224.

⁹⁾ RE. 225.

¹⁰⁾ RE. 227. Das Siegel des Propstes ist spitzoval, 44 mm hoch, in der größten Breite mißt es 28 mm, am Rande etwas zerstoßen. Auch hier erscheint als Siegelbild ein Schiffelein mit zwei parallel gestellten, in die Wellen reichenden Rudern. Der Hintergrund ist gemustert. Umschrift: † S' BURKARDI · P . . . SITI · IN · VAR.

der Klagsache fand am 11. Juli 1324 zu Konstanz statt ¹⁾. Propst und Konvent von Fahr sagten vor dem Offizial aus, daß die Fischerei in der Limmat bei Engstringen oberhalb der St. Michaelskapelle ²⁾ an dem Ort, der „in dem Wore“ (Wahr, Damm) genannt wird, anfängt und hinabgeht bis zum Ufer des Schäßlibaches ³⁾. Sie bitteten, das Recht hierzu durch ein Urteil festzustellen und den Jakob Schwenden an der Beeinträchtigung dieses ihres Rechtes zu verhindern. Nach Anhörung der Parteien, nach dem Zeugenverhör, nach Lesung der einschlägigen Urkunden und Beratung mit Sachverständigen erklärte der Offizial, daß Propst und Konvent zu Fahr das Recht hätten, an benannten Orten zu fischen, und verbietet dem Jakob Schwenden, sie in ihrem Besitze und Rechte zu stören. Wahrscheinlich infolgedessen verkaufte Jakob Schwenden (sein Bruder Bertold war schon gestorben) im nächsten Jahre die Vogtei über Fahr an Rüdiger Maueß, Bürger zu Zürich, unter denselben Bedingungen, wie er und sein Bruder sie früher von dem Regensberger erworben hatten. Abt Johannes übertrug das Lehen an den Käufer und der Rat von Zürich fertigte am 23. Juli 1325 den Verkauf ⁴⁾.

Kaum war Jakob Schwenden mit seinen ungerechten Ansprüchen vom zuständigen Gerichte abgewiesen, so machte Konrad, der Schultheiß von Baden, Anspruch auf die Fischerei an der Limmat zwischen Engstringen und dem Schäßlibach. Er kam vor den Freiherrn Rudolf von Arburg, Walter, den Schultheißen zu Sädingen und Landvogt der Herzöge von Österreich im Amte Baden und im Murgau, und behauptete, Freiherr Rütold von Regensburg, der seiner Aussage nach dieses Fischereirecht vom Reiche zu Lehen hatte, habe es ihm ebenfalls als solches abgetreten und zwar mit Genehmigung des Herzogs Leopold an des Reiches Statt. Dagegen erhob Propst Burkhard beim Herzog Einsprache; er hätte gute Urkunden und Handfesten, welche beweisen, daß diese Fischerei dem Kloster Fahr zugehöre und daß sie ihm vom geistlichen Gerichte zu Konstanz zugesprochen worden sei. Im Auftrage des Herzogs prüften Rudolf von Arburg und Walter, der Schultheiß von Sädingen, mit Hilfe anderer Männer ⁵⁾ die beiderseitigen Ansprüche und Urkunden und erkannten auf ihren Eid dem Propst und dem Gotteshaus zu Fahr das Recht der genannten Fischerei zu und erklärten, daß Konrad, der Schultheiß von Baden, kein solches darauf besitze. Das geschah zu Brugg im Murgau am 19. Dezember 1325 ⁶⁾. Der letzte Anstand wegen dieser Sache wurde am 5. Mai 1326 bei einer Zusammenkunft „vf dem hns“ in Pfäffikon gehoben. In Gegenwart des Abtes Johannes I., des Johannes von Regensburg, Kustos zu Einsiedeln, Johannes' von Hafenburg, Propstes zu Frisen, Burkhards von Ulvingen, Propstes zu Fahr, Hartmanns ab dem Turme, Kirchherrn zu Brütten, u. a. bekannte Rütold IX. von Neu-Regensburg, der älteste Bruder des eben genannten Johannes von Regensburg, daß er Anspruch auf die Fischerei in der Limmat auf der Strecke von dem Wuhre oberhalb der St. Michaelskapelle bis hinab an den Schäßlibach erhoben habe. Er hätte aber erfahren und sich besonnen, daß er an diese

¹⁾ RE. 234.

²⁾ Ist eingegangen. Nüscheler, Gotteshäuser III, 589. 590.

³⁾ Der oberhalb Dietikon in die Limmat mündet. Topogr. Atlas, Bl. 158 (Schlieren).

⁴⁾ RE. 241. Gedruckt im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1867, Seite 77 f. Die Vogtsteuer ist in diesem Briefe etwas höher als im Briefe vom 12. März 1306. Zu den 30 Mätt Kernen und zu den drei Pfund Pfenning kommen hier noch ein viertel Mätt Kernen und sechs Schilling Pfenning. Sonst ist alles gleich geblieben.

⁵⁾ Es sind: her Niclaus von Fröwelt, probst des gotshns ze Emerach; meister Witterolf, forherre ze Passowe; meister Friderich, der scharber, forherre ze Zürich; meister Gerung, der arzat, fischerre ze Sorje; her Albrecht, unfers herren herzog Rüpolt scharber; her Weirher von Wolou und uch ander erber lüte zc.

⁶⁾ RE. 240.

Fischez kein Recht habe und verzichte hiermit auf allen Anspruch und alle Forderungen daran für jetzt und in die Zukunft ¹⁾).

Aus der Zeit der Verwaltung des Propstes Burkhard bleiben uns noch zwei Urkunden zur Besprechung übrig. Unterm 18. September 1325 bezeugte Wernher, bestellter Leutpriester zu Weiningen, daß er zwei Inchart selbstgepflanzter Reben am Wellenberg ²⁾ als ein recht Leibgeding besitze, und diese nach seinem Tode dem Kloster Fahr ledig werden, da er den Acker, auf den die Reben eingelegt sind, von Fahr als Lehen erhalten habe ³⁾. Die letzte bekannte Handlung des Propstes Burkhard war, daß er die an der Gimmat zwischen Fahr und dem Dorfe Niederengstringen gelegene Mühle dem Konrad Müller von genanntem Dorfe und dessen Ehefrau verlieh gegen einen Jahreszins von neun Mütt Kernen auf Weihnachten und einem Schweine im Werte von sieben Schilling. Die näheren Bedingungen sind beachtenswert: 1. Verlassen der Müller und seine Frau freiwillig oder infolge von Aufkündigung des Propstes die Mühle und haben sie dieselbe in Ehren gehalten, so daß sie mehr als dreizehn Pfund wert ist, wofür sie das Kloster an sich gebracht hat, dann soll ihnen der Propst den Mehrwert bezahlen. 2. Ist die Mühle beim Abgang des Müllers und seiner Frau weniger als dreizehn Pfund wert, dann soll der Müller dem Kloster den Minderwert ersetzen. Wird die Mühle durch das Walbwasser bedeutend geschädigt, dann soll das Kloster dem Müller den Schaden tragen helfen. 3. Als Ehrschatz hat der Propst von dem Müller sechs Pfund Pfennig empfangen und zwar dadurch, daß der Müller eine Wuhre in der Gimmat bei der Mühle herstellte. 4. Gehen die jetzigen Inhaber der Mühle auf Geheiß des Propstes von der Mühle, so soll der Propst ihnen die sechs Pfund Pfennig ausbezahlen, wenn sie nach dem Urteile ehrenhafter Leute an der Wuhre so viel verdient haben. Wenn sie die genannte Summe an der Mühle nicht verdient haben, ist für den Propst keine weitere Verpflichtung vorhanden. 5. Gehen sie freiwillig, so ist der Propst ebenfalls nicht verpflichtet, sie für die Herstellung der Wuhre zu entschädigen. 6. Das Kloster kann ohne Einsprache des Müllers seine Frucht mahlen lassen, wo es will. Die Belehnungs-Urkunde ist von Ritter Johannes von Schönenwerd unterm 7. Januar 1326 ausgestellt ⁴⁾.

Nach dem 5. Mai 1326 verschwindet Burkhard von Ulbingen aus unsern Augen ⁵⁾. Auf ihn folgte Markwart von Grünenberg, der spätere Abt, der aber für diese Zeit keine Urkunden hinterließ.

Drei von den unter Abt Johannes I. gebildeten Konventualen wurden als Äbte in andere Benediktinerstifte berufen. Der erste ist

Sermann von Arbon,

der die Abtei Pfäfers erhielt. Vor dem Antritt seines Amtes wird er in keiner Urkunde erwähnt, auch nennt ihn Radegg nicht; er ist also erst nach dem Jahre 1314 in Einsiedeln eingetreten ⁶⁾. Sein Vorgänger in Pfäfers, Abt Eglolf von Wolfurt, war am 5. Februar

¹⁾ RE. 246.

²⁾ Siehe oben Seite 122.

³⁾ RE. 239, wo fälschlich 11 Inchart genannt werden.

⁴⁾ RE. 242. Tagesdatum: „mornendes nach dem zwelften tage“.

⁵⁾ Im Nekrolog von Fahr steht auf den 24. Februar: „Domnus Burchardus de vluingen, prepositus huius monasterii.“ Das Todesjahr ist nicht bekannt.

⁶⁾ Obwohl erst Bonstetten, Seite 209, ihn als Konventual von Einsiedeln aufführt und frühere Zeugnisse für seine Zugehörigkeit zu Einsiedeln fehlen, können wir dieselbe doch ruhig annehmen, da seine Beziehungen zu unserm Stifte und die ganze Art seiner Wirksamkeit (Urkunde wegen des Konventsigels) für seine Eigenschaft eines Einsiedler Konventmitgliedes sprechen und das sonst ungenügende Zeugnis von Bonstetten bestätigen. Quellen zur Darstellung des Folgenden sind: R. Wegelin, Die Regesten der Benediktinerabtei Pfäfers und der Landschaft Sargans, Chur 1850, von Nr. 142 bis 233. Hilfsmittel: Eichhorn, Episcopatus Curienensis, Seite

1330 gestorben. Am 1. Juli desselben Jahres erscheint Hermann zum erstenmal urkundlich als Abt¹⁾. Die Belehnung mit dem Reichslehen erhielt er aber erst unterm 2. Dezember 1347 von König Karl IV. zu Nürnberg, woraus wir schließen, daß er nie auf seiten Ludwigs von Bayern gestanden hat. Es war eine schwere Zeit. In dem zwischen Bischof Rudolf von Chur und Donat von Baz geführten Kriege war einige Jahre vor Hermanns Amtsantritt das Kloster-gut hart mitgenommen worden; viele Gotteshausleute hatten sich flüchten müssen. Unerzagt arbeitete der neue Abt für die geistige und zeitliche Hebung seines Klosters. Im Jahre 1336 kaufte er von Bruder Walter, Prior der Dominikaner zu Chur, ein Handbuch für die Beichtväter seines Klosters, um dadurch, wie er selbst schreibt, die Ehre Gottes und seiner gebenedeiten Mutter zu mehren und den Fortschritt der Leser zu fördern, um deren Gebet er für sich bat. Als echten Schüler des Abtes Johannes I. von Einsiedeln zeigte er sich in seiner Sorge für den Chorgefang und die Einigkeit des Konventes. Um das Jahr 1342 ließ er durch den Priester Gerhard von Bern mit Beihilfe der Brüder Bertold von Mängen, eines Konventualen zu Salem, Johannes' von Mendelbüren, eines Pfäverfer Mönches, des Schulmeisters Bertold von Pfävers und vieler Schreiber, alle liturgischen Gesangbücher, zwanzig an der Zahl, aus der alten Neumenschrift in die neuere Notenschrift übertragen und die neuen Bücher mit schönen Malereien und gebiegenen Einbänden würdig ausstatten. In sechs Jahren war das gewaltige Werk vollendet. Unterm 25. März 1343 traf er mit seinem ganzen Kapitel eine fast gleiche Anordnung wegen des Konventesiegels, wie sie Abt Johannes I. für Einsiedeln getroffen hatte²⁾. Zum Schiedsrichter bei allfällig vorkommenden Meinungsverschiedenheiten in betreff des Siegelgebrauches wurde Heinrich von Rißlegg (württembergisches Oberamt Wangen), Kanonikus und Rufos zu Chur, bestellt. Mit Einsiedeln blieb Abt Hermann in steter Verbindung. Am 28. Februar 1332 war er mit seinem Kaplan Martin und den Einsiedler Konventualen Markwart, Propst in Fahr, Heinrich von Rigerz und Hermann von Bonstetten in Pfäffikon zugegen bei der Büchervergabe des Pfarrers Hermann von Freienbach, eines Weltpriesters, an das Stift Einsiedeln³⁾. Zu Anfang des Monats Februar 1350 fand er sich in Einsiedeln beim Abschluß des Marchenstreites mit Schwyz ein⁴⁾. Im Jahre 1356 ließ er von dem Einsiedler Schatzmeister, Heinrich von Rigerz, die Chronikhandschrift Hermann des Lahmen, ließ sie in seinem Kloster abschreiben, behielt aber das entliehene Original zurück und gab die neue Kopie nach Einsiedeln, die noch jetzt hier aufbewahrt wird. Das Original aber wanderte von Pfävers auf die Reichenau und kam von da nach Karlsruhe, wo es sich noch jetzt befindet⁵⁾. Auch mit seinem Mitbruder, dem Abte Thüring zu Disentis, unterhielt Abt



Siegel des Abtes Hermann von Pfävers.

Umschrift: + S. HERMANNI.
ABBIS. MON. . . NSIS.

Urkunde im Stiftsarchiv zu St. Gallen.

285 f. und Krüger a. a. D. 391. Abt Hermann ist „genere de Arbona“, wie der unten, Anmerkung 5, näher zu citierende Eintrag in der Einsiedler Handschrift Nr. 349 beweist.

¹⁾ Über seine und des Abtes Thüring angeblich durch Bischof Johannes von Chur am 24. Juni 1330 vorgenommene Benediction siehe Abt Johannes, Seite 157, Anmerkung 491, Seite 184, Nr. 3 a. Geschichts-freund XLIII, 285. 312.

²⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 186 bis 190. Geschichts-freund XLIII, 314 bis 318.

³⁾ Gedruckt im Geschichts-freund XLVII, 80. 81. P. Gabriel Meier OSB., Heinrich von Rigerz, Seite 66. 67. Siehe unten bei Abt Johannes II.

⁴⁾ Siehe unten VI. Kapitel.

⁵⁾ Die Kopie ist Handschrift 349. Die hier eingetragene bezügliche Notiz wurde schon vielfach gedruckt: MG. SS. V, 71. Pertz, Archiv III, 210, und bei P. A. Schubiger, Heinrich III., 44, Anmerkung 3. Meier, a. a. D. 63. Wohl in jener Zeit kam die Handschrift 326, in welcher der sogenannte Regionator oder Ano-

Zischenz kein Recht habe und verzichte hiermit auf allen Anspruch und alle Forderungen daran für jetzt und in die Zukunft ¹⁾).

Aus der Zeit der Verwaltung des Propstes Burkhard bleiben uns noch zwei Urkunden zur Besprechung übrig. Unter dem 18. September 1325 bezugte Wernher, bestellter Lepriester zu Weiningen, daß er zwei Zuchart selbstgeplanzter Reben am Wellenberge ²⁾ als ein recht Leihgeding besitze, und diese nach seinem Tode dem Kloster Jahr ledig werden, da er den Acker, auf den die Reben eingelegt sind, von Jahr als Lehen erhalten habe ³⁾. Die letzte bekannte Handlung des Propstes Burkhard war, daß er die an der Ginnat zwischen Jahr und dem Dorfe Niederengstringen gelegene Mühle dem Konrad Müller von genannten Dorfe und dessen Ehefrau verlieh gegen einen Jahreszins von neun Mütt Kernen auf Weichnachten und einem Schweine im Werte von sieben Schilling. Die näheren Bedingungen sind beachtenswert: 1. Verlassen der Müller und seine Frau freiwillig oder infolge von Aufkündigung des Propstes die Mühle und haben sie dieselbe in Ehren gehalten, so daß sie mehr als dreizehn Pfund wert ist, wofür sie das Kloster an sich gebracht hat, dann soll ihnen der Propst den Mehrwert bezahlen. 2. Ist die Mühle beim Abgang des Müllers und seiner Frau weniger als dreizehn Pfund wert, dann soll der Müller dem Kloster den Minderwert ersetzen. Wird die Mühle durch das Waldwasser bedeutend geschädigt, dann soll das Kloster dem Müller den Schaden tragen helfen. 3. Als Ehrschatz hat der Propst von dem Müller sechs Pfund Pfennig empfangen und zwar dadurch, daß der Müller eine Wuhre in der Ginnat bei der Mühle herstellte. 4. Gehen die jetzigen Inhaber der Mühle auf Geheiß des Propstes von der Mühle, so soll der Propst ihnen die sechs Pfund Pfennig ausbezahlen, wenn sie nach dem Urteile ehrenhafter Leute an der Wuhre so viel verdient haben. Wenn sie die genannte Summe an der Mühle nicht verdient haben, ist für den Propst keine weitere Verpflichtung vorhanden. 5. Gehen sie freiwillig, so ist der Propst ebenfalls nicht verpflichtet, sie für die Herstellung der Wuhre zu entschädigen. 6. Das Kloster kann ohne Einsprache des Müllers seine Frucht mahlen lassen, wo es will. Die Belehnungs-Urkunde ist von Ritter Johannes von Schönenwerd unter dem 7. Januar 1326 ausgestellt ⁴⁾.

Nach dem 5. Mai 1326 verschwindet Burkhard von Ulvingen aus unserm Augen ⁵⁾. Auf ihn folgte Markwart von Grünenberg, der spätere Abt, der aber für diese Zeit keine Urkunden hinterließ.

Drei von den unter Abt Johannes I. gebildeten Konventualen wurden als Äbte in andere Benediktinerstifte berufen. Der erste ist

Germann von Arbon,

der die Abtei Pfävers erhielt. Vor dem Antritt seines Amtes wird er in keiner Urkunde erwähnt, auch nennt ihn Radegg nicht; er ist also erst nach dem Jahre 1314 in Einsiedeln eingetreten ⁶⁾. Sein Vorgänger in Pfävers, Abt Eglolf von Wolfurt, war am 5. Februar

¹⁾ RE. 246.

²⁾ Siehe oben Seite 122.

³⁾ RE. 239, wo fälschlich 11 Zuchart genannt werden.

⁴⁾ RE. 242. Tagesdatum: „mornendei nach dem zweiften tage“.

⁵⁾ Im Nekrolog von Jahr steht auf den 24. Februar: „Domnus Burchardus de Ulvingen, prepositus huius monasterii.“ Das Todesjahr ist nicht bekannt.

⁶⁾ Obwohl erst Bonstetten, Seite 209, ihn als Konventual von Einsiedeln aufführt und frühere Zeugnisse für seine Zugehörigkeit zu Einsiedeln fehlen, können wir dieselbe doch ruhig annehmen, da seine Beziehungen zu unserm Stifte und die ganze Art seiner Wirksamkeit (Urkunde wegen des Konventsiegels) für seine Eigenschaft eines Einsiedler Konventmitgliedes sprechen und das sonst ungenügende Zeugnis von Bonstetten bestätigen. Quellen zur Darstellung des Folgenden sind: R. Wegelin, Die Regesten der Benediktinerabtei Pfävers und der Landschaft Sargans, Chur 1850, von Nr. 142 bis 233. Hilfsmittel: Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Seite

1330 gestorben. Am 1. Juli desselben Jahres erscheint Hermann zum erstenmal urkundlich als Abt¹⁾. Die Belehnung mit dem Reichslehen erhielt er aber erst unterm 2. Dezember 1347 von König Karl IV. zu Nürnberg, woraus wir schließen, daß er nie auf seiten Ludwigs von Bayern gestanden hat. Es war eine schwere Zeit. In dem zwischen Bischof Rudolf von Chur und Donat von Baz geführten Kriege war einige Jahre vor Hermanns Amtsantritt das Klostergut hart mitgenommen worden; viele Gotteshausleute hatten sich flüchten müssen. Unverzagt arbeitete der neue Abt für die geistige und zeitliche Hebung seines Klosters. Im Jahre 1336 kaufte er von Bruder Walter, Prior der Dominikaner zu Chur, ein Handbuch für die Beichtväter seines Klosters, um dadurch, wie er selbst schreibt, die Ehre Gottes und seiner gebenedeiten Mutter zu mehren und den Fortschritt der Leser zu fördern, um deren Gebet er für sich hat. Als echten Schüler des Abtes Johannes I. von Einsiedeln zeigte er sich in seiner Sorge für den Chorgefang und die Einigkeit des Konventes. Um das Jahr 1342 ließ er durch den Priester Gerhard von Bern mit Beihilfe der Brüder Bertold von Mängen, eines Konventualen zu Salem, Johannes' von Mendelbüren, eines Pfäverjer Mönches, des Schulmeisters Bertold von Pfävers und vieler Schreiber, alle liturgischen Gesangbücher, zwanzig an der Zahl, aus der alten Runnenschrift in die neuere Notenschrift übertragen und die neuen Bücher mit schönen Malereien und gebiegenen Einbänden würdig ausstatten. In sechs Jahren war das gewaltige Werk vollendet. Unterm 25. März 1343 traf er mit seinem ganzen Kapitel eine fast gleiche Anordnung wegen des Konventsigels, wie sie Abt Johannes I. für Einsiedeln getroffen hatte²⁾. Zum Schiedsrichter bei allfällig vorkommenden Meinungsverschiedenheiten in betreff des Siegelgebrauches wurde Heinrich von Rißlegg (württembergisches Oberamt Wangen), Kanonikus und Rustos zu Chur, bestellt. Mit Einsiedeln blieb Abt Hermann in fester Verbindung. Am 28. Februar 1332 war er mit seinem Kaplan Martin und den Einsiedler Konventualen Markwart, Propst in Fahr, Heinrich von Ligerz und Hermann von Bonstetten in Pfäffikon zugegen bei der Büchervergabeung des Pfarrers Hermann von Freienbach, eines Weltpriesters, an das Stift Einsiedeln³⁾. Zu Anfang des Monats Februar 1350 fand er sich in Einsiedeln beim Abschluß des Marchenstreites mit Schwyz ein⁴⁾. Im Jahre 1356 ließ er von dem Einsiedler Schatzmeister, Heinrich von Ligerz, die Chronikhandschrift Hermann des Lahmen, ließ sie in seinem Kloster abschreiben, behielt aber das entlichene Original zurück und gab die neue Kopie nach Einsiedeln, die noch jetzt hier aufbewahrt wird. Das Original aber wanderte von Pfävers auf die Reichenau und kam von da nach Karlsruhe, wo es sich noch jetzt befindet⁵⁾. Auch mit seinem Mitbruder, dem Abte Thüring zu Disentis, unterhielt Abt



Siegel des Abtes Hermann von Pfävers.

Umschrift: + S. HERMANNI.
ABBIS. MON. . . . NSTIT.

Urfunde im Stiftsarchiv zu
St. Gallen.

285 f. und Krüger a. a. O. 391. Abt Hermann ist „genere de Arbona“, wie der unten, Anmerkung 5, näher zu citierende Eintrag in der Einsiedler Handschrift Nr. 349 beweist.

¹⁾ Über seine und des Abtes Thüring angeblich durch Bischof Johannes von Chur am 24. Juni 1330 vorgenommene Benediction siehe Abt Johannes, Seite 157, Anmerkung 491, Seite 184, Nr. 3 a. Geschichtsfreund XLIII, 285. 312.

²⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 186 bis 190. Geschichtsfreund XLIII, 314 bis 318.

³⁾ Gedruckt im Geschichtsfreund XLVII, 80. 81. P. Gabriel Meier OSB., Heinrich von Ligerz, Seite 66. 67. Siehe unten bei Abt Johannes II.

⁴⁾ Siehe unten VI. Kapitel.

⁵⁾ Die Kopie ist Handschrift 349. Die hier eingetragene bezügliche Notiz wurde schon vielfach gedruckt: MG. SS. V, 71. Perg, Archiv III, 210, und bei P. A. Schübiger, Heinrich III., 44, Anmerkung 3. Meier, a. a. O. 63. Wohl in jener Zeit kam die Handschrift 326, in welcher der sogenannte Regionator oder Ano-

Hermann fortwährend Beziehungen. Im Jahre 1339 tauschten beide von ihren Eigenleuten gegenseitig aus; im Dezember 1343 oder 1344 trafen sie, ferner Graf Rudolf von Werdenberg und Johannes von Attinghausen zwischen der Gemeinde Disentis und den beiden Grafen Albrecht von Werdenberg einen Vergleich; um dieselbe Zeit schlossen beide Äbte mit denselben beiden Grafen eine Vereinbarung, wobei letztere versprachen, beide Klöster und deren Untergebene zu keinen andern Leistungen anhalten zu wollen, als zu dem, was dem kaiserlichen Präsekten zu zahlen sei. Unterm 29. November 1349 kamen wiederum beide Äbte wegen Eigenleuten überein¹⁾; endlich erscheinen beide am 11. Oktober 1334 u. a. als Geiseln (Bürgen) in einem Geschäfte des Bischofs Ulrich von Chur²⁾.

Erfolgreich handelte Abt Hermann gegenüber den Bögten seines Gotteshauses. Beide Bögte, die Grafen Hartmann III. und Rudolf IV. von Werdenberg und Sargans, versprachen unterm 1. Mai 1342, die Burg Wartenstein dem Gotteshaus nicht mehr entfremden zu wollen. Am 26. Januar 1351 verpfändete derselbe Graf Rudolf IV. aus Not dem Abte und Konvente zu Pfäfers die Vogtei über das Gotteshaus um 350 Gulden, behielt sich aber die Wiedereinlösung vor. Graf Hartmann versprach, trotz dieser Verpfändung das Kloster schützen zu wollen, wie wenn die Vogtei noch bei seinem Bruder stände. Bereits unterm 14. Februar desselben Jahres hatte Abt Hermann dem Grafen 300 Gulden bezahlt und die Bezahlung der noch ausstehenden 50 Gulden auf St. Johannestag im Sommer in Aussicht gestellt. Wahrscheinlich infolge dieser Ausgaben, besonders aber, weil des Stiftes Gaffreundtschaft so sehr in Anspruch genommen wurde, war letzteres in Schulden geraten. Auf Bitten des Abtes verleihte Bischof Ulrich von Konstanz die beiden Pfarreien Männedorf und Bußkirch (letzteres am rechten Ufer des oberen Zürichersees, Kt. St. Gallen) dem Kloster ein, das schon vorher an diesen Kirchen das Patronatsrecht hatte. In der Einverleibungsurkunde für Männedorf gibt der Bischof dem Kloster das schöne Zeugnis, daß es die Regel gut beobachte. Doch gestaltete sich der ökonomische Zustand Pfäfers' sehr bald wieder besser; denn schon in den nächsten Jahren konnte Abt Hermann ganz bedeutende Erwerbungen für sein Stift machen. So kaufte er, um nur ein Beispiel anzuführen, am 1. Februar 1356 einen Hof zu Art um 265¹/₂ Gulden.

Abt Hermann suchte nicht bloß den Zustand seines Stiftes in jeder Beziehung zu heben, er war auch für das geistige Wohl seiner Gotteshausleute sehr besorgt. Von Mai bis St. Martinstag 1349 herrschte in jener Gegend die Pest so fürchterlich, daß über 2000 von den Gotteshausleuten starben. Für diese Opfer der Pest stiftete Hermann eine Jahreszeit, die jeweilen am Donnerstag nach dem Achermittwoch zu halten war. Unterm 20. November 1358 schloß er mit Ulrich von Falkenstein, Abt des Benediktinerklosters Erlach, eine Verbrüderung; später erwies er dem Kloster Rätti eine bedeutende Wohlthat, wogegen dieses neben gewissen Abgaben auch versprach, nach dem Tode des jeweiligen Abtes von Pfäfers für ihn die Exequien halten zu wollen. Am 12. Juli 1361 starb Abt Hermann und hinterließ einen großen Nachruhm³⁾.

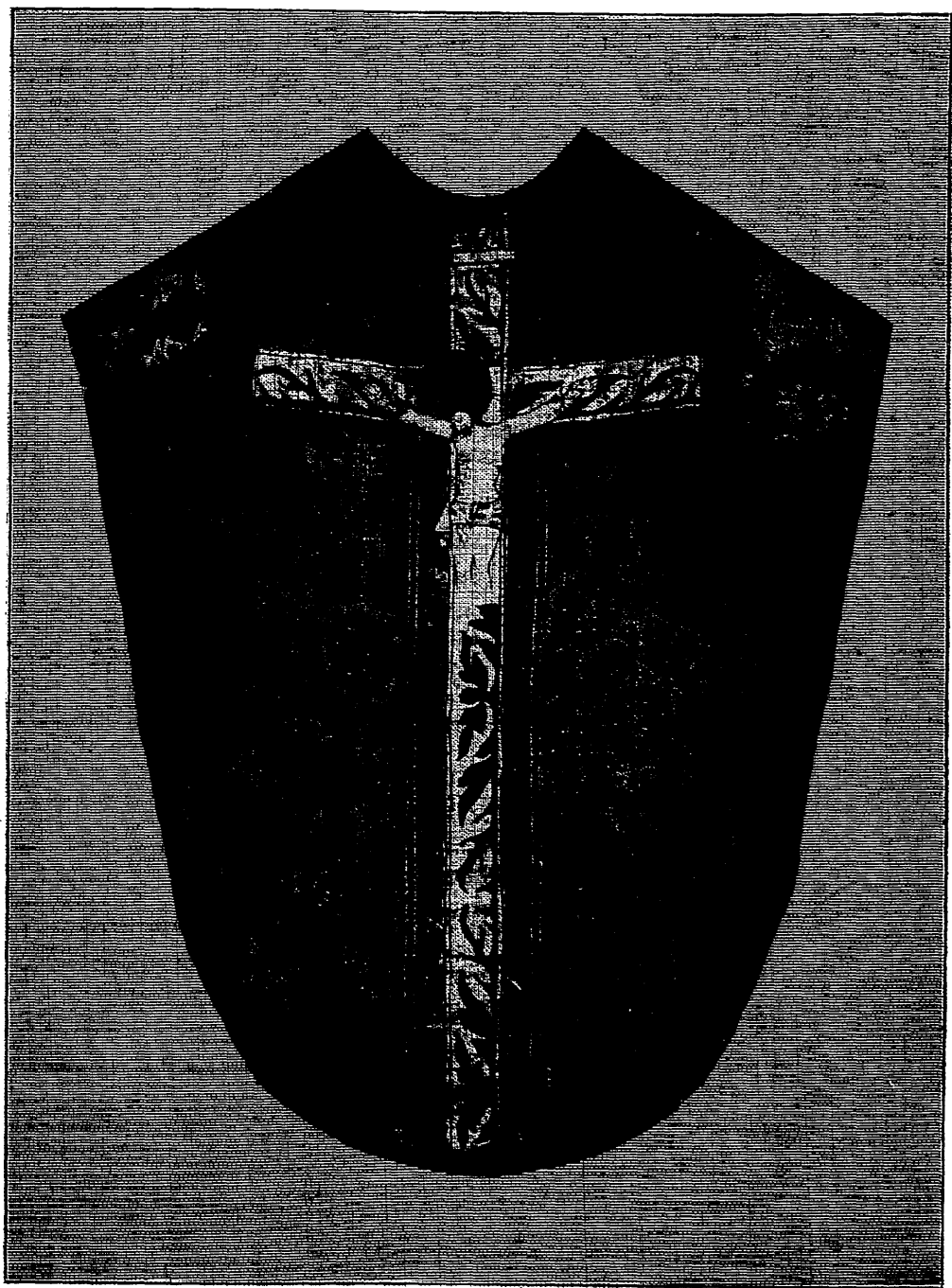
Der zweite der Mönche des Abtes Johannes I., die zu auswärtigen Abteien befördert wurden, war

nymus oder Sylloge Einsidlensis enthalten ist, nach Einsiedeln. Von der Hand des Heinrich von Eigerz befindet sich darin der Eintrag: Iste liber est monasterii Fabariensis. Die Literatur über diese merkwürdige Handschrift ist angegeben bei Meier, Catalogus I, p. 298, 299.

¹⁾ Z h. v. Mohr, Die Regesten der Benediktiner-Abtei Disentis, Nr. 118.

²⁾ Z h. v. Mohr, Codex diplomaticus Rhaetiae II, Nr. 315, Seite 391 f.

³⁾ Wegelin a. a. O. Nr. 233. Vonstetten sagt, daß Abt Hermann auch Bischof von Chur geworden sei. Das ist nicht richtig. Vergleiche oben Seite 53, Anmerkung 7.



Das sogenannte St. Adaltrichs-Messgewand.

(Siehe Text Seite 253, 254.)

Beilage zu P. O. Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes Einsiedeln. Autotypie der Verl.-Anst. Fenziger & Co. A. G. Einsiedeln.

Hermann fortwährend Beziehungen. Im Jahre 1339 tauschten beide von ihren Eigenleuten gegenseitig aus; im Dezember 1343 oder 1344 trafen sie, ferner Graf Rudolf von Werdenberg und Johannes von Attinghausen zwischen der Gemeinde Disentis und den beiden Grafen Albrecht von Werdenberg einen Vergleich; um dieselbe Zeit schlossen beide Äbte mit denselben beiden Grafen eine Vereinbarung, wobei letztere versprachen, beide Klöster und deren Untergebene zu keinen andern Leistungen anhalten zu wollen, als zu dem, was dem kaiserlichen Präfecten zu zahlen sei. Unterm 29. November 1349 kamen wiederum beide Äbte wegen Eigenleuten überein ¹⁾; endlich erscheinen beide am 11. Oktober 1334 n. a. als Geiseln (Bürgen) in einem Geschäfte des Bischofs Ulrich von Chur ²⁾.

Erfolgreich handelte Abt Hermann gegenüber den Bögten seines Gotteshauses. Beide Bögte, die Grafen Hartmann III. und Rudolf IV. von Werdenberg und Sargans, versprachen unterm 1. Mai 1342, die Burg Wartenstein dem Gotteshaus nicht mehr entfremden zu wollen. Am 26. Januar 1351 verpfändete derselbe Graf Rudolf IV. aus Not dem Abte und Konvente zu Pfäfers die Vogtei über das Gotteshaus um 350 Gulden, behielt sich aber die Wiedereinlösung vor. Graf Hartmann versprach, trotz dieser Verpfändung das Kloster schützen zu wollen, wie wenn die Vogtei noch bei seinem Bruder stände. Bereits unterm 14. Februar desselben Jahres hatte Abt Hermann dem Grafen 300 Gulden bezahlt und die Bezahlung der noch ausstehenden 50 Gulden auf St. Johannestag im Sommer in Aussicht gestellt. Wahrscheinlich infolge dieser Ausgaben, besonders aber, weil des Stiftes Gastfreundschaft so sehr in Anspruch genommen wurde, war letzteres in Schulden geraten. Auf Bitten des Abtes verleihte Bischof Ulrich von Konstanz die beiden Pfarreien Männedorf und Bußkirch (letzteres am rechten Ufer des obern Zürichersees, Kt. St. Gallen) dem Kloster ein, das schon vorher an diesen Kirchen das Patronatsrecht hatte. In der Einverleibungsurkunde für Männedorf gibt der Bischof dem Kloster das schöne Zeugnis, daß es die Regel gut beobachte. Doch gestaltete sich der ökonomische Zustand Pfäfers sehr bald wieder besser; denn schon in den nächsten Jahren konnte Abt Hermann ganz bedeutende Erwerbungen für sein Stift machen. So kaufte er, um nur ein Beispiel anzuführen, am 1. Februar 1356 einen Hof zu Art um 265¹/₂ Gulden.

Abt Hermann suchte nicht bloß den Zustand seines Stiftes in jeder Beziehung zu heben, er war auch für das geistige Wohl seiner Gotteshausleute sehr besorgt. Von Mai bis St. Martinstag 1349 herrschte in jener Gegend die Pest so fürchterlich, daß über 2000 von den Gotteshausleuten starben. Für diese Opfer der Pest stiftete Hermann eine Jahreszeit, die jeweilen am Donnerstag nach dem Achtermittwoch zu halten war. Unterm 20. November 1358 schloß er mit Ulrich von Falkenstein, Abt des Benediktinerklosters Erlach, eine Verbrüderung; später erwies er dem Kloster Nöti eine bedeutende Wohlthat, wogegen dieses neben gewissen Abgaben auch versprach, nach dem Tode des jeweiligen Abtes von Pfäfers für ihn die Exequien halten zu wollen. Am 12. Juli 1361 starb Abt Hermann und hinterließ einen großen Nachruhm ³⁾.

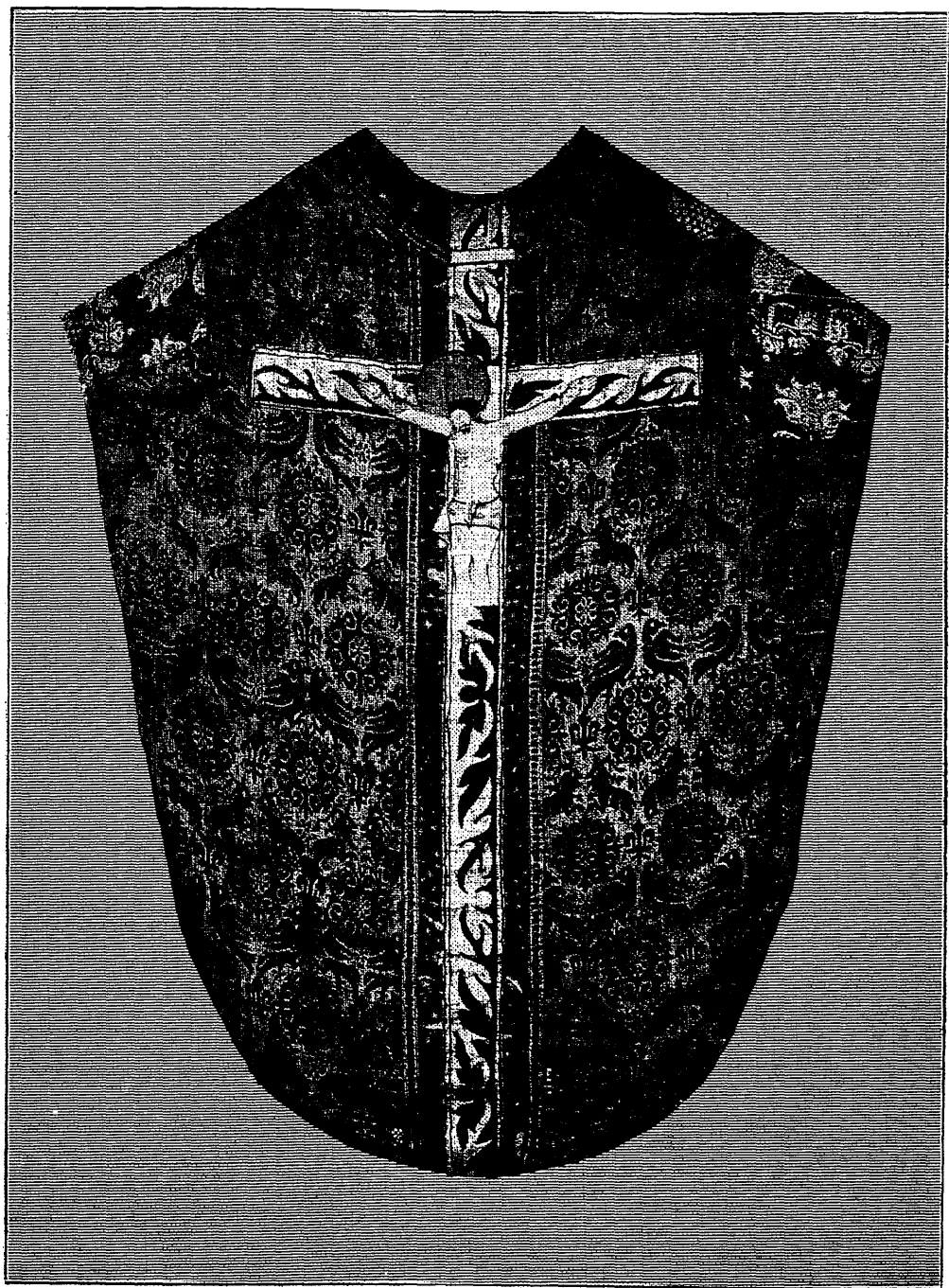
Der zweite der Mönche des Abtes Johannes I., die zu auswärtigen Abteien befördert wurden, war

rymus oder Sylloge Einsidlensis enthalten ist, nach Einsiedeln. Von der Hand des Heinrich von Eigerz befindet sich darin der Eintrag: Iste liber est monasterii Fabariensis. Die Literatur über diese merkwürdige Handschrift ist angegeben bei Meier, Catalogus I, p. 298, 299.

¹⁾ Th. v. Mohr, Die Regesten der Benediktiner-Abtei Disentis, Nr. 118.

²⁾ Th. v. Mohr, Codex diplomaticus Rhaetiae II, Nr. 315, Seite 391 f.

³⁾ Wegelin a. a. O. Nr. 233. Vonstetten sagt, daß Abt Hermann auch Bischof von Chur geworden sei. Das ist nicht richtig. Vergleiche oben Seite 53, Anmerkung 7.



Das sogenannte St. Adaltrichs-Messgewand.

(Siehe Text Seite 253. 254.)

Beilage zu P. O. Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes Einsiedeln. Autotypie der Ver.-Anst. Benziger & Co. A. G. Einsiedeln.

Hermann von Bonstetten,

Abt zu St. Gallen. Im Jahre 1314 befand er sich, noch ein Knabe, bereits im Stifte Einsiedeln und wurde beim Überfall gefangen und nach Schwyz geführt. Hermann war nicht der erste und auch nicht der letzte seines Geschlechtes unter den Konventualen zu Einsiedeln; denn schon unter Abt Anshelm war Burkhard von Bonstetten Dekan ¹⁾, und mehr als hundert Jahre nach Hermanns Tode begegnet uns Albrecht von Bonstetten, ebenfalls Dekan des Stiftes.

Schon mit dem Großvater unseres Hermann stand Abt Johannes I. in Beziehung. Freiherr Hermann von Bonstetten vergabte am 8. März 1303 seinen äußern Hof zu Bonstetten, zu dem Twing und Bann des gleichnamigen Dorfes zur Hälfte gehörte, dem Stifte Einsiedeln mit der Bedingung, daß der Abt ihm denselben Hof wieder als Erblehen gegen den Jahreszins von einem halben Pfund Wachs verleihen sollte. Das geschah, und nun vermachte der Freiherr diesen Hof seiner Frau Katharina und den aus ihrer Ehe mit ihm entsprossenen Kindern zum Leibgedinge. Sollten der Freiherr oder seine Kinder ohne Leibeserben sterben, dann erben die Kinder seines Sohnes Hermann selig den Hof ²⁾. Letzgenannter Hermann, der zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde schon gestorben war, lebte noch am 15. September 1300 ³⁾. Er hatte drei Söhne: Johannes, Hermann und Ulrich. Dieser letztere Hermann ist eben der unsrige. Nach dem Jahre 1314 meldet über ihn keine Quelle mehr etwas bis zum 28. Februar 1332, wo er bei oben erwähnter Büchervergabe als einfacher Konventual erscheint.

Abt Hildebold von St. Gallen war am 13. Dezember 1329 gestorben. Die fünf Konventualen hatten sich in zwei Parteien geschieden und wählten zwiespältig. Die Angelegenheit wurde vor den Apostolischen Stuhl gebracht. Papst Johannes XXII. verbot jede Wahl, übergab unterm 17. April 1330 die Pflugschaft über die Abtei bis auf weiteres dem Bischof Rudolf von Konstanz ⁴⁾, entzog sie ihm aber am 25. Oktober 1333 wieder und übertrug sie (auf Anhalten des Grafen Hugo von Buchegg) einstweilen unserm Hermann von Bonstetten ⁵⁾. Bald darauf ernannte ihn der Papst zum Abte und brachte unterm 17. Dezember 1333 diese Ernennung den Vasallen des Stiftes St. Gallen zur Kenntnis mit der Mahnung zu treuer Pflichterfüllung. Unter demselben Datum erlaubte auch der Papst dem erwählten Abte, sich von einem beliebigen Prälaten die Benediktion erteilen zu lassen ⁶⁾. — Den beiden Städten Wil und St. Gallen bestätigte Hermann ihre Rechte und wirkte später ersterer Stadt bei Ludwig von Bayern und Karl IV. das Recht aus, vor keine fremden Gerichte gezogen werden zu können. Nach dem Tode des



Siegel des Abtes Hermann von St. Gallen.
Umschrift: S · HERMANNI · DEI · GRA ·
ABBIS · MON · SGI · GALLI ·
Urkunde im Stiftsarchiv zu St. Gallen.

¹⁾ Siehe oben Seite 105.

²⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 263. 264. Geschichtsfreund XLIII, 391. 392.

³⁾ Wegelin a. a. O. 114.

⁴⁾ StGUB. IV, Seite 1059. Vergleiche *Kuchmeister*, Nüwe Casus Monasterii s. Galli. Ausgabe von G. Meyer von Knonan, Seite 345.

⁵⁾ StGUB. IV, Seite 1064. 1065. Vergleiche zum Ganzen Kopp, Geschichte XI, 336 f. XII, 518 f.

⁶⁾ StGUB. III, Nr. 1350 und 1351. In der erstern Bulle nennt ihn der Papst einen ehemaligen Mönch von Einsiedeln. Die Quellen für die Geschichte des Abtes Hermann a. a. O., Nr. 1350 bis 1555 und Anhang Nr. 50 bis 54, werden im folgenden nicht ausdrücklich citiert werden. Hilfsmittel: P. Siderphons von Arx OSB., Geschichte des Kantons St. Gallen II, 17. 25. 66.

Hermann von Bonstetten,

Abt zu St. Gallen. Im Jahre 1314 befand er sich, noch ein Knabe, bereits im Stifte Einsiedeln und wurde beim Überfall gefangen und nach Schwyz geführt. Hermann war nicht der erste und auch nicht der letzte seines Geschlechtes unter den Konventualen zu Einsiedeln; denn schon unter Abt Anshelm war Burkhard von Bonstetten Dekan ¹⁾, und mehr als hundert Jahre nach Hermanns Tode begegnet uns Albrecht von Bonstetten, ebenfalls Dekan des Stiftes.

Schon mit dem Großvater unseres Hermann stand Abt Johannes I. in Beziehung. Freiherr Hermann von Bonstetten vergabte am 8. März 1303 seinen äußern Hof zu Bonstetten, zu dem Zwing und Bann des gleichnamigen Dorfes zur Hälfte gehörte, dem Stifte Einsiedeln mit der Bedingung, daß der Abt ihm denselben Hof wieder als Erblichen gegen den Jahreszins von einem halben Pfund Wachs verleihen solle. Das geschah, und nun vermachte der Freiherr diesen Hof seiner Frau Katharina und den aus ihrer Ehe mit ihm entsprossenen Kindern zum Leibgedinge. Sollten der Freiherr oder seine Kinder ohne Leibeserben sterben, dann erben die Kinder seines Sohnes Hermann selig den Hof ²⁾. Letztgenannter Hermann, der zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde schon gestorben war, lebte noch am 15. September 1300 ³⁾. Er hatte drei Söhne: Johannes, Hermann und Ulrich. Dieser letztere Hermann ist eben der unjrige. Nach dem Jahre 1314 meldet über ihn keine Quelle mehr etwas bis zum 28. Februar 1332, wo er bei oben erwähnter Büchervergabe als einfacher Konventual erscheint.



Siegel des Abtes Hermann von St. Gallen.
Umschrift: S · HERMANNI · DEI · GRA ·
ABBIS · MON · SCI · GALLI ·
Urkunde im Stiftsarchiv zu St. Gallen.

Abt Hildebold von St. Gallen war am 13. Dezember 1329 gestorben. Die fünf Konventualen hatten sich in zwei Parteien geschieden und wählten zwiespältig. Die Angelegenheit wurde vor den Apostolischen Stuhl gebracht. Papst Johannes XXII. verbot jede Wahl, übergab unterm 17. April 1330 die Pflugschaft über die Abtei bis auf weiteres dem Bischof Rudolf von Konstanz ⁴⁾, entzog sie ihm aber am 25. Oktober 1333 wieder und übertrug sie (auf Anhalten des Grafen Hugo von Buchegg) einstweilen unserm Hermann von Bonstetten ⁵⁾. Bald darauf ernannte ihn der Papst zum Abte und brachte unterm 17. Dezember 1333 diese Ernennung den Vasallen des Stiftes St. Gallen zur Kenntnis mit der Mahnung zu treuer Pflichterfüllung. Unter demselben Datum erlaubte auch der Papst dem erwählten Abte, sich von einem beliebigen Prälaten die Benediktion erteilen zu lassen ⁶⁾. — Den beiden Städten Wil und St. Gallen bestätigte Hermann ihre Rechte und wirkte später ersterer Stadt bei Ludwig von Bayern und Karl IV. das Recht aus, vor keine fremden Gerichte gezogen werden zu können. Nach dem Tode des

¹⁾ Siehe oben Seite 105.

²⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 263. 264. Geschichtsfreund XLIII, 391. 392.

³⁾ Wegelin a. a. D. 114.

⁴⁾ StGUB. IV, Seite 1059. Vergleiche *Kuchmeister*, Nüwe Casns Monasterii s. Galli. Ausgabe von G. Meyer von Knonan, Seite 345.

⁵⁾ StGUB. IV, Seite 1064. 1065. Vergleiche zum Ganzen Kopp, Geschichte XI, 336 f. XII, 518 f.

⁶⁾ StGUB. III, Nr. 1350 und 1351. In der erstern Bulle nennt ihn der Papst einen ehemaligen Mönch von Einsiedeln. Die Quellen für die Geschichte des Abtes Hermann a. a. D., Nr. 1350 bis 1555 und Anhang Nr. 50 bis 54, werden im folgenden nicht ausdrücklich citiert werden. Hilfsmittel: P. S. dephons von Urx OSB., Geschichte des Kantons St. Gallen II, 17. 25. 66.

Papstes Johannes XXII. (1334) war nämlich Abt Hermann, wahrscheinlich durch die Umstände gezwungen, auf die Seite Ludwigs von Bayern übergetreten. Er erhielt von diesem zu Nürnberg am 10. März 1335 die Reichsfürstenlehen und unterm 22. März, auch das Versprechen der Belohnung für seine geleisteten Dienste. Von Kaiser Ludwig erwarb Abt Hermann (1345) die Vogteien zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten¹⁾. Der Abt mußte ihm aber zwei Burgen offen halten und Hilfe für den Krieg gegen die Grafen von Montfort zusagen. Nach Ludwigs Tod empfing Abt Hermann 14. Februar 1348 in Nürnberg von König Karl IV. die Reichslehen. Er schwur dem König Treue und versprach ihm Hilfe, besonders gegen „Ludwigs Kinder von Beyrn, der sich keiser nant“. Papst Clemens VI. bestätigte 7. Oktober 1352 alle Freiheiten des Stiftes, ebenfalls Innocenz VI. 5. Februar 1353. Dasselbe tat Kaiser Karl IV. am 29. September 1356, nachdem er drei Jahre zuvor selbst in St. Gallen gewesen war und von dort heilige Reliquien mit sich genommen hatte, worunter auch das Haupt des hl. Otmar gewesen sein soll²⁾. Die gegen die Abtei verübten Gewalttaten und Räubereien, sowie die vielen Kriege brachten das Gotteshaus in Schulden, von denen Hermann in den Jahren 1349 und 1352 einige bezahlte. Den das Stift treffenden Beitrag an den Unterhalt des Kardinalkollegiums konnte Hermann erst spät (1355) zum größeren Teil bezahlen, nachdem er sich wegen des notgedrungenen Verschümmnisses bereits einige Kirchenstrafen zugezogen hatte. Zu allen diesen Ausgaben kamen noch die Kosten, die der Ausbau der am 23. Oktober 1314 zugleich mit der Stadt völlig abgebrannten Klostergebäude erforderte. Um das Maß des Unglücks voll zu machen, raffte die Pest sehr viele von den Gotteshausleuten dahin, so daß viele Güter nicht bebaut werden konnten. In Anbetracht der Not inkorporierte Bischof Heinrich III. von Konstanz, ebenfalls ein ehemaliger Einsiedler Konventual und Abt, im Jahre 1359 der Abtei St. Gallen die Pfarrkirchen Marbach und Kirchberg samt deren Filialen Altstätten und Nickenbach³⁾. Trotz des üblen ökonomischen Zustandes des Klosters erwies Abt Hermann dem Hospital der kranken Armen in St. Gallen und dem Siedenhaus beim Einsiedl Wohlthaten, stiftete eine Tagemeße auf dem St. Katharinenaltar in der St. Nikolauskirche zu Wil und konnte einige Güter kaufen. Von dem Jahre 1346 an erscheint Propst Ulrich von Enne neben dem Abte als Pfleger; doch tritt Abt Hermann auch in der Folge sehr oft allein handelnd auf bis zu seinem Tode am 23. August 1360⁴⁾.

Thüring von Attinghausen

ist der dritte aus der Zahl der Religiosen des Abtes Johannes I., die einen Ruf an andere Abteien erhielten⁵⁾. Ein Sprosse des in Uri aufwässigen, sehr angesehenen Freiherren-Geschlechtes von Attinghausen-Schweinsberg, war er nach seinem eigenen Zeugnisse der alten

¹⁾ Hundwil, Teufen und Urnäsch in Appenzell A.-A., Wittenbach im sanktgall. Bez. Tablat, Engetswil im sanktgall. Bez. Gossau und Rotmonten bei St. Gallen.

²⁾ Kurze Chronik u. d. Mitt. z. vaterl. Gesch. (St. Gallen, 1863) II, S. III.

³⁾ Marbach und Altstätten im Bez. Ober-Rheinthal, Kirchberg im Bez. Mittogenburg, Nickenbach im thurg. Bez. Mönchweilen.

⁴⁾ J. v. Arz II, 25 urteilt: „Abt Hermann nahm sich der Geschäfte seiner Abtei nicht viel an; nie wurden die Renten derselben so unrichtig bezahlt und die Gerechtfame weniger gehandhabt, als während seiner Amtsführung.“ Vergl. noch a. a. D., S. 66. Dieses Urteil ist, in Anbetracht der sehr schwierigen Verhältnisse, unter welchen er die Abtei leiten mußte, und die wir oben angedeutet haben, viel zu scharf und deshalb ungerecht. Wir erinnern nur daran, daß auch unter Abt Johannes I. von Einsiedeln die Einkünfte nicht richtig eingezahlt wurden; könnte man deshalb sagen: „er nahm sich der Geschäfte seiner Abtei nicht viel an“? — Über die Zeit, wann Hermann starb, siehe Mitteilungen zur vaterl. Geschichte, N. F. I, 128 und 132. In einem spätern Jahrbuch der Abtei Zürich steht Hermanns Name beim 10. August. MG. Necrol. I, 544.

⁵⁾ Quellen: Th. v. Mohr, Die Regesten der Benediktiner-Abtei Disentis (Chur 1853), No. 100—121. Hilfsmittel: Th. v. Liebenau, Geschichte der Freiherren von Attinghausen und von Schweinsberg (Aarau 1865), S. 88 f. Die Quellen über Thüring gesammelt in den urkundlichen Nachweisen a. a. D. 178—195. Über

Sitte gemäß in frühester Jugend in das Stift Einsiedeln gebracht, dort aufgezogen und gebildet worden¹⁾. Im Jahre 1314 wurde er als Subdiakon bei dem Überfalle gefangen, nach Schwyz geführt, aber bald wieder befreit. Von diesem Jahre an vernehmen wir keine Kunde mehr über ihn bis zum 22. April 1333, da er als Abt von Disentis im Vereine mit Bischof Ulrich von Chur, den Grafen Albrecht von Werdenberg, Hartmann und Rudolf von Sargans u. a. einen Bund gegen den Freiherrn Donat von Baz einging²⁾. Aber Thüring war durchaus ein Mann des Friedens. Ihm gelang es sehr oft, streitende Parteien zu vereinigen, und deshalb wird sein Name auch meist in Friedensinstrumenten genannt. Vor dem 20. Februar 1334 gingen er und Graf Albrecht von Werdenberg mit den Unterwaldnern eine Richtung ein; 1338 schlichtete er mit dem Churer Richter Johannes von Luzern einen Streit zwischen zwei Pfarrherren und ihren Pfarrkindern. 1339 am 11. November schlossen der Abt, sein Konvent, Ritter Johannes von Belmont u. a. mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden einen Frieden³⁾. Einen andern Frieden mit den drei Ländern, den sein Bruder, Landammann Johannes von Attinghausen bewerkstelligte, half Thüring unterm 29. November desselben Jahres abschließen. 1343, 3. Juni, geschah der Vergleich zwischen dem Stifte Disentis und dem österreichischen Landvogt von Glarus wegen der Landmarchen⁴⁾. 1345, 18. März, übergaben das Domkapitel Chur und Gaudenz von Plantair den Entscheid ihrer Streitigkeiten einem Schiedsgerichte, zu dessen Obmann der Abt bestellt ward. 1345, 19. April, werden in einer Streitjache Bischof Ulrich von Chur, die Äbte Thüring von Disentis und Hermann von Pfäfers als Schiedsrichter angerufen. In Bezug auf die andern Vermittlungen, die Thüring im Verein mit dem eben genannten Äbte Hermann vornahm, verweisen wir auf das schon oben über diesen Abt Gesagte. — Die jenseitsreichste That des Abtes von Disentis war der Friedensschluß zwischen Einsiedeln und Schwyz. Die Zeitlage drängte übrigens edle Geister zu solchen Friedenswerken. Die Pest drang hinauf bis zu den Hochgebirgen und richtete da nicht mindere Verheerungen an als auf dem flachen Lande. Im Frauenkloster Engelberg z. B. starben von Mariä Geburt, 8. September, 1349 bis Epiphanie, 6. Januar, 1350 nicht weniger als 116 Nonnen, an einem Tage wurden einmal sieben beerdigt. In dem Mönchskloster desselben Ortes starben zwei Priester und fünf Schüler. Die Sterblichkeit unter den Leuten des Engelberger Tales war so bedeutend, daß mehr als zwanzig Häuser verödeten und sechzehn Talleute an einem Tag begraben werden mußten⁵⁾. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die Pest, zumal sie im 14. Jahrhundert sechzehnmal auftrat, zweimal, wie berichtet wird, unter Thürings Regierung dessen Konvent fast ganz vernichtet haben soll; in den Jahren 1340 und 1348 seien alle Konventualen bis auf zwei und den Abt als Opfer ihrer treuen Pflüchterfüllung bei den von der Seuche Ergrieffenen gestorben.



Siegel des Abtes Thüring von Disentis.
Umschrift: THVRI ··· AS MON ·
DESTI.
(Urk. im Stiftsarchiv zu St. Gallen.)

seine Abstammung s. Abt Johannes I., S. 15, Anmerkung 55. Geschichtsfreund XLIII, 143. Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXIV (1899), 19, Anm. 2.

¹⁾ Urkunde von 1349, Januar 1. Gedr. in Abt Johannes I., Seite 264. Geschichtsfreund XLIII, 392.

²⁾ Urkunde bei Kopp, Geschichte XII, Beilage 10. Vergl. Krüger, a. a. D. 177 f. Das Tagesdatum „an dem nächsten Donrstage vor sant Georgen tage“ = 22., nicht aber 15. April, wie a. a. D. gedruckt ist. Über die Zeit seiner Postulation und Benediction zum Äbte ist nichts Sicheres bekannt. Vergl. oben S. 191, Anm. 1.

³⁾ Auch in den Eidgenössischen Abschieden I, 22.

⁴⁾ A. a. D. S. 416.

⁵⁾ Geschichtsfreund VIII, 105.

Papstes Johannes XXII. (1334) war nämlich Abt Hermann, wahrscheinlich durch die Umstände gezwungen, auf die Seite Ludwigs von Bayern übergetreten. Er erhielt von diesem zu Nürnberg am 10. März 1335 die Reichsfürstenlehen und unterm 22. März, auch das Versprechen der Belohnung für seine geleisteten Dienste. Von Kaiser Ludwig erwarb Abt Hermann (1345) die Vogteien zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten¹⁾. Der Abt mußte ihm aber zwei Burgen offen halten und Hilfe für den Krieg gegen die Grafen von Montfort zusagen. Nach Ludwigs Tod empfing Abt Hermann 14. Februar 1348 in Nürnberg von König Karl IV. die Reichslehen. Er schwur dem König Treue und versprach ihm Hilfe, besonders gegen „Ludwigs Kinder von Beyrn, der sich keiser nant“. Papst Clemens VI. bestätigte 7. Oktober 1352 alle Freiheiten des Stiftes, ebenfalls Innocenz VI. 5. Februar 1353. Dasselbe tat Kaiser Karl IV. am 29. September 1356, nachdem er drei Jahre zuvor selbst in St. Gallen gewesen war und von dort heilige Reliquien mit sich genommen hatte, worunter auch das Haupt des hl. Otnar gewesen sein soll²⁾. Die gegen die Abtei verübten Gewalttaten und Räubereien, jowie die vielen Kriege brachten das Gotteshaus in Schulden, von denen Hermann in den Jahren 1349 und 1352 einige bezahlte. Den das Stift treffenden Beitrag an den Unterhalt des Kardinalkollegiums konnte Hermann erst spät (1355) zum größern Teil bezahlen, nachdem er sich wegen des notgedrungenen Verfümmnisses bereits einige Kirchenstrafen zugezogen hatte. Zu allen diesen Ausgaben kamen noch die Kosten, die der Ausbau der am 23. Oktober 1314 zugleich mit der Stadt völlig abgebrannten Klostergebäude erforderte. Um das Maß des Unglücks voll zu machen, raffte die Pest sehr viele von den Gotteshausleuten dahin, so daß viele Güter nicht bebaut werden konnten. In Anbetracht der Not inkorporierte Bischof Heinrich III. von Konstanz, ebenfalls ein ehemaliger Einsiedler Konventual und Abt, im Jahre 1359 der Abtei St. Gallen die Pfarrkirchen Warbach und Kirchberg samt deren Filialen Altstätten und Rickenbach³⁾. Trotz des üblen ökonomischen Zustandes des Klosters erwies Abt Hermann dem Hospital der kranken Armen in St. Gallen und dem Siechenhaus beim Lindebühl Wohlthaten, stiftete eine Lagmesse auf dem St. Katharinenaltar in der St. Nikolskirche zu Wil und konnte einige Güter kaufen. Von dem Jahre 1346 an erscheint Propst Ulrich von Enne neben dem Abte als Pfleger; doch tritt Abt Hermann auch in der Folge sehr oft allein handelnd auf bis zu seinem Tode am 23. August 1360⁴⁾.

Thüring von Attinghausen

ist der dritte aus der Zahl der Religiösen des Abtes Johannes I., die einen Ruf an andere Abteien erhielten⁵⁾. Ein Sproß des in Uri ansässigen, sehr angesehenen Freiherren-Geschlechtes von Attinghausen-Schweinsberg, war er nach seinem eigenen Zeugnisse der alten

¹⁾ Hundwil, Teufen und Urnäsch in Appenzell N.-Rh., Wittenbach im janttgall. Bez. Tablat, Engetswil im janttgall. Bez. Goffau und Rotmonten bei St. Gallen.

²⁾ Kurze Chronik v. i. d. Mitt. 3. vaterl. Gesch. (St. Gallen, 1863) II, S. III.

³⁾ Warbach und Altstätten im Bez. Ober-Rheinthal, Kirchberg im Bez. Altgotenburg, Rickenbach im thurg. Bez. Münchweilen.

⁴⁾ S. v. Arx II, 25 urteilt: „Abt Hermann nahm sich der Geschäfte seiner Abtei nicht viel an; nie wurden die Renten derselben so unrichtig bezahlt und die Gerechtfame weniger gehandhabt, als während seiner Amtsführung.“ Vergl. noch a. a. O., S. 66. Dieses Urteil ist, in Anbetracht der sehr schwierigen Verhältnisse, unter welchen er die Abtei leiten mußte, und die wir oben angedeutet haben, viel zu scharf und deshalb ungerecht. Wir erinnern nur daran, daß auch unter Abt Johannes I. von Einsiedeln die Einkünfte nicht richtig eingezahlt wurden: könnte man deshalb sagen: „er nahm sich der Geschäfte seiner Abtei nicht viel an“? — Über die Zeit, wann Hermann starb, siehe Mitteilungen zur vaterl. Geschichte, N. F. I, 128 und 132. In einem spätern Jahrbuch der Abtei Zürich steht Hermanns Name beim 10. August. MG. Necrol. I, 544.

⁵⁾ Quellen: Th. v. Mohr, Die Regesten der Benediktiner-Abtei Disentis (Chur 1853), No. 100—121. Stilsmitel: Th. v. Liebenan, Geschichte der Freiherren von Attinghausen und von Schweinsberg (Naran 1865), S. 88 f. Die Quellen über Thüring gesammelt in den urkundlichen Nachweisen a. a. O. 178—195. Über

Sitte gemäß in frühester Jugend in das Stift Einsiedeln gebracht, dort aufgezogen und gebildet worden ¹⁾. Im Jahre 1314 wurde er als Subdiakon bei dem Überfalle gefangen, nach Schwyz geführt, aber bald wieder befreit. Von diesem Jahre an vernehmen wir keine Kunde mehr über ihn bis zum 22. April 1333, da er als Abt von Disentis im Vereine mit Bischof Ulrich von Chur, den Grafen Albrecht von Werdenberg, Hartmann und Rudolf von Sargans u. a. einen Bund gegen den Freiherrn Donat von Baz einging ²⁾. Aber Thüring war durchaus ein Mann des Friedens. Ihm gelang es sehr oft, streitende Parteien zu vereinigen, und deshalb wird sein Name auch meist in Friedensinstrumenten genannt. Vor dem 20. Februar 1334 gingen er und Graf Albrecht von Werdenberg mit den Unterwaldauern eine Richtung ein; 1338 schlichtete er mit dem Churer Richter Johannes von Luzern einen Streit zwischen zwei Pfarherren und ihren Pfarrkindern. 1339 am 11. November schlossen der Abt, sein Konvent, Ritter Johannes von Belmont u. a. mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden einen Frieden ³⁾. Einen andern Frieden mit den drei Ländern, den sein Bruder, Landammann Johannes von Attinghausen bewerkstelligte, half Thüring unterm 29. November desselben Jahres abschließen. 1343, 3. Juni, geschah der Vergleich zwischen dem Stifte Disentis und dem österreichischen Landvogt von Glarus wegen der Landmarchen ⁴⁾. 1345, 18. März, übergaben das Domkapitel Chur und Gaudenz von Plantair den Entscheid ihrer Streitigkeiten einem Schiedsgerichte, zu dessen Obmann der Abt bestellt ward. 1345, 19. April, werden in einer Streitfache Bischof Ulrich von Chur, die Äbte Thüring von Disentis und Hermann von Pfävers als Schiedsrichter angerufen. In Bezug auf die andern Vermittlungen, die Thüring im Verein mit dem eben genannten Abte Hermann vornahm, verweisen wir auf das schon oben über diesen Abt Gesagte. — Die fegensreichste That des Abtes von Disentis war der Friedensschluß zwischen Einsiedeln und Schwyz. Die Zeitlage drängte übrigens edle Geister zu solchen Friedenswerken. Die Pest drang hinauf bis zu den Hochgebirgen und richtete da nicht mindere Verheerungen an als auf dem flachen Lande. Im Frauenkloster Engelberg z. B. starben von Mariä Geburt, 8. September, 1349 bis Epiphanie, 6. Januar, 1350 nicht weniger als 116 Nonnen, an einem Tage wurden einmal sieben beerdigt. In dem Mönchskloster desselben Ortes starben zwei Priester und fünf Schüler. Die Sterblichkeit unter den Leuten des Engelberger Tales war so bedeutend, daß mehr als zwanzig Häuser verödeten und sechzehn Talleute an einem Tag begraben werden mußten ⁵⁾. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die Pest, zumal sie im 14. Jahrhundert sechzehnmal auftrat, zweimal, wie berichtet wird, unter Thürings Regierung dessen Konvent fast ganz vernichtet haben soll; in den Jahren 1340 und 1348 seien alle Konventualen bis auf zwei und den Abt als Opfer ihrer treuen Pflüchterfüllung bei den von der Seuche Ergriffenen gestorben.



Siegel des Abtes Thüring von Disentis.

Umchrift: THÜRRI ··· AS MON ·
DESTI.

(Urk. im Stiftsarchiv zu St. Gallen.)

seine Abstammung s. Abt Johannes I., S. 15, Anmerkung 55. Geschichtsfreund XLIII, 143. Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXIV (1899), 19, Num. 2.

¹⁾ Urkunde von 1349, Januar 1. Gedr. in Abt Johannes I., Seite 264. Geschichtsfreund XLIII, 392.

²⁾ Urkunde bei Kopp, Geschichte XII, Beilage 10. Vergl. Krüger, a. a. O. 177 f. Das Tagesdatum „an dem nechsten Dourstage vor sant Georgen tage“ = 22., nicht aber 15. April, wie a. a. O. gedruckt ist. Über die Zeit seiner Postulation und Benediction zum Abte ist nichts Sicheres bekannt. Vergl. oben S. 191, Num. 1.

³⁾ Auch in den Eidgenössischen Abschieden I, 22.

⁴⁾ A. a. O. S. 416.

⁵⁾ Geschichtsfreund VIII, 105.

Um diese Zeit, im Jahre 1346, setzte Abt Thüring mit seinem Kapitel, das damals aus fünf Konventualen bestand, fest, daß für jeden verstorbenen Abt und jeden einzelnen Konventualen aus ihren Einkünften eine Jahrzeit gestiftet und begangen werde; zugleich erhöhte er die Präbenden der Konventualen. Bischof Ulrich von Chur bestätigte noch im gleichen Jahre diese Statuten. Um die Verehrung des heiligen Benedikt in der Kapelle und dem Hospiz (hospitale) zu Somvir, 1 $\frac{1}{2}$ Stunden unterhalb Disentis, zu fördern, erwirkte Abt Thüring, unterm 2. Juni 1346 von einigen in Avignon weilenden Bischöfen reichliche Ablässe für die Besucher und Guttäter genannter Kapelle und des Hospizes. Ganz wie sein ehemaliger Abt Johannes I. in Einsiedeln und sein Mitbruder Abt Hermann in Pfäfers, sorgte auch Thüring für würdigen Chorgesang. Mit eigener Hand schrieb er sehr viele Pergamentbände für den gregorianischen Gesang, die lange Zeit in Disentis aufbewahrt wurden. Der letzte dieser Bände ging 1798 beim Überfall des Stiftes durch die Franzosen zu Grunde¹⁾. Mit Einsiedeln blieb Abt Thüring in Verbindung. Abgesehen von der verdienstvollen Vermittlung beim Markensstreit, beglaubigte Thüring mit seinem ganzen Konvente im Jahre 1340 eine Abschrift der im Jahre 1288 von zwölf zu Nieti sich befindenden Erzbischöfen und Bischöfen für die St. Gangulfs-Kapelle in Einsiedeln gegebenen Ablassurkunde²⁾. Unterm 1. Januar 1349 bezeugte er dem Bischof von Konstanz, daß im Stifte Einsiedeln von alter Zeit her kein Subdiakon zur Teilnahme an der Abtswahl zugelassen wurde³⁾. Offenbar hatte es bei der Wahl des Abtes Heinrich III. von Brandis über die Ausdehnung des aktiven Wahlrechtes verschiedene Meinungen gegeben.

Am 3. November 1353 ging der edle Friedensstifter in den ewigen Frieden ein. Er war „ein ausgezeichnete und frommer Mann, den Gott in diesen so verwirrten Zeiten, wo die höchsten Häupter der Kirche miteinander stritten, und blutige Parteiungen und Aufruhr unter dem köstlichen Vorwand, die Freiheit zu schützen, überall aufloderten, dem Bündner- und Schweizerlande als ein Geschenk vom Himmel gab“⁴⁾.

¹⁾ P. A. Schubiger, Die Pflege des Kirchengesanges und der Kirchenmusik in der deutschen katholischen Schweiz, Seite 19. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Seite 237, schreibt hierüber im Jahre 1797: Extat hodieum in monasterii bibliotheca vastus eiusmodi codex, grandibus, perspicuis ac ferme uncialibus litteris conscriptus, pretiosa tanti viri memoria.

²⁾ Siehe oben Seite 121. 122.

³⁾ Siehe oben Seite 195, Anmerkung 1.

⁴⁾ Mohr, Regesten von Disentis, Nr. 121. In einem spätern Jahrbuch der Abtei Zürich steht Thürings Name beim 5. November. MG. Necrol. I, 545.

Daß der angebliche Hermann von Eschenbach weder Konventual von Einsiedeln gewesen, noch Pfleger und Abt zu Pfäfers, noch endlich Bischof von Chur geworden sei, ist nachgewiesen in Abt Johannes I., Seite 183 bis 185. Geschichtsfreund XLIII, 311 bis 313.



Sechstes Kapitel.

Arbeiten für Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. Erneuerung der alten Hofrechte. Neue Beunruhigungen. Ende des Marchenstreites.

Die Äbte Johannes II. von Hasenburg 1327—1334, Konrad II. von Gösgen 1334—1348 und die ersten Jahre des Abtes Heinrich III. von Brandis 1348—1357.



olgenswer und äußerst wichtig war die Wahl eines Nachfolgers des unvergeßlichen Abtes Johannes von Schwanden. Die Konventualen waren sich dessen bewußt und erkoren

Johannes II. von Hasenburg (1327—1334)

zu ihrem Oberhaupte.

Im Jahre 1314 war er der jüngste Priester des Konventes, hatte das Amt eines Cellerarius, Ökonomen, inne, war aber so schwächlich, daß die Schwyzer ihn nach dem Überfalle nicht mitschleppen konnten, sondern freilassen mußten¹⁾. Später, 1322 und 1326, erscheint er als Propst von St. Gerold, wo er die Achtung und Liebe aller gewann, mit denen er in Verkehr kam²⁾. Dieser Vorzug, verbunden mit einem ausgesprochenen Verwaltungstalente bestimmte seine Mitbrüder, ungeachtet seiner Kränklichkeit, ihn zum Abte zu wählen. Sie hatten sich an ihm nicht getäuscht.

Seine Aufgabe war es, die durch den langwierigen Marchenstreit, den Überfall und die damals herrschende Krise verursachte zeitliche Not zu lindern und auf die wirtschaftliche Besserstellung des Stiftes hinzuwirken. Zur Erreichung dieses Zieles gebrauchte Abt Johannes II. verschiedene Mittel.

Das erste war die Vereinigung und Erneuerung der alten Verzeichnisse der Grund- und Bodenzinsen, der

Urbarien.

Das erste, das er im Jahre 1331 anlegen und erneuern ließ, ist ein stattlicher Band von 94 Blättern; in einem anderen Bande sind ebenfalls solche Verzeichnisse eingetragen worden³⁾. Daneben ließ er noch zwei kleine Rotel (Pergamentrollen) erstellen mit den Grund- und Bodenzinsen einzelner Gegenden⁴⁾. In diesen vier Verzeichnissen sind die verschiedenen Besitzungen des Stiftes in den heutigen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Nid- und Obwalden, Zug, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), St. Gallen, Aargau und Thurgau, ferner im Großherzogtum Baden aufgeführt. Es fehlen darin Sierenz, St. Gerold und Riegel, weshalb aber nicht behauptet werden kann, daß ihre Zinsen-

¹⁾ Siehe oben Seite 173.

²⁾ Siehe oben Seite 126, 127, 182, Anmerkung 9, 184, 189.

³⁾ Beide sind vollständig gedruckt im XLV. und XLVII. Bande des Geschichtsfreundes.

⁴⁾ St.A.E. sign. K. X 2. 3.

Verzeichnisse nicht erneuert worden wären. Von Kiegel wurde schon im Jahre 1289 ein neuer Zinsrotel erstellt ¹⁾. Bei der Vereinigung der Zinsen wurde mit der größten Gewissenhaftigkeit und Schonung vorgegangen und immer ist genau angemerkt, wo noch Zweifel walteten ²⁾.

Die Zinsen bestanden in Ablieferung teils von Naturalien, teils von Geld, teils, aber

Uno dñi m̄. cccc. xxxi ulte liber
celum̄. inchoatus et renouatus est. Et
Renendo dño Johē de Halenburg.
Abt̄ Monast̄ii. lca heremitay. j̄

Schriftprobe der ersten Hand aus dem Urbar von 1331.

sehr selten, in Dienstleistungen, die sich auf die Visitation oder Durchreise des Abtes und des Propstes bezogen, in den sogenannten Abt- und Propstsdiensten. Als Naturalzinsen erscheinen: Äpfel, Äpfeln, Balchen (Fische), Birnen, Bohnen, Butter, Dinkel, Eier, Erbsen, Faismus (Hülfrüchte u. Küchengewächse), Fische, Gerste, Haber, Hufeisen, Hühner,

Räse, Kastanien, Korn, Nüsse, Pfeffer, Roggen, Schafe, Schmalz (gefottene Butter), Spelz, Schweine, Wefen, Wachs, Wein, Weizen, Wersch und Ziger.

So trocken und einfülbig diese Verzeichnisse sind, so groß ist ihre Bedeutung für die Geschichte der Landwirtschaft, der Bevölkerung und für die Bodenbeschreibung. Die Zinsen des Bezirkes Einsiedeln z. B. sind fast ausschließlich Milchprodukte, ein Zeichen, daß schon damals die Viehzucht — wie es auch bei dem Klima und der Bodenbeschaffenheit nicht anders sein kann — allgemein war. Ferner sind diese Verzeichnisse wichtig für die Kenntnis der damals lebenden Geschlechter. Aus keiner andern Quelle als gerade aus den Urbarien können wir diese Kenntnis schöpfen und zwar mit größter Vollständigkeit.

Aus dem Urbar von 1331 und dem Zinsen-Verzeichnis von Einsiedeln aus der Zeit nach 1356 ³⁾ haben wir die damals

im Bezirke Einsiedeln vorkommenden Geschlechter

zusammengestellt, 124 an der Zahl. Die mit * bezeichneten existieren noch jetzt:

Ab Egg, Ab Ggel, Ab Swendi, Arni (Erni), Am Rein, Bergner, Bertschli, Bilstein, *Birchler, Bisling (Bisnig, *Bisig), Blöwer, Blümel, Bögg, Böttschner, Boppo, Bogschli, Brennmos, Bürgi, Büffelmann, Ebner, Erlar, Flier, *Fuchsli, Gärcher (Gärcher, Gercher), Geiffer, Glarner, Gressli, *Gräzer, Hartmann, Heingzi (Heinzi), Hinder Berg (Hinderberger), Sorgenberg, Sug, Humlin, Jakob, Janjer, Im Albtal (Im Albental), Im Diß, In der Engi, In der Owe, Jsemann (Jsemann), Kazmann, Keli (*Kälin), Kemnater, Klehaff, Körnli, Korp, Künzli, Kuri, *Kürzi, Kunrad, Kuster, Lening, Lügger, Lütolt, Mangolt, Mantica, Meinrad, Menidorf, Mezger, Müller, Mülner, Mugrer, Nachtram, Nebenzwei, Nöggli, *Ochsner, Otiser, Otten, Pfister, Rabüler, Rempo, *Ringli, Rot, Rütimann, Rütiner, *Rustaller, Sapplin, *Schebler, Scherer, *Schönbächler (Zum schönen Bächli), Schweiger, Sigrift, Snelli, Snekzer, Spelting, Spir, Stoller, Süler (Syler), Switer,

[D] B sint die zinsle des gotzhus
von dren Gulidelle inrent
dem berge Ezlin.

Schriftprobe der zweiten Hand aus dem Urbar von 1331.

¹⁾ Siehe oben Seite 121.

²⁾ Z. B. Geschichtsfreund XLVII, 107, 129.

³⁾ Geschichtsfreund XLV, 121 bis 129, und XLVII, 23 bis 36.

Töppelin, Lorli, Unter Birchlin, Unter der Siten, Ulrich, Uftrer, Wader, Winko, Vogli, Vogt, Volmar, Fönno, Von Albegg, Von Erlon, Von Holzrüti, Von Hopkrüti, Von Lachen (*Lacher), Von Steinau (*Steinauer), Von Syla, Von Wolrowe, Vj der Owa, Wägi, Wäri (Weri), Walthher, Weiblin, *Weidmann, Wernher, Wezfel, Wezelsperg, Wiger (Wüger), Wink, Wiprecht, Zingg, Zwifel.

Hand in Hand mit der Vereinigung der Zinsbücher ging die Auffrischung der Rechte des Gotteshauses auf seinen verschiedenen Besitzungen, der sogenannten

Hofrechte.

Zwei derselben, nämlich das der „Hofleute“ von Pfäffikon, Einsiedeln, Neuheim (kt. Zug), Erlenbach, Stäfa und Kaltbrunnen, ferner das von Unter-Erlinsbach (kt. Solothurn) wurden den Urbarn einverleibt¹⁾. — Das erste Hofrecht, nämlich das von Pfäffikon, Einsiedeln zc. umfaßt folgende Bestimmungen:

Eines Abtes Ammann soll zweimal im Jahre richten um Eigen und Erbe.

Des Gotteshauses sind der Tving und Bann [die Gerichtsbarkeit], Einung und Urfälle [Buße und Strafe] und alle Gerichte, ausgenommen Diebstahl und Frevel [Gewalttat], das soll ein Vogt richten.

Im Mai und Herbst sollen alle die vor den Ammann kommen, welche Gotteshausgüter haben, so in die Höfe gehören, sieben Schuh lang und ebensoviel breit.

Wer das nicht täte, soll es dem Ammann bessern mit drei Schilling und soll leiden, was über ihn geurteilt wird. Des Abtes Ammann soll richten um Geld, so oft man seiner bedarf.

Auch soll man zur rechten Zeit die Zinsen zahlen; der Säumige wird um drei Schilling gestraft.

Auch soll der Abt pfänden um seinen Zins, wenn er es gerne tut, ohne klagen zu müssen.

Auch gehört das Wirtschaftsrecht dem Gotteshaus in seiner ganzen Gerichtsbarkeit und soll niemand Wein ausschänken, ausgenommen ihm tue der Herr auf, oder der, dem er die Gewalt dazu gegeben hat. Kehrt sich aber einer nicht daran, der soll drei Schilling Pfennig Strafe zahlen, so oft er den Zapfen zieht, und das Schenkrecht verloren haben, bis er bei dem Herrn wieder zu Gnaden kommt.

Auch soll man das alte Maß haben und damit messen; und wäre, daß einer zu kleines Maß hätte, der soll darum Guld [Gnade] gewinnen bei dem Herrn von Einsiedeln, und hat ihn der Herr von Einsiedeln darum zu strafen, so hoch er will.

Auch hat der Herr von Einsiedeln die Bäcker wie die Wirte, zu zwingen, daß sie pfennigwertes Brot backen, je nach dem Preise des Kornes. So oft ein Bäcker zu kleines Brot bäckt, wird er um fünf Schilling gestraft und das vorrätige Brot den Armen gegeben.

Wer gegen einen Hofmann klagt [wegen einer von ihm gestellten Forderung], muß dem Beklagten [einstweilen] einen Bürgen stellen, der ihm beisteht vor dem Ammann des Abtes.

Wenn ein Eigenmann des Gotteshauses stirbt, der soll das beste Haupt [Vieh], oder das beste Stück, so er hat, als Fall geben.

Wenn ein Gotteshausmann eine Ungenoffin zur Frau nimmt, der soll suchen, des Abtes Guld zu gewinnen. Unterläßt er es, dann erben die Kinder nicht, was der Vater vom Gotteshause hat, sondern das fällt an das Gotteshaus.

Genossen der Gotteshausleute von Einsiedeln sind die Leute von St. Regula in Zürich, von der Reichenau, von St. Gallen, Pfävers, Schennis und Sädingen²⁾.

¹⁾ Gedruckt im Geschichtsfreund XLV, 129 bis 133, und 79 bis 83.

²⁾ Vergleiche oben Seite 111. 112. 154. 155.

Wenn ein Gotteshausmann aus einem Hof fährt in einen andern [der Genoffame], dem soll der Vogt nicht nachfahren, es sei Mann oder Frau; die sollen dienen dem Herrn des betreffenden Hofes.

Wenn ein Urteil vor des Abtes Ammann um Eigen oder Erbe oder was der Ammann zu richten hat, angefochten wird, soll man die Sache aus dem Hofe in die Dinghöfe [Höfe, wo die jährlichen Gerichte gehalten werden] ziehen und zuletzt an die Kammer des Abtes, wenn nicht unterdessen die Parteien sich verglichen haben.

Wenn man um des Gotteshauses Eigen in den Dinghöfen richtet, soll niemand urteilen als die Gotteshausleute.

Wenn ein Ammann ungehorsam würde wegen Geld, so soll der Vogt ihn zwingen mit Leib und Gut, daß er vorab dem Kläger vergelte, darnach dem Gotteshaus seine Buße, und zuletzt nehme der Vogt auch seine Buße.

Der Vogt soll bei des Abtes Ammann sitzen im Mai und Herbst und soll den Ammann nicht irren [stören] an seinem Gerichte, sondern ihn vor Unfug schützen.

Würde eine Klage eingehen, die der Vogt richten soll, und kann er sie an diesem Tage nicht erledigen, so soll er einen Tag im Hof ansetzen nach dem Hofrecht.

Wenn jemand wegen Frevel klagt, soll zuerst untersucht werden, ob es ein Frevel sei. Ist es so, dann soll der Ammann seinen Stab abgeben und der Vogt nach Hofrecht richten.

Was auch der Vogt von Frevel zu richten hat, soll man dem Kläger drei Schilling und dem Vogte sechs Schilling zahlen, ausgenommen [die] drei [folgenden] Sachen:

Wer einen Marchstein ausbricht oder einem seinen Eid schilt, oder heimlich unter ruhigem Rasen [unterm eigenen Dache] freventlich mit gewaffneter Hand, die sollen dem Kläger drei Pfund und dem Vogte sechs Pfund Buße zahlen.

Man hat dem Abte von Einsiedeln zuerkannt, daß niemand einen Einsang [eingefriedetes Land] oder rauhen Wald inne haben solle ohne des Abtes Hand und Wissen und ohne Zins¹⁾.

Wer Gut hat, das drei Jahre unverzinst steht, dessen Gut fällt an den Herrn.

Gekauftes Gut, das aber nach Jahr und Tag nicht gefertigt ist²⁾, fällt an das Gotteshaus.

Uneheliche Kinder, die ohne Leibeserben sterben, beerbt der Abt.

Der Herr von Einsiedeln ist Vogt und Herr der geistlichen Leute und beerbt sie.

Wer Jahr und Tag wohnhaft ist in des Gotteshauses Gerichtsbarkeit und von keinem andern Herrn beansprucht wird, muß dem Gotteshause dienen wie andere Gotteshausleute.

Wer Schmalz zinsen muß, soll gesottenes Schmalz geben, das geläutert ist. Tut er das nicht, dann soll er anderes geben und das bereits abgelieferte ist für ihn verloren. Gibt er weniger als er sollte, so ist er in derselben Buße, und so ähnlich beim Ziger.

Man hat dem Abte von Einsiedeln zuerkannt in dem Hof Pfäffikon wegen der obern und untern Mühle, die des Gotteshauses Eigentum sind, daß sie der Herr zweimal in dem Jahre besetzen und entsetzen soll und mag, und daß die Gotteshausleute in diesen zwei Mühlen mahlen sollen unter folgenden Bedingungen und der Strafe von drei Schilling, die dem Müller zufallen. Wenn ein Gast [Fremder] auf den Mühlen mahlt und Gotteshausleute kommen und wollen mahlen, so soll er nur das Korn mahlen, das er bereits auf der Mühle hat, und darnach die Gotteshausleute der Reihe nach bedienen, bis alle fertig sind.

¹⁾ Sonst begründete Urbarmachung von Boden ein Eigentumsrecht auf denselben; das ist aber hier nicht der Fall.

²⁾ D. h. der Ehrschatz muß innerhalb eines Jahres bezahlt werden. Siehe oben Seite 156.

Auch die Fischereifächer ¹⁾ in dem Winkel auf dem Berge ²⁾ soll und kann der Herr von Einsiedeln zweimal im Jahre besetzen.

Im zweiten Hofrechte, dem von Unter-Erlinsbach, das Abt Johannes II. erneuerte, werden nebst den gewöhnlichen Rechten und Pflichten hauptsächlich die von den Schupoffen zu zahlenden Zinsen aufgezählt. Uns interessieren vorzüglich folgende Punkte:

Anstatt des Ammanns richtet der Meier im Namen des Abtes.

In den Hölzern und Bännen, so zu dem Hofe und den Schupoffen gehören, darf niemand Holz hauen, außer mit Erlaubnis des Meiers und zwar für Pfluggeschirr oder für ein Haus. Es darf für diese Zwecke nur reifes Holz geschlagen werden und zwar nach der Anweisung des Meiers.

Der Meier soll auch dem Bogte die Kost geben, wenn er wegen des Gotteshauses oder sonst aus wichtiger Ursache auf den Hof kommt oder eine Landreise des Reiches wegen fährt und da übernachten will. Damit soll der Hof versteuert sein.

Der Meier soll auch an die Brücke zu Narau zwei Malter Haber geben.

Im Auftrage des Abtes Johannes II. oder doch in seiner Zeit wurden auch die Hofrechte von Sierenz, Dagmersellen und Kiegel aufgezeichnet. Aus den zwei ersten Rechtsquellen führen wir nur das an, was sie Besonderes haben.

In dem obern Hofe zu Sierenz, der dem Stifte Einsiedeln gehörte, zieht der Meier am St. Johannestag im Sommer (24. Juni) den Pfenniggins ein ³⁾.

Wenn der Abt auf St. Gallen-Meß [16. Oktober] mit 12 Rossen und 13 Mann kommt, soll der Meier den Rossen Heu geben und auch den ersten Dienst leisten, den andern leisten die Bannwärter, das Kellertum und der Brich-[Äcker]-Zehnte. Des Abtes Roch soll unter die Herde gehen und ein Kind oder ein Schwein im Werte eines Pfundes nehmen und nichts weiter.

Der Meier soll auch den Abt über den Rhein führen.

Dreimal im Jahre wird Gericht gehalten: zu Mitten Februar, im Mai und an St. Gallen-Abend [15. Oktober].

Die Appellation geht vom Einsiedler-Hof an den untern Hof des Bischofs von Basel und von da nach Pfäffikon.

Bezüglich des Sallandes wird bestimmt: wenn der Abt da seinen Pflug haben will, soll das Salland ledig sein und auch der Brüel [die Wiese bei dem Hofe]; auch wechselt man den Brüel alle Jahre von einem Hof in den andern.

Wenn ein neuer Herr gewählt wird, der soll dem Bogt ein Pferd im Werte von vier Mark geben, einen roten Habicht, einen Vogelhund und zwei weiße Handschuhe, und damit soll das ganze Hofgut versteuert sein.

Wenn der Hof beraubt oder verbrannt wird, oder ihm von irgend einer Gewalt Ungemach geschieht, soll der Abt Jahr und Tag am geistlichen Gericht klagen. Wird es aber mit geistlichem Gerichte in dem Jahre nicht verrichtet, so soll der Abt oder sein Bote das dem Bogte künden, und soll dann der Zins auf dem Gute verbleiben und soll der Bogt damit den Prozeß und Krieg führen. Genügt dem Bogte dazu der Zins nicht, dann soll

¹⁾ Fangvorrichtungen im See.

²⁾ Ist wahrscheinlich identisch mit dem Teufenberg, dem vierten Punkte der Grenzlinie des Frauenwinkels (Rehrmarck) im Zürichersee nördlich von Freienbach.

³⁾ Im StAE befinden sich zwei Exemplare dieses Hofrotels; eines, das aber nicht vollständig ist, aus dieser Zeit, das zweite, vollständige, ist später, aber noch im 14. Jahrhundert geschrieben worden. Nach einem im bischöflich-basler Archive befindlichen Exemplar wurde dieses Hofrecht bei Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle III, 516—519, gedruckt und darnach bei Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen am Ober-Rhein, Seite 191 bis 195.

er sein Gut angreifen und soll von der Verfolgung des Rechtes nicht ablassen, bis er vor Armut nur zwei Schuhe aus Rindsleder leisten kann.

Der Kirchenfah [Besetzung der Pfarrei] zu Hohentürk gehört in denselben Hof. Wenn er ledig wird, soll ihn der Abt verleihen, wenn er aber wieder ledig wird, der Bischof von Basel¹⁾.

Der Bischof von Basel muß das Gotteshaus in Hohentürk auf der einen Seite decken, der Abt aber auf der andern.

Zu dem Hofe in Dagmersellen gehörten alle Gotteshausgüter, die zwischen Reuß und Aare gelegen waren²⁾.

Ein jeder Gotteshausmann soll einem Vogte nicht mehr leisten in einem Jahre als ein Viertel Haber, ein Huhn und einen Tagwan [Frondienst von einem Tage], und damit soll ein Gotteshausmann dem Vogt genug getan haben.

Die Appellation geht von dem Hofe in Dagmersellen nach Bügswil, dann nach Erlensbach, hierauf nach Stäfa und endlich an die Abtei-Kammer in Einsiedeln.

Jeder Gotteshausmann, der vierzehn Jahre alt ist, muß dem Abte huldigen.

Unter den Gegenständen, die als Fall zu geben sind, wird auch der beste Harnisch erwähnt, der abgeliefert werden muß, wenn kein Besthaupt vorhanden ist. Ist auch kein Harnisch vorhanden, dann soll das beste Gewand gegeben werden. Die Witwen geben keinen Fall, ausgenommen wenn sie sterben nach mehr als zehnjähriger Witwenschaft.

Die Kornzinsen und das Faßmus sind „gen Zürich in das Gotteshaus-Haus“ abzuliefern.

Das Hofrecht von Kiegel ist bis jetzt gänzlich unbeachtet geblieben³⁾, hat aber so viel Eigenes und Interessantes, daß eine ausführliche Wiedergabe am Platze ist.

Der Abt von Einsiedeln setzt in Kiegel einen Schultheißen, der das Recht hat, daß zwei Teile des Gerichtes sein sind und der dritte Teil des Vogtes. Auch leiht der Schultheiß die Bannwart-Ämter zwei Mannen, die des Hofes Leute dazu erkieset haben.

Wenn Holz gehauen wird, sind die Ästerschläge [das Abfallholz] des Schultheißen.

Wenn ein Gotteshausmann Schweine in den Wald treibt, so gibt er dem Schultheißen eine Schulter [einen geräucherten Vorderhinken], die andern aber von jedem einzelnen Schweine dasselbe.

Der Schultheiß soll des Gotteshauses Zinsen einsammeln; den Zins soll man geben zu unser Frauentult der Jüngern [Mariä Geburt, 8. September], den Korn- und Pfennigzins zur Hälfte an St. Johannes-Meß zu Sungühten [Johannes' Geburt, 24. Juni], zur Hälfte an Weihnachten.

Der Hof hat das Recht, daß er zwei Tage vor schneidet an dem obern Felde und an dem niedern Felde einen Tag.

So hat er auch das Recht, daß er sechs ziehende [säugende] Rinder haben soll und ein Melchhind [junge Kuh] und soll man die weiden von Kiegel bis Baldingen [Bahlingen] von St. Georgentult [23. April] bis 14 Tage vor St. Johannestult [bis 10. Juni] mit der Bedingung, daß der Hirt einen Stab tragen soll so lang, daß dieser bis unter sein Kinn geht, wenn er ihn vor seine Füße auf die Erde setzt. Der Stab soll ein Gertheisen

¹⁾ Siehe oben Seite 84.

²⁾ Dieser Hofrotel stammt aus dem Jahre 1334, wurde am 9. Januar 1464 von dem damaligen Einsiedler Amtmann, dem befaunten Hans Waldmann, erneuert und in dieser Fassung findet er sich im Staatsarchiv Luzern und im StAE. Vergleiche Jahrbuch für schweizerische Geschichte XI, 22. Segeffer, Rechts-geschichte I, 660. Gedruckt ist dieser Rotel aber unvollständig und ungenau bei S. Grimm, Weistümer I, 169 bis 171.

³⁾ Dieses Hofrecht ist in einer Kopie des 15. Jahrhunderts, im sogenannten Burkhards-Buch II, Blatt 321 b bis 323 b im StAE. erhalten und noch ungedruckt.

[eine eiserne Spitze] haben von der Länge eines Fingergliedes, damit soll der Hirt das Vieh treiben. Der Stab soll auch darum so lang sein, daß er sich darauf erleine [stütze] für den Schlaf, und der Hirt soll auch für sich Weidgang treiben. Würde er das nicht tun, dann soll ihn der Bannwart pfänden, wie einen andern.

Auch hat der Hof das Recht: welches Vieh an Schaden gefunden wird, soll man in den Hof treiben, wo es bleibt, bis die Strafe, drei Schilling, gezahlt ist. Ist das Vieh aber eines Gotteshausmannes, von dem soll man nehmen, was er als Pfand bringt, und er soll dasselbe morndes [am folgenden Tage] mit drei Schilling auslösen. Tut er das nicht, dann muß er es mit drei Schilling bessern [d. h. noch drei Schilling zur Buße zahlen].

Wenn ein Gotteshausmann stirbt, von dem nimmt man als Fall sein bestes Haupt oder Gewand, welches von beiden besser ist. Wer aber das Beste verzeite [ableugnet], und man bringt es später in Erfahrung, das soll er dann zu dem frühern Falle geben. Ist er aber nicht ein Gotteshausmann und hat doch Lehen von dem Gotteshause, so soll er je von einem vierten Teile einer Hube das beste Haupt oder Gewand geben.

Ist auch, daß eine Frau stirbt, die fällig [fallpflichtiges] Gut hat, die fallet [gibt den Fall] auch, wie zuvor geschrieben steht.

Auch soll man in dem Hofe dristunt [dreimal] im Jahre Gedinge [Gericht] haben, im Februar, Mai und Herbst, und soll man dazu gebieten allen denjenigen, die in diesen Hof gehören oder davon belehnt sind. Wer das versiget [versäumt], der soll es dem Schultheißen bessern mit drei Schilling, und darnach soll er es jeglichem mit drei Schilling bessern, der in das Gericht gehört und deshalb klagt.

Wäre auch, daß einer der Gotteshausleute, dessen Leib und Gut in des Abtes Gewalt ist, eine Ungenöffin als Weib nimmt und er stirbt und hinterläßt Kinder, die des Gutes Genossen nicht sind, so erbt der Abt zwei Teile seines fahrenden Gutes.

Ist auch jemand, der seine Zinsen versiget drei Jahre, dessen Gut ist darnach zinsfällig in dem nächsten Gedinge.

Auch soll der Hof den Hofleuten einen Farren und einen Eber geben.

Auch soll man zu dem Gedinge im Herbst den Hofleuten einen Dienst [geben] und soll jeglicher Hofmann einen Pfennig opfern in die Kapelle¹⁾, so man den Dienst gibt.

Auch soll der Hof dem Vogte als Vogtrecht geben 24 Mütt Roggen und neun Eimer roten Weines und sind damit das Gut und die Leute verbogtsteuert. Jeglicher Gotteshausmann soll dem Vogte vier Pfennig geben in einem Tüchlein und soll man ihm diese bieten über den Gatter [Gitter, Zaun].

Auch sollen die Gotteshausleute, die zu Riegel gefessen sind, an dem heiligen Abend zu Weihnachten in den Hof kommen, jeglicher mit seiner Art und sollen an den Holzhaufen gehen, und soll jeglicher da so viel Holz hauen, daß er durch die vier Tage²⁾ genug zu brennen habe, und so sie gehauen, soll jeglicher seine Art in den Anhau [Spaltkloß] schlagen und soll ihn heim tragen an der Art. Wenn aber sein Anhau entfällt von der Art, ehe daß er aus dem Hofe kommt, so ist von Rechts wegen die Art dem Hofe.

Wenn der Weibel einen Fall bringt, gibt man ihm einen Schilling.

Den Bannwärtern soll man geben 62 Garben, davon sollen 14 Gersten sein und die andern Roggen.

Kauft auch jemand ein Gut außerhalb des Hofes, da Pfennig abgehen zu Zins, der soll geben zu Ehrschak also viel, als dasselbe Gut [in einem Jahre] zinst. Auch soll

¹⁾ Damit ist die St. Konradskapelle im Fronhofe zu Riegel gemeint, die am 7. Sept. 1353 urkundlich erwähnt wird (Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 5109), aber schon früher bestanden hat.

²⁾ Das sind die Feiertage vom 25. bis 28. Dezember.

man wissen, daß des Gotteshauses Gut niemand kaufen kann ohne des Gotteshauses Hand, und wer es darüber kauft, der hat nicht [Recht] an dem Gute.

Auch hat der Hof das Recht, daß kein Gotteshausmann sich ergeben kann in ein Kloster, außer mit des Gotteshauses Willen.

Auch soll man wissen, daß man den Wein zu Zins geben soll an St. Martinstult [11. November].

Auch soll man wissen, daß die Gotteshausleute und auch das Gut nicht Pfand sollen sein für einen Herrn von Ufenberg.

Auch soll man wissen, wenn eine Wandelung [Änderung] geschieht, daß man jetzt einen Herrn zu Einsiedeln, so sollen die Gotteshausleute und die von dem Gotteshaus belehnt sind, dem Abt Hulde tun [huldigen], ein jeglicher nach seinem Rechte.

So weit das Hofrecht von Kiegel.

Ebenfalls im Breisgau, etwa 4 Kilometer östlich von der Stadt Freiburg entfernt, besaß das Stift zu Ebnet und Eschbach Höfe. Sie erscheinen schon im ältesten Urbar ¹⁾ und müssen nicht unbedeutend gewesen sein, da Eschbach 22 Mütt Haber, 4 Schilling, einen Pfennig, 11 Hennen, viele Eier und Käse, Ebnet 28 Schilling und 18 Mütt Haber zinsten. Für diese beiden Höfe galt nun folgendes Recht:

Dies sind die Rechtungen der Höfe auf Ebnet und zu Eschbach.

Das erste ist, daß ein Abt von Einsiedeln in denselben Höfen alle Gerichte hat, ohne Dieb und Frevel durch das Jahr, ohne [ausgenommen] 14 Tage vor und 14 Tage nach den Bedingen. Dem Vogte gibt man den Drittel der Gerichte [Bußen] und des Jahres nimmer mehr. So soll man Bedinge haben driftunt in dem Jahre zu Ebnet unter der Linde und zu Eschbach in des Gizen Hofe und soll man es gebieten 14 Tage [zu]vor und soll man allen den da gebieten, die des Gotteshauses oder belehnt sind von dem Gotteshaus in denselben Gütern. Wer aber nicht zu denselben Bedingen käme, der richtet dem Gotteshaus drei Schilling und darnach jeglichem sonderlich drei Schilling, die darzu gehören, die es wen [wollen] klagen. Wer desselben Gutes hat, minder oder mehr, der soll dem Gotteshause gebunden sein zu Bedinge und zu allem Rechte.

Und wer auch sein Vehen empfangt, das Pfennig gilt, der soll davon als viel zu Ehrschaze geben als des Zinses ist.

Und ist, daß jemand dem andern Übergriffe auf seinem Gute tut und es dem Meier kund [wird], der soll gebieten einen Untergang [Grenzbegehung, Augenschein] auf dasselbe Gut und soll das tun zwischen Weihnachten und Fastnacht mit allen den, die dem Hofe Rechtes gebunden sind. Und wen der Untergang angeht, der soll dem Meier geben 6 Pfennig und den Hausgenossen 6 Becher Wein und 4 weiße Brote.

Auch soll dieselben Güter niemand teilen noch verkaufen, noch wechseln ohne des Meiers Hand und Wissen.

Auch gibt man den Zins zu Eschbach an sanct Michaelstag [29. September] oder an sanct Remigientag [1. Oktober]. Wer das nicht täte, der gebe ihn morndes mit der Buße, und gibt man den Zinsern allen einen Schilling wieder zu einem Urkunde.

Diese Rechte haben auch die ab Ebnet, wand [außer] daß man ihnen den Schilling nicht gibt.

Und ist, daß ein Mann da stirbt, der des Gotteshauses ist, der gibt sein bestes Haupt von seinem Leibe zum Falle. Und ist, daß ein Mann da stirbt, der von dem Gotteshaus belehnt ist, der fallet auch ²⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 90. Geschichtsfreund XIX, 102.

²⁾ Kopie im Burkhardsbuch II, Blatt 324. 325.

In Rücksicht auf die Gotteshausgüter im Breisgau wirkte Abt Johannes II. von Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg die Erlaubnis aus, einen ihrer Bürger als Pfleger und Schaffner anzustellen, der die Zinsen, den Ehrschatz, die Dritteile, Fälle und andere Gerechthame einziehen sollte. Unterm 25. Mai 1330 stellte der Abt einen Revers aus, daß diese Erlaubnis nur auf Widerruf gegeben sei ¹⁾.

Die Erneuerung der Hofrechte war in der That eine Nothwendigkeit gewesen, da im Laufe der Zeit hier und da Unsicherheit oder doch Zweifel bezüglich einiger Rechte entstanden waren. Auf Veranlassung des Herzogs Albrecht von Österreich hielt Ritter Eberhard von Eppenstein, Pfleger zu Riburg und Glarus, eidliche Umfrage bei den Leuten zu Kaltbrunnen bezüglich der dortigen Rechtsverhältnisse und erfuhr, daß daselbst Zwing und Bann und alle Gerichte des Gotteshauses zu Einsiedeln seien, mit Ausnahme der Gerichte über Diebstahl und Frevel, die den Herzögen von Österreich als den Bögten zukamen ²⁾.

Über die Beobachtung der Hofrötel sollen der Amtmann und die andern Angestellten des Hofes wachen; ebenfalls waren die Hofleute verpflichtet, Übertretungen derselben zur Kenntniss des Amtmannes zu bringen. Aus demselben Grunde wurde bei den Hofgerichten eine ganze Reihe von Fragen an die Hofleute gerichtet ³⁾, die wir zur Bervollständigung der Hofrechte aufführen wollen:

Wer des Herrn Ammann schirmen soll vor Unfug. Ob es Tagzeit wäre. Wer heute vor dem Herrn sein soll. Warum der Herr heute zu richten habe. Wessen Zwing und Bänne seien. Wie der Herr seinen Zins haben soll. Ob er mit Zins bezahlt, wenn er Schmalz geben soll. Ob jemand rauhen Wald einfinge. Wer Vogt und Herr sein soll über geistliche Leute. Wer dem Herrn fällig sei.

Fernere Fragen sind: Um Ungenossen. Um Weinshenten und Brotdacken. Um Einung und Ursaz. Um Fischenzen [Fischereirecht], Federspiel [Vogeljagd] und Rotwilt. Wie der Herr seine Schweigen besetzen soll. Wie nahe man bei dem Waldweg [zwischen Einsiedeln und dem Ehel] Holz hauen soll. Wer über Gotteshausgüter urteilen soll. Ob einer Gut innehätte unverzinst drei Jahre; was eines Herrn Recht wäre. Wie lange mag einer Güter innehaben ungesertigt. Wer uneheliche Kinder beerben soll. Wer urteilen soll, wenn Urteile vor des Herrn Gericht stößig [angesochten] werden. Wer zu bieten habe, das Holz ab der Gasse zu tun und die Gräben zu räumen. Wenn man des Gotteshauses Rechte irgendwie vergäße, ob das dem Gotteshause schädlich wäre und ob man das hiernach beurteilt. Wie der Herr Frieden haben soll gegen seine Güter. Ob jemand in des Herrn Berg [Freiherrenberg in Einsiedeln] Holz hauen soll. Ob jemand liegendes Gut unverzinst innehaben soll.

Der Eid, den jeder neue Abt von den Gotteshausleuten verlangte, — die sogenannte Huldbigung — hat folgenden Wortlaut:

Ihr werdet schwören allgemeinlich und jeder insbesondere dem Gotteshaus zu Einsiedeln und jeko meinem gnädigen Herrn N., als einem Abte desselben Gotteshauses, ihr Nuß und Ehr und Frommen zu fördern, ihren Schaden warnen und wenden, seinen Amtleuten, auch Gerichten und Boten gehorsam zu sein, des Gotteshauses Achtung, Öffnung [Hofrecht], Freiheit und altes Herkommen behalten, alles getreulich und ungefährlich [ohne böse Absicht].

Den Richtern wurde folgender Eid abgenommen:

¹⁾ Original im Stadtarchiv Freiburg i. Br. XXXVII/8.

²⁾ Urkunde vom 10. November 1327. Kopie im Burthardsbuch. Blumer, Urkundenammlung zur Geschichte des St. Glarus I, Nr. 52.

³⁾ Burthardsbuch II, Blatt 338.

Ihr werdet schwören, meines gnädigen Herrn zu seinem Gerichte gehorsam und gewärtig zu sein und da sitzen und helfen zu richten dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen und da nichts unterwegen zu lassen weder aus Lieb' noch Leid', Freundschaft, Mägen [Verwandtschaft], noch Feindschaft, Miet [Bestechung] und Gaben, dann allein wegen des göttlichen Rechtes willen, insofern euer Vernunft und Gewissen weist, treulich und ungesährlich. Also bitt' ich, mir Gott zu helfen etc.¹⁾

Guldigungsgeld, Grundzins und Fall sind die drei Verpflichtungen, die so recht eigentlich den Stand eines Unfreien kennzeichnen. Aber diese Verpflichtungen waren nicht drückend. Der Zins von Grund und Boden war außerordentlich niedrig, z. B. von einem ganzen Hofgute 2 Becher Unken oder zwei Mütt Rüsse oder Kerne! Belege findet man gerade in den Urbarien in Hülle und Fülle. Einzig die Abgabe des Falles konnte, wie schon bemerkt,

in manchen Fällen schwer werden, wurde aber in der Praxis bedeutend gemildert²⁾. Die Neuzeit hat kein Recht, diese Abgabe als eine Bedrückung des Volkes hinzustellen, solange die modernen Staaten den „Fall“ in Form einer Erbschaftsteuer verlangen, die manchenmal mehr empfunden wird, als es bei der alten Abgabe des „Besthauptes“ vorkam. Für verarmte Gotteshausleute wurde ebenfalls gesorgt, wie wir bald sehen werden. Die Gotteshausleute hatten ein viel sorgenfreieres und menschenwürdigeres Dasein, als die meisten Landleute und Arbeiter der neuern Zeit. Sehr oft kam es vor, daß angesehene Freie sich und ihre Güter dem Stift übergaben, die Güter wieder als Lehen zurückerhielten gegen einen jährlichen Zins von einem oder einem halben Pfund Wachs. Damit waren sie in den Schutz des Gotteshauses gekommen.

Die behagliche Lage der Gotteshausleute fand einen drastischen Ausdruck in dem Sprichwort: Unterm Krummstab ist gut leben. Den besten Beweis für die Wahrheit des Gesagten liefern die Tatsachen, daß Gotteshausleute von Einsiedeln mehr als einmal dagegen Einsprache erhoben und sogar einmal einen Prozeß anstrebten, als das Stift einige Besitzungen verkaufte,



Siegel des Abtes Johannes II.

Umschrift: S. IOHANNIS DEI: GRATIA: ABBATIS: MONAST- ERII: HEREMITAR[VM]:

wodurch die ehemaligen Gotteshausleute unter eine weltliche Herrschaft kamen; sie wollten eben unter einem geistlichen Fürsten, unterm Krummstab stehen, sie wollten Einsiedler Gotteshausleute bleiben³⁾. Vielfach kauften sich Eigenleute weltlicher Herren aus und gaben sich unserm Stifte zu eigen, wie der Verlauf dieser Geschichte noch öfters zeigen wird.

Von den Mitteln, die Abt Johannes II. anwendete, den Stand des Klosters in zeitlicher Hinsicht zu verbessern, haben wir erst zwei, die Vereinigung und Erneuerung der Urbarien und die Aufrichtung der Hofrechte genannt. Unser Abt gebrauchte als ferneres Mittel zu diesem Zwecke fleißige

Abrechnungen

mit den Amtmännern auf den verschiedenen Besitzungen des Stiftes. Innerhalb zwei Jahren nahm er nicht weniger als 24 solcher Abrechnungen vor und zwar mit Heinrich von Baar wegen der Einkünfte im Aargau und Wental; mit Rudolf Brunner wegen Brütten, Stäfa und Neuheim; mit Ulrich, dem Amtmann des Klosters Fahr; mit dem Amtmann Wolmar wegen der Einkünfte im Aargau, Wental, in Sarmensdorf, Fahrwangen und Ähwil; mit

¹⁾ Beide Eidesformeln im Burthardsbuch II, Blatt 338b. Gedr. DAE. Litt. K, Nr. 23.

²⁾ Siehe oben Seite 156, 157.

³⁾ Siehe unten zum Jahre 1470.

Rudin, dem Keller in Zürich, und Nikolaus Spichwart daselbst; mit Konrad Wurmhufer¹⁾, dem Amtmann in Einsiedeln, u. a. Sogar mit einzelnen Kolonen, z. B. einem Rebmann, hielt der Abt Abrechnungen²⁾.

Als weitere Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Stiftes gebrauchte der Abt die Visitationen der Klostergüter³⁾ und Aufnahme von Inventarien.

Drei Inventarien der Abtei, des sogenannten Hofes mit Ausschluß des Konventes, von den Jahren 1332, 1333 und 1334 sind noch vorhanden⁴⁾, sie betreffen aber nur die vorhandenen Betten (34, 36, 35) mit verschiedenen Wäschestücken. Tischtücher und Handtücher mit und ohne Bildstickereien werden aufgezählt.

In dem Inventar von 1334 wird des Leutpriesters Haus in Einsiedeln zum ersten Male erwähnt. Der Leutpriester, wie auch die Kapläne wohnten nicht im Stifte selbst, sondern hatten eigene Häuser in der Nähe desselben.

Zu allen diesen Mitteln kam noch weise Sparsamkeit. Der Erfolg blieb nicht aus. Obwohl Johannes II. nur sieben Jahre die Abtei verwaltete, konnte er nicht allein die Schulden seines Vorgängers bezahlen, sondern auch die eigenen, vorzüglich die beim Antritte der Abtei und Empfang der Benediktion vom Bischof von Konstanz gemachten nicht unbedeutenden Auslagen bestreiten⁵⁾, den von seinem Vorgänger verkauften Hof zu Illnau zurückkaufen⁶⁾ und noch mehrere andere Güter und Gefälle erwerben⁷⁾. Wenn er auch mit dem Konvente am 20. Mai 1334 einige auf Gütern im alten Aargau haftende Zinsen verkaufte und sie „in unsern und unsers Gotteshauses Nutz und Notdurft“ verwendete, so dürfen wir daraus gerade noch nicht auf Mißerfolge in der Verwaltung schließen⁸⁾.

Neben den Arbeiten für die Besserstellung seines eigenen Stiftes hatte Abt Johannes noch

die Verwaltung des Stiftes Engelberg

übernommen und führte sie von Anfang 1330 bis 17. Februar 1331.

Die Ursache, weshalb das damals blühende Stift Engelberg sich auf diese kurze Zeit unter die Verwaltung unseres Abtes begab, war ebenfalls zeitliche Not; es hatte eben damals eine ähnliche Finanzkrisis durchzumachen wie Einsiedeln und viele andere Klöster⁹⁾. Die besondern Ursachen dieser Krisis in Engelberg sind jedenfalls im Klosterbrande von 1306, in dem bald darauf neu entstandenen Marchenstreite mit Uri¹⁰⁾ und in der Unterhaltung des überaus zahlreichen, doppelten Konventes zu suchen. Es ist aber wohl zu beachten, daß Engelberg selbst in seinem Prior Rudolf eine tüchtige Kraft zur Verwaltung stellte, der vom 29. Januar 1330 bis zum 17. Februar 1331 sich unter der Leitung unseres Abtes an derselben beteiligte. Vom 16. Februar bis 23. Mai 1330 verweilte Abt Walter III. Amstutz von Engelberg in Einsiedeln¹¹⁾.

¹⁾ Stammt wahrscheinlich von Wurmhufer bei Rübigen (Zürich).

²⁾ Diese Abrechnungen finden sich alle in U 3. Geschichtsfreund XLVII, 83. 84. Ein Stiftsangestellter, Peter von Segistorf, erscheint 1333. U. a. D. Seite 79.

³⁾ Geschichtsfreund a. a. D. Seite 12.

⁴⁾ Gedruckt im Geschichtsfreund XLVII, 78. 79.

⁵⁾ Geschichtsfreund XLVII, 37. 38.

⁶⁾ Geschichtsfreund XLV, 111, Anmerkung 1.

⁷⁾ Geschichtsfreund XLV, 20. 43. 106. XLVII, 31.

⁸⁾ Original in doppelter Ausfertigung im Staatsarchiv Neuenburg, sign. F³, Nr. 35 und 40.

⁹⁾ Siehe oben Seite 182, Anmerkung 8. Die große Not der beiden Konvente zu Engelberg wird schon 1309 und noch 1348 urkundlich betont. Geschichtsfreund LII, 189. LIII, 160.

¹⁰⁾ P. Ignaz Heß OSB., Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri im Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXV (1900), Seite 18.

¹¹⁾ Die einzige bis jetzt bekannte Quelle über diesen Punkt ist U 3, Geschichtsfreund XLVII, 10 bis 17.

Ihr werdet schwören, meines gnädigen Herrn zu seinem Gerichte gehorsam und gewärtig zu sein und da sitzen und helfen zu richten dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen und da nichts unterwegen zu lassen weder aus Lieb' noch Leid', Freundschaft, Magen [Verwandtschaft], noch Feindschaft, Miet [Bestechung] und Gaben, dann allein wegen des göttlichen Rechtes willen, insofern euer Vernunft und Gewissen weist, treulich und ungeschworen. Also bitt' ich, mir Gott zu helfen etc.¹⁾

Huldigungseid, Grundzins und Fall sind die drei Verpflichtungen, die so recht eigentlich den Stand eines Unfreien kennzeichnen. Aber diese Verpflichtungen waren nicht drückend. Der Zins von Grund und Boden war außerordentlich niedrig, z. B. von einem ganzen Hofgute 2 Becher Unken oder zwei Mittl' Rüsse oder Kerne! Belege findet man gerade in den Urbarien in Hülle und Fülle. Einzig die Abgabe des Falles konnte, wie schon bemerkt,

in manchen Fällen schwer werden, wurde aber in der Praxis bedeutend gemildert²⁾. Die Neuzeit hat kein Recht, diese Abgabe als eine Bedrückung des Volkes hinzustellen, solange die modernen Staaten den „Fall“ in Form einer Erbschaftssteuer verlangen, die manchesmal mehr empfunden wird, als es bei der alten Abgabe des „Besthauptes“ vorkam. Für verarmte Gotteshausleute wurde ebenfalls gesorgt, wie wir bald sehen werden. Die Gotteshausleute hatten ein viel sorgenschonenderes und menschenwürdigeres Dasein, als die meisten Landleute und Arbeiter der neuern Zeit. Sehr oft kam es vor, daß angesehene Freie sich und ihre Güter dem Stift übergaben, die Güter wieder als Lehen zurückerhielten gegen einen jährlichen Zins von einem oder einem halben Pfund Wachs. Damit waren sie in den Schutz des Gotteshauses gekommen.

Die behagliche Lage der Gotteshausleute fand einen drastischen Ausdruck in dem Sprichwort: Unterm Krummstab ist gut leben. Den besten Beweis für die Wahrheit des Gesagten liefern die Thatfachen, daß Gotteshausleute von Einsiedlern mehr als einmal dagegen Einsprache erhoben und sogar einmal einen Prozeß anstrebten, als das Stift einige Besitzungen verkaufte,



Siegel des Abtes Johannes II.
 Umschrift: S. IOHANNIS DEI:
 GRA[TIA] : A[BBATIS] : MON[AST-
 ERII] : HEREMITAR[VUM] :

wodurch die ehemaligen Gotteshausleute unter eine weltliche Herrschaft kamen; sie wollten eben unter einem geistlichen Fürsten, unterm Krummstab stehen, sie wollten Einsiedler Gotteshausleute bleiben³⁾. Vielfach kauften sich Eigenleute weltlicher Herren aus und gaben sich unserm Stifte zu eigen, wie der Verlauf dieser Geschichte noch öfters zeigen wird.

Von den Mitteln, die Abt Johannes II. anwendete, den Stand des Klosters in zeitlicher Hinsicht zu verbessern, haben wir erst zwei, die Vereinigung und Erneuerung der Urbarien und die Aufrechterhaltung der Hofrechte genannt. Unser Abt gebrauchte als ferneres Mittel zu diesem Zwecke fleißige

Abrechnungen

mit den Amtmännern auf den verschiedenen Besitzungen des Stiftes. Innerhalb zwei Jahren nahm er nicht weniger als 24 solcher Abrechnungen vor und zwar mit Heinrich von Baar wegen der Einkünfte im Nargau und Wental; mit Rudolf Brunner wegen Brütten, Stäfa und Neuheim; mit Ulrich, dem Amtmann des Klosters Fahr; mit dem Amtmann Wolmar wegen der Einkünfte im Nargau, Wental, in Zarmensdorf, Fahrwangen und Ägwil; mit

¹⁾ Beide Cidesformeln im Burthardsbuch II, Blatt 338b. Gedr. DAE. Litt. K, Nr. 23.

²⁾ Siehe oben Seite 156, 157.

³⁾ Siehe unten zum Jahre 1470.

Rudin, dem Keller in Zürich, und Nikolaus Spichwart dajelbst; mit Konrad Wurmhufer¹⁾, dem Amtmann in Einsiedeln, u. a. Sogar mit einzelnen Kolonen, z. B. einem Rebmann, hielt der Abt Abrechnungen²⁾.

Als weitere Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Stiftes gebrauchte der Abt die Visitationen der Klostergüter³⁾ und Aufnahme von Inventarien.

Drei Inventarien der Abtei, des sogenannten Hofes mit Ausschluß des Konventes, von den Jahren 1332, 1333 und 1334 sind noch vorhanden⁴⁾, sie betreffen aber nur die vorhandenen Betten (34, 36, 35) mit verschiedenen Wäschestücken. Tischtücher und Handtücher mit und ohne Bildstickereien werden aufgezählt.

In dem Inventar von 1334 wird des Leutpriesters Haus in Einsiedeln zum ersten Male erwähnt. Der Leutpriester, wie auch die Kapläne wohnten nicht im Stifte selbst, sondern hatten eigene Häuser in der Nähe desselben.

Zu allen diesen Mitteln kam noch weise Sparjamkeit. Der Erfolg blieb nicht aus. Obwohl Johannes II. nur sieben Jahre die Abtei verwaltete, konnte er nicht allein die Schulden seines Vorgängers bezahlen, sondern auch die eigenen, vorzüglich die beim Antritte der Abtei und Empfang der Benediktion vom Bischof von Konstanz gemachten nicht unbedeutenden Auslagen bestreiten⁵⁾, den von seinem Vorgänger verkauften Hof zu Illnau zurückkaufen⁶⁾ und noch mehrere andere Güter und Gefälle erwerben⁷⁾. Wenn er auch mit dem Konvente am 20. Mai 1334 einige auf Gütern im alten Aargau haftende Zinsen verkaufte und sie „in unsern und unsers Gotteshauses Nutz und Notdurft“ verwendete, so dürfen wir daraus gerade noch nicht auf Mißerfolge in der Verwaltung schließen⁸⁾.

Neben den Arbeiten für die Besserstellung seines eigenen Stiftes hatte Abt Johannes noch

die Verwaltung des Stiftes Engelberg

übernommen und führte sie von Anfang 1330 bis 17. Februar 1331.

Die Ursache, weshalb das damals blühende Stift Engelberg sich auf diese kurze Zeit unter die Verwaltung unseres Abtes begab, war ebenfalls zeitliche Not; es hatte eben damals eine ähnliche Finanzkrisis durchzumachen wie Einsiedeln und viele andere Klöster⁹⁾. Die besondern Ursachen dieser Krisis in Engelberg sind jedenfalls im Klosterbrande von 1306, in dem bald darauf neu entstandenen Markentritte mit Uri¹⁰⁾ und in der Unterhaltung des überaus zahlreichen, doppelten Konventes zu suchen. Es ist aber wohl zu beachten, daß Engelberg selbst in seinem Prior Rudolf eine tüchtige Kraft zur Verwaltung stellte, der vom 29. Januar 1330 bis zum 17. Februar 1331 sich unter der Leitung unseres Abtes an derselben beteiligte. Vom 16. Februar bis 23. Mai 1330 verweilte Abt Walter III. Amstung von Engelberg in Einsiedeln¹¹⁾.

¹⁾ Stammt wahrscheinlich von Wornhusen bei Rübry (Zürich).

²⁾ Diese Abrechnungen finden sich alle in U 3, Geschichtsfremd XLVII, 83. 84. Ein Stiftsangestellter, Peter von Registorf, erscheint 1333. A. a. D. Seite 79.

³⁾ Geschichtsfremd a. a. D. Seite 12.

⁴⁾ Gedruckt im Geschichtsfremd XLVII, 78. 79.

⁵⁾ Geschichtsfremd XLVII, 37. 38.

⁶⁾ Geschichtsfremd XLV, 111, Anmerkung 1.

⁷⁾ Geschichtsfremd XLV, 20. 43. 106. XLVII, 31.

⁸⁾ Original in doppelter Ausfertigung im Staatsarchiv Neuenburg, sign. F², Nr. 35 und 40.

⁹⁾ Siehe oben Seite 182, Anmerkung 8. Die große Not der beiden Konvente zu Engelberg wird schon 1309 und noch 1348 urkundlich betont. Geschichtsfremd LII, 189. LIII, 160.

¹⁰⁾ P. Ignaz Heß OSB., Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri im Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXV (1900), Seite 18.

¹¹⁾ Die einzige bis jetzt bekannte Quelle über diesen Punkt in U 3, Geschichtsfremd XLVII, 10 bis 17.

Abt Johannes genoß in den weitesten Kreisen großes Vertrauen. Er wurde von Theoderich von Bazenberg mit der Vollstreckung seiner Vermächtnisse betraut¹⁾, suchte mit nicht geringen Kosten eine Vermittlung zwischen dem Herzog Otto von Österreich und der Stadt Zürich anzubahnen²⁾ und erlebte noch die Ehre, drei seiner Mitbrüder als Äbte auswärtiger Klöster erwählt zu sehen³⁾.

Freilich blieben ihm auch Mißhelligkeiten nicht erspart. So entstanden solche zwischen ihm und dem Schultheißen von Freiburg i. Br., wahrscheinlich wegen der Stiftsgüter im Breisgau, und den Mönchen von Basel. Näheres ist uns darüber nicht überliefert; nur die Kosten, die anlässlich dieser Mißhelligkeiten und deren Beilegung erwachsen, wurden aufgezeichnet⁴⁾.

In demselben Rechenbuche, in welchem diese Posten notiert sind, finden wir auch die Abgaben, die Abt Johannes nach seiner Wahl an den Bischof von Konstanz und dessen Beamte zu leisten hatte.

Unter dem Titel der ersten Früchte (pro primis fructibus) zahlte der Abt 100 Mark Silber. Dem bischöflichen Notar wurden 2 Mark, dem Offizial 3 Mark abgegeben. Unter einem andern Titel (pro consolationibus) zahlte der Abt im ersten Jahre 24 Mark, im zweiten und dritten Jahre 16 Mark. Bei Gelegenheit der Diöcesansynode in Konstanz, 30. August 1327, bei welcher sich der Abt durch Abgesandte vertreten ließ, und der ersten heiligen Messe des Bischofs Rudolf III. wurden 30 Mark erlegt. Anlässlich der vom Bischof erhaltenen Abtsbenediktion leistete der Abt 10 Pfund dem Bischofe und dessen Dienerschaft 3 Pfund⁵⁾.

Wie ein jeder Abt hatte auch Johannes II. Lehensgeschäfte abzuwickeln.

Die Gebrüder Ulrich von Hohenklingen erhielten von ihm den Hof im benachbarten Eschenz als rechtes Mann- und Erblehen⁶⁾. — Das Meieramt zu Eschenz bekleidete um das Jahr 1331 Herr Johannes von Frauenfeld, der Sohn des Ritters und Vogtes Jakob von Frauenfeld; den Hof zu Eschenz hatte ein Sohn des verstorbenen Ulrich von Klingen oberhalb Stein inne⁷⁾. — Eine Witwe, Frau Berchta, hatte mit Zustimmung ihres Vogtes „zwei Blez Neben“, ein Einsiedler Erblehen, den Klosterfrauen in Ottenbach bei Zürich verkauft, und der Abt übertrug den Frauen das Gut gegen den festgesetzten Zins⁸⁾. — Rudolf Regülli, Bürger von Zürich, verkaufte ein Einsiedler Erblehen an Agnes von Kramburg, Klosterfrau der Abtei Zürich und Schwester unseres damaligen Kantors Ulrich von Kramburg. Agnes und Abt Johannes verliehen das Gut an Johannes Brettinger, der es behaute, gegen den üblichen Zins. Zwei Jahre später gab Agnes das Gut wieder dem Abte auf und dieser belehnte damit den Bruder Hug von Werdenberg zu Wädensweil und die dortigen Brüder gegen einen Jahreszins von acht Pfennig⁹⁾.

¹⁾ Urkunde vom 21. März 1332 im StAZ. Nüti 112.

²⁾ Geschichtsfreund XLVII, 38.

³⁾ Siehe oben Seite 190 ff.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLVII, 38. Die Mönche von Basel, besonders der uns bereits bekannte Archidiacon Hartung Münch (Siehe oben Seite 145) wollten damals das Hochstift Basel an sich ziehen. Kopp, Geschichte XI, 333. XII, 224. Vielleicht kam anlässlich dieser Bestrebungen unser Abt mit den Mönchen in Mißhelligkeiten. — Bei Kopp, Geschichte XII, 119, Anmerkung 5, hat sich ein Les- oder Druckfehler eingeschlichen, anstatt inter ipsum dominum Albertum et dictos Monachos de Basilea muß es heißen inter ipsum dominum *abbatem* et dictos Monachos de Basilea.

⁵⁾ Geschichtsfreund XLVII, 37. 38. Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, 4109. 4110. 4111. 4142.

⁶⁾ Urkunde vom 6. Januar 1328. RE. 253.

⁷⁾ U 2 im Geschichtsfreund XLV, 135. 136. Vergleiche oben Seite 158.

⁸⁾ Urkunde vom 26. September 1329 im StAZ.

⁹⁾ Urkunden vom 31. Mai 1330 und 23. April 1332 im StAZ, Abtei. — Die Klosterfrauen haben demols die Eigenschaft gebrucht, waß ein jede mit ihr in daß Kloster brocht, hat sie noch ihrem Gefallen genutzet oder wider verschent. Hauschronik von Rathhausen, Blatt 93, Geschichtsfreund II, 13.

Noch immer kam es vor, daß Eigenleute sich außerhalb der Genossame verheirateten, so groß sie auch war, und deshalb in ihrem und ihrer Herren Interesse ein gegenseitiger Austausch vorgenommen werden mußte, so unter Abt Johannes II. mit dem Stifte Petershausen ¹⁾.

In dieser Zeit veranlaßte

die Vogtei

einige Verhandlungen. Es wurde oben erzählt ²⁾, daß Herzog Leopold von Österreich die Hinterlassenschaft des jungen Werner von Homberg angesprochen, aber dann mit dem Grafen Johannes von Habsburg-Kaufenburg-Kapperswil einen Vergleich angebahnt habe. Nach Leopolds Tod traf Graf Johannes mit den Herzögen Otto und Albrecht II. von Österreich folgende Vereinbarung: Graf Johannes gibt alle Güter, Leute und Rechte, die Graf Wernli von Homberg sel. von den Gotteshäusern Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Pfäfers zu Lehen hatte, nämlich die March, in welcher Alt-Kapperswil liegt, und alle Güter diesseits des Sees den genannten Gotteshäusern auf mit der Bitte, damit die österreichischen Herzöge Otto und Albrecht zu belehnen. Das geschah und die beiden Herzöge verliehen ihrerseits diese Lehen wieder dem Grafen Johannes ³⁾.

Als eine dem Patronate des Stiftes unterstehende Pfarrei erscheint unter Abt Johannes II. Wichtlach ⁴⁾. Der Abt setzte nämlich im Jahre 1333 den Herrn Philipp Hagenauer dorthin als Pfarrer, aber gewizigt durch unliebsame Erfahrungen, nur unter besondern Bedingungen. Wenn nämlich ein anderer mit einer päpstlichen Provision ausgestatteter Kandidat diese Kirche ansprechen sollte ⁵⁾, soll sich Hagenauer selbst für seine Pfründe wehren und muß deshalb für 30 Mark Silber, d. h. für die eventuellen Prozeßkosten, Bürgen stellen, oder er verspricht, in diesem Falle die Pfründe aufgeben zu wollen. Der Revers Hagenauers datiert vom 6. Februar des gleichen Jahres.

Eine andere Pfarrei, die in Meilen, deren Patronat schon längst dem Stifte zustand, wurde schon von Papst Clemens V. 1310 demselben einverleibt; aber der damalige Bischof von Konstanz weigerte sich, diese Einverleibung anzuerkennen ⁶⁾. Endlich unterm 31. Dezember 1332 vollzog Bischof Rudolf III. von Konstanz die päpstliche Verfügung.

Für die Regierungszeit unseres Abtes ist eine Schenkung zu verzeichnen. Hermann, der Pfarrer von Freienbach vergabte am 28. Februar 1332 zu Pfäffikon dem Stifte zehn Bände mit verschiedenen Büchern vorwiegend theologischen und erbaulichen Inhaltes: ein Brevier für Weltgeistliche, Predigten, Heiligenleben, ein Buch „Pharetra“ (Köchler), ein anderes „Aurora“ (Morgenröte) genannt, die Pastoralanweisung des Papstes Gregor d. Gr., die Chronik von Martinus (Oppavienfis), die Wundergespräche des Casarius von Heisterbach u. a. Die Schenkung geschah unter der Bedingung, daß der Pfarrer diese Bücher auf Lebenszeit behalten und benutzen dürfe, dafür aber — ähnlich wie bei Lehen — als Anerkennung des Eigentumsrechtes des Stiftes diesem jährlich ein Fastnachtshuhn zins⁷⁾.

Aus der Geschichte des Benediktinerordens wissen wir, daß sich die Klöster immer und überall der Armen, Verlassenen und dürftigen Reisenden angenommen haben, und daß bei weitem dem meisten Klöster für solche ein Hospital, Xenodochium, hatten. In Einsiedeln

¹⁾ Urkunde des Abtes Johannes II. vom 16. Februar 1334 im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe (Baden). 1 Gen. 10 Berg. Dr. Siegel ab.

²⁾ Seite 161.

³⁾ Urkunde des Grafen Johannes vom 15. September 1330 im KtASchw. Münch 334. StGUB. IV, Seite 1060.

⁴⁾ Siehe oben Seite 104. 113.

⁵⁾ Vergleiche oben Seite 198. 199.

⁶⁾ Siehe oben Seite 144. 145.

⁷⁾ Über diese Urkunde und die Zeugen siehe oben Seite 191.

stoßen wir im Jahre 1331 zuerst auf die sogenannten Hospites, Hospitalares, die später
Gästlinge

genannt wurden¹⁾. Diese Erwähnungen deuten schon auf eine vollständige Ausbildung dieses Institutes, dessen Anfang wohl in die ersten Zeiten des Stiftes hinaufreicht, bis jetzt aber für diese älteste Zeit noch nicht quellenmäßig beglaubigt ist. Ursprünglich wurden, wie sich aus spätern Urkunden noch erkennen läßt, als Gästlinge, d. h. als ständige Gäste, zwölf arme Mannspersonen vom Stifte freiwillig aufgenommen und in dem auf dem Brühl in der Nähe des Klosters stehenden „Gasthause“ verpflegt. Im Laufe der Zeit wurde die Aufnahme der



Einsiedeln im Jahre 1577.

Rechts „Das Gasthaus.“ (Aus den „Madiana“ in der Stadtbibliothek Zürich.)

Gästlinge durch das Stift fest geregelt; verarmte Gotteshausleute sollten vor den andern den Vorzug haben. Die noch rüstigeren unter den Gästlingen wurden selbstverständlich zu passender Arbeit angehalten und zwar hauptsächlich, später ausschließlich, für den Sigristen-(Rüster-)dienst in und bei der Kirche verwendet, wobei sie geistliche Kleidung trugen. Als später für die Armenpflege auf andere Weise gesorgt wurde und das Institut seinen ursprünglichen Charakter nicht mehr hatte, wurde der Ausdruck Gästling gleichbedeutend mit „Sigerst“, d. h. Sigrift, Rüster.

Das

Kloster Fahr

erfreute sich steten Fortschrittes auch in zeitlicher Beziehung. Der Propst hatte für dieses Kloster in Wollerau einen Weinberg gekauft, der im Bogtegebiete des Grafen Johannes

¹⁾ In U3. Geschichtsfremd XLVII, S. 49. 58. 59. 61. 67. 80.

lag. Aus Liebe zu dem Propste und dem Kloster. Jahr gab der Graf unterm 14. Juli 1327 den Rebleuten, die den Weinberg bebauten, das Recht, sich mit einer jährlichen Abgabe von zehn Schilling von dem Vogteidienste loszukaufen, den sie dieses Gutes wegen leisten mußten. Werde der Hof mit Krieg überzogen, dann sollen sie den Hofleuten mit Wachen behilflich sein, ohne auf die Reise oder Heerfahrt ziehen zu müssen.

Die Meisterin und der Konvent zu Fahr kauften unterm 28. Oktober 1331 ein kleines Gut bei Wollenmoos auf dem Berge (zwischen Weiningen und Regensdorf), dessen Erträgnisse für die Jahrzeit des Klosters verwendet werden sollten¹⁾. Als Propst erscheint seit dem 31. Mai 1330 Markwart von Grünenberg²⁾.

Abt Johannes II. war auch während seiner Regierung noch immer von schwacher Gesundheit; mindestens zweimal, 1330 und 1332, mußte er die warmen Bäder von Baden im Margau gebrauchen³⁾. Um so mehr ist das anzuerkennen, was er während seiner kurzen Regierung zum Besten des Stiftes getan hat. Er starb schon am 21. Juli 1334⁴⁾, nachdem er für sich noch zuvor eine Jahrzeit gestiftet hatte⁵⁾. Der nächste Abt war

Konrad II. von Göszen (1334 bis 1348).

Wir kennen ihn bereits. Im Jahre 1314 war er Subdiakon, wurde mit den andern beim Überfall von den Schwyzern gefangen, entsprang ihnen aber beim roten Turm auf der Altmatt, als sie mit den Klosterknechten wegen deren Freilassung feilschten⁶⁾.

Gleich zu Anfang seiner Regierung trat Abt Konrad in geschäftlichen Verkehr mit der Markgräfin Maria, der zweiten Gemahlin des Markgrafen Rudolf IV. von Baden und Herrn von Pforzheim. Diese Frau, eine geborene von Ottingen, war in erster Ehe vermählt mit dem Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, ehelichte nach dessen Tod seinen Stieffohn Wernher von Homberg, und als auch dieser gestorben war, den genannten Markgrafen⁷⁾. So wird es erklärlich, daß die

Vogtei

über das Stift und die Waldstatt Einsiedeln durch Verpfändung von den österreichischen Herzögen an die Markgräfin übergieng. Sie verließ ihrerseits im Jahre 1334 die dem Vogte jährlich zu zahlende Auerkennungsgebühr und die Vogteisteuer dem Abte Konrad und zwar um die jährliche Leistung von 50 Pfund Züricher Pfennig. Unter dem 23. November desselben Jahres stellte ihr der Abt zu Zürich einen Revers aus des Inhaltes: sie habe ihm die Pflögstätt und Vogtei zu Einsiedeln bis zum nächsten St. Johannistag im Sommer (24. Juni 1335) und von da ab noch weitere vier Jahre überlassen; die Markgräfin behielt sich bei nicht gehöriger Bezahlung des jährlichen Zinses den sofortigen Rückfall des Lehens vor und gewährte auch den Herzögen von Österreich die Einlösung oder das Recht des anderweitigen Verkaufes ihres Eigentums⁸⁾.

Ähnlich verfuhrte 11. Februar 1335 Graf Johannes von Habsburg-Mapperswil den

¹⁾ RE. 249. 262.

²⁾ Urkunde im StAZ., Abtei.

³⁾ Geschichtsfreund XLVII, 12. 55. — Um jene Zeit erscheint auch zu Einsiedeln eine Badstube. A. a. D. Seite 34.

⁴⁾ Den Todestag gibt der Nekrolog von Fahr, MG. Necrol. I, 387 an. Das Jahr ist nicht ausgezeichnet, läßt sich aber folgendermaßen bestimmen: Am 20. Mai 1334 urkundet noch Abt Johannes II., während am 23. November desselben Jahres sein Nachfolger Konrad II. als Abt erscheint. RE. 277.

⁵⁾ Geschichtsfreund XLVII, 31.

⁶⁾ Siehe oben Seite 128. 174.

⁷⁾ Siehe oben Seite 160. Kopp, Geschichte X, 93, Anmerkung 6.

⁸⁾ Mitteilungen des Historischen Vereins des Kt. Schwyz I, 62. 95. 96. Freiburger Diöcesan-Archiv XXIII, 5. 6.

Einfielder Lehenshof Erlenbach mit der Vogtei, den Gerichten zc. seinem Oheim, dem Grafen Kraft von Toggenburg, Propst in Zürich, und zehn Jahre später verkauften seine Söhne Johannes II., Rudolf und Gottfried diese Vogtei dem Grafen Friedrich von Toggenburg um 200 Mark Silber. Zu beiden Geschäften gab Abt Konrad seine Einwilligung ¹⁾. Um das Jahr 1342 verpfändete Johannes II. die Vogtei der Höfe Bäch, Wollerau und Pfäffikon um 400 Mark Silber an Jakob Brun, den Bruder des Züricher Bürgermeisters Rudolf Brun. Brun mußte sich verpflichten, nicht mehr als 40 Mark jährlicher Steuer zu fordern, genoß aber sonst alle Rechte und Einkünfte des Vogtes; der Graf hingegen behielt sich den Wiederkauf vor ²⁾.

Die Vogtei über Dagmersellen befand sich noch in den Händen derer von Trostberg ³⁾. Aus ihren Herrschaftsrechten vom Jahre 1346 geht hervor, daß der Abt von Einfiel den Patronatsrecht über die Kapelle zu Dagmersellen besaß, und der von ihm gesetzte Priester dort mindestens zweimal in der Woche die heilige Messe lesen mußte ⁴⁾.

Als gewissenhafter Haushalter ließ Abt Konrad 1340 den Zinsrotel des Pulenzhofes in Rümlang und des Hofes zu Stegen und 1344 von den Gütern in Brütten, Hegnau, Wittelikon u. a. anlegen. Auch hielt er fleißig U**br**echnung mit seinen Verwaltungsbeamten, allein im Juni 1335 zehnmal ⁵⁾. Unter diesen Amtmännern war auch ein Geistlicher, nämlich der „Kirchherr“ Heinrich Hegenli von Stäfa, Amtmann zu Einfiel in den Jahren 1340 und 1342 ⁶⁾, ferner eine Frauensperson, die Kellnerin Elina in Zürich 1340 und 1341 ⁷⁾. Eine ganz außerordentliche Stellung unter den Amtmännern nahm Rudolf Wecker in Erlenbach (kt. Zürich) ein. Seit 1343 beurkundete er im Namen und an Stelle des Abtes, „dessen volle Gewalt er dazu hatte“, Kauf, Verkauf und Übertragung von Lehen. Er führte auch ein eigenes Sigill ⁸⁾.

Abt Konrad konnte einige Schulden abtragen, die auf den Höfen Bügswil und Brütten gestanden hatten ⁹⁾, und besiegelte mit dem Konvente um das Jahr 1345 oder 1346 eine Urkunde, laut welcher N. N. in Einfiel und Bürger zu Freiburg i. Br. dem Johannes Malterer, ebenfalls Bürger daselbst, zwölf Mark Silber von dem Hofe in Riegel verkaufte ¹⁰⁾.

Erblehen des Stiftes gingen gegen den üblichen Zins über in den Besitz des Heinrich Christian des Ältern von Bäch; des Rudolf Schönnle, Bürgers von Zürich; „an die Kinder der armen Feldflecken, die geseßen sind an der Fluh [an dem Felsen] vor der Stadt Rapperswil“ ¹¹⁾; an das Prämonstratenser-Kloster Rütli und andere. Diesem Kloster verkauften nämlich die Gebrüder Bilgri und Friedrich von Kloten und ihre Mutter, Frau Helene, den Hof zu Willikon (Züricher Gemeinde Otwil), ein Einfielder Erblehen, um 51 Mark Silber, und Bilgri

¹⁾ StGUB. III, Nr. 1361. 1393. Letztere Urkunde ist fälschlich unter das Jahr 1340 eingereiht. Münch, Nr. 385. Mitteilungen zur vaterl. Geschichte XXV (St. Gallen, 1894), Seite 111. 112.

²⁾ Mitteilungen des Historischen Vereins des kt. Schwyz II, 158.

³⁾ Siehe oben Seite 116.

⁴⁾ Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern I, 667.

⁵⁾ Geschichtsfreund XLVII, 84. 85.

⁶⁾ Geschichtsfreund XLVII, 64. 74. 75.

⁷⁾ U. a. D. Seite 71. 73. 75. 76.

⁸⁾ Urkunden von 1343, 17. März, 13. November; 1346, 10. Februar; 1347, 13. Juni, teils im StAZ., teils im StAE.

⁹⁾ Geschichtsfreund V, 255. RE. 293.

¹⁰⁾ Die betreffende Urkunde ist ein von einem Buchdeckel losgelöstes Bruchstück und daher ist der volle Inhalt nicht mehr zu ermitteln. In diesem Bruchstücke erscheint [Bern]her Krüschlin, der ietz vnser vorge-schriben hofes pfleger ist. Bernher Krüschlin kommt als Zeuge 1345, 21. Juni, vor. RE. 318. — Ferner ist in dem Fragment Herr Johannes Snewli, Bürgermeister zu Freiburg, genannt. Dieser stiftete 1346 das Kartäuserkloster bei Freiburg. Vader, Geschichte der Stadt Freiburg I, 508.

¹¹⁾ RE, Nachtrag 8. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 489.

bat in folgendem unterm 30. September 1345 an den Abt, der sich damals gerade in Zürich aufhielt, gerichteten Briefe um Bestätigung des Verkaufes:

„Dem ehrwürdigen, meinem gnädigen Herrn, Abt Konrad, von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses zu den Einsiedeln, entbietet ich Bilgri von Kloten, Bürger [von] Zürich meinen willigen Dienst, in allen Sachen bereit.

Ich tue Euer Gnaden zu wissen, daß ich und mein Bruder Friedrich mit unserer Mutter und ihres Vogtes Gunst und gutem Willen den Hof zu Willikon, der jährlich 16 Stück, anderthalb hundert Eier und sechs Herbsthühner giltet, zu kaufen gegeben haben den ehrwürdigen, geistlichen Herren, dem Abt und dem Konvent gemeinlich des Gotteshauses zu Rüti um ein und fünfzig Mark guten Silbers, der von euch und euerm ehrwürdigen Gottes Hause Erbe ist um zwei Roßfeisen, und da ich von ehafter Not [eines gesetzlichen Hindernisses] wegen zu Euch unter Augen nicht kommen mag [= kann], den Hof aufzugeben, so bitte ich euer Gnaden ernstlich mit allem Fleiß, daß ihr den Hof zu Willikon, der vorbenannt ist, mit allem Recht, so dazu gehört, von mir mit diesem Brief aufnehmet und ihn den vorgeannten ehrwürdigen Herren von Rüti geruhet zu leihen, immer durch meines willigen Dienstes willen, da ich mich für mich selbst und für meine Erben aller Forderungen und Ansprachen begeben, so wir immer auf irgend eine Weise auf den vorgeannten Hof zu Willikon mit allem Recht, so dazu gehört, möchten gewinnen mit geistlichen oder weltlichen Gerichten.

Und dessen zu wahrer Urkunde so habe ich mein eigenes Insignel öffentlich gehängt an diesen Brief. Datum Zürich auf Freitag nach Michael Anno Domini M^o CCC^o XLV.“

Unter demselben Datum, 30. September 1345, bestätigte Abt Konrad den Verkauf¹⁾.

Mit den Klöstern Petershausen²⁾ und Löß³⁾ fand ein Austausch von Eigenleuten statt, weil sie in die Ungenossame geheiratet hatten⁴⁾.

In dem Hofrechte von Söngg aus dem Jahre 1338, das 1539 und 1646 erneuert wurde, ist bestimmt, daß die Propstei Zürich von den Einsiedler Eigenleuten, die auf Propsteigütern sitzen, keinen Fall nimmt, und daß das Gotteshaus Einsiedeln von den Eigenleuten der Propstei Zürich, die auf seinen Gütern wohnen, gleicherweise den Fall nicht einzieht⁵⁾.

Das Kloster

Jahr,

wo noch immer Propst Markwart von Grünenberg seines Amtes waltete, gab damals dem Abte Konrad Veranlassung zu mehreren Geschäften. Es waren nämlich mit dem Cistercienserkloster Wettingen „Stöße und Mißhelligkeiten“ wegen der Fischenz in der Bimmat entstanden, und daher verpflichteten sich unterm 12. Januar 1344 bei einer Zusammenkunft in Königsfelden Abt Konrad von Einsiedeln, Propst Markwart von Fahr und Abt Heinrich von Wettingen, die Streitfache einem Schiedsgerichte zu übergeben. Der gemeine Mann und Obmann soll Hermann von Vandenberg, den man nennt von Greifensee, Landvogt und Hauptmann der Herren von Österreich sein; dazu soll jedes Kloster einen „gelehrten Pfaffen“ als Schiedsmann geben.



Siegel des Propstes Markwart von Grünenberg.

Umschrift: * S MA[RICHWARDI D[IE] GRVN[EN]BERG PR[Æ]PO[SITI] IN VARE

¹⁾ Beide Schriftstücke befinden sich im Kartular von Rüti, Blatt 314, im StAZ.

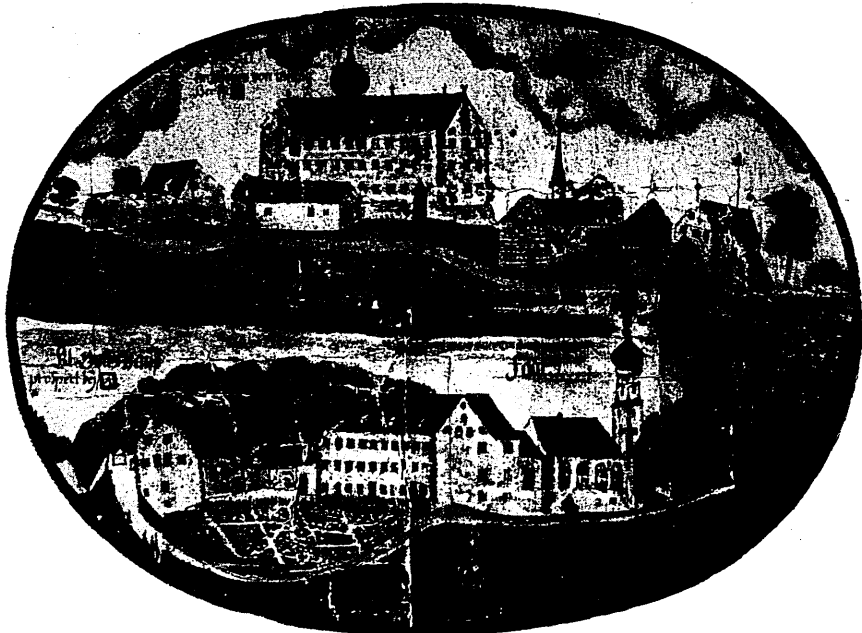
²⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XIX, 72. 73. Im Original (General-Landes-Archiv in Karlsruhe) ist die Zahl nicht vollständig ausgeschrieben.

³⁾ RE. 312.

⁴⁾ Vergleiche oben Seite 209.

⁵⁾ Stug, Die Rechtsquellen von Söngg (Basel 1897), Seite 21. 38. 77.

Fahr stellte als Schiedsmann Ulrich Vint, Chorherrn von Zürich; der Abt von Wettingen den Meister Georg von Konstanz auf. Aber diese beiden wurden nicht einig und die Sache kam an Hermann von Vandenberg. Nach gepflogener Untersuchung und eingeholter Rundschaft urteilte er zu Baden unterm 31. Mai 1344 „daß der Propst und das Gotteshaus zu Fahr haben sollen die Fischenz die Limmat herunter bis an den Schäflibach¹⁾ mit



Altstes Bild der Propstlei Fahr.

Nach einer Güterkarte vom Jahre 1727 im Stiftsarchiv Einsiedeln.

Fachen und mit Künfen und mit aller Fischenz und auch also bei dem Lande nieder als das Gotteshaus zu Fahr liegt, so verre [weit] als deselben Gotteshauses Gut reicht und ergreift; und aber der Abt und das Gotteshaus zu Wettingen haben sollen die Fischenz die Limmat nieden her bis an den Schäflibach mit Fachen und mit Künfen und mit aller Fischenz; die von Wettingen mögen auch wohl mit Garnen fürbaß auf ziehen bis an den Burgstall gen Glanzenberg²⁾.

Bedeutender als dieser Anstand mit Wettingen war der zwischen Fahr und Einsiedeln selbst wegen der

Pfarrei Weiningen.

Abt Ulrich I. hatte zu Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts notgedrungen auf das Patronat dieser Pfarrei verzichtet und in der Folge übten die Pröpste das Befetzungsrecht aus³⁾. Gestützt auf das dem Stifte Einsiedeln zustehende Eigentumsrecht auf das Kloster Fahr⁴⁾ beanspruchte auch Abt Konrad das Patronat der Pfarrei Weiningen. Dagegen appellierten Propst und Konvent von Fahr an den Diözesanbischof Ulrich III. von Konstanz, beziehungsweise seine Vikare, die den Defan Bernher in Wettingen mit der Unter-

¹⁾ Siehe oben Seite 189.

²⁾ RE. 309. 312. Bezüglich Glanzenberg siehe oben Seite 103. 107. 109. 110.

³⁾ Siehe oben Seite 84. 89. 106. 107. 187. 188.

⁴⁾ Siehe oben Seite 72. 74.

suchung beauftragten. Da aber Abt Konrad die in Betracht kommenden Urkunden nicht herausgab, sah sich Dekan Wernher genötigt, Zeugen einzuvernehmen.

Sigfrid Hsenburg, Seelsorgspriester in Lengnau, in Wernhers Dekanat, sagt aus, er habe von dem verstorbenen Herrn Hilbolt, Dekan und 37 Jahre lang Pfarrer in Lengnau, vernommen, daß die Kirche in Weiningen dem Tische des Propstes und Konventes zu Fahr inkorporiert sei und Fahr das Patronatsrecht habe. Der vor zwölf Jahren verstorbene Dekan Hilbolt habe selbst die Präsentation von seiten des Propstes angenommen und zur Aufnahme des so präsentierten Pfarrers in das Dekanat mitgewirkt. Dasselbe hat Sigfrid auch von dem jetzigen Dekan Wernher, den Herren Jakob in Fahr¹⁾, Konrad in Würenlos, Johannes von Regensdorf, die verpründete Priester desselben Dekanates sind, gehört. Dasselbe habe er vor 20 Jahren von alten Laien vernommen und seit mehr als 25 Jahren — solange ist er Pfarrer in Lengnau — selbst gesehen und gehört. Der Abt halte die Inkorporations-Urkunde verschlossen und wolle sie nicht herausgeben. Die Inkorporation und Schenkung der Pfarrei an das Kloster Fahr sei vor 200 Jahren geschehen. Propst und Kloster seien in ruhigem Besitze gewesen. Er habe nie das Gegenteil erfahren. Man könne seine Aussagen durch die Register, andere Schriften und unzählige Zeugen beweisen.

Jakob Widikon, Kaplan der Kapelle in Fahr seit länger als 30 Jahren²⁾, sagt aus, daß das Kloster immer im ruhigen Besitze der Pfarrei gewesen sei. Seit 40 Jahren sei dies unter den Präpsten Ulrich von Jegistorf³⁾, Otto von Schwanden⁴⁾, Burkhard von Ulbingen⁵⁾ und unter dem jetzigen Propste, Markwart von Grünenberg, der Fall gewesen; er habe nie etwas anderes vernommen.

Konrad, verpründet in Würenlos, schon seit 25 Jahren im Dekanat, sagt dasselbe wie der erste Zeuge aus. Er habe bischöfliche Bestallungs-Urkunden gesehen, in welchen Weiningen als zu Fahr gehörend bezeichnet war.

Johannes von Glotun (Gloten, Rt. Thurgau, oder Kloten, Zürich?) Pfarrer in Regensdorf und Kammerer des Kapitels seit 25 Jahren, bezeugt, daß die Pfarrei-Einkünfte jedes Jahr nach Fahr abgeführt worden seien.

Jakob, der Meier von Schlieren, ein Nachbar von Fahr, ungefähr 60 Jahre alt und in Schlieren, das drei Meilen von Fahr entfernt sei, geboren, kannte die verstorbenen Präpste von Jegistorf, von Waltringen⁶⁾, von Ulbingen und von Schwanden, und kennt den jetzigen. Alle seien in ruhigem Besitze gewesen. Er kannte auch die Pfarrer von Weiningen, nämlich den Dekan Rudolf von der Ufnau, der 12 Jahre in Weiningen war⁷⁾, Dietrich, während fünf Jahren Pfarrer, und Arnold, die alle schon gestorben sind. Ferner kennt er den Dekan Wernher, der 28 Jahre in Weiningen war und derselbe ist, der dieses Zeugenverhör aufgenommen hat, und den Johannes von Säkingen, der nach zehnjähriger Wirksamkeit auf derselben Pfarrei gestorben ist. Von diesen Pfarrern, sowie von seinen Eltern, Arnold und Mathilde, die 59 Jahre mit einander in der Ehe lebten und alles wußten, was in Fahr geschah, habe er bezüglich der Pfarrei Weiningen dasselbe gehört.

Vor mehr als 200 Jahren sei das Kloster Fahr von Sütold von Regensberg, seiner Gemahlin Judenta und ihrem Sohne Sütold gestiftet und demselben das Patronatsrecht der Pfarrei Weiningen übergeben worden. Auf Vermittlung des Bischofs von Konstanz habe der Apostolische Stuhl die Pfarrei dem Kloster Fahr inkorporiert. Ohne ihre Einkünfte könnten

¹⁾ und ²⁾ Siehe oben Seite 188.

³⁾ Siehe oben Seite 184 ff.

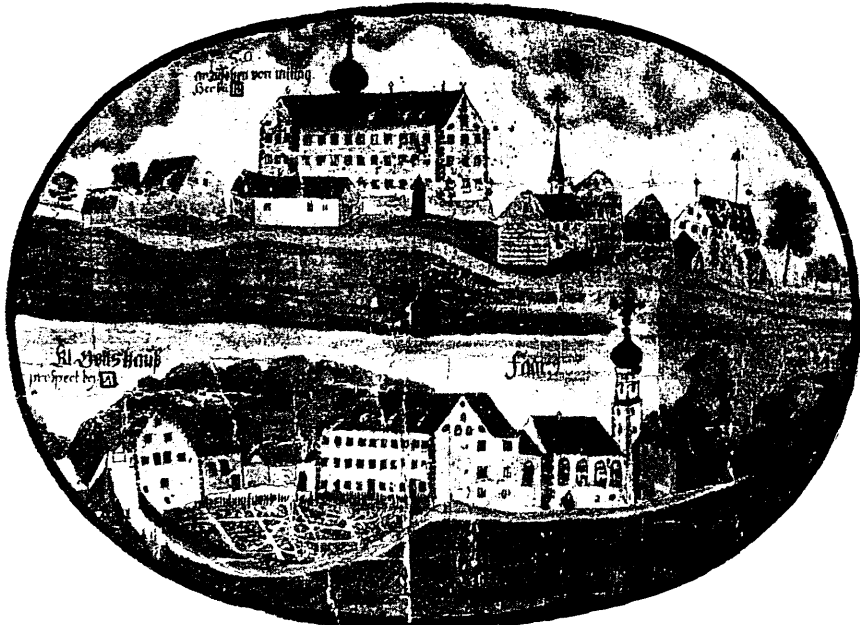
⁴⁾ Siehe oben Seite 188.

⁵⁾ Siehe oben Seite 188 ff.

⁶⁾ Siehe oben Seite 185.

⁷⁾ Siehe oben Seite 107.

Fahr stellte als Schiedsmann Ulrich Vint, Chorherrn von Zürich; der Abt von Wettingen den Meister Georg von Konstanz an. Aber diese beiden wurden nicht einig und die Sache kam an Hermann von Landenberg. Nach gepflogener Unterjuchung und eingeholter Rundschaft urteilte er zu Baden unterm 31. Mai 1344 „daß der Propst und das Gotteshaus zu Fahr haben sollen die Fischenz die Limmat herunter bis an den Schäflibach ¹⁾ mit



Altestes Bild der Propstei Fahr.
Nach einer Güterkarte vom Jahre 1727 im Stiftsarchiv Einsiedeln.

Fachen und mit Rünjen und mit aller Fischenz und auch also bei dem Lande nieder als das Gotteshaus zu Fahr liegt, so verre [weit] als desselben Gotteshauses Gut reicht und ergreift; und aber der Abt und das Gotteshaus zu Wettingen haben sollen die Fischenz die Limmat nieder her bis an den Schäflibach mit Fachen und mit Rünjen und mit aller Fischenz; die von Wettingen mögen auch wohl mit Garnen fürbaß auf ziehen bis an den Burgstall gen Glanzenberg“ ²⁾).

Bedeutender als dieser Anstand mit Wettingen war der zwischen Fahr und Einsiedeln selbst wegen der

Pfarrei Weiningen.

Abt Ulrich I. hatte zu Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts notgedrungen auf das Patronat dieser Pfarrei verzichtet und in der Folge übten die Pröpste das Besetzungsrecht aus ³⁾. Gestützt auf das dem Stifte Einsiedeln zustehende Eigentumsrecht auf das Kloster Fahr ⁴⁾ beanspruchte auch Abt Konrad das Patronat der Pfarrei Weiningen. Dagegen appellierten Propst und Konvent von Fahr an den Diözesanbischof Ulrich III. von Konstanz, beziehungsweise seine Vikare, die den Dekan Bernher in Wettingen mit der Unter-

¹⁾ Siehe oben Seite 189.

²⁾ RE. 309, 312. Bezüglich Glanzenberg siehe oben Seite 103, 107, 109, 110.

³⁾ Siehe oben Seite 84, 89, 106, 107, 187, 188.

⁴⁾ Siehe oben Seite 72, 74.

suchung beauftragten. Da aber Abt Konrad die in Betracht kommenden Urkunden nicht herausgab, sah sich Dekan Wernher genötigt, Zeugen einzuvernehmen.

Sigfrid Hjenburg, Seelsorgspriester in Lengnau, in Wernhers Dekanat, sagt aus, er habe von dem verstorbenen Herrn Hilbolt, Dekan und 37 Jahre lang Pfarrer in Lengnau, vernommen, daß die Kirche in Weiningen dem Tische des Propstes und Konventes zu Jahr inkorporiert sei und Jahr das Patronatsrecht habe. Der vor zwölf Jahren verstorbene Dekan Hilbolt habe selbst die Präsentation von seiten des Propstes angenommen und zur Aufnahme des so präsentierten Pfarrers in das Dekanat mitgewirkt. Dasselbe hat Sigfrid auch von dem jetzigen Dekan Wernher, den Herren Jakob in Jahr ¹⁾, Konrad in Würenlos, Johannes von Regensdorf, die verpründete Priester desselben Dekanates sind, gehört. Dasselbe habe er vor 20 Jahren von alten Laien vernommen und seit mehr als 25 Jahren — solange ist er Pfarrer in Lengnau — selbst gesehen und gehört. Der Abt halte die Inkorporations-Urkunde verschlossen und wolle sie nicht herausgeben. Die Inkorporation und Schenkung der Pfarrei an das Kloster Jahr sei vor 200 Jahren geschehen. Propst und Kloster seien in ruhigem Besitze gewesen. Er habe nie das Gegenteil erfahren. Man könne seine Aussagen durch die Register, andere Schriften und unzählige Zeugen beweisen.

Jakob Widikon, Kaplan der Kapelle in Jahr seit länger als 30 Jahren ²⁾, sagt aus, daß das Kloster immer im ruhigen Besitze der Pfarrei gewesen sei. Seit 40 Jahren sei dies unter den Präpsten Ulrich von Jegistorf ³⁾, Otto von Schwanden ⁴⁾, Burkhard von Ulwingen ⁵⁾ und unter dem jetzigen Propste, Markwart von Grünenberg, der Fall gewesen; er habe nie etwas anderes vernommen.

Konrad, verpründet in Würenlos, schon seit 25 Jahren im Dekanat, sagt daselbe wie der erste Zeuge aus. Er habe bischöfliche Bestallungs-Urkunden gesehen, in welchen Weiningen als zu Jahr gehörend bezeichnet war.

Johannes von Glotun (Gloten, St. Thurgau, oder Kloten, Zürich?) Pfarrer in Regensdorf und Kammerer des Kapitels seit 25 Jahren, bezeugt, daß die Pfarrei-Einkünfte jedes Jahr nach Jahr abgeführt worden seien.

Jakob, der Meier von Schlieren, ein Nachbar von Jahr, ungefähr 60 Jahre alt und in Schlieren, das drei Meilen von Jahr entfernt sei, geboren, kannte die verstorbenen Präpste von Jegistorf, von Walfringen ⁶⁾, von Ulwingen und von Schwanden, und kennt den jetzigen. Alle seien in ruhigem Besitze gewesen. Er kannte auch die Pfarrer von Weiningen, nämlich den Dekan Rudolf von der Ufnau, der 12 Jahre in Weiningen war ⁷⁾, Dietrich, während fünf Jahren Pfarrer, und Arnold, die alle schon gestorben sind. Ferner kennt er den Dekan Wernher, der 28 Jahre in Weiningen war und derselbe ist, der dieses Zeugenverhör aufgenommen hat, und den Johannes von Säkingen, der nach zehnjähriger Wirkjamkeit auf derselben Pfarrei gestorben ist. Von diesen Pfarrern, sowie von seinen Eltern, Arnold und Mathilde, die 59 Jahre mit einander in der Ehe lebten und alles wußten, was in Jahr geschah, habe er bezüglich der Pfarrei Weiningen daselbe gehört.

Vor mehr als 200 Jahren sei das Kloster Jahr von Vitold von Regensberg, seiner Gemahlin Judenta und ihrem Sohne Vitold gestiftet und demselben das Patronatsrecht der Pfarrei Weiningen übergeben worden. Auf Vermittlung des Bischofs von Konstanz habe der Apostolische Stuhl die Pfarrei dem Kloster Jahr inkorporiert. Ohne ihre Einkünfte könnten

¹⁾ und ²⁾ Siehe oben Seite 188.

³⁾ Siehe oben Seite 184 ff.

⁴⁾ Siehe oben Seite 188.

⁵⁾ Siehe oben Seite 188 ff.

⁶⁾ Siehe oben Seite 185.

⁷⁾ Siehe oben Seite 107.

Propst und Konvent nicht erhalten werden; denn außer dem Einkommen dieser Pfarrei habe das Kloster kaum noch 40 Mark Silber Einkünfte (= ca. 2080 Fr.¹⁾. Es seien 18 Klosterfrauen, man nehme neue Mitglieder nur um Gottes willen auf ohne Einzahlung einer Mitgift und daher finde keine Vermehrung der Einkünfte statt.

Ritter Johannes von Schönenwerd, dessen Wohnung nur zwei Ackerlängen vom Kloster entfernt ist²⁾ und von welcher aus man einen in Fahr Singenden oder Rufenden hören könne, geboren und wohnhaft auf diesem Schlosse, über 60 Jahre alt, hat von seinen Vorfahren daselbe vernommen.

Kaplan Rudolf in Engstringen, einer Filiale von Weiningen, über 80 Jahre alt, hat daselbe von seinem Vater, dem Fischer Rudolf von Nasmatten gehört, der bei seinem Tode vor 20 Jahren 80 Jahre alt war; ferner von den verstorbenen Untmännern Ulrich und Heinrich, die ebenfalls vor 20 Jahren im Alter von 90 Jahren gestorben sind. Fahr sei im ruhigen Besitze der Pfarrei gewesen.

Konrad Burckarz von Engstringen, über 70 Jahre alt; Ulrich Molitor in Fahr, dort geboren und sesshaft, mehr als 80 Jahre alt; Heinrich Regler von Fahr, ungefähr 90 Jahre alt; Ulrich Häring, über 70 Jahre alt, und Ulrich der Meier von Engstringen, ungefähr 50 Jahre alt, machen, gestützt auf Äußerungen alter Leute, ihre Aussagen zu Gunsten Fahr's.

Zuletzt legt Dekan Wernher Zeugnis ab. Er sei über 70 Jahre alt, während 28 Jahren Pfarrer in Weiningen gewesen, bis er vor mehr als 9 Jahren resigniert habe. Der Propst Ulrich von Zegistorf habe ihn präsentiert, und im bischöflichen Bestallungsbrief stehe ausdrücklich, daß die Pfarrei dem Tische des Propstes und Konventes zugehöre. Beide seien 40 Jahre und noch länger in ruhigem Besitze gewesen und zwar, wie er erfahren habe, schon über 100 Jahre.

Zu dem Verhöre und der Zeugenaufnahme hatte der Dekan den Chorherrn in Zurzach, Konrad von Nüchhain, nebst zwei Notaren beigezogen. Das Protokoll wurde am 28. März 1346 in Fahr abgeschlossen und durch einen besondern und vertrauten Boten, nämlich Wernher von Cham, den von Fahr bestellten Sachwalter, nach Konstanz gebracht. Dort wurde bereits am dritten Tage darauf, 31. März, eine amtliche Abschrift gefertigt, die noch jetzt im Stiftsarchiv Einsiedeln vorhanden ist. Andere Urkunden finden sich nicht über diese Sache; die Pfarrei Weiningen verblieb dem Kloster Fahr.

Das Bestreben des Propstes und Konventes in dieser Zeit war hauptsächlich darauf gerichtet, die Einkünfte zu vermehren und insbesondere den für die Fahrzeiten angelegten Fond zu vergrößern³⁾. Dazu halfen die Klosterfrau Berta von [Nieder-]Hasli in Fahr, ihre Schwester Elisabeth in der Sammlung (Dominikanerinnen-Kloster) in Zürich⁴⁾ und ihre Bruderstochter Anna⁵⁾, ferner Konrad Meier von Dällikon (Züricher Bezirk Regensberg) und seine Ehefrau Hedwig⁶⁾.

Am 16. März 1337 starb Johannes Bischof, der ehemalige Pfarrer von Meilen und Dekan des Landkapitels Zürich, der einige Jahre früher sich auf eine Kaplanei an der Wasserfirche Zürich zurückgezogen hatte. Er vermachte u. a. auch dem Kloster Fahr drei Pfund⁷⁾.

¹⁾ Vergleiche oben Seite 114.

²⁾ Am linken Ufer gegenüber Glanzenberg. Topographischer Atlas, Blatt 158.

³⁾ RE. 311.

⁴⁾ Dieses Kloster stand in der Frochau und wurde von Ordensfrauen aus Konstanz gegründet. Daher auch die Bezeichnung „Die Frauen von Konstanz in der Sammlung in Zürich.“ Müscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, III, 459. Müllinen, Helvetia sacra II, 206. Vögelin, Das alte Zürich (2. Auflage) I, 422 ff.

⁵⁾ RE. 308.

⁶⁾ RE. 316.

⁷⁾ Geschichtsfreund XXXIV, 29. 30. MG. Necrol. I, 385. 562. 582.

Der Propst hatte einen weiten Spielraum für seine Geschäfte. So nahm er z. B. den Tausch eines Gotteshausmannes mit dem Abte Peter von St. Blasien auf dem Schwarzwald vor ¹⁾ und verließ unterm 21. Juni 1345 dem Heinrich Schotte von Schelingen auf dem Kaiserstuhl im Breisgau den dortigen Einsiedler Hof unter gewissen Bedingungen. Schotte hatte nämlich früher vor dem Gerichte zu Freiburg im Breisgau Anspruch auf den Hof gemacht, als wäre er sein Erblehen, und bekam denselben erst dann in Pacht, nachdem er auf seine Ansprüche rechtskräftig verzichtet hatte. Der von ihm ausgestellte Revers wurde von der Stadt Endingen i. Br. besiegelt ²⁾.

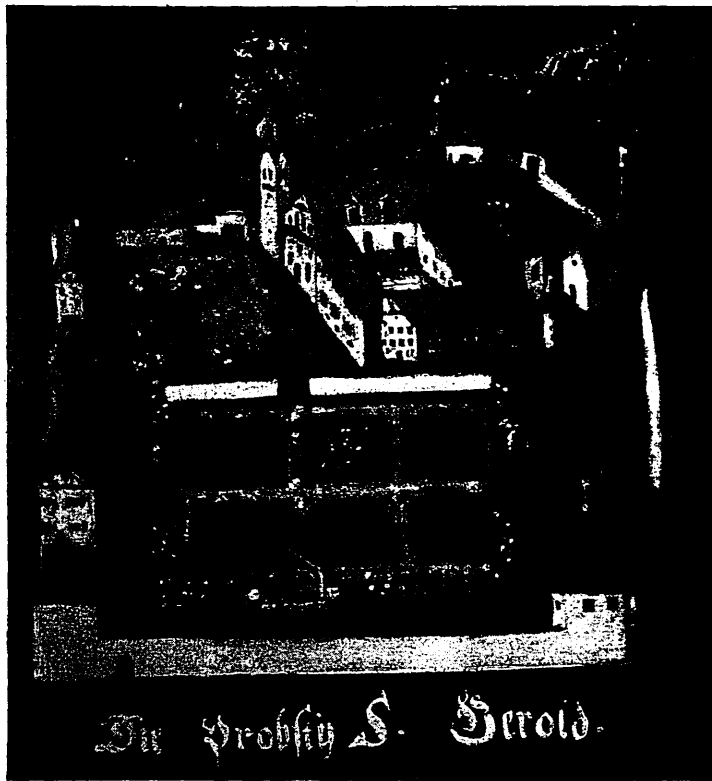
Der oben genannte Meier von Dällikon hatte „nicht einmal, sondern dicke“ [oft] dem Kloster Fahr große Dienste geleistet, und deshalb schenkte Propst und Konvent von Fahr auf seine Bitten der Kirche zu Dällikon, deren „Untertan“ er war, eine Wiese ³⁾.

Ummann oder Pfleger in Fahr war in dieser Zeit der schon genannte Wernher von Cham, Ummann von Weiningen Ulrich ⁴⁾.

Die Sorge des Abtes Konrad erstreckte sich auch auf die Einsiedler Propstei Frisen, die in der Urkunde vom 29. November 1340 zum ersten Male

St. Gerold

genannt wird. Unter dem eben genannten Datum erwarb der Abt von Hug und Swigger, den Gebrüdern Lumben von Neuburg, den halben Kirchenjah der Pfarrei Schnifis um 23 Pfund Konstanzer Münze ⁵⁾. Drei Jahre später übernahm derselbe Swigger für sich allein die Schirm- und Schutzbogtei von St. Gerold, die er bisher mit seinem Bruder Hug gemeinschaftlich innegehabt hatte ⁶⁾, und versprach, mit allen seinen Freunden, Herren und Gesellen der Propstei zu helfen, wenn sie von je-



Nach einer gemalten Karte der Herrschaft Blumenegg (Vorarlberg) vom Jahre 1685 im Stiftsarchiv Einsiedeln.

¹⁾ RE. 287. ²⁾ RE. 318. ³⁾ RE. 317. ⁴⁾ RE. 308. 316. 317. 318. 322.

⁵⁾ RE. 299. 300. Da diese Erwerbung, weil um Geld gemacht, nach kirchlichem Rechte ungültig war, wandte sich 150 Jahre später Abt Konrad III. an den Apostolischen Stuhl um nachträgliche Sanierung, die Papst Innocenz VIII. 1491 erteilte. Siehe unten zu diesem Jahre.

⁶⁾ Wann die Schirmvogtei über die Propstei Frisen aufkam, und wer die ersten Bögte waren, läßt sich

Propst und Konvent nicht erhalten werden; denn außer dem Einkommen dieser Pfarrei habe das Kloster kaum noch 40 Mark Silber Einkünfte (= ca. 2080 Fr.¹⁾). Es seien 18 Klosterfrauen, man nehme neue Mitglieder nur um Gottes willen auf ohne Einzahlung einer Mitgift und daher finde keine Vermehrung der Einkünfte statt.

Ritter Johannes von Schönenwerd, dessen Wohnung nur zwei Akkerlängen vom Kloster entfernt ist²⁾ und von welcher aus man einen in Fahr Singenden oder Rufenden hören könne, geboren und wohnhaft auf diesem Schlosse, über 60 Jahre alt, hat von seinen Vorfahren daselbe vernommen.

Kaplan Rudolf in Engstringen, einer Filiale von Weiningen, über 80 Jahre alt, hat daselbe von seinem Vater, dem Fischer Rudolf von Nasmatten gehört, der bei seinem Tode vor 20 Jahren 80 Jahre alt war; ferner von den verstorbenen Amtmännern Ulrich und Heinrich, die ebenfalls vor 20 Jahren im Alter von 90 Jahren gestorben sind. Fahr sei im ruhigen Besitze der Pfarrei gewesen.

Konrad Burckarz von Engstringen, über 70 Jahre alt; Ulrich Molitor in Fahr, dort geboren und sesshaft, mehr als 80 Jahre alt; Heinrich Regler von Fahr, ungefähr 90 Jahre alt; Ulrich Häring, über 70 Jahre alt, und Ulrich der Meier von Engstringen, ungefähr 50 Jahre alt, machen, gestützt auf Äußerungen alter Leute, ihre Aussagen zu Gunsten Fahrs.

Zuletzt legt Dekan Werner Zeugnis ab. Er sei über 70 Jahre alt, während 28 Jahren Pfarrer in Weiningen gewesen, bis er vor mehr als 9 Jahren resigniert habe. Der Propst Ulrich von Registorf habe ihn präsentiert, und im bischöflichen Bestallungsbrief stehe ausdrücklich, daß die Pfarrei dem Tische des Propstes und Konventes zugehöre. Beide seien 40 Jahre und noch länger in ruhigem Besitze gewesen und zwar, wie er erfahren habe, schon über 100 Jahre.

Zu dem Verhöre und der Zeugenaufnahme hatte der Dekan den Chorherrn in Zurzach, Konrad von Mächain, nebst zwei Notaren beigezogen. Das Protokoll wurde am 28. März 1346 in Fahr abgeschlossen und durch einen besondern und vertrauten Boten, nämlich Werner von Cham, den von Fahr bestellten Sachwalter, nach Konstanz gebracht. Dort wurde bereits am dritten Tage darauf, 31. März, eine amtliche Abschrift gefertigt, die noch jetzt im Stiftsarchiv Einsiedeln vorhanden ist. Andere Urkunden finden sich nicht über diese Sache; die Pfarrei Weiningen verblieb dem Kloster Fahr.

Das Bestreben des Propstes und Konventes in dieser Zeit war hauptsächlich darauf gerichtet, die Einkünfte zu vermehren und insbesondere den für die Fahrzeiten angelegten Fond zu vergrößern³⁾. Dazu halfen die Klosterfrau Berta von [Nieder-]Hasli in Fahr, ihre Schwester Elisabeth in der Sammlung (Dominikanerinnen-Kloster) in Zürich⁴⁾ und ihre Bruderstochter Anna⁵⁾, ferner Konrad Meier von Dällikon (Züricher Bezirk Regensberg) und seine Ehefrau Hedwig⁶⁾.

Am 16. März 1337 starb Johannes Bischof, der ehemalige Pfarrer von Meilen und Dekan des Landkapitels Zürich, der einige Jahre früher sich auf eine Kaplanei an der Wasserkirche Zürich zurückgezogen hatte. Er vermachte u. a. auch dem Kloster Fahr drei Pfund⁷⁾.

¹⁾ Vergleiche oben Seite 114.

²⁾ Am linken Ummatuser gegenüber Glanzenberg. Topographischer Atlas, Blatt 158.

³⁾ RE. 311.

⁴⁾ Dieses Kloster stand in der Froshan und wurde von Ordensfrauen aus Konstanz gegründet. Daher auch die Bezeichnung „Die Frauen von Konstanz in der Sammlung in Zürich.“ Müscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 459. Müllinen, Helvetia sacra II, 206. Bögelin, Das alte Zürich (2. Auflage) I, 422 ff.

⁵⁾ RE. 308.

⁶⁾ RE. 316.

⁷⁾ Geschichtsfreund XXXIV, 29. 30. MG. Necrol. I, 385. 562. 582.

Der Propst hatte einen weiten Spielraum für seine Geschäfte. So nahm er z. B. den Tausch eines Gotteshausmannes mit dem Abte Peter von St. Blasien auf dem Schwarzwald vor¹⁾ und verließ unterm 21. Juni 1345 dem Heinrich Schotte von Schelingen auf dem Kaiserstuhl im Breisgau den dortigen Einsiedler Hof unter gewissen Bedingungen. Schotte hatte nämlich früher vor dem Gerichte zu Freiburg im Breisgau Anspruch auf den Hof gemacht, als wäre er sein Erblehen, und bekam denselben erst dann in Pacht, nachdem er auf seine Ansprüche rechtskräftig verzichtet hatte. Der von ihm ausgestellte Revers wurde von der Stadt Endingen i. Br. besiegelt²⁾.

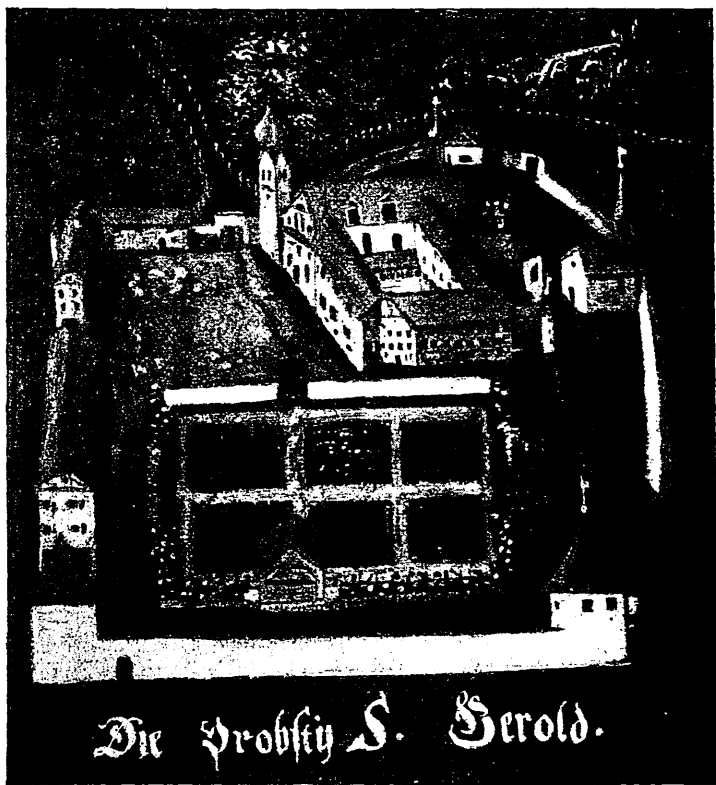
Der oben genannte Meier von Dällikon hatte „nicht einmal, sondern viele“ [oft] dem Kloster Fahr große Dienste geleistet, und deshalb schenkten Propst und Konvent von Fahr auf seine Bitten der Kirche zu Dällikon, deren „Untertan“ er war, eine Wiese³⁾.

Annmann oder Pfleger in Fahr war in dieser Zeit der schon genannte Wernher von Cham, Annmann von Weiningen Ulrich⁴⁾.

Die Sorge des Abtes Konrad erstreckte sich auch auf die Einsiedler Propstei Trisen, die in der Urkunde vom 29. November 1340 zum ersten Male

St. Gerold

genannt wird. Unter dem eben genannten Datum erwarb der Abt von Hug und Swigger, den Gebrüdern Tumben von Reuburg, den halben Kirchenzins der Pfarrei Schnifis um 23 Pfund Konstanzer Münze⁵⁾. Drei Jahre später übernahm derselbe Swigger für sich allein die Schirm- und Schutzvogtei von St. Gerold, die er bisher mit seinem Bruder Hug gemeinschaftlich innegehabt hatte⁶⁾, und versprach, mit allen seinen Freunden, Herren und Gesellen der Propstei zu helfen, wenn sie von je-



Nach einer gemalten Karte der Herrschaft Blumenegg (Vorarlberg) vom Jahre 1685 im Stiftsarchiv Einsiedeln.

1) RE. 287. 2) RE. 318. 3) RE. 317. 4) RE. 308. 316. 317. 318. 322.

5) RE. 299. 300. Da diese Erwerbung, weil um Geld gemacht, nach kirchlichem Rechte ungültig war, wandte sich 150 Jahre später Abt Konrad III. an den Apostolischen Stuhl um nachträgliche Sanierung, die Papst Innocenz VIII. 1491 erteilte. Siehe unten zu diesem Jahre.

6) Wann die Schirmvogtei über die Propstei Trisen aufkam, und wer die ersten Vögte waren, läßt sich

mand mit Krieg überzogen und in Not gebracht werden sollte. Swigger sicherte freies Geleit zu für den Abt und seine Amtleute, wenn sie zu dem Kloster Trüben reiten oder fahren wollen, und zwar für den Hin- und Rückweg. Endlich gab er das Versprechen, die Gotteshausleute wegen des St. Geroldischen großen Meierhofes zu Bludesch unterweisen zu wollen, damit sie den Abt diesen Hof während der nächsten fünf Jahre besetzen und entsetzen lassen, ohne daß aber jemand deshalb ein Recht verlieren müßte ¹⁾.

Bezüglich des Hofes in Eschenz empfing Abt Konrad von Dietrich, dem Meier von Altstätten, dem er viele Gnaden erwiesen hatte, am 9. September 1345 die Zusage, daß er ihn und das Gotteshaus Einsiedeln mit allen Treuen fördern und schützen und nicht hindern und kränken wolle an den Leuten und dem Gute, die in denselben Hof gehören ²⁾. Zwei Jahre später vidimierte Abt Friedrich von Stein a. Rh. (Kt. Schaffhausen) die Meieramtsbriefe von Eschenz aus dem Jahre 1299; es handelte sich offenbar um eine Neubesetzung dieses Amtes ³⁾.

Die Wallfahrt

zu Unserer Lieben Frau wurde immer bedeutender, aber die vielen Fehden, kleine und große Kriege, hatten große Unsicherheit der Land- und Wasserstraßen in ihrem Gefolge und wurden oft genug den Pilgern, trotz ihrer Unverletzlichkeit, gefährlich. Es mußte daher in besonderer Weise für die Sicherheit der Pilgerwege zu Wasser und zu Land gesorgt werden. Deshalb erwirkte 1337 Abt Konrad von den Rittern Tumb von Neuburg einen Sicherheits- (Geleits-) Brief für die Pilger, die durch Vorarlberg zogen. Wir geben hier das interessante Schriftstück wörtlich wieder, aber in etwas verständlicherer Fassung.

„Wir, Swigger und Hug, die Tumben, Gebrüder, und Saffrit und Johannes, die Tumben, unsere Bettern, künden allen, die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß wir durch [die] Bitte des ehrwürdigen Herren Abtes Konrad des Gotteshauses zu den Einsiedeln trösteten [versichern] für uns und unsere Diener, alle die Pilgrime, die die zarte Mutter Maria zu dem vorgenannten Gotteshause zu den Einsiedeln heimsuchen, sie seien Pfaffen oder Laien, Weib oder Mann, und geben ihnen auf demselben Wege Frieden ihrem Leib und ihrem Gut ohne alle Gefahrde [Hinterlist] und geloben, das stät zu haben bei guten Treuen. Auch soll man wissen, wäre, daß es zu Schulden komme, daß wir die vorgenannten Pilgrime wollten oder müßten angreifen, das sollen wir dem vorgenannten unserm gnädigen Herrn Abt Konrad von den Einsiedeln zu wissen tun einen Monat früher, ehe daß wir einen Pilgrimen angreifen, ohne alle Gefahrde. Und daß dies alles wahr sei und stät bleibe, darum gebe ich, der vorgenannte Swigger, für meinen Bruder und für meine Bettern, die Tumben, die vorgenannten, mein Insiegel an diesen Brief, wann sie dazumal ihr eigenes Insiegel bei sich nicht hatten, der gegeben ist zu Feldkirch, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert Jahre, darnach in dem siebenten und dreißigsten Jahre, an dem Montage nach Unser Frauen Tag zu Mitten [18.] August.“

Wie schon Kadegg betont hat ⁴⁾, nahm man auch in Krankheiten Zuflucht zu dem Gnadenort. Den ersten derartigen Fall haben wir nachweisbar aus dem 14. Jahrhundert in einer Erzählung „wie ein halbjähriges besessenes Kind, so zu Unserer Lieben

nicht mit Bestimmtheit sagen. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß die Grafen von Montfort die ersten Bögte waren. J. Grabherr, Die reichsfreie Herrschaft St. Gerold. Sonderabdruck aus dem XXXVI. Vorarlberger Anzeiger-Jahresbericht pro 1897, Seite 50, Anmerkung 2, und Seite 51, Anmerkung 2.

¹⁾ RE. 306. 307.

²⁾ RE. 319.

³⁾ RE. 324. Siehe oben Seite 158.

⁴⁾ Siehe oben Seite 38.

Frau Wallstatt gen Einsiedeln getragen ward, des bösen Geistes allda entladen worden.“

„Anno Domini 1338. Als ich Johannes von Stein aus Schwabenland gebürtig, Pfarrherr dieser Wallstatt zu den Einsiedeln, nachdem die Mette gesungen war, umher spazierte, mein gewöhnliches Gebet zu vollbringen, sind mir begegnet zwei Personen, ein Mann und eine Frau, die trugen ein halbjähriges Kind, das mit dem bösen Geiste besessen war ¹⁾. Und als ich sie gegrüßt hatte, fragte ich, aus was Ursache sie herkommen. Da haben sie mich berichtet, daß sie von des besessenen Kindes wegen kommen und hierüber meines Rates gepflogen. Da ich nun das Kind besah, hätte ich es geachtet zweier Jahre alt, denn es war fast [sehr] groß. Also riet ich ihnen, daß sie es zu Herrn Heinrich von Ligerz, dem Kustos dieses Gotteshauses, tragen sollten (der hat von Natur die Kinder lieb), damit er das Kind beschwöre und erlebige. Also haben sie meinen Rat gefolget, sind zum genannten Herrn Kustos gefehrt und ihn um solches gebeten. Der Kustos (als ein gütiger Vater) hat das Kind an seinen Arm genommen (wie auch Simeon mit dem Herrn Jesu getan) und hat es hinter den Fronaltar [Altar, wo das heilige Sakrament aufbewahrt wird] getragen, in meiner, auch vieler anderer glaubwürdiger Personen Gegenwart, und hat das Kind beschworen. Und wie er die Beschwörung angefangen, hat der verfluchte Geist seine verfluchte Weise nicht mit Schreien, sondern mit tätlicher Übung erzeigt und das Kind erbärmlich geplaget und ihm seine Arme, Füße und alle Glieder entrichtet [aus ihrer natürlichen Lage gebracht, krampfhaft verzogen], jezt hieaus, dann dortaus zerrend und umherbalgend, also daß uns alle (wie wir solches sahen) eine Furcht und Zittern ankam. Also hat der Herr Kustos des Heiltums [heilige Reliquien] dem Kinde bieten wollen, aber das Kind hat es gewichen, als ob man es damit töten wollte. Zuletzt hat der Herr Kustos Unsern Lieben Frauen, Magd Mariä, Heilium hervorgetan; da ist der Teufel mit heulendem Geschrei hinweggeslohen und abgewichen. Und wie vorhin das Kind teuflisch geschrien hat, als man ihm des Heiltums hat bieten wollen, also ist es nachwärts gar gütig gewesen, und zur scheinbaren [augenscheinlichen] Anzeigung, daß jezt der Teufel von ihm ausgetrieben, hat es das Heilium williglich berührt“ ²⁾.

In einem andern Berichte desselben Pfarrers über die Wallfahrt eines Edelmannes wird zum erstenmal ein Pilgerwirt mit Namen erwähnt, nämlich Heinrich Kemraz ³⁾, ohne daß aber das betreffende Haus genannt wäre.

Zur Beförderung der Pilger zu Wasser hatten sich schon in dieser Zeit zwei Schiffer-Gesellschaften gebildet, die Gesellschaft des Niederrwassers (Limmat, Aare und Rhein) und die des Oberwassers (Zürichersee ⁴⁾). Auf diesen Wasserwegen ereigneten sich einige Unglücksfälle. Im Jahre 1345 um das Fest der Engelweihe (14. September) erlitten auf dem Rheine bei Rheinfelden 130 Personen beider Geschlechter, die von den Bädern in Baden (Margau) und Einsiedeln kamen, Schiffsbruch und gingen zu Grunde. In derselben Zeit ertrannten auf der kurzen und sonst ungefährlichen Strecke des Zürichersees zwischen Rapperswil und der Landzunge Gurben 40 Personen, welche trotz des eben rasenden Sturmes doch übersetzen wollten ⁵⁾.

¹⁾ Auch kleine Kinder können besessen werden (Mark. IX, 20). Über die Besessenheit gibt der betreffende Artikel von P. Zeiler O. S. Fr. in der 2. Auflage des Freiburger Kirchenlexikons (II, 514—526) gebiegenen Aufschluß.

²⁾ Kopie von Agidius Tschudi im StAE. Wallfahrtsgeschichte, Seite 190. 236. 237. — Über den Leutpriester Johannes siehe oben Seite 129. 133. 136, Anmerkung 1. 172. 173. 174. 176. Über den Kustos (Theobald) Heinrich von Ligerz siehe oben Seite 128. 182. 191.

³⁾ So deutlich in der Handschrift. Es ist aber wahrscheinlich Konraz, d. h. Konrads Sohn, zu lesen.

⁴⁾ Wallfahrtsgeschichte; Seite 246. 247.

⁵⁾ Joh. Vitodurani Chronicon, im Archiv für schweizerische Geschichte XI, 229. 230.

Von Stiftungen für das Gotteshaus ist in dieser Zeit nur eine zu erwähnen. Die bereits genannte Königin Agnes kaufte um 75 Pfund Pfennig eine vom Einsiedler Kelnhose in Brütten zu zahlende Rente von fünf Pfund Züricher Pfennig und vergabte sie „unserm Herrn Jesu Christo, seiner Mutter sankt Marien zu Lob und Ehre und um ihres lieben Bruders Herzogs Otto selig Seelenheiles und Trostes willen an den Bau des heiligen Gotteshauses und der Kapelle zu den Einsiedeln.“ Zur Verwaltung dieser Stiftung setzte die Königin einen Pfleger; nach ihrem Tode soll das die jeweilige Äbtissin von Königsfeld tun ¹⁾.

In der Pfarrkirche zu Rued (Kt. Murgau), deren Patronat damals unserm Stifte zu stand ²⁾, stifteten 31. Juli 1347 Markwart und Hartmann von Ruoda mit der Erlaubnis des Abtes Konrad, als des Patronen, und des Pfarrers Bruno, eines Sohnes des Bürgermeisters Rudolf Brun in Zürich, für das Seelenheil ihrer Eltern und Vorfahren einen Marienaltar mit vier wöchentlichen heiligen Messen. Das Patronat über diese Pfründe geht nach dem Tode der Stifter an den Abt von Einsiedeln über ³⁾.

Von den Weltpriestern, die in jener Zeit im Auftrage des Abtes die Seelsorge für Einheimische und Pilger versahen, werden, außer dem oben genannten Pfarrherrn Johannes von Stein, die Kaplanen Jakob ze dem Rosen von Basel ⁴⁾ und Heinrich Buchnegler ⁵⁾ genannt.

Reliquien des heiligen Meinrad kamen mit vielen andern durch Schenkung des erwähnten Abtes von Reichenau, Eberhard von Brandis, und seines Konventes im Jahre 1343 an die Kirche des Deutschen Ordens in Bern ⁶⁾.

Der

Marchenstreit

zwischen Schwyz und dem Stifte ruhte, solange der Friede zwischen Österreich und den Waldstätten dauerte, ungefähr bis 1338. In diesem Jahre befand sich ein Abgesandter des Abtes am päpstlichen Hofe zu Avignon und brachte einen unterm 4. Mai von 12 Bischöfen für die Pfarrkirche zu Sarmensdorf gewährten Ablassbrief mit nach Hause. Der Zweck der weiten Reise war die Erlangung des Ablassbriefes wohl nicht, sondern offenbar ein anderer: der Marchenstreit hatte wieder begonnen.

In demselben Jahre 1338 entstand bei der Kirchweihe zu Einsiedeln zwischen Schwyzern und Leuten der Grafen Johannes II., Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil ein Streit, worin zwei getötet und andere verwundet wurden. Da die Grafen unterm 1. Dezember desselben Jahres nicht bloß mit den Amt- und Landleuten von Schwyz, sondern auch mit denen von Uri und Unterwalden eine Sühnung bewerkstelligten ⁷⁾, ist das ein Zeichen, daß der Marchenstreit sich wieder regte.

Die Schwyzer wünschten jetzt den Frieden, bedienten sich aber eigentümlicher Mittel, ihn herbeizuführen, was zwei Urkunden beweisen.

Am 9. Januar 1342 gelobte in Heinzen Trütschen Haus am Sattel (oberhalb Steinen) Bruder Markwart von Bechburg, Kammerer und Klosterherr zu Einsiedeln, bei dem Eide, den er darum geschworen hatte, den Landleuten von Schwyz, nämlich Vandammann

¹⁾ H. v. Liebenau, Urkundliche Nachweise zu der Lebensgeschichte der verwitweten Königin Agnes von Ungarn. Nr. LXI, Seite 96. 97.

²⁾ Vergleiche oben Seite 65.

³⁾ RE. 325. Seit 1466 ist das Patronat über die Pfarrkirche in Rued bei der Herrschaft Rued. Aegovia XXVIII, 11.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLVII, 64 und Urkunde von 1340, 14. August, im StAZ.

⁵⁾ RE. 310.

⁶⁾ Urkunde vom 16. Februar 1343 in Fontes rerum Bernensium VI, p. 715 sqq.

⁷⁾ Mü n ch, Nr. 408. Geschichtsfreund V, 254.

Konrad ab Iberg, Ammann Thyring, Bernher Johannes, Johann an dem Felde, Ulrich Weidmann, Konrad Huges, Bernher Einsinges, Bernher Stauffacher und Heinrich dem Schmid, bei seinen übrigen Mitkonventualen zu bewirken, daß ein Vergleich zwischen Schwyz und Einsiedeln zustande komme¹⁾. Ein ganz gleiches Versprechen machte denselben Landleuten ein anderer Konventual, Bruder Rudolf von Zimmern, am 25. November 1344 und zwar in Einsiedeln²⁾. Mit Grund muß man schließen, daß Markwart von Bechburg am Sattel von den Schwyzern gefangen und erst nach schriftlichem Versprechen, für Beilegung des Streites wirken zu wollen, freigelassen wurde. In Bezug auf das zweite in Einsiedeln selbst gegebene Versprechen muß man annehmen, daß die Schwyzer wiederum Einsiedeln überfallen hatten, aber nur Rudolf von Zimmern festnehmen konnten. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, was Tschudi sagt, daß die von Schwyz „ein Streiffreiz gen Einsidlen tatend“, daß aber Abt Konrad samt der Mehrzahl seiner Konventualen nach Pfäffikon entkam³⁾.

Daselbe Pfäffikon, das einst dem Abte Johannes I.⁴⁾ und jetzt dem Abte Konrad Schutz gewährte, sollte einige Jahre später für letztern verhängnisvoll werden.

Der Überfall in Pfäffikon.

In der Zeit zwischen dem 31. Juli 1347 und dem 26. Juni 1348 überfiel Graf Johannes II. mit den Bürgern von Rapperswil und seinen übrigen Leuten die Burg Pfäffikon, raubte sie vollständig aus, nahm die Pferde, Harnische, Wein, Korn, Hausgeräte groß und klein, kurz alles, was er in der Feste fand, mit sich, führte den Abt Konrad, der sich eben damals dort aufhielt, in die Gefangenschaft und ergriff Besitz von der Burg⁵⁾.

Wie ist das alles gekommen?

Um die Gründe dieses Überfalles erkennen zu können, müssen wir etwas weiter ausgreifen.

Seit Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts brachen in vielen rheinischen Städten zwischen den Patrizier-Geschlechtern und den Handwerksgenossenschaften Kämpfe aus, die fast überall zu demokratischen Verfassungsänderungen führten. Ähnliches geschah im Sommer 1336 in Zürich; nur bestand hier die Bewegung wesentlich in der Reaktion des zurückgesetzten ritterbürtigen Dienstabels gegen die altbürgerlichen Geschlechter, wobei die zünftig-handwerklichen Elemente der städtischen Bevölkerung herangezogen wurden. Rudolf Brun, der Abkömmling einer ritterbürtigen Züricher Familie, trat an die Spitze des Staatswesens als Vertreter der Edelleute⁶⁾. Die abgesetzten Räte wurden bestraft und aus der Stadt verbannt. Es mußte der jetzt herrschenden Partei und ihrem Haupte viel daran liegen, für ihre Unternehmung und besonders für die Bestrafung der alten Räte, einen Rückhalt an einflußreichen Personen in öffentlicher Stellung zu haben; daher bat Brun die Äbtissin Elisabeth in Zürich,

¹⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 249. Geschichtsfreund XLIII, 377. Bechburg liegt zwischen Solothurn und Olten am Südbhange des Jura. Vergleiche G. v. Wyß, Abtei Zürich, 103. Bruder Markwart von Bechburg, Kammerer des Gotteshauses Einsiedeln, erscheint 1334, 20. Mai, als Zeuge. Siehe oben Seite 207, Anmerkung 8.

²⁾ RE. 315, gedruckt bei Tschudi, Chronik I, 371. Das Original findet sich nicht mehr im KtASchw. Rudolf entstammte dem bekannten Geschlechte der Freiherren von Zimmern (bei Rottweil, Württemberg). Zimmerische Chronik, herausgegeben von Baraß I, 140 f.

³⁾ Chronik I, 371.

⁴⁾ Siehe oben Seite 170, Anm. 2. 175, Anm. 4.

⁵⁾ Das erfahren wir aus der Vergleichs-Urkunde vom 26. Juni 1348. Gleichzeitige Kopie im StAE. sign. A. WJ4. Gedruckt in Neues Schweizerisches Museum III. Jahrgang, Zürich 1796, Seite 311—316. Münch, Nr. 391. — Die Zeit des Überfalles ist nicht genau überliefert; sicher ist, daß Abt Konrad am 31. Juli 1347 noch frei war und urkundete (RE 325).

⁶⁾ S. Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte der Zürcher Verfassungsänderung von 1336, im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1898, Seite 108 ff.

deren Dienstleute sich ja meist an der Umwälzung beteiligt hatten, ferner unsern Abt Konrad und den Züricher Propst, den Grafen Kraft von Loggenburg, die getroffenen Verfügungen durch Besiegelung anzuerkennen, was dann auch geschah¹⁾. Die neue Verfassung wurde später auch vom Kaiser anerkannt.

Abt Konrad war jedenfalls mit Brun und dessen Familie auch persönlich bekannt und befreundet. Abgesehen von dem vielen Verkehr, den das Stift damals mit Zürich hatte, war auch ein Sohn Bruns Pfarrer der Einsiedler Pfarrei Rued²⁾.

Die Verbannten wandten sich an den Grafen Johannes I. von Habsburg-Laufenburg-Kapperswil, setzten sich mit ihrem Anhang in Kapperswil fest und arbeiteten von da aus gegen Zürich. Es kam zu offener Fehde und Graf Johannes I. fiel am 21. September 1337 bei der Feste Ortnau am Ende des obern Zürichersees.

Die Söhne des Gefallenen nahmen, wie ihr Vater, Stellung gegen Zürich; sie hofften, mit Hilfe der Verbannten ihrer vielen Schulden, die sie gerade in Zürich stehen hatten und mit zehn Prozent verzinsen mußten³⁾, los zu werden, und bereiteten einen entscheidenden Schlag auf diese Stadt vor. Ehe sie aber diesen Streich wagten, führte Graf Johannes II. seine Scharen gegen Pfäffikon, wo weniger Gefahr drohte und doch manches zu holen war. Abt Konrad mußte sein Einstehen für Bürgermeister Brun und die neue Verfassung schwer büßen, er fiel in die Hände der Freibenter.

Wie lange Konrad gefangen saß, geht aus den Urkunden nicht hervor. So viel ist jedoch sicher, daß er am 26. Juni 1348 wieder frei und die Feste Pfäffikon in seinem Besitze war. Unter diesem Datum vermittelten Hermann von Landenberg der ältere, Landvogt der Herzöge von Österreich im Thurgau, Nargau und in Glarus, Ritter Johannes von Frauenfeld und Bürgermeister Rudolf Brun von Zürich als Schiedsrichter zwischen Abt Konrad und dem Grafen Johannes II. nebst den Bürgern von Kapperswil. Folgendes sind die Hauptpunkte. Die Parteien söhnten sich vollständig miteinander aus. Der Abt gibt eine urkundliche

Verficherung der Verzeihung, damit die Schuldigen vom Kirchenbanne gelöst werden können. Der Graf verpflichtet sich eidlich, alles Geraubte, das er und seine Genossen noch bei Händen haben, dem Abte zurückerstatten zu wollen. Was nicht mehr vorhanden ist, soll mit Geld vergütet werden und zwar nach der Schätzung der Schiedsrichter. Was den Wein betrifft, den Graf Johannes und sein Amtmann dem Hermann von Hunwile, Johannes Ghel und Heinrich Schnepf von Kapperswil, genannt Pletsch, verkauft haben, so müssen die Käufer ebensoviel Wein mit den Fässern wieder geben. Haben sie den Wein nicht mehr, dann sollen sie die Fässer geben und für jeden Eimer Wein einen Gulden, oder Pfennig für den Gulden, wie der Wechsel (Kurs) in Zürich steht. Wenn Graf Johannes jemand Wein mit Fässern verschenkt hat, dann soll der Empfänger ebensoviel Wein mit den Fässern zurückgeben. Hat er den Wein nicht mehr, dann soll er für jeden Eimer ein Pfund Züricher Pfennig zahlen. Was die Pferde, Harnische und andere Dinge betrifft, die in der Burg genommen wurden, sollen sie von den Inhabern zurückgegeben oder mit Geld vergütet werden.



Erstes Siegel des Abtes Konrad II.
Erstes Siegel eines Abtes mit seinem
Familienwappen.

Umschrift: * S. CHVNRADI DEI GRA.
[TTIA] ABB[AT]IS MON[AST]ERII
HEIRELMITAR[VM].

¹⁾ Diese Urkunde ist gedruckt bei Hottinger, Rudolf Brun, im Schweiz. Museum I (Frauenfeld 1837), Seite 70 ff. und bei Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, S. 101 ff.

²⁾ Siehe oben Seite 220.

³⁾ Müller, Höfe, Seite 159.

Alles Geraubte muß bis zum nächsten St. Jakobstag, 25. Juli, zurückgestellt, beziehungsweise vergütet werden. — Wer sich diesen Bestimmungen nicht fügt, ist von der Vermittlung ausgeschlossen ¹⁾).

Unter demselben Datum gab Abt Konrad für das Vorgefallene „da uns zu Pfäffikon an Leib und an Gut Übel geschah“, schriftlich die Verzeihung, damit der Kirchenbann gehoben werden konnte ²⁾. Am gleichen Tage versprachen die Grafen Johannes II., Rudolf und Gottfried, den Abt, sein Gotteshaus, seine Leute und Güter in ihren Schutz nehmen zu wollen. Es sollte dies auch eine Art Entschädigung sein für die Unbill, die dem Abte „an Leib, an Gut und an der Burg Pfäffikon“ angetan worden war ³⁾.

Der Schaden, der dem Abte „am Leibe“ zugefügt worden, muß wirklich bedeutend gewesen sein; auch sein Arzt, Meister Ulrich von Jäny ⁴⁾, konnte ihm nicht mehr helfen; Abt Konrad starb bald nach dem Vergleiche, am 4. November 1348 ⁵⁾.

Abt Konrad führte zwei Siegel und war der erste der Einsiedler Äbte, der auf dem Siegel, unterhalb der sitzenden Figur ein Wappen anbringen ließ, nämlich auf dem einen Siegel sein Familienwappen, auf dem andern das Stiftswappen, aber mit nur einem Raben ⁶⁾.

Des Abtes Konrad II. Nachfolger,

Heinrich III. von Brandis (1348 bis 1357)

war ein Sohn des Freiherrn Mangold I. von Brandis (Emmentaler Linie) und der Margaretha von Nellenburg ⁷⁾. Zwei seiner Brüder, Thüring III. und Wolfhard I., und eine Schwester, Kunigunde, waren verheiratet; die andern Geschwister alle im Ordensstande, nämlich Eberhard, Abt der Reichenau (1343—1379), Mangold II. und Wernher III. Komture des Deutschordens, Agnes, Äbtissin des Damenstiftes Säckingen. Sein Neffe Mangold III. trat auf der Reichenau ein, wurde daselbst Propst, dann Abt und endlich Bischof von Konstanz. Heinrichs Nichte Anna nahm in Säckingen den Schleier und erhielt, da sie nicht Äbtissin dieses Klosters werden konnte, 1367 die Abtei Masmünster im Elsaß.

Es lag in der Politik der mit den Grafen von Nellenburg, Toggenburg, Riburg, Montfort-Werdenberg, mit den Freiherren von Harburg, Weißenburg, Hohenklingen, Eichenbach, Balm, Hallwil, Münch von Münchenstein u. a. verwandten und verschwägerten Familie



Zweites Siegel des Abtes Konrad II.
Erstes Siegel mit dem Abteiwappen, 1347.
Umschrift: S. CHVNRADI · DEI · GRA ·
[TIA] · ABB[AT]IS · MON[AST]ERII
HEIREMITAR[VM] ·

¹⁾ Siehe oben Seite 221, Anmerkung 5.

²⁾ Gedr. bei K. Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil (2. Aufl.) II, 122, 123. Münch, Nr. 388.

³⁾ Münch, Nr. 389. — In seiner Schrift de furto reliquiarum (über den im Jahre 1448 zu Einsiedeln geschehenen Reliquienraub, siehe unten zu diesem Jahre) erzählt der zürcherische Chorherr Felix Hemmerli, daß am 10. November 1348 die Züricher das Stift Einsiedeln überfallen, alle seine Reliquien samt ihren Behältnissen geraubt, sie in ihre Stadt geschleppt und nur auf inständiges Bitten wieder zurückgestellt hätten. Dieser Bericht beruht, wie schon F. v. Müller, Der Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft zweiter Theil (Nidchensteig 1832), Seite 211, Anmerkung 1, anzudeuten scheint, auf einer Verwechslung mit dem Überfall von Pfäffikon.

⁴⁾ Erscheint als Zeuge in der Urkunde von 1340, 14. August. SLAZ.

⁵⁾ Der Todestag in MG. Necrol. I, 545. Letzte Urkunde Konrads 26. Juni 1348; die erste, in welcher sein Nachfolger Heinrich III. als Abt erwähnt wird, ist jene von Rudolf Wacker vom 14. Februar 1349 (SLAZ.); also muß 1348 das Todesjahr des Abtes Konrad II. sein.

⁶⁾ Siehe oben Seite 32.

⁷⁾ F. Anselm Schubiger OSB., Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz und seine Zeit. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlags-handlung, 1879.

deren Dienstkente sich ja meist an der Umwälzung beteiligt hatten, ferner unsern Abt Konrad und den Züricher Propst, den Grafen Kraft von Toggenburg, die getroffenen Verfügungen durch Besiegelung anzuerkennen, was dann auch geschah¹⁾. Die neue Verfassung wurde später auch vom Kaiser anerkannt.

Abt Konrad war jedenfalls mit Brun und dessen Familie auch persönlich bekannt und befreundet. Abgesehen von dem vielen Verkehr, den das Stift damals mit Zürich hatte, war auch ein Sohn Bruns Pfarrer der Einsiedler Pfarrei Rued²⁾.

Die Verbannten wandten sich an den Grafen Johannes I. von Habsburg-Laufenburg-Kapperswil, setzten sich mit ihrem Anhang in Kapperswil fest und arbeiteten von da aus gegen Zürich. Es kam zu offener Fehde und Graf Johannes I. fiel am 21. September 1337 bei der Feste Grynan am Ende des obern Zürichersees.

Die Söhne des Gefallenen nahmen, wie ihr Vater, Stellung gegen Zürich; sie hofften, mit Hilfe der Verbannten ihrer vielen Schulden, die sie gerade in Zürich stehen hatten und mit zehn Prozent verzinsen mußten³⁾, los zu werden, und bereiteten einen entscheidenden Schlag auf diese Stadt vor. Ehe sie aber diesen Streich wagten, fürchte Graf Johannes II. seine Scharen gegen Pfäffikon, wo weniger Gefahr drohte und doch manches zu holen war. Abt Konrad mußte sein Einstehen für Bürgermeister Brun und die neue Verfassung schwer büßen, er fiel in die Hände der Freibeuter.

Wie lange Konrad gefangen saß, geht aus den Urkunden nicht hervor. So viel ist jedoch sicher, daß er am 26. Juni 1348 wieder frei und die Feste Pfäffikon in seinem Besitze war. Unter diesem Datum vermittelten Hermann von Landenberg der ältere, Landvogt der Herzöge von Österreich im Thurgau, Marzan und in Glarus, Ritter Johannes von Frauenfeld und Bürgermeister Rudolf Brun von Zürich als Schiedsrichter zwischen Abt Konrad und dem Grafen Johannes II. nebst den Bürgern von Kapperswil. Folgendes sind die Hauptpunkte. Die Parteien söhnten sich vollständig miteinander aus. Der Abt gibt eine nehmliche



Erstes Siegel des Abtes Konrad II.

Erstes Siegel eines Abtes mit seinem Familienwappen.

Umschrift: ✠ S. CHONRADI · DEI · GRATIA · ABBATIS · MON(ASTERII) · HEILREIMTAR(VM) ·

Verficherung der Verzeihung, damit die Schuldigen vom Kirchenbanne gelöst werden können. Der Graf verpflichtet sich eidlich, alles Geraubte, das er und seine Genossen noch bei Händen haben, dem Abte zurückerstatten zu wollen. Was nicht mehr vorhanden ist, soll mit Geld vergütet werden und zwar nach der Schätzung der Schiedsrichter. Was den Wein betrifft, den Graf Johannes und sein Amtmann dem Hermann von Hunwile, Johannes Ghel und Heinrich Schnepf von Kapperswil, genannt Metisch, verkauft haben, so müssen die Käufer ebensoviel Wein mit den Fässern wieder geben. Haben sie den Wein nicht mehr, dann sollen sie die Fässer geben und für jeden Eimer Wein einen Gulden, oder Pfennig für den Gulden, wie der Wechsel (Kurs) in Zürich steht. Wenn Graf Johannes jemand Wein mit Fässern verschenkt hat, dann soll der Empfänger ebensoviel Wein mit den Fässern zurückgeben. Hat er den Wein nicht mehr, dann soll er für jeden Eimer ein Pfund Züricher Pfennig zahlen. Was die Pferde, Harnische und andere Dinge betrifft, die in der Burg genommen wurden, sollen sie von den Inhabern zurückgegeben oder mit Geld vergütet werden.

¹⁾ Diese Urkunde ist gedruckt bei Gottinger, Rudolf Brun, im Schweiz. Museum I: Frauenfeld 1837), Seite 70 ff. und bei Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, S. 101 ff.

²⁾ Siehe oben Seite 220.

³⁾ Wüller, Note, Seite 159.

Alles Geraubte muß bis zum nächsten St. Jakobstag, 25. Juli, zurückgestellt, beziehungsweise vergütet werden. — Wer sich diesen Bestimmungen nicht fügt, ist von der Vermittlung ausgeschlossen ¹⁾.

Unter demselben Datum gab Abt Konrad für das Vor-gefallene „da uns zu Pfäffikon an Leib und an Gut Übels geschah“, schriftlich die Verzeihung, damit der Kirchenbann gehoben werden konnte ²⁾. Am gleichen Tage versprachen die Grafen Johannes II., Rudolf und Gottfried, den Abt, sein Gotteshaus, seine Leute und Güter in ihren Schutz nehmen zu wollen. Es sollte dies auch eine Art Entschädigung sein für die Unbill, die dem Abte „an Leib, an Gut und an der Burg Pfäffikon“ angetan worden war ³⁾.

Der Schaden, der dem Abte „am Leibe“ zugefügt worden, muß wirklich bedeutend gewesen sein; auch sein Arzt, Meister Ulrich von Isny ⁴⁾, konnte ihm nicht mehr helfen; Abt Konrad starb bald nach dem Vergleiche, am 4. November 1348 ⁵⁾.

Abt Konrad führte zwei Siegel und war der erste der Einsiedler Äbte, der auf dem Siegel, unterhalb der sitzenden Figur ein Wappen anbringen ließ, nämlich auf dem einen Siegel sein Familienwappen, auf dem andern das Stiftswappen, aber mit nur einem Raben ⁶⁾.

Des Abtes Konrad II. Nachfolger,

Heinrich III. von Brandis (1348 bis 1357)

war ein Sohn des Freiherrn Mangold I. von Brandis (Emmentaler Linie) und der Margaretha von Nellenburg ⁷⁾. Zwei seiner Brüder, Thüring III. und Wolfhard I., und eine Schwester, Kunigunde, waren verheiratet; die andern Geschwister alle im Ordensstande, nämlich Eberhard, Abt der Reichenau (1343—1379), Mangold II. und Bernher III. Komturre des Deutschenordens, Agnes, Äbtissin des Damenstiftes Säckingen. Sein Neffe Mangold III. trat auf der Reichenau ein, wurde daselbst Propst, dann Abt und endlich Bischof von Konstanz. Heinrichs Nichte Anna nahm in Säckingen den Schleier und erhielt, da sie nicht Äbtissin dieses Klosters werden konnte, 1367 die Abtei Masmünster im Elsaß.

Es lag in der Politik der mit den Grafen von Nellenburg, Toggenburg, Riburg, Montfort-Werdenberg, mit den Freiherrn von Harburg, Weissenburg, Hohenklingen, Eichenbach, Balm, Hallwil, Münch von Münchenstein u. a. verwandten und verschwägerten Familie



Zweites Siegel des Abtes Konrad II.
Erstes Siegel mit dem Abteiwappen, 1347.
Umschrift: S. CHVNRADI · DEI · GRA ·
TIA · ABBATIS · MON[ASTERII]
HEILM[ONASTRIUM]

¹⁾ Siehe oben Seite 221, Anmerkung 5.

²⁾ Gedr. bei F. Nickenmann, Geschichte der Stadt Kappeszwil (2. Aufl.) II, 122, 123. Münch, Nr. 388.

³⁾ Münch, Nr. 389. — In seiner Schrift de furto reliquiarum (über den im Jahre 1448 zu Einsiedeln geschehenen Reliquienraub, siehe unten zu diesem Jahre) erzählt der zürcherische Chorherr Felix Hemmerli, daß am 10. November 1348 die Züricher das Stijt Einsiedeln überfallen, alle seine Reliquien samt ihren Behältnissen geraubt, sie in ihre Stadt geschleppt und nur auf inständiges Bitten wieder zurückgestellt hätten. Dieser Bericht beruht, wie schon F. v. Müller, Der Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft zweiter Theil (Lichtenfels 1832), Seite 211, Anmerkung 1, anzudeuten scheint, auf einer Verwechslung mit dem Überfall von Pfäffikon.

⁴⁾ Erscheint als Zeuge in der Urkunde von 1340, 14. August. SAZ.

⁵⁾ Der Todestag in MG. Neerol. I, 545. Letzte Urkunde Konrads 26. Juni 1348; die erste, in welcher sein Nachfolger Heinrich III. als Abt erwähnt wird, ist jene von Rudolf Becker vom 14. Februar 1349 (SAZ.); also muß 1348 das Todesjahr des Abtes Konrad II. sein.

⁶⁾ Siehe oben Seite 32.

⁷⁾ F. Anselm Schubiger OSB., Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz und seine Zeit. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagsbandlung, 1879.

von Brandis, möglichst viele ihrer nachgeborenen Kinder in geistlichen Stiften zu versorgen, sie dort zu Amt und Würden zu bringen, dadurch weitere Verbindungen anzuknüpfen, ihre Stellung zu kräftigen und sich zu bereichern.

Heinrich wird vor seiner Erhebung zum Abte in keiner Urkunde genannt; man kennt seine frühere Stellung im Stifte nicht. Nur so viel ist sicher — er sagt es selbst — daß er von Kindheit an im Stifte war ¹⁾.

Bei seiner Wahl muß es über die Ausdehnung des aktiven Wahlrechtes verschiedene Meinungen gegeben haben. Denn Abt Thüring von Disentis bezeugt unterm 1. Januar 1349 zu Händen des Bischofs von Konstanz, daß von alters her im Kloster Einsiedeln niemals ein Subdiakon zur Abtwahl zugelassen wurde ²⁾.

Abt Heinrich suchte gleich zu Anfang seiner Regierung, sich sicherzustellen gegen die Grafen von Habsburg-Rapperswil und die Landleute von Schwyz.

Er traute der Zusicherung des Schutzes, den die Grafen seinem Vorgänger gemacht hatten, durchaus nicht und schloß daher unterm 17. August 1349 mit Herzog Albrecht von Österreich und seinen Nachkommen bezüglich der Feste Pfäffikon ein Burgrecht ³⁾. Die Feste soll im Kriege dem Herzog und seinen Leuten offen sein; doch dürfen sie von dem dortigen Gute nichts nehmen oder zehren, und sie selbst steht sofort nach beendigtem Kriege wieder zur freien Verfügung des Stiftes. Dafür nahm, 4. Oktober desselben Jahres, der Herzog den Abt, „seinen lieben und getreuen Kaplan“, in seinen besondern Schirm und seine Gnade und gelobte, die vom Abte gestellten Bedingungen halten zu wollen. Doch darf der Abt ohne seine besondere Erlaubnis kein anderes Burgrecht mit Städten eingehen ⁴⁾.

Gegen die Landleute von Schwyz suchte Abt Heinrich sich sicherzustellen, indem er Frieden schloß und mit freilich sehr großen Opfern

das Ende des Märchenstreites

herbeiführte.

Viele Bedrängnisse mochten beide Parteien milder und verständlicher gestimmt haben. Im Jahre 1338 traf eine noch nie dagewesene Heuschreckenplage ein; 1343 und 1344 herrschte eine große Hungernot und Teuerung; 1348, 1349 und 1350 die Pest, der schwarze Tod ⁵⁾. Endlich mag das auf 1350 fallende große Jubiläum bei den Landleuten die Sehnsucht erregt haben, endlich einmal vom Kirchenbanne gelöst zu werden, der so lange Zeit auf ihnen gelastet hatte.

Thüring von Attinghausen, der ehemalige Mönch von Einsiedeln und seit langer Zeit Abt von Disentis, übernahm die Vermittlung, für welche er sich schon wegen seiner Abstammung und Verwandtschaft und seines verständlichen Charakters wie kein zweiter eignete.

Mit Willen und Übereinstimmung beider Parteien bezeichnete er gegen Sünden und Westen eine neue, genauere Grenzlinie, welche die Güter des Klosters von denen der Schwyzer

¹⁾ RE. 480 und 487. Letztere Urkunde, das Vidimus der Engelweihenbulle, ist vom 25. Dezember 1382 und nicht 1383. Wallfahrtsgeschichte, Seite 315. Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 5265. 6631. 6683.

²⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 264. Geschichtsfreund XLIII, 392.

³⁾ Das erste bekannte Burgrecht ging das Stift Einsiedeln schon vor 1316 mit der Stadt Zürich ein und zwar höchst wahrscheinlich wegen seines Hofes in Zürich und seiner Feste in Pfäffikon. Siehe oben Seite 94. 167. 168. 178. Zeller-Verdmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, S. 11.

⁴⁾ Die Originale im StAE. und StAZ. Gedruckt im Geschichtsfreund XXVII, 183 ff.

⁵⁾ P. Gabriel Meier, Heinrich von Tegerz, Seite 28—31. Über die Pest vergleiche oben Seite 192. 194. 195. — Das Jahrzeitbuch der Propstei Zürich schreibt unterm 3. Januar folgendes über die Pest: Anno 1350 fuit maxima pestilentia hominum in ista civitate et in tota provincia, quæ unquam audita fuit. MG. Neer. I, 551. Andere Nachweise bei S. Dierauer, Chronik der Stadt Zürich im XVIII. Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte, Seite 42. 45.

scheiden sollte. Es bleiben dem Gotteshaus die Staffel (ebene, oder nur wenig geneigte, fette Weideböden) an Horhütten (Planggli), Weißtannen, Rubinen; dann geht die Linie hinab bis zur Altsihl und hinüber auf ihr linkes Ufer, wo die Güter Jagmatte, Beugen mit feinen Hütten, das Breitried bis zur Münster dem Stifte verbleiben, von da zwischen dem heutigen Schwyzgatter und Rütli geht die Linie den Altenberg (oberhalb der Schmalzgrube) hinauf bis zum Schrähen, dann zum Steinberg (Steubrig), hierauf zur Stockfluh, zum oberm Amfelftock (Sentenen, Entenen), dann hinab gegen das Alptal oberhalb des Gutes Naglern, dann zur Alp hinab und über dieselbe hinüber bis zur Kriegmatte oberhalb Trachslau, von da bergaufwärts bis unterhalb des Steinschlags (nördlich vom Neufellstock), dann bis unterhalb der Weide Samstagn (Kreuzweid, Hundwilern), von da hinab bis zur Stelle, wo der „Klingende Bach“ über den Weg fließt, dann über das Taubenmoos oberhalb des Wolfschachens hin bis zum Flüsschen Biber. Was nördlich, beziehungsweise östlich von dieser Linie liegt, gehört zu Einsiedeln, was südlich, beziehungsweise westlich soll zu Schwyz gehören. Das sind im wesentlichen noch heutzutage die Grenzen beider Bezirke¹⁾.

Einsiedeln hatte also die Altmatt ganz geopfert und auf den Anteil an den zwei gemeinen Weiden verzichtet. Von dem ihm ursprünglich durch die deutschen Herrscher geschenkten Gebiete, das 229,6 Quadratkilometer oder 4,1 geogr. Quadratmeilen Flächeninhalt faßte, behielt es jetzt nur noch 109,6 Quadratkilometer oder kaum 1,94 geogr. Quadratmeilen; es hatte also 120 Quadratkilometer, d. h. mehr als die Hälfte seines ehemaligen Gebietes verloren. Um einen großen Preis hatte das Stift den Frieden erkaufte.

Ferner bestimmte Abt Thüring: Wer in Zukunft, sei es von seiten der Landleute, sei es von seiten der Gotteshausleute, die so bezeichneten Marken nicht achtet, soll von Landammann und Gemeinde zu Schwyz, beziehungsweise von Abt und Konvent zu Einsiedeln gestraft und zum Schadenersatz angehalten werden. Boten, die in dergleichen Gerichtshändeln von Einsiedeln nach Schwyz oder umgekehrt von Schwyz nach Einsiedeln reisen, sind frei und unverletzlich. Die von Schwyz sollen aller geistlichen Strafen entlassen werden; wenn sie aber nur im geringsten diesen gegenwärtigen Entscheid mißachten, so mag alsdann Einsiedeln seine Rechte auf die hiermit abgetretenen Besitzungen wieder geltend machen.

Dieser Vergleich wurde von beiden Teilen, dem Abte Heinrich III. von Brandis und dem Kapitel zu Einsiedeln einerseits, und dem Landammann Konrad ab Berg andererseits angenommen und von ihnen, nach dem Abte Thüring, besiegelt. Ferner siegelten die Landammänner der mit Schwyz verbündeten Länder Uri und Unterwalden. Von den zahlreich anwesenden Zeugen erwähnen wir hier nur Hermann von Urbon, Abt von Pfäfers, der, ein ehemaliger Konventuale von Einsiedeln, zum Friedensschluß herbeigekommen war²⁾.

Noch an demselben Tage, 8. Februar 1350, wurde der Vergleich durch eine Reihe von Urkunden in Vollzug gesetzt. Schwyz und Einsiedeln gelobten sich gegenseitig, dem Schiedsspruch getreulich nachzukommen und jeweilen friedlich miteinander die Marken zu erneuern³⁾. Einsiedeln spricht, soviel an ihm liegt, die Schwyzer von jedem Banne los und verspricht ferner, bei den zuständigen geistlichen Gerichten um Vossprechung für sie einzukommen⁴⁾; die

¹⁾ Siehe oben Einleitung, Seite 10, die Markenkarte daselbst und die große Karte des ehemaligen Stiftsgebietes.

²⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 250 ff. Geschichtsfreund XLIII, 378 ff.

³⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 259 ff. Geschichtsfreund XLIII, 387 ff.

⁴⁾ Gedruckt a. a. D., Seite 261 ff. beziehungsweise S. 389 ff.

Zu dieser Urkunde ist endlich einmal von Genugthuung der Schwyzer gegenüber dem Gotteshause die Rede: „daß sie uns gar und gänzlich abgelegt und widertan haben alle Kosten und Schaden.“

Worin bestand der Schadenersatz? In Vänderreien? Nein; denn gerade unter dem gleichen Datum be-

Stiftsgeschichte von Einsiedeln.

gleiche Zusage gibt das Stift den Eidgenossen von Uri und Unterwalden, insoweit sie wegen des Bundes mit Schwyz von den verhängten Strafen ebenfalls betroffen waren ¹⁾. Unterm 16. Februar 1350 absolvierte Bischof Ulrich von Konstanz im Auftrag des Apostolischen Stuhles die Leute von Schwyz, Steinen, Muotatal, Uri und Morfischach von dem Banne, den sie sich wegen ihrer Parteinahme für Ludwig von Bayern (und gegen das Stift Einsiedeln) zugezogen ²⁾. Die Leute von Unterwalden und alle Pfarrangehörigen der Kirchen zu Buochs, Stans, Kerns, Alpnach, Sarnen, Sachjeln, Giswil und Ungern wurden derselben Sache wegen 10. März desselben Jahres ebenfalls von Bischof Ulrich absolviert. Felix von Winterthur, Propst bei St. Johann in Konstanz, absolvierte gleichfalls unter obigem Datum im Auftrage des Apostolischen Stuhles die Bewohner Unterwaldens von Bann und Interdikt. Zur Buße müssen alle erwachsenen Personen vom 14. bis 70. Altersjahre in Jahresfrist entweder nach Einsiedeln wallfahren oder 100 Mahlzeiten den Armen spenden oder 5000 Vater unser und Ave Maria andächtig beten. Auf Bitten des Abtes und Konventes von Einsiedeln absolvierte Felix auch alle die, welche zur Zeit des Interdikts gestorben und außerhalb der Kirchen und Friedhöfe begraben worden waren, von allen Kirchenstrafen und erklärte sie der Gebete und Fürbitten der Gläubigen teilhaftig ³⁾. Nun wurden die entweihten Kirchen und Friedhöfe rekonziliert. Johannes, der Weihbischof von Konstanz, rekonzilierte am 2. April 1350 die Kapelle und den Friedhof der Dominikanerinnen zu St. Peter auf dem Bach in Schwyz ⁴⁾, am 15. April desselben Jahres die Kapelle und den Friedhof der Franziskanerinnen in Muotatal ⁵⁾ und tags darauf die Kirche, den Friedhof und Kreuzgang der Cistercienserinnen in der Au bei Steinen ⁶⁾. Es war aber nicht möglich, in kurzer Zeit alle Kirchen zu rekonzilieren, deshalb erlaubte Bischof Ulrich von Konstanz schon am 15. März 1350 den Pfarrherren zu Buochs, Stans und Sarnen, außerhalb der Kirchen und Friedhöfe an geeigneten Stätten auf Tragaltären das heilige Opfer zu feiern, aber mit Ausschließung der Exkommunizierten und der unter Nennung ihrer Namen Interdiktierten. Diese Erlaubnis hat Geltung bis zum nächsten Sonntag, an dem man singt «Invocavit» (14. Februar 1351); in der Zwischenzeit soll die Rekonziliation vorgenommen werden, wenn es leicht geschehen kann ⁷⁾.

In den folgenden Jahren zeigt sich bei den Äbten und dem Konvente von Einsiedeln das Bestreben, Güter und Gefälle, die sie im Gebiete von Schwyz noch hatten, zu veräußern; so wurden z. B. 1353, 1356 und 1363 Verkäufe dortiger Klostergüter und Gefälle abgeschlossen ⁸⁾. Wie es scheint, wollten sie damit einem Wiedererwachen des alten Streites

kamen ja die Schwyzer die so lange umstrittenen Gebietsteile des Stiftes, das anderwärts keinen Ersatz dafür erhielt. Bestand die Entschädigung in Geld oder irgend einer andern den zugefügten Schaden ersetzenden Sache? Wohl kaum; denn bei der Gepflogenheit jener Zeiten, Geldgeschäfte mit der peinlichsten Sorgfalt zu behandeln (siehe z. B. oben Seite 167 und 168) müßten in obiger Urkunde Bestimmungen über die Höhe der Entschädigungssumme, über die Art und Weise der Bezahlung u. s. w. genaue Bestimmungen getroffen worden sein, von denen aber die Urkunde vollständig schweigt. Ueberdies hatten die Schwyzer vor Ausstellung dieser Urkunde widerrechtlich 18 Kasse in Einsiedeln eingenommen, von deren Rückerstattung sie die Markgräfin Maria von Baden als damalige Inhaberin der Vogtei Einsiedeln am 2. März 1350 lossprach. (Diese Urkunde ist gedruckt bei Eschudi, Chronik I, 387. Vergleiche oben Seite 211.) Dieser Vorfall und andere ähnliche der früheren Zeit lassen nicht auf die Geneigtheit der Schwyzer, Ersatz für all den ungeheuren Schaden zu leisten, schließen.

Worin also die Genugthuung der Schwyzer gegen das Stift bestand, ist uns ein — Rätsel. Höchst wahrscheinlich ist unter obigen Worten der Urkunde ein ganzlicher Verzicht auf Schadenersatz verborgen, der nur aus Vorjorge, keinen Präcedenzfall zu schaffen, in diese Form eingekleidet wurde.

¹⁾ Die Urkunde für Uri, RE. 345, scheint verloren zu sein; denn sie fehlt auch in der Urkundenammlung Deniers im Geschichtsfreund Band XLI, XLII, XLIII. Die Urkunde für Unterwalden, RE. 344, liegt im Staatsarchiv Obwalden in Sarnen. Im Geschichtsfreund XX, 221, Nr. 17, findet sich ein Auszug aus dieser Urkunde.

²⁾ Geschichtsfreund I, 53. Eschudi, Chronik I, 384. ³⁾ Geschichtsfreund XX, 221. 222. ⁴⁾ U. a. D. XXIX, 295. ⁵⁾ U. a. D. VI, 137. ⁶⁾ U. a. D. VII, 61. 62. ⁷⁾ U. a. D. XXX, 234.

⁸⁾ 1353, RE. Nachträge 11. 12 (diese beiden Urkunden sind im Auszug gedruckt in der Zeitschrift f. schweiz. Recht VI, Abhandlungen, Seite 153. 154. 156) und Geschichtsfreund VII, 19; 1356, RE. 364;

vorbeugen. Zugleich gestaltete sich der Verkehr zwischen Einsiedeln und Schwyz freundlich, was daraus hervorgeht, daß Wernher Stauffacher am 30. Mai 1353 vom Gotteshaufe Renten kaufte ¹⁾, und ganz besonders aus der Tatsache, daß vom Jahre 1351 an Einsiedeln als Ort von Tagfakungen bezeichnet wurde ²⁾. Der Entscheid des Abtes Thuring hatte bessern Erfolg, als alle vorausgegangenen Urteile, was auch sehr leicht begreiflich ist, da die Schwyzer das erhielten, was sie wollten. Der alte Marchenstreit war beendet ³⁾.

Wie tief die Erinnerung an den langwierigen Streit sich im Volksbewußtsein festgesetzt hat, zeigt die Tatsache, daß beim Landvolke dieser Gegend sich bis zur Gegenwart Sagen über den Marchenstreit erhalten haben. Noch jetzt erzählt man sich die Sage von Hans Binz oder Winz, einem riesenstarken Landmanne von Yberg, der im Jahre 1313 mit einem Baumstamme bewaffnet, den Leuten von Einsiedeln entgegengetreten sei und viele derselben erschlagen habe, bis auch er, von einem Pfeile getroffen, unterlegen sei ⁴⁾. Ebenfalls erzählt sich das Landvolk in Yberg und im Sihltale, daß noch jetzt um Mitternacht die Geister der im Streite Gefallenen herniedersteigen, Ställe und Hütten aufbrechen und gegen einander kämpfen, bis das Morgengrauen sie verschleicht.

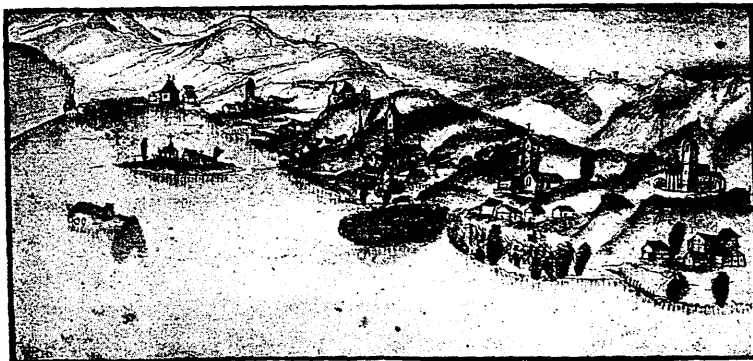
1363, RE. 390. Vergleiche Kopp, Geschichte III, 310, Anmerkung 8. — Das Stitt hatte noch im Jahre 1331 und auch später von Gütern, die an dem Orte, dem Utengraben und im Aptale gelegen sind, Gefälle zu beziehen. Geschichtsfreund XLV, 121. 122. 123. 126. 127. XLVII, 24. 25. 28.

¹⁾ Zeitschrift für schweizerisches Recht VI, Abhandlungen, Seite 153.

²⁾ Eidgenössische Abschiede I, 261. 274. 276. Vergleiche 96, 126 und 205. Brief des Schultheißen und Rates der Stadt Luzern an Landammann und Landleute zu Schwyz, 1410, 7. März, im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1878, Seite 65.

³⁾ Es gab zwar später, besonders nachdem Abt Konrad III. im Jahre 1503 die Sihltal-Güter zum Teile wieder zurückgekauft hatte, genug Anstände und Reibereien, aber zu einem Marchenstreite, der dem geschilberten auch nur ähnlich war, kam es niemals wieder.

⁴⁾ M. Dettling, Schwyzerische Chronik (Schwyz 1860), Seite 257 f. Dieser Hans Binz und seine Tat ist geschichtlich nicht nachweisbar.



Finken Zürichersee-Ufer mit der Pfau.

Nach Schodolers Chronik (II, Blatt 35 b) in Bremgarten.

gleiche Zusage gibt das Stift den Eidgenossen von Uri und Unterwalden, insoweit sie wegen des Bundes mit Schwyz von den verhängten Strafen ebenfalls betroffen waren ¹⁾. Unterm 16. Februar 1350 absolvierte Bischof Ulrich von Konstanz im Auftrage des Apostolischen Stuhles die Leute von Schwyz, Steinen, Mtotatal, Art und Morischach von dem Banne, den sie sich wegen ihrer Parteinahme für Ludwig von Bayern (und gegen das Stift Einsiedeln) zugezogen ²⁾. Die Leute von Unterwalden und alle Pfarrangehörigen der Kirchen zu Buochs, Stans, Kerns, Alpnach, Sarnen, Sachteln, Giswil und Lungern wurden derselben Sache wegen 10. März desselben Jahres ebenfalls von Bischof Ulrich absolviert. Felix von Winterthur, Propst bei St. Johann in Konstanz, absolvierte gleichfalls unter obigem Datum im Auftrage des Apostolischen Stuhles die Bewohner Unterwaldens von Bann und Interdikt. Zur Buße müssen alle erwachsenen Personen vom 14. bis 70. Altersjahre in Jahresfrist entweder nach Einsiedeln wallfahren oder 100 Mahlzeiten den Armen spenden oder 5000 Vater unser und Ave Maria andächtig beten. Auf Bitten des Abtes und Konventes von Einsiedeln absolvierte Felix auch alle die, welche zur Zeit des Interdikts gestorben und außerhalb der Kirchen und Friedhöfe begraben worden waren, von allen Kirchenstrafen und erklärte sie der Gebete und Fürbitten der Gläubigen teilhaftig ³⁾. Nun wurden die entweihten Kirchen und Friedhöfe rekonziliert. Johannes, der Weihbischof von Konstanz, rekonzilierte am 2. April 1350 die Kapelle und den Friedhof der Dominikanerinnen zu St. Peter auf dem Bach in Schwyz ⁴⁾, am 15. April desselben Jahres die Kapelle und den Friedhof der Franziskanerinnen in Mtotatal ⁵⁾ und tags darauf die Kirche, den Friedhof und Kreuzgang der Cistercienserinnen in der Au bei Steinen ⁶⁾. Es war aber nicht möglich, in kurzer Zeit alle Kirchen zu rekonzilieren, deshalb erlaubte Bischof Ulrich von Konstanz schon am 15. März 1350 den Pfarrherren zu Buochs, Stans und Sarnen, außerhalb der Kirchen und Friedhöfe an geeigneten Stätten auf Tragaltären das heilige Opfer zu feiern, aber mit Ausschließung der Exkommunizierten und der unter Nennung ihrer Namen Interdiktierten. Diese Erlaubnis hat Geltung bis zum nächsten Sonntag, an dem man singt «Invocavit» (14. Februar 1351); in der Zwischenzeit soll die Rekonziliation vorgenommen werden, wenn es leicht geschehen kann ⁷⁾.

In den folgenden Jahren zeigt sich bei den Abten und dem Konvente von Einsiedeln das Bestreben, Güter und Gefälle, die sie im Gebiete von Schwyz noch hatten, zu veräußern; so wurden z. B. 1353, 1356 und 1363 Verkäufe dortiger Klostergüter und Gefälle abgeschlossen ⁸⁾. Wie es scheint, wollten sie damit einem Wiedererwachen des alten Streites

fallen ja die Schwyzer die so lange nurrittenen Gebietsteile des Stiftes, das anderwärts keinen Ersatz dafür erhielt. Bestand die Entschädigung in Geld oder irgend einer andern den zugesägten Schaden ersetzenden Sache? Wohl kaum; denn bei der Gepflogenheit jener Zeiten, Geldgeschäfte mit der peinlichsten Sorgfalt zu behandeln (siehe z. B. oben Seite 167 und 168) müßten in obiger Urkunde Bestimmungen über die Höhe der Entschädigungssumme, über die Art und Weise der Bezahlung u. s. w. genaue Bestimmungen getroffen worden sein, von denen aber die Urkunde vollständig schweigt. Überdies hatten die Schwyzer vor Ausstellung dieser Urkunde widerrechtlich 18 Fälle in Einsiedeln eingenommen, von deren Rückerstattung sie die Markgräfin Maria von Baden als damalige Inhaberin der Vogtei Einsiedeln am 2. März 1350 lossprach. (Diese Urkunde ist gedruckt bei Tschudi, Chronik I, 387. Vergleiche oben Seite 211.) Dieser Vorfall und andere ähnliche der früheren Zeit lassen nicht auf die Geizigkeit der Schwyzer, Ersatz für all den ungeheuren Schaden zu leisten, schließen.

Worin also die Beugnung der Schwyzer gegen das Stift bestand, ist uns ein — Rätsel. Höchst wahrscheinlich ist unter obigen Worten der Urkunde ein gänzlich sicher Verzicht auf Schadenersatz verborgen, der nur aus Vorzorge, keinen Präcedenzfall zu schaffen, in diese Form eingekleidet wurde.

¹⁾ Die Urkunde für Uri, RE. 345, scheint verloren zu sein; denn sie fehlt auch in der Urkundenammlung Deniers im Geschichtsfreund Band XII, XLII, XLIII. Die Urkunde für Unterwalden, RE. 344, liegt im Staatsarchiv Schwanden in Sarnen. Im Geschichtsfreund XX, 221, Nr. 17, findet sich ein Auszug aus dieser Urkunde.

²⁾ Geschichtsfreund I, 53. Tschudi, Chronik I, 384. ³⁾ Geschichtsfreund XX, 221. 222. ⁴⁾ A. a. D. XXIX, 295. ⁵⁾ A. a. D. VI, 137. ⁶⁾ A. a. D. VII, 61. 62. ⁷⁾ A. a. D. XXX, 234.

⁸⁾ 1353, RE. Nachträge II. 12 (diese beiden Urkunden sind im Auszug gedruckt in der Zeitschrift f. Schweiz. Recht VI, Abhandlungen, Seite 153. 154. 156) und Geschichtsfreund VII, 19; 1356, RE. 364;

vorbeugen. Zugleich gestaltete sich der Verkehr zwischen Einsiedeln und Schwyz freundlich, was daraus hervorgeht, daß Wernher Stauffacher am 30. Mai 1353 vom Gotteshause Renten kaufte ¹⁾, und ganz besonders aus der Tatsache, daß vom Jahre 1351 an Einsiedeln als Ort von Tagfahrungen bezeichnet wurde ²⁾. Der Entscheid des Abtes Thüring hatte bessern Erfolg, als alle vorausgegangenen Urteile, was auch sehr leicht begreiflich ist, da die Schwyzer das erhielten, was sie wollten. Der alte Marchenstreit war beendet ³⁾.

Wie tief die Erinnerung an den langwierigen Streit sich im Volksbewußtsein festgesetzt hat, zeigt die Tatsache, daß beim Landvolke dieser Gegend sich bis zur Gegenwart Sagen über den Marchenstreit erhalten haben. Noch jetzt erzählt man sich die Sage von Hans Vinz oder Winz, einem riesenstarken Landmann von Iberg, der im Jahre 1313 mit einem Baumstamme bewaffnet, den Leuten von Einsiedeln entgegengetreten sei und viele derselben erschlagen habe, bis auch er, von einem Pfeile getroffen, unterlegen sei ⁴⁾. Ebenfalls erzählt sich das Landvolk in Iberg und im Sihltale, daß noch jetzt um Mitternacht die Geister der im Streite Gefallenen herniedersteigen, Ställe und Hütten aufbrechen und gegen einander kämpfen, bis das Morgengrauen sie verschencht.

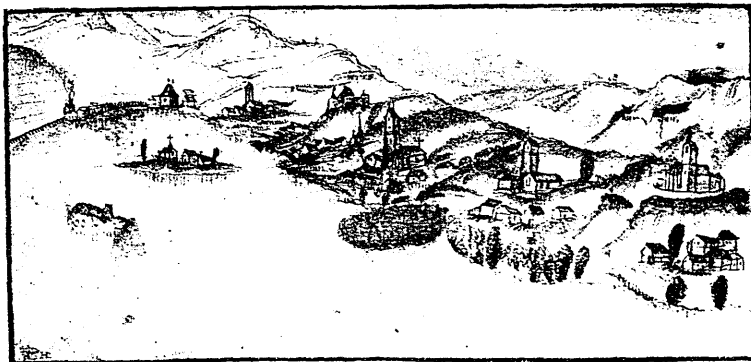
1363, RE. 390. Vergleiche Kopp, Geschichte III, 310, Anmerkung 8. — Das Stift hatte noch im Jahre 1331 und auch später von Gütern, die an dem Orte, dem Ategraben und im Alptale gelegen sind, Gefälle zu beziehen. Geschichtsfremd XLV, 121. 122. 123. 126. 127. XLVII, 24. 25. 28.

¹⁾ Zeitschrift für schweizerisches Recht VI, Abhandlungen, Seite 153.

²⁾ Eidgenössische Abschiede I, 261. 274. 276. Vergleiche 96, 126 und 205. Brief des Schultheißen und Rates der Stadt Luzern an Landammann und Landleute zu Schwyz, 1410, 7. März, im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1878, Seite 65.

³⁾ Es gab zwar später, besonders nachdem Abt Konrad III. im Jahre 1503 die Sihltal-Güter zum Teile wieder zurückgekauft hatte, genug Unstände und Reibereien, aber zu einem Marchenstreite, der dem geschilderten auch nur ähnlich war, kam es niemals wieder.

⁴⁾ M. Dettling, Schwyzerische Chronik (Schwyz 1860), Seite 257 f. Dieser Hans Vinz; und seine Tat ist geschichtlich nicht nachweisbar.



Starkes Zürichersee-Ufer mit der Ifnau.

Nach Schodolers Chronik (II, Blatt 35 b) in Bremgarten.

Siebentes Kapitel.

Kriegs-Unruhen. Stiftungen. Einverleibung von Pfarreien. Waldschweftern. Der kaiserliche Schirmbrief von 1375.

Die Äbte Heinrich III. von Brandis 1348—1357 (Bischof von Konstanz 1357—1383),
Nikolaus I. von Gutenberg 1357—1364, Markwart von Grünenberg 1364—1376.

Abt Heinrich hatte gut daran getan, gleich nach seinem Regierungsantritt die Stellung des Stiftes nach verschiedenen Seiten hin zu sichern; denn gerade die folgenden Jahre waren durch

Kriegs-Unruhen

stürmisch bewegt.

Ein Jahr, nachdem der Abt für die Feste Pfäffikon mit Herzog Albrecht ein Burgrecht geschlossen, schritten der uns satfam bekannte Graf Johannes und die zürcherischen Verbannenen zur Ausführung ihres schon lange gehegten Planes und überfielen in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar („Mordnacht“) 1350 die Stadt Zürich ¹⁾. Hier glückte es ihnen aber nicht, wie früher dem wehrlosen Abte Konrad gegenüber; der Anschlag mißlang gänzlich. Die Verschworenen wurden entweder erschlagen oder festgenommen. Unter den Letztern befand sich Graf Johannes, der in dem Wellenberg, einem im Ausfluß der Dimmat aus dem Zürichersee stehenden Gefängnisturme ²⁾, festgesetzt wurde.

Furchtbar war die Rache der Sieger. Über dreißig Gefangene wurden gerädert oder enthauptet, die Stadt Rapperswil zur Übergabe genötigt. Im Herbst eroberten und verbrannten die Züricher die Burg Alt-Rapperswil, im Winter darauf ließ Bürgermeister Brun auch die Burg Neu-Rapperswil gänzlich schleifen und die Stadt teilweise zerstören; die Einwohner wurden teils mit Gewalt abgeführt, teils flüchteten sie sich ³⁾. Habsburg-Osterreich nahm sich jedoch der jüngern Linie Habsburg-Laufenburg-Rapperswil an; Zürich war genötigt, sich nach Hilfe umzuschauen und ging 1. Mai 1351 mit Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden einen Bund ein. So gediehen diese Verwicklungen zu einem Kriege Osterreichs gegen die junge Schweiz.

Sonderbar war die Stellung der Einsiedler Höfe Wollerau und Pfäffikon in diesem Kriege. Einsiedeln, der Grundherr, stand unter der Schirmvogtei Osterreichs; die Vogtei gehörte dem östereichisch gesinnten Rapperswil als Eigentum; Osterreich hatte das

¹⁾ In Einsiedeln wurde dieses Ereignis durch eine Notiz in der Handschrift Nr. 628 verewigt. Schubiger, Heinrich III., Seite 74, Anmerkung 2.

²⁾ Siehe Bild oben Seite 94.

³⁾ S. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I, 190. Derjelbe, Chronik der Stadt Zürich in den Quellen zur Schweizergeschichte XVIII, 47 ff.

Befetzungsrecht in der Burg Pfäffikon; die Rechte der Vogtei dagegen, mithin auch das Recht die Heeresfolge zu verlangen, übte tatsächlich Jakob Brun, der Bruder des Bürgermeisters von Zürich, als Pfandherr ¹⁾. Doch besetzte Österreich offenbar die Burg Pfäffikon nicht; unbehelligt konnten die Hofsleute den Fahnen Zürichs folgen und beteiligten sich an dem Treffen bei Tätwil, südlich von Baden im Aargau, am Abend des St. Stephanstages, 26. Dezember 1351.

In dem Frieden, September 1352, mußten sich die Grafen von Habsburg verpflichten, ihre Angehörigen, die auf der Seite Zürichs gegen die eigene Herrschaft gekämpft hatten, deswegen nicht zu beunruhigen. Graf Johannes erhielt seine Freiheit und die Stadt Neu-Rapperswil zurück ²⁾.

Diese Ruhepause benutzte Abt Heinrich, um den König Karl IV. zu Anfang Oktober 1353 in Konstanz aufzusuchen und die Belehnung mit den Regalien und die Erneuerung der Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 26. Januar 1274 über die Fürstenwürde der Einsiedler Äbte nachzusuchen. Beides gewährte ihm der König unterm 2. Oktober ³⁾.

Bald darauf ging wieder eine Veränderung in der Vogtei über das Gotteshaus vor. Die Markgräfin Maria von Baden ⁴⁾ verkaufte am 9. Dezember 1353 die Kastvogtei des Gotteshauses Einsiedeln inwendig [innerhalb] und die Vogtei des Tales auswendig [außerhalb] des Ghels gar und gänzlich an die Leute von Einsiedeln für 200 Mark Silber, behielt jedoch der Herrschaft von Österreich gegen Erlegung dieses Betrages das jederzeitige Zugrecht vor ⁵⁾. Davon machten die Herzöge bald, längstens kurz vor 1365, Gebrauch und brachten die Vogtei wieder an sich ⁶⁾.

Unterdessen bemühte sich Karl IV., einen dauerhaften Frieden zwischen Zürich und seinen Verbündeten und Österreich zustande zu bringen. Zweimal weilte er dieser Sache wegen in Zürich, aber seine Vermittlung hatte keinen Erfolg.

Herzog Albrecht von Österreich kaufte im Sommer 1354 von dem Grafen Johannes die in Trümmern liegende Burg und Stadt Neu-Rapperswil ⁷⁾, baute das Schloß neu auf, stellte die Mauern und die zerstörten Teile der Stadt wieder her und machte sie zum Stützpunkt für seine Unternehmungen gegen Zürich. Zugleich zog auch Karl IV. mit einem großen Heere wider die Stadt. Das ganze rechte Zürichersee-Ufer von Rapperswil bis nach Zürich, das ein Zeitgenosse hortus deliciarum ⁸⁾, einen Garten der Wonne, nennt, und wo gerade unser Stift damals ganz bedeutende Besitzungen hatte, wurde schonungslos verheert. Obwohl der friedliebende König schon am 14. September auf die Unterwerfung der Stadt hin die Feindseligkeiten eingestellt hatte, währte doch der Krieg zwischen Herzog Albrecht und der Stadt Zürich bis Mitte 1355, dem Regensburger Friedensschluß.

Das Stift Einsiedeln war an dem ganzen Kriege unbetheilt; doch hatte es wegen Verwüstung seiner erträgnisreichsten



Siegel des Abtes Heinrich III.
von Brandis.

Umschrift: S · HEINRICI · DEI · GRA
[TIA · ABBATIS] · MON[ASTERII] ·
LOCI · HE[REMITAR]VM ·

¹⁾ Siehe oben Seite 212. ²⁾ Müller, Höfe, 161. 162. ³⁾ RE. 354. 355. Schubiger, Heinrich III., Seite 88. 89.

⁴⁾ Siehe oben Seite 211.

⁵⁾ Mitteilungen des Historischen Vereins des St. Schwyz I, 96. 97.

⁶⁾ Siehe unten zum Jahre 1365.

⁷⁾ Müsch, Nr. 414. 416. 422.

⁸⁾ Continuatio Mathiae Nüwenburgensis bei Böhm er, Fontes IV, 289.

Siebentes Kapitel.

Kriegs-Unruhen. Stiftungen. Einverleibung von Pfarreien. Waldschweftern. Der kaiserliche Schirmbrief von 1375.

Die Äbte Heinrich III. von Brandis 1348—1357 (Bischof von Konstanz 1357—1385),
Nikolaus I. von Gutenberg 1357—1364, Markwart von Grünenberg 1364—1376.

Abt Heinrich hatte gut daran getan, gleich nach seinem Regierungsantritt die Stellung des Stiftes nach verschiedenen Seiten hin zu sichern; denn gerade die folgenden Jahre waren durch

Kriegs-Unruhen

stürmisch bewegt.

Ein Jahr, nachdem der Abt für die Feste Pfäffikon mit Herzog Albrecht ein Burgrecht geschlossen, schritten der uns sattsam bekannte Graf Johannes und die zürcherischen Verbanneten zur Ausführung ihres schon lange gehegten Planes und überfielen in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar („Mordnacht“) 1350 die Stadt Zürich ¹⁾. Hier glückte es ihnen aber nicht, wie früher dem wehrlosen Abte Konrad gegenüber; der Anschlag mißlang gänzlich. Die Verschworenen wurden entweder erschlagen oder festgenommen. Unter den letztern befand sich Graf Johannes, der in dem Wellenberg, einem im Ausfluß der Simmat aus dem Zürchersee stehenden Gefängnisturme ²⁾, festgesetzt wurde.

Furchtbar war die Rache der Sieger. Über dreißig Gefangene wurden gerädert oder enthauptet, die Stadt Rapperswil zur Übergabe genötigt. Im Herbst eroberten und verbrannten die Züricher die Burg Alt-Rapperswil, im Winter darauf ließ Bürgermeister Brun auch die Burg Neu-Rapperswil gänzlich schleifen und die Stadt teilweise zerstören; die Einwohner wurden teils mit Gewalt abgeführt, teils flüchteten sie sich ³⁾. Habsburg-Österreich nahm sich jedoch der jüngeren Linie Habsburg-Laufenburg-Rapperswil an; Zürich war genötigt, sich nach Hilfe umzusehen und ging 1. Mai 1351 mit Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden einen Bund ein. So gediehen diese Verwicklungen zu einem Kriege Österreichs gegen die junge Schweiz.

Sonderbar war die Stellung der Einsiedler Höfe Wollerau und Pfäffikon in diesem Kriege. Einsiedeln, der Grundherr, stand unter der Schirmvogtei Österreichs; die Vogtei gehörte dem österreichisch gesinnten Rapperswil als Eigentum; Österreich hatte das

¹⁾ Zu Einsiedeln wurde dieses Ereignis durch eine Notiz in der Handschrift Nr. 628 verewigt. Schubiger, Heinrich III., Seite 74, Anmerkung 3.

²⁾ Siehe Bild oben Seite 94.

³⁾ S. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I, 190. Der selbe, Chronik der Stadt Zürich in den Quellen zur Schweizergeschichte XVIII, 47 ff.

Bejahungsrecht in der Burg Pfäffikon; die Rechte der Vogtei dagegen, mithin auch das Recht die Heeresfolge zu verlangen, übte tatsächlich Jakob Brun, der Bruder des Bürgermeisters von Zürich, als Pfandherr ¹⁾. Doch besetzte Österreich offenbar die Burg Pfäffikon nicht; unbehelligt konnten die Hofsleute den Fahnen Zürichs folgen und beteiligten sich an dem Treffen bei Tätwil, südlich von Baden im Aargau, am Abend des St. Stephanstages, 26. Dezember 1351.

In dem Frieden, September 1352, mußten sich die Grafen von Habsburg verpflichten, ihre Angehörigen, die auf der Seite Zürichs gegen die eigene Herrschaft gekämpft hatten, deswegen nicht zu beunruhigen. Graf Johannes erhielt seine Freiheit und die Stadt Neu-Kapperswil zurück ²⁾.

Diese Ruhepause benutzte Abt Heinrich, um den König Karl IV. zu Anfang Oktober 1353 in Konstanz aufzusuchen und die Belehnung mit den Regalien und die Erneuerung der Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 26. Januar 1274 über die Fürstennwürde der Einsiedler Äbte nachzusuchen. Beides gewährte ihm der König unterm 2. Oktober ³⁾.

Bald darauf ging wieder eine Veränderung in der Vogtei über das Gotteshaus vor. Die Markgräfin Maria von Baden ⁴⁾ verkaufte am 9. Dezember 1353 die Kastvogtei des Gotteshauses Einsiedeln inwendig [innerhalb] und die Vogtei des Tales auswendig [außerhalb] des Egels gar und gänzlich an die Leute von Einsiedeln für 200 Mark Silber, behielt jedoch der Herrschaft von Österreich gegen Erlegung dieses Betrages das jederzeitige Zugrecht vor ⁵⁾. Davon machten die Herzöge bald, längstens kurz vor 1365, Gebrauch und brachten die Vogtei wieder an sich ⁶⁾.

Unterdessen bemühte sich Karl IV., einen dauerhaften Frieden zwischen Zürich und seinen Verbündeten und Österreich zustande zu bringen. Zweimal weilte er dieser Sache wegen in Zürich, aber seine Vermittlung hatte keinen Erfolg.

Herzog Albrecht von Österreich kaufte im Sommer 1354 von dem Grafen Johannes die in Trümmern liegende Burg und Stadt Neu-Kapperswil ⁷⁾, baute das Schloß neu auf, stellte die Mauern und die zerstörten Teile der Stadt wieder her und machte sie zum Stützpunkt für seine Unternehmungen gegen Zürich. Zugleich zog auch Karl IV. mit einem großen Heere wider die Stadt. Das ganze rechte Zürichersee-Ufer von Kapperswil bis nach Zürich, das ein Zeitgenosse hortus deliciarum ⁸⁾, einen Garten der Wonne, nennt, und wo gerade unser Stift damals ganz bedeutende Besitzungen hatte, wurde schonungslos verheert. Obwohl der friedliebende König schon am 14. September auf die Unterwerfung der Stadt hin die Feindseligkeiten eingestellt hatte, währte doch der Krieg zwischen Herzog Albrecht und der Stadt Zürich bis Mitte 1355, dem Regensburger Friedensschluß.

Das Stift Einsiedeln war an dem ganzen Kriege unbetheilt; doch hatte es wegen Verwüstung seiner erträgnisreichsten



Siegel des Abtes Heinrich III.
von Brandis.

Umschrift: S · HEINRICI · DEI · GRA
[TIA · ABBATIS] · MONASTERII ·
LOCI · HE[RE]MITAR[VM] ·

¹⁾ Siehe oben Seite 212. ²⁾ Müller, Hölz, 161. 162. ³⁾ RE. 354. 355. Schubiger, Heinrich III., Seite 88. 89.

⁴⁾ Siehe oben Seite 211.

⁵⁾ Mitteilungen des Historischen Vereins des Kt. Schwyz I, 96. 97.

⁶⁾ Siehe unten zum Jahre 1365.

⁷⁾ Müsch, Nr. 414. 416. 422.

⁸⁾ Continuatio Mathiae Nüwenburgensis bei Böhmer, Fontes IV, 289.

Güter und wegen des in Kriegsläufen so schwierigen Transportes seiner Gefälle außerordentlich großen Ausfall an Einnahmen. Dazu kamen die noch immer nicht überstandenen Nachwehen des Marchenstreites, des Überfalles von Pfäfers und die Pflicht der Gastfreundschaft, die gerade an einem Wallfahrtsorte mehr als anderswo erfüllt werden muß. Ähnlich wie Abt Johannes I. war Abt Heinrich III. genötigt, sich nach Hilfsmitteln umzusehen, um die Schulden des Gotteshauses zu verringern.

Das erste Mittel zur

Schuldentilgung

war das des Verkaufes. Bedenklich ist ein solches Mittel freilich immer, weil dadurch für die Zukunft die Einkünfte geschmälert werden und eine Erleichterung mehr nur für den Augenblick erzielt werden kann. Doch bediente sich Abt Heinrich dieses Mittels, soweit die Urkunden melden, nur zweimal in größerem Maßstabe und nicht ohne auf andere Weise einen Ersatz für die ausgefallenen Einkünfte geschaffen zu haben.

Unterm 26. August 1349 verkaufte er nämlich mit seinem Kapitel den Dinghof (Unter-)Erlinsbach mit dem Kirchensatz und der Lehenschaft der Kirche daselbst und allem Zubehör der Äbtissin und dem Konvent zu Königsfelden um 420 Mark Silber Züricher Gewichtes. Da unter den zahlreichen Zeugen der Verkaufshandlung auch Johannes, der Kirchherr zu Blöschheim im Ober-Elß, der spätere Bischof von Gurk, Brigen und Chur, Kanzler der Herzöge von Österreich, erscheint, ist es offenbar, daß die Königin Agnes Interesse an dem Verkaufe hatte und den Hof ihrer Stiftung zugewendet wissen wollte¹⁾. Zwei Bischöfe, Ulrich von Konstanz und Johannes von Basel, gaben dem Verkaufe die kirchliche Bestätigung²⁾.

Einige Jahre später verkauften Abt und Kapitel um 1310 Mark Silber Freiburger Gewichtes dem Freiburger Bürger Johann Malterer den Hof zu Kiegel, den dazu gehörenden Wein- und Kornzehnten zu Eudingen und Kiegel, ferner die Höfe zu Schelingen, Ebnet, Eschbach, den Großzehnten zu Theningen und alles Zubehör. Ausgenommen vom Verkaufe und dem Stifte Einsiedeln vorbehalten blieben der drei Suchart große und an den Fronhof zu Kiegel stoßende Acker, weil die Kirchenfänge zu Kiegel, Schelingen, Theningen und St. Georg in Altenkenzingen dazu gehörten, sowie die St. Konradskapelle im Fronhof zu Kiegel mit der zugehörigen Pfründe. Unterm 7. September 1353 gab der Konstanzer Generalvikar Otto von Rheinegg die kirchliche Zustimmung³⁾.

Das zweite Mittel, dessen Abt Heinrich sich bediente, die zeitliche Lage des Stiftes zu verbessern, waren die vom Diözesanbischof ausgewirkten Inkorporationen, Einverleibungen von Patronatspfarreien an das Stift⁴⁾. Bischof Ulrich von Konstanz erzeigte sich dem Stifte sehr entgegenkommend und inkorporierte demselben die Pfarreien Brütten, 4. Juli 1349, Ettiswil und Kiegel, 3. Dezember 1350⁵⁾. Die beiden letztern Pfarreien wurden von der Zahlung der „ersten Früchte“ (eines ganzen Jahreseinkommens) nach jeder Erledigung befreit; dafür mußte das Stift von der Pfarrei Ettiswil das Viertel der Einkünfte und das Zehntviertel (die Quart), und von der Pfarrei Kiegel jährlich den fünften Teil aller Einkünfte und dazu das Zehntviertel nach Konstanz abliefern. Das Fünftel von Kiegel sprachen aber bald nachher der Propst und das Kapitel von Konstanz für sich allein

¹⁾ Solothurner Wochenblatt 1824, Seite 403. 404. Geschichtsfreund XLV, 79, Anmerkung 2.

²⁾ Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 4926. 4964. 4969.

³⁾ Originalurkunde in G.-L.-Archiv zu Karlsruhe. Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 5109. — Über die Erwerbung dieser Güter durch das Stift Einsiedeln siehe oben Seite 41. 46.

⁴⁾ Vergleiche oben Seite 144.

⁵⁾ Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 4917. 4998—5000. Geschichtsfreund III, 255 ff.

an. Der bischöfliche Generalvikar Otto von Rheinegg stellte sich auf ihre Seite und erließ, ohne die Sache auch nur näher zu untersuchen, an Abt und Konvent, sowie an die Verwalter und Zinspflichtigen zu Kiegel ein Schreiben, worin er das Fünfstel ausschließlich für den Propst und das Kapitel von Konstanz ansprach und für den Verweigerungsfall mit Suspension, beziehungsweise Exkommunikation drohte. Keiner der so bedrohten Teile konnte und durfte dem Begehren des Generalvikars, das eigentlich gegen den Bischof gerichtet war, entsprechen, und daher verlangten Abt und Konvent die Zurücknahme der Verordnung. Der Generalvikar beachtete aber keineswegs diese Vorstellungen und dem Stifte blieb nichts anderes übrig, als sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden. Unterm 5. Juni 1355 richtete Papst Innocenz VI. an den Bischof, Propst und Dekan von Basel eine Bulle mit dem Auftrage, die Sache näher zu untersuchen und eine endgültige Entscheidung zu fällen¹⁾. Generalvikar, Propst und Kapitel zu Konstanz scheinen von der Rechtswidrigkeit ihrer Ansprüche überzeugt worden zu sein, wenigstens findet sich über diese Angelegenheit keine weitere Urkunde vor.

Durch diese Inkorporationen waren für das Stift neue, stetig fließende Einnahmequellen geschaffen worden. Die Pfarrei Ettiswil z. B. hatte im Jahre 1379 dreißig Mark (circa 1500 Franken) steuerpflichtiges Einkommen; dem Pfarrvikar mußten jährlich acht Mark (circa 400 Franken) bezahlt werden²⁾, so daß, nach dem Abzuge der dem Bistum zu liefernden Abgaben, dem Stifte der jährliche Überschuß zuflöß.

Abt Heinrich scheint überhaupt im Kloster nicht übel gewirtschaftet zu haben. Er zahlte schon im ersten Jahre seiner Regierung den Gebrüdern Rudolf und Vitold, Freiherrn von Narburg, eine Schuld von 160 Mark Silber zurück, die einer seiner Vorgänger bei dem Vater der beiden Freiherrn gemacht und wofür er die Einkünfte einer Reihe von Gütern im jetzigen Kt. Luzern, zu Ettiswil, Albrechtswil, Baumwil, Egozswil u. a. verpfändet hatte. — Abt Heinrich (be)freite dem Heinrich Bezgo, dem Watmann, Bürger von Zürich, einen Fuchart Reben in Meilen (von den darauf haftenden Abgaben und Lasten) und erhielt von diesem als Entgelt in jener Gegend mehrere Güter samt Wald³⁾. Mindestens seit dem Jahre 1331 wurden von dem Einsiedler Hof Wald bei Bremgarten, Kt. Aargau, jährlich zwei Mütt Haber dieser Stadt bezahlt als Zoll für die Benutzung der dortigen Reußbrücke. Das Recht, diesen Hof zu verleihen, stand dem Schultheißen von Aarau zu⁴⁾. Unter Abt Heinrich trat hierin eine Änderung ein. Er verlieh, 15. Oktober 1349, diesen Hof dem Schultheißen und der Stadt Bremgarten selbst als Erblehen unter der Bedingung, daß auch künftig die zwei Mütt Haber der Stadt für den Brückenzoll gehören sollten; das übrige Erträgnis aber, acht Mütt Roggen, müsse in das Einsiedler Haus in Zürich geliefert werden. Nach dem Tode des Schultheißen hat die Stadt jeweils einen tauglichen Lehensmann auf den Hof zu setzen.

Eine andere Lehensverleihung nahm 1354 der Konventual Herr Markwart von Neußegg, Kammerer in Einsiedeln vor, weil das betreffende Gut zum Kammeramte des Stiftes gehörte. Er verlieh nämlich das Stiftslehen Hippetsweiler (im hohenzollernschen N. Sigmaringen⁵⁾), das Adelheid, die alte Hilpoltzweilerin, dem Cisterciensierinnen-Kloster Wald bei Sigmaringen geschenkt hatte, demselben Kloster unter Vorbehalt aller Rechte des

¹⁾ Gedruckt im Geschichtsfreund XLII, 135. 136 unter falschem Jahresdatum. Vergleiche a. a. D. Seite 284.

²⁾ R. Thommen, Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz. Sonderabdruck aus den „Festgaben für Bädinger“ (Zunsbrunn 1898), Seite 10.

³⁾ RE. 365.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLV, 50.

⁵⁾ Siehe oben Seite 149.

Gotteshauses und Vogtes und unter folgenden Bedingungen: Das Gut soll mit tauglichen Gotteshausleuten von Einsiedeln besetzt werden, von denen das Stift Erbe und Fälle, wie von andern Gotteshausleuten, nehmen mag. Ferner wurden Einsiedler Gotteshausleute und Genossen des Gutes als Trager (Steuereinsammler des Grundherrn als dessen erste Lehensträger und Zinsmänner) deselben Gutes aufgestellt. Die ungenannte Äbtissin und der Konvent von Wald stellten unterm 4. März deselben Jahres den Revers aus und besiegelten ihn ¹⁾.

Irrtümlicherweise zog der nicht näher genannte Kammerer und Konventual von Einsiedeln beim Tode eines Eigenmannes von Münsterlingen den Fall ein, mußte ihn aber 1351 dem genannten Kloster wieder ersetzen ²⁾.

Weiterstiftungen und Verkäufe von Stiftslehen beurkundete Abt Heinrich selbst mit einer Ausnahme, wo der uns bereits bekannte Rudolf Wecker, Ammann und Fürwieser des Abtes von Einsiedeln in dem Hofe zu Erlenbach, am 14. Februar 1349 urkundete ³⁾.

Ein anderer, weltlicher Verwaltungsbeamter des Stiftes unter Abt Heinrich, Konrad von Walasellen, Amtmann und Bürger in Zürich, verkaufte 1349 einige von ihm innegehabte Einsiedler Lehen mit Zustimmung des Abtes den Klosterfrauen in Löff. Unter den Zeugen dieser in Zürich ausgestellten Urkunde erscheint auch der dortige Spichwart des Stiftes Konrad Pfau (Pfawo).

Unter Heinrichs Regierung nahm trotz der Kriegsläufte

die Wallfahrt

ihren Fortgang.

Um das Jahr 1350 wollten 100 Basler und 70 Straßburger hierher wallfahren, wurden aber von den Zürichern „aufgehoben“ zur Wiedervergeltung dafür, weil zürcherische Waren im österreichischen Elsaß geraubt worden waren ⁴⁾. — Infolge des Geschehes von Tätwil machten die Züricher das Gelübde, jedes Jahr einen Kreuzgang nach Einsiedeln zu veranstalten. Jeweils am Pfingstmontag wurde die Einsiedlerfahrt unter großer Beteiligung ausgeführt ⁵⁾.

Dieser Kreuzgang, an dem sich die Züricher Pfarr- und Ordensgeistlichen, besonders von der Propstei, stark beteiligten, hat offenbar den Anstoß gegeben zur

Stiftung des Pilgerspitals in Einsiedeln

durch Abt Heinrich und den Chorherrn Heinrich Martin in Zürich. Die am 10. August 1353 ausgefertigte Stiftungsurkunde ist zu interessant, als daß wir von ihrer Wiedergabe in den wesentlichen Punkten Umgang nehmen dürften.

Abt Heinrich und sein Stiftskapitel urkunden, daß sie angesehen haben die großen Gebrechen der armen und elenden Pilgrime, die alljährlich zu ihrem Gotteshause kommen, die sie der Herberge wegen hatten. Daher haben sie zur Ehre Gottes und unserer Frauen, sowie um der Pflege der Pilgrime willen auf ewig dem Herrn Heinrich Martin, Priester und Chorherrn zu Zürich, eine Hoffstall mit dem Zugelände gegeben, das auf der einen Seite und aufwärts an das Gut des Beningers stoßt, auf der andern Seite an die Alp und abwärts an

¹⁾ Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern V, 5. 6. XXXII, 100.

²⁾ Placidus Reimann, Handschriftliche Regesten von Münsterlingen im SLAE., gedruckt in Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte XXI, Seite 72.

³⁾ Original im StAZ. Siehe oben Seite 212.

⁴⁾ Wallfahrts Geschichte, S. 247. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, S. 197, Anm. 1.

⁵⁾ Wallfahrts Geschichte, Seite 119 ff. Vergleiche Zürcher Taschenbuch 1902, Seite 167.

die gemeine Straße ¹⁾. An diese Schenkung ist die Bedingung geknüpft, daß Martin auf dieser Hofstatt ein Haus bauen solle, da man Pilger aufnimmt, es seien Frauen oder Männer, Arme oder Reiche, die um Gottes willen Herberge begehren.

Abt und Kapitel befreien die Hofstatt mit ihrem ganzen Zugelände, mit Weg und Steg, mit allen Dingen, Gemächern und Sachen, also daß diese Hofstatt und was dazu gehört, wenn sie um Gottes willen armen und allen elenden Pilgern gegeben ist, keine Steuer, Speere [Kriegsdienst], noch Wacht, noch andere Dienste leisten muß, auch niemand, der auf derselben Hofstatt wohnhaft ist. Auf ewig soll dieses Haus den armen, elenden Pilgern und wer seiner um Gottes willen begehrt, zur Verfügung stehen; aber es darf auf derselben Hofstatt keine Kapelle und auch kein Altar errichtet werden.

Wenn der Chorherr Heinrich oder andere Leute auf der bezeichneten Hofstatt mehr denn ein Haus zur Bequemlichkeit der Pilger errichten wollen, sollen ihnen das die Abte und das Kapitel nicht wehren, aber unbeschadet der Rechte des Gotteshauses. Es mögen auch Herr Heinrich oder andere, die ihr Almosen daran geben, die Hofstatt samt dem Ausgelände mit einem Graben und Hag umgeben, oder sonst sichern, damit die Pilger, die da Herberg nehmen, vor bösen Leuten um so sicherer seien.

Was der Herr Heinrich oder andere Leute auf dieselbe Hofstatt geben, es wäre Bettgewand, Hausgeschirr oder andere Dinge, das soll auf ewig der Hofstatt bleiben und von den Pilgern benutzt werden. Wenn Herr Heinrich oder andere ehrbare Leute für die Hofstatt ein Einkommen anweisen würden, um sie imstande halten zu können, sollen die Abte und das Kapitel nicht dagegen sein, sondern den Pflegern der Hofstatt mit Rat und Tat beistehen.

Herr Heinrich hat in Übereinstimmung mit dem Abte und Konvente bestimmt, daß der Kustos, der Cellerar und der Pfleger der Bruderschaft des Gotteshauses ²⁾ bei ihren Ehren und Eiden, die sie dem Gotteshaus geschworen haben, einen ehrbaren Mann, geistlich oder weltlich, den sie für tauglich halten, zum Pfleger erwählen sollen. Diesen schlagen sie dem Abte vor, der ihm die Pflugschaft des Hauses und der Hofstatt verleiht und ihn in Pflicht und in seinen Schutz nimmt. Ein tauglicher Geistlicher hat den Vorzug.

Wenn aber ein Herr zwei der genannten Ämter innehätte und also nur zwei da seien zur Wahl eines Pflegers, dann soll der älteste Herr des Konventes zur Wahl beigezogen werden.

Findet es sich, daß ein Pfleger untauglich wäre und wird das durch zwei ehrbare, biderbe Männer bewiesen, dann haben die drei Wähler das Recht, den Untauglichen abzusetzen und einen andern dem Abte zu präsentieren, dem er die Pflugschaft leihe. Die drei haben auch das Recht, jeden andern Insassen des Hauses, wer immer es auch sei, der dem Gotteshaus oder der Hofstatt und dem Hause unnütz oder unehrllich wäre, auszuweisen mit dem Willen des Abtes.

Wer im Hause stirbt, einheimisch oder fremd, was der im Haus oder in der Hofstatt hinterläßt, das soll dem Hause, der Hofstatt und den Pilgern verbleiben, ohne daß jemand anderer darauf Anspruch machen könnte. Auch kann man schon bei Lebzeiten liegendes oder fahrendes Gut der Herberge vermachen, ohne daß eine solche Verfügung geändert werden dürfte.

Diesen Brief soll der Kaplan Unserer Frauen Kapelle in der Propstei Zürich, der die zweite von Herrn Heinrich Martin gestiftete Messe auf Unserer Frauen Altar zu halten hat, aufbewahren ³⁾.

¹⁾ Es ist dieselbe Stelle unten im Dorfe Einsiedeln, wo noch jetzt das aus dem Pilgerospitale erwachsene Armen- und Krankenhaus in schöner freier Lage steht.

²⁾ Über diese Bruderschaft siehe Näheres unten zum Jahre 1470.

³⁾ Original im StAE. Gedruckt in der Libertas Einsidlensis 1640, Documenta, Nr. 24. DAE. Litt. O, Nr. 1.

Chorherr Heinrich Martin, der edle Menschenfreund, starb am 26. Juni 1355 und ist in Zürich, in der ebengenannten Kapelle begraben ¹⁾.

Nachdem unser Abt Heinrich Bischof von Konstanz geworden war, gab er unterm 25. Juni 1361 der neuen Stiftung die oberhirtliche Bestätigung, u. a. mit folgenden kräftigen Worten: „Wer dieselbe Hoffstatt mit aller Zubehör an irgend einem Stück, ihre Freiheit mit irgend Frevel, Gewaltfame oder Mutwillen schädigt oder betrübt auf irgend eine Weise, wo das uns bekannt würde, den wollen wir darum angreifen nach dem Rechten mit unserm geistlichen Gerichte, fürbaser und viel ernstlicher, dann um unser und unsers Gotteshauses Leute und Güter von Konstanz“ ²⁾.

Raum ein Jahr nachdem Abt Heinrich und Chorherr Martin den Grund zu der so wohlthätigen Stiftung gelegt, hatte die Meinradszelle die Ehre, den

Besuch des Königs Karl IV.

empfangen zu können. Bei seiner zweiten Anwesenheit in Zürich ³⁾ im Frühjahr 1354 benutzte er die Zeit zwischen dem 20. und 25. April, eine Wallfahrt an unsere Gnadenstätte auszuführen. Die Bischöfe von Straßburg und Sedau, andere Bischöfe und Präpste, der Herzog von Teschen, der Burggraf von Magdeburg, andere Fürsten und sehr viele Freiherren, der Bürgermeister Rudolf Brun von Zürich und der königliche Leibarzt bildeten sein Gefolge. So ehrenvoll für das Stift dieser Besuch war, so verhängnisvoll wurde er unserm Kirchenschatze bei der bekannten Vorliebe des Herrschers für Reliquien. Wohl oder übel mußte der Abt gestatten, daß der König die Hälfte vom Haupte des heiligen Sigismund und vom Arme des heiligen Mauritius und sehr viele andere Reliquien mit sich fortnahm. Es war ein schlechter Trost für das Stift, daß der König dem Hüter dieser Heiligtümer, dem Schatzmeister Heinrich von Eigerz, sein Seitenmesser und 16 Gulden schenkte ⁴⁾.

Eine Stiftung, die gleichmäßig der Wallfahrt, wie der ordentlichen Seelsorge zugute kam, war die einer ewigen Messe in der Gnadenkapelle, die bei Tagesanbruch, in der Morgenröthe, gelesen werden sollte. Abt Heinrich und das Kapitel bezeichneten unterm 9. Januar 1356 eine Reihe von Gütern, aus deren Einkünften ein tauglicher Weltpriester zu diesem Behufe angestellt werden sollte. Außer der täglichen Messe hatte er die Pflicht, den kanonischen Tagzeiten im Chore beizuwohnen mit Ausnahme der am frühen Morgen zu haltenden; bei letztern mußte er aber am Sonntag erscheinen, da an diesem Tage der Hebbomadar (Wochner) des Stiftes die Frühmesse zu halten hatte. Dem neuen Pfründner wurde ein der Leutpriesterei ⁵⁾ gegenüberstehendes Haus als Wohnung angewiesen. In Bezug auf die ihm dargebotenen Opfer soll es folgendermaßen gehalten werden: Was ihm in der heiligen Kapelle von den Gläubigen gegeben wird, muß er in den dort befindlichen Opferstock legen und hat daran keinen Anteil; was er außerhalb der Kapelle an Opfern empfängt, soll er innerhalb eines Monats dem Abte abliefern, der dieses Opfer für die neue Pfründe und ihren Inhaber verwendet ⁶⁾.

Konrad von Witikon, genannt Kalen, und Anna, seine Ehefrau, machten unterm

¹⁾ Anzeiger für schweizer. Geschichte und Altertumskunde 1859, Seite 70. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 354. 355. Vögelin, Das alte Zürich (2. Auflage) I, 324.

²⁾ DAE. Litt. O, Nr. 2.

³⁾ Siehe oben Seite 229.

⁴⁾ Handschrift Nr. 254. Schübiger, Heinrich III., Seite 93 ff. Meier, Heinrich von Eigerz, Seite 24 ff. 57.

⁵⁾ Siehe oben Seite 207.

⁶⁾ DAE. Litt. F, Nr. 6.

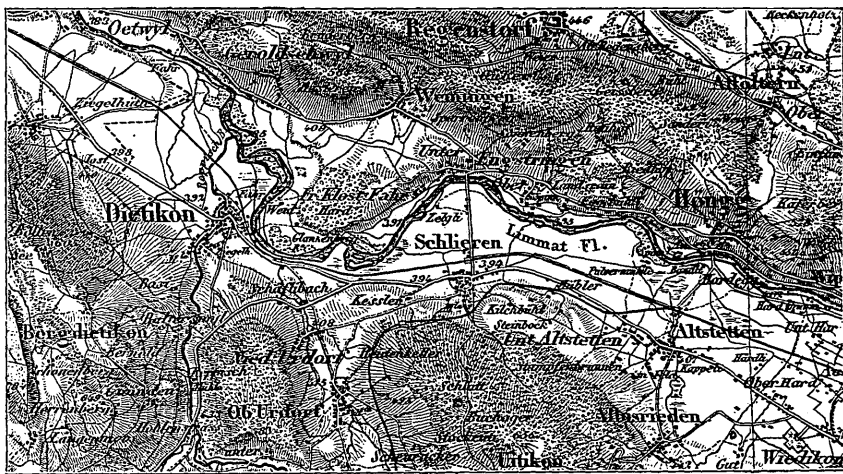
29. Juni 1356 eine weitere Stiftung für die Gnadenkapelle, nämlich ein ewiges Licht und eine Jahrzeit. Für die Abhaltung der letztern erhielten die Klosterherren zehn Schilling; je einen Schilling der Leutpriester, der Frühmesser, der Kaplan der St. Johannes-Kapelle und die Gästlinge ¹⁾; für die Armenspende wurden sechs Schilling Pfennig ausgeworfen ²⁾.

Die Pfründe des heiligen Kreuzaltars hatte damals ein Stiftsmitglied, der Cellerar Rudolf von Pont, inne. Eine Mißthelligkeit, die sich um ein zu dieser Stiftung gehöriges Gut erhoben hatte, schlichteten 23. Juni 1349 Heinrich von Grabs, der noch immer Leutpriester in Ugeri war ³⁾, und Heinrich von Inkenberg. Als Zeuge erscheint u. a. Herr Bertold von Isna, Kaplan des genannten Leutpriesters.

Propst Markwart von Grünenberg stand noch immer dem

Kloster Fahr

vor. Die dortige Klosterfrau Berta von [Nieder-]Gasli ⁴⁾ und ihre leibliche Schwester Elisabeth,



Karte der Umgebung von Fahr.

Mit Genehmigung des eidgenössischen, topographischen Büreaus nach der Generalkarte.

Konventschwester der Frauen von Konstanz in der Sammlung in Zürich, kauften 6. Dezember 1348 ein Rebstück am Sparrenberg und schenkten es dem genannten Kloster in Zürich, damit von den Einkünften dieses Gutes am St. Verenen-Altar der dortigen Klosterkapelle eine ewige Messe und eine Jahrzeit gehalten werde.

Einige Jahre später, 31. Januar 1351, kaufte der Propst einen Zuchart Reben in Weiningen; am 21. Januar 1356 stiftete Konrad der Meier von Tellinon für sich und seine Ehefrau eine Jahrzeit. Die Beurkundung dieses Aktes war die letzte Handlung Markwarts als Propst von Fahr. Sein Amtsnachfolger, Rudolf von Pont, der uns eben begegnete und am 6. Dezember 1348 in Fahr als Zeuge erscheint, urkundete zum ersten Male als Propst am 4. Tag „Redmonaz“ (Februar) 1357 in folgendem Geschäft. Die

¹⁾ Siehe oben Seite 210.

²⁾ DAE. Litt. F, Nr. 7.

³⁾ Siehe oben Seite 137.

⁴⁾ Diese Klosterfrau, die uns schon einmal im Jahre 1343 begegnet ist (siehe oben Seite 216), soll der Sage nach dem Grafen Rudolf von Habsburg die Erhebung auf den deutschen Königsthron prophezeit haben. Siehe oben Seite 110, Anmerkung 4.



St. Annakapelle und alte Propstei in Fahr, Außenansicht.

Meisterin Margaret von [Nieder-]Hasli und die Klosterfrau Margaret von Erendingen kauften einen halben Juchart Reben in Weinlingen, der nach ihrem Tode an den Konvent, aber nicht an den Propst, übergehen sollte. Erlaubnis zu diesem Kaufe und Vermächtnis hatte Abt Heinrich gegeben.

Als Amtmänner walteten in Fahr ihres Amtes Bernher im

Jahre 1348 und Rudi Rasmatter im Jahre 1357 und noch später.

Vielleicht unter Propst Markwart von Grünenberg, jedenfalls aber unter einem seiner unmittelbaren Vorgänger ¹⁾ ist das Chörlein der alten

St. Annakapelle in Fahr

mit Gemälden ausgeschmückt worden. Freilich meldet darüber keine Urkunde oder Rechnung etwas, nur die Überbleibsel der Gemälde und eine Inschrift sind davon Zeuge.

Mit feinem Verständnis und großer Geduld hat Herr Dr. Erwin Rothenhäusler von Norschach, der sich während seiner Studienjahre längere Zeit in Fahr aufhielt, die Gemälde aufgedeckt und für die Stiftsgeschichte folgende Beschreibung geliefert:

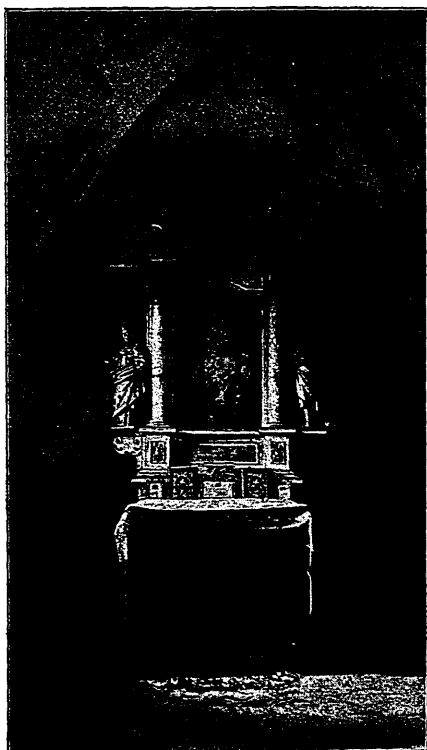
„Im Jahre 1900 sind in der St. Annakapelle im Kloster Fahr unter der Lünche Wandmalereien zum Vorschein gekommen, von denen die namhaftesten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen. Sie verteilen sich auf die Wände und Gewölbeflächen des romanischen Chörleins, welches sehr wahrscheinlich ein Rest jener in der Stiftungsurkunde von Fahr (1130) als schon bestehend erwähnten Kapelle ist, während das schmucklose, flachgedeckte Langhaus wohl, wie der an der Südwand unter das Dach der Kapelle gezogene Wohnbau aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts datiert. Ein unförmlich massiger Bogen scheidet das etwas schmälere Langhaus von dem annähernd quadratischen Chörlein, das ursprünglich von drei hoheingesetzten Rundbogenfensterchen (einzig das östliche blieb unverfehrt, das nördliche ist erweitert, das südliche vermauert) erleuchtet wurde und mit einem Fußgewölbe eingedeckt ist, dessen Diagonalrippen auf kurzen Ecksäulen anheben. Zwischen diesen ziehen sich an der Nord- und Südseite des Chörleins rundschließende Blendarkaden hin. In ihren Vertiefungen sind zuerst Farbenspuren bemerkt worden. Bei näherer Untersuchung ergaben sich dann drei Lünchenschichten. Die zweite hatte einen gleichmäßig gelbbraunen Anstrich; die dritte wies grüne und rote Farbentöne an den Wänden und Spuren der Evangelistensymbole an den Gewölben auf; das der gleichen Schicht angehörende Wappen an der Leibung des Chorbogens ist dasjenige des Abtes Augustin I. von Einsiedeln (1600—1629). Unter der dritten Schicht fanden sich dann noch die auf den trockenen Mörtelgrund gemalten,

¹⁾ Bezieht sich vielleicht der Eintrag im Fahrer Nekrolog bezüglich Ulrichs von Segistorf (siehe oben Seite 188, Anmerkung 3) auf diese Tatsache?

der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuzuweisenden Malereien. Trotzdem sie von dem Spitzhammer verschont geblieben, ist ihre Erhaltung wegen der großen Feuchtigkeit des Raumes eine schlechte; immerhin kann eine einheitliche Ausmalung des Chörleins festgestellt werden. Nach vorhandenen Resten zu schließen, waren die untern Wandpartien mit Teppichmustern bemalt. An den in das Gewölbe einschneidenden, obern Wandflächen haben sich nur im östlichen und westlichen Schilde Malereien deutlich erhalten. Hier, an der Innenseite des Chorbogens, ein dekoratives Motiv (zwischen Lindenbäumen in symmetrischer Anordnung jederseits ein springender, roter Hirsch und ein Vogel), das an die Bilder der Heidelberger Lieberhandschrift gemahnt. Dort zu beiden Seiten des romanischen Fensters, je eine legendarische Schilderung; links das Martyrium des heiligen Laurentius, rechts eine noch ungedeutete Scene (ein am Altare stehender Bischof, dem ein schwebender Engel über die betend ausgebreiteten Arme zwei Kronreifen streift ¹⁾). Von den Gewölbekappen enthält die nördliche eine Darstellung des jüngsten Gerichtes, die westliche den thronenden Erlöser mit segenspendender Rechten, die Linke auf das Buch des Lebens gelegt. Über dem Haupte des Weltenrichters schweben zwei Engel, von denen der linke ein stolzenartiges Band in den Händen hält, der rechte aber einen fahnenartigen Gegenstand (wohl ein sogenanntes *Tabellum* = Fächer, Wedel). Der figürliche Inhalt der südlichen Gewölbekappe läßt auf die Verkündigung Mariä schließen; hingegen ist die Darstellung in der westlichen zweifelhaft. Bemerkenswert ist bei den Gewölbemalereien neben den in Relief gebildeten Nischen des Weltenrichters und Erlösers hauptsächlich die innige Verbindung des Ornamentalen und Figürlichen. Die Figuren selbst haben mehr zeichnerischen als malerischen Charakter; es sind einfach mit Farbe ausgefüllte Umrisse von ziemlich sicherer Linienführung, aber ohne eigentliche Modellierung.“

In der Vertiefung einer der südlichen Blendarkaden kam unter der Malerei auf dem Mörtelgrunde eine Inschrift zu Tage, die mit demselben Mörtel, mit welchem die Umrisse der Figuren gezogen sind, geschrieben wurde. Sie ist nicht leicht zu entziffern, und besonders das letzte Wort, durch eine Öffnung der Wandfläche, die mit neuerem Mörtel überstrichen ist, zum größten Teile vernichtet. Wir geben auf der folgenden Seite eine genaue Abbildung dieser Inschrift und hier — aber mit allem Vorbehalte — unsere Lesung derselben: *Hoc pinxit colinus in* Nach dieser Lesung hätte ein gewisser Colinus die Malereien gemacht. Vielleicht ist einer unserer Leser glücklicher in der Entzifferung dieser Inschrift.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde im Kloster Fahr auf Grundlage eines ältern, aber nicht mehr vorhandenen ein neues *Toten- und Sahrzeitbuch* angelegt, dasselbe, das wir schon öfters im Verlaufe unserer Geschichte benützt und als *Rekrológ* von Fahr citiert haben. Es besteht



Chor der St. Annakapelle, Innenaussicht.

¹⁾ Vielleicht St. Blasius oder St. Nikolaus? Vergleiche oben Seite 75.



St. Annakapelle und alte Propstei in Fahr, Außenansicht.

Meisterin Margaret von [Nieder-]Haski und die Klosterfrau Margaret von Erendingen kauften einen halben Zuchart Neben in Weinigen, der nach ihrem Tode an den Konvent, aber nicht an den Propst, übergehen sollte. Erlaubnis zu diesem Kaufe und Vermächtnis hatte Abt Heinrich gegeben.

Als Amtmänner makteten in Fahr ihres Amtes Werner im

Jahre 1348 und Rudi Nasmatter im Jahre 1357 und noch später.

Vielleicht unter Propst Markwart von Grünenberg, jedenfalls aber unter einem seiner unmittelbaren Vorgänger ¹⁾ ist das Chörlein der alten

St. Annakapelle in Fahr

mit Gemälden ausge schmückt worden. Freilich meldet darüber keine Urkunde oder Rechnung etwas, nur die Überbleibsel der Gemälde und eine Inschrift sind davon Zeuge.

Mit feinem Verständnis und großer Geduld hat Herr Dr. Erwin Kothenhäusler von Korschach, der sich während seiner Studienjahre längere Zeit in Fahr aufhielt, die Gemälde aufgedeckt und für die Stiftsgeschichte folgende Beschreibung geliefert:

„Im Jahre 1900 sind in der St. Annakapelle im Kloster Fahr unter der Lünche Wandmalereien zum Vorschein gekommen, von denen die namhaftesten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen. Sie verteilen sich auf die Wände und Gewölbesflächen des romanischen Chörleins, welches sehr wahrscheinlich ein Rest jener in der Stiftungsurkunde von Fahr (1130) als schon bestehend erwähnten Kapelle ist, während das schmucklose, flachgedeckte Langhaus wohl, wie der an der Südwand unter das Dach der Kapelle gezogene Wohnbau aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts datiert. Ein unfrörmlich massiger Bogen scheidet das etwas schmalere Langhaus von dem annähernd quadratischen Chörlein, das ursprünglich von drei hoheingesetzten Rundbogenfensterchen (einzig das östliche blieb unverfehrt, das nördliche ist erweitert, das südliche vermauert) erleuchtet wurde und mit einem Gufgewölbe eingedeckt ist, dessen Diagonalrippen auf kurzen Säulen anheben. Zwischen diesen ziehen sich an der Nord- und Südseite des Chörleins rundschließende Blendarkaden hin. In ihren Vertiefungen sind zuerst Farbenspuren bemerkt worden. Bei näherer Untersuchung ergaben sich dann drei Lünchenschichten. Die zweite hatte einen gleichmäßig gelbbraunen Anstrich; die dritte wies grüne und rote Farbtöne an den Wänden und Spuren der Evangelistensymbole an den Gewölben auf; das der gleichen Schicht angehörende Wappen an der Leibung des Chorbogens ist dasjenige des Abtes Augustin I. von Einsiedeln (1600—1629). Unter der dritten Schicht fanden sich dann noch die auf den trockenen Mörstelgrund gemalten,

¹⁾ Bezieht sich vielleicht der Eintrag im Fahrer Nekrolog bezüglich Ulrichs von Segistorf (siehe oben Seite 188, Anmerkung 3) auf diese Tatsache?

der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuzuweisenden Malereien. Trotzdem sie von dem Spitzhammer verschont geblieben, ist ihre Erhaltung wegen der großen Feuchtigkeit des Raumes eine schlechte; immerhin kann eine einheitliche Ausmalung des Chörleins festgestellt werden. Nach vorhandenen Resten zu schließen, waren die untern Wandpartien mit Teppichmustern bemalt. An den in das Gewölbe einschneidenden, obern Wandflächen haben sich nur im östlichen und westlichen Schilde Malereien deutlich erhalten. Hier, an der Innenseite des Chorbogens, ein dekoratives Motiv (zwischen Lindenbäumen in symmetrischer Anordnung jederseits ein springender, roter Hirsch und ein Vogel), das an die Bilder der Heidelberger Biederhandschrift gemahnt. Dort zu beiden Seiten des romanischen Fensters, je eine legendarische Schilderung; links das Martyrium des heiligen Laurentius, rechts eine noch ungedeutete Scene (ein am Altare stehender Bischof, dem ein schwebender Engel über die betend ausgebreiteten Arme zwei Kronreifen streift¹⁾). Von den Gewölbekappen enthält die nördliche eine Darstellung des jüngsten Gerichtes, die westliche den thronenden Erlöser mit gegenpendender Rechten, die Linke auf das Buch des Lebens gelegt. Über dem Haupte des Weltenrichters schweben zwei Engel, von denen der linke ein stolzenartiges Band in den Händen hält, der rechte aber einen fahnenartigen Gegenstand (wohl ein sogenanntes Flabellum = Fächer, Wedel). Der figurliche Inhalt der südlichen Gewölbekappe läßt auf die Verkündigung Mariä schließen; hingegen ist die Darstellung in der westlichen zweifelhaft. Bemerkenswert ist bei den Gewölbemalereien neben den in Relief gebildeten Nimbis des Weltenrichters und Erlösers hauptsächlich die innige Verbindung des Ornamentalen und Figürlichen. Die Figuren selbst haben mehr zeichnerischen als malerischen Charakter; es sind einfach mit Farbe ausgefüllte Umrisse von ziemlich sicherer Linienführung, aber ohne eigentliche Modellierung.“

In der Vertiefung einer der südlichen Blendarkaden kam unter der Malerei auf dem Mörtelgrunde eine Inschrift zu Tage, die mit demselben Mörtel, mit welchem die Umrisse der Figuren gezogen sind, geschrieben wurde. Sie ist nicht leicht zu entziffern, und besonders das letzte Wort, durch eine Öffnung der Wandfläche, die mit neuerem Mörtel überstrichen ist, zum größten Teile vernichtet. Wir geben auf der folgenden Seite eine genaue Abbildung dieser Inschrift und hier — aber mit allem Vorbehalte — unsere Lesung derselben: Hoc pinxit colinus in Nach dieser Lesung hätte ein gewisser Colinus die Malereien gemacht. Vielleicht ist einer unserer Leser glücklicher in der Entzifferung dieser Inschrift.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde im Kloster Fahr auf Grundlage eines ältern, aber nicht mehr vorhandenen ein neues Toten- und Fahrzeitbuch angelegt, dasselbe, das wir schon öfters im Verlaufe unserer Geschichte benützt und als Nekrolog von Fahr citiert haben. Es besteht



Chor der St. Annakapelle, Innenaufsicht.

¹⁾ Vielleicht St. Blasius oder St. Nikolaus? Vergleiche oben Seite 75.



Eindendbäume, Hirsch und Vogel.
Wandmalerei im Chor der St. Annakapelle in Fahr.

Aus E. A. Stäfelberg, Das
Wappen in Kunst und Gewerbe
(Zürich 1901), Seite 244.

aus 48 Pergamentblättern, ist mit der neuen Redaktion desselben, mit dem Titel „Mortuarium oder Stift- und Todtenbuch des löblichen Gotteshauses Fahr“ vom Jahre 1775 zusammengebunden und befindet sich, wie alle wichtigeren Urkunden und Akten von Fahr, im Stiftsarchiv Einsiedeln. Der kleine Quartband wurde leider beschnitten und dabei der eine und andere Eintrag am Rande verlegt.

Die innere Einrichtung ist die gewöhnliche. Es ist ein Kirchenkalender, auf jeder Seite stehen in der Regel vier Tage verzeichnet, dann die wichtigeren Heiligentage, an die sich Einträge von verstorbenen Meisterrinnen, Frauen, Schwestern und Wohlthätern geistlichen und weltlichen Standes anschließen, mit dem Vermerk ihrer Gaben und Jahrzeiten. Einige Äbte von Einsiedeln, Präpste und Kapläne von Fahr sind ebenfalls aufgenommen, aber bei weitem nicht alle. Der letzte datierte Eintrag stammt aus dem Jahre 1687; leider sind nur sehr wenige Einträge mit Jahrzahlen versehen. Selten begegnet uns eine geschichtliche Bemerkung. Einige Blätter sind ganz mit Jahrzeitstiftungen gefüllt; die zwei

letzten enthalten Weihenurkunden aus den Jahren 1549 und 1553.

So trocken und einfüßig dieser Nekrolog — wie ja die meisten — auch ist, so großen Wert hat er doch für uns. Für den Personalbestand des Klosters und für die eine und andere Tatsache ist er neben den Urkunden die einzige Quelle ¹⁾.

Kehren wir wieder zu Rudolf von Pont zurück. Er war der erste Propst, der auf dem Propsteisiegel sein Familienwappen anbrachte ²⁾.

Vom Jahre 1355 an erscheint Rudolf auch als Propst von

St. Gerold.

In diesem und im folgenden Jahre kaufte er Güter in Valentichinen ³⁾. Da die Verkäufer Bürger der Stadt Feldkirch waren, besiegelten der Stadttammann und der Rat dieser Stadt die betreffenden Urkunden ⁴⁾. — Einige auf die Propstei sich beziehende Geschäfte



Inschrift im Chore der St. Annakapelle zu Fahr.

¹⁾ Die ältern und wichtigeren Einträge sind gedruckt in MG. Necrol. I, p. 384—389.

²⁾ Siehe unten.

³⁾ Valentichina heißt heutzutage nur mehr der oberhalb Garzellen (im Walsertale) liegende, zu Blons gehörende Teil. Früher, besonders im 14. Jahrhundert, verstand man darunter St. Gerold oder die Propstei Frisen und das dahinter liegende Walsergebiet, die innere Hälfte von Blons und Sonntag-Buchboden. S. Grabherr, St. Gerold, Seite 9, Anmerkung 4. Seite 37, Anmerkung 2. Seite 51, Anmerkung 2.

⁴⁾ DAE. Litt. P, Nr. 36. 41.

nahm der Abt selbst vor. So beurkundete er unterm 25. Mai 1356, daß Smigger Lumb von Neuburg seiner Ehefrau, Katharina von Erolzheim, zur Heimsteuer 550 Pfund Heller in Pfandes Weise auf die Vogtei zu Frisen angewiesen habe, und verließ der genannten Katharina, ihren Erben und ihrem Trager, dem Grafen Ulrich von Montfort, Dompropst von Chur, dieses Pfand¹⁾.

Über den

Personalstand des Konventes

unter Abt Heinrich gibt ein regelrechter Katalog, den Heinrich von Nigery am 17. Januar 1356 zusammenstellte²⁾, erwünschten Aufschluß. Außer dem Abte sind es folgende, uns zum Teile schon bekannte Konventualen: Ulrich von Kramburg; Heinrich von Nigery; Rudolf von Pont; Markwart von Grünenberg, Propst; Rudolf von Zimmern; Peter von Wolhusen; Johannes von Neufegg³⁾; Rudolf von Dufnang; Arnold von Krenkingen und Rudolf von Enne (End).

Die Äbte von Einsiedeln hatten als deutsche Reichsfürsten

das Recht den Reichstagen beizuwohnen

bezw. sie zu beschicken. Das erste Beispiel einer solchen Beschickung haben wir aus dem Jahre 1356. Abt Heinrich sandte damals auf den Reichstag in Nürnberg seinen Weltkleriker Heinrich Spichwart, um dort ein nicht näher bezeichnetes Geschäft zu betreiben. Spichwart erhielt nach seiner Rückkehr vom Kaiser eine Pfründe in Zürich⁴⁾.

Die Beschickung des Reichstages seitens des Abtes Heinrich steht jedenfalls im Zusammenhange mit den Ereignissen, die damals im

Bisium Konstanz

vorgefallen waren und welche tief in die Lebensstellung unseres Abtes eingreifen sollten.

Seit dem 9. Juli 1352 stand dem großen Bistume Johann III. Windloef vor⁵⁾. Dieser Bischof, aus bürgerlichem Geschlechte entsprossen, einst Kanzler des Herzogs Albrecht von Österreich, energisch und pflichteifrig, aber vielfach zu schroff, ein gewandter Staats- und Kriegsmann, setzte sein ganzes Bestreben darein, ohne Rücksicht auf Papst oder Herzog, auf Domherren oder Ritter den frühern Glanz des Bistums wieder herzustellen und eine Reform des Klerus durchzuführen⁶⁾. Er setzte, um nur eines zu erwähnen, den widerstrebenden Dompropst Diethelm von Steinegg ab und belegte die Stadt Konstanz mit dem Interdikte, weil sie sich auf die Seite des Dompropstes gestellt hatte⁷⁾.

Solche ernste Bestrebungen konnte die damalige Zeit nicht ertragen. Der Bischof wurde

¹⁾ StAE. Kopie aus dem ehemaligen Blumeneggischen Archive. Das Original soll sich beim k. k. Bezirksamte Bludenz befinden. Grabherr, St. Gerold, Seite 51, Anmerkung 1.

²⁾ StAE. Ein einzelnes Pergamentblatt, das ehemals in den Deckel der Handschrift Nr. 125 eingeklebt war. Abt Johannes I., S. 16, Anmerkung 58. Geschichtsfreund XLIII, 144.

³⁾ In den Urkunden erscheint von 1354 bis 1380 Markwart von Neufegg, aber kein Johannes. Wahrscheinlich ist es nur eine Person, die sich beider Vornamen bediente.

⁴⁾ Eintrag in die Handschrift Nr. 301. Meier a. a. D., S. 26. 27. 60.

⁵⁾ Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 5072. Im folgenden citieren wir nur die betreffenden Regestennummern ohne weitere Bezeichnung. — Der jetzige Bearbeiter dieser Regesten, Hochwü. Herr Dr. Karl Nieder, von dem die für die Geschichte des Bischofs Heinrich III. wichtigen Regesten, welche die Fehden mit der Stadt Konstanz betreffen, und andere herkommen, hat uns für die folgende Darstellung seinen Vortrag: „Kirchliche Zustände in der Diocese Konstanz unter den Bischöfen Johann Windloef und Heinrich von Brandis, 1352—1383“, handschriftlich überlassen, wofür wir bestens danken.

⁶⁾ Nr. 5139. 5165. 5214.

⁷⁾ Nr. 5175.



Einbäume, Firsch und Vogel.
Wandmalerei im Chor der St. Anna-
kapelle in Fahr.

Aus E. A. Städelberg. Das
Wappen in Kunst und Gewerbe
(Zürich, 1901), Seite 244.

aus 18 Pergamentblättern, ist mit der neuen Redaktion desselben, mit dem Titel „Mortuarium oder Stift- und Todtenbuch des löblichen Gotteshauses Fahr“ vom Jahre 1775 zusammengebunden und befindet sich, wie alle wichtigeren Urkunden und Akten von Fahr, im Stiftsarchiv Einsiedeln. Der kleine Quartband wurde leider beschritten und dabei der eine und andere Eintrag am Rande verlegt.

Die innere Einrichtung ist die gewöhnliche. Es ist ein Kirchenkalender, auf jeder Seite stehen in der Regel vier Tage verzeichnet, dann die wichtigeren Heiligensfeste, an die sich Einträge von verstorbenen Meisterinnen, Frauen, Schwestern und Wohltätern geistlichen und weltlichen Standes anschließen, mit dem Vermerk ihrer Gaben und Jahrzeiten. Einige Äbte von Einsiedeln, Präpöste und Kapläne von Fahr sind ebenfalls aufgenommen, aber bei weitem nicht alle. Der letzte datierte Eintrag stammt aus dem Jahre 1687; leider sind nur sehr wenige Einträge mit Jahrzahlen versehen. Selten begegnet uns eine geschichtliche Bemerkung. Einige Blätter sind ganz mit Jahrzeitstiftungen gefüllt; die zwei letzten enthalten Weiheurkunden aus den Jahren 1549 und 1553.

So trocken und einseitig dieser Retrolog — wie ja die meisten — auch ist, so großen Wert hat er doch für uns. Für den Personalbestand des Klosters und für die eine und andere Tatsache ist er neben den Urkunden die einzige Quelle ¹⁾.

Wehren wir wieder zu Rudolf von Pont zurück. Er war der erste Propst, der auf dem Propsteifiegel sein Familienvappen anbrachte ²⁾.

Vom Jahre 1355 an erscheint Rudolf auch als Propst von

St. Gerold.

In diesem und im folgenden Jahre kaufte er Güter in Valentischina ³⁾. Da die Verkäufer Bürger der Stadt Feldkirch waren, besiegelten der Stadtmann und der Rat dieser Stadt die betreffenden Urkunden ⁴⁾. — Einige auf die Propstei sich beziehende Geschäfte



Zuschrift im Chore der St. Annakapelle zu Fahr.

¹⁾ Die älteren und wichtigeren Einträge sind gedruckt in MG. Necrol. I, p. 384—389.

²⁾ Siehe unten.

³⁾ Valentischina heißt heutzutage nur mehr der oberhalb Garjellen (im Walsertale) liegende, zu Mions gehörende Teil. Früher, besonders im 14. Jahrhundert, verstand man darunter St. Gerold oder die Propstei Mions und das dahinter liegende Walsergebiet, die innere Hälfte von Mions und Sonntag-Buchboden. S. Grabherr, St. Gerold, Seite 9, Anmerkung 4. Seite 37, Anmerkung 2. Seite 51, Anmerkung 2.

⁴⁾ DAE. Litt. P, Nr. 36. 41.

nahm der Abt selbst vor. So beurkundete er unterm 25. Mai 1356, daß Zwigger Lumb von Neuburg seiner Ehefrau, Katharina von Erolzheim, zur Heimsteuer 550 Pfund Heller in Pfandes Weise auf die Vogtei zu Frifen angewiesen habe, und vertlich der genaunten Katharina, ihren Erben und ihrem Trager, dem Grafen Ulrich von Montfort, Compropt von Chur, dieses Pfand ¹⁾).

Über den

Personalstand des Konventes

unter Abt Heinrich gibt ein regelrechter Katalog, den Heinrich von Ligerz am 17. Januar 1356 zusammenstellte ²⁾, erwünschten Aufschluß. Außer dem Abte sind es folgende, uns zum Teile schon bekannte Konventualen: Ulrich von Kramburg; Heinrich von Ligerz; Rudolf von Pont; Markwart von Grünenberg, Propst; Rudolf von Zimmern; Peter von Wolhusen; Johannes von Neuhegg ³⁾; Rudolf von Bußnang; Arnold von Krenkingen und Rudolf von Enne (End).

Die Äbte von Einsiedeln hatten als deutsche Reichsfürsten

das Recht den Reichstagen beizuwohnen

bezw. sie zu beschicken. Das erste Beispiel einer solchen Beschickung haben wir aus dem Jahre 1356. Abt Heinrich sandte damals auf den Reichstag in Nürnberg seinen Weltkleriker Heinrich Spichwart, um dort ein nicht näher bezeichnetes Geschäft zu betreiben. Spichwart erhielt nach seiner Rückkehr vom Kaiser eine Pfründe in Zürich ⁴⁾.

Die Beschickung des Reichstages seitens des Abtes Heinrich steht jedenfalls im Zusammenhang mit den Ereignissen, die damals im

Bisium Konstanz

vorgefallen waren und welche tief in die Lebensstellung unseres Abtes eingreifen sollten.

Seit dem 9. Juli 1352 stand dem großen Bistume Johann III. Windloek vor ⁵⁾. Dieser Bischof, aus bürgerlichem Geschlechte entsprossen, einst Kanzler des Herzogs Albrecht von Österreich, energisch und pflichteifrig, aber vielfach zu schroff, ein gewandter Staats- und Kriegsmann, setzte sein ganzes Bestreben darein, ohne Rücksicht auf Papst oder Herzog, auf Tomherren oder Ritter den früheren Glanz des Bistums wieder herzustellen und eine Reform des Klerus durchzuführen ⁶⁾. Er setzte, um nur eines zu erwähnen, den widerstrebenden Compropt Diethelm von Steinegg ab und belegte die Stadt Konstanz mit dem Interdikte, weil sie sich auf die Seite des Compropstes gestellt hatte ⁷⁾.

Solche ernste Bestrebungen konnte die damalige Zeit nicht ertragen. Der Bischof wurde

¹⁾ StAE. Kopie aus dem ehemaligen Blumeneggischen Archive. Das Original soll sich beim k. k. Bezirksgericht Bludenz befinden. Grabherr, St. Gerold, Seite 51, Anmerkung 1.

²⁾ StAE. Ein einzelnes Pergamentblatt, das ehemals in den Deckel der Handschrift Nr. 125 eingeklebt war. Abt Johannes I., S. 16, Anmerkung 58. Geschichtsfreund XLIII, 144.

³⁾ In den Urkunden erscheint von 1354 bis 1380 Markwart von Neuhegg, aber kein Johannes. Wahrscheinlich ist es nur eine Person, die sich beider Vornamen bediente.

⁴⁾ Eintrag in die Handschrift Nr. 301. Meier a. a. O., S. 26, 27, 60.

⁵⁾ Cartel Ileri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 5072. Im folgenden citieren wir nur die betreffenden Regestennummern ohne weitere Bezeichnung. — Der jetzige Bearbeiter dieser Regesten, Hochwürd. Herr Dr. Karl Nieder, von dem die für die Geschichte des Bischofs Heinrich III. wichtigen Regesten, welche die Fehden mit der Stadt Konstanz betreffen, und andere herkommen, hat uns für die folgende Darstellung seinen Vortrag: „Kirchliche Zustände in der Diöcese Konstanz unter den Bischöfen Johann Windloek und Heinrich von Braubis, 1352–1383“, handschriftlich überlassen, wofür wir bestens danken.

⁶⁾ Nr. 5139, 5165, 5214.

⁷⁾ Nr. 5175.

am 21. Januar 1356, als er gerade in seiner Pfalz beim Abendessen saß, ermordet. Von vielen Stichen durchbohrt starb er mit den Worten: „Maria, Gottesmutter, hilf deinem getreuen Kaplan!“ Als Mörder werden übereinstimmend zwei von Stoffeln und einige angefehene Bürger von Konstanz (Schwarz, Goldast, Roggwil) genannt¹⁾. Trotz dieser Schreckenstat, die doch weithin erschütternden Eindruck machte²⁾, entstand in der Stadt keine Unruhe und auch die Sturmglocke, die man bei geringeren Anlässen zu läuten pflegte, blieb stumm. Nur um den Nachlaß des Ermordeten hat man sich sehr angenommen.



Siegel des Bischofs Heinrich III. von Konstanz.
Umschrift: HAINRICVS · DEI · GRA · EPIS ·
COPVS · CÖSTANCIEN.

Schon am 5. Februar trat das Domkapitel zur Bischofswahl zusammen, erzielte aber kein Ergebnis, da die Stimmen sich zersplitterten³⁾. Die Entscheidung des Papstes, der sich noch zu Lebzeiten des Bischofs Johannes III. die Wahl seines Nachfolgers vorbehalten hatte, zog sich lange hinaus, weil er sich mit dem Kaiser nicht einigen konnte. Endlich unterm 6. März 1357 bezeichnete Papst Innocenz VI. auf Bitten des Kaisers den bisherigen Bischof von Bamberg, Leopold von Nebenburg, als Bischof von Konstanz⁴⁾. Doch vergeblich; der Berufene hatte keine Lust, nach Konstanz zu gehen. Bald darauf, unterm 15. Mai⁵⁾ ernannte der Papst unsern

Abt Heinrich als Bischof von Konstanz.

Heinrich begab sich nach Villeneuve les Avignon und erhielt dort am 25. Juni die Bischofsweihe. Am 27. Juli kam der neue Bischof nach Zürich, am 4. August nach Gottlieben und hielt folgenden Tages seinen feierlichen Eintritt in die alte Bischofsstadt⁶⁾.

Schon unterm 11. Oktober erwirkte Heinrich von Kaiser Karl IV. die Bestätigung sämtlicher Privilegien, Rechte und Besitzungen seiner Kirche, was in der Stadt Konstanz lebhaften Widerspruch hervorrief⁷⁾. Hierin lag schon ein Keim des kommenden Zerwürfnisses mit der Stadt. Das Wachstum dieses Keimes wurde durch die Geldnot und die daraus hervorgehende Verlegenheit des Bischofs befördert.

Der Grund des finanziellen Niederganges des Hochstiftes war das damalige soziale Elend und die Pest, mehr aber noch als beides die unerfättliche Habgier der Verwandten des Bischofs. Bald nach seinem Regierungsantritt hatte er die ganze Vermögensverwaltung in die Hände seines Bruders Wolfram gelegt und ihm die Gerichtsbarkeit über den gesamten Besitz übertragen. Viele der verpfändeten Burgen und Einkünfte kamen bald in die Hände seiner Verwandten⁸⁾. Dem Bischof war es lange Zeit nicht möglich, die Lagen für die päpstliche Bestätigung zu erlegen und die der Kurie zu leistenden Zahlungen zu machen. Papst Innocenz gab ihm die Erlaubnis, die Hinterlassenschaft seines Vorgängers, die er sich selbst vorbehalten hatte, einzuziehen, um damit diese Ausgaben zu bestreiten⁹⁾.

Aber gerade hier geriet der Bischof in die ärgste Verlegenheit. Er hatte nämlich schon zuvor den Domherren, um ihre Gunst zu gewinnen, urkundlich zugesichert, daß alles,

¹⁾ Nr. 5210.

²⁾ Eintrag Heinrichs von Tigriz in die Einsiedler Handschrift 38. Schubiger, Heinrich III., Seite 114, Nummerung 3.

³⁾ Nr. 5218. ⁴⁾ Nr. 5259. ⁵⁾ Nr. 5269 ff. ⁶⁾ Nr. 5283. 5297 ff. ⁷⁾ Nr. 5331. ⁸⁾ Nr. 5315. 5392. ⁹⁾ Nr. 5293—5296. 5302. 5337.

was sie sich aus dem Vermögen seines Vorgängers angeeignet hätten, ihr unantastbares Eigentum bleiben dürfe¹⁾. Als der Bischof trotz dringender Aufforderung aus Avignon dem Papste nicht entsprechen konnte, beauftragte dieser den Dompropst Felix Stucki mit der Einziehung der Hinterlassenschaft des Bischofs Johannes III. und forderte gleichzeitig den Rat der Stadt Konstanz auf, den Dompropst bei diesem Geschäfte zu unterstützen²⁾.

Durch diesen Auftrag und die damit verbundenen weitgehendsten Vollmachten war die Macht des Dompropstes, der schon vorher dem Kapitel wie dem Bischof gegenüber eine Ausnahmestellung eingenommen hatte, bedeutend gewachsen. — Die Stadt hatte schon längst eine Gelegenheit herbeigesehnt, um die Privilegien des Bischofs, Münz- und Zollrecht und vor allem die Gerichtsbarkeit in ihre Hände zu bringen und sah nun diese Gelegenheit gekommen.

Da geschah wieder eine schreckliche Tat. Walter von der Altenklingen, der vom Dompropst ungerecht war behandelt worden, Thüring von Brandis, Bruder des Bischofs, und zwei seiner Neffen, Wolzhard der ältere und jüngere, ermordeten am 6. oder 7. August 1363 in Zürich den Dompropst Felix Stucki³⁾.

Eine andere Tat, die Blendung eines Fischers von Petershausen durch Mangold von Brandis, steigerte die Erbitterung in Konstanz aufs höchste, und die Stadt führte eine furchtbare, siebenjährige Fehde mit den Herren von Brandis, in welcher ein anderer Neffe des Bischofs, Wölflin, im Jahre 1368 niedergestochen wurde⁴⁾.

So war für den Bischof, einzig seiner Verwandten wegen, kein Bleiben mehr in Konstanz. Er verklagte die Stadt bei der päpstlichen Kurie, belegte sie mit dem Interdikt und begab sich nach Grenoble⁵⁾.

Als Antwort sandte der Konstanzer Rat eine Anklageschrift voll der schwersten Beschuldigungen nach Avignon. Und damit man nicht meine, diese sei nur ein Produkt der gegenwärtigen Aufregung, legte der Rat eine zweite bei, die Dompropst Felix angeblich ein Jahr vor seinem Tode durch seinen Sachwalter hatte aufsetzen lassen, um sie gleichfalls an die Kurie zu senden. Aus ihrem Inhalte, der an Beschuldigungen bei weitem denjenigen der städtischen Anklageschrift übertrifft, sollte man sehen, daß die Stadt es eigentlich noch gut mit dem Bischofe meine. Die Anklagepunkte beider zusammen lauten kurz: Der Bischof ist der Mörder seines Vorgängers, des Bischofs Johann III. Windlock, und des Dompropstes Felix Stucki, er ist ein gemeiner Wucherer und wegen seiner Unsitlichkeit allgemein verrufen⁶⁾.

Ein päpstlicher Legat lud den Bischof zum Verhöre nach Konstanz. Der Bischof blieb aber ferne mit dem Bedenken, es sei für ihn zu gewagt, in die Stadt seiner größten Feinde zu gehen. Hierauf wurde Heinrich 18. Juni 1371 seines Amtes enthoben und Bischof Johannes von Augsburg vom Papste Gregor XI. mit der Verwaltung des Bistums Konstanz betraut⁷⁾.

Als aber die Stadt auf die Appellation des Bischofs Heinrich hin ihre Anklagepunkte beweisen sollte, da ließ sich trotz Vorladung zunächst kein Vertreter derselben sehen. Nach abermaliger Aufforderung erschien ein solcher. Man verlangte von ihm eine Verteidigungs-

¹⁾ Nr. 5278. ²⁾ Nr. 5344. 5523. 5524. 5527—5529. 5538. ³⁾ Nr. 5813. ⁴⁾ Nr. 5916. 6176 ff.

⁵⁾ Nr. 6046. 6105.

⁶⁾ Nr. 6042—6048. Nieder bemerkt in den Regesten der Bischöfe von Konstanz, Nr. 6041: „Bei der Prüfung der einzelnen Punkte ist zu beachten, daß die Stadt Partei war. Da eine umfassende Untersuchung dieser Klageschriften nur mit Herausziehung von Material erfolgen kann, das zum großen Teil nicht in den Bereich der Regesten gehört, so muß ein näheres Eingehen auf diese Frage einer eigenen Abhandlung vorbehalten bleiben.“

Diese Klageschriften waren dem Biographen des Bischofs Heinrich III., P. Anselm Schubiger OSB., nicht bekannt; sie wurden erst nach dessen Tod von Prof. Ph. Ruppert im Stadtarchiv Konstanz aufgefunden und in seinen „Konstanzer Beiträgen zur badischen Geschichte“ 1888, S. 136 ff. veröffentlicht.

⁷⁾ Nr. 6150.

am 21. Januar 1356, als er gerade in seiner Pfalz beim Abendessen saß, ermordet. Von vielen Stichen durchbohrt starb er mit den Worten: „Maria, Gottesmutter, hilf deinem getreuen Kaplan!“ Als Mörder werden übereinstimmend zwei von Stoffeln und einige angefehene Bürger von Konstanz (Schwarz, Goldast, Roggwil) genannt¹⁾. Trotz dieser Schreckensstat, die doch weithin erschütternden Eindruck machte²⁾, entstand in der Stadt keine Unruhe und auch die Sturmglocke, die man bei geringeren Anlässen zu läuten pflegte, blieb stumm. Nur um den Nachlaß des Ermordeten hat man sich sehr angenommen.

Schon am 5. Februar trat das Domkapitel zur Bischofswahl zusammen, erzielte aber kein Ergebnis, da die Stimmen sich zerplitterten³⁾. Die Entscheidung des Papstes, der sich noch zu Lebzeiten des Bischofs Johannes III. die Wahl seines Nachfolgers vorbehalten hatte, zog sich lange hinaus, weil er sich mit dem Kaiser nicht einigen konnte. Endlich unterm 6. März 1357 bezeichnete Papst Innocenz VI. auf Witten des Kaisers den bisherigen Bischof von Bamberg, Leopold von Hebenburg, als Bischof von Konstanz⁴⁾. Doch vergeblich; der Berufene hatte keine Lust, nach Konstanz zu gehen. Bald darauf, unterm 15. Mai⁵⁾ ernannte der Papst unsern



Siegel des Bischofs Heinrich III. von Konstanz.
Umchrift: HAINRICVS · DEI · GRA · EPIS ·
COPVS · CÖSTANCIEN.

Abt Heinrich als Bischof von Konstanz.

Heinrich begab sich nach Villeneuve les Avignon und erhielt dort am 25. Juni die Bischofsweihe. Am 27. Juli kam der neue Bischof nach Zürich, am 4. August nach Gottlieben und hielt folgenden Tages seinen feierlichen Einritt in die alte Bischofsstadt⁶⁾.

Schon unterm 11. Oktober erwirkte Heinrich von Kaiser Karl IV. die Bestätigung sämtlicher Privilegien, Rechte und Besitzungen seiner Kirche, was in der Stadt Konstanz lebhaften Widerspruch hervorrief⁷⁾. Hierin lag schon ein Keim des kommenden Zerwürfnisses mit der Stadt. Das Wachstum dieses Keimes wurde durch die Geldnot und die daraus hervorgehende Verlegenheit des Bischofs befördert.

Der Grund des finanziellen Niederganges des Hochstiftes war das damalige soziale Elend und die Pest, mehr aber noch als beides die unerfättliche Habgier der Verwandten des Bischofs. Bald nach seinem Regierungsantritt hatte er die ganze Vermögensverwaltung in die Hände seines Bruders Wolfram gelegt und ihm die Gerichtsbarkeit über den gesamten Besitz übertragen. Viele der verpfändeten Burgen und Einkünfte kamen bald in die Hände seiner Verwandten⁸⁾. Dem Bischof war es lange Zeit nicht möglich, die Taxen für die päpstliche Bestätigung zu erlegen und die der Kurie zu leistenden Zahlungen zu machen. Papst Innocenz gab ihm die Erlaubnis, die Hinterlassenschaft seines Vorgängers, die er sich selbst vorbehalten hatte, einzuziehen, um damit diese Ausgaben zu bestreiten⁹⁾.

Aber gerade hier geriet der Bischof in die ärgste Verlegenheit. Er hatte nämlich schon zuvor den Domherren, um ihre Gunst zu gewinnen, urkundlich zugesichert, daß alles,

¹⁾ Nr. 5210.

²⁾ Eintrag Heinrichs von Eigerz in die Einsiedler Handschrift 38. Schubiger, Heinrich III., Seite 114, Anmerkung 3.

³⁾ Nr. 5218. ⁴⁾ Nr. 5259. ⁵⁾ Nr. 5269 ff. ⁶⁾ Nr. 5283. 5297 ff. ⁷⁾ Nr. 5331. ⁸⁾ Nr. 5315. 5392. ⁹⁾ Nr. 5293—5296. 5302. 5337.

was sie sich aus dem Vermögen seines Vorgängers angeeignet hätten, ihr unantastbares Eigentum bleiben dürfe¹⁾. Als der Bischof trotz dringender Aufforderung aus Avignon dem Papste nicht entsprechen konnte, beauftragte dieser den Dompropst Felix Stucki mit der Einziehung der Hinterlassenschaft des Bischofs Johannes III. und forderte gleichzeitig den Rat der Stadt Konstanz auf, den Dompropst bei diesem Geschäfte zu unterstützen²⁾.

Durch diesen Auftrag und die damit verbundenen weitgehendsten Vollmachten war die Macht des Dompropstes, der schon vorher dem Kapitel wie dem Bischof gegenüber eine Ausnahmestellung eingenommen hatte, bedeutend gewachsen. — Die Stadt hatte schon längst eine Gelegenheit herbeigeführt, um die Privilegien des Bischofs, Münz- und Zollrecht und vor allem die Gerichtsbarkeit in ihre Hände zu bringen und sah nun diese Gelegenheit gekommen.

Da geschah wieder eine schreckliche Tat. Walter von der Altenklingen, der vom Dompropst ungerecht war behandelt worden, Thüring von Brandis, Bruder des Bischofs, und zwei seiner Neffen, Wolfhard der ältere und jüngere, ermordeten am 6. oder 7. August 1363 in Zürich den Dompropst Felix Stucki³⁾.

Eine andere Tat, die Blendung eines Fischers von Petershausen durch Mangold von Brandis, steigerte die Erbitterung in Konstanz aufs höchste, und die Stadt führte eine fürchtbare, siebenjährige Fehde mit den Herren von Brandis, in welcher ein anderer Neffe des Bischofs, Wölflin, im Jahre 1368 niedergestochen wurde⁴⁾.

So war für den Bischof, einzig seiner Verwandten wegen, kein Bleiben mehr in Konstanz. Er verklagte die Stadt bei der päpstlichen Kurie, belegte sie mit dem Interdikt und begab sich nach Grenoble⁵⁾.

Als Antwort sandte der Konstanzer Rat eine Anklageschrift voll der schwersten Beschuldigungen nach Avignon. Und damit man nicht meine, diese sei nur ein Produkt der gegenwärtigen Aufregung, legte der Rat eine zweite bei, die Dompropst Felix angeblich ein Jahr vor seinem Tode durch seinen Sachwalter hatte aufsetzen lassen, um sie gleichfalls an die Kurie zu senden. Aus ihrem Inhalte, der an Beschuldigungen bei weitem denjenigen der städtischen Anklageschrift übertrifft, sollte man sehen, daß die Stadt es eigentlich noch gut mit dem Bischofe meine. Die Anklagepunkte beider zusammen lauten kurz: Der Bischof ist der Mörder seines Vorgängers, des Bischofs Johann III. Windloek, und des Dompropstes Felix Stucki, er ist ein gemeiner Bucherer und wegen seiner Unsittlichkeit allgemein verurtheilt⁶⁾.

Ein päpstlicher Legat lud den Bischof zum Verhöre nach Konstanz. Der Bischof blieb aber ferne mit dem Bedenken, es sei für ihn zu gewagt, in die Stadt seiner größten Feinde zu gehen. Hierauf wurde Heinrich 18. Juni 1371 seines Amtes enthoben und Bischof Johannes von Augsburg vom Papste Gregor XI. mit der Verwaltung des Bistums Konstanz betraut⁷⁾.

Als aber die Stadt auf die Appellation des Bischofs Heinrich hin ihre Anklagepunkte beweisen sollte, da ließ sich trotz Vorladung zunächst kein Vertreter derselben sehen. Nach abermaliger Aufforderung erschien ein solcher. Man verlangte von ihm eine Verteidigungs-

¹⁾ Nr. 5278. ²⁾ Nr. 5344. 5523. 5524. 5527—5529. 5538. ³⁾ Nr. 5813. ⁴⁾ Nr. 5916. 6176 ff.

⁵⁾ Nr. 6046. 6105.

⁶⁾ Nr. 6042—6048. Nieder bemerkt in den Regesten der Bischöfe von Konstanz, Nr. 6041: „Bei der Prüfung der einzelnen Punkte ist zu beachten, daß die Stadt Partei war. Da eine umfassende Untersuchung dieser Klageschriften nur mit Herausziehung von Material erfolgen kann, das zum großen Teil nicht in den Bereich der Regesten gehört, so muß ein näheres Eingehen auf diese Frage einer eigenen Abhandlung vorbehalten bleiben.“

Diese Klageschriften waren dem Biographen des Bischofs Heinrich III., P. Josef Schubiger OSB., nicht bekannt; sie wurden erst nach dessen Tod von Prof. Ph. Kuppert im Stadtarchiv Konstanz aufgefunden und in seinen „Konstanzer Beiträgen zur badiischen Geschichte“ 1888, S. 136 ff. veröffentlicht.

⁷⁾ Nr. 6150.

schrift; er reichte aber nicht nur keine ein, sondern hielt es für das beste, den ganzen Prozeß zurückzuziehen. Die gegen den Bischof erhobenen Anschuldigungen waren teils unwahr, teils übertrieben, die angebliche Anklageschrift des Dompropstes vermutlich eine Fälschung.

Nach vierjährigem Prozesse kam am 31. März und 1. April 1372 zwischen dem Bischof Heinrich III. und der Stadt Konstanz der Friede zustande¹⁾, und unterm 1. Oktober 1375 erklärte Papst Gregor XI. die infolge falscher Anklagen der Stadt Konstanz ausgesprochene Amtsentziehung Heinrichs für nichtig und dessen Appellation für gesetzmäßig²⁾.

Als das Ungemach, das über Bischof Heinrich hereingebrochen, war für ihn kein Unglück. Er wurde sorgfamer in der Verwaltung des Kirchengutes, immer treuer erfüllte er seine Pflichten als Oberhirte; er arbeitete an der Verbesserung der kirchlich-religiösen Zustände und wandte sich immer mehr den Übungen der Frömmigkeit und den Werken der Barmherzigkeit zu. Den Klöstern, Spitälern und anderen kirchlichen Anstalten und Stiftungen war er stets günstig gesinnt.

Seine Stellung im päpstlichen Schisma war durch die Politik bedingt. Anfänglich stand er mehr auf der Seite Urbans VI., später schien er sich mehr auf die Seite Clemens' VII. zu neigen; wenigstens behelligte er dessen Anhänger in seinem Bistume auf keine Weise³⁾.

Bischof Heinrich war nach den vorliegenden Urkunden ohne jede Schuld an der Ermordung seines Vorgängers und des Dompropstes Felix, in seinem sittlichen Leben von ernst zu nehmenden Vorwürfen frei, aber ein bemitleidenswertes Opfer seiner Verwandten. Die Konstanzer Chronik in St. Gallen schreibt zutreffend: „Er war wohl befreundet mit Grafen, Freien und Edlen, die ihm viel Eigentum des Bistums abzogen, und ob sie vor[her] nicht wohlhabend waren, so macht er sie doch mächtig und reich mit des Bistums Gut“⁴⁾.

Heinrichs Wirken als Abt von Einsiedeln war nach den uns bekannt gewordenen Nachrichten, die wir alle verwertet haben, untadelhaft. Nur macht sich seine Anhänglichkeit an die Verwandten bemerkbar⁵⁾. In den Jahren 1351, 1353 und 1354 überließ er seinem Oheim, dem Grafen Friedrich von Toggenburg, ohne Entgelt drei Eigene des Gotteshauses nebst ihren Kindern als Anerkennung seiner Verdienste um das Stift⁶⁾. Einem andern Oheim, dem Grafen Eberhard dem alten von Nellenburg, Landgrafen im Hegau, übertrug er alle Einsiedler Lehen, die Bürkli selig von der neuen Hohenfels (am nördlichen Ufer des Überlingersees bei Sipplingen) hinterlassen hatte, wofür der Graf versprach, die in seiner Vogtei sitzenden und dazu gehörenden Leute schützen und schützen zu wollen⁷⁾.

Unserm Stifte blieb Heinrich auch als Bischof immer günstig gesinnt. Anlässlich seiner Bischofsweihe bat er den Papst u. a. auch um die Bestätigung der Privilegien des Stiftes⁸⁾; andere dem Stifte erwiesene Wohltaten werden wir noch berichten können; auch den Verkehr mit den Äbten und einzelnen Konventualen von Einsiedeln pflegte er⁹⁾.

Ob nicht den Bischof in seiner Bedrängnis und bei dem Glende in seiner Diözese

¹⁾ Nr. 6177 ff. ²⁾ Nr. 6351. ³⁾ Nieder in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XVII (1902), S. 484 ff. — Nr. 6566. ⁴⁾ Nr. 6728. ⁵⁾ Nr. 5224.

⁶⁾ StGUB. III, Nr. 1482. 1495. 1503.

⁷⁾ RE. 351. Die Lehen werden nicht genannt; wahrscheinlich handelte es sich um die Vogtei zu Sipetsweiler, die Graf Eberhard von Nellenburg unterm 11. Juni 1367 verkaufte.

⁸⁾ Nr. 5287. Bei dieser Gelegenheit bat er auch den Papst um ein Kanonikat und andere Pfründen für seinen Sekretär Heinrich Spichwart, der schon die Stiftspfründe Maria-Zell bei Sursee innehatte. Vergleiche Nr. 5279, oben Seite 239 und unten 3. S. 1379.

⁹⁾ Nr. 5279. — Der Bischof blieb mit dem Stifte auch in Geschäftsverehr. RE. 430. Schubiger, Heinrich III., S. 260.

manchmal die Sehnsucht nach der Meinradszelle im Finsternwald ankam? Wir glauben, das sogar aus dem einen und andern offiziellen Aktenstücke herauslesen zu können.

Als er die kleine Pfarrei Wagen am rechten Ufer des obern Zürichersees unserer Gnadenkapelle inkorporierte, nannte er diese „einen sehr andächtigen Ort und eine Stätte der Veröhnung“¹⁾. In zwei Urkunden aus seinen letzten Lebensjahren erwähnt er ausdrücklich, daß er von Kindheit an im Stifte Einsiedeln erzogen, dort Mönch und später Abt geworden sei und sich dort bis zu seiner Erhebung zur bischöflichen Würde aufgehalten habe²⁾.

Bischof Heinrich III. starb auf seinem Schlosse Klingnau (Aargau) am 22. November 1383. Seine Leiche wurde nach Konstanz überführt und im Chore des Domes neben dem Pulke des Kantors mit großer Pracht beigesetzt³⁾. Durch die Stiftung mehrerer Jahrzehnten in seiner Kathedrale und in befreundeten Klöstern hatte er Sorge für seine Seelenruhe getragen⁴⁾.

Da die Abtei Einsiedeln durch den Papst, indem er den Abt Heinrich zum Bischof von Konstanz ernannt hatte, erledigt war⁵⁾, kam ihm das Recht zu, dieselbe auch wieder zu besetzen. Wohl auf den Vorschlag des Bischofs Heinrich ernannte Innocenz VI. unterm 22. Dezember 1357 den bisherigen Propst der Reichenau,

Nikolaus I. von Gutenberg (1357—1364),

zum Abte von Einsiedeln⁶⁾. In je einer Bulle an den Bischof, den Ernannten, den Konvent und die Vasallen des Stiftes ist diese Ernennung ausgesprochen⁷⁾.

Gleich zu Anfang seiner Regierung traf den Abt Nikolaus ein eigentümliches Mißgeschick. Er konnte nämlich die Annaten (166 Goldgulden und 16 Schilling avignesischer Münze) und die übrigen den Familiaren und Offizialen des Papstes zukommenden Speisen (28 Goldgulden, 23 Schilling und 6 Pfennig) nicht auf die bestimmte Zeit bezahlen und verfiel daher den Kirchenstrafen. Er wurde suspendiert, exkommuniziert, zog sich das Inter-



Siegel des Abtes Nikolaus I. von Gutenberg.
Umschrift: NICOLAUS · DEI · S ·
SCE · MARIE · HEREMITAR ·

¹⁾ Siehe unten Seite 244. Wallfahrtsgeschichte, Seite 80, Anmerkung 1.

²⁾ Nr. 6631. 6683. Wallfahrtsgeschichte, Seite 315.

³⁾ Nr. 6725. 6726.

⁴⁾ Nr. 6727.

⁵⁾ Gerade während der Zeit der Erledigung der Abtei Einsiedeln wurde der jeweilige Abt mit dem von Kappel bestimmt, die Ausführung einer Jahrzehntslistung der Königin Agnes im Kloster Engelberg zu überwachen. Geschichtsfreund XIX, 207. LIII, 171 ff.

⁶⁾ In einer der sofort zu citierenden päpstlichen Bullen wird Nikolaus als Propst der Reichenau bezeichnet, während Gallus Schem in seiner Chronik (Ausgabe von Brandi, Seite 128 und 142) ihn als „Custor“, d. h. Kastor, Thesaurar, bezeichnet. Vielleicht hatte er beide Ämter inne. Er war schon 1328 auf der Reichenau. S. Schem, a. a. O. S. 124. Gutenberg liegt in der Gemeinde Mägen, badisches Bezirksamt Bounsdorf. Das Wappen siehe bei Brandi, Tafel 3, Nr. 79.

⁷⁾ Kopien aus dem Vatikanischen Geheimarchiv, Reg. Innocent. VI., anno V., epist. 53, pag. 58, im St.A.E. Vergleiche Schubiger, Heinrich III., Seite 146. 147. Es ist nicht richtig, wenn Schubiger, Seite 147, Anmerkung 2, auf Grund der von Markwart unterm 20. September 1362 ausgestellten Urkunde schließt, daß der Konvent vor Bekanntmachung der für Nikolaus erfolgten päpstlichen Provison den Kapitular Markwart von Grünenberg zum Abte erwählt habe. Markwart, bezw. der Schreiber, hat eben das Datum seiner ältern Vorlage ohne weiteres in die neue Urkunde herüber genommen. Siehe unten Seite 245, Anmerkung 1, und Seite 252.

chrift; er reichte aber nicht nur keine ein, sondern hielt es für das beste, den ganzen Prozeß zurückzuziehen. Die gegen den Bischof erhobenen Anschuldigungen waren teils unwahr, teils übertrieben, die angebliche Anklageschrift des Dompropstes vermutlich eine Fälschung.

Nach vierjährigem Prozesse kam am 31. März und 1. April 1372 zwischen dem Bischof Heinrich III. und der Stadt Konstanz der Friede zustande ¹⁾, und unterm 1. Oktober 1375 erklärte Papst Gregor XI. die infolge falscher Anklagen der Stadt Konstanz ausgesprochene Amtsentziehung Heinrichs für nichtig und dessen Appellation für gesetzmäßig ²⁾.

All' das Ungemach, das über Bischof Heinrich hereingebrochen, war für ihn kein Unglück. Er wurde sorgfamer in der Verwaltung des Kirchengutes, immer treuer erfüllte er seine Pflichten als Oberhirte; er arbeitete an der Verbesserung der kirchlich-religiösen Zustände und wandte sich immer mehr den Übungen der Frömmigkeit und den Werken der Barmherzigkeit zu. Den Klöstern, Spitälern und andern kirchlichen Anstalten und Stiftungen war er stets günstig gesinnt.

Seine Stellung im päpstlichen Schisma war durch die Politik bedingt. Anfänglich stand er mehr auf der Seite Urbans VI., später schien er sich mehr auf die Seite Clemens' VII. zu neigen; wenigstens behelligte er dessen Anhänger in seinem Bistume auf keine Weise ³⁾.

Bischof Heinrich war nach den vorliegenden Urkunden ohne jede Schuld an der Ermordung seines Vorgängers und des Dompropstes Felix, in seinem sittlichen Leben von ernst zu nehmenden Vorwürfen frei, aber ein bemitleidenswertes Opfer seiner Verwandten. Die Konstanzer Chronik in St. Gallen schreibt zutreffend: „Er war wohl befreundet mit Grafen, Freien und Edlen, die ihm viel Eigentum des Bistums abzogen, und ob sie vor[her] nicht wohlhabend waren, so macht er sie doch mächtig und reich mit des Bistums Gut“ ⁴⁾.

Heinrichs Wirken als Abt von Einsiedeln war nach den uns bekannt gewordenen Nachrichten, die wir alle verwertet haben, untadelhaft. Nur macht sich seine Anhänglichkeit an die Verwandten bemerkbar ⁵⁾. In den Jahren 1351, 1353 und 1354 überließ er seinem Oheim, dem Grafen Friedrich von Toggenburg, ohne Entgelt drei Eigene des Gotteshauses nebst ihren Kindern als Anerkennung seiner Verdienste um das Stift ⁶⁾. Einem andern Oheim, dem Grafen Eberhard dem alten von Nellenburg, Landgrafen im Hegau, übertrug er alle Einsiedler Lehen, die Bürkli selig von der neuen Hohenfels (am nördlichen Ufer des Überlingersees bei Sipplingen) hinterlassen hatte, wofür der Graf versprach, die in seiner Vogtei sitzenden und dazu gehörenden Leute schützen und schützen zu wollen ⁷⁾.

Unserm Stifte blieb Heinrich auch als Bischof immer günstig gesinnt. Unlänglich seiner Bischofsweihe bat er den Papst u. a. auch um die Bestätigung der Privilegien des Stiftes ⁸⁾; andere dem Stifte erwiesene Wohltaten werden wir noch berichten können; auch den Verkehr mit den Äbten und einzelnen Konventualen von Einsiedeln pflegte er ⁹⁾.

Ob nicht den Bischof in seiner Bedrängnis und bei dem Glende in seiner Diözese

¹⁾ Nr. 6177 ff. ²⁾ Nr. 6351. ³⁾ Nieder in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XVII (1902), S. 484 ff. — Nr. 6566. ⁴⁾ Nr. 6728. ⁵⁾ Nr. 5224.

⁶⁾ StGUB. III, Nr. 1482. 1495. 1503.

⁷⁾ RE. 351. Die Lehen werden nicht genannt; wahrscheinlich handelte es sich um die Vogtei zu Sippsweiler, die Graf Eberhard von Nellenburg unterm 11. Juni 1367 verkaufte.

⁸⁾ Nr. 5287. Bei dieser Gelegenheit bat er auch den Papst um ein Kanonikat und andere Pfanden für seinen Sekretär Heinrich Spichwart, der schon die Stiftspfunde Maria-Zell bei Sursee innehatte. Vergleiche Nr. 5279, oben Seite 239 und unten 3. S. 1379.

⁹⁾ Nr. 5279. — Der Bischof blieb mit dem Stifte auch in Geschäftsverkehr. RE. 430. Schubiger, Heinrich III., S. 260.

manchmal die Sehnsucht nach der Meirvadszelle im Finsterwald ankam? Wir glauben, das sogar aus dem einen und andern offiziellen Aktstücke herauslesen zu können.

Als er die kleine Pfarrei Wagen am rechten Ufer des obern Zürichersees unserer Gnadenkapelle inkorporierte, nannte er diese „einen sehr andächtigen Ort und eine Stätte der Veröhnung“¹⁾. In zwei Urkunden aus seinen letzten Lebensjahren erwähnt er ausdrücklich, daß er von Kindheit an im Stifte Einsiedeln erzogen, dort Mönch und später Abt geworden sei und sich dort bis zu seiner Erhebung zur bischöflichen Würde aufgehalten habe²⁾.

Bischof Heinrich III. starb auf seinem Schlosse Klingnau (Murgau) am 22. November 1383. Seine Leiche wurde nach Konstanz überführt und im Chore des Domes neben dem Pulke des Kantors mit großer Pracht beigelegt³⁾. Durch die Stiftung mehrerer Jahrzehnte in seiner Kathedrale und in befreundeten Klöstern hatte er Sorge für seine Seelenruhe getragen⁴⁾.

Da die Abtei Einsiedeln durch den Papst, indem er den Abt Heinrich zum Bischof von Konstanz ernannt hatte, erledigt war⁵⁾, kam ihm das Recht zu, dieselbe auch wieder zu besetzen. Wohl auf den Vorschlag des Bischofs Heinrich ernannte Innocenz VI. unterm 22. Dezember 1357 den bisherigen Propst der Reichenau,



Siegel des Abtes Nikolaus I. von Gutenberg.
Umchrift: NICOLAUS · DEI · S ·
SCE · MARIE · HEREMITAR.

Nikolaus I. von Gutenberg (1357—1364),

zum Abte von Einsiedeln⁶⁾. In je einer Bulle an den Bischof, den Ernannten, den Konvent und die Vasallen des Stiftes ist diese Ernennung ausgesprochen⁷⁾.

Gleich zu Anfang seiner Regierung traf den Abt Nikolaus ein eigentümliches Mißgeschick. Er konnte nämlich die Annaten (166 Goldgulden und 16 Schilling avignonesischer Münze) und die übrigen den Familiaren und Offizieren des Papstes zukommenden Speisen (28 Goldgulden, 23 Schilling und 6 Pfennig) nicht auf die bestimmte Zeit bezahlen und verfiel daher den Kirchenstrafen. Er wurde suspendiert, exkommuniziert, zog sich das Inter-

¹⁾ Siehe unten Seite 244. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 80, Anmerkung 1.

²⁾ Nr. 6631. 6683. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 315.

³⁾ Nr. 6725. 6726.

⁴⁾ Nr. 6727.

⁵⁾ Gerade während der Zeit der Erledigung der Abtei Einsiedeln wurde der jeweilige Abt mit dem von Kappel bestimmt, die Ausführung einer Jahrzehntestiftung der Königin Agnes im Kloster Engelberg zu überwachen. Geschichtsfreund XIX, 207. LIII, 171 ff.

⁶⁾ In einer der sofort zu citierenden päpstlichen Bullen wird Nikolaus als Propst der Reichenau bezeichnet, während Gallus Schem in seiner Chronik (Ausgabe von Brandt, Seite 128 und 142) ihn als „Custor“, d. h. Custos, Eheanrar, bezeichnet. Vielleicht hatte er beide Ämter inne. Er war schon 1328 auf der Reichenau. G. Schem, a. a. O. S. 124. Gutenberg liegt in der Gemeinde Nidien, badisches Bezirksamt Vonnedorf. Das Wappen siehe bei Brandt, Tafel 3, Nr. 79.

⁷⁾ Kopien aus dem Vatikanischen Geheimarchiv, Reg. Innocent. VI., anno V., epist. 53, pag. 58, im StAE. Vergleiche Schnbiger, Heinrich III., Seite 146. 147. Es ist nicht richtig, wenn Schnbiger, Seite 147, Anmerkung 2, auf Grund der von Markwart unterm 20. September 1362 ausgestellten Urkunde schließt, daß der Konvent vor Bekanntmachung der für Nikolaus erfolgten päpstlichen Provison den Kapitular Markwart von Grünenberg zum Abte erwähnt habe. Markwart, bezw. der Schreiber, hat eben das Datum seiner ältern Vorlage ohne weiteres in die neue Urkunde herüber genommen. Siehe unten Seite 245, Anmerkung 1, und Seite 252.

ditt und schließlich noch die Irregularität zu, da er ungeachtet dieser Kirchenstrafen doch gottesdienfliche Handlungen verrichtet hatte. Endlich unterm 3. Dezember 1359 konnte er durch seinen Prokurator in Avignon die Annaten und Spesen bezahlen und wurde von dem päpstlichen Kämmerer, Erzbischof Stephan von Toulouse, absolviert, da er ja nicht aus Verachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt gehandelt hatte ¹⁾.

Übrigens kam es gerade in dieser Zeit gar nicht selten vor, daß kirchliche Würdenträger einzig und allein ausstehender Steuern und Annaten wegen dem Kirchenbau verfielen, so z. B. Abt Hermann von St. Gallen ²⁾ und der schon genannte österreichische Kanzler Johannes als Bischof von Brigen innerhalb sechs Jahren dreimal ³⁾.

Das Mißgeschick, das den Abt Nikolaus traf, zeigt deutlich, wie das Stift in finanzieller Hinsicht noch immer geschwächt war. Das können wir auch zahlenmäßig beweisen.

Zwischen 1360 und 1370 hatten Abt und Konvent von dem Stifte, dem Kammeramte und den inkorporierten Pfarreien Kiegel, Ettiswil, Sarmensdorf, Meilen, Brütten und Wagen zusammen 250 Mark jährliche Einkünfte. Der Kustos bezog vier und der Cellerar drei Mark jährliche Einnahmen, so daß sich das Gesamteinkommen des Stiftes auf 257 Mark (= circa 13364 Franken) belief ⁴⁾. Gegen das Jahr 1275 war es also um circa 3000 Franken zurückgegangen ⁵⁾.

Die jährlichen Einnahmen des Leutpriesters, 15 Mark, und des Kaplans der St. Johanneskapelle, 3 Mark, in Einsiedeln dürfen nicht zu denen des Klosters gerechnet werden, da beide, wie die andern in der Seelsorge Angestellten, nicht Mitglieder des Stiftes, sondern Weltpriester waren.

Die jährlichen Einkünfte von Propst und Konvent in Fahr beliefen sich auf 30 Mark (= circa 1560 Franken), waren also gegen 1275 um circa 1270 Franken niedriger geworden.

Mehr Einnahmen als das Stift Einsiedeln zwischen 1360 und 1370 hatten in derselben Zeit die Klöster St. Blasien, Reichenau, Wettingen, Schaffhausen, St. Gallen, Rempten, Zwißalten, Beromünster; weniger Muri, Mehrerau, Kreuzlingen, Engelberg, Luzern, Petershausen, Rheinau.

Um unserm Stifte einigermaßen aufzuhelfen, inkorporierte Bischof Heinrich demselben einige Pfarreien, deren Patronat daselbe bereits besaß. Die kleine und wenig volkreiche Pfarrei Wagen wurde der Gnadenkapelle inkorporiert, da dieselbe ohne eigene Einkünfte war. An diese Inkorporation knüpfte der Bischof die Bedingung, daß der Kaplan der Gnadenkapelle von Einsiedeln aus die Pastoration besorge und jährlich am Tage nach dem Martinsfeste (11. November) mit einem ehrbaren Priester die Jahrzeit des Bischofs begehe mit Messe, Vigil, Totenvesper und wie es sich sonst der Würde eines Bischofs gezieme ⁶⁾. Im September 1362 inkorporierte der Bischof die Pfarrei Eschenz, mit Vorbehalt der Quart, der Rechte des Bischofs und Archidiacons ⁷⁾, ebenfalls die Pfarrei Ufnau ⁸⁾, wo am 18. Dezember 1360 der Weihbischof Johannes den Muttergottesaltar konsekriert hatte ⁹⁾. Anstatt

¹⁾ DAE. Litt. B, Nr. 31.

²⁾ Siehe oben Seite 194.

³⁾ Argovia VIII, 230. 231. 233. Siehe oben Seite 230.

⁴⁾ Aus dem Liber Marcarum im Freiburger Diöcesan-Archiv V, 78. 79.

⁵⁾ Siehe oben Seite 113. 114.

⁶⁾ Urkunde vom 2. Dezember 1360.

⁷⁾ Das Original ist nicht mehr vorhanden, die Urkunde selbst aber in zwei Vidimus von den Jahren 1377 und 1407. RE. 453 und 600. Schubiger, Heinrich III., Seite 202, Anmerkung 2.

⁸⁾ DAE. Litt. W, Nr. 4. Schubiger a. a. D.

⁹⁾ Jahrbuch der Ufnau, Blatt 37 b.

der Quart liefert das Stift von dieser Pfarrei jedes Jahr auf St. Martinstag fünfzehn Stück (krusta) nach Konstanz, nämlich zehn Weizen und fünf Haber in Züricher Maß ¹⁾. Zugleich wurde auch die Pfarrei Stäfa am rechten Ufer des Zürichersees inkorporiert, ohne daß aber der Quart wegen etwas besonderes bestimmt worden wäre ²⁾. Gingegen wurde 1363 bezüglich der schon früher ³⁾ inkorporierten Pfarrei Ettiswil die Vereinbarung getroffen, daß anstatt der Quart jährlich auf St. Martinstag 24 gute Goldgulden nach Konstanz bezahlt werden ⁴⁾.

An der Pfarrei Steinen im Lande Schwyz hatte Einsiedeln noch immer den vierten Teil des Patronatsrechtes und konnte je den vierten Pfarrer setzen ⁵⁾. Im Jahre 1361 nennt sich Herr Heinrich Zneichen, Pfarrer zu Steinen, Kaplan des Abtes Nikolaus von Einsiedeln und war demgemäß von diesem Abte oder einem seiner Vorgänger eingesetzt worden ⁶⁾.

Aus einer Ablassurkunde, welche zwölf in Avignon weilende Bischöfe unterm 6. März 1363 für die Pfarrkirche in Sarmensdorf ausgestellt haben, erfahren wir den Namen des dortigen Pfarrvikars, Johann Zunderburg und auch den des Kirchenpatrones, des heiligen Bekenners Erhard ⁷⁾. Vielleicht beruht die Angabe des Kirchenpatrons auf einer Verwechslung der Pfarrkirche mit der Kapelle der drei heiligen Angelsachsen, wo der heilige Erhard sonst als Patron genannt wird ⁸⁾.

Auch Abt Nikolaus suchte die Lage des Stiftes durch Veräußerung von Gütern für den Augenblick wenigstens zu verbessern. „In Erwägung, daß es besser sei, einen Teil des Besitzes zu veräußern, als durch die stets wachsenden Schulden das Stift in die Gefahr des Untergangs zu bringen“, verkauften unterm 20. September 1363 Abt und Konvent den Acker „in dem euren Winkel“ bei dem Hofe in Neuheim (Kanton Zug) und damit das auf ihm haftende Patronatsrecht der Pfarrei Neuheim mit allen Gütern, Zehnten, Rechten und Zubehör um 520 Gulden reinen Goldes an den Abt Johannes und den Konvent des Cistercienser-Klosters Kappel (Kanton Zürich). Bischof Heinrich genehmigte unterm 16. Nov. desselben Jahres diesen Verkauf ⁹⁾.

Ein schönes Beispiel zarter Gewissenhaftigkeit gab Magister Ulrich Vink, Kantor zu St. Felix und Regula in Zürich. Obwohl nicht in höheren Weihen stehend, hatte er doch über zwanzig Jahre die Einsiedler Pfarrei Brütten inne, bevor sie dem Stifte inkorporiert war. Er ließ sie durch einen Vikar versehen und erübrigte von den Einkünften gegen einhundert Mark Silber. Da er aber, wie



Die St. Peters- und Pauls-Pfarrkirche auf der Insel Pfauen.

¹⁾ DAE. Litt. X, Nr. 44. Diese vom 20. September 1362 datierte Urkunde des Bischofs Heinrich bildete die Vorlage für eine ähnliche des Abtes Markwart, in welche irrthümlicherweise dasselbe Datum aufgenommen wurde. Siehe oben Seite 243, Anmerkung 7, und unten Seite 252 bei Abt Markwart.

²⁾ RE. 385. Schubiger, a. a. D. ³⁾ Siehe oben Seite 230.

⁴⁾ RE. 396. Geschichtsfreund IV, 296. 297. Schubiger, a. a. D. Seite 209, Anmerkung 3.

⁵⁾ Siehe oben Seite 78. 138. ⁶⁾ Geschichtsfreund XXX, 314.

⁷⁾ Original im StAE, fehlt in RE. Eine frühere Ablassurkunde siehe oben Seite 220.

⁸⁾ Siehe oben Seite 130. Argovia XXVI, 96.

⁹⁾ Papf, Monumenta Anecdota I, 212 sqq. Geschichtsfreund VIII, 170. XL, 20.

ditt und schließlich noch die Irregularität zu, da er ungeachtet dieser Kirchenstrafen doch gottesdienstliche Handlungen verrichtet hatte. Endlich unterm 3. Dezember 1359 konnte er durch seinen Prokurator in Avignon die Annaten und Spesen bezahlen und wurde von dem päpstlichen Kämmerer, Erzbischof Stephan von Toulouse, abfolviert, da er ja nicht aus Verachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt gehandelt hatte ¹⁾.

Übrigens kam es gerade in dieser Zeit gar nicht selten vor, daß kirchliche Würdenträger einzig und allein ausstehender Steuern und Annaten wegen dem Kirchenbau verfielen, so z. B. Abt Hermann von St. Gallen ²⁾ und der schon genannte österreichische Kanzler Johannes als Bischof von Brixen innerhalb sechs Jahren dreimal ³⁾.

Das Mißgeschick, das den Abt Nikolaus traf, zeigt deutlich, wie das Stift in finanzieller Hinsicht noch immer geschwächt war. Das können wir auch zahlenmäßig beweisen.

Zwischen 1360 und 1370 hatten Abt und Konvent von dem Stifte, dem Kammeramte und den inkorporierten Pfarreien Niegel, Ettiswil, Sarmensdorf, Meilen, Brütten und Wagen zusammen 250 Mark jährliche Einkünfte. Der Kustos bezog vier und der Cellerar drei Mark jährliche Einnahmen, so daß sich das Gesamteinkommen des Stiftes auf 257 Mark (= circa 13364 Franken) belief ⁴⁾. Gegen das Jahr 1275 war es also um circa 3000 Franken zurückgegangen ⁵⁾.

Die jährlichen Einnahmen des Leutpriesters, 15 Mark, und des Kaplans der St. Johanneskapelle, 3 Mark, in Einsiedeln dürfen nicht zu denen des Klosters gerechnet werden, da beide, wie die andern in der Seelsorge Angestellten, nicht Mitglieder des Stiftes, sondern Weltpriester waren.

Die jährlichen Einkünfte von Propst und Konvent in Fahr beliefen sich auf 30 Mark (= circa 1560 Franken), waren also gegen 1275 um circa 1270 Franken niedriger geworden.

Mehr Einnahmen als das Stift Einsiedeln zwischen 1360 und 1370 hatten in derselben Zeit die Klöster St. Blasien, Reichenau, Wettingen, Schaffhausen, St. Gallen, Sempfen, Zwiefalten, Beromünster; weniger Muri, Mehrerau, Kreuzlingen, Engelberg, Luzern, Petershausen, Rheinau.

Um unserm Stifte einigermaßen anzuhelfen, inkorporierte Bischof Heinrich demselben einige Pfarreien, deren Patronat dasselbe bereits besaß. Die kleine und wenig volkreiche Pfarrei Wagen wurde der Gnadenkapelle inkorporiert, da dieselbe ohne eigene Einkünfte war. An diese Inkorporation knüpfte der Bischof die Bedingung, daß der Kaplan der Gnadenkapelle von Einsiedeln aus die Pastoration besorge und jährlich am Tage nach dem Martinsfeste (11. November) mit einem ehrbaren Priester die Jahreszeit des Bischofs begehe mit Messe, Vigil, Totenvesper und wie es sich sonst der Würde eines Bischofs gezieme ⁶⁾. Im September 1362 inkorporierte der Bischof die Pfarrei Eschenz, mit Vorbehalt der Quart, der Rechte des Bischofs und Archidiacons ⁷⁾, ebenfalls die Pfarrei Ufnau ⁸⁾, wo am 18. Dezember 1360 der Weihbischof Johannes den Muttergottesaltar konsekriert hatte ⁹⁾. Anstatt

¹⁾ DAE. Litt. B, Nr. 31.

²⁾ Siehe oben Seite 194.

³⁾ Argovia VIII, 230. 231. 233. Siehe oben Seite 230.

⁴⁾ Aus dem Liber Marcarum im Freiburger Diöcesan-Archiv V, 78. 79.

⁵⁾ Siehe oben Seite 113. 114.

⁶⁾ Urkunde vom 2. Dezember 1360.

⁷⁾ Das Original ist nicht mehr vorhanden, die Urkunde selbst aber in zwei Widimus von den Jahren 1377 und 1407. RE. 453 und 600. Schubiger, Heinrich III., Seite 202, Anmerkung 2.

⁸⁾ DAE. Litt. W, Nr. 4. Schubiger a. a. O.

⁹⁾ Jahreszeitbuch der Ufnau, Blatt 37 b.

der Quart liefert das Stift von dieser Pfarrei jedes Jahr auf St. Martinstag fünfzehn Stük (krusta) nach Konstanz, nämlich zehn Weizen und fünf Haber in Züricher Maß ¹⁾. Zugleich wurde auch die Pfarrei Stäfa am rechten Ufer des Zürichersees inkorporiert, ohne daß aber der Quart wegen etwas besonderes bestimmt worden wäre ²⁾. Gingenen wurde 1363 bezüglich der schon früher ³⁾ inkorporierten Pfarrei Ettiswil die Vereinbarung getroffen, daß anstatt der Quart jährlich auf St. Martinstag 24 gute Goldgulden nach Konstanz bezahlt werden ⁴⁾.

An der Pfarrei Steinen im Lande Schwyz hatte Einsiedeln noch immer den vierten Teil des Patronatsrechtes und konnte je den vierten Pfarrer setzen ⁵⁾. Im Jahre 1361 nennt sich Herr Heinrich Zueichen, Pfarrer zu Steinen, Kaplan des Abtes Nikolaus von Einsiedeln und war demgemäß von diesem Abte oder einem seiner Vorgänger eingesetzt worden ⁶⁾.

Aus einer Ablassurkunde, welche zwölf in Avignon weilende Bischöfe unterm 6. März 1363 für die Pfarrkirche in Sarmentsdorf ausgestellt haben, erfahren wir den Namen des dortigen Pfarrvikars, Johann Zuberburg und auch den des Kirchenpatrons, des heiligen Befenners Erhard ⁷⁾. Vielleicht beruht die Angabe des Kirchenpatrons auf einer Verwechslung der Pfarrkirche mit der Kapelle der drei heiligen Auggelschajen, wo der heilige Erhard sonst als Patron genannt wird ⁸⁾.

Auch Abt Nikolaus suchte die Lage des Stiftes durch Veräußerung von Gütern für den Augenblick wenigstens zu verbessern. „In Erwägung, daß es besser sei, einen Teil des Besitzes zu veräußern, als durch die stets wachsenden Schulden das Stift in die Gefahr des Untergangs zu bringen“, verkauften unterm 20. September 1363 Abt und Konvent den Acker „in dem ewren Winkel“ bei dem Hofe in Neuheim (Kanton Zug) und damit das auf ihm haftende Patronatsrecht der Pfarrei Neuheim mit allen Gütern, Zehnten, Rechten und Zubehör um 520 Gulden reinen Goldes an den Abt Johannes und den Konvent des Cistercienser-Klosters Kappel (Kanton Zürich). Bischof Heinrich genehmigte unterm 16. Nov. desjenigen Jahres diesen Verkauf ⁹⁾.

Ein schönes Beispiel zarter Gewissenhaftigkeit gab Magister Ulrich Vink, Kantor zu St. Felix und Regula in Zürich. Obwohl nicht in höheren Weichen stehend, hatte er doch über zwanzig Jahre die Einsiedler Pfarrei Brütten inne, bevor sie dem Stifte inkorporiert war. Er ließ sie durch einen Vikar versehen und erübrigte von den Einkünften gegen einhundert Mark Silber. Da er aber, wie



Die St. Peters- und Pauls-Pfarrkirche auf der Insel Pfän.

¹⁾ DAE. Litt. X, Nr. 44. Diese vom 20. September 1362 datierte Urkunde des Bischofs Heinrich bildete die Vorlage für eine ähnliche des Abtes Markwart, in welche irrtümlicherweise dasselbe Datum aufgenommen wurde. Siehe oben Seite 243, Anmerkung 7, und unten Seite 252 bei Abt Markwart.

²⁾ RE. 385. Schubiger, a. a. D. ³⁾ Siehe oben Seite 230.

⁴⁾ RE. 396. Geschichtsfreund IV, 296. 297. Schubiger, a. a. D. Seite 209, Anmerkung 5.

⁵⁾ Siehe oben Seite 78. 138. ⁶⁾ Geschichtsfreund XXX, 314.

⁷⁾ Original im StAE, fehlt in RE. Eine frühere Ablassurkunde siehe oben Seite 220.

⁸⁾ Siehe oben Seite 130. Argovia XXVI, 96.

⁹⁾ Zappf, Monumenta Anecdota I, 212 seqq. Geschichtsfreund VIII, 170. XL, 20.

er versichert, diese Einnahme auf minder gerechte Weise gemacht, weil er keine persönliche Leistung dafür getan, schenkte er dem Stifte, was er daraus erkaufte, nämlich das Steinhaus in der Stadt Zürich an der Kirchgasse, nahe beim Lindentor, mit Hof und Garten und allen Rechten. Als Prokurator Binks handelte in dieser Sache der uns bereits bekannte Heinrich Spichwart ¹⁾; genehmigt wurde diese Schenkung von Bischof Heinrich unterm 13. Dezember desselben Jahres 1362. — Der Abt muß dieses Haus bald darauf verkauft haben; denn 1364 bereits besaß es Ulrich Schwend ²⁾.

Ein anderes Haus mit Garten besaß schon damals das Stift in der Stadt Rapperswil. Herzog Rudolf von Österreich besetzte 26. Mai 1363 dieses Haus und seine Bewohner von Steuer und Wachtendienst und verfügte, daß man niemand aus diesem Hause festnehmen dürfe außer solcher Vergehen wegen, die mit dem Leben bestraft werden. Würde aber das Stift sein Haus in Rapperswil einem „werbenden Manne oder offenen Wirte“ verkaufen oder verlehnen, dann soll der Inhaber von seinem Leibe und Gute steuern und dienen, wie die andern eingeseffenen Bürger und für ihn gilt diese Freiheit nicht.

Noch jetzt existiert dieses Haus und ist im Besitze des Stiftes. Es steht hart bei dem Kapuzinerkloster in Rapperswil und ist schon seit dem siebzehnten Jahrhundert demselben zur Benützung überlassen.

Der ebenerwähnte Herzog Rudolf und sein Bruder Albrecht hatten 1358 im Vereine mit den Bürgern von Rapperswil von dieser Stadt bis zur Landzunge Gurden hinüber, wo der Zürichersee am schmalsten und am wenigsten tief ist, eine feste, genau 1425 Meter lange Holzbrücke,

die Rapperswiler Seebrücke,

bauen lassen. Obwohl man früher gutmütig geglaubt hat, daß diese Brücke „mehrtheils von armen Pilgern wegen“ erbaut worden sei, um ihnen die Seefahrt, die bei aller Ungefährlichkeit doch hier und da verhängnisvoll werden konnte ³⁾, zu ersparen, ist dieselbe doch im Interesse der österreichischen Herzöge erbaut worden. Der Leser wird sich erinnern, daß Graf Johannes im Jahre 1354 seine Burg und Stadt Rapperswil auf dem rechten Züricherseesufer an Herzog Albrecht verkauft hat ⁴⁾, ähnlich verkaufte unterm 8. September 1358 Graf Gottfried die Burg und den Burgstall Alt-Rapperswil, die March, das Wäggital, die Dinghöfe zu Pfäffikon, Wollerau und Bäch, alle anderen Ding- und Einfalt- (einfache) Höfe, alle Kirchensätze, Mannschaften, Dörfer, Leute und Güter, die dazu gehören mit der ganzen Grafschaft um 1100 Mark Silber lauterer und lötliger Zofinger Gewichtes an die Herzöge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold von Österreich ⁵⁾. Alles das liegt auf dem linken Ufer des Züricher Sees. Es mußte den Herzögen daran liegen, zwischen beiden Ufern, beziehungsweise ihren Besitzungen, eine feste Verbindung herzustellen, und das geschah durch diese Brücke. Nebenbei konnten sie mittelst der Brücke den Handelsverkehr mit der Lombardei über Rapperswil leiten, Glarus und Zürich trennen und so die Alleinherrschaft auf dem See behaupten ⁶⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 239. 242, Anmerkung 8.

²⁾ Bögelin, Das alte Zürich (2. Auflage) I, 338.

³⁾ Siehe oben Seite 219. — Die Schifffahrt forderte auch an andern Orten von Zeit zu Zeit ihre Opfer. So führte 1358 ein Züricher Schiffmann, Ullin von Boche, ein großes Schiff voll Einsiedlerpilger gegen ein Foch der alten Rheinbrücke in Basel. Das Schiff zerbrach, und bei 200 Personen fanden den Tod in den Wellen. Christian Wurstisen, Basler Chronik (1580), Seite CLXXVII.

⁴⁾ Siehe oben Seite 229.

⁵⁾ Münch, Nr. 574. Müller, Höfe, Seite 162. 163.

⁶⁾ K. Rickmann, Geschichte der Stadt Rapperswil (2. Auflage) I, 70. 76. 78.

Indes kam diese Brücke auch den Wallfahrern zu gute, und für sie mußte es gleichgültig sein, ob sie Brückenzoll oder Fährgeld zahlten. Nicht so gleichgültig konnte das unserm Stifte und den Leuten auf Hurden sein, die das Fahrrecht zwischen Rapperswil und Hurden hatten, das durch den Brückenbau gegenstandslos geworden war. Zum Entgelt dafür befreite Herzog Rudolf in demselben Briefe, der das Haus in Rapperswil betrifft, das Stift Einsiedeln, seine Leute und Güter von dem Brückenzoll. Die Bewohner von Hurden verglichen sich erst 1420 mit der Stadt Rapperswil, die ihnen nicht allein Zollfreiheit, sondern auch eine Entschädigungssumme zugestand ¹⁾.

Die Zollfreiheit des Stiftes auf der Seebrücke hat zu der Sage Anlaß gegeben, daß Abt und Konvent des Stiftes (Ehren-)Bürger der Stadt Rapperswil seien, weil nur die Bürger der Stadt zollfrei waren. Obwohl im amtlichen Verkehr zwischen der Stadt und dem Stifte jahrhundertlang gegenseitig der Bürgertitel gebraucht wurde, kann von einem Bürgerrecht des Stiftes in der Stadt Rapperswil keine Rede sein, da ja der Grund der Zollfreiheit ein ganz anderer war, was schon im Jahre 1701 ermittelt wurde ²⁾.

Johannes von Langenhart, österreichischer Vogt zu Rapperswil, hatte für die neue Brücke 1025^{1/2} Gulden Auslagen gehabt, wofür ihm die Herzöge die wiedererworbene Vogtei Einsiedeln und anderes im Jahre 1365 verpfändeten ³⁾. Das Erträgnis des Brückenzolles überließen die Herzöge 1368 vorderhand auf zwölf Jahre, später aber für immer den Bürgern von Rapperswil ⁴⁾.

Der Bau dieser Brücke war höchst einfach, wie die hier beigegebene älteste Abbildung derselben beweist und wie aus einer alten Beschreibung derselben hervorgeht: „Die Laden [Bretter] darauf sind nicht angenaglet, hat auch keine Lehnen, damit, wann der Wind (wie oft geschihet) stark gehet, er nicht die ganze Brugg hinweg reisse; auf diese weise fällt er



Die Rapperswiler Seebrücke.

Aus Schödoleters Chronik (II, Bl. 60 a) in Bremgarten.
(Der Brand Hurdens am 21. Mai 1445.)

¹⁾ RE. 667. Müller, Höfe, Seite 195.

²⁾ StAE. sign. A. CJ. 12.

³⁾ Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg IV, Reg. Nr. 693.

⁴⁾ Rickenmann a. a. O., Seite 78, 79.

er versichert, diese Einnahme auf minder gerechte Weise gemacht, weil er keine persönliche Leistung dafür getan, schenkte er dem Stifte, was er daraus erkaufte, nämlich das Steinhaus in der Stadt Zürich an der Kirchgasse, nahe beim Lindentor, mit Hof und Garten und allen Rechten. Als Procurator Wink handelte in dieser Sache der uns bereits bekannte Heinrich Spichwart ¹⁾; genehmigt wurde diese Schenkung von Bischof Heinrich unterm 13. Dezember desselben Jahres 1362. — Der Abt muß dieses Haus bald darauf verkauft haben; denn 1364 bereits besaß es Ulrich Schwend ²⁾.

Ein anderes Haus mit Garten besaß schon damals das Stift in der Stadt Rapperswil. Herzog Rudolf von Österreich befreite 26. Mai 1363 dieses Haus und seine Bewohner von Steuer und Wachtendienst und verfügte, daß man niemand aus diesem Hause festnehmen dürfe außer solcher Vergehen wegen, die mit dem Leben bestraft werden. Würde aber das Stift sein Haus in Rapperswil einem „werbenden Manne oder offenen Wirte“ verkaufen oder verlehnen, dann soll der Inhaber von seinem Leibe und Gute steuern und dienen, wie die andern eingekessenen Bürger und für ihn gilt diese Freiheit nicht.

Noch jetzt existiert dieses Haus und ist im Besitze des Stiftes. Es steht hart bei dem Kapuzinerkloster in Rapperswil und ist schon seit dem siebzehnten Jahrhundert demselben zur Benützung überlassen.

Der ebenerwähnte Herzog Rudolf und sein Bruder Albrecht hatten 1358 im Vereine mit den Bürgern von Rapperswil von dieser Stadt bis zur Landzunge Gurden hinüber, wo der Zürichersee am schmalsten und am wenigsten tief ist, eine feste, genau 1425 Meter lange Holzbrücke,

die Rapperswiler Seebrücke,

bauen lassen. Obwohl man früher gutmütig geglaubt hat, daß diese Brücke „mehrtheils von armen Pilgern wegen“ erbaut worden sei, um ihnen die Seefahrt, die bei aller Ungefährlichkeit doch hier und da verhängnisvoll werden konnte ³⁾, zu ersparen, ist dieselbe doch im Interesse der österreichischen Herzöge erbaut worden. Der Leser wird sich erinnern, daß Graf Johannes im Jahre 1354 seine Burg und Stadt Rapperswil auf dem rechten Züricherseeufer an Herzog Albrecht verkauft hat ⁴⁾, ähnlich verkaufte unterm 8. September 1358 Graf Gottfried die Burg und den Burgstall Alt-Rapperswil, die March, das Wäggital, die Dinghöfe zu Pfäffikon, Wollerau und Bäch, alle anderen Ding- und Einfalt- (einfache) Höfe, alle Kirchenzäbe, Mannschaften, Dörfer, Leute und Güter, die dazu gehören mit der ganzen Grafenschaft um 1100 Mark Silber lauterer und lödigen Zofinger Gewichtes an die Herzöge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold von Österreich ⁵⁾. Alles das liegt auf dem linken Ufer des Züricher Sees. Es mußte den Herzögen daran liegen, zwischen beiden Ufern, beziehungsweise ihren Besitzungen, eine feste Verbindung herzustellen, und das geschah durch diese Brücke. Nebenbei konnten sie vermittelst der Brücke den Handelsverkehr mit der Lombardei über Rapperswil leiten, Glarus und Zürich trennen und so die Alleinherrschaft auf dem See behaupten ⁶⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 239. 242, Anmerkung 8.

²⁾ Bögelin, Das alte Zürich (2. Auflage) I, 338.

³⁾ Siehe oben Seite 219. — Die Schifffahrt forderte auch an andern Orten von Zeit zu Zeit ihre Opfer. So führte 1358 ein Züricher Schifffmann, Ulm von Boche, ein großes Schiff voll Einsiedlerpilger gegen ein Joch der alten Rheinbrücke in Basel. Das Schiff zerbrach, und bei 200 Personen fanden den Tod in den Wellen. Christian Wurstien, Basler Chronik (1580), Seite CLXXVII.

⁴⁾ Siehe oben Seite 229.

⁵⁾ Münch, Nr. 574. Müller, Höfe, Seite 162. 163.

⁶⁾ X. Kickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil (2. Auflage) I, 70. 76. 78.

Judes kam diese Brücke auch den Wallfahrern zugute, und für sie mußte es gleichgültig sein, ob sie Brückenzoll oder Fährgeld zahlten. Nicht so gleichgültig konnte das unserm Stifte und den Leuten auf Hurden sein, die das Fahrrecht zwischen Rapperswil und Hurden hatten, das durch den Brückenbau gegenstandslos geworden war. Zum Entgelt dafür befreite Herzog Rudolf in demselben Briefe, der das Haus in Rapperswil betrifft, das Stift Einsiedeln, seine Leute und Güter von dem Brückenzoll. Die Bewohner von Hurden verglichen sich erst 1420 mit der Stadt Rapperswil, die ihnen nicht allein Zollfreiheit, sondern auch eine Entschädigungssumme zugestand ¹⁾.

Die Zollfreiheit des Stiftes auf der Seebrücke hat zu der Sage Unlaß gegeben, daß Abt und Konvent des Stiftes (Ehren-)Bürger der Stadt Rapperswil seien, weil nur die Bürger der Stadt zollfrei waren. Obwohl im antiken Verkehr zwischen der Stadt und dem Stifte jahrhundertlang gegenseitig der Bürgertitel gebraucht wurde, kann von einem Bürgerrecht des Stiftes in der Stadt Rapperswil keine Rede sein, da ja der Grund der Zollfreiheit ein ganz anderer war, was schon im Jahre 1701 ermittelt wurde ²⁾.

Johannes von Langenhart, österreichischer Vogt zu Rapperswil, hatte für die neue Brücke 1025¹/₂ Gulden Auslagen gehabt, wofür ihm die Herzöge die wiedererworbene Vogtei Einsiedeln und anderes im Jahre 1365 verpfändeten ³⁾. Das Erträgnis des Brückenzolles überließen die Herzöge 1368 vorderhand auf zwölf Jahre, später aber für immer den Bürgern von Rapperswil ⁴⁾.

Der Bau dieser Brücke war höchst einfach, wie die hier beigegebene älteste Abbildung derselben beweist und wie aus einer alten Beschreibung derselben hervorgeht: „Die Läden [Bretter] darauf sind nicht angenagelt, hat auch keine Lehnen, damit, wann der Wind (wie oft geschähet) stark gehet, er nicht die ganze Brugg hinweg reiffe; auf diese weise fällt er



Die Rapperswiler Seebrücke.

Aus Schöndorfers Chronik (II, Bl. 60 a) in Bremgarten.
(Der Brand Hurdens am 21. Mai 1443.)

¹⁾ RE. 667. Müller, Höje, Seite 195.

²⁾ StAE. sign. A. Cj. 12.

³⁾ Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg IV, Reg. Nr. 693.

⁴⁾ Rickenmann a. a. D., Seite 78. 79.

nur etliche Läden hinweg. Die sich zu solchen Zeiten darauf befindenden Personen pflegen den langen Weg über die Läden zu ligen, bis daß man ihnen mit Schiffen zuhilff kommet“ ¹⁾.

Die Brücke bestand, freilich oft erneuert und ausgebessert, bis 1878, in welchem Jahre der neue, feste, steinerne Seebamm zwischen Rapperswil und Hurden vollendet und dem Verkehre übergeben wurde.

Im Jahre 1363 stoßen wir auf die erste Beziehung des Stiftes Einsiedeln zu den Grafen von Fürstenberg. Heinrich Barrar, offenbar identisch mit dem Gotteshausamtmanne Heinrich von Baar ²⁾, und Hans, sein ehelicher Sohn, gaben dem Abte Nikolaus eine Wiese in Pfäffikon auf und Graf Heinrich III. von Fürstenberg besiegelte auf Barrars Bitte die Aufgabs-Urkunde ³⁾. Offenbar stammte Heinrich aus der Baar im heutigen Großherzogtum Baden und war ursprünglich ein Untergebener des Grafen, der die Landgrafschaft Baar inne hatte.

Die Gotteshausleute waren Veranlassung zu einigen Geschäften für den Abt Nikolaus. Unterm 12. Dezember 1360 erneuerte er mit der Abtei Zürich die uralte Genossame bezüglich der Eigenleute ⁴⁾ und erwarb von Albrecht und Johannes von Stainegg einige Gotteshausleute für den Hof Eschenz ⁵⁾. Da nämlich leibeigene Personen vermöge ihrer persönlichen und dinglichen Leistungen, wie sie in den Hofröteln festgesetzt sind, ihren Herren ein gewisses Einkommen, ein nutzbares Recht darstellten, welches umgetauscht, verschenkt oder verkauft werden konnte, so kam es vor, daß Herrschaften ihre entlegern Leibeigenen auch wirklich austauschten oder käuflich einem andern überließen. Gerade diese Rechtsanschauung machte es den Eigenleuten auch möglich, sich frei zu kaufen. Letztere zwei Erwerbungen vermittelte der Konventuale Peter von Wolhusen, der damals nicht weniger als drei Klosterämter in sich vereinigte, nämlich die Kantorei, Ruftorei und das Kammeramt, und in dessen Verwaltungsbereich der Hof zu Eschenz gehörte. In einer nicht näher bezeichneten Streitsache verglich er sich 22. Juli 1360 mit dem Bürgermeister, Ammann, den Räten und Bürgern der Stadt Überlingen und ging im Namen des Abtes mit ihnen eine „Richtung“ ein ⁶⁾; im Auftrage des Abtes und Konventes unterhandelte er mit dem Kloster Katharinental bei Diessenhofen um die Hinterlassenschaft eines Einsiedler Eigenmannes ⁷⁾; am 30. Juli 1363 erschien er vor dem Gerichte im Reinhof zu Eschenz und beantragte, daß Rudi Bachmann, der „in den Unwizen“ (unzurechnungsfähig) wäre, einen Vogt erhalten und seine Handlungen keine Kraft haben sollten, was auch vom Gerichte ohne Widerspruch zu Recht erkannt wurde.

In Ettiswil, einer Hauptbesitzung des Stiftes, ging in dieser Zeit bezüglich der Vogtei eine Veränderung vor. Der Kirchensatz daselbst und der Hof, genannt „auf dem Bühel“, in welchen derselbe gehört, mit Zubehör an Reuten, war seit den Tagen des Abtes Seliger Eigentum des Stiftes Einsiedeln ⁸⁾. Die Vogtei darüber war Lehen von Österreich

¹⁾ H. E. Escher, Beschreibung des Zürich Sees (Zürich 1692), Seite 217.

²⁾ Siehe oben Seite 206. ³⁾ DAE. Litt. X, Nr. 4.

⁴⁾ Original im StAZ. Vergleiche oben Seite 111. 112. 154. 155.

⁵⁾ RE. 374. 391. In letzterer Urkunde vom 4. Mai 1363 von Johannes von Stainegg und seiner Mutter Elisabeth wird das Gotteshaus Einsiedeln als „ze aller uecht onder tändig dem Stul ze Rome“, also immediat genannt, wie schon früher in der Bulle des Papstes Martin IV. vom 1. Juni 1282. Siehe oben Seite 117, Anmerkung 7. Das ist unrichtig. Das Stift Einsiedeln stand bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts beziehungsweise bis zu dem Jahre 1518 unter dem Bischof von Konstanz und wurde erst in jener Zeit unmittelbar unter den heiligen Stuhl gestellt.

⁶⁾ Original im General-Landes-Archiv in Karlsruhe. Sektion Überlingen, Stadt. Regest in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXIII (1871), 1.

⁷⁾ RE. 381. Zeitschrift zc. XXVII (1875), 492.

⁸⁾ Siehe oben Seite 65.

erst an Winterberg, dann an die Ritter von Trostberg. Von diesen kam sie unterm 2. Dezember 1357 an die Gebrüder Rudolf und Wilhelm von Luternau. Der Ritter Jakob von Trostberg und sein Sohn Dietmar verkauften ihnen die Vogtei des Hofes auf dem Bühel und der dazu gehörenden Güter um 114 Gulden. Das Erträgnis des Vogtrechtes wurde auf vier Pfund, drei Schilling Pfennig, Nargauer Münze, einen Malter Haber, Zofinger Maßes, und die Hühner angegeben. Der Belehnungsbrief des Herzogs Rudolf für die Käufer ist um einen Tag früher als der Kaufsakt ausgestellt¹⁾.

In der Umgebung des Klosters hatten sich schon seit langer Zeit in den Wäldern fromme Leute, sogenannte Waldbrüder und

Waldschwestern

angesiedelt²⁾.

Während wir über die erstern nur ganz wenige und dürftige Andeutungen besitzen, erfahren wir über die Waldschwestern doch etwas mehr. Otto von Rheinegg, der Vikar des Bischofs Johannes Windloch von Konstanz, hatte den Schwestern, die in den Wäldern bei Einsiedeln Gott dienen, unter dem Gehorsame befohlen, daß sie ihren Habit, den sie schon vor sechzig Jahren trugen, und besonders das Skapular, das gewöhnlich Schapran genannt wird, ablegen und einen andern approbierten Habit annehmen. Das war aber den Schwestern zu beschwerlich und sie beklagten sich bei Bischof Heinrich, der unterm 22. Juni 1359 diese Verfügung aufhob und ihnen den alten Habit mit dem Skapular wieder erlaubte. Dem Abte Nikolaus legte er die Verpflichtung auf, diese Zurücknahme den Schwestern mitzuteilen, ihnen den alten Habit zu lassen und zum Zeichen des Gehorsams auch sein Siegel an die betreffende Urkunde des Bischofs zu hängen³⁾.

Im Kloster

Fahr

erwarben die zwei Klosterfrauen Margaret von Hasli und Margaret von Westerschül (bei Alten, Züricher Pfarrei Andelfingen) den vierten Teil eines Gutes in Weiningen, der nach ihrem Tode an den Watschar (die Gewandkammer) des Klosters fallen sollte. Dieselbe Margaret von Westerschül hatte den „Wiler“ genannten Weingarten in Weiningen als Leibgeding. Sie kam mit den Gebrüdern Heinrich und Konrad Regler von Weiningen überein, daß diese auf ihrem an den Weingarten stoßenden Gute keine Bäume und Gesträucher stehen und wachsen lassen, die dem Weingarten schädlich sein konnten und zahlte ihnen dafür ein Pfund Züricher Pfennig. Beide Geschäfte, die vor Rudi Nasmatter, dem Amtmann von Fahr, da er am 13. Januar und 17. Dezember 1359 an Stelle des Propstes öffentlich zu Weiningen unter der Linde zu Gerichte saß, vollzogen wurden, beurkundete an den gleichen Tagen Propst Rudolf von Pont.

Schon am 21. Februar 1359 stiftete Bischof Heinrich für sich und seine bischöflichen Vorgänger eine Fahrzeit im Kloster Fahr, die jeweils am Montag vor St. Martin abgehalten werden sollte. Als eigentlicher Vorsteher des Klosters Fahr gab Abt Nikolaus dazu seine Zustimmung. Nach dem Tode des Bischofs wurde sein Name in das Fahrzer Totenbuch eingetragen mit dem Vermerk der Stiftung⁴⁾, und noch jetzt wird diese Fahrzeit zugleich mit der des Abtes Peter II. von Wolhusen und des Propstes Markwart von Neufegg am 4. Mai gehalten.

¹⁾ Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern I, 655.

²⁾ Devoti heremitæ utriusque sexus sunt ibi et in silvis schreibt Georg von Sengenbach i. S. 1378.

³⁾ Original im StAE. Gedr. Neugart, Cod. Dipl. II, p. 456. 457.

⁴⁾ Henricus de Brandes, episcopus Constantiensis iij mod. kernon. Vigilia. Zum 23. November. Die Fahrzeit war mit drei Mütt Kernen jährlicher Einkünfte bestiftet.

So günstig Bischof Heinrich III. von Konstanz unserm Stifte gesinnt war, so hat er doch durch seine Verfügung vom 27. April 1360 die Rechte Einsiedelns auf das Kloster Fahr verlegt. Durch die Pröpste sei viel Besitz des Klosters Fahr verschleudert worden, so daß trotz der Reklamationen der Klosterfrauen ihnen die gewöhnlichen Präbenden nicht mehr gegeben werden könnten, und viele deshalb aus Mangel außerhalb des Klosters umherschweiften, wie er es noch vor seiner Erhebung zum Bischof erfahren. Er will daher ihrer Not steuern und gestattet, daß die Frauen ein eigenes Sigill führen, womit sie Veräußerungen und andere Geschäfte besiegeln könnten unter Zuhilfenahme, wenn es notwendig sei, des Siegels des Propstes. Was der Propst ohne das Siegel des Konventes und unter Widerspruch der Frauen bezüglich der Geschäfte verfüge, soll null und nichtig sein. Dafür darf aber in Zukunft keine Klosterfrau allein ohne specielle Erlaubnis außerhalb des Klosters umherschweiften.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß der eine und andere Propst, da die Einkünfte des Konventes und der Propstei getrennt waren, mehr auf seinen Vorteil als auf den Nutzen des Konventes geschaut haben mag. Daher erklärt sich auch die ausdrückliche Verfügung, die zwei Klosterfrauen bezüglich eines von ihnen gekauften Gutes trafen, daß dasselbe nach ihrem Tode nicht an den Propst, sondern an den Konvent übergehen sollte¹⁾. Ebenfalls erklären sich daraus die Bestimmungen, durch welche Abt Peter II. im Jahre 1380 die Stellung des Propstes zum Konvente regelte und in welchen er ausdrücklich erklärt, daß die Pröpste vielfach ihre Pflicht nicht getan haben. Aber es waren auch Pröpste in Fahr, und das wird hoffentlich die Regel gewesen sein, die väterlich für die Klosterfrauen sorgten, z. B. Ulrich von Jegistorf, über den die Klosterfrauen selbst in ihr Totenbuch schrieben, daß er dem Kloster viel Gutes erwiesen habe²⁾. Und gerade der damalige Propst, Rudolf von Pont, handelte gut an den Frauen. Unterm 23. April 1361 verkaufte er mit Bewilligung des Abtes Nikolaus von Einsiedeln der Meisterin und dem Konvent vier Mütt Kernengins von dem Meierhof in Weiningen um 40 Pfund Pfennig unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes. Diese 40 Pfund verwendete er aber für den Nutzen des Klosters selbst „in der Stadt zu Basel, da es an großem Schaden stund.“

Die Bitte um das Siegelrecht, welche die Klosterfrauen an den Diöcesan-Bischof stellten, ging nicht allein aus berechtigter Notwehr gegen Verschleuderungen des Klostervermögens durch die Pröpste hervor, sondern hatte noch einen andern Grund in dem Bestreben, sich von Einsiedeln möglichst frei und selbständig zu machen. Das zeigte sich schon im Streite um die Pfarrei Weiningen unter den Äbten Ulrich I. und Konrad II.³⁾ und wird sich noch später zeigen⁴⁾.

In der Palmwoche 1362 stiftete Heinrich Sandler, Bürger in Baden (Murgau) und seine Ehefrau Margaret in Fahr ein Selgeräte, d. h. eine Fahrzeit.

Zur Beleuchtung des Sprüchwortes: „Unterm Krummstab ist gut wohnen“⁵⁾ diene die Tatsache, daß Rudolf Erjam von Weiningen drei seiner Kinder, die den Gebrüdern Ulrich,



Siegel Rudolfs von Pont,
Propstes in Fahr.

Umschrift: * S · FRATRIS · RVD ·
D · PONT · PPOSITI · MON · I ·
FARE

¹⁾ Siehe oben Seite 236.

²⁾ Siehe oben Seite 188, Anmerkung 3.

³⁾ Siehe oben Seite 84. 89. 106. 187. 188. 214 ff.

⁴⁾ Die erste uns bekannte Urkunde, an welcher das Fahrter Konventsigel hängt, datiert vom 24. März 1393. Siehe unten zu diesem Jahre, wo auch das Siegel abgebildet ist.

⁵⁾ Siehe oben Seite 206.

Johannes und Rudolf von Bonstetten eigen waren, unterm 15. November 1362 um 14 Pfund guter Züricher Pfennige loskaufte, damit sie Eigenleute des Klosters Fahr werden konnten. Alle Kinder des Rudolf Erjam, die den Bonstetten noch gehörenden, die an Fahr abgetretenen und die etwa noch geboren werden, sollen zu ihrem rechten Erbteile gelangen ¹⁾.

Vor einigen Jahren wurde beim Abbruch eines Hauses in Unter-Engtringen ganz nahe beim Kloster Fahr der prächtig erhaltene, bronzene Siegelstempel des Pfarrers und Dekans Bertold Griesinger von Ravensburg (Württemberg) gefunden ²⁾. Das ist wohl ein Beweis dafür, daß der ursprüngliche Eigentümer des Siegelstempels selbst hier gewesen sein muß, entweder als Besucher des Klosters Fahr oder als Durchreisender auf der Wallfahrt nach Einsiedeln und daß er bei dieser Gelegenheit seinen Siegelstempel verloren hat ³⁾. Über Fahr und die dortige Einmattfahre zogen nämlich, wie bereits hervorgehoben wurde ⁴⁾, sehr viele Einsiedlerpilger aus dem Schwabenlande.

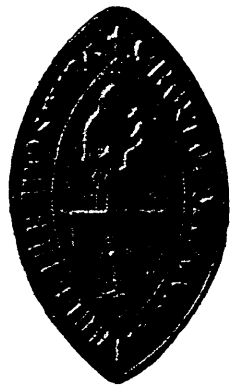
Von der Propstei

St. Gerold

wissen wir aus des Abtes Nikolaus Regierungszeit nicht viel. Burkhard, der Weihbischof des Bischofs Peter von Chur, verlegte 15. Juni 1359 das Kirchweihfest „des Klosters zu dem hl. Gerold und der hl. Maria Magdalena in Friesen“, das bisher unbequem am Tage des hl. Märtyrers Dionysius und seiner Gefährten (9. Oktober) gefeiert wurde, auf den Sonntag vor dem Gallusfeste (16. Oktober), mit dem üblichen Ablass.

Rudolf von Pont, der neben Fahr auch die Propstei St. Gerold verwaltete ⁵⁾, präsentierte am 15. Januar 1361 dem Bischof Peter von Chur auf die Pfarrei Schnifis, die durch den Tod des Johannes, eines Sohnes der Margarete Richin von Feldkirch erledigt war, den Scolaren (Schüler) Friedrich, Sohn derselben Margarete, als Pfarrektor und bat um die Investitur und Übertragung der Seelsorge an ihn ⁶⁾.

Dem Swigger Lumb folgte als Vogt von St. Gerold sein Bruder Hugo Lumb, der aber am 8. April 1363 nicht bloß seine Burg und Herrschaft Neuburg am Rheine an Herzog Rudolf, den Stifter, von Österreich verkaufte, sondern auch die Vogtei über Friesen hingeben mußte. Gleichsam aus Rache, daß Hugo sein Besitztum an Österreich verkauft hatte, überfiel Graf Rudolf III. von Montfort-Feldkirch, ein streitlustiger und gewalttätiger Herr, am 21. Juli 1363 mit Waffengewalt das Tal Wallentshina, d. h. die Vogtei Friesen in Wallentshina, und zwang die Leute, ihm zu huldigen. Hugo Lumb sträubte sich zwar lange, seine Rechte auf die Vogtei St. Gerold aufzugeben, fand es jedoch geraten, im Jahre 1365 die ganze Vogtei an seinen Widersacher, den Grafen Rudolf III. von Montfort-Feldkirch käuflich abzutreten. Die Stadt Feldkirch steuerte zum Kauffschilling



Siegel des Pfarrers Bertold von Ravensburg.

Umschrift: * S · BERTOLDI ·
INGVRATI · ECC[LES]I · E ·
IN · RAVENSPVRG ·

Aus dem Archiv für Schweizer
Geschichte XV (1901), S. 52.

¹⁾ RE. 388. Dieser Rudolf Erjam ist Zeuge in der Urkunde vom 17. Dezember 1359. Siehe oben Seite 249.

²⁾ Der Siegelstempel ist jetzt im Besitze des Herrn Dr. Erwin Rothenhäusler.

³⁾ Bertold Griesinger ist von circa 1332 bis 1364 als Pfarrer und Dekan von Ravensburg nachgewiesen. Freiburger Diöcesan-Archiv XII (1878), Seite 156. 157.

⁴⁾ Siehe oben Seite 74.

⁵⁾ Siehe oben Seite 238.

⁶⁾ RE. 379 mit falschem Tagesdatum. Das Datum lautet: proxima feria vj ante festum beate [A]gnetis virginis.

So günstig Bischof Heinrich III. von Konstanz unserm Stifte gesinnt war, so hat er doch durch seine Verfügung vom 27. April 1360 die Rechte Einsiedelns auf das Kloster Fahr verlegt. Durch die Pröpste sei viel Besitz des Klosters Fahr verschleudert worden, so daß trotz der Reklamationen der Klosterfrauen ihnen die gewöhnlichen Präbenden nicht mehr gegeben werden könnten, und viele deshalb aus Mangel außerhalb des Klosters umhergeschweiften, wie er es noch vor seiner Erhebung zum Bischof erfahren. Er will daher ihrer Not steuern und gestattet, daß die Frauen ein eigenes Sigill führen, womit sie Veräußerungen und andere Geschäfte besiegeln könnten unter Zuhilfenahme, wenn es notwendig sei, des Siegels des Propstes. Was der Propst ohne das Siegel des Konventes und unter Widerspruch der Frauen bezüglich der Geschäfte verjüge, soll null und nichtig sein. Dafür darf aber in Zukunft keine Klosterfrau allein ohne specielle Erlaubnis außerhalb des Klosters umhergeschweiften.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß der eine und andere Propst, da die Einkünfte des Konventes und der Propstei getrennt waren, mehr auf seinen Vorteil als auf den Nutzen des Konventes geschaut haben mag. Daher erklärt sich auch die ausdrückliche Verfügung, die zwei Klosterfrauen bezüglich eines von ihnen gekauften Gutes trafen, daß dasselbe nach ihrem Tode nicht an den Propst, sondern an den Konvent übergehen sollte¹⁾. Ebenfalls erklären sich daraus die Bestimmungen, durch welche Abt Peter II. im Jahre 1380 die Stellung des Propstes zum Konvente regelte und in welchen er ausdrücklich erklärt, daß die Pröpste vielfach ihre Pflicht nicht getan haben. Aber es waren auch Pröpste in Fahr, und das wird hoffentlich die Regel gewesen sein, die väterlich für die Klosterfrauen sorgten, z. B. Ulrich von Tegistorf, über den die Klosterfrauen selbst in ihr Totenbuch schreiben, daß er dem Kloster viel Gutes erwiesen habe²⁾. Und gerade der damalige Propst, Rudolf von Pont, handelte gut an den Frauen. Unterm 23. April 1361 verkaufte er mit Bewilligung des Abtes Nikolaus von Einsiedeln der Meisterin und dem Konvent vier Mütt Kernenzins von dem Meierhof in Weiningen um 40 Pfund Pfennig unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes. Diese 40 Pfund verwendete er aber



Siegel Rudolfs von Pont,
Propstes in Fahr.

Umschrift: * S. PONTI MONASTII RVD.
D. PONT. PPOSIT. MON. I.
FARE.

für den Nutzen des Klosters selbst „in der Stadt zu Basel, da es an großem Schaden stund.“

Die Bitte um das Siegelrecht, welche die Klosterfrauen an den Diöcesan-Bischof stellten, ging nicht allein aus berechtigter Notwehr gegen Verschleuderungen des Klostervermögens durch die Pröpste hervor, sondern hatte noch einen andern Grund in dem Bestreben, sich von Einsiedeln möglichst frei und selbständig zu machen. Das zeigte sich schon im Streite um die Pfarrei Weiningen unter den Äbten Ulrich I. und Konrad II.³⁾ und wird sich noch später zeigen⁴⁾.

In der Palmwoche 1362 stiftete Heinrich Sandler, Bürger in Baden (Murgau) und seine Ehefrau Margarete in Fahr ein Selgeräte, d. h. eine Fahrzeit.

Zur Beleuchtung des Sprüchwortes: „Unterm Krummstab ist gut wohnen“⁵⁾ diene die Tatsache, daß Rudolf Erjam von Weiningen drei seiner Kinder, die den Gebrüdern Ulrich,

¹⁾ Siehe oben Seite 236.

²⁾ Siehe oben Seite 188, Anmerkung 3.

³⁾ Siehe oben Seite 84. 89. 106. 187. 188. 214 ff.

⁴⁾ Die erste uns bekannte Urkunde, an welcher das Fahrner Konventsigel hängt, datiert vom 24. März 1393. Siehe unten zu diesem Jahre, wo auch das Siegel abgebildet ist.

⁵⁾ Siehe oben Seite 206.

Johannes und Rudolf von Bonstetten eigen waren, unterm 15. November 1362 um 14 Pfund guter Züricher Pfentige loskaufte, damit sie Eigenleute des Klosters Jahr werden konnten. Alle Kinder des Rudolf Erjam, die den Bonstetten noch gehörenden, die an Jahr abgetretenen und die etwa noch geboren werden, sollen zu ihrem rechten Erbteile gelangen ¹⁾.

Vor einigen Jahren wurde beim Abbruch eines Hauses in Unter-Eugstringen ganz nahe beim Kloster Jahr der prächtig erhaltene, bronzene Siegelstempel des Pfarrers und Dekans Bertold Griesinger von Ravensburg (Württemberg) gefunden ²⁾. Das ist wohl ein Beweis dafür, daß der ursprüngliche Eigentümer des Siegelstempels selbst hier gewesen sein muß, entweder als Besucher des Klosters Jahr oder als Durchreisender auf der Wallfahrt nach Einsiedeln und daß er bei dieser Gelegenheit seinen Siegelstempel verloren hat ³⁾. Über Jahr und die dortige Linmatzfähre zogen nämlich, wie bereits hervorgehoben wurde ⁴⁾, sehr viele Einsiedlerpilger aus dem Schwabenlande.

Von der Propstei

St. Gerold

wissen wir aus des Abtes Nikolaus Regierungszeit nicht viel. Burkhard, der Weihbischof des Bischofs Peter von Chur, verlegte 15. Juni 1359 das Kirchweihfest „des Klosters zu dem hl. Gerold und der hl. Maria Magdalena in Frisen“, das bisher unbequem am Tage des hl. Märtyrers Dionysius und seiner Gefährten (9. Oktober) gefeiert wurde, auf den Sonntag vor dem Gallusfeste (16. Oktober), mit dem üblichen Ablauf.

Rudolf von Pont, der neben Jahr auch die Propstei St. Gerold verwaltete ⁵⁾, präsentierte am 15. Januar 1361 dem Bischof Peter von Chur auf die Pfarrei Einsiedeln, die durch den Tod des Johannes, eines Sohnes der Margarete Richin von Feldkirch erledigt war, den Scolaren (Schüler) Friedrich, Sohn derselben Margarete, als Pfarrer und bat um die Investitur und Übertragung der Seelsorge an ihn ⁶⁾.

Dem Swigger Lumb folgte als Vogt von St. Gerold sein Bruder Hugo Lumb, der aber am 8. April 1363 nicht bloß seine Burg und Herrschaft Neuburg am Rheine an Herzog Rudolf, den Stifter, von Österreich verkaufte, sondern auch die Vogtei über Frisen hingeben mußte. Gleichsam aus Rache, daß Hugo sein Besitztum an Österreich verkauft hatte, überfiel Graf Rudolf III. von Montfort-Feldkirch, ein streitlustiger und gewalttätiger Herr, am 21. Juli 1363 mit Waffengewalt das Tal Ballentischina, d. h. die Vogtei Frisen in Ballentischina, und zwang die Leute, ihm zu huldigen. Hugo Lumb sträubte sich zwar lange, seine Rechte auf die Vogtei St. Gerold aufzugeben, fand es jedoch geraten, im Jahre 1365 die ganze Vogtei an seinen Widersacher, den Grafen Rudolf III. von Montfort-Feldkirch käuflich abzutreten. Die Stadt Feldkirch steuerte zum Kaufschilling



Siegel des Pfarrers Gerold von Ravensburg.

Umschrift: S. BERTOLDI · INCURATI · ECCLESIE · E · IN · RAVENSBURG ·

Aus dem Archiv für Schweizer Heraldik XV (1901), S. 52.

¹⁾ RE. 388. Dieser Rudolf Erjam ist Zeuge in der Urkunde vom 17. Dezember 1359. Siehe oben Seite 249.

²⁾ Der Siegelstempel ist jetzt im Besitze des Herrn Dr. Erwin Rothenhäusler.

³⁾ Bertold Griesinger ist von circa 1332 bis 1364 als Pfarrer und Dekan von Ravensburg nachgewiesen. Freiburger Diözesan-Archiv XII (1878), Seite 156. 157.

⁴⁾ Siehe oben Seite 74.

⁵⁾ Siehe oben Seite 238.

⁶⁾ RE. 379 mit falschem Tagesdatum. Das Datum lautet: proxima feria vj ante festum beate [A]gnetis virginis.



Stegel des Abtes Markwart von
Grünenberg.
Umchrift: MARCHVARDI·
DEI·.....

700 Pfund Konstanzer Münze bei. So kamen die Grafen aus dem Hause Montfort-Feldkirch in den Besitz der Vogtei Trifen in Ballentshinen ¹⁾.

Dem Abte Nikolaus war keine lange Regierungszeit beschieden; er starb am 5. März 1364 ²⁾. Die dankbaren Klosterfrauen von Wurmsbach, denen er eine Chorkappe (Pluviale) und ein „sant Urslen hopt mit Heltum“ geschenkt hatte, trugen ihn in ihr Totenbuch ein ³⁾.

Abt Nikolaus I. ist seit langer Zeit der erste Abt, der auf seinem Siegel erkennbar die *Infula* trägt ⁴⁾.

Die Neuwahl muß rasch erfolgt sein, denn schon am 17. Mai desselben Jahres urkundete zum ersten Male als Abt

Markwart von Grünenberg (1364—1376),

den wir in den Jahren 1330—1356 als Propst des Klosters Fahr kennen gelernt haben ⁵⁾.

Nicht wenig Geschäfte verursachten dem Abte Markwart einige

Pfarreien und Pfründen

des Stiftes.

Zu dem Revers, den bereits sein Vorgänger bezüglich der inkorporierten Pfarrei Ufnau gegeben hatte ⁶⁾, stellte er dem Bischof noch einen zweiten, ausführlicheren aus und zwar mit folgenden Punkten: Anstatt der ersten Früchte und der Quart liefert das Stift jährlich dem Bistum 15 Stück, nämlich 10 in Weizen und 5 in Haber. Den andern gewöhnlichen Verpflichtungen gegen den Bischof und Archidiacon kommt die Pfarrei wie bisher nach. Das Kloster präsentiert dem Bischof den jeweiligen Vikar zur kanonischen Einsetzung. Diese Urkunde erhielt das Datum des ersten Reverses, 20. September 1362, obwohl Markwart nachweisbar erst 1364 an die Abtei kam ⁷⁾.

Zu der Pfarrei Ufnau gehörten auch nach ihrer Teilung noch immer die Leute von Hombrechtikon am rechten Ufer des Zürichersees ⁸⁾. Sie hatten aber die Absicht, sich von der Mutterkirche zu trennen und bekamen mit dem Pfarrer Johannes Schwarz ⁹⁾ auf der Ufnau „Stöße“. Am 28. Juni 1369 traten beide Parteien vor den Abt Markwart, der sie auf

¹⁾ Grabherr, St. Gerold, Seite 51.

²⁾ Das sofort zu citierende Totenbuch von Wurmsbach setzt seinen Tod auf den 5. März 1357. Der Tag mag richtig sein, das Jahr ist falsch, läßt sich aber leicht berechnen. Abt Nikolaus urkundet am 17. November 1363 (Siehe oben Seite 245, Anmerkung 4) zum letzten Male, sein Nachfolger am 17. Mai 1364 zum ersten Male. RE. 400.

³⁾ MG. Necrol. I, 601. Unter dem St. Ursula-Haupt ist eines der 11 000 Jungfrauen zu verstehen. Stückerberg, Geschichte der Reliquien in der Schweiz, Regest Nr. 261.

⁴⁾ Siehe Abbildung oben Seite 243. Vergleiche oben Seite 84. 100.

⁵⁾ Siehe oben Seite 211. 235. Grünenberg liegt bei Melchnau, Berner Amtsbezirk Narwangen. Siehe Abt Johannes I., Seite 17, Anmerkung 65. Geschichtsfreund XLIII, 145. — Ein Bruder Jakob von Grünenberg, Mönch zu Einsiedeln, wird in den Jahrbüchern der Abteien Zürich und Fraubrunnen zum 18. August erwähnt. Plüß, die Freiherren von Grünenberg (SA. aus dem Archiv des Historischen Vereins, Bern 1900), Seite 116, Anmerkung 3. Dieser Jakob ist uns sonst nirgends begegnet.

⁶⁾ Siehe oben Seite 243, Anmerkung 7. 245, Anmerkung 1.

⁷⁾ Das Original dieser Urkunde befindet sich seit einigen Jahren im StAE.

⁸⁾ Siehe oben Seite 139 f.

⁹⁾ Im Jahrbuch von Freienbach 13. Oktober und Bl. 65 b wird er genannt „her Johans swartz von Barre vj dem gerüte.“

folgende Punkte einigte. Wenn die Leute von Hombrechtikon einen ehrbaren Priester für sich gewinnen und er dem Abte von Einsiedeln genehm ist, sollen sie ihn behalten dürfen mit Gunst und Willen eines Leutpriesters auf der Ufnau. Die Leute von Hombrechtikon sollen jährlich für ihr Opfer und Selgeräte dem Leutpriester auf der Ufnau einen Mütt Kernen geben. Sie sollen jährlich zur Kirchweih und auf St. Peter und Paul (29. Juni) zur Ufnau in die Kirche fahren zum Zeugnisse, daß sie von Rechts wegen zu dieser Pfarrei gehören. Jede Feuerstätte (Familie) und jeder Eingeseffene soll jährlich auf Maria Bichtmeß (2. Februar) der Kirche auf der Ufnau einen Pfennig für die Kerzen zahlen. Die Bußen, die ihr Pfarrer verhängt, sollen dem Leutpriester auf der Ufnau gezahlt werden. Wenn ihrem Priester die Bet des hl. Geistes, Unserer Frauen zu Konstanz und St. Bernhards angesagt wird¹⁾, soll er sie in Hombrechtikon verkünden und einziehen und sie dann dem Pfarrer auf der Ufnau abliefern. Solange die von Hombrechtikon keinen Priester haben, gehören sie zur Pfarrei Ufnau, wie andere Pfarrkinder, und sollen dem Pfarrer den Mütt Kernen geben. Wer in Hombrechtikon Ackerbau treibt, gibt dem Sigrift auf der Ufnau jährlich eine Garbe, die andern geben ihm zwei Pfennig. — Der Abt, Pfarrer Schwarz und Ritter Eberhard Brun, als Vogt zu Stäfa, besiegelten diese Übereinkunft²⁾.

Nicht sehr lange nach dieser Verhandlung, schon im Jahre 1376, wie wir bald sehen werden, hatten die Leute von Hombrechtikon einen eigenen Pfarrer. Eine gottesdienstliche Stätte besaßen sie schon längst: die dortige Kapelle wird schon 1308 erwähnt; offenbar war diese unterdessen vergrößert worden.

Pfarrer Schwarz, von dem wir noch manch Gutes erfahren werden, stiftete in seiner Pfarrkirche auf der Ufnau den St. Adalrichs-Altar³⁾ und ließ ihn durch Johannes, den Weihbischof von Konstanz, am Dreikönigstage (6. Januar) 1372 einweihen⁴⁾. Aus der Weiheurkunde erfahren wir auch, daß das Fest des hl. Adalrich jedes Jahr zugleich mit dem des heiligen Erzengels Michael (29. September) und zwar mit einer Oktave gefeiert wurde.

Ob bei dieser Gelegenheit oder erst später die den heiligen Adalrich und seine Mutter Reginlinde darstellenden Gemälde an den Pfeilern zwischen dem Chore und dem Schiffe gefertigt wurden, läßt sich nicht wohl entscheiden. Jedenfalls sind beide Bilder (siehe folgende Seite) im 16. Jahrhundert wenn nicht neu erstellt, so doch stark übermalt worden.

Die Steinplatte mit dem Bilde des heiligen Adalrich, die ehemals sein Grab deckte und seit langer Zeit außen neben dem Hauptportale der Kirche in die Mauer eingelassen ist⁵⁾, mag wohl aus der Zeit dieser Altarweih stammen.

Im Stifte wird noch ein altes Meßgewand, das sogenannte St. Adalrichs-Meßgewand aufbewahrt. Der Name deutet darauf hin, daß sich entweder der Heilige desselben

¹⁾ Über diese dreifache Bete (Abgabe) findet sich in unjern Quellen weiteres nicht vor. In einer Urkunde des Bischofs Nikolaus I. von Konstanz vom 8. Februar 1343 (Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 4650) wird sie mit folgenden Worten erwähnt: nuntii sollemnum petitionum, videlicet fabricae matricis ecclesie Constantiensis, Sancti Spiritus et Bernhaldi, per nos per cartulas admissarum. Erklärt ist freilich damit diese Bete nicht. Die Bete des hl. Geistes betrifft wohl eine Sammlung zu gunsten von Spitälern, da diese meist dem heiligen Geiste als dem Tröster geweiht waren. Die Bete unserer Frau von Konstanz scheint eine Sammlung zu gunsten der Bischofskathedrale zu Konstanz zu sein, was auch die citierte Urkunde des Bischofs Nikolaus I. wahrscheinlich macht; sie wäre also das sogenannte Cathedraicum. Die Bete St. Bernhards mag eine Sammlung zu gunsten des Kreuzzuges für Befreiung des hl. Landes, den damals die Päpste planten, gewesen und so genannt worden sein, weil der hl. Bernhard von Clairvaux der vorzüglichste Beförderer des zweiten Kreuzzuges war und als Patron der spätern Kreuzzüge gelten mochte.

²⁾ DAE. Litt. W, Nr. 5.

³⁾ RE. 530. Müller, Höhe, Seite 113, Anmerkung 2.

⁴⁾ Jahrbuch der Ufnau, Blatt 37 b.

⁵⁾ Abbildung siehe oben Seite 42.



Siegel des Abtes Markwart von
Grünenberg.
Umschrift: MARCHVARDI ·
DEI ······

700 Pfund Konstanzer Münze bei. So kamen die Grafen aus dem Hause Montfort-Feldkirch in den Besitz der Vogtei Trüfen in Vallentshinen ¹⁾.

Dem Abte Nikolaus war keine lange Regierungszeit beschieden; er starb am 5. März 1364 ²⁾. Die dankbaren Klosterfrauen von Wurnsbach, denen er eine Chorkappe (Pluviale) und ein „sant Urslen hopt mit Seltum“ geschenkt hatte, trugen ihn in ihr Totenbuch ein ³⁾.

Abt Nikolaus I. ist seit langer Zeit der erste Abt, der auf seinem Siegel erkennbar die Inful trägt ⁴⁾.

Die Neuwahl muß rasch erfolgt sein, denn schon am 17. Mai desselben Jahres urkundete zum ersten Male als Abt

Markwart von Grünenberg (1364—1376),

den wir in den Jahren 1330—1356 als Propst des Klosters Fahr kennen gelernt haben ⁵⁾.

Nicht wenig Geschäfte verursachten dem Abte Markwart einige

Pfarreien und Pfründen

des Stiftes.

Zu dem Revers, den bereits sein Vorgänger bezüglich der inkorporierten Pfarrei Ufnau gegeben hatte ⁶⁾, stellte er dem Bischof noch einen zweiten, ausführlicheren aus und zwar mit folgenden Punkten: Anstatt der ersten Früchte und der Quart liefert das Stift jährlich dem Bistum 15 Stück, nämlich 10 in Weizen und 5 in Haber. Den andern gewöhnlichen Verpflichtungen gegen den Bischof und Archidiacon kommt die Pfarrei wie bisher nach. Das Kloster präsentiert dem Bischof den jeweiligen Vikar zur kanonischen Einsetzung. Diese Urkunde erhielt das Datum des ersten Reverses, 20. September 1362, obwohl Markwart nachweisbar erst 1364 an die Abtei kam ⁷⁾.

Zu der Pfarrei Ufnau gehörten auch nach ihrer Teilung noch immer die Leute von Hombrechtikon am rechten Ufer des Zürichersees ⁸⁾. Sie hatten aber die Absicht, sich von der Mutterkirche zu trennen und bekamen mit dem Pfarrer Johannes Schwarz ⁹⁾ auf der Ufnau „Stöße“. Am 28. Juni 1369 traten beide Parteien vor den Abt Markwart, der sie auf

¹⁾ Grabherr, St. Gerold, Seite 51.

²⁾ Das sofort zu citierende Totenbuch von Wurnsbach setzt seinen Tod auf den 5. März 1357. Der Tag mag richtig sein, das Jahr ist falsch, läßt sich aber leicht berechnen. Abt Nikolaus urkundet am 17. November 1363 (Siehe oben Seite 245, Anmerkung 4) zum letzten Male, sein Nachfolger am 17. Mai 1364 zum ersten Male. RE. 400.

³⁾ MG. Necrol. I, 601. Unter dem St. Ursula-Haupt ist eines der 11 000 Jungfrauen zu verstehen. Stützelberg, Geschichte der Reliquien in der Schweiz, Regest Nr. 261.

⁴⁾ Siehe Abbildung oben Seite 243. Vergleiche oben Seite 84. 100.

⁵⁾ Siehe oben Seite 211. 235. Grünenberg liegt bei Melsnach, Berner Amtsbezirk Narwangen. Siehe Abt Johannes I., Seite 17, Anmerkung 65. Geschichtsfreund XLIII, 145. — Ein Bruder Jakob von Grünenberg, Mönch zu Einsiedeln, wird in den Jahrbüchern der Abteien Zürich und Fraumünster zum 18. August erwähnt. Pflüß, die Freiherren von Grünenberg (ZM. aus dem Archiv des Historischen Vereins, Bern 1900), Seite 116, Anmerkung 3. Dieser Jakob ist uns sonst nirgends begegnet.

⁶⁾ Siehe oben Seite 243, Anmerkung 7. 245, Anmerkung 1.

⁷⁾ Das Original dieser Urkunde befindet sich seit einigen Jahren im StAE.

⁸⁾ Siehe oben Seite 139 f.

⁹⁾ Im Jahrbuch von Freienbach 13. Oktober und Bl. 65 b wird er genannt „her Johans swartz von Parre vñ dem gerite.“

folgende Punkte einigte. Wenn die Leute von Hombrechtikon einen ehrbaren Priester für sich gewinnen und er dem Abte von Einsiedeln genehm ist, sollen sie ihn behalten dürfen mit Gunst und Willen eines Leutpriesters auf der Mnan. Die Leute von Hombrechtikon sollen jährlich für ihr Opfer und Selgeräte dem Leutpriester auf der Mnan einen Mütt Kernen geben. Sie sollen jährlich zur Kirchweih und auf St. Peter und Paul (29. Juni) zur Mnan in die Kirche fahren zum Zeugnisse, daß sie von Rechts wegen zu dieser Pfarrei gehören. Jede Feuerstätte (Familie) und jeder Eingewesene soll jährlich auf Maria Lichtmeß (2. Februar) der Kirche auf der Mnan einen Pfennig für die Kerzen zahlen. Die Bußen, die ihr Pfarrer verhängt, sollen dem Leutpriester auf der Mnan gezahlt werden. Wenn ihrem Priester die Bet des hl. Geistes, Unserer Frauen zu Konstanz und St. Bernhards angefragt wird¹⁾, soll er sie in Hombrechtikon verkünden und einziehen und sie dann dem Pfarrer auf der Mnan abliefern. Solange die von Hombrechtikon keinen Priester haben, gehören sie zur Pfarrei Mnan, wie andere Pfarrkinder, und sollen dem Pfarrer den Mütt Kernen geben. Wer in Hombrechtikon Ackerbau treibt, gibt dem Sigrift auf der Mnan jährlich eine Garbe, die andern geben ihm zwei Pfennig. — Der Abt, Pfarrer Schwarz und Ritter Eberhard Brun, als Vogt zu Stäfa, besiegelten diese Übereinkunft²⁾.

Nicht sehr lange nach dieser Verhandlung, schon im Jahre 1376, wie wir bald sehen werden, hatten die Leute von Hombrechtikon einen eigenen Pfarrer. Eine gottesdienstliche Stätte besaßen sie schon längst: die dortige Kapelle wird schon 1308 erwähnt; offenbar war diese unterdessen vergrößert worden.

Pfarrer Schwarz, von dem wir noch manch Gutes erfahren werden, stiftete in seiner Pfarrkirche auf der Mnan den St. Adalrichs=Altar³⁾ und ließ ihn durch Johannes, den Weihbischof von Konstanz, am Dreikönigstage (6. Januar) 1372 einweihen⁴⁾. Aus der Weihurkunde erfahren wir auch, daß das Fest des hl. Adalrich jedes Jahr zugleich mit dem des heiligen Erzengels Michael (29. September) und zwar mit einer Oktave gefeiert wurde.

Ob bei dieser Gelegenheit oder erst später die den heiligen Adalrich und seine Mutter Reginlinde darstellenden Gemälde an den Pfeilern zwischen dem Chore und dem Schiffe gefertigt wurden, läßt sich nicht wohl entscheiden. Jedenfalls sind beide Bilder (siehe folgende Seite) im 16. Jahrhundert wenn nicht neu erstellt, so doch stark übermalt worden.

Die Steinplatte mit dem Bilde des heiligen Adalrich, die ehemals sein Grab deckte und seit langer Zeit außen neben dem Hauptportale der Kirche in die Mauer eingelassen ist⁵⁾, mag wohl aus der Zeit dieser Altarweihung stammen.

Im Stifte wird noch ein altes Meßgewand, das sogenannte St. Adalrichs=Meßgewand aufbewahrt. Der Name deutet darauf hin, daß sich entweder der Heilige desselben

¹⁾ Über diese dreifache Bete (Abgabe) findet sich in unsern Quellen weiteres nicht vor. In einer Urkunde des Bischofs Nikolaus I. von Konstanz vom 8. Februar 1343 (Cartellieri, Reg. Ep. Const. II, Nr. 4650) wird sie mit folgenden Worten erwähnt: nuntii sollemnium petitionum, videlicet fabricae matris ecclesie Constantiensis, Sancti Spiritus et Bernhardi, per nos per cartulas admissarum. Erklärt ist freilich damit diese Bete nicht. Die Bete des hl. Geistes betrifft wohl eine Sammlung zu gunsten von Spitälern, da diese meist dem heiligen Geiste als dem Tröster geweiht waren. Die Bete unserer Frau von Konstantz scheint eine Sammlung zu gunsten der Bischofskathedrale zu Konstanz zu sein, was auch die citirte Urkunde des Bischofs Nikolaus I. wahrscheinlich macht: sie wäre also das sogenannte Cathedralicum. Die Bete St. Bernhards mag eine Sammlung zu gunsten des Kreuzzuges für Befreiung des hl. Landes, den damals die Päpste planten, gewesen und so genannt worden sein, weil der hl. Bernhard von Clairvaux der vorzüglichste Beförderer des zweiten Kreuzzuges war und als Patron der spätern Kreuzzüge gelten mochte.

²⁾ DAE. Litt. W, Nr. 5.

³⁾ RE. 530. Müller, Höhe, Seite 113, Nummerung 2.

⁴⁾ Fahrzeitbuch der Mnan, Blatt 37 b.

⁵⁾ Abbildung siehe oben Seite 42.

bei Feier der heiligen Messe bedient, oder daß es zur Ausstattung des St. Adalrichsaltars auf der Ufnau gehört habe ¹⁾. Der Stoff des Meßgewandes könnte noch in die Lebenszeit des heiligen Adalrich hinauf reichen; das Kreuz auf der Rückseite ist jedenfalls jünger und mag dem 14. oder 15. Jahrhundert angehören.

Die Tochterpfarrei der Ufnau, Freienbach, hatte um das Jahr 1374 ein gewisser Johannes Bischof widerrechtlich an sich gerissen. Der rechtmäßige Kirchherr Haimon, des Haimons Sohn, zog den Johannes Bischof deswegen vor die geistlichen Gerichte. Die Sache kam bis an den Apostolischen Stuhl, der zu Haimons Gunsten entschied. Als aber Bischof sich weigerte, dem Spruche Folge zu leisten, wurde die Exkommunikation gegen ihn verhängt. Das Mittel wirkte und Haimon behielt die Pfründe ²⁾.

Doch hatte Haimon mit seinen Pfarrkindern bald andere Schwierigkeiten. Die Kapellen zu Pfäffikon und Wilen ³⁾ sollten neu gebaut oder doch in besseren Stand gebracht werden. Weil das freilich dürftige Einkommen dieser Kapellen laut Errichtungsbrief der Pfarrei dem Seutpriester zu Nutzen kam, hielten die Bauern dafür, derselbe müsse auch die beiden kleinen Gotteshäuser unterhalten. Als sich Haimon dessen weigerte, übertrug der Bischof die Schlichtung des Zwistes seinem Generalvikar Heinrich Goldast. Dieser ließ zunächst Zeugen einvernehmen, und um den Leuten eine Reise nach Konstanz zu ersparen, betraute er den



Der heilige Abt Adalrich.
Gemälde in der Pfarrkirche auf der Ufnau.

Pfarrer der Ufnau mit der Vornahme des Verhöres. Als dann die Zeugen-Aussagen nach Konstanz eingekandt waren, wurde unterm 6. April 1375 entschieden: weil von jeher der bauliche Unterhalt, beziehungsweise Neubau der Kapellen mit einziger Ausnahme der Türmchen eine Schuldigkeit der Pfarrpfründe gewesen, hätten auch Haimon und seine Nachfolger diese Pflicht anzuerkennen und zu erfüllen ⁴⁾.

Die beiden Pfarrherren von Freienbach und Hombrechtikon (letzteres war unterdessen von der Mutterkirche getrennt worden; aber der Name des ersten Pfarrers, beziehungs-



Herzogin Beatrix.
Gemälde in der Pfarrkirche auf der Ufnau.

¹⁾ Im Inventar der Stiftsstatthalterei Pfäffikon vom Jahre 1659 wird unter dem „Kirchen Zeug auff der Ufnau“ an erster Stelle „S. Adalrich Meßgewand“ aufgeführt. DAE. Litt. X, p. 87 (B. HG. 9).

²⁾ DAE. Litt. W, Nr. 6. RE. 435. Müller, Höfe, Seite 123. 124.

³⁾ Siehe oben Seite 78. 140.

⁴⁾ DAE. Litt. W, Nr. 7. RE. 436. Müller, Höfe, Seite 124. 125.

weise Vikars ist nicht bekannt) und ihre Pfarrkinder hatten seit ihrer Trennung von der alten Pfarrei Ufnau die Pflicht, jährlich zweimal, am Patrocinium (St. Peter und Paul) und am Kirchweihfeste (Sonntag nach Mariä Himmelfahrt) den Gottesdienst auf der Ufnau zu feiern. Da aber bei diesen Überfahrten öfters Gefahr vorhanden war, baten Abt Markwart, Pfarrer Schwarz und die erwähnten Pfarreiangehörigen den Bischof Heinrich, er möge für die Zukunft das Kirchweihfest der Ufnau auf St. Peter und Paul verlegen, so daß die Kirchgenossen sich nur einmal im Jahre zu dem Gottesdienst auf die Ufnau begeben müßten. Bischof Heinrich entsprach unterm 1. Mai 1376 dieser Bitte ¹⁾).

Infolge dieser und der früheren Verfügung lebt noch jetzt, wenigstens bei der katholisch gebliebenen Bevölkerung des linken, der Ufnau gegenüberliegenden Seeufers die Erinnerung an die einstige Zugehörigkeit zu der Mutterkirche auf der Ufnau. Obwohl letztere schon lange keine Pfarrei mehr ist, und kein Priester dort seines Amtes waltet, ziehen doch alljährlich die Angehörigen der Pfarreien Freienbach, Teufisberg (das eine Tochterkirche von Freienbach ist) und Wollecau (das zum Teile der Pfarrei Ufnau unterstellt war) unter Führung ihrer Seelsorger am Sonntage nach St. Peter und Paul ²⁾ zur ehemaligen Pfarrkirche, um der auf dem dortigen Kirchhofe gehaltenen Predigt, dem feierlichen Amte in der St. Peters- und Paulskirche und der Prozession zur St. Martinskapelle beizuwohnen.

Die Inkorporation der Pfarrei Stäfa ³⁾ konnte noch nicht vollzogen werden, da Bruno Brun, Propst in Zürich, noch immer die Pfarrpfünde inne hatte und seine daher fließenden Einkünfte unterm 7. Februar 1372 einer Schuld wegen an Heinrich von Haibegg verpfändet hatte ⁴⁾).

An der St. Johannes-Kapelle im Kreuzgang des Klosters ⁵⁾ war um 1372 Herr Hermann Reinßdeller als Kaplan angestellt ⁶⁾. Doch muß diese Pfründe bald erledigt worden sein; denn unterm 8. Juni 1375 setzte Abt Markwart den Herrn Peter Nikolaus Vink von Kolmar als ständigen Vikar in ihren Besitz. — Bald darauf, schon am 3. Dezember desselben Jahres vermachte ein Verwandter des neuen Kaplans, Rudolf Müller, Ammann zu Einsiedeln, der St. Johannespfründe einen halben Zuchart Reben zu Herrliberg (kt. Zürich), den er vom Stifte als Erblehen hatte, unter folgenden Bedingungen: Wenn ein Abt oder die andern Herren seinen Oheim, Herrn Peter Claus mit Gewalt und ohne Recht von der Pfründe verstoßen, und Herr Peter offenbar unschuldig ist, so sollen diese Reben ihm verbleiben, wenn sie schon an ihn gefallen sind (d. h. nach des Stifters Tod), und er mag sie versetzen oder verkaufen. Wenn aber Herr Peter mit Recht der Pfründe beraubt wird oder sonst aus Mutwillen davon ginge oder abstürbe, dieweil er die Pfründe inne hat, so sollen diese Reben auf ewig der St. Johannes-Pfründe verbleiben. Der jeweilige Pfründner soll jedes Jahr an des Stifters Lobestag für ihn und seine Vorfahren eine heilige Messe lesen ⁷⁾).

Es mag hier noch bemerkt werden, daß Bischof Heinrich aus Geldmangel die ihm zuständigen Quartan der Einsiedler Pfarreien Ufnau, Freienbach und Ettiswil an verschiedene Leute verpfändete ⁸⁾).

¹⁾ Jahrbuch der Ufnau, Bl. 36 a.

²⁾ Seit dem Jahre 1884 ist im kt. Schwyz dieser Feiertag auf den folgenden Sonntag verlegt.

³⁾ Siehe oben Seite 245.

⁴⁾ Diese Urkunde ist in der vom 3. Juli 1378 enthalten. RE. 428. 460.

⁵⁾ Siehe oben Seite 72, 135 ff.

⁶⁾ Geht aus RE. 429 hervor.

⁷⁾ DAE. Litt. F, Nr. 8.

⁸⁾ RE. 404. 405. 445. Geschichtsfreund IV, 297. Freiburger Diöcesan-Archiv I, 225. Schönbiger, Heinrich III., Seite 278.

bei Feier der heiligen Messe bedient, oder daß es zur Ausstattung des St. Adalrichsaltares auf der Ufnau gehört habe¹⁾. Der Stoff des Meßgewandes könnte noch in die Lebenszeit des heiligen Adalrich hinauf reichen; das Kreuz auf der Rückseite ist jedenfalls jünger und mag dem 14. oder 15. Jahrhundert angehören.

Die Tochterpfarrei der Ufnau, Freienbach, hatte um das Jahr 1374 ein gewisser Johannes Bischof widerrechtlich an sich gerissen. Der rechtmäßige Kirchherr Haimon, des Haimons Sohn, zog den Johannes Bischof deswegen vor die geistlichen Gerichte. Die Sache kam bis an den Apostolischen Stuhl, der zu Haimons Gunsten entschied. Als aber Bischof sich weigerte, dem Spruche Folge zu leisten, wurde die Exkommunikation gegen ihn verhängt. Das Mittel wirkte und Haimon behielt die Pfründe²⁾.

Doch hatte Haimon mit seinen Pfarrkindern bald andere Schwierigkeiten. Die Kapellen zu Pfäffikon und Wilen³⁾ sollten neu gebaut oder doch in besseren Stand gebracht werden. Weil das freilich dürftige Einkommen dieser Kapellen laut Errichtungsbrief der Pfarrei dem Leutpriester zu Nutzen kam, hielten die Bauern dafür, derselbe müsse auch die beiden kleinen Gotteshäuser unterhalten. Als sich Haimon dessen weigerte, übertrug der Bischof die Schlichtung des Zwistes seinem Generalvikar Heinrich Goldast. Dieser ließ zunächst Zeugen einvernehmen, und um den Leuten eine Reise nach Konstanz zu ersparen, betraute er den



Der heilige Adalrich.
Gemälde in der Pfarrkirche auf der Ufnau.

Pfarrer der Ufnau mit der Vornahme des Verhöres. Als dann die Zeugen-Aussagen nach Konstanz eingekandt waren, wurde unter dem 6. April 1375 entschieden: weil von jeher der bauliche Unterhalt, beziehungsweise Neubau der Kapellen mit einziger Ausnahme der Türmchen eine Schuldigkeit der Pfarrpfründe gewesen, hätten auch Haimon und seine Nachfolger diese Pflicht anzuerkennen und zu erfüllen⁴⁾.

Die beiden Pfarrherren von Freienbach und Sombrechtikon (letzteres war unterdessen von der Mutterkirche getrennt worden; aber der Name des ersten Pfarrers, beziehungs-



Herzogin Regine.
Gemälde in der Pfarrkirche auf der Ufnau.

¹⁾ Im Inventar der Stiftsstatthalterei Pfäffikon vom Jahre 1659 wird unter dem „Kirchen Zeug auf der Ufnau“ an erster Stelle „S. Adalrici Meßgewand“ aufgeführt. DAE. Litt. X, p. 87 (B. HG. 9).

²⁾ DAE. Litt. W, Nr. 6. RE. 435. Müller, Höfe, Seite 123. 124.

³⁾ Siehe oben Seite 78. 140.

⁴⁾ DAE. Litt. W, Nr. 7. RE. 436. Müller, Höfe, Seite 124. 125.

weise Vikars ist nicht bekannt) und ihre Pfarrkinder hatten seit ihrer Trennung von der alten Pfarrei Ufnau die Pflicht, jährlich zweimal, am Patrocinium (St. Peter und Paul) und am Kirchweihfeste (Sonntag nach Mariä Himmelfahrt) den Gottesdienst auf der Ufnau zu feiern. Da aber bei diesen Überfahrten öfters Gefahr vorhanden war, baten Abt Markwart, Pfarrer Schwarz und die erwähnten Pfarreiangehörigen den Bischof Heinrich, er möge für die Zukunft das Kirchweihfest der Ufnau auf St. Peter und Paul verlegen, so daß die Kirchgenossen sich nur einmal im Jahre zu dem Gottesdienst auf die Ufnau begeben müßten. Bischof Heinrich entsprach unterm 1. Mai 1376 dieser Bitte ¹⁾).

Infolge dieser und der früheren Verfügung lebt noch jetzt, wenigstens bei der katholisch gebliebenen Bevölkerung des linken, der Ufnau gegenüberliegenden Seenufers die Erinnerung an die einstige Zugehörigkeit zu der Mutterkirche auf der Ufnau. Obwohl letztere schon lange keine Pfarrei mehr ist, und kein Priester dort seines Amtes waltet, ziehen doch alljährlich die Angehörigen der Pfarreien Freienbach, Senfisberg (das eine Tochterkirche von Freienbach ist) und Wollerau (das zum Teile der Pfarrei Ufnau unterstellt war) unter Führung ihrer Seelsorger am Sonntage nach St. Peter und Paul ²⁾ zur ehemaligen Pfarrkirche, um der auf dem dortigen Kirchhofe gehaltenen Predigt, dem feierlichen Amte in der St. Peters- und Paulskirche und der Prozession zur St. Martinuskapelle beizuwohnen.

Die Inkorporation der Pfarrei Stäja ³⁾ konnte noch nicht vollzogen werden, da Bruno Brun, Propst in Zürich, noch immer die Pfarrpfünde inne hatte und seine daher fließenden Einkünfte unterm 7. Februar 1372 einer Schuld wegen an Heinrich von Haidegg verpfändet hatte ⁴⁾.

In der St. Johannes-Kapelle im Kreuzgang des Klosters ⁵⁾ war um 1372 Herr Hermann Reinsideller als Kaplan angestellt ⁶⁾. Doch muß diese Pfründe bald erledigt worden sein; denn unterm 8. Juni 1375 setzte Abt Markwart den Herrn Peter Nikolaus Bink von Kolmar als ständigen Vikar in ihren Besitz. — Bald darauf, schon am 3. Dezember desselben Jahres vermachte ein Verwandter des neuen Kaplans, Rudolf Müller, Ammann zu Einsiedeln, der St. Johannespfünde einen halben Fuchart Neben zu Herrliberg (kt. Zürich), den er vom Stifte als Erblehen hatte, unter folgenden Bedingungen: Wenn ein Abt oder die andern Herren seinen Oheim, Herrn Peter Claus mit Gewalt und ohne Recht von der Pfründe verstoßen, und Herr Peter offenbar unschuldig ist, so sollen diese Neben ihm verbleiben, wenn sie schon an ihn gefallen sind (d. h. nach des Stifters Tod), und er mag sie versehen oder verkaufen. Wenn aber Herr Peter mit Recht der Pfründe beraubt wird oder sonst aus Mutwillen davon ginge oder abstürbe, diemeil er die Pfründe inne hat, so sollen diese Neben auf ewig der St. Johannes-Pfründe verbleiben. Der jeweilige Pfründner soll jedes Jahr an des Stifters Todestag für ihn und seine Vorfahren eine heilige Messe lesen ⁷⁾.

Es mag hier noch bemerkt werden, daß Bischof Heinrich aus Geldmangel die ihm zuständigen Quarten der Einsiedler Pfarreien Ufnau, Freienbach und Ettiswil an verschiedene Leute verpfändete ⁸⁾.

¹⁾ Jahrbuch der Ufnau, Bl. 36 a.

²⁾ Seit dem Jahre 1884 ist im kt. Schwyz dieser Feiertag auf den folgenden Sonntag verlegt.

³⁾ Siehe oben Seite 245.

⁴⁾ Diese Urkunde ist in der vom 3. Juli 1378 enthalten. RE. 428. 460.

⁵⁾ Siehe oben Seite 72, 135 ff.

⁶⁾ Geht aus RE. 429 hervor.

⁷⁾ DAE. Litt. F, Nr. 8.

⁸⁾ RE. 404. 405. 445. Geschichtsfreund IV, 297. Freiburger Diöcesan-Archiv I, 225. Schubiger, Heinrich III., Seite 278.

Ganz interessant sind die Nachrichten aus der Regierungszeit des Abtes Markwart über die

Wallfahrt.

Die Burggräfin Elisabeth von Nürnberg, Witwe Johannes' II., eine geborene Gräfin von Henneberg, vermachte 1364 ihrer Tochter, Frau Anna, Äbtissin des Cistercienserinnenklosters Birkenfeld in Mittelfranken, testamentarisch zehn silberne Schüsseln, zwei große silberne Becken und vier silberne Schalen mit der Bedingung, daß sie dafür eine Romfahrt und drei Fahrten „gegen den Einsiedlen“ ausführen und sieben Opfer verrichten sollte ¹⁾. Es war nämlich allmählich Sitte geworden, daß solche, welche die Wallfahrt nicht mehr persönlich machen konnten, testamentarisch für einen Stellvertreter, der die Wallfahrt gegen Entgelt übernahm, sorgten. Das war ganz besonders in der Hansestadt Lübeck der Fall, wo noch solche Testamente von 1370 an in großer Zahl vorhanden sind ²⁾.

Die erste Nachricht von der Pilgerschiffahrt auf dem Vierwaldstättersee stammt auch aus dieser Zeit, nämlich aus dem Jahre 1376 und betrifft das Schiffsfahrtsrecht der Fergen zu Rüschach. Dorthin fuhren die Pilgerschiffe von Luzern und Obwalden, besonders zur Zeit der Engelweih, wo große vierzehn-, sechzehn- und achtzehnrudrige Rauen (Schiffe) im Gebrauche waren ³⁾. Von der Landungsstelle in Rüschach zogen die Pilger durch die Hohle Gasse nach Immensee, von da entweder zu Fuß am Abhange der Rigi entlang oder zu Schiff über den Zugersee nach Art, von wo der Weg über Goldau nach Einsiedeln führt.

Schon in dieser Zeit wurden Klagen laut über die Behandlung der durchreisenden Pilger von seiten der Wirte in Zürich. Im Jahre 1376 klagten Pilger, sie seien in der Stube „zu den Rüden“ (Doggen, Jagdhunde), wo die Adeligen verkehrten, „überlaufen“ und mit Gefangenschaft bedroht worden. In demselben Jahre versprach Künzli Salzmann den bei ihm eingekehrten Pilgern, er wolle ihnen zum Übernachten Betten geben; führte sie aber in eine Kammer, wo nur wenig Stroh lag, schloß sie hier ein bis zur Prim (circa 7 Uhr) am andern Morgen und nahm doch von jedem so viel Geld ab, als wenn sie Betten gehabt hätten ⁴⁾.

Kaiser Karl IV. blieb andauernd dem Stifte gewogen, wie das

der kaiserliche Schirmbrief

bezeugt, den er am 5. August 1375 zu Prag ausstellte.

„Wir Karl von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König zu Böhmen, bekennen und tun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir von besonderer Gunst und Gnaden, die wir haben zu dem ehrwürdigen und geistlichen Markwart von Grünenberg, Abt des Klosters genannt zu den Einsiedeln, gestift in der Ehre, Würde Unserer Lieben Frauen, St. Benediktens-Ordens, gelegen im Konstanzener Bistum, unserm und des Reiches Fürsten und lieben, andächtigen, und dem ehengenannten seinem Kloster, und haben darum mit wohlbedachtem Mute,

¹⁾ Stillfried und Märker, Monumenta Zollerana IV, Nr. 25, S. 32. Vergleiche Stillfried, Altertümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern II (Berlin 1867), Berichtigungen und Ergänzungen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern XXXII, 100.

²⁾ J. A. Malle, De Itineribus Lubecensium sacris, p. 17. Es heißt z. B. in einem Testamente: „Item scolen myne Vormundere tohand na mynem dode utsenden enen Man to Rome, enen to den Ensedelingen, enen to sunte Enewolde [St. Ewald zu Köln] etc. un schollen en wol lonen, up dat my God barmhertig sy.“

³⁾ Geschichtsfreund V, 265.

⁴⁾ Züricher Nichtbuch vom Jahre 1376, Bl. 33. 35 im StAZ.

rechtem Wissen und kaiserlichen Macht den ehegenannten Abt, seinen Konvent und das vorge-
 nannt ihr Kloster zu den Einsiedeln, ihre Leute und Güter, die sie jezund haben und besitzen
 oder in künftigen Zeiten gewinnen, in unsern und des Reiches Schirm und Schutz gnädiglich
 genommen und empfangen, nehmen und empfangen mit Kraft dieses Briefes, also daß kein
 Fürst geistlich oder weltlich, Graf, Freier, Ritter, Knecht, Burger und Bauer noch sonst nie-
 mand anderer, in welchen Würden oder wie der genannt wäre, den ehegenannten Abt und
 sein Gotteshaus, Kloster, ihre Diener, Leute und Güter, wo die gelegen seien, die sie jetzt
 haben oder in künftigen Zeiten mit Gottes Hilfe haben werden, mit Gastungen noch sonst
 mit keinerlei anderen Sachen wider Recht beschweren, angreifen oder beschädigen solle oder
 möge in keiner Weise.

Auch haben wir ihnen diese besondere Gnade getan und tun ihnen die mit Kraft
 dieses Briefes, daß niemand, in welchem Adel, Wesen oder Würden der wäre, den ehegenannten
 Abt und Konvent, ihre Diener und Leute vor keinerlei Landgericht laden noch heißen solle
 oder möge. Es wäre denn, daß denen, die zu dem ehegenannten Abte, seinem Kloster, Bögten,
 Amtleuten und sonst auch mit ihren Leuten um Schuld, Missetat, oder um andere Sachen
 auf sie an Gericht zu klagen hätten vor dem ehegenannten Abte, seinem Vogte und Amtleuten,
 die der Zeit wären, öffentlich Recht versagt wäre, so meinen und wollen wir, daß dann
 beide Parteien vor unserm Hofgericht in unserm kaiserlichen Hofe, wo wir dann sein werden,
 da Recht geben und nehmen sollen. Wäre auch Sache, ob wir in vorgeannten Zeiten irgend
 welchen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freien, Rittersn, Knechten und Städten
 Freiheit oder Gewalt mit Briefen oder sonst vor Datum dieses Briefes gegeben hätten oder
 hernach mit Vergessenheit geben würden, zu richten über des ehegenannten Abtes und seines
 Klosters Leute oder Güter, [so] wollen wir, daß die Briefe keine Kraft noch Macht haben
 sollen und vernichten die mit kaiserlicher Machtvollkommenheit, also daß sie dem ehegenannten
 Abte zu Einsiedeln, seinem Kloster, seinen Leuten und Gütern keinerlei Schaden, Kosten und
 Arbeit bringen sollen oder mögen in künftigen Zeiten vor keinem Landgerichte oder anderswo.

Darum gebieten wir allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freien, Dienst-
 leuten, Rittersn, Knechten, Amtleuten, Bögten, Landrichtern, Bürgern und Städten, daß sie
 den ehegenannten Abt und seinen Konvent, ihr Kloster, ihre Leute und Güter wider die vor-
 genannte unsere Freieung und Gnaden, die wir ihnen getan haben, nicht hindern noch irren,
 noch sie beschädigen in keiner Weise; und tate jemand dawider, in welchen Würden und Wesen
 der wäre, der soll zwanzig Mark lötiges Goldes, so oft als er dawider tut, verfallen sein,
 halb in unsere kaiserliche Kammer und den andern halben Teil denen, wider die es getan
 wurde, ohne allerlei Hindernisse. — Mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unserer kaiser-
 licher Majestät Ingesiegel, der gegeben ist zu Prag nach Christus' Geburt dreizehnhundert Jahr,
 darnach in dem fünf und siebenzigsten Jahre, des nächsten Sonntags vor St. Sixti Tag
 [6. August] unserer Reiche, des Römischen in dem dreißigsten, des Böhmischn in dem neun-
 undzwanzigsten und des Kaisertums in dem einundzwanzigsten Jahre¹⁾.

Abt Markwart ließ durch eigene Boten am 2. Oktober desselben Jahres diesen
 Schirmbrief dem thurgauischen Landgerichte unter dem Vorfige des österreicherischen Land-
 richters, Freiherrn Johannes von Rosenegg, zur Vidimation und Auerkennung vorlegen.
 „Und da der Brief gelesen war, da hat die obgenannte Bottschaft zu erfahren an einem
 Urteil, ob der ehegenannte Abt, sein Kloster, seine Diener und Leute derselben Gnade und
 Freiheit nach desselben Briefes Sage auch billig genießen sollten, so fern, daß man sie dabei
 bleiben lassen sollte und ob ich [der österreicherische Landrichter] ihnen billig desselben Briefes

¹⁾ DAE. Litt. G, Nr. 38.

ein Vidimus geben sollte. Da ward nach meiner Frage mit gemeinem Urtheil von Rittern und Knechten, die da zugegen waren, erteilt auf den Eid, daß der ehedem genannte Abt, sein Kloster, seine Diener und Leute derselben Gnade und Freiheit billig genießen sollten.“

Die

Vogteien

über das Stift selbst und einige seiner Güter gaben Anlaß zu einigen Geschäften.

Die österreichischen Herzöge Leopold und Albrecht lösten am 22. April 1376 die den Gebrüdern Hans und Rutschmann Langhart verpfändete Vogtei über Einsiedeln, die jährlich 50 Pfund Stäbler eintrug, wieder aus ¹⁾. — Die Vogtei von Dagmersellen, die auch die Dörfer Egolzwil und Baumwil umfaßte, war noch immer im Besitze der Ritter von Trostberg. Rudolf von Trostberg hat unterm 17. Januar 1366 den Herzog Albrecht, diese Vogtei und andere herzogliche Lehen verschiedenen Herren zu leihen ²⁾. Die Trostberg starben aber bald aus, und unterm 30. April 1376 verlieh Herzog Leopold dem Hemmann von Liebegg Burg und Dorf Dagmersellen mit Gericht und allem Zubehör ³⁾.

Graf Eberhard von Nellenburg verkaufte unterm 11. Juni 1367 den Brüdern Konrad und Hans Grämlich von Pfullendorf „die Vogtei zu Hippetsweiler über Leute und Gut, mit Tving, Bann, Gericht, Ehehafte, Gewaltfame, Nutzen und Rechten als ein Lehen von dem Gotteshaus zu den Einsiedeln“ um 380 Pfund Heller. Am 22. Juni desselben Jahres machte Abt Markwart zu Pfäffikon diesen Verkauf rechtskräftig ⁴⁾.

Im Jahre 1368 bewilligte Abt Markwart dem Grafen Wilhelm von Kirchberg (bei Laupheim, Württemberg) und seinen Erben, die in dortiger Gegend zwischen Bußmannshausen und Weißern sitzenden Gotteshausleute zu „haimen“ und zu sich zu ziehen (d. h. sie unter seine Vogtei zu nehmen), doch mit dem Vorbehalt der Zinsen, Fälle und dergleichen Rechte für das Gotteshaus ⁵⁾.

Aus einer Urkunde des Grafen Rudolf IV. von Habsburg-Laufenburg-Kapperzwil vom 4. Dezember 1374 erfahren wir, daß die Vogtei von Sarmensdorf „die man nennt die Vogtei in der Gassen“ und die Vogtei des Stiftshofes zu Ballwil (luzernisches Amt Hochdorf) in der Hand des Ritters Hartmann von Eschenz lagen ⁶⁾.

Ein Bruder des ehedem genannten Grafen, Graf Gottfried, wurde vor dem 1. Oktober 1370 von Heinrich und Johannes Scheitler aus Uri und ihren Genossen in Einsiedeln gefangen genommen, ohne daß aber das Kloster — soweit uns bekannt — in Mitleidenenschaft gezogen wurde. Thömmen ⁷⁾ weiß zu erzählen, daß Graf Gottfried den Scheitler Kaufmannsgüter abgenommen habe und deshalb am St. Hilarius-Tag (13. Januar) 1370 in Einsiedeln festgenommen worden sei. „Da das Abt Markwart zu Einsiedeln erfuhr, kam er eilends zu den Gesellen und erbat sie, daß sie den Grafen nicht hinwegführten, und gelobt ihnen, denselben Grafen zu Einsiedeln gefänglich zu verwahren, bis ihnen um die Zusprüche genug geschehe.“ Graf Gottfried wurde am 1. Oktober 1370 in Freiheit gesetzt, nachdem er Urfehde gelobt und für seine Brüder Johannes und Rudolf dasselbe versprochen hatte ⁸⁾.

¹⁾ Thömmen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven II, Seite 72. Vergleiche oben Seite 247. ²⁾ Geschichtsfreund IX, 215.

³⁾ Segeffer, Rechtsgeschichte I, 663.

⁴⁾ Beide Originalien liegen in dem Fürstlich-Hohenzollerischen Domänen-Archiv zu Sigmaringen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern V, 5. 6. — Über Hippetsweiler siehe oben Seite 149. 231. 242, Anmerkung 7.

⁵⁾ Thömmen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven I, Seite 525. 526.

⁶⁾ Geschichtsfreund LV, 139. 140. ⁷⁾ Chronik I, 474. 475.

⁸⁾ Münch, Nr. 452. 498 (Geschichtsfreund XLI, 126. 127). 581 und Seite 163.

Die Finanzlage des Stiftes muß sich unter Abt Markwart etwas gebessert haben; denn er war in der Lage, den

Kauf der Herrschaft Reichenburg

in der March (Kt. Schwyz) zu unternehmen.

Um das Jahr 1300 gehörte ein Teil der Burg zu Reichenburg und noch andere Besitztümer in der Nähe ¹⁾, vielleicht Reichenburg selbst mit seinen Leuten, zum Stifte Einsiedeln. Wenigstens wird im Reichenburger Hofrotel vom 8. April 1536 versichert, daß Reichenburg einmal ganz und gar vom Gotteshause gekommen sei bis an [die Abgabe von] vier Roßeißen ²⁾. Die Erwerbung dieser Herrschaft durch das Stift ging folgendermaßen vor sich: Unterm 30. August 1368 verkauften Ulrich von Asperrmont, der ältere, und sein ehelicher Sohn Ulrich dem Rudolf Lumpster, genannt Keller, Bürger zu Rapperswil, folgende Besitztümer: Das Dorf Reichenburg mit allem dazugehörenden Gute, Land und Leuten und Rechten, was alles jährlich 32 Pfund Züricher Pfennig steuerte; dann zehn Mütt Kernen Geldes jährlichen Erbzinnes, Rapperswiler Maß, von denselben Gütern zu Reichenburg und sechs Pfund und acht Schilling jährlichen Pfennig-Geldes; ferner das Gut an Bürglen und Rütibül, das eigen ist und jährlich dreißig Schilling Geldes gilt; endlich eine Wiese zu Rütli, die jährlich fünf Pfund Pfennig Züricher Münze gilt und auch eigen ist. Der Käufer, beziehungsweise seine Erben, sollen jährlich vier Roßeißen an das Gotteshaus Einsiedeln zinsen von einem Gute, das ein Erblehen des Stiftes ist. Der Kaufpreis wurde auf 800 Pfund guter Züricher Pfennig bestimmt.

So wie Rudolf Lumpster das Gut zu Reichenburg mit Land und Leuten und allen Rechten und Zubehör von den beiden Ulrich von Asperrmont gekauft hatte, verkaufte er es wieder dem Abte Markwart und dem Stifte Einsiedeln am 26. September 1370 und zwar um die Summe von 1200 Gulden.

Außer dieser bedeutenden Erwerbung gelang es dem Abte Markwart, das eine und andere Erblehen wieder an das Stift zu bringen. Das Einsiedler Erblehen Unghut, das Ulrich Junfer besaß und höchst wahrscheinlich auf rechtswidrige Weise an das Spital in Zofingen (Kt. Aargau) gegeben hatte, wurde 25. Mai 1369 von Jenni Brütinger und Konrad von Pfaffnach, Meister und Pfleger dieses Spitaltes, dem Stifte für immer zugesprochen. — Der Freiherr Johannes von Tengen, der den Behuten im Bogelneß bei Schindellegi als Mannlehen vom Gotteshause innehatte, kaufte sich von der Mannschaft (Lehenspflicht) los und überließ alle seine bezüglichlichen Rechte um 130 Pfund Züricher Pfennig dem Abt Markwart, 15. Oktober 1369 ³⁾.

Einige Erblehen des Stiftes gingen von ihren bisherigen Inhabern an andere über. So erhielt z. B. der Cistercienser-Abt Albrecht von Bettingen und sein Konvent einen Zuchart Neben in Herrliberg gegen einen bestimmten Zins. Die Empfänger gelobten unterm 10. August 1368, daß sie jährlich im Mai und Herbst ihre Bottschaft (Boten) in den Hof zu Erlentbach zum Gerichte schicken wollen, um das Einsiedler Hofrecht anzuhören ⁴⁾. Wenn ein Herr von Einsiedeln abstirbt, wollen sie sich von dem neuen Abte die Neben wieder leihen lassen.

Abt und Kapitel verliehen 17. Januar 1371 dem „ehrbaren Knecht“ Win von Reichenburg und seinen Erben eine Schweig auf der Trachsiau bei der Kriegwiese (= matte)

¹⁾ Siehe oben Seite 149. 178.

²⁾ Rothring, Rechtsquellen, Seite 348.

³⁾ RE. 418. Vergleiche Geschichtsfreund XLV, 134. — Mannlehen sind solche Lehen, die nur unter der männlichen Nachkommenschaft erblich sind.

⁴⁾ Siehe oben Seite 199 f.

zu einem rechten Erblehen gegen den jährlichen Zins von drei Pfund Pfennig Züricher Münze ¹⁾. Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Min beim Kaufe der Herrschaft Reichenburg dem Stifte Dienste geleistet hatte und nun das Erblehen als Belohnung dafür erhielt.

Wegen des Lehens von 2000 Gangflüchen, auf das die Herren von Ufenberg im Jahre 1256 notgedrungen verzichtet hatten ²⁾, muß es wieder Erörterungen gegeben haben; denn nicht umsonst wird der Abt am 29. November 1368 die Verzichtsurkunde durch den bischöflich konstanziſchen Offizial in Zürich haben beglaubigen laſſen ³⁾.

„Stöße und Mißhelligkeiten“ hatte die Bauernſame von Neuheim (St. Zug) mit unſerm Abte und dem von Kappel wegen des Holzverkaufes. Die Bauern verſprachen unterm 8. Oktober 1365, kein Holz mehr verkaufen oder „verändern“ zu wollen, wenn es den genannten Gotteshäuſern ſchädlich ſei, ausgenommen mit Einwilligung der beiden Klöſter ⁴⁾. Bald darauf gab es zwiſchen den Landleuten zu Einſiedeln und einem Teil der Leute aus der Niedere Marck ⁵⁾ Zwiſtigkeiten wegen der Steuerpflicht, beziehungsweise der Grenzen bei der St. Meinradſkapelle auf dem Egel. Der Rapperswiler Vogt, Johannes von Langenhart, nahm als Schiedsrichter die Grenzvereinigung vor und ſtellte am 21. Oktober 1367 hierüber eine Urkunde aus ⁶⁾.

Untmann des Abtes Markwart zu Pfäffikon war um 1374 der Edelknecht Johannes von Balb ⁷⁾, (Unter-)Vogt daſelbſt um 1366 und 1367 Heinrich Stapfer ⁸⁾.

An den „Herbſtstädigen“ zu Roſſikon 1373 wurde der Kotel über die in den Hof von Roſſikon von folgenden Orten zu leiſtenden Vogtkernen erneuert: von Kobenhauſen, Ober-Uſter, Mänikon, Hegnau, Freudwil, Volketswil, Greiſenſee und Werikon, die alle bei Uſter am Greiſenſee, St. Zürich, liegen.

Eigenleute.

Mit dem Freiherrn und Ritter Johannes von Roſenegg kam unſer Abt und Konvent bezüglich des Ulrich Vorſter von Eſchenz, eines Eigenmannes des Roſeneggers, und deſſen Frau Anna Frank von Eſchenz, eines Eigenweibes von Einſiedeln, unterm 17. Mai 1364 in der Art überein, daß die Kinder, da zwiſchen beiden Herren keine Genoffame beſtand, unter ſie je zur Hälfte geteilt werden ſollten. Bezüglich des Falles wurde vereinbart, daß, wenn eheliche Kinder vorhanden ſind, nur der Herr des zuerſt ſterbenden Eheteils den gewöhnlichen Fall einzieht; wenn aber keine Kinder vorhanden ſind, hat jeder Herr nach dem Tode ſeines Teiles ſein volles Recht.

Seit fünfzig Jahren waren die Herren von Hintwil im Beſitze der Vogtei des Einſiedler Kelnhofes Kempten (St. Zürich), welche ihnen Graf Johannes von Habsburg-Rapperswil im Jahre 1321 verpfändet hatte ⁹⁾. Allmählich hatten die Bürger der Stadt Rapperswil Leute aus dieſer und andern den Herren von Hintwil gehörenden Vogteien in ihr Bürgerrecht

¹⁾ Kopie aus dem 18. Jahrhundert in einem Bande des Bezirksarchives Einſiedeln.

²⁾ Siehe oben Seite 92.

³⁾ DAE. Litt. W, Nr. 72.

⁴⁾ Gemeinde-Archiv Menzingen. RE. 406.

⁵⁾ Zur Niedere Marck gehört, was unterhalb der Aa liegt, alſo Lachen und Altenſdorf. Urkunden vom 19. Mai 1449 (Kothing, Rechtsquellen, Seite 22) und 7. Juni 1452 (RE. 849). Manchmal werden auch die Höfe zu derſelben gezählt.

⁶⁾ Original im KtASchw. Mitteilungen des Hiſtoriſchen Vereins des St. Schwyz VI (1889), Seite 28.

⁷⁾ RE. 433.

⁸⁾ RE. 409, und Urkunde vom 31. Dezember 1367. StAZ. Wädensweil, Nr. 26.

⁹⁾ Siehe oben Seite 156. Vergleiche 108.

aufgenommen ¹⁾. Es entstanden daher „Stöße“ zwischen Friedrich von Hirtwil und den Rapperswilern. Beide Parteien riefen das Urteil des österreichischen Landvogtes, des Grafen Rudolf von Rüdau, und seiner Räte an, die unterm 19. September 1371 folgenden Spruch fällten: Die Rapperswiler dürfen keine Leute mehr aus dem Kellhof zu Rempten und den in der Nähe liegenden Vogteien zu Adetschweil und Blitterschweil, welche Pfand des Friedrich von Hirtwil sind, als Bürger annehmen und müssen die bisher angenommenen ihres Bürgerrechtes und Bürgereides ledigsprechen, ausgenommen den Klaus Bero von Rempten, der bei seinem Bürgerrecht bleiben mag, wenn er will.

In einer andern Angelegenheit, als die Herrschaft von Österreich und der Abt von Einsiedeln wegen des Falles uneins waren, vermittelte der Rat von Rapperswil, indem er 15. Januar 1376 die hergebrachte Übung erforschen ließ und schriftlich festsetzte ²⁾.

Die Meisterin Frau Margaret von Hasli, Schwester Margaret von Westerspül und Anna von Zestetten im

Kloster Fahr

kauften in den Jahren 1366, 1367 und 1376 mit Erlaubnis des Abtes einige Güter in Weiningen und Regensberg, die nach ihrem Tode teils an eine Jahrzeit, teils an den Tisch und die Kleiderkammer des Klosters fallen sollten. Kein einziger dieser Käufe wurde vom Propst besiegelt — es erscheint auch kein Konventsigill — sondern es siegeln teils Eberhard Mülner, Schultheiß der Stadt Zürich, teils Johannes von Kloten, Schultheiß zu Neu-Regensberg ³⁾. Es muß infolge der Verfügung des Bischofs Heinrich ⁴⁾ eine Spannung zwischen Propst und Konvent eingetreten sein. Zudem war ja Rudolf von Pont gerade in dieser Zeit auch Propst von St. Gerold, und an seiner Stelle verwaltete Peter von Wolhusen als Pfleger (Administrator) von Fahr die Propstei, wie wir aus spätern Urkunden ⁵⁾ erfahren werden. Einzig im Jahre 1368 zahlte Rudolf als Propst von Fahr ein Anlehen von 80 Gulden zurück ⁶⁾.

Die Vogtei über Leute und Gut zu Fahr und Weiningen, die zwei Engstringen und den Hof zu Geroldswil soll mit Gerichten, Zwingen, Bännen, Vogtsteuer u. s. w. an Konrad Biberle von Zürich daselbst auf offener Gant (Versteigerung) um 300 Gulden losgeschlagen worden sein, meldet das Urbar von Weiningen zum Jahre 1371 ⁷⁾.

Bald darauf starb der Propst Rudolf von Pont. Sicher ist der Todestag, 12. März ⁸⁾, das Jahr wird — wie gewöhnlich — leider nicht angegeben, es muß aber 1372 oder 1373 sein ⁹⁾.

Der Verstorbene hatte noch ein Guthaben an den Ritter Eberhard Brun im Betrage von 18 Pfund Konstanzer Pfennig und 24 Gulden, die der Ritter unterm 3. Mai 1375 an Abt Markwart auszahlte, indem er ihm Einkünfte von Gütern bei Pfäffikon abtrat ¹⁰⁾.

¹⁾ Warum sich manche Leute aus diesen Vogteien um das Rapperswiler Bürgerrecht bewarben, erfahren wir unten aus dem Prozeß des Abtes Burkhard gegen Hermann von Hirtwil in den Jahren 1421—1424.

²⁾ Geschichtsfreund XLV, 46. 47.

³⁾ RE. 407. 410. 447.

⁴⁾ Siehe oben Seite 250.

⁵⁾ Siehe unten.

⁶⁾ RE. 413.

⁷⁾ Schweizerisches Museum 1787, Seite 928. Vergleiche oben Seite 185 f. 189.

⁸⁾ Nekrolog von Fahr.

⁹⁾ In der Urkunde vom 3. Mai 1375 wird er als gestorben erwähnt; als Propst von St. Gerold urkundet er am 1. März 1371 zum letzten Male und Peter von Wolhusen am 12. Juni 1373 zum ersten Male. Siehe unten Seite 262.

¹⁰⁾ RE. 437. 438.

Über Rudolfs Nachfolger haben wir vorderhand keine Kunde; denn in der Urkunde von 23. Februar 1375 wird wohl „der Propst“, aber nicht sein Name genannt. Unter diesem Datum urkundete nämlich Rudolf von Habsburg bezüglich der Fischenzen zu Engstringen, die der Ritter Herr Rüdger Maneß, Bürgermeister von Zürich, von ihm zu Lehen gehabt, die er aber nun dem Propst und den Klosterfrauen in Fahr gemeinsam zu kaufen gegeben hat. Für diese Fischenzen hatte nämlich der genannte Bürgermeister ein Gut zu Affoltern, das sein ledig Eigen war, dem Grafen aufgegeben und der Graf es dem Sohn des Bürgermeisters als Lehen verliehen. Damit gibt der Graf die Eigenschaft, Mannschaft und alle seine Rechte an den genannten Fischenzen dem Propst und Gotteshaus zu Fahr ledig und los. Dafür sind diese verpflichtet, jedes Jahr an St. Matthias-Abend, 23. Februar, für den Grafen, für Elsbeth, seine Ehefrau, und Hensli, ihren Sohn, sowie alle ihre Erben und Nachkommen ewiglich eine Fahrzeit zu begehen ¹⁾.

Rudolf von Pont scheint unter Abt Markwart seine Tätigkeit auf



Siegel Rudolfs von Pont, Propstes
in St. Gerold.

Umschrift: RVD · D · PONT ·
POITI · MON · I · FRIS.

St. Gerold

beschränkt zu haben. Er bestätigte 1364 einige Güterverkäufe, da auf den verkauften Gütern eine Abgabe an die Propstei haftete ²⁾, erhielt 1365 von Peter Botmann, Vikar des Bischofs Peter von Chur, die Investitur des von ihm auf die Pfarrei Schnifis präsentierten Friedrich Richin ³⁾, erwarb 1367 ein Eigenweib mit Kindern um 5½ Pfund Konstanzer Münze ⁴⁾ und verzichtete zugleich mit seinem Eigenmann Klas Diemen in den Stößen, die beide mit Martin Bürser hatten, auf das Muttergut des genannten Eigenmannes. Diesen Verzicht beurkundete Propst Rudolf am 1. März 1371 ⁵⁾. Auf dem an dieser Urkunde hängenden Propsteisiegel erscheint zum ersten Male die Patronin der Propsteikirche von St. Gerold, die heilige Maria Magdalena ⁶⁾, wie sie vor dem auferstandenen Heilande kniet.

Das war die letzte uns bekannte Handlung des Propstes Rudolf.

Sein Nachfolger in St. Gerold war Peter von Wolhusen, der mit Abt Markwart und dem Konvent von Einsiedeln zum ersten Male am 12. Juli 1373 als Propst urkundete und zwar bezüglich einer Verpachtung verschiedener Güter an den Walliser (Walser) Johannes, den Matten ⁷⁾. Von Johannes, dem Sohne des verstorbenen Ritters Rudolf, ehemaligen

¹⁾ RE. 441. Münch, 523, das mit 531 identisch ist.

²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 39 und 106, 1.

³⁾ RE. 403. Siehe oben Seite 251.

⁴⁾ DAE. Litt. P, Nr. 26.

⁵⁾ DAE. Litt. P, Nr. 34.

⁶⁾ Vergleiche oben Seite 39. 251.

⁷⁾ DAE. Litt. P, Nr. 88. — Das ist die erste Erwähnung eines eingewanderten Wallisers im großen Walsertal, welches das obere Flußgebiet der Lutz in den heutigen Gemeinden Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Fontanella, Sonntag-Buchboden und Raggal mit Marul umfaßt. Die ersten Einwohner waren Rätio-Romanen; später kamen Alamannen und zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts wanderten Leute aus dem jetzigen schweizerischen Kanton Wallis (Walliser, Walser) ein, vermischten sich aber nur allmählich mit den schon vorhandenen Einwohnern. In der Herrschaft St. Gerold bildeten die Walser nur die Minderheit. J. Grabherr, Die Walser in Vorarlberg, besonders im großen Walsertale. Vorarlberger Volks-Kalender 1891, Seite 21. 28. 1892, Seite 33. Derselbe, St. Gerold, Seite 10. 11. J. Fink und Dr. S. v. Klenze, Der Mittelberg [im kleinen Walsertale], Seite 92 ff.

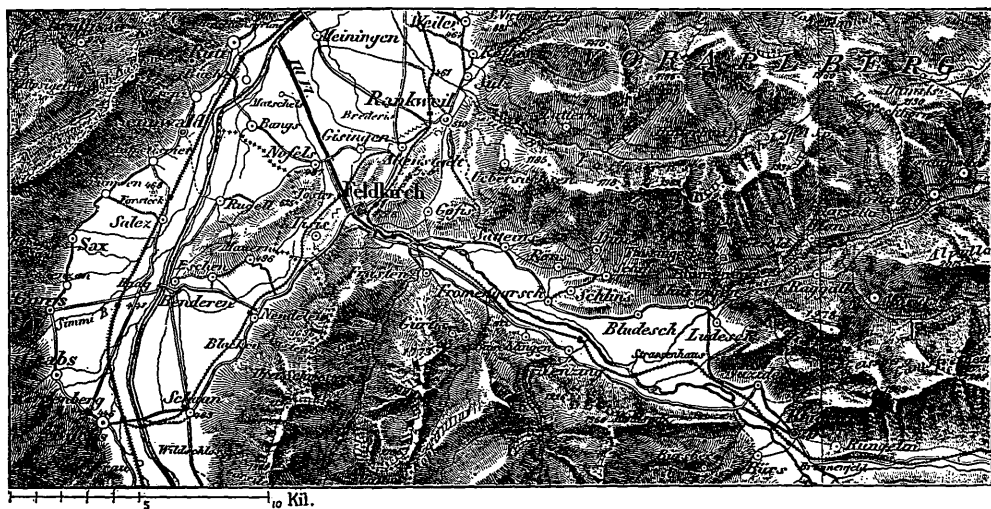
Bogtes von Bludenz, erwarb Propst Peter drei Eigenleute um 15 Pfund Konstanzer Pfennig ¹⁾. Außerdem baute er 1373 die Mühle in St. Gerold von neuem auf, im folgenden Jahre ließ er die St. Antoninskapelle und das Helmhaus (Vorhalle der Propsteikirche) ausmalen. In demselben Jahre verbesserte er die Wege u. a. auch durch Aufführung von Stützmauern und brach in den Weingärten die verdorbenen Reben aus. Ebenfalls im Jahre 1374 baute er das Haus auf dem Egg und den Stadel (Scheune) auf Quadratisch neu auf, gab 16 Pfund Pfennig für eine neue Glocke, errichtete den Katharinenaltar und führte neue Mauern auf. Im Jahre 1376 ließ er alle Fenster des Gotteshauses verglasen und ein neues Meßbuch schreiben, in welches er die eben aufgezählten Arbeiten eintrug ²⁾.

Abt Markwart von Grüenberg starb am 18. Oktober 1376 im Kloster Fahr ³⁾.

¹⁾ DAE. Litt. P, Nr. 30.

²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 106.

³⁾ Der Tag im Nekrolog von Fahr. MG. Necrol. I, 388. Die l. c. Anmerkung 3 notierte Verbesserung findet sich nicht im Original. — Das Jahr steht bei Bonstetten, Seite 200, Anmerkung 5. Letzte Erwähnung des Abtes als lebend am 2. Oktober 1375 siehe oben Seite 257.



Karte des großen Wassertales und seiner Umgebung.

Mit Genehmigung des eidgenössischen, topographischen Büreaus nach der Generalkarte.

Über Rudolfs Nachfolger haben wir vorderhand keine Kunde; denn in der Urkunde von 23. Februar 1375 wird wohl „der Propst“, aber nicht sein Name genannt. Unter diesem Datum urkundete nämlich Rudolf von Habsburg bezüglich der Fischenzen zu Engstringen, die der Ritter Herr Rüdger Maneß, Bürgermeister von Zürich, von ihm zu Lehen gehabt, die er aber nun dem Propst und den Klosterfrauen in Fahr gemeinsam zu kaufen gegeben hat. Für diese Fischenzen hatte nämlich der genannte Bürgermeister ein Gut zu Affoltern, das sein ledig Eigen war, dem Grafen aufgegeben und der Graf es dem Sohn des Bürgermeisters als Lehen verliehen. Damit gibt der Graf die Eigenschaft, Mannschaft und alle seine Rechte an den genannten Fischenzen dem Propst und Gotteshaus zu Fahr ledig und los. Dafür sind diese verpflichtet, jedes Jahr an St. Matthias-Abend, 23. Februar, für den Grafen, für Elsbeth, seine Ehefrau, und Hensli, ihren Sohn, sowie alle ihre Erben und Nachkommen ewiglich eine Jahrzeit zu begehren ¹⁾.

Rudolf von Pont scheint unter Abt Markwart seine Tätigkeit auf



Siegel Rudolfs von Pont, Propstes
in St. Gerold.

Umschrift: RVD · D · PONT ·
PPOITI · NON · I · FRIS.

St. Gerold

beschränkt zu haben. Er bestätigte 1364 einige Güterverkäufe, da auf den verkauften Gütern eine Abgabe an die Propstei haftete ²⁾, erhielt 1365 von Peter Botmann, Vikar des Bischofs Peter von Chur, die Investitur des von ihm auf die Pfarrei Schnifis präsentierten Friedrich Richin ³⁾, erwarb 1367 ein Eigenweib mit Kindern um 5½ Pfund Konstanzer Münze ⁴⁾ und verzichtete zugleich mit seinem Eigenmann Klas Diemen in den Stößen, die beide mit Martin Bürjer hatten, auf das Muttergut des genannten Eigenmannes. Diesen Verzicht beurkundete Propst Rudolf am 1. März 1371 ⁵⁾. Auf dem an dieser Urkunde hängenden Propsteisiegel erscheint zum ersten Male die Patronin der Propsteikirche von St. Gerold, die heilige Maria Magdalena ⁶⁾, wie sie vor dem auferstandenen Heilande kniet.

Das war die letzte uns bekannte Handlung des Propstes Rudolf.

Sein Nachfolger in St. Gerold war Peter von Wolhusen, der mit Abt Markwart und dem Konvent von Einsiedeln zum ersten Male am 12. Juli 1373 als Propst urkundete und zwar bezüglich einer Verpachtung verschiedener Güter an den Walliser (Walser) Johannes, den Matten ⁷⁾. Von Johannes, dem Sohne des verstorbenen Ritters Rudolf, ehemaligen

¹⁾ RE. 441. Münch, 523, das mit 531 identisch ist.

²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 39 und 106, 1.

³⁾ RE. 403. Siehe oben Seite 251.

⁴⁾ DAE. Litt. P, Nr. 26.

⁵⁾ DAE. Litt. P, Nr. 34.

⁶⁾ Vergleiche oben Seite 39. 251.

⁷⁾ DAE. Litt. P, Nr. 88. — Das ist die erste Erwähnung eines eingewanderten Wallisers im großen Walsertal, welches das obere Flußgebiet der Lutz in den heutigen Gemeinden Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Fontanella, Sonntag-Buchboden und Raggal mit Marul umfaßt. Die ersten Einwohner waren Rito-Romanen; später kamen Alamannen und zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts wanderten Leute aus dem jetzigen schweizerischen Kanton Wallis (Walliser, Walser) ein, vermischten sich aber nur allmählich mit den schon vorhandenen Einwohnern. In der Herrschaft St. Gerold bildeten die Walser nur die Minderheit. S. Grabherr, Die Walser in Vorarlberg, besonders im großen Walsertale. Vorarlberger Volks-Kalender 1891, Seite 21. 28. 1892, Seite 33. Derselbe, St. Gerold, Seite 10. 11. J. Fink und Dr. S. v. Klenze, Der Mittelberg [im kleinen Walsertale], Seite 92 ff.

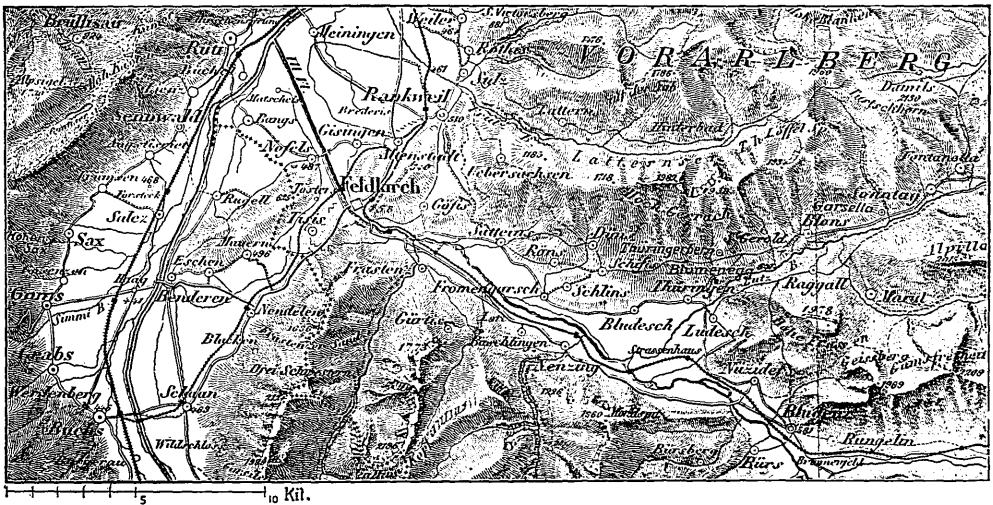
Vogtes von Bludenz, erwarb Propst Peter drei Eigenleute um 15 Pfund Konstanzer Pfennig ¹⁾. Außerdem baute er 1373 die Mühle in St. Gerold von neuem auf, im folgenden Jahre ließ er die St. Antoninskapelle und das Helmhaus (Vorhalle der Propsteikirche) ausmalen. In demselben Jahre verbesserte er die Wege u. a. auch durch Aufführung von Stützmauern und brach in den Weingärten die verdorbenen Reben aus. Ebenfalls im Jahre 1374 baute er das Haus auf dem Egg und den Stadel (Echeune) auf Quadratisch neu auf, gab 16 Pfund Pfennig für eine neue Glocke, errichtete den Katharinenaltar und führte neue Mauern auf. Im Jahre 1376 ließ er alle Fenster des Gotteshauses verglasten und ein neues Meßbuch schreiben, in welches er die eben aufgezählten Arbeiten eintrug ²⁾.

Abt Markwart von Grüenberg starb am 18. Oktober 1376 im Kloster Fahr ³⁾.

¹⁾ DAE. Litt. P, Nr. 30.

²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 106.

³⁾ Der Tag im Nekrolog von Fahr. MG. Necrol. I, 388. Die l. c. Anmerkung 3 notierte Verbesserung findet sich nicht im Original. — Das Jahr steht bei Vouzettes, Seite 200, Anmerkung 5. Letzte Erwähnung des Abtes als lebend am 2. Oktober 1375 siehe oben Seite 257.



Karte des großen Walsertales und seiner Umgebung.

Mit Genehmigung des eidgenössischen, topographischen Büreaus nach der Generalkarte.

Achtes Kapitel.

Bedingungen für die Aufnahme in den Konvent. Das Asyl. Burgrecht mit der Stadt Zürich. Besetzung von Einsiedeln. Hofrecht von St. Gerold. Älteste Geschichtsliteratur von Einsiedeln. Münzrecht des Stiftes.

Abt Peter II. von Wolhusen 1376 bis 1386 oder 1387.



Als Nachfolger Markwarts wurde noch in demselben Jahre der eben behandelte Propst von St. Gerold

Peter II. von Wolhusen (1376 bis 1386 oder 1387)

gewählt ¹⁾, der zweite Abt dieses Geschlechtes und dieses Namens in unserm Stifte ²⁾.

Abt Peter II. hatte eine Schwester Namens Beatrix, die von 1358—1398 Äbtissin des Frauenmünsters in Zürich war ³⁾. Einmal unseres Wissens, am 5. August 1385, erscheint er in Zürich als Zeuge in einer Urkunde seiner Schwester für Gottfried und Peter von Hünaberg ⁴⁾.

Das Stift Einsiedeln gehörte von seinem Anfange an bis in das erste Drittel des 16. Jahrhunderts hinein zu der Klasse von Klöstern, die nur Glieder hochadeliger, besonders freiherrlicher Familien aufnahmen.

Der Konvent,

d. h. die Gesamtheit der Stiftsmitglieder, und der Abt als dessen Haupt, achteten bei der Aufnahme von Kandidaten sehr genau auf diesen Punkt. Alle Konventualen, die wir bis jetzt kennen gelernt haben, waren mindestens Freiherrn; einige gräfliche Konventualen werden wir noch kennen lernen. Bevor man ein neues Mitglied in den Konvent aufnahm, erkundigte man sich peinlich genau nach seinem Geburtsstande, und oft genug mag das Kapitel gerade in der Zeit, in welcher wir jetzt stehen, sich bei der Prüfung eines Kandidaten hauptsächlich mit seiner Adelsprobe befaßt haben.

Um das Jahr 1377 handelte es sich um die Aufnahme des Franz de Vineis

¹⁾ DAE. Litt. P, Nr. 106.

²⁾ Der erste von Wolhusen war Abt Seliger, siehe oben Seite 65 ff.; über Abt Peter I. von Schwanden siehe oben Seite 114 f.

³⁾ Bonstetten, Seite 201. G. von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Seite 101 ff. Schubiger, Heinrich III., Seite 152. 153. Zeller-Werbmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, 381.

⁴⁾ Original im Stadtarchiv Zug.

aus dem Wallis. Schon der Vorgänger des Abtes Peter hatte sich bei dem Bischof Guichard Tabelli von Sitten ¹⁾ über die freiherrliche Geburt des Kandidaten erkundigt, aber der bejahenden Antwort desselben keinen Glauben geschenkt. Abt Peter zog nun bei dem Nachfolger Guichards, Eduard von Savoyen, ebenfalls Erkundigungen ein. Der Bischof bezeugte in einer eigenen Urkunde vom 15. September 1377, daß die Kinder des Ehepaares Johannes de Vineis selig und Margarete von Baron freiherrlicher Geburt und für Pfänden und Ämter der Freiherrn befähigt seien. Er bezeugte das auf Grund eidlicher Aussage mehrerer glaubwürdiger Männer. Der Abt könne daher ruhig den Sohn Franz oder einen andern der Söhne in seinen Konvent aufnehmen ²⁾.

Was geschah, wissen wir nicht; wenigstens erscheint kein Glied dieses Geschlechtes in unsern Urkunden als Konventual von Einsiedeln.

Wie sehr diese Ausschließlichkeit bei der Aufnahme — die übrigens damals und noch später allseitig anerkanntes Recht war — dem Stifte schadete, werden wir später sehen.

Das Jahr 1378 wurde für die ganze Christenheit ein verhängnisvolles durch die Entstehung des großen abendländischen Schisma's. Der Zwiespalt der Kardinalen gab der Kirche zwei Päpste, Urban VI. und Clemens VII. Da keiner von beiden weichen wollte, und die Anhänger eines jeden im Kardinalskollegium jeweilen nach dem Tode ihres Papstes einen Nachfolger wählten, pflanzte sich die Spaltung bis zum Konzil von Konstanz 1417 fort.

Die Stellung des Stiftes Einsiedeln zu dem Apostolischen Stuhle

in dieser Zeit war, wie aus den Urkunden hervorgeht, eine korrekte. Das Stift stand auf der Seite Urbans VI., obwohl die Diözese Konstanz zum größten Teile zu Clemens VII. hielt, da die Herzöge von Österreich, die Schirmvögte von Einsiedeln, auf der Seite des Gegenpapstes standen und Bischof Heinrich III. von Konstanz sich später eher auf die Seite Clemens' neigte ³⁾. Mit Einsiedeln standen auf Urbans Seite Schwyz, Uri, Unterwalden, Zürich und Luzern schon wegen der Gegnerschaft gegen Österreich, ferner die Stifte St. Gallen, Küti, Kappel, die Abtei Zürich und andere ⁴⁾.

Papst Urban VI. zeigte sich, wie alle seinen Anhängern, so auch unserm Stifte erkenntlich. Unterm 10. Oktober 1386 nahm er alle Personen des Stiftes Einsiedeln, den Ort mit allen Gütern, die das Stift damals besaß oder in Zukunft auf gerechte Weise erwerben sollte, in den Schutz des heiligen Petrus und in den seinigen. Insbesondere bestätigte er die Zehnten, Vändereien, Häuser, Weinberge, Gärten und alle Güter, die das Kloster rechtmäßig besaß, und nahm sie in Schutz, vorbehaltlich einer durch ein allgemeines Konzil vorzunehmenden Verminderung der Zehnten ⁵⁾. Einige Tage später, 16. Oktober, bestätigte er dem Stifte alle Freiheiten und Immunitäten, welche die Päpste demselben durch Privilegien und Indulgenzen verliehen haben, ferner alle von Königen, Fürsten und andern Christgläubigen verliehenen Freiheiten und Exemtionen von weltlichen Forderungen, wie sie das Kloster auf rechtmäßige und friedliche Weise besaß ⁶⁾.

¹⁾ Es ist derselbe Bischof, den der Freiherr Anton von Turen auf seiner Burg Seta (château de la Soie) bei Sitten am 8. August 1375 überfallen und in den Abgrund werfen ließ, an dessen Felsen er zerschmettert wurde. Dievaux, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I, 374.

²⁾ Siehe unten Beilage IX. ³⁾ Siehe oben Seite 242.

⁴⁾ G. Haupt, Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die ober-rheinischen Landschaften, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. V (1890), Seite 36. 278. 304 ff.

⁵⁾ Salva in praedictis decimis moderatione concilii generalis. DAE. Litt. A, Nr. 37.

⁶⁾ DAE. Litt. A, Nr. 35. Diese Bulle ist eine Wiederholung der gleichlautenden Bulle des Papstes Nikolaus IV. vom 23. August 1290. Siehe oben Seite 118.

Der Kardinallegat des Papstes Urban VI., Pileus, hatte schon am 3. Mai 1380 zu Frankfurt a. M. auf Bitten des Abtes und Konventes alle Urkunden, die das Stift auf rechtmäßige Weise von Bischöfen erlangt hatte, ausdrücklich bestätigt ¹⁾. Es handelte sich nämlich dabei um

die inkorporierten Pfarreien des Stiftes.

Unterm 29. März 1377 hatte nämlich der Abt die Inkorporations-Urkunden der Pfarreien Ettiswil, Brütten, Ufnau, Stäfa und Eschenz durch zwei Notare vidimieren lassen und die Vidimus zum Behufe der Apostolischen Bestätigung an die päpstliche Kurie geschickt ²⁾.

Die Pfarrei Stäfa war schon im Jahre 1362 inkorporiert worden ³⁾, aber noch nicht in den Besitz des Stiftes übergegangen, da der bisherige Pfarrer Bruno, des Bürgermeisters Brun Sohn, sie noch immer innehatte ⁴⁾. Endlich im Jahre 1378 resignierte Bruno auf seine Pfründe vor dem Konventualen Rudolf von Bußnang, Syndikus und Prokurator des Stiftes, indem er ihm knieend eine Schreibfeder oder einen Halm, als symbolisches Zeichen des Verzichtes, überreichte ⁵⁾. Unterm 3. Juli desselben Jahres erklärte Bischof Heinrich von Konstanz, daß Heinrich von Haidegg die ihm von Bruno verpfändeten Einkünfte von Stäfa dem Abte frei gegeben habe, und drei Tage darauf setzte der Bischof das Stift in den Besitz dieser Pfründe.

Bald wurde die Frage wegen der Quart dieser Pfarrei aufgeworfen. In der Inkorporations-Urkunde war bezüglich dieser Abgabe nichts bemerkt worden ⁶⁾, und zweimal, am 15. und 20. Dezember 1381 erklärte der Bischof ausdrücklich, diese Pfarrei sei nicht quartpflichtig, müsse aber die andern bischöflichen Abgaben entrichten. Damit waren aber der Domdekan und das Domkapitel zu Konstanz nicht zufrieden und behaupteten, die Pfarrei Stäfa müsse ihnen die Quart abgeben, während Abt und Kapitel von Einsiedeln, gestützt auf das Schweigen der Inkorporations-Urkunde und die zweimalige Erklärung des Bischofs, diese Pflicht in Abrede stellten. Beide Parteien riefen nun den Bischof als Schiedsrichter an. Nach gepflogener Untersuchung entschied der Bischof 1. September 1382, die Pfarrei sei dem Domdekan und Domkapitel von Konstanz quartpflichtig und bestimmte, daß das Stift Einsiedeln anstatt der Quart dem Domdekan und Domkapitel jährlich auf St. Martinstag in Konstanz zwölf gute Goldgulden zahlen müsse. Am folgenden 13. September gaben Dekan Ulrich und das Kapitel von Konstanz ihre Zustimmung zu diesem Entscheide und bezeugten, daß das Stift Einsiedeln über diese zwölf Goldgulden hinaus nichts an sie zu leisten hätte.

Das Patronat der St. Georgskirche zu Oberkirch-Kaltbrunnen gehörte von Anfang an unserm Stifte ⁷⁾. Im Jahre 1381 bezeugte Bischof Heinrich bezüglich dieser Pfarrei ebenfalls, daß er sie schon längst dem Stifte Einsiedeln inkorporiert habe, und daß sie weder dem Bischof, noch dem Dekan oder Kapitel des Hochstiftes Konstanz quartpflichtig sei ⁸⁾.

Johannes Schwarz, früher Pfarrer auf der Ufnau ⁹⁾, war unterdessen Pfarrer von

¹⁾ DAE Litt. A, Nr. 36.

²⁾ RE. 452. 453. DAE. Litt. W, Nr. 4, 2.

³⁾ Siehe oben Seite 245.

⁴⁾ Siehe oben Seite 255.

⁵⁾ . . . flexo genu ac per calami porrectionem. Vergleiche F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2. Ausgabe) II, Seite 199, Anmerkung 7.

⁶⁾ Siehe oben Seite 245.

⁷⁾ Siehe oben Seite 47. Der Leutpriester Werner stand 1239 bis circa 1263 zu unserm Stifte in besonders engen Beziehungen. Siehe oben Seite 92. 107.

⁸⁾ Zwei beglaubigte Kopien, lateinisch und deutsch, aus dem 17. Jahrhundert und eine deutsche Übersetzung des 16. Jahrhunderts im StAE. und EAF. Fehlt in RE. Original fehlt, ebenso eine Inkorporations-Urkunde. ⁹⁾ Siehe oben Seite 252. 253. 255.

Freienbach geworden und erwarb sich sehr große Verdienste um diese Pfarrei. Von seinem eigenen Gelde kaufte er Haus und Hofstatt, lebte sie von allen Lasten und schenkte sie der dortigen Sigristen-Pfründe; auch einen Teil der Pfarrzehnten trat er zu demselben Zwecke ab. Dagegen verzichteten Sigrift und Kirchengenossen auf ihre Ansprüche an die Pfarrgüter. Die Übereinkunft kam im Mai 1377 zustande mit Gunst und Willen des Kirchenpatrons, nämlich des Abtes von Einsiedeln, der Kirchmeier (Kirchenvorsteher) und der Untertanen ¹⁾.

Kurze Zeit nach diesem Vergleiche wurde die Kirche neuerdings vergrößert, neue Altäre errichtet, der Kirchhof erweitert und ein Beinhaus (Totenkapelle) erbaut. Am Tage nach Christi Himmelfahrt, 20. Mai 1379, weihte Bischof Heinrich persönlich unter Assistenz seiner zwei Weihbischöfe die Kirche und den Hochaltar zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit und der allerheiligsten Jungfrau Maria, den einen Seitenaltar zu Ehren der heiligen Bischöfe Martin und Nikolaus, den andern zu Ehren der heiligen Johannes, des Täufers und des Apostels. Das Beinhaus samt Altar wurde dem heiligen Erzengel Michael geweiht. Die jährliche Gedächtnisfeier der Kirchweihe sollte in Zukunft jedes Jahr am Tag nach Christi Himmelfahrt, als dem Jahrtag der Weihe, begangen werden ²⁾.

Der würdige Pfarrherr Johannes Schwarz urkundete zum letzten Male im Jahre 1394 ³⁾. Aus seinem Nachlasse verblieb der Kirche ein gut geschriebenes Antiphonarium, das sich jetzt als Handschrift Nr. 614 in der Bibliothek des Stiftes befindet. Er hatte aber auch die Pfarrkirche auf der Afnau nicht vergessen und dort für sich und seine Angehörigen eine Fahrzeit gestiftet, die an seinem Todestag, 20. August, lange Zeit jährlich begangen wurde ⁴⁾.

Aus einer Urkunde unseres Abtes Peter II. vom 1. Juli 1379 geht hervor, daß das Stift das Patronat der Kapelle Maria Zell bei Sursee am Sempacher See besaß und damals als Kaplan daselbst Herr Peter von Merischwanden war ⁵⁾.

Neue Stiftungen.

Treu den Überlieferungen des Benediktiner-Ordens und das Beispiel seiner Vorgänger beherzigend, tat Abt Peter II. sein möglichstes für die würdige Feier des Gottesdienstes und stiftete im Kloster eine neue Pfründe, die sogenannte Mittelmesse ⁶⁾.

Mit Zustimmung des Kapitels führte er unterm 6. Oktober 1383 zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria, der heiligen zwölf Apostel, der heiligen Patrone Mauritius, Sigismund, Meinrad und Justus, Märtyrer, und des ganzen himmlischen Hofes, zur Vermehrung des Gottesdienstes und zum Heile der Seelen, eine ewige heilige Messe auf dem Altar der heiligen zwölf Apostel und der genannten heiligen Märtyrer ein. Ein ehrbarer (Welt-)Priester soll vom jeweiligen Abte bestellt werden, damit er jede Woche auf dem angewiesenen Altare folgende heilige Messen lese: Am Montag für die Verstorbenen, Mittwoch von den genannten Patronen, Freitag vom heiligen Kreuze und Samstag von der heiligen Jungfrau Maria. Wenn er öfters celebrieren will, darf ihn der Kustos nicht daran hindern. Fällt auf einen der genannten Tage ein Fest, dann kann er vom Feste lesen. Nur wenn

¹⁾ Jahrbuch von Freienbach, Bl. 65 b und f.

²⁾ Jahrbuch von Freienbach, Bl. 63. Müller, Höfe, Seite 126. Schubiger, Heinrich III., Seite 325.

³⁾ RE. 530.

⁴⁾ Jahrbuch der Afnau unter diesem Datum.

⁵⁾ Geschichtsfreund XVIII, 175. — Der erste bekannte Inhaber dieser nicht mit Seelsorge verbundenen Stiftspfründe war 1357 Heinrich Spidwart, der Sekretär des Abtes und spätern Bischofs Heinrich III. Siehe oben Seite 242, Anmerkung 8.

⁶⁾ Die Stiftung der Frühmesse siehe oben Seite 234.

er körperlich oder kanonisch verhindert ist, darf er die Messen unterlassen. Sofort nach Übertragung der Pfründe wird der Priester auf diese Bestimmungen vereidigt, ferner muß er an den Festen von zwölf Lesungen im Chöre der Matutin und den einzelnen Horen beiwohnen. Die Dotation der Pfründe besteht aus Einkünften in Naturalien und Geld von verschiedenen Gütern in Erlenbach, Pfäffikon und andern Orten. Alle Opfer, die zu dem genannten Altare gebracht werden, darf er behalten, ausgenommen sind das Guldengeld und die Güter, die dem Abte gehören. Wenn der Präbendar leichtsinnig und ohne Erlaubnis des Abtes während eines ganzen Monates an den bezeichneten Tagen und auf seinem Altare vor dem Primläuten (circa 7 Uhr morgens) nicht celebriert, dann fällt die Pfründe frei an den Abt, der sie einem beliebigen Priester übertragen mag ¹⁾.

Stiftungen und Vermächtnisse der Gläubigen, die früher häufiger gemacht wurden, haben in dieser Zeit zwar nicht ganz aufgehört, kommen aber nur noch vereinzelt vor.

Am 9. Mai 1379 erschien vor dem Amtmann und Richter des Abtes, Johannes von Wald, als er zu Einsiedeln öffentlich zu Gerichte saß, Elsi, genannt zur Mühle, von Wil mit ihrem Vogte Ulin, dem jungen Greger, und ihrem Fürsprech, Heini in der Hub. Elsi vermachte da dem Abte und Konvente alles, was sie nach ihrem Tode hinterläßt, Bewegliches und Unbewegliches, ausgenommen für den Fall, daß sie eheliche Kinder hinterlasse, denen dann die ganze Hinterlassenschaft zufallen würde. „Es soll auch die vorgenannte Elsi zur Mühle mit ihrem Leib und Gut haben alle die Rechte und Freiheiten, so sie des vorgenannten Gotteshauses Leute, die geseßen sind zu den Einsiedeln, haben und sie bisher von Alter und von Braht [nach allgemeiner Aussage] und gehabt haben“ ²⁾.

Hier haben wir den ersten Fall der Aufnahme einer von auswärts stammenden Person in das Waldstattrecht, d. h. in das Bürgerrecht der Waldstatt Einsiedeln.

Ein anderes Vermächtnis, aber nicht an das Stift, hängt mit der

Wallfahrt

zusammen. — Unter den frommen Personen, die sich hier der Heiligkeit des Ortes und des feierlichen Gottesdienstes wegen angesiedelt hatten ³⁾, erscheint im Jahre 1377 Schwester Elfine Spizin und ihre nicht näher bezeichnete Genossin. Am 10. Juli des genannten Jahres vermachte Schwester Mehina Kaserin von Basel vor dem dortigen bischöflichen Official u. a. den beiden Genannten einen guten Goldgulden, der nach dem Tode der beiden unter jene guten Leute verteilt werden sollte, die in Einsiedeln Gott dienen ⁴⁾.

Die nicht näher bezeichneten „Schwestern von Einsiedeln“ besaßen in Rüschach am Züricher See ein Gut, dessen Vogtsteuer, ein einhalb Viertel Haber, sie im Jahre 1385 mit zwei Pfund und fünf Schilling Pfennig auslösten, nachdem die Vogtei über Rüschach an die Stadt Zürich übergegangen war ⁵⁾.

Unter den Schwestern, welche in dieser Zeit sich hier aufhielten, ist wohl

die selige Dorothea von Montau

die hervorragendste.

Geboren im Jahre 1347 in Montau bei Marienwerder im preussischen Ordenslande, war sie von Jugend auf hoch begnadigt und führte aus Liebe zum leidenden Heilande ein

¹⁾ DAE. Litt. F, Nr. 9.

²⁾ Original im StAE. sign. A. B. B. Gedruckt in DAE. Litt. F, Nr. 44. Das etwas beschädigte Siegel des Amtmannes hängt. ³⁾ Siehe oben Seite 249. ⁴⁾ Walchers Urkundenbuch der Stiftsfabrik des Münsters von Basel, Handschrift der Stadtbibliothek in St. Gallen, Bl. 120 h.

⁵⁾ Zeiler-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, Seite 288.

überaus strenges Leben, ohne aber ihr heiteres Wesen einzubüßen. Gehorsam dem Willen ihres ältern Bruders ging sie die Ehe mit Adalbert, einem schon ältern Manne von Danzig, ein. Ihr Ehemann war gut, aber heftig, und deshalb hatte Dorothea vieles zu leiden. Ihre Kinder starben frühe mit Ausnahme einer Tochter. Im Jahre 1384 verkauften sie ihr Haus und die übrige Habe, vertrauten das Töchterlein Verwandten an und begaben sich um Pfingsten, Ende Mai, auf die Wallfahrt, zuerst nach Aachen und dann nach Einsiedeln. An letztem Orte empfand Dorothea besondere Andacht, und es kostete sie viel Mühe, sich von dem heiligen Orte zu trennen. Schon nach drei deutschen Meilen kehrte sie wieder um und pilgerte nach Einsiedeln zurück. Kaum war sie auf dem Heimwege in der ersten Nachtherberge angekommen, erfaßte sie abermals ein unwiderstehliches Verlangen nach dem Gnadenorte. Mit einer Frau, die den Weg zu Pferde machte, wanderte sie wiederum, aber zu Fuß, auf kotigem Wege nach Einsiedeln. Nachdem sie ihrer Andacht Genüge geleistet, zog sie mit ihrem Mann, der unterwegs auf sie gewartet hatte, nach Aachen. Auf der Rückreise in Köln entschlossen sich beide, sofort wieder nach Einsiedeln zu pilgern. Am Martinsfeste waren beide wieder an ihrem frühern Wohnsitze in Danzig. Die ganze Wallfahrt hatte über vier Monate gedauert.

Hundert Jahre später schrieb der Züricher Stadtarzt Konrad Türst in Bezug auf Einsiedeln ¹⁾, „daß die Pilger von einer Kirchfahrt nicht werden ersättiget, sondern ihr Leben lang entzündet sind von einem Heimsuchen für und für in das ander.“

Das trifft bei der seligen Dorothea buchstäblich zu.

Um das St. Laurentiusfest, 10. August, 1385 machten sich Dorothea und ihr Mann wieder reisefertig, um Aachen und Einsiedeln zu besuchen. Diesemal nahmen sie ihr Töchterlein mit; denn Dorothea hatte den Plan, mit den Ihrigen ferne von der Heimat und ihren Verwandten in Einsiedeln sich ganz und ausschließlich der Andacht zu widmen. Wegen der häufigen Fehden und der überall lauerten Räuber war der Weg äußerst gefahrvoll; manchen Tag und manche Nacht mußten sich die Pilger in Viehställen und auf Kirchhöfen verbergen. Trotz aller Vorsicht gelang es ihnen nicht, unbehelligt ihr Ziel zu erreichen. In einer Gegend, die der Lebensbeschreiber als *Marchia* ²⁾ bezeichnet, überfielen Räuber die Pilger, nahmen ihnen den Wagen, die Pferde und alle Habseligkeiten weg und verwundeten Dorotheas Mann, der sich wahrscheinlich zur Wehr gesetzt hatte, schwer. Den Verlust ihrer Habe trug Dorothea leicht; sie hoffte nun, ein armes Leben führen, ihr tägliches Brot vor den Türen betteln zu dürfen und ihren Mann und ihr Kind auch zu dieser Lebensweise bringen zu können. Ihr Mann Adalbert war aber anderer Ansicht. Er zwang sie, die Räuber aufzufuchen und das Geraubte zu reklamieren; er hatte nämlich gehört, daß sie festgenommen worden seien, konnte aber seiner schweren Verwundung wegen nicht selbst gehen. Von einem Diener begleitet ging Dorothea an den Ort, wo die Räuber gefangen saßen, mußte aber des Dieners wegen von den Leuten manche höhnische Bemerkungen hören. Um ihr Leben zu retten, versprachen die Räuber die Rückgabe des Raubes und wurden auf Fürsprache Dorotheas freigelassen. Die gute Frau zog mit den Räubern weiter, um ihr Gut in Empfang zu nehmen, entging aber nur mit knapper Not der Ermordung durch die Undankbaren. Viel Dank erntete sie auch von ihrem Manne nicht für ihre Bemühungen. Wegen seiner Verwundung mehr als sonst ungeduldig und reizbar geworden, schlug er sie so an den Kopf, daß sie es noch Jahre lang spürte.

Nun hatte es die arme Frau noch strenger als zuvor. Wahrscheinlich um zu sparen, entließ Adalbert seinen bisherigen Pferdeknecht; Dorothea mußte selbst den Fuhrmann machen,

¹⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte VI, Seite 35.

²⁾ Diese Bezeichnung läßt leider keine genaue Ortsbestimmung zu, da sie sehr häufig ist. Auch sind in der Reisebeschreibung keine andern Orte angegeben, nach welchen man die Reiserichtung verfolgen könnte.

zu Fuß neben den Pferden hergehen und sie besorgen. Die Leute gafften das Gefährt neugierig an und fragten die Frau spöttisch, ob sie ihren alten Mann zum Jungbrunnen führen wollte. Endlich, nach siebenwöchentlicher Reise kamen sie in Einsiedeln an.

Hier führte Dorothea ebenfalls ein strenges Bußleben. „Hunger, Kälte, Hitze, ihr Mann und der böse Geist plagten sie.“ Doch hatte sie wieder großen Trost im Gebete und lernte viele gottselige, der Welt und dem Fleische abgestorbene Leute kennen. Gerade während Dorothea in Einsiedeln weilte, wurde der Ort von Feinden überfallen; es herrschte große Verwirrung und eine Teuerung machte sich recht fühlbar ¹⁾. Ob allem diesem wurde ihr Mann noch heftiger; er behandelte seine Frau härter als je, wollte mit ihr teilen und sie verlassen. Stets bewahrte die heilige Frau die Geduld, blieb immer heiter und ließ sich durch nichts in ihrer Andacht stören. Bei allen, die sie näher kannten, stand sie in hoher Achtung und fand in der höchsten Not, wo sie für ihren Mann und ihr Kind wenig, für sich aber gar nichts zu essen hatte, unerwartete Hilfe.

Ein und ein halbes Jahr blieben sie in Einsiedeln. Die Teuerung dauerte noch immer fort, und da ihnen allmählich auch das Geld auszugehen drohte, faßte der Mann den Entschluß, mit der Tochter nach Preußen zurückzukehren, während die Frau in Einsiedeln bleiben und ein armes Leben führen wollte. Der Mann willigte zur größten Freude Dorotheas ein; nur wünschten beide noch ein Zeugnis von dem Seutprieester, beziehungsweise die kirchliche Erlaubnis zur Trennung. Unterdessen änderte Adalbert seinen Entschluß und bestand darauf, daß seine Frau mit ihm gehe. Auf das Gutachten des „im göttlichen Gesetze wohl erfahrenen Seutprieesters,“ daß eine Frau gegen den Willen ihres Mannes nicht getrennt von ihm leben dürfe, fügte sich Dorothea. Im Winter traten sie die Rückreise an. Der Mann ritt mit dem Töchterlein zu Pferd, die Frau ging zu Fuß. Später verkaufte Adalbert das Pferd, und so vollendeten sie unter vielen Beschwerden, Mühsalen und Gefahren die lange Reise. Im Februar 1387 langten sie in Danzig an.

Von 1389 auf 1390 machte Dorothea allein eine Wallfahrt nach Rom, und unterdessen starb ihr Mann. Nach langer Prüfung und auf ihre inständigsten Bitten wurde Dorothea am 2. Mai 1393 in Marienwerder bei der Kathedrale als Inkluse eingeschlossen, wo sie am 25. Juni folgenden Jahres starb. Ihre Tochter trat in ein Benediktinerinnenkloster ein.

Dorotheas überaus strenges Leben, ihre Gabe der Prophezeiung und die wunderbaren Gebetserhörungen, welche auf ihre Fürbitte hin geschahen, veranlaßten Nachforschungen über ihr Leben, um ihre Heiligspredung einzuleiten. Doch unterblieb letztere in Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse. Das Volk verehrte sie aber immer als Heilige und rief sie als Patronin des Ordenslandes an.

In Einsiedeln ist seit mehreren hundert Jahren ihr Gedächtnis vollständig verschwunden, und in unsern Geschichtsquellen hat sich auch nicht einmal eine Spur von ihr erhalten. Umsomehr ist es eine Pflicht des Einsiedler Geschichtschreibers, das Andenken an die heilige Einsiedler Pilgerin zu erneuern und festzuhalten ²⁾.

Außer solchen frommen Personen kamen noch andere Leute, aber um hier Geschäfte zu machen und Geld zu verdienen. Im Jahre 1377 werden zum ersten Male fremde

¹⁾ Es ist die Besetzung Einsiedelns durch die Schwyzer und Luzerner im Juni 1386 gemeint. Siehe unten Seite 274. 275.

²⁾ Weis der Bericht über die Einsiedlerfahrten in Dorotheas Lebensbeschreibung (Acta Sanctorum, Octobris tom. XIII, p. 515. 520 sqq.), nach welchem obiges bearbeitet wurde, für unsere Geschichte außerordentlich interessant ist und in dieser Zeit einzig dasteht, lassen wir ihn unten Beilage X vollständig abdrucken.

Geschäftsleute in Einsiedeln erwähnt, nämlich Heinz (Heinrich) Wegmann und Johannes von Hall, Seckler, und zwar, bezeichnend genug, im Züricher Richtbuch ¹⁾ in einer Streitfache, die wahrscheinlich im Brotneid ihren Grund hatte.

In den Jahren 1379 bis 1381 wüthete in ganz Deutschland die Pest. Die Leute nahmen ihre Zuflucht zum Gebete und Besuch der Wallfahrtsorte. Im Jahre 1380 fand in Einsiedeln der größte Pilgerandrang statt seit Menschengedenken. Die größern Basler Annalen berichten, daß damals zu Einsiedeln ein Jubiläumsjahr gefeiert wurde, während dessen mehr als eine Million Pilger dahin gekommen seien ²⁾.

Zu den bereits bestehenden alten Kreuzgängen des Landes Schwyz und der Stadt Zürich kam in dieser Zeit noch ein anderer, der von Rapperswil. In dem kriegerischen Jahre 1385 wollten die Züricher und Glarner die Stadt plötzlich überfallen, wurden aber durch einen anscheinend geringfügigen Umstand daran verhindert. Zum Danke für die Rettung „gelobten Schultzeiß und Edle, Klein- und Großräte, gemeine Bürgerschaft und Hofleute, alle Jahre nach St. Ulrich, des Bischofen Tag [4. Juli], nüchtern und mit bloßen Füßen nach Einsiedeln zu wallfahrten, um Gott zu danken.“ Ferner wurde eine jährliche Armenspende (Almosen an Brot, Geld u. s. w.) gestiftet, und die Stadtväter hielten strenge auf die gewissenhafte Erfüllung des Gelübdes ³⁾.

Bischof Heinrich III. von Konstanz war, wie wir schon öfters gesehen haben, stets mit dem Stifte in Verbindung geblieben. Wenn er nach Zürich kam, stieg er im dortigen Einsiedlerhof ab ⁴⁾, und über die Weihnachtsfeiertage 1382 besuchte ihn Abt Peter auf seinem Schlosse zu Gottlieben. Bei dieser Gelegenheit beglaubigte der greise Bischof zwei Abschriften der *Engelweihulle* vom Jahre 964, deren Inhalt er seit seinen Jugendjahren wohl kannte ⁵⁾.

Von Anfange an besaß unser Stift, wie die übrigen geistlichen Stiftungen und Anstalten,

das Asylrecht.

Durch dasselbe sollte das Verbrechen oder Vergehen nicht straffrei ausgehen, sondern anstatt durch weltliche Leibes- und Lebensstrafe durch die kirchliche Buße gesühnt werden. Außerdem sollte das Asyl Schutz vor der Blutrache gewähren. Der erste, der das Asyl in Einsiedeln aufsuchte, soll Adam, der spätere heilige Gerold, gewesen sein ⁶⁾. — Nach der Ermordung des Königs Albrecht am 1. Mai 1308 floh dessen Mörder, Herzog Johannes von Österreich, nach Einsiedeln zu Abt Johannes I., der, wie Albrecht von Bonstetten schreibt, ihn beredete, „daß er ward ein geistlicher Bruder. Er legte ihm an das Bruderkleid und den Orden, darin Herzog Hans in bußfertigen Leben starb im Elend“, d. h. in der Fremde ⁷⁾.

¹⁾ Blatt 105.

²⁾ „Anno 1380 was die größten Einsiedelart, die nie ward, und komen me lüt dar dann zehenhunderttufent menschen; und verdarb nie me dann ein mensch: einem Schwizer ward sin messer ingedruckt.“

Eodem anno erat annus jubileus ad beatam Mariam in loco Heremitarum, et ibi convenerant ultra decies centena milia hominum de omnibus nationibus Christianitatis.“ Der Herausgeber, A. Bernoulli, Basler Chroniken V, Seite 34, Anmerkung 1, glaubt, daß die Zahl daraus entstanden sein mag, daß X^m gelesen wurde, anstatt XM, nimmt also 10 000 Pilger an.

³⁾ A. Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil (2. Auflage) I, 83. 84; II, 118. 194. 195. Vergleiche Dierauer a. a. O. I, 314. Wallfahrtsgeschichte, Seite 117.

⁴⁾ Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, Seite 267 zum Jahre 1381.

⁵⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 312 ff. — Über Einzelwallfahrten aus dieser Zeit siehe am angeführten Orte, Seite 178. 258.

⁶⁾ So schreibt Abt Ulrich Wittwiler unterm 4. Januar 1590 an Schwyz. DAE. Litt. J, Nr. 60. Vergleiche oben Seite 39. ⁷⁾ Siehe oben Seite 124. 125; und Bonstetten in seiner Historia illustrissimæ

Als König Wenceslaus zu Frankfurt a. M. unterm 23. April 1380 dem Abte Peter alle Rechte und Freiheiten des Gotteshauses bestätigte, hob er dessen Recht, „offene Cöther“, d. h. öffentlich Geächtete beherbergen zu können, ausdrücklich hervor: „Wir wollen auch von besondern Gnaden, daß der ehegenannt unser Fürst, der Abt, in seinen und seines Gotteshauses Gebieten und Gerichten möge offene Cöther haufen und höfen und alle Gemeinschaft mit ihnen haben. Also wäre, daß jemand derselben Cöther einen oder zwei, viel oder wenig, in des jetztgenannten unsers Fürsten und seines Gotteshauses Gebieten und Gerichten anfallt, dem soll man ein unverzogen Recht tun nach derselben Gebieten und Gericht Gewohnheit. Und als oft sie in dieselben Gebiet und Gericht kommen und wieder daraus, daß sie niemand anspricht mit dem Rechte, das soll dem vorgenannten, unserm Fürsten, dem Abt, seinen und seines Gotteshauses Leuten und Dienern allen keinen Schaden bringen von der Gemeinschaft wegen.“ Wer gegen diese Freiheit frevelt, fällt in Ungnade und muß dazu 50 Pfund lötligen Goldes zahlen, das zur Hälfte der Kammer des Königs und des Reiches und zur Hälfte dem Abte und seinem Gotteshause zukommt ¹⁾.

Diesen kaiserlichen Brief, sowie den des Kaisers Karl IV. vom 5. August 1375 ²⁾, ließ Fürstabt Peter II. von dem österreichischen Landrichter im Thurgau, Albrecht von Bußnang, am 24. Juni 1381 vidimieren und anerkennen ³⁾.

Wie der Kaiser das Gotteshaus in seinen Schutz und Schirm nahm, so hatte Herzog Leopold schon unterm 19. März 1377 kund getan, daß er den Abt und das Stift in seine besondere Gnade und seinen besondern Schutz genommen habe; denn noch immer war die

Togtei

bei den österreichischen Herzögen, obwohl sie dieselbe wieder verpfändet hatten, wie wir bald sehen werden. Der Schirmbrief des Herzogs hat folgenden Wortlaut:

„Wir Nipolt von Gottes Gnaden, Herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Krain, Graf zu Tyrol u., entbieten unsern lieben getreuen allen Landvögten, Untervögten, Rittern, Knechten, Schultheißen, Ammännern, Richtern und allen andern unsern Amtleuten und Untertanen, denen dieser Brief gezeigt wird, unsere Gnade und alles Gute. Wir lassen euch wissen, daß wir den ehrwürdigen und geistlichen, unsern lieben andächtigen den Abt von Einsiedeln und sein Gotteshaus in unsere besondere Gnade und Schirm genommen haben; davon empfehlen wir euch ernstlich und wollen, daß ihr auch ihn und daselbe Gotteshaus zu den Einsiedeln und ihre Leute und Güter und auch ihre Diener laffet empfohlen sein und ihnen keine Gewalt noch Unrecht tun, noch jemand tun laffet, wann das gänzlich unsere Meinung ist. Gegeben zu Schaffhausen, am Donnerstag vor dem Palmtag Anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo septimo [19. März 1377].

H. de Bonstetten ⁴⁾.“

domus Austriae bei Marian Fidler, Austria sacra, Pars II, Tom. IV, p. 144. Weitere Beispiele von solchen, die im Stifte Asyl suchten und fanden, siehe Wallfahrts Geschichte Seite 104. 105.

¹⁾ Diese Urkunde ist nur im Vidimus vom 24. Juni 1381 enthalten. — Vergleiche noch Schübiger, im Freiburger Diöcesan-Archiv X (1876), Seite 7 ff. M. Dörsner, Das Stift Einsiedeln als Freistätte, im Geschichtsfreund LVII, 277 ff. und M. Rothing, Die Blutrache nach schweizerischen Rechtsquellen, im Geschichtsfreund XII, 141 ff. XIII, 87 ff. ²⁾ Siehe oben Seite 256. 257.

³⁾ DAE. Litt. G, Nr. 39. — In dieser Urkunde wird der Abt von Einsiedeln zum ersten Male Fürstabt genannt. Obwohl unsere Abte seit 947 die Fürstentwürde inne hatten (siehe oben Seite 35, Nummerung 3, Seite 79, Anmerkung 1, und Seite 111), führten sie doch in ihren und andern Urkunden diesen Titel nicht, bis er in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allgemeiner wird. Der Titel gnädiger Herr begegnet uns zum ersten Male im Jahre 1345 (siehe oben Seite 213) und hat sich seit dieser Zeit erhalten.

⁴⁾ DAE. Litt. J, Nr. 3.

Als im Jahre 1376 die Herzöge von Österreich die Vogtei von Einsiedeln und andere Pfandschaften von den beiden Langenhart lebigen ¹⁾, nahmen sie dafür das Geld bei Gottfried Mülner in Zürich auf. Unterm 21. Januar 1378 lösten die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg um 4000 Gulden die Vogtei über Einsiedeln, den Hof Kempratzen u. a. ein mit dem Versprechen, sie den Herzögen von Österreich gegen Erstattung der Pfandsumme jeder Zeit zurückstellen, und die Leute, die zum Pfandschaz gehören, bei ihren bisherigen Rechten belassen zu wollen ²⁾.

Um diese Zeit gerieten die Waldleute von Einsiedeln einerseits und die Hofleute von Wollerau und Bäch anderseits miteinander in einen blutigen Streit wegen Güter und Benutzung des Holzes jenseits der Sihl. Weil die streitenden Parteien unter die Herrschaft von Österreich gehörten, fällt Johannes von Bonstetten, der österreichische Landvogt im Elßaz, Thurgau und Aargau am 15. September 1379 einen Spruch, dem sich beide Teile fügen mußten ³⁾.

Eine andere Streitsache, nämlich wegen der Burg und der Rechte der Trostberg-Liebeggschen Erbschaft zu Dagmersfellen ⁴⁾ zwischen Heinrich von Rümliang und dem jungen Gemman von Liebegg wurde durch ein Schiedsgericht am 2. Juli 1383 in Austrag gebracht ⁵⁾.

Österreich verlor übrigens immer mehr seinen Einfluß in der Eidgenossenschaft, und Abt Peter ging wegen der Feste Pfäffikon nicht mehr mit Österreich, sondern, die alten Traditionen ⁶⁾ wieder aufnehmend,

das Burgrecht mit der Stadt Zürich

ein und zwar vorderhand auf zehn Jahre. Der gegenseitig geschlossene und ausgewechselte Vertrag vom 10. Januar 1386 hat folgenden Wortlaut:

„Wir Peter von Wolhusen, von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses zu den Einsiedeln sanct Benedikten Ordens im Konstanzer Bistum, bekennen und tun kund öffentlich mit diesem Brief, daß wir mit guter Vorbedacht, mit Rat, Willen und Günst unsers Kapitels, durch Schirm, Nutz und Frommen unsers Gotteshauses und aller unserer Leute und Güter mit unserer Feste Pfäffikon, mit allen Leuten und Gütern, so dazu gehören, ohne allein die Leute zu den Einsiedeln, die hierzu nicht begriffen sollen sein, ein Burgrecht aufgenommen und empfangen haben mit den frommen, weisen, dem Bürgermeister, Räten und Bürgern gemeinlich der Stadt Zürich, und haben auch mit guten Treuen gelobt und öffentlich zu den Heiligen geschworen, dasselb unser Burgrecht mit den Obgenannten von Zürich wahr und stät zu halten und zu haben zehn Jahre, die nächsten, so nach dem Datum dieses Briefes künftig nach einander kommen. Und allieweil, so das vorge sagte unser Burgrecht währet, das auch wir in den vorgeschriebenen zehn Jahren nicht aufgeben sollen, so soll die obgenannte unsere Feste Pfäffikon der Vorgenannten von Zürich und aller ihrer Helfer und Diener offen Haus sein, doch uns an Kost und an solchen Dingen unschädlich, und sollen auch wir ihnen warten und in allen Sachen bei unserm Eid gehorsam sein als ein anderer ihrer eingeseffener Bürger ohne alle Gefährde. Wäre auch, daß wir nach den vorgesagten zehn Jahren das vorgenannte unser Burgrecht aufgeben und davon gehen wollten, das sollen

¹⁾ Siehe oben Seite 247. 258.

²⁾ Original im Stadtarchiv Rapperswil. K. Kickenmann, Die Regesten des Archivs der Stadt Rapperswil, Nr. 24.

³⁾ DAE. Litt. M, Nr. 1.

⁴⁾ Siehe oben Seite 258.

⁵⁾ Segeffer, a. a. O. I, 670 ff.

⁶⁾ Siehe oben Seite 94. 167. 168. 178. 224.

wir tun nach der obgenannten Stadt Zürich Recht und Gewohnheit. Und haben auch gelobt und geschworen, das Vorgeschiedene alles wahr und stät zu halten und dawider nimmer zu tun in keiner Weise ohne alle Gefährde. Wäre aber, daß wir in den vorgesagten zehn Jahren von dieser Welt schieden, das Gott nicht wolle, so soll das vorgeschriebene Burgrecht gänzlich ab sein und sollen unsere Nachkommen dazu nicht haft [verpflichtet] noch gebunden sein, sie täten es denn gerne, ohne alle Gefährde. Hierüber zu einer wahren und festen Urkunde so haben wir unser Insiegel öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist zu Pfäffikon in der vorgenannten unsern Feste an dem nächsten Mittwoch vor sanct Hilariustag [10. Januar], da man zählt von Christus' Geburt dreizehnhundert und achtzig Jahre, darnach in dem sechsten Jahre ¹⁾."

Der Gegenbrief der Stadt Zürich lautet folgendermaßen:

„Wir, der Bürgermeister, die Räte und Bürger gemeinlich der Stadt Zürich, tun kund und verzeihen [sagen aus] öffentlich mit diesem Briefe, daß wir den ehrwürdigen Herrn, Herrn Peter von Wolhusen, Abt des Gotteshauses zu den Einsiedeln, mit seiner Feste zu Pfäffikon mit Leut' und mit Gut, so dazu gehört, ohne allein die Leute zu den Einsiedeln, die hierzu nicht gehaft sind, zu Bürgern genommen und in unsern Schirm empfangen haben die nächsten zehn Jahre, so nach dem Datum dieses Briefes inskünftig nacheinander kommen, nach den Stücken, als des vorgenannten unsers Herrn des Abtes Brief und auch dieser Brief weisen, ohne alle Gefährde. Des ersten, so haben wir für uns und unsere Nachkommen mit guten Treuen und bei den Eiden, so wir unserer Stadt geschworen haben, gelobt und verheißten, den vorgenannten unsern Herrn, den Abt, und die vorgenannte seine Feste Pfäffikon, ihre Leute und Güter, als vorbecheiden ist, zu allen seinen und seines Gotteshauses Rechten, Freiheiten, Zwingen und Bannen getreulich zu schirmen und ihn und sein geschworenes Hofgesinde zu haben und zu halten als unser geschworen eingeseffene Bürger, ohne alle Gefährde. Und als die vorgenannt Feste Pfäffikon unser und unserer Helfer und Diener offen Haus sein soll, wäre da, daß wir jemand zu Schirm der Unsrigen in dieselbe Feste legten, oder daß wir oder unsere Helfer in dieselbe Feste wichen oder dareinzögen, als wir wohl tun mögen, so uns das süglich ist, das sollen wir tun dem obgenannten unsern Herrn von den Einsiedeln unschädlich an seiner Kost und an anderm seinem Gut, so er in der vorgenannten seiner Feste hat, ohne alle Gefährde. Wäre auch, daß der obgenannte unser Herr, der Abt, an uns begehrt, daß wir zu ihm in die vorgenannte Feste schickten zwei oder drei unserer Bürger, das sollen wir ihm auch gerne tun, die in unsern Kosten bei ihm liegen und die uns nutz und gut dazu dünken, die ihm in seinen Sachen raten und helfen, als sie dann best können oder mögen ohne alle Gefährde. Hierüber zu einer offenen Urkunde aller vorgeschriebener Dinge, so haben wir unserer Stadt Insiegel öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist an dem nächsten Mittwoch vor St. Hilariustag, da man zählte von Christus' Geburt dreizehnhundert und achtzig Jahr, darnach in dem sechsten Jahre ²⁾).

Indem der Abt das zürcherische Bürgerrecht erlangte, wurde er zugleich auch Genosse der Constaßel, d. i. der Gesellschaft der zürcherischen Aristokratie, die damals und später noch lange ihren Sitz im Hause zum Räden (Dogge, Jagdhund) hatte ³⁾).

Vom Jahre 1386 an drängten die Ereignisse auf eine Entscheidung zwischen den schweizerischen Eidgenossen und Österreich. Schon im Juni dieses Jahres besetzte Schwyz

¹⁾ Original im SLAZ. Gedruckt im Geschichtsfreund XXVII, 185.

²⁾ DAE. Litt. J. Nr. 4. ³⁾ Über die Constaßel siehe Bögelin, Das alte Zürich (2. Auflage) I, 205 ff. II, 228. 394. 395. W. Tobler-Meyer, Mitteilungen aus der Geschichte der Constaßel in Zürich, I. Heft, Seite 5. 27. 28. Derselbe, Der ehemalige Silberschatz der engern und weitem Constaßel in Zürich, im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1895, Seite 156. 160. 162. 168. 169. 172. 177.

unter Teilnahme der Luzerner Einsiedeln und nahmen die untere March in ihr Landrecht auf¹⁾. In den entscheidenden Schlachten bei Sempach, 9. Juli 1386, und bei Näfels, 9. April 1388, wurden die Österreicher geschlagen. Die Nachricht dieser beiden Niederlagen machte ungeheures Aufsehen, und, selbst im stillen Kloster Jahr schrieben die Frauen in ihrem Totenbuch bei den betreffenden Tagen die beiden Schlachten ein. Beim 9. Juli steht von gleichzeitiger Hand: Vff disen tag beschach die manschlacht ze Sempach wider die herschaft von Östereich, anno M.CCC.LXXXVJ jar; ferner beim 9. April: Vff disen tag bes[schach] die manschlacht ze Glarus wider die herschafft von Östen[rich], anno domini M.CCC.LXXXVIII. Gleicherweise wurden beide Tage im Jahrzeitbuch der Pfarrei Freienbach verewigt²⁾.

Es ist begreiflich, daß gerade in den Fehden, die der Sempacher Schlacht voran gingen und folgten, die Güter Einsiedelns in jener Gegend bedeutend mitgenommen wurden. In noch höherem Maße scheint das schon vorher bei dem Einfall der „Engländer“ auch „Gugler“ genannt, vom Herbst 1375 bis Anfang 1376, geschehen zu sein.

Enguerrand VII. von Couch, Graf von Soissons und Bedford, mütterlicherseits ein Enkel Leopolds I. von Österreich, erschien mit mächtigen, durch einen Waffenstillstand im englisch-französischen Kriege eben freigewordenen Söldnerscharen im Elsaß, um von dort aus über den Jura nach dem Aargau vorzudringen und seine von den Habsburgern zurückgewiesenen Erbansprüche mit allem Nachdruck geltend zu machen. Enguerrand nahm sein Hauptquartier im Kloster St. Urban, und seine Scharen verteilten sich vom Aargau bis zum Neuenburger-See und raubten und plünderten schonungslos³⁾. Dabei wurden auch die Einsiedler Stiftsgüter in den heutigen Kantonen Luzern und Aargau gebrandschatzt. Die Engländer scheinen übrigens auch bis in die Nähe von Einsiedeln, wenigstens bis Morschach, Rt. Schwyz, gekommen zu sein; denn dort fand man vor circa 50 Jahren englische Münzen aus dem 14. Jahrhundert⁴⁾. Ausdrücklich sagt Bischof Heinrich von Konstanz in der Urkunde vom 6. Juli 1378 wegen der Pfarrei Stäfa⁵⁾, daß die Güter und Einkünfte des Stiftes „durch die ruchlosen Scharen der Engländer oder Britten“ außerordentlich geschwächt worden seien⁶⁾.

Auch dem Abte Peter blieb es nicht erspart, sich durch Veräußerungen gegen die Schulden wehren zu müssen.

Im Jahre 1378 verkauften er und das Kapitel die Einkünfte von dem großen Zehnten der Kirche von Sursee und mehreren Stiftsgütern in und bei Sursee, so von Eglisberg (Gemeinde Buttisholz) und Hunzigen (Gemeinde Seunsee⁷⁾) um 200 Goldgulden, behielten sich aber unter gewissen Bedingungen den Wiederkauf vor. Im folgenden Jahre verkauften Abt und Kapitel „ihrem lieben und getreuen Diener“ Heinrich Stapfer um 40 Goldgulden das Gut in Friesenschwand (bei Schindellegi) ebenfalls mit Vorbehalt des Rückkaufes⁸⁾. Ferner verkauften dieselben 1380 fünf Zuchart Neben in Höngg an Ulrich Zoller und seinen Sohn Kunzmann (Konrad), Bürger in Zürich, „ihre lieben, getreuen Amtleute“, um 300 Gulden. Beide Käufer erhielten auch die Befugnis, das jährliche Erträgnis in der Stiftskelter zu

¹⁾ Th. v. Liebenau, Die Schlacht bei Sempach (Luzern 1886), Seite 389. — Vergl. oben Seite 270.

²⁾ Zum 9. April: Interfectio clarona MCCC LXXXVIIJ; zum 10. Juni: Anno domini MCCC LXXXVJ facta est interfectio in sempach.

³⁾ Dierauer a. a. D. I, 287 ff.

⁴⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1856, Nr. 2, Seite 12.

⁵⁾ Siehe oben Seite 266.

⁶⁾ perversas et iniquas Anglicanorum seu Britonum societates.

⁷⁾ Geschichtsfreund XLV, 65. 66.

⁸⁾ DAE. Litt. X, Nr. 5. Vergleiche Geschichtsfreund XLV, 134.

Höngg ohne Entgelt pressen zu lassen. Das Stift behielt sich dagegen das Recht des Rückkaufes um denselben Preis vor, jedes Jahr zwischen St. Martinstag und Mitte März. Wenn Ulrich und Kunzmann oder ihre ehelichen Kinder ohne rechtmäßige Nachkommenschaft sterben, fallen die fünf Zucharte ohne weiteres an das Stift zurück ¹⁾.

Der ökonomische Stand des Stiftes

war sich so ziemlich gleich geblieben.

Als Bischof Heinrich III. von Konstanz im Jahre 1379 eine Steuer ausgeschrieben hatte, wurden die Einkünfte des Stiftes folgendermaßen geschätzt ²⁾. Abt und Konvent bezogen für sich, das Kammeramt und die Pfarreien Kiegel, Ettiswil, Sarmensdorf, Meilen, Brütten und Wagen zusammen 250 Mark. Die Einkünfte des Kustos beliefen sich auf 3¹/₂, die des Cellerars auf 2¹/₂ Mark. Die Gesamteinkünfte des Stiftes betragen also 256 Mark, waren demnach im Vergleiche zur letzten Schätzung ³⁾ fast gleich geblieben. Obwohl die Steuer sehr niedrig bemessen war, 6 Pfennig von jeder Mark, oder 3,57⁰/₁₀₀, mußte das Stift um Verlängerung des Zahlungstermines anhalten, die auch gewährt wurde.

Der Leutpriester kam auf 15, der Kaplan der St. Johannes-Kapelle auf 5 Mark.

Propst und Konvent von Fahr hatten 30 Mark Einkünfte, der Kaplan daselbst 5 Mark, der Pfarrer von Weiningen nur 4 Mark, 4 Schilling.

Die Einkünfte von Ettiswil haben wir schon mitgeteilt ⁴⁾; sie sind übrigens in das Stiftseinkommen eingerechnet.

Obwohl keine Verminderung der Einkünfte nachzuweisen ist, hatte sich doch der ökonomische Stand nicht gebessert. Die Ursachen davon kennen wir. Nach allem, was uns überliefert ist, haben die bisherigen Äbte ihre Pflicht getan und gewissenhaft auch für das Zeitliche gesorgt. Sie waren bemüht, die Einkünfte, die ja in dieser Zeit meist in Naturalien bestanden, zu sammeln und bauten oder erwarben an verschiedenen Orten, wo das Stift Güter besaß, Häuser und Scheunen als Sitz der Verwaltung für die Güter in der betreffenden Gegend und als Sammelstätten für die Gefälle, die dann verwertet oder in das Stift übergeführt wurden. Zugleich dienten diese „Einsiedlerhäuser“ als Absteigequartiere für die Äbte, die Konventualen und Beamte des Stiftes auf ihren Reisen. Solche

auswärtige Stiftshäuser

besaß unser Kloster schon frühe, abgesehen von Pfäffikon, z. B. drei in Rheinfelden ⁵⁾, eines in Zürich ⁶⁾, eines in Rapperswil, das noch jetzt im Besitze des Stiftes ist ⁷⁾, ein anderes in Grenzach am Rheine (badisches Amt Lörrach), das aber bereits 1380 schon längst sich in andern Händen befand ⁸⁾. In dem ebengenannten Jahre, am 11. Dezember, kaufte Abt Peter II. durch den Einsiedler Amtmann in Zürich, Heinrich Bolner, seinen Stellvertreter, von dem Schüler Heinrich, genannt Meriswand von Hochdorf, dessen Haus und Hofstatt in der Stadt Sursee (Kt. Luzern), hinter der Kirche, um ein Leibgeding von zwei und einhalb Zucharten in Höngg. Der Schultzeiß Heinrich von Saffaton in Sursee fertigte

¹⁾ Original bei der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

²⁾ R. Thommen, Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz. Sonderabdruck aus den „Festgaben für Bädinger“ (Innsbruck 1898), Seite 5. 6. 7. 10.

³⁾ Siehe oben Seite 244.

⁴⁾ Siehe oben Seite 231.

⁵⁾ Siehe oben Seite 90.

⁶⁾ Siehe oben Seite 93 f.

⁷⁾ Siehe oben Seite 246.

⁸⁾ Urkunde im Staatsarchiv Basel, Karthaus Nr. 33. Vergleiche Geschichtsfremd XLVII, 20.

im Namen der Herrschaft von Österreich den Kauf¹⁾). In jener Gegend hatte das Stift viele Besitzungen, und noch jetzt heißt das Inselchen im Sempachersee, östlich von Sursee „Einsiedler Inseli.“

Abt Peter II. und das Kapitel erwiesen sich für geleistete Dienste dankbar und schenkten dem Johannes Züricher, Bürger von Narau, um seiner mannigfaltigen und getreuen Dienste willen, die er dem Gotteshaus getan und noch tut, sechs Pfennig Erbzins von der Hoffstatt und dem Gesäße (Wohnsitz, Wohnhaus) mit Zubehör in dem Dorfe Suhr (Bezirk Narau), wo Konrad Steinli, der Wirt, sesshaft ist, und alle die Rechte, die das Stift an demselben Gesäße hatte²⁾.

Das Erblehen des Stiftes, ein Teil der Gebreite in Stäfa, wurde dem Fritschin Blatter daselbst verliehen³⁾; ein anderes Erblehen, ein Suchart Reben in Zollikon (Kt. Zürich), ging durch Kauf an die Kaplaneipfründe der heiligen drei Könige auf dem Gewölb in der Propsteikirche zu Zürich über⁴⁾.

Bezüglich der Eigenleute ist aus dem Jahre 1379 ein Tausch mit dem Kloster Engelberg zu verzeichnen⁵⁾. An das Kloster Töß vergabte 1. Mai 1384 Abt Peter II. das Einsiedler Eigenweib Gertrud, Johannes des Reimannes selig Tochter, von dem „Reinhoff“, ihr Kind Hensli und zukünftige Kinder⁶⁾. Diese Vergabung interessiert uns deshalb besonders, weil hier zum ersten Male der Name Reimann = Reimann genannt wird, derselbe Name, den der spätere Abt Placidus (1629 bis 1670) trug. — Im Jahre 1379 kaufte Johannes der Refler von Regensdorf von Frau Brida von Weissenburg, Herrn Egbrechts selig des Schultheissen von Schaffhausen Witwe, um 30 Pfund Pfennig Schaffhauser Münze seine vier Kinder los und zwar für „Unser Frauen Münster zu den Einsiedeln“⁷⁾. Wieder ein Beweis dafür, daß die Eigenleute gerne unterm Krummstabe wohnten und das Stift seine Leute gut behandelte.

Außer den schon genannten Amtmännern des Stiftes erscheinen 1380 Heinrich zer Kerh, Bürger von Zug, Ammann in dem Hof am Zugerberg in Neuheim⁸⁾ und 1383 Heinrich in der Hub in Pfäffikon⁹⁾.

Dem Kloster

Jahr

stand in den Jahren 1377 und 1378¹⁰⁾ der Konventuale Rudolf von Bussnang als Propst vor. Er scheint aber bald gestorben zu sein¹¹⁾; denn schon am 5. Januar 1380 wird Markwart von Neußegg urkundlich als Propst genannt.

Im Jahre 1379 erhob sich zwischen dem Konvent und dem Propste (es wird nicht

¹⁾ RE. 477. Dieses Einsiedler Haus — *domus dominorum de loco Heremitarum* — ist im Jahrbuch von Sursee unterm 16. März erwähnt. Geschichtsfreund XVIII, 153. Dieser Eintrag stammt also aus der Zeit nach dem 11. Dezember 1380. Zu diesem Hause kaufte das Stift unterm 9. Februar 1423 noch ein zweites Haus. Siehe unten bei Abt Burthard.

²⁾ Argovia XI, 120.

³⁾ RE. 490.

⁴⁾ Original im StAZ. RE. 455. Über diese Pfründe siehe Rüschele, Gotteshäuser III, 357. 358.

⁵⁾ Geschichtsfreund LV, 166 ff.

⁶⁾ Original im StAZ. Töß, Nr. 347. RE. 489.

⁷⁾ RE. 470.

⁸⁾ Urkunde vom 7. August 1380. Original im StAZ. Wädenswil, Nr. 31.

⁹⁾ RE. 485.

¹⁰⁾ Ist Zenge als Propst von Jahr RE. 452. 453. 460.

¹¹⁾ Im Jahrbuch der Abtei Zürich ist er zum 3. Januar eingetragen: *Rudolfus de Bussnang, claustralis monasterii Loci Heremitarum nec non praepositus in Var. MG. Necr. I, 538.* Im Retrológ von Jahr fehlt er.

gesagt, wer Propst war) eine Meinungsverschiedenheit über die Benutzung der im Jahre 1375 erkaufte Fischenzen zu Engstringen¹⁾. Graf Rudolf erklärte unterm 10. März 1379, da die Klosterfrauen an diese Fischenzen zwei Drittel des Kaufpreises, der Propst aber nur ein Drittel erlegt habe, sollen von dem Nutzen derselben an den Propst ein Teil, an die Klosterfrauen aber zwei Teile fallen²⁾.

Es war an der Zeit, daß

die Stellung des Propstes zum Konvente

einmal gehörig geregelt wurde. Abt Peter II. tat das unterm 5. Januar 1380 und zwar nach der damaligen Sitte vor dem öffentlichen Notar im Einsiedler-Hof zu Zürich. Folgende bindende Bestimmungen wurden getroffen:

Das Frauenkloster in Fahr ist dem Stifte Einsiedeln in der Weise untergeben, daß der jeweilige Abt von seinem Kloster eine taugliche Persönlichkeit als Propst sendet, der den Personen des Klosters Fahr im Geistlichen und Zeitlichen vorstehe und für sie Sorge. Bisher aber haben Propste ohne augenscheinliche Notwendigkeit Güter und Einkünfte des Klosters veräußert, da doch nach alter Gewohnheit 18 Frauen da sein sollen und da sind³⁾, welche von den Gütern des Klosters unterhalten werden sollen. Die Propste haben aber auch die Güter und Gebäude und andere ihrer Obliegenheiten vernachlässigt. Da Abt Peter das Kloster Fahr in rechtem Stande erhalten wissen will, und damit die Regelzucht besser werde, ordnet er folgendes an:

Sollte, was Gott verhüten möge, eine Veräußerung von Gütern oder Einkünften notwendig werden, so darf ein Propst nur mit Rat und Zustimmung des Konventes oder dessen Mehrheit, nachdem er dem Abte die Notwendigkeit dieser Maßregel nachgewiesen und von ihm die Erlaubnis erhalten hat, eine Veräußerung vornehmen. Jede auf andere Weise vorgenommene Veräußerung ist ungültig.

Der Abt ordnet an, daß ein jeweiliger Propst die Besizungen, Güter und Gebäude in gutem Stand halte, für sich und sein Gefinde keine überflüssigen Ausgaben mache, das Kloster nicht mit Gästen beschwere und daß er den Klosterfrauen die gewöhnlichen Präbenden [Bezüge] reiche. Sollte sich in einem Jahre ein Ausfall an Einkünften ergeben, dann soll der Propst eher an sich einen Abbruch tun, als daß er dem Konvente die Präbenden vermindere, ausgenommen mit Erlaubnis des Abtes.

Wenn eine Klosterfrau stirbt, dann nimmt der Propst die Güter, welche die Klosterfrau mit seiner oder der Meistlerin Erlaubnis nach bisheriger Gewohnheit inne hatte⁴⁾, zu handlen, ausgenommen, wenn diese Güter nach Anordnung der betreffenden Inhaberin dem Tisch des Konventes zugefallen sind.

Jedes Jahr muß der Propst dem Abte von den Gütern und Einkünften Rechnung ablegen in Gegenwart der Meistlerin und einer andern Klosterfrau.

Jeder Propst muß anstatt eines feierlichen Eides das Treuversprechen ablegen, Vorstehendes halten zu wollen.

In allem Erlaubten und Ehrbaren haben die Klosterfrauen dem jeweiligen Propste zu gehorchen, wie dem Abte selbst.

Dieses Schriftstück wurde durch den öffentlichen Notar Bertold Frei von Pfüllendorf

¹⁾ Siehe oben Seite 262.

²⁾ RE. 464. M. N. ch. 545.

³⁾ Vergleiche oben Seite 216.

⁴⁾ Siehe oben Seite 208, Anmerkung 9.

ausgefertigt, von dem Abte und dem Propste Markwart von Neußegg, der zugleich das Trennversprechen ablegte, besiegelt ¹⁾).

An demselben Tage schenkten Abt und Propst den Klosterfrauen die Reben zu oberst am Sparrenberg und dazu den dritten Teil der Trüchzen zu Engstringen, von denen oben die Rede war. Letztere Schenkung kommt aber erst nach des jetzigen Propstes Tod an die Klosterfrauen, die dafür seine Jahrzeit mit Bigil und einer Seelenmesse begeben müssen ²⁾).

Einige Tage später, unterm 11. Januar, gab Bischof Heinrich III. von Konstanz den Verordnungen des Abtes Peter II. seine Zustimmung und Bestätigung ³⁾).

Eines fällt bei den Verordnungen auf, daß von dem durch den Bischof Heinrich III. dem Kloster Fahr verliehenen Siegelrecht des Konventes ⁴⁾ gänzlich geschwiegen wurde. Einesteils konnte es der Abt durchaus nicht bestätigen, ohne daß er ein Hauptrecht auf das Kloster aufgegeben hätte, andererseits wollte er nicht gegen eine Verfügung des Bischofs, der sonst immer dem Stifte so wohl gesinnt war, auftreten. Er zog also vor, darüber zu schweigen.

Unterm 10. März 1379 verließ Abt Peter die

Vogtei

über Fahr, Weiningen, Ober- und Nieder-Engstringen und Geroldswil nach altem Herkommen und wie es im Maien- und Herbstgericht geöffnet wird, zu rechtem Sehen dem Johannes Pfung, Bürger von Zürich, und seinen drei Söhnen Johannes, Rüdger und Heinrich, allen vier gemeinschaftlich. Der Abt erlaubte denselben auch, die genannte Vogtei mit allen Gerichten und Zubehör, mit aller Sicherheit, Gewahrjame, Worten und Werken so dazu gehören und notwendig sind, zu haben, besetzen, entsetzen und zu genießen mit allen Rechten und Stücken, wie er und seine Vorfahren es von alters her gebracht haben ⁵⁾. Nicht lange hatten die Pfung die Vogtei inne. Sie verkauften dieselbe aus Not dem Konrad Meißelker, Bürger zu Zürich, und dessen Sohn Johannes um 430 Goldgulden, und Abt Peter übertrug dieselbe unterm 21. März 1380 den beiden Käufern ⁶⁾.

Gegen Ende der sechziger Jahre hatte Abt Peter als Pfleger die Propstei Fahr verwaltet ⁷⁾. Damals fanden mit seiner und der Meißlerin Erlaubnis von seiten der Klosterfrauen Anna Kupferschmid, Katharina und Agnes von Wöhligen (im jetzigen badischen Bezirk Bonndorf) Käufe einiger Güter und Einkünfte statt, die nach dem Tode der Käuferinnen teils an eine Jahrzeit, teils an den Tisch des Konventes fallen sollten. Ferner schenkte damals der Pfleger mit Gunst und Willen der Meißlerin der in Not befindlichen Kirche in Weiningen einen halben Juchart Reben von dem Klostergute. Diese Käufe und Schenkung beurkundete er nachträglich als Abt am 3. und 23. März, sowie 11. Mai 1385.



Siegel Markwarts von Neußegg, Propstes in Fahr.

Umschrift: † S · MARKVARDI ·
DE · · · SEG · PREPOSITI · MO ·
NOCHI [sic] · IN · FAR.

¹⁾ Diese Urkunde ist nicht im Original, sondern in einem Widimus vom 17. Dezember 1387 erhalten. RE. 472. 502.

²⁾ RE. 474. Totenbuch von Fahr zum 15. Februar. MG. Necrol. I, 335. Siehe oben Seite 249.

³⁾ Siehe oben Anmerkung 1.

⁴⁾ Siehe oben Seite 250.

⁵⁾ Original im StAZ. RE. 465.

⁶⁾ Original ebenfalls im StAZ. RE. 473.

⁷⁾ Siehe oben Seite 261.

ge sagt, wer Propst war) eine Meinungsverschiedenheit über die Benutzung der im Jahre 1375 erkauften Fischenzen zu Engstringen¹⁾. Graf Rudolf erklärte unterm 10. März 1379, da die Klosterfrauen an diese Fischenzen zwei Drittel des Kaufpreises, der Propst aber nur ein Drittel erlegt habe, sollen von dem Nutzen derselben an den Propst ein Teil, an die Klosterfrauen aber zwei Teile fallen²⁾.

Es war an der Zeit, daß

die Stellung des Propstes zum Konvente

einmal gehörig geregelt wurde. Abt Peter II. tat das unterm 5. Januar 1380 und zwar nach der damaligen Sitte vor dem öffentlichen Notar im Einsiedler-Hof zu Zürich. Folgende bindende Bestimmungen wurden getroffen:

Das Frauenkloster in Jahr ist dem Stifte Einsiedeln in der Weise untergeben, daß der jeweilige Abt von seinem Kloster eine taugliche Persönlichkeit als Propst sendet, der den Personen des Klosters Jahr im Geistlichen und Zeitlichen vorstehe und für sie Sorge. Bisher aber haben Präpste ohne augenscheinliche Notwendigkeit Güter und Einkünfte des Klosters veräußert, da doch nach alter Gewohnheit 18 Frauen da sein sollen und da sind³⁾, welche von den Gütern des Klosters unterhalten werden sollen. Die Präpste haben aber auch die Güter und Gebäude und andere ihrer Obliegenheiten vernachlässigt. Da Abt Peter das Kloster Jahr in rechtem Stande erhalten wissen will, und damit die Regelzucht besser werde, ordnet er folgendes an:

Sollte, was Gott verhüten möge, eine Veräußerung von Gütern oder Einkünften notwendig werden, so darf ein Propst nur mit Rat und Zustimmung des Konventes oder dessen Mehrheit, nachdem er dem Abte die Notwendigkeit dieser Maßregel nachgewiesen und von ihm die Erlaubnis erhalten hat, eine Veräußerung vornehmen. Jede auf andere Weise vorgenommene Veräußerung ist ungültig.

Der Abt ordnet an, daß ein jeweiliger Propst die Besitzungen, Güter und Gebäude in gutem Stand halte, für sich und sein Gefinde keine überflüssigen Ausgaben mache, das Kloster nicht mit Gästen beschwere und daß er den Klosterfrauen die gewöhnlichen Präbenden [Bezüge] reiche. Sollte sich in einem Jahre ein Ausfall an Einkünften ergeben, dann soll der Propst eher an sich einen Abbruch tun, als daß er dem Konvente die Präbenden vermindere, ausgenommen mit Erlaubnis des Abtes.

Wenn eine Klosterfrau stirbt, dann nimmt der Propst die Güter, welche die Klosterfrau mit seiner oder der Meistern Erlaubnis nach bisheriger Gewohnheit inne hatte⁴⁾, zu handlen, ausgenommen, wenn diese Güter nach Anordnung der betreffenden Inhaberin dem Tich des Konventes zugefallen sind.

Jedes Jahr muß der Propst dem Abte von den Gütern und Einkünften Rechnung ablegen in Gegenwart der Meistern und einer andern Klosterfrau.

Jeder Propst muß anstatt eines feierlichen Eides das Treuversprechen ablegen, Vorstehendes halten zu wollen.

In allem Erlaubten und Ehrbaren haben die Klosterfrauen dem jeweiligen Propste zu gehorchen, wie dem Abte selbst.

Dieses Schriftstück wurde durch den öffentlichen Notar Bertold Frei von Pfüllendorf

¹⁾ Siehe oben Seite 262.

²⁾ RE. 464. M ü u ch 545.

³⁾ Vergleiche oben Seite 216.

⁴⁾ Siehe oben Seite 208, Anmerkung 9.

ausgefertigt, von dem Abte und dem Propste Markwart von Reußegg, der zugleich das Trennversprechen ablegte, besiegelt ¹⁾.

An demselben Tage schenkten Abt und Propst den Klosterfrauen die Reben zu oberst am Sparrenberg und dazu den dritten Teil der Fischenzen zu Engstringen, von denen oben die Rede war. Letztere Schenkung kommt aber erst nach des jetzigen Propstes Tod an die Klosterfrauen, die dafür seine Fahrzeit mit Vigil und einer Seelenmesse begeben müssen ²⁾.

Einige Tage später, unterm 11. Januar, gab Bischof Heinrich III. von Konstanz den Verordnungen des Abtes Peter II. seine Zustimmung und Bestätigung ³⁾.

Eines fällt bei den Verordnungen auf, daß von dem durch den Bischof Heinrich III. dem Kloster Fahr verliehenen Siegelrecht des Konventes ⁴⁾ gänzlich geschwiegen wurde. Einestheils konnte es der Abt durchaus nicht bestätigen, ohne daß er ein Hauptrecht auf das Kloster aufgegeben hätte, andererseits wollte er nicht gegen eine Verfügung des Bischofs, der sonst immer dem Stifte so wohl gesinnt war, auftreten. Er zog also vor, darüber zu schweigen.

Unterm 10. März 1379 verließ Abt Peter die



Siegel Markwarts von Reußegg, Propstes in Fahr.

Umschrift: * S · MARKVARDI ·
DE · · · · SEG · PREPOSITI · MO ·
NOCHI [sic] · IN · FAR.

Vogtei

über Fahr, Weiningen, Ober- und Nieder-Engstringen und Geroldswil nach altem Herkommen und wie es im Maien- und Herbstgericht geöffnet wird, zu rechtem Sehen dem Johannes Pflug, Bürger von Zürich, und seinen drei Söhnen Johannes, Rüdger und Heinrich, allen vier gemeinschaftlich. Der Abt erlaubte denselben auch, die genaunte Vogtei mit allen Gerichten und Zubehör, mit aller Sicherheit, Gewahrjame, Worten und Werken so dazu gehören und notdürftig sind, zu haben, besetzen, entsetzen und zu genießen mit allen Rechten und Stücken, wie er und seine Vorfahren es von alters her gebracht haben ⁵⁾. Nicht lange hatten die Pflug die Vogtei inne. Sie verkauften dieselbe aus Not dem Konrad Reissideler, Bürger zu Zürich, und dessen Sohn Johannes um 430 Goldgulden, und Abt Peter übertrug dieselbe unterm 21. März 1380 den beiden Käufern ⁶⁾.

Gegen Ende der sechziger Jahre hatte Abt Peter als Pfleger die Propstei Fahr verwaltet ⁷⁾. Damals fanden mit seiner und der Meisterin Erlaubnis von seiten der Klosterfrauen Anna Kupfer Schmid, Katharina und Agnes von Uhligen (im jetzigen badiſchen Bezirk Bonndorf) Käufe einiger Güter und Einkünfte statt, die nach dem Tode der Käuferinnen teils an eine Fahrzeit, teils an den Tisch des Konventes fallen sollten. Ferner schenkte damals der Pfleger mit Gunst und Willen der Meisterin der in Not befindlichen Kirche in Weiningen einen halben Juchart Reben von dem Kloſtergute. Diese Käufe und Schenkung beurkundete er nachträglich als Abt am 3. und 23. März, sowie 11. Mai 1385.

¹⁾ Diese Urkunde ist nicht im Original, sondern in einem Vidimus vom 17. Dezember 1387 enthalten. RE. 472. 502.

²⁾ RE. 474. Totenbuch von Fahr zum 15. Februar. MG. Necrol. I, 385. Siehe oben Seite 249.

³⁾ Siehe oben Anmerkung 1.

⁴⁾ Siehe oben Seite 250.

⁵⁾ Original im StAZ. RE. 465.

⁶⁾ Original ebenfalls im StAZ. RE. 473.

⁷⁾ Siehe oben Seite 261.

Es war eine glückliche Fügung, daß Peter von Wolhufen vor seiner Wahl zum Abte sich um die Geschäfte annehmen und besonders die Propsteien des Gotteshauses verwalten mußte. Er lernte so ihre Lage genau kennen, und konnte, wo es not tat, Abhilfe schaffen. Eine seiner ersten Sorgen, als er Abt geworden, war,

die Hofrechte von St. Gerold

schriftlich festzusetzen. Wir geben sie hier nach einer alten, amtlich beglaubigten Papiertopie, da das Pergament-Original schon vor mehr als 300 Jahren ein Raub der Flammen geworden ist:

1. So oft ein neuer Propst wird, sollen ihm die Gotteshausleute schwören, seinen Nutzen und seine Ehre zu fördern.

2. Es soll auch ein Propst Gericht haben zu Bludesch auf dem Hof am nächsten Mittwoch nach Anfang März drei Tage hintereinander und sollen es die Meier den Gotteshausleuten verkünden, denen, die auf den drei Höfen sitzen zu Bludesch, zu Schnifis und zu Rankweil¹⁾. Die Gotteshausleute dürfen nicht in andern Gerichten ihr Recht suchen, sondern bei dem Propste auf diesen Gerichtstagen oder vor dem Kloster zu Frisen unter der Eiche.

3. Auch haben die Gotteshausleute die Freiheit, daß sie keinen nachsuchenden Vogt haben sollen. Sie haben auch mehr Freiheit, daß niemand sie pfänden soll, es sei denn einer ohne Recht ausgegangen.

4. Wer von den Gotteshausleuten das Gericht versäumt, ist dem Propste von jedem Tag um drei Konstanzer und wegen eines Überbrachtes [Überschreiens, Störens des Gerichtes durch unmäßiges Darschreien] um drei Schilling verfallen. Über alle Vergehen und Frevel, groß und klein, richtet der Propst, ausgenommen das Blutgericht, das der Grafschaft zusteht.

5. Der Propst hat das Recht auf den Zins von seinen Höfen auf St. Michaelstag, und von seinen andern Gütern auf St. Florinstag [17. November]. Die Zinsen an Schmalz, Räs und Korn sind fällig auf St. Martinstag, oder aber mit Erlaubnis des Propstes nach Belieben.

6. Gewicht und Maß für Korn und Räs geht nach der Bludenger Wage.

7. Man soll dem Propst auch die Zinsen für die Fahrzeiten geben nach seinem Fahrzeitbuch und Rotel, so die Fahrzeit fallet, und er es verdient.

8. Die Gotteshausleute haben auch den Dämmerzehnten zu geben vor St. Georgentag [23. Apri], auch den Kornzehnten von ihren Äckern.

9. Sie sollen den Zehnten geben von den Zimmen [Bienenständen], von Arwis [Erbisen], Bohnen, Rüben, Hanf, Obst und von einem Krautgarten zwei Pfennig als Zehnten.

10. Sie sollen auch geben den Kälber- und Füllen-Zehnten unter dem Weg und auch den Geiß-Zehnten.

11. Dies sind die Leute, die zu dem Hof zu dem Kreuz²⁾ gehören: alle von Rung-Hofftatt, der Hof, die sind Winnigel³⁾, Runzen Sohn, unter der Wart und Schaffrat und Büttchi und Jocken-Mühle-Hof im Bach, die sollen alle geben den Zehnten an Hühnern.

12. Es soll auch jeder, der sein Sonder-Brot [eigene Haushaltung] hat, ein Fast-nachthuhn geben, und wer über zwölf Jahre alt ist, der soll geben einen Kerzenpfennig.

13. Wer auch sein Sonder-Brot hat, soll einen Tagwen [Fronarbeit eines Tages]

¹⁾ Am Ende dieses Hofrechtes ist „aus dem Libell“ folgendes notiert: Die im Berg gehören zu dem Hof zu Rankweil. Die Hoffjünger auf Blantzen (Blanggen) gehören in den Hof zu Schnifis. Die Hoffjünger außerhalb des Mähletobels gehören in den Hof zu Bludesch. — Eine Beschreibung dieser St. Geroldischen Höfe siehe bei S. Grabherr, St. Gerold, Seite 12. 13.

²⁾ Auch Kreuzgut genannt, liegt in St. Gerold in der Richtung gegen Thüringerberg.

³⁾ Der Wannigel-Hof liegt unterhalb des Kreuzgutes.

ihr Bestes tun in den Weingärten und die Tagwen zu dem Haus, messen das Haus notdürftig ist.

14. Es soll auch niemand weiben [ein Weib nehmen], außer der Genossame ohne Erlaubnis des Propstes. Wer das übertritt, den soll der Propst strafen. Verweigert der Übertreter, die Strafe zu tragen, so soll der Vogt dem Propste behilflich sein.

15. Will ein Gotteshausmann sein Gut und Lehen versetzen oder verkaufen, so soll er es drei Sonntage nacheinander seinen Nachbarn, den Gotteshausleuten, feilbieten vor der Kirche zu Frisen. Will es dann niemand von den Gotteshausleuten kaufen, dann soll er es dem Propst anbieten; will es auch dieser nicht, so soll er es dann hingeben, wem er will, mit Erlaubnis des Propstes und unschädlich dem Gotteshaus zu Frisen. Doch muß es vom Propst gefertigt werden.

16. Welcher Gotteshausmann stirbt, er habe ein Weib oder nicht, der Sonder-Brot hat, der soll dem Propst den Fall geben, das beste Haupt oder beste Gewand oder das beste Waffenstück.

17. Wo ein Gotteshausweib stirbt, soll der Propst zu Fall nehmen das beste Gewand oder das beste Bett, was er will.

18. Die Gotteshausleute sollen alle den Fall geben, es seien Frauen oder Männer, wie eben ausgesprochen wurde, und jegliches insofern erben, als sich eine Ehe [durch den Tod] gescheiden mag.

19. Welcher Gotteshausmann oder -Frau Gut von sich gibt und sich tot macht, so ist alsbald dem Gotteshaus der Fall gefallen und soll derselbe Mensch sich damit gefallen haben.

20. Es hat ein Propst das Recht, wer ihm den Zins auf St. Florins-Tag nicht gänzlich entrichtet hat, dem soll der Propst Roß oder Rinder nehmen und soll seinen Schaden damit wenden. Findet er das nicht, so soll er den ganzen Blüemen [Gras, Heu, den ganzen Ertrag eines Landgutes] nehmen auf dem Gut, den er da findet, und soll ihn behalten bis zum zwölften Tag und damit seinen Schaden wenden. Findet er auch das nicht, dann soll der Propst, oder an seiner Stelle der Amtmann den Säumigen beim März-Gericht einklagen wegen des Zinses, der da aussteht, und ist ihm der Zins zwiefalt [zweifach] gefallen.

21. Ist der Zinsschuldner nicht in dem Land, dann soll der Propst dessen Güter in Beschlagnahme nehmen, soweit ihm und dem Gotteshause zu Frisen nützlich ist. Ist er aber im Lande und verspricht er keine Bezahlung, so ist das Gut dem Propste ledig und los.

22. Es kann kein Propst einen Gotteshausmann oder Frau versetzen oder verkümmern [verkaufen], denn um seinen Zins und sein Geläß [Verlassenschaft, d. h. was aus der Verlassenschaft eines Anfreien dem Herrn zufällt]; auch kein Vogt, denn um sein Vogtrecht.

23. Wenn Jemand von den Gotteshausleuten zu Frisen ein Mönch, eine Nonne oder selbsiech [ausfällig] würde, wenn derselb Mönch stirbt, so soll ihn das Gotteshaus Frisen erben, er lasse lüzel [wenig] oder viel, ohne alle Widerrede.

24. So kann kein Gotteshausmann seines Gotteshauses, dem er eigen ist, weder Eigen, Lehenzins noch Geläß mit seinen Genossen abschwören, noch keineswegs aberhandeln.

25. Auch kann kein Vogt des Gotteshauses Eigen und Lehen weder versetzen noch verkaufen.

26. So kann auch kein Propst des Gotteshauses Eigen oder Lehen verkaufen noch verwandeln [vertauschen] ohne seines Abtes Willen und des Kapitels zu Einsiedeln.

27. So kann auch niemand einen Gotteshausmann für seinen Propst pfänden, ausgenommen um die Zinse und Geläß, so er dem Propst oder seinem Pfleger schuldig ist.

So soll sie auch niemand pfänden für ihren Vogt, denn um seine Vogtsteuer, wenn sie ihm nicht bezahlt wird.

28. Es soll auch ein jeglich Propst zu Frisen einen ehrbaren Priester haben und einen ehrbaren Keller [Cellerar], der des Gotteshauses eigen sei. Möchte [könnte] er aber den nicht haben von den Gotteshausleuten, so soll er einen andern nehmen, der ihm und dem Gotteshaus nützlich sei.

29. Es soll auch ein Propst zu Frisen das Gotteshaus in Ehren halten mit Messgewand, Büchern, Kelchen, Decken, als ihm ehrlich sei und dem Gotteshaus nützlich, und soll das tun mit des Gotteshauses Gütern. Und was des übrigen ist, das soll ein Propst einnehmen und damit tun, als ihm seine Ehre beweiset, und sollen ihn die Leute darum nicht strafen [tadeln], wie er mit dem übrigen Gut tut.

30. Wäre auch, daß ein Mensch stirbt ohne [eheliche] Leibeserben, [sondern mit solchen,] die nicht eheliche Kinder wären, die soll das Gotteshaus erben, es sei denn, daß sie Leibeserben hätten, die in das Gotteshaus gehören, es seien Frauen oder Männer. Wäre auch, daß ein Gotteshausmann oder Weib stirbe ohne Leibeserben, so soll diese das Gotteshaus erben, wie ein jeglicher Herr seinen Eigenmann.

31. Es ist auch des Gotteshauses Freiheit und Recht, daß kein Vogt einen Gotteshausmann oder Weib strafen oder übel behandeln soll ohne des Propstes Willen.

32. Es ist auch des Gotteshauses Freiheit und Eigenschaft [Eigentum] von der Lüz¹⁾ auf das Mühletobel hinauf bis in die Frutz²⁾ und die Gā hinauf bis in das Ballentschiner Tobel³⁾ und das Tobel nieder wieder in die Lüz; und was Güter dazwischengelegen sind, die sollen alle dem Gotteshaus zinspflichtig sein⁴⁾. Und soll auch niemand ein Geschäft haben mit Rechten [gerichtliche Gewalt], denn ein Propst in den Tvingen und Bännen.

33. Diese vorgeschriebenen Rechte sind genommen ab dem Rechtbuch des Gotteshauses zu den Einsiedeln⁵⁾. Und dessen zur Urkund haben wir Peter von Wolhusen von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses zu den Einsiedeln unser großer Insiegel gehängt an diesen Brief, der gegeben ward zu der Lichtmeß des Jahres, da man zählt von Gottes Geburt 1377 Jahr⁶⁾.

Der von Peter im Chore der Propsteikirche errichtete Katharinenaltar⁷⁾ wurde von Weihbischof Michael, Generalvikar des Bischofs Johannes von Chur, im Jahre 1378 zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria, der heiligen Jungfrau und Märtyrin Katharina und vieler anderer heiliger Märtyrer und Bekenner konsekriert und für bestimmte Tage — unter denen auch das Fest des heiligen Gerold erscheint — mit Ablässen ausgestattet.

Peter ernannte nach seiner Wahl zum Abte keinen neuen Propst, sondern behielt dieses Amt bei und führte selbst die Geschäfte.

¹⁾ Der das große Walsertal durchziehende Fluß, der in die Ill mündet.

²⁾ Ein Bach im Lattenser Thal, nördlich von St. Gerold; ebenfalls eine Alpe (Berg-Weide) nördlich oberhalb von St. Gerold.

³⁾ Jetzt Gschöbel genannt.

⁴⁾ „Demnach umfaßte das alte geroldische Gebiet die beiden von der Köffel- und Giernspitze nach beiden Seiten in die Lüz und Frutz sich herabstreckenden Bergthalen.“ J. Grabherr, St. Gerold, Seite 9. Siehe das Kärtchen auf Seite 263. ⁵⁾ Ist leider nicht mehr vorhanden.

⁶⁾ Alte Papierkopie im StAE. sign. F. BB. 4. RE. 449. Nisch hat diesen Hofprotel nach DAE. Litt. P, Nr. 19 in seiner Geschichte St. Gerolds des Frommen, Seite 14 ff. (S. A. aus dem Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XLIII) abdrucken lassen. — Dieses Hofrecht wurde in dem Jurisdiktionsstreite mit dem Kloster Weingarten im Jahre 1620 von unserm Abte Augustin II. den beiden Universitäten Freiburg i. Br. und Ingolstadt zur Begutachtung vorgelegt und von ihnen als authentisch befunden. DAE. Litt. P, Nr. 21. 22. ⁷⁾ Siehe oben Seite 263.

Vogt der Propstei St. Gerold war bis zu seinem am 15. März 1373 erfolgten Tode Graf Rudolf III. von Montfort-Feldkirch ¹⁾. Ihm folgte sein Sohn Rudolf IV. Unter dem 27. August 1381 versprach er, daß die Leute in Wallentshöfen, die dem Gotteshaus zu Friesen gehören, in Anbetracht der treuen Dienste, die sie ihm und seinen Vorfahren seit langer Zeit geleistet hatten und wohl in Zukunft noch leisten werden, nach seinem Tode nicht mehr Steuer zahlen müssen, als jährlich auf St. Martinstag 20 Pfund Pfennig Konstanzer Münze, und verpflichtete seine Erben zur Einhaltung dieses Nachlasses ²⁾.

Abt Peter verließ am 20. März 1383 alle in der Grafschaft Sargans sesshaften Gotteshausleute dem Grafen Johannes von Werdenberg-Sargans zu einem rechten Mannlehen, doch dem Stifte an seinen Rechten, Fällen und seinem Eigentume ungeschädlich. Der Graf versprach, diese Leute treulich zu schützen und sie nicht anders zu „nießen“ als andere Gotteshausleute seiner Vogtei. Dafür hat aber der genannte Graf dem Stifte Einsiedeln alle seine Eigenleute, die unter und hinter demselben Gotteshaus Einsiedeln sesshaft sind, „gegönnt“, so daß das Stift sie haben und „nießen“ solle wie seine eigenen Gotteshausleute mit Diensten und andern Rechten. Doch bleiben dem Grafen und seinen Nachkommen ebenfalls die Rechte auf die Fälle und das Eigentum an denselben Leuten.

Derselbe Graf Hans von Werdenberg-Sargans ermiß unter dem 3. November 1384 dem Abte Peter „von rechter Liebe und Freundschaft, die er zu ihm und seinem Gotteshause hat, die Gnade, daß weder er, noch seine Nachkommen einen Zoll nehmen wollen von dem, was der Abt von Einsiedeln oder Pfäffikon oder sonst einem Orte hinaus fertiget [jendet] gegen Sankt Gerold, gegen Friesen oder von Friesen herab gegen Einsiedeln oder Pfäffikon, es sei von Korn, Käse, Schafe, Rinder, Roß oder was es sonst sein mag.“ Diese Zollbefreiung gilt aber nur, solange Abt Peter lebt; nach seinem Tode soll dieser Brief gänzlich null und nichtig sein ³⁾.

Unter der Regierung des Abtes Peter und zwar am 15. März 1378 vollendete Frater [Bruder] Georg von Gengenbach sein Originale de capella gloriosæ virginis Mariæ ad Heremitas, nämlich

die erste noch vorhandene Einsiedler Chronik

in lateinischer Sprache.

Die erste Kunde von dieser Chronik bringt uns der Luzerner Staatschreiber Renward Gysat im Jahre 1584. Er schreibt ⁴⁾ darüber folgendes:

„Dieweil dann leider durch Unfall das würdige Gotteshaus Einsiedeln auf St. Margen Abend, den 24. Tag Aprils anno 1577 abermalen durch Brunst, aber viel kläglicher, schädlicher und verderblicher dann vor je, mit dem ganzen Flecken und Dorf, Kirchengierden, Büchern, Häusern, Silbergeschirr und anderm verbrunnen, hiemit also das Gotteshaus die Antiquitates und Gedächtnuß des Ursprungs und Aufgangs dieses würdigen heiligen Ortes verloren, hat Herr M. Joachim Müller ⁵⁾, ein Konventherr desselbigen Klosters, diese vorgenannte Historie bekommen aus einem alten geschriebenen Buch, so funden ward in dem Prediger-Kloster zu Freiburg im Breisgau, so beschrieb Montag nach Reminiscere im Jahr

¹⁾ Siehe oben Seite 251. 252.

²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 29. ³⁾ DAE. Litt. P, Nr. 18.

⁴⁾ In seinen Kollektaneen, Band J, Blatt 226 a und b (Bürgerbibliothek in Luzern). Dieser Band enthält von Bl. 220 bis 249 Stoff für die Geschichte unseres Stiftes — alles, mit Ausnahme des oben Abgedruckten, bekannte Sachen.

⁵⁾ P. Joachim Müller, gebürtig von Einsiedeln, seit 1569 im Stifte, ein in jeder Beziehung tüchtiger Mann, starb als Pfarrer von Einsiedeln schon am 25. März, 1594.

des Herrn 1378 durch Bruder Jörgen von Gengenbach desselbigen Ordens und also abgeschrieben in lateinischer Sprach durch gesagten H. Joachimen, damit dies Gotteshaus wiederum ein Gedächtnuß hätte, und von demselben ist dies also in deutscher Sprache abgeschrieben durch mich Henward Chfaten, Lucernen, Anno 1584, den 25. Octobris."

Die deutsche Übersetzung Chfats ist noch in seinen Kollektaneen vorhanden; die lateinische Kopie Müllers hingegen hat sich noch nicht finden lassen.

Dagegen wird im Stiftsarchiv Einsiedeln ein Büchlein aufbewahrt von acht Pergamentblättern, von denen aber nur elf und eine halbe Seite beschrieben sind, in modernem Einbände. Der Schrift nach zu urtheilen, kann das Werklein im 14. Jahrhundert geschrieben und das von Müller kopierte Original sein. Der rot geschriebene Titel auf der zweiten Seite lautet: Incipit originale de cappella gloriose virginis Marie ad Heremitas &c. Dann folgt die Chronik in sieben Kapiteln: 1. Das Leben des hl. Meinrad. 2. Wie er ein Kind aus der Taufe hob und so Gevattermann wurde. 3. Märtyrertod und Übertragung seines Leichnams auf die Reichenau. 4. Übertragung seiner heiligen Reliquien nach Einsiedeln. 5. Erbauung und Einweihung der Gnabentapelle. 6. Engelweihbulle. 7. Engelweihlegende. Am Schluß heißt es: Hec scripsit frater Georgius de Gengenbach in honorem gloriose virginis anno domini M^oCCC^oLXXVII^o, feria secunda post Reminiscere. Orate pro eo. Ab hoste maligno eripiat eum dei genitrix virgo. Amen¹⁾.

Auf der ersten ursprünglich freigelassenen Seite steht von einer Hand des 18. Jahrhunderts folgender Titel:

Libellus Manuscriptus de Initiis Monasterii B. V. Mariæ Einsidlen. Ord. S. Bened. in Helvetia; à Rever. Fratre Georgio dicto Scheedel Diacono, et Monacho in Gengenbach Ord. S. Benedicti. Anno M^oCCCLXXVIII.

Dieser Titel war schon im Jahre 1783 geschrieben; denn er ist in die damals von dem Büchlein amtlich gefertigte Kopie aufgenommen worden.

Woher der Schreiber des Titels den Familiennamen Scheedel hat, ist nicht zu ersehen, ebensowenig die Quelle für die Behauptung, daß er ein Benediktiner von Gengenbach gewesen sein soll. Nach Chfats Aufzeichnungen war er ein Dominikaner, und weil seine Schrift im Dominikanerkloster in Freiburg i. Br. aufbewahrt wurde, liegt nahe, ihn für ein Mitglied jenes Klosters zu halten. Obwohl wir das bis jetzt nicht beweisen können, scheint es doch sehr wahrscheinlich zu sein, um so mehr als das Dominikanerkloster in Freiburg i. Br. im 15. und 16. Jahrhundert einen Petrus de Gengenbach und einen Heinrich de Gengenbach unter seine Mitglieder zählte²⁾.

Wann das Büchlein des Georg von Gengenbach in unser Stift kam, ist ebenfalls unbekannt, sicher war es 1783 schon lange Zeit hier.

Ist das Büchlein eigene Arbeit des Georg von Gengenbach oder nur Abschrift?

Obwohl Frater Georg das eine und andere Mal Quellen citiert³⁾, scheint er doch das Büchlein nicht selbständig nach denselben bearbeitet⁴⁾, sondern nur aus einer ältern und größern Chronik ausgezogen zu haben, deren Titel offenbar Liber de incrementis loci Heremitarum war, und von dem schon im Jahre 1322 eine deutsche Bearbeitung — „das Augenge“ — erwähnt wird⁵⁾.

¹⁾ Vollständig und zum ersten Male gedruckt unten in der Beilage I.

²⁾ Freiburger Diöcesan-Archiv XVI (1883), Seite 44. 45.

³⁾ Z. B. Legitur autem in libris illorum patrum. Cap. V. In libro de incrementis loci Heremitarum. Cap. VII.

⁴⁾ P. Gall Morel OSB. im Geschichtsfreund XIII, 157.

⁵⁾ Siehe oben Seite 131. 132.

Georg von Gengenbach hat zum Teile seine Vorlage nicht richtig verstanden, anderseits müssen sich in derselben nicht wenige Fehler und Unrichtigkeiten befunden haben; denn sonst hätte er unmöglich in seinem Auszuge so viele Fehler und Irrtümer, besonders in Bezug auf Ort und Zeit, begehen können. An der Hand der ältesten und zuverlässigsten Lebensbeschreibung des heiligen Meinrad ¹⁾, der gleichzeitigen Annalen und Urkunden können wir diese Fehler nachweisen. Anstatt vieler wollen wir nur folgende namhaft machen:

1. Die alte Lebensbeschreibung gibt als Heimat des heiligen Meinrad den Sülichgau, die Gegend um den Neckar zwischen Rottenburg und Tübingen an. Georg verstand diese Bezeichnung nicht und machte daraus Saulgau an der Donau. Also ein Lesfehler.

2. Georg von Gengenbach behauptet, Meinrad sei von seinem Vater in der Absicht auf die Reichenau gebracht worden, damit er daselbst Mönch werde, Meinrad sei demnach ein sogenannter Oblate gewesen. In der ältesten Lebensbeschreibung wird dagegen erzählt, daß Meinrad erst nach erhaltener Priesterweihe auf Anraten des Abtes Erlebold in den Orden eintrat.

3. Georg nennt das Klosterlein am Zürichersee, wohin der heilige Meinrad als Vorsteher der Schule geschickt wurde, Jona bei Rapperswil. In seiner Vorlage stand: i owa = in owa = in der Au, womit Babinčova, Benken, gemeint ist, wie wir an einem andern Orte nachgewiesen haben ²⁾. Daraus machte Georg iona = Jona. Also wieder ein Lesfehler.

4. Im Widerspruch mit der ältesten und besten Tradition läßt Georg den heiligen Meinrad seine erste Hütte bei Richterswil und nicht auf dem Egel aufschlagen und am erstern Orte ein Jahr lang verweilen.

5. Georg läßt den heiligen Meinrad nur 18 Jahre im Finsterwald weilen und dann getötet werden. Damit und mit der Annahme eines nur einjährigen Aufenthaltes bei Richterswil stößt er alle Chronologie im Leben des heiligen Meinrad um.

6. Während die alte Lebensbeschreibung des heiligen Meinrad als Heimat seiner Mörder Nätien und Alamannen nennt, läßt Georg beide Mörder ohne jeden Beweis aus Nördlingen stammen.

Sagenhaft ist die Erzählung, wie der heilige Meinrad ein Söhnlein des Zimmermannes von Wollerau aus der Taufe gehoben; sagenhaft, daß die Raben des heiligen Meinrad jedes Jahr am Vorabend seines Festes sich über dem Kloster und der Gnadenkapelle zeigen und hören lassen; sagenhaft, was er über Abt Gregor und seine Begegnung mit Eberhard erzählt ³⁾.

„Auch die Sage hat ihren Anteil daran“, schreibt P. Gall Morel über die ältesten Einsiedler-Chroniken ⁴⁾; „denn diese knüpfte sich am liebsten an die Geschichte des Ursprunges heiliger und verehrter Stätten, welche sie in mancherlei, oft sinniger Weise ausschmückte. Und die Schweiz liefert hiefür genug Belege, wobei ich nur auf Murers heiliges Schweizerland und etwa im Einzelnen auf die Legenden der hl. Ida und der Gründung von Seedorf hinweise. Wie und wann sich solche Sagen der Geschichte beimischten, läßt sich nicht genau ermitteln, und diese Erörterung gehört auch nicht hierher; gewiß aber ist dabei höchst selten an Lug und Trug zu denken. Auch die Sage hat ihr Recht.“

Wo aber Georg von Gengenbach direkt von seiner Vorlage kopiert hat, wie die Engelweihbulle und -Legende, oder wo er Selbstgesehenes mitteilt, wie in der Einleitung, ist er zuverlässig.

Bei dieser Gelegenheit werfen wir einen Blick auf

¹⁾ Unten in der Beilage I abgedruckt. — Vergleiche oben Seite 25 ff.

²⁾ Die Literatur ist oben Seite 27, Anmerkung 1, angegeben.

³⁾ Siehe oben Seite 44. 45.

⁴⁾ Geschichtsfreund XIII, 154. 155.

die Geschichtschreibung im Stifte Einsiedeln

vor dem Frater Georg von Gengenbach.

In Anbetracht des hohen Alters und der einflussreichen Stellung, die das Stift besonders zu Anfang seines Bestehens einnahm, ist seine Tätigkeit für die Geschichtschreibung, soweit wir wenigstens jetzt noch feststellen können, nicht bedeutend gewesen.

1. Das älteste Schriftstück überhaupt, das über Einsiedeln handelt, ist die *Vita sive passio venerabilis Meginrati heremitæ*, die Lebens- oder Leidensgeschichte des ehrwürdigen Einsiedlers Meinrad, die wir zu Anfang des ersten Kapitels ausgiebig benützt und ihrer Wichtigkeit wegen für unsere Geschichte unten in der Beilage I vollständig wiedergegeben haben. Doch gehört sie, strenge genommen, nicht hierher, weil sie vor der Gründung unseres Stiftes und nicht hier, sondern auf der Reichenau von einem unbekanntem Verfasser geschrieben wurde. Noch weniger gehören die *Consuetudines*, die „Gewohnheiten“ hierher, weil sie nicht geschichtlicher Natur sind¹⁾.

2. Die Gedächtnisverse, sogenannte Epitaphien, Grabchriften auf unsere Äbte Gregor, Wirunt, Embrich, Hermann, Heinrich I., Seliger, Anshelm, Peter I. und Johannes I., sowie auf den Propst Otto von Schwanden, mit dem sie aufhören, in unsern Handschriften Nr. 143 und 319 und in dem Urbar und Rechenbuch des 14. Jahrhunderts²⁾. Nur von zwei dieser kurzen Stücke kennen wir die Verfasser: die Verse auf Gregor verfaßte sein Nachfolger Wirunt, die auf Wirunt sein Nachfolger Embrich. Diese Grabchriften enthalten eine kurze lobende Charakteristik des Verstorbenen mit einigen geschichtlichen Nachrichten.

3. Neben den Epitaphien haben wir in verschiedenen Handschriften³⁾ kurze Nekrologien, Verzeichnisse von verstorbenen Klosterangehörigen und andern Personen aus dem 10. und 11. Jahrhundert zumeist, denen nachträglich der eine und andere Name beigelegt wurde. Leider lassen uns für die spätern Zeiten unsere Nekrologien meist im Stiche, und wir sind sehr oft auf gelegentliche Notizen und auf andere Nekrologien, sowie auf die Berechnung der Todesjahre aus den Urkunden angewiesen.

Im Kloster Fahr wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Nekrologium angelegt, das auch aus einem frühern die Einträge, welche vereinzelt bis in die Stiftungszeit, das zwölfte Jahrhundert, hinaufgehen, aufgenommen hat⁴⁾.

4. Das Wichtigste, was im Stifte in Bezug auf Geschichte geschrieben wurde, sind die verschiedenen Annalen:

a. Die sogenannten *Annales sancti Meginradi* in der Handschrift Nr. 321, ganz kurz, nur acht Zeilen umfassend, vom Jahre 918 bis 951.

b. Die sogenannten *Annales Heremi* in den Handschriften Nr. 29 und 356. Die Annalen fangen mit dem ersten Jahre der christlichen Zeitrechnung an und gehen — aus andern Quellen zusammengestellt — bis 940. Von 940 an werden sie anscheinend selbständig und reichen bis 997 bezw. 1057 und berücksichtigen kurz die Klostergeschichte.

c. Die sogenannten *Annales Einsidlenses* fangen anscheinend selbständig mit dem Jahre 746 an und gehen bis 1280. Hierauf folgen zwei Notizen zu den Jahren 1544 und 1569. Diese Annalen sind die ergiebigsten für die Klostergeschichte, besonders für die Äbte Rudolf II. und Bernher II.⁵⁾

¹⁾ Siehe oben Seite 48. Unten als Beilage V gedruckt.

²⁾ Siehe oben Seite 52. 56. 60. 62. 65 ff. 114, Anmerkung 5. 182, Anmerkung 10.

³⁾ In den Nummern 174, 236, 253 und 319. MG. Necrol. I, 359—361.

⁴⁾ Siehe oben Seite 237. 238. Der Hauptfache nach gedruckt in MG. Necrol. I, 384—389.

⁵⁾ Siehe oben Seite 78 ff. Alle diese Annalen sind gedruckt in MG. SS. III, 138—149 und selbstverständlich in unserer Geschichte benützt.

Die Annalen sind von verschiedenen Verfassern bzw. Schreibern geschrieben worden. Vor dem Jahre 951 mag der Schreiber Wigilinus daran gearbeitet haben¹⁾; sicher ist, daß Frowin oder seine Schüler an den Annalen in der Handschrift Nr. 319 geschrieben haben²⁾.

Nach H. Breßlau stehen unsere Annalen, besonders die sogenannten Annales Heremi, zu den von ihm angenommenen verlorenen Schwäbischen Reichsannalen (bzw. Weltchronik) in enger Beziehung, entweder als Quellen, oder was ihm wahrscheinlicher dünkt, als Ableitung aus denselben³⁾.

So trocken und einfüßig nun alle diese Annalen sind, enthalten sie, auch abgesehen von dem die Klostergeschichte Betreffenden, doch einige recht schätzbare Nachrichten für die Geschichte Schwabens und des Reiches. Wir heben hier nur hervor, daß in den sogenannten Annales Heremi zum Jahre 965 der Lufmanierpaß zum ersten Male erwähnt wird bei Gelegenheit der Heimkehr Ottos I. über denselben⁴⁾.

5. In den Handschriften Nr. 29 und 319 sind Notizen über die Weihe verschiedener zu Einsiedeln gehörender Kirchen und Kapellen aus dem 10. und 11. Jahrhundert enthalten⁵⁾. Ähnliche Aufzeichnungen aus späterer Zeit finden wir in verschiedenen andern Handschriften, die wir im Vorhergehenden benützt haben.

Dazu kommen alte Verzeichnisse von Reliquien, so z. B. das älteste mit Angabe der Altäre, in welche sie eingeschlossen waren, in der Handschrift Nr. 17 aus der Zeit zwischen 987 und 1039⁶⁾.

6. Die Konstitutionen unseres Abtes Wernher II. von ca. 1190. Es sind dies Bestimmungen über das, was den Konventualen und Schulknaben an Kleidung und Nahrung zu liefern sei, nebst manchen geschichtlichen Mitteilungen⁷⁾.

7. Zwanzig Verse, offenbar nur ein Bruchstück, eines nicht näher bekannten Konventualen Namens Adam, welche eine Beschreibung der hiesigen Gegend enthalten⁸⁾.

8. Der Klagevortrag vom Jahre 1311 enthält eine Menge geschichtlicher Vorkommnisse aus dem Markensstreite⁹⁾.

9. Das Gedicht Capella Heremitana von dem Schulmeister Rudolf von Radegg aus dem Jahre 1314 mit 1708 Versen¹⁰⁾. Der Titel deutet sich nicht ganz mit dem Inhalte. Es besteht aus einer kurzen Vorrede und vier Büchern. Das erste Buch handelt von der Stiftung des Klosters Einsiedeln; das zweite über unsern Abt Johannes I. von Schwanden und die übrigen sechs Kapitularen und bringt dann eine Schilderung der Schwyz; das dritte enthält ein Lob und eine Betrachtung der Siebenzahl und Aufzählung der übrigen Konventualen, die noch nicht Priester, sondern erst Kleriker waren; das vierte bringt eine Geschichte des Überfalles in der Nacht vom 6. auf den 7. Januar 1314.

¹⁾ Siehe oben Seite 42. ²⁾ Siehe oben Seite 78 und unten Beilage VI.

³⁾ Neues Archiv II (1877), Seite 578. 579. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., II (1884), Seite 437. Vergleiche Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (5. Auflage 1886) II, Seite 42. 43. 54. Neues Archiv XXIV (1899), Seite 434. 436 ff. 454.

⁴⁾ Siehe oben Seite 45.

⁵⁾ Siehe oben Seite 46. 47 und unten Beilage IV.

⁶⁾ Gedruckt im Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1898, Nr. 1, Seite 11—16. Andere alte Reliquienverzeichnisse bei P. Christoph Hartmann OSB., Annales Heremi, p. 228. 229.

⁷⁾ Siehe oben Seite 82 und unten Beilage VII.

⁸⁾ Gedruckt in Abt Johannes I., Seite 175. Geschichtsfreund XLIII, Seite 303, aus unserer Handschrift Nr. 300.

⁹⁾ Siehe oben Seite 162. 166, wo der Druckort angegeben ist.

¹⁰⁾ Über die Person des Verfassers siehe oben Seite 128. 129. 174. 176. Über die Abfassungszeit siehe Abt Johannes I., Seite 18, Anmerkung 69. Geschichtsfreund XLIII, 146. Gedruckt ist das Gedicht mit Auslassung einiger minder bedeutender Teile im Geschichtsfreund X, 180—230.

Der Text ist vielfach durch einen Kommentar unterbrochen, der meistens nur den Inhalt des Gedichtes in andern Worten gibt und viel auf Poetik und Rhetorik hinweist. Verfasser des Kommentars ist Kadegg selbst¹⁾, der vielleicht das Gedicht mit seinen Schülern las und es ihnen erklärte.

„Der Form nach ist das Gedicht unsers Rektors allerdings nicht klassisch; es sind zum Teile sogenannte leoninische Verse, die jedoch für den Kenner des Mittelalters einen eigenen Reiz haben, weil in ihnen der germanische und moderne Reim mit der antiken Silbenmessung verbunden ist. Hier paßt auch diese naive Form vortrefflich zu dem humoristischen Inhalt. Zuweilen versteigt sich die Begeisterung des Dichters in die Region des Überschwenglichen oder des Schwulstes, und den größten Anlauf in diese Region nimmt er in dem dritten Buche, das fast ausschließlich von der Siebenzahl handelt.

„Dem Inhalte nach finden wir, daß der Poet eine nicht geringe Gabe der Darstellung besitzt. Eine nächtliche Überrumpelung voll Graus und Verwirrung klar und durchsichtig darzustellen, war keine geringe Aufgabe. Der Leser wird aber finden, daß sie gut gelöst ist. Das Interesse steigert sich fortwährend, zumal im vierten Buche, als dem Hauptabschnitte des Gedichtes. Die Hauptpartien treten hervor, die Erzählung ist rasch und lebendig, die Charaktere sind gut gezeichnet, und der entschlossene Metzner Eberhard, der fromme, milde Kaplan Johannes, vom Helden des Gedichtes, dem Abte Johannes, nicht zu reden, sind naturfrische, plastische Gestalten, die jedem modernen Gedichte Ehre machen dürften. Offenbar hatte Rudolf bei solchen Charakteren, sowie bei manchen Schilderungen, die alten Dichter, vermutlich am meisten Virgil, vor Augen.

„Der anziehendste Charakter ist aber wohl der des Dichters selbst, der ja auch als handelnde oder vielmehr leidende Person auftritt. Diese Reizbarkeit des Gemütes, die von allem stark angeregt wird, diese Anhänglichkeit an seinen Patron, den er als seinen Mäcenas zu den Sternen erhebt, der schreckliche Ingrimm gegen die Schwytzer, der Jammer bei der Wanderung in die Gefangenschaft und der Jubel bei der Erlösung aus derselben, vor allem die innige, kindliche Frömmigkeit und daher der Kummer über Entweihung der heiligen Festzeit und des heiligen Ortes, das alles läßt uns tiefe Blicke in das Gemüt des Dichters werfen“²⁾.

Die ursprüngliche Handschrift, welche Felix Gemmerli (1389—ca. 1460) bereits als vom Alter fast zerstückt und unleserlich schildert³⁾, ist nicht mehr vorhanden, wohl aber eine genaue Kopie vom Jahre 1444⁴⁾.

10. Liber de incrementis loci Heremitarum, das Buch vom Wachstum Einsiedelns, ist wohl identisch mit den Libri patrum, den Büchern der Väter, der ältesten Abte und Mönche von Einsiedeln, die wir bereits als Quelle für das Werklein des Georg von Benggenbach haben kennen gelernt⁵⁾. Dieses Buch ging, wie so viele andere, in der schrecklichen Feuerbrunst von 1577 zu Grunde. Ulrich Wittwiler kannte dasselbe genau und lieferte davon nicht lange nach seiner Vernichtung eine Beschreibung und Inhaltsangabe. Er beginnt seine Beschreibung mit einer allgemeinen Betrachtung über die Einfälligkeit des menschlichen Gedächtnisses, woraus sich die Notwendigkeit von Aufzeichnungen ergebe, und fährt bezüglich

¹⁾ Abt Johannes I., Seite 72. Geschichtsfreund XLIII, 200.

²⁾ P. Gall Morel OSB. im Geschichtsfreund X, 179. 180.

³⁾ In seinem Dialogus de nobilitate et rusticitate, cap. 33.

⁴⁾ Geschichtsfreund X, 173. XLIII, 155. 239. Abt Johannes I., Seite 27. 111, Anmerkung 334. G. v. Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz 81. 82. 121. — Über den Schreiber der Kopie Meier, Catalogus I, Nr. 320, Seite 292.

⁵⁾ Siehe oben Seite 284, Anmerkung 3.

dieser fort: „welche dann von unsern Voreltern Annales oder Gesta Monasterii [Jahrbücher oder Klostergeschichte] sind genannt worden. Wie dann eben auch allhier ein solches fürtrefflich pergament großes Buch mit Silber-Spangen geziert zu unsern Zeiten gewesen ist, darin allerlei des Gotteshauses wichtige und fürtreffliche Sachen, Ursprung, altes Herkommen, mancherlei große und kleine Stiftungen, der Prälaten ordentliche Succession, Namen und herrliche Geschlechter mit Vermeldung, wie ein jeder regiert, wohl oder übel gehauft, und in Summa alles, was vonnöten und den Nachkommenden zu Guten hat mögen reichen und dienen, gar ordentlich begriffen und verzeichnet gewesen. Aber auch leider mit andern des Gotteshauses Schätzen, Silbergeschirr und Kleinodien anno Domini 1577 Jahr, am 24. April unter Abt Adams Regierung durch die leidige und klägliche Brunst, ja durch das fräßig und verzehrend Feuer zugrund gegangen, welcher merkliche Schaden und großer Verlust nimmer mehr genug zu beklagen und mit blutigen Tränen der Augen bitterlich zu beweinen ist Wann dies Buch, genamset Gesta Monasterii, und das herrlich köstlich Silbergeschirr in dem verordneten, sichern, starken Gewölbe, wie dann vorher allwegen bräuchlich gewesen und daweil sonderlich bauen worden, behalten und verschlossen wäre geblieben, gewißlich sollte das Gotteshaus in einen solchen merklichen Schaden und großen Verlust (es hätte dann uns der gewaltig Gott besonders wollen strafen) nit kommen sein

„Wann der ehrwürdige, geistliche und wohlgelehrte Herr Albrecht von Bonstetten, so allhier anno Domini 1465 Konventual und Dekan gewesen, im Jahre 1489¹⁾ zu seiner Zeit der Einsiedlichen Prälaten ordentliche Succession, auch andere, des Gotteshauses Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Lehensherren, Amtleuten und dergleichen nit hätte auch in Druck verfertigen lassen, wären wir von Verlusts wegen dieses Buches vieler herrlichen Sachen beraubt worden.

„Wiewohl nit minder dann, daß wir jetztmal (Gott werde gelobt) anstatt der Gestorum Monasterii dieses Buch hergegen haben, welches der edel, hochgelehrt und viel erfahren Herr Silg Tschudi von Glarus mit seiner eigenen Hand gar flüssiglich beschrieben und darin auch der Einsiedlichen Prälaten ordentliche Succession bis auf Abt Gerold von Hohenjag samt des Gotteshauses fürnehmsten Stiftungen, Privilegiis, Freiheiten und Gerechtigkeiten, so an das heilig Gotteshaus von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren vergabet, begriffen werden, doch ist es den verbrunnen Gestis Monasterii nit zu vergleichen von wegen vieler fürtrefflicher Sachen und Dotationes, so darin specialiter verzeichnet worden und hierin nit begriffen“²⁾.

Nach dem, was Georg von Gengenbach, Bonstetten³⁾ und Tschudi⁴⁾ in ihren Auszügen hinterlassen haben, zu schließen, muß der Liber de incrementis loci Heremitarum, beziehungsweise Gesta Monasterii, weder nach Umfang noch nach Inhalt sehr bedeutend und nicht ohne Fehler und Irrtümer gewesen sein.

11. Der Liber Heremi im engeren Sinne⁵⁾, der nur noch in einer Handschrift des

¹⁾ Nicht 1489, sondern 1494. Siehe unten Anmerkung 3.

²⁾ StAE. sign. A. EB 6. DAE. Litt. C. p. 111. 112.

³⁾ „Von der loblichen Stiftung des Hochwirdigen Goghuß Künigdesel unsern sieben frowen.“ Gedruckt von Hans Reger, Ulm 1494. Abgedruckt in den Quellen zur Schweizer Geschichte XIII, 187 ff.

⁴⁾ Wittwiler hat die sogenannte Antiquarium Monasterii Einsidlensis Collectio von Tschudi im Auge. Darüber siehe Jahrbuch für Schweiz. Geschichte X, 256 ff. Den Liber Heremi im weiteren Sinne, eine Stoffammlung für die Geschichte unseres Stiftes, die Tschudi für sich anlegte, hat Wittwiler nicht gekauft. Diese Handschrift hat Abt Beda von St. Gallen mit andern Tschudischen Handschriften 1768 gekauft und unserm Stifte geschenkt. Geschichtsfreund I, 95.

⁵⁾ Gedruckt im Jahrbuch für schweizer. Geschichte X, 338—360. Zeitweise im Geschichtsfreund I, 147—152, 420—424.



Erstes Siegel des Abtes Peter II.
Umschrift: S. PETRI · ABBATIS · MON ·
LOCI · HEMITARVM ·

Alcid Eschudi enthalten und klostergeschichtlichen Inhaltes ist, soll nach G. von Wyß Kopie von Aufzeichnungen sein, die im Stifte in den Jahren 1290 bis 1330 gemacht wurden. G. von Wyß möchte diese Aufzeichnungen dem Schulmeister Rudolf von Kadegg zuschreiben und zwar aus dem Grunde, weil in diesen Aufzeichnungen ein Heinrich Konmann als Pfarrer von Ettiswil und Oberkirch und als Wohltäter des Stiftes aufgeführt wird, und zugleich Rudolf in seinem Gedichte einen Pfarrherrn von Ettiswil nennt ¹⁾.

Abgesehen davon, daß sich aus diesem Umstande kein Schluß auf den Verfasser der Aufzeichnungen machen läßt, ist wohl zu beachten, daß Heinrich Konmann nie Pfarrer von Ettiswil oder Oberkirch, sondern ein Laie war und lange Zeit vor Kadegg lebte. H. Konmann erscheint urkundlich 1252 und 1256 ²⁾. Er mag vielleicht in Erlenbach dem Stifte eine Schenkung gemacht haben, da im Urbar vom Jahre 1331 eine Konmanns-Schuppoffe aufgeführt wird ³⁾; aber das Haus in Sursee hat er nicht geschenkt, wie die Aufzeichnungen sagen; es wurde, wie wir bestimmt wissen, erst 1380 gekauft ⁴⁾. Pfarrer von Ettiswil war nachweisbar von circa 1298 bis

circa 1314 Rudolf von Güttingen, und Kadegg erwähnt ihn mit R, dem Anfangsbuchstaben seines Vornamens ⁵⁾.

Ob nun der Liber Heremi im engeren Sinne von Kadegg stammt, ist höchst zweifelhaft; jedenfalls kann Kadegg die erwähnte Notiz nicht gemacht haben, da er ja den damaligen Pfarrer von Ettiswil, Rudolf von Güttingen, sehr gut persönlich kannte.

12. Aus dem 14. Jahrhundert stammen noch einige wertvolle klostergeschichtliche Notizen, so z. B. von dem Abte Johannes I. über die Vogtei in dem Urbar und Rechenbuch des 14. Jahrhunderts ⁶⁾, ferner ebendasselbst über die zeitweilige Verwaltung des Stiftes Engelberg durch unsern Abt Johannes II. ⁷⁾, sowie in vielen andern Handschriften von der Hand des Bibliothekars Heinrich von Vigerz ⁸⁾.

13. Aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts stammt die Lebensbeschreibung des heiligen Adalrich, die aus dem alten Jahrzeitbuch der Ufnau in das neue, das vor 1444 erstellt ward, herübergenommen wurde, und zwar in deutscher und lateinischer Sprache. Obwohl diese Lebensbeschreibung in chronologischer Hinsicht sehr fehlerhaft ist, enthält sie doch einen guten, geschichtlichen Kern ⁹⁾.

Kehren wir wieder zu Abt Peter II. zurück. Während seiner Regierung führte er zwei Siegel, die sich nur wenig



Zweites Siegel des Abtes Peter II.
Umschrift: S. DNI · PET · ABB ·
MOASTERII · LOCI ·
HEREMITR ·

¹⁾ Jahrbuch a. a. O. 277 ff. Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Seite 82. ²⁾ Geschichtsfreund XLII, 141. 143. ZUB. II, Seite 290. III, Seite 74. ³⁾ Geschichtsfreund XLV, 100. ⁴⁾ Siehe oben Seite 276 f. ⁵⁾ Die urkundlichen Beweise siehe oben Seite 123, Anmerkung 9. 170. 175. ⁶⁾ Geschichtsfreund XLVII, 39 ff. Siehe oben Seite 114, Anmerkung 7. 160. 161. ⁷⁾ Geschichtsfreund XLVII, 10. 12 ff. Siehe oben Seite 207. ⁸⁾ P. Gabriel Meier OSB., Heinrich von Vigerz, Seite 23 ff. ⁹⁾ Die deutsche Fassung, die sich inhaltlich mit der lateinischen deckt, ist unten, Beilage II, abgedruckt. — Über den hl. Adalrich s. o. S. 34. 41. 77. 253 f.

in ihrer Größe, aber um so mehr durch ihre reiche, beziehungsweise minder reiche Ausführung unterscheiden. Auf beiden Siegeln erscheint neben dem Familienwappen des Abtes auch das Abteiwappen, nämlich ein Rabe, wie schon früher auf einem Siegel des Abtes Konrad II. und auf den seiner Nachfolger ¹⁾, aber mit dem Unterschiede, daß auf beiden Siegeln des Abtes Peter II. der Rabe ein Kreuz auf dem Rücken trägt, was sonst auf keinem andern Abteisiegel von Einsiedeln der Fall ist. Dieser geringfügig scheinende Umstand gibt uns Aufschluß über

das Münzrecht des Stiffes.

Im Jahre 1869 wurden nämlich zu Wolfen im Kt. Zürich sehr viele Münzen, Brakteaten, aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts gefunden. Darunter sind 13 Stück mit einem Vogel und Kreuz, die man als Münzen unseres Stiffes bezeichnet hat ²⁾. Da diese Münzen bis jetzt keinem der bekannten Münzherren mit Sicherheit zugeschrieben werden konnten, da aber das Bild derselben die auffallendste Ähnlichkeit mit dem Abteiwappen auf dem zweiten Siegel unseres Abtes Peter II. hat, geht daraus hervor, daß diese Münzen Einsiedler Münzen sind und zwar aus der Zeit unseres Abtes Peter II., also aus den Jahren 1376 bis 1386 oder 1387. Hatte Abt Peter das Recht, Münzen zu schlagen; wie steht es mit dem Münzrechte des Stiffes?

Für diese Frage kommen drei von Otto II. und III. für unser Stift erlassene Urkunden in Betracht ³⁾. Obwohl schon behauptet wurde, durch diese Urkunden sei unserm Stifte das Münzrecht verliehen worden ⁴⁾, ist dies doch keineswegs der Fall. Den richtigen Sinn derselben haben wir bereits oben Seite 46 und 47 wiedergegeben: das Stift und seine Leute genossen in Zürich Münz- und Zollfreiheit. — Auch kennt die älteste Beschreibung des Münzkreises der Abtei Zürich, die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts das Münzrecht hatte, kein dem Stifte Einsiedeln verliehenes Münzrecht, das notwendig hätte erwähnt werden müssen ⁵⁾.



Einsiedler Brakteaten
im schweiz. Landesmuseum in Zürich und ein Exemplar im Stift Einsiedeln.

Und doch hat unser Stift unter Abt Peter II. Geld geschlagen oder wenigstens für sich schlagen lassen, und noch sehr spät, unterm 4. März 1672, hat Abt Augustin II. Keding dem schwyzerischen Landesfäkelmeister Karl Büeler ausdrücklich und offiziell erklärt, daß das Stift das Münzrecht habe, daran festhalte und auch durch andere Münzen schlagen lassen dürfe ⁶⁾.

Das Stift betrachtete eben das Münzrecht als einen Ausfluß seiner Landesherrlichkeit, ohne daß es ausdrücklich von den deutschen Kaisern verliehen zu sein brauchte. Doch hat es von diesem Rechte nur äußerst selten Gebrauch gemacht.

Über den Tod des Abtes Peter II. von Wolhusen ist uns nichts überliefert, als daß

¹⁾ Siehe oben Seite 223. 229. 243. 252.

²⁾ Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1869, Seite 47. 79. 80.

³⁾ Es sind die Urkunden vom 17. August 972 von Otto II.; 27. Oktober 984 und 31. Oktober 996 von Otto III. MG. Dipl. II, Nr. 25. III, Nr. 4. 231. ZUB. I, Nr. 215 (wo anstatt moneto, wie deutlich im Original steht, monetario gelesen wird). 221. 223.

⁴⁾ Geschichtsfreund XX, 136. — E. Coraggioni, Münzgeschichte der Schweiz (Genf 1896), Seite 68, hat den Inhalt dieser Urkunden richtig erfaßt, bezieht aber das Münzrecht des Stiffes. Auf Tafel XVIII, Nr. 25 ist ein Einsiedler Brakteat und Nr. 24 ein Einsiedler Goldbuckaten von 1783 abgebildet.

⁵⁾ G. von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage Nr. 41, Zusätze und Anmerkungen Seite 17.

⁶⁾ Tagebuch des P. Joseph Dietrich im StAE.



Erstes Siegel des Abtes Peter II.
Umschrift: S. PETRI · ABBATIS · MON·
LOCI · HEREMITARVM ·

cirka 1314 Rudolf von Güttingen, und Radegg erwähnt ihn mit R, dem Anfangsbuchstaben seines Vornamens ²⁾).

Ob nun der Liber Heremi im engeren Sinne von Radegg stammt, ist höchst zweifelhaft; jedenfalls kann Radegg die erwähnte Notiz nicht gemacht haben, da er ja den damaligen Pfarrer von Ettiswil, Rudolf von Güttingen, sehr gut persönlich kannte.

12. Aus dem 14. Jahrhundert stammen noch einige wertvolle klostergeschichtliche Notizen, so z. B. von dem Abte Johannes I. über die Vogtei in dem Urbar und Rechenbuch des 14. Jahrhunderts ⁶⁾, ferner ebendasselbst über die zeitweilige Verwaltung des Stiftes Engelberg durch unsern Abt Johannes II. ⁷⁾, sowie in vielen andern Handschriften von der Hand des Bibliothekars Heinrich von Eigerz ⁸⁾.

13. Aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts stammt die Lebensbeschreibung des heiligen Adalrich, die aus dem alten Jahrzeitbuch der Ursan in das neue, das vor 1444 erstellt ward, herübergenommen wurde, und zwar in deutscher und lateinischer Sprache. Obwohl diese Lebensbeschreibung in chronologischer Hinsicht sehr fehlerhaft ist, enthält sie doch einen guten, geschichtlichen Kern ⁹⁾.

kehren wir wieder zu Abt Peter II. zurück. Während seiner Regierung führte er zwei Siegel, die sich nur wenig

Ägid Tschudi enthalten und klostergeschichtlichen Inhaltes ist, soll nach G. von Wyß Kopie von Aufzeichnungen sein, die im Stifte in den Jahren 1290 bis 1330 gemacht wurden. G. von Wyß möchte diese Aufzeichnungen dem Schulmeister Rudolf von Radegg zuschreiben und zwar aus dem Grunde, weil in diesen Aufzeichnungen ein Heinrich Konmann als Pfarrer von Ettiswil und Oberkirch und als Wohltäter des Stiftes aufgeführt wird, und zugleich Rudolf in seinem Gedichte einen Pfarrherrn von Ettiswil nennt ¹⁾.

Abgesehen davon, daß sich aus diesem Umstande kein Schluß auf den Verfasser der Aufzeichnungen machen läßt, ist wohl zu beachten, daß Heinrich Konmann nie Pfarrer von Ettiswil oder Oberkirch, sondern ein Laie war und lange Zeit vor Radegg lebte. H. Konmann erscheint urkundlich 1252 und 1256 ²⁾. Er mag vielleicht in Erlenbach dem Stifte eine Schenkung gemacht haben, da im Urbar vom Jahre 1331 eine Konmanns-Schuppoffe aufgeführt wird ³⁾; aber das Haus in Sursee hat er nicht geschenkt, wie die Aufzeichnungen sagen; es wurde, wie wir bestimmt wissen, erst 1380 gekauft ⁴⁾. Pfarrer von Ettiswil war nachweisbar von cirka 1298 bis



Zweites Siegel des Abtes Peter II.
Umschrift: S. DNI · PET · ABB ·
MOASTERII · LOCI ·
HEREMITR ·

¹⁾ Jahrbuch u. a. D. 277 ff. Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Seite 82. ²⁾ Geschichtsfreund XLII, 141. 143. ZUB. II, Seite 290. III, Seite 74. ³⁾ Geschichtsfreund XLV, 100. ⁴⁾ Siehe oben Seite 276 f. ⁵⁾ Die urkundlichen Beweise siehe oben Seite 123, Anmerkung 9. 170. 175. ⁶⁾ Geschichtsfreund XLVII, 39 ff. Siehe oben Seite 114, Anmerkung 7. 160. 161. ⁷⁾ Geschichtsfreund XLVII, 10. 12 ff. Siehe oben Seite 207. ⁸⁾ P. Gabriel Meier OSB., Heinrich von Eigerz, Seite 23 ff. ⁹⁾ Die deutsche Fassung, die sich inhaltlich mit der lateinischen deckt, ist unten, Beilage II, abgedruckt. — Über den hl. Adalrich f. o. S. 34. 41. 77. 253 f.

in ihrer Größe, aber um so mehr durch ihre reiche, beziehungsweise munder reiche Ausführung unterscheiden. Auf beiden Siegeln erscheint neben dem Familienwappen des Abtes auch das Abteiwappen, nämlich ein Rabe, wie schon früher auf einem Siegel des Abtes Konrad II. und auf den seiner Nachfolger ¹⁾, aber mit dem Unterschiede, daß auf beiden Siegeln des Abtes Peter II. der Rabe ein Kreuz auf dem Rücken trägt, was sonst auf keinem andern Abteisiegel von Einsiedeln der Fall ist. Dieser geringfügig scheinende Umstand gibt uns Aufschluß über

das Münzrecht des Stiftes.

Im Jahre 1869 wurden nämlich zu Wolfen im Kt. Zürich sehr viele Münzen, Brakteaten, aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts gefunden. Darunter sind 13 Stück mit einem Vogel und Kreuz, die man als Münzen unseres Stiftes bezeichnet hat ²⁾. Da diese Münzen bis jetzt keinem der bekannten Münzherrn mit Sicherheit zugeschrieben werden konnten, da aber das Bild derselben die auffallendste Ähnlichkeit mit dem Abteiwappen auf dem zweiten Siegel unseres Abtes Peter II. hat, geht daraus hervor, daß diese Münzen Einsiedler Münzen sind und zwar aus der Zeit unseres Abtes Peter II., also aus den Jahren 1376 bis 1386 oder 1387. Hatte Abt Peter das Recht, Münzen zu schlagen; wie steht es mit dem Münzrechte des Stiftes?

Für diese Frage kommen drei von Otto II. und III. für unser Stift erlassene Urkunden in Betracht ³⁾. Obwohl schon behauptet wurde, durch diese Urkunden sei unserm Stifte das Münzrecht verliehen worden ⁴⁾, ist dies doch keineswegs der Fall. Den richtigen Sinn derselben haben wir bereits oben Seite 46 und 47 wiedergegeben: das Stift und seine Leute genossen in Zürich Münz- und Zollfreiheit. — Auch kennt die älteste Beschreibung des Münzkreises der Abtei Zürich, die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts das Münzrecht hatte, kein dem Stifte Einsiedeln verliehenes Münzrecht, das notwendig hätte erwähnt werden müssen ⁵⁾.

Und doch hat unser Stift unter Abt Peter II. Geld geschlagen oder wenigstens für sich schlagen lassen, und noch sehr spät, unterm 4. März 1672, hat Abt Augustin II. Reding dem schwyzerischen Landesfädelmeister Karl Bäeler ausdrücklich und offiziell erklärt, daß das Stift das Münzrecht habe, daran festhalte und auch durch andere Münzen schlagen lassen dürfe ⁶⁾.

Das Stift betrachtete eben das Münzrecht als einen Ausfluß seiner Landesherrschaft, ohne daß es ausdrücklich von den deutschen Kaisern verliehen zu sein brauchte. Doch hat es von diesem Rechte nur äußerst selten Gebrauch gemacht.

Über den Tod des Abtes Peter II. von Wolhusen ist uns nichts überliefert, als daß



Einsiedler Brakteaten
im schweiz. Landesmuseum in Zürich und ein Exemplar im Stift Einsiedeln.

¹⁾ Siehe oben Seite 223. 229. 243. 252.

²⁾ Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1869, Seite 47. 79. 80.

³⁾ Es sind die Urkunden vom 17. August 972 von Otto II.: 27. Oktober 984 und 31. October 995 von Otto III. MG. Dipl. II, Nr. 25. III, Nr. 4. 231. ZUB. I, Nr. 215 (wo anstatt moneto, wie deutlich im Original steht, monetario gelesen wird). 221. 223.

⁴⁾ Geschichtsfremd XX, 136. — E. Coraggioni, Münzgeschichte der Schweiz (Genf 1896), Seite 68, hat den Inhalt dieser Urkunden richtig erfaßt, bezweifelt aber das Münzrecht des Stiftes. Auf Tafel XVIII, Nr. 25 ist ein Einsiedler Brakteat und Nr. 24 ein Einsiedler Goldknuten von 1783 abgebildet.

⁵⁾ G. von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage Nr. 41, Zusätze und Anmerkungen Seite 17

⁶⁾ Tagebuch des P. Joseph Dietrich im StAE.

er am 23. April starb ¹⁾). Da er am 10. Januar 1386 zum letzten Male ²⁾ und sein Nachfolger am 14. August 1387 zum ersten Male als Abt urkundete, muß Abt Peter am 23. April 1386 oder 1387 gestorben sein. Von einem Verzicht auf sein Amt, von dem spätere Schriftsteller berichten, ist uns aus den alten Quellen nichts bekannt.

Abt Peter war ein tüchtiger, tatkräftiger Mann, der dem Stifte zum Segen gereichte und große Achtung genoß. Ein Beweis dafür ist die Tatsache, daß der Apostolische Stuhl ihn zum Verteidiger der Rechte des Stiftes St. Gallen ernannt hatte ³⁾.

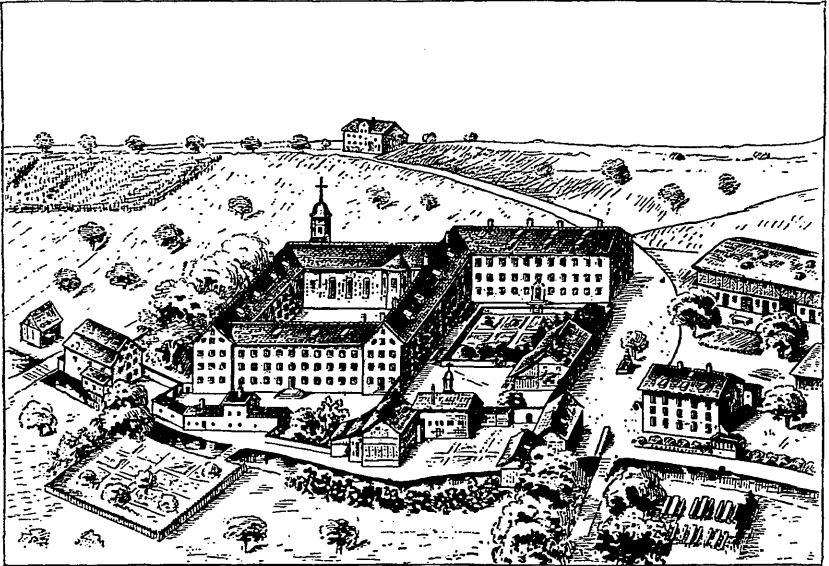
Einundeinhalbes Jahrhundert später charakterisierte ein protestantischer Chronist den Abt Peter II. folgendermaßen: „... ein guter Mann, ward von seiner frommkeit [Tüchtigkeit] und güte genennt ein Vatter der vätter“ ⁴⁾.

¹⁾ Nekrolog von Fahr u. a. MG. Necrol. I, 386. 662. Das Universar der Abtei Zürich hat den 22. April. X. a. D. 541.

²⁾ Siehe oben Seite 273. 274.

³⁾ Vor dem 18. Juni 1381. StGUB. IV, Nr. 1844.

⁴⁾ Soh. Stumpf, Chronik (Zürich 1548) VI. Buch, Blatt 167 a.



Gesamt-Ansicht der Propstei und des Klosters Fahr aus der Vogelschau.

Neuntes Kapitel.

Wirtschaftliche Notlage des Stiftes und deren Hebung. Schwynz gewinnt Einfluß in Einsiedeln. Die Fischenzen des Stiftes. Die Waldschweftern. Das Hofrecht von Fahr.

Die Äbte Ludwig I., Graf von Tierstein, 1387—1402 und Hugo von Rosenegg 1402—1418.

Ludwig I., Graf von Tierstein, (1387 bis 1402)

wurde der Nachfolger Peters II. Über seine Wahl ist nichts Näheres bekannt.

Die Stammburg der Grafen von Tierstein — Alt-Tierstein — stand im aargauischen Friedtale, ist aber jetzt bis auf einige wenige Reste verschwunden. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts baute Rudolf von Tierstein bei Bülzerach (Kt. Solothurn) eine neue Burg, die durch das Erdbeben von 1356, wie so viele andere Burgen, hart hergenommen aber wieder erneuert wurde und noch jetzt als stattliche Ruine existiert. Die Grafen von Tierstein hatten nahezu vier Jahrhunderte hindurch die Vogtei des Benediktinerstiftes Beinwil inne, starben aber 1519 mit dem Grafen Heinrich aus ¹⁾. Die Mutter unseres Abtes Ludwig soll eine Markgräfin von Hochberg gewesen sein ²⁾.

Überaus schwierig und ungünstig lagen die Verhältnisse beim Regierungsantritt des Abtes Ludwig. Gleich zu Beginn des Nafelser Krieges eroberten die Züricher die Höfe Pfäfersikon und Wollerau und ließen sich die Leute schwören ³⁾. Auf die Nachricht von dem glücklichen Ausfall der Schlacht bei Nafels vereinigten sich zum ersten Male alle eidgenössischen Orte ohne Ausnahme zu einer kriegerischen Unternehmung, nämlich zu einem Angriff auf die Stadt Rapperswil, die noch immer ein sehr wichtiger Stützpunkt der österreichischen Herrschaft war. „Über unter den Mauern Rapperswils brach sich die Kraft, die auf freiem Felde den Ruhm der Unüberwindlichkeit erstritten hatte.“ Die Bürger der Stadt, die österreichischen Truppen und Söldner aus der Lombardei verteidigten den Platz auf das heldenmütigste, und die Eidgenossen mußten endlich, 2. Mai 1388, nach einem vergeblich versuchten Sturm abziehen. Rapperswil unternahm dann



Erstes Siegel des Abtes Ludwig I.
Umschrift: S · LODOWICI · DEI · GRA ·
ABBA · MONASTERII · HEMITARVM ·

¹⁾ M. Birmann im Basler Jahrbuch 1879, Seite 104. 131. 1883, Seite 86.

²⁾ Bonfetten, Seite 201.

³⁾ Müller, Höfe, 163.

er am 23. April starb ¹⁾). Da er am 10. Januar 1386 zum letzten Male ²⁾ und sein Nachfolger am 14. August 1387 zum ersten Male als Abt urkundete, muß Abt Peter am 23. April 1386 oder 1387 gestorben sein. Von einem Verzicht auf sein Amt, von dem spätere Schriftsteller berichten, ist uns aus den alten Quellen nichts bekannt.

Abt Peter war ein tüchtiger, tatkräftiger Mann, der dem Stifte zum Segen gereichte und große Achtung genoß. Ein Beweis dafür ist die Tatsache, daß der Apostolische Stuhl ihn zum Verteidiger der Rechte des Stiftes St. Gallen ernannt hatte ³⁾.

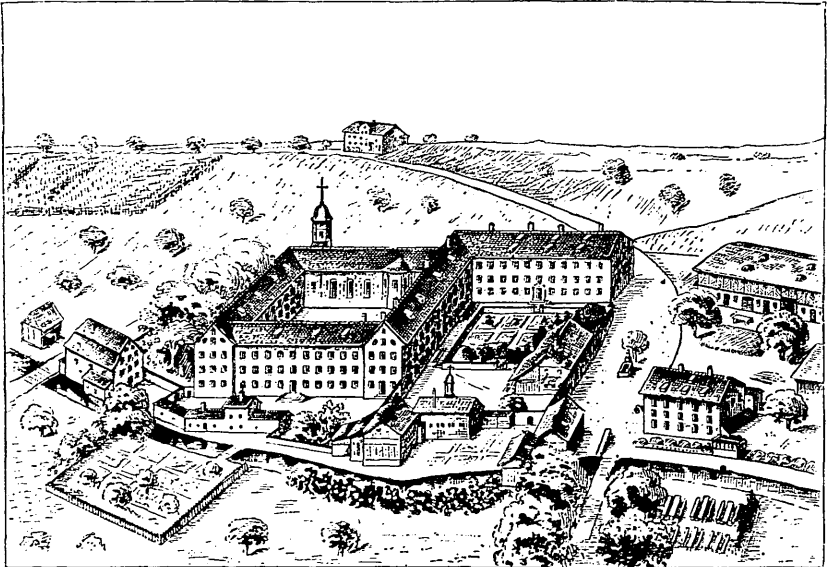
Einundeinhalbes Jahrhundert später charakterisierte ein protestantischer Chronist den Abt Peter II. folgendermaßen: „... ein guter Mann, ward von seiner frommkeit [Tüchtigkeit] und güte genannt ein Vatter der vätter“ ⁴⁾.

¹⁾ Nekrolog von Fahr u. a. MG. Necrol. I, 386. 662. Das Anniversar der Abtei Zürich hat den 22. April. N. a. D. 541.

²⁾ Siehe oben Seite 273. 274.

³⁾ Vor dem 18. Juni 1381. StGUB. IV, Nr. 1844.

⁴⁾ Joh. Stumpf, Chronik (Zürich 1548) VI. Buch, Blatt 167 a.



Gesamt-Ansicht der Propstei und des Klosters Fahr aus der Vogelschau.

Neuntes Kapitel.

Wirtschaftliche Notlage des Stiftes und deren Hebung. Schwyz gewinnt Einfluß in Einsiedeln. Die Fiskenzen des Stiftes. Die Waldschwestern. Das Hofrecht von Fahr.

Die Äbte Ludwig I., Graf von Tierstein, 1387—1402 und Hugo von Rosenegg 1402—1418.

Ludwig I., Graf von Tierstein, (1387 bis 1402)

wurde der Nachfolger Peters II. Über seine Wahl ist nichts Näheres bekannt.

Die Stammburg der Grafen von Tierstein — Alt-Tierstein — stand im aargauischen Frickthale, ist aber jetzt bis auf einige wenige Reste verschwunden. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts baute Rudolf von Tierstein bei Büßerach (Kt. Solothurn) eine neue Burg, die durch das Erdbeben von 1356, wie so viele andere Burgen, hart hergenommen aber wieder erneuert wurde und noch jetzt als stattliche Ruine existiert. Die Grafen von Tierstein hatten nahezu vier Jahrhunderte hindurch die Vogtei des Benediktinerstiftes Beinwil inne, starben aber 1519 mit dem Grafen Heinrich aus¹⁾. Die Mutter unseres Abtes Ludwig soll eine Markgräfin von Hochberg gewesen sein²⁾.

Überaus schwierig und ungünstig lagen die Verhältnisse beim Regierungsantritt des Abtes Ludwig. Gleich zu Beginn des Näfelscher Krieges eroberten die Züricher die Höfe Pfäfersikon und Wollerau und ließen sich die Leute schwören³⁾. Auf die Nachricht von dem glücklichen Ausfall der Schlacht bei Näfels vereinigten sich zum ersten Male alle eidgenössischen Orte ohne Ausnahme zu einer kriegerischen Unternehmung, nämlich zu einem Angriff auf die Stadt Rapperswil, die noch immer ein sehr wichtiger Stützpunkt der österreichischen Herrschaft war. „Aber unter den Mauern Rapperswils brach sich die Kraft, die auf freiem Felde den Ruhm der Unüberwindlichkeit erstritten hatte.“ Die Bürger der Stadt, die österreichischen Truppen und Söldner aus der Lombardei verteidigten den Platz auf das heldenmütigste, und die Eidgenossen mußten endlich, 2. Mai 1388, nach einem vergeblich verjuchten Sturm abziehen. Rapperswil unternahm dann



Erstes Siegel des Abtes Ludwig I.
Umschrift: S · LODOWICI · DEI · GRA ·
ABBA · MONASTERII · HEMITARVM ·

¹⁾ W. Birmanu im Basler Jahrbuch 1879, Seite 104. 131. 1883, Seite 86.

²⁾ Bouffetten, Seite 201.

³⁾ Müller, Höfe, 163.

einen Rahezug nach dem linken Seeufer. Rächterswil, Freienbach und Pfäffikon wurden geplündert und verbrannt¹⁾.

Eschubi berichtet, daß im März 1389 die Äbte von Einsiedeln und Wettingen versucht hätten, zwischen Österreich und den Eidgenossen einen Frieden anzubahnen, aber ohne Erfolg²⁾. Doch kam bald darauf am 1. April 1389 ein Friede zustande. Die Höfe Pfäffikon und Wollerau verblieben bei Zürich³⁾. Unterm 1. März 1391 schloß Abt Ludwig, wie sein Vorgänger⁴⁾, mit Zürich ein Burgrecht auf zehn Jahre⁵⁾, 1393 kaufte Zürich die verpfändeten Vogteirechte über die genannten Höfe von den Schellenbergern zurück; der Friede von 1394 bestimmte, daß die Leute von Gurben und der Ufnau mit allen Steuern und Diensten für die Zeit dieses Friedens bei der Herrschaft von Österreich verbleiben sollen. Aber schon 1420 befand sich die Vogtei über die Höfe Wollerau und Pfäffikon vollständig im Besitze der Stadt Zürich. Die Hofleute mußten der Stadt schwören, einem Bürgermeister, den Räten und dem von ihnen gesandten Vogte gehorsam zu sein, der Stadt Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden. Diesem Eide ging aber der dem Äbte von Einsiedeln, als Grundherrn, zu leistende ausdrücklich vor. Jeder der beiden Höfe zahlte der Stadt jährlich 50 Gulden Steuer, „aber nüt von Rechts wegen“, wie sich die später aufgenommene Rundschaft ausdrückt. Ebenso heißt es daselbst, daß die Höfe der Stadt jeweils auf Ansuchen Söldner über den Berg und anderswohin gegeben, aber ebenfalls nicht von Rechts wegen, und daß diese Kriegsknechte von Zürich besoldet worden seien. Dagegen erkennen sie an, daß, wenn Zürich wegen Ankauf von Land oder Leuten auf alle ihre Bürger und Angehörigen in der Stadt und auf der Landschaft Steuern gelegt, sie jeweils vom Pfund einen oder höchstens zwei Haller gesteuert haben, weil man sie auch wie eingeseffene Bürger behandelt habe⁶⁾. Die Vogtei und die Gerichte über die Leute zu Einsiedeln mußte Österreich in dem zwanzigjährigen Frieden vom 16. Juli 1394 für die Dauer dieses Friedens an Schwyz abtreten, während den österreichischen Herzögen nur das Vogteirecht über das Gotteshaus Einsiedeln verblieb⁷⁾.

Mit Zürich pflegte Abt Ludwig freundschaftlichen Verkehr und beglaubigte unterm 13. April 1394 die Abschriften dreier Freiheitsbriefe dieser Stadt⁸⁾.

In dem Jahre 1399, am 12. März und 28. September, fanden eidgenössische Tagungen in Einsiedeln statt⁹⁾. Das Stift war in dieser Zeit, wie wir bald sehen werden¹⁰⁾, mit dem Lande Schwyz, als Inhaber der Vogteirechte über die Waldfstätt, in ein schirmverwandtes, freundschaftliches Verhältnis getreten.

Die immerwährenden Kriege und Fehden, durch die das Land verwüstet und beraubt und eine Teuerung verursacht wurde¹¹⁾, waren zum größten Teile Ursache, daß

das Stift wieder in Not und Schulden

geriet. Um dem abzuhelfen, nahmen Abt und Kapitel in großem Maßstabe Veräußerungen von Gütern und Einkünften vor. So verkauften sie unterm 9. September 1389

¹⁾ Dierauer, Geschichte I, 347. Chronik der Stadt Zürich (Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII), Seite 142 ff. Rickenmann, Geschichte von Napperswil, 2. Auflage, I, 92.

²⁾ Chronik I, 555. ³⁾ Eidgen. Absch. I, 325. ⁴⁾ Siehe oben Seite 273. ⁵⁾ Original im StAZ.

⁶⁾ Urkunde vom 9. Juni 1449. KtASchw. Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz (Schwyz 1870), Seite 17. Müller, Höfe, Seite 164.

⁷⁾ Eidgen. Absch. I, 330. Kälin, Vogtei I, 63.

⁸⁾ Originale im StAZ. RE. 523. 524. 525.

⁹⁾ Eidgen. Absch. I, 96.

¹⁰⁾ Siehe unten Seite 298.

¹¹⁾ Die Belege hierfür siehe unten Ende der Regierung des Abtes Ludwig I.

„um größerem Schaden zuvorzukommen“, dem Schultheiß Hans Ursemann in Sursee um 232 Gulden verschiedene Einkünfte von dem großen Zehnten der Kirche in Sursee, ferner einzelne Güter daselbst und zu Eglisherg und Hunzingen ¹⁾. — Unterm 2. Juni 1390 wurden um 550 Goldgulden die 40 Goldgulden betragenden Einkünfte von dem Zehnten in Meilen dem Züricher Bürger Heinrich Landolt veräußert, und bald darauf einem andern Züricher Bürger, dem „Gewandtschneider“ Konrad Wirt, die Alderhube zu Winterberg (Züricher Pfarrei Bindau) um 121 Goldgulden. Bei diesen drei Verkäufen war das Rückkaufsrecht vorbehalten.

Aber ungeachtet dieser Veräußerungen geriet das Stift noch tiefer und ärger als zuvor in Schulden. Bei dem Regierungsantritt des Abtes Ludwig betrug die Schuldenlast 2200 Gulden, in seinen vier ersten Regierungsjahren kamen 3000 Gulden neue Schulden dazu. So konnte es weiter nicht fortgehen. Unter Beihilfe guter Freunde und des Rates in Zürich trafen Abt und Kapitel, das damals nur aus den Herren Walter von End und Hugo von Rosenegg bestand ²⁾, am 14. Februar 1391 ein „Thäding“, eine Vereinbarung zum Zwecke der Schuldentilgung mit folgenden Punkten:

Vor allem soll der Abt in allen Würden und Ehren verbleiben. Entbehrliche Güter oder Kirchensätze sollen, soweit es dem Kloster keinen Schaden bringt, verkauft und der Erlös zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Amtleute sollen dem Abte jährlich liefern 100 Mütt Kernen, 100 Eimer Wein, 100 Pfund Pfennig, ferner alle Fische, die das Gotteshaus hat zu Surden im Zürichersee und anderswo und alles Mulschen (Milchprodukte), das der Abt bisher bezogen hat, endlich was man jährlich als Pfründe und Leibgeding gibt, den Bedarf an Asten zu Herbst in der Trotte zu Meilen, dazu jährlich die zwölf Schweig-Rühe und die zwölf Kälber. Damit soll sich der Abt begnügen und es soll keine weitere Geldschuld gemacht werden, bis die andern Schulden bezahlt sind. Alles was die Amtleute über den Bedarf hinaus erübrigen, soll zur Tilgung der Schulden verwendet werden.

Der Abt stellt den genannten Klosterherren, damit sie um so sicherer seien, daß er bei der Ordnung bleibe und keine Geldschuld mehr mache, als Bürgen die Grafen Waltraff von Tierstein, Johannes von Habsburg und Bernhard von Tierstein, die Freiherren Walter zu der Alten-Klingen und Heinrich von Keußegg, endlich die Herren Hemmann von Reinach und Heinrich Gessler, Ritter. Er stellte auch Geiseln und traf Bestimmungen in Bezug auf die Geiselschaft ³⁾. Wenn für den Fall, daß der Abt sein Versprechen nicht hält, die Geiseln gemahnt werden, so sollen sie den Klosterherren 100 Goldgulden Strafe zahlen und die Geiselschaft in einer der vier Städte Konstanz, Schaffhausen, Winterthur oder Baden antreten.

Der Abt soll alle Amtleute setzen und entsetzen; diese müssen dem Abte und den Klosterherren schwören, jährlich Rechnung zu stellen.

Der Ausspruch, den Herr Wolf von Jungingen zwischen dem Abte und Walter von End getan, bleibt in Kraft ⁴⁾.

Wenn die gesamten Schulden bezahlt sind, soll dieser Brief ab und tot sein.

Bezüglich des [Opfer-]Stoßes wird bestimmt, daß der Abt den einen Schlüssel habe, der andere soll bei dem Kapitelsiegel ⁵⁾ hinterlegt werden. Das Opfer, das gesammelt wird,

¹⁾ Dieselben Einkünfte waren schon im Jahre 1378 verkauft, aber unterdessen wieder eingelöst worden. Siehe oben Seite 275.

²⁾ Der Kapitular Eberhard von Tengen erscheint nur ein einziges Mal in der Urkunde vom 2. Juni 1390, ist aber offenbar bald nachher gestorben.

³⁾ Die Bedeutung dieses Ausdruckes siehe oben Seite 165, Anmerkung 1.

⁴⁾ Diese Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Den zwischen dem Abte und Walter von End obwaltenden Zwist werden wir bald behandeln.

⁵⁾ Siehe oben Seite 126. 127.

soll auch in den Stock kommen. Das Erträgnis des Opfers soll zur Abzahlung der Schulden verwendet werden.

Der Abt darf den genannten Klosterherren nicht in ihr Amt greifen, oder sie daran drängen; auch dürfen die beiden Herren Walter von End und Hugo von Rosenegg dem Abte nicht in seine jährliche Gülte greifen.

Diese Übereinkunft wurde von dem Abte, den beiden Konventualen und den sieben Bürgen besiegelt ¹⁾.

Zu den entbehrlichen Gütern, die ohne Schaden für das Stift veräußert werden konnten, rechnete man damals ohne Zweifel den Dinghof zu Sierenz mit seinem Zubehör ²⁾, was alles der Abt und sein Kapitel den Gebrüdern Konrad, Dompropst in Basel, und Burkhard Münch von Landskron, sowie dem gleichnamigen Sohne des letztern um 900 Gulden unterm 5. März 1392 verkauften, freilich unter dem Vorbehalt des Rückkaufes. Noch in demselben Jahre traten Abt und Kapitel dem Henslin Martin, Bürger von Sursee, die Einkünfte des Stiftshofes „im Wile bei Sursee“ um 117 Gulden ab, ebenfalls mit dem Rechte des Rückkaufes ³⁾.

Um diese Zeit taucht die Kandidatur unseres Abtes um

das Bistum Straßburg

auf. Der bisherige Bischof, Friedrich II. von Blankenheim, war von dem König Wenzel mit der Grafschaft Unter-Elßaß belehnt worden und ließ sich mit der Stadt Straßburg in einen unseligen Streit ein. Um nun dessen Folgen zu entgehen, tauschte er 1393 mit päpstlicher Erlaubnis sein Bistum mit dem Bischof von Utrecht, Wilhelm von Dieft. Nun ging der Streit um das Bistum Straßburg erst recht los. Der Rat und die Bürgerschaft von Straßburg baten unterm 15. Juli 1393 den Papst Bonifaz IX., daß er ihnen den Abt von der Reichenau, Wernher von Rosenegg, als Bischof geben möge ⁴⁾. Der Herzog Leopold von Osterreich sei dem Abte günstig gesinnt und es sei Hoffnung vorhanden, daß ihr Kandidat mit Hilfe des Herzogs und seiner Freunde friedlich und glücklich regieren werde. Bald nachher, am 10. August, wandte sich Graf Otto von Tierstein an denselben Herzog mit der Bitte, sich für „seinen Herrn von Einsiedeln“ beim Papste verwenden zu wollen, damit er das Bistum erhalte. Die Stadt Straßburg sehe den Wilhelm von Dieft nicht gerne als ihren Bischof und der Papst könne ihm ja eine andere Anwartschaft geben ⁵⁾. Das Straßburger Domkapitel seinerseits wählte den Buzelstein zum Bischof. Doch behauptete endlich Wilhelm von Dieft seine Rechte auf das Bistum und behielt es von 1393, beziehungsweise 1394, bis zu seinem 1439 erfolgten Tode.

Abt Ludwig traf am 3. Februar 1396 mit seinem Konvente ein neues Übereinkommen, legte die Verwaltung der Abtei auf zehn Jahre nieder und bestellte seinen Mitbruder

¹⁾ RE. 518 mit falschem Datum. Gedruckt DAE. Litt. D, Nr. 2. Herrgott, Geneal. Habsb. III, Nr. 887. Die Urkunde ist datiert vom 14. Tag Nedmanodes 1391. Der Nedmanod ist aber der Februar.

²⁾ Zur Herrschaft Sierenz gehörten nicht bloß das Dorf gleichen Namens, sondern noch die Dörfer Weispitzen, Waltenheim, Uffheim und Wartenheim, alle in der Nähe von Sierenz. Trouillat, Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle I, 129, note 1.

³⁾ Wile = Vorstadtmühle bei Sursee. IV. Registerband zum Geschichtsfreund, Seite X. XI. Vergleiche Geschichtsfreund XLV, 62. 63. 66. XLVII, 18.

⁴⁾ Das ist derselbe Abt, der sich wegen Armut seines Klosters bei dem Pfarrherrn zu St. Peter auf der Reichenau an die Kost verdingte und täglich auf einem weißen Rößlein zu demselben hinunterritt. Schem, Chronik der Reichenau, Ausgabe von Brandi, Seite 129, 130.

⁵⁾ Diese beiden Briefe sind nach den im Stadtarchiv Straßburg liegenden Exemplaren unten als Beilage XI gedruckt.

Hugo von Rosenegg als Pfleger,

Administrator, des Gotteshauses.

An dem genannten Tage waren der Abt, Hugo von Rosenegg und Burkhard von Weissenburg, der erst Kapitular geworden war, im Einsiedlerhof zu Zürich versammelt. Der dritte Kapitular, Walter von End, war ungeachtet mehrfacher Berufung nicht gekommen.

Abt Ludwig stellte seinen zwei erschienenen Kapitularen vor, daß wegen vieler Ursachen, namentlich Kämpfen, Feindseligkeiten, Brand, Raub und Mord, die vor nicht langer Zeit in unsern Gegenden häufig vorkamen, ferner wegen Wucherzinsen, Schulden, Pensionen und verschiedener Forderungen das Kloster am Abgrunde des Verderbens stehe und unverzüglich geholfen werden müsse.

Da keine seiner früheren Anordnungen irgend welchen Erfolg hatte, so trete er frei und ungezwungen, mit Beistimmung der anwesenden Kapitularen dem Hugo von Rosenegg auf die nächsten zehn Jahre von letzter Weihnacht an gerechnet, die Administration des Stiftes ab, unter folgenden Bedingungen: Alle Amtleute sind für die Zeit der Administration ihres Eides gegen den Abt ledig und leisten dem Administrator den Gehorsam.

Dem Pfleger, Administrator, kommen alle Nutzen, Zinsen, Rechte, Fälle, Geläße¹⁾ u. zu, ausgenommen von den Ämtern, welche die übrigen Herren innehaben. Der Pfleger soll seine Einkünfte für das Gotteshaus verwenden, besonders zur Bezahlung der Schulden, und darf keine neuen Schulden machen.

Da Abt Ludwig den Willen hat, Unserer Lieben Frau zu Lob und seinem Gotteshaus zu Ehren „zur Schule zu fahren“, soll ihm der Pfleger zur Ausrüstung und Zehrung vorerst 150 Gulden geben und dann jedes Jahr 300 Gulden in zwei Raten, auf St. Johannes Baptista im Sommer und auf Weihnachten. Wenn der Pfleger zwei Ziele und einen Monat dazu ohne Zahlung verstreichen läßt, soll er der Pflégenschaft entsetzt werden und dieselbe wieder dem Abte zufallen.

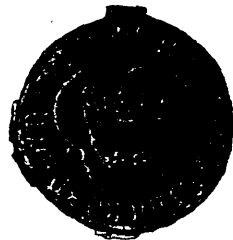
Wenn Abt Ludwig nicht zur Schule fährt, braucht ihm der Pfleger das ausbedungene Geld nicht zu geben.

Wenn der Abt im Lande ist, muß ihm der Pfleger jährlich geben 200 Gulden, 10 Eimer Wein, 24 Käse, 2 Ziger, 4 halbe Viertel Aufen, 2 Kühe, 2 Kälber und den 4. Teil der Fischenz zu Gurden und im Winkel²⁾.

Die zehn Jahre der Pflégenschaft hat der Abt kein Recht zu Pfässikon, sondern der Pfleger. Ebenfalls hat der Pfleger in diesen zehn Jahren das Recht, die Wehen zu leihen, verkaufen oder zu versetzen. Wenn der Abt im Lande ist, soll er letzteres tun mit des Pflégers Rat und Willen. Ist er nicht im Lande, dann soll es der Pfleger tun.

Die richterlichen Rechte, die ein Abt von Recht und Gewohnheit hat, soll der Pfleger innehaben.

Von den zwei Schlüsseln zum (Opfer-)Stoß soll der Pfleger den einen haben, den andern Kunzmann (Konrad) Zoller von Zürich³⁾.



Siegel des Pflégers Hugo.
Umschrift: S·DNI·
HYGONIS·DE·ROSNEG·
NOBILIS·

¹⁾ Fälle und Geläße sind dasselbe, nämlich was aus der Hinterlassenschaft eines Unfreien dem Herrn zufällt.

²⁾ Ist der sogenannte Frauenwinkel im Zürichersee. Siehe oben Seite 10. 46. 201.

³⁾ Offenbar ein Hauptgläubiger des Abtes Ludwig. Siehe unten Seite 299.

soll auch in den Stock kommen. Das Erträgnis des Opfers soll zur Abzahlung der Schulden verwendet werden.

Der Abt darf den genannten Klosterherren nicht in ihr Amt greifen, oder sie daran drängen; auch dürfen die beiden Herren Walter von End und Hugo von Rosenegg dem Abte nicht in seine jährliche Gülte greifen.

Diese Übereinkunft wurde von dem Abte, den beiden Konventualen und den sieben Bürgen besiegelt ¹⁾.

Zu den entbehrlichen Gütern, die ohne Schaden für das Stift veräußert werden konnten, rechnete man damals ohne Zweifel den Dinghof zu Sierenz mit seinem Zubehör ²⁾, was alles der Abt und sein Kapitel den Gebrüder Konrad, Dompropst in Basel, und Burkhard Münch von Landskron, sowie dem gleichnamigen Sohne des letztern um 900 Gulden unterm 5. März 1392 verkauften, freilich unter dem Vorbehalt des Rückkaufes. Noch in demselben Jahre traten Abt und Kapitel dem Henslin Martin, Bürger von Sursee, die Einkünfte des Stiftshofes „im Wile bei Sursee“ um 117 Gulden ab, ebenfalls mit dem Rechte des Rückkaufes ³⁾.

Um diese Zeit taucht die Kandidatur unseres Abtes um

das Bistum Straßburg

auf. Der bisherige Bischof, Friedrich II. von Blankenheim, war von dem König Wenzel mit der Grafschaft Unter-Elßaß belehnt worden und ließ sich mit der Stadt Straßburg in einen unseligen Streit ein. Um nun dessen Folgen zu entgehen, tauschte er 1393 mit päpstlicher Erlaubnis sein Bistum mit dem Bischof von Utrecht, Wilhelm von Dieft. Nun ging der Streit um das Bistum Straßburg erst recht los. Der Rat und die Bürgerchaft von Straßburg baten unterm 15. Juli 1393 den Papst Bonifaz IX., daß er ihnen den Abt von der Reichenau, Wernher von Rosenegg, als Bischof geben möge ⁴⁾. Der Herzog Leopold von Oesterreich sei dem Abte günstig gesinnt und es sei Hoffnung vorhanden, daß ihr Kandidat mit Hilfe des Herzogs und seiner Freunde friedlich und glücklich regieren werde. Bald nachher, am 10. August, wandte sich Graf Otto von Tierstein an denselben Herzog mit der Bitte, sich für „seinen Herrn von Einsiedeln“ beim Papste verwenden zu wollen, damit er das Bistum erhalte. Die Stadt Straßburg sehe den Wilhelm von Dieft nicht gerne als ihren Bischof und der Papst könne ihm ja eine andere Auwärtschaft geben ⁵⁾. Das Straßburger Domkapitel seinerseits wählte den Burkhard von Küsselstein zum Bischof. Doch behauptete endlich Wilhelm von Dieft seine Rechte auf das Bistum und behielt es von 1393, beziehungsweise 1394, bis zu seinem 1439 erfolgten Tode.

Abt Ludwig traf am 3. Februar 1396 mit seinem Konvente ein neues Übereinkommen, legte die Verwaltung der Abtei auf zehn Jahre nieder und bestellte seinen Mitbruder

¹⁾ RE. 518 mit falschem Datum. Gedruckt DAF. Litt. D, Nr. 2. Herrgott, Geneal. Habsb. III, Nr. 887. Die Urkunde ist datiert vom 14. Tag Medmanodes 1391. Der Medmanod ist aber der Februar.

²⁾ Zur Herrschaft Sierenz gehörten nicht bloß das Dorf gleichen Namens, sondern noch die Dörfer Weispözen, Wattenheim, Miffheim und Vartenheim, alle in der Nähe von Sierenz. Trouillat, Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle I, 129, note 1.

³⁾ Wile = Vorstadtmühle bei Sursee. IV. Registerband zum Geschichtsfreund, Seite X. XI. Vergleiche Geschichtsfreund XLV, 62. 63. 66. XLVII, 18.

⁴⁾ Das ist derselbe Abt, der sich wegen Armut seines Klosters bei dem Pfarrherrn zu St. Peter auf der Reichenau an die Kofz verdingte und täglich auf einem weißen Rößlein zu demselben hinunterritt. S. He in, Chronik der Reichenau, Ausgabe von Fraudi, Seite 129, 130.

⁵⁾ Diese beiden Briefe sind nach den im Stadtarchiv Straßburg liegenden Exemplaren unten als Seite XI gedruckt.

Hugo von Rosenegg als Pfleger,

Administrator, des Gotteshauses.

An dem genannten Tage waren der Abt, Hugo von Rosenegg und Burkhard von Weißenburg, der erst Kapitular geworden war, im Einsiedlerhof zu Zürich versammelt. Der dritte Kapitular, Walter von End, war ungeachtet mehrfacher Berufung nicht gekommen.

Abt Ludwig stellte seinen zwei erschienenen Kapitularen vor, daß wegen vieler Ursachen, namentlich Kämpfen, Feindseligkeiten, Brand, Raub und Mord, die vor nicht langer Zeit in unsern Gegenden häufig vorkamen, ferner wegen Wucherzinsen, Schulden, Pensionen und verschiedener Forderungen das Kloster am Abgrunde des Verderbens stehe und unverzüglich geholfen werden müsse.

Da keine seiner früheren Anordnungen irgend welchen Erfolg hatte, so trete er frei und ungezwungen, mit Beistimmung der anwesenden Kapitularen dem Hugo von Rosenegg auf die nächsten zehn Jahre von letzter Weihnacht an gerechnet, die Administration des Stiftes ab, unter folgenden Bedingungen: Alle Amtleute sind für die Zeit der Administration ihres Eides gegen den Abt ledig und leisten dem Administrator den Gehorjam.

Dem Pfleger, Administrator, kommen alle Nutzen, Zinsen, Rechte, Fälle, Gelätze¹⁾ etc. zu, ausgenommen von den Untern, welche die übrigen Herren innehaben. Der Pfleger soll seine Einkünfte für das Gotteshaus verwenden, besonders zur Bezahlung der Schulden, und darf keine neuen Schulden machen.

Da Abt Ludwig den Willen hat, Unserer Lieben Frau zu Lob und seinem Gotteshaus zu Ehren „zur Schule zu fahren“, soll ihm der Pfleger zur Ausrüstung und Zehrung vorerst 150 Gulden geben und dann jedes Jahr 300 Gulden in zwei Raten, auf St. Johannes Baptista im Sommer und auf Weihnachten. Wenn der Pfleger zwei Ziele und einen Monat dazu ohne Zahlung verstreichen läßt, soll er der Pflerschaft entsetzt werden und dieselbe wieder dem Abte zufallen.

Wenn Abt Ludwig nicht zur Schule fährt, braucht ihm der Pfleger das ausbedungene Geld nicht zu geben.

Wenn der Abt im Lande ist, muß ihm der Pfleger jährlich geben 200 Gulden, 10 Eimer Wein, 2 Käse, 2 Ziger, 4 halbe Viertel Aukun, 2 Kühe, 2 Kälber und den 4. Teil der Fischenz zu Gurden und im Winkel²⁾.

Die zehn Jahre der Pflerschaft hat der Abt kein Recht zu Pfäffikon, sondern der Pfleger. Ebenfalls hat der Pfleger in diesen zehn Jahren das Recht, die Lehen zu leihen, verkaufen oder zu versetzen. Wenn der Abt im Lande ist, soll er letzteres tun mit des Pflegers Rat und Willen. Ist er nicht im Lande, dann soll es der Pfleger tun.

Die richterlichen Rechte, die ein Abt von Recht und Gewohnheit hat, soll der Pfleger innehaben.

Von den zwei Schlüsseln zum (Opfer-)Stoß soll der Pfleger den einen haben, den andern Kunzmann (Konrad) Zoller von Zürich³⁾.



Siegel des Pflegers Hugo.
Umschrift: S·DNI·
HVGONIS·DE·ROSENEG·
NOBILIS·

¹⁾ Fälle und Gelätze sind daselbe, nämlich was aus der Hinterlassenschaft eines Unfreien dem Herrn zufällt.

²⁾ Ist der sogenannte Franenwinkel im Zürichersee. Siehe oben Seite 10. 46. 201.

³⁾ Offenbar ein Hauptgläubiger des Abtes Ludwig. Siehe unten Seite 299.

Liegendes Gut oder Leibgebing darf der Pfleger mit Rat des Abtes verkaufen, wenn letzterer im Lande ist, ferner mit Rat der Kapitularen, die er beiziehen kann, und anderer frommer und weiser Leute.

Der Pfleger muß mindestens einmal im Jahre vollständige Rechnung ablegen und zwar dem Abte Ludwig, wenn er im Lande ist, wenn nicht, den Kapitularen, die er haben kann, dann vor dem Herrn Götz Schultheiß, Abt von Rüti, und Junker Wolfhard von Brandis.

Nach Verfluß der zehn Jahre soll der Pfleger die Pflleggenschaft dem Abte Ludwig gänzlich aufgeben und der Abt ihm etwaige Verbindlichkeiten, die er bei Tilgung der Schulden des Abtes sich zugezogen, abnehmen.

Der erste Brief [vom 14. Februar 1391] soll dem Abte nicht zu Schaden gereichen und bezüglich des Hugo von Rosenegg und Burkhard von Weissenburg sowie ihrer Nachfolger tot und kraftlos sein.

Der Pfleger soll des Abtes Ludwig In siegel innehaben und dem Abte dafür Treue schwören.

Alle drei, Abt Ludwig, Hugo und Burkhard, verpflichteten sich durch ihr gegebenes Wort, an Stelle eines Eides, diese Artikel zu halten.

Abt Ludwig und der Pfleger besiegelten diese Übereinkunft mit ihren eigenen Siegeln, für Burkhard, der noch keines hatte, siegelte Thomas Salzmann, Kantor der Propstei Zürich.

Als Zeugen waren dabei: Heinrich von Rosenegg, Magister Johannes von Stettfurt, Chorherr der Propstei Zürich, Bertold von Blaubeuern, Kaplan des Stiftes Einsiedeln, und Johannes Hentschdöwer aus der Stadt Zürich¹⁾.

Bald nach diesem Übereinkommen, 26. Februar gelobte der Pfleger den Zürichern, das Burgrecht in gleicher Weise zu halten, wie es der Abt eingegangen hatte²⁾.

Unterm 10. Februar 1397 versprach der Pfleger mit Zustimmung des Abtes, wenn Schwyz das Gotteshaus in seinen Schutz nehme, daß ihm der gesamte, dem Lande daraus entstehende Schaden vergütet werden solle. Er gab dafür eine doppelte Bürgschaft, nämlich das gesamte Klostergut, ferner den Ammann von Einsiedeln, Rudolf Lütold, und sechs andere Männer³⁾.

Offenbar fuhr Abt Ludwig nicht zur Schule, sondern blieb im Lande; denn wir finden ihn fortwährend sich mit Geschäften befassend, besonders aber mit Veräußerung von Stiftsgütern. Mit dem Pfleger und dem Kapitel verkaufte er am 23. Juni 1396 den Hof zu Ballwil und ein Gut zu Gerlingen (luzernisches Amt Hochdorf) an Heimann Huber von Luzern um 120 Gulden⁴⁾, ferner 1. Februar 1398 verschiedene Einkünfte von den Stiftsgütern in Eberfol, Urswil und Ottenhausen im Kanton Luzern um 168 Goldgulden⁵⁾, in demselben Jahre am 15. Mai den beiden Edelknechten Burkhard Münch von Landskron, Vater und Sohn, den Dinghof Sierenz mit allem Zubehör in den Dörfern und Bännen, die in den Kirchgang Hohenkirch gehören, und in den andern Weibännen, die daran stoßen, auch den Kirchenatz zu Hohenkirch mit allen Rechten, um 1200 Florentiner Goldgulden⁶⁾.

¹⁾ Gedruckt in DAE. Litt. D, Nr. 3. Teilweise im Geschichtsfreund XXVII, 186. 187.

²⁾ Original im StAZ. Stadt und Land, Nr. 686.

³⁾ Original im KtASchw. Gedruckt bei Kälin, Vogtei I, Seite 97. 98.

⁴⁾ Geschichtsfreund X, 85. — Vor dem 23. August 1397 hat das Kloster St. Johann in Thurtal Einsiedler Güter in Alnau gekauft. StGUB. IV, Nr. 2134.

⁵⁾ Original im Staatsarchiv Luzern. RE. 551. Die Abtei St. Gallen muß auf die Einkünfte von Urswil und Ottenhausen gewisse Rechte gehabt haben, denn Abt Runo gab 17. März 1398 seine Einwilligung zu diesem Verkaufe. StGUB. IV, Nr. 2154.

⁶⁾ Gedruckt bei Trouillat, Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle IV, 610. Über die Pfarrei Hohenkirch siehe oben Seite 84. 202.

— Der Verkauf vom Jahre 1392 ¹⁾ war augenscheinlich nicht vollzogen worden und die große schöne Besitzung wurde erst jetzt endgültig veräußert, aber ohne daß ein Rückkaufsrecht vorbehalten worden wäre. — Unterm 17. August 1398 verkauften Abt Ludwig „und die Klosterherren gemeinlich“ den Hof zu Hüttikon in der zürcherischen Gemeinde Otelfingen, an den Bürger von Baden im Aargau, Sienhard Meier, seine Ehefrau und Erben um 273 Gulden ²⁾.

Teils mit, teils ohne Vorbehalt des Rückkaufsrechtes wurden an Kunzmann Zoller von Zürich der halbe Hof zu Stege in Kümblang ³⁾, ferner Reben in Höngg und eine Hofstatt an der Limmat um 400 Pfund Züricher Pfennig verkauft ⁴⁾, ebenso einige Güter, Reben und Einkünfte in Erlenbach an Heinrich Meiß, Bürgermeister in Zürich, um 390 Goldgulden ⁵⁾; endlich wurden dem Rudolf Brun, Bürger von Zürich verschiedene Einkünfte zu Höngg und andern Orten für 150 Gulden versetzt ⁶⁾.

Wie vor der Niederlegung der Verwaltung ⁷⁾, so nahm Abt Ludwig auch nachher Lehensübertragungen vor. Unterm 13. Januar 1398 verlieh er dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, Herrn von Prättigau und Tafas, als dem Schirmherrn und Vogt aller Gotteshausleute in der Ober- und Nieder-March und im Gaster ⁸⁾, die Burg Wildhaus (Obertoggenburg, Kt. St. Gallen), die Vogtei zu Erlenbach und andere Güter ⁹⁾. Im Jahre 1400 am 26. November überließ er dem schon genannten Rudolf Brun einen Garten in der mehren Stadt Zürich zu rechtem Behen ¹⁰⁾. Das Unter-Rüchenaamt übertrug er am 19. Januar 1402 nach dem Tod des bisherigen Inhabers Wernher Giel dem Altbürgermeister von Zürich Heinrich Meiß und seinem Sohn Hans. Das Einkommen dieses Amtes bestand in den Ertragnissen eines Hofes zu Theilingen (zürcherische Gemeinde Weislingen) und zweier Fucharten Reben in Meilen ¹¹⁾.



Zweites Siegel des Abtes Ludwig I.
Umschrift: * S · L · D · W · I · C · I · D · E · I · G · R · A · A · B · B · A · M · O · N · A · S · T · E · R · I · I · H · E · M · I · T · A · R · V · M ·

Manche Inhaber von Erblehen vergaben diese an dritte Personen als Unterlehen. So hatte Hans Eberhard von Pfäffikon den Trisbüel in Pfäffikon mit Reben, Ausgelände, Trotte und allem Zubehör als Erblehen inne und überließ dieses unterm 20. Februar 1396 dem Heini Fulber unter gewissen Bedingungen als Unterlehen ¹²⁾.

Es wäre unrecht, wenn man aus den Veräußerungen des Abtes Ludwig schließen

¹⁾ Siehe oben Seite 296.

²⁾ Welki, Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau I, Seite 181. 182.

³⁾ Vor dem 24. Juni 1401. Die Urkunde mit diesem Datum, die den Verkauf als früher geschehen erwähnt, befindet sich bei der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

⁴⁾ Urkunde vom 3. September 1398 bei ebengenannter Gesellschaft.

⁵⁾ 1398, 13. Dezember und 1400, 18. Oktober. RE. 558. 570.

⁶⁾ RE. 569.

⁷⁾ Z. B. RE. 499. (Stadtarchiv Zürich, Nr. 239. Rüscheler, Gotteshäuser III, 371). 503.

⁸⁾ Bonstetten, Seite 214.

⁹⁾ RE. 550. Vergleiche oben Seite 212. — Bald darauf, schon im Jahre 1400, verpfändete Friedrichs Oheim, Graf Donat von Toggenburg, die Vogtei über Erlenbach an die Stadt Zürich um 350 Gulden. Urkunden vom 11. August im St.A.Z., und vom 3. November im Lütisburger Kopialbuch in Stuttgart. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte (St. Gallen) XXII (1887), Seite 47 ff. XXV (1894), Seite 123.

¹⁰⁾ Die „mehre“ = mehrere = Großstadt ist der auf dem rechten Limmatufer liegende Stadtteil von Zürich.

¹¹⁾ RE. 576. Bonstetten, Seite 213. Siehe oben Seite 108. Im Jahre 1331 hatte Freiherr Hugo von Kaiserstuhl dieses Amt inne. Geschichtsfreund XLV, 136.

¹²⁾ DAE. Litt. W, Nr. 127.

Liegendes Gut oder Leibgeding darf der Pfleger mit Rat des Abtes verkaufen, wenn letzterer im Lande ist, ferner mit Rat der Kapitularen, die er beiziehen kann, und anderer frommer und weiser Leute.

Der Pfleger muß mindestens einmal im Jahre vollständige Rechnung ablegen und zwar dem Abte Ludwig, wenn er im Lande ist, wenn nicht, den Kapitularen, die er haben kann, dann vor dem Herrn Götz Schultheiß, Abt von Rütli, und Junker Wolfhard von Brandis.

Nach Verfluß der zehn Jahre soll der Pfleger die Pfliegenschaft dem Abte Ludwig gänzlich aufgeben und der Abt ihm etwaige Verbindlichkeiten, die er bei Tilgung der Schulden des Abtes sich zugezogen, abnehmen.

Der erste Brief [vom 14. Februar 1391] soll dem Abte nicht zu Schaden gereichen und bezüglich des Hugo von Rosenegg und Burkhard von Weissenburg sowie ihrer Nachfolger tot und kraftlos sein.

Der Pfleger soll des Abtes Ludwig In siegel innehaben und dem Abte dafür Treue schwören.

Alle drei, Abt Ludwig, Hugo und Burkhard, verpflichteten sich durch ihr gegebenes Wort, an Stelle eines Eides, diese Artikel zu halten.

Abt Ludwig und der Pfleger besiegelten diese Übereinkunft mit ihren eigenen Siegeln, für Burkhard, der noch keines hatte, siegelte Thomas Salzmann, Kantor der Propstei Zürich.

Als Zeugen waren dabei: Heinrich von Rosenegg, Magister Johannes von Stettfurt, Chorbherr der Propstei Zürich, Bertold von Blaubeuern, Kaplan des Stiftes Einsiedeln, und Johannes Hentschömer aus der Stadt Zürich¹⁾.

Bald nach diesem Übereinkommen, 26. Februar gelobte der Pfleger den Zürichern, das Burgrecht in gleicher Weise zu halten, wie es der Abt eingegangen hatte²⁾.

Unterm 10. Februar 1397 versprach der Pfleger mit Zustimmung des Abtes, wenn Schwyz das Gotteshaus in seinen Schutz nehme, daß ihm der gesamte, dem Lande daraus entstehende Schaden vergütet werden solle. Er gab dafür eine doppelte Bürgschaft, nämlich das gesamte Klostergut, ferner den Ammann von Einsiedeln, Rudolf Sütold, und sechs andere Männer³⁾.

Offenbar fuhr Abt Ludwig nicht zur Schule, sondern blieb im Lande; denn wir finden ihn fortwährend sich mit Geschäften befassend, besonders aber mit Veräußerung von Stiftsgütern. Mit dem Pfleger und dem Kapitel verkaufte er am 23. Juni 1396 den Hof zu Ballwil und ein Gut zu Gerlingen (luzernisches Amt Hochdorf) an Heimann Huber von Luzern um 120 Gulden⁴⁾, ferner 1. Februar 1398 verschiedene Einkünfte von den Stiftsgütern in Eberzol, Urswil und Ottenhausen im Kanton Luzern um 168 Goldgulden⁵⁾, in demselben Jahre am 15. Mai den beiden Edelknechten Burkhard Münch von Landskron, Vater und Sohn, den Dinghof Sierenz mit allem Zubehör in den Dörfern und Bännen, die in den Kirchgang Hohenkirch gehören, und in den andern Weibäumen, die daran stoßen, auch den Kirchenjak zu Hohenkirch mit allen Rechten, um 1200 Florentiner Goldgulden⁶⁾.

¹⁾ Gedruckt in DAE. Litt. D, Nr. 3. Teilweise im Geschichtsfreund XXVII, 186. 187.

²⁾ Original im StAZ. Stadt und Land, Nr. 686.

³⁾ Original im KtASchw. Gedruckt bei Kälin, Vogtei I, Seite 97. 98.

⁴⁾ Geschichtsfreund X, 85. — Vor dem 23. August 1397 hat das Kloster St. Johann in Churtal Einsiedler Güter in Ilman gekauft. StGUB. IV, Nr. 2134.

⁵⁾ Original im Staatsarchiv Luzern. RE. 551. Die Abtei St. Gallen muß auf die Einkünfte von Urswil und Ottenhausen gewisse Rechte gehabt haben, denn Abt Anno gab 17. März 1398 seine Einwilligung zu diesem Verkauf. StGUB. IV, Nr. 2154.

⁶⁾ Gedruckt bei Tronillat, Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle IV, 610. Über die Pfarrei Hohenkirch siehe oben Seite 84. 202.

— Der Verkauf vom Jahre 1392¹⁾ war augenscheinlich nicht vollzogen worden und die große schöne Besitzung wurde erst jetzt endgültig veräußert, aber ohne daß ein Rückkaufsrecht vorbehalten worden wäre. — Unterm 17. August 1398 verkauften Abt Ludwig „und die Klosterherren gemeinlich“ den Hof zu Hüttikon in der zürcherischen Gemeinde Oetfingen, an den Bürger von Baden im Margau, Siehard Meier, seine Ehefrau und Erben um 273 Gulden²⁾.

Teils mit, teils ohne Vorbehalt des Rückkaufsrechtes wurden an Kunzmann Zoller von Zürich der halbe Hof zu Stege in Rümlang³⁾, ferner Reben in Höngg und eine Hofstatt an der Limmat um 400 Pfund Züricher Pfennig verkauft⁴⁾, ebenso einige Güter, Reben und Einkünfte in Erlenbach an Heinrich Meiß, Bürgermeister in Zürich, um 390 Goldgulden⁵⁾; endlich wurden dem Rudolf Brun, Bürger von Zürich verschiedene Einkünfte zu Höngg und andern Orten für 150 Gulden verjezt⁶⁾.

Wie vor der Niederlegung der Verwaltung⁷⁾, so nahm Abt Ludwig auch nachher Lehensübertragungen vor. Unterm 13. Januar 1398 verließ er dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, Herrn von Prättigau und Tafas, als dem Schirmherrn und Vogt aller Gotteshausleute in der Ober- und Nieder-March und im Gaster⁸⁾, die Burg Wildhaus (Obertoggenburg, Kt. St. Gallen), die Vogtei zu Erlenbach und andere Güter⁹⁾. Im Jahre 1400 am 26. November überließ er dem schon genannten Rudolf Brun einen Garten in der mehren Stadt Zürich zu rechtem Lehen¹⁰⁾. Das Unter-Küchenamt übertrug er am 19. Januar 1402 nach dem Tod des bisherigen Inhabers Wernher Giel dem Altbürgermeister von Zürich Heinrich Meiß und seinem Sohn Hans. Das Einkommen dieses Amtes bestand in den Erträgnissen eines Hofes zu Theilingen (zürcherische Gemeinde Weisingen) und zweier Zucharten Reben in Meilen¹¹⁾.

Manche Inhaber von Erblehen vergaben diese an dritte Personen als Unterlehen. So hatte Hans Eberhard von Pfäffikon den Trisbüel in Pfäffikon mit Reben, Ausgelände, Trotte und allem Zubehör als Erblehen inne und überließ dieses unterm 20. Februar 1396 dem Heini Fulder unter gewissen Bedingungen als Unterlehen¹²⁾.

Es wäre unrecht, wenn man aus den Veräußerungen des Abtes Ludwig schließen



Zweites Siegel des Abtes Ludwig I.
Umschrift: S · S · LODOWICI · DEL ·
GRA · ABBA · MONASTERII · HEM-
TARVM.

¹⁾ Siehe oben Seite 296.

²⁾ Betti, Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Margau I, Seite 181. 182.

³⁾ Vor dem 24. Juni 1401. Die Urkunde mit diesem Datum, die den Verkauf als früher geschehen erwähnt, befindet sich bei der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

⁴⁾ Urkunde vom 3. September 1398 bei ebengenannter Gesellschaft.

⁵⁾ 1398, 13. Dezember und 1400, 18. Oktober. RE. 558. 570.

⁶⁾ RE. 569.

⁷⁾ Z. B. RE. 499. (Stadtarchiv Zürich, Nr. 239. Nüscheler, Gotteshäuser III, 371. 503.

⁸⁾ Bonstetten, Seite 214.

⁹⁾ RE. 550. Vergleiche oben Seite 212. — Bald darauf, schon im Jahre 1400, verpfändete Friedrichs Oheim, Graf Donat von Toggenburg, die Vogtei über Erlenbach an die Stadt Zürich um 350 Gulden. Urkunden vom 11. August im StAZ., und vom 3. November im Littisburger Kopialbuch in Stuttgart. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte (St. Gallen) XXII (1887), Seite 47 ff. XXV (1894), Seite 123.

¹⁰⁾ Die „mehre“ = mehrere = Großstadt ist der auf dem rechten Limmatufer liegende Stadtteil von Zürich.

¹¹⁾ RE. 576. Bonstetten, Seite 213. Siehe oben Seite 108. Im Jahre 1331 hatte Freiherr Hugo von Kaiserstuhl dieses Amt inne. Geschichtsfreund XLV, 136.

¹²⁾ DAE. Litt. W, Nr. 127.

wollte, daß er sich um die Erhaltung der Besitzungen und Rechte des Stiftes wenig gekümmert hätte.

Durch die Vermittlung des österreichischen Landvogtes Engelhard von Weinsberg suchte er, die „Stöße“ mit den Bürgern von Rapperswil wegen der Fache, Hürden und Fischengen auf der Strecke des Zürichersees zwischen dieser Stadt und der Landzunge Hurden beizulegen¹⁾; den Markgrafen Hans von Hochberg vermochte er, seine ungerechtfertigten Ansprüche auf Zehnten und Güter in Kiegel, die dem Gotteshause nach dem Verkaufe vom Jahre 1353 noch verblieben waren²⁾, zurückzuziehen³⁾; die Grenz- und Holzstreitigkeiten zwischen dem Abte und den Gotteshausleuten von Einsiedeln einestheils und den Landleuten in der Mittelmarch andernteils wurden 21. Dezember 1398 friedlich geschlichtet⁴⁾; ebenfalls die „Stöße und Mißhellung“ zwischen dem Stifte und Heinrich Holzach von Finstersee einerseits und den Walbleuten von Einsiedeln andererseits wegen der Mühle unten an der Alp in Einsiedeln.

Schon Abt Johannes I. hatte für den Gebrauch des Stiftes in der Nähe eine Mühle bauen lassen⁵⁾, und diese ist es, um die es sich hier handelt.

Heinrich Holzach hatte diese Mühle und eine Wiese um einen Jahreszins als Erb-lehen von dem Stifte inne, verkaufte sie aber im Juli 1399 mit Erlaubnis des Abtes und Kapitels, um dem Streite ein Ende zu machen, an die Walbleute für 124 Pfund Züricher Pfennig unter folgenden Bedingungen:

Wenn das Gotteshaus die Pfründen [d. h. den jedem Stiftsmitgliede und Ange-stellten zukommenden Teil an Kernen] zu Einsiedeln in dieser Mühle mahlen lassen will, so mag es das tun und soll dem Müller dafür jedes Jahr vier und einen halben Mütt Kernen geben.

Wenn das Gotteshaus eine andere Mühle oberhalb dieser Mühle bauen will, mag es das tun, also daß es für seinen Bedarf darin mahlen soll und nicht weiter. Wenn die obere Mühle erstellt wird, soll der untere Müller den Herren die obere Mühle mit Willen und mit Richten reifen⁶⁾ und damit der obern Mühle genug getan haben.

Die Walbleute mögen auch ihre Mühle von jetzt an als Zwingmühle⁷⁾, oder wie es ihnen passend ist, um den üblichen Erbzins haben.

Eine dritte Mühle darf von niemand anderm erstellt werden. Hiermit war die Sache

¹⁾ 1394, 10. April. DAE. Litt. W, Nr. 74. — Die Fischerei wurde auf dieser Strecke hauptsächlich mit B a c h e n, F a c h e n betrieben, die uns schon einmal, oben Seite 201, begegnet sind. Jedes Fach besteht in zwei aus Flechtwerk gefertigten Wänden, Hürden, die durch Pfähle auf dem Seeboden befestigt und in einem spitzen Winkel zusammengefügt werden, so daß sie ein nach einer Seite hin offenes Dreieck darstellen. An dem geschlossenen Winkel ist ein kleiner Einfang, eine sogenannte Müsche, angebracht, aus der sich der Fisch, einmal hineingeraten, nicht mehr entfernen kann. Diese Fache waren oft von großer Ausdehnung und von solchen war ehemals die ganze Strecke zwischen Hurden und Rapperswil besetzt. Von diesen aus Hürden gefertigten Fachen erhielt die L a n d z u n g e Hurden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihren Namen (ältestes Urbar im Geschichtsfreund XIX, 98. 105. 106. Vergleiche oben Seite 90. ZUB. II, Nr. 611. Urkunde von 1244, Nov. 4, vergleiche oben Seite 106), während sie noch zu Ende des 12. Jahrhunderts zu (Alt-)Rapperswil gerechnet und so benannt wurde (siehe oben Seite 82 und unten Beilage VII).

²⁾ Siehe oben Seite 230.

³⁾ 1397, 8. November.

⁴⁾ DAE. Litt. K, Nr. 20. — Da die Gotteshausleute kein eigenes Siegel hatten, siegelte für sie der Landammann Josf Jakob von Schwyz. — Eine zweite ähnliche Urkunde, Vergleich zwischen den Landleuten in der Mittelmarch und den Gotteshausleuten von Einsiedeln von demselben Datum, befindet sich im KIASchw.

⁵⁾ Siehe oben Seite 143.

⁶⁾ Die Mühlsteine schärfen und das Werk wieder in Stand setzen.

⁷⁾ Die Rechte einer solchen Mühle bestehen in der Verbindlichkeit der Einwohner einer Gemeinde oder eines gewissen Bezirkes, ihr Getreide ausschließlich auf dieser Mühle mahlen zu lassen. Modern ausgedrückt hat die Zwingmühle für einen gewissen Bezirk das Monopol.

beigelegt. Von den zehn Zeugen erwähnen wir Jos [Jost, Jodokus] Jakob, Landammann von Schwyz, und Rudolf Büttolb, Ammann von Einsiedeln ¹⁾.

Anderer zwischen einzelnen Waldleuten von Einsiedeln und mehreren Talleuten von Ägeri und Bergleuten [von Menzingen] obwaltende Zwistigkeiten wurden 1401 von beiden Parteien dem Landammann und den Landleuten von Schwyz zur Entscheidung vorgelegt ²⁾.

Über Feststellung von Ursach und Einung in Einsiedeln, d. h. die Befugnis, Strafen und Bußen für kleinere Übertretungen aufzulegen, muß 1399 ein Zweifel aufgetaucht sein. Rudolf Däsner von Bennau und Genossen machten vor dem Landammann Jost Jakob von Schwyz die eidliche Aussage, daß, wer immer Ursach und Einung über Leut und Gut in Einsiedeln erlassen wolle, das nur mit Wissen und Willen dieser drei Teile, eines Abtes, eines Vogtes und gemeiner Waldleute tun könne. Das sei Hofrecht ³⁾.

Unter Hugos Pflerschaft wurde

das Hofrecht von Sippetsweiler

erneuert ⁴⁾.

In diesem Hofe hatte unser Stift Tving und Bann und alle andern Rechte mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit, die dem Vogte zustand.

Der Abt oder Pfleger setzt einen Keller als seinen Stellvertreter.

Dreimal im Jahre hält der Abt oder Pfleger, beziehungsweise der Keller im Hofe Gericht. Der Vogt muß den Gerichtsherrn schirmen und der Keller muß den Abt, wenn dieser selbst kommt, beherbergen, verköstigen und ein Fuder Holz zu Fackeln verarbeiten lassen.

Es wird über Eigen, Lehen und allfällige Klagen gerichtet.

Zum Gerichte muß jeder der Gotteshausleute kommen, der über zwölf Jahre alt ist. Bei demselben müssen die, welche in die Ungenossame geheiratet haben, zur Linken, die andern zur Rechten des Richters stehen.

Ganz besonders wird das Verbot, außerhalb der Genossame zu heiraten, betont. Dem Keller wird die Pflicht eingeschärft, daß er ohne allen Verzug solches zu hindern suche, sobald er Kunde von einer derartigen Absicht eines Hofangehörigen erhalte. Wenn er an einem Fuße barfuß und an dem andern geschuht wäre, solle er doch sofort laufen und solches abwenden. Ein Gotteshausmann, der von einem derartigen Vorhaben eines andern Kenntnis hat, es aber nicht hindert, sondern sogar noch dazu rät oder hilft, verfällt der gleichen Strafe, wie der Schuldige selbst.

Besonders eingehend sind die Bestimmungen über die Leistung und den Einzug des Falles.

Jeweils auf den 1. Februar muß der Keller in den Hof kommen, um die Zinsen einzuziehen. Ein Gut, das drei Jahre hindurch nicht verzinst wird, fällt an das Gotteshaus zurück.

Die Hofleute haben im Hofe ausgebehnte Holzrechte. Jeder Mann, der eine Hube innehat und im Weiler sitzt, bekommt auf Weihnachten drei Fuder Holz, jeder andere, soviel ihn trifft ⁵⁾. Bei der Geburt eines jeden ehelichen Kindes erhalten die Eltern ein Fuder Holz. Ebenfalls wer einen neuen Ofen erstellt. Wer ein Haus baut, darf drei [Fuder] Holz nehmen.

Felder, Wiesen, Äcker und Weiden der Gotteshausleute sind gebannt. Dem Hirten werden eigene Strecken angewiesen, wo er mit dem Vieh der Gotteshausleute hinfahren soll.

¹⁾ Zwei Urkunden vom 26. und 28. Juli 1399. DAE. Litt. M, Nr. 8. 9.

²⁾ Zwei Urkunden vom 25. Juni und 6. August 1401 im KtASchw.

³⁾ Urkunde vom 15. Juli 1399. Zwei alte Kopien im KtASchw. — Wir heben ausdrücklich hervor, daß in dieser Urkunde zum ersten Male der Ausdruck Drei Teile erscheint.

⁴⁾ Siehe oben Seite 149. 231. 232.

⁵⁾ Vergleiche oben Seite 203 eine ähnliche Bestimmung im Hofrechte von Niegel.

Der zu gleicher Zeit erneuerte Hofrotel von Höhreute (badisches Bezirksamt Pfullendorf) ist kürzer und beruft sich auf das Hofrecht von Hippetsweiler.

Anstatt eines Kellers setzt das Stift einen Meier, der Eigenmann des Gotteshauses sein soll, mit denselben Rechten und Pflichten. Der Abt oder Pfleger kommt mit einer Begleitung von elf Personen, die der Meier beherbergen und „ehrlieh“ halten soll ¹⁾).

Abt Ludwig hielt auch darauf, daß die Zinsen von den Lehen regelmäßig eingingen und die Lehengüter selbst in gutem Stande gehalten wurden, wie folgender Revers beweist:

„Allen den, die diesen Brief sehen oder hören lesen, künde ich Heini Meiger von Bonolzwile [Boniswil, aargauische Pfarrei Seengen], daß ich schuldig bin dem ehrwürdigen meinem gnädigen Herrn, Herrn Ludwigen von Tierstein, Abt des ehrwürdigen Gotteshauses Unserer Sieben Frauen zu den Einsiedeln Sanct Benedikten Ordens im Konstanzer Bistum gelegen, oder seinen Nachfolgern, fünfzehn Mütt Kernen von alter Zinsen wegen, die ich ihm veräußert und verpfaffen habe, zu geben von dem halben Teile des Hofes zu Bonolzwile ²⁾. Dieselben fünfzehn Mütt Kernen habe ich gelobt für mich und alle meine Erben zu geben und zu meren [= jemand in den Besitz einer Sache setzen] dem ehegenannten, meinem Herren, seinen Nachfolgern oder ihrem Amtmanne, von jetzt an bis zu Sanct Verenentag [1. September], der allernächst kommt, ohne alle Gefährde, bei dem Eide, so ich darum leiblich mit aufgehaltener Hand zu den Heiligen geschworen habe. Und soll auch von Sanct Martinstag über ein Jahr und in Zukunft alle Jahre, jährlich, diemeil ich den vorgenannten Hof inne habe, dem ehegenannten meinem Herrn zinsen und geben seinen rechten, gewöhnlichen Zins, das ist zwölfthalb Mütt Kernen und zwei Mütt Bastmuß [Hülßenfrüchte, Rüchengewächse], also wie die Mötel weisen, mehr oder minder. Welches Jahr das nicht geschehe, und ich den Zins, der also auf Sanct Martinstag gefallen war, zu der nächsten Weihnachten darnach nicht bezahlt noch geweret hätte, welches Jahr das nicht geschehe, so soll der Hof ledig und leer an meinen Herrn gefallen sein mit allen den Rechten und Gütern, so dazu gehören, und soll ich noch meine Erben oder Nachkommen nie mehr kein Recht noch Ansprache [Anspruch] daran haben oder gewinnen, und welchem der vorgenannte mein Herr denselben Hof dann leihet, den soll ich und alle meine Erben daran ungeirret und ungehindert lassen. — Ich der vorgenannte Heini soll auch den obgenannten meinen Teil des Hofes in guten Ehren und Bau halten, es sei mit Decken, mit Zäunen und mit anderm Bau, wie er dessen notdürftig ist. Wenn ich aber das nicht täte, so soll der Hof und alles, das dazu gehöret, aber [wieder] meinem Herren ledig sein, und mag ihn dann mein Herr aber besetzen und versorgen mit einem andern Meier, und soll [weder] ich, noch meine Erben denselben nicht daran irren in alle die Weise, als da oben geschrieben steht. Ich habe auch gelobt, diesen Brief schaffen [dafür zu sorgen, daß er] besiegelt werden mit des ehrbaren Mannes Heinrich Bogtes, des Schultheißen zu Benzburg, Ingesiegel besiegeln und ihn Konrad Spulen von Zofingen in diesen nächsten acht Tagen also besiegelt zu [über-]antworten. Alle diese vorgeschriebenen Dinge, also ich sie da oben vergehen [ausgesprochen] habe, habe ich mutwilliglich [freiwillig] und unbezwungen leiblich an den Heiligen mit aufgehobener Hand geschworen, fest und stät zu halten und dawider nicht zu tun noch schaffen, getan werden, nun oder hernach. Und waren hiebei diese Gezeugen: Burkhard Remi, Heini in der Huben, Heini Jekli, Ulli Pfister, Rüdi Keber, Rüdi Keller und andere ehrbare Leute viel. Und aller der vorgeschriebener Dinge zu einer Urkund habe ich gebeten den vorgenannten Schultheißen, daß er sein Ingesiegel henke an diesen Brief, und ich Heinrich Bogt, Schultheiß zu Benzburg, vergiße [bekenne],

¹⁾ Fürstenbergisches Urkundenbuch VI, 215—218.

²⁾ Geschichtsfreund XLV, 55. 75. 77.

daß ich um der Bitte willen des vorgenannten Heini Meigers mein Ingefiengel gehentket an diesen Brief, der geben ward an dem nächsten Dienstag nach dem heiligen Pfingsttage [8. Juni] in dem Jahre, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundertachtzig und neun Jahre.“

Aus diesem Reverse sieht man, daß bei aller Sorgfalt für den richtigen Eingang der Zinsen und die Erhaltung der Erblehen die Lehensleute nicht gedrückt, sondern rücksichtsvoll behandelt wurden. Ähnlich wurden die Eigenleute gut gehalten. Noch immer standen diese lieber unter dem Stifte, als unter weltlichen Herren.

Die Gebrüder Rudolf und Konrad von Hallwil hatten den Bernher Senno von Seengen, einen Züricher Bürger, als ihren Leibeigenen angesprochen. Bernher bewies vor Gericht mit beeidigten Zeugen, daß er Eigenmann des Stiftes sei, und wurde gerichtlich als solcher anerkannt. Schultheiß Eberhard Stigel von Zürich beurkundete unterm 6. Juni 1398 dieses Urteil. — Mit dem Frauenkloster zu Dießenhofen (St. Thurgau) tauschten Abt und Konvent eine Eigenfrau ¹⁾.

Treue Diener des Stiftes wurden, wie früher ²⁾ auch noch jetzt, für treue Dienste besonders belohnt. Der Abt und das Kapitel verliehen aus diesem Grunde unterm 9. August 1389 dem Weltin Zoller zwei Suchart Reben in Hönngg als Leibgeding, die aber nach seinem Tode ohne weiteres an das Gotteshaus zurückfallen sollten ³⁾.

Unterm 1. Februar 1393 verbürgte sich Abt Ludwig für Heini Jegli, der mit Beihilfe anderer den Junkher Hans von Wilberg, genannt von Töbegg, gefangen genommen hatte und nun selbst lange Zeit gefangen war und nur gegen Urfehde (das Versprechen sich nicht rächen zu wollen) und die Bürgschaft des Abtes freigelassen wurde ⁴⁾.

Von Papst Bonifaz IX. erwirkte Abt Ludwig unterm 11. April 1401 eine Schutzbulle für das Stift ⁵⁾, die denselben Inhalt hat, wie die des Papstes Urban VI. vom 10. Oktober 1386 ⁶⁾.

Ähnlich wie die Päpste manche ihrer Diener oder solche, die ihnen empfohlen waren, damit belohnten, daß sie ihnen die Anwartschaft auf Pfründen und Pfarreien verliehen, die durch andere Prälaten und Stifte besetzt wurden ⁷⁾, taten auch die deutschen Kaiser und Könige. So legte unterm 22. Dezember 1401 von Venedig aus König Ruprecht dem Abte Ludwig und seinem Konvente „die erste Bitte“ vor, diese möchten dem Heinrich Amhoff, einem Kleriker aus der Konstanzener Diözese, eine Pfründe verleihen ⁸⁾. Ob das geschah, wissen wir nicht, aber sicher kamen solche „Bitten“, obwohl unsere Urkunden wenig davon melden, öfters vor; denn nicht ohne Grund wird Abt Ludwig als eine Ursache des ökonomischen Niederganges unseres Stiftes die Pensionen angegeben haben ⁹⁾. Wenn man nämlich solchen empfohlenen Persönlichkeiten keine Pfründe anweisen konnte, mußte man sie mit Pensionen oder ein für allemal mit einer nicht geringen Geldsumme abfinden.

Zu diesen Belästigungen kamen noch außerordentliche Steuern. Unter diesem Titel verlangte Österreich 1388—1389 von den Gütern des Stiftes fünfzig Gulden ¹⁰⁾.

¹⁾ Urkunde vom 24. Mai 1389 im Germanischen National-Museum in Nürnberg, Nr. 8644.

²⁾ Siehe oben Seite 124.

³⁾ Original bei der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

⁴⁾ Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, 297. 298.

⁵⁾ DAE. Litt. A, Nr. 38 mit falschem Pontifikatsjahre. Im Original steht pontificatus nostri anno

XII, nicht XI.

⁶⁾ Siehe oben Seite 265.

⁷⁾ Siehe oben Seite 99.

⁸⁾ H m e l, Regesten des Königs Rupert, Nr. 1065.

⁹⁾ Siehe oben Seite 297.

¹⁰⁾ M a a g, Das Sabzburgische Urbar II, 1, Seite 721.

Von den weltlichen Beamten und Angestellten des Stiftes lernen wir kennen die Amtmänner Rudolf Bütolb von Einsiedeln ¹⁾, Heini Zoller von Zürich, Amtmann daselbst ²⁾, Götz Meiger von Baden, der die Geschäfte zu Ettiswil und Willisau besorgte ³⁾, Rudi Holzach von Finstersee, der daselbst 1396 zu Gerichte saß ⁴⁾, und Johannes Kaltbrunn, der 1397 zum ersten Male erschien und am 30. März 1400 in einer Erbschaftsangelegenheit entschied ⁵⁾.

Folgende vom Stifte angestellte Weltpriester begegnen uns: im Jahre 1400 Herr Konrad Schnäbellin, Leutpriester zu Einsiedeln, Otto von Lindau, Kaplan daselbst ⁶⁾, ein zweiter Kaplan 1396 Bertold von Blaubeuern ⁷⁾, ein dritter Heinrich Güller von Pfäffikon, der die Pfründe der St. Johanniskapelle im Kreuzgang des Klosters innehatte. Güller verließ unterm 25. Mai 1401 mit Willen des Abtes Ludwig den zu seiner Pfründe gehörenden Hof zu Üriton als rechtes Erblehen an vier Personen, die 30 Pfund Pfennig hinterlegten als Kaution, daß sie den Hof in gutem Stande halten wollten.

Auf der Ufnau waltete Konrad Sere seines Amtes als Leutpriester. Im Jahre 1394 erhoben sich zwischen ihm und seinen Pfarrkindern „Stöße und Mißheiligkeiten“ wegen des Opfers, das auf den St. Adalrichs-Altar gebracht wurde.

Beide Parteien wendeten sich mit Willen und Wissen des Abtes Ludwig, als des eigentlichen Kirchherrn der Einsiedler Pfarreien, an den uns schon längst bekannten Johannes Schwarz, Kirchherrn zu Freienbach, da er ja als Stifter des St. Adalrichsaltars und langjähriger Pfarrer auf der Ufnau am besten Bescheid wußte ⁸⁾.

Auf seine priesterliche Ehre entschied er unterm 25. Mai 1394 also:

Alles was auf St. Adalrichsaltar in der Kirche, oder überhaupt dem heiligen Adalrich daselbst geopfert wird und auf das Licht Bezug hat (Öl, Schmalz, Unschlitt, Rüsse, oder Pfennig für das Licht), das alles soll an das Licht der Kirche gehören.

Alle andern Opfer, die nicht Licht sind und nicht dazu gehören, z. B. Fleisch, Pfennig, Korn, Wicke, Bohnen, Arweissen [Erbsen], Hühner und dergleichen gehören dem Sigrist.

Wenn an der Kirchweih, die an Peter und Paul ist, oder sonst im Jahre der Leutpriester oder ein anderer auf dem St. Adalrichsaltar Messe liest (doch sollen auf diesem Altare bei solchen Gelegenheiten nicht mehr Messen gelesen werden als auf den andern Altären), was dann unter diesen Messen geopfert wird an Pfennig, das soll alles dem Leutpriester gehören. Das andere, was bei solcher Gelegenheit geopfert wird, soll an das Licht oder den Sigristen fallen, je nach der Natur des Opfers.

Dieses schiedsrichterliche Urteil, das Abt Ludwig durch sein Siegel bekräftigte ⁹⁾, ist ein Beweis für die große Verehrung des heiligen Adalrich und in kulturgeschichtlicher Beziehung bemerkenswert.

Mit dem Pfarrer Heinrich Pfister, dem Nachfolger des Konrad Sere, gerieten die Leute von Hombrechtikon in Streit, und Abt Ludwig bestätigte am 28. Dezember 1399 zur Beilegung desselben die von Abt Markwart getroffene Vereinbarung vom Jahre 1369 ¹⁰⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 298. 301.

²⁾ Urkunde von 1390 ehemals zu St. Urban.

³⁾ Urkunde vom 19. Mai 1395.

⁴⁾ Original im StAZ. Wädensweil, Nr. 35.

⁵⁾ Urkunde vom 27. Februar 1397 bei der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich und RE. 564.

⁶⁾ Siehe unten Seite 305.

⁷⁾ Siehe oben Seite 298.

⁸⁾ Siehe oben Seite 252. 253. 255. 266. 267.

⁹⁾ DAE. Litt. W, Nr. 8.

¹⁰⁾ Original in der Pfarrlade zu Hombrechtikon. Vergleiche oben Seite 139 f. 252 f.

Über

die Wallfahrt

zu U. S. Frau von Einsiedeln haben wir aus der Regierungszeit des Abtes Ludwig einige recht interessante Nachrichten.

Im Jahre 1389 wird zum ersten Male das Pilgerwirthshaus zum Bilgerischiff in Zürich erwähnt, wo die Wallfahrer sich sammelten und die Schiffe bestiegen, die sie nach Richterswil oder Pfäffikon bringen sollten ¹⁾.

Der Pilgerverkehr nach Einsiedeln war sehr bedeutend und brachte den Wirten und Schiffsleuten in Zürich großen Verdienst. Um aber die Auswüchse des Wettbewerbes derselben zu unterdrücken, gaben Bürgermeister und Räte zu verschiedenen Zeiten Verordnungen, nach welchen die Schiffer und Wirte den Pilgern nicht entgegengehen und für sich in Beschlag nehmen, sondern daß sie in ihren Schiffen, beziehungsweise unter ihren Haustüren stehen bleiben sollten; von da aus könnten sie den vorbeigehenden Pilgern rufen. Auf die Übertretung dieser Verordnungen wurde eine Strafe von einem Pfund Pfennig gesetzt ²⁾.

Auch auf den andern Pilgerstraßen war der Verkehr sehr stark. Rüni Sîz von Rheineck (kt. St. Gallen) hatte einen Mann getödet und mußte bei der Sühne schwören: „sonderlich auf der Straße gen Einsiedeln zu U. S. Frauen da soll ich keine Wohnung haben und auf demselben Weg und [derselben] Straße nie mehr kommen.“ Es ist das ein Beweis, wie sehr diese Straße belebt war; man wollte vorsorgen, daß der Totschläger nicht mit Verwandten des Getödeten zusammentreffe ³⁾.

Der Kreuzgang der Stadt Zürich wurde treulich gehalten. Die Priester, die ihn begleiteten, und die Knechte, die Kreuz und Fahne trugen, bekamen insgesammt eine Vergütung von einem Pfund, 13 Schilling ⁴⁾.

Von den Wallfahrten einzelner Personen heben wir die der niederländischen Edelfrau Eljabe Hafenbroecks hervor. Sie war mit einem Manne von hohem Stande vermählt und den Eitelkeiten der Welt sehr ergeben. Doch fühlte sie sich nicht glücklich, zumal ihre Ehe lange Zeit ohne Kinderseggen blieb. Sie machte, um diesen zu erlösen, eine Wallfahrt hierher. Als sie betend vor dem Gnadenbilde lag, wurde sie „von so großer Gnade überschüttet, daß sie ganz von sich selber kam“, und seitdem war sie eine „Schauerin“, die beständig mit Visionen begnadigt wurde. Nach dem Tode ihres Mannes lebte sie von 1397 an unter der Leitung des Johannes Brinkerinck in Deventer und seit 1400 in dem eben von Brinkerinck gegründeten Kloster Diepenveen ⁵⁾.

Audere Einzelwallfahrten aus dieser Zeit übergehen wir ⁶⁾ und erwähnen nur noch zwei Vermächtnisse, die mit der Wallfahrt im Zusammenhange stehen.

Im Juli 1400 pilgerte Jakob von Muldis mit seiner Ehefrau Dorothea Plantin nach Einsiedeln. Letztere machte vor dem Kaplan Otto von Lindau und den zwei Zeugen, Herrn Konrad Schnäbellin, Deutpriester zu Einsiedeln, und Herrn Heinrich Güller, Kirchherrn zu Schwyz, folgendes Vermächtnis: Ihre Heimsteuer und Morgengabe, erstere im Betrage von 60, letztere von 50 Mark Meraner Münze, also im ganzen 110 Mark, sollen nach ihrem,

¹⁾ Wägelin, Das alte Zürich, 2. Auflage, I, 239. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 291.

²⁾ Verordnungen von 1400, 16. August und 1402, 1. April, die 1426, 19. Juni, erneuert wurden. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, 335. 336. II, 373. 374.

³⁾ Urkunde vom 20. April 1388. StGUB. IV, Seite 365.

⁴⁾ Säckelamtsbuch im StAZ. zum Jahre 1397. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902, Seite 167.

⁵⁾ W. Moll, Die vorreformatorische Kirchengeschichte der Niederlande, deutsch bearbeitet von Zuppte (Leipzig 1895) II, 277. 259. 563. 630.

⁶⁾ Wallfahrtsgegeschichte, Seite 178. 179.

ihrer Ehefrau und ihrer ehelichen Leiberben Tod je zur Hälfte an das Stift Einsiedeln und die Pfarrkirche St. Luzien in Latsch fallen. Jakob von Mulbis bestätigte ausdrücklich in einer eigenen Urkunde von demselben Datum 21. Juli 1400 das Vermächtnis seiner Ehefrau ¹⁾. Ob dieses je zur Vollziehung kam, ist uns aber nicht bekannt.

Den Waldbrüdern und Waldschwestern zu Einsiedeln vermachte um dieselbe Zeit Heinz von Zell, genannt Heinz Suter ze Rejistürli, Bürger von Zürich, fünf Gulden ²⁾.

Die Vogtei über das

Kloster Jahr,

die Dörfer Weiningen, Ober- und Unter-Engstringen und Geroldswil mit allem Zubehör verkaufte der zürcherische Bürger Konrad Einsideller aus Not um 390 Goldgulden an seinen Mitbürger Konrad Schön, wozu Abt Ludwig unterm 18. Dezember 1389 seine Einwilligung gab, da diese Vogtei „von uns und unserm Gotteshause Lehen ist“ ³⁾.

Zwei Jahre zuvor hatten die Klosterfrauen Anna Kupferschmidin, Anna von Zestetten und Agnes von Ußlingen eine Abschrift der Verfügung des Abtes Peter bezüglich des Propstes und deren Bestätigung durch den Bischof Heinrich III. von Konstanz ⁴⁾ von einem Notar beglaubigen lassen ⁵⁾. Augenscheinlich wurde damals die Propstei neu besetzt. Unterm 18. Dezember 1388 erscheint zum ersten Male Walter von End urkundlich als Propst von Jahr. Mit Rat und Wissen seines Vaters Wilhelm von End verkaufte er im Interesse und zum Nutzen des Klosters sein Gut zu Bogelsang (aargauische Gemeinde Lengnau) dem Henzlin Kammerer von Klingnau um 40 Gulden baren Geldes ⁶⁾. Elf Monate später, am 17. November 1389, versetzte er Einkünfte von dem Hof zu Bogelsang mit dem Versprechen, dieselben innerhalb der nächsten sechs, längstens zehn Jahre wieder auslösen zu wollen. Der Propst muß damals noch mit dem Abte auf gutem Fuße gestanden haben; denn beide urkundeten gemeinschaftlich und der Abt garantierte auch von seiner Seite die Wiederauslösung des Pfandes. Einige Tage darauf, am 25. November, beurkundete Abt Ludwig, daß der Propst Walter von End, die Meisterin Frau Margarete von Westersbül und die Klosterfrauen gemeinsam dem schon genannten Kammerer und dessen Ehefrau Anna das Gut Volkenegg und des Glatvelbers Gut, beide zu Bogelsang gelegen, um 94 Gulden in bar verkauft haben. Abt und Propst siegelten gemeinschaftlich ⁷⁾. Der Abt erlaubte auch der Anna Kupferschmidin, die von ihr gekauften Reben unten am Sparrenberg nach ihrem Tode an die Klosterfrauen Elisabeth Razin und Elemente von Rümliang vererben zu können. Nach dem Tode dieser beiden Frauen sollen die Reben der Meisterin und dem Konvente anheim fallen, wofür diese aber eine Jahreszeit für die Geberin halten lassen müssen ⁸⁾. Im Jahre 1393 verklagten Meisterin und Konvent den Ulrich Huber, Diener des Konrad Stucki von Zürich, vor dem bischöflichen Gerichte. Die Streitfache ist uns nicht näher bekannt und wäre wahrscheinlich auch nicht besonderer Aufmerksamkeit wert, aber uns interessiert die Vollmacht des Klosters für seine Sachwalter vom 24. März 1393, da sie die erste Urkunde ist, an welcher das Konventsigel hängt. Obwohl das Kloster schon i. J. 1360 durch Bischof Heinrich III. von Konstanz das Siegelrecht erhalten

¹⁾ DAE. Litt. F, Nr. 42.

²⁾ Geschichtsfreund, LV (1900), 230.

³⁾ RE. 507. Siehe oben Seite 279.

⁴⁾ Siehe oben Seite 278 f.

⁵⁾ Urkunde vom 17. Dezember 1387.

⁶⁾ S. Huber, Die Regesten der ehemaligen Sankt-Blasier Propsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau (Luzern 1878), Seite 47.

⁷⁾ S. Huber, a. a. O., Seite 47.

⁸⁾ Urkunde vom 1. Mai 1391.

hatte ¹⁾, erscheint doch erst jetzt das Fahrter Konventsfiegel. Das Siegelbild stellt die Muttergottes mit dem Jesuskind auf dem linken Arme dar, unterhalb desselben befindet sich das Wappen von Fahr — zwei gekreuzte Ruder. Die Umschrift lautet: ✱ S' CONVENTVS MONOST[ER]II IN VARE ²⁾.

Um diese Zeit brach der Streit zwischen dem Abte und dem Propste wieder aus und der österreichische Landvogt Engelhard, Herr zu Weinsberg, fällte am 3. Oktober 1393 zu Baden den Schiedspruch. Vor ihn waren nämlich Abt Ludwig, die Meisterin und etliche Konventualinnen von Fahr einesteils, andernteils Propst Walter von End und etliche Konventualinnen gekommen. Beide Teile hatten einen „Ledingsbrief“, wahrscheinlich die eben angerufene Verordnung des Abtes Peter, bei sich. Den sollten sie halten und dabei bleiben, lautete der Schiedspruch. Der Propst soll in seiner Würde verbleiben, doch mit der Bedingung, daß der Landvogt einen Amtmann nach Fahr setzen soll. Dieser Amtmann hat die Pflicht, jedes Jahr dem Abte, dem Propste, dem Kapitel und den Frauen Rechnung zu geben, nach dem Ledingsbriefe. Was über die Bedürfnisse des Klosters hinaus übrig bleibt, soll zur Bezahlung der Schuld verwendet werden. Wenn diese bereinigt ist, soll der Propst wieder zu seiner Propstei stehen, d. h. die Verwaltung haben. Erfüllt der Amtmann seine Pflicht nicht, dann setzt der Propst einen andern ³⁾.

Fast drei Jahre hören wir nichts mehr von Fahr, bis wir vernehmen, daß unterm 31. Mai 1396 derselbe Propst Walter von End dem Knechte Lüttin, Müller von Landsrain, die dortige Klostermühle zu einem rechten Erblehen verliehen habe ⁴⁾. Im Juni desselben Jahres verkauften Meisterin und Konvent, aber unter Vorbehalt des Rückkaufes, verschiedene Güter und Einkünfte, wozu Abt Ludwig und Hugo von Rosenegg, als Pfleger der Abtei, ihre Einwilligung gaben. Beide besiegelten die Verkaufs-Urkunden, da Meisterin und Konvent „eigner Insignel nicht haben“ ⁵⁾. In diesen Worten liegt ein Verzicht auf das Siegelrecht. In den zwei folgenden Jahren fand noch zweimal eine Veräußerung statt, wobei Abt Ludwig allein siegelte ⁶⁾.

Wir sehen, daß der Einfluß des Abtes in Fahr gestiegen war, und es konnte nicht ausbleiben, daß der alte Hader zwischen ihm und dem Propste aufs neue auslebte. Beide wandten sich an den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich um Vermittlung, mit welcher Johannes Meier von Knonau, Altbürgermeister, Rudolf Ketzler, Rudolf Rilmatter und Jakob Glenter, alle Bürger von Zürich, beauftragt wurden. Der „am andern Tag des ersten Herbstmonates“ (2. September) 1399 gefällte Entscheid enthält folgende Punkte:

Die zwischen Walter von End und den Klosterfrauen von Fahr getroffene Ordnung soll aufrecht erhalten werden. Wenn der von End oder die Meisterin oder der Konvent Anstände haben, sollen sie dieselben vor den Abt von Einsiedeln und nicht anderswohin bringen,



Konventsfiegel von Fahr.

¹⁾ Siehe oben Seite 250. 279.

²⁾ D. h. Konventsfiegel des Klosters Fahr. In dem Worte monasterii ist ein fehlerhafter Buchstabe, es sollte heißen monasterii.

³⁾ RE. 521, wo die Namen der Mite verzeichnet sind. Gedruckt bei Herrgott, Geneal. Habsb. III, Nr. 891.

⁴⁾ Propst Walter siegelte selbst, das Siegel ist aber abgegangen. Vergleiche oben Seite 184.

⁵⁾ Drei Urkunden vom 10. und eine vom 12. Juni 1396.

⁶⁾ Urkunden vom 18. Juli 1397 und 8. März 1398. — Das Fahrter Konventsfiegel erscheint aber wieder 1510, 7. Dezember, und 1522, 17. Oktober. Siehe unten bei diesen Jahren.

ihrer Ehefrau und ihrer ehelichen Leiberben Tod je zur Hälfte an das Stift Einsiedeln und die Pfarrkirche St. Luzien in Latsch fallen. Jakob von Muldis bestätigte ausdrücklich in einer eigenen Urkunde von demselben Datum 21. Juli 1400 das Vermächtnis seiner Ehefrau ¹⁾. Ob dieses je zur Vollziehung kam, ist uns aber nicht bekannt.

Den Waldbrüdern und Waldschwestern zu Einsiedeln vermachte um dieselbe Zeit Heinz von Zell, genannt Heinz Enter ze Rejistürli, Bürger von Zürich, fünf Gulden ²⁾.

Die Vogtei über das

Kloster Fahr,

die Dörfer Weiningen, Ober- und Unter-Engstringen und Geroldswil mit allem Zubehör verkaufte der zürcherische Bürger Konrad Einsiedler aus Not um 390 Goldgulden an seinen Mitbürger Konrad Schön, wozu Abt Ludwig unterm 18. Dezember 1389 seine Einwilligung gab, da diese Vogtei „von uns und unserm Gotteshause Lehen ist“ ³⁾.

Zwei Jahre zuvor hatten die Klosterfrauen Anna Kupferschmidin, Anna von Festetten und Agnes von Nülingen eine Abschrift der Verfügung des Abtes Peter bezüglich des Propstes und deren Bestätigung durch den Bischof Heinrich III. von Konstanz ⁴⁾ von einem Notar beglaubigen lassen ⁵⁾. Augenscheinlich wurde damals die Propstei neu besetzt. Unterm 18. Dezember 1388 erscheint zum ersten Male Walter von End urkundlich als Propst von Fahr. Mit Rat und Wissen seines Vaters Wilhelm von End verkaufte er im Zureiffe und zum Nutzen des Klosters sein Gut zu Vogelshang (aargauische Gemeinde Lengnau) dem Henzlin Kammerer von Klingnau um 40 Gulden baren Geldes ⁶⁾. Elf Monate später, am 17. November 1389, versetzte er Einkünfte von dem Hof zu Vogelshang mit dem Versprechen, dieselben innerhalb der nächsten sechs, längstens zehn Jahre wieder auslösen zu wollen. Der Propst muß damals noch mit dem Abte auf gutem Fuße gestanden haben; denn beide urkundeten gemeinschaftlich und der Abt garantierte auch von seiner Seite die Wiederauslösung des Pfandes. Einige Tage darauf, am 25. November, beurkundete Abt Ludwig, daß der Propst Walter von End, die Meisterin Frau Margarete von Westersbül und die Klosterfrauen gemeinsam dem schon genannten Kammerer und dessen Ehefrau Anna das Gut Volkeneegg und des Glatwelders Gut, beide zu Vogelshang gelegen, um 94 Gulden in bar verkauft haben. Abt und Propst siegelten gemeinschaftlich ⁷⁾. Der Abt erlaubte auch der Anna Kupferschmidin, die von ihr gekauften Reben unten am Sparrenberg nach ihrem Tode an die Klosterfrauen Elisabeth Razin und Elemente von Rümbling vererben zu können. Nach dem Tode dieser beiden Frauen sollen die Reben der Meisterin und dem Konvente anheim fallen, wofür diese aber eine Fahrzeit für die Geberin halten lassen müssen ⁸⁾. Im Jahre 1393 verklagten Meisterin und Konvent den Ulrich Huber, Diener des Konrad Stucki von Zürich, vor dem bischöflichen Gerichte. Die Streitfache ist uns nicht näher bekannt und wäre wahrscheinlich auch nicht besonderer Aufmerksamkeit wert, aber uns interessiert die Vollmacht des Klosters für seine Sachwalter vom 24. März 1393, da sie die erste Urkunde ist, an welcher das Konventsigel hängt. Obwohl das Kloster schon i. J. 1360 durch Bischof Heinrich III. von Konstanz das Siegelrecht erhalten

¹⁾ DAE. Litt. F, Nr. 42.

²⁾ Geschichtsfremd, LV (1900), 230.

³⁾ RE. 507. Siehe oben Seite 279.

⁴⁾ Siehe oben Seite 278 f.

⁵⁾ Urkunde vom 17. Dezember 1387.

⁶⁾ J. Huber, Die Regesten der ehemaligen Sankt-Blasien Propsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau (Suzern 1878), Seite 47.

⁷⁾ J. Huber, a. a. O., Seite 47.

⁸⁾ Urkunde vom 1. Mai 1391.

hatte ¹⁾, erscheint doch erst jetzt das Fahrerer Konventsiegel. Das Siegelbild stellt die Muttergottes mit dem Jesuskind auf dem linken Arme dar, unterhalb desselben befindet sich das Wappen von Fahr — zwei gekreuzte Ruder. Die Umschrift lautet: ✠ S' CONVENTVS MONOST[ER]II IN VARE ²⁾.

Um diese Zeit brach der Streit zwischen dem Abte und dem Propste wieder aus und der österreichische Landvogt Engelhard, Herr zu Weinsberg, fällt am 3. Oktober 1393 zu Baden den Schiedspruch. Vor ihn waren nämlich Abt Ludwig, die Meisterin und etliche Konventualinnen von Fahr einesteils, andernteils Propst Walter von End und etliche Konventualinnen gekommen. Beide Teile hatten einen „Zedingsbrief“, wahrscheinlich die eben angerufene Verordnung des Abtes Peter, bei sich. Den sollten sie halten und dabei bleiben, lautete der Schiedspruch. Der Propst soll in seiner Würde verbleiben, doch mit der Bedingung, daß der Landvogt einen Amtmann nach Fahr setzen soll. Dieser Amtmann hat die Pflicht, jedes Jahr dem Abte, dem Propste, dem Kapitel und den Frauen Rechnung zu geben, nach dem Zedingsbriefe. Was über die Bedürfnisse des Klosters hinaus übrig bleibt, soll zur Bezahlung der Schuld verwendet werden. Wenn diese bereinigt ist, soll der Propst wieder zu seiner Propstei stehen, d. h. die Verwaltung haben. Erfüllt der Amtmann seine Pflicht nicht, dann setzt der Propst einen andern ³⁾.

Fast drei Jahre hören wir nichts mehr von Fahr, bis wir vernehmen, daß unterm 31. Mai 1396 derselbe Propst Walter von End dem Knechte Lüttin, Müller von Landsrain, die dortige Klostermühle zu einem rechten Erblehen verließen habe ⁴⁾. Im Juni desselben Jahres verkauften Meisterin und Konvent, aber unter Vorbehalt des Rückkaufes, verschiedene Güter und Einkünfte, wozu Abt Ludwig und Hugo von Rosenegg, als Pfleger der Abtei, ihre Einwilligung gaben. Beide besiegelten die Verkaufs-Urkunden, da Meisterin und Konvent „eigner Inzigel nicht haben“ ⁵⁾. In diesen Worten liegt ein Verzicht auf das Siegelrecht. In den zwei folgenden Jahren fand noch zweimal eine Veräußerung statt, wobei Abt Ludwig allein siegelte ⁶⁾.

Wir sehen, daß der Einfluß des Abtes in Fahr gestiegen war, und es konnte nicht ausbleiben, daß der alte Hader zwischen ihm und dem Propste aufs neue auflebte. Beide wandten sich an den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich um Vermittlung, mit welcher Johannes Meier von Knonau, Altbürgermeister, Rudolf Metstaler, Rudolf Kilchmattler und Jakob Glenter, alle Bürger von Zürich, beauftragt wurden. Der „am andern Tag des ersten Herbstmonates“ (2. September) 1399 gefällte Entscheid enthält folgende Punkte:

Die zwischen Walter von End und den Klosterfrauen von Fahr getroffene Ordnung soll aufrecht erhalten werden. Wenn der von End oder die Meisterin oder der Konvent Anstände haben, sollen sie dieselben vor den Abt von Einsiedeln und nicht anderswohin bringen,



Konventsiegel von Fahr.

¹⁾ Siehe oben Seite 250. 279.

²⁾ D. h. Konventsiegel des Klosters Fahr. In dem Worte monasterii ist ein fehlerhafter Buchstabe, es sollte heißen monasterii.

³⁾ RE. 521, wo die Namen der Räte verzeichnet sind. Gedruckt bei *Herrgott*, Geneal. Habsb. III, Nr. 891.

⁴⁾ Propst Walter siegelte selbst, das Siegel ist aber abgegangen. Vergleiche oben Seite 184.

⁵⁾ Drei Urkunden vom 10. und eine vom 12. Juni 1396.

⁶⁾ Urkunden vom 18. Juli 1397 und 8. März 1398. — Das Fahrerer Konventsiegel erscheint aber wieder 1510, 7. Dezember, und 1522, 17. Oktober. Siehe unten bei diesen Jahren.

und soll der Abt Gehör geben und die Sache in dem nächsten Monat ausrichten. Ist er ohne Grund darin säumig, so soll er dem von End 100 Gulden Strafe zahlen. Wenn aber der Abt den von End in solchen Sachen vor sich ruft und dieser ohne Ursache säumet, so soll er dem Abte die gleiche Strafe zahlen.

Es soll die Richtung, die unser Herr von Österreich zwischen dem Abte Ludwig und dem von End in Baden gemacht hat ¹⁾, stät bleiben bis auf folgende Stücke:

Der von End hat vorgebracht, daß Abt Ludwig einen [Opfer-]Stoß oben an Unser Frauen Kapelle gemacht habe, wo er von Rechts wegen nicht stehen soll. Der Abt hingegen klagte den von End und seine Helfer eines im Gotteshause vollführten Frevels an ²⁾. Der Stoß soll nun bleiben, wo er jetzt ist, bis zum nächsten St. Michaelstag, und unterdessen sollen Abt Ludwig und Propst Walter von End je zwei ehrbare Männer aus dem Räte von Zürich wählen und vor diese vier soll jeder seine Sache bringen, der Abt wegen des Frevels, der von End wegen des Stoßes. Diese vier sollen die Sache in Miene ausmachen. Ist das nicht möglich, dann sollen sie das Recht sprechen nach ihren Eiden, die sie der Stadt Zürich geschworen haben. Werden die vier nicht einig, so sollen Bürgermeister und Rat einen gemeinen Mann zu den vier geben und der Spruch der Mehrheit entscheidet.

Der von End soll die bisher innegehabte Kustorei zu Einsiedeln beibehalten ³⁾ und dieselbe mit Dach, Lichtern und andern Bauten in Ehren haben, wie seine Vorfahren getan und von alters hergebracht ist.

Über den weitern Verlauf dieses Streites erfahren wir nichts, da Abt Ludwig bald starb.

Noch zu Lebzeiten und mit Erlaubnis des Abtes Ludwig löste unterm 14. September 1401 die Klosterfrau Johanna von Iffental einige der verpfändeten Einkünfte, nämlich zwei Mütt Kernen Geldes mit 20 Pfund Züricher Pfennig aus und stiftete mit diesen zwei Mütt für sich eine Jahrzeit. Ein Viertel Kernen gehören den zwei Kaplänen oder Priestern, welche die Seelenmessen lesen, ein Viertel den armen Leuten für Brot, die übrigen sechs Viertel sollen an den Tisch der Klosterfrauen fallen.

Als Kaplan des Klosters Fahr wird 1387 Johannes Trutler von Walse erwähnt ⁴⁾.

Wir tragen noch nach, daß das Kloster Fahr in dem Frieden mit Österreich als Versammlungsort für die Boten der österreichischen Herrschaft und der Eidgenossenschaft bei allfälligen Anständen bestimmt wurde ⁵⁾, und daß 1397 teils in Sursee, teils im Kloster Fahr zwischen den Eidgenossen und den Vertretern Österreichs Verhandlungen wegen „des neuen Geleites“ über den Gotthard und anderer Sachen stattfanden ⁶⁾. — Im folgenden Jahre wurde zur Nachtzeit „aus des Propstes Haus“ Korn genommen und hinweggeführt ⁷⁾. — Zwischen dem Augustinerinnenkloster Kagis bei Thuzis (Graubünden) und dem Kloster Fahr müssen in dieser Zeit freundschaftliche Beziehungen gewaltet haben. Die Äbtissin Verena Feislin von Kagis gab drei Pfund Pfennig nach Fahr, in dessen Totenbuch sie auch zum 22. Juli eingetragen wurde ⁸⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 307.

²⁾ Worin dieser „Frevel“ (Gewalttat) bestand, ist nicht näher angegeben. Wahrscheinlich haben Walter von End, als Kuslos, und seine Helfer versucht, den vom Abte aufgestellten Opferstoß eigemächtig zu beseitigen.

³⁾ Als Kuslos von Einsiedeln erscheint er 17. November 1389 zum ersten Male.

⁴⁾ Ist Zeuge in RE. 502. Siehe oben Seite 306, Anmerkung 5.

⁵⁾ Eidgen. Abschiede I, 317. 319. 326. W l u m e r, Urkundenammlung zur Geschichte des Kantons Glarus I, Seite 353.

⁶⁾ Ungeldebuch 1397 im Staatsarchiv Luzern. Katholische Schweizerblätter, N. F. XV (1899), Seite 278, Anmerkung 2.

⁷⁾ Rat- und Richtbuch St.A.Z., Band IX, Seite 50. ⁸⁾ MG. Necrol. I, 387 nach dem Jahre 1396.

Das bedeutendste Ereignis in der

Propstei St. Gerold

unter Abt Ludwig ist der Wechsel in der Vogtei ¹⁾.

Als der bisherige Inhaber derselben, Graf Rudolf IV. von Montfort-Feldkirch, der Letzte seines Stammes, im November 1390 gestorben war, verließ Abt Ludwig unterm 21. April 1391 die Vogtei dem Grafen Heinrich von Werdenberg, Herrn zu Vaduz und Blumenegg, mit allen Rechten, Nutzen und Zubehör zu rechtem Lehen. Heinrich gelobte und schwur öffentlich zu den Heiligen, dem Abte und Gotteshause Einsiedeln dieses Lehens wegen zu warten, zu dienen und zu tun, wie ein jeglicher Mann seinem Herrn wegen eines Lehens billig und recht warten, dienen und tun soll ohne Gefährde ²⁾. Seither blieb die Vogtei bis zu ihrer Ablösung 1648 in der Regel bei den jeweiligen Inhabern der Herrschaft Blumenegg.

Noch in demselben Jahre 1391 verpfändete Graf Heinrich die Vogtei samt der Herrschaft Blumenegg seinem Stiefbruder, dem Freiherrn Ulrich Thüring von Brandis. Nach dem Tode des Grafen Heinrich erwarb dessen Bruder, Bischof Hartmann von Chur, durch eine jährlich zu zahlende Summe die Nutznießung der Feste Blumenegg und ihrer Güter, wozu auch die Vogtei über St. Gerold gehörte, 20. Juli 1398. Er trat zwar noch in demselben Jahre die genannte Herrschaft an seine Stiefbrüder Wolfhard und Ulrich von Brandis ab, behielt sich aber ausdrücklich die Vogtei über St. Gerold vor ³⁾.

Obwohl der Hofrotel von St. Gerold an die Eigenleute manche Anforderungen, z. B. Fronen ⁴⁾ stellte, müssen es doch die dortigen Eigenleute noch immer besser gehabt haben, als an andern Orten. Es wäre sonst einfach unbegreiflich, daß noch immer Eigenleute anderer Herren sich von ihren Herrschaften loskauften und unter die Propstei sich begaben. Das tat z. B. Ulrich Schaffrat für sich und alle seine Kinder, 22. April 1391 ⁵⁾. Die Loskaufsumme betrug 18 Pfund Konstanzer Pfennig.

Als Propst von Frisen erscheint unterm 13. März 1400 Bruder Hugo von Rosenegg.



Das Schlos Blumenegg

Nach einer gemalten Karte der Herrschaft Blumenegg vom Jahre 1685 im
Stiftsarchiv Einsiedeln.

¹⁾ Siehe oben Seite 283.

²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 51. — Mit den Grafen von Sargans und Werdenberg-Sargans stand das Stift immer in einem freundschaftlichen Verhältnisse. Siehe oben Seite 184. 283.

³⁾ J. Grabherr, St. Gerold, Seite 52.

⁴⁾ Siehe oben Seite 280.

⁵⁾ DAE. Litt. P, Nr. 24.

und soll der Abt Gehör geben und die Sache in dem nächsten Monat ansprechen. Ist er ohne Grund darin säumig, so soll er dem von End 100 Gulden Strafe zahlen. Wenn aber der Abt den von End in solchen Sachen vor sich ruft und dieser ohne Ursache säumet, so soll er dem Abte die gleiche Strafe zahlen.

Es soll die Richtung, die unser Herr von Österreich zwischen dem Abte Ludwig und dem von End in Baden gemacht hat ¹⁾, stat bleiben bis auf folgende Stücke:

Der von End hat vorgebracht, daß Abt Ludwig einen [Opfer-]Stoek oben an Unser Frauen Kapelle gemacht habe, wo er von Rechts wegen nicht stehen soll. Der Abt hingegen klagte den von End und seine Helfer eines im Gotteshause vollführten Frevels an ²⁾. Der Stoek soll nun bleiben, wo er jetzt ist, bis zum nächsten St. Michaelstag, und unterdessen sollen Abt Ludwig und Propst Walter von End je zwei ehrbare Männer aus dem Rate von Zürich wählen und vor diese vier soll jeder seine Sache bringen, der Abt wegen des Frevels, der von End wegen des Stoekes. Diese vier sollen die Sache in Minne ausmachen. Ist das nicht möglich, dann sollen sie das Recht sprechen nach ihren Eiden, die sie der Stadt Zürich geschworen haben. Werden die vier nicht einig, so sollen Bürgermeister und Rat einen gemeinen Mann zu den vier geben und der Spruch der Mehrheit entscheidet.

Der von End soll die bisher innegehabte Kustorei zu Einsiedeln beibehalten ³⁾ und dieselbe mit Dach, Lichtern und andern Bauten in Ehren haben, wie seine Vorfahren getan und von alters hergebracht ist.

Über den weiteren Verlauf dieses Streites erfahren wir nichts, da Abt Ludwig bald starb.

Noch zu Lebzeiten und mit Erlaubnis des Abtes Ludwig löste unterm 14. September 1401 die Klosterfrau Johanna von Jffental einige der verpfändeten Einkünfte, nämlich zwei Mütt Kernen Geldes mit 20 Pfund Züricher Pfennig aus und stiftete mit diesen zwei Mütt für sich eine Jahrzeit. Ein Viertel Kernen gehören den zwei Kaplänen oder Priestern, welche die Seelenmessen lesen, ein Viertel den armen Leuten für Brot, die übrigen sechs Viertel sollen an den Tisch der Klosterfrauen fallen.

Als Kaplan des Klosters Fahr wird 1387 Johannes Trutler von Walse erwähnt ⁴⁾.

Wir tragen noch nach, daß das Kloster Fahr in dem Frieden mit Österreich als Versammlungsort für die Boten der österreichischen Herrschaft und der Eidgenossenschaft bei allfälligen Anständen bestimmt wurde ⁵⁾, und daß 1397 teils in Sursee, teils im Kloster Fahr zwischen den Eidgenossen und den Vertretern Österreichs Verhandlungen wegen „des neuen Geleites“ über den Gotthard und anderer Sachen stattfanden ⁶⁾. — Im folgenden Jahre wurde zur Nachtzeit „aus des Propstes Hans“ Korn genommen und hinweggeführt ⁷⁾. — Zwischen dem Augustinerinnenkloster Kapiz bei Thuzis (Graubünden) und dem Kloster Fahr müssen in dieser Zeit freundschaftliche Beziehungen gewaltet haben. Die Äbtissin Berena Feislin von Kapiz gab drei Pfund Pfennig nach Fahr, in dessen Totenbuch sie auch zum 22. Juli eingetragen wurde ⁸⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 307.

²⁾ Worin dieser „Frevet“ (Gewalttat) bestand, ist nicht näher angegeben. Wahrscheinlich haben Walter von End, als Kusios, und seine Helfer versucht, den vom Abte aufgestellten Opferstoek eigenmächtig zu beseitigen.

³⁾ Als Kusios von Einsiedeln erscheint er 17. November 1389 zum ersten Male.

⁴⁾ Ist Zeuge in RE. 502. Siehe oben Seite 306, Anmerkung 5.

⁵⁾ Eidgen. Abschiede I, 317. 319. 326. Blumer, Urkundenammlung zur Geschichte des Kantons Glarus I, Seite 353.

⁶⁾ Ungeldbuch 1397 im Staatsarchiv Luzern. Katholische Schweizerblätter, N. F. XV (1899), Seite 278, Anmerkung 2.

⁷⁾ Karz und Richtbuch StAZ., Vaud IX, Seite 50. ⁸⁾ MG. Necrol. I, 387 nach dem Jahre 1396.

Das bedeutendste Ereignis in der

Propstei St. Gerold

unter Abt Ludwig ist der Wechsel in der Vogtei ¹⁾.

Als der bisherige Inhaber derselben, Graf Rudolf IV. von Montfort-Feldkirch, der Letzte seines Stammes, im November 1390 gestorben war, verließ Abt Ludwig unterm 21. April 1391 die Vogtei dem Grafen Heinrich von Werdenberg, Herrn zu Vaduz und Blumenegg, mit allen Rechten, Nutzen und Zubehör zu rechtem Lehen. Heinrich gelobte und schwur öffentlich zu den Heiligen, dem Abte und Gotteshaufe Einsiedeln dieses Lehens wegen zu warten, zu dienen und zu tun, wie ein jeglicher Mann seinem Herrn wegen eines Lehens billig und recht warten, dienen und tun soll ohne Gefährde ²⁾. Seither blieb die Vogtei bis zu ihrer Ablösung 1648 in der Regel bei den jeweiligen Inhabern der Herrschaft Blumenegg.

Noch in demselben Jahre 1391 verpfändete Graf Heinrich die Vogtei samt der Herrschaft Blumenegg seinem Stiefbruder, dem Freiherrn Ulrich Thüring von Brandis. Nach dem Tode des Grafen Heinrich erwarb dessen Bruder, Bischof Hartmann von Chur, durch eine jährlich zu zahlende Summe die Nutznießung der Feste Blumenegg und ihrer Güter, wozu auch die Vogtei über St. Gerold gehörte, 20. Juli 1398. Er trat zwar noch in demselben Jahre die genannte Herrschaft an seine Stiefbrüder Wolfhard und Ulrich von Brandis ab, behielt sich aber ausdrücklich die Vogtei über St. Gerold vor ³⁾.

Obwohl der Hofrotel von St. Gerold an die Eigenleute manche Anforderungen, z. B. Fronen ⁴⁾ stellte, müssen es doch die dortigen Eigenleute noch immer besser gehabt haben, als an andern Orten. Es wäre sonst einfach unbegreiflich, daß noch immer Eigenleute anderer Herren sich von ihren Herrschaften löskauften und unter die Propstei sich begaben. Das tat z. B. Ulrich Schaffrat für sich und alle seine Kinder, 22. April 1391 ⁵⁾. Die Löskaufsumme betrug 18 Pfund Konstanzer Pfennig.

Als Propst von Frißen erscheint unterm 13. März 1400 Bruder Hugo von Rosenegg.



Nach einer gemalten Karte der Herrschaft Blumenegg vom Jahre 1685 im Stiftsarchiv Einsiedeln.

¹⁾ Siehe oben Seite 283.

²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 51. — Mit den Grafen von Sargans und Werdenberg = Sargans stand das Stift immer in einem freundschaftlichen Verhältnisse. Siehe oben Seite 184. 283.

³⁾ J. Grabherr, St. Gerold, Seite 52.

⁴⁾ Siehe oben Seite 280.

⁵⁾ DAE. Litt. P, Nr. 24.

Ob er die Administration des Stiftes aufgab, oder sie noch als Propst beibehielt, wird nicht gemeldet. Jedenfalls muß er seiner bisherigen Stellung überdrüssig geworden sein; denn er wollte gerne Abt von St. Gallen werden. Deshalb schloß er am 13. März 1400 mit dem Herzog Leopold IV. von Österreich einen Vertrag, nach welchem dieser ihn auf die Abtei befördern sollte, sobald sie ledig werde, und versprach eidlich, daß er dem Herzog, seinen Brüdern und Erben mit allen Städten, Festen, Schlössern und Leuten der Abtei St. Gallen behilflich sein wolle, sobald er sie erlangt habe. Für Einhaltung dieses Versprechens verbürgten sich Hugos Brüder Heinrich und Hans von Hofenegg und sein Oheim, der Landvogt Hans von Lupfen¹⁾.

Hugo wurde nicht lange nach diesem Vertrage Abt, freilich nicht von St. Gallen, dessen Abt Kuno noch mehrere Jahre lebte († 19. Oktober 1411), sondern von Einsiedeln; doch mußte er sich noch einweilen auf seiner Propstei St. Gerold gedulden.

Lange Zeit hatte er hier „Stöß und Mißhellung“ mit Hans Maygerschili von Ralcheren (der jetzigen Pfarrei Klaus, Borarlberg) wegen der Grenzen der Alpe Frutz, die der Propstei gehörte, und der Alpe Sampernätsch, dem Eigentume des Hans Maygerschili. Diese Streitsache kam zuerst vor ein Schiedsgericht, das genaue Kundschaft aufnahm, sich aber nicht einigen konnte, dann an Rudolf von Bürs, genannt Viephard, als Vertrauensperson und Obmann. Nach langer Bedenkzeit und wiederholter Erkundigung trat er am 31. August 1402 mit seiner Entscheidung dem Propste bei, dessen Grenzangaben damit als zu Recht bestehend anerkannt wurden²⁾.

Als Zeugen erscheinen u. a. in dieser Urkunde der Priester Konrad Man, Kaplan zu St. Gerold, und Johannes Best, Keller daselbst.

Abt Ludwig starb am 10. Oktober 1402³⁾.

Der verstorbene Abt erfreut sich bei den Einsiedler Chronisten vom 15. Jahrhundert an keines guten Nachruhmes. Er sei ein schlechter Haushalter, sei prachtliebend und ehrgeizig gewesen und habe diesen seinen Neigungen auf verschwenderische Weise große Summen Geldes geopfert. Sein Trachten sei nach dem Bischofsstuhle von Straßburg gerichtet gewesen; er habe, um Mittel zur Betreibung seiner Kandidatur zu gewinnen, viele Stiftsgüter verkauft und verschenkt, dazu „Schulden auf Schulden gemacht, nur um sich Gönner zu erwerben“. „Durch solche niederträchtige Umschliche“ habe er zwar seinen Zweck erreicht und sei Bischof von Straßburg geworden. Aber als er eben die Reise dorthin mit großem Pompe angetreten hätte, sei er in Pfäffikon plötzlich gestorben. Die Chronisten vergessen nicht, diesen plötzlichen Todesfall als ein wohlverdientes Gottesgericht hinzustellen⁴⁾.

Diese Nachrichten gehen alle samt und sonders auf eine einzige Quelle, auf Albrecht von Bonstetten, zurück, der im Jahre 1494 folgendes schrieb: „Ludwig, ein Graf von Tierstein, ist ein schädlicher Abt gewesen, an der Zahl der 28., verordnet mit großem Schaden des Bestiftes, daß er zum Bischof von Straßburg postuliert [verlangt] ward; und da der von dem Gotteshaus abscheiden gen Straßburg wollte, starb er geschwind in dem Schloß Pfäffikon, hie zu Einsiedeln begraben. Starb anno domini 1402 Jahr. Dessen Mutter war eine Markgräfin von Hochberg.“

Keiner der Einsiedler Chronisten und Geschichtschreiber hat sich je die Mühe gegeben, ernst und gewissenhaft zu prüfen, was denn eigentlich an diesen schweren Beschuldigungen wahr sei; keiner, auch Bonstetten nicht, hat je auch nur versucht, sie zu beweisen.

¹⁾ Original im Staatsarchiv Luzern. Gedruckt in StGUB. IV, Nr. 2192.

²⁾ DAE. Litt. P, p. 69. 70. Das Tagesdatum ist: Donnerstag vor St. Zenentag. St. Zeno, Bischof, steht im Jahrbuch von St. Gerold aus dem 15. Jahrhundert beim 2. September.

³⁾ Jahrbuch von Fried, Blatt 36 b. Argovia XVI, 137. Bonstetten, S. 201.

⁴⁾ P. Joseph Tschudi, Einsiedlerische Chronik (Einsiedeln 1823), Seite 76. 77.

Alle haben Bonstetten nachgeschrieben und dessen einfachen Bericht mit Dingen eigener Erfindung bereichert.

Bonstetten schrieb fast hundert Jahre nach des Abtes Ludwig Tod, und so dankenswert auch seine Chronik ist, hat sie doch auch Fehler, wie wir schon nachgewiesen haben ¹⁾. Unrichtig ist in dem Berichte Bonstettens, daß Abt Ludwig als Bischof von Straßburg postuliert wurde und auf der Reise dahin starb. Sein schneller Tod in Pfäffikon mag Tatsache sein, aber die Straßburger Angelegenheit war ja schon längst erledigt ²⁾!

Bonstetten scheint darauf hinzudeuten, daß der Abt für seine Bischofskandidatur zum großen Schaden des Stiftes bedeutende Auslagen gemacht habe.

Es ist wahr, daß Abt Ludwig I. mehr Güter als andere Abte verkauft und größere Schulden gemacht hat. Wir haben alle Nachrichten, die wir überhaupt über ihn finden konnten, gewissenhaft zusammengestellt, aber es fand sich bis jetzt auch nicht einmal eine Spur, daß er für die Erlangung des Bistums die mindeste Ausgabe gemacht hätte. Ja man kann bis jetzt nicht einmal nachweisen, daß er Bischof von Straßburg werden wollte; es hat eher den Anschein, als ob seinen Verwandten mehr als ihm selbst darangelegen hatte.

Um seine Veräußerungen und Schulden zu erklären, müssen wir die überaus ungünstigen Zeitverhältnisse, unter denen Ludwig dem Stifte vorstand, berücksichtigen. Gerade am Züricher- und Sempachersee und in den Gegenden, wo das Stift seine ertragreichsten Besitzungen hatte, wüthete jahrelang Krieg, Raub und Brand. Die alten Schweizer Chroniken heben hervor, daß Freund und Feind gleichmäßig das Land weithin verwüsteten ³⁾. In einer Zeit, wo die Naturalwirtschaft noch so vorherrschte, wie damals, bedeutet das ein Verfliegen der Einkünfte auf Jahre hinaus. Tatsache ist, daß Abt Ludwig und seine Nachfolger große Mühe hatten, in den Besitz ihrer Einnahmen zu gelangen. Gerade in Einfiedeln wurde die dadurch entstandene Leuerung ⁴⁾ auch von wohlhabenden Leuten schwer empfunden ⁵⁾; dazu kamen noch die Lasten, die das Stift trotz alledem zu tragen hatte ⁶⁾.

Wenn wir das alles berücksichtigen und bedenken, daß die Beschuldigungen des Abtes mit dem bis jetzt bekannten Material nicht bewiesen werden können, muß das bisher beliebte Urtheil über Abt Ludwig geändert werden. Wir können höchstens sagen: Der Abt hat es bei den schwierigen Zeitverhältnissen nicht verstanden, die Ausgaben ins richtige Verhältnis zu den Einnahmen zu setzen.

Was den Streit zwischen dem Abte und dem Propste Walter von End betrifft, ist so viel klar, daß es sich um die Kompetenzen der Kustorei handelte. Walter war auch Kustos des Stiftes, hatte als solcher für die Kultusbedürfnisse der Stiftskirche zu sorgen und bezog dafür das Erträgnis des Opferstockes. Abt Ludwig suchte seine Einnahmen zu vergrößern, und stellte einen (neuen) Opferstock bei der Gnadenkapelle auf. Dadurch wurden die Einnahmen desjenigen der Kustorei, der an einer andern Stelle der Kirche stand, verringert. Das war die Ursache der Differenz zwischen dem Abt und dem Kustos. Man darf eben nicht vergessen, daß in der damaligen Zeit die Einkünfte des Stiftes nicht in einer einzigen Hand zusammenfloßen, sondern muß wohl im Auge behalten, daß der Abt und jeder Inhaber eines Klosteramtes eigenes, gesondertes Einkommen hatten ⁷⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 105, Anmerkung 2. 109. 196, Anmerkung 4.

²⁾ Siehe oben Seite 296.

³⁾ J. B. Dierauer, Chronik der Stadt Zürieh (Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII), Seite 121. 122. 129 ff. 133. 135. 144. 147. 149. Henne, Die Klingenberg Chronik (Gotha 1861), S. 118. 119. 141. 145. 146. ⁴⁾ Henne a. a. O., Seite 150. ⁵⁾ Siehe oben Seite 270.

⁶⁾ Siehe oben Seite 297. 303.

⁷⁾ Siehe oben Seite 67. 113. 114. 244. 276. 282.

Obwohl sich der Zwist zwischen Abt und Kustos um Vereinnahmungen drehte, machte doch der Kustos dem Abte keinerlei Vorwürfe, als ob er für seine persönlichen Bedürfnisse Geld ausbeute und verschwenderisch mit seinen Einkünften umgehe. Es ist das ein sehr beachtenswerter Umstand, der zu Gunsten des Abtes schwer in die Waagschale fällt.

Die traurige Finanzlage des Stiftes und der eben besprochene Zwist hatten freilich eine bedenkliche Folge. Sie waren daran schuld, daß allmählich Laien Einfluß auf die Verwaltung bekamen. Dazu kam, daß es nur wenig Nachwuchs für den Konvent gab. Beim Tode des Abtes Ludwig waren nur drei Konventualen da: Hugo von Rosenegg, Walter von End und Burkhard von Weissenburg. Zwei von ihnen hielten sich auf ihren Propsteien auf und nur einer verweilte im Stifte selbst. Und da war das Ordensleben fast erloschen.

Wie muß diese Erscheinung erklärt werden?

Die wenig erfreulichen Zustände unter des Abtes Ludwig Regierung können nicht allein dafür verantwortlich gemacht werden; denn diese besserten sich rasch, wie wir es bald erfahren werden, während es doch noch längere Zeit ging, bis der Konvent sich vergrößern konnte.

Die langen und blutigen Kriege zwischen Österreich und den Eidgenossen waren daran schuld. Sie räumten schrecklich unter dem Adel auf; mancher Stammhalter alter Freiherrnfamilien blieb auf dem Schlachtfelde, manches Geschlecht starb aus. Man durchgehe nur einmal die Verlustlisten der Schlachten von Sempach und Näfels! Es war Mangel an freiherrlichen Kandidaten geworden. Die wenigen, die noch hätten eintreten können, scheuten sich, in ein Kloster zu gehen, auf das die Feinde ihrer Väter immer mehr Einfluß gewannen. Ganz dieselbe Wahrnehmung werden wir am Schlusse des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, nach dem sogenannten Schwabenkriege, machen.



Siegel des Abtes Hugo.

Umschrift: HVGONO · DEI · GRA ·
ABBAS · MONASTERII · H·EMITRVM ·

Die Seelsorge und die Wallfahrt wurden freilich immer besorgt, aber wie wir erfahren haben, ausschließlich durch angestellte Weltpriester, nämlich den Leutpriester (Pfarrer) und die Kapläne, die der Abt setzte. Zur Zeit größern Pilgerandranges, z. B. über die Feier der Engelweihe, halfen, wie wir später noch sehen werden, andere Welt- und Ordenspriester aus.

Es war ein Glück für das Stift, daß bessere Zeiten kamen und Abte gewählt wurden, die in der Verwaltung und Regierung des Gotteshauses eine glücklichere Hand hatten. Gerade der Nachfolger des Abtes Ludwig war einer von diesen; es ist der uns wohl bekannte

Sugo von Rosenegg (1402 bis 1418).

Seine Wahl ging rasch und wahrscheinlich auch glatt vor sich; denn schon am 23. Oktober 1402 schloß er als Abt das Burgrecht mit der Stadt Zürich auf zehn Jahre ab, gerade wie seine zwei Vorgänger es getan hatten¹⁾.

Die Rosenegg, oder Rosnegg, wie sie in den Urkunden oft genannt wird, stand auf dem Schienerberg nahe bei der Reichenau, im heutigen badischen Bezirksamt Konstanz. Der erste Rosenegger, der in unserer Geschichte erscheint, ist der Freiherr Johannes, österreichischer Landrichter in der Grafschaft Thurgau, mit dem in den Jahren 1364 und 1375 das Stift in geschäftliche Beziehung gekommen war²⁾. Wahrscheinlich ist das der Vater unseres

¹⁾ Original im StAZ., Stadt und Land, Nr. 687. ²⁾ Siehe oben Seite 257. 260.

Abtes, seine Mutter war nach Bonstetten eine von Tengen. Abt Hugo nennt urkundlich zwei Brüder, Heinrich und Hans¹⁾; wahrscheinlich war Bernher von Rosenegg, Abt der Reichenau von 1385 bis 1402, dem wir ebenfalls schon begegnet sind²⁾, auch ein Bruder unsers Abtes. Der Reichenauer Chronist Gallus Dhem³⁾ sagt von Bernher, er sei „ain früntholder, lieber her“ gewesen. Ein anderer Rosenegger, Johannes, offenbar ein Neffe der beiden Abte, war mit Heinrich von Supfen Novize auf der Reichenau, die aber so herabgekommen war, daß sie ihre wenigen Insassen nicht mehr wie gewohnt verpflegen konnte. Der neue Reichenauer Abt Friedrich von Wartenberg konnte den beiden Novizen keine Aussicht auf Pfründen eröffnen und riet ihnen daher zu Anfang seiner Regierung, 1427, „wo sy nit wolten schlechtlich eßen und trinken, och der münchischen claider benügen lauffen, wider in die Welt zu iren fründen keren“. Der eine ging zu seinen Brüdern nach Hwen, der andere, Johannes von Rosenegg, „des stamen und namen merklich abkomen waz, trabt mit ainem pfert uff Österrich zu; was fürbas nit erhört, wie es im gieng, wie und wo er sturb“⁴⁾.

So schlimm wie auf der Reichenau in dieser Zeit stand es in unserm Stifte noch lange nicht; gerade Abt Hugo war es, der in kurzer Zeit das Stift finanziell hob und kräftigte.

Eine Hauptaufgabe des Abtes, aber eine sehr unerquickliche, bestand darin, rückständige Einkünfte beizubringen und angefochtene Rechte zu wahren.

So konnte Rudolf Wirz, Einsiedler Amtmann zu Erlenbach, von Hermann Keller daselbst auf keine andere Weise alte Zinsen eintreiben als daß er dessen Haus mit Beschlagnahme belegte⁵⁾. Heini Stein von Kaltbrunnen und Rüdi, sein Sohn, bekanteten, daß sie dem Abte und Gotteshause viele alte Zinsen schuldig seien, und versprachen unterm 6. Oktober 1416, dieselben nebst den neuen Zinsen innerhalb der nächsten fünf Jahre zu zahlen, und setzten dafür alle ihre in Kaltbrunnen gelegenen Güter zum Pfande ein.

Viel bedeutender und nicht so bald geschlichtet waren die Anstände zwischen dem Stifte und dem Ammann, den Räten und Bürgern von Zug und den in dieses Amt gehörenden Leuten. Diese nämlich hatten die Gerichte, Zinsen, Freiheiten und andere alte Rechte des Gotteshauses angegriffen, und Abt Hugo konnte sich nicht anders helfen, als daß er den Bürgermeister und Rat von Zürich, wegen seines Burgrechtes mit ihnen, zur Vermittlung anrief.

Nach langen Verhandlungen kam auf den 11. März 1409 ein Tag in Einsiedeln zu stande. Das Stift war vertreten durch den Abt und Kustos Walter von End; Stadt und Amt Zug und die Talleute von Algeri durch Ammann Peter Rilmatter, Stadtschreiber Johannes Schreiber, Johannes Graf in Zug, Johannes Heinrich von Hünaberg in Baar, Burkhard Schiffl von Algeri und Heinrich Krenzli ab Zugerberg.

Die nicht namentlich aufgeführten Schiedsrichter von Zürich schlichteten die Streitfache folgendermaßen:

Was Rüdi Holzach von Finsterjee wegen seines Ungehorsams denen von Zug gelobt, geschworen und vertröstet hat, dabei sollen beide Teile bleiben.

Wegen des Ammanns von Zug, der andern von Zug, Heini Staub und der andern Staub, soll die Sache bleiben, wie sie geschlichtet wurde, und sollen der Ammann und

¹⁾ Heinrich erscheint in den Urkunden 1403, 11. Dez.; 1406, 11. Okt. und 1. Dez. Hans 1406, 11. Okt. — Hans von Tengen ebenfalls 1406, 11. Okt. Die Urkunde von 1403 befindet sich im StAE, die andern bei der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

²⁾ Oben Seite 296.

³⁾ Chronik, Ausgabe von Brandi, Seite 129.

⁴⁾ Gallus Dhem, a. a. O., Seite 133.

⁵⁾ Urkunde von 1407, 10. Januar.

Obwohl sich der Zwist zwischen Abt und Kustos um Vereinnahmungen drehte, machte doch der Kustos dem Abte keinerlei Vorwürfe, als ob er für seine persönlichen Bedürfnisse Geld ausbebe und verschwenderisch mit seinen Einkünften umgehe. Es ist das ein sehr beachtenswerter Umstand, der zu Gunsten des Abtes schwer in die Waagschale fällt.

Die traurige Finanzlage des Stiftes und der eben besprochene Zwist hatten freilich eine bedenkliche Folge. Sie waren daran schuld, daß allmählich Laien Einfluß auf die Verwaltung bekamen. Dazu kam, daß es nur wenig Nachwuchs für den Konvent gab. Beim Tode des Abtes Ludwig waren nur drei Konventualen da: Hugo von Rosenegg, Walter von End und Burkhard von Weißenburg. Zwei von ihnen hielten sich auf ihren Propsteien auf und nur einer verweilte im Stifte selbst. Und da war das Ordensleben fast erloschen.

Wie muß diese Erscheinung erklärt werden?

Die wenig erfreulichen Zustände unter des Abtes Ludwig Regierung können nicht allein dafür verantwortlich gemacht werden; denn diese besserten sich rasch, wie wir es bald erfahren werden, während es doch noch längere Zeit ging, bis der Konvent sich vergrößern konnte.

Die langen und blutigen Kriege zwischen Österreich und den Eidgenossen waren daran schuld. Sie räumten schrecklich unter dem Adel auf; mancher Stammhalter alter Freiherrnfamilien blieb auf dem Schlachtfelde, manches Geschlecht starb aus. Man durchgehe nur einmal die Verlustlisten der Schlachten von Sempach und Näfels! Es war Mangel an freiherrlichen Kandidaten geworden. Die wenigen, die noch hätten eintreten können, scheuten sich, in ein Kloster zu gehen, auf das die Feinde ihrer Väter immer mehr Einfluß gewannen. Ganz dieselbe Wahrnehmung werden wir am Schlusse des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, nach dem sogenannten Schwabenkriege, machen.



Siegel des Abtes Hugo.
Umchrift: HVGONO · DEI · GRA ·
ABBAS · MONASTERII · H·EMITRV·M·

Die Seelsorge und die Wallfahrt wurden freilich immer besorgt, aber wie wir erfahren haben, ausschließlich durch angestellte Weltpriester, nämlich den Leutpriester (Pfarrer) und die Kapläne, die der Abt setzte. Zur Zeit größern Pilgerandranges, z. B. über die Feier der Engelweihe, halfen, wie wir später noch sehen werden, andere Welt- und Ordenspriester aus.

Es war ein Glück für das Stift, daß bessere Zeiten kamen und Äbte gewählt wurden, die in der Verwaltung und Regierung des Gotteshauses eine glücklichere Hand hatten. Gerade der Nachfolger des Abtes Ludwig war einer von diesen; es ist der uns wohl bekannte

Hugo von Rosenegg (1402 bis 1418).

Seine Wahl ging rasch und wahrscheinlich auch glatt vor sich; denn schon am 23. Oktober 1402 schloß er als Abt das Burgrecht mit der Stadt Zürich auf zehn Jahre ab, gerade wie seine zwei Vorgänger es getan hatten¹⁾.

Die Rosenegg, oder Rosnegg, wie sie in den Urkunden oft genannt wird, stand auf dem Schienerberg nahe bei der Reichenau, im heutigen badischen Bezirksamt Konstanz. Der erste Rosenegger, der in unserer Geschichte erscheint, ist der Freiherr Johannes, österreichischer Landrichter in der Grafschaft Thurgau, mit dem in den Jahren 1364 und 1375 das Stift in geschäftliche Beziehung gekommen war²⁾. Wahrscheinlich ist das der Vater unseres

¹⁾ Original im StAZ., Stadt und Land, Nr. 687. ²⁾ Siehe oben Seite 257. 260.

Abtes, seine Mutter war nach Bonstetten eine von Tengen. Abt Hugo nennt urkundlich zwei Brüder, Heinrich und Hans¹⁾; wahrscheinlich war Werner von Rosenegg, Abt der Reichenau von 1385 bis 1402, dem wir ebenfalls schon begegnet sind²⁾, auch ein Bruder unseres Abtes. Der Reichenauer Chronist Gallus Them³⁾ sagt von Werner, er sei „ain früntholder, lieber her“ gewesen. Ein anderer Rosenegger, Johannes, offenbar ein Neffe der beiden Abte, war mit Heinrich von Lupfen Novize auf der Reichenau, die aber so herabgekommen war, daß sie ihre wenigen Insassen nicht mehr wie gewohnt verpflegen konnte. Der neue Reichenauer Abt Friedrich von Wartenberg konnte den beiden Novizen keine Aussicht auf Pfründen eröffnen und riet ihnen daher zu Anfang seiner Regierung, 1427, „wo sy nit wolten schlechtlich essen und trinken, och der mündhischen claider benügen lauffen, wider in die Welt zu iven fründen keren“. Der eine ging zu seinen Brüdern nach Hwen, der andere, Johannes von Rosenegg, „des stamen und namen merklich abkomen was, trabt mit ainem pfert uff Österrich zu; was fürbas nit erhört, wie es im gieng, wie und wo er starb“⁴⁾.

So schlimm wie auf der Reichenau in dieser Zeit stand es in unserm Stifte noch lange nicht; gerade Abt Hugo war es, der in kurzer Zeit das Stift finanziell hob und kräftigte.

Eine Hauptaufgabe des Abtes, aber eine sehr unerquickliche, bestand darin, rückständige Einkünfte beizubringen und angefochtene Rechte zu wahren.

So konnte Rudolf Wirz, Einsiedler Amtmann zu Erlsbach, von Hermann Keller daselbst auf keine andere Weise alte Zinsen eintreiben als daß er dessen Haus mit Beschlagnahme belegte⁵⁾. Heini Stein von Kaltbrunnen und Rüdi, sein Sohn, bekamen, daß sie dem Abte und Gotteshaufe viele alte Zinsen schuldig seien, und versprachen unterm 6. Oktober 1416, dieselben nebst den neuen Zinsen innerhalb der nächsten fünf Jahre zu zahlen, und setzten dafür alle ihre in Kaltbrunnen gelegenen Güter zum Pfande ein.

Wiel bedeutender und nicht so bald geschlichtet waren die Zustände zwischen dem Stifte und dem Ammann, den Räten und Bürgern von Zug und den in dieses Amt gehörenden Leuten. Diese nämlich hatten die Gerichte, Zinsen, Freiheiten und andere alte Rechte des Gotteshauses angegriffen, und Abt Hugo konnte sich nicht anders helfen, als daß er den Bürgermeister und Rat von Zürich, wegen seines Burgrechtes mit ihnen, zur Vermittlung anrief.

Nach langen Verhandlungen kam auf den 11. März 1409 ein Tag in Einsiedeln zu stande. Das Stift war vertreten durch den Abt und Kustos Walter von End; Stadt und Amt Zug und die Talente von Algeri durch Ammann Peter Rilmatter, Stadtschreiber Johannes Schreiber, Johannes Graf in Zug, Johannes Heinrich von Hüuberg in Baar, Burkhard Schiffl von Algeri und Heinrich Kreuzli ab Zugerberg.

Die nicht namentlich aufgeführten Schiedsrichter von Zürich schlichteten die Streitfache folgendermaßen:

Was Rüdi Holzach von Fünsterjee wegen seines Ungehorsams denen von Zug gelobt, geschworen und vertröstet hat, dabei sollen beide Teile bleiben.

Wegen des Ammanns von Zug, der andern von Zug, Heini Staub und der andern Staub, soll die Sache bleiben, wie sie geschlichtet wurde, und sollen der Ammann und

¹⁾ Heinrich erscheint in den Urkunden 1403, 11. Dez.; 1406, 11. Okt. und 1. Dez., Hans 1406, 11. Okt. — Hans von Tengen ebenfalls 1406, 11. Okt. Die Urkunde von 1403 befindet sich im StAE., die andern bei der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

²⁾ Oben Seite 296.

³⁾ Chronik, Ausgabe von Brandi, Seite 129.

⁴⁾ Gallus Them, a. a. O., Seite 133.

⁵⁾ Urkunde von 1407, 10. Januar.

die andern von Zug weder dem Abte, noch dem Gotteshause, noch den Staub darum gebunden sein ¹⁾).

Wegen der Gerichte, die dem Abte und Gotteshause zugehören, wird bestimmt, daß diejenigen, welche sieben Schuh weit und breit Erdreich Erblehen von dem Gotteshause in denselben Gerichten haben, entweder selbst oder ihre Boten kommen sollen, wenn man sie zu den zwei Gedingtagen bietet. Kommen sie nicht, dann müssen sie nach des Hofes und der Gerichte Recht die Bußen zahlen.

Auch soll ein Ammann von Zug die Leute, so in denselben Gerichten auf des Gotteshauses Erbgütern sitzen, wegen Geldschulden an des Gotteshauses Ammann und Gericht weisen, so oft es nötig ist, ohne alle Widerrede.

Die Schiedsrichter sprechen und sagen ferner, als die von Zug reden, sie seien in den Bund ²⁾ gekommen und sei auch von ihren Eltern an sie gebracht, wer dem andern Geldes gichtig [geständig] ist, daß man dem Gülden [Gläubiger], so das Geld zugehört, Pfand geben soll, das des dritten Pfennigs besser ist. Und wer um Gült [Schulden] stößig ist, darum sollen sie des rechten pflegen an den Stätten, da das hingehört. Und wer den andern um seine Schuld mit Pfändern betrüge, der solle ihn entriegeln [entschädigen] und dem Amt fünf Pfennig Buße schuldig sein.

Die Obgenannten von Zug sollen in Zukunft bei dem Aufsatze [bei ihrer Verordnung] verbleiben, ob sie wollen, und sollen auch dem Ringenberg die Güter, so ihm der Holzach eingezogen hat, gänzlich ledig und losgelassen und wiedergegeben werden. Was aber der Ringenberg dem Holzach anerkanntermaßen schuldig ist, soll er ihm bezahlen und dazu den Schaden ersetzen. Würden sie sich aber des Schadenersatzes wegen nicht einigen können, dann sollen sie sich deswegen an die Schiedsrichter zur Vermittlung wenden.

Wenn des Abtes Ammann richtet, und es klagt einer wegen eines Frevels, dann soll der Ammann, bevor er den Stab von sich gibt, urteilen, ob es Frevel sei oder nicht. Ist es ein Frevel, dann soll des Abtes Ammann dem Vogt den Stab übergeben und der Vogt soll dann richten nach des Hofes Recht. Es soll auch in dem Hofe keine Buße höher sein, als drei Schilling dem Kläger, ebensoviel des Abtes Ammann, sechs Schilling aber einem Vogt. Ist es aber Frevel von drei Bußen, nämlich eines anderen Eid schelten, Marchsteine verrücken, andere freventlich mit gewaffneter Hand unter rußigen Rasen [unterm eigenen Dach] heimsuchen, solche Vergehen soll man bessern dem Kläger mit drei Pfund und dem Vogt mit sechs Pfund. Wer einen Gotteshausmann blutrünstig schlägt, der soll eines Vogtes Guld gewinnen, wie es in diesem Falle Gewohnheit ist, und dem Kläger bessern mit drei Schilling. Mußte der Geschlagene den Arzt brauchen, so ist dieser zu entschädigen und sind die andern Kosten zu bezahlen. Wird der Geschlagene lahm und arbeitsunfähig, so ist auch das zu entschädigen.

Die Zinsen, die das Gotteshaus aus dem Zuger Amt zu beziehen hat, sollen mit der von Zürich Wehrschaft [in Züricher Münze] bezahlt werden, es wäre denn, daß die von Zug und das Amt daselbst solche Freiheiten hätten, daß sie besondere Münzen oder Wehrschaft haben sollen.

Die Lalleute von Algeri, die dem Abte und Gotteshause Zinsen schuldig sind an Pfennig, Ziger, Fischen und Fastnachtshühnern, sollen sie ohne Widerrede bezahlen.

¹⁾ Über diesen und den ersten Punkt lassen uns unsere Quellen im Stiche. Wir wissen nur, daß Rudolf Holzach von Finstersee 1407 als Ammann des Abtes Hugo von Einsiedeln einen Gültenverkauf beurkundete. RE. 602.

²⁾ Mit Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden am 27. Juni 1352.

Wenn jemand in dem Tale von Algeri oder im Amte von Zug die Einsiedler Erblehen nicht empfangen hat [beziehungsweise sich dieselben nicht gegen Erlegung der gewohnten Abgaben, des sogenannten Chrschages hat übertragen lassen], der soll sie ohne Verzug von dem Abte oder seinen Amtleuten empfangen und dann die Zinsen an den hergebrachten Zielen [Terminen] davon geben. Was ein Herr von Einsiedeln oder seine Amtleute den Leuten von Rechts wegen hinwieder tun sollen, dabei sollen sie auch bleiben. Wenn aber jemand solche Erbgüter inne, aber sie nicht von einem Herrn von Einsiedeln oder seinen Amtleuten empfangen hat, oder die Zinsen hievon nicht bezahlt und auch das in Zukunft nicht tun will, so kann ein jeder Abt oder seine Amtleute diese Güter einziehen, wie es althergebracht ist.

Endlich entschieden die Schiedsrichter bezüglich der Taseren (Wirtshäuser) und des Maßes; wie das die von Zug und das Amt daselbst in den Bund gebracht haben, dabei sollen sie in Zukunft auch bleiben ¹⁾.

An diesem Spruche sehen wir, daß sich die Schiedsrichter ganz auf den Boden der uralten Hofrechte gestellt haben ²⁾.

Um die Rechte des Stiftes zu sichern, wurde im Jahre 1417 ein Verzeichnis der in Menzingen, Algeri, Neuheim und Cham gelegenen Gotteshausgüter angelegt. Wir heben daraus hervor, daß das Stift einen Acker am Morgarten besaß, und daß damals Hans Edlibach, genannt Schühzer, Stiftsamman war ³⁾.

Übrigens verursachten die Leute und Güter des Stiftes im Gebiete von Zug den spätern Äbten noch genug Verdruß und Arbeit.

Abt Hugo brachte auch eine andere Streitfache vor Rat und Bürgermeister von Zürich. Ulrich im Geshwend war ansässig in Bumbach (Zug) auf Gotteshausgütern, die nach Neuheim gehörten. Als Ulrich gestorben war, verlangte Abt Hugo von dessen hinterlassenen Kindern den Fall, aber Hensli Flader, der Vogt der Kinder, verweigerte ihn. Beide Parteien brachten ihre Streitfache vor Bürgermeister und Rat von Zürich. Unterm 1. Februar 1413 entschieden diese: Wenn der Abt mit zwei ehrbaren, unparteiischen, beeidigten Männern nachweisen kann, daß ihm der Fall gebühre, beziehungsweise der Verstorbene sein Eigenmann war, dann müsse er ihm geleistet werden. — Den Ausgang der Sache kennen wir nicht, sehen aber an diesem Falle, daß das zürcherische Schiedsgericht unparteiisch urteilte.

Mit Zürich hielt Abt Hugo immer gute Beziehungen. Am 16. November 1404 affilierte er mit den Äbten von Wettingen, Kütli und Kappel im Frauenmünster der Benediktion der neugewählten Äbtissin Benedikta von Betsburg, welche Weihbischof Heinrich von Konstanz vornahm ⁴⁾.

Die übrigen Anstände, welche sich bei Bereinigung der Einkünfte und den finanziellen Restaurationsarbeiten ergaben, wurden leichter beigelegt.

Unterm 8. November 1407 erklärte Konrad Schelhorn zu Boppelsen (zürcherische Gemeinde Otelfingen), daß er keinerlei Anspruch mehr habe auf den dortigen Hof und denselben dem Abte und Kapitel ledig und los aufgeben. Der Hof wurde dann dessen Bruder verliehen. — In Reichenburg hatte sich zwischen dem dortigen Vogte Heini Bruchin einerseits und Hermann Wiß von Reichenburg und Rudolf Zimbermann von Mayenfels (Kanton

¹⁾ Diese Urkunde existiert in doppelter Ausfertigung; eine liegt im StAE., die andere im Stadttarchiv Zug. Beide sind mit dem Züricher Stadtsiegel besiegelt.

²⁾ Siehe oben Seite 199 ff.

³⁾ Zwei Papierrollen im StAE. Der betreffende Eintrag lautet: Tuoni flekli zuen aeker im buochholz vnd dez beren hoffstat vnd die Hussmat vnd Tuonis huss vnd hoffstat vnd ain aker am Morgarten vnd diu Matt ze vinfelbrunnen vnd spilers hoffstat.

⁴⁾ Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae II, 488.

Graubünden) andererseits Anstände ergeben wegen des Bürgerguts und der Marchschalkswiese zu Reichenburg. Abt Hugo entschied am 7. März 1409, daß dem Heini Bruchin das Bürgergut bleiben und er davon dem Gotteshause den Zins geben soll; dem Hermann Wiß und Rudolf Zimbermann soll die Marchschalkswiese auch verbleiben um den herkömmlichen Zins an das Gotteshaus. Bruchin soll aber den beiden andern 15 Pfund Züricher Pfennig zahlen. Wenn ein Teil sein Gut nicht in Ehren hält, fällt es an den andern, der es dann verzinsen soll. Welcher Teil diesen Spruch nicht hält, soll dem Abte 40 Gulden Strafe zahlen und seiner Ansprüche und Rechte verlustig gehen. Alle früheren Briefe bezüglich dieser Güter sollen keine Geltung mehr haben.

Zwischen dem Abte einerseits und dem Komtur, den Brüdern des Johanniterhauses Rüßnach am Zürichersee und Peter Rilmatter, Bürger von Zürich, andererseits hatten sich Meinungsverschiedenheiten wegen des jährlichen Zehnten von dem Trünchebül am Rossbach (bei Herrliberg, rechtes Zürichersee-Ufer) geltend gemacht. Der zur Entscheidung angerufene Züricher Bürger Johannes Thijo bestimmte am 10. Oktober 1410, jede Partei soll jedes andere Jahr den Zehnten haben. Der Komtur und Genossen sollen mit dem Bezug den Anfang machen und den Zehnten dieses Jahr einziehen, Einsiedeln das nächste Jahr und so fort.

Nachdem schon Abt Ludwig bezüglich der Fischereirechte im Zürichersee „Stöße“ gehabt hatte ¹⁾, erhoben sich solche jetzt wieder.

Bei der Rapperswiler Seebücke befanden sich sechs Fächer zum Fischfang, welche den Klöstern Rüti, Fischingen, Beerenberg, dem Johanniterhaus Wädensweil, dem Bürgermeister Jakob Glenter von Zürich und dem Rapperswiler Bürger Heinrich Kolomoß gehörten. Kolomoß besaß ungefähr die Hälfte der Fächer ²⁾, ließ sich von den genannten Eigentümern mit den übrigen Fächern belehnen und übte die Fischerei in allen sechs Fächern aus. Dabei geriet er aber mit den Fischern des Abtes von Einsiedeln in argen Streit. Einsiedeln besaß nämlich in dem einen und andern Fache einige Rechte und hatte in der Nähe auch eigene Fächer. Kolomoß „beschaltte“ [hieß] die Einsiedler Fischer [Schalte] und nahm ihnen Neze und Bären ³⁾ weg. Die Fischer ließen sich das nicht gefallen, übten Gegenrecht und schlugen die Schwester des Kolomoß. Letzterer entging den Schlägen nur deshalb, weil die Einsiedler Fischer seiner nicht habhaft werden konnten. Um dem Streite ein Ende zu machen, stellten beide Parteien ein Schiedsgericht auf. Einsiedeln wählte dazu den Züricher Bürger Heinrich Weker und Hans Sütold von Einsiedeln, die andere Partei den Rapperswiler Bürger Hans Grunower und den Stadtschreiber Nikolaus Cristan; als „gemeiner Mann“, Vertrauensperson beider Parteien, stand Johannes Honburger, Schultheiß von Rapperswil, den Richtern vor. Am 20. Oktober 1411 fällte das Schiedsgericht seinen Spruch, aus dem hervorgeht, daß die Einsiedler Fischer nicht ganz im Unrecht waren, und dem beide Parteien sich fügten ⁴⁾.

Im Anschlusse an diese Entscheidung wurde die Mitbenützung des Stockfaches durch das Stift, sowie die Fischerei im obern und niedern Loch und bei dem Fronsfache geregelt ⁵⁾. Wohl infolge dieser Irrungen wurde

¹⁾ Siehe oben Seite 300.

²⁾ Über die Fächer siehe oben Seite 300, Anmerkung 1.

³⁾ Bär = ein aus Garn gestricktes, gewöhnlich über drei Reifen gespanntes, trichterförmiges Netz, ein Fangkorb.

⁴⁾ DAE. Litt. W, Nr. 75.

⁵⁾ DAE. Litt. W, Nr. 71. Vergleiche Nägeli und Mächler, Die Fischereiverhältnisse von Rapperswil (St. Gallen 1892, Separatabdruck aus dem Centralblatt für Jagd, Hunde-Liebhaber und Fischerei), Seite 6. 13. 14. 16. 18.

die Fischereining für den Frauenwinkel

erneuert. Wir geben hier den vollständigen Text dieses interessanten Schriftstückes, aber in etwas modernisierter Fassung:

Dies ist die Auffezung, die mein Herr von Einsiedeln meint zu haben in seinem Teil des Sees, den man spricht der Winkel, der eigen ist des Gotteshauses, als von Alter her kuntlich ist je gewesen.

1. Item des ersten soll kein Fischer in dem Winkel fachen einen Hecht noch Schleien, der kürzer wäre, denn das Maß, das ihnen gegeben wird von einem Herrn.

2. Item es soll auch kein Fischer in den Winkel führen der genannten Fische einen, der nicht das Maß habe und auch auswärts gefangen sei, oder er käme um die Buße.

3. Item es soll auch niemand einen Keling ¹⁾ noch Schwallen ²⁾ fangen von Mitte April bis Ausgang Mai.

4. Item soll auch niemand ziehen mit den Watten ³⁾, denn allein von der alten Fastnacht ⁴⁾ bis zu Ostern.

5. Item soll auch niemand einen Zug tun zu Land durch das Jahr.

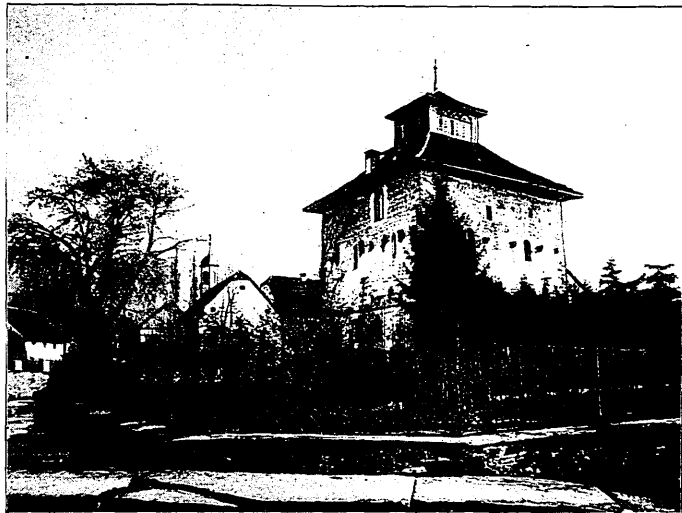
6. Item soll auch niemand Hürling ⁵⁾ fangen von St. Margaretentag [15. Juli] bis St. Martinstag.

7. Item soll auch niemand einem Fischkäufer Fische zu kaufen geben, als denen, die in diesem Gebiete, nämlich zu Pfäffikon, auf der Ufnau, zu Gurden und Freienbach gefessen sind und geschworen haben.

8. Item soll ein jeglicher Fischer keinem derselben Fischkäufer Fische zu kaufen geben, ehe eines Herrn [Abtes] Knecht, wenn er darnach geschickt wird, gekauft hat. Schlagt jemand Fische ab oder gibt sie einem andern, dem soll man die Fische nehmen, eine Buße auferlegen und das Fischen im Winkel untersagen, bis es ihm der Herr wieder erlaubt.

9. Item soll auch niemand Weiherfische verkaufen, ehe er sie dem Herrn angeboten hat.

10. Es soll ein jeglicher Fischer den Deuten zu Pfäffikon, auf der Ufnau, zu Gurden und Freienbach, jeglichem zu kaufen geben vier Pfennig wert, einen Schilling wert, oder als



Der Schloßturn in Pfäffikon in seiner jetzigen Gestalt.

¹⁾ Barsch im vierten Jahre.

²⁾ Nasen, Rohrcarpfen.

³⁾ Ein großes aus zwei Wänden und einem Sack in der Mitte bestehendes Zugnetz.

⁴⁾ Sechster Sonntag vor Ostern.

⁵⁾ Sind die kleinsten, noch kein Jahr alten Fische; am Zürichersee versteht man darunter besonders die jungen Barschen.

Graubünden) andererseits Anstände ergeben wegen des Bürgerguts und der Marchschalkswiese zu Reichenburg. Abt Hugo entschied am 7. März 1409, daß dem Heini Bruchin das Bürgergut bleiben und er davon dem Gotteshause den Zins geben soll; dem Hermann Wiß und Rudolf Zimmermann soll die Marchschalkswiese auch verbleiben um den herkömmlichen Zins an das Gotteshaus. Bruchin soll aber den beiden andern 15 Pfund Züricher Pfennig zahlen. Wenn ein Teil sein Gut nicht in Ehren hält, fällt es an den andern, der es dann verzinsen soll. Welcher Teil diesen Spruch nicht hält, soll dem Abte 40 Gulden Strafe zahlen und seiner Ansprüche und Rechte verlustig gehen. Alle früheren Briefe bezüglich dieser Güter sollen keine Geltung mehr haben.

Zwischen dem Abte einerseits und dem Komtur, den Brüdern des Johanniterhauses Künzrad am Zürichersee und Peter Rildmutter, Bürger von Zürich, andererseits hatten sich Meinungsverschiedenheiten wegen des jährlichen Zehnten von dem Trünchebül am Roßbach (bei Herrliberg, rechtes Zürichersee-Ufer) geltend gemacht. Der zur Entscheidung angerufene Züricher Bürger Johannes Thijo bestimmte am 10. Oktober 1410, jede Partei soll jedes andere Jahr den Zehnten haben. Der Komtur und Genossen sollen mit dem Bezug den Anfang machen und den Zehnten dieses Jahr einziehen, Einsiedeln das nächste Jahr und so fort.

Nachdem schon Abt Ludwig bezüglich der Fischereirechte im Zürichersee „Stöße“ gehabt hatte ¹⁾, erhoben sich solche jetzt wieder.

Bei der Rapperswiler Seebrücke befanden sich sechs Fächer zum Fischfang, welche den Klöstern Müti, Fischingen, Beerenberg, dem Johanniterhaus Wädensweil, dem Bürgermeister Jakob Glenter von Zürich und dem Rapperswiler Bürger Heinrich Kolomoß gehörten. Kolomoß besaß ungefähr die Hälfte der Fächer ²⁾, ließ sich von den genannten Eigentümern mit den übrigen Fächern belehnen und übte die Fischerei in allen sechs Fächern aus. Dabei geriet er aber mit den Fischern des Abtes von Einsiedeln in argen Streit. Einsiedeln besaß nämlich in dem einen und andern Fache einige Rechte und hatte in der Nähe auch eigene Fächer. Kolomoß „beschaltte“ [hieß] die Einsiedler Fischer [Schalke] und nahm ihnen Reke und Bären ³⁾ weg. Die Fischer ließen sich das nicht gefallen, übten Gegenrecht und schlugen die Schwester des Kolomoß. Letzterer entging den Schlägen nur deshalb, weil die Einsiedler Fischer seiner nicht habhaft werden konnten. Um dem Streite ein Ende zu machen, stellten beide Parteien ein Schiedsgericht auf. Einsiedeln wählte dazu den Züricher Bürger Heinrich Weter und Hans Lütold von Einsiedeln, die andere Partei den Rapperswiler Bürger Hans Grunower und den Stadtschreiber Nikolaus Cristan; als „gemeiner Mann“, Vertrauensperson beider Parteien, stand Johannes Honburger, Schultzeiß von Rapperswil, den Richtern vor. Am 20. Oktober 1411 fällt das Schiedsgericht seinen Spruch, aus dem hervorgeht, daß die Einsiedler Fischer nicht ganz im Unrecht waren, und dem beide Parteien sich fügten ⁴⁾.

Im Anschlusse an diese Entscheidung wurde die Mitbenützung des Stodfaches durch das Stift, sowie die Fischerei im obern und niedern Loch und bei dem Fronfache geregelt ⁵⁾. Wohl infolge dieser Irrungen wurde

¹⁾ Siehe oben Seite 300.

²⁾ Über die Fächer siehe oben Seite 300, Anmerkung 1.

³⁾ Bär = ein aus Garn gestricktes, gewöhnlich über drei Reifen gespanntes, trichterförmiges Netz, ein Fangkorb.

⁴⁾ DAE. Litt. W, Nr. 75.

⁵⁾ DAE. Litt. W, Nr. 71. Vergleiche Nägeli und Mächler, Die Fischereiverhältnisse von Rapperswil (St. Gallen 1892, Separatabdruck aus dem Centralblatt für Jagd, Hunde-Liebhaber und Fischerei), Seite 6. 13. 14. 16. 18.

die Fischereireinung für den Frauenwinkel

erneuert. Wir geben hier den vollständigen Text dieses interessanten Schriftstückes, aber in etwas modernisierter Fassung:

Dies ist die Auffezung, die mein Herr von Einsiedeln meint zu haben in seinem Teil des Sees, den man spricht der Winkel, der eigen ist des Gotteshauses, als von Alter her kuntlich ist je gewesen.

1. Item des ersten soll kein Fischer in dem Winkel fachen einen Hecht noch Schleien, der kürzer wäre, denn das Maß, das ihnen gegeben wird von einem Herrn.

2. Item es soll auch kein Fischer in den Winkel führen der genannten Fische einen, der nicht das Maß habe und auch auswärts gefangen sei, oder er käme um die Buße.

3. Item es soll auch niemand einen Keling ¹⁾ noch Schwallen ²⁾ fangen von Mitte April bis Ausgang Mai.

4. Item soll auch niemand ziehen mit den Watten ³⁾, denn allein von der alten Fastnacht ⁴⁾ bis zu Ostern.

5. Item soll auch niemand einen Zug tun zu Land durch das Jahr.

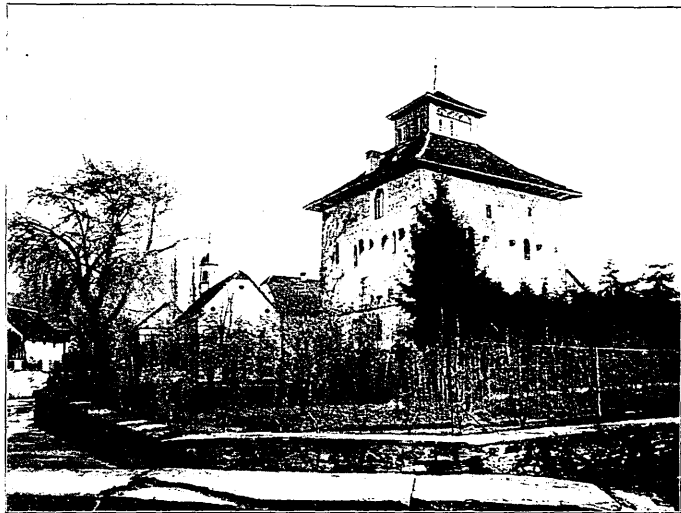
6. Item soll auch niemand Hürling ⁵⁾ fangen von St. Margaretag [15. Juli] bis St. Martinstag.

7. Item soll auch niemand einem Fischkäufer Fische zu kaufen geben, als denen, die in diesem Gebiete, nämlich zu Pfäffikon, auf der Ufnau, zu Hurden und Freienbach gefessen sind und geschworen haben.

8. Item soll ein jeglicher Fischer keinem derselben Fischkäufer Fische zu kaufen geben, ehe eines Herrn [Abtes] Knecht, wenn er darnach geschickt wird, gekauft hat. Schlagt jemand Fische ab oder gibt sie einem andern, dem soll man die Fische nehmen, eine Buße auferlegen und das Fischen im Winkel unterjagen, bis es ihm der Herr wieder erlaubt.

9. Item soll auch niemand Weiherfische verkaufen, ehe er sie dem Herrn angeboten hat.

10. Es soll ein jeglicher Fischer den Leuten zu Pfäffikon, auf der Ufnau, zu Hurden und Freienbach, jeglichem zu kaufen geben vier Pfennig wert, einen Schilling wert, oder als



Der Schlossturm in Pfäffikon in seiner jetzigen Gestalt.

¹⁾ Barsch im vierten Jahre.

²⁾ Nasen, Rohrkarpfen.

³⁾ Ein großes aus zwei Wänden und einem Sack in der Mitte bestehendes Zugnetz.

⁴⁾ Sechster Sonntag vor Ostern.

⁵⁾ Sind die kleinsten, noch kein Jahr alten Fische; am Zürichersee versteht man darunter besonders die jungen Barschen.

jedermann erzügen [anschaffen] mag, ob ein Fischer solche Fische hätte, die er anderswo müßte teilen und in solchem Wert, als er anderswo geben müßte oder näher [billiger], ohne Gefährde.

11. Item soll auch niemand einen Fisch kaufen, der in dem Maß zu kurz wäre, sonst wird er gebüßt.

12. Wenn jemand diese vorgeschriebene Aufsetzung bricht und dawider handelt, der soll vorab um zwölf Schilling Pfennig gebüßt werden, als öffentlich meineidig gelten und den Winkel mit Fangen und Verkaufen meiden.

13. Item [von] der Buße sollen gehören dem Amtmann acht Schilling und dem Seider [Angeber] vier Schilling. Ohne Gnade darf dawider nicht geredet werden. So oft aber das geschieht, so manche Buße soll der geben, der es verloren und widerredet hat, ohne Gefährde.

14. Item es soll auch niemand enge Bären setzen, die man an Schnüren wirft.

15. Item wir gebieten auch, daß niemand mehr fischen soll mit einem Stoßnetz ohne unsere Erlaubnis.

16. Item mein Herr erlaubt auch die kleinen Garne ¹⁾ und auch die Witen [Weiden, Flechtreifer], wie sie nach St. Margaretag im Zürichersee gebraucht werden.

17. Item gebieten wir auch alle Fache auszuziehen, ausgenommen die Fache, die nachweisbar gegen einen Zins benutzt werden.

18. Wir verbieten auch, daß jemand einen Bären in den See hänge, es sei denn in die Fache, die uns zinsen.

19. Item wir verbieten auch, diese Netze zu setzen bis an unsere Erlaubnis, wann sie — ²⁾.

20. Es soll auch niemand Burden ³⁾ in den See legen und damit Fische fangen.

21. Es soll auch niemand Fische zu kaufen geben einem, von dem er weiß, daß er sie aus dem Lande führen oder senden wolle.

22. Item wir verbieten auch, Bären oder Netze einzuwerfen oder zu setzen, ausgenommen in die Fache, die dem Gotteshause Zins geben. [Ähnlich oben Nr. 18.]

23. Wenn ein Fischer unserm Knecht die Fische, die er um den bestimmten Preis kaufen will, nicht gibt, dann soll unser Knecht bei dem Eide dem Fischer verbieten, diese Fische zu verkaufen, er bringe sie denn vor unsere Augen.

24. Item es soll auch niemand in dem Wallensee ⁴⁾ fischen, es werde ihm denn erlaubt, da er des Gotteshauses Eigen ist.

25. Der Herr hat volle Gewalt, auch etwas gegen diese Aufsetzung zu erlauben, so daß es dem, der von dieser Erlaubnis Gebrauch macht, nichts schaden soll; auch kann ein Herr diese Aufsetzung mindern und mehrern, wenn er will.

26. Item verbietet auch mein Herr, innerhalb der Ziele, die er für die Fache hat festsetzen lassen, ein Garn oder Netz oder Bären zu setzen oder zu ziehen, außer in die Fache, die meinem Herrn zinsen ⁵⁾.

¹⁾ Der Unterschied zwischen Garn und Netz ist dieser: Das Netz verjüngt sich auf einer Seite und wird „geseht“, das Garn wird gezogen.

²⁾ Hier ist eine Lücke. In der Kopie im Burthardsbuche fehlen die beiden letzten Worte und schließt der Satz mit dem Worte „erloben“, so daß keine Lücke erscheint.

³⁾ Eine Burde in diesem Sinne ist eine aus Reisigbündeln bestehende Vorrichtung zum Fischfang.

⁴⁾ Siehe oben Seite 147 und die Karte des ehemaligen Stiftsgebietes I C.

⁵⁾ Zwei Pergamentrötel vom 14./15. Jahrhundert und Kopie im Burthardsbuche aus dem 1. Drittel des 15. Jahrhunderts im StAE. DAE. Litt. W, Nr. 70. — Im 16. Jahrhundert kamen noch drei Artikel hinzu, welche das Setzen von Netzen regeln, die Tribenen- (Treib-)Netze und das Stedchen der Fische gänzlich verbieten.

Der Besitz von Fischwassern war für die Klöster von besonderer Wichtigkeit. Die Benediktinerregel erlaubt den Fleischgenuß nur den Kranken und sehr Schwachen, aber nur so lange, bis sie gesund oder kräftiger geworden. Als später durch rechtmäßige Dispensation und Gewohnheit der Fleischgenuß allgemein gestattet ward, blieben doch genug Fasttage, an denen kein Fleisch genossen werden durfte. Daher waren in den Landschenkungen an die Klöster in der Regel die Fischwasser und überhaupt die in dem geschenkten Landstriche vorhandenen Wasserläufe eingeschlossen. Unser Stift besaß in seinem ehemaligen Gebiete auch alle Wasserläufe ¹⁾, im Zürichersee außer dem Winkel und Wallensee noch Fischengen bei Otikon (Stäja ²⁾, ferner in Barguffa ³⁾, im Agerisee ⁴⁾, Zugersee ⁵⁾, Sempachersee ⁶⁾ und noch an vielen andern Orten. Noch jetzt besitzt das Stift außer dem Frauenwinkel eine Strecke der Limmat bei Fahr ⁷⁾ und des Rheines bei Escherz, worin die Insel Werd liegt.

Als die Walbleute von Einsiedeln und die Landleute in der Mittelmarch am 23. November 1412 wegen des Holzhausens eine Übereinkunft trafen und den früheren Brief von 1398 ⁸⁾ teilweise erneuerten, bemerkten sie ausdrücklich, daß dieser Untergang (Grenzbeschreibung) und Richtung ihrem gnädigen Herrn und dem Gotteshause unschädlich sein solle ⁹⁾. Matthias von Trostberg hatte mit Jos Jöch, dem Stiftsamman, einer Matte zu Dagmersellen wegen „Stöße“ gehabt, aber sich mit ihm am 11. Januar 1413 friedlich ausgeglichen.

Abt Hugo wachte, daß die Stiftsgüter nicht mit neuen Servituten belastet wurden, und wehrte sich gegen ungerechtfertigte Ansprüche, z. B. der Bauersame von Bettwil (aargauisches Amt Muri). Wir geben die daher erlassene, kulturgeschichtlich interessante Entscheidung vollinhaltlich wieder.

Walter von Heidegg, Bürger und seßhaft zu Bremgarten, urkundet am 2. Juli 1413, daß das Gotteshaus Einsiedeln von alters her einen Hof mit Zubehör hat in dem Dorf und Twing zu Bettwil. Die Gebursame daselbst meine jetzt, derselb' Hof solle einem Twingherrn und auch ihnen etliche Mähler und Akgung geben zu etlichen Zeiten in dem Jahr, es sei ein- oder mehrmal jährlich. Der Abt und die Seinen glauben es nicht, und es sei auch nicht von alters her gekommen. Derselb' Twing zu Bettwil sei 200 Jahre und noch länger in seiner [Walters von Heidegg] und seiner Vorfahren Hand gewesen, wie er oft und viel von seinen Vorfahren gehört hat. Von seiner Herrschaft von Österreich ist ihm befohlen, Kundschaft zu geben. Auf seinen abgelegten leiblichen Eid macht er folgende Ausfagen:

1. Alle liegenden Güter in dem Twing zu Bettwil sind Erblehen von dem Gotteshaus Einsiedeln, doch fallen sie nicht und sind auch nicht ehrschäbig von alters her ¹⁰⁾.

2. Dieselben erbzinsigen Güter geben jährlich 25 Mütt Kernen rechten Erbzinses in den Einsiedler Hof zu Bettwil. Aus denselben 25 Mütt Kernen gibt man einem Twingherrn einen Mütt Kernen für seine Beihilfe beim Einzug des obgenannten jährlichen Erbzinses. Solange ein Twingherr das tut, hat das Gotteshaus keine weitere Ansprüche an ihn.

3. Auch die Gebursame hat kein Recht zu dem Hof in Bettwil und hat kein Recht auf ein Mahl oder eine Akgung, auch nicht wenn ein Twingherr dorthin kommt.

¹⁾ Siehe oben Seite 54.

²⁾ Geschichtsfreund I, 119. 405. XIX, 104.

³⁾ Siehe oben Seite 46.

⁴⁾ Geschichtsfreund XIX, 100. 101.

⁵⁾ Geschichtsfreund XIX, 101.

⁶⁾ Geschichtsfreund XIX, 108. XLV, 62. XLVII, 18. 19.

⁷⁾ Siehe oben Seite 188. 189. 262. 278. 279, und unten Hofrotel von Fahr.

⁸⁾ Siehe oben Seite 300.

⁹⁾ Original in der Waldstattlade (Bezirksarchiv) zu Einsiedeln.

¹⁰⁾ Das heißt, die Inhaber derselben müssen weder Fall noch Ehrschatz zahlen.

4. Es hat niemand dazu ein Recht, da sein Vater, Herr Hartmann von Heidegg selig ¹⁾, vor ihm mehr als 60 Jahre denselben Zwing und Bann innegehabt und er [Walter] nach ihm 40 Jahre, von solchen Mählern oder Mung in dem Hof sei aber nie die Rede gewesen und solche seien nie gegeben worden, weder dem Zwingherrn noch der Geburtsame.

Walter von Heidegg besiegelte diese Urkunde und ließ sie noch durch den kaiserlichen Notar, Heinrich Bürer von Brugg, beglaubigen.

Bis in das einzelste erstreckte sich die Sorgfalt unseres Abtes, um die Ertragsfähigkeit der Stiftsgüter zu heben. Neben einem Stiftsgute in Erlenbach (Kt. Zürich), das offenbar mit Reben bepflanzt war, besaß Johannes Ströfli zum Türli ein Gut, auf dem Bäume standen, die dem Stiftsgute schädeten. Der Abt kaufte daher dem Besitzer zwei Nußbäume und einen Krießbaum (Kirschenbaum) für 35 Schilling und (Nachlaß von) zwei Tagwan (Frontagen) ab mit der Bedingung, daß auf dem Gute des Johannes Ströfli niemals ein Nuß- oder Krießbaum, der dem Einsiedler Gut Schaden bringen könne, gepflanzt werden dürfe. Ströfli dürfe auf seinem Gute überhaupt nur Birnbäume oder Alfolteren (Apfelbäume) setzen, jedoch nur 32 Schuh von dem Einsiedler Gute entfernt ²⁾.

Von Pappst und Kaiser ließ sich der Abt neuerdings die Rechte und Freiheiten seines Stiftes verbrieft.

Als im Frühjahr 1408 Kaiser Ruprecht in Konstanz weilte, suchte er ihn dort auf und erhielt von ihm unterm 14. März die Bestätigung aller Rechte und Privilegien des Gotteshauses, besonders des Vorrechtes, „offene Mähter halten“ zu dürfen, wie bereits Kaiser Wenzeslaus 1380 bestätigt hatte ³⁾. — Von Pappst Johannes XXIII., der sich damals in Bologna aufhielt, erwirkte er unterm 31. Mai 1410 ebenfalls die Anerkennung aller geistlichen Rechte und Freiheiten des Stiftes und zwar genau so, wie diese bereits in den Jahren 1290, 1386 und 1401 von dem Apostolischen Stuhle anerkannt worden waren ⁴⁾.

Abt Hugo soll nach Bonstetten ⁵⁾ „alles so Abt Ludwig übel getan hat, mit großer Fürsichtigkeit herwider gebracht haben“. Doch scheint das Stift noch Schulden beziehungsweise Verbindlichkeiten gehabt zu haben. Als nämlich 1407 Jakob Zyhlo in Basel, der Stifter der dortigen Kartause, derselben jährlich einhundert Gulden vermachte, wies er Abt und Konvent von Einsiedeln zu deren Bezahlung an ⁶⁾. Bonstetten meldet auch, daß Abt Hugo 32000 Gulden Barschaft hinterlassen habe.

Diese Summe ist jedenfalls nicht durch Verkauf von Gütern zusammengekommen; denn nur von zwei Gütern wissen wir, die der Abt veräußert hat. Es sind das zwei Zucht Reben in Erlenbach, welche das Stift der Elisabeth, Ehefrau des Bürgermeisters Heinrich Meiß von Zürich, ihrem Sohne Rudolf und ihrem Schwager Johannes Meiß um 260 Goldgulden, aber unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes am 4. Mai 1410 verkauft, und der Hof zu Unnützhäusern in der Pfarrei Rohrdorf im aargauischen Bezirk Baden ⁷⁾, welchen der Abt dem Züricher Bürger Konrad Zoller um 100 Goldgulden überlassen hat, und zwar höchst wahrscheinlich ebenfalls unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes ⁸⁾.

¹⁾ Dieser war u. a. Zeuge bei der Schlichtung des Marchenstreites am 8. Februar 1350. Abt Johannes I., Seite 255. Geschichtsfreund XLIII, 383. Siehe oben Seite 225.

²⁾ RE. 592. Daß das Stift auch Rücksicht gegen seine Nachbarn walten ließ, siehe oben Seite 146.

³⁾ Gedr. DAE. Litt. G, Nr. 40. Siehe oben Seite 272.

⁴⁾ Gedr. DAE. Litt. A, Nr. 39. Siehe oben Seite 118. 265. 303.

⁵⁾ Bonstetten, Seite 201. 202. — Am 7. Mai 1406 kaufte Abt Hugo eine dem Kloster St. Johann im Thurtale früher veräußerte auf den Gotteshausgütern in Allnan stehende Gütle um 372 Pfund Haller zurück. RE. 593. Siehe oben Seite 298, Anmerkung 4. — Der Abt ließ auch Geld aus. RE. 581.

⁶⁾ Bisler und Stern, Basler Chroniken I, 270.

⁷⁾ Die Lage des Hofes Unnützhäusern wird im Urbar des Einsiedler Amtes Zürich von 1518/1519 angegeben.

⁸⁾ Das erfahren wir erst aus der Urkunde vom 4. Juni 1419. Siehe unten bei Abt Burthard.

Zwar verkaufte das Stift unter Abt Hugo zwei weitere Güter, nämlich den Hof im Buchlin und im Gerütt (zwischen Brütten und Breith, Rt. Zürich) an Jos Joch, Stiftsamman im (alten) Aargau, um 80 Goldgulden und 37 Pfund Züricher Pfennig¹⁾ und das Gut in Friesenschwand²⁾ an Konrad Zoller in Zürich um 40 Goldgulden, beide unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes; allein diese Güter waren schon früher veräußert und von Abt Hugo wieder erworben worden, so daß das Stiftsgut dadurch keine Verminderung erlitt.

Bedeutender waren hingegen die Veränderungen, die mit den

Erblehen

des Stiftes vorkamen.

So ging am 8. Mai 1404 ein Zuchart Reben zu Erlenschach an Konrad Uftrer über; unterm 23. Juni verließ der Abt die Feste Kienberg mit Leuten, Gut und allem Zubehör an seinen Oheim, den Grafen Hans IV. von Habsburg, Herrn zu Laufenburg, der ihm Treue und Gehorsam nach Lehens- und Landrecht gelobte³⁾; ein halb Zuchart Reben bei Höngg ging am 12. August an den Konvent des Predigerordens in Zürich über⁴⁾; ebenfalls ein halb Zuchart Reben in Wittikon (Rt. Zürich) am 5. Dezember an das Kloster Ottenbach; tags darauf ein Hof in Theilingen (zürcherische Gemeinde Weipflingen) an die Gebrüder Hermann und Heinrich Schärerberg; am 9. Dezember erledigte der Abt ein Lehensgeschäft mit dem Grafen Hugo von Montfort, Komtur von Bubikon und Statthalter von Wädensweil. Unterm 1. Dezember 1406 verließ der Abt einen halben Zuchart Reben in Höngg an Konrad Zoller in Zürich⁵⁾ und am 7. September 1411 die Feste Kienberg an den Grafen Ott von Tierstein, Herrn zu Farnsburg, da der frühere Lehenssträger, Graf Hans von Habsburg, bereits am 18. Mai 1408 gestorben war⁶⁾. Im November 1411 ging das Nied-Gut in Wollerau an Segglin Pfaff über⁷⁾, und am 31. Mai 1413 übertrug der Abt dem Bartholomäus Goldschmid von Laufenburg mehrere im Banne von Kienberg gelegene Güter, darunter den Hof auf Kleffelberg⁸⁾. Am 21. April 1418 verließ Hugo dem Heini Ejschl außer dem Gutal die zuhinderst im Groß gelegene Schweig, aber nur auf so lange, als beide, der Abt und der Lehensempfänger, leben⁹⁾. Es war die letzte Lehensübertragung des Abtes und seine letzte nachweisbare Handlung.

Einen Kaufbrief um das Bannwartsgut zu Münchaffelstrangen (jetzt Affelstrangen im thurgauischen Bezirk Tobel) besiegelte am 21. Oktober 1415 der Konventual Burkhard von Weissenburg als Lehensherr¹⁰⁾.

Von den Rechtsamen, die das Stift nach dem großen Verkaufe im Jahre 1353 im Breisgau noch besaß, haben wir nur spärliche Kunde. Doch übte dasselbe in dieser Zeit mit den Inhabern des Dorfes und Fronhofes Ebnet¹¹⁾, den Schnewlin von Landed, noch eine Art Kondominat aus. Denn bei dem am 20. Februar 1413 unter der Linde zu Ebnet

¹⁾ Urkunden von 1406, 30. und 31. Juli, und 1407, 2. April. Vergl. Geschichtsfreund XLV, 108. 109.

²⁾ Siehe oben Seite 275.

³⁾ Der Revers des Grafen vom 24. Juni liegt im StAE.; die Übertragungsurkunde in Wien. Letztere ist gedruckt bei Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte II, Seite 393. 394. — Vergleiche oben Seite 150

⁴⁾ StAZ., Obmannamt, Nr. 172.

⁵⁾ Original bei der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

⁶⁾ Münch, Nr. 764.

⁷⁾ Burkhardsbuch II, Blatt 334.

⁸⁾ Burkhardsbuch II, Blatt 333.

⁹⁾ DAE. Litt. L, Nr. 8.

¹⁰⁾ Regesten von Tobel in Mohr's Regesten, Nr. 79.

¹¹⁾ Siehe oben Seite 204. 230.

gehaltenen Gerichte saß Heinzmann Giger, der Meier des Stiftes Einsiedeln, neben Hanmann Schilling, Vogt des Hanmann Schneulin von Landeck¹⁾.

Aus einer Verkaufsurkunde, die ein unserm Stifte zinspflichtiges Gut zu Illwangen (badisches Bezirksamt Pfullendorf) betrifft, erfahren wir, daß Graf Albrecht von Werdenberg, Herr zu Heiligenberg, Vogtzins darauf stehen hatte, also Vogt von Gotteshausgütern in jener Gegend war²⁾.

Einige Geschäfte verursachten auch die

Eigenleute

des Stiftes. Mit Ulrich von Landenberg und Greifensee dem ältern nahm Abt Hugo 14. September 1406 einen Tausch von Eigenleuten vor. Gerne begaben sich Eigenleute anderer Herren unter das Stift. Nikolaus Cristan, der schon genannte und noch zu nennende Stadtschreiber von Rapperswil, ledigte sich und seine Ehefrau von seinem bisherigen nicht genannten Herrn und beide wurden Eigenleute unsers Stiftes. Da er denselben in treuer Ergebenheit schon manche Dienste geleistet hatte, versprach ihm der Abt, daß man nach seinem Tode von seiner Familie keinen Fall, sondern nur einen guten rheinischen Goldgulden nehmen wolle. In betreff seiner Kinder hingegen soll es so gehalten werden, wie mit den andern in Rapperswil anseßigen Gotteshausleuten³⁾.

Nach dem Tode des Eigenmannes Hans Röpplin von Wärenlos stellten seine armen Erben an den Abt das Ansuchen, auf den Bezug des Falles verzichten zu wollen. Unterm 8. Januar 1412 willfahrte Hugo⁴⁾.

Seine väterliche Fürsorge für die Eigenleute betätigte er, wo er konnte.

Mechtild Pfister von Otikon (Rt. Zürieh), die dem Stifte Einsiedeln eigen war, hatte seit langer Zeit mit Klaus Schmid von Sibingen (Altoggenburg), einem Eigenmanne des Johanniter-Ordens-Hauses zu Bubikon, ein unehrbares Verhältnis, dem schon viele Kinder entsprossen waren. Damit nun beide heiraten konnten und somit das Ärgernis aus der Welt geschafft wurde, tauschte Abt Hugo am 27. Februar 1418 die Mechtild gegen ein Eigenweib des Johanniter-Ordens-Hauses zu Tobel, die mit einem Eigenmann von Einsiedeln verheiratet war, so daß nun Mechtild und Klaus Eigenleute eines Grundherrn wurden. An diesen Tausch, der auf Bitten der Mechtild und ihrer Verwandten geschah, knüpfte aber Abt Hugo ausdrücklich die Bedingung, daß nun endlich die Ehe geschlossen werde⁵⁾.

Wir sehen, daß Abt Hugo auch um das Seelenheil seiner Untergebenen besorgt und daß er bestrebt war, in seinen Kreisen die Ordnung aufrecht zu erhalten und, wo sie gestört wurde, wiederherzustellen. Diesen Bestrebungen entsprang auch seine Sorge für

die Waldschweftern.

Schon seit langer Zeit hatten sich Waldbrüder und Waldschweftern rings um Stift und Waldstatt angesiedelt⁶⁾, aber ohne eine feste Ordnung und Regel zu haben. In dieser Zeit werden zum ersten Male die vier Schwefternhäuser genannt: an der Alpegg, in der

¹⁾ Poinignon, Die Urkunden des St.-Geist-Spitals zu Freiburg i. Br. II (von Korth und Albert), Nr. 829.

²⁾ 1411, Juni 20. Fürstenbergisches Urkundenbuch VII, Seite 221. — Vergleiche oben Seite 89. 95.

³⁾ Burthardsbuch II, Blatt 332. 333 ohne Datum.

⁴⁾ S. Huber, Die Regesten der ehemaligen Sanktblasier Propsteien Klingnau und Wislikofen im Argau, Seite 57. Vergleiche oben Seite 157, Anmerkung 1.

⁵⁾ StAZ. Bubigheim, Nr. 137.

⁶⁾ Siehe oben Seite 52. 249. 268. 306.

vordern Au, in der hintern Au und an der Hagenrüti, alle westlich von Einsiedeln und am linken Ufer der Alp gelegen. Es war althergebrachtes Recht, daß die Schwestern und Brüder, die um das Gotteshaus in den Wäldern und auf dessen Gebieten angeessen waren, in Schirm und Gewalt desselben gehörten, daß der Abt ihr rechter Richter sein sollte, und daß sich diese Leute nur in solchen Sachen an andere Richter wenden durften, in welchen der Abt und seine Stellvertreter nicht zuständig wären ¹⁾.

Aber einige Schwestern kehrten sich nicht an dieses alte Recht, besonders Berena Eichhorn von Lütisburg (Altoggenburg) in der vordern Au und Schwester Osterhilt Bruchin von Menzingen in der hintern Au. Beide verweigerten den Gehorsam, traten aus, machten Ansprüche auf Hab und Gut beider Häuser und brachten ihre Klagen vor andere Gerichte.

Nun ließ Abt Hugo, um die gestörte Ordnung wiederherzustellen, die Vorsteherinnen und Schwestern der vier Häuser auf den 11. Dezember 1403 in seine Wohnung bescheiden. Es erschienen folgende: von dem Hause an der Alpegg Anna Wisfling, die ältere, Mutter; Menta Demut; Agnes Borhuser; Elisabeth von Nürnberg; Elisabeth von St. Gallen; Anna Wisfling, die jüngere; Adelheid Guter und Bela von Zofingen. Von dem Hause in der vordern Au Margarete von Feldkirch, Mutter; Berena Siler; Margarete von Luzern; Adelheid von Weesen; Salome von Feldkirch und Berena Brunner. Von dem Hause in der hintern Au Agnes von Konstanz, Mutter; Agatha von Glarus; Anna von Zürich; Adelheid aus der Reichenau und Richina von St. Gallen. Von dem Hause an der Hagenrüti Katharina, Mutter, und Margarete von Überlingen im Auftrage ihrer andern Mitschwester.

Als Zeugen waren zugegen: der Konventual Burkhard von Weissenburg; Ritter Heinrich von Rosenegg; Georg Keller, Leutpriester zu Einsiedeln ²⁾; Heinrich Güller, Pfarrektor in Schöyz; Hermann, Primmesser in Einsiedeln; Peter von Weffisbrunnen ³⁾ und Hugo in der Bünd von Stein, Kaplane des Abtes; Albrecht, Rektor der Schulen in Einsiedeln; Rudolf Bütold, Ammann daselbst; Johannes und Ulrich Bütold, Laien.

Vor diesen Zeugen ließ der Abt durch den Notar Nikolaus Cristiani (Cristan), Schulmeister in Rapperswil, den Schwestern die mit ihnen zuvor vereinbarte Ordnung vorlesen, welche folgende Punkte umfaßt:

1. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Schwestern der vier Häuser sollen geloben und verheißen bei ihrer Treue an eines geschworenen Eides statt, in allen Klagen wider eine Mitschwester bei keinem andern geistlichen oder weltlichen Gerichte Recht fordern oder nehmen zu wollen, als bei dem jeweiligen Abte oder den Richtern, die er dazu bestellt hat.

2. Eine jegliche Schwester soll bei ihrer Treue geloben und verheißen, daß sie im Falle ihres Austrittes, er geschehe mit oder ohne Erlaubnis, keinen Anspruch, mit oder ohne Anrufung eines Gerichtes, auf irgend eine Sache oder ein Gut, das sie mitgebracht hat, oder das ihr von andern gegeben wurde, machen wolle. Ohne Erlaubnis und Wissen der Schwestern darf sie „nichts mit sich austragen, weder litzel [wenig] noch viel“, ausgenommen, was ihr die Schwestern freiwillig und um Gottes willen geben.

3. Alle Schwestern sollen geloben und verheißen, keine Schwester in eines der genannten Häuser aufnehmen oder einkleiden zu wollen, sie habe denn zuvor bei ihrer Treue an eines geschworenen Eides Statt gelobt, alle diese und die folgenden Stücke zu halten und nichts dawider zu tun. Nur mit Erlaubnis des jeweiligen Abtes dürfen sie Schwestern aufnehmen und einkleiden. Wenn aber eine der gegenwärtigen oder zukünftigen Schwestern wider diese Ordnung handeln oder jemand anders dazu veranlassen sollte, dann soll diese Schwester

¹⁾ Dieser Grundsatz ist in den Hofrödeln ausgesprochen. Geschichtsfreund XLV, 133. S. o. S. 200. 281. ²⁾ und ³⁾ Diese beiden waren am 7. Juni 1414 schon gestorben. Siehe unten Seite 325.

für ehrlos, treulos und meineidig gehalten werden und vor allen Gerichten, geistlichen und weltlichen, rechtlos sein.

An Eides Statt versprachen alle Schwestern vor dem Notar und den Zeugen, diese Ordnung treulich halten zu wollen. Der Notar nahm über den ganzen Vorgang eine Urkunde auf, der wir das Vorstehende entnommen haben ¹⁾.

Dieses Schriftstück ist für uns sehr wichtig. Es nennt zum ersten Male die Namen der vier Schwesternhäuser und der meisten ihrer Inassen, nennt die damals in Einsiedeln wirkenden und vom Abte angestellten Weltpriester in seltener Vollständigkeit. Es waren deren fünf; denn der Schulmeister war auch Priester, wie sich das an seiner Stellung in der Zeugenreihe — vor dem Amtmann — erkennen läßt; endlich läßt sie uns einen Einblick tun in die Stellung geistlicher sich in Einsiedeln aufhaltenden Personen.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß die damaligen Schwesternniederlassungen in Einsiedeln keine Klöster im kirchenrechtlichen Sinne, sondern nur freie Vereinigungen waren zum Zwecke eines religiösen, den Orden nachgebildeten Lebens; daß die Schwestern keine ewigen Gelübde ablegten, und weitaus bei den meisten ein guter Geist herrschte. Das letztere erkennen wir an dem Austritt der zwei Ungehorsamen und an dem willigen Gehorsam der übrigen gegen den Abt. Die Verfügung des Abtes wollte zukünftigen Unordnungen vorbeugen und hat ihren Zweck erfüllt.

Die Eidesformel, welche in Folge dieser Verfügung den neu eintretenden Schwestern zu beschwören vorgelegt und später (nicht lange nach dem Tode des Abtes Hugo) auf die Rückseite der Urkunde geschrieben wurde, hat folgenden Wortlaut:

Item des ersten sollt ihr des Hauses und gemeinen Nutz und Frommen fördern, seinen Schaden getreulich warnen und wenden.

Item die Artikel, so begriffen sind in dem versiegelten Brief ausgegangen von meinem Herrn von Rosenegg selig, löblichen Gedächtnisses, halten und dem Brief getreulich geleben.

Item der Mutter, so jetzt ist oder inskünftig geben wird, treu, wahrhaft, untertänig und gehorsam zu sein in allen geziemenden, ehrlichen und billigen Sachen. Desgleichen willige Armut und Reinigkeit zu halten, als ihr denn solches öffentlich dem allmächtigen Gott gelobt, versprochen und verheißen haben.

Item kein Eigentum haben in keinerlei Weise noch Weg anders dann wie von alters her, sondern was ihr gewinnet mit euren übeln Zeiten oder wie euch das würde, durch Gott oder er ²⁾, treulich zu [über-]antworten und in den gemeinen Nutzen zu wenden. Es wäre dann, daß sie solchen selbst notdürftig sein würde, soll und mag sie wohl etwas tun, doch mit Wissen und Erlaubnis der Mutter ³⁾.

Margarete zum goldenen Ringe in Basel stand zu den Schwesternhäusern in Einsiedeln, besonders zu dem in der vordern Au und auf Alpegg, in nähern, freundschaftlichen Beziehungen. Sie schenkte nämlich durch ihren Beichtvater, Herrn Heinrich von Nurerschein, Chorherrn zu St. Peter in Basel, den beiden genannten Häusern je ein Buch mystischer Schriften. Diese Bücher sollten je einen Monat in jedem der vier Schwesternhäuser zum

¹⁾ Diese Urkunde liegt im StAE., fehlt aber in RE. Benutzt wurde sie von P. Justus Landolt OSB. in seiner Geschichte des Jungfrauenklosters OSB. zu Allerheiligen in der Au bei Einsiedeln, 1878, Seite 17—19. Was aber Landolt Seite 19 von dem Versprechen des Abtes Hugo, den Schwestern eine Kirche zu bauen u., schreibt, ist nicht richtig, es ist eine viel spätere, von ihm mißverständene Notiz auf der Urkunde.

²⁾ D. h. was ihnen um Gottes willen geschenkt wird, oder was sie eher, früher, besaßen und mitgebracht haben.

³⁾ Die Schrift dieses letzten Punktes ist stark abgegriffen und verwischt; es handelt sich hier um Almosengeben.

Gebrauche dienen, aber dann wieder in die vordere Au und die Alpegg zurückgegeben und mit Sorgfalt dort verwahrt werden ¹⁾.

Abt Hugo muß auch an der religiösen Hebung des Stiftes gearbeitet haben. Es fehlen uns zwar dafür direkte Zeugnisse, aber es wurden unter ihm wieder einige

Stiftungen

gemacht, die immer ein Zeichen der Mächtung vor dem religiösen Zustande des Stiftes sind, dem sie zugewendet werden.

Christina von Massau stiftete unterm 11. September 1408 für sich und ihren verstorbenen Ehemann, Emchen von Michelbach, eine ewige tägliche Messe in der Gnadenkapelle, die sogenannte Mittelmesse. In Vollziehung dieser Stiftung soll der Abt einen tauglichen Weltpriester anstellen, der zu allen Zeiten in den Chor geht und, wie die andern Kapläne, dem Abte gehorsam ist. Die Stifterin vergabte ein Kapital von 600 guten Goldgulden, davon der betreffende Priester jährlich auf St. Martinstag 30 Mütt Kernen und zehn Pfund Züricher Pfennig als Gehalt bezieht. Das Stift überläßt ihm ein Haus und eine Hoffstatt zur Benutzung. Wenn das Stift diese tägliche Messe nicht halten läßt, fällt das Kapital an das Spital in Zürich ²⁾. Damit wurde die Zahl der ständigen Weltpriester in Einsiedeln auf sechs erhöht.

Am 27. Mai 1410 vergabte Heinrich von Schellenberg seinen Turm zu Wollerau, den bisher die Stäpfer innegehabt hatten, mit allem Zubehör an das Stift. Dafür haben ihn Abt und Kapitel „verschrieben in das Buch ihrer Bruderschaft“ ³⁾ und gelobt, für den Stifter, seine Ehefrau, seinen Bruder Hans von Schellenberg und dessen Kinder eine ewige Jahrzeit zu halten und dabei auch seiner Eltern zu gedenken und zu Ehren Unserer Frauen in der Gnadenkapelle ein ewiges Licht zu unterhalten ⁴⁾.

Die Witwe Klara Mäder, Bürgerin von Rapperswil, stiftete am 7. Juni 1414 mit Genehmigung ihres Vogtes, des uns schon bekannten Stadtschreibers Nikolaus Cristan in Rapperswil, für sich, ihren verstorbenen Ehemann, Hans Mäder, für Herrn Georg Keller selig, vor Zeiten Leutpriester des Gotteshauses Einsiedeln, und für Herrn Peter von Wessibrunnen selig, Kaplan in Einsiedeln, eine Jahrzeit, die jeweils am St.-Maria-Magdalenenstag (22. Juli) in der Gnadenkapelle mit einem Mutter-Gottes-Amt gehalten werden soll. Bei dieser Gelegenheit sollen an das Licht in der Gnadenkapelle 15 Schilling, dem Leutpriester, der das Amt singt, 2 Schilling, den Priestern, die dabei gegenwärtig sind und die Messe singen helfen, 8 Schilling zu gleichen Teilen gegeben werden. Wird aber die Jahrzeit auf den Tag nicht gehalten, dann sollen ein Pfund und fünf Schilling dem Spital in Rapperswil verfallen sein ⁵⁾.

¹⁾ Beide Bücher befinden sich seit langer Zeit in der Stiftsbibliothek Einsiedeln. Meier, Catalogus I, Nr. 277 und 278, wo die beiden Briefe Heinrichs von Nurerschein abgedruckt sind und der Inhalt der Bücher nebst der Literatur angegeben ist. — Die Zeit der Schenkung ist nicht ganz genau zu bestimmen, da die Briefe nicht datiert sind. Margarete zum goldenen Ringe erscheint 1376 urkundlich (Testament für St. Peter in Basel); Heinrich von Nurerschein 1390 bis 1420 (Urkunden von St. Peter und Klingental in Basel, gef. Mitteilung von Herrn Dr. E. W. Stüfelberg in Zürich).

²⁾ Gedr. DAE. Litt. F, Nr. 10. — Unterm 16. November 1613 reduzierte Papp Paul V. in Anbetracht der andern großen Lasten und Arbeiten des Stiftes für die Wallfahrt diese tägliche Messe auf zwei wöchentliche Messen. C. Wurz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven (Quellen zur Schweizer Geschichte XXI), Seite 483. 484.

³⁾ Über diese Bruderschaft siehe unten zum Jahre 1470.

⁴⁾ Gedruckt DAE. Litt. F, Nr. 11.

⁵⁾ Gedruckt DAE. Litt. F, Nr. 60.

Die Anhänglichkeit der Gläubigen an den Gnadenort hatte nicht abgenommen, sondern sich eher gesteigert. Ein Zeichen derselben ist der Umstand, daß manche

Einsiedeln als Begräbnisstätte

wählten. Das erste derartige Beispiel haben wir aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts. Gisela von Backnang (Württemberg), Gemahlin des Grafen Hesso II. von Sülchen und Ahnfrau der Markgrafen von Baden, fand, ohne Zweifel auf ihren besondern Wunsch, hier ihre letzte Ruhestätte. Ihre Söhne Gerung und Hesso von Blansingen vergabten dem Stifte für die Seelenruhe ihrer Mutter zwei Hufen in Stettheim, dem jetzigen Stetten, das wie Blansingen bei Vörrach (Baden) gelegen ist ¹⁾. — Das ist wieder ein Beweis für den Zusammenhang unseres Stiftes mit den Vorfahren der Zollerngrafen und der Markgrafen von Baden ²⁾.

Lange Zeit, bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts, vernehmen wir nicht mehr, daß auswärtige Verehrer unseres Gnadenortes hier ihr Begräbnis gewählt hätten, obschon das jedenfalls vorgekommen ist. Im Sommer 1404 wurde Vöri Loppacher, der von Schwyz gesandte Anführer der Appenzeller, bei Oberbüren (St. Gallen) durch einen Pfeilschuß tödlich verwundet. Man brachte ihn nach Speicher (Appenzell) und von dort in einer Sänfte nach Appenzell, wo er sorgfältig verpflegt wurde, aber nach fünf Wochen starb. Sein letzter Wunsch war, in Einsiedeln beerdigt zu werden. Die Appenzeller nähten seinen Leichnam in einen Leder sack ein und brachten ihn so zum Begräbnis an unsere Gnadenstätte ³⁾.

Der nächste Auswärtige, der hier beerdigt wurde, war Graf Friedrich von Hohenzollern, Straßburger Linie, genannt Hüglin. Er war 1402 „Klosterherr auf der Reichenau“ und wird am 26. Juli 1413 als „zu den Einsiedeln gestorben“ erwähnt ⁴⁾. Wir wissen nicht, ob er hier als Pilger oder Gast oder als Konventual gestorben ist ⁵⁾. In letzterm Falle hätte er zuvor aus der Reichenau formell austreten müssen, wovon uns aber nichts bekannt ist.

Wenn wir nicht in den angeführten Quellen die spärlichen Andeutungen über diese Tatsachen hätten, wären sie schon längst vergessen; denn kein einziges Grabdenkmal erinnert an die Verehrer unseres Gnadenortes, die hier ihr Begräbnis wählten. Fünf Feuersbrünste, die dadurch bedingten Restaurationsarbeiten, besonders aber der gänzliche Neubau des Stiftes im 18. Jahrhundert haben alle alten Denkmäler und Bauten vernichtet.

Pilgerfahrt.

Als 1411 in Basel die Pest wütete, veranstalteten die Einwohner große Bittgänge, darunter auch zu U. L. F. in Einsiedeln ⁶⁾.

¹⁾ Liber Heremi, Geschichtsfreund I, 124. 412. 417. 419. 420. 423. Jahrbuch für schweizerische Geschichte X, 346. 349. 355. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. XII, 513 ff. 525. 527.

²⁾ Siehe meine Abhandlungen: Das erlanische Haus Hohenzollern und das fürstliche Benediktinerstift U. L. F. zu Einsiedeln in ihren gegenseitigen Beziehungen (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern XXXII, 1898/99) und Das markgräfliche Haus Baden und das fürstliche Benediktinerstift U. L. F. zu Einsiedeln in ihren gegenseitigen Beziehungen (Freiburger Diöcesan-Archiv XXIII, 1893), ferner oben Seite 25. 34. 47. 72 ff. 78. 80. 105. 157. 231. 232. 256 und unten Beilagen I und II.

³⁾ J. v. Urz, Heimchronik des Appenzellerkrieges, Seite 124 ff. 194. Derselben Geschichte des St. St. Gallen II, 115. 124. Zellweger, Geschichte des Appenzellischen Volkes I, 333.

⁴⁾ Stillfried und Märcker, Monumenta Zollerana I, p. 362. 366. 473.

⁵⁾ Stillfried und Märcker, Hohenzollerische Forschungen I, 212. 213 nehmen letzteres an. — Im Bruderschaftsbuch auf dem Arberg ist er als „Klosterherr zu der Reichenau“ eingetragen. Herzberg-Fränkell, Die Bruderschafts- und Wappenbücher von St. Christoph auf dem Arberg (Zunsbrunn 1900), Seite 387. 410.

⁶⁾ Wischer und Stern, Basler Chroniken I, 280.

Mehrere Tagfahrungen wurden an dem Gnadenort gehalten, so in den Jahren 1399, 1409, 1410, 1412 und 1417 ¹⁾).

Schon lange Zeit waren Wallfahrten aus den Niederlanden und den Hansestädten, besonders von Lübeck im Gebrauche ²⁾. Im Jahre 1416 übernahmen die Gesandten von Lübeck u. a. die Verpflichtung zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln, planten aber statt derselben eine solche nach Santiago de Compostela ³⁾.

Seit dem Jahre 1354 hatte kein deutscher Herrscher die Meinradszelle betreten ⁴⁾, bis König Siegmund im Jahre 1417, auf seiner Reise in der Schweiz bei den Eidgenossen um Hilfe gegen den Herzog Friedrich von Osterreich warb. Am 27. Oktober war der König in Zürich, am 29. zog er in Luzern ein, am 31. ritt er nach Schwyz, übernachtete da, und am 1. November nahm er über Einsiedeln den Rückweg nach Konstanz ⁵⁾. Näheres über seinen hiesigen Besuch ist uns nicht bekannt.

Auf großen Wallfahrtsverkehr deutet hin, daß die Straßen und Wege, auf denen die Einsiedlerpilger häufig waren, den Namen Pilgerstraßen, Pilgerwege erhielten. So erscheint eine Pilgerstraße bei Wirmensdorf, Tättwil und Rohrdorf (Murgau) schon im Jahre 1415 ⁶⁾.

Für die Sicherheit des Schiffsverkehrs besorgt, erließen die Räte von Zürich 1416 und später Verordnungen für die Schiffer auf dem Niederwasser ⁷⁾.

Ähnlich wie in Kirchenbüchern die Engelweihbulle und -Legende eingetragen wurden ⁸⁾, nahmen von jetzt an Verfasser von Chroniken Nachrichten über die Engelweihe, deren Ablass und die Wallfahrt auf. Das tat zu Anfang des 15. Jahrhunderts der Verfasser der ältesten deutschen Chronik von Kolmar (Elsaß). Ganz richtig bemerkte dieser, daß der Ablass nur den Einsiedlerpilgern zu gute kommen könne, „denen ihre vergangenen Sünden leid sind und die darnach eines guten Willens sind ⁹⁾“.

Von den

Pfarreien

des Stiftes gab Hombrechtikon noch immer am meisten zu schaffen ¹⁰⁾. Die dortigen Leute waren lange Zeit ohne Pfarrer. Sie weigerten sich, die fälligen Opfer dem Leutpriester auf die Ufnau zu liefern, und verlangten, daß, wenn bei ihnen „ein Opfer fiel“ (gewöhnlich nach einem Begräbnisse und bei Jahrzeiten), der Leutpriester der Ufnau innerhalb acht Tagen, wenn er wolle, nach Hombrechtikon komme, dort Messe halte und das Opfer persönlich in Empfang nehme. Er solle ihnen auch das Jahrzeitbuch lesen, da sie es selber nicht lesen

¹⁾ Eidgenössische Abschiede I, Seite 96. 126. 131. 179. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1878, Seite 65.

²⁾ Siehe oben Seite 55. 256. 268 ff. 305.

³⁾ Cod. Diplom. Lubec. V, p. 661 sqq. VI, p. 602 621, bei Häbler, Das Wallfahrtsbuch des Hermannus König von Bach (Straßburg 1899), Seite 31. 32.

⁴⁾ Siehe oben Seite 234.

⁵⁾ Eidgenössische Abschiede I, 188. 189. Luzerner Matsbuch I, 334 b und 308 a in „Verzeichnis und Rangordnung der Studierenden der Kantonschule und der Theologie zu Luzern 1858/59“, Seite 28. U. v. Liebenau, Das Alte Luzern, Seite 290 f. Über den Empfang in Zürich Dietauer, Chronik der Stadt Zürich, Seite 182.

⁶⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 243, Anmerkung 1.

⁷⁾ Zeller-Werbmüller, Die Zürcher Stadtbücher II, Seite 263. 264. Vergleiche oben Seite 219.

⁸⁾ J. B. in das Jahrzeitbuch des St. Vincenzmünsters in Bern aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wallfahrtsgeschichte, Seite 317. 350.

⁹⁾ Ausgabe von A. Bernoulli (Kolmar 1888), Seite 6.

¹⁰⁾ Siehe oben Seite 252 ff. 304.

könnten. Was ihm von den Jahrzehnten fielen und von Rechts wegen gehöre, wollten sie ihm in Hombrechtikon geben.

Pfarrer Heinrich Pfister auf der Ufnau hingegen verlangte, daß die Leute von Hombrechtikon ihre Opfer und Seelgeräte auf der Ufnau entrichten sollten, und als sie das nicht taten, bannte (exkommunizierte) er sie ¹⁾.

Nun gingen beide Parteien zur Schlichtung des Streites den Abt Hugo an.

Der Abt entschied am 19. März 1403, daß Pfarrer Pfister und seine Nachfolger, so oft die Hombrechtikoner keinen eigenen Priester hätten, nach Hombrechtikon gehen, wenn es ihnen füglich sei, dort Messe halten, das Jahrbuch lesen und die ihnen gebührenden Opfer und Gefälle in Empfang nehmen sollten. Obwohl den Untertanen zu Hombrechtikon mit dem Banne „etwas ungütlich beschehen sei“, sollen sie sich jetzt doch selber lösen lassen; der Leutpriester müsse nicht, wie sie verlangten, Mühe und Kosten übernehmen. Damit sie aber in Zukunft nicht also mutwillig in Bann und Kosten gebracht werden, bestimmte der Abt, daß allfällige Streitigkeiten (sofort) vor ihn oder seine Nachfolger gebracht werden.

Als Zeugen wohnten diesem Spruche bei: Herr Rudolf Windegg, Kirchherr zu Nuolen; Herr Eberhard Kupferschmid, Kirchherr zu Jona; Herr Hans Hafensluti, Leutpriester zu Stäfa; Rudolf Lemann von Wilbrikon (Wilbrikon, Pfarrei Dätwil am Züricher-See); Heinrich Türbis gen. Molitor, Vogt zu Grüningen; Hermann Spervogel von Gurden und Rudi Suter von Einsiedeln. Der Abt besiegelte die Urkunde ²⁾.

Von dem Leutpriester Heinrich Pfister auf der Ufnau hören wir nichts mehr. Als sein Nachfolger erscheint Reinhard Stahler von Horw (Zuzern), der am 16. Oktober 1415 anfang, ein Verzeichnis seines Pfründe-Einkommens anzulegen ³⁾. Dieser Pfarrer war ein bedeutender Mann, dem wir noch öfters begegnen werden.

Als Leutpriester der Stifts-pfarrei Brütten erscheint in dieser Zeit Peter der Wischer, der mit seinem Bruder Hans den Hof im Buchlin und im Gerütt von dem Stiftsamman gekauft hatte und ihn nach dem Tode seines Bruders unterm 30. Juli 1406 dem Stifte wieder verkaufte ⁴⁾.

Bezüglich der dem Stifte ebenfalls inkorporierten Pfarrei Eschenz gab es Geschäfte mit dem Diöcesan-Bischof, die aber nicht näher bezeichnet werden. Der Abt ließ nämlich in dem Hause zu den Rüden in Zürich ⁵⁾ am 28. Februar 1407 die Schenkungs-Urkunde Otto I. vom Jahre 958 und die Inkorporations-Urkunde der Pfarrei vom Jahre 1362 ⁶⁾ durch den kaiserlichen Notar Jodokus Ritz von Zürich vidimieren, um diese Abschriften nach Konstanz zu schicken, da er der Kriege wegen die Originalien nicht der Gefahr der Versendung aussetzen konnte.

Diese Kriege, es sind die Kämpfe der Appenzeller und ihrer Helfer gegen die Abtei St. Gallen und ihre Verbündete, waren den Schwyzern Anlaß, ihr Gebiet und ihre Macht zu erweitern. Schon lange, besonders aber seit 1386, trachteten sie nach der

Vogtei

über das Gotteshaus. Sie hatten 1397 mit Hugo von Rosenegg als Pfleger eine Art Schutzbündnis geschlossen ⁷⁾ und machten seither immer mehr Miene, ihren Plan zu verwirklichen.

¹⁾ Obwohl den Pfarrern nie die Befugnis eingeräumt war, den Bann zu verhängen, konnten sie sich doch auf das kanonische Recht berufen, nämlich auf c. 3. X. de offic. jud. ordinar. I, 31. Weger und Wette, Kirchenlexikon, 2. Auflage I, 1937. — Abt Hugo erkannte tatsächlich die verhängte Exkommunikation an.

²⁾ Original im Pfarrarchiv Hombrechtikon. Siegel ab. ³⁾ DAE. Litt. X, Nr. 83. Müller, Höfe, Seite 115. ⁴⁾ Siehe oben Seite 321. ⁵⁾ Wo die Constabel ihren Sitz hatte. Siehe oben Seite 256. 274.

⁶⁾ Siehe oben Seite 40. 244. ⁷⁾ Siehe oben Seite 298.

Daher stellte unterm 10. März 1405 die österreichische Herrschaft an die Eidgenossen das Ansuchen, „es sollen auch die von Schwyz und die zu ihnen gehören, die Vogtei und die Leute, so gen Einsiedeln gehören, und die Märchling [Bewohner der March] gänzlich von Handen lassen und auswendig ihrer alten Lehen [Grenz=Besfestigungen] nichts zu schaffen haben, als vor allen Kriegen“ ¹⁾.

Diese Mahnung verfiel aber nicht! Nach dem Siege am Stofz nahmen die Appenzeller der österreichischen Herrschaft die Mittelmarch weg und schenkten sie den Schwyzern, „um ihnen durch die Tat den schuldigen Dank für die im Befreiungskampfe erwiesene Hilfe zu bezeigen“ ²⁾.

Die Herrschaft von Österreich hatte ihre von den am Zugerberge ansässigen Gotteshausleuten von Einsiedeln und St. Blasien zu beziehende Steuer von 16½ Pfund und 3½ Schilling Stebler Pfennig Geldes an den Schultheißen Brunner von Bremgarten verpfändet. In den Jahren 1412 und 1414 kauften sich diese Gotteshausleute mit Genehmigung des österreichischen Landvogtes Burkhard von Mansberg von dieser Steuer los, indem sie dem Pfandinhaber 170, beziehungsweise 150 Gulden bezahlten ³⁾.

Schon vor dem Jahre 1410 hatten die Schwyzer die nach Zug gehörenden Leute von Cham in ihr Landrecht aufgenommen, mußten sie aber auf Mahnung Luzerns vom 7. März obigen Jahres wieder aus demselben entlassen ⁴⁾. Unterm 13. Mai 1414 schlossen die Märchlinge mit Landammann und Landleuten von Schwyz ein Landrecht ⁵⁾, und dasselbe taten am 18. November desselben Jahres die Waldleute zu Einsiedeln. Sie gelobten, dem Ammann und den Landleuten von Schwyz gehorsam zu sein und nicht anderswo Bürger oder Landleute zu werden, ausgenommen falls einer von ihnen mit Leib und Gut an einen andern Ort ziehen oder es ihm von den Schwyzern erlaubt würde. Jede Mannsperson von 16 Jahren an muß dieses Landrecht beschwören. Ammann und Landleute von Schwyz haben alle Rechte des Gotteshauses auf die Waldleute, wie es von alters her gekommen ist, ausdrücklich anerkannt. Für die Waldleute besiegelte der Gotteshausammann Rudolf Vitold die Urkunde ⁶⁾.

Die Schwyzer benützten den Zwiespalt zwischen Kaiser Siegmund und der Herrschaft von Österreich, um sich ihre Errungenschaften sichern und besfestigen zu lassen.

Unterm 28. April 1415 verließ der Kaiser in Anbetracht der treuen und willigen Dienste, die Ammann und Landleute zu Schwyz ihm und dem Reiche erwiesen, sonderlich gegen den Herzog Friedrich von Österreich, denselben den Bluthann zu Schwyz, in der March, bei den Waldleuten zu Einsiedeln ⁷⁾ und den Kirchengenossen zu Rüßnach. Niemand von den Leuten in den genannten Gebieten soll vor das Reichs-Hofgericht, Landgericht oder ein anderes geladen werden, sondern sie sollen vor ihrem Ammann und Rat und nicht anderswo Recht suchen. Die Schwyzer erhalten das Privileg, „offene Ächter hausen und hofen“ zu dürfen. Alle Lande, Leute, Lehen, Gülten u. s. w., welche Herzog Friedrich von Österreich zu Schwyz, in der March, zu Einsiedeln und Rüßnach hatte, hat der Kaiser zu seinen und des Reiches Handen genommen, und alle, welche früher diese Lehen u. s. w. gehabt haben, müssen dieselben in Zukunft von dem Kaiser und Reich empfangen und ihm huldigen ⁸⁾.

¹⁾ Eidgenössische Abschiede I, 117.

²⁾ S. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I, 411. — Von Einsiedeln waren Nüßli Kämpf, Uti und Heinrich Rütimann und Wernlin Riffin, von Surben Cüni Pfemninger als eidgenössische Söldner im Appenzeller Kriege. StGUB. IV, Nr. 2260. 2385.

³⁾ RE. 623. 638.

⁴⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte 1878, Seite 65. 66.

⁵⁾ Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz, 1870, Seite 130 ff.

⁶⁾ U. a. D., Seite 132 f. DAE. Litt. K, Nr. 98 und sonst noch öfters.

⁷⁾ Vergleiche oben Seite 294.

⁸⁾ Libertas Einsidlensis, Docum. p. 154 sq. Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz II, 92. 93. Eidgenössische Abschiede I, 147.

Als der Kaiser diese Urkunde ausstellte, befand er sich in Konstanz, wo von dem Jahre 1414 bis 1417 das allgemeine Konzil stattfand. Auch unser Abt Hugo nahm daran teil ¹⁾ und ebenfalls an dem großen Kapitel der Benediktiner-Äbte und ihrer Abgeordneten, das vom 28. Februar bis 18. März 1417 in dem Stifte Petershausen bei Konstanz, behufs Reform des Ordens, abgehalten wurde ²⁾. Näheres über die Beteiligung unseres Abtes am Konzil sowohl als an dem General-Kapitel ist uns nicht bekannt.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick auf die beiden Propsteien des Stiftes zu werfen.

Im Kloster

Jahr

war der alte Zwist zwischen dem Propst Walter von End einerseits und der Meisterin und dem Konvente andererseits immer noch lebendig ³⁾. Beide Teile wandten sich mit Erlaubnis des Abtes an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich um Vermittlung. Diese geschah am 29. Mai 1406, wie folgt:

1. Soll Walter von End des Gotteshauses Jahr Propst sein, aber nur in geistlichen, nicht in weltlichen Sachen.

2. So oft es notwendig ist, sollen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich dem Gotteshause Jahr einen Pfleger geben, und derselbe Pfleger kann und soll mit ihrem Räte einen Schaffner, der unter dem Pfleger stehe, für das Kloster wählen und nehmen. Dieser Schaffner soll dann den ganzen Nutzen, alle Gülten, Zinsen und dergleichen des Klosters einnehmen und davon den Klosterfrauen ihre Pfründen ausrichten. Dem Abt von Einsiedeln oder einem von ihm dazu Beauftragten, dem Propst und der Bottschaft des Rates von Zürich hat der Schaffner jedes Jahr Rechnung abzulegen. Ergibt sich ein Überschuß, dann soll man von demselben dem Propste „ein gültliches tun, als uns dann bescheidenlich dunket“ und soll er damit zufrieden sein.

3. Wenn die Klosterfrauen in geistlichen Sachen „stözig“ werden und nach dem Propste senden, so mag er zu ihnen kommen und sie zu einigen suchen. Solange sie seiner bedürfen, sollen sie ihm und seinem Knechte mit zwei Pferden Kost, Heu, Stroh und Futter geben. Sobald die Sache erledigt ist, „so soll er dannen fahren und fürbaß keine Zehrung auf das Gotteshaus, noch auf die Klosterfrauen treiben“ und soll im Gotteshaus nicht wohnhaft sein.

4. Wenn Walter von End und die Klosterfrauen wieder „stözig“ werden, sollen sie ihre Sache wieder vor Bürgermeister und Rat bringen und bei ihrem Ausspruch bleiben. Sind aber die Stöße geistlich, dann sollen sie vor den Abt von Einsiedeln kommen und bei seinem Entscheid soll es bleiben.

5. Der Propst behauptet, die Frauen seien ihm noch Geld schuldig, die Frauen stellen aber das in Abrede. Bürgermeister und Rat entscheiden, daß keines von dem andern etwas zu fordern habe.

6. Beide Teile versprechen, sich an diese Entscheidung halten zu wollen.

Diese Urkunde wurde doppelt ausgefertigt und dreifach besiegelt: von der Stadt Zürich mit dem kleineren Siegel, von der Propstei mit dem Propsteisiegel und von Walter von End mit seinem eigenen Siegel ⁴⁾.

¹⁾ Ulrich von Richental, Chronik des Konstanzener Konzils, Augsburg 1483, Blatt 155 b. Ausgabe von M. R. Buch (Bibl. des Litt. Vereins in Stuttgart, Band 158), Seite 172. Vonstetten, Seite 202.

²⁾ Einsiedler Handschrift, Nr. 237, Blatt 1 a. U. v. Richental, Ausgabe von Buch, Seite 101. J. Trithemii, Annal. Hirsaug. II (St. Gallen 1690), 347. H. v. d. Hardt, Magnum Oecumenicum Constantiense Concilium I., pars XXVI, pag. 1100. P. Martin Riem OSB., Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri I., 259 ff.

³⁾ Siehe oben Seite 307 f.

⁴⁾ Beide Exemplare liegen im StAE.

Beiden Teilen mag es ja mit ihrem Versprechen Ernst gewesen sein; aber nicht ganz fünf Jahre später war eine neue Vermittlung notwendig geworden, welche dieses Mal der Abt selbst in die Hand nahm, indem er unterm 12. März 1411 folgende Verordnung erließ:

1. Soll es bei dem Ausspruch des Bürgermeisters und Rates der Stadt Zürich bleiben mit Ausnahme etlicher Artikel, die folgen.

2. Walter von End soll Propst in Fahr sein in geistlichen Sachen.

3. Der jeweilige Abt von Einsiedeln soll dem Gotteshause Fahr einen Pfleger für das Weltliche geben. Derselbe Pfleger soll jedes Jahr Rechnung ablegen vor dem Abte oder dessen Beauftragten, dem Propst, der Meisterin und den Klosterfrauen. Allfälliger Überschuß wird für das Gotteshaus verwendet.

4. Erfüllt der Pfleger seine Pflicht nicht, so soll es an den Abt gebracht werden, Propst und Meisterin haben nichts damit zu schaffen.

5. Wenn eine Klosterfrau nicht im Kloster ist und ihre Pfründe [durch Erfüllung ihrer klösterlichen Pflichten, Chorgebet u. s. w.] nicht verdient, bekommt sie auch nichts, sondern ihre Pfründe wird für das Gotteshaus verwendet. Ausgenommen ist der Fall, wenn sie „von Not und Ghasse [mit rechtmäßiger Erlaubnis] des Gotteshauses Fahr“ abwesend ist.

6. Frauen, die dem Propst oder der Meisterin ungehorsam sind, soll der Propst strafen „nach unseres Ordens Recht und nach unserer Regel.“

7. Wenn es sich ergibt, daß der Propst wirklich von seinem Eigenen für das Kloster verwendet hat, soll ihm dieses seine Auslage wieder ersetzen. Wenn er aber etwas vom Gotteshause eingezogen hat, soll ihm das dann abgezogen werden.

8. Wenn Propst und Klosterfrauen wieder in Stöße kommen, sie mögen weltlich oder geistlich sein, dann haben beide Teile sich an den Abt von Einsiedeln zu wenden und sich seinem Ausspruche zu fügen.

9. Alle Stöße und Mißhellung beider Teile sollen von heute an tot und ab sein.

10. Das Gotteshaus Fahr soll dem Propste jährlich am Orte selbst zehn Mütt Kernen und zehn Eimer Wein, so in demselben Jahre gewachsen ist, geben. Wenn wegen Krieg, Mißwachs oder sonstigen Unfällen das Gotteshaus das nicht leisten kann, entscheidet der Abt über die Höhe der Leistung.

11. Wenn der Propst in seinem Hause zu Fahr sesshaft und haushäblich sein will, so mag er das wohl tun.

Wenn er dort nicht sesshaft ist und die Frauen oder ihre Mehrzahl nach ihm senden wegen Stößen und dergleichen, so soll er kommen und die Sache verrichten. Solange sein Aufenthalt notwendig ist, sollen sie ihm und seinem Knechte mit zwei Pferden Kost, Heu, Stroh und Futter geben. Ist die Angelegenheit beigelegt, dann hat er auf Beehrung und Kost keinen Anspruch mehr.

12. Was noch an Einnahmen aussteht, soll für das Gotteshaus verwendet werden.

13. Der Propst hat das Gericht zu Weiningen nach alter Übung.

14. Wer von den beiden Teilen sich an diese Entscheidung nicht hält, wird [von Fahr, beziehungsweise Einsiedeln] ausgeschlossen und ist kein Glied des Gotteshauses mehr. Auch diese Urkunde wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, die der Abt mit seinem größern Siegel besiegelte ¹⁾.

Die Familie der Freiherren von End, welcher der Propst angehörte, kam allmählich immer mehr herunter. Die Feste Grimmenstein (jetzt Frauen-Kloster in einer inner-rhodenschen Enklave des Kt. Appenzell A.-Rh.), wo sein Bruder Georg anässig war, wurde

¹⁾ Beide Originale im StAE.

im Appenzeller-Krieg gebrochen, aber 1412 von Georg von End wieder aufgebaut. Sie sollte aber nicht lange mehr stehen. Georgs Knechte trieben Wegelagererei und griffen Konstanzer Bürger an. Zur Wiedervergeltung nahmen die Konstanzer die Burg ein, zerstörten sie, töteten einen der Knechte und nahmen Georg gefangen. Bevor sie ihn aber wieder freiließen, mußte er Urfehde schwören, d. h. eidlich versprechen, sich an den Konstanzern nicht rächen zu wollen. Als Bürgen für dieses Versprechen stellten sich die Brüder Georgs, nämlich unser Walter, dann ein anderer Georg, Propst von St. Gallen, und Wilhelm, der auf der Burg Altenklingen (bei Märstetten, Kt. Thurgau) ansässig war. Die darüber aufgenommene Urkunde datiert vom 27. Juli 1416¹⁾.

Propst Walter muß bald nach diesem Datum gestorben sein; denn wir hören nichts mehr über ihn.

Infolge des Zwistes zwischen dem Propst und den Frauen in Fahr hatten sich dort eigentümliche Verhältnisse herausgebildet. In der Verwaltung wurde scharf unterschieden zwischen dem Gotteshaus Fahr, beziehungsweise dessen Amtleuten und Pfleger einerseits und der Meisterin und dem Konvente anderseits. Letztere machten indes in ökonomischer Hinsicht Fortschritte. So zahlten sie am 21. Januar 1403 eine auf den Hof Geroldswil aufgenommene Schuld von 40 Pfund zurück²⁾, ebenfalls lösten die Meisterin, Frau Adelheid Gräninger, und der Konvent unterm 15. Juni 1413 einen Zins aus³⁾. Dieselbe Meisterin und die Frauen Johanna von Iffental, Margarete Maneß und Klara von Gachnang kauften am 21. September 1413 von den Gebrüdern Beringer, Ulrich und Walter von Landenberg 1½ Fuchart Reben in Nieder-Engstringen, die Erblehen von Fahr waren, um 11 Pfund Pfennig an und bestimmten den Zins für den Tisch⁴⁾. Die Witwe des verstorbenen Hermann von Landenberg, genannt Schudi, schenkte den Klosterfrauen elf Goldgulden, wofür Anna von Iffental einen Fuchart Acker und einen Wiesplatz zu Regensdorf erwarb⁵⁾.

Meisterin und Konvent treten in Geschäften handelnd auf, ohne aber selbst zu urkunden. So verleihen sie unterm 17. Juli 1406 dem Dorfe Hönng ein Erblehen⁶⁾ und bringen zugleich mit ihrer Gegenpartei, nämlich den Gebrüdern Ersam, Margarete Keimnenstein und ihren Töchtern den Streit um das Keimnensteins-Gut und eine Fischerei in Ober-Engstringen vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, wo unterm 25. März 1417 die Sache gütlich beigelegt wird.

Auch das Kloster Fahr hat aus dieser Zeit einige Stiftungen zu verzeichnen. Im Jahre 1406 stiftete Konrad von Gachnang (thurgauischer Bezirk Frauenfeld) für sich und seine Schwester Klara eine jeweils am 16. Oktober abzuhaltende Vigil, und 1410 stifteten der uns wohlbekannte Kunzmann (Konrad) Zoller von Zürich⁷⁾, seine Frau Adelheid und Elisabeth von Ysnach, ihrer beiden Töchter, für sich eine Jahrzeit, die jährlich am 17. August gehalten werden soll⁸⁾.

Seit dem 13. Jahrhundert hatte sich

das Hofrecht von Fahr

weiter ausgebildet⁹⁾ und wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts in neuer Fassung niedergeschrieben. Im engsten Anschlusse an den alten Text geben wir hier dessen vollen Inhalt:

¹⁾ Gedruckt bei Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V (1854), 470. Vergleiche Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz, Seite 120. 128. 129. 388.

²⁾ Abt Hugo urkundet und siegelt. RE. 579. Siehe oben Seite 307.

³⁾ Ulrich Ammann, Bürger von Zürich, urkundet und Junker Felix Maneß von Zürich siegelt. RE. 629.

⁴⁾ Die Landenberger urkunden und siegeln. RE. 632. ⁵⁾ Ulrich und Beringer von Landenberg urkunden am 27. März 1414. RE. 635. ⁶⁾ Die fünf Dorfweier urkunden. RE. 595. ⁷⁾ Siehe oben Seite 297. 299. 320. 321. ⁸⁾ Nekrolog von Fahr unter den angegebenen Tagen. ⁹⁾ Siehe oben Seite 122. 123.

Dies ist des Gotteshauses Recht zu Jahr, so man jährlich öffnet zu Herbst und zu Maien.

1. Item des ersten, so langt [reicht] des Gotteshauses Tving und Bann obfich bis an die Risen und nidfich bis an Binzlers Wiesen, an des Buffingers Gericht. Das ist [die] Länge. Und obfich auf gen Berg bis an des von Landenberg Gericht, als Marktsteine stehen. Und nidfich aber bis an [das] Wasser [die Limmat]. Das ist die Breite des Gerichtes¹⁾. Da hat das Gotteshaus inne zu richten um Tving und Bann und um Übergriffe und um Weg und um Steg und um Eigen und um Erbe.

2. Item soll man dem Gotteshaus zinsen Kernen auf St. Gallentag und Haber auf St. Martinstag und soll männiglich weren [den Zins abliefern] bei Züricher Maß, und eine Meile nidfich oder obfich, wo ein Propst hin meint. Und mag sie auch wohl vorhin [vorher] darum angreifen, so man geschnit[ten hat], ob es ihm nottut, oder ob er der Zinsen unsicher ist, so mag er auch dreschen.

3. Item auch soll man die Geding [Gerichte] zu Herbst und zu Maien acht Tage vorher verkünden.

4. Item auch soll ein jeglicher Wirt [selbständiger Mann] selbst dasein zu den zwei Gedingen, oder aber er bessert [wird gebüßt] mit drei Schilling.

5. Item auch ist des Gotteshauses Recht von der Reben wegen; die sollen das ganze Jahr in Frieden liegen [eingefriedet, eingezäunt sein]. Wer das nicht täte und wie dick [oft] er das nicht täte, der besserts mit drei Schilling.

6. Item auch gibt das Gotteshaus in jegliche Zuchart Reben zwei Burden Schyen [zwei Bündel Scheitholz]; da man aber ein neues Geheld [Gehalt, Hütte] machen will, da soll man auch Schyen geben zu einem neuen Geheld. Und soll man auch in jegliche Zuchart Reben geben drei Fuder Mist. Und soll auch ein Propst den Mist führen zu den Reben, so er nächst mag, ohne Gefährde. Und [soll] der Lehmann auch drei Fuder Mist geben. Und soll ein Propst halben Kosten haben, Herb [Erde] zu tragen. Und wenn ein Propst das vollführt, als vorgeschrieben ist, in die ehegenannten Reben, wenn dann einer einen Mißbau täte [die Reben nachlässig, schlecht bebaute] und wie dick er das täte in denselben Reben, so hat ihn ein Propst zu strafen um zehn Schilling. Und dieselben zehn Schilling soll er in die ehegenannten Reben keren [für dieselben Reben verwenden]. Und soll auch der Lehmann den Wein herabantworten ohne eines Propstes Schaden, da in Karren und Wagen geladen mögen²⁾. Und soll auch dann der Propst den Wein in die Trotte führen ohne eines Lehmanns Schaden und dem Lehmann Essen und Trinken geben, biemeil er trittet.

7. Item auch ist des Gotteshauses Recht, daß ein jeglicher Lehmann soll alle Jahr drei Tagmann gruben in einer Zuchart Reben. Und was er darüber mehr grubet, da soll das Gotteshaus Schaden haben mit dem Lehmann, als Sitte und Gewohnheit ist³⁾.

8. Item auch ist des Gotteshauses Recht um Erb und um Eigen, wo man das verkaufen will, so soll man es ihm Geteilet [dem Teilgenossen] des ersten feilbieten, will er es kaufen, so soll man es ihm geben. Will er es nicht kaufen, so soll man es dem Gotteshaus [an]bieten und geben, ob es [daselbe] kaufen will. Will es aber das Gotteshaus nicht kaufen, so mag er es verkaufen und zu kaufen geben, wem er will. Und soll es auch dem Gotteshaus fertigen, seinen Zinsen und Rechten ohne Schaden.

¹⁾ Risi liegt zwischen Ober-Engstringen und Höngg auf dem rechten Limmatusfer; Binzerli bei Geroldswil an der Limmat. Das hier umgrenzte Gebiet umfaßt die Gemeinden Ober- und Unter-Engstringen, Weiningen und Geroldswil. Siehe das Rärtchen auf Seite 235.

²⁾ D. h. der Lehmann muß die geherbsteten Trauben zur nächsten Fahrstraße schaffen.

³⁾ D. h. der Lehmann muß jedes Jahr drei Tage ohne Entgelt die Reben durch Eingraben erneuern. Wenn er mehr Tage dafür aufwendet, wird er für die Mehrarbeit vom Gotteshause entschädigt.

9. Item auch soll man wissen, daß die Wiesen zu Weiningen gefriedet sollen sein von St. Gertrudistag im Märzzen [17.], tät man aber das nicht, als diß das beschiebt, so hätte ihn ein Propst zu pfänden um drei Schilling.

10. Item auch soll man wissen, daß das Herbstkorn gefriedet soll sein zu St. Martinstag und der Haber auf St. Walburgentag ingehenden [1.] Maien. Wer da jedweders übersehe, da soll ein Propst bessern mit drei Schilling.

11. Item auch soll man wissen, wenn ein Gotteshausmann abstirbt, da soll ein Propst zu Fall nehmen das beste Haupt, so er hinterlassen hat, es sei halb ¹⁾ oder eigenes. Findet man aber kein Vieh, so soll man sein Schwert zu Fall nehmen, ob er keinen Sohn hinterläßt, laßt er aber einen Sohn hinter ihm [= sich], dann soll man das Schwert lassen und das best' Gewand nehmen, darin er zur Kirche und zum Markt ging. Und auch einer Frau das Best' nehmen, darin sie zur Kirche ging. Und laßt sie ein Bett, das soll eine Tochter erben. Hinterläßt sie aber keine Tochter, so soll es der Mann haben, bis daß er sich ändert, tot oder lebend [d. h. bis er wieder heiratet oder stirbt].

12. Item wenn ein Gotteshausmann seine Ungenossame zu der Ehe nähme, sizet er auf des Gotteshauses Gut, so nimmt ein Herr, was er fahrendes Gut hinterläßt, wenn er sich nicht bei lebendem Leibe mit einem Propste gerichtet hätte. Sizet er aber auf der Burger Gut, so laßt man dem Gut den dritten Teil und nimmt ein Propst die zwei Teile. Hat er aber sich gerichtet, so soll der Propst einen Fall nehmen, wie von einem andern Mann.

13. Item auch soll man wissen, daß ein Vogt von Zürich innerhalb Etters [im Klosterbezirk] zu Fahr nichts zu schaffen soll haben, ein Herr von Fahr lade denn ihn dazu ²⁾.

14. Auch soll man wissen, ob eines Herren Gefind zu Fahr, die sein Mus und Brot essen [bei ihm die Kost haben], einander schlägen innerhalb Etters oder außerhalb, wo je das wäre, mit denen hat ein Vogt nichts zu schaffen.

15. Item auch soll man wissen, daß derselb' Vogt des ehegenannten Gotteshauses Leute schirmen soll bei den Rechten und Gewohnheiten, als von alters her dann an sie gebracht ist. Und wollte auch derselb' Vogt denselben Gotteshausleuten überdringen [= sie bedrängen, überfallen, überwältigen] oder ein Unrecht tun, da soll ein Propst sie [davor] schirmen oder ein Herr von Einsiedeln, ob ein Propst sie davor nicht schirmen möchte [könnte].

16. Item auch soll man wissen, daß Glanzenberg ³⁾ eine gute Esfad [vorgeschriebene Einhegung] soll haben und die geschowet sy [beschaut, geprüft werde], wenn man sie notdürftig ist. Würde sie aber nicht geschowet, so gebe man ihm auch nicht darum, ob sie gesset [geäkt, abgeweidet] werde. Auch soll man wissen, daß Bollenmoß ⁴⁾ dieselbe Richtung hat.

17. Item auch soll man wissen, daß Dornow ⁵⁾ der Herren von Wettingen ist und Fried' soll haben vor einem jeglichen Vieh, an [ausgenommen vor dem], das verrußt ist für ein zaunbrüchig und soll man auch den Fried' schowen, ob er gut sei.

18. Item auch soll man wissen, daß das Gotteshaus zu Fahr eine Lavern [Schenke] haben soll zu Weiningen ⁶⁾, die feil Gut soll haben, Wein und Brot. Ist daß er [der Wirt] nicht Brot hätte und auch der Bote nicht unterwegs ist, den soll ein Propst bessern mit drei

¹⁾ Nicht ganz eigenes, sondern bei einem andern Besitzer unter gewissen Bedingungen eingestelltes Vieh Schweizerisches Idiotikon I, 649.

²⁾ Siehe oben Seite 186.

³⁾ Siehe oben Seite 106. 107. 109. 110. 185. 187. 188.

⁴⁾ Siehe oben Seite 211.

⁵⁾ Dornow liegt am rechten Rimmaterfer, Schönewerth gerade gegenüber.

⁶⁾ Ist das jetzige Gasthaus zum Löwen, welches das Stijt im Jahre 1679 verkaufte, nachdem es beim Kloster Fahr ein neues erbaut hatte.

Schilling. Und hätte er nicht Wein, so bessert er es mit drei Schilling. Und wo er Wein kauft und auf die Vigeru [Faßlager] kommt, so soll der Wirt seine Kosten rechnen und soll an einem Kopf [Krug aus Metall, der 2 Züricher Maß faßte] Wein gewinnen einen Pfennig und an einem Schilling Brot auch einen Pfennig. Und soll auch niemand anders Wein schenken, er sei denn ihm selbst gewachsen, noch zu essen geben, er sende auch denn vorhin zum Wirt. Will er [der Wirt] ihm nicht geben, so gibt er [der andere] ihm [dem Gaste] wohl ohne Schaden.

19. Item auch ist des Gotteshauses Recht, daß man gebet ze gelten [bezahlt] in acht Tagen, wer nicht innerhalb der acht Tage wert, der soll Pfänder geben und liegen lassen acht Tage in des Wirts Haus. Und wann die acht Tage ausgehen, soll man die Pfänder er bieten [zum Kaufe anbieten] und sie führen auf den nächsten Markt und die verkaufen so teuer als möglich. Löst er [der Wirt] mehr, so soll man ihm [dem Gast, der die Pfänder gegeben hat] das Übrige herausgeben. Gebrißt ihm aber [löst der Wirt weniger als die Schuld beträgt], so soll er wieder umb gan [zu dem Schuldner gehen] und mehr Pfänder nehmen und denen tun als seinen eigenen Pfändern.

Und Bidlon [Arbeitslohn und Tagelöhner] soll man bei der Tagzeit weren [an demselben Tage ausbezahlen] und die Pfänder eine Nacht gehalten und dann damit tun, als vorgeschrieben ist von den ehegenannten Pfändern.

20. Item auch ist des Gotteshauses Recht, wäre daß ein Wirt einem feind wäre, daß er ihm nicht Wein wollte geben, so soll der, der gerne Wein hätte, ein Pfand nehmen, das halbeil besser ist, denn das Pfand, so der Wirt von ihm nähme, und soll das legen auf das Faß und selber Wein nehmen. Und soll auch damit nicht geredelt haben.

21. Item, es ist des Gotteshauses Recht um die Fischenz; die geht obßich auffhin bis an die Rysin und nidßich ab bis an Scheslibach und hin disat ab, als ferr und des Gotteshauses Güter gehen ¹⁾. Und soll auch niemand darin fischen, denn die Fischer des ehegenannten Gotteshauses. Und auch jährlich sollen dieselben Fischer die Fischenz empfangen zu Weihnachten; sie kommen denn eines andern überein mit dem Propste. Und sollen auch einem Herrn und den Frauen Fische geben vor menglichem und auch näher, und sollen da haben in einem Korb oder in einem Floßschiffe [durchlöcheren Fischkasten in Form eines Rahnes] und sollen einen Herrn und die Frauen lassen gesehen; gend [geben] sie denn sie recht, das ist gut; tun sie das nicht, so mögen sie es verkaufen, wo sie wollen.

22. Item auch ist des Gotteshauses Recht, wäre, daß Unwetter einfiel und geschähe von Hagel oder von Winterfrost, von Unglück Krieges, so soll der Behenherr verlieren mit dem Lehmann, als Sitte und gewöhnlich ist.

23. Item auch ist des Gotteshauses Recht, wenn Vieh über des Wirts Sellen [= Wohnung, Haus, Herberge mit dem dazugehörenden Grund und Boden] hin in kommt, so soll es vier Haller geben, ehe es wieder us kommt, will sin der Wirt nicht enberen [darauf verzichten].

24. Item auch ist des Gotteshauses Recht, daß ein Ammann hat zu bieten an drei Schilling. Und wer das dritte Bot übersieht, so hat ein Ammann ab ihm zu klagen dem Vogte.

25. Item dem Leutprießer von Weiningen gibt man von seiner Pfründe dreißig Mütt Kernen und vier Malter Haber und fünf Eimer Wein soll man ihm geben vor der Trotten ohne seinen Schaden und zwei Pfund Haller.

¹⁾ Vergleiche oben Seite 189.

26. Item dem Kaplan zu dem Kloster gibt man 33 Stück an Kernen und sieben Pfund Haller und hat auch Neben, das ist als viel zwei Tagwan ¹⁾).

27. Item auch ist Recht, daß das Gotteshaus soll haben einen Wucherstier und ein Wucherſchwein ²⁾).

28. Item auch soll man wissen, daß ein eingeseffener Bürger [von] Zürich soll sein über unsere Gotteshausleute und auch einem Gotteshause und seinen Leuten behilflich sein, wo sie Not angeht, und wo er zu kurz wäre darin helfen, so soll er die Räte zu Zürich anrufen.

29. Item es ist auch zu wissen, daß die nachgeschriebenen Gotteshäuser Genossame ³⁾ sind und haben mit dem Gotteshaus zu den Einsiedeln

Item des ersten mit dem Gotteshause in der Reichenau;
Item dem Gotteshause zu St. Gallen;
Item dem Gotteshause zu Pfäfers;
Item dem Gotteshause zu Schennis;
Item dem Gotteshause. Sädingen ⁴⁾).

In

St. Gerold



Siegel Burkhard von Krenkingen, Propstes in St. Gerold.

erscheint seit dem 5. Februar 1410 Burkhard von Krenkingen-Weißenburg als Propst. In seinem Siegel führte er wieder die zweite Schutzpatronin der Propstei, die heilige Maria Magdalena ⁵⁾ und zum ersten Male den Basilisk, der sich bis zur Gegenwart als Propsteiwappen erhalten hat, und unten sein Familienwappen ⁶⁾.

Der bisherige Vogt von St. Gerold, Bischof Hartmann von Chur ⁷⁾, starb am 17. September 1416 auf Schloß Sonnenberg bei Nüziders. Die Vogtei fiel an seinen Stiefbruder, Freiherrn Wolfhard I. von Brandis, und blieb bei diesen Freiherren bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1507 ⁸⁾.

Abt Hugo, der als guter Hausvater treulich für das Stift gesorgt hatte, starb im Schlosse Pfäffikon am 16. Oktober 1418 ⁹⁾. Seine Jahrzeit wurde mit der aller Äbte und Konventualen, die unter seinem Nachfolger zum ersten Male erscheint, am 23. Oktober begangen.

¹⁾ Über die Gehälter des Pfarrers von Weiningen und des Kaplans von Fahr siehe oben Seite 276 und unten zum Jahre 1464 (Fahr).

²⁾ Diese Servitut, welche den Viehbesitzern in Weiningen, Unter- und Ober-Engstringen, Mithhof, Geroldswil und Ober-Otzwil zugute kam, wurde vom Kloster Fahr im Jahre 1871 mit 11200 Franken abgelöst.

³⁾ Siehe oben Seite 111. 112. 154. 155. 248.

⁴⁾ Original des 15. Jahrhunderts im StAE.

⁵⁾ Siehe oben Seite 39. 251. 262.

⁶⁾ Die Umschrift des Siegels lautet: S · BVRK · DE · KRENK · PPOSTI · FRISEN. (RE. 610.)

⁷⁾ Siehe oben Seite 309.

⁸⁾ Grabherr, St. Gerold, Seite 52.

⁹⁾ Bonstetten, Seite 202.



Beihntes Kapitel.

Übergang der Vogtei an Schwyz. Angriff auf die Wallfahrt und Verteidigung derselben. Erörterungen verschiedener Rechtsfragen. Ausbruch des alten Züricherkrieges.

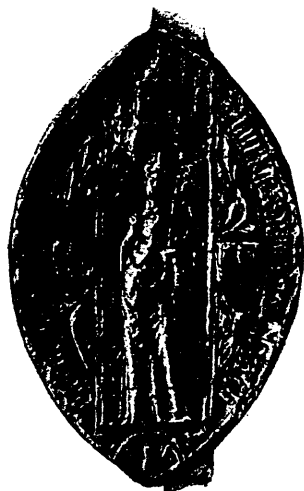
Abt Burkhard von Krenkingen-Weissenburg 1418—1438.

Auf Abt Hugo folgte der bisherige Propst von St. Gerold

Burkhard von Krenkingen-Weissenburg (1418—1438).

Er stammte von der jüngern Linie der Freiherren von Krenkingen ab, die sich nach der Feste Weissenburg im Klettgau benannte. Es war ein hochangesehenes, mit den uns wohlbekannten Freiherren von Regensberg stammverwandtes Geschlecht, aus dem zweihundert Jahre früher bereits ein Abt der Reichenau und Bischof von Konstanz hervorgegangen war, nämlich Diethelm von Krenkingen ¹⁾. Auch später, im 14. Jahrhundert, finden wir noch Angehörige dieses Geschlechtes als Kapitulare der Reichenau, nämlich Sütold und Diethelm ²⁾.

Burkhard's Wahl muß schon vor dem 20. November 1418 vor sich gegangen sein; denn an diesem Tage urkundete er in der Feste Pfäffikon zum ersten Male und zwar wegen des Burgrechtes mit Zürich. Diese Urkunde ist nicht ganz in der althergebrachten Form gehalten ³⁾. Abt Burkhard schließt nämlich das Burgrecht auf Lebenszeit, verspricht, jährlich zehn Goldgulden zu zahlen, und behält sich ausdrücklich alle seine Rechte vor. „Und sollen auch wir ihnen [dem Bürgermeister und Rat von Zürich] in allen Sachen gehorsam sein und warten bei unserm Eid, wie ihre andere eingefessene Bürger, solange wir leben, und ihnen dazu jährlich auf St. Martinstag unseres Burgrechtes wegen zehn gute Goldgulden geben bis zu Ende unseres Lebens ohne alle Arglist. Doch haben wir uns selbst vorbehalten alle unsere geistlichen Freiheiten und Rechte und alle Gewalt, so wir vom Recht oder unseres Ordens Gesez über unsere Klosterherren



Erstes Siegel des Abtes Burkhard 1419.

¹⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVIII (1876), Seite 288.

²⁾ S h e m, Chronik, Ausgabe v. Brandi, Seite 119. 122. 124. 127. 150.

³⁾ Vergleiche oben Seite 273 f.

26. Item dem Kaplan zu dem Kloster gibt man 33 Stück an Kernen und sieben Pfund Haller und hat auch Neben, das ist als viel zwei Tagwan ¹⁾.

27. Item auch ist Recht, daß das Gotteshaus soll haben einen Wucherstier und ein Wucherchwein ²⁾.

28. Item auch soll man wissen, daß ein eingewessener Bürger [von] Zürich soll sein über unsere Gotteshausleute und auch einem Gotteshause und seinen Leuten behilflich sein, wo sie Not angeht, und wo er zu kurz wäre darin helfen, so soll er die Mäte zu Zürich anrufen.

29. Item es ist auch zu wissen, daß die nachgeschriebenen Gotteshäuser Genossame ³⁾ sind und haben mit dem Gotteshaus zu den Einsiedeln

Item des ersten mit dem Gotteshause in der Reichenau;

Item dem Gotteshause zu St. Gallen;

Item dem Gotteshause zu Pfäfers;

Item dem Gotteshause zu Schennis;

Item dem Gotteshause Säckingen ⁴⁾.

In

St. Gerold



Siegel Burkhard's von Krenkingen, Propstes in St. Gerold.

erscheint seit dem 5. Februar 1410 Burkhard von Krenkingen-Weißenburg als Propst. In seinem Siegel führte er wieder die zweite Schutzpatronin der Propstei, die heilige Maria Magdalena ⁵⁾ und zum ersten Male den Basilisk, der sich bis zur Gegenwart als Propsteiwappen erhalten hat, und unten sein Familienwappen ⁶⁾.

Der bisherige Vogt von St. Gerold, Bischof Hartmann von Chur ⁷⁾, starb am 17. September 1416 auf Schloß Sonnenberg bei Nüziders. Die Vogtei fiel an seinen Stiefbruder, Freiherrn Wolfhard I. von Brandis, und blieb bei diesen Freiherren bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1507 ⁸⁾.

Abt Hugo, der als guter Hausvater treulich für das Stift gesorgt hatte, starb im Schlosse Pfäffikon am 16. Oktober 1418 ⁹⁾. Seine Jahrzeit wurde mit der aller Äbte und Konventualen, die unter seinem Nachfolger zum ersten Male erscheint, am 23. Oktober begangen.

¹⁾ Über die Gehälter des Pfarrers von Weiningen und des Kaplans von Fahr siehe oben Seite 276 und unten zum Jahre 1464 (Fahr).

²⁾ Diese Servitut, welche den Viehbesitzern in Weiningen, Unter- und Ober-Engstringen, Mütihof, Geroldswil und Ober-Stwil zugute kam, wurde vom Kloster Fahr im Jahre 1871 mit 11200 Franken abgelöst.

³⁾ Siehe oben Seite 111. 112. 154. 155. 248.

⁴⁾ Original des 15. Jahrhunderts im StAE.

⁵⁾ Siehe oben Seite 39. 251. 262.

⁶⁾ Die Umschrift des Siegels lautet: S · BURK · DE · KRENK · PPOSTI · FRISEN. (RE. 610.)

⁷⁾ Siehe oben Seite 309.

⁸⁾ Grabherr, St. Gerold, Seite 52.

⁹⁾ Bonstetten, Seite 202.



Sechstes Kapitel.

Übergang der Vogtei an Schwyz. Angriff auf die Wallfahrt und Verteidigung derselben. Erörterungen verschiedener Rechtsfragen. Ausbruch des alten Züricherkrieges.

Abt Burkhard von Krenkingen-Weissenburg 1418—1438.

Auf Abt Hugo folgte der bisherige Propst von St. Gerold

Burkhard von Krenkingen-Weissenburg (1418—1438).

Er stammte von der jüngeren Linie der Freiherren von Krenkingen ab, die sich nach der Feste Weissenburg im Klettgau benannte. Es war ein hochangesehenes, mit den uns wohlbekannten Freiherren von Regensberg stammverwandtes Geschlecht, aus dem zweihundert Jahre früher bereits ein Abt der Reichenau und Bischof von Konstanz hervorgegangen war, nämlich Diethelm von Krenkingen ¹⁾. Auch später, im 14. Jahrhundert, finden wir noch Angehörige dieses Geschlechtes als Kapitulare der Reichenau, nämlich Lütold und Diethelm ²⁾.

Burkhard's Wahl muß schon vor dem 20. November 1418 vor sich gegangen sein; denn an diesem Tage urkundete er in der Feste Pfäffikon zum ersten Male und zwar wegen des Burgrechtes mit Zürich. Diese Urkunde ist nicht ganz in der althergebrachten Form gehalten ³⁾. Abt Burkhard schließt nämlich das Burgrecht auf Lebenszeit, verspricht, jährlich zehn Goldgulden zu zahlen, und behält sich ausdrücklich alle seine Rechte vor. „Und sollen auch wir ihnen [dem Bürgermeister und Rat von Zürich] in allen Sachen gehorsam sein und warten bei unserm Eid, wie ihre andere eingeseffene Bürger, solange wir leben, und ihnen dazu jährlich auf St. Martinstag unseres Burgrechtes wegen zehn gute Goldgulden geben bis zu Ende unseres Lebens ohne alle Arglist. Doch haben wir uns selbst vorbehalten alle unsere geistlichen Freiheiten und Rechte und alle Gewalt, so wir vom Recht oder unseres Ordens Geheiß über unsere Klosterherren



Erstes Siegel des Abtes Burkhard 1418.

¹⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVIII (1876), Seite 288.

²⁾ H e m, Chronik, Ausgabe v. Brandi, Seite 119. 122. 124. 127. 159.

³⁾ Vergleiche oben Seite 273 f.

haben oder haben sollen, und meinen und wollen, daß uns unser Burgrecht daran keinen Schaden, Kummer oder Gebrechen bringen soll in keiner Weise ohne alle Arglist“ 1).

Von demselben Tage ist der Gegenbrief des Bürgermeisters und Rates von Zürich, worin ebenfalls der Vorbehalt des Abtes aufgenommen und anerkannt ist 2). Infolge der Vorgänge in Fahr hatten nämlich Bürgermeister und Rat von Zürich zuviel Einfluß auf innere und äußere Angelegenheiten beider Klöster gewonnen, und diesem Einfluß gegenüber mußte und wollte Abt Burkhard seine Selbständigkeit in Leitung beider Klöster wahren.



Siegel Stel Redings, des
Ältern 1427.
Umschrift: * S · DICTI ·
ITEL · REDING ·

Schon öfters haben wir Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie die Schwyzer, besonders seit den Schlachten von Sempach und Näfels, langsam aber beharrlich und planmäßig ihr Gebiet zu erweitern und ihren Einfluß auszubreiten versuchten und zwar in den meisten Fällen mit gutem Erfolge 3). Geschickt benutzten sie dazu die Zerwürfnisse zwischen dem Reiche und der Herrschaft Österreich.

Einer der bedeutendsten Staatsmänner, die Schwyz je gehabt hat, Stel Reding, stand in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mehr als dreißig Jahre lang an der Spitze des Landes Schwyz und verfolgte diese Pläne mit großem Geschick und unermüdlischer Ausdauer. Eines der nächsten Ziele dieses Mannes war,

die Vogtei über das Stift

an das Land Schwyz zu bringen. Es galt vor allem, den König Siegmund für diesen Plan zu gewinnen, und Reding benutzte den Besuch desselben in Schwyz am 31. Oktober 1417 dazu. Es vergingen keine sieben Jahre, da suchte Reding den König sogar in Ofen (Budapest, Ungarn) auf und erwirkte die Übertragung der Vogtei an das Land Schwyz. Unterm 9. Februar 1424 verließ der König in Anbetracht der guten Dienste und Treue, welche Landammann und Landleute von Schwyz ihm erwiesen, denselben die Vogtei des Gotteshauses zu Unserer Frau Maria zu Einsiedeln über Leute und Gut samt dem Banne [der Gerichtsbareit] auf ewig zu haben und zu besitzen, von jedermann ungehindert, und gebietet jedermann, Landammann und Landleute daran nicht zu irren und zu hindern bei seiner Ungnade 4).

Bei dieser Gelegenheit fiel auch für den Landammann selbst etwas ab. Am folgenden Tage verließ nämlich der König unter Vernunft auf die Verhandlungen bei seiner Anwesenheit in Schwyz dem Landammann Stel Reding und seinen Leibeserben „das Lehnen in der March“ 5). Seither führte der Belehnte das Wappen der March, einen Ring, in seinem Siegel.

Vorderhand schien dem Abte Burkhard die Übertragung der Vogtei an Schwyz verborgen geblieben zu sein; denn erst im Jahre 1430, als im Dezember der König in Überlingen weilte, richtete der Abt durch den Fürsten von Braunschweig, durch seinen Oheim, den Grafen Hans von Lupfen, und Kaspar von Klingenberg an den König die Bitte, jenen den Schwyzern gegebenen Brief vernichten zu wollen 6).

Doch erreichte der Abt für dieses Mal seinen Zweck nicht; der König verließ ihm nur die Regalien und die Bestätigung der Rechte und Freiheiten seines Stiftes.

1) Original im StAZ. 2) DAE. Litt. J, Nr. 5.

3) Siehe oben Seite 274. 275. 298. 328. 329.

4) Original im KtASchw. Libertas Einsidlensis, Docum. p. 158. 159. DAE. Litt. J, Nr. 19.

5) Kopie im StAE. sign. R. K. L. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie I, 308 schreibt: „Ob darunter die hohe Gerichtsbareit über die von den Schwyzern erworbene Landschaft, die ihnen schon 1415 vom Könige war zugesichert worden, zu verstehen sei, wagen wir nicht zu entscheiden.“

6) Das erfahren wir aus dem Briefe des Abtes an den König vom 9. Januar 1431. S. u. S. 340.

Die Bestätigung der Regalien fand am 13. Dezember 1430 zu Überlingen statt. Referent in der Sache war der genannte Graf Hans von Lupfen, Procurator des Abtes Reinhard Stahler, Pfarrer auf der Ufnau ¹⁾. Die daher erlassene Urkunde ist die erste in deutscher Sprache bezüglich der Regalien ²⁾ und wichtig für die Stellung des Abtes zum Reiche, weshalb sie hier vollständig wiedergegeben werden soll:

„Wir Siegmund, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, und zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien zc. König, bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brief allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wann uns von wegen des ehrwürdigen Burkhard von Weißenburg, Abtes des Gotteshauses zu den Einsiedeln, unsers Fürsten und lieben, andächtigen, durch seine ehrbare Botschaft, seinen [be]vollmächtig[t]en Procurator und Kaplan, Reinhard Stahler, fürbracht ist, daß er mit so mancherlei anliegenden und ernstlichen seinen und seines Gotteshauses und Klosters zu den Einsiedeln Sachen und Geschäften also bekümmert und beladen sei, daß er zu uns in unsern königlichen Hof mit sein selbst Person auf diese Zeit nicht habe kommen mögen, seine und seines jetztgenannten Klosters Regalia, Lehen und Weltlichkeit aus unsern Händen zu empfangen, als er doch gerne getan hätte und billig wäre, als wir dann dessen von der vorgenannt seiner Botschaft und Procurator wohl unterwiesen sind. Und wann uns der vorgenannt Burkhard, Abt, durch dieselb' seine Botschaft demütiglich gebeten hat, ihm seine und des vorgenannten seines Gotteshauses zu den Einsiedeln Lehen, Regalia, Weltlichkeit, Lehenschaft und Mannschaft mit allen und jeglichen ihren Ehren, Gerichten, Rechten, Nutzen und Zugehörungen, wie die genannt, wo die gelegen und woran die sind, gnädiglich zu verleihen, dessen haben wir angesehen solche redliche und demütige Bitte und auch gütlich betrachtet des vorgenannten Burkhard und seines Klosters und Gotteshauses ernstliche und anliegende [angelegentliche] Sache und Geschäfte und auch getreue Dienste, die seine Vorfahren uns und dem Reiche oft und dick getan haben, und er uns und dem Reich täglich tut und fürbaß tun soll und mag in künftigen Zeiten, und haben darum Unser Lieben Frauen zu Ehren und dem Gotteshaus zu Nutz ihm von sonderlichen unsern königlichen Gnaden die vorgenannten seine und seines Gotteshauses zu den Einsiedeln Regalia, Lehen, Weltlichkeit, Lehenschaft und Mannschaft mit allen und jeglichen ihren Ehren, Rechten, Nutzen und Gerichten und Zugehörungen, woran die sind, gnädiglich gerichtet und verliehen, reichen und verleihen ihm die in Kraft dieses Briefes und Römischer, königlicher Machtvollkommenheit, was wir ihm daran leihen sollen und mögen, die von uns und dem Reich zu Lehen, zu haben, zu halten, zu besitzen und der zu gebrauchen und zu genießen in aller der Maße, als die seine Vorfahren, Abte zu den Einsiedeln, und er bis an diese Zeit gehabt, gehalten, besessen, herbracht und der genossen haben, gleicherweise als ob er die mit gewöhnlichen Zierheiten [Feierlichkeiten] aus unsern Händen empfangen hätte, unschädlich doch uns und dem Reiche und sonst jedermann an seinen Rechten. Und hat auch der vorgenannte Reinhard anstatt und im Namen und auf die Seele des ehegenannten Burkhard gewöhnliche Eide und Gelübde darauf getan, daß uns und dem Reiche derselb' Burkhard, Abt, getreu und gehorjam sein soll und tun und dienen, als dann ein gefürsteter Abt seinem Lehensherrn, einem Römischen König, von solcher Lehen wegen pflichtig zu tun ist, ohne Gefährde. —

Und wir gebieten darum allen und jeglichem Grafen, Bannerherrn, Edlen, Rittern, Knechten, Lehensmannen, Amtleuten, Untersassen und sonst allen andern, in welchem Wesen die sind, zu der obgenannten Abtei zu den Einsiedeln gehören, unsern und des Reiches lieben,

¹⁾ Siehe oben Seite 328.

²⁾ Die früheren Urkunden in dieser Sache siehe oben Seite 111. 124. 229 und unten Beilage VIII.

haben oder haben sollen, und meinen und wollen, daß uns unser Burgrecht daran keinen Schaden, Kummer oder Gebrechen bringen soll in keiner Weise ohne alle Arglist“¹⁾).

Von demselben Tage ist der Gegenbrief des Bürgermeisters und Rates von Zürich, worin ebenfalls der Vorbehalt des Abtes aufgenommen und anerkannt ist²⁾. Infolge der Vorgänge in Fahr hatten nämlich Bürgermeister und Rat von Zürich zuviel Einfluß auf innere und äußere Angelegenheiten beider Klöster gewonnen, und diesem Einfluß gegenüber mußte und wollte Abt Burkhard seine Selbstständigkeit in Leitung beider Klöster wahren.



Siegel Abel Redings, des
Ältern 1427.
Umschrift: ✚ S · DICTI ·
ITEL · REDING ·

Schon öfters haben wir Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie die Schwyzer, besonders seit den Schlachten von Sempach und Näfels, langsam aber beharrlich und planmäßig ihr Gebiet zu erweitern und ihren Einfluß auszubreiten versuchten und zwar in den meisten Fällen mit gutem Erfolge³⁾. Geschickt benutzten sie dazu die Zerwürfnisse zwischen dem Reiche und der Herrschaft Österreich.

Einer der bedeutendsten Staatsmänner, die Schwyz je gehabt hat, Abel Reding, stand in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mehr als dreißig Jahre lang an der Spitze des Landes Schwyz und verfolgte diese Pläne mit großem Geschick und unermüdblicher Ausdauer. Eines der nächsten Ziele dieses Mannes war,

die Vogtei über das Stift

an das Land Schwyz zu bringen. Es galt vor allem, den König Siegmund für diesen Plan zu gewinnen, und Reding benutzte den Besuch desselben in Schwyz am 31. Oktober 1417 dazu. Es vergingen keine sieben Jahre, da suchte Reding den König sogar in Ofen (Budapest, Ungarn) auf und erwirkte die Übertragung der Vogtei an das Land Schwyz. Unterm 9. Februar 1424 verließ der König in Anbetracht der guten Dienste und Treue, welche Landammann und Landleute von Schwyz ihm erwiesen, denselben die Vogtei des Gotteshauses zu Unserer Frau Maria zu Einsiedeln über Leute und Gut samt dem Banne [der Gerichtsbarkeit] auf ewig zu haben und zu besitzen, von jedermann ungehindert, und gebietet jedermann, Landammann und Landleute daran nicht zu irren und zu hindern bei seiner Ungnade⁴⁾.

Bei dieser Gelegenheit fiel auch für den Landammann selbst etwas ab. Am folgenden Tage verließ nämlich der König unter Berufung auf die Verhandlungen bei seiner Anwesenheit in Schwyz dem Landammann Abel Reding und seinen Leibeserben „das Lehen in der March“⁵⁾. Seither führte der Befohlene das Wappen der March, einen Ring, in seinem Siegel.

Vorderhand schien dem Abte Burkhard die Übertragung der Vogtei an Schwyz vorgezogen geblieben zu sein; denn erst im Jahre 1430, als im Dezember der König in Überlingen weilte, richtete der Abt durch den Fürsten von Braunschweig, durch seinen Oheim, den Grafen Hans von Lupfen, und Kaspar von Klingenberg an den König die Bitte, jenen den Schwyzern gegebenen Brief vernichten zu wollen⁶⁾.

Doch erreichte der Abt für dieses Mal seinen Zweck nicht; der König verließ ihm nur die Regalien und die Bestätigung der Rechte und Freiheiten seines Stiftes.

¹⁾ Original im StAZ. ²⁾ DAE. Litt. J, Nr. 5.

³⁾ Siehe oben Seite 274. 275. 298. 328. 329.

⁴⁾ Original im KtASchw. Libertas Einsidlensis, Docum. p. 158. 159. DAE. Litt. J, Nr. 19.

⁵⁾ Kopie im StAE, sign. R. K. L. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie I, 308 schreibt: „Ob darunter die hohe Gerichtsbarkeit über die von den Schwyzern erworbene Landschaft, die ihnen schon 1415 vom Könige war zugesichert worden, zu verstehen sei, wagen wir nicht zu entscheiden.“

⁶⁾ Das erfahren wir aus dem Briefe des Abtes an den König vom 9. Januar 1431. S. n. S. 340.

Die Bestätigung der Regalien fand am 13. Dezember 1430 zu Überlingen statt. Referent in der Sache war der genannte Graf Hans von Lupfen, Prokurator des Abtes Reinhard Stahler, Pfarrer auf der Ufuan ¹⁾. Die daher erloffene Urkunde ist die erste in deutscher Sprache bezüglich der Regalien ²⁾ und wichtig für die Stellung des Abtes zum Reiche, weshalb sie hier vollständig wiedergegeben werden soll:

„Wir Siegmund, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, und zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien zc. König, bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brief allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wann uns von wegen des ehrwürdigen Burkhard von Weißenburg, Abtes des Gotteshauses zu den Einsiedeln, unsers Fürsten und lieben, andächtigen, durch seine ehrbare Botschaft, seinen [be]vollmächtig[te]n Prokurator und Kaplan, Reinhard Stahler, fürbracht ist, daß er mit so mancherlei anliegenden und ernstlichen seinen und seines Gotteshauses und Klosters zu den Einsiedeln Sachen und Geschäften also bekümmert und beladen sei, daß er zu uns in unsern königlichen Hof mit sein selbst Person auf diese Zeit nicht habe kommen mögen, seine und seines jetztgenannten Klosters Regalia, Lehen und Weltlichkeit aus unsern Händen zu empfangen, als er doch gerne getan hätte und billig wäre, als wir dann dessen von der vorgenannt seiner Botschaft und Prokurator wohl unterwießen sind. Und wann uns der vorgenannt Burkhard, Abt, durch dieselb' seine Botschaft demütiglich gebeten hat, ihm seine und des vorgenannten seines Gotteshauses zu den Einsiedeln Lehen, Regalia, Weltlichkeit, Lehenschaft und Mannschaft mit allen und jeglichen ihren Ehren, Gerichten, Rechten, Nutzen und Zugehörungen, wie die genannt, wo die gelegen und woran die sind, gnädiglich zu verleihen, dessen haben wir angesehen solche redliche und demütige Bitte und auch gütlich betrachtet des vorgenannten Burkhard und seines Klosters und Gotteshauses ernstliche und anliegende [angelegentliche] Sache und Geschäfte und auch getrene Dienste, die seine Vorfahren uns und dem Reiche oft und dick getan haben, und er uns und dem Reich täglich tut und fürbaß tun soll und mag in künftigen Zeiten, und haben darum Unser Lieben Frauen zu Ehren und dem Gotteshaus zu Nutz ihm von sonderlichen unsern königlichen Gnaden die vorgenannten seine und seines Gotteshauses zu den Einsiedeln Regalia, Lehen, Weltlichkeit, Lehenschaft und Mannschaft mit allen und jeglichen ihren Ehren, Rechten, Nutzen und Gerichten und Zugehörungen, woran die sind, gnädiglich gerichtet und verlichen, reichen und verleihen ihm die in Kraft dieses Briefes und Römischer, königlicher Machtvollkommenheit, was wir ihm daran leihen sollen und mögen, die von uns und dem Reich zu Lehen, zu haben, zu halten, zu besitzen und der zu gebrauchen und zu genießen in aller der Maße, als die seine Vorfahren, Abte zu den Einsiedeln, und er bis an diese Zeit gehabt, gehalten, bejessen, herbracht und der genossen haben, gleicherweise als ob er die mit gewöhnlichen Zierheiten [Feierlichkeiten] aus unsern Händen empfangen hätte, unjädlich doch uns und dem Reiche und sonst jedermann an seinen Rechten. Und hat auch der vorgenannte Reinhard anstatt und im Namen und auf die Seele des ehegenannten Burkhard gewöhnliche Eide und Gelübde darauf getan, daß uns und dem Reiche derselb' Burkhard, Abt, getreu und gehorjam sein soll und tun und dienen, als dann ein gefürsteter Abt seinem Lehensherrn, einem Römischen König, von solcher Lehen wegen pflichtig zu tun ist, ohne Gefährde. —

Und wir gebieten darum allen und jeglichem Grafen, Bannerherren, Edlen, Rittern, Knechten, Lehensmannen, Amtleuten, Unterjassen und sonst allen andern, in welchem Wesen die sind, zu der obgenannten Abtei zu den Einsiedeln gehören, unsern und des Reiches lieben,

¹⁾ Siehe oben Seite 328.

²⁾ Die früheren Urkunden in dieser Sache siehe oben Seite 111. 124. 229 und unten Beilage VIII.

getreuen ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie dem obgenannten Burkhard, Abt, als ihrem ordentlichen und natürlichen Herrn in allen Sachen und in Gericht und auswendig [außerhalb des] Gericht[es] gehorsam sein sollen ohne alle Widerred' und Widersetzung und ohne Gefährde, als lieb ihnen sei, unser des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden.

Mit Urkund' dieses Briefes versiegelt mit unserm königlichen Majestätsiegel. Gegeben zu Überlingen an St. Luzientag nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr und darnach in dem dreißigsten Jahre, Unserer Reiche, des Hungerischen zc. im vierundzwanzigsten, des Römischen im einundzwanzigsten und des Böhmischen im eynlifften [elften] Jahre" ¹⁾.

Am folgenden Tage, 14. Dezember, bestätigte der König alle Rechte und Freiheiten des Stiftes, besonders aber, daß man das Stift und seine Leute vor kein fremdes Gericht ziehen und laden könne, und daß das Stift das Recht habe, „Ächter“ halten zu dürfen ²⁾. Auch für diese Bestätigung war Graf Hans von Lupfen als Referent tätig.

So wertvoll beide Urkunden für den Abt Burkhard und sein Stift auch sein mochten, konnte er sich damit nicht zufrieden geben, solange die Angelegenheiten bezüglich der Vogtei nicht geregelt waren. Daher sandte der Abt, da er selbst die Reise nicht unternehmen konnte, seinen Diener Heinrich Muderlin an den König, mit einem Briefe vom 9. Januar 1431, worin er den König bat, die Verleihung der Vogtei an Schwyz aufzuheben. Er führt an, daß das Gotteshaus stets ohne alles Mittel zum Reiche gehört habe, und erinnert den König an die Vorstellungen, die er ihm in Überlingen habe machen lassen ³⁾.

Endlich am 22. Oktober desselben Jahres, als der König in Feldkirch weilte, erfolgte der erbetene Entscheid. Zu Eingang der betreffenden Urkunde sagt der König, daß er die Angelegenheit wegen der Vogtei habe untersucht und sich den den Schwyzern gegebenen Brief aus den Registern habe vorlesen lassen, und fährt wörtlich weiter: „Und fintemal dann der vorgenannt' Brief über des vorgenannten Klosters Vogtei den von Schwyz gegeben wider desselben Klosters Freiheit, Recht und Herkommen ist, und wir nun wohl und redlich unterwiesen sind, daß der nicht bequemißlich oder billigen, sondern von unredlicher Anbringung unziemlicher Bitte und nicht mit guter Unterweisung und auch ohne des Abtes und Konventes Bitte und Begehrung darkommen und gegeben ist, wiewohl uns anders vorgebracht war, darum mit wohlbedachtem Mute, gutem Räte unser und des Reiches Fürsten, Grafen, Edlen, Rittern, Knechten und Getreuen und mit rechtem Wissen haben wir den vorgemelten Brief, [der] über die obgenannte Vogtei gemacht und den von Schwyz gegeben [ist], widerrufen, vernichtet, kraftlos gemacht und gesprochen; widerrufen, vernichten, machen und sprechen den kraftlos von Römischer, königlicher Macht in Kraft dieses Briefes. Und meinen, setzen, wollen, läutern und sprechen [wir] von derselben unserer königlichen Macht, daß der vorgenannte Brief fürbaß mehr ewiglich kraftlos und untauglich sein soll und den obgenannten, Abt, Konvent und Kloster zu Einsiedeln und ihren Leuten an ihren Gütern, Gerichten, Rechten, Freiheiten, Vogtei und Bännen und Herkommen keinen Schaden, Hindernis, Einfälle, Neuigkeit [Neuerung] oder Irrung machen oder bringen soll oder mag in keinerlei Weise, und daß der Abt, Konvent und Kloster fürbaß bei ihren Rechten, Freiheiten, Gerichten, Herkommen und guten Gewohnheiten bleiben und diese ruhig an allen Enden [überall] gebrauchen sollen, von aller-männiglich ungehindert.

„Und wir gebieten auch darum von Römischer, königlicher Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief den obgenannten, Landammann und Landleuten zu Schwyz, die jeßund

¹⁾ Libertas Einsidlensis, Docum. p. 162 sq. DAE. Litt. H, Nr. 5.

²⁾ Libertas Einsidlensis, Docum. p. 167 sq. DAE. Litt. G, Nr. 41. — Vergl. o. Seite 271. 272.

³⁾ Libertas Einsidlensis, Docum. p. 172 sq. DAE. Litt. J, Nr. 11. Siehe oben Seite 338.

sind und in künftigen Zeiten sein werden, daß sie des vorherberührten Briefes über die Vogtei des ehegenannten Klosters fürbaß nicht mehr gebrauchen, noch sich solcher Vogtei und Banne nicht unterwinden, als lieb ihnen sei, unser und des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden“¹⁾.

Nun waren die Schwyzer unzufrieden und suchten ihrerseits diese königliche Verfügung wieder rückgängig zu machen. Abt Burkhard rüstete sich, seine Rechte zu wahren, und ließ zu diesem Zwecke unterm 16. März 1433 durch den Schultheißer und Rat von Rapperswil von dem kaiserlichen Schirmbriefe vom Jahre 1375 eine amtliche Abschrift fertigen, um sie dem König vorzulegen²⁾. Doch drangen die Schwyzer bei dem König durch, wie folgende Verfügung beweist, die König Siegmund am 11. Dezember 1433 in Basel erließ.

In der den Schwyzern hierüber ausgestellten Urkunde, die wegen des aus Goldblech geprägten Siegels Goldene Bulle genannt wird, erzählt der König zuerst den ganzen Hergang der Sache.

Ammann und Landleute von Schwyz haben vor vielen Jahren in einem Krieg die Vogtei zu Einsiedeln von der Herrschaft von Österreich an sich gebracht. Nachdem Land und Leute des Herzogs Friedrich von Österreich an das Reich gefallen waren, habe er [König Siegmund] den Schwyzern verschrieben, was sie davon innehatten. Hierauf baten die von Schwyz, ihnen die Vogtei des Gotteshauses Einsiedeln über Güter und Leute samt dem Banne zu verleihen, was er auch tat. Hierauf wendete Abt Burkhard ein, daß solche Verschreibung den Rechten und Privilegien des Gotteshauses zuwider sei. Es entstanden Zwietracht und Späne.

Die Vertreter beider Teile, Abt Burkhard und Ammann Jtel Reding, kamen vor den König nach Basel.

Nach gepflogener Untersuchung und mit dem Rat der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Doktoren entscheidet der König folgendermaßen:

1. Die Urkunde, die er im Jahre 1424 in Ofen den Schwyzern gegeben hat und die sie ihm wieder ausgeliefert haben, soll ganz ab und widerrufen sein.

2. Er erklärt, daß die von Schwyz die Raftvogtei des Gotteshauses Einsiedeln inwendig und die Vogtei auswendig³⁾ mit Leuten, Gütern und allen Rechten haben, nutzen und [ge]nießen, wie sie bei der Herrschaft von Österreich gewesen und von derselben an die von Schwyz gekommen ist, als in der Herrschaft von Österreich Brief, den sie haben, gemeldet⁴⁾.

3. Es sollen auch die von Schwyz hierfür dem Gotteshaus Einsiedeln, der Vogtei oder anderer Sache wegen, in seine Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten nicht greifen, noch den Abt, seinen Konvent und ihre Leute fürbaß mehr daran nicht hindern, irren oder bedrängen in keiner Weise, nach Inhalt und Ausweis eines besiegelten Briefes, den die von Schwyz dem Abte und seinem Gotteshause gegeben⁵⁾.

4. Auch sollen und wollen wir [der König] und unsere Nachkommen dem Abt und Konvent keinen andern Vogt noch Schirmherrn setzen oder geben inskünftig in keiner Weise.

Es folgt eine lange Reihe von Zeugen, geistliche und weltliche Fürsten, Gesandte und Rechtsgelehrte, die wir übergehen können⁶⁾.

¹⁾ Das Original ist verschwunden. Abt Ulrich Wittwiler (1585—1600) soll es den Schwyzern ausgeliefert haben. Dagegen ist eine am 24. Juni 1432 durch den Notar Johann Stephani in Zürich genommene amtliche Abschrift vorhanden, welche Heinrich Maderlin, der Procurator des Abtes Burkhard, anfertigen ließ. *Libertas Einsidlensis*, Docum. p. 175 sqq. DAE. Litt. J, Nr. 12 und 19.

²⁾ Siehe oben Seite 256 f.

³⁾ Nämlich des Ehels. Siehe oben Seite 103. 161.

⁴⁾ Siehe oben Seite 294.

⁵⁾ Vergleiche oben Seite 298. 329.

⁶⁾ *Libertas Einsidlensis*, Docum. p. 181 sqq. DAE. Litt. J, Nr. 17.

Gleichsam zum Troste für diese Niederlage gab der König dem Abte am gleichen Tage eine Bestätigung aller Rechte und Freiheiten des Gotteshauses, die ganz genau so lautet, wie die vom 14. Dezember 1430 ¹⁾.

Begreiflicherweise war der Abt mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Da er sie aber nicht zu ändern vermochte, suchte er wenigstens, so viel als möglich seines Stiftes Selbständigkeit zu wahren und eine möglichst weitgehende Garantie seiner Rechte von den Schwyzern zu erlangen.

Es begannen nun Verhandlungen zwischen beiden Theilen, die am 15. März 1434 mit dem Revers, den Ammann, Rat und Gemeinde zu Schwyz dem Gotteshause ausstellten, zu Ende gediehen.

Nach dem Befehle des Königs Siegmund geben sie dem Gotteshause einen Brief und geloben, den Abt Burkhard, seinen Konvent, alle ihre Nachfolger und das Gotteshaus gütlich bei ihren Freiheiten und Rechten zu lassen, so hernach geschrieben steht, oder die sie sonst haben, ob sie hierin begriffen seien oder nicht.

1. Was ein Abt mit seinen Konventherren oder Kaplänen, sie seien Ordens- oder Weltpriester, auch mit den Brüdern und Beghinen [Waldschwestern, Willigen Armen u. a.] zu Einsiedeln tun, werben, wandeln und lassen wird, wie ihm und dem Gotteshause kommlich und nötig ist, daran wollen sie ihn nicht irren und auch sie [die Untergebenen] gegen den Abt nicht schirmen.

2. Sie erkennen den Gebrauch an, daß alle männlichen Gotteshausleute, so vierzehn Jahre alt werden, dem Gotteshause schwören ²⁾, und wollen niemand gegen das Gotteshaus schirmen. Die demselben geleisteten Eide gehen allen andern voran.

3. Sie erkennen des Gotteshauses Gerichte im Mai und Herbst und die Hofrötel an.

4. Der Herr [Abt] von Einsiedeln und seine Nachfolger mögen ihre Amtleute setzen und entsetzen und über sie verfügen nach altem Herkommen.

5. Die andern gegenseitig besiegelten Briefe bleiben bestehen.

6. Sie bekennen, daß Einsiedeln einer der sieben Höfe und Leute und Gut daselbst des Gotteshauses seien; doch behalten sie dort ihre Rechte vor nach Ausweis der kaiserlichen Bulle.

7. Wenn wegen der Zinsen und Gülten des Gotteshauses zu Einsiedeln Stöße vorkommen, wollen sie den Amtleuten desselben gütlich und freundlich behilflich sein, entweder persönlich oder durch ihre Amtleute, wenn das Gotteshaus es begehre, damit demselben sein Recht widersahre.

8. Auch alle andern Rechte, Freiheiten, alte gute Gewohnheiten, Zinsen, Zehnten u. s. w. des Gotteshauses in Einsiedeln oder anderswo, sie seien in diesem Briefe begriffen oder nicht, wollen sie getreulich schützen und schirmen vor ihren eigenen und andern Leuten, sofern es nötig sei und man es von ihnen begehrt.

9. Sie wollen weder persönlich noch durch andere die Freiheiten, Rechte u. s. w. angreifen, sondern sie schützen und schirmen ³⁾.

Abt Burkhard erkannte zu klar, daß durch dieses Schutzverhältnis, wenn auch gerade nicht jetzt, so doch später eine ganze Reihe von Verwicklungen und Reibungen entstehen würden, und daher suchte er durch einen Protest sein Stift möglichst sicher zu stellen.

Einige Tage nach Ausstellung dieses Reverses, Freitag den 19. März 1434, protestierte er in Klein-Basel, in dem Hause „zum hintern Baume“ vor dem kaiserlichen Notar

¹⁾ Libertas Einsidlensis, Docum. p. 190 sqq. DAE. Litt. G, Nr. 42.

²⁾ Ist der Huldigungseid, den die Gotteshausleute jedem Abte schwören müssen.

³⁾ Libertas Einsidlensis, Docum. p. 193 sqq. DAE. Litt. J, Nr. 13.

Leonhard Volk von Offenburg und fünf Zeugen, darunter Abt Rudolf von Wettingen und Reinhard Stahler, Pfarrer auf der Ufnau, gegen die Übertragung der Vogtei an die Schwyzer, und verwahrte sich dagegen, daß durch die Annahme der betreffenden Urkunden weder ihm, noch seinem Stifte, noch seinen Nachfolgern ein Präjudiz entstehe, und ließ diese Protestation durch den Notar zu Protokoll nehmen¹⁾.

Nun fehlte noch die Bestätigung des schwyzerischen Reverses durch den Kaiser. Am 6. April 1434 erschien Abt Burkhard mit dem Ritter Rudolf Stüssli, Bürgermeister von Zürich, im Konvent des Johanniter-Hauses zu Basel, wo Kaiser Siegmund damals wohnte und zu Gerichte saß, vor dem Kaiser und seiner Umgebung. Im Auftrage und Namen



Goldene Bulle des Kaisers Siegmund.

Umschrift: ROMA * CAPVT * MVNDI * REGIT * ORBIS *
FRENA * ROTVNDI *
Zuschrift: AVREA · ROMA.

Umschrift: SIGISMVNDVS DEI GR̄A ROMANORV̄ IMPERATOR
SEMP. AVGVST AC HVNGARIE BOHOMIE DALMACIE
CROACIE ETC. REX.

des Abtes richtete der Bürgermeister folgende Ansprache an den Kaiser: „Gnädiger Herr! Als Eure Kaiserlichen Gnaden wohl wissend ist von der Sach' wegen zwischen meinem Herrn von Einsiedeln und den von Schwyz, als der Vogtei seines Gotteshauses wegen, da weiß Eure Kaiserliche Gnad' wohl, daß meinem Herrn von Einsiedeln je und je leid ist gesin, daß jemand anders über das würdig Gotteshaus Vogt sollte sein, denn ein Römischer König oder Kaiser und jetzt Eure Kaiserlichen Gnaden. Nun hat Eure Kaiserliche Gnad' einen Spruch getan und daß die von Schwyz meinem Herrn von den Einsiedeln einen Brief geben sollen. Den haben sie ihm gegeben; bittet mein Herr, daß Eure Gnad' ihm den wolle konfirmieren und bestätigen.“

Hierauf antwortete der Kaiser: „Wir wissen wohl, wie es darum ist, doch bringet zu uns Herrn Kaspar [Schlick, den Kanzler], so wollen wir das wohl ausrichten“.

¹⁾ „Qui quidem dominus Burcardus Abbas suo et monasterii sui praedicti nomine coram me Notario publico et testibus infrascriptis, alta, clara et intelligibili voce protestabatur, se nunquam consensisse, nec consentire ad gratiam seu commissionem, sive indultum, quas serenissimus et invictissimus dominus, dominus Sigismundus Romanorum imperator semper Augustus etc., Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae etc. rex gloriosissimus nuper fecisse dignoscitur officiato, consulibus et communitati seu universitati Svitensi de et super advocatia dicti monasterii nullumque per receptionem et traditionem litterarum ab eisdem Svitensibus receptorum et de quibus mentio fit in dicta gratia, concessione seu indulto voluit neque vult praedictum sibi et eius monasterio praedicto suisque successoribus in eadem quomodo libet generari“. Gedruckt DAE. Litt. J, Nr. 14.

Gleichsam zum Troste für diese Niederlage gab der König dem Abte am gleichen Tage eine Bestätigung aller Rechte und Freiheiten des Gotteshauses, die ganz genau so lautet, wie die vom 14. Dezember 1430 ¹⁾.

Begreiflicherweise war der Abt mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Da er sie aber nicht zu ändern vermochte, suchte er wenigstens, so viel als möglich seines Stiftes Selbstständigkeit zu wahren und eine möglichst weitgehende Garantie seiner Rechte von den Schwyzern zu erlangen.

Es begannen nun Verhandlungen zwischen beiden Theilen, die am 15. März 1434 mit dem Revers, den Ammann, Rat und Gemeinde zu Schwyz dem Gotteshause ausstellten, zu Ende gediehen.

Nach dem Befehle des Königs Siegmund geben sie dem Gotteshause einen Brief und geloben, den Abt Burkhard, seinen Konvent, alle ihre Nachfolger und das Gotteshaus gütlich bei ihren Freiheiten und Rechten zu lassen, so hernach geschrieben steht, oder die sie sonst haben, ob sie hierin begriffen seien oder nicht.

1. Was ein Abt mit seinen Konventherren oder Kaplänen, sie seien Ordens- oder Weltpriester, auch mit den Brüdern und Beghinen [Waldschwwestern, Willigen Armen u. a.] zu Einjiedeln tun, werben, wandeln und lassen wird, wie ihm und dem Gotteshause konnlich und nötig ist, daran wollen sie ihn nicht irren und auch sie [die Untergebenen] gegen den Abt nicht schirmen.

2. Sie erkennen den Gebrauch an, daß alle männlichen Gotteshausleute, so vierzehn Jahre alt werden, dem Gotteshause schwören ²⁾, und wollen niemand gegen das Gotteshaus schirmen. Die demselben geleisteten Eide gehen allen andern voran.

3. Sie erkennen des Gotteshauses Gerichte im Mai und Herbst und die Hofrötel an.

4. Der Herr [Abt] von Einjiedeln und seine Nachfolger mögen ihre Amtleute setzen und entsetzen und über sie verfügen nach altem Herkommen.

5. Die andern gegenseitig besiegelten Briefe bleiben bestehen.

6. Sie bekennen, daß Einjiedeln einer der sieben Höfe und Leute und Gut daselbst des Gotteshauses seien; doch behalten sie dort ihre Rechte vor nach Ausweis der kaiserlichen Bulle.

7. Wenn wegen der Zinsen und Gülten des Gotteshauses zu Einjiedeln Stöße vorkommen, wollen sie den Amtleuten desselben gütlich und freundlich behilflich sein, entweder persönlich oder durch ihre Amtleute, wenn das Gotteshaus es begehre, damit demselben kein Recht widerfahre.

8. Auch alle andern Rechte, Freiheiten, alte gute Gewohnheiten, Zinsen, Zehnten u. s. w. des Gotteshauses in Einjiedeln oder anderswo, sie seien in diesem Briefe begriffen oder nicht, wollen sie getreulich schützen und schirmen vor ihren eigenen und andern Leuten, sofern es nötig sei und man es von ihnen begehrt.

9. Sie wollen weder persönlich noch durch andere die Freiheiten, Rechte u. s. w. angreifen, sondern sie schützen und schirmen ³⁾.

Abt Burkhard erkannte zu klar, daß durch dieses Schutzverhältnis, wenn auch gerade nicht jetzt, so doch später eine ganze Reihe von Verwicklungen und Reibungen entstehen würden, und daher suchte er durch einen Protest sein Stift möglichst sicher zu stellen.

Einige Tage nach Ausstellung dieses Reverses, Freitag den 19. März 1434, protestierte er in Klein-Basel, in dem Hause „zum hintern Baume“ vor dem kaiserlichen Notar

¹⁾ Libertas Einsidlensis. Docum. p. 190 sqq. DAE. Litt. G, Nr. 42.

²⁾ In der Eidnigungszeit, den die Gotteshausleute jedem Abte schwören müssen.

³⁾ Libertas Einsidlensis. Docum. p. 195 sqq. DAE. Litt. J, Nr. 13.

Leonhard Volk von Dffenburg und fünf Zeugen, darunter Abt Rudolf von Wettingen und Reinhard Stahler, Pfarrer auf der Mnan, gegen die Übertragung der Vogtei an die Schwyzer, und verwahrte sich dagegen, daß durch die Annahme der betreffenden Urkunden weder ihm, noch seinem Stifte, noch seinen Nachfolgern ein Präjudiz entstehe, und ließ diese Protestation durch den Notar zu Protokoll nehmen¹⁾.

Nun fehlte noch die Bestätigung des schwyzerischen Reverses durch den Kaiser. Am 6. April 1434 erschien Abt Burkhard mit dem Ritter Rudolf Stüssli, Bürgermeister von Zürich, im Konvent des Johanniter-Hauses zu Basel, wo Kaiser Siegmund damals wohnte und zu Gerichte saß, vor dem Kaiser und seiner Umgebung. Im Auftrage und Namen



Goldene Bulle des Kaisers Siegmund.

Umschrift: ROMA * CAPVT * MVNDI * REGIT * ORBIS *
FRENA * ROTVNDI *
Inskrift: AVREA * ROMA.

Umschrift: SIGISMVNDVS DEI GRA ROMANORV IMPERATOR
SEMP. AVGVST AC HVNGARIE BOHOMIE DALMACIE
CROACIE ETC. REX.

des Abtes richtete der Bürgermeister folgende Ansprache an den Kaiser: „Gnädiger Herr! Als Eure Kaiserliche Gnaden wohl wissend ist von der Sach' wegen zwischen meinem Herrn von Einsiedeln und den von Schwyz, als der Vogtei seines Gotteshauses wegen, da weiß Eure Kaiserliche Gnad' wohl, daß meinem Herrn von Einsiedeln je und je leid ist gesin, daß jemand anders über das würdig Gotteshaus Vogt sollte sein, denn ein Römischer König oder Kaiser und jetzt Eure Kaiserliche Gnaden. Nun hat Eure Kaiserliche Gnad' einen Spruch getan und daß die von Schwyz meinem Herrn von den Einsiedeln einen Brief geben sollen. Den haben sie ihm gegeben; bittet mein Herr, daß Eure Gnad' ihm den wolle konfirmieren und bestätigen.“

Hierauf antwortete der Kaiser: „Wir wissen wohl, wie es darum ist, doch bringet zu uns Herrn Kaspar [Schliff, den Kanzler], so wollen wir das wohl ansrichten“.

¹⁾ „Qui quidem dominus Burcardus Abbas suo et monasterii sui praedicti nomine coram me Notario publico et testibus infrascriptis, alta, clara et intelligibili voce protestabatur, se nunquam consensisse, nec consentire ad gratiam seu commissionem, sive indultum, quas serenissimus et invictissimus dominus, dominus Sigismundus Romanorum imperator semper Augustus etc., Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae etc. rex gloriosissimus nuper fecisse dignoscitur officiato, consulibus et communitati seu universitati Switensibus de et super advocatia dicti monasterii nullumque per receptionem et traditionem litterarum ab eisdem Switensibus receptorum et de quibus mentio fit in dicta gratia, concessione seu indulto voluit neque vult praevudicium sibi et eius monasterio praedicto suisque successoribus in eadem quomolibet generari“. Gedruckt DAE. Litt. J, Nr. 14.

Auch über diesen Vorgang ließ der Abt durch den Notar Leonhard Volk und vor Zeugen, worunter wieder Pfarrer Reinhard Stahler, ein Protokoll aufnehmen¹⁾.

Einige Tage später, 14. April, erfolgte die kaiserliche Bestätigung des Reverses, den die Schwyzer dem Stifte gegeben hatten, nebst dem Befehle, daß die Schwyzer diesen Revers genau zu halten hätten. An dieser Urkunde hängt ebenfalls das aus Goldblech geprägte kaiserliche Siegel (siehe Seite 343), weshalb sie auch Goldene Bulle genannt wird²⁾.

So war die Vogtei über das Stift Einsiedeln an die Schwyzer gekommen und blieb bei ihnen bis zur französischen Revolution, welche nebst andern veralteten Einrichtungen auch diese hinwegsetzte. Ein schwacher Rest der Vogtei — eine gewisse Aufsicht des Staates, die indes mehr nur auf dem Papier stand — hatte sich in die schwyzerische Kantonsverfassung geslüchtet und wurde endlich durch die Annahme der Partialrevision vom Jahre 1898 durch das Volk auch daraus entfernt. Ein so zähes Leben hatte die Vogtei!

Ein kurzer Rückblick auf dieselbe ist wohl am Plage.

Anfänglich scheint die Vogtei in den Händen der Herzöge von Schwaben gewesen zu sein, bald kam sie aber an die Meltenburger³⁾ und blieb bei ihnen bis ins erste Drittel des 11. Jahrhunderts. Hierauf wurde sie denen von Uster übertragen, von welchen sie auf ihre Verwandten, die Herren von Alt-Kapperswil überging, die im Anfange des 12. Jahrhunderts als ihre Inhaber erscheinen. Nach dem Aussterben des Mannesstammes der Kapperswiler im Jahre 1283 zog König Rudolf von Habsburg die Vogtei an sein Haus, bei dem sie blieb, bis die Schwyzer, wie wir eben gesehen haben, sie an sich brachten.

Wie die verschiedenen Bögte ihres Amtes gewaltet, hat der Leser bereits erfahren⁴⁾. Sie waren oft genug die grimmigsten Feinde des ihrem Schutze anbefohlenen Gotteshauses gewesen. Auch das Haus Habsburg-Osterreich suchte, möglichst viel aus der Vogtei zu ziehen und möglichst wenig für das Gotteshaus zu leisten. Es begnügte sich damit, dem Stifte hie und da einen pergamentnen Schuhbrief zu geben, und überließ es sonst seinem Schicksale. Abt Burkhard äußerte sich einmal, es wäre vor Zeiten dem Gotteshause von denen von Habsburg dick ungnütlich geschehen⁵⁾.

Das Institut der Vogtei war schon längst ganz ausgeartet. Bald hatte jedes Grundstück und jeder Eigenmann einen besondern Vogt⁶⁾. Das ursprüngliche Verhältnis hatte sich gänzlich umgekehrt. Das Stift mußte seine Leute gegen die eigenen Bögte in Schutz nehmen⁷⁾. Hierin und in dem Umstande, daß das Stift sich selbst, seine Leute und Güter durch die Vogtsteuer von den Bögten ledigen mußte⁸⁾, liegt eine beißende Ironie. „Bernunft“ war eben „Unfinn, Wohlthat Plage“ geworden.

Wie wir bereits früher erfahren haben⁹⁾, war seit mehreren Jahren

die Vogtei über die Höfe

Wollerau und Pfäffikon ganz im Besitze der Stadt Zürich.

Um 1420 entstand das Hofrecht von Pfäffikon, wie es sieben ansässige Männer und

¹⁾ DAE. Litt. J, Nr. 15.

²⁾ Libertas Einsidensis, Docum. p. 205 sqq. DAE. Litt. J, Nr. 16. — Gelegentlich wird in einem Spruchbriefe vom 3. März 1436, der uns aber nicht weiter angeht, bemerkt, daß Schwyz wohl die hohe Gerichtsbarkeit in Einsiedeln besäße, nicht aber die Hochwälder, Fischengen, Wildbänne zc. Eidgenössische Abschiede II, 107.

³⁾ Siehe oben Seite 47.

⁴⁾ Siehe oben Seite 57. 58. 70. 78. 79. 81. 83. 102. 103. 116. 117. 161. 177. 178, Anmerkung 2. 258. 272. 273.

⁵⁾ Siehe unten bei der Vogtei über den Kelnhof Rempten.

⁶⁾ Siehe oben Seite 119. ⁷⁾ Siehe oben Seite 334. ⁸⁾ Siehe oben Seite 186.

⁹⁾ Siehe oben Seite 293.

der Stifftskammann Hans Stapfer bei ihren Eiden und auf Geheiß ihrer gnädigen Herren, des Abtes von Einsiedeln und des Bürgermeisters und Rates von Zürich, angegeben und geöffnet haben. Die Rechte des Grundherrn sind gehörig gewahrt. Gleich der erste Artikel lautet: „Item des ersten, daß wir Gotteshaus-Leute sind und an das ehrwürdige Gotteshaus unser lieben Frauen zu den Einsiedeln mit Leib und Gut gehören, als unsere Vorfahren und wir von alters her gekommen sind¹⁾.“ Die Stellung des Vogtes ist die nämliche, wie einst die der Grafen von Rapperswil. Er schützt das Gericht des Grundherrn, richtet über schwerere Vergehen und bezieht den dritten Teil der Straf gelder. Neu sind u. a. die Bestimmungen, daß die Hofleute nicht verpfändet werden dürfen, auch keinen Kriegszug mitmachen, nicht „reisen“ müssen. Für diese Befreiung zahlen sie eine Steuer. Zur Ausübung seiner Rechte stellt Zürich einen Vogt in Wollerau und einen Untervogt in Pfäffikon.

Nicht viel später, um das Jahr 1430 ungefähr ließ der Abt auch ein neues Urbar der Höfe anlegen, das Pfäffikon (Unter- und Oberdorf), Freienbach, Hurden, Tal, Schwendi, Egel und Suegeten, Krieden und Moos, Stalben und Wollerau umfaßt²⁾.

Eingedenk der Hilfe bei Tätwil³⁾ behandelte die Stadt die Höfe milde. In der das Schifffahrtsrecht betreffenden Urkunde vom 23. Mai 1433⁴⁾ erklären Bürgermeister und Rat ausdrücklich: „nachdem und also hergekommen ist, daß man die von Pfäffikon und Wollerau und Bäch. halte als eingeseffene Bürger, wann sie das zu Baden am Streit und andern Enden verdient haben⁵⁾.“

Die Höfe blieben nicht lange unter Zürichs Vogtei, sondern kamen, wie wir seinerzeit sehen werden, ebenfalls unter Schwyz.

Der Umstand, daß in der Vogtei über Einsiedeln ein Wechsel eingetreten war, änderte nichts an der bisherigen Stellung des Stiftes zum Reiche.

Als der Kaiser 1422 wieder gegen die Hussiten rüstete, wurde unserm Abte, wie den übrigen Reichsfürsten, auferlegt, seinerseits ein entsprechendes Kontingent zum Reichsheere zu liefern. Unser Stift traf es, zwei Gleven zu stellen⁶⁾. Eine Gleve war eine taktische Einheit von 3–4 Lanzenreitern mit einem Harnischreiter an der Spitze⁷⁾.

Das war freilich vor dem endgültigen Übergang der Vogtei an die Schwyzer. Aber auch später noch öfters mußte das Stift, wie wir seinerzeit sehen werden, ähnliche Beiträge an das Reich leisten.

Im Bistum Konstanz herrschten wieder unerquickliche Verhältnisse. Bischof Otto III. (1411–1433) hatte infolge schlimmer Finanzlage des Hochstiftes Streit mit seinem Kapitel. Die Klostervorsteher waren für ihre Privilegien besorgt, und in manchem Kloster regte sich Unbotmäßigkeit. Das und noch andere Mißstände, die bald erwähnt werden sollen, gaben den Anstoß zu dem

Prälatenbund im Bistum Konstanz.

Nach dem Vorbilde der Städte, der Ritterschaft und der Fürsten gründeten im Frühjahr 1425 die Prälaten der genannten Diöcese mit unserm Abte Burkhard an der Spitze

¹⁾ Rothring, Die Rechtsquellen der Bezirke des St. Schwyz, Seite 62.

²⁾ StAE. sign. B. XG 1. — In diesem Urbar werden die Steinbrüche zwischen Bäch und Wollerau und die Reben an der Röttchen (bözchen im 14. Jahrhundert, Geschichtsfreund XLV, 24) erwähnt. Rentschen, wie der Name jetzt geschrieben wird, heißt die von Freienbach gegen Wilen sich erstreckende, meist mit Weinreben beplante, nicht zu hohe Erhebung, die einem Hundsrücken gleich, woher auch der Name gekommen sein mag. Vergleiche schweizerisches Idiotikon II, 1429. III, 1535.

³⁾ Siehe oben Seite 229. ⁴⁾ Siehe unten Seite 351.

⁵⁾ Müller, Höfe, Seite 164. 165. — Über die Leistungen der Höfe an Zürich siehe oben Seite 294.

⁶⁾ Deutsche Reichstagsakten VIII, 162.

⁷⁾ Schweizerisches Idiotikon II, 607. 630. 631.

unter dem Namen einer Konfraternität (Bruderschaft) einen Bund zur Wahrung ihrer Standesinteressen.

In diesen Bund traten folgende Prälaten ein: 1. Die Benediktiner-Äbte von Einsiedeln, Rempten, St. Gallen, St. Georgen (auf dem Schwarzwalde), Weingarten, St. Blasien, Schaffhausen, Petershausen, St. Peter (auf dem Schwarzwalde), Alpirsbach, Engelberg, Muri, St. Trudpert, Stein, Zwiefalten, Blaubeuren, Ochsenhausen, Bregenz (Mehrerau), Isny, Wiblingen, Thurtal und Rheinau. 2. Die Cistercienser-Äbte von Salem, Bebenhausen, Wettingen, Kappel, St. Urban, Aurora (Frienisberg, Kt. Bern) und Königsbrunn (Württemberg). Sektener, obwohl aus der Diocese Augsburg, trat dem Bunde bei wegen der ihm unterstellten Klosterfrauen in Reutlingen und Pfullendorf. 3. Die Äbte und Pröpste der Regulierten Chorherren des heiligen Augustinus von Kreuzlingen, Beuron, zu den Wengen in Ulm und von Öhningen (Baden). 4. Die Prämonstratenser-Äbte und -Pröpste von Marlat (wahrscheinlich = Marsens, Humilimont, Kt. Freiburg i. Ue.) im Bistum Lausanne und Ursperg (zwischen Ulm und Augsburg) wegen ihrer im Bistum Konstanz gelegenen Pfarreien, ferner von Roth, Weißenau, Rötti, Marchtal, Sorethum (Schuffenried) und Adelberg (Württemberg).

Es waren also im ganzen 41 Äbte und Pröpste.

Der Zweck der Konfraternität war die Förderung ihrer geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten durch folgende Mittel:

In jedem Kloster dieser Konfraternität soll jährlich am nächsten Tage nach der Oktav von Peter und Paul (7. Juli) für alle lebenden und verstorbenen Glieder der Konfraternität ein feierliches Amt gehalten werden.

Für jedes verstorbene Mitglied sollen, solange das Bündnis besteht, sofort nach Empfang der Todesnachricht in jedem Kloster feierliche Exequien mit Vigilien und Messen gehalten werden, wie es Brauch des betreffenden Ordens und Ortes ist. Anstatt der Exequien, Vigilien und Messen lesen die Cistercienser-Prälaten drei heilige Messen für die Verstorbenen, beziehungsweise lassen sie lesen.

Wenn ein Prälat aus der Konfraternität gestorben ist, wird sein Nachfolger, wenn er will, unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Reihenfolge, wie sein Vorgänger, aufgenommen.

Da das Geistliche ohne zeitliche Hilfe nicht lange bestehen kann, sind die Prälaten genötigt, auch für das Zeitliche zu sorgen.

Viele Laien und Kleriker jeden Grades schädigen die Klöster und Kirchen an ihren Rechten, ihrem Vermögen und ihren Einkünften; der Bischof will entweder selbst oder durch seine Vikare, hauptsächlich um der ersten Früchte willen, die Klosterpfarreien und -Pfründen besetzen und ihre Besetzung bestätigen; die Privilegien und die alten Gebräuche der Klöster werden nicht mehr beachtet.

Der Apostolische Stuhl weist beliebigen Klerikern Klosterpfründen an, wodurch Plakereien, Gefahren und Schäden für die Klöster erwachsen, wenn diese es nicht vorziehen, sich durch Zahlung einer unerträglich hohen Geldsumme mit solchen Klerikern abzufinden¹⁾.

Auch Mönche und Chorherren erheben sich mit Hilfe ihrer Verwandten und eines Anhanges gegen ihre Prälaten und wollen sie von ihrer Stelle drängen.

Da die Prälaten gegen alle diese Angriffe und Beeinträchtigungen keinen Schutz finden, vereinigen sie sich, um den Nutzen ihrer Klöster zu befördern und sich gegenseitig im Notfalle Beistand und Hilfe zu leisten.

¹⁾ Vergleiche oben Seite 99. 303.

Damit bezüglich dieser Übereinkunft und der zu leistenden Beiträge keine Zwietracht aufkommen könne, stellen sie aus jedem der vier vertretenen Orden je einen Prälaten als Deputaten auf, nämlich die Äbte Peter von Salem, Konrad von Kreuzlingen, Johannes von Stein und Jakob von Marchtal, und geben ihnen Vollmacht, die Beisteuer, die innerhalb eines Monats zu entrichten ist, nach Bedarf festzusetzen.

Diese Deputaten können noch andere Prälaten aus der Konfraternität zur Beratung beiziehen oder sie deputieren. An ihre Beschlüsse sind alle vereinigten Prälaten gebunden. Die Reiseauslagen der Deputaten werden aus der gemeinsamen Kasse bestritten.

Jeder Deputat kann andere Prälaten auf das Versprechen, sich an die Bestimmungen halten zu wollen, in diese Bruderschaft aufnehmen.

Wenn ein Rechtsstreit eines Prälaten länger als die Konfraternität dauern würde, dann sollen doch die andern Glieder der ehemaligen Konfraternität dem Angegriffenen beistehen, bis seine Sache erledigt ist.

Die Deputaten, beziehungsweise ihre Mehrheit, haben zu entscheiden, um welche Rechtsfachen sich der Bund annehmen soll.

Wenn ein Deputat während der Dauer des Bundes stirbt, dann wählen die Prälaten desjenigen Ordens, dem der Verstorbene angehört hatte, einen andern Deputaten aus ihrer Mitte.

Diese Konfraternität ist auf zwölf volle Jahre, vom Datum ihrer Gründung an gerechnet, geschlossen. Vor Ablauf dieser Frist sollen aber die Deputaten entweder auf einer Generalversammlung der beteiligten Prälaten oder durch Boten in Erfahrung zu bringen suchen, ob man den Bund verlängern oder eingehen lassen wolle.

Alle verbündeten Prälaten besiegelten das um das Fest des heiligen Urban (25. Mai) 1425 ausgestellte Schriftstück, in welchem obige Bestimmungen enthalten sind¹⁾.

Dieser Bund dauerte weit über hundert Jahre fort und „kann mit Recht für den Anfang und die erste Grundlage des schwäbisch-reichsprälatischen Kollegiums angenommen werden“²⁾. Freilich blieb der Bestand sich nicht gleich. Die im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ansässigen oder mit letzterer verbündeten Prälaten trennten sich bald von ihren schwäbischen Kollegen, eine Tatsache, welche durch die politische Lage leicht zu erklären ist.

Daß dieser Bund, besonders bei seinem Entstehen, dem Bischof von Konstanz sehr unangenehm gewesen sein muß, ist begreiflich. Abt Burkhard — wohl der eigentliche Urheber des Prälatenbundes — machte sich auf einen

Angriff des Bischofs Otto III. von Konstanz gegen das Stift

gefaßt und bewarb sich beim Apostolischen Stuhle um die erneuerte Anerkennung der kirchlichen Freiheiten, Privilegien und Ablässe seines Stiftes. Unterm 8. Dezember 1426 gab Papst Martin V. diese Bestätigung in der seit 1290 gebräuchlichen Form³⁾.

Der erwartete Angriff blieb nicht aus, und es läßt sich nicht leugnen, daß er sehr geschickt unternommen wurde.

Es war nämlich altes Kirchengesetz, daß die Gläubigen nur von ihrem eigenen Pfarrer die heiligen Sakramente empfangen durften, und noch das 21. Dekret der zwölften allgemeinen Synode, die 1215 im Lateran gehalten ward, bestimmte u. a., daß kein Gläubiger ohne Erlaubnis seines Pfarrers einem fremden Priester beichten dürfe. Von diesem

¹⁾ Diese Urkunde ist unten Beilage XII aus [P. W. Heib.] Reichsprälatisches Staatsrecht I (Stempfen 1785), Seite 690—698 abgedruckt.

²⁾ Heib, a. a. O., Seite 46.

³⁾ DAE. Litt. A, Nr. 39. Vergleiche oben Seite 118. 265. 303. 320.

*Pronegamus prescriptam facultate usq. ad festum pentecostes proximi.
 Das Bistum der p. Anzeim Just Cardinale legat man ja.*

Eigenhändige Unterschrift des Kardinallegaten Julianns Cesarini, päpstlichen Präsidenten des Konzils von Basel, 11. November 1432.

allgemeinen Kirchengesetze gab es aber immer begründete Ausnahmen. Oft genug gab der Apostolische Stuhl die Erlaubnis, auch bei andern tauglichen (approbierten) Priestern die heiligen Sacramente zu empfangen, was auch bezüglich der Pilger nach Einsiedeln in der Engelweihbulle vorausgesetzt ist.

Das allgemeine Kirchengesetz wollte nun Bischof Otto III. von Konstanz gegen Einsiedeln geltend machen. Hätte er das vermocht, dann wäre das Privileg der Engelweihbulle ¹⁾ fast gegenstandslos und der Wallfahrt ein empfindlicher Stoß versetzt worden, weil die fremden Pilger an der Gnadenstätte nicht mehr die heiligen Sacramente hätten empfangen können. Diese ganze Angelegenheit wurde im Jahre 1432 dringend, weil damals der 14. September auf einen Sonntag fiel, und daher das Fest der Engelweihfeier feierlich begangen und große Pilgerscharen erwartet wurden. Abt Burkhard wandte sich zuerst an die Eidgenossen um ihre Fürsprache beim Konzil von Basel, damit dasselbe das Gotteshaus Einsiedeln bei seinen hergebrachten Gnaden und Freiheiten bleiben lasse ²⁾. Hierauf gelangte er an den Kardinallegaten für Deutschland, Julianus Cesarini, den päpstlichen Präsidenten beim Konzil. Unterm 26. August 1432 gab der Kardinal, der damals zu St. Leonhard in Basel residirte, dem Abte die Erlaubnis, alle Personen, Geistliche und Laien, die seiner Legation untergeben waren und welche wegen der anlässlich des Engelweihfestes zu gewinnenden Ablässe nach Einsiedeln pilgern, durch taugliche Priester beicht hören und absolvieren zu lassen, ausgenommen von den päpstlichen Reservatfällen. Für Abnahme der Beichten darf nichts verlangt und die freiwillig angebotenen Gaben dürfen erst nach Verfluß eines Monats angenommen werden. Diese Vollmacht gab der Legat bis zum November einschließlich, verlängerte sie aber nachträglich in einer eigenhändig auf der Urkunde gemachten Notiz bis Pfingsten des nächsten Jahres ³⁾.

Unterdessen war Abt Burkhard daran gegangen, eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles herbeizuführen. Er und sein Konvent, nämlich Rudolf von Sax, Kämmerer, Richard von Falkenstein, Kustos, Franz von Rechberg, Propst in Fahr, und Gerold von Sax, Kantor, die am 26. Dezember 1432 im Schloß Pfäffikon versammelt waren, bestellten den Stiftskaplan Nikolaus Stehling in Einsiedeln und den Pfarrer Reinhard Stahler von der Afnau, die anwesend waren, ferner Heinrich Menger, Doktor der Dekrete, und den Magister Nikolaus Bollrat, beide abwesend, zu ihren Prokuratoren. Diese sollten im Namen des Abtes und Konventes von Papsst Eugen IV. oder seinem Nachfolger die Bestätigung der von den frühern Päpsten dem Gnadenorte verliehenen Ablässe erwirken, wie in den Chroniken, alten Büchern und dem Vidimus [der amtlichen Kopie der Engelweihbulle] zu finden ist, bezw. die Ablässe von neuem zu erlangen suchen. Als Zeugen waren bei diesem Gesäfte gegenwärtig der edle Herr Johannes, [Sohn] des Ulrich von Weissenburg, Kanonikus der größern Kirche zu Straßburg, offenbar ein Verwandter des Abtes, Heinrich Megerlin und Heinrich Bölin, Priester der Diöcese Konstanz, und Konrad Justinger, ein Laie derselben Diöcese ⁴⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 37.

²⁾ Eidgenössische Abschiede II, 95.

³⁾ Gedrukt DAE. Litt. A, Nr. 17.

⁴⁾ Gedrukt DAE. Litt. A, Nr. 6.

Diese Bemühungen waren erfolgreich. Unterm 11. März 1433 richtete Papst Eugen IV. an den Abt eine Bulle folgenden Inhaltes. Er habe vernommen, daß zur Kapelle der seligsten Jungfrau Maria und zur Kirche des Stiftes Einsiedeln eine ungeheure Menge Volkes beider Geschlechter zusammenströme, und zwar weil nach frommem Glauben Gott wegen der Verdienste Mariens dort sehr viele Wunder gewirkt habe, und um den Ablass zu gewinnen, den sein Vorgänger Leo VIII. glücklichen Angebens aus sichern Gründen jenem Orte schon längst verliehen habe. Damit nun die Andacht und das Seelenheil der [dorthin pilgernden] Leute gefördert und diese selbst zur Gewinnung des Ablasses fähiger werden, gesteht der Papst auf Bitten des Abtes diesem und seinen Nachfolgern, auf zehn Jahre vom Erlaß der Bulle an gerechnet, zu, daß er und taugliche, von ihm zu bezeichnende Welt- und Ordenspriester die zur Kapelle und Kirche herbeiströmende Menge beicht hören und absolvieren dürfen. Ausgenommen von der Absolution sind nur die dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fälle. Die heilige Kommunion und auch die übrigen heiligen Sacramente dürfen gespendet werden, ohne die Erlaubnis eines andern einholen zu müssen, jedoch sind die Rechte des Bistums, in welchem Kapelle und Kirche liegen, zu wahren¹⁾.

Begreiflicherweise war der Bischof mit dieser Entscheidung erst recht unzufrieden und beschwerte sich bei dem Papste und dem Konzil zu Basel. Letzteres citierte den Abt Burkhard vor sein Forum.

Der Abt bestellte zu Pfäffikon am 28. Mai 1433 den Magister Heinrich Annentetter, Propst von St. Felix und Regula in Zürich, und Reinhard Stahler, Pfarrer auf der Wnau, zu seinen Prokuratoren bei der Römischen Kurie und außerhalb derselben. Beide erhielten den Auftrag, vor dem Konzil zu Basel oder den bezüglichen Richtern die Sache des Stiftes zu vertreten, besonders in den von Bischof Otto von Konstanz angeregten Fragen in betreff gewisser Ablässe, Rechte und Gewohnheiten des Stiftes, und sollten den Abt seines Nichterscheinens halber entschuldigen. Als Zeugen waren anwesend Pfarrvikar Heinrich Bölin von Freienbach und Pfarrer Jakob Jungen von Richterswil²⁾.

Auch Papst Eugen IV. nahm die Sache wieder auf. Unterm 24. Juni desselben Jahres richtete er von Rom aus an die Bischöfe von Chur und Servia (am adriatischen Meere im Bezirke Ravenna) eine Bulle mit folgendem Auftrage: Abt und Konvent von Einsiedeln haben dem Papste bittweise dargelegt, daß Papst Leo VIII. bestimmte Ablässe den Besuchern des Ortes, der früher Meinrads-Kapelle genannt und wo später das Kloster gegründet wurde, verliehen habe und zwar auf Bitten des Kaisers Otto I., einiger Erzbischöfe und Bischöfe. Da aber das Original der Bulle Leos VIII. nach der Aussage der Bittsteller durch Feuer zu Grunde gegangen und die Bulle nur noch in einem gesiegelten Transsumpte [amtlicher Abschrift] des Bischofs Heinrich von Konstanz vorhanden sei³⁾, haben Abt und Konvent, die Züricher und andere, die zu diesem Zwecke an den Papst gesandt wurden, um Bestätigung der Ablässe gebeten.

Da dem Papste das Nähere hierüber nicht bekannt ist, beauftragt er die Bischöfe von Chur und Servia, sich über die Bulle Leos VIII., das Transsumpt und die Ablässe zu erkundigen, und zwar durch Einvernahme von Zeugen, durch Erforschung der öffentlichen Meinung und eigene Einsicht in die Dokumente. Das Ergebnis dieser Untersuchung sollen sie sofort dem Papste melden, damit er überlegen kann, was dem Kloster zu bewilligen sei⁴⁾.

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 16. Wallfahrtsgeschichte, Seite 331. 332.

²⁾ DAE. Litt. A, Nr. 4.

³⁾ Siehe oben Seite 271.

⁴⁾ DAE. Litt. A, Nr. 5. Wallfahrtsgeschichte, Seite 333. 334.

Bald darauf, im Herbst 1434 dankte Bischof Otto III. ab, und aus diesem Grunde scheint die Unternehmung ins Stoden geraten zu sein. Es verfloßen fast achtzehn Jahre, bis sie wieder aufgenommen wurde.

Die

Wallfahrt

selbst hatte keinen Schaden erlitten, im Gegenteile fließen die Nachrichten über sie gerade zur Zeit des Abtes Burkhard sehr reichlich.

Den besten Beweis für den großen Zubrang zur Wallfahrtsstätte liefern uns die Verordnungen, welche bezüglich der Pilgerbeförderung gegeben wurden.

Die Regierung von Zürich verordnete unterm 13. Juni 1419, daß die beiden Schiffergesellschaften auf dem Ober- und Niederwasser¹⁾ keine Gewerbsgemeinschaft haben, sondern getrennt sein sollten. „Item es soll auch kein Schiffmann, der das Niederwasser befährt, Pilger noch andere Leute in unserer Stadt Zürich, noch davor auf der Straße dingen, noch sie in irgend einer Weise bestellen, obñich das Wasser [hin]aufzuführen. Item es soll auch niemand Pilger außer unserer Stadt das Wasser [hin]auf und nachher wieder [hin-]abführen, dann der, so der Schifflenten Zunft hat. Aber die, so um unsern Zürichersee²⁾ Markttschiff haben, mit demselben Markttschiff mögen sie wohl Pilger führen, doch also, daß sie alles das halten und leiden sollen, das an diesem Notel und in diesem unsern Gesetz vor- und nachgeschrieben steht. Aber in diesem Stück ist ausgelassen, wenn groß Gefähr [großer Andrang von Pilgern] waren oder sind, daß dann jedermann Pilger das Wasser hinauf und hinabführen mag, durch daß die Welt gefürdert und gefertigt werden möge. Und dazu mögen auch die Unsern bei dem Zürichersee je vier Zeiten in dem Jahr, das ist zu Ostern, Pfingsten, zu unserer Heiligen Tag [Felix und Regula, 11. September] und zu St. Gallentag, Pilger führen das Wasser hinauf und herab, doch also, daß sie dies unser Gesetz halten zc. Doch so haben wir harin gesetzt um die, so Markttschiff um unsern Zürichersee haben: wäre, daß die zwischen den vorgenannten vier Jahrzeiten Pilger führen wollten, daß sie dann der Schifflenten Zunft sollen kaufen, als dann gewöhnlich ist, und sollen dann auch von jeglichem Verşak [Schiffslohn, Fährgeld] in der Zunft Büchsen geben, als auch die andern, so in der Zunft sind, geben, ungefährlich. Doch sollen dieselben, die Markttschiff haben und die Zunft also kaufen, mit andern Diensten der Zunft nicht gebunden sein. Es soll auch kein Schiffmann Pilger das Wasser hinauf bis gen Pfäffikon nicht näher dingen, noch minder da hinauf zu Lohn nehmen, dann von jeglicher Person vier Pfennig Haller, dergleichen auch wieder herab.“ Der Schiffer, der diese Bestimmung übertritt, muß 10 Schilling Buße zahlen.

„Welcher auch Pilger nach Pfäffikon, oder von da wieder in die Stadt verdingte, aber unterwegs wider [der Pilger] Willen auslücke, soll in Turm gesetzt werden und nicht daraus kommen, er habe denn eine halbe Mark Silber zur Buße gegeben, so dick er zu Schulden kommt“³⁾.

Der oben angeführte Schiffslohn von vier Haller für die Fahrt von Zürich nach Pfäffikon galt nur für Bürger und Beisassen; für Landsleute (Eidgenossen) oder fremde Pilger aber einen Schilling, für Niederländer und andere „frömd Lüt“ einen Blappart. Wenn ein

¹⁾ Siehe oben Seite 219.

²⁾ Die Züricher nennen den See unser, weil er ihnen unterm 31. März 1362 von Kaiser Karl IV., soweit sie und ihre Vorfahren ihn bisher benutzt haben, geschenkt worden war. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher I, Seite 213. — Die Züricher wirkten von dem Kaiser diese Schenkung aus, um den Herzögen von Österreich die Alleinherrschaft auf dem See freitig machen zu können. Siehe oben Seite 246.

³⁾ StAZ. Stadtbuch 1422—1534.

Schiffmann auf diese Weise 8 Schilling Fahrlohn beisammen hatte, mußte er abfahren unter Strafe des Fahrverbotes für ein halbes Jahr¹⁾. Die angefangene Fahrt mußte vollendet werden, Sturm oder andere Gefahr ausgenommen.

Auf dem Oberwasser, dem Zürichersee, hatten die Züricher Schiffleute nicht das alleinige Recht zur Pilgerbeförderung. Wie sie die Pilger nach Richterswil, Bäch und Pfäffikon hinauf- und wieder zurückführten, geradeso durften die Leute von Pfäffikon, Bäch und Wollerau, wenn sie Pilger nach Zürich gebracht hatten, dort wieder andere in ihre Schiffe aufnehmen. Wohl versuchte die Schifferzunft von Zürich, diesen Leuten das althergebrachte Recht zu schmälern, allein Bürgermeister und Rat schützten dasselbe durch ein Urteil vom 23. Mai 1433²⁾.

Die Pilgerschiffahrt zwischen Kapperswil und Hurden hatte seit dem Baue der Seebrücke im Jahre 1358³⁾ bedeutend abgenommen, und das Fahrrecht der Leute von Hurden zum größten Teile seinen Wert verloren. Lange haderten sie mit ihren Nachbarn von Kapperswil, bis endlich 1420 ein Vergleich zu stande kam. Den Bewohnern von Hurden wurde zugestanden „über die Brücke zu wandeln, werben, riten, zihen und gan ohne Zoll“; dagegen mußten alle fremden Waren und Personen den Zoll entrichten. Die Schiffer von Hurden durften auf besonderes Verlangen Leute nach Kapperswil führen und von dort zurück, allein für diese ward eine besondere Zollstätte am Gestade errichtet. Natürlich zahlte niemand gern Schiffslohn und Brückenzoll zugleich, und deswegen entschädigte Kapperswil die Hurdenener mit einer Auskaufsumme von 100 Pfund Züricher Pfennig. Dafür verzichteten diese auf alle Ansprüche an Zoll und Brücke und versprachen, selbst im Falle eines Krieges die Brücke nicht zu beschädigen⁴⁾.

Auf dem Niederwasser, und zwar am Linmatspitz bei der Einmündung der Linmat in die Aare fuhr im Jahre 1428 ein Schiff, das Pilger und Waren führte, auf einen Stein und wurde leck. Notdürftig ausgebessert, konnte es noch nach Lausenburg geführt werden⁵⁾. Obwohl kein Menschenleben verloren ging, sah sich doch der Rat von Zürich veranlaßt, unterm 7. Juli desselben Jahres die Niederwasser-Schiffer eidlich zu verpflichten, daß sie jedes Jahr das Wasser „besehen“ und alle Hindernisse, etwa hineingefallene Baumstämme, Stöcke, Studen und dergleichen entfernen⁶⁾.

Von der im Jahre 1354 organisierten Zunft der Schiffer und Fischer in Basel besaßen sich die Schiffer mit der Beförderung der Einsiedler Pilger und zwar von Basel an rheinabwärts. Im Jahre 1430 erhob sich zwischen den Schiffern und Fischern dieser Zunft ein Streit, weil letztere, entgegen den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, angefangen hatten, ebenfalls Pilger von Einsiedeln abwärts zu spedieren. Man verglich sich schließlich dahin, daß den Fischern gestattet wurde, fünf Schiffe mit Pilgern wegzuführen, wobei sie jedoch den Steuermann von den Schiffleuten zu beziehen hatten. Diese Konzession an die Fischer blieb aber nur bis 1494 bestehen, wo durch Ratsbeschluß verfügt wurde, daß sich die Fischer mit der Schiffahrt überhaupt nicht mehr zu befassen hätten; für den ausfallenden Gewinn wurde ihnen ein Schadenersatz zugesprochen⁷⁾.

Für Kaufleute und Pilger, die von Deutschland, der Lombardei und dem Welschland

¹⁾ Bögelin, Das alte Zürich I (2. Auflage), Seite 239. 240.

²⁾ Original im StAZ. Rothung, a. a. O., Seite 59. Siehe oben Seite 345.

³⁾ Siehe oben Seite 246 f.

⁴⁾ Müller, Höfe, Seite 195.

⁵⁾ Rat- und Richtbuch von Zürich, Nr. 19, Seite 82 vom 20. Juni 1428.

⁶⁾ Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher II, Seite 393.

⁷⁾ Fritz Weiß, Zur Geschichte der Basler Rheinschiffahrt und der Schiffleutenzunft im Basler Jahrbuch 1901, Seite 116.

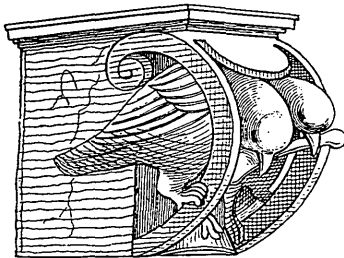
zu Wasser und zu Land durch das Gebiet von Luzern zogen, gaben unterm 24. Juni 1426 Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Luzern einen Geleitsbrief¹⁾, und nach dem zwischen dem Herzog von Mailand und den Orten Luzern, Uri und Unterwalden erfolgten Friedensschlusse verbot derselbe Rat unterm 26. Juli desselben Jahres „bei Leib und Gut, keinem Kaufmann noch Pilger Leid anzutun weder am Leib, noch an Gut“²⁾.

Solche Maßnahmen waren für die Sicherheit der Pilger auf dem Wege gar nicht überflüssig. Hans Stoll von Zürstollen fiel mit etlichen seiner Gesellen an dem „Hürklin“, Hörnli, worüber ein sehr begangener Pilgerweg führte³⁾, sechs Pilger an und tötete einen derselben. Von dem Getöteten nahm er zwei Gulden und ziemlich viel Kleingeld. Einer seiner Helfer, Kuni Herr von Ober-Hittnau, nahm sechs Pfund Haller. Derselbe Hans Stoll warf in Steg und sogar im dortigen Wirtshaus des Hans Kläger nicht wenig Pilger nieder und beraubte sie. Am 5. Dezember 1419 wurden Stoll und Herr in Zürich zum Tode verurteilt und enthauptet⁴⁾.

Die uralte Pilgerstraße, die von Pfäffikon über den Egol nach Einsiedeln führt, wird zum ersten Male mit diesem Namen in einer Verkaufsurkunde vom 5. Februar 1420 erwähnt⁵⁾.

Durch die Stadt Luzern zogen viele Reisende und Pilger. Die Wirte hatten die Gewohnheit, die Ankömmlinge an der Schifflande bei der Kapellbrücke für ihre Gasthäuser anzumerben. Dieser Unfug wurde im Jahre 1421 bei Strafe von einem Pfund verboten⁶⁾.

In Zürich lag hart am See das uralte Pilgergasthaus zum „Rappen“ (Raben), das 1425 zum ersten Male urkundlich erwähnt wird. Es soll seinen Namen von den beiden Raben erhalten haben, welche die Mörder des heiligen Meinrad bis zu diesem Hause verfolgt und dadurch ihre Entdeckung ermöglicht hätten. Früher waren zum Andenken daran im Innern des Hauses an einem Pfeiler die zwei in Stein gehauenen Raben mit einem Knochen in den Schnäbeln angebracht. Sehr alt ist dieses Bild nicht; es stammt wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert und ist nach einem ältern gefertigt. Später brachte man diese Nachbildung am äußern Geländer der Altane an. Anfangs der dreißiger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts wurde der alte Name zum Raben aufgegeben und die Benennung Hotel Bellevue angenommen. Dieser Name ging 1856 auf einen Neubau in der Nähe über, während der alte Raben bis 1863 als Hotel Vilharz existierte. Seither ist es Privathaus⁷⁾.



Die zwei Meinradsraben in Zürich.

Für die würdige Begehung des Kreuzganges der Stadt Zürich zu U. L. F. in Einsiedeln waren Bürgermeister und der große Rat der Stadt besorgt und erließen um das Jahr 1432 eine dahinzielende Verordnung. Als Zweck der Einsiedlerfahrt wird angegeben: die Ehre Gottes, der allerseeligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen, der Trost der Christgläubigen Seelen, der göttliche Schutz für Stadt und Landschaft, die Erlangung guter Witterung und das Gedeihen der Feldfrüchte. Drei Männer aus dem Räte „sollten die Leute in guter Hut und Meister-

¹⁾ Geschichtsfremd XXII, 294.

²⁾ Eidgenössische Abichiede II, 62.

³⁾ Siehe oben Seite 131.

⁴⁾ Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher II, Seite 314.

⁵⁾ DAE. Litt. Y, Nr. 17.

⁶⁾ Th. v. Liebenan, Das alte Luzern, Seite 167. Vergleiche oben Seite 305 eine ähnliche Verordnung in Zürich.

⁷⁾ Wallfahrts Geschichte, Seite 291. 292. Enderli, Zürich und seine Gasthöfe (Zürich 1896), Seite 64 ff.

schaft halten, daß sie ordentlich, züchtiglich und demütiglich gehen und niemand Unfug treibe.“ Im Jahre 1432 wurden Meister Heinrich Wagner, Hans Minner und Meister Heinrich Wettiswiler mit diesem Auftrage betraut.

Der Kreuzgang von Zug, welcher jährlich am Feste Christi Himmelfahrt von der Stadt Zug und den Gemeinden Baar, Menzingen, Unter- und Ober-Ägeri ausgeführt wird, ist in den „Pflichten und Rechten eines Pfarrers von Zug“ vom 31. Juli 1426 zum ersten Male erwähnt. Dabei wird aber bemerkt, daß er schon von alters her im Gebrauche sei¹⁾.

In dieser Zeit finden wir die ersten Spuren von Palästina- und Rom-Pilgern welche auch das Heiligtum im Finsterwald besuchen. So kam Hans Borner von Braunschweig mit seinen zwei Nefsen auf der Rückkehr aus Palästina im Jahre 1419 und fünf Jahre später auf der Rückreise von Rom hierher²⁾.

Im Jahre 1422 pilgerte Katharina, Gemahlin des Herzogs Friedrich von Habsburg-Osterreich, zu unserer Gnadenstätte³⁾, und in demselben Jahre kamen nach dem unglücklichen Treffen bei Urbedo (bezw. Bellenz, Kt. Tessin) am 30. Juni 1422 einige Luzerner hierher⁴⁾.

Das Unglück bei Urbedo hatte die Luzerner an die Notwendigkeit übernatürlicher Hilfe erinnert. Schon vor dem Auszuge nach Bellenz hatte Hans Murer sie gewarnt und ersucht, zur Abwendung der Gefahr „ein Opfer Unserer Frau nach Einsiedeln zu schicken und das Banner zu erheben in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Da wollte sich aber niemand daran kehren; darnach verloren wir bei Bellenz.“ Kein volles Jahr später beschloß der Rat: „Nun wollen wir daselb' Opfer tun und von jeglichem Haus in der Stadt einen Pfennig nehmen und Unserer Frau gen Einsiedeln opfern,“ was auch geschah. Der Rat beschloß auch, eine Schlachtjahrzeit zu stiften, die alljährlich am Montag vor Johann Baptist begangen werden soll, und bei dem das Große Gebet, von dem wir bald Näheres erfahren werden, zu verrichten sei⁵⁾.

In diese Zeit fallen auch die ersten Nachrichten von reger Wallfahrt aus der Stadt Köln⁶⁾ und besonders aus Flandern⁷⁾.

Die Fälle, in welchen durch gerichtliches Urteil eine Wallfahrt nach Einsiedeln unter anderm als Buße auferlegt wurde, mehrten sich.

Bernlein Müller von Thiengen (Baden) hatte den Klaus Korber aus demselben Orte erschlagen. Am 5. Mai 1434 erfolgte eine Ausöhnung der Parteien, und dem Todschläger wurde von Rat und Bürgerschaft von Thiengen und dem Vogt von Kaiserstuhl folgende Buße auferlegt: zweimal dreißig, also im ganzen sechzig heilige Messen für den Erschlagenen lesen zu lassen, die nächsten fünf Jahre hindurch ein Licht in der Kirche zu Thiengen zu unterhalten, derselben Kirche 50 Kerzen, jede von einem Bierling Wachs, zu opfern, je eine Wallfahrt nach Aachen, Todtmoos (bad. Schwarzwald) und Einsiedeln zu unternehmen, an einem noch zu bezeichnenden Orte ein Steinkreuz zu setzen und endlich die Kosten seiner Gefangenschaft zu tragen⁸⁾.

Hans Mathis, Meßlers Sohn, Peter Claman und Hans Henkelmantel hatten Gerlach

¹⁾ Pfarrarchiv Zug.

²⁾ H. Rörich, Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande, Seite 119.

³⁾ Mone, Quellenammlung der Badischen Landesgeschichte I, 352.

⁴⁾ Luzerner Ratsprotokoll II.

⁵⁾ E. v. Liebenau im Geschichtsfreund XXI, 210 und in den Katholischen Schweizer-Blättern, N. F. XV (1899), 254. Siehe unten Seite 354, 355.

⁶⁾ Schönbauer, Die stadtkölnischen Kopienbücher, Regesten V, zum 27. August 1423.

⁷⁾ Katholische Schweizer-Blätter, N. F. XIII, 376 aus Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 2, 124, 125.

⁸⁾ Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XIV, 230, 231.

von Ubernach, einen Studenten der Universität Heidelberg, erschlagen. Zwischen dem Vater des Erschlagenen, Wilhelm von Sinschhofen, und den drei Schuldigen fand unterm 30. November 1436 eine Ausöhnung statt. Die drei mußten gemeinschaftlich an hundert Arme je ein Almosen spenden, eine wöchentliche ewige Seelenmesse für den Getöteten und seine Eltern stiften und bis St. Johann Baptist im künftigen Sommer je eine Wallfahrt zu Unser Frauen zu den Einsiedeln, zu Nachen und zu dem heiligen Blute in Wilsnack (preuß. Reg.-Bez. Potsdam) unternehmen¹⁾.

Manche legten sich freiwillig für ihre Fehler eine Wallfahrt als Buße auf. Eine wahrhaft rührende Sehnsucht nach dem Gnadenorte, die sühnend wirkt, hatte der Freiherr Johannes von Zimmern, der jüngere, im ersten Drittel dieses Jahrhunderts. Er war „gähzornig, ungottesfürchtig“, verschwenderisch und dem Fluchen und Schwören über alle Maßen ergeben. Und doch — als er in Böhmen im Kampfe schwer verwundet und in seine Heimat gebracht worden war, ließ er sich nicht nach Hause, nach Meßkirch, bringen, sondern blieb in der Nähe, in Menningen an der Ablasch. „Dasselbst wartete Herr Johannes auf eine Besserung aus der Ursache: er hatte sich festiglich vorgenommen, nicht gen Meßkirch zu kommen, er hätte denn zuvor eine Wallfahrt nach Einsiedeln vollbracht. Das währet schier auf ein halb Jahr, daß sich seine Krankheit mehret und zunahm, daß er es in die Länge nicht treiben möchte, sondern starb im Jahre nach unseres Herrn Geburt 1430 im Januar auf St. Agnesentag²⁾.“

Im Jahre 1423 zeigt sich die erste Spur des sogenannten Großen Gebetes. Eine zweite aus dem Jahre 1436 stammende Nachricht läßt vermuten, daß es im ehemaligen Frauenkloster Engelberg (1615 nach Sarnen verlegt) entstanden, oder doch bekannt gewesen sei³⁾. Da es bei den Wallfahrtszügen und am Gnadenorte so oft verrichtet wurde, ist hier eine Erwähnung desselben am Platze.

Das Große Gebet besteht aus einer Reihe kurzer Betrachtungen der Erlösungsgeheimnisse, von der Erschaffung der Welt bis zur Ausgießung des Heiligen Geistes. Nach jedem Betrachtungspunkte werden ein oder drei oder noch mehrere Vaterunser und Ave Maria, und zwar in einer bestimmten und öfters wechselnden Leibesstellung gebetet; entweder kniend oder stehend, sitzend oder auf den Knien liegend und tief vornüber gebeugt (in der Venie), mit gefalteten oder ausgestreckten Händen. Einzigartig ist es durch die umfassende Aufgabe, die es sich stellt, das Ganze der heiligen Geschichte der Gemeinde vorzuführen, es zum Gegenstand ihrer anbetenden Betrachtung zu machen und die Einpflanzung in Herz und Gedächtnis durch die Mimik abbildlicher Gebetsstellungen zu verstärken. An die Betrachtungspunkte schließen sich gegen Ende Anrufungen der Heiligen und Fürbitten für alle Mitmenschen an, besonders für die Sünder. Wunderbar tief und zart ist besonders das Leiden unseres Erlösers und das Mitleiden seiner jungfräulichen Mutter aufgefaßt.

Dieses Gebet diente nicht bloß zur Andacht, es war auch Unterricht, indem es dem Volke die wichtigsten Heilsgeheimnisse ins Gedächtnis einprägte. Da es sehr ausgedehnt ist (92 bis 130 Betrachtungspunkte je nach den verschiedenen Fassungen des Textes) und nicht leicht aus dem Gedächtnisse gebetet werden konnte, mußte ein Priester es vorbeten.

Die älteste, aber jetzt nicht mehr vorhandene Handschrift des großen Gebetes stammte aus unserm Stifte. „Unserer Lieben Frauen Kapelle zu Einsiedeln, von wo dieses Büchleins Abschrift gekommen ist“, wird in der ältesten Fassung dieses Gebetes vom Jahre 1517 erwähnt;

¹⁾ Winkelman, Urkunden-Buch der Universität Heidelberg I, Seite 136.

²⁾ Zimmerische Chronik, Ausgabe von Barck I (1. Auflage), 237.

³⁾ Siehe oben Seite 353, Anmerkung 5.

ferner heißt es, „die heiligen Altväter und Klosterleut“ hätten angefangen, es zu beten. Dazu kommt noch, daß Ulrich Wittwiler, von 1585 bis 1600 Abt von Einsiedeln, schon als Dekan und Pfarrer im Jahre 1575 sich die Verbreitung dieses Gebetes sehr angelegen sein ließ; endlich daß noch 1713 in der Stiftsdruckerei 1000 Exemplare davon gedruckt wurden. Sicher ist, daß es sich im 16. Jahrhundert von Einsiedeln aus verbreitet hat und in verschiedene Klöster und Orte, besonders in die katholischen Kantone kam. Von 1531 an wurde es besonders in Schwyz in den Kirchen und auf den Kreuzgängen zu Bruder Klaus in Sachseln verrichtet; in allen Maliegen und Nöten nahm man zu ihm die Zuflucht, und so ist es zum „Palladium der Urkantone“ geworden¹⁾.

Leider ist gegenwärtig das „Große Gebet“ in Einsiedeln verschollen und vergessen; einzig im alten Lande Schwyz wird es noch meist als Nachmittagsandacht in der Fastenzeit gehalten, aber in stark geänderter und gekürzter Form. Und doch ist es so schön und ansprechend, von so hohem, ehrwürdigem Alter, daß seine Wiedereinführung in der Wallfahrtskirche im höchsten Grade gerechtfertigt wäre!

Im Zusammenhange mit der Wallfahrt stehen die Tagsatzungen und Schiedsgerichte, welche Einsiedeln als Besprechungsort wählten. Solche fanden in dieser Zeit ziemlich oft statt, so 1418, 1419, 1421, 1423 und 1426²⁾.

Das Interesse, das man für unsern Wallfahrtsort hegte, erhellt auch aus der Tatsache, daß aus dieser Zeit ziemlich viele Handschriften erhalten sind, die das Leben des heiligen Meinrad, den Anfang des Stiftes, die Engelweihe zc. in deutscher und lateinischer Sprache enthalten und durchgängig auf der ersten bekannten Niederschrift der Einsiedler Chronik Georgs von Gengenbach beruhen³⁾. Diese Handschriften befinden sich teils im Stifte Einsiedeln, teils in Zürich und St. Gallen. Eine am letztern Orte befindliche Handschrift hat Johann Gerster, Bürger zu Sädingen, im Jahre 1432 geschrieben⁴⁾.

Abt Burkhard tat auch seinerseits sehr viel, um den

Gottesdienst

im Stifte und auf den Stiftspfarreien möglichst würdig und feierlich zu gestalten. Das unter Abt Ulrich Wittwiler im Jahre 1588 auf Grund älterer Quellen angelegte Buch der Stifter erzählt, Abt Burkhard habe machen lassen: Eine köstliche, herrliche Kappe [Pluviale, Rauchmantel] mit Perlen gestickt; Säulen [gestickte Streifen] vorn an einem goldenen Chormantel; einen goldgestickten Furchang [Antependium] für den Choraltar, mit Perlen und den Bildern der Patrone von sehr großem Werte; einen köstlichen Sarg [Reliquienschrein] von Silber, den man Aller Heiligen nennt, mit vielem und großem Heiltum gefüllt; eine große, mössine [messingene, eigentlich kupferne] schöne Monstranz; eine herrliche Insul, ganz mit Perlen und Edelsteinen besetzt.

Mit dem Pfarrer Reinhard Stahler stiftete er für die St. Martinskapelle auf der Ufnau ein aus Silber und Seide gefertigtes Messgewand⁵⁾.

Das meiste dieser Kostbarkeiten ging in dem entsetzlichen Brande 1577 zu Grunde;

¹⁾ A. Pütolf, Von den Gebeten und Betrachtungen unserer Altvordern in der Urschweiz, Geschichtsfreund XXII. Delitzsch, Das Große Gebet der drei schweizerischen Urkantone, Leipzig 1864. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 150 ff.

²⁾ Eidgenössische Abschiede I, 205. 206. 220. 221. II, 10. 27. 62. Blumer, Urkundenammlung zur Geschichte des St. Gallens I, 547. 556.

³⁾ Siehe oben Seite 283 ff.

⁴⁾ Geschichtsfreund XIII, Seite 158. 159.

⁵⁾ Siehe Inventar der Kirchen auf der Ufnau vom Jahre 1444 unten zu diesem Jahre.

nur die schwere aus vergoldetem Kupfer gefertigte Monstranz ist noch vorhanden und hier abgebildet¹⁾. Als sie 1598 ausgebeffert wurde, enthielt sie folgende Reliquien: Von der Dornenkrone Christi, von dem Schwamme, mit welchem dem Heiland am Kreuze Essig gereicht worden war, von den unschuldigen Kindern und andern Heiligen.

Ferner ist noch ein Meßbuch vorhanden, welches das Wappen des Abtes Burkhard trägt und aus seiner Zeit stammt. Im Kalendarium dieses Meßbuches erscheint zum ersten Male die sogenannte

Aller Äbte Jahrzeit.

Auf den 23. Oktober ist nämlich die Jahrzeit des Abtes Hugo von Rosnegg, aller andern Äbte und Konventualen von Einsiedeln eingetragen²⁾.

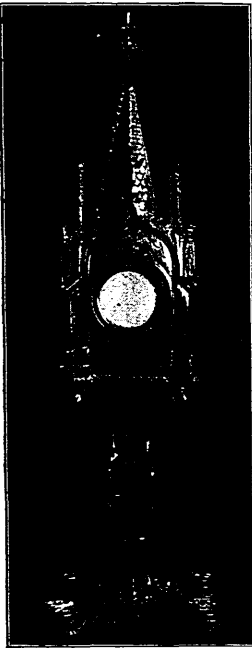
Früher hatten nämlich die einzelnen Äbte je eine besondere Jahrzeit³⁾ und noch Johannes II. stiftete eine solche für sich⁴⁾.

Außerdem wurde für Kaiser Otto I. als Stifter jahrhundertlang am 8. Mai ein feierliches Gedächtnis gehalten⁵⁾. Im 15. und 16. Jahrhundert erscheint eine Jahrzeit für alle Wohltäter am 4. Oktober⁶⁾.

Allmählich wurden alle diese Jahrzeiten mit Aller Äbte Jahrzeit verschmolzen, die im Einsiedler Jahrzeitbuch von 1572 folgendermaßen eingetragen ist:

Dienstag nach Galli begehrt man Jahrzeit erstlich aller Fürsten und Herren, die das würdige Gotteshaus gestiftet, erbaut, mit Leuten, Gütern, Zinsen und Zehnten ehrlich begabet und aufgerichtet haben. Zum andern aller Prälaten, Konventherren, Kapläne und Priester, die vom Gotteshause belehnt und mit Treuen gedient und verpflichtet sind. Zum dritten der frommen, getreuen aller Gotteshaus-Untleuten und eigenen Leute, die Zinsen, Zehnten, Fülle und Gelasse geben. Demnach aller frommen Pilger, Männer und Frauen, die das Gotteshaus mit Wallfahrten heimsuchen, Handreichung und Steuer an Unser Frauen Gottesdienst tun. Item aller Guttäter, Beschützer und Beschirmer mit Treuen empfohlen hab. Zum letzten aller Brüder und Schwestern, so in der loblichen Bruderschaft U. S. Frauen verschrieben sind. Gott weiß ihr aller Namen.

Diese Jahrzeit wurde auch in die Bücher anderer Kirchen eingetragen, z. B. zwischen 1531 und 1534 in das Jahrzeitbuch von Wohlen (Margau⁷⁾) und zwar aus dem Grunde, weil sie auch von auswärtigen Priestern und Pilgern besucht wurde. Noch bis auf den heutigen Tag wird diese Jahrzeit jeweils am Dienstag nach Gallus (16. Oktober) feierlich begangen. Von auswärts kommen in der Regel circa 40 Priester, während der Pilgerzufluß auf diesen Tag nicht mehr so bedeutend ist.



Reliquienmonstranz des Abtes Burkhard.

¹⁾ Seit dem Jahre 1896 ist sie der Filialkirche Bennau leihweise zur Benützung überlassen.

²⁾ Anniversarium domini Hugonis abbatis de Rosnegg, necnon omnium aliorum abbatum, [necnon Conventualium huius loci scilicet Heremitarum. Handschrift, Nr. 107.

³⁾ Siehe oben Seite 82. ⁴⁾ Siehe oben Seite 211.

⁵⁾ Erscheint schon in den Konstitutionen des Abtes Werner II. Siehe oben Seite 82 und unten Beilage VII. Ferner oben Seite 91 (Gesichtsfreund XIX, Seite 104. 106). Handschriften, Nr. 87. 253, Seite 156. 355, Seite 113. 1197. Otto I. starb 7. Mai 973.

⁶⁾ Handschriften, Nr. 87. 107. 1197. ⁷⁾ Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte II, 531.

Außer den zwei großen Anliegen — die Vogtei über das Stift und die Ausübung der Seelsorge unter den Pilgern — hatte Abt Burchard eine Reihe von Anständen mit den Gotteshausleuten an verschiedenen Orten, die zum Teil in Minne durch friedliches Schiedsgericht beigelegt werden konnten, zum Teile aber vor Gericht geschlichtet werden mußten.

Leicht beigelegt wurden die „Stöße und Mißhellung“ zwischen dem Abte und den Waldleuten von Einsiedeln wegen des Falles, des Verzekens und der Schweigen (Biehweiden).

Am 28. Juni 1419 versammelte sich das Schiedsgericht. Der Landammann von Schwyz, Jtel Reding, war „gemein Mann“, d. h. Vertrauensperson beider Parteien; Schiedsleute, die der Abt stellte, waren Jakob Glenter, Altbürgermeister von Zürich; Felix Manes, Bürger von Zürich, und Johann Stapfer, Ammann zu Pfäffikon; Schiedsleute, welche von den Waldleuten bezeichnet worden, waren Ulrich ab Iberg, Altlandammann von Schwyz; Johann Sigrift von Schwyz und Johann Wink von Einsiedeln.

Die Entscheidung umfaßte folgende Punkte:

1. Dem Abte und dem Gotteshaus wird das althergebrachte Fallrecht anerkannt, doch sollen vom Falle ausgenommen sein: Harnisch, Bett, Bettgewand und das Heu.

2. Ein Abt kann keinen Waldmann von Einsiedeln als Pfand verzekern; des Verzekens wegen soll es bei den alten Hofrechten bleiben.

3. So oft ein neuer Abt gewählt wird, sollen alle Schweigen ledig sein, und der Abt hat das Recht, dieselben um einen bescheidenen [= bestimmten, festgesetzten] Ehrschatz den Gotteshausleuten zu leihen¹⁾. Wenn ein Lehensmann seine Schweigen nicht in Ordnung hält, sondern sie verwüsten läßt, soll die Sache vor ein Schiedsgericht kommen.

4. Wenn ein Lehensmann seine Schweigen verbessert hat und der Abt nimmt sie ihm nach zwei Jahren oder früher ab, dann soll ihm der Abt die Verbesserung vergüten, ausgenommen, wenn er diese Schweigen den Kindern oder Erben des frühern Inhabers verleiht.

Das Original dieses Schiedspruches wurde doppelt ausgefertigt und den beiden Parteien je ein Exemplar eingehändigt²⁾.

Einige andere Differenz-Punkte zwischen dem Abte und den Waldleuten wurden durch dasselbe Schiedsgericht unterm 3. Oktober 1419 erledigt:

1. Wegen der sogenannten Gästlinge³⁾. Der Abt soll in dem „Gasthause“ zwölf Gästlinge halten, wenn er sie haben kann. Sie sind in erster Reihe von den innern Gotteshausleuten [d. h. von Einsiedeln] zu nehmen, dann von den äußern [d. h. aus den Höfen Wollerau und Pfäffikon], endlich aus andern Leuten. Jedem Gästling soll der Abt jede Woche zehn Brote geben, deren 30 von einem Viertel Getreide gebacken werden. Ferner zu Anfang der Fasten einen halben Mütt Bohnen und ebensoviel Gersten, und wenn man im Sommer am Tage die Mette fingt, soll am Abend jeder Gästling einen Stauf [Becher] Wein erhalten. An ihren Bau [das Gasthaus] soll der Abt jährlich im Mai 4 Mütt und zum Heuet 6 Mütt Kernen geben.

Die Gästlinge sind dem Abt und Gotteshaus Gehorsam schuldig, der Abt ist ihr Vogt und beerbt sie.

Über die Gästlingsgüter sollen der Abt und die Waldleute je einen Pfleger setzen. Beide Pfleger sollen getreulich auf die Güter sehen. Von diesen Gütern und dem dazuge-

¹⁾ Vergleiche oben Seite 321.

²⁾ StAE. und Bezirksarchiv Einsiedeln. DAE. Litt. L, Nr. 1. — In diesem Druck findet sich im dritten Punkte ein Lesefehler „miltter herr“ statt „nütwer Herr“, wie deutlich im Original steht und zu dem Kontexte paßt.

³⁾ Siehe oben Seite 210.

nur die schwere aus vergoldetem Kupfer gefertigte Monstranz ist noch vorhanden und hier abgebildet ¹⁾. Als sie 1598 ausgebeffert wurde, enthielt sie folgende Reliquien: Von der Dornenkrone Christi, von dem Schwamme, mit welchem dem Heiland am Kreuze Essig gereicht worden war, von den unschuldigen Kindern und andern Heiligen.

Ferner ist noch ein Meßbuch vorhanden, welches das Wappen des Abtes Burkhard trägt und aus seiner Zeit stammt. Im Kalendarium dieses Meßbuches erscheint zum ersten Male die sogenannte

Aller Äbte Jahrzeit.

Auf den 23. Oktober ist nämlich die Jahrzeit des Abtes Hugo von Rosenegg, aller andern Äbte und Konventualen von Einsiedeln eingetragen ²⁾.

Früher hatten nämlich die einzelnen Äbte je eine besondere Jahrzeit ³⁾ und noch Johannes II. stiftete eine solche für sich ⁴⁾.

Außerdem wurde für Kaiser Otto I. als Stifter jahrhundertlang am 8. Mai ein feierliches Gedächtnis gehalten ⁵⁾. Im 15. und 16. Jahrhundert erscheint eine Jahrzeit für alle Wohltäter am 4. Oktober ⁶⁾.

Allmählich wurden alle diese Jahrzeiten mit Aller Äbte Jahrzeit verschmolzen, die im Einsiedler Jahrzeitbuch von 1572 folgendermaßen eingetragen ist:

Dienstag nach Galli begeht man Jahrzeit erstlich aller Fürsten und Herren, die das würdige Gotteshaus gestiftet, erbaut, mit Leuten, Gütern, Zinsen und Zehnten ehrlich begabet und aufgerichtet haben. Zum andern aller Prälaten, Konventherren, Kapläne und Priester, die vom Gotteshause belehnt und mit Treuen gedient und verpflichtet sind. Zum dritten der frommen, getreuen aller Gotteshaus= Amtleuten und eigenen Leute, die Zinsen, Zehnten, Fülle und Gelasse geben. Demnach aller frommen Pilger, Männer und Frauen, die das Gotteshaus mit Wallfahrten heimsuchen, Handreichung und Steuer an Unser Frauen Gottesdienst tun. Item aller Guttäter, Beschützer und Beschirmer mit Treuen empfohlen hab. Zum letzten aller Brüder und Schwestern, so in der loblichen Bruderschaft U. S. Frauen verschrieben sind. Gott weiß ihr aller Namen.

Diese Jahrzeit wurde auch in die Bücher anderer Kirchen eingetragen, z. B. zwischen 1531 und 1534 in das Jahrzeitbuch von Wohlten (Murgau ⁷⁾ und zwar aus dem Grunde, weil sie auch von auswärtigen Priestern und Pilgern besucht wurde. Noch bis auf den heutigen Tag wird diese Jahrzeit jeweils am Dienstag nach Gallus (16. Oktober) feierlich begangen. Von anwärts kommen in der Regel circa 40 Priester, während der Pilgerzufluß auf diesen Tag nicht mehr so bedeutend ist.

¹⁾ Seit dem Jahre 1896 ist sie der Filialkirche Bennau teilweise zur Benützung überlassen.

²⁾ Anniversarium domini Hugonis abbatis de Rosnegg, necnon omnium aliorum abbatum, [nec] non Conventualium huius loci scilicet Heremitarum. Handschrift, Nr. 107.

³⁾ Siehe oben Seite 82. ⁴⁾ Siehe oben Seite 211.

⁵⁾ Erscheint schon in den Konstitutionen des Abtes Werner II. Siehe oben Seite 82 und unten Beilage VII. Ferner oben Seite 91 (Geschichtsfreund XIX, Seite 104. 106). Handschriften, Nr. 87. 253, Seite 156. 355, Seite 113. 1197. Otto I. starb 7. Mai 973.

⁶⁾ Handschriften, Nr. 87. 107. 1197. ⁷⁾ Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte II, 531.

Außer den zwei großen Anliegen — die Vogtei über das Stift und die Ausübung der Seelsorge unter den Pilgern — hatte Abt Burkhard eine Reihe von Anständen mit den Gotteshausleuten an verschiedenen Orten, die zum Teil in Minne durch friedliches Schiedsgericht beigelegt werden konnten, zum Teile aber vor Gericht geschlichtet werden mußten.

Leicht beigelegt wurden die „Stöße und Mißhellung“ zwischen dem Abte und den Waldleuten von Einsiedeln wegen des Falles, des Verzekens und der Schweigen (Wiehweiden).

Am 28. Juni 1419 versammelte sich das Schiedsgericht. Der Landammann von Schwyz, Jtel Neding, war „gemein Mann“, d. h. Vertrauensperson beider Parteien; Schiedsleute, die der Abt stellte, waren Jakob Glenter, Altbürgermeister von Zürich; Felix Manes, Bürger von Zürich, und Johann Stapfer, Ammann zu Pfäffikon; Schiedsleute, welche von den Waldleuten bezeichnet worden, waren Ulrich ab Berg, Altlammann von Schwyz; Johann Sigrift von Schwyz und Johann Wing von Einsiedeln.

Die Entscheidung umfaßte folgende Punkte:

1. Dem Abte und dem Gotteshaus wird das althergebrachte Fallrecht anerkannt, doch sollen vom Falle ausgenommen sein: Harnisch, Bett, Bettgewand und das Heu.

2. Ein Abt kann keinen Waldmann von Einsiedeln als Pfand verzekern; des Verzekens wegen soll es bei den alten Hofrechten bleiben.

3. So oft ein neuer Abt gewählt wird, sollen alle Schweigen ledig sein, und der Abt hat das Recht, dieselben um einen bescheidenen [= bestimmten, festgesetzten] Ehrschaz den Gotteshausleuten zu leihen¹⁾. Wenn ein Lehensmann seine Schweigen nicht in Ordnung hält, sondern sie verwüsten läßt, soll die Sache vor ein Schiedsgericht kommen.

4. Wenn ein Lehensmann seine Schweigen verbessert hat und der Abt nimmt sie ihm nach zwei Jahren oder früher ab, dann soll ihm der Abt die Verbesserung vergüten, ausgenommen, wenn er diese Schweigen den Kindern oder Erben des frühern Inhabers verleiht.

Das Original dieses Schiedspruches wurde doppelt ausgefertigt und den beiden Parteien je ein Exemplar eingehändigt²⁾.

Einige andere Differenz-Punkte zwischen dem Abte und den Waldleuten wurden durch dasselbe Schiedsgericht unterm 3. Oktober 1419 erledigt:

1. Wegen der sogenannten Gästlinge³⁾. Der Abt soll in dem „Gasthause“ zwölf Gästlinge halten, wenn er sie haben kann. Sie sind in erster Reihe von den innern Gotteshausleuten [d. h. von Einsiedeln] zu nehmen, dann von den äußern [d. h. aus den Höfen Wollerau und Pfäffikon], endlich aus andern Leuten. Jedem Gästling soll der Abt jede Woche zehn Brote geben, deren 30 von einem Viertel Getreide gebacken werden. Ferner zu Anfang der Fasten einen halben Mütt Bohnen und ebensoviele Gersten, und wenn man im Sommer am Tage die Mette singt, soll am Abend jeder Gästling einen Stauf [Becher] Wein erhalten. In ihren Bau [das Gasthaus] soll der Abt jährlich im Mai 4 Mütt und zum Heuet 6 Mütt Kernen geben.

Die Gästlinge sind dem Abt und Gotteshaus Gehorjam schuldig, der Abt ist ihr Vogt und beerbt sie.

Über die Gästlingsgüter sollen der Abt und die Waldleute je einen Pfleger setzen. Beide Pfleger sollen getreulich auf die Güter sehen. Von diesen Gütern und dem dazuge-

¹⁾ Vergleiche oben Seite 321.

²⁾ StAE. und Bezirksarchiv Einsiedeln. DAE. Litt. L, Nr. 1. — In diesem Druck findet sich im dritten Punkte ein Lesfehler „mister herr“ statt „nüwer Herr“, wie deutlich im Original steht und zu dem Kontexte paßt.

³⁾ Siehe oben Seite 210.

hörenden Vieh sollen die Pfleger den Gästlingen Mülchen, Anken, Ziger, Käse, Milch, Leder und Fleisch liefern nach altem Gebrauche. Jedes Jahr müssen die beiden Pfleger dem Abte und den Walbleuten über die Gästlings-Gülten und -Güter Rechnung ablegen.

Wenn eine Klage gegen den Abt oder die Pfleger laut wird, sollen Bürgermeister und Rat von Zürich und Ammann und Rat von Schwyz eine Bottschaft an den Abt, die Pfleger und Walbleute in Einsiedeln senden und die Sache untersuchen.

2. Wegen des Ehrschatzes¹⁾ und Kaufes liegender Güter, die Erblichen des Gotteshauses sind, wird bestimmt, daß der Abt von jedem Pfund des Kaufpreises einen Schilling Heller als Ehrschatz nehmen kann. Wenn jemand seinen Kindern — aber nicht durch Verkauf — ein solches Gut abtritt, ist kein Ehrschatz zu nehmen.

Wenn aber ein Mann seinem Weibe etwas zusichert oder sonst jemand seinen Verwandten oder Freunden etwas gibt, was nicht in Kaufes Weise zugeht, oder seine Güter einem andern zu Erblichen verleiht, aus einer Hand in die andere, dann soll ein jeglicher von ihnen dem Abte oder seinem Ammann einen Kopf [Krug] des besten Weines geben, so oft das vorkommt.

3. Wer in Einsiedeln Wein ausschenken will, soll den dortigen Ammann bitten, dorthin zu gehen, wo er den Wein ausschenken will, damit er ihn versuche, schätze und auftrue.

4. Abt und Gotteshaus bleiben bei dem Rechte, daß niemand oberhalb des Brückleins [beim Döfen, in der Nähe des Rathhauses] Gewalt habe zu bauen, es sei denn, daß der Abt es erlauben will²⁾, doch soll er die innern Gotteshausleute damit gnädiglich halten.

5. Wegen des Holzzehnten wird erkannt, daß der Abt im Walde, wo man das Holz fällt, das zehnte „Blutsch“ [Scheit] nimmt, in der Waldstatt aber das zwanzigste.

6. Bezüglich der Urteile wird erkannt, daß sie nach altem Rechte dem Abte zugehören. — Den Gläubigern werden alle Rechte gegen ihre Schuldner garantiert.

Auch dieser Schiedspruch wurde für jede Partei ausgefertigt³⁾.

Die durch ihren Vogt, Hans Dösnier den Jungen, vertretenen Gästlinge klagten gegen den Stiftsantmann Hans Stapfer in Pfäffikon, er verweigere ihnen die jährliche Leistung von zwei halben Vierteln Anken und zwei Zigern von dem Gute Schwantenu (siehe Karte 3 C). Vor dem Gerichte in Wollerau, bei dem an Stelle des Obervogtes, Johann Brunner des jüngern, der Untervogt von Wollerau, Hermann Köschli, den Vorsitz führte, bewies Stapfer durch Zeugen, daß unter Abt Ludwig von Tierstein (1387—1402) dieser Zins von der Schwantenu abgelöst und anstatt seiner vier Stück Gelds auf eine Schweig am Egel gesetzt worden sei⁴⁾.

Im Jahre 1433 ließ Abt Burkhard ein Urbar erstellen über die Gefälle im Bezirke Einsiedeln. Es ist leider nicht vollständig und das noch Vorhandene erstreckt sich bloß auf das Dorf Einsiedeln, auf die Enge, Gutal, Steinau, unter dem Ruckall, Willerzell, Sonnenberg, Erten, unter der Siten, auf Egg, am Egel und am Schlagberg. Interessant ist für uns dieses Urbar⁵⁾, weil hier zum ersten Male das Dorf Einsiedeln genannt wird; erwähnt werden ferner die Badstube in der Nähe der Furren und

¹⁾ Siehe oben Seite 156.

²⁾ Landammann und der geeseene Rat von Schwyz bezeugen in einer Urkunde vom 14. August 1513 daß „ein Herr von Wissenburg“ (Abt Burkhard) erlaubt habe, das Rathaus auf jene Stelle zu bauen.

³⁾ StAE. und Bezirksarchiv Einsiedeln. DAE. Litt. L, Nr. 10.

⁴⁾ Urkunde vom 2. Dezember 1438 im Bezirksarchiv Einsiedeln.

⁵⁾ StAE. sign. A. RM. Das Urbar ist auf Papier geschrieben, das als Wasserzeichen einen Döfenkopf hat, und umfaßt 20 paginierte Seiten. Auf dem nicht paginierten Titelblatt ist in dem Anfangsbuchstaben D das farbige Familien-Wappen des Abtes Burkhard enthalten.

das Schwesternhaus im Dorfe.

Dieses Schwesternhaus stand neben dem Hause „bi dem Esch“ und „Hans Hesse Garten“. Die dort wohnenden Schwestern wurden die willigen Armen genannt und erscheinen schon circa 1419 unter diesem Namen. Um diese Zeit begabten nämlich Bilgri [Peregrin] Kuffinger im Namen seiner Frau Anna und Margarete Kilchmatteredin „die Schwestern, die gemeinlich die willigen Armen heißen“ und sich am „Orte Einsiedeln“ aufhalten, mit einem jährlichen Zinse von einem Viertel Kernen, den sie auf einen Obst- und Weingarten in Zürich gesetzt hatten¹⁾.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die [frei]willigen Armen sich von Zürich nach Einsiedeln verpflanzt hatten. In Zürich sind sie mindestens seit 1314 nachzuweisen und hatten daselbst im 15. Jahrhundert fünf Niederlassungen²⁾.

Allem Anscheine nach bildeten sie eine freie religiöse Vereinigung, der in unsern Gegenden meist fromme Frauenspersonen angehörten. Sie führten ein gemeinschaftliches Leben, pflegten vorzüglich Gebet und Betrachtung, hielten große Stücke auf die Armut, hatten keinen Grundbesitz und lebten von der Arbeit ihrer Hände und im Notfalle vom Almosen. Während sie es in Deutschland im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts zu einer festern Organisation brachten³⁾, scheint das in unserer Gegend nicht der Fall gewesen zu sein. Übrigens hörten diese Vereinigungen allem Anscheine nach im Laufe des 16. Jahrhunderts auf. In Einsiedeln erscheinen die willigen Armen noch im Jahre 1450 (siehe unten zu diesem Jahre), in Zürich machte ihnen die Glaubensstrennung ein Ende.

Die oben genannten Züricher Wohltäter bedachten zu gleicher Zeit auch

die Waldschwestern

in Einsiedeln und zwar alle vier Häuser. Außerdem fanden die einzelnen Häuser noch ihre besondern Wohltäter.

Dem Schwesternhause an der Hagenrüti vermachte 4. Mai 1430 Herr Konrad von Niederhofen, Leutpriester zu Rifferswil (St. Zürich) 50 Pfund, falls seine Tochter Anna für ihr ganzes Leben dort verbleibe. Die Geschwister Murer in Balgriff bei Hirslanden (Zürich) vergabten dem Schwesternhause an der Alpegg unterm 26. Oktober desselben Jahres 15 Pfund Pfennig, weil ihre Schwester Elli dort Gott diente⁴⁾.

Eine willkommene Vergabung erhielt das Schwesternhaus in der vordern Au. Einer ihrer Nachbarn, Gräzer, schenkte den Schwestern aus Freundschaft einen „Plätz“ (Platz, Stück Land), damit sie desto mehr Hofstätte hätten. Doch wurde die Bedingung daran geknüpft, daß der Platz wieder an Gräzers Gut zurückfalle, wenn das Schwesternhaus eingehen sollte. Nach dem Tode Gräzers ließen sein Sohn Gilg und Schwester Barbel (Barbara), Mutter in der vordern Au, diese Schenkung durch den Stiftsamtmann Hans Bütold, als er am 13. Juli 1439 an Stelle des Abtes in Einsiedeln zu Gericht saß, beurkunden⁵⁾.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftsgüter und Gotteshausleute im Gebiete von Zug erheischten wiederum eine Verständigung.

Es gelang dem Abte, einen der Unruhigsten, nämlich Rudolf Holzach von Finster-

¹⁾ Geschichtsfreund XLVI, 104.

²⁾ Müscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 464—470. Bögelin, Das alte Zürich (2. Auflage) I, 450.

³⁾ Weger und Welte's Kirchenlexikon (2. Auflage) I, 1323.

⁴⁾ Geschichtsfreund XLVI, 104. Vergleiche oben Seite 322 ff.

⁵⁾ Original im StAE. Fehlt in RE.

see, der sich „Frevel-Red' und Worte“ gegen den Abt, dessen Ammann Heini Hafner und die Gerichte am Berg zu schulden hatte kommen lassen¹⁾, endlich zur Ruhe zu bringen. Vor Zeugen, unter denen wir Johann Stappfer, Ammann zu Pfäffikon, und Rudolf zer Müli, Ammann im Aargau, treffen, und vor den Boten von Zürich und Schwyz schwur Holzach am 30. Oktober 1424, folgende Punkte treu zu halten: 1. Er wolle nicht eigenmächtig, weder zum Vorteil noch Nachteil eines Dritten handeln. 2. Wenn er mit jemand in einen Rechts- handel gerate, wolle er den Handel vor das Stiftsgericht in Pfäffikon bringen. 3. Wenn er diese Punkte nicht halte oder jemand dieser Sache wegen Haß nachtrage, strafe ihn der Abt um Altes und Neues.

Die Eingriffe von Zug in die Gerichte und Rechte des Hofes und der Gotteshaus- leute zu Neuheim hatten aber nicht aufgehört. Der Abt klagte, und die Sache kam nach den beschworenen Bundesbriefen an ein Schiedsgericht. Obmann und Vertrauensmann beider Teile war der Altbürgermeister Heinrich Meiß von Zürich; als Schiedsrichter stellte Abt Burk- hard den Bürgermeister Jakob Glenter von Zürich und den Ammann Jtel Reding von Schwyz auf; Zug seine beiden Bürger Johann Seiler und Rudolf Schell. Beide Parteien gaben ihre Klagpunkte schriftlich ein und zugleich das Versprechen ab, sich dem Schiedspruche unter- werfen zu wollen.

Unterm 13. Februar 1427 kam es zur Verhandlung und Entscheidung.

1. Der Abt brachte vor, daß das Gotteshaus und seine Leute einen beschworenen Kotel haben, darin die Rechte des Gotteshauses in dem Hof Neuheim enthalten seien. Er ließ diesen Kotel vorlesen und frug die von Zug, ob sie ihn anerkennen wollten.

Die Schiedsleute von Zug erkannten den Kotel an und erklärten, ihn schützen zu wollen.

2. Die Gotteshausleute und die in dem Hof Neuheim Eingefessenen meinten, wenn sie etwas Frevel in Zug oder den dortigen Gerichten begangen hätten, daß die von Zug sie solcher Frevel halber zu hart bestrafen und sie mit Bußen und Einungen anders gehalten werden, als die von Zug und in dem Amte, wenn diese in dem Hof Neuheim Frevel begehen.

Nach beider Teile Red' und Widerred' sprachen die Schiedsrichter: Wenn ein Gottes- hausmann oder einer, der in dem Hof eingefessen ist, eine „Frevenheit“ in der Stadt oder den zugerischen Gerichten beginge, den mögen die von Zug wohl in „Troftung“ [d. h. Bürg- schaft von ihm] nehmen nach des Amtes „Uffsak“ [Verordnung] und den Bußen nach ihrer Stadt Recht. Doch sollen sie bescheidene Troftung von ihnen nehmen und sie deshalb weiter nicht behelligen. Wenn aber derselbe Gotteshausmann von seinem Widersacher Recht begehrt, so soll er das Recht von ihm nehmen [gegen ihn klagen] in der Stadt Zug und nicht anderswo.

Wenn aber einer von Zug oder aus dem Amte in dem Hof Neuheim eine Freven- heit beginge, den mögen die Gotteshausleute auch in Troftung nehmen und büßen nach ihres Hofes Recht und sollen auch bescheidene Troftung von ihm nehmen. Doch wenn derselbe gegen seine Widersacher Recht beehrte, soll er es im Hofe Neuheim suchen und nehmen und nicht anderswo.

3. Der Auzung wegen soll es bei dem alten Herkommen verbleiben²⁾.

4. Wenn ein Gotteshausmann oder ein in dem Hofe Eingefessener einem, der nicht Gotteshausmann oder Eingefessener ist, wegen Geldschulden oder anderer Ansprüche etwas mit Beschlagnahme belegen will, mag er das nach altem Herkommen mit dem Einsiedler Ammann oder seinem Stabhalter tun. Wenn aber keiner von diesen beiden zugegen ist, so kann er das Gebot [Beschlagnahme] tun mit einem Gotteshausmann, und soll dann dieses Gebot Tag und Nacht bestehen, bis er zu dem Ammann oder Stabhalter kommt, der dann das

¹⁾ Vergleiche oben Seite 313. 314.

²⁾ Über das übrigens unsere Quellen schweigen.

Gebot tut. Dann soll dasselbe bestehen nach des Hofes Recht und ein Ammann von Zug soll keine Gewalt haben, dasselbe aufzuheben, ausgenommen mit dem Gerichte, und soll man solche Sachen in dem Hof zu Neuheim und nicht anderswo anhängig machen.

5. Der Abt hat schriftlich geklagt: Der Kotel weise, daß die vor seinem Stab und in dem Hof zu Neuheim gefällten Urteile für die Gotteshausleute und die Eingeseffenen verbindlich sein sollen. Wenn sich aber die Betreffenden nicht fügen, solle ein Ammann von Zug dem Einsiedler Ammann behilflich sein, dem Urteile Anerkennung zu verschaffen. In diesem Stück sei der Ammann von Zug säumig gewesen.

Das Schiedsgericht entscheidet: Wenn jemand dem Gerichte in Neuheim nicht gehorsam ist, dann kann der Abt von Einsiedeln oder sein Ammann den Ammann von Zug anrufen, und dieser muß die Ungehorsamen zurechtweisen und zum Gehorsam zwingen.

6. Der Abt hat schriftlich geklagt: Heinrich Mülliswand, der jetzige Ammann von Zug, habe eine zu Ugeri gelegene Hoffstatt, die Gotteshausgut ist, verliehen mit der Bedingung, daß dieselbe und ihr Bewohner dem Gerichte in Zug gehorsam sein solle. Solches scheine ihm aber unbillig zu sein.

Der Entscheid lautete: Wenn der Ammann Heinrich Mülliswand mit Leuten oder Briefen beweisen kann, daß das sein hergebrachtes Recht sei, dann kann er dabei bleiben; kann er es nicht beweisen, dann hat diese Bedingung keine Geltung und kann dem Abt und dem Gotteshaus keinen Eintrag tun.

An demselben Tage und vor den gleichen Schiedsrichtern wurde auch die Frage wegen des Eides, den die Gotteshausleute von Neuheim dem Abte schwören, entschieden.

Der Abt legte vor, daß die Gotteshausleute, die in den Hof Neuheim gehören, des Gotteshauses Einsiedeln eigen seien, wie sie auch schwören, eines Herrn von Einsiedeln und seines Gotteshauses Nutz und Ehre zu fördern, seinen Schaden zu wenden und eines Herrn Gerichten und Rechtungen gehorsam zu sein, als das von alters hergekommen ist. Dieser Eid solle auch vor dem gehen, den sie einem Ammann von Zug schwören. Es komme dem Abte vor, daß ihm darin Eintrag geschehe, und die von Zug nicht meinen, daß der ihm geleistete Eid vorgehen solle. Das nimmt er für unbillig, da es gegen das alte Herkommen und das Recht, das auch für die andern Höfe gilt, sei.

Zuerst wurde Jakob Glenter um seine Meinung gefragt. Auf seinen Eid hin urteilt er: Die Ärtel des Gotteshauses weisen, daß die Gotteshausleute in dem Hof zu Neuheim des Gotteshauses Einsiedeln eigen sind. Wie nun in den andern Stiftshöfen zu Einsiedeln, Pfäffikon und Erlenbach Recht ist, daß der dem Abte geleistete Eid vor andern Eiden gehen soll ¹⁾, so ist es auch Recht im Hofe Neuheim. Die Gotteshausleute dieses Hofes haben, da man zu Baar in dem Felde lag und den Eidgenossen schwur ²⁾, selbst den dem Abte geleisteten Eid vorbehalten. Dieser Eid geht also den andern vor, aber doch denen von Zug an den hohen Gerichten, ihren Freiheiten und Bundbriefen unschädlich.

Diesem Urteil folgte auch Jtel Reding. Die beiden andern Schiedsmänner waren offenbar einer andern Ansicht — das wird aber in der Urkunde nicht gesagt — denn der Obmann tritt mit seinem Urteil den beiden Schiedsrichtern Glenter und Reding bei, so daß die Frage zu gunsten des Stiftes entschieden wird ³⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 294. 329. 342.

²⁾ Zu dem Zwist zwischen Stadt und Land Zug im Jahre 1404. Geschichtsfreund XXXVIII, 129. Dieraner, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I, 382. Derselbe, Chronik der Stadt Zürich, XVIII. Band der Quellen zur Schweizer Geschichte, Seite 166, Anmerkung 3. Mit den Schwyzern, denen von Ugeri, Menzingen und Baar waren auch die Einsiedler zu Felde gezogen. N. a. D., Seite 167.

³⁾ Die Originatien beider Urkunden liegen im StAE.

Nachdem die Anstände zwischen Zug und dem Stifte geschlichtet waren, ließ Abt Burkhard ein neues Urbar der Einkünfte von Menzingen, Cham, Algeri u. a. O. anlegen, in welches auch der beschworene Hofrotel von Neuheim, die beiden Spruchbriefe vom 13. Februar 1427 und andere Urkunden eingetragen wurden. Wir ersehen aus dem Urbar u. a., daß die „Sengery“ (Kantorei) des Stiftes Einkünfte von den im Gebiet von Zug gelegenen Stiftsgütern bezog, und daß — was wir bisher sonst nirgends in unsern Quellen gefunden haben — der Abt den Wöchnerinnen Wein lieferte: „Auch soll ein Herr, wenn ein Knab' geboren wird auf des Gotteshauses Gut, der Frau in die Kindbett geben zwei Kopf Weines und einer Tochter [d. h. bei Geburt eines Mädchens] einen Kopf¹⁾. Und ob einer zu Armut käme, so soll man ihn in das Gasthaus nehmen, alldieweil nicht 12 darin sind²⁾.“ Leider ist auch dieses Urbar nicht mehr vollständig vorhanden.

Zwischen Algeri und Einsiedeln bestanden auch Anstände bezüglich der Grenzen. Am 26. September 1434 wurde eine Vereinbarung getroffen, und zugleich die Pflicht, auf der Grenze einen Hag zu erstellen und zu unterhalten, auf beide Teile gelegt³⁾.

Als Stiftsammänner von Hinderburg erscheinen in den Jahren 1417 und 1426 Hans Edlibach, genannt Schüchzer, und 1436 und 1438 sein Sohn, Ulrich Edlibach, ebenfalls Schüchzer genannt⁴⁾.

Nicht jedesmal gelang es dem Abte, seine Rechte geltend zu machen. So verlor er z. B.

die Vogtei über den Kelnhof Rempten

(St. Zürich) und konnte sie nur durch Kauf wieder an sich bringen. Das kam so.

Seit vierzig Jahren waren „Stöße und Späne“ zwischen den Äbten von Einsiedeln und den Kindern von Greifenberg, und jetzt zwischen Abt Burkhard einesteils und Junker Hermann von Hinwil, Elisabeth Kastler, seiner Schwester, und den Kindern von Greifenberg andernteils, wegen einiger Gotteshausleute des Kelnhofes Rempten und der Vogtei über diesen Hof.

Beide Parteien stellten als gemeinen Mann, Obmann des Schiedsgerichtes, den Schultheißen Hans Honburger von Rapperswil auf; der Abt wählte als Schiedsrichter Peter Orni und Hans Walter, Hermann von Hinwil den Ritter Hans von Bonstetten und den Junker Hermann Schöch von der Breitenlandenberg. Am 12. Juni 1421 trat das Schiedsgericht zusammen.

Der Abt brachte vor, Hermann von Hinwil, der Ani (Großvater) und Vater, hätten bei sieben Personen, die seinem Gotteshause und dem Kelnhof zu Rempten zugehören, auf Greifenberg gefangen gesetzt und hart behandelt. Diese Stöße seien vor den Bruder des Abtes Markwart von Grünenberg (1364—1376) gekommen. Man habe zwar die Leute freigelassen, ihnen aber das genommene Gut nicht zurückgegeben. Die Sache sei also nicht in Ordnung gebracht worden, und das verlange jetzt der Abt von Hermann von Hinwil.

Dieser antwortete darauf. Er kenne die Sache von der Gefangenschaft nicht, er sei damals noch nicht auf der Welt gewesen. Er meint, sein Ani und sein Vater haben ein Recht auf diese Leute gehabt; er hätte nicht gehört, daß der damalige Abt sich um diese Leute nicht angenommen habe; denn die von Rapperswil hätten sich der Leute und Gefangenschaft angenommen, und die Sache sei an den österreichischen Landvogt und seinen Rat gekommen. Hermann von Hinwil zeigte auch einen Brief, der beweise, daß der österreichische Landvogt

¹⁾ Kopf ist ein metallener Krug, der in der Regel zwei Maß faßte.

²⁾ Siehe oben Seite 357. ³⁾ DAE. Litt. N, Nr. 123.

⁴⁾ Siehe oben Seite 315.

und sein Rat einen Spruch und eine Richtung derselben Leute wegen getan habe, der Brief sei bei fünfzig Jahren alt ¹⁾. Die Sache sei vor seiner Geburt beigelegt worden, er halte sich für nichts verpflichtet und glaube, es solle bei obigem Spruche bleiben.

Der Obmann fragt den Junker Hermann von der Breitenlandenberg um seine Ansicht, die folgendermaßen lautet: Der Abt von Einsiedeln sage, daß die Stöße an einen von Grünenberg gekommen seien, zeige aber keinen Brief oder andere Kundsame, die das beweisen. Die Stöße seien schon lange von einem Landvogt der Herrschaft von Österreich, „die dazumal gewaltig war“, geschlichtet worden, nach dem Brief, den Hermann von Hinwil darüber hat. Es solle bei dem Spruchbriefe bleiben, und Hermann von Hinwil habe keine weitere Pflicht.

Derselben Meinung ist auch der andere Schiedsman, Hans von Bonstetten.

Nun klagte Hermann von Hinwil gegen den Abt und das Gotteshaus: Sein Uräni (Urgroßvater), Äni und Vater sel. hätten die Vogtei, Gericht, Tving und Bänne in dem Kelnhof zu Kempten lange Zeit, bei hundert Jahren, unangefochten gehabt, bis daß vor ungefähr dreißig Jahren der Abt (Ludwig I. von Tierstein) sie mit Beschlag belegt hätte. Er zeigte einen Brief, der hundert Jahre alt ist ²⁾, und der besagt, daß seine Vorfahren von der Herrschaft von Habsburg diesen Kelnhof mit Vogtei, Steuern u. s. w. als Pfand erhalten haben. Derselbe Brief weise, daß dieselbe Pfandschaft nicht abzulösen sei, man löse denn Greifenberg auch ab, und daß das Gotteshaus da (in Kempten) kein Recht habe, denn über die „Helm“ zu richten. Er habe immer, bis auf den heutigen Tag, die Vogthühner eingezogen, und da sein Uräni, Äni, Vater und Vorfahren diese Vogtei, Steuern, Dienste, Tving und Bänne bis auf ihn gebracht hätten, solle man ihn auch dabei lassen und ihm alle rückständigen Steuern, Dienste und Gerichte zustellen.

Dagegen machte der Abt geltend: Es wäre vor Zeiten dem Gotteshause von denen von Habsburg dieß ungütlich geschehen, und er glaube nicht, daß der vorgewiesene Brief ihm und dem Gotteshause Schaden bringen solle. Die Äbte und das Kapitel hätten zu diesem Briefe nie ihre Einwilligung gegeben, dagegen aber bei dreißig Jahren den Hof innegehabt, benützt und darüber verfügt gerade wie mit dem Hof zu Stäsa mit Gericht, Tving und Bann.

Auf Befragen des Obmannes äußerte sich Hermann von der Breitenlandenberg also: Da Hermann von Hinwil einen besiegelten Brief gezeigt habe, der da beweise, wie seinen Vorfahren von der Herrschaft von Habsburg diese Vogtei verpfändet wurde, der Abt aber weder Briefe noch Rötel vorgewiesen habe, erkenne er, daß Hermann von Hinwil bei seiner Pfandschaft verbleiben, der Abt und das Gotteshaus ihn in seinem Besitze ungefört lassen und den Schaden ersetzen solle.

Demselben Urteile folgte auch Hans von Bonstetten. Der Obmann trat ebenfalls mit seinem Urteile den beiden Schiedsrichtern bei.

Die beiden andern Schiedsrichter Peter Örni und Hans Walter gaben ihre von obigem Urteile abweichende Ansicht ebenfalls zu Protokoll:

Bezüglich des ersten Punktes, der Gefangennahme der Gotteshausleute, beweise der angerufene Brief nichts ³⁾. Man solle des Abtes und Gotteshauses Kundtschaft, es wären Leute, Briefe oder Rötel, verhören, und nach deren Laut und Sag' geschehe, was recht ist.

Bezüglich des zweiten Punktes, der Vogtei, sei Tatsache, daß der Hof schon bei drei-

¹⁾ Dieser Spruch wurde am 19. September 1371 gefällt. Siehe oben Seite 261.

²⁾ Vom 25. Mai 1321. Siehe oben Seite 156.

³⁾ Ist die Urkunde vom 19. September 1371, oben Seite 261. In der Tat geht aus dieser Urkunde nicht hervor, daß die Gotteshausleute irgendwie entschädigt worden sind.

big Jahren in den Händen des Gotteshauses sei, und Hermann von Hinwil nichts mit ihm zu schaffen habe. Das Stift habe den (Verpfändungs-)Brief von Habsburg ¹⁾ nie anerkannt. Hermann von Hinwil müsse sein Recht auf den Hof beweisen.

Da aber, wie bereits bemerkt, der Obmann, Schultheiß Hans Honburger von Kaperswil, den Schiedsleuten des Hinwilers beitrug, fiel das Urteil gegen den Abt aus.

Hermann von Hinwil war Bürger von Zürich und brachte die Sache vor den Bürgermeister und Rat dieser Stadt, die unterm 15. Februar 1424 erkannten: der Abt müsse den Hinwiler in den Besitz der strittigen Leute und Güter setzen und dann könne er sein Recht gegen ihn geltend machen.

Abt Burkhard beendigte den schon so lange dauernden Zwist damit, daß er die Vogtei über den Hof zu Kempton dem Hinwiler abkaufte.

Nun mußte in die verwirrten Verhältnisse Ordnung gebracht werden, eine schwere Arbeit, die vier Jahre, von 1428 bis 1432, in Anspruch nahm und von dem Stiftsamman Johann Stapfer in Pfäffikon und den zürcherischen Ratsherren Johann Brunner, dem ältern, und Johann von Isnach (bei Rüznach am Zürichersee) geleistet wurde.

Unterm 15. Februar 1432 wurden von den beiden genannten Ratsherren im Auftrag von Bürgermeister und Rat die letzten Anstände zwischen dem Abt und den Gotteshausleuten von Kempton, Uetschwil, Bliggetschwil, Barentswil, Klein-Barentswil, Ringwil, Hinwil, Erlöfen und Wehikon beigelegt.

Der Abt hatte von den Gotteshausleuten von Kempton und ihren Mithaften (Genossen) viertelhalb (3¹/₂) Pfund Haller jährliche Steuer verlangt, ferner begehrt, daß diese Leute zu den Maien- und Herbstgerichten kommen, den Gerichten gehorsam seien und ihre Pflichten gegen das Gotteshaus erfüllen.

Gegen dieses Begehren des Abtes machten die von Kempton und ihre Mithaften geltend: Es wäre wohl wahr, daß der Herr von Einsiedeln und sein Gotteshaus viertelhalb Pfund Haller jährlicher Steuer zu Kempton hätten. Diese Steuer stünde aber auf dem dortigen Kelnhofe, und wer den innehabe, solle sie bezahlen. Sie hätten damit nichts zu schaffen.

Johann Brunner, der ältere, und Johann von Isnach untersuchten an Ort und Stelle die Sache und trafen folgende Entscheidung:

1. Wegen der Steuer. Der jeweilige Inhaber des Kelnhofes zahlt jährlich zwei Pfund Haller. Die Inhaber der Kelnhof-Güter sollen von diesen Gütern in dem bisherigen Maße Steuer zahlen. Was dann noch an den viertelhalb Pfund fehlt, soll auf die zu Kempton gehörenden Leute gelegt werden, je nach dem Gut oder Erwerb, die sie haben.

2. Alle, so außerhalb der Kreise und Gerichte von Kempton geseßen, aber Gotteshausleute sind, sollen dem Abte und Gotteshause jeder ein Fastnachtshuhn geben, damit man wisse, daß er ein Gotteshausmann sei, und man nach seinem Tode von seinen Hinterlassenen den Fall einziehen könne. Sie sollen alle zu den Maien- und Herbstgerichten gehen und den Gerichten gehorsam sein.

3. Diejenigen, welche in den Gerichten und Kreisen der



Zweites Siegel des Abtes Burkhard 1420.
Umschrift: S. BURKARDI · DEI · GRACIA ·
ABBAS · MONASTERII · HERIMITAR.

¹⁾ Vom 25. Mai 1321, oben Seite 156.

Bogtei Kempten sitzen und keine Gotteshausleute sind und keine Gotteshausgüter innehaben, sollen ein jeder dem Abt jährlich einen Tagwen (Tagwerk) tun, wie ein jeglicher Bogtmann seinem Herrn, und sollen auch jedes Jahr das Fastnachtshuhn geben, zu den Maien- und Herbstgerichten kommen und den Gerichten gehorsam sein.

4. Alle, welche Gotteshausgüter haben, aber nicht in dem Gericht zu Kempten sitzen und dem Gotteshaus nicht zugehören, müssen, wenn sie ein solches Gut verändern, d. h. verkaufen, versetzen u. s. w. wollen, das tun mit des Abtes oder des nächsten Stiftsammanns Hand.

Als Abt Burkhard im Frühjahr 1434 sich in Basel bei Kaiser Siegmund befand¹⁾, ließ er sich unterm 4. April die Bogtei des Dorfes Kempten, „über deren rechtlichen Besitz er sich ausgewiesen hatte“, bestätigen²⁾.

In derselben Urkunde gewährleistete Kaiser Siegmund auch den Besitz des Dorfes, der Güter und Bogtei Reichenburg und ebenfalls die halbe Bogtei des Dorfes Eschenz.

Wie Abt Markwart am 26. September 1370 die Herrschaft Reichenburg erwarb, haben wir schon erzählt³⁾. Die Äbte von Einsiedeln übten die Bogtei über Reichenburg selbst und setzten die dortigen Bögte in ihrem Namen. Im Jahre 1427 war Heini Bruchin Bogt, und am 10. Juli 1438 siegelte „Stoffel Wigli, zu diesen Zeiten Bogt zu Reichenburg meines gnädigen Herrn, Herrn Burkhard's von Weißenburg, Abtes des Gotteshauses zu Einsiedeln“⁴⁾.

Eschenz

war uralter Besitz des Stiftes und im Jahre 958 von Kaiser Otto I. geschenkt worden⁵⁾. Dort existierte noch das Meieramt⁶⁾, und unterm 17. März 1419 verließ Abt Burkhard daselbe dem Konstanzer Bürger Hans von Hoff, nebst dem „Wag in dem Rhein, des Meygers Wag genannt“⁷⁾. Schon am 8. Oktober 1428 verkaufte Heinrich von Hof das Meieramt, den Hof Schaffrait⁸⁾, den Einsiedler Lehenshof Windhausen und noch andere eigene Güter dem auf dem benachbarten Schlosse Freudenfels ansässigen Ritter Heinrich von Roggwil.

Die eine Hälfte der Bogtei über Eschenz war in der Hand des genannten Ritters Heinrich von Roggwil, die andere im Besitze des Junkers Ulrich, des jüngern, von Klingen, von der Hohenklingen, oberhalb des Städtchens Stein, der sie von seinem Vater Walter ererbt hatte.

Abt Burkhard war stets darauf bedacht, die Unabhängigkeit seines Stiftes zu wahren, und daher suchte er, wo immer möglich, die Bogteien in seine Hand zu bekommen. Mit der einen den Hohenklingern gehörenden Hälfte gelang es ihm. Am 10. September 1426 schloß sein und des Kapitels Stellvertreter, der Kapitelsherr Bernhard von Ow, vor dem Stadtmann Ulrich Ehinger von Konstanz den Kaufvertrag ab. Der Kaufpreis war 840 Pfund Haller, Konstanzer Münze. Das jährliche Erträgnis der halben Bogtei bestand in vier Malter und sieben Viertel Keruen, vier Malter und zehn Viertel Haber, alles

¹⁾ Siehe oben Seite 343.

²⁾ Gedruckt DAE. Litt. G, Nr. 24.

³⁾ Siehe oben Seite 259.

⁴⁾ Original im StAE., vet. sign. BC 53. Fehlt in RE. Ein Verzeichnis der Bögte von Reichenburg siehe bei Zehnder, Reichenburg, Seite 14, wo aber Wigli fehlt.

⁵⁾ Siehe oben Seite 40.

⁶⁾ Siehe oben Seite 82. 158. 218.

⁷⁾ Wac ist wogendes Wasser, hier offenbar ein Fischereirecht an einer bestimmten Stelle im Rheine. Siehe oben Seite 319.

⁸⁾ Die Schuposse Schafreiti erscheint zum ersten Male in unserm ältesten Urbar aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (siehe oben Seite 90. 91. Geschichtsfreund XIX, 112). Noch jetzt lebt der Name fort im „Schaffertferholz“. Topogr. Atlas, Blatt 53 (Stammheim).

zig Jahren in den Händen des Gotteshauses sei, und Hermann von Hinwil nichts mit ihm zu schaffen habe. Das Stift habe den (Verpfändungs-)Brief von Habsburg ¹⁾ nie anerkannt. Hermann von Hinwil müsse sein Recht auf den Hof beweisen.

Da aber, wie bereits bemerkt, der Obmann, Schultheiß Hans Honburger von Kaperswil, den Schiedsleuten des Hinwilers beitrug, fiel das Urteil gegen den Abt aus.

Hermann von Hinwil war Bürger von Zürich und brachte die Sache vor den Bürgermeister und Rat dieser Stadt, die unterm 15. Februar 1424 erkannten: der Abt müsse den Hinwiler in den Besitz der strittigen Lente und Güter setzen und dann könne er sein Recht gegen ihn geltend machen.

Abt Burkhard beendigte den schon so lange dauernden Zwist damit, daß er die Vogtei über den Hof zu Kempton dem Hinwiler abkaufte.

Nun mußte in die verwirrten Verhältnisse Ordnung gebracht werden, eine schwere Arbeit, die vier Jahre, von 1428 bis 1432, in Anspruch nahm und von dem Stiftsammann Johann Stapfer in Pfäffikon und den zürcherischen Ratsherren Johann Brunner, dem ältern, und Johann von Isnach (bei Rüznach am Zürchersee) geleistet wurde.

Unterm 15. Februar 1432 wurden von den beiden genannten Ratsherren im Auftrag von Bürgermeister und Rat die letzten Anstände zwischen dem Abt und den Gotteshausleuten von Kempton, Adetschwil, Bliggetschwil, Barentswil, Klein-Barentswil, Ringwil, Hinwil, Erlöfen und Wezikon beigelegt.

Der Abt hatte von den Gotteshausleuten von Kempton und ihren Mithaften (Genossen) vierthalb (3¹/₂) Pfund Haller jährliche Steuer verlangt, ferner begehrt, daß diese Lente zu den Maien- und Herbstgerichten kommen, den Gerichten gehorjam seien und ihre Pflichten gegen das Gotteshaus erfüllen.

Gegen dieses Begehren des Abtes machten die von Kempton und ihre Mithaften geltend: Es wäre wohl wahr, daß der Herr von Einsiedeln und sein Gotteshaus vierthalb Pfund Haller jährlicher Steuer zu Kempton hätten. Diese Steuer stünde aber auf dem dortigen Kelnhofe, und wer den innehabe, solle sie bezahlen. Sie hätten damit nichts zu schaffen.

Johann Brunner, der ältere, und Johann von Isnach unterzuchten an Ort und Stelle die Sache und trafen folgende Entscheidung:

1. Wegen der Steuer. Der jeweilige Inhaber des Kelnhofes zahlt jährlich zwei Pfund Haller. Die Inhaber der Kelnhof-Güter sollen von diesen Gütern in dem bisherigen Maße Steuer zahlen. Was dann noch an den vierthalb Pfund fehlt, soll auf die zu Kempton gehörenden Lente gelegt werden, je nach dem Gut oder Erwerb, die sie haben.

2. Alle, so außerhalb der Kreise und Gerichte von Kempton geissen, aber Gotteshausleute sind, sollen dem Abte und Gotteshause jeder ein Fastnachtshuhn geben, damit man wisse, daß er ein Gotteshausmann sei, und man nach seinem Tode von seinen Hinterlassenen den Fall einziehen könne. Sie sollen alle zu den Maien- und Herbstgerichten gehen und den Gerichten gehorjam sein.

3. Diejenigen, welche in den Gerichten und Kreisen der



Zweites Siegel des Abtes Burkhard 1420.
Umschrift: S. BURKHARDI DEI GRACIA
ABBAS MONASTERII HERMITAR.

¹⁾ Vom 25. Mai 1321, oben Seite 156.

Vogtei Kempten sitzen und keine Gotteshausleute sind und keine Gotteshausgüter innehaben, sollen ein jeder dem Abt jährlich einen Tagwen (Tagwerk) tun, wie ein jeglicher Vogtmanu seinem Herrn, und sollen auch jedes Jahr das Fastnachtshuhn geben, zu den Maie- und Herbstgerichten kommen und den Gerichten gehorsam sein.

4. Alle, welche Gotteshausgüter haben, aber nicht in dem Gericht zu Kempten sitzen und dem Gotteshaus nicht zugehören, müssen, wenn sie ein solches Gut verändern, d. h. verkaufen, versetzen u. s. w. wollen, das tun mit des Abtes oder des nächsten Stiftsammanns Hand.

Als Abt Burkhard im Frühjahr 1434 sich in Basel bei Kaiser Siegmund befand¹⁾, ließ er sich unterm 4. April die Vogtei des Dorfes Kempten, „über deren rechtlichen Besitz er sich ausgewiesen hatte“, bestätigen²⁾.

In derselben Urkunde gewährleistete Kaiser Siegmund auch den Besitz des Dorfes, der Güter und Vogtei Reichenburg und ebenfalls die halbe Vogtei des Dorfes Eschenz.

Wie Abt Markwart am 26. September 1370 die Herrschaft Reichenburg erwarb, haben wir schon erzählt³⁾. Die Äbte von Einsiedeln übten die Vogtei über Reichenburg selbst und setzten die dortigen Vögte in ihrem Namen. Im Jahre 1427 war Heini Bruchin Vogt, und am 10. Juli 1438 siegelte „Stoffel Wigli, zu diesen Zeiten Vogt zu Reichenburg meines gnädigen Herrn, Herrn Burkhard's von Weißenburg, Abtes des Gotteshauses zu Einsiedeln“⁴⁾.

Eschenz

war uralter Besitz des Stiftes und im Jahre 958 von Kaiser Otto I. geschenkt worden⁵⁾. Dort existierte noch das Meieramt⁶⁾, und unterm 17. März 1419 verließ Abt Burkhard daselbe dem Konstanzer Bürger Hans von Hoff, nebst dem „Wag in dem Rhein, des Meygers Wag genannt“⁷⁾. Schon am 8. Oktober 1428 verkaufte Heinrich von Hof das Meieramt, den Hof Schaffrait⁸⁾, den Einsiedler Lehenshof Windhausen und noch andere eigene Güter dem auf dem benachbarten Schlosse Freudenfels ansässigen Ritter Heinrich von Roggwil.

Die eine Hälfte der Vogtei über Eschenz war in der Hand des genannten Ritters Heinrich von Roggwil, die andere im Besitze des Junkers Ulrich, des jüngern, von Klingen, von der Hohenklingen, oberhalb des Städtchens Stein, der sie von seinem Vater Walter ererbt hatte.

Abt Burkhard war stets darauf bedacht, die Unabhängigkeit seines Stiftes zu wahren, und daher suchte er, wo immer möglich, die Vogteien in seine Hand zu bekommen. Mit der einen den Hohenklingern gehörenden Hälfte gelang es ihm. Am 10. September 1426 schloß sein und des Kapitels Stellvertreter, der Kapitelsherr Bernhard von Zw, vor dem Stadtmann Ulrich Ehinger von Konstanz den Kaufvertrag ab. Der Kaufpreis war 840 Pfund Haller, Konstanzer Münze. Das jährliche Erträgnis der halben Vogtei bestand in vier Malter und sieben Viertel Kernen, vier Malter und zehn Viertel Haber, alles

¹⁾ Siehe oben Seite 343.

²⁾ Gedruckt DAE. Litt. G, Nr. 24.

³⁾ Siehe oben Seite 259.

⁴⁾ Original im StAE., vet. sign. BC 53. Fehlt in RE. Ein Verzeichnis der Vögte von Reichenburg siehe bei Zehnder, Reichenburg, Seite 14, wo aber Wigli fehlt.

⁵⁾ Siehe oben Seite 40.

⁶⁾ Siehe oben Seite 82. 158. 218.

⁷⁾ Was ist wogendes Wasser, hier offenbar ein Fischereirecht an einer bestimmten Stelle im Rheine. Siehe oben Seite 319.

⁸⁾ Die Schuposse Schaffreiti erscheint zum ersten Male in unserm ältesten Urbar aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (siehe oben Seite 90. 91. Geschichtsfreund XIX, 112). Noch jetzt lebt der Name fort im „Schaffertferholz“. Topogr. Atlas, Blatt 53 (Stammheim).

Steiner Maß, in 25 Pfund und zehn Schilling Haller, Konstanzer Währung, und 14 Fastnachtshühnern. Das Korn und die Pfennig waren auf St. Martinstag zu liefern, die Fastnachtshühner zwischen Weihnacht und Fastnacht.

Mit dem Ritter Heinrich von Roggwil, als Inhaber des Meieramtes und der halben Vogtei, gab es Anstände. Zuerst wurde deswegen eine Konferenz in Stein gehalten, bei welcher Hans von Sal, Schultheiß von Winterthur, den Vorsitz führte. Hierauf kamen am 6. Juli 1433 der Einsiedler Kapitular und Kammerer, Rudolf von Sax, Ammann Hans Stäpfer und Heinrich von Roggwil in Winterthur zusammen, wo die Vereinbarung von Stein von beiden Teilen auf zehn Jahre angenommen und noch weitere Anstände wegen des Hofes zu Windhausen beigelegt wurden.

Auch in andern Verwaltungsgebieten gab es in den Jahren 1421, 1423 und 1424 „Späne“, so mit Peter von Suteranau (Luzernerische Gemeinde Buttisholz), mit den von Sarmensdorf wegen der dortigen Kapelle und mit Peter Ottemann, die aber keine weiteren Spuren hinterlassen haben, als einige Notizen in den Ratsprotokollen von Luzern¹⁾.

Die Beamten des Abtes hatten ihren redlichen Anteil an den Mühen und Verdrießlichkeiten der Verwaltung. In Erlenbach mußte der Stifts-Untmann Konrad Wirz 15. Juli 1421 für die Einzahlung rückständiger Zinsen vor vier Schiedsrichtern klagen; der Ammann Heini Wirz in Stäfa mußte gar an vier verschiedenen Gerichtstagen gegen säumige Zinserrinnen klagen, die es nicht einmal der Mühe wert hielten, persönlich oder in Vertretung bei den Verhandlungen zu erscheinen. Nach langer Geduld wurde am 19. August 1424 auf Entziehung der Lehensgüter erkannt.

Zweiundzwanzig Männer von Kaltbrunnen verweigerten dem Abte den Huldigungseid und die Erfüllung ihrer althergebrachten Pflichten gegen das Gotteshaus. Dem Abte blieb kein anderes Mittel, die Widerspenstigen zum Gehorsame zu bringen, als die Drohung mit den Kirchenstrafen. In Apostolischem Auftrage und auf Ansuchen des Abtes mahnte der bekannte Kantor der Propstei Zürich, Doktor Felix Hemmerli, unter Androhung der Exkommunikation diese Männer, sich innerhalb 15 Tagen zu fügen. Diese vom 14. Februar 1430 datierte Mahnung wurde am Sonntag Sexagesima, 20. Februar, in Uznach durch Pfarrer Johann Bolliger, in Oberkirch bei Kaltbrunnen durch Pfarrer Johann Philipp und in Benken durch Pfarrer Johann Segrer verkündigt. Offenbar mit Erfolg; denn es fehlen nähere Nachrichten.

Abt Burkhard machte auch einige Erwerbungen von Gütern und Häusern. Der Erwerb des Hofes Unnützhäusen wurde ihm in Aussicht gestellt. Abt Hugo hatte diesen Hof an Konrad Zoller verkauft bzw. verpfändet²⁾, nach dessen Tod er an seine Tochter, Jungfrau Anna Zoller, fiel. Abt Burkhard verließ ihr auf ihre Bitte diesen Hof unterm 4. Juni 1419 als Leibgeding auf Lebenszeit. Nach ihrem Tode soll er frei an das Gotteshaus fallen, wenn dasselbe ihn nicht zuvor um den Kaufpreis von 100 Goldgulden wieder ausgelöst hätte.

Im Auftrage des Stiftes kaufte Ammann Rudolf zer Müli im Margau unterm 9. Februar 1423 von Rüdger Trüllerey, Bürger zu Narau, dessen Haus in Sursee in der Stadt an dem Kirchhof und den dazu gehörenden vor dem Geuensker Tore gelegenen Garten um 210 Goldgulden. Fünf Mütt Korn und 17 Schilling Haller gehen von dem Haus und Garten ab zu einer Jahrzeit³⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Luzern, III, 25. 75 b. 78. IV, 45 b. 60. 61 b.

²⁾ Siehe oben Seite 320.

³⁾ Das Stift hatte bereits seit dem Jahre 1380 ein Haus in Sursee. Siehe oben Seite 276. 277. Offenbar stieß obiges Haus an das alte und wurde zu diesem geschlagen.

Auch auf einem andern Gute des Gotteshauses, dem „Stapferin Gut“ in Oberkirch bei Sursee, stand die Verpflichtung zu einer Jahrzeit, welche Hans Ursimann selig, ehemals Schultheiß von Sursee, im Jahre 1402 gestiftet hatte. Jedem der sechs Herren und Priester, die zu Sursee auf den Pfründen sind, soll von dem Gut ein Viertel Dinkel gegeben werden, ferner an die Bürgerspende zu Sursee sechs Viertel, an den dortigen Kirchenbau zwei Viertel, ebensoviel an das Spital, alles Züricher Maß. Das Gut selbst gehört dem Stifte Einsiedeln und zinslet demselben jährlich 6 Viertel Kernen und 18 Haller. Bei vierundzwanzig Jahren hat Frau Stapferin die Jahrzeit halten lassen.

Nun kaufte Kunz von Ulm, Bürger zu Sursee, dasselbe Gut von der Stapferin und meinte, man solle auf Gotteshausgut keine Jahrzeit setzen und wollte sie nicht mehr halten lassen, obwohl die genannte Frau ihm das Gut billiger überlassen hatte. Schultheiß, Rat und Priesterschaft schickten deswegen ihre Botschaft an den Abt mit der Bitte, die Jahrzeit auf dem Gute stehen zu lassen, doch ihm und dem Gotteshause an seinen Zinsen und Rechten unschädlich. Abt Burkhard willigte ein unter der Bedingung, daß, wenn das Gut wegen Kriegen oder aus andern Ursachen „schwach“ würde, d. h. im Erträgnis zurückginge, der Ausfall nicht dem Gotteshause, sondern nach „Marchzahl“ (im Verhältnis) der Jahrzeit abgezogen würde. Auf Bitten der gesamten Geistlichkeit in Sursee, des Herrn Niklaus Rot, Leutpriesters, der Kapläne Ulrich Steinli, Heinrich Menger, Hans Hori und der Fröhmeßer Burkhard von Fribach und Hans Bene, besiegelten Schultheiß und Rat die vom 22. Mai 1426 datierte Urkunde.

Bei dem Ankaufe neuer Liegenschaften ging der Abt mit Vorsicht zu Werke und suchte, künftigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen. In Pfäffikon erwarb er ein Steinhaus, Speicher und Krautgarten und ließ dann 4. Mai 1428 durch fünf Männer von Pfäffikon und Freienbach die Grenzen des Anwesens urkundlich festsetzen.

Auch sonst gab er acht, daß die Stiftsgüter nicht mit neuen Servituten belastet würden. Matthys Kettstaller von Glarus, Bürger von Zürich und Oheim des dortigen Bürgermeisters Felix Manes, hatte zu Herrliberg auf der Schuposse einen Brunnen erstellt und die Zuleitung durch eine Wiese, ein Stiftslehen, gelegt. Abt Burkhard ließ sich unterm 16. März 1430 vom Bürgermeister einen Revers ausstellen, daß er nur auf Bitten und aus Gnaden, nicht als Recht und nur auf Widerruf die Legung der Leitung durch das Stiftslehen gestattet habe.

Von andern Stiftsgütern erhalten wir gelegentlich Nachrichten. Der Hof in Geuensee war verpfändet und laut Urkunde des Stiftsammanns im Aargau, Rudolf zer Müli, vom 2. Dezember 1433 in den Händen des Hans Ulrich von Moos, Bürgers zu Luzern¹⁾. Die Vogteifeuer des Stiftshofes zu Bettwil²⁾, welche 7 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und 8 Pfund Pfennig betrug, kauften die Sieben Orte (Zürich, Luzern, Schwyz, Nid- und Obwalden, Zug und Glarus) dem Schultheißen von Lenzburg ab und verkauften sie unterm 27. Mai 1438 dem Heilig-Geist-Spital und der Kirche zu Bremgarten um 383 rheinische Gulden. Der Zehnte von Bettwil wechselte öfters seinen Eigentümer³⁾.

Von den Lehensverleihungen, die Abt Burkhard vornahm, sind folgende aufgezeichnet.

Dem Heini Eberlin und Hermann Ramer ab Ammann (von Amden, Kt. St. Gallen) verlieh er am 27. März 1419 als Mannlehen eine Alpe auf Ammann, „die man nennt die

¹⁾ Staatsarchiv Luzern.

²⁾ Siehe oben Seite 319.

³⁾ RE. 725. 745. 763. 854.

Matte gelegen an der Alpe genannt Flye, anderhalb enmittent [auf der andern Seite mitten in] Scheidtenel und an roten Boden“, es ist die Alpe Matt zwischen Wefen und Umden ¹⁾). Am 6. April desselben Jahres verließ er dem Ulrich Windegger die alte Breite, wo ein Turm steht, im Dorfe Kaltbrunnen, und an demselben Tage dem Oswald von St. Johann, ansässig zu Bibiton, das Meieramt zu Kaltbrunnen. Nach Oswalds Tod verließ der Abt dessen Sohn Heinrich unterm 23. April 1428 dasselbe Amt.

Abt Hugo hatte, wie Abt Ludwig I. ²⁾, dem Bürgermeister Heinrich Meiß von Zürich und seinem Sohne Johann das Unter-Rüchenaamt samt den Lehensgütern, nämlich zwei Zuchart Aeben zu Meilen und den Hof zu Theilingen verliehen. Da unterdessen Johann Meiß gestorben war, übertrug Abt Burkhard unterm 20. März 1420 dasselbe Amt mit denselben Lehen wiederum dem alten Heinrich Meiß und seinem Enkelkind Johann, dem Sohne des Verstorbenen, mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des Großvaters beides an den Enkel fallen sollte.

Einen andern Hof, der aus zwei Theilen bestand, wovon einer Büchellers Gut hieß und in dem Hofe zu Theilingen lag, der andere „im Gerüt“ genannt, im Hofe zu Brütten lag, hatte Hermann Schärerberg von Zürich ³⁾ an Hans Furter, genannt Mot, von Pfäffikon im Riburger Amt (Kt. Zürich) verkauft. Abt Burkhard belehnte am 6. Februar 1421 den Hans Furter mit dem Gute und machte ihm zur Pflicht, dem Gotteshaufe anzuzeigen, wenn er von verschwiegenen (verheimlichten) Lehen Kenntniß erhalten sollte.

Johann Keller von Höngg erhielt 3. Februar 1421 mehrere dort gelegene Gotteshausgüter als Mannlehen. — Ein Lehengut in Rienberg ging 5. März 1425 durch Verkauf von Klaus Kirchherr an den Kirchmeier daselbst über ⁴⁾. — In der Kirchhöri (Pfarrei) Oberkirch bei Kaltbrunnen wurde am 16. August 1429 ebenfalls eine Lehensverleihung vorgenommen. — Der Züricher Bürger, Peter Schön, verkaufte seinem Mitbürger Johann Wüst um 214 rheinische Goldgulden den Lehenshof in Lindau (Kt. Zürich). Nachdem Wüst dem Abte als Lehensherrn gehuldigt hatte, verließ dieser ihm und seinen Erben, Knaben und Töchtern, den Hof, 2. Mai 1436.

Die Einsiedler Eigenleute, die zwischen dem Mühlebach und Meilibach sitzen, also in den jetzigen Gemeinden Richterswil und Wädenswil ⁵⁾, verließ der Abt dem Johanniter-Haus zu Wädenswil, welches seinerseits den Hans Wyß und Hans Wymann, beide von Richterswil, zu Tragern ⁶⁾ bestellte. Beide leisteten dem Abte den Treueid, was dieser unterm 12. März 1421 beurkundete mit dem Bemerken, daß, im Falle einer von beiden abginge, das Johanniter-Haus einen andern geben sollte.

Heiraten der Eigenleute außerhalb der Genossame machten den Austausch von Eigenleuten notwendig ⁷⁾.

Zwei Gotteshaus-Männer des Klosters Stein a. Rh. hatten mit zwei Eigenfrauen unseres Stiftes geheiratet, und ein Einsiedler Eigenmann mit einer, die dem Kloster Stein eigen war. Die Teilung wurde am 5. Dezember 1420 so vorgenommen, daß zwei Familien nach Einsiedeln und eine nach Stein gehören sollten. Am 18. Januar 1432 tauschte Abt Burkhard mit Abt Ulrich von St. Johann im Thurtale eine Eigenfrau ⁸⁾.

Die Zugehörigkeit der Eigenleute war oft zweifelhaft, und daher kam es nicht selten bei Einzug des Falles zu Uneinigkeiten. Um das Jahr 1420 nahm Zürich eine Kundschaft

¹⁾ Topographischer Atlas, Blatt 250. ²⁾ Siehe oben Seite 299. ³⁾ Siehe oben Seite 321

⁴⁾ Staatsarchiv Solothurn. ⁵⁾ Siehe oben Seite 119.

⁶⁾ Vergleiche oben Seite 232.

⁷⁾ Siehe oben Seite 248. 277. 303. 322.

⁸⁾ Stiftsarchiv St. Gallen.

bezüglich einiger Eigenleute in Pfäffikon und deren Fallpflicht auf, weil es sich durch den Stiftsamtmanu daselbst benachteiligt glaubte¹⁾.

So eifrig Abt Burkhard den Besitz und die Rechte seines Gotteshauses wahrte und verteidigte, so versöhnlich und milde handelte er, wo er ohne Rechtsverletzung nachgeben konnte.

Konrad Serniser von Reichenburg hatte die Gerichte des Abtes daselbst geschmäht und gegen dieselben nach Rom appelliert. Ammann und Rat von Schwyz setzten ihn „hinter dem Schultheißen und Rat von Rapperswil“ gefangen, ließen ihn aber auf Bitten der letztern, seiner Freunde (Verwandten) u. a. und mit Wissen, Willen und Gunst des Abtes von Einsiedeln wieder frei, doch unter folgenden Bedingungen: Er mußte die Bullen und Briefe, die er von Rom hatte, herausgeben; er mußte schwören, niemand, weder den gnädigen Herrn von Einsiedeln, noch den gnädigen Herrn von Toggenburg, auch nicht die gnädigen Herren, den Ammann und Rat von Schwyz, und Schultheißen und Rat von Rapperswil, und welche noch in denselben Gerichten gesessen sind, mit fremden Gerichten behelligen zu wollen. Endlich schwur er Urfehde und stellte Bürgen. Konrad Serniser beurkundete selbst unterm 20. Juli 1427 diesen Vorgang; Johannes Honburger, Schultheiß zu Rapperswil und Heini Bruchin, Vogt zu Reichenburg, besiegelten die Urkunde. Als Zeugen waren Ammann Stel Reding von Schwyz, Heinrich in der Grub, Hans Spervogel u. a. zugegen.

Fridlin Trumphy, Landmann zu Glarus, und seine Ehefrau Margaret Lütold hatten „Stöße“ mit dem Abt wegen etwas Heimsteuer und Gutes, die der Abt dem Heinrich, erstem Manne der Margaret, versprochen haben soll. Beide Parteien brachten ihre Sache vor Rat und Bürgermeister in Zürich. Die beiden Ratsherren Rudolf Meiß und Johann Brunner, der junge, brachten im Auftrage des Rates unterm 1. Juni 1429 einen Vergleich zustande, nach welchem der Abt nicht von Rechts wegen, sondern aus Gnade, der Gegenpartei 26 Pfund Züricher Pfennig zahlte, womit die „Stöße“ beigelegt waren.

Ott Güller von Pfäffikon und Elisabeth seine Ehefrau meinten ebenfalls, Ansprüche an den Abt zu haben. Elisabeth behauptete nämlich, sie hätte ihm vor einiger Zeit „manchen goldenen Ring und andere Kleinod“ zu behalten gegeben.“ Der Abt stellte dagegen in Abrede, dem Ott Güller, oder seinem Weibe etwas schuldig zu sein. Man einigte sich auf ein Schiedsgericht, das aus den Züricher Bürgern Johann Zoller und Johann Wüest und dem Ammann Johann Stapfer von Pfäffikon bestand. Diese drei fanden 5. März 1431 für gut, daß der Abt etwas gebe, und wirklich zahlte er, des Friedens wegen, dem Ott Güller und seiner Frau 32 Pfund Züricher Pfennig.

Peter Keller von Brütten, ein Gotteshausmann, hatte „etwas fräner, verschulter Sachen“ gegen den Abt, das Gotteshaus und dessen Angehörige getan. Der Abt ließ ihn gefangen setzen und wollte ihn strafen. Doch auf Bitten der Schultheißen und Räte der Städte Winterthur und Rapperswil und anderer ehrbarer Leute ließ er ihn wieder frei, nachdem er Urfehde geschworen, daß er sich nicht rächen, den Abt, seine Amtleute u. a. an ihren Zinsen, Gerichten zc. nicht schädigen wolle. Schultheiß und Rat von Winterthur siegelten die vom 2. Mai 1434 ausgestellte Urkunde mit ihrem Stadtiegel, dem auch Ritter Hans Swend, Vogt zu Riburg, sein Siegel beifügte.

Abt Burkhard genoß in engern und weitem Kreise sehr großes Ansehen und Vertrauen.

Seit langer Zeit gab es zwischen den Waldleuten von Einsiedeln einerseits und den Hofleuten von Wollerau und Bäch andererseits Anstände wegen Holzschlagens. Schon im Jahre 1379 war ein Spruch des österreichischen Landvogtes Johann von Bonstetten notwendig

¹⁾ Keller-Werdmüller, Die Züricher Stadtbücher II, 317 ff.
Stiftsgeschichte von Einsiedeln.

geworden ¹⁾. Jetzt kam die Sache vor ein Schiedsgericht, das aus zwei Schwyzern, dem Landammann Izel Reding und dem Alt-Landammann Ulrich ab Jberg, und zwei Züricher Bürgern, Johann Brunner und Johann Wüest, bestand. Es ist gewiß ein Zeichen des größten Vertrauens zu dem Abt gewesen, daß ihn beide Parteien zum Obmann des Schiedsgerichtes wählten, obwohl er bei der ganzen Sache sehr viel Interesse haben mußte. Am 14. Februar 1427 war das Schiedsgericht in Pfäffikon beisammen und bestätigte zuerst den Spruch des österreichischen Landvogtes. Ferner erkannte es, daß die Hofleute von Wollerau und Bäch jenseits der Sihl und der Viber Holz hauen dürfen, wenn der Abt es ihnen erlaube. Wenn aber einer der Hofleute ohne Erlaubnis des Abtes dort Holz fällt, muß er ihm von jeglichem „Stumpen“ (Stamm) fünf Schilling Züricher Pfennig Buße zahlen und ebensoviel dem Ammann und den Landleuten zu Schwyz.

Auch von seiner eigenen Familie wurde Abt Burkhard um Friedensvermittlung angegangen. Hemman von Neufegg hatte mit seinem Schwager, einem Freiherrn von Krenkingen-Weißenburg, einen Span. Unterm 17. Dezember 1435 schrieb er u. a. an den Schultheißen und Rat von Luzern, daß er mit dem Abte von Einsiedeln und denen von Zürich und Hans von Flachslanden in Zürich zusammengekommen sei und mit ihnen einen bis zum 15. April 1436 gehenden Frieden verabredet habe ²⁾.

Unterm 8. April 1437 beauftragte das Konzil von Basel den Bischof von Konstanz, den Abt von Einsiedeln und den Dombekan von Chur, das Kloster Pfävers gegen ungerechte Expressionen und Bedrückungen in Schutz zu nehmen, wenn notwendig unter Anrufung des weltlichen Armes ³⁾.

Welch großes Ansehen Abt Burkhard unter seinen Standesgenossen, den Klosterprälaten des Bistums Konstanz, hatte, haben wir bei der Besprechung des Prälatenbündnisses vom Jahre 1425 erfahren ⁴⁾.

Wie nach außen, so erfüllte Abt Burkhard auch nach innen seine Pflicht und erfreute sich im

Konvent

großen Vertrauens. Im Frühjahr 1428 bestand derselbe aus den vier Herren, Richard von Falkenstein, Rudolf und Gerold von Say, Gebrüder, und Franz von Rechberg ⁵⁾. Bernhard von Ow, der 1426 den Kauf der halben Vogtei des Dorfes Sichenz vollzog ⁶⁾, war offenbar zu dieser Zeit schon tot.

Gallus Ohem, der Chronist der Reichenau, erwähnt einen Freiherrn Albert von Saffen (Say), der Kapittelherr zu Einsiedeln gewesen und (nach dem 14. November 1427) nach der Prälatur (Abtei) Reichenau „gestellt“ haben sollte ⁷⁾. Einen solchen Kapitularen können wir nicht nachweisen. Wenn an dieser Nachricht überhaupt etwas sein sollte, dann liegt jedenfalls ein Irrtum im Namen vor; es ist dann entweder Rudolf oder Gerold von Say gemeint.

Das gemeinschaftliche Leben der Konventualen im monastischen Sinne hatte schon lange Zeit aufgehört. Abt Burkhard suchte aber, soweit an ihm lag, keine Ungleichheit im Konvente aufkommen zu lassen. Das sehen wir deutlich an der Art und Weise, wie er untern

¹⁾ Siehe oben Seite 273.

²⁾ Staatsarchiv Luzern.

³⁾ Wegelin, Regesten von Pfävers, Nr. 486.

⁴⁾ Siehe oben Seite 345 ff.

⁵⁾ Siehe auch oben Seite 348.

⁶⁾ Siehe oben Seite 365.

⁷⁾ Ausgabe von Brandi, Seite 132.

16. April 1428 die Ämter unter die Kapitulare und Priester verteilte. Richard von Falkenstein erhielt die Kustorei, Rudolf von Sag die Kammerlei, dessen Bruder Gerold von Sag die Sängerei und Kellerei und Franz von Rechberg die Propstei Fahr. Die Einkünfte all dieser Ämter wurden in vier gleiche Teile zerlegt, so daß jeder Herr so viel als der andere hatte. Jeder mußte sein Haus in Ehren halten und durfte es ohne Willen des Abtes nicht ändern. Alle vier Herren hatten die betreffenden Gefälle einzuziehen, die Kustorei und das Münster hinter St. Katharinen[altar] mit Licht, Öl und Wachs, zu „bezünden“ nach altem Herkommen. Ferner sollten sie das vordere Gotteshaus, hinter dem heiligen Kreuz[altar] in den Chor hin mit Decken und Dach in Ehren halten, daneben aber nichts zu schaffen haben mit Messehalten zu St. Katharinen[altar] und nicht Opfer fordern mit dem Becken.

Ebenfalls sollten sie nichts mit der Verleihung der [halben] Vogtei in Eschenz zu tun haben. Die Propstei St. Gerold behält der Abt selbst, da er mit ihren Einkünften dort bauen und bessern wollte. Doch hatte er die Absicht, von dem Erträgnis derselben die Einkünfte der vier Herren aufzubessern und zwar nach Erkenntnis des Herrn Reinhard Stahler, Pfarrers auf der Ufnau, des Ammanns Hans Stapfer, Ulrich Wasnachtlers zu Einsiedeln und Konrad Georgs, Kellers zu Einsiedeln.

Für den Fall, daß einer der vier Konventherren sein Amt nicht recht verwalte, behielt der Abt für sich und seine Nachfolger vor, ihn nach Ordensgewalt und -Recht zu strafen, das betreffende Amt zu seinen Händen zu nehmen und einem andern zu verleihen¹⁾.

Fünfviertel Jahr später, unterm 22. Juli 1429, kamen die eben genannten vier Stiftsangestellten überein, daß der Abt von den Einkünften der Propstei St. Gerold jährlich auf Martini den vier Kapitularen acht Mütt Kernen und acht Eimer guten Weines liefern solle. Wenn aber Abt Burkhard diese Propstei einem Kapitularen verleihe, dann soll derselbe als Propst die Propstei innehaben, wie sie ihm der Abt verliehen hat, und dieser ist dann nicht mehr zur Lieferung obigen Beitrages verbunden, und dieser Brief soll dann tot und kraftlos sein²⁾.

Von den

Stiftspfarrreien

haben wir aus dieser Zeit wenig Nachrichten. Die Pfarrei Oberkirch (Kaltbrunnen) hatte beim Regierungsantritt des Abtes Burkhard Herr Diethelm Windegger inne, gab sie aber bald nachher auf, und der Abt präsentierte am 3. April 1419 dem Bischof als neuen Pfarrer den Herrn Heinrich Ründig. Doch blieb dieser nicht sehr lange; denn am 20. Februar 1430 treffen wir Johann Philipp als Pfarrer dajelbst³⁾.

Die Quarten der beiden Einsiedler Pfarreien Freienbach und Ufnau und der Pfäverser Pfarrei Bußkirch verkaufte, beziehungsweise verpfändete Bischof Otto III. und das Kapitel von Konstanz, 18. Mai 1428, dem Frauenmünsterstifte in Zürich um 300 Goldgulden, mit Vorbehalt der Wiederauslösung. Die Quart, die Einsiedeln von diesen beiden



Drittes Siegel des Abtes Burkhard 1436.
Umchrift: S' burhard abbatis
monasterii loci hemitar.

¹⁾ Diese Urkunde wurde doppelt ausgestellt und von Abt und Konvent besiegelt. Jedoch ist kein Original mehr davon vorhanden, sondern die gleichzeitige Kopie im Burkhardsbuche.

²⁾ Kopie im Burkhardsbuche.

³⁾ Siehe oben Seite 366.

geworden ¹⁾. Jetzt kam die Sache vor ein Schiedsgericht, das aus zwei Schwyzern, dem Landammann Jtel Neding und dem Alt-Landammann Ulrich ab Berg, und zwei Züricher Bürgern, Johann Brunner und Johann Wüest, bestand. Es ist gewiß ein Zeichen des größten Vertrauens zu dem Abt gewesen, daß ihn beide Parteien zum Obmann des Schiedsgerichtes wählten, obwohl er bei der ganzen Sache sehr viel Interesse haben mußte. Am 14. Februar 1427 war das Schiedsgericht in Pfäffikon beisammen und bestätigte zuerst den Spruch des österreichischen Landvogtes. Ferner erkannte es, daß die Hofleute von Wollerau und Bäch jenseits der Sihl und der Biber Holz hauen dürfen, wenn der Abt es ihnen erlaube. Wenn aber einer der Hofleute ohne Erlaubnis des Abtes dort Holz fällt, muß er ihm von jeglichem „Stumpen“ (Stamm) fünf Schilling Züricher Pfennig Buße zahlen und ebensoviel dem Ammann und den Landleuten zu Schwyz.

Auch von seiner eigenen Familie wurde Abt Burkhard um Friedensvermittlung angegangen. Hemman von Neusegg hatte mit seinem Schwager, einem Freiherrn von Krenkingen-Weißenburg, einen Span. Unterm 17. Dezember 1435 schrieb er u. a. an den Schult. heißen und Rat von Luzern, daß er mit dem Abte von Einsiedeln und denen von Zürich und Hans von Flachstanden in Zürich zusammengekommen sei und mit ihnen einen bis zum 15. April 1436 gehenden Frieden verabredet habe ²⁾.

Unterm 8. April 1437 beauftragte das Konzil von Basel den Bischof von Konstanz, den Abt von Einsiedeln und den Domdekan von Chur, das Kloster Pfävers gegen ungerechte Expreßungen und Bedrückungen in Schutz zu nehmen, wenn notwendig unter Anrufung des weltlichen Armes ³⁾.

Welch großes Ansehen Abt Burkhard unter seinen Standesgenossen, den Klosterprälaten des Bistums Konstanz, hatte, haben wir bei der Besprechung des Prälatenbündnisses vom Jahre 1425 erfahren ⁴⁾.

Wie nach außen, so erfüllte Abt Burkhard auch nach innen seine Pflicht und erfreute sich in

Konvent

großen Vertrauens. Im Frühjahr 1428 bestand derselbe aus den vier Herren, Richard von Falkenstein, Rudolf und Gerold von Say, Gebrüder, und Franz von Rechberg ⁵⁾. Bernhard von Ow, der 1426 den Kauf der halben Vogtei des Dorfes Eschenz vollzog ⁶⁾, war offenbar zu dieser Zeit schon tot.

Gallus Ehem, der Chronist der Reichenau, erwähnt einen Freiherrn Albert von Saffen (Say), der Kapittelherr zu Einsiedeln gewesen und (nach dem 14. November 1427) nach der Prälatur (Abtei) Reichenau „gestellt“ haben sollte ⁷⁾. Einen solchen Kapitular können wir nicht nachweisen. Wenn an dieser Nachricht überhaupt etwas sein sollte, dann liegt jedenfalls ein Irrtum im Namen vor; es ist dann entweder Rudolf oder Gerold von Say gemeint.

Das gemeinschaftliche Leben der Konventualen im monastischen Sinne hatte schon lange Zeit aufgehört. Abt Burkhard suchte aber, soweit an ihm lag, keine Ungleichheit im Konvente aufkommen zu lassen. Das sehen wir deutlich an der Art und Weise, wie er unterm

¹⁾ Siehe oben Seite 273.

²⁾ Staatsarchiv Luzern.

³⁾ Wegelin, Regesten von Pfävers, Nr. 486.

⁴⁾ Siehe oben Seite 345 ff.

⁵⁾ Siehe auch oben Seite 348.

⁶⁾ Siehe oben Seite 365.

⁷⁾ Ausgabe von Brandi, Seite 132.

16. April 1428 die Ämter unter die Kapitulare und Priester verteilte. Richard von Falkenstein erhielt die Kustorei, Rudolf von Say die Kammerlei, dessen Bruder Gerold von Say die Sängerei und Kellerei und Franz von Nechberg die Propstei Fahr. Die Einkünfte all dieser Ämter wurden in vier gleiche Teile zerlegt, so daß jeder Herr so viel als der andere hatte. Jeder mußte sein Haus in Ehren halten und durfte es ohne Willen des Abtes nicht ändern. Alle vier Herren hatten die betreffenden Gefälle einzuziehen, die Kustorei und das Münstert hinter St. Katharinen[altar] mit Licht, Öl und Wachs, zu „bezünden“ nach altem Herkommen. Ferner sollten sie das vordere Gotteshaus, hinter dem heiligen Kreuz[altar] in den Chor hin mit Decken und Dach in Ehren halten, daneben aber nichts zu schaffen haben mit Messenhalten zu St. Katharinen[altar] und nicht Opfer fordern mit dem Becken.

Ebenfalls sollten sie nichts mit der Verleihung der [halben] Vogtei in Eschenz zu tun haben. Die Propstei St. Gerold behält der Abt selbst, da er mit ihren Einkünften dort bauen und bessern wollte. Doch hatte er die Absicht, von dem Erträgnis derselben die Einkünfte der vier Herren aufzubessern und zwar nach Erkenntnis des Herrn Reinhard Stahler, Pfarrers auf der Ufnau, des Innmanns Hans Stapfer, Ulrich Wasnachters zu Einsiedeln und Konrad Georgs, Kellers zu Einsiedeln.

Für den Fall, daß einer der vier Konventherren sein Amt nicht recht verwaltete, behielt der Abt für sich und seine Nachfolger vor, ihn nach Ordensgewalt und -Recht zu strafen, das betreffende Amt zu seinen Händen zu nehmen und einem andern zu verleihen¹⁾.

Fünfviertel Jahr später, unterm 22. Juli 1429, kamen die eben genannten vier Stifzangestellten überein, daß der Abt von den Einkünften der Propstei St. Gerold jährlich auf Martini den vier Kapitularen acht Mütt Kernen und acht Eimer guten Weines liefern solle. Wenn aber Abt Burkhard diese Propstei einem Kapitular verleihe, dann soll derselbe als Propst die Propstei innehaben, wie sie ihm der Abt verliehen hat, und dieser ist dann nicht mehr zur Lieferung obigen Beitrages verbunden, und dieser Brief soll dann tot und kraftlos sein²⁾.

Von den

Stiftspfarreien

haben wir aus dieser Zeit wenig Nachrichten. Die Pfarrei Oberkirch (Kaltbrunnen) hatte beim Regierungsantritt des Abtes Burkhard Herr Diethelm Windegger inne, gab sie aber bald nachher auf, und der Abt präbenterte am 3. April 1419 dem Bischof als neuen Pfarrer den Herrn Heinrich Kündig. Doch blieb dieser nicht sehr lange; denn am 20. Februar 1430 treffen wir Johann Philipp als Pfarrer dajelbst³⁾.

Die Quarten der beiden Einsiedler Pfarreien Freienbach und Ufnau und der Pfäverjer Pfarrei Bußkirch verkaufte, beziehungsweise verpfändete Bischof Otto III. und das Kapitel von Konstanz, 18. Mai 1428, dem Frauenmünsterstifte in Zürich um 300 Goldgulden, mit Vorbehalt der Wiederauslösung. Die Quart, die Einsiedeln von diesen beiden



Drittes Siegel des Abtes Burkhard 1436.
Umchrift: S' burhard abbalis
monasterii loci hemitar.

¹⁾ Diese Urkunde wurde doppelt angesetzt und von Abt und Konvent besiegelt. Jedoch ist kein Original mehr davon vorhanden, sondern die gleichzeitige Kopie im Burkhardsbuche.

²⁾ Kopie im Burkhardsbuche.

³⁾ Siehe oben Seite 366.

Pfarreien zu zahlen hatte, betrug zehn und ein halb Mütt Kernen, 5 Malter Haber und fünf Gulden ¹⁾. Der schon so oft genannte Pfarrer Reinhard Stahler von der Mjnuau erhielt 1437 oder 1438 vom Abte auch die Pfarrei Meilen, die er durch einen Vikar versehen ließ. Spätestens im ersten Jahre ²⁾ wurde er zum Dekan des Landkapitels Zürich gewählt, welches damals von den Quellen der Linth bis zu ihrer Mündung in die Aare ging und 43 Pfarreien in sich begriff ³⁾.

Als Pfarrvikar in Freienbach erscheint urkundlich am 26. Dezember 1432 und 28. Mai 1433 Heinrich Bölin ⁴⁾. Um diese Zeit wurde auch das Jahrbuch der Pfarrei Freienbach angelegt laut einer in demselben eingetragenen Notiz: „Dis Jarzittbuch ist gemacht vnd geordnett (anno domini 1435) von Notdurfft vnd bresten, den man hat gehebt von eins Jarzittbuchs wegen. Also wenn einer sin Jarzitt von siner sele wegen gesetzt hattt uff ein gut, daz waz einer Jechtig [= gichtig = geständig] oder mütt. Her vmb, daz den Menschen genug besche[he] vnd Jr Meinung, die sie haben gehebt, oder noch gehaben möchten ze Jr sele heiles willen, So ist die ganz kiltcheri vnd vnderthan ze frijenbach einhellig über komen, was geschriben ist oder noch geschriben mag werden mitt wissen vnd heiffung des lütpriesters vnd der kiltchmeijer.“

Es ist auf Pergament großen Formates geschrieben, heißt wegen der mit rotem Leder überzogenen Holzdecken „das rote Buch“, ist aber leider nicht mehr vollständig. Es beginnt mit dem 2. März und schließt mit dem 26. Dezember. Auf den vier folgenden Blättern sind schätzbare geschichtliche Nachrichten enthalten über die Pfarrei, ihre Kirche, Altäre und Ablässe, die wir in unserer Geschichte verwertet haben. — Die Stiftungen an das Licht, den Leutpriester und die Spende sind nach den einzelnen Weilern der Pfarrei zusammengereicht. Die Formel ist so ziemlich dieselbe, z. B. der Eintrag vom 3. März: „Obiit Heinrich Stappher. Der hat ein ewig liecht geordnet ze brünnen In daz beinhus dem almechtigot zu einem lob vnd daz er barmherzig welle sin siner sel vnd allen glöbigen selen. Daran hat er gesetzt I lb. den. [ein Pfund Pfennig] vnd III sol. den. [Schilling Pfennig] Järlich an daz liecht ze geben von ein gut, daz man nempt des schneffen lo. Aber [wiederum] hat er gesetzt an daz vorgenant liecht II fierteil kernen vuch järlich ze geben von dem gut, daz man nempt in dem brand, Stoßt an das holz in aspen, genannt schneffenrüti.“

Johannes Stapper, der von 1406 bis 1438 als Stiftsamman in Pfäffikon nachzuweisen ist, stiftete auch eine Jahrzeit, die zum 8. Oktober folgendermaßen notiert ist: „Obiit Johans stappher, der hat geben dem Kiltchherren diser Kiltchen ein hofftat mit einem wiger [Weiher], litt in derselben hofftat ze frijenbach, genant des fulaten hofftat, stoßt an des heflibach hofftat vnd den bach vnd andrethhalb vor an die straß. Mit solchen gedinggen. Daz ein kiltchherre oder ein lütprister sol sin Jarzit began vnd vuch aller der siner [Seinigen]. Mit zweijen priestern zu Im. Daz Jr drie ihgent, vnd sol den zwen priestern gen ein mal mit essen vnd trinken vnd nach dem mal einem priester III sol. haller.“

Auf den 13. Oktober ist die Jahrzeit des Pfarrers Johannes Schwarz gesetzt. Es ist wohl der umfangreichste Eintrag: „Obiit Her Johans Swarz von Barr us dem grüte, Kiltcher w3 ze disser Kiltchen. Der durch siner sel heiles willen zc. hat kouft einen leizen

¹⁾ Kopie aus dem 16. Jahrhundert im StAE. sign. A. RpI. Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 442. Vergleiche oben Seite 255.

²⁾ Aus dem Jahre 1437 stammt das Schreiben des bischöfl. konstanz. Generalvikars an Stahler über seine Pflichten als Dekan. EAF. Einsiedler Akten, Kopie.

³⁾ Müller, Hölz, Seite 121. — Voh. G. Mayer, Zur Geschichte des Landkapitels Zürich, Geschichtsfreund XXXIV, 31.

⁴⁾ Siehe oben Seite 348 und 349.

zehenden ze frijenbach. Vnd zwen pleß zu der hufwifen koufft er vmb XX. lib. den. für ein pfund ewiges gelt einem iedlichen Kilchherren, daz er Im sin Jarzit ewentlich begange. Aber het er darnach koufft ein hoffstatt, gelegen ze Frijenbach bi der Kilchen an daz figristen ampt, also daz sy ein Ieklicher figrist nieffen sol an zins vnd an zehenden, vnd dar vmb so sol ein ieklicher figrist des obgenanten herren Johansen Jarzit began Zerlich vnd sol zwen pfennig gewonlicher zürcher münz frummen [= opfern] uff den altar vnd sol den dritten pfennig opfern mit einer opfer Kerzen. Er sol och Järlich einem Kilchherren wifen ¹⁾ über daz grab, daz da ist vor dem Kanzel in der Kilchen, daz ein placebo ²⁾ da werd gesprochen von einem Kilchherrn oder lütprister; er sol och uff sin Jarzitlichen tag ein tuch legen uf daz grab mit zweijen brünnenden Kerzen, die wil die Mess werat. Vnd weles Jares ein figrist dise ordnung übersehe vnd nüt beschehe, so sol die vorgebant hoffstat ledig vnd loß sin ueruallen einem Kilchherrn oder lütprister. Es wer denn, daz ein figrist ehaffte not irrite, noch dennoch sol er es uerforgen, daz diser ordnung genug geschehe.“

Da Pfarrer Schwarz in den Jahren 1369 bis 1376 als Pfarrer auf der Ufnau und 1377 bis 1394 als Pfarrer von Freienbach erscheint ³⁾, geht schon daraus hervor, daß bei Anlegung des Jahrbuches ältere Aufzeichnungen verwertet wurden.

Bei manchen Heiligentagen finden wir Notizen, die sich auf Kirch- und Altarweihen, auf Patrozinien, Ablässe und Kreuzgänge zc. beziehen. Zum Markustag, 25. April, ist mit roter Schrift bemerkt: „Wff dissen tag komend die von wedenwil mit Crüz mit den von richtiswil gen frijenbach, vnd hat der von wedeswil Meß ze Frijenbach vnd der von richtiswil ze wil ⁴⁾ vnd der von frijenbach ze woltrou.“ Gleichermesse steht zum 1. Mai: „Wff dissen tag Gand [gehen] wir mitt Crüz gen Einsfiden,“ zum 3. Mai: „Hodie imus cum cruce in phekikein“ [heute gehen wir mit Kreuz nach Pfäffikon]; zum 26. Juni, Johannes und Paulus: „Wf dissen tag gand wir mit crüz uf den ezel.“ Dieser Kreuzgang kam einige Jahre nach Anlegung des Jahrbuches auf, wie wir unten bei Behandlung des alten Zürcherkrieges zum Jahre 1439 sehen werden.

Auch andere schätzenswerte Einzelheiten erfahren wir aus diesem Jahrbuche, z. B., daß damals schon in Wollerau, das nach Richterswil und Freienbach pfarrgenösslich war, eine geräumige Kapelle bestand, in welcher Gottesdienst gehalten werden konnte; daß der ehemalige von Abt Bernher II. auf der Suegeten angelegte Weingarten jetzt ein Acker war und daß beim Hurdnerfeld der Galgen stand ⁵⁾.

Auf der innern Seite des Deckels am Schluß des Buches sind in lateinischer Sprache das Vaterunser, das Apostolische Glaubensbekenntnis und die zehn Gebote Gottes geschrieben, die bei dem Gottesdienste vorgebetet wurden.

Mit Reinhard Stahler als Dekan des Landkapitels Zürich und bischöflichem Bevollmächtigten verhandelte am 20. Mai 1438 der Konventuale Franz von Rechberg über die ersten Früchte einiger Stiftspfarrreien. Für Meilen wurden sie auf 120, für Sarmensdorf auf 70, für Brütten auf 60 und für Eschenz auf 20 Gulden rheinisch geschätzt. Heinrich Ründig, Pfarrer in Oberkirch (Kaltbrunnen), hatte schon im Jahre 1419 die ersten Früchte seiner Pfarrei mit 30 Gulden angegeben ⁶⁾.

¹⁾ Mit Gebet das Grab besuchen.

²⁾ Siehe oben Seite 187, Anmerkung 3.

³⁾ Siehe oben Seite 252, 253, 255, 266, 267, 304.

⁴⁾ Wilen, zwischen Freienbach und Wollerau. Siehe oben Seite 140, 254.

⁵⁾ 25. April, 7. August, 13. September. Siehe oben Seite 82. Bezüglich Wolleraus vergleiche P. Justus Laudolt OSB., Geschichte der Orts-Kirchgemeinde Wollerau, im Geschichtsfreund XXIX, Seite 28, 46, 48. Nüscheler, Gotteshäuser III, Seite 516. Müller, Hölle, Seite 203.

⁶⁾ Liber Concordiarum im EAF. — Siehe auch oben Seite 371.

Um das Jahr 1430 wurde für die Pfarrei Eschenz ein Urbar angelegt, welches die Feier- und Jahrtage (Jahrzeiten) der Pfarrei, das Einkommen der Kirche und des Pfarrers aus letztern, eine Ordnung für die Kirchenpfleger, deren Rechnungen und die Kirchgemeinde enthielt ¹⁾.

Von der Pfarrei Einsiedeln ist aus dieser Zeit nichts weiteres bekannt, als daß der Stiftskaplan Nikolaus Steging zugleich mit dem Pfarrer Stahler von der Wnau u. a. im Jahre 1432 Prokurator des Abtes beim Apostolischen Stuhle wurde ²⁾, was darauf schließen läßt, daß er tüchtig und geschäftskundig gewesen sein muß.

Das Kloster

Jahr

kräftigte sich finanziell immer mehr und mehr. Die vier Klosterfrauen Johanna von Iffental, Ursula und Verena von Hinwil und Gret Anneli von Eptingen kauften unterm 18. und 27. Mai 1425 zwei in der Nähe gelegene Nebgüter, Erblehen des Klosters, zurück, die nach ihrem Tode dem Konvente zu gute kommen sollten. Die Meisterin, Frau Adelheid Grüniger, und Frau Margaret Maneß kauften 19. Mai 1429 eine Gülte, welche die Leutkirche zu Bremgarten auf dem Hof zu Geroldswil hatte, mit der Absicht, daß nach ihrem Tode diese Gülte jeweilen auf ihre Jahrzeiten für den Tisch der Frauen verwendet werde, „daß Jnen ir mal damit gebeffert werde.“ Meisterin und Konvent kauften allmählich von Rüdi Koch von Ober-Engstringen drei Mütt Kernen ewiger Gülte von dessen Hofe daselbst ³⁾ und von ihm und seinem Bruder Üli Koch von Nieder-Engstringen eine Gülte von sechs Viertel Kernen für ihre Jahrzeit ⁴⁾. Sie erwarben auch, 14. September 1438, einen Zehnten von einem ihrer Lehngüter, einem Zuchart Neben am Hülzlisbüel, „das groß Jaurzit“ genannt. Die Klosterfrau Klara von Gachnang kaufte mit Erlaubnis der Meisterin zwei Viertel Kernen ewigen Zinses, um damit ihr „Selgerät“ oder ihre Jahrzeit zu ordnen und zu setzen.

Ein Beweis, daß sich die ökonomische Lage des Klosters gebeffert hatte, ist auch der Umstand, daß es andern Wohlthaten erweisen konnte. Meisterin und Konvent gestanden dem Bruder Nikolaus Fürly, Pryol [Prior], und dem Konvent des Augustinerklosters in Zürich zu, den von Rechts wegen nach Jahr zu entrichtenden Zehnten von einem den Augustinern gehörenden Zuchart Neben zu Weiningen für sich einzuziehen. Unterm 29. Oktober 1426 stellten die Augustiner einen Revers aus, daß Jahr jederzeit diesen Zehnten an sich ziehen könne, wenn es wolle.

In zwei Stößen waren die Frauen genötigt, die Vermittlung des Bürgermeisters und Rates der Stadt Zürich anzurufen.

Heini Hofmann von Engstringen hatte von Meisterin und Konvent eine Fischenz zu Lehen gehabt. Nach seinem Tode wollte sein Bruder, Jekli Hofmann, das Lehen haben, wogegen sich aber die Frauen „sperkten“. Beide Parteien trugen ihre Sache dem Bürgermeister und Rat von Zürich vor, welche die drei Bürger Rudolf Metstaller, Johann von Sfnach und Jakob Meyer mit der Schlichtung beauftragten. Diese entschieden 7. Januar 1427: Die Frauen sollen dem Jekli Hofmann auf sein Lebtag die Fischenz um einen jährlichen Zins von zwei Pfund Züricher Pfennig leihen, dazu soll er ihnen jährlich die „Weidfisch“ ⁵⁾ geben,

¹⁾ Dieses Urbar ist nicht mehr vorhanden, aber dessen Inhalt, wie oben angegeben, im Summarium (Repertorium) des StAE. sign. C.G. notiert.

²⁾ Siehe oben Seite 348.

³⁾ Urkunden von 1429, 15. April; 1430, 27. Juni und 1436, 20. Januar.

⁴⁾ Urkunde von 1438, 27. November.

⁵⁾ Ist die Bodeurrente, große Maräne, coregonus fera, wenn sie der jungen Fischbrut als ihrer Nahrung nachzieht. Schweizerisches Sbiotikon I, 1099. 1104. 1105.

wie seine Vorfahren. Jedli soll für Einhaltung dieser Bedingung den Frauen Trostung (Bürgschaft) geben und die Fiskenz in Ehren halten und sie keinem andern überlassen, sondern selbst nutzen. Nach seinem Tode wird sie den Frauen frei und ledig, und seine Verwandten haben keinen Anspruch darauf.

Die Meisterin und der Konvent bekamen mit den Geburtsamen von Weiningen, Engstringen und ihren Angehörigen „Stöß und Spänn“ wegen des Falles. Im Auftrag des Bürgermeisters und Rates von Zürich, an welche sich beide Teile gewendet hatten, wurden Heinrich Meiß, Altbürgermeister, Felix Maneß und Johann Brunner als Schiedsrichter aufgestellt. Mit Gunst, Wissen und Willen des Abtes Burkhard „ihres Obern“ erschienen vor ihnen die Meisterin, Frau Adelheid Grüniger, und Frau Klara von Sachnang von seiten Fahr's, von der andern Partei erschienen Heini Ersam von Weiningen und Johann Bader von Engstringen. Der am 20. Mai 1427 gefällte Entscheid lautet folgendermaßen: Die Gotteshäuser Einsiedeln, St. Gallen, Reichenau, St. Felix und Regula in Zürich, Pfäfers, Sädingen und Schennis haben miteinander eine Genossame ¹⁾. Da das Kloster Fahr Glied des Gotteshauses Einsiedeln ist, müssen die Gotteshausleute, die einem dieser sieben Gotteshäuser angehören und in Weiningen oder Engstringen sterben, dem Kloster Fahr den Fall geben, d. h. nur das Älteste, so in einem Hause haushablich ist, es sei ein Mann oder Frau. Wenn es unter den sieben Gotteshäusern wegen des Falles zu Meinungsverschiedenheiten kommt, sollen sie es selbst ausmachen. Diese Entscheidung soll jedem Teile an seinem Rechte unschädlich sein. Wenn ein Gotteshaus-Weib oder Mann mit allem Zubehör aus Weiningen oder Engstringen zieht und darin nicht mehr haushablich ist und dann außerhalb der Gerichte von Fahr stirbt, dann hat Fahr den Fall nicht zu beziehen (sondern der betreffende Herr in dessen Gerichten das Betreffende gestorben ist).

Die Vogtei über Fahr, Weiningen, Ober- und Nieder-Engstringen und Geroldswil war seit dem Jahre 1389 im Besitze der in Zürich bürgerlichen Familie Schön. Im Jahre 1435 verkaufte Peter Schön diese Vogtei um 800 rheinische Goldgulden an Konrad Meyer, Bürger von Zürich, und unterm 10. August belehnte Abt Burkhard den Käufer mit diesem Besitze unter folgenden Bedingungen. Jeweils der älteste Sohn ist Inhaber der Vogtei, in Ermanglung von Söhnen können sie auch Töchter innehaben, die aber dann einen Trager aufstellen müssen. Der Vogt, beziehungsweise der Trager, hat die Pflicht, zu den Hochzeiten (hohen Festtagen) zum Abte zu kommen und ihm da die althergebrachten Dienste zu leisten ²⁾. In der Familie dieser Meyer, die sich von der Schennisser Vogtei Knonau (kt. Zürich), die sie innehatten, von Knonau schrieben ³⁾, verblieb diese Vogtei am längsten, nämlich bis zu ihrem Aufhören 1798, und noch heute wird das Original der Belehnungsurkunde im Archiv dieser Familie aufbewahrt ⁴⁾.

Der Propst, seit 16. April 1428 Franz von Rechberg ⁵⁾, war bei diesen Geschäften nicht beteiligt. Es urkunden (einmal 18. Mai 1425) Rütger Pfister, Ammann in Fahr, dann der alte und neue Vogt; 1438, 14. September siegelt der neue Ammann Hans Waibel. Zweimal erscheint Simon Schützer, Leutpriester von Weiningen, als Zeuge, nämlich am 27. Juni 1430 und 14. September 1438.

¹⁾ Siehe oben Seite 111. 112. 154. 155. 248. 281. 301.

²⁾ D. h. den Sessel zu tragen. Siehe oben Seite 108.

³⁾ Der erste Meyer von Knonau begegnete uns 1399. Siehe oben Seite 307.

⁴⁾ Anzeiger für Schweiz. Geschichte und Altertumskunde 1867, Seite 78. Siehe auch Gerold Meyer von Knonau, Aus einer zürcherischen Familiengeschichte (Frauenfeld 1884), Seite 4. 14.

⁵⁾ Siehe oben Seite 348. 370. 371.

Die Propstei

St. Gerold

bezieht Abt Burkhard während der ganzen Zeit seiner Regierung bei. Den Grund dafür haben wir schon erfahren ¹⁾. In den Urkunden erscheint der Abt bald als Propst, bald als Verweser der Propstei. Er gab als solcher den Eigenleuten die Erlaubnis zum Verkaufe von Gütern und verlieh die Gotteshaus-Lehen ²⁾. Mit Heinrich Lutfried, Ballie ³⁾ und Komtur des St. Johannes-Hauses in Feldkirch, hatte er Anstände wegen des Zehnten zwischen dem Garfellen-Lobel und dem Walkenbach, welche der Churer Dompropst, Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, am 10. November 1420 beilegte. — Von Hänni Harnaich, dem jüngern, von Bludesch und seiner Ehefrau Elisabeth Friedrich kaufte er, 1. März 1425, für die Propstei einen Weingarten, Jordan genannt, und zwei kleine Wiesen, im Bludescher Kirchspiel gelegen, um 34 Pfund Konstanzer Pfennig. Durch die Vermittlung des Kellers zu St. Gerold,



Die Propstei St. Gerold von Nord-Öst.

Hänni Pfister, kaufte der Abt, 20. Dezember 1430, das oberhalb des Dorfes Thüringen gelegene Gut Mülleßen-Küji, Weinberg, Baumgarten und Wiesen um 55 Pfund Pfennig, Konstanzer Münze, Feldkircher Währung ⁴⁾.

Die Vogtei von St. Gerold hatte Freiherr Wolfhard I. von Brandis inne ⁵⁾. Bisher mußten ihm die Leute 30 Schafe, jedes zu 3 Schilling, und 90 Käse, jeden zu 6 Pfennig, nebst

einer nicht näher angegebenen, aber bestimmten Summe Geldes als Vogtsteuer zahlen. Unterm 9. Januar 1419 kam er mit dem Abte und den Vogtleuten überein, daß anstatt dieser in Naturalien und Geld zu leistenden Steuer nur noch jährlich auf St. Martinstag 29 Pfund Pfennig, Konstanzer Münze und Walgauer Währung, zu zahlen seien, und daß seine Nachkommen diese Steuer nicht erhöhen dürfen ⁶⁾.

Unterm 26. November 1422 bestätigte der Vogt den Wallisern ⁷⁾ in Vallentshäfen „unter bestimmter Bemerkung, darunter die Propstei St. Gerold gelegen“, das ihnen von dem Bischof von Chur, dem Grafen Hartmann von Werdenberg, unterm 14. September 1397 verliehene Gerichtsstatut. Er gestattete ihnen aber, statt zehn Geschworene zwölf zu wählen, ferner statt zehn, künftig zwanzig Saum Wein jährlich auszuschenken. — Für das Siegel darf der Ummann jedesmal zwei Schilling Pfennig nehmen, so oft der Kauf hundert Pfund oder darüber beträgt. Der Herr behält sich aber folgende Straffälle vor: „Wer den andern mit gewaffneter Hand herfellig ⁸⁾ oder blutrünstig macht, oder welcher unter ihnen den Frieden

¹⁾ Siehe oben Seite 371.

²⁾ Z. B. 1422, 24. Juli; 1427, 1. Mai; 1429, 23. April.

³⁾ Vorsteher der Ballei, eines kleinern Ordensbezirkes.

⁴⁾ Doppelt gedruckt in DAE. Litt. P, Nr. 40 und 106, II.

⁵⁾ Siehe oben Seite 336.

⁶⁾ Gedruckt DAE. Litt. P, Nr. 28. Grabherr, St. Gerold, Seite 52. 53.

⁷⁾ Siehe oben Seite 262, Anmerkung 7.

⁸⁾ Einen so schlägt oder verwundet, daß er auf die Erde fällt.

bricht, oder einem andern eine Wunde beibringt, welche den Frieden bricht, oder welcher einen Marktstein heimlich setzt oder entfernt, oder welcher in Unzucht [Roheit] einen Stein freventlich ergreift, er werfe ihn oder nicht, und wer sich an rechten Last [Maß] überwiegen, dieselben Schulden, Unzucht und Frevel alle, dazu alle Hochschulden und Großschulden“¹⁾).

Als Ummann des Vogtes im Walgau urkundete und siegelte 1425—1437 Hans Siglär von Ludesch.

Gegen Ende seiner Regierung ließ Abt Burkhard ein Kopialbuch, das nach seinem Namen

Burkhard's-Buch

genannt wird, anlegen und in dasselbe die wichtigsten Urkunden, die sich auf die Rechte und Besitzungen des Stiftes beziehen, eintragen. Es sind zwei ungleich starke Bände in Quart, mit dem ursprünglichen Einbände. In den mit je fünf starken Messingnägeln versehenen und mit Leder überzogenen Holzdeckeln waren inwendig einzelne beschriebene Pergamentblätter eingeklebt — Bruchstücke eines Urbars aus dem Jahre 1331 ungefähr — die aber abgelöst wurden²⁾. Das Wasserzeichen des verwendeten Papiers ist ein Lamm Gottes in einer Kreislinie in zwei verschiedenen Größen. Der Schreiber des weitaus größten Teiles dieser Bände ist derselbe, welcher 1433 das Einsiedler Urbar schrieb³⁾.

Der I. Band mit 78 gezählten und mehreren ungezählten Blättern enthält päpstliche und kaiserliche Privilegien und Schenkungen. Von den Kaiserurkunden sind die Monogramme der Aussteller, zuweilen auch die Notarszeichen nachgebildet.

Im II. Bande geht die Blattzählung mit Blatt 62 weiter und hört mit Blatt 338 auf. Es enthält die Urkunden der einzelnen Besitzungen und Rechte des Stiftes an folgenden Orten: Einsiedeln, Pfäffikon, Reichenburg, Rapperswil, Neuheim, Algeri, Ufnau, Wald, Meilen, Stäfa, Rempten, Kaltbrunnen, Müllinen, St. Gerold, Brütten, Eschenz, Zürich, Ettiswil, Bremgarten und Kiegel. Hierauf kommen Lehensverleihungen, dann die Fragen, die bei den Hofgerichten gestellt werden, und zuletzt die Eidesformeln der Gotteshausleute und Richter⁴⁾.

In beiden Bänden finden sich Einträge von spätern Händen, im I. bis 1518, im II. bis 1493.

Obwohl in dem Urkundenbuch nicht alle vorhandenen Urkunden aufgenommen⁵⁾ und die Originale der weitaus meisten aufgenommenen Stücke noch vorhanden sind, hat das Burkhard'sbuch doch großen Wert. Die Abschriften sind sorgfältig gefertigt und manch wichtiges Schriftstück, wie z. B. die Urkunde von Otto I. vom 1. Januar 949, welche die Begnadigung und Rehabilitierung Adams, d. i. des heiligen Gerold enthält⁶⁾, die Hofrechte von Kiegel, Ebnet und Eschbach⁷⁾ u. a. sind nur durch diese Kopien uns überliefert worden.

Wenn wir an die Geschäfte, welche Abt Burkhard pflichtmäßig zu besorgen hatte, denken, begreifen wir, daß er ein Leben voll Arbeit und Mühe führte. Um wichtigen Geschäften besser obliegen zu können, stellte er an Papst Martin V. die Bitte, in Zeiten, wo es die Not erfordert, vor Tagesanbruch oder um Tagesanbruch die heilige Messe entweder selbst feiern oder

¹⁾ S. B. Knisch, Geschichte St. Gerolds (Abdruck aus dem XLIII. Bande des Archivs für Kunde österrreichischer Geschichtsquellen), Seite 26.

²⁾ Geschichtsfreund XLV, 11.

³⁾ Siehe oben Seite 358.

⁴⁾ Siehe oben Seite 205. 206.

⁵⁾ Die Urkunden von Fahr wurden nicht aufgenommen.

⁶⁾ Siehe oben Seite 39. 40.

⁷⁾ Siehe oben Seite 202 ff.

Die Propstei

St. Gerold

behielt Abt Burkhard während der ganzen Zeit seiner Regierung bei. Den Grund dafür haben wir schon erfahren ¹⁾. In den Urkunden erscheint der Abt bald als Propst, bald als Verweiser der Propstei. Er gab als solcher den Eigenleuten die Erlaubnis zum Verkaufe von Gütern und verließ die Gotteshaus-Lehen ²⁾. Mit Heinrich Lutfried, Ballie ³⁾ und Komtur des St. Johannes-Hauses in Feldkirch, hatte er Anstände wegen des Zehnten zwischen dem Garjellen-Tobel und dem Walkenbach, welche der Churer Dompropst, Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, am 10. November 1420 beilegte. — Von Hänni Harnasch, dem jüngern, von Bludenz und seiner Ehefrau Elisabeth Friedrich kaufte er, 1. März 1425, für die Propstei einen Weingarten, Jordan genannt, und zwei kleine Wiesen, im Bludenzher Kirchspiel gelegen, um 34 Pfund Konstanzer Pfennig. Durch die Vermittlung des Kellers zu St. Gerold,



Die Propstei St. Gerold von Nord-Ost.

Hänni Pfiffer, kaufte der Abt, 20. Dezember 1430, das oberhalb des Dorfes Thüringen gelegene Gut Mülleßen-Küfi, Weinberg, Baumgarten und Wiesen um 55 Pfund Pfennig, Konstanzer Münze, Feldkircher Währung ⁴⁾.

Die Vogtei von St. Gerold hatte Freiherr Wolfhard I. von Brandis inne ⁵⁾. Bisher mußten ihm die Leute 30 Schafe, jedes zu 3 Schilling, und 90 Käse, jeden zu 6 Pfennig, nebst

einer nicht näher angegebenen, aber bestimmten Summe Geldes als Vogtsteuer zahlen. Unterm 9. Januar 1419 kam er mit dem Abte und den Vogtleuten überein, daß anstatt dieser in Naturalien und Geld zu leistenden Steuer nur noch jährlich auf St. Martinstag 29 Pfund Pfennig, Konstanzer Münze und Walgauer Währung, zu zahlen seien, und daß seine Nachkommen diese Steuer nicht erhöhen dürfen ⁶⁾.

Unterm 26. November 1422 bestätigte der Vogt den Wallisern ⁷⁾ in Vallentäschinen „unter bestimmter Bemerkung, darunter die Propstei St. Gerold gelegen“, das ihnen von dem Bischof von Chur, dem Grafen Hartmann von Werdenberg, unterm 14. September 1397 verliehene Gerichtsstatut. Er gestattete ihnen aber, statt zehn Geschworene zwölf zu wählen, ferner statt zehn, künftig zwanzig Saum Wein jährlich auszuschenken. — Für das Siegel darf der Ammann jedesmal zwei Schilling Pfennig nehmen, so oft der Kauf hundert Pfund oder darüber beträgt. Der Herr behält sich aber folgende Straffälle vor: „Wer den andern mit gewaffneter Hand hertzellig ⁸⁾ oder blutrünstig macht, oder welcher unter ihnen den Frieden

¹⁾ Siehe oben Seite 371.

²⁾ Z. B. 1422, 24. Juli; 1427, 1. Mai; 1429, 23. April.

³⁾ Vorsteher der Valle, eines kleineren Ordensbezirkes.

⁴⁾ Doppelt gedruckt in DAE, Litt. P, Nr. 40 und 106, II.

⁵⁾ Siehe oben Seite 336.

⁶⁾ Gedruckt DAE, Litt. P, Nr. 28. Graf Herr, St. Gerold, Seite 52. 53.

⁷⁾ Siehe oben Seite 262, Anmerkung 7.

⁸⁾ Einen so schlägt oder verwundet, daß er auf die Erde fällt.

bricht, oder einem andern eine Wunde heibringt, welche den Frieden bricht, oder welcher einen Markstein heimlich setzt oder entfernt, oder welcher in Unzucht [Roheit] einen Stein freventlich ergreift, er werfe ihn oder nicht, und wer sich an rechten Laß [Maß] überwießen, dieselben Schulden, Unzucht und Frevel alle, dazu alle Hochschulden und Großschulden“¹⁾).

Als Ammann des Vogtes im Walgau urkundete und siegelte 1425—1437 Hans Sigfär von Ludech.

Gegen Ende seiner Regierung ließ Abt Burkhard ein Kopialbuch, das nach seinem Namen

Burkhards-Buch

genannt wird, anlegen und in dasselbe die wichtigsten Urkunden, die sich auf die Rechte und Besitzungen des Stiftes beziehen, eintragen. Es sind zwei ungleich starke Bände in Quart, mit dem ursprünglichen Einbände. In den mit je fünf starken Messingnägeln versehenen und mit Leder überzogenen Holzdeckeln waren inwendig einzelne beschriebene Pergamentblätter eingeklebt — Bruchstücke eines Urbars aus dem Jahre 1331 ungefähr — die aber abgelöst wurden²⁾. Das Wasserzeichen des verwendeten Papiers ist ein Lamm Gottes in einer Kreislinie in zwei verschiedenen Größen. Der Schreiber des weitaus größten Teiles dieser Bände ist derselbe, welcher 1433 das Einsiedler Urbar schrieb³⁾.

Der I. Band mit 78 gezählten und mehreren ungezählten Blättern enthält päpstliche und kaiserliche Privilegien und Schenkungen. Von den Kaiserurkunden sind die Monogramme der Aussteller, zuweilen auch die Notarszeichen nachgebildet.

Im II. Bande geht die Blattzählung mit Blatt 62 weiter und hört mit Blatt 338 auf. Es enthält die Urkunden der einzelnen Besitzungen und Rechte des Stiftes an folgenden Orten: Einsiedeln, Pfäffikon, Reichenburg, Rapperswil, Reutheim, Algeri, Ufnau, Wald, Meilen, Stäfa, Rempten, Kaltbrunnen, Müllinen, St. Gerold, Brütten, Eschenz, Zürich, Ettiswil, Bremgarten und Riegel. Hierauf kommen Lehensverleihungen, dann die Fragen, die bei den Hofgerichten gestellt werden, und zuletzt die Eidesformeln der Gotteshausleute und Richter⁴⁾.

Zu beiden Bänden finden sich Einträge von spätern Händen, im I. bis 1518, im II. bis 1493.

Obwohl in dem Urkundenbuch nicht alle vorhandenen Urkunden aufgenommen⁵⁾ und die Originale der weitaus meisten aufgenommenen Stücke noch vorhanden sind, hat das Burkhardsbuch doch großen Wert. Die Abschriften sind sorgfältig gefertigt und manch wichtiges Schriftstück, wie z. B. die Urkunde von Otto I. vom 1. Januar 949, welche die Begnadigung und Rehabilitierung Adams, d. i. des heiligen Gerold enthält⁶⁾, die Hofrechte von Riegel, Ebnet und Eschbach⁷⁾ u. a. sind nur durch diese Kopien uns überliefert worden.

Wenn wir an die Geschäfte, welche Abt Burkhard pflichtmäßig zu besorgen hatte, denken, begreifen wir, daß er ein Leben voll Arbeit und Mühe führte. Um wichtigen Geschäften besser obliegen zu können, stellte er an Papst Martin V. die Bitte, in Zeiten, wo es die Not erfordert, vor Tagesanbruch oder um Tagesanbruch die heilige Messe entweder selbst feiern oder

¹⁾ S. B. Nussli, Geschichte St. Gerolds (Abdruck aus dem XLIII. Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen), Seite 26.

²⁾ Geschichtsfreund XLV, 11.

³⁾ Siehe oben Seite 358.

⁴⁾ Siehe oben Seite 205, 206.

⁵⁾ Die Urkunden von 8 Jahr wurden nicht aufgenommen.

⁶⁾ Siehe oben Seite 39, 40.

⁷⁾ Siehe oben Seite 202 ff.

durch einen andern Priester lesen lassen zu dürfen. Der Papst gewährte ihm unterm 3. Oktober 1427 diese Bitte, bemerkte aber dazu, daß er von dieser Erlaubnis nur einen spärlichen Gebrauch machen solle, da, weil im heiligen Messopfer unser Herr Jesus Christus, der Sohn Gottes, der Abglanz des ewigen Lichtes, geopfert wird, es sich gezieme, das heilige Opfer nicht in nächtlicher Finsternis, sondern bei Tag darzubringen ¹⁾.

Unser Abt mußte manche Reise machen. Wir haben erfahren, daß er, der Vogtei wegen, den Kaiser in Basel aufsuchte ²⁾, wahrscheinlich besuchte er auch am 1. Juni 1435 die große Synode in Konstanz, bei der 26 Äbte zugegen waren ³⁾; sicher bezeugt ist es hingegen, daß er an Weihnachten 1436 beim Einzug des Bischofs Heinrich IV. von Hemen in Konstanz anwesend war und bei seinem ersten Pontifikalamte assistierte ⁴⁾.

Als deutscher Reichsfürst mußte der Abt von Einsiedeln bei festlichen Gelegenheiten zu Hause und auf der Reise standesgemäß auftreten. Zu dem notwendigen Gefolge eines Fürsten gehörten damals Spielleute, Musikanten, meist aus der Klasse der „fahrenden Leute“. Einen solchen hatte auch unser Abt in seinen Diensten. Es war der Pfeifer und Geiger Ulmann Meyer von Bremgarten. Er muß bei seinen Verußgenossen in der Eidgenossenschaft in großem Ansehen gestanden haben; denn sie wählten ihn zum Pfeiferkönig. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, als Inhaber der Grafschaft Riburg, bestätigten ihn unterm 29. März 1430 in dieser Würde, verliehen ihm das Pfeiferkönigtum als Lehen und empfahlen ihn und seinen Marschall allen Obrigkeiten. Wie die Pfeifer in andern Gebieten, so hatten auch die in den Gerichten und Gebieten von Zürich eine Bruderschaft, die vom Konzil von Basel bestätigt wurde ⁵⁾.

Für die Reisen unserer Äbte mußten an einigen Orten die Gotteshausleute Dienste leisten. So hatte laut Hofrotel von Pfäffikon, der um das Jahr 1420 neu erstellt wurde ⁶⁾, der Abt auf seiner Durchreise in diesem Hofe das Recht, an verschiedenen Orten zwölf Kofse einzustellen. Wenn er gegen Zürich reiste, mußten die auf der Afnau wohnenden Leute fünf Knechte stellen, um ihn zu Schiff hinabzuführen, jedoch konnte der Abt diesen Dienst nur viermal im Jahre ansprechen ⁷⁾.

Unser Chronist Bonstetten berichtet, daß Abt Burkhard die ihm von seinem Vorgänger hinterlassene Bartschaft für

Bauten am Gotteshause und auswärts

verwendet habe. Das stimmt mit dem, was der Abt bei Verteilung der Ämter unter seine Konventualen bezüglich St. Gerolds sagt ⁸⁾, und was das schon einige Male citierte Buch

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 41.

²⁾ Siehe oben Seite 343.

³⁾ Schulthais, Konstanzer Bistumschronik. Freiburger Diöcesan-Archiv VIII, 57. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz, Seite 185. 446.

⁴⁾ Schulthais, a. a. D., Seite 60. Ruppert, a. a. D., Seite 192.

⁵⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1856, Seite 28. 1859, Seite 25. — P. Anselm Schübiger OSB., Musikalische Spicilegien (Berlin 1876, Abdruck aus „Publikation älterer praktischer und theoretischer Musikwerke“), Seite 160. — Die Pfeiferbruderschaft in Uznach, Kt. St. Gallen, wurde 1407 gegründet. Schübiger, a. a. D., Seite 156 ff. Derselbe im Geschichtsfreund XXXIV, 106 ff. und 225 f. Die Pfeiferbruderschaft in Königsfelden bestand im Jahre 1485 schon seit langer Zeit. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1899, Nr. 5, Seite 235. — Über die in Kiegel siehe Schulte, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. II, 303 ff.

⁶⁾ Siehe oben Seite 344. 345.

⁷⁾ Dieses Recht des Abtes ist auch in den Urbarien bemerkt. — Vergleiche auch oben Seite 90.

⁸⁾ Siehe oben Seite 371.

der Stifter über unsern Abt mittheilt. Es heißt dort nach Aufzählung dessen, was der Abt für Gottesdienst und Kirche angeschafft hat ¹⁾: Er machte die beiden Seiten des Kreuzganges von Quadersteinen und schönen Formen, legte das Fundament der Abtei und führte sie unter Dach. Baute auch etwas an dem Schlosse zu Pfäffikon, so man die Weißenburg nennt.

Die Bauten in Pfäffikon umgaben den alten Turm von drei Seiten, einzig die Nordseite blieb frei. Wir können diese Bauten auf den alten Bildern von Pfäffikon (oben Seite 91. 160. 176, unten Seite 380. 381) deutlich erkennen. Den Namen Weißenburg erhielten sie nach der Familie, aus der Abt Burkhard stammte, und trugen ihn bis zu ihrem Abbruche anfangs des 19. Jahrhunderts. Burkhard soll in der Weißenburg auch eine Kapelle eingerichtet haben. Dafür fehlen uns zwar alte Zeugnisse; doch so viel ist sicher, daß im Jahrbuch von Freienbach beim 12. November der Eintrag *Dedicatio in castro, Kirchweihe im Schloß*, steht, was noch im 15. Jahrhundert geschrieben sein kann, und daß am 29. Oktober 1480 die Wahl des Konrad von Hohenrechberg zum Abte in der Schloßkapelle zu Pfäffikon stattfand.

Das Buch der Stifter erwähnt endlich, daß der Abt zwei große schöne Rindpfe [== Röpfe, Weinkrüge] und auch zwei Staufe [Weinbecher], großen Herren mit Wein zu verehren, von Silber hat machen lassen und viel andere Dinge, welche ebenfalls verbrannt sind. In dem Verzeichnisse der 1577 verbrannten Gegenstände werden auch die beiden Röpfe erwähnt. Sie waren ungefähr 40 Mark Silber wert, mit Handhaben versehen, mit vergoldeten Kränzen geschmückt und faßten circa drei Maß ²⁾.

Der sogenannte alte

Zürcherkrieg

trübte die letzten Lebensjahre des Abtes Burkhard.

Am 30. April 1436 starb auf der Schattenburg bei Feldkirch Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg ³⁾. Es war ein wichtiges Ereignis wegen des reichen Erbes an Land und Leuten, das er hinterließ, ohne eine rechtskräftige Verfügung getroffen zu haben, und um dessen willen die Länder Schwyz und Glarus sich mit der Stadt Zürich entzweiten. Aus diesem Zwiste entstand ein längerer Krieg der Eidgenossen gegen Zürich und Osterreich, der sich zum Teile auf dem Stiftsgebiete bewegte und das Stift selbst ungemein schädigte. Kein Wunder, wenn man hier den Verlauf des Krieges mit bangem Interesse verfolgte und über denselben sich einige Notizen machte ⁴⁾. Eine ausführliche Beschreibung desselben, besonders soweit er unsere Gegend berührte, hat der damalige schwyzerische Landschreiber Hans Fründ hinterlassen ⁵⁾.

Ein Jahr nach dem Tode des Grafen, im Mai 1437, begannen die Feindseligkeiten mit dem Zuge Zürichs in das Oberland, d. h. das Land oberhalb des Balensees. Um sich den Rücken zu sichern, legte Zürich eine starke Abtheilung nach Pfäffikon. Schwyz seinerseits besetzte Einsiedeln, die March und Unnach. Doch kam es jetzt noch nicht zum Kampfe; denn

¹⁾ Siehe oben Seite 355.

²⁾ DAE. Litt. C, p. 161. Vergleiche oben Seite 362, Anmerkung 1.

³⁾ Über ihn siehe Bütler in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte (St. Gallen) XXII (1887) und XXV (1894).

⁴⁾ Z. B. in der Einsiedler Handschrift Nr. 628, Bl. 19 b. Gedruckt im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1859, Nr. 2, Seite 34. — Diese Notizen sind übrigens ohne besondern Wert für die Geschichte.

⁵⁾ Ausgabe von Chr. S. Kind, Die Chronik des Hans Fründ. Chur 1875. — Die zweite Hauptquelle ist die sogenannte Klingenberger Chronik, Ausgabe von A. Henne. Gotha 1861.

auf die Mahnungen der übrigen Eidgenossen zogen beide Teile wieder heim. Pfäffikon, als Zürichs offene Burg, wird wohl besetzt geblieben sein.

Die Züricher schnitten aber die Fruchtzufuhr nach Einsiedeln, Schwyz, die March, Uznach, Schmerikon und Glarus ab, so daß in diesen Gegenden die ohnedies infolge wiederholter Mißernten herrschende Not ins Unerträgliche gesteigert wurde. Sie verschmähten auch, den auf den zweiten Engelweihsonntag, 21. September 1438 in Einsiedeln angesagten Rechtstag zu besuchen. Der Bruch wurde unvermeidlich ¹⁾.

So standen die Dinge, als Abt Burkhard am 21. Dezember 1438 starb ²⁾.

Dem Abte Burkhard spenden die Einsiedler Chronisten uneingeschränktes Lob. Bonstetten rühmt von ihm „tät auch vast wol.“ Das Buch der Stifter nennt ihn „einen herrlichen Prälaten, dessen Lob nicht genug kann ausgebreitet werden, bei Kaisern, Königen, Fürsten und Herren in hohem Wert.“

Nach allem, was wir von ihm wissen, war Burkhard ein geistig regsamer, energischer Herr, der an alles dachte, für alles sorgte, Sinn für alles Gute und Schöne hatte und sich als echten Fürsten auch nach außen hin zeigte. Trotz der sehr großen Auslagen, welche die zur Verteidigung der Rechte des Gotteshauses notwendigen Gesandtschaften zu Papst und



Die Züricher in Pfäffikon.

Nach Schodolers Chronik (II, Blatt 7 b) in Bremgarten.

Kaiser verursachten, trotz seiner Bauten und sonstigen Anschaffungen, die ihm freilich die Sparbarkeit seines Borgängers ermöglichte, finden wir nicht, daß er besondere Schulden gemacht hätte. Von dem Stiftsammann des Hofes Stäfa, Heinrich Wirz von Urikon, und seinem Bruder Jakob nahm er unterm 3. Januar 1433 fünfshundert Pfund Züricher Pfennig auf, wofür er die Einkünfte der Höfe Redlikon bei Stäfa und Uzwil bei Bremgarten (Aargau) verpfändete, und „von einem von Bern“ acht-

¹⁾ Eidgenössische Abschiede II, 123. 128. Fründ, Seite 18.

²⁾ Über den Tod des Abtes Burkhard und die Wahl seines Nachfolgers findet sich in der Einsiedler Handschrift, Nr. 89, Seite 96 folgende Notiz: Anno domini MCCCCXXXVIIJ obiit reverendus pater et generosus dominus Burkardus Dewyssenburg, Abbas huius monasterii in die sancti Thome apostoli.

Anno domini MCCCCXXXVIII^o in die sancti Siluestri pape Reuerendus pater ac generosus Dominus Rudolfus Desax electus est in dominum et abbatem huius loci.

Da man damals im Bistum Konstanz das neue Jahr mit Weihnachten anfang, ist nach unserer Rechnung der 31. Dezember 1439 in 1438 zu reduzieren. Das geht auch evident aus dem Umstand hervor, daß Abt Rudolf III. schon am 12. Januar 1439 urkundlich als Abt erscheint. Schübiger, Heinrich III., Seite 64, Anmerkung 3.

hundert Gulden ¹⁾. Vielleicht handelte es sich dabei auch nur um Umwandlung alter Schulden.

In religiöser Beziehung war Abt Burkhard musterhaft; ihm war für sich selbst und seine Untergebenen „unseres Ordens Gesetz und Gewalt“ maßgebend ²⁾.

Durch Abt Burkhard erhielt das Einsiedler Abteiwappen seine jetzige Form. Obgleich schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts zwei Raben als Wappentiere genannt wurden ³⁾, führten doch unsere Äbte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, d. h. seitdem sie überhaupt das Abteiwappen auf ihren Siegeln anbringen ließen, nur eines dieser Tiere in ihrem Wappen ⁴⁾. Abt Burkhard war der erste, der beide Raben in sein Abteiwappen aufnahm ⁵⁾, ein Gebrauch, der sich bis auf die Gegenwart erhalten hat.

¹⁾ Kopie des 16. Jahrhunderts im StAE. sign. A. RPi

²⁾ Siehe oben Seite 337. 371.

³⁾ Siehe oben Seite 32.

⁴⁾ Siehe oben Seite 223. 229. 243. 252. 290. 293. 299. 312.

⁵⁾ Siehe oben Seite 337. 364.



Schloß Pfäferschloss und die Insel Usnan.

Nach einem Holztafelgemälde aus dem 18. Jahrhundert an einem Tische im Konvente des Stiftes Einsiedeln.

auf die Mahnungen der übrigen Eidgenossen zogen beide Teile wieder heim. Pfäffikon, als Zürichs offene Burg, wird wohl besetzt geblieben sein.

Die Züricher schnitten aber die Fruchtzufuhr nach Einsiedeln, Schwyz, die March, Luzern, Schmerikon und Glarus ab, so daß in diesen Gegenden die ohnedies infolge wiederholter Mißernten herrschende Not ins Unerträgliche gesteigert wurde. Sie verschmähten auch, den auf den zweiten Engelweihsonntag, 21. September 1438 in Einsiedeln angesagten Rechtstag zu besuchen. Der Bruch wurde unvermeidlich ¹⁾.

So standen die Dinge, als Abt Burkhard am 21. Dezember 1438 starb ²⁾.

Dem Abte Burkhard spenden die Einsiedler Chronisten uneingeschränktes Lob. Bonstetten rühmt von ihm „tät auch vast wol.“ Das Buch der Stifter nennt ihn „einen herrlichen Prälaten, dessen Lob nicht genug kann ausgebreitet werden, bei Kaisern, Königen, Fürsten und Herren in hohem Wert.“

Nach allem, was wir von ihm wissen, war Burkhard ein geistig regsamer, energischer Herr, der an alles dachte, für alles sorgte, Sinn für alles Gute und Schöne hatte und sich als echten Fürsten auch nach außen hin zeigte. Trotz der sehr großen Auslagen, welche die zur Verteidigung der Rechte des Gotteshauses notwendigen Gesandtschaften zu Papst und



Die Züricher in Pfäffikon.

Nach Schodolers Chronik (II, Blatt 7 b) in Bremgarten.

Kaiser verursachten, trotz seiner Bauten und sonstigen Anschaffungen, die ihm freilich die Sparsamkeit seines Vorgängers ermöglichte, finden wir nicht, daß er besondere Schulden gemacht hätte. Von dem Stiftsanmann des Hofes Stäfa, Heinrich Wirz von Urikon, und seinem Bruder Jakob nahm er unterm 3. Januar 1433 fünfshundert Pfund Züricher Pfennig auf, wofür er die Einkünfte der Höfe Redlikon bei Stäfa und Uzwil bei Bremgarten (Murgau) verpfändete, und „von einem von Bern“ acht-

¹⁾ Eidgenössische Abschiede II, 123. 128. Fründ, Seite 18.

²⁾ Über den Tod des Abtes Burkhard und die Wahl seines Nachfolgers findet sich in der Einsiedler Handschrift, Nr. 89, Seite 96 folgende Notiz: Anno domini MCCCXXXVIII obiit reverendus pater et generosus dominus Burkardus Dewyssenburg, Abbas huius monasterii in die sancti Thome apostoli.

Anno domini MCCCXXXVIII^o in die sancti Siluestri pape Reuerendus pater ac generosus Dominus Rudolfus Desax electus est in dominum et abbatem huius loci.

Da man damals im Bistum Konstanz das neue Jahr mit Weihnachten anfang, ist nach unserer Rechnung der 31. Dezember 1439 in 1438 zu reduzieren. Das geht auch evident aus dem Umstand hervor, daß Abt Rudolf III. schon am 12. Januar 1439 urkundlich als Abt erscheint. Schübiger, Heinrich III., Seite 64, Anmerkung 3.

hundert Gulden ¹⁾. Vielleicht handelte es sich dabei auch nur um Umwandlung alter Schulden.

In religiöser Beziehung war Abt Burkhard musterhaft; ihm war für sich selbst und seine Untergebenen „unseres Ordens Gesetz und Gewalt“ maßgebend ²⁾.

Durch Abt Burkhard erhielt das Einsiedler Abteiwappen seine jetzige Form. Obgleich schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts zwei Raben als Wappentiere genannt wurden ³⁾, führten doch unsere Äbte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, d. h. seitdem sie überhaupt das Abteiwappen auf ihren Siegeln anbringen ließen, nur eines dieser Tiere in ihrem Wappen ⁴⁾. Abt Burkhard war der erste, der beide Raben in sein Abteiwappen aufnahm ⁵⁾, ein Gebrauch, der sich bis auf die Gegenwart erhalten hat.

¹⁾ Kopie des 16. Jahrhunderts im StAE. sign. A. RPi

²⁾ Siehe oben Seite 337. 371.

³⁾ Siehe oben Seite 32.

⁴⁾ Siehe oben Seite 223. 229. 243. 252. 290. 293. 299. 312.

⁵⁾ Siehe oben Seite 337. 364.



Schloß Pfäferschloss und die Insel Uman.

Nach einem Holztafelgemälde aus dem 18. Jahrhundert an einem Tische im Konvente des Stiftes Einsiedeln.

Elftes Kapitel.

Der alte Zürcherkrieg und seine Folgen für das Stift. Das älteste Waldstattbuch. Literarischer Angriff auf das Stift. Rechtsgeschäfte. Kaplaneigründungen in den Stiftspfarrreien.

Die Äbte Rudolf III. von Hohenfay 1438—1447 und Franz von Hohenrechberg 1447—1452.



Die Kapitulare beschleunigten die Wahl, und schon zehn Tage später, 31. Dezember 1438, erkoren sie zum Äbte ¹⁾ den bisherigen Kammerer

Rudolf III. von Hohenfay (1438—1447).

Das Geschlecht der Freiherren von Say (Hohenfay) war ursprünglich auf der Burg gleichen Namens im jetzt sanktgallischen Rheintale ansässig und hatte mit seinen nachgeborenen Söhnen und Töchtern schon manches Stift versorgt, so z. B. St. Gallen und Einsiedeln und die Frauentöster Zürich, Münster und Raxis, letztere zwei in Graubünden ²⁾.

Unser Äbt Rudolf III. war der fünfte Sohn des Freiherrn Ulrich Eberhard und seiner Gemahlin, der Gräfin Elisabeth von Werdenberg-Sargans ³⁾. Seine Benediction zum Äbte muß er bald nach seiner Wahl erhalten haben; denn schon unterm 12. Januar 1439 kam er mit dem Bischof Heinrich IV. von Konstanz überein, ihm 800 Gulden als die „ersten Früchte“ der Äbtei zu zahlen ⁴⁾.

Eine der ersten Handlungen des neuen Äbtes, wohl auf Drängen der Züricher, war, mit ihnen das Burgrecht für das Schloß Pfäffikon, alle dazu gehörenden Güter und Leute auf die Zeit seines Lebens zu erneuern. Diese Erneuerung geschah unterm 3. Februar 1439 in den gewöhnlichen Formen, nur wurde folgende Verwahrung beigefügt: „Ausgenommen die Leute, so in der von Schwyz Gericht, Zwingen und Bannen geseßen, wo sie auch sein mögen; die sollen hierin nicht einbegriffen sein ⁵⁾.“ Schwyz strebte schon lange auch nach der Vogtei über die Höfe.

Bonstetten schreibt u. a. von unserm Äbte: „hat zu seinen Zeiten groß Kriege.“ In der That hat seine ganze Regierungszeit

Siegel des Äbtes Rudolf III.
Umschrift: Sigillum rudolphi
abbatis monasterii loci heremitarum.

¹⁾ Siehe oben Seite 380, Anmerkung 2. Über Rudolf vor seiner Wahl siehe oben Seite 348, 366, 370, 371.

²⁾ Th. von Liebenau im Bollettino storico della Svizzera italiana XII (1890), 16.

³⁾ Vergleiche Bonstetten, 202.

⁴⁾ Schübiger, Heinrich III., Seite 64, Anmerkung 3.

⁵⁾ DAE. Litt. J, Nr. 6

der alte Züricherkrieg

ausgefüllt ¹⁾).

Der zweite Auszug in diesem Kriege geschah im Mai 1439. Zürich stärkte vor allem seine Stellung in Pfäffikon, Schwyz zog mit dem Banner auf den Egel ²⁾). Am Abend des 3. Mai kam das Banner von Zürich nach Pfäffikon. In der Nacht vom 4. auf den 5. sandten die Züricher den Schwyzern den Abfagebrief, griffen sie am 5. an, wurden aber zurückgeschlagen, und die eben anwesenden Gesandten von Uri und Unterwalden griffen vermittelnd ein.

Damit war für diesmal der Krieg zu Ende. Am 14. Mai wurde ein Frieden geschlossen, der u. a. auch den Punkt enthielt: Zürich solle dem Gotteshaus Einsiedeln und dessen Reuten „erberlich lassen Wein zugehen, als das auch von alters her gekommen ist ³⁾.“

So wenig blutig das Gefecht gewesen — die Züricher hatten nur elf Tote — so lange erhielt sich das Andenken an den Streit am Egel. Auf dem Hohegel wurde eine Gedächtniskapelle errichtet, und fast zweihundert Jahre pilgerten die Pfarreien von Einsiedeln, den Höfen und der March jeweilen am St. Johannes- und Paulus-Tag, 26. Juni, dorthin, um für die Gefallenen zu beten. Allmählich schwand die Veranlassung dieses Kreuzganges aus dem Gedächtnis. Abt Adam von Einsiedeln gab unterm 6. Mai 1575 dem Ammann und Rat der March auf ihr Befragen Bescheid über den Ursprung dieses Kreuzganges. Nach und nach verlor sich auch diese Kenntnis wieder, und zum letzten Male wird die „Hütte oder Hochen-Egell-Capell“ zufällig in einer Grenzbeschreibung vom 24. Mai 1635 erwähnt. Die schwer zugängliche, nur aus Holz gebaute Schlachtkapelle zerfiel; die March und die Höfe stellten den Kreuzgang auf den Egel gänzlich ein; nur die Pfarrei Einsiedeln führt noch jetzt den Kreuzgang aus, aber zu der leichter zugänglichen St. Meinradskapelle auf dem Egelpaß. Dadurch wurde aber der Charakter des Kreuzganges geändert. Man brachte ihn mit dem heiligen Meinrad in Beziehung, in welcher er ursprünglich nicht stand. Da sich aber im Volke eine dunkle Kunde von der nun ganz verschwundenen Hohegellkapelle erhalten hatte, setzte das Volk auch diese in Beziehung zu dem heiligen Meinrad, und so entstand die falsche Meinung, daß dieser auf dem Hohegel seine erste Klausnerhütte gehabt habe ⁴⁾).

Im Spätherbste 1440 begannen die Feindseligkeiten aufs neue. Abteilungen von Schwyz und Glarus besetzten Einsiedeln, den Weiler Egg und den Egel. Zu ihnen stießen die von Weggis, Saanen und Gersau. Zürich lag noch nicht im Felde, nur die Mannschaft der Höfe sammelte sich in Pfäffikon. Am 2. November hielten die Eidgenossen große Landsgemeinde auf Bildstein bei Altendorf. Die von einem Unternehmen im Oberlande zurückgekehrten Schwyzer und Glarner vereinigten sich mit den Truppen, die am Egel gestanden. Die Stimmung war äußerst erregt, und alle Versöhnungsversuche von seiten der andern Eidgenossen und befreundeter Städte fruchteten nichts. Zürich hob eben die Sperre gegen Schwyz nicht auf, und der schwyzerische Anführer Izel Reding sandte der Stadt Zürich die Abfage.

Rudolf Stüzi, der Bürgermeister von Zürich, das Haupt der dortigen Kriegspartei, landete am 4. November mit einem Heere von 6000 Mann bei Pfäffikon, und an demselben Tage rückten Schwyz und Glarus auf den Egel, entschlossen, anzugreifen. Uri und Unterwalden, deren Banner unter dem Egel bei der Sihlbrücke „bei den Häusern“ lagen, suchten zwar immer noch, den Bruderkrieg zu hindern, allein ohne Erfolg. Die Schar zog vom

¹⁾ Dieser Abschnitt ist nach Müller, Höfe, Seite 166 ff. gearbeitet, aber unter steter Vergleichung mit den Quellen und Benützung von noch ungedrucktem Material.

²⁾ Siehe Bild oben Seite 121.

³⁾ Eidgenössische Abschiede II, 133.

⁴⁾ Einsiedler Anzeiger 1897, Nr. 2 und 3. Schweizerisches Archiv für Volkskunde IV (1900), 103. Vergleiche oben Seite 29. 373.

Elftes Kapitel.

Der alte Zürcherkrieg und seine Folgen für das Stift. Das älteste Waldstattbuch. Literarischer Angriff auf das Stift. Rechtsgeschäfte. Kaplaneigründungen in den Stiftspfarreien.

Die Äbte Rudolf III. von Hohenfarn 1438—1447 und Franz von Hohenrechberg 1447—1452.

Die Kapitulare beschleunigten die Wahl, und schon zehn Tage später, 31. Dezember 1438, erkoren sie zum Äbte ¹⁾ den bisherigen Kammerer

Rudolf III. von Hohenfarn (1438—1447).

Das Geschlecht der Freiherren von Sarg (Hohenfarn) war ursprünglich auf der Burg gleichen Namens im jetzt sanktgallischen Rheintale ansässig und hatte mit seinen nachgeborenen Söhnen und Töchtern schon manches Stift versorgt, so z. B. St. Gallen und Einsiedeln und die Frauenklöster Zürich, Münster und Kagis, letztere zwei in Graubünden ²⁾.

Unser Äbt Rudolf III. war der fünfte Sohn des Freiherrn Ulrich Eberhard und seiner Gemahlin, der Gräfin Elisabeth von Werdenberg-Sargans ³⁾. Seine Benediktion zum Äbte muß er bald nach seiner Wahl erhalten haben; denn schon unterm 12. Januar 1439 kam er mit dem Bischof Heinrich IV. von Konstanz überein, ihm 800 Gulden als die „ersten Früchte“ der Äbtei zu zahlen ⁴⁾.

Eine der ersten Handlungen des neuen Äbtes, wohl auf Drängen der Züricher, war, mit ihnen das Burgrecht für das Schloß Pfäffikon, alle dazu gehörenden Güter und Leute auf die Zeit seines Lebens zu erneuern. Diese Erneuerung geschah unterm 3. Februar 1439 in den gewöhnlichen Formen, nur wurde folgende Verwahrung beigelegt: „Ausgenommen die Leute, so in der von Schwyz Gericht, Zwingen und Bäumen geessen, wo sie auch sein mögen; die sollen hierin nicht einbegriffen sein ⁵⁾.“ Schwyz strebte schon lange auch nach der Vogtei über die Höfe.

Vonstetten schreibt u. a. von unserm Äbte: „hat zu seinen Zeiten groß Kriege.“ In der That hat seine ganze Regierungszeit



Siegel des Äbtes Rudolf III.
Umschrift: Sigillum· rudołff·
abbatis· monasterii· loci· he·
remitarū.

¹⁾ Siehe oben Seite 380, Anmerkung 2. Über Rudolf vor seiner Wahl siehe oben Seite 348, 366, 370, 371.

²⁾ Th. von Liebenau im Bollettino storico della Svizzera italiana XII (1890), 16.

³⁾ Vergleiche Vonstetten, 202.

⁴⁾ Schubiger, Heinrich III., Seite 64, Anmerkung 3.

⁵⁾ DAE. Litt. J, Nr. 6

der alte Züricherkrieg

ausgefüllt ¹⁾).

Der zweite Auszug in diesem Kriege geschah im Mai 1439. Zürich stärkte vor allem seine Stellung in Pfäffikon, Schwyz zog mit dem Banner auf den Egkel ²⁾. Am Abend des 3. Mai kam das Banner von Zürich nach Pfäffikon. In der Nacht vom 4. auf den 5. sandten die Züricher den Schwyzern den Abjagebrief, griffen sie am 5. an, wurden aber zurückgeschlagen, und die eben anwesenden Gesandten von Uri und Unterwalden griffen vermittelnd ein.

Damit war für diesmal der Krieg zu Ende. Am 14. Mai wurde ein Frieden geschlossen, der u. a. auch den Punkt enthielt: Zürich solle dem Gotteshaus Einsiedeln und dessen Leuten „erberlich lassen Wein zugehen, als das auch von alters her gekommen ist“).

So wenig blutig das Geſecht gewesen — die Züricher hatten nur elf Tote — so lange erhielt sich das Andenken an den Streit am Egkel. Auf dem Hochekel wurde eine Gedächtniskapelle errichtet, und fast zweihundert Jahre pilgerten die Pfarreien von Einsiedeln, den Höfen und der March jeweils am St. Johannes- und Paulus-Tag, 26. Juni, dorthin, um für die Gefallenen zu beten. Allmählich schwand die Veranlassung dieses Kreuzganges aus dem Gedächtnis. Abt Adam von Einsiedeln gab unterm 6. Mai 1575 dem Ummaun und Rat der March auf ihr Beſragen Beſcheid über den Ursprung dieses Kreuzganges. Nach und nach verlor sich auch diese Kenntnis wieder, und zum letzten Male wird die „Hütte oder Hochen-Egkel-Capell“ zufällig in einer Grenzbeschreibung vom 24. Mai 1635 erwähnt. Die schwer zugängliche, nur aus Holz gebaute Schlachtkapelle zerfiel; die March und die Höfe stellten den Kreuzgang auf den Egkel gänzlich ein; nur die Pfarrei Einsiedeln führt noch jetzt den Kreuzgang aus, aber zu der leichter zugänglichen St. Meinradskapelle auf dem Egkelpaß. Dadurch wurde aber der Charakter des Kreuzganges geändert. Man brachte ihn mit dem heiligen Meinrad in Beziehung, in welcher er ursprünglich nicht stand. Da sich aber im Volke eine dunkle Kunde von der nun ganz verschwundenen Hochekelkapelle erhalten hatte, setzte das Volk auch diese in Beziehung zu dem heiligen Meinrad, und so entstand die falsche Meinung, daß dieser auf dem Hochekel seine erste Klausnerhütte gehabt habe ³⁾.

Im Spätherbste 1440 begannen die Feindseligkeiten aufs neue. Abteilungen von Schwyz und Glarus besetzten Einsiedeln, den Weiler Egg und den Egkel. Zu ihnen stießen die von Weggis, Saanen und Gersau. Zürich lag noch nicht im Felde, nur die Mannschaft der Höfe sammelte sich in Pfäffikon. Am 2. November hielten die Eidgenossen große Landsgemeinde auf Wildstein bei Altendorf. Die von einem Unternehmen im Oberlande zurückgekehrten Schwyzer und Glarner vereinigten sich mit den Truppen, die am Egkel gestanden. Die Stimmung war äußerst erregt, und alle Veröhnungsversuche von seiten der andern Eidgenossen und befreundeter Städte fruchteten nichts. Zürich hob eben die Sperre gegen Schwyz nicht auf, und der schwyzerische Anführer Izel Reding sandte der Stadt Zürich die Abjage.

Rudolf Stüßi, der Bürgermeister von Zürich, das Haupt der dortigen Kriegspartei, landete am 4. November mit einem Heere von 6000 Mann bei Pfäffikon, und an demselben Tage rückten Schwyz und Glarus auf den Egkel, entschlossen, anzugreifen. Uri und Unterwalden, deren Banner unter dem Egkel bei der Sihlbrücke „bei den Häusern“ lagen, suchten zwar immer noch, den Bruderkrieg zu hindern, allein ohne Erfolg. Die Schar zog vom

¹⁾ Dieser Abschnitt ist nach Müller, Höfe, Seite 166 ff. gearbeitet, aber unter freier Vergleichung mit den Quellen und Benutzung von noch ungedrucktem Material.

²⁾ Siehe Bild oben Seite 121.

³⁾ Eidgenössische Abschiede II, 133.

⁴⁾ Einsiedler Anzeiger 1897, Nr. 2 und 3. Schweizerisches Archiv für Volkskunde IV (1900), 103. Vergleiche oben Seite 29. 373.

Ezel gegen die Enzenau, oberhalb des Lagers von Uri und Unterwalden und hinunter auf das Moos, wo sie die Nacht zubrachten. Später rückten Uri und Unterwalden nach und sandten nun ebenfalls ihre Abfagebriefe an die Züricher. Diese waren unterdessen aus dem Dorfe Pfäffikon hinaus, näher an den (Teufis-)Berg gegangen. Die Leute von Wädenswil, Richterswil und Wollerau legten sich auf einen Hügel zwischen Wollerau und Teufisberg in Hinterhalt. Die Schwyzer rüsteten sich zur Schlacht. Allein am Morgen gewahrte man, daß die Züricher ihre Stellung und das Dorf Pfäffikon verließen und sich nach Zürich einschifften. So niederschmetternd hatte auf sie die Nachricht von der Verbindung Uris und Unterwaldens mit den Schwyzern gewirkt.

Nur zwei zürcherische Hauptleute waren in der Burg Pfäffikon geblieben, um die Hofleute für die Verteidigung zu befehligen. Letztere spürten aber wenig Lust zu einem solchen Kampfe. Sie ließen den Abt Rudolf, der sich im nahen Rapperswil aufhielt, bitten, er möge kommen und sie vor den Schwyzern beschützen. Sofort ritt der Abt herüber in die Burg. Zugleich hatten die Hofleute Boten an die Schwyzer geschickt mit der Bitte, ihr Leben und Eigentum zu schonen. Als die Schwyzer unter ihrem Führer Stel Reding ankamen, ergaben sich die Hofleute, und der Abt „bat ernstlich, daß sie die Seinen und die Gotteshausleute [die] zu Einsiedeln [gehören] ungewüßt und ungebrannt ließen¹⁾.“ Die Schwyzer nahmen die Leute in Eid, ihnen mit denselben Rechten gewärtig zu sein, welche die von Zürich bisher besaßen, sie zogen die Vogtei über die Höfe ohne weiteres an sich.

Ungeachtet ihrer Unterwerfung und der Fürbitte des Abtes wurden die Hofleute mißhandelt und beraubt, doch von dem Niederbrennen ihrer Behausungen verschont.

Die Schwyzer zogen dann über Freienbach nach Richterswil und ließen sich auch die Leute im hintern Hofe (Wollerau) huldigen.

Nachdem die Luzerner über Einsiedeln und Freienbach angekommen waren, rückten die vereinigten Banner am Ufer des Zürichersees hinunter gegen Thalwil, wo Bern und Zug zu ihnen stießen. Zürich hat jetzt um Frieden, der auch nach Verhandlungen, die in Kirchberg bei Zürich geführt worden, als sogenannter Kirchberger Frieden am 1. Dezember 1440 in Luzern zu stande kam. In Bezug auf die Höfe wurde bestimmt: „Item so soll auch den Obgenannten von Schwyz mit Namen und besonders bleiben und fürderhin ewiglich verfolgen alle die Nutzen, Herrlichkeit und Rechtame, so die von Zürich bisher gehabt haben, an den Häusern, den Dinghöfen und Leuten zu Pfäffikon und zu Wollerau, an Surden und an Ufnau und an allem dem, so dazu gehört, und was sie Herrlichkeit von da hinauf diesseits des Sees bis an die March und der von Schwyz Landmarch gehabt haben, nichts ausgenommen noch hintangekehrt, von den obgenannten von Zürich auch nun und zu ewigen Zeiten gänzlich unversucht und unbekümmert²⁾.“

Auch wurde wiederholt die Abtei Einsiedeln als Ort bezeichnet, wo Zürich und Schwyz bei spätern Mißhelligkeiten gütlich verhandeln sollen.

Dieser Feldzug endete also für die Höfe damit, daß sie ihre Vogtherren änderten und von da an zu dem Lande Schwyz in einem Untertanenverhältnis standen.

Der Kirchberger Friede hatte jedoch keinen Bestand. Eine am 1. Januar 1441 zu Einsiedeln zwischen Zürich und Schwyz gepflogene Verhandlung blieb resultatlos³⁾. Zürich vermochte seine Niederlage nicht zu verschmerzen. Um dieselbe wieder gutzumachen, schloß es mit Oesterreich ein Bündnis, dem auch Rapperswil beiträt. Im September 1442

¹⁾ Klingenberg Chronik, Seite 267.

²⁾ Eidgenössische Abschiede II, 774. 775.

³⁾ Eidgenössische Abschiede II, 144. 145.

kam der junge König Friedrich III. selbst in diese beiden Städte, die mit Beginn des Jahres 1443 österreichische Besatzungen erhielten. Die hierdurch bei den Eidgenossen hervorgerufene Erbitterung gab zu allerlei Reibereien zwischen denen von Rapperswil und den Leuten aus den Höfen und der March Anlaß. Noch im Januar 1443 besetzte Schwyz das Schloß Pfäffikon, und nach einem fruchtlosen Tag der Eidgenossen 1.—4. Mai in Einsiedeln wegen des Bundes Zürichs mit dem König¹⁾ begannen die Feindseligkeiten ernstlich.

Am 18. Mai zog das Banner von Schwyz über die Altmatt und Schindellegi auf Moos und Kried am Feufisberg oberhalb Pfäffikon. Zwei Tage später gingen die Absagebriefe nach Zürich und an den Markgrafen Wilhelm von Hochberg, den Statthalter der Herrschaft Österreich. Bald nach Mitternacht am 21. Mai legten die Schwyzer Feuer an die große Seebrücke zwischen Gurden und Rapperswil und zerstörten sie teilweise. Dafür zogen die von Rapperswil in zwei gerüsteten Schiffen nach Gurden und steckten die dortigen Häuser in Brand²⁾.

Der Hauptangriff wurde Mittwoch, den 22. versucht. Um Mittag bewegte sich eine Flotte von 12 bis 13 Schiffen mit 700 Mann Österreicher, Rapperswiler und Züricher an beiden Seiten der Mfнау vorbei langsam gegen Pfäffikon und Freienbach. Längere Zeit ließ ihr unbestimmtes Hin- und Herziehen im ungewissen über das eigentliche Ziel. Sobald aber klar wurde, daß Freienbach bedroht sei, zogen die Schwyzer gegen dasselbe; die Besatzung von Pfäffikon lief ebenfalls herbei. Eben waren die Feinde gelandet und stürmten in das Dorf, einige legten sofort Feuer an. Umsonst mahnte Heinrich Schwend von Zürich, man solle nicht brennen, die von Freienbach seien ja ihre Angehörigen; die Mahnung blieb unbeachtet. Um das brennende Dorf entspann sich hitziger Kampf. Zuerst wurden die Schwyzer zum Kirchhofe zurück und zum Dorfe hinausgedrängt. Dann aber trieben sie, durch Zuzug verstärkt, die Züricher und ihre Helfer zurück. Endlich wichen letztere gänzlich und flohen, hitzig verfolgt, zu den Schiffen.

Im ganzen waren 61 Mann gefallen; 18 von den Schwyzern, 43 von seite der Züricher, Rapperswiler und Österreicher, darunter Albrecht III. von der Breitenlandenberg, Züricher Hauptmann im Grüninger Amte, der Schultheiß von Rapperswil und sein Sohn.



Die Rapperswiler Seebrücke wird bei Gurden in Brand gesteckt, 21. Mai 1443.
Aus Schöbblers Chronik II, Bl. 59 a, in Bremgarten.

¹⁾ Eidgenössische Abschiede II, 167. Fründ, Chronik, Seite 116 ff. Klingenbergers Chronik, Seite 301.

²⁾ Siehe Bild oben Seite 247.

Ezel gegen die Enzenau, oberhalb des Lagers von Uri und Unterwalden und hinunter auf das Moos, wo sie die Nacht zubrachten. Später rückten Uri und Unterwalden nach und sandten nun ebenfalls ihre Absagebriefe an die Züricher. Diese waren unterdessen aus dem Dorfe Pfäffikon hinaus, näher an den (Feußis-)Berg gegangen. Die Leute von Wädenswil, Richterswil und Wollerau legten sich auf einen Hügel zwischen Wollerau und Feußisberg in Hinterhalt. Die Schwyzer rüsteten sich zur Schlacht. Allein am Morgen gewahrte man, daß die Züricher ihre Stellung und das Dorf Pfäffikon verließen und sich nach Zürich einschifften. So niederjammetternd hatte auf sie die Nachricht von der Verbindung Uri's und Unterwaldens mit den Schwyzern gewirkt.

Nur zwei zürcherische Hauptleute waren in der Burg Pfäffikon geblieben, um die Hofleute für die Verteidigung zu befehligen. Letztere spürten aber wenig Lust zu einem solchen Kampfe. Sie ließen den Abt Rudolf, der sich im nahen Rapperswil aufhielt, bitten, er möge kommen und sie vor den Schwyzern beschützen. Sofort ritt der Abt herüber in die Burg. Zugleich hatten die Hofleute Boten an die Schwyzer geschickt mit der Bitte, ihr Leben und Eigentum zu schonen. Als die Schwyzer unter ihrem Führer Jtel Neding ankamen, ergaben sich die Hofleute, und der Abt „bat ernstlich, daß sie die Seinen und die Gotteshausleute [die] zu Einsiedeln [gehören] ungewüßt und ungebrannt ließen 1).“ Die Schwyzer nahmen die Leute in Eid, ihnen mit denselben Rechten gewärtig zu sein, welche die von Zürich bisher besaßen, sie zogen die Vogtei über die Höfe ohne weiteres an sich.

Ungeachtet ihrer Unterwerfung und der Fürbitte des Abtes wurden die Hofleute mißhandelt und beraubt, doch von dem Niederbrennen ihrer Behausungen verschont.

Die Schwyzer zogen dann über Freienbach nach Richterswil und ließen sich auch die Leute im hintern Hofe (Wollerau) huldigen.

Nachdem die Luzerner über Einsiedeln und Freienbach angekommen waren, rückten die vereinigten Banner am Ufer des Zürichersees hinunter gegen Thalwil, wo Bern und Zug zu ihnen stießen. Zürich hat jetzt um Frieden, der auch nach Verhandlungen, die in Kirchberg bei Zürich geführt worden, als sogenannter Kirchberger Frieden am 1. Dezember 1440 in Luzern zu stande kam. In Bezug auf die Höfe wurde bestimmt: „Item so soll auch den Obgenannten von Schwyz mit Namen und besonders bleiben und fürderhin ewiglich verfolgen alle die Nutzen, Herrlichkeit und Nachkame, so die von Zürich bisher gehabt haben, an den Häusern, den Dinghöfen und Leuten zu Pfäffikon und zu Wollerau, an Hurden und an Ufnau und an allem dem, so dazu gehört, und was sie Herrlichkeit von da hinauf diesseits des Sees bis an die March und der von Schwyz Landmarch gehabt haben, nichts ausgenommen noch hintangelegt, von den obgenannten von Zürich auch nun und zu ewigen Zeiten gänzlich unverfucht und unbekümmert 2).“

Auch wurde wiederholt die Abtei Einsiedeln als Ort bezeichnet, wo Zürich und Schwyz bei spätern Mißhelligkeiten gütlich verhandeln sollen.

Dieser Feldzug endete also für die Höfe damit, daß sie ihre Vogtherren änderten und von da an zu dem Lande Schwyz in einem Untertanenverhältnis standen.

Der Kirchberger Friede hatte jedoch keinen Bestand. Eine am 1. Januar 1441 zu Einsiedeln zwischen Zürich und Schwyz gepflogene Verhandlung blieb resultatlos 3). Zürich vermochte seine Niederlage nicht zu verschmerzen. Um dieselbe wieder gutzumachen, schloß es mit Oesterreich ein Bündnis, dem auch Rapperswil beitrug. Im September 1442

1) Klüngerberger Chronik, Seite 267.

2) Eidgenössische Abschiede II, 774. 775.

3) Eidgenössische Abschiede II, 144. 145.

kam der junge König Friedrich III. selbst in diese beiden Städte, die mit Beginn des Jahres 1443 österreichische Besatzungen erhielten. Die hierdurch bei den Eidgenossen hervorgerufene Erbitterung gab zu allerlei Reibereien zwischen denen von Rapperswil und den Lenten aus den Höfen und der March Anlaß. Noch im Januar 1443 besetzte Schwyz das Schloß Pfäffikon, und nach einem fruchtlosen Tag der Eidgenossen 1.—4. Mai in Einsiedeln wegen des Bundes Zürichs mit dem König¹⁾ begannen die Feindseligkeiten ernstlich.

Am 18. Mai zog das Banner von Schwyz über die Altmatt und Schindellegi auf Moos und Nied am Feufisberg oberhalb Pfäffikon. Zwei Tage später gingen die Abjagebriefe nach Zürich und an den Markgrafen Wilhelm von Hochberg, den Statthalter der Herrschaft Österreich. Bald nach Mitternacht am 21. Mai legten die Schwyzer Feuer an die große Seebücke zwischen Hurden und Rapperswil und zerstörten sie teilweise. Dafür zogen die von Rapperswil in zwei gerüsteten Schiffen nach Hurden und steckten die dortigen Häuser in Brand²⁾.

Der Hauptangriff wurde Mittwoch, den 22. versucht. Um Mittag bewegte sich eine Flotte von 12 bis 13 Schiffen mit 700 Mann Österreicher, Rapperswiler und Züricher an beiden Seiten der Aäna vorbei langsam gegen Pfäffikon und Freienbach. Längere Zeit ließ ihr unbestimmtes Hin- und Herziehen im ungewissen über das eigentliche Ziel. Sobald aber klar wurde, daß Freienbach bedroht sei, zogen die Schwyzer gegen dasselbe; die Besatzung von Pfäffikon ließ ebenfalls herbei. Eben waren die Feinde gelandet und stürzten in das Dorf, einige legten sofort Feuer an. Unsonst mahnte Heinrich Schwend von Zürich, man solle nicht brennen, die von Freienbach seien ja ihre Angehörigen; die Mahnung blieb unbeachtet. Um das brennende Dorf entspann sich hitziger Kampf. Zuerst wurden die Schwyzer zum Kirchhofe zurück und zum Dorfe hinausgedrängt. Dann aber trieben sie, durch Zuzug verstärkt, die Züricher und ihre Helfer zurück. Endlich wichen letztere gänzlich und flohen, hitzig verfolgt, zu den Schiffen.

Im ganzen waren 61 Mann gefallen; 18 von den Schwyzern, 43 von seite der Züricher, Rapperswiler und Österreicher, darunter Albrecht III. von der Breitenlandenberg, Züricher Hauptmann im Grüninger Kunte, der Schultheiß von Rapperswil und sein Sohn.



Die Rapperswiler Seebücke wird bei Hurden in Brand gesteckt, 21. Mai 1443.
Aus Schodolers Chronik II, Bl. 59 a, in Fremgarten.

¹⁾ Eidgenössische Abschiede II, 167. Fründ, Chronik, Seite 116 ff. Atingenberger Chronik, Seite 30f.

²⁾ Siehe Bild oben Seite 247.

Der Sieg war auf der Seite der Schwyzer. Das erkannte selbst der österreichische Hauptmann in Rapperswil, Ludwig Meiger an, der dabei war und zwei Schußwunden an einem Fuße davon trug. Sein Schreiben vom Tage nach dem Treffen an Wilhelm von Hochberg und Thüring von Hallwil stimmt im ganzen mit den Berichten der Chronisten, nur gibt er eine abweichende Zahl der Gefallenen an. Auf Seiten der Züricher und ihrer Helfer seien „bei dreißig“, auf Seite der Schwyzer wohl „zwirent“, doppelt so viel geblieben¹⁾.

Zwei Tage nach dieser „Schlacht bei Freienbach“ überwältigten die Luzerner, Urner und Unterwaldner die Schanze am Hirzel an der Grenze zwischen Zürich und Zug. Dann überzog das vereinte eidgenössische Heer die Dörfer am linken Zürichersee-Ufer, nahm Bremgarten und Baden in Eid, eroberte und verbrannte die Feste Neu-Regensberg²⁾ und besetzte Grüningen. Zur Heuernte zogen die Scharen heim. In Pfäffikon und Freienbach blieben aber schwyzerische Söldner.

Nach der Heuernte eröffneten die Eidgenossen mit großer Macht den Feldzug wieder. Schwyz und Glarus vereinigten sich in Freienbach und zogen weiter den See entlang, zu denen von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug. Die Schlacht bei St. Jakob an der Sihl vor Zürich fiel für diese Stadt unglücklich aus; Bürgermeister Stüßi blieb auf dem Platze. Die Sieger wendeten sich dann gegen Baden und wieder zurück zur Belagerung von Rapperswil. Dazu wurden die Geschütze teilweise aus der Burg Pfäffikon herbeigeschafft; zwölf Schiffe waren bei der Msnau aufgestellt, um die Zufuhr von der Seeseite her abzuschneiden. Doch ging die Belagerung nicht recht vorwärts, und unterdessen war es dem Bischof Heinrich IV. von Konstanz, dem Abte Rudolf von Einsiedeln und dem Freiherrn Friedrich von Hemen, dem Bruder des Bischofs, gelungen, am 9. August 1443 im Felde vor Rapperswil einen achtmonatlichen Waffenstillstand zu erwirken³⁾.

Keine Partei hielt sich an diesen Frieden, der darum ein „elender“ und „fauler Friede“ genannt wurde. Vom Jahre 1444 bis 1446 dauerte noch der unselige Krieg, der sich über das ganze linksrheinische Gebiet vom Bodensee bis nach Rätien und zum Jura ausdehnte.

Die Einnahme der züricherischen Feste Greifensee und die Hinrichtung ihrer 62 Mann starken Besatzung, die Belagerung von Zürich, die Helden Schlacht gegen die Armagnaken bei St. Jakob an der Brs vor Basel⁴⁾, der Sieg der Eidgenossen über die Österreicher bei Ragaz sind die wichtigsten Ereignisse. Unsere Gegend, besonders die Höfe, berührte mehr die Belagerung von Rapperswil — April 1444 bis Dezember 1445 — oder vielmehr der Seekrieg, welchen diese Belagerung veranlaßte. Dabei spielte Pfäffikon eine große Rolle als Landungsplatz der Schiffe und Ausgangspunkt aller Unternehmungen⁵⁾. Nicht bloß Schwyz hielt dort immer Besatzung; auch Luzern, Uri, Unterwalden und Glarus hatten wenigstens zeitweise Truppen daselbst. Im November 1444 gelang es den Zürichern, Rapperswil vom See her zu verproviantieren. Im Frühjahr 1445 suchte Schwyz, die Herrschaft über den See wieder an sich zu bringen, verlor aber am 2. August einen seiner hervorragendsten Führer, Ammann Hans ab Yberg. Rapperswil war in großer Not, wurde aber von den Zürichern und diesmal auf dem Landwege mit Lebensmitteln versorgt. Am 29. Oktober 1445 kam es bei Mäunedorf zu einem Seegefecht, in dem Schwyz den kürzern zog und 24 Tote und 12 Verwundete zählte.

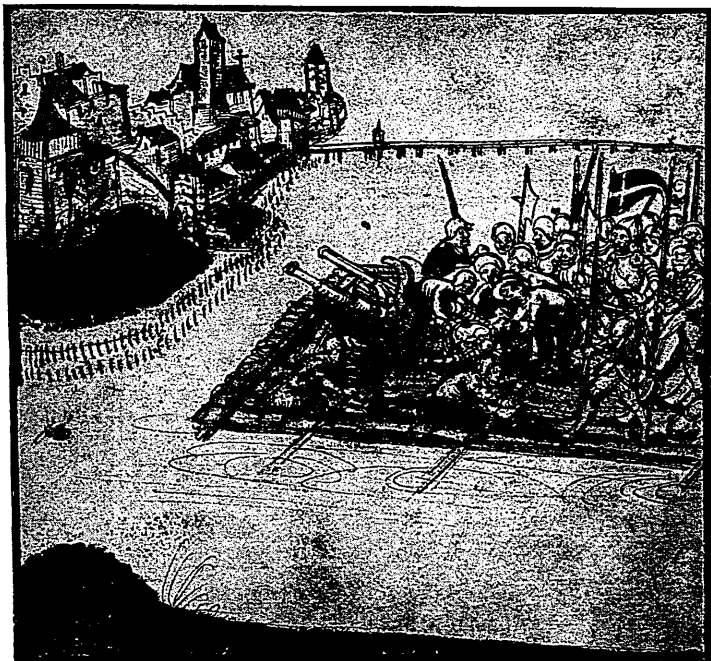
¹⁾ Original im StAZ. ²⁾ Siehe Bilder Seite 110. 186. Alt-Regensberg (siehe oben Seite 72) wurde im folgenden Jahre verbrannt.

³⁾ Eidgenössische Abschiede II, 801 ff.

⁴⁾ Am 26. August 1444. Hier fiel auch ein Einsiedler Namens Hans Schwyter. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1895, Seite 161.

⁵⁾ Siehe Bild — Bau der Schiffe und Flöße in Pfäffikon — oben Seite 176.

Die Feste Pfäffikon erhielt Verstärkung. Es war hohe Zeit; denn Zürich beschloß, die gewonnenen Vorteile auszunutzen und unter der Leitung Hans' von Rechberg einen entscheidenden Schlag zur Wiedereroberung der Höfe zu führen. Der Angriff sollte um Mitte Dezember von drei Seiten zugleich erfolgen. Am 16. Dezember 1445 ordnete der zürcherische Anführer den Angriff folgendermaßen. Die Schiffe und Flöße zogen gut bemannt den See hinauf; ein Landheer, Reiter und Fußvolk, sammelte sich bei Wädenswil, und eine Abteilung sollte von Rapperswil aus auf dem Hurdnerfeld Stellung nehmen.



Angriff der Schwyzer auf die Stadt Rapperswil und Tod des Hans ab Berg, 2. August 1445.
Aus Schodolers Chronik II, Bl. 121 b, in Bremgarten.

Das Landheer zog von Wädenswil aufwärts, steckte die Häuser und Brücke bei Schindellegi in Brand und stieß bei Wollerau auf eine Abteilung Schwyzer. Letztere waren anfänglich im Vorteil, zogen sich aber vor der Übermacht gegen Freienbach zurück, wohin ihnen die Züricher folgten. Hier standen sich beide gegenüber, ohne aber die Fortsetzung des Kampfes zu wagen.

Mittlerweile hatten die Schwyzer in Pfäffikon Unglück gegen die von dem See her angreifenden Schiffe. Die große Büchse auf ihrem Floß versagte gänzlich, und das grobe Geschütz der Feinde vertrieb alle Verteidiger vom Ufer. Die Züricher stiegen aus und nahmen Floß und Geschütz.

Während allen diesen Vorfällen war auch die dritte Abteilung von Rapperswil aufgebrochen und stand drohend auf dem Hurdnerfeld. Da rettete die Schwyzer die auf das Sturmkläuten herbeieilende Hilfe aus der March und dem Gebiete von Zug und ein fast unerklärlicher Rückzug der Feinde.

Plötzlich fuhren die Züricher Schiffe von Pfäffikon weg nach Freienbach, brannten und plünderten daselbst und ruderten weiter gegen Bäch und bis Zürich. GleichermäÙe fuhren die auf dem Hurdnerfelde heim nach Rapperswil. Endlich wich auch Hans von Rechberg mit den Seinen von Freienbach auf dem Landwege nach Richterwil und zog weiter.

Fünf Tage später kamen in zwei großen Rauen über hundert Frauen aus Zürich, um ihre Toten zu holen; für jede Leiche zahlten sie fünf Schilling Lösegeld. Im ganzen hatte Zürich 102 Mann und Schwyz 15 eingebüÙt.

Wie um die Schmach dieser Flucht zu tilgen, fuhr am Abend vor Weihnachten die vereinigte Flotte der Züricher und Rapperswiler vor Pfäffikon. Sie richteten gegen dasselbe ein so mörderisches Feuer, daß niemand mehr daselbst aushalten konnte, und zerstörten zwei

Der Sieg war auf der Seite der Schwyzer. Das erkannte selbst der österreichische Hauptmann in Rapperswil, Ludwig Meiger an, der dabei war und zwei Schußwunden an einem Fuße davon trug. Sein Schreiben vom Tage nach dem Treffen an Wilhelm von Hochberg und Thüring von Hallwil stimmt im ganzen mit den Berichten der Chronisten, nur gibt er eine abweichende Zahl der Gefallenen an. Auf Seiten der Züricher und ihrer Helfer seien „bei dreißig“, auf Seite der Schwyzer wohl „zwirent“, doppelt so viel geblieben¹⁾.

Zwei Tage nach dieser „Schlacht bei Freienbach“ überwältigten die Luzerner, Urner und Unterwaldner die Schanze am Hirzel an der Grenze zwischen Zürich und Zug. Dann überzog das vereinte eidgenössische Heer die Dörfer am linken Zürichersee-Ufer, nahm Bremgarten und Baden in Eid, eroberte und verbrannte die Feste Neu-Regensberg²⁾ und besetzte Grüningen. Zur Heuernte zogen die Scharen heim. In Pfäffikon und Freienbach blieben aber schwyzerische Söldner.

Nach der Heuernte eröffneten die Eidgenossen mit großer Macht den Feldzug wieder. Schwyz und Glarus vereinigten sich in Freienbach und zogen weiter den See entlang, zu denen von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug. Die Schlacht bei St. Jakob an der Sihl vor Zürich fiel für diese Stadt unglücklich aus; Bürgermeister Stüßi blieb auf dem Platze. Die Sieger wendeten sich dann gegen Baden und wieder zurück zur Belagerung von Rapperswil. Dazu wurden die Geschütze teilweise aus der Burg Pfäffikon herbeigeschafft; zwölf Schiffe waren bei der Msnau aufgestellt, um die Zufuhr von der Seeseite her abzuschneiden. Doch ging die Belagerung nicht recht vorwärts, und unterdessen war es dem Bischof Heinrich IV. von Konstanz, dem Abte Rudolf von Einsiedeln und dem Freiherrn Friedrich von Hemen, dem Bruder des Bischofs, gelungen, am 9. August 1443 im Felde vor Rapperswil einen achtmonatlichen Waffenstillstand zu erwirken³⁾.

Keine Partei hielt sich an diesen Frieden, der darum ein „elender“ und „fauler Friede“ genannt wurde. Vom Jahre 1444 bis 1446 dauerte noch der unselige Krieg, der sich über das ganze linksrheinische Gebiet vom Bodensee bis nach Rätien und zum Jura ausdehnte.

Die Einnahme der zürcherischen Feste Greifensee und die Hinrichtung ihrer 62 Mann starken Besatzung, die Belagerung von Zürich, die Helden Schlacht gegen die Armagnaken bei St. Jakob an der Birs vor Basel⁴⁾, der Sieg der Eidgenossen über die Österreicher bei Nagaz sind die wichtigsten Ereignisse. Unsere Gegend, besonders die Höfe, berührte mehr die Belagerung von Rapperswil — April 1444 bis Dezember 1445 — oder vielmehr der Seekrieg, welchen diese Belagerung veranlaßte. Dabei spielte Pfäffikon eine große Rolle als Landungsplatz der Schiffe und Ausgangspunkt aller Unternehmungen⁵⁾. Nicht bloß Schwyz hielt dort immer Besatzung; auch Luzern, Uri, Unterwalden und Glarus hatten wenigstens zeitweise Truppen daselbst. Im November 1444 gelang es den Zürichern, Rapperswil vom See her zu verproviantieren. Im Frühjahr 1445 suchte Schwyz, die Herrschaft über den See wieder an sich zu bringen, verlor aber am 2. August einen seiner hervorragendsten Führer, Anmann Hans ab Iberg. Rapperswil war in großer Not, wurde aber von den Zürichern und diesmal auf dem Landwege mit Lebensmitteln versorgt. Am 29. Oktober 1445 kam es bei Männedorf zu einem Seegefecht, in dem Schwyz den kürzern zog und 24 Tote und 12 Verwundete zählte.

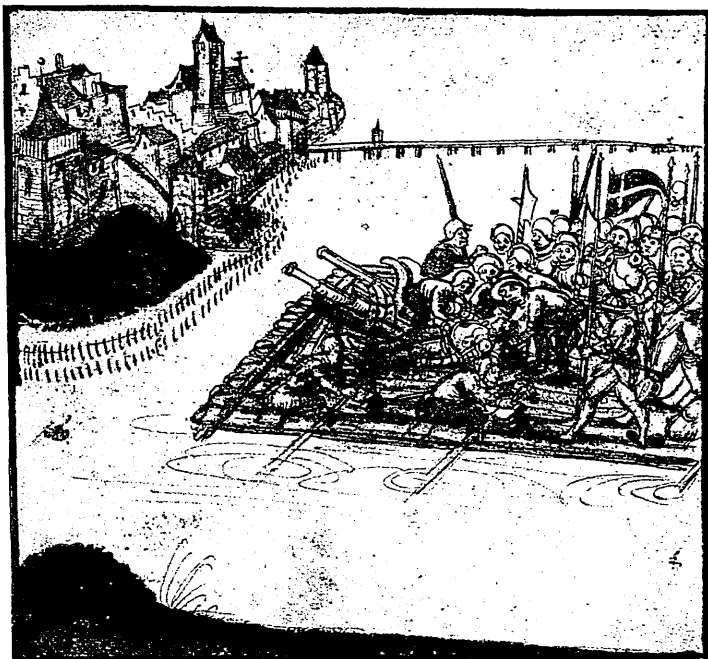
¹⁾ Original im StAZ. ²⁾ Siehe Bilder Seite 110. 186. Alt-Regensberg (siehe oben Seite 72) wurde im folgenden Jahre verbrannt.

³⁾ Eidgenössische Abchiede II, 801 ff.

⁴⁾ Am 26. August 1444. Hier fiel auch ein Einsiedler Namens Hans Schwyter. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1895, Seite 161.

⁵⁾ Siehe Bild — Bau der Schiffe und Flöße in Pfäffikon — oben Seite 176.

Die Feste Pfäffikon erhielt Verstärkung. Es war hohe Zeit; denn Zürich beschloß, die gewonnenen Vorteile auszunutzen und unter der Leitung Hans' von Rechberg einen entscheidenden Schlag zur Wiedereroberung der Höfe zu führen. Der Angriff sollte um Mitte Dezember von drei Seiten zugleich erfolgen. Am 16. Dezember 1445 ordnete der zürcherische Anführer den Angriff folgendermaßen. Die Schiffe und Flöße zogen gut bemannt den See hinauf; ein Landheer, Reiter und Fußvolk, sammelte sich bei Wädenswil, und eine Abteilung sollte von Rapperswil aus auf dem Hurdnerfeld Stellung nehmen.



Angriff der Schwyzer auf die Stadt Rapperswil und Tod des Hans ab Zberg, 2. August 1445.
Aus Schodolers Chronik II, Bl. 121 b, in Bremgarten.

Das Landheer zog von Wädenswil aufwärts, steckte die Häuser und Brücke bei Schindellegi in Brand und stieß bei Wollerau auf eine Abteilung Schwyzer. Letztere waren anfänglich im Vorteil, zogen sich aber vor der Übermacht gegen Freienbach zurück, wohin ihnen die Züricher folgten. Hier standen sich beide gegenüber, ohne aber die Fortsetzung des Kampfes zu wagen.

Mittlerweile hatten die Schwyzer in Pfäffikon Unglück gegen die von dem See her angreifenden Schiffe. Die große Büchse auf ihrem Floß versagte gänzlich, und das grobe Geschütz der Feinde vertrieb alle Verteidiger vom Ufer. Die Züricher stiegen aus und nahmen Floß und Geschütz.

Während allen diesen Vorfällen war auch die dritte Abteilung von Rapperswil aufgebrochen und stand drohend auf dem Hurdnerfeld. Da rettete die Schwyzer die auf das Sturmläuten herbeieilende Hilfe aus der March und dem Gebiete von Zug und ein fast unerklärlicher Rückzug der Feinde.

Plötzlich fuhren die Züricher Schiffe von Pfäffikon weg nach Freienbach, brannten und plünderten daselbst und ruderten weiter gegen Bäch und bis Zürich. Gleicherweise fuhren die auf dem Hurdnerfelde heim nach Rapperswil. Endlich wich auch Hans von Rechberg mit den Seinen von Freienbach auf dem Landwege nach Richterswil und zog weiter.

Fünf Tage später kamen in zwei großen Rauen über hundert Frauen aus Zürich, um ihre Toten zu holen; für jede Leiche zahlten sie fünf Schilling Bösegeld. Im ganzen hatte Zürich 102 Mann und Schwyz 15 eingebüßt.

Wie um die Schmach dieser Flucht zu tilgen, fuhr am Abend vor Weihnachten die vereinigte Flotte der Züricher und Rapperswiler vor Pfäffikon. Sie richteten gegen dasselbe ein so mörderisches Feuer, daß niemand mehr daselbst aushalten konnte, und zerstörten zwei

Fahrzeuge der Schwyzer, die seit dem Seetreffen von Männedorf unbrauchbar geworden, am Ufer angebunden waren. Drei Männer und eine Frau wurden erschossen.

Den ganzen Frühling 1446 belästigten feindliche Schiffe die Ufer der Höfe mit allerlei Angriffen, mit Beschießen und Drohen, hier und da mit Landung, mit Raub und Brand, bis endlich die Konstanzer Verhandlungen (16. Mai—9. Juni 1446) dem ganzen Kriege ein Ende machten.

„Am 12. Juni wurde der Friede öffentlich ausgerufen und durch die Glocken zu Stadt und Land verkündet. Aus Zürich, Rapperswil und den kleinen Städten zogen nun die Landleute, die sich hinter die festen Mauern gesüchtet hatten, wieder nach ihren alten Wohnsitzen. Aber überall begegnete ihnen ein Bild trauriger Zerstörung; denn die Wut des Krieges hatte nichts verschont. Die Dörfer waren niedergebrannt, die Kulturen vernichtet und insbesondere die zürcherische Landschaft so furchtbar verwüstet, daß sie sich nur schwer wieder erholen konnte. Indes mochte eben der erschreckende Anblick solcher Zustände dazu beitragen, daß der Friede im ganzen ungefürt erhalten blieb, obwohl die Unterhandlungen bis zum völligen Austrag des Streitens noch vier Jahre dauerten¹⁾.“

Dieser Krieg hat dem Stifte Einsiedeln ungeheuern Schaden verursacht, da seine besten Besitzungen gerade in den am meisten verwüsteten Gegenden, auf beiden Seiten des Zürchersees lagen. Bis unmittelbar vor Einsiedeln, bis an den Ezel und die Schindellegi, hatte der Krieg getobt.

Die Höfe Wollerau und Pfäffikon mußten schon während des Krieges zu Steuern greifen, um sich einigermaßen erholen zu können. Alle in ihrem Gebiete liegenden Güter, gehörten sie Fremden oder Einheimischen, sollten steuerpflichtig sein. Nicht alle wollten sich



Die „Mannschlacht“ bei Wollerau, 16. Dezember 1445.
Aus Schodolers Chronik II, Blatt 129 a, in Bremgarten.

gutwillig zu dieser Leistung verstehen. So behaupteten die Waldleute von Einsiedeln, die Güter auf der Enzenau, an der westlichen Abdachung des Hochezels, gehörten zu ihnen, was aber der Hof Pfäffikon bestritt. Unterm 27. April 1443 sprachen die aufgestellten Schiedsleute Landammann Izel Reding, der ältere, Peter Kyffi, Vogt zu Pfäffikon, und Johannes Gruber, Vogt zu Uznach, alle drei des Rates zu Schwyz, nachdem sie selbst die Lage der Güter befehen hatten, diese Güter dem Hofe Pfäffikon zu²⁾.

Für die Hofleute, wie

¹⁾ S. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II, 108. ²⁾ Müller, Höfe,

für das Stift Einsiedeln, war der Übergang der Vogtei von Zürich an Schwyz damals nicht vorteilhaft, wie wir noch sehen werden.

Im Jahre 1439 oder nicht lange darnach wurde auch

eine Steueraufgabe für die Waldleute von Einsiedeln verkündet.

Um das Steuerkapital zu erforschen, sollten folgende Vorschriften dienen:

Jeder Waldmann und jedes Waldweib, sowie die Hinterlassen, schätzen ihre liegenden Güter, Häuser, Kapitalien, Barschaft, die nach Abzug der Schulden noch bleibt, und alle fahrende Habe, die sie in der Waldstatt oder anderswo haben, selbst; ausgenommen von dieser Selbsttaxation sind nur die Harnische und Kleidungsstücke. Ebenfalls schätzen die auswärtigen ansässigen Waldleute ihre liegenden Güter, Kapitalien und ihr Halbvieh¹⁾, das sie in der Waldstatt haben.

Um eine wirksame Kontrolle für die Selbsttaxation zu schaffen, wird jedermann, der selbst mindestens ein Pfund Geldes²⁾ zu versteuern hat, erlaubt, das Gut und die Fahrgabe eines andern, unter näher bezeichneten Bedingungen, zum Schätzungspreise an sich zu ziehen. Das Kapital, das jemand nicht angegeben hat, wird vogelfrei erklärt; jedermann kann es nehmen. Ebenso wurde jedermann verpflichtet, verheimlichtes, steuerpflichtiges Gut anzuzeigen, und dem Vogte das Recht zuerkannt, solches zu Händen der Waldleute einzuziehen.

Diese Bestimmungen haben Vogt Jakob Fuchsli und die Waldleute gemeinschaftlich getroffen und in Urkundenform gefaßt. Ein Datum ist nicht angegeben, es kann aber kein anderes sein als das oben angenommene³⁾. Auch erfahren wir nicht, wieviel Steuer vom Tausend entrichtet werden mußte.

Hier wird zum zweiten Male urkundlich ein Vogt genannt, den die Schwyzer nach Erlangung der Vogtei gesetzt haben. Zum ersten Male erscheint ein Vogt in dem Urbar vom Jahre 1433⁴⁾, nämlich „Hans Günd [Günd], der Vogt“, der mit verschiedenen Gütern belehnt war. Ebenfalls wird Jakob Fuchsli genannt, aber ohne das Prädikat Vogt, das indessen für das Jahr 1439 beglaubigt ist⁵⁾.

Die Besteuerungs-Vorschriften für die Waldleute sind zu Ende eines Pergamentheftes geschrieben, welches

das Waldstattbuch in seiner ältesten Fassung

enthält⁶⁾.

Diese Niederschrift des ältesten Waldstattrechtes stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und geschah höchst wahrscheinlich anläßlich des Wechsels in der Vogtei.

Seite 106. 179. — Andere Anstände wegen der Besteuerung in jener Zeit, die sich zwischen Wollerau und Richterswil, und zwischen der March, Pfäffikon und Wollerau einerseits und der Stadt Rapperswil andererseits ergaben, siehe F. B. Kälin, Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens, in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz VI (1889), Seite 17 ff.

¹⁾ Siehe oben Seite 334, Anmerkung 1.

²⁾ 3fl = 5 Gulden = 8 Franken und 79 Centimes nach dem Metallwert = zirka 150 Franken nach der heutigen Kaufkraft des Geldes. ³⁾ Unsere Datierung ergibt sich aus dem Alter der Handschrift, den Zeitumständen und dem Vorkommen des Vogtes Jakob Fuchsli.

⁴⁾ Siehe oben Seite 358 und Libertas Einsidlensis I, p. 110.

⁵⁾ DAE. Litt. N, Nr. 3. Libertas Einsidlensis I, p. 111 sqq.

⁶⁾ Dieses Pergamentheft (Bezirksarchiv Einsiedeln, Thes. VII, 39, Statutarrecht von Einsiedeln) umfaßt zehn Blätter. Der Text des Waldstattbuches beginnt auf Bl. 2 a und geht bis Bl. 8 a. Auf Bl. 9 a und b ist die Steuerordnung enthalten. Auf Bl. 1 a steht: „Item in diesem buch stätt der waldlütten vnd gotzhuslütten Ehafti vnd gerechtikeit zu den Einsideln“. Außerdem stehen auf dieser Seite noch einige Federproben und die Signatur No. 10. E. Ehafti ist das Herkommen, was durch alte Satzung Recht und Pflcht ist. Schweizerisches Idiotikon I, 8.

Fahrzeuge der Schwyzer, die seit dem Eectreffen von Männedorf unbrauchbar geworden, am Ufer angebunden waren. Drei Männer und eine Frau wurden erschossen.

Den ganzen Frühling 1446 belästigten feindliche Schiffe die Ufer der Höfe mit allerlei Angriffen, mit Beschießen und Drohen, hier und da mit Landung, mit Raub und Brand, bis endlich die Konstanzer Verhandlungen (16. Mai—9. Juni 1446) dem ganzen Kriege ein Ende machten.

„Am 12. Juni wurde der Friede öffentlich ausgerufen und durch die Glocken zu Stadt und Land verkündet. Aus Zürich, Rapperswil und den kleinen Städten zogen nun die Landleute, die sich hinter die festen Mauern geflüchtet hatten, wieder nach ihren alten Wohnsitzen. Aber überall begegnete ihnen ein Bild trauriger Zerstörung; denn die Wut des Krieges hatte nichts verschont. Die Dörfer waren niedergebrannt, die Kulturen vernichtet und insbesondere die zürcherische Landschaft so furchtbar verwüstet, daß sie sich nur schwer wieder erholen konnte. Indes mochte eben der erschreckende Anblick solcher Zustände dazu beitragen, daß der Friede im ganzen ungestört erhalten blieb, obwohl die Unterhandlungen bis zum völligen Austrag des Streitiges noch vier Jahre dauerten ¹⁾.“

Dieser Krieg hat dem Stifte Einsiedeln ungeheuern Schaden verursacht, da seine besten Besitzungen gerade in den am meisten verwüsteten Gegenden, auf beiden Seiten des Zürichersees lagen. Bis unmittelbar vor Einsiedeln, bis an den Egol und die Schindellegi, hatte der Krieg getobt.

Die Höfe Wollerau und Pfäffikon mußten schon während des Krieges zu Steuern greifen, um sich einigermaßen erholen zu können. Alle in ihrem Gebiete liegenden Güter, gehörten sie Fremden oder Einheimischen, sollten steuerepflichtig sein. Nicht alle wollten sich



Die „Mannschlacht“ bei Wollerau, 16. Dezember 1445.
Aus Schodolers Chronik II, Blatt 129 a, in Brengarten.

gutwillig zu dieser Leistung verstehen. So behaupteten die Waldleute von Einsiedeln, die Güter auf der Euzenan, an der westlichen Abdachung des Hohegels, gehörten zu ihnen, was aber der Hof Pfäffikon bestritt. Unterm 27. April 1443 sprachen die aufgestellten Schiedsleute Landamann Jtel Reding, der ältere, Peter Nyssi, Vogt zu Pfäffikon, und Johannes Gruber, Vogt zu Nznach, alle drei des Rates zu Schwyz, nachdem sie selbst die Lage der Güter befehen hatten, diese Güter dem Hofe Pfäffikon zu ²⁾.

Für die Hofleute, wie

¹⁾ J. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II, 108. ²⁾ Müller, Höfe,

für das Stift Einsiedeln, war der Übergang der Vogtei von Zürich an Schwyz damals nicht vorteilhaft, wie wir noch sehen werden.

Im Jahre 1439 oder nicht lange darnach wurde auch

eine Steuerauflage für die Waldleute von Einsiedeln
verfündet.

Um das Steuerkapital zu erforschen, sollten folgende Vorschriften dienen:

Jeder Waldmann und jedes Waldweib, sowie die Hinterlassen, schätzen ihre liegenden Güter, Häuser, Kapitalien, Barschaft, die nach Abzug der Schulden noch bleibt, und alle fahrende Habe, die sie in der Waldstatt oder anderswo haben, selbst; ausgenommen von dieser Selbsttaxation sind nur die Harnische und Kleidungsstücke. Ebenfalls schätzen die auswärtig anässigen Waldleute ihre liegenden Güter, Kapitalien und ihr Halbvieh¹⁾, das sie in der Waldstatt haben.

Um eine wirksame Kontrolle für die Selbsttaxation zu schaffen, wird jedermann, der selbst mindestens ein Pfund Geldes²⁾ zu versteuern hat, erlaubt, das Gut und die Jahreshabe eines andern, unter näher bezeichneten Bedingungen, zum Schätzungspreise an sich zu ziehen. Das Kapital, das jemand nicht angegeben hat, wird vogelfrei erklärt; jedermann kann es nehmen. Ebenso wurde jedermann verpflichtet, verheimlichtes, steuerpflichtiges Gut anzuzeigen, und dem Vogte das Recht zuerkannt, solches zu Händen der Waldleute einzuziehen.

Diese Bestimmungen haben Vogt Jakob Fuchsli und die Waldleute gemeinschaftlich getroffen und in Urkundenform gefaßt. Ein Datum ist nicht angegeben, es kann aber kein anderes sein als das oben angenommene³⁾. Auch erfahren wir nicht, wieviel Steuer vom Tausend entrichtet werden mußte.

Hier wird zum zweiten Male urkundlich ein Vogt genannt, den die Schwyzer nach Erlangung der Vogtei gesetzt haben. Zum ersten Male erscheint ein Vogt in dem Urbar vom Jahre 1433⁴⁾, nämlich „Hans Bünd [Lüünd], der Vogt“, der mit verschiedenen Gütern belehnt war. Ebendasselbst wird Jakob Fuchsli genannt, aber ohne das Prädikat Vogt, das indessen für das Jahr 1439 beglaubigt ist⁵⁾.

Die Besteuerungs-Vorschriften für die Waldleute sind zu Ende eines Pergamentheftes geschrieben, welches

das Waldstattbuch in seiner ältesten Fassung
enthält⁶⁾.

Diese Niederschrift des ältesten Waldstattrechtes stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und geschah höchst wahrscheinlich anlässlich des Wechsels in der Vogtei.

Seite 106. 179. — Andere Anstände wegen der Besteuerung in jener Zeit, die sich zwischen Wollerau und Nidterzwil, und zwischen der March, Pfäffikon und Wollerau einerseits und der Stadt Rapperswil anderseits ergaben, siehe F. B. Kälin, Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens, in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz VI (1889), Seite 17 ff.

¹⁾ Siehe oben Seite 334, Anmerkung 1.

²⁾ 1st = 5 Guden = 8 Franken und 79 Centimes nach dem Metallwert = zirka 150 Franken nach der heutigen Kaufkraft des Geldes. ³⁾ Unjere Datierung ergibt sich aus dem Alter der Handschrift, den Zeinmständen und dem Vorkommen des Vogtes Jakob Fuchsli.

⁴⁾ Siehe oben Seite 358 und Libertas Einsidlensis I, p. 110.

⁵⁾ DAE. Litt. N, Nr. 3. Libertas Einsidlensis I, p. 111 sqq.

⁶⁾ Dieses Pergamentheft (Bezirksarchiv Einsiedeln, Theke VII, 39, Statutarrecht von Einsiedeln) umfaßt zehn Blätter. Der Text des Waldstattbuches beginnt auf Bl. 2 a und geht bis Bl. 8 a. Auf Bl. 9 a und b ist die Steuerordnung enthalten. Auf Bl. 1 a steht: „Item in diesem buch stätt der waltstätten vnd gotzhnstätten Chafft vnd gerechtikeit zu den Einsideln“. Außerdem stehen auf dieser Seite noch einige Federproben und die Signatur No. 10. E.

Ch a f t i ist das Herkommen, was durch alte Satzung Recht und Pflicht ist. Schweizerisches Idiotikon I, 8.

„Das Buch“, „das Waldstattbuch“ wird in den Gerichtsprotokollen von 1528 an erwähnt. Da im Laufe der Zeit viele neuen Artikel dazukamen und andere geändert wurden, stellte der Stiftskanzler Walter Schieffer von Glarus im Jahre 1572 im Auftrage und mit Billigung von Vogt und Walbleuten ein neues¹⁾ in 131 Artikeln zusammen, während das alte deren nur 41 umfaßt. Dieses war aber die wichtigste Quelle für das neue, und aus diesem Grunde, und weil es noch vollständig ungedruckt ist, geben wir es hier wortgetreu wieder. Im Interesse leichteren Verständnisses haben wir die alten Sprachformen leicht modernisiert. Die spätern Zusätze, die in dem uns vorliegenden Exemplare alle noch im 15. Jahrhundert gemacht wurden, sind, um sie auf den ersten Blick vom ursprünglichen Texte unterscheiden zu können, mit kleinerer Schrift gedruckt. Die einzelnen Artikel sind in unserm Exemplar nicht numeriert. Wir haben sie deshalb mit Ordnungszahlen versehen und am Ende jeweils die Quellen, soweit sie überhaupt nachweisbar sind, und die entsprechenden Artikel des Waldstattbuches vom Jahre 1572 in □ angeführt.

Diese nachgeschriebenen Artikel ist der Walbleute und Gotteshausleute Ehehafte und Gerechtigkeit; des ersten

1. Daß die Walbleute und Gotteshausleute gemeinlich zu den Einsiedeln freie Gotteshausleute seien. Sie mag auch irgend ein Herr weder versehen noch verkaufen keineswegs, und hat auch ein jeglicher Waldmann und Gotteshausmann einen freien Zug, also daß irgend ein Herr keinem Waldmann noch Gotteshausmann, so aus der Waldstatt Einsiedeln zieht, nachzujagen hat um keiner Sache willen, denn ein Herr und Abt zu den Einsiedeln um seinen Fall und ein Vogt um seine angelegten Steuern ungefährlich.

[Siehe im Hofrotel, oben Seite 200; Urteil vom 28. Juni 1419, Artikel 1 und 2, oben Seite 357. Waldstattbuch von 1572, Artikel 22.]

2. Es mag auch ein jeglicher Waldmann und Gotteshausmann zu Einsiedeln das Seine mit Recht geben, wem er will. Und ob einer wollte das Seine einem Hunde an seinen Schwanz hängen, das möchte er tun, doch vor des Gotteshauses Stab und mit demselben Gericht zu den Einsiedeln ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 23.]

3. Wäre auch, daß ein Waldmann und Gotteshausmann krank würde, daß er zu Bette läge und mag derselbe von dem Bette aufstehen und vor sein Haus vor die Dachtraufe an ein Gericht auch ohne Stab und Stangen gehen, derselbe mag das Seine, es sei liegendes oder fahrendes, daselbst vor Gericht mit Recht wohl geben, wem er will, ohne seiner Erben und männiglichs Säumen, Hindern und Irren ungefährlich, doch einem Herrn und Abte, auch dem Gotteshause zu Einsiedeln an seiner Gerechtigkeit unschädlich und den rechten Gelten [Gläubigern] unvergriffenlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 24.]

4. Wäre auch, daß ein Waldmann oder Gotteshausmann krank würde, daß er zu Bette liege, zu besorgen, daß er sterbe, und was derselbe mit einer Hand fahrender Habe ungefährlich erheben und erlupfen mag, das mag er wohl ohne seiner Erben und männiglichs Intrag und Hinternisse geben, wem er will, auch alles ungefährlich.

Doch so soll einer zu einem Mal geben, was er will, und nicht mehr, wem er das gönnt, es sei einem, zweien oder mehr ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 25.]

5. Befügte sich auch, daß einer oder mehr, sie seien wer sie wollen, eine Zuflucht nähmen in das würdig Gotteshaus zu den Einsiedeln, sie hätten getan, welcherlei sie wollen, und wo sie innerhalb der Mauern sind, da sollen sie frei sein und bleiben, als lang sie sich

¹⁾ Das Waldstattbuch von 1572 ist vollständig gedruckt in DAE. Litt. K, p. 64—81, und bei M. Rothung, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Seite 163—194.

darin ernähren können. Es wäre denn, daß sie wider ihre Feinde oder anders ügüt [etwas] heraus in Kriegsweise für nement, damit sie die Freiheit verwirkt hätten oder verwirken, so soll ein Herr von Einsiedeln denselben oder die, so in der Freiheit wären und die Freiheit verwirkt hätten, einem Vogt von Einsiedeln heraus antworten und geben und nicht den Feinden; denn welcher die Freiheit nicht hält, sondern bricht, an dem oder den andern soll keine Freiheit gehalten werden, noch sie soll eine Freiheit mehr schirmen, ungefährlich.

[Es ist das Asylrecht des Stiftes gemeint. Siehe oben Seite 271. 272. Waldstattbuch von 1572, Artikel 61.]

6. Es soll auch kein Waldbmann, Gotteshausmann noch ander dem andern seine Kinder noch Vogtkinder ohne eines Wissen und Willen zu der Ehe hin geben, noch sonst verführen in keinem Weg. Welcher aber das darüber täte und das von einem oder mehr kuntlich würde, derselb oder die, so das tun oder getan haben, ist jeglicher hundert Gulden ohne Gnade zu Buß verfallen, nämlich zehn Gulden einem Herrn und Abte zu Einsiedeln, zehn Gulden einem Vogt, zehn Gulden den Walbleuten und siebenzig Gulden dem, dem seine Kinder oder Vogtkinder hingegeben und verführt worden sind. Vermöchte aber derselbe oder die, so solches, wie obsteht, getan hatten, an ihrem Gute nicht so viel, so sollen sie darum an ihrem Leib gestraft werden, als lang und so viel, bis daß einen Herrn von Einsiedeln, einen Vogt und die Walbleute daselbs bedünkt, daß genug sei, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 54. Abt, Vogt und Walbleute sind die sogenannten Drei Teile. Siehe oben Seite 301.]

7. Es soll auch niemand, er sei, wer der wolle, dem andern nach seinen Diensten und Lehnen stellen noch schaffen [bewirken, daß sie] gesteig[er]t werden, damit einem sein Dienst und Lehnen nicht entfremdet werden; welcher aber das täte und das kund würde, der ist einem Herrn und Abte von Einsiedeln drei Pfund, einem Vogte drei Pfund, den Walbleuten drei Pfund und dem, dem der Schaden beschiebt, auch drei Pfund ohne Gnade zu Buße verfallen, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 52.]

8. Auch so haben die Walbleute und Gotteshausleute, als das ihr alt Herkommen ist, drei erteilter Bußen, die sie von denen, die das beschulden, als hie nach geschrieben steht, nehmen mögen. Die erste, welcher einen in seinem Hause unter seinem rußigen Raven mit gewaffneter Hand sucht, der ist einem Vogt sechs Pfund und dem Kläger drei Pfund zu Buß verfallen. Die andere, welcher auch einem seinen Marchstein verrückte, der ist aber einem Vogt sechs Pfund und dem Kläger drei Pfund zu Buß verfallen. Und die dritte ist, welcher auch einem seinen Eid schilt, der ist aber einem Vogt sechs Pfund und dem Kläger drei Pfund zu Buß verfallen, ungefährlich.

[Hofrotel, siehe oben Seite 200. Waldstattbuch von 1572, Artikel 40. 41. 42.]

9. Welcher auch dem andern freventlich an seiner Ehre redet und das auf ihn nicht bringen mag noch beweisen, der ist einem Vogt drei Pfund, den Walbleuten drei Pfund und dem Kläger auch drei Pfund zu rechter Buße verfallen, und soll denn darnach geschehen um die Wort, das Recht sei.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 43.]

10. Wenn auch ein Fremder oder ein Gast einen Heimischen vor Gericht beklagen und vornehmen will, so soll denn derselb Gast Trostung tun, was Urteil und Recht gäbe, dabei der Gast bleiben soll und weiter darüber niemand zu bekümmern, noch anders vorzunehmen soll, ungefährlich.

[Hofrotel, siehe oben Seite 199. Waldstattbuch von 1572, Artikel 27.]

11. Wäre auch, daß ein Heimischer einem Fremden oder einem Heimischen schuldig wäre und der Heimische darunter vor und ehe er die Schuld bezahlt hätte, von Todes wegen

abginge, und der, dem der Abgegangene ſchuldig war, käme und die Schuld an ſeinen Erben forderete, und ſeine Erben, die darum von dem angeſprochen wurden, des nicht wiſſend ſein wollen und [er, der Gläubiger] ſie darum mit Recht vornehme und ſie demſelben mit Unwiſſen ausgehen [ſich mit Nichtkenntnis entſchuldigen] wollten, bedächte denn ein Gericht, daß der, dem man ſchuldig iſt, ſo ein uffrecht Mann wäre, daß ihm wäre zu getrauen und zu glauben, daß dann darum beſehen ſolle, das da billig ſei, ungefährlich.

[Waldſtattbuch von 1572, Artikel 36.]

12. Wäre auch, daß einer vor Gericht einen, um ſeine Unſchuld zu weiſen, erbitte, und das nicht tun möchte, ſo iſt derſelbe zu Buße verfallen einem Herrn und Abte zu den Einſiedeln zwei Pfund, einem Vogt zwei Pfund, den Walbleuten zwei Pfund und dem Kläger auch zwei Pfund, ungefährlich.

[Waldſtattbuch von 1572, Artikel 44.]

13. Wäre auch, daß einer vor Gericht Kundſchaft legen und ſtellen wollte und darum einen oder mehr vor Gericht darſtellt, dem oder denſelben, ſo ihm Kundſchaft geben wollten, ſoll derſelb, vor und ehe ſie ſagen, jeglichem einen Pirt [Plappart] geben, einer wolle denn gerne heiten [warten], ungefährlich. Und dem Gericht auch ein Pirt.

[Waldſtattbuch von 1572, Artikel 37.]

14. Ob auch einer einem, es ſei was das wolle, nüt zu kaufen gebe und den Verkäufer bedächte, daß der, der ihm abgekauft hat, nichts [um] zu bezahlen hätte, und zu dem, ſo gekauft hätte, käme und an ihn begehrte, ihn um ſolche Schuld zu vertröſten, wollt aber der Käufer das nicht tun, ſo ſoll der Käufer das Gut, ſo er kauft hat, dem wieder laſſen und geben, oder aber der Verkäufer mag ſeiner Schuld nachgehen als lang, bis daß er ſeiner Schuld bezahlt oder verſichert wird unverzogenlich, ungefährlich.

[Waldſtattbuch von 1572, Artikel 80.]

15. Wäre auch, daß einer dem andern ſchuldig wäre und einer den andern um die Schuld pfänden müßte, und kommt einer zu dem Weibel, ſo ſoll der Weibel kein Pfand geben noch zuſagen, es ſei denn, daß der, der Pfand geben ſoll, unter Augen und der Schuld gichtig ſei. Es wäre dann, daß der Weibel wohl wiſſe, daß der, der Pfand ſoll geben, der Schuld gichtig ſei, ſo mag der Weibel einem denn auf Recht wohl Pfand geben, ungefährlich.

Am Rande ſteht: „endern“. Auf einem beigelegten Papierſtreifen ſteht hierzu, jedoch durchgeſtrichen: Wäre auch, daß einer dem andern ſchuldig wäre, und einer den andern um die Schuld pfänden müßte, und kommt einer zu dem Weibel, der ſoll und mag ihm wohl Pfand geben auf Recht, ob einer nicht unter Augen iſt, ungefährlich.

Auf der Rückſeite des nämlichen Streifens ſteht: Wäre auch, daß einer dem andern ſchuldig wäre, und einer den andern um die Schuld pfänden müßte, ſo ſoll jeglicher den andern ſelbſt unter Augen pfänden; es wäre denn, daß der Schuldner nicht im Land oder krank oder tot wäre, dann ſo mag der Weibel einem wohl Pfand geben auf Recht. Aber [wieder] geändert.

[Waldſtattbuch von 1572, Artikel 35. 63—67.]

16. Welcher auch einen den Seinen ſchlägt, daran einer nichts zu ſchlagen hätte, und von ſolchen Schlägen oder Streichen eines hertſellig¹⁾ würde, der oder die, ſo ſolches täten, ſind dem, ſo hertſellig oder geſchlagen wird, von jeglichem Stück, beſonders das eines an ihm [ſich] trägt oder bei ihm hat, es ſei klein oder groß, zu rechter Buße drei Schilling Haller verfallen und dem Vogt neun Pfund zu Frevel, ungefährlich. Doch ausgenommen Nadeln, Guffen [Stechnadeln], Pfennig, Paternoſter, Ringli und Stroh und Heu. Das alles gilt nichts.

Zuſatz auf einem beigelegten Papierſtreifen: Item und in dieſem Artikel ſind die Frauen vorbehalten, ob eine die andere rüſſte oder ſchläge und da hertſellig würde, ſo ſind ſie keine Buß verfallen; es wäre denn Sach, daß ſie einander mit Meſſer oder ſonſt mit Waffen lezten, ſtechen oder ſchlugen und hertſellig machten, ſo ſollen ſie gleich die Buße verfallen ſein als ein Mann, wie vor lautet und geſchrieben ſteht,

¹⁾ Siehe oben Seite 376, Anmerkung 8.

ungefährlich. Ob aber eine der andern Schaden zufügte mit Worten oder mit Werken, da soll um beschehen, was recht ist.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 46. 47.]

17. Wäre auch, daß einer üzit verliere oder verloren und auf etlich Zweifel [Verdacht] hätte, der soll gehen zu einem Bogt, und ob der Bogt nicht anheim wäre, zu zweien den Räten, die einem das nicht versagen, sondern mit einem gehen sollen; die mögen denn wohl mit dem an das End, da der Zweifel hingehet, gehen und daselbst eine Hausjuche tun und damit keinen Frevel begangen haben, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 58.]

18. Wo auch zwei eheliche Menschen in dem Sakrament der heiligen Ehe vereint werden und zusammenkommen, und was sie zu Morgengab' einander zuschieben und vor biderben Leuten zeigen und geben, das soll gut Kraft und Macht haben und dabei ohne Eintrag männliches bleiben. Doch ausgenommen, ob sie einander ewige Pfänder Geldes oder gelegene Güter zu Morgengab' geben, das soll beschehen mit Recht, als des Hofes zu den Einsiedeln Recht sei, ungefährlich.

Nachtrag: Jedoch soll keiner, es sei wer der wolle, mehr geben, denn zwanzig Pfund Haller, und was einer mehr gibt, hat keine Kraft.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 102.]

19. Wo auch zwei eheliche Menschen zusammenkommen und sich zu dem ersten zusammenlegen wollen, und wenn sich die Frau in der Meinung, daß sie sich zu ihrem ehelichen Mann legen will, entgürtet und stirbt sie in dem Willen vor und ehe sie der Mann beschläft, dennoch so ist ihrem ehelichen Manne sein Eherecht der fahrenden Habe von ihr zugefallen. Desgleichen sobald und sich ein Mann auch in der Meinung, daß er sich zu seinem ehelichen Weib legen wolle, entgürtet, und ob ein Auslauf in dem, so er sich legen wollte, auferstünde, und der Mann in solchem Auslauf erstochen würde oder sonst gäch stürbe, so ist auch der Frauen ihr Eherecht von ihrem ehelichen Mann der fahrenden Hab der Dritteil zugefallen, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 101.]

20. Es soll auch ein jeglicher, er sei, wer der wolle, einen redlichen, guten Friedhag an seinen Gütern haben und machen, also daß sie als gut und stark seien, daß sie einem Mann, der mit seinem Trabharnisch¹⁾, der über die Häge steigen wollte, nicht unter ihm nieder gingen, noch fallen sollten, und sollen auch als hoch sein, daß die einem gemeßen[en] Mann an das Kinn schlagen, und daß auch kein Vieh niemand dadurch Schaden tun mag. Wem aber darüber durch solches Friedhag Schaden beschähe, dem soll solcher Schaden nach ziemlichen Dingen abgetragen werden, und soll dabei einem solches Vieh, das solchen Schaden tut, abnehmen, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 76.]

21. Es soll auch ein jeglicher dem andern durch seine Häge Fried' geben von Mitten März bis St. Otmarstag [16. November], und ob jemand dem andern seine Häge darüber aufsäte oder dadurch bräche und über die Güter, die Fried' haben sollen, führe, als die solches geschieht, als oft ist der, der solches tut, und besonders von jeglichem Haupte um drei Schilling zu Buß verfallen, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 77.]

22. Welcher auch einen Schatten [schattige Bäume] in seinen eignen Weiden hat, der soll den alle Jahrgerichte verkünden und öffnen, und wenn einer das tut, welcher darüber demselben in seinem Schatten haut, der ist von jeglichem Stock drei Schilling Haller verfallen, ungefährlich.

¹⁾ Weiter- oder halber Harnisch, der nur die Vorderseite deckt.

23. Wo auch einer ein Gut an einem Wasser liegen hat, des einer vor Wasser besorget, daß ihm das Schaden tue, da soll keiner dem andern zwischen dem Gut und dem Wasser nicht hauen 40 Schritte weit, und Launenholz ist ganz verboten zu hauen, ob Holz dazwischen wäre oder sonst einen Schaden zufügen; welcher aber das darüber nicht täte, der ist auch von jeglichem Stock drei Schilling Haller zu Buße verfallen dem Kläger, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 97.]

24. Es soll auch niemand, er sei, wer der wolle, kein ander Geleck nicht geben, denn Salz und rauhen Haber. Welcher aber ander Geleck, denn wie obsteht, gebe und darum erfucht würde, darum soll dehein frevel beschehen sein, der ist drei Pfund Haller zu Buße verfallen. Es wäre dann, daß einer eigen Weiden und einbeschlossene Tränke hätte, so mag einer dem Vieh zu lecken geben, wie er will, und über seine Tränke treiben und sonst über keine andere, ungefährlich, und gehört jeglichem Herren ein Pfund Pfennig Buße.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 123.]

25. Wäre auch, daß einem ein Vieh zu Ustagen [Ende], so das Schaden bringen möchte, abginge, derselb soll das tot Vieh für alle Tier vergraben, ohne für einen Bären; und ob ein Bär dasselb tot Vieh wieder ausgrabe, so soll der, des das tot Vieh gewesen ist, so oft das geschieht, wiederum vergraben; und welcher das nicht täte, wem dann Schaden davon beschähe, demselben soll man solchen Schaden nach billigen Dingen abtragen, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 122.]

26. Und ob auch einer ungesund des Vieh hätte, derselb oder die sollen das in ihren beschlossenen Weiden haben und auf keine Allmeind noch einem andern auf seine Tränke treiben, davon Schaden beschähe. Welcher aber das nicht täte, und wem Schaden davon beschähe, dem soll man solchen Schaden nach billigen Dingen abtragen, und soll jedermann, wer solches ungesund des Vieh weiß, den andern leiden [anzeigen] und melden, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 121.]

27. Wo auch ein Mensch dem andern gelten soll [schuldig ist] und des nicht gichtig [geständig] will sein, wonn [außer] daß er ihn mit Recht gichtig machet, dann soll ein Richter dem Schuldner gebieten, denselben, der ihn beklagt hat, auszurichten [zu bezahlen] in den nächsten sieben Nächten mit Pfand oder mit Pfennigen, er behab es dann fürw mit seinem Willen; ob einer aber das Gebot nicht hielte, als obsteht, der ist zu Buße verfallen 15 Schilling Haller, und gibt dann einer das Geld nit, des er gichtig wird, und die 15 Schilling, wonn daß man ihn zu dem andern Male beklagen muß, so ist er verfallen 30 Schilling; und gibt dann einer aber nicht das Geld, das er schuldig ist, und die beiden Bußen, wonn daß man ihn aber darum beklagen muß, so ist er aber verfallen drei Pfund Haller; und ob einer die vorgeschriebnen Bußen alle und auch die gichtig Schuld aber nicht ausrichte dem, der ihn also beklagt hat, so soll ein Vogt demselben, der also nicht gehorsam will sein, gebieten bei dem Eid, den er getan hat einem Vogt, aus unserer Waldstatt und nit dar in komen vnz das [bis daß] der recht Angekl [Gläubiger] seiner Schuld bezahlt wird und auch die Bußen alle, die er verfallen hat, ungefährlich. Aber um einen fremden Menschen, ob der so viel Guts hat, das soll ein Weibel darstellen als viel vnz das [so lange zum Verkaufe anbieten, bis daß] dem rechten Gelten genug beschieht um Hauptgut und Bußen; und gehören die ersten 15 Schilling dem Kläger und die andern Bußen einem Herrn und einem Vogt und den Waldleuten.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 29.]

28. Wo auch ein Mann von Todes wegen abgeht und eine eheliche Frau hat, und man demselben toten Mann hat sollen gelten und ihm etwas ist gewert oder bezahlt worden an seine Schuld, und das nicht ist abgezogen und verrechnet bei seinem Leben, des

sollen seine rechten Erben nicht entgelten gegen der Ehefrau, wonn daß man die Geldschuld und das daran gewert ist, gegeneinander soll rechnen und abziehen, und was das übrig ist, da soll denn einer Frau ihr Eherecht behalten sein.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 106.]

29. Wo auch zwei Ehemenschen bei einander sind, und der Mann vor der Frau abgeht, und die also viel Tüchli hätten gehabt, da soll man der Frauen voraus geben gute Tüchli, nach dem und da er und gut ist gesin, und in dem übrigen soll sie denn ihr Drittel haben.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 107.]

30. Es soll auch eine Frau nicht Recht haben, von ihrem ehelichen Mann einen Garnisch zu erben.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 108.]

31. Welcher seinen Vogtkindern will einen Kauf wenden, der soll es tun in den nächsten acht Tagen, so er das vernimmt. Welcher aber das nicht täte, so soll dann der Kauf oder ander Verschaffen bei Kraft bleiben, alles ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 117.]

32. Item was ein Mensch dem andern zur Morgengabe gibt nach unserer Waldstatt Recht zu den Einsiedeln, wo dann eines die bezeugen kann mit dem Vogte, so soll man ihm die geben. Wäre aber der Vogt abgegangen, hat dann eines Brief oder fromme [zuverlässige] Leute, es seien Frauen oder Männer, denen darum zu wissen ist, so soll man es aber einem lassen nachfolgen und werden ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 103.]

33. Item wo man eheliche Leute zusammenordnet, was dann bedinget und beredet wird, das soll als gut Kraft haben, als ob es vor Gericht geschehe, ohne Eintrag und männliches Irren, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 100.]

34. Gefügte sich auch, daß einer dem andern liegendes Gut zu kaufen gäbe oder leihe, darin Zehnten stünden, und der Verkäufer den Zehnten verzeite [in Abrede stellte], so soll es ihm [dem Inhaber des Zehnten] doch nicht schaden keineswegs, wonn daß der Käufer soll die Zehnten geben ohne Widerrede, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 78.]

35. Wäre auch Sach', daß ein Waldmann Kinder gewönne außershalb der Waldstatt, dieselben Kinder soll man auch für Walbleute haben; es wäre dann Sach', daß er hätte Waldrecht aufgegeben oder anderswo Bürger oder Landmann wäre geworden, dann sollte man sie nicht für Walbleute haben, einer erwürbe denn Waldrecht wieder.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 60.]

36. Item gewönne auch eine Waldfran Kinder in unserer Waldstatt und ihr Mann nicht Waldmann wäre, so soll man doch dieselben Kinder für Walbleute haben, doch mit Beding, daß der Vater derselben Kinder Burgrecht oder Landrecht soll aufgeben, da er dann Bürger oder Landmann ist, und da Urkund bringen. Auch so sollen sie nicht auf unsere Allmeind Vieh treiben, bis daß sie zu ihren Tagen kommen oder aber selber Haus haben, daß ihr Vater von Todes wegen abgegangen wäre, aber sonst nicht mit beheimem Uffsaz, ungefährlich.

Item und das ist geändert, daß kein Kind mehr Waldmann ist, wenn sein Vater nicht Waldmann ist; geschah im [14]89. [Zahr].

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 59.]

37. Wäre auch, daß jemand mit dem andern Stöß gewönne in unserer Waldstatt, da Gott vor sei, wer dann den Anfang tut mit bösen Worten oder mit Werken und das kundlich wird, empfachet der Schaden von dem, der gern Fried' hätte, der soll seinen Schaden an ihm [sich] selber haben.

Empfinge aber derselb Schaden, der gern Fried' hätte und nicht den Anfang tut, von dem, der den Anfang getan hat, so soll er ihm den Schaden abtragen, wie das dann billig oder recht ist, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 45.]

38. Welcher auch um Zins oder Gült Pfand verrechtfertiget und verkauft nach des Hofes und der Waldstatt Recht zu den Einsiedeln, und wer die kauft und ihm verstand [verfallen], der mag dieselben Pfand nehmen und damit werben und tun, als mit seinem eignen Gut. Ob aber jemand dem andern solche Pfand mit Gewalt oder freventlich wehrte zu nehmen, der soll in der Strafe stehen und die Buße verfallen sein in aller Weise und Maß als einer, der einem seinen Markstein verrückt. Und empfinde der oder die, so die Pfand nehmen wollten, von dem Schaden, der die Pfand also wehrte, der soll ihm auch abgetragen werden, als das billig und recht ist, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 63.]

39. Welcher auch sein liegendes Gut viel oder wenig verschaffen oder hingeben wollte anders denn den rechten Erben, der soll dasselbe Gut, so er mit Urteil hingibt, meiden und darauf weder wandlen noch werben sechs Wochen und drei Tage, und denn so mag er wieder vor Gericht gehen und getar [darf] er dann beschwören, daß er das Gut, so er hin geben und verschaffet hat, also hab' gemieden, so soll und mag es dann wohl Kraft haben, als vor Urteil geben hat, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 26.]

40. Wenn auch einer Pfand verrechtfertiget und verkauft und ihm verstand nach unsers Hofes und der Waldstatt Recht, so mag er es dann verbieten einem, so ihm seine Pfand eken, verändern wollte, und welcher dann solches Wort überführe und nicht hielte, so dick das beschiebt, so ist er zu rechter Buße verfallen drei Schilling Haller.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 64.]

41. Welcher auch in unserer Waldstatt wohnhaft oder hinter uns gessen ist, ob der Gerichtes beehrte, so soll man ihm richten als einem Waldmann oder Gotteshausmann nach des Hofes und der Waldstatt Recht, ungefährlich.

[Waldstattbuch von 1572, Artikel 39.]

Auf die Bedeutung dieses alten Waldstattbuches für die Rechts- und Kulturgeschichte braucht nicht besonders hingewiesen zu werden.

Aus dem Artikel 25 geht hervor, daß in unserer Gegend noch Bären vorkamen, aber nicht häufig; denn sonst wäre sicher bestimmt worden, daß das gefallene Vieh tiefer eingescharrt werden müßte. Die Zahl der Bevölkerung und die Kultur des Bodens hatte in den letzten Jahrhunderten ganz bedeutende Fortschritte gemacht.

Im zwölften Jahrhundert schilderte ein nicht näher bekannter Einsiedler Mönch Namens Adam ¹⁾ unsere Gegend in folgenden Versen:

Sezo drängt mich das Herz, zu schildern für jeden, der's wünschet,
Wie er beschaffen der Ort in dieser entlegenen Wüste,
Und durch wessen Bemühen so wunderbar er sich erhob.
Jetzt ist er groß und geheiligt, bei allen in höchster Verehrung,
Und wird immerdar bleiben ein Spiegel des mönchlichen Lebens.
Dieses Werkes Beginn zu erzählen in bäurischem Stile,
Sollte sich scheuen die Zunge; doch Gott, er möge sie lenken,
Daß ich nur Wahres euch künde, weitab von jeglichem Reide.

Rauh ist das Land, von jumpfigen Wassern umsäumet,
Jedem den Zutritt vermehrend, der kaum zu erzwingen auf Stegen,
Passend dem wilden Getier und wohnliche Höhle den Bären.
Auch der ermattete Wolf hier ruht, indes die Bewohner
Sicher nur wohnen in schattigen Tälern, auf unschönen Bergen.
Sumpfland bedeckt die Eb'ne, wo wenige wohnen, fast niemand.
Selbst die Jäger, sie kennen sie nicht diese öden Gebiete.
Wüster Boden und starrende Kälte bezeichnen die Stätte,

¹⁾ Siehe oben Seite 287, Nr. 7.

Winterlich decket die Alpen der Schnee, mit eisigen Winden
Tropend der Sonne Gewalt beinahe zu jeglicher Stunde.
Allhier herrschet der Süd' und der Nord und reichlicher Regen,
Kälte und Fieber und über dem glänzenden, schneeichten Felde
Scheint selbst Phöbus verdunkelt.

Hier, mitten im Berse, bricht leider die Beschreibung ab, und eine Fortsetzung hat sich bis jetzt noch nicht gefunden.

Bestätigt wird diese Schilderung auch durch die Überreste von Bären, Wölfen und andern Raubtieren, die sich in einer Höhle im Sihltal vorfanden ¹⁾. Aber für unsere Zeit paßt diese Schilderung nicht mehr. Wege und Straßen, freilich noch mit primitiver Anlage, durchzogen das Land, die Ansiedlungen mehrten sich und, soweit sich die Einwohner nicht mit Viehzucht, Wiesenbau und Waldkultur ernähren konnten, brachte ihnen der Wallfahrtsverkehr einen schönen Verdienst.

Die Bedrängnisse des alten Zürcherkrieges hemmten die

Wallfahrt

nach den uns vorliegenden Nachrichten nicht, sondern beförderten dieselbe nach dem alten Spruche: Not lehrt beten. In der Not war im Jahre 1439 auch die Stadt Basel, weniger wegen des Krieges, der erst einige Jahre später unter ihren Mauern tobte, als der Pest halber. „Im Frühjahr hatte sie ihren tödlichen Einzug gehalten. Die Zahl der hingerafften Opfer stieg täglich; fast zu jeder Stunde sah man einen Leichenzug durch die Straßen ziehen; kein Haus blieb verschont, überall sah man nichts als Trauer und Wehklagen, und schen wick man einander aus; jede frohe Rede stockte. Die Blüte der Jugend Basels schwand dahin; wohl bei 5000 Menschen wurden in kurzer Zeit beerdigt ²⁾.“

Als alle menschlichen Mittel nichts mehr halfen, flehte man zum Himmel um Erbarmen. Zuerst wurde eine Wallfahrt nach Todtmoos im Schwarzwald gehalten, später nach Einsiedeln. Die Kapläne des Münsters ordneten mit Zustimmung des Domkapitels den letztern Kreuzgang an. Am 10. Juli wurde von Basel aufgebrochen, 23 Geistliche, nämlich 11 vom Münster, 2 von St. Peter und 10 aus den Klöstern, nebst der Regierung begleiteten den Zug, an dem sich 1400 Personen beteiligten. Die Frauen und Männer waren in zwei Abteilungen gesondert, denen je ein Kreuz vorangetragen wurde. Am ersten Tage ging der Zug bis Sädingen, am zweiten bis Brugg, am dritten nach Zürich, am vierten endlich langten sie zu Einsiedeln an und wurden hier von Abt und Konvent feierlich empfangen. Auf dem ganzen langen Wege durfte keiner der Geistlichen ein Wort reden, sie mußten fortwährend Buß- und Bittgesänge singen, so hatte es das Konzil und der Stadtrat befohlen. Jeden Tag feierten die Priester das heilige Opfer. Allen Teilnehmern verlieh das Konzil einen Ablass. Der Kreuzgang nahm zehn Tage in Anspruch ³⁾.

Raum war diese Bittfahrt beendet, da unternahm, am 24. Juli, das Kapitel des Kollegiatstiftes Zurzach, vertreten durch sechs Chorherren und zwei Kapläne mit dem Schulkollegat, den Schülern und allen Untergebenen des Stiftes, die von Kadelburg ausgenommen,

¹⁾ Siehe oben Seite 19.

²⁾ H. Voos, Geschichte der Stadt Basel I, 209.

³⁾ Appenwiler bei A. Bernoulli, Basler Chroniken IV, 252, 253, und Adalbert Meyers handschriftliche Sammlung in Basel. — Die Zahlenangaben schwanken zwischen 1000 und 10000 Teilnehmern am Zuge. More, Quellenammlung I, 222. Kuppert, Konstanzer Chroniken, Seite 206. Wir hielten uns an Appenwiler, da dieser selbst den Kreuzgang mitgemacht hat. — Manche Historiker, z. B. G. Meyer von Knonau (Der Kanton Schwyz, Seite 265), sagen, dieser Kreuzgang sei zehn Jahre hindurch jährlich wiederholt worden, aber davon findet sich nichts in den Quellen.

eine Wallfahrt zu U. S. F. nach Einsiedeln. In der Prozession wurde ein kleiner Reliquienfchrein mit einem Zahne der heiligen Verena getragen¹⁾.

In demselben Jahre 1439 pilgerten auch die Willisauer (St. Luzern) hierher. Von Luzern fuhren sie über den See nach Rüßnach²⁾ und von da kamen sie zu Fuß nach Einsiedeln.

Auch die Straßburger machten 1439 eine Einsiedlerfahrt. Sie zogen offenbar über Luzern; denn der dortige Rat gab ihnen Jost Stuger als Begleiter nach Einsiedeln mit³⁾.

Am 27. Oktober 1440, als die Glarner zu den Schymzern nach Egg zogen und dann am Egel Stellung nahmen⁴⁾, stürmte man am Mittag in Einsiedeln. Es entstand ein Auflauf und das Gerücht verbreitete sich, es sei ein Haufen Volkes bei der Schindellegi eingezogen und wolle Einsiedeln in Brand stecken und verwüsten. Da man aber näher zusah, waren es niederländische Pilger mit langen Stäben⁵⁾.

Diese zufällige Nachricht beweist, daß die Wallfahrt aus den Niederlanden stark war und die Pilger von dorthier in ganzen Gruppen zogen. Auch andere Quellen aus dieser Zeit bezeugen den Pilgerzufluß aus Haarlem, Utrecht, Roermond⁶⁾ und Malt (belgische Provinz Ostflandern⁷⁾). Diese Pilger zogen über die Brücke bei Schindellegi, die unseres Wissens 1440 zum ersten Male erwähnt wird⁸⁾, aber sicher viel früher existierte, und von da auf dem uralten Pilgerwege über den Schnabelsberg⁹⁾.

Nach der Einnahme von Grüningen (16. Juni 1443) verließen die Eidgenossen das Feld, um zur Heuernte heimzuziehen. Bei dieser Gelegenheit pilgerten viele „für Unser Lieben Frauen zu Einsiedeln hin, da sie ihr Gebet taten und damit heim in dem Namen Gottes und seiner lieben Mutter, der Magd Marien, die den frommen Eidgenossen ihre Hilfe und Gnade mitgeteilt hatten, daß sie an Ehren redlich bestanden sind und ihre Feinde und große ängstliche Not so männlich überwunden hatten¹⁰⁾.“

Unterm 7. September 1445 beschloßen Schultheiß und Rat von Luzern die Anregung einer Wallfahrt. Aus jeder Pfarrei der ganzen Eidgenossenschaft sollte eine ehrbare Person barfuß zu Unserer Lieben Frau pilgern¹¹⁾. Man wollte das Ende des schrecklichen Krieges erlehen. Wir wissen nicht, ob diese Wallfahrt wirklich zu stande kam; so viel ist sicher, daß noch in demselben Jahre Luzern ein Wachsopfer nach Einsiedeln schickte¹²⁾. Diese Wachsgabe ist die erste Spur der sogenannten Ständeskerzen in der Gnadenkapelle, deren 16 bis zur französischen Revolution von einzelnen Orten der Eidgenossenschaft unterhalten wurden¹³⁾. Wahrscheinlich hat auch Basel in dieser Zeit eine solche gestiftet, die freilich erst viel später urkundlich nachzuweisen ist¹⁴⁾.

Es scheint, daß die Züricher auch während des Krieges die Pilger durch ihr Gebiet ziehen ließen. Wenigstens schärfte unterm 11. März 1438 der zürcherische Rat den dortigen Schifflenten ein, nicht mehr als einen Schilling für beide Wege — hinauf und herab — von den fremden Pilgern für eine Person zu fordern. Wenn ein Schiffmann so acht Pfennig

1) MG. Necrol. I, 611. 2) und 3) Ungeledbuch von Luzern.

4) Siehe oben Seite 383.

5) Fründ, Chronik, Seite 58. 59.

6) W. Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland voor De Hervorming. Tweede Deel, 4. stuk.

7) Warnkönig, Fländrische Staats- und Rechtsgegeschichte II, 2, Seite 124—125 in den Katholischen Schweizer-Blättern, N. F. XIII (1897), 376.

8) Fründ, Chronik, Seite 66.

9) Erste urkundliche Erwähnung des Schnabelsberges zwischen 1267 und 1277. Siehe oben Seite 112.

10) Fründ, Chronik 147.

11) Anzeiger für schweizerische Geschichte, 14. Jahrg. (1883), Seite 148.

12) Luzerner Ungeledbuch.

13) Wallfahrtsgegeschichte, Seite 180. 181. 14) Siehe unten zum Jahre 1522.

Lohn beisammen hat, muß er fahren. Für Dawiderhandelnde wird ein Fahrverbot von der Dauer eines halben Jahres angedroht¹⁾.

In den Frieden, den die Eidgenossen mit Frankreich am 28. Oktober 1444 zu Ensisheim (Elsaß) schlossen, wurden ausdrücklich auch die Pilger aufgenommen²⁾.

Wenn Pilger auf dem Wege starben, so vergaß ihrer doch die christliche Liebe nicht. Ihre Hinterlassenschaft wurde zum Heile ihrer Seelen für gute Zwecke verwendet, und die Tatsache in den Toten- und Jahrszeitbüchern des Klosters oder der Pfarrei, auf deren Gebiet sie starben, angemerkt, wenn auch die Namen der Verstorbenen selbst nicht bekannt waren³⁾.

Die Erlaubnis, allen fremden Pilgern die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu spenden, die Papst Eugen IV. unterm 11. März 1433 den Äbten von Einsiedeln verliehen hatte⁴⁾, war nur auf zehn Jahre gültig. Abt Rudolf wandte sich daher vor Ablauf derselben an die Synode zu Basel um Verlängerung. Unterm 11. Januar 1442 gab sie die erbetene Erlaubnis auf fünf Jahre und unterm 3. März desselben Jahres auf weitere fünf Jahre, d. h. im ganzen auf zehn Jahre, bis zum 11. Januar 1452. In diesen beiden Bullen ist ausdrücklich gesagt, daß die Pilgerscharen von den verschiedenen Weltteilen nach Einsiedeln strömen⁵⁾.

Ob sich Abt Rudolf bei Auswirkung dieser Erlaubnis, ähnlich wie sein Vorgänger, der Dienste des würdigen Dekans und Pfarrherrn Reinhard Stahler von der Mtnau bediente, ist nicht bekannt, doch lebte der tüchtige Mann noch. Das gibt uns Anlaß, einen Blick auf die

Stiftspfarreien

zu werfen und zwar zuerst auf die Mtnau. Es scheint, daß die dortigen Pfarrgenossen etwas unzufrieden waren und meinten, ihr Pfarrer solle mehr für die Pfarrkirche tun. Das geht mittelbar aus einem Inventar der Pfarrei hervor, das Pfarrer Reinhard Stahler auf den Erharditag, 8. Januar, 1444 zusammenstellte und das, nach seiner Fassung zu urteilen, bestimmt war, den Pfarreiangehörigen vorgelesen zu werden. Aus demselben ergibt sich, wie opferwillig der Pfarrer und wie damals eine Pfarrkirche auf dem Lande ausgestattet war. Das Inventar hat demnach für uns geschichtliches und kulturgeschichtliches Interesse, und deshalb geben wir dasselbe ganz in der ursprünglichen Schreibweise des Originals hier wieder. Unsere Erklärungen sind in □ eingeschlossen:

Inn dem Jar, do man zalt von cristy geburt viertzehnhundert viertzig vnd vier Jar, Erhardi, sind hienach gescriben der schatz, die zierd vnd kleinetz [Kleinodien] der kirchen Sant peter vnd sant pauls inn der Vffnow, costenzer bischumbs:

Item ein Jeglicher apt ze Einsiedlen hatt dieselben kirchen, so sy ledig wirtz [wird], ze besetzen mit Einem lütpriester.

Item sehend an úwer Wemdelstein [Zurm] mit úwern gloggen.

Item úwer For mit siner zierd.

Item die taffel vff dem alttar.

Item Ir hand driú alttar In úwer kirchen.

Item Ir hand drey felch, zwen úbergüllt vnd Ein Silberin.

Item zwen Messbüchher vff dem alttar.

Item ouch ein Messbüchhly, Swartz.

Ein wyß Messbüchhly han Ich geben.

¹⁾ Ratsprotokoll.

²⁾ Eidgenössische Abschiede II, 809.

³⁾ Nekrolog von Fahr, 24. Juni. Jahrszeitbuch der Mtnau, 15. August.

⁴⁾ Siehe oben Seite 349.

⁵⁾ Copiosæ fidelium multitudines de diversis mundi partibus. Beide Bullen sind gedruckt in DAE. Litt. A, Nr. 18. 19.

Ein allt messbüch, Ist von Einsidlen kommen.
 Ein Nûw Jartzit büch vnd Ein allta.
 Ein obsequial [Mituale], Da man mit toußtz vnd das wickwasser seggnet, vnd was dartzû
 [ge-]hört. Da by litt ouch ein alt büchhly von dem selben.
 Ein rott predydg büchhly vnd sünst nit vil güts.
 Ein gradual, so man Niesz singt. Das verstand die pfaffen.
 Item altar tûchher vnd für-altar-tûchher [Antependien], wie Ir sehend, vnd alle zierd In
 urwer kirchen; die sond Ir bessern Têrtlich als Nûgglich Ist.
 Item Ir hand dry wyß Messsachhen [Messgewänder]. Der ein Ist Sydin [seiden] vnd
 kostlich, Der ander tûchhin vnd bbs, Der drütt geslagen [glatt, fein] tûch, vnd was dartzu gehörrt.
 Zwen rott messsachhen. Ist einer guldbin vnd Sydin, der annder rott tûchh.
 Zwen swartz messsachhen. Ist einer ruchsamett [rauh Sammet], der annder arras¹⁾.
 Item Ir hand ein grünen sidin messsachhen.
 Item disse messsachhen hand Ire alben vnd was dartzû gehörrt.
 Ir hand ein gütt kostlich for kappen [Pluviale].
 Item noch litt ein messsachhen, der nit kostlich Ist.
 Ir hand Ein Nonstrants, als Ir wol sehend.
 Item zwen kritz, eins guldin, das annder Silberin.
 Item Ein fan.
 Item Sünst hand Ir hüpsch zierd vff fronaltar [Sakraments-, Hoch-Altar], als Ir wol hand
 dick gesehen.
 Item Ich han mütt [die Absicht], myne büchher Dysser kirchen ze geben.
 Item dartzû hatt die kilch vier psalter [Psalmenbücher], han Ich ein geben vnd Einen
 koufft. Die andern fand Ich vor hie.
 Item In sant martis cappell Ist ein gütt Messsachhen mit siner zierd; hand biderb lütt,
 min hert [Abt Burkhard] von Wissenburg vnd ich dar geschaffett. Ist Sydin vnd Silberin.
 Item Ir hand brief [Urkunden] In urwer laden [Schrein] Im Sigental²⁾. Der ein Ist,
 wie die kilch vffnow vnd frygenbachl geteylt sind³⁾. Den verbergend vnd ghalten Inn, obs vch fûg,
 vnd Spannend Inn nit fur die einseitigen. Es möcht kommen, er were ouch hûndert guldin wertt.
 Item aber ein vom Sigristen Ampt, das herr hans Swartz vffsprach⁴⁾.
 Ich han ouch Coppien gemachett vom Sigristen ampt.
 Item es litt ein brieff da by, wie die von hûnmbrechtiken vertâdinggett vnd verricht sind
 mit Einem lûtpriester Inn der Vffnow⁵⁾.
 Item Iyeben Vndertan. Ich han urwerer kilchhen Inn der Vffnow zû gefüggt zûs, Schûr
 vnd annder bûw [Bauten], Die mich kostend drühundert guldbin, vnd messsachhen vnd annder zierd,
 kostend hundert guldbin, vnd Sünst büchher vnd annder ding, kostett hundert guldbin: benügt vch dar
 an nit, Ich wil es mindern⁶⁾.

Der Schluß ist geradezu köstlich. Man sieht, es spricht ein alter, verdienter Pfarrer zu seinen Pfarrkindern, die durch seine Gutherzigkeit verwöhnt und immer begehrllicher geworden sind.

In dem Inventar wird ein altes und ein neues Jahrbuch aufgeführt.

Es liegt uns ein Jahrbuch der Afnau vor, das der Schrift nach um die Mitte des 15. Jahrhunderts, und zwar wie ein Nachtrag zum 2. Juli vom Jahre 1465 beweist, jedenfalls vor diesem Jahre geschrieben sein muß⁷⁾. Es ist aber ohne allen Zweifel das im

¹⁾ Arras = leichtes Wollgewebe, wie es in der niederländischen Stadt Arras gefertigt wurde.

²⁾ Ist das Kirchenarchiv, das sich in der Regel in der Sakristei befand. Siehe Geschichtsfreund VII, 79, Nummerung 1.

³⁾ Siehe oben Seite 139. 140.

⁴⁾ Siehe oben Seite 304.

⁵⁾ Siehe oben Seite 252. 253.

⁶⁾ Original-Papierrotel im StAE. sign. B. Li. DAE. Litt. W, Nr. 10.

⁷⁾ Dieser Nachtrag lautet: Nota, quod praesens festum, scilicet visitationis Mariae, festivatur sub poena excommunicationis, quia acceptaverunt unanimiter plebanus una cum subditis. Actum ipsa die anno domini MCCCCLXV^{to}, tempore Johannis Widler de Rappreswil, plebani huius ecclesiae.

Inventar vom Jahre 1444 als neues Jahrbuch bezeichnete Buch und also vor dieser Zeit, höchst wahrscheinlich unter Pfarrer Stahler geschrieben worden. Das alte existiert nicht mehr. Doch sind aus demselben vier Blätter mit der Legende des heiligen Adalrich und den Weihenurkunden der beiden Kirchen auf der Ufnau dem neuen Jahrbuche am Ende beigegeben worden. Ebenfalls wurden viele Einträge — wenn nicht alle — in das neue Jahrbuch herübergenommen. Es erscheinen z. B. in demselben der Rapperswiler Bürger Peter von Rambach, die Ritter Albert, Beringer, Rudolf und Ulrich von Urikon, der Pfarrer der Ufnau, Hartmann von dem Turme, die alle, wie auch die Niederschrift der St. Adalrichslegende, in das erste Drittel des 14. Jahrhunderts fallen¹⁾.

Aus diesem Jahrbuch geht hervor, daß manche Pfarreiangehörige die Kirche, die St. Martinskapelle, das an die erstere angebaute Weinhaus, den Pfarrer und besonders die Armen bedachten.

Dekan Reinhard Stahler, seit 1415 Pfarrer auf der Ufnau, starb bald nach Abfassung des Inventars, jedenfalls vor dem 25. Januar 1447. Denn an diesem Tage vollzog Nikolaus Pfister, Leutpriester zu Mäunedorf, nach des Verstorbenen letztem Willen die Stiftung eines Jahrtages mit drei heiligen Messen auf der Ufnau. Im dortigen Jahrbuch finden wir unterm 29. Oktober den entsprechenden Eintrag.

Außer den eben genannten Pfarrern und Johann Schwarz²⁾ erscheint im Jahrbuch der Ufnau nur noch Johannes von Künigstein als Pfarrer unterm 6. Juni, weil er einen in Holzhausen in der zürcherischen Gemeinde Grüningen gelegenen Acker für seine Jahizeit vermachte. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Kirchherrn von Bremgarten († 1411) und hat die Pfarrei Ufnau nicht selbst versehen³⁾.

In der Pfarrei Freienbach muß es wegen Instandhaltung der St. Konradskapelle zu Wilen wieder Anstände gegeben haben. Denn Johannes Suter von Wilen und Rudolf Schlegel von Bäch ließen als Fürsorger dieser Kapelle unterm 7. März 1441 von der Entscheidung aus dem Jahre 1375 eine notarielle Abschrift fertigen⁴⁾.

Am Choreingange der Pfarrkirche, zwischen den beiden Seitenaltären, wurde ein neuer Altar errichtet und am 13. Januar 1444 von Weibbischof Johannes von Konstanz zu Ehren des heiligen Bischofs Theodul, ferner der Heiligen Georg, Barbara, Elisabeth, Urjula, Katharina und Anna eingeweiht. Das jährliche Fest der Altarweihe wurde auf den St. Theodulstag, 16. August, festgesetzt⁵⁾. Die Dotierung des Altars durch eine Kaplaneipfründe fand erst etwas später statt.

Unter des Abtes Rudolf Regierung vernehmen wir wieder einmal etwas von einigen Einsiedler Pfründen, von denen wir zum Teile lange Zeit nichts mehr gehört haben. Im Jahre 1444 verließ der Abt die Kirche zu Schelingen auf dem Kaiserstuhl im Dreisgau dem Priester Hans Gartehsen, welcher aus besonderer Berücksichtigung nur zehn Gulden für die ersten Früchte nach Konstanz zahlen mußte. Unterm 11. November 1446 präsentierte der Abt zugleich mit Johannes Wittik, Komtur des Johanniter-Hauses zu Bubikon, dem Bischof von Konstanz den Priester Oswald Kunz auf die Kaplanei des Dreifaltigkeits-Altars in der

¹⁾ Siehe oben Seite 135 ff. 147. 175, Anmerkung 3. 290, und unten Beilage II.

²⁾ Siehe oben Seite 267.

³⁾ Tauschenbuch der Historischen Gesellschaft des St. Margan 1896, Stammfolge der Herren von Kienberg-Künigstein. — Vergleiche oben Seite 150, Anmerkung 1.

⁴⁾ Siehe oben Seite 254. — Das Geschäft wurde in castro sive turri vulgariter nuncupato Wolrūw, also im Turme zu Wollerau, siehe oben Seite 325, vorgenommen. Zeuge war u. a. Hermann Rich, Pfarrer in Richterswil.

⁵⁾ Urkunde in der Kirchenlade Freienbach.

Pfarrkirche in Wald (Kt. Zürich), die durch den freien Verzicht des Kaplans Johannes Störi ledig geworden war ¹⁾.

In Sarmensdorf war 1441 Johannes Mellinger Pfarrer, seit 1448 Heinrich Hauser. Anstatt 70 Gulden mußte das Stift bei der Investitur des erstern nur 35, bei der des letztern 60 Gulden für die ersten Früchte an das Bistum zahlen. Brütten hatte 1441 Burkhard Birkmeyer zum Pfarrer; Meilen erhielt 1440 Wernerer Vinzi und sechs Jahre später Fr. Vogler als Seelsorger. Anstatt 120 Gulden mußte das Stift für erstern nur 60 und für letztern 70 Gulden Abgabe unter obigem Titel entrichten. Der letztere Nachlaß wurde gewährt, weil Meilen im Kriege verbrannt worden war. Ageri bekam 1447 in der Person des Vitus Ammann einen neuen Seelsorger. Dieser hatte kein großes Einkommen; denn er mußte nur sechs Gulden als erste Früchte entrichten.

Recht schlimm muß es damals in der Pfarrei Oberkirch bei Kaltbrunnen gestanden haben. Der seit 1439 dort angestellte Pfarrer Oswald Pistoris wurde schon nach drei Jahren von zwei seiner Pfarrkinder ermordet. Der Beweggrund zu der schrecklichen That ist nicht bekannt. Zur Strafe verhängte der Dekan des Kapitels Zürich über das ganze Dekanat Rapperswil das Interdikt. Nach der Flucht der beiden Mörder und auf die Bitten der Betroffenen hob der Generalvikar von Konstanz dasselbe wieder auf.

Die Nachfolger des Ermordeten hielten nicht lange aus. Es werden genannt 1442 Bertold Egginger, 1446 Johann Eigenmann und 1452 Heinrich Harder. Jeder von ihnen mußte bei seinem Amtsantritte 15 Gulden als erste Früchte nach Konstanz zahlen ²⁾.

Als Elisabeth von Matsch, Witwe des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, unterm 5. September 1439 für ihren Gemahl, für sich selbst und für die beiderseitigen Vorfahren an der Ruhestätte Friedrichs im Prämonstratenserkloster Rüti eine Kaplanei stiftete, gab sie dem jeweiligen Abte von Einsiedeln darüber ein gewisses Aufsichtsrecht. Sie bestimmte nämlich, daß der Abt und Konvent von Rüti für den Fall, daß sie die übernommene Verpflichtung vernachlässigten, jedesmal dem Stifte Einsiedeln fünfzig gute Goldgulden rheinisch zahlen müssen ³⁾.

Abt von Rüti war damals Johannes Zingg, ein geborener Einsiedler.

Ungeachtet aller Kriegsnöten vernachlässigte Abt Rudolf die notwendigen Geschäfte nicht und suchte, soweit immer möglich, die Rechte des Stiftes zu wahren.

Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz errichteten in Weinfelden ein neues Gericht, dem auch die dortigen Gotteshausleute von Einsiedeln den Eid leisteten. Damit daraus dem Stift kein Nachteil entstehen konnte, ließ sich der Abt unterm 24. November 1439 von der Stadt Konstanz die Versicherung geben, daß sie aus dieser Eidesleistung keinen Anspruch ableite, von diesen Gotteshausleuten Steuern, Fall oder Fastnachtshühner zu nehmen.

Persönlich wohnte der Abt dem Gerichte bei, das der Stiftsamman im Aargau, Hans Torberg, am 27. Juni 1440 auf dem Hofe zu Lügswil (Kt. Luzern) hielt, wobei der alte Hofrotel von den Hofleuten für richtig befunden wurde ⁴⁾.

Auf St. Verenentag, 1. September, 1446 wurden die zehntpflichtigen Güter und Äcker in Eschenz aufgenommen. An diesem Geschäfte beteiligten sich Heinrich von Heidenheim, Leutpriester zu Eschenz; Hans Fürloff, Vogt; Konrad Thenbronner, Ammann, und noch andere.

Die Schulwiese im Hofe Pfäffikon, die bisher des Gotteshauses Einsiedeln freies Eigentum gewesen, verlich der Abt unterm 11. November 1439 dem Hansli Weidmann zu Pfäffikon als Erblehen ⁵⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 137. 138.

²⁾ Concord. Liber E und Protocollum B. im EAF. Schübiger, Heinrich III., S. 102, Anmerkung 1.

³⁾ DAE. Litt. F, Nr. 47. ⁴⁾ StAE. sign. Q. E., Seite 18. Vergleiche oben Seite 147.

⁵⁾ In der Urkunde vom 3. Januar 1523. DAE. Litt. X, Nr. 10.

Einem der Toggenburgischen Erben, dem Freiherrn Petermann von Haron (Wallis), Herrn zu Toggenburg, verlieh der Abt 8. Januar 1441 die Burg Wildhaus ¹⁾.

Im Hofe Kaltbrunnen erscheinen 1443 Ulrich Sury als Amtmann und Richter und Junker Heinrich von St. Johann als Meier.

Als König Friedrich III. 1442 in Zürich weilte ²⁾, begab sich der Abt persönlich dorthin, um von ihm die Belehnung mit den Regalien und die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten seines Gotteshauses zu erhalten. Das geschah, und die betreffenden Urkunden wurden noch in Zürich am 22. September ausgefertigt. Die Bestätigung der Rechte und Freiheiten geschah in derselben Weise, wie sie Kaiser Karl IV. gegeben hatte ³⁾.

Um diese Zeit arbeitete der uns bereits bekannte Chorherr und Kantor der Propstei Zürich, Felix Hemmerli ⁴⁾, der schärfste literarische Gegner der Schwyzer, an seinem Zwiegespräch über den Adel und die Bauern. Dazu benutzte er auch die poetische Erzählung Kadeggs über den Einfall der Schwyzer in Einsiedeln im Jahre 1314. Schon damals war das Büchlein, offenbar weniger wegen seines Alters als vielmehr wegen starken Gebrauches, sehr unleserlich geworden, und deshalb ließ es der Abt durch den Lohnschreiber Johannes Hächinger von Weinfelden 1444 auf Papier abschreiben ⁵⁾. Diese Handschrift ist noch vorhanden und von P. Gallus Morel im zehnten Bande des „Geschichtsfreund“ zum größten Teile veröffentlicht worden.

Das Kloster Fahr

muß sich noch immer in leidlichen Verhältnissen befunden haben; denn es erwarb verschiedene Korngülten und andere Zinsen, teils für seinen Watschar (Gewandkammer), teils zur Aufbesserung seiner Kaplaneipfründe. Unterm 12. März 1440 kaufte es den ganzen Kochen-Hof zu Ober-Engstringen wieder zurück. Dieser Hof war ehemals Eigentum des Klosters, aber dann an den „alten Oberli“ veräußert worden, von dem er an Rüdli Koch und seine Verwandten überging. Seit dem Jahre 1429 und zuletzt noch 1439 hatten die Klosterfrauen Einkünfte von diesem Hofe erworben ⁶⁾, bis sie endlich wieder in dessen vollständigen Besitz kamen. Auch einzelne Klosterfrauen, z. B. Klara von Gachnang, Margareta und Anna von Zestetten, machten ähnliche Erwerbungen, die nach ihrem Tode teils an eine Jahrzeitstiftung, teils an den Konventtisch fallen sollten ⁷⁾.

Der Propst erscheint in dieser Zeit nicht mit Namen. Zweimal, 1439 und 1440, urkundet der Vogt Konrad Meyer.

Das Kloster Fahr war zu nahe beim Kriegsschauplatze gelegen, um nicht von den Kriegereignissen berührt zu werden. Bei St. Jakob an der Sihl vor der Stadt Zürich fiel am 22. Juli 1443 u. a. Ulrich von Rommis ⁸⁾, der dem Kloster laut dem Eintrag des dortigen Totenbuches ein kleines Vermächtnis hinterließ ⁹⁾. Von Zürich zogen die Eidgenossen

¹⁾ Siehe oben Seite 299.

²⁾ Siehe oben Seite 384. 385.

³⁾ DAE. Litt. G, Nr. 43 und Litt. H, Nr. 6. Vergleiche oben Seite 256. 257. — Bei dieser Gelegenheit soll Friedrich III. in Einsiedeln gewesen sein. Das ist, in Anbetracht der Zeitverhältnisse, sehr unwahrscheinlich und nach dem von P. R. Kädle im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1874, Seite 24—31 zusammengestellten Stinerar des Königs in der Schweiz nicht der Fall.

⁴⁾ Siehe oben Seite 366.

⁵⁾ Vergleiche oben Seite 287. 288.

⁶⁾ Siehe oben Seite 374.

⁷⁾ 1439, 30. Januar und 1. Dezember.

⁸⁾ Fründ, Chronik, Seite 158. Klingenberg Chronik, Seite 321.

⁹⁾ Der beim 22. Juli stehende Eintrag lautet: D[ie]r[ich] von Iomos qui est occisus anno M^oCCCCXLIII; dis beschach v[er] dem si veld wider die schuitzer, und hat geben zwen gülden.

am linken Ufer hinab nach Baden, gingen dort auf das rechte Ufer hinüber und zogen hinauf über Höngg, Fluntern und dem See entlang nach Rapperswil zu dessen Belagerung¹⁾. Auf diesem Zuge verbrannten sie die Pfarrkirche Weiningen vollständig²⁾, was Fründ in seiner Chronik, wie so manches andere, verschweigt. Beim Kloster Fahr fielen zwei Schwyzer³⁾; es hat also dort wohl ein kleines Scharmügel stattgefunden.

Lange Zeit konnte sich Weiningen von diesem Schlage nicht erholen. Als im Jahre 1452 Johann Rötzbacher diese Pfarrei erhielt, wurde ihm ein Nachlaß von vier Gulden bei Bezahlung der ersten Früchte gewährt, so daß er nur zehn zu erlegen hatte. Die bischöfliche Behörde begründete diesen Nachlaß mit der lakonischen Formel: quia omnino desolata, weil der (ökonomische) Zustand dieser Pfarrei durchaus trostlos war⁴⁾.

Infolge der furchtbaren Verwüstungen dieses Krieges blieben viele Einkünfte, Zinsen und Zehnten des Klosters rückständig. Felix Hemmerli, als vom Apostolischen Stuhle gesetzter Verteidiger der Rechte des Propstes, der Meisterin und des Klosters, mahnte daher 17. Januar 1444 alle Schuldner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Von der Propstei St. Gerold schweigt die Geschichte in diesen Jahren. Wir wissen nur, daß der Bruder des Abtes Rudolf, Gerold von Sax, dort Propst war und als solcher am 23. April 1443 wegen einer Privat-Wasserleitung siegelte.

Die Präsentation auf die Kaplanei Wald am 11. November 1446 war die letzte bekannte Handlung des Abtes⁵⁾. An dieser Urkunde hängt sein Siegel, das einzige, welches das Stiftsarchiv von ihm besitzt⁶⁾. Es ist ein Rundsiegel mit dem Abtei- und seinem Familienwappen, das erste runde Siegel eines Abtes von Einsiedeln seit Wernher II. 1180⁷⁾.

Am 12. Februar 1447 erscheint schon der Nachfolger des Abtes Rudolf; dieser muß also zwischen dem 11. November 1446 und 12. Februar 1447 gestorben sein. Höchst wahrscheinlich fällt sein Tod Ende Januar 1447.

Der Mann hätte wahrlich verdient, daß seine Zeitgenossen seinem Andenken ein paar Worte gewidmet hätten.

Dem Abte Rudolf III. folgte sein Geschwisterkind von mütterlicher Seite, der bisherige Propst in Fahr⁸⁾,

Franz von Hohenrechberg (1447—1452).

Wohl stehen von der Stammburg dieses Geschlechtes in Schwaben (Württemberg, N. Gmünd) heute nur noch die Trümmer, aber das Geschlecht selbst blüht noch fort. Zur Zeit, als Franz an die Abtei kam, war ein Hohenrechberger, Konrad, Dompropst in Konstanz. Dieser und der bischöfliche Kommissar Heinrich Ripplin, der im Jahre 1442 Pfarrer von Scherzenbach (Kt. Zürich) wurde⁹⁾, kamen als Prokuratoren des neuermählten Abtes unterm 12. Februar 1447 mit dem Bischof überein, daß er nur 700 Gulden als erste Früchte zahlen mußte. Man ließ Milde walten, da das Stift der Kriege wegen verarmt war¹⁰⁾.

Die Nachwirkungen des Krieges machten sich vielfach geltend, so z. B. in dem

¹⁾ Fründ, Chronik, Seite 160. Klingberger Chronik, Seite 322. — Siehe oben Seite 386.

²⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte 1872, Seite 239. Nüscheler, Gotteshäuser III, 573.

³⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte 1895, Seite 161.

⁴⁾ Concord. Lib. E. im EAF.

⁵⁾ Siehe oben Seite 401. 402.

⁶⁾ Abbildung siehe oben Seite 382.

⁷⁾ Siehe oben Seite 83.

⁸⁾ Siehe oben Seite 371. 375.

⁹⁾ Einsiedler Akten im EAF. ¹⁰⁾ Schubiger, Heinrich III., Seite 64, Anmerkung 3.

Kirchenraub zu Einsiedeln.

Jos Ziner von Nottburg (wo?), sein Vetter Hans Tür von Algeri und Christoffel Halbgewachsen aus Bayern waren Sonntag den 3. März 1448 in der Stiftskirche und sahen, wie ein silberner Becher hinten in den Altar gestellt wurde. „Sie dachten nach, wie ihnen die Becher werden möchten, und gingen in der darauffolgenden Nacht um elf Uhr an die Kirchentüre. Tür öffnete mit seinen Diebschlüsseln und ging mit Ziner in die Kirche. Den Halbgewachsen hießen sie bei der Türe Wache stehen und versprachen ihm zwei Schod (120 Stück) Groschen. Tür brach mit einem Hammer und „Schwoittisen“ (Meißel) die Rückwand des Altars auf und beide nahmen aus demselben sieben silberne Becher, ein „Monstranzli, ein silbernes Hüpftli“, darin das würdig Heiltum (Reliquien) war, einen Kelch und eine Patene. Sie brachen auch Silber von einem Reliquiensarg, der da stand, ab, schlugen das zusammen und luden den Raub dem Halbgewachsen auf.

Bald wurden die drei mit dem geraubten Gute, das Halbgewachsen immer noch mitschleppte, auf Züricher Gebiet gefangen. Alle drei bekannten ihre Schuld, und schon am nächsten Samstag, 9. März, wurden sie von dem Gerichte unter dem Vorsitz des Vogtes Erhard Egen zum Tode am Galgen verurteilt ¹⁾.

Dieser Vorfall gab dem Züricher Chorherrn Felix Hemmerli Anlaß zu der Schrift *De furto reliquiarum* ²⁾, Der Reliquienraub, in welcher er das Stift leidenschaftlich angreift. Er führt folgendes aus: Früher habe das Stift gut gestanden, der Gottesdienst sei gewissenhaft gehalten worden, viele Konventualen seien dagewesen. Aber jetzt sei es herabgekommen, besonders was die Personen und demgemäß den Gottesdienst betreffe. Gegenwärtig halten sich nur zwei Konventualen dort auf, der Abt und der Kustos. Diesen hätten sich aus andern Klöstern Mönche beigefellt, Ausgestoßene, Vagabunden oder Abgefallene. Der Gottesdienst werde durchaus nicht mehr nach der Regel des heiligen Benediktus gehalten; kein Zeichen des Ordensstandes sei an ihrem Habit, in ihren Wohnungen und in ihrem Lebenswandel: alle ohne Ausnahme führten ein Leben wie zuchtlose Laien. Daher habe Gott in einer Nacht, mitten in den vierzigstägigen Fasten, am Sonntag Vätare [3. März] 1448 drei Männer aus der Ferne erweckt, welche die Schlösser der Kirche und des Hochaltars, die von jeher sehr fest waren, aufgebrochen und die kostbaren Reliquien, die in Gold und Silber gefaßt waren, ohne gehindert zu werden, geraubt hätten. Die Räuber seien mit ihren Schätzen über den See gefahren und, obwohl sie über alle Berge wollten, wider ihren Willen bis zu den Mauern der Stadt Zürich gekommen. Nur zwei Meilen und nicht weiter hätten sie den Schatz tragen können und ihn dann in ihrer Verzweiflung mitten auf öffentlicher Straße liegen lassen. Die Räuber seien durch die Züricher ergriffen worden, hätten ihr Verbrechen gestanden und den ganzen Vorgang erzählt. Mit den andern gefundenen Sachen habe man die Reliquien zur Kapelle des heiligen Leonhard außerhalb der Mauern Zürichs gebracht ³⁾ und am Dienstag



Siegel des Abtes Franz.

Umschrift: S: francisci: dei: Gra: Abbas: Monasterii: sancti: Martini: Lug: Peremitarum.

¹⁾ Vorstehendes ist genau nach dem Verhöre gegeben. Rat- und Richterbuch 1447—1449 (B. VI. 216, Bl. 182) im StAZ. Gest. Mitteilung von Herrn Dr. R. Hoppeler in Zürich. ²⁾ Gedruckt zu Basel 1497 in seinen *Opuscula et Tractatus*. Zufunabel Nr. 429 der Stiftsbibliothek Einsiedeln. ³⁾ War in Unterstraß. Rösseler, Gotteshäuser III, 431. Vögelin, Das alte Zürich, 2. Auflage, II, 593 f.

am linken Ufer hinab nach Baden, gingen dort auf das rechte Ufer hinüber und zogen hinauf über Höngg, Fluntern und dem See entlang nach Napperswil zu dessen Belagerung¹⁾. Auf diesem Zuge verbrannten sie die Pfarrkirche Weiningen vollständig²⁾, was Fründ in seiner Chronik, wie so manches andere, verschweigt. Beim Kloster Fahr fielen zwei Schwyzer³⁾; es hat also dort wohl ein kleines Scharmügel stattgefunden.

Lange Zeit konnte sich Weiningen von diesem Schlage nicht erholen. Als im Jahre 1452 Johann Rütenbacher diese Pfarrei erhielt, wurde ihm ein Nachlaß von vier Gulden bei Bezahlung der ersten Früchte gewährt, so daß er nur zehn zu erlegen hatte. Die bischöfliche Behörde begründete diesen Nachlaß mit der lakonischen Formel: quia omnino desolata, weil der (ökonomische) Zustand dieser Pfarrei durchaus trostlos war⁴⁾.

Infolge der fürchtbaren Verwüstungen dieses Krieges blieben viele Einkünfte, Zinsen und Zehnten des Klosters rückständig. Felix Hemmerli, als vom Apostolischen Stuhle gesetzter Verteidiger der Rechte des Propstes, der Meisterin und des Klosters, mahnte daher 17. Januar 1444 alle Schuldner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Von der Propstei St. Gerold schweigt die Geschichte in diesen Jahren. Wir wissen nur, daß der Bruder des Abtes Rudolf, Gerold von Say, dort Propst war und als solcher am 23. April 1443 wegen einer Privat-Wasserleitung siegelte.

Die Präsentation auf die Kaplanei Wald am 11. November 1446 war die letzte bekannte Handlung des Abtes⁵⁾. An dieser Urkunde hängt sein Siegel, das einzige, welches das Stiftsarchiv von ihm besitzt⁶⁾. Es ist ein Rundsiegel mit dem Abtei- und seinem Familienwappen, das erste runde Siegel eines Abtes von Einsiedeln seit Bernher II. 1180⁷⁾.

Am 12. Februar 1447 erscheint schon der Nachfolger des Abtes Rudolf; dieser muß also zwischen dem 11. November 1446 und 12. Februar 1447 gestorben sein. Höchst wahrscheinlich fällt sein Tod Ende Januar 1447.

Der Mann hätte wahrlich verdient, daß seine Zeitgenossen seinem Andenken ein paar Worte gewidmet hätten.

Dem Abte Rudolf III. folgte sein Geschwisterkind von mütterlicher Seite, der bisherige Propst in Fahr⁸⁾,

Franz von Hohenrechberg (1447—1452).

Wohl stehen von der Stamburg dieses Geschlechtes in Schwaben (Württemberg, Ul. Gmünd) heute nur noch die Trümmer, aber das Geschlecht selbst blüht noch fort. Zur Zeit, als Franz an die Abtei kam, war ein Hohenrechberger, Konrad, Dompropst in Konstanz. Dieser und der bischöfliche Kommissar Heinrich Ripplin, der im Jahre 1442 Pfarrer von Schwerzenbach (Kt. Zürich) wurde⁹⁾, kamen als Prokuratoren des neuermählten Abtes unterm 12. Februar 1447 mit dem Bischof überein, daß er nur 700 Gulden als erste Früchte zahlen mußte. Man ließ Milde walten, da das Stift der Kriege wegen verarmt war¹⁰⁾.

Die Nachwirkungen des Krieges machten sich vielfach geltend, so z. B. in dem

¹⁾ Fründ, Chronik, Seite 160. Klingenberg Chronik, Seite 322. — Siehe oben Seite 386.

²⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte 1872, Seite 239. Nüscheler, Gotteshäuser III, 573.

³⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte 1895, Seite 161.

⁴⁾ Concord. Lib. E. im EAF.

⁵⁾ Siehe oben Seite 401. 402.

⁶⁾ Abbildung siehe oben Seite 382.

⁷⁾ Siehe oben Seite 83.

⁸⁾ Siehe oben Seite 371. 375.

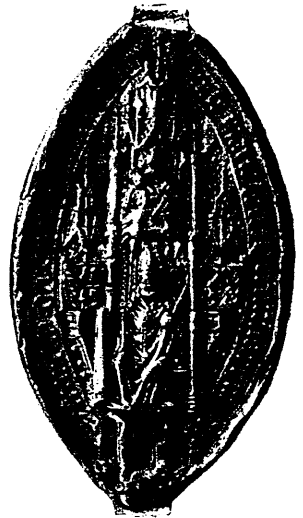
⁹⁾ Einsiedler Altcr im EAF. ¹⁰⁾ Schubiger, Heinrich III., Seite 64, Anmerkung 3.

Kirchenraub zu Einsiedeln.

Jos Ziner von Nottburg (wo?), sein Vetter Hans Tür von Algeri und Christoffel Halbgewachsen aus Bayern waren Sonntag den 3. März 1448 in der Stiftskirche und sahen, wie ein silberner Becher hinten in den Altar gestellt wurde. „Sie dachten nach, wie ihnen die Becher werden möchten, und gingen in der darauffolgenden Nacht um elf Uhr an die Kirchentüre. Tür öffnete mit feinen Diebschlüsseln und ging mit Ziner in die Kirche. Den Halbgewachsen hießen sie bei der Türe Wache stehen und versprachen ihm zwei Schock (120 Stück) Groschen. Tür brach mit einem Hammer und „Schroittisen“ (Meißel) die Rückwand des Altars auf und beide nahmen aus demselben sieben silberne Becher, ein „Monstranzli, ein silbernes Hüpftli“, darin das würdig Heiltum (Reliquien) war, einen Kelch und eine Patene. Sie brachen auch Silber von einem Reliquienfarg, der da stand, ab, schlugen das zusammen und luden den Raub dem Halbgewachsen auf.

Bald wurden die drei mit dem geraubten Gute, das Halbgewachsen immer noch mitschleppte, auf Züricher Gebiet gefangen. Alle drei bekannten ihre Schuld, und schon am nächsten Samstag, 9. März, wurden sie von dem Gerichte unter dem Vorsitz des Vogtes Erhard Eizen zum Tode am Galgen verurteilt¹⁾.

Dieser Vorfall gab dem Züricher Chorherrn Felix Hemmerli Anlaß zu der Schrift *De furto reliquiarum*²⁾, Der Reliquienraub, in welcher er das Stift leidenschaftlich angreift. Er führt folgendes aus: Früher habe das Stift gut gestanden, der Gottesdienst sei gewissenhaft gehalten worden, viele Konventualen seien dagewesen. Aber jetzt sei es herabgekommen, besonders was die Personen und demgemäß den Gottesdienst betreffe. Gegenwärtig halten sich nur zwei Konventualen dort auf, der Abt und der Kustos. Diejen hätten sich aus andern Klöstern Mönche beigejelt, Ausgestoßene, Vagabunden oder Abgefallene. Der Gottesdienst werde durchaus nicht mehr nach der Regel des heiligen Benediktus gehalten; kein Zeichen des Ordensstandes sei an ihrem Habit, in ihren Wohnungen und in ihrem Lebenswandel: alle ohne Ausnahme führten ein Leben wie zuchtlose Laien. Daher habe Gott in einer Nacht, mitten in den vierzigtägigen Fasten, am Sonntag Lätare [3. März] 1448 drei Männer aus der Ferne erweckt, welche die Schösser der Kirche und des Hochaltars, die von jeher sehr fest waren, aufgebrochen und die kostbaren Reliquien, die in Gold und Silber gefaßt waren, ohne gehindert zu werden, geraubt hätten. Die Räuber seien mit ihren Schätzen über den See gefahren und, obwohl sie über alle Berge wollten, wider ihren Willen bis zu den Mauern der Stadt Zürich gekommen. Nur zwei Meilen und nicht weiter hätten sie den Schatz tragen können und ihn dann in ihrer Verzweiflung mitten auf öffentlicher Straße liegen lassen. Die Räuber seien durch die Züricher ergriffen worden, hätten ihr Verbrechen gestanden und den ganzen Vorgang erzählt. Mit den andern gefundenen Sachen habe man die Reliquien zur Kapelle des heiligen Leonhard außerhalb der Mauern Zürichs gebracht³⁾ und am Dienstag



Siegel des Abtes Franz.

Umschrift: S: francisci: dei: Gra:
Abbatis: Monasterii: saurte: Ma:
rie: loci: Heremitarum.

¹⁾ Vorstehendes ist genau nach dem Verhöre gegeben. Rat- und Richtbuch 1447—1449 (B. VI. 216, Bl. 182) im StAZ. Gest. Mitteilung von Herrn Dr. R. Hoppeler in Zürich. ²⁾ Gedruckt zu Basel 1497 in seinen Opuscula et Tractatus. Zufunabel Nr. 429 der Stiftsbibliothek Einsiedeln. ³⁾ War in Unerreß. Rüstscheler, Gotteshäuser III, 431. Vögelin, Das alte Zürich, 2. Auflage, II, 593 f.

darauf mit großer Feierlichkeit, indem der ganze Züricher Clerus mit seinen Reliquien den gefundenen entgegenging, in die größere Kirche in Zürich [Großmünster] übertragen.

Hier erinnert Hemmerli an den gerade vor hundert Jahren ebenfalls in Einsiedeln angeblich geschehenen Reliquienraub ¹⁾, und daß am 1. März 1448 bei dem Prämönstratenser-Kloster Himmelspforte in der Nähe von Basel ein wunderbarer Reliquienschatz gefunden und in dieses Kloster gebracht worden sei ²⁾.

Hemmerli erzählt dann weiter, daß die Räuber ihr Verbrechen bereut und gebeichtet hätten und dann in Zürich gehängt worden seien. Die Reliquien seien im Großmünster geblieben, da ja Gott sie für diesen Ort bestimmt hätte. Vor zehn Jahren, als das Stift Einsiedeln durch die Schwyzer an seinen Rechten und Privilegien so sehr verkümmert worden war, habe Abt Burkhard zu ihnen gesagt: „Ihr werdet wahrlich sehen, daß die allerfeligste Jungfrau von euerm Lande weichen wird.“ Und wirklich seien alle Reliquien der allerfeligsten Jungfrau Maria geraubt worden, dazu noch ein Dorn von der Krone des Herrn und Reliquien anderer Heiligen ³⁾, die jetzt alle in die Kirche zu Zürich übertragen worden seien. Nichts sei zurückgeblieben, was zur Verehrung der allerfeligsten Jungfrau gezeigt werden könne.

Hemmerli will nun beweisen, daß die Züricher diese Reliquien behalten dürften, und führt dafür viele Gründe an. Die Reliquien seien z. B. in Einsiedeln nicht nach Gebühr behütet worden, die Mönche hätten nicht um Mitternacht das Chorgebet gehalten, sie hätten Mette und Komplet nicht gesungen, sondern geschlafen wie die Wächter, die das Grab des Herrn bewachten, und hätten daher den König der Glorie verloren. Es sei durch Fügung des Herrn geschehen, daß sie den Dorn aus der Krone Christi und die Reliquien der Mutter und Märtyrer Christi verloren hätten.

Der Autor rühmt Zürich und setzt Einsiedeln herab. Selten oder nie werde das Chorgebet in der Nacht verrichtet, am Tage dagegen äußerst lau. Das Stift sei reich an Besitz und Einkünften, Gold und Silber werde jeden Tag in Menge von den Pilgern geopfert, so daß man das Kloster mit Gold- und Silberblech hätte decken können ⁴⁾. Aber es sei kein Segen darin und man vermöge kaum, es mit Holzschindeln gegen die Unbill der Witterung zu schützen.

Nachträglich fügt Hemmerli bei, daß auf die persönliche Verwendung des Herzogs Albrecht von Osterreich die Züricher am Pfingstfeste [12. Mai] 1448 die Reliquien samt ihren Behältnissen wieder dem Stifte Einsiedeln zurückgegeben hätten.

Obwohl, wie wir bereits mitgeteilt, im Laufe der Zeit die Beobachtung der Ordensregel des heiligen Benediktus in unserm Stifte nachgelassen hatte, und nur wenige Mitglieder da waren, kann es doch nicht so schlimm gestanden haben, wie Hemmerli uns glauben machen will. Es müßten sich doch noch andere Spuren in Urkunden oder Chroniken aus dieser Zeit finden von dem behaupteten Verderbnisse. Unmöglich hätten die Äbte ein solches Ansehen haben können, als sie tatsächlich genossen. Das haben wir bei allen Äbten seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gesehen und werden es gerade bei Abt Franz in noch höherem Maße gewahren. Die Ausführungen Hemmerlis leiden an Unrichtigkeiten und Widersprüchen.

¹⁾ Siehe folgende Seite 407.

²⁾ Dieses ehemalige Kloster liegt bei Wyhlen, badisches Bz. Lörrach. — Dieser Reliquienfund wird erwähnt in einer Notariatsurkunde vom 8./9. April 1448, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVI, 385. 387. 390, und bei Hugo, Annales Ordinis Praemonstr. II, 584.

³⁾ Diese Reliquien gehören zu den ältesten des Stiftes und fanden sich schon im X./XI. Jahrhundert dabeih. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1898, Seite 11—18.

⁴⁾ Johannes Tritheimius konnte sich nicht enthalten, kritisch diese Stelle in seine Annalen von Hirsau zum Jahre 1509 anzunehmen. Ausgabe von St. Gallen 1690, II, 649.

Er schreibt: die Züricher hätten vor hundert Jahren, nämlich am 10. November 1348, wegen der Ausschreitungen der Mönche und Bewohner von Einsiedeln alle Reliquien samt ihren goldenen und silbernen Behältnissen weggenommen und nach Zürich gebracht und nur auf inständige Bitten wieder zurückgegeben. Es ist das eine tendenziöse Entstellung der Tatsache des Überfalls von Pfäffikon durch den Grafen Johannes II. von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil und seine Bande, wobei durchaus keine Reliquien, sondern ganz andere Sachen, vor allem Wein, geraubt wurden. Wir haben oben Seite 221 ff. den Vorfall nach den gleichzeitigen Quellen bereits berichtet.

Hemmerli behauptet ferner, die Beraubung im Jahre 1448 sei selbstverschuldet, weil das Chorgebet um Mitternacht nicht gehalten worden sei. Nun aber geschah der Einbruch um elf Uhr, also eine volle Stunde vor Mitternacht! Das verschweigt Hemmerli wohlweislich, weil es ihm nicht paßte.

Endlich behauptet er: alle Insassen des Stiftes ohne Ausnahme führen ein Leben wie zuchtlose Laien; und, Gold und Silber werde jeden Tag in Menge von den Pilgern geopfert. Das ist ein innerer Widerspruch; beide Tatsachen schließen sich gegenseitig absolut aus. Moys Schulte¹⁾ macht die gute Bemerkung „daß, sobald die innere Tüchtigkeit eines Klosters sinkt, auch die Vergabungen, die ihm dargebracht werden, versiegen. Das Volk hat ein feines Gefühl für die sittliche Haltung der Mönche. In den Zeiten erster, ja überharter Pflichterfüllung ist es wohl gar verschwenderisch in seinen Gaben, aber ebenso karg, wenn die Mönche das Habit genommen haben eines bequemen Lebens willen.“ Entweder ist die erste oder die zweite Behauptung Hemmerlis falsch. Ungeachtet alles Suchens haben wir für keine von beiden einen Beweis finden können.

Der Grund der Verstimmung Hemmerlis gegen Einsiedeln ist hauptsächlich auf politischem Gebiete zu suchen. Die Äbte Rudolf III. und Franz haben sich, durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, den Eidgenossen, und zwar besonders den Schwyzern genähert. Abt Franz hat, um hier nur einen vorläufigen Beweis dafür zu bringen, das Burgrecht mit Zürich nicht erneuert.

F. Giala fällt in seiner Biographie Hemmerlis folgendes Urteil über die Schrift vom Diebstahl der Reliquien: „Die Schrift charakterisiert sich als einen ganz im Interesse seines lieben Zürich geschriebenen Nachklang zu seiner heftigen Apologie vom Ubel, an deren Schlußkapiteln er eben arbeitete.“

Päpstliche Gunstbezeugungen.

Der freche Kirchenraub hat offenbar den Anlaß gegeben, daß sich Abt Franz an den Apostolischen Stuhl wendete, um mit dessen moralischer Hilfe wieder zu dem gelangen zu können, was in den Kriegsjahren dem Stifte am Besitze, an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Einkünften, Rechten u. s. w. war entfremdet worden. Papst Nikolaus V., der sich damals in Fabriano in der Diözese Camerino aufhielt, beauftragte unterm 25. Oktober 1449 den Abt der Reichenau, öffentlich in den Kirchen verkündigen zu lassen, daß alle dem Stifte geraubten und vorenthaltene Güter demselben wieder zurückgestellt werden müßten. Der beauftragte Abt erhielt auch das Recht, nach einer peremptorischen Frist über die Hartnäckigen die allgemeine Exkommunikation zu verhängen²⁾. Ob diese Verfügung Erfolg hatte, ist uns nicht überliefert.

Papst Nikolaus V. war dem Stifte gewogen. Nicht bloß bestätigte er, 3. April 1452,

¹⁾ Über freiherrliche Klöster in Baden. Separatabdruck, Seite 13.

²⁾ Urkundio I, 488.

³⁾ DAE. Litt. A, Nr. 51.

demselben alle Privilegien und Freiheiten, wie es solche von seinen Vorgängern erhalten hatte¹⁾, er ging noch viel weiter. Auf die Fürsprache des Herzogs Albrecht von Österreich befreite er unterm 25. April 1452 das Stift mit allem Zuhör von jeglicher Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz und überhaupt aller Vorgesetzten und bischöflichen Richter, ebenfalls von allen Abgaben an dieselben. Der Papst nahm das Stift unter seinen Schutz, aber ohne daß dasselbe irgend welche Abgabe an den Apostolischen Stuhl zu leisten hätte²⁾. Obwohl diese Exemption nur auf 15 Jahre, von Erlaß der Bulle an gerechnet, Geltung haben sollte, durfte Abt Franz doch zufrieden sein. Er hatte wenigstens keine solchen Anstände mit dem Diözesanbischof zu befürchten, wie sie Abt Durkhard gehabt hatte³⁾. Wie der Papst auch in der Frage der Sakramenten-Spendung an die fremden Pilger entsprach, werden wir später, bei der Wallfahrt, sehen.

Eine ganze Reihe der schwierigsten und wichtigsten

Rechtsgeschäfte,

die im Drange des Krieges teils liegen bleiben mußten, teils durch die Neugestaltung der Dinge erst entstanden waren, harrten auf Erledigung.

Lange Zeit waren „Späne und Stöße“ zwischen Abt, Kapitel, Gotteshausleuten und Waldleuten des Dorfes Einsiedeln einerseits und den Leuten von Groß (bei Einsiedeln⁴⁾) anderseits wegen der Stäffeln (fetten Weidplätze) an Anslen, Horwen, Gentinen, dem Heitle an Steinberg, Schrähen und Wistannen⁵⁾. Die Leute von Groß beanspruchten diese Weiden als ihre zinspflichtigen Eigengüter; Stift und Dorf Einsiedeln hingegen behaupteten, sie seien Allmeind. Eine Vorverhandlung in dieser Sache fand am 27. Juni 1447 statt; die Hauptverhandlung am 20. Oktober desselben Jahres zu Schwyz in der mindern Ratsstube. Landammann Itel Reding⁶⁾ und die Neun des geschworenen Gerichtes zu Schwyz, Ulrich Wagner, Altammann, Jost Böil, Ulrich Fröwler, Jost von Spantall (Hospental), Wernher Ulrich, Arnold Stalder, Ulrich Billi, Ulrich ab Iberg und Rudolf Wattinen sollten entscheiden. Die beiden Parteien waren vertreten und zwar Einsiedeln, das Stift durch Abt Franz selbst und den Kapitular Richard von Falkenstein; in „Bottschaftsweise“ standen ihnen bei Herr Johannes Sweiger, Doktor und Propst von Luzern, Hemmann von Neufegg, Edelknecht, Anton Ruß, Schultheiß zu Luzern, und Jost Räs, Altammann zu Uri. Von den Wald- und Dorfleuten zu Einsiedeln waren erschienen: Ulrich Basnacht, Vogt; Hans Rütob, Ammann;

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 42. Ist ähnlich wie die früheren Befätigungen. Siehe oben Seite 118. 265. 303. 320.

²⁾ DAE. Litt. A, Nr. 26. — Das Stift wird zwar schon 1282 in einer Bulle als unmittelbar der Römischen Kirche zugehörend genannt, war es aber damals und später noch lange Zeit nicht. Siehe oben Seite 117, Anmerkung 7. 248, Anmerkung 5.

³⁾ Siehe oben Seite 347 ff.

⁴⁾ Von den Ansiedlungen in der Nähe von Einsiedeln, die sich später zu den sogenannten Vierteln entwickelten, wird Groß zuerst erwähnt. Schon 1301 erscheint Ober-Groß (siehe oben Seite 149); über Groß zogen die Schwyzer bei Ausfällen in die Gegend des Zürchersees, z. B. als sie 1303 das Frauenstift Scheunis bei einem Überfalle anspünderten und verbrannten (Tschudi, Chronik I, Seite 230. Dörsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, Seite 320. 321. Klagrotel § 45 in Abt Johannes I., Seite 231. Geschichtsfreund XLIII, Seite 359. Oben Seite 193). Groß ist auch bereits auf der Karte von Fürst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eingezeichnet (siehe oben Seite 153).

Wennau erscheint urkundlich zum ersten Male circa 1311 (Klagrotel § 8 und 29, oben Seite 32. 162); Willerzell 1319 in der oben Seite 156, Anmerkung 6, zitierten Urkunde; Egg und Ental im Urbar von 1331 (siehe oben Seite 197 ff.), ebendasselbst Trachslan, aber von einer etwas spätern Hand, doch immerhin noch im 14. Jahrhundert, beigefügt.

⁵⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 5 CDEG.

⁶⁾ Der jüngere; der ältere war am 6. Februar 1447 gestorben. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1875, Seite 132—134. 165.

Heinrich Schädler, Hermann Kunrad, Rüdi Schönbächler, Hans Bising auf Trachslau, Ruff Lütold, Hans Weidmann, Gilg Heß und Hans Dächner. Groß war vertreten durch: Heinrich Mugerer, Hans Winz, Heini Erler, Hans Hug, Heini Bürgi, Heini Hug, Heini Käli, Rüdi Heß und Ulli Ringli.

Der Abt und die Dorfleute von Einsiedeln klagten durch ihren Fürleger (=sprecher) Wernher Amnen gegen die von Groß: Grund und Grat (d. h. ebenes und bergiges Land), Leut' und Gut zu Einsiedeln seien dem Gotteshause eigen. Darauf sei es gewidmet (begabt), bestätigt und dessen gefreit worden von den Römischen Kaisern und Königen, und so sei es von alters hergebracht. Niemand soll da eigen Gut, weder lützel (wenig) noch viel haben, es müsse denn dem Gotteshaus zinshaft sein. Es soll auch in Hag und March liegen und mit des Gotteshauses Hand oder vor desselben Stab gefertigt werden. Solches und die andern Rechte und Freiheiten seien durch die Wald- und Gotteshausleute auf den Dingtagen und Jahrgerichten eröffnet und dem Gotteshaus erteilt worden.

Die von Groß hätten lange Zeit die in Frage stehenden Weiden innegehabt und benutzt, wie ihr eigenes, zinspflichtiges Gut und hätten behauptet, sie seien ihnen eigen und nicht Allmeind. Diese Weiden seien aber nicht zinshaft und auch nicht eingehagt, also können sie nicht eigen, sondern nur Allmeind sein.

Das Gotteshaus beweist ferner durch Urkunden und Grenzbeschreibungen, daß diese Weiden ihm selbst und nicht denen von Groß zugesprochen worden seien, und daß es auch später diese Weiden nicht denen von Groß für eigen gegeben hätte. Die betreffenden Weiden seien Allmeind des Stiftes und der Waldleute, was durch Zeugen, Urkunden, Bücher, Rötel u. dgl. bewiesen wird.

Dagegen erwiderten die von Groß durch ihren Fürleger Ulli Ziebrig: Sie stellen durchaus nicht in Abrede, daß Grund und Grat zu Einsiedeln des Gotteshauses seien und wer Gut da habe, müsse zinsen. Sie erkennen auch ausdrücklich das Fertigungsrecht an.

Aber es sei bei ihnen althergebracht, daß alle Güter, die in Groß ob dem Stölzis-Türli und unter dem Kalchbül¹⁾ liegen und andere Güter in Groß zu den genannten Stäffeln und die Stäffel und Weiden zu diesen Gütern gehören, die der Stäffel Genöß seien. Sie hätten diese Güter von ihren Vorfahren geerbt, immer benutzt und über sie verfügt, ohne von dem Gotteshaus, den Wald- und Gotteshausleuten je behelligt worden zu sein. Sie hätten mit den Stäffeln geschaltet und gewaltet wie mit ihren eigenen Gütern.

Ihre eigenen Güter ohne die Stäffel hätten zum Teile den Zins nicht getragen. Sie hätten eigene Güter und Stäffel zusammen, mit einem Zinse verzinset, obwohl die Stäffel in dem Zinse nicht genannt wären. Sie getrauen sich, mit Zeugen und anderer guten Kundenschaft in „Geschriff“ zu beweisen, daß die Stäffel nicht Allmeind, sondern ihre eigenen Zinsgüter seien.

Die Zeugen beider Teile wurden verhört, die beiderseitigen Schriftstücke sorgfältig geprüft und dann das Urteil gesprochen:

Die in Frage stehenden Stäffel und Weiden seien offene und gemeine Allmeind des Abtes, des Gotteshauses und seines Kapiteles und ihrer Nachfolger, der Dorfleute zu Einsiedeln und deren von Groß und aller Wald- und Gotteshausleute von Einsiedeln und aller ihrer Nachkommen.

Der Spruchbrief wurde doppelt ausgefertigt, ein Exemplar für den Abt und die Dorfleute, das andere für die von Groß²⁾.

¹⁾ Das Stölzis-Türli ist auf dem Müjerberg, Kalchbül südlich vom Kalch. Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 4 D. ²⁾ DAE. Litt M, Nr. 3. In dieser Urkunde wird der Abt geistlicher Fürst genannt. Dieses Prädikat erscheint von jetzt an häufiger. Siehe oben Seite 272, Anmerkung 3.

Das zweite Geschäft wickelte der Stiftsamman Jos Gugelberg in der March an Stelle des Abtes ab; es betraf die Rechte des Stiftes in der March.

Als Johann Bader, der schwyzerische Amman in der March zu Altendorf am 19. Mai 1449 zu Gericht saß, setzte sich der genannte Stiftsamman neben ihn und stellte das Begehren, daß ihm die Rechte des Stiftes in der March geöffnet werden.

Rudolf Schwendibül von Dum eröffnete mit ehrbarer Leute Rat folgendes:

Es sei Recht des Gotteshauses, daß sein Amman (Richter) neben dem Landamman von Schwyz sitze.

Wenn das Gericht Einsiedler Gotteshaus-Güter anbetrifft, soll der Landrichter dem Gotteshausrichter den Stab übergeben und der Gotteshausrichter soll dann richten. Dafür hat dann der Landamman sechs Viertel Kernen jährlich vom Gotteshaus.

Wenn ein Genosse in der March Gotteshaus-Gut kauft, der soll es vom Gotteshaus-Amman empfangen und ihm dafür zwei weiße Handschuhe ¹⁾ oder 18 Haller geben.

Kauft einer, der nicht Genosß ist, Gotteshaus-Gut, derselbe soll dem Gotteshaus-Amman von jeglichem Pfund der Kaufsumme einen Schilling zu Ehrschak geben. Hält sich einer nicht an das und wartet damit so lange, bis der erste Zins den dritten erläuft und berührt, dann fällt das Gut wieder frei an das Gotteshaus.

Wenn ein Gotteshausmann in der Niedermarch, unterhalb der Aa [d. h. in Altendorf oder Sachen] stirbt ²⁾, müssen dessen Erben den Fall geben. Jeder ist Gotteshausmann, der von einer Mutter abstammt, die des Gotteshauses eigen ist. „Allwägen sol man es der muter nachrechnen.“ Wenn mehrere Söhne, die Gotteshausleute sind, beisammenbleiben und nicht teilen, so muß nur beim Tode je des ältesten der Fall gegeben werden. Stirbt ein jüngerer unter ihnen, dann muß der Fall nicht gegeben werden. Haben die Brüder aber geteilt, dann muß bei dem Tode eines jeden von ihnen der Fall gegeben werden.

Da gegen diese Eröffnung aus dem Kreise der Umstehenden kein Widerspruch erfolgte, beurkundete und besiegelte der schwyzerische Amman diese Auslagen ³⁾.

Oben (Seite 388/389) wurde gesagt, daß der Übergang der Vogtei über die Höfe an Schwyz weder den Höfen selbst noch dem Stifte damals vorteilhaft war. Bald zeigte sich das bei der Eidesleistung. Am 5. Februar 1450 schwuren die Hofleute: „Eines Landammanns und gemeiner Landleute zu Schwyz Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wenden, ihnen beholfen und beraten und aller Gewalttame, Gerichte und Gerechtigkeiten gehorjam und gewärtig zu sein, wie das von alters her kommen ist, und die Stadt Zürich an uns gehabt und hergebracht hat.“ Diesem Eide ging aber der dem Abte von Einsiedeln als dem Grundherrn zu leistende Eid ausdrücklich vor ⁴⁾. Doch legten die Schwyzer den ihnen geleisteten Eid in einer Weise aus, daß das Stift und die Hofleute sich dadurch beeinträchtigt halten mußten. Daher machte der Abt unterm 8. Mai desselben Jahres den Schwyzern Vorstellungen, daß sie die Hofleute bei ihren vorigen Freiheiten und von Zürich hergebrachten Rechte belassen sollten ⁵⁾. Diese Angelegenheit kam am 15. Juli gleichen Jahres in Art vor ein Schiedsgericht, dem der Berner Schultheiß, Heinrich von Bubenberg, präsiidierte und wobei die Hofleute durch den Abt Franz persönlich vertreten waren. Mit Übereinstimmung beider Teile wurde die Eidesformel folgendermaßen festgestellt: „Wir Nachbenannten, die Hofleute

¹⁾ Als Unterpfand, daß man seine Pflichten erfüllen wolle.

²⁾ Es handelte sich hier nur um die Niedermarch. Siehe oben Seite 260, Anmerkung 5. Was die obere March betrifft, gehört in deren Jahrgerecht.

³⁾ K o t h i n g, Die Rechtsquellen der Bezirke des St. Schwyz, Seite 21—24.

⁴⁾ Siehe oben Seite 294. 329. 342, Artikel 2. 361.

⁵⁾ Das alte Staatsvermögen des St. Schwyz, Seite 18. — Siehe oben Seite 345.

zu Pfäffikon, Freienbach, Bollerau, Gurden und Ufnau und alle die, so dazugehörend sind, sollen schwören, wenn das zu Schulden kommt [stattfindet] und notwendig wird, leiblich zu Gott und den Heiligen, eines Landammannes und gemeiner Landleute und deselben Landes zu Schwyz Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu warnen und zu wenden, ihnen behilflich und beraten, auch dabei ihnen gehorsam und gewärtig zu sein aller der Gewaltfame, Gerichte und Gerechtigkeiten, wie denn das die Stadt von Zürich an uns gehabt und hergebracht hat, und einem jeglichen Vogt, den uns die obgenannten unsere Herren von Schwyz je zu Zeiten geben werden an ihrer Statt und von ihretwegen, alles in guten Treuen ohne alle Arglist, doch also und mit solchem Wissen, daß sie uns bei allen unsern Gerechtigkeiten, wie wir damit von alters her gekommen sind, bleiben lassen und uns darin und damit halten sollen, wie uns die von Zürich darin gehalten und bleiben gelassen haben, und auch daß alle vorgeschriebenen Sachen und Eide dem ehrwürdigen Gotteshause zu den Einsiedeln und einem jeglichen Herrn und Abt daselbst und allen ihren Nachkommen an ihren Freiheiten, Gnaden, Chasten, Gewaltfamen, Gerichten, Rechten, altem Herkommen, guten Gewohnheiten und Eiden, in alle Weise und Weg unvergriffen und daran unschädlich sein sollen, da deselben Gotteshauses Eide und Gerechtigkeiten vor den obgenannten und allen andern Eiden und Gerechtigkeiten gehen sollen, hierin alle böse Tünde und Arglist gänzlich vermieden und hintangelegt ¹⁾."

Nachdem Stift und Dorfleute, sowie die übrigen Walbleute sich gemeinschaftlich gegen die unberechtigten Ansprüche derer von Groß gewehrt hatten, machten sie sich daran, auch die unter ihnen obwaltenden Fragen zu bereinigen. Abt und Konvent einerseits und Vogt und Walbleute andererseits waren in Auslegung des Schiedspruches vom Jahre 1419 wegen der Gästlinge, der Schweigen, des Ehrschages und anderer Dinge ²⁾ nicht einig, zudem enthielt dieser Spruch manches nicht, was einer näheren Bestimmung bedürftig war.

Beide Teile unterbreiteten daher die strittigen Sachen einem Schiedsgerichte. Izel Reding, Ammann zu Schwyz, war „gemeiner Mann“, als Schiedsrichter wurden aufgestellt: Johann Gerhart, des Rates zu Zürich, Rudolf von Cham, Stadtschreiber in Zürich, Bernher Munen und Arnold Kupferschmid, Landleute und des Rates zu Schwyz. Am 15. Juli 1451 trat das Schiedsgericht in Einsiedeln zusammen und fällte folgenden Spruch:

1. Der Abt und seine Nachfolger sollen die Gästlinge annehmen, wie der Spruch von 1419 weist. Wenn aber die Walbleute dem Abte die Aufnahme eines Gästlings zumuten, und der Abt findet, daß er nicht tauglich oder würdig wäre, sollen ihn die Walbleute deshalb unbehelligt lassen. Haben aber die Walbleute eine andere Meinung und bestehen darauf, und können Abt und Walbleute sich nicht einigen, so mögen die letztern die Sache vor die Herren in Zürich und in Schwyz bringen. Nach der Entscheidung dieser soll dann der Abt handeln. Werden aber auch diese Herren nicht einig, dann soll die Sache vor den Ammann und gesamten Rat von Schwyz gebracht werden, bei deren Entscheidung es dann sein Vermenden hat.

2. Beim Verkaufe von Gotteshaus-Erbgütern soll für ein jedes Pfund Geldes, welches in Verkauf kommt, dem Abte ein Pfund Züricher Pfennig zu Ehrschag gegeben werden.



Siegel des Ammanns Izel Reding,
des jüngern.

Umschrift: S. dixit izel reding.

(Das ähnliche Siegel Izel Redings des
ältern siehe oben Seite 338.)

¹⁾ DAE. Litt. W, Nr. 37 und Eidgen. Absh. II, 245.

²⁾ Siehe oben Seite 357. 358.

Das zweite Geschäft wickelte der Stiftsamman Jos Gugelberg in der March an Stelle des Abtes ab; es betraf die Rechte des Stiftes in der March.

Als Johann Vader, der schwyzerische Amman in der March zu Altdorf am 19. Mai 1449 zu Gericht saß, setzte sich der genaunte Stiftsamman neben ihn und stellte das Begehren, daß ihm die Rechte des Stiftes in der March geöffnet werden.

Rudolf Schwendibül von Duv eröffnete mit ehrbarer Leute Rat folgendes:

Es sei Recht des Gotteshauses, daß sein Amman (Richter) neben dem Landamman von Schwyz sitze.

Wenn das Gericht Einsiedler Gotteshaus-Güter anbetrifft, soll der Landrichter dem Gotteshausrichter den Stab übergeben und der Gotteshausrichter soll dann richten. Dafür hat dann der Landamman sechs Viertel Kernen jährlich vom Gotteshaus.

Wenn ein Genosse in der March Gotteshaus-Gut kauft, der soll es vom Gotteshaus-Amman empfangen und ihm dafür zwei weiße Handschuhe ¹⁾ oder 18 Haller geben.

Kauft einer, der nicht Genosß ist, Gotteshaus-Gut, derselbe soll dem Gotteshaus-Amman von jeglichem Pfund der Kaufsumme einen Schilling zu Ehrichag geben. Hält sich einer nicht an das und wartet damit so lange, bis der erste Zins den dritten erläuft und berührt, dann fällt das Gut wieder frei an das Gotteshaus.

Wenn ein Gotteshausmann in der Niedermarch, unterhalb der Aa [d. h. in Altdorf oder Lachen] stirbt ²⁾, müssen dessen Erben den Fall geben. Jeder ist Gotteshausmann, der von einer Mutter abstammt, die des Gotteshauses eigen ist. „Alwägen sol man es der muter nachrechnen.“ Wenn mehrere Söhne, die Gotteshausleute sind, beisammenbleiben und nicht teilen, so muß nur beim Tode je des ältesten der Fall gegeben werden. Stirbt ein jüngerer unter ihnen, dann muß der Fall nicht gegeben werden. Haben die Brüder aber geteilt, dann muß bei dem Tode eines jeden von ihnen der Fall gegeben werden.

Da gegen diese Eröffnung aus dem Kreise der Anstehenden kein Widerspruch erfolgte, beurkundete und besiegelte der schwyzerische Amman diese Aussagen ³⁾.

Oben (Seite 388/389) wurde gesagt, daß der Übergang der Vogtei über die Höfe an Schwyz weder den Höfen selbst noch dem Stifte damals vorteilhaft war. Bald zeigte sich das bei der Eidesleistung. Am 5. Februar 1450 schwuren die Hofleute: „Eines Landammanns und gemeiner Landleute zu Schwyz Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wenden, ihnen beholfen und beraten und aller Gewalttame, Gerichte und Gerechtigkeiten gehorsam und gewärtig zu sein, wie das von alters her kommen ist, und die Stadt Zürich an uns gehabt und hergebracht hat.“ Diesem Eide ging aber der dem Abte von Einsiedeln als dem Grundherrn zu leistende Eid ausdrücklich vor ⁴⁾. Doch legten die Schwyzer den ihnen geleisteten Eid in einer Weise aus, daß das Stift und die Hofleute sich dadurch beeinträchtigt halten mußten. Daher machte der Abt unterm 8. Mai desselben Jahres den Schwyzern Vorstellungen, daß sie die Hofleute bei ihren vorigen Freiheiten und von Zürich hergebrachten Rechten belassen sollten ⁵⁾. Diese Angelegenheit kam am 15. Juli gleichen Jahres in Art vor ein Schiedsgericht, dem der Berner Schultzeiß, Heinrich von Dubenberg, präsidirte und wobei die Hofleute durch den Abt Franz persönlich vertreten waren. Mit Übereinstimmung beider Teile wurde die Eidesformel folgendermaßen festgestellt: „Wir Nachbenannten, die Hofleute

¹⁾ Als Unterpfand, daß man seine Pflichten erfüllen wolle.

²⁾ Es handelte sich hier nur um die Niedermarch. Siehe oben Seite 260, Anmerkung 5. Was die obere March betrifft, gehört in deren Jahrgerecht.

³⁾ Rothring, Die Rechtsquellen der Bezirke des St. Schwyz, Seite 21—24.

⁴⁾ Siehe oben Seite 294. 329. 342, Artikel 2. 361.

⁵⁾ Das alte Staatsvermögen des St. Schwyz, Seite 18. — Siehe oben Seite 345.

zu Pfäffikon, Freienbach, Wollerau, Hurden und Usnan und alle die, so dazugehörend sind, sollen schwören, wenn das zu Schulden kommt [stattfindet] und notwendig wird, leiblich zu Gott und den Heiligen, eines Landammannes und gemeiner Landleute und desselben Landes zu Schwyz Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu warnen und zu wenden, ihnen behilflich und beraten, auch dabei ihnen gehorsam und gewärtig zu sein aller der Gewalttamen, Gerichte und Gerechtigkeiten, wie denn das die Stadt von Zürich an uns gehabt und hergebracht hat, und einem jeglichen Vogt, den uns die obgenannten unsere Herren von Schwyz je zu Zeiten geben werden an ihrer Statt und von ihretwegen, alles in guten Treuen ohne alle Arglist, doch also und mit solchem Wissen, daß sie uns bei allen unsern Gerechtigkeiten, wie wir damit von alters her gekommen sind, bleiben lassen und uns darin und damit halten sollen, wie uns die von Zürich darin gehalten und bleiben gelassen haben, und auch daß alle vorge schriebenen Sachen und Eide dem ehrwürdigen Gotteshanze zu den Einsiedeln und einem jeglichen Herrn und Abt daselbst und allen ihren Nachkommen an ihren Freiheiten, Gnaden, Chaften, Gewalttamen, Gerichten, Rechten, altem Herkommen, guten Gewohnheiten und Eiden, in alle Weise und Weg unvergriffen und daran unschädlich sein sollen, da desselben Gotteshanzes Eide und Gerechtigkeiten vor den obgenannten und allen andern Eiden und Gerechtigkeiten gehen sollen, hierin alle böse Tünde und Arglist gänzlich vermieden und hintangekehrt ¹⁾.“

Nachdem Stift und Dorfleute, sowie die übrigen Waldleute sich gemeinschaftlich gegen die unberechtigten Ansprüche derer von Groß gewehrt hatten, machten sie sich daran, auch die unter ihnen obwaltenden Fragen zu bereinigen. Abt und Konvent einerseits und Vogt und Waldleute andererseits waren in Auslegung des Schiedspruches vom Jahre 1419 wegen der Gästlinge, der Schweigen, des Ehrschages und anderer Dinge ²⁾ nicht einig, zudem enthielt dieser Spruch manches nicht, was einer näheren Bestimmung bedürftig war.

Beide Teile unterbreiteten daher die strittigen Sachen einem Schiedsgerichte. Itel Reding, Ammann zu Schwyz, war „gemeiner Mann“, als Schiedsrichter wurden aufgestellt: Johann Gerhart, des Rates zu Zürich, Rudolf von Cham, Stadtschreiber in Zürich, Wernerher Nunen und Arnold Kupferschmid, Landleute und des Rates zu Schwyz. Am 15. Juli 1451 trat das Schiedsgericht in Einsiedeln zusammen und fällte folgenden Spruch:

1. Der Abt und seine Nachfolger sollen die Gästlinge annehmen, wie der Spruch von 1419 weist. Wenn aber die Waldleute dem Abte die Aufnahme eines Gästlings zumuten, und der Abt findet, daß er nicht tauglich oder würdig wäre, sollen ihn die Waldleute deshalb unbehelligt lassen. Haben aber die Waldleute eine andere Meinung und bestehen darauf, und können Abt und Waldleute sich nicht einigen, so mögen die letztern die Sache vor die Herren in Zürich und in Schwyz bringen. Nach der Entscheidung dieser soll dann der Abt handeln. Werden aber auch diese Herren nicht einig, dann soll die Sache vor den Ammann und gesamten Rat von Schwyz gebracht werden, bei deren Entscheidung es dann sein Bewenden hat.

2. Beim Verkaufe von Gotteshaus-Erbgütern soll für ein jedes Pfund Geldes, welches in Verkauf kommt, dem Abte ein Pfund Züricher Pfennig zu Ehrschag gegeben werden.



Siegel des Ammanns Itel Reding,
des jüngern.

Umschrift: S. dicit itel reding.
(Das ähnliche Siegel Itel Redings des
ältern siehe oben Seite 338.)

¹⁾ DAE. Litt. W, Nr. 37 und Eidgen. Absh. II, 245.

²⁾ Siehe oben Seite 357. 358.

Beim Tausche solcher Erbgüter soll dem Abte von jedem Pfund, das die betreffenden Güter wert sind, ein Züricher Angter gehören. Ergibt sich bei der Schätzung der Güter, die in Kauf oder Tausch kommen, Meinungsverschiedenheit, dann sollen der Abt, der Vogt und die Räte zu Einsiedeln diese Güter durch andere ehrbare Leute schätzen lassen. Im übrigen hat der Spruch von 1419 Geltung.

3. Von den Schweigen kann der Abt eine oder zwei selbst behalten und benutzen, die andern soll er, so oft nötig, verleihen. Der Empfänger einer Schweige soll davon so viel als Ehrschatz geben, als die betreffende Schweige in demselben Jahre über den Zins, der davon zu zahlen ist, Erträgnis abwirft. Für den Fall der Uneinigkeit in diesem Punkte sollen beide Teile die andern Schweig-Inhaber auf ihren Eid entscheiden lassen.

Zwölf Schweigen sind, deren eine jede einzelne jedes Jahr dem Abte und Gotteshaufe eine Kuh und ein Kalb geben, wofür der Abt einer jeden dieser Schweigen 3 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen gibt. Beide Abgaben werden hiermit aufgehoben. Dafür muß aber jeder, der eine solche Schweige innehat, zu dem Zins, der von derselben zu zahlen ist, jedes Jahr vier Pfund Züricher Pfennig geben.

Die Schweigen, die jedes Jahr dem Abte ein „Jungoten“ [junges Stück Vieh] mit Anken und Ziger gebracht haben, wofür ihnen der Abt einen Stauf Wein, zwei Hofbrötchen, Ziger, eine Schüssel mit Bohnen und zu der Fastnacht ein Stück Schweinefleisch gegeben hat, sollen von dieser Abgabe befreit sein; ebenso der Abt. Aber die Kerzen auf Mariä Lichtmeß und die Rüsse auf St. Meinradstag sollen den Schweig-Inhabern, wie bisher, gegeben werden.

Die andern Schweigen sollen wie bisher zinsen. Wenn der Abt seine Schweigen nicht mehr haben will, soll er sie, wie die andern, verleihen. Wenn ein neuer Abt gewählt wird, sind ihm alle Schweigen ledig und er soll sie von neuem verleihen.

4. Den Brüel, die Küllenmatte und die Weid soll der Abt jedes Jahr bis auf St. Jakobstag geheuet haben, und wenn sie geheuet sind, mögen die Waldleute mit ihrem Vieh darein fahren, wie sie bisher getan haben. Wenn aber bis auf diese Zeit Wetters oder anderer redlicher Ursachen halber noch nicht geheuet ist, sollen sie nicht darein fahren, aber bewirken, daß geheuet werde und kein unbilliger Verzug eintrete ¹⁾.

Wenn der Abt oder seine Nachfolger eines Jahres auf dem Brüel, der Küllenmatte oder auf der Weid etwas säen, das sollen sie einzäunen. Wenn es aber geschnitten und eingebracht ist, sollen sie es wieder aufstun, damit die Waldleute ihr Vieh darauf treiben können.

5. Der Abt und seine Nachfolger mögen auch ihre Ämter, den Wechsel, das Zeichen-Ämt, die Kerzenbänke, das Glocken-Ämt und andere Ämter selbst haben, sie entweder mit ihren eigenen Leuten im Stifte oder mit Gotteshausleuten besetzen und damit schalten und walten, wie es ihnen füglich ist ²⁾.

Beide Parteien erklärten sich mit diesem Spruche einverstanden und versprachen, sich an diese Entscheidung halten zu wollen ³⁾.

Um diese Zeit ließ der Abt ein neues Urbar anlegen, aus dem u. a. hervorgeht,

¹⁾ Dieses Nutzungsrecht der Waldleute existiert — mit einigen Änderungen — immer noch, nur ist von der Weid, die südlich vom Stiftsgebäude liegt, seit 1733 abgelöst. Seit Einführung des gregorianischen Kalenders im Jahre 1582 ist anstatt des St. Jakobstages (25. Suli) der 5. August zu setzen.

²⁾ Diese Ämter werden hier zum ersten Male erwähnt. Der Wechsel war eine eigentliche Wechselbank und Zollstätte; auf dem Zeichenamte wurden Zeichen, d. h. Medaillen und Silber verkauft (siehe unten Wallfahrt, zum Jahre 1466); die Kerzenbänke waren Verkaufsstellen für Wachskerzen und andere Wachsartikel. Das Glockenamte betraf das Läuten der Glocken, besonders beim Einzuge von größern geschlossenen Pilgergruppen. Verkaufsstofale für Devotionalien zc. ließ schon Abt Johannes I. zu Anfang des 14. Jahrhunderts vor dem Klostergebäude errichten. Siehe oben Seite 143.

³⁾ DAE. Litt. L, Nr. 11.

daß er die Schweige in der Au, die einerseits an das Schwesternhaus daselbst, anderseits an das Haus des Hans Weidmann stieß, innehatte, und daß damals eine Familie Reimann auf dem Stiftsgebiete ansässig war ¹⁾.

Das letzte größere Geschäft, das Abt Franz zur Wahrung der Rechte seines Stiftes vornahm, betraf den Fall. Ein Einsiedler Gotteshausmann, Hensli Züger im Wäggitäl, war gestorben, und sein Bruder Ülli weigerte sich hartnäckig, den Fall zu leisten, indem er die Verpflichtung dazu in Abrede stellte. Es handelte sich nun um die Rechte des Stiftes über seine Eigenleute, daher durfte Abt Franz nicht nachgeben, sondern mußte sein Recht behaupten, und zwar dieses um so mehr, als die Leute von Wäggitäl hinter Ülli Züger standen.

Zuerst ließ der Abt durch seinen Ammann Sütold Gugelberg den schwyzerischen Ammann in der March, Johann Bader, befragen, ob je eine Angelegenheit bezüglich des Falles aus dem Wäggitäl vor ihn gebracht worden sei. Unter 7. Juni 1452 verneinte dieser die gestellte Frage schriftlich. Nun brachten beide Parteien die Sache vor den Landammann Stel Reding und die Neun des geschworenen Rates in Schwyz, nämlich Ulrich Wagner, Jost Böil, Arnold Kupferschmid, Jost von Hospental, Erni Stalder, Ulrich Billi, Ulrich ab Berg, Wernher Ulrich und Erni Tasli. Die Verhandlung fand am 10. Juli 1452 in der mindern Ratsstube in Schwyz statt. Abt Franz schickte seine „Botschaft“, Vertretung, die nicht näher genannt wird, Ülli Züger kam persönlich und mit ihm Heini Gugelberg, als ein von den Leuten im Wäggitäl zugegebener Bote.

Zum voraus erklärten beide Parteien, sich mit dem Ausspruche dieses Gerichtes zufrieden geben und an kein anderes gelangen zu wollen.

Die Botschaft des Abtes brachte folgendes vor: Ülli Züger sei ein Gotteshausmann und habe einen Bruder gehabt, Hensli Züger, auch Gotteshausmann, beide von ihrer Mutter her, die eine Gotteshausfrau von Reichenburg sei. Hensli Züger sei gestorben, und der Abt habe durch seine Amtleute von Ülli den Fall für seinen Bruder gefordert. Ülli weigere sich dessen und daher verlange die Botschaft des Abtes Recht.

Ülli Züger entgegnete durch seinen Fürsprecher, den Altammann Ulrich Wagner: Es möchte sein, daß seine Mutter eine Gotteshaus-Frau gewesen und vor Zeiten von Reichenburg ins Wäggitäl gekommen sei, aber er und sein Bruder Hensli seien im Wäggitäl geboren und erzogen worden. Er habe nämlich vernommen, die von Wäggitäl hätten das Recht und die Freiheit, daß die dort Geborenen und Erzogenen, ob auch ihre Mütter oder Vorfahren Eigenleute des Gotteshauses gewesen, sämtlicher Fälle ledig seien. Ülli Züger und Heini Gugelberg, der Bote der Wäggitäler, behaupteten ferner, daß vor Zeiten die Herrschaft von Österreich, in deren Hand sie damals waren, und der Herr [Abt] von Einsiedeln übereingekommen seien: wenn ein Gotteshausmann oder eine Gotteshausfrau ins Wäggitäl komme oder von da in die March ziehe oder sonst wohin, denen solle kein Herr von Einsiedeln der Fälle wegen „nachjagen“, noch sollen diese des Falles wegen pflichtig sein. Einsiedler Amtleute hätten vor Zeiten dergleichen Fällen nachgejagt, dann aber sei man vor Ammann und Rat der March ²⁾, von dort an die Obrigkeit nach Schwyz, von dort nach Baden vor die Eidgenossen gelangt, und so hätten sich die Wäggitäler solcher Fälle erwehrt. Auch Amtleute von St. Gallen, Bubikon oder Rütli hätten erborenen Leuten vom Wäggitäl, deren Mütter Gotteshaus-Frauen gewesen, der Fälle wegen nachgejagt, aber vergebens.

Nachdem die Beweise beider Teile — Zeugen und Urkunden — geprüft waren, fällt die Mehrheit des Gerichtes folgende Entscheidung:

¹⁾ Vergleiche oben Seite 277. ²⁾ Wegen dieser Behauptung hatte der Abt bei dem Ammann der March anfragen lassen, der die Richtigkeit derselben amtlich bezeugte.

Da Ulri Züger nicht leugnen könne, daß seine Mutter felig eine Gotteshausfran von Reichenburg gewesen und ins Wäggital gezogen sei, und da die Botschaft des Abtes von Einsiedeln bewiesen habe, daß Ulri Züger ein Gotteshausmann sei, müsse dieser den Fall für seinen verstorbenen Bruder Hensli leisten, und zwar in der Frist von sieben Nächten, oder wann die Einsiedler Amtleute kommen und den Fall fordern. — Damit war dieser Anstand erledigt.

Im Interesse der Eigenleute selbst, wie auch seines Stiftes nahm Abt Franz einen Austausch vor. Er gab unterm 29. Februar 1448 dem Vogt der Grafschaft Riburg, Oswald Schmid, eine Eigenfrau gegen eine andere, die mit einem Einsiedler Gotteshausmann verhehlicht war.

Leicht wurde es übrigens den Eigenleuten, sich loszukaufen. Elisabeth Hirzer von Wehlsreute im Allgäu ¹⁾ kaufte sich, ihre schon vorhandenen und etwa noch kommenden Kinder um acht Gulden rheinisch vollständig los. Da sie der Stiftskammer ²⁾ angehört hatte, beurfundete der gegenwärtige Inhaber derselben, Gerold von Hohenfay, Klosterherr und Kammerzer des Stiftes, am 29. Mai 1449 diesen Loskauf.

Ein unruhiger, aber nicht ganz zurechnungsfähiger Mensch muß Heini Sutter von Reichenburg gewesen sein. Er bekennt 8. April 1451 in einer Urkunde, daß der Einsiedler Vogt in Reichenburg, Coni Swinser ³⁾, auf Anrufen des Ammanns und Rates der March ihn in das Gefängnis gelegt habe, „um Sachen willen, so ich dann leider in Unbesinnlichkeit und Verstopfung meiner Sinne an einem ihrem Landmann, dem Zimmermann, dem Wirte von Schüblinbach [Schübelbach], begangen und getan.“ Wegen „der Verstopfung seiner Sinne und Vernünfte“ und um der Fürbitte des Abtes Franz willen wurde er freigelassen. Nun weigerte er sich aber, die Urfehde so zu beschwören, wie die in der March von ihm beehrten, und als er sie endlich geschworen hatte, hielt er sie nicht. Zudem stellte und hielt er sich freventlich gegen die von Reichenburg und kam deshalb wieder ins Gefängnis. Nun wurde er endlich gescheit und auf Verwenden des Schreibers Johann Besserer und des Pfäffikoners Ammanns, Heini Koler, wieder befreit. Die Urfehde, die er unter obigem Datum beschwor, ist äußerst kräftig.

Ein Vergehen gegen das Asylrecht des Stiftes beging Konrad Lömichi von Schwyz, indem er in der „Freiheit“ des Klosters einen Mann schlug. Der Abt ließ ihn gefangen setzen. Da Lömichi aber nicht wußte, daß das Vergehen in der „Freiheit“ geschah, legten die Herren von Uri und Schwyz und andere Freunde Fürbitte für ihn ein, und er wurde freigelassen. Nach dem Gebrauche schwur er Urfehde, sich nicht rächen zu wollen. Das von ihm hierüber unterm 4. Januar 1452 ausgestellte Schriftstück siegelte an seiner Statt der alte Vogt zu Einsiedeln, Ulrich Wasznacht ⁴⁾.

Abt Franz betätigte das redlichste Bestreben, die ökonomische Lage des in den verfloffenen Kriegen so hart mitgenommenen Stiftes zu verbessern. Zu den Gütern und Einkünften, die Abt Ludwig veräußert, gehörten verschiedene Einkünfte von dem großen Zehnten der Kirche in Sursee, von den Gütern und Höfen zu Eglisberg, Hunzigen und andern Orten, die er 1389 um 232 Gulden, freilich unter Vorbehalt des Rückkaufrechtes verkauft hatte ⁵⁾. Abt Franz fand, daß diese Güter und Zinsen viel zu billig weggegeben worden waren.

¹⁾ Dort findet sich ein Ort dieses Namens nicht, wohl aber bei Ravensburg, Württemberg.

²⁾ Über das Stiftskammeramt und den Stiftskammerer siehe oben Seite 67. 120. 121. 231. 232. 244. 248. 276. 348. 366. 371.

³⁾ So wird der Name in dieser Urkunde deutlich geschrieben. In der Urkunde vom 20. Juli 1427 ist derselbe ebenfalls deutlich Serniser geschrieben. Siehe oben Seite 369.

⁴⁾ DAE. Litt. J, Nr. 43.

⁵⁾ Siehe oben Seite 275. 295.

Die damalige Inhaberin, Anna von Rüssenberg, des Schultheißen Anton Ruffi von Luzern Ehefrau, zahlte aus freien Stücken noch hundert Gulden nach. Unterm 13. September 1447 beurkundete der Abt diese Nachzahlung zugleich mit dem Versprechen, bei allfälligem Rückkaufe die ganze Summe, 332 Gulden, erlegen zu wollen. Der Rückkauf erfolgte in der That im Jahre 1492.

Dem Züricher Bürger Hans Zoller waren früher sieben Mütt Kernen und zwei Malter Haber von etlichen Gotteshausgütern zu Schwerzenbach (Kt. Zürich) um 108 Gulden verpfändet worden. Laut Urkunde vom 17. Januar 1448 löste der Abt zwei Mütt Kernen mit 24 Gulden rheinisch wieder aus.

Von Lehensverleihungen ist uns nur eine bekannt, nämlich die des Küchenamtes mit Zubehör (dem Hof zu Theilingen und zwei Zuchart Reben zu Meilen am Zürichersee) an Rudolf Meis. Der Abt stellte am 24. Juli 1447 die bezügliche Urkunde aus.

Außer den früher genannten Stifts-Beamten ist noch Hans Lorberg, Bürger von Zürich, als Ammann im (alten) Murgau zu erwähnen. Er urkundete in dieser Eigenschaft am 24. Februar 1451 und als „Ammann des Abtes Franz“, aber ohne Erwähnung seines Amtskreises, am 24. Februar 1452 in Betreff eines Güterverkaufes in Höngg.

Aus der Propstei Fahr haben wir in dieser Zeit gar keine Nachrichten, einige hingegen von

St. Gerold.

Der dortige Propst, Gerold von Hohenjar, siegelte am 10. September 1447 in einer Privatfache seines Bruders Hans in Bludenz¹⁾. Er bekleidete auch, wie wir schon erfahren, das Kammeramt des Stiftes, das ihm höchst wahrscheinlich sein Bruder Rudolf bei seiner Wahl zum Abte übertragen hatte.

Die Propstei hatte schon im Jahre 1377 ein Fahrzeitbuch²⁾, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts erneuert wurde. Das alte Fahrzeitbuch ist nicht mehr vorhanden; es wurde wahrscheinlich nach Erstellung des neuen vernichtet. Aber auch das neue hatte kein günstiges Schicksal. Nachdem es bis ins 17. Jahrhundert im Gebrauche gewesen, wurde es — wie so manche Urkunden und Bücher — zerschnitten und zum Einbinden anderer Bücher benutzt. Der so verdienstvolle P. Gallus Morel löste im Jahre 1840 alle Bruchstücke desselben, die er noch in den Büchern der Propstei-Bibliothek finden konnte, ab und vereinigte sie in einen Band. Das so wiederhergestellte Fahrzeitbuch ist freilich äußerst lückenhaft und stellenweise unleserlich geworden. Gering genug ist demgemäß die Ausbeute für unsere Zeit. Der Name des heiligen Gerold, Gründers der Propstei (Geroldus, fundator huius loci), ist auf den 19. April vermerkt. Am 2. September war Patrocinium der St. Antoninskapelle auf dem Kirchhofe, am Sonntag vor Gallus Kirchweihfest der Propsteikirche. In derselben befand sich auch eine Kanzel; denn es heißt bei einigen Fahrzeiten, daß sie von der Kanzel verkündigt werden sollten.

St. Gerold war damals und später noch lange keine Pfarrei, sondern gehörte zur St. Jakobspfarrei in Bludenz. Aber dennoch übte die Propstei durch ihren Kaplan — zwar nicht aus strenger Pflicht, sondern aus gutem Willen — die Seelsorge aus. Es wurde den Leuten gepredigt, die heiligen Sacramente gespendet, und sie fanden auf dem Propsteikirchhofe ihre letzte Ruhestätte.

Für den Ausgang des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts ist das Fahrzeitbuch

¹⁾ v. Pichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, VI. Reg., Nr. 1291.

²⁾ Siehe oben Seite 280 im Hofprotokoll von St. Gerold, Artikel 7.

etwas ergiebiger, dank der Notizen des Abtes Adam Heer, der ſich nach ſeiner Reſignation von 1585 bis zu ſeinem 1610 erfolgten Tode in der Propſtei aufhielt.

Viel mehr Nachrichten als von den Propſteien ſind in dieſer Zeit von den

Stiftſparreien

vorhanden.

In Einfiedeln hatte der bisherige Pfarrer, Herr Johannes Schröde, ſeine Stelle aufgegeben, und Abt Franz verlieh ſie dem „Pfaffen Nikolaus Haſ“, zur Zeit Leutprieſter in Sottſtetten am Rheine, in der Nähe des ehemaligen Kloſters Rheinau. Bei Übernahme ſeines Amtes ſtellte Haſ zu Handen des Abtes, 4. Juli 1450, einen Revers aus mit folgenden Punkten:

Der neue Pfarrer verſpricht, dem Abte Treue und Gehorſam zu halten, das Gotteshaus bei ſeinem alten Herkommen und ſeinen Gewohnheiten zu laſſen und die Pfarrei mit einem Helfer, den er ſich mit Gnuſt und Willen des Abtes auswählen ſoll, mit Predigen, Meſſehalten, Beicht hören, Sakramenten-Spendung zc. zu verſehen und auch den Pilgern, wenn notwendig, zu predigen. Er verſpricht, wenn jemand etwas in den Stoß U. L. Fr. in die Kapelle, oder dahinter an den Bau U. L. Fr. zu dem Heilthum, oder in den Stoß der Bruderschaft opfern will, es nicht hindern, ſondern eher befordern zu wollen. Von irgend jemand Beichtgeld zu fordern, iſt ihm unterſagt¹⁾; was ihm freiwillig angeboten wird, darf er nehmen. Er und ſein Helfer ſollen allen kirchlichen Tagzeiten im Chor beiwohnen. Auswärts darf er nur mit Erlaubnis des Abtes aushelfen. Will er die Pfarrei aufgeben, muß er ein halbes Jahr zuvor ankündigen. In Rechtsſtreitigkeiten mit Leuten, die dem Abte unterſtehen, ſoll er ſich an dieſen wenden. Hat er aber Anſtände mit dem Abte ſelbſt, dann ſoll er dieſe vor den Biſchof von Konſtanz oder deſſen Statthalter (Generalvikar) bringen, aber nicht vor andere fremde Gerichte²⁾.

Auf alle dieſe Artikel wurde der Pfarrer eidlich verpflichtet.

Die Pfarrei Freienbach hatte durch die jahrelangen Kriege nicht bloß große materielle, ſondern auch — eine gewöhnliche Folge des Krieges — moralische Einbuße erlitten. Der damalige Pfarrer, Ulrich Tüſchler, der von 1440 bis 1469 dort ſeines Amtes waltete, erbat ſich vom Generalvikar des Biſchofs von Konſtanz Verhaltungsmaßregeln für die Seelſorge ſolcher Pfarrkinder, die ſich in den Kriegen Brandlegungen, Räubereien und anderes hatten zu ſchulden kommen laſſen³⁾. Der Generalvikar entſchied laut Zuſchrift vom 18. Auguſt 1447, der Pfarrer müſſe ſolche zur Rückerſtattung des ungerechten Gutes anhalten, ſoweit eine ſolche ihnen möglich ſei. Für den Fall, daß die Schulbigen die betreffenden Eigentümer oder Erben nicht ausfindig machen können, dürfen ſie das ungerechte Gut doch nicht behalten, ſondern ſollen es an den St. Theodulsaltar, der noch nicht dotiert ſei, geben⁴⁾.

Die bei dieſem Altare zu errichtende Kaplanei ſollte auch zum Troſte der bei Freienbach Gefallenen und „auf der Grützen“, dem dortigen Kirchhofe, Begrabenen gereichen. Das betont Abt Franz ausdrücklich in einem Begleit- und Bittſchreiben vom 9. April 1450 an die Stände und Städte Bern, Solothurn, Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug und Appenzell, das er den Sammlern der Pfarrei Freienbach mitgab und worin er die

¹⁾ Siehe oben Seite 348.

²⁾ DAE. Litt. K, Nr. 2.

³⁾ Über die von den Schwyzern und andern Eidgenoſſen im Kriege verübten Greuelthaten wurde am 20. Juni 1444 ein amtliches Protoſoll aufgenommen und auf dem Tag zu Rheinfelden, 8.—16. März 1445 vorgelegt. Eidgenöſſiſche Abſchiede II, 187. Anzeiger für ſchweizeriſche Geſchichte 1872, Seite 235—240.

⁴⁾ Urkunde in der Kirchenlade zu Freienbach. — Siehe oben Seite 401.



Reitersiegel des Herzogs Sigmund von Österreich an der Urkunde vom 14. Februar 1468. (Siehe Text, Seite 452.)

Umschrift: Sigmund, dei gra. austrie stirie carinthie et carinule du[x]. comes in habsburg. tirolis. pherietarū et in kiburg. marchio burgovie. et lanfgravius alsarie. 1462.

Inschrift des Rückseignels: S[igmund.] A[ustrie] D[ux.]



Reitersiegel des Herzogs Siegmund von Österreich an der Urkunde
vom 14. Februar 1468. (Siehe Text, Seite 452.)

Umschrift: Sigismund, dei gra. anstrie stirie carinthie et carinule du[x]. romes in habspurg.
tirolis. pheriecaru et in kiburg. marchio burgovie. et lanfgravius alsacie. 1462.

Umschrift des Rückseignels: S[igismund.] A[ustrie] D[ux.]

Eidgenossen hat, seine Hofleute gütig zu unterstützen, „da ja die Gaben zu Hilf und Trost allen denen reichen, die in den Kriegen und „Gefechten“ der Eidgenossen zu Freienbach umkamen und dort begraben sind.“ Der Abt hob noch ausdrücklich hervor, daß die Hofleute durch die langwierigen Kriege verarmt seien und daß sie an Kelchen, Meßbüchern und andern Gezierden zum Gottesdienste Mangel haben. Auch der bischöflich-konstanziſche Generalvikar gab den Freienbachern unterm 10. Juli 1451 ein auf ein Jahr geltendes Empfehlungſchreiben an alle Seelforger der ganzen Diöceſe für die Stiftung der Kaplanei. Jedem, der eine Beisteuer reichete, verlieh der Generalvikar einen Ablaß von vierzig Tagen ¹⁾.

Die Stiftung von Kaplaneien lag in der damaligen Zeit. So wurden ſolche auch in zwei andern Stiftpfarreien gegründet, nämlich zu Ettiswil und Sarmensdorf.

Die Veranlaſſung zur Gründung der Kaplanei zu Ettiswil iſt eigentümlich.

Am 23. Mai 1447 entwendete Anna Bögklin von Biſchoffingen (am Kaiſerſtuhl im Breisgau) aus der Pfarrkirche zu Ettiswil das heiligſte Sakrament und warf es dann, als ſie es nicht mehr weitertragen konnte, in der Nähe der Kirche, auf der Wiſmatt, in einen Neſſelbuſch. Bald darauf ſoll es in Geſtalt einer überaus weißen, ſiebenblättrigen Blume von Margareta Schulmeiſter, einem Hirtenmädchen, gefunden worden ſein.

Die erſchreckten Pfarrgenossen ließen überall nach der ſchuldigen Perſon ſahnden, und bald wurde Anna Bögklin in Triengen bei Büron (Kt. Luzern) ergriffen und vor den Herrn von Büron, Gemman von Neußegg, geführt.

Vor Gericht geſtand ſie, daß ſie in ihrer Not und Armut durch böſe Geiſter verleitet, zweimal in Biſchoffingen, in ihrer Heimat, das heiligſte Sakrament geſtohlen habe, um damit den Deuten zu ſchaden und ſonſt Schändliches zu treiben. Da ſie in ihrer Heimat nicht mehr ſicher geweſen, habe ſie ſich ins Ausland begeben, um da denſelben Frevel zu verüben. So ſei ſie nach Ettiswil gekommen.

Anna Bögklin wurde zum Feuertod verurteilt, den ſie reuig und ſtandhaft erlitt. Am 16. Juni deſſelben Jahres beurkundete Gemman von Neußegg den ganzen Hergang ²⁾.

Ungeheuer war das Aufſehen, das dieſer Vorfall erregte. Der Pfarrer von Ettiswil holte das heiligſte Sakrament in feierlicher Prozeſſion ab. Als er ſechs Hoſtien aufgenommen hatte und die ſiebente, größere, die den Mittelpunkt der Wunderblume bildete, aufheben wollte, ſoll ſie in die Erde verſunken ſein. Sofort wurde dieſe Stelle mit Brettern bedeckt und der Ort ſelbſt eingezäunt. „Aber bald fing der allmächtige Gott an, durch Guttaten und Wunder, die nicht zu zählen ſind, und die er an Notleidenden erwies, den Ort anſehnlich, verehrungs-würdig und herrlich zu machen.“

Als bald wurde die Stelle mit einer kleinen Kapelle überbaut. Weihbiſchof Johannes von Konſtanz weihte ſchon am 28. Dezember 1448 den einzigen darinſtehenden Altar zu Ehren des heiligen Johannes des Täufers, der heiligen Anna, der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus, der heiligen Jakobus des ältern, Pantaleon, Märtyrers, und Barbara, Jungfrau und Märtyrin. Das jährliche Feſt der Altarweihe wurde auf den nächſten Sonntag nach Johannes dem Täufer feſtgeſetzt ³⁾.

Dieſe Kapelle erwies ſich aber bald für den großen Volkszudrang, als zu klein, und

¹⁾ Beide Urkunden liegen in der Kirchenlade Freienbach. Müller, Höſe, Seite 130. — Der Generalvikar fügte ſeinem Empfehlungſchreiben die Klaufeſel bei: Volumus etiam, quod ſi præſentes quæſtuariis vendantur, quod eo ipſo omni careant effectu.

²⁾ Geſchichtsfreund XXIII, 367 ff. — Chroniken von P. Etterlin, Baſel 1507, Blatt 79. 80. Neuauſgabe von Sprengen, Baſel 1752, Seite 180. Diebold Schilling, Luzern-1862, Seite 46. Lang, Hiſtoriſch-theologiſcher Grundriß, Einſiedeln 1692, Seite 751. Fiala, Urfundio I, 518. 519.

³⁾ Kopie im StAE.

schon im Jahre 1450 wurde durch die Beiträge der Pfarrgenossen und anderer eine größere mit drei Altären zu Ehren des heiligsten Fronleichnam's gebaut, die heute noch steht ¹⁾. Die im Kesselbuch gefundenen sechs heiligen Hostien wurden in eine silberne Monstranz eingefeset und in die Kapelle übergetragen.

Obwohl diese neue Kapelle noch nicht geweiht war, verließ Papst Nikolaus V. unterm 23. März 1451 den Besuchern derselben am Kirchweihfeste und am vierten Sonntag in der Fasten einen Ablass von fünf Jahren ²⁾.

Ein Vaie, Ulrich Wilhelm, von Beromünster stiftete bei der Kapelle eine Kaplanei und erhielt von Papst Nikolaus V. unterm 25. Mai 1451 als Stifter das Patronatsrecht, aber unter ausdrücklicher Wahrung berechtigter Interessen dritter Personen ³⁾. Dieses Patronat gab, wie wir später noch sehen werden, Veranlassung zu manchen „Frrungen“.

In der Pfarrkirche zu Sarmensdorf stiftete im Jahre 1450 Konrad Heltshy, Bürger von Bremgarten, einen Altar zu Ehren der Muttergottes und dotierte ihn. Ein Kaplan soll angestellt werden mit der Verpflichtung, persönlich Residenz zu halten, fünfmal wöchentlich an dem Altare zu celebrieren und an jedem Quatember-Donnerstag mit vier Priestern die Jahrzeit zu halten, wie es im Jahrzeitbuch der Pfarrei eingetragen ist. Der Kaplan hat ferner die Verpflichtung, dem Pfarrer beim Gottesdienste und in der Seelsorge zu helfen, und darf keine andere Pfründe daneben haben.

Solange der Stifter lebt, ernennt er den Kaplan, und Abt und Kapitel von Einsiedeln präsentieren ihn, falls er tauglich ist, dem Bischof von Konstanz. Nach des Stifters Tod geht das Ernennungsrecht auf den jeweiligen Pfarrer von Sarmensdorf und die Pfarreiangehörigen über, das Präsentationsrecht bleibt dem Abte und Kapitel von Einsiedeln. Für den Fall, daß der Pfarrer und die Mehrheit seiner Pfarrkinder bezüglich der Wahl nicht überein kommen, hat der Abt auch das Ernennungsrecht. Wenn ein Kaplan stirbt oder auf die Pfründe verzichtet, haben Abt und Konvent das Recht auf dessen hinterlassene zeitlichen Güter nicht, da der Stifter dieses Recht mit einem Mütt Weizen ewigen Zinses abgelöst hat. Unterm 9. Dezember 1451 bestätigte der Generalvikar von Konstanz diese Stiftung.

Das Pilgerspital in Einsiedeln und die Schwestern im Dorfe, die man nennt die willigen Armen ⁴⁾, hatten das Recht auf einen jährlichen Holzbezug von der Kürisegg auf dem Ragenstrich, und zwar das Spital auf 20 und die Schwestern auf 28 Stämme. Für den Fall, daß eines von diesen beiden Häusern abgehen sollte, soll das für dasselbe bestimmte Holz dem andern gegeben werden. Gehen beide Häuser ab, dann soll man es den Schwesternhäusern in dem Walde zukommen lassen. Auch der Deutprieester in Einsiedeln hat das Recht auf zwei Baumstämme. In der Urkunde des Einsiedler Ammanns Hans Rütold vom 11. März 1450, in welcher obiges enthalten ist, werden auch die zwei Spitalvögte, Hans Winz und Heini Bürgy, Waldleute zu Einsiedeln, erwähnt und wird bemerkt, daß alles das geschehen sei „mit Günst und Willen meines gnädigen Herrn von Einsiedeln und eines Vogtes und der Waldleute ⁵⁾“.

Die von der Synode zu Basel auf zehn Jahre verliehene Vollmacht, den fremden Pilgern die heiligen Sakramente zu spenden, sollte am 11. Januar 1452 erlöschen ⁶⁾; es war daher für die

¹⁾ Beschreibung derselben im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1885, Seite 162.

²⁾ Geschichtsfreund III, 212. 213.

³⁾ Kopie im StAE.

⁴⁾ Siehe oben Seite 232 ff. 359.

⁵⁾ Das sind die sogenannten Drei Teile. Siehe oben Seite 301. 391.

⁶⁾ Siehe oben Seite 399.

Wallfahrt

sehr wichtig, daß diese Vollmacht rechtzeitig wieder erneuert würde. Zugleich wurde die seit fast achtzehn Jahren unterbrochene Untersuchung des Engelweihablasses, bezw. der Engelweihbulle wieder aufgenommen¹⁾. Als Prokurator des Stiftes Einsiedeln beim Apostolischen Stuhle ließ Abt Friedrich von Reichenau am 17. April 1451 in seinem Hause zu Konstanz durch den Notar Johannes Bögelin das von Bischof Heinrich III. von Konstanz ausgestellte Transsumpt der Engelweihbulle vidimieren. Ein Jahr später, 23. März 1452, verließ Papst Nikolaus V. allen Besuchern der Gnadenkapelle an den Tagen Mariä Geburt und Verkündigung fünf Jahre und fünf Quadragenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen und falls sie zum Unterhalt der Kapelle ein Almosen beisteuern. Dieser Ablass wurde — nach damaliger Sitte — hauptsächlich ausgewirkt, um Beiträge zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse zu erhalten, und kann deshalb nichts gegen den großen Engelweihablass beweisen. Doch sollte bald eine vorläufige Entscheidung kommen. Einen Monat später, am 25. April desselben Jahres, erlaubte Papst Nikolaus V. auf Verwenden des Herzogs Albrecht von Österreich dem Stifte, den Pilgern die heiligen Sakramente zu spenden. Diese Erlaubnis wurde auf fünfzehn Jahre und, was ganz besonders wertvoll ist, unter ausdrücklicher Erwähnung des von Papst Leo VIII. verliehenen Ablasses gegeben²⁾.

Über den Besuch unserer Wallfahrtsstätte in der Zeit des Abtes Franz haben wir nur sehr wenige Nachrichten. Das große Jubiläum, das 1450 in Rom gefeiert wurde, hat eben die Pilgermassen, wie ganz begreiflich, hauptsächlich dorthin gezogen.

Aus Nürnberg wollte im Jahre 1448 Sebald Rieter die Fahrt nach Einsiedeln machen, die aber am Rheine durch seine Gefangennahme jah unterbrochen wurde³⁾. Da im Jahre 1449 der 14. September auf einen Sonntag fiel, wurde das Engelweihfest gefeiert. Die Beteiligung daran muß bedeutend gewesen sein. Wir schließen das aus der Tatsache, daß die Stadt Luzern damals eigene Wachen aufstellte, um nicht von als Pilger verkappten Feinden überfallen zu werden, wie es am 23. Oktober 1448 der Stadt Rheinfelden geschah⁴⁾.

Ein Beispiel von einer Pilgerfahrt, die zur Buße auferlegt wurde, haben wir aus dieser Zeit. Anthelm Aufdereggen von Ernen (Wallis) hatte den Henslin Öders im Streite erschlagen. Die Angehörigen beider schlossen unterm 4. November 1450 eine Vereinbarung, deren erster Punkt war, daß der Totschläger innerhalb des nächsten Jahres mit zwei andern, ehrbaren Personen nach Einsiedeln wallfahren und hier Wachs im Werte von zwei einheimischen Gulden opfern mußte⁵⁾.

Schon einmal wurde darauf hingewiesen, wie die fürsorgende christliche Liebe auch die leiblichen Bedürfnisse der Pilger nicht vergaß⁶⁾. An jedem Pilgerwege spendete ein Pilger-, Gnaden- oder St. Meinradsbrunnen den kühlenden Trank; an den bedeutendsten Pilgerwegen und Bergübergängen hausten fromme Waldbrüder, welche die Wege in gutem Zustande

¹⁾ Siehe oben Seite 348. ff.

²⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 334—336, wo auch diese Bulle gedruckt ist. Wirz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven (Quellen zur Schweizer Geschichte XXI, 1902), Seite 34 bringt einen Auszug dieser Bulle nach Reg. Vat. T. 398. Fol. 169 und gibt 1453 als Jahr ihres Erlasses an, ohne aber das Inkarnations- und Pontifikatsjahr seiner Vorlage mitzuteilen. Im Benediktinerkloster Oberalteich (Niederbayern) muß man sich um den Engelweihablass interessiert haben; denn man trug dort im Jahre 1448 die Bulle Leos VIII. in einer Sammel-Handschrift, die sich jetzt in der königlichen Bibliothek zu München befindet, ein. Clm. 9711. Halm et Meyer, Catalogus cod. lat. bibl. reg. Monac. II, 1, p. 118.

³⁾ S. F. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels I, 210.

⁴⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 84.

⁵⁾ J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Valais VIII, 455. 456.

⁶⁾ Siehe oben Seite 232 ff.

erhielten, und deren Hütten den Wallern bei schlimmer Witterung oder hereinbrechender Nacht als Zufluchtsorte dienten. Eine solche Waldbruderei befand sich am Trüchel (Nt. Zürich, in der Nähe des Rheines), wo die uralte Pilgerstraße, die von Schaffhausen über Zestetten, Lotstetten, Buchberg und den Rhein nach Embrach und weiter führte, vorbeiging. Am 6. Februar 1450 wurde der Bruder am Trüchel von vier Räubern niedergeworfen und seine Habe geraubt. Die vier Missetäter wurden dafür mit dem Tode bestraft. Die Stelle, wo das Bruderhaus stand, heißt noch jetzt „der Brüdergarten“ und liegt etwa zehn Minuten von der Rettungsanstalt Freienstein am Fußwege nach Buch, der ehemals „Pilgerweg“ genannt wurde ¹⁾.

Im Jahre 1450 endlich wurden die letzten Anstände zwischen Zürich und den Eidgenossen beseitigt. Auf einem Tage zu Einsiedeln 13. Juli wurde das österreichische Bündnis von Zürich aufgegeben ²⁾, und am 21. August beschworen die Vertreter der Züricher und der Eidgenossen auf der Wiese beim Kloster, dem sogenannten Brühl, wieder die alten Bünde ³⁾.

Nicht sehr lange überlebte Abt Franz diesen Freudentag. Er starb schon am 18. Juli 1452. „Wenn er länger gelebt, hätte er viel Gutes getan,“ bemerkt A. von Bonstetten in seiner sonst so dünnen Einsiedler Chronik ⁴⁾.

Abt Franz war ein Mann von hohem Ansehen. Sechsmal wurde während seiner Regierung in Einsiedeln Tagsatzung gehalten ⁵⁾; er genoß von seiten der Eidgenossen sowohl, als der Züricher unbedingtes Vertrauen; bei ihm waren die Urteile bezüglich des Bundes zwischen Zürich und Österreich hinterlegt ⁶⁾; in seiner Burg Pfäffikon war es, wo Abt Kaspar von St. Gallen am 17. August 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein ewiges Burg- und Landrecht abschloß ⁷⁾.

¹⁾ Nüscherer, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 273. Topographischer Atlas. Bl. 41.

²⁾ Eidgenössische Abschiede II, 844 ff. Siehe oben Seite 334. 335. 338.

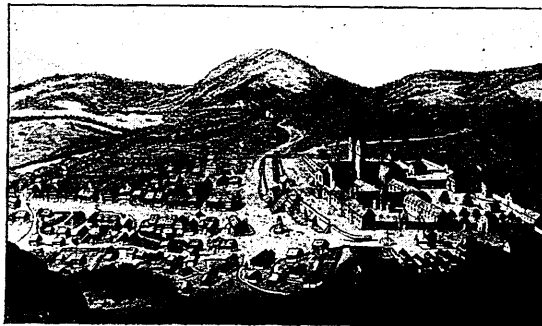
³⁾ Appenwiler bei A. Bernoulli, Basler Chroniken IV, 305.

⁴⁾ Seite 203. — Es bleibt noch zu erwähnen übrig, daß Abt Franz — nach dem Inventar von 1700 — ein silbernes Konventkreuz hat machen lassen.

⁵⁾ Eidgenössische Abschiede II, 216. 219. 222. 224. 242. 244.

⁶⁾ Eidgenössische Abschiede II, 237.

⁷⁾ Eidgenössische Abschiede II, 255. 864 ff.



Einsiedeln im 17. Jahrhundert.
Nach Merian.

Zwölftes Kapitel.

Abt Gerold von Hohensax 1452 bis zu seinem Verzicht 1469. Des Papstes Pius II. Gunstbezeugungen für das Stift. Erster Zusammenstoß mit den schwyzerischen Mägten.

Auf St. Oswaldstag, 5. August, 1452 versammelte sich das Kapitel, um einen neuen Abt zu wählen. Die Wahl fiel auf den Bruder des verstorbenen Abtes Rudolf III., den bisherigen Stiftskammerer und Propst von St. Gerold, Gerold von Hohensax ¹⁾.

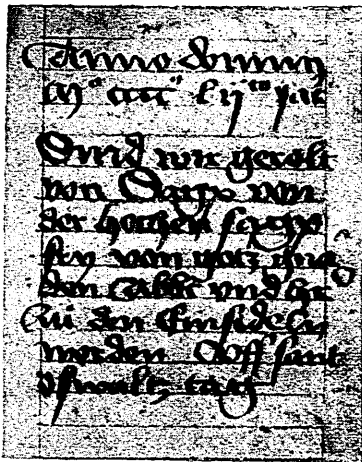
Eigenhändig verewigte er in seinem Breviere, der jetzigen Handschrift Nr. 87, diesen Tag mit den Worten: Anno domini 1452 jar Sind wir gerolt von Saxe, von der Hochen saxe fry, von gotz gnaden Abbt vnd herr zu den Einsideln worden vff sant oswalch tag.

Seine bisherigen Ämter übertrug er dem ältesten Herrn des Konventes, Richard von Falkenstein.

Bald nach seinem Regierungsantritte unterbreitete er dem Bischof Heinrich IV. von Konstanz drei Bullen, die Abt Franz in seinem Todesjahre von Papst Nikolaus V. erhalten hatte ²⁾, zur Anerkennung, die auch unterm 15. November 1452 im bischöflichen Hofe zu Konstanz erfolgte ³⁾.

Es stand nicht lange an, so mußte der Abt beim Apostolischen Stuhle Hilfe suchen. Ein gewisser Ulrich Tailer und andere Kleriker und Laien in der Stadt und Diöcese Konstanz hatten dem Stifte großes Unrecht und bedeutenden Schaden zugefügt. Es wird zwar nicht gesagt, in welcher Art und Weise das geschehen sei, sondern nur bemerkt, daß das Stift deshalb große Ausgaben und Verluste gehabt habe. Papst Nikolaus V. beauftragte unterm 13. August 1454 den Dompropst und Dombekan von Konstanz und den Propst von Zürich mit der Untersuchung der Angelegenheit und der Bestrafung der Schuldigen ⁴⁾.

Diese scheinen sich gerächt zu haben, und zwar mit einer Denunziation des Stiftes bei demselben Papste. Denn noch in demselben Jahre, unterm 1. Oktober richtete der Papst



¹⁾ Siehe oben Seite 348. 370. 404. 415.

²⁾ Vom 23. März, 3. und 25. April 1452. Siehe oben Seite 407. 408. 419.

³⁾ DAE. Litt. A, Nr. 7. 20. 42.

⁴⁾ DAE. Litt. A, Nr. 53.

erhielten, und deren Hütten den Wallern bei schimmer Witterung oder hereintretender Nacht als Zufluchtsorte dienten. Eine solche Waldbruderei befand sich am Trüchel (St. Zürich, in der Nähe des Rheines), wo die uralte Pilgerstraße, die von Schaffhausen über Zestetten, Lotstetten, Buchberg und den Rhein nach Embrach und weiter führte, vorbeiging. Am 6. Februar 1450 wurde der Bruder am Trüchel von vier Räubern niedergeworfen und seine Habe geraubt. Die vier Missetäter wurden dafür mit dem Tode bestraft. Die Stelle, wo das Bruderhaus stand, heißt noch jetzt „der Brudergarten“ und liegt etwa zehn Minuten von der Rettungsanstalt Freienstein am Fußwege nach Buch, der ehemals „Pilgerweg“ genannt wurde ¹⁾.

Im Jahre 1450 endlich wurden die letzten Anstände zwischen Zürich und den Eidgenossen beseitigt. Auf einem Tage zu Einsiedeln 13. Juli wurde das österreichische Bündnis von Zürich aufgegeben ²⁾, und am 21. August beschworen die Vertreter der Züricher und der Eidgenossen auf der Wiese beim Kloster, dem sogenannten Brül, wieder die alten Bünde ³⁾.

Nicht sehr lange überlebte Abt Franz diesen Freudentag. Er starb schon am 18. Juli 1452. „Wenn er länger gelebt, hätte er viel Gutes getan,“ bemerkt A. von Bonstetten in seiner sonst so dünnen Einsiedler Chronik ⁴⁾.

Abt Franz war ein Mann von hohem Ansehen. Sechsmal wurde während seiner Regierung in Einsiedeln Tagsatzung gehalten ⁵⁾; er genoß von seiten der Eidgenossen sowohl, als der Züricher unbedingtes Vertrauen; bei ihm waren die Urteile bezüglich des Bundes zwischen Zürich und Osterreich hinterlegt ⁶⁾; in seiner Burg Pfäffikon war es, wo Abt Kaspar von St. Gallen am 17. August 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein ewiges Burg- und Landrecht abschloß ⁷⁾.

¹⁾ Rüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 273. Topographischer Atlas. Bl. 41.

²⁾ Eidgenössische Abschiede II, 844 ff. Siehe oben Seite 384. 385. 388.

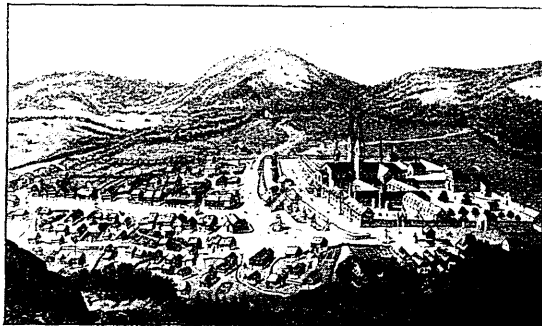
³⁾ Appenwiler bei A. Bernoulli, Basler Chroniken IV, 305.

⁴⁾ Seite 203. — Es bleibt noch zu erwähnen übrig, daß Abt Franz — nach dem Inventar von 1700 — ein silbernes Konventkrenz hat machen lassen.

⁵⁾ Eidgenössische Abschiede II, 216. 219. 222. 224. 242. 244.

⁶⁾ Eidgenössische Abschiede II, 237.

⁷⁾ Eidgenössische Abschiede II, 255. 864 ff.



Einsiedeln im 17. Jahrhundert.
Nach Merian.

Zwölftes Kapitel.

Abt Gerold von Hohenjar 1452 bis zu seinem Verzicht 1469. Des Papstes Nius II. Gunstbezeugungen für das Stift. Erster Zusammenstoß mit den schwyzerischen Mägten.

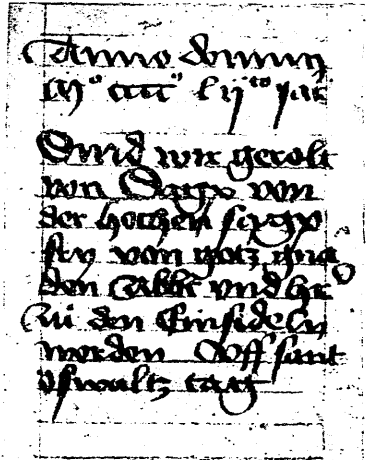
Auf St. Oswaldstag, 5. August, 1452 versammelte sich das Kapitel, um einen neuen Abt zu wählen. Die Wahl fiel auf den Bruder des verstorbenen Abtes Rudolf III., den bisherigen Stiftskammerer und Propst von St. Gerold, Gerold von Hohenjar ¹⁾. Eigenhändig verewigte er in seinem Breviere, der jetzigen Handschrift Nr. 87, diesen Tag mit den Worten: Anno domini 1452 jar Sind wir gerolt von Sage, von der Hohen jar frh, von goz gnaden Abbt vnd herr zu den Einsideln worden vff fant oswalk tag.

Seine bisherigen Ämter übertrug er dem ältesten Herrn des Konventes, Richard von Falkenstein.

Bald nach seinem Regierungsantritte unterbreitete er dem Bischof Heinrich IV. von Konstanz drei Bullen, die Abt Franz in seinem Todesjahre von Papst Nikolaus V. erhalten hatte ²⁾, zur Anerkennung, die auch unterm 15. November 1452 im bischöflichen Hofe zu Konstanz erfolgte ³⁾.

Es stand nicht lange an, so mußte der Abt beim Apostolischen Stuhle Hilfe suchen. Ein gewisser Ulrich Tailer und andere Kleriker und Laien in der Stadt und Diöcese Konstanz hatten dem Stifte großes Unrecht und bedeutenden Schaden zugefügt. Es wird zwar nicht gesagt, in welcher Art und Weise das geschehen sei, sondern nur bemerkt, daß das Stift deshalb große Ausgaben und Verluste gehabt habe. Papst Nikolaus V. beauftragte unterm 13. August 1454 den Dompropst und Domdekan von Konstanz und den Propst von Zürich mit der Untersuchung der Angelegenheit und der Bestrafung der Schuldigen ⁴⁾.

Diese scheinen sich gerächt zu haben, und zwar mit einer Denunziation des Stiftes bei demselben Papste. Denn noch in demselben Jahre, unterm 1. Oktober richtete der Papst



¹⁾ Siehe oben Seite 348. 370. 404. 415.

²⁾ Bom 23. März, 3. und 25. April 1452. Siehe oben Seite 407. 408. 419.

³⁾ DAE. Litt. A, Nr. 7. 20. 42.

⁴⁾ DAE. Litt. A, Nr. 53.

an die Domdekane von Straßburg und Konstanz und an den Propst von Zürich eine Bulle: Er habe vernommen, daß manche Äbte und einzelne Personen aus dem Konvente des Stiftes Einfiedeln Güter, Einkünfte und Rechte des Stiftes zum großen Schaden desselben an Kleriker und Laien überlassen haben, teils auf Lebenszeit, teils auf längere Fristen, teils für immer, auch gegen Entrichtung eines Jahreszinses. Einige dieser Stiftsmitglieder hätten vorgegeben, dazu vom Apostolischen Stuhle eine allgemeine Erlaubnis zu haben. Die beiden Domdekane und der Propst sollen das auf unerlaubte Weise Entfremdete dem Kloster wieder verschaffen, und zwar ohne Rücksicht auf schriftliche Abtretungsurkunden und Verschreibungen. Gegen Widerspenstige sollen sie, ohne Appellation zu gestatten, mit den kirchlichen Zensuren vorgehen. Die Zeugen, die aus Gunst, Haß oder Furcht ihre Aussagen verweigern, sollen sie auf ähnliche Weise nötigen, der Wahrheit Zeugnis zu geben ¹⁾.

Über den Erfolg dieser Maßregel sind wir so wenig als über die früheren Versuche ähnlicher Art unterrichtet.

Von dem folgenden Papste Calixt III. erhielt Abt Gerold einen Beweis besonderen Wohlwollens. Dieser Papst erteilte ihm durch den Kardinal Dominikus von S. Croce in Jerusalem in Rom unterm 5. Dezember 1457 das Privilegium, sich einen beliebigen tauglichen Priester zum Beichtvater zu wählen.

Im Konvente selbst war dem Abte ein Gegner erstanden in der Person des Stiftskämmerers und Propstes von St. Gerold, Richards von Falkenstein. Beide, Abt Gerold und Richard von Falkenstein, verglichen sich unterm 4. Oktober 1454. Richard gab seine Ämter dem Abte zurück mit dem Versprechen, nach keinem andern Amte zu „stellen“, es gebe ihm denn der Herr gutwillig ein solches. Der Abt überließ ihm als jährliche Einkünfte 20 Eimer Wein, 30 Mütt Kernen und Heu für ein Pferd und versprach, die ihm noch zukommenden 150 Gulden entrichten zu wollen. Richard kann seine Behausung in Einfiedeln und den Garten dahinter vorläufig benutzen, muß sie aber abtreten, sobald „die jungen Herren, so viel erwachsen“, die Behausung nötig haben werden.

Das Stiftspersonal hatte also wieder Zuwachs erhalten. Die Namen werden erst später — als die Betreffenden ihre Gelübde abgelegt hatten — bekannt. Es sind: Konrad von Hohenrechberg, Brudersohn des Abtes Franz und Better des Abtes Gerold, Albrecht von Bonstetten, des Abtes Schwesterohn, und Barnabas von Mosay, ebenfalls ein Verwandter des Abtes. Alle drei standen in dieser Zeit noch im Knabenalter, der älteste von ihnen, der erstgenannte, war damals erst vierzehn Jahre alt ²⁾.

Der Abt hatte also dafür gesorgt, daß taugliche Knaben aus dem Kreise seiner Verwandtschaft dem Stifte zur Erziehung übergeben wurden, um dann später durch Ablegung der Gelübde in dasselbe aufgenommen zu werden.

Von Anfang an war Abt Gerold auch darauf bedacht, die Besitztümer, Einkünfte und Rechte des Stiftes zu mehren. So erwarb er von Rudolf Meiß alle Rechte, die er am Küchenmeisteramte hatte, um fünfzig Gulden ³⁾. Von der Meisterin und dem Konvente des Lazariter-Hauses Gfenn (bei Dübendorf, Kt. Zürich), sowie von dem dortigen Komtur, Herrn Eberhard, kaufte er die Fischenz zu oberst in der Glatt um 100 Pfund Züricher Pfennig ⁴⁾.

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 52.

²⁾ Läßt sich ansprechen aus seiner Wahlurkunde, da er bei seiner Wahl zum Abte 1480 vierzig Jahre alt war. DAE. Litt. C, Nr. 5.

³⁾ Urkunde von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, 7. Oktober 1454. — Über das sogenannte Küchenamt siehe oben Seite 108. 299. 368. 415.

⁴⁾ Urkunde von dem Bürgermeister und den Zunftmeistern der Stadt Zürich, 9. Oktober 1454.

Nach einigen Jahren verkaufte Abt Gerold diese Fischenz an die Gemeinde Schmerzenbach und überließ den dabei erzielten Mehrerlös von 3 Pfund Haller ewiger Gülte und das sich vorbehaltene Recht, daselbst zu fischen, wann und wo es ihm recht sei, demselben Lazariter-Hause (Sfenn¹⁾).

Zwei nicht unbedeutende Besitztümer erhielt der Abt zum Geschenke. Freiherr Petermann von Aron hatte von Ulrich von St. Johann²⁾ das Gericht und die Vogtei über des Gotteshauses Dinghof Kalkbrunnen erworben. Anstatt sich vom Abte mit dieser Erwerbung belehnen zu lassen, schenkte er sie „Unser Lieben Frauen und dem Gotteshause, auf die ich mein Vertrauen und meine ganze Hoffnung setze.“ Diese Schenkung verbriefte er auf „Unser Lieben Frauen [Vor-]Abend, den man nennt Lichtmeß“ 1462.

Anna Zoller von Zürich hatte schon dem Abte Burkhard versprochen, daß ihr Hof Unnützhäusen nach ihrem Tode frei an das Gotteshaus fallen solle³⁾. Als sie gestorben war, verlangten ihre drei Geschwister gegen den Willen Annas von dem Abte Gerold 100 Gulden für den Hof. Das gab der Abt nicht, traf aber unterm 24. Januar 1466 ein Abkommen mit ihnen, wonach er ihnen den Hof als Leibgeding verlieh, dagegen traten sie einige Zinsen, darunter die von Friesenschwand⁴⁾, und die den Hof betreffenden Schriften ab. Der Hof selbst sollte nach dem Ableben der drei Geschwister wieder an das Gotteshaus fallen.

Noch andere bedeutende Erwerbungen machte Abt Gerold, wie wir später erfahren werden⁵⁾.

Bei der Übertragung von Erblehen ging er sehr vorsichtig zu Werke. Er verlangte von den Empfängern einen „Einbund“, eine Kaution, die in ihren Eigengütern oder einer auf dieselben gesetzten Gülte bestand und die zugleich mit dem Erblehen ohne weiteres an das Stift fallen sollte, wenn die Lehensleute den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkamen. So geschah es bei Verleihung des Kelnhofes zu Hofe (zürcherische Gemeinde Egg) und des Gutes Kastnegg (schwyzerische Gemeinde Feufisberg⁶⁾).

Abt Gerold wurde auch von andern bei Geschäften zu Räte gezogen. Als Hans Arnold Sägenfer (Segeffer), Altküchtheiß von Arau, am 4. Februar 1454 den kurz zuvor von derselben Stadt gekauften Burgstall Künstein, der damals „ein klein abgand Ding“ war, um 550 Gulden rheinisch dem Komtur des Johanniter-Hauses zu Viberstein zum Kaufe anbot, war auch unser Abt mit Walter von Bußnang, Komtur zu Lobel, und Junker Kaspar von Bonstetten als Zeuge dabei und drückte sein Sekret-Insigel auf die Schriftstücke⁷⁾.

Zwischen Abt, Kapitel und Waldleuten von Einsiedeln einesteils und den Landleuten, die auf Wilstein und Muschelberg auf des Gotteshauses Hoffstätten und Gütern saßen, und ihren Mithaften zu Altdorf in der March andernteils hatte sich wegen der Stäffeln und Weidgängen ein Streit erhoben, der ganz dem ähnlich ist, der unter Abt Franz zum Austrage gekommen war⁸⁾.

¹⁾ Urkunde vom 14. November 1463 in Dübendorf. Die Lazariter-Häuser im Sfenn bei Dübendorf und Schlatt, Seite 15, in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, IX.

²⁾ Siehe oben Seite 368. 408. ³⁾ Siehe oben Seite 320. 366. ⁴⁾ Siehe oben Seite 275. 321.

⁵⁾ Siehe unten bei Sfenz.

⁶⁾ Urkunden von 1453, 4. Oktober und 1455, 18. Juni. DAE. Litt. W, Nr. 128. — Über den Kelnhof zu Hofe siehe Geschichtsfreund XLV, 116. 117. — Kastnegg siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 C. — Der „Einbund“ wird auch in einem undatierten Lehensbrief des Abtes Gerold für Bürgi Kuffbaum verlangt, der als Muster in eine aus Glarus stammende Formular-Sammlung von circa 1472 aufgenommen wurde. Handschrift Nr. 624 der Stiftsbibliothek Einsiedeln, Seite 138. 139.

⁷⁾ Staatsarchiv Arau, Viberstein, Nr. 70. — Vergleiche Argovia XI (1880, Voos, Urkundenbuch der Stadt Arau), Seite 292. XII (1881), Seite 77. — Über Künstein siehe oben Seite 150. 401.

⁸⁾ Siehe oben Seite 408. 409.

Das Schiedsgericht, das diesen Streit schlichten sollte, bestand aus dem Landammann Jtel Reding und den Neun des geschworenen Gerichtes zu Schwyz¹⁾, Altammann Ulrich Wagner, ferner aus Bernher Bluen, Jost von Hospental, Ulrich Billi, Arnold Stalder, Bernher Ulrich, Ulrich ab Jberg, Jost Stelzing und Erni Tasli. Dieses Schiedsgericht tagte, nachdem es die Weiden öfters gesehen und begangen hatte, Freitag, den 27. Juni 1455 auf der Weid, genannt „der Stokkeren Gartneren“.

Die Leute auf Bilstein und Muschelberg gaben vor, freien Weidgang zu haben hinüber in des Gotteshauses und der Waldleute von Einsiedeln Landmarchen an Mülibachs Egg, an Salegg und zu den Hütten, von der Stokkeren Gartneren die Egg hinunter unter der Bleike durch in den Raßenzagel²⁾ in den Boden bis an den Saleggknoden und von da an des Sigriften Knöweg, d. h. von einem Eigen bis an das andere. Diese ganze Strecke an der nördlichen Grenze von Einsiedeln beanspruchten sie als ihr Eigentum. Sie suchten, ihre Ansprüche genau so zu begründen, wie es seinerzeit die Leute von Groß getan hatten.

Dagegen wendeten Stift und Waldleute ein, diese Weiden seien Eigen des Gotteshauses und Allmeind der Waldleute, lägen in ihrem Gebiete u. s. w., und bewiesen durch Marchungen (Grenzbeschreibungen) u. s. w. ganz genau so, wie sie den Beweis gegen die Leute von Groß geführt hatten.

Unter dem Hin- und Herreden brach die Nacht herein, und die Parteien wurden auf den folgenden Tag in das Rathhaus zu Einsiedeln³⁾ beschieden.

Hier fiel nun am 28. Juni die Entscheidung: Abt, Kapitel und ihre Nachfolger bleiben bei ihren hergebrachten Rechten. Die Landmarchen bleiben bestehen, wie die alten Briefe weisen⁴⁾.

Die beiden Parteien, nämlich Abt, Kapitel und Waldleute von Einsiedeln einerseits, und die auf Bilstein und an Muschelberg, die auf den Hofstätten und Gütern des Gotteshauses sitzen und demselben zinspflichtig sind, andererseits haben die in Frage stehenden Stäffel und Weiden gemeinsam und zu gleichen Teilen, wie ihre andere Allmeind zu ähen, weiden, staffeln, brauchen und benutzen⁵⁾.

Erst gegen Ende seines zehnten Regierungsjahres ging Abt Gerold wieder

das Burgrecht mit Zürich

ein, aber nicht mehr wegen der Feste Pfäffikon. Demgemäß wurde auch die Form der betr. Dokumente geändert, die jetzt folgenden Wortlaut erhielten:

„Wir Gerold von Sags, von Gottes Gnaden Abt des ehrwürdigen Gotteshauses zu den Einsiedeln, sankt Benedikten Ordens, im Konstanzener Bistum gelegen, bekennen und tun kund mit diesem Brief, als unsere Vorfahren, Äbte des genannten unseres Gotteshauses Bürger zu Zürich gewesen sind, daß wir mit guter Vorbedacht durch Schirms, Nutzens und Frommens willen des genannten unseres Gotteshauses auch ein getreues Burgrecht unser Lebtag mit den fürsichtigen, weisen Bürgermeister, Räten und den Bürgern gemeinlich der Stadt Zürich aufgenommen und empfangen haben mit allen desselben unsers Gotteshauses Leuten und Gütern, so wir und unser Gotteshaus in der jetztgenannten von Zürich Herrlich-

¹⁾ Über das schon oben Seite 408 und 413 erwähnte Neunergericht siehe D. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz I, 17. 18.

²⁾ D. h. Raßenschwanz. Schon im ältesten noch vorhandenen Jahrbuch der Pfarrei Einsiedeln vom Jahre 1572 wird das Gut fälschlich Rappenzipfel genannt. Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 D.

³⁾ Das Rathhaus wurde unter Abt Burthard gebaut. Siehe oben Seite 358, Anmerkung 2.

⁴⁾ Siehe oben Seite 300. 319.

⁵⁾ Original im KtASchw.

keiten, Gerichten, Zwingen und Bännen jetzt haben oder hierfür darin haben oder gewinnen möchten, dabei sie uns und unser Gotteshaus schützen und schirmen sollen, als andere ihre eingeseffenen Bürger. Und bei unsern Würden und Treue haben wir gelobt und versprochen, dasselbe Burgrecht mit den vorgenannten von Zürich wahr und stät zu halten, ihnen gehorsam und gewärtig zu sein, als ein anderer ihrer eingeseffenen Bürger, und ihnen von solchen Burgrechts wegen alle Jahre, diemeil wir leben, auf sankt Martins Tag zehn Rheinischer Gulden zu geben. Und wenn wir von unserm Gotteshauses oder unser selbst wegen der obgenannten von Zürich Bottschaft notdürftig sind und deren begehren, daß sie uns die nicht versagen und uns die in unsern und unseres Gotteshauses Kosten geben und zufügen sollen. Und haben wir uns hierin vorbehalten und ausgelassen alle unsere geistlichen Freiheiten und Rechte, auch alle Gewalt, so wir von Recht oder unseres Ordens Gesetz über unsere Klosterherren haben oder haben sollen, daß uns das obgenannte Burgrecht daran keinen Schaden noch Irrung bringen solle in keiner Weise, dann sie uns dabei schirmen wollen, alles ohne Gefährde. Und des' zu wahren Zeugnisse und fester Urkunde so haben wir, obgenannter Abt Gerold, unser eigenes Insignel öffentlich lassen hängen an diesen Brief, der gegeben ist am Dienstag nach sankt Ulrichs Tag [6. Juli] nach der Geburt Christi, unseres lieben Herren vierzehnhundert und in dem zwei und sechzigsten Jahre ¹⁾."

Der Gegenbrief von Zürich weist folgende Fassung auf:

„Wir, der Bürgermeister und Räte der Stadt Zürich, bekennen und tun kund mit diesem Briefe, daß wir mit guter Vorbetrachtung den ehrwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Gerolden von Sags, von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses zu den Einsiedeln, unsern lieben Herrn, zu unserm Bürger genommen und empfangen haben mit allen desjelben seines Gotteshauses Leuten und Gütern, die er in unsern Herrlichkeiten, Gerichten und Gebieten jetzt hat, oder hierfür darin haben oder gewinnen mag, dabei wir ihn und sein Gotteshaus schützen und schirmen sollen und wollen, als andere unsere eingeseffenen Bürger. Dawider soll auch er uns, als andere unsere eingeseffene Bürger gehorsam sein und alle Jahre auf sankt Martins Tag von solchen Burgrechts wegen zehn rheinischer Gulden geben. Wann auch er von seiner oder seines Gotteshauses wegen unserer Bottschaft notdürftig ist und deren von uns begehrt, so sollen wir ihm die in seinen Kosten zufügen und nicht versagen. Er hat auch in diesem Burgrecht ihm selbst vorbehalten und ausgelassen alle seine geistlichen Freiheiten und Rechte, auch alle Gewalt, so er von Recht oder Gewohnheit seines Ordens über seine Klosterherren hat oder haben soll, daß ihm das an diesem Burgrecht nicht irren oder keinen Schaden bringen soll in keinem Wege, dann wir ihn dabei schirmen wollen, alles ohne Gefährde. Und des' zu wahren Zeugniß und fester Urkunde, so haben wir unserer Stadt Sekret öffentlich lassen hängen an diesen Brief, der gegeben ist am Dienstag nach sankt Ulrichs Tag [6. Juli], nach der Geburt Christi, unseres lieben Herren vierzehnhundert und in zwei und sechzigsten Jahre ²⁾."

Bei diesem Anlaß der Erneuerung des Burgrechtes wird es gewesen sein, daß Abt Gerold für das Zunfthaus der Constafer, zum Rüdén, ein gemaltes Fenster stiftete, das der Glaser Hans Müller in Zürich für neun Pfund lieferte ³⁾.

Papst Pius II. und das Stift Einsiedeln.

Am 19. August 1458 hatte Enea Silvio Piccolomini als Pius II. den Apostolischen Stuhl bestiegen, ein Papst, der unserm Stifte das allergrößte Wohlwollen bezugte. Es kam

¹⁾ Original StAZ. ²⁾ DAE. Litt. J, Nr. 7.

³⁾ Geschichtsfreund XII, 308. Vergleiche oben Seite 274. — Andere „Glaserarbeiten“ stiftete Abt Gerold in das befreundete Kloster St. Gallen. Geschichtsfreund XII, 311.

das hauptsächlich von seiner großen Verehrung der allerheiligsten Jungfrau Maria her, welche ihn bewog, die ihr geweihten Wallfahrtsorte besonders zu begünstigen ¹⁾. Es ist aber auch durchaus nicht ausgeschlossen, daß er bei seinem Aufenthalte beim Konzil in Basel und in der Schweiz überhaupt unsere Wallfahrtsstätte entweder selbst persönlich oder durch den Abt Burkhard und die Prokuratoren des Stiftes kennen gelernt hatte ²⁾.

Pius II. bestätigte unterm 29. Mai 1463 alle Rechte, Freiheiten, Besitzungen und Einkünfte des Stiftes in derselben Form, welcher sich die Päpste Urban VI. und Bonifaz IX. bedient hatten ³⁾.

Schon mehr als einmal ist hervorgehoben worden, daß unser Stift immer nur Mitglieder von hohem Adel in seinen Konvent aufgenommen hat ⁴⁾. Es scheint, daß gerade in dieser Zeit entweder der Bischof von Konstanz oder die Schwyzer als Schirmvögte des Stiftes an Abt Gerold das Ansuchen gestellt haben, auch andere Kandidaten, aus dem niedern Adel und Bürgerstande aufzunehmen; denn der Abt wandte sich an Papst Pius II. um Bestätigung dieser alten Gewohnheit, nur Hochadelige — *nobiles vel illustres* — aufzunehmen. Die erbetene Bestätigung erfolgte am 2. Juni 1463, aber nur in der Form: der Papst gestehe aus spezieller Gnade zu, daß man Abt und Konvent nicht zwingen könne, gegen die alte Gepflogenheit auch andere als Mönche aufzunehmen, vorausgesetzt, daß das Stift immer eine genügende Anzahl von Mitgliedern habe ⁵⁾.

Zugleich mit diesem Privilegium gab der Papst noch ein anderes, wichtigeres. Er verlängerte nämlich die von Papst Nikolaus V. auf fünfzehn Jahre gegebene ⁶⁾, bald auslaufende Exemption auf fünfzehn weitere Jahre ⁷⁾.

Unter dem Titel „der ersten Früchte“ mußte in dieser Zeit jeder neugewählte Abt 333 $\frac{1}{3}$ Gulden an die Apostolische Kammer zahlen. St. Gallen z. B. hatte 400, St. Blasien 300, die Reichenau 200 Gulden bei denselben Anlässen zu entrichten ⁸⁾.

Immer befanden sich noch Güter und Rechte des Stiftes in den Händen Unbefugter, und daher ernannte der Papst, auf Bitten des Abtes, vermitteltst Bulle vom 18. Dezember 1463 die Dompröpste von Basel und Chur, sowie den Propst von St. Felix und Regula in Zürich zu beständigen Konservatoren des Eigentums und der Rechte des Stiftes und gab ihnen insgesamt und einem jeden einzelnen von ihnen Vollmacht, gegen solche vorzugehen, die bewegliche und unbewegliche Güter und Rechte des Stiftes in Beschlag genommen hatten ⁹⁾.

Eines der wertvollsten Zugeständnisse enthält die Bulle vom 1. Februar 1464. Pius II. dehnte die Erlaubnis, den Pilgern die heiligen Sakramente zu spenden, die Eugen IV. und Nikolaus V. nur auf eine beschränkte Zeit gegeben hatten ¹⁰⁾, auf immer aus, ohne irgend eine Einschränkung. Zugleich billigte und bestätigte er ausdrücklich alle Ablässe, die Leo VIII. in der Engelweihbulle und andere Päpste verliehen hatten, und gestattete, daß in Fällen, wo sonst auf öffentliche Bußen erkannt werden müßte, geheime ar^{re}stet werden dürften ¹¹⁾.

¹⁾ Pastor, Geschichte der Päpste II, 25.

²⁾ Siehe oben Seite 341. 343. 348.

³⁾ DAE. Litt. A, Nr. 43. Siehe oben Seite 265. 303.

⁴⁾ Siehe oben Seite 62 f. 264 f.

⁵⁾ Siehe unten Beilage XIII.

⁶⁾ Siehe oben Seite 408.

⁷⁾ Siehe unten Beilage XIV.

⁸⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte 1887, Seite 54.

⁹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 54. *Wirz*, Bullen und Breven a. a. O., Seite 106. 107.

¹⁰⁾ Siehe oben Seite 349. 419.

¹¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 8. Wallfahrtsgeschichte, Seite 336 ff.

Damit war die lange Untersuchung der Bulle Leo's VIII. und des von ihm gegebenen Ablasses, die im Jahre 1432 angehoben hatte ¹⁾, beendet.

Dieses außerordentlich günstige Resultat ermutigte den Abt Gerold, sich auch von dem lästigen bischöflichen Vidimus, d. h. der Einholung der bischöflichen Erlaubnis zur Veröffentlichung Apostolischer Schreiben befreien zu lassen. Wahrscheinlich hatte er noch andere Gründe, den Papst persönlich aufzusuchen, kurz, er entschloß sich, nach Italien zu reisen.

Vor allem mußten die zur Ausführung notwendigen Mittel flüßig gemacht werden.

Der Leser wird sich erinnern, wieviel Arbeit und Verdruß die Stiftsgüter und Gotteshausleute im Gebiete von Zug den Äbten Hugo und Burkhard verursacht haben ²⁾. Auch in der letzten Zeit hatten sich genug Anstände wegen der Stiftsamtmänner für jene Besitzungen erhoben, wie wir aus den spätern Verhandlungen erfahren werden. Es scheint, daß man im Stifte nur auf eine günstige Gelegenheit wartete, diesen Besitz in anständiger und vorteilhafter Weise veräußern zu können. Jetzt war diese Gelegenheit gekommen: Ammann, Rat und Bürger der Stadt Zug, die Talleute zu Algeri und die Bergleute (von Menzingen) im Zugeramt, d. h. die Stadt Zug und das äußere Amt, erklärten sich zu dem Kaufe bereit. Um sich jedoch keinen Unannehmlichkeiten von seiten der Schwyzer und anderer benachbarter Eidgenossen auszusetzen, verständigte sie das Stift von seinem Vorhaben und lud sie ein, der Verkaufshandlung beizuwohnen. Am 24. Februar 1464 wurde der Verkauf in Einsiedeln vollzogen „in Beisein, Rat, Gunst, Wissen und Willen der Eidgenossen Ratsboten, so zu der Sach' von ihren Herren und Obern gesandt waren, nämlich von Zürich Bürgermeister Rudolf von Cham, von Luzern Kaspar von Hertenstein, von Schwyz Hans Reding.“ Verkauft wurden alle Leute, Besitzungen und Rechte des Stiftes zu Hinderburg, Neuheim, am Zugerberg und in Algeri, mit Ausnahme des Kirchensazes am letztern Orte. Das Stift gibt den Käufern die auf den Verkaufsgegenstand sich beziehenden Schriften, als Urbarien, Bücher, Rötel und Spruchbriefe, heraus; die Käufer und die betreffenden Gotteshausleute verzichten auf die Rechte, die sie bisher an dem Stifte gehabt haben, mit Ausnahme des Gottesdienstes in der Pfarrei Algeri, und liefern auch die bezüglichen Briefe aus, die sie bisher in Händen gehabt hatten. Der Kaufpreis wurde auf 3000 rheinische Gulden festgesetzt; der Kauf selbst sollte ein ewiger, ohne Rückkaufsrecht sein ³⁾. Über die Art und Weise der Abtragung der Kaufsumme wurden noch besondere Bestimmungen getroffen.

Italienische Reise des Abtes Gerold.

Bald darauf verreiste Abt Gerold mit mäßigem Gefolge, das im ganzen 22 Pferde mit sich führte. Am 11. März befand er sich in Chur, wo er in dem Streite zwischen seinem Vetter, dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans, und den Gebrüdern von Brandis wegen der Grafschaft Vaduz in vermittelndem Sinne tätig war ⁴⁾.

Herzog Franz Sforza von Mailand ließ ihm durch sein ganzes Gebiet hindurch das Ehrengelait geben und hielt ihn gastfrei. Doch in Firenzezola, einer Stadt nördlich von Florenz, kam es gegen Ende März, in der Karwoche, durch die schlechte Haltung des dortigen Statthalters zu einem förmlichen Aufruhr gegen den Abt und sein Gefolge. Er wurde einige Stunden in seiner Herberge eigentlich belagert und ergab sich nur unter der Bedingung, daß sein Eigentum und seine Leute geschont würden. Dennoch nahm ihm der Statthalter zwei Knechte ab, die einige Italiener geschlagen hatten ⁵⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 348 ff. ²⁾ Siehe oben Seite 313 ff. 359 ff.

³⁾ Original im Stadtarchiv Zug. Alte Kopie im StAE. ⁴⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte X, 415.

⁵⁾ Bericht des mailändischen Gesandten Nicodemus dei Trincabini von Pontremoli, Florenz, 31. März 1464 an den Herzog. Bollettino Storico della Svizzera Italiana XV (1893), p. 82. 83.

Über diesen Zwischenfall berichtet der Hauschronist des Stiftes, Ulrich Wittwiler, von 1585 bis 1600 Abt des Stiftes. Obwohl er mehr als hundert Jahre nach diesem Vorfall schrieb und sich in Einzelheiten, z. B. in Angabe von Zahlen und Orten öfters irrte, bringt er doch auf Grund alter, von ihm benützter Quellen einige gute Nachrichten. So beruft er sich gerade bei seiner Erzählung dieses Vorfalles auf Ulrich von Bonstetten, der den Abt auf der Reise begleitet und eine Beschreibung derselben hinterlassen haben soll.

Wittwiler erzählt also folgendes: „Als er [der Abt] nun in die Stadt mit seinen Edelknechten und Reitern gar stattlich und herrlich eingeritten, sein die Bürger daselbst haufenweis zu der Herberg, darin sie eingekehrt, zugehauen, der Meinung, das Reiter-Volk und Pferde zu besichtigen, wie sie denn gwundrig sein. Die Reiter aber und Edelknecht besorgten, der Zulauf beschehe allein darum, damit den Rossen das Futter und [der] Haber aus dem Stall und [den] Barren genommen würde, und möchten auch vielleicht den Pferden etwas Schaden zufügen. Derwegen sie die Welschen in die Stallung nit haben wöllen lassen, sondern mit großem Ernst und gewehrter Hand die Ställe ihnen vorgehaben, welches die Welschen sehr übel verdrossen und desto mehr mit herschem Gewalt zu den Rossen getrungen¹⁾.“ Dar- aus sei nun der Tumult entstanden.

Aus dieser Erzählung kann man ersehen, daß Abt Gerold schöne Pferde mit sich geführt haben muß, und daß schon damals die Pferde des Stiftes einen gewissen Ruf in Italien gehabt haben; denn sonst hätten sich die Leute von Firenzeuola nicht so zu den Ställen gedrängt.

Die Sache war bald wieder beigelegt, und nach Ostern konnte Abt Gerold weiterreisen.

Papst Pius II. befand sich damals nicht in Rom. Er hatte dieses am 6. Februar verlassen und war am 21. in Siena eingetroffen. Hier blieb er bis Mittwoch in der Osterwoche, 4. April, und begab sich dann in das Schwefelbad Petriolo, wo er schon zweimal Genesung von seinen Leiden gesucht hatte²⁾. Hier traf ihn Abt Gerold.

Höchst wahrscheinlich hatte unser Abt bereits vor seiner Ankunft durch seine Agenten beim Apostolischen Stuhle seine Bitten vortragen lassen; denn schon am 10. April wurden die zwei folgenden Bullen ausgefertigt.

In der ersten erteilte der Papst dem Stifte dieselben Vollmachten in Bezug auf die Seelsorge der Pilger, die er schon im Jahre zuvor gegeben hatte. Ausdrücklich wurden diese Vollmachten ausgebeht auf die Pilger, die am Feste Kreuzerhöhung (14. September) und den folgenden vierzehn Tagen nach Einsiedeln wallfahren, wo in dieser Zeit das Engelweihfest alle sieben Jahre³⁾ gefeiert wurde. Der Papst gab auch die Vollmacht, von den meisten dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen zu absolvieren, neun namentlich aufgeführte ausgenommen⁴⁾.

In der zweiten Bulle führt der Papst aus, Urban VI. solle einigen Prälaten gestattet haben, daß in ihren Gebieten nur dann Apostolische Schreiben veröffentlicht werden dürften, wenn sie dieselben zuvor approbiert, vidimiert und dadurch zur Veröffentlichung derselben die Erlaubnis gegeben hätten. Mit Zustimmung der Synode von Konstanz habe aber Papst Martin V. dieses Zugeständnis widerrufen und für nichtig erklärt⁵⁾. Dessenungeachtet bedürften in der Diocese Konstanz und den benachbarten Gegenden die Apostolischen Schreiben

¹⁾ DAE. Litt. C, p. 113. ²⁾ A. v. Neumont, Geschichte der Stadt Rom III, 1, Seite 392.

³⁾ So steht es zwar in der Bulle; tatsächlich wurde das Engelweihfest in jenen Jahren gefeiert, in denen der 14. September auf einen Sonntag fiel, was manchmal länger, manchmal kürzer ging als sieben Jahre. So wurde z. B. gerade in dieser Zeit 1455, 1460 und 1466 das Engelweihfest gehalten. Siehe unten bei der Wallfahrt. ⁴⁾ DAE. Litt. A, Nr. 9. Wallfahrtsgegeschichte, S. 338, 339. ⁵⁾ Urban VI. hatte einigen Bischöfen dieses Privilegium gegeben in der Absicht, das Schisma einzudämmen (siehe oben Seite 265). Da aber dieses Privilegium dem Mißbrauche sehr ausgehört war, widerrief es Papst Martin V. am 30. April 1418. Bullarum Romanorum Pontificum amplissima Collectio III, 2 (Romae 1741), p. 427. Conf. I. c. IV, 1 (Romae 1745), p. 105

noch des Vidimus von Seiten des Diözesan-Bischofes oder seiner Offiziale, um veröffentlicht werden zu können. Papst Pius II. gibt nun dem Abte Gerold und seinen Nachfolgern das Recht, nach der Bestimmung Martins V., ohne Vidimus und Approbation des Bischofes oder seiner Offiziale solche Schreiben zu veröffentlichen. Zugleich gebietet der Papst den Bischöfen von Chur und Basel, sowie dem Propste von Zürich, den Abt in diesem Rechte zu schützen ¹⁾.

Es scheint, daß der Abt bei seiner Reise noch einen andern Zweck hatte. In dem schon zitierten Briefe des mailändischen Gesandten Nikodemus bei Trincadini an den Herzog Franz von Sforza vom 31. März heißt es ausdrücklich von Abt Gerold, daß er als „Gesandter für den Bund von Deutschland zum Heiligen Vater geht“, und in einem Schreiben des mailändischen Gesandten beim Apostolischen Stuhle, Otto de Carretto, aus Petriolo vom 24. April an denselben Herzog steht ausdrücklich: „Ebenfalls hat er [der Papst] mir vor einigen Tagen gesagt und mich neuerdings daran erinnert, wie ein schweizerischer Prälat und andere Gesandte jener Gegend sich anerbieten haben, ihm 2000 Schweizer zu Pferd und zu Fuß in guter Ordnung auf ihre eigenen Kosten zu senden,“ für welche der Papst freien Durchzug erbat ²⁾.

Wahrscheinlich handelte es sich hier um Hilfe für den Kreuzzug gegen die Türken, den der Papst mit allen Kräften betrieb.

Ende April verließ Pius II. Petriolo und traf am 1. Mai wieder in Siena ein. Abt Gerold ritt, wohl im Gefolge des Papstes, auch nach Siena; denn der Ablaßbrief, den am 5. Mai sieben Kardinäle zu Siena für die Pfarrkirche Freienbach gegeben haben, wird wohl von keinem andern als unserm Abt ausgewirkt worden sein. Zudem ist es urkundlich verbürgt, daß Abt Gerold „zu der hohen Sien“ geritten sei ³⁾. Am 7. Mai begab sich der Papst auf die Reise nach Rom, wo er am 19. eintraf. Abt Gerold aber wandte sich nordwärts, überstieg die Alpen und war schon am 1. Juni in Zürich, wo er einen zwischen dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans und den Gebrüdern Brandis wegen der Grafschaft Vaduz errichteten Schiedsbrief für seinen Vetter, den Grafen Georg, besiegelte ⁴⁾.

Der Empfang des Abtes im Finsterwald war hochfeierlich. Der Konvent, die Kapläne und übrige anwesende Geistlichkeit sowie das Volk zogen prozeSSIONSweise bis zur St. Gangulfskapelle auf dem Brüel ihm entgegen und geleiteten ihn so in die Gnadenkapelle. An der Stätte des Empfanges auf dem Brüel ließ Abt Gerold später zum ewigen Gedächtnis und zum Danke für die erlangten Gnaden eine Kapelle mit einem Kruzifix aus Stein und einem Muttergottesbild errichten. Die Kapelle, der sogenannte „Große Herrgott“, ist zwar schon lange verschwunden, aber auf alten Bildern von Einsiedeln noch zu sehen ⁵⁾.

Am 28. Juni 1464 ließ Abt Gerold zwei Bullen, die er vor seiner Reise von Papst Pius II. erhalten hatte, nämlich die vom 18. Dezember 1463 und die vom 1. Februar 1464 von Bischof Burkhard von Konstanz vidimieren. Der Bischof erlaubte ihre Veröffentlichung und bemerkte in Bezug auf die letztere Bulle über die Sakramentenpendung an die Pilger, daß die gegenteiligen Synodalstatuten für diesen Fall keine Geltung haben und aufgehoben seien ⁶⁾.

Gerade ein viertel Jahr später, am 28. September, ließ der Abt durch seinen Sekretär, Johannes Hochdorf, dem Churer Bischof Ortlieb von Brandis Mitteilung machen von der durch Pius II. erhaltenen Vollmacht, auch ohne bischöfliche Genehmigung Apostolische

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 45. ²⁾ Bollettino Storico, l. c. p. 83.

³⁾ Pergamentzettel vom Jahre 1467. Geschichtsfreund IV, 305.

⁴⁾ Original im KtASchw. Datum: Zürich, Freitag nach Fronleichnamstag 1464. Ein zweites Original liegt im fürstlichen Thurn- und Taxischen Zentralarchiv in Regensburg und ist gedruckt in den Quellen zur Schweizer Geschichte X, 419 ff. ⁵⁾ Siehe oben Seite 142 und 210. ⁶⁾ DAE. Litt. A, Nr. 8. 54, p. 85.



Rundsigel des Abtes Gerold.

Umschrift: S. geroldi de sax dei gra abbatia loci heremita.

Schreiben zu veröffentlichen, und am Tage darauf eine Abschrift der betreffenden Bulle überreichen ¹⁾. Es geschah dieses in Rücksicht auf die Propstei St. Gerold, die damals und später noch lange Zeit zum Bistum Chur gehörte.

Jedenfalls hat Abt Gerold alle von Pius II. erhaltene Bullen seinem Diöcesanbischof, Burkhard von Konstanz, zur Kenntnis bringen lassen. Hier gab es aber Anstände und längere Verhandlungen, über deren Gang wir jedoch im einzelnen nicht unterrichtet sind.

Im Januar 1465 begab sich Abt Gerold persönlich auf das bischöfliche Schloß Gottlieben, und da kam am 18. dieses Monats eine Vereinbarung zwischen dem Bischof und dem Abte zu stande.

Der Bischof versprach, das Gotteshaus bei allen seinen Freiheiten, Ehren, Rechten, löblichen Gewohnheiten und allem guten Herkommen, so bisher gewesen sind, zu lassen und dasselbe in diesem Besitze gegen jedermann zu schützen und zu schirmen. Er erkannte die Bullen an, die Papst Pius II. bezüglich des Engelweihablasses, der Sakramentspendung an die Pilger und bezüglich der Ernennung der Dompropste von Chur und Basel und des Propstes von Zürich zu Konservatoren der Rechte und Besitzungen des Stiftes gegeben hatte. Weil aber das Gotteshaus in dem geistlichen Gebiete des Bischofs liege, und dessen väterlicher Schirm ihm wohl nützen und helfen könne, verzichtet der Abt auf die Exemption und unmittelbare Stellung unter dem Apostolischen Stuhle, die er von Papst Pius II. erhalten hat ²⁾, und verspricht für sich und seine Nachfolger, sich dieser Exemption gegen den Bischof von Konstanz nicht bedienen zu wollen, sondern ihm in allen ziemlichen und billigen Dingen gehorsam zu sein. Für den Fall, daß dem Abte wegen dieses Verzichtes von seiten des Apostolischen Stuhles Anstände erwachsen, verspricht der Bischof, für den Abt einzustehen zu wollen. In Zukunft soll kein Abt von Einsiedeln vor das bischöfliche Hofgericht geladen werden können; hat der Bischof etwas gegen ihn, dann kann er ihn einladen, zu ihm zu kommen und ihm sein Anliegen vorzubringen ³⁾.

Was den Abt bewogen haben mag, auf die Exemption zu verzichten, ist uns nicht bekannt. So ganz freiwillig wird der Verzicht auf keinen Fall gewesen sein. Doch waren nicht alle Bemühungen des Abtes umsonst gewesen; einiges war doch noch geblieben.

Das Jahr 1465 sollte für den Abt Gerold ein eigentliches Unglücksjahr werden.

In der Nacht des 21. April entstand in der Gnadenkapelle eine

Feuersbrunst,

die sich auch dem Münster mittheilte ⁴⁾. Die Kapelle und das Münster bis zum Fronaltar hin brannten aus, so daß nur die Mauern stehen blieben. Zehn Glocken, die Orgeln, Kelche, Paramente, Bücher, das Geld im Opferstock der Kapelle, kurz alles daselbst und in der Kirche

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 58.

²⁾ Siehe oben Seite 426. Abt Gerold hat offenbar das Original an den Bischof ausliefern müssen, der es vernichtet hat; denn es existiert nicht mehr, weder in Einsiedeln, noch im ehemaligen bischöflichen Konstanzer Archiv zu Freiburg i. Br. Dagegen findet sich der Text der Bulle noch in einem Registerbande des Vatikanischen Archives, nach dem er unten in der Beilage XIV abgedruckt ist.

³⁾ EAF. AA, p. 897.

⁴⁾ Es war der dritte Klosterbrand. Der erste war 1029 und der zweite 1226, am 5. Mai. Siehe oben Seite 57. 58. 88.

wurde vom Feuer zerstört. Der Fronaltar mit seinen Heiligtümern (Reliquien) und das Gewölbe oberhalb desselben blieb bestehen. Ausdrücklich wird auch hervorgehoben, daß der Ziefrauen- [Gnaden-]Kapelle „kein Leid an den Mauern geschah, wiewohl viel Holzwerk darob war“. Auch das „Vorzeichen“ der Gnadenkapelle blieb verschont¹⁾.

Die Schuld an dem Brande wurde dem Sigriften der Gnadenkapelle zugeschrieben; er habe die darin brennenden Kerzen nicht sorgfältig gelöscht²⁾.

Abt Gerold und die Schwyzer.

Nun erachteten die Schwyzer die Zeit für gekommen, als Kastbögte einzugreifen. Sie ernannten den Ratsherrn Jos Stadler zum Baumeister und stellten an den Abt das Ansuchen, er solle ihnen zeigen, was er an Barschaft, Kleinodien und andern Dingen hätte, um damit das Gotteshaus wieder zu bauen. Abt Gerold erkannte die Schwyzer nicht als Kastbögte an. Ihre „Freiheit“, so sie darum von Kaiser Siegmund erworben hätten, wäre erschlichen gewesen, und daher habe sie der Kaiser auf Veranlassung des Abtes Burkhard widerrufen³⁾. Übrigens besitze er keinen Schatz, und was er an barem Geld gehabt hätte, habe er gebraucht, als er nach Siena zum Papste geritten sei, um den Ablaß für immer beständigen zu lassen. Es scheint, daß die Schwyzer ihm hierauf Vorwürfe machten, als habe er nicht gut haus gehalten, „groß Geld vertan und vom Land geschickt“⁴⁾: kurz der beiderseitige „Unwille“ ward so groß, „daß der Abt von seinem Gotteshaus gen Zürich ritt. Und tagten meine Herren von Zürich und andere ihrer Eidgenossen zwischen ihnen. Es half nichts; die von Schwyz wollten ihn niemals mehr zum Gotteshaus lassen, und war der Abt Jahr und Tag davon⁵⁾.“

Über diese Tagung und was unmittelbar darauf folgte, haben wir eine kurze Andeutung in einem Briefe, den Bern unterm 29. November 1465 an Zürich richtete.

Die angeführte Tagung fand kurz vor Datum dieses Briefes in Einsiedeln statt, und zwar waren dabei zugegen der Bischof von Konstanz, der Abt und die eidgenössischen Boten wenigstens von Bern, Zürich und Schwyz. Es scheint ein für Abt Gerold nicht ungünstiges Resultat erzielt worden zu sein⁶⁾. Bald darauf wurde aber das Gerücht laut, der Abt habe von Pfäffikon und andern Orten Stiftsgut entfremdet. Daraufhin wären die Schwyzer schlüssig geworden, „jemlichs wider ze reichen und inn [den Abt] villicht ze überziehen und die berichtbrieff nit ze besiglen“. Bern bittet Zürich, in der Sache vermitteln zu wollen⁷⁾.

¹⁾ Nachrichten über diesen Brand bringen folgende Quellen: Gerold Edlibach, Chronik, Ausgabe von J. M. Usteri (Zürich 1847), Seite 186, Anmerkung. — Chronik der Stadt Zürich, Ausgabe von Johann Dierauer im XVIII. Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte, Seite 245. — Konstanzer Chroniken, Ausgabe von P. H. Ruppert, Seite 254. — Pergamentzettel vom Jahre 1467, Geschichtsfreund IV, 304 und DAE. Litt. C, p. 116. Dieser letztere, eine sonst sehr gute Quelle, setzt den Brand in das Jahr 1467. Es ist aber das nur ein Schreibfehler. Vergleiche Mitteilungen des Historischen Vereins des Kt. Schwyz VII, 23, Anmerkung 3, 159. 160.

²⁾ Gerold Edlibach, Chronik a. a. D. und Chronik der Stadt Zürich a. a. D.

³⁾ Siehe oben Seite 340. 341.

⁴⁾ Chronik der Stadt Zürich a. a. D.

⁵⁾ Pergamentzettel von 1467. — In Zürich schenkte der „alt Stemmelin“ dem Abte „ein Handärtlin und ein Pygelin“ [kleine Spitzhacke], die er selbst geschmiedet hatte, und der Abt gab dem Gesellen, der das Geschenk überbrachte, zehn Schilling Haller als Trinkgeld. Von diesem Trinkgelde wollten auch die andern zwei Gesellen ihren Teil, der ihnen von dem Gerichte zugesprochen wurde. Gefällige Mitteilung von Herrn Dr. H. Poppeler aus dem Rats- und Richtbuch 1465, Seite 353, im Staatsarchiv Zürich.

⁶⁾ Mitte August glaubte man in Zürich an die baldige Rückkehr des Abtes in das Stift. Quellen zur Schweizer Geschichte XIII, 12.

⁷⁾ Berner Staatsarchiv, Deutsche Missiven A. S. 555, gedruckt im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1895, Seite 224.



Handiegel des Abtes Gerold.

Umschrift: S. geroldi de sax dei gra abbas
lori heremita.

Schreiben zu veröffentlichen, und am Tage darauf eine Abschrift der betreffenden Bulle überreichen ¹⁾. Es geschah dieses in Rücksicht auf die Propstei St. Gerold, die damals und später noch lange Zeit zum Bistum Chur gehörte.

Jedenfalls hat Abt Gerold alle von Pius II. erhaltene Bullen seinem Diöcesanbischof, Burkhard von Konstanz, zur Kenntnis bringen lassen. Hier gab es aber Anstände und längere Verhandlungen, über deren Gang wir jedoch im einzelnen nicht unterrichtet sind.

Im Januar 1465 begab sich Abt Gerold persönlich auf das bischöfliche Schloß Gottlieben, und da kam am 18. dieses Monats eine Vereinbarung zwischen dem Bischof und dem Abte zu stande.

Der Bischof versprach, das Gotteshaus bei allen seinen Freiheiten, Ehren, Rechten, löblichen Gewohnheiten und allem guten Herkommen, so bisher gewesen sind, zu lassen und dasselbe in diesem Besitze gegen jedermann zu schützen und zu schirmen. Er erkannte die Bullen an, die Papst Pius II. bezüglich des Engelweihablasses, der Sakramentenpendung an die Pilger und bezüglich der Ernennung der Dompropste von Chur und Basel und des Propstes von Zürich zu Konservatoren der Rechte und Besizungen des Stiftes gegeben hatte. Weil aber das Gotteshaus in dem geistlichen Gebiete des Bischofs liege, und dessen väterlicher Schirm ihm wohl nützen und helfen könne, verzichtet der Abt auf die Exemtion und unmittelbare Stellung unter dem Apostolischen Stuhle, die er von Papst Pius II. erhalten hat ²⁾, und verspricht für sich und seine Nachfolger, sich dieser Exemtion gegen den Bischof von Konstanz nicht bedienen zu wollen, sondern ihm in allen ziemlichen und billigen Dingen gehorjam zu sein. Für den Fall, daß dem Abte wegen dieses Verzichtes von seiten des Apostolischen Stuhles Anstände erwachsen, verspricht der Bischof, für den Abt einzustehen zu wollen. In Zukunft soll kein Abt von Einsiedeln vor das bischöfliche Hofgericht geladen werden können; hat der Bischof etwas gegen ihn, dann kann er ihn einladen, zu ihm zu kommen und ihm sein Anliegen vorzubringen ³⁾.

Was den Abt bewogen haben mag, auf die Exemtion zu verzichten, ist uns nicht bekannt. So ganz freiwillig wird der Verzicht auf keinen Fall gewesen sein. Doch waren nicht alle Bemühungen des Abtes umsonst gewesen; einiges war doch noch geblieben.

Das Jahr 1465 sollte für den Abt Gerold ein eigentliches Unglücksjahr werden. In der Nacht des 21. April entstand in der Gnadenkapelle eine

Feuersbrunst,

die sich auch dem Münster mittheilte ⁴⁾. Die Kapelle und das Münster bis zum Fronaltar hin brannten aus, so daß nur die Mauern stehen blieben. Zehn Glocken, die Orgeln, Kelsche, Paramente, Bücher, das Geld im Opferstock der Kapelle, kurz alles daselbst und in der Kirche

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 58.

²⁾ Siehe oben Seite 426. Abt Gerold hat offenbar das Original an den Bischof ausliefern müssen, der es vernichtet hat; denn es existiert nicht mehr, weder in Einsiedeln, noch im ehemaligen bischöflichen Konstanzer Archiv zu Freiburg i. Br. Dagegen findet sich der Text der Bulle noch in einem Registerbände des Vatikanischen Archives, nach dem er unten in der Beilage XIV abgedruckt ist.

³⁾ EAF. AA, p. 897.

⁴⁾ Es war der dritte Klosterbrand. Der erste war 1029 und der zweite 1226, am 5. Mai. Siehe oben Seite 57. 58. 88.

wurde vom Feuer zerstört. Der Fronaltar mit seinen Heiligtümern (Reliquien) und das Herwölbe oberhalb desselben blieb bestehen. Ausdrücklich wird auch hervorgehoben, daß der Liebfrauen- [Gnaden-]Kapelle „kein Leid an den Mauern geschah, wiewohl viel Holzwerk darob war“. Auch das „Vorzeichen“ der Gnadenkapelle blieb verschont¹⁾.

Die Schuld an dem Brande wurde dem Sigriften der Gnadenkapelle zugeschrieben; er habe die darin brennenden Kerzen nicht sorgfältig gelöscht²⁾.

Abt Gerold und die Schwyzer.

Nun erachteten die Schwyzer die Zeit für gekommen, als Kastvögte einzugreifen. Sie ernannten den Ratsherrn Jos Stadler zum Baumeister und stellten an den Abt das Ansuchen, er solle ihnen zeigen, was er an Barjschaft, Kleinodien und andern Dingen hätte, um damit das Gotteshaus wieder zu bauen. Abt Gerold erkannte die Schwyzer nicht als Kastvögte an. Ihre „Freiheit“, so sie darum von Kaiser Siegmund erworben hätten, wäre erlichlichen gewesen, und daher habe sie der Kaiser auf Veranlassung des Abtes Burkhard widerrufen³⁾. Übrigens besitze er keinen Schatz, und was er an barem Geld gehabt hätte, habe er gebraucht, als er nach Siena zum Papste geritten sei, um den Ablass für immer beständigen zu lassen. Es scheint, daß die Schwyzer ihm hierauf Vorwürfe machten, als habe er nicht gut haus gehalten, „groß Geld vertan und vom Land geschickt“⁴⁾: kurz der beiderseitige „Unwille“ ward so groß, „daß der Abt von seinem Gotteshaus gen Zürich ritt. Und tagten meine Herren von Zürich und andere ihrer Eidgenossen zwischen ihnen. Es half nichts: die von Schwyz wollten ihn niemals mehr zum Gotteshaus lassen, und war der Abt Jahr und Tag davon⁵⁾.“

Über diese Tagung und was unmittelbar darauf folgte, haben wir eine kurze Andeutung in einem Briefe, den Bern unterm 29. November 1465 an Zürich richtete.

Die angeführte Tagung fand kurz vor Datum dieses Briefes in Einsiedeln statt, und zwar waren dabei zugegen der Bischof von Konstanz, der Abt und die eidgenössischen Boten wenigstens von Bern, Zürich und Schwyz. Es scheint ein für Abt Gerold nicht ungünstiges Resultat erzielt worden zu sein⁶⁾. Bald darauf wurde aber das Gerücht laut, der Abt habe von Pfäffikon und andern Orten Stifftsgut entfremdet. Daraufhin wären die Schwyzer schlüssig geworden, „jemlichß wider ze reichen und inn [den Abt] villicht ze überziehen und die berichtbriefß nit ze besiglen“. Bern bittet Zürich, in der Sache vermitteln zu wollen⁷⁾.

¹⁾ Nachrichten über diesen Brand bringen folgende Quellen: Gerold Edlibach, Chronik, Ausgabe von J. M. Wteri (Zürich 1847), Seite 186, Anmerkung. — Chronik der Stadt Zürich, Ausgabe von Johann Tierauner im XVIII. Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte, Seite 245. — Konstanzer Chroniken, Ausgabe von P. H. Nuppert, Seite 254. — Pergamentzettel vom Jahre 1467, Geschichtsfreund IV, 304 und D.A.L. Litt. C, p. 116. Dieser letztere, eine sonst sehr gute Quelle, setzt den Brand in das Jahr 1467. Es ist aber das nur ein Schreibfehler. Vergleiche Mitteilungen des Historischen Vereins des St. Schwyz VII, 23, Anmerkung 3, 159. 160.

²⁾ Gerold Edlibach, Chronik a. a. D. und Chronik der Stadt Zürich a. a. D.

³⁾ Siehe oben Seite 340. 341.

⁴⁾ Chronik der Stadt Zürich a. a. D.

⁵⁾ Pergamentzettel von 1467. — In Zürich schenkte der „alt Stemmelin“ dem Abte „ein Handärzlin und ein Bygelin“ [kleine Spitzhacke], die er selbst geschmiedet hatte, und der Abt gab dem Gesellen, der das Geschenk überbrachte, zehn Schilling Haller als Trinkgeld. Von diesem Trinkgelde wollten auch die andern zwei Gesellen ihren Teil, der ihnen von dem Gerichte zugesprochen wurde. Gefällige Mitteilung von Herrn Dr. H. Poppeker aus dem Rats- und Richtbuch 1465, Seite 353, im Staatsarchiv Zürich.

⁶⁾ Mitte August glaubte man in Zürich an die baldige Rückkehr des Abtes in das Stift. Quellen zur Schweizer Geschichte XIII, 12.

⁷⁾ Berner Staatsarchiv, Teutsche Missiven A. S. 555, gedruckt im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1895, Seite 224.

Schwyz hat wenigstens zum Teile seinen Entschluß ausgeführt; man weiß nichts von einem Vergleiche aus dieser Zeit.

Als „Statthalter“ (Verwalter) des Stiftes amtierte in der nächsten Zeit der alte Richard von Falkenstein. Am 16. September 1465 rechnete er in Zürich mit dem dortigen Stiftsamman, Hans Waldmann; vom 24. bis 26. Oktober desselben Jahres mit den Amtmännern und Gläubigern des Stiftes, das in Zürich, Schwyz, Rapperswil und Einsiedeln verschiedene Schulden stehen hatte¹⁾.

Das Kapitulum, nämlich der Statthalter Richard von Falkenstein, Konrad von Hohenrechberg, Albrecht von Bonstetten und Barnabas von Mosaz, nahmen, offenbar um den Wiederaufbau der Kirche zu fördern, unterm 17. Dezember 1465 von Hans Obslachen von Nij²⁾ 800 Gulden rheinisch auf. Sie setzten dafür eine jährliche Gülte im Betrage von 40 Gulden von dem Weinzehnten zu Meilen und die übrigen Stiftsgüter ein und stellten noch als Bürgen die Ratsherren Johann Meiß von Zürich und Konrad Kupferschmid von Schwyz und endlich Hans in der Au und Hans Huber von Horgen³⁾.

Bei Wiederherstellung der Gnadenkapelle bemerkte man, daß „das Gemäuer vast [sehr] stark und grob von Züg und Arbeit gemacht, daß die Meister sprachen: es wären schlechte Meister gefin, so die Kapell' gemuret hätten⁴⁾.“ Und lag ein eichener langer Nagel in dem Eck an der linken Seite, als die linke Seite, so man in die Kapell' geht, und das Chörlein davor zusammenstoßt, in der Mauer, den die heiligen Sant Meinrad oder Sant Eberhard darein gelegt haben, frisch und unverfehrt, die die Kapell' gebaut haben, als die Legende sagt⁵⁾.

Während der Bauarbeiten tauchte der Zweifel auf, ob Kirche und Kapelle einer neuen Konsekration bedürften, obwohl die Mauern beider Gebäude noch wohl erhalten seien. Abt und Konvent fragten deshalb bei Bischof Burkhard an. Dieser betraute seinen Kommissar, Johann Kalt Schmid, Schulmeister an der Propstei Zürich, mit der Untersuchung des Sachverhaltes. Da die Mauern wirklich noch gut waren und nicht einzustürzen drohten, entschied der Bischof, eine neue Konsekration sei nicht notwendig⁶⁾.

Der Bischof hatte ganz richtig entschieden. Die Weihe eines Gotteshauses haftet nicht, wie neuere Autoren fälschlich lehrten, am innern Verputze der Kirchenwände, sondern der ganze Mauer- oder Steinbau ist durch die Konsekration geweiht und diese dauert, solange der Mauer- oder Steinbau besteht⁷⁾.

Auf Befehl desselben Bischofs wurde, um der Wiederholung einer solchen Feuersbrunst nach Möglichkeit vorzubeugen, die Kapelle eingewölbt. An allen Eckpunkten und an den Seitenwänden wurden Streben vorgelegt, die sich in mittlerer Höhe nach spätgotischer Bauweise verjüngten. Ein nicht näher bezeichneter Schlierbach von Basel ließ das Chörlein ober-

¹⁾ Geschichtsfreund XXII, 306 ff. — In der letztern Rechnung (a. a. O., Seite 311) erscheinen die „Sunderjochen uff der Lugatten“. Die Stellung des Eintrages läßt nicht erkennen, ob die Luegeten oberhalb Pfäffikon oder in Einsiedeln gemeint sind. Wahrscheinlich sind letztere gemeint. Vergleiche M. Dohner, Das ehemalige Stiechenhaus in Einsiedeln, in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kt. Schwyz XII (1902), Seite 5.

²⁾ Ein Hans Obslager erscheint in den Jahren 1478 und 1479 als Bote von Zug auf einigen Tagelohnungen. Eidgenössische Abschiede III, 1, 7. 13. 25.

³⁾ Kopie des 16. Jahrhunderts im StAE, sign. A. RP1.

⁴⁾ Das stimmt mit den Versen Hadeggs (Geschichtsfreund X, 182) aus dem Jahre 1314:

Ista capella fuit fundata per Anachoretas,
Artem murandi qui didicere parum,
Simplice sed modulo cementum saxaque muro
Amussim praeter composuere simul.

⁵⁾ Pergamentzettel von 1467. ⁶⁾ EAF. Einsiedler-Alten. Kopie aus Protokoll F, Seite 87.

⁷⁾ Zeitschrift für katholische Theologie XX (Zürsbruck, 1896), Seite 371 ff.

halb des Altares auf seine Kosten wölben und malen. Auch andere Wohltäter fanden sich. Der Züricher Bürgermeister Rudolf von Cham, der Luzerner Schultheiß Heinrich von Hunwil, der schwyzerische Ammann Izel Reding und der schwyzerische Ratsherr Jos Stabler gaben insgesamt 60 Gulden rheinisch an den Bau der Gnadenkapelle ¹⁾.

Am 24. Mai 1466 war die Einwölbung derselben beendet ²⁾.

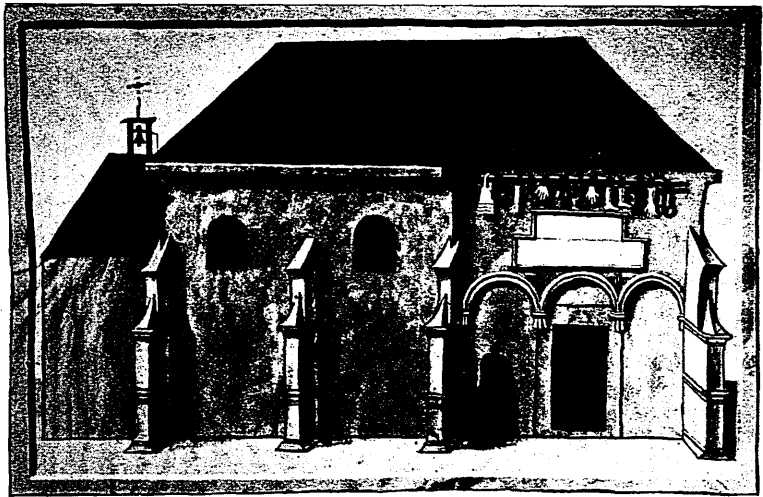
Unterdessen hatte sich der „Unwille“ zwischen den Schwyzern und Abt Gerold in diesem Jahre nicht nur nicht vermindert, sondern eher verstärkt. Mit Hilfe des Bischofs von Konstanz und des Statthalters Richard von Falkenstein setzten die Schwyzer den Abt in aller Form ab, wie wir bald näher erfahren werden, und suchten auch, den Verkauf der Stiftsgüter im Gebiete von Zug rückgängig zu machen.

Eine in Luzern am 28. April 1466 stattgefundene Tagsakung machte den Gesandten von Schwyz und Zug folgende drei Vorschläge: 1. dem Gotteshause solle die Gülte (der Kaufpreis), denen von Zug die Gerichte bleiben, oder 2. die Eidgenossen sollen einen Obmann, der den Streit entscheide, setzen, oder 3. der Abt von Einsiedeln solle sich verpflichten, keinen Amtmann auf die Stiftsgüter im Gebiete von Zug zu setzen, ohne Wissen und Willen derer von Zug ³⁾.

Abt Gerold suchte Hilfe bei Papst Paul II., der damals den Apostolischen Stuhl innehatte.

Er sei ehemals rechtmäßig, so ließ er dem Papste berichten, an die Abtei und die Verwaltung ihrer Güter gekommen, habe diese ohne Klage geführt, sich selbst ruhig und friedlich gehalten und keine Verbrechen oder Ausschweifungen begangen. Dennoch hätten ihn der verstorbene Bischof Burkhard von Konstanz ⁴⁾, die schwyzerischen Herren Wernher Bluem, Ulrich ab Yberg, Vandammann Dietrich Zunderhalben und die mit Schwyz Verbündeten, ferner andere Laien aus den Diöcesen Konstanz, Basel, Lausanne und Chur durch Gewalt und Furcht von der Abtei gedrängt. Er bitte um Wiedereinsetzung und um Gehör in der Sache, die er gegen den erwählten Bischof Hermann von Konstanz ⁵⁾ und seine Domicellen (Domherren) habe.

Vermittelt Bullen vom 31. Mai 1466 beauftragte Papst Paul den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Straßburg und Basel, den Abt wieder einzusetzen, seine Sache zu untersuchen und zu entscheiden, ohne Appellation zu gestatten ⁶⁾.



Die Gnadenkapelle nach ihrer Wiederherstellung 1466.
Aus dem Buch der Stifter vom Jahre 1688 im Stiftsarchiv Einsiedeln.

¹⁾ Pergamentzettel von 1467. ²⁾ Chronik der Stadt Zürich, a. a. D. ³⁾ Eidgenössische Abschiede II, 353.

⁴⁾ Bischof Burkhard II. von Randegg war am 13. April 1466 gestorben. P. H. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz, Seite 242. 255. 448. ⁵⁾ Hermann III. von Breitenlandenberg, gewählt 24. April 1466. Ruppert a. a. D., Seite 255. 448. ⁶⁾ DAE. Litt. A, Nr. 56.

Schwyz hat wenigstens zum Teile seinen Entschluß ausgeführt; man weiß nichts von einem Vergleiche aus dieser Zeit.

Als „Statthalter“ (Verwalter) des Stiftes amtete in der nächsten Zeit der alte Richard von Falkenstein. Am 16. September 1465 rechnete er in Zürich mit dem dortigen Stiftsamman, Hans Waldmann; vom 24. bis 26. Oktober desselben Jahres mit den Amtmännern und Gläubigern des Stiftes, das in Zürich, Schwyz, Rapperswil und Einsiedeln verschiedene Schulden stehen hatte¹⁾.

Das Stiftskapitel, nämlich der Statthalter Richard von Falkenstein, Konrad von Hohenrechberg, Albrecht von Bonstetten und Barnabas von Mojay, nahmen, offenbar um den Wiederaufbau der Kirche zu fördern, unterm 17. Dezember 1465 von Hans Obslachen von Nüz²⁾ 800 Gulden rheinisch auf. Sie setzten dafür eine jährliche Gülte im Betrage von 40 Gulden von dem Weinzehnten zu Meilen und die übrigen Stiftsüter ein und stellten noch als Bürgen die Ratsherren Johann Meiß von Zürich und Konrad Kupferschmid von Schwyz und endlich Hans in der Au und Hans Huber von Horgen³⁾.

Bei Wiederherstellung der Gnadenkapelle bemerkte man, daß „das Gemäuer vast [sehr] stark und grob von Züg und Arbeit gemacht, daß die Meister sprachen: es wären schlechte Meister gesin, so die Kapell' gemuret hätten⁴⁾.“ Und lag ein eichener langer Nagel in dem Eck an der linken Seite, als die linke Seite, so man in die Kapell' geht, und das Chörlein davor zusammenstoßt, in der Mauer, den die heiligen Sant Meinrad oder Sant Eberhard darenin gelegt haben, frisch und unverfehrt, die die Kapell' gebaut haben, als die Legende sagt⁵⁾.“

Während der Bauarbeiten tauchte der Zweifel auf, ob Kirche und Kapelle einer neuen Konsekration bedürften, obwohl die Mauern beider Gebäude noch wohl erhalten seien. Abt und Konvent fragten deshalb bei Bischof Burkhard an. Dieser betraute seinen Kommissar, Johann Kalkschmid, Schulmeister an der Propstei Zürich, mit der Untersuchung des Sachverhaltes. Da die Mauern wirklich noch gut waren und nicht einzufürzen drohten, entschied der Bischof, eine neue Konsekration sei nicht notwendig⁶⁾.

Der Bischof hatte ganz richtig entschieden. Die Weihe eines Gotteshauses haftet nicht, wie neuere Autoren fälschlich lehrten, am inneren Verputze der Kirchenwände, sondern der ganze Mauer- oder Steinbau ist durch die Konsekration geweiht und diese dauert, solange der Mauer- oder Steinbau besteht⁷⁾.

Auf Befehl desselben Bischofs wurde, um der Wiederholung einer solchen Feuersbrunst nach Möglichkeit vorzubeugen, die Kapelle eingewölbt. An allen Eckpunkten und an den Seitenwänden wurden Streben vorgelegt, die sich in mittlerer Höhe nach spätgotischer Bauweise verjüngten. Ein nicht näher bezeichneter Schlierbach von Basel ließ das Chörlein ober-

¹⁾ Geschichtsfreund XXII, 306 ff. — In der letztern Rechnung (a. a. O., Seite 311) erscheinen die „Sundersiechen uff der Lugatten“. Die Stellung des Eintrages läßt nicht erkennen, ob die Luegeten oberhalb Pfäfers oder in Einsiedeln gemeint sind. Wahrscheinlich sind letztere gemeint. Vergleiche M. Ochsner, Das ehemalige Siechenhaus in Einsiedeln, in den Mitteilungen des Historischen Vereins des St. Schwyz XII (1902), Seite 5.

²⁾ Ein Hans Obslager erscheint in den Jahren 1478 und 1479 als Bote von Zug auf einigen Tag-fahrungen. Eidgenössische Abichiede III, 1, 7. 13. 25.

³⁾ Kopie des 16. Jahrhunderts im StAE. sign. A. RPl.

⁴⁾ Das stimmt mit den Versen Habegg's (Geschichtsfreund X, 182) aus dem Jahre 1314:

Ista capella fuit fundata per Anachoretas,
Artem murandi qui didicere parum,
Simplice sed modulo cementum saxaque muro
Amussim praeter composuere simul.

⁵⁾ Pergamentzettel von 1467. ⁶⁾ EAF. Einsiedler-Alten. Kopie aus Protokoll F, Seite 87.

⁷⁾ Zeitschrift für katholische Theologie XX (Zürich, 1896), Seite 371 ff.

halb des Altars auf seine Kosten wölben und mafen. Auch andere Wohltäter fanden sich. Der Züricher Bürgermeister Rudolf von Cham, der Luzerner Schultheiß Heinrich von Hunwil, der schwyzerische Ammann Izel Rebing und der schwyzerische Ratsherr Jos Stadler gaben insgesamt 60 Gulden rheinisch an den Bau der Gnadenkapelle ¹⁾.

Am 24. Mai 1466 war die Einwölbung derselben beendet ²⁾.

Unterdessen hatte sich der „Unwille“ zwischen den Schwyzern und Abt Gerold in diesem Jahre nicht nur nicht vermindert, sondern eher verstärkt. Mit Hilfe des Bischofs von Konstanz und des Statthalters Richard von Falkenstein setzten die Schwyzer den Abt in aller Form ab, wie wir bald näher erfahren werden, und suchten auch, den Verkauf der Stiftsgüter im Gebiete von Zug rückgängig zu machen.

Eine in Luzern am 28. April 1466 stattgefundene Tagssakung machte den Gesandten von Schwyz und Zug folgende drei Vorschläge: 1. dem Gotteshause solle die Gülte (der Kaufpreis), denen von Zug die Gerichte bleiben, oder 2. die Eidgenossen sollen einen Obmann, der den Streit entscheide, setzen, oder 3. der Abt von Einsiedeln solle sich verpflichten, keinen Untmann auf die Stiftsgüter im Gebiete von Zug zu setzen, ohne Wissen und Willen derer von Zug ³⁾.

Abt Gerold suchte Hilfe bei Papst Paul II., der damals den Apostolischen Stuhl innehatte.

Er sei ehemals rechtmäßig, so ließ er dem Papste berichten, an die Abtei und die Verwaltung ihrer Güter gekommen, habe diese ohne Klage geführt, sich selbst ruhig und friedlich gehalten und keine Verbrechen oder Ausschweifungen begangen. Dennoch hätten ihn der verstorbene Bischof Burkhard von Konstanz ⁴⁾, die schwyzerischen Herren Wernher Bluem, Ulrich ab Iberg, Landammann Dietrich Inderhalben und die mit Schwyz Verbündeten, ferner andere Laien aus den Diöcesen Konstanz, Basel, Lausanne und Chur durch Gewalt und Furcht von der Abtei gedrängt. Er bitte um Wiedereinsetzung und um Gehör in der Sache, die er gegen den erwählten Bischof Hermann von Konstanz ⁵⁾ und seine Domicellen (Domherren) habe.

Vermittelt Bullen vom 31. Mai 1466 beauftragte Papst Paul den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Straßburg und Basel, den Abt wieder einzusetzen, seine Sache zu untersuchen und zu entscheiden, ohne Appellation zu gestatten ⁶⁾.



Die Gnadenkapelle nach ihrer Wiederherstellung 1466.
Aus dem Buch der Stifter vom Jahre 1588 im Stiftsarchiv Einsiedeln.

¹⁾ Pergamentzettel von 1467. ²⁾ Chronik der Stadt Zürich, a. a. D. ³⁾ Eidgenössische Abschiede II, 353.

⁴⁾ Bischof Burkhard II. von Randegg war am 13. April 1466 gestorben. Vg. Kuppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz, Seite 242. 255. 448. ⁵⁾ Hermann III. von Breitenlandenbera, gewählt 24. April 1466. Kuppert a. a. D., Seite 255. 448. ⁶⁾ DAE. Litt. A, Nr. 56.

Zugleich sandte Abt Gerold durch Ludwig Lemann, Kaplan in St. Gerold, die Bulle Pius' II. die Konservatoren des Stiftes betreffend, an Johannes Hopper, Dompropst von Chur, der sich damals in Alveneu (Graubünden, Bezirk Albula) aufhielt, und bat ihn, den Konventualen Richard von Falkenstein und alle seine Gönner und Helfer, sowie den Ammann und die Gemeinde von Schwyz zu mahnen, von der Okkupation der Abtei abzustehen und den Abt wieder einzusetzen. Unterm 28. Juni erließ Propst Hopper die kanonische Mahnung, innerhalb vierzehn Tagen dieser Aufforderung zu entsprechen, und drohte widrigenfalls mit der Exkommunikation. Fühle sich aber einer der Gemahnten beschwert, dann könne er sich innerhalb dieses Termins in der Stadt Wil (damals zum Thurgau, jetzt Kt. St. Gallen gehörend) vor ihm stellen. Am 3. Juli wurde diese Aufforderung an die Türen der Propsteikirche St. Felix und Regula in Zürich und am 9. Juli an die Tore der Domkirche in Konstanz angeheftet ¹⁾.

Nun nahmen sich die Eidgenossen der Sache an. Ihre Boten bewirkten, daß Hopper den Tag nach Zürich verlegte, und suchten vor dem rechtlichen Verfahren eine gütliche Verständigung anzubahnen.

Zu diesem Tage in Zürich waren erschienen der Dompropst Hopper und folgende eidgenössische Boten: von Zürich Rudolf von Cham, Bürgermeister; Jakob Schwarzmurer, Altbürgermeister; Felix Ori und Heinrich Köst; von Bern Hartmann vom Stein; von Luzern Melchior Ruß, Stadtschreiber; von Uri Heinrich Imhof; von Unterwalden Ulrich Mülimann, Altamann nid dem Wald; von Zug Heinrich Schmid, Altamann, und von Glarus Hans Schübelbach, Sädelmeister. Mehrere Tage lang versuchten diese Boten, die Parteien gütlich zu vereinigen, aber vergebens. Endlich setzten der Dompropst und die Boten am 2. September folgendes fest: Der Abt soll wieder zu seinem Gotteshaus und Regiment kommen. Bei der geistlichen Ordnung, die der selige Bischof Burkhard von Konstanz für das Stift gemacht hat ²⁾, soll es bleiben. Zu dem Opferstock in der Kapelle Unserer Lieben Frau sollen drei Schlösser und ebensoviele Schlüssel gemacht werden; einen der Schlüssel soll der Abt, den zweiten der Konvent haben, wie es in der Ordnung des verstorbenen Bischofs inbegriffen ist, den dritten soll der Dompropst, der dazu vom Bischof von Konstanz Gewalt hat, hinter den Ammann und Rat zu Schwyz, als des Klosters Kastvögte und Schirmer, legen. Diese sollen, wenn Abt und Konvent den Stock öffnen wollen, ihren Schlüssel durch ein Ratsmitglied, das bei dem Herausnehmen und Zählen des Geldes anwesend sein soll, nach Einsiedeln schicken. Aus dem Gelde sind drei Teile zu machen: einer bleibt dem Abte zu seinem, des Konventes und Gotteshauses Gebrauch; der zweite dem Jos Stabler von Schwyz, welchen der Abt für den gegenwärtigen Bau des Gotteshauses zu seinem Baumeister angenommen hat; der dritte soll der Person ausgeliefert werden, die von Abt und Konvent mit dem Bezahlen der Schulden betraut wird. Was aber an Opfern und Gottesgaben von künftiger Engelweihe (14. September) bis St. Gallentag (16. Oktober) fällt, das soll alles für Tilgung der Schulden des Klosters und Abtes verwendet werden. Jos Stabler soll Baumeister bleiben, solange er dazu tauglich ist, und alljährlich über seine Einnahmen und Ausgaben vor Abt und Konvent Rechnung ablegen. Sollte er vor Vollendung des Baues sterben, so hat der Abt aus dem Räte zu Schwyz einen andern Baumeister zu nehmen. Die Person, die für die Zahlung der Schulden bezeichnet wird, soll schwören und ebenfalls alljährlich Rechnung ablegen. Wenn nach St. Gallentag die Schulden nicht bezahlt oder ohne Schaden „angestellt“ sind und das Gotteshaus Schaden nimmt, soll der Abt

¹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 57.

²⁾ Diese Ordnung ist nicht mehr vorhanden.

auch aus andern Nutzen und Zinsen des Gotteshauses an die Schuldentilgung beitragen und das Gotteshaus zu keinen Kosten, noch Schaden kommen lassen. Der Sigrift der Liebfrauenkapelle soll schwören, alles, was ihm gegeben wird, um es in den Stoc zu legen, auch wirklich dareinzulegen, nichts zu behalten oder jemand andern zu geben. Mit den Kleinodien, die geopfert werden, soll es nach der bischöflichen Verordnung gehalten werden. Wenn der Abt und der Konvent nach dieser Verordnung die Kleinodien zu Handen nehmen, sollen sie dieselben doch zu des Gotteshauses Nutzen und Ehre und zu keinem andern Zwecke verwenden. Was vom Wechsel, den Zeichen, vom Wachs und den Gedmern (Verkaufsbuden¹⁾ fällt, soll der Abt, wie alle andern Einkünfte des Gotteshauses, Renten, Zinsen, Fälle u. dgl. einnehmen und zu dem Nutzen des Stiftes verwenden oder anlegen und alljährlich in Gegenwart des Baumeisters und eines Ratsboten von Schwyz vor dem Konvente Rechnung ablegen. Wie der Abt von seinen Untkleuten Rechnung abnehmen soll, bestimmt das schon öfters angerufene „geistliche Regiment“ des Bischofs Burkhard selig. Der Abt soll an seinem Hofe nicht mehr denn neun Personen, und in seinem Marstall nicht mehr denn fünf Pferde haben, und was er aus dem Gotteshause oder von Pfäffikon nach St. Gerold oder anderswohin geführt hat, das soll er bei guten Treuen wieder zurückkommen lassen. Diese Richtung soll beiden Parteien an allen ihren Rechten und Freiheiten zc. unschädlich und aller Unwille damit aufgehoben sein²⁾.

Es war hohe Zeit, daß der Abt wieder zurückkam; denn vom 13.—28. September wurde das Engelweihfest gefeiert, und man wollte den Pilgern durch die Abwesenheit des Abtes doch nicht so offenkundig werden lassen, wie tief der Zwiespalt zwischen Einsiedeln und Schwyz war. Und in der Tat verlief das Fest auf die glanzvollste Weise, wie wir unten bei der Wallfahrt berichten werden.

Diese „Richtung“ vom 2. September war aber durchaus nicht geeignet, einen dauernden Frieden herzustellen. „Sie vermehrte in nicht geringem Maße die bisherigen Kompetenzen der Schirmherren, indem sie ihnen die Einsicht und Kontrolle über den stiftlichen Haushalt öffnete³⁾.“ Die hier den Schirmherren gemachten Zugeständnisse gingen eben weit über das Maß der Befugnisse hinaus, die ihnen Kaiser Siegmund — unter Protest des Abtes Burkhard — gewährt hatte⁴⁾.

Kaiser Friedrich IV. scheint in dieser Angelegenheit vom Stifte nicht angerufen worden zu sein. Und sollte das auch geschehen sein; es findet sich keine Spur vor, daß er sich des Stiftes angenommen hätte. Er begnügte sich damit, dem Abte von Einsiedeln, ähnlich wie den übrigen schweizerischen Bischöfen und Abten, die Stellung von zwei Pferden und vier Mann zu Fuß für den Feldzug gegen die Türken in Ungarn aufzuerlegen⁵⁾, und überließ Abt und Stift ihrem Schicksale.

Auf Grund des Kaufes der Stiftsgüter hielt die Regierung von Zug die bisherigen Gotteshausleute in Ugeri und Menzingen an, allen Pflichten nachzukommen, wie es sich den ordentlichen Gemeindebürgern gezieme, u. a. auch an den Gemeindeversammlungen Anteil zu

¹⁾ Siehe oben Seite 143. 412.

²⁾ Original im KtASchw. Eigendüssige Abschiede II, 358. 359. Besiegelt vom Dompropst und den eidgenössischen Boten. Ulrich Mülthaus siegelt für sich und Heinrich Imhof. Zehn Siegel hängen.

³⁾ Kätliu, Vogtei I, 74.

⁴⁾ Siehe oben Seite 341 ff.

⁵⁾ N. Cysat, Collectanea, Band R, Blatt 21* (Bürgerbibliothek Luzern). Im ganzen wurden damals, 1466, von der Eidgenossenschaft 1800 Fußsoldaten und 200 Pferde requiriert. Nach einer andern Repartition aus der Zeit zwischen 1462 und 1475 mußte Einsiedeln ein Pferd und zwei Mann zu Fuß stellen, während z. B. der Bischof von Konstanz 6 und 15, die Abtei St. Gallen 4 und 5, Reichenau 1 und 1 und St. Blasien 2 und 4 leisten mußten. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1871, Seite 336. 371.

nehmen. Als die Gotteshausleute sich dessen weigerten und — wohl von Schwyz ermuntert oder begünstigt — auf dem Widerstande beharrten, wollten die Zuger Behörden die Widerstrebenden mit Gewalt zur Ausübung ihrer nunmehrigen Bürgerpflichten anhalten. Sie belegten die Leute mit Bußen und drohten mit Freiheitsstrafen. Um diesen zu entgehen, flohen „etliche“ Gotteshausleute während der Engelweih 1466 nach Einsiedeln, wo sie sich unter den Schirm des klösterlichen Asyls stellten, gleichzeitig aber auch an die eidgenössischen Orte wandten. Der begehrte Schutz wurde ihnen gewährt. Durch Spruch vom 13. November des genannten Jahres erklärten Abgeordnete von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Glarus, Zug dürfe die verhängten Bußen nicht nur nicht einziehen, noch dormalen strafend einschreiten, sondern es habe die Gotteshausleute überhaupt in Ruhe zu lassen, bis über die Gültigkeit des Kaufes entschieden sei ¹⁾.

Alle diese Vorfälle, besonders aber die Verhandlungen bezüglich

Nichtigkeitserklärung des Verkaufes von 1464

und die endliche Entscheidung, die auf Ungültigkeit des Verkaufes lautete, machten den Zwiespalt geradezu unheilbar.

Schwyz und Zug — das Stift wurde in dieser ganzen Sache, von der es doch auf das empfindlichste berührt wurde, weder gefragt noch sonst berücksichtigt — waren endlich übereingekommen, die Entscheidung einem Schiedsgerichte, das von Abgeordneten beider Orte und einem Obmann eines unbeteiligten Ortes gebildet werden sollte, zu überlassen.

Schwyz setzte als Schiedsleute gerade die ärgsten Gegner des Abtes, den Altamann Wernher Bluem und Benner ²⁾ Ulrich ab Iberg, die von Zug den Wernher Stocker und Heinrich Landöös, beide des Rates.

Diese vier kamen nach den Bünden in Einsiedeln zusammen und erwählten den Rudolf Schiffmann als Obmann, der vom Schultheißen und Rat von Luzern die Anweisung bekam, sich mit dieser Sache zu befassen.

Diese fünf traten nun in Einsiedeln zusammen, besprachen den Streitfall und kamen überein, daß jede der beiden Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen und dem Obmann einreichen solle.

Hierauf wurde wieder eine Zusammenkunft in Einsiedeln gehalten; die Schriften wurden übergeben und die Hauptverhandlung begann.

Diese Verhandlung ist so interessant und gewährt einen so tiefen Einblick in die damaligen Verhältnisse, daß wir sie wenigstens in einem genauen Auszuge dem Leser vorführen müssen.

Schwyz klagte: Das Stift habe alle seine Leute, Besitzungen, Rechte zc. zu Hinderburg, Neuheim, am Zugerberg (Menzingen) und zu Ägeri an Zug verkauft. Das Stift habe kein Recht zum Verkaufe und Zug keines zum Ankaufe gehabt, da die Gotteshausleute das Recht haben, nicht verkauft und versetzt werden zu können ohne ihren Willen und ihre Zustimmung. Auch habe Abt Gerold den Gotteshausleuten bei ihrer Huldigung versprochen, sie bei diesen Rechten bleiben zu lassen. Der Kauf von seiten Zugs sei gegen den Bundesbrief, worin stehe, daß man jeden, der in diesem Bündnisse sei, bei seinen hergebrachten Rechten lassen solle.

Die von Zug antworteten: Der Kauf sei im Beisein und mit Willen besonders der

¹⁾ Urkunde im Stadtarchiv Zug.

²⁾ Benner = Fähnrich, Bannerherr, bezeichnet zunächst einen militärischen Befehlshaber, dann aber auch einen politischen Beamten. Schweizerisches Biographikon I, 831.

schwyzerischen Boten gesehen ¹⁾). Der Abt von Einsiedeln habe schon viel verkauft und gekauft, ohne Hindernis von seiten Schwyz zu finden, so z. B. den Kirchensta und viele Rechte zu Neuheim ²⁾). Das Gotteshaus habe durch den Verkauf mehr Vorteil, als wenn es den Besitz behalten hätte. Als der jetzige Verkauf gesehen sei, hätten die Schwyzer darin nichts gefunden, was gegen die Bundesbriefe gewesen wäre. Sie hätten nicht zu dem Verkaufe gedrängt, der Kauf sei ihnen angeboten worden. Wider die Bünde könne ein solcher Verkauf nicht sein, da ja auch andere Gotteshäuser solche Verkäufe gemacht hätten, z. B. die Abtei und Propstei Zürich, Kappel, Engelberg, Wettingen u. a. Diese Verkäufe seien nicht angefochten worden.

Die von Schwyz erwiderten: Die von Zug hätten durch ihre Botenschaft an sie gebracht, wie sie am Zugerberg mit einem Ammann beschwert und beladen wären, und hätten sie freundlich gebeten, daß sie ihnen bei dem Abte helfen wollten, und das hätten sie getan. Zum Kaufe aber hätten sie nicht geraten.

Ammann Keding selig, dem Gott gnädig sei ³⁾, habe demselben Tage beigewohnt. Er habe nach Schwyz in den Rat gebracht, daß von dem Kauf geredet, ein anderer Tag angelegt und ihm aufgetragen worden sei, heimzubringen [daheim zu berichten], die Stadt Zug, gemeines Amt und die Gotteshausleute seien ganz einhellig, den Kauf zu machen. Die Räte hätten den Ammann Keding zu dem bestimmten Tage beordert. Er habe aber seinen Better, Hans Keding, dahin geschickt, was sie doch dem Ammann nicht befohlen hätten. Hans Keding hätte von ihnen keine Gewalt gehabt. Auf dem Tage, da der Kauf gesehen, seien viele Gotteshausleute gewesen, die gegen den Kauf geredet hätten, auch seien die von Baar nicht zu dem Kaufe gestanden. Das sei kein aufrechter, redlicher Kauf gewesen. Die Gotteshausleute hätten nicht beige stimmt. Was die früheren Verkäufe des Stiftes betreffe, wüßten sie nicht, daß das mit ihrem Räte oder Getat [Zutun] gesehen sei. Der Abt und Konvent hätten durch die hochwürdigen Fürsten und Herren, die Bischöfe zu Köln, Basel, Konstanz und Chur als ihre Obern und Bisitatoren die Erlaubnis dazu erworben, und deshalb wären diese Verkäufe rechtsgültig gewesen; denn sonst hätten ein Abt und Konvent von Kappel den Kauf nicht tun können ⁴⁾.

Zug entgegnete: Sie hätten den Kauf doch mit Wissen und Willen von Schwyz und etlicher Eidgenossen, so dabei wären, getan. Sie meinen, daß Ammann Keding selig von männiglich in der Eidgenossenschaft also gehalten worden sei in der Fromheit [Tüchtigkeit] und Redlichkeit, daß er anders nicht als die Wahrheit an die von Schwyz gebracht habe. Was ihm darauf von ihnen [den Schwyzern] befohlen worden sei, zu antworten, das und nicht mehr habe er seinem Better zu verhandeln befohlen, als er Krankheits wegen das nicht selbst habe tun können.

Die drei Gemeinden, die Stadt, Ageri und Berg [Menzingen], hätten einander den Kauf zu tun zugesagt und ihn also miteinander getan; die von Baar seien auch zu ihnen gestanden. In ihrem Amte seien nicht viele Leute gegen den Kauf gewesen. Sie hätten die Schwyzer nicht betrogen. Einsiedeln und auch andere Gotteshäuser in der Eidgenossenschaft hätten mit Kauf und Verkauf mehreres gehandelt und getan, ohne ihrer Gotteshausleuten Wissen und Willen, auch ohne der Eidgenossen Wissen und Willen, was doch bei Kräften geblicben sei. Sollten ein Herr von Einsiedeln und sein Kapitel nicht kaufen und verkaufen dürfen ohne ihrer Gotteshausleute Wissen und Willen, so wären die Gotteshausleute Herren

¹⁾ Siehe oben Seite 427. ²⁾ Im Jahre 1363. Siehe oben Seite 245.

³⁾ Stel Keding, der jüngere, war am 13. August 1466 erstochen worden. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1875, Seite 165.

⁴⁾ Der Bischof von Konstanz, als damaliger unmittelbarer Vorgesetzter des Abtes, genehmigte den Verkauf; von einer Erlaubnis der andern oben genannten Bischöfe ist uns nichts bekannt. Siehe oben Seite 245

und nicht ein Abt oder sein Kapitel. Sie [die Zuger] seien und bleiben Eidgenossen, und man solle auch sie bei ihren Rechten lassen.

Schwyz versetzte hierauf: Sie wollten das Gotteshaus und die Gotteshausleute nicht vom Rechte drängen, sondern sie dabei schirmen. Auch denken sie nicht daran, denen von Zug, als ihren lieben Eidgenossen, die hohen Gerichte und alle ihre Herrlichkeit zu schmälern, sondern wollen ihnen dabei behilflich und beraten sein.

Dem Ammann Reding hätten sie des Kaufes wegen zu tun gar nichts befohlen. Die Gotteshausleute hätten ihre Bottschaft an den Rat in Zug geschickt mit der Weisung, daß sie sich von dem Gotteshause durchaus nicht verkaufen lassen wollen.

Die Veräußerungen anderer Äbte und Gotteshäuser gehen sie nichts an. Was aber Einsiedeln betreffe, seien freilich Abt und Konvent die Herren, soweit das ihnen gebühre und recht sei. Aber dennoch hätten sie nicht das Recht, dem Gotteshaus und dessen Leuten ihre Gerechtigkeiten, Leute, Gut, Gericht, Rechte, Zwing und Bänne und alle Herrlichkeiten zu verkaufen, ohne eines Vogtes der Gotteshausleute zu Einsiedeln und anderer Gunst, Wissen und Willen. Sonst würden die Gotteshausleute von ihrem Gericht, Recht und andern Gewaltstücken und besonders von einem Dinghof, daran doch dem Gotteshaus viel gelegen sei, gedrängt. Der Kauf sei nicht redlich, sie bitten die Zuger um ihrer Freundschaft und Nachbarschaft willen, von demselben abzustehen, sonst müßten sie die Sache vor das Gericht bringen.

Zug wehrte sich gegen diesen Vorwurf, indem es wiederholte: der Kauf sei nicht betrügerisch, sondern ehrlich und mit Wissen und Willen der eidgenössischen Boten geschehen. Niemand leide dadurch Unbilliges, dem Gotteshaus sei der Verkauf nützlich gewesen.

Was Ammann Reding und Hans Reding betreffe, bleiben sie bei ihren Aussagen. Ammann Reding habe nach dem Verkauf dem Bürgermeister von Zürich, Rudolf von Cham, geholfen, die Kauf- und Besorgnisbriefe zu stellen. Sie hätten den Kauf ehrbarlich und öffentlich und in keinem Winkel, sondern mit dem Räte der eidgenössischen Boten und im Weissein der Boten von Schwyz getan. Die am Berg, welche jetzt gegen den Kauf seien, hätten durch ihre Bottschaft erklärt, wenn sie [die Käufer] das Gericht am Berge bleiben lassen, sei ihnen der Kauf auch lieb. Man solle sie bei dem Kaufe lassen, sonst wären sie genötigt, ihr Recht vor den Gerichten zu suchen.

Der Obmann, Rudolf Schiffmann, suchte zu vermitteln, allein vergeblich. Jede Partei blieb auf ihrer Meinung bestehen und gab am 20. Februar 1468 oder ein paar Tage später schriftlich ihr Urteil ab, das begreiflicherweise verschieden war. Herzlich gerne glauben wir dem Obmanne, wenn er versichert, daß dieser Zwiespalt ihm nicht lieb, sondern leid gewesen sei. Er erbat sich die Möglichkeit, auch die Ansicht und den Rat anderer anzuhören, was ihm natürlich zugesagt wurde.

Endlich am 14. März 1468 fällt er das Urteil, indem er sich auf die Seite der Schwyzer stellte und den Verkauf von 1464 für ungültig erklärte.

Seine Gründe sind folgende:

Viele Gotteshausleute seien stets gegen den Verkauf gewesen. Sie wollten sich von dem Gotteshause nicht verkaufen lassen, da sie sonst um ihre Gerechtigkeit [Rechte] kommen. Wenn nämlich ein Gotteshausmann „verdirbt“ und an zeitlichen Gütern arm wird, so daß er nichts mehr hat, so müsse man ihn in das Gotteshaus [d. h. in das „Gasthaus“ zu Einsiedeln] nehmen und ihm da Essen, Trinken und leibliche Nahrung geben bis zu seinem Tode¹⁾.

Als die Gotteshausleute dem Abt schwuren, habe er ihnen versprochen, sie bei ihrem alten Herkommen zu lassen. Auf das an ihn gestellte Ansuchen, dieses Versprechen zu be-

¹⁾ Siehe oben Seite 210. 357. 362.

schwören, habe er geantwortet, es bedürfe keines Schwures von seiner Seite; denn er hätte das zu Konstanz [bei seiner Benediktion zum Abte] auf das heilige Evangelium gelobt und geschworen. So bekenne der Abt selbst. Wenn aber der Kauf bei Kraft bleibe, werde das den Gotteshausleuten nicht gehalten.

Der Hof Neuheim sei ein Dinghof, darauf [unter andern] das würdige Gotteshaus gewidmet sei und die Gerechtigkeit habe, daß derselben Dinghöfe sieben seien. Wenn einer mit einem Herrn „stösig“ werde, müsse man Urteil und Recht von diesen sieben Dinghöfen holen¹⁾. Bleibe der Verkauf des Dinghofes bestehen, dann sei ihre Zahl auf sechs vermindert und das sei ein großer Abgang und Gebrechen.

Man dürfe die Gotteshausleute nicht verkaufen, ohne der Drei Teile Wissen und Willen; das sei ein Abt, ein Vogt und Gotteshausleute²⁾. Wenn nur ein Teil gegen einen Verkauf sei, dann habe derselbe keine Rechtskraft. Das weise das Urbarbuch an einem Artikel, und päpstliche Bullen verbieten unter dem Banne, Gotteshausleute zu verkaufen³⁾.

Der Verkauf sei ohne Erlaubnis der höhern Vorgesetzten und Visitatoren des Abtes und seines Kapitels vorgenommen worden; die Erlaubnis der Schwyzer zum Verkaufe sei ungültig, weil sie nicht die geistlichen Obern und Visitatoren des Stiftes seien.

Die Not des Stiftes sei nicht so groß, daß es von dem Stiftsgute hätte verkaufen müssen.

Die Schwyzer hätten erklärt, sie wollten die von Zug mit den hohen Gerichten bleiben lassen und ihnen das lieber bessern als schwächen und dafür sorgen, daß sie ihre Besorgnisbriefe, die sie beim Kaufe ausgeliefert haben, wieder erhalten.

Der Obmann gab noch die Erklärung ab, daß trotz alledem die von Zug mit dem Kaufe nicht gegen die Bünde gehandelt hätten.

Schließlich nahm der Obmann das Urteil der schwyzerischen Schiedsleute, des Altamanns Wernher Bluem und des Benners Ulrich ab Yberg, vom 20. Februar 1468 vollständig in seinen Spruch auf und erklärt es für das bessere und gerechtere.

Da aber in diesem Urteil nichts enthalten ist, was nicht schon im Verlaufe dieser Verhandlung vorgebracht worden, ist eine Wiedergabe desselben überflüssig⁴⁾.

Durch diesen Ausgang der Sache war die Spannung zwischen dem Abte und den Wögten so bedenklich geworden, daß sie einen gewaltthamen Ausbruch nehmen mußte.

Bevor wir das erzählen, wollen wir uns Tröstlicherem zuwenden.

Die

Wallfahrt

war während der Regierungszeit des Abtes Gerold sehr stark besucht.

Unterm 9. April 1454 berichteten Schultheiß und Rat von Bern an diejenigen in Luzern, daß der Herzog [Philipp, der Gute] von Burgund mit 150 Pferden ins deutsche Land, besonders zu U. S. Frauen zu Einsiedeln ziehen wolle, und empfahlen den hohen Reisenden; „denn er um uns alle viel Gutes in diesen vergangenen Kriegen verdient hat⁵⁾.“ Ob er die Wallfahrt auch wirklich ausgeführt hat, melden die uns bekannten Quellen nicht.

¹⁾ Siehe oben Seite 200 ff. ²⁾ Siehe oben Seite 301. 391. 418.

³⁾ Vergl. im fanonischen Rechte c. 3. X. III. 19; c. 4. X. III. 19. Die alten Verbote, ohne rechtmäßige Erlaubnis Kirchengut zu veräußern oder für länger als drei Jahre zu verpachten, erneuerte Paps Paul II. unterm 1. März 1468 in der Bulle Ambitiosæ. c. un. Extravag. com. III. 4. Cocquelines, Bullarum Rom. Pont. ampl. Collectio, tom. III, pars 3 (Romæ 1743), p. 125.

⁴⁾ Original im KLASchw. Es ist ein Heft von acht Pergamentblättern großen Formats, von denen fünf beschrieben sind und geheftet mit einer roten Seidenschmure, an der das kleine, beschädigte Siegel des Obmanns hängt. Ein anderes Original befindet sich im Stadtarchiv Zug; eine alte Kopie im StAE.

⁵⁾ Brief im Staatsarchiv Luzern.

Bischof Georg von Metz und Dombekan Markus zu Mainz, beide Brüder des Markgrafen Karl, des kurz vorher gestorbenen seligen Bernhard von Baden und des Erzbischofs Johann von Trier, besuchten im Sommer 1460 unsere Gnadenstätte. Auf der Rückreise durch das Elsaß wurden beide am 8. August zwischen Iffenheim und Ensisheim von Friedrich von Schauenburg, der mit ihrem Bruder Karl in Fehde lag, gefangen und in das Wasserßloß Iffenburg bei Ruffach abgeführt, woraus sie durch ihre Brüder mit Beihilfe des Bischofs von Basel und anderer befreit wurden¹⁾.

Kurz zuvor, im Juli desselben Jahres, hatte der gefährlichste Gegner des Markgrafen Karl die Wallfahrt gemacht, nämlich Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche mit sechs Begleitern, aber infognito²⁾.

Herzog Heinrich von Mecklenburg pilgerte 1465 mit seiner Gemahlin Dorothea, Tochter des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, hierher³⁾.

Der schon früher wahrgenommene Gebrauch, mit einer Palästina-Fahrt auch eine solche nach Einsiedeln zu verbinden⁴⁾, hat sich erhalten. Beide Wallfahrten verbanden miteinander 1453 Peter Rot von Basel und 1460 Hans Bernhard von Eptingen, Thüring von Büttikon, Nikolaus von Scharnachtal und der Cistercienser Hans Goldschmid von St. Urban (Luzern⁵⁾).

In dieser Zeit läßt sich auch die Verbindung unserer Wallfahrt mit der nach Santiago de Compostela in Spanien nachweisen. Im Jahre 1462 zogen Sebald Rieter, der ältere, von Nürnberg, und sein Schwager Axel von Riechtenstein auf ihrer St. Jakobsfahrt auch „zu unser lieben Frauen den Einsidelen“⁶⁾.

Offenbar war schon damals dieser Brauch ganz allgemein; denn als Hermann König von Bach im Jahre 1495 „die wallfart vnd Straß zu sant Jacob“ herausgab, nahm er Einsiedeln zum Ausgangspunkte der Fahrt. Ausdrücklich sagt er:

Zu dem ersten, wan du wilt vsgan,
So saltu got syner hulff ermanen.
Dar nach Marien aller gnaden eyn schrypn,
Das sie dir wollen frölich helfen da hyn,
Da du sant Jacob mögest mit andacht finden,
Marien mit irem lieben kinde.
Römisch gnad vnd ablaß zü verdienen,
Dastü mogst behüt werden vor den hellen pynen.
Darumb saltü es frölichen heben an
Und salt erst zü den Eynsideln gan.
Da findestü Römische gnad vber die maß.
Da kompstü dan vff die ober sträß,
Dar vff du findest vill heiliger stett,
Dar nach mancher brüder sin hertz abe gett,
Der wol lenger mocht leben,
Wolt er mercken diß buchlyn eben
Vnd wolt folgen myner lere,
So kem er zü sant Jacob desta frölicher
Vnd worde behüt vor mannicherley sorgfeldikeyt,

¹⁾ Freiburger Diöcesan-Archiv XXIII, 7.

²⁾ Roder, Die Schlacht von Seckenheim in der Pfälzerfehde von 1462—1463, Seite 26.

³⁾ Stillsfried, Altertümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern, N. F. I., St. Meinrad.

⁴⁾ Siehe oben Seite 353.

⁵⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 100. 101.

⁶⁾ Rörich und Meisner, Das Reisebuch der Familie Rieter in der 168. Publikation des Literaturischen Vereins in Stuttgart, Seite 11. — Vergleiche Bollettino storico della Svizzera italiana 1898, p. 130. 131.

Die manchem brüder bringt in grösses leyt
 Und manchem begegnet grôß ungeluck.
 Hir umb fündestu zû den Wynsideln eyn bruch.
 Solllich ungluck zû vermyden,
 Saltu erst eyn hogen berg anstigen,
 By den crucen saltu vff dyn knye fallen
 Und salt es got vnd Marien lassen wallen
 Und salt sie bitten on vnderlaf,
 Das sie dich wollen behüten vff der straf."

Von Einsiedeln weist er den Pilger nach Luzern, Bern, Freiburg, Romont, Lau-
 saune, Genf u. s. w. ¹⁾

Die Jakobsbrüder zogen gern durch die Schweiz zu ihrem fernen Ziele. So heißt
 es im St.-Jakobs-Pilgerlied:

„So ziehen wir durch Schweizerland ein,
 Sie heißen uns Gott wellkum sein
 Und geben uns ihre Speiße;
 Sie legen uns wol und decken uns warm,
 Die Straßen thund sie uns weisen 2).“

Gerne wurden auch die Wallfahrten nach Schöntal (St. Baselland), nach St. Beat
 (im Sundgau oder im Kanton Bern?) und zum heiligen Fridolin in Sädingen mit der
 zu U. L. F. von Einsiedeln vereinigt, und zwar besonders von Pilgern aus der Gegend um Basel ³⁾.

Zur Wallfahrt als Buße wurden 1464 Hans Wils von Wilters ⁴⁾ und 1466 Wil-
 helm von Hadstadt ⁵⁾, beide wegen Totschlages, ferner 1468 Konrad Zobel und Hans Humel
 aus Tirol ⁶⁾ verurteilt.

Aus dem Jahre 1466 stammt die Kunde, daß die Stadt Brugg (Murgau) damals
 schon die Übung hatte, mit ihren Untern im Eigen und auf dem Böhberg jährlich eine
 Einsiedlerfahrt zu machen ⁷⁾.

Über die Engelweihfeier in der Regierungszeit des Abtes Gerold haben wir
 ziemlich viele Nachrichten. Weniger zwar über die der Jahre 1455 und 1460, die nur
 erwähnt wird wegen der Pilgerschiffahrt ⁸⁾, und weil in der ersten Woche der Engelweihfeier
 1460 die Luzerner und Unterwaldner über Einsiedeln und Kapperswil als die ersten zur Er-
 oberung des Thurgauens auszogen ⁹⁾; hingegen viel mehr Nachrichten haben wir über die

Engelweihfeier des Jahres 1466.

Ausführlich wurde oben dargelegt, wie erfolgreich Abt Gerold für die Bestäti-
 gung des Engelweihablasses und Ermöglichung ungestörter Pilgerseelsorge sich bei dem Papste
 Pius II. verwendet hat. Die erhaltenen Bullen wurden veröffentlicht, und die Gläubigen
 ermahnt, sich auf die Gnadenzeit gut vorzubereiten ¹⁰⁾.

¹⁾ R. Häbler, Das Wallfahrtsbuch des Hermanns König von Vach (Straßburg 1899), Seite 1 und 2
 des Faksimiles. ²⁾ Arnim und Brentano, Des Knaben Wunderhorn, II. Teil (Berlin 1853), Seite 339.

³⁾ E. A. Stückelberg im Basler Jahrbuch 1903, Seite 191. Vergleiche R. Wacker nagel in der
 Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde II, Seite 227, Anmerkung 2.

⁴⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 107.

⁵⁾ Albrecht, Nappoststeinisches Urkunden-Buch IV, 356.

⁶⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1864, Seite 63.

⁷⁾ Merz, Das Stadtrecht von Brugg (Rechtsquellen des Kantons Murgau II), Seite 46. 47.

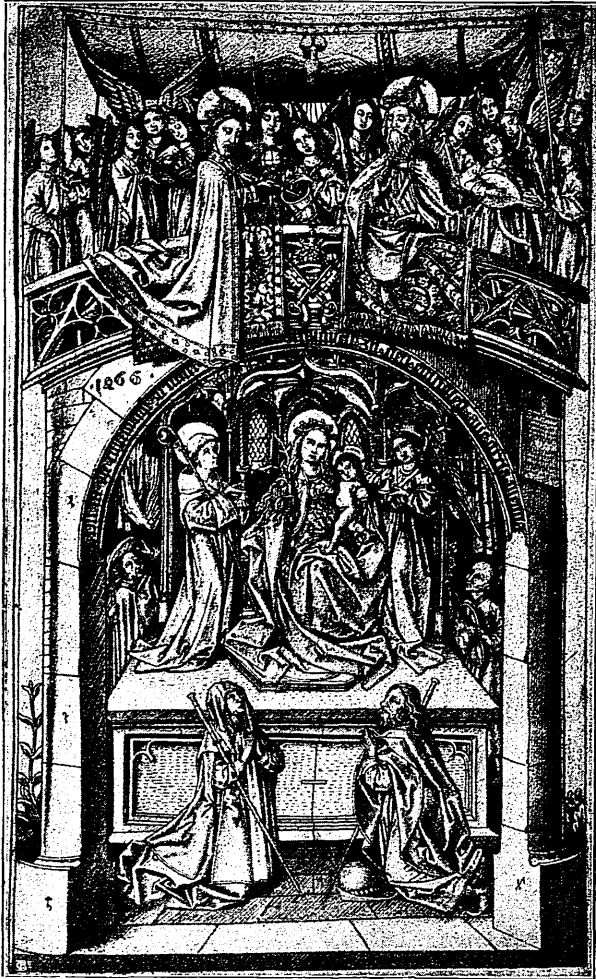
⁸⁾ Siehe unten Seite 446.

⁹⁾ Chronik der Stadt Zürich, Ausgabe von Dierauer, Seite 234.

¹⁰⁾ Die Bulle Pius' II. vom 1. Februar 1464 samt der Bulle Leo's VIII. vidimierte der kaiserliche

Es wurde auch dafür gesorgt, daß die Pilger religiöse Andenken von der Gnadenstätte mitnehmen konnten.

„Es ist auffallend und in der That merkwürdig, daß die Geschichte zweier der wichtigsten Erfindungen des fünfzehnten Jahrhunderts, der Buchdruckerkunst nämlich und der Kupferstecherkunst, in ihren ersten Anfängen sich an unsere Wallfahrt knüpft. In einer Zeit, wo



Die Große Madonna von Einsiedeln von Meister E. S.

Nach Dr. P. Albert Kuhn OSB., Allgemeine Kunstgeschichte III, Seite 351.

noch auf keinem Punkte des die jetzige Schweiz bildenden Gebietes diese beiden so wichtigen Erfindungen benutzt wurden, bemächtigten sich die Mönche im finstern Walde derselben, um den zahlreich dahin ziehenden Pilgern ein Angebinde an die Wallfahrt mitzugeben¹⁾.“

Auf diese Engelweihhe stellte der sogenannte Meister E. S. drei Bilder für Verkaufszwecke her, gewöhnlich die große, kleine und kleinste Madonna von Einsiedeln genannt. Von dem Meister kennen wir nur die angegebenen Anfangsbuchstaben seines Namens, mit denen er seine Bilder gezeichnet hat. Seine Heimat war Süddeutschland, und zwar stammt er aus der Gegend von Freiburg im Breisgau²⁾. Da der Konventuale Albrecht von Bonstetten gerade in der ersten Hälfte des Jahres 1466 auf der Universität Freiburg i. Br. seinen Studien oblag, ist mit allem Grunde anzunehmen, daß der künstlerisch veranlagte und für alles Hohe und Schöne begeisterte junge Ordensmann den Anstoß zur Herstellung dieser Bilder gegeben hat.

In der sogenannten großen Madonna von Einsiedeln erscheint in dem untern Teile auf dem Altar

Notar Nikolaus Gabler am 20. März 1465 zu Einsiedeln. Der Generalvikar von Konstanz vidimierte unterm 24. April 1466 die erste Bulle Pius' II. vom 10. April 1464 und am 27. und 28. April das Transsumpt der Engelweihbulle des Bischofs Heinrich III. vom 25. Dezember 1382 (siehe oben Seite 271), das Vidimus des Bischofs Burkhard von Konstanz vom 28. Juni 1464 über die Bulle Pius' II. vom 1. Februar 1464 und das Vidimus vom 24. April 1466 über die erste Bulle Pius' II. vom 10. April 1464. Damit ja nichts verloren gehen könnte, wurden diese Vidimus von dem Notar Heinrich Plautt in eine Handschrift des Klosters Reichenau und von Notar Johannes Kaltschmid in ein Kopialbuch des Stiftes Murbach (Manuscrits allemands, fonds de Murbach, Nr. 45, p. 173 in der Stadtbibliothek zu Kolmar i. E.) eingetragen. Wallfahrtsgeschichte, Seite 341 ff.

¹⁾ P. Gall Morel OSB. im Geschichtsfreund XIII, 162.

²⁾ Singer, Geschichte des Kupferstichs, Seite 12, und die im folgenden citierte Literatur.

der Kapelle die allerfertigste Jungfrau Maria mit dem Kinde sitzend, zur Rechten steht ein heiliger Abt ¹⁾, zur Linken ein Engel. Beide halten Leuchter, während unten fromme Pilger betend den Altar umgeben. Oberhalb der Kapelle, auf einer Empore, ist die heiligste Dreifaltigkeit dargestellt, welche, umgeben von einem Engelchor das Heiligtum u. d. Frau von Einsiedeln einweihet. Auf dem Bogen, der die Kapelle gegen die Empore abschließt, steht die Inschrift: Dis · ist · die · engelweih · zu · unser · lieben · ° · frouwen · zu · den · ein · sieden · ane · gria · plenna.

„Höchst selten ist auf einem so beschränkten Raume (7" 9" hoch, 4" 8" breit) eine solche Fülle von Gestalten in gleich geschickter Anordnung untergebracht und mit solcher Mannigfaltigkeit der Motive, Schönheit der Zeichnung und Empfindungstiefe durchgeführt worden, wie in dieser bewunderungswürdigen Komposition ²⁾.“

Auf der sogenannten kleinen Madonna von Einsiedeln ist die Darstellung vereinfacht und auf eine Kapelle mit der Gruppe der Muttergottes, des heiligen Abtes und des Engels beschränkt, über deren Dach die Halbfiguren Gottvaters und Christi erscheinen. Am Dachgesimse liest man die ebenfalls vereinfachte Inschrift: Diez · ist · die · engelweih · zu · ein · sieden · ³⁾.

Bei dem dritten Kupferstiche, der sogen. kleinsten Madonna von Einsiedeln, sind auch diese Halbfiguren und die Inschrift unterdrückt. Die als schöner, spätgotischer Bau gedachte Kapelle endigt in einem hexagonalen Aufbau ⁴⁾. Dieser letzte Stich wurde von Israhel von Meckenem kopiert.

Auf allen drei Blättern befindet sich die Jahrzahl 1466 und die päpstliche Tiara mit den zwei gekreuzten Schlüsseln — eine Hindeutung auf die „Römische Gnade“, wie damals der vom Papste verliehene vollkommene Ablass genannt wurde. Auf den zwei ersten Bildern steht das Jesuskind schreitend auf dem Schoße der Mutter, auf dem dritten sitzt es. Das Muttergottesbild auf allen drei Stichen ist frei, ohne Ähnlichkeit mit dem Einsiedler Gnadenbilde gezeichnet.

Das zweite Wallfahrts-Andenken ist ein illustriertes Büchlein, dessen erste Zeilen schon seinen Inhalt angeben:

Dis ist der erst aneuang, als unser lieben frouwen cappell zu den ein · sieden von sant Meinrad selbs burou wart mit sinen heiligen henden, vnd hies zū dennen ziten in dem vinstern wald, wan nieman da gefessen noch wonend was.

¹⁾ Die Mönchsgestalt mit Abtsstab und Heiligenschein wird gewöhnlich als St. Meinrad gedeutet, kann es aber nicht sein, da St. Meinrad nie Abt war und nie als solcher dargestellt wird. Höchst wahrscheinlich ist damit der erste Abt von Einsiedeln, der selige Eberhard, gemeint, welcher der Engelweih bewohnte. S. o. S. 37.

²⁾ E. von Lützow, Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschchnittes (Berlin 1891), Seite 20. — Das Blatt ist noch in 13 Exemplaren erhalten in Bamberg, Basel, Berlin, Dresden, Hamburg, Hannover, London, München, Paris (Nationalbibliothek und S. Rothschild), Wien (Albertina und Hofbibliothek) und Wetzlar, Württemberg. — Abbildungen bei P. Gall Morel, Die Legende von St. Meinrad und von dem Anfange der Posttatt zu den Einsiedeln (Faksimile des Blockbuches, Einsiedeln 1861), Titelseite. — Alte und Neue Welt, 14. Jahrgang, 1880, Seite 37. — M. v. Wurzbach in der Zeitschrift für bildende Kunst 1884, Seite 124. — Wessely, Klassiker der Malerei, deutsche Schule, 1884, I, 44. — Lützow, Geschichte zc. Seite 19. — Wallfahrtsgeschichte u. d. F. von Einsiedeln, Einheitsbild zu Seite 9. — Dr. P. Albert Kunz OSB., Allgemeine Kunstgeschichte III, 351.

³⁾ Von diesem Blatte sind fünf Exemplare nachzuweisen: zwei in Berlin, je eines in Frankfurt a. M., München (Staatsbibliothek) und Wien (Albertina). Abbildungen bei W. Lübbe, Grundriß der Kunstgeschichte II (10. Auflage), 327, und M. Lehrs, in der Zeitschrift für bildende Kunst XXIV, 1889, Seite 168.

⁴⁾ Dieses Bild ist in drei Exemplaren und zwar in zwei Plattenzuständen noch erhalten und befindet sich in Berlin, London (Sammlungen Lloyd und Wilson) und Wien (Albertina). Drei Abbildungen bei M. Lehrs, a. a. O., Seite 169. Über den Meister E. S. siehe noch Passavant, Le Peintre-Graveur II, p. 33—103. Bartsch, Le Peintre-Graveur VI, p. 1—52. Weitere Literatur über ihn und die drei Einsiedler Bilder siehe in den Mitteilungen des Historischen Vereins des St. Schwyz VII, Seite 24.

Es wurde auch dafür gesorgt, daß die Pilger religiöse Andenken von der Gnadenstätte mitnehmen konnten.

„Es ist auffallend und in der That merkwürdig, daß die Geschichte zweier der wichtigsten Erfindungen des fünfzehnten Jahrhunderts, der Buchdruckerkunst nämlich und der Kupferstecherkunst, in ihren ersten Anfängen sich an unsere Wallfahrt knüpft. In einer Zeit, wo noch auf keinem Punkte des die jetzige Schweiz bildenden Gebietes diese beiden so wichtigen Erfindungen benutzt wurden, bemächtigten sich die Mönche im finstern Walde derselben, um den zahlreich dahin ziehenden Pilgern ein Angebinde an die Wallfahrt mitzugeben¹⁾.“

Auf diese Engelweihc stellte der sogenannte Meister E. S. drei Bilder für Verkaufszwecke her, gewöhnlich die große, kleine und kleinste Madonna von Einsiedeln genannt. Von dem Meister kennen wir nur die angegebenen Anfangsbuchstaben seines Namens, mit denen er seine Bilder gezeichnet hat. Seine Heimat war Süddeutschland, und zwar stammt er aus der Gegend von Freiburg im Breisgau²⁾. Da der Konventuale Albrecht von Bonstetten gerade in der ersten Hälfte des Jahres 1466 auf der Universität Freiburg i. Br. seinen Studien oblag, ist mit allem Grunde anzunehmen, daß der künstlerisch veranlagte und für alles Hohe und Schöne begeisterte junge Ordensmann den Anstoß zur Herstellung dieser Bilder gegeben hat.

In der sogenannten großen Madonna von Einsiedeln erscheint in dem untern Teile auf dem Altar



Die Große Madonna von Einsiedeln von Meister E. S.
Aus Dr. P. Albert Kuhn OSB., Allgemeine Kunstgeschichte III, Seite 351.

Notar Nikolaus Gabler am 20. März 1465 zu Einsiedeln. Der Generalvikar von Konstanz vidimierte unterm 24. April 1466 die erste Bulle Pius' II. vom 10. April 1464 und am 27. und 28. April das Transsumpt der Engelweihbulle des Bischofs Heinrich III. vom 25. Dezember 1382 (siehe oben Seite 271), das Vidimus des Bischofs Eberhard von Konstanz vom 28. Juni 1464 über die Bulle Pius' II. vom 1. Februar 1464 und das Vidimus vom 24. April 1466 über die erste Bulle Pius' II. vom 10. April 1464. Damit ja nichts verloren gehen könnte, wurden diese Vidimus von dem Notar Heinrich Plantt in eine Handschrift des Klosters Reichenau und von Notar Johannes Kalschmid in ein Kopialbuch des Stiftes Murbach (Manucripts allemands, fonds de Murbach, Nr. 45, p. 173 in der Stadtbibliothek zu Kofmar i. C.) eingetragen. Wallfahrtsgeschichte, Seite 341 ff.

¹⁾ P. Gall Morel OSB. im Geschichtsfremd XIII, 162.

²⁾ Singer, Geschichte des Kupferstichs, Seite 12, und die im folgenden citierte Literatur.

der Kapelle die allerseiligste Jungfrau Maria mit dem Kinde sitzend, zur Rechten steht ein heiliger Abt¹⁾, zur Linken ein Engel. Beide halten Leuchter, während unten fromme Pilger betend den Altar umgeben. Oberhalb der Kapelle, auf einer Empore, ist die heiligste Dreifaltigkeit dargestellt, welche, umgeben von einem Engelschor das Heiligtum u. v. Frau von Einsiedeln einweihet. Auf dem Bogen, der die Kapelle gegen die Empore abschließt, steht die Inschrift: Dis = ist = die = engelweih = zu unser = lieben = frauen = zu = den = einsidlen = aue = gria = plena.

„Höchst selten ist auf einem so beschränkten Raume (7“ 9“ hoch, 4“ 8“ breit) eine solche Fülle von Gestalten in gleich geschickter Anordnung untergebracht und mit solcher Mannigfaltigkeit der Motive, Schönheit der Zeichnung und Empfindungstiefe durchgeführt worden, wie in dieser bewunderungswürdigen Komposition²⁾.“

Auf der sogenannten kleinen Madonna von Einsiedeln ist die Darstellung vereinfacht und auf eine Kapelle mit der Gruppe der Muttergottes, des heiligen Abtes und des Engels beschränkt, über deren Dach die Halbfiguren Gottvaters und Christi erscheinen. Am Dachgesimse liest man die ebenfalls vereinfachte Inschrift: Dies = ist = die = engelweih = zum = einsidlen =³⁾.

Bei dem dritten Kupferstiche, der sogen. kleinsten Madonna von Einsiedeln, sind auch diese Halbfiguren und die Inschrift unterdrückt. Die als schöner, spätgotischer Vorgedachte Kapelle endigt in einem hexagonalen Aufbau⁴⁾. Dieser letzte Stich wurde von Israel von Mecklenburg kopiert.

Auf allen drei Blättern befindet sich die Jahrzahl 1466 und die päpstliche Tiara mit den zwei gekreuzten Schlüssel — eine Hindeutung auf die „Römische Gnade“, wie damals der vom Papste verliehene vollkommene Ablass genannt wurde. Auf den zwei ersten Bildern steht das Jesuskind schreitend auf dem Schoße der Mutter, auf dem dritten sitzt es. Das Muttergottesbild auf allen drei Stichen ist frei, ohne Ähnlichkeit mit dem Einsiedler Gnadenbilde gezeichnet.

Das zweite Wallfahrts-Andenken ist ein illustriertes Büchlein, dessen erste Zeilen schon seinen Inhalt angeben:

Dis ist der erst anenang, als unser lieben frowen cappell zu den einsidlen von sant Meinrad selbs buwen wart mit sinen heiligen henden, und hies zû dennen ziten in dem vinstern wald, wan nieman da gefessen noch wonend was.

¹⁾ Die Mönchsgestalt mit Abtsstab und Heiligenschein wird gewöhnlich als St. Meinrad gedeutet, kann es aber nicht sein, da St. Meinrad nie Abt war und nie als solcher dargestellt wird. Höchst wahrscheinlich ist damit der erste Abt von Einsiedeln, der selige Eberhard, gemeint, welcher der Engelweih beivohnte. S. o. S. 37.

²⁾ E. von Lützow, Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschchnittes (Berlin 1891), Seite 20. — Das Blatt ist noch in 13 Exemplaren erhalten in Bamberg, Basel, Berlin, Dresden, Hamburg, Hannover, London, München, Paris (Nationalbibliothek und S. Rothschild), Wien (Albertina und Hofbibliothek) und Wolfegg, Württemberg. — Abbildungen bei P. Gall Morel, Die Legende von St. Meinrad und von dem Anfange der Hofstatt zu den Einsiedeln (Faksimile des Blockbuches, Einsiedeln 1861), Titelblatt. — Alte und Neue Welt, 14. Jahrgang, 1880, Seite 37. — A. v. Wurzbach in der Zeitschrift für bildende Kunst 1884, Seite 124. — Wessely, Klassiker der Malerei, deutsche Schule, 1884, I, 44. — Lützow, Geschichte u. Seite 19. — Wallfahrts-Geschichte u. v. v. von Einsiedeln, Einheitsbild zu Seite 9. — Dr. P. Albert Ruhn OSB., Allgemeine Kunstgeschichte III, 351.

³⁾ Von diesem Blatte sind fünf Exemplare nachzuweisen: zwei in Berlin, je eines in Frankfurt a. M., München (Staatsbibliothek) und Wien (Albertina). Abbildungen bei W. Lübke, Grundriß der Kunstgeschichte II (10. Auflage), 327, und M. Lehrs, in der Zeitschrift für bildende Kunst XXIV, 1889, Seite 168.

⁴⁾ Dieses Bild ist in drei Exemplaren und zwar in zwei Plattenzuständen noch erhalten und befindet sich in Berlin, London (Sammlungen Lloyd und Wilson) und Wien (Albertina). Drei Abbildungen bei M. Lehrs, a. a. O., Seite 169. Über den Meister E. S. siehe noch Passavant, Le Peintre-Graveur II, p. 33—103. Bartsch, Le Peintre-Graveur VI, p. 1—52. Weitere Literatur über ihn und die drei Einsiedler Bilder siehe in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kt. Schwyz VII, Seite 24.

Dieses Büchlein besteht aus 32 bedruckten Blättern, welche den deutschen Text nebst 50 Bildern enthalten. Text und Bilder (das letzte Bild, die heilige Messe des heiligen Papstes Gregor des Großen, ausgenommen) behandeln das Leben des heiligen Meinrad, die Gründung des Klosters und die Engelweihe und lehnen sich genau an die naive Volkslegende an, wie sie seit 1322 nachweisbar ist¹⁾ und im Jahre 1378 durch Georg von Sengenbach lateinisch niedergeschrieben wurde²⁾.

Das Buch ist nicht mit beweglichen Lettern gedruckt, sondern jede Seite, Schrift und Bild, wurde in eine Holztafel geschnitten und von dieser abgedruckt. Es ist ein sogenanntes Blockbuch oder Xylograph.

Verfasser, Holzschneider, Ort und Zeit des Druckes sind nicht angegeben. J. D. Passavant³⁾ ist geneigt, die Herstellung dem Meister G. S. oder einem seiner Schüler zuzuschreiben. Den Text dürfte Albrecht von Bonstetten, der sich später wenigstens mit der Geschichte des heiligen Meinrad und des Stiftes beschäftigte, besorgt haben.

Von dem „Aneuang“ existieren nur zwei Exemplare. Das eine, dessen Bilder einfach koloriert sind, im Stiftsarchiv Einsiedeln, das andere in der königlichen Hof- und Staatsbibliothek München. Von dem Einsiedler Exemplar hat P. Gall Morel im Jahre 1861 unter dem Titel: „Die Legende von Sankt Meinrad und von dem Anfange der Hofstatt zu den Einsiedeln“ bei den Gebrüdern Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln eine genaue Nachbildung herausgegeben, aber ohne Farben⁴⁾.

Auch nach dem Drucke des Büchleins vom „Aneuang“ wurde dasselbe noch lange Zeit fleißig abgeschrieben, so im Jahre 1469 von Melchior Ruepp, Schulmeister in Schwyz⁵⁾.

Das dritte Andenken ist eine Medaille, von der sich in den Sammlungen unseres Stiftes ein Bleiabguß befindet, der aber nur auf einer Seite ein Gepräge zeigt. Der Durchmesser beträgt 28 mm, das Bild stellt die Engelweihe vor. Unter der offenen Kapelle sitzt die Muttergottes mit dem Kinde. Davor steht Christus als Hoherpriester im bischöflichen Gewande, in der Linken den Weihwasserwedel haltend, die Rechte segnend erhoben. Zu seiner Rechten steht ein Engel mit einer Kerze, zu seiner Linken ein solcher mit Weihwasserkessel und Rauchfaß. Oberhalb des Kapellendaches und der Figuren liest man auf einem Spruchbände das Wort *Einsiedeln* in gotischen Buchstaben.

Da gerade auf dem Engelweihfest 1466 massenhaft „Zeichen“, worunter Bilder und Medaillen zu verstehen sind, verkauft wurden, wie wir unten sehen werden, nehmen wir keinen Anstand, diese Medaille dem Jahre 1466 zuzuschreiben⁶⁾.

Damit die Pilger sich durch die vielen Fehden, die damals das Land unsicher machten, von der Fahrt nicht abschrecken ließen, gab die schweizerische Eidgenossenschaft schon am 22. April folgenden

Geleitsbrief.

„Allen und jeglichen, geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherrn, Rittern und Knechten und sonst allen andern Personen, in was Würden und Wesen die sind, niemanden darin ausgeschlossen, verkünden wir Bürgermeister, Schultheißen, Ammänner und

¹⁾ Siehe oben Seite 131. 132. ²⁾ Siehe oben Seite 233 ff.

³⁾ *Le Peintre-Graveur* I (Leipsic 1860), p. 54.

⁴⁾ Literatur und einzelne Abbildungen angegeben bei P. Gall Morel a. a. D., Seite 67. *Geschichtsfreund* XIII, 163. 164 und artistische Beilage Nr. 6. — *Serapeum* II, 308. 309. XX, 75. Das Bild auf Bl. 8^r, (hie bringt man dem apt botschaft von ein closter zc.) ist auch reproduziert bei D. Veredarius, *Das Buch von der Weltpost*, Seite 79, und M. Geißbeck, *Der Weltverkehr*, 2. Auflage, Seite 374. — Andere Bilder aus dieser Legende siehe oben Seite 37. 144.

⁵⁾ *Geschichtsfreund* XIII, 159. 160. Vergleiche oben Seite 355.

⁶⁾ Vergleiche *Wallfahrtsgegeschichte*, Seite 278. 279. Abbildung ebendasselbst, Seite 233.

Räte dieser nachgeschriebener Städte und Länder mit Namen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und das äußere Amt, so zu Zug gehört, und Glarus. Als dann der allmächtige Gott seiner würdigen Mutter und reinen Magd Marien zu Lob und Ehre auf den vierzehnten Tag des Septembers derselben seiner Mutter Kapelle in dem würdigen Gotteshause zu Einsiedeln im Konstanzer Bistum gelegen, selbst mit seinem himmlischen Heere geweiht hat, darum die mit Andacht auf den nächst künftigen heiligen Kreuztag zu Herbst, das auch der vierzehnte Tag des obgenannten Monates ist, begangen wird, und der hoch übertreffende Schatz des Ablasses durch die heiligen Väter und Päpste dahin gegeben und insbesondere von Papst Pius, dem nächsten [zweiten], für Pein und Schuld¹⁾ nach Inhalt seiner Bulle bestätigt, aufgeschlossen und denen, die sich, ihn zu erlangen, würdig machen, mitgeteilt wird. Wann aber die Läufe jetzt allenthalb leider so ungetreu sind, daß vielleicht etliche Leute, die [den] Willen hätten, solche Gnade zu suchen, sich [wegen] solcher Läufe in unsern Ländern und Gebieten auch besorgen [Sorge machen] und darum die Gnade und den Ablass desto minder suchen möchten, also um dessen willen, daß allermänniglich zu solch großer Gnade und Ablass gefördert und unserthalb niemand den desto minder zu suchen Ursach gegeben, noch deshalb einige Säumnis an uns erscheinen und erfunden werde, so schreiben und geben wir euch allen und allen denen, so zu dem obgenannten Gotteshause zu Einsiedeln kommen, es sei vor der Engelweihe, in der Engelweihe oder darnach, und die würdige Hofstatt [auf]suchen werden, niemand ausgeschlossen, mit diesem unserm Briefe Sicherheit und Geleit hier zwischen dem Bodensee und dem Rheine durch unsere und aller unsrigen Städte, Dörfer, Länder, Gebiete, Gerichte, Zwinge und Bänne, dahin zu kommen, da zu sein und wiederum dadurch sicher und frei ihres Leibes und Gutes zu wandeln und zu fahren, für uns alle insgemein und alle die Unsere, die uns zu Versprechen stehen oder mit uns in Vereinigung sind, und allermänniglich. Und dessen zu wahren Zeugnis und fester Urkunde, so haben wir unserer Städte und Länder Sekret und Insiegel öffentlich lassen hängen an diesen Brief, der gegeben ist [zu] Zürich auf Dienstag vor St. Georgentag, des heiligen Ritters [22. April], da man zählt von der Geburt Christi unsers lieben Herrn Tausend vierhundert sechzig und im sechsten Jahre."

Die Gnadenkapelle war wiederhergestellt, als die Feier anbrach.

Am Vorabend, 13. September, kam ein neuer Reliquienfarg in die Kirche, den Meister Nithart (wahrscheinlich von Konstanz) gefertigt hatte und der 1000 Gulden kostete. In Anbetracht dieser hohen Summe und der damaligen Bedrängnis des Stiftes liegt es nahe, in dem kostbaren Schreine ein Geschenk zu vermuten.

Bei der Eröffnung der Feier waren schon 80 000 Pilger anwesend und sogar 400 Männer aus Rom. Mit der Prozession am 14. gingen vor dem Kreuz 500 Männer und 120 Frauen, je zwei und zwei, offenbar Büsser. Vierhundert Priester saßen Beicht. Das Gedränge war so groß, daß viele Leute die Gnadenkapelle nicht betreten und auch nicht beichten konnten. Zu dem Feste kam auch ein Pilgerzug von Solothurn, der von einem eigenen Beichtvater, Ulrich Stöllin, begleitet war²⁾.

Man berechnete die Zahl der in den vierzehn Tagen der Feier anwesenden Pilger auf 130 000, und zwar nach der Zahl der verkauften „Zeichen“; denn so viele gingen ab, und hat doch nicht jeder ein solches gekauft. Jedes Zeichen kostete zwei Pfennig, der Gesanterlös daraus betrug 1300 Gulden³⁾.

¹⁾ Dieser Ausdruck ist in der Wallfahrts Geschichte, Seite 327 ff. erklärt.

²⁾ Staatsarchiv Solothurn, Missiven II, 27.

³⁾ Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz, Seite 260. 261 von einem Augenzeugen.

Der Geleitsbrief der Eidgenossen hatte gut gewirkt. Solche Zusagen waren keine bloßen Formeln; die Eidgenossen sorgten mit Nachdruck für deren Beachtung. Bereits vor Erlass dieser Urkunde schützten sie den Pilgerverkehr. Als im September 1455 die Leute des Erzherzogs Albrecht von Österreich zu Waldshut die Züricher verhindern wollten, mit Einsiedler Pilgern den Rhein hinabzufahren, wandten sich die Eidgenossen an den Erzherzog, damit er seinen Leuten befehle, die Züricher, wie bisher, ungestört ziehen zu lassen ¹⁾.

Die Obrigkeiten, deren Gebiet vom Wallfahrtsverkehr berührt wurde, waren überhaupt darauf bedacht, daß die Pilgerbeförderung gut und sicher besorgt wurde.

Auf die Engelweih 1460 erkannten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, „daß die ab dem Zürichersee und andere der Ihrigen, die fahren können, und Leib und Gut wissen zu besorgen, an der Engelweih, die zu Einsiedeln werde, fahren und Pilger führen mögen, acht Tage vor des heiligen Kreuzes Tag und acht Tage darnach; und welche also fahren wollen, daß sie ihr Schiff auf Sonntag vor des heiligen Kreuzes Tag darstellen und sich auf dann einschreiben lassen und die vierzehn Tage selbst oder mit guten Knechten warten sollen in unserer Stadt und fahren, wenn es an sie kommt. Und welche also tun und warten, daß denen ihr Teil werden soll, und welche nicht in obgeschriebenen Maße warten und tun, daß denen kein Teil werden soll ²⁾).

Ungeachtet aller Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln ereignete sich doch hier und da ein Unglücksfall. Am 28. August 1462 ging unterhalb der Brücke bei Rheinfelden ein Schiff zu Grunde, wobei sechzig Personen, darunter auch Wallfahrer von Einsiedeln, ertranken und viele Kaufmannsgüter verloren gingen. In diesem großen Unglücke soll der Schiffer Welki Saffinger schuld gewesen sein ³⁾.

Bekannt sind die Fahrten mit dem warmen Hirsebrei von Zürich nach Straßburg in einem Tage zu den Schützenfesten der Jahre 1456 und 1576 ⁴⁾. Weniger bekannt dürfte die Tatsache sein, daß im Jahre 1466 24 Pilger, die von der Engelweih kamen, in einem Tage von Zürich nach Straßburg fuhren und, obwohl sie nicht sehr frühe von Zürich aufgebrochen waren, trotz der schon vorgerückten Jahreszeit, noch bei Tag in Straßburg anlangten ⁵⁾. Freilich bedurfte es zu Erzielung einer so schnellen Fahrt des Zusammenwirkens vieler günstiger Umstände; und daß das eine große Seltenheit war, beweist gerade die ausdrückliche Erwähnung dieser Fahrt in der Chronik. Auch rheinaufwärts fuhren die Wallfahrer. Sie bildeten große Reisegesellschaften und machten die Fahrt in einem gemieteten Schiffe. Solche „Brüderfahrten“ waren noch am Ende des 16. Jahrhunderts eine ständige Rubrik in den Zollregistern der Kurpfalz ⁶⁾. In Straßburg und Basel bestanden vom 14. bis 16. Jahrhundert die Schiffergesellschaften der „Humpeler“, welche in kleinen Nachen ohne Segel, den sogenannten Humpelnachen, jährlich viele Tausend Wallfahrer zur Loretokapelle auf dem Achenberg bei Zurzach (Murgau) und nach Einsiedeln beförderten ⁷⁾. Nicht einmal die große Stromschnelle bei Laufenburg bildete ein unüberwindbares Hindernis für die Schifffahrt. Eine

¹⁾ Eidgenössische Abschiede II, 276. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte II, 86.

²⁾ Ratsprotokoll von Zürich. ³⁾ Appenwiler bei A. Bernoulli, Basler Chroniken IV, 340.

⁴⁾ J. Wächtold, Das glücklichste Schiff von Zürich, in den Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft in Zürich XX, 88 f. ⁵⁾ Ruppert, a. a. O., Seite 260. 261.

⁶⁾ E. Gothein, Zur Geschichte der Rheinschifffahrt, in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XIV (1895), III. Heft, Seite 238.

⁷⁾ Tr. Veering, Handel und Industrie der Stadt Basel (Basel 1886), Seite 187. Beiträge zur vaterländischen Geschichte XI (Basel 1882), Seite 126. Vergleiche J. Vetter, Die Schifffahrt, Flößerei und Fischerei auf dem Oberrhein (Karlsruhe 1864), Seite 125, Anmerkung 7, zum Jahre 1449, und Seite 130, Urkunde von 1450. Fritz Weiß, Zur Geschichte der Basler Rheinschifffahrt und der Schiffeleutenzunft im Basler Jahrbuch 1901, Seite 111. 115. 116.

eigene Genossenschaft, die der Laufenknechte, besorgte das Durchführen der Schiffe an starken Seilen ¹⁾.

Während des Waldshuter Krieges ließ der Rat der Stadt Luzern am 30. Juli 1468 einige Frauen durch vier Schiffsknechte über den Vierwaldstättersee führen ²⁾; offenbar mußten diese Frauen im Auftrage des Rates für den Erfolg der eidgenössischen Waffen beten.

Die Eidgenossen hatten eben zu Unserer Lieben Frau von Einsiedeln ein unbegrenztes Vertrauen, was sie auch mehr als einmal ausdrücklich bezeugten ³⁾. Zehnmal mindestens hielten sie während der Regierungszeit des Abtes Gerold Tagsatzungen an der Gnadenstätte ⁴⁾.

Der armen Pilger nahm sich die christliche Liebe eifrig an. Klöster, Pilgerstiftungen, Spitäler und sogenannte Glenden- [Fremden-] Herbergen speisten den Wallfahrer und boten ihm anständige Nachtruhe. Sowohl in Groß- als Klein-Basel befand sich vor der Glaubensstrennung je eine „Glenden-Herberge“ ⁵⁾. — In Brugg, Kanton Aargau, mußten bis zum Jahre 1454 die armen Pilgrime während der Nacht auf dem Kirchhofe lagern. Da erbarmten sich Schultheiß und Rat, faßten den Plan, eine Herberge für arme und kranke Pilger, die nach Jerusalem, Einsiedeln, Rom und Loreto wallfahren, zu gründen, und baten geistliche und weltliche Beamte und Obrigkeiten um eine Liebessteuer. Bezeichnend ist dieser Aufruf vom 14. September, dem Tage der Engelweihe, datiert ⁶⁾. — In Baden, Aargau, mußte bei der St. Antoniuskapelle vor dem Bruggertor laut einer im ältern Jahrbuch enthaltenen Stiftung des Hans Schiri von Nieder-Baden je zu der großen Fahrt gen Einsiedeln armen Pilgern Brot und Wein gegeben werden ⁷⁾. — In Zürich befand sich seit dem 14. Jahrhundert an der Steingasse die Glendenherberge für arme Reisende und Pilger. Im Jahre 1525 wurde sie verkauft und für deren bisherigen Zweck die „Bruderstube“ im Spital eingerichtet ⁸⁾.

Von den Gasthäusern in Einsiedeln wird zuerst das zum Pfauen zufällig im Jahre 1469 mit Namen genannt ⁹⁾.

Die Pilgerindustrie hat, wie leicht begreiflich, von jeher an unserer Wallfahrtsstätte geblüht. Verkaufsbuden wurden schon einige Male genannt ¹⁰⁾; oben erwähnten wir die Zeichen. In einem Berichte über den Brand im Jahre 1465 werden die „Steden“, Pilgerställe, erwähnt, welche, wie auch Brot, in dem „Vorzeichen“, der Halle vor der Gnadenkapelle, feilgeboten wurden ¹¹⁾.

Was die öffentlichen Geleitsbriefe für die großen Pilgermassen, waren die Pässe und Empfehlungsschreiben für den einzelnen Wallfahrer. So stellte die herzogliche Regierung von Mailand am 21. August 1460 oder 1461 dem Rämmerer Bernhard von Buisternach, der mit drei Personen nach Einsiedeln wallfahren wollte, einen für zwei Monate gültigen Paß aus ¹²⁾.

¹⁾ Better, a. a. O. Seite 101 ff. ²⁾ Ungelbbuch von Luzern.

³⁾ Siehe unten den Empfehlungsbrief für A. v. Bousletten vom 10. Januar 1471.

⁴⁾ In den Jahren 1457, 1458, 1461, 1465, 1467, 1468. Eidgenössische Abschiede II, 288. 293. 312. 344. 345. 366. 373. 375 und unten Seite 450. 451.

⁵⁾ Beiträge zur vaterländischen Geschichte IV (Basel 1850), 395 ff. Über die Glenden-Herbergen siehe Kriegel, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter I, 153—160.

⁶⁾ Argovia IV, 392. ⁷⁾ Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 555.

⁸⁾ Bögelin, Das alte Zürich I (2. Auflage), 383.

⁹⁾ DAE. Litt. N, Nr. 3. — Vergleiche oben Seite 219. ¹⁰⁾ Siehe oben Seite 143. 412. 435.

¹¹⁾ Gerold Edlibach, Chronik, a. a. O. — Auf dem Witde oben Seite 442 hatten die beiden Pilger, die vor dem Altare knien, Pilgerställe im Arme.

¹²⁾ Bollettino storico della Svizzera italiana 1891, p. 84, schreibt 1460 und dasselbe 1898, p. 130, schreibt 1461 auf Grund derselben Quelle des mailändischen Staatsarchives. Welche Jahrzahl ist die richtige? — Hier begegnet uns zum ersten Male die italienische Benennung unseres Wallfahrtsortes Beata (resp. santa) Maria de Vualdo (auch Gualdo = Wald, Finsterwald).

Auch von Einsiedeln aus wurden Wallfahrten gemacht. Im Jahre 1457 kam in die deutschen und französischen Knaben der Drang, zur hochberühmten St. Michaels-Wallfahrtsstätte Mont-Saint-Michel in der Normandie zu pilgern. In Gruppen von 100—200 zogen sie im Winter aus; jede Abteilung führte ein Banner mit dem Wappen ihres Heimatortes auf der einen und dem Bilde des heiligen Erzengels Michael auf der andern Seite. Wenn eine Schar durch ein Dorf oder eine Stadt zog, gingen die Knaben je zwei und zwei, die jüngsten mit dem Banner an der Spitze, alle trugen Stäbe in der Hand und sangen:

In Gottes Namen fahren wir,
Zu Sant Michael wollen wir.

Diese Bewegung ergriff auch die Schweizerknaben. Sie war offenbar hervorgerufen oder doch genährt durch die Strettlinger Chronik des Eulogius Kiburger, die eben damals vollendet wurde. „Die wallenden Kinder auf der Fahrt gen dem lieben Herren sankt Michele, die sind von Zürich, Baden und U. S. F. von Einsiedeln“, schickten am 9. Dezember 1457 an Schultheißen und Rat zu Luzern einen Brief mit der Bitte um Nachtherberge.

Ob sich diese Kinder den Knaben, die durch Basel und Speier nach Mont-Saint-Michel in der Normandie wanderten, anschlossen, oder ob sie sich nach der St. Michaelskirche in Einigen am Thunersee, die durch die Strettlinger Chronik bekannt und empfohlen wurde, zuwandten, können wir nicht sagen. Die Richtung, die sie einschlugen — Luzern — läßt vielleicht eher auf letzteres Reiseziel schließen¹⁾.

Unter den

Stiftspfarrreien

gab Ettiswil, bezw. die infolge des Hostienwunders gegründete Kaplanei dem Abte Unlaß, seine dortigen Rechte zu betonen²⁾.

Am 6. August 1452 weihte Frater Johannes aus dem Minoritenorden, Generalvikar des Bischofs von Konstanz, die neuerbaute größere Kapelle mit drei Altären zu Ehren des heiligsten Fronleichnam. Das Jahr darauf, am 8. Oktober, trat der Stifter der Kaplanei, Ulrich Wilhelmi, sein Patronats- und Präsentationsrecht an den Schultheißen und Rat der Stadt Luzern ab, die im folgenden Jahre den Bischof Burkhard um Bestätigung der Stiftung und ihres Patronatsrechtes baten und sie auch erhielten.

Bald gab es zwischen dem Pfarrer Pantaleon Rösch in Ettiswil³⁾ und den Luzernern Anstände wegen des in der Sakramentskapelle fallenden Opfers. Am 1. Juli 1454 gingen beide Parteien eine Vereinbarung ein, nach welcher der Pfarrer einen Teil des Opfers erhält, aber dafür einen Pfarrhelfer halten muß. Der andere Teil des Opfers bleibt der Kapelle. Die Opfer müssen reichlich gefallen sein; denn in den Jahren 1455, 1457, 1461, 1476 u. ff. konnten aus dessen Erträgnis Güter für die Kapelle gekauft werden.

Die „Irrungen“, die es der neuen Kaplanei wegen zwischen Schultheißen und Rat von Luzern und dem Abte von Einsiedeln gab, brauchten lange Zeit, bis sie gehoben werden konnten. Am 25. Februar 1455 beriethen die Luzerner deshalb mit dem Chorbharn Hüglin

¹⁾ Brief im Staatsarchiv Luzern. — Bernoulli, Basler Chroniken IV, 330. Scherrer, Kleine Toggenburger Chroniken, Seite 56. Göbinger, Fridolin Sigers Chronik, Seite 11. Bächtold, Die Strettlinger Chronik. Speierische Chronik bei Mone, Quellenammlung der badijchen Landesgeschichte I, 419. — Eine Reihe von zeitgenössischen Berichten über die große Kinderwallfahrt nach dem St. Michaelsberge in der Normandie um 1457 stellte Falk in den Historisch-politischen Blättern XCVI (1885), Seite 194 ff. zusammen. Übrigens zogen schon 1333 große Scharen von Kindern, die sogenannten Pastoureaux (Spiritentinder), dorthin. Germain, Brin & Corroyer, Saint Michel et le Mont-Saint-Michel (Paris 1880), p. 232 sqq. 285 sq.

²⁾ Siehe oben Seite 418.

³⁾ War ein Bruder des Abtes Ulrich VIII. Rösch von St. Gallen und erscheint von 1454—1480 als Pfarrer von Ettiswil.

zu Solothurn ¹⁾, und im Jahre 1457 endlich war die Sache spruchreif. Die Vermittlung kam durch Meister Nikolaus Gundelfingen, Vikar des bischöflichen Hofes zu Konstanz und Propst von [Bero-]Münster; Meister Matthäus Rüdhart, Propst zu St. Felix und Regula in Zürich, und Rudolf von Cham, Altbürgermeister von Zürich, zu stande.

Am 22. Januar beurkundeten Abt Gerold und Schultheiß und Rat von Luzern die Vereinbarung, die folgende Punkte aufweist:

Rat und Schultheiß von Luzern behalten das Patronat über die Kapelle. — Was von den Gottesgaben an die Pfründe kam, soll dabei bleiben; aber in Zukunft soll von diesen Gaben nichts mehr dazu gegeben werden. Hingegen sollen die für die Pfründe bestimmten Gaben dieser auch in Zukunft zufallen. — Wenn neue Pfründen gestiftet werden, soll das Patronat dem gehören, dem es die Stifter geben wollen, Einsiedeln oder Luzern. — Werden von den gemeinen Gottesgaben noch eine oder mehrere Pfründen gestiftet, dann soll das betreffende Patronat dem Abte von Einsiedeln gehören. — Von den drei Schlüsseln für den Opferstock soll der Abt einen erhalten. Der Abt beauftragt irgend jemand, mit diesem Schlüssel bei der Öffnung und Leerung des Stockes zugegen zu sein und der schriftlichen Rechnungsablage beizuwohnen. — Es darf kein weiterer Altar in der Kapelle errichtet und die Kapelle selbst in keiner Weise vergrößert werden. — Die von Luzern dürfen aus den gemeinen Gottesgaben die Kapelle mit Zierden und Gemälden versehen lassen, aber ohne Belastung der Pfarrei oder des Pfarrers. Das Übereinkommen mit dem Pfarrer bleibt bestehen. — Wenn eine neue Pfründe gestiftet wird, dann soll der neue Kaplan Helfer sein und der Pfarrer wird frei, muß keinen Helfer mehr halten, bekommt aber auch den bisherigen Gehalt für den Helfer nicht mehr ²⁾.

Die Gründung der Kaplanei Freienbach ³⁾ war in dieser Zeit ganz besonders durch die Gebrüder Stephan und Franz Rüdthi befördert worden. Sie bauten ein Haus für den Kaplan, und Stephan, der Priester war, versah unentgeltlich die Stelle eines solchen. Im Jahre 1454 war die Gründung so weit gediehen, daß der Vogt Johannes Stalder und die ganze Gemeinde Freienbach unterm 13. Juli an den Bischof von Konstanz die Bitte richteten konnten, die Kaplanei zum heiligen Theodul zu bestätigen. Die einzelnen Bestimmungen, die sie dem Bischof zur Genehmigung unterbreiteten, waren folgende:

Die Pfarreiangehörigen ernennen mit Zustimmung des Pfarrers den Kaplan, jedoch ohne das Patronatsrecht des Abtes von Einsiedeln über die Pfarrei irgendwie zu beeinträchtigen. Der Abt hat das Präsentationsrecht für die Kaplanei. Die Einkünfte betragen 40 Stück ⁴⁾. Dazu erhält der Kaplan die Hälfte von allen Opfern, die auf seinem Altare fallen, und die Hälfte der Stolgebühren. Der Kaplan muß dem Abte schwören, wöchentlich auf dem St. Theodulsaltäre vier heilige Messen zu lesen, persönlich die Residenz zu halten, dem Pfarrer beim Gottesdienste und in der Seelsorge behilflich zu sein und im Notfalle dessen Stelle zu vertreten. — Diese Bedingungen waren in Konstanz genehm, und der Generalvikar bestätigte unterm 6. September die Stiftung ⁵⁾.

¹⁾ Fiala im Urkundio I, 519, Anmerkung.

²⁾ Kopie, wie von den andern Ettiswiler Urkunden im StAE. Zeugen bei dieser Übereinkunft waren außer den oben schon genannten: Heinrich Seebnd, Ritter, Nikolaus Brennwald des Rates und Konrad von Cham, Stadtschreiber, alle drei von Zürich; endlich Stel Rieding, Landammann von Schwyz.

³⁾ Siehe oben Seite 401. 416.

⁴⁾ Im Jahre 1468 galt ein Stück 15 Gulden. So in einer Kaufsurkunde von demselben Jahre unten bei Eschenz.

⁵⁾ Letztere Urkunde befindet sich in der Kirchenlade zu Freienbach. — Obige Bestimmungen wurden besonders durch den Vertrag zwischen dem Stifte und der Kirchengemeinde im Jahre 1872 zum Teile geändert und haben daher nicht mehr volle Geltung.

Als Nachfolger des ersten Kaplans Stephan Ruchi erscheint 1467 Heinrich Biter.

Die dankbaren Pfarrgenossen von Freienbach stifteten den Gebrüdern Ruchi eine Jahreszeit, die auf den 12. Juni in das Jahrbuch folgendermaßen eingetragen wurde:

„Obit [es starb] Her Stephan Capplan sant theodels vnd Her hanfen Ruchi, fins bruders; der obgnant her stephan hat der obgeschribnen pfrund so vil guz getan mit dem, das er das huß gebuwen hat vnd mit andern finen guttatten, so er der genannt pfrund getan hatt, darvmb gemein kilchgnossen georduet hand, das ein yettlicher Capplan der genannt sant theoders pfrund ir beider iarzit iärllich began sol, also das er ein priester zu ihm haben sol, der ouch meß hab vñ ir beider iarzit.“

Abt Gerold gedachte sogar auf seiner italienischen Reise der Pfarrei Freienbach. Unterm 5. Mai 1464 erwirkte er von sieben Kardinalen einen für alle Zeit geltenden Ablass von je 100 Tagen für alle diejenigen, die nach reumütiger Beichte an den Festen Mariä Himmelfahrt, St. Theodul, Aller-Heiligen und Kirchweihe die Pfarrkirche Unserer Lieben Frau in Freienbach andächtig besuchen und derselben ein Almosen zukommen lassen ¹⁾. Jeweilen auf den 15. und 16. August, sowie auf den 1. November wurde, nach Einträgen in das Jahrbuch, dieser Ablass verkündet.

Dem Pfarrer Ulrich Tüschler war der Abt sehr gewogen. Er erklärte sich bereit, in einer Streitsache zwischen dem Pfarrer einerseits und dem Vogte zu Pfäffikon, Hans Weber, und den Anwälten der Pfarrgenossen Hans ab Stalden und Hans Suter von Wil andererseits wegen des Seelgerätes, der Steuern und Bräuche, so die Anwälte und Kirchgenossen auf das Widum [Pfargut] zu haben glaubten, zu vermitteln, und entschied ein anderes Mal wegen des dem Sigriften zugehörenden Weinzehnten von dem Gute Öwlen (Eulen ²⁾).

Nach Tüschlers Tod wurde Magister Heinrich ab Jberg von Schwyz am 7. April 1469 dem Bischof präsentiert und am 21. April als Pfarrer eingesetzt.

Von der alten Pfarrei Ufnau hört man nur wenig mehr. Der dortige Pfarrer Johannes Widler von Rapperswil erscheint 1453 und 1465 urkundlich. Im letztern Jahre führte er mit Zustimmung seiner Pfarrkinder das Fest Mariä Heimjuchung, 2. Juli, als Feiertag ein ³⁾.

In der Pfarrkirche Oberkirch bei Kaltbrunnen bestand eine Kaplanei zur heiligen Barbara, wegen deren Befehlsrecht sich zwischen dem Abte Gerold und den Kirchgenossen Uneinigkeit erhoben hatte. Beide Teile glaubten nämlich, dieses Recht zu haben.

Als zu Anfang Oktober 1465 Junker Petermann von Raron, Freiherr zu Toggenburg; Petermann von Wabern, Ratsherr zu Bern; Heinrich von Hunwil, Schultheiß von Luzern; Ulrich ab Jberg, Benner von Schwyz; Ulrich Kobli, Ratsherr von Schwyz und derzeitiger Vogt zu Windegg, und Bernher Ebli, Ammann zu Olarus, „zu den Einsiedeln zu



Großes Apleisiegel des Abtes Gerold.

Umschrift: S. abbatiæ geroldi. de. sax. det. gra. abbatis. loci. heremitarii.

¹⁾ Original in der Kirchenlade Freienbach. Siehe oben Seite 429.

²⁾ Urkunden vom 22. Februar 1453 und 11. Februar 1455. Letztere Urkunde liegt in der Kirchenlade zu Freienbach. — Eulen siehe auf der Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 C.

³⁾ RE. 860 und oben Seite 400, Anmerkung 7.

Tagen gewesen sind“, haben sie den Abt und Konvent gebeten, in dieser Sache nachzugeben. Abt und Konvent erklärten sich am 4. Oktober bereit, dem Priester die Pfründe zu leihen, für welchen die Mehrheit der Pfarrgenossen bitten würde, vorausgesetzt, daß er tauglich und nicht gegen das Stift sei ¹⁾.

Die Pfründe des St. Marienaltares in der Pfarrkirche Sarmensdorf, deren bisheriger Inhaber, Johann Baumgartner, gestorben war, erhielt 14. März 1467 Thomas Curricis (Wagner) von Wiberach ²⁾.

Auf der Pfarrei Meilen erscheinen folgende Pfarrer: 1440 Wernerer Sinsi, 1446 Heinrich Vogler, 1464 Mauriz Kalkschmid, Vikar, 1466 starb Pfarrer Martin Hoffmann, ihm folgte Martin Goldschmid, 1467 Johannes Rosnegger ³⁾. Im Jahre 1465 war Abt Gerold dem Bischof von Konstanz 140 Gulden, „erste Früchte“ der Pfarrei, schuldig ⁴⁾. Es muß anerkannt werden, daß die Bischöfe oft genug auf einen bedeutenden Teil dieser Einkünfte verzichteten.

Auch in Meilen bestand in dieser Zeit eine Kaplanei und zwar zu Unserer Lieben Frau. Bisheriger Inhaber derselben war Heinrich Kunz, nach dessen Resignation der vom Abte präsentierte Johannes Kessel am 19. September 1463 eingesetzt wurde ⁵⁾, und nach Kessels Tod 1468 Johann Pictoris (Maler ⁶⁾).

Nach dem freiwilligen Verzicht des Heinrich Pictoris auf die Pfarrei Stäfa erhielt Stephan Nütsch, 10. März 1467, diese Pfarrei. Da er aber erst Koloth (Aleriker) und noch nicht Priester war, mußte er einen Vikar als Stellvertreter haben. Brütten erhielt 1460 Johann Lutz, und Schwerzenbach, das damals jedenfalls schon zu unserm Stifte gehörte ⁷⁾, 1458 einen Keding zum Pfarrer ⁸⁾.

In den Jahren 1417—1420 hatte das Haus Österreich seine drei Teile an dem Patronatsrechte der Pfarrei Steinen an die Schwyzer verloren ⁹⁾; das Stift Einsiedeln besaß noch immer seinen Teil ¹⁰⁾, den aber die Schwyzer auch noch gerne gehabt hätten. Endlich am 28. Dezember 1464 traten Abt Gerold und der Konvent ihren Teil dem Ammann und Rat von Schwyz ab, die in ihrem und gemeiner Landleute Namen darum gebeten hatten ¹¹⁾.

Bald darauf erhielt das Stift das volle Patronatsrecht einer andern Pfarrei, nämlich von Burg bei Eschenz, gegenüber dem Städtchen Stein am Rheine ¹²⁾. Bisher hatte dasselbe dem Hause Österreich gehört. Der damalige Inhaber des Patronatsrechtes, Herzog Siegmund, schenkte es dem Abte und Konvente „in Anbetracht des löblichen Gottesdienstes, so in dem würdigen Gotteshause Unserer Lieben Frau zu Einsiedeln täglich vollbracht wird.“

¹⁾ Amtliche Kopie im StAE. Von einer Tagssagung in Einsiedeln in dieser Zeit findet sich in den eidgenössischen Abschieden nichts vor. — Die Urkunde ist „in unserm Hof zu Einsiedeln“ gegeben, d. h. in der Abtei. Siehe oben Seite 207.

²⁾ EAF. Protocoll. proclam. ³⁾ EAF. Protocoll. proclam. etc.

⁴⁾ Geschichtsfreund XXII, 311.

⁵⁾ Nütscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 382. ⁶⁾ EAF. I. c.

⁷⁾ Siehe oben Seite 404 und unten zum Jahre 1470.

⁸⁾ EAF. Protocoll. proclam. und Einsiedler Akten.

⁹⁾ Wie Schneeller im Geschichtsfreund VII, 3, Anmerkung 1, aus Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern I, 296 f. schließt. ¹⁰⁾ Siehe oben Seite 78. 138. 245.

¹¹⁾ Geschichtsfreund XXII, 311. 312. — Das Jahr 1465 der Urkunde ist in 1464 zu reduzieren, da damals noch nach dem Nativitätsstil gezählt wurde. Im Dezember 1465 hätte Abt Gerold sicherlich nicht zu gunsten der Schwyzer auf dieses Recht — so gering es auch war — verzichtet.

¹²⁾ Diese Kirche und Pfarrei ist uralt. Schon am 13. März 799 schenkte Burchard dem Kloster St. Gallen u. a. einen Teil der Kirche, partem ecclesie in castro Exsientie [Burg bei Eschenz]. StGUB. I, p. 147. Vergleiche Nütscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 49. Über das Bauliche der Kirche siehe Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1888, Seite 122.

Als Nachfolger des ersten Kaplans Stephan Ruchi erscheint 1467 Heinrich Biter. Die dankbaren Pfarrgenossen von Freienbach stifteten den Gebrüdern Ruchi eine Fahrzeit, die auf den 12. Juni in das Fahrzeitbuch folgendermaßen eingetragen wurde:

„Obit [es starb] Her Stephan Capplan sant theodels vnd Her hanjen Ruchi, sinz bruders; der obgnant her stephan hat der obgeschribnen pfrund so vil guz getan mit dem, das er das huß gebuwen hat vnd mit andern sinen guttatten, so er der genant pfrund getan hatt, darvmb gemein kischgnossen geordnet hand, das ein yettlicher Capplan der genant sant theoders pfrund ir beider iarzit iärlich began sol, also das er ein priester zu ihm haben sol, der auch meß hab vj ir beider iarzit.“

Abt Gerold gedachte sogar auf seiner italienischen Reise der Pfarrei Freienbach. Unterm 5. Mai 1464 erwirkte er von sieben Kardinalen einen für alle Zeit geltenden Ablass von je 100 Tagen für alle diejenigen, die nach reumütiger Beichte an den Festen Mariä Himmelfahrt, St. Theodul, Aller-Heiligen und Kirchweihe die Pfarrkirche Unserer Sieben Frau in Freienbach andächtig besuchen und derselben ein Almosen zukommen lassen ¹⁾. Jeweils auf den 15. und 16. August, sowie auf den 1. November wurde, nach Einträgen in das Fahrzeitbuch, dieser Ablass verkündet.

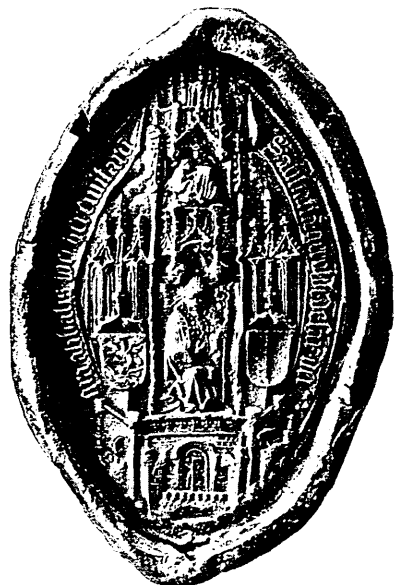
Dem Pfarrer Ulrich Tüschler war der Abt sehr gewogen. Er erkäufte sich bereit, in einer Streitjache zwischen dem Pfarrer einerseits und dem Vogte zu Pfäffikon, Hans Weber, und den Anwälten der Kirchengenossen Hans ab Stalden und Hans Suter von Wil anderseits wegen des Scelgerätes, der Steuern und Bräuche, so die Anwälte und Kirchengenossen auf das Widum [Pfarrgut] zu haben glaubten, zu vermitteln, und entschied ein anderes Mal wegen des dem Sigristen zugehörenden Weinzehnten von dem Gute Öwlen (Eulen) ²⁾.

Nach Tüschlers Tod wurde Magister Heinrich ab Iberg von Schwyz am 7. April 1469 dem Bischof präsentiert und am 21. April als Pfarrer eingesetzt.

Von der alten Pfarrei Mfнау hört man nur wenig mehr. Der dortige Pfarrer Johannes Widler von Rapperswil erscheint 1453 und 1465 urkundlich. Im letztern Jahre führte er mit Zustimmung seiner Pfarrkinder das Fest Mariä Heimjuchung, 2. Juli, als Feiertag ein ³⁾.

Zu der Pfarrkirche Oberkirch bei Kaltbrunnen bestand eine Kaplanei zur heiligen Barbara, wegen deren Besetzungsrecht sich zwischen dem Abte Gerold und den Kirchengenossen Uneinigkeit erhoben hatte. Beide Teile glaubten nämlich, dieses Recht zu haben.

Als zu Anfang Oktober 1465 Junker Petermann von Naron, Freiherr zu Toggenburg; Petermann von Wabern, Ratsherr zu Bern; Heinrich von Humwil, Schultheiß von Luzern; Ulrich ab Iberg, Benner von Schwyz; Ulrich Kobli, Ratsherr von Schwyz und derzeitiger Vogt zu Windegg, und Wernher Eßli, Ammann zu Glaris, „zu den Einsiedeln zu



Großes Abteifegel des Abtes Gerold.
Umschrift: S. abbatia. geroldi. de. sax. dei. gra.
abbatis. loci. heremitaru.

¹⁾ Original in der Kirchenlade Freienbach. Siehe oben Seite 429.

²⁾ Urkunden vom 22. Februar 1453 und 11. Februar 1455. Letztere Urkunde liegt in der Kirchenlade zu Freienbach. — Eulen siehe auf der Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 C.

³⁾ RE. 860 und oben Seite 400, Anmerkung 7.

Tagen gewesen sind“, haben sie den Abt und Konvent gebeten, in dieser Sache nachzugeben. Abt und Konvent erklärten sich am 4. Oktober bereit, dem Priester die Pfründe zu leihen, für welchen die Mehrheit der Pfarrgenossen bitten würde, vorausgesetzt, daß er tauglich und nicht gegen das Stift sei ¹⁾).

Die Pfründe des St. Marienaltars in der Pfarrkirche Sarmensdorf, deren bisheriger Inhaber, Johann Baumgartner, gestorben war, erhielt 14. März 1467 Thomas Curricis (Wagner) von Biberach ²⁾).

Auf der Pfarrei Meilen erscheinen folgende Pfarrer: 1440 Bernher Luzzi, 1446 Heinrich Vogler, 1464 Mauriz Kalttschmid, Vikar, 1466 starb Pfarrer Martin Hoffmann, ihm folgte Martin Goldschmid, 1467 Johannes Rosnegger ³⁾). Im Jahre 1465 war Abt Gerold dem Bischof von Konstanz 140 Gulden, „erste Früchte“ der Pfarrei, schuldig ⁴⁾). Es muß anerkannt werden, daß die Bischöfe oft genug auf einen bedeutenden Teil dieser Einkünfte verzichteten.

Auch in Meilen bestand in dieser Zeit eine Kaplanei und zwar zu Unserer Lieben Frau. Bisheriger Inhaber derselben war Heinrich Kunz, nach dessen Resignation der vom Abte präferierte Johannes Kessel am 19. September 1463 eingesetzt wurde ⁵⁾, und nach Kessels Tod 1468 Johann Pictoris (Maler ⁶⁾).

Nach dem freiwilligen Verzicht des Heinrich Pictoris auf die Pfarrei Stäfa erhielt Stephan Rükli, 10. März 1467, diese Pfarrei. Da er aber erst Koloth (Kleriker) und noch nicht Priester war, mußte er einen Vikar als Stellvertreter haben. Brütten erhielt 1460 Johann Lutz, und Schwerzenbach, das damals jedenfalls schon zu unserm Stifte gehörte ⁷⁾, 1458 einen Roding zum Pfarrer ⁸⁾.

Zu den Jahren 1417—1420 hatte das Haus Österreich seine drei Teile an dem Patronatsrechte der Pfarrei Steinen an die Schwyzer verloren ⁹⁾; das Stift Einsiedeln besaß noch immer seinen Teil ¹⁰⁾, den aber die Schwyzer auch noch gerne gehabt hätten. Endlich am 28. Dezember 1464 traten Abt Gerold und der Konvent ihren Teil dem Ammann und Rat von Schwyz ab, die in ihrem und gemeiner Landleute Namen darum gebeten hatten ¹¹⁾.

Wald darauf erhielt das Stift das volle Patronatsrecht einer andern Pfarrei, nämlich von Burg bei Eschenz, gegenüber dem Städtchen Stein am Rheine ¹²⁾. Bisher hatte dasselbe dem Hause Österreich gehört. Der damalige Inhaber des Patronatsrechtes, Herzog Siegmund, schenkte es dem Abte und Konvente „in Anbetracht des löblichen Gottesdienstes, so in dem würdigen Gotteshause Unserer Lieben Frau zu Einsiedeln täglich vollbracht wird.“

¹⁾ Amtliche Kopie im StAE. Von einer Tagung in Einsiedeln in dieser Zeit findet sich in den eidgenössischen Abschieden nichts vor. — Die Urkunde ist „in unserm Hof zu Einsiedeln“ gegeben, d. h. in der Abtei. Siehe oben Seite 207.

²⁾ EAF. Protocoll. proclam. ³⁾ EAF. Protocoll. proclam. etc.

⁴⁾ Geschichtsfreund XXII, 311.

⁵⁾ Rükli, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 382. ⁶⁾ EAF. I. c.

⁷⁾ Siehe oben Seite 404 und unten zum Jahre 1470.

⁸⁾ EAF. Protocoll. proclam. und Einsiedler Akten.

⁹⁾ Wie Schaeffler im Geschichtsfreund VII, 3, Anmerkung 1, aus Segeffer, Rechts Geschichte der Stadt und Republik Lucern I, 296 f. schließt. ¹⁰⁾ Siehe oben Seite 78. 138. 245.

¹¹⁾ Geschichtsfreund XXII, 311. 312. — Das Jahr 1465 der Urkunde ist in 1464 zu reduzieren, da damals noch nach dem Nativitätsstil gezählt wurde. Im Dezember 1465 hätte Abt Gerold sicherlich nicht zu gunsten der Schwyzer auf dieses Recht — so gering es auch war — verzichtet.

¹²⁾ Diese Kirche und Pfarrei ist uralt. Schon am 13. März 799 schenkte Burchard dem Kloster St. Gallen u. a. einen Teil der Kirche, partem ecclesie in castro Exsientie [Burg bei Eschenz]. StGLB. I, p. 147. Vergleiche Rükli, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 49. Über das Bauliche der Kirche siehe Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1888, Seite 122.

An diese Schenkung knüpfte er aber die Bedingung, daß im Stifte Einfiedeln alle Quatember (also viermal im Jahre) für ihn, seine Gemahlin, alle seine Vorfahren, Nachkommen und Erben, die Fürsten von Osterreich und Grafen von Habsburg, ein Gedächtnis gehalten werde und zwar des Nachts (d. h. am Vorabend) mit einer Vigilie (Totenoffizium), am folgenden Morgen mit einem gefungenen Seelenamte auf dem heiligen Kreuzaltar. Hierauf soll ein gefungenes Lobamt in Unserer Lieben Frauen Kapelle gehalten werden und nach demselben ein Amt von der Heiligsten Dreifaltigkeit auf dem Fronaltar. Zu jedem Amte sind zwei stille heilige Messen zu lesen, auch sollen bei diesem Gedächtnis die andern löblichen Gewohnheiten und Solemnitäten des Gotteshauses beobachtet werden.

Herzog Siegmund vollzog die Schenkung des Patronatsrechtes von Burg und die Stiftung des Gedächtnisses vermittelt einer in Innsbruck vom 14. Februar 1468 datierten Urkunde, an der noch sein prachtvolles, tadellos erhaltenes Siegel hängt. Abt und Konvent erkannten urkundlich die eingegangene Verpflichtung an. Bis auf den heutigen Tag wird jeden Quatember dieses Gedächtnis, die österreichische Jahrzeit genannt, im Stifte gehalten, freilich modifiziert und mit den durch die kirchlichen Vorschriften bedingten Änderungen.

Bischof Hermann von Konstanz bestätigte unterm 2. Mai 1469 die Schenkung des Herzogs an das Stift. Der bisherige Pfarrer von Burg, Magister Johannes Hochdorf, der die Pfarrei seit 1466 innehatte und zu dem Stifte schon länger in Beziehung stand, nämlich 1464 als Sekretär des Abtes ¹⁾, 1465 und 1466 als Prokurator des Stiftes ²⁾, verzichtete gegen eine jährliche Pension von 65 Gulden, die das Stift zu zahlen hatte, auf die Pfarrei. Hierauf vollzog der Bischof am 30. Juni die Inkorporation. Am gleichen Tage kamen Bischof und Abt bezüglich der ersten Früchte überein, die auf 40 Gulden festgesetzt wurden. Durch eigene Verfügung vom 4. August bestimmte der Bischof als Gehalt für den Pfarrvikar den kleinen Zehnten der Kirche Burg, 17 Malter Weizen, 13 Pfund Haller, zwei Weinberge beim Pfarrhause nebst der Hofwiese, die Stolgebühren, Opfer und andere zufällige Einnahmen.

Am 29. August wurde Ulrich Rüdger von Winterthur als ständiger Pfarrvikar eingefetzt ³⁾.

Abt Gerold war, wie Abt Burkhard, von dem Bestreben geleitet, auch den auswärtigen Besitz des Stiftes möglichst freizumachen. Was Abt Burkhard bei dem Besitze in

Eshenz

zum Teile verwirklicht hatte ⁴⁾, suchte Abt Gerold zu Ende zu führen.

Der alte Heinrich von Roggwil hatte wahrscheinlich keine Söhne; denn er gab seiner Tochter in die Ehe mit Eberhard von Boswil, dem jüngern, das Meieramt zu Eshenz als Heimsteuer mit, und unterm 17. April 1455 nahm Abt Gerold die Belehnung des Eberhard mit diesem Amte vor. Von Heinrich, dem Sohne des ebengenannten Eberhard, kauften Abt und Kapitel unterm 9. Dezember 1468 die Herrschaft des halben Dorfes Eshenz, die von dem Hause Osterreich um 800 Florenzer Gulden verpfändet war, und das Meieramt, ein Einfiedler Lehen, das insgesamt 60 Stück Steuer und Vogtrecht ertrug, um 895 Gulden rheinisch für das Stift an. Der Herrschaft Osterreich, beziehungsweise dem Konrad Muntprat von Konstanz, ward das Wiederauslösungsrecht vorbehalten. Am 6. September des nächsten Jahres zahlte Abt Gerold am Kaufpreis 550 Gulden ab, die Heinrich von Boswil auf sein Schloß Freudenfels und den Hof Windhausen setzte, damit das Geld im Falle des

¹⁾ Siehe oben Seite 429.

²⁾ Geschichtsfreund XXII, 306. 307. DAE. Litt. A, Nr. 9. II.

³⁾ EAF. Protocoll. proclam. Liber concord. und Einfiedler Akten.

⁴⁾ Siehe oben Seite 365. 366.

Rückkaufes sicher sei. Schuldig blieb der Abt 345 Gulden, die er mit 17 Gulden und dem Ort [vierten Teil] eines Guldens jährlich verzinst.

Nachweisbar seit 1463 hatte Richard von Falkenstein das Stiftskammeramt und damit auch die Verwaltung von Eschenz inne. Dazu übertrug ihm der Abt auch die Pfarrei Eschenz, und um das Jahr 1469 gab Bischof Hermann von Konstanz dem Kammerer die Erlaubnis, außerhalb des Stiftes und zwar vorzugsweise in Eschenz zu wohnen und die dortige Pfarrei zu verwalten ¹⁾. Unterm 7. April 1469 erneuerten der Abt und der Kammerer den alten Hofrotel von 1296 ²⁾ und das Urbar und fügten noch weitere rechtliche Bestimmungen hinzu. Dieser Neuorganisation des Amtes Eschenz wohnten von beiden Seiten Zeugen bei, von denen wir nur den Meister Johannes Hochdorf, der damals noch Kirchherr zu Burg war, und den Vogt von Eschenz, Konrad Mörkhofer, Bürger von Stein, nennen.

Der Eid, der den Leuten in Eschenz vorgefagt wurde und den sie schwören mußten, hat folgenden Wortlaut:

„Ihr werdet schwören, alle insgemein und jeglicher besonders, einem Gotteshaus von Einsiedeln und jetzt meinem Herrn Richard von Falkenstein als einem Kammerer an desselben Gotteshauses Statt, auch seinem Vogt und dem Weibel gehorsam und ihren Boten gewärtig zu sein.

„Item des Gotteshauses zu den Einsiedeln Nutzen, Ehre und Frommen zu fördern, Schaden und Unehre zu wenden, sofern und euer jeglicher das vermag, doch dabei, ob einer eines andern Herren wäre, demselben Herrn an seinem Eide und seiner Gerechtigkeit unvergriffen.

„Item und daß euer jeglicher Gotteshausleute, Frau oder Mann, auch Gotteshaus- [Ge-]Rechtigkeiten von Einsiedeln, wann die „verschinen“ [in Abnahme gekommen] oder verschwiegen wären, dieselben zu melden und einem Herrn oder seinen Vögten zu wissen zu tun und auch die Öffnung, Satzung und alt' Herkommen des Rotels behalten, getreulich nachgehen und den mit Recht beheben.

Item und welcher zu seinen Tagen gekommen wäre, daß der oder die auch schwören, Gehorsam [zu] tun und des einander rügen sollen bei demselben Eide, alles getreulich und ungefährlich“.

Die Lehensverleihungen in Eschenz nahm teils der Abt, teils der Kammerer vor. So verließ am 2. Januar 1469 Abt Gerold den Hof Windhausen dem Heinrich von Boswil. Richard von Falkenstein übertrug als Kammerer am 4. Dezember 1463 dem Konrad Sulzberger und seinen Nachkommen den Hof zu den Egerden (in den Gerichten von Ittingen) als Erb-lehen. Wenn der Empfänger oder seine Erben diesen Hof einmal verkaufen wollen, so müssen sie ihn zuvor dem Abte zum Kaufe anbieten und erst, wenn dieser ihn nicht kaufen will, können sie ihn einem andern Käufer antragen ³⁾.

Die Zinsrötel von Affeltrangen und Etkon bei Lobel wurden am 20. Januar 1469 wieder erneuert. Ebenfalls wurden unter Abt Gerold und zwar am St. Johannestag (an welchem?) 1464 die Rechte, die das Stift in seinem Hofe zu

Reichenburg

hatte, erneuert. Um dem Leser nicht lästig zu fallen, und weil dieser Hofrotel schon gedruckt ist ⁴⁾, heben wir nur einige Punkte daraus hervor:

Der Abt ist Herr und Vogt über hohe und niedere Gerichte. — Wenn

¹⁾ EAF. Einsiedler Akten. ²⁾ Siehe oben Seite 120.

³⁾ Kopie in der Urkunde vom 14. August 1544.

⁴⁾ Rothling, Die Rechtsquellen der Bezirke des St. Schwyz, Seite 68 ff., wo aber der Nachtragsartikel auf der Rückseite des Rotels — den Verkauf von Holz betreffend — nicht gedruckt ist.

ein Gotteshausmann stirbt und kein fahrendes Gut hinterläßt, so muß doch der rechte Schutzbefehlhaber, so er nichts anderes hat, als Fall gegeben werden „zum Wortzeichen und Urkund, daß er ein Gotteshausmann gewesen sei.“ — Die von Reichenburg sind schuldig, jährlich einem Herrn zu Einsiedeln 32 Pfund Haller rechter Raubsteuer ¹⁾ zu geben. — Der Abt soll jedes Jahr vier Fahrgerichte halten lassen, zwei im Mai und zwei im Herbst, da hat ein Vogt zu gebieten. — Der Abt hat die Fährre im Gießen (über die Linth, beziehungsweise den Tuggenersee zwischen Reichenburg und Benken) zu verleihen.

Endlich werden noch die Grenzen des Hofes angegeben.

Diese Grenze war, wenigstens gegen Westen, gegen die March zu, wenig bestimmt, und es erhoben sich — der Steuerzuständigkeit wegen — Zweifel. Diese wurden durch eine genau bestimmte westliche Grenzlinie, die im Auftrage beider Teile Vandammann Ulrich Wagner, Ulrich ab Berg und Jost Stadler am 4. Oktober 1468 gezogen hatten, gehoben ²⁾.

Eine für die „Genossame“ der Klöster und Stifte bezüglich der Eigenleute ³⁾ wichtige Entscheidung fällten der schwyzerische Ammann in der March, Johannes Zimmermann, und die Neun des geschworenen Gerichtes am 9. März 1469. Sütold Gugelberg, der Stiftsammann, klagte, es seien zwei Eigenleute des Gotteshauses Einsiedeln in der Kirchhöri (Pfarrei) Tuggen gestorben, nämlich Konrad Vader und Ably Bos. Er habe von ihnen die Fälle einziehen wollen, aber Kubi Keller von Tuggen, der Ammann des Abtes von Pfäfers, habe ihn daran gehindert. — Der anwesende Ammann Keller wendete ein, der Abt von Pfäfers habe gesagt, die Gotteshäuser Einsiedeln und Pfäfers hätten eine Genossame miteinander, wonach die Gotteshausleute in ein anderes Gebiet ziehen könnten, das in der Genossame wäre, ohne daß ihr Herr ihnen „nachjagen“ dürfte. Zudem bestritt Keller, daß Konrad Vader ein Gotteshausmann gewesen sei. Gugelberg wies hierauf nach, daß Vader wirklich Einsiedeln zu eigen gewesen sei, indem seine Großmutter von Egg bei Einsiedeln stammte. Ferner bewies er, daß sich die Genossame nicht auf den Fall [sondern nur auf die Ehe] beziehe. Das Urteil lautete, ganz genau nach dem Vertrage bezüglich der Genossame der sieben Gotteshäuser, daß Einsiedeln das Recht habe, von den Hinterlassenen der beiden Verstorbenen den Fall einzuziehen.

In Reichenburg bestand auch eine Allgenossenschaft, deren „Freiheiten und Gerechtigkeiten“ Abt Gerold am 10. August 1469 bestätigte. Aus diesen von den Allgenossen beschworenen Freiheiten und Gerechtigkeiten sei auf folgende Punkte aufmerksam gemacht: Wenn ein Allgenosse aus Reichenburg fortzieht und Jahr und Tag auswärts sich aufgehalten hat, der verliert sein Genossenrecht. Kehrt er aber zurück und wird wieder sesshaft, so kann er sein Recht um fünf Pfund Haller wieder erwerben. Auf Töchter, die Allgenossen heiraten, geht das Recht nicht über, und Witwen, die es hatten, verlieren es, wenn sie einen Allgenossen heiraten.

In einem Gültbriefe vom 5. Januar 1467 wird die Kapelle in Reichenburg erwähnt und deren Pfleger Heini Eberli genannt ⁴⁾. Damals war Reichenburg noch eine Filiale von Tuggen, wurde aber bald, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, zu einer eigenen Pfarrei erhoben ⁵⁾.

Als sich Abt Gerold am 13. Oktober 1463 „in unserm Schlosse zu Pfäffikon“ aufhielt, kam Freiherr Walter von Bußnang, Komtur des Johanniterhauses Wädenswil, „unser

¹⁾ Ist Vogtsteuer, die schon im Kaufbrief vom 26. September 1370 (siehe oben Seite 259) ausbedungen ist.

²⁾ Topographischer Atlas, Blatt 246.

³⁾ Siehe oben Seite 375.

⁴⁾ StAE. vet. sign. BC 54. Vergleiche Zehnder, Reichenburg, Seite 73. 74. Geschichtsfreund XXV, 147. 201. 202. ⁵⁾ Siehe unten 15. Kapitel bei den Pfarreien.

lieber Öhem“, zu ihm und hat, die demselben Hause als Lehen zugehörnde Vogtei der Einsiedler Gotteshausleute, die zwischen dem Mühlebach und Meilibach, also in den heutigen zürcherischen Gemeinden Richterswil und Wädenswil, sitzen ¹⁾, dem Rudi Wynmann und Klaus Wyß als Lehensträgern zu verleihen. Abt Gerold entsprach dieser Bitte, fügte aber folgende Bedingung bei: Wenn einer von den Gotteshausmannen, die in dieser Vogtei sitzen, über den Mühlebach zu uns [d. h. in die Höfe oder nach Einsiedeln] zieht, daß dann das Stift von ihm den Fall nimmt. Zieht aber einer von uns [d. h. aus den Höfen oder Einsiedeln] zu ihnen über den Mühlebach, dann hat der dortige Vogt das Recht, von ihm den Fall zu nehmen ²⁾.

Von den Einkünften des Stiftes im Auslande werden zufällig solche von Kiegel im Breisgau erwähnt. Das Domstift Konstanz veräußerte nämlich nebst andern Gütern auch die Quint zu Kiegel dem Chorherrenstift Waldkirch bei Freiburg i. Br. In der Verkaufsurkunde vom 3. September 1466 wird ausdrücklich bemerkt, daß die Hälfte des großen Zehnten an Korn und Wein zu Kiegel noch dem Stifte Einsiedeln zugehöre; die andere Hälfte war bereits in den Händen der Grafen von Tübingen-Sichteneck ³⁾.

Aus der Zahl der

Amtmänner des Stiftes

treten in dieser Zeit besonders zwei hervor. Der erste ist Ulrich Edlibach genannt Schüchzer. Er ist der Sohn des Hans Edlibach von Hinderburg (Zug), der schon den Beinamen Schüchzer trug und 1417 und 1426 als Einsiedler Ammann erscheint. Ulrich amtete schon 1436 und 1438 ⁴⁾. Aus seiner dritten Ehe mit Anna Landolt aus dem Hofe Marbach zwischen Müschlikon und Thalwil (Kt. Zürich) erhielt er 1454 einen Sohn, den er — offenbar in Rücksicht auf seinen Herrn, den Abt von Einsiedeln — Gerold nannte, der uns später noch als Stiftsamtmann und Chronist begegnen wird.

Ulrich Edlibach urkundete am 2. Juni 1458 als Amtmann des Abtes im (alten) Aargau und Thurgau. In demselben Jahre kaufte er um 240 Gulden rheinisch den halben Hof zu Stege in Rümmlang und eine Hube zu Winterberg, ehedem Hofmannsgut genannt. Es waren das Stiftsgüter, die Abt Ludwig I. dem Kunz Zoller von Zürich versetzt hatte ⁵⁾, weshalb Ulrich Edlibach die Erlaubnis des Abtes zur Erwerbung dieser Güter einholen mußte. Sie wurde ihm gewährt, aber nur unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes von seiten des Stiftes. In der deshalb erlassenen Urkunde vom 23. Juni wird ausdrücklich erwähnt, daß der Amtmann in Zürich sesshaft sei. Bürgermeister und Rat dieser Stadt urkundeten unterm 13. März 1461, daß Ulrich Edlibach einige Güter in Rümmlang für das Stift ersteigert habe. Das war seine letzte nachweisbare Handlung als Stiftsamtmann. Er starb am 11. Mai 1462 in Zürich im Einsiedler Hof ⁶⁾. Die Witwe Ulrich Edlibachs heiratete den später so bekannten

Hans Waldmann,

dessen erste Frau gestorben war, und so wurde er Stiftsamtmann in Zürich. Hans Waldmann war spätestens 1435 in Bliedensdorf (Zug) geboren, kam frühe nach Zürich, erwarb 1452 das dortige Bürgerrecht, lernte das Gerberhandwerk und nahm teil an verschiedenen

¹⁾ Siehe oben Seite 119. 368.

²⁾ StAZ., alte Papierkopie.

³⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XX, 478. XXXVI, 127. Vergleiche oben Seite 230.

⁴⁾ Siehe oben Seite 315. 362.

⁵⁾ Siehe oben Seite 299.

⁶⁾ Gerold Edlibach, Chronik. Ausgabe von J. M. Usteri (Zürich 1847), Seite XII. Vergleiche Anzeiger für schweiz. Geschichte 1878, Seite 7. 8.

Streifzügen und Kriegen. Er war z. B. mit seinem Bruder Heini bei der Schar, die im März 1460 unter Hauptmann Heini Oberli von Einsiedeln gegen den Abt von Kempten im Allgäu zog und dort auf dem Buchenberg ein siegreiches Treffen lieferte¹⁾.

Der Bezirk des Stiftsammanes in Zürich war groß; er erstreckte sich seit alter Zeit über alle Gotteshausleute und Inhaber von Gotteshausgütern zwischen der Reuß und Aare. Am 9. Januar 1464 erscheint Hans Waldmann zum ersten Male als Stiftsammann. Er saß an jenem Tage auf dem Dinghof Dagmersellen zu Gericht, wobei der alte Hofrotel von Dagmersellen, dessen erste, aber nicht mehr vorhandene Niederschrift aus dem Jahre 1334 stammte²⁾, erneuert wurde. Näherhin wurde bestimmt, daß die Inhaber von Gotteshausgütern, die beim Gerichte nicht erscheinen, dem Ammann drei Pfund zur Strafe zahlen müssen, ferner, daß nur der Herr von Einsiedeln oder seine Amtleute Güter des Gotteshauses verleihen könnten, sonst aber niemand, auch kein Kirchherr. Letztere Erklärung war gegen den Pfarrer Pantaleon Rösch von Ettiswil³⁾ gerichtet, von dem es vor dem Gerichte geheißen hatte, er hätte die Gotteshausgüter, die seiner Pfründe zinsbar seien, selbst verliehen und davon Ehrschatz genommen.

Der Kirchherr hat offenbar auch einen Teil der Energie besessen, die seinem Bruder, dem tatkräftigen Abt Ulrich VIII. von St. Gallen, in so hohem Maße eigen war; er ließ sich diese Entscheidung nicht gefallen und rief das Gericht zu Willisau an. Dort bewies er, daß der Acker und das „Gütli“ an der Hochstraf dem jeweiligen Leutpriester zu Ettiswil gehöre, der das nutzen und leihen könne, woran ihn jetzt der Stiftsammann „irren und hindern“ wolle und ihm die Lehenschaft abstreite. Das Gericht gab dem Pfarrherrn Recht, und der Vorsitzende, Wilhelm Herbolt, Statthalter zu Willisau, heurkundete dieses unterm 27. April 1464. Aus dieser Urkunde erfahren wir auch, daß in den letzten fünfzig Jahren zwei Pfarrer in Ettiswil waren, von denen der eine „Herr Pater noster“, der andere Herr Rudolf genannt wurde.

Wegen der Zehntgrenze von Schöy bei Ettiswil hatten sich zwischen dem Deutschen Haus in Altishofen⁴⁾ und dem Stifte „Stöße und Späne“ ergeben. Vor dem Schultheißen zu Willisau ließ Hans Waldmann am 10. Dezember 1464 durch Zeugen die Grenzen feststellen. Rüdin Mer, ein alter Mann, beschrieb genau die Grenze und bemerkte dabei, er habe oft Gott gefürchtet, weil er nichts gesagt habe, da er sah, wie die Deutschen Herren den Zehnten da [auf Einsiedler Gebiet] nahmen.

Waldmann war genau in seiner Amtsführung, schaute auf die Rechte des Stiftes und auch auf seine eigenen, war aber im Geschäftsverkehr mit andern redlich und ehrlich. Klaus und Hans Dormann klagten einmal vor dem Schultheißen und Rat der Stadt Sursee, sie seien von ihm in der Rechnung übervorteilt worden. Aber gerade in der deshalb angehobenen Untersuchung wurde Waldmann glänzend gerechtfertigt⁵⁾.

Am 16. September 1465 legte Waldmann in seinem Hause in Zürich Rechnung ab. Von seiten Einsiedelns waren dabei anwesend Richard von Falkenstein, Meister Hans Hochdorf, weiland Vikar in Chur, Bilgrin (Peregrin) Spervogel, Amtmann zu Pfäffikon, und Nikolaus Brennwald; von seiten Waldmanns Hans Schweiger, sein Stiefbruder; Felix Ori; Konrad von Cham, Stadtschreiber von Zürich, und Felix Keller von Zürich. Das Ergebnis war, daß Abt und Konvent ihm noch 555 Pfund, 12 Schilling, 10 Pfennig, sowie

¹⁾ Baumann, Geschichte des Allgäus II, 54.

²⁾ Siehe oben Seite 202, Anmerkung 2.

³⁾ Siehe oben Seite 448.

⁴⁾ Wie Altishofen 1312 an den Deutschritterorden kam, siehe Geschichtsfreund XIII, 198 ff.

⁵⁾ Urkunde vom 28. Januar 1465 im Geschichtsfreund XXII, 303—306. Jahrbuch für schweizerische Geschichte XI, 23. 24.

23 Malter und 15 Viertel Haber schuldeten. Fünf Wochen später, 24.—26. Oktober, hielt auf dem Abschied zu Einsiedeln derselbe Richard von Falkenstein als Statthalter mit den Amtleuten und Gläubigern des Stiftes wiederum Abrechnung. Dabei waren die Stiftsamt-männer Burkhard Wirz von Urikon ¹⁾, Bätold Gugelberg von der March, Bilgrin Spervogel von Pfäffikon, Heinrich Lut von Kaltbrunnen ²⁾, Vogt Euter von Reichenburg und Hans Waldmann zugegen. Das Guthaben Waldmanns war nun auf 640 Pfund gestiegen ³⁾.

Hans Waldmann muß bald darauf sein Amt als Einsiedler Amtmann niedergelegt haben; denn schon 1467 erscheint Klaus von Burg als sein Nachfolger. In diesem Jahre wurde das Dach des Einsiedler-Hofes in Zürich ausgebeffert. Auf den First kamen zwei neue Wetterfahnen mit den Wappen des Stiftes und des Abtes Gerold. In den einen der beiden kupfernen Knöpfe bei den Fahnen wurde am 22. Juni ein Pergamentzettel eingelegt, der ganz schätzbare Notizen enthält, nämlich über den Brand des Münsters und der Gnadenkapelle ⁴⁾, ihren Wiederaufbau, über den Konvent des Stiftes ⁵⁾, den Streit mit Schwyz, die Ausbesserung des Einsiedler-Hofes in Zürich, die damaligen Wein- und Kernenpreise, die Namen der ab- und antretenden Ratsherren von Zürich, Notizen des Schreibers über sich selbst und endlich über den Personenstand der Frauenmünsterabtei, die infolge des Krieges ganz verarmt war, sich aber seit drei oder vier Jahren wieder etwas erholt hatte.

Diesen Zettel hat Hans Hab, Unterschreiber in Zürich, ein Vetter des damals antretenden Bürgermeisters Rudolf von Cham und seines Bruders Konrad, des Stadtschreibers, „um guter Gefellen Bitt' willen“ geschrieben. Gerade hundertundzehn Jahre blieb das Schriftstück in dem Knopfe. Als 1577 das Dach wiederum ausgebeffert wurde, hat man es gefunden und dem Stiftsarchiv Einsiedeln einverleibt, wo noch jetzt das schönbeschriebene, gut-erhaltene, feine Pergamentblatt sorgfältig aufbewahrt wird ⁶⁾.

Klaus von Burg erscheint noch einmal urkundlich am 9. März 1469 ⁷⁾, verschwindet aber dann.

Auf ihn folgte wieder Hans Waldmann, wie wir bald sehen werden ⁸⁾.

Je länger desto weniger Nachrichten erhalten wir vom

Kloster Fahr,

ein Beweis, daß es dort nicht schlimm gestanden haben muß.

Zwischen Abt Gerold, Meistlerin und Konvent von Fahr einerseits und den Leuten von Weiningen und denen, die in demselben Tale zu ihnen gehörten, andererseits gab es Meinungsverschiedenheit wegen des Falles. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich entschieden unterm 7. Juli 1458, daß diejenigen Leute, die zur Abtei Zürich gehören, freie Gotteshaus-

¹⁾ Am 1. April 1459 erkundet Bertold Wirz, Amtmann zu Erlentbach, der einen Bruder namens Uly (Ulrich) hatte.

²⁾ Dieser siegelte die Urkunde vom 4. Oktober 1453. Siehe oben Seite 423, Anmerkung 6.

³⁾ Siehe oben Seite 432.

⁴⁾ Das Jahr des Brandes ist verschrieben 1467 anstatt 1465. Siehe oben Seite 431, Anmerkung 1.

⁵⁾ Diese Quelle meldet auch das Alter Richards von Falkenstein; er war damals „ob LXV oder ob LXX Jar alt.“

⁶⁾ Gedruckt in DAE. Litt. C, p. 116—118, und im Geschichtsfreund IV, 304—307 mit einigen, übrigens unbedeutenden Fehlern. Der bedeutendste Fehler findet sich auf Seite 306, Z. 5. v. u., wo XXXI Jaren steht, während das Original XXXVI Jaren hat. — Dieser Pergamentzettel ist mit den Zitaten oben Seite 429, Anmerkung 3, 431, Anmerkung 1 und 5, 432, Anmerkung 5, 433, Anmerkung 1 gemeint.

⁷⁾ StAE. sign. A. RPi.

⁸⁾ Über Hans Waldmann existiert eine ganze Literatur. Die hauptsächlichsten bis Anfang 1889 erschienenen Schriften stellte K. Dändliker, Hans Waldmann und die Zürcher Revolution von 1489, Seite 68 und 69 zusammen.

leute seien, von denen die Abtei keinen Fall nähme und die auch dem Kloster Fahr nicht fallpflichtig seien. Ein früherer gegenteiliger von Bürgermeister und Rat von Zürich erlassener Spruch sei ohne Wissen und Willen der Abtissin ergangen ¹⁾).

Einen Kauf, den Meisterin und Konvent in Weiningen machten (ein Pfund Züricher Pfennig Zins), siegelte, 22. Juni 1459, der Bogt von Weiningen, Junker Hans Meyer, Bürger von Zürich. Dieser gab auch einem Sohne den Namen Gerold, jedenfalls — ähnlich wie Ulrich Edlibach — in Rücksicht auf den Abt, und dieser Name verblieb in der Familie der Meyer von Knonau bis auf den heutigen Tag ²⁾).

Seit dem Jahre 1452 war Johann Rötzbacher Pfarrer von Weiningen ³⁾. Nach längerer Zeit bekam er wegen des Einkommens mit den Klosterfrauen „Späne“. Die Frauen hatten nämlich seinem Vorgänger, dem Seutpriester Simon Schürzer ⁴⁾, freiwillig mehr geliefert, als sie schuldig waren, weil er dem Kloster viele Dienste geleistet hatte. Rötzbacher glaubte aber, die Klosterfrauen sollten ihm auch so viel geben. Abt Gerold, an den die Sache zuerst gelangte, wollte sich damit nicht befassen und schlug den Propst von Zürich, Matthäus Nithart, als Vermittler vor, der auch unterm 3. Dezember 1464 diese Sache zu beidseitiger Zufriedenheit schlichtete. — Rötzbacher stiftete im Kloster Fahr mit 26 Schilling eine Bigilie, welche Stiftung im Fahrer Totenbuch auf seinen Todestag, 10. September, eingetragen ist. Das Todesjahr ist uns unbekannt.

In demselben Nekrolog werden auf den 4. September die Siechen erwähnt, denen bei einer Jahrzeit ein Almosen gegeben werden soll. Dieser Eintrag stammt, der Schrift nach zu urteilen, aus der Mitte dieses Jahrhunderts. Ob in der unmittelbaren Nähe des Klosters ein Siechenhaus stand, läßt sich aus dem Eintrage nicht folgern ⁵⁾ und geht auch aus andern Schriftstücken nicht hervor; vielleicht sind nur solche kretzhafte Leute gemeint, die zu jener Jahrzeit kamen, um das Almosen in Empfang zu nehmen.

In der

Propstei St. Gerold

waltete noch am 14. Januar 1454 Richard von Falkenstein seines Amtes als Propst. Mit Wissen und Willen seines Abtes verließ er an diesem Tage dem Ulrich Sager, Bürger zu Chur, seinen Geschwistern und ihren ehelichen Erben den Hof in Bludesch zu einem rechten Erblehen, mit Haus, Hofstatt, „Lorgel“ (= torcular = Weinkelter) und allem Zubehör zu dem hergebrachten und in den Räteln aufgezeichneten Zinse, der nicht erhöht wird. Für sich und seine Nachfolger behielt der Propst die Benutzung der dortigen Weinkelter und des Weinkellers vor. Der Hof blieb nicht lange in den Händen Ulrich Sagers. Schon am 21. Oktober 1465 verließen er und Eva, seine Ehefrau, denselben dem Ulrich Sig von Bludesch und seiner Ehefrau Anna mit Ausnahme des Weinzehnten und des oben vorbehaltenen Rechtes der Propstei.

Nach dem Verzicht Richards von Falkenstein (4. Oktober 1454) auf die Propstei ⁶⁾ übernahm Abt Gerold ihre Verwaltung und führte sie teils selbst, teils durch einen Verweser.

¹⁾ Gemeint ist der Spruch vom 20. Mai 1427. Siehe oben Seite 375.

²⁾ Gerold Meyer von Knonau, Aus einer zürcherischen Familienschronik, Seite 14. 21. 25 ff. — Der Verfasser glaubt, Seite 14, der Abt habe sich selbst so nach dem heiligen Gerold genannt, dieser Name sei also nicht sein Tauf-, sondern Ordensname gewesen. Das ist nicht richtig. Erst seit 1536 wurden in unserm Stifte Ordensnamen gegeben, bis zu diesem Jahre behielt jeder Religiöse seinen Taufnamen. Gerold war der Taufname dieses Abtes und ist ein Beweis für die Verehrung des heiligen Gerold in der Familie von Sager. Siehe oben Seite 39. 40. — Über die Meyer von Knonau siehe auch oben Seite 375.

³⁾ Siehe oben Seite 404. ⁴⁾ Siehe oben Seite 375.

⁵⁾ Zürich und Baden (Murgau) waren die nächsten Orte bei Fahr, welche damals nachweisbar Siechenhäuser hatten. Nüffelner, Die Siechenhäuser der Schweiz, im Archiv für schweizerische Geschichte XV (1866), Seite 204. 206. ⁶⁾ Siehe oben Seite 422.

Den Kindern des Klaus Berger von Thüringen, in deren Namen Ulrich Pfister von Bludesch auftrat, verließ der Abt am 3. Januar 1457 den St. Geroldshof zu Rankweil als Erbtlehen gegen den jährlichen auf St. Florinstag zu entrichtenden Zins von 13 Pfund Pfennig. Als Kaution setzte Klaus Berger sein Haus und seine Hoffstatt ein. — Der St. Geroldshof muß indessen bald dem Jakob Hartmann von Rankweil übergeben worden sein; denn dieser mußte ihn schon am 22. Februar 1460 aufgeben, da er weder Ehrschatz noch Zins davon gezahlt hatte. Die Aufgabe geschah vor dem bischöflichen Richter in Chur auf Antrag des Schwarzhans Sayer, Kellers und Amtmannes und zur Zeit auch Verwesers der Propstei St. Gerold ¹⁾.

Mit dem Pfarrer von Schnifis ²⁾, Hans Michiller, bekam Abt Gerold ernsthafte Anstände. Wir kennen die Sache nicht, um die es sich handelte, sondern erfahren nur aus einer Urkunde Michillers vom 17. März 1460, daß die Uneinigkeit gehoben und geschlichtet sei, und er den Abt für seinen Schaden und die gehabtten Kosten mit fünfzig Gulden rheinisch entschädigen wolle. Dieses Versprechen besiegelte Amtmann Gablänen.

Ernstlicher waren die Anstände, die Abt Gerold mit dem Bischof Ortlieb von Chur und seinem Vikar wegen der Propstei hatte.

Der Leser wird sich erinnern, wie Papst Nikolaus V. unterm 25. April 1452 das Stift und alle seine Besitzungen auf die Dauer von fünfzehn Jahren von jeder Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz, aller bischöflichen Richter und jeglicher Obern befreite, sowie auch von den Abgaben an dieselben ³⁾. Diese Befreiung erstreckte sich natürlich auch auf die Propstei St. Gerold, obwohl sie nicht im Sprengel des Bischofs von Konstanz, sondern in dem von Chur lag. Aber Bischof Ortlieb von Churkehrte sich nicht daran; er verlangte von der Propstei die üblichen Abgaben, und als diese auf Grund der Bulle verweigert wurden, belegte er die Propstei mit dem Interdikt und exkommunizierte die zu derselben gehörenden Personen. Nun rief der Abt die Hilfe des schon so oft genannten Züricher Propstes, der zu den vom Papste aufgestellten Konservatoren des Stiftes gehörte, an. Nithart publizierte unterm 8. Oktober 1464 die Bulle Pius' II. über die Ernennung der Konservatoren ⁴⁾, betonte die noch geltende, zeitweilige Exemption des Stiftes, verbot dem Bischof die Eingriffe in St. Gerold, bedrohte ihn mit den kanonischen Strafen und ließ am 12. Oktober durch den Notar Andreas Hoph das Schriftstück dem Bischof Ortlieb und seinem Generalvikar, Konrad Gueb, in Chur selbst überreichen. Diesem Akte wohnte u. a. als Zeuge Ulrich Schoch, ein Saie, Diener des Abtes Gerold bei ⁵⁾.

Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit hören wir nichts mehr. Mit dem Erlöschen der von Papst Nikolaus V. gewährten Exemption und mit dem Verzicht des Abtes auf die Exemption überhaupt werden die alten Verhältnisse wieder eingetreten sein.

Ein Kaplan ⁶⁾ erscheint in den Jahren 1464 und 1466 wieder in St. Gerold. Es ist der bereits genannte Ludwig Lemann, der als Prokurator des Abtes manche Geschäfte besorgte ⁷⁾.

Als Verweser der Propstei begegnet uns, außer den schon erwähnten, 14. Februar 1465 der schon genannte Klaus Berger, Keller und Amtmann ⁸⁾.

¹⁾ DAE. Litt. P, Nr. 55. — Schwarzhans Sayer urkundet auch 23. Februar 1458 als Verweser, Keller und Amtmann von St. Gerold. I. c. Nr. 89. ²⁾ Siehe oben Seite 217. 251. 262. ³⁾ Siehe oben Seite 408. ⁴⁾ Siehe oben Seite 426. ⁵⁾ DAE. Litt. A, Nr. 55.

⁶⁾ Nach dem Hofrechte von St. Gerold vom Jahre 1377, Artikel 28, soll der Propst einen ehrbaren Priester haben. Siehe oben Seite 282. Der erste bekannte Kaplan ist Konrad Man 1402. Siehe oben Seite 310.

⁷⁾ Siehe oben Seite 434 und DAE. Litt. A, Nr. 58.

⁸⁾ J. Grabherr, St. Gerold, Seite 29.

Die Vogtei war noch immer in den Händen der Freiherren von Brandis¹⁾. Nach dem Tode oder Verzicht des jeweiligen Inhabers ging sie an einen seiner Erben über, dem sie dann jeweils der Abt übertrug. So verließ am 6. November 1452 Abt Gerold dieselbe dem Herrn Wolf von Brandis, dem ältern.

Im Spätherbste 1469 zog sich der Abt für immer auf die Propstei St. Gerold zurück und verblieb dort bis zu seinem Lebensende.

Resignation des Abtes Gerold.

Der Leser wird sich erinnern, welchen Ausgang die Angelegenheit wegen des Verkaufes der zugerischen Stiftsgüter genommen hat, und wie wenig dieser Ausgang geeignet war, die zwischen dem Abte und den schwyzerischen Bögten bestehende Spannung zu mildern²⁾. Eine natürliche Folge davon war das Anwachsen der Finanznot, und so blieb dem Abte nichts anderes übrig, als neue Schulden zu machen.

Am 10. April 1468 nahm er bei der Frauenmünster-Abtei Zürich 260 Gulden rheinisch auf und setzte dafür eine jährliche Gült von 13 Gulden rheinisch von dem Zehnten zu Meilen und allen andern Gotteshausgütern ein.

Der „Unwille“ der Schwyzer hatte aber unterdessen so zugenommen, daß er sich auf gewaltsame Weise Luft machte. Die Ammänner und Ratsherren von Schwyz nahmen den Abt fest und hielten ihn eine Zeitlang in Gefangenschaft, ohne ihn aber weiter zu mißhandeln. Über die nähern Umstände dieses Gewaltstreiches sind wir gar nicht unterrichtet³⁾. So viel steht fest, daß der Abt am 9. Dezember 1468 wieder frei war⁴⁾, und die Schwyzer sich die Exkommunikation zugezogen hatten.

Wie vorher waltete Abt Gerold wieder seines Amtes, machte die oben erzählten Erwerbungen in Eschenz und traf daselbst verschiedene Anordnungen. Um seinen Verbindlichkeiten nachkommen zu können, entließ er am 9. März 1469 von den Augustinern in Zürich 600 Pfund Züricher Pfennig, wogegen er 30 Pfund Gelds von dem Weinzehnten in Meilen und den Gütern und Gefällen der Stiftsämer Zürich und Aargau versetzte⁵⁾. Unterm 17. Mai verkaufte das Stift den Hof zu Hippetsweiler mit der Lehenschaft über die Lehen des Klosters Wald, den Reinhof Hühreute, die Zinsen von Selgetsweiler, Niederweiler und Zuzdorf und alle zu den beiden Höfen gehörigen Eigenleute um 1560 Gulden rheinisch an die Stadt Ravensburg. Zu dieser Veräußerung hatte der Bischof von Konstanz seine ausdrückliche Erlaubnis gegeben⁶⁾. Ein großes Anleihen, nämlich 1000 rheinische Gulden in Gold, nahm das Stift am 10. Juli von Schultheiß und Rat der Stadt Kappertswil auf, für deren Verzinsung mit 50 Gulden die Stiftsgüter und Gefälle zu Stäsa und Hombrechtikon angewiesen wurden. Für die richtige Bezahlung der Zinsen und die spätere Abzahlung des Kapitals leisteten Bürgschaft: Andreas Koll von Wonsletten, der jüngere Bruder unseres Albrecht von

¹⁾ Siehe oben Seite 336. ²⁾ Siehe oben Seite 439.

³⁾ Die Tatsache der Gefangennehmung erfahren wir nur aus der Absolutionsvollmacht, die der konstanziſche Generalvikar Markus unterm 13. Oktober 1469 für den Pfarrer von Schwyz ausstellte. Gedruckt in den Mitteilungen des Historischen Vereins des St. Schwyz I, 99. 100. — Daß die Gefangennehmung in der Zeit zwischen dem 10. April und 9. Dezember 1468 erfolgt sein muß, geht aus dem Umstande hervor, daß aus dieser Zeit keine Handlungen des Abtes, bezw. Beurkundungen, vorhanden sind.

⁴⁾ Siehe oben Seite 452.

⁵⁾ Alte Kopie in StAE. sign. A. RPi. In dieser Urkunde erscheint zum ersten Male wieder seit 1314 (siehe oben Seite 126) ein Dekan des Stiftes, der aber nicht mit Namen genannt wird.

⁶⁾ Hippetsweiler, Wald und Selgetsweiler liegen in Hoheitzollern, DA. Sigmaringen. Über diese Güter siehe oben Seite 149. 231. 232. 301. — Hühreute und Niederweiler liegen im badischen Bezirksamt Pfullendorf. Siehe oben Seite 60. 89. 120. 302. Zuzdorf im württemb. DA. Ravensburg. Siehe oben Seite 95. Über diesen Verkauf siehe Fürstenbergisches Urkundenbuch VI, Seite 456. VII, Seite 20.

Bonstetten, der schwyzerrische Landammann Dietrich Znderhalben, Jos Stadler des Rates zu Schwyz und weiland Vogt zu Baden, Bilgrin Spervogel von Gurben, jetzt Vogt in dem Hofe zu Pfäffikon, Burkhard Wirz, Ammann zu Urikon, und Heinrich Taslenter, Bürger in Rapperswil, und verpflichteten sich, wenn sie gemahnt werden, zur Gesellschaft in Rapperswil oder Zürich¹⁾.

Daß die Schwyzer, wie ausdrücklich bemerkt wird, durch ihre Bitten das Anleihen in Rapperswil²⁾ vermittelten und noch dazu zwei Bürgen in amtlicher Stellung gaben, beweist, daß zwischen ihnen und dem Abte eine Vereinbarung angebahnt worden war, für welche vorzüglich der damalige Generalvikar des Bischofs von Konstanz, Gebhard Sattler³⁾, sich tätig erwiesen hatte. Dieser vermochte den Abt zum Entschlusse der Resignation zu bringen, und die Schwyzer halfen gerne, durch Beförderung des Anleihsens ihm die Lösung seiner Verbindlichkeiten und dadurch auch seinen Verzicht auf die Abtei zu beschleunigen⁴⁾.

Unterm 13. Oktober stellte Markus, der Generalvikar des Bischofs von Konstanz, für den Pfarrer von Schwyz die Vollmacht aus, die Beichte der an der Gefangennehmung des Abtes schuldigen Ammänner, Ratsherren u. a. von Schwyz abzunehmen, sie zu absolvieren und ihnen — je nach der Größe der Schuld — entsprechende Buße aufzuerlegen. Der Generalvikar vergaß nicht, in dieser Vollmacht zu bemerken, daß die Gefangenahme des Abtes ohne Erlaubnis des Bischofs erfolgt sei, und daß die Schwyzer um Aufhebung der Exkommunikation gebeten hätten.

Am 27. Oktober 1469 erklärte Abt Gerold in der kleinern Stube des Rathhauses zu Schwyz vor dem Landammann Dietrich Znderhalben, dem Alt-Landammann Konrad Kupferschmid und den Ratsherren Konrad Jakob Schreiber und Johannes Jost seine Resignation auf die Abtei unter folgenden Bedingungen: Alle Späne und Stöße sollen „ab“ sein. Der Abt erteilt ihnen die Vollmacht, seine vollständige Resignation auf sein Amt in geistlicher und weltlicher Hinsicht vor dem Bischof von Konstanz, und wo es sonst noch notwendig ist, zu erklären, und stimmt der Aufstellung eines Statthalters und Fürweisers an seiner Stelle bei. — Anstatt des Abtes hat dieser Statthalter und Fürweiser volle Gewalt. — Gerold erhält die Propstei St. Gerold und dazu ein jährliches Einkommen im Betrage von 200 Gulden rheinisch, das ihm Konvent und Pfleger aus den Einkünften des Amtes Zürich entrichten müssen. Doch darf er nichts von der Propstei verkaufen oder versetzen; tut er es doch, dann soll es keine Geltung haben. — Man soll dem Abte mitgeben: vier silberne Becher⁵⁾, „eine

¹⁾ Original im Stadtarchiv Rapperswil. Es siegelten: Abt, Konvent, Bonstetten, Znderhalben, Stadler, Spervogel, Wirz und Junker Herdegen von Hinwil, der ältere, für Taslenter. Alle Siegel wurden aber nach der Abzahlung der Schuld entfernt und damit der Urkunde die Rechtskraft genommen.

²⁾ Seit Rapperswil eidgenössisch war, also seit 1458, bezw. 1464, steht es in näherer Beziehung zu der Urschweiz. So ermäßigten Schultheiß und Rat von Rapperswil für die Waldleute von Einsiedeln den Brückenzoll. Früher mußten diese je einen Angsterpfenning hin und zurück zahlen, seit 1464 nur einen Haller für das jedesmalige Passieren der Brücke, aber nur an den Tagen, wann in Rapperswil Wochen- oder Jahrmart gehalten wurde und auf Widerruf. Für Vieh und Waren trat aber keine Ermäßigung ein. Vogt Hans Mingerer und die Waldleute von Einsiedeln stellten darüber uterm 15. November 1464 einen Revers aus, der im Original noch im Stadtarchiv Rapperswil liegt. Vergleiche oben Seite 247. 351.

³⁾ Daß Sattler vermittelt hat, steht im Resignationsinstrument. Sattler lebte aber nicht mehr, als Abt Gerold resignierte. Er wurde am 16. Oktober 1469 in einer Fehde bei Konstanz getötet. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz, Seite 265.

⁴⁾ In einem Verzeichnisse der von Abt Joachim Einhorn (1544—1569) bezahlten Schulden vom 10. März 1589 wird bemerkt, daß Abt Gerold 300 Gulden von Schwyz entliehen habe, ohne daß aber eine Urkunde darüber ausgestellt worden sei.

⁵⁾ Abt Gerold hinterließ in Einsiedeln einen großen, schönen, silbernen, wohl vergoldeten Kopp (siehe oben Seite 379), den er hatte machen lassen, der aber im Brande 1577 zu Grunde gieng. DAE. Litt. B, p. 126. C, p. 161.

Bettstatt, darin seine Gnad' gelegen ist zu den Einsiedeln", drei Pferde, ein „Schneezüg“¹⁾, ein Jagdzeug, auch sein Gewand und etlich Tuch, das in seiner Gnaden Gewalt gewesen ist. Aber alles soll nach seinem Tode in das Stift zurückkommen. — Gerold erklärt alle Gotteshausleute von dem Eide, den sie ihm geschworen haben, frei. — Wenn er diese Artikel, die er beschworen hat, nicht hält, so gibt und setzt er hiermit die Äbte von St. Gallen und Kappel, den Propst von Luzern und Herrn Nikolaus, Mittelmesser zu Einsiedeln²⁾, als vollmächtige Procuratoren und Anwälte mit dem Rechte, die Abtei zu Händen des Bischofs von Konstanz [noch einmal] zu resignieren und aufzugeben. Freilich hört in diesem Falle die Bezahlung der ausbedungenen Pension auf. — Der Abt verspricht endlich, sich durch den Apostolischen Stuhl von der Resignation nicht dispensieren zu lassen, auch eine solche Dispense, die andere für ihn auswirken sollten, nicht anzunehmen.

Der Notar Johannes Kaltschmid beurkundete diesen Akt, dem folgende als Zeugen angewohnt haben: Nikolaus Krenz, Pfarrer von Schwyz; Johannes Stüßlinger von Beromünster; Johannes Wagner und Rudolf Meyer, Kapläne; Johannes Dieterspach von Kolmar, Pfarrhelfer in Schwyz³⁾.

An der vorsichtigen Fassung und Verkläuterung der Resignations-Erklärung kann man leicht erkennen, daß die Schwyzer, froh über den Verzicht, dessen Zurücknahme und die Rückkehr des Abtes nach Einsiedeln durchaus verhindern wollten. Soweit wir die Gründe kennen, sind sie keineswegs hinreichend, die merkwürdige Abneigung der Schwyzer gegen Abt Gerold zu erklären. Waren noch andere, politische Gründe maßgebend, die wir nicht kennen⁴⁾? Oder hat Abt Heinrich IV. Schmid recht, wenn er in dem von ihm verfaßten dritten Buche der Festschrift von 1861 „Leben und Wirken des heiligen Meinrad“, Seite 207 schreibt, daß die Schwyzer im Grunde es darauf abgesehen hätten, die Verwaltung selbst an sich zu reißen? Die Handlungsweise der Schwyzer gegen Abt Gerold, sowie ihr ganzes späteres Verhalten sind gute Gründe für diese Auffassung.

Die Vogtei der Schwyzer war auch den Waldbleuten von Einsiedeln höchst unbequem geworden.

Letztere veranstalteten deshalb im Jahre 1469 ein doppeltes Verhör von beeidigten Zeugen bezüglich der Vogtei, offenbar zu dem Zwecke, dieser lästigen Bevormundung Loß zu werden.

Aus dem ersten Verhöre ging hervor, daß schon längst, auf einem Tage zu Bedenried, die Vogtsteuer abgelöst worden sei, und daß die Waldbleute der Herrschaft von Österreich nichts schuldig gewesen seien, als von jeder Hausrauke (Haushaltung) ein Fastnachtshuhn.

In dem zweiten Verhöre sagten die Zeugen aus, daß die Waldbleute von Einsiedeln sich selbst Bögte sein sollen und nicht die Schwyzer, d. h. daß die Waldbleute auch die Vogtei ausgekauft und für sich selbst erworben hätten.

Es fällt auf, daß die Waldbleute keine schriftlichen Zeugnisse, keine besiegelten Urkunden, über eine so wichtige Sache vorweisen konnten, sondern sich mit mündlichen Rundschaftsagen begnügen mußten. In diesen Aussagen ist eine dunkle Erinnerung enthalten an die Ablösung der Vogtei im Jahre 1353, die aber nur vorübergehend und nicht dauernd war⁵⁾.

Von der doppelten Rundschaftsage des Jahres 1469 ist kein besiegeltes Original

¹⁾ Werkzeuge zum Schnitzeln, also Messer, Bohrer u. s. w.

²⁾ Ist der Stiftskaplan, der die sogenannte Mittelmesse am Altare der heiligen Apostel zu lesen hatte. Siehe oben Seite 267.

³⁾ Original und eine neuere Kopie im KtASchw. Ebenfalls eine neuere Kopie im StAE.

⁴⁾ Das läßt sich vielleicht aus den Berichten der mailändischen Gesandten, siehe oben Seite 429, schließen.

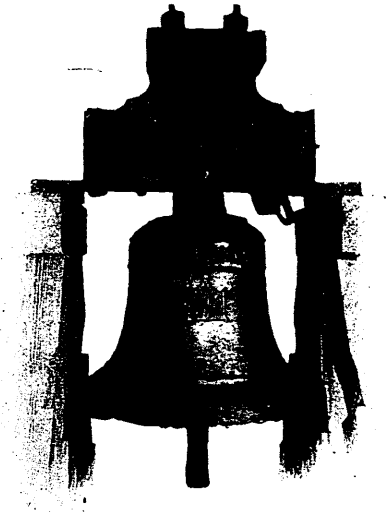
⁵⁾ Siehe oben Seite 211. 229. 247. 258. 294. 341.

vorhanden, sie existiert nur in mehreren Abschriften, von denen aber keine über das 16. Jahrhundert hinaufgeht¹⁾).

Gerold ist der erste Abt, von dem wir eine kurze Schilderung seines Äußern haben. „Grande, grosso et in vista terribile“ groß, beleibt und strengen Angesichtes, so schildert ihn der mailändische Gesandte Mikodemus bei Trincadini in seinem Briefe an den Herzog von Mailand²⁾. Diese Beschreibung paßt zu seinem Charakter, der wohl brechen konnte, sich aber nicht biegen ließ.

¹⁾ KtASchw. und StAE. Gedruckt in DAE. Litt. N, Nr. 3. Benutzt in Libertas Einsidlensis I, 112. 113. II, 305. 306.

²⁾ Siehe oben Seite 427.



Ältestes Glocklein des Stiles Einsiedeln.

Aufschrift am obern Kranze: $\text{m} | \text{r} | \text{maria} | \text{g} | \text{m} | \text{ich} | \text{ierg} | \text{h} | \text{affner} | \text{m} | \text{v} | \text{m} | 1517$ ✠
Das unter der Jahrzahl befindliche Bild samt Aufschrift ist schlecht gegossen. Das Bild soll wahrscheinlich die Verkündigung Mariens darstellen, die Aufschrift ist nicht zu entziffern.

Bettstatt, darin seine Gnad' gelegen ist zu den Einsiedeln", drei Pferde, ein „Schneezüg“¹⁾ ein Jagdzeug, auch sein Gewand und etlich Tuch, das in seiner Gnaden Gewalt gewesen ist. Aber alles soll nach seinem Tode in das Stift zurückkommen. — Gerold erklärt alle Gotteshausleute von dem Eide, den sie ihm geschworen haben, frei. — Wenn er diese Artikel, die er beschworen hat, nicht hält, so gibt und setzt er hiermit die Abte von St. Gallen und Kappel, den Propst von Luzern und Herrn Nikolaus, Mittelmesser zu Einsiedeln²⁾, als vollmächtige Procuratoren und Anwälte mit dem Rechte, die Abtei zu Händen des Bischofs von Konstanz [noch einmal] zu resignieren und aufzugeben. Freilich hört in diesem Falle die Bezahlung der ausbedungenen Pension auf. — Der Abt verspricht endlich, sich durch den Apostolischen Stuhl von der Resignation nicht dispensieren zu lassen, auch eine solche Dispense, die andere für ihn auswirken sollten, nicht anzunehmen.

Der Notar Johannes Kalt Schmid beurkundete diesen Akt, dem folgende als Zeugen angewohnt haben: Nikolaus Ketz, Pfarrer von Schwyz; Johannes Stühlinger von Beromünster; Johannes Wagner und Rudolf Meyer, Kapläne; Johannes Dieterspach von Kolmar, Pfarrhelfer in Schwyz³⁾.

An der vorsichtigen Fassung und Verlautbarung der Resignations-Erklärung kann man leicht erkennen, daß die Schwyzer, froh über den Verzicht, dessen Zurücknahme und die Rückkehr des Abtes nach Einsiedeln durchaus verhindern wollten. Soweit wir die Gründe kennen, sind sie keineswegs hinreichend, die merkwürdige Abneigung der Schwyzer gegen Abt Gerold zu erklären. Waren noch andere, politische Gründe maßgebend, die wir nicht kennen⁴⁾? Oder hat Abt Heinrich IV. Schmid recht, wenn er in dem von ihm verfaßten dritten Buche der Festschrift von 1861 „Leben und Wirken des heiligen Meinrad“, Seite 207 schreibt, daß die Schwyzer im Grunde es darauf abgesehen hätten, die Verwaltung selbst an sich zu reißen? Die Handlungsweise der Schwyzer gegen Abt Gerold, sowie ihr ganzes späteres Verhalten sind gute Gründe für diese Auffassung.

Die Vogtei der Schwyzer war auch den Waldleuten von Einsiedeln höchst unbequem geworden.

Letztere veranstalteten deshalb im Jahre 1469 ein doppeltes Verhör von beeidigten Zeugen bezüglich der Vogtei, offenbar zu dem Zwecke, dieser lästigen Bevormundung los zu werden.

Aus dem ersten Verhöre ging hervor, daß schon längst, auf einem Tage zu Beckenried, die Vogtsteuer abgelöst worden sei, und daß die Waldleute der Herrschaft von Österreich nichts schuldig gewesen seien, als von jeder Hausrauke (Haushaltung) ein Fastnachtshuhn.

In dem zweiten Verhöre sagten die Zeugen aus, daß die Waldleute von Einsiedeln sich selbst Bögte sein sollen und nicht die Schwyzer, d. h. daß die Waldleute auch die Vogtei ausgekauft und für sich selbst erworben hätten.

Es fällt auf, daß die Waldleute keine schriftlichen Zeugnisse, keine besiegelten Urkunden, über eine so wichtige Sache vorweisen konnten, sondern sich mit mündlichen Rundschaftsagen begnügen mußten. In diesen Aussagen ist eine dunkle Erinnerung enthalten an die Ablösung der Vogtei im Jahre 1353, die aber nur vorübergehend und nicht dauernd war⁵⁾.

Von der doppelten Rundschaftsage des Jahres 1469 ist kein besiegeltes Original

¹⁾ Werkzeuge zum Schneisen, also Messer, Bohrer u. s. w.

²⁾ Ist der Stiftskaplan, der die sogenannte Mittelmesse am Altare der heiligen Apostel zu lesen hatte. Siehe oben Seite 267.

³⁾ Original und eine neuere Kopie im KtASchw. Ebenfalls eine neuere Kopie im StAE.

⁴⁾ Das läßt sich vielleicht aus den Berichten der mailändischen Gesandten, siehe oben Seite 429, schließen.

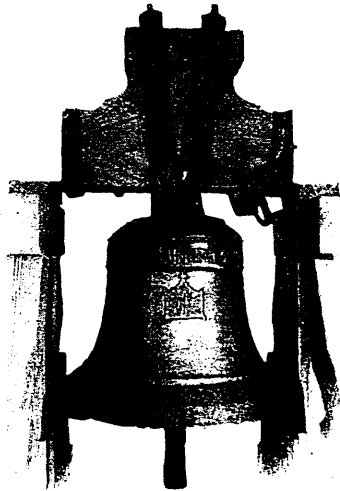
⁵⁾ Siehe oben Seite 211. 229. 247. 258. 294. 341.

vorhanden, sie existiert nur in mehreren Abschriften, von denen aber keine über das 16. Jahrhundert hinaufgeht¹⁾.

Gerold ist der erste Abt, von dem wir eine kurze Schilderung seines Äußern haben. „Grande, grosso et in vista teribile“ groß, beleibt und strengen Angesichtes, so schildert ihn der mailändische Gesandte Mikodemus bei Trincadini in seinem Briefe an den Herzog von Mailand²⁾. Diese Beschreibung paßt zu seinem Charakter, der wohl brechen konnte, sich aber nicht biegen ließ.

¹⁾ KtASchw. und StAE. Gedruckt in DAE. Litt. N, Nr. 3. Benutzt in Libertas Einsidlensis I, 112. 113. II, 305. 306.

²⁾ Siehe oben Seite 427.



Ältestes Glöcklein des Stiftes Einsiedeln.

Inscriptions am oberen Kranze: zö | er | maria | gos | mich | ierg | kastner | zü | vlm 1517 *

Das unter der Jahrzahl befindliche Bild samt Inschrift ist schlecht gegossen. Das Bild soll wahrscheinlich die Verkündigung Mariens darstellen, die Inschrift ist nicht zu entziffern.

Dreizehntes Kapitel.

Reform im Stifte. Wissenschaftliches und religiös-kirchliches Leben.



Bischof Hermann von Konstanz nahm die Resignation des Abtes Gerold an. Im Stifte wurde

Konrad von Hohenrechberg als Administrator (1469—1480)

oder Pfleger eingesetzt. Von wem diese Einsetzung ausging, wird nirgends gesagt. Wahrscheinlich nahm sie der Bischof vor im Einverständnis mit dem Kapitel und den Schöppzern; jowiel steht wenigstens fest, daß der Bischof den Pfleger in Konstanz vereidigte ¹⁾.



Siegel des Pflegers Konrad von Hohenrechberg.
Umschrift: . . . radnus
de . rechberg . admini-
strator [?].

Das ernste Bestreben des Bischofs war, das Ordensleben im Stifte wieder nach seiner ursprünglichen Gestalt herzustellen.

Mehr als einmal haben wir Gelegenheit gehabt wahrzunehmen, daß die Beobachtung der heiligen Regel nachgelassen hatte und daß besonders das gemeinschaftliche Leben, die *vita communis* im monastischen Sinne, nicht mehr beobachtet wurde ²⁾.

Der Gründe für den Niedergang des Ordenslebens im Stifte gab es mehrere.

Ein Hauptgrund war die uralte Gepflogenheit, nur Kandidaten des hohen Adels aufzunehmen. Mancher jüngere Sohn einer freiherrlichen oder gräflichen Familie kam ohne Beruf und nur aus dem Grunde ins Kloster, um versorgt zu sein. Man hatte sich in diesen Kreisen allgemein gewöhnt, das Stift als Versorgungsanstalt für solche zu betrachten. Albrecht von Bonstetten schreibt ganz unverhohlen, daß das Stift Einsiedeln „ein Spital und Zufluchtsort der Fürsten-, Grafen-, Freiherrn- und Herren-geuoffen-Kinder sein soll, als man das in den Schriften findet und lange Zeit im Brauch gehabt hat ³⁾.“

Die Verwandtschaft, in der gerade zu unserer Zeit die Konventualen zueinander und zu dem Abte standen ⁴⁾, ließ bei Handhabung der Disziplin allerlei Rücksichten aufkommen.

Ein weiterer Grund, besonders für Vernachlässigung des Gelübdes der Armut, war die Not, die infolge der unaufhörlichen Kriege über das Stift kam und die Konventualen veranlaßte, für sich selbst zu sorgen.

¹⁾ Wird in der Urkunde vom 26. August 1471 erwähnt. Siehe unten Seite 469.

²⁾ Siehe oben Seite 370. 422.

³⁾ Von der loblichen Stiftung zc. in Quellen zur Schweizer Geschichte XIII, 189. — Gallus Dhem sagt daselbe von der Reichenau in seiner Chronik, Ausgabe von Brandi, Seite 132. 141. Bruschius, *Monasteriorum Germaniae Centuria I* (Ingolstadii 1551), fol. 75, nennt Einsiedeln *pauperum namque principum, comitum et baronum hospitale perpetuum*. — Siehe auch unten gegen Schluß des 18. Kapitels unterm 16. November 1526. ⁴⁾ Siehe oben Seite 422.

Zu allen diesen Gründen kamen noch die Feindseligkeiten der Schwyzer gegen Abt Gerold, welche die zwischen ihm und Richard von Falkenstein bestehende Spannung benutzten ¹⁾, und die durch Zwang herbeigeführte lange Abwesenheit des Abtes, was alles das Ansehen desselben außerordentlich schwächen mußte.

Bei alledem melden aber die Quellen nichts von größern Ärgernissen. Von zwei Übeln, die hauptsächlich durch die Fürsten in die Kirche und so viele Klöster eingeführt wurden, hat sich unser Stift stets freigehalten. Es nahm niemals uneheliche Söhne adeliger Herren auf; im Gegenteile schaute man peinlich genau darauf, daß eine strenge Ahnenprobe bestanden wurde ²⁾, und es hatte niemals das Unglück, fogen. Kom mendat ar-Abte, d. h. Abte, die nicht Ordensangehörige waren, nur ihr Einkommen aus der Abtei bezogen und sich um das Kloster nicht weiter bekümmerten, zu haben.

Aber, wie gesagt, Schäden waren vorhanden. Schon Bischof Burkhard von Konstanz hatte dem Abte und Konvente Verordnungen gegeben, die aber nicht mehr vorhanden sind ³⁾. Außerdem hielten er und sein Nachfolger Visitationen ab, die freilich nicht viel fruchteten. Es kamen Klagen von weltlicher und geistlicher Seite an den Bischof Hermann, und als Oberhirt, dem damals noch das Stift unterstand, hielt er es für seine Pflicht einzugreifen.

Nach der Resignation des Abtes Gerold erließ er unterm 13. Dezember 1469 eine Verordnung, welche die Hebung des Ordenslebens bezweckte. Obwohl in dem umfangreichen Aktenstück keine streng logische Reihenfolge für die einzelnen Punkte eingehalten ist, können sie doch alle unter vier Hauptpunkte zusammengefaßt werden.

1. Die Gelübde. Der Bischof schärft die drei Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams ein und bestimmt näherhin, daß der einzelne kein Sondereigentum haben dürfe, es sei klein oder groß. Was der einzelne notwendig hat und was er bekommt, muß er dem Abte oder Pfleger vorgeigen und muß mindestens einmal im Jahre, zu Neujahr, um die Erlaubnis bitten, das Notwendige im Namen des Gotteshauses zu behalten. — Der Verkehr mit verdächtigen Frauenspersonen wird untersagt; der Gehorsam gegen den Abt oder Pfleger eingeschärft.

2. Disziplin (Zucht und Ordnung). Es soll ein Dekan gesetzt werden, der besonders in Abwesenheit des Abtes oder Pflegers dessen Stellvertreter sei. — Der Besuch des Dorfes, der Wirtshäuser und weltlicher Gesellschaften wird verboten. — Jede Woche, vornehmlich am Freitag, soll der Abt oder Pfleger oder Dekan ein Kapitel halten, wobei allfällige Fehler bekannt und gestraft werden. — Abt oder Pfleger, Dekan, Konvent und Kapläne sollen ihren Tisch gemeinsam im „Käffentar“, Refektorium haben. Dabei soll bis gegen Ende der Mahlzeit die heilige Regel oder „andere göttliche Geschrift“ gelesen werden. — Alle, mit Ausnahme der Kranken, sollen die vorgeschriebenen Kirchen- und Ordensfasttage halten. — Der Abt oder Administrator soll in der Abtei, Konventualen und Kapläne sollen im „Tormenter“, Dormitorium, schlafen. Außerhalb des Klosters zu übernachten, ist nur mit Erlaubnis des Abtes oder Pflegers gestattet. — Es soll ein „ziemlich Kerker an einem kommlichen [geeigneten] Ort“ erstellt werden, um schwerere Vergehen von Konventualen und Kaplänen damit bestrafen zu können. — Für die Jungen [Knaben] und Novizen, wenn solche da sind, soll ein Schulmeister angestellt werden, der sie in dem unterweise, was ein Ordensmann wissen soll. Knaben und Novizen sind dem Schulmeister Gehorsam schuldig. — Alle, die nicht Priester sind, müssen an allen Fronfasten und zu den vier „Hochziten“ [Hauptfesten] beichten und das heilige Sakrament empfangen.

¹⁾ Siehe oben Seite 422. 432. 434. ²⁾ Siehe oben Seite 264. 265. — Noch bis zum Jahre 1894 verlangte man von den Kandidaten eheliche Geburt bis in den vierten Grad hinauf. ³⁾ Siehe oben Seite 434. 435.

3. Gottesdienst. Demselben soll nichts vorgezogen werden. Die kanonischen Stunden sind genau einzuhalten und alle ganz zu singen, die Mette um Mitternacht. Der Gesang geschehe ohne Eilfertigkeit, mit Pausen, ohne groß' Geschrei, mit Andacht. — Die Neigungen und Kniebeugungen sind nach Ordensgewohnheit zu machen. — Alle sollen in den „Kutten“ [Ordensgewand, bezw. priesterliche Kleidung] im Chore erscheinen. Keiner soll ohne Ursache und Erlaubnis wegbleiben. — Auch die Kapläne sind, laut ihrer Stiftungsbriefe, zum Chordienste verpflichtet¹⁾. — Der Abt oder Administrator soll an allen hochzeitlichen Tagen das Amt selbst halten, auch an den andern Tagen in der Kutte dem Chore und den Ämtern beiwohnen und mit seiner Andacht ein gutes Beispiel geben. In Abwesenheit des Abtes oder Pflegers soll der Dekan dessen Stelle vertreten. — Der Abt oder Administrator hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst recht abgehalten werde. — Wenn es not tut, sollen die Kapläne oder einige von dem Konvente unter dem Amte beicht'hören. — Als Beichtväter sollen nur solche Ordens- oder Weltpriester bestellt werden, die man als wohlgelehrt, ehrbar und fromm kennt. Keiner darf sich unterstehen, beicht'zuhören, ohne daß er vom Bischof oder seinen Vikaren als tauglich befunden worden ist und geschworen hat, die ihm vorgelegten Artikel und Punkte zu beobachten. Auch die Beichtväter dürfen nicht ins Dorf, in öffentliche Wirtshäuser oder weltliche Gesellschaften gehen oder dort spielen. Sie dürfen von keinem Beichtkind Beichtgeld verlangen, viel oder wenig²⁾; nur wenn ihnen die Leute etwas freiwillig geben wollen, dürfen sie das nehmen, müssen es aber in eine Büchse legen. Zu diesem Zwecke soll jeder Beichtvater in der Sakristei oder anderswo, wie es der Administrator oder Konvent bestimmt, eine Büchse haben. Hier soll das Geld bleiben, bis Pfleger und Konvent dieselben leeren. — Der „Bruderstoc Unser Frauen“³⁾ habe keinen Nutzen gebracht, deshalb und anderer Ursachen halb soll er „fürbaß“ entfernt und ganz abgetan werden.

4. Verwaltung. — Der Abt oder Pfleger soll aus seinem Konvente einen Kustos setzen, der das „Heiltum“ [die Reliquien], Bücher, Briefe [Urkunden], Kelche und andere „Gottesgezierden“ mit gutem Fleiße zu bewahren hat. — Zu dem Opferstoc in U. S. F. Kapelle sind zwei Schließ'er und zwei Schlüssel zu machen; den einen Schlüssel soll der Abt oder Pfleger haben, den andern der Konvent. Der Schlüssel des Konvents ist zu dem Konvent-siegel in eine „Truße“ [kleine Truhe, Kästchen] mit drei Schließ'ern zu legen⁴⁾. Dazu sollen der Dekan, der Kustos und der älteste Herr des Konventes je einen Schlüssel haben. — Wenn ein Abt oder Pfleger den Opferstoc öffnen will, so mag er das an den Konvent bringen, der öffnen hilft und beim Herausnehmen und Zählen des Geldes zugegen ist. — Abt oder Pfleger dürfen kein Kleinod, das U. S. F. Bild angehängt oder geopfert wird, wegnehmen, es sei denn, daß der Konvent dabei zugegen ist oder darum weiß. — Administrator oder Abt haben den Sigristen in der Gnadenkapelle zu setzen. Dazu soll nur ein bekannter, ehrbarer Mann von guter Abkunft aus den Gotteshausleuten oder sonst aus der Eidgenossenschaft genommen werden. — Jeder Pfleger hat die Pflicht, jedes Jahr zweimal über seine Einnahmen und Ausgaben vollständige Rechnung abzulegen und zwar vor dem Bischof oder seinen Gesandten, in Weisheit der Boten von Schönyz und des Konvents. — Jeder Pfleger soll den Amtleuten des Gotteshauses alljährlich eine vollständige Rechnung abnehmen und jedesmal dazu mindestens einen aus seinen Konventualen beiziehen.

¹⁾ Siehe oben Seite 129. 135. 234. 268. 325. 416.

²⁾ Das war schon längst verboten, siehe oben Seite 348, und Abt Franz schärfte das noch 1450 dem Seutprieester von Einsiedeln ein. Siehe oben Seite 416.

³⁾ Damit ist der Opferstoc der Bruderschaft Unserer Lieben Frauen gemeint. Siehe unten Bruderschaft U. S. F. ⁴⁾ Siehe oben Seite 126. 127.

Schließlich erklärt der Bischof, mit dieser Ordnung die heilige Regel und Ordenssatzungen nicht ändern oder schädigen, sondern nach seiner Schuldigkeit unverfehrt lassen zu wollen, ebenso die andern guten und löblichen Gewohnheiten des Stiftes in geistlicher Beziehung. Sich und seinen Nachfolgern behält der Bischof vor, seine obigen Satzungen ganz oder teilweise zu mindern, zu mehren und zu ändern, wie das ihm und seinen Nachfolgern für das Gotteshaus nötig zu sein scheine¹⁾.

Über die Durchführung der bischöflichen Verordnung haben wir folgende Anhaltspunkte.

Schon unter Abt Gerold erscheint 9. März 1469 ein Dekan²⁾, der aber nicht mit Namen genannt wird. Es war Albrecht von Bonstetten, der seit 1470, wie urkundlich feststeht, diesen Titel trägt. Ferner erhielt der jüngste Herr des Konventes, der tüchtige Barnabas von Mosaz, das Amt eines Kustos³⁾.

Die Abrechnungen mit den Stiftsamtmännern wurden vorschriftsmäßig gemacht, und eine Zusammenstellung dessen, was die einzelnen Ämter an das Stift zu liefern hatten, angelegt⁴⁾.

Ein Gefängnis für fehlbare Stiftsmitglieder und Angestellte wurde ebenfalls eingerichtet⁵⁾. Nur der Bruderstoc wurde nicht entfernt oder kam später wieder in die Kirche, wenigstens erscheint er in der Engelweihordnung vom Jahre 1511 wieder.

Bald aber brach zwischen dem neuen Pfleger Konrad und dem Konvent einesteils und den schwyzerischen Bögten andernteils Zwietracht aus. In der bischöflichen Verordnung vom Jahre 1469 waren nur zwei Schlüssel für den Opferstoc in U. S. F. Kapelle vorgesehen, die in den Händen des Abtes (bezw. Pflegers) und des Konventes sein sollen. Die Schwyzer beanspruchten aber auf Grund der Vergleichung vom Jahre 1466⁶⁾ auch für sich einen solchen.

Pfleger und Konvent hielten das für unbillig, es sei das kein altes Herkommen, Abt Gerold hätte kein Recht gehabt, diese „Chafte“, dieses Recht des Gotteshauses aus der Hand zu geben⁷⁾.

Beide Parteien einigten sich indessen, den Abt Ulrich VIII. Rösch von St. Gallen mit der friedlichen Schlichtung dieser Sache zu betrauen. Abt Ulrich nahm es an und versügte sich selbst nach Einsiedeln, wo am 29. März 1470 folgender Vergleich zustande kam.

Es sollen drei Schlüssel zu dem Opferstoc gemacht werden. Einen soll der Pfleger, den andern der Konvent erhalten, der ihn bei seinem Sigill verschlossen aufbewahrt, den dritten bekommen die von Schwyz. Man erwartet, daß sie ihn in Einsiedeln lassen; wenn sie ihn aber nach Schwyz nehmen, mögen sie auf die Kunde, daß man über den Stoc gehen will, kommen und beim Herausnehmen und Zählen des Geldes behilflich sein. Das Geld soll in drei Teile gesondert werden. Der erste Teil soll für Bezahlung der Schulden, der zweite für die Kirche verwendet werden. Den dritten Teil mag Schwyz, je nach Unterweisung des Pflegers, entweder ebenfalls zur Bezahlung der Schulden oder für den Bau bestimmen.

Diese Abmachung soll nur so lange gelten, als Konrad Pfleger ist, und nicht länger

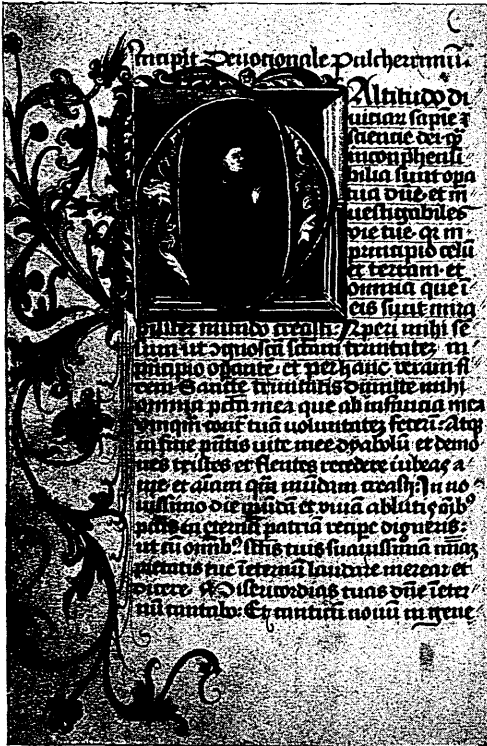
¹⁾ Gleichzeitige Papierkopie im KtASchw. Neue Kopie im StAE. Original nicht mehr vorhanden.

²⁾ Siehe oben Seite 460, Anmerkung 5.

³⁾ In der Wahlsurkunde des Abtes Konrad III. vom 29. September 1480 wird er Kustos genannt.

⁴⁾ Eine solche Zusammenstellung ist im StAE. sign. A. GJs. Sie stammt aus der Zeit nach dem 5. März 1480, weil darin der Ehrschag des Hofes Winterberg als noch nicht ganz abbezahlt erwähnt wird. Siehe unten bei Zürieh. ⁵⁾ Siehe unten zu dem Jahre 1482 und später. ⁶⁾ Siehe oben Seite 434.

⁷⁾ Das hat übrigens Abt Gerold nie getan. Er stand diesem „Vergleiche“ passiv gegenüber und hat ihn nie anerkannt.



Eine Seite aus dem Gebetbuch des Abtes Ulrich VIII. Rösch von
St. Gallen, 1472, mit seinem Miniaturporträt.
Handschrift Nr. 285 der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

und soll den guten Gewohnheiten, den Herrlichkeiten, Freiheiten und Rechten des Klosters ganz und gar unschädlich sein, desgleichen auch der Übereinkunft vom Jahre 1466¹⁾.

Der Verkauf der Stiftsgüter jenseits des Bodensees vom 17. Mai 1469²⁾ hatte ein kleines Nachspiel im Gefolge.

Die Leute von Hippetsweiler und Höhreute beklagten sich unterm 12. März 1470 durch Peter Schenk, Vogt zu Sigmaringen, bei dem Pfleger, Dekan und Kapitel in Einsiedeln, es werde ihnen [von der Stadt Ravensburg als Käuferin] zugemutet, anders zu schwören als bisher. Wiewohl sie lieber bei dem Gotteshause Einsiedeln geblieben wären, wollten sie doch nach Herkommen schwören. Der Vogt bat das Stift, diese Leute zu behalten, oder doch nur so, wie sie von alters her gekommen sind, zu verkaufen.

Beide Teile brachten diese Angelegenheit vor den Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz. Am 23. Oktober 1470 fand die Verhandlung statt.

Die Leute von Hippetsweiler und Höhreute behaupteten, sie seien dem Gotteshause Einsiedeln nicht leibeigen gewesen, sie seien

freie Gotteshausleute; man habe sie aber weiter, als billig sei, verkauft und in Eigenschaft gezogen.

Pfleger Konrad wies dagegen nach, daß sie wirklich leibeigen seien. Es sei „landläufig“, wenn man von jemand den Fall, Geläß und Hühner bekomme und ihn wegen Ungehoffene strafen könne, so sei er leibeigen³⁾. Die Ablieferung der Hühner habe das Gotteshaus freilich wegen der Entfernung nicht verlangt, sondern dem Vogte zukommen lassen, damit er desto besser zu den armen Leuten sehe und sie schirme, aber darum hätte das Gotteshaus auf sein Recht nicht verzichtet. Das Gotteshaus habe sie also nicht weiter verkauft, als der Hofrotel weise⁴⁾.

Hierauf gaben sich die Leute zufrieden und erklärten, wenn sie vom Gotteshause ihrer Eide und Schuldigkeit entlassen würden, wollten sie denen von Ravensburg in gleicher Weise schwören, wie sie vormals dem Gotteshause geschworen hatten, obwohl sie lieber bei dem Gotteshause geblieben wären⁵⁾.

Diese ganze Angelegenheit bildet wieder einen Beweis mehr, wie gut unter dem Krummstab zu wohnen war und wie frei sich die Eigenleute der Klöster fühlten⁶⁾. Obwohl diese Leute wirklich leibeigen waren, war es ihnen ganz aus dem Bewußtsein verschwunden,

¹⁾ Original im KtASchw. Neuere Abschrift im StAE.

²⁾ Siehe oben Seite 460. ³⁾ Vergleiche oben Seite 206. Was „Geläß“ ist, siehe oben Seite 281

⁴⁾ Siehe oben Seite 301. ⁵⁾ Fürstbergisches Urkundenbuch VII, Seite 19 ff.

⁶⁾ Vergleiche oben Seite 206. 303. 309. 322. 438.

man mußte es ihnen erst beweisen. Nur mit einer gewissen Trauer und Wehmut ließen sie sich vom „Gotteshause“ trennen und huldigten sie ihren neuen, weltlichen Herren.

Eine interessante Tatsache erfahren wir erst aus diesen Verhandlungen, nämlich, daß die Vorfahren dieser Leute durch die Grafen von Rohrdorf (Gad. B.-M. Messkirch) an das Stift Einsiedeln gekommen waren ¹⁾.

Durch die Resignation des Abtes Gerold wurden die Schweigen erledigt und der Pfleger Konrad hatte sie wieder neu zu besetzen ²⁾. Dabei gab es Aufstände, die sich auch auf die Besetzung des Gerichtes erstreckten. Die Sache kam an Landammann und Räte von Schwyz. Vor ihnen erschienen am 26. August 1471 Pfleger Konrad im Namen des Gotteshauses einerseits und Jost Stadler, Ratsherr von Schwyz, derzeit Vogt in Einsiedeln; Hans Mugerer, Altvogt; Hans Tägerich und Heini Dörsner als bevollmächtigte Boten der Waldleute anderseits.

Die Entscheidung lautete: Die Schweigen dürfen nur solchen Gotteshausleuten verliehen werden, die zugleich Waldleute sind, d. h. aus Einsiedeln stammen. Die Gerichte, mit Ausnahme von „Dieb und Frevel“, also die niedern Gerichte sind des Gotteshauses, und ein Abt oder Pfleger besetzt und entsetzt sie, jedoch nur mit tauglichen Gotteshausleuten, die zugleich Waldleute sind ³⁾.

Durch die Entscheidung des ersten Punktes wurden die Waldleute gegenüber den andern Gotteshausleuten bevorzugt. In dem Erkenntnis vom Jahre 1419 wird aber kein Unterschied zwischen den Waldleuten und den übrigen Gotteshausleuten gemacht, sondern nur ganz allgemein bestimmt, daß die Schweigen an Gotteshausleute zu verleihen seien. Als sich Pfleger Konrad hierauf berief, wurde ihm von den Vertretern der Waldleute entgegnet, immer bis auf diese Zeit seien die Schweigen nur solchen Gotteshausleuten vergeben worden, die zugleich eingeseffene Waldleute gewesen seien. In dem angerufenen Spruche sei die betreffende Stelle „in einer Schnelle“ anders gesetzt worden, und man habe auf ihre Einsprache geantwortet, sie sollten es nur dabei bleiben lassen, es werde ihnen keinen Schaden bringen.

Was die niedern Gerichte betrifft, war den Waldleuten früher nur aus Güte, nicht von Rechts wegen, auf ihre Bitten bewilligt worden, die Hälfte der Richter zu setzen. Obige Entscheidung stellt also nur das alte Recht des Stiftes wieder her.

Zwei Schweigen, die wahrscheinlich in Willerzell lagen, hatten das Recht, von St. Johannestag im Sommer an auf der Sattellegg (an der Grenze zwischen Willerzell und dem Vorderwäggital ⁴⁾) zu äzen (weiden). Die Genossen an Sattellegg behaupteten, dieses Recht beginne erst 14 Tage später. Pfleger Konrad stand für die Inhaber der beiden Schweigen ein und erwirkte am 5. September 1475 von dem Schiedsgerichte ⁵⁾ folgende Lösung der Frage: Die Genossen an Sattellegg zahlen den jeweiligen Inhabern der zwei berechtigten Schweigen jährlich auf St. Martinstag zweiundeinhalb Pfund Haller, Züricher Währung, dafür haben diese keinen Anspruch mehr auf die Sattellegg ⁶⁾. Die Servitut wurde also abgelöst.

An dem Wiederaufbau der Kirche und der Stiftsgebäude wurde langsam gearbeitet. Hans Niesenberger von Graz, derselbe Meister, der von 1471 bis 1509 den Bau des Münsterchores zu Freiburg i. Br. und seit 1482 den Ausbau des Bierungsturmes des Mailänder Domes leitete, hatte auch in Einsiedeln die Bauarbeiten übernommen. Von

¹⁾ Das muß jedenfalls schon vor dem Jahre 1040 geschehen sein. Siehe oben Seite 60.

²⁾ Siehe oben Seite 321. 357. 412. ³⁾ DAE. Litt. L, Nr. 2.

⁴⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 4 F.

⁵⁾ Konrad Jakob, Landammann von Schwyz, war gemeiner Mann; Rudolf Dörsli, Vogt zu Einsiedeln; Hans Tegrift, Waldmann und des Rates daselbst; Albrecht Kümli und Hans Schinl, beide Landleute und des Rates in der Mark, waren Schiedsleute. ⁶⁾ DAE. Litt. L, Nr. 3.



Eine Seite aus dem Gebetbuch des Abtes Ulrich VIII. Bischof von St. Gallen, 1472, mit seinem Miniaturporträt.
Handschrift Nr. 285 der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

und soll den guten Gewohnheiten, den Herrlichkeiten, Freiheiten und Rechten des Klosters ganz und gar unschädlich sein, desgleichen auch der Übereinkunft vom Jahre 1466¹⁾.

Der Verkauf der Stiftsgüter jenseits des Bodensees vom 17. Mai 1469²⁾ hatte ein kleines Nachspiel im Gefolge.

Die Leute von Hippetsweiler und Höhreute beklagten sich unterm 12. März 1470 durch Peter Schenk, Vogt zu Sigmaringen, bei dem Pfleger, Dekan und Kapitel in Einsiedeln, es werde ihnen [von der Stadt Ravensburg als Käuferin] zugemutet, anders zu schwören als bisher. Wiewohl sie lieber bei dem Gotteshause Einsiedeln geblieben wären, wollen sie doch nach Herkommen schwören. Der Vogt hat das Stift, diese Leute zu behalten, oder doch nur so, wie sie von alters her gekommen sind, zu verkaufen.

Beide Teile brachten diese Angelegenheit vor den Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz. Am 23. Oktober 1470 fand die Verhandlung statt.

Die Leute von Hippetsweiler und Höhreute behaupteten, sie seien dem Gotteshause Einsiedeln nicht leibeigen gewesen, sie seien

freie Gotteshausleute; man habe sie aber weiter, als billig sei, verkauft und in Eigenschaft gezogen.

Pfleger Konrad wies dagegen nach, daß sie wirklich leibeigen seien. Es sei „landläufig“, wenn man von jemand den Fall, Geläß und Hühner bekomme und ihn wegen Ungehoßame strafen könne, so sei er leibeigen³⁾. Die Ablieferung der Hühner habe das Gotteshaus freilich wegen der Entfernung nicht verlangt, sondern dem Vogte zukommen lassen, damit er desto besser zu den armen Leuten sehe und sie schirme, aber darum hätte das Gotteshaus auf sein Recht nicht verzichtet. Das Gotteshaus habe sie also nicht weiter verkauft, als der Hofrotel weise⁴⁾.

Hierauf gaben sich die Leute zufrieden und erklärten, wenn sie vom Gotteshause ihrer Eide und Schuldigkeit entlassen würden, wollten sie denen von Ravensburg in gleicher Weise schwören, wie sie vormals dem Gotteshause geschworen hatten, obwohl sie lieber bei dem Gotteshause geblieben wären⁵⁾.

Diese ganze Angelegenheit bildet wieder einen Beweis mehr, wie gut unter dem Krummstab zu wohnen war und wie frei sich die Eigenleute der Klöster fühlten⁶⁾. Obwohl diese Leute wirklich leibeigen waren, war es ihnen ganz aus dem Bewußtsein verschwunden,

¹⁾ Original im KtASchw. Neuere Abschrift im StAE.

²⁾ Siehe oben Seite 460. ³⁾ Vergleiche oben Seite 206. Was „Geläß“ ist, siehe oben Seite 281

⁴⁾ Siehe oben Seite 301. ⁵⁾ Fürstenbergisches Urkundenbuch VII, Seite 19 ff.

⁶⁾ Vergleiche oben Seite 206. 303. 309. 322. 438.

man mußte es ihnen erst beweisen. Nur mit einer gewissen Trauer und Wehmut ließen sie sich vom „Gotteshaufe“ trennen und huldigten sie ihren neuen, weltlichen Herren.

Eine interessante Tatsache erfahren wir erst aus diesen Verhandlungen, nämlich, daß die Vorfahren dieser Leute durch die Grafen von Hohrberg (bad. B.-M. Meßkirch) an das Stift Einsiedeln gekommen waren¹⁾.

Durch die Resignation des Abtes Gerold wurden die Schweigen erledigt und der Pfleger Konrad hatte sie wieder neu zu besetzen²⁾. Dabei gab es Anstände, die sich auch auf die Besetzung des Gerichtes erstreckten. Die Sache kam an Landammann und Räte von Schwyz. Vor ihnen erschienen am 26. August 1471 Pfleger Konrad im Namen des Gotteshauses einerseits und Jost Stadler, Ratsherr von Schwyz, derzeit Vogt in Einsiedeln; Hans Mugerer, Altbogt; Hans Tägerich und Heini Ochsner als bevollmächtigte Boten der Waldleute andererseits.

Die Entscheidung lautete: Die Schweigen dürfen nur solchen Gotteshausleuten verliehen werden, die zugleich Waldleute sind, d. h. aus Einsiedeln stammen. Die Gerichte, mit Ausnahme von „Dieb und Frevel“, also die niedern Gerichte sind des Gotteshauses, und ein Abt oder Pfleger besetzt und entsetzt sie, jedoch nur mit tauglichen Gotteshausleuten, die zugleich Waldleute sind³⁾.

Durch die Entscheidung des ersten Punktes wurden die Waldleute gegenüber den andern Gotteshausleuten bevorzugt. In dem Erkenntnis vom Jahre 1419 wird aber kein Unterschied zwischen den Waldleuten und den übrigen Gotteshausleuten gemacht, sondern nur ganz allgemein bestimmt, daß die Schweigen an Gotteshausleute zu verliehen seien. Als sich Pfleger Konrad hierauf berief, wurde ihm von den Vertretern der Waldleute entgegnet, immer bis auf diese Zeit seien die Schweigen nur solchen Gotteshausleuten vergeben worden, die zugleich eingeseffene Waldleute gewesen seien. In dem angerufenen Spruche sei die betreffende Stelle „in einer Schnelle“ anders gesetzt worden, und man habe auf ihre Einsprache geantwortet, sie sollten es nur dabei bleiben lassen, es werde ihnen keinen Schaden bringen.

Was die niedern Gerichte betrifft, war den Waldleuten früher nur aus Güte, nicht von Rechts wegen, auf ihre Bitten bewilligt worden, die Hälfte der Richter zu setzen. Obige Entscheidung stellt also nur das alte Recht des Stiftes wieder her.

Zwei Schweigen, die wahrscheinlich in Willerzell lagen, hatten das Recht, von St. Johannestag im Sommer an auf der Sattellegg (an der Grenze zwischen Willerzell und dem Vorderwäggital⁴⁾) zu äzen (weiden). Die Genossen an Sattellegg behaupteten, dieses Recht beginne erst 14 Tage später. Pfleger Konrad stand für die Inhaber der beiden Schweigen ein und erwirkte am 5. September 1475 von dem Schiedsgerichte⁵⁾ folgende Lösung der Frage: Die Genossen an Sattellegg zahlen den jeweiligen Inhabern der zwei berechtigten Schweigen jährlich auf St. Martinstag zweieinhalb Pfund Haller, Züricher Währung, dafür haben diese keinen Anspruch mehr auf die Sattellegg⁶⁾. Die Servitut wurde also abgelöst.

An dem Wiederaufbau der Kirche und der Stiftsgebäude wurde langsam gearbeitet. Hans Niesenberger von Graz, derselbe Meister, der von 1471 bis 1509 den Bau des Münsterchores zu Freiburg i. Br. und seit 1482 den Ausbau des Bierungsturmes des Mailänder Domes leitete, hatte auch in Einsiedeln die Bauarbeiten übernommen. Von

¹⁾ Das muß jedenfalls schon vor dem Jahre 1040 geschehen sein. Siehe oben Seite 60.

²⁾ Siehe oben Seite 321. 357. 412. ³⁾ DAE. Litt. L, Nr. 2.

⁴⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 4 F.

⁵⁾ Konrad Jakob, Landammann von Schwyz, war gemeiner Mann; Rudolf Lächli, Vogt zu Einsiedeln; Hans Tegrift, Waldmann und des Rates daselbst; Albrecht Rümli und Hans Schin, beide Landleute und des Rates in der Mark, waren Schiedsleute. ⁶⁾ DAE. Litt. L, Nr. 3.

Zeit zu Zeit kam er selbst, um die Arbeit zu kontrollieren und weitere Anordnungen zu treffen, so z. B. 1471, 1472 und 1505 von Freiburg i. Br. her. Für diese Reise brauchte er jeweilen vier Tage¹⁾. Als „Baumeister“, d. h. als Aufseher über den Bau, erscheint in einer Urkunde vom 7. Januar 1480 der schwyzerische Ratsherr Gilg Mettler, den der Pfleger auch zu Rechtsgeschäften verwendete. Weitere Nachrichten über die hiesige Bautätigkeit in dieser Zeit fehlen uns leider.

In der Ökonomie hatte der Pfleger Mißgeschick. Zwei furchtbare Hagelwetter in kurzer Zeit, 17. Juni 1475 und 30. Juli 1477, vermüsteten um Einsiedeln und am Zürichersee die Stiftungsgüter²⁾. Dazu kam, daß in den Jahren 1478 und 1481 die ganze March sehr stark von der Engerling- und Mäuseplage heimgesucht wurde³⁾.

Pfleger und Konvent sahen sich genötigt, von dem Stiftsamtman in Stäfa, Burkhard Wirz in Ürikon, 800 Pfund Haller aufzunehmen; der Zins, 40 Pfund Haller, wurde auf den Zehnten von Stäfa und Hombrechtikon gesetzt⁴⁾.

Nach dem Tode des Bischofs Hermann III. von Konstanz, 18. September 1474, entstand des Bistums wegen ein heftiger Streit. Ludwig von Freiberg war Koadjutor Hermanns mit dem Rechte der Nachfolge; nach Hermanns Tod wählte aber die Mehrheit des Domkapitels den Grafen Otto von Sonnenberg und Truchessen von Waldburg zum Bischof. Beide stritten sich um das Bistum bis zum Jahre 1479, in welchem der Papst, auf Betreiben des Kaisers, Otto als Bischof anerkannte⁵⁾. Auf einem Tage, den die Eidgenossen, die auf Seiten Ottos standen, am 10. August 1475 in Schaffhausen hielten, war auch Pfleger Konrad zugegen⁶⁾.

Am 17. Januar 1480 waltete der Pfleger als Obmann bei einem Schiedsgerichte. Es war Streit zwischen Hans Spervogel von Rapperswil und Hans Böil von Pfäffikon wegen der Hinterlassenschaft der Anna Schleglin selig, einer Tochter des Amtmannes von Ürikon und Ehefrau Spervogels. Die Sache wurde gütlich beigelegt⁷⁾.

Unter der Pflegerschaft Konrads fand der Konvent einen Zuwachs durch den Eintritt des jungen Wilhelm von Gundelfingen (Württemberg, D.-N. Münsingen). Aber kaum Kapitular geworden, starb er schon frühe. In keiner Urkunde wird er genannt; nur in dem Abmonter Totenrotel von 1484/85 erscheint er mit Richard von Falkenstein unter den Verstorbeneu unsers Stiftes⁸⁾.

Der berühmteste Kapitular der Meinradzelle an der Wende des Mittelalters und der Neuzeit und einer der berühmtesten Männer der Schweiz überhaupt ist

Albrecht von Bonstetten.

Er entstammt einer alten, freien Familie, die schon früher zwei ihrer Söhne dem Stifte geschenkt hatte. Bereits 1244 erscheint Burkhard von Bonstetten als Dekan⁹⁾; Hermann von Bonstetten war schon als Knabe 1314 im Stifte und wurde 1333 Abt von

¹⁾ M o n e, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins III, 26. S c h r e i b e r, Zur Geschichte der Baukunst und Baumeister in Freiburg (1866), Seite 15. 20 ff. 29 ff.

²⁾ Johannis Knebel, Diarium in den Basler Chroniken II, 252. III, 162.

³⁾ Geschichtsfreund XXVI, 337. XXXI, 23.

⁴⁾ 1475, 25. September und 1476, 14. Juni. Alte Kopie in StAE. sign. A. Rp1.

⁵⁾ S. B o s c h e z e r, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg I, 801 ff.

⁶⁾ A. B ü c h i, Quellen zur Schweizer Geschichte XIII, 80. Eidgen. Absh. II, 557.

⁷⁾ DAE. Litt. W, Nr. 140.

⁸⁾ Benediktiner-Studien 1884, II, 320.

⁹⁾ Siehe oben Seite 105.

St. Gallen¹⁾. Die Familie selbst hatte zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts enge Beziehungen zur Meinradszelle.

Albrecht von Bonstetten wurde um das Jahr 1442 als der zweite Sohn des Freiherrn Kaspar, Herrn zu Uster und Windegg, und der Freiin Elisabeth von Hohenjar geboren²⁾. Sein älterer Bruder Hans gründete die zürcherische Linie des Hauses, während der jüngere, Andreas mit dem Beinamen Koll³⁾, sein Geschlecht nach Bern verpflanzte. Durch diesen Bruder scheint Albrecht auch das dortige Bürgerrecht erlangt zu haben. Die Mutter Albrechts war eine Schwester der Äbte Rudolf III. und Gerold, und die Beziehungen der beiden Familien Bonstetten und Hohenjar zu dem Stifte mochten bei der Berufswahl Albrechts nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Eine der ersten Nachrichten über ihn erhalten wir aus einem Briefe des Chorherrn Jakob Waldburg in Zürich vom 17. August 1465, nämlich über das Studium und die Wahl der Universität, wo er die Studien betreiben wollte⁴⁾. Er mußte sich noch ein wenig gedulden; Abt Gerold, sein Gönner, war noch ferne, und der damalige Pfleger, Richard von Falkenstein, mochte wohl für das Bestreben des jungen Mönches zu wenig Verständnis haben und auch bei der bedrängten finanziellen Lage des Stiftes einen längeren, kostspieligen Aufenthalt an einer Universität nicht gerne sehen. Am 17. Dezember desselben Jahres war Albrecht noch im Stifte⁵⁾, aber bald darauf konnte er an die neu gegründete Universität Freiburg i. Br. abgehen. Hier studierte er vor allem die sieben freien Künste, eignete sich eine große Fertigkeit im lateinischen Briefstile an, und von da wird seine spätere, große Vorliebe für geographische Studien stammen. Hier knüpfte er höchst wahrscheinlich die Beziehungen zu dem Meister G. S. an⁶⁾ und lernte den Reichenauer Mönch und spätern Abt, Martin von Weizenburg, kennen. In Freiburg kaufte er auch laut eigenem Eintrag eine Handschrift mit Schriften Ovids, Aulus Persius', Prudentius' und Aeneas Silvius'⁷⁾.

Raum zwei Semester weilte Albrecht in Freiburg. Schon im Winter 1466/67 war er auf der Universität Basel immatrikuliert. Hier, wo die Realisten gut vertreten waren, wurde er für den „neuen Weg“, den Humanismus, eingenommen. Er studierte fleißig, erwarb sich durch freundliche Heiterkeit, obwohl er sehr sparsam lebte, die Gunst seiner Mitschüler in hohem Grade, so daß sie ihn nach zwei Jahren nur mit höchstem Bedauern aus ihrem Kreise scheiden sahen.

Auch von Basel brachte er ein Buch kirchenrechtlichen Inhaltes mit⁸⁾, wie sein eigenhändiger Eintrag auf der ersten Seite zeigt:

¹⁾ Siehe oben Seite 193. 194.

²⁾ Die Abschnitte über Bonstetten sind nach Dr. A. Büchi, Albrecht von Bonstetten (Frauenfeld 1889) und desselben Albrecht von Bonstetten, Briefe und ausgewählte Schriften, XII. Band der Quellen zur Schweizer Geschichte (Basel 1893), unter steter Vergleichung mit den Quellen, bearbeitet. Die Beweise finden sich in den beiden Schriften, die wir in der Folge nur mit „Büchi, Bonstetten und Quellen“ zitieren. Das Neue, das wir hier beibringen konnten, wird immer mit den Beweisen belegt. Die sonst sehr verdienstliche Publikation von P. Galus Morel über Bonstetten im *Geschichtsfreund* III, 3—52, ist durch Büchi weit überholt. — Über Bonstetten als Historiker siehe G. von Wyß, *Geschichte der Historiographie in der Schweiz*, Seite 146 ff.

³⁾ Siehe oben Seite 460. 461.

⁴⁾ Die besonders im 15. Jahrhundert gegründeten Universitäten übten auf junge Leute eine große Anziehungskraft aus. So studierte gegen Ende dieses Jahrhunderts auf der Universität Heidelberg ein junger Mann aus dem Dorfe Einsiedeln, namens Bertold. Einsiedler Handschrift Nr. 329. Vergleiche Meier, *Catalogus* I, p. 306.

⁵⁾ Siehe oben Seite 432. ⁶⁾ Siehe oben Seite 442. 444.

⁷⁾ Befindet sich noch in der Handschriftenbibliothek des Stiftes, Nr. 328. Vergleiche Meier, *Catalogus* I, p. 301 sqq.

⁸⁾ *Zit* Handschrift Nr. 188. Meier, a. a. O., Seite 147 f.

*Hic liber comparatus est a me Alberto de Bonstetten
 presso loca heremitarum florentij universitatis Basilien;*
 .1. 2. 6. 6:
 L

[Hic liber comparatus est a me Alberto de Bonstetten, professore loci heremitarum, in florenti universitate Basiliensi, 1466. D. h. dieses Buch ist erworben worden von mir Albrecht von Bonstetten, Profess [Mönch] von Einsiedeln, auf der blühenden Universität Basel, 1466.]

Albrecht kehrte in das Stift zurück, ohne aber seine weitere Ausbildung zu vernachlässigen. Von dem unterdessen wieder eingesetzten Abte Gerold wurde er, obwohl er noch nicht Priester war, vor dem 9. März 1469 zum Dekan des Stiftes bestellt¹⁾. In dieser Zeit trat er mit

Nikolaus von Wyl, dem berühmten Verfasser der „Translationen“, der sich vorübergehend in Zürich aufhielt, in brieflichen Verkehr. Zwischen beiden bildeten sich recht herzliche, uneigennütige Beziehungen. Albrecht widmete ihm, 9. Juni 1470, seine Erstlingsarbeit, einen lateinischen Brief über die Verbannung der Gerechtigkeit und der übrigen Tugenden (Poema de iustitiae ceterarumque virtutum exilio). Nikolaus von Wyl spendete diesem ersten Versuche reichliches Lob, ermunterte Albrecht zum Streben nach humanistischer Weisheit und verspricht, ihm seine neuesten Translationen mitzuteilen.

Endlich wurde es unserm jungen Dekan möglich, Italien, die Wiege des Humanismus, zu besuchen und zwar die Universität Pavia. Diese Bildungsstätte, von Deutschen und Schweizern fleißig aufgesucht, erfreute sich der ganz besondern Gunst der Herzoge von Mailand, die dort zeitweise Hof zu halten pflegten.

Die am 10. Januar 1471 in Luzern versammelten Boten der Eidgenossen gaben ihm ein sehr warm gehaltenes Empfehlungsschreiben an den Herzog Galeazzo Maria Sforza mit, worin hervorgehoben wird, daß Albrecht von Bonstetten sich zum Studium des kanonischen Rechtes nach Pavia begeben wolle. Er sei von adeliger Herkunft und gehöre dem in ihrem Gebiete gelegenen Stifte U. S. Fr. zu Einsiedeln an. Dort sei die Kapelle von Engeln geweiht, die vom Himmel herabgestiegen seien. Aus der ganzen Christenheit, sogar aus Ungarn und Flandern, aus sehr entlegenen Gegenden, strömen dort Pilger beider Geschlechter zusammen, weil sich dort sehr viele Wunder ereignen. Die Eidgenossen hielten diese Kapelle für die kostbarste Blume im Kranze ihrer Länder. Sie seien fest überzeugt, daß alles Glück, das ihnen zu teil werde, von jener gebenedeiten Kapelle ihnen zuflüsse. Es werden dort nur Konventualen vom höchsten Adel aufgenommen. Sie bitten, der Herzog möge in Rücksicht auf das ehrwürdige Stift und die Eidgenossen Albrecht von Bonstetten seinen Beistand angedeihen lassen, besonders bei der Aufnahme in ein Hospiz [Gasthaus], wo derselbe auf seine Kosten wohnen könne, und seinerzeit bei der Erlangung des Doktor-Grades. Sie hoffen, der Empfohlene werde dem Kloster nützlich und unentbehrlich werden, wie sie überhaupt sehr darauf dächten, daß dasselbst gebildete und gelehrte Männer seien. Was der Herzog dem Empfohlenen Gutes erweise, nähmen sie als eine ihnen selbst erwiesene sehr große Wohltat auf und versprechen, ihm dankbar zu sein.

Verfaßt wurde dieses Empfehlungsschreiben von Konrad Schöch, der uns bald begegnen wird, und im Namen der Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus erlassen²⁾.

Bald darauf bezog Bonstetten die Universität Pavia und widmete sich hier vorzüglich den theologischen und kanonistischen Studien, die für ihn als zukünftigen Priester

¹⁾ Siehe oben Seite 460, Anmerkung 5. 467. ²⁾ Das Original liegt im Staatsarchiv Mailand und ist gedruckt im Bollettino storico della Svizzera Italiana 1885, p. 122.

notwendig waren. Obwohl ihm an der Universität keine Gelegenheit geboten war, Unterricht in der griechischen Sprache zu nehmen, hat er doch privatim mit dieser Sprache Bekanntschaft gemacht. Zeugen für diese Studien sind u. a. die Notizen über griechische Präpositionen, die er in einem Buche, das Werke von Petrarca, Gasparino, Plinius d. j., Cicero u. a. enthält, gemacht hat ¹⁾.

In der ersten Zeit des Aufenthaltes in Pavia traten an Bonstetten innere Kämpfe wegen seines geistlichen Berufes heran, wie sie selten einem jungen Manne, der es mit seiner Zukunft ernst nimmt, erspart bleiben. Er überwand aber diese Krisis siegreich. Eine Krankheit, die ihn befiel, erlöste ihn aus seinen Zweifeln und reifte den Entschluß, den betretenen Weg, der ihn zum Altare führen mußte, nicht zu verlassen. Bonstetten hatte auch das Glück, daß treue Freunde ihm ratend und helfend zur Seite standen, so z. B. Johannes von Watt ²⁾.

Hier, in der Fremde schlossen sich die Angehörigen der verschiedenen Länder enge zusammen. An den heitern Gesellschaftsabenden bei den Grafen Johannes und Friedrich von Ottingen kam er mit einem großen Kreise von Studierenden in innige Berührung und sammelte sich im Verlaufe der Jahre einen Kranz von Freunden unter den Edelsten und Besten, die auch später noch ihm ihre Zuneigung bewahrten. Bei einem Besuche in Turin schloß er mit dem Rektor der dortigen Schule, Markwart Brisacher, der das größte Vertrauen der beiden Kaiser Friedrich III. und Maximilian genoß, innige Freundschaft, die in kurzer Zeit so weit gedieh, daß Brisacher in wichtigen, persönlichen Anliegen sich den Rat Bonstettens einholte ³⁾. Ungefähr um diese Zeit stand er auch im Briefwechsel mit dem deutschen Humanisten Peter Suter, den er in Basel kennen gelernt hatte. Auch der gefeierte italienische Humanist Franz Filelfo, der sich damals in Mailand aufhielt, beehrte ihn mit Briefen.

Anderere, jüngere Freunde und Bekannte, sogar Italiener, wendeten sich an ihn um Aufschluß und Hilfe in ihren Studien.

Bonstetten war klein von Gestalt ⁴⁾, ein äußerst sympathischer Charakter, liebenswürdig, heiter, voll sprühenden, geistvollen Witzes, dabei galt er aber geradezu als ein Muster, zu dem Jüngere mit Bewunderung und Verehrung aufschauten.

So ganz sorgenlos war indes sein Leben in Pavia nicht. Von seinen innern Kämpfen haben wir bereits gehört. Auch äußere Not trat an ihn heran; im Frühjahr 1473 befand er sich in bitterer Geldverlegenheit. Sein Freund Thüring Fricker, Ratschreiber der Stadt Bern, Verfasser des „Zwingherren-Streites“, der im ersten Drittel des genannten Jahres zu Pavia sich den Doktorgrad geholt hatte, bemühte sich nach seiner Rückkehr, im Mai, außerordentlich, um Bonstetten zu helfen. Er reiste nach Schwyz, traf aber Ammann Kupferschmid nicht an, dieser befand sich auf einer Gesandtschaft im Wallis. Von Schwyz begab sich Fricker nach Einsiedeln und verhandelte hier mit dem Pfleger Konrad, dann reiste er nach Luzern, konnte aber den Schultheißen Heinrich von Hunwil nicht treffen, da dieser eben in Rapperswil war. Auch in Bern und Lausanne war der treue Freund tätig, endlich wendete er sich brieflich an den Luzerner Schultheißen. Da zeigte es sich, daß die Hauptschuld an Bonstettens Verlegenheiten bei seinem Bruder Hans lag ⁵⁾.

¹⁾ Handschrift Nr. 307, Seite 708. Büchi, Bonstetten, Seite 29. 30. Quellen, Seite 44. 90. Meier, Catalogus I, p. 280.

²⁾ Büchi, Bonstetten, Seite 21. Quellen, Seite 22. 23.

³⁾ Büchi, Quellen, Seite 42 ff. Über Markwart Brisacher, Vater und Sohn, siehe Ph. Ruppert, Konstanzer geschichtliche Beiträge, V. Heft, Seite 20 ff.

⁴⁾ Büchi, Quellen, Seite 63. — Siehe sein Bild unten im 15. Kapitel.

⁵⁾ Büchi, Quellen, Seite 37 ff. Offenbar hatte Albrecht von seiner Familie ein fogen. Leibgeding zu beziehen.

Aus einigen Andeutungen geht hervor, daß Bonstetten in Einsiedeln Begner hatte, wozu, wie vermutet wird, der Pfleger Konrad in erster Reihe gehört haben soll¹⁾. Wir können nicht glauben, daß dieser zwar rauhe, schwer zugängliche aber grundehrliche Mann sich gegen den nicht viel jüngern Mitbruder so unfreundlich gezeigt hätte; aber beide Männer waren eben von vollständig verschiedenem Charakter. Wir werden bald Gelegenheit haben, den Charakter Konrads nach verschiedenen Quellen zu zeichnen. Dem Pfleger ging offenbar das Verständnis für die Bestrebungen Bonstettens ganz ab, zudem ruhte die ganze Last der

Serenissimo et invictissimo principi et dno dno Alfonso duca
 clemencia aragone catalonie maibre Sicilie et apulie
 regnoru regi et dno nro gratiosissimo. Serenissime et invicti-
 sime princeps et dno hoste Guillelmo nro et urbis nre Regemadatoz
 Ad nra mernu pvenisse noticia et
 Illustri ac magifico principi dno francisco fustad veneratid
 dno spectabilibz et potentibz dnob eius consilio veneratid
 Illustro et magifico principe spectabilis et potentis dno Obse:
 quosa placendi voluntate pmissa

Diserto plurimaz laude digna Nicolao de vil pnotario Esny (spectato
 eloquii ac pspicax ingenij viro mitis acq amio pro pctor applato
 Reverendo nro pti ac dno dno johanni abbati nrostray d Ebace
 dno pro gratioso atq obsequioso Jacobo et Guillelmo regemadatoz et adco
 magna nup cat pte p tua similitudine in aculatissime opera ut
 p a pte cofare neqaz habeat illas dicit aplissa gratia
 et obsequia quod dno spiritibus regit atq
 Claro et pugnax nro pculo ornari. nroco vtriusqz unq pnt viro
 optissimo dno pro apprimo observando

Eigenhändiger Eintrag Albrechts von Bonstetten in die Einsiedler Handschrift Nr. 327, Seite 227.
 Briefanfänge und Adressenverzeichnis.

Verwaltung auf ihm, und er hatte viel Sorgen wegen der Einkünfte und Rechte des Stiftes. Wann und wie Bonstetten aus seiner peinlichen Lage befreit wurde, ist uns nicht bekannt.

Die warme Empfehlung der Eidgenossen und der eigene Ruf verschafften unserm Defan den Zutritt zu Hofe; wie enge die freundschaftlichen Beziehungen zu den Sforza waren, werden wir noch erfahren. Auch gelang es Bonstetten, durch seine humanistische Bildung bei Guido von Hofesfort, dem nachmaligen Kammerherrn Karls des Kühnen und spätern Kanzler Königs Karls VIII. von Frankreich, sich in Gunst zu setzen.

Obwohl fast alle Freunde Bonstettens sich irgend einen akademischen Grad erwarben, war das bei ihm nicht der Fall. Und doch wurde gerade dieses im Empfehlungsschreiben der Eidgenossen als ein Hauptzweck seines Aufenthaltes in Pavia bezeichnet. Mangel an Fleiß

¹⁾ Büchi, Quellen, Seite 12. 37. 80.

oder Befähigung kann daran nicht schuld gewesen sein, auch ging ihm nicht die Gunst seiner Lehrer ab. Ebensovienig war ihm die Zeit des Studiums zu kurz bemessen worden, konnte er doch sechs Jahre auf den Universitäten bleiben. Wir kennen eben den Grund dafür nicht. Tatsache ist, daß er im Frühjahr 1474 in das Stift zurückkehrte und kurz vor dem 14. Juni die Priesterweihe erhielt ¹⁾.

Im Stifte verwaltete er nun das ihm schon längst übertragene Amt eines Dekans, dessen Obliegenheiten wir aus den Verordnungen des Bischofs von Konstanz kennen gelernt haben ²⁾. Aber ganz ging der Dekan in seinen Geschäften nicht auf. Mit seinen auswärtigen Freunden unterhielt er einen lebhaften Verkehr. Als Briefboten dienten ihm u. a. geistliche und weltliche Angestellte des Stiftes, so z. B. der Kaplan Nikolaus und Konrad, der frühere Diener des Abtes Gerold ³⁾. Auch besorgten die so zahlreich verkehrenden diplomatischen Gesandtschaften gelegentlich seine Briefe. Der Kreis seiner Bekanntschaft erweiterte sich immer mehr, Bischöfe und Fürsten gehörten zu seinen Besuchern und wechselten mit ihm Briefe. Aber auch der Dekan ist nicht immer im Finsternwald festgebaut; er erscheint bald in Basel, bald in Baden (Murgau), besonders aber in Zürich und oft bei den eidgenössischen Tagessatzungen. Sein Freund Konrad Schoch, Chorherr in Luzern, der viele Jahre lang die lateinische Korrespondenz für die Staatskanzlei in Luzern und die eidgenössische Tagessatzung besorgte ⁴⁾, hielt ihn über die wichtigeren politischen Fragen auf dem laufenden und vermittelte seinen Verkehr mit verschiedenen Höfen.

Mit dem Herzog Galeazzo Maria Sforza von Mailand, dessen Brüdern und dem ganzen Hofe unterhielt er einen sehr freundschaftlichen Verkehr. Boten und Briefe gingen hin und her, kostbare Geschenke wurden ausgetauscht, Jagdhunde und Waffen von der einen, seltene Stoffe und Schmucksachen von der andern Seite. Doch der Verkehr beschränkte sich nicht auf diese Liebesswürdigkeiten; der Herzog hat seinen „liebsten Freund“, in politischer Hinsicht für ihn zu wirken. Selbst der plötzliche Tod des Herzogs, der am 26. Dezember 1476 durch Meuchelmord fiel, lockerte diese Bande nicht nur nicht, sondern knüpfte sie nur noch fester. Ascanius Sforza, ein Bruder des Ermordeten, seit 1479 Bischof von Pavia, später Kardinal und ein einflußreicher „Papstmacher“, war ganz besonders für Bonstetten eingenommen und ging ernstlich mit dem Gedanken um, ihn in seine Nähe zu ziehen, wozu es freilich nicht kam.

Bonstetten wirkte überall anregend und suchte, jaghafte Talente zu fördern; so nahm er sich z. B. des Jakob Rink von Speier an.

Gegen Ende der siebziger Jahre entspann sich zwischen Bonstetten und dem Doktor der Rechte Johannes Surz, der seit 1479 bei dem Abte Ulrich VIII. Rösch von St. Gallen die einflußreiche und politisch wichtige Stelle eines Kanzlers versah, ein humanistischer Briefwechsel. Der Ruf von Bonstettens Gelehrsamkeit ist auch zu den Ohren des Abtes gedrungen und hat dessen Bewunderung und Zuneigung für den gelehrten Dekan von Einsiedeln erregt.

Mit dem besonders am päpstlichen Hofe einflußreichen Propst zu Montier Grandval im Berner Jura, Heinrich von Ampringen, pflegte er ebenfalls freundschaftlichen Verkehr.

Die Wallfahrt, die so viele geistliche und weltliche Fürsten zur Meinradszelle führte, verschaffte ihm die Bekanntschaft und Freundschaft des Bischofs von Speier, Matthias von Ramung, des Erzbischofs von Besançon, Karl von Neuenburg, und des Bischofs von Metz, Georg von Baden. Letzterer war schon 1460 in Einsiedeln gewesen ⁵⁾ und kam zum

¹⁾ Büchi, Quellen, Seite 45. 46. Wahrscheinlich brachte er die Handschrift Nr. 333 (Burler, Cicero, Qualla und Bonacursius) von Pavia mit. Meier, Catalogus I, p. 307. 308.

²⁾ Siehe oben Seite 465 ff. ³⁾ Siehe oben Seite 459. 462.

⁴⁾ Siehe oben Seite 472. ⁵⁾ Siehe oben Seite 440.

zweiten Male im Februar 1480. Unterm 29. April dieses Jahres schrieb der Bischof von Zürich aus an den Dekan, ebenfalls dessen Sekretär Heinrich von Epinal¹⁾. Bonstetten hatte nämlich den Plan, das Leben des am 15. Juli 1458 in Moncalieri bei Turin im Aufe der Heiligkeit verstorbenen Bruders des Bischofs Georg, Bernhard von Baden, zu verfassen, und hatte den Sekretär um Stoff gebeten. Dieser war aber damals nicht in der Lage zu entsprechen, und so blieb die Sache liegen. Doch hatte Bonstetten bereits ein Gebet zum seligen Bernhard verfaßt und durch den Sekretär dem Bischof überreichen lassen²⁾.

Besondere Bedeutung für Bonstettens Leben und schriftstellerische Tätigkeit hatte sein naher Verkehr mit Herzog Siegmund von Österreich. Wahrscheinlich befand sich Bonstetten schon an Ostern 1474 in Einsiedeln, als der Herzog, wie wir bald erfahren werden, die Wallfahrt machte. Unterm 21. März 1477 widmete er ihm seine Beschreibung der Burgunderkriege in der Hoffnung, durch ihn eine auswärtige Pfründe zu erlangen. Eine Pfründe erhielt er freilich nicht, dafür aber den Titel eines herzoglichen Hofkaplans. Bonstetten hatte Freunde und Verwandte, die großen Einfluß bei Herzog Siegmund und bei dem Kaiser besaßen, so seine Vettern, den Freiherrn Johannes Bernher von Zimmern, die Grafen Georg und Wilhelm von Werdenberg, den Bischof Johannes II. von Augsburg, ebenfalls einen Grafen von Werdenberg.

So wuchs der politische Einfluß Bonstettens immer mehr. Der venetianische Gesandte an die Eidgenossen Albert Cavallatius ab Nucha näherte sich unserm Dekan, damit dieser ihm behilflich sei, die politischen Absichten Venedigs zu fördern. Eine Zeitlang glückte es dem Gesandten, dank der Empfehlung Bonstettens, die Luzerner für sich einzunehmen. Doch drang er nicht durch und mußte im Sommer 1479 nach Hause reisen. Bonstetten gab ihm den Diener Konrad, der dem Dogen Geschenke, ein Empfehlungsschreiben und seine Beschreibung der Schweiz zu überreichen hatte, mit auf den Weg. Treu hielt dieser bei dem Venetianer aus und kehrte dann mit Aufträgen Ab Nuchas und einem besondern Dankschreiben des Dogen Mocenigo zurück³⁾.

Bonstetten entwickelte eine ziemlich rege literarische Tätigkeit. Sein Erstlingswerk, „die Verbannung der Gerechtigkeit und der übrigen Tugenden“ haben wir bereits genannt⁴⁾. Der Biograph Bonstettens, Dr. Albert Büchi, schreibt darüber u. a. folgendes: „Der Verfasser führt uns hinaus ins Freie, in Feld und Wald, und mit sichtlichem Behagen schildert er uns seinen Spaziergang im taufriichen Morgen am murmelnden Bache. Ein ganz neues, modernes Interesse an den Vorgängen der Natur, am Gesänge der Vögel, am würzigen Gras und schattigen Hain setzt uns in Erstaunen, und es ist ganz sein eigenes Empfinden, wenn er das Wohlgefallen an seiner herrlichen Umgebung zwar in etwas geschraubten Phrasen, aber dennoch klar und bestimmt ausdrückt. Da versinkt er nun in Schlaf, und was er im Traume geschaut, ist der Inhalt dieser poetischen Fiktion an Nikolaus von Wyl . . . Wiewohl noch jung und unerfahren, zeigt uns der mitten in seinen Studienjahren stehende Verfasser

¹⁾ Büchi, Quellen, Seite 107 ff.

²⁾ Nach mehr als 400 Jahren nahm der Schreiber dieser Geschichte den Plan Bonstettens wieder auf und schrieb das Leben dieses mittlerweile am 16. September 1769 von Papsst Clemens XIV. selig gesprochenen Markgrafen unter dem Titel: Der selige Markgraf Bernhard von Baden. Es erschien bei Herder in Freiburg i. Br. in zwei Ausgaben, einer größeren 1892 und einer kleineren 1894. Das von Bonstetten verfaßte Gebet ist in beiden Ausgaben lateinisch und deutsch gedruckt, in der ersten, Seite 69. 70, in der zweiten, Seite 84. 85.

³⁾ Von Ab Nucha sind neun Briefe an Bonstetten noch vorhanden, ebenfalls der Brief Mocenigos. Büchi, Quellen, Seite 82 ff.

⁴⁾ Siehe oben Seite 472. Es ist gedruckt bei Büchi, Quellen, Seite 154—169. Über dasselbe Büchi, Bonstetten, Seite 53 ff.

eine richtige Auffassung der Weltlage und Kenntnis der Bedürfnisse seiner Zeit. Recht wohlthuend mutet uns die Freimütigkeit und Offenheit an, mit welcher die Schäden im Reiche und die Mängel in der Kirche gekennzeichnet werden. Er steht damit nicht allein; auch der Beifall seiner Freunde, besonders des Reichenauer Mönches Martin von Weiffenburg bleibt nicht aus; dieser findet vorzügliches Gefallen an der Unparteilichkeit und schonungslosen Kritik, die sich nicht darin gefällt, den Mantel nach dem Winde zu drehen, den Großen zuzunicken, die Mittleren zu übergehen und allein bei der untersten Klasse nichts Wahres zu verschweigen.“

Das Vorbild zu dieser Schrift war Bonstetten der „Traum des Aeneas Silvius“, der in demselben Buche enthalten ist, das er auf der Universität Freiburg im Jahre 1465 sich angeschafft hatte ¹⁾.

Vorzugsweise pflegte Bonstetten die Geschichte. Es ist das auch gar nicht zu verwundern, er lebte in einer geschichtlich bedeutsamen Zeit und stand zu den handelnden Personen in nahen Beziehungen. Zuerst veröffentlichte er eine Beschreibung des Burgunderkrieges und widmete dieselbe am 21. März 1477 dem Herzog Siegmund und der „Niedern Vereinigung“ ²⁾.

„Ziemlich kurz und gedrängt, aber in sich abgeschlossen und unter steter Bezugnahme auf die angerebeten Persönlichkeiten, wird uns das Bild des Burgunderkrieges entrollt, indem der gelehrte Verfasser bei den Hauptmomenten stets etwas länger zu verweilen pflegt und nach jeder der drei wichtigsten Schlachten sich vorwurfsvoll an Herzog Karl wendet, den er bald als Judas unter den Aposteln, bald als Nero unter den Juliern hinzustellen sich bemüht. Bonstetten berichtet nicht als Augenzeuge, sondern beruft sich ausdrücklich auf das, was ihm erzählt wurde, und gerade darum ist er sich der Schwierigkeiten bewußt, durch die widersprechendsten Nachrichten sich zur Wahrheit, die auch er sich als Ziel gesetzt, hindurchzuarbeiten. Dagegen dürfen wir bei den zahlreichen und vortrefflichen Beziehungen Bonstettens nicht zweifeln, daß es ihm an guten, eingeweihten und zuverlässigen Berichterstattern nicht gemangelt hat. Seine Angaben sind im allgemeinen zutreffend, frei von einseitiger Übertreibung und werden zumeist von den andern ausführlicheren Berichten bestätigt; auch einzelne schätzbare Ergänzungen der übrigen Quellen fehlen nicht. Der Blick ist mehr auf den Zusammenhang gerichtet als auf das Einzelne, und gerade darin offenbart sich uns das Charakteristische dieser Arbeit. Da Bonstetten wohl für den Sieger, aber nicht in seinem Auftrage schrieb, so ist für uns gerade seine Auffassung der Ereignisse, unmittelbar unter ihrem frischen Eindrucke von Wert, gewissermaßen als ein Spiegel, durch welchen diese bedeutsamen Vorgänge von mehr österreichischem und adeligem Standpunkte aus reflektiert werden, im Gegensatz zu Diebold Schilling, Knebel u. a. Wo seine Darstellung mit andern sich deckt, hat sein Zeugnis um so höhern Wert, als wir wissen, daß seine Relation den Boten der Eidgenossen auf einem Tag zu Luzern vorgelegt wurde und dadurch gleichsam authentische Sanction erhielt. . . Ausführlicher und selbständige Quelle wird er bei Beschreibung der Beute und bei Anführung gefangener oder erschlagener Adelige, wobei er jedenfalls auch am besten unterrichtet war. Recht warm und patriotisch wendet sich der Verfasser zum Schluß nochmals an die Sieger und mahnt sie dringend zur Mäßigung und Einigkeit, damit sie nicht durch Zwietracht einstens Schiffbruch leiden. Diese Warnung war wohl am Platze zu einer Zeit, wo Städte und

¹⁾ Siehe oben Seite 471, Anmerkung 7.

²⁾ Eine Vereinigung der mächtigsten Reichsstände am Oberrheine, z. B. der Städte Basel, Kolmar, Schlettstadt und Straßburg und der Bischöfe von Basel und Straßburg zu gemeinsamem Schutze gegen das burgundische Regiment. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II, 169. 179. 182. — Die Beschreibung des Burgunderkrieges von Bonstetten ist lateinisch und deutsch gedruckt im Archiv für schweizerische Geschichte XIII, 283 ff.

Vänder sich getrennt hielten, jeder Teil seine eigenen Interessen verfolgte und der ganze Bund wegen des Streites um die burgundische Kriegsbeute in die Brüche zu gehen drohte.

„Diese Arbeit war offenbar darauf berechnet, auch ins Volk zu gelangen und vom gemeinen Manne gelesen zu werden; darum besorgte der Verfasser gleich nach Vollendung des lateinischen Originals eine deutsche, durchaus gelungene Übersetzung, die er später den Eidgenossen vorlegte. Sie ist fließend und volkstümlich und schließt sich dem Original enge an... Auf Melchior Ruß, den Stadtschreiber von Luzern, machte Bonstettens Burgunderkrieg einen solchen Eindruck, daß er ihm die Vorrede wörtlich entnahm und seiner Chronik voranstellte. Johannes von Müller verwertet diese Schrift ausgiebig in seiner Schweizer Geschichte zu einer Zeit, wo die andern Berichte noch weniger zugänglich waren ¹⁾.“

Zu Anfang des Jahres 1479 schrieb Bonstetten das Leben des Bruders Nikolaus von der Flüe und seines Miteremiten. Am 30. Dezember 1478 hatte er in Begleitung des Obwaldner Landammanns, „der da war ein geborner Freund [Verwandter] Nikolai“ ²⁾, und mehrerer Geistlichen dem Bruder Nikolaus von der Flüe und seinem Genossen, Bruder Ulrich, in der Einsiedelei im Ranst einen Besuch gemacht, und obige Schrift, die er lateinisch und deutsch herausgab ³⁾, ist das Ergebnis desselben.

An einer Stelle erwähnt der Verfasser die Vermittlung, welche Bruder Klaus zwischen den entzweiten Eidgenossen übernahm. „Höchlichst lobt er den Gehorjam und den Frieden, ermahnt die Eidgenossen sehr, den Frieden zu halten, und alle, die zu ihm kommen ⁴⁾.“

„Bonstetten zeigt sich hier als aufmerkamer und gewissenhafter Beobachter, der genau auseinanderhält, was er selbst gesehen, und was er nur von andern, wenn auch glaubwürdigen Personen gehört... Das Leben des Bruders Klaus erhebt sich zu einer ungeahnten Wahrhaftigkeit, Kraft und Schönheit der Sprache, der höchstens die St. Iddalegende gleichkommt ⁵⁾.“

Ebenfalls im Jahre 1479 gab unser Dekan auf Veranlassung seiner Freunde in Luzern die Beschreibung der Schweiz heraus ⁶⁾. Die lateinische Ausgabe widmete er unterm 25. Februar 1479 dem Dogen Giovanni Mocenigo von Venedig, 22. Mai 1480 (mit den beiden Schriften über die Burgunderkriege und der bald zu erwähnenden „Fürsorge für das erledigte Herzogtum Burgund“) dem Papste Sixtus IV., unterm 14. Juli 1481 dem König Ludwig XI. von Frankreich und die deutsche und lateinische Ausgabe am 25. April 1485 den Eidgenossen ⁷⁾.

Der schon so oft genannte Biograph Bonstettens, Professor Dr. Albert Büchi, würdigt dieses Werk folgendermaßen: „Bonstetten eröffnete die Beschreibungen der Schweiz; ihm folgte das selbständig gehaltene Werkchen des Zürichers Türst, während der Italiener Balci lediglich Bonstetten ausschreibt.“

„Auch für uns hat diese Schrift des gewandten Humanisten und feinen Beobachters einen bleibenden Wert und zwar nicht bloß wegen des ersten Versuches dieser Art, sondern wegen der Menge des Neuen, Beachtenswerten, das darin enthalten ist, wegen der trefflichen Charakteristik von Land und Leuten, die uns das anschaulichste Bild jener Zeit gewährt. Bonstetten selbst kennt sein Heimatland wie kein zweiter, durch seine Abstammung mit den Hohen, durch seine Bildung mit den Gelehrten in stetiger Verbindung und als Priester am besuchtesten Wallfahrtsort auch mit Freud und Leid des einfachen Landmannes wohl bekannt. Die

¹⁾ Büchi, Bonstetten, Seite 58 ff.

²⁾ Heinrich Bürgler. Geschichtsfreund XXVIII, 251. 252.

³⁾ Von P. Gall Morel OSB. herausgegeben im Geschichtsfreund XVIII, 18 ff.

⁴⁾ Geschichtsfreund XVIII, 26. 33. ⁵⁾ Büchi, Bonstetten, Seite 67. 72.

⁶⁾ Lateinisch und deutsch gedruckt bei Büchi, Quellen, Seite 226 ff.

⁷⁾ Büchi, Quellen, Seite 117 ff. 220. 221.

Vorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, sind für uns ebenso viele Empfehlungen, da sie uns eine unbeirrte Wahrheitsliebe erkennen lassen. Hier finden wir die älteste Beschreibung der Wappen der acht Orte, hier zuerst zuverlässige Angaben über deren bewaffnete Mannschaft. Seine Angaben über die beiderseitige Stärke der Kämpfer von Giornico ¹⁾ gehören zu den zuverlässigsten. Die Fehler seiner sonstigen Arbeiten ²⁾ sind hier vermieden. Anschaulichkeit und Knappheit in der Darstellung, Eleganz und Abwechslung in der Sprache, gereichen seinem Stile zum Vorzug. Die deutsche Übersetzung verdient besonders beachtet zu werden wegen der Gewandtheit, die er sich in Handhabung dieses Idioms bereits angeeignet hat, und wegen der oft originellen Wiedergabe von Eigennamen. Wenn alle übrigen Schriften Bonstettens der Vergessenheit anheimgefallen sein werden, wird man diese noch in Ehren halten ³⁾.“

Unterm 17. März 1479 widmete Bonstetten dem Dogen von Venedig, Mocenigo, seine kleinste Schrift *De provisione vacantis ducatus Burgundiae*, Über die Fürsorge für das erledigte Herzogtum Burgund ⁴⁾, worin hauptsächlich über die Vermählung des Erzherzogs Maximilian mit Maria von Burgund gehandelt wird.

„Bringt uns Bonstetten hier auch wenig Neues, fast nichts Unbekanntes, so entspricht doch das Wenige, was geboten wird, im allgemeinen den Tatsachen und zeigt uns vor allem eine richtige Würdigung der Zeitverhältnisse, ein Verständnis für die politische Lage. Diese Schrift, wenn gleich die kleinste unter den aus Bonstettens Feder hervorgangenen, verrät doch mehr als die meisten übrigen, daß dem Verfasser nicht alle Eigenschaften zum Historiker fehlten. Wir können nur bedauern, daß er bei seinen vorzüglichen Beziehungen nicht tiefer in den Gegenstand eingedrungen ist und uns von dem Detail, das ihm in Menge bekannt sein mußte, nichts überliefert hat ⁵⁾.“

Eine Schrift *De æmulo litterarum* hat unser Dekan vor August 1479 veröffentlicht. Sie ist aber verloren und nur durch einen Brief vom Sommer 1479 bezeugt. Ihr Inhalt bestand wahrscheinlich aus einer Lobpreisung des Studiums der Wissenschaften ⁶⁾.

Das Gebet zum seligen Bernhard von Baden haben wir bereits erwähnt ⁷⁾. Das lateinische Leben des heiligen Meinrad, *Passio s. Meginradi, heremitæ et primi incolæ insignis loci Heremitarum*, das Bonstetten 1480 dem König von Frankreich sandte, ist nur eine Abschrift der uralten *Passio* ⁸⁾, welcher geschichtliche Notizen über die Gründung des Stiftes, die Engelweihe, Ablässe und die weiteren Schicksale desselben angeschlossen sind ⁹⁾.

Die weitere schriftstellerische und diplomatische Tätigkeit Albrechts von Bonstetten fällt in die Zeit der Abtregierung Konrads und wird dort zu Ende geführt.

Wenden wir uns jetzt der

Wallfahrt

zu, die sich nicht nur auf der bisherigen Höhe gehalten, sondern gerade in dieser Zeit noch gesteigert hat. Hochstehende Personen geistlichen und weltlichen Standes besuchten unsere Gnadenstätte. Einige, die Bischöfe von Metz und Speier, sowie den Erzbischof von Besançon haben wir schon namhaft gemacht ¹⁰⁾.

¹⁾ Sieg der Urner, Züricher, Schwyzer und Luzerner Truppen über die Mailändischen am 28. Dez. 1478.

²⁾ Zu seinem Erstlingswerke (siehe oben Seite 472. 476), in seiner östereichischen Geschichte und zum Teile in seinem Burgunderkriege und dessen Fortsetzung überwuchern Schwulst und Pathos. Auch sonst läßt er sich durch seine ausgebreitete Befessenheit allzuleicht hinreißen, mit seiner Gelehrsamkeit zu prunken — ein gewöhnlicher Fehler der deutschen Humanisten. Büchi, Bonstetten, Seite 72.

³⁾ Büchi, Quellen, Seite 224.

⁴⁾ Ist gedruckt im Archiv für schweizerische Geschichte XIII, 319 ff.

⁵⁾ Büchi, Bonstetten, Seite 124. ⁶⁾ Büchi, Quellen, Seite VIII. 96.

⁷⁾ Siehe oben Seite 476. ⁸⁾ Siehe oben Seite 30. 286, und unten Beilage I.

⁹⁾ Büchi, Quellen, Seite V. VI. ¹⁰⁾ Siehe oben Seite 475. 476.

Die Gräfin Margareta von Württemberg, Tochter des Herzogs Amadeus VIII. von Savoyen und dritte Gemahlin des Grafen Ulrich des Vielgeliebten von Württemberg, machte im November 1470 und einige Jahre später noch einmal die Wallfahrt¹⁾. Ein anderes Glied des savoyischen Hauses, Graf Philipp von Bresse, der später selbst Herzog von Savoyen wurde, pilgerte im Spätjahr 1471 über Freiburg i. Ü., Bern und Luzern zu U. L. F. im Finsterwald²⁾. Im Sommer 1473 dachte Kaiser Friedrich III. an eine Pilgersfahrt, und beehrte zu diesem Zwecke „Troftung und Sicherheit“ von den Eidgenossen³⁾. Wahrscheinlich kam diese Pilgersfahrt nicht zustande; denn sie hätte jedenfalls in den zeitgenössischen Chroniken irgend eine Spur hinterlassen müssen.

Über die Einsiedlerfahrt des Herzogs Siegmund von Österreich sind wir gut unterrichtet. Im Frühjahr 1474 war die „ewige Rührung“ zwischen dem Herzoge und den Eidgenossen in Konstanz zustande gekommen. Sofort verließ Siegmund die Stadt und kam am folgenden Tage, an „stillen [Kar-]Freitag“, 8. April, frühe, noch vor den Züricher Boten, die mit ihm in Konstanz waren, in Zürich an. In seiner Begleitung befanden sich viele edle Herren, so z. B. Markgraf Karl I. von Baden, Bruder des seligen Bernhard, Markwart von Schellenberg u. a. Diese ganze Reisegeellschaft, die 40 Pferde mit sich führte, stieg im Einsiedlerhof ab und begab sich sofort in das nahe Frauenmünster zum Gottesdienst. Nach demselben begrüßten ihn der Bürgermeister und Rat der Stadt und boten ihm alles an, was er und seine Begleitung bedurften. Niemand in Zürich hatte zuvor eine Ahnung von diesem hohen Besuche gehabt. Bürgermeister und Rat waren nicht wenig erschrocken, da man den Herzog nicht einmal gebührend empfangen konnte, und doch war es das erste Mal, daß er ihre Stadt besuchte. „Aber er wolt klein Leben han, das Zit wer heilig.“

Am Nachmittag des Karfreitages fuhr der Herzog mit seiner Begleitung, der sich eine Abordnung des Rates von Zürich angeschlossen hatte, den See hinauf und begab sich nach Einsiedeln. Hier wurde er auf dem Brühl feierlichst mit allen Heiligtümern empfangen und in das Stift geleitet, wo ihm von seiten des Stiftes, der Herren von Schwyz und der Waldleute alle Gastfreundschaft erwiesen wurde.

Am Ostermontag begab sich der Herzog nach Zürich zurück und zwar wieder über den See. Von allen Pfarreien der beiden Ufer kamen wohlausgerüstete, geschmückte Schiffe herbei, begrüßten den hohen Gast und begleiteten ihn bis zur Stadt. Der Herzog hatte an dieser Veranstaltung ein solches Wohlgefallen, daß er der Bemannung eines jeden Schiffes zwei rheinische Gulden schenkte. In Zürich blieb er über Nacht, und am Dienstag ritt er nach Winterthur, wohin ihm viele Züricher Bürger das Geleite gaben⁴⁾.

Herzog Siegmund war ein großer Wohltäter des Stiftes. Außer der Pfarrei Burg⁵⁾ vergabte er 1472 zwei silberne Leuchter⁶⁾ und ein Meßbuch mit seinem Wappen, seinem Namen und der Jahrzahl 1475⁷⁾.

In Einsiedeln lebte das Andenken an diesen Fürsten fort, und als er am 4. März

¹⁾ Büchi, Quellen, Seite 19. 20. 51. 52.

²⁾ Staatsarchiv Freiburg i. Ü. Säckelmeister-Rechnungen 1471, II. Semester. Bollettino storico della Svizzera italiana X (1888), 32.

³⁾ Eidgen. Abj. II, 452. 453.

⁴⁾ Edlibach, Chronik, Seite 140. 258. F. Dierauer, Chronik der Stadt Zürich (Quellen zur Schweizer-Geschichte XVIII), Seite 201. Siders Chronik, herausgegeben von Göttinger, Seite 18. Faber, Descriptio Sveviae, in den Quellen zur Schweizer-Geschichte VI, 203. Büchi, Bonstetten, Seite 43.

⁵⁾ Siehe oben Seite 451. 452.

⁶⁾ Inventar von 1598. StAE. sign. A. CB4.

⁷⁾ Handschrift Nr. 108. Meier, Catalogus I, p. 89.

Clem



Benedic ta sit

laur ta tri ni

tas ac q̄s in di

ni sa u ni tas

confi tibi mir e i quia fecit no bis

cum mi seri co: diam su am. v. **B**ene

dicamus patri et filio cum sancto spiri

ni laudemus et sup exaltemus eum in se

BLATT 163 a AUS DEM GRADUALE VOM JAHRE 1494 MIT DARSTELLUNG DER HEILIGSTEN DREIEINIGKEIT IN DER INITIALE B.

Stiftsbibliothek Einsiedeln. (Siehe Text, Seite 513.)

1496 gestorben war, trug man seinen Namen in das Brevier ein, das ehemals dem Abte Gerold zum Gebrauche gedient hatte¹⁾.

Der selige Bruder Nikolaus von der Flue soll oft an unserer Wallfahrtsstätte gesehen worden sein. Hans von Walbheim aus Halle a. d. S. besuchte ihn 1474 und teilt folgendes mit: „Man sagt auch in dem Lande, daß Bruder Klaus oft und viel zu Unsern Lieben Frauen zu Einsiedeln gesehen wird, und kein Mensch vernimmt ihn unterwegs, dem er weder hin noch her begegnete. Wie er nun aber oder durch welche Wege er dahin kommt, ist Gott dem Allmächtigen wohl bewußt²⁾).

Als im März 1480 Herzog Stephan von Bayern, Dompropst von Köln, sich in Zürich aufhielt, pilgerten auch einige aus seinem Gefolge hierher³⁾. Von Straßburg zogen mehr als hundert Pilger unter der Anführung ihres berühmten Predigers Johannes Geiler von Kaisersberg zu unserm Heiligtum⁴⁾.

Über den Eindruck, den die Wallfahrt hinterließ, und die Wirkungen, die sie bei einzelnen hervorbrachte, haben wir aus dieser Zeit die ersten spärlichen Nachrichten. Ein junger Mann von Lindau, Jakob Souber, sagte bei der Wallfahrt hier am 27. Februar 1477 den Entschluß, in den Kartäuser-Orden einzutreten. Wirklich begab er sich in die Kartause in Basel, fand dort Aufnahme und wurde schon 1480 daselbst Prior⁵⁾. — Frau Dorothea von Hof besuchte die Engelweihe 1477. Bei dieser Gelegenheit legte sie alle weltlichen Kleider und Schmucksachen ab und nahm den Schleier, obwohl sie erst 19 Jahre alt war⁶⁾.

Über die Herkunft der Pilger gibt uns das Empfehlungsschreiben der Eidgenossen vom 10. Januar 1471 für Albrecht von Bonstetten willkommene Aufschlüsse⁷⁾. Es wurde dort gesagt, daß Pilger beider Geschlechter aus der ganzen Christenheit, von Ungarn, Flandern und andern sehr entlegenen Gegenden kommen, da Gott an unserm Gnadenorte verschiedene Wunder wirke. Für die Wallfahrt aus Flandern, bezw. den Niederlanden überhaupt, fehlen uns, wie wir schon mehr als einmal gesehen haben⁸⁾, die Zeugnisse nicht. Hingegen für die Wallfahrt aus Ungarn ist hier das erste Zeugnis geboten. Dieses ist um so wertvoller, als damals die politischen Beziehungen der Eidgenossen und unsers Albrecht von Bonstetten zu König Matthias Corvinus von Ungarn noch nicht bestanden.

Einsiedeln war eben schon sehr frühe ein internationaler Wallfahrtsort, wo es nicht auffiel, wenn Leute von hoher Stellung aus verschiedenen Ländern zusammenkamen. Gerade aus diesem Grunde mochte man es so gerne auch als Stätte für diplomatische Verhandlungen wählen. Hier wurde z. B. durch die Bevollmächtigten des Herzogs Siegmund und die eidgenössischen Abgeordneten im Oktober 1471 der Ausgleich zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft eingeleitet⁹⁾.

Von den Pilgerwegen erscheint ca. 1480 die Straße über den Schnabelsberg¹⁰⁾ nördlich vom Dorfe Einsiedeln. Auf dieser Straße kamen hauptsächlich die Pilger aus Burgund, Elsaß, Lothringen, den Niederlanden, Mittel- und Südwestdeutschland und der nordwestlichen Schweiz.

¹⁾ Handschrift Nr. 87. Im Kalendarium, das dem Breviere vorgebunden ist, steht beim 4. März: Obiit illustrissimus princeps ac dominus, dominus Sigismundus, dux Austriae, anno M^oCCCC^o nonagesimo sexto.

²⁾ Helvetia, Denkwürdigkeiten II, 290. Ring, Der selige Bruder Nikolaus von der Flue I, 169.

³⁾ Büchi, Quellen, Seite 103.

⁴⁾ Pj. de Lorenzi, Geilers von Kaisersberg ausgewählte Schriften I, 19.

⁵⁾ Wischer und Stern, Basler Chroniken I, 338. ⁶⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 85. 86.

⁷⁾ Siehe oben Seite 472. ⁸⁾ Siehe oben Seite 55. 305. 353. 398.

⁹⁾ Chmel, Fontes II, 381 bei Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II, 176, Anmerkung 1. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXII, 253.

¹⁰⁾ StAE. sign. A. LEs. — Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 3 C.

Von Freiburg i. Ü. fuhren auf der Saane und Aare Schiffe mit Reisenden und Frachtgütern auf den Markt nach Zurzach. Diese Fahrgelegenheit wurde nachweisbar vom 15. bis tief ins 17. Jahrhundert hinein von vielen Einsiedlerpilgern benützt¹⁾. — Die Gesellschaft zu Schiffleuten in Bern besorgte seit Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts die Schifffahrt auf der Aare von Bern bis Brugg; in den Zeiten der Zurzacher Ledermesse fuhren sie aber bis Klingnau, dem Landungsplatze der Berner-Waren für Zurzach. Dieselbe Gesellschaft besorgte auch die Fahrten von Yferten (Yverdon) auf dem Neuenburgersee, ferner auf dem Bielersee und der Aare bis Brugg²⁾. Auch diese Strecken wurden von Pilgern benützt.

Für die Pilgerschifffahrt auf dem Niederwasser³⁾ war die Stelle bei dem ehemaligen Cistercienserkloster Wettingen (bei Baden im Aargau), wo die Rimmat einen scharfen Bogen beschreibt, immer gefährlich. Hier litt z. B. ein von zürcherischen Schiffleuten geführtes Pilgerschiff im Jahre 1473 Schiffsbruch. Von Verlust an Menschenleben hört man zwar diesmal nichts, aber die Tagzählung verfügte, daß der Bogt das Schiff wegnehmen und die Schiffer, wenn sie sich in der Grafschaft Baden betreten lassen, zu gemeiner Eidgenossen Händen fangen und strafen solle⁴⁾.

Die in unserer Geschichte aufgezählten Unfälle bei der Pilgerschifffahrt, die übrigens nicht zahlreich sind und sich auf einige Jahrhunderte verteilen⁵⁾, dürfen nicht so aufgefaßt werden, als ob die schweizerischen Schiffsmeister und Gesellen ihrem Berufe wenig gewachsen gewesen wären. Ihre Geschicklichkeit und Unererschrockenheit war übrigens weit über die Grenzen der Schweiz, selbst in Venedig geschätzt und anerkannt⁶⁾.

Immer und noch lange Zeit kam es vor, daß Wallfahrten zur Buße auferlegt wurden. Hans Rolkhart, der Junge, und der Bälz, sein Schwestermann, hatten in einem Streite den Hans Singer von Audingingen (Württemberg. D.-M. Reutlingen) erschlagen. Jos Nikolaus von Zoltern vermittelte zwischen den Totschlägern und den Verwandten des Getöteten und brachte am 16. Dezember 1473 folgenden Vergleich zustande. Die beiden Schuldigen mußten für das Seelenheil des Erschlagenen 40 heilige Messen lesen lassen und mit 60 Männern, von denen ein jeder eine halbpfündige Kerze tragen sollte, zum Opfer gehen, wobei aber jeder von den beiden eine einpfündige Kerze tragen mußte. Außerdem verpflichteten sich die beiden, ein fünf Schuh hohes und drei Schuh breites Kreuz errichten zu lassen, mit zwanzig Pfund Haller einen Jahrtag für Hans Singer zu stiften und dessen Verwandte mit zwanzig Gulden zu entschädigen. Endlich müssen sie binnen Jahresfrist eine Wallfahrt machen und zwar der eine zu U. L. F. in Nachen, der andere nach Einsiedeln⁷⁾.

Im Jahre 1477 wurde wieder die Engelweihfeier abgehalten, da der 14. September auf einen Sonntag fiel. Diese Feier ist für uns deshalb merkwürdig, weil sie für den Pfarrer Johannes Buttgi zu Igis (Graubünden, Bez. Unter- und Landquart) der Anlaß war, „wider die Römische Gnade und den Ablaß der Engelweih zu reden“. Buttgis Äußerungen müssen nicht so harmlos gewesen sein und eine üble Wirkung gehabt haben; denn nicht nur das Stift, sondern auch dessen schwyzerische Vögte, die sich dadurch „schwerlich verunglimpft“

¹⁾ H. Herzog, Die Zurzacher Messen, im Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des St. Aargau 1898, Seite 24. P. Paulus Betschart OSB., Thaumaturga Einsidlensis (1665), p. 56 sqq. und die Einsiedler Chroniken von 1653 an.

²⁾ A. Howald, Die Gesellschaft zu Schiffleuten im Berner Taschenbuch 1874, Seite 268. 275. 285. 312. 313. ³⁾ Siehe oben Seite 219. 350. ⁴⁾ Eidgen. Abj. II, 457. 470.

⁵⁾ Siehe oben Seite 219. 351. 446. Wallfahrts Geschichte, Seite 247. 249. 250.

⁶⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1865, Nr. 4, Seite 67.

⁷⁾ Fürstenbergisches Urkundenbuch VII, Seite 98.

fühlten, traten dagegen auf und klagten bei Bischof Ortlieb von Chur, der den Pfarrer ins Gefängnis setzen ließ. Unterdessen verwendeten sich Dompropst Johannes Hopper, Meister Johannes Sattler, Domherr, und Hans vom Loh, Ratsherr, alle drei von Chur, für Pfarrer Buttgi. Unterm 24. November desselben Jahres kam zwischen den Klägern, vertreten durch Frühmesser Rudolf Büeler in Einsiedeln und den schwyzerischen Vogt zu Windegg, Hans Schifflin, und dem Beklagten ein Vergleich unter folgenden Bedingungen zustande: Pfarrer Buttgi muß vor dem Bischof von Chur, seinem Kapitel, vor Bürgermeister und Rat von Chur, sowie in den beiden Pfarrkirchen Zizers und Igis im Beisein des Dompropstes oder der Botschaft des Bischofs von Chur die gegen die „Gnaden, Bullen und Freiheiten“ des Stiftes sowie gegen die Schwyzer getanen Reden widerrufen. Er habe diese Reden „in einer schlechten [= schlichten] Einfältigkeit und in keinem Argen und ihnen daran Unrecht getan.“ Weil wegen seiner Worte vielleicht ehrbare Leute die Engelweihe weniger besucht haben mögen, will er innerhalb des nächsten halben Jahres dem Gotteshause einen Kelch geben, der dem Gotteshause nützlich und ihm ehrlich sei. Zudem muß er beide Kläger für ihre Auslagen schadlos halten und ihnen daher 50 Gulden rheinisch zahlen. Endlich verspricht er, über das Geschehene schweigen und sich nicht rächen zu wollen, sonst kann ihn der Bischof wieder festnehmen und gefangen setzen lassen. Damit soll die Sache geschlichtet und der Pfarrer wieder im sichern Besitze seiner Pfründe sein ¹⁾.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts machte sich in ganz Deutschland ein bedeutender Aufschwung des religiös-kirchlichen Lebens bemerkbar ²⁾, dem auch die im Jahre 1470 hier gegründete

St.-Weinradsbruderschaft

ihr Dasein verdankt. Ihre Gründung ging nicht von geistlicher Seite, sondern von einigen Laien der Pfarrei Einsiedeln aus. Ein alter Bericht sagt hierüber folgendes:

„Ob gleichwohl alle wahren und rechten christgläubigen Menschen in Christo Jesu unserm Heiland und Seligmacher geistliche Brüder und Schwestern durcheinander sind, wie dann solches die göttlich' und heilig' Geschrift in vielen Orten und Enden bezeugt, jedoch dieweil es aber leider vielen Menschen wenig zu Herzen geht und gar ring zu solche Bruderschaft geachtet und gehalten wird, auch bei vielen alle christliche, brüderliche Treue erköschen, insonderheit was christliche, gute, gottselige Werke, so man einander schuldig zu tun im Leben und Sterben, belangend, deshalb sind etliche christliche Personen aus Notwendigkeit bewegt worden (damit und sie desto mehr christlicher, freundlicher und brüderlicher durcheinander leben und ihnen an Seel' und Leib im Leben und Sterben desto baß [besser] möchte geholfen werden) und haben sich darum zu Beweissung und Anzeigung, daß wir alle geistlicher Weise Brüder und Schwestern sind, mit besonderer brüderlicher Treue zusammenverpflichtet und verbunden, auf daß, wann man doch nicht wollte aus Bewegung, daß wir geistliche Geschwistrige sind, einander lieben, füreinander bitten, Lieb' und Leid miteinander tragen (wie wir dann aus Geheiß der göttlichen, heiligen Geschrift solches zu tun schuldig), daß man doch aus Verpflichtung dieser Bruderschaft, auch Zusagungen, so man gegeneinander verspricht, solche christliche, gottselige, notwendige Werke nicht unterlasse, und einer dem andern zu Seel' und Leibs Wohlfaht im Leben und im Sterben zu Gutem förderte, auch Lieb' und Leid miteinander hielten, dann

¹⁾ Urkunde des Pfarrers Buttgi vom 24. November 1477 im KLASchw. Dompropst Joh. Hopper und Hans vom Loh siegelten, letzteres Siegel ist abgefallen.

²⁾ F. Jaussen, Geschichte des deutschen Volkes I. — „Vor der Reformation“ in den Historisch-politischen Blättern LXXIX (1877), Seite 17 ff. 98 ff. 185 ff. — Für Basel und Umgebung hat diesen Nachweis geliefert Rudolf Wackernagel in seinen „Mitteilungen über Raymunds Peraudi und kirchliche Zustände seiner Zeit in Basel“ in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde II, Seite 171—273.

man doch täglich erfahrt (wie David solches auch bezeugt), wie gut und süß es doch sei, so man brüderlich und treulich miteinander lebt, ist ja eine solche brüderliche Treue als eine feste Stadt, darum dieser und anderer Ursachen mehr dem Fremden und Einheimischen an Seel' und Leib geholfen würde, ist diese löbliche Meinradsbruderschaft hie in der Waldbüttel von ehrfamen und weisen Personen erstlich angesehen, nämlich von Hans Döschlin, Schreiber dazumal und darnach Vogt und von Hans Döschlin, dem alten, auch Gerold Döschlin, der erst Stubenmeister, und von Georg Schneider von Thietenheim¹⁾ im Jahre von Christi Geburt 1470 und nochmals, dieweil man täglich erfahren hat, daß solche Bruderschaft nutz und gut ist und zu Seel' und Leibs Wohlfahrt reichte, an der heiligen drei König-Tag im Jahre Christi 1565 mit etlichen christlichen Stücken erneuert, auf daß man wisse, wie man sich im Leben und Absterben solle gegeneinander halten²⁾."

Obwohl diese Bruderschaft von Baien ausgegangen war, ließen sich doch bald auch einzelne Mitglieder des Stiftes und einige der damals in Einsiedeln für Besorgung der Pfarrei und Wallfahrt angestellten Welt- und Ordenspriester aufnehmen. Der erste Stiftskapitular, der in die Bruderschaft eintrat, war Dekan Albrecht von Bonstetten. Von den angestellten Seelsorgspriestern erscheinen als Mitglieder Rudolf Büeler, Frühmesser³⁾; Diebold oder Theobald, ein Kaplan⁴⁾; Jörg Glaz, ein Kaplan⁵⁾; Erhard Spysler, ein Kaplan; Paulus Merk, Kirchherr zu Lachen, der früher hier Helfer war⁶⁾, Nikolaus Blasler, ein Kaplan⁷⁾, und Hans Ulrich Rechberger, Frühmesser⁸⁾.

Später ließen sich auch Fremde, vornehmlich Wallfahrer, und zwar nicht wenige aus dem hohen Adel aufnehmen. Wann die St.-Meinradsbruderschaft die kirchliche Anerkennung erhielt, ist uns nicht bekannt, doch hatte sie dieselbe sicher vor dem Jahre 1605 erlangt⁹⁾. Wir werden im Verlaufe unserer Geschichte manches von dieser Bruderschaft vernehmen, die noch heute existiert und volle Lebenskraft bewahrt hat.

Die St.-Meinradsbruderschaft trug begreiflicherweise nicht wenig zur Ausbreitung der Verehrung des heiligen Meinrad bei. Im Jahre 1480 wurde bei der Weihe eines Seitenaltars in der neuen Pfarrkirche zu Menzingen (Kt. Zug) der Heilige zweiter Patron, Reliquien von ihm kamen in die Pfarrkirchen zu Richterswil und Männedorf, sein Name wurde in die Kalender verschiedener Kirchen aufgenommen und als Taufname auch auswärts häufiger gegeben¹⁰⁾.

Die St.-Meinradsbruderschaft ist nicht die erste und einzige in Einsiedeln in dieser Zeit. Lange vor ihr existierte bereits „die Bruderschaft“, oder „Bruderschaft des

¹⁾ Kann Diedenhain, Dorf bei Leipzig im Königreich Sachsen oder wahrscheinlicher Dittenheim, Dorf im bayerischen Regierungs-Bezirk Mittelfranken sein.

²⁾ Ist aus dem „Sankt Meinrads Bruderschaft-Buch“, das im Jahre 1743 P. Placidus Benret, damals Pfarrer von Einsiedeln, nach dem ältesten, nicht mehr vorhandenen Stiftsbuch hat anlegen lassen.

³⁾ Siehe oben Seite 483. Erscheint 1485 im Admonter Totenrotel. Siehe oben Seite 470.

⁴⁾ War Regularpriester und ist 1485 bereits im Admonter Totenrotel eingetragen. — Diebold lebte noch 1480. Siehe unten Seite 494.

⁵⁾ Ein Regularkaplan Georg erscheint 1480 als Zeuge. Siehe unten Seite 494.

⁶⁾ Wurde 1505 Pfarrer von Altendorf, Kt. Schwyz, und ca. 1520 in der eben errichteten Tochterpfarre Lachen. Lib. concord. im EAF. Geschichtsfreund XXXI, 25. Er fehlt aber im Verzeichnis der Pfarrer von Lachen, a. a. D., Seite 98.

⁷⁾ War Mittelmesser, siehe oben Seite 462 und 475, und 1485 schon gestorben.

⁸⁾ Resigniert 1507 seine Stelle wegen Alter und Krankheit. — Diese Namen sind aus dem ältesten noch vorhandenen Verzeichnis der Mitglieder der St.-Meinradsbruderschaft, das gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach einem älteren Verzeichnisse angelegt und bis 1674 weitergeführt wurde.

⁹⁾ DAE. Litt. A, Nr. 15.

¹⁰⁾ Die Nachweise siehe in meiner Abhandlung „Die Ausbreitung der Verehrung des hl. Meinrad“ im schweizerischen Archiv für Volkskunde IV (1900), Seite 105, 106, 110. Siehe auch unten Seite 490.

Gotteshauses“, die erst im 16. Jahrhundert, und zwar zur Unterscheidung von der St.-Meinradsbruderschaft,

Bruderschaft Unserer Lieben Frau

genannt wurde.

Im Jahre 1353 wird „der Pfleger der Bruderschaft des Gotteshauses“ erwähnt¹⁾, 1410 haben Abt und Kapitel einen Wohltäter „in das Buch ihrer Bruderschaft verzeichnet²⁾.“ Aus dieser Tatsache ersehen wir, daß mit dieser Bruderschaft die Konfraternität, oder wie wir jetzt es hier nennen, die *Communicatio honorum operum*, d. h. die Teilnahme an allen Gebeten und guten Werken, die im Stifte verrichtet werden, gemeint ist. Schon sehr frühe hatte unser Stift eine solche Konfraternität mit den Klöstern St. Gallen, St. Blasien und Gengenbach³⁾.

Im Laufe der Zeit hatte sich diese Bruderschaft immer mehr erweitert. Wir sehen das an der Erwähnung „des [Opfer-]Stoßes der Bruderschaft“ im Jahre 1450, der öffentlich in der Kirche aufgestellt war, aber auf Befehl des Bischofs Hermann von Konstanz 1469 entfernt werden sollte⁴⁾. Das Erträgnis des Stoßes und die andern Gaben für die Bruderschaft wurden zur Besorgung der Gedächtnisse und Jahrzeiten für die Wohltäter und für den Unterhalt der Kerzen und Lampen am Altare der hl. Katharina verwendet, der Überschuß aber kapitalisiert und die Zinsen ebenfalls für die Bruderschaftsbedürfnisse bestimmt. So haben wir aus der Zeit zwischen 1480 und 1493 ein „Register der Bruderschaft“, in welchem die Zinsen derselben verzeichnet sind⁵⁾. Güter, die der Bruderschaft zinspflichtig sind, werden noch öfters erwähnt, so z. B. in einer Urkunde aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, die 1553 wieder erneuert wurde⁶⁾. Ein eigenes Bruderschafts-Urbar wurde 1545 erstellt. In dem ältesten, noch vorhandenen Jahrbuch der Pfarrei Einsiedeln, das 1572 angelegt wurde, aber viele ältere Einträge enthält, werden nur zwei Bruderschaften genannt, nämlich die U. L. F. und die des hl. Meinrad, die mit kleinen Legaten bedacht sind. Daß die „Bruderschaft U. L. F.“ identisch ist mit der uralten „Bruderschaft des Gotteshauses“, dafür haben wir folgende Beweise: Erstens geht aus den Benennungen des Opferstoßes hervor, daß die „Bruderschaft“ identisch ist mit der „Bruderschaft U. L. F.“ — Der Patron einer Kirche oder eines Stiftes wird in der alten Zeit und zum Teil noch jetzt mit seiner Kirche, mit seinem Stifte identifiziert. So z. B. bedeutet „der hl. Gallus“ oft genug die Stiftung des hl. Gallus, das Stift St. Gallen; St. Peter in Rom bedeutet die St. Peters-Basilika. So ist U. L. F. identisch mit dem Gotteshaus Einsiedeln als Patronin desselben, also ist auch die Bruderschaft des Gotteshauses identisch mit der Bruderschaft U. L. F. Ferner sind in die große Jahrzeit zu Einsiedeln, Aller Abte Jahrzeit genannt⁷⁾, die für alle Angehörigen und Wohltäter des Stiftes gehalten wird, ausdrücklich „alle Brüder und Schwestern, so in der loblichen Bruderschaft U. L. F. verzeichnet sind“, eingeschlossen. Endlich bestimmte Abt Ulrich Wittwiler unter dem 2. September 1588, daß alle Wohltäter nicht bloß der sog. *Communicatio honorum operum* teilhaftig, sondern auch in die Bruderschaft U. L. F. eingeschrieben werden sollen⁸⁾.

Ein Verzeichnis der Mitglieder dieser Bruderschaft hat sich bis jetzt noch nicht

¹⁾ Siehe oben Seite 233. ²⁾ Siehe oben Seite 325.

³⁾ Siehe oben Seite 66. 71. ⁴⁾ Siehe oben Seite 416. 466. 467.

⁵⁾ SLAE. sign. A. LEs. Auf der drittletzten Seite wird „Meister Hartmann der Rischherr“ als zinspflichtig aufgeführt. Es ist das Hartmann Sauter von Baden, der von 1480 an als Pfarrer von Freienbach erscheint. Siehe unten Seite 487.

⁶⁾ DAE. Litt. M, Nr. 110. ⁷⁾ Siehe oben Seite 356.

⁸⁾ Im Buch der Stifter und Guttäter, das 1588 neu angelegt wurde.

finden lassen; offenbar dienten die Wohltäter-Verzeichnisse, in alter Zeit der *Liber vitae* ¹⁾, seit 1588 das Buch der Stifter und Guttäter als solches. Das wäre ein neuer Beweis für die Identität der Konfraternität mit der Bruderschaft U. L. F.

Bruderschaftsaltar war der St. Katharinenaltar, bei welchem immer viele Lampen und Kerzen brannten ²⁾, bis gegen Anfang des 17. Jahrhunderts. Im Jahre 1620 wird ein eigener U. L. F. Bruderschaftsaltar genannt ³⁾. Seit dem 17. Jahrhundert wurden einige neuere Muttergottesbruderschaften, z. B. vom Rosenkranz, Skapulier u. a., eingeführt, und daher ging die alte Bruderschaft U. L. F. wieder zurück und existiert jetzt nur noch, wie ursprünglich, als Konfraternität des Stiftes, die unter der Form der *Communicatio honorum operum* von demselben an befreundete Klöster und Wohltäter, aber nur selten verliehen wird.

Stiftspfarreien.

Die Burgunder-Kriege, besonders der am Tage der 10000 Ritter, 22. Juni 1476, bei Murten erfochtene Sieg der Eidgenossen, haben auch in der Pfarrei Einsiedeln ihre Spuren hinterlassen. Ähnlich wie an vielen Orten der Eidgenossenschaft ⁴⁾ wurde auch in Einsiedeln auf diesen Tag eine Schlachtjahrzeit gestiftet. Der bezügliche Eintrag im ältesten, noch vorhandenen Jahrgeltbuche von Einsiedeln aus dem Jahre 1572 lautet folgendermaßen:

„Auf der $\frac{m}{x}$ [10000] Rittertag.

Item die gemeinen Waldbente haben gesetzt ein Jahrzeit Gott zu Lob und Ehr', den Lebendigen zum Heil und den Toten zum Trost, auch insonderheit für alle die ihrigen, die in der Eidgenossen Räten umgekommen sind. Item für alle ihre Vordern [Vorfahren] und alle Christgläubigen Seelen, nämlich ij \mathcal{Z} Gelds, gehören ij \mathcal{Z} armen Leuten und j \mathcal{Z} einem Pfarrer, daß er dies Jahrzeit mit drei Messen auf obgemelten Tag soll begehen. Es soll auch jedermann auf selbigen Tag zur Kirche gehen und Gott treulich für die lieben Seelen bitten. Die Spend' soll auch auf gemelten Tag ausgeteilt werden ⁵⁾.“

Das gute Beispiel, das die Dorfleute von Einsiedeln mit Gründung der St. Meinradsbruderschaft gegeben haben, war offenbar Ursache, daß auch in der Pfarrei Ufnau eine Bruderschaft und zwar zur Ehre der allerheiligsten Jungfrau Maria, welcher in der dortigen Pfarrkirche ein Altar geweiht ist ⁶⁾, errichtet wurde. Noch jetzt ist ein Notel mit den Namen der lebenden und verstorbenen Mitglieder, sowie mit dem Verzeichnis der Wohltäter und Einkünfte dieser Bruderschaft vorhanden ⁷⁾. Der Anfang des Notels ist dieser:

In Gottes Namen. Amen.

Männiglichem sei zu wissen, daß in dem Jahr, da man zählte nach der Geburt unseres Herrn 1479, ist angefangen diese lobliche Bruderschaft in der Ehre Gottes des Allmächtigen und zu Lob der hochgelobten, würdigsten Königin, Mutter und Magd Mariä zc.

Gedenket um Gottes willen der Lebenden in dieser Bruderschaft:

Herr Ludwig Pfchernli, Leutpriester zu Hombrechtikon. H. Polei [Pelagius Schoub], Kaplan zu Einsiedeln. H. Hans Spillmann, Kaplan zu Freienbach. H. Bartholomäus Schrofenstein. H. Hans Hüfili, Kaplan zu Wädenswil. H. Jakob Reiser,

¹⁾ Gedruckt im Jahrbuch für Schweizer-Geschichte X, 338 ff.

²⁾ Siehe oben Seite 371. ³⁾ DAE. Litt. F, Nr. 26.

⁴⁾ Fiala, Der Zehntausend-Rittertag als Schlachtfeiertag. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1876, Seite 201 ff. ⁵⁾ Von Einsiedlern, die in den Burgunder-Kriegen gefallen sind, ist uns Heini Kürz von Benman bekannt, der am 2. März 1476 bei Grandson fiel. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1895, Seite 162. — Die Familie Kürz hatte auch ihre besondere Jahrzeit am 6. März.

⁶⁾ Siehe oben Seite 244. ⁷⁾ Dieser Notel wurde, nach den Einträgen zu urteilen, zwischen 1500 und 1523 geschrieben, enthält aber Einträge, die sich auf frühere und solche von anderer Hand, die sich auf spätere Zeit beziehen.

Deutpriester hier [d. i. auf der Ufnau]. Als letzter in dieser Reihe trug sich „Her Hans Klarer, den man nempt schnegg, lipriester hie 1523“, selbst ein ¹⁾.

Einigen dieser Geistlichen werden wir später noch begegnen.

Hierauf folgen die Laienmitglieder der Bruderschaft von beiden Ufern des Sees.

Das Verzeichnis der Verstorbenen wird mit derselben Gründungsnotiz eingeleitet, dann folgt die Mahnung: „Gedenket um Gottes willen dero Abgestorbenen aus dieser Bruderschaft.“

Wir heben aus der langen Reihe folgende Namen heraus. Verstorbene Pfarrer der Ufnau: Hans Widler ²⁾, Heinrich Rickenschwiler, Hans Göz und Hans Grunower. Ferner Meister Hartmann Sulzer, Pfarrer von Freienbach; Hans Grund, Konventherr von Rüti; Adam Goldberger, Konventherr zu Bubikon; Konrad Schilling, Riksherr in Salgenen; Heinrich Binsler, Deutpriester zu Stäfa, und Jakob Echerer, Riksherr zu Männedorf ³⁾.

Wehmütig berührt der Eintrag: „Eine Frau von Straßburg, auf der Einsiedler-Fahrt zu Felbbach [am rechten Ufer des Zürichersees, der Ufnau gegenüber gelegen] verschieden.“

Das Wohltäter-Verzeichnis beginnt: „Item das sind, so aus besonderer guter Neigung diese Bruderschaft begabet haben.“ Es erscheinen Geld- und andere Spenden, z. B. eine Tafel in die St.-Martins-Kapelle auf der Ufnau, ein „Meßacher“ [Meßgewand] und ein „Zwechelen“ [Altartuch] gegeben von Deuten in Urikon, Felbbach, Rüti, Rapperswil und Chur.

Die letzten Spuren dieser Bruderschaft finden wir um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Als die Pfarrei auf der Insel Ufnau im 17. Jahrhundert einging, hörte auch diese Bruderschaft auf.

Die Pfarrei Freienbach erhielt nach dem Tode des Pfarrers Heinrich ab Iberg von Schwyz ⁴⁾ der Diakon Magister Hartmann Sulzer von Baden, der mit der bischöflichen Behörde in Konstanz unterm 15. März 1480 bezüglich der ersten Früchte der Pfarrei übereinkam. Auch mit ihm wurde milde verfahren, er mußte nur 40 Gulden zahlen ⁵⁾. Auf die St.-Theoduls-Kaplanei war schon am 18. Januar 1471 nach dem Tode ihres bisherigen Inhabers Heinrich Biter ⁶⁾ Johannes Werder von Gögis (Vorarlberg) gesetzt worden ⁷⁾.

Der Apostolische Nuntius für Oberdeutschland, Gentile von Spoleto, Bischof von Anagni, verließ mit Wissen und Zustimmung des Pflegers im Jahre 1479 die durch den Tod des bisherigen Pfarrers Johann Ruff freigewordene Pfarrei Stäfa dem Heinrich Binsler ⁸⁾.

Auf die Pfarrei Scherzenbach, über deren Zugehörigkeit zu unserm Stifte wir seit 1442 einige Spuren haben ⁹⁾, setzten Pfleger, Dekan und Kapitel 1470 den Andreas Müller, nachdem der seitherige Pfarrer Ulrich Rötenslein frei resigniert hatte. Als erste Früchte mußten zwölf Gulden bezahlt werden ¹⁰⁾.

Dem neuangestellten Pfarrer in Oberkirch (= Kaltbrunnen), Johann Jörgler, wurden 1480 von der Leistung der ersten Früchte vier Gulden nachgelassen, so daß er deren nur 18 zu erlegen hatte ¹¹⁾. Da der bisherige Pfründner der St.-Barbara-Kaplanei daselbst, Ulrich Huch, gestorben war, verließ 1472 der Pfleger dem Johann Eichholzer diese Pfründe ¹²⁾.

¹⁾ Die genaue Nachbildung dieses Eintrages siehe unten im 17. Kapitel zum Jahre 1523.

²⁾ Siehe oben Seite 400, Anmerkung 7. 450.

³⁾ Lebte noch 1500. RE. 1126. ⁴⁾ Siehe oben Seite 450.

⁵⁾ Protocoll. proclamat. im EAF. Schübiger, Heinrich III., Seite 102, Anmerkung 1.

⁶⁾ Siehe oben Seite 450. ⁷⁾ Protocoll. proclamat. im EAF.

⁸⁾ Protocoll. proclamat. im EAF. ⁹⁾ Siehe oben Seite 404. 451.

¹⁰⁾ Protocoll. proclamat. und Einsiedler Akten im EAF. Vergleiche Rükhofer, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 294. ¹¹⁾ Liber concord. im EAF. ¹²⁾ Protocoll. proclamat. im EAF. Vergl. o. S. 450. 451.

Vitus Ammann, Pfarrvikar von Algeri, starb 1471, und in demselben Jahre setzte der Pfleger den Konrad Ballof von Isny an die ledig gewordene Stelle¹⁾.

Der uns wohlbekannte Pfarrer von Ettiswil, Pantaleon Kösch²⁾, starb 1480, und ihm folgte, vom Pfleger gesetzt, Ludwig Fer³⁾.

Nach sehr langer Zeit erfahren wir wieder einmal etwas von zwei andern Stifts-pfarreien. An der St.-Mauritius-Pfarrei in Wichtrach⁴⁾ war 1474 Johann Leberli kändiger Pfarrvikar, und die Pfarrei Endingen im Breisgau⁵⁾ erhielt 1479 Magister Johann Bumann durch den Pfleger, nachdem Wernher Lünger auf sie verzichtet hatte⁶⁾.

Die Stiftskaplanei in Maria-Zell bei Sursee⁷⁾ hatte Johannes Kriens in dieser Zeit inne. Er hätte gerne diese Stelle mit einer andern vertauscht und erhielt dazu unterm 30. März 1477 von Pfleger Konrad und dem Kapitel die notwendige Erlaubnis, aber nur unter den Bedingungen, daß der Tausch mit einem gleichaltrigen Priester geschehe, daß dabei keine Simonie mit unterlaufe, und daß die Rechte des Stiftes und der Gottesdienst in der Kapelle nicht beeinträchtigt werden⁸⁾.

Zwischen den Höfen und der March hatte es Anstände wegen der Grenzen gegeben. Landammann Dietrich Inderhalben, Ulrich ab Iberg und Hans Jost des Rates in Schwyz bezeichnen in der Urkunde vom 24. September 1472 die Grenzlinie und zwar vom Stein auf der Egg auf dem Schönenboden bis hinunter an den Zürichersee⁹⁾.

Erster war die Frage, wem

die hohen Gerichte in Reichenburg

zugehörten. Das Stift besaß dort nach den Kaufs- und kaiserlichen Bestätigungsurkunden¹⁰⁾ selbst die Vogtei und hatte demgemäß die hohen Gerichte anzusprechen. Dieses Recht ist auch klar und deutlich im Hofrotel von Reichenburg, der erst 1469 erneuert wurde, ausgesprochen¹¹⁾. Schwyz dagegen beanspruchte sie für sich und gab vor, wer Herr in der March sei, habe dadurch schon die hohen Gerichte vom Talbache (zwischen Pfäffikon und Altendorf) an die March hinauf bis inmitten des Rötensbaches (östlich von Reichenburg¹²⁾). Unterm 23. Februar 1472 oder 1473 soll der Schultheiß Bilgri Steiner von Kapperswil in Schwyz einen Vergleich zu stande gebracht haben, nach welchem Pfleger und Konvent den Blutbann und die hohen Gerichte in Reichenburg freiwillig den Schwyzern überlassen hätten und sich mit den niedern Gerichten begnügen wollten.

Diese Vereinbarung ist aber sehr verdächtig. Es existieren originale Ausfertigungen derselben weder in Schwyz noch in Einsiedeln, sondern nur Kopien oder Entwürfe, die aber weder in Bezug auf das Jahr noch hinsichtlich des Inhaltes miteinander stimmen. Das Stift hat diese Abtretung nie anerkannt, und Abt Augustin I. schrieb ca. 1620 auf die Rückseite einer Kopie, die früher im Stiftsarchiv Einsiedeln sich befand, aber seit längerer Zeit im Kantonsarchiv Schwyz aufbewahrt wird, die Bemerkung: „Dieser brieff ist nach aller gattung erdicht vnd krafftloß. Dan weder hie noch zü schwiz Rhein Hauptbrieff erscheint.

¹⁾ Protocoll. proclamat. und Einsiedler Akten im EAF. ²⁾ Siehe oben Seite 448. 456.

³⁾ Protocoll. proclamat. im EAF. ⁴⁾ Siehe oben Seite 104. 113. 209.

⁵⁾ Siehe oben Seite 41. 46. 47. 230. ⁶⁾ Protocoll. proclamat. im EAF.

⁷⁾ Siehe oben Seite 242, Anmerkung 8. 267.

⁸⁾ Alte Kopie im StAE. Original im Staatsarchiv Luzern. Vergleiche Geschichtsfreund XVIII, 149, Anmerkung 3, und 175, Anmerkung 1.

⁹⁾ Teilweise gedruckt in DAE. Litt. W, Nr. 54. — Siehe die Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 E.

¹⁰⁾ Siehe oben Seite 259. 365. ¹¹⁾ Siehe oben Seite 453. 454.

¹²⁾ Siehe oben Seite 155, Anmerkung 2.

So hett ain pf[le]ger genzlich nit gewalt than, auch thein prälatt. Item, wan er grecht, so were die siglung vff ain Herren prälaten, pf[le]ger vnd gemeinen conuent gstanden vnd nit vff den teggiger [Vermittler]. Abt Augustin.“ Eine gültige Vergleichung trafen Schwyz und Einsiedeln erst im Jahre 1741.

Auch eine andere Abmachung bezüglich Reichenburg wurde vom Stifte nicht angenommen. Zwischen der March, bezw. Schwyz, und Glarus war Uneinigkeit wegen der Grenzen bei Reichenburg¹⁾. Von beiden Teilen wurde einem Schiedsgericht mit Heinrich Zenidrist, Altamann von Nidwalden, als gemeinem Manne an der Spitze, die Regelung der Grenze anvertraut, die auch am 28. Mai 1478 zustande kam. Obwohl in der darüber ausgestellten Urkunde die Rechte des Stiftes vorbehalten wurden, erkannte dieses die Grenzvereinigung nicht an, weil der Spruch ohne Vorwissen, Zutun und Gutheißung des Gotteshauses geschehen, ferner, weil er dem Gotteshause sowohl an den Grenzen, als der hohen Obrigkeit, die dem Gotteshaus zugehört, nachteilig sei.

Gegen das Jahr 1480 gab es zwischen den Gotteshausleuten und andern Eingewessenen in dem Stiftshofe

Neuheim

und der Stadt und dem Amte Zug Anstände in rechtlicher Beziehung. Die Gotteshausleute von Neuheim meinten nämlich, wenn einer den andern wegen „Frevel“ belangen wolle, solle er das bei dem Gerichte tun, wo der Täter eingewessen sei. Die von Zug dagegen behaupteten, der Kläger müsse den Beklagten bei dem Gerichte belangen, in dessen Gebiet der Frevel geschehen sei. — Pfleger Konrad nahm sich seiner Gotteshausleute an und die Sache kam vor ein Schiedsgericht. Ratsherr Hans Trachselhofer von Zürich war „gemeiner Mann“; als zugesetzte Schiedsrichter amtierten Ratsherr Heinrich Stapfer von Zürich, Ratsherr Dietrich in der Hallen von Schwyz und die beiden Zuger Ratsherren Hans Seiler und Heinrich Fry. Unterm 7. Januar 1480 erklärte sich das Schiedsgericht für die Auffassung derer von Zug²⁾, die schon im Urteile vom 13. Februar 1427 begründet sei³⁾.

Als Amtmann des Abtes von Einsiedeln „am Berg“, d. h. in Menzingen, erscheint unterm 4. Februar 1482 Hans Bachmann⁴⁾.

Für die Stiftsgüter in

Eschenz

wurde 1471 durch den Weibel Großhans Krepser und drei andere Männer das Urbarium erneuert. Im Monat März 1478 ließen die Klöster Einsiedeln für Eschenz und Burg, Reichenau, St. Katharinental bei Dießenhofen und Feldbach, Kalchrain und die Erben des Junkers Hug sel. von Landenberg von der Hohenlandenberg durch sieben beeidigte Männer (sechs von Eschenz und Walter Urzinger, Vogt zu Wagenhausen) eine Zehntenvereinigung vornehmen im Zwing und Bann von Eschenz und wegen Burg im Zwing und Bann der Stadt Stein.

Eine genaue Aufsicht über die Güter war nicht überflüssig; manche waren sonst in der Gefahr, dem rechten Besitzer entfremdet zu werden. So hatte Heinrich Löber von Stein seit acht Jahren einen dem Stifte gehörenden Acker „bei der Hofwiese“ auf dem Legerfeld im Gebiete der Stadt Stein an sich gezogen und benutzt. Pfleger, Dekan und Kapitel von Einsiedeln klagten gegen ihn beim bischöflichen Offizial in Konstanz, der unterm 20. Januar 1480 entschied, daß Löber den Acker zurückgeben müsse.

¹⁾ Topogr. Atlas, Blatt 246. ²⁾ Original im Stadtarchiv Zug. Abschrift im StAE.

³⁾ Siehe oben Seite 360 f.

⁴⁾ Gültverschreibung von diesem Datum im Stadtarchiv Zug.

Der Stiftsamtman Konrad Mörkofzer in Stein verließ im Namen des Stiftes am 20. August 1480 dem Müller Erhard Harber in Eschuz die dortige Mühle mit den dazu gehörenden Grundstücken zum Erblehen ¹⁾.

Als Stiftsamtman in

Zürich

erscheint in den zürcherischen Steuerbüchern im Jahre 1470- wieder Hans Waldmann ²⁾. Um dieselbe Zeit klagte er gegen Wernli Hemmerli von Kloten, der im Einsiedler Hofe Brütten geboren war, aber nicht dorthin steuerte und diente, sondern behauptete, ein „Regler“, d. h. ein Eigenmann der Frauenmünsterabtei zu St. Feliz und Regula in Zürich zu sein. Die von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich angeordnete Untersuchung durch zwei Ratsherren ergab, daß Wernli Hemmerli nicht im Verzeichnisse der Regler aufgeführt werde, daß er ein Eigenmann von Einsiedeln sei und seine Pflichten gegen den Hof Brütten erfüllen müsse ³⁾.

Waldmann blieb nicht mehr lange in diesem Amte. Am 21. Januar 1472 hielt sein Stiefsohn Gerold Edlibach ⁴⁾ mit Ursula Rönst im Einsiedlerhof Hochzeit. Bald darauf wurde Waldmann in den Rat gewählt und mußte daher die Stelle als Stiftsamtman niederlegen ⁵⁾. Der genannte Gerold Edlibach folgte ihm im Amte nach und wurde am 13. Januar 1473 von dem Pfleger Konrad im Beisein von Hans Waldmann, des Ammanns Dietrich des alten und des Vogtes Stadler von Schwyz als Stiftsamtman beeidigt. Er war noch sehr jung, stand damals erst im 19. Lebensjahre und blieb nur sieben Jahre an dieser Stelle. Dann trat auch er in den Rat, in welchen er schon früher gewählt worden war. Von seiner Amtsführung haben wir keine weiteren Nachrichten. Er war aber ein tüchtiger Mann, schrieb eine sehr geschätzte Chronik, war aufrichtig religiös und blieb dem alten Glauben treu. Im Jahre 1477 kaufte er für sich die heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Dem Stifte Einsiedeln blieb er auch nach seinem Austritte aus dessen Dienst zugetan, zweien seiner Söhne gab er die Einsiedler Namen Meinrad und Gerold ⁶⁾.

Um das Jahr 1474 soll Johannes Schwend, angeblich ein Sohn des zürcherischen Bürgermeisters Konrad Schwend ⁷⁾ und Kapitular des Stiftes Einsiedeln ⁸⁾, in Wirklichkeit aber in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts Kaplan beim Großmünster in Zürich und Kanonikus von Beromünster ⁹⁾, eine Jahrzeitstiftung im Kloster Einsiedeln gemacht haben

¹⁾ Später stellte Abt Konrad die Urkunde aus und besiegelte sie, behielt aber obiges Datum bei.

²⁾ Bögelin, Das alte Zürich I, 492, Anmerkung 8.

³⁾ Urkunde von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 14. Februar 1471 im StAE. sign. Q. G. 1^o. Fehlt in RE. ⁴⁾ Siehe oben Seite 455.

⁵⁾ Die Amtmänner von Gotteshäusern durften seit dem 29. Januar 1422 nicht in die Räte der Stadt aufgenommen werden. S. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts I, Seite 403. 404.

⁶⁾ Über G. Edlibach siehe seine Chronik, Ausgabe von J. M. Usteri (Zürich 1847) Seite VII ff. XIII f. Seite 260, Anmerkung. — Bögelin, Das alte Zürich I, 159 ff. S. v. Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Seite 152 ff. Das Bibliothekszeichen (Ex libris) Gerold Edlibachs mit seinem Wappen bei L. Gerster, Die schweizerischen Bibliothekszeichen, Seite 66. 241. — Bezüglich des Namens Gerold siehe oben Seite 455 und 458.

⁷⁾ E. Diener, Die Zürcher Familie Schwend (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1901), Seite 28, Anmerkung 94, wies nach, daß er unmöglich ein Sohn des Bürgermeisters Konrad Schwend sein konnte.

⁸⁾ Joh. Schwend war auch kein Kapitular unsers Stiftes und konnte es wegen seines Geburtsstandes nicht sein, da ja nur dem Hochadel der Eintritt möglich war. Siehe oben Seite 62 f. 264 f. 426.

⁹⁾ Zinsbuch der Kaplanei-Bruderschaft zum Großmünster (StAZ. G I, 183; 184). Anniversarium des Großmünsters, 9. Februar 1494 (Stadtbibliothek Zürich und MG. Neer. I, 555). Urkunde vom 21. November 1497 (StAZ. Sonderbare Personen, einheimische 1466–1643, Schachtel C. IV. 6. 2). Gest. Mitteilung von Herrn Dr. J. Häne, Staatsarchivar in Zürich.

In Beromünster wurde Johann Schwend im Jahre 1480 als Chorherr installiert. Geschichtsfreund XXXIV, 356.

mit der Bedingung, daß jährlich aus dem Einfiedlerhof in Zürich zwei Mütt Kernen und ein Mütt Haber in das Haus zum Schwendenegg abgeliefert würden zu einer Brotpende, die alle vier Fronfasten (Quatember) unter die Armen ausgeteilt werden sollte. Von einer Jahrzeitstiftung Schwends im Stifte Einfiedeln ist zwar nichts bekannt, doch ist es Tatsache, daß lange Zeit, bis 1798 die Kernen und der Haber aus dem Einfiedlerhofe in das Haus zum Schwendenegg geliefert und das Brot dort ausgeteilt wurde. Das Haus hatte aus diesem Grunde den Namen „Fronfastenhaus“ erhalten¹⁾. Eine Stiftung mag also stattgefunden haben, nur kennen wir die nähern Umstände nicht.

Unterm 5. März 1480 erscheint Edlibachs Nachfolger, nämlich der Stiftsamtmanu Eberhard Otikon, Bürger von Zürich. Er verlieh den Gebrüdern Stephan und Jäckly Cün von Ricken unter diesem Datum den in der Grafschaft Riburg gelegenen Stiftshof Winterberg zu einem Erblichen mit allem Zubehör, wie ihn bisher die Wißen innegehabt hatten. Als Ehrschak versprechen die Empfänger, 120 Pfund Züricher Pfennig zu zahlen, und stellen dafür Bürgen. — Noch einmal in demselben Jahre erscheint der Name des genannten Stiftsamtmanues in Zürich bei folgendem Geschäfte. Zwischen dem Kloster Töß und den Inhabern des zu Töß gehörenden Hofes Dättneu einerseits und dem Stifte Einfiedeln, sowie den Zusassen zu Brütten anderseits hatten sich „Stöße“ erhoben wegen der Benutzung der Halben zu Dättneu²⁾. Ein Schiedsgericht mit Felix Schwarzmurer, Vogt zu Riburg, als Obmann an der Spitze sprach unterm 21. August einhellig das Recht, diese Halben zu benutzen, dem Kloster Töß und den Inhabern des Hofes in Dättneu zu.

Stiftsamtmanu Burkhard Wirz von Urikon entschied am öffentlichen Gerichte zu Rempten³⁾, 14. Mai 1478, bezüglich eines Wegrechtes zu gunsten des Klosters Rütli⁴⁾. Bei Befegung der Amtmanusstelle in

Pfäffikon

war das Stift an manche Rücksicht gebunden. Nach dem Tode des langjährigen Amtmanues Johannes Stapfer 1438⁵⁾ bewarb sich der Stiftsamtmanu Keller in Zürich um diese Stelle. Die Persönlichkeit war dem Stifte genehm, doch war er kein Gotteshausmanu und der Abt forderte daher, daß er vorerst diese Eigenschaft erwerbe. Keller erfüllte die Bedingung, allein nun machten die Hofleute Einwendungen, ihr Amtmanu müsse auch „ein erborner Hofmanu“ sein. Auf besondere Verwendung der Herren von Zürich, „in dero Hand sie [die Hofleute] da stundent“⁶⁾, willigten sie in die Anstellung unter Vorbehalt ihrer Rechte. Diese Rechte kamen neuerdings zur Sprache, als 1475 Pfleger Konrad den Rudolf Huber, der ebenfalls kein „erborner Hofmanu“ war, zum Amtmanu setzen wollte. Die Leute von Pfäffikon und Wollerau erlangten einen Spruch von Landammann und Rat zu Schwyz, „daß hinfüro ein jeder Herr von Einfiedeln einen Ammann zu Pfäffikon erwählen, nehmen und haben solle, der ein erborner Hofmanu und Gotteshausmanu sei in den Höfen zu Pfäffikon und Wollerau und der einem Herrn des Gotteshauses Einfiedeln zu solchen Amte komlich [passend] und gut scheint und niemand andern.“ Huber blieb zwar Amtmanu, allein das Stift mußte die schriftliche Erklärung abgeben, daß dies nur aus gütiger Rücksicht der Hofleute geschehen sei⁷⁾.

¹⁾ H. S. Bluntschli, Memorabilia Tigurina (Zürich 1742), Seite 158 (Zürich 1780, Seite 163).
 XXXVIII. Neujahrsblatt herausgegeben von der Hüßgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1838, Seite 4 und 5 mit Bild. Vögelin, Das alte Zürich I, 454.

²⁾ Topogr. Atlas, Blatt 65. 67. ³⁾ Vergleiche oben Seite 362 ff.

⁴⁾ F. Meier, Geschichte der Gemeinde Wehikon, Seite 94. 95. ⁵⁾ Siehe oben Seite 372.

⁶⁾ Anfang November 1440 kamen die Höfe unter die Vogtei von Schwyz (siehe oben Seite 384), also fällt diese Sache in die Zeit zwischen 1438 und November 1440.

⁷⁾ Müller, Höfe, Seite 147. Die Urkunden über dieses Geschäfte, RE. 972. 973. 974 und 979, liegen in der Kirchenuade zu Freienbach.

Vierzehntes Kapitel.

Abt Konrad III. von Hohenrechberg 1480 bis 1526. Die ersten zehn Jahre seiner Regierung.

Genan vierzehn Tage nach dem Tode des Abtes Gerold, Sonntag den 29. Oktober, versammelte sich das Kapitel mit den geladenen Zeugen in der Kapelle des Schlosses Pfäffikon zur

Wahl eines neuen Abtes.

Das Kapitel bestand aus drei Herren, dem bisherigen Pfleger Konrad von Rechberg von Hohenrechberg, Albrecht von Bonstetten, Dekan, und Barnabas von Mosaz, Kustos.

Als der älteste der drei und als bisheriger Oberer erhob sich Konrad, ermahnte das Kapitel, zur Wahl eines Abtes zu schreiten und legte ihm eine dreifache Art zu wählen vor. Dem Kapitel beliebte die Wahlart des Skrutiniums, d. h. der geheimen Abstimmung, und es wählte den Abt Markus von Kütli und den Dompropst Johannes Hopper von Chur zu Skrutatoren (Stimmenzählern), die sofort beeidigt wurden. Aus der Wahl ging der bisherige Pfleger

Konrad III. von Hohenrechberg (1480—1526)

hervor, der im Alter von 40 Jahren stand.

Ungeachtet vieler Bitten lehnte aber Konrad die Wahl ab mit der Begründung, er sei zu dem Amte nicht tüchtig genug.

Gegen Ende der gesetzlichen Frist, die dem Gewählten gestattet ist zur Überlegung, ob er die Wahl annehmen wolle oder nicht, bewirkten doch die Bitten und das Zureden des Abtes Ulrich VIII. Rösch von St. Gallen, anderer Prälaten, der Schwyzer und vieler achtbaren Leute ¹⁾, daß Konrad am 10. November in Einsiedeln die Annahme der Wahl erklärte. Er wurde nun zur Stiftskirche geleitet und auf den Abtsstuhl gesetzt, während der Chor das Te Deum sang.

Zeugen waren teils bei der Wahl in Pfäffikon, teils bei der Inthronisation zu Einsiedeln Hartmann Sulzer, Leutpriester in Freienbach; Oswald Forer, Pfarvikar in Altdorf; Heinrich Pictoris, Pfarrektor in Rapperswil; Johannes Werder, Kaplan in Freienbach; Bertold Fer, Leutpriester in Einsiedeln; Johannes Ubalrici [Ulrich], Frühmesser in Einsiedeln; die Regularkapläne Diebold, Georg und Ulrich in Einsiedeln und viele andere Personen.

Der Notar, welcher die Urkunde über die Wahl und Inthronisation ausstellte — die

¹⁾ Bonstetten, Seite 204.

erste der Art, die wir haben — war Johann Förger von Buchhorn (Friedrichshafen am Bodensee), Priester der Diözese Konstanz¹⁾ und zwar im Dienste des Stiftes²⁾.

Der Bischof von Konstanz ließ unterm 8. Dezember die Wahl Konrads zum Abte proklamieren und vollzog, als keine Einsprache erfolgte, am 15. Januar 1481 ihre Bestätigung. Auf die dringenden Bitten der Eidgenossen ermäßigte der Bischof die Taxe der ersten Früchte von 800 auf 650 Gulden, die der Abt unterm 28. März bar bezahlte³⁾.

Es ist eine eigentliche Ironie des Schicksals, daß Konrad, der doch die Abtei ungerne genug angetreten hatte, anfänglich vom Apostolischen Stuhle als „Intrusus“, Eindringling behandelt wurde.

Die Sache war so gekommen. Weil Abt Gerold im Jahre 1465 auf die Exemtion des Stiftes verzichtet hatte⁴⁾, zahlte Konrad begreiflicherweise die Annaten-Taxe nicht nach Rom, sondern, wie wir soeben erfahren haben, nach Konstanz an den Bischof. In Rom hatte man entweder keine Kenntnis von dem Verzicht oder ihn nicht anerkannt und verlangte daher von dem neuen Abte die Bezahlung, die aber natürlich verweigert wurde.

Nun hatte Papst Sixtus IV. schon unterm 16. Oktober 1480 alle Provisionen (Bezeugungen) und Reservationen (Vorbehalte), für welche die Annaten nicht bezahlt werden, als erloschen erklärt⁵⁾ und betrachtete demgemäß den Abt Konrad und auch die Abte von Kempten, Weingarten und St. Blasien, welche die Annaten ebenfalls nicht bezahlt hatten, als unrechtmäßig und als Eindringlinge. Er beauftragte unterm 10. Juli 1482 den Propst von Feldbach (Ober-Elßaß), Peter von Kettenheim, gegen die genannten Abte vorzugehen⁶⁾.

Gemäß der Abmachung zwischen Bischof Burkhard und Abt Gerold⁷⁾ trat Bischof Otto von Konstanz für Abt Konrad und die andern Abte beim Apostolischen Stuhle ein, da ja Einsiedeln und die andern genannten Abteien nicht exempt seien, sondern unter dem Diöcesanbischof stünden und ihm die Taxen bezahlt hätten⁸⁾.

Damit war der interessante Zwischenfall abgetan.

Abt Konrad war ein durchaus offener, ehrlicher, ritterlicher, aber nach außen hin rauher Charakter, daher die harten, ungerechten Urteile und die spätern Anekdoten über ihn. Martin von Weissenburg, später (1492—1508) Abt der Reichenau, schildert ihn in einem Briefe als stolzen, unzugänglichen Mann⁹⁾; Diebold Schilling nennt ihn in seiner Luzerner Chronik gar „einen vast [sehr] wilden Mann¹⁰⁾.“ Beide Urteile sind unrichtig und scheinen auf einem ersten, ungünstigen Eindrucke zu beruhen.

Heinrich Bullinger (1504—1575), der Geschichtsschreiber der sogenannten Reformation in der Schweiz, berichtet, freilich mit protestantischer Färbung und vom Hörensagen, Konrad habe keine Verwandten, die ihm zur Abtei Glück wünschten, barsch abgewiesen. „Gält,

¹⁾ DAE. Litt. C, Nr. 5.

²⁾ Ihn benutzte Abt Konrad auch zu andern Rechtsgeschäften. Urkunde vom 7. Januar 1480, siehe oben Seite 489, 1482 wegen Reichenburg. Ferner siehe unten zum 21. Oktober 1483. Noch im Jahre 1480 verließ ihm Konrad die Pfarrei Oberfirch-Kaltbrunnen. Siehe oben Seite 487.

³⁾ Protocoll. proclamat. und Liber concord. im EAF. — Schübiger, Heinrich III, Seite 64, Anmerkung 3.

⁴⁾ Siehe oben Seite 430.

⁵⁾ Bulle Decens reputamus. Vatikanischer Registerband 655, Blatt 13.

⁶⁾ Dieses Breve ist gedruckt bei Schleich, Andrea Zamometič und der Bäsler Konzilsversuch vom Jahre 1482 (Paderborn 1903) I, Seite 86*.

⁷⁾ Siehe oben Seite 430.

⁸⁾ Einsiedler Akten im EAF. Kopie aus Protokoll T, Seite 20. 23. 68.

⁹⁾ Brief vom 12. September 1475 an Boussetten. V ü t t i. Quellen. Seite 80.

¹⁰⁾ Luzerner Ausgabe 1862, Seite 244.

ihr kommet jetzt und wollet gern reich aus meiner Abtei werden. Nein, nein, ihr habet mich hieher in die Kutte zur Gefahr meiner Seele gesteckt, daß ich hie ein Mönch sein muß und ihr Junker wäret; konnt ich nicht auch Kunz von Rechberg sein und bleiben, wie ihr Hans und Jörg von Rechberg heißt und seiet? Diemeil ich dann allein ein armer Mönch werden müssen, sollet ihr nichts bei mir suchen und fahret in aller Teufel Namen die Straß', daher ihr gekommen."

Dieses Geschichtlein ist erfunden. Es stimmt nicht zu der religiösen Gesinnung des Abtes, über die wir am Schlusse seines Lebens näher berichten werden, und die Verwandten des neuen Abtes hatten gar nicht nötig, bei ihm zu betteln. Es steht im Gegenteile urkundlich fest, daß Abt Konrad ein nicht unbedeutendes väterliches Erbe bezog und dieses zum Nutzen des Stiftes verwendete¹⁾. Dagegen stimmt ganz zu dem Charakter Konrads, was Bullinger weiter über ihn schreibt: „Dieser Herr von Rechberg war sonst ein gar rauher, ernsthafter, unerschrockener Mann, wahrhaft gerecht, der in seinen Sachen niemand gefürchtet noch angesehen hatte, sondern gestraz mit seinen Sachen fürfuhr²⁾."

Ferner stimmt dazu, was derselbe Schriftsteller an einem andern Orte³⁾ berichtet.

Als nämlich zu derselben Zeit im Cistercienser-Kloster Kappel (Kt. Zürich) eine zwiespältige Abtswahl erfolgte, wurde Konrad nebst den Äbten von Muri und Rütli mit der Beilegung des Zwistes betraut. Nach langen Verhandlungen wurde der Kandidat der Minderheit [Johannes Schönenberg] als Abt und der Kandidat der Mehrheit [Ulrich Nerach] als Administrator bestätigt. Gegen diese Lösung der Frage empörte sich der Gerechtigkeits Sinn Konrads und er verließ sofort die Versammlung mit den Worten: „Ist's dann unbillig und muß dennoch das (das ihr wollet) sein, so weiß ich doch wohl, daß Chunz von Rechberg nit dabei muß sein."

Wittwiler schreibt über Konrad: „Nachdem er zu einem Abt erwählt und gänzlich an die Regierung kommen, hat er viel Anmutung und Lust zu dem Jagen und Auferziehung junger Hosen gehabt, auch demselbigen mehr obgelegen, dann etwa gut gesin. Soll einen langen, grauen, rauhen Bart tragen haben und von Angesicht ganz rövvisch [rauh] also, daß er, wann er gejagt, mehr für einen wilden, groben Mann, dann für eine geistliche Person angesehen und gehalten worden; auch die ihn also ohne alle Reverenz in ihrer Einfältigkeit als einen groben Bauern gehalten, ab demselbigen hat er besonders Wohlgefallen tragen und sie lassen genießen; dann er ein besunderer Liebhaber der wahren Simplicität gewesen⁴⁾."

Auf des Abtes Konrad Neigungen zur Pferdezucht und Jagd werden wir später noch näher eingehen und bemerken vorläufig nur, daß er der Jagd durchaus nicht in so hohem Maße ergeben war, wie man bisher angenommen hat.

In merkwürdigem Gegensatz zu seiner rauhen Außenseite war er von zarter Gewissenhaftigkeit, weicherzig, treu, opferwillig und liebte sehr den Frieden und die Ruhe. Für alles das stehen uns urkundliche Beweise in Hülle und Fülle zur Verfügung und wir werden im Verlaufe der Darstellung das zur Genüge erkennen.

Anfangs standen die schwyzerischen Schirmvögte dem Abte treu zur Seite und suchten, ihm die schweren Sorgen für den Bestand und die Hebung des Stiftes zu erleichtern. Sie übernahmen, 1. Juni 1482, eine von dem Stifte bei „dem von Mülern" von Bern

¹⁾ Siehe unten 16. Kapitel zum Jahre 1503, Kauf des Sigtstales.

²⁾ H. Bullinger, Reformationsgeschichte I (Frauenfeld 1838), Seite 9. 10.

³⁾ Annales sive Chronicon Coenobii Capell bei J. J. Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Velenchtung der Kirchen-Geschichte vornehmlich des Schweizerlandes II, 2 (Zürich 1760), Seite 439.

⁴⁾ DAE. Litt. C, p. 118.

gemachte Schuld im Betrage von 700 Gulden rh., die mit 35 Gulden rh. von dem Weinzehnten in Meilen verzinst wurde. In demselben Jahre, am 2. September, liehen die Schwyzer dem Stifte 400 Goldgulden rh., die mit 20 Goldgulden rh. von den Stiftshöfen in Niderwil (aarg. Bez. Bremgarten) verzinst wurden. Zu dieser Sicherheit stellte ihnen das Stift seinen Amtmann Hans Gütold in Einsiedeln, den Altvogt Rudolf Schönbächler und Ulin Bürgin von Groß als Bürgen, die unter Umständen zur Geiselschaft bereit waren ¹⁾.

Dieses Entgegenkommen der Schwyzer vergalt der Abt mit Geltendmachung seines Ansehens bei den Grafen von Werdenberg und Sonnenberg. Er vermittelte den Verkauf der Grafschaft Sargans an die 7 Orte der Eidgenossenschaft und siegelte am 2. Januar 1483 zu Rapperswil mit dem Grafen Georg von Werdenberg und Sargans den Kaufbrief ²⁾.

Abt Gerold hatte beim Verkaufe der Fischenz zu Schwyzbach in der Glatt dem Lazariter-Hause im Gfenn drei Pfund Züricher Pfennig jährlichen Zinses, den das Haus auf dieser Fischenz stehen hatte und der mit 60 Pfund Züricher Pfennige ablöslich war, geschenkt ³⁾. Als Zeichen des Dankes nahmen die Meisterin, Anna Wehlin, und der Konvent den Abt Gerold selig, den Abt Konrad, die Konventherren Albrecht von Bonstetten und Barnabas von Mosaz und „den wohlgelehrten Herrn Meister Johannes Jörger“ in ihres Gotteshauses und Ordens Bruderschaft auf, trugen ihre Namen in das Jahrbuch ein und gewährten ihnen die Teilnahme an der alle Quatember für die Wohltäter zu haltenden Jahizeit. Dazu hielten sie aber noch für die Genannten am Tage vor dem Gallusfeste eine besondere Jahizeit und erklärten sie ihres Gebetes teilhaftig. Für den Fall, daß diese Versprechen nicht gehalten würden, sollten die drei Pfund Selbes wieder an Einsiedeln zurückfallen ⁴⁾.

Im Dorfe Einsiedeln hatten Hans Bärnhart und Fridli Wäber gemeinschaftlich eine Stampfe und Schleife errichtet und ließen am 5. April 1487 durch den Stiftsamtmann einen Vertrag besiegeln, der folgende Bedingungen enthält: Was die beiden gemeinschaftlich benutzen, sollen sie auch gemeinschaftlich in gutem Stande halten; was jeder allein benutzt, soll er auch allein unterhalten. Weil aber Fridli Wäber seine Hoffstatt für das Werk gegeben hat, soll Hans Bärnhart oder sollen seine Erben das „Sengschmid“, die Sensenschmiede, allein in Stand halten. Welcher Teil seine Unterhaltungspflicht veräußt, verliert seinen Anspruch auf das Werk. Sollte Hans Bärnhart ohne Erben sterben, dann fällt das Werk an Fridli Wäber und seine Erben als alleiniges Eigentum ⁵⁾.

Der Inhaber der untern bei der M in Einsiedeln gelegenen Mühle ⁶⁾, Heinrich Däsner, hatte Schwierigkeiten wegen des nötigen Wassers. Die Besitzer der Güter Gamsblek,



Bruchstücke vom ersten Abteistegel Konrads III. 1480.

¹⁾ Alte Kopien im StAE. A. RPi. Siehe oben Seite 380. 381.

²⁾ Eidgen. Absch. III, 1, Seite 141. Quellen zur Schweizer-Geschichte X, 442 f. Vocherzer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg I, 728. 729.

³⁾ Siehe oben Seite 422. 423.

⁴⁾ Diese Urkunde ist vom 21. Oktober 1403 datiert, was ganz unmöglich ist. Schon früh wurde auf dem Rücken des Schriftstückes diese Jahreszahl in 1483 korrigiert und dieses Jahr paßt gut für alle dafelbst genannten Personen.

⁵⁾ DAE, Litt. M, Nr. 10. Diese Stampfe und Schleife lag unmittelbar unter der Gerbe. L. c. Nr. 16.

⁶⁾ Siehe oben Seite 143. 300.

ihr kommet jetzt und wollet gern reich aus meiner Abtei werden. Nein, nein, ihr habet mich hieher in die Rutte zur Gefahr meiner Seele gesteckt, daß ich hie ein Mönch sein muß und ihr Junker wäret; konnt ich nicht auch Kunz von Rechberg sein und bleiben, wie ihr Hans und Jörg von Rechberg heißt und heißt? Dieweil ich dann allein ein armer Mönch werden müssen, sollet ihr nichts bei mir suchen und fahret in aller Teufel Namen die Straß', daher ihr gekommen.“

Dieses Geschichtlein ist erfunden. Es stimmt nicht zu der religiösen Gesinnung des Abtes, über die wir am Schlusse seines Lebens näher berichten werden, und die Verwandten des neuen Abtes hatten gar nicht nötig, bei ihm zu betteln. Es steht im Gegenteile urkundlich fest, daß Abt Konrad ein nicht unbedeutendes väterliches Erbe bezog und dieses zum Nutzen des Stiftes verwendete¹⁾. Dagegen stimmt ganz zu dem Charakter Konrads, was Bullinger weiter über ihn schreibt: „Dieser Herr von Rechberg war sonst ein gar rauher, ernsthafter, unerchröckener Mann, wahrhaft gerecht, der in seinen Sachen niemand gefürchtet noch angesehen hatte, sondern gestray mit seinen Sachen fürfuhr²⁾.“

Ferner stimmt dazu, was derselbe Schriftsteller an einem andern Orte³⁾ berichtet.

Als nämlich zu derselben Zeit im Cistercienser-Kloster Kappel (Kt. Zürich) eine zweispältige Abtswahl erfolgte, wurde Konrad nebst den Äbten von Muri und Rütli mit der Beilegung des Zwistes betraut. Nach langen Verhandlungen wurde der Kandidat der Minderheit [Johannes Schönenberg] als Abt und der Kandidat der Mehrheit [Ulrich Nerach] als Administrator bestätigt. Gegen diese Lösung der Frage empörte sich der Gerechtigkeits Sinn Konrads und er verließ sofort die Versammlung mit den Worten: „Ist's dann unbillig und muß dennoch das (das ihr wollet) sein, so weiß ich doch wohl, daß Chunz von Rechberg mit dabei muß sein.“

Wittwiler schreibt über Konrad: „Nachdem er zu einem Abt erwählt und gänzlich an die Regierung kommen, hat er viel Unmuthung und Lust zu dem Jagen und Auferziehung junger Hossen gehabt, auch demselbigen mehr obgelegen, dann etwa gut gesin. Soll einen langen, grauen, rauhen Bart tragen haben und von Angesicht ganz rövüsch [rauh] also, daß er, wann er gejagt, mehr für einen wilden, groben Mann, dann für eine geistliche Person angesehen und gehalten worden; auch die ihn also ohne alle Reverenz in ihrer Einfältigkeit als einen groben Bauern gehalten, ab demselbigen hat er besonders Wohlgefallen tragen und sie lassen genießen; dann er ein besunderer Liebhaber der wahren Simplicität gewesen⁴⁾.“

Auf des Abtes Konrad Neigungen zur Pferdezucht und Jagd werden wir später noch näher eingehen und bemerken vorläufig nur, daß er der Jagd durchaus nicht in so hohem Maße ergeben war, wie man bisher angenommen hat.

In merkwürdigem Gegensatz zu seiner rauhen Außenseite war er von zarter Gewissenhaftigkeit, weichherzig, treu, opferwillig und liebte sehr den Frieden und die Ruhe. Für alles das stehen uns urkundliche Beweise in Hülle und Fülle zur Verfügung und wir werden im Verlaufe der Darstellung das zur Genüge erkennen.

Aufsangs standen die schweizerischen Schirmvögte dem Abte treu zur Seite und suchten, ihm die schweren Sorgen für den Bestand und die Hebung des Stiftes zu erleichtern. Sie übernahmen, 1. Juni 1482, eine von dem Stifte bei „den von Mülern“ von Bern

¹⁾ Siehe unten 16. Kapitel zum Jahre 1503, Kauf des Sigtstales.

²⁾ H. Bullinger, Reformationsgeschichte I (Frauenfeld 1838), Seite 9. 10.

³⁾ Annales sive Chronicon Coenobii Capell bei F. S. Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Befestigung der Kirchen-Geschichte vornehmlich des Schweizerlandes II, 2 (Zürich 1760), Seite 439.

⁴⁾ DAE. Litt. C, p. 118.

gemachte Schuld im Betrage von 700 Gulden rh., die mit 35 Gulden rh. von dem Weinzehnten in Meilen verzinst wurde. In demselben Jahre, am 2. September, liehen die Schwyzer dem Stifte 400 Goldgulden rh., die mit 20 Goldgulden rh. von den Stiftshöfen in Niderwil (aarg. Bez. Bremgarten) verzinst wurden. Zu dieser Sicherheit stellte ihnen das Stift seinen Amtmann Hans Lütold in Einsiedeln, den Altvogt Rudolf Schönbächler und Ulin Bürgin von Groß als Bürgen, die unter Umständen zur Geiselschaft bereit waren¹⁾.

Dieses Entgegenkommen der Schwyzer vergalt der Abt mit Selbstdmähnung seines Ansehens bei den Grafen von Werdenberg und Sonnenberg. Er vermittelte den Verkauf der Grafschaft Sargans an die 7 Orte der Eidgenossenschaft und siegelte am 2. Januar 1483 zu Rapperswil mit dem Grafen Georg von Werdenberg und Sargans den Kaufbrief²⁾.

Abt Gerold hatte beim Verkaufe der Fischenz zu Schwyzbach in der Stalt dem Lazariter-Hause im Ofen drei Pfund Züricher Pfennig jährlichen Zinses, den das Haus auf dieser Fischenz stehen hatte und der mit 60 Pfund Züricher Pfennige ablöslich war, geschenkt³⁾. Als Zeichen des Dankes nahmen die Meisterin, Anna Weglin, und der Konvent den Abt Gerold selig, den Abt Konrad, die Konventherren Albrecht von Bonstetten und Barnabas von Mojay und „den wohlgelehrten Herrn Meister Johannes Jörgen“ in ihres Gotteshauses und Ordens Bruderschaft auf, trugen ihre Namen in das Jahrbuch ein und gewährten ihnen die Teilnahme an der alle Quatember für die Wohlthäter zu haltenden Jahrszeit. Dazu hielten sie aber noch für die Genannten am Tage vor dem Gallusfeste eine besondere Jahrszeit und erklärten sie ihres Gebetes teilhaftig. Für den Fall, daß diese Versprechen nicht gehalten würden, sollten die drei Pfund Geldes wieder an Einsiedeln zurückfallen⁴⁾.

Im Dorfe Einsiedeln hatten Hans Bärnhart und Fridli Wäber gemeinschaftlich eine Stampfe und Schleife errichtet und ließen am 5. April 1487 durch den Stiftsamtmann einen Vertrag besiegeln, der folgende Bedingungen enthält: Was die beiden gemeinschaftlich benutzen, sollen sie auch gemeinschaftlich in gutem Stande halten; was jeder allein benutzt, soll er auch allein unterhalten. Weil aber Fridli Wäber seine Hoffstatt für das Werk gegeben hat, soll Hans Bärnhart oder sollen seine Erben das „Sengschmid“, die Senfenschmiede, allein in Stand halten. Welcher Teil seine Unterhaltungspflicht veräumt, verliert seinen Anspruch auf das Werk. Sollte Hans Bärnhart ohne Erben sterben, dann fällt das Werk an Fridli Wäber und seine Erben als alleiniges Eigentum⁵⁾.

Der Inhaber der untern bei der Alp in Einsiedeln gelegenen Mühle⁶⁾, Heinrich Dähner, hatte Schwierigkeiten wegen des nötigen Wassers. Die Besitzer der Güter Gamsbleg,



Bruchstücke vom ersten Abtiefiegel Konrads III. 1480.

¹⁾ Alte Kopien im StAE. A. RPi. Siehe oben Seite 380. 381.

²⁾ Eidgen. Absh. III, 1, Seite 141. Quellen zur Schweizer-Geschichte X, 442 f. Focherzer, Geschichte des stiftlichen Hauses Waldburg I, 728. 729.

³⁾ Siehe oben Seite 422. 423.

⁴⁾ Diese Urkunde ist vom 21. Oktober 1403 datiert, was ganz unmöglich ist. Schon früh wurde auf dem Rücken des Schriftstückes diese Jahreszahl in 1483 korrigiert und dieses Jahr paßt gut für alle dafelbst genannten Personen.

⁵⁾ DAE. Litt. M, Nr. 10. Diese Stampfe und Schleife lag unmittelbar unter der Gerbe. L. c. Nr. 16.

⁶⁾ Siehe oben Seite 143. 300.

Niderfur und Borstadel, durch welche der Mühlenkanal führte, sperren ihm manchmal das Wasser ab. Am 4. September 1487 kamen beide Parteien vor den Amtmann Johannes Rütold, der „an gewohnter Stätte“ zu Gericht saß und folgende Entscheidung abgab: Die Inhaber der genannten Güter müssen dem jeweiligen Müller, der die Mühle rechtlich innehat, das Wasser aus der Alp durch ihre Güter zukommen lassen. Jedoch soll der Müller das Wasser zur bescheidenen [bestimmten] Zeit und so bescheiden [verständlich, klug, rücksichtvoll], als er nur kann, beziehen. Dafür sollen die Besitzer der genannten Grundstücke beim Mahlen ihres Getreides allen andern vorgezogen werden. Ja, wenn ein anderer bereits seine Kernen auf der Mühle hat und einer der genannten Besitzer will mahlen, so muß der Müller die Kernen des erstern von der Mühle nehmen und diesem sofort mahlen¹⁾.

Von dem Konvente tritt auch in dieser Zeit der Dekan

Albrecht von Bonstetten

in den Vordergrund.

Ermutigt durch die freundliche Aufnahme, die seine Schriften über die Burgunderkriege und das Leben des Bruders Klaus am französischen Hofe gefunden hatten, und ermuntert durch eine warme Empfehlung von Seiten Berns, übersandte er im Juli 1481 die Beschreibung der Schweiz, das Leben des hl. Meinrad und einen Abriß der Geschichte des Stiftes durch eine eidgenössische Gesandtschaft an König Ludwig XI. von Frankreich²⁾. Diese Sendung muß gut aufgenommen worden sein, da die Eidgenossenschaft im September von dem König bedeutende Handels- und Abgabefreiheiten für ihre Angehörigen, die sich in Frankreich niederlassen, erhielt³⁾.

Kaiser Friedrich III. ernannte unterm 20. Oktober 1482 unsern Dekan zum Pfalzgrafen und zu seinem Hofkaplan. Es war dieses damals noch eine seltene Auszeichnung in der Schweiz. Als Pfalzgraf erhielt Bonstetten die Befugnis, öffentliche Notare und Richter zu ernennen und ihnen an Stelle des Kaisers den Treueid abzunehmen, ferner durch Legitimation jeden Makel außerehelicher Geburt und die dadurch herbeigeführte Rechtsverkürzung aufzuheben. Als kaiserlicher Hofkaplan wurde er auch mit verschiedenen Freiheiten und Privilegien bedacht⁴⁾.

Auf Veranlassung des Abtes Heinrich Scheuchti von Fischingen bearbeitete Bonstetten die Legende der hl. Ida von Toggenburg in reizender lateinischer Darstellung nach einer ältern deutschen Vorlage. Er widmete sie unterm 25. November 1481 dem Abte und ließ sie drucken. Eine deutsche Übertragung dieser Legende widmete er 26. Dezember 1486 der Äbtissin des Cistercienserinnenklosters Maggenau (Kt. St. Gallen), Anna Schenkin von Landegg⁵⁾.

Höchst wahrscheinlich schon im Jahre 1484 verfaßte Bonstetten die deutsche Legende des heiligen Gerold und widmete sie dem Kurfürsten Ernst und seinem Bruder Herzog Albrecht von Sachsen⁶⁾.



Pfalzgrafen-Siegel Albrechts von Bonstetten.

Umschrift: S g alberti de bonstetten sacri palatini

¹⁾ DAE. Litt. M, Nr. 119. ²⁾ Bächtli, Quellen, Seite 173. ³⁾ Eidgen. Absch. III, 1, Seite 106. 694. 695. ⁴⁾ Bächtli, Quellen, Seite 133. ⁵⁾ Bächtli, Quellen, Seite VI. VII. 116. 117. Bonstetten, Seite 98. Acta Sanctorum Novembris II, 1, p. 103. 106. 110. 114. 115. 124. ⁶⁾ Bächtli, Quellen, Seite VII. Bonstetten, Seite 98. 99. Aus Wittwiler, Histori vom Leben vnd Sterben des h. Einsidels vnd Martyrers S. Meinrads (Freyburg in der Eydgnoßschafft bey Abraham Gempertin 1587), Seite 112—119, unten in der Beilage III abgedruckt.

Das war, soweit bis jetzt feststeht, der Anfang der Beziehungen des Stiftes Einsiedeln zu dem sächsischen Fürstenhause, die bis zu dem heutigen Tage fort dauern.

In demselben Jahre trat Bonstetten auch mit dem Räte der Stadt Nürnberg in Verkehr und übersandte ihm das Leben des seligen Bruders Klaus¹⁾.

Bonstetten mußte schon frühe die Unbeständigkeit weltlicher Gunst und die Undankbarkeit republikanischer Gemeinwesen an sich selbst erfahren. Es hatte sich gegen ihn der Verdacht erhoben und dieser wurde auch laut genug ausgesprochen, er hätte die Siege und Triumphe der Eidgenossen herabgesetzt; ja es wurde sogar behauptet, seine deutsche Übersetzung der Beschreibung der Schweiz decke sich inhaltlich nicht mit dem an den Dogen von Venedig übersandten lateinischen Originale. Deshalb schickte er die lateinische und die deutsche Ausgabe dieses Werkes an die Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner und Räte gemeiner Eidgenossen der oberdeutschen Lande und verteidigte sich in einer Zuschrift vom 25. April 1485 gegen die erhobenen Vorwürfe. Es befremde ihn, daß man Geistlichen gegenüber, sobald sie etwas schreiben, „das nit glich einem jeglichen zu sinem mund smaect“, viel empfindlicher sei, als andern gegenüber. Er beruft sich auf das Zeugnis seiner Freunde in Luzern²⁾. Was er geschrieben, habe er in guten Treuen und in der Absicht getan, die Ehre von Land und Leuten zu verkünden. Nicht im Dienste fremder Interessen, noch um schändlichen Lohn, wie ihm auch vorgeworfen wurde, habe er gearbeitet. Er habe keine „goldenen Berge“ empfangen, auch nicht „große Herrengabe“ begehrt. Einzig die Absicht habe ihn geleitet, durch solche Arbeit sich die Gnade der Eidgenossen zuzuziehen, ihren geneigten Willen zu bekommen und zu verdienen, „andern tun ich nit witer nachfragen“³⁾.

Diese Rechtfertigung muß bei den Eidgenossen Erfolg gehabt haben; denn unterm 24. Juni 1487 empfahlen Landammann und Räte von Schwyz den „würdigen, edlen, wohlgelehrten Herrn Albrecht von Bonstetten, Dekan zu Einsiedeln, unsern besonders guten Freund und lieben Landmann“ wegen seiner lateinischen und deutschen Chroniken über Land, Leute, Streite und Handel der Eidgenossenschaft dem Schultheißen und Rat der Stadt Freiburg im Aechtland⁴⁾. Bonstetten schickte, bezw. brachte persönlich nach Freiburg, das erst 1481 dem Bunde der Eidgenossenschaft beigetreten war, einige seiner Schriften. Die Empfehlung wirkte, und Freiburg dankte mit dem ansehnlichen Geschenke von zwanzig Pfund für diese Aufmerksamkeit⁵⁾.

Auch dem Stifte zeigten sich die Eidgenossen gnädig. In Rücksicht auf die

Wallfahrt

schenkten sie im Sommer 1489 U. R. F. den „goldenen oder mäschinen [messingenen] Sessel“ aus der Burgunderbeute. „Da sei er ehrlich; denn da kommen viel fremde Leute dahin, die ihn sehen“⁶⁾.

Tagssakungen hielten sie in Einsiedeln am 30. September 1489, 16. und 27. März 1490⁷⁾.

¹⁾ Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1895, Seite 225.

²⁾ Siehe oben Seite 477. ³⁾ Bächli, Quellen, Seite 117 f. Bonstetten, Seite 76. 77.

⁴⁾ Mitteilungen des Historischen Vereins des Kt. Schwyz I, 100. 101.

⁵⁾ A. Bächli in den Freiburger Geschichtsblättern III (1896), 108, wo aber der Eintrag in den Säckelmeisterrechnungen nicht genau wiedergegeben ist. Nach gefälliger Mitteilung Herrn Prof. A. Bächlis an den Verfasser lautet der Eintrag folgendermaßen: „Item herr Albrecht von Bonstetten, dechan zu Einsiedeln, als er minen herrn die croniken bracht, 20 R.“ ⁶⁾ Eidgen. Absh. III, 1, Seite 318. 321. Diebold Schilling, Chronik, Seite 78. Anshelm, Berner Chronik II, 43. — Dieser Schenkung wegen wurden lange Verhandlungen gepflogen. Eidgen. Absh. II, 619. III, 1, Seite 7. 139. Eine Abbildung dieses Sessels siehe Wallfahrts-geschichte, Seite 184. ⁷⁾ Eidgen. Absh. III, 1, Seite 331. 342. 344.

Niderfur und Vorstadel, durch welche der Mühlenkanal führte, sperkten ihn manchmal das Wasser ab. Am 4. September 1487 kamen beide Parteien vor den Amtmann Johannes Lütold, der „an gewohnter Stätte“ zu Gericht saß und folgende Entscheidung abgab: Die Inhaber der genannten Güter müssen dem jeweiligen Müller, der die Mühle rechtlich innehat, das Wasser aus der Alp durch ihre Güter zukommen lassen. Jedoch soll der Müller das Wasser zur bescheidenen [bestimmten] Zeit und so bescheiden [verständlich, klug, rücksichtsvoll], als er nur kann, beziehen. Dafür sollen die Besitzer der genannten Grundstücke beim Mahlen ihres Getreides allen andern vorgezogen werden. Ja, wenn ein anderer bereits seine Kerne auf der Mühle hat und einer der genannten Besitzer will mahlen, so muß der Müller die Kerne des erstern von der Mühle nehmen und diesem sofort mahlen¹⁾.

Von dem Konvente tritt auch in dieser Zeit der Dekan

Albrecht von Bonstetten

in den Vordergrund.

Ermutigt durch die freundliche Aufnahme, die seine Schriften über die Burgunderkriege und das Leben des Bruders Klaus am französischen Hofe gefunden hatten, und ermuntert durch eine warme Empfehlung von Seiten Berns, über sandte er im Juli 1481 die Beschreibung der Schweiz, das Leben des hl. Meinrad und einen Abriß der Geschichte des Stiftes durch eine eidgenössische Gesandtschaft an König Ludwig XI. von Frankreich²⁾. Diese Sendung muß gut aufgenommen worden sein, da die Eidgenossenschaft im September von dem König bedeutende Handels- und Abgabefreiheiten für ihre Angehörigen, die sich in Frankreich niederlassen, erhielt³⁾.

Kaiser Friedrich III. ernannte unterm 20. Oktober 1482 unsern Dekan zum Pfalzgrafen und zu seinem Hofkaplan. Es war dieses damals noch eine seltene Auszeichnung in der Schweiz. Als Pfalzgraf erhielt Bonstetten die Befugnis, öffentliche Notare und Richter zu ernennen und ihnen an Stelle des Kaisers den Treueid abzunehmen, ferner durch Legitimation jeden Makel außerehelicher Geburt und die dadurch herbeigeführte Rechtsverkürzung aufzuheben. Als kaiserlicher Hofkaplan wurde er auch mit verschiedenen Freiheiten und Privilegien bedacht⁴⁾.

Auf Veranlassung des Abtes Heinrich Scheuchli von Fischingen bearbeitete Bonstetten die Legende der hl. Ida von Toggenburg in reizender lateinischer Darstellung nach einer ältern deutschen Vorlage. Er widmete sie unterm 25. November 1481 dem Abte und ließ sie drucken. Eine deutsche Übertragung dieser Legende widmete er 26. Dezember 1486 der Äbtissin des Cistercienserinnenklosters Maggenau (Kt. St. Gallen), Anna Schenklin von Landegg⁵⁾.

Höchst wahrscheinlich schon im Jahre 1484 verfaßte Bonstetten die deutsche Legende des heiligen Gerold und widmete sie dem Kurfürsten Ernst und seinem Bruder Herzog Albrecht von Sachsen⁶⁾.



Pfalzgrafen-Siegel Albrechts von Bonstetten.

Umschrift: S. Alberti de Bonstetten sacri lateranensis palatii romae palatini

¹⁾ DAE. Litt. M, Nr. 119. ²⁾ Büchi, Quellen, Seite 173. ³⁾ Eidgen. Abch. III, 1, Seite 106. 694. 695. ⁴⁾ Büchi, Quellen, Seite 133. ⁵⁾ Büchi, Quellen, Seite VI. VII. 116. 117. Bonstetten, Seite 98. Acta Sanctorum Novembris II, 1, p. 103. 106. 110. 114. 115. 124. ⁶⁾ Büchi, Quellen, Seite VII. Bonstetten, Seite 98. 99. Aus Wittwiler, Histori vom Leben vund Sterben des H. Einsiedels vnd Martyrers S. Meinrads (Freiburg in der Eydgnooschaft bey Abraham Gempertin 1587), Seite 112–119, unten in der Beilage III abgedruckt.

Das war, soweit bis jetzt feststeht, der Anfang der Beziehungen des Stiftes Einsiedeln zu dem sächsischen Fürstenhause, die bis zu dem heutigen Tage fortbauern.

In demselben Jahre trat Bonstetten auch mit dem Räte der Stadt Nürnberg in Verkehr und über sandte ihm das Leben des seligen Bruders Klaus¹⁾.

Bonstetten mußte schon frühe die Unbeständigkeit weltlicher Gunst und die Undankbarkeit republikanischer Gemeinwesen an sich selbst erfahren. Es hatte sich gegen ihn der Verdacht erhoben und dieser wurde auch laut genug ausgesprochen, er hätte die Siege und Triumphe der Eidgenossen herabgesetzt; ja es wurde sogar behauptet, seine deutsche Übersetzung der Beschreibung der Schweiz decke sich inhaltlich nicht mit dem an den Dogen von Venedig über sandten lateinischen Originale. Deshalb schickte er die lateinische und die deutsche Ausgabe dieses Werkes an die Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner und Räte gemeiner Eidgenossen der oberdeutschen Lande und verteidigte sich in einer Zuschrift vom 25. April 1485 gegen die erhobenen Vorwürfe. Es befremde ihn, daß man Geistlichen gegenüber, sobald sie etwas schreiben, „das nit glich einem jeglichen zu sinem mund imack“, viel empfindlicher sei, als andern gegenüber. Er beruft sich auf das Zeugnis seiner Freunde in Luzern²⁾. Was er geschrieben, habe er in guten Treuen und in der Absicht getan, die Ehre von Land und Leuten zu verkünden. Nicht im Dienste fremder Interessen, noch um schönen Lohn, wie ihm auch vorgeworfen wurde, habe er gearbeitet. Er habe keine „goldenen Berge“ empfangen, auch nicht „große Herrengabe“ begehrt. Einzig die Absicht habe ihn geleitet, durch solche Arbeit sich die Gnade der Eidgenossen zuzuziehen, ihren geneigten Willen zu bekommen und zu verdienen, „andern tun ich nit witer nachfragen“³⁾.

Diese Rechtfertigung muß bei den Eidgenossen Erfolg gehabt haben; denn unterm 24. Juni 1487 empfahlen Landammann und Räte von Schwyz den „würdigen, edlen, wohlgelehrten Herrn Albrecht von Bonstetten, Dekan zu Einsiedeln, unsern besonders guten Freund und lieben Landmann“ wegen seiner lateinischen und deutschen Chroniken über Land, Leute, Streite und Handel der Eidgenossenschaft dem Schultheißen und Rat der Stadt Freiburg im Üchtland⁴⁾. Bonstetten schickte, bezw. brachte persönlich nach Freiburg, das erst 1481 dem Bunde der Eidgenossenschaft beigetreten war, einige seiner Schriften. Die Empfehlung wirkte, und Freiburg dankte mit dem ansehnlichen Geschenke von zwanzig Pfund für diese Aufmerksamkeit⁵⁾.

Auch dem Stifte zeigten sich die Eidgenossen gnädig. In Rücksicht auf die

Wallfahrt

schenkten sie im Sommer 1489 N. L. F. den „goldenen oder möschinen [messingenen] Sessel“ aus der Burgunderbeute. „Da sei er ehrlich; denn da kommen viel fremde Leute dahin, die ihn sehen“⁶⁾.

Tagfahrungen hielten sie in Einsiedeln am 30. September 1489, 16. und 27. März 1490⁷⁾.

¹⁾ Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1895, Seite 225.

²⁾ Siehe oben Seite 477. ³⁾ Büchi, Quellen, Seite 117 f. Bonstetten, Seite 76. 77.

⁴⁾ Mitteilungen des Historischen Vereins des Kt. Schwyz I, 100. 101.

⁵⁾ N. Büchi in den Freiburger Geschichtsblättern III (1896), 108, wo aber der Eintrag in den Säckelmeisterrechnungen nicht genau wiedergegeben ist. Nach gefälliger Mitteilung Herrn Prof. N. Büchis an den Verfasser lautet der Eintrag folgendermaßen: „Stem herr Albrecht von Bonstetten, deskan zů Einsiedeln, als er minen herrn die croniken bracht, 20 fl.“ ⁶⁾ Eidgen. Abch. III, 1, Seite 318. 321. Diebold Schilling, Chronik, Seite 78. Anselm, Berner Chronik II, 43. — Dieser Schenkung wegen wurden lange Verhandlungen gepflogen. Eidgen. Abch. II, 619. III, 1, Seite 7. 139. Eine Abbildung dieses Sessels siehe Wallfahrts-geschichte, Seite 184. ⁷⁾ Eidgen. Abch. III, 1, Seite 331. 342. 344.

Das freie Geleite, das die Eidgenossen den Einsiedlerpilgern verbürgt hatten ¹⁾, hielten sie auch ihren Miteidgenossen gegenüber aufrecht, wie folgender Vorfall beweist.

Im Herbst 1481 waren in Zürich im Gasthaus zum roten Haus drei Edelente von Straßburg auf ihrer Rückkehr von Einsiedeln festgenommen worden, weil damals Zürich des Ritters Richard von Hohenburg wegen mit Straßburg im Streite lag. Zwei der Festgenommenen wurden bald entlassen, weil sie keine Straßburger Bürger waren, der dritte aber, als Bürger dieser Stadt, in Haft behalten. Auf die von Straßburg bei der Eidgenossenschaft erhobene Klage hin betonten die Schwyzer den Zürichern gegenüber das freie Geleite für die Einsiedlerpilger, von dem nur „große Bösewichte und Übeltäter“ ausgenommen seien, „die Leib und Gut verwirkt hätten“ ²⁾. In dieser Mahnung ist aber auch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Geleitsbriefe gegen Gewalt, nicht aber gegen Recht schützten.

Freilich alle und jede Angriffe auf die Pilger konnte das Geleite nicht verhüten, vor allem nicht, wenn solche Angriffe außerhalb der Eidgenossenschaft geschahen. So wurden um das Jahr 1483 zwei Männer, die auf dem Wege nach Einsiedeln waren, nicht weit von Landeck an der Esch ermordet ³⁾.

Das Recht der Hostleute von Pfäffikon und Wollerau an der Pilgerschiffahrt auf dem Zürichersee, wie es ihnen 1433 von Bürgermeister und Rat von Zürich bestätigt worden ⁴⁾, wurde neuerdings durch ihre Bögte, die Schwyzer, am 26. April 1484 ausdrücklich anerkannt ⁵⁾.

Hoch oben auf der Haggeneck, dem Passe zwischen Schwyz und Einsiedeln ⁶⁾, über welchen die Wallfahrer aus dem alten Lande Schwyz, Uri, dem östlichen Teile Nidwaldens, aus Wallis, Tessin und Piemont durch das Aiptal nach Einsiedeln zogen, steht noch jetzt ein Pilgerwirthshaus, das 1483 zum ersten Male erwähnt wird ⁷⁾.

In Einsiedeln werden ca. 1480 der Weiße Wind[=Hund], den Rudy Mbeker, das Haus zum Bären, das Fridolin Schöslin, und das Haus zum Schlüssel, das Rudy Dtklin innehatte, zum ersten Male erwähnt ⁸⁾. Allem Anscheine nach waren das damals schon sicher aber später stark besuchte Pilgerwirthshäuser.

Von vornehmen Wallfahrern in dieser Zeit nennen wir den Bischof Friedrich von Augsburg aus der schwäbischen Linie der Hohenzollern. Er kam von Chur und Pfävers, fuhr am 27. Mai 1488 über den Walen- und oberen Zürichersee nach Rapperswil. Da ließ er seine Pferde zurück, nahm für sich und seine Begleitung „Marterer“, d. h. Maultiere, und ritt über den Egel zur Gnadenstätte. Am 28. las er in der Gnadenkapelle die heilige Messe und verreiste noch an demselben Tage über Rapperswil und Turbental nach Sigmaringen ⁹⁾.

Männer, die sich im Affekt des Totschlages schuldig gemacht hatten, kamen 1480 aus Nied (St. Gallen) und 1488 von Oberdorf und Parpan (Graubünden), um durch die Wallfahrt einen Teil ihrer Schuld zu büßen ¹⁰⁾.

Bei dem Züricher Kreuzgang, der bei der Schlacht von Lättwil gelobt worden

¹⁾ Siehe oben Seite 444. 445.

²⁾ G. Edlibach, Chronik, Seite 178.

³⁾ Kopialbuch XIX, Blatt 26, im Staatsarchiv Solothurn.

⁴⁾ Siehe oben Seite 345. 351.

⁵⁾ Rothing, Die Rechtsquellen der Bezirke des St. Schwyz, Seite 53.

⁶⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 6 AB.

⁷⁾ J. Ming, Der selige Nikolaus von Flüe IV, 91.

⁸⁾ Register der Bruderschaft. Siehe oben Seite 485, Anmerkung 5.

⁹⁾ Dreher, Das Tagebuch über Friedrich von Hohenzollern, Bischof von Augsburg, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern XIX, 77. 78. Separat-Ausgabe, Sigmaringen 1888, Seite 141. — Dieselben Mitteilungen XXXII, 101. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 92. 246. 272.

¹⁰⁾ J. von Urz, Geschichten des St. St. Gallen II, 611. 612. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 107. 108.

war¹⁾, hatten sich seit der letzten Zug-Berordnung im Jahre 1432²⁾ Unordnungen bemerkbar gemacht. „Darum dem allmächtigen Gott, auch der himmlischen Königin und Magd Maria und allen Gottes Heiligen zu Lob und Ehren und den armen Seelen zu Nutz und Trost und sich auch zwischen uns Glück und Segen mehre und wir vor Übel behütet und beschirmt werden“, haben Bürgermeister und Rat 1486 folgende Ordnung erlassen:

1. Von der Constafel³⁾, allen Zünften und Wachten⁴⁾ soll eine Anzahl Mannspersonen bezeichnet werden, die mit dem Kreuzgange gehen. Wenn einer der Bezeichneten nicht selbst gehen kann oder will, soll er an seiner Statt eine andere, erwachsene Mannsperson schicken, aber keinen „jungen, unerwachsenen Knaben“, auch keine Frau.

2. Niemand soll vor dem Kreuze gehen, sondern jedermann demselben bescheiden und züchtig nachfolgen.

3. Die Teilnehmer sollen mit dem Kreuze ausziehen, oder sich längstens bei der Drei-Königs-Kapelle⁵⁾ dem Kreuze anschließen.

4. Bei der Heimkehr ist Sammlung in Stadelhofen und von dort der Einzug mit dem Kreuze.

5. Eine Abordnung des Rates begleitet den Zug und hält die Ordnung aufrecht. Jedermann ist den Ratsherren Gehorsam schuldig.

6. Sowohl im Auszug bei der Drei-Königs-Kapelle, als bei der Heimfahrt in Stadelhofen sollen sich die anwesenden Ratsherren die Teilnehmer des Zuges und die ohne Grund Fehlenden aufschreiben. Letztere, sowie alle, die sich gegen die Zugordnung verfehlt haben, werden unnachlässig um ein Pfund und fünf Schilling gestraft⁶⁾.

Das

Schwesternhaus in der (vordern) Au

bei Einsiedeln war baufällig geworden, und deshalb errichteten die Schwestern auf derselben Hofstatt ein neues Haus mit einer „zierlichen“ Kapelle. Da sie aber keine Einkünfte hatten und nur von der Arbeit ihrer Hände und den Gaben frommer Leute lebten, empfahl Abt Konrad die „Mutter und Schwestern in der Au, in unserm Wald gelegen“ in einem eigenen Schreiben vom 10. Oktober 1483 der Wohltätigkeit aller Mitmenschen und bemerkte ausdrücklich, daß die Schwestern ein frommes, demütiges Leben führen und für ihre Wohltäter fleißig beten⁷⁾.

Von den

Stiftspfarreien

treten in dieser Zeit hauptsächlich zwei in den Vordergrund, nämlich Freienbach und Ettiswil.

Bei der Weihe der Pfarrkirche zu Freienbach im Jahre 1379 hatte Bischof Heinrich III. von Konstanz das jährlich wiederkehrende Kirchweihfest auf den Freitag nach Christi Himmelfahrt angefest⁸⁾. Später — wir kennen das Jahr nicht — wurde aus wichtigen Gründen der erste Sonntag im August dafür bestimmt. Da aber diese Gründe nicht mehr vorhanden

¹⁾ Siehe oben Seite 232. ²⁾ Siehe oben Seite 352. 353.

³⁾ Siehe oben Seite 274. 425.

⁴⁾ Stadt-Viertel oder Bezirke. Zürich hatte 1357 sechs, seit 1501 sieben Wachten. S. Bögelin, Das alte Zürich, 2. Aufl., II, 440 ff.

⁵⁾ Stand in der Enge. S. Bögelin a. a. O., Seite 748 ff. Rüschele, Die Gotteshäuser der Schweiz III, Seite 436. 437.

⁶⁾ StAZ. Mandate, Papierheft A. 42. 1. Gefl. Mitteilung von Herrn Dr. R. Goppeler in Zürich.

⁷⁾ Orig. im StAE. Fehlt in RE. Obwohl die Au nicht näher bezeichnet ist, kann sich diese Empfehlung nur auf die vordere Au beziehen. Siehe oben Seite 359.

⁸⁾ Siehe oben Seite 267.

waren, verlegte unterm 14. Mai 1482 der Generalvikar des Bischofs Otto von Konstanz auf Bitten des Leutpriesters und seiner Untergebenen das Kirchweihfest samt den dafür verliehenen Ablässen wieder auf den alten Tag, nämlich den Freitag nach Christi Himmelfahrt ¹⁾.

In dieser Zeit war eine äußere Restauration der Pfarrkirche notwendig geworden, und die Pfarrgenossen stellten an Abt Konrad das Ansinnen, daß er als „Lehensherr“ der Kirche das Chor und den Kirchturm in „Dach und Gemach“ erhalten solle; wenn aber diese Last auf dem Pfründeeinkommen ruhen sollte ²⁾, möge er das mit dem Leutpriester ausmachen.

Weber der Abt noch der Pfarrer erkannte eine Unterhaltungspflicht für die Pfarrkirche an, und da wandten sich die Pfarrgenossen an Landammann und Rat zu Schwyz, diese möchten den Abt entweder gültlich oder rechtlich zur Anerkennung einer solchen Pflicht anhalten.

Aber auch vor diesen stellte der Abt die Unterhaltungspflicht von Chor und Turm in Abrede, und zwar mit folgenden Gründen: Die Kirche zu Freienbach sei nicht die rechte Leutkirche, sondern die auf der Ufnau. Die Kirche in Freienbach sei eine „erbetene“, welche die Pfarrgenossen auf ihre eigenen Kosten erbaut und bis jetzt unterhalten haben, damit sie nicht mit Gefahr ihres Lebens die eigentliche Leutkirche auf der Ufnau besuchen müßten ³⁾. Er erkenne die Bau- und Unterhaltungspflicht bei der Kirche auf der Ufnau, nicht aber bei der Kirche in Freienbach an. Zudem protestierte er dagegen, daß man diese Sache vor das weltliche Gericht gezogen habe, es sei eine geistliche Sache, die vor das bischöfliche Gericht in Konstanz gehöre.

Schließlich vermittelten Landammann und Rat unterm 19. Juli 1483 dahin, daß der Abt für dieses Mal aus Freundschaft und Gnaden 25 Gulden an die Ausbesserung des Turmdaches schenke, erklärten aber ausdrücklich, daß er durchaus keine Pflicht habe, Chor oder Turm zu unterhalten, und daß die Unterhaltungspflicht für die ganze Kirche den Pfarrgenossen allein obliege ⁴⁾.

Nach dem Tode des bisherigen Pfarrers der Ufnau, Johann Widlers ⁵⁾, verließ Abt Konrad im September 1482 diese Pfarrei dem Heinrich Rickenhewiler ⁶⁾.

Im Jahre 1454 war bestimmt worden, daß der Pfarrer in Ettiswil in Zukunft einen Helfer haben solle, für dessen Unterhalt ihm ein Teil vom Opfer der Sakramentskapelle angewiesen wurde ⁷⁾. Am 2. Mai 1483 trafen Schultheiß und Rat von Luzern mit dem Leutpriester und den Pflegern der genannten Kapelle eine neue Vereinbarung bezüglich der dem Leutpriester für den Helfer zu überlassenden Zinsen und Opfer der Kapelle ⁸⁾.

Seliger von Wollhusen, der achte Abt der Meinradzelle (1070 bis 1090), hatte in der Pfarrei Ettiswil eine Fahrzeit gestiftet, die von jeher sehr stark besucht war ⁹⁾. Im Jahre 1489 berichtete der Stiftsamtmann in Sursee ¹⁰⁾, daß zu dieser Fahrzeit Personen geladen werden, die nicht dazu gehören, was dem Gotteshause unnötige Kosten verursache. Der Abt wandte sich hierauf um Abhilfe an Schultheiß und Rat von Luzern.

Diese sandten den Luzerner Ratsherrn Heinrich Ter, Vogt zu Willisau; Hans Wirz, Schultheißen ebendasselbst, und den Dekan des Kapitels Willisau ¹¹⁾ nach Einsiedeln. Der Abt empfing sie im Beisein des Dekans Albrecht von Bonstetten und der übrigen Kapitulare und Räte und legte dann die Beschwerde seines Amtmannes von Sursee vor. Darauf antwortete

¹⁾ Urkunde in der Kirchenlade Freienbach.

²⁾ Vergleiche oben Seite 254. ³⁾ Siehe oben Seite 139 ff. ⁴⁾ DAE. Litt. W, Nr. 12.

⁵⁾ Siehe oben Seite 400, Anmerkung 7. 450. 487.

⁶⁾ Protocoll. proclamat. im EAF. Siehe oben Seite 487.

⁷⁾ Siehe oben Seite 448. ⁸⁾ Kopie im StAE.

⁹⁾ Siehe oben Seite 66. ¹⁰⁾ Ist höchst wahrscheinlich Rister gewesen. Siehe unten zum Jahre 1493.

¹¹⁾ 1492 ist Johannes Bred Dekan in Willisau. Geschichtsfreund XXXIII, 408.

der Dekan des Kapitels Willisau, das Kapitel habe es auf sich genommen, die Jahrzeit am Abend mit der Vigil und am folgenden Morgen mit den Mönchern zu begehen. Nun seien aber etliche Kapitel-Brüder weit von Ettiswil entfernt, so daß sie am Morgen nicht mehr rechtzeitig kommen könnten. Diese treffen also am Abend vorher ein und halten die Vigil. Es sei begreiflich, daß diese dafür auch Entgelt haben müßten; denn, wenn sie sich selbst verköstigen müßten, würden nicht so viele kommen, daß die Vigil gesungen werden könnte. Sonst werde zu der Jahrzeit nur jemand von den Herren zu Luzern und von Schultheiß, Räten oder Amtleuten zu Willisau geladen.

Hierauf hielt der Abt mit seinem Kapitel Rat und gab folgende freundliche Antwort. Der Amtmann sei in seiner Beschwerde zu weit gegangen; es sei nicht des Abtes oder seines Kapitels Wille, daß dem Priesterkapitel abends oder morgens etwas an der Zehrung entzogen werde. Der Amtmann werde angewiesen, für das, was ehrbarlich verzehrt werde, aufzukommen. Wollte Gott, daß viele Priester kommen, und je löblicher die Jahrzeit gehalten werde, desto lieber sei das ihnen. Für die, welche bisher von den Herren in Luzern oder von Schultheiß, Rat oder Amtleuten in Willisau zum Gottesdienste und Mahle kommen, soll der Amtmann auch bezahlen, damit sie zu des Gotteshauses Geschäften um so williger seien. Nur dagegen verwahren sie sich, daß man unbilligerweise die Kosten „auftreibe“.

Die Gesandten brachten diesen Bescheid vom 16. Juli an die Herren in Luzern, und diese befahlen, ihn in das Jahrzeitbuch zu Ettiswil einzutragen. Das tat am 23. Juli Heinrich Röber, Schreiber zu Willisau im Beisein der Räte Heinrich Berg, Rudolf an der Matten, Klaus Murer, Rudolf Herbrodt, Jost Dietrich und Hans Grüni. Als im Jahre 1547 ein neues Jahrzeitbuch angelegt wurde, trug man am 20. Oktober wiederum diese Entscheidung ein¹⁾.

Nach dem Tode des Pantaleon Kösch²⁾ hatte Ludwig Fer die Pfarrei Ettiswil erhalten. Doch resignierte dieser bald, und im Jahre 1483 wurde Heinrich Fer noch als Subdiakon mit der Pfarrei versehen³⁾.

Die Pfarzgeistlichkeit von Einsiedeln ist vollständig in der Wahlurkunde des Abtes Konrad aufgeführt⁴⁾. Es waren damals sechs Priester, nämlich der Pfarrer, der Frühmesser, ein Säkular- und drei Regularkapläne.

Mit dem Mönche Hans Gutmacher von Burgdorf bekam Abt Konrad Streit wegen einer Kaplanei im Stifte. Der Abt ließ Gutmacher gefangen setzen; der aber entkam. Auf dem Tage in Luzern 5. September 1482 beschloffen die Eidgenossen: „In welchem Ort man denselben ergeisse, da soll man ihn schwören oder trösten [Bürgschaft leisten] lassen, daß er gegen den Abt vor niemand anderm als vor dem Bischof von Konstanz Recht suchen wolle⁵⁾. Doch kam diese Streitsache an den Bischof Ortlieb von Chur. Dieser entschied unterm 31. Oktober 1483, daß der Abt dem Gutmacher zehn Gulden rheinisch Schmerzensgeld zahlen solle, weil er ihn unrechtmäßig ins Gefängnis geworfen habe⁶⁾. Ob Abt Konrad dieses Urteil



Zweites Abteistiegel Konrads III. 1482.
Umschrift: S. coradi d' hohenrechberg
abbat. lori hemita.

¹⁾ Original der Verhandlung im StAE. Gedruckt aus dem Jahrzeitbuch im Geschichtsfreund XXVI, 337 ff. — An beiden Orten wird der Abt fälschlich Hans, anstatt Konrad genannt.

²⁾ Siehe oben Seite 448. 456. 488. ³⁾ Protocoll. proclamat. im EAF.

⁴⁾ Siehe oben Seite 494. ⁵⁾ Eidgenössische Abschiede III, 1, Seite 130.

⁶⁾ Original im Germanischen National-Museum in Nürnberg, Nr. 7224.

waren, verlegte unterm 14. Mai 1482 der Generalvikar des Bischofs Otto von Konstanz auf Bitten des Leutpriesters und seiner Untergebenen das Kirchweihfest samt den dafür verliehenen Ablässen wieder auf den alten Tag, nämlich den Freitag nach Christi Himmelfahrt¹⁾.

In dieser Zeit war eine äussere Restauration der Pfarrkirche notwendig geworden, und die Pfarrgenossen stellten an Abt Konrad das Ansinnen, daß er als „Lehensherr“ der Kirche das Chor und den Kirchturm in „Dach und Gemach“ erhalten solle; wenn aber diese Last auf dem Pründeeinkommen ruhen sollte²⁾, möge er das mit dem Leutpriester ausmachen.

Weder der Abt noch der Pfarrer erkannte eine Unterhaltungspflicht für die Pfarrkirche an, und da wandten sich die Pfarrgenossen an Landammann und Rat zu Schwyz, diese möchten den Abt entweder gütlich oder rechtlich zur Anerkennung einer solchen Pflicht anhalten.

Aber auch vor diesen stellte der Abt die Unterhaltungspflicht von Chor und Turm in Abrede, und zwar mit folgenden Gründen: Die Kirche zu Freienbach sei nicht die rechte Leutkirche, sondern die auf der Mjau. Die Kirche in Freienbach sei eine „erbetene“, welche die Pfarrgenossen auf ihre eigenen Kosten erbaut und bis jetzt unterhalten haben, damit sie nicht mit Gefahr ihres Lebens die eigentliche Leutkirche auf der Mjau besuchen müßten³⁾. Er erkenne die Bau- und Unterhaltungspflicht bei der Kirche auf der Mjau, nicht aber bei der Kirche in Freienbach an. Zudem protestierte er dagegen, daß man diese Sache vor das weltliche Gericht gezogen habe, es sei eine geistliche Sache, die vor das bischöfliche Gericht in Konstanz gehöre.

Schließlich vermittelten Landammann und Rat unterm 19. Juli 1483 dahin, daß der Abt für dieses Mal aus Freundschaft und Gnaden 25 Gulden an die Ausbesserung des Turmdaches schenke, erklärten aber ausdrücklich, daß er durchaus keine Pflicht habe, Chor oder Turm zu unterhalten, und daß die Unterhaltungspflicht für die ganze Kirche den Pfarrgenossen allein obliege⁴⁾.

Nach dem Tode des bisherigen Pfarrers der Mjau, Johann Widlers⁵⁾, verließ Abt Konrad im September 1482 diese Pfarrei dem Heinrich Rickenchwiler⁶⁾.

Im Jahre 1454 war bestimmt worden, daß der Pfarrer in Ettiswil in Zukunft einen Helfer haben solle, für dessen Unterhalt ihm ein Teil vom Opfer der Sakramentskapelle angewiesen wurde⁷⁾. Am 2. Mai 1483 trafen Schultheiß und Rat von Luzern mit dem Leutpriester und den Pflegern der genannten Kapelle eine neue Vereinbarung bezüglich der dem Leutpriester für den Helfer zu überlassenden Zinsen und Opfer der Kapelle⁸⁾.

Seligiger von Wolhusen, der achte Abt der Meinradszelle (1070 bis 1090), hatte in der Pfarrei Ettiswil eine Jahrzeit gestiftet, die von jeher sehr stark besucht war⁹⁾. Im Jahre 1489 berichtete der Stiftsamtmann in Sursee¹⁰⁾, daß zu dieser Jahrzeit Personen geladen werden, die nicht dazu gehören, was dem Gotteshause unnütze Kosten verursache. Der Abt wandte sich hierauf um Abhilfe an Schultheiß und Rat von Luzern.

Diese sandten den Luzerner Ratsherrn Heinrich Fer, Vogt zu Willisau; Hans Wirz, Schultheißen ebendasselbst, und den Dekan des Kapitels Willisau¹¹⁾ nach Einsiedeln. Der Abt empfing sie im Beisein des Dekans Albrecht von Boussetten und der übrigen Kapitulare und Räte und legte dann die Beschwerde seines Amtmannes von Sursee vor. Darauf antwortete

¹⁾ Urkunde in der Kirchenlade Freienbach.

²⁾ Vergleiche oben Seite 254. ³⁾ Siehe oben Seite 139 ff. ⁴⁾ DAE. Litt. W, Nr. 12.

⁵⁾ Siehe oben Seite 400, Anmerkung 7. 450. 487.

⁶⁾ Protocoll. proclamat. im EAF. Siehe oben Seite 487.

⁷⁾ Siehe oben Seite 448. ⁸⁾ Kopie im StAE.

⁹⁾ Siehe oben Seite 66. ¹⁰⁾ Ist höchst wahrscheinlich Ristler gewesen. Siehe unten zum Jahre 1493.

¹¹⁾ 1492 ist Johannes B. d. Dekan in Willisau. Gesichtsfreund XXXIII, 408.

der Dekan des Kapitels Willisau, das Kapitel habe es auf sich genommen, die Jahrzeit am Abend mit der Vigil und am folgenden Morgen mit den Antern zu begehen. Nun seien aber etliche Kapitel-Brüder weit von Ettiswil entfernt, so daß sie am Morgen nicht mehr rechtzeitig kommen könnten. Diese treffen also am Abend vorher ein und halten die Vigil. Es sei begreiflich, daß diese dafür auch Entgelt haben müßten; denn, wenn sie sich selbst verköstigen müßten, würden nicht so viele kommen, daß die Vigil gesungen werden könnte. Sonst werde zu der Jahrzeit nur jemand von den Herren zu Luzern und von Schultheiß, Räten oder Amtleuten zu Willisau geladen.

Hierauf hielt der Abt mit seinem Kapitel Rat und gab folgende freundliche Antwort. Der Amtmann sei in seiner Beschwerde zu weit gegangen; es sei nicht des Abtes oder seines Kapitels Wille, daß dem Priesterkapitel abends oder morgens etwas an der Zehrung entzogen werde. Der Amtmann werde angewiesen, für das, was ehrbarlich verzehrt werde, aufzukommen. Wolke Gott, daß viele Priester kommen, und je löblicher die Jahrzeit gehalten werde, desto lieber sei das ihnen. Für die, welche bisher von den Herren in Luzern oder von Schultheiß, Rat oder Amtleuten in Willisau zum Gottesdienste und Mahle kommen, soll der Amtmann auch bezahlen, damit sie zu des Gotteshauses Geschäften um so williger seien. Nur dagegen verwahren sie sich, daß man unbilligerweise die Kosten „auftreibe“.

Die Gesandten brachten diesen Bescheid vom 16. Juli an die Herren in Luzern, und diese befahlen, ihn in das Jahrzeitbuch zu Ettiswil einzutragen. Das tat am 23. Juli Heinrich Röber, Schreiber zu Willisau im Beisein der Räte Heinrich Zberg, Rudolf an der Matten, Klaus Murer, Rudolf Herbrot, Jost Dietrich und Hans Grüni. Als im Jahre 1547 ein neues Jahrzeitbuch angelegt wurde, trug man am 20. Oktober wiederum diese Entscheidung ein¹⁾.

Nach dem Tode des Pantaleon Rösch²⁾ hatte Ludwig Fer die Pfarrei Ettiswil erhalten. Doch resignierte dieser bald, und im Jahre 1483 wurde Heinrich Fer noch als Subdiakon mit der Pfarrei versehen³⁾.

Die Pfarargeistlichkeit von Einsiedeln ist vollständig in der Wahlurkunde des Abtes Konrad aufgeführt⁴⁾. Es waren damals sechs Priester, nämlich der Pfarrer, der Frühmesser, ein Säkular- und drei Regularkapläne.

Mit dem Mönche Hans Gutmacher von Burgdorf bekam Abt Konrad Streit wegen einer Kaplanei im Stifte. Der Abt ließ Gutmacher gefangen setzen; der aber entkam. Auf dem Tage in Luzern 5. September 1482 beschloffen die Eidgenossen: „In welchem Ort man denselben ergreife, da soll man ihn schwören oder trösten [Bürgschaft leisten] lassen, daß er gegen den Abt vor niemand anderm als vor dem Bischof von Konstanz Recht suchen wolle⁵⁾.“ Doch kam diese Streitsache an den Bischof Ortlieb von Chur. Dieser entschied unterm 31. Oktober 1483, daß der Abt dem Gutmacher zehn Gulden rheinisch Schmerzensgeld zahlen solle, weil er ihn unrechtmäßig ins Gefängnis geworfen habe⁶⁾. Ob Abt Konrad dieses Urteil



Zweites Abtstiegel Konrads III. 1482.
Umschrift: S. coradi d' hochenrechber,
abbat. loci hemita.

¹⁾ Original der Verhandlung im StAE. Gedruckt aus dem Jahrzeitbuch im Gesichtsbrennd XXVI, 337 ff. — An beiden Orten wird der Abt fälschlich Hans, anstatt Konrad genannt.

²⁾ Siehe oben Seite 448. 456. 488. ³⁾ Protocoll. proclamat. im EAF.

⁴⁾ Siehe oben Seite 494. ⁵⁾ Eidgenössische Abschiede III, 1, Seite 130.

⁶⁾ Original im Germanischen National-Museum in Nürnberg, Nr. 7224.

anerkannte, oder wie die Sache ausging und um welche Kaplanei es sich handelte, ist uns nicht bekannt.

Die Pfarrei Meilen erhielt 1490 Konrad Eberli; Brütten 1481 Heinrich Balber; Oberkirch, nach dem Tode des Heinrich Harber¹⁾, 1480 Johann Jörgler von Buchhorn, der uns schon zweimal begegnet ist²⁾; Sarmensdorf 1487 Johann Kistler; Wichtlach, nach dem Tode des Johann Grempp, 1481 Johann Manberger; Kiegel, nach der Resignation des Anton Kolbing, 1482 Heinrich Klee, der auf Alten-Kenzingen verzichtet hatte, welche Pfarrei Nikolaus Locher in demselben Jahre erhielt. Auf die St. Nikolauspfünde in der obern Kirche zu Eendingen resignierte Magister Johann Baumann, und Abt Konrad verließ sie 1483 dem Magister Andreas Kornhas³⁾.

Das war die letzte Verleihung einer Stiftspfunde im Breisgau durch einen Abt von Einsiedeln; denn die dortigen Pfarreien und Kirchen, die unser Stift seit dem X. Jahrhundert innehatte⁴⁾, kamen in dieser Zeit in andere Hände, und zwar anlässlich des Verkaufes der Einkünfte und Rechte, die unser Stift noch nach dem großen Verkaufe vom Jahre 1353⁵⁾ zu

Kiegel

besaß. Unterm 15. April 1483 verkaufte nämlich unser Stift an den Abt von Ettenheimmünster, Hesso von Tiersperg, und seinen Konvent, soviel es noch von dem halben Zehnten von Kiegel innehatte⁶⁾. Ein Viertel davon gehörte nämlich dem Bischof von Konstanz, der es an Ulrich von Lindau verpfändet hatte, und ein dem Domkapitel von Konstanz gehörendes Fünftel war in der Hand des Stiftes Waldkirch im Breisgau.

Mit diesem Zehnten veräußerte Einsiedeln an Ettenheimmünster auch alle bisher noch besessenen Rechte auf den Dinghof und das Dorf Kiegel mit Leuten, Zwingen, Bännen, hohen und niedern Gerichten samt allem Zubehör und lieferte auch die das Verkaufsobjekt betreffenden Briefe und Urkunden aus. Ausgenommen von dem Verkaufe waren die Rechte auf die Pfarreien und Kaplaneien, die Einsiedeln im Breisgau besaß⁷⁾.

Der Verkaufspreis von 700 Goldgulden rh. muß ein sehr mäßiger gewesen sein; denn Abt und Konvent von Ettenheimmünster erteilten unterm 3. Juni 1483 dankbar für die erhaltenen Wohltaten dem Stifte Einsiedeln die volle Teilnahme an der Bruderschaft, an allen ihren heiligen Messen, Gebeten und guten Werken, und zwar für immer. Ferner versprachen sie, daß jeder ihrer Priester für jeden verstorbenen Kapitular von Einsiedeln eine heilige Messe lesen, jeder Kleriker das ganze Offizium für die Abgestorbenen und jeder Laienbruder einhundert Vater-Unser und Begrüßet seist du Maria beten werde⁸⁾.

Bald darauf schenkte Einsiedeln alle seine geistlichen Rechte und Besitztümer, die es im Breisgau hatte, an Ettenheimmünster, nämlich die Pfarrkirche St. Georg zu Altenkenzingen, die größere Pfarrkirche St. Agatha in Theningen, die Pfarrkirche St. Martin in Eendingen mit der dortigen Kaplanei, die Pfarrkirche St. Gangulf in Schelingen, die Pfarrkirche St. Martin in Kiegel mit den zwei Kapellen St. Michael daselbst und St. Nikolaus bei Kenzingen mit allen Rechten, wie es selbst sie besessen hatte. Unterm 20. Juli 1483 beurkundeten Abt Hesso und der Konvent von Ettenheimmünster diese Schenkung und verpflichteten sich, für die Geber und diejenigen, durch welche diese Kirchen an Ein-

¹⁾ Siehe oben Seite 402. ²⁾ Siehe oben Seite 487. 495.

³⁾ Liber concord. und Protocoll. proclamat. im EAF.

⁴⁾ Siehe oben Seite 47 und unten Beilage IV.

⁵⁾ Siehe oben Seite 230. ⁶⁾ Siehe oben Seite 455.

⁷⁾ Gleichzeitige Kopie im Buchhardsbuch I, Blatt 71^b ff.

⁸⁾ DAE. Litt. F, Nr. 50.

fiedeln kamen, jedes Jahr am Dienstag nach St. Bonifatius (5. Juni) zwei heilige Messen lesen zu lassen¹⁾.

Damit hörten die uralten Beziehungen unsers Stiftes zu dem Breisgau auf. Kehren wir wieder in die Nähe des Stiftes zurück, und zwar in die

Höfe,

wo es immer noch einzelne Anstände zwischen den Hofleuten und den schwyzerischen Vögten gab²⁾. Besonders machte die Verteilung der Bußen- (Straf-)Gelder zwischen Vogt und Hofleuten Schwierigkeiten. Unterm 26. April 1484 stellten drei Mitglieder des Rates zu Schwyz und zwölf der ältesten Männer aus den Höfen einen Straf- und Bußenrotel auf. Dieser enthält u. a. die Anerkennung des Rechtes zur Pilgerschiffahrt³⁾ und eine Bestimmung über die Steuern. Die Hofleute zahlten jährlich auf den St.-Martinstag einhundert Gulden Steuern nach Schwyz, womit sie von dem Kriegsdienst auf eigene Kosten befreit waren. Wenn aber Schwyz die Hofleute zu einem Kriegszuge brauche, müsse es ihnen Sold und Lohn geben und Anteil an der Beute gewähren⁴⁾.

Die Dorfleute zu Freienbach, Pfäffikon und Wollerau hatten seit langer Zeit ihre gesonderten Allmenden. Zur Nutznießung berechtigt waren einzig die Haus- und Hofbesitzer, die wirklich innerhalb der Grenzen des Hofes wohnten. Hans Büeler von Schirmensee hatte Ita Syberin, eine „rechte, erborene Gotteshaus-Hoffrau“ von Pfäffikon geheiratet, die ihm Haus, Hof und anderes liegende Gut daselbst zubrachte. Büeler meinte, die Pächter, welche er auf die Güter seiner Frau setzte, sollten Nutzungsrecht an der Allmend haben, wurde aber mit diesen Ansprüchen vom Gerichte, dem Stiftsamtmanne Johannes Bütold vorfaß, abgewiesen⁵⁾.

Die Sache des Stiftes in den Höfen vertrat der Stiftsamtmanne in Pfäffikon, als welcher im Jahre 1483 Heinrich Baghard erscheint. Am 21. April genannten Jahres klagte er vor dem Gerichte, das Weibel Hans Lormann auf Befehl des schwyzerischen Untervogtes Hans Müller zu Wollerau hielt, gegen Heini Büeler, der den Stiftshof Gisenrüti in Wollerau als Pächter besaß⁶⁾, aber seit längerer Zeit vernachlässigt hatte. Durch Erkenntnis des Gerichtes wurde der Hof dem Inhaber entzogen und wieder zur Verfügung des Stiftes gestellt⁷⁾.

Einige Jahre später ließ das Stift über seine Einkünfte in den Höfen ein neues Urbar anlegen⁸⁾. Der neue Stiftsamtmanne in Pfäffikon, Gerold Spervogel, erscheint zum ersten Male 17. November 1489.

Die Allpgenossen in

Reichenburg

kamen miteinander in Streit wegen des Viehauftriebes auf ihre Allp⁹⁾. Sie riefen den Abt Konrad als Richter an, und in dessen Namen entschied der Stiftsamtmanne Johann Bütold, 25. Juni 1481, daß die Allpgenossen nur ihr eigenes Vieh auftreiben dürften, nicht aber

¹⁾ DAE. Litt. F, Nr. 51. — Die Titel dieser Kirchen sind nicht mehr ganz die gleichen, wie in dem ältesten Verzeichnisse. Siehe oben Seite 47 und unten Beilage IV. Es kamen eben im Laufe der Zeit einige Änderungen vor.

²⁾ Siehe oben Seite 410 f. ³⁾ Siehe oben Seite 345. 351. 500.

⁴⁾ Rothring, Die Rechtsquellen der Bezirke des St. Schwyz, Seite 49 ff.

⁵⁾ Urkunde vom 25. August 1488. DAE. Litt. W, Nr. 94.

⁶⁾ Über diesen Hof siehe oben Seite 140 und Geschichtsjrennd XLV, 43. 44.

⁷⁾ DAE. Litt. W, Nr. 134. ⁸⁾ StAE. sign. B. XG 2.

⁹⁾ Siehe oben Seite 454.

sojen. Halbvieh, d. h. Vieh, das ein Alpenosse von einem, der nicht Genosse an der Alp ist, übernommen oder geliehen hätte ¹⁾. Halbvieh wurde es genannt, weil dessen Nutzen je zur Hälfte dem Eigentümer und dem, der es besorgte, zukam ²⁾.

Am Maiengerichte des folgenden Jahres stellten Meister Hans Förrer, Kaplan und Notar, Amtmann Johannes Büttol, beide in Einsiedeln, und Vogt Eberlin von Reichenburg ³⁾ ein neues Urbar auf.

Der Hof

Stäfa

am rechten Ufer des Zürichersees gehörte seit dem X. Jahrhundert zu dem Stifte ⁴⁾, während das angrenzende Männedorf nebst Kirchensaf dem uralten Stifte Pfäfers zu eigen war. Wegen der Zehntengrenze zwischen beiden Orten erhoben sich in dieser Zeit Zweifel, und die Äbte beider Klöster, Konrad von Einsiedeln und Jörg von Pfäfers, übergaben, als Bürger von Zürich, dem Bürgermeister und Rat dieser Stadt die Grenzvereinigung. Unterm 7. Mai 1487 erfolgte der Spruch: Da die Gerechtigkeit und Titel solcher Zehnten von den Kirchen der beiden Orte herrührten, sei die Pfarreigrenze auch die Zehntengrenze. Sie fange unten beim Einfluß des Wyerspach (jetzt Scheidbach genannt) in den See an und gehe aufwärts bis zur Teufenlache, gerade wo noch jetzt die Grenze beider Gemeinden ist ⁵⁾.

Der Stiftsamtmann Konrad Mörkofser, Vogt in

Eschenz,

verlieh dem Knecht Jörg Pantlin zu Bornhausen und seinen Erben den Stiftshof in Bornhausen ⁶⁾, und Abt Konrad beurkundete unterm 23. Juni 1485 diese Verleihung.

Mörkofser befand sich noch in seinem Amte, als eine für Eschenz wichtige Sache zum Austrage kam. Es war nämlich an dem dortigen Gerichte entschieden worden, daß das Gericht je zur Hälfte mit Gotteshaus- und Vogtleuten besetzt werden solle.

Gegen dieses Erkenntnis appellierte Hans Hafmesser an das Gericht im Kelnhof Brütten ⁷⁾. Am 15. März 1490 entschied dasselbe unter dem Vorsitze des Hans Baldersperg, Weibels zu Brütten, auf Grund alten Herkommens und des Urbars: „was man des Gotteshauses Einsiedeln wegen im Kelnhose zu Eschenz zu richten hat, daß solches Gericht nur mit Leuten desselben Gotteshauses zu besetzen ist“. Der Stiftsamtmann Ludwig Steinbock in Zürich siegelte diesen Spruch.

Über einzelne Güter, Einkünfte und Lasten des Stiftes haben wir folgende Nachrichten.

Das Spital in Rapperswil mußte dem Stifte jährlich vier Mütt Kernen und zwei Malter Haber zinsen, und zwar die Hälfte wegen der Zehnten zu Loggwil (Zürich, Gem. Meilen) und die andere Hälfte wegen des Hofes in Wagen, welche das Spital innehatte ⁸⁾. — Der Hof „Vietenholz-Gütli“ in Rempten, der dem Prämonstratenserklöster Miti gehörte, hatte das Recht, in dem Walde des Einsiedler Kelnhofes Rempten nach Bedarf Holz zu fällen, wofür Miti jährlich einen Mütt Kernen an das Stift zu liefern hatte ⁹⁾. — Aus einem

¹⁾ Alte Kopie im StAE. ²⁾ Vergleiche oben Seite 334, Nummerung 1. 389.

³⁾ Unterm 13. Februar 1489 und 5. Mai 1491 siegelte Heinrich Eberlin, Vogt von Reichenburg, zwei Gültbriefe. ⁴⁾ Siehe oben Seite 46. 103, 135. 160. 199. 212. 245.

⁵⁾ Vergleiche den Topographischen Atlas, Blatt 228.

⁶⁾ Siehe oben Seite 152. ⁷⁾ Schon die Hofrötel vom Jahre 1331 enthalten Vorschriften über die Appellation. Siehe oben Seite 200 f. und Geschichtsfreund XLV, 80. 131. 132.

⁸⁾ Urkunde von 1489, 17. November. Bezüglich Loggwil siehe RE. 323 und Geschichtsfreund XLV, 135. 136. Bezüglich Wagen siehe oben Seite 46. 244.

⁹⁾ Urkunde von 1479, 18. März, gedruckt bei F. Meier, Geschichte der Gemeinde Wehikon (Zürich 1881), Seite 129 ff.

Sprüche des Schultheißen und Rates von Luzern geht hervor, daß der dortige Stadtschreiber Melchior Ruß den Stiftshof Eglisherg (Luzern. Gem. Buttisholz) als Pfand innehatte¹⁾.
Obwohl

Hans Waldmann

schon seit Jahren nicht mehr in den Diensten des Stiftes stand²⁾, blieb er demselben geneigt und dankbar. Er machte als Hauptmann die Burgunderkriege mit und erhielt vor der Schlacht bei Murten den Ritterschlag. Er hatte diese Ehre wohl verdient und bewies sich ihrer würdig, indem er als Anführer des „Gewalthaufens“ den Ausschlag in derselben Schlacht gab. Unter seiner Führung halfen die Schweizer den Sieg bei Nancy erringen, wo Herzog Karl und mit ihm seine Macht zu Grunde ging. Durch die Burgunder-Kriege wurde Waldmann der Führer der zürcherischen und eidgenössischen Politik, so daß Fürsten und Staaten um seine Gunst warben. In Zürich wurde er rasch hintereinander Leiter des städtischen Bauwesens, Oberzunftmeister und 1482 Bürgermeister. Er hob Zürich in dem Maße, daß es Vorort der Eidgenossenschaft wurde. Mit Waldmanns Einfluß nahm auch sein Vermögen zu, das auf 40 000 Gulden, nach heutigen Verhältnissen auf etwa zwei Millionen Franken, geschätzt wurde. Er lebte fürstlich. Dieses, seine Rücksichtslosigkeit und teilweise Härte und die Verleumdung seiner Feinde bereiteten seinen jähen Sturz vor. Es bedurfte dazu nur eines äußeren Anlasses, seiner Verordnung gegen das Halten großer Hunde von seiten der Bauern. Am 1. April 1489 wurde er gefangen genommen, am 4. und 5. gefoltert, am 6. zum Tode verurteilt und am gleichen Tage enthauptet. Er starb mannhaft gefaßt und ruhig, erst ungefähr 54 Jahre alt. Seine Leiche wurde im Frauenmünster beigesetzt, wo noch jetzt sein Grabstein zu sehen ist.

Hans Waldmann war eine echt mittelalterliche Krafnatur mit allen Fehlern und Vorzügen einer solchen. In seinem Testamente bedachte er neben andern Kirchen und Klöstern auch unser Stift mit einem Vermächtnis von 200 Gulden³⁾. Die Dankbarkeit gegen das Stift, in dessen Dienst er seine öffentliche Laufbahn begonnen hatte, gereicht dem merkwürdigen Manne zu großer Ehre.

Die Vogtei über die Einsiedler

Gotteshausleute

zwischen dem Mühlebach und Meilibach übertrug Abt Konrad unterm 29. November 1482 auf Bitten des Grafen Rudolf zu Werdenberg, Meisters des St.-Johannes-Ordens in deutschen Landen und Komtur zu Wädenswil den Trägern Ulin Winmann und Hans Held von Richterswil mit derselben Bedingung, die Abt Gerold seinerzeit daran geknüpft hatte⁴⁾.

Mit Pfävers gab es wieder Anstände wegen des Falles. In Tuggen starb Hans Wernher, ein Gotteshausmann von Einsiedeln. Der Stiftsamtman in der March, Peter Schnellmann, nahm von ihm den Fall, obgleich Rüdly Käller von Tuggen, der Amtmann des Abtes von Pfävers, ihn daran hindern wollte. Käller klagte in Schwyz. Dort wurde er an das Gericht in der March gemiesen, damit dem Gotteshause Einsiedeln „ein mächler Kost [geringere Kosten] uffgangen von der Sach' wegen“. Da unterdessen auch der Abt von Pfävers sich zu einer gütlichen Beilegung der Sache entschlossen hatte, kam diese am 20. Februar 1487 vor dem Gerichte in der March unter dem Vorsthe des dortigen schwyzerischen Amtmannes, Konrad Schubiger, zu stande. Der Fall blieb bei Einsiedeln.

¹⁾ Urkunde von 1482, Kopie im StAE. Geschichtsfreund XLV, 66. Siehe oben Seite 275. 295. 414.

²⁾ Siehe oben Seite 455 ff. 490. ³⁾ Archiv für schweizerische Geschichte VI, 121.

⁴⁾ Siehe oben Seite 454 f. Vergleiche oben Seite 119. 368.

An der Urkunde, die der schwyzerische Ammann Johann Zimmermann in der March unterm 9. März 1469 bezüglich des Falles ausgestellt hatte, war das Siegel zerbrochen, und damit ihre Beweiskraft verloren gegangen¹⁾. Der Stiftsamtman Peter Schnellmann brachte daher diesen Brief vor Konrad Schubiger und die Räte der March, welche ihn unterm 6. November 1487 neu ausstellten.

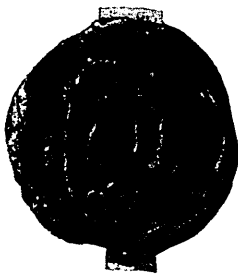
Uneheliche Leute, die im Gebiete des Stiftes ohne Leibeserben starben, erbte der Abt. So ist es in den Hofrechten bestimmt²⁾, aber oft ließ man Gnade für Recht ergehen, wenigstens zum Teile, wie in folgendem Falle.

Im Hofe zu Reichenburg starb Hans Turtaler ohne Leibeserben. Da er unehelicher Geburt war, legte Vogt Heinrich Eberlin im Namen des Abtes von Einsiedeln Hand auf seine Hinterlassenschaft und zog sie ein. Im Namen der Verwandten des Verstorbenen wendeten sich Hans Beckerly, Ammann im Thurtal, Konrad Wäly und Henry Geriner an den Abt von Einsiedeln, er möge den nächsten Verwandten des Verstorbenen aus Gnaden etwas aus der Hinterlassenschaft zukommen lassen. Da auch noch der Abt von St. Gallen Fürsprache einlegte, trat ihnen Abt Konrad 50 Goldgulden rh. aus der Hinterlassenschaft Turtalers ab, ohne aber damit auf sein Recht zu verzichten. Der Einsiedler Vogt Rudolf Döschlin siegelte die von den drei Obgenannten am 12. März 1487 darüber ausgestellte Urkunde.

Mit dem Ritter Hans von Landenberg von der Breitenlandenberg tauschte Abt Konrad am 24. Juni 1486 eine Gotteshausfrau.

Abt Konrad war gut gegen seine Eigenleute und für ihr Seelenheil besorgt.

In idyllischer Lage, an einer Bucht am linken Ufer des obern Zürchersees, liegt das Dörfchen Nuolen. Schon seit 1045 bestand dort eine Kirche, die zum Frauen-Stifte Schennis gehörte. Der dortige Leutpriester H[einrich] erscheint im Jahre 1244 in einer Einsiedler Urkunde³⁾. Die Kirche kam mit ihren Gütern 1365 an das Heilig-Geist-Spital in Rapperswil. Da aber die Pfarrkirche wegen allzu geringer Einkünfte nicht mehr bestehen konnte, inkorporierte sie Bischof Heinrich III. 1379 dem Altar und der Pfründe der heiligen Katharina daselbst. Der Inhaber dieser Pfründe übernahm damit die Pflicht, die Leute in Nuolen zu pastorieren. Zwischen Rapperswil und Nuolen liegt aber eine beträchtliche Strecke des obern Zürchersees⁴⁾, und oft genug konnte der Altarist wegen des Unwetters nicht nach Nuolen gelangen. So verwahrlosten die dortigen Leute allmählich in religiöser Hinsicht. Manche Erwachsenen starben ohne die heiligen Sakramente, manche Kinder ohne die heilige Taufe. Da



Siegel des Vogtes Rudolf
Döschlin. 1487.
Aufschrift unleserlich.

erwarb 1477 Hans Türk, Pfarrer von Wangen in der Nähe von Nuolen, den dortigen Kirchensatz, baute die dem Einsturze nahe Leutkirche zu St. Margaret, Theodul und Barbara neu auf mit der Absicht, eine ewige Messe zu stiften, damit wieder ein ständiger Seelsorger daselbst sein könne. Zum Teile gelang ihm sein Vorhaben, aber unterdessen waren die Mittel ausgegangen, und Pfarrer Türk hatte sein ganzes Vermögen dieser Sache geopfert. Eine Steuer, die Herzog Siegmund 1477 für die Pfarrei ausschrieb, hatte keinen rechten Erfolg. Am 4. Januar 1482 wurde Nuolen von Rapperswil vollständig getrennt; Kirchensatz, Zehnten und Güter der Kirche kamen an Schwyz. Unterm 6. Dezember desselben Jahres gab Abt Konrad für Hans Türk und „die armen Leute, die des Gotteshauses Einsiedeln eigene

¹⁾ Siehe oben Seite 454. Von dem Siegel hängt nur noch eine formlose Hälfte.

²⁾ Siehe oben Seite 200. 282. Geschichtsfreund XLV, 133.

³⁾ Siehe oben Seite 94, Anmerkung 4.

⁴⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 1 EFG.

Leute sind“, einen sehr warm gehaltenen Empfehlungsbrief. Ähnliches tat etwas später der bischöfliche Generalvikar von Konstanz, und nun flossen die Gaben reichlicher, so daß die Pfarrei Nuolen einen eigenen Priester erhalten und 1487 selbständig gemacht werden konnte¹⁾.

Jedenfalls hat Abt Konrad dem Pfarrer Türk und seinen armen Eigenleuten, wie auch den armen Schwestern, von denen oben erzählt wurde, nicht allein einen wohlfeilen pergamentenen Empfehlungsbrief, sondern dazu eine namhafte Beisteuer gespendet. Freilich für die Armen, die das Stift im Mittelalter spendete, fehlen uns meist urkundliche Belege. Rechnungsbücher sind mit einer einzigen Ausnahme²⁾ bis 1527 nicht mehr vorhanden, und wo es nicht zur Wahrung der Rechte notwendig war, wie z. B. bei der Schenkung des Fischereirechtes in der Glatt, der Gabe an die Restauration der Pfarrkirche in Freienbach, der Schenkung der Stiftspfarrreien im Breisgau und dem eben erzählten Falle von der Hinterlassenschaft Turtalers³⁾, ließen sich die Äbte eine Bescheinigung für gespendete Wohlthaten nicht ausstellen.

In der March erscheint Ulrich Gugelberg 1481 und 1485 als Stiftsamtman.

Das

Kloster Fahr

machte in zeitlicher Hinsicht noch immer kleine Fortschritte. Meisterin und Konvent kauften nämlich wieder einige Zinsen, so 5½ Pfund Züricher Pfennig von Gütern in Obermeilen und Nüchterswil⁴⁾ und drei Pfund von Haus, Hofstatt und Garten zu der Giggen im Niderdorf in der „mehrten Stadt“ Zürich gelegen, das Erbtlehen vom Spital in Zürich war, weshalb die Pfleger des Spitals dazu ihre Zustimmung gaben⁵⁾. Die Klosterfrau Elisabeth Schwarzmueller kaufte zwei Pfund Züricher Pfennig von dem Haus und den Gütern des Fahrers Amtmannes Heini Ersam zu Weiningen⁶⁾, welcher Zins später zur Fahrzeit der Frauen verwendet wurde. Die Frauen Fronig (Veronika) und Anna von Zestetten erwarben einen Zins von zwei Gulden rh. von Konrad Keggizi von Wasserstolz, der auf sein Haus zum Krebs in der „mehrten“ Stadt Zürich gesetzt wurde⁷⁾.

Hans Fend, der Weber, Bürger von Zürich, und seine Ehefrau Verin stifteten unterm 30. Juni 1490 im Kloster Fahr eine Fahrzeit. Diese soll jedes Jahr am Montag nach Mittelfasten gehalten werden, und zwar am Abend mit einer gefungenen Vigil und am folgenden Morgen mit einem Seelamte. Dafür vermachten sie mit Erlaubnis der Pfleger des Züricher Spitals einen jährlichen Zins von zwei Pfund Züricher Pfennig von ihrem bereits erwähnten Anwesen zu der Giggen im Niderdorf Zürich. Der Leutpriester von Weiningen und der Klosterkaplan zu Fahr sollen jeder für Abhaltung der Fahrzeit drei Schilling Züricher Pfennig erhalten.

Anneli Dössi, eine Jungfrau (Dienstmagd) in Fahr, hatte gegen die Klosterfrau Margareta von Zestetten falsche, ehrenrührige Äußerungen getan, welche die Betroffene nicht hingehen lassen durfte. Das Gericht in Zürich verurteilte die Magd unterm 25. September 1487 zu einer Geldstrafe und zu öffentlichem Widerruf in der „Leutkirche“ zu Fahr⁸⁾.

¹⁾ Die Urkunde des Abtes Konrad liegt im KlASchw. Vergleiche Nüsseler, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 504. 505.

²⁾ Aus dem XIV. Jahrhundert, siehe oben Seite 206. 207. Gedruckt im Geschichtsfreund XLVII. Aber auch dieses Rechnungsbuch ist für seine Zeit bei weitem nicht vollständig.

³⁾ Siehe oben Seite 422. 423. 497. 502. 504 f. 508.

⁴⁾ Urkunde von 1481, 26. Oktober. StAZ.

⁵⁾ Urkunde von 1490, 1. Juli. Kopie im StAE. Die „mehrte Stadt“ ist der auf dem rechten Simmatlfer gelegene Stadtteil.

⁶⁾ Urkunde von 1481, 6. Dezember.

⁷⁾ Urf. von 1489, 30. Juni. Dieser Zins wurde 26. Oktober 1636 abgelöst und die Urf. ausgeliefert.

⁸⁾ Rat- und Nichtbuch von Zürich, Nr. 48, Seite 554.

An der Urkunde, die der schwyzerische Ammann Johann Zimmermann in der March unterm 9. März 1469 bezüglich des Falles ausgestellt hatte, war das Siegel zerbrochen und damit ihre Beweiskraft verloren gegangen ¹⁾. Der Stiftsamtman Peter Schnellmann brachte daher diesen Brief vor Konrad Schubiger und die Räte der March, welche ihn unterm 6. November 1487 neu ausstellten.

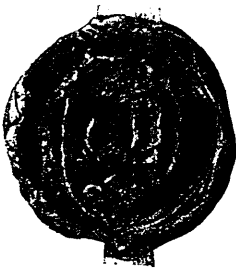
Uneheliche Leute, die im Gebiete des Stiftes ohne Leibeserben starben, erbte der Abt. So ist es in den Hofrechten bestimmt ²⁾, aber oft ließ man Gnade für Recht ergehen, wenigstens zum Teile, wie in folgendem Falle.

Im Hofe zu Reichenburg starb Hans Turtaler ohne Leibeserben. Da er unehelicher Geburt war, legte Vogt Heinrich Eberlin im Namen des Abtes von Einsiedeln Hand auf seine Hinterlassenschaft und zog sie ein. Im Namen der Verwandten des Verstorbenen wendeten sich Hans Weckerly, Ammann im Thurtal, Konrad Wäly und Henry Geriner an den Abt von Einsiedeln, er möge den nächsten Verwandten des Verstorbenen aus Gnaden etwas aus der Hinterlassenschaft zukommen lassen. Da auch noch der Abt von St. Gallen Fürsprache einlegte, trat ihnen Abt Konrad 50 Goldgulden rh. aus der Hinterlassenschaft Turtalers ab, ohne aber damit auf sein Recht zu verzichten. Der Einsiedler Vogt Rudolf Döhslin siegelte die von den drei Obgenannten am 12. März 1487 darüber ausgestellte Urkunde.

Mit dem Ritter Hans von Landenberg von der Breitenlandenberg tauschte Abt Konrad am 24. Juni 1486 eine Gotteshausfrau.

Abt Konrad war gut gegen seine Eigenleute und für ihr Seelenheil besorgt.

In idyllischer Lage, an einer Bucht am linken Ufer des obern Zürichersees, liegt das Dörfchen Nuolen. Schon seit 1045 bestand dort eine Kirche, die zum Frauen-Stifte Schennis gehörte. Der dortige Leutpriester H[einrich] erscheint im Jahre 1244 in einer Einsiedler Urkunde ³⁾. Die Kirche kam mit ihren Gütern 1365 an das Heilig-Geist-Spital in Rapperswil. Da aber die Pfarrkirche wegen allzu geringer Einkünfte nicht mehr bestehen konnte, incorporierte sie Bischof Heinrich III. 1379 dem Altar und der Pfründe der heiligen Katharina dajelbst. Der Inhaber dieser Pfründe übernahm damit die Pflicht, die Leute in Nuolen zu pastorieren. Zwischen Rapperswil und Nuolen liegt aber eine beträchtliche Strecke des obern Zürichersees ⁴⁾, und oft genug konnte der Altarist wegen des Unwetters nicht nach Nuolen gelangen. So verwahrlosten die dortigen Leute allmählich in religiöser Hinsicht. Manche Erwachsenen starben ohne die heiligen Sakramente, manche Kinder ohne die heilige Taufe. Da



Siegel des Vogtes Rudolf
Döhslin. 1487.
Umschrift unleserlich.

erwarb 1477 Hans Türk, Pfarrer von Wangen in der Nähe von Nuolen, den dortigen Kirchenjak, baute die dem Einsturze nahe Leutkirche zu St. Margareth, Theodul und Barbara neu auf mit der Absicht, eine ewige Messe zu stiften, damit wieder ein ständiger Seelsorger dajelbst sein könne. Zum Teile gelang ihm sein Vorhaben, aber unterdessen waren die Mittel ausgegangen, und Pfarrer Türk hatte sein ganzes Vermögen dieser Sache geopfert. Eine Steuer, die Herzog Siegmund 1477 für die Pfarrei ausschrieb, hatte keinen rechten Erfolg. Am 4. Januar 1482 wurde Nuolen von Rapperswil vollständig getrennt; Kirchenjak, Zehnten und Güter der Kirche kamen an Schwyz. Unterm 6. Dezember desselben Jahres gab Abt Konrad für Hans Türk und „die armen Leute, die des Gotteshauses Einsiedeln eigene

¹⁾ Siehe oben Seite 454. Von dem Siegel hängt nur noch eine formlose Hälfte.

²⁾ Siehe oben Seite 200, 282. Geschichtsfreund XLV, 133.

³⁾ Siehe oben Seite 94, Anmerkung 4.

⁴⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 1 EFG.

ente sind“, einen sehr warm gehaltenen Empfehlungsbrief. Ähnliches tat etwas später der bischöfliche Generalvikar von Konstanz, und nun flossen die Gaben reichlicher, so daß die Pfarrei Ruolen einen eigenen Priester erhalten und 1487 selbständig gemacht werden konnte¹⁾.

Jedenfalls hat Abt Konrad dem Pfarrer Türk und seinen armen Eigenleuten, wie auch den armen Schwestern, von denen oben erzählt wurde, nicht allein einen wohlfeilen pergamentenen Empfehlungsbrief, sondern dazu eine namhafte Beisteuer gespendet. Freilich für die Almosen, die das Stift im Mittelalter spendete, fehlen uns meist urkundliche Belege. Rechnungsbücher sind mit einer einzigen Ausnahme²⁾ bis 1527 nicht mehr vorhanden, und wo es nicht zur Wahrung der Rechte notwendig war, wie z. B. bei der Schenkung des Fischereirechtes in der Glatt, der Gabe an die Restauration der Pfarrkirche in Freienbach, der Schenkung der Stiftspfarrreien im Breisgau und dem eben erzählten Falle von der Hinterlassenschaft Turtalers³⁾, ließen sich die Äbte eine Bescheinigung für gespendete Wohltaten nicht ausstellen.

In der March erscheint Ulrich Gugelberg 1481 und 1485 als Stiftsamtmann.

Das

Kloster Fahr

machte in zeitlicher Hinsicht noch immer kleine Fortschritte. Meisterin und Konvent kauften nämlich wieder einige Zinsen, so 5½ Pfund Züricher Pfennig von Gütern in Obermeilen und Richterswil⁴⁾ und drei Pfund von Haus, Hofstatt und Garten zu der Giggen im Niderdorf in der „mehrten Stadt“ Zürich gelegen, das Erbsehen vom Spital in Zürich war, weshalb die Pfleger des Spitals dazu ihre Zustimmung gaben⁵⁾. Die Klosterfrau Elisabeth Schwarzmurer kaufte zwei Pfund Züricher Pfennig von dem Haus und den Gütern des Fahrers Amtmannes Heini Erjam zu Weiningen⁶⁾, welcher Zins später zur Jahrzeit der Frauen verwendet wurde. Die Frauen Fronig (Veronika) und Anna von Zestetten erwarben einen Zins von zwei Gulden rh. von Konrad Keggizi von Wasserstetz, der auf sein Haus zum Krebs in der „mehrten“ Stadt Zürich gesetzt wurde⁷⁾.

Hans Fend, der Weber, Bürger von Zürich, und seine Ehefrau Verin stifteten unterm 30. Juni 1490 im Kloster Fahr eine Jahrzeit. Diese soll jedes Jahr am Montag nach Mittelfasten gehalten werden, und zwar am Abend mit einer gesungenen Vigil und am folgenden Morgen mit einem Seelente. Dafür vermachten sie mit Erlaubnis der Pfleger des Züricher Spitals einen jährlichen Zins von zwei Pfund Züricher Pfennig von ihrem bereits erwähnten Anwesen zu der Giggen im Niderdorf Zürich. Der Leutpriester von Weiningen und der Klosterkaplan zu Fahr sollen jeder für Abhaltung der Jahrzeit drei Schilling Züricher Pfennig erhalten.

Uneli Nässli, eine Jungfrau (Dienstmagd) in Fahr, hatte gegen die Klosterfrau Margareta von Zestetten falsche, ehrenrührige Äußerungen getan, welche die Betroffene nicht hingehen lassen durfte. Das Gericht in Zürich verurteilte die Magd unterm 25. September 1487 zu einer Geldstrafe und zu öffentlichem Widerruf in der „Leutkirche“ zu Fahr⁸⁾.

¹⁾ Die Urkunde des Abtes Konrad liegt im Kl.A.Schw. Vergleiche Nässli, Die Gotteshäuser der Schweiz III, 504. 505.

²⁾ Aus dem XIV. Jahrhundert, siehe oben Seite 206. 207. Gedruckt im Geschichtsfreund XLVII. Aber auch dieses Rechenbuch ist für seine Zeit bei weitem nicht vollständig.

³⁾ Siehe oben Seite 422. 423. 497. 502. 504 f. 508.

⁴⁾ Urkunde von 1481, 26. Oktober. StAZ.

⁵⁾ Urkunde von 1490, 1. Juli. Kopie im StAE. Die „mehrte Stadt“ ist der auf dem rechten Limmatufer gelegene Stadtteil.

⁶⁾ Urkunde von 1481, 6. Dezember.

⁷⁾ Urk. von 1489, 30. Juni. Dieser Zins wurde 26. Oktober 1636 abgelöst und die Urk. ausgestellt.

⁸⁾ Rat- und Richtbuch von Zürich, Nr. 48, Seite 554.

Die Vogtei über

St. Gerold

war in dieser Zeit in den Händen des Freiherrn Ulrich von Brandis und von 1487 an bei dem Freiherrn Ludwig von Brandis und seinen Brüdern.

Als Abt Gerold nach seiner Resignation sich in der Propstei aufhielt, machte ein gewisser Lemgang gegen ihn — man weiß nicht, mit welchem Grunde — einen Anspruch auf 40 Gulden geltend. Der Abt wies ihn ab mit dem Bemerkten, eher wäre dieser ihm schuldig, übrigens könne er ja, wenn er ein Recht auf diese Forderung zu haben glaube, dieses vor Gericht geltend machen. Damit schien die Sache abgetan zu sein. Aber nach dem Tode des Abtes Gerold und Lemgangs griffen des letztern Erben die Sache wieder auf und brachten sie durch Georg Schreiber vor das bischöfliche Gericht in Gur. Der Keller der Propstei St. Gerold, Adam von Brüel, vertrat den Abt Konrad vor dem Gerichte. Die Kläger wurden bei der Verhandlung, 29. August 1486, mit ihrer Forderung abgewiesen; dem Gewissen des Beklagten wurde es überlassen, die Gerichtskosten zu zahlen. Georg Schreiber appellierte sofort an den Apostolischen Stuhl, und der bischöfliche Richter gewährte ihm eine viermonatige Frist, diese Appellation anzubringen ¹⁾. Damit hatte die Sache wohl ihr Bewenden; denn wir vernehmen nichts mehr über sie.

Wilhelm Sager, wahrscheinlich ein Sohn des Ulrich, hatte dem Ulrich Siz den Propsteihof zu Bludesch in Siz schuldenhalber verpfändet ²⁾. Mit dem Sohne des Ulrich Siz, Johannes, gab es Anstände, da die Übertragung des Hofes nicht nach Lehensrecht vorgenommen worden war, und der Hof selbst und die dazu gehörenden Güter nicht gut gehalten wurden. Doch kam 7. August 1486 eine gütliche Vereinbarung zu stande. Johannes Siz gab dem Abte den Hof wieder auf, und der Abt verlieh denselben von neuem dem Johannes Siz und dessen ehelichen Kindern auf die Zeit ihres Lebens, aber nicht weiter. Für die Propstei wurde aber der Weinzehnte zu Bludesch, der Kornzehnte am Berg, das Haus ob Siz gelegen zu Bludesch oberhalb der St.-Nikolaus-Kirche vorbehalten, wofür der Abt dem Wilhelm Sager zehn Pfund und dem Johannes Siz zwanzig Pfund Pfennig zahlte. Dazu überließ der Abt dem letztern und seinen Kindern den Korn- und kleinen Zehnten zu Bludesch unentgeltlich auf sechs Jahre.

Audere Anstände gab es wegen der Alpe Frutz. Eine Genossenschaft von Weiler und Laternser hatten von Hans Mayerchilly die Alpe Gampernäsch gekauft ³⁾ und flohen, wenn es früh geschneit hatte, mit ihrem Vieh in die Alpe Unterfruz. Aus Gnade und wegen guter Nachbarschaft gestattete ihnen das der Abt. Bald aber beanspruchten es die Laternser als ein Recht. Dagegen rief Adam von Brüel als Anwalt und Bevollmächtigter des Abtes das Gericht an. Vor dem Richter Hans Beck, Landammann zu Rankweil, der mit den andern Richtern zu Sulz im Namen des Erzherzogs Siegmund von Österreich zu Gericht saß, kam am 13. November 1486 die Sache zur Verhandlung. Die Laternser wurden mit ihren Ansprüchen abgewiesen und in die Gerichtskosten verfällt.

Als Keller von St. Gerold amtezte nachweisbar in den Jahren 1484, 1485 und 1486 der uns schon bekannte Adam von Brüel. Ein eigener Propst erscheint nicht; Abt Konrad hatte sich die Propstei vorbehalten, obwohl keine ausdrückliche Nachricht hierüber vorliegt. Er hielt sich öfters in St. Gerold auf, und im Jahre 1490 zog er sich noch mehr auf die Propstei zurück und bestellte für die Verwaltung in Einsiedeln seinen Konventual Barnabas von Mosax als Pfleger.

¹⁾ DAE. Litt. P, Nr. 73. ²⁾ Urkunde von 1480, 12. April. Siehe oben Seite 458.

³⁾ Siehe oben Seite 310.

Was hat den Abt wohl zu dieser Maßnahme bewogen?

Wittmiler erzählt darüber folgende, freilich sehr sonderbare, fast unglaubliche Anekdote.

„Als er [Abt Konrad] auf eine Zeit von zwei Ratsboten von Schwyz, so zu ihm geschickt waren, zu Red' gestellt, und unter andern Sachen ihm ernstlich vorhielten und fragten, aus was Ursachen er also wider alle priesterliche und mönchische Ordnung einen solchen langen Bart trüge, soll er sie mit hin zu seiner Abtei-Behausung geführt haben, und als er unter die Haustür kommen, habe er sich umgekehrt und zu ihnen gesprochen: Ihr Herren von Schwyz wollen eben wissen, warum ich diesen meinen langen Bart trage; ist das die Ursach, nämlich wann ihr mich wollet schinden, daß ihr Haut und Haar beieinander findet. Solle hiemit die Haustür vor den Herren von Schwyz Gesandten zugeschlagen haben. Welches aber ihm nicht lang darnach nicht wohl ausgeschlagen; dann sie einen solchen Trutz von ihm nicht wollten leiden. Hat das Gotteshaus ein Zitlin lang müssen meiden und zu St. Gerold zugereiset, bis daß es gestillet und vergessen worden ¹⁾.“

Zweimal äußerte sich der Abt bei Gelegenheit des großen Wasserprozesses im Jahre 1497 ²⁾ über den Grund, weshalb er Einsiedeln verlassen und sich nach St. Gerold zurückgezogen habe, nämlich „daß er um mehr Fried' und Ruh' willen das Größere verlassen und das Mindere angenommen“.

Freilich ist auch damit die eigentliche Ursache seines Rückzuges von Einsiedeln nicht angegeben. Doch scheint so viel sicher zu sein, daß ein Zerwürfniß mit Schwyz vorlag. Das kommt uns um so wahrscheinlicher vor, als sogar der gewandte, mit aller Welt sonst so gut auskommende Dekan Albrecht von Bonstetten schon einmal in Ungnade bei den Eidgenossen war ³⁾ und später wieder, besonders bei den Schwyzern, in Ungnade fiel.

¹⁾ DAE. Litt. C, p. 119.

²⁾ Siehe unten 15. Kapitel bei St. Gerold.

³⁾ Siehe oben Seite 499.



Propsteimappen von St. Gerold.

Im Grabdenkmal des hl. Gerold in der Propsteikirche, ca. 1600.

Münzlehntes Kapitel.

Abt Konrad III. von Hohenrechberg (Fortsetzung). Pfleger Barnabas von Mosar 1490 bis 1501.

Aber die Bestellung Barnabas' zum Pfleger und den Umfang seiner Befugnisse haben wir keine weiteren Nachrichten. Tatsache ist, daß Barnabas zum ersten Male in einer Urkunde vom 19. Juli 1490 als Pfleger des Gotteshauses und Bürger von Zürich erscheint. Ebenfalls ist es Tatsache, daß Abt Konrad nicht resignierte, sondern nach wie vor als Abt handelte, urkundete und siegelte. Mit der kirchlichen Oberbehörde — mit Papst und Bischof — verkehrte er auch während der Amtstätigkeit des Pflegers und erhielt von dem Apostolischen Stuhle Aufträge, die für sein großes Ansehen sprechen. So ermächtigte ihn Papst Innocenz VIII., mit den Äbten von Kätti und Fischingen dafür zu sorgen, daß zu Rapperswil auch an den Werktagen Amt und Vesper gesungen werden ¹⁾, und Papst Alexander VI. bestellte ihn mit den Präpsten von Zürich und Luzern zum Verteidiger der Rechte des Klosters Disentis auf die kirchlichen Benefizien, die Innocenz VIII. demselben einverleibt hatte ²⁾.

Pfleger Barnabas ³⁾ ging energisch an den

Ausbau der Stiftskirche, des Münsters.

„Er baute das untere Münster bei U. S. F. Kapelle herrlich mit Quadersteinen und wölbte die Absseiten. Er wäre auch in solcher Weite und Form durch das ganze obere Münster hinaufgefahren, wenn die zwei alten Glockentürme solches nicht verhindert hätten. Aber der Abbruch des alten und harten Gemäuers hätte mehr Kosten verursacht, als ein Neubau derselben. Deswegen hat man oberhalb bei der kleinen Form bleiben müssen ⁴⁾.“ Wahrscheinlich ließ Barnabas noch das obere Münster und das Chor einwölben.

Diese spärlichen Nachrichten lassen mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß das Münster nach der erweiterten romanischen Anlage wieder aufgebaut wurde. Im Detail, vorzüglich in den dekorativen Teilen, fand die damals herrschende Gotik ihre Berücksichtigung. Das Münster war dreiteilig: das Schiff wurde durch die erwähnten Türme in zwei ungleiche Hälften geschieden, das untere Münster mit der Gnadenkapelle und das obere, an welches sich das Chor angeschlossen ⁵⁾.

¹⁾ Bulle von 1491, 7. Mai, bei X. Nickenmann, Regesten von Rapperswil, Nr. 96.

²⁾ Bulle von 1493, 28. Juli, bei T. h. v. Mohr, Regesten von Disentis, Nr. 240.

³⁾ Er und andere schrieben bald „von Mosar“, bald „von Sar“. Beide Geschlechter waren übrigens nahe verwandt.

⁴⁾ Wittwiler in DAE. Litt. C, p. 119.

⁵⁾ Dr. P. Albert Ruhn OSB., Der jetzige Stiftsbau Maria-Einsiedeln (Einsiedeln 1883), Seite 12.

Auf den Abbildungen des Stiftes ¹⁾ kann man diese drei Teile der Kirche genau unterscheiden.

Als von Schwyz bestellte „Baumeister“ (= Bauaufseher) werden zufällig in Urkunden genannt: Ulrich Käzi von Schwyz 25. November 1494 und Hans Lüünd von Schwyz 22. März 1498 ²⁾.

Wahrscheinlich zur Bestreitung der Baukosten nahm Pfleger Barnabas mit dem Kapitel zweimal Geld auf. Das eine Mal 300 Gulden rh. von dem Züricher Bürger Heinrich Belzinger, wofür der Weinzehnte von Meilen eingesetzt und zwei Bürgen, nämlich Ritter Hartmann von Nordorf und Ludwig Steinbock von Zürich, gestellt wurden. Einige Jahre später entlieh er von Heinrich Kunz, Kaplan am Frauenmünster in Zürich, 200 Gulden rh. und setzte dafür den Zehnten von Meilen ein ³⁾.

Der Pfleger fing aber auch an, alte Schulden zu bezahlen. So löste er schon im Jahre 1492 die seit 1389 verpfändeten Einkünfte vom großen Zehnten der Kirche in Sursee und der Güter in Eglisberg und Hunzigen mit 332 Gulden ab ⁴⁾. Das Stift machte übrigens bald eine ganz bedeutende Erwerbung (Männedorf) und zahlte sie bar, so daß der ökonomische Stand desselben als durchaus befriedigend bezeichnet werden muß.

Der Pfleger tat auch vieles für die Zierde der Kirche und des Gottesdienstes. Die Chortafel (Aufbau des Choraltars) wurde in Bildhauerarbeit gefertigt, ein schweres silbernes Brustbild für das Haupt des hl. Justus gemacht ⁵⁾ und ein großes Graduale mit Miniaturen und Randverzierungen geschrieben und gemalt, das die Jahrzahl 1494 trägt ⁶⁾.

Die Spannung zwischen dem Stifte und Schwyz muß gegen das Jahr 1495 stärker geworden sein. Denn unterm 19. März dieses Jahres ließ Dekan Albrecht im Auftrage des Stiftes von der sogen. goldenen Bulle des Königs Siegmund, durch welche der Revers der Schwyzer bezüglich der Vogtei bestätigt wurde ⁷⁾, eine amtliche Abschrift fertigen ⁸⁾. Man brauchte offenbar die Urkunde und wollte das wurmförmige Original schonen.

Unter den Zeugen dieser Handlung erscheint zum ersten Male Johannes Ort, ein Baie aus Mayenfeld (Graubünden), der von da an viele Jahre in den Diensten des Stiftes stand und uns noch sehr oft begegnen wird.

Auch das

Verhältnis zu dem Diöcesanbischof

hatte sich wieder schlimmer gestaltet.

Bischof Thomas Berlower von Konstanz (1491—1496) verlangte nämlich gleich nach

¹⁾ Siehe oben Seite 142. 210. 420, und unten im 16. und 17. Kapitel.

²⁾ An Baumeister Käzi schrieb Bonifetten unterm 3. Dezember 1494 einen Brief. Geschichtsfreund VII, 204. ³⁾ 149[3?], die Einer sind nicht sicher zu lesen], Mittwoch nach Kreuzauffindung im Mai, und 1499, 11. Januar. StAE. A. RP1.

⁴⁾ Siehe oben Seite 275. 295. 414. 507. Auf dem Rücken der beiden betr. Urkunden ist die Auslösung bemerkt. ⁵⁾ Wittwiler a. a. O. — Siehe oben Seite 72. — Inventar vom Jahre 1598.

Eine sehr schöne Kredenz[-Kanne] von Silber und vergoldet mit den Wappen von Mojar, Hemen und Notensan [Montfort] erscheint 1550 in einem Inventar und verbraunte 1577. DAE. B, p. 125. C, p. 161.

⁶⁾ Befindet sich in der Stiftsbibliothek. Die Jahrzahl steht auf Blatt 264^a oben. Siehe unten Seite 514 und das Einschaltbild. ⁷⁾ Siehe oben Seite 343 f.

⁸⁾ DAE. Litt. J, Nr. 21. — Es geschah im Einsiedler-Hof in Zürich, in stuba eiusdem curiæ porrecta supra fluvium ex lacu Turregiensi per medium dictæ urbis defluentem, also in dem Gemache, das balkonartig über die Limmat hinausragte. Siehe Bild oben auf Seite 93.

Stiftsgeschichte von Einsiedeln.



Siegel des Pflegers Barnabas von Mojar. 1498.

Umschrift: barnabas vo: sax.

Fünftehtes Kapitel.

Abt Konrad III. von Hohenrechberg (Fortsetzung). Pfleger Barnabas von Mosax 1490 bis 1501.

Aber die Bestellung Barnabas' zum Pfleger und den Umfang seiner Befugnisse haben wir keine weiteren Nachrichten. Tatsache ist, daß Barnabas zum ersten Male in einer Urkunde vom 19. Juli 1490 als Pfleger des Gotteshauses und Bürger von Zürich erscheint. Ebenfalls ist es Tatsache, daß Abt Konrad nicht resignierte, sondern nach wie vor als Abt handelte, urkundete und siegelte. Mit der kirchlichen Oberbehörde — mit Papst und Bischof — verkehrte er auch während der Amtstätigkeit des Pflegers und erhielt von dem Apostolischen Stuhle Aufträge, die für sein großes Ansehen sprechen. So ermächtigte ihn Papst Innocenz VIII., mit den Äbten von Nüti und Fischeningen dafür zu sorgen, daß zu Rapperswil auch an den Werktagen Amt und Vesper gesungen werden¹⁾, und Papst Alexander VI. bestellte ihn mit den Präpsten von Zürich und Luzern zum Verteidiger der Rechte des Klosters Disentis auf die kirchlichen Benefizien, die Innocenz VIII. demselben einverleibt hatte²⁾.

Pfleger Barnabas³⁾ ging energisch an den

Ausbau der Stiftskirche, des Münsters.

„Er baute das untere Münster bei N. S. F. Kapelle herrlich mit Quadersteinen und wölbte die Absseiten. Er wäre auch in solcher Weite und Form durch das ganze obere Münster hinaufgefahren, wenn die zwei alten Glockentürme solches nicht verhindert hätten. Aber der Abbruch des alten und harten Gemäuers hätte mehr Kosten verursacht, als ein Neubau derselben. Deswegen hat man oberhalb bei der kleinen Form bleiben müssen⁴⁾.“ Wahrscheinlich ließ Barnabas noch das obere Münster und das Chor einwölben.

Diese spärlichen Nachrichten lassen mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß das Münster nach der erweiterten romanischen Anlage wieder aufgebaut wurde. Im Detail, vorzüglich in den dekorativen Teilen, fand die damals herrschende Gotik ihre Berücksichtigung. Das Münster war dreiteilig: das Schiff wurde durch die erwähnten Türme in zwei ungleiche Hälften geschieden, das untere Münster mit der Gnadenkapelle und das obere, an welches sich das Chor angeschlossen⁵⁾.

¹⁾ Bulla von 1491, 7. Mai, bei K. Nickenmann, Regesten von Rapperswil, Nr. 96.

²⁾ Bulla von 1493, 28. Juli, bei T. h. v. Mohr, Regesten von Disentis, Nr. 240.

³⁾ Er und andere schrieben bald „von Mosax“, bald „von Sar“. Beide Geschlechter waren übrigens nahe verwandt.

⁴⁾ Wittwiler in DAE. Litt. C, p. 119.

⁵⁾ Dr. P. Albert Stuhli OSB., Der jetzige Stiftsban Maria-Einsiedeln (Einsiedeln 1883), Seite 12.

Auf den Abbildungen des Stiftes¹⁾ kann man diese drei Teile der Kirche genau unterscheiden.

Als von Schwyz bestellte „Baumeister“ (= Bauaufseher) werden zufällig in Urkunden genannt: Ulrich Käzi von Schwyz 25. November 1494 und Hans Lüönd von Schwyz 22. März 1498²⁾.

Wahrscheinlich zur Bestreitung der Baukosten nahm Pfleger Barnabas mit dem Kapitel zweimal Geld auf. Das eine Mal 300 Gulden rh. von dem Züricher Bürger Heinrich Belzinger, wofür der Weinzehnte von Meilen eingesetzt und zwei Bürgen, nämlich Ritter Hartmann von Nordorf und Ludwig Steinbock von Zürich, gestellt wurden. Einige Jahre später entlich er von Heinrich Kunz, Kaplan am Frauenmünster in Zürich, 200 Gulden rh. und setzte dafür den Zehnten von Meilen ein³⁾.

Der Pfleger fing aber auch an, alte Schulden zu bezahlen. So löste er schon im Jahre 1492 die seit 1389 verpfändeten Einkünfte vom großen Zehnten der Kirche in Sursee und der Güter in Eglisberg und Hunzigen mit 332 Gulden ab⁴⁾. Das Stift machte übrigens bald eine ganz bedeutende Erwerbung (Männedorf) und zahlte sie bar, so daß der ökonomische Stand desselben als durchaus befriedigend bezeichnet werden muß.

Der Pfleger tat auch vieles für die Zierde der Kirche und des Gottesdienstes. Die Chortafel (Aufbau des Choraltares) wurde in Wildhauerarbeit gefertigt, ein schweres silbernes Brustbild für das Haupt des hl. Justus gemacht⁵⁾ und ein großes Graduale mit Miniaturen und Randverzierungen geschrieben und gemalt, das die Jahrzahl 1494 trägt⁶⁾.

Die Spannung zwischen dem Stifte und Schwyz muß gegen das Jahr 1495 stärker geworden sein. Denn unterm 19. März dieses Jahres ließ Dekan Albrecht im Auftrage des Stiftes von der jogen. goldenen Bulle des Königs Siegmund, durch welche der Revers der Schwyzer bezüglich der Vogtei bestätigt wurde⁷⁾, eine amtliche Abschrift fertigen⁸⁾. Man brauchte offenbar die Urkunde und wollte das wurmfressene Original schonen.

Unter den Zeugen dieser Handlung erscheint zum ersten Male Johannes Ort, ein Laie aus Mayenfeld (Graubünden), der von da an viele Jahre in den Diensten des Stiftes stand und uns noch sehr oft begegnen wird.

Auch das

Verhältnis zu dem Diözesanbischof

hatte sich wieder schlimmer gestaltet.

Bischof Thomas Belower von Konstanz (1491—1496) verlangte nämlich gleich nach

¹⁾ Siehe oben Seite 142. 210. 420, und unten im 16. und 17. Kapitel.

²⁾ Au Baumeister Käzi schrieb Bonifetten unterm 3. Dezember 1494 einen Brief. Geschichtsfreund VII, 204. ³⁾ 1493?, die Einer sind nicht sicher zu lesen, Mittwoch nach Kreuzaufhebung im Mai, und 1499, 11. Januar. StAE. A. Rp1.

⁴⁾ Siehe oben Seite 275. 295. 414. 507. Auf dem Rücken der beiden betr. Urkunden ist die Auslösung bemerkt. ⁵⁾ Wittwiler a. a. D. — Siehe oben Seite 72. — Inventar vom Jahre 1598.

Eine sehr schöne Kreuz[-Krause] von Silber und vergoldet mit den Wappen von Mojar, Herten und Notenfau (Montfort) erscheint 1550 in einem Inventar und verbrannte 1577. DAE. B, p. 125. C, p. 161.

⁶⁾ Befindet sich in der Stiftsbibliothek. Die Jahrzahl steht auf Blatt 264^a oben. Siehe unten Seite 514 und das Einschaltbild. ⁷⁾ Siehe oben Seite 343 f.

⁸⁾ DAE. Litt. J, Nr. 21. — Es geschah im Einsiedler-Hof in Zürich, in stuba eiusdem curiae porrecta supra fluvium ex lacu Turregiensi per medium dietæ urbis desluentem, also in dem Gemache, das balkonartig über die Limmat hinausragte. Siehe Bild oben auf Seite 93.



Siegel des Pflegers Barnabas von Mojar. 1493.

Umschrift: ... barnabas vo: sax.



Zahrsahl 1494 im großen Graduale, Bl. 264 a.

seinem Regierungsantritt von der Geistlichkeit außerordentliche Beiträge in der Form des Charitativums (einer Liebesgabe); Papst Innocenz VIII. hatte ihm zu diesem Zwecke erlaubt, von allen unmittelbaren Stiften und Pfründen einen, von den mittelbaren zwei Zehntteile der Einkünfte zu erheben¹⁾. Die Priesterschaft sträubte sich dagegen, Versammlungen wurden gehalten, Schritte gegen die neue Auflage vereinbart und ein Ausschuß zur Führung der Sache gewählt. Unter den mit dieser Steuer Unzufriedenen erscheint auch Pfleger Barnabas²⁾. Der Streit endete 1493 mit einem förmlichen Konkordate zwischen dem Bischof und dem Klerus des schweizerischen Anteiles der Diöcese Konstanz. Das Charitativum wurde bewilligt, aber nur in der Höhe der früheren Ansätze³⁾. Unser Stift zahlte unter diesem Titel 43 Gulden⁴⁾.

Einige Jahre nach dieser Geldfrage hatte Pfleger Barnabas Anstände mit Hugo von Landenberg, Bischof von Konstanz seit 1496, bezüglich der Vollmachten der Weichtäter am Wallfahrtsorte. Auf den 21. März 1498 ist vor den Boten der X Orte in Luzern „erschienen der Pfleger des Gotteshauses, Barnabas von Sax, und hat sich beklagt, der Bischof von Konstanz tue dem Gotteshaus Einfiadeln merklichen Abbruch und wolle es von seinen erlangten und bestätigten Freiheiten und Bullen drängen, so daß man da heimliche und offene Sünder, die da beichten und Buße empfangen, nicht absolvieren solle. Er begehrt, daß gemeine Eidgenossen den Bischof bereuen sollen, von solchem Vornehmen gegen das Gotteshaus Einfiadeln abzustehen. Nach dem Wunsche des Pflegers wird beschloffen, daß eine Botschaft von Zürich und Zug mit ihm nach Konstanz gehen und in gemeiner Eidgenossen Namen sein Begehren unterstützen soll. Die Boten beider Orte sollen auf den Sonntag Judica, 1. April, abends zu Konstanz an der Herberge sein“⁵⁾. Diese Gesandtschaft hatte doch einigen Erfolg.

Am 4. April gab der Bischof folgende wohlwollende, obichon in sehr allgemeinen Ausdrücken gehaltene Antwort:

„Wir Hugo von Gottes Gnaden, Bischof zu Konstanz, bekennen öffentlich und kund männiglich mit diesem Briese für uns und all unsere Nachkommen, wiewohl das würdig Gotteshaus Einfiadeln in unserm Bistum gelegen und deselben Glieder, mit Namen Abt und Konvent solches Gotteshauses, uns und unserer bischöflichen Obrigkeit und Gewaltsame als rechtem Ordinarius unseres Bistums wie andere Gotteshäuser Sanct Benedikten Ordens in unserem Bistum gelegen, so nicht exemt, ohne Mittel unterworfen sind, nicht desto minder aus sonderer Fürbitte der ehrwürdigen, würdigen unserer lieben andächtigen Herrn, Konrad, Abtes, und Herrn Barnabas von Sax als Pflegers solches Gotteshauses, an uns gelangt, und

¹⁾ Bulle von 1491, 17. Dezember. Kopie im StAE.

²⁾ Geschichtsfreund XXXIII, 407.

³⁾ Geschichtsfreund a. a. O., S. 40 ff. — Schultheiß und Rat von Luzern hatten sich auch bei Dombekan und Kapitel in Konstanz für das Stift verwendet. Ob in dieser oder einer andern Angelegenheit, geht aus dem Schreiben vom 31. Mai 1493 nicht hervor. „Sachen antreffende das Hochwürdig Gottshuß U. L. F. zu Einfiadeln“ im Staatsarchiv Luzern.

⁴⁾ Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries I, 238. — Das Provinzialkapitel der in der Kirchenprovinz Mainz gelegenen Benediktinerklöster, das 1493 in Hirsau gehalten wurde, schrieb auch Stenerr aus. Auf Einfiadeln traf es 20 Gulden, ebensoviel auf Rempten; auf St. Gallen, Weingarten, Reichenau je 30 Gulden. Benediktiner-Studien XX (1899), Seite 117.

⁵⁾ Eidgen. Abisch. III, 1, S. 562. — Schreiben des Landammannes und Rates von Schwyz an den Schultheiß und Rat von Luzern, 13. März 1498, im Staatsarchiv Luzern.

sondern Gnaden, so wir zu ihnen aus ihrem vielfältigen Verdienen tragen, haben wir ihnen gnädiglich zugesagt, daß wir ihrer, ihrer Nachkommen und des obgenannten Gotteshauses Freiheiten, guter Gewohnheiten und löblichen Herkommens freundlicher Schirmer und Handhaber sollen und wollen sein nach unserm besten Vermögen. Und ob auch sie oder ihre Nachkommen hinfür von jemand uns oder unsern Nachkommen ver sagt, verklagt oder einiger Sachen beschuldigt würden, daß wir darum mit ihnen nicht gähen [nicht eifertig, rücksichtslos verfahren], aber sie durch uns selbst oder unsere Amtsleute zitieren oder vornehmen lassen, sondern mögen wir sie darum freundlich zu uns zu kommen und unsere Meinung zu vernehmen beschreiben [schriftlich auffordern] lassen. Alsdann auch sie oder ihre Nachkommen gehorjam erscheinen und sich allweg unseres Willens fleißen sollen, Gefährd' und Arglist hierin ausgeschlossen. Zu Urkund' mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt und geben zu Konstanz auf Mittwoch nach dem Sonntag Judica in der Fasten, nach Christi Geburt vierzehnhundert und im achtundneunzigsten Jahre¹⁾."

Damit war die Angelegenheit, um die es sich eigentlich handelte, nicht erledigt, und sehr bald erneuerten sich die alten Anstände.

Seit mehreren Jahren hatte

der Konvent

keinen Zuwachs erhalten, bis 1498 sich der junge Johann Baptist von Mosaz zur Aufnahme meldete. Unterm 20. März stellte ihm Johann Peter, der Notar des Tales Misox in Grono (Graubünden), ein amtliches Zeugnis aus, daß er der eheliche Sohn des verstorbenen Grafen Johannes von Sax [Mosaz] und seiner Ehefrau Domenica sei²⁾. Das Geschlecht seiner Mutter Domenica ist in der Urkunde nicht angegeben, sondern nur die wiederholte Zeugenaussage, daß die Mutter von guter Familie und aus gutem Stande sei. Daraus folgt, daß sie ihrem Ehemanne nicht ebenbürtig war. Es fällt auf, daß Johann Baptist dennoch aufgenommen wurde. Vielleicht geschah das in Rücksicht auf den Pfleger Barnabas, des Bruders seines Vaters, vielleicht auch, weil andere Kandidaten mit rein adeligem Stammbaume nicht zu haben waren. Wahrscheinlich wirkten beide Gründe bei der Aufnahme mit.

Wie wir bald sehen werden, waren auch die Stammbäume des Pflegers Barnabas und des Defans Abrecht vom altadeligen Standpunkte aus nicht ganz einwandfrei. Die Zeit der rein freiherrlichen Klöster war eben nahezu vorbei.

Übrigens machte sich Johann Baptist von Mosaz nicht gut, und wir werden von dem unglücklichen Menschen noch manches zu hören bekommen.

Etwa ein Jahr später fand Diebold von Geroldssee Aufnahme im Stifte. Er war der Sohn Gangolfs I. und der Gräfin Kunigunde von Montfort, die so verarmt waren, daß sie „etwa viele Jahre weder Haller noch Pfennig Einkommens gehabt“. Daher waren sie genötigt, ihre Kinder, der Sitte der Zeit gemäß, soweit es anging, in Klöstern zu versorgen. Von den sechs Töchtern traten vier im Frauenmünster in Zürich, in Sädingen und Buchau ein. Die drei Brüder Diebolds blieben im weltlichen Stande³⁾. Auch von Diebold werden wir noch vieles erfahren, was ebenfalls nicht alles erfreulich ist.

¹⁾ DAE. Litt. B, Nr. 7, Seite 38. — Vergleiche die Zusage des Bischofs Burkhard vom 18. Januar 1465. Siehe oben Seite 430.

²⁾ DAE. Litt. E, Nr. 2. Bollettino storico della Svizzera Italiana XII (1890), p. 69 sqq.

³⁾ Die Ruine Hohengeroldssee liegt bei Lahr, Großh. Baden. Die Quellen zu obigem siehe bei Müller, Geroldssee, Seite 5 u. f. Daß der Eintritt Diebolds um diese Zeit und nicht später erfolgte, geht aus den Eidgenössischen Abschieden IV, 1 a, Seite 1127, hervor, und wir haben keine Ursache, die Angabe Diebolds im Jahre 1527, daß er bei 28 Jahren im Stifte gewesen sei, zu bezweifeln.

Einige Jahre später kam unser Stift in nähere Verbindung mit dem Prämonstratenser-Kloster zu den heiligen Laurentius und Stephanus in Wilten bei Innsbruck, und zwar durch Albrecht von Bonstetten. Am St. Alexiustag, 17. Juli 1501, verliehen Abt Leonhard, Prior Johannes und der ganze Konvent von Wilten dem Abte Konrad, dem Pfleger Barnabas, dem Dekan Albrecht und dem ganzen Konvente von Einsiedeln die volle Bruderschaft und Teilnahme an allen guten Werken. Sie versprachen, daß für jeden verstorbenen Professen Einsiedelns von einem jeden ihrer Priester je eine heilige Messe gelesen, von jedem Kleriker das ganze Pfalterium und von jedem Laienbruder einhundert Vaterunser und Begrüßet seist du Maria gebetet werden. Zudem sollen die aus unserm Stifte Verstorbenen in ihr Totenbuch eingetragen werden ¹⁾.

Aus dem Herbstgerichte der Gotteshausleute in Einsiedeln, 16. Dezember 1493, erfahren wir interessante Einzelheiten.

Schon in alter Zeit durfte niemand Wein ausschütten, ohne daß der Amtmann des Abtes ihn „aufgetan“ hätte ²⁾. Ausgenommen davon war „der elende Wein“. Nun herrschte lange Zeit ein „Span“ über das, was man darunter zu verstehen hätte. Auf diesem Herbstgerichte erkannten die Waldleute samt einem Herrn und dem Vogte, „daß elender Wein nichts anders sei, denn Sagnet- oder Hefwein“ ³⁾. Zugleich wurde neu eingeschärft, daß man allen andern Wein, z. B. welschen (italienischen) Wein, Elsäffer, Breisgauer, Oberbirger (Oberländer?) und selbstverständlich auch den Landwein durch den Amtmann aufzutun lassen müsse.

Verboden wurde auch, den Wein, wenn er „aufgetan“ worden war, zu „ennern“, d. h. zu verfälschen, noch anderes darein zu schütten.

In Bezug auf Jagd und Fischerei, die dem Stifte gehörten, erkannte das Gericht, daß bis auf Widerruf des Abtes das unbefugte Fischen und Jagen, besonders des Rotwildes, gleich gestraft werden solle, nämlich mit zwei Pfund Haller. Ausgenommen von jeglicher Strafe war, „daß einer so hoslich [artig] mit einer Wedersnur sy, daß er ohne alles Kerber [Köder] und Feimer [kleines Fischernetz] fischen könne“.

Die „Wedersnur“ war eine Schnur oder dünne Leine, an welcher eine sogenannte Federangel, d. h. feine Fischangel mit Federn von der Gestalt eines fliegenden Insektes, ohne Köder befestigt war. Diese Angel wurde auf der Oberfläche des Wassers hin und her gezuckt, so daß die Fische nach dem vermeintlichen Insekte schnappen sollten.

Diese Beschlüsse wurden in das Exemplar der Hofrechte von Einsiedeln aufgenommen, das in der Folge, aber noch vor 1508 geschrieben wurde ⁴⁾. Die Fassung dieses Hofrotels ist ausführlicher als die erste von uns mitgeteilte ⁵⁾, und wir heben darum noch folgende Punkte hervor:

„Die Gerichte, Zwing und Bänne, auch alle Herrlichkeit, als weit denn die Waldstatt begreift, gehören einem Herrn und Abte, auch dem Gotteshause Einsiedeln zu. Und hat auch ein jeglicher Herr und Abt desselben Gotteshauses um alle Sachen zu richten, ohne allein um Dieb und Frevel; die gehören einem Vogte in Einsiedeln zu“.

¹⁾ DAE. Litt. F, Nr. 52. ²⁾ Siehe oben Seite 199. 358.

³⁾ Sagwin = Sacwin = Seicwin = durchgeseihter, süßer Wein. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch II, 854. Für Hefwein fand ich keine Erklärung. Da aber Hef = Hefe ist, wird damit jenes Getränk gemeint sein, das aus Weinhefe und Wasser bereitet wird. — Man kann noch immer, auch in wissenschaftlichen Werken, lesen, daß elender Wein = fremder, ausländischer Wein sei. Das steht zu obiger, klarer Erläuterung des Rotels im Widerspruch, da ja der Rotel den Begriff elender Wein anders erklärt und diesen gerade zu den fremden Weinen, die er ausdrücklich „offendlicher win“ nennt, in Gegensatz bringt.

⁴⁾ Original im StAE. sign. A. KK 4. Schon öfters gedruckt. DAE. Litt. K, Nr. 22. S. Grimm, Weistümer I, 151 ff. M. Rothing, Die Rechtsquellen der Bezirke des St. Schwyz, Seite 152 ff.

⁵⁾ Siehe oben Seite 199 f.

„Es soll auch ein jeglicher Pfister [Bäcker], der zu Einsiedeln Brot auf den Kauf backen will, pfennigwert Brot machen, nach dem und dann der Kauf um das Korn steht und geht [also nach dem Tagespreise des Kornes]. Welcher aber kleineres Brot, denn der Kauf um das Korn ginge, backe, so mag eines Herrn Amtmann und wem das ein Herr befiehlt, dem, der zu klein backe, vor der Kirche und auf dem Laden, wo einer das feil hätte, das Brot nehmen, das zerschneiden und armen Leuten geben. Er mag [kann] auch dem und denselben, so zu klein backen, bis an eines Herrn Gnade, das Backen verbieten, ungefährlich“.

Auch die Straßenpolizei wurde schon ausgeübt. Man durfte auf den Gassen vor den Häusern kein Holz liegen lassen bei Buße. Auch anlässlich von Grabarbeiten und Bauten mußte auf den Verkehr Rücksicht genommen werden.

Das Eigentumsrecht des Stiftes auf den Brüel und die Weid ¹⁾ geht unter anderm aus der Bestimmung hervor, daß der Abt alles Vieh, das außer der Zeit des Akgungsrechtes darauf betroffen wird, wegtreiben lassen und für jedes Stück drei Schilling Haller Buße fordern kann.

Bei dem Waldweg (zwischen Einsiedeln und der Teufelsbrücke am Ezel ²⁾) durfte niemand Holz hauen, und zwar so weit, als einer mit einer Armbrust schießen kann. Wer es dennoch tut, muß von jedem Stock drei Schilling Haller Buße zahlen ³⁾.

Über die drei Teile ⁴⁾ gilt folgendes:

„Es soll auch niemand rauhen Wald und Allmeind einfangen ohne Erlaubnis, Gunst, Wissen und Willen eines Herrn von Einsiedeln, eines Vogtes und der Waldleute ⁵⁾. Täte aber darüber jemand, wer der wäre, von dem das bekannt und darum von einem Waldbmann angezeigt oder geklagt würde, als oft das geschehe, der oder die, so solches verschuldet hätten, sind zu jeglichem Male um drei Pfund zu Buße gekommen, ohne alle Widerrede, ungefährlich“.

„Es soll auch niemand, er sei, wer er wolle, irgend welche Einung in der Waldstatt zu Einsiedeln machen noch setzen, das die drei Teile angehe, denn ein Herr von Einsiedeln, ein Vogt und die Waldleute gemeinlich, und ob ein genannter Teil ohne den andern etwas machte, vornehme oder abließe, das aber die drei Teile antreffe, das soll keine Kraft noch Macht haben, noch einen Fürgang gewinnen, es beschehe dann mit des andern Teiles Rat, Wissen und Willen, ungefährlich“.

Die drei Teile begegnen uns von jezt an öfters. So verkauften sie am 25. Mai 1492 die Allprechte, welche die Schweig in Egg an Trepsen und Feldriedern (Wäggital) hatte, an eine Genossenschaft von drei Männern in der March um einen jährlichen Zins und unter gewissen Bedingungen.

„Vogt, Räte und Gemein [Gemeinde] der Waldstatt Einsiedeln, unsere sonder getreue, lieb' Gotteshausleute“ baten den Pfleger, Defan und das Kapitel, den Stiftungsbrief des Pilgerspitals, der durch Feuchtigkeit und Mäusefraß ein wenig gelitten hatte, wieder zu erneuern. Das geschah unterm 6. Dezember 1497, wobei die genannten Aussteller der neuen Urkunde die Stiftung wiederum bestätigten ⁶⁾.

Vogt Rudolf Döhslin hatte seinerzeit ⁷⁾ im Auftrag der drei Teile mit dem Gästlingsvogte eine Hoffstatt auf der Furren gekauft, dort ein Haus, den Schwarzen Adler, ge-

¹⁾ Siehe oben Seite 412.

²⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 3 D.

³⁾ Vergleiche oben Seite 205.

⁴⁾ Siehe oben Seite 301. 391. 418. 439. ⁵⁾ Siehe oben Seite 200, Anmerkung 1.

⁶⁾ DAE. Litt. O, Nr. 3. Siehe oben Seite 232 ff. 418.

⁷⁾ Er erscheint 1475 und 1487 urkundlich als Vogt. Siehe oben Seite 469, Anmerkung 5. 508.

haut und dann dem Straßer verkauft. Dieser baute einen Stall dazu, was ihm andere, besonders Rudolf Ottli, ein Nachbar, wehren wollten. Nach langen Verhandlungen fällt nach dem Tode des genannten Vogtes, unterm 11. Juni 1498, der Stiftsamtmann Johann Birchler den salomonischen Spruch, wenn Ottli oder andere das Recht haben, dem Straßer das Bauen zu verwehren, dann mögen sie es tun ¹⁾.

Der eben genannte Johann Birchler war vordem Vogt der Waldstatt und er besiegelte als solcher am 26. März 1496 eine Urkunde, welche die Straße von Einsiedeln nach Iberg (jetzt Ober-Iberg, Bez. Schwyz) betrifft. Früher ging die Straße durch das Eutal und die Rüti, wie jetzt die Kantonsstraße. Da man aber diesen Straßenzug für den Verkehr zu ungelegen fand, hatten die Vorfahren des Dietrich Steinauer in der Steinau erlaubt, eine Straße durch ihre Güter zu führen. Diese existiert noch jetzt, geht an der Alhornweid vorbei, läßt Eutal links liegen, mündet bei der Rüti in die größere Straße und ist der kürzeste Weg nach Iberg ²⁾. Die Steinauer hatten sich aber vorbehalten, daß nur gefangenes Vieh auf dieser Straße geführt werden dürfe, sonst müßte von jedem Haupte eine Strafe im Betrag von drei Schilling Haller erlegt werden. Der Revers hierfür wurde unter obigem Datum von Vogt und Waldleuten ausgestellt ³⁾.

Aus dem Urbar von 1501 erfahren wir die Namen folgender Häuser im Dorfe Einsiedeln: St. Christoffel, der Wind ⁴⁾, zum Ochsen, zum roten Köpflin, zum roten Turm, zum Stern an der Strellgäß, die Kellen [Gesellschafts-]stube [einer Zunft] zum goldenen Kreuz.

Unter den Taufnamen erscheint in Einsiedeln und in den Höfen allmählich der Name Gerold, der jedenfalls in Rücksicht auf den Abt gleichen Namens gegeben wurde, wie schon früher in Zürich ⁵⁾.

In dieser Zeit erscheint in Einsiedeln ein neues, wahrscheinlich aus dem Gebiete von Zug eingewandertes Geschlecht, nämlich das der Letter. Ein Verwandter von ihnen starb im Turm (Gefängnis) zu Bremgarten, weshalb sie dem Abte Johann I. Hagnauer von Muri feindselig gesinnt waren. Näheres über diese Sache ist uns freilich nicht bekannt ⁶⁾.

Auf Egg ist damals das Geschlecht der Wesener (Wesner) ansässig ⁷⁾, mit denen der größte Sohn der Waldstatt, der hochberühmte Naturforscher und Arzt



Siegel des Vogtes Hans Birchler. 1497.
Umschrift: S. hans ••• Birchler.

Theophrastus Bombast von Hohenheim, genannt Paracelsus verwandt war. Sein Vater Wilhelm war ein unehelicher Sproffe eines Bombast von Hohenheim aus der alten Grafschaft Württemberg. Die Mutter, eine Eigenfrau unseres Stiftes, gehörte mit höchster Wahrscheinlichkeit zu dem alten Einsiedlergeschlechte der Ochsenner. Wilhelm von Hohenheim war ein auf hohen Schulen gebildeter Arzt und hatte sich den Grad eines Lizentiaten der

¹⁾ DAE. Litt. M, Nr. 11.

²⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 5 E.

³⁾ DAE. Litt. M, Nr. 107.

⁴⁾ Schon zirka 1480. Siehe oben Seite 500.

⁵⁾ Siehe oben Seite 455. 458.

⁶⁾ Tagssatzung in Luzern am 26. November 1493. Eidgenössische Abschiede III, 1, Seite 444. Riem, a. a. D., Seite 234.

⁷⁾ Urbar von 1501. — Andres Wesner, gefessen zu Neichenburg, erscheint in der von dem dortigen Vogte Stoffel Wigli (siehe oben Seite 365) am 10. Juli 1438 gestiegelten Urkunde und ist der erste dieses Geschlechtes, der uns in unsern Geschichtsquellen begegnete.

Medizin erworben. Seit ungefähr 1491 oder 1492 vermählt, hatten sich die Eltern in einem Hause hart vor der Teufelsbrücke, am rechten Ufer der Sihl, wo schon zirka 1480 ein Rudi Ochsner erscheint und jetzt das Wirtshaus zur Krone steht, niedergelassen ¹⁾. So abgelegen, weil weit von der Bahnlinie entfernt, uns dieser Wohnsitz erscheint, so zentral gelegen war er damals an der so sehr begangenen Pilgerstraße über den Ghel. Zudem mußte dieser Platz für einen jungen Arzt, dem das damals noch nicht so stark bevölkerte Einsiedeln zu wenig Arbeit geboten hätte, sehr gelegen gewesen sein, da er nicht weit von den Höfen, der March und dem Städtchen Rapperswil entfernt ist.

Das alte Haus, in dem sich Wilhelm von Hohenheim niederließ, erscheint noch auf einem Bilde von Einsiedeln aus dem Jahre 1577 ²⁾. Hier wurde 1493 Theophrast geboren. Aber nicht lange blieb er hier. Schon 1502 verließ der Vater mit seiner Familie den Finsterwald und zog nach Willach in Kärnten, wo er noch 32 Jahre als Arzt wirkte.

Paracelsus ist unstreitig der berühmteste Sohn der Waldstatt. Die hohe, allgemein anerkannte Bedeutung dieses äußerst merkwürdigen und sonderbaren Mannes liegt darin, daß er sowohl der Reformator der Medizin, als auch der Begründer der wissenschaftlichen Chemie ist.

Hohenheim verwarf die Vorschriften der alten Ärzte, brach also mit einer 2000jährigen Überlieferung und hielt sich nur an seine eigenen langjährigen Erfahrungen und Naturbeobachtungen, welche er sich auf Reisen durch beinahe alle europäischen Länder gesammelt hatte. Der Junft der Vader und Scherer entriß er die Wundarznei und erklärte, daß künftig zwischen Leibarzt und Wundarzt kein Unterschied bestehen dürfe, sondern daß beide die gleiche Hochschulbildung besitzen müssen. Der medizinische Neuerer machte sodann die Chemie zu einer dienstbaren Magd der Heilkunde und versocht die Ansicht, daß ihr Zweck nicht im Suchen nach dem Stein der Weisen bestehe, sondern vielmehr in der Bereitung von Heilmitteln. Er wies nach, daß sozusagen alle Naturkörper Heilkräfte in sich bergen, daß aber diese zuerst aus den betreffenden Körpern durch chemische Mittel herausgezogen werden müssen. So wurde Paracelsus der Begründer der vielen Extrakte, Tinkturen und Essenzen und der Vater zahlreicher Metallpräparate, mit welchen er selbst viele guten Kuren machte. Scharf zog er gegen das damalige Apothekergewesen zu Felde und verlangte unbedingt eine Überwachung desselben durch Sachverständige.

In Wort und Schrift, wobei er sich gegen alles Herkommen der deutschen Sprache



Porträt des Paracelsus von A. Hirschvogel.
Zus. Neuhammer, Seite 103.

¹⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2/3 D.

²⁾ Abbildungen siehe oben Seite 72 und 210.

haut und dann dem Straßer verkauft. Dieser baute einen Stall dazu, was ihm andere, besonders Rudolf Ottli, ein Nachbar, wehren wollten. Nach langen Verhandlungen fällt nach dem Tode des genannten Vogtes, unterm 11. Juni 1498, der Stiftsamtman Johann Birchler den salomonischen Spruch, wenn Ottli oder andere das Recht haben, dem Straßer das Bauen zu verwehren, dann mögen sie es tun ¹⁾.

Der eben genannte Johann Birchler war vordem Vogt der Waldstatt und er besiegelte als solcher am 26. März 1496 eine Urkunde, welche die Straße von Einsiedeln nach Iberg (jetzt Ober-Iberg, Bez. Schwyz) betrifft. Früher ging die Straße durch das Ental und die Rütli, wie jetzt die Kantonsstraße. Da man aber diesen Straßenzug für den Verkehr zu ungelegen fand, hatten die Vorfahren des Dietrich Steinauer in der Steinauer erlaubt, eine Straße durch ihre Güter zu führen. Diese existiert noch jetzt, geht an der Hornweid vorbei, läßt Ental links liegen, mündet bei der Rütli in die größere Straße und ist der kürzeste Weg nach Iberg ²⁾. Die Steinauer hatten sich aber vorbehalten, daß nur gefangenes Vieh auf dieser Straße geführt werden dürfe, sonst müßte von jedem Haupte eine Strafe im Betrag von drei Schilling Haller erlegt werden. Der Revers hierfür wurde unter obigem Datum von Vogt und Waldleuten ausgestellt ³⁾.

Aus dem Urbar von 1501 erfahren wir die Namen folgender Häuser im Dorfe Einsiedeln: St. Christoffel, der Wind ⁴⁾, zum Ochsen, zum roten Kößlin, zum roten Turm, zum Stern an der Strellgaß, die Kellen [Gesellschafts-]stube [einer Zunft] zum goldenen Kreuz.

Unter den Taufnamen erscheint in Einsiedeln und in den Höfen allmählich der Name Gerold, der jedenfalls in Rücksicht auf den Abt gleichen Namens gegeben wurde, wie schon früher in Zürich ⁵⁾.

In dieser Zeit erscheint in Einsiedeln ein neues, wahrscheinlich aus dem Gebiete von Zug eingewandertes Geschlecht, nämlich das der Vetter. Ein Verwandter von ihnen starb im Turm (Gefängnis) zu Bremgarten, weshalb sie dem Abte Johann I. Hagnauer von Muri feindselig gesinnt waren. Näheres über diese Sache ist uns freilich nicht bekannt ⁶⁾.

Auf Egg ist damals das Geschlecht der Wesener (Wesner) ansässig ⁷⁾, mit denen der größte Sohn der Waldstatt, der hochberühmte Naturforscher und Arzt



Siegel des Vogtes Hans Birchler. 1497.
Umschrift: S. hanz ••• birchler.

Theophrastus Bombast von Hohenheim, genannt Paracelsus verwandt war. Sein Vater Wilhelm war ein mehrelcher Sprosse eines Bombast von Hohenheim aus der alten Grafschaft Württemberg. Die Mutter, eine Eigenfrau unseres Stiftes, gehörte mit höchster Wahrscheinlichkeit zu dem alten Einsiedlergeschlechte der Dörsner. Wilhelm von Hohenheim war ein auf hohen Schulen gebildeter Arzt und hatte sich den Grad eines Licentiaten der

¹⁾ DAE. Litt. M, Nr. 11.

²⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes S. E.

³⁾ DAE. Litt. M, Nr. 107.

⁴⁾ Schon zirka 1480. Siehe oben Seite 500.

⁵⁾ Siehe oben Seite 455. 458.

⁶⁾ Tagssagung in Luzern am 26. November 1493. Eidgenössische Abschiede III, 1, Seite 444. Nienm, a. a. O., Seite 234.

⁷⁾ Urbar von 1501. — Andres Wesner, geseßen zu Reichenburg, erscheint in der von dem dortigen Vogte Stoffel Wigli (siehe oben Seite 365) am 10. Juli 1438 gesiegelten Urkunde und ist der erste dieses Geschlechtes, der uns in unsern Geschichtsquellen begegnete.

Medizin erworben. Seit ungefähr 1491 oder 1492 vermählt, hatten sich die Eltern in einem Hause hart vor der Teufelsbrücke, am rechten Ufer der Sihl, wo schon zirka 1480 ein Rüdi Dörsner erscheint und jetzt das Wirtshaus zur Krone steht, niedergelassen ¹⁾. So abgelegen, weil weit von der Bahnlinie entfernt, uns dieser Wohnsitz erscheint, so zentral gelegen war er damals an der so sehr begangenen Pilgerstraße über den Ekel. Zudem mußte dieser Platz für einen jungen Arzt, dem das damals noch nicht so stark bevölkerte Einsiedeln zu wenig Arbeit geboten hätte, sehr gelegen gewesen sein, da er nicht weit von den Höfen, der March und dem Städtchen Rapperswil entfernt ist.

Das alte Haus, in dem sich Wilhelm von Hohenheim niederließ, erscheint noch auf einem Bilde von Einsiedeln aus dem Jahre 1577 ²⁾. Hier wurde 1493 Theophrast geboren. Aber nicht lange blieb er hier. Schon 1502 verließ der Vater mit seiner Familie den Finsterwald und zog nach Willach in Kärnten, wo er noch 32 Jahre als Arzt wirkte.

Paracelsus ist unstrittig der berühmteste Sohn der Waldstatt. Die hohe, allgemein anerkannte Bedeutung dieses äußerst merkwürdigen und sonderbaren Mannes liegt darin, daß er sowohl der Reformator der Medizin, als auch der Begründer der wissenschaftlichen Chemie ist.

Hohenheim verwarf die Vorschriften der alten Ärzte, brach also mit einer 2000jährigen Überlieferung und hielt sich nur an seine eigenen langjährigen Erfahrungen und Naturbeobachtungen, welche er sich auf Reisen durch beinahe alle europäischen Länder gesammelt hatte. Der Zorn der Väter und Scherer entriß er die Wundarznei und erklärte, daß künftig zwischen Leibarzt und Wundarzt kein Unterschied bestehen dürfe, sondern daß beide die gleiche Hochschulbildung besitzen müssen. Der medizinische Neuerer machte sodann die Chemie zu einer dienstbaren Magd der Heilkunde und versocht die Ansicht, daß ihr Zweck nicht im Suchen nach dem Stein der Weisen bestehe, sondern vielmehr in der Vereitung von Heilmitteln. Er wies nach, daß sozusagen alle Naturkörper Heilkräfte in sich bergen, daß aber diese zuerst aus den betreffenden Körpern durch chemische Mittel herausgezogen werden müssen. So wurde Paracelsus der Begründer der vielen Extrakte, Tinkturen und Essenzen und der Vater zahlreicher Metallpräparate, mit welchen er selbst viele guten Kuren machte. Scharf zog er gegen das damalige Apothekerwesen zu Felde und verlangte unbedingt eine Überwachung desselben durch Sachverständige.

In Wort und Schrift, wobei er sich gegen alles Herkommen der deutschen Sprache



Portrait des Paracelsus von A. Fischvogel.
Aus Reghammer, Seite 103.

¹⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2/3 D.

²⁾ Abbildungen siehe oben Seite 72 und 210.

bediente, kämpfte Paracelsus für den Umsturz des alten medizinischen Gebäudes. Er trat dabei mit einem überraschend großen Selbstbewußtsein und mit einer siegesgewissen Kühnheit auf und verschonte in seiner derben, alles vernichtenden Kritik keinen Gegner. Dieses leidenschaftliche Vorgehen schuf ihm aber eine große Anzahl von Feinden, brachte ihn um seine einflußreiche Stellung als Universitätsprofessor und Stadtarzt von Basel (1527) und zog ihm die häßlichsten Verunglimpfungen seiner Person zu.

Neben seinem aufbrausenden Wesen zeigt aber Paracelsus auch wieder edlere Seiten, so namentlich eine überall auftretende Sorge für die Armen, die er vom Arzte in besonderer Weise geliebt sehen will. Er bezeichnet überhaupt als den höchsten Grund der Arznei die Liebe.

Eigenhändige Unterschrift des Paracelsus: Theophrastus Bombastus von Hohenheim, [Doctor].
Aus Neghammer, Seite 11.

In religiöser Beziehung — und Paracelsus war durchaus eine ernst-religiöse Natur — hielt er zwar niemals zu den „Reformatoren“, aber auch nicht entschieden zu der Religion seiner Väter, wohl aber starb er als Katholik.

Durch seine Mutter war Theophrast ein Eigenmann unseres Stiftes, und deshalb verlangte nach seinem am 24. September 1541 zu Salz-

burg erfolgten Tode der damalige Abt Ludwig Blarer von seinen Erben den Fall. In seinem und der in Einsiedeln wohnenden Verwandten Auftrag reiste einer der letztern, Peter Wesner nach Salzburg. Als Fall brachte er das beste Stück aus Theophrasts Hinterlassenschaft, einen silbernen Kelch mit Löwenköpfchen, mit. Für die nächsten Blutsverwandten erhielt er laut

Testament zehn Gulden und 16 Gulden für fromme Zwecke, wofür er unterm 8. Dezember 1541 Quittung ausstellte. Obwohl Theophrast während seines vielbewegten Lebens seinem Geburtsorte, wenigstens soweit unser Kenntnis reicht, ferne blieb, hat er ihn doch nie vergessen. Mit einem gewissen Stolge nannte er sich öfters einen Einsiedler und vergaß seine dortigen Verwandten nicht¹⁾.

Kehren wir nun zum Konvente zurück, und zwar zu einem ebenfalls berühmten Manne, dem uns schon bekannten Dekan



Handfest des Paracelsus.
Aus Neghammer,
Seite 143.

Albrecht von Bonstetten.

Die in Luzern versammelten Boten der Eidgenossen richteten unterm 8. Januar 1491 an den Herzog Albrecht von Bayern-München ein Schreiben, worin sie ihn baten, den Dekan dem Römischen König Maximilian I. für eine Prälatur oder Pension zu empfehlen. Der König möge ihn auch dem König von Frankreich und seinem eigenen Sohne, dem Erzherzog Philipp, empfehlen. Am 13. März desselben Jahres richtete Bonstetten an den Herzog Albrecht und seine Gemahlin je einen Brief. Er empfahl sich ebenfalls und zeigte an, daß er durch die Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans und Gaudenz von Matsch und Kirchberg, seine Verwandten, einige Geschenke überschicke. Für den Herzog sandte er einige seiner Schriften, dessen Gemahlin aber, „als einer christlichen, löblichen Fürstin und wahren Liebhaberin aller göttlichen Dinge, in einer gemalten Scheibe und hinter ein Glas versetzt, zwölf Stücke löblichen und gerechten Heiligtums“. Es seien „wahre und gerechte Stücke und aber dabei in einem kleinen Büchlein Erdreich von dem hl. Altar und der Kapelle hier u. v. J. zu Einsiedeln, so denn von Gott, dem allmächtigen, selbst geweiht ist. Dieselbe Erde also gehalten wird und

¹⁾ Alle Belege zu vorstehendem finden sich in der interessanten Studie von P. K. A. ymund und Neghammer OSB., Theophrastus Paracelsus, Beilage zum Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktiner-Stiftes Maria Einsiedeln, 1900. In Buchausgabe erschienen 1901 bei Benziger & Co. in Einsiedeln, nach welcher wir zitieren.

dafür von viel Leuten geachtet, wer die bei ihm [= sich] würdiglich trage, demselben mögen keine Waffen schaden, noch mißlinge es einer gebärenden Frau in Kindsnöten und [soll] sonst für allerhand Krankheiten und Zufälle nützlich sein, wie sich das auch an vielen Leuten erfunden hat“.

Die Empfehlungen der Eidgenossen und Bonstettens selbst wirkten. Herzog Albrecht hat ihn nachweisbar dem König von Frankreich und dem Erzherzog Philipp von Österreich empfohlen¹⁾. Auch der deutsche Kaiser Friedrich III. und sein Sohn, der Römische König Maximilian I., gaben ihm bald wieder Beweise ihres Wohlwollens.

Im Frühjahr 1491 gab Bonstetten seine Geschichte des Hauses Habsburg lateinisch und das Jahr darauf deutsch heraus. Die lateinische Ausgabe widmete er dem König Karl VIII. von Frankreich, die deutsche dem Kaiser Friedrich III. und dem Erzherzog Siegmund von Tirol.

Diese Geschichte ist mehr ein Zeugnis für des Verfassers Ergebenheit und Treue gegen das Haus Habsburg als eine brauchbare Quelle. Die sachlichen Mitteilungen sind zu meist entlehnt, und wo dieses nicht der Fall ist, erscheinen sie dürftig und durch subjektive Auffassung so einseitig, daß sie neben der Menge besserer Zeugnisse kaum Beachtung verdienen.

Übrigens hatte Bonstetten bei Abfassung dieser Schrift weniger einen wissenschaftlichen als praktischen Zweck; er hoffte, dadurch etwas zur dauernden Verbindung der beiden Großmächte Österreich und Frankreich beizutragen, wodurch der ganzen christlichen Welt unendlicher Gewinn und den Völkern die Segnungen des Friedens zu teil würden. Diese Hoffnung, die Bonstetten in der Widmung an den König von Frankreich aussprach, ging freilich nicht in Erfüllung, und die Dinge nahmen geradezu den gegenteiligen Verlauf²⁾.

In eine eigentümliche Lage kam Bonstetten durch einen seiner Verwandten, den Freiherrn Johannes Wernher von Zimmern. Dieser gehörte zu den einflußreichsten Räten am Hofe des Erzherzogs Siegmund, fiel aber bei dem Kaiser in Ungnade. Auf einem Tage in Meran wurde die Acht und Aberacht gegen ihn ausgesprochen, und die Grafen von Werdenberg, seine alten Gegner, die nächsten Verwandten Bonstettens, mit deren Ausführung beauftragt. Um wieder in den Besitz seiner verlorenen Güter und Rechte zu gelangen, suchte der geächtete Freiherr überall Hilfe, auch bei den Eidgenossen, die ihm ihren Beistand in Aussicht stellten. Er kaufte sich in Weesen an, vielleicht gerade auf ehemaligem Gute unsers Stiftes³⁾, und zog 1491 mit seiner ganzen Familie dorthin. Bonstetten war in Rücksicht auf seine mächtigen Verwandten, die Grafen von Werdenberg, und das Haus Habsburg, unvermögend, offen für die Sache des Freiherrn Johannes Wernher von Zimmern aufzutreten, aber edel genug, „um der Gerechtigkeit und der kleinen Kinder willen“ sein möglichstes zu tun⁴⁾. Auf Bonstettens Einfluß ist es wohl zurückzuführen, daß die zwei ältesten Töchter des Freiherrn, Anna und Katharina, Aufnahme in der Frauenmünsterabtei Zürich erhielten und 1496 letztere zur Äbtissin erwählt wurde. Es war die letzte Fürstäbtissin dieser uralten Stiftung⁵⁾.

Die Anhänglichkeit und Treue Bonstettens gegen Habsburg sollte nun belohnt werden, nicht zwar durch eine Prälatur oder Pension, wie er es gewünscht hatte, aber doch durch Verleihung von Würden und Ehren, die ihm Einnahmen verschaffen konnten. Am 10. September 1491 ernannte ihn König Maximilian zu seinem Hofkaplan; im folgenden Jahre, 24. Januar, gab ihm Kaiser Friedrich III. das Privilegium, zwanzig Wappenbriefe an Personen zu verleihen, „so ihm dazu gefällig seien und die alle und jede Kraft und Macht haben sollen,

¹⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte 1896, Seite 320 ff.

²⁾ Büchi, Quellen, Seite VII. VIII. 121. Bonstetten, Seite 81 f. 110 ff.

³⁾ Ganz in der Nähe hatte das Stift eine Ape. Siehe oben Seite 367. 368.

⁴⁾ Zimmerrische Chronik herausgegeben von Barac (1. Auflage) I, 538.

⁵⁾ G. Meyer von Knonau, Aus mittleren und neueren Jahrhunderten, Seite 121 ff.

als ob wir dieselben gegeben hätten ¹⁾“. Von dieser Befugnis machte Bonstetten sofort Gebrauch. Vom Jahre 1492 bis 1501 verlieh er, soweit bis jetzt bekannt ist, elf Wappenbriefe, meist an Personen, die zu ihm und dem Stifte in näheren Beziehungen standen, z. B. an die Gebrüder Heinrich, Hans und Jakob, die Söhne des ehemaligen Stiftsamtmannes Burkhard Wirz in Urikon ²⁾, an den ehemaligen Stiftsamtmann Gerold Edlibach in Zürich ³⁾ und andere ⁴⁾.

In demselben Jahre 1492, unterm 27. September, gab ihm Kaiser Friedrich III. das Recht, je zehn Doktoren und Ritter zu ernennen ⁵⁾, und kurz zuvor hatte ihm Papst Innocenz VIII. durch den Kardinal M. zur hl. Anastasia ⁶⁾ ganz erhebliche geistliche Vorrechte zukommen lassen, wie sie sonst selten gewährt werden ⁷⁾.

In dieser Zeit erfahren wir zum ersten Male, daß Bonstetten auch zu König Matthias Corvinus von Ungarn in Beziehungen stand. Bonstetten machte nämlich 1492 durch Berns Vermittlung gegenüber König Ladislaus, dem Nachfolger des Matthias, seine Ansprüche auf rückständige Pensionen im Betrage von 700 Gulden geltend. König Matthias hatte nämlich Bonstettens Einfluß bei den Sforza für sich zu gewinnen gesucht, als es sich um die Vermählung seines natürlichen Sohnes Johannes Corvinus, dem er die Erbfolge zugedacht hatte, mit Blanka Sforza, der Tochter des 1476 ermordeten Herzogs Galeazzo Maria Sforza von Mailand, handelte ⁸⁾.

Diese Verbindung kam zwar nicht zustande, aber eine andere, weitaus wichtigere.

Bonstetten erneuerte 1492 seine Beziehungen zu den Sforza und bemühte sich, diese in nähere Verbindung zu Habsburg zu bringen. Er über sandte den Herren in Mailand seine österreichische Geschichte mit einem besondern, eingeschobenen Kapitel über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Sforza und den Habsburgern, und wirklich ging König Maximilian, dessen erste Gemahlin Maria von Burgund schon 1482 gestorben war, im Jahre 1494 mit Blanka Sforza die Ehe ein ⁹⁾.

Wenn unser Defak schon durch seine Vermittlung in eben berührter Angelegenheit sich dem Hause Habsburg dankbar erwiesen hatte, so tat er es noch auf andere Weise. Im Jahre 1493 widmete er dem alten Kaiser Friedrich III. die „sieben Tagzeiten der jungfräulichen Mutter Maria“ (Septem Horae canonicae virgineae matris Mariae), eine Art Marienbrevier, das später gedruckt wurde ¹⁰⁾. Auf der Rückseite der Widmung ist Bonstetten abgebildet, wie er im Ordensgewande mit gefalteten Händen, sein Wappen neben sich, vor der Himmelskönigin kniet. Seine Darstellung ist so wenig konventionell, so charakteristisch und stimmt so sehr mit dem, was wir über sein Äußeres wissen ¹¹⁾, daß wir wohl Porträtähnlichkeit annehmen dürfen.

Dem Kaiser Maximilian I. sandte Bonstetten unterm 3. Mai 1494 das Schwert,

¹⁾ Büchi, Quellen, Seite 125 f. 139.

²⁾ Siehe oben Seite 457. 461. 470. ³⁾ Siehe oben Seite 455. 458. 490.

⁴⁾ Schweizer Archiv für Heraldik 1899, Seite 7. 1901, Seite 83. — Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries I, 239. 240. ⁵⁾ Büchi, Quellen, Seite 137.

⁶⁾ Antonioto Pallavicini von Genua. Pastor, Geschichte der Päpste III, 812, Anmerkung 16.

⁷⁾ StAE. sign. A. KA 2. Geschichtsfreund III, 21, Büchi, Bonstetten, Seite 99. 100.

⁸⁾ Büchi, Bonstetten, Seite 83 f. — M. F. v. Segeffer, Die Beziehungen der Schweizer zu Matthias Corvinus, König von Ungarn (Enzern 1860), Seite 63 f. — Vergleiche oben Seite 481.

⁹⁾ Büchi, Bonstetten, Seite 85 ff.

¹⁰⁾ Ein gedrucktes Exemplar kam bei der Glaubensstrennung aus dem Kartäuserkloster Basel in die dortige Universitäts-Bibliothek, wo es sich noch jetzt befindet. Siehe L. Sieber im Anzeiger für Schweizer Geschichte 1889, Seite 324 ff. Büchi, Quellen, Seite VIII. Bonstetten, Seite 89. — Der Kaiser wird dieses Büchlein wohl kaum in die Hand bekommen haben. Die Widmung ist vom 18. Juli 1493, und der Kaiser starb am 19. August desselben Jahres in Linz.

¹¹⁾ Siehe oben Seite 473.

**Prolog° in septē horas canonicas virginee
matris Marie**



Konradus Federicus Romanorum Imperator tertio et regnarissimo tempore auctore Albertus ex Bonstetten decanus insignis loci beremitarum: imparo-
ricus aule tue humilis

capellanus se dedit atque committat. Scripsit superioris anno (maxime cesari) maiorum tuorum res heroicis ac mire voluntatis: nunc autem de istis calamitatis coprimo: illumque in virginee matris marie laudes et septē horas eius canonicas puero: meum maiestati tue in nullo neque ope magis magister placitum iri posse credo: quod ipsius laudes promerere: que celestium ymo et terrestrium fatetur nosciturque summa gubernatrix: nec item indignum tanto cesari res divinas iuxta dionis institutio-
nem, ceteris preferre. Valeat sacra maiestas tua let sit super cura eius. **Ex heremo . xv . hie Augustas Anno salutis 1487 xxii**

a ij



Widmung und Titelbild des Marienbreviers von Albrecht von Bonstetten.

das Herzog Karl der Kühne, der Vater seiner ersten Gemahlin, bei Nancy getragen, als er vom Tode ereilt wurde. Zudem schenkte er ihm ein Paar Sporen, die vor 200 Jahren ein Graf von Habsburg getragen hatte¹⁾.

Mit den Städten Nürnberg, Basel und Luzern hatte Bonstetten seit langem regen Verkehr. In ersterer Stadt ließ er 1494 bei Hans Maier die deutsche St. Meinradslegende mit der verdeutschten Engelweihbulle Leos VIII., der Engelweihlegende und einem Gebete zur allerseeligsten Jungfrau Maria drucken. Von den beiden letztern Städten erhielt er je ein gemaltes Fenster²⁾. Ob Bonstetten zu den um jene Zeit in Basel bei Michael Furter gedruckten Ausgaben der deutschen St. Meinrads-Legende: „Von sant Meinrad ein hüpfich lieplich lesen, was ellend vnd armut er erlitten hat“ in Beziehung stand, können wir nicht entscheiden³⁾.

In Ulm, und zwar bei Hans Reger ließ Bonstetten seine Schrift „Von der loblichen Stiftung des hochwirdigen Gohhus Ansfideln vnser lieben Frowen“ drucken. Der Druck wurde am 29. Juli 1494 beendigt. Dieses Büchlein, von dem das Stiftsarchiv Einsiedeln ein Exemplar besitzt, das X. Büchli im XIII. Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte herausgegeben und der Verfasser dieser Geschichte schon so oft benutzt und zitiert hat, enthält eine kurze Gründungs-geschichte des Stiftes, die Reihenfolge aller Äbte mit freilich sehr kurzen, magern Notizen über ihre Regierung, eine Aufzählung der Propsteien, geistlichen und weltlichen Ämter des Stiftes und eine Liste derjenigen Stiftsmitglieder, die als Bischöfe, Äbte und Pröpste in andere Klöster und Bistümer postuliert wurden. Bonstetten hat nach

¹⁾ Büchli, Quellen, Seite 140. Bonstetten, Seite 88.

²⁾ Büchli, Quellen, Seite V. VI. Bonstetten, Seite 90. 91. Von der in Nürnberg gedruckten Legende existiert ein Familienlebruck.

³⁾ A. Gutenäcker in Naumanns Serapeum XX (1859), Seite 76, Nr. 3. 4.

alten Quellen gearbeitet¹⁾, und „die Stiftung“ ist, obwohl nicht ganz frei von Fehlern²⁾, dennoch ein willkommener Beitrag zur Geschichte unseres Stiftes³⁾. Dieses Büchlein — es sind nur acht Blätter — wurde der Anlaß, daß Gallus Dhein, Kaplan auf der Reichenau, eine stattliche Chronik des Insellosters verfaßte, die er dem dortigen Abte, Martin von Weissenburg (1492 bis 1508), einem Freunde Bonstettens widmete⁴⁾.

Unser Chronist muß sich auch mit der Geschichte der Propstei Fahr, wenigstens mit ihrer Gründungsgeschichte, befaßt haben; denn noch verwahrt unser Stiftsarchiv Kopien der Stiftungsurkunde und der beiden Bestätigungsbriefe⁵⁾, die von seiner Hand herrühren.

Zu Ehren des zum Herzog erhobenen Grafen Eberhard im Barte von Württemberg beförderte Bonstetten 1495 das Büchlein Alexanders des Großen über Indien, das sich damals schon in der Stiftsbibliothek vorfand, zum Drucke⁶⁾.

Als Kaiser Maximilian im April 1498 auf einem Tage in Freiburg i. Br. verweilte, fand sich daselbst auch unser Dekan ein. Der Kaiser bestätigte ihn als Hofkaplan, ernannte ihn zum Doktor des kanonischen Rechtes, verlieh ihm die Vollmacht, anstatt zehn Ritter ebenso viele Doktoren zu ernennen, und zwar in beiden Rechten, den freien Künsten und der Medizin. Bonstetten hatte auch Zweifel an dem reinen, unverfälschten Adel seines Stammes, und zwar mit Rücksicht auf einen Ahnen der Mutter seines Vaters, welcher zu den Edlen von Landenberg gehörte, die zwar Turniergenossen und Edelente, aber nicht „geborene Herren“ waren. Diesen „Mafel“ tilgte der Kaiser für Bonstetten und seinen verwandten Mitbruder, den Pfleger Barnabas von Sax⁷⁾.

In dem Maße als die Eidgenossenschaft dem französischen Einflusse zugänglich wurde, entfernte sie sich von Kaiser und Reich; es war eben die Zeit kurz vor dem „Schwabenkriege“. Auch Bonstetten mußte das fühlen. Obwohl kein „Schwabe“, war er doch dem Hause Habsburg aufrichtig ergeben, und trat auch für die Rechte des Stiftes ein⁸⁾. Dadurch zog er sich die Abneigung der Eidgenossen und besonders der Schwyzer in hohem Grade zu. Wenn es auch nicht richtig ist, daß er seine Stelle als Dekan hatte niederlegen müssen — denn er bekleidete diese Würde nachweisbar bis zu seinem Tode — so ist es doch wahr, daß auf seine Witten der Reichskanzler, Erzbischof Bertold von Mainz, sich bei dem Fürstbte von Sulda verwendete, um ihm eine Propstei oder Prälatur im Reiche zu verschaffen. Bonstetten wollte „eine mildere Luft und einen milderen Boden“ aufsuchen⁹⁾.

Dagegen spricht nicht, daß gerade in jener Zeit die in Zürich versammelten eidgenössischen Boten unserm Dekan Empfehlungsbriefe an den päpstlichen Legaten und den Herzog von Bayern gaben¹⁰⁾; sie wollten eben des ihnen unbequem gewordenen Mannes auf gute Weise los werden. „Wir können und dürfen ihm seine Unhänglichkeit an Kaiser und Reich nicht zum Verbrechen anrechnen, selbst wenn er dadurch mit den Eidgenossen nicht mehr in Übereinstimmung sich befand. Für seinen Charakter ist es ein ehrendes Zeugnis, daß er dem Kaiser die Treue bewahrte, wenn auch die geschichtlichen Ereignisse seither eine andere Wendung genommen haben¹¹⁾.“

Im Sommer 1501 treffen wir Bonstetten im Prämonstratenserstifte Wilten ganz

¹⁾ Siehe oben Seite 289. ²⁾ Siehe oben Seite 311, Anmerkung 1.

³⁾ Büchli, Quellen, Seite 173 ff.

⁴⁾ N. Schulte in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. VIII, 709 f.

⁵⁾ Siehe oben Seite 74. 76. 80.

⁶⁾ Büchli, Quellen, Seite IX. 143 f. Bonstetten, Seite 91. Meier, Catalogus I, Nr. 323.

⁷⁾ Büchli, Quellen, Seite 145 ff., Bonstetten, Seite 91 f. — Siehe oben Seite 515.

⁸⁾ Siehe oben Seite 513.

⁹⁾ Brief des Reichskanzlers vom 12. Juni 1498. Büchli, Quellen, Seite 148. Bonstetten, Seite 94. 95.

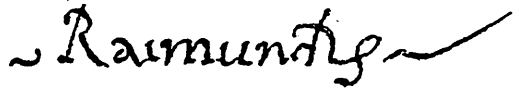
¹⁰⁾ 1498, 13. August. Eidgen. Abj. III, 1, Seite 578.

¹¹⁾ Büchli, Bonstetten, Seite 96.

nahe bei Innsbruck¹⁾, wo er den Kardinallegaten Raimund Peraudi, der sich nach seinem Bistume von Gurk nannte, traf. Dieser verlieh ihm, dem Abte Konrad, dem Pfleger Barnabas, dem Frühmesser Johannes in Einsiedeln, ferner dem Abte Markus von Rätti, der Dorothea von Müllinen und der Anna Sofin von Munderkingen das Privileg, sich einen beliebigen Beichtvater wählen zu dürfen, der ihnen einmal im Leben und im Augenblicke des Todes einen vollkommenen Ablass gewähren könne²⁾.

In Wilten hielt sich Bonstetten eine Zeit lang auf, aber dauernd hat er das Stift Einsiedeln nie verlassen. Es ist ihm, soweit unsere Kenntniss reicht, nicht gelungen, eine auswärtige Propstei oder Prälatur zu erlangen.

Wenn man annehmen wollte, daß Bonstetten keine Anhänglichkeit mehr an unser Stift gehabt hätte, wäre das sehr unrichtig. Schon seine literarische Tätigkeit beweist dieses. Das Gedeihen des Stiftes lag ihm sehr am Herzen, und gerade in Wilten fand er Gelegenheit, für die



Eigenhändige Unterschrift des Cardinallegaten Raimund von Gurk. 1501.

Wallfahrt

tätig zu sein. Er bat denselben Legaten um Gewährung folgender Begünstigungen, die gerade der Wallfahrt zu gute kommen sollten. Erstens um einen Ablass von je hundert Tagen für alle Besucher der Stiftskirche an den Tagen Mariä Geburt, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Karfreitag und an der Kirchweihe. Als Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses sollte reumütige Beichte und eine Gabe für die Kirche vorgeschrieben werden³⁾. Die zweite Bitte ging dahin, daß alle Welt- und Ordensgeistlichen, die in Einsiedeln verpfändet sind oder dahin wallfahren, ihrer Brevierpflicht genügen, wenn sie im Chöre das Benediktinerbrevier beten. Alles das gestand der Legat unterm 26. Juni 1501 zu und hob in der darüber ausgestellten Urkunde noch besonders hervor, daß große, wunderbare Heilungen am Gnadenorte vorkommen⁴⁾.

Ähnlich wie Bonstetten hat auch der zürcherische Stadtarzt Konrad Türst eine Beschreibung der Eidgenossenschaft verfaßt, der er eine Karte beigab. Türst schreibt über die Wallfahrt folgendes: „Dieselbe Kapell, von Gott geweiht, haben viele Päpste bestätigt mit

¹⁾ Siehe oben Seite 516.

²⁾ Urkunde vom 29. Juni 1501. Fehlt in RE. — Daß die Ablässe der katholischen Kirche keine Freibriefe für ungeheures Sündigen sein können, geht, nebst vielen andern Gründen, schon aus der, dieser Urkunde beigelegten Verwahrung hervor: Et ne, quod absit, propter huiusmodi gratiam vel concessionem reddamini procliviores ad illicita imposterum committenda, volumus, quod, si a sinceritate fidei, unitate eiusdem Romanae ecclesiae ac obedientia et devotione praedictis desisteretis aut ex confidentia huiusmodi concessionis vel remissionis praedictarum aliqua forsitan committeretis, concessio ac remissio praesentesque nostrae litterae vobis nullatenus suffragentur.

³⁾ Dieser Ablass beweist nichts gegen den großen Engelweihablass. Da nämlich bei letzterm keine Gabe für die Kirche vorgeschrieben ist, wirkte man, nach dem damaligen allgemeinen Gebrauche, diesen Ablass aus, um durch die Opfer den Kirchenbau fördern zu können.

Ähnliche Ablässe wurden 1250 für die Stiftskirche, 1288 für die St. Gangulfstapelle auf dem Brühl und 1452 für die Gnadenkapelle ausgewirkt. Siehe oben Seite 99. 100. 121. 122. 419.

⁴⁾ DAE. Litt. A, Nr. 10. Die Begründung der Gewährung der Bitten hat folgenden Wortlaut: Cupientes igitur, ut ecclesiae beatae Mariae virginis insignis loci Heremitarum ordinis s. Benedicti de Valdo Constantiensis diocesis, in qua ipsa beata virgo dei genitrix Maria ineffabilia miracula in dies devote cunctis ad eam recurrentibus pro suis, quibus aegrotantur infirmitatibus et languoribus patefaciendo sanantur, congruis frequentetur honoribus etc. — Hier erscheint zum zweiten Male die deutsch-lateinische, bezw. deutsch-italienische Benennung Einsiedelns de Valdo, vom Wald, die uns 1460 oder 1461 zum ersten Male begegnet ist. Siehe oben Seite 447, Anmerkung 12.

Begabung aus dem Brunnen der fruchtbarsten Milde mit solchem Abfluß, der so trefflich erschollen ist, daß von jedem Lande der Christenheit und von der hintersten Insel, Thule genannt, Pilger daherkommen und so viele der göttlichen Gnaden schöpfen, daß sie von einer Kirchfahrt nicht erfättigt werden, sondern ihr Leben lang entzündet von einem Heimsuchen für und für in das andere ¹⁾."

Auf der dem Werke beigegebenen Karte sind die Örtlichkeiten, nebst den Namen, durch ihre charakteristischen Bauten bezeichnet; so Einsiedeln durch die Stiftsgebäude, Pfäffikon und Rotenturm durch ihre Befestigungen. So primitiv diese Abbildungen sind, vermitteln sie doch einen richtigen Begriff ²⁾.

Die rasch aufgeblühte Buchdruckerkunst trug sehr viel zur Hebung der Wallfahrt bei. Wie Hermann König von Bach in seinem 1495 gedruckten Wegweiser nach Santiago de Compostela die St. Jakobspilger über Einsiedeln führte, haben wir schon erfahren ³⁾; im Jahre darauf gab Sebastian Brant bei Michael Furter in Basel die alte, lateinische Lebensbeschreibung des heiligen Meinrad heraus, welcher er die Engelweihbulle Leo's VIII., zwei Bullen Pius' II. ⁴⁾, und die Suffragien (Gebetsanrufung) des heiligen Meinrad beifügte. Wenn Bonstetten die zwei schon erwähnten deutschen St. Meinradslegenden, die im gleichen Verlage erschienen ⁵⁾, nicht selbst herausgab, dürfen wir deren Herausgabe Sebastian Brant zuschreiben. Derselbe nahm auch das Leben des heiligen Meinrad in sein deutsches Legendenwerk auf, das 1502 bei Johannes Grüninger in Straßburg gedruckt wurde.

Von den alten Kreuzgängen war wohl der von Zürich der ansehnlichste. Bürgermeister und Rat ließen es sich aber auch immer und immer wieder ernstlich angelegen sein, für die gute Ordnung desselben einzutreten. Obwohl sie erst im Jahre 1486 eine bezügliche Vorschrift erlassen hatten ⁶⁾, gaben sie in dieser Zeit wiederum zwei oder drei neue Vorschriften. Es wurde wiederholt eingeschärft, daß von jeder Haushaltung eine erwachsene Mannsperjon sich an der Fahrt beteiligen müsse.

Kurz vor dem Kreuzgang 1500 bestimmte am 29. Mai die zürcherische Obrigkeit: „Es sollen auch unsere gnädige Frau, die Äbtissin, und ihr Kapitel, auch unser Herr, der Propst, und sein Kapitel, der Leutpriester zu St. Peter mit seiner Priesterchaft, auch die drei Orden [Augustiner, Barfüßer und Dominikaner] verordnen, daß 24 ehrbare Priester auf ihre Kosten mit dem Kreuz gingen, damit solcher Kreuzgang desto ordentlicher vollbracht werde, nämlich vom Frauenmünster vier, vom großen Münster zwölf, von St. Peter zwei, von jedem der drei Orden zwei ⁷⁾."

Tagfakungen fanden in dieser Zeit nachweisbar drei in Einsiedeln statt, und zwar am 3. September und 22. Oktober 1498 und am 20. März 1501 ⁸⁾.

Auf dem Wege zu den heiligen Orten Palästinas besuchten 1495 Herzog Alexander, Pfalzgraf bei Rhein, mit seinem Schwager, Graf Johann Ludwig von Nassau, und Gefolge ⁹⁾ und zwei Jahre später Hans Schürpf von Luzern, Hans Wagner von Schwyz und Hans von Meggen aus Luzern unsern Gnadenort ¹⁰⁾; von dem fernen Lübeck kam Bischof Dietrich II.

¹⁾ Quellen zur Schweizer-Geschichte VI, 35. — Vergleiche oben Seite 269.

²⁾ Einen Ausschnitt dieser Karte siehe oben Seite 153.

³⁾ Siehe oben Seite 440 f.

⁴⁾ Vom 1. Februar 1464 und die zweite vom 10. April 1464. Siehe oben Seite 426. 428.

⁵⁾ Siehe oben Seite 523. ⁶⁾ Siehe oben Seite 501.

⁷⁾ Schweizerisches Museum VI (1790), 388 ff. — Über den ehemaligen Kreuzgang von Mantweil (Vorarlberg) nach Einsiedeln siehe unten bei St. Gerold.

⁸⁾ Eidgen. Absh. III, 1, Seite 581. 585. III, 2, Seite 104.

⁹⁾ N. Nöricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande (Gotha 1889), Seite 199.

¹⁰⁾ Geschichtsjrennd VIII, 184.

Arndes mit acht Pferden ¹⁾. Georg Zimmermann (Carpentarii) aus Brugg (Murgau) machte 1500 als Student in Basel die Wallfahrt. Er trat 1509 in die Kartause zu Basel ein und schrieb ihre Geschichte ²⁾. Eine ungenannte Frau aus Straßburg starb auf der Wallfahrt in Feldbach am rechten Ufer des Zürichersees. Sie wurde auf der Ufnau begraben, und der Leutpriester trug diese Begebenheit in das dortige Bruderschaftsverzeichnis ein ³⁾.

Unter den Gründen, weshalb manche die Wallfahrt zur Buße unternehmen mußten, erscheint in dieser Zeit zum ersten Male das Schmähren der Obrigkeit. In Graubünden gaben 1499 die Beichtväter denen, die den Bischof von Chur einen Verräter gehalten hatten, eine Wallfahrt nach Einsiedeln als Buße auf ⁴⁾.

Manche Pilger legten sich die Buße auf, während ihrer Wallfahrt vom Almosen zu leben und sich durchzubetteln. Das tat z. B. 1495 Hans Murer, der nicht bloß für sich bettelte, sondern auch, um an der Gnadenstätte ein Pfund Wachs opfern zu können ⁵⁾. Es war aber das eine Gepflogenheit, die leicht zu manchen Mißbräuchen führen konnte und vom Stifte nicht begünstigt wurde.

Zum ersten Male begegnen uns in dieser Zeit die Schirmer, d. h. Männer, die am Engelweihseil unter den Pilgermassen die Ordnung aufrecht halten mußten. Diese Schirmer zu stellen gehörte zu den Leistungen der sechs Dinghöfe Einsiedeln, Pfäffikon, Neuheim, Erlenbach, Stäfa und Kaltbrunnen. In dem am 30. Mai 1491 erneuerten Hofrechte von Stäfa ist diese Leistung folgendermaßen bestimmt:

„Item und alsdann die sechs Dinghöfe in den Engelweihen zu Einsiedeln schirmen sollen, da ist der Hof Stäfa derselben sechs Dinghöfe einer. Und alsdann der Hof Stäfa drei Wachten ⁶⁾ hat, in welcher Wacht dann ein Amtmann je sitzt, so eine Engelweihe ist, da soll er aus den andern zwei Wachten zwei Mann und namentlich aus jeder Wacht einen zu sich nehmen und mit denselben zwei Mannen, Söldnern oder Schirmern ausziehen, die dem Gotteshaus nützlich und ehrlich seien und die dem Gotteshaus zuschicken.“ Dafür gab der Abt nach demselben Hofrotel an jeder Engelweihe der Kirche zu Stäfa ein Meßgewand.

An den begangenen Pilgerwegen erscheinen Wirtschaftshäuser, so z. B. in dem kleinen Gurden, durch das aber alle Pilger, welche die Rapperswiler Seebrücke benutzten, ziehen mußten, allein drei ⁷⁾, in Lachen wird das Köppli genannt ⁸⁾.

Die Pilgerschiffahrt auf dem Niedermasser gewann durch die alte Befugnis der Züricher, alljährlich die Limmat und Aare hinabzufahren, um sich zu überzeugen, daß „des Reiches Straße 36 Schuh breit sei und bis auf den Grund offen stehe“ ⁹⁾.

Die Wirte und Bäcker in Zürich suchten — wie auch andere Geschäftsleute — aus der Wallfahrt möglichst viel Nutzen zu ziehen und schenken, wenigstens im Jahre 1494, nicht vor dem „unlautern Wettbewerb“, wie wir jetzt sagen würden, zurück. In genanntem Jahre fand nämlich die Engelweihfeier statt, und da gaben sie den durch Zürich ziehenden Pilgern vor, in Einsiedeln sei Mangel an Brot und deshalb dasselbe teuer, und veranlaßten so manche, sich in Zürich zu verproviantieren. Die Einsiedler Wirte und Bäcker fanden aber

¹⁾ Continuator Chronici Alberti Krummendyckii de Episcopis Lubecensibus bei Meibom, rer. German. II, p. 409.

²⁾ Bischer und Stern, Basler Chroniken I, 378.

³⁾ Siehe oben Seite 487.

⁴⁾ Ulrici Campelli Historia Raetica I, 625 im VIII. Bande der Quellen zur Schweizer-Geschichte.

⁵⁾ B. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen III (Bern 1902), Seite 510.

⁶⁾ Siehe oben Seite 501, Anmerkung 4.

⁷⁾ Jahrbuch der Ufnau, Blatt 29^b und 30^a.

⁸⁾ In einem Zinsbriefe vom 23. März 1499.

⁹⁾ So schon 1494. Eidgen. Abschiede III, 1, Seite 458.

keinen Unterschied zwischen dem Züricher und dem eigenen Brote. Auf ihre Klagen wandte sich der Pfleger Barnabas an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich und bat um Abhilfe ¹⁾.

Als Inhaber des Wechfels in Einsiedeln ²⁾ wird Hans Rütli, derz. „Wächler“, erwähnt ³⁾.

Weit unten im Tessenlande bei Gernsheim steht die Kapelle Maria-Einsiedel. Sechzehn Cardinäle gaben ihr in Rom am 15. Juni 1493 einen Ablass. Aus der bezüglichen Urkunde ⁴⁾ geht hervor, daß diese Kapelle damals schon längere Zeit als Wallfahrtsstätte bestand. Ihr Name schon weist auf unsern Gnadenort hin, und es ist wohl eine berechnete Vermutung, wenn wir annehmen, daß Besucher unseres Gnadenortes in ihrer Heimat u. d. F. von Einsiedeln eine Kapelle gebaut haben. Im Jahre 1408 stiftete nämlich Christina von Raffau, die Witwe des Emchen von Michelbach, in unserer Gnadenkapelle eine ewige heilige Messe ⁵⁾. Es dürfte nicht zu gewagt sein, in diesem Ehepaare, bezw. der Witwe allein, die aus jener Gegend stammte, so große Anhänglichkeit an unsern Gnadenort hatte und auch begütert war, die Stifterin der Kapelle Maria-Einsiedel bei Gernsheim zu erblicken.

Ein reiches, religiös-kirchliches Leben, wie man es in der Zeit vor der Glaubensspaltung nicht vermuten sollte, entwickelte sich in den

Stiftspfarreien.

Das zeigt sich an der Gründung neuer Gotteshäuser und Pfarreien und an dem Eifer für die schon bestehenden.

Von der Insel Ufnau, dem uralten Pfarrsitz, führte im Mittelalter ein Steg zum Roßhorn auf der Landzunge Gurden ⁶⁾. Das mag auch der Grund gewesen sein, warum 1308, bei der Abtrennung Freienbachs von der Ufnau, Gurden noch immer bei der alten Mutterpfarre geblieben war. Ein Urbar von Pfäffikon aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts erwähnt noch den „Kirchweg in die Dffnow,“ der an einem Fache bei Gurden vorbeiführte ⁷⁾. Gegen Ende dieses Jahrhunderts mag aber der Steg, von dem man jetzt nur bei sehr niedrigem Wasserstande noch Reste von Pfählen auf dem Seegrund sehen kann, allmählich in Abgang gekommen sein; denn die Bewohner von Gurden empfanden das Bedürfnis, in ihrer Nähe eine Kapelle zu haben, wo sie dem Gottesdienste beizohnen konnten. Diesem Bedürfnisse kam der daselbst angeessene Stiftsamtmann Gerold Spervogel entgegen. Er ließ auf Gurden die noch jetzt stehende Kapelle bauen und sie 1497 zu Ehren der heiligsten Dreieinigkeit, u. d. F. der Mutter Gottes und der hl. Apostel Petrus und Paulus einweihen. Das jährliche Kirchweihfest wurde auf den Sonntag nach Berena (1. September) festgesetzt. Zum Unterhalt der Kapelle gab Spervogel fünf Pfund Geldes ewiger Gülte. Zugleich stiftete er mit zehn Pfund Geldes jährlicher ewiger Gülte eine heilige Messe, die der Pfarrer der Ufnau jede Woche in der Kapelle lesen sollte. Endlich stiftete er für die Pfarrkirche auf der Ufnau ein ewiges Licht, das Tag und Nacht vor dem hochwürdigsten Gute daselbst brennen sollte ⁸⁾.

Am nördlichen Abhange des Ezels, „am Berg ob Freienbach“, der später nach dem dort begüterten Geschlechte der Fössi, Feusi, Feusisberg genannt wurde, waren nicht wenige Leute ansässig, die zur Pfarrei Freienbach gehörten. Im XV. Jahrhundert stand dort eine

¹⁾ Original im StAZ. ²⁾ Siehe oben Seite 412.

³⁾ In der Urkunde vom 11. Juni 1498. Siehe oben Seite 518.

⁴⁾ Gedruckt in dem Büchlein: Der altberühmte Gnadenort Maria-Einsiedel bei Gernsheim (Mainz 1885), Seite 89 ff. ⁵⁾ Siehe oben Seite 325.

⁶⁾ Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 1 DE.

⁷⁾ StAE. sign. B. XG 1. Blatt 26^b. Müller, Höfe, Seite 118, Anmerkung 1.

⁸⁾ Jahrbuch der Ufnau, Blatt 29^b. — Die älteste Abbildung der Kapelle auf Gurden siehe oben Seite 385.

kleine Kirche zum hl. Jakobus dem Größern mit einem Kirchhofe ¹⁾. Wohl stieg einer der beiden Pfarrgeistlichen von Freienbach zuweilen hinauf, um Gottesdienst zu halten und die Gestorbenen zu beerdigen, aber damit waren die religiösen Bedürfnisse noch lange nicht befriedigt. Die Entfernung von der Pfarrkirche und die Rauheit der Wege machte es Kindern, Greisen und schwächlichen Personen vielfach unmöglich, den Gottesdienst regelmäßig zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Im Jahre 1492 kamen die Boten der Kirchgenossen am Berg vor den Abt Konrad, den Dekan und das Kapitel in Einsiedeln und baten, eine eigene Pfarrei gründen und eine neue Kirche bauen zu dürfen. Gerne wurde ihnen das gestattet, aber zugleich die Einhaltung folgender Bedingungen auferlegt: 1. Die neue Pfarrei ist eine Tochter von Freienbach, und die Kirchgenossen entrichten dem dortigen Pfarrer die bestimmten Abgaben für die Jahrzehnten, wie sie im Rotel verzeichnet sind; sie sollen ihm jährlich die vier Opfer geben, desgleichen zehn Pfund Geldes für Seelgerät und andere Zufälle (Kasualien, Stolgebühr). Für diese zehn Pfund sollen sie mit ihren Gütern haften, können sie aber mit 200 Pfund ablösen. 2. Sie sind verpflichtet, mit den Kirchgenossen von Freienbach zum Unterhalte der Pfarrkirche in Freienbach beizutragen. 3. Sie wollen für die neue Kirche keine Freiheiten oder Rechte, die gegen das Gotteshaus Einsiedeln oder die Pfarrei Freienbach wären, erwerben. 4. Die Besetzung (Verleihung) der neuen Kirche kommt dem Abte von Einsiedeln zu. 5. Die Kirchgenossen allein haben die vollständige Unterhaltungspflicht für die neue Kirche, auch für Turm und Chor und die zwei ewigen Lichter, die schon gestiftet sind. 6. Sie geben dem Leutpriester ihrer Kirche Behausung und dazu 50 Pfund Geldes jährlicher Gülte ohne Abzug. 7. Es mag auch ein Sigrift von Freienbach zu den Zeiten (Quatember) und zu Pfingsten, so man den Heiligen umträgt, hinauf an den Berg gehen, von Haus zu Haus, und was man ihm gibt, in Empfang nehmen, wie von alters hergebracht ist ²⁾. In einem achten Punkte werden die Grenzen der neuen Pfarrei angegeben, mit denen wir aber unsere Leser verschonen wollen. Hans Schiffl, Altvogt zu Baden, und Hans Sigrift, Altvogt in den Höfen, beide Ratsherren von Schwyz, siegelten den Revers der Kirchgenossen.

Bezeichnenderweise wurden beide Urkunden, die des Stiftes und der Revers der Kirchgenossen, am St. Peters- und Paulstage ausgefertigt. An diesem Tage feierte nämlich die Pfarrkirche auf der Ufnau ihr Patrociniums- und Kirchweihfest, und alle ihre Angehörigen, die gegenwärtigen und ehemaligen, mußten dort den Gottesdienst besuchen ³⁾.

Schon im folgenden Jahre 1493 bestätigte der Bischof von Konstanz auf Verwendung der Boten des Abtes und der Kirchgenossen, sowie des Pfarrers Hartmann Sulzer von Freienbach, die persönlich in Konstanz erschienen waren, die Errichtung der Pfarrei unter denselben Bedingungen, die Abt Konrad schon früher mit den Kirchgenossen vereinbart hatte ⁴⁾.

Ulrich Williter von Rapperswil war der erste Pfarrer von Feußisberg. Er erscheint zuerst im Jahre 1480 als erster Pfarrer von Menzingen. Unterm 11. Dezember

¹⁾ Die Kirche wird in dem Urbar B. XG 1, Blatt 34^b und 35^a erwähnt. Der alte Kirchhof im Weiheninstrument vom 26. Januar 1509. Müller, Höfe, Seite 132. — Siehe Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 C.

²⁾ Eine alte Sitte. Von Zeit zu Zeit besuchte der Sigrift jedes Haus der Pfarrei und besprengte es mit Weihwasser. Bei diesem Gange trug er ein Kreuz aus der Pfarrkirche, und zwar mit Vorliebe das älteste bei sich und zog seine Besorgung, das sogenannte Kreuz-Geld, ein. Schweizerisches Idiotikon II, 254. 349. 350. Geschichtsfreund XVIII, 261.

³⁾ Urkunde im StAE. (DAE. Litt. W, Nr. 13) und in der Kirchenlade zu Feußisberg. — Über den Besuch des Gottesdienstes an Peter und Paul auf der Ufnau siehe oben Seite 140. 255.

⁴⁾ Die Errichtungs-Urkunde findet sich in einem Protokoll der ehemaligen bischöflichen Konstanzer Kanzlei vom Jahre 1493. Kopie im EAF. Einsiedlerarchiv. Die Urkunde, die in der Kirchenlade Feußisberg liegt, wurde erst am 1. April 1502 ausgefertigt, ist aber inhaltlich gleich wie die vom Jahre 1493.

1493 kam er mit der bischöflichen Behörde von Konstanz bezüglich der ersten Früchte der Pfarrei Feufisberg überein. Auf seine Bitte ließ man Milde walten und begnügte sich mit fünf Gulden¹⁾. Der Pfarrer besaß die theologische Summe des hl. Thomas von Aquin in zwei Bänden, Basel 1485, und vergabte sie bei seinem wohl 1501 erfolgten Tode unserm Stifte. Noch jetzt bilden die zwei stattlichen Folianten eine Zierde unserer Inkunabelsammlung²⁾.

Wie die Pfarrei Feufisberg sich allmählich entwickelte, werden wir im folgenden erfahren.

Noch weiter als diese Kirchengenossen waren die Leute in Reichenburg von ihrer Pfarrkirche in Tuggen entfernt. Sie hatten ebenfalls schon seit langer Zeit eine Kapelle³⁾ und wandten sich an den Abt Melchior von Pfävers, wohin Tuggen gehörte, um das Recht, eine eigene Pfarrkirche bauen und eine ewige Messe stiften zu können. In dieser Bitte wurden sie unterstützt durch Abt Konrad, Pfleger Barnabas, Abt Markus von Rüti und andere gute Freunde, auf deren Fürbitte der Abt von Pfävers ihnen am 15. März 1498, unter Wahrung der Rechte seines Stiftes und der Pfarrei Tuggen, die erbetene Erlaubnis gab. Er gestattete ihnen auch, den Pfarrer selbst zu wählen, den er dann, wenn er ihm genehm sei, dem Bischof von Konstanz präsentieren werde. Sollte aber die getroffene Wahl dem Abte nicht genehm sein, dann müssen sie eine neue Wahl treffen⁴⁾.

Schon waren wegen der Leistungen der Tochterpfarre an die Mutterkirche Meinungsverschiedenheiten entstanden. Abt Konrad, Pfleger Barnabas, Abt Markus von Rüti, Meister Hans Jörgler, früher Kaplan in Einsiedeln⁵⁾, jetzt Chorherr beim Frauenmünster in Zürich, Hans Büönd von Schwyz, derzeit Baumeister in Einsiedeln, Joseph Rüchli, Landammann zu Glarus, und Fridli Hüser von Glarus, Altvogt des Sarganserlandes, vermittelten und trafen am 22. März 1498 die Entscheidung, daß die Kirchengenossen von Reichenburg die Pflicht haben, mit denen von Tuggen die dortige Kirche, die Glocken, das Glockenhaus, den Kirchhof und das Weinhaus zu unterhalten. Wenn aber die Tuggener etwas Neues machen wollten, das noch nicht dagewesen sei, haben die Reichenburger keine Pflicht, dazu beizutragen⁶⁾. Übrigens blieb die Pfarrei Reichenburg noch lange unter Pfävers, das erst im Jahre 1653 seine Rechte auf dieselbe an das Stift Einsiedeln abtrat.

Nordöstlich von Reichenburg, gerade auf der andern Seite des obern Buchberges, liegt das uns wohlbekannte Dorf Kaltbrunnen, dessen Pfarrkirche zum hl. Georg ganz in der Nähe, in Oberkirch, war. Dennoch wünschten die Leute, in ihrem Dorfe selbst eine Kapelle mit täglicher hl. Messe zu haben. Sie entschlossen sich, eine solche zu bauen, und der damalige Kaplan in Oberkirch, Hans Eichholzer, erklärte sich zur Stiftung einer Frühmesse bereit.

Die Kapelle wurde gebaut und am 18. September 1491 durch den Weihbischof

¹⁾ Liber proclamat. et concord. und Einsiedler Akten im EAF. In einer der zitierten Quellen wird er Heinrich genannt. Vielleicht trug er beide Vornamen. — Die neue Pfarrei Feufisberg wird hier ecclesia sancti Jacobi in monte Friembach genannt, weshalb Müller, Höfe, Seite 128, sie mit Friembach verwechselt und Billiter zum Pfarrer von dort macht, während doch der dortige Pfarrer Hartmann Sulzer noch am 1. April 1502 am Leben war, wie Müller, Seite 133, selbst nachweist. — Stadlin, Die Geschichten der Gemeinden Ageri, Menzingen und Baar I, 3, Seite 321, und nach ihm Nischeler im Geschichtsfreund XL, 30, nennen Konrad Stählin von Brugg als ersten Pfarrer von Menzingen, aber ohne jeglichen Beweis.

²⁾ Im ersten Bande, Inkunabel Nr. 196, steht am Ende von gleichzeitiger Hand geschrieben: Hunc librum legavit honoratus vir ac dominus Vdalricus billiter veverabili monasterio loci heremitarum, primus plebanus ecclesie sancti Jacobi infra montem etzel, pro salute animæ suæ. Im zweiten Bande, Inkunabel 197, steht ähnlich: Nota, hunc [scil. librum] legavit monasterio loci heremitarum honoratus dominus Vdalricus billiter, primus plebanus ecclesie sancti Jacobi infra montem ezzelli, cuius anima requiescat in sancta pace. ³⁾ Siehe oben Seite 454.

⁴⁾ Kopie im StAE. ⁵⁾ Siehe oben Seite 487. 495. 497. 504. 506.

⁶⁾ Kopie im StAE. Wegelin bringt in seinen Regesten von Pfävers und Sargans Nr. 857 diese Urkunde unter dem falschen Datum 1509, 30. April.

Daniel von Konstanz zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria eingeweiht. Der erste Altar (im Chore) wurde konsekriert zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria, der heiligen Apostel Johannes Evangelist, Andreas und Matthias, der heiligen Johannes Baptista, Stephan, Zehntausend Märtyrer, Jodok, Nikolaus, Leonhard, Katharina, Dorothea, Ursula und ihrer Gesellschaft und Maria Magdalena. Der zweite Altar, auf der Seite, erhielt bei der Konsekration die heiligen Fridolin, Laurentius, Wolfgang, Agatha, Berena und Alle Heiligen zu Patronen. Das jährliche Kirchweihfest für Kapelle und Altäre wurde auf den Sonntag nach Matthäus (21. September) gesetzt.

Am folgenden Tage, 19. September, nahm der Weihbischof die Rekonziliation der Pfarrkirche zu St. Georg in Oberkirch, zweier Altäre und des Kirchhofes vor¹⁾. Neu geweiht wurde ein Altar auf der rechten Seite der Kirche zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria, der heiligen Martin und Sebastian. Für das Kirchweihfest wurde der Sonntag nach Georg (23. April), für die jährliche Erinnerungsfeier der Altarweihe der Sonntag nach Martin (11. November) bezeichnet. Endlich wurden die bei solchem Anlasse üblichen Ablässe verliehen.

Nicht ganz zwei Jahre später, unterm 28. Mai 1493 gaben Pfleger Barnabas, Dekan und Kapitel auch urkundlich die schon früher erteilte Erlaubnis zum Bau der Kapelle im Dorfe Kaltbrunnen und der Stiftung einer täglichen heiligen Messe daselbst unter folgenden Bedingungen: 1. Daß die Kapelle gebaut, geweiht und vollständig erhalten werde, ohne das Stift Einsiedeln, die Kirche und den Kirchherrn in Oberkirch zu belasten. 2. Die Kapelle gehört zur Pfarrei Oberkirch. 3. In der Kapelle darf keine andere Pfründe als nur die Frühmesse gestiftet werden, die immer bei Tagesanbruch zu halten ist. 4. An den vier hochzeitlichen Tagen [Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Kirchweih], an allen Tagen u. F. und den Zwölfboten [Aposteln] darf in der Kapelle keine Frühmesse gehalten werden. Dafür muß sie der Frühmesser in der Pfarrkirche halten und einem Kirchherrn mit Singen und Lesen behilflich sein. 5. Im Notfall muß der Frühmesser dem Kirchherrn zu Kaltbrunnen in der Sakramentenspendung behilflich sein. 6. Für die Kapelle darf keine geistliche oder weltliche Freiheit, Gnade oder Gerechtigkeit, die gegen das Gotteshaus Einsiedeln oder die Pfarrkirche in Oberkirch wäre, erworben werden. 7. Das Opfergeld, das in der Kapelle fällt, soll in eine Büchse gelegt werden, zu welcher der Kirchherr in Oberkirch einen und der Frühmesser den andern Schlüssel haben soll. Die eine Hälfte des Opfergeldes gehört dem Kirchherrn, die andere dem Frühmesser. 8. Wenn ein Frühmesser stirbt, soll ein Herr von Einsiedeln für seine Ansprüche und als Erbfall zehn Pfund Haller nehmen. Die übrige Hinterlassenschaft fällt zur Hälfte nach Landrecht an die Erben, zur Hälfte an die Frühmesspfründe. 9. Solange Johannes Eichholzer lebt, hat er das Recht, selbst oder durch andere die Pfründe zu besetzen. Nach seinem Tode geht dieses Recht auf den oder die über, welchen er es übertragen hat. Diese präsentieren dann einem Herrn von Einsiedeln den Frühmesser, und der Herr von Einsiedeln präsentiert ihn dem Bischof von Konstanz. Fünfzig Jahre nach dem Tode des Stifters fällt aber das Präsentationsrecht an den Abt von Einsiedeln, doch mit der Bedingung, wenn ein tauglicher Kandidat aus dem Geschlechte des Stifters da ist, daß ihn der Abt einem andern vorziehen soll. Im 10. Punkte werden noch einmal alle Rechte des Stifters, der Pfarrkirche und des Pfarrers zu Oberkirch ausdrücklich gewahrt.

An demselben Tage gaben die Dorfleute von Kaltbrunnen einen Revers mit obigen zehn Punkten und ließen ihn durch die Landammänner von Schwyz und von Glarus besiegeln.

Unterdessen war Eichholzer mit der Stiftung der ewigen hl. Messe beschäftigt und unterm 23. Juli 1500 fertigte er den Stiftbrief aus, um ihn dem Bischof von Konstanz,

¹⁾ Wir kennen den Grund, der eine Rekonziliation notwendig machte, nicht.

bezw. seinem Generalvikar zur Bestätigung zu unterbreiten. Die Gründe, die ihn zu dieser Stiftung bewogen, bilden die Einleitung zu der Urkunde und sind wert, der Vergessenheit entrissen zu werden: „Sidmals [seitdem] und ich nun besinnet und betrachtet hab', nichts gewissers, denn die Bitterkeit des Todes und nichts ungewissers, denn die Stund' des Todes und darbei erkenn', daß alle Menschen dazu gebildet, geordnet und geschaffen sind, das Reich Gottes und die Werke göttlicher Tugend [Macht] vor allen Dingen zu suchen und zu üben und als viel das Geschöpf menschlicher Natur von dem Influx des hl. Geistes erlückt und mit solcher Vernunft begabet ist, zu verstan und zu erkennen die mannigfaltig Gnad', so die Kraft Gottes an uns gelegt hat, so viel seien wir Menschen der unteilhaftigen Dreifaltigkeit, der keuschen Himmelskönigin Marien und allen Gottes Heiligen mehr gebunden, Ehre und Dankbarkeit zu sagen und zu wirken. Und dieweil die Ding, so langwierig [lange dauern] sein sollen, billig mit Geschrift und Bestät[ig]ung der Obrigkeit bestehen sollen, damit Abträg und Vernichtung und unbillig Intrag bester sicher vermieden bleiben, so hab' ich mit wohlbedachtem, freiem Mut [Willen] und gesunden Leibes die nachgeschriebene meine Ordnung in Form und Maß, wie hiernach geschrieben stat, geordnet und gesetzt. Dem ist also. Dieweil ich nun selbst etwas erspart hab' und auch von väterlichem und mütterlichem Erb' etwas zeitlichs Gut mit vorgestanden ist, hab' ich von meiner Seel', meines Vaters sel., Mutter, Brüder, Geschwister und allen denen, von den das [Gut] hie ist, Heils willen und unjer aller Seelen zu Trost“ die Stiftung gemacht.

Hierauf folgt die Aufzählung der Stiftungskapitalien, die auf verschiedenen Gütern in Kaltbrunnen und in der Nähe stehen. Er vergab auch ein eigenes Haus mit Hof und Garten bei der Kapelle. Es folgen nun Bestimmungen über das, was außer dem Gelde geopfert wird, dann die Punkte, die schon aufgezählt wurden, und Festsetzungen über die Jahrzeit in der Kapelle für ihn und seine Verwandten. Die soll viermal im Jahre gehalten werden, jeweils am Dienstag nach den Fronfasten, und zwar von drei Priestern, dem Frühmesser, dem Leutpriester und noch einem andern Priester. Endlich präsentierte sich der Stifter selbst dem Bischof als ersten Frühmesser. Eichholzer und der Stiftsamtmann Jörg Kleger in Kaltbrunnen, letzterer auf die Bitten des Kirchherrn zu Oberkirch, Adam Propst, und des Stifters Eichholzer siegelten die umfangreiche Urkunde.

Schon am 14. August bestätigte der Generalvikar des Bischofs Hugo von Konstanz die Stiftung und den Stifter selbst als ersten Frühmesser. — Pfarrer in Oberkirch-Kaltbrunnen war seit 1499 der soeben erwähnte Adam Propst¹⁾. Er muß ein vortrefflicher Priester und Seelsorger gewesen sein. Von 1506 an erscheint er als Dekan des Landkapitels Zürich²⁾ und er blieb, wie wir seiner Zeit sehen werden, dem alten katholischen Glauben treu.

Andere zum Stifte gehörende Pfarrkirchen wurden umgebaut und erweitert. So setzten die Pfarrgenossen von Stäfa auf ihr Chor einen Turm mit Helm und glaubten, daß das Stift, das die Unterhaltungspflicht des Chordaches hatte, auch verpflichtet wäre, diesen Helm zu unterhalten. Pfleger Barnabas gab diese Verpflichtung zu für das Chor, wie es vordem und seit langer Zeit war, nicht aber für das Helmdach. Doch kamen beide Teile bei der Erneuerung des Hofrotels 30. Mai 1491 überein, daß der Pfleger die Unterhaltungspflicht des alten Chordaches mit 30 Pfund Züricher Pfennig auf nächste Weihnachten ablösen könne, was auch geschah.

Damit war aber eine andere Verpflichtung nicht abgelöst. Außerdem daß der Abt

¹⁾ Er mußte nur 15 Gulden erste Früchte bezahlen, da die Pfarrei durch Resignation erledigt worden war. Lib. concord. im EAF.

²⁾ Geschichtsfreund XXXIV, 35. 47.

von Einsiedeln bei jeder Engelweihe der Kirche in Stäfa ein Messgewand liefern mußte¹⁾; bestand auch der Brauch, einem jeweiligen Pfarrer bei seiner Anstellung zum ersten Gottesdienste in der Pfarrei ein Messgewand zu geben; ebenfalls „sollte er auch einen jeden Priester, so zu Stäfa mit Tod verscheide, anlegen [ankleiden], wie er dann in das Erdreich begraben werden sollte“.

Diese Servitut, wie die allermeisten in dieser Geschichte erwähnten, wurde später abgelöst.

Angrenzend an die Pfarrei Stäfa ist Männedorf. Der Kirchensatz daselbst kam unterm 25. November 1494 an das Stift Einsiedeln, wie wir das bald des näheren erfahren werden.

Die Nachbarspfarrei Meilen gehörte schon längst zu unserm Stifte. Hier zeigte sich ein geradezu außerordentlicher Eifer für die Hebung des Gottesdienstes. Die Kirchgenossen von Meilen verzichteten auf den Trunk und die Mähler, die ihnen das Stift an Sonn- und Feiertagen im Herbst, „so man wimmet“ [Weinlese hält] in der dortigen Zehnten-trotte zu geben schuldig war. Dafür gab das Stift jährlich an die Pfründe des hl. Kreuzaltars drei Mütt Kernen und drei Eimer Wein Züricher Maß. Die „Beze“, das Abschiedsgeschenk, das bisher der Stiftsamtman nach Beendigung des Herbstes denen von Meilen gespendet hatte, nämlich fünf Viertel Wein und fünf Viertel Brot, bleibt auch in Zukunft²⁾.

Bald darauf vergrößerten und restaurierten die Pfarreinder von Meilen ihre Kirche und verlangten, daß das Stift ihnen ein neues, der vergrößerten Kirche entsprechendes Chor bauen solle. Weil aber die Vergrößerung der Kirche nicht notwendig gewesen wäre, weigerte sich Pfleger Barnabas dessen. Beide Parteien legten dem Bürgermeister und Rat von Zürich die Sache vor. In ihrem Auftrage brachten der Bürgermeister Heinrich Rödt und Ratsherr Felix Keller unterm 8. Juli 1495 folgende Vermittlung zustande: Die Angehörigen der Pfarrei Meilen bauen und unterhalten das Chor selbst in ihren Kosten und entlasten das Stift von der Baupflicht für Chor und Turm. Dagegen übernimmt das Stift die Pflicht, das Chordach zu unterhalten, schenkt den Pfarreiangehörigen einen Zuchart Reben zu Meilen am Feld mit dem Ausgelände, ferner 60 Eimer Wein und läßt, sobald das Chor gebaut ist, darin ein Fenster machen.

Auf der Pfarrei Brütten, ebenfalls im Gebiete von Zürich gelegen, hatte 1491 der Pfleger auf Bitten des Abtes Markus von Rütli und des Schultheißer und Rates von Winterthur den Priester Gebhard Scherer von Winterthur als Pfarrer gesetzt³⁾. Auf einmal kam die Nachricht, daß „Doktor Blehen Diener einer dieselben Pfarrkirche zu Rom angefallen“, d. h. von der päpstlichen Kurie diese Pfarrei verliehen bekommen und den schon eingesetzten Pfarrer vertreiben wolle. Da aber Einsiedeln schon seit fast zweihundertundfünfzig Jahren das Privilegium hatte, nur solchen vom Apostolischen Stuhle präsentierten Kandidaten eine Pfründe verleihen zu müssen, die ein Recht auf eine solche hätten, das in dem betr. Apostolischen Schreiben ausdrücklich zu erwähnen sei⁴⁾, wandte sich das Stift am 1. April 1492 an Bürgermeister und Rat von Zürich und rief deren Schutz für sein Privilegium und den bisherigen Pfarrer an⁵⁾. Wie die Sache ausging, wissen wir nicht. Jedenfalls war Scherer nicht mehr lange auf dieser Pfarrei; denn unterm 20. Dezember 1495 urkunden Pfleger, Dekan

¹⁾ Siehe oben Seite 527.

²⁾ Urkunde von Gerold Meyer von Knonan, zürcherischem Ratsherrn, und Jost Berner, schwyzerischem Ratsherrn, vom 24. Januar 1492.

³⁾ Die Jahrzahl aus Lib. concord. und Einsiedler Akten im EAF.

⁴⁾ Siehe oben Seite 99. Geschichtsfreund XLII, 111. 112. Vergleiche oben Seite 303.

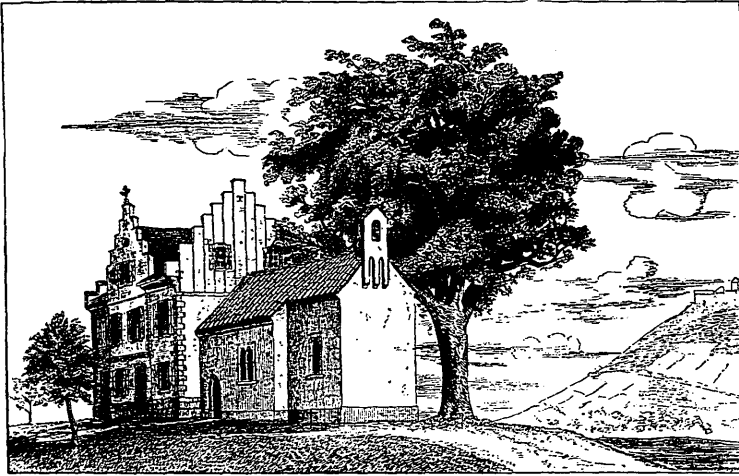
⁵⁾ Brief von Pfleger, Dekan und Kapitel im StAZ.

und Kapitel von Einfiedeln, daß Herr Schwiderus Badischwiler, Deutprieſter von Brütten, ſich mit 80 Pfund Haller vom Erbfall losgekauft hatte.

Schwerzenbach erhielt 1501 den Ulrich Seßler und Burg 1494 den Johann Mörikofer als Pfarrer ¹⁾.

In Sarmensdorf ſetzte 1495 der Abt den Prieſter Jakob Hilſli von Bregenz als Pfarrer ²⁾. Dieſer verſprach, 30. Dezember 1497, das Deutprieſterhaus ohne Belaſtung des Stiftes in Ehren zu halten, und bezeugte, daß ihn der Abt des Erbfalles ledig und los gelaffen habe.

Im Rheine zwiſchen Eſchenz und Stein auf dem Inſelchen Werb, wo der hl. Otmar



St. Otmarſkapelle mit dem anſtoßenden Hauſe auf der Inſel Werb.

ſein leidenvolles Leben beſchloſſen hatte, einer der älteſten Beſitzungen unſeres Stiftes, ſteht ſeit uralter Zeit ein kleines Heiligtum, die St. Otmarſkapelle ³⁾. Sie muß in dieſer Zeit neu gebaut oder ſonſt durchgreifend reſtauriert worden ſein; denn eine Inſchrift auf einer alten Tafel daſelbſt beſagt, daß ſie im Jahre 1496 zu Ehren der aller-

heiligſten Dreieinigkeiſt, der Mutter Gottes und des heiligen Abtes Otmar neu eingeweiht wurde.

Neben der Kapelle und an dieſelbe angebaut ſtand das Haus des Pfarrers von Eſchenz, der deſhalb der „Herr im Werb“ genannt wurde ⁴⁾. Die alte Pfarrkirche zum hl. Vitus hatte unten beim Dorfe Eſchenz ziemlich nahe am Rheine ihre Stelle, die noch jezt mit einem hochragenden Holzkreuz bezeichneſt iſt. Um in ſeine Kirche gelangen zu können, mußte der Pfarrer immer über den Rheinarm, der die Inſel Werb von Eſchenz trennt, fahren, da die Brücke, welche die Römer von Unter-Eſchenz zur Inſel Werb und von da auf das rechte Rheinufer geſchlagen hatten, ſchon lange nicht mehr exiſtierte ⁵⁾.

Die Frage, wer denn berechtigt ſei, an dem Mahle bei der Seligerſchen Jahrzeit in

¹⁾ Einfiedler Akten im EAF. ²⁾ Liber concord. und Einfiedler Akten im EAF.

³⁾ Siehe oben Seite 40. 47, und unten Beiſage IV. Eine Beſchreibung dieſer Kapelle, ſ. G. Nahn, Die mittelalterlichen Architektur- und Kunſtdenkmäler des Kantons Thurgau, Seite 429. 430.

⁴⁾ So z. B. im Eſchenzer Urbar von 1469 „her Hainrich im Werb“, welcher wohl mit dem Pfarrer von Eſchenz, Heinrich von Heidenheim, ſiehe oben Seite 403, identiſch iſt.

⁵⁾ Anzeiger für ſchweizeriſche Altertumskunde 1900, S. 166 ff. 1902/1903, S. 121 ff. — Johann Stumppf erwähnt in ſeiner Eidgenöſſiſchen Chronik (Zürich 1548) V, Bl. 71 b dieſe Brücke folgendermaßen. „Es iſt auch vor zeyten die Rheynpruck durch die Inſel hinüber, ob der hezigen ſtatt Stein anns land gangen, wie man das noch nit kleine anzeigung ſpürt, beſonder ſo das waſſer klein iſt“. — In unſern Geſchichtsquellen hat ſich biſ jezt noch keine Spur von dieſer Brücke gefunden. — Nachdem im Jahre 1899 die St.-Otmarſkapelle reſtauriert und das daranſtoßende ehemalige Pfarrhaus von Grund auf neu erbaut worden war, wurde 1902 die Inſel durch eine hölzerner nur für Fußgänger berechnete Brücke mit dem linken Rheinufer verbunden. Siehe Bild oben Seite 40.

Ettiswil teilzunehmen, wollte noch immer nicht zur Ruhe kommen¹⁾). Schulktheiß und Räte zu Willisau bezugten, 6. Februar 1500, auf Grund eidlicher Zeugenaussagen, daß die Inhaber der drei Meierhöfe in Ettiswil, die sogenannten Büelmeier, die in den Einsiedlerhof in Zürich zinsen müssen, von alter Zeit her das Recht hätten, an dem Mahle teilzunehmen. So sogar, wenn einer von ihnen eine Kindbetterin zu Hause hätte, daß man ihr von demselben Mahle ein Huhn, eine Maß Wein und ein Brot schicken solle. Von einer Anerkennung dieses „Rechtes“ von seiten des Stiftes ist freilich nichts bekannt.

Seit dem Jahre 1496 war Johann Räsler Leutpriester in Sursee²⁾). Als er im Jahre 1498 nach Rom gereist war, wirkte er daselbst unterm 4. September von zwölf Kardinälen für die Besucher der Kapelle in Zell, die zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria und des heiligen Bischofs und Märtyrers Desiderius geweiht ist, an den Tagen Mariä-Vichtmeß, =Verkündigung, =Himmelfahrt, =Geburt und Kapellweihe je einen Ablass von hundert Tagen unter den gewöhnlichen Bedingungen aus, der für immer Geltung haben soll. Der Pfarrer wollte damit dem Stifte Einsiedeln, dem die Kapelle zugehörte³⁾, seine Dankbarkeit bezeugen; denn das Stift hatte an ihm und seinem Vater sehr edel gehandelt, wie bald erzählt werden soll.

In die neue Kirche zu (Ober-)Ageri, wo auf einem Seitenaltar auch der hl. Meinrad Patron war, stiftete 1491 Abt Konrad gemalte Fensterscheiben mit seinem Wappen⁴⁾). Im folgenden Jahre wurde Christoph Wetter daselbst Pfarrer⁵⁾).

In Einsiedeln waren zwischen dem Leutpriester Bertold Fer und den Waldblenten „Spän und Stöß“ ausgebrochen wegen des großen und kleinen Zehnten, soweit ihn der Leutpriester anzusprechen hatte. Abt Konrad, Pfleger Barnabas und Dekan Albrecht vermittelten und es kam folgende Vereinbarung zustande: 1. Wegen des Heuzehnten. Von den Matten und Gütern, die dem Gotteshause, der Bruderschaft oder dem Leutpriester zinsen, darf der letztere weder den großen noch den kleinen Zehnten fordern. — Wenn ein Wiedermann mit der Haxe oder Schaufel „ein Blägle“ aufzutut und da Rüben [Rüben], Hanf, Flach, oder anderes sät, hat der Leutpriester auch keinen Zehnten davon zu beziehen. Öffnet aber jemand etliche Matten oder Weiden mit dem Pfluge und sät sie an, davon muß er dem Leutpriester den Zehnten geben. 2. Wenn jemand eine Rüti schlägt [ausrentet, urbar macht], wo das Gotteshaus oder der Leutpriester keine Zehnten hatte, und da sät, es wären Rüben oder anderes, davon soll dem Leutpriester der Zehnte gegeben werden. 3. Von dem Ertragnis neuer Güter oder Matten soll dem Gotteshause oder dem Leutpriester gezehntet werden, je nachdem es der Abt bestimmt. 4. Über den Zehnten von Lämmern, Gizi [Zicklein] und Hühnern wurde verabredet, daß man die dem Leutpriester zufallenden Lämmer, Gizi und Hühner vier Wochen füttern und dann ihm anbieten soll. Wollte er aber die Lämmer und Gizi erst später annehmen, dann soll er es mit den Leuten freundschaftlich ausmachen. 5. Weitere Zehnten, als die angeführten, hat der Leutpriester nicht anzusprechen. 6. Da der Leutpriester meint, das Recht zu haben, Brot von den Spenden [bei den Fahrzeiten] zu beziehen, soll ihm der Kirchmeier [Verwalter des Kirchengutes] drei Pfund Haller geben. 7. Um künftigen Anständen vorzubeugen, sollen für den Leutpriester und die Waldblente zwei gleichlautende Jahrzeit- und Zehntbücher angelegt werden, und nur das soll Geltung haben, was in beiden Büchern eingetragen ist⁶⁾).

¹⁾ Siehe oben Seite 502. 503. ²⁾ Geschichtsfreund III, 103.

³⁾ Siehe oben Seite 242, Anmerkung 8. 267. 488.

⁴⁾ Geschichtsfreund XL, 14. 16. Stadlin, Die Geschichten der Gemeinden Ageri, Menzingen und Baar I, 3, Seite 23, Anmerkung 46. Jahrzeitbuch von 1536 in dem Pfarrarchiv zu Ober-Ageri.

⁵⁾ Er mußte anstatt 20 nur 15 Gulden erste Früchte zahlen. Einsiedler Akten im EAF.

⁶⁾ Original nicht vorhanden. Die Vereinbarung wurde 1553 erneuert und ist in der damals ausgefertigten Urkunde enthalten. DAE. Litt. M, Nr. 110.

Abt Konrad verwendete sich auch für einen Pfarrer, der nicht in den Diensten des Stiftes stand. Johann Ulrich Sager von Flums hatte von päpstlicher Gnade die Pfarrei Mals im Bintschgau erhalten. Dr. Fries in Zürich bewarb sich ebenfalls am römischen Hofe um diese Pfarrei und wollte Sager davondrängen. Am 29. September 1492 bat Abt Konrad den Bürgermeister und Rat von Zürich, den Dr. Fries von seinem Vorhaben abzubringen, und zugleich wendete er sich an die eidgenössischen Räte von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, die damals in Luzern versammelt waren. Die Tagsatzung, die schon öfters in ähnlicher Angelegenheit war angerufen worden, beschloß unterm 5. Oktober, „niemand mehr in unsern Landen zu [ge]statten, die Unsern also mit solchem Anfallen zu bekumben“, und ersuchte Zürich zu bewirken, daß Fries den Sager unangefochten lasse. Wollte Fries nicht nachgeben, „so können wir doch den Unsern nicht verlassen“¹⁾. Die Tagsatzungen in Baden, 26. November 1492 und 4. März 1493, beschäftigten sich noch mit dieser Sache, aber wir wissen nicht, mit welchem Erfolge. Beidemale wird der Inhaber der Pfarrei Mals Sohn des Hans Ammann genannt²⁾.

In die Beforgung der gewöhnlichen Geschäfte teilten sich Abt und Pfleger, und zwar so, daß der Abt ausschließlich die der Propstei St. Gerold, solange er letztere innehatte, und die wichtigeren bezüglich

Eshenz,

das zum Kammeramte gehörte und sich der Abt allem Anscheine nach vorbehalten hatte, beforgte; alle andern überließ er dem Pfleger.

Abt Konrad und Konvent kauften von Melcher von Landenberg von der hohen Landenberg zu Neuenberg (Neuenburg im Thurgau bei Mammern) dessen Klein- und Großzehnten im Eshenzer Gericht, desgleichen bei Burg im Gerichte der Stadt Stein, wie er im Jahre 1478 erläutert worden war³⁾, um 143 Gulden⁴⁾. Fast zur gleichen Zeit erwarb der Abt von Heinrich von Boswil und Anna, seiner Ehefrau, den damaligen Inhabern des Schlosses Freudenfels, den Hof Windhausen daselbst, ein Erblehen von Einsiedeln, um 225 Gulden zurück, wobei die Verkäufer sich auf sechs Jahre das Rückkaufsrecht vorbehielten⁵⁾.

Unter Abt Gerold hatte das Stift das Meieramt in Eshenz erworben, mußte aber zugleich das Wiedereinlösungsrecht der Herrschaft von Österreich, bezw. des Konrad Muntprat von Konstanz anerkennen⁶⁾. Von diesem Rechte machte Jakob Muntprat Gebrauch, und Pfleger Barnabas mußte es ihm unterm 1. April 1493 wieder übertragen. Derselbe Muntprat, der unterdessen Bürgermeister von Konstanz geworden war und sich von seinem Lehnen, dem Schlosse Salenstein am Untersee, schrieb, verließ am 20. Februar 1495 den Hof Bornhausen dem Jörg Bantlin zu einem rechten Erblehen, machte aber dabei die ausdrückliche Bedingung, daß er den Hof keinem Kloster oder Spital verkaufte dürfe. An demselben Tage und unter denselben Bedingungen verließ er die Mühle in Eshenz samt den dazugehörenden Grundstücken dem Müller Erhard Harder als Erblehen. Da diese Mühle und der Hof Bornhausen, solange das Meieramt beim Stifte war, von demselben verliehen wurden⁷⁾ und jetzt deren Verleihung von Muntprat, dem gegenwärtigen Inhaber des Meieramtes vorgenommen wird, müssen beide zu diesem Amte gehört haben.

¹⁾ SLAZ.

²⁾ Eidgen. Absch. III, 1, S. 424 d (wo Mels anstatt Mals steht) und 431 k.

³⁾ Siehe oben Seite 489.

⁴⁾ Urkunde des Verkäufers vom 2. Oktober 1492.

⁵⁾ Urkunde vom 5. Oktober 1492.

⁶⁾ Siehe oben Seite 452.

⁷⁾ Siehe oben Seite 490. 506.

Um diese Zeit erwarb Konrad Eglin von Harder das Schloß Freudenfels und damit auch das Rückkaufsrecht auf den Hof Windhausen. Er machte davon Gebrauch und kaufte ihn ebenfalls um 225 Gulden zurück, die Lehenschaft ausgenommen. Pfleger Barnabas kam aber nicht mehr dazu, den Verkauf zu verbrieften; Abt Konrad holte das später nach.

Die Hofleute von Pfäffikon und Wollerau bestimmten am 23. August 1492 die Grenzen zwischen diesen beiden Höfen. Die Grenzlinie beginnt im Süden bei dem Gute Büel, östlich von der Bleichen, geht westlich von der Kirche Feufisberg vorbei auf die Leutchen und von da an den Wallensee. Was östlich von dieser Linie liegt, gehörte zum vordern oder obern Hofe, nämlich Pfäffikon, das westlich Gelegene zum hintern oder niedern Hofe, nämlich Wollerau¹⁾.

Wegen der Zehnten im niedern Hofe kam unterm 14. Dezember 1494 der Pfleger mit den Boten von Schwyz überein, daß derselbe statt des Zehnten 32 Pfund Haller geben solle, und zwar vorläufig auf 32 Jahre, wobei aber dem Herrn von Einsiedeln das Recht gewahrt wurde, diesen Termin zu verlängern²⁾. Bei dieser Gelegenheit wird ausdrücklich bemerkt, daß der Zehnte von Wein, Korn und Rüffen Großzehnte genannt wird, hingegen der von Heu, Hans, Rüben (Rüben) und Öhmd Kleinzehnte.

Die Gebrüder Peter und Fridli Jud zu Buchen bei Kaltbrunnen bekannten 11. November 1491, daß sie zwei Pfund Haller von ihrem Übernuzen auf dem Sand U. R. F. zu Einsiedeln schuldig seien und daß sie diesen Zins mit 20 Pfund Züricher Münze bei den Einsiedler Amtleuten ablösen können³⁾.

In dem Hofe zu Schwerzenbach in der zürcherischen Herrschaft Greifensee hatte das Stift von alters her das Recht, um Eigen und Erb' zu richten. Der zürcherische Vogt zu Greifensee suchte aber, die Stiftsamtleute daran zu hindern. Daher klagte Pfleger Barnabas — es war seine erste nachweisbare Handlung als Pfleger — bei Bürgermeister und Rat von Zürich, welche nach Verhörung ihres Vogtes unterm 19. Juli 1490 erkannten, daß das Gotteshaus Einsiedeln in seinem Hofe zu Schwerzenbach „um Eigen und Erb' soviel desselben Gotteshauses Güter und seine Leute, in solchem Hof geseffen und gelegen, berührt und nicht weiter, Gericht halten und richten lassen mag“.

Später erhob sich ein Streit mit den Gebrüdern Bernhard und Erhard Blarer zu Rempten ebenfalls wegen der Gerichte, der vor dieselbe Behörde kam. Pfleger Barnabas leistete den urkundlichen Nachweis, daß der dortige Kelnhof mit den Gerichten und der Vogtei dem Stifte zugehöre⁴⁾. Die Blarer antworteten, sie wollten den Gerichten und Rechten des Gotteshauses keinen Abbruch tun, namentlich sich dessen nichts annehmen, was in den Kelnhof gehöre. Doch hätten sie schon lange wegen der Burg in Rempten auch Gericht, Zwing und Bänne über Leut' und Gut, so in den Kelnhof nicht gehörten. Sie hätten auch Briefe (Urkunden) und andere Beweise dafür gehabt, die aber, wie bekannt sei, vor etlichen Jahren im Schloß verbrannt wären⁵⁾. Das Gericht gab ihnen sechs Wochen und drei Tage Frist, anderes Beweismaterial für ihre Ansprüche beizubringen. Unterm 9. September 1497

¹⁾ Original in der Gemeindelade Wollerau, wo auch die Erneuerungsurkunde dieser Grenzbeschreibung vom 2. Februar 1512 liegt. Müller, Höfe, Seite 107. — Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 1, 2 C.

²⁾ Urbar B. XG 2, Seite 91. Müller, Höfe, Seite 142, Anmerkung 3.

³⁾ Alte Kopie im StAF.

⁴⁾ Siehe oben Seite 364. 365.

⁵⁾ F. Meier, Geschichte der Gemeinde Wezikon, Seite 72 f., berichtet wohl über die Zerstörung der Burg Rempten 1296 und deren Brand 1521, aber nicht über den hier erwähnten Brand. Wahrscheinlich war dieser sonst von keiner größern Bedeutung.

konnte das Urteil gefällt werden: Die Blarer sollen bei ihrem Gerichte zu Rempten bleiben, wie das früher war, das Stift Einsiedeln bleibt aber auch bei seinen Gerichten in seinem Kelnhose zu Rempten und bei der Vogtei über den genannten Hof nach Inhalt seiner Briefe.

Sehr klar war freilich dieses Urteil nicht, und es gab immer noch Anstände, so auch zwischen den Blarer und den Leuten in Rempten, die am 12. Juni 1498 verglichen wurden¹⁾.

In Winterberg kam es zwischen den Bauern und den sogenannten Tagnowern, d. h. Frönern, Tagelöhnern, die ein kleines Heimwesen besaßen, daneben aber für andere im Taglohn arbeiteten, zu Uneinigkeiten. Die Anwälte beider Teile, des Stiftes und der Gemeinde einerseits und der Tagnower andererseits, führten die Sache vor Bürgermeister und Rat in Zürich. Die Anwälte des Stiftes und der Gemeinde brachten vor, daß die Tagnower mit ihrem Vieh die Allmeind und das Gemeinwerk (Gemeindegut) so brauchen, daß die Bauleute (Bauern), welche die Höfe und Güter bebauten, ihrem Vieh nicht wohl Weide geben könnten. Die Tagnower hauen ihnen in den rechten Ghölzern und Fronwäldern²⁾ das Holz schädlich ab und machen Rüttinen (Rahlschläge), was ein großer Schaden sei, da das Land dadurch zu Unbau komme. Ebenfalls wollten sie zuweilen dem Gebote des Pflegers nicht folgen. Sie begehren, daß die Tagnower zum Gehorsam angehalten werden und daß sie Wunn und Weid³⁾ im Gemeinwerk brauchen und sonst nicht anderes.

Dagegen wendeten die Anwälte der Tagnower ein: Sie halten sich an den alten Brauch und widerreden den Geboten und Verbotten eines Herrn von Einsiedeln nicht. Sie brauchen Brennholz für ihre Notdurft und hauen es, wo es am unschädlichsten ist, und meinen nicht, damit gefrevelt zu haben.

Das Urteil erging am 5. September 1500: Die Tagnower sollen den Geboten und Verbotten eines Herrn von Einsiedeln als Zwingherrn gehorsam sein und keine Gwälder oder Fronwälder wüsten und keine Rüttinen machen. Doch mögen sie ihr „Fischli“ (Vieh) auf ihrer Allmeind zu dem ihrigen schlagen und Brennholz brauchen, wie es von altem Herkommen ist⁴⁾.

Am 30. Mai 1491 wurde das Hofrecht von Stäfa erneuert mit Hilf und Rat des zürcherischen Ratsherrn Gerold Meyer von Knonau. Von seiten des Stiftes waren Pflieger Barnabas und Rudolf Dösklin dabei gegenwärtig, von seiten der Hofleute Jakob Sutter von Ötikon, Untervogt im Hofe Stäfa, und drei andere Männer.

Aus diesem höchst interessanten Hofrechte haben wir bereits das eine und andere mitgeteilt⁵⁾, hier beschränken wir uns darauf, folgende Punkte hervorzuheben.

„Es vermeinen die Hofleute, das sei eine rechte Gottesgabe, von dem Gotteshause nicht verkauft noch verändert [zu] werden, und solle ein Herr von Einsiedeln sie bei ihrem Recht und Herkommen beschirmen nach seinem Vermögen“.

Diese Äußerung der Hofleute selbst ist wieder ein klassischer Beweis dafür, wie wohl, sicher und behaglich sich die „Gotteshausleute“ unter dem Krummstabe fühlten und wie sie nichts mehr fürchteten, als vom Gotteshause weg unter weltliche Herren zu kommen⁶⁾.

Einer der Gründe für diese Tatsache dürfte in folgender Bestimmung, die uns auch schon begegnet ist, zu suchen sein:

¹⁾ Letzteres ist in der Urkunde vom 9. November 1501 enthalten.

²⁾ Unter dem Schutze des Gesetzes stehende, obrigkeitliche Wälder. Schweizerisches Kantonstatut II, 1248. Vergleiche I, 6. 1320.

³⁾ Wunn in Verbindung mit Weid bezeichnet das Recht, zum Zwecke der Weidbenutzung in dem dazugehörigen Wald Holz zu dürren. Argovia XXI (1890), Seite 127.

⁴⁾ Dieses Urteil wurde auch in das Zürcher Ratsmannal eingetragen. StAZ.

⁵⁾ Siehe oben Seite 527. 532.

⁶⁾ Vergleiche oben Seite 200. 206. 309. 322. 357. 390. 414. 436 ff. 468 f. 508 f.

„Item wenn ein erborner Gotteshausmann in dem Hofe Stäfa zu Armut kommt, soll ein Herr von Einsiedeln pflichtig sein, denselben in das Gasthaus zu Einsiedeln [zu] nehmen, ob acht vor darin unter zwölf Personen sind, nach Laut und Sag' der Briefe und Geschriften, so deshalb zwischen dem Gotteshaus auch den Walbleuten zu Einsiedeln und andern Höfen besiegelt und aufgerichtet sind und hinter dem Gotteshaus und den Walbleuten zu Einsiedeln liegen ¹⁾.

„Item als die Hofleute vermeint zu haben, daß ein Herr von Einsiedeln schuldig sein solle, ihnen jährlich, so man wimmet, in der Zehntentrotte zu Stäfa an einem Sonntag und auch an Feiertagen Wein und Brot zu geben, das soll fürhin in eines Herren von Einsiedeln Gnad' und Macht stehen, seinem Ammann in dem Hof Stäfa jährlich in Befehl geben, was und wieviel er ihnen geben sollte.

„Desgleichen sollte er [der Abt] auch jeglichem Knaben [bezw. der Mutter desselben], so in dem Hof geboren wurde, zwei Kopf und einem Töchterlein einen Kopf Wein geben“.

Zwischen Meilen und der Pfarrei Egg, die zum Johanniterhause in Rüschach gehörte, wurde unterm 25. Juli 1491 eine Zehntenmarckung gemacht. Von seiten des Stiftes Einsiedeln waren Ludwig Steinbock, Stiftsamtman in Zürich, und Herr Konrad Eberlin, Leutpriester zu Meilen, dabei ²⁾.

Ebenfalls wurde die Zehntengrenze zwischen Meilen und Männedorf, das damals noch, aber nicht mehr lange, zu Pfäfers gehörte, unterm 25. Juni 1492 bereinigt.

Kauf von Männedorf.

Von beiden Seiten war Männedorf durch Einsiedler Besitz begrenzt, um so erklärlicher ist es, daß unser Stift die Gelegenheit gerne benutzte, es zu erwerben. Schon im 10. Jahrhundert hatten St. Gallen und Einsiedeln in Männedorf einigen Besitz, aber die Hauptsache, darunter die Kirche St. Stephan und Laurentius, gehörte zu Pfäfers ³⁾. Im vierzehnten Jahrhundert war der dortige Besitz Einsiedelns ganz unbedeutend ⁴⁾, in der Zeit kurz vor dem Kaufe hatte unser Stift daselbst einen Meierhof ⁵⁾.

Der Kauf selbst wurde am 25. November 1494 beurkundet. Abt Melchior, Dekan und Kapitel von Pfäfers, verkauften dem Pfleger Barnabas, Dekan und Kapitel von Einsiedeln ihr Eigengut und den Zehnten zu Männedorf mit allen Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und der Eigenschaft, ferner mit Kirchensatz, Lehenschaft, Trotte, Haus, Hof, Leuten und allem Zubehör, wie sie es selbst besaßen hatten, und mit allen auf die Verkaufsgegenstände sich beziehenden Schriften. Von dem Zehnten müssen dem Leutpriester zu Männedorf jährlich als Gehalt zehn Eimer Wein geliefert werden. Für den Fall, daß irgend etwas vom Zehnten verfehlt oder sonst belastet wäre, verpflichten sich die Verkäufer, dasselbe innerhalb vier oder fünf Jahren auszulösen, ebenfalls übernehmen sie die Pflicht der Gewährleistung für vorkommende Fälle gegen den Käufer. Zugleich entbindet Pfäfers seine Eigenleute zu Männedorf ihres Eides. Die Kaufsumme betrug 4000 Goldgulden, die sofort bar bezahlt wurden.

Als Boten der VII Orte, welche die Vogtei über Pfäfers innehatten, waren bei Vollzug des Kaufes zugegen Gerold Meyer von Knonau, Bürger und Ratsherr von Zürich,

¹⁾ Siehe oben Seite 210. 357. 362. 411. 438.

²⁾ Diese Grenzbeschreibung wurde auch in die Jahrbücher von Meilen und Egg eingetragen.

³⁾ StGUB. III, Seite 13. ZUB. I, Seite 88. 105. 116. Rüşfeler, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 384. — Siehe oben Seite 46. 117. 192.

⁴⁾ Gesichtsfreund XLV, 121.

⁵⁾ Wie aus der Urkunde vom 28. April 1500 hervorgeht.

Peter Räs, Altlandschreiber von Uri, Ulrich Käzi von Schwyz, derzeit Baumeister in Einsiedeln, und Hans Stäger von Glarus. Abt und Konvent von Pfäfers, sowie Bürgermeister und Rat von Zürich, letztere im Namen der VII Orte, besiegelten die Verkaufsurkunde¹⁾.

Es war aber noch eine Reihe verdrießlicher Geschäfte zu erledigen, bis der Kauf vollständig in Ordnung kam. Der damalige Pfarrer von Männedorf, Jakob Scherer, behauptete, der kleine Zehnte, wegen dessen er mit Pfäfers schon lange im Streite war, und den Pfäfers ebenfalls an Einsiedeln verkauft hatte, gehöre zu seinem Einkommen. Er ließ daher zuerst den ganzen Verkaufsgegenstand mit Arrest belegen, dann aber nur den strittigen Kleinzehnten²⁾. Scherer wandte sich wegen dieser Sache nach Rom, und Johannes Hug, Propst von St. Johann in Konstanz, wurde mit ihrer Untersuchung und Schlichtung betraut³⁾. Das Resultat dieser Untersuchung muß aber Scherer nicht befriedigt haben, er gelangte an die Eidgenossen, und auf dem Tage in Zürich, 12. April 1500, wo Pfleger Barnabas und Dekan Albrecht von seiten Einsiedelns erschienen waren, wurde folgendes vereinbart: Solange Jakob Scherer die Pfründe versieht, aber nicht länger, soll ihm der kleine Zehnte verliehen werden, so daß er ihn selbst einziehen kann. Dafür hat er aber, statt der 30 Mütt Kernen, die man ihm von der Pfründe aus dem Kasten gibt, nur 18 zu beziehen. Scherer versprach, sich damit für immer zufrieden geben zu wollen⁴⁾.

Nachträglich stellte sich auch heraus, daß der Zehnte von Männedorf dem Gebhard von Hinwil für 50 Gulden und um Korn- und Wein-Geld versetzt war. Da der Abt Melchior damals von Pfäfers abwesend war, brachte Pfleger Barnabas diese Angelegenheit durch Hans Ort vor die VII Orte, welche, 10. Juni 1499, entschieden, Einsiedeln solle an Gebhard von Hinwil die 50 Gulden auszahlen, aber sich von Pfäfers entschädigen lassen⁵⁾.

Endlich erkannten unterm 28. April 1500 Bürgermeister und Rat von Zürich, daß Einsiedeln in Folge des Kaufes auch Holzgenosse in Männedorf sei. Damit waren die in Verbindung mit dem Kaufe von Männedorf stehenden Geschäfte in der Hauptsache erledigt.

Andere Anstände ergaben sich säumiger Schuldner wegen, besonders weil Luzern das Stift hindern wollte, gegen solche das geistliche Gericht anzurufen. Ebenfalls durch Hans Ort rief das Stift die in Baden versammelten Boten der VIII Orte an, von welchen dem Stifte das schon sehr lange geübte Recht⁶⁾, gegen solche Schuldner mit den geistlichen Gerichten vorzugehen, gewahrt wurde⁷⁾.

Unter den Beamten des Stiftes erscheint seit 1495 Hans Ort von Meyenfeld⁸⁾. Seine Stellung ist in dieser Zeit noch nicht ganz klar. Er handelt meist als Anwalt, Stellvertreter des Stiftes in Rechtsachen, jedenfalls genoß er großes Vertrauen. — Als Amtmann in Einsiedeln entschied Johannes Bütolb, 29. November 1493, von den Parteien angerufen wegen der Unterhaltungspflicht des Weges auf die Lugeten oberhalb Pfäffikon⁹⁾; am 11. Juni 1498 erkundet Stiftsamtmann Johannes Birchler in Einsiedeln, der frühere Vogt¹⁰⁾. Der Stiftsamtmann Gerold Spervogel in Pfäffikon verkaufte, 22. November 1492,

¹⁾ Original im StAE. Vergleiche Eidgen. Absch. III, 1, Seite 470. 509.

²⁾ Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 796—799.

³⁾ Wegelin, a. a. D., Nr. 806.

⁴⁾ Steht in den Eidgenössischen Abschieden.

⁵⁾ Eidgen. Absch. III, 1, Seite 612. Die betr. Urkunde im StAE. datiert vom 11. Juni. — Noch 1504 hatte Pfäfers eine Schuld bei unserm Stifte stehen. Eidgen. Absch. III, 2, Seite 268.

⁶⁾ Vergleiche oben Seite 366.

⁷⁾ Urkunde vom 28. Juni 1501. Kopie in StAE. Eidgen. Absch. III, 2, S. 125 aus RE. Nr. 1134. — Siehe auch unten 17. Kapitel zum 26. März 1517.

⁸⁾ Siehe oben Seite 513. ⁹⁾ DAE. Litt. X, Nr. 9.

¹⁰⁾ Siehe oben Seite 518.

im Auftrage des Pflegers den Rügenhof oberhalb Pfäffikon gegen Bezahlung eines jährlichen, aber ablösbaren Zinses¹⁾).

In Sursee war ein Stiftsamtmanu namens Nisler. Während alle andern Amtmänner, soweit uns bekannt ist, sich im Dienste des Stiftes gut stellten, hatte Nisler bei seinem Tode eine merkliche Summe Schulden bei dem Pfleger Barnabas hinterlassen. Die Schulden waren größer als seine Hinterlassenschaft. Der Sohn des Verstorbenen, Johannes Nisler, Kaplan des St.-Sebastiansaltares in Sursee, bat um das Amt eines Stiftsamtmannes, damit er die Schulden seines Vaters besser bezahlen könne. Es wurde ihm übertragen²⁾, und am Allerheiligentag 1493 stellte er einen Revers aus: er wolle ein treues Aufsehen haben zu eines Gotteshauses von Einsiedeln Gut, Zins, Zehnten, wolle die Renten und Gülten jährlich einziehen, in das Haus legen und jährlich Rechnung ablegen. Jährlich wolle er aus seinem eigenen Gute und Einkommen 50 Gulden an der Schuld abtragen, bis sie ganz getilgt sei. Er stelle für die Zeit seines Lebens vier Bürger von Sursee als Bürgen. Sollte er aber sterben, bevor er die Schuld bezahlt hätte, dann könne das Stift sein und seiner Mutter Margaret Gut an sich ziehen.

Nisler bezeugte sich dem Stifte dankbar, wie wir schon oben erfahren haben³⁾. Freilich hatte er alle Ursache dazu; denn Abt Konrad behandelte ihn außerordentlich edel und großmütig, wie wir noch näher sehen werden⁴⁾.

Das mehr oder minder Drückende der Abgabe des Falles wurde bedeutend gemildert durch die Vergünstigung, daß sich die Leute schon bei Lebzeiten davon loskaufen konnten. Mehrere Beispiele haben wir schon gebracht⁵⁾, ein anderes fällt in diese Zeit. Rüdi Pfenninger von Stäfa hatte einen alten Vater Heini Pfenninger und, um nach dessen Tode den Fall nicht erlegen zu müssen, zahlte er dem Pfleger schon vorher sechs Gulden rh. und ein Pfund Haller. Diese Summe muß in Anbetracht der Vermögensverhältnisse der Familie gering gewesen sein, denn der Aussteller der betreffenden Urkunde vom 24. November 1494, Rüdi Pfenninger, sagt ausdrücklich, daß sich der Pfleger damit begnügt habe.

Rudolf Überli [Eberlin], Vogt zu Reichenburg, hatte eine uehelicke Tochter. Da er aber aus seiner nachher geschlossenen Ehe keine Kinder erhielt, wollte er nach dem Hofrecht dieser Tochter 200 Pfund verschreiben, doch mit dem Vorbehalt, daß er dieses Vermächtnis ändern könne, falls er noch eheliche Nachkommenschaft erhalte. Im Auftrage des Pflegers präsiidierte Hans Birchler, derzeitiger Vogt von Einsiedeln, 13. November 1497 dem Gerichte zu Reichenburg, wo die so gemachte Verschreibung als zu Recht bestehend anerkannt wurde⁶⁾.

Mit Batt [Beatus] von Bonstetten tauschte der Pfleger eine Gotteshausfrau gegen eine andere aus. Einsiedeln gab die Frau Agnes Moroff von Lindau (kt. Zürich), Witwe des Hans Brunner sel. von Rossikon, gegen Frau Anna Brunner von Rossikon, Ehefrau des Hans Dietzschin⁷⁾.

Im

Kloster Fahr

muß in dieser Zeit gebaut worden sein. Die Klosterfrau Dorothea Hemmerli schreibt nämlich in ihrem Testamente, daß sie sieben Gulden gegeben habe „an den b[u]w, den

¹⁾ DAE. Litt. Y, Nr. 73.

²⁾ Und zwar bei der Jahresrechnung in Pfäffikon im Beisein der Ratsboten von Schwyz. Diesen Umstand erfahren wir aus Nislers Verschreibung vom 1. September 1524.

³⁾ Siehe oben Seite 535. ⁴⁾ Siehe unten im 17. Kapitel, Pfarrei Ettrichwil.

⁵⁾ Siehe oben Seite 95. 157. 322. 534.

⁶⁾ Rudolf Überli siegelte als Vogt am 19. Januar und 14. Februar 1498 je einen Gültbrief.

⁷⁾ Urkunde vom 23. November 1500. Fehlt in RE.

meister Hans Bruggbach gemacht hat¹⁾“. Meister Hans Bruppach wird in den Jahren 1496, 1498 und 1501 unter den Werkleuten des Frauenmünsters in Zürich genannt²⁾. Der Bau, der in Fahr aufgeführt wurde, kann nicht unbedeutend gewesen sein; denn so gut das Kloster in ökonomischer Beziehung stand, nahmen doch 1490 Meisterin und Konvent 75 Gulden rh. bei Felix Burkhard in Zürich auf³⁾. Was für ein Bau das war, wird nirgends gesagt, kann aber aus einigen Andeutungen geschlossen werden. Um dieselbe Zeit gab nämlich Schwester Anna von Jestetten drei Pfund „an die mur an dem kilchhof ze ir iarzit“; dieselbe Summe vergabten Konrad von Jestetten, seine Ehefrau Anna, ihre Söhne Burkhard und Johannes und ihre andern Kinder „an die mur für den kilchhof“⁴⁾.

In dem Totenbuch von Fahr sind auf den 10. Juli und 17. September die Weihen von zwei Altären — zu Ehren der Mutter Gottes und des heiligen Kreuzes — vermerkt. Diese Altäre können unmöglich in der uralten St.-Anna-Kapelle gestanden haben; denn dort war immer nur für einen Altar Platz und dieser Altar hatte immer seine nämlichen Patrone⁵⁾. Es muß also außer der St.-Anna-Kapelle noch eine größere Kirche in Fahr bestanden haben. Aus welcher Zeit stammte diese Kirche? Direkte Nachrichten hierüber fehlen. Die beiden Einträge über die Altarweihen wurden im 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts gemacht. Unter dem Eintrage des 10. Juli steht, daß Adelheid Grüniger einer jeden Klosterfrau „ain quärkli win an vnser frowen kirchwichi von iraan reben, genannt die landenberger“ gestiftet habe. Da Adelheid Grüniger in den Jahren 1413 und 1439 als Meisterin vorkommt⁶⁾, muß diese Stiftung in jener Zeit gemacht worden sein, und muß also damals schon eine größere Kirche gestanden haben. Es ist die sogenannte Leutkirche, die erst 1487 urkundlich erwähnt wird⁷⁾. Daß dieser Schluß unbedingt zulässig ist, geht aus der Tatsache hervor, daß Abt Joachim am 8. November 1549 die Klosterkirche zu Fahr mit ihren zwei Altären und den Kirchhof rekonzilierte, ferner daß im Hochaltar eine Reliquie des heiligen Kreuzes sich befand und der zweite Altar U. S. F. geweiht war⁸⁾. Die St.-Anna-Kapelle rekonzilierte er einige Jahre später⁹⁾.

Ob nun in unserer Zeit, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, ein Neubau der Kirche oder nur eine Restauration derselben stattfand, ist nicht zu entscheiden. So viel dürfte aber gewiß sein, daß der Bau, den Meister Hans Bruppach ausführte, die Kirche anbetraf. Die alte Kirche existiert nicht mehr; eine Darstellung von ihr haben wir aber auf dem ältesten Bilde von Fahr¹⁰⁾.

¹⁾ Das Testament steht im Totenbuche von Fahr beim 11. und 13. Juli, 6. und 8. Dezember. Es ist nicht datiert, muß aber zwischen dem 23. Februar 1470, dem Todestag der Frau Margarete von Boswil, und dem 25. Februar 1515 geschrieben sein, da unterm letzten Datum Dorothea Hemmerli als gestorben erwähnt wird. RE. 1202. Ihr Todestag ist der 22. Oktober.

²⁾ Nahn und Zeller-Werdmüller, Das Frauenmünster in Zürich I, 31. 32.

³⁾ A. RP. im StAE.

⁴⁾ Totenbuch von Fahr, 21. Februar und 6. Juni. — Viel früher, nämlich im Jahre 1421 gab die Klosterfrau Johanna von Sffental 28 Gulden „an den Buw diß Goghuf“, woraus aber, da die Bezeichnung zu allgemein ist, kein Schluß auf einen bestimmten Bau gezogen werden darf. Totenbuch von Fahr zum 7. Dezember.

⁵⁾ Siehe oben Seite 75.

⁶⁾ Siehe oben Seite 332. 374.

⁷⁾ Siehe oben Seite 509. — In einem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Eintrag des Fahrner Totenbuches zum 4. September wird, wie auch im Testamente der Dorothea Hemmerli, die Kirche erwähnt.

⁸⁾ Totenbuch von Fahr am Ende. ⁹⁾ Siehe oben Seite 75.

¹⁰⁾ Siehe oben Seite 214. Das jetzige Konventgebäude, das die eine Seite der Kirche umgibt, wurde samt dem Kirchturm 1689—1696, die Propstei, die an das Chor der Kirche anschließt (siehe Bild o. S. 292). 1730—1734, die jetzige Kirche 1743—1746 neu gebaut. Die noch stehenden ältesten Gebäude in Fahr sind die St.-Annakapelle und die sogen. alte Propstei (s. Bilder o. S. 236 und 237), welche letztere wahrscheinlich unter Abt Joachim Eichhorn (1544—1569) gebaut wurde.

Das Testament der Dorothea Hemmerli ist in mancher Hinsicht beachtenswert. Für sich und ihre Eltern, ferner für Frau Margarete von Boswil und Meister Felix Hemmerli stiftete sie Jahrzehnten. Ihrem Bruder Friedrich Hemmerli vermachte sie ihr Silbergeschirr, nämlich vier Becher, eine Schale und vier Löffel. Sie selbst scheint im Kloster Kustorin gewesen zu sein; die Kirche, die Kustorei und das Läuteramt bedachte sie noch besonders. Sie traf u. a. die Bestimmung, daß bei ihrem Begräbnis, bei dem Siebenten und Dreißigsten je 40 Priester die heilige Messe lesen sollten.

Auch in Fahr hatte schon längst das gemeinschaftliche Leben im monastischen Sinne aufgehört. Die einzelnen Klosterfrauen hielten eigene Jungfrauen (Dienstmägde), führten eine eigene Haushaltung und konnten über ihr Mitgebrachtes verfügen¹⁾. Sie sorgten aber nicht selbstsüchtig nur für sich, sondern waren darauf bedacht, die gemeinschaftlichen Einkünfte zu vermehren. So erwarben sie unterm 9. Februar 1495 insgesamt einen Zins im Betrag von einem Mütt Kernen von einem Gute in Höngg. Die Chorfrau Barbara von Fesletten kaufte ebenfalls einen solchen, nämlich zwei Mütt Kernen und zwei Mütt Haber von des Hufers Gut in Schlinikon (Züricher Bezirk Regensberg²⁾).

Die Fischenz verursachte wieder einige Geschäfte. Rudi Bogelsang machte auf eine nicht näher bezeichnete Fischenz als sein Erblehen Anspruch, wurde aber, weil dieser unberechtigt war, am 18. März 1500 von Bürgermeister und Rat in Zürich abgewiesen. — Zwischen den Frauen und dem Fischer Hans Richiner, der die Fischenzen als Lehen hatte, gab es „Irrungen“. Im Auftrage von Bürgermeister und Rat in Zürich trafen die beiden Ratsherren Gerold Meyer von Knouau und Johannes Nießly, 1. April 1500, folgende Vereinbarung: Hans Richiner empfängt von Fahr die Fischenz und behält sie, solange er lebt. Richiner leistet jährlich als Zins neun Pfund Züricher Pfennig und drei Pfund Fisch in der Fasten, dazu den ersten Weidfisch³⁾, den er fängt. Die Fische, die er fängt, muß er zuerst den Frauen feilbieten. Die Fischenz kann ihm nur genommen werden, wenn er die Bedingungen, unter welchen er sie als Lehen erhielt, nicht erfüllt, die Fischenz nicht in Ehren hält, oder etwas tut, das dem Gotteshause zu Schaden wäre. Der jeweilige Kaplan hat auch das Recht zu fischen, um „sein Mahl zu bessern, doch nit anders dann mit der Feder und Grundschnur⁴⁾, doch allein auf seinen Tisch und nit wyter“. Nach dem Tode des Richiner fällt die Fischenz frei an das Kloster zurück.

In diese Zeit fällt auch die Anlage eines neuen Zins-Urbars, das die Einkünfte der Propstei, der Kirche, des Kelleramtes, des Tisches der Frauen, und „der Frauen Teilung“ [die einzelnen Pfründen oder Präbenden] umfaßt, in welche Verwaltungszweige, um sich so auszudrücken, das ganze klösterliche Gemeinwesen geteilt war. In den Jahren 1493 und 1503 wurde ein „Wijung-Rotel“ über das Wijung-Geld angelegt, d. h. über die Abgaben, die ursprünglich bei dem Besuch des Herru auf seinen Lehensgütern, bei der sogen. Visitation, demselben zu leisten waren.

Gerold Meyer von Knouau erhielt nach dem Tode seines Vaters Hans⁵⁾ von dem Pfleger Barnabas unterm 28. Juni 1496 die Belehnung mit der Vogtei zu Fahr, Weiningen, Ober- und Unter-Engstringen und Geroldswil unter den uns schon bekannten Bedingungen⁶⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 208, Anmerkung 9.

²⁾ 1495, 22. Dezember. Das Original wurde 1835 nach Zürich ausgehändigt.

³⁾ Siehe oben Seite 374, Anmerkung 5.

⁴⁾ Siehe oben Seite 516.

⁵⁾ Siehe oben Seite 458.

⁶⁾ Original im Archive der Familie Meyer von Knouau in Zürich. Vergleiche oben Seite 375.

Die Pfarrei Weiningen wurde 1493 mit Pfarrer Martin Luz neu besetzt. Auf seine Bitten mußte er nur 12 Gulden als erste Früchte nach Konstanz zahlen¹⁾.

Um mehr Frieden und Ruhe zu finden, hatte Abt Konrad sich auf die Propstei,

St. Gerold

zurückgezogen, aber er fand hier nicht, was er gesucht hatte. Niemals waren größere und verdrießlichere Geschäfte zu erledigen gewesen, als gerade während der Verwaltung der Propstei durch Abt Konrad. Aber das muß zu seiner großen Ehre gesagt werden, daß er keine Rücksicht auf seine persönlichen Neigungen nahm, sondern treu seine Pflichten erfüllte.

Die erste Arbeit gab die Pfarrei Schnifis. Im Jahre 1340 hatte Abt Konrad II. von den Gebrüder Thumb von Neuburg das halbe Patronats- und Präsentationsrecht dieser Pfarrei durch Kauf erworben²⁾. Die andere Hälfte ging später — wir wissen nicht wann — an die Ritter von Hohenems über. Seit zirka 1477 machten diese Anspruch auf das ganze Recht und übten es tatsächlich auch aus³⁾. Höchst wahrscheinlich stützten sie sich auf die Tatsache, daß Einsiedeln sein Recht durch Kauf, also unkanonisch, erworben hatte. Um nun dieses besser verfechten zu können, wandte sich Abt Konrad an den Apostolischen Stuhl, damit dieser die unkanonisch erfolgte Erwerbung nachträglich rechtskräftig mache. Das tat nun auch Papst Innocenz VIII. in einer eigenen Bulle vom 5. Mai 1491. Merkwürdig ist aber, daß die Hohenemser bis 1557 das Patronats- und Präsentationsrecht doch allein ausübten, ohne daß Einsiedeln ihnen je seine Hälfte abgetreten hätte. Endlich schenkte Graf Kaspar von Hohenems 1605 dem Stifte seine Hälfte, und von jener Zeit an besitzt dasselbe das ganze Recht⁴⁾.

In dieser Zeit erscheint das der Propstei gehörende St.-Gerolds-Höfli oder „Gütli“ in Satteins, von welchem das Johanniterhaus in Feldkirch einen Zins von elf Käsen bezog⁵⁾.

Die Gotteshausleute von St. Gerold, die in Montabon ansässig waren, hatten bisher ihre Steuern nach St. Gerold gezahlt. Aber die Montaboner „Hofjünger“ wollten selbst die Steuern von ihnen beziehen, weil diese Gotteshausleute auch mit ihnen Holz, Feld, Wunn und Weid benutzten. Darob entstand große Uneinigkeit, und die Sache kam vor die Gerichte in Feldkirch und an andern Orten und sogar vor den Erzherzog Siegmund von Österreich. Endlich schlossen die Parteien unterm 7. November 1494 in Bludenz ein Übereinkommen mit folgenden Punkten: Die Gotteshausleute, die in Montabon ansässig sind oder es werden versteuern alle ihre daselbst gelegenen Güter den dortigen Hofjüngern, wie diese selbst ihre Güter versteuern. Gingen das fahrende Gut und ihren Leib versteuern sie nach St. Gerold. Zur Entschädigung und für die gehaltenen Kosten haben die Montaboner Hofjünger den Gotteshausleuten in Montabon 40 Gulden rh. gegeben. Freiherr Ludwig von Brandis, als Schirmherr von St. Gerold, und Jakob Wittenbach, als Vogt von Bludenz und Sonnenberg, gaben ihre Zustimmung. Nebst diesen beiden siegelten auch der Keller und die Gotteshausleute von St. Gerold mit dem Propsteisiegel und die Montaboner Hofjünger⁶⁾.

Von diesen vier Siegeln interessiert uns vor allem das der Propstei St. Gerold. Das Siegelbild stellt einen stehenden Heiligen in langem Gewande dar, der in der Linken

¹⁾ Liber concord. im EAF.

²⁾ Siehe oben Seite 217.

³⁾ 1470 hat noch Abt Gerold sein Recht geübt. Siehe oben Seite 493.

⁴⁾ DAE. Litt. P, Nr. 4. 6. 9.

⁵⁾ Urkunden vom 4. Dezember 1494 und 28. Juni 1498.

⁶⁾ DAE. Litt. P, Nr. 25.

einen Abtsstab und in der Rechten eine Erbscholle hält. Zu seinen Füßen ist das Hohenrechberger Wappen, nämlich zwei Löwen. Die schwer zu lesende Umschrift lautet: S. sanctvs geroldvs. Das Bild soll also den heiligen Gerold vorstellen, zu dem freilich der Abtsstab nicht paßt. Sehr gut aber paßt die Erbscholle dazu, durch deren Überreichung der heilige Gerold die Schenkung seines Gutes an das Stift vollzogen haben soll ¹⁾.

Die Gotteshausleute von St. Gerold hatten die Absicht, sich von dem Falle loszukaufen, und legten allmählich zu diesem Zwecke ein Kapital an. So kauften sie am 18. Mai 1497 von der dem Bernhard Pfister gehörenden Hälfte des Gutes, „das man nennt den Hof in Valentshin gelegen“ einen jährlichen Zins von 30 Schilling Pfennig, Konstanzer Münze, Feldkircher Währung. Jos Garnutsch, der Amtmann von St. Gerold, siegelte die Verkaufsurkunde mit dem Propsteisiegel ²⁾.

Alles das verursachte dem Abte weniger Arbeit und Verdruß, beides aber und in erhöhtem Maße brachte ihm

der große Wasserprozeß.

Im Gebiete der Propstei St. Gerold waren nicht bloß Gotteshausleute ansässig, sondern auch, freilich in nicht großer Anzahl, freie Walser, die erst zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts von Wallis her eingewandert waren ³⁾. Wenn nun die freien Walser sich mit Gotteshausleuten verehelichten, blieben sie zwar persönlich frei, aber die Kinder aus solchen Ehen folgten, nach dem allgemein anerkannten Rechte, der „bösern Hand“, d. h. dem leibeigenen Elternteile, und wurden Eigenleute des Herrn, dem der unfreie Elternteil angehörte. Die Pöppste von St. Gerold sahen solche Ehen begreiflicherweise nicht ungern, da aus ihnen ein Zuwachs von Eigenleuten erfolgte.

Bis zum Jahre 1493 oder 1494 fiel es niemand andern ein, Kinder aus solchen Ehen im Gebiete von St. Gerold für sich anzusprechen, bis Freiherr Siegmund von Brandis, als Inhaber der Herrschaft Blumenegg und der Vogtei über St. Gerold, den Anspruch auf einen „Zugriff“, eine Teilung der Kinder aus solchen Ehen machte. Gestützt auf eine Zusage der Walser und eine angebliche, vom verstorbenen Abte Gerold herbeigeführte Änderung des alten Brauches, verlangte er zwei Drittel der Kinder, wenn der Vater ein Walser, und einen Drittel, wenn die Mutter eine Walserin war.

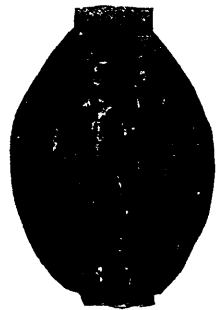
Abt Konrad erkannte aber diesen Anspruch nicht an und stützte sich bei seiner Weigerung auf das bisherige Recht und Herkommen.

Um nun diese tiefeinschneidende Rechtsfrage möglichst auf gutlichem Wege zu regeln, verglich Matthias von Castelmart, Freiherr zu Werdenberg, unterm 4. Oktober 1496 beide Parteien dahin, daß sie die Sache dem Bürgermeister und Kleinen Räte der Stadt Konstanz zur Entscheidung unterbreiteten und sich verpflichteten, das Urteil ohne jegliche Weigerung und Appellation anzunehmen.

Nun rüsteten sich beide Teile, um möglichst viele Beweise für ihre Auffassung der Sache beibringen zu können.

Am 28. Juni 1497 fand die Verhandlung zu Konstanz statt. Die beiden Parteien, Freiherr Siegmund von Brandis und Abt Konrad, als Verweser der Propstei St. Gerold, waren persönlich erschienen.

Zuerst wurde der „Anlaßbrief“ vom 4. Oktober 1496 verlesen, und beide Parteien erklärten, dabei bleiben zu wollen.



Propsteisiegel von St. Gerold
1494.

¹⁾ Siehe oben Seite 39. ²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 90. Vergleiche I. c., Nr. 27.

³⁾ Siehe oben Seite 262, Anmerkung 7.

Die Pfarrei Weiningen wurde 1493 mit Pfarrer Martin Luz neu besetzt. Auf seine Bitten mußte er nur 12 Gulden als erste Früchte nach Konstanz zahlen¹⁾.

Um mehr Frieden und Ruhe zu finden, hatte Abt Konrad sich auf die Propstei,

St. Gerold

zurückgezogen, aber er fand hier nicht, was er gesucht hatte. Niemals waren größere und verdrießlichere Geschäfte zu erledigen gewesen, als gerade während der Verwaltung der Propstei durch Abt Konrad. Aber das muß zu seiner großen Ehre gesagt werden, daß er keine Rücksicht auf seine persönlichen Neigungen nahm, sondern treu seine Pflichten erfüllte.

Die erste Arbeit gab die Pfarrei Schüpfis. Im Jahre 1340 hatte Abt Konrad II. von den Gebrüder Thumb von Neuburg das halbe Patronats- und Präsentationsrecht dieser Pfarrei durch Kauf erworben²⁾. Die andere Hälfte ging später — wir wissen nicht wann — an die Ritter von Hohenems über. Seit zirka 1477 machten diese Anspruch auf das ganze Recht und übten es tatsächlich auch aus³⁾. Höchst wahrscheinlich stützten sie sich auf die Tatsache, daß Einsiedeln sein Recht durch Kauf, also unkanonisch, erworben hatte. Um nun dieses besser verfechten zu können, wandte sich Abt Konrad an den Apostolischen Stuhl, damit dieser die unkanonisch erfolgte Erwerbung nachträglich rechtskräftig mache. Das tat nun auch Papst Innocenz VIII. in einer eigenen Bulle vom 5. Mai 1491. Merkwürdig ist aber, daß die Hohenemser bis 1557 das Patronats- und Präsentationsrecht doch allein ausübten, ohne daß Einsiedeln ihnen je seine Hälfte abgetreten hätte. Endlich schenkte Graf Kaspar von Hohenems 1605 dem Stifte seine Hälfte, und von jener Zeit an besitzt daselbe das ganze Recht⁴⁾.

In dieser Zeit erscheint das der Propstei gehörende St.-Gerolds-Höfli oder „Gütli“ in Satteins, von welchem das Johanniterhaus in Feldkirch einen Zins von elf Käsen bezog⁵⁾.

Die Gotteshausleute von St. Gerold, die in Montavon ansässig waren, hatten bisher ihre Steuern nach St. Gerold gezahlt. Aber die Montavoner „Hofjünger“ wollten selbst die Steuern von ihnen beziehen, weil diese Gotteshausleute auch mit ihnen Holz, Feld, Winn und Weid benutzten. Darob entstand große Uneinigkeit, und die Sache kam vor die Gerichte in Feldkirch und an andern Orten und sogar vor den Erzherzog Siegmund von Österreich. Endlich schlossen die Parteien unterm 7. November 1494 in Bludenz ein Übereinkommen mit folgenden Punkten: Die Gotteshausleute, die in Montavon ansässig sind oder es werden versteuern alle ihre daselbst gelegenen Güter den dortigen Hofjüngern, wie diese selbst ihre Güter versteuern. Hingegen das fahrende Gut und ihren Leib versteuern sie nach St. Gerold. Zur Entschädigung und für die gehaltenen Kosten haben die Montavoner Hofjünger den Gotteshausleuten in Montavon 40 Gulden rh. gegeben. Freiherr Ludwig von Brandis, als Schirmherr von St. Gerold, und Jakob Wittenbach, als Vogt von Bludenz und Sonnenberg, gaben ihre Zustimmung. Nebst diesen beiden siegelten auch der Keller und die Gotteshausleute von St. Gerold mit dem Propsteisiegel und die Montavoner Hofjünger⁶⁾.

Von diesen vier Siegeln interessiert uns vor allem das der Propstei St. Gerold. Das Siegelbild stellt einen stehenden Heiligen in langem Gewande dar, der in der Linken

¹⁾ Liber concord. im EAF.

²⁾ Siehe oben Seite 217.

³⁾ 1470 hat noch Abt Gerold sein Recht gelübt. Siehe oben Seite 493.

⁴⁾ DAE. Litt. P, Nr. 4. G. 9.

⁵⁾ Urkunden vom 4. Dezember 1494 und 28. Juni 1498.

⁶⁾ DAE. Litt. P, Nr. 25.

einen Abtsstab und in der Rechten eine Erdscholle hält. Zu seinen Füßen ist das Hohenrechberger Wappen, nämlich zwei Löwen. Die schwer zu lesende Umschrift lautet: S. sanctvs geroldvs. Das Bild soll also den heiligen Gerold vorstellen, zu dem freilich der Abtsstab nicht paßt. Sehr gut aber paßt die Erdscholle dazu, durch deren Überreichung der heilige Gerold die Schenkung seines Gutes an das Stift vollzogen haben soll ¹⁾.

Die Gotteshausleute von St. Gerold hatten die Absicht, sich von dem FALLE loszukaufen, und legten allmählich zu diesem Zwecke ein Kapital an. So kauften sie am 18. Mai 1497 von der dem Bernhard Pfister gehörenden Hälfte des Gutes, „das man nennt den Hof in Valentinschen gelegen“ einen jährlichen Zins von 30 Schilling Pfennig, Konstanzer Münze, Feldkircher Währung. Jos Garnitsch, der Amtmann von St. Gerold, siegelte die Verkaufsurkunde mit dem Propsteisiegel ²⁾.

Alles das verursachte dem Abte weniger Arbeit und Verdruß, beides aber und in erhöhtem Maße brachte ihm

der große Wasserprozeß.

Im Gebiete der Propstei St. Gerold waren nicht bloß Gotteshausleute anjäsfig, sondern auch, freilich in nicht großer Anzahl, freie Walser, die erst zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts von Wallis her eingewandert waren ³⁾. Wenn nun die freien Walser sich mit Gotteshausleuten verehelichten, blieben sie zwar persönlich frei, aber die Kinder aus solchen Ehen folgten, nach dem allgemein anerkannten Rechte, der „bösern Hand“, d. h. dem leibeigenen Elternteile, und wurden Eigenleute des Herrn, dem der unfreie Elternteil zugehörte. Die Präpöste von St. Gerold sahen solche Ehen begreiflicherweise nicht ungern, da aus ihnen ein Zuwachs von Eigenleuten erfolgte.

Bis zum Jahre 1493 oder 1494 fiel es niemand anderm ein, Kinder aus solchen Ehen im Gebiete von St. Gerold für sich anzusprechen, bis Freiherr Siegmund von Brandis, als Inhaber der Herrschaft Blumenegg und der Vogtei über St. Gerold, den Anspruch auf einen „Zugriff“, eine Teilung der Kinder aus solchen Ehen machte. Gestützt auf eine Zusage der Walser und eine angebliche, vom verstorbenen Abte Gerold herbeigeführte Änderung des alten Brauches, verlangte er zwei Dritteile der Kinder, wenn der Vater ein Walser, und einen Drittel, wenn die Mutter eine Walserin war.

Abt Konrad erkannte aber diesen Anspruch nicht an und stützte sich bei seiner Weigerung auf das bisherige Recht und Herkommen.

Um nun diese tief einschneidende Rechtsfrage möglichst auf gutlichem Wege zu regeln, verglich Matthias von Castelfwart, Freiherr zu Werdenberg, unterm 4. Oktober 1496 beide Parteien dahin, daß sie die Sache dem Bürgermeister und Kleinen Räte der Stadt Konstanz zur Entscheidung unterbreiteten und sich verpflichteten, das Urteil ohne jegliche Weigerung und Appellation anzunehmen.

Nun rüsteten sich beide Teile, um möglichst viele Beweise für ihre Auffassung der Sache herbringen zu können.

Am 28. Juni 1497 fand die Verhandlung zu Konstanz statt. Die beiden Parteien, Freiherr Siegmund von Brandis und Abt Konrad, als Verweiser der Propstei St. Gerold, waren persönlich erschienen.

Zuerst wurde der „Auslaßbrief“ vom 4. Oktober 1496 verlesen, und beide Parteien erklärten, dabei bleiben zu wollen.



Propsteisiegel von St. Gerold
1494.

¹⁾ Siehe oben Seite 39. ²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 90. Vergleiche I. e., Nr. 27.

³⁾ Siehe oben Seite 262, Nummerung 7.

Dann legte der Freiherr von Brandis durch seinen Fürsprecher seine Meinung und Ansprüche dar, worauf Abt Konrad ebenfalls durch seinen Fürsprecher antwortete: Es befremde ihn, hören zu müssen, daß er dem Brandiser das Recht entziehen wolle. Er sei dazu der Mann nicht; „denn er hätte das Mehr verlassen und das Mindere angenommen, damit er in Ruhe bleiben könne“. Er erinnerte an den Brauch, daß die Kinder der „bösern Hand“ folgen. Die freien Walliser seien denen von Brandis, wenn sie in deren Gebiete sitzen, weiter nichts schuldig, als einen Werkshilling zu zahlen¹⁾.

Siegmund von Brandis ging in seiner Entgegnung nicht weiter auf die Hauptsache ein.

Nun wurden die „Kundschaftsagen“ (Zeugenaussagen), die der Blumeneggische Amtmann, Hans Betsy, bei den Gerichten in Sonntag, bezw. Garfella, Sonnenberg, bezw. Nüziders, und Blumenegg, bezw. Bludenz, am 23. Mai, 8. und 15. Juni 1497 hatte aufnehmen lassen, vorgelesen.

Der Brandiser Fürsprecher gab eine Zusammenfassung dieser Aussagen: Zwischen der Herrschaft Blumenegg und der Pfarrei St. Gerold sei ein Tausch und Wechsel dieser Leute geschehen, bis der [Abt Gerold] von Sax, Vorfahre seiner Gegenpartei, Abt zu Einsiedeln, diesen Wechsel widerrufen und zu seinen Gunsten, wegen einer reichen Tochter, abgekündigt habe. Seither seien ihre armen [Eigen-]Leute nach ihrem Gebrauch, den sie lange Zeit gehabt hätten, von beiden Herrschaften nach Laut seiner Klage geteilt worden. Zur Erhärtung seiner Ansprüche ließ er auch das Urteil von Ummaun und Kleinem Rat von Feldkirch verlesen, das, 29. Mai 1472, die dreißig Jahre früher geschehene oben erwähnte Zusage der Walliser an die Freiherren von Brandis anerkannte. Auf Grund dieses Erkenntnisses mache Siegmund von Brandis Anspruch auf einen Teil der Kinder aus den Ehen zwischen den Wallisern und den Gotteshausleuten in der Vogtei St. Gerold.

Hierauf wurden die Kundschaftsagen, die teils Hans Wackernell, Keller zu St. Gerold, teils Jos Garnutzsch, Richter daselbst, teils Abt Konrad persönlich bei den Gerichten zu Jagdberg, Bludenz, Sonntag bezw. Garfella, Feldkirch, Bürs in der Herrschaft Sonnenberg, und wieder zu Sonntag bezw. Garfella, am 16., 23., 28. November, 1., 10. Dezember 1496 und am 23. Mai 1497 hatten aufnehmen lassen, vorgelesen. Unter den Zeugen befanden sich Männer in amtlichen Stellungen, wie Georg Stöcklin, Bürger und Ratsherr zu Feldkirch, früher Vogt bei den Brandisern, Konrad Brügel, ehemaliger Weibel, Vogt und Obervogt in der Grafschaft Sonnenberg, Submeister zu Feldkirch und Untervogt zu Bludenz, auch ein bei hundert Jahren alter Mann, Kaspar Bertold aus Sonntag.

Abt Konrad, bezw. sein Fürsprecher, gab, nachdem er zum zweiten Male seine Friedensliebe betont hatte, auch eine Zusammenfassung dieser Aussagen, die für den alten Brauch sprachen. Er bemerkte ferner, daß Abt Gerold, wenn er den alten Brauch wirklich geändert, dazu kein Recht gehabt hätte. Die Gründe des Brandis seien nicht beweisend, sie berührten den Gegenstand der Klage nicht.

Nachdem darauf Siegmund von Brandis geantwortet, entgegnete Abt Konrad noch einmal, u. a. daß die durch Abt Gerold angeblich geschehene Abänderung urkundlich gar nicht bewiesen werden könne.

Hiermit wurden die Verhandlungen geschlossen und die Verkündigung des Urteils vertagt. Erst am 19. August wurde es eröffnet. Abt Konrad war wieder persönlich nach Konstanz gekommen, Siegmund von Brandis ließ sich durch seine Anwälte vertreten. Das

¹⁾ Abt Konrad ließ im Verlaufe der Erwiderung durch seinen Fürsprecher sagen, daß der „lieb und heilig Herr, sankt Gerold“ vor 632 Jahren, also im Jahre 865 gestorben sei, hat sich also rund um 100 Jahre geirrt. Doch hat dieser chronologische Irrtum durchaus keinen Einfluß auf die vorliegende Frage.

Urteil ging dahin „daß unser gnädiger Herr von Einsiedeln in der Sach' die bessern Kundschaffen habe und daß er unserm gnädigen Herrn von Brandis bei getaner Klage zu tun nichts schuldig sein soll.“

Das Gericht hatte sich in dieser Sache eben auf den allgemeinen Rechtsstandpunkt gestellt, da einerseits die Vereinbarung der Brandiser mit den Walsern nur privat und von Einsiedeln nie anerkannt worden war, und die angebliche durch Abt Gerold vorgenommene Änderung nicht bewiesen werden konnte¹⁾.

Nachdem dieser Spruch ergangen war, wurden, wahrscheinlich auf Verlangen des Brandisers, eine Reihe von strittigen Punkten einem Schiedsgerichte vorgelegt. Durch Urteil vom 10. Januar 1498 wurde dem Amtmann von Blumenegg ein gewisses Aufsichtsrecht über die Gerichte zu St. Gerold zugestanden; ferner wurden die Ehen zwischen den Genossen von Blumenegg und den Gotteshausleuten von St. Gerold nach altem Herkommen erlaubt; der Wechsel bezw. Austausch der Kinder aus solchen Ehen zwischen den beiden Herrschaften, sowie die Mitbenützung der Alp oberhalb St. Gerold durch Genossen von Blumenegg geregelt. Die Zugehörigkeit und Fallpflicht einiger Personen wurde erläutert, ebenfalls bestimmt, daß die Genossen von Blumenegg die Gotteshausleute wegen rechtlicher Forderungen nur vor des Gotteshauses Stab und Gericht belangen könnten, ausgenommen „vertroste [Bürgerschafts-]Sachen und Frevel“, die vor das Gericht zu Blumenegg gehören u. dgl.

Wegen des Wildbannes und Forstes [Bannwaldes] zwischen dem Mühle- und Gschöbel, d. h. auf dem damaligen Gebiete der Propstei²⁾, hatte dasselbe Schiedsgericht unterm 17. Januar desselben Jahres entschieden, daß beide in Zukunft dem Herrn von Brandis und seinen Nachkommen gehören und bleiben sollen, und daß weder ein Abt von Einsiedeln noch Propst zu St. Gerold das Recht besitze, da zu jagen und zu hegen, sondern daß sie mit dem Wildbann und Forst nichts zu schaffen haben ohne des Herrn von Brandis Wissen, Willen und Erlaubnis.

Zugleich bestimmten die Schiedsleute, daß das Gericht über alle großen Frevel auf dem Gebiete von St. Gerold der Propstei gehören und bleiben solle, ausgenommen das Gericht über Malefiz [todwürdige Verbrechen] und Totschlag, und was das Malefiz berührt, welches Blumenegg zustehen solle.

Diese beiden Streitpunkte wurden aber damals nicht erledigt; „den Tädings-Leuten ist von beiden Herren und Parteien darum nit Bescheid noch Antwort zugekommen“³⁾.

Freiherr Siegmund von Brandis entzog, gestützt auf den Spruch vom 17. Januar der Propstei das bisher von ihr ausgeübte Jagdrecht auf ihrem Gebiete⁴⁾ und machte auch das Ergebnis des großen Walsersprozesses, der die Propstei über 300 Gulden gekostet hatte, ganz zu nichte, indem er die Walsen zu bestimmen verstand, sich den Brandisern als eigen zu übergeben⁵⁾.

Das war die Rache, die der Freiherr an seinem Lehensherrn nahm.

Diese Vorfälle hatten dem Abte den Aufenthalt in St. Gerold verleidet. Er übertrug die Propstei so, wie er sie selbst innegehabt hatte, dem Pfleger Barnabas unter der Bedingung, daß dieser von den Einkünften ihm, solange er lebe, jedes Jahr 100 Gulden abgeben solle. Diese Abmachung geschah zu Wesen am 29. März 1498 in Gegenwart des Abtes Markus von Rütli; von Meister Hans Jörgen; Jos Kuechli, Sandammann zu Glarus; Bünd von Schwyz, Baumeister; Fridli Huser, Altvogt in Sargans; Jakob Murer und Uli Bruner

¹⁾ DAE. Litt. P, Nr. 87. ²⁾ Siehe oben Seite 282, Artikel 32.

³⁾ Der Spruch des Schiedsgerichtes vom 10. und 17. Januar 1498 ist im Urbar von St. Gerold aus dem Jahre 1514 enthalten.

⁴⁾ DAE. Litt. Q, Nr. 17. ⁵⁾ DAE. Litt. P, Nr. 85.

von Wesen u. a. ¹⁾). Barnabas behielt aber die Verwaltung von Einsiedeln bei und nannte sich in den Urkunden „Pfleger von Einsiedeln und Propst von St. Gerold“.

Am Sankt Georgstag, 23. April, 1498 verließ Abt Konrad die Propstei. Es wurde ein Inventar alles dessen aufgenommen, was er dem Pfleger hinterließ. Da dieses Schriftstück nicht ohne kulturhistorisches Interesse ist, folgt es hier buchstäblich getreu:

Item so nil husrants ²⁾ hat min gu[ediger] h[err] vom Einsidlan zuo Sannnd Gerold gelan in sinem abschied, als sin gaad do dannen schied an sannnd Jörgen tag jm Lxxxxviii Jar ³⁾).

Item xv fue.

Item drin rinder vund ain stier.

Item vier Song kalber.

Item Lxx ämer ⁴⁾ win, nürwen vund alten.

Item ain nottuerffe Durß fleisch vff den summer.

Item anderhalb zentner anckan.

Item zwei meß Salz.

Item xiiij federbett.

Item j federbett in der mülj.

Item j gutschi ⁵⁾ pettlin.

Item xxxxvj lilach ⁶⁾.

Item xj pelzan deck ⁷⁾.

Item xij ander deck.

Item xxiiij bett küßli.

Item xxiiij haund zwelch ⁸⁾.

Item xiiij tischlachen ⁹⁾.

Item xv pandt küß ¹⁰⁾.

Item ain zinesß giesß uaf ¹¹⁾.

Item ain kupffein beck ¹²⁾ dar vnder.

Item ain brunnen fessli ¹³⁾.

Item ain meschin stügin ¹⁴⁾.

Item ain meschin beck.

Item iij meschin kerz stocß.

Item x zine plattin ¹⁵⁾, güt vund bdsß.

Item iij kleine zine schüßelin.

Item funff zine fantten.

Item vj häßänn ¹⁶⁾.

Item viiiij pfannen.

Item viij fessj, groß vund klein.

Item zwen hafann, do man wasser vund lungen ¹⁷⁾ jnnan weremat.

Item ain moßtu[sel] ¹⁸⁾.

Item ain schüm kela ¹⁹⁾.

Item j ochsen hur ²⁰⁾ in der gärbe

Item viiiij Kue hüt

Item viij kalb fel vund j schaff fel

Item mer viiiij kalb fel

Item iij Kue hüt } gegärbt.

Item iij kalb hüt }

Item by xx schoffel ²¹⁾ korn jm spichar.

Wie man sieht, herrschte in der Propstei St. Gerold kein Luxus.

Im Schwabenkriege teilten die Gotteshausleute von St. Gerold und die Walser

¹⁾ DAE. Litt. I, Nr. 83. Die meisten dieser Zeugen stehe oben Seite 330 als Vermittler.
²⁾ Hausrat. ³⁾ Es stand zuerst Lxxxxviii, das aber durch Ausradieren eines i in obige Zahl verbessert wurde.
⁴⁾ Eimer. ⁵⁾ Gehölte Heubank. ⁶⁾ Fenchel, Petlnsd. ⁷⁾ Pelzdecken. ⁸⁾ Handtücher. ⁹⁾ Tischtücher.

¹⁰⁾ Hauttassen. ¹¹⁾ Zimmeres Bleisfuß. ¹²⁾ Kupfernes Becken. ¹³⁾ Kessel. ¹⁴⁾ Messingbecher

¹⁵⁾ Zinnplatten. ¹⁶⁾ Häfen. ¹⁷⁾ Lauge. ¹⁸⁾ Wäcker. ¹⁹⁾ Schäumkäse.

²⁰⁾ Haut. ²¹⁾ Verfertiger von Bleisfußhüllen. ²²⁾ Echeffel.

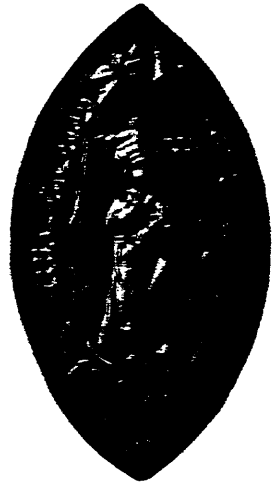
die Schicksale der übrigen Bewohner der Herrschaft Blumenegg und des Walgau's überhaupt. Bei der Einnahme von Maienfels gerieten viele derselben in die Gefangenenschaft der Eidgenossen und wurden an verschiedene Orte verteilt. In der Schlacht von Frutking (20. April 1499) fielen von den Walgauern allein etwa 500 der besten Krieger, so daß etwa 800 Frauen und Kinder Witwen und Waisen geworden sind. Überdies wurde dem Lande zwischen Felskirch und dem Arlberg und um Partihennen (Momiaven) eine Brandschätzung von 8000 Gulden auferlegt¹⁾.

Die Verhältnisse, unter denen Barnabas die Propstei übernehmen mußte, waren also äußerst ungünstig, und doch konnte er schon unterm 26. April 1501 von der Würde des St. Johannes-Mieters in der Pfarrkirche zu Bludenz den freien Zehnten zu Bludesch um 440 Gulden kaufen. Von diesem Zehnten waren aber jährlich einem Seutpriester zu Thüringen zehn Säilling Piennig für eine Jahrzeit abzuliefern und vier Viertel Oserwein²⁾. Am folgenden Tage verglich er unter den St. Gerolder Gotteshausleuten wegen der Benutzung der Alpen Trug und Sägaleina³⁾. Vollberechtigt sind nur die Gotteshausleute, die in dem Tal, d. h. vom Walfiaur-Tobel im Thüringerberg bis Alvisella (Gariella-) Tobel wohnen⁴⁾.

Auf Grundlage dieses Vergleiches mußten der Arler Kaiser Matt und die ganze Gemeinde des Tales St. Gerold eine Erlaubnis für die Benutzung beider Alpen auf, die vom Propstei anerkannt wurde⁵⁾.

Endlich ließ der Propst auch einen Zins- und Zehntenortel der Propstei anlegen⁶⁾.

Die Urkunde vom 27. April 1501 ist für uns noch von besonderer Bedeutung, weil an ihr das neue Propsteisiegel zum ersten Male erscheint. Der heilige Gerold ist darauf in ganzer Figur dargestellt, einen Kürfürstenhut auf dem Haupte und das erblühten Schwert in der Rechten, zu den Füßen hat er das Propsteiwappen, nämlich einen Schlüssel. Die Umschrift auf einem Spruchbände lautet: *Signum san — ctus Geroldus*. Von diesem Siegel ist noch der Originalstempel erhalten.



Propsteisiegel am St. Gerold. 1501.

Dieses Siegel und die früheren geben uns vollkommenen Aufschluß über

das Wappen der Propstei St. Gerold.

Seit 1494 erscheint auf dem Propsteisiegel die Figur des heiligen Gerold. Es ist das ein Beweis von der zunehmenden Verehrung des Heiligen. Schon 1340 wird der Propst (früher auch St. Gerold genannt⁷⁾, im Jahre 1359 erscheint er als erster Ratman derselben⁸⁾, 1378 wird sein Festtag erwähnt⁹⁾, unter Abt Gerold kommt sein Name als Zeugniss immer

¹⁾ Nächt, *Monatliche zur Geschichte des Schwanenbundes im XX. Bande der Analen zur Schweizer Geschichte*, Seite 528 ff. ²⁾ DAE. Lit. P. Nr. 84.

³⁾ Sägaleina ist jetzt die Alpe Sämmen im Thurgau.

⁴⁾ DAE. Lit. P. Nr. 42. 2. Gerolden, St. Gerold. Seite 35. 39.

⁵⁾ *Die Partihennen*. ⁶⁾ DAE. Lit. P. Nr. 91.

⁷⁾ Siehe oben Seite 217. ⁸⁾ Siehe oben Seite 351.

⁹⁾ ... in omnibus festivitibus sancti gloriosi eiusdem Modis et deinceps Caterine ac commemoracionis beatissimi confessoris Geroldi ... in der Urkunde für den St. Ammermannen in der Frankfurter St. Gerold vom 4. Juni 1378. Siehe oben Seite 32. Weiterhin wurde ihnen demers. nur im die Mitte des 15. Jahrhunderts, sein Fest am 19. April gefeiert. Siehe oben Seite 413.

von Wesen u. a. ¹⁾). Barnabas behielt aber die Verwaltung von Einfiedeln bei und nannte sich in den Urkunden „Pfleger von Einfiedeln und Propst von St. Gerold“.

Am Santt Georgstag, 23. April, 1498 verließ Abt Konrad die Propstei. Es wurde ein Inventar alles dessen aufgenommen, was er dem Pfleger hinterließ. Da dieses Schriftstück nicht ohne kulturhistorisches Interesse ist, folgt es hier buchstäblich getreu:

Item so uil husrants ²⁾ hat min gn[ediger] h[err] vonn Einfidlan zuo Samd Gerold gelan in sinem abschied, als sin gnad do dannen schied an samnd Jörgen tag im Lxxxxviij Jar ³⁾.

Item xv fue.

Item drin vinder vund ain stier.

Item vier Song kalber.

Item Lxx ámer ⁴⁾ win, nürwen vund alten.

Item ain nottwefft Durß fleisch vff den summer.

Item anderhalb zentner andan.

Item zwei meß Salz.

Item xiiij federbett.

Item j federbett in der mülj.

Item j gutschí ⁵⁾ pettlin.

Item xxxvj lilach ⁶⁾.

Item xj pelzgan deck ⁷⁾.

Item xij ander deck.

Item xxiiij bett küssi.

Item xxiiiij haund zw:hal ⁸⁾.

Item xiiij tischlachen ⁹⁾.

Item xv pandt kúß ¹⁰⁾.

Item ain zines giesß naß ¹¹⁾.

Item ain Kupffrin beck ¹²⁾ dar vnder.

Item ain brunnen kessl ¹³⁾.

Item ain meschin stügin ¹⁴⁾.

Item ain meschin beck.

Item iij meschin kerg stock.

Item x zine plattin ¹⁵⁾, güt vund böß.

Item iij kleine zine schüffelín.

Item funff zine kantten.

Item vj háffámm ¹⁶⁾.

Item viiiij pfannen.

Item viij kessl, groß vund klein.

Item zwen hafann, do man wasser vund lungen ¹⁷⁾ jman wermat.

Item ain moßín[sel] ¹⁸⁾.

Item ain schüm kela ¹⁹⁾.

Item j ochsen hut ²⁰⁾ in der gárbe

Item viiiij kúe hüt

Item viij kalb fel vund j schaff fel

Item mer viiiij kalb fel

Item iij kúe hüt

Item iij kalb hüt

Item by xx schoffel ²²⁾ Korn im spichar.

Wie man sieht, herrschte in der Propstei St. Gerold kein Luxus.

Im Schwabenkriege teilten die Gotteshausleute von St. Gerold und die Walser

¹⁾ DAE. Litt. P, Nr. 83. Die meisten dieser Zeugen siehe oben Seite 530 als Vermittler.

²⁾ Hansrat. ³⁾ Es stand zuerst Lxxxxviiiij, das aber durch Anstrabieren eines i in obige Zahl verbessert wurde. ⁴⁾ Cimer. ⁵⁾ Erhöhte Ofenbank. ⁶⁾ Leintuch, Bettuch. ⁷⁾ Pelzdecken. ⁸⁾ Handtücher. ⁹⁾ Tischtücher.

¹⁰⁾ Bantkissen. ¹¹⁾ Zinnernes Gießfaß. ¹²⁾ Kupfernes Becken. ¹³⁾ Kessel. ¹⁴⁾ Messingbecher

¹⁵⁾ Zimplatten. ¹⁶⁾ Häfen. ¹⁷⁾ Lange. ¹⁸⁾ Mörser. ¹⁹⁾ Schammlöffel.

²⁰⁾ Haut. ²¹⁾ Verfertiger von Stiefelschäften. ²²⁾ Scheffel.

die Schicksale der übrigen Bewohner der Herrschaft Blumenegg und des Walgaus überhaupt. Bei der Einnahme von Maienfeld gerieten viele derselben in die Gefangenenschaft der Eidgenossen und wurden an verschiedene Orte verteilt. In der Schlacht von Frastantz (20. April 1499) fielen von den Walgauern allein etwa 500 der besten Knechte, so daß etwa 800 Frauen und Kinder Witwen und Waisen geworden sind. Überdies wurde dem Lande zwischen Feldkirch und dem Arlberg und um Partchennen (Montavon) eine Brandschatzung von 8000 Gulden auferlegt¹⁾.

Die Verhältnisse, unter denen Barnabas die Propstei übernehmen mußte, waren also äußerst ungünstig, und doch konnte er schon unterm 26. April 1501 von der Pfründe des St. Johannes-Altars in der Pfarrkirche zu Bludenz den freien Zehnten zu Bludenz um 440 Gulden kaufen. Von diesem Zehnten waren aber jährlich einem Leutpfeister zu Thüringen zehn Schilling Pfennig für eine Jahrzeit abzuliefern und vier Viertel Dpferwein²⁾. Am folgenden Tage verglich er unter den St. Gerolder Gotteshausleuten wegen der Benutzung der Alpen Frutz und Schgajena³⁾. Vollberechtigt sind nur die Gotteshausleute, die in dem Tal, d. h. vom Ballstaur-Tobel in Thüringerberg bis Klojella (Garjella-) Tobel wohnen⁴⁾.

Auf Grundlage dieses Vergleiches stellten der Keller Kajpar Matt und die ganze Gemeinde des Tales St. Gerold eine Ordnung für die Benutzung beider Alpen auf, die vom Propste anerkannt wurde⁵⁾.

Endlich ließ der Propst auch einen Zins- und Zehntenrotel der Propstei anlegen⁶⁾.

Die Urkunde vom 27. April 1501 ist für uns noch von besonderer Bedeutung, weil an ihr das neue Propsteisiegel zum ersten Male erscheint. Der heilige Gerold ist darauf in ganzer Figur dargestellt, einen Kurfürstenhut auf dem Haupte und das entblößte Schwert in der Rechten, zu den Füßen hat er das Propsteiwappen, nämlich einen Basilisken. Die Umschrift auf einem Spruchbände lautet: Sigillum san — ctus Gerold[us]. Von diesem Siegel ist noch der Originalstempel erhalten.



Propsteisiegel von St. Gerold. 1501.

Dieses Siegel und die früheren geben uns willkommenen Aufschluß über

das Wappen der Propstei St. Gerold.

Seit 1494 erscheint auf dem Propsteisiegel die Figur des heiligen Gerold. Es ist das ein Beweis von der zunehmenden Verehrung des Heiligen. Schon 1340 wird die Propstei Freien auch St. Gerold genannt⁷⁾, im Jahre 1359 erscheint er als erster Patron derselben⁸⁾, 1378 wird sein Festtag erwähnt⁹⁾, unter Abt Gerold kommt sein Name als Taufname immer

1) Büchi, Altstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges im XX. Bande der Quellen zur Schweizer-Geschichte, Seite 528 ff. 2) DAE. Litt. P, Nr. 64.

3) Schgajena ist jetzt die Alpe Säntum mit Hütten.

4) DAE. Litt. P, Nr. 42. 5) Grabherr, St. Gerold, Seite 38. 39.

6) Alte Papierkopie. 7) DAE. Litt. P, Nr. 91.

8) Siehe oben Seite 217. 9) Siehe oben Seite 251.

10) . . . in omnibus festivitibus dicte gloriose virginis Marie et beate Caterine ac commemoracionis beatissimi confessoris Geroldi . . . in der Abtafelfunde für den St.-Matharienaltar in der Propsteikirche St. Gerold vom 4. Juni 1378. Siehe oben Seite 282. Wahrscheinlich wurde schon damals, wie um die Mitte des 15. Jahrhunderts, sein Fest am 19. April gefeiert. Siehe oben Seite 415.

mehr auf¹⁾, um 1484 verfaßt Bonstetten die erste Legende des Heiligen²⁾, und wie seine Verehrung noch mehr zunahm, werden wir im folgenden sehen. Die Darstellung des Heiligen auf dem Siegel von 1501 schließt sich an die Legende Bonstettens an, nach welcher er ein Fürst gewesen und das Herzogtum Sachsen innegehabt haben soll.

Die ursprüngliche Patronin der Propstei, die heilige Maria Magdalena, ist auf dem Propsteisiegel 1371 abgebildet, wie sie vor dem auferstandenen Heiland kniet, den sie anfänglich für einen Gärtner hielt³⁾, auf dem Siegel 1410 steht sie, mit der Rechten das Salbengefäß haltend, mit der Linken auf einen Schild hinweisend, auf dem ein Basilisk abgebildet ist⁴⁾. Das Salbengefäß ist ein Symbol der heiligen Maria Magdalena, weil sie den Heiland gesalbt hat⁵⁾. Aber was hat der Basilisk zu bedeuten? Das Familienwappen des damaligen Propstes ist er nicht, zudem erscheint er wieder 1501 und bis auf den heutigen Tag als Propsteiwappen. Der Basilisk steht also in Verbindung einerseits mit dem Bilde der heiligen Maria Magdalena, anderseits mit der Propstei St. Gerold.

Der Basilisk in heraldischer Form ist ein Fabeltier mit dem Leibe, Kopf und den Füßen eines Hahns, mit Adlersflügeln und Drachenschweif⁶⁾. So ist er auf den Propsteisiegeln von 1410 und 1501, und ebenso, aber mit Fledermausflügeln, am Grabmale des heiligen Gerold in der Propsteikirche, das von ca. 1600 stammt⁷⁾, und auf einem Glasgemälde von 1602 in der Marienkapelle neben der Propsteikirche dargestellt. In der Symbolik des Altertums und Mittelalters bedeutet er, ähnlich wie Schlange, Drache und Löwe, den Teufel. Dieselbe und ähnliche Figuren gewahren wir auf alten Wappen der heiligen Maria Magdalena. Die sieben Teufel, die der Heiland aus ihr vertrieben hat⁸⁾, erscheinen dort manchmal in Gestalt von geflügelten Schlangen und Basilisken⁹⁾. Der Basilisk in Verbindung mit der heiligen Maria Magdalena ist also das Sinnbild ihres ehemaligen Sündenlebens und ihrer Bekehrung, gerade wie das Salbengefäß an das gute Werk erinnert, das sie am Heiland getan.

Weil nun Maria Magdalena ursprünglich Patronin der Propsteikirche war, ist es auch begreiflich, daß eines ihrer Sinnbilder, in unserm Falle der Basilisk, als Wappen der Propstei angenommen wurde.

Wie die Verehrung der heiligen Maria Magdalena in der Propstei vor der des heiligen Gerold allmählich zurücktrat, aber nicht ganz verschwand¹⁰⁾, so mußte folgerichtig auf dem Siegel auch ihr Bild dem des heiligen Gerold weichen. Doch blieb immer noch das Sinnbild der ersten Patronin, der Basilisk behauptete seine Stellung als Wappentier. So kam der Basilisk zu dem Bilde des heiligen Gerold in Beziehung, und da man sich diese nicht mehr zu erklären wußte, verlor auch das Wappentier seine ursprüngliche Bedeutung und Benennung, man hielt es fälschlich für einen Greif¹¹⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 455. 458. 518. 528. ²⁾ Siehe oben Seite 498.

³⁾ Siehe oben Seite 262. Joh. 20, 15.

⁴⁾ Siehe oben Seite 336.

⁵⁾ Matth. 26, 7. Markus 14, 3. Lukas 7, 37 ff. Joh. 11, 2. 12, 3.

⁶⁾ Vergleiche Müller und Mothes, Illustriertes archäologisches Wörterbuch I, 154, wo die Abbildung des heraldischen Basilisken, Figur 149, ganz dem Propsteiwappen entspricht.

⁷⁾ Die Abbildung dieses Wappens siehe oben Seite 511.

⁸⁾ Markus 16, 9. Lukas 8, 2.

⁹⁾ S. Dezel, Christliche Ikonographie I, 37. II, 515. 516.

¹⁰⁾ Ein vollgiltiger Beweis dafür ist die Tatsache, daß noch 1594 ein Seitenaltar in der Propsteikirche der Heiligen geweiht und ihr Festtag, 22. Juli, noch lange Zeit als Feiertag gehalten wurde.

¹¹⁾ Der heraldische Greif hat Adlerskopf, gestreckten Hals, Flügel, Krallen an den Vorderfüßen und den übrigen Körper eines Löwen. Müller und Mothes geben a. a. O., Seite 492, Figur 618, davon ein Bild. — So wurde das Wappentier von St. Gerold nie dargestellt.

Das alte, echte Propsteimappen von St. Gerold, der Basilist, ist also ein äußeres Zeichen, daß die Propsteikirche ursprünglich der heiligen Maria Magdalena geweiht war, ist somit ein indirekter Beweis für das Bürgerleben des heiligen Gerold und, in Verbindung mit andern Gründen, für seine Identität mit dem rätischen Edelmann Adam¹⁾.

Die Propsteikirche war auch Wallfahrtsstätte, freilich in viel kleinerem Maßstabe als unser Stift.

Seit langer Zeit hatte die Pfarrei Rankweil (Vorarlberg) die Übung, jeweils am Sonntag vor Pfingsten zum heiligen Gerold einen Kreuzgang zu veranstalten. Da er aber allmählich „unordentlich“ ausgeführt wurde, schärften unterm 6. Mai 1491 die Siebner von Rankweil und Sulz die ordentliche Begehung desselben ein und setzten fest, daß aus jedem Hause eine erwachsene Person mitgehen soll. Versäumnis wurde mit Strafe von zwei Schilling Pfennig bedroht²⁾.

Der gelehrte Dr. Joh. Ev. Summer, 1722 bis 1737 Pfarrer von Rankweil, berichtet, daß vor der Einführung dieses Kreuzganges nach St. Gerold die Pfarrei einen solchen nach Einsiedeln gemacht und dabei das uralte, hochverehrte Kreuz wie gewöhnlich mit sich getragen hätte. Ein wunderbarer Vorfall mit diesem Kreuze hätte Veranlassung gegeben, nicht mehr nach Einsiedeln zu gehen.

Die Sage erzählt hierüber folgendes: „Es heißt, die Rankweiler hätten einmal eine große Wallfahrt nach Maria-Einsiedeln veranstaltet und das heilige Kreuz dabei mitgetragen, wie sie das noch heute bei jeder Prozession zu tun pflegen. Der Weg nach Einsiedeln ist lang, und an einem Tage konnte man unmöglich hin- und zurückpilgern. So mußte man also über Nacht bleiben. Aber welches Erstaunen am nächsten Morgen, als man aufbrechen wollte und das Kreuz nicht mehr fand! Hatte in der Nacht eine diebische Hand nach dem kostbaren Schätze gegriffen, oder war das Kreuz wunderbar wieder verschwunden, wie man es wunderbar früher aufgefunden und übernommen hatte? Niemand wußte Rat und Auskunft. In diesen trüben Zweifeln und Ängsten scharten sie sich um ihre Wallfahrtsfahnen und zogen ohne das Kleinod heim in die Kirche, die um eine Kostbarkeit ärmer geworden. Wer kann sich aber die Erregung und die Freude denken, als man an seinem gewöhnlichen Bewahrungsorte das Kreuz erblickte! Es mußte wunderbarerweise zurückgekommen sein, das war klar. Und seitdem glaubt man, daß es niemals über Nacht von der Kirche fernbleibe. Auch soll man von da an nie mehr nach Einsiedeln gepilgert sein, sondern nach dem nähergelegenen St. Gerold, von dem man am gleichen Tage wieder zurückkehren konnte³⁾.“

Der Kreuzgang nach St. Gerold wurde im Jahre 1757 abgestellt und dafür ein zehnstündiges Gebet eingeführt⁴⁾.

Barnabas von Mosaz starb schon am 31. August 1501 in Einsiedeln und wurde vor dem heiligen Kreuzaltar in der Stiftskirche beigesetzt⁵⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 39, 40, und unten Beilage III.

²⁾ Die Urkunde ist gedruckt bei E. Kapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg I, 774, 775.

³⁾ A. Seither S. J., Unsere liebe Frau von Rankweil, 1893, Seite 79 f. Diese Sage findet man an sehr vielen Orten, z. B. auch in Steinen (Kanton Schwyz). Geschichtsfreund XIX, 187.

⁴⁾ Kapp, a. a. D., Seite 798.

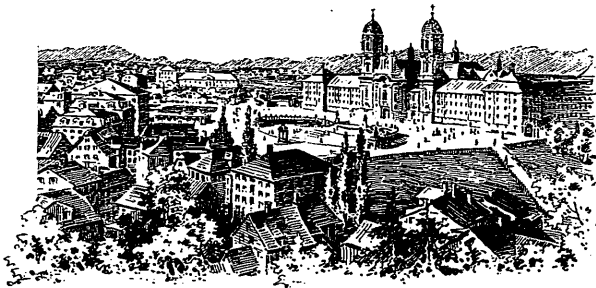
⁵⁾ Der Tag ist aus dem Totenbuch des Klosters Würmsbach. MG. Necrol. I, 603. Das Jahr und der Ort des Begräbnisses aus Wittwiler. DAE. Litt. C, p. 119. Die Jahresangabe Wittwilers wird bestätigt durch den Umstand, daß Barnabas am 27. April 1501 urkundet und am 17. Juli desselben Jahres noch am Leben war — siehe oben Seite 516, 549 —, daß aber schon in der Urkunde vom 9. November 1501 Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich den Pfleger „selig“ nennen.

In ihm verlor das Stift ein ausgesprochenes Verwaltungstalent und der Abt einen treuen Mitarbeiter.

Dem Abte Konrad ging sein Tod tief zu Herzen und noch lange hielt der Schmerz über diesen großen Verlust bei ihm an. In einer trockenen Geschäftsurkunde — als er unterm 1. Januar 1502 den vom Pfleger gemachten, aber noch nicht gefertigten Verkauf des Hofes Windhausen beurkundete¹⁾, nennt er ihn „den würdigen, edlen, geistlichen Herrn Barnabas von Say selig, der weiland unserz Gotteshauses Pfleger und Mitbruder, Vetter und Oheim gewesen ist Gott genad der Seele“.

Es blieb dem Abte nichts anderes übrig, als wieder die Verwaltung des Stiftes und seiner Güter zu übernehmen. Er stand damals im 61. Lebensjahr.

¹⁾ Siehe oben Seite 537.



Stift und Oberdorf Einsiedeln.

Sechzehntes Kapitel.

Abt Konrad III. von Hohenrechberg. Fortsetzung. 1501—1513.

Am 10. Januar 1503 kaufte Abt Konrad von dem Schwyzer Landammann Hans Wagner, dessen Vetter Jörg Wagner und den Kindern des verstorbenen Ulin Wagner, eines Bruders des Landammannes, das hinter dem Gutal gelegene Sihltal samt dem Mattlin (kleine Matte) am Ort. Südlich grenzt das Gut an das Aueli, gegen Osten an Stagelwand, gegen Norden an Rubinen, nordwestlich an das Ort und westlich an Schönenhüel¹⁾. Den Kaufpreis von 2300 Pfund Haller Züricher Währung bezahlte der Abt bar und zwar, wie Wittwiler berichtet, aus seinem väterlichen Erbe²⁾. Diese Nachricht scheint uns ganz glaubwürdig zu sein, da urkundlich feststeht, daß er später noch eine nicht unbedeutende Summe, nämlich 300 Gulden, aus dem väterlichen Erbe hatte³⁾.

Den männlichen ehelichen Nachkommen des Wagnerischen Geschlechtes wurde für die nächsten 32 Jahre das Rückkaufsrecht vorbehalten. Diese Bedingung bekam indes keine praktische Bedeutung, und noch jetzt ist das Gut im Besitze des Stiftes, dem es übrigens ursprünglich zugehörte, das aber die Schwyzer bereits 1217 an sich genommen und 1350 bei Beendigung des Markensreitens durch Verzicht des Stiftes erhalten hatten⁴⁾.

Dieses Gut benützte Abt Konrad vorzugsweise als Weide für Pferde; denn er hatte angefangen, die

Pferdezucht

im großen zu betreiben.

Neu war sie in unserer Gegend nicht. Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hatten die Schwyzer einen bedeutenden Pferdebestand, einmal wird eine ganze Herde von 400 Stück erwähnt⁵⁾. Auch das Stift benötigte eine nicht geringe Zahl dieser edlen Tiere, da, abgesehen von ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft und den Transport, die Äbte und Konventualen mit ihrer Begleitung die notwendigen Reisen zu Pferde machten⁶⁾. Die erste Spur von dem Bestehen eines Gestütes in unserm Stifte stammt aus dem XI. Jahrhundert⁷⁾. Aber Abt Konrad III. war der erste, der die Pferdezucht im großen

¹⁾ Siehe die Karte des ehemaligen Stiftsgebietes S. 6 FG.

²⁾ DAE. Litt. C, p. 122.

³⁾ Abredung vom 18. Dezember 1513. KtASchw.

⁴⁾ Siehe oben Seite 8. ff. 87 f. 225. DAE. Litt. M, Nr. 35. 36. 37. Vergleiche A. Dettling, Die Sihltalgüter des Klosters Einsiedeln, in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz IX, 65 ff. und J. B. Kälin, Die schwyzerischen Landammänner Ulrich und Hans Wagner und ihr Geschlecht, in denselben Mitteilungen XII (1902), Seite 73.

⁵⁾ Siehe oben Seite 162.

⁶⁾ Siehe oben Seite 90. 201. 301. 302. 330. 331. 378. 428. 435. 462.

⁷⁾ Siehe oben Seite 108, Anmerkung 5.

einführte. Dazu kaufte er auch Pferde und zwar meist im Inlande, nur bei Gelegenheit auch von auswärts, so z. B. ein „kleines schwarzes Kößlin“ von einem Wallfahrer aus den Niederlanden und später ein türkisches Ross, das Hans Stöckar von Schaffhausen aus Palästina mitgebracht hatte ¹⁾.

In kurzer Zeit schon erzielte der Abt schöne Erfolge, so daß er Pferde ins Ausland liefern konnte. Francesco II. Gonzaga, Markgraf von Mantua, Oberbefehlshaber der Truppen des Papstes Julius II. und Bannerträger der Kirche, bezog bis zum Jahre 1513 für 925 Kronen Pferde. Ein Pferd galt 25 bis 40 Kronen. Im Frühjahr 1513 lieferte der Abt dem Markgrafen 14 Pferde und 30 Jagdhunde, die in obiger Summe nicht inbegriffen sind. Den Transport nach Mantua ließ der Abt durch einen gewissen Kaspar, der auch die Rechnungen führte, durch Rudolf Mangold und Hans Tüber besorgen. Die Zahlungen machte teils der Markgraf, teils seine Gemahlin persönlich, teils besorgte sie ein gewisser „Francisc“ ²⁾, der auf die Engelweihe 1511 nach Einsiedeln kam und in die Niederlande zu reisen beabsichtigte ³⁾.

Über seiner Lieblingsbeschäftigung vergaß der Abt keineswegs wichtigere Geschäfte, zumal gerade wieder

die Stellung des Bischofs von Konstanz zum Stifte

eine minder freundliche geworden war. Ungeachtet seiner im Jahre 1498 gegebenen Zusagen ⁴⁾, erließ Bischof Hugo auf die Fastenzeit 1502 ein Mandat an die Deutprieester und Pfarrer und ermächtigte sie, von den bischöflichen Reservatfällen loszusprechen. Als Beweggrund wird die Schwierigkeit angegeben für manche, die mit solchen Fällen belastet sind, nach Konstanz zu kommen. Im Begleitschreiben an die Dekane jedoch stand ein anderer Grund. Da hieß es, „manche Laien seien um Sünden willen, von denen die Priesterchaft keine Gewalt gehabt habe, gen Einsiedeln und anderswohin um Absolution gelaufen, was der bischöflichen Kurie zu merklichem Schaden und Nachteil diene“. Ferner wurde den Dekanen aufgegeben, „die Bußgelder fleißiger als bisher einzuziehen und beförderlichst nach Konstanz zu schicken“ ⁵⁾. Abt Konrad merkte die Absicht und beklagte sich bei Schwyz. Sobald der Bischof hiervon Kunde erhielt, beeilte er sich, den Abt zu beruhigen: sein Mandat bezwecke keineswegs, die „Freiheiten, Gnaden und Fakultät“ des Gotteshauses zu schmälern; es sei einzig erlassen zum Heile der Seelen, damit sich jeder zur Beichte und Buße schicke, es sei zu Einsiedeln oder anderswo; er habe deswegen niemand verboten, das Kloster aufzusuchen ⁶⁾. Eine ähnliche Versicherung gab der Bischof den damals gerade zu Konstanz tagenden Eidgenossen ab ⁷⁾. Doch vermochte sich der Abt damit nicht zu beruhigen. Dazu kam 1508 wieder eine außerordentliche bischöfliche Steuer ⁸⁾, die auch nicht geeignet war, beschwichtigend auf ihn einzuwirken. Er glaubte, unter diesen veränderten Verhältnissen nicht mehr an die Verzicht-

¹⁾ Siehe unten 17. Kapitel bei der Wallfahrt z. J. 1519.

²⁾ Ist wahrscheinlich Franz von Anno, der in einem Briefe des Markgrafen Johannes von Gonzaga an Abt Konrad im Sommer 1523 erwähnt wird.

³⁾ StAE. sign. A. RP. 8. Vollständig gedruckt in meiner Abhandlung Geschichte der Pferdezuucht im Stifte Einsiedeln, im Landwirtschaftlichen Jahrbuche der Schweiz XVI (1902), Seite 190 f.

⁴⁾ Siehe oben Seite 514, 515.

⁵⁾ Zwei Urkunden vom 9. und 10. Januar 1502, gedruckt bei F. J. Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte vornehmlich des Schweizerlandes (Zürich 1759) I, 3, Seite 768 ff.

⁶⁾ Brief vom 8. Februar 1502 bei Simler a. a. O., Seite 772 ff.

⁷⁾ Eidgen. Absch. III, 2, Seite 158.

⁸⁾ Freiburger Diöcesan-Archiv XXVII, 104, 114, 115, 118, 119, 136.

leistung des Abtes Gerold auf die Exemtion¹⁾ gebunden zu sein, und kam, unterstützt von den Zwölf Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft und besonders von Schwyz, in Rom um Bestätigung des Engelweihablasses und Erneuerung der Exemtion ein. Gerne entsprach Papst Julius II. diesen Bitten.

Unterm 20. Dezember 1512 verlieh er dem Stifte Einsiedeln, allen seinen Kirchen, Propsteien und Zuhör auf fünfzehn Jahre die Exemtion von der Gerichtsbarkeit und allen Abgaben an den Bischof von Konstanz und ernannte den Bischof von Chur, den Abt von St. Gallen und den Propst von St. Felix und Regula in Zürich zu Exekutoren und Protektoren dieses Privilegiums²⁾. Einige Tage darauf, 2. Januar 1513, bestätigte derselbe Papst den Engelweihablaß, wie ihn Leo VIII. gegeben hatte³⁾, und die Erlaubnis, den Pilgern das heilige Bußsakrament zu spenden⁴⁾. Die Schirmherren von Schwyz, die durch ihren Ammann Käzi für den Erlaß der Bullen gewirkt hatten, verwendeten sich auch nachher für die Nachlassung der Ausfertigungskosten⁵⁾.

Bevor noch die päpstlichen Bullen in Einsiedeln eingetroffen waren, verbreitete sich von Konstanz aus das Gerücht, der Papst habe die außerordentlichen Vergünstigungen für die Wallfahrer nach Einsiedeln nicht nur nicht bestätigt, sondern sogar widerrufen. Abt Konrad eruchte die Schwyzer, die ja durch Ammann Käzi von der Gewährung der Bullen Kenntnis hatten, mit Vorstellungen an den Bischof zu gelangen und die falschen Ausstreuungen zu widerlegen⁶⁾. Der Bischof widersetzte sich aus allen Kräften der Exemtion, appellierte an den Papst, ließ eine Abschrift der Appellation durch seine Diener an der Gnadenkapelle anheften und behauptete, der Abt habe durch falsche Angaben vom Papste die Exemtion erlangt. Auf den 10. Dezember 1513 sandte der Bischof seinen Hofmeister Fritz Jakob von Anwohl nach Schwyz, um in dieser Sache zu verhandeln⁷⁾. Schwyz stand aber zu dem Abte und entließ den Hofmeister unverrichteter Dinge.

Die Angelegenheit wegen der Exemtion kam vor die Tagsatzung, wie wir nächstens sehen werden.

Abt Konrad stand bei dem Apostolischen Stuhle in hohem Ansehen. Als sich zwischen den Angehörigen der spätern Pfarrei Jegenbühl, die damals noch zur Pfarrei Schwyz gehörten, und dem Pfarrer Johannes Walther und andern Geistlichen in Schwyz Streitigkeiten wegen eines eigenen Gottesdienstes erhoben und diese Leute sich deshalb an den Apostolischen Stuhl wandten, übertrug Papst Julius II. die Schlichtung der Sache unserm Abte⁸⁾. — Unterm 20. Dezember 1512 ernannte derselbe Papst unsern Abt zugleich mit den Äbten von St. Gallen und Salem zum Defensor des Augustinerklosters Kreuzlingen bei Konstanz. — Als ebenfalls derselbe Papst am 8. Januar 1513 den Orten Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Zug und Glarus das Nominations- oder Präsentationsrecht für kirchliche Pfründen bestätigte, bestellte er den Abt von Einsiedeln, den Propst von Zürich und den Offizial von Konstanz zu Schützern dieses Rechtes für Uri, Luzern, Zug und Glarus⁹⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 430. ²⁾ Siehe unten Beilage XV.

³⁾ Siehe oben Seite 45. ⁴⁾ DAE. Litt. A, Nr. 11. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 343 f.

⁵⁾ Käzi in, Vogtei I, Seite 102, 103.

⁶⁾ Entwurf eines Schreibens ohne Datum im KtASchw.

⁷⁾ Schreiben des Abtes vom 9. Dezember 1513 an Landammann und Rat in Schwyz. KtASchw.

⁸⁾ Bulle vom 5. April 1510. Geschichtsfreund III, 275. Faßbind, Der fünfte Band meiner vaterländischen Religionsgeschichte (Handschrift im StAE.), Bl. 50 f.

⁹⁾ C. Wirz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven (Quellen zur Schweizer-Geschichte XXI), Seite 284, 286, 287. Vergleiche S. G. Mayer, Die Wiederwahl der Geistlichen in der Schweiz, in Katholische Schweizer-Blätter XV (1899), Seite 347, 348. — Die betr. Bulle für Unterwalden ist gedruckt im Geschichtsfreund XIV, 267 ff.

Der Nachfolger Julius' II., Papst Leo X., richtete unterm 13. Juli 1513 an Abt Konrad ein eigenes Breve. Er habe aus den Schreiben seines Nuntius, Ennio Filonardi von Veroli, und den Berichten anderer von dem Eifer und der Ergebenheit des Abtes gegen den Apostolischen Stuhl Kenntnis erhalten. Er spendet ihm sein Lob, ermahnt ihn, in dieser Gesinnung zu verharren, und verspricht, sich bei gegebener Gelegenheit erkenntlich zu zeigen¹⁾. Das sind nicht bloße Worte geblieben; gerade Leo X. erwies später dem Stifte seine ganz besondere Gnade.

Der Dekan des Stiftes

Albrecht von Bonstetten

zog sich mit zunehmendem Alter von der politischen Tätigkeit zurück, gab die humanistische und profangeschichtliche Schriftstellerei auf und wandte sich immer mehr einer ausschließlich religiösen Tätigkeit zu. Wir haben das bereits gesehen an dem Interesse, das er den Heiligenlegenden widmete; es wird auch glaubwürdig berichtet, daß er sich mit Herausgabe der Werke der heiligen Väter beschäftigt habe²⁾.

So friedfertig unser Dekan auch war, führte er doch einmal einen Prozeß. Albrecht Kune aus Duderstadt im mainzischen Eichsfelde hatte vor 1482 zu Memmingen im Allgäu eine Druckerei errichtet, in welcher Bonstetten seine österreichische Geschichte drucken lassen wollte. Vor dem Dekan des Stiftes Kempten schloß Bonstetten mit Kune den Vertrag. Kune stak aber immer in Geldverlegenheiten und konnte aus Not der übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen. Bonstetten glaubte offenbar den vorgebrachten Gründen nicht, klagte bei der Obrigkeit in Memmingen gegen Kune und schalt ihn in einem Schreiben „Franzmann“, weil er sein gegebenes Wort nicht hielt, bzw. halten konnte. Der Prozeß zog sich zwei Jahre, 1501 und 1502, hin, hatte aber kein Resultat und die österreichische Geschichte blieb noch lange Zeit ungedruckt³⁾.

Bonstetten, dessen fleißige Hand so manches aufgezeichnet hat, für das wir ihm dankbar sind⁴⁾, fand niemand, der den Tag und das Jahr seines Todes uns überliefert hätte. Wir wissen nur, daß er am 11. Januar 1505 nicht mehr am Leben war⁵⁾.

P. Bembus.

Eigenhändige Unterschrift des Pietro Bembo, Privatsekretärs Leos X., spätem Kardinals, auf dem Breve vom 13. Juli 1513.

Unser Dekan hinterließ einen guten Ruf. Die Zimmerische Chronik⁶⁾ schreibt über ihn: „Dieser von Bonstetten ist ein geschickter, frommer Prälat gewesen, den die kaiserliche Majestät und gemeine Eidgenossen viel gebraucht und mehrmals hofschafftsweise zum König in Frankreich geschickt“.

Sein Biograph, Büchi⁷⁾, charakterisiert ihn folgendermaßen: „Mit Albrecht von Bonstetten ist eine ungemein merkwürdige, von den Zeitgenossen weit mehr als von der Nachwelt gefeierte, hochangesehene

¹⁾ DAE. Litt. B, Nr. 32. Müller, Geroldsee, Seite 13, Anmerkung 1.

²⁾ Chronique d'Einsidlen 1787, I, p. 201.

³⁾ S. G. Schelhorn, Beiträge zur Erläuterung der Geschichte, besonders der schwäbischen Kirchen- und Gelehrtengegeschichte (Memmingen 1772) I, 88 f. Baumann, Geschichte des Allgäus II, 703. 704.

⁴⁾ Bonstetten soll, wie Wittwiler meldet (siehe oben Seite 428), den Abt Gerold nach Italien begleitet und die Reise beschrieben haben. Nach dem, was Wittwiler aus der Reisebeschreibung beibringt, und was der Hauptsache nach durch den Bericht des mailändischen Gesandten (siehe oben Seite 427, Anmerkung 5) bestätigt wird, darf die Mitteilung Wittwilers sehr große Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Damit und in Rücksicht auf die nun klar gelegte Geschichte des Abtes Gerold dürften auch die Bedenken Büchis gegen Wittwilers Zuverlässigkeit in diesem Punkte (Bonstetten, Seite 103 ff.) erledigt sein, obwohl sich in Wittwilers Bericht immerhin noch mehr als eine Ungenauigkeit befindet. — Leider ist aber auch das die einzige Spur, die wir von Bonstettens Reisebeschreibung haben.

⁵⁾ Siehe unten Seite 558, Num. 1. ⁶⁾ Ausgabe von Barad I, 539. ⁷⁾ Bonstetten, Seite 101. 102.

Persönlichkeit ins Grab gesunken; keine tiefen Spuren bezeichnen sein Wirken, das trotzdem für seine Zeit nicht gering anzuschlagen ist. Wenn er als Humanist vieles, zum Teil ganz Treffliches, geschrieben, so wurden seine Werke, die Legenden ausgenommen, großen Kreisen nicht zugänglich, niemals volkstümlich. Es liegt der Grund dafür zum Teil in ihrem eigenartigen, nur auf den Geschmack humanistisch Gebildeter berechneten Charakter, zum größern Teil in den Verhältnissen seiner Zeit. Alle tragen das äußere Gepräge des Humanismus, deswegen auch seine Fehler und Einseitigkeiten: neu, ungewohnt, oft gar gelehrt, voll klassischer Sentenzen und mythologischer Anspielungen, vermögen sie nie, in die für solche Kost nicht empfänglichen Massen zu bringen¹⁾. Seine Zeit und sein Publikum hatten noch nicht das volle Verständnis dafür, und die folgenden Jahrzehnte, die von mächtigeren Fragen und Stürmen aufgewühlt waren, hatten es nicht mehr. Der deutsche Humanismus selbst trat in eine neue Phase der Entwicklung und war vollauf mit der Gegenwart beschäftigt: die Kämpfe der Feder und des Wortes weckten die kritische Ader, und auch das Publikum verlor den Geschmack an den Fabeln, wie sie Bonstetten noch in seiner österreichischen Geschichte aufzählt. Die Historiographie zeitigte neuere und glänzendere Leistungen, so daß die Schriften unseres Humanisten der Vergessenheit anheimfielen und in Staub und Moder von Archiven und Bibliotheken begraben blieben, bis der Eifer einer neuern Zeit sie wieder zu Tage förderte.

A. Schulte, ein feinsühligter Geschichtsschreiber²⁾, nennt Bonstetten „die letzte Blüte des alten freiherrlichen Mönchtums, das in den letzten Jahrhunderten — am wenigsten in Einsiedeln — weit von den Pfaden geistigen und geistlichen Lebens abgekommen war“.

Diesen Urteilen schließen wir uns an, müssen aber auf die einzige Schattenseite des hochgefeierten Mannes aufmerksam machen — wir sind das der geschichtlichen Wahrheit schuldig — auf die Pfründenjägerie, der er so eifrig, doch ohne Erfolg, oblag³⁾. Dieses Bestreben, eine Zeitkrankheit übrigens, wird bei dem Mönche begreiflich, vielleicht sogar noch entschuldbar, wenn man bedenkt, daß er für seine bedeutenden Auslagen, die ihm die politischen Vermittlungen, die Reisen und Korrespondenzen verursachten, nur auf zufällige und unsichere Einnahmen angewiesen war. Diesen Umstand erwähnen z. B. die eidgenössischen Boten in ihrem Schreiben an Herzog Albrecht von Bayern-München⁴⁾.

Mit dem jungen Nachwuchse für den

Konvent

war es nicht gut bestellt.

Von Diebold von Geroldssee⁵⁾ hören wir in dieser Zeit noch nichts; er legte die Gelübde erst in oder nach dem Jahre 1505 ab, desto mehr müssen wir von Johann Baptist von Mosax erfahren⁶⁾. Dieser brachte es zwar zur Gelübdeablegung, aber nicht zur Priesterweihe und verließ das Kloster. Das alles ist so gekommen.

Johann Baptist war ohne jeden Beruf ins Kloster eingetreten. Er war launenhaft, stolz und jähzornig, vernachlässigte seine Pflichten und zerfiel vollständig mit dem Abte. Da dieser deshalb zögerte, ihm die Priesterweihe erteilen zu lassen, wandte er sich an die Schirmherren in Schwyz. Er schrieb ihnen unterm 11. Januar 1505, wenn sie ihm helfen, daß er auf eine hohe Schule komme, so wollte er studieren und lernen, daß sie Lob und Ehren haben müßten; wenn das aber nicht sein möge, so bitte er, sie wollten ihm in der Fasten

¹⁾ Vergleiche oben Seite 479, Anmerkung 2.

²⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. VIII, 716.

³⁾ Büchi, Bonstetten, Seite 71. 102. 103. — Siehe auch oben Seite 476. 520. 524.

⁴⁾ Siehe oben Seite 520. ⁵⁾ Siehe oben Seite 515.

⁶⁾ Siehe oben Seite 515.

zur Priesterweihe verhehlen; denn es sei jetzt niemand vom Konvente da als er ¹⁾, und er sei zu einem Mönche gelehrt genug ²⁾.

Diese Bitten fanden keine Erhörung und zwar mit Recht. Obwohl gemahnt, vernachlässigte Mosax nach kurzer Zeit wieder den Chor- und Gottesdienst, griff wegen geringfügiger Ursache gegen den Kaplan Peter zum Degen, schloß sein Messer und stieß sogar gegen den Abt Drohungen aus. In knabenhaftem Stolz äußerte er, er sei ein guter Graf, sein Herr [der Abt] nur ein Edelmann. Aus Stolz hat er den Abt nicht um das Notwendige, und als ihm dieses mangelte, beklagte er sich bitter darüber: er sei ein unglücklicher, armer Mönch und habe nichts; sein Herr wolle ihm weder Hosen, Schuhe noch sonst etwas geben; er wolle seinen Leib und sein Leben daran strecken und mit seinem Herrn ab der Sach oder mit ihm nachher [näher] kommen ³⁾.

Das erfahren wir aus einem Verhöre, das seinetwegen mit den Kaplänen und einigen weltlichen Angestellten des Stiftes aufgenommen wurde ⁴⁾. Nach dem spätern Berichte Wittwilers hätte Mosax im Jähzorne sogar einen Mord begangen ⁵⁾. Uns kommt dieser Bericht sehr unwahrscheinlich vor. Keine gleichzeitige Quelle berichtet etwas derartiges, auch wird weder der Name noch der Stand des Ermordeten genannt. Wenn man schon über die viel geringeren Vergehen des unglücklichen Jünglings ein Protokoll aufnahm, so hätten sich doch gewiß direkte oder indirekte gleichzeitige Angaben über eine solche Untat erhalten, um so mehr als sich später sogar die Tagzung mit Mosax zu befassen hatte. Der Erzählung von der angeblichen Mordtat mag die Tatsache, daß Mosax unter Drohungen sein Messer geschliffen und den Degen gezückt hat, zu Grunde liegen. Sicher ist es aber, daß der Abt endlich von seiner Strafgewalt Gebrauch machte und ihn in das Gefängnis legen ließ. Lange wird er wohl nicht gefangen gewesen sein; durch die Fürsprache der schwyzerischen Schirmherren wurde er bald befreit. Unterm 9. Februar 1509 dankte er ihnen brieflich: Ohne sie hätte er im Gefängnis „erfaulen“ müssen; denn er sei verlassen gewesen von König und Kaiser, Edel und Unedel, Geistlichen und Weltlichen und allen Gotteshausleuten. Er habe jetzt seine Freunde [Verwandten] und Gönner angerufen, die ihm Hilfe zugesagt hätten. Der Abt habe ihn ganz und gar den Schwyzern überlassen, dessen er auch zufrieden sei. Er wolle sich ihnen dankbar erweisen und dafür wirken, daß künftig auch ihre Kinder des Gotteshauses Genossen werden könnten ⁶⁾. Er bitte sie, ihn nicht in den Händen des Abtes zu lassen, sondern zu sich nach Schwyz zu nehmen. Es gebe Leute, denen sein erlittenes Elend und die überstandene Trübsal nicht genug sei, und die ihn wieder im Gefängnis haben wollten ⁷⁾.

Wirklich hat es den Anschein, daß er wieder gefangen gehalten wurde, doch kam Hilfe von außen. Die kaiserlichen Gesandten, Freiherr Ulrich von Hohenfay und Hans von Königssee, überbrachten den Wunsch und die Bitte des Kaisers für Johann Baptist an die in Luzern versammelten eidgenössischen Boten, die ihn nun ihrerseits den Schwyzern empfahlen ⁸⁾.

¹⁾ Diese Stelle beweist, daß Diebold von Geroldsee damals die Gelübde noch nicht abgelegt hatte, und daß Bonifetten schon gestorben war.

²⁾ Original im KtASchw.

³⁾ D. h. er wolle um jeden Preis, auf friedliche oder gewalttätige Weise, mit dem Abte ins Reine kommen. Diese Äußerung enthält eine schlimme Drohung gegen den Abt.

⁴⁾ Undatiertes Schriftstück im KtASchw.

⁵⁾ DAE. Litt. C, p. 121. 122.

⁶⁾ Vergleiche oben Seite 426. — Der junge Graf, der seinen Abt, weil er „nur ein Edelmann“ war, gering schätzte, wollte mit diesem Versprechen den Schwyzern nur schmeicheln.

⁷⁾ Original im KtASchw.

⁸⁾ 16. April 1509. Eidgen. Absch. III, 2, Seite 452.

Jetzt nahmen ihn die Schirmherren zu sich nach Schwyz. Aber auch sie machten an dem unglücklichen Menschen keine guten Erfahrungen; denn auch sie mußten ihn in Gewahrsam und Gefangenschaft halten, aus der er aber entwich und sich nach Luzern begab. Landammann und Rat von Schwyz verlangten von Schultheiß und Rat von Luzern dessen Auslieferung. Obwohl diese bereitwillig zugesagt wurde, verblieb Mosar in Luzern und gab auch den Schwyzern keine Antwort, da er an seiner Ehre gekränkt worden zu sein vorgab. Endlich unfers 11. Mai 1510 schrieb Schwyz an Luzern, letzteres möge ihn behalten, aber dafür sorgen, daß die Schirmherren und das Gotteshaus vor Schaden und Nachteil bewahrt bleiben¹⁾.

Im August und September desselben Jahres war Johann Baptist noch in Luzern. Er wohnte im „Hirzen“, war aber krank und wurde vom „Schwertseger“ [Waffen-
schmied] ärztlich behandelt²⁾.

Das ist die letzte Nachricht von dem armen Menschen, der wahrscheinlich nicht lange darnach in Luzern gestorben ist. Johann Baptist von Mosar ist seit Anfang des Stiftes bis zu dieser Zeit, also in einem Zeitraum von fast 600 Jahren, der erste und einzige Konventuale, von dem feststeht, daß er aus Mangel an Beruf das Kloster verlassen hat.

Nach seinem Abgange war außer dem Abte nur noch Diebold von Geroldsee da, und wir haben keine Kenntnis, daß sich noch andere zum Eintritt ins Kloster gemeldet hätten. Der Schwabenkrieg hatte eben ganz dieselben Folgen für das Stift, wie die Kriege zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft gegen Ende des 14. Jahrhunderts³⁾. Und doch konnte man sich noch nicht entschließen, auch dem bürgerlichen und bäuerlichen Elemente den Zugang zum Stifte zu gewähren.

Zu den schmerzlichen Erfahrungen, die der alternde Abt mit Johann Baptist von Mosar hatte machen müssen, kam ein neuer, großer Schlag,

der vierte Klosterbrand.

Noch waren die Schäden des letzten Brandunglückes vom Jahre 1465 nicht geheilt; noch war man mit Bauarbeiten beschäftigt⁴⁾, als an einem Samstag im März 1509 — es ist nicht sicher, ob am 3. oder 10. März — am Morgen, da es eben tagte, unten im Dorfe Einsiedeln in einem Bäckerhause ein Brand ausbrach. Die Leute hatten vor Schrecken den Kopf verloren und waren unfähig zu löschen. Das Feuer griff auf die Nachbarschaft über, kam auf beiden Seiten der Hauptstraße das Dorf herauf, erfaßte die Stiftsgebäude und die Kirche. Wie das Kloster zu brennen anfing, sei „der Abt in die gnadenreiche Kapelle U. L. Frau gegangen und habe allda Gott und seine würdige Mutter gar ernstlich angerufen und andächtiglich gebetet. Nach Vollbringung seiner Gebete habe er aus großem Eifer und Vertrauen zu der Mutter Gottes gesprochen: O Maria, Gottesmutter, hab' Sorg', hab' Sorg'; denn alles, was da ist, das ist dein und gehört dir zu. Hierauf ist er aus der Kapelle gegangen und hat gesprochen, er wisse wohl, daß seinem Hause, der Abtei, Feuers halb nichts geschehe, welches auch wahr geworden; denn demselbigen feuershalb nichts widerfahren“⁵⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Luzern.

²⁾ Einträge vom 10. und 17. August, 7. und 21. September im Ungeßbuch und dessen Konzept im Staatsarchiv Luzern. — Das Wirtshaus zum Hirschen in Luzern bestand schon 1474. Th. v. Liekenan, Das alte Luzern, Seite 185. ³⁾ Siehe oben Seite 312.

⁴⁾ Mitte September 1505 ging Baummeister Hans Niesenberger wieder von Freiburg i. Br. nach Einsiedeln. Siehe oben Seite 469. 470.

⁵⁾ Diesen schönen Zug von dem Abte erzählt Wittwiler (DAE. Litt. C, p. 120) nach den Berichten alter Leute.



Brand Einsiedelns im Jahre 1509.
Aus Diebold Schillings Chronik, Bl. 309a, in Luzern.

Und in der That blieben die Gnadenkapelle mit dem Muttergottesbilde, die Reliquien, Kirchengeräthen (kirchlichen Gefäße und Paramente), die Abtei und das Haus der Kapitulare verschont; aber alles andere, samt dem neugebauten Münster verbrannte. Im Dorfe wurden nur sechzehn Häuser, darunter das neue Spital, das Paradies und die Häuser der Kapläne, die außerhalb des Stiftes standen, gerettet¹⁾.

Vier Stunden hatte das Feuer gewüthet. Es war ein furchtbarer Schlag für das Stift und

die Waldleute. Obwohl jeder Ort (Kanton) der Eidgenossenschaft eine Beisteuer gab, Bern z. B. 50 Kronen, mußte Abt Konrad wieder Schulden machen.

Von Hans von Siengen in Bremgarten nahmen Abt, Dekan und Kapitel 500 Goldgulden rh. auf, von Heinrich Uttinger in Uttingen (Zug) 600 Goldgulden rh. und von Ulin Suter 220 Pfund Heller²⁾. Auch verkaufte der Abt den Zehnten zu Hergismwil (Kanton Luzern) um 330 Gulden³⁾.

Anlässlich dieses Brandunglückes läßt sich die Luzerner Chronik des Diebold Schilling über die im Stifte herrschende Verschwendung aus, gerade wie die Stadtzüricher Chronik zum Jahre 1465. Großes Gut sei nach Einsiedeln gekommen, aber lieberlich vertan, auch nicht zum besten angelegt worden.

Das sind hohle Deklamationen. Obwohl der Abt schon vor dem Brande von Anmann Käzi in Schwyz 500 Gulden rh. aufgenommen⁴⁾ und den Zehnten zu Uberswil unter dem Schlosse Kastelen bei Ettismwil dem Schultheiß Petermann Fer um 850 Gulden

¹⁾ Berichte über diesen Brand haben wir folgende: Wittwiler a. a. D. Seite 119. 120. Diebold Schillings Chronik, Seite 244. Fridolin Siders Chronik, Ausgabe von E. Götzinger, Seite 37. 38. B. Anshelms Berner Chronik, Ausgabe von Stierlin, IV, 91. Wernerher Schodolers Chronik, Handschrift Nr. 385 der Stiftsbibliothek Einsiedeln, Bl. 459a. — In der Handschrift Wittwilers ist das Tagesdatum ausgelassen und von späterer Hand der 3. März eingesetzt worden. Anshelm nennt ebenfalls den 3. März, während Schilling und Sider den 10. März haben. Schodoler versetzt den Brand in die Fastenzeit des Jahres 1510.

²⁾ Urkunden vom 12. März 1509; 25. Januar 1510, 1. Januar und 19. Juni 1511. StAE. sign. A. Rp1.

³⁾ Im Jahre 1509. Fehlt in RE. ⁴⁾ Urkunde vom 20. Dezember 1508.



Brand Einsiedeln im Jahre 1509.
Aus Diebold Schillings Chronik, Bl. 369a, in Luzern.

Und in der That blieben die Gnadenkapelle mit dem Muttergottesbilde, die Reliquien, Kirchengeräthen (kirchlichen Gefäße und Paramente), die Abtei und das Haus der Kapitular verschont; aber alles andere, samt dem neugebauten Münster verbrannte. Im Dorfe wurden nur sechzehn Häuser, darunter das neue Spital, das Paradies und die Häuser der Kapläne, die außerhalb des Stiftes standen, gerettet¹⁾.

Vier Stunden hatte das Feuer gewüthet. Es war ein furchtbarer Schlag für das Stift und

die Waldleute. Obwohl jeder Ort (Kanton) der Eidgenossenschaft eine Beisteuer gab, Bern z. B. 50 Kronen, mußte Abt Konrad wieder Schulden machen.

Von Hans von Siengen in Bremgarten nahmen Abt, Dekan und Kapitel 500 Goldgulden rh. auf, von Heinrich Uttinger in Uttingen (Zug) 600 Goldgulden rh. und von Älin Suter 220 Pfund Haller²⁾. Auch verkaufte der Abt den Zehnten zu Hergiswil (Kanton Luzern) um 330 Gulden³⁾.

Unlänglich dieses Brandunglückes läßt sich die Luzerner Chronik des Diebold Schilling über die im Stifte herrschende Verschwendung aus, gerade wie die Stadtzüricher Chronik zum Jahre 1465. Großes Gut sei nach Einsiedeln gekommen, aber liederlich vertan, auch nicht zum besten angelegt worden.

Das sind hohle Deklamationen. Obwohl der Abt schon vor dem Brande von Ammann Käzi in Schwyz 500 Gulden rh. aufgenommen⁴⁾ und den Zehnten zu Alberswil unter dem Schlosse Kastelen bei Ettiswil dem Schultheiß Petermann Fer um 850 Gulden

¹⁾ Berichte über diesen Brand haben wir folgende: Wittwiler a. a. D. Seite 119, 120. Diebold Schillings Chronik, Seite 244. Fridolin Sickers Chronik, Ausgabe von E. Göginger, Seite 37, 38. B. Anshelms Berner Chronik, Ausgabe von Stierlin, IV, 91. Berner Schodolers Chronik, Handschrift Nr. 385 der Stiftsbibliothek Einsiedeln, Bl. 459a. — In der Handschrift Wittwilers ist das Tagesdatum ausgelassen und von späterer Hand der 3. März eingesetzt worden. Anshelm nennt ebenfalls den 3. März, während Schilling und Sicker den 10. März haben. Schodoler versetzt den Brand in die Fastenzeit des Jahres 1510.

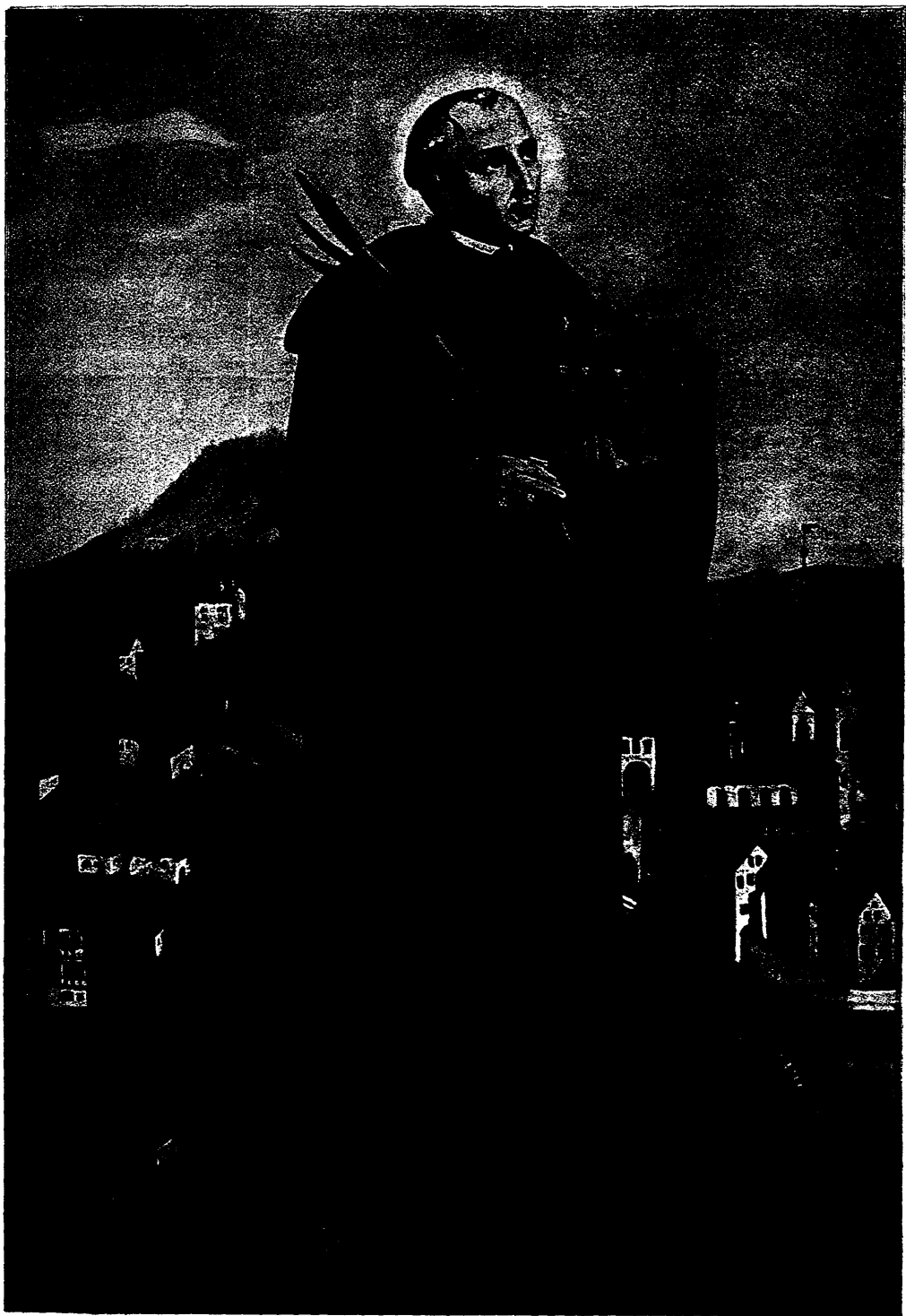
²⁾ Urkunden vom 12. März 1509; 25. Januar 1510, 1. Januar und 19. Juni 1511. StAE. sign. A. RP1.

³⁾ Im Jahre 1509. Fehlt in RE. ⁴⁾ Urkunde vom 20. Dezember 1508.



Der hl. Meinrad mit Stift und Oberdorf Einsiedeln.

1. Dreikönig. 2. Furren oder Goldenes Rad. 3. Adler. 4. Metz- und Adlerscheuer-Platz. 5. Pfauen. 6. Weißes Kreuz. 7. Kirche.
8. Ohien. 9. Bären. 10. Kathaus. 11. Adler-Garten.
a - b Ochsenbrücklein-Linte (f. v. S. 358, Anm. 2. und S. 361, Anm. 3).



Der hl. Meinrad mit Stift und Oberdorf Einsiedeln.

Nach einem Gemälde von ca. 1640 im Stifte Einsiedeln. (Siehe Text, S. 612, Anm. 2.)



Der hl. Meinrad mit Stift und Oberdorf Einsiedeln.

Nach einem Gemälde von ca. 1620 im Stift Einsiedeln. — Bild. Zitt. 2, 112. Blatt 20.

verkauft hatte¹⁾, war gerade in dieser Zeit die Verwaltung musterhaft. Die Chronisten wußten nichts, oder wollten nichts wissen von den bedeutenden Erwerbungen, welche die Äbte Gerold und Konrad und der Pfleger Barnabas gemacht hatten²⁾, obgleich die Folgen des Brandes von 1465 noch nicht überwunden und gerade in dieser Zeit einige Mißjahre waren³⁾.

Unders suchte das Volk diesen Unglücksfall zu erklären. Schultheiß Wernher Schodoler von Bremgarten (Aargau), der Einsiedeln persönlich nahestand, berichtet in seiner handschriftlichen Chronik: „Domalen meint jedermann, daß der Unfall daher käme, daß die Wirte den Knechten zuviel geschrieben, und der römische König bezahlen müssen, das sie verzehrt hätten⁴⁾“, fügt aber ganz verständig bei: „Das weiß aber niemand, dann Gott der Herr“.

Mit dem Wiederaufbau der Kirche eilte Abt Konrad nicht. Wir hören wenigstens in dieser Zeit nichts davon. Sie wird notdürftig gedeckt und hergerichtet worden sein, um den Einheimischen und Pilgern besonders für das Engelweihfest 1511 die Anwohnung beim Gottesdienste zu ermöglichen.

Schneller ward das Dorf wieder aufgebaut. Als es sich darum handelte, das ebenfalls verbrannte Rathaus wieder auf die alte Hofstatt zu bauen, erhob Abt Konrad, gestützt auf das alte Recht, daß niemand oberhalb des Brückleins beim Dachsen Gewalt habe zu bauen ohne des Abtes Erlaubnis⁵⁾, dagegen Einspruch. Da aber schon Abt Burkhard diese Erlaubnis für den alten Rathausbau gegeben hatte, gab Abt Konrad auf Fürbitte des Landammanns und gefessenen Rates von Schwyz nach und erlaubte den Wiederaufbau an der alten Stätte, ließ sich aber von den Genannten, dem Vogte und den Walbleuten unterm 14. August 1513 einen Revers ausstellen⁶⁾.

Die

Wallfahrt

war immer stark besucht, um so mehr, als kurz hintereinander, in den Jahren 1505 und 1511 das Engelweihfest gefeiert wurde. Letztere Feier interessiert uns besonders wegen der Angaben über die Zahl und Herkunft der Schirmer⁷⁾ und wegen verschiedener Verordnungen.



Siegel des Vogtes Heinrich Gräter von Einsiedeln. 1513.

¹⁾ Im Jahre 1502. Fehlt in RE.

²⁾ Abt Gerold kaufte die Herrschaft des halben Dorfes Eichenz, Abt Konrad das hintere Sihltal und Pfleger Barnabas Männedorf und anderes. Siehe oben Seite 452. 539 f. 549. 553.

³⁾ Siehe oben Seite 430. 431. 470.

⁴⁾ Es sind die Kriegskente gemeint, die sich in Einsiedeln gesammelt hatten, für den geplanten, aber nicht in Ausführung gekommenen Römerzug des Kaisers Maximilian. Siehe unten Seite 563 f.

⁵⁾ Siehe oben Seite 358. — P. Joseph Dietrich schreibt unterm 18. April 1681 über dieses Verbot: „Von diesem Dachsengräblin oder Brügglin (dann es ein klein Brügglin war unweit von dem Dachsen gleich ob dem Brunnen) ware eine grade Linien gegen dem Brüel-Egg an die untere Furren stoßend, ob welcher Linien ermeldes Privilegium unangefochten jeverzeiten verblieben“. Auf dem Bilde des heiligen Meinrad mit Stift und Oberdorf Einsiedeln, das unten im 17. Kapitel (Wallfahrt) eingefügt ist, kann man den Dachsen deutlich erkennen (Haus Nr. 8). Die Linie geht von dem Brunnen nebenan auf die obere Ecke des Hauses zu den drei Königen (Nr. 1).

⁶⁾ DAE. Litt. M, Nr. 12. Im Namen der Walbleute siegelte Vogt Heinrich Gräter.

⁷⁾ Siehe oben Seite 527.

verkauft hatte¹⁾, war gerade in dieser Zeit die Verwaltung musterhaft. Die Chronisten wußten nichts, oder wollten nichts wissen von den bedeutenden Erwerbungen, welche die Äbte Gerold und Konrad und der Pfleger Barnabas gemacht hatten²⁾, obgleich die Folgen des Brandes von 1465 noch nicht überwunden und gerade in dieser Zeit einige Mißjahre waren³⁾.

Anderer suchte das Volk diesen Unglücksfall zu erklären. Schultzeiß Werner Schodoler von Bremgarten (Aargau), der Einsiedeln persönlich nahestand, berichtet in seiner handschriftlichen Chronik: „Domalen meint jedermann, daß der Unfall daher käme, daß die Wirte den Knechten zuviel geschrieben, und der römische König bezahlen müssen, das sie verzehrt hätten⁴⁾“, fügt aber ganz verständlich bei: „Das weiß aber niemand, dann Gott der Herr“.

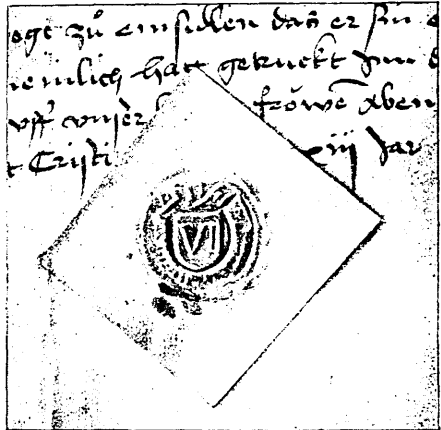
Mit dem Wiederaufbau der Kirche eilte Abt Konrad nicht. Wir hören wenigstens in dieser Zeit nichts davon. Sie wird notdürftig gedeckt und hergerichtet worden sein, um den Einheimischen und Pilgern besonders für das Engelweihfest 1511 die Anwohnung beim Gottesdienste zu ermöglichen.

Schneller ward das Dorf wieder aufgebaut. Als es sich darum handelte, das ebenfalls verbrannte Rathaus wieder auf die alte Hofstatt zu bauen, erhob Abt Konrad, gestützt auf das alte Recht, daß niemand oberhalb des Brückleins beim Dachsen Gewalt habe zu bauen ohne des Abtes Erlaubnis⁵⁾, dagegen Einspruch. Da aber schon Abt Burkhard diese Erlaubnis für den alten Rathausbau gegeben hatte, gab Abt Konrad auf Fürbitte des Landammanns und gefessenen Rates von Schwyz nach und erlaubte den Wiederaufbau an der alten Stätte, ließ sich aber von den Genannten, dem Vogte und den Waldleuten unterm 14. August 1513 einen Revers anstellen⁶⁾.

Die

Wallfahrt

war immer stark besucht, um so mehr, als kurz hintereinander, in den Jahren 1505 und 1511 das Engelweihfest gefeiert wurde. Letztere Feier interessiert uns besonders wegen der Ausgaben über die Zahl und Herkunft der Schirmer⁷⁾ und wegen verschiedener Verordnungen.



Siegel des Vogtes Heinrich Gräber von Einsiedeln. 1513.

¹⁾ Im Jahre 1502. Sieht in RE.

²⁾ Abt Gerold kaufte die Herrschaft des halben Dorfes Eichenz, Abt Konrad das hintere Sittal und Pfleger Barnabas Männedorf und anderes. Siehe oben Seite 452. 539 f. 549. 553.

³⁾ Siehe oben Seite 430. 431. 470.

⁴⁾ Es sind die Kriegstele gemeint, die sich in Einsiedeln gesammelt hatten, für den geplanten, aber nicht in Ausführung gekommenen Römerzug des Kaisers Maximilian. Siehe unten Seite 563 f.

⁵⁾ Siehe oben Seite 358. — P. Joseph Dietrich schreibt unterm 18. April 1681 über dieses Verbot: „Von diesem Dachsengräblin oder Brügglin (denn es ein klein Brügglin war nurweit von dem Dachsen gleich ob dem Brinnen) ware eine grade Linien gegen dem Brütel-Egg an die untere Furren stoßend, ob welcher Linien ernesttes Privilegium unangefochtenen jemeiten verblieben“. Auf dem Bilde des heiligen Meinrad mit Stifft und Oberdorf Einsiedeln, das unten im 17. Kapitel (Wallfahrt) eingefügt ist, kann man den Dachsen deutlich erkennen (Saus Nr. 8). Die Linie geht von dem Brinnen nebenan auf die obere Ecke des Hauses zu den drei Königen (Nr. 1).

⁶⁾ DAE. Litt. M, Nr. 12. Im Namen der Waldleute siegelte Vogt Heinrich Gräber.

⁷⁾ Siehe oben Seite 527.

Als Schirmer waren im ganzen 156 Mann tätig und zwar von Kaltbrunnen 15, von Reichenburg 5, aus der March 20, aus beiden Höfen Wollerau und Pfäffikon 20, von Sinderburg 20, von Stäfa 20, von Erlenbach 6 und von Einsiedeln 50.

Stiftsamtman und Weibel ließen vor dem Feste die Wirte und Bäcker zusammenkommen und gaben ihnen persönlich für die Bedienung der Pilger Verhaltensmaßregeln, und machten sie für allfällige Übertretung derselben, auch durch ihre Dienstboten, verantwortlich.

An verschiedenen Orten in der Kirche und den Stiftsgebäuden wurden geistliche und weltliche Vertrauensmänner aufgestellt zur Überwachung und Aufrechthaltung der Ordnung. So hatten Meister Hans Friedrich von Thun und Herr Adam Propst von Oberkirch, der uns schon bekannte Pfarrer und Dekan ¹⁾, im „Lerchengarten“ und „Sigillhaus“ ²⁾ ihren Posten, um den Reichtvätern ihre Stellen anzuweisen. Zu der Bruderschaft in dem Kirchhof der Herren waren die geistlichen Herren Konrad Kitzling von Winterthur und Hans Döschlin, Pfarrer von Burg, verordnet. Im Wechselgaden, wo das Wachs verkauft wurde, war Herr Hans Kislser ³⁾ mit einem Genossen, im „rechten Wechselgaden“ der Wechsler und Goldschmied Lienhard aufgestellt ⁴⁾. Im Wechselgaden vor dem „Trägaden“ ⁵⁾ hatten Amtmann Ludwig Steinbock von Zürich, beim Bruderstock in der Kirche ⁶⁾ Herr Hans Wyh, Kromers Bruder, ihren Platz. In U. L. F.-Kapelle walteten Herr Schwaderus Badischwiler, Pfarrer von Brütten ⁷⁾, und Sigrift Heini Lienhard ihres Amtes. Vor der Kapelle in dem „Kästlein“ (einer Art Portierloge?) war Hans Abegger von Groß, hinter der Kapelle Franz Mathies postiert. Zu dem Heiligtum, den Reliquien, mußte Herr Hans Stuber sehen. Als „hinterer Sigrift“ war Herr Kaspar tätig ⁸⁾. Zu jeglichem Altar wurden „Gefellen“ beordert, „die geschickt“ waren. Zum Keller wurden Älin Birchler, des Amtmanns Sohn, und Hans Hug, Heini Hugen Sohn, bestimmt. In die Küche kamen Amtmann Mauriz, sein Sohn und Hans Lienhard, Heini Lienhards Sohn. Heini Böglin und Hans Bisig mußten jeden Tag das Brot beschauen, das die fremden Brotführer herbrachten. Auf den Egel wurde Herr Bartholome verordnet, der vormalig auch dort gewesen ist ⁹⁾. Dieser Posten war ein Wachtposten, damit nicht zu viel Bettler und kein schlechtes Gefindel nach Einsiedeln zögen.

Auch auswärts wurden Maßnahmen für die Sicherheit des Pilgerverkehrs getroffen.

Zürich hatte schon unterm 19. Februar 1509 eine Ordnung für die Schiffahrt auf dem Niederwasser erlassen und in dieselbe die alte Vorschrift vom 7. Juli 1428 über das Offenhalten der Wasserstraßen aufgenommen ¹⁰⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 532.

²⁾ Lerchengarten = Garten, wo entweder Lärchen (Bäume) stehen, oder sich Lerchen (Singvögel), Lörchen (eine Taubenart) oder Lerchenhühner aufhalten. Schweizerisches Idiotikon III, 1380. 1381. Bis jetzt kann ich keinen solchen Garten im Stifte nachweisen. — Siegelhaus = Raum im Kreuzgange des Klosters, wo die Wallfahrts- und Reichstheine besiegelt, Kopien der Engelweihbulle verkauft, und die Wallfahrer auf ihr Verlangen in die Bruderschaft U. L. F. aufgenommen wurden. DAE. Litt. B, p. 15, und unten 17. Kapitel bei der Wallfahrt.

³⁾ Siehe oben Seite 535. 541.

⁴⁾ Über den „Wechsel“ siehe oben Seite 412, Anmerkung 2. 435. 528. Lienhard ist der erste für Einsiedeln nachweisbare Goldschmied. Vergleiche unten 17. Kapitel, zum Jahre 1517.

⁵⁾ Vielleicht der Gaden, die Bude, wo Rosenkränze gefertigt („geträht“) und verkauft wurden.

⁶⁾ Siehe oben Seite 466. 467. 485. ⁷⁾ Siehe oben Seite 534.

⁸⁾ Wird als Sigrift U. L. F. Kapelle im Jahre 1524 erwähnt. Eidgen. Abschiede IV 1a, Seite 364.

⁹⁾ DAE. Litt. B, Nr. 2, Seite 8.

¹⁰⁾ Zeller-Verdmüller, Die Zürcher Stadtbücher II, Seite 401. 402. — Siehe oben Seite 351. 527.

Bern erließ unterm 9. Juli 1511 folgende Mahnung: „Wir, der Schultheiß und Rat zu Bern, entbieten den ehrsamten unsern lieben, getreuen Schultheißern und Rat zu Brugg [Aargau] unsern Gruß und alles Gute zuvor und tun euch kund zu wissen, daß uns anlanget [angeht], als sich dann in kurzem die Engelweih zu Einsiedeln wird begeben, daß etlich möchten [sich] unterstehen, die Schiffe in den Bindmagspiz¹⁾ und andere ungewöhnliche Orte zu stellen, die Pilger aufzuwiegeln, einzusetzen und hinweg zu vertigen [führen]; den Wirten und andern, so sich mit Speisen und anderweg auf solche Fahrt rüsten, auch uns an unserer Gerechtigkeit des Zolles zu Schaden und Abbruch, zudem daß zu Zeiten solche hresthafte Schiffe dargestellt, auch die dermaßen überladen, damit biderbe Leute an Leib und Gut werden geschädigt. Und so uns nun will gebühren, dem vor zu sein, befehlen wir euch ernstlich, solches gemeldetes Vornehmen und ungewöhnliches Hinführen abzustellen und mit den Schiffleuten zu verschaffen, wo sie je die Pilger wollen führen, alsdann die Schiffe an die rechten Bändinen [Bandungsplätze] zunächst unter Brugg zu stellen, und die Pilger von den rechten, alten Straßen nicht zu zichen, sondern sie dieselben brauchen und wandeln zu lassen, wie dann vor alter her ist gekommen. Dem wollen nachkommen und hierin nicht säumig erscheinen, das ist unser Wille. Datum unter unserm aufgedrückten Siegel auf Mittwoch vor sant Kaisers Tag im fünfzehnhundert und einlifften Jahr²⁾“.

Über den Besuch und den Verlauf der beiden Engelweihfeiern fehlen uns nähere Nachrichten. Aber die eben aufgeführten Vorkehrungen für Ordnung und Sicherheit während dieser Festtage lassen auf einen gewaltigen Pilgerandrang schließen.

Von den alten Kreuzgängen wird derjenige der Stadt Frauenfeld (Thurgau) erwähnt. Er soll seit uralter Zeit in Übung gewesen sein, kam aber seit 1511 ab und wurde erst 1653 wieder aufgenommen³⁾.

Von Einzelpilgern erwähnen wir den heiligmäßigen Hans Wagner. Er führte im Hergiswald bei Luzern ein äußerst strenges Einsiedlerleben und pilgerte 1504 hierher⁴⁾.

Graf Hans von Sonnenberg war im Februar 1508 willens, zu U. S. F. von Einsiedeln und dann nach Schwyz zu reiten, sobald er es Wetters und Kälte halber erleiden möchte. Er war nämlich ein halbes Jahr zuvor vom Schlage gerührt worden⁵⁾.

Als im Frühjahr 1507 Kaiser Maximilian die Hilfe der Eidgenossen für seinen Römerzug gewinnen wollte, soll er u. a. zu ihnen gesagt haben: „Liebe Eidgenossen, ihr solltet endlich glauben, daß wir euer guter Herr und Freund sind, und wolltet in nächstgelegener Zeit zu Fuß zu U. S. Frauen zu Einsiedeln wallen, auch auf dem höchsten Berg in Schwyz einen Gemsen stechen und den der Mutter Gottes zu Einsiedeln schenken und verehren⁶⁾“.

Freilich hat uns die Geschichte nicht überliefert, ob der Kaiser diesen Plan ausgeführt hat. Wahrscheinlich kam es nicht dazu, da sich die Unterhandlungen mit den Eidgenossen zerschlagen hatten.

Solange aber diese Unterhandlungen dauerten, kamen die Eidgenossen und kaiserliche Abgesandte auch in Einsiedeln zusammen. In dieser Angelegenheit wurde am 1. Dezember 1506 in Einsiedeln eine Tagssatzung gehalten, welcher von seiten Maximilians Bischof Hugo

¹⁾ Simmatpiz bei der Einmündung der Simmat in die Aare. Siehe oben Seite 351.

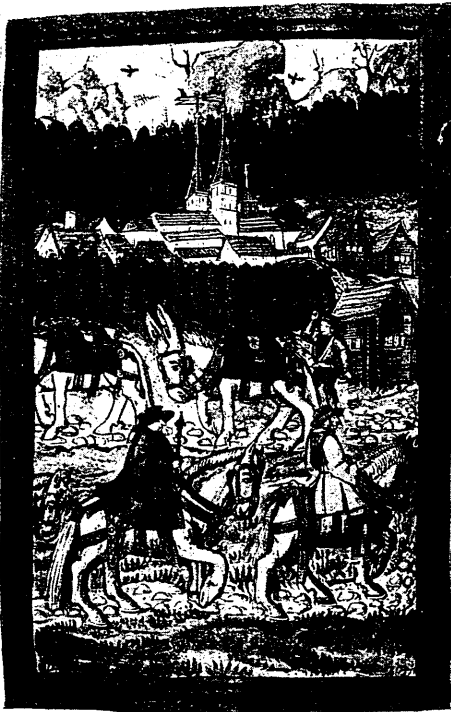
²⁾ Stadtarchiv Brugg, Notes Buch VI, Bl. 335 b, gleichzeitige Abschrift.

³⁾ R. Kuhn, Thurgovia Sacra I, 1, Seite 150.

⁴⁾ P. Laurenz Burgener O. Cap., Die Wallfahrtsorte der katholischen Schweiz I, 165. F. Zemp, Wallfahrts-Stätten im Kanton Luzern (Luzern 1893), Seite 41 ff.

⁵⁾ Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben I, 712.

⁶⁾ Fäsi, Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Literatur III (Zürich 1796), 919.



Geldtransport nach Einsiedeln.

Aus Diebold Schillings Chronik, Bl. 287 a, in Luzern.

von Konstanz; Christoph, Herr zu Simburg, des Heiligen Römischen Reiches Erbschenk, Hauptmann in Schwaben; die beiden Ritter Hans von Vandau und Hans von Königsegg und Dr. Johannes Schad bewohnten ¹⁾).

Es kam damals viel Geld nach Einsiedeln. Ulrich von Say zahlte 1508 allein bei 1200 Gulden für die Zehrung von Hauptleuten und Knechten ²⁾. Es waren aber auch französische Abgesandte hier, die das Geld ebenfalls nicht sparten, um gegen den Kaiser Stimmung zu machen. Und doch waren die Wirte übel zufrieden, da manche die Gelegenheit benutzten, um angeblich auf Rechnung der hohen Herren zu leben, und sich dann ohne Bezahlung aus dem Staube machten ³⁾. Mindestens sechs Tagzajungen wurden in elf Jahren in Einsiedeln gehalten ⁴⁾.

Die Eidgenossen beteiligten sich an dem Römerzuge des Kaisers nicht, leisteten hingegen dem Papste Julius II. tatkräftige Hilfe. Hocherfreut darüber beschenkte sie der Papst mit Privilegien und andern Zeichen seines Dankes, mit Schwert, Hut und zwei größern Bannern, während er jedem an dem Feldzuge vertretenen Orte ein kostbares Banner verehrte. Am 6.

September 1512 beschloffen die Eidgenossen, daß die zwei größeren Banner in der Stiftskirche zu Einsiedeln aufgehängt werden sollten ⁵⁾.

Ein Teil der schweizerischen Söldner hatte aber auf seiten Frankreichs gegen den Papst gekämpft und sich an der Schlacht bei der päpstlichen Stadt Ravenna, 11. April 1512, beteiligt. Nach alter Gewohnheit wallfahrteten später nicht wenige von ihnen an unsern Gnadenort, wo man ihnen aber die heiligen Sakramente nicht spenden durfte, da sie sich wegen des Kampfes gegen den Papst und die Kirche kirchliche Strafen zugezogen hatten. Abt Konrad verwendete sich daher für sie bei dem Papste, und dieser gab unterm 3. Januar 1513 den Beichtvätern in Einsiedeln die Vollmacht, solche Söldner von allen Kirchenstrafen loszusprechen und wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufzunehmen, aber nur unter der Bedingung, daß die Betreffenden das Versprechen ablegten, nicht mehr gegen die Kirche zu kämpfen. Julius' II. Nachfolger, Leo X., beehrte ebenfalls auf Bitten des Abtes dieselbe Vollmacht, 5. Mai 1515, auch auf die deutschen Söldner aus, welche im Kriege gegen die Kirche gestanden hatten ⁶⁾.

¹⁾ Eidgen. Absch. III, 2, Seite 355.

²⁾ Eidgen. Absch. III, 2, Seite 424. Diebold Schillings Chronik, Seite 214.

³⁾ Schilling a. a. D., Seite 216. 225. 237.

⁴⁾ 1500, 11. Juni. 1501, 20. März. 1505, 24. September. 1506, 1. Dezember. 1508, 30. März. 1511, 9. April. Eidgen. Absch. III, 2, Seite 52. 104. 321. 355. 424. 560. Schilling, a. a. D., Seite 171. 209. — Warum man Einsiedeln gerne als Ort für diplomatische Verhandlungen wählte, siehe oben Seite 481.

⁵⁾ Eidgen. Absch. III, 2, Seite 650. Anonyme Chronik bei Dr. Buztorf-Falkeisen, Baslerische Stadt- und Landgeschichten aus dem 16. Jahrhundert I, 19.

⁶⁾ DAE. Litt. A, Nr. 21. 22. Beide Urkunden fehlen in RE.

In das Aßl der Gnadenstätte floh 1508 der Schiffmann Inrid, weil er mit einem Genossen aus Fahrlässigkeit einen Schiffbruch in der Simmat verschuldet hatte, wobei viele Personen um das Leben gekommen waren¹⁾.

Hans Roser hatte in der Vorstadt von Wolfach (Baden) einen Totschlag begangen und mußte unter andern guten Werken auch eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten²⁾.

Jetzt stoßen wir zum ersten Male auf den Mißbrauch der Wallfahrt. Bei der Engelweihe 1505 gab sich ein Schuhmacher als Priester aus und schwindelte arglosen Leuten Geld ab. Er wurde aber ertappt und büßte sein Verbrechen am Galgen „an der heiligen Straße“³⁾. Mit letzterer ist höchst wahrscheinlich der sogen. Waldweg gemeint, der vom Ehel und der Teufelsbrücke her nach Einsiedeln führt. An diesem Wege, in der Nähe von Einsiedeln zeigt noch heute das sogen. Galgenkappeli, eine kleine aus Holz gebaute Halle mit Ruhebänken, den Ort an, wo früher der Galgen und die kleine Kapelle standen, in welcher die armen Sünder ihr letztes Gebet verrichteten.

Hier haben wir also die erste Nachricht von einem in der Waldstatt vollstreckten Todesurteil, nur erfahren wir nicht, wer das Urteil gefällt und wer es vollzogen hat.

Im Jahre 1509 bettelte eine „Duzbetterin“ (Kindbetterin) in Pforzheim (Baden) herum unter der blödsinnigen Angabe, daß sie ein Kind und eine Kröte geboren hätte. Die Kröte sei noch am Leben, sie habe sie nach Einsiedeln gebracht, „do wollt mans für ein Wunder haben“, man müsse ihr jeden Tag ein Pfund Fleisch geben, sonst gehe sie zu Grunde⁴⁾.

Ein Mensch, von dem die Zimmerische Chronik⁵⁾ erzählt und von dem man nicht weiß, ob seine Narrheit oder Schlechtigkeit größer war, ging einmal um das Jahr 1514 in der österlichen Zeit nach Einsiedeln und empfing, unter der Masse des Volkes unbemerkt, an einem einzigen Tage siebenmal die heilige Kommunion und rühmte, zu Hause angekommen, „wie so große Gnad' und Ablass zu Einsiedeln sei; denn es ginge, wer wollte, allda siebenmal zum Sakrament“.

Diese und ähnliche Mißbräuche dürfen nicht der Wallfahrt selbst oder gar der Kirche zur Last gelegt werden. Denn gerade die Kirche drang stets darauf, die Wallfahrt in rechtem Sinn und Geiste zu machen. Sie schrieb den Seelsorgern vor, den Pilgern vor Antritt ihrer Fahrt eine Belehrung zu geben und ihre



Tagelohnung zu Einsiedeln am 30. März 1508.
Aus Diebold Schilling's Chronik, Bl. 270 a, in Luzern.

¹⁾ Schillings Chronik, Seite 235. 237. ²⁾ Urkunde vom 4. April 1503. Fürstbergisches Urkundenbuch VII, 253.

³⁾ Anshelms Berner Chronik III, 280. 281.

⁴⁾ Pamphilus Gengenbach, Bettlerorden (Liber vagatorum), Ausgabe von Goedeke (Hannover 1856), Seite 362. 363. Vergleiche a. a. O., Seite 349. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 298.

⁵⁾ Ausgabe v. Barak II. 358. 359.



Geldtransport nach Einsiedeln.

Aus Diebold Schillings Chronik, Bl. 287 a, in Luzern.

von Konstanz; Christoph, Herr zu Simburg, des Heiligen Römischen Reiches Erbschenk, Hauptmann in Schwaben; die beiden Ritter Hans von Vandau und Hans von Königsegg und Dr. Johannes Schad bewohnten¹⁾.

Es kam damals viel Geld nach Einsiedeln. Ulrich von Sar zahlte 1508 allein bei 1200 Gulden für die Zehrung von Hauptleuten und Knechten²⁾. Es waren aber auch französische Abgesandte hier, die das Geld ebenfalls nicht sparten, um gegen den Kaiser Stimmung zu machen. Und doch waren die Wirte übel zufrieden, da manche die Gelegenheit benutzten, um angeblich auf Rechnung der hohen Herren zu leben, und sich dann ohne Bezahlung aus dem Staube machten³⁾. Mindestens sechs Tagelöhner wurden in elf Jahren in Einsiedeln gehalten⁴⁾.

Die Eidgenossen beteiligten sich an dem Römerzuge des Kaisers nicht, leisteten hingegen dem Papste Julius II. tatkräftige Hilfe. Hocherfreut darüber beschenkte sie der Papst mit Privilegien und andern Zeichen seines Dankes, mit Schwert, Hut und zwei größern Bannern, während er jedem an dem Feldzuge vertretenen Orte ein kostbares Banner verehrte. Am 6.

September 1512 beschloßen die Eidgenossen, daß die zwei größeren Banner in der Stiftskirche zu Einsiedeln aufgehängt werden sollten⁵⁾.

Ein Teil der schweizerischen Söldner hatte aber auf seiten Frankreichs gegen den Papst gekämpft und sich an der Schlacht bei der päpstlichen Stadt Ravenna, 11. April 1512, beteiligt. Nach alter Gewohnheit wallfahrteten später nicht wenige von ihnen an unsern Gnadenort, wo man ihnen aber die heiligen Sakramente nicht spenden durfte, da sie sich wegen des Kampfes gegen den Papst und die Kirche kirchliche Strafen zugezogen hatten. Abt Konrad verwendete sich daher für sie bei dem Papste, und dieser gab unterm 3. Januar 1513 den Beichtvätern in Einsiedeln die Vollmacht, solche Söldner von allen Kirchenstrafen loszusprechen und wieder in die kirchliche Gemeinschaft anzunehmen, aber nur unter der Bedingung, daß die Betroffenen das Versprechen ablegten, nicht mehr gegen die Kirche zu kämpfen. Julius' II. Nachfolger, Leo X., dehnte ebenfalls auf Bitten des Abtes dieselbe Vollmacht, 5. Mai 1515, auch auf die deutschen Söldner aus, welche im Kriege gegen die Kirche gestanden hatten⁶⁾.

¹⁾ Eidgen. Absh. III, 2, Seite 355.

²⁾ Eidgen. Absh. III, 2, Seite 424. Diebold Schillings Chronik, Seite 214.

³⁾ Schilling a. a. S., Seite 216. 225. 237.

⁴⁾ 1500, 11. Juni. 1501, 20. März. 1505, 24. September. 1506, 1. Dezember. 1508, 30. März. 1511, 9. April. Eidgen. Absh. III, 2, Seite 52. 104. 321. 355. 424. 560. Schilling, a. a. S., Seite 171. 209. — Warum man Einsiedeln gerne als Ort für diplomatische Verhandlungen wählte, siehe oben Seite 481.

⁵⁾ Eidgen. Absh. III, 2, Seite 650. Anonyme Chronik bei Dr. Buxtorf-Falken, Baslerische Stadt- und Landgeschichten aus dem 16. Jahrhundert I, 19.

⁶⁾ DAE. Litt. A, Nr. 21. 22. Beide Urkunden fehlen in RE.

Zu das Mysl der Gnadenstätte floh 1508 der Schiffmann Inzrid, weil er mit einem Genossen aus Fahrlässigkeit einen Schiffbruch in der Timmat verschuldet hatte, wobei viele Personen um das Leben gekommen waren¹⁾.

Hans Moser hatte in der Vorstadt von Wolfach (Baden) einen Totschlag begangen und mußte unter andern guten Werken auch eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten²⁾.

Jetzt stoßen wir zum ersten Male auf den Mißbrauch der Wallfahrt. Bei der Engelweihe 1505 gab sich ein Schuhmacher als Priester aus und schwindelte arglosen Leuten Geld ab. Er wurde aber ertappt und büßte sein Verbrechen am Galgen „an der heiligen Straße“³⁾. Mit letzterer ist höchst wahrscheinlich der sogen. Waldweg gemeint, der vom Egel und der Tenfelsbrücke her nach Einsiedeln führt. An diesem Wege, in der Nähe von Einsiedeln zeigt noch heute das sogen. Galgenkappeli, eine kleine aus Holz gebaute Halle mit Ruhebänken, den Ort an, wo früher der Galgen und die kleine Kapelle standen, in welcher die armen Sünder ihr letztes Gebet verrichteten.

Hier haben wir also die erste Nachricht von einem in der Waldtatt vollstreckten Todesurteil, nur erfahren wir nicht, wer das Urteil gefällt und wer es vollzogen hat.

Im Jahre 1509 bettelte eine „Duzbeterin“ (Kindbeterin) in Pforzheim (Baden) herum unter der blödsinnigen Angabe, daß sie ein Kind und eine Kröte geboren hätte. Die Kröte sei noch am Leben, sie habe sie nach Einsiedeln gebracht, „do wollt mans für ein Wunder haben“, man müsse ihr jeden Tag ein Pfund Fleisch geben, sonst gehe sie zu Grunde⁴⁾.

Ein Mensch, von dem die Zimmerische Chronik⁵⁾ erzählt und von dem man nicht weiß, ob seine Narrheit oder Schlechtigkeit größer war, ging einmal um das Jahr 1514 in der österlichen Zeit nach Einsiedeln und empfing, unter der Masse des Volkes unbemerkt, an einem einzigen Tage siebenmal die heilige Kommunion und rühmte, zu Hause angekommen, „wie so große Guad' und Ablass zu Einsiedeln sei; denn es ginge, wer wollte, allda siebenmal zum Sakrament“.

Diese und ähnliche Mißbräuche dürfen nicht der Wallfahrt selbst oder gar der Kirche zur Last gelegt werden. Denn gerade die Kirche drang stets darauf, die Wallfahrt in rechtem Sinn und Geiste zu machen. Sie schrieb den Seelsorgern vor, den Pilgern vor Austritt ihrer Fahrt eine Belehrung zu geben und ihre



Tugfahung zu Einsiedeln am 30. März 1508.
Aus Diebold Schilling's Chronik, Bl. 270 a, in Luzern.

¹⁾ Schilling's Chronik, Seite 235. 237. ²⁾ Urkunde vom 4. April 1503. Fürstentbergisches Urkundenbuch VII, 253.

³⁾ Anshelms Berner Chronik III, 280. 281.

⁴⁾ Pamphilus Gengenbach, Bettlerorden (Liber vagatorum), Ausgabe von Goedeke (Hannover 1856), Seite 362. 363. Vergleiche a. a. O., Seite 349. Wallfahrts Geschichte, Seite 298.

⁵⁾ Ausgabe v. Barack II. 358. 359.

Ausrüstung, besonders die Pilgertasche und den Stab zu segnen. Letzteres sollte nicht bloß geschehen, um die Pilger des Schutzes und der Privilegien der Kirche theilhaftig zu machen, sondern um ihnen auch den religiösen Zweck der Wallfahrt möglichst nahezu legen.

Dieser Pilgersegens findet sich schon in den ältesten kirchlichen Ritualien. Im Jahre 1502 wurde ein solches auch für die Diöcese Konstanz neu gedruckt durch Erhard Ratdolt¹⁾. Als die hauptsächlichsten Wallfahrtsorte, wohin aus der Diöcese gepilgert wurde, nennt dieses Rituale Rom, Aachen, Einsiedeln, St. Wolfgang (am Obersee bei Fühl, Oberösterreich), St.-Josse-sur-Mer in der Bretagne und Wiltsnack (preuß. Reg.-Bez. Potsdam).

Nicht wenige Kirchen und Kapellen an Pilgerpfaden verdanken ihr Entstehen unserer Wallfahrt.

Am Wege, der von Goldau nach Einsiedeln führt, steht am Steinerberg in der herrlichsten Lage die schmucke Pfarr- und Wallfahrtskirche zur heiligen Anna. Hier stand im 15. Jahrhundert nur eine kleine Kapelle, wo zu Ende desselben Jahrhunderts eine Pilgerin aus den Niederlanden ein St.-Annabild aufstellte. Das Bild wurde in der Folge fleißig besucht; viele Gebetserhörungen bewirkten, daß das Kapellchen bald (1501) erweitert, zur Gnadenstätte, zur geistigen Vorhalle Einsiedelns wurde. Aus dem kleinen Gotteshause wuchs die jetzige Kirche hervor, die noch immer von zahlreichen Pilgern heimgesucht wird.

Zwischen der Wallfahrtsstätte am Steinerberg und dem Stifte Einsiedeln bildete sich ein freundschaftliches Verhältnis, das auch äußerlich durch den Umstand zum Ausdruck kommt, daß seit dem 16. Jahrhundert jedes Jahr auf das St.-Annafest, 26. Juli, zwei Einsiedler-Patres dorthin zur Anshilfe geschickt werden. Jedes zweite Jahr hält einer von beiden die Festpredigt²⁾.

Die Stiftspfarreien.

Teils aus dem Protokoll, das über Johann Baptist von Mosax aufgenommen wurde³⁾, teils aus dem ältesten Mitglieder-Verzeichnis der St. Meinradsbruderschaft⁴⁾ erfahren wir die Namen folgender in Einsiedeln angestellten Priester: Heinrich, Hans Fry, Nikolaus Blaser, Erhard Sphser, Peter, Hans Jörg[er] und Hans Ulrich Reckberger, Frühmesser. Letzterer verzichtete 1507 wegen hohen Alters und Krankheit auf seine Stelle und erhielt ein Leibgeding von zehn Mütt Kernen und zehn Eimern Wein.

Die Kaplanei zu St. Johannes im Kreuzgang des Stiftes⁵⁾ wurde durch den Tod des Johannes Jörger⁶⁾ erledigt. Die Päpste hatten sich damals die Besetzung erledigter Pfründen vorbehalten, und so verliehen Alexander VI. und Julius II. diese Kaplanei. Bevor aber die Bullen ausgestellt waren, verzichteten die beiden Bewerber auf die Pfründe, und Julius II. vergabte sie unterm 28. November 1508 dem Priester Johannes Fabri aus der Diöcese Chur. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß das jährliche Erträgnis dieser Pfründe die Summe von drei Mark reinen Silbers nicht überschritt⁷⁾.

Am 10. September 1502 kaufte Abt Konrad für zwölf Gulden rh. ein neues Meßbuch⁸⁾.

¹⁾ Stiftsbibliothek Einsiedeln, Infanabel Nr. 841.

²⁾ P. Heinrich Nidenbach OSB., Die Verehrung der hl. Anna in der katholischen Kirche im allgemeinen und am Steinerberg insbesondere (Ingenbohl 1885), Seite 88 ff. 172 ff. und desselben Anshmeskranz der heiligen Anna (Einsiedeln 1901), Seite LVII ff.

³⁾ Siehe oben Seite 558. ⁴⁾ Siehe oben Seite 484.

⁵⁾ Siehe oben Seite 72. 135 ff. 255.

⁶⁾ Siehe oben Seite 487. 495. 497. 504. 506. 530. 547.

⁷⁾ DAE. Litt. K, Nr. 3.

⁸⁾ Meier, Catalogus I, Nr. 106.

Als noch Hartmann Sulzer Pfarrer in Freienbach war, geschahen in der Kapelle im Oberdorf Pfäffikon¹⁾, einer Filiale von Freienbach, auf Anrufung der heiligen Anna hin Zeichen und Wunder. Der Pfarrer traute der Sache nicht und warnte, wie es auch seine Pflicht war, in Predigten und in Privatgesprächen seine Pfarfkinder, vor Leichtgläubigkeit. Es entstanden darob zwischen dem Pfarrer und den Kirchgenossen Mißhelligkeiten, und der Rat von Schmöz befaßte sich mit deren Schlichtung. Vor dem Räte bemerkte der Pfarrer ganz richtig, solche Zeichen seien nicht immer von Gott, sondern Bettler und Buben spiegeln zu Zeiten aus Gewinnsucht derartiges den Leuten vor. Einer der Kirchgenossen bestritt das so heftig, daß der Pfarrer in Zorn geriet und erwiderte, wenn es sich wirklich so verhalte, wie vorgegeben werde, bitte er Gott und sankt Anna, daß er kein Wort mehr reden könne. Sofort fiel der Pfarrer in der Ratsstube zu Boden und konnte nicht mehr sprechen. Einige Tage lag er ohne Verstand zu Bette, ein Anzeichen, daß man nicht wider Gott und sein „Geschlecht“ reden dürfe. Doch kam der Pfarrer wieder zu Vernunft und Gesundheit und bat sankt Anna um Verzeihung²⁾.

Die Sache mag sich verhalten, wie sie wolle, aber so viel ist sicher, daß gerade in jener Zeit die Kapelle im Oberdorf Pfäffikon neu gebaut wurde. Am 3. Dezember 1501 weihte Frater Balthasar aus dem Predigerorden, Generalvikar des Bischofs Hugo von Konstanz, dieselbe zu Ehren des alten Patrons, des heiligen Apostels Andreas. Den Hochaltar konsekrierte er zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria, des heiligen Apostels Andreas, der heiligen Meinrad und Agnes; den Altar auf der rechten Seite zu Ehren der heiligen Georg, Antonius (Abtes), Berena und Ottilia; den auf der linken Seite zu Ehren der heiligen Anna, Jakobus (Apostel), Dorothea und Barbara. Das jährliche Kirchweihfest wurde auf den ersten Sonntag im August gesetzt und die üblichen Ablässe verliehen³⁾.

Gerade der Umstand, daß die heilige Anna unter den Patronen erscheint, was bis 1501 nicht der Fall war, daß sie einen eigenen Altar erhielt und seither die Kapelle nach ihr genannt wird, obschon der heilige Andreas der Hauptpatron war und blieb, scheint für die Wahrheit obiger Erzählung zu sprechen.

Nach dem Tode des Pfarrers Hartmann Sulzer wurde die Pfarrei Freienbach von Papst Julius II. dem Priester Heinrich Göblin verliehen, der aber dieselbe nie antrat, sondern auf sie verzichtete. Hierauf verlieh derselbe Papst diese Pfarrei dem Priester Franz Zingg von Einsiedeln⁴⁾. Zingg stand damals in päpstlichen Diensten, hatte die Titel eines Parafrenarius (Zügelhalters) und steten Tischgenossen des Papstes. Er versah aber die Pfarrei nicht persönlich, sondern durch einen Vikar und hielt sich von 1513 an in Einsiedeln auf.

Durch ein Übereinkommen der ganzen Gemeinde und der Kirchgenossen von Freienbach wurde der Sigrift dieser Pfarrei als Dorfgenosse angenommen mit Anteil an Wald, Feld, Wunn und Weid, wie ein geborener Freienbacher, der daselbst sesshaft ist. Die Übereinkunft geschah im Mai 1508 zu Einsiedeln in dem „Barendis“ (Paradies), wahrscheinlich bei Anlaß des jährlichen Kreuzganges⁵⁾.

Zu St. Jakob am Berge oberhalb Freienbach, d. h. in Feujisberg, muß der erste Pfarrer Ulrich Williter bald gestorben sein oder resigniert haben. Denn am 22. No-

¹⁾ Über diese Kapelle siehe oben Seite 77. 78. 140. 254.

²⁾ Diebold Schillings Chronik, Seite 273.

³⁾ DAE. Litt. W, Nr. 154, wo aber diese Weiße fälschlich auf die Schloßkapelle in Pfäffikon bezogen wird.

⁴⁾ Notariatsurkunde vom 12. Juni 1512. DAE. Litt. W, Nr. 16.

⁵⁾ Jahrbuch von Freienbach, Bl. 62b. — Über diesen Kreuzgang siehe oben Seite 373.

vember 1501 bekannte Jörg Truchseß, daß er auf sein Anhalten von Abt Konrad die Pfarrstelle erhalten habe, und beschwor folgende Artikel: Er wolle des Gotteshauses Einsiedeln Nutzen fördern und Schaden wenden, ferner keine Gewalt oder Freiheit erwerben, die gegen das Gotteshaus Einsiedeln oder die Pfarrei Freienbach wäre, und begnüge sich mit dem Gehalte von 50 Pfund Haller Geldes. Er verspricht, den Gerichten des Abtes und der Schwyzer gehorsam zu sein, wie andere Priester, die in dieser Gegend sind, und daß er die vier Opfer dem Pfarrer von Freienbach aushändigen wolle ¹⁾.

Am demselben Tage, an welchem Pfarrer Truchseß diesen Revers ausstellte, erwirkte Ulrich Meister, ein Pfarrgenosse aus Teufsisberg, in Rom von zwölf Kardinalen einen Ablass von 100 Tagen für alle diejenigen, die nach reumüttiger Beichte die Pfarrkirche in Teufsisberg besuchen und an ihre Ausstattung ein Almosen geben. Dieser Ablass konnte an den Festen Kreuzauffindung, St. Jakobus, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Kirchweihe gewonnen werden ²⁾.

Bald gab es, wie es ja bei solchen Abtrennungen fast unvermeidlich ist, „Stöße und Irrungen“ wegen der Grenzen der neuen Pfarrei, bezw. der Pflicht, an dieselbe Steuern zu zahlen. Hans Fuchs, Vogt in den Höfen, und Jost Berner, Vogt im Gaster, trafen am 20. Dezember 1502 im Auftrage von Schwyz eine Entscheidung, nach welcher die schon vor zehn Jahren festgesetzten Grenzen bestätigt und erklärt wurde, daß nur diejenigen, die innerhalb der Grenzen der neuen Pfarrei hausen und wohnhaft seien, derselben Steuer zu zahlen hätten, nicht aber die Kirchengenossen von Freienbach, die in der neuen Pfarrei bloß liegende Güter haben, aber nicht dort wohnen ³⁾.

Indessen scheint diese Entscheidung keine Rechtskraft erlangt zu haben, da die hierüber ausgestellte Urkunde nie besiegelt wurde.

Jörg Truchseß war nicht lange Pfarrer; schon am 16. Januar 1503 erscheint Sebastian Galli als solcher und kam mit Konstanz bezüglich der ersten Früchte überein. Er mußte nur vier Gulden zahlen ⁴⁾.

Noch reichten die vorhandenen Mittel nicht vollständig zu dem notwendigen Neubau der Pfarrkirche auf Teufsisberg, und deshalb gab Schwyz den Leuten, die zur Sammlung ausgesandt wurden, einen vom 6. Dezember 1505 datierten Empfehlungsbrief ⁵⁾.

Nach einigen Jahren endlich war der Neubau so weit gediehen, daß der schon genannte Weihbischof Balthasar am 26. Januar 1509 die Kirche zu Ehren des hl. Apostels Jakobus des Größeren samt ihren vier Altären weihen konnte ⁶⁾. Den Hochaltar konsekrierte er zu Ehren desselben Apostels, der heiligen Johannes Baptist, Petrus (Apostels), Georg, Valentin, Wolfgang, Antonius (Abtes), Barbara, Agatha und Maria Magdalena; den Altar auf der rechten Seite zu Ehren der heiligen Michael (Erzengels), Leonhard, Laurentius, Martin, Dionysius und Vitus; den Altar in der Mitte zu Ehren des heiligen Kreuzes, der allerjüngsten Jungfrau Maria, der heiligen Anna, Stephan, Christoph und Meinrad; den Altar auf der linken Seite zu Ehren der hl. Bernhard (Abtes), Augustin, Sebastian, Anastasius (Bischofs), Nikolaus, Jodocus, Katharina und Margarete.

¹⁾ DAE. Litt. W, Nr. 14. Fehlt in RE.

²⁾ Original in der Kirchenlade Teufsisberg. DAE. Litt. W, Nr. 156.

³⁾ DAE. Litt. W, Nr. 15.

⁴⁾ Liber concordiarum und Einsiedler Akten im EAF.

⁵⁾ Original in der Kirchenlade Teufsisberg. Müller, Höfe, Seite 133.

⁶⁾ Diese Kirche stand nicht an der Stelle der heutigen Kirche, sondern ein wenig von ihr entfernt, östlich vom jetzigen Gasthaus Teufsisberg, wo die Gartenwirtschaft sich befindet.

Der alte Teil des Kirchhofes wurde rekonziliert, der neu hinzu genommene Teil geweiht. Die jährliche Gedächtnisfeier der Kirchweihe wurde auf den Sonntag vor Jakobi (25. Juli) festgesetzt, und der übliche Ablass von 40 Tagen gegeben¹⁾.

In Meilen war Konrad Eberlin noch Pfarrer²⁾ und verließ mit Erlaubnis des Abtes und mit dem Räte der Kirchgenossen einen Aker als Erbsehen³⁾.

Die Kaplanei bei dem Altare U. S. F. in der dortigen Pfarrkirche wurde durch den Tod des bisherigen Kaplans Johannes Victoris⁴⁾ erledigt, und Abt Konrad präsentierte unterm 25. Juli 1502 dem Bischof den Priester Johannes Sturm als Kaplan.

Der bisherige Pfarrer von Schwerzenbach Konrad Uttenhofer resignierte auf diese Pfarrei, welche Papst Julius II. unterm 2. Januar 1510 dem schon genannten Heinrich Göldlin, seinem Parafrenarius und ständigen Tischgenossen, verließ. Das Einkommen dieser Pfarrei überschritt die Summe von vier Mark reinen Silbers nicht. — Im Jahre 1508 erscheint Johannes Klarer, genannt Schnegg, als Vikar in Schwerzenbach⁵⁾. Einige Jahre später, 1512 oder 1514, wurde er daselbst Pfarrer und mußte anstatt zwölf Gulden nur die Hälfte als erste Früchte nach Konstanz zahlen⁶⁾.

Nach dem Tode Johannes' am Werb⁷⁾, Pfarrers zu St. Vitus in Eschenz, präsentierte Abt Konrad den Priester Johannes Döschlin von Einsiedeln am 10. Juli 1503 als Pfarrer. Nach kaum fünf Jahren tauschte Döschlin seine Pfarrei mit Johannes Farner, Pfarrer zu St. Johannes auf Burg. Dieser Wechsel geschah mit Erlaubnis des Abtes und erhielt die bischöfliche Genehmigung⁸⁾.

Die Pfarrei Algeri im Gebiete von Zug wurde ebenfalls in dieser Zeit ledig. Papst Julius II. verließ sie dem Parafrenarius Georg Schwarzmurer, der sie dem an der Römischen Kurie angestellten Andreas Steinhöwel abtrat, damit dieser sie dem Heinrich Schönbrunner, ebenfalls einem Kurialisten, der aus Zug stammte, zuwende. Der wirkliche Kollator dieser Pfarrei, der Abt von Einsiedeln, hatte für dieses Mal die Besetzung dem Ammann und den Räten von Zug überlassen, die ihrerseits, mit Zustimmung des Abtes, im Jahre 1508 den Bernhard Merk als Pfarrer präsentierten. Höchsth wahrscheinlich wurde dagegen in Rom geklagt. Denn unterm 18. April 1509 richteten die Eidgenossen von Luzern aus ein Schreiben an den Papst, legten den Verlauf der Sache dar und baten, daß Steinhöwel sowohl als auch Schönbrunner zur Ruhe gewiesen werden, damit die so volkreiche Pfarrei⁹⁾ nicht durch deren ärgerlichen Pfündehandel Schaden leide¹⁰⁾.

Zum ersten Male erfahren wir, daß unser Stift zugleich mit dem Johanniter-Haus Beuggern die Pflicht hatte, die Pfarrkirche zu Lengnau (Aargau) in Dach und Mauern zu erhalten. Dafür hatten aber auch beide das Recht auf den dortigen Zehnten¹¹⁾.

In der Pfarrkirche zu Berg am Irchel (Zürich) befindet sich eine Glocke, die Abt Konrad im Jahre 1512 stiftete. Auf der einen Seite trägt sie ein Muttergottesbild und

1) Original im StAE. Fehlt in RE und DAE.

2) Siehe oben Seite 539.

3) 1504, 9. Februar. Kopie.

4) Siehe oben Seite 451.

5) ZUB. I, Seite 227. — Siehe oben Seite 487 und unten im 17. Kapitel.

6) Einsiedler Akten im EAF.

7) Woher der Beiname am oder im Werb kommt, siehe oben Seite 534.

8) Kant Urkunde vom 28. April 1508.

9) Damals und noch lange umfaßte die Pfarrei Ober- und Unterägeri.

10) Eidgen. Abschiede III, 2, Seite 453. 464.

11) Siehe unten Seite 572.

zu dessen Füßen das Abteiwappen von Einsiedeln und das Familienwappen des Abtes Konrad, auf der andern Seite das Bild vom Martyrium des heiligen Meinrad ¹⁾.

Wir wissen nicht, ob Abt Konrad diese Glocke für Berg oder eine andere Pfarrei gestiftet hat, bezw. ob diese Glocke ursprünglich in Berg war, oder erst später aus einer andern Kirche dorthin kam.

Der Sitte der Zeit gemäß schenkte Abt Konrad gemalte Fenstercheiben mit seinem Wappen an befreundete Personen oder Stifte. Zwei solcher Wappenscheiben, eine vom Jahre 1508, Geschenke des Abtes Konrad, haben sich noch erhalten und befinden sich jetzt im Landesmuseum in Zürich ²⁾.



Wappenscheibe des Abtes Konrad III.
Im schweizerischen Landesmuseum in Zürich.

am 18. Dezember 1508 brachte Abt Konrad die Sache vor die Gotteshaus- und Waldleute. Diese entschieden, daß sieben Stein Anken erst ein halbes Viertel ausmachen. Wenn aber einer das nicht gerne leisten wollte, könne er zwölf Becher geläuterten Anken geben, die auch ein halbes Viertel ausmachen.

Zu derselben Zeit wurde im Hofrotel der Brauch wegen Kauf und Verkauf von Gütern neu eingeschärft und die Bestimmung getroffen, daß der Abt zu jeglichem Jahrgerichte

Mit den benachbarten Klöstern hielt Konrad gute Nachbarschaft. Am 5. Juni 1502 legte er mit dem Abte von Rütli bei der Tagtagung in Baden für den Abt von Pfäfers Fürbitte ein, damit er wieder in sein Kloster zurückkehren dürfe ³⁾. Als am 29. September 1502 der Hochaltar der Prämonstratenser-Kirche zu Churwalden (Graubünden) konsekriert ward, wurden in demselben auch Reliquien vom heiligen Meinrad eingeschlossen ⁴⁾, ein Umstand, der auf Beziehungen dieses Klosters zu unserm Stifte schließen läßt.

Der Anfang des XVI. Jahrhunderts war wie auch der Ausgang des XV. der Ausgestaltung der

Hofrechte

günstig. Zu dem Hofrechte von Einsiedeln ⁵⁾ kamen einige Erklärungen und Erläuterungen. Die Leute auf Egg bei Einsiedeln meinten nämlich, den Zins von einem halben Viertel Anken bezahlt zu haben, wenn sie 32 Pfund Anken gegeben hätten. Diese Ansicht war irrig, und bei dem Herbstgerichte

¹⁾ Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 261. Das Muttergottesbild mit den beiden Wappen ist abgebildet auf dem Titelbilde des 46. Neujahrsstückes der allgemeinen Musikgesellschaft in Zürich 1858, und in der Wallfahrts-geschichte, Seite 144.

²⁾ Lehmann, Offizieller Führer durch das schweiz. Landesmuseum, 2. Auflage, Seite 22, 25.

³⁾ Eidgen. Abchiede III, 2, Seite 166. Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 833. S. o. S. 540.

⁴⁾ Gefl. Mitteilung des hochw. Domherrn und Professors J. G. Mayer in Chur.

⁵⁾ Siehe oben Seite 516.

noch einen Nachtag verkünden könne, falls etwas von seinen oder des Gotteshauses Sachen vergessen worden wäre, und daß die Wald- und Gotteshausleute zu einem solchen Nachgerichte ebenfalls erscheinen müssen. Übrigens könne man solche vergessenen Sachen ohne Nachteil auch für das nächste Jahrgericht aufsparen.

Ein Gut, das zehn Jahre und neun „Vaubryhenn“ (Vaubfälle = Herbst) uneingefangen (ohne Umzäunung) liegen bleibt, wird ohne Widerrede als Allmeind betrachtet.

Wer eine Geldschuld ebenso lange Zeit stehen läßt und mit dem Schuldner zur Kirche und auf der Straße gegangen ist, ohne die Bezahlung der Schuld zu fordern, hat das Recht auf das Geld verloren¹⁾.

Der Hofrotel von Erlenbach wurde am 26. Februar 1510 erneuert und erläutert in Gegenwart des Meisters Hans Hüwermann des Rates in Zürich, derzeit der gnädigen Herren Vogtes zu Erlenbach; Rudolf Wirz, Stiftsamtmanne; Heini Kaltbrunner, Stiftskellers im Hofe zu Erlenbach; Kläuw (Klaus, Nikolaus) Rußbaumer von Erlenbach. Auch dieser Rotel weist einige interessante Bestimmungen auf.

Wenn jemand Güter kauft, die in den Hof Erlenbach gehören, viel oder wenig, soll er den Abt um Belehnung bitten und ihm als Ehrschak „zwen wyß Gentschen“, zwei weiße Handschuhe²⁾, oder einen Kopf des besten Weines, der in dem Hof feil ist, geben.

Wenn der Müller einen neuen Stein braucht, soll ihn der Keller mit seinem Fuhrwerk vom See hinauf bis zur Mühle führen; auf- und abladen muß ihn aber der Müller. Dafür hat der Keller das Recht, daß ihm der Müller sofort mahlen muß, und zwar auch, wenn er schon mit dem Mahlen anderen Getreides begonnen hat. Er muß dann dieses entfernen und den Keller bedienen.

Die Güter der Hofleute besaßen die Freiheit, daß sie keinen „Anris“ geben, d. h. daß das überhangende und auf den Grund des Nachbarn fallende Obst nicht diesem, sondern dem Eigentümer des Baumes gehörte. Wenn einer ein „böses Dach“ hätte und ein Rußbaum stände bei dem Hause und die Rüsse fielen durch das Dach in das Feuer, so hat der Eigentümer des Baumes das Recht, in das Haus zu dem Feuer zu gehen und die Rüsse aufzulesen, ohne daß es ihm jemand wehren könnte.

In demselben Hofe zu Erlenbach soll keine Taverne (Wirtshaus) sein, sondern jedermann kann Brot und Wein feilhalten. Anstatt Bezahlung sollen die Verkäufer auch Pfänder nehmen, „die weder blutig noch schweißig“³⁾ und um einen Drittel besser, mehr wert, seien als der geschuldete Preis. Acht Tage sollen sie die Pfänder behalten, dann aber können sie dieselben nach Zürich führen und nach Stadtrecht verkaufen. Lösen sie mehr, dann sollen sie den Mehrbetrag dem Schuldner auszahlen, lösen sie weniger, dann können sie den Fehlbetrag nachfordern⁴⁾.

Auch das Hofrecht von Einriedeln hat eine ähnliche Bestimmung. Wenn einer dem Wirt ein Pfand, das aber nicht blutig sein darf, auf das Faß legt, muß er ihm Wein im

¹⁾ Rothing, Rechtsquellen, Seite 162.

²⁾ Da der Handschuh ein Sinnbild für die Hand ist bei Bitte, Mahnung und Gelöbniß, hat die Übergabe von zwei weißen Handschuhen, die uns schon einmal begegnet ist (siehe oben Seite 201), die Bedeutung eines Unterpfandes für die Erfüllung der übernommenen Pflichten und ist eine Anerkennung der Rechte des Lehensherrn. So mußte z. B. jeder neugewählte Talamann von Urjern (Andermatt, Uri) sich nach Disentis begeben und von dem dortigen Abte, dem Urjern dienstpflichtig war, unter Darreichung von zwei weißen Handschuhen die Bestätigung des Amtes und Gerichtes entgegennehmen. Urkunde vom 8. Februar 1425 im Geschichtsfreund VIII, 132. XLIII, 19. Noch heutzutage hat jeder neue Pfarrer von Andermatt die Belehnung mit der Pfarrwürde vom Abte von Disentis zu empfangen und diesem dabei ein Paar weiße Handschuhe zu überreichen.

³⁾ Also keine lebenden oder geschlachteten Tiere.

⁴⁾ Einige Punkte dieses Hofrechtes sind bei J. Grimm, Weistümer IV, 334—336 gedruckt.

zu dessen Füßen das Abteiwappen von Einsiedeln und das Familienwappen des Abtes Konrad, auf der andern Seite das Bild vom Martyrium des heiligen Meinrad ¹⁾.

Wir wissen nicht, ob Abt Konrad diese Glocke für Berg oder eine andere Pfarrei gestiftet hat, bezw. ob diese Glocke ursprünglich in Berg war, oder erst später aus einer andern Kirche dorthin kam.

Der Sitte der Zeit gemäß schenkte Abt Konrad gemalte Fenstercheiben mit seinem Wappen an befreundete Personen oder Stifte. Zwei solcher Wappenscheiben, eine vom Jahre 1508, Geschenke des Abtes Konrad, haben sich noch erhalten und befinden sich jetzt im Landesmuseum in Zürich ²⁾.



Wappenscheibe des Abtes Konrad III.
Im schweizerischen Landesmuseum in Zürich.

am 18. Dezember 1508 brachte Abt Konrad die Sache vor die Gotteshaus- und Waldrente. Diese entschieden, daß sieben Stein Unken erst ein halbes Viertel ausmachen. Wenn aber einer das nicht gerne leisten wollte, könne er zwölf Becher geläuterten Unken geben, die auch ein halbes Viertel ausmachen.

Zu derselben Zeit wurde im Hofrotel der Branch wegen Kauf und Verkauf von Gütern neu eingeschärft und die Bestimmung getroffen, daß der Abt zu jeglichem Jahrgerichte

Mit den benachbarten Klöstern hielt Konrad gute Nachbarschaft. Am 5. Juni 1502 legte er mit dem Abte von Rütli bei der Tagzung in Baden für den Abt von Pfäfers Fürbitte ein, damit er wieder in sein Kloster zurückkehren dürfe ³⁾. Als am 29. September 1502 der Hochaltar der Prämonstratenser-Kirche zu Churwalden (Graubünden) konsekriert ward, wurden in demselben auch Reliquien vom heiligen Meinrad eingeschlossen ⁴⁾, ein Umstand, der auf Beziehungen dieses Klosters zu unserm Stifte schließen läßt.

Der Anfang des XVI. Jahrhunderts war wie auch der Ausgang des XV. der Ausgestaltung der

Hofrechte

günstig. Zu dem Hofrechte von Einsiedeln ⁵⁾ kamen einige Erklärungen und Erläuterungen. Die Leute auf Egg bei Einsiedeln meinten nämlich, den Zins von einem halben Viertel Unken bezahlt zu haben, wenn sie 32 Pfund Unken gegeben hätten. Diese Ansicht war irrig, und bei dem Herbstgerichte

¹⁾ Müscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 261. Das Muttergottesbild mit den beiden Wappen ist abgebildet auf dem Titelbilde des 46. Neujahrsbüchles der allgemeinen Kunstgesellschaft in Zürich 1858, und in der Wallfahrts-geschichte, Seite 144.

²⁾ Lehmann, Offizieller Führer durch das Schweiz. Landesmuseum, 2. Auflage, Seite 22, 25.

³⁾ Eidgen. Abchiede III, 2, Seite 166. Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 833. S. o. S. 540.

⁴⁾ Geisl. Mittheilung des hochw. Domherrn und Professors J. G. Mayer in Chur.

⁵⁾ Siehe oben Seite 516.

noch einen Nachtag verkünden könne, falls etwas von seinen oder des Gotteshauses Sachen vergessen worden wäre, und daß die Wald- und Gotteshausleute zu einem solchen Nachgerichte ebenfalls erscheinen müssen. Übrigens könne man solche vergessenen Sachen ohne Nachteil auch für das nächste Jahrgericht aufsparen.

Ein Gut, das zehn Jahre und neun „Vaubryhynn“ (Vaubfälle = Herbst) uneingefangen (ohne Umzäunung) liegen bleibt, wird ohne Widerrede als Allmeind betrachtet.

Wer eine Geldschuld ebenso lange Zeit stehen läßt und mit dem Schuldner zur Kirche und auf der Straße gegangen ist, ohne die Bezahlung der Schuld zu fordern, hat das Recht auf das Geld verloren¹⁾.

Der Hofrotel von Erlenbach wurde am 26. Februar 1510 erneuert und erläutert in Gegenwart des Meisters Hans Hünwermann des Rates in Zürich, derzeit der gnädigen Herren Vogtes zu Erlenbach; Rudolf Wirz, Stiftsamtmannes; Heini Kaltbrunner, Stiftskellers im Hofe zu Erlenbach; Kläuw (Klaus, Nikolaus) Ruzbaumer von Erlenbach. Auch dieser Rotel weist einige interessante Bestimmungen auf.

Wenn jemand Güter kauft, die in den Hof Erlenbach gehören, viel oder wenig, soll er den Abt um Belehnung bitten und ihm als Ehrschak „zwen wyß Hentschen“, zwei weiße Handschuhe²⁾, oder einen Kopf des besten Weines, der in dem Hof feil ist, geben.

Wenn der Müller einen neuen Stein braucht, soll ihn der Keller mit seinem Fuhrwerk vom See hinauf bis zur Mühle führen; auf- und abladen muß ihn aber der Müller. Dafür hat der Keller das Recht, daß ihm der Müller sofort mahlen muß, und zwar auch, wenn er schon mit dem Mahlen anderen Getreides begonnen hat. Er muß dann dieses entfernen und den Keller bedienen.

Die Güter der Hofleute besaßen die Freiheit, daß sie keinen „Nuris“ geben, d. h. daß das überhangende und auf den Grund des Nachbarn fallende Obst nicht diesem, sondern dem Eigentümer des Baumes gehörte. Wenn einer ein „böjes Dach“ hätte und ein Nußbaum stände bei dem Hause und die Nüsse fielen durch das Dach in das Feuer, so hat der Eigentümer des Baumes das Recht, in das Haus zu dem Feuer zu gehen und die Nüsse anzulesen, ohne daß es ihm jemand wehren könnte.

In demselben Hofe zu Erlenbach soll keine Taverne (Wirtshaus) sein, sondern jedermann kann Brot und Wein feilhalten. Anstatt Bezahlung sollen die Verkäufer auch Pfänder nehmen, „die weder blutig noch schweißig“³⁾ und um einen Drittel besser, mehr wert, seien als der geschuldete Preis. Acht Tage sollen sie die Pfänder behalten, dann aber können sie dieselben nach Zürich führen und nach Stadtrecht verkaufen. Lösen sie mehr, dann sollen sie den Mehrbetrag dem Schuldner auszahlen, lösen sie weniger, dann können sie den Fehlbetrag nachfordern⁴⁾.

Auch das Hofrecht von Einsiedeln hat eine ähnliche Bestimmung. Wenn einer dem Wirt ein Pfand, das aber nicht blutig sein darf, auf das Faß legt, muß er ihm Wein im

¹⁾ Rothing, Rechtsquellen, Seite 162.

²⁾ Da der Handschuh ein Sinnbild für die Hand ist bei Bitte, Mahnung und Ergebnis, hat die Übergabe von zwei weißen Handschuhen, die uns schon einmal begegnet ist (siehe oben Seite 201), die Bedeutung eines Unterpfandes für die Erfüllung der übernommenen Pflichten und ist eine Anerkennung der Rechte des Lehnsherrn. So mußte z. B. jeder neugewählte Salammann von Ursern (Andermatt, Uri) sich nach Disentis begeben und von dem dortigen Abte, dem Ursern dienstpflchtig war, unter Darreichung von zwei weißen Handschuhen die Beistützung des Amtes und Gerichtes entgegennehmen. Urkunde vom 8. Februar 1425 im Geschichtsfreund VIII, 132. XLIII, 19. Noch heutzutage hat jeder neue Pfarrer von Andermatt die Belehnung mit der Pfarrpfunde vom Abte von Disentis zu empfangen und diesem dabei ein Paar weiße Handschuhe zu überreichen.

³⁾ Also keine lebenden oder geschlachteten Tiere.

⁴⁾ Einzige Punkte dieses Hofrechtes sind bei S. Grimm, Weisstümer IV, 334—336 gedruckt.

Betrage des Pfandes geben. Weigert sich aber der Wirt dessen, so kann der andere dem Wirt eine „Lafern“ vor das Haus machen, und [zwar] auf Schaden¹⁾. Damit ist wohl gemeint, daß der andere an das Haus des Wirtes eine entsprechende Inschrift anbringen darf, und wenn das auch dem Wirte an seinem Geschäfte schaden sollte.

Um diese Zeit mag auch das Hofrecht von Brütten niedergeschrieben worden sein²⁾.

Seit langem hören wir wieder einmal etwas vom Winkel, d. h. von jenem Teile des Zürichersees bei Pfäffikon, der von den Tagen des Kaisers Otto I. an dem Stifte als Eigentum zugehört³⁾.

Im Laufe der Zeit hatten sich die Fischer und Weidleute von Pfäffikon daran gewöhnt, im Winkel zu fischen, wie wenn sie dazu alles Recht hätten. Abt Konrad brachte aber mit Beihilfe des schwyzerischen Rates diese Leute zur Anerkennung des ausschließlichen Eigentumsrechtes des Stiftes. Die Fischer bekundeten, sie wissen wohl, „daß derselb' See im Winkel seiner Gnaden und des Gotteshauses Eigen sei, und daß der Abt Gewalt habe, nach Laut des Rotels zu gebieten; sie baten seine Gnaden um Vergebung, daß sie wider den Rotel gehandelt haben“. Auch Landammann und Rat von Schwyz erkannten das Eigentumsrecht des Stiftes und die Verbindlichkeit des Rotels an⁴⁾.

An dem einen und andern Orte wollte man auch die Zehntenpflicht nicht anerkennen. So mußte einer in Meilen von Bürgermeister und Rat von Zürich zur Anerkennung dieser Pflicht gegen das Stift veranlaßt werden⁵⁾.

Biel schwieriger lag die Sache wegen des Zehnten von den „Gemeinen Werken“ (Allmeind) und Neubrüchen in dem Kirchtal zu Lengnau (Aargau). Das Stift Einsiedeln und die Komturei Lenggeren (Aargau) machten Anspruch auf diesen Zehnten, weil beide die neue Pfarrkirche zu Lengnau mit Dach und Mauern in Ehren halten mußten. Denselben Anspruch erhob aber auch die Komturei Beuggen (Baden, am rechten Rheinufer) als Kollatorin und Lehensherrin der Pfründe und des Leutpriesters zu Lengnau.

Lange Zeit zog sich die Sache hin. Schon am 5. März 1504 fanden zwischen Lenggeren und Beuggen Verhandlungen statt, denen im Auftrage des Stiftes Einsiedeln Konrad Müller beiwohnte⁶⁾. Beide Parteien brachten später die Sache an die Acht Alten Orte auf die Jahresrechnung in Baden, und diese bestellten ein Schiedsgericht, das 19. Juli 1513 folgenden gütlichen Vergleich zustande brachte. Der Zehnte von den gemeinen Werken, Neubrüchen oder Neugerüten in dem Kirchspiel zu Lengnau gehört zur Hälfte den Gotteshausleuten, die andere Hälfte fällt an das Gotteshaus Einsiedeln und das Johanniterhaus Lenggeren, welche sie nach altem Brauche unter sich teilen⁷⁾.

Beim Einsammeln schuldiger Abgaben ließ der Abt immer weitgehende Rücksicht walten. So konnten manche den Ershak⁸⁾ durch Arbeitsleistung abverdienen. Einer, Hans Töuber⁹⁾, mußte z. B. helfen, Mähren (Stuten) verkaufen, ein Gerber drei Ochsenhäute gerben, andere einen Tag lang für das Stift arbeiten¹⁰⁾.

¹⁾ Kothing, a. a. D.

²⁾ Gedruckt bei F. Grimm, Weisthümer I, 144—149.

³⁾ Siehe oben Seite 10. 201. 317 ff. und die Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 1 DE.

⁴⁾ 1503, 2. September, im Landbuch von Schwyz, Ausgabe von Kothing, Seite 244, und Urkunde des Landammanns Hans Gerbrecht und des geessenen Rates von Schwyz vom 29. April 1504 im StAE.

⁵⁾ Urkunde vom 13. März 1512.

⁶⁾ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXI, 168.

⁷⁾ Regest in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXI, 171. Kopie der Urkunde im StAE.

⁸⁾ Siehe oben Seite 156. 358. 411. 412.

⁹⁾ Siehe oben Seite 554. ¹⁰⁾ DAE. Litt. L, Nr. 20, 1.

Wenn

Eigenleute

von Einsiedeln in dem Gebiete anderer Herren starben und die Stiftsbeamten den Fall einziehen wollten, gab es nicht selten Umstände mit den Herren, in deren Gebiet die Eigenleute gestorben waren. Mehrere Fälle derart sind uns schon begegnet¹⁾. Um nun für die Zukunft solche Unannehmlichkeiten zu vermeiden, schloß das Stift mit Schwyz und Glarus wegen der Herrschaft Windegg im Gaster²⁾, mit dem Damenstifte Schennis³⁾ und mit dem Benediktinerkloster St. Johann im Thurtale⁴⁾ eigene Verträge, wonach jeweils der Eigentümer der betr. Leibeigenen den ersten oder sogenannten Vorfall nehmen sollte, dann erst könne der Herr des Gebietes, in welchem die Leibeigenen gestorben sind, auch seinerseits den Fall nehmen.

Zweimal kam Abt Konrad in die Lage, das schwyzerische Gericht wegen des Falles anrufen zu müssen.

In den Höfen hatte ein Gotteshausmann sein Gut seinem Neffen vermacht, und nach dem Tode des Onkels machte der Erbe Schwierigkeiten wegen des Falles. Altamann Ulrich auf der Mauer, Statthalter in Schwyz, und der gefessene Rat entschieden, daß der Fall so gut gegeben werden müsse, wie er gewesen sei, als der Verstorbene sein Gut vermacht hatte⁵⁾.

Ein anderer Gotteshausmann hinterließ einen Ochsen, den das Stift als Fall einziehen wollte. Da protestierte die Schwester des Verstorbenen: der Ochse gehöre ihr, sie habe ihn dem Bruder nur geliehen gehabt. Lange Zeit schwebte die Streitfrage, bis dasselbe Gericht den Ochsen dem Stifte zusprach, die Schwester aber der Gnade des Abtes empfahl⁶⁾.

Eine andere Angelegenheit kam vor den Elf des geschworenen Gerichtes von Nidwalden in Stans zum Austrage. In den Höfen war Rudolf Lätt, ein Knecht, gestorben. Da der Mann unehelicher Geburt war, sprach das Stift dessen Erbe an⁷⁾. Lätt war aber verheiratet und der Bruder von dessen Frau, Hans Schillinger, ein Nidwaldner, erhob als Vogt seiner Schwester dagegen Einsprache. Nachdem die Schwester vor dem Gerichte beschworen, daß Lätt bei Eingehung der Ehe ihr all seine Habe vermacht hätte, sprach das Gericht ihr das Erbe, dem Stifte hingegen den Fall zu⁸⁾.

In den häufigen Kriegen der Eidgenossen mahnten die Schwyzer als Vögte die Gotteshausleute mehrmals zu „reisen“, d. h. zur Heeresfolge. Als Schwyz die Gotteshausleute von Reichenburg 1503 wiederum zum Zuge nach Lugaris (Locarno) aufforderte, wurden diese unzufrieden und meinten, „einem Herrn [dem Abte] nur schuldig zu sein, zu reisen bei Sonnen [Tag] aus und bei Sonnen wieder heim“. Müßten sie aber weiter und auf ihre eigenen Kosten reisen, dann sollte man ihnen entweder ihre Kosten vergüten oder die Steuern nachlassen. Auf Grund dieser Beschwerde weigerten sie sich, dem Stifte die jährliche Steuer von 32 Pfund Haller Züricher Münze zu zahlen⁹⁾. Das schwyzerische Gericht, Landammann Hans Gerbrecht und der gefessene Rat, entschieden aber 15. Februar 1505, daß die Reichenburger dennoch die Steuer zu zahlen hätten, wenn das Stift nicht freiwillig ihnen einen Nachlaß gewähre.

¹⁾ Siehe oben Seite 232. 368. 369. 375. 413. 454. 457. 458. 507 f.

²⁾ Rothing, Landbuch, Seite 244. Eidgen. Abschiede III, 2, Seite 53, vom 11. Juni 1500. — Undatierter Vertragsentwurf im StAE.

³⁾ Urkunde der Äbtissin Barbara und des Konventes von Schennis vom 10. Juni 1511.

⁴⁾ Urkunde von Abt Konrad und Konvent von St. Johann im Thurtale, 12. März 1512.

⁵⁾ 1510, 3. März. DAE. Litt. W, Nr. 97.

⁶⁾ 1510, 3. März. DAE. Litt. W, Nr. 78.

⁷⁾ Siehe oben Seite 200.

⁸⁾ 1506, nach dem 24. Juni. DAE. Litt. W, Nr. 96. ⁹⁾ Siehe oben Seite 259. 454.

Dieses Urteil mag ja nicht ungerecht gewesen sein, aber es war zu hart, und zwar für die Reichenburger sowohl als auch für das Stift.

Als nun die Eidgenossen im Sommer 1513 wieder eine stattliche Mannschaft aufboten, dieses Mal nämlich gegen Frankreich, und die Schwyzer von Reichenburg sieben Mann verlangten, trat Abt Konrad in einem sehr warm gehaltenen Schreiben für seine Leute von Reichenburg ein. Er schrieb an Vandammann und Rat in Schwyz u. a. „da nun dieselben unsere armen Leute nit wohl mögen erleiden, wann ihrer nit viel und vast [sehr] arm, wie wohl wir nit darwider sind, Land und Leute helfen zu beschirmen, aber es ist ihnen eine Beschwerde. Darumb, liebe Herren und sonders gute Freunde, so ist an Euere Weisheit unsere ernstliche Bitte und Begehren, gemelten von Reichenburg solche Summe zu mindern und sich an vier Mannen wollen begnügen“. Diese vier Mann sollen aber nach Gebühr ausgerüstet werden. Endlich bat er, „uns und die Unsern über Billigkeit nit weiter zu beschweren“¹⁾.

Der Erfolg dieser Vorstellungen ist uns leider nicht bekannt.

Diese Sache bietet Schwierigkeiten. Hier üben die Schwyzer den Reichenburgern gegenüber ein Recht aus, das nur dem Vogte zusteht. Vogt und Herr von Reichenburg war aber der jeweilige Abt von Einsiedeln, wie schon früher ausdrücklich dargetan wurde²⁾. Auch aus den Äußerungen der Reichenburger geht das hervor; sie sagen, sie seien einem Herrn, d. h. dem Abte, schuldig zu „reizen“, aber nur einen Tag; die Steuern verweigerten sie nicht den Schwyzern, sondern dem Abte.

Wie kamen nun die Schwyzer dazu, dieses Recht in Reichenburg auszuüben? Wir wissen es nicht. Es bleibt nur übrig, aus den Tatsachen zu schließen, daß Abt Konrad ihnen gestattete, dieses Recht dort zu üben, ohne daß er aber auf sein eigenes Recht verzichtet hätte.

Das unklare Urteil vom 9. September 1497 wegen der Gerichte in Kempten³⁾ rief neuen Verhandlungen, als deren Resultat Bürgermeister und Rat von Zürich unterm 9. November 1501 folgende Erläuterung gaben. Alle zu Kempten ansässigen Leute mit Ausnahme derer, die auf Gotteshaus-Gütern sitzen, so in den Kelnhof gehören, müssen den Gerichten der Blarer gehorjam sein. Wenn den Blarern oder ihren Nachkommen Leute mangeln, ihr Gericht zu fertigen, soll ihnen auf ihre Bitten der Einsiedler Stiftsamtman aus dem Kelnhose und von den Gotteshausleuten so viele Richter leihen und zuschieben, damit sie ihr Gericht vollführen und fertigen mögen, und sollen auch dieselben auf solche Bitte gehorjam sein⁴⁾.

Die Vogtei über die Gotteshausleute zwischen dem Mühle- und Meilibach übertrug Abt Konrad auf Bitte des Herrn Johannes Heggenzer, Hochmeisters des St.-Johannes-Ordens in deutschen Landen und Komturs zu Wädenswil, den beiden Richterswilern Ullin Wimmann und Großhans Sütti unter den gewöhnlichen Bedingungen⁵⁾.

Von den weltlichen Beamten des Stiftes werden genannt in Einsiedeln Stiftsamtman Hans Birchler⁶⁾; ferner Hans Ort⁷⁾ und Rudolf Mangold⁸⁾, die den Abt

¹⁾ Brief vom 15. August 1513. KtASchw.

²⁾ Siehe oben Seite 488 f.

³⁾ Siehe oben Seite 537. 538.

⁴⁾ In dieser von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich unterm 9. November 1501 ausgestellten Urkunde wird der Pfleger Barnabas von Mosar „selig“ genannt, war also an jenem Tage schon tot. Siehe oben Seite 551, Anmerkung 5.

⁵⁾ 1507, 13. Juli. Alte Kopie. — Siehe oben Seite 119. 368. 455.

⁶⁾ 1511, 7. Juli. Siehe oben Seite 518. 540.

⁷⁾ 1510, 3. März. Siehe oben Seite 513. 540.

⁸⁾ 1506, nach dem 24. Juni; 1510, 3. März; 1511, 7. Juli. Siehe oben Seite 554.

einige Male vor Gericht vertraten; endlich erscheint noch im Stifte Junker Fridli Kastelmur¹⁾, ohne daß wir über seine Stellung etwas Näheres erfahren könnten. — Stiftsamtmann in Pfäffikon war noch Gerold Spervogel. Aus einer Verhandlung, die er mit seinen Untergebenen hatte, erfahren wir, daß sein Gehalt 40 Pfund Haller betrug²⁾. Auf ihn folgte Hans Boffikon, während der frühere Stiftsamtmann Heinrich Baghart die Stelle eines Weibels bekleidete³⁾. — Im Hofe zu Cham nahm der Stiftsamtmann Bachmann von Menzingen 1507 im Namen des Abtes Rechnung ab⁴⁾. — Junker Ludwig Steinbock war noch Stiftsamtmann in Zürich und nahm in seinem Verwaltungskreise Aargau und Thurgau mit Erlaubnis des Abtes Belehungen vor⁵⁾. — Adam Morikoser, Bürger von Stein und Stiftsamtmann zu Eschenz, vertrat das Stift vor Gericht und in einer Zinsklage gegen Junker Jakob Muntprat zu Salenstein, Vogthern von Eschenz. Muntprat hatte nämlich einige Güter gekauft, die dem Stifte zinspflichtig waren, verweigerte aber die Bezahlung des Zinses, da ihm beim Kaufe nichts von dieser Pflicht bekannt gewesen sei. Vor dem Gerichte wurde aber die Zinspflicht dieser Güter aus den Urbarien bewiesen, und Muntprat mußte sich zur Bezahlung bequemen⁶⁾. — Der Seutprieester Johannes Kiskler in Sursee⁷⁾ bekleidete noch immer nebenbei die Stelle eines Stiftsamtmanne; denn er wird unter den Amtleuten, und zwar mit nur 25 Pfund Rückstand aufgeführt⁸⁾.

Jedes Jahr rechnete Abt Konrad in Pfäffikon mit den Amtleuten ab und zwar im Beisein einer Bottschaft von Schwyz⁹⁾. Das erfahren wir aus einem Briefe des Abtes vom 26. November 1510¹⁰⁾. Er teilt dem Ammann und Rat von Schwyz mit, daß er etwas Span der Zehnten halber gehabt und daß dieser in den nächsten Tagen bei der Rechnungsablage ausgetragen werden solle. Da die Ammänner Gerbrecht und Käzi schon öfters bei der Rechnungsablage gewesen seien und die Sache kennen, mögen diese beiden zur Förderung derselben wieder an die Rechnungsablage abgeordnet werden und auf nächsten Sonntag, 1. Dezember, abends nach Pfäffikon kommen.

Aus diesem einfachen Briefe hat man folgern wollen: Abt Konrad bekenne damit, daß die Rechnung zu Pfäffikon im Beisein einer Bottschaft von Schwyz solle aufgenommen werden — was durchaus falsch ist¹¹⁾.

Im

Kloster Fahr

waltete Meisterin Beronika Schwarzmurer rüstig ihres Amtes und tat sehr vieles zur materiellen Hebung. Sie baute bei dem Kloster eine neue Mühle. Dagegen erhob Konrad

¹⁾ Als Zeuge in der Kundschaftsfrage bezüglich Joh. Baptists von Mojar. Siehe oben Seite 558.

²⁾ S. S. 1502. Müller, Höfe, Seite 147. 148.

³⁾ 1505; 24. November.

⁴⁾ Urbar des Amtes Menzingen. StAE. vet. sign. Z, Nr. 90. — Ist dieser der Hans Bachmann, der im Jahre 1482 (siehe oben Seite 489) oder Konrad, der ca. 1514 (siehe unten 17. Kapitel) erscheint?

⁵⁾ 1509, 6. Juni; 1510, 11. November; 1511, 23. April.

⁶⁾ 1506, 25. Mai.

⁷⁾ Siehe oben Seite 535. 541. 562.

⁸⁾ 1513, 18. Dezember. Kälin, Vogtei I, 103.

⁹⁾ Die erste Spur von der Anwesenheit dieser Bottschaft bei der Jahresrechnung in Pfäffikon erscheint in dem Jahre 1493. Siehe oben Seite 541, Anmerkung 2.

¹⁰⁾ KtASchw.

¹¹⁾ Diese Folgerung steht als Negativ auf der Rückseite des Originals, von einer Hand des XVIII. Jahrhunderts geschrieben, und ging auch in RE, Nachtr. Nr. 37, über, freilich mit der falschen Jahrzahl 1509. — Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß auch RE, Nachtr. Nr. 38, wie so viele andere Urkunden, falsch ausgegogen ist. Dieses Negativ bezieht sich auf einen einzelnen Brief, der als Bruchstück einer Korrespondenz unverständlich ist.

Müller von Langenrain, der daselbst eine Mühle und andere Güter von dem Kloster als Erblehen innehatte, Einsprache, wurde aber von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich zweimal mit seiner Klage abgewiesen, da nachweisbar schon früher bei dem Kloster eine Mühle bestanden hatte ¹⁾.

Um der Mühle Wasser zuzuleiten, baute die Meisterin oberhalb des Klosters eine Wehr (Wehre), unterhalb dieser errichtete sie ein Fach zum Vogelfang und unterhalb des Klosters ließ sie etliche „Gießen“, Nebenarme der Limmat, „verschlagen“. Gegen die Vorkehrungen klagte das Cistercienserkloster Wettingen bei Zürich; denn dieses „habe die Freiheit, den Schiffweg von ihrer Stadt aus, die Limmat und Aare hinunterzufahren und aufzutun, damit des Reiches Straße dermaßen offen stünde, daß die Menschen mit ihrem Leibe und Gut sicher gefertiget mögen werden ²⁾“.

Wettingen führte aus, daß durch die Arbeiten an der Limmat, die das Kloster Fahr vornehmen ließ, die Reichsstraße zum Teile versperrt und den Gütern von Wettingen und Schlieren Schaden zugefügt werde, weil nämlich das Wasser auf jene Seite (linkes Limmatufer) getrieben und deshalb Land weggeschwemmt werde.

Das Urteil ging dahin, die Wehre dürfe bleiben, aber die in die Reichsstraße eingehängten Hürden, Dörner und Steine müssen entfernt werden. Die Vogelfangfächer müssen um vier Klafter verkürzt und die Gießen aufgetan werden, und zwar in der Weite und in dem Maße, wie in dem Stadtbuche vorgeschrieben ist. Als die Frauen diesem Befehle nicht ganz nachkamen, erfolgte unterm 4. April 1510 die Erneuerung desselben ³⁾.

Meisterin und Konvent verließen 7. Dezember 1510 ihren halben Hof zu Regensdorf, „Fahrer-Gütli“ genannt, als Erblehen. Diese Handlung ist für uns insofern wichtig, weil bei ihrer Beurkundung nachweisbar zum ersten Male wieder seit 1393 das Konventsigel von Fahr gebraucht wurde ⁴⁾. Leider ist diese Urkunde nur in einer Kopie vorhanden, aber die Besiegelung mit dem Konventsigel wird darin ausdrücklich erwähnt. Da indes dasselbe auch an den Urkunden vom 5. Januar 1521 und 17. Oktober 1522 erscheint ⁵⁾, ist kein Zweifel, daß auch die Urkunde vom 7. Dezember 1510 mit dem gleichen Siegel versehen war.

Diese Tatsache — wie auch alles, was wir seit geraumer Zeit von dem Kloster Fahr gehört haben — beweist, daß es sich einer selbständigen Verwaltung erfreute. Schon lange Zeit befand sich kein Propst mehr daselbst ⁶⁾. Vielsach handelten Meisterin und Konvent allein. Manche Geschäfte ließen sie durch andere besorgen, z. B. in der Angelegenheit wegen des Baues der Mühle durch den Kaplan Thomas Büchsenhieser ⁷⁾.

Im Jahre 1513 vertrat „Herr Heinrich“, wahrscheinlich ein Geistlicher, als „Gewalthaber der Frauen zu Fahr“ dieselben in einer Rechtsache vor dem Bürgermeister und den beiden Räten in Zürich ⁸⁾.

Auch der Laien bedienten sich die Frauen für einzelne Geschäfte. Bernhard Zehnder, der „Schneider“, von Zürich vermittelte für die Konventfrau Veronika von Festetten den Kauf von zwei Judhart Reben in Hönigg um 3 Pfund Haller verzeffenen Zinses ⁹⁾.

¹⁾ 1502, 5. April und 31. Mai.

²⁾ Vergleiche oben Seite 351. 527. 562.

³⁾ Kopie im StAE. Vergleiche Schweizerisches Idiotikon II, 1605.

⁴⁾ Über das Siegelrecht des Konventes von Fahr siehe oben Seite 250. 279. 306. 307.

⁵⁾ Siehe unten im 17. Kapitel zu diesen Jahren.

⁶⁾ Seit Franz von Rechberg, der 1428 Propst und 1447 Abt wurde. Siehe oben Seite 371. 375. 404.

⁷⁾ Urkunde vom 5. April 1502.

⁸⁾ Rats-Manual 1513, I, Seite 28 im StAZ. ⁹⁾ 1506, 29. Oktober.

Abt Konrad griff nur bei wichtigen Angelegenheiten ein. Unterm 30. Juni 1506 verließ er die Vogtei an Gerold Meyer von Knonau, wie es früher der Pfleger Barnabas getan hatte¹⁾.

Fast zu der gleichen Zeit ging die Vogtei über die

Propstei St. Gerold

an eine andere Familie über.

Seit dem Jahre 1416 befand sich diese Vogtei bei den Freiherren von Brandis²⁾. Siegmund von Brandis starb 1507 und zwar, wie seine weltlichen Brüder vor ihm, ohne eheliche Nachkommenschaft. Der einzige überlebende Bruder Johannes, Dompropst von Chur und Straßburg, konnte oder wollte die Regierung der ererbten Lande nicht übernehmen, und deshalb kamen letztere an den Sohn der einzigen Schwester des Dompropstes, den Grafen Rudolf von Sulz, und damit an das Haus der Grafen von Sulz-Rlettgau³⁾. Weil mit dem Besitze der Herrschaft Blumenegg die Vogtei über Friesen (St. Gerold) verbunden war, erhielt Graf Rudolf, bezw. erhielten die Grafen von Sulz-Rlettgau, auch das Anrecht auf diese Vogtei, die ihm Abt Konrad unterm 15. April 1508 verließ. Bei diesem Hause blieb sie auch über hundert Jahre, nämlich bis 1614.

Infolge dieser Änderung wurden die Urbarien des Vogtrechtes neu angelegt. Abgaben an den Vogt waren: 30 Schafe auf St.-Johannestag im Sommer und 90 Käse auf St.-Michaelstag. Anstatt dieser Naturalleistungen konnte der Vogt Geld nehmen und zwar für jedes Schaf drei Schilling und für jeden Käse sechs Pfennig⁴⁾. Diese Steuer war auf die einzelnen Höfe und Güter verteilt, die namentlich aufgezählt werden. Dabei wurde folgende Einteilung befolgt: die in dem Berg gehören zu dem Hofe zu Rankweil, die Hofjünger auf Planggen in den Hof zu Schnifis, die außerhalb des Mühltobels in den Hof zu Bludesch⁵⁾.

Seit Abt Konrad im Frühjahr 1498 die Propstei St. Gerold verlassen hatte, scheint er nicht mehr dorthin zurückgekehrt zu sein. Nach dem Tode des Pflegers Barnabas setzte er den Benediktiner Görg vom Roten, der aber nicht unjerm Stifte angehörte, als Schaffner und Verweser ein. Zum ersten Male erscheint dieser am 24. Juli 1508 urkundlich⁶⁾. Der Abt hatte ihm augenscheinlich zu viel Vertrauen geschenkt und kam erst später zur Überzeugung, daß der Verweser „nicht wohl gehaufet und um eine merckliche Summe hinterstellig“ geworden sei. Er sandte den „geistlichen Meister“ Franz Zingg⁷⁾ als seinen Scheinboten⁸⁾ und Anwalt, der mit Görg vom Roten vor dem Stadtmann Hans Mähler und dem Räte von Feldkirch am 18. November 1513 eine gütliche Vergleichung mit folgenden Punkten einging. Alle Schulden, d. h. ausstehende Guthaben der Propstei, mag sie nun Herr Görg angezeigt haben oder nicht, fallen der Propstei zu. Für allen Schaden zahlt Herr Görg dem Abte 64 Pfund Pfennig, Feldkircher Währung. Die ausstehenden Guthaben, die Herrn Görg gehören, fallen ihm zu, bleiben aber in Verfaß, bis die dem Abte zu leistende Entschädigung bezahlt ist. Herrn Görg sollen alle seine Kleidungs- und Wäschestücke, ein großer

¹⁾ Siehe oben Seite 543. Original im Familienarchiv der Meyer von Knonau in Zürich.

²⁾ Siehe oben Seite 336.

³⁾ Grabherr, St. Gerold, Seite 53.

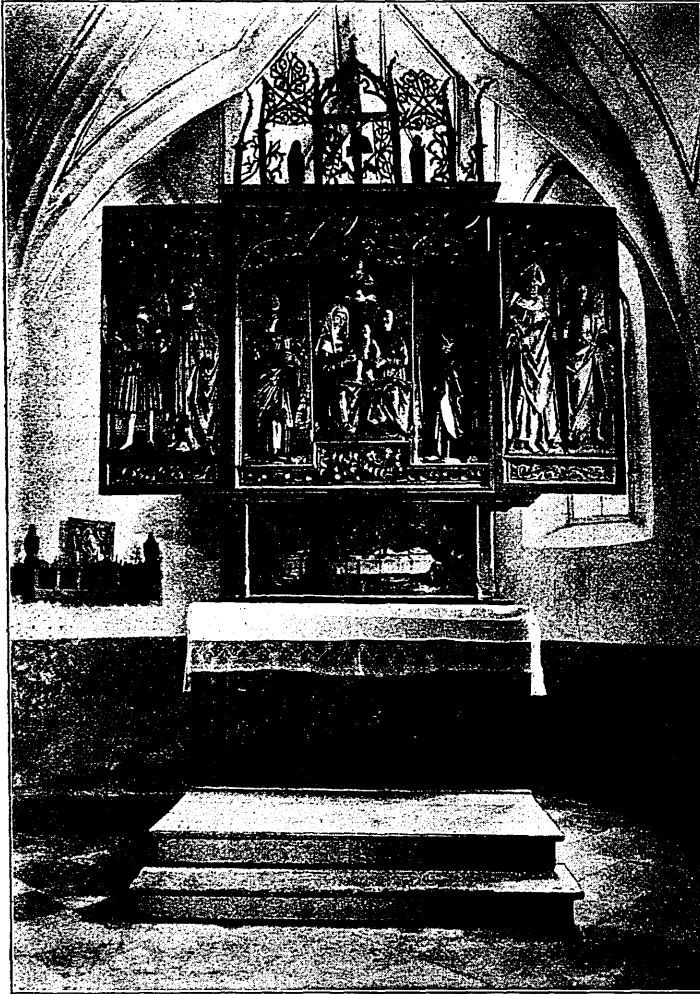
⁴⁾ Siehe oben Seite 376.

⁵⁾ Siehe oben Seite 280, Nummerung 1.

⁶⁾ Grabherr, St. Gerold, Seite 39.

⁷⁾ Siehe oben Seite 567.

⁸⁾ Ist der mit einem „Scheine“, einer Vollmacht, versehenen Stellvertreter vor Gericht.



Hochaltar der St.-Annakirche zu Frederis.

St. Anna. Jesuskind. St. Maria.
 St. Johannes Ev. St. Johannes Bapt.
 St. Eusebius. St. Theodul. St. Eligius. St. Gerold.

„Wätschger“ (Reisetasche) und seine Bücher herausgegeben werden, alles Übrige bleibt der Propstei. Stadtmann Hans Mähler und Hans Ischol, Amtmann zu Blumenegg, besiegelten die Vereinbarung¹⁾.

Nach dem Beispiel der Pfarreien Einsiedeln und Ufnau²⁾ wurde auch in St. Gerold eine Bruderschaft errichtet.

„In dem Jahre 1503 wurde eine Bruderschaft zu Ehren unzers heiligen Landespatronen Geroldi in der Propsteikirche allhier von vielen andächtigen Seelen angefangen, auch mit sonderm Eifer bis daher fortgesetzt“, heißt es in dem nach 1701 angelegten Bruderschaftsbuche³⁾. Das jährliche Fest dieser Bruderschaft beging man feierlich am Montag nach Kirchweihe, und zahlreich fanden sich die Mitglieder dazu ein⁴⁾. Dem genannten Buche entnehmen wir, daß die Äbte Ludwig Blarer

(1526—1544) und Joachim Eichhorn (1544—1569) von Einsiedeln, Diethelm Blarer von St. Gallen (1530—1564), Peter Eichhorn von Wettingen (1550—1563), ferner die Präpste von St. Gerold, Rudolf Brunold (1548), Johann Spiritus (1563) u. a. sich in diese Bruderschaft aufnehmen ließen.

¹⁾ DAE. Litt. P, Nr. 5.

²⁾ Siehe oben Seite 483 f. 486 f.

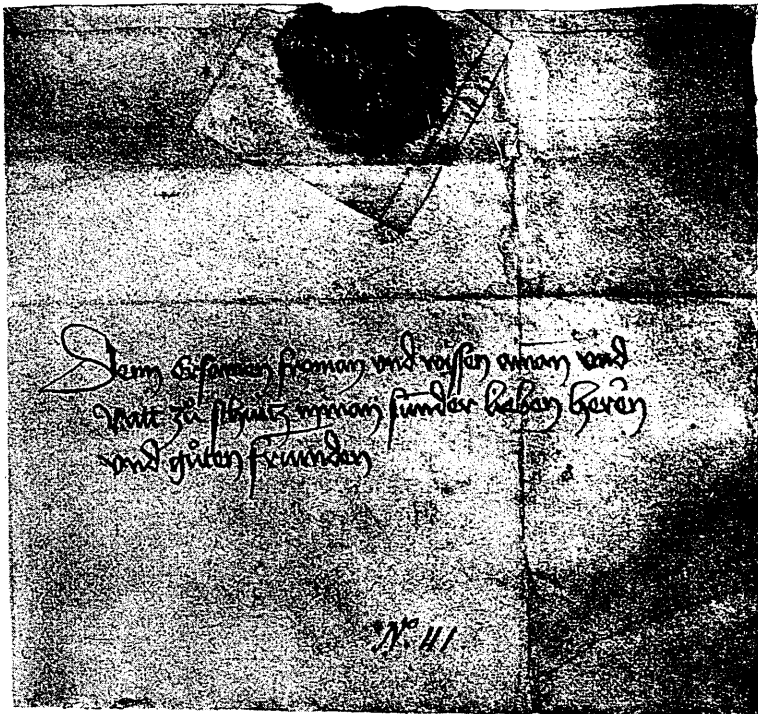
³⁾ Propsteiarhiv St. Gerold.

⁴⁾ Bruderschaftsbüchlein von P. Adalrich Suter OSB., Propst zu St. Gerold (Einsiedeln 1702), S. 6. DAE. Litt. P, p. 176 (180) zu den Jahren 1509 und 1510. — Im Jahrbuch von St. Gerold (siehe oben Seite 415) steht zum 14. Oktober doppelt: Dominica ante Galli est dedicatio huius ecclesie (vergleiche oben Seite 251). Dazu schrieb Abt Adam Deer ca. 1600: et est summum festum. Itemque notandum, quod singulis annis fraternitas sancti Geroldi celebratur feria II. proxima post dedicationem huius ecclesie.

Die Verehrung des heiligen Gerold, die schon vorher groß war¹⁾, wurde infolge dieses frommen Vereines noch gesteigert, und als im Jahre 1506 in der St.-Anna-Kirche zu Brederis bei Rankweil der Hochaltar gebaut wurde, fand auf demselben auch das Bild unferes Heiligen eine Stelle²⁾.

Abt Konrad stand jetzt in dem hohen Alter von 73 Jahren. Dazu kam eine in den letzten Jahren anhaltende Kränklichkeit, so daß er die Bäder im Wallis gebrauchen mußte³⁾.

Seine frühere Energie hatte nachgelassen. Er bediente sich in den letzten Jahren gerne der Hilfe der Schirmvögte in Verwaltungssachen und ließ den Angestellten des Stiftes zu große Selbständigkeit. Dadurch kam das Stift allmählich wieder mehr in Abhängigkeit von außen, und manches Recht wurde stark gefährdet⁴⁾. Auch sollte der dringend notwendige Neubau der Stiftskirche und -Gebäude endlich in Angriff genommen werden. Abt Konrad fühlte es selbst, daß er den Pflichten seines Amtes nicht mehr gewachsen war, und das Gotteshaus darunter leiden mußte. Darum hat er im Herbst 1513 in einem eigenhändigen Briefe die Schirmherren „in der Sach“ zu handeln, damit das würdig Gotteshaus versehen werde mit einem, der's vermöge“.



Eigenhändiger Brief des Abtes Konrad III.
an Ammann und Rat zu Schwyz, 1513.
Adresse.

Der an „denn Ersamen, froman vnd wissen amann vnd rath zü schütz, minan sunnder lieben Herren vnd gütten fründen“ gerichtete Brief hat folgenden Wortlaut:

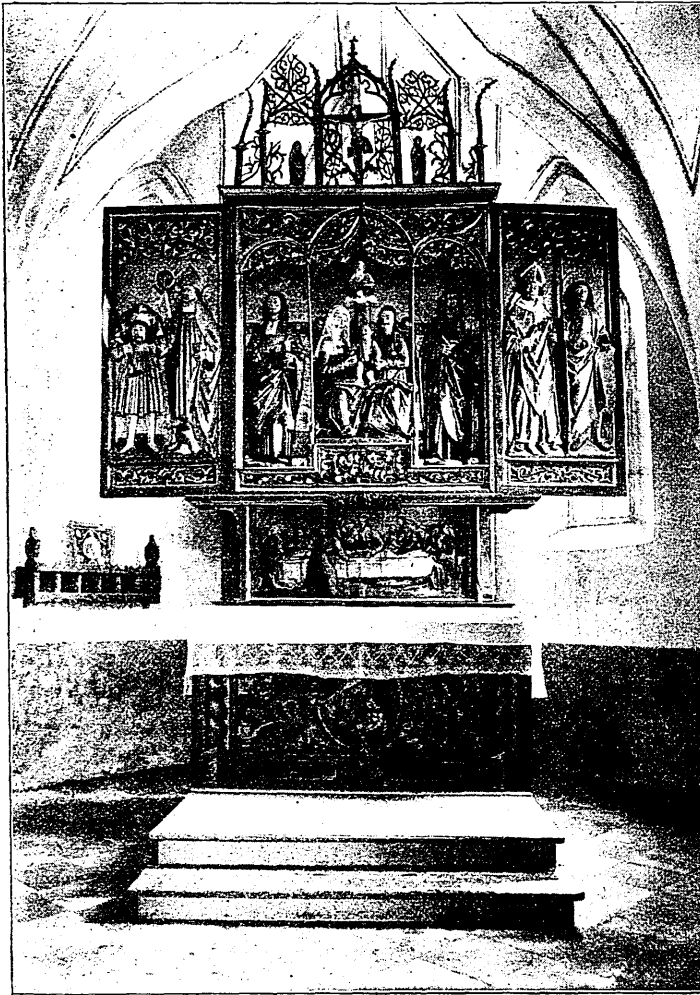
„Ersamen, froman vnd wissen lieben Herren vnd gütten fründ, was ich Eran Liebs vnd gützig vermag, sy uich allzitt vonn mir bereit. Dem nach ist mir nuitt zuiffel, wier [= nier = Euer] wißheit sig woll bericht durch wier ratz fründ aman kazi onch vogt metzen der beschwörung des gotzhus onch mins alters vnd wibel [= übel = übel] muigendi ichs numman versächen fan noch

¹⁾ Siehe oben Seite 549 ff.

²⁾ M. Winder, Der heilige Eusebius, Seite 28 f. Der eine Flügel dieses Altares mit den Bildern der Heiligen Eligius und Gerold ist auch oben Seite 39 abgebildet.

³⁾ StAE, sign. A. RPs. Geschichte der Pferdezucht im Stifte Einsiedeln im Landwirtschaftlichen Jahrbuche der Schweiz XVI (1902), Seite 191. Sonderabdruck, Seite 8.

⁴⁾ So z. B. in Bezug auf Reichenburg, die Jahresrechnung in Pfäffikon, die Verwaltung der Propsteien Fahr und St. Gerold.



Hochaltar der St.-Annakirche zu Brederis.
 St. Anna. Jesuskind. St. Maria.
 St. Johannes Ev. St. Johannes Bapt.
 St. Eusebius. St. Theodul. St. Eligius. St. Gerold.

(1526—1544) und Joachim Eichhorn (1544—1569) von Einsiedeln, Diethelm Blarer von St. Gallen (1530—1564), Peter Eichhorn von Wettiingen (1550—1563), ferner die Präpste von St. Gerold, Rudolf Brunold (1548), Johann Spiritus (1563) u. a. sich in diese Bruderschaft aufnehmen ließen.

¹⁾ DAE. Litt. P, Nr. 5.

²⁾ Siehe oben Seite 483 f. 486 f.

³⁾ Propsteiarhiv St. Gerold.

⁴⁾ Bruderschaftsbüchlein von P. Adalrich Enter OSB., Propst zu St. Gerold (Einsiedeln 1702), S. 6. DAE. Litt. P, p. 176 (180) zu den Jahren 1509 und 1510. — Im Jahrbuch von St. Gerold (siehe oben Seite 415) steht zum 14. Oktober doppelt: Dominica ante Galli est dedicatio huius ecclesie (vergleiche oben Seite 251). Dazu schrieb Abt Adam Her ca. 1600: et est summum festum. Itemque notandum, quod singulis annis fraternitas sancti Geroldi celebratur feria II. proxima post dedicationem huius ecclesie.

„Wätschger“ (Reisetasche) und seine Bücher herausgegeben werden, alles Übrige bleibt der Propstei. Stadtmann Hans Mähler und Hans Tschol, Amtmann zu Blumenegg, besiegelten die Vereinbarung ¹⁾.

Nach dem Beispiel der Pfarreien Einsiedeln und Uznau ²⁾ wurde auch in St. Gerold eine Bruderschaft errichtet.

„In dem Jahre 1503 wurde eine Bruderschaft zu Ehren unserer heiligen Landespatronen Geroldi in der Propsteikirche allhier von vielen andächtigen Seelen angefangen, auch mit jonderm Eifer bis daher fortgesetzt“, heißt es in dem nach 1701 angelegten Bruderschaftsbuche ³⁾. Das jährliche Fest dieser Bruderschaft beging man feierlich am Montag nach Kirchweihe, und zahlreich fanden sich die Mitglieder dazu ein ⁴⁾. Dem genannten Buche entnehmen wir, daß die Äbte Ludwig Blarer

Die Verehrung des heiligen Gerold, die schon vorher groß war¹⁾, wurde infolge dieses frommen Vereines noch gesteigert, und als im Jahre 1506 in der St.-Ammakirche zu Brederis bei Rankweil der Hochaltar gebaut wurde, fand auf demselben auch das Bild unseres Heiligen eine Stelle²⁾.

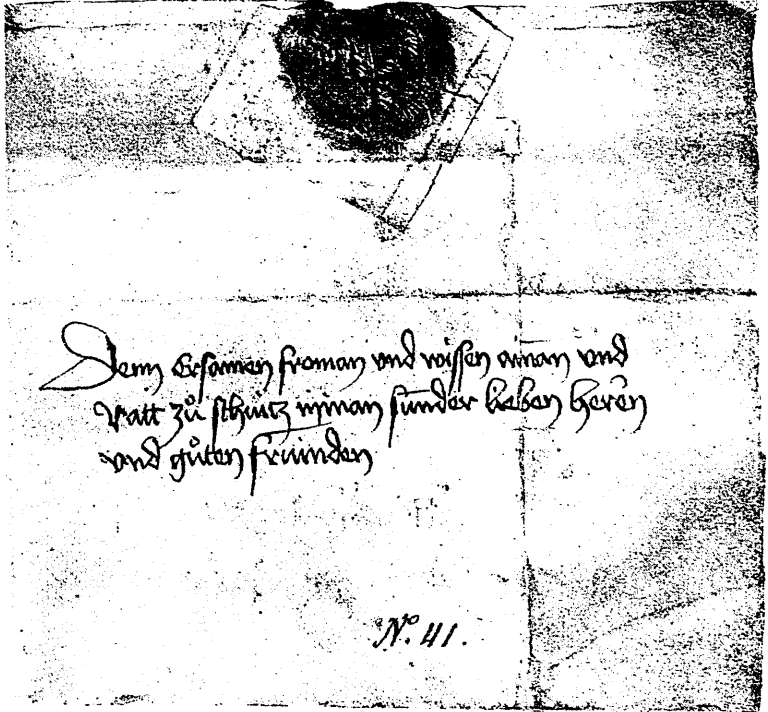
Abt Konrad stand jetzt in dem hohen Alter von 73 Jahren. Dazu kam eine in den letzten Jahren anhaltende Kränklichkeit, so daß er die Bäder im Wallis gebrauchen mußte³⁾.

Seine frühere Energie hatte nachgelassen. Er bediente sich in den letzten Jahren gerne der Hilfe der Schirmvögte in Verwaltungssachen und ließ den Angehörigen des Stiftes zu große Selbständigkeit. Dadurch kam das Stift allmählich wieder mehr in Abhängigkeit von

außen, und manches Recht wurde stark gefährdet⁴⁾. Auch sollte der dringend notwendige Neubau der Stiftskirche und -Gebäude endlich in Angriff genommen werden. Abt Konrad fühlte es selbst, daß er den Pflichten seines Amtes nicht mehr gewachsen war, und das Gotteshaus darunter leiden mußte. Darum bat er im Herbst 1513 in einem eigenhändigen Briefe die Schirmherren „in der Sach zu handeln, damit das würdig Gotteshaus versehen werde mit einem, der's vermöge“.

Der an „denn Ersamen, froman vnd wissen ammann vnd rath zü schütz, minan sumnder lieben Herren vnd gütten freunden“ gerichtete Brief hat folgenden Wortlaut:

„Ersamen, froman vnd wissen lieben Herren vnd gütten freund, was ich Eran Liebs vnd gützig vermag, sy uich allzitt vonn mir bereit. Dem nach ist mir nuitt zuiffel, wier [= hier = Euer] wißheit sig woll bericht durch wier rath freund amann kägi auch vogt merzen der beschwörung des gotzhus auch mins alters vnd wibel [= wibel = übel] muigendi ichs numman versächen kan noch



Eigenhändiger Brief des Abtes Konrad III.
an Ammann und Rat zu Schwyz, 1513.
Adresse.

¹⁾ Siehe oben Seite 549 ff.

²⁾ M. Winder, Der heilige Eusebius, Seite 28 f. Der eine Flügel dieses Altars mit den Bildern der Heiligen Cigius und Gerold ist auch oben Seite 39 abgebildet.

³⁾ StAE, sign. A. RPs. Geschichte der Pferdezzucht im Stifte Einsiedeln im Landwirtschaftlichen Jahrbuche der Schweiz XVI (1902), Seite 191. Sonderabdruck, Seite 8.

⁴⁾ So z. B. in Bezug auf Reichenburg, die Jahresrechnung in Pfäffikon, die Verwaltung der Propsteien Fahr und St. Gerold.

mag, dar umm das gotzhus grossen schaden an pfachen müs in mängerleig wäg; ist mir in trüwan leid. Dar um bitt ich ouch as min sunnder lieben heren und gütten fründ, in der sach zü handeln, da mitt vnd das wüdig gotzhus versächen wärdi mitt Ein der vermuigi; wä ich dan kan hälffen vnd ratten das best dän will ich ouch williger dänn willig sin, als ich dan schuldig bin vnd das fürderlich beschäch, wan as dem gotzhus noturfftig ist in mängerleig wäg, wier wiffheit woll bericht sind durch wier obgeschribnan rätz fründ; dem nach begär ich wier fruntlich antwurt, wän as dem gotzhus noturfftig ist zü versächenn schaffe das ichs nüt kan noch vermag wier wiffheit aller wol wissend ist min alter vnd wibel muigendi, das aber dem gotzhus zü grossen nach teil von mir kummp; ist mir in trüwan leid, wä as durch mich versummp wirt. Da mitt behuiett wirts gott der almächtig aller winser sel, lipp, Er vnd güt; min hand illanz.

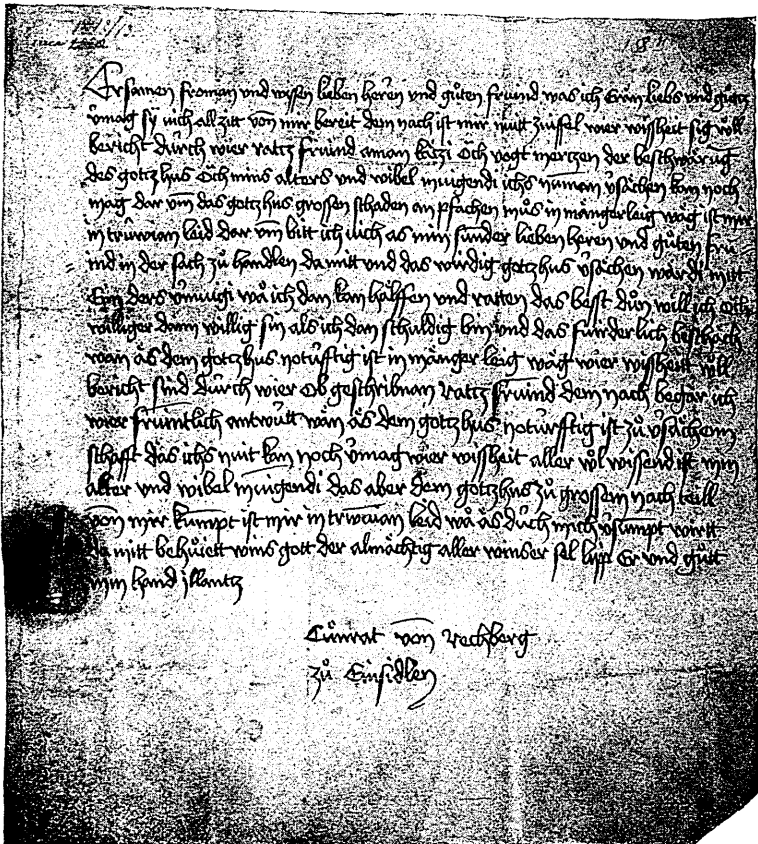
Conrat von Rechberg
zū Einsidlen.

Wie die hier beigefetzte Abbildung des Schriftstückes¹⁾ beweist, ist die Handschrift des dreiundsiebzigjährigen Abtes noch merkwürdig sicher und fest.

Beide Teile kamen überein, den einzigen Konventherrn Diebold von Geroldseeck²⁾

zum Pfleger aufzustellen.

Der Abt gab dem Pfleger einen Bestallungsbrief und erhielt vom Gotteshaufe, bezw. dem Pfleger, ebenfalls einen Brief, die aber beide später vernichtet wurden³⁾. Noch ist aber eine Verabredung vom 18. Dezember 1513 vorhanden⁴⁾. Der Abt erhielt jährlich 240 Gulden von der Propstei St. Gerold und von Eichenz, konnte einige Güter des Stiftes samt Pferden und Rindvieh für sich behalten, bezw. um billigen Preis ankaufen; auch die Keller und Häuser des Stiftes standen ihm zu Gebote. Es scheint, daß der Abt



Eigenhändiger Brief des Abtes Konrad III.
an Annmann und Rat zu Schwyz, 1513.

1) Original im KtASchw.

2) Siehe oben Seite 515. 557.

3) Siehe unten 18. Kapitel zum Jahre 1525.

4) KtASchw. Kälin, Vogtei I, 87 f. 103 ff. Müller, Geroldseeck, Seite 15 f.

willens war, sich in das von ihm gekaufte Sihltal zurückzuziehen; denn es wurde ausgemacht, daß ihm die Säumer (Fuhrknechte) gegen Bezahlung frisches Fleisch und Brot und dergleichen führen mußten, wenn er solches nicht hätte und „hie vornen“ solches wäre.

Zugleich mit dieser Verabredung wurden die Guthaben des Stiftes bei den Untermännern, die Summen, die zur Verzinsung der Schulden und Ausrichtung der Leibgedinge erforderlich waren, zusammengestellt. Die jährlichen Zinsen für alle Schulden, worin auch die Abgabe für das zürcherische Bürgerrecht mit zehn Gulden und anderes inbegriffen sind, beliefen sich auf 368 Gulden.



Glasfläschchen, gefunden im Altare (Sepulcrum) der St.-Meinradskapelle auf dem Ehel im Mai 1698.

(Das Fläschchen ist zur Hälfte mit einer wasserhellen Flüssigkeit gefüllt und fest verschlossen. Reliquien oder schriftliche Aufzeichnungen lagen nicht bei. Die Zeit der Altarweihe, bei welcher das Fläschchen in den Altar kam, ist nicht bekannt. Vergleiche oben Seite 120, Anmerkung 8.)

mag, dar vnn das gotzhus grossen schaden an psachen müs in mängerleig wäg; ist mir in trüwian leid. Dar vm bitt ich nuch as min sunnder lieben heren vnd gütten fründ, in der sacht zü handeln, da mitt vnd das würdig gotzhus versächen wärdi mitt Ein der vermuigi; wä ich dan kan hälffen vnd ratten das best dñn will ich auch williger dānn willig sin, als ich dan schuldig bin vnd das fürderlich beschäch, wan as dem gotzhus noturfftig ist in mängerleig wäg, wier wiffheit woll bericht sind dūrch wier obgeschribnan ratz fründ; dem nach begär ich wier fruntlich antwurt, wan as dem gotzhus noturfftig ist zü versächen schafft das ichs nuch kan noch vermag wier wiffheit aller wol wiffend ist min alter vnd wibel muigendi, das aber dem gotzhus zü grossen nach teil von mir kumpt; ist mir in trüwian leid, wä as durch mich versumpt wirt. Da mitt behuiett wins gott der almächtig aller winser sel, lipp, Er vnd güt; min hand jlang.

Cünrat vom Rechberg
zū Einsidlen.

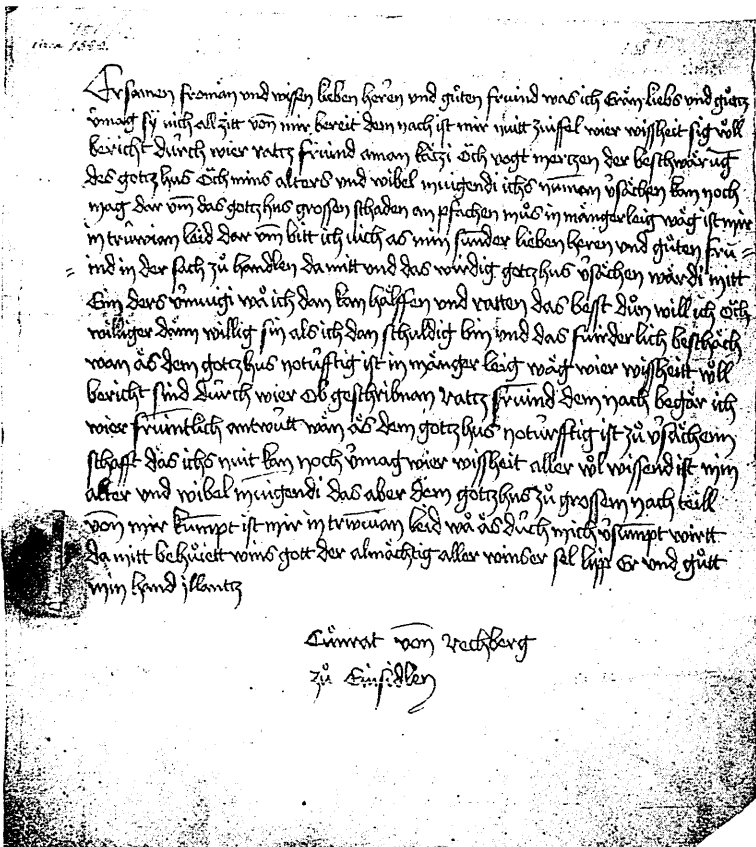
Wie die hier beigezeichnete Abbildung des Schriftstückes ¹⁾ beweist, ist die Handschrift des dreiundsiebzighährigen Abtes noch merkwürdig sicher und fest.

Beide Teile kamen überein, den einzigen Konventherrn Diebold von Geroldseeck ²⁾

zum Pflieger aufzustellen.

Der Abt gab dem Pflieger einen Bestallungsbrief und erhielt vom Gotteshaufe, bezw. dem Pflieger, ebenfalls einen Brief, die aber beide später vernichtet wurden ³⁾. Noch ist aber eine Verabredung vom 18. Dezember 1513 vorhanden ⁴⁾. Der Abt erhielt jährlich 240 Gulden von der Propstei St. Gerold und von Eichenz, konnte einige Güter des Stiftes samt Pferden und Rindvieh für sich behalten, bezw. um billigen Preis ankaufen; auch die Keller und Häuser des Stiftes standen ihm zu Gebote. Es

scheint, daß der Abt



Eigenhändiger Brief des Abtes Konrad III.
an Humann und Rat zu Schwyz, 1513.

¹⁾ Original im KLASchw.

²⁾ Siehe oben Seite 515. 557.

³⁾ Siehe unten 18. Kapitel zum Jahre 1525.

⁴⁾ KLASchw. Kätin, Vogtei I, 87 f. 103 ff. Müller, Geroldseeck, Seite 15 f.

willens war, sich in das von ihm gekaufte Sihltal zurückzuziehen; denn es wurde ausgemacht, daß ihm die Säumer (Fuhrknechte) gegen Bezahlung frisches Fleisch und Brot und dergleichen führen mußten, wenn er solches nicht hätte und „hie vornen“ solches wäre.

Zugleich mit dieser Verabredung wurden die Guthaben des Stiftes bei den Untermännern, die Summen, die zur Verzinsung der Schulden und Ausrichtung der Leibgedinge erforderlich waren, zusammengestellt. Die jährlichen Zinsen für alle Schulden, worin auch die Abgabe für das zürcherische Bürgerrecht mit zehn Gulden und anderes inbegriffen sind, beliefen sich auf 368 Gulden.



Glasfläschchen, gefunden im Altare (Sepulcrum) der St.-Meinradskapelle auf dem Ehel im Mai 1698.

(Das Fläschchen ist zur Hälfte mit einer wasserhellen Flüssigkeit gefüllt und fest verschlossen. Reliquien oder schriftliche Aufzeichnungen lagen nicht bei. Die Zeit der Altarweihe, bei welcher das Fläschchen in den Altar kam, ist nicht bekannt. Vergleiche oben Seite 120, Anmerkung 8.)

Siebzehntes Kapitel.

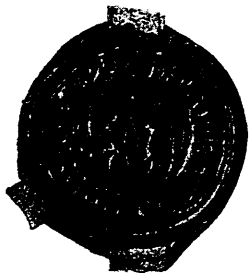
Abt Konrad III. von Hohenrechberg (Fortsetzung). Pfleger Diebold von Geroldseck 1513—1525. Beginn der Glaubensstrennung.

Im Laufe der Jahre 1514 und 1515 führte Abt Konrad den neuen Pfleger in die verschiedenen herrschaftlichen Höfe und ließ ihm huldigen¹⁾. Die Gotteshausleute schwuren dem „gnädigen Herrn von Geroldseck, Pfleger des Gotteshauses, des Gotteshauses Lob, Nutz' und Ehre zu fördern, seinen Schaden [zu] warnen und wenden mit guten Treuen, auch eines Herrn Gericht und [Ge]Bot' zu halten, wie von altem her[ge]-kommen, und wir schuldig sind, alles ungefährlich²⁾“. Nachdem diese Übertragung der Gewalt geschehen, empfahl Diebold am 27. Januar 1516 das Gotteshaus dem väterlichen Wohlwollen der Herren von Schwyz und entschuldigte sich dabei, daß er noch kein eigenes Siegel besitze³⁾. Als er später diesem Mangel abgeholfen hatte, zerstückte „der Abt sein [Abtei-]Siegel, da mit er von des Gotteshauses wegen besiegelt hat und siegelt hierfür keine Ehehafte [Rechtsurkunde] mehr⁴⁾“. Doch sein Privat Siegel mit dem Rechberger Wappen behielt Abt Konrad bei und besiegelte damit noch manche Urkunde.

Er zog sich nämlich nicht ganz und gar von den Geschäften zurück, sondern verwaltete die Güter, deren Nutznießung er sich vorbehalten hatte, selbst und besorgte ebenfalls seine Privatgeschäfte.

Dem jungen Pfleger standen in der Verwaltung die Schwyzer ebenfalls zur Seite, und jeweilen im Spätjahre oder Winter wurde in Pfäffikon die Jahresrechnung gehalten, zu der sie ihre Boten sandten. Auf einer solchen Jahresrechnung am 10. Dezember 1520 waren von schwyzerischer Seite die Bögte Heinrich Reding, Hans Merz, Heinrich Billi und Hans Ulrich, letzterer Bogt in den Höfen, zugegen und wurde der Zehntenstreit zwischen dem Stifte Pfäfers und dem Pfarrer von Tuggen einerseits und dem Bogte Hans Bülter und der ganzen Gemeinde zu Reichenburg anderseits beigelegt.

Schwyz leistete in dieser Zeit dem Stifte viele und große Dienste, wie wir noch sehen werden. Hier erwähnen wir nur, daß es unterm 30. April 1520 demselben Zollfreiheit bei Grnau verlieh⁵⁾.



Privatsiegel des Abtes Konrad III.
1517.

Umschrift: HER CONRAT VÖ
HOHEN

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV 1a, Seite 1129. ²⁾ DAE. Litt. K, Nr. 23. Vergleiche oben Seite 205.

³⁾ KtASchw.

⁴⁾ Aus Diebolds Verantwortung. Eidgen. Abschiede a. a. O. — Die beiden Abteiesel Konrads III. sind oben Seite 497 und 503 abgebildet. — Von Diebold von Geroldseck existiert kein einziges Siegel, das zur Abbildung geeignet wäre. Alle noch vorhandenen Exemplare sind so schlecht ausgeprägt, bzw. erhalten, daß weder das Siegelbild noch die Umschrift erkennbar ist. ⁵⁾ Rothring, Landbuch, Seite 245.

Mit allem Ernste nahm sich der Pfleger um den Wiederaufbau der Kirche und der übrigen Klostergebäude an. Aus seinem Berichte vom Jahre 1517 erfahren wir, daß einer der beiden Türme, weil stark beschädigt, abgetragen und wieder neu aufgebaut, die Sakristei nebst zwei Gemächern neu hergestellt, der Chor ausgemalt, die Statuen der zwölf heiligen Apostel gefertigt, und die Fassung der heiligen Reliquien vorgenommen und ein Kreuz gemacht wurden¹⁾.

Da die Mitteilungen über die letztern zwei Punkte kulturhistorisch wichtig sind, mögen sie hier eine Stelle finden: „Item das Heiltum, an dem viele Stücke mit Eisendrähten, Nesteln und Schnüren gebunden und zerbrochen waren, hat Meister Sienhard 51 Gulden verdient, ohne Silber und Gold, so ich dazu gegeben habe. Item das Kreuz, so ich hab' lassen machen, wiegt an Silber sechs Mark; kostet zu vergolden und Macherlohn 50 Gulden, ohne das Edelgestein, das daran ist kommen, der 42 ist, ohne die köstlichen Perlen, so auch daran gekommen sind, wie mein Herr Ammann und ander meine Herren das genugsamlich gesehen haben. Sind vier silberne zerbrochene Becher und drei kleine Schalen vom Silbergeschirr daran gekommen; haben zwei Mark gewogen, das andere [Silber] habe ich sonst dazu gebracht. Schätzt Meister Sienhard ob 300 Gulden wert“. Sienhard ist der 1511 zum ersten Male erscheinende, in Einsiedeln ansässige Goldschmied²⁾.

Unterm 10. September 1514 schloß Diebold im Beisein des Meisters Franz Zingg und des Hofmeisters Hans Ort mit den beiden Meistern Hans Egenmüller und Augustin, Bildhauern von Schaffhausen, einen Vertrag über die Tafel (Aufbau des Hochaltars) für das Chor. Die Bilder sollten fünfhalb Schuh lang (hoch) werden und das Ganze bis zur Engelweihe 1516 fertig aufgestellt sein. Die Arbeit wurde auf 230 Gulden (15 Konstanzer oder 16 Schwyzer Bagen der Gulden) veranschlagt, kam aber auf 400 Gulden und wurde noch höher geschätzt.

Auch der Marstall, eine Fleischkammer und Schleife wurden neu gebaut.

Der Wiederaufbau der Kirche und der übrigen Stiftsgebäude beanspruchte aber eine lange Zeit. Aus einem Briefe von Schwyz an Luzern vom 23. August 1521 erfahren wir, daß damals Meister Martin Tafasjer noch mit Maurerarbeiten am Klosterbau beschäftigt war³⁾.

Nach der Sitte der damaligen Zeit hatten Abt, Konvent und die Schwyzer auf verschiedenen Tagsatzungen, es möge jeder Ort (Kanton) an das Gotteshaus ein Glasfenster mit seinem Wappen schenken. Auch für die Ratsstube in Einsiedeln wurden Fenster erbeten⁴⁾.

Nicht minder herrschte außerhalb Einsiedelns rege Bautätigkeit. Die Leufelzbrücke⁵⁾ wurde mit großen Kosten restauriert. Ein Pfeiler ward neu mit Haussteinen aufgeführt, das Dach mit Eisenstangen verbunden und ausgebeffert. Mit Hilfe der Hofleute wurde der Weg am Ezel neu gemacht und in Pfäffikon das Kornhaus neu gebaut. Die Weiden in Einsiedeln wurden verbessert und auf der Schweige Alpegg ein neuer großer Baden gebaut⁶⁾.

Andere auswärtige Bauten werden an ihrer Stelle erwähnt.

Alle diese Bauten und Erneuerungsarbeiten kosteten Geld, und es ist daher nur zu

¹⁾ Kälin, Vogtei I, 105. 106.

²⁾ Siehe oben Seite 562, Anmerkung 4. — Abt Konrad ließ zwei große silberne Becher machen, die im Brande 1577 zu Grunde gingen. DAE. Litt. C, p. 161.

³⁾ Staatsarchiv Luzern.

⁴⁾ Von 1519 an bis 1526. Eidgen. Abschiede III 2, 1179. 1180. IV 1 a, 235. 247. 857. 883 B. Haller; Bern in seinen Ratsmanualen I, Seite 121.

⁵⁾ Siehe oben Seite 72.

⁶⁾ Kälin, a. a. D.

Siebzehntes Kapitel.

Abt Konrad III. von Hohenrechberg (Fortsetzung). Pfleger Diebold von Geroldseck 1513—1525. Beginn der Glaubensstrennung.

Im Laufe der Jahre 1514 und 1515 führte Abt Konrad den neuen Pfleger in die verschiedenen herrschaftlichen Höfe und ließ ihm huldigen¹⁾. Die Gotteshausleute schwuren dem „gnädigen Herrn von Geroldseck, Pfleger des Gotteshauses, des Gotteshauses Lob, Nutz' und Ehre zu fördern, seinen Schaden [zu] warnen und wenden mit guten Treuen, auch eines Herrn Gericht und [Ge]Bot' zu halten, wie von altem her[ge]-kommen, und wir schuldig sind, alles ungefährlich²⁾“. Nachdem diese Übertragung der Gewalt geschehen, empfahl Diebold am 27. Januar 1516 das Gotteshaus dem väterlichen Wohlwollen der Herren von Schwyz und entschuldigte sich dabei, daß er noch kein eigenes Siegel besitze³⁾. Als er später diesem Mangel abgeholfen hatte, zerstückte „der Abt sein [Abtei-]Siegel, da mit er von des Gotteshauses wegen besiegelt hat und siegelt hinfür keine Ehehafte [Rechtsurkunde] mehr⁴⁾“. Doch sein Privatiegel mit dem Rechberger Wappen behielt Abt Konrad bei und besiegelte damit noch manche Urkunde.

Er zog sich nämlich nicht ganz und gar von den Geschäften zurück, sondern verwaltete die Güter, deren Nutznießung er sich vorbehalten hatte, selbst und besorgte ebenfalls seine Privatgeschäfte.

Dem jungen Pfleger standen in der Verwaltung die Schwyzer ebenfalls zur Seite, und jeweilen im Spätjahre oder Winter wurde in Pfäffikon die Jahresrechnung gehalten, zu der sie ihre Boten sandten. Auf einer solchen Jahresrechnung am 10. Dezember 1520 waren von schwyzerischer Seite die Bögte Heinrich Nebing, Hans Merz, Heinrich Billi und Hans Ulrich, letzterer Bogt in den Höfen, zugegen und wurde der Zehntenstreit zwischen dem Stifte Pfäfers und dem Pfarrer von Tuggen einerseits und dem Bogte Hans Büler und der ganzen Gemeinde zu Reichenburg anderseits beigelegt.

Schwyz leistete in dieser Zeit dem Stifte viele und große Dienste, wie wir noch sehen werden. Hier erwähnen wir nur, daß es unterm 30. April 1520 demselben Zollfreiheit bei Grynau verlieh⁵⁾.



Privatsiegel des Abtes Konrad III.
1517.

Umschrift: HER CONRAT VÖ
HOHEN

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV 1a, Seite 1129. ²⁾ DAE. Litt. K, Nr. 23. Vergleiche oben Seite 205.

³⁾ KlASchw.

⁴⁾ Aus Diebolds Verantwortung. Eidgen. Abschiede a. a. D. — Die beiden Abteiesel Konrads III. sind oben Seite 497 und 503 abgebildet. — Von Diebold von Geroldseck existiert kein einziges Siegel, das zur Abbildung geeignet wäre. Alle noch vorhandenen Exemplare sind so schlecht ausgeprägt, bzw. erhalten, daß weder das Siegelbild noch die Umschrift erkennbar ist. ⁵⁾ Rothring, Landbuch, Seite 245.

Mit allem Ernste nahm sich der Pfleger um den Wiederaufbau der Kirche und der übrigen Klostergebäude an. Aus seinem Berichte vom Jahre 1517 erfahren wir, daß einer der beiden Türme, weil stark beschädigt, abgetragen und wieder neu aufgebaut, die Sakristei nebst zwei Gemächern neu hergestellt, der Chor ausgemalt, die Statuen der zwölf heiligen Apostel gefertigt, und die Fassung der heiligen Reliquien vorgenommen und ein Kreuz gemacht wurden ¹⁾.

Da die Mitteilungen über die letztern zwei Punkte kulturhistorisch wichtig sind, mögen sie hier eine Stelle finden: „Item das Heiltum, an dem viele Stücke mit Eisendrähten, Nesteln und Schnüren gebunden und zerbrochen waren, hat Meister Lienhard 51 Gulden verdient, ohne Silber und Gold, so ich dazu gegeben habe. Item das Kreuz, so ich hab' lassen machen, wiegt an Silber sechs Mark; kostet zu vergolden und Macherlohn 50 Gulden, ohne das Edelgestein, das daran ist kommen, der 42 ist, ohne die köstlichen Perlen, so auch daran gekommen sind, wie mein Herr Ammann und ander meine Herren das genugsamlich gesehen haben. Sind vier silberne zerbrochene Becher und drei kleine Schalen vom Silbergeschirr daran gekommen; haben zwei Mark gewogen, das andere [Silber] habe ich sonst dazu gebracht. Schätzt Meister Lienhard ob 300 Gulden wert“. Lienhard ist der 1511 zum ersten Male erscheinende, in Einsiedeln ansässige Goldschmied ²⁾.

Unterm 10. September 1514 schloß Diebold im Beisein des Meisters Franz Zingg und des Hofmeisters Hans Ort mit den beiden Meistern Hans Egenmüller und Augustin, Bildhauern von Schaffhausen, einen Vertrag über die Tafel (Aufbau des Hochaltars) für das Chor. Die Bilder sollten fünfhalb Schuh lang (hoch) werden und das Ganze bis zur Engelweihe 1516 fertig aufgestellt sein. Die Arbeit wurde auf 230 Gulden (15 Konstanzer oder 16 Schwyzer Bakzen der Gulden) veranschlagt, kam aber auf 490 Gulden und wurde noch höher geschätzt.

Auch der Marstall, eine Fleischkammer und Schleiße wurden neu gebaut.

Der Wiederaufbau der Kirche und der übrigen Stiftsgebäude beanspruchte aber eine lange Zeit. Aus einem Briefe von Schwyz an Luzern vom 23. August 1521 erfahren wir, daß damals Meister Martin Tafajser noch mit Maurerarbeiten am Klosterbau beschäftigt war ³⁾.

Nach der Sitte der damaligen Zeit batcn Abt, Konvent und die Schwyzer auf verschiedenen Tagsatzungen, es möge jeder Ort (Kanton) an das Gotteshaus ein Glasfenster mit seinem Wappen schenken. Auch für die Ratsstube in Einsiedeln wurden Fenster erbeten ⁴⁾.

Nicht minder herrschte außerhalb Einsiedelns rege Bautätigkeit. Die Tenfclsbücke ⁵⁾ wurde mit großen Kosten restauriert. Ein Pfeiler ward neu mit Haussteinen aufgeführt, das Dach mit Eisenstangen verbunden und ausgebessert. Mit Hilfe der Hofleute wurde der Weg am Ezel neu gemacht und in Pfäffikon das Koruthaus neu gebaut. Die Weiden in Einsiedeln wurden verbessert und auf der Schwyge Alpegg ein neuer großer Baden gebaut ⁶⁾.

Anderc auswärtige Bauten werden an ihrer Stelle erwähnt.

Alle diese Bauten und Erneuerungsarbeiten kosteten Geld, und es ist daher nur zu

¹⁾ Kälin, Vogtei I, 105. 106.

²⁾ Siehe oben Seite 562, Anmerkung 4. — Abt Konrad ließ zwei große silberne Becher machen, die im Brande 1577 zu Grunde gingen. DAE. Litt. C, p. 161.

³⁾ Staatsarchiv Luzern.

⁴⁾ Von 1519 an bis 1526. Eidgen. Abschiede III 2, 1179. 1180. IV 1 a, 235. 247. 857. 883 B. Saller, Veru in seinen Ratsmannalen I, Seite 121.

⁵⁾ Siehe oben Seite 72.

⁶⁾ Kälin, a. a. D.

begreiflich, daß Diebold Geld aufnehmen mußte. So entliehen er und Hofmeister Hans Ort von dem Abt Vogt Hans Weidmann in Einsiedeln 200 Gulden; Hans Ort ließ seinerseits dem Stifte 500 Gulden, zu welchem Behufe er und seine Ehefrau Barbara Wögtin von Heinrich Uttinger in Uttingen (Kanton Zug) 200 Gulden aufnahmen und dagegen ihre Zinsen vom Stifte Einsiedeln und von dem Abte von Stein a. Rh. einsetzten. Bei den Schwestern in der Au bei Einsiedeln nahm Diebold 120 Gulden auf¹⁾.

Diese neuen Schulden im Gesamtbetrage von 820 Gulden bedeuteten aber keine neue Belastung des Stiftes; denn Diebold zahlte die seinerzeit von Rapperswil entliehenen 1000 Goldgulden zurück²⁾.

Um das Jahr 1517 wurde eine Zusammenstellung aller jährlichen Einkünfte von den verschiedenen Besitzungen des Stiftes und der Ausgaben für Zinsen und Leibgedinge gemacht, woraus man ersehen kann, wie planmäßig an der Besserung des ökonomischen Zustandes gearbeitet wurde. Da diese Zusammenstellung uns einen interessanten Einblick in die klösterliche Verwaltung und die Gehaltsverhältnisse der Amtmänner gewährt, geben wir sie unten als Beilage XVI wieder.

Das schwierigste Geschäft, das der Pfleger mit energischer Beihilfe der Schwyzer zu einem glücklichen Ende führte, war

der Exemtionsstreit mit Konstanz.

Am 9. Januar 1514 erschien Bischof Hugo von Konstanz persönlich vor den in Zürich versammelten eidgenössischen Boten mit dem Begehren, den Handel gegen den Abt von Einsiedeln der Exemption wegen vor den Heiligen Vater zu weisen, von welchem die Exemption herflüsse, unterdessen aber jedes taktische Vorgehen zu hindern. Für den Fall, daß es nicht anders sein könnte, wolle er laut bestehenden Bündnissen das Recht vor den Eidgenossen nehmen. Dagegen brachte der Pfleger von Einsiedeln seine Beschwerde auch vor. Die Tagfagung hat die Parteien, Vermittlung anzunehmen³⁾. Vorschläge hierzu wurden zwei Monate später, 16. März, auf einem Tage in Zürich entworfen und dabei Luzern, Uri und Unterwalden beauftragt, Schwyz für die Annahme derselben zu bestimmen. Doch lehnten Schwyz und Einsiedeln dieselben ab. Wieder andere Vorschläge wurden zu Baden 4. Juli desselben Jahres, gemacht⁴⁾, die der Bischof gerne angenommen hätte, da sie für ihn günstig waren, doch zauderte der Pfleger Diebold, dieselben anzunehmen. Am 26. August schrieben ihm darum die in der Stadt Zürich versammelten Räte von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossenschaft in gar eindringlichen Worten, „er möge die Gestalt des Handels bedenken und erwägen, wo der wiederum gen Rom remittiert werden sollte, was große Mühe und Kosten darüber ergehen würden; falls auch die Exemption „optiniert“, müßte doch jeweilen der neugewählte Abt seine Bestätigung in Rom nehmen, was auch nicht umsonst zu erlangen sei; wenn gegenwärtig seine Heiligkeit der Eidgenossenschaft geneigt sei, so möchte mit der Zeit einer „daherfahren“, der desselben Willens nicht wäre, u. s. w.“⁵⁾. Doch alle diese schönen Worte rührten den Pfleger nicht. Er suchte die einstweilige gute Stimmung des römischen Hofes zu benutzen und wurde dabei von dem damals sehr einflussreichen Kardinal Schinner unterstützt, der unterm 10. September 1514 von dem Bode Leuf aus den Pfleger seiner Mithilfe versicherte⁶⁾. Wohl in diese Zeit fällt die Konferenz, auf welcher der Pfleger und

¹⁾ Alte Kopien in StAE. sign. A. RP₁, und vet. sign. DF 20.

²⁾ Siehe oben Seite 460. 461. ³⁾ Eidgen. Abschiede III 2, 764.

⁴⁾ Eidgen. Abschiede III 2, 771. 779. 794. 802. 803. DAE. Litt. B, Nr. 8.

⁵⁾ Brief vom 26. August 1514. DAE. Litt. B, Nr. 9. Eidgen. Abschiede III 2, 815.

⁶⁾ DAE. Litt. B, p. 41.

die Schirmherren mit dem päpstlichen Legaten sich über die Stellung des Stiftes zum Diöcesanbischof näher aussprachen¹⁾. Doch war die Sache bereits in Rom anhängig gemacht worden, und deshalb verlegten sich der Pfleger und seine Schirmherren von Schwyz dem Bischofe und den Eidgenossen gegenüber aufs Zögern und Zaudern. Vergebens baten die eidgenössischen Boten ein zweites Mal, „des gnädigen Herrn von Konstanz freundlich Erbieten und desgleichen unserer Herren und Oberen gute Begierde und daß wir der würdigen Mutter Gottes, in deren Ehre beide Stifte gewidmet sind, gern vor Unruhe und unnützen Kosten sein wollten, zu bedenken²⁾“; Landammann und Rat zu Schwyz rieten in „Anbetracht dessen, was der Kardinal zugesagt und daß die Briefe bereits verfertigt sind und alle Tage Antwort daselbst herkommen kann, beim alten Fürnehmen stät und fest zu bleiben³⁾“, und erklärten „Leib und Gut an Erhaltung der Exemtion des Klosters zu setzen“⁴⁾. Vergebens erschien auf den eidgenössischen Tagsatzungen eine bischöfliche Botschaft um die andere, treibend und drängend, man möchte Schwyz und Einsiedeln entweder zur Annahme des Ausgleiches oder zu einem förmlichen Rechtszuge, sei es vor den Eidgenossen, sei es vor dem päpstlichen Richter, dem Abte von Kreuzlingen, anhalten, — die Boten von Schwyz und Einsiedeln erschienen regelmäßig entweder gar nicht oder ohne genügende Vollmachten, und die Angelegenheit schleppte sich jahrelang unerledigt hin⁵⁾.

Endlich am 10. Dezember 1518 erging die Bulle Leo X., welche die von Nikolaus V. und Julius II.⁶⁾ erteilte Exemtion auf alle Zukunft ausdehnt und das Stift Einsiedeln mit allem Zubehör von jeder Gerichtsbarkeit, Herrschaft, Gewalt, Aufsicht und Visitation des Bischofs, von jeglicher Abgabe und Leistung an denselben für immer befreite. Zugleich bestellte der Papst den Bischof von Pistoia und die Präpste von Basel und Zürich zu Vollstreckern und Beschützern dieser Privilegien⁷⁾.

Der Bischof von Konstanz versuchte, die Exemtion des Stiftes rückgängig zu machen. Er ließ am 23. Mai 1520 vor den Eidgenossen gegen sie protestieren, jedoch seine Vorstellungen fanden keine günstige Aufnahme. Die Boten meinten, der Bischof solle es bei der Bulle bewenden lassen, und auf wiederholtes Andringen gaben sie den Bescheid: weil dieser Handel geistlich und von päpstlicher Heiligkeit herfließend, könnte es einer weltlichen Obrigkeit nicht ziemen, denselben zu erläutern; beide Teile hätten sich an den Papst zu wenden⁸⁾.

Damit war der Streit beendet. Die bald hereinbrechenden Stürme der sogenannten Reformation brachten dem Bischof Sorgen und Gefahren schlimmerer Art in solcher Menge, daß dieser Exemtionsstreit mit dem Stifte darüber vergessen wurde.

Gerade in der Zeit kurz vor und nach der Entscheidung gab Papst Leo X. dem Abte Konrad wieder unzweideutige Beweise seines Vertrauens. Er beauftragte ihn nämlich an erster Stelle mit der Prüfung der Frage, ob die Gründung einer Kaplanei in Lauerz (Kanton Schwyz) zulässig sei⁹⁾ und überwies ihm die Aufgabe, die Errichtung der Pfarrei Lachen zu vollziehen¹⁰⁾.

¹⁾ Kälin, a. a. O., Seite 90 und 91. Aus den Verhandlungen geht hervor, daß das Stift dem Bischof bis vor einigen Jahren jährlich 40 Gulden rh. Konfolationsgebühren gezahlt hat. Bei diesen sollte es auch in Zukunft bleiben. Für die Bestätigung eines neuen Abtes sollten ebenfalls 500 Gulden und nicht mehr bezahlt werden. ²⁾ Schreiben vom 22. Januar 1515. DAE. Litt. B, Nr. 11.

³⁾ Schreiben vom 28. Januar 1515. DAE. Litt. B, Nr. 12. ⁴⁾ Eidgen. Abschiede III 2, 1057.

⁵⁾ Eidgen. Abschiede III 2, 843. 844. 847. 851. 852. 1057.

⁶⁾ Siehe oben Seite 408. 555. Leo X. erwähnte die Exemtionsbulle Pius' II. nicht, weil sie an Konstanz angeliefert war und ihm deshalb nicht vorgelegt werden konnte. Siehe oben Seite 426. 430.

⁷⁾ Die Bulle ist unten Beilage XVII abgedruckt. ⁸⁾ Eidgen. Abschiede III 2, 1236. 1241.

⁹⁾ Geschichtsfreund XXXI, 320. XLV, 328. ¹⁰⁾ Geschichtsfreund XXXI, 27. 28. 108 ff. Der erste Pfarrer von Lachen war Paulus Merf. Siehe oben Seite 484, Nummerung 6.

Wie die Beziehungen des Stiftes zu dem Apostolischen Stuhle die denkbar besten waren, so dessen

Stellung zu Kaiser und Reich.

Als sich Kaiser Maximilian im Frühjahr 1518 in Innsbruck aufhielt, bestätigte er alle Rechte und Freiheiten des Stiftes, wie sie von Kaiser Karl IV. anerkannt worden waren¹⁾, besonders daß das Stift und seine Leute vor kein fremdes Gericht gezogen und geladen werden dürften. Ausdrücklich bestätigte der Kaiser das Asylrecht und nahm das Stift in seinen Schutz und Schirm. Am folgenden Tage, 3. Mai, übertrug er dem Abte die Regalien und zwar, weil dieser nicht persönlich anwesend war, unter der Bedingung, daß er längstens bis zum nächsten St.-Jakobstag (25. Juli) den gewöhnlichen Eid in die Hände des kaiserlichen Rates, des Kardinals Schinner, ablege. Zugleich bestätigte er die sogenannte Goldene Bulle des Stiftes bezüglich der Vogtei der Schwyzer²⁾.

Als deutscher Reichsfürst wurde Abt Konrad auch auf die deutschen Reichstage eingeladen. Es liegt uns eine solche gedruckte Einladung vom 9. Februar 1518 auf den 18. April nach Augsburg vor. Der Abt wird wohl kaum den Reichstag besucht haben; vielleicht ließ er sich dabei durch einen Gesandten vertreten, wie es z. B. Abt Heinrich III. im Jahre 1356 getan hat³⁾. Die Reichsteuer wurde von dem Stifte verlangt, aber die Eidgenossen suchten durch ihre Fürsprache beim Kaiser, dasselbe davon zu befreien⁴⁾.

Einige Jahre, nachdem Diebold die Verwaltung des Stiftes übernommen hatte, wurde die Pfarrei Einsiedeln erledigt und

Ulrich Zwingli,

bisher Pfarrer von Glarus, hielt bittlich um dieselbe an. Am 14. April 1516 übertrug ihm der Pfleger diese Leutpriesterstelle unter folgenden Bedingungen: Der Leutpriester muß dem Abte oder Administrator in allem Erlaubten gehorjam sein, den Nutzen des Klosters befördern, dessen Schaden abwenden und als guter Hirte für seine Pfarrkinder fleißig sorgen. Der Leutpriester hat mit seinem Helfer⁵⁾ den gewöhnlichen Tisch im Refektorium des Stiftes. Der Administrator behält sich die Pfarrzehnten⁶⁾, die Einkünfte des Jahrzeitbuches (liber vitae) und den Anteil am Reichschilling vor, dagegen erhält der Leutpriester die Oblationen und Mortuarien⁷⁾ und vom Administrator jährlich zwanzig Gulden (den Gulden je zu 16 Bagen), die in vierteljährlichen Raten, und zwar an den Quatembertagen ausbezahlt werden. Endlich verspricht ihm der Administrator ein anderes [besseres] Beneficium, das frei wird, aber unter der Bedingung, daß Zwingli zuvor auf seine Pfründe in Glarus verzichte⁸⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 256 f.

²⁾ Siehe oben Seite 343 f. Die drei Urkunden sind gedruckt in DAE. Litt. G, Nr. 44. H, Nr. 7 und J, Nr. 18. ³⁾ Siehe oben Seite 239.

⁴⁾ Im Jahre 1523. Eidgen. Abschiede IV 1a, 262.

⁵⁾ Zwingli hatte einen nicht näher bekannten Magister Lukas als Helfer, der nach des Leutpriesters Abgang in Einsiedeln zurückblieb und in den Jahren 1517, 1521 und 1522 erscheint. Zw. op. VII, 29. 167. 184. 226.

⁶⁾ Siehe oben Seite 535.

⁷⁾ Oblationen sind die bei der heiligen Messe geopfertem Gaben der Gläubigen, die heutzutage den Messspendinnen und Stolgebühren entsprechen; der Pfarrer durfte aber nur die bei seiner Messe geopfertem Gaben behalten. Mortuarien sind eigentlich die Abgaben des Falles, des Besthauptes. Diese hatte aber der Pfarrer nicht. Hier ist mortuarium im Sinne von quarta oder quota funeralis zu nehmen, d. i. der vierte Teil aller bei einem Begräbnisse vermachten Gaben, bezw. der vierte Teil des dabei gemachten Aufwandes.

⁸⁾ Letzter Druck nach dem Original, das sich auf der Stadtbibliothek Zürich befindet, bei Egli, Analecta reformatoria I (Zürich 1899), Seite 16 ff. — Vergleiche den Revers des Pfarrers Has vom Jahre 1450 oben Seite 416.

Als Zeugen fanden sich bei dieser Anstellung der Abt von Fischingen, Johannes Meili; Magister Gregor Bünzli, Pfarrer in Wesen; Melchior Stoder, Pfarrer in Freienbach, und Magister Franz Zingg von Einsiedeln im Schlosse Pfäffikon ein. Der genannte Abt von Fischingen war der Bruder von Zwinglis Mutter und hatte für seinen Neffen immer mit väterlicher Liebe gesorgt¹⁾. Pfarrer Bünzli war in Basel Zwinglis Lehrer gewesen, und Franz Zingg kannte Zwingli schon seit seinem Aufenthalte in Italien her. Das werden wohl die Männer gewesen sein, die bei dem Pfleger Zwinglis Bitte um Anstellung kräftig unterstützt haben.

Dazu mag noch ein anderer Umstand mitgewirkt haben. Zwingli stammte von Hsfighaus, Gemeinde Wildhaus (Zoggenburg). Dort hatte das Stift Einsiedeln wenigstens im XIV. und XV. Jahrhundert Rechte²⁾, und naturgemäß bestanden auch gegenseitige Beziehungen.

Als Pfarrer von Glarus hatte Zwingli zweimal die Glarner auf Feldzügen begleitet; einmal bei dem Pavierzug 1512, das andere Mal zur Niesenschlacht bei Marignano 1515. Der päpstliche Hof belohnte seine Dienste mit einer jährlichen Pension von fünfzig Gulden. Diese Stellung und die Ränke der französisch Gesinnten hatten Zwingli aus Glarus verdrängt und ihn veranlaßt, eine andere Stelle zu suchen. Er behielt aber die Pfarrei Glarus bei und ließ sie durch einen Vikar versehen. Am St.-Peters- und Paulstag, 29. Juni, 1516 verließ er Glarus. Er stand damals im 32. Lebensjahre. Über die Zeit, wann er in Einsiedeln ankam, haben wir keine Nachrichten. Der erste Brief mit der Adresse nach Einsiedeln datiert vom 24. Oktober³⁾.

Hier fand Zwingli jedenfalls genug Gelegenheit, im Beichtstuhl⁴⁾ und auf der Kanzel zu wirken. Denn gerade im Sommer ist der Pilgerzufluß immer beträchtlich, zudem wurde im Jahre 1516 das Engelweihfest gefeiert.

Über seine Predigtweise in Einsiedeln äußerte sich Zwingli einige Jahre später selbst. Demnach pflegte er in seinen Vorträgen jeweilen den Abschnitt aus den Evangelien, welcher bei der heiligen Messe gelesen wurde, also das betreffende Sonntags- oder Festtageevangelium, dem Volke zu erklären, und sah dabei besonders darauf, die Heilige Schrift mehr durch sie selbst, als durch menschliche Auslegung zu erläutern. Anfangs folgte er noch stark den älteren Kirchenvätern und Kirchenlehrern, welche das Wort Gottes am reinsten und klarsten gepredigt hätten. Später, als er nicht mehr in Einsiedeln war, wurde er auch ihrer überdrüssig; denn, bemerkte er, er habe schon damals geahnt, daß einst unter Christen die göttliche Schrift allein gelten würde⁵⁾.

Zum Vortrage verfügte er über keine starke Stimme⁶⁾, auch sprach er gerne zu rasch⁷⁾, dagegen werden seine Gebärden als besonders angemessen gerühmt⁸⁾. Seine äußere Gestalt war einnehmend, „er war nach Leibesform eine schöne, tapfere Person, von ziemlicher Länge, sein Angesicht freundlich und rotfarben⁹⁾.“

¹⁾ Zw. op. I, 84. ²⁾ Siehe oben Seite 299. 403.

³⁾ Brief von Glarean aus Basel. Zw. op. VII, 18. — Der Abschnitt über Zwingli von hier an bis unten Seite 60 ist Müller, Geroldssee, Seite 35—60 entnommen, wurde aber vollständig und mit Benützung neueren Stoffes durchgearbeitet.

⁴⁾ Daß Zwingli in Einsiedeln auch im Beichtstuhl wirkte, beweist eine Äußerung von ihm, angeführt in der Klage des Chorherrn Konrad Hofmann gegen Zwingli an Propst und Kapitel des Großmünsters 1521, Dezember, bei Egli, Aktenammlung zur Reformationsgeschichte, Nr. 213, Seite 62.

⁵⁾ Zwingli in seinen Uelegen und Gründ der schlußreden oder artikel. Uelegung des 18. artikels. Zw. op. I, 253. f. ⁶⁾ Bullinger bei Morikoser, Ulrich Zwingli I, 55.

⁷⁾ Konrad Hofmann im oben, Anmerkung 4, angeführten Schriftstück, a. a. D., Seite 60.

⁸⁾ Mykonius an Zwingli, 1522, September 23. Zw. op. VII, 226.

⁹⁾ Joh. Keßler, Sabbata. Herausgegeben von E. Götzinger I, 169.

In den Pfingstfeiertagen 1518 predigte er nach Lukas V. über den Sichtbrüchigen. Unter den Zuhörern befand sich Kaspar Hebio aus Hessen, Vikar bei St. Theodor in Basel, einer der künftigen Reformatoren Straßburgs. Diese Rede machte auf ihn einen solchen Eindruck, daß er anderthalb Jahre später an Zwingli schrieb: „Deine Predigt war so schön, gelehrt, ernst, inhaltsreich, eindringlich und evangelisch, daß sie mich ganz hinriß. Es entzündete mich dein Wort dergestalt, daß ich von da ab Zwingli aufs innigste liebte und bewunderte. Ich wollte mit dir sprechen, aber eine gewisse Scheu hielt mich zurück, und ganz betrübt ritt ich von Einsiedeln weg“¹⁾.

Zwingli trieb in Einsiedeln fleißig Studien. Vor allem beschäftigte ihn die Heilige Schrift und zwar vorzugsweise das Neue Testament. Um sie im Urtexte lesen zu können, erlernte er die hebräische, aber mit viel mehr Begeisterung die griechische Sprache²⁾. Bei Erlernung der letztern hatte er wenigstens vorübergehend Gelegenheit, einen Lehrmeister zu haben, welcher nach dem Zeugnisse des Erasmus³⁾ durch Sprachkenntnisse sich auszeichnete: Paul Bombasius, einen italienischen Hellenisten, der sich in den Jahren 1517 und 1518 in Diensten des Kardinals Schinner und des Legaten Anton Pucci in Zürich und Einsiedeln aufhielt⁴⁾. Zwingli schrieb zwischen März 1516 und Mai 1517 die Briefe des heiligen Apostels Paulus im griechischen Texte vollständig ab und versah diese Abschrift mit Anmerkungen aus den Kirchenvätern und andern Schriftauslegern⁵⁾. Nächst der Heiligen Schrift wurden die Kirchenväter gelesen, unter ihnen mit Vorliebe der heilige Hieronymus. Glarean fandte sogleich nach dem Erscheinen die neue von Erasmus besorgte und von Froben gedruckte Ausgabe dieses Vaters mit der geistreichen Bemerkung: „Es ziemt sich, daß der Mann, welcher während seines Lebens die Wüste berühmt gemacht hat, nun nach seinem Tode die Eremus sacra [Einsiedeln] erleuchte“⁶⁾. Auf Zwinglis Antrieb las auch Geroldseck, „wie er denn damals große Lust hatte, gutes Latein zu lesen“, die Schriften des Heiligen, war aber erstaunt, als Zwingli ihm sagte, es werde noch dazu kommen, daß St. Hieronymus wenig mehr gelten werde⁷⁾. Glarean schickte ferner die Werke des Tertullian und Laktantius, „Bücher, die jeder Theologe und gebildete Mann durchaus besitzen müsse“⁸⁾. Außer diesen studierte Zwingli hauptsächlich griechische Kirchenväter und Kirchenlehrer, nämlich Chrysostomus, Origenes, Cyrillus von Alexandrien u. a. Die meisten der von ihm benützten Bücher tragen deutliche Spuren des Studiums, nämlich Randbemerkungen von seiner Hand⁹⁾. Neben diesen theologischen Studien wurden die heidnischen Klassiker nicht vernachlässigt. Glarean zuerst und nach seiner Übersiedelung nach Paris, Konrad Fontejus (Brunner) berichten von Basel aus treu und genau, was in diesem Fache Frobenius druckt, oder Bachner, der Buchhändler,

¹⁾ Brief von 1519, November 6. Zw. op. VII, Seite 89—90.

²⁾ Usteri, Initia Zwinglii, in den theol. Studien und Kritiken, 1885, Heft IV, Seite 620 ff. und 1886, Heft I, Seite 96.

³⁾ Valentin Tschudi an Zwingli unterm 27. April 1518. Zw. op. VII, 42.

⁴⁾ Zw. op. VII, 23. 109.

⁵⁾ Über dieses Manuscript Zwinglis s. N. M. Usteri, II. Zwingli, Festschrift, Seite 27 ff. und Initia Zwinglii, a. a. O. 1886, Heft I, Seite 97. 122. 123.

⁶⁾ Glarean an Zwingli 1516, Oktober 24. Zw. op. VII, 17. 18.

⁷⁾ Siehe oben Seite 587, Anmerkung 5.

⁸⁾ Brief vom 19. Oktober 1516. Zw. op. VII, 15. 16.

⁹⁾ Usteri, Initia Zwinglii, a. a. O. 1886, Heft I, Seite 96 ff. Der größte Teil der ehemaligen Bibliothek Zwinglis befindet sich in Zürich. In Einsiedeln hat sich bis jetzt kein Buch gefunden, das im Besitze Zwinglis gewesen wäre. Wohl aber befindet sich hier noch der handschriftliche Kommentar des heiligen Hieronymus zu Isaías, den Zwingli „vetustus Eremi codex“ nennt (Initia Zwinglii, a. a. O., Seite 126), es ist dies Codex 125 aus dem X. Jahrhundert in unserer Manuscripten-Bibliothek, doch ohne Randbemerkungen von Zwinglis Hand. Meier, Catalogus I, p. 103.

aus der berühmten Aldinischen Druckerei in Venedig kommen läßt. Zwingli wird gemahnt, zum voraus zu bestellen; denn wie eine Sendung ankomme, sei es zu spät; man reiße sich um die Bücher. Bemerkenswert ist, daß Zwingli mehr Autoren der nachklassischen Zeit verlangt, z. B. Pompejus Varro, Festus, Nonius Marcellus; eine Abhandlung des Aristoteles und Ovids Metamorphosen, die er wünscht, sind im Augenblick nicht zu haben; dagegen ermangeln die Freunde nicht, die berühmtesten litteræ obscurorum virorum nach Einsiedeln zu senden¹⁾.

An diesen wissenschaftlichen Bestrebungen beteiligte sich, außer Diebold von Geroldseck, Meister Franz Zingg, soweit wenigstens seine häufigen Podagraleiden und notwendigen Badkuren es erlaubten²⁾. Zwingli selbst schildert in der Zueignung seiner Schrift über den Messkanon an Geroldseck das gemüthliche Zusammenleben des kleinen Kreises. „Ich bin,“ spricht er den Pfleger an, „voraus dein Schuldner, weil du mich manche Jahre so unterstützt, geehrt und beschützt hast, wie es ein Vater nicht besser und vollständiger vermocht hätte. Nicht nur in deine Freundschaft, in dein innigstes Vertrauen hast du mich aufgenommen, so daß du, außer mit deinen Angehörigen, mit niemand so enge verbunden warst, wie mit mir und unserm Franz Zingg, einem durch Wissenschaft, Geist und Frömmigkeit ausgezeichneten Manne, den ich als den liebenswürdigsten Freund erfahre, dessen Verbindung mit dir ihm ebenso sehr zur Ehre als dir zur Empfehlung von seiten des Herzens gedient. Denn so oft wir ohne ihn beisammen waren, so fühlten wir, daß uns das Mittelglied fehle, so daß sich das Sprichwort offenbar als falsch erwies: unter drei Freunden sei immer einer zuviel. So groß war stets die Herzensgemeinschaft und die Eintracht unter uns dreien³⁾.“ Zuweilen ergänzte die kleine Gesellschaft ein anderer Einsiedler Priester, ein Verwandter Zingg's⁴⁾, Johannes Döschlin⁵⁾, Pfarrer in Burg am Rhein, wann er Besuche in der Heimat machte. Auch er war ganz für Zwingli eingenommen, wie ein überaus schmeichelhafter Brief seines Nachbarpfarrers zu Stein, Erasmus Schmid, an Zwingli beweist⁶⁾. Im gleichen schmeichlerischen Tone, welcher unter den Humanisten Mode war, sind die übrigen Briefe gehalten, welche Zwingli während seines Aufenthaltes in Einsiedeln erhielt. Da weiht ihm Glarean seine zwei Bücher Elegieen; Wilhelm Resen, Professor in Paris und Löwen, empfiehlt ein Mitglied der Pariser Universität, das die Merkwürdigkeiten Einsiedelns sehen möchte; die Brüder Johann, Leopold und Konrad Grebel, Söhne einer der angesehensten Familien Zürichs, bewerben sich von Wien aus um Zwinglis Wohlwollen; später ladet ihn Konrad dringend zu einem Besuche nach Zürich ein; Jakob Salzmann, Lehrer in Chur, verlangt Bücher und Rathschläge für seine Studien; Paulus Bombasius löst einige Schwierigkeiten der griechischen Sprache; Jakob Burgilgen, ein reicher Luzerner, dankt für ein aufmunterndes Schreiben; alle verschwenden die ehrenvollsten Titel und ermangeln nicht, gelegentlich auch dem Pfleger Geroldseck, als Vater der Gelehrten, ein Körnchen Weihrauch zu streuen⁷⁾. Etwas natürlicher sind die Briefe der jungen Tschudi von Glarus, der drei Söhne des Ritters Ludwig Tschudi, nämlich Ludwig, Peter und Agidius, und ihres nahen Verwandten Valentin. Sie hatten einst bei Zwingli in Glarus den ersten Unterricht genossen und

¹⁾ Briefe vom 19. und 24. Oktober 1516 und 26. Januar 1518. Zw. op. VII, 15 ff. 33.

²⁾ So schreibt 1517, 16. September Jakob Salandronius (Salzmann) aus Chur „. . . M. Franciscum podagra levatum lætantiem suscipito . . .“; Zingg muß also in der Nähe von Chur seine Genesung gesucht haben. Zw. op. VII, 29.

³⁾ De Canone Missæ Epichiresis. Zw. op. III, 86.

⁴⁾ Sororium nostrum Franciscum nennt ihn Döschlin im Brief vom 27. August 1527. Zw. op. VIII, 50.

⁵⁾ In lateinischen Briefen: Taurenus, Tanreolus und Bovillus. Vergleiche oben Seite 569.

⁶⁾ Zw. op. VII, 42 ff. ⁷⁾ Zw. op. VII, 15—50.

studierten jetzt unter ihrem berühmten Landsmanne Glarean in Basel und Paris. Die Jünglinge sind ihrem ersten Lehrer in dankbarer Liebe zugetan; sie berichten genau über ihre Fortschritte in den Wissenschaften, verlangen seine Rathschläge für die Zukunft und bitten ihn um seine Verwendung bei ihren Eltern. Könen auch zuweilen die Sätze etwas gekünstelt, es liegt wenigstens wahres Gefühl in ihnen¹⁾. Ein noch schöneres Zeugnis als die Anhänglichkeit dieser Jünglinge sind für Zwingli die dankbaren Zeilen, die Balthasar Stapfer, Landschreiber in Schwyz, 1522 nach Zürich schrieb, und worin er an die von Einsiedeln aus genoffenen Wohlthaten erinnert: „Als ich euch vor etwas Jahren näher dann jetzt gesehen, schämt ich mich nicht, euch anzurufen um Hilf, mir und meinen Kindern zeitlichen Hunger abzuwenden, darin ich von euch ganz unverlassen, sondern milde Handreichung täglich empfang, um welches Gut euch Gott Widergelt tue²⁾.“

Von Antworten Zwinglis sind aus diesen Jahren fast keine aufbewahrt; es ist daher schwierig, seine damalige Gesinnung und religiöse Richtung klar und sicher zu erkennen. Den besten Aufschluß möchte wohl ein Brief des Beatus Rhenanus geben, welchen dieser Lieblingenjünger des Erasmus am 6. Dezember 1518 nach Einsiedeln fandte. Zwingli hatte, scheint es, den Freunden in Basel das Treiben des Ablaßpredigers Sanjon, der im August vorher über den Gotthard gekommen war, in heiterer Weise geschildert³⁾. Rhenanus erwidert: „Wir ergöckten uns über die Maßen an dem Ablaßkrämer, welchen du uns so lebhaft vorgegemalt hast. Diese Leute geben an die Kriegsobersten Ablaßbriefe für jene, welche im Kriege fallen werden, gewiß ein leichtsinniges, päpstlicher Sendboten unwürdiges Tun. Was alles wird wohl noch ausgedenkt werden, um unser Geld nach Italien zu locken! Übrigens sollte man über dies alles eher weinen, denn lachen. Nichts schmerzt tiefer mein Herz als zu sehen, wie das christliche Volk mit unnützen Ceremonien, ja mit wahren Lappereien beschwert wird. Den Grund finde ich darin, daß die Geistlichen, von den sophistischen Theologen verführt, eine heidnische oder jüdische Moral lehren. Ich meine die gewöhnlichen Geistlichen; denn ich weiß wohl, daß du und andere Gleichgesinnte die reine Lehre Christi, aus den Quellen selbst geschöpft, dem Volke vortragen, wie sie einst Augustinus, Ambrosius, Cyprianus, Hieronymus echt und lauter predigten, nicht wie sie die Jünger des Scotus und Durandus verunstalteten. Von den Kanzeln herunter, von wo herab das Volk alles für bare Wahrheit annimmt, plappern sie dummes Zeug von der Macht des Papstes, von Ablässen, vom Fegfeuer, von erdichteten Wundern der Heiligen, von Rückgabe des geraubten Gutes, von Beträgen, von Gelübden, von den Höllenstrafen und dem Antichrist. Ihr aber zeigt in euern Predigten die ganze Lehre Christi kurz und deutlich wie auf eine Tafel gemalt: darum sei Christus auf Erden gesandt worden, um uns den Willen seines Vaters zu offenbaren, uns anzuleiten, diese Welt, d. h. Reichthümer, Herrschaft, Wollust zu verachten, dagegen aus ganzer Seele nach der ewigen Heimat zu verlangen, uns Friede und Eintracht zu lehren und die schöne Gemeinsamkeit aller Dinge; denn das und nichts anderes ist das Christentum, wie es schon Plato, der den großen Propheten heizuzählen ist, in seiner Republik geahnt zu haben scheint, uns von der eiteln, irdischen Anhänglichkeit an Vaterland, Eltern, Verwandte, Gesundheit u. s. w. zu befreien, um uns zu erklären, daß Armut und Mühsal kein Übel sei; denn sein Leben ist eine Lehre weit erhaben über jede menschliche Philosophie⁴⁾“.

¹⁾ Zw. op. VII, 13. 16. 18. 20. 25. 41. 44. 50.

²⁾ Zw. op. VII, 236 vom 19. Oktober 1522. Die Mitbätigkeit Zwinglis wird auch in der Chronik des Bernhard Wyß, Ausgabe von G. Finsler (Basel 1901), Seite 7, gerühmt.

³⁾ Bernhardin Sanjon war im September 1518 in Schwyz, kam aber höchst wahrscheinlich nicht nach Einsiedeln. Schmidlin, Bernhardin Sanjon, der Ablaßprediger in der Schweiz (Solothurn 1898), Seite 10.

⁴⁾ Zw. op. VII, 57 f.

Das ist ganz der Geist des Erasmus. Der Fürst der Humanisten, voll Begeisterung für die Formschönheiten der alten Klassiker, voll Verachtung nicht bloß für etwaige Auswüchse der Scholastik, sondern für die Scholastik überhaupt, wollte das Christentum, von „menschlichen Zutaten“ befreit, herstellen in der „ursprünglichen Reinheit“, wie es in den Evangelien und den Schriften der alten Väter erscheine, eine milde, erhabene Moral für feingebildete Leute; er geißelte mit bitterem Spotte das weltliche Treiben am päpstlichen Hofe, die Verkommenheit eines großen Teiles des Klerus, manche Mißbräuche im äußeren Kultus; allein er schonte dabei auch katholische Wahrheiten und altkirchliche Einrichtungen nicht, wie Reliquienverehrung, Fastengebot, Breviergebet u. s. w. Ganz wie der Meister dachte Zwingli¹⁾; mangelhafte Kenntnis der Theologie verband sich bei ihm mit dem unbestimmten Gefühl einer notwendigen Kirchenreform, wie es damals allgemein war. Das geht ebenfalls hervor aus seinen Randbemerkungen in den von ihm benützten Büchern. Auch glaubte er sich berufen, seine dahierigen Ansichten zur Geltung zu bringen. In seiner Erwiderung auf die Streitschrift des ernerischen Landschreibers Valentin Compar führt Zwingli 1525 aus, wie er schon zur Zeit, als keinerlei Glaubensstreitigkeiten herrschten, mit Kardinalen, Bischöfen, Prälaten über die vielen herrschenden Irrtümer gesprochen und dazu gemacht habe, dieselben abzuschaffen, wenn man größerem Ruin vorbeugen wolle; namentlich habe er mit Kardinal Schinner, zuerst in Einsiedeln, dann in Zürich, vom schwachen Fundament des Papsttums gehandelt, und der Kardinal habe versprochen, seinen Einfluß aufzuwenden, um den Prunk des römischen Hofes abzuschaffen; Bischof Hugo von Konstanz habe ihn für sein Auftreten gegen den Ablassprediger Sanson gelobt, auch der päpstliche Legat Pucci wiederholt Zusagen betreffend Abschaffung von Mißbräuchen gegeben²⁾. Auf diese Anregungen bei den rechtmäßigen kirchlichen Obern, welche zudem größtenteils nach dem Aufenthalt in Einsiedeln geschahen, beschränkte sich einstweilen die reformatorische Tätigkeit Zwinglis; von Verkündigung einer neuen Lehre in bewußtem und gewolltem Gegensatz zur Lehre der Kirche kann keine Rede sein. Die Legende von seinem reformatorischen Wirken und Lehren am berühmten, vielbesuchten Wallfahrtsort entstand durch einige spätere Äußerungen Zwinglis selbst, wie z. B. die oben angeführte, und durch das Bemühen der reformierten Geschichtschreiber, ihrem Helben mit Gewalt die Priorität vor Luther zu sichern. Schon Bullinger meinte in seiner Reformationsgeschichte, die Gelegenheit, die „Erkenntnis Christi“ unter viele Völker zu bringen, sei einer der Beweggründe gewesen, warum Zwingli nach Einsiedeln zog, und fügt bei: „Da predigt er jegund mit allem Fleiß und lehrt insonderheit, Christum den einigen Mittler und nicht Mariam, die reine Magd und Mutter Gottes, anbeten und anrufen“³⁾. Hottinger will in seiner Kirchengeschichte in einem eigenen Abschnitt beweisen, daß Zwingli vor Luther gegen die Kirche sich erhoben hätte⁴⁾. Den protestantischen Geschichtschreibern taten es katholische nach.

Wittwiler erzählt in seiner Chronik von Einsiedeln: „Der verzweifelt gottlos Mann, der Zwingli, fieng an mit hin und sonderlich, wann viel fremde Pilger, und in der Engelweihe fürnemlich, wider die Pilgerfahrt, wider das Fürbitt der Heiligen, wider den Ablass schandlich predigen, also daß viel Pilger mit großen Klagen widerumb heimzogen, auch viel der Heimischen und Fremden, die den Schalk und Gift vermerkt, manchmalen gedacht gewesen, den Buben, den Zwinglin, ab der Kanzel „hürzlingen“ [kopfüber] hinabzu-

¹⁾ Die meisten Anregungen empfing Zwingli von Erasmus. Vergleiche J. M. Usteri, Zwingli und Erasmus (Zürich 1885), und Initia Zwinglii, a. a. O. 1885, Heft IV, 654—672.

²⁾ Zwinglis Antwort an Valentin Compar. Zw. op. II 1, Seite 7 und 8.

³⁾ S. Bullingers Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Bögelin, 1838, I, 8.

⁴⁾ S. Hottinger, Historia ecclesiastica VI, 207 sqq.

stürzen¹⁾. Weiter noch geht der Einsiedler Annalist P. Christoph Hartmann. Nach ihm haben Zwingli und Genossen auf der Engelweihe 1517 nicht bloß gegen Ablass und Wallfahrten gepredigt, sondern die Lehre vom allgemeinen Priestertum, von nur drei Sakramenten, von der Falschheit des Messopfers, von der Unerlaubtheit der Heiligenverehrung, des Gebetes für die Verstorbenen vorgetragen²⁾.

Viel vorsichtiger hatte sich der mit Zwingli gleichzeitige Chronikschreiber Salat geäußert: „er [Zwingli] fing etwas an, zu rütteln, namentlich in einer Engelweihe, doch so listiglich, daß er nicht zu begreifen war, dazu sich auch niemand keines andern, dann dem Christenglauben gemäß und gleich zu ihm versehen hatte“³⁾. Wirklich merkte weder die weltliche, noch die geistliche Obrigkeit etwas von unkirchlichem Streben und Lehren; im Gegenteil, der Leutpriester von Einsiedeln fand bei seinen Vorgesetzten überall nur die höchste Anerkennung. Im Herbst 1518 erhielt er vom päpstlichen Legaten Pucci das Diplom eines päpstlichen Hauskaplans. „An Tugend reich und Verdiensten, uns durch Erfahrung und guten Ruf empfohlen, hast du vom Apostolischen Stuhl es verdient, durch besondern Ehrentitel ausgezeichnet zu werden“, jagt das Schreiben⁴⁾. Beim Weggange von Einsiedeln bezeugen Landammann und Rat von Schwyz ihre Betrübnis über dies Scheiden⁵⁾; das ganze Jahr 1519 hindurch behandelt ihn Kardinal Schinner als Hausfreund und Tischgenossen in vertrauester Weise⁶⁾; der Generalvikar von Konstanz, Johann Fabri, einer der wackersten Vorkämpfer gegen den Protestantismus, versichert ihn Mitte und Ende des Jahres 1519 ewiger Freundschaft, verkehrt aufangs 1520 persönlich mit ihm, will ihm sogar seine Streitschriften gegen Luther zur Beurteilung einschicken⁷⁾. Diese Zeugnisse beweisen doch zur Genüge, daß von einem auffsehenmachenden Predigen gegen die Kirchenlehre in den Jahren 1516—1518 bei Zwingli keine Rede sein kann. Der „Reformator“ entwickelte seine Irrlehre zum erstenmal klar und ganz in den sogenannten „Schlußreden“; sie erschienen im Januar 1523, nachdem Zwingli bereits vier volle Jahre Leutpriester in Zürich gewesen.

Im Herbst 1517 war von Schultheiß und Rat von Winterthur die durch Tod erledigte Leutpriesterstelle dieser Stadt dem Zwingli in verbindlichster Weise angetragen worden. Die Pfründe war bedeutend einträglicher als die Leutpriesterstelle in Einsiedeln, doch gab Zwingli abschlägigen Bescheid, weil die Annahme der Pfarrei Winterthur den Herren von Glarus nicht gefallen würde⁸⁾. Dagegen nahm er ein Jahr später den Ruf nach Zürich an.

¹⁾ DAE. Litt. C, p. 121. Vielleicht ist übrigens diese Behauptung Wittwilers auf die Predigt Zwinglis bei der Engelweihe 1522 zu beziehen. Wittwiler nennt wirklich das Jahr 1522, irrt aber, wenn er sagt, daß in diesem Jahre Zwingli als Pfarrherr nach Einsiedeln kam.

²⁾ Annales Heremi p. 445. Übrigens war nicht 1517, wie Hartmann meint, sondern 1516 ein Engelweihjahr, d. h. Kreuzerhöhung, 14. September, fiel 1516, nicht aber 1517, auf einen Sonntag.

³⁾ Salats Chronik, Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte I, 28.

⁴⁾ Zw. op. VII, 48. 49. Zwingli hatte sich um die Auszeichnung beworben; denn 2. März 1518 schreibt ihm Bombasius: „De tuo Acolythatu faciam quod scribis, cum primum abbreviator noster aliquid otii habuerit. Zw. op. I. c. 35. Egli, Analecta reformatoria I, 19 ff.

⁵⁾ Zw. op. VII, 60. 61.

⁶⁾ Zw. op. VII, die Briefe dieses Jahres. Im Schreiben an Mykonius vom 26. November 1519, a. a. D., Seite 98, muß sich Zwingli wegen zu großer Vertraulichkeit mit dem Kardinal verteidigen.

⁷⁾ Schreiben Fabers an Zwingli vom 7. Juni und 17. Dezember 1519. Zw. op. VII, 78 und 101. Zwingli an Mykonius vom 16. Februar 1520, a. a. D., Seite 116. 117. Noch im Anfange 1523 brachte der Nuntius Ennio Filonardi ein anerkennendes, vom 23. Januar dieses Jahres datiertes Breve Adrians VI. an Zwingli, Zw. op. VII, 266. 267. Das ist etwas auffallend; denn wenn auch Zwingli 1522 noch nirgends als eigentlicher Irrlehrer austritt, so waren doch seine Schritte und Schriften so bedenklich, daß man in Rom davon besser hätte unterrichtet sein dürfen.

⁸⁾ Schreiben vom 30. Oktober 1517. Zw. op. VII, 31 ff.

Durch den Tod des Propstes am Großmünster und durch die dadurch veranlaßten Beförderungen stand die Leutpriesterei an besagtem Münster ledig. Die Wahl gehörte den Chorherren, denen indes die Stimmung unter den angesehenern Bürgern der Pfarrei nicht gleichgültig sein konnte. Nun zählte der Pfarrer von Einsiedeln bereits manche Freunde in der Stadt; die häufigen Wallfahrten der Züricher nach Einsiedeln, die Besuche Zwinglis bei Anlaß der Kapitelsversammlungen und sonst hatten ihn bekannt machen müssen. Unterm 28. Oktober kann daher Oswald Geislhäusler, bekannter unter dem Namen Mykonius, seinem Jugendfreunde melden, daß man ihn zum Leutpriester nach Zürich wünsche¹⁾. Zwingli antwortete, er werde nächstens zu mündlicher Besprechung hinabkommen, unterdessen möge Mykonius genau Nachfrage halten, welche Verwandtnis es mit der Stelle habe, wie hoch der Gehalt sei, ob der Leutpriester auch Beichte hören und Kranke besuchen müsse, unter welcher Behörde er stehe²⁾. Diese Aufträge zeigen kein hitziges Verlangen nach dem angebotenen Amte. Da ändert ein auftretender Nebenbuhler die Gesinnung, indem er den Ehrgeiz aufstachelt. Laurentius Fabula, ein „Schwabe“, hatte im Großmünster eine Probepredigt gehalten und bei den bedächtigeren Leuten nicht übeln Anklang gefunden. Jetzt will Zwingli keinen Schein der Zurücksetzung leiden. „Führe eifrig meine Sache,“ mahnt er Mykonius; „denn offen gesagt, seit ich höre, daß dieser Mensch sich um die Stelle bewirbt, würde ich als Schmach fühlen, was sonst mir gleichgültig schien“³⁾. Fabula verlor wirklich alle Aussicht; denn es wurde ruchbar, daß er Vater von 6 Kindern sei und bereits mehrere Pfründen inne habe⁴⁾; allein auch gegen Zwingli erhoben sich Bedenken sittlicher Art.

Zwingli war von Natur heiter und fröhlich. Gute Anlagen zu Musik und Gesang hatte er mit Vorliebe gepflegt und ausgebildet und in der Handhabung der Musik-Instrumente eine ungewöhnliche Fertigkeit erworben⁵⁾. Diese Eigenschaften und Geschicklichkeiten machten den Jüngling zu einem beliebten und gesuchten Gesellschafter, ein Vorzug, wenn er die Versuchungen zu Leichtsinne und Ausschweifung, die hieran geknüpft waren, zu überwinden gewußt hätte. Das war leider nicht der Fall.

Mit Empfang der höheren Weihen hatte er, wie jeder katholische Priester, die Pflicht der Enthaltbarkeit übernommen; er fand aber nicht die nötige sittliche Kraft in sich, das zu halten, was er Gott und der Kirche gelobt hatte. Auch als Pfarrer zu Glarus ergab er sich der Unsitlichkeit, doch so geheim, daß, wie er selbst schreibt⁶⁾, nicht einmal seine Freunde darum wußten, und er, nach seines Lobredners Mykonius Bericht⁷⁾, wenn gerade nicht keusch, doch vorsichtig war (si non caste, saltem caute) und wenigstens jetzt noch öffentliches Argernis vermied.

Leider war zu jener Zeit der Wandel vieler Geistlicher unlauter.

Schon Bischof Thomas von Konstanz erließ unterm 23. Juli 1495, fast ein Menschenalter vor der Glaubensstrennung, an den gesamten Klerus ein ernstes Rundschreiben, worin er das weltliche Treiben und unsittliche Leben der Geistlichen und die Zügellosigkeit der Laien scharf tadelte und zu ernstern Heilmitteln griff. Merkwürdig sind die wahrhaft prophetischen Worte des Bischofs: wenn der Klerus nicht bessere Wege einschläge, so sei sehr

¹⁾ Zw. op. VII, 51.

²⁾ Zwingli an Mykonius, a. a. O. Seite 52.

³⁾ Brief vom 2. Dezember 1518, a. a. O. Seite 53.

⁴⁾ Mykonius an Zwingli vom 3. Dezember 1518, a. a. O. Seite 53—54.

⁵⁾ Chronik des Bernhard Wyß, Ausgabe von G. Finsler, Seite 4 ff.

⁶⁾ Brief vom 4. Dezember 1518. Zw. op. VII, 56.

⁷⁾ In dessen Leben Zwinglis. Zw. op. VII, 55, Anmerkung 1. Bullinger, Reformationsgeschichte I, 8. Vergleiche Salat, Zwinglische Distorie, im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte I, 28.

zu befürchten, daß die Kirche gespalten und das Heiligste verachtet werde, daß Kriege und andere Übel die Christenheit heimsuchen werden ¹⁾.

So eindringlich auch diese Mahnung war, so wenig wurde sie zu Herzen genommen. In dem einzigen Jahre 1515 mußten drei Weltgeistliche, die Stiftsprüfenden innehatten, Pfarrer Melchior Stocker von Freienbach, Pfarrer Burkhard Raibler von Ettiswil und Kaplan Anton Reber von Sarmensdorf wegen Übertretung des Cölibates vom Bischofe bestraft werden ²⁾.

Auch Bischof Hugo von Konstanz, selbst ein Priester von unbescholtenem Leben, erließ eindringliche und ernste Mahnungen. Mit bitteren Seelenschmerzen, klagt er in einem Rundschreiben vom 3. Mai 1516, müsse er gewahr werden, wie trotz aller Synodalstatuten viele Geistliche Konkubinen halten, andere dem Spiele und Trunke ergeben seien, sich weltlich kleiden, Wuchergeschäfte treiben und so Ärgernis geben. Väterlich bittet und beschwört er alle und jeden einzelnen, sich zu bessern, damit er nicht strenger einschreiten müsse ³⁾. Die Warnungen fruchteten nicht viel, besonders auch deswegen nicht, weil die Eidgenossen ein wirkliches Einschreiten der Kurie wie einen Eingriff abwehrten und den schlechten Klerus schützten ⁴⁾. Gerade ein Jahr nach obigem Hirtenschreiben muß der Bischof wieder klagen, wie „ein Dorn bitteren Schmerzes seine Seele durchbohre“, weil seine Bitte und Aufforderung zur Buße wenig gefruchtet; er droht nun mit einer Untersuchung, mit Exkommunikation und Prüfendenentziehung gegen die Unverbesserlichen ⁵⁾. Das Schreiben wurde allen Priestern mitgeteilt, also erhielt es auch Zwingli in Einsiedeln, ohne indessen die Worte des Hirten zu beherzigen; denn auch hier beobachtete er die standesgemäße Keuschheit nicht. Der Fall hatte Aufsehen erregt; das Gerücht davon drang bis nach Zürich und schien ein Hindernis für die Berufung Zwinglis zu werden.

Unterm 3. Dezember 1518 meldete ihm Mykonius, er habe erfahren, daß er [Zwingli] gegenwärtig in einen Streithandel mit einem Amtmann verwickelt sei, dessen Tochter er verführt habe, und bittet um Aufschluß ⁶⁾. Die begehrte Aufklärung gab Zwingli schon am folgenden Tage in einem Briefe an den Chorherrn Uttinger ⁷⁾. Er gesteht, früher in diesem Punkte sich verfehlt zu haben, und, trotz seines Vorsatzes, wieder gefallen zu sein. In wirklich gemeiner Weise schildert er die gefallene Person als gemeine Dirne, die nicht Tochter eines Amtmannes, sondern eines Barbiers sei. Dagegen nennt eine bis jetzt noch nicht veröffentlichte, nach dem Jahre 1522 geschriebene Quelle zu Einsiedeln die Verführte eine Tochter des Stiftsamtmanns Hans Schölin zu Einsiedeln ⁸⁾. Ob nun Zwingli in seinem Briefe an Uttinger wissentlich die Unwahrheit gesagt hat, oder ob er nur einen andern Fall vorbringt, um den berührten zu umgehen, wollen wir nicht näher untersuchen. Jedenfalls ist der Brief vom 4. Dezember 1518, dessen Einzelheiten anständigerweise gar nicht wiedergegeben werden können, ein Beweis von frivoler Denkungsart des Schreibers in diesem Punkte; er ist aber auch ein Beweis der traurigen Zustände jener Zeit; denn der Empfänger, Chorherr Heinrich

¹⁾ Geschichtsfreund XXXIII, 406. 417 ff.

²⁾ Einsiedler-Akten im EAF.

³⁾ Geschichtsfreund XXIV, 79 ff.

⁴⁾ Die Beweise im Geschichtsfreund XXXIII, 15. 16.

⁵⁾ Urkunde vom 3. März 1517. Geschichtsfreund XXIV, 82 ff.

⁶⁾ Zw. op. VII, 53.

⁷⁾ Zw. op. VII, 55—57.

⁸⁾ StAE. sign. A. CB 4 am Ende. Kopie aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts. Ist Bericht eines Zeitgenossen und nach 1522 verfaßt. Vergleiche P. Gallus Morel im Archiv f. schw. Reformationsgeschichte I, Seite 789. Daß ein Hans Schölin damals Amtmann des Gotteshauses war, geht aus der Urkunde vom 7. März 1519, s. unten nach der Wallfahrt, hervor. Salat a. a. O. bestätigt das in obiger Quelle Gesagte, ohne aber den Namen der Verführten zu nennen.

Uttinger, freilich der von der Züricher Regierung dem Bischof vorgeschlagene bischöfliche Kommissar des Züricher Kapitels¹⁾, ist weit entfernt, durch diese Schamlosigkeit angeekelt zu werden, und betreibt vielmehr Zwinglis Wahl aus allen Kräften. Es gelang, die schlimmen Gerüchte zu unterdrücken; am 7. Dezember berichtet Schinners Geheimschreiber, Sander, an Zwingli: „Sei guten Mutes. Das Gerücht, welches, wie ich vermute, deine Nebenbuhler austreuten, hat wohl einigen Widerwillen gegen dich erzeugt, indessen das Wohlwollen der Guten dir nicht geraubt. Mit Gottes Hilfe wird hoffentlich alles nach Wunsch ablaufen.“

Am 11. Dezember fand die Wahl wirklich statt und fiel mit großer Mehrheit auf Zwingli. Er verließ in den letzten Tagen des Jahres 1518 Einsiedeln und reiste nach Zürich, wo er zuerst im Einsiedlerhose abtieg, dann aber sofort in die Leutpriesterei hinüberzog²⁾. An ihm erhielt Zürich einen strebsamen Humanisten aber mittelmäßigen Theologen, einen kühnen Prediger aber sittlich gesunkenen Priester, einen Bürger von solcher geistigen Kraft, daß er nach kurzem, schwachem Widerstande jede weltliche und geistliche Gewalt sich dienstbar machte, die innere Verwaltung und die eidgenössische Politik allein bestimmte und die sonst auf ihre Staatsmänner und Gelehrten so stolze Stadt nach seinem alleinigen Willen zur Kirchentrennung und zum Bürgerkriege fortriß.

Auch in Zürich hielt sich Zwingli in sittlicher Beziehung nicht besser, er wurde eher schlimmer. Unterm 17. September 1522 schrieb er seinen Brüdern u. a.: „Seit [sagt] man mich, ich sünd mit hoffart, freffen, unluterkeit, gloubend es lychtlich; denn ich den und andren lastren leider underworfen bin“³⁾. Im folgenden Jahre gestand er: „Wie wol ich lust [sonst] mit andren lasteren . . . vil menschen übertriff“⁴⁾. Auch auswärts hatte er einen sehr schlimmen Ruf und mehr als einmal war er genötigt, sich zu verteidigen, was er aber auf eine eigentümlich ausweichende Art tat⁵⁾.

Bevor noch der Pfleger seinen Leutpriester entlassen, hatte ihm dieser für einen Nachfolger sorgen müssen. Zwinglis Wahl war auf Leo Jud gefallen, den Sohn eines elsässischen Geistlichen, mit welchem er auf der Hochschule bekannt geworden war, und der nunmehr als Pfarrer zu St. Hippolyt (St. Bilt südlich von Schlettstadt im Elsaß) lebte⁶⁾. Ihn lud er nach Einsiedeln ein. „Da ich weiß, daß du, ob schon ein Fremder, eine Vorliebe zu den Schweizern trägst . . . hoffe ich, du werdest billigen, was ich zu deinem Besten plane. Es haben mich in jüngstverfloßener Zeit die Züricher zu ihrem Hirten erwählt, während ich in Einsiedeln, wo eine der Gottesgebärerin geweihte und von allen Deutschen stark besuchte Kapelle steht, die Seelsorge versah. Nun befaßl mir Herr Theobald von Geroldssee, der Verwalter des Stiftes, dich schriftlich an meine Stelle zu berufen. Da hast du also die beste Gelegenheit, dich unter den Schweizern, ja inmitten der eigentlichen Schwyzer niederzulassen, und zwar in sehr ehrenvoller Stellung. Die Reise geht auf Kosten des Herrn, und auch hier wird alles nach deinem Wunsche geordnet werden. . . Deine künftigen Pfarrkinder sind ein einfaches Völkchen, welches sogar von mir die Lehre Christi willig hörte, auch haben sie zu leben im Überfluß. Der Herr ist zwar nur mittelmäßig gebildet, jedoch äußerst lernbegierig und ein großer Liebhaber der Gelehrten. Ich selbst werde nur sechs Wegstunden

¹⁾ Geschichtsfreund XXXIII, 13 und 49. Uttinger verwaltete sein Amt bis 1525. Geschichtsfreund XXIV, 55. ²⁾ Zw. op. VII, 58. 59.

³⁾ Göttinger, Historia der Reformation, Seite 36. Mürkofer I, 53. ⁴⁾ Zw. op. I, 86.

⁵⁾ Zw. op. I, 356. Vergleiche Bullinger, Reformationsgeschichte I, 384.

⁶⁾ Zw. op. VII, 220. 236. 247. 255.

⁷⁾ Leben Leonis Judä von Johannes Len, Leonis Sohn und Pfarrer zu Glach, geschrieben 1574, gedruckt in Miscellanea Tigurina III, 1—13. Der Vater Leo Juds, Johann, war Kirchherr zu Seemer, die Mutter Elisabeth Hochjäggin von Solothurn. Leo war 1482 im Städtchen Rappoltsweiler geboren.

von dir entfernt sein . . . Also komme, . . . es wird dich nicht gereuen ¹⁾“. Jud nahm den Antrag an, allein seine Ankunft in Einsiedeln verzögerte sich bis in den Sommer 1519. Die Reise sowohl als die ersten Eindrücke im neuen Wirkungskreise schildert er recht anziehend in einem Briefe an die Mutter: „Mein freundlicher Gruß, meine herzlichste Mutter und Schwester. Ich laß euch wissen, daß es mir von Gottes Gnaden fast [sehr] wohl geht und daß ich frisch und gesund bin, auch daß mich mein Herr, der Abt, fast lieb hat und mir mehr Zucht, Freundschaft und Ehre tut, dann ich verdienen mag. Ich ritt gen Gebweiler zu Herrn Klaus Krug, und blieb über Nacht bei ihm; der ließ dir viel Gutes sagen. Den andern Tag ritt ich am Samstag gen Dornach und blieb da bis am Montag, und war mein Roß also müde, daß ich es zu Dornach ließ stehn und ließ ein anderes zu Basel; ritt denselben Montag noch gen Mumpf, am Dienstag gen Zürich und am Mittwoch lag ich still zu Zürich; denn es war Petri und Pauli; am Donnerstag zu Nacht kam ich gen Einsiedeln. Mein Vetter Hans Heinrich [Winkeli] sprach, er wolle mir das Roß verkaufen und das Geld schicken und in acht Tagen den Rickausen nachbringen, auch wolle er mir mein Faß mit meinen Dingen gen Zürich fertigen; deren [Dingen] ist aber noch keines geschehen und liegt das Faß noch zu Basel in dem Kaufhaus und mangle ich der Kleider und Bücher gar übel. Ich schicke dir hier gar ein hübsch Vater-Rosier des würdigen Vaters Martin Luthers, eines Augustiners zu Wittenberg, das predige ich jetzt zu Einsiedeln und das lies mit Fleiß; dann es gar gut und nützlich ist und eitel rechter Grund aus Heiliger Schrift. In künftigen Zeiten will ich dir etwas mehr schicken, auch will ich dir einen Glarner Ziger schicken, so ich Fuhr mag haben. Und sobald du magst Botschaft haben, so schreib mir, wann und wie ihr von Wylser seid geschieden und ob du zu den Baden feiest gewesen und wie es euch gehe zu Berken; auch wann ich kann eigentliche Botschaft haben, will ich dir Geld schicken. Grüß' mir meine herzliche Schwester und sag' ihr, daß sie fromm und bieder sei, und grüß' mir auch Herrn Diebold, Herrn Simon und wer nach mir fraget. Mit mehr, denn Gott spar euch alle gesund. Geben am Samstag nach St. Margaretentag [16. Juli] 1519. Leo Jud, dein Sohn“. Und die Adresse: „Der frommen Frauen Elisabeth Hochseugin, Herrn Büwen, Kirchherrn zu St. Pilt, Mutter, in ihre Hand“. Wie eine Stelle in diesem Briefe zeigt, bewegte sich Jud bereits stark in den Anschauungen Luthers. Der „Grund in der Heiligen Schrift“ gilt ihm als Kennzeichen einer wahren Lehre, und die Erklärung des Vater-Unfers des Wittenberger Augustiners dient ihm zum Leitfaden bei seinen christlichen Vorträgen an das Volk. Diese Predigten waren, wie der Sohn und Lebensbeschreiber versichert, ungeachtet Leo „nur eine oder zwei Stunden daran gestudiert, geschmalzen und gesalzen“. Die Stimme klang hell und klar, auch verständlich; doch konnte er nicht donnern, sondern war sanfter Natur. „Von Gestalt war er nicht groß, sondern eine mittelmäßige Person, hat allezeit eine gute leibliche Farb, wie wohl er sonst schwachen und blöden Leibes war; denn er hatte einen bösen, verderbten Magen.“

Außer diesen wenigen Andeutungen über seine Predigtweise ist bezüglich seiner seel-sorgerlichen Tätigkeit für das Volk aus den Quellen nichts zu entnehmen.

Leo Jud benutzte seine Mußestunden zu schriftstellerischer Tätigkeit. Im Jahre 1522 erschien in Zürich bei Frotschauer „Eine Expostulation der Klag' Jesu zu dem Menschen, der aus eigenem Mutwill' verdammt wird, von Desiderius Erasmus, durch Meister Leo Jud, Pfarrer zu Einsiedeln, verdeutscht ²⁾“. Eine andere Übersetzung „Vom wahren und falschen Glauben“ weihte Jud den Waldschwestern in Einsiedeln.

¹⁾ Brief vom 17. Dezember 1518. Zw. op. VII, 59 f.

²⁾ Leben Leonis Judä, a. a. O. Seite 25. 26. 50 (Nummerung). 62 ff.

Bei den Schwestern „in der Sammlung der Au und Alpegg¹⁾“ fand Jud einen eigentümlichen Wirkungskreis; er hielt ihnen Vorlesungen aus der Heiligen Schrift. Die Widmung obigen Büchleins lautet: „Seinen lieben Schwestern in Christo Jesu und christenlicher Liebe, entbietet Leo Jud, Leutpriester zu Einsiedeln, seinen freundlichen Gruß. Ich hab' mich bisher geflissen, liebe Schwestern, daß ich euch wohl unterwies und lehrte zu leben in einem wahren Vertrauen in Gott und inbrünstiger Liebe des Nächsten, damit ihr gezogen würdet von viel Irrungen und Umschweif der Dingen, dadurch die Menschen nicht Seligkeit, sondern Hindernis derselben überkommen. Und daß ihr das desto besser tun möchtet, hab ich euch nicht allein mit Worten ermahnt, sondern euch viele hübsche, nützliche und fruchtbare Büchlein in Deutsch gegeben, damit ihr durch Lesen derselben möchtet erlernen, worin wahre Frömmigkeit und Seligkeit des Menschen stehe.“ Nachdem dann Jud die Schrift Luthers aufs beste empfohlen, fährt er fort: „Darum ihr, meine lieben Schwestern in Christo, leset dieses mit allem Fleiß; dies schenke ich euch; ich habe weder Silber noch Gold, was ich aber von Gott empfangen habe, teile ich euch mit. Ich verhoffe, so ihr dies Büchlein mit Fleiß und Ernst leset und behaltet, daß euch in kurzer Zeit euer Leben verändert und wahrhaft geistlich werde, nicht allein in äußerlichem Schein und Kleidung, sondern in allen Werken, Worten, Sitten und allen Übungen. Und so ich dann vermerke, daß ihr euch darin übet, würde ich bewegt und gereizt, inskünftig mehr zu machen. Gott, der Herr, verleihe euch christenliche Liebe und Eintracht. Bittet Gott für mich armen Sünder, daß er mir Gnad' und Stärke verleihe, zu fördern sein heilig Evangelium²⁾“. Gewiß schöne Ermahnungen in herzlicher Sprache. Inbessen gehörten nach Leo Juds Ansicht zu den „Irrungen und Umschweif“, dadurch die Menschen „Hindernis der Seligkeit“ bekommen, auch die Gelübde, vorab das Gelübde jungfräulicher Keuschheit. Er forderte seine Schülerinnen auf, diese Menschenjahungen abzuwerfen, und wenn nicht bei der Mehrzahl, so doch bei einzelnen fand er williges Gehör. Drei traten aus und nahmen Männer. Eine von ihnen folgte dem Leutpriester nach Zürich und wurde sein Weib. Im September 1523 „ging Meister Leo Jud, Pfarrer zu St. Peter, mit seiner Ehefrauen zur Kirchen . . . war eine aus dem Schwesterhaus Einsiedeln, die hieß Katharina, war Hansen Gmünders, eines Webers, aus St. Gallen, Tochter³⁾“. Der Pfleger verbot den neu eintretenden Schwestern, das Gelübde der Keuschheit abzulegen⁴⁾.

Nach dem nahen Zürich wird Jud wohl hie und da zum Besuche seiner Freunde hinabgeritten sein; ausdrücklich wird er unter der Gesellschaft genannt, welche anfangs Fasten 1522 im Hause des Buchdruckers Froschauer zum großen Argernis von Rat und Bürgerschaft Fleisch und Eier geessen⁵⁾. Zwingli sah vermutlich hierin einen Beweis von dem Mute, den er an seinem Nachfolger stets rühmte, und suchte um so eifriger den Mann „kleiner als Teucer aber stärker denn Ajax“ an seine Seite zu bringen⁶⁾. Als daher im gleichen Jahre 1522 die Leutpriesterrei zu St. Peter erledigt stand, erhielt Donnerstag den 22. Mai Jud ein Bettelchen von Zürich: am folgenden Sonntag sei eine Primizfeier bei St. Peter, und es würde gut sein, wenn er bei diesem Anlaß die Predigt hielte⁷⁾. Jud entsprach, und sein Vortrag gefiel so wohl, daß er acht Tage darnach zum Pfarrer der genannten Kirche

¹⁾ Siehe oben Seite 322 ff. 359. ²⁾ Miscellanea Tigurina III, 118. 119.

³⁾ Bullinger, Reformationsgeschichte I, 109, und Leben Leonis Judä a. a. O. 31. Finsler, Die Chronik des Bernhard Wyß, Seite 26.

⁴⁾ Dieselbe handschriftliche Quelle wie oben Seite 594, Anmerkung 8.

⁵⁾ Egli, Altensammlung, Nr. 233.

⁶⁾ Zwingli an Mykonius 1522, August 26. Zw. op. VII, 218—219.

⁷⁾ Zwingli an Leo Jud 1522, Mai 22. Zw. op. VII, 200.

gewählt wurde, doch sollte er erst auf Lichtmeß des folgenden Jahres aufziehen¹⁾, also das Jahr 1522 hindurch am bisherigen Posten verbleiben. Hier besuchte ihn Zwingli noch zweimal; zuerst am 2. Juli, an welchem Tage er in Einsiedeln mit zehn gleichgesinnten Priestern die Bittschrift an den Bischof um Aufhebung des Cölibates unterzeichnete²⁾, und dann im Herbst zur Feier der Engelweihe. Was und wie er bei diesem Anlasse predigte, werden wir unten bei der Darstellung der Wallfahrt in dieser Zeit vernehmen.

Noch während der Engelweihe verhandelte Zwingli mit Geroldseck über die Anstellung eines Mannes, welcher den bald abgehenden Jud nicht in der Leutpriesterei, wohl aber in seinem anderweitigen Wirken als Lehrer ersetzen sollte³⁾. Mykonius, seit 1520 Schulmeister in seiner Vaterstadt Luzern, sehnte sich von dort weg, weil seine Parteinahme für Zwingli seine Stellung schwierig zu machen begann. Zwingli lud ihn im August 1522 nach Zürich ein. „Hier triffst du Uttinger, Engelhart, Frei, die liebenswürdigen Greise; Erasmus Schmid, Zwingli, Megander, nicht zu verachtende Männer; Grebel, Ammann, Binder, die edlen, hochgebildeten Jünglinge. Bald wird der nach Gerechtigkeit dürstende, gewaltig brüllende Leo kommen. Öfters besucht uns der liebe Pfleger aus Einsiedeln, der Vater aller, welche Gott wahrhaft als Vater ehren, und mit ihm kommt unser Meister Franz, der in treuer Liebe wie im heitern Scherz unübertroffen ist⁴⁾“. Doch Mykonius mag ohne bestimmtes Amt nicht nach Zürich ziehen; daher der Versuch, in Einsiedeln eine Stellung zu finden, indessen gleichzeitig Glarean sich um eine solche für den Freund in Basel umsieht. An beiden Orten gibt es Hindernisse. Geroldseck ist besten Willens, aber seine Stellung ist erschüttert, er kann nichts versprechen ohne Zustimmung der Herren von Schwyz⁵⁾; Glarean muß auf die nächsten Ostern vertrösten⁶⁾. Unterdeffen wird die Feindschaft der Luzerner immer unerträglicher. Am 15. November schreibt Mykonius an Zwingli: „Wenn der Herr Pfleger die nächsten Tage keinen guten Bericht sendet, bin ich entschlossen, nach Zürich zu kommen und von Tür zu Tür mein Brot zu betteln, wenn es doch also Gottes Wille scheint⁷⁾“. Um die allzu trübe Stimmung des Mannes zu begreifen, mag man an die Eigenschaften denken, die ihm einer seiner talentvollsten Schüler beilegt: „ein gar gelehrter Mann und trüwer Schulmeister, aber grausam wunderbar⁸⁾“. Doch zum Betteln kam es ja nicht. Am Mitte Dezember kann Mykonius dem Freunde melden: „Daß ich die verfloffenen Tage in Einsiedeln gewesen, wirst du zweifelsohne wissen. Der Pfleger und ich sind nun eins; nächstens reise ich dorthin. Eines verlangte er, daß ich nach Leos Abgang den Klosterfrauen⁹⁾ etwas lese. Ich tue es

¹⁾ Bullinger, a. a. O., Seite 75.

²⁾ Zw. op. III, 17 ff. Finsler, a. a. O., Seite 24, Anmerkung 3. Von den in Einsiedeln angestellten Weltpriestern unterzeichnete nur einer, nämlich Leo Jud. Weder der Pfleger Diebold noch ein anderer Ordenspriester erscheint unter den Bittstellern.

³⁾ Ein Beweis, daß schon vorher von einzelnen Wableuten höhere Studien gepflegt wurden, ist der Umstand, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein junger Mann aus dem Dorfe Einsiedeln namens Bertold auf der Universität Heidelberg studierte (siehe oben Seite 471, Anmerkung 4), ferner daß Franz Zingg und Hans Döschlin sich den Magistergrad erworben hatten, und daß am 27. November 1515 ein gewisser Johannes von Einsiedeln den Grad eines Baccalaureus an der Artisten-Fakultät der Universität Köln erlangte (Dekanatsbuch derselben Fakultät zu Köln). ⁴⁾ Zwingli an Mykonius. Zw. op. VII, 218 f.

⁵⁾ Mykonius an Zwingli nach Einsiedeln, 1522, September 23. Zw. op. VII, 226, und 1522, November 15, a. a. O. 245. ⁶⁾ Glarean an Zwingli, 1522, Dezember 29. Zw. op. VII, 248.

⁷⁾ Mykonius an Zwingli. Zw. op. VII, 245.

⁸⁾ Thomas Platter in seiner Selbstbiographie, Miscellanea Tigurina III, 2, Seite 249, und Ausgabe von Fexter (1840), Seite 35.

⁹⁾ So und nicht mit „Mönchen“ ist das lateinische monachis (von monacha, nicht monachus) zu übersetzen. Hätte aber Mykonius die in Einsiedeln weilenden Ordensleute, den Abt, den Pfleger und die in der Seelsorge noch angestellten auswärtigen Mönche im Auge gehabt, dann hätte er dominis geschrieben. Siehe übrigens oben Seite 597.

recht gern, doch in anderer Weise als Leo; denn seine Art scheint mir eine unfruchtbare. Ich werde alles weitläufiger behandeln, ohne von der Sache abzuschweifen. Wenn du Muße findest, so bedeute mir, was vor allem durchzunehmen wäre. Wenn du Gelegenheit hast, so empfehle mich Geroldsseck aufs wärmste, nicht schriftlich, sondern mündlich, wann er dich besucht¹⁾." Bald nach diesem Schreiben, noch vor Ende des Jahres 1522, siedelte Mykonius nach Einsiedeln über. Es waren ihm von den Herren von Schwyz 30, vom Pfleger 20 Goldgulden jährlichen Gehaltes ausgeworfen²⁾; doch bleibt unbekannt, was er dafür zu leisten hatte, wahrscheinlich leitete er eine öffentliche Schule. Lange blieb er in dieser Stelle nicht. Schon im Laufe des nächsten Jahres zog er, von Zwingli berufen, an die Schule am Frauenmünster in Zürich. Ungern entließ ihn Geroldsseck und besorgt äußerte er: es scheine ihm verhängnisvoll, daß alle, die Christum bekennen, nach Zürich zusammenkommen, um dann alle mitfammen unterzugehen³⁾.

Der Nachfolger Leo Juds als Leutpriester in Einsiedeln war Johannes Döschlin. Er behielt unterdessen seine Pfarrei Burg bei und ließ sie durch einen Vikar besorgen bis Ende 1523 oder Anfang 1524, von welcher Zeit an er sie wieder persönlich versah⁴⁾.

Meister Franz Zingg hielt sich meist in Einsiedeln auf. Wenn er zuweilen in Geschäften oder zur Pflege der Gesundheit die heimatliche Waldstatt verließ, so kehrte er stets bald dorthin zurück. Im Sommer 1521 mußte er wiederholt nach Zürich zur Verteidigung Zwinglis. Derselbe war heftig gegen die militärischen Werbungen für den Papst aufgetreten und hatte sich dadurch von den Päpstlichgesinnten den Vorwurf der Treulosigkeit zugezogen, weil er ja eine päpstliche Pension beziehe und damit dem Papste verpflichtet sei⁵⁾. Der Handel kam vor den Rat, und zweimal erschien Zingg persönlich vor der Behörde als Zeuge; ein drittes Mal reichte er, durch Krankheit in Einsiedeln zurückgehalten, sein Zeugnis schriftlich ein. Zwingli habe freilich in Clarus, Einsiedeln und Zürich „eine jährliche Provision von päpstlicher Heiligkeit gehabt, die er [Zingg] als dero Diener ihm etwa geben“. Dieses hätte aber nicht den Sinn gehabt, den Empfänger besonders zu binden; wollte Zwingli solche Verpflichtungen eingehen, seien ihm dafür „jährlich hundert Gulden, desgleichen Domherrnpfrund zu Basel oder Chur“ angetragen gewesen; er habe beides abge schlagen, auch dem Legaten Pucci den Verzicht auf die Pension angetragen, doch dieser erwidert, dieselbe sei allein gegeben, „damit er [Zwingli] desto haß möchte erleben und Bücher kaufen. Denn“, fügt der Schreiber bei, „so ihm diese Handreichung nicht getan worden, hätte er bei euch nicht mögen haushalten, dessen er sich zum öftern male gegen mich und andere erklagt . . . des willens, die Pfarrei bei euch aufzugeben und wieder nach Einsiedeln zu kommen⁶⁾.“

In einem lateinischen Begleitbriefe an Zwingli berichtet Zingg über persönliche Dinge: die Hand schmerze ihn dermaßen, daß er kaum zu schreiben vermöge; sobald er wisse, daß Dr. Badian und der „andere Arzt“ in St. Gallen zurückseien, werde er dorthin reisen. Auch der Pfleger hätte ein leichtes Fieber zu überstehen gehabt. Zum Schluß wird Zwingli

¹⁾ Brief vor dem 19. Dezember 1522. Zw. op. VII, 253.

²⁾ Glarean an Zwingli, 1522, Dezember 30. Zw. op. VII, 257.

³⁾ Mykonius an Zwingli vom 1523. Zw. op. VII, 322.

⁴⁾ 1522, 23. September und 2. November; 1523, 29. August. Zw. op. III, 87. VII, 226. 242. Leo Juds Leben, Seite 30. — Nach dem Weggang Leo Juds kam die Pflegerin des alten Abtes Konrad, Trine, in Verdacht, demselben „etwas Hab und Gut des Gotteshauses“ gegeben zu haben. Zwei Reklamationen von Schwyz bei Zürich, 27. Juli 1524 und 29. Juni 1525 (StAZ.), hatten keinen Erfolg.

⁵⁾ Zwingli hatte, wie schon oben Seite 587 mitgeteilt wurde, eine päpstliche Pension von 50, Zingg von 200 Gulden jährlich. Relation des päpstlichen Legaten Pucci an Kardinal de' Medici vom 18. Oktober 1517 und September 1518 in den Quellen zur Schweizer-Geschichte XVI, Seite 135. 167. 173.

⁶⁾ Gedruckt im Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte I, 788 f.

Geld zur Unterstützung angeboten¹⁾. Zu Anfang 1523 nahm Zingg Adelheid Döschlin zum Weib²⁾, erregte aber damit einen so großen Unwillen, daß er Einsiedeln wenigstens auf einige Zeit verlassen mußte³⁾. Er ging auf seine Pfarrfründe zu Freienbach, welche er seit 1519 innehatte und durch den Vikar Georg Stähelin versehen ließ, der jetzt nur äußerst ungern wich, wie wir unten sehen werden. Zingg hielt aber, wie es Stähelin vorausgesehen hatte, hier nicht lange aus und erscheint bald wieder neben Geroldseck in Einsiedeln, nachdem er zuvor im Herbst 1523 bei der Disputation zu Zürich gegen die Bilder mitgesprochen hatte⁴⁾.

Natürlich blieb auch Pfleger Geroldseck diese Jahre über nicht beständig an die Wohnung im Stifte gefesselt. Nach einer bereits mitgetheilten Äußerung Zwinglis⁵⁾ kam er öfters hinunter nach Zürich in die Gesellschaft der gleichgesinnten Freunde⁶⁾; ein andermal bewirtete er dieselben im Schlosse zu Pfäffikon, nämlich Zwingli, den Komtur Schmid von Rüfnach (Zürich) und den Meister Zingg⁷⁾; an der „Musseggfahrt“ 1522, als genannter Komtur in Luzern eine aufregende Predigt gegen die göttliche Einsetzung des Papsttums und die Heiligenverehrung hielt, saß Geroldseck unter den Zuhörern⁸⁾; im Frühling 1521 hatte er dem Abte von Stein einen Besuch zugesagt in Begleitung Juds, der Meister Zingg und Lukas⁹⁾; im Jahre vorher wollte ihn Zwingli nebst Zingg und Uttinger nach Basel geleiten¹⁰⁾. Die Reise sollte die Bekanntschaft des Erasmus eintragen; denn ohne dieses Halbgottes Anerkennung war niemand hoffähig im Kreise der Humanisten. Sie unterblieb, doch hatte Jud bereits anderweitig Schritte getan, seinen Gönner wenigstens mit einem Briefe jenes Mannes zu beglücken. Am 10. Januar 1520 schreibt Beatus Rhenanus an Zwingli: „Leo wünscht, daß man Erasmus bitte, den Pfleger des Gotteshauses irgendwie in seinen Schriften zu verherrlichen. Es scheint, Leo begreift nicht ganz die Größe des Erasmus, hält ihn vielleicht für unsersgleichen. Allein Erasmus ist nicht mit gewöhnlicher Elle zu messen, da er menschliches Maß übersteigt. Mein Wunsch ist nun, du möchtest dem Pfleger eingeben, den Erasmus durch irgend ein Geschenk sich zu verpflichten, z. B. mit einem Becher im Werte von 30—40 Goldgulden, dem in großen Buchstaben die Worte eingegraben wären: Erasmo, dem Vater der Wissenschaft, Theobald von Geroldseck, Abt zc. 1520 oder etwas ähnliches. Das Geld wird nicht verloren sein; auch soll er nicht so fromm oder abergläubisch sein, den Zorn der Jungfrau zu fürchten, falls er etwas von ihrem Gelde abzwaekt. Auch sie will ja, daß Guten Gutes geschehe.“ Dann folgt ein Rat, wie der Becher in silbernem Futterale und in ein Exemplar der neuen Ausgabe des Cyprian verpackt durch einen Boten des Pflegers nach Köln zu Erasmus gebracht werden könnte¹¹⁾. Das angeratene Mittel ward offenbar und mit vollkommenem Erfolge angewendet; denn im Oktober kam Zwingli dem klugen

¹⁾ Brief vom 20. August 1521. Zw. op. VII, 178—181. ²⁾ Finsler, a. a. D., Seite 95.

³⁾ Stähelins Lebensbeschreibung in den Miscellanea Tigurina II 6 (Zürich 1723), Seite 683. — Der Basler Professor Stähelin behauptet in seinem Huldreich Zwingli I, 250, daß es im April 1523 in Einsiedeln Priester gegeben hätte, die in öffentlich anerkannter Ehe gelebt. Er stützt sich auf einen Brief Zwinglis vom 22. April 1523 „an Margareta Fehr, die Frau eines sonst unbekanntem Priesters zu Einsiedeln“ (vergl. a. a. D. II, 157 ff.). Dieser Brief läßt aber den Schluß auf eine öffentlich anerkannte Ehe durchaus nicht zu. Welchen Stand ein beweihter Priester gerade zu jener Zeit in Einsiedeln hatte, zeigt der Fall Zingg. Siehe noch unten Seite 602.

⁴⁾ Eidgen. Abshiede IV 1a, Seite 342. ⁵⁾ Siehe oben Seite 598.

⁶⁾ Geroldseck befand sich z. B. am 12. Oktober 1520 bei Zwingli. Zwinglis Brief an Beatus Rhenanus von obigem Datum in Zw. op. Supplementorum fasciculus p. 28.

⁷⁾ Urkunde 1520, Dezember 10. Siehe oben Seite 582.

⁸⁾ Mykonius an Zwingli. Zw. op. VII, 195. Bullinger, a. a. D. I, 68 f.

⁹⁾ Erasmus Schmid an Zwingli unterm 4. März 1521. Zw. op. VII, 167.

¹⁰⁾ Zwingli an Vadian unterm 19. Januar 1520. Zw. op. VII, 138.

¹¹⁾ Beatus Rhenanus, Schlettstadt, 10. Januar 1520. Zw. op. VII, 107 f.

Ratgeber versichern, Geroldssee sei überglücklich, daß er durch dessen Vermittlung mit einem Schreiben des Erasmus beschenkt worden sei ¹⁾.

Ungeachtet dieser schmutzigen Art des Meisters ist die Annahme nahegelegt, daß auch die schönen Titel, welche Humanisten mindern Schläges im Briefwechsel mit Zwingli an den „Pfleger“, „Abt“, „Bischof“ von Einsiedeln verschwendeten, hin und wieder mit klingender Münze möchten bezahlt worden sein. Für Zwingli selbst war die Ergebenheit des Pflegers nach einer andern Seite hin von großem Gewinn. Zunächst konnte er beliebig über die Pfründen am wichtigen Wallfahrtsorte verfügen; wie er Jud nach Einsiedeln berief, wurde bereits erzählt; andere Beweise liefert der Briefwechsel. Im Frühlinge 1518 bittet Johann Nichtenburger Zwingli um eine Kaplanei und erhält sie; eine ähnliche Pfründe jagte dieser dem neugeweihten Priester Johann Glotherus aus Basel im Mai 1520 zu, der sie aber dann nicht benötigte; er versprach dem Pfarrer Trachsel, nachdem derselbe in Art unmöglich geworden, ihn in Einsiedeln zu versorgen; an ihn glaubte sich Chorherr Joß Kilchmeyer wenden zu müssen, um allenfalls die Helferstelle unter Jud zu bekommen ²⁾. Auch

die auswärtigen Stiftspfarreien

standen unter Geroldssees Verwaltung den Anhängern des „Reformators“ offen.

Am 2. November 1522 schrieb der Pfleger an ihn: „Mein lieber Zwingli! . . . Wenn ihr Zeit habt, so wünsche ich, daß ihr euch besinntet, wie ich eine Form sollte machen, Pfarrpriester zu bestätigen. Ich will es selbst tun, weil ich das göttliche Recht dazu habe. Auch dünkt es meine Herren von Schwyz billig und sie wollen mich dabei schützen. Zingg und Meister Hans [Schulin] sind nicht meiner Meinung und wollen mir kein Formular machen. Aber ich bleibe dabei und sollte das Seil brechen. Macht das Formular so, daß dem keine Bestätigung helfe, der die heilsame, tröstliche Lehre Jesu nicht treulich lehre. Damit seid Gott befohlen ³⁾“. Der Pfleger hatte also den Plan, auf die seinem Patronate unterstehenden Pfründen nicht allein Priester dem Bischofe vorzuschlagen, sondern auch das bischöfliche Bestätigungsrecht selbst zu üben; offenbar glaubte er sich hierzu durch die Exemtionsbulle Leos X. ermächtigt. Der Freund in Zürich sollte die Regeln aufstellen, nach welchen in diesen Pfarreien das Wort Gottes verkündet und die Sakramente gespendet werden sollten. Ob Zwingli ein Formular wirklich verfaßt habe, ist nicht zu bestimmen; jedenfalls hatte und benutzte er die Gelegenheit, auf die betreffenden Stellen Freunde seiner Neuerungen zu befördern. Natürlich ist sein Eingreifen nicht bei allen Einsiedler Pfarreien geschichtlich nachzuweisen; mehrere wurden wohl in diesem Zeitraum nicht erledigt; einige verfielen der Reformation so leicht und unbemerkt, daß keine Spur von der Veränderung in den Quellen zu finden ist.

¹⁾ Zwingli an Rhenauss, 12. Oktober 1520, gedruckt im Archiv für schweizerische Geschichte X, 204, und Zw. op. Suppl. fascic., p. 28. In dem von E. Sieber 1889 herausgegebenen Inventarium über die Hinterlassenschaft des Erasmus, 22. Juli 1536, findet sich das Geschenk Geroldssees nicht vor. Ebenfalls ist der Brief des Erasmus nicht mehr vorhanden. — Der Pfleger muß sehr eitel gewesen sein. Der päpstliche Legat Pucci schrieb in seinem Rechenschaftsbericht an Kardinal de' Medici vom September 1518: Lo amministratore de loco Heremitarum, del quale sono protectori et defensori li Sri de Sviz, è grande homo, el è per essere molto maggiore. Ho lo acquistato totalmente per el ducha, con speranza che S. Exc. habbi ad ottenere certa gratia per lui da N. Sre, la quale desidera sopra tucte le altre cose di questo mondo, secondo che io a bocca referirò al prefato Sr Ducha. Quellen zur Schweizer-Geschichte XVI, 167.

²⁾ Zw. op. VII, 34 f. Die Bitte um Empfehlung fand Gehör; denn Nichtenburger starb 1519 in Einsiedeln. Fontejus an Zwingli, a. a. D. 87. Brief von Joh. Glotherus, 10. Mai 1520, a. a. D. 133. Trachsel an Zwingli vom 21. April 1521; er nahm das Anerbieten nicht an. Zw. op. VII, 170 f. Kilchmeyer an Zwingli 1522, November 16. l. c. 246.

³⁾ Zw. op. VII, 242.

Da Franz Zingg die ihm übertragene Pfarrei Freienbach nicht selbst versah, setzte Bischof Hugo von Konstanz vermöge seines Devolutionsrechtes den Alexander Lüdli daselbst als Pfarrer. Bald darauf erscheint aber Johannes Wirtler in dieser Eigenschaft. Er wurde — wir wissen nicht aus welchem Grunde — exkommuniziert und starb bei einem Schiffbruche. Das Konstanzische Generalvikariat hob die Exkommunikation auf, so daß er kirchlich beerdigt werden konnte. Auf ihn folgte vor 1515 der uns schon bekannte Melchior Stöcker von Steinen¹⁾, den Abt Konrad präsentiert hatte²⁾. Stöcker starb aber schon 1519, und am 15. November desselben Jahres verfügte der Konstanzische Generalvikar, daß der Dekan des Kapitels Zürich³⁾ den vom Abte präsentierten Franz Zingg in den Besitz der Pfarrei setze.

Auch jetzt versah Zingg seine Stelle nicht persönlich; er blieb, wie wir bereits wissen, in Einsiedeln⁴⁾, und für ihn waltete in Freienbach Georg Stähelin als Vikar. Stähelin oder, wie er sich auch schrieb, Chalibäus, gebürtig von Galgenen, hatte zuerst eine Kaplanei im nahen Altendorf versehen, wurde dann Helfer in der Stadt Baden (Aargau) und hier von Zwingli aufgespürt, der sich äußerte, „er müsse Hilf haben an Helfern, wisse mit den Schwaben nichts auszurichten“⁵⁾, wollte gerne einheimische Leute haben.“ Stähelin verzichtete auf die Pfarrstelle zu St. Leonhard in Basel, die ihm damals angetragen worden war, und zog nach Zürich, wo er durch leidenschaftliche Predigten gegen katholische Gebräuche einiges Aufsehen erregte. „Zu dieser Zeit“, berichtet Stähelin in seiner Selbstbiographie, „war Freienbach am Züricher See ledig; also vermeinte der Pfleger von Geroldseck, es stunde ihm Meister Ulrich Zwingli auch zu, es wäre gar gut, daß das Evangelium allda gepredigt wurde, und diemeil ich ein Schweizer wäre, würde ichs behaupten. Also nahm ichs in d'Hand und fand gar gutwillig Volk. Es fügten auch die von Schwyz, die fürnehmsten, so sie ausreiten wollten, daß sie dahin auf den Sonntag zu Kirchen kämen, also daß ich alle Sonntag für einen Tisch kochete. Es kamen auch etliche aus der March da zur Kirchen. Also wie ein Jahr verschienen, da hat Meister Franz Zingg zu Einsiedeln gewerbet und könnte da mit ihren nienen [nirgendswo] hinkommen. Und waren die Freund [Verwandten] übel zufriedenen. Also lief er dem Zwingli nach und bate ihn, daß er mich vermöchte, daß ich, weil Weiningen ledig, gen Weiningen zuge und gebe ihm Meisters Franz Zinggen Platz zu Freienbach. Und wie ich immer sagte: es ist ein unnützer Ratschlag, er mag [kann] da nicht bleiben, half es doch alles nichts. Also wiche ich ihm. Aber bald erhob sich ein Widerwillen von Schweiz [Schwyz] nahen, anders teils auch von den Untertanen. Ursach: er hatte nicht Gnad' zu predigen. Also mußte er bald hinweg. Also war mein Hoffnung deren von Schweiz halben vergeben. Dann, wo ich hätte mögen verharren, wollte ich die von Schweiz zum Evangelio gebracht haben, mediante Spiritu Sancto, mit des Heiligen Geistes Beistand“⁶⁾.

So weit Stähelin. Wie lange Zingg in Freienbach aushielt, ist nicht genau zu sagen, jedenfalls nicht über zwei Jahre. Er ging wieder nach Einsiedeln.

Um diese Zeit hatten die Freienbacher an ihrer Kirche bauliche Veränderungen vorgenommen und verlangten, daß die Pfarrgenossen von Teufisberg an die Kosten beitragen

¹⁾ Siehe oben Seite 587. 594.

²⁾ EAF.

³⁾ Das war immer noch der Pfarrer Adam Propst von Oberkirch-Kaltbrunnen. Siehe oben Seite 532. 562.

⁴⁾ Siehe oben Seite 599 f.

⁵⁾ Leo Fnd, Zwinglis rechte Hand, war doch ein „Schwabe“! Vergleiche oben Seite 166, Anm. 4.

⁶⁾ Miscellanea Tigurina II. Teil, VI. Ausgabe (Zürich 1723), Seite 680 ff.

sollten auf Grund der Vereinbarung vom Jahre 1492¹⁾. Die Feufsisberger weigerten sich aber dessen. Der Pfleger Diebold, vor den die Sache kam, entschied mit seinen Beisitzern, daß die Feufsisberger freilich grundsätzlich dazu verpflichtet seien. Wenn aber die Freienbacher ohne Gunst, Wissen und Ratschlag der Feufsisberger bauen, haben diese keine Pflicht, an die Baukosten einen Beitrag zu leisten²⁾.

Während Stähelin und Zingg in Freienbach für die Neuerungen Zwinglis wirkten, waren gleicherweise an der alten Mutterkirche auf der Ufnau zwei Anhänger des Reformators tätig. Der erste ist Jakob Reiser, genannt Schloffer, von Uznach, welcher um 1520 Leutpriester war³⁾ und aus Haß gegen die religiösen Volksgebräuche „den Palmesel um ein Tannenholz oder drei hinauf gen Feßiskilch [Feufsisberg] verkauft“⁴⁾, weshalb er von dieser Pfarrei entfernt werden mußte. Er kam als Pfarrer nach Scherzenbach, und von dort kam „Der Hans Klarer, den man nempt schneegg“, wie er sich selbst 1523 in das Bruderschaftsverzeichnis der Pfarrei Ufnau eintrug⁵⁾.

Der Mann erfreut sich heute noch einer gewissen Berühmtheit, weil bei ihm Ulrich von Hutten sein unstetes Leben beschloß.

Hutten war, als die Lage seines Beschützers

Franz von Sickingen gefährlich zu werden begann, Ende November 1522, nach Basel geflüchtet⁶⁾. Bei Erasmus, seinem frühern Freunde, hoffte er, Schutz zu finden; jedoch der gefeierte „Fürst der Gelehrten“ zeigte keine Lust, den Haß, den der schmähtüchtige Ritter von allen Seiten auf sich gezogen, zu teilen, er verbat sich jeden Besuch. Da auch der Rat der Stadt den fremden Störenfried nicht gerne sah, verließ Hutten am 19. Januar 1523 Basel und ging nach Mühlhausen. Im dortigen Augustinerkloster verfaßte er eine wütende Schmähschrift gegen Erasmus. Doch fühlte er auch dort sich nicht sicher; plötzlich bei Nacht und Nebel verschwand er, ohne daß Freund und Feind wußten, wohin er sich gewendet. Der Ritter suchte eben einen sichern Schlupfwinkel und fand ihn in Zürich, wo er jedenfalls vor dem 16. Juni angekommen war⁷⁾. Seine Umstände waren traurig genug; von Mitteln fand er sich ganz entblößt, so daß er seine Freunde anbettelte, ja selbst zum Spiele Zuflucht nahm; an seiner Gesundheit aber nagte grausamer denn je die Lustseuche⁸⁾. Man hoffte Milderung von den Heilbädern zu Pfävers. Der gewesene Komtur des Johanniterhauses Rüznach ließ zur Reise 30 Gulden, Zwingli gab deren drei⁹⁾ und eine Empfehlung an den ihm befreundeten Abt Rufinger. Die Kur schadete eher, als sie nützte. „In den Bädern“, schrieb Hutten an Zwingli, „geht es wenig vorwärts, weil sie nicht warm genug sind. Die Mühe und Gefahr, welche ich ausgestanden, scheinen durchaus nichts zur Wiederherstellung meiner Gesundheit beigetragen zu haben. Es ist aber nicht zu sagen, wie freundlich und gütig mich der Abt behandelt . . . Laßt mich wissen, welche Herberge ihr mir bereitet; denn heute wäre ich

Der Hans Klarer den man nempt schneegg
 1523
 Leutpriester

Eigenhändiger Eintrag des Pfarrers Hans Klarer in das Bruderschaftsverzeichnis auf der Ufnau.

¹⁾ Siehe oben Seite 529.

²⁾ DAE. Litt. W, Nr. 18.

³⁾ Siehe oben Seite 486. 487.

⁴⁾ Fridolin Sickers Chronik, Ausgabe von Ernst Göginger (St. Gallen 1885), Seite 109.

⁵⁾ Siehe oben Seite 487. — Sein Name ist überall deutlich Klarer, nicht Blarer, geschrieben.

⁶⁾ Stareaus an Zwingli. Zw. op. VII, 247.

⁷⁾ Dosampadius an Zwingli. Zw. op. VII, 301.

⁸⁾ D. F. Strauß, Ulrich von Hutten II, 308 f.

⁹⁾ Zwingli an Bonifaz Wolfhart. Zw. op. VII, 313.

dorthin aufgebrochen, wenn ich gewußt, wohin ich mich wenden sollte. Ich baue darauf, daß ihr mich in meinen Umständen nicht verlasset¹⁾." Die Herberge war indessen wirklich bereitet worden. Am 1. August konnte Hutten von Zürich aus an einen Freund in Basel melden: „Ich habe beschlossen, drei Meilen von hier bei einem Arzte mich einige Tage verborgen zu halten,“ und bald hernach geleitete ihn der Pfleger selbst auf die Insel Ufnau²⁾, deren Pfarrer Klarer im Rufe stand, „die Blattern und Vähme zu arzten“³⁾. Einige Bücher hatten die Gönner geliehen, auch kamen Briefe von Freunden⁴⁾. Allein auch die Gegner ruhten nicht. Unterm 10. August schrieb Erasmus an Bürgermeister und Rat von Zürich, sie sollten Huttens „Mutwilligkeit ein wenig zähmen, damit nicht einer Landschaft vielleicht etwas Schaden oder Schande entspringe“⁵⁾, und am 31. August wiederholt er an Zwingli die Aufforderung, „den Mann im Zaume zu halten“⁶⁾. Letztere Mahnung war bereits überflüssig. Trotz der Pflege Schneeggs und der Hilfe herbeigerufener Ärzte starb Hutten am 29. August 1523 fast plötzlich. Er stand erst im 36. Lebensjahre. Nach Zwinglis Zeugnis hinterließ er nur ein Bündel Schriften, eine Feder und Schulden⁷⁾. Er ward auf der Insel begraben⁸⁾. Eine Art Ironie liegt darin, daß der Mann, der die Mönche auf jede Art schmähte und höhnte, Zufluchtsorte und Grabstätte gerade bei Mönchen fand. Wie Konrad Geßner in einem 22 Jahre später erschienenen Werke berichtet, ließ ein fränkischer Ritter seinem Landsmanne ein Denkmäl errichten⁹⁾, das aber schon längst verschwunden ist.

Wenn bei dem Anlasse der Biograph und Lobredner Huttens, D. Fr. Strauß, in seiner derben Art bemerkt: „Die einsiedlichen Pfaffen konnten ein keckerisches Heiligtum der Art auf ihrer Insel nicht brauchen,“ so hat er nur recht. Solange sie sich selbst achten, können die Mönche von Einsiedeln auf ihrer Insel nicht das Ruhmesdenkmal eines Mannes brauchen, der sein reiches Talent zum Werkzeuge des wütendsten Hasses gegen die katholische Kirche gemacht hat.

Die Bruderschaft auf der Ufnau hatte 13 Pfund Geldes auf dem Gut Hohenrain des Hans Kottly von Hurden angelegt. Das bezeugte der genannte Schuldner unterm 14. Februar 1521, und Heini Christen, der „Amtmann des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Diebold von Geroldseck, Pflegers“ im Hofe Pfäffikon besiegelte dieses Zeugnis.

Die Unsicherheit in den religiösen Verhältnissen jener Zeit spiegelt sich wieder in dem Übereinkommen, das die Kirchengenossen der Ufnau mit dem auf der Insel ansässigen Hans Walber wegen des Sigristenamtes trafen. Jedes Jahr hatte der Sigrift von der Kirche auf der Ufnau einen Mütt Kernen und zwei Pfund Haller zu beziehen. Für die Sigristengarben¹⁰⁾ von Hombrechtikon erhielt er jährlich drei Pfund Haller; anstatt des „Behimstes“¹¹⁾, das ein jeglich Hausvolk, das auf die Ufnau zur Kirche geht, abgab, bekam er drei Pfund

¹⁾ Hutten an Zwingli. Zw. op. VII, 302.

²⁾ Mörkoser, Ulrich Zwingli I, 185, beruft sich für diese Einzelheiten auf die Kirchhofersche Sammlung.

³⁾ Bullinger, Reformationsgeschichte I, 113.

⁴⁾ Zwingli an Oskolampadius unterm 11. Oktober 1523. Zw. op. VII, 312.

⁵⁾ Egli, Altensammlung, Nr. 565. Eine bezügliche Eingabe Huttens an Zürich vom 15. August ist ohne Ortsangabe. Stricker, Altensammlung, Nr. 653.

⁶⁾ Zw. op. VII, 310.

⁷⁾ Zwingli an Bonifaz Wolfhart vom 11. Oktober 1523. Zw. op. VII, 313.

⁸⁾ Bullinger, Reformationsgeschichte I, 113.

⁹⁾ Bibliotheca universalis (Tig. 1545), p. 342.

¹⁰⁾ Siehe oben Seite 253.

¹¹⁾ Behimst kann entweder = Biemst, Bieft, Bricmst sein = die erste Milch von der Kuh, die ein Junges gehabt hat, oder = Bemisch, Bemst, Bömisch = böhmische Münze = 13½ Angster im Jahre 1504. Schweizerisches Idiotikon IV, 1268. 1795. In obiger Verbindung scheint das Wort die erstere Bedeutung zu haben.

Galler. Im ganzen betrug also der Gehalt des Sigristen acht Pfund Galler und einen Mütt Kernen. Den Kirchmeiern lag die Auszahlung des Gehaltes ob, der Sigrift mußte nicht „weiter darnach laufen“. Die Kirchgenossen sollten die 40 Pfund, so die von Hombrechtikon wegen der Sigriftengarben und Kerzenpfennig gegeben haben, zu Händen der Kirche nehmen. „Es ist auch eigentlich harin abgeredt, als dann jetzt seltzam Vauß vorhanden sind, ob über kurz oder lang die Sachen sich ändern, so sollen die Kirchgenossen und auch ein jeglicher Sigrift Macht und Gewalt haben, diese Sach' zu mindern oder zu mehren, je nach ihrem Gutbedünken“. Burkhard Drab von Ürikon, Hans Rüdinger von Feldbach und Ude rich Balber von Hurden, wahrscheinlich die Kirchmeier der Pfarrei Ufnau, stellten am 25. Juli 1526 die Urkunde aus¹⁾.

Durch die Ablösung der Sigriftengarben und Kerzenpfennig wurde die Trennung der Pfarrei Hombrechtikon von der Mutterkirche auf der Ufnau vollständig. Feldbach, Schirmensee und Gamsten trennten sich ebenfalls von derselben Mutterkirche, schlossen sich Hombrechtikon an und gingen mit dieser Pfarrei zum neuen Glauben über. Sängler blieben die von Ürikon dem Glauben ihrer Väter treu. Doch auch sie wurden durch Zürich „reformiert“ und der Pfarrei Stäfa zugeteilt, so daß der uralten Pfarrei Ufnau nur noch die Bewohner der Insel selbst und der Landzunge Hurden verblieben²⁾.

Bald nach Huttens Tod verließ Pfarrer Klarer die Inselpfarrei. Im Sommer 1524 ist er neben Hilarius Kerner Pfarrer in Meilen und, wie sein Kollege, bereits verheiratet. Die Mehrzahl der Pfarrkinder fühlte sich durch diesen Schritt wenig erbaut; einzelne drangen im Unmut in die Häuser der Priester, zechten und raubten unter Schmähen und Drohen, die Mehrheit beschloß an offener Gemeinde ihre Absezung. Bürgermeister und Rat von Zürich sandten eine Abordnung, um zu bewirken, „daß die, welche den Priestern mutwillig in ihre Häuser gegangen sind und den Wein ausgetrunken haben, an der Gemeinde ausgestellt werden, und daß über solche Dinge nicht mehr abgestimmt werde.“ Damit war jedoch der Widerwille der Bevölkerung nicht beschwichtigt. Es wurde „für und für bei Nacht und Tag Mutwille verübt“, und Zürich fand es für geraten, unterm 29. März 1525 zunächst den Hilarius Kerner zu entfernen³⁾.

Manche Prädikanten auf zürcherischen Pfarreien fingen an, wider die Zehnten und andere Abgaben zu predigen. Das Volk merkte sich das nur zu gut und verweigerte in Meilen, Stäfa und Männedorf ihren Predigern die vier Opfer und die Bezüge für die gestifteten Fahrzeiten und wollte auch die für letztere bestimmten Kapitalien nicht herausgeben. Diese Anwendung ihrer Predigten gefiel nun den Prädikanten, da es an ihre Einkünfte ging, nicht und sie verlangten vom Stifte, daß es ihnen aus seinen Zehnten den Abgang ersetzen sollte⁴⁾.

Auf die Zehntenstreitigkeiten müssen wir unten noch einmal zurückkommen.

Wie wir oben⁵⁾ gesehen haben, wick Stähelin nur sehr ungerne von Freienbach; da aber gerade Weiningen ledig war, bekam er diese Pfarrei im Jahre 1523. Hier verehelichte er sich mit „einer ehrsamem Witwe, Katharina von Büttikon“ und predigte tapfer das „reine“ Wort Gottes, „und ward das Völkli daselbst auch froh; . . . denn es war einer bei ihnen gesin, der hat sie täglich an der Kanzel ermahnet und gewarnet vor dem Glauben.“ Diese Angaben des selbstgefälligen Mannes vervollständigt eine Klageschrift, welche anfangs Januar

¹⁾ DAE. Litt. W, Nr. 19.

²⁾ Müller, Höfe, Seite 202. Egli, Aktensammlung, Nr. 1714.

³⁾ Egli, Aktensammlung, Nr. 549. 550. 680.

⁴⁾ Egli, Aktensammlung, Nr. 233. 242. 378. 379. 706. 754. Eidgen. Absh. IV 1 a, Seite 535. 615.

⁵⁾ Seite 602.

1524 an die Tagssagung gerichtet wurde. Da wird der „Pfaff“ von Weiningen beschuldigt, „seinen Untertanen, ungefähr bei sieben, das Sakrament gegeben zu haben und gesprochen, sie haben es nie recht empfangen, dann jetzt mit ihm, all' ungebeichtet . . . Der Pfaff segnet auch kein Weihwasser und giebt es auch nicht, und viel' ander Ding, was die heilige Kirche voraufgesetzt und gebraucht hat, tut und begehrt er keines. Er hat auch dies heilig Hochzit [Weihnachten] nicht Meß, dann allein am heiligen Tag . . . Demnach so haben ihrer vier von Weiningen sich nachts in die Kirchen verschlagen und die Heiligen auf den Vorkaltären hinwegtragen, daß noch niemand weiß, wo sie sind, ohne Gunst und Wissen einer Gemeinde, und morndeß hat es niemand wollen getan haben. Auf das die ehrbaren Alten sind morndeß zugefahren und die köstlich hübsch Tafel, die eben viel gekostet, auf dem Fronaltar genommen und sie in die Kammer auf dem Beinhaus einbeschlossen, und hat der Pfaff und der Sigrift jeder einen Schlüssel dazu und sonst niemand. Da das die Unruhigen vernommen, haben sie in der Nacht die Kammern aufgebrochen und zerschlagen, dieselbe Tafel in das Wirtshaus tragen“ und mit den Bildern der Heiligen und des Erlösers schamlosen Spott getrieben¹⁾. Als der Landvogt Fleckenstein von Luzern seinem Auftrage gemäß, gegen dergleichen Neuerungen einschreiten und den Hauptschuldigen, den Pfarrer, verhaften wollte, erregten die Bauern einen Sturm und Aufruhr, der sich bis nahe an die Stadt Zürich verbreitete und den Vogt an der Ausführung seines Vorhabens hinderte²⁾.

Der Aufstand der Bauern von Weiningen verursachte einen Rechtshandel zwischen Zürich und den übrigen sieben Alten Orten; Zürich behauptete, die Sache des Pfarrers gehöre vor die niedern Gerichte, welche in Weiningen die Züricher-Bürger Meher von Konau als Lehnen von Einsiedeln besaßen; die andern Orte dagegen wollten sie als malefizisch dem Landvogt zuweisen. Der Handel erlosch nach vielfacher Verschleppung unausgetragen³⁾.

Viel gewaltigeres Aufsehen, als die Aufregung in der Grafschaft Baden, machte ein Aufstand in der Landgrafschaft Thurgau, dessen Veranlassung Johannes Nöschlin, der uns wohlbekannte Pfarrer auf Burg war⁴⁾, dem Abt Konrad auch die Verwaltung der Einkünfte und Stiftsgüter in Sichenz übertragen hatte⁵⁾.

Nöschlins Bewunderung für Zwingli zeigte der bereits angeführte Brief des Erasmus Schmid, Pfarrers im nahen Stein⁶⁾. Wie daher der „Reformator“ in Zürich gegen die Bilder aufzutreten begann, predigte auch Nöschlin wider die „Götzen“ und zwar mit Erfolg. Sowohl in Burg als im nahen Sichenz wurden die Bilder aus den Kirchen entfernt, „wobei der Pfaffe immer vorausgegangen ist⁷⁾.“ Ähnliches geschah in den südlich von Burg gelegenen Gemeinden Unter- und Ober-Stammheim, wo der von Zürich gesetzte Untervogt das Vorgehen der Neuerer begünstigte. Die neun Orte, welche mit Zürich das Landgericht im Thurgau ausübten, glaubten solche Vorgänge nicht ungestraft lassen zu dürfen. Der Landvogt Joseph Amberg von Schwyz erhielt von den in Zug versammelten Boten der fünf katholischen Orte den Auftrag, genau das Mandat für die Vogteien zu handhaben, welches die Eidgenossen, Zürich ausgenommen, anfangs 1524 aufgesetzt hatten, und das in seinem zwölften Artikel lautete: „Item es soll auch niemand unterstehen, die Bildnisse des heiligen Kreuzifixes, unjerer

¹⁾ Die Einzelheiten sind zu abjehulich, um hier wiedergegeben werden zu können. Siehe Eidgenössische Abchiede IV 1 a, 1524, Januar 13, Seite 359.

²⁾ Eidgen. Abch. IV 1 a, Seite 360.

³⁾ Eidgen. Abch. IV 1 a, Seite 376. 377. 381. 395. 399. 401. 435. 445. 524. 532. 556.

⁴⁾ Siehe oben Seite 569. 599.

⁵⁾ Siehe unten bei Sichenz.

⁶⁾ Siehe oben Seite 589.

⁷⁾ Eidgenössische Abchiede IV 1 a, Seite 460.

lieben Frauen, noch der lieben Heiligen weder in Kirchen, Kapellen, Bildhäusern noch Bildstöcken zu zerbrechen, zu zerwerfen, zu zerhauen, noch sonst zu entehren¹⁾." Dösklin, dem dieses Mandat wohl bekannt sein mochte, hielt sich aus Besorgnis vor Gefangenschaft etwa acht Nächte außerhalb des Hauses auf, bis er, sicherer geworden, die Nacht vom Sonntag auf den Montag, 17.—18. Juli, wieder in seiner Wohnung blieb. Gerade in derselben Nacht erschienen gegen Morgen dreißig Kriegsknechte und nahmen den Schuldigen fest. Amberg hoffte, so jedes Aufsehen zu vermeiden. Doch Dösklin und seine Hausgenossen erhoben ein „Mordgeschrei“, der Wächter auf dem Turme in Stein begann sogleich, Sturm zu blasen. Bald tönten die Glocken in Burg, Eschenz, Stein, Stammheim; die aufgeschreckten Bewohner griffen zu den Waffen. Zürich wollte später die Leute damit rechtfertigen: es habe der Wächter seiner Pflicht gemäß gestürmt, wie es sich an solchen Grenzorten gezieme, da man nicht gewußt habe, was da vorgehe; denn wo man dort nicht wachsam wäre, könnte der Eidgenossenschaft leicht großer Schaden geschehen. Um solchen abzuwenden, seien die guten Leute eilends aufgestanden und dem Sturme nachgelaufen. Aber die guten Leute liefen ja nicht an die Grenze, sondern den Knechten mit dem Gefangenen nach, um diesen zu befreien, und da solches mißlang, zogen die Anführer mit den Scharen gen Frauenfeld. In dieser Stadt hatte unterdessen in aller Eile der Landvogt eine hübsche Zahl Knechte versammelt und dadurch einen Überfall unmöglich gemacht. Da stürzten sich die Frauenfeld gegenüber auf der andern Seite der Thur gelagerten Bauern auf die Kartause Ittingen, mißhandelten die Mönche, verwüsteten das Kloster und zündeten es zuletzt an. Dieser Frevel gab zu langem, bitterem Streite zwischen Zürich und den Eidgenossen Anlaß, zum sog. Ittingerhandel; seine Geschichte gehört nicht hierher, wohl aber die Kunde vom fernern Schicksale des Pfarrers selbst. Die Thurgauer suchten, ihn vor allem rasch wegzusenden. Ihre Anwälte verlangten von den eidgenössischen Boten, „daß dergleichen Priester, wenn man sie verhasste, sogleich zum Bischof von Konstanz oder zu der Eidgenossen Handen, wohin man wolle, nur nicht nach Frauenfeld, geführt würden, damit sie vor dergleichen Kosten und Schaden bewahrt bleiben²⁾.“ Der Gefangene kam zunächst nach Luzern und dann nach Baden. Die mit ihm angestellten Verhöre ergaben, scheint es, keine eigentliche Schuld am Aufstande; er wurde im September auf eine ziemliche Urfehde hin entlassen. Doch mußte er für die Kosten, die über ihn ergangen, Bürgschaft stellen und jede Strafe annehmen, welche die Eidgenossen ferner über ihn verhängen würden³⁾.

Die Gemeinde Burg erklärte noch in demselben Jahre 1524 dem Abte Konrad brieflich, daß sie weder Messe noch Opfer noch Jahrzehnten mehr haben und daran Leib und Leben, Ehre und Gut setzen wolle⁴⁾.

Auf die Anstellung eines neuen Pfarrers hatte der Abt offenbar keinen Einfluß mehr; denn Dösklins Nachfolger war ebenfalls ein Anhänger Zwinglis und ein unruhiger Kopf. Er predigte z. B.: die Eidgenossen widerstrebten dem Worte Gottes, wer das verkünde, den lassen sie gefangennehmen, in Baden hätten sie frommen Leuten die Köpfe abgehauen⁵⁾ u. s. w.

¹⁾ Stricker, Altensammlung I, Nr. 743 und Geschichtsfreund XXXIII, 63 ff. In einem Schreiben vom 21. Juli 1524 an Luzern sagt Schwyz, der Landvogt habe gehandelt, „als dann uf jetzigen Tag Zug befohlen ist.“ Eidgenössische Abschiede IV 1 a, Seite 462. Dieser Tag in Zug war am 11. Juli 1524. A. a. D. Seite 453. Die Kreuze, Kapellen und besonders die Bildstöcke hatten nicht bloß eine rein religiöse Bedeutung; sie dienten vielfach auch als March (Grenz)-Steine und sicherten so durch die ihnen gebührende Pietät auch das Eigentum. Schweizerisches Sbiotikon III, 942. Eidgen. Absch. IV 1 a, Seite 811.

²⁾ Eidgenössische Abschiede IV 1 a, Seite 460.

³⁾ 1524, September 23. Eidgen. Absch. IV 1 a, Seite 497. Vergleiche a. a. D., Seite 471. 508. 751. Die Berichte und Verhandlungen wegen seiner Gefangenahme a. a. D., Seite 460. 564. 587 ff. Dösklin starb 1536 als Pfarrer von Bülach. Müller, Geroldseck, Seite 67.

⁴⁾ Eidgenössische Abschiede IV 1 a, Seite 536.

⁵⁾ Auspielung auf die wegen des Ittingersturmes Bestraften.

Auf Veranlassung der Eidgenossen entließen im Sommer 1525 die Pfarreiangehörigen von Burg den Prädikanten. Doch zur Wiedereinführung der heiligen Messe und der Bilder wollten sie sich trotz wiederholter Mahnungen nicht verstehen¹⁾.

Im Jahre 1516 starb der bisherige Pfarrer im benachbarten Eschenz. Der Nuntius Ennio Filonardi verlieh unterm 22. August desselben Jahres vermöge seiner Autorität die erledigte Pfarrei dem Kleriker Michael Farner. Abt Konrad ließ sich aber diesen Eingriff in seine Rechte nicht gefallen und präsentierte am folgenden 3. September den Jakob Nusplinger auf diese Stelle²⁾. Die bischöfliche Behörde von Konstanz hielt sich neutral; denn beide Kandidaten kamen mit ihr überein, für die ersten Früchte zwanzig Gulden zu zahlen³⁾. Nun gab es natürlich wieder Streit, der indes im Sommer des nächsten Jahres beendet wurde. Farner verzichtete zu gunsten Nusplingers auf die Pfarrei gegen eine jährliche Entschädigung von zehn Gulden, die ihm dieser zu zahlen hatte. Bis nun Nusplinger eine andere Pfründe erhält, die ihm — ohne sie selbst zu versehen — mindestens zehn Gulden Reinertrag abwirft, verpflichtete Filonardi den von ihm neulich ernannten Pfarrer von Ettiswil, Johannes Fer, von seinen Einkünften dem Nusplinger jährlich zehn Gulden zu zahlen⁴⁾.

In demselben Jahre nahm der Pfleger am Chore der Pfarrkirche zu Eschenz bauliche Veränderungen vor, die sich auf 210 Gulden beliefen⁵⁾.

Pfarrer Jakob Nusplinger wurde 1522 vom Bischof von Konstanz wegen Konkubinales bestraft⁶⁾.

Es ist kein Wunder, wenn sich in Eschenz auch unter dem Volke Neigung zur Glaubensneuerung geltend machte. Im August 1525 brachte auf der Tagssagung in Luzern der Sandvogt vor, daß zu Eschenz noch viele ungetaufte Kinder seien, sogar jährige, daß man die Priester nicht mehr wolle Messe halten lassen, daß besonders die von Eschenz gedroht haben, ihren Priester ob dem Altar zu erstechen, indem sie behaupten, daß es die größte Abgötterei und Ketzerei sei, und daß sie trotz des Befehles die Bilder noch nicht in die Kirche geschafft hätten⁷⁾.

Der bisherige Pfarrer von Schwerzenbach, Johann Klarer genannt Schnegg⁸⁾, tauschte im Jahre 1522 diese Pfarrei mit dem bisherigen uns schon bekannten Pfarrer der Wnau Jakob Keiser, genannt Schloffer⁹⁾. Dieser führte in Schwerzenbach die neue Lehre ein, ohne daß ein besonderer Widerstand sich ihm entgegengesetzt hätte. Keiser war mit Wilhelm Rübli, einem fanatischen Anhänger der neuen Richtung, befreundet und ließ ihn am 12. April 1523 in Schwerzenbach predigen. Rübli's unflätige und im höchsten Grade aufreizende Predigt gelangte zu einer traurigen Berühmtheit¹⁰⁾. Rübli war auch der erste Priester in der Schweiz, der öffentlich heiratete, und Keiser hielt ihm dabei die „Ehrenpredigt“. Der

¹⁾ Eidgenössische Abschiede IV 1 a, Seite 657. 671. 690. 754. 789. Bericht des Einsiedler Vogtes zu Eschenz, Heinrich von Payer, vom 18. Juli 1525 an Schwyz. Kopie im StAE.

²⁾ In diesem Präsentationschreiben wird als Patron der Pfarrkirche zu Eschenz fälschlich St. Nikolaus genannt, während es von Anfang an bis zu dieser Zeit St. Vitus gewesen ist. Siehe oben Seite 47. 569 und unten Beilage IV.

³⁾ Einsiedler-Alten im EAF.

⁴⁾ Zwei Urkunden von Filonardi vom 9. und 11. Juli 1517. Aus der ersten erfahren wir, daß die Einkünfte der Pfarrei Eschenz vier Mark reinen Silbers nicht überstiegen.

⁵⁾ Käl lin, Vogtei I, 105.

⁶⁾ Einsiedler-Alten im EAF.

⁷⁾ Eidgenössische Abschiede IV 1 a, 754. Bericht des Einsiedler Vogtes. Siehe oben, Anmerkung 1.

⁸⁾ Siehe oben Seite 487. 569. 603.

⁹⁾ Siehe oben Seite 486 f. 603. Im Kriegsmanifest vom 9. Juni 1529 erklärt die Regierung von Zürich: „Keiser ist sieben Jahr hinter uns Pfarrer zu Schwerzenbach gewesen.“ Eidgen. Absh. IV 1 b, Seite 226.

¹⁰⁾ Egli, Altkensammlung, Nr. 378.

Züricher Chronist Bernhard Wyß berichtet darüber: „Anno 1523 auf Dienstag vor dem Marttag, des 28. Tags April, ging der vorgenannt Herr Wilhelm Kündli mit einer Jungfrau, genannt Ubelheid Keemannin, von Hirslanden, im Beisein ihrer Mutter, Brüder, Freunde und vor 51 Personen öffentlich zur Kirche auf Wytikon. Da tat Herr Jakob von Schwerzenbach vorher eine köstliche Predigt, ermahnt alle Menschen, Gott zu loben, daß sich mit göttlicher Schrift erfunden und sie erlebt hätten, daß der erste Priester unter ihnen die Ehe beziehen wollte, das viel hundert Jahr ihnen von Päpsten und Bischöfen verhalten gien, und wäre nun dieser der erst¹⁾, so in der Eidgenossenschaft das löblich beging. Wie wohl die Braut in jungfräulichen Kleidern und Zier bekleidet war, wäre zu lang zu schreiben, und wie man so in einem hübschen Baumgarten, alle Bäume voll Bluoß [Blüten], zu Imbiß aß und darnach eine große Schänke, daran aus der Stadt [Zürich] zwanzig Personen waren. Aber ich Bernhard Wyß und Heinrich Uttinger waren am Imbiß und an der Schänke und von Wunders [Neugierde] wegen hinauf gegangen¹⁾“.

Pfarrer Keiser, schon in der Predigt vom 12. April von seinem Freunde Kündli öffentlich aufgefordert, mit seiner Konkubine „zur Kirche zu gehen, damit man sehe, daß sie Eheleute seien; denn der Kirchgang wäre nichts anders, als daß man sehe, daß es eine Ehe wäre, und welche zwei zusammengehörten“, nahm sich Wort und Beispiel seines Freundes so zu Herzen, daß er am 9. November desselben Jahres „mit seiner Jungfrau z'Kirchen [zur Kirche] ging“²⁾.

Keiser hatte ein tragisches Schicksal; er endete 1529 in Schwyz auf dem Scheiterhaufen³⁾.

Der uns schon längst bekannte Pfarrer und Amtmann Johannes Risler von Sursee⁴⁾ erhielt 1514 vom Abte die Stiftsparrei Sarmensdorf. Als erste Früchte mußte er 65 statt 70 Gulden nach Konstanz zahlen⁵⁾. Er residirte aber nicht in dieser Pfarrei. Sein Stellvertreter hatte im Jahre 1524 Streit mit dem dortigen Wirte. Die Tagakung untersuchte die Sache, gab dem Wirte recht und beschloß, daß der Pfaffe entfernt werde⁶⁾. Welcher Art der dortige Kaplan war, wissen wir bereits⁷⁾.

In Ettiswil fand ein starker Wechsel statt. Bernhard Raibler hatte 1515 die Pfarrei inne⁸⁾, im Jahre 1517 Johannes Fer⁹⁾ und 1524 Johannes Risler.

Risler hatte, um die Schuld, die sein Vater beim Stifte hinterlassen, zu tilgen, jährlich 100 Gulden bezahlt, ohne daß sie aber ganz abgetragen worden wäre. Da ihm diese Ratenzahlung zu beschwerlich wurde, traf er am 1. September des letztgenannten Jahres im Beisein der Ratsboten von Schwyz mit dem Abte Konrad eine Vereinbarung. Risler verscrieb für den Fall seines Ablebens dem Stifte sein ganzes Vermögen und versprach, daß er „ehrlich und wohl haushalten wolle, wie es einem frommen Priester und Biedermann zu tun wohl gebührt“. Dafür wird er von der Ratenzahlung befreit. Dankbar hebt er in der Verscribung hervor, daß er von Abt Konrad mit Pfründen wohl und ehrlich versehen worden, damit er die Schuld desto leichter abtragen könne.

¹⁾ Finsler, Die Chronik des Bernhard Wyß, Seite 25. 26.

²⁾ Finsler, a. a. O., Seite 26.

³⁾ Müller, Geroldssee, Seite 68 ff.

⁴⁾ Siehe oben Seite 535. 541. 562. 575.

⁵⁾ EAF.

⁶⁾ Eidgen. Absh. IV 1 a, Seite 453. 472. 498.

⁷⁾ Siehe oben Seite 594.

⁸⁾ Siehe oben Seite 594.

⁹⁾ Siehe oben Seite 608.

Letzteres ist nur zu richtig. Außer den Pfarrpfründen Sarmensdorf und Ettiswil hatte er auch noch die Kaplaneipfründe in Maria-Zell bei Sursee¹⁾ bis zu seinem 1533 erfolgten Tode inne.

Die Angelegenheit wegen der Baupflicht an der Kirche zu Lengnau war noch nicht zur Ruhe gekommen²⁾. Auf der Jahresrechnung zu Baden erschienen 18. Juni 1523 vor den eidgenössischen Boten eine Botschaft der Kirchgenossen von Lengnau als Kläger, ferner Hans Ort im Namen des Gotteshauses Einsiedeln mit dem schwyzerischen Beistand Ammann Gilg Reichmuth als Beklagter, endlich Ulrich Müller als Inhaber der Einsiedler-Schuposse in Lengnau. Die Kirchgenossen von Lengnau meinten, daß nach dem früher ergangenen Spruchbriefe das Stift Einsiedeln und das Haus Leuggern schuldig seien, an der Kirche zu Lengnau das Langwerk mit Dach, Mauern und Bauen in Ehren zu halten. Diesem widersprach der Anwalt von Einsiedeln im Namen des Pflegers. Der angeführte Spruchbrief sei ohne Wissen „des alten Herrn von Einsiedeln“, dem nichts davon bekannt sei, aufgerichtet worden. Zudem habe Einsiedeln weder die Schuposse noch den Zehnten inne, sondern Ulrich Müller, der jährlich dem Gotteshause Einsiedeln zehn Mütt Kernen davon gebe. Wenn Einsiedeln etwas schuldig wäre, sei der Inhaber der Schuposse und des Zehnten zur Leistung verpflichtet. Hiergegen meinte Ulrich Müller: die Schuposse allein möchte nicht drei Mütt Kernen ertragen, wenn er den Zehnten nicht hätte. Auf Grund des Spruchbriefes vom 19. Juli 1513 entschieden die eidgenössischen Boten, daß Einsiedeln und Leuggern das Langwerk an der Kirche zu Lengnau mit Dach, Mauern und Bau in Ehren haben und halten sollten.

Soweit die Stiftspfarreien im Machtbereich der Städte Zürich und Bern lagen, gingen sie der katholischen Religion verloren; die andern konnten für dieselbe erhalten werden.

Zwei Übel, denen wir in obiger Darstellung nur zu oft begegnet sind, haben die Glaubensspaltung nicht wenig gefördert; es war die Habsucht und Unenthaltbarkeit eines großen Teiles des damaligen Klerus.

Die Pfründenjagd war so ziemlich allgemein geworden; mancher Kleriker hatte mehrere Pfründen, ließ sie durch schlechtbezahlte Vikare versehen und strich den Überschuß für sich ein. Der eine und andere trieb mit den geistlichen Stellen eine Art Handel. Dem Heinrich Gößlin von Zürich³⁾ wurde z. B. der Vorwurf gemacht, „er verkaufe Pfründen, wie man in Zurzach [auf dem Markte] Kofse verkaufe“. Freilich verteidigte er sich gegen den Vorwurf, gab aber zu verstehen, „daß er die mit seinem schweren Dienste erworbenen Pfründen nicht umsonst hingeben wolle, wie bisher; denn bisher sei er nichts anderes gewesen als ein Vogelhund, und andere genießen die Wachteln, so er aufgetrieben habe⁴⁾“.

Es entstanden ärgerliche Händel um die Pfründen; manche Pfarrei wurde von zwei, drei Bewerbern „angefallen⁵⁾“; in vielen Fällen weiß man gar nicht, wer an einem Orte eigentlich Pfarrer war. Es ist nur zu begreiflich, daß unter solchen Verhältnissen die Seelsorge schwer leiden mußte. Dazu kam noch der Übelstand, daß manche Pfarrer sich zu sehr mit weltlichen Geschäften beluden.

Die Pfründenjagd hörte übrigens mit der Glaubensspaltung nicht auf. „Es ist eben zu Zürich ein Ding, wie vor Jahren zu Rom ein Ding war mit den Kurtisanen [Höflingen]; dann alle die Pfaffen, so ennethalb [jenseits des Bodens-]Sees vertrieben waren, die kamen alle dahin; denen gaben auch die von Zürich jeglichem seine Provision

¹⁾ Siehe oben Seite 242, Anmerkung S. 267. 488. 535.

²⁾ Siehe oben Seite 572.

³⁾ Dieser hatte sich auch seiner Zeit um die Pfarrei Freienbach beworben. Siehe oben Seite 567.

⁴⁾ Eidgen. Abschiede III 2, Seite 1222.

⁵⁾ Vergleiche oben Seite 99. 209. 303. 503. 533. 569.

aus dem Almosen oder Gottesgaben, und da also die Bauern kommen um Prädikanten, da verschickten sie selbige Pfaffen hinaus in das Vorland [St. Gallen und Thurgau] 1).“

Das zweite Hauptübel war die Unenthaltbarkeit mancher Priester, die Übertretung des Eölibatgesetzes. In den Orten, wo die weltliche Gewalt die verheirateten Priester im Genuße ihrer Pfünden schützte, also besonders im Gebiete von Zürich, nahmen seit 1523 sehr viele Priester Weiber. Es macht einen unsagbar widerlichen Eindruck, das lange Register der Geistlichen durchzusehen, die mit „ihren Jungfrauen“ oder sogar mit Klosterschwestern „zur Kirche gingen“. Man ist versucht zu glauben, daß für viele Priester „das reine Evangelium“ nur darin bestanden habe, möglichst bald sich zu beweiben. Auch Zwingli heiratete am 2. April 1524 Anna Reinhard, die Witwe des Hans Meyer von Knonau, nachdem er sie schon seit zwei Jahren als sein Weib betrachtet hatte 2).

Buchstäblich erfüllte sich die Prophezeiung des Bischofs Thomas von Konstanz vom Jahre 1495: die Kirche wurde gespalten, das Heiligste verachtet, die heilige Messe und die meisten heiligen Sakramente abgeschafft, die Bande der Zucht und Ordnung gelöst 3).

Doch die

Wallfahrt

nach dem Gnadenorte konnte nicht vernichtet werden. Wenn auch aus den abgefallenen Landesteilen wenige mehr kamen, wallten doch die treugebliebenen Katholiken aus der Nähe und Ferne um so eifriger zu U. L. F. Kapelle im Finsterwald.

Gleichzeitig mit der Verleihung der Exemtion an das Stift bestätigte Leo X. unterm 10. Dezember 1518 den Engelweihablaß und zwar in derselben Form, wie es sein Vorgänger Julius II. einige Jahre zuvor getan 4). Bischof Hugo von Konstanz, tief verstimmt über den Ausgang des Exemtionsstreites, suchte in einem eigenen amtlichen Schreiben, in welchem er die Absolutionsvollmachten des Stiftes anzweifelte, zu verhindern, daß solche, die von bischöflichen Reservatfällen befreit zu werden wünschten, deshalb nach Einsiedeln gehen 5).

Im Frühjahr 1515 zogen viele „Jakobsbrüder“, Pilger nach Santiago de Compostela, durch die Schweiz 6) und besuchten nach alter Gewohnheit auch Einsiedeln 7). Sebald Ortel von Nürnberg machte im Jahre 1521 die St.-Jakobsfahrt und schenkte den Umweg über Einsiedeln nicht. Er ritt am 23. August aus seiner Vaterstadt; in Zürich ließ er sein Pferd zurück, fuhr den See hinauf und „darnach morgens früh an sant Egidii tag [1. September] gingen wir gen Einsiedeln, war eine Meil' über einen hohen Berg [den Egel]. Da beichteten wir und nahmen das heilig' hochwürdig' Sakrament und befohlen uns unserm lieben Herren und aßen. Dasselbst verzehrt ich 15 Kreuzer. Darnach gingen wir wieder an [den] See und fuhren wieder gen Zürich, da gab ich den Schiffleuten einen S[avoyer] fl. zu Lohn 8).“

Eine ganz interessante Beschreibung der Wallfahrt, die erste dieser Art, haben wir von Hans Stockar von Schaffhausen 9). Auf seiner Rückkehr von Jerusalem zog er 1519

1) Sickers Chronik, Ausgabe von Götinger, Seite 109.

2) Finsler, Die Chronik des Bernhard Wyß, Seite 33.

3) Siehe oben Seite 593 f. 4) Siehe oben Seite 555. Wallfahrtsgegeschichte, Seite 345.

5) Egli, Altensammlung, Nr. 229 vom 22. März 1522. Einsiedeln ist zwar nicht ausdrücklich genannt, aber doch gemeint. Siehe oben Seite 554 und unten Seite 615. 616.

6) Eidgen. Abschiede III 2, Seite 879.

7) Siehe oben Seite 440 f.

8) Reisstagebuch des Sebald Ortel in den Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum, Jahrgang 1896, Seite 68.

9) Heimfahrt von Jerusalem Hans Stockar's von Schaffhausen, Ausgabe von Maurer-Constant (Schaffhausen 1839), Seite 61 ff.

über Einsiedeln nach Hause. Er schrieb darüber folgendes: „Auf Mittwoch, den 30. Tag [Novembers] ritt ich von Sachen und Hans Gugelberger mit mir, den ich beseldet [mir zugesellt habe] gen Einsiedeln zu Unser Frauen, auf den Tag, war Sanct Andreas' Tag, des Zwölfboten. Und alsbald ich gen Einsiedeln kam, da schickte der alte Herr Rechberger [Abt Konrad III. von Rechberg] nach meinem Roß¹⁾ und bat mich, ich sollte es ihm lassen, er wollte mir's gern in seinem Marckstall haben, da es kalt war. Es gefiel ihm; da sein Knecht, der hat es gesehen zu Walenstadt, der hat ihm davon gesagt. Und auf den Tag ging ich in Unser Frauen Kapelle, und sagte Gott und seiner werten Mutter Maria Lob und Dank, daß sie mich so treulich behütet hatten, und daß ich gesund wieder daheimgekommen war und die heilige Fahrt vollbracht hatte und mir so glücklich und wohl gegangen war. Und kam Siegmund Schwarzmurer, Bruder von Zug, zu mir zu Einsiedeln in die Herberg zum Schwarzen Adler bei Bogt Weidmann²⁾. Bei dem lag ich zu Herberg und kommen viel guter Herren und Gesellen, die bei mir aßen und mit mir guter Dinge waren und mich fragten, wie es mir ergangen wäre, und mich grüßten und taten mir groß' Ehren an. Und kam Heini Bruner von Chstetten³⁾, der denen von Zug den Troß geführt hatte, zu mir. Und es starb fast zu Einsiedeln und war viel Schnee zu Einsiedeln und war kalt da und ruhten wir.

Auf den 31. Tag⁴⁾ lag ich still zu Unser Frauen zu Einsiedeln und am Morgen ging ich in die Kapelle zu Unser Frauen und hörte Meß und lobte Gott und Unsere Frau, daß es mir so wohl gegangen war mit allen Dingen. Und es starb heftig zu Einsiedeln, daß man die Toten auf Holzschlitten herzuführen, sieben auf einem Schlitten. Und lag viel Schnee⁵⁾.

Auf Freitag, den ersten Tag im Christmonat [Dezember] ging ich in Unser Lieben Frauen Kapelle und hörte da Meß und die heiligen Ämter und darnach ging ich in die Herberg und aß zu Morgen und aß mit mir Henslin, des alten Herrn Knecht zu Einsiedeln, des Rechbergers. Und als wir geessen hatten, da sagte er mir und ich sprach zu ihm, es nehme mich wunder, wie es um meinen Bruder Alexander stehe und um die Meinen zu Schaffhausen. Und als Leute dawaren von Schaffhausen und mir nicht wollten sagen, es ginge nicht recht zu, und sie guckten [schauten] einander an, und so spricht Henslin, des Abtes Knecht und Kämmerling [Kammerdiener], zu mir: „Sieber Herr, ich will bitten, ihr wollet nicht an mir zürnen; mein gnädiger Herr, der hat mir empfohlen, daß ich euch sagen soll euers Bruders Alexanders halb, der lebt nicht mehr, er ist tot. Gott, der helf' ihm, und laßt euch das zum Besten sagen, und Seine Gnad' [der Abt] laßt euch fast klagen und was er euch Gutes kann tun, das wolle er gerne tun. Und so ihr jetzt zu Unser Frauen seid, so möget ihr etwas Gutes nachtun mit Messen lassen halten zu Unser Lieben Frauen'. — Und da er mir die Märe hat gesagt von meinem Bruder, da war ich ganz unmut und war mir schier geschwunden, und sie hatten genug an mir zu trösten und nahmen mich heftig drab [suchten mich zu zerstreuen]. Und da ging ich ins Kloster und bestellte drei Pfaffen, daß sie mir Messe hätten am Morgen in Unser Frauen Kapelle und auf Unser Frauen Altar. Und auf

¹⁾ Es war ein türkisches Pferd, das Stockar in Treviso im Venetianischen gekauft hatte. Siehe Heimfahrt, Seite 56 f.

²⁾ Über den Schwarzen Adler siehe oben Seite 517. 518, und hier das Einschaltbild, Hans Nr. 3.

³⁾ Zestetten bei Schaffhausen.

⁴⁾ Stockar vergißt, daß der November nur 30 Tage hat. Daher kommt auch die Verschiebung der Wochentage. Der erste Dezember 1519 war nicht ein Freitag, sondern Donnerstag.

⁵⁾ Über das große Sterben 1519, siehe Fridolin Siders Chronik, Ausgabe von Götzinger, Seite 55. 180. 181. Ebdgen. Abschiede III 2, Seite 1185. 1198. 1200. 1205.

den Tag gab ich dem alten Herrn mein türkisches Roß um 17 Kronen und alles Zeug dazu; und wäre mir mein Bruder Alexander nicht gestorben, es wäre ihm nicht geworden um das Geld, da ich nicht viel Freude mehr hatte, als die Märe mir zugekommen.

„Auf den zweiten Tag [Dezember] am Morgen früh ging ich in Unser Frauen Kapelle und hörte Meß und die heiligen Anter und guadet [nahm Abschied von] Unser Frauen und ihrem lieben Kind und ging in die Herberg und aß zu Morgen und darnach ritt ich von Einsiedeln gen Wädenswil und gen Zürich“.

Auch vor der Reise in das Heilige Land hatte Hans Stockar Einsiedeln besucht, ebenso Ratsherr Melchior zur Gilgen von Luzern; Ritter Peter Falk, Schultheiß von Freiburg im Aechtland; Heinrich Stulz, Benediktiner von Engelberg; Nikolaus von Weggen, Ratsherr und Vogt zu Münster (Luzern); Wernher Buchholzer, Chorherr und Kustos zu Luzern¹⁾, und Ludwig Tschudi von Glarus²⁾. Im Jahre 1523 taten dasselbe Peter Fießli von Zürich und Heinrich Ziegler³⁾.

Die Alten Orte der Eidgenossenschaft bezeugten fortwährend ihre Verehrung gegen den Gnadenort. Zug stiftete im Hungerjahre 1517 eine der großen Kerzer in die Gnadenkapelle⁴⁾. Schwyz machte immer auf den Pfingstdienstag seinen Kreuzgang, bei dem sich Landammann und Rat beteiligten⁵⁾. Tagfahrungen wurden mit Vorliebe in Einsiedeln gehalten, so in unserer Zeit nicht weniger als 15mal⁶⁾.

Noch immer wurde das Asyl aufgesucht. Ulrich Zürcher im Gschwend bei Menzingen (Kanton Zug) hatte den Jost Bachmann, einen Verwandten des Stiftsamtmannes Konrad Bachmann in Finstersee, erschlagen und dann das Asyl im Stifte aufgesucht. Abt Konrad schützte Zürcher gegen die Blutrache und bewirkte durch seine Verwendung, daß im Jahre 1514 der Fall im Einverständnis mit den Verwandten des Getöteten gütlich erledigt wurde. Zürcher zog sich in das Gebiet von Solothurn zurück und machte für die Seelenruhe des Erschlagenen eine Vergabung⁷⁾.

Zur Bußwallfahrt nach Aachen und Einsiedeln verpflichteten sich unter anderm gegen Ende 1521 Klaus Pfister von Eigensheim und Michael von Ensheim von Rusach, die in der Pfauen-Burse zu Freiburg i. Br. ihren Präzeptor und Obern, Meister Jakob Hoßnagel, erschlagen hatten. Sie versprachen, von beiden Wallfahrtsorten amtliche Zeugnisse über die Ausführung der Wallfahrt den Verwandten des Erschlagenen zu überbringen⁸⁾.

Das Kriegsgericht des eidgenössischen Heeres im Dienste des Papstes in Piacenza, sowie Bürgermeister und Rat von Zürich begnadigten einige unbotmäßige Söldner zur Wallfahrt nach Einsiedeln⁹⁾.

In den Niederlanden, besonders in Haarlem verurteilten die Gerichte noch immer manche Übeltäter zur Wallfahrt hierher. So enthält das Haarlemische „Vanboet“ (Bannbuch) acht solcher Fälle, während nur sechsmal zur Wallfahrt nach andern Orten verurteilt wurde¹⁰⁾.

¹⁾ Geschichtsfreund XII, 204. 211

²⁾ Meß und Pilgerfahrt zum Heiligen Grab des Edlen und Gestrungen Herren Ludwigen Tschudis von Glarus, Herren zu Grepplong u. c. Ritters (Norsbach 1606), Seite 3. 4.

³⁾ N. Nöricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande (Gotha 1889), Seite 199.

⁴⁾ Stadlin, Geschichte von Zug, Seite 468. Vergleiche oben Seite 398.

⁵⁾ So z. B. 1525, 6. Juni. Eidgen. Abschiede IV 1a, Seite 671.

⁶⁾ Eidgen. Abschiede III 2, Seite 766. 882. 1133. 1179. 1211. IV 1a, Seite 230. 311. 531. 555. 584. 587. 602. 855. 876. 880. ⁷⁾ Urkunde im Stadtarchiv Zug.

⁸⁾ Fertigungsprotokoll 1507—1521 im Stadtarchiv Freiburg i. Br.

⁹⁾ 1521, 10. Dezember, und 1522, 22. Januar. Strickler, Altensammlung I, Nr. 322. Egli, Altensammlung, Nr. 217.

¹⁰⁾ C. J. Gonnet, Eene handschriftelijke bedevaart naar Jerusalem in 1525, Bl. 244—250.

Im Jahre 1517 wurde für die Frauenmünsterabtei in Zürich, wo Veronika von Geroldssee, eine Verwandte des Pflegers, Chorfrau war, das Große Gebet, die beliebte Wallfahrtsandacht, deren wir schon gedacht haben¹⁾, aus einer Handschrift unserer Gnadenkapelle abgeschrieben. Das Original ist leider nicht mehr vorhanden, während die Kopie noch existiert²⁾.

Die Pilger-schiffahrt war noch lange im Betriebe.

Zürich sorgte für die Offenhaltung der Wasserstraße, was auch dem Pilgerverkehr zu gute kam. Den Schiffleuten des Niederwassers wurde befohlen, dem Müller zu Höngg und dem Richiner in Fahr³⁾ zu sagen, daß sie ihre Wuhren und Fachen bis auf den Grund 36 Schuh weit austun sollten. Täten sie das nicht, so werden die Züricher sie auf Kosten der Säumigen austun lassen und sie nicht desto minder gehorsam machen⁴⁾.

Über den Walensee ging der Pilgerverkehr vom Arlberg, Vorarlberg und Nätien. Hans Stockar benutzte auf der Heimreise von Palästina diesen Weg.

Manche Pilger, die über Zürich kamen, ließen dort ihre Pferde zurück, fuhren mit dem Schiffe den See hinauf und machten den Rest des Weges zu Fuß. Bei der Rückkehr nahmen sie dann ihre Reittiere wieder mit.

Von Pilgerherbergen werden genannt: in Zürich an der Sihlbrücke der Ochsen⁵⁾, in Einsiedeln der Schwarze Adler des Vogtes Weidmann, das Paradies, wo Gallus Egli wirtete, und der Pfauen⁶⁾.

Die Engelweihfeier des Jahres 1522 ist für die Wallfahrt bedeutungsvoll. Es war Sitte, auf dieses Fest, „zu welchem viele Völker zu kommen pflegen aus allerlei Landen, besonders aus der Eidgenossenschaft, Prediger zu berufen, die berühmt im Lande sind“.

Der Pfleger berief Ulrich Zwingli und den Komtur von Rüschach (Zürich) Konrad Schmid, welche neben Leo Jud die Predigten, je zwei an einem Tage der 14tägigen Feier, halten sollten.

Worüber wurde gepredigt? Bullinger, dem wir obige Nachricht entnehmen⁷⁾, meint, weil Zwingli im Jahre 1522 in Zürich eine Predigt von der Klarheit, Gewißheit und Untrüglichkeit des Wortes Gottes, und eine solche von der ewig reinen Magd Maria, der Mutter Jesu Christi, unsers Erlösers, gehalten habe, die auch alsbald durch den Druck verbreitet wurden⁸⁾, mag man daraus wohl ersehen, was er mehrtheils in dieser Engelweih gepredigt habe.

Uns scheint diese Vermutung nicht das Richtige zu treffen; denn die erste Predigt erschien mit dem Datum vom 6. September desselben Jahres im Drucke, und die zweite widmete er halb darauf, am 17. September, seinen Brüdern. Hätte Zwingli denselben Stoff auch in Einsiedeln behandelt, so würde er mit Veröffentlichung dieser Predigten wohl noch etwas gewartet haben.

Doch glauben wir, mit Sicherheit ermitteln zu können, worüber bei dieser Engelweihfeier gepredigt wurde.

Wir besitzen noch eine Engelweihordnung in einer Kopie aus der Mitte des

¹⁾ Siehe oben Seite 354 f.

²⁾ Geschichtsfreund XXII, 97. 103. 148.

³⁾ Siehe oben Seite 543. 576.

⁴⁾ Rat- und Richtbuch von Zürich, Nr. 54, Seite 166. Vergleiche oben Seite 351. 527. 562 f.

⁵⁾ Stockars Heimfahrt, Seite 63.

⁶⁾ Strickler, Altenjammlung I, Nr. 417. Eidgen. Abjehiede IV 1a, Seite 364. S. o. S. 612.

⁷⁾ Reformationsgeschichte I, 81.

⁸⁾ Zw. op. I, 52 ff. 83 ff.

sechzehnten Jahrhunderts, die zwar keine Jahrzahl trägt, aber vollständig für das Jahr 1522 paßt. Da ihr Gesamthalt für die Wallfahrt sehr wichtig ist, lassen wir sie hier folgen, aber ohne die spätern Zusätze:

„Diese nachgehende Artikel soll man in der Engelweihe allweg nach der Predigt verkünden.

„Item liebe Andächtige, ihr wollet hilffliche Handreichung tun, nachdem euch Gott vermahren wird, an dieses würdige Gotteshaus und seinen Bau, welches Gotteshaus mit viel Bullen Römischer Bischöfe auch Kaiserlichen Briefen und Freiheiten bezeugt ist, von Gott durch seine heiligen Engel geweiht ist, in der Ehre der heiligen, reinen Jungfrau Maria, der Mutter unsers Erlösers und Herrn Jesu Christi, nachdem ihre Ehre und Heiligkeit der heilige Einsiedel Meinradus in dieser Kapelle vormals viel bedacht und allda Gott gebient hat, auch den Tod von Mördern erlitten, alsdann die Bull' im Münster an der Kanzel hangend anzeigt, deren Kopie, wer die begehrt zu haben, findet die beim Wechsel und Siegelhaus¹⁾. Hierum so wird man jetzt an den vermelten Bau dieses würdigen Gotteshauses ein Gebet aufsetzen, und welcher nicht möchte herzukommen, der leg' sein Almosen in die Becken, so man allenthalben herumträgt.

„Item ob ein Beichtvater sich unterfinge, zu dispensieren oder nachlassen die Gelübde, soll man wissen, daß er deß nicht Gewalt hat, denn dieses dem obersten Pönitencer [Groß-Pönitentiar] befohlen wird und ist²⁾.

„Item wer unbescheidenlich gehalten würde an Herbergen, der würde meinem Herrn von Einsiedeln ein groß' Wohlgefallen tun, so er das anzeigt, damit [die] Übertretenden nach Verdienst gestraft werden.

„Item auch soll männiglich wissen, daß ein jeder Pilger, nicht nur allein in der Engelweihe, sondern zu allen Zeiten durch meiner Herren, der Eidgenossen, Landschaft zu dieser heiligen Stätte und wieder daraus freies, sicheres Geleite hat.

„Item die ehrsamten, frommen Herren von Schwyz nehmen nicht einen Heller von allem dem, das dem würdigen Gotteshaus gegeben wird, als vielleicht freventlich etwa geredet wird, sondern halten sie sich mit allen Ehren und Treue gegen ihm als fromme, liebe Väter und Schirmherren von Königen und Kaisern dazu verordnet.

„Item man hat auch hie eine Bruderschaft³⁾, welcher halber man alle Tag eine sondere Meß hält, auch deren sonders gedenkt mit Vigilien und jungenen Untern zu vier Fronstagen und jährlich in Jahrzeit-Weise auf Dienstag nach St. Gall⁴⁾ mit so viel Priestern, als man haben mag. Der hierin will genommen und geschrieben werden, der gang in das für den Chor zu St.-Meinradsaltar oder zu dem Siegelhaus, da schreibt man ihn [ein].

„Item als leider nicht jedermann um Gottes willen herkommt, bewahr' sich jedermann, auch ein jeder, nach seiner Barschaft und Kleidung halber.

„Und soll auch männiglich wissen, daß man alle Tag' die Engelweihe zweimal predigen wird, und hiebei angesehen die zwieträchtigen [Zeit]-Väuse, hat man solche Predigten etlichen ehrsamten, gelehrten Priestern befohlen, welche die heilsame Lehre des heiligen Evangeliums nach der Beschreibung Sankt Lukas' für sich genommen, die, so viel und die Zeit erleiden mag, von Anfang für und für predigen werden, und wird man unter der Predigt nicht Beicht hören, damit jedermann ungefümt hierbei sein mag.

¹⁾ Siehe oben Seite 562. Anmerkung 2.

²⁾ Siehe oben Seite 611.

³⁾ Ist die Bruderschaft Unserer Lieben Frau. Siehe oben Seite 485 f.

⁴⁾ Ist aller Äbte Jahrzeit. Siehe oben Seite 356.

„Auch soll männiglich wissen, daß von jetzt über elf Jahre aber [wieder] eine Engelweihe wird¹⁾“.

Alle Merkmale dieses Schriftstückes lassen auf das Jahr 1522 als Zeit seiner Abfassung schließen. Gaben für den noch nicht vollendeten Bau werden erbeten, die 1518 erneuerte Ablassbulle wird erwähnt, ferner wird, offenbar in Rücksicht auf das kurz zuvor erlassene Rundschreiben des Bischofs Hugo von Konstanz, aufmerksam gemacht, daß nur der Großpönitentiar die Vollmacht habe, von manchen Gelübden zu dispensieren²⁾. Die zwieträchtigen Zeitläufe deuten auf die begonnenen Religionsstreitigkeiten, und endlich die Bemerkung, daß erst über elf Jahre die nächste Engelweihe sei, direkt auf das Jahr 1522.

Nun wissen wir, worüber auf der Engelweihe 1522 gepredigt wurde. Zwingli, Schmid und Jud predigten über das Evangelium des heiligen Lukas. Das entsprach ganz und gar der damaligen Gepflogenheit Zwinglis, sich nicht an die kirchlichen Evangelienabschnitte zu halten, sondern ganze Reihen zusammenhängender Predigten über einzelne Bücher der Heiligen Schrift zu halten. Gerade ein Jahr später predigte er in Zürich daselbe Evangelium durch³⁾. Zwingli hat also den Plan für die Engelweihpredigten des Jahres 1522 gemacht und ihn mit seinen genannten Freunden durchgeführt.

Über den Verlauf des Engelweihfestes 1522 haben wir einen zuverlässigen Bericht, welchen ein Schwyzler, wahrscheinlich ein Priester, der uns aber nicht näher bekannt ist, bald darauf nach Aussagen zuverlässiger Gewährsmänner, die er meist mit Namen nennt, zusammengestellt hat⁴⁾.

Alte Leute, die schon die sechste Engelweihe erlebt hatten, sagten aus, daß die vom Jahre 1522 „die kleinste und elendeste gewesen, es sei nie so lieberlich zugegangen als jetzt“.

Öffentlich hätten die Prediger aus Furcht vor den anwesenden Schirmherren von Schwyz sich zwar in acht genommen, sie hätten mehr insgeheim für die neue Lehre gewirkt und lieberlich Beicht gehört.

Viele Besucher hätten sich geärgert und wären fortgegangen, ohne die heiligen Sakramente empfangen zu haben. Viele hätten die in Bereitschaft gehaltenen Opfer wieder mit sich fortgenommen.

Herr Hans Stuber von Ebikon bei Luzern, der vor langer Zeit Sigrift in U. V. F. Kapelle gewesen und dann Priester geworden war⁵⁾, ein frommer und wahrheitsliebender Mann, kam zur Engelweihe. Es gefiel ihm aber nicht und er sagte: „Ja, da ich Sigrift war, und so Engelweihe war, da ward so viel Wachs gegeben, daß ich all' Abend schier einen großen Sack voll aus der Kapelle in mein Kämmerlein zu tragen hatte. Aber das ich jetzt sehe,

¹⁾ In neuerer Fassung mit einer Anlassung und einigen kleinern Zusätzen gedruckt in DAE. Litt. B, p. 13. 14.

²⁾ Siehe oben Seite 611.

³⁾ Zwingli gibt selbst die Reihenfolge seiner Predigtthematik an. Zw. op. III, 48. Vergleiche Finster, Die Chronik des Bernhard Wyß, S. 9. 10. Bunslinger a. a. O., Seite 12. 31. Morikofler, a. a. O. I, 54. Stähelin, Huldreich Zwingli I, 134 ff. Vergleiche oben Seite 587 f. Diese Praxis ist Zwingli nicht eigentümlich. Denn vor der Ausbildung des jetzigen Perikopenystems gegen Ende des vierten Jahrhunderts und noch einige Zeit nachher „wurden die einzelnen Bücher der Heiligen Schrift nicht in aphoristischen Perikopen, wie jetzt, sondern abschnittsweise in fortlaufender Reihenfolge und zwar vollständig vorgelesen, erklärt und auf das Leben angewendet, nur mit Ausnahme dessen, was für den praktischen Zweck der Vorlesung, Belehrung und Erbauung nicht geeignet war. Es geht dies aus den Homilien der Väter hervor, welche in der Regel fortlaufend über den Text eines biblischen Buches gehalten wurden“. P. Ignaz Schüch OSB., Handbuch der Pastoral-Theologie, 6. Auflage, Seite 88. Gerade zur Zeit Zwinglis wurde auch in Basel und Bern die gleiche Praxis beobachtet. Dr. F. Hürbin, Handbuch der Schweizer-Geschichte II, Seite 107.

⁴⁾ StAE. Kopie vom Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts in A. CB 4. Siehe oben Seite 594, Anmerkung 8.

⁵⁾ Er war Mitglied der St.-Meinradsbruderschaft (ältestes Verzeichnis, Seite 63) und bei der Engelweihe 1511 zu dem Heilium verordnet. Siehe oben Seite 562.

mag er saust [gemächlich, bequem] tragen und ist bald behalten. Wohin ist es gekommen, daß Gott erbarm'; ich möchte nicht mehr hier sein, ich will bald hinweg und meine, ich komme nimmer mehr her."

Sobald die Schwyzer Herren fort waren, hätten die Prediger freier ¹⁾ geredet, und nach der Engelweihe habe der Pfleger Diebold die Tafel mit der lateinischen und deutschen Inschrift: „Sie ist vollkommene Gnad' und Ablass aller Sünden für Pein und Schuld" ²⁾, die vor der Gnadenkapelle angebracht war, entfernt und sie in seinem Saale, wo sie wieder gefunden wurde, verborgen. Einige Bilder, z. B. Mariä Krönung und Abbildungen der Reliquien des Gotteshauses, seien mit Rötelfein verfragt oder angebrannt worden.

Die Reliquien der beiden als Heilige verehrten Äbte Eberhard und Gregor ³⁾ habe man aus ihrem Schreine genommen und bei dem Beichtstuhle des Leutpriesters, gerade zu seinen Füßen, vergraben.

Von dem Pfleger, dem Leutpriester Leo Jud und seinem Helfer Luz ⁴⁾ weiß unser Berichterstatter zu erzählen, daß sie Luthers Traktätlein, die seit 1519 erschienen, fleißig unter die Waldleute und Pilger austeilten.

Die Vorträge Zwinglis scheinen wirklich Aufsehen erregt zu haben; diesmal hielt er mit seinen neuerungsfüchtigen Gedanken weniger zurück. Mykonius berichtet aus Luzern, Propst Haas habe geäußert, noch nie sonst einen Prediger gehört zu haben, der so kühn herausrede, und von Konstanz schreibt Johannes Zwick, einige Barone und mehrere Adelige, die Zwingli in Einsiedeln gehört, seien ganz für ihn eingenommen ⁵⁾.

Noch jetzt erzählt sich das Volk, als Zwingli im Freien auf dem Brüel am „Zwingli-rainli" predigte und seine neue Lehre vortrug, hätten ihn die Altgläubigen unter seinen Zuhörern bedroht, aber der Prediger hätte sich ihnen durch einen gewaltigen Sprung auf die jenseits der Alp gelegene Höhe, auf den „Reherenboden", entzogen ⁶⁾. Diese Sage hat einen guten geschichtlichen Grund ⁷⁾ und ist der Ausdruck des Unwillens der Altgläubigen über die neue Lehre.

In demselben Jahre 1522 begannen von neugläubiger Seite die Schmähungen gegen die allerheiligste Jungfrau Maria und ihre Verehrung besonders in Einsiedeln.

Einer der ersten, der aber nur im allgemeinen die Mutter unsers Herrn schmähete, war Hans Urban Wyß, Leutpriester zu Fislisbad (Kanton Aargau). Ihm half u. a. „Herr Franz von Einsiedeln", d. h. Franz Zingg, daß er gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt wurde. Später wurde Wyß nach Konstanz geschickt, widerrief seine Äußerungen und gelobte, das Bistum Konstanz zu verlassen. Wieder freigelassen, wurde das „Pfäfflein" nur um so frecher und legte sich trotz seines Gelöbnisses in Winterthur fest ⁸⁾.

¹⁾ Zwingli scheint erst in der zweiten Hälfte der Engelweihe selbst hier gepredigt zu haben, wenigstens war er am 17. September in Zürich und am 23. in Einsiedeln. Zw. op. I, 87. VII, 226. Das stimmt ganz zu obigem Berichte.

²⁾ Dieser leicht mißzuverstehende Ausdruck kommt wirklich in einigen ältern Bullen — so z. B. gerade in der Engelweihbulle — vor, enthält aber — richtig aufgefaßt — nichts, was gegen die kirchliche Lehre wäre. Wallfahrtsgeschichte, Seite 327 ff. — Später kam diese Inschrift in die Gnadenkapelle an den Bogen des Chörleins, wurde aber unter Abt Nikolaus II. (1734—1773) entfernt und durch eine andere Inschrift (Sanctus, Sanctus, Sanctus) Deus in Aula gloriosae Virginis, miserere nobis, Tropus aus der Engelweihlegende, Wallfahrtsgeschichte, Seite 351 und 355.) ersetzt. Einsiedlische Chronik 1783, Seite 238.

³⁾ Siehe oben Seite 33 ff. 44 ff. 52. 112.

⁴⁾ Ist Meister Lukas. Siehe oben Seite 586, Anmerkung 5.

⁵⁾ 1522, 23. September und 28. November. Zw. op. VII, 226. 247.

⁶⁾ Lütolf, Sagen, Bräuche und Legenden aus den fünf Orten, S. 232.

⁷⁾ Sie geht in ihren Anfängen bis ins XVI. Jahrhundert zurück. Siehe oben Seite 591 f.

⁸⁾ Eidgen. Abjehiede IV 1 a, S. 247. 250. 348. 489. J. Staffelbach, Fislisbad (Luzern 1875), S. 58—91.

Leute von Hönegg bei Zürich spotteten in der Gnadenkapelle zu Einsiedeln: „Schauet, wie steht die Krämerin da mit so viel Paternostern und Knollen [Rosenkränzen] am Halse; wenn es eine rechte Krämerin, wäre es genug¹⁾.“

Der Pfarrer Bögeli in Walenstadt, Bruder des dortigen Schultheissen, predigte: wer sage und glaube, daß unser Herrgott die Kapelle zu Einsiedeln geweiht, der lüge und glaube unrecht; in einem Schweinstall, unter einem Galgen oder hinter jedem Zaun sei ebensoviel Gnade und Ablass als zu Einsiedeln in Unser Frauen Kapelle. Ähnliche Reden führte er auch über das heiligste Sakrament²⁾.

Pfarrer Johannes Döring in Hemberg (Neu-Loggenburg) nannte die Gnadenkapelle eine Mördergrube und belegte sie mit den unflätigsten Schimpfnamen³⁾.

So und ähnlich predigten abgefallene Priester und Präbikanten von den Kanzeln herab. „Göze“ und „Widstumpf“ (Weidenstumpf) waren die anständigsten Benennungen, mit denen sie das Gnadenbild bedachten. Eine wahrhaft dämonische Schmähwut hatte sich dieser Menschen bemächtigt.

An manchen Orten zog das Volk daraus die Folgerungen und belästigte die Pilger auf jede Art und Weise. Der Schirmort Schwoz klagte unterm 8. März 1524 bei Zürich, in dessen Gebiet die Pilger besonders behelligt wurden, aber ohne Erfolg⁴⁾.

Der Bewohner von Einsiedeln und der Pilger hatte sich seit 1522 eine nur zu begreifliche Aufregung bemächtigt, und mehr als einmal mußten eben anwesende Züricher in den Herbergen zu Einsiedeln, z. B. im Paradies und Pfauen, scharfe Reden vernehmen, die wieder Anlaß zu Reklamationen gaben⁵⁾.

Im Laufe des Jahres 1524 schafften die Züricher die katholischen Gebräuche, Prozeffionen u. s. w. ab. Am 7. Mai desselben Jahres wurde auch der Kreuzgang samt dem bisher üblichen jährlichen Opfer einer großen Wachskerze für die Gnadenkapelle abgeschafft, angeblich weil der Kreuzgang etliche Jahre schlecht gehalten und besonders vom „jungen Volke“ dabei Unfug verübt worden sei⁶⁾. Der Rat fand aber für notwendig zu erklären, daß der Kreuzgang aus guter Meinung, niemand zu Widerwillen, Schmach, Troß oder Verachtung abgestellt werde, und daß anstatt dieser Gottesfahrt eine jede Familie einen Bagen für die Armen in den Opferstoc der Wasserkirche legen solle⁷⁾.

Nicht jedermann in Zürich war mit dieser Verfügung zufrieden. Der Chronist Edlibach schrieb wehmütig: das sei doch eine schöne, löbliche Prozeffion gewesen und von fremden Leuten wohl gelobt. Von jedem Hause hätte ein erwachsener Mann mitgehen müssen, im ganzen hätten sich mehr als 1500 Mann ohne Priester und Ordensherren, deren auch viele waren, beteiligt⁸⁾.

Es geht die Sage, daß Zürich damals eine mit Schießpulver gefüllte große Kerze geopfert hätte, um die Gnadenkapelle in die Luft zu sprengen. Die Kerze sei freilich explodiert, habe aber nur das Gnadenbild geschwärzt, ohne weiteren Schaden anzurichten. Diese Sage gründet sich einerseits auf die feindselige Stimmung vieler Züricher gegen unsere Wallfahrts-

¹⁾ Egli, Altensammlung, Nr. 316.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV 1a, Seite 535. 536. 624. 625. 669. 670. 764. 771. 779. 837.

³⁾ S. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen II, 486.

⁴⁾ Eidgen. Abschiede IV 1a, Seite 386.

⁵⁾ Eidgen. Abschiede IV 1a, Seite 309. 364. 365. Strickler, Altensammlung I, Nr. 417. Nachtrag, Nr. 361.

⁶⁾ Im Jahre 1519 waren Kambli und Studt als Ordner beim Kreuzgange bestellt. Egli, Altensammlung, Nr. 64.

⁷⁾ Egli, Altensammlung, Nr. 527. Finsler, a. a. D., Seite 52.

⁸⁾ Egli, a. a. D., Nr. 528. Edlibachs Chronik, Seite 263. 269.

stätte, andererseits sucht sie das schwarze Aussehen des Gnadenbildes zu erklären. Die unbedeckten Teile desselben waren ursprünglich nicht schwarz, sondern wurden so im Laufe der Zeit durch den Rauch und Ruß der vielen in der Gnadenkapelle brennenden Kerzen und Lampen ¹⁾.

Im folgenden Jahre 1525 wurde in Zürich der katholische Gottesdienst völlig abgetan, und gar viele treu gebliebene Katholiken gingen nach Einsiedeln, Zug, Baden, Wettingen, Schlieren, in das Kloster Fahr und an andere Orte, um dort der heiligen Messe beiwohnen und die heiligen Sakramente empfangen zu können. Die Unduldsamkeit der Züricher ging aber so weit, daß sie den treugebliebenen Katholiken sogar den Besuch katholischer Kirchen bei der hohen Strafe einer Mark Silbers oder fünf Pfund Züricher Münze verboten und ihnen nur die Wahl zwischen Abfall oder Auswanderung ließen ²⁾.

Infolge der Glaubensspaltung hörte auch der jährliche Kreuzgang des Landes Glarus auf. Kaspar Lang schreibt ³⁾ darüber folgendes: „Also hat vor Entzweiung der Religion die jährlich-solenne Prozession und Kreuzfahrt zu der gnadenreichsten Wallstadt U. L. Frauen zu Einsiedeln ein ganzes Land einhellig und gottfelig verrichtet bis auf Anno 1525, da in den Osterfeiertagen an einer Landsgemeinde Heini Jenni und andere vorge schlagen, solche nicht mehr zu besuchen, sondern dagegen alle Freitage das Jahr hindurch (in massen von der neuen Religion beschiebt) eine Predigt zu halten; die große Kerze aber in der Einsiedlischen S. U. L. Frauen Kapelle muß immer aus dem gemeinen Landtäfel beider Religionen, laut Vertrag Anno 1564, den 3. Juli bezahlt und erhalten werden.“

Doch ganz ging der Glarnerische Kreuzgang nicht ein. Die treugebliebenen Katholiken von Glarus, Linthal, Näfels, Oberurnen und Retfall pilgerten immer auf den 30. April nach Einsiedeln ⁴⁾.

Basel hatte vor der Reformation ebenfalls eine große Kerze in der Gnadenkapelle unterhalten und noch im August 1522 erklärte es auf der Tagfagung in Luzern: „Der Kerzen halb wollen wir das Wachs, soviel wir schuldig sind, fast und herzlich gerne bezahlen, doch daß uns angezeigt werde, wie viel, so wollen wir das angehdns hinauffschicken ⁵⁾.“ Doch löschte der kalte Wind der Glaubensspaltung auch diese Kerze aus.

Auch von den Gegenden des Auslandes, wo die Glaubensneuerung durchgedrungen war, z. B. von den Niederlanden und einigen Teilen Schwabens ⁶⁾, kamen keine bezw. wenig Pilger mehr.

Ein Zeichen besserer Gefinnung, eine Schenkung an das Stift, haben wir doch noch zu verzeichnen.

Als am 7. März 1519 der Stiftsamtman Hans Döschlin in Einsiedeln zu Gericht saß, erschien vor ihm Verena Büeler mit ihrem Vogte, dem Einsiedler Waldmann Hans Albegger, und vermachte aus Dankbarkeit dem Stifte all ihr Hab und Gut, das sie nach Ausrichtung dessen, was sie für ihr Seelenheil oder sonst verordnet hat, hinterlassen werde. Der Amtmann nahm die Schenkung an und verlieh sie dem Stiftsweibel Rudolf Döswald zu des Gotteshauses Händen ⁷⁾.

¹⁾ Wallfahrtsgeschichte, Seite 36 ff. — Siehe oben Seite 38.

²⁾ Edlibach, a. a. D., Seite 278. Egli, a. a. D., Nr. 1535. 1536. Finsler, a. a. D., S. 105.

³⁾ In seinem historisch-theologischen Grundriß I, 925.

⁴⁾ Lang, a. a. D. 924. Wallfahrtsgeschichte, Seite 116.

⁵⁾ Eidgen. Abschiede IV 1a, Seite 235.

⁶⁾ Aus der freien Reichsstadt Biberach (Württemberg) z. B. wurde vor der „Reformation“ fleißig nach Rom, Santiago de Compostela, Einsiedeln und Aachen gewallfahrt, was aber nachher aufhörte. Freiburger Diöcesan-Archiv XIX (1887), Seite 15. 179.

⁷⁾ DAE. Litt. F, Nr. 46. — Döschlin betr. siehe oben Seite 594.

Manche, die nach Einsiedeln kamen, machten dem Stifte Hunde und Vögel zum Geschenk¹⁾.

Abt Konrad blieb, wie schon aus der Erzählung des Hans Stockar hervorgeht, seiner Liebhaberei, der

Pferdezucht,

treu. Aber viel wird er damit nicht gewonnen haben; denn oft genug gingen die Gelder für gelieferte Pferde gar nicht ein.

Eines schönen Tages kam Jakob Bafalisco, Hauptmann in venetianischen Diensten, nach Einsiedeln und bestellte eine Anzahl Hengste. Uli Wagner und Heini Amberg, oder ihre Erben, brachten 27 Hengste zusammen und schickten zwei Männer, Wernher Pfyl und Fridolin Dietrich, mit den Tieren, wie ausgemacht war, nach Biasca (Lessin), wo sie aber ziemlich lange auf Bafalisco warten mußten. Endlich kam er an einem Morgen, nahm zwei der hübschesten Hengste ohne Zahlung mit sich gegen Como, wie er sagte, und gab vor, an demselben Abend wiederzukommen, um den Verkauf abzuschließen. Er kam aber nicht mehr und zahlte auch nichts. Nun blieb den beiden nichts mehr übrig, als die andern 25 Pferde zu jedem Preise loszuschlagen. Der Kriege wegen konnte man von Bafalisco nichts erhalten und so verging eine lange Zeit. Um wenigstens einen Beweis für ihr Guthaben in die Hände zu bekommen, ließen Abt Konrad, der bei der Pferde-Lieferung beteiligt war, und die Erben Uli Wagners und Heini Ambergs die beiden Männer, Pfyl und Dietrich, durch Landammann und Rat von Schwyz eidlich verhören und ihre Aussagen am 7. Mai 1517 zu Protokoll nehmen. Es ist aber höchst zweifelhaft, ob je eine Bezahlung erfolgte.

Ein anderes Guthaben für gelieferte Pferde hatte das Stift noch bei den Markgrafen von Mantua. Daher sandte der Pfleger den Meister Franz Zingg, dem die Schwyzer noch den Megidius (Silg) Reichmuth beigegeben, mit einer vom 8. Juli 1518 datierten Vollmacht zu dem Markgrafen Ludwig von Gonzaga, kaiserlichem Feldhauptmann in Italien, um die Schuld von 1400 Gold-Sonnen-Scudi, die er für sich und als Erbe des verstorbenen Markgrafen Ludwig von Gonzaga, erwählten Bischofs von Mantua, und für die Leute von Ostiano (nordöstlich von Cremona) beim Stifte stehen hatte, einzutreiben. Unterm 2. August kam in Gazzuolo, südwestlich von Mantua, eine Vereinbarung zustande. Markgraf Ludwig und die andern Schuldner sollten jeweilen auf den 2. Februar 200 Sonnen-Scudi durch die Fuggersche Bank in Mailand an den Pfleger zahlen und die noch rückständige Schuld mit fünf Prozent verzinzen. Die erste Zahlung soll am nächsten 2. Februar stattfinden. Für die richtige Bezahlung wurde Bürgschaft geleistet.

Aus einem Briefe eines andern Markgrafen von Mantua, Johannes' von Gonzaga, im Sommer 1523 erfahren wir folgendes.

Abt Konrad lieferte dem Markgrafen 4 große Kofse, jedes zu 60 Gulden, 2 mittelmäßige, jedes zu 33 Gulden rh., 2 kleinere, jedes zu 21 Gulden, und ein kleines zu 16 Gulden rh. Die „Fertigung“, d. h. der Zoll, durch Mailand und Cremona betrug je 50 Kronen = 60 Gulden, so daß der Markgraf dem Abte 424 Gulden rh. schuldete. — Der Pfleger lieferte ihm 6 vierjährige Kofse, jedes zu 44 Gulden rh., machte also 264 Gulden. Die ganze Schuld betrug demnach 688 Gulden. Davon gingen 20 Scudi ab, die der Markgraf dem Hans²⁾, der diesen Brief überbrachte, gegeben hat, so daß die ganze Schuld noch 661 Gulden rh. und einen Ort [den vierten Teil] einer Krone betrug. Diese Schuld wollte

¹⁾ . . . anche per fare qualche presente de cani et ucelli. Puccis Nachenschaftsbericht an Cardinal de' Medici, September 1518. Quellen zur Schweizer-Geschichte XVI, 167.

²⁾ Ist wohl der Knecht und Kammerdiener des Abtes Konrad, den Stockar Henslin nennt. Siehe oben Seite 612.

der Markgraf je zur Hälfte auf die nächsten Weihnachten und die nächsten Ostern bezahlen. Dem Briefe fügte er die Höflichkeitsphrase bei: „Und wo euch dieser mein Beschluß des Geldes halb nicht gefiele, will ich in euerm Willen leben, den ich höher schätze, denn alle Roffe und aller Welt Pfennig.“

Es war und blieb eine Höflichkeitsphrase. Im Jahre 1596 belief sich das Guthaben des Stiftes noch auf 600 Gulden, aber ungeachtet aller Reklamationen desselben und der Fünf Orte erfolgte keine Bezahlung.

Die Stiftsgüter und besonders deren Abgrenzung gegen andere im Interesse der Steuerforderungen gaben viele Arbeit. So wurden die Grenzen neu bestimmt zwischen dem Stiftshofe zu Stäfa und der Herrschaft und dem Amte Grüningen¹⁾, zwischen Einsiedeln und der March²⁾, wegen der Horgrasen, welche die Genossen am Schleipferberg beanspruchten, die aber Einsiedeln zugewiesen wurden³⁾, wegen des Gutes Bodmeren, das ebenfalls Einsiedeln zugesprochen wurde⁴⁾.

Nachdem schon früher die Leute der

Höfe Pfäffikon und Bollerau

es durchgesetzt hatten, daß der Abt nur einen geborenen Hof- und Gotteshausmann aus den Höfen ihnen als Amtmann geben könne⁵⁾, erlangten sie jetzt vor dem schwyzerischen Gerichte, daß der Amtmann auch in dem Hofe Pfäffikon selbst seinen Sitz haben müsse, „dieweil doch ein löblicher Brauch und alt' Herkommen sei allenthalb in Städten und Ländern der Eidgenossenschaft, daß ein jeglicher Richter in seinen Gerichten geessen sei, solches ihr Brauch und Hofrecht⁶⁾“.

In einem andern Falle bekam aber der Pfleger vor dem schwyzerischen Gerichte Recht.

Er hatte nämlich die Schulwiese in Pfäffikon, damals ein Erblehen des Stiftes, zurückgekauft und zwar, wie Hofleute meinten, teurer, als sie vorher, dem Zinse nach, war. Die Hofleute beanspruchten nun von dem angeblichen Mehrwerte die Steuer. Auf den Nachweis, daß sie von alters her des Gotteshauses frei und eigen Gut gewesen und erst von Rudolf III. von Sax als Erblehen verliehen worden⁷⁾ und jetzt wieder des Gotteshauses frei und eigen Gut sei, wies das Gericht die Hofleute mit ihrem Begehren ab⁸⁾.

Auch nach der Feststellung des Bußenrotels vom Jahre 1484⁹⁾ kamen wiederholt Anstände zwischen den schwyzerischen Bögten und den Hofleuten vor. Letztere meinten, bei den Rechten und Herkommen zu bleiben, die „unsere Altvordern von einer Stadt von Zürich daher gebracht“; die Schwyzer dagegen sahen darin „viel Mißbräuche und Verhinderungen der Armen“ und änderten die Artikel, „damit der Arme neben dem Reichen und einer neben dem andern bleiben möge¹⁰⁾“. Eine eidgenössische Tagsatzung zu Luzern, 23. September 1523, erkannte: es sollen beide Parteien sich auf einem von Schwyz zu bestimmenden Tag

¹⁾ 1517, 29. September. Erst später von Abt Ludwig Blarer besiegelt.

²⁾ 1520, 6. Juni. Original in der Waldstattlade. Vergleiche oben Seite 423. 424.

³⁾ 1522, 14. Mai. Original KtASchw. und Bezirksarchiv Einsiedeln. Vergleiche Geschichtsfreund XXXII, 127.

⁴⁾ 1520, 17. Dezember. Waldstattlade. Bodmeren s. Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 D.

⁵⁾ Im Jahre 1475. Siehe oben Seite 491.

⁶⁾ 1517, 28. März. DAE. Litt. W, Nr. 38.

⁷⁾ Siehe oben Seite 402.

⁸⁾ 1523, 3. Januar. DAE. Litt. X, Nr. 10.

⁹⁾ Siehe oben Seite 505.

¹⁰⁾ Eingang zum Bußenrotel von 1524. DAE. Litt. W, Nr. 39. Rothing, Rechtsquellen, S. 54.

in Einsiedeln einfinden, um daselbst, wenn immer möglich, die Sache in Güte zu schlichten¹⁾. Wirklich wurden dann in den Weihnachtsfeiertagen zu Einsiedeln durch „freundliche und gütige Zwischenred“, so fromme Leute, gute Freunde und Waldeute getan haben“, der Zwist beigelegt und ein neuer Straf- und Bußenrotel aufgesetzt, welchen beide Parteien gutheießen und den Abt Konrad, Landammann, Räte und Gemeinde von Schwyz am 5. November 1524 bestätigten.

Aus dem neuen Rotel heben wir hervor, daß im obern Hofe, d. h. Pfäffikon, die Schwyzer die hohen und das Stift die kleinen, niedern Gerichte hatte. Im niedern Hofe, d. h. Bollerau, hatte Schwyz die hohen und niedern Gerichte. Den Hofleuten wurde das Recht der Pilgerschiffahrt garantiert²⁾, ferner, daß sie nicht auf ihre eigenen Kosten „reisen“, in den Krieg ziehen, müssen. Ebenfalls wurde der Spruchbrief vom 15. Juli 1450 wegen des den Schwyzern zu leistenden Eides bestätigt³⁾.

Viele Arbeit, Mühe und Verdruß verursachten die im Gebiete von

Zürich

gelegenen Stiftsgüter und der Einzug ihrer Erträgnisse.

Im Herbst 1516 brachen einige Leute aus der Pfarrei Stäfa in die dortige Trotte des Stiftes ein, führten den Zehntenwein hinweg und beschimpften und mißhandelten die daselbst angestellten Diener des Stiftes. Der Pfleger wandte sich an den päpstlichen Legaten Cunio Filonardi, und dieser gab am 3. Oktober gleichen Jahres von Zürich aus dem Pfarrer in Stäfa den Auftrag, am folgenden Sonntag in der Pfarrkirche die Schuldigen zu mahnen, innerhalb neun Tagen das Geraubte zurückzuerstatten und sich mit dem Pfleger zu vergleichen, ansonst sie dem Kirchenbanne verfallen würden. Die Maßregel hatte guten Erfolg, alle Schuldigen kamen der Aufforderung nach.

Wahrscheinlich gab diese Verfügung des Nuntius Anlaß zur Klage einiger Orte auf der Tagssatzung zu Luzern am 26. März 1517: Der Abt von Einsiedeln belange Pflichtige seines Gotteshauses für Zinsen, Zehnten u. s. w. vor einem päpstlichen Richter, was den Eidgenossen großen Schaden bringen möchte. Schwyz wurde eingeladen, den Pfleger aufzufordern, daß er seine Gefälle einziehe, wie von alters her, oder auf dem nächsten Tage eine andere diesfällige Gerechtigkeit nachweise⁴⁾.

Es mußte dem Pfleger ein leichtes sein, diese Berechtigung nachzuweisen, welche zuletzt 1501 von den acht Alten Orten anerkannt worden war⁵⁾.

Der Amtmann im Einsiedlerhof in Zürich, Junker Jakob Wirz, und Meinrad von Sagen, Altwechslar in Einsiedeln, fingen auf Befehl des Pflegers am 3. Mai 1518 an, ein neues Urbar des Amtes Zürich aufzustellen. Am 1. Juni 1519 waren sie mit der Arbeit fertig; die Korrektur und Reinschrift wurde am 4. Oktober desselben Jahres beendet.

Bei der Feststellung der Gefälle gab es Schwierigkeiten. So wollte z. B. Moriz Sutter, der Müller von Sur bei Marau, von der Mühle die zehn Haller Bodenzins nicht geben⁶⁾. Die Sache kam 30. Mai 1519 vor Gericht, das sich für Anerkennung dieses Zinses aussprach. In den Umfang des Amtes Zürich gehörten die Gefälle von folgenden Orten: Brütten, Döb, Graffthal, Winterberg, Illnau, Schwerzenbach, Hegnau, Rümliang, Büllach,

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV 1a, Seite 330. 331.

²⁾ Siehe oben Seite 345. 351.

³⁾ Siehe oben Seite 410 f.

⁴⁾ Eidgen. Abschiede III, 2, Seite 1045. 1046.

⁵⁾ Siehe oben Seite 540.

⁶⁾ Diesen Zins gab die dortige Mühle schon im Jahre 1331. Geschichtsfreund XLV, 76.

Dällikon, Boppelsen, Delfingen, Lengnau, Erendingen, Niderwil, Egliswil, Boniswil, Birrwil, Seengen, Sur, Lügswil, Unnühghausen in der Pfarrei Rordorf, Sarmensdorf, Bremgarten, Mellingen, Gnabental, Ober-Berkon, Boswil, Barr, Hauptikon, Koffau, Bettwil, Höngg, Zollikon, Dagmersellen, Bottenwil, Baumwil, Egolzwil, Ettiswil, Alberswil, Willisau, Zuswil, Kotwil, Sursee, Garwil, Engelwart, Oberkirch (Luzern), Buttisholz, Hunzigen, Ey, Eglisberg, Büren und Geuensee.

Die Summe aller Erträgnisse ist am Schluß des Urbars zusammengestellt. Es sind: An Kernen 566 Mütt, 3 Jmi; an Haber 53 Malter, 2 Viertel, 3 „Bierdlig“; an Gersten 23 Mütt, 3 Viertel, 2 Jmi; an Roggen 22 Mütt, (für 12 Mütt Roggen gibt man 8 Mütt Kernen); an Bohnen 12 Mütt, 2 „Fierdlig“; an Geld 60 Pfund, 14 Schilling, 7½ Haller mit dem Wachs und Koffeisen zu Geld¹⁾; 30 tannene Becher; 110 Eier; an Hühnern 32²⁾. Dem Amtmann gehen ab 9 Mütt Kernen; von Buttisholz wegen zieht Herr Hans Risler ein; an dem Geld gehen ihm ab 10 Pfund alte Münze, da der größte Teil Geldzins in alter Münze ist, darum rechnet man ihm nun fünfzig Pfund neue Pfund für 60 alte Pfund³⁾.

Von Einzelheiten heben wir hervor, daß der Hof zu Bettwil jährlich 19 Mütt und 3 Viertel Kernen in den Einsiedlerhof in Zürich zinst. Wenn der Inhaber des Hofes den Zins bringt, soll man ihm und seinen Knechten, die ihm dabei geholfen haben, Herberge, Essen und Trinken geben; auch den Koffen, die den Zins geführt haben, soll man Stallung, genug Heu und jedem einen Bierling Haber geben.

Auf den 2. Dezember 1522 ließ der Pfleger auch das Verzeichnis der jährlichen Zinsen und Gülten von allen Schupoffen und Erbzinsen von Erlenbach (Zürich) erneuern, wobei Rudolf Wirz, Amtmann zu Erlenbach; Heinrich Müller, Untervogt, und noch zwei andere Männer von dort beteiligt waren.

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich sprachen dem durch Hans Ort vertretenen Stifte das Recht zu, bei Meilen im Zürichersee eine „Hab“, d. i. einen kleinen Hafen, eine Schiffslände, anzulegen, und wiesen den Einspruch des Jos Senn dagegen ab. Doch bestimmten sie, daß die Hab nicht geeignet (als Eigentum des Stiftes betrachtet) werden dürfe, sondern, wie andere Haben, Fache und Fähren, in der Gewalt der Stadt Zürich sein sollte.

Von 1523 an predigten manche abgefallenen Priester gegen die Zehntenabgabe⁴⁾. Das ließen sich die Bauern, wie wir zum Teile schon gesehen haben, nicht zweimal sagen, und seit jener Zeit zeigten sie sich schwieriger als sonst im Zehnten und Zinsen. So gab es Anstände in Meilen. Hans Dolber z. B. übersprang die zehnte Garbe, wenn sie groß war, und rechnete erst die erste an⁵⁾. Es muß aber anerkannt werden, daß die Züricher Regierung ihre Untergebenen zur richtigen Ablieferung der Zehnten anhielt und hierin den Stiftsbeamten hilfreich zur Seite stand. So berichtete der Rentmeister Hans Ort an die Schwyzer Regierung, und diese dankte dafür den Zürichern und bat sie, das Stift auch fernerhin bei seinen hergebrachten Rechten zu beschirmen⁶⁾.

In Stäfa gab es seit etlichen Jahren Anstände wegen des Heuzehnten. Unterm 13. November 1525 hielt Zürich die Gemeinde an, den Anwälten des Stiftes, dem Rentmeister Johannes Ort; dem Amtmann von Ürikon, Heinrich Wirz, und dem Amtmann von Stäfa, Stephan Has, den Heuzehnten laut Vertrag und Mandat zu entrichten⁷⁾.

¹⁾ Rüte.

²⁾ Am Rande steht: Die Hühner sind noch nicht alle angeschlagen zu Höngg mit den Kupffstätten [?].

³⁾ So wörtlich im Original, wobei aber zweifelhaft bleibt, ob „nun“ oder „nün“ zu lesen ist.

⁴⁾ Siehe oben Seite 605. ⁵⁾ 1525, 2. Mai. Egli, Altenjammlung, Nr. 706.

⁶⁾ 1525, 11. November. Strickler, Altenjammlung I, Nr. 1313.

⁷⁾ Egli, Altenjammlung, Nr. 857.

Es kam aber zum Prozeß. Am 30. April 1526 entschieden Bürgermeister und Rat von Zürich, die Gemeinde Stäfa müsse nur von den Gütern Heuzehnten geben, die um denselben verdrrieben seien und ihn auch vormals gegeben haben. Jeder der beiden Teile trägt seine Kosten.

Die Gotteshausleute von Männedorf fanden die Ablieferung des Kleinzehnten, besonders von Hen und Ohnd¹⁾, für ihre Güter nachteilig und lösten ihn, 25. April 1526, bei einer Konferenz im Schlosse Pfäffikon, gegen eine jährliche Zahlung von 10 Pfund Züricher Währung ab. Bei dieser Vereinbarung wurde aber vonseiten des Stiftes ausbedungen, daß die Männedorfer im Herbst die Einsiedler Trotte nicht mehr „überlaufen“ und beschweren sollen. Höchstens solle ihnen der Amtmann oder Trottenmeister, wenn eine ehrbare Gesellschaft in einem Wirtshause zusammenkommt und es begehrt, 2 oder 3 Kopf Wein nicht verjagen. Das geschehe aber aus Gütigkeit, nicht aus Schuldigkeit. „Wenn aber Gott Gnad' verleihe, und der Wein wohl gerät und es viel gäbe, dann mag ein Amtmann wohl zur Legi [Abschiedstrunk] lassen und geben ungeschädlich, wie dann andere Herren, die auch Zehnten in gemeinem Brauch haben und deshalb pflegen zu tun, auch gütlich ihnen beweisen und freundlich erzeigen.“

Ein interessantes die Unteilbarkeit der Erblehen anerkennendes Urteil fällten Bürgermeister und Rat von Zürich, 7. September 1517. Rüngli Boller von Ötwill hatte das „Gotteshaus-Höfli“ daselbst vom Stifte zum Erblehen. Er verkaufte davon etliche Güter und teilte den Hof. Damit aber das Gotteshaus an seinem Zinse nicht zu kurz komme, protestierte Heinrich Wirz, der Stiftsamtmann zu Ürikon, dagegen und klagte in Ötwill im Hofe Stäfa beim Gerichte. Hier erhielt aber Boller Recht: er könne sein „Höfli“ und „Gütli“ wohl zerteilen und verkaufen, wenn nur der Abt und das Gotteshaus Einsiedeln an ihren Zinsen keinen Schaden litten. Der Stiftsamtmann gab sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden, sondern appellierte an Bürgermeister und Rat von Zürich, als an die „Oberhand“. Wirklich erkannten diese, daß das zu Ötwill ergangene Urteil „übel gesprochen“ und von dem Amtmann wohl appelliert worden sei. Boller durfte also sein Erblehen weder zerteilen, noch verkaufen.

Ein anderes Erblehen, die Hube und den Hof zu Wernehausen (zürich. Gemeinde Hinwil), verkaufte der Pfleger dem Heinrich Leßer daselbst um 50 Pfund Haller Züricher Münze und Währschaft. Der jährliche Zins betrug 4 Mütt Kernen, 2 Malter Haber und 9 Schilling Haller Züricher Münze²⁾.

Ein bisheriges Handlehen, d. h. ein Lehen, das aus freier Hand nach Belieben verliehen werden konnte, wurde in ein Erblehen verwandelt und zwar, weil es als Handlehen bisher dem Gotteshause Schaden gebracht hatte. Es ist „das Gut und der Hof genannt in der Hell“ zu Brütten, das dem Stephan von Brütten um 9 Pfund Haller zum Erblehen gegeben wurde. Der jährliche Zins betrug 6 Viertel Kernen und 2 Hühner für den Einsiedlerhof in Zürich³⁾.

Im Hofe

Kaltbrunnen

waltete 1517 Üli Brendli als Amtmann. In demselben Jahre hatten die Gebrüder Hans, Baschli, Töni und Jakob Kottenstein den Kelnhof zu Hofe bei Kaltbrunnen inne. Der

¹⁾ Siehe oben Seite 537. 540.

²⁾ Vergleiche oben Seite 533.

³⁾ 1519, 8. September. Denselben Zins gab das Gut schon 1331. Geschichtsfreund XLV, 118.

⁴⁾ 1525, 29. September. Abt Konrad urkundet und siegelt selbst.

Pfleger verließ dem Syacrius Stuckin das dortige Handlehen „die alte Breiti“ und siegelte die vom 24. Mai 1518 datierte Urkunde mit seinem „mindern Secret“, d. h. kleinerm Siegel.

Durch Heinrich Lingh, Guldeneschreiber von Säckingen, ließ der Pfleger den Zins-Hotel von Kaltbrunnen erneuern. Er umfaßte die Örtlichkeiten Kaltbrunnen, Fischhausen, Hof, Kresten, Kamendingen, Steinenbruck, Hof Steinen und Wilen und ward am 9. Oktober 1520, als Hans Kaufmann Amtmann war, vollendet¹⁾.

Die Einkünfte und die Verwaltung von

Eshenz

hatte sich Abt Konrad selbst vorbehalten, und daher verließ er selbst das dortige Meiera mit an Sebastian Muntprat zu Salenstein, den Sohn des Jakob Muntprat sel., 19. Februar 1517.

Zu seinem Stellvertreter in der Verwaltung, zum Schaffner, bestellte Abt Konrad den uns satzjam bekannten Pfarrer von Burg, Johannes Döschlin, der zum ersten Male seinen Herrn in einer den Fall berührenden Angelegenheit vertrat, 19. September 1519.

Döschlin begann am 20. Januar 1520 auf Grund des Urbars von 1469²⁾ ein neues Urbar der Zinsen von Apfeltrangen und Bezikon bei Lobel, die zu den Einkünften der Kammer des Stiftes gehörten. Als Zeugen waren dabei Kleinhans Meyer, Vogt; Hans Haller, Schreiber; und Hans Mayer, Weibel, alle drei in Lobel. Die Bewilligung zur Erneuerung des Urbars hatte Herr Konrad von Schwalbach, Großballi des St.-Johannes-Ordens, Komtur des Hauses zu Lobel, gegeben. Da er aber vor Beendigung desselben starb, besiegelte der Johanniter Herr Bernhard Koch, Statthalter und Schaffner zu Lobel, das Urbar am 20. April 1523.

Wegen des Weidganges, Wunn und Weid, Trieb und Tratt³⁾ in dem Langenholze zwischen Steinegg und Schaffrat⁴⁾ hatte es „Späne“ gegeben, die bis vor das Gericht in Frauenfeld gekommen waren, aber endlich doch gütlich beigelegt wurden. Als „Gewalthaber“ des Abtes war Döschlin dabei tätig. Die Vergleichsurkunde wurde am 23. April 1520 ausgestellt, und als der erste der Aussteller derselben erscheint Hans Wirt, genannt Vogt von Oberstammheim, derselbe, der wegen Beteiligung am Jtkingersturme hingerichtet wurde⁵⁾.

Den Jütkhof zu Wigoltingen verließ Abt Konrad dem Ulin Giger daselbst zum Erbhehen, 4. Juni 1521.

Döschlin war aber nicht mehr lange Schaffner. Er übernahm auf etwa zwei Jahre die Pfarrei Einsiedeln, ohne aber auf Burg zu verzichten, wie wir schon gesehen haben⁶⁾. Am 26. Mai 1523, als über ein strittiges Weidrecht im Hofe Schaffrat verhandelt wurde, ist schon Hans Biegger, Bürger zu Stein, Stiftsamtmann, aber auch nicht für lange Zeit.

Das Schloß Freudenfels wechselte am 1. Juni 1524 wieder seinen Besitzer, indem Konrad Egli von Herdern es samt dem Hofe Windhausen und allem Zubehör an Wilhelm von Payer um 1650 Gulden rh. verkaufte⁷⁾. Der Bruder des Käufers, Heinrich von Payer zu Steinegg, wurde Amtmann zu Eshenz und verließ im Namen des Abtes und von Amts wegen seinem Bruder den Hof Windhausen als Erbhehen, 13. November 1525.

¹⁾ Aus derselben Zeit existiert noch ein kürzerer Hotel, wahrscheinlich eine Vorlage oder ein Auszug von obigem.

²⁾ Siehe oben Seite 453.

³⁾ Die Ausdrücke Wunn und Weid sind oben Seite 538, Anmerkung 3, erklärt; Trieb und Tratt bedeuten den allgemeinen Weidgang.

⁴⁾ Dieser Hof hieß ursprünglich Schafreiti, dann Schaffrait (siehe oben Seite 365, Anmerkung 8), später Schaffrat, wie oben, und endlich Schaffart, Schaffert.

⁵⁾ Siehe oben Seite 607. ⁶⁾ Siehe oben Seite 599.

⁷⁾ Siehe oben Seite 537.

Die Mühle zu Gshenz¹⁾ erwarb Lenz Harder daselbst; er versprach am 12. Mai 1526, sofort die Sägmühle bauen und innerhalb der nächsten drei Jahre auch eine Mahl- und Gerbmühle einrichten zu wollen. Die

Eigenleute

waren noch immer lieber unter Einsiedeln als unter andern Herren. So kaufte sich Konrad Gysenhart von Gshenz um 9 Gulden von der Kartause Ittingen los und begab sich unter Einsiedeln, 12. Juni 1516. Dasselbe tat Anna Schwarz, Ehefrau des Burkhard Tenzler von Gshenz. Für sich und alle ihre gegenwärtigen und zukünftigen Kinder wurden derselben Kartause elf Gulden bezahlt, 9. Februar 1517.

Als es sich um die Frage handelte, ob die Familie Wartmann zu Udelfingen dem Gotteshause St. Gallen oder Einsiedeln zugehörte, ließ sie antworten, sie seien des Gotteshauses Einsiedeln eigen, wiewohl sie dem Amtmann des Abtes von St. Gallen ein Huhn oder drei gegeben hätten²⁾, und wollten auch ebensolich eines gnädigen Herrn von Einsiedeln sein, als eines andern und lieber. Doch bedingte sich die Familie mit allem Rechte aus, daß Einsiedeln ihr beistehe und sie schütze, falls sie von einem andern Herrn „angelangt“ und als eigen angesprochen werde, 21. März 1519.

Mit Batt [Beatus] von Bonstetten in Uster bekam der Stiftsamtmann Jakob Wirz in Zürich einen interessanten Rechtsandel. Bonstetten sprach nämlich den Hans Brunner von Rossikon als seinen Eigenmann an. Brunner wehrte sich dagegen und machte geltend, daß seine Mutter Einsiedeln zugehört und gedient habe, deshalb er billig der bößern Hand nach auch dem Gotteshause Einsiedeln dienen und gehören solle.

Bonstetten konnte seine Ansprüche nicht beweisen. Brunner wurde Einsiedeln zugesprochen mit der Bedingung, daß Bonstetten ihm alles wieder herausgeben müsse, was er ihm der Ungenossame halber abgenommen hatte, 23. Juli 1520.

Offenbar lag von seiten Bonstettens eine Verwechslung vor infolge eines früheren Tausches³⁾.

Der Pfleger Diebold von Geroldssee hatte mit der Stadt Winterthur ebenfalls einen Prozeß auszufechten, gewann ihn aber endlich. Der Fall lag so.

Rudolf Sulzer, ein Eigenmann von Einsiedeln, war in Hettlingen gestorben, und der Pfleger wollte von seinem Sohne Gebhard den Fall einziehen. Die Winterthurer aber meinten, da Hettlingen zu ihnen gehöre und in ihrem Friedkreiße läge, dürfe Einsiedeln dort den Fall nicht nehmen; denn sie wären gefreit, und es sei ein altes Herkommen, daß in der Stadt Winterthur und in ihrem Friedkreiße niemand fallpflichtig sei. Diebold wandte sich an Zürich, wurde aber auch da zweimal abgewiesen. Nur gestattete man ihm eine Frist, neues Beweismaterial zu sammeln. So stand die Sache am 13. Mai 1515. Am 19. Mai des folgenden Jahres fällten Bürgermeister und Rat von Zürich in der Sache folgenden Spruch: der Pfleger habe bewiesen, daß das Gotteshaus Einsiedeln seine eigenen Leute in der Stadt Winterthur und in ihrem Friedkreiße früher gefallen habe und dem Gotteshause auch die Fälle geworden seien. Das Gotteshaus solle bei den Fällen seiner Eigenleute bleiben.

Gegen dieses Urteil wendeten die Winterthurer ein, daß nur allein die eigenen Leute in der Stadt Winterthur, die nicht Bürger seien, oder die Bürger seien, jedoch keine ehelichen Leibeserben

¹⁾ Siehe oben Seite 490. 536.

²⁾ Die Abgabe von Hühnern kann ein Zeichen von Leibeigenschaft sein, ist aber nicht das einzige. Siehe oben Seite 468.

³⁾ Siehe oben Seite 541.

haben, gefallen werden sollten. Das sei von alters her ihr Brauch. Um diese Einsprache zu beweisen, wurde ihnen eine Frist von dreimal 14 Tagen bewilligt. Da aber die Winterthurer keine Beweise aufbringen konnten, wurde am 13. Januar 1517 das Urteil bestätigt.

Aber auch jetzt gaben sich die Winterthurer nicht zufrieden und noch vier Jahre später begehrtten sie von Zürich den Schutz für ihre „Freiheit“. Die Folge war eine abermalige Abweisung und einhellige Bestätigung des letzten für Einsiedeln günstigen Urteils¹⁾.

Zu Rüschach am Zürichersee starb Jakob von Rußen, ein Gotteshausmann. Da aber seine Söhne und Erben den Fall nicht geben wollten, bewies Hans Ort als Anwalt des Stiftes vor Bürgermeister und Rat in Zürich mit schriftlichen Zeugnissen, daß des Verstorbenen Mutter eine Gotteshausfrau gewesen sei, und erwirkte unterm 30. März 1523 das Urteil, daß der Fall bezahlt werden müsse²⁾.

Bei dem Einzuge des Falles und der Hinterlassenschaft unehelicher Leute wurde stets milde verfahren.

In Einsiedeln war Hans Jeger, unehelicher Sohn des Hermann Jeger von Appenzell, gestorben und hatte 60 Pfund Schwyzwährung und 7 oder 8 Gulden hinterlassen. Von dieser Hinterlassenschaft ließ der Pfleger den Geschwistern des Verstorbenen 50 volle Pfund nach und begnügte sich mit dem Reste³⁾.

Wo aber von Eigenleuten frech gekehrt wurde, konnte Abt Konrad auch ganz empfindlich strafen. Heinrich Sigerist hatte „vor einem Gerichte freventlich gehandelt“, und als Strafe legte ihm „der Herr von Rechberg“ einen ewigen Zins von fünf Pfund auf seine Schafmatte, die Jakob Birchlers gewesen war⁴⁾.

Die

Stiftsbeamten

treten in dieser Zeit mehr als sonst in den Vordergrund. Weniger ist das zwar der Fall mit dem Amtmann Hans Dösklin in Einsiedeln⁵⁾, aber in ganz besonderm Maße mit Hans Ort, der viele Geschäfte für das Stift besorgte. Er wird bald Schaffner, Baumeister, Rentmeister, Hofmeister, bald Kanzler genannt und war im Laufe der Zeit ein wohlhabender Mann geworden, der dem Stifte und andern Kapitalien ausleihen konnte⁶⁾. Mit seiner Ehefrau Barbara Wögtin kaufte er 25. März 1523 von Emerita von Rapperstein, Ehefrau des Züricher Bürgers Jörg Göbli, und von Susanna von Rapperstein, Ehefrau des Sanktgaller Bürgers Peter Graf, den halben Groß- und Kleinzehnten zu Düns, oberhalb Schnifis (Borarlberg), um 200 Gulden, jeden Gulden zu 61 Kreuzer.

In den Höfen ist (1516, 1519) Hans Christen Stiftsamtmann, dieselbe Stelle bekleidete (1519) Züger in der March. In Reichenburg walteten Hans Büeler (1520, 1524) als Vogt, der ebenfalls begütert war und viele Gülten kaufte, und gleichzeitig Hans Kaufmann als Amtmann. In Kaltbrunnen war 1517 Äli Brendli Stiftsamtmann, ihn folgte der ebengenannte Hans Kaufmann. Als Stiftsamtmann in Zürich erscheint Ludwig Steinbock am 17. Mai 1514 urkundlich zum letzten Male⁷⁾, ihm folgte Jakob Wirz (1518 bis 1525). In Urikon waren Heinrich Wirz (1517, 1525⁸⁾) und zu Stäfa Stephan Has

¹⁾ 1521, 29. Januar. EglI, Altensammlung, Nr. 144. ²⁾ Fehlt in RE.

³⁾ 1514, 29. November. DAE. Litt. K, Nr. 80. ⁴⁾ Ohne Angabe der Zeit und des Ortes, unter dem aber jedenfalls Einsiedeln zu verstehen ist. DAE. Litt. K, Nr. 100.

⁵⁾ Siehe oben Seite 594. 619. ⁶⁾ Siehe oben Seite 584. ⁷⁾ Siehe oben Seite 562. 575.

⁸⁾ Siehe oben Seite 623 f. — Der Chronist, Schultheiß Werner Schodoler von Bremgarten (geb. 1489 oder 1490, gest. 1541), hatte Barbara, eine Tochter des Amtmannes Heinrich Wirz, zur Frau. Er ließ einen Sohn Meinrad tanzen und schenkte die von ihm zusammengestellte Chronik, aus der wir schon manche Abbildung gebracht haben, seinem Schwiegervater. S. Stammler, Der Chronist Werner Schodoler (Separatdruck aus dem Archiv des Historischen Vereins des St. Bern XIII, 1892), Seite 14. 19. 30 ff.

(1525) Amtmänner. In Finstersee bei Menzingen begegnet uns Stiftsamtmann Konrad Bachmann¹⁾. In Sursee, bezw. Ettiswil verjah der Pfarrer Johannes Nisler noch immer die Amtmannsstelle²⁾.

Die Propstei

Jahr

wurde von einem nicht näher genannten Pfleger im Namen des Stiftes Einsiedeln verwaltet³⁾. Die Meisterin und der Konvent besorgten aber ihre Geschäfte. Sie kauften von einem Gute in Höngg ein Pfund Züricher Pfennig Zins um 20 Pfund (5. Dezember 1521) und verliehen dem Junghans Meyer von Adlikon (bei Regensdorf) ihr „Gütli“ daselbst zum Erblehen. Wenn aber Meyer oder seine Erben das Gütli verkaufen, müssen sie dem Kloster von je 10 Pfund des Kaufpreises ein Pfund bezahlen (5. Januar 1521). Ferner verliehen sie dem Jakob Kerer und seinen Erben den Fahrre Hof zu Regensdorf als rechtes Lehen (17. Oktober 1522). An den beiden Lehensurkunden hängt das Fahrre Konventsiegel⁴⁾, ein Beweis, daß sich das Kloster damals einer größeren Selbständigkeit erfreute.

Die Meisterin Veronika Schwarzmurerin verdiente dieses Vertrauen; sie war eine gute Haushälterin. Aber unter ihr drang von Zürich her die Neuerung in das Kloster ein, und die Meisterin trat ihr nicht energisch genug entgegen. Allmählich traten die Klosterfrauen aus. Eine der ersten, von der wir Kunde haben, war Martha, die im Spätjahre 1526 als „Haus Leners Hausfrau“ genannt wird. Bei ihrem Austritt erhielt sie eine Entschädigung von 10 Mütt Kernen und 4 Eimer Wein für ihre Pfünde⁵⁾.

Die Propstei

St. Gerold

stand unter der Verwaltung des Pflegers Diebold. Als seine Stellvertreter (Verweser) amtierten daselbst Herr Bartholomäus Gantner (1514⁶⁾), und Priester Nikolaus von Mosax (1520, 1524); manche Geschäfte besorgte Kaplan Hans Siegler (1516), ganz besonders aber Kaspar Matt, der bald Keller, bald Amtmann genannt wird (1513—1526).

Gleich im ersten Jahre seiner Verwaltung 1514 ließ Pfleger Diebold durch den Verweser, Herrn Bartholomäus Gantner, den Keller Kaspar Matt und neun andere Männer ein Urbar der Propstei anlegen, mit folgendem reichen Inhalte:

1. Einkünfte von Sonntag, Ballentschinen, Blons, Blanggen, Gafnerberg, Thüringerberg, Raggal, Bludsch, Thüringen, Schnifis und Rankweil.

2. Des Gotteshauses, d. h. der Propstei eigene Güter in St. Gerold, Thüringen, Bludsch, Düns und Schnifis.

3. Das Hofrecht von St. Gerold in neuer Fassung.

4. Steuerbuch der Gotteshausleute, die zu St. Gerold gehörten.

5. Die Urteile des Schiedsgerichtes vom 10. und 17. Januar 1498.

6. Die Legende des heiligen Gerold.

Das unter Nr. 5 genannte Stück haben wir bereits verwertet⁷⁾, die Legende des heiligen Gerold wird unten in der Beilage III wiedergegeben; hier dagegen soll

¹⁾ Siehe oben Seite 575. 613.

²⁾ Siehe oben Seite 609 f.

³⁾ Urkunde vom 25. Februar 1515.

⁴⁾ Siehe oben Seite 250. 279. 306. 307. 576.

⁵⁾ Egli, Actensammlung, Nr. 1047.

⁶⁾ Ist wahrscheinlich derselbe, der bei der Engelweihe 1505 und 1511 die Waage auf dem Egel gehabt hat. Siehe oben Seite 582. Sein Geschlechtsname erscheint einzig in dem Vorwort zu dem Urbar von St. Gerold aus dem Jahre 1514. ⁷⁾ Siehe oben Seite 547.

das Hofrecht von St. Gerold aus dem Jahre 1514,

das oben unter Nr. 3 aufgeführt wurde, seinem vollen Inhalte nach und unter steter Vergleichung mit dem ältesten bekannten Hofrechte dieser Propstei vom Jahre 1377¹⁾ seine Stelle finden.

Vermerkt des Gotteshauses zu St. Gerold und seiner Eigenleute Freiheit, Recht und alt' Herkommen, als hernach verſchrieben, dem nämlich also ist:

1. Item des ersten so hat das Gotteshaus St. Gerold die Freiheit und das Recht, als das von alter herkommen und aus den alten Briefen, Räteln und Registern gezogen und erneuert worden, dem nämlich also ist, daß ein jeder Gotteshausmann und -Frau, wo die hie im Land in den vier Herrschaften²⁾, auch außerhalb des Landes seßhaft sind, es sei enhalb [jenseits] dem Arlenberg in der Grafschaft Tirol, auch in der Herrschaft Waduz, zu Schan, am Echnier Berg, zu Triesen, Balzers, ob St. Luziensteig, zu Maiensfeld, Malans, im Prätigau, zu Chur und allenthalben in den drei Bünden³⁾, enhalb dem Rhein in Eidgenossen, auch zu Feldkirch im Gericht Rankweil, Sulz, Gühis, zu Eins, Thorenburen [Dornbirn], Bregenz und im Bregenzerwald, so erst sie mit Tod abgehen, schuldig sind dem Gotteshause zu St. Gerold einen Todfall zu geben, nämlich das best' Haupt Vieh, ein Roß oder eine Kuh, Kalbel⁴⁾ oder Stier; hat er kein Vieh [dann sollen die Erben geben] ein Bett oder das best' anliegend Häß [Gewand], so er hinter ihm [sich] verläßt.

[Hofrecht von 1377, Artikel 16. 17. 18. Siehe oben Seite 281.]

2. Item so ist ein jeder Gotteshausmann und -Frau, die für sich selbst oder mit ihren Kindern hauset, wo die im Land in den vier Herrschaften seßhaft sind, alle Jahre in der Fastnacht schuldig, dem Gotteshaus zu geben eine Fastnacht henne, oder dafür zu geben acht oder sieben Pfennig, nachdem und einer reich oder arm ist, was sich den Weibel benügt [was dem Weibel genügt]. Doch soll der Weibel die [Fastnacht hennen oder Pfennig] zu Haus und Hof suchen und sammeln.

[Hofrecht von 1377, Artikel 12, siehe oben Seite 280.]

3. Item so ist auch ein jeder Gotteshausmann, im Lande seßhaft, alle Jahre schuldig, dem Gotteshaus einen Tagwan zu tun, über sich selbst, ohne Lohn; mit denselben Tagwan houwert [hauet, hacket] man die Weingärten am Frühling, und dann von Gnaden wegen so gibt man ihnen zu Morgen und einen Immis [Imbiß].

[Hofrecht von 1377, Artikel 13, siehe oben Seite 280. 281.]

4. Item die kleinen Frevel, so zu St. Gerold zwischen beiden Tobeln, dem Mühle- und Eichtobel, verfallen, gehören dem Gotteshaus zu, und ist ein kleiner Frevel [ein Vergehen, auf das die Strafe von] drei Pfund Pfennig [gesetzt ist]; den mag man gar von einem nehmen oder seiner daran Guad' beweisen. Doch so hat man bisher gewöhnlich für einen Frevel einen Gulden oder noch minder genommen und ihm Guad' getan.

5. Item die kleinen Frevel, so auf dem Märzengericht und auf dem Nachgericht⁵⁾ zu Bludesch und zu St. Gerold auf dem Nachgericht und auch auf den Gastgerichten⁶⁾ verfallen, gehören dem Gotteshaus zu.

[Urteile des Schiedsgerichtes von 1498, oben Seite 547.]

¹⁾ Siehe oben Seite 280 ff.

²⁾ Nämlich Feldkirch, Bludenz, Bregenz und Hohenegg (Allgäu).

³⁾ Die sind: der Gotteshausbund, der Obere oder Grane Bund und der Bund der zehn (eigentlich elf) Gerichte, alle drei in Nätien.

⁴⁾ Ist ein Kind in der Zeit der ersten bis zur zweiten Trächtigkeit.

⁵⁾ Siehe oben Seite 571. ⁶⁾ Gerichte für und über Fremde.

6. Item so soll ein jeder Keller und Richter zu St. Gerold alle Jahre zu eingehendem März zwei Tage aneinander und am Nachgericht, das am nächsten Montag nach den Osterfeiertagen ist, einen Tag Gericht halten zu Bludsch auf des Gotteshauses Hofe, und am nächsten Montag nach der Kilbin zu St. Gerold ¹⁾ soll er auch einen Tag Nachgericht daselbst im Kloster halten und alle vier Tage über des Gotteshauses Kostung; und gibt man dem Richter, Rechtsprechern und Schreiber alle Tag zwei Mähler und keinen Lohn. Wann man aber zu St. Gerold Gastgericht hält, so geben die Parteien den Gerichtskostung, den zahlen sie dem Gotteshause und den Rechtsprechern einen Schilling Pfennig. Und dem Schreiber gibt man jeden Tag zu Lohn zwei Schilling Pfennig. Und dem Weibel von einem Gericht zu sammeln [für die Einberufung des Gerichtes] drei Schilling Pfennig; gehört alles in Gerichtskostung, gibt die Partei, so vellig wird [verliert], und dazu dem Kläger und dem, so ihn vellig machet, ein Pfund Pfennig.

[Hofrotel von 1377, Artikel 2. 4, siehe oben Seite 280.]

7. Item ein jeder Propst und Herr zu St. Gerold hat Gewalt, einen Keller und Richter zu setzen. Der schwört dann einen Eid zu Gott und den Heiligen, meinem gnädigen Herrn, auch dem Gotteshause und den Gotteshausleuten, ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden, auch auf rechte, redliche Gerichte zu halten und zu führen dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Heimischen als dem Gast, dem Gast als dem Heimischen, und von Amts wegen allzeit zu handeln und zu raten in Gericht, Sprüchen und zu Tagen als einem Biedermann zugehört, und alles das zu tun, das einem Richter zugehört und er von alters her schuldig gewesen ist, zu tun.

[Hofrecht von 1377, Artikel 28, siehe oben Seite 282. — Über den vom Richter geforderten Eid siehe oben Seite 206.]

8. Item ein Gericht zu besetzen hat Gewalt zu tun mein gnädiger Herr von Einriedeln und Propst zu St. Gerold. Und dieselben Rechtsprecher sollen dann schwören, jeder einen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen, meinem gnädigen Herrn, auch dem Keller und Gericht gehorsam und gewärtig zu sein und zu urteilen und zu raten, was für [vor] sie kommt, nach Klage und Antwort, was sie bedünkt, recht und billig sein und alles das, da in Gericht geredet und geraten wird, zu verschweigen bis in ihren Tod.

[Spätere Verfügung am Rande: Item das soll vor allem ihnen gemelt werden, eines Herrn Nutzen fördern und Schaden wenden; das ist der erst Artikel.]

9. Item es soll auch ein jeder Gerichtswibel zu St. Gerold das Märzengericht drei Sonntage die nächsten davor, ehe es ist, alle Sonntag zu St. Gerold öffentlich rufen, und dann ist ihm das Gotteshaus dieselben drei Sonntage auf jeden den Immis zu geben schuldig.

[Hofrecht von 1377, Artikel 2, siehe oben Seite 280.]

10. Item so ist auch ein jeder Gotteshausmann auf das Märzengericht schuldig zu gehen und da zu erscheinen; welcher aber heid' Tag' übersehe und an etwederem [keinem] Tag' dawäre, der ist dann einem Keller und Richter drei Schilling Pfennig zu Buß verfallen.

[Hofrecht von 1377, Artikel 4, siehe oben Seite 280.]

11. Item so gehören die Klageschilling und das Siegelgeld auch einem Keller zu, einzunehmen.

12. Item so hat das Gotteshaus zu St. Gerold die Freiheit und Gerechtigkeit, welcher Mensch, Weib oder Mann, so dem Gotteshaus zugehört und sonderlich würde, und ein Mannsbild ohne eheliche Leiberben und ein Weibsbild auch ohne eheliche oder sonst Leiberben

¹⁾ Kirchweihfest betr. siehe oben Seite 251. 578, Anmerkung 4.

mit Tod abgingen und sterben, so erbt dann das Gotteshaus desselben Sonderfischen verlassene Erb', Hab und Gut gar, was er also hinter ihm verläßt.

[Hofrecht von 1377, Artikel 23, siehe oben Seite 281.]

13. Item desgleichen, welche mit Ehe-Kinder [unehelich] sind, es seien Weib oder Mann, und dem Gotteshaus zugehören und auch also ohne eheliche oder sonst Leiberben in Maß, wie obsteht, mit Tod abgehen, so erbt dann das Gotteshaus auch desselbigen Vieh, Hab und Gut.

[Hofrecht von 1377, Artikel 30, siehe oben Seite 282.]

Wenn wir dieses Hofrecht vom Jahre 1514 mit jenem von 1377 vergleichen, fällt sofort auf, daß in dem jüngern Hofrechte das Gerichtsweisen weiter ausgebildet und viel genauer bestimmt erscheint: eine Frucht der Verhandlungen, die infolge des großen Wasserprozesses gepflogen und einige Jahre später zum Abschlusse gebracht worden waren¹⁾.

Die Verwaltung der Propstei muß in dieser Zeit gut gewesen sein, die Rechnungen wurden fleißig geführt²⁾.

In den vier ersten Jahren bezog der Pfleger von der Propstei nur 55 Gulden, 360 Gulden lieferte er dem Abte aus und alle übrigen Einkünfte verwendete er an den Bau. „Ich hoffe, da sei ein Bau vollbracht, von dem das würdig' Gotteshaus großen Nutzen und Ehre haben soll³⁾.“

Doch konnte von Georg Sattler, Bürger zu Feldkirch, dessen Haus, Hof, Stadel, Hoffstatt und Baumgarten im Dorfe Thüringen um 50 Pfund Pfennig und von Ulrich Rudolf am Thüringerberg der ganze Zehnte des Hofes Fagruß, mit Ausnahme des Kälberzehnten, um 12 Pfund Pfennig Konstanzner Münze Feldkircher Währung gekauft werden⁴⁾.

Verkauft wurde nur ein Wald zu Bludesch, das „Buchholz“, um 10 Pfund Pfennig Konstanzner Münze Feldkircher Währung, aber unter der Bedingung, daß die Propstei in dem verkauften Walde für ihren Hof in Bludesch und die Trotte in Thüringen nach Bedarf Holz hauen dürfe, wie auch andere Häuser und Höfe zu Bludesch da Gerechtigkeit haben (8. Februar 1524).

Mit dem Johanniterhause St. Johann zu Feldkirch traf die Propstei folgenden Tausch.

St. Johann gibt seinen Zehnten auf Gapiessen und am Thüringerberg, was in dem Bludescher Kirchspiel liegt, mit Ausnahme des Kälberzehnten, läßt die Abgabe der elf Wertkäse⁵⁾ nach und zahlt noch 46 Pfund Pfennig Churer Münze und Währung, dagegen gibt St. Gerold den Groß- und Kleinzehnten zu Bludesch mit Ausnahme des Weinzehnten. Es ist aber schuldig, die 10 Schilling Pfennig für die Jahrzeit einem Pfarrherrn zu Thüringen, ferner die 16 Pfennig Zins an St. Jakob zu Bludesch und die vier Viertel Oppferwein aus den freien Zehnten zu Bludesch jährlich nach Bludesch zu geben wie zuvor⁶⁾.

Desgleichen sollen beide Gotteshäuser, St. Johann und St. Gerold, ihre Schuldigkeit an das Dach der Pfarrkirche zu Bludesch, wie von alters her, leisten.

Die Urkunde über dieses Geschäft stellte unterm 11. Juli 1516 Konrad von Schwalbach, Komtur zu Tobel⁷⁾ und St. Johann, aus, das Geschäft selbst wurde von Meister Martin Sattler und Bruder Burkhard Wästlin, Konventherren von St. Johann, und dem Kaplan Hans Siegler und Amtmann Kaspar Matt von St. Gerold erledigt⁸⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 547.

²⁾ DAE. Litt. P, Nr. 78, und Seite 175, bezw. 179 ff.

³⁾ Kältn, Vogtei I, 106. ⁴⁾ 1514, 20. März, und 1520, 18. Juni.

⁵⁾ Siehe oben Seite 544. — Wertkäse = amtlich gewerteter Käse als Zahlungsmittel. Schweiz. Idiotikon III, 510. ⁶⁾ Siehe oben Seite 549. ⁷⁾ Siehe oben Seite 625.

⁸⁾ Das Original fehlt. Gedruckt DAE. Litt. P, Nr. 65.

Zwischen den Leuten des Grafen Rudolf von Sulz und der Propstei St. Gerold waren lange Zeit „Späne“ wegen der Bann- (Schutz-) Wälder, da ihre Häuser und Güter vor der „Löwe“ (Lawinen) nicht sicher waren, und daher vor Zeiten viele Leute und Güter untergegangen und verdorben sind.

Hans Tschol, Untervogt des Grafen; Kaspar Matt, Keller von St. Gerold; Ulrich Borg, Amtmann der Herrschaft Blumenegg; Hans Böw, Amtmann der Herrschaft Sonnenberg, und Christian Kaufmann, Alt-Walliser-Amtmann zu Sonnenberg, begingen nun die ganze Gegend und erklärten viele Waldungen auf Planggen, in Blons und Ballentschinen als Bannwälder und legten auf das Fällen eines Stammes in diesen Wäldern je nach der Lage eine Buße von einem Pfund Pfennig oder 10 Schilling Pfennig, welche dem Herrn von Blumenegg oder der Propstei St. Gerold zufallen sollten, je nachdem der gefällte Stamm in dem Gebiete des einen oder andern Grundherrn gestanden hatte¹⁾.

Der Bauernkrieg machte sich auch im Vorarlberger Oberlande bemerkbar, und Graf Rudolf von Sulz sandte zur Beruhigung der Leute in seiner Herrschaft Blumenegg einen Edelmann, ließ ihnen den Fall nach und verminderte auch etliche andere Beschwerden. „Die Gotteshausleute von St. Gerold sind aber nie aufrührerisch gewesen und haben nicht wollen, daß dem Gotteshaus von ihnen ein Schaden zugefügt werden sollte; denn sie haben keine Zuflucht, denn zu dem Gotteshause.“

¹⁾ 1526, 22. Juni. Original fehlt. Gedruckt DAE. Litt. P, Nr. 38.

²⁾ So schreiben die Gotteshausleute selbst dem Abte Ludwig II. Warer von Einsiedeln (1526—1544). DAE. Litt. P, Nr. 85.



Die St. Gangulfkapelle auf dem Brül zu Einsiedeln.

Achtzehntes Kapitel.

Des Pflegers Diebold von Geroldseck Weggang und Abfall. Resignation und Tod des Abtes Konrad III. von Hohenrechberg. Einsetzung Ludwig Blarers von Wartensee zum Abte. 1525—1526.

In der Urkunde über die Bannwälder bei St. Gerold vom 22. Juni 1526 wird Diebold noch Pfleger von Einsiedeln und Verweser von St. Gerold genannt, aber nicht mehr mit Recht; denn er war damals schon länger als ein Jahr beides nicht mehr. Wie war das gekommen?

In den ersten Jahren seiner Verwaltung unterhielt er das beste Einverständnis mit den Schirmbürgen von Schwyz; dem gemeinsamen Zusammenwirken des Pflegers und der Schwyzer verdankte das Stift den glücklichen Ausgang des Exemtionsstreites. Später jedoch trübte sich das Verhältnis; aus den Jahren 1522 und 1523 finden sich mehrfache Andeutungen von der erschütterten Stellung des Pflegers. So schreibt dieser selbst an Zwingli: „Unsere Sache steht durch Gottes Gnade wohl, aber wie lange es währen wird, weiß ich nicht¹⁾.“ Zwingli ermahnt den Freund: „Sei beharrlich und starkmütig. Sieger wird nicht, wer die Schlachtreihe verläßt, bevor der Feind geschlagen ist. Wer will gerettet sein, muß bis ans Ende ausharren²⁾.“ Deutlicher spricht Mykonius, wo es sich um seine Anstellung in Einsiedeln handelt: „Das Gerücht geht, in Bälde werde der Pfleger samt seinen Anhängern von den Weltlichen vertrieben“ und „Einsiedeln kann nichts versprechen, sofern die Schwyzer nicht zustimmen³⁾.“

Die Gründe der Verstimmung lagen teilweise auf dem Gebiete der Verwaltung. Diebold bekennt später, daß er untauglich gewesen zu so „schwerem Regiment“; er habe aus Unmöglichkeit „oder Unverständigkeit und Unwissenheit manches gefehlt“. Schwyz klagte seinerseits: „Geroldseck habe schlecht hausgehalten und alles nach seinem Kopfe tun wollen“. Der Beklagte weist aber diesen Vorwurf als ungerecht zurück: er habe über alles jährlich gut Rechnung abgelegt, habe nicht untreu gehandelt und hoffe, es habe sich erfunden, daß seine Verwaltung dem Gotteshause unschädlich gewesen. Er sollte billigerweise solcher Vorwürfe enthoben sein⁴⁾.

¹⁾ 1522, November 2., Zw. op. VII, 242.

²⁾ Widmung der Schrift de canone missae epichiresis vom 29. August 1523. Zw. op. III, 86.

³⁾ Briefe an Zwingli vom 23. September und 15. November 1522. Zw. op. VII, 226. 245.

⁴⁾ Siehe Anmerkung 1 auf Seite 634. — Ein anderer, dem Pfleger nach seinem Tode gemachter Vorwurf, als hätte er und Franz Zingg die Exemtionsbullen des Stiftes „rabiert“, d. h. zu dessen Nachteil gefälscht, beruht auf Unkenntnis, wie ich bei Müller, Geroldseck, Seite 74, Anmerkung 5, nachgewiesen habe. Siehe unten Beilage XVII. In Einsiedeln hatte man später auch Verdacht, Diebold habe mit dem Stiftsgute seinen Brüdern geholfen. Müller, a. a. O., Seite 76, Anmerkung 2. Aber auch dieser Verdacht scheint mir ungerechtfertigt zu sein; denn der Pfleger stand unter genauer Kontrolle der Schwyzer, die eine solche Verwendung des Stiftsgutes nicht zugelassen hätten.

Die Stellung des Pflegers zu seinem Abte und zu Schwyz wurde durch die Freundschaft mit Zwingli erschüttert und allmählich ganz unhaltbar.

Seit der Disputation in Zürich im Januar 1523, wo der „Reformator“ sich in offenen Widerspruch zu seinem Bischofe und der katholischen Kirchenlehre setzte, seit er seine Irrtümer in weiteren Kreisen zu verbreiten suchte, standen die schwyzerischen Staatsmänner an der Spitze derjenigen, welche gegen die Neuerungen ankämpften. Wie sollten sie nun in dem schutzbefohlenen Einsiedeln einen Anhänger des Gegners schalten und walten lassen? Was sollte überhaupt aus dem Stifte werden, wenn der sechsundachtzigjährige Abt Konrad die Augen schloß? Und andererseits, wie mochte der Pfleger in einem Berufe weiterleben, den er innerlich verachtete? So begannen denn im Anfang des Jahres 1525 zwischen dem Pfleger und Schwyz Verhandlungen; Diebold legte sein Amt nieder, zerschchnitt seinen Bestallungsbrief und zerbrach sein Siegel. Dagegen wollten ihm die Bögte eine angemessene Pründe aussetzen, allein bevor die Sache bereinigt war, schied er plötzlich von Einsiedeln und ritt heim zu seinen Brüdern ¹⁾.

Das Haus Geroldsseeck hatte sich von seinem Falle zu Ende des XV. Jahrhunderts wieder erholt ²⁾. Infolge des bayerischen Erbfolgekrieges, welchen Diebolds Vater, Gangolf, und die Brüder an der Seite Maximilians gegen die Pfalz mitmachten, erhielten sie Schloß Geroldsseeck, ferner die Raftvogteien von Schüttern und Ettenheimmünster zurück. Die Klöster liebten aber die Geroldsseecker nicht, und nach Kaiser Maximilians Tode weigerten sich die Äbte, dieselben als Schirmherren anzuerkennen. Gangolf I. fiel daher eines Morgens in Schüttern ein und plünderte es aus. Gegen diese Selbsthilfe rüsteten sich Statthalter und Regiment zu Ensisheim und die Landschaften Sundgau, Elßaß, Breisgau und Schwarzwald. Da rettete die Fürsprache der Schwyzer, welche Pfleger Diebold für seine Familie angerufen hatte, den alten Gangolf vor einem Kriege und sicherte einen vorteilhaften Frieden. Der Vater Gangolf starb 23. Februar 1523; seine Söhne Gangolf II. und Walter hatten schon vorher im Feldzuge des Schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Württemberg die Stadt Sulz am Neckar erobert und waren von Erzherzog Ferdinand, dem neuen Landesherren, damit belehnt worden. Sie schrieben sich wieder, wie ihre Vorfahren getan: von Geroldsseeck-Sulz ³⁾. Nun schien im Frühlinge 1525 das neue Besitztum arg bedroht; denn Herzog Ulrich rüstete eifrig zur Wiedereroberung seines Landes; eine Menge Söldner aus der Schweiz liefen ihm zu. Die Geroldsseecker erinnerten sich in der Gefahr der früheren Hilfe der Schwyzer und baten ihren Bruder in Einsiedeln, bei den eidgenössischen Orten eine Rückberufung der Schweizer zu verlangen; zugleich luden sie ihn nach der Heimat ein. Diebold brachte das Anliegen anläßlich eines Tages zu Einsiedeln, 15. März, den Boten von Schwyz vor; nachdem

¹⁾ Die Einzelheiten der Abdankung und des Wegganges Geroldsseecks sind folgenden Schriftstücken entnommen:

- I. Schrift, welche Geroldsseeck bei seinem Abschied zurückgelassen, mitgeteilt von Schwyz an Zürich, 26. September 1527. Eidgen. Absh. IV 1a, Seite 1171.
- II. Vortrag Herrn Diebolds von Geroldsseeck an Bürgermeister und Rat zu Zürich. Strickler, Aktienammlung I, Nr. 1624.
- III. Schwyz an Zürich, 29. April 1527. Eidgen. Absh. IV 1a, Seite 1126.
- IV. Geroldsseecks erste Verantwortung. Eidgen. Absh. IV 1a, Seite 1127—1130.
- V. Zweite Klage von Schwyz an Zürich, 14. Juni 1527. Eidgen. Absh. IV 1a, Seite 1130.
- VI. Zweite Verantwortung Geroldsseecks. Eidgen. Absh. IV 1a, Seite 1130—1131.
- VII. Dritte Verantwortung Geroldsseecks an die Boten von Bern, Glarus, Basel und Solothurn. Eidgen. Absh. IV 1a, Seite 1171.

Bei Müller, Geroldsseeck, Seite 74 ff. sind jeweils die beweisenden Stellen aus den Originalien des StAZ abgedruckt, auf die wir hier verweisen.

²⁾ Vergl. oben Seite 515.

³⁾ Mone, Quellenammlung zur badischen Landesgeschichte III, 63 ff. Stälin, Württembergische Geschichte IV, 53 ff.

er Antwort erhalten, reiste er über Zürich und Schaffhausen nach Sulz¹⁾. Beim Weggange übergab er den Gotteshausleuten das große Konventsiel und die Freiheitsbriefe des Klosters und hinterließ folgende Erklärung:

„Zum ersten bekenne ich mich untauglich zu solchen schwerem Regiment.

„Zum andern so hängt mein Herr von Einsiedeln den Welchen viel an, das er billig fürsetzte dem Gotteshaus. Solches beschiebt, als mich bedünkt, aus dem Mißfallen, so er hat meines Regimentes.

„Zum dritten so ist offenbar, daß wir, Christenlich genannt, müssen einen schweren Fall und ein Abnehmen leiden; dann die besten Säulen und Stützen, darauf wir gebaut haben, die sind und werden täglich umgehauen durch das Wort Gottes, so jetzt klar herfürkommt. Namlich so ist unser Meßhalten ein Greuel, das Gebet verkaufen unter dem Scheine geistlicher Kleider eine Gleisnerei und gottlos; Messe haben ist ein Greuel aus der Ursach: wir berühren uns in der Messe, Christum für euch aufzuopfern, das sich durch göttliche Schrift nimmer erfindet; denn er hat sich selbst aufgeopfert am Stamme des Kreuzes und wird nicht mehr sterben noch geopfert, sondern thut genug für uns in die Ewigkeit. Hebräer. Desgleichen ist offenbar, das Gebet verkaufen unter dem geistlichen Kleid ist eine Gleisnerei und ist eines Mönches Gebet nicht besser dann eines Bauern; denn Gott sieht und erwählt nicht nach Ansehen und Gesicht der Augen, sondern in der Wahrheit und nach dem Herzen. Esau u. s. w. Als wir aber in der Messe nießen den Leib und das Blut Christi, das geschieht zu einer Gedächnis seines Leidens für uns, das mag ein jeglicher Christ und Laie tun.

„Zum vierten so greifen mir etliche meiner Gotteshausleute von Einsiedeln, Kunz, Krämer und andere, in mein Regiment und Gewalt, in dem, daß sie mich zwingen, einen ehrlichen, frommen Diener und Bürger von Zürich hinwegzutun, auf welchen sie kein Böses mögen sagen, und tun das hinterrücks einer Obrigkeit, eines Vogtes, der Räte und Gemeinde und über das sie mir mit Eid verpflichtet sind, gehorsam zu sein und dermaßen, daß ich von des Gotteshauses wegen ein Bürger von Zürich bin und groß Einkommen dort habe.

„Item so meine Herren schon ersetzten und abstellten etliche Beschwerden, als meine Ungeschicklichkeit mit Hilfe Hans Orten zu handeln im Zeitlichen und ernstlichem Aufsehen und Hilfe euer meiner Herren und der Gotteshausleute, einem Vogt und Rat, desgleichen Mißbräuche meine Herren abstellten und mich beschirmten vor Unbilligen, so mag doch niemand die Säulen wieder aufrichten, uns, Geistlichen genannt, die das Wort Gottes umhaut, daß unsere Messen, Gebetverkaufen unter den geistlichen Kleidern und Kirchenbrauch, sein Bestand möge haben und glaubmöglicher sein; Himmel und Erde bezeugen dann, daß wir, Geistliche genannt, mögen unsere Gewalt, Gottlosigkeit, Mißbräuche behalten.

„Item so ich solchen Fall weiß, so ist mir ringer bei Zeiten abgestanden, dann zuwarten den jähen Fall unser geistlichen Prälaten, wiewohl es mir wehe tut und sintenmalen ich auch untauglich bin zu Regieren, und mein Meßhan und Wesen eine Gleisnerei, Greuel und Gottlose ist, damit ich mein Speis nicht getraue zu verdienen. Aber ich mich begnüge eines ziemlichen Auskommens und dagegen zur Arbeit in dem Schweiß meines Angesichtes, wie Gott geheißzen hat, nach meinem Vermögen: Dabei [will] ich dem Gotteshaus, euch meinen Herren und den viderben Gotteshausleuten dienen mit Treue, als fern mir Gott Gnad' verleih, dann ich solches zu tun schuldig, ausgenommen zu regieren. Zudem fürchte ich, es wolle offenbar werden durch das Wort Gottes, daß unser, Geistlichen genannt, Meßhalten und Gebetverkaufen unter dem Schein der geistlichen Kleider nun ein Greuel, Gleisnerei und gottlos seie, mehr dann ein wahrer Gottesdienst. So solches die gemeinen Christen

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV 1a, S. 597. 604.

innen werden, besorg' ich einen schweren Fall, und große Minderung der geistlichen Prälaten werde gewiß hernach vollzogen. So mag doch niemand den schweren Fall wehren und Minderung der Geistlichen genannt, wann unser Orenel, Gleisnerei und Gottlosigkeit an den Tag kommt¹⁾."

Der Wortlaut des Schriftstückes mit den Wiederholungen zeigt, daß der Schreiber es mit unruhigem Herzen und irrefeleitetem Gewissen abfaßte; offenbar hielt er es für eine Pflicht, eine andere Lebensweise zu wählen. Die weiteren Schritte beweisen dies. Als Geroldseck nach Mitte März nach Sulz reiste, war der Zug Herzog Ulrichs bereits vereitelt; der Abfall der Schweizerknechte hatte alles entschieden. Aber eine neue Gefahr war für die adeligen Herren im Bauernaufstande ausgebrochen. In der Gegend von Rottweil, Sulz und Tuttlingen hatte sich unter Thomas Meier ein Haufe zusammengeworrtet. Sie bezwangen das Städtchen Calw und zogen dann vor Sulz und lagerten sich um die Stadt und das feste Schloß Albeck. Die Stadt wehrte sich redlich; erst als die Bauern mit Feuerpfeilen hinein schoffen, mehrere Häuser in Brand gerieten, und zu gleicher Zeit die Mauer weithin einfiel, öffnete sie die Tore. Sie wurde geplündert, wie das ebenfalls genommene Albeck²⁾. Unter den tapfern Verteidigern wird neben Gangolf und Walter, seinen Brüdern, auch Diebold gekämpft haben; Schwyz wirft ihm dies wenigstens vor, „er habe den Orden lassen liegen“ und sich „gehalten wie ein Kriegsmann“³⁾. Wenn Geroldseck diese Klage immer nur mit den Worten erwidert, er habe bei seinen Brüdern und überall sonst sich so genommen, wie er es vor Gott und den Menschen wohl verantworten möge, so gibt er sie eigentlich zu. Nach der Niederlage der Bauern kam Sulz wieder an seine alten Besitzer. Von dort schrieb im Spätherbst Geroldseck an Zwingli, er habe den Amtmann in Zürich benachrichtigt, daß er dahin zu kommen wünsche, und da hören das treffliche Gotteswort. . . „Ich habe dem Komtur geschrieben um Herberg, . . . ich versehe mich sonst aller Gnaden und Gutes zu den Gotteshausleuten, aber mein Bruder meint, ihr werdet ein böß Ende nehmen und ich mit euch, so ich um euch wohne. Das steht nun zu Gott, der wird es machen, wie es ihm gefällt.“ Im zweiten Briefe dankt er dafür, daß die Züricher ihn als Bürger ihrer Stadt betrachten wollen⁴⁾. Der erste Brief trägt die Unterschrift: „Diepolt, Herr zu Hohengeroldseck und Sulz, conuentmüsch zu einsiedeln et tandem scindularius [und endlich] schynblenmacher.“ Das letzte Wort sollte vielleicht eine Anspielung sein, daß der einstuige Herr, wie er in seinem Abschiede von Einsiedeln bemerkte, anfang „in dem Schweiz seines Angefichtes sein Speis zu verdienen“; indessen sehr ernsthaft war die Sache auf keinen Fall. Als um die nämliche Zeit von den Gotteshausleuten von Einsiedeln eine Einladung zur Rückkehr kam, war er wenigstens sogleich bereit, Folge zu leisten. Schon stand er im Begriffe abzureisen, „siehe da laugt eilends ein trefflich Schrift meiner Herren von Schwyz an mein Bruder und mich an des Inhalts, ich solle nicht wieder zu meinem Gotteshaus kommen, sie wollten mich dort nirgends wissen“. Diebold wollte sich nicht „in Gefährlichkeit geben“ und blieb einstweilen bei seinen Brüdern.

In der Abwesenheit des Pflegers nahm sich der alte Abt wieder um die Geschäfte

¹⁾ Kopie in einem Briefe von Schwyz an Zürich vom 26. September 1527. StAZ. — Ein Auszug davon in Eidgen. Absh. IV 1a, Seite 1171.

²⁾ Über die Belagerung von Sulz, Mai 1525, s. Zimmermann, Geschichte des großen Bauernkrieges II, 219. Janßen, Gesch. des deutschen Volkes II, 507.

³⁾ Schwyz an Zürich, 29. April 1527 und Gangolf von Geroldseck an Zürich, 16. März 1527. Eidgen. Absh. IV 1a, Seite 1126.

⁴⁾ Briefe vom 2. Oktober und 23. November. Zw. op. VII, 415. 416. 436. Vergl. Stricker, Urkundenammlung I, Nr. 1279.

an. So urkundete und siegelte er in einem Lebensgeschäfte¹⁾. Doch war er nicht mehr im stande, die Verwaltung wieder zu übernehmen. Es mußte anderweitig dafür gesorgt werden.

Der Abt und die Schirmvögte hatten in dem Umstande, daß der Pfleger ohne jeden Urlaub „hingefahren“, in dem Inhalte der hinterlassenen Erklärung und in dem weltlichen Leben, welches er daheim führte, mit vollem Rechte einen eigentlichen Abfall vom Orden erblickt und betrachteten den Abgefallenen als aller Rechte und Ansprüche auf das Stift verlustig. Ohne Rücksicht auf ihn schritten sie vorerst zur Besetzung der Verwaltungsstelle.

Landammann und Räte von Schwyz setzten als Schirmvögte am 20. Januar 1526 ihren Rathsherrn und Altvogt von Einsiedeln²⁾, Martin von Kriens, zu einem „Regenten und Statthalter des Gotteshauses, welches eine Zeit lang ohne Herrn gewesen und zu dieser Zeit keinen gehabten mag, durch welchen es geregirt und nach Notdurft versehen würde; dann der jegig' Herr von seines Alters wegen zu regieren ganz untauglich“. Bis das Gotteshaus mit einem regierenden Herrn versehen wird, geben sie ihm volle Gewalt, in des Gotteshauses Sachen und Geschäften, wie ihm die begeugen werden, nicht minder, denn wie ein Herr selbst Gewalt hätte zu handeln, zu tun und lassen, je nach des Gotteshauses Notdurft.

Der neue Verwalter gelobte eidlich, des Gotteshauses Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Regierung durch die Amtleute nach den alten Gewohnheiten zu führen, Armen und Reichen gewissenhaft Recht zu sprechen, den Frieden unter den Gotteshausleuten zu fördern, von niemand Geschenke anzunehmen und den Schirmvögten getreulich Rechnung abzulegen³⁾.

Martin von Kriens hatte den Titel „Schaffner des Gotteshauses Einsiedeln“ und war als solcher mit Jakob an der Rüti, Altvogt in den Höfen, und Ulrich Güpfer, Vogt in den Höfen, am 25. April 1526 im Schlosse Pfäffikon, um mit den Gotteshausleuten von Männedorf wegen Austausch des Kleinzehnten zu verhandeln⁴⁾. Doch besorgte nach wie vor Hans Ort noch viele Geschäfte.

Am 20. Juli 1526 verzichtete zu Einsiedeln in seiner Abteiwohnung Abt Konrad III. wegen allzu hohen Alters, aber doch bei vollem Besiz seiner Geisteskräfte, auf die Abtei in die Hände des Landammannes und des Rates von Schwyz zu Gunsten des Benediktiners von St. Gallen,

Ludwig Blarer von Wartensee.

An der Spitze der schwyzerischen Gesandtschaft, welche die Verzichtleistung entgegennahm, stand Ammann Silg Reichmuth, ein begeisterter Anhänger des katholischen Glaubens, der beliebte Führer des Volkes im Kampfe gegen die sogen. Reformation. Ihm waren Martin Zebächi, Jakob Anderrüti, Ulrich Aufdermauer und Martin von Kriens beigezellt. Als Zeugen waren anwesend: Kaspar Schiffmacher, Kurat (Pfarrer); Johannes Weidmann, Vogt, und Konrad Topler, Stiftsamtmann, alle drei in Einsiedeln. Dem resignierenden Abte wurde eine Pension zugesichert⁵⁾.

Am folgenden 8. August erschien Landvogt Joseph Amberg von Schwyz in der fürstlichen Pfalz zu St. Gallen und bat den Abt Franz, er möge den Konventual Ludwig Blarer seines ihm und dessen Nachfolgern geleisteten Eides entbinden. Der Abt willfahrte

¹⁾ Siehe oben Seite 624, Anmerkung 4.

²⁾ 1525, 18. Februar, siegelte er als Vogt zu Einsiedeln. Eidgen. Abch. IV 1a, Seite 595.

³⁾ Akten im KlASchw.

⁴⁾ Siehe oben Seite 624.

⁵⁾ DAE. Litt. C, Nr. 26.

den Bitten Amberg's. Blarer verzichtete auf seine Pfründen — die Pfarrei Soßau und eine Kaplanei bei St. Leonhard zu St. Gallen — und nahm die Berufung auf die Abtei Einsiedeln an unter ausdrücklichem Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung ¹⁾. Abt und Konvent von St. Gallen versprachen für den Fall, daß er jemals die Abtei Einsiedeln ohne Absenz und Pension aufgäbe, ihn wieder mit den gleichen Rechten, die er vormalig hatte, in ihr Gotteshaus aufnehmen zu wollen ²⁾. Zugleich trafen die Schwyzer mit Ludwig Blarer folgende Vereinbarung: 1. Daß er mit guten Treuen des Gotteshauses Nutzen und Frommen fördern und dessen Schaden verhüten möge, wie es denn einem frommen Herrn zu tun gebühre. 2. Daß er ihnen Rechnung zu geben schuldig sei, so sie es fordern; dagegen werden sie dem Gotteshause mit Rat und Tat zur Seite stehen, wie das getreuen Schirmherren gebühre. 3. Daß er von des Gotteshauses geistlichen und weltlichen Ehehaften, Freiheiten und Gerechtigkeiten nichts verändern, verkaufen noch versetzen solle ohne ihre Gunst und ihr Wissen, sondern alle Lehen, Herrlichkeit und Obrigkeit, Leute und Güter des Gotteshauses behalten solle nach bestem Vermögen. 4. Daß er alle Lehen und Schweigen, die von dem alten Herrn oder seinen Pflegern verliehen worden seien, bleiben lasse bis zum Tode des alten Herrn, ausgenommen, wenn ein Lehen durch den Tod seines Inhabers erledigt werde, das solle er dann verleihen. 5. Daß er nicht bei fremden, sondern nur bei inheimischen, geistlichen oder weltlichen Gerichten gegen die Schwyzer Recht suchen wolle ³⁾.

Auf St. Laurentiustag, 10. August, ritt Blarer von St. Gallen weg ⁴⁾. Der feierliche Einzug in die Stiftskirche zu Einsiedeln geschah am Tage vor Mariä Himmelfahrt, 14. August. Vormittags 10 Uhr setzte eine stattliche Gesandtschaft von Schwyz, bestehend aus dem regierenden Landammann Martin Sndermatt, Altlandammann Martin Zebächi, den Bögten Joseph Amberg, Heinrich Lilli und dem Schaffner Martin von Kriens den Ermählten in den Besiz der Abtei, führte ihn vor allem Volke zum Hochaltar, wo er sitzend die Huldigung seiner Untertanen empfing, während die Kapläne und Sänger des Stiftes das Te Deum laudamus sangen und von den Türmen des Münsters die Glocken das Ereignis weithin verkündeten. Hierauf wurde der neue Abt an seinen Platz im Choro geführt und zum Schluß das Heiliggeistamt feierlich gesungen ⁵⁾.

Der neue Abt stammte aus dem im Sanktgallischen anjässigen Geschlechte der Blarer von Wartensee, das eine Reihe von Prälaten und Abtissinnen der Kirche gegeben hat ⁶⁾. Ludwig, in der Reihe der Einsiedler-Äbte der 35. und der zweite dieses Namens, war mit dem Abte Franz von St. Gallen verwandt und mohnete der Wahl dieses Abtes im Jahr 1504 bereits als Konventual bei. Er bekleidete die Ämter eines Kellermeisters, Statthalters zu Norschach und seit 1516 eines Dekans. Der alte Abt Konrad hatte noch die Einführung Blarers in die Abtei erlebt, starb aber bald darauf im Alter von 86 Jahren am 1. September 1526 ⁷⁾ und wurde „in der Prälaten Begräbnis“ beigesetzt ⁸⁾.

Es ist nun hier der Platz, näher auf

die religiöse Gesinnung des Abtes Konrad III.

einzuugehen ⁹⁾.

Wie Chronisten äußern sich über diesen Punkt:

¹⁾ DAE. Litt. C, Nr. 6. ²⁾ Strickler, Altensammlung I, Nr. 1509. ³⁾ KlASchw.

⁴⁾ Fridolin Sickers Chronik, Ausgabe von E. Gössinger, Seite 81. ⁵⁾ DAE. Litt. C, Nr. 7.

⁶⁾ Vautrety, Histoire des évêques de Bâle II, 121.

⁷⁾ Sickers Chronik a. a. D.

⁸⁾ Wittwiler in DAE. Litt. C, p. 121. ⁹⁾ Siehe oben Seite 496.

1. Johann Stumpff: „Derselben zeyt regieret Abt Conrad von Rechberg, ein alt mann, was lange jar priester gewesen, hatt doch sein tag nie kein Maßß gehalten. Diser Abt hat einen seiner Conuentbrüder, geboren von Monjay, in gesendnuß verderbt ¹⁾.“

2. Heinrich Bullinger schreibt im Anschluß an die Anekdote über den Besuch der Verwandten des Abtes nach seiner Wahl ²⁾: „Item alls vff ein Zyt die visitatores des ordens inn visitierend, vnd vermanten, er sollte auch Meß haben vnd nitt so wenig vff der Meß halten, als er verargwohnet wurde, antwort er, lieben Herren, wiewol ich ein herr bin mines gottshuses, vnd vñ wol abfertigen möchte, mitt einer andern vnd kürzern antwort, sag ich doch also, ist es im grund war, wie man halt, das vnser herr Jesus wahrhaftiglich in der Hostien sye, so weiß ich nitt, wie würdig ir vñ schakind, das weiß ich aber wol, das ich armer münch nitt wert bin, daß ich inn anlüge, ich geschwygen, dem eewigen Gott vatter vffopffere. Sollte er dann nitt da sin, wee mir, wenn ich brot für Hergott dem armen volck vffheben vnd anzubätten für halften söllte. Dorumm lassend mich rüwig [ruhig]. Ich wil, ob Gott will, handeln vnd regieren min Gottshus, das ich es gâgen Gott vnd der wâllt verantworten kan: vnd [be]darff vwer nüt hie. Zihend nun hinwâg, wenn ir mend [wolltet]. Erloub sumpt vñ nüt ³⁾.“

3. Johann Jud bringt in der Lebensbeschreibung seines Vaters Leo Jud folgendes: „Damalen was Apt der von Reechberg, ein truglicher Mann vom Adel, doch frommer und verrümpter Herr, der liebet insonders Zwinglium und Leonem, dann er vermerkt an inen sondern Pffer, Kunst und Gelehrte [Gelehrsamkeit].

„Leo Judae disputiert oft ob des Apts Tisch mit dem von Geroldseckh von schweren Artikeln, den der Apt flehffig loset [zuhört], und es gern hört; zun Zytthen seht [sagt] er zu ihnen; Ich thât ich in uwer disputieren. Ich wird an mynem letzten End, und stets zu Gott mit dem Heil. David sâgen: Miserere mei, o Deus meus, secundum magnam misericordiam tuam. Et Domine non intres in iudicium cum servo tuo etc. ⁴⁾. Und allen anderen Dingen fragen ich ganz nüt nach.

„Er hat Ewangelijsche Wahrheit also gefasset, daß er an synem End, weder des heiligen Dehls, noch des Sacraments, noch keiner anderen Pâpftlichen Ceremonien nüt wolt. Starb gar Christenlich.

„Diß alles hab ich etwann gehört von dem Ehrwürdigen Herren und Vater D. Henrico Bullingero, besonders als er zu Berg [St. Zürich] was, Anno Domini 1571. den 22. Novembr. ⁵⁾.“

4. Ulrich Wittwiler schreibt im Anschluß an die Anekdote, die er erzählt, um das Zerwürfniß zwischen Abt Konrad und den Schwyzern zu erklären ⁶⁾, folgendes: „Zü dem habend die von Schwyz ein groß mißfallen getragen, das er nit das ampt der heiligen Maßß wollen verrichten, habend aber die beweglichen vrsachen nit gewüßt: Dann es nit darumb beschâchen, das er das selbig verrachtet oder das er daruff nich[t] sollte gehalten haben, wie der Stumpff in seiner Chronick vermeint ⁷⁾, funder daß er nit dörffen von wegen das er Homicidium [einen Totschlag] begangen vnd sonst einen mangel gehapt, nämlich das er gfin sye ⁸⁾.“

¹⁾ Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Bölderen Chronick VI (Zürich 1548), Bl. 167 b.

²⁾ Siehe oben Seite 495. 496.

³⁾ D. h. Auf einen Abschied braucht ihr nicht zu warten. Reformationsgeschichte I (Frauenfeld 1838), Seite 9.

⁴⁾ Erbarme dich meiner, o mein Gott, nach deiner großen Barmherzigkeit, und Herr gehe nicht in das Gericht mit deinem Knechte. Psalm 50,3. 142,2.

⁵⁾ Miscellanea Tigurina III, 1 (Zürich 1724), Seite 27 ff. ⁶⁾ Siehe oben Seite 511.

⁷⁾ Das sagt Stumpff in der uns vorliegenden Ausgabe seiner Chronik nicht. Liegt eine Verwechslung mit Bullinger vor?

⁸⁾ Hier bricht in der eigenen Handschrift Wittwilers (StAE. sign. A. EB 6, Seite 12) der Satz ab. Im Drucke (DAE. Litt. C, p. 119) hört der Satz mit dem Worte „gehapt“ auf.

Von diesen vier Chronikern sind die zwei ersten jüngere Zeitgenossen unseres Abtes, hatten aber wegen ihrer Jugend und Stellung wohl kaum seine persönliche Bekanntschaft gemacht. Die zwei andern kamen erst nach Konrads Tod zur Welt. Keiner von allen konnte sich auf schriftliche Quellen stützen, alle waren auf mündliche Berichte anderer angewiesen, Jud z. B. jagt das ausdrücklich selbst.

Die drei ersten waren protestantische Prädikanten in der Stadt und im St. Zürich, Wittwiler war Katholik und von 1585 bis 1600 Abt von Einsiedeln.

Die drei Protestanten sind sichtlich von dem Bestreben geleitet, den Abt als der Neuerung günstig und als einen der Ihrigen zu schildern; Wittwiler ist voll Mißtrauen gegen die Stiftsmitglieder, die beim Ausbruche der Glaubensstrennung gelebt haben.

Die Berichte aller vier Chronikern leiden an großen Unwahrscheinlichkeiten und eigentlichen Irrthümern.

Unwahr ist, was Stumpff über die Behandlung des unglücklichen Johann Baptist von Mosjar schreibt. Den wahren Sachverhalt haben wir oben Seite 557 ff. nach amtlichen Aktenstücken erzählt.

Anekdotenhaft und sehr der Erzählung über den Besuch der Verwandten des Abtes ähnlich¹⁾ ist Bullingers Bericht über die Aufnahme „der Visitatoren des Ordens“ im Stifte. Offenbar meint er die von den Provinzialkapiteln aufgestellten Visitatoren.

Nun aber fehlt uns auch jede Nachricht, daß diese hierher gekommen wären. Unser Stift stand ja mit Ausnahme kürzerer Zeiträume bis 1518 unter dem Bishofe von Konstanz, der tatsächlich von seinem Visitationsrechte Gebrauch machte²⁾; seit dem genannten Jahre steht es unmittelbar unter dem Apostolischen Stuhle.

Dem Geschichtlein, das Bullinger zum besten gibt, mag als Kern die Tatsache zu Grunde liegen, daß 1493 das zu Hirsau gehaltene Provinzialkapitel, wie andern Benediktinerstiften, so auch Einsiedeln eine Steuer auferlegte³⁾ und beim Einzuge derselben vielleicht auf Schwierigkeiten gestoßen sein mag. Die angeblichen Äußerungen des Abtes Konrad über das hl. Meßopfer sind nicht wahr. Wir werden bald die wahre Überzeugung des Abtes in diesem Punkte urkundlich darlegen und weisen hier nur darauf hin, daß sich auch bald über die Tätigkeit Zwinglis in Einsiedeln Mythen gebildet haben, die Bullinger mit sichtlichem Behagen erzählt, die aber nichtsdestoweniger doch eben nur Fabeln sind⁴⁾.

Gleicherweise irrt Johann Jud, wenn er meint, daß man in Einsiedeln und Zürich Zwingli „mit großem Ernst nachgestellt“, d. h. daß man an beiden Orten große Anstrengungen gemacht habe, ihn als Leutpriester zu gewinnen⁵⁾. Was Jud über Abt Konrad erzählt, hat er eingeständenermaßen sehr spät von Bullinger und nicht von seinem Vater Leo, der doch in dieser Sache ein viel besserer Gewährsmann gewesen wäre. Dieser Umstand ist doch sehr auffallend.

Wittwiler glaubt den genannten protestantischen Chronikern — er zitiert ausdrücklich die Chronik von Stumpff —, daß Abt Konrad die hl. Messe nicht celebriert habe, will aber diesen Umstand auf andere Weise als die protestantischen Chronikern erklären. Seine Erklärung ist freilich sonderbar genug. Wenn bei Abt Konrad ein kanonisches, kirchenrechtliches Hindernis gewesen wäre, das hl. Meßopfer zu feiern, so hätte er auch nicht Abt werden und

¹⁾ Siehe oben Seite 495. 496.

²⁾ Siehe oben Seite 434. 435. 437, Anmerkung 4. 465. 515.

³⁾ Siehe oben Seite 514, Anmerkung 4.

⁴⁾ Siehe oben Seite 591 f.

⁵⁾ Miscellanea Tigurina III, 1, Seite 27. Dagegen siehe oben Seite 586 f. 593 ff.

bleiben können. Nun wissen wir aber, wie er von allen Seiten eigentlich gedrängt worden, die Abtei zu übernehmen, daß ihn der Bischof von Konstanz ohne Anstand als Abt bestätigte¹⁾, und daß er bis zu seinem freien Verzicht sein Amt beibehielt. Es kann also kein solches Hindernis vorhanden gewesen sein.

Wittwiler ist, wie bereits angedeutet, von einem tiefen Mißtrauen gegen die Stifftsmitglieder in dem ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts erfüllt. Dem Johann Baptist von Mosar dichtet er einen Mord, dem Pfleger Diebold eine Fälschung der Exemtionsbulle vom Jahre 1518 an²⁾. Zudem ist manches, was er über den Abt Konrad sonst noch erzählt, sehr anekdotenhaft³⁾.

Unsere gleichzeitigen und spätern glaubwürdigen Quellen melden nichts davon, daß Abt Konrad die hl. Messe nie gelesen hätte; sie melden nichts von seiner angeblichen protestantischen Gesinnung; sie melden nicht, daß er bei seinem Ende den Trost der katholischen Religion verschmäht habe.

Dagegen bezeugt alles, was wir über ihn wissen, daß er dem Glauben der Väter treu geblieben ist; daß er sich in zarter Gewissenhaftigkeit an die kirchlichen Vorschriften hielt und mit den Bestrebungen der Glaubensneuerer durchaus nicht einverstanden war. Wir verweisen auf unsere ausführliche Behandlung seiner Regierung und machen hier nur auf folgendes aufmerksam.

Den Hans Stockar ließ er mahnen, für seinen verstorbenen Bruder Messen halten zu lassen⁴⁾. Das hätte Abt Konrad sicherlich niemals getan, wenn er an die Heiligkeit und Verdienstlichkeit des hl. Messopfers nicht geglaubt hätte. Nichts lag seinem kräftigen Charakter ferner als Heuchelei.

Wie gewissenhaft sich Abt Konrad an die kirchlichen Vorschriften hielt, beweist seine Sorgfalt, mit welcher er etwaige Simonie bei einem Pfründetausch zu verhüten suchte⁵⁾.

Abt Konrad war mit der Glaubensneuerung durchaus nicht einverstanden. Dafür haben wir einen klassischen Zeugen, den ehemaligen Pfleger Diebold von Geroldseck selbst. Dieser schreibt im Jahre 1525 ausdrücklich: „Mein Herr von Einsiedeln [der Abt] hängt den Welschen viel an, das er billig fürsetzt dem Gotteshaus. Solches beschiebt, als mich bedünkt, aus dem Mißfallen, so er hat meines Regimentes⁶⁾.“ Unter den „Welschen“ sind italienische Bischöfe, Priester und Mönche gemeint, die sich damals in Einsiedeln aufhielten und im Gegensatz zu den vom Pfleger angestellten und begünstigten neuerungssüchtigen Geistlichen standen.

Wenn aber Abt Konrad mit der neugläubigen Richtung nicht einverstanden war, warum hat er den Pfleger ungestört schalten und walten lassen?

Es hat allen Anschein, daß letzteres eben nicht der Fall war. Er hat jedenfalls — das geht ja aus der Äußerung Geroldsecks selbst hervor — diesem seine Unzufriedenheit zu erkennen gegeben. Mehr konnte der Abt in seiner schwierigen Lage nicht tun. Geroldseck war Administrator, hatte die Verwaltung, übte die Rechte des Abtes; es hätte einer formellen Absetzung desselben bedurft. Und wer sollte dann an seine Stelle treten? Der Abt war zu alt und kränklich, ein anderer Konventual war nicht da, und einem Fremden mochte man jedenfalls nicht das wichtige Amt anvertrauen. Zudem hat man in der Schweiz, sowenig als in Deutschland, von Anfang

1) Siehe oben Seite 494. 495.

2) Siehe oben Seite 558. 633, und unten Beilage XVII.

3) Z. B. siehe oben Seite 511.

4) Siehe oben Seite 612.

5) Siehe oben Seite 488.

6) Siehe oben Seite 635

an den wahren Charakter dieser Bewegung erkannt. Abt Konrad steht durchaus nicht allein da mit seiner Auffassung derselben; wie viele andere kirchentreue Männer, sah er in ihr nur theologisches Gezänke. Das geht ganz deutlich aus der Erzählung des Johann Jud hervor¹⁾: Erst von den Jahren 1522 und 1523 an, und auch da nur allmählich, sah man ein, wöhin die Bewegung ziele. Aber sobald man das erkannte, war auch Geroldsecks Stellung unsicher geworden²⁾, und nur durch seine freiwillige Entfernung entzog er sich einer formellen Absetzung:

Sehr oberflächlich und sehr ungerecht schreibt der neueste Zwingli-Biograph Stähelin über unser Stift in jener Zeit: „Während aber dergestalt das Kloster von außen her Jahr für Jahr Tausende von Pilgern durch die ihm zugeschriebenen Gnadenwirkungen anzog und ausbeutete, durften sich in seinem Innern die Freigeisterei und der Weltfynn in der unverhohlenen Weise äußern³⁾.“

Zum Beweise für diese ungeheuerliche Beschuldigung verweist Stähelin auf die Schmähschrift Hemmerlis vom Jahre 1448, auf Abt Gerold, der „unserer Frauen groß Geld verloren und ärgerlich Haus gehalten“ habe und auf die Antwort, die Abt Konrad den Visitatoren gegeben haben soll⁴⁾. Merkwürdigerweise kam es Stähelin gar nicht in Sinn, diese „Quellen“ auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen, sondern er schreibt ihnen vertrauensselig nach und fügt noch Eigenes bei, was gar nicht in seinen „Quellen“ steht.

Der Weltfynn und die Freigeisterei waren auf einer ganz andern Seite! Wir erinnern nur an den Rat, den Beatus Rhenanus durch Zwingli dem Pfleger geben ließ, um die Gunst des Erasmus zu gewinnen, und an die Tatsache, daß Zwingli und seine Freunde dem Pfleger schmeichelten und dessen Eitelkeit und geistige Unselbständigkeit zu ihrem Vortheile ausnützten⁵⁾.

Wittwiler rechnete es dem Abte Konrad zum Vorwurfe an, daß er sich „des Jagens vast belustiget, funderlich bei unser Propstey St. Gerold, allda dann der hoch wildbann sambt der Propstey dem Gottshaus Einsydlen zughörig⁶⁾“. Die Nach- und Abschreiber Wittwilers stellen die Sache so dar, daß sich Abt Konrad meist in St. Gerold aufgehalten und dort vorzugsweise dem Weidwerke obgelegen habe.

Bevor wir auf diesen Vorwurf näher eintreten, sei hier alles kurz zusammengestellt, was wir über

das Recht und die Ausübung der Jagd

in unserm Stifte gefunden haben.

Mit Grund und Boden hatte das Stift nebst andern Rechten auch das der Jagd erhalten⁷⁾. Im Jahre 1311 wird die „Habehzucht an Regenegge“ genannt⁸⁾. „Habehzucht“ bedeutet in der Regel die Habichtsbrot, den Habichtshorst, kann aber auch den Ort bezeichnen, wo Habichte zur Jagd abgerichtet werden⁹⁾. Das Wort scheint hier diese letztere Bedeutung zu haben, da 1350 beim Friedensschlusse mit Schwyz die „Wederpils züchten“ nebst andern Rechten

¹⁾ Siehe oben Seite 639.

²⁾ Siehe oben Seite 598. 633. 634.

³⁾ Gulbreich Zwingli I (Basel 1895), Seite 88.

⁴⁾ Siehe oben Seite 405 ff. 431. 639.

⁵⁾ Siehe oben Seite 589. 595. 600 ff.

⁶⁾ DAE. Litt. C, p. 119, und oben Seite 496.

⁷⁾ Siehe oben Seite 46. 54. 344, Anmerkung 2. 516.

⁸⁾ Klagrotel § 42. Abt Johannes I, Seite 230. Geschichtsfreund XLIII, 358.

⁹⁾ Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, unter dem Worte Zucht. Schweizerisches Idiotikon II, 937. Vergl. oben Seite 118.

dem Stifte auf seinem Gebiete ausdrücklich garantiert werden¹⁾. Federspil ist ein zur Vogel-
jagd abgerichteter Falke oder Habicht. Ein ebenfalls dafür abgerichteter Hund, der Vogel-
(Hühner-)Hund, mußte die zum Jagen bestimmten Vögel auftreiben, auf welche dann der
Falke oder Habicht losgelassen wurde. Jeder Abt von Einsiedeln mußte bei seinem Regierungs-
antritt dem Vogte von Sierenz ein Pferd im Werte von vier Mark, einen roten Habicht,
einen Vogelhund und zwei weiße Handschuhe geben²⁾. — Der Vogt von Riburg mußte
„selbdritt“, d. h. mit zwei Begleitern, mit einem Habicht und Vogelhund beim Gerichte in
Brütten erscheinen³⁾. — Abt Gerold konnte nach seiner Resignation 1469 sein Jagdzeug
mit nach St. Gerold nehmen⁴⁾. — Abrecht von Bonstetten schenkte dem herzoglichen Hofe
in Mailand Jagdhunde und Waffen⁵⁾; Abt Konrad lieferte 1513 dem Markgrafen Fran-
cesco II. Gonzaga von Mantua dreißig Jagdhunde⁶⁾; und aus dem Jahre 1518 haben wir
eine Nachricht, daß Vögel und Hunde dem Stifte geschenkt wurden⁷⁾.

Das ist alles, was unsere Quellen von Anfang an bis zum Jahre 1526 über die
Jagd berichten.

Haben Stiftsmitglieder die Jagd selbst ausgeübt oder durch Berufsjäger sie ausüben
lassen? Darüber fehlt uns jegliche Nachricht. Es scheint, daß wenigstens Abt Gerold selbst
gejagt hat; denn er besaß ein Jagdzeug. Jedenfalls wurde von unsern Äbten und Konventualen
die Jagd nicht sonderlich betrieben; denn sonst hätte der Bischof von Konstanz sicher in seiner
Verordnung von 1469, auf Grund kanonischer Vorschriften, diesen Punkt näher berührt⁸⁾.

Was nun speziell Abt Konrad und seinen Aufenthalt in St. Gerold betrifft, haben
wir oben im fünfzehnten Kapitel alles, was wir finden konnten, zusammengestellt. Es steht
fest, daß das Stift im Jahre 1498 das dortige Jagdrecht verloren und daß Konrad seit
jenem Jahre sich nicht mehr dort, sondern in Einsiedeln aufgehalten hat⁹⁾. — Also entbehrt
auch dieser dem Abte Konrad gemachte Vorwurf eines Beweises.

Die Postulation und Einführung des Abtes Ludwig in die Abtei war
unkanonisch, gegen das Kirchenrecht erfolgt, da der Apostolische Stuhl, dem in diesem Falle
gemäß dem Laterankonzil und andern Kanones das Besetzungsrecht zustand¹⁰⁾, auch nicht
einmal angefragt worden war. Diese Umgehung strenger kirchlicher Vorschriften ist nur
durch die damalige Notlage des Stiftes und die unruhigen Zeitverhältnisse zu erklären.

Nach dem Tode des Abtes Konrad III. wandte sich Abt Ludwig an den Apostolischen
Stuhl um Anerkennung als Abt. Die vorläufige Bestätigung als Administrator des
Stiftes und die Einsetzung in den rechtmäßigen Genuß der Stiftseinkünfte erfolgte von seiten
des Papstes Clemens VII. vermittelt Breve vom 8. Januar 1528¹¹⁾, erst ziemlich später die
feierliche Anerkennung, bezw. Ernennung zum Abte durch Bulle vom 26. April 1533¹²⁾.
In der Folge verließ ihm der Apostolische Stuhl noch namhafte Vorrechte.

Gegen die Einführung Blacers durch die Schwyzer in die Abtei erhoben unterm
16. November 1526 die zu Tübingen versammelten süddeutschen Grafen und Freiherren

¹⁾ Abt Johannes I, Seite 252. Geschichtsfremd XLIII, 380.

²⁾ Siehe oben Seite 201. Vergleiche oben Seite 571, Anmerkung 2.

³⁾ J. Grimm, Weistümer I, 145.

⁴⁾ Siehe oben Seite 462. ⁵⁾ Siehe oben Seite 475. ⁶⁾ Siehe oben Seite 554.

⁷⁾ Siehe oben Seite 620. ⁸⁾ Vergleiche oben Seite 465 ff.

⁹⁾ Siehe oben Seite 547 f.

¹⁰⁾ So besagt die Ernennungsbulle vom 26. April 1533.

¹¹⁾ DAE. Litt. C, Nr. 13.

¹²⁾ DAE. Litt. C, Nr. 14.

Einsprache und zwar deshalb, weil Marer nicht von hochadeliger Abstammung und auch nicht Konventherr von Einsiedeln sei ¹⁾).

Über diese Einsprache gingen die Schwyzer einfach hinweg. Das Stift Einsiedeln hatte aufgehört, „ein Spital und Zufluchtsort der Fürsten, Grafen, Freiherren und Herrengeoffen Kinder“ ²⁾ zu sein.

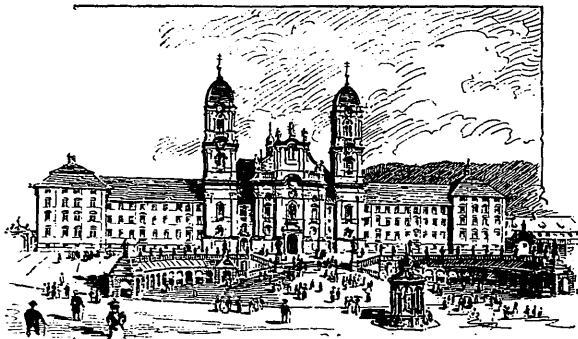
Von jetzt an konnte jeder unbescholtene von ehrlichen Eltern abstammende Jüngling, der den Beruf und die notwendige geistige und körperliche Befähigung hatte, ohne Rücksicht auf adelige, hürgerliche oder bäuerliche Abkunft aufgenommen werden. Auch fanden wieder Laienbrüder Aufnahme.

Und somit sind wir in eine scharf von der frühern geschiedene neue Zeit getreten und schließen deshalb diesen Band. Die freiherrliche Periode unseres Stiftes hat aufgehört, es beginnt, obwohl die Fürstenwürde den Äbten noch verblieb, die bürgerliche, in der auch die religiöse Seite wieder mehr in den Vordergrund tritt.

Die Erneuerung der alten St. Meinradszelle ging langsam aber stetig voran. Abt Ludwig konnte fünf Patres und zwei Laienbrüder in den Stiftsverband aufnehmen. Sein unmittelbarer Nachfolger Abt Joachim Eichhorn von Wil (1544—1569) hat das Stift nach allen Seiten hin gehoben und von der drückenden Schuldenlast befreit. Er gilt mit vollem Rechte als der zweite Stifter des Klosters Unserer Lieben Frau im Finsterwalde. Tüchtige, oft heiligmässige Äbte setzten sein Werk fort und führten das Stift, von der Gnade Gottes unterstüzt, einer zweiten und dritten Blütezeit entgegen.

¹⁾ Eidgen. Absch. IV 1a, Seite 1125. — Noch unterm 7. Mai 1607 behauptete die schwäbische Ritterschaft, daß das Hochstift Konstanz „neben andern im hl. Röm. Reich von Anbeginn und allweg Hospitale nobilium genannt worden“. HOLL, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz, Seite 203.

²⁾ Siehe oben Seite 62 f. 264 f. 426. 464. 515. 524, und unten Beilagen IX und XIII.



Stift Einsiedeln.

Beilagen.

Beilage I.

Die Quellen für das Leben des heiligen Meinrad.

Zu S. 25. 28. 44. 285 ff. 286.

1. Die Hauptquelle für das Leben des heiligen Meinrad ist die noch im neunten Jahrhundert verfaßte Beschreibung seines Lebens: *Vita sive passio venerabilis heremitae Meginrati*. Sie kann nicht, wie P. Christoph Hartmann OSB. in seinen *Annales Heremi* meint, von Abt Berno von der Reichenau (1008–1048) verfaßt sein; denn die ältesten Niederschriften sind viel älter als dieser Abt. Der Verfasser der Vita ist unbekannt, aber jedenfalls ein Mönch der Reichenau.

Die Vita ist in folgenden Pergament-Handschriften erhalten:

Nr. 577 der Stiftsbibliothek St. Gallen aus dem 9./10. Jahrhundert. Bl. 19–23. G. Scherrer, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen, S. 187. Eine Schriftprobe aus dieser Handschrift f. u. S. 648.

Nr. 7666–7671 der königlichen Bibliothek in Brüssel aus dem 10. Jahrhundert, ehemals in dem Besitze der Jesuiten zu Molsheim und Antwerpen. F. J. Mone, *Quellenammlung der badischen Landesgeschichte I*, S. 53 f. *Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae regiae Bruxellensis II* (Bruxellis 1889), p. 124 sqq.

Nr. 81 der Kantonsbibliothek Zürich aus dem 10. Jahrhundert, S. 192–196. Stammt aus dem ehemaligen Benediktinerstifte Rheinau. Ist leider nur ein Bruchstück, das mit den Worten *de paradysso eiecit* im 9. Kapitel der Vita anfängt.

Nr. 84 der Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe aus dem 10.–11. Jahrhundert, Bl. 12–16. War ehemals Eigentum des Benediktinerstiftes Reichenau. Mone, a. a. O.

Nr. 249 der Stiftsbibliothek Einsiedeln aus dem 12. Jahrhundert, Bl. 377–387. Meier, *Catalogus I*, p. 214. Ein Facsimile des Anfanges der Vita f. bei H. Stillsfried, *Altertümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern. N. F. I*, St. Meinrad.

Nr. 21 der Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe, Lektionar mit Bruchstücken der Vita. Stammt aus dem 12. Jahrhundert und war ebenfalls früher im Besitze des Benediktinerstiftes Reichenau. Mone, a. a. O.

Nr. 12 im Stiftsarchiv St. Gallen aus dem 12. Jahrhundert. Stammt aus dem ehemaligen Benediktinerstifte Pfäfers, wo sie die Nr. 26 trug. Perz, *Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde IX* (1847), S. 595.

Eine Handschrift aus dem 13. Jahrhundert in der Lycealbibliothek zu Linz. Perz, a. a. O. X, S. 612.

Drucke der Vita:

Incipit passio sancti Meynrhadi martyris et heremite besorgt durch Sebastian Brant bei Michael Furter in Basel, 1496, 14 Blätter mit der Engelweihbulle, den Bullen Sixt' II. vom 1. Februar und 10. April 1464 und den Suffraganen [Gebeten zu Ehren] des hl. Meinrad. Mit 21 Bildern, die denen im Blockbuche von ca. 1466 ähnlich sind. Die Ausgabe der Vita ist nach der Einsiedler Handschrift gemacht. Vergleiche o. S. 526.

Surius, *De probatis sanctorum historiis* (Coloniae Agrippinae 1570) I, p. 498–501 mit Kürzungen und stilistischen Änderungen.

P. Christoph Hartmann OSB., als Anhang zu seinen *Annales Heremi* (Friburgi Brisgoviae 1612) nach der Einsiedler Handschrift.

Bollandus, *Acta SS. Januarii II*, p. 382 sqq. und *Mabilion*, *Acta SS. OSB. IV 2*, p. 64 sqq. nach Hartmann.

Die erste kritische Ausgabe hat D. Holder-Egger auf Grund der 1. St.-Galler, der Brüsseler und der 1. Karlsruher Handschriften in den *MG. SS. XV*, p. 445 sqq. geliefert.

2. Die *Chroniken* und *Annalen* von Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln, Niederaltreich, Müst, Quedlinburg, Vormezeele bei Ypern, Würzburg u. a. (*MG. SS. I*, 50. 68. 76. II, 38. III, 48. 140. 145. V, 35. 70. 71. 105. 420. VI, 28. 172. 340. 577. IX, 496. XIII, 65. 331. XX, 784. Gallus Dhem, *Reichenaauer Chronik*, Ausgabe von Barack, S. 53. f. 58. 87. 115, und von Brandi, S. 50. 53. 72. 96.) bringen, mit Ausnahme Dhem's, nichts Neues und beruhen meist auf der alten Vita.

3. Das vom Abte Berno von der Reichenau verfaßte *Officium* des hl. Meinrad (f. o. S. 58), das in den Einsiedler Handschriften Nr. 83 vom 12. Jahrhundert (Bl. 27^b–28^b mit Neumen), Nr. 611 aus

dem Anfange des 14. Jahrhunderts (Blatt 163^b bis 167^b mit Noten im Guidonischen Systeme, f. o. S. 132), Nr. 89, Brevier aus dem 14.—15. Jahrhundert (S. 426—429), Nr. 90, Brevier aus dem 15. Jahrhundert (Bl. 176—179) u. a. enthalten und im Proprium Einsidlense mit einigen Änderungen gedruckt ist, lehnt sich enge an den Text der Vita an und bietet ebenfalls keinen neuen geschichtlichen Stoff.

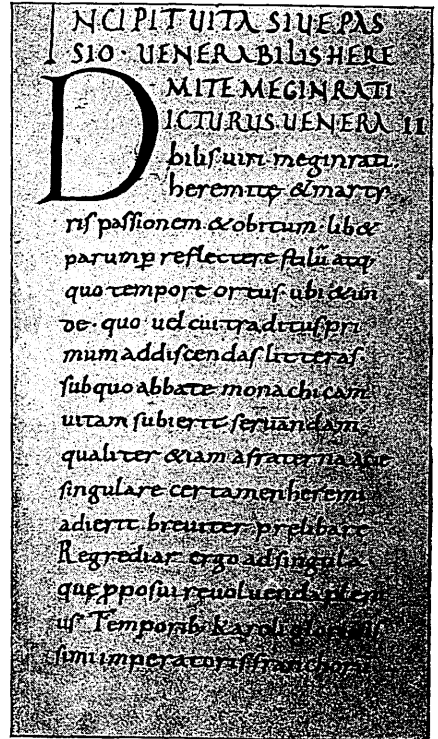
Die alte Vita ist zwar schon öfters gedruckt worden, aber in meist schwer zugänglichen Werken, und deshalb geben wir sie hier ihrem vollen Umfange nach wieder. Unserer Ausgabe legen wir die 1. St.-Galler Handschrift zu Grunde, die wir mit fünf Handschriften, nämlich den beiden Karlsruther, der Züricher, der zweiten St.-Galler (von Pfäfers) und der Einsiedler verglichen haben. Da die abweichenden Lesarten für die Geschichte von wenig Belang und zum größten Teile bei Mone, a. a. O., und in den MG. gedruckt sind, beschränken wir uns darauf, nur die eine und andere wichtigere Lesart, besonders aus der Züricher Handschrift, die noch nie verglichen wurde, zu geben und knüpfen dann dem Texte einige Bemerkungen an.

INCIPIT VITA SIVE PASSIO VENERABILIS HEREMITAE MEGINRATI.

I. Dicturus venerabilis viri Meginrati heremitaie et martyris passionem et obitum, libet parumper reflectere stilum atque, quo tempore ortus, ubi et unde, quo vel cui traditus primum ad discendas litteras, sub quo abbate monachicam vitam subierit servandam, qualiter etiam a fraterna acie singulare certamen heremi adierit, breuiter praelibare. Regrediar ergo ad singula, quae propositi revolunda plenius.

II. Temporibus Karoli gloriosissimi imperatoris Franchorum, qui primus inter ipsos etiam caesaris nomen accepit, praedictus vir in Alamannia natus est in pago, quem ex villa Sulichi Sulikkewe vocavit antiquitas. Parentes eius ex Alamannis fuerunt, morum nobilitate magis conspicui quam diuitiis perituris. Qui cum iam eam attigisset aetatem, qua aptari possit litterarum studiis, a patre ducitur ad insulam, quam veteres Sindleozaugium a nomine cuiusdam presbyteri¹⁾, qui Sindleoza appellatus, primo in ea habitacula monachorum construxit et sanctum Pirminium cum sociis ad habitandum illò induxit iussu Perhatoldi nobilissimi Alamannorum, temporibus Pippini regis Franchorum, suoque ex nomine nomen indidit insulae. Huc ergo puer praefatus a patre ductus, commendatur viro per omnia honestissimo Erlebaldo monacho, qui etiam praedicto puero propagine carnali affinis erat. Is cum infantulum bonae indolis conspi-

¹⁾ „Presbyteri“ ist in der ehemaligen Reichenauer Handschrift (Karlsruhe Nr. 84) ausradiert und steht in der zweiten Reichenauer Handschrift (Karlsruhe Nr. 21) ganz.



Schriftprobe aus der St.-Galler Handschrift, Nr. 577. Anfang der Lebensbeschreibung des hl. Meinrad.

ceret, gratanter nutriendum suscepit, studiosè docuit atque eo usque imbuendo perduxit, ut non parvam ei sacrarum scripturarum scientiam infudisset. Nam puer a primaeva aetate iocos atque errores, quibus tenior aetas implicari solet, vitavit atque ad ea mentem occupavit suscipienda, quae magister docuerat.

III. Cum autem vicesimum V. ageret aetatis annum, ad diaconatus officium et non multum post ad presbyterii gradum, faciente eodem suo magistro, sublimatus est. Fuit autem tunc temporis, regnante Ludowico caesare, filio Karoli, in ipsa insula abba nomine Hatto, vir valde in doctrina et operibus bonis morumque nobilitate fulgens, qui et Basiliensis ecclesiae praesul extitit. Eo autem actualis vitae negotia respuente atque ad contemplativae vitae pulchritudinem se transferente, praefatus Erlebaldo cum licentia Ludowici caesaris, electus ab omnibus fratribus, praedictae insulae et fratribus praeficitur atque in abbatis officium substituitur. Qui statim, hac potestate suscepta, iam saepe dictum virum venerandum Meginratum suasit regulae iugum suscipere normamque monachicae vitae subire tenendam. Consensit salubri consilio, promissionem fecit atque omni intentione studuit promissa servare, promptus semper ad obediendum,

in ieiunando strictus, in oratione assiduus, in misericordiae operibus largus et maxime in humilitate cunctis substratus.

IV. His dum polléret moribus, a praefato abbate destinatur ad cellulam quandam, ad iam dictum monasterium pertinentem, sitam iuxta lacum Turicum, quem interfuit Lindemacus fluvius, ut ibidem scholae praeesset et talentum, quo ipse ditatus erat, ad lucra dominica in plurimos dispergeret. Aliquantum temporis fluxerat, eo in his detento. Quadam die sumpsit secum nonnullos scolasticos, quos nutrierat, et praedictum lacum transnavigans, intravit heremum, quae ipsius lacu litore adiacet, et usque ad Alpes Penninas tendit atque ad villam Chama causa piscationis et loca heremi intuenda. Pervenit itaque ad fluvium quandam, qui in ipsa decurrit solitudine. Ibi que vir beatus ad piscandum occupat comites; ipse vero in consideratione solitudinis solus secum spatiabatur. Accensus enim erat nimium amore solitariae sedis. Qua consideratione dum mentem diu pasceret, rediit ad socios invenitque eos non parva praeda piscium oneratos; quos taliter affatur: „Gratias largitori, qui nos suis misericorditer ditavit donis. Iam, filii, si placet, redeundum est proprios invisere lares.“ Regrediuntur villamque deveniunt non longe a litore sitam.

V. Ibi cuiusdam matronae hospitium intrantes, paululum quieverunt, reficientes se cibo et potu. Vir autem dei praedictam matronam cernens dei timore plenam et ad obsequendum hospitibus promptissimam, ardorem sui animi occultum ei aperuit, his verbis incipiens: „O cara Christo femina, si velles audire, secretum cordis mei tibi manifestarem. Sed antequam id agam, posco, ut verba mea atque voluntatem occultes, quousque cernas, si possit opere compleri, quod credo me devota mente concepissem. Habitationem huius heremi ultra omnes divitias delector cuperemque iam in ea collocare mansiunculam meam, ut familiaris precibus potuissem vacare, si quempiam repperirem, qui necessaria corporis mihi ministrare ob dei amorem voluisset. Sed quia adhuc hoc solatio defraudor, posco interim occultari quod cupio.“ Illa a deo inspirata, ut credo, respondit: „Secretum tuum nulli, te nolente, revelabo; noveris autem, si in coepto persistere vis, me necessaria propter deum tibi ministraturam et quantum possum tuo voto iuturam.“ Ille promissis rependens gratias, repedit ad cellam, unde digressus est, ibique ieiuniis et orationibus continuus a deo poscit, ut, quod de hoc negotio ei placuisset, in suo animo confirmare dignaretur. Tandem confortatus divina inspiratione, reliquit cellam scolamque, cui praeerat, revisit hospitam suam, explorare volens, utrum in sua promissione persistere vellet, an non. Quam dum in prebendo sibi promisso solatio perdurasse sensisset, non longe ab ipsa villa, in qua eadem femina commanebat, in heremo sibi habitaculum construxit,

atque ibidem ieiuniis et orationibus indefessus creatori servivit, necessaria prebente ei praedicta matrona necnon et aliis religiosus viris.

VI. Ibi dum per VII annos superni regis militiam exegisset, multitudinem populi ad se venientis ferre non valens, mutavit locum atque a praedicti lacu litore quatuor milibus distantem repperit inter montes planitiem accessu valde difficilem. Ibi, adiuvantibus religiosus viris et maxime quadam abbatissa Heilwiga nomine, necessaria sui voti construxit habitacula, atque in eodem loco quod reliquum erat vitae permansit. Semet ipsum maximis macerans ieiuniis, quantum fragilitas humana permisit, sine cessatione oravit. Quae sibi a fidelibus viris vel feminis mittebantur, cuncta ad se venientibus in elemosinam erogavit.

VII. Accidit autem inter haec, ut quadam die, eo orante, tanta multitudo daemonum circa illum undique diffunderetur, ut nec ipsam lucem diei, isdem tenebrarum ministris obtenebrantibus, cernere posset. Qui cum eum minis terribilibus et horrore nimio fatigaret, in oratione prostratus, ut res tunc poscebat, omni studio se pio domino commendabat. Quod cum diu ageretur, cernit ab oriente lucem; quam lucem secutus angelus, usque ad ipsum, ubi in oratione prostratus iacebat, in medio malignorum spirituum pervenit magnaque auctoritate agmini nefando praecepit, ut discederet, nihilque temptationis et terroris ei ultra inferre audent. Discedentibus itaque hostibus, praedictus eum angelus amicablem consolationem, abscessit; atque ab ipso die, ut vir venerabilis ferebat, nil terroris ultra a malignis spiritibus sustinuit.

VIII. Accidit etiam postea, ut quidam frater de praefato monasterio eum visitationis gratia adierit; quem benigne suscipiens, cum sociis, qui cum illo venerant, cuncta, quae hospites decebant, quantum possibilitas permisit, benigne exhibuit. Cum vero iam tempus vespertinum venisset, et sidera splendentia suaderent somnos, refecerunt se dulcibus collationum colloquiis ac post completorium inierunt dormitum, in loco separato frater, qui advenerat, seorsum etiam eius comites, necnon et seorsum ipse venerabilis vir in privata mansiuncula. Paululum igitur reficiens corpusculum somno, vir dei surgit atque adsueta incubat pervigil precibus. Praedictus etiam frater, licet in strato quiesceret, pene insomnem duxit noctem. Dum autem curiose huc atque illuc verteret oculos, cernit puerum in albis vestibus ab ipso oratorii loco progredientem mirae pulchritudinis, ut ei visum est, aetatis septem annorum, ingrediturque ad ipsum virum dei et cum eo orante orabat et diversa cum eo loquebatur. Cuius colloquutionis licet praedictus frater vocem audisset, sensum tamen eiusdem vocis non percipiebat. Qui etiam puer ipso fratri plene vigilantem astitit atque de quibusdam monuit, quae omnino frater ipse sibi interdita esse, ne in palam proferret, dicebat. Supprimi brevitati

dem Anfange des 14. Jahrhunderts (Blatt 163^b bis 167^b mit Noten im Guidonischen Systeme, f. o. S. 132), Nr. 89, Brevier aus dem 14.—15. Jahrhundert (S. 426—429), Nr. 90, Brevier aus dem 15. Jahrhundert (Bl. 176—179) u. a. enthalten und im Proprium Einsidlense mit einigen Änderungen gedruckt ist, lehnt sich enge an den Text der Vita an und bietet ebenfalls keinen neuen geschichtlichen Stoff.

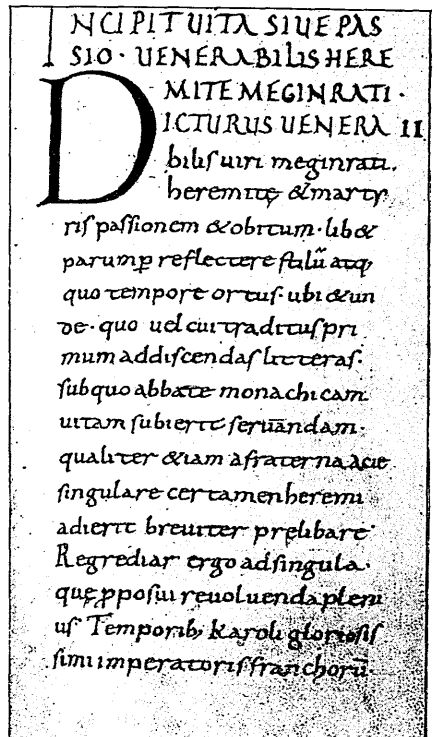
Die alte Vita ist zwar schon öfters gedruckt worden, aber in meist schwer zugänglichen Werken, und deshalb geben wir sie hier ihrem vollen Umfange nach wieder. Unserer Ausgabe legen wir die 1. St.-Galler Handschrift zu Grunde, die wir mit fünf Handschriften, nämlich den beiden Karlsrührer, der Züricher, der zweiten St.-Galler (von Pfäfers) und der Einsiedler verglichen haben. Da die abweichenden Lesarten für die Geschichte von wenig Belang und zum größten Teile bei Mone, a. a. O., und in den MG. gedruckt sind, beschränken wir uns darauf, nur die eine und andere wichtigere Lesart, besonders aus der Züricher Handschrift, die noch nie verglichen wurde, zu geben und fügen dann dem Texte einige Bemerkungen an.

INCIPIT VITA SIVE PASSIO VENERABILIS HEREMITAE MEGINRATI.

I. Dicturus venerabilis viri Meginrati heremitaie et martyris passionem et obitum, libet parumper reflectere stilum atque, quo tempore ortus, ubi et unde, quo vel cui traditus primum ad discendas litteras, sub quo abbate monachicam vitam subierit servandam, qualiter etiam a fraterna acie singulare certamen heremi adierit, breviter praelibare. Regrediar ergo ad singula, quae propositi revolvenda plenius.

II. Temporibus Karoli gloriosissimi imperatoris Franchorum, qui primus inter ipsos etiam caesaris nomen accepit, praedictus vir in Alamannia natus est in pago, quem ex villa Sulichi Sulihikewe vocavit antiquitas. Parentes eius ex Alamannis fuerunt, morum nobilitate magis conspicui quam divitiis perituris. Qui cum iam eam attigisset aetatem, qua aptari possit litterarum studiis, a patre ducitur ad insulam, quam veteres Sindlozesaugium vocavere a nomine cuiusdam presbyteri¹⁾, qui Sindloz appellatus, primo in ea habitacula monachorum construxit et sanctum Pirminium cum sociis ad habitandum illò induxit iussu Perhatoldi nobilissimi Alamannorum, temporibus Pippini regis Franchorum, suoque ex nomine nomen indidit insulae. Huc ergo puer praefatus a patre ductus, commendatur viro per omnia honestissimo Erlebaldo monacho, qui etiam praedicto puero propagine carnali affinis erat. Is cum infantulum bonae indolis conspi-

¹⁾ „Presbyteri“ ist in der ehemaligen Reichenauer Handschrift (Karlsruhe Nr. 84) ansvaderi und steht in der zweiten Reichenauer Handschrift (Karlsruhe Nr. 21) ganz.



Schriftprobe aus der St.-Galler Handschrift, Nr. 577. Anfang der Lebensbeschreibung des hl. Meinrad.

ceret, gratanter nutriendum suscepit, studiosè docuit atque eo usque imbuendo perduxit, ut non parvam ei sacrarum scripturarum scientiam infudisset. Nam puer a primaeva aetate iocos atque errores, quibus tenior aetas implicari solet, vitavit atque ad ea mentem occupavit suscipienda, quae magister docuerat.

III. Cum autem vicesimum V. ageret aetatis annum, ad diaconatus officium et non multum post ad presbyterii gradum, faciente eodem suo magistro, sublimatus est. Fuit autem tunc temporis, regnante Ludowico caesare, filio Karoli, in ipsa insula abba nomine Hatto, vir valde in doctrina et operibus bonis morumque nobilitate fulgens, qui et Basiliensis ecclesiae praesul extitit. Eo autem actualis vitae negotia respiciente atque ad contemplativae vitae pulchritudinem se transferente, praefatus Erlebaldu cum licentia Ludowici caesaris, electus ab omnibus fratribus, praedictae insulae et fratribus praeficitur atque in abbatis officium substituitur. Qui statim, hac potestate suscepta, iam saepe dictum virum venerandum Meginratum suasit regulae iugum suscipere normannique monachicae vitae subire tenendam. Consensit salubri consilio, promissionem fecit atque omni intentione studuit promissa servare, promptus semper ad obediendum,

in ieiunando strictus, in oratione assiduus, in misericordiae operibus largus et maxime in humilitate cunctis substratus.

IV. His dum polleret moribus, a praefato abbate destinatur ad cellulam quandam, ad iam dictum monasterium pertinentem, sitam iuxta lacum Turicum, quem interfluit Lindemacus fluvius, ut ibidem scholae praeesset et talentum, quo ipse ditatus erat, ad lucra dominica in plurimos dispergeret. Aliquantum temporis fluxerat, eo in his detento. Quadam die sumpsit secum nonnullos scolasticos, quos nutrierat, et praedictum lacum transnavigans, intravit heremum, quae ipsius lacu litore adiacet, et usque ad Alpes Penninas tendit atque ad villam Chama causa piscationis et loca heremi intuenda. Perveniunt itaque ad fluvium quendam, qui in ipsa decurrit solitudine. Ibiq; vir beatus ad piscandum occupat comites; ipse vero in consideratione solitudinis solus secum spatiabatur. Accensus enim erat nimium amore solitariae sedis. Qua consideratione dum mentem diu pasceret, rediit ad socios invenitque eos non parva praeda piscium oneratos; quos taliter affatur: „Gratias largitori, qui nos suis misericorditer ditavit donis. Iam, filii, si placet, redeundum est proprios invisere lares.“ Regrediuntur villamque deveniunt non longe a litore sitam.

V. Ibi cuiusdam matronae hospitium intrantes, paululum quieverunt, reficientes se cibo et potu. Vir autem dei praedictam matronam cernens dei timore plenam et ad obsequendum hospitibus promptissimam, ardorem sui animi occultum ei aperuit, his verbis incipiens: „O cara Christo femina, si velles audire, secretum cordis mei tibi manifestarem. Sed antequam id agam, posco, ut verba mea atque voluntatem occultes, quousque cernas, si possit opere compleri, quod credo me devota mente concepissem. Habitationem huius heremi ultra omnes divitias delector cuperemque iam in ea collocare mansuiculam meam, ut familiaris precibus potuissent vacare, si quempiam repperit, qui necessaria corporis mihi ministrare ob dei amorem voluisset. Sed quia adhuc hoc solatio defraudor, posco interim occultari quod cupio.“ Illa a deo inspirata. ut credo, respondit: „Secretum tuum nulli, te nolente, revelabo; noveris autem, si in coepto persistere vis, me necessaria propter deum tibi ministraturam et quantum possum tuo voto iuturam.“ Ille promissis rependens gratias, repedit ad cellam, unde digressus est, ibique ieiuniis et orationibus continuus a deo poscit, ut, quod de hoc negotio ei placuisset, in suo animo confirmare dignaretur. Tandem confortatus divina inspiratione, reliquit cellam scolamque, cui praeerat, revisit hospitium suam, explorare volens, utrum in sua promissione persistere vellet, an non. Quam dum in prebendo sibi promisso solatio perdurasse sensisset, non longe ab ipsa villa, in qua eadem femina commanebat, in heremo sibi habitaculum construxit,

atque ibidem ieiuniis et orationibus indefessus creatori servivit, necessaria prebente ei praedicta matrona necnon et aliis religiosis viris.

VI. Ibi dum per VII annos superni regis militiam exegisset, multitudinem populi ad se venientis ferre non valens, mutavit locum atque a praedicti lacu litore quatuor milibus distantem repperit inter montes planitiem accessu valde difficilem. Ibi, adjuvantibus religiosus viris et maxime quadam abbatissa Heilwiga nomine, necessaria sui voti construxit habitacula, atque in eodem loco quod reliquum erat vitae permansit. Semet ipsum maximis macerans ieiuniis, quantum fragilitas humana permisit, sine cessatione oravit. Quae sibi a fidelibus viris vel feminis mittebantur, cuncta ad se venientibus in elemosinam erogavit.

VII. Accidit autem inter haec, ut quadam die, eo orante, tanta multitudo daemonum circa illum undique diffunderetur, ut nec ipsam lucem diei, isdem tenebrarum ministris obtenebrantibus, cernere posset. Qui cum eum minis terribilibus et horrore nimio fatigaret, in oratione prostratus, ut res tunc poscebat, omni studio se pio domino commendabat. Quod cum diu ageretur, cernit ab oriente lucem; quam lucem secutus angelus, usque ad ipsum, ubi in oratione prostratus iacebat, in medio malignorum spirituum pervenit magna auctoritate agnini nefando praecepit, ut discederet, nihilque temptationis et terroris ei ultra inferre auderent. Discendentibus itaque hostibus, praedictus eum angelus amicabilem consolatus, abscessit; atque ab ipso die, ut vir venerabilis ferebat, nil terroris ultra a malignis spiritibus sustinuit.

VIII. Accidit etiam postea, ut quidam frater de praefato monasterio eum visitationis gratia adierit; quem benigne suscipiens, cum sociis, qui cum illo venerant, cuncta, quae hospites decebant, quantum possibilitas permisit, benigne exhibuit. Cum vero iam tempus vespertinum venisset, et sidera splendentia suaderent somnos, refecerunt se dulcibus collationum colloquiis ac post completorium inierunt dormitum, in loco separato frater, qui advenerat, seorsum etiam eius comites, necnon et seorsum ipse venerabilis vir in privata mansuicula. Paululum igitur reficiens corpusculum somno, vir dei surgit atque adsuetus incubat pervigil precibus. Praedictus autem frater, licet in strato quiesceret, pene in somnum duxit noctem. Dum autem curiose huc atque illuc verteret oculos, cernit puerum in albis vestibus ab ipso oratorii loco progredientem mirae pulchritudinis, ut ei visum est, aetatis septem annorum, ingrediturque ad ipsum virum dei et cum eo orante orabat et diversa cum eo loquebatur. Cuius colloquutionis licet praedictus frater vocem audisset, sensum tamen eiusdem vocis non percipiebat. Qui etiam puer ipso fratri plene vigilanti astitit atque de quibusdam monuit, quae omnino frater ipse sibi interdita esse, ne in palam proferret, dicebat. Supplicata

studens multa, quae de eo miranda plurimorum narratio certa prodit; iam, qualiter martyrii palmam consequeretur, pandam.

IX. Cum igitur in ipsa heremo vicesimum sextum annum ageret, serviens domino in ieiuniis et abstinentia cunctarum mundalium rerum, contigit, eo inspirante, qui serpentem intravit et per os eius protoplastos deceptit et de¹⁾ paradiso eiecit, duos homines causa eum occidendi cellam illius properare. Qui cum venissent ad villam quandam in Turici lacu litore sitam, rogaverunt sibi monstrari, quae pars pervia esset adeundi cellulam eius. Quod cum eis monstratum esset, mature post noctem surgentes, aggressi sunt monstratum sibi iter, agitante, qui eos impleverat, terribissimo spiritu. Diu tamen erronei a recto tramite ducentis ad ipsam cellam, tandem vexati quo volebant pervenerant, maxima iam parte diei defluxa. Ipse solitis orationibus incubans, misersarum devote solemnia libabat creatori. Prius autem quam in ipsam cellam maligni intrassent — quorum unus vocabatur Richardus eratque gente Alamannus, alter vero Petrus, qui Relianorum natione procreatus est —, pulli, quos vir venerandus eodem in loco nutrierat, eos in proxima venire conspicientes, quasi a vulpe insequerentur, per heremum diffugerant, clamore insolito et strepitu inaudito silvam, resultante echo, complentes, ita ut etiam ipsi latrones hac de re multum mirarentur et obstupescerent atque ad prodigium hoc pertinere propriae mentis decernerent iudicio. Attamen a coepto non distracti, aggrediuntur cappellam, in qua vir dei, ut praedictum est, orationibus deum sibi placabat profusus corpusque dominicum ut praescius futurorum ad viaticum obitus sui puro corde ac devota mente susceperat. Iamque vir dei sensit adesse peremptores suos, non tamen statim se eis praesentavit, sed modicum adhuc differens, clausum ostium ipsius capellae non aperuit, ut aliquantisper in oratione adhuc demorari potuisset. Strenue ergo orationem complevit, capsas singulas reliquiarum manu suscipiens et deosculans, commendabat agonem suum domino et sanctis, quorum reliquias complectebatur veneranter. Hoc qui advenerant maligni per foramen quoddam parietis eum agentem inspiciebant. Iamque athleta fortis, deo confortante, pugnaturus egreditur praesentiamque suam non negat occisoribus. Ac primum salutationis verba ad eos proferens, post intulit: „O socii, cur tam sero venistis? Quare non maturastis venire ad audiendum parvitas meae missam, ut pro vobis communem dominum deprecarer? Sed vel nunc intrate, poscitur placabilem vobis fore deum et sanctos eius, ac postea revertimini ad me, ut quod donante deo vobis benedictionis praebere valeam, inperitiam pro eius amore. Sicque complete opus, ad quod agendum venistis.“ Intrantes igitur ora-

¹⁾ Hier fängt das Bruchstück in der Züricher (Rheinauer) Handschrift an.

torium, non ad id, ad quod suadebantur intenti, sed ad malum ad quod venerant perpetrandum, continuo regrediuntur ad eum. Quibus vir dei tunicam et cucullam suam dedit, panem insuper ac potum addidit, dicens: „Haec de manibus meis percipite; postquam vero compleveritis ad quod agendum venistis, potestis horum quae assunt per vos tollere quod cupitis. Scio enim, quod ad occidendum me intrastis; sed unum a vobis exposco beneficium, ut, dum praesentis vitae cursum in me terminatis, candelas, quas inspicitis, quas etiam ad hoc ipsum formavi, unam ad caput meum ardentem et aliam ad pedes ponite, citoque postea ab hoc loco discedite, ne a supervenientibus, qui me visitare solent, constringamini, penas luituri sceleris vestri.“

X. Confestim igitur praedictus Richardus pollutus manibus beatum virum medium comprehendit ac tenaciter maceratum corpusculum ieiuniis brachiis strinxit, socioque minaciter iussit, ut sanctum fuste percuteret. Qui cum diu eum feriendo circa latūs¹⁾ et suras debilitasset, sancto extendente palmas ad deum, alter intulit dicens: „O segnis, cur eum in caput non percutis, ut plagam mortalem accipiat? Quam si tu tardas inferre, ego citissime illaturus sum.“ Confestimque fuste apprehenso ictum librabat in caput vehementissime. Hoc modo vir sanctus plagatus, semivivus in terram corruit; et illi continuo in eum irruentes, guttur eius suffocant manibus, quousque exhalasset spiritum. Egre-diente autem iam anima, in ipso tractu novissimae aspirationis tantae suavitatis odor exprogre-diens totum cellulae locum compleverat, acsi omnium pigmentorum odoramenta ibi diffusa fraglarent. Postea vero nudaverunt eum veste, qua erat indutus, portantes posuerunt in lectulum, quo vir dei requiescere solebat. Nudo subposuerunt filtrum, superponentes etiam ei quaedam stramenta atque, ut vivens vir dei rogaverat, candelas sumpserunt, unam ponentes ad caput, cum alia currebant ad ipsam cappellam, lumen inde alaturi, quod in eodem oratorio iugiter ardebat; repedantes ad corpusculum defuncti, invenerunt clare ardentem, quam posuerant candellam extinctam. Tantus autem eos continuo invasit timor, ut nihil contingere de rebus ad altaris officia pertinentibus audent. Vestes ac stramenta quaedam lectuli eius sumentes, festine repedabant unde digressi sunt.

XI. Eis autem inde fugientibus, corvi, qui more solito ad famulum dei viventem venire consueverant ac alimoniam²⁾ de manibus eius suscipere, quasi vindicare cupientes extinctum,

¹⁾ Der Schreiber hatte zuerst latos geschrieben und verbesserte das Wort durch ein über das o gesetztes v.

Die andern Handschriften lesen latus, mit Ausnahme der Züricher (Rheinauer) Handschrift, die lalos schreibt. Ich halte das für die bessere und ursprünglichere Lesart, welche aber von den Abschreibern nicht verstanden und in latus verändert wurde.

²⁾ Steht auf einer Natur, alle andern Handschriften lesen praehendam.

et sequiebantur latrones vocibusque grandisonis replebant silvas, et quam proxime poterant capitibus eorum advolantes, prodebant perpetratum nefas. Non multum post ipsi maligni comprehensi sunt, et quod occulte perpetraverant patefactum est scelus, nolente deo differri poenam peccati, quam meruerant in occisione servi dei. Etenim, iudicibus et populo christiano sub comite Adalberto eos ad hoc decernentibus, vivi incensi sunt.

XII. Candela autem, quam ad caput viri dei posuerant, et quae caelitus accensa est, ardebat usque ad stramenta, quae superposita fuerant defuncto corpusculo. Quorum etiam partem ipse ignis invasit et pervenit usque ad membra defuncti. Quae dum attigisset, sicut divinitus accensus, ita etiam dei nutu extinctus est. Ilico autem diffamatur de morte eius. Qua comperita, venerabilis abba Waldharius et fratres sub ipso degentes corpus viri dei ex ipsa heremo auferentes atque monasterium Augiam deferentes, ibi digno sepelierunt honore. Passus est autem sanctus martyr XII. Kal. Febr. ab incarnatione domini DCCCmo sexagesimo III, regnante Hludowico rege in orientalibus Francis, anno XXVIII. regni eius.

Bemerkungen zu vorstehender Vita.

Zu II. Über Sülchen und den Süllichgau f. Beschreibung des Oberamts Rottenburg I (Stuttgart 1899), S. 284 ff. 310 ff.

Wie die Abstammung des hl. Meinrad aus dem Süllichgau einen Schluß zuläßt auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Geschlechte der spätern Zollern, hat L. Schmid, Der heilige Meinrad in der Ahnenreihe des erlauchten Hauses Hohenzollern (Sigmaringen 1874), nachgewiesen. Er schließt, S. 48, seine Ausführungen mit folgendem Resultate: „Wenn es aber je reale Nachweise für Verwandtschaften gibt, so sind es die Verbindungen der Geschlechter unter einander. So kann man denn auch mit realer Berechtigung eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Geschlechte der Zollern und dem Stamme, welchem der hl. Meinrad angehört hat, annehmen, wenn auch die nähere spezielle Feststellung derselben nicht möglich ist.“

Die uralten und steten Beziehungen unseres aus der Meinradszelle erwachsenen Stiftes zu den Ahnen der Zollern, zu den Zollern selbst und zu ihrem Hauskloster Alpirsbach, auf die wir mehr als einmal hingewiesen (f. o. S. 25. 34. 47. 72 ff. 78. 80. 157. 231 f. 256. 326. 500.) und welche wir anderwärts (f. o. S. 326, Anm. 2) ausführlich behandelt haben, sind doch wohl sehr geeignet, obige Annahme kräftig zu stützen.

Zu IV. Das kleine Kloster, wohin der hl. Meinrad als Schnlvorsteher geschickt ward, stand bei Venken in heutigen santsgallischen Bezirke Gaster und nicht in Ober-Vollingen im santsgallischen Seebezirke. S. o. S. 26. 27, Anm. 1.

Zu V. Der Ort, wohin der hl. Meinrad sich bei Beginn seines Einsiedler-Lebens zuerst zurückzog, ist der Ezel,

und zwar dessen Pflanzhöhe. Die Lage stimmt zu den Angaben der Vita und wird seit Jahrhunderten durch die Überlieferung und besonders die dorstehende St.-Meinradskapelle als erste Niederlassung des Heiligen bezeichnet. Erst im 17. Jahrhundert tauchte die falsche Ansicht auf, St. Meinrad habe seine erste Klausnerhütte auf dem Hochezel, nordwestlich von der St.-Meinradskapelle aufgeschlagen. Vergl. o. S. 29. 30. 120, Anm. 8. 121. 383. 581. S. Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 D.

Nach J. v. Arg, Berichtigungen und Zusätze zu den Geschichten des Kt. St. Gallen, S. 70, soll der Berg Ezel von Hezelo, dem über den dortigen Besitz des Klosters Reichenau gesetzten Vogte den Namen Hezelszelle, Ezel, erhalten haben. Das ist aber offenbar unrichtig.

Hezelo, der Stifter des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwalde, war 1075 Vogt der Reichenau (Brandl, Die Reichenauer Urkundenfälschungen, S. 87, und Gallus Dhem, Chronik der Reichenau, S. 102), also zu einer Zeit, in welcher das Stift Einsiedeln schon im Besitze des ganzen Südbahnganges und fast des ganzen Nordbahnganges des Ezels war, und sich dort kein anderer Besitzer nachweisen läßt.

Der aus der Weingartner Wessengegeschichte bekannte Name Hezilesella kommt in unsern Geschichtsquellen und in unserer Gegend niemals vor und ist wahrscheinlich verderbt aus Herilesella = Hirschkell bei Kaufbeuren im bayerischen Schwaben. MG. SS. XII, p. 734, n. 2. Vergl. noch G. Meyer von Knonau im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1872, S. 223 ff. und in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIII (1873), S. 79, Anm. 4.

Die ältesten urkundlichen Formen des Bergnamens Ezel sind Ezzelin (ältestes Urbar, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Geschichtsfreund XIX, S. 99, f. o. S. 90), Ezlin (Urkunde vom 10. Januar 1261 im ZUB. III, Nr. 1136, f. o. S. 103) und mons Ezeli (Urkunde vom 28. August 1274 im ZUB. IV, Nr. 1568). Es ist derselbe Name wie etzelin, Verkleinerungsform von atzel, Etker, also der Etkernberg, was ganz der Wirklichkeit entspricht, da sich dort die Etkern mit Vorliebe aufhalten.

Zu VI. Der Ort, an dem sich der heilige Meinrad, nachdem er den Ezelpaß verlassen hatte, niederließ, ist das heutige Einsiedeln und zwar die Stelle, wo die Gnadenkapelle steht. Auch dieser Ort stimmt zu den Angaben der Vita und ist durch die ununterbrochene Tradition und die Kapelle selbst als Wohnung des Heiligen beglaubigt. Beim Bau seiner Klause an dieser Stelle war ihm besonders eine Abtissin Heilwiga behilflich. So wird nämlich ihr Name in allen Handschriften der Vita angegeben. Freilich das Kloster dieser Abtissin wird nicht genannt, wie überhaupt die Vita mit Ortsangaben äußerst sparjam ist. Es bietet großes Interesse zu verfolgen, was man im Laufe der Zeit aus dieser Abtissin Heilwiga gemacht hat.

Die Volkslegende, wie sie uns Bruder Georg von Gengenbach 1378 in lateinischer Sprache überliefert hat (f. o. S. 283 ff. und unten S. 653 ff.), kennt sie gar nicht.

Zu dem 1544 bei Johann Spiegel in Luzern

gewaltigung beider Texte notdürftig zu heben waren. Oft bemüht und noch öfter zitiert — und zwar merkwürdigerweise gerade von solchen, welche sie gar nicht näher kannten —, blieb sie doch, bis auf einen kleinern Teil, bis jetzt ungedruckt. Wir halten es daher durchaus nicht für überflüssig, sie hier nach der einzigen Handschrift des Stiftsarchives Einsiedeln abdrucken zu lassen und zwar buchstäblich genau mit allen Verschreibungen und Fehlern, da dieses zu ihrer Beurteilung notwendig ist. Einzig die vom Schreiber ausgelassenen Worte, die übrigens leicht aus dem Zusammenhange zu ergänzen waren, setzten wir in □ an den betreffenden Stellen ein.

Incipit originale de cappella gloriose virginis Marie ad Heremitas, et prius dicebatur de dem vinstern walt, deinde cella sancti Meginradi. Qualiter post obitum eius constructa et dedicata a Christo et a sanctis angelis, et privilegium de indulgentia a culpa et a pena. Dedicatio cappelle facta fuerat in festo exaltationis sancte crucis, et circa illud festum fit magnus concursus populi de diversis provinciis, et per totum annum continue inveniuntur peregrini descendentes et ascendentes ad sanctam Mariam. Devoti heremite utique secus sunt ibi et in silvis. G[eorgius] d[e] G[engenbach] s[cripsit] hec.

Incipit originale de cappella gloriose virginis Marie ad heremitas et prius dicebatur de dem vinstern walt, deinde cella sancti Meginradi. Qualiter post obitum eius constructa et dedicata a Christo et a sanctis angelis, et privilegium de indulgentia a culpa et a pena. Dedicatio cappelle facta fuerat in festo exaltationis sancte crucis, et circa illud festum fit magnus concursus populi de diversis provinciis, et per totum annum continue inveniuntur peregrini descendentes et ascendentes ad sanctam Mariam. Devoti heremite utique secus sunt ibi et in silvis. G[eorgius] d[e] G[engenbach] s[cripsit] hec.

Schriftprobe aus der Chronik Georgs von Gengenbach.
Anfang.

I. Incipit vita sancti Meginradi martyris.

Erat quidam comes nomine Bertoldus de Sulgen residens aput Thonowiam, qui erat valde nobilis sed pauper et ideo filios suos pro posse suo dotavit. Hic comes nobilis habuit puerum, cui nomen Megynradus. Cum quinquennis esset, rogavit cognatum suum, cui nomen Atto abbas in monasterio Richenowio, ut reciperet puerum et eum sui claustrum faceret monachum pure propter [deum]. Et annuit abbas petitioni eius et docuit puerum disciplinam et spiritualem vitam, et proficiebat puer supra omnes choetaneos in doctrina, moribus et virtutibus. Et post cursum annorum suorum factus est sacerdos, in quo officio plus profecit et luxit per bonam vitam sicut lucifer, stella matutina. In illis diebus erat monasterium aput lacum thuregenssem, quod nominabatur Jona supra Rapreswile, et erant ibi XII monachi, qui erant sub obedientia prioris monasterii et abbatis et rogabant abbatem, ut eis daret rectorem scolarium. Et ad peti-

tionem eorum misit eis suum cognatum, dictum Meynradum. Postquam ille tum eis diu stetit per multos annos, tractus spiritus sancti ipsum in solitudinem, et erat desiderium cordis sui, ut una vice diceret ad dominos iuniores: „karissimi domini mei, volumus nos ire trans lacum in villas et volumus ibi piscare in aquis illis, que ibi derivantur.“ Et responderunt: „quod sic.“ Una die venerunt in Richelwile et intraverunt in domunculam unius vidue et dederunt ei vestimenta, ne dilacerarentur in solitudine. Tunc diverterunt se ad aquam, que dicitur Sile, et ad aliam aquam, que dicitur Albe. Tunc venerunt ad unam planitiem, que vocabatur Bennov. Hec planities valde bene placuit sancto Meinrado secundum affectum cordis eius pro eo, quod vellet ibi quaerere habitationem, quamvis coram hominibus solummodo diceret de piscatione. Et quando monachi sibi

dicebant: „Magister, satis habemus de piscibus,“ semper adiecit: „adhuc plus debemus capere.“ Hoc fecit, ut ipse interim caperet locum aptum et sibi plene placitum ad habitandum. Et cum sic per tres dies piscarent, contingit, ut venirent in illam silvam, que dicebatur silva

tenebrosa, in vulgari vinstern walt, ad illum locum, ubi iam stat capella gloriose virginis. Et ille locus supra modum placuit sibi, quod proposuit, quando vellet vitam suam finire, quod hoc vellet in eodem loco. Tunc reversus est ad socios et dominos suos et dixit ad eos: „satis habemus de piscibus et bene est circa nos et debemus reverti.“ Et divertebant ad prefatam viduam et ibi commedebant pisces captos et reinduebant vestimenta et post refecionem redierunt domi. Cum autem idem recederent, dixit sanctus M. ad viduam in secreto: „si pauper prespiter vellet hic in solitudine vitam suam terminare, essetne aliquis, qui sibi daret elemosinam pro deo, ut non deficeret fame?“ Et vidua: „ego vidua sum, non habens virum nec puerum, et benefecit mihi deus in pluribus; ubi scirem talem, ego vellem ei subvenire in quantum ego valerem.“ Tunc recessit cum suis in claustrum et ad cellam suam. Et tunc incipiebat eo amplius desiderare ad solitudinem et pugnabat mente contra corpus per integrum annum et non habebat requiem, donec spiritus superabat corpus, quod vellet propter deum ire in illam solitudinem. Et recepta licentia a abbate suo et deposuit omnia

temporalia et commisit se deo. Et venit ad predictam viduam et invenit eam sanam et constantem in proposito. Et revelavit ei, quod ipse esset ille prespiter, qui propter deum vellet ibi manere et deo servire. Et vidua dixit ei: „puer mi et dilecte domine, timeo, quod tam austeram vitam ducere non possitis, quia nimis delicatus estis et valde iuvenis, videlicet XXVIII annorum.“ Sanctus ad eam: „mater mea dilecta, ego obtuli me deo, et ipse perficet omnem suam voluntatem in me.“ Vidua videns eius fortitudinem et constantiam duxit eum de lacu in silvam non longe de villa et dixit ei, quod ibi pararet sibi cellam. Et edificavit ibi et permansit ibi perintegrum annum, et illa area vocatur hodierna die area sancti Meynradi; et vidua illa ministrabat ei victum et omnem necessitatem. Et ipse orabat et serviebat deo die et nocte in multis exercitiis, et frequentabant eum boni homines et devoti propter sanctitatem eius. Videns prosperitatem et mundanam gloriam sibi obviare, valedixit vidue et gratias immensas egit ei et revelavit ei, quod nollet ibi ulterius manere et „volo longius in silvam incedere, ut incognitus hominibus permaneam, et si vos percipitis, ubi me in silva abscondam, propter deum elemosinam mihi [date], quando deus vobis dederit gratiam“. Tunc recessit inde et venit in silvam tenebrosam, et quando ascendit montem dictum Ezzel cum uno fratre, qui eum associavit, idem frater vidit supra arborem nidum et in nido duos corvos et permisit sanctum Meinradum transire, ipse ascendebat arborem et recepit corvos secum et sequebatur sanctum M. ad illum locum, ubi nunc capella beate virginis est. Et edificavit ibi sibi cellam in qua servivit deo devote in paupertate et in amore dei XVIII annos, carens omni humano solatio, preterquam quod elemosinam, quam miserat sibi predicta vidua et solatio illorum corvorum, qui semper secum manebant, et eis ad comedendum cibum prebebat.

II. Quod Sanctus compater est factus cuidam viro.

Erat autem quidam carpentarius ze Wolrowa, qui sibi aquisivit victum per eandem silvam. Hic invenit semel sanctum M. in silva et admirabatur multum, quod ipse vel quicumque posset in tali silva manere illesus, ne eum lupi et alii silvestres animalia lederent, et manifestavit eum hominibus, eo quod sanctus homo esset. Et exiit fama sanctitatis eius ad lacum et circumquaque. Predicto autem viro natus est puer et petivit sanctum M., ut eum de sacro fonte leuaret, quod et ipse fecit et descendit cum eo in Richileswile. Et eo amplius crescebat fama bone vite eius per totam terram, et iterum ascendit in cellam suam et castigabat corpus suum per ieiunia et vigiliis et devotas orationes nocte et die cum magnis laboribus et pro illis volebat sibi dare eternam mercedem.

III. De passione sancti Megynradi et translatione eius.

Venerunt ad lacum Thuricensem duo latrones, qui fuerunt de Nördelingen et vocabatur unus Petrus, alter Richardus. Et perceperunt de illo sancto viro et estimabant eum habere magnam [facultatem] et hoc ex instinctu dyaboli. Et ascenderunt montem, intraverunt silvam et venerunt ad eum, ut eum occiderent et facultatem eius tollerent. Dum autem appropinquarent ad eum in silva, venerunt predicti corvi clamantes et volantes ad eos, quod tota silva intonuit. Eadem die et hora celebravit missam sanctus Meynradius, et venit ad eum angelus domini dicens: „deus misit me ad te, quod vult te remunerare pro bonis laboribus et bonis operibus tuis. Noli timere, sis constans et patienter patere, quod ipsemet vult esse tecum in omnibus periculis tuis.“ Tunc territus fuerat secundum humanitatem, quia homo erat; sed post missam procidit ante altare suum in modum crucis et oravit dominum, ut eum defenderet et sibi nunc et semper in omnibus adesset. Et statim illi latrones aderant cum clamore magno, ut hostium celle eius aperiretur, tunc maius obstuppuit, et corvi iterum et altius clamaverunt compatiendo sancto M. Tunc iterum procidit ante altare, oravit deum pro gratia sua, sed latrones non desistebant a clamore et dicebant: „si non intromi[t]tis, cellam in ignem ponimus.“ Tunc surrexit sanctus M. et aperuit cellam et obiavit eis portans panem in una manu et in altera vinum et rogavit eos, ut prius manducarent et quod post hec perficerent, propter quod venissent. Hec dixit cum modesto corde absque passione. Responderunt latrones: „ad quid venimus huc, dic nobis.“ Et respondit eis patienter: „ad hoc, ut me occidatis, et ideo perficite opus vestrum secundum omnem voluntatem vestram in mea persona.“ Tunc dixerunt latrones: „ex quo tu nos ad hoc suspectos habes, oportet tibi taliter fieri,“ et surrexerunt de mensa et percusserunt eum pugnibus et fustibus supra dorsum eius et circa pedes et suras et dixerunt: „tu male monache, defer nobis huc pecuniam tuam, aut oportet te hic mori.“ Et ait ad eos: „Per dilectionem dei, non habeo aurum vel argentum, nec panem nec vinum, nisi quod vos manducastis.“ Tunc ait latro latroni: „ahe socie! tu non scis bene verberare, teneas mihi eum et volo eum verberare, quod ipse statim dabit nobis pecuniam.“ Et recepit clavum suum et lesit caput eius, quod cerebrum cum sanguine eius sub pedibus eorum in terra iacuit. Tunc alius latro strangulavit collum eius. Dum autem strangularet eum, sanctus Meynradius clamavit et dixit: „karissimi pueri, incendite mihi lumen citto, ut anima mea egerdiatur in presentia luminis de hac vita et hoc pure propter deum.“ Tunc anima eius migravit de corpore in pre-

sentia angelorum et duxerunt eam ad regem celi in secula seculorum. Et impleta est cella suavissimo odore et silva, qui superabat omnia aromahta. Latrones autem, quando perceperunt talem suavem odorem, obstupuerunt et dixerunt ad invicem: „ecce male egimus, inzendamus cito lumen, sicut ipse rogabat;“ et recipiebat unus candelam de altare et volebat eam incendere apud ignem; alter latro recipiebat aliam candelam et sistebat ad caput sancti M., et statim de celo incensa est. Latro hec videns statim clamavit ad alterum socium: „ecce, non vides tantum miraculum, quod hic factum est? Statim fugiamus, quia timeo, quod hec mors non erit impunita apud nos.“ Et statim fugiebant extra cellam et volebant subterfugere, sed nequibant. Postquam caput extra cellam porrexerunt, statim corvi affuerunt et ad eos volaverunt et in oculis cum rostro et pedibus leserunt eos, in quantum potuerunt. Et non dimiserunt eos eundo, currendo usque in Thuregum, donec sententiati et mortui erant supra predicti latrones per iudicium Thuricensem, quod rottavit eos per testimonium avium et compatris sui et fratris sui. Qui videntes corvos ita repente volantes et clamantes, misit compater suus [fratrem] suum, ut eum adiuveret et videret, quo latrones tenderent. Et ipse compater ascendens et percepit incomparabilem odorem et suavem et vidit eum martirizatum et lumina ad caput eius et ad pedes eius. Statim descendit et misit uxorem eius et ceteras mulieres ad obsequia et presentiam sui sancti corporis et ivit ipse in Thuregum et invenit latrones per clamorem corvorum, qui per fenestras intraverant et ad eorum capita et clamaverunt supra eos et cum unguibus et rostro laceraverunt eos in facibus. Et confitebantur facta et iudicati sunt et rotati. Et post mortem eorum corvi avolaverunt ad silvam. Et dicitur, quod omni anno in predicto loco, videlicet supra monasterium et cappellam sancte Marie ad Heremitas, in vigilia sancte sancti Meynradi videantur et audiantur¹⁾. Et predicta vigilia est in vigilia Agnetis virginis et martyris.

IV. Qualiter Sanctus translatus et sepultus est ad Heremitas.

Mors et passio sancti Meynradi nuntiata est abbati in Richenowe, qui misit suos dominos et fratres, ut eius corpus deferrent in suum primum monasterium, ut ibi requiesceret corpus eius, sicut decet omnem cristianum hominem in sua parochia sepeliri. Et quando cum corpus eius veniebat supra montem prenomiatum dictum Ezzel, et ibi requiescerent, non potuerunt corpus eius inde portare, donec donec corpus eius scindebatur et intima eius, videlicet cor, pulmo, iecur eius ibi sepeliebatur. Et ibi stat

adhuc hodierna die cappella eius, que dicitur cappella sancti Meynradi. Deinde sanctum corpus eius deferebatur ad monasterium in Richennowe et ibi honorifice fuerat sepultus et ibi multis annis quiescebat, forte circa C annos. Propter multa adversa et pericula ipsi de Richennowe clam remiserunt corpus eius ad priorem locum, ubi nunc reliquie eius, videlicet ad sanctam Mariam ad Heremitas in maiori altari in choro. Et tunc cessaverunt plage et adversitates predicti monasterii in Richennowe. Et stetit postea cella sua vacans absque omni humana habitatione LX^a annos post mortem eius.

V. Qualiter cappella beate Virginis edificata est per domnum Gregorium et per domnum Eberhardum dechanum, et de consecratione.

Post mortem sancti Meynradi evolutis LX^a annis venit celita vox ad sanctum Gregorium, qui erat filius regis Anglie et erat sanctus homo et habitabat Rome inclusus supra montem Celyon. Et dixit ei celita vox, quod deberet ire ad provinciam Theu[th]onie et quereret silvam tenebrosam, in qua sanctus Meynradius habitabat et ubi cellam sibi ipsi construxerat, et ipse ibi habitaret, quia ibi vult deus multa et magna mirabilia opera perficere. Hec vox ter in tribus noctibus locuta est ei et similiter suo socio, nomine Eberhardo, decano Argentinensis dyocesis, qui erat magne sapientie et eloquentie et experientie, quod omnes domni reges et principes et nobiles barones et utriusque sexus sequebantur eius consilium in agendis et obmittendis. Hec vox ei consimiliter est ter ei [locuta] predicto modo et eodem tempore et nocte. Erat prenomiatum sanctus Gregorius in magna cura, quomodo posset perficere mandatum divinum, cum ipse nesciret provinciam et terram illam. Quando autem predicabat, semper rogabat homines, an aliquis sciret illam silvam tenebrosam. Semel in anno iubileo post sermonem iterum intimavit, an aliquis sciret predictam silvam, vel in qua parte predictae provincie esset. Tunc affuit ibi quidam civis de Thurego et dixit ei: „ego sum de provincia et scio illam silvam.“ Et sanctus Gregorius ad eum: „estne aliquis ibi habitans?“ [Et ille:] „iam vacat et fuerat prius ibi inhabitans sanctus Meynradius, qui occisus est a latronibus.“ Et sanctus ad eum: „tu dicis verum; deus adduxit te huc, ut tecum vadam et ibi maneam usque ad obitum vite mee et rogo, ut pro deo me illuc ducas.“ Et ille: „hoc volo valde libenter facere.“ Et associati sunt illi. Et quando vir ille predictum sanctum Gregorium perduxit in silvam, in eadem die venit ille prenomiatum Eberhardus, dechanus Argentinensis, de predicta dyocesi. Et statim post primum intuitum cognoverunt se mutuo iuxta divinam et celitam vocem. Legitur autem in libris illorum patrum,

¹⁾ Hier steht am Rande mit roter Tinte: Nota. omni anno miraculum.

quod invenissent cellam sancti Meynradi totaliter ex antiquitate consumptam et corruptam. Sed illi duo viri iverunt et portaverunt lapides supra humeros eorum et sabulum cum infirmis corporibus de aquis illis, que sunt sub pede montis et ascendebant montem illum excelsum cum oneribus et laboribus multis et magnis et combusserunt calcem et construxerunt propriis manibus unam cappellam absque omni humano adiutorio et sine humano magisterio, et hec est beate Virginis, que sic per illos duos constructa est. Et item alii sancti et boni homines eos adiuabant in portando lapides et cementum. Postquam ¹⁾ autem eam edificaverant, miserunt nuntios ad sanctum Cunradum, episcopum Constantiensem, et supplicaverunt, ut ipse hanc cappellam pro deo consecraret in honore sancte Marie virginis. Sanctus Cunradus gavisus est et remandavit, quod ipse libenter vellet eam consecrare et ipsi se ad hoc disponerent, quia ipse vellet cum eis esse in vigilia exaltationis sancte crucis et crastino consecrare. Ad hanc capellam consecrandam sanctus C., episcopus Constantiensis, adduxit cum eo sanctum Vldaricum, episcopum Augustensem, cum multis aliis sanctis sacerdotibus. Populus communis hec videns, quod tam sancti episcopi et eos sequentes, sequebantur et ipsi, ut participes fierent gratie divine et tali officio, et erat magnus populus, viri et mulieres, absque numero.

VI. Datum per copiam rescriptum bulle Leonis pape de indulgentiis capelle beate virginis ad Heremitas, et dicunt de indulgentiis a culpa et a pena. Deo gratias.

Leo episcopus, servus servorum dei etc. Convent apostolico moderamini, pia religione pollutentis benivola compassione succurrere et poscentium sive nos consulentium animis alacri devotione impertiri assensum. Ex hoc enim lucri potissimum premium a conditore omnium domino promeremur, dum venerabilia ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta. Igitur omnibus sancte dei ecclesie fidelibus presentibus et futuris notum esse, quia venerabilis frater et coepiscopus noster Constantiensis, nomine Cunradus, coram dilecto filio nostro Ottone, imperatore, et Adelheide, sua cara coniuge, cum aliis multis principibus suggestit nostro apostolatu, quod ad locum quemdam in suo territorio situm, cellam sancti Meginradi vocatum anno ab incarnatione domini nongentesimo XLVII^o ad hoc vocatus venisset, quod capellam unam in honore et superexaltate dei genitricis semperque virginis Marie XVIIII. kl. Octob. illic conse-

craret. Sed cum circa medium noctis more solito causa orationis surrexisset, dixit, se cantum dulcissimum cum quibusdam religiosis fratribus eiusdem loci audivisse, et cum diligentius, quid hoc, perscrutari voluisset, veraciter comprehendit, talem cantum angelos tunc habuisse in illius capelle pro qua ipse venerat consecratione, qualem episcopi solent habere in ecclesiarum dedicatione. Mane autem facto et preparatis omnibus episcopum tardantem et circa medium diem fere differentem cappellani agredientes episcopum, ut premissum inciperet officium deprecati sunt. Sed eum resistentem et audita tandem eis visum exponentem accriter reprehenderunt, donec ei parato: „frater cessa, divinitus [consecrata est],“ ter audierunt. Et tunc perterriti rem predictam, rem gestam, veram et sanctam cognoscentes approbabant ecclesiam prefatam ex illa die celitus consecratam veraciter affirmantes. Unde nominatus episcopus et dilectus frater noster adiens limina beatorum Petri et Pauli apostolorum nostram consuluit auctoritatem, si post visam et certam veritatem sibi vel post alicui episcoporum manum liceret apponere. Nos ergo consultis venerabilibus viris fratribus et coepiscopis nostris Haltone, archiepiscopo Moguntinensi; Brimone ¹⁾, Coloniensi archiepiscopo; Annone, Wormatiensi episcopo; Otwino, Hildensinensi episcopo; Erkenbaldo, episcopo Argentinensi; episcopo Hartberto, Curiensi episcopo; nec non Vldarico, Augustensi episcopo; Egghardo, abbate Augiensi; Burkardo, abbate sancti Galli, et aliis quam pluribus, quorum consilio nominate capelle consecrationem ratam esse confirmamus. Et ne presens episcopus vel aliquis successorum manum deinceps audeat admittere, auctoritate principum apostolorum Petri et Pauli et predictorum fratrum et nostra sub anathemate prohibemus. Preterea rogatu et instinctu dilectissimi filii nostri Ottonis imperatoris ²⁾, qui non parum eandem cellam dilexerat, et deo dilecte uxoris sue Adelheidis, nec non fratrum predictorum consilio sub divini iudicii obestatione et anathematis interdictu statuimus et precipimus, ut si quicumque homo potens vel impotens, spiritualis vel secularis ausu temerario contra hoc apostolice auctoritatis privilegium agere presumpserit, aut prefatum monasterium cum aliquibus pertinentiis eius, que vel in presenti possidet, vel deo donante in ius et dominium eiusdem case dei deinceps pervenerit, quicumque et nisi communi et saniorum fratrum deo ibi famulantium consensu et consilio concesserit et abbatis fratrumque suorum usibus subtraxerit ac aliquo modo de lecto sue quietis eos excitaverit, sive homines eius, ubicumque locorum maneant, violenter et iniuste oppresserit, nisi resipuerit et deo primum et post famulis suis satisfecerit, auctoritate dei

¹⁾ Von hier an ist das Folgende in der Wallfahrtsgegeschichte, S. 351 f., und die Engelweihbulle nach dem Transsumpte des Bischofs Heinrich III. von Konstanz vom 25. Dezember 1382 auf S. 313 ff. gedruckt.

¹⁾ So ganz deutlich statt Brunone.

²⁾ Hier steht am Rande Nota.

et nostra non solum anathematis vinculo innodetur, sed a regno dei alienus existat. Observatores autem omnipotentis gratia benedicat et a cunctis nexibus peccatorum absolvat. Et nos confisi omnipotentis dei gratia et apostolorum Petri et Pauli ac sacrosancte matris ecclesie et apostolice sedis gratia et auctoritate cunctos predictum locum confessi et contriti devote visitantes a culpa et a pena reddimus absolutos¹⁾. Scriptum autem per manum Petri, notarii et scriniarii sancte Romane sedis apostolice, in mense Novembri, III^o. Idus Novembris. Lectum II^o. Idus Novembris, assidente domino Leone papa in sede sua iuxta altare sancti Petri coram domino Ottone imperatore filioque eius Ottone atque imperatrice Adelheide et venerabilibus predictis fratribus, nec non multis aliis principibus, tam Romanis quam Theoticis. Et confirmamus per manum domini Leonis pape huius nominis VIII., in ordine autem C.XXXVI., anno ab incarnatione domini nongentesimo LXIII^o. Indictione VJ^a. Feliciter. Amen.

Explicit privilegium.

VII. Hee continetur in secretis secretorum sancti Cunradi episcopi Constantiensis in libro de incrementis loci Heremitarum²⁾.

Descendit dominus de celis casula viola ante altare ad sacrum officium celebrandum,

¹⁾ Hier steht am Rande: Nota bene.

²⁾ Diese Legende ist auch in andern Handschriften

cui quatuor ewangeliste infulam capiti imponentes et more consweto deponentes. Angeli aurea thuribula deferebant, alis suis ut ramis arborum flabant. Iuxta dominum sanctus Gregorius flabellum in manu tenens. In cornu altaris stabat sanctus Petrus in manu tenens baculum pastoralem. Sanctus vero Augustinus et Ambrosius stabant ante dominum. Maria virgo ante altare stabat splendida sicut fulgur. Sanctus Michahel precantor erat, sanctus Stephanus legit epistolam, beatus Laurentius ewangelium. Sanctus cantabatur sic: „Sanctus deus in aula gloriose virginis, miserere nobis. Benedictus Marie filius in eternum regnaturus, qui venit“ etc. Agnus dei sic: „Agnus dei, miserere vivorum in te credentium, miserere nobis! Agnus dei, miserere mortuorum in te pie quiescentium, miserere nobis! Agnus dei, da pacem vivis et defunctis in te pie regnantibus.“ „Dominus vobiscum“ respondebant angeli: „Qui sedet super Cherubin et intuetur abyssos.“ *Explicit.*

Hec scripsit frater Georgius de Gengenbach in honore gloriose Virginis anno domini MCCC.LXXVII^o, feria secunda post Reminiscere¹⁾. Orate pro eo. Ab hoste maligno eripuit eum dei genitrix virgo. Amen.

enthalten, z. B. in ausführlicherer Fassung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Fahrzeitbuch des St.-Vincenzmünsters in Bern, gedruckt in der Wallfahrtsgegeschichte, S. 350 f.

¹⁾ 1378, 15. März.

Hec scripsit fr Georgius de Gengenbach in honore gloriose virginis Anno domini etc. lxxviii. feria secunda post Reminiscere orate pro eo Ab hoste maligno eripuit eum & genitrix virgo amē.

Schriftprobe aus der Chronik Georgs von Gengenbach.
Schluß der Handschrift.

Beilage II.

Die Quellen für das Leben des heiligen Adalrich.

Zu S. 34. 41 f. 77. 253 f. 290. 401.

1. In dem **Jahrzeitbuch der Pfarrei Ufnau**, das in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, jedenfalls vor dem Jahre 1444 angelegt wurde (s. o. S. 400 f.), befinden sich am Schlusse vier Pergamentblätter, die aus dem alten Jahrzeitbuch, das im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts begonnen wurde, stammen. Die vier Blätter haben kleineres Format als das Jahrzeitbuch, an das sie angeheftet sind, das Pergament und die Schrift weist auf den ersten Blick ein höheres Alter auf als dieses. Sie enthalten in deutscher und lateinischer Sprache die Ablässe der Pfarrkirche auf der Ufnau und das Leben des heiligen Adalrich. Von spätern Händen, aber noch im 14. Jahrhundert, sind verschiedene die Pfarrkirche und die St. Martinskapelle betreffende Urkunden, die wir oben im Texte verwendet haben, eingetragen.

Aus diesen Blättern geben wir hier die Legende des hl. Adalrich und zwar in der deutschen Fassung, die sich inhaltlich ganz und gar mit dem lateinischen Texte deckt. Die Rasuren und spätern Änderungen, die aber noch im 14. Jahrhundert gemacht wurden, deuten wir durch kleinere Schrift an. Eine dieser Änderungen betrifft die im Jahre 1376 geschehene Verlegung des Kirchweihfestes auf das Patrociniumsfest (s. o. S. 255).

In der Chronologie dieses Stückes sind Fehler unterlaufen. Die Legende läßt die Pfarrkirche St. Peter und Paul im Jahre 1107 durch den Kardinal Theodewin geweiht werden, was doch, nach ihrer Erneuerung, im Jahre 1141 geschehen ist (s. o. S. 77). Ferner läßt sie den hl. Adalrich unter Abt Bernher (I., 1122—1142) leben. Sie verwechselt eben die Lebenszeit des hl. Adalrich mit der Zeit, in welcher die Kirche zum zweiten Male geweiht und höchst wahrscheinlich Adalrich durch die Erhebung seiner Gebeine heilig gesprochen wurde.

So läßt sich dieser chronologische Irrtum, der bei den Volkslegenden oft vorkommt, leicht erklären.

Die Beziehungen der seligen Keginlinde, der Mutter des hl. Adalrich, zu der Ufnau lassen sich noch jetzt an den Kirchenpatronen erkennen. St. Peter (und Paul) sind von Anfang an die Patrone der dortigen Pfarrkirche, St. Martin und St. Nikolaus der Kapelle ganz in der Nähe.

Auch in den von der Ufnau abgetrennten Pfarreien treffen wir den einen und andern dieser Heiligen als Patron. In Freienbach ist schon 1150 St. Nikolaus Patron der dortigen Kapelle (s. o. S. 80), die später zur Pfarrkirche erhoben und erweitert wurde (s. o. S. 139 ff.) und noch später einen Seitenaltar zu Ehren der Heiligen Martin und Nikolaus erhielt

(s. o. S. 267). — St. Nikolaus wurde Patron der ebenfalls von der Ufnau abgetrennten Pfarrei Hombrichtikon (s. o. S. 252 ff. und Nüscherer, Die Gotteshäuser der Schweiz III, S. 416).

Im Stifte Einsiedeln treffen wir schon im 10./11. Jahrhundert einen Altar mit Reliquien von St. Peter und Paul, der höchst wahrscheinlich auch diese Heiligen zu Patronen hatte, einen St.-Martinsaltar und im 13./14. Jahrhundert auch einen St.-Nikolausaltar (Anzeiger für schweizerische Geschichte 1898, S. 11 ff. und oben S. 51 und 133).

Das Frauenmünster in Zürich, das lange Zeit im Besitze der Herzogin Keginlinde war (s. o. S. 41), hatte eine St.-Nikolaus-Kapelle und einen St.-Martinsaltar. St. Peter ist der Patron einer von dieser Abtei abhängigen Kapelle und spätern Pfarrkirche in der Stadt Zürich (ZUB. I, S. 27. 88. 89. 93. 97. 207. 270. 288. 292. 298. 328. Vögelin, Das alte Zürich, 2. Aufl. I, S. 534. 570 ff. Nüscherer, a. a. O., S. 368. 375. 377. 378).

Das burkhardingische (zollernische) Eigenkloster Waldkirch im Elztale (Breisgau) hatte Keginlinde selbst gestiftet, und ihre Tochter Gisela war daselbst Äbtissin. Auch hier finden wir eine St.-Peterspfarrkirche, eine St.-Martinskirche und eine St.-Nikolauskapelle (Freiburger Diöcesan-Archiv I, S. 202. III, S. 130. 143. 153. 158. IV, S. 35. Vergl. Vader, Babenria II (1862), S. 590, Anm. 7. Schulte, Über freiherrliche Klöster, S. 31 ff.).

Merkwürdigerweise sind gerade die Pfarrkirchen an den drei Orten Zürich, Ufnau und Waldkirch dem hl. Apostel Petrus (und Paulus) geweiht, während St. Martin und Nikolaus Nebenkirchen, bezw. Kapellen und Altäre haben. Dieses Zusammentreffen kann kein zufälliges sein; es deutet auf den Einfluß einer Person hin und zwar in unserem Falle der Herzogin Keginlinde.

Der Aufenthalt des hl. Adalrich und seiner Mutter auf der Ufnau hat die später erfolgte Schenkung dieser Insel mit Zubehör durch Kaiser Otto I. veranlaßt. S. o. S. 46. Wir bemerken noch, daß die beiden diese Schenkung betreffenden Urkunden vom 23. Januar 965 und 26. Dezember 975, deren Echtheit Sittel (Über Kaiserurkunden in der Schweiz, Zürich 1877, S. 78 ff. Vergl. Müller, Höfe, S. 104 f.) zuerst beanstandete, von demselben Forscher später in den MG. Dipl. II. (1888), p. 136, ausdrücklich als echt anerkannt wurden.

Die Zugehörigkeit des hl. Adalrich zu den Burkhardingern, also zu den Vorfahren der Zollern, und seine enge Verbindung mit der Meinradzelle beruhen

ebenfalls nicht auf einem Zufalle, und sie machen die Zugehörigkeit des hl. Meinrad zu den Ahnen der Zollern höchst wahrscheinlich.

Der deutsche Text der St.-Adalrichslegende im Fahrzeitbuche der Ufnau hat folgenden Wortlaut:

Dis sint die genade vnd der aplas dis gotshuses, vnd das leben sant Adalrichs.

Allen den, die dis buch ansehen oder hören lesen, die sont wissen, das dis gotshus gewicht wart, do man zalte von gottes geburte tusent und hundert iar, darnach in dem sibenden iar in dem ougsten ¹⁾, von einem erwidrigen herren, einem Cardinal von Rome, der hies Theodminus; vnd der wart her gesant von vnserm geistlichen vatter, dem babst, der in dem zitte ze Rome was. Vnd das beischach von bette wegen eins erwidrigen herren abt Wernhers vnd siner klosterherren von den Einsideln, vnd der wichte dis gotshus ze dem ersten in der ere der heiligen drialtekeit vnd vnser lieben frowen vnd S. Michahels vnd sunderlich in der ere der heiligen zweyer jungern S. peters vnd S. paulus, die sint och dis gotshus recht hussheren vnd sint och die fürsten vnd die hõibter aller zwelfbotten. Vnd dũ kilwi dis gotshus, die sol man alwegen began an dem selben tag sant peters vud sant Paulus tag, so och hie recht dunt ²⁾ ist. Vnd in diesem frou altar haben wir hie beslossen des heilumes des heiligen krüces vnd des kleides vnser frowen vnd der eichen S. Johans Baptisten, vnd des kleides S. Johans Ewangelisten, vnd des heilumes S. Peters vnd S. Paulus, S. Stephans, S. Laurentien, der ein grosser martirer was, S. Martis, S. Myclaus vnd sanctus Augustinus; S. Marien Magdalenen, S. Kathrinen, der heiligen kindlinen, S. Mauricien, der Xtusent rittern vnd der einlif tusent megden, vnd vil ander heiligen, der namen wir doch nit sunderlich hie haben verscriben. Nv sont ir wissen, das dis gotshus gestiftet wart von einem erwidrigen götlichen herren, der hies Wernher. Vnd was abt des gotshus vnser frowen zu den Einsidellen, vnd och von einer seligen götlichen frowen, einer herzogin von Swaben, diu hies Regilinda, einer witten, die was vffezig, vnd der frowen waren alle ir fründ abgestorben, das sie nientan me hatte, wan einen sun, der hies Adelrich, vnd der was wol vñ XV jar alt; mit dem kam sie her in dis Zusulen, als es got wolte; wan sie waren an geuallen von einem rechten erbe die dri höf: Stenei, Pseffinton vnd Woltrowe, lüte und gut, vnd vil ander gütern vnd lüten in dirre gegni hin vmb, das nv als ze den einsidellen hört ³⁾. Dis gab si alles mit einander luterlich dur got dem gotshus vnser frowen ze den

einsidellen, wenn sie erwere, vnd empfach ir jun Adelrich da mit dem erwidrigen abt Wernher vnd tat in in den orden S. Benedicten ze den einsidellen, da was er kuster vnd hielt sich gar heileflich. Vnd si buwte hie dis zwu kilchen, dem volf die kilchen S. Peters, vnd S. Martistapelle ir selber von ir siechtagen wegen, da ir ir kaplan alle tag hunderlich messe hatte. Vnd do sie vnserem herren wol vñ XXV iar hie gebienete, do starb si an dem abent des erzengel^s S. Michahels, vnd wart do von hinan geuertiget ze den Einsidellen vnd wart do von ir jun Adelrich vnd von dem erwidrigen herren abt Wernher vnd von sinen klosterherren erlich bestatnet. Vnd do wurden dem gotshus ledig dis zwu kilchen vnd die vorgeannten dri höf Pseffinton, Stenei vnd Woltrowe, lüte vnd gut, grunt vnd grat, mit allem recht an zinten, an eigenschaft, an friheit, an twingen, an bennen vnd an allen den dingen, als es och noch kuntbar ist hie vnz vñ den hüttigen tag. Darnach kurzlich erwarb ir jun Adelrich vrlod von dem Abt vnd von sinen herren vnd sam her an siner muter stat vnd buwte hie ein kloz an dirr kilchen vnd dienete hie vnserm herren mit vastenne vnd mit bettenne, mit singenne vnd mit lesenne, mit maniger heiliger messe andechteflichen volbringende, mit einem reinen künchen lebenne vnd mit allen götlichen dingen vofführende wol vñ XX jahr. Vnd do wart im von got sin ende etwie vil zites vor sinem tot kunt getan, vnd sante nach sinem abt vnd bichtet dem vnd eupfieng allii gottes recht von im vnd erwarb dar zu vrlod von im, hie ze ligenne; vnd starb darnach an dem hochzillichen tag S. Michahels, an des abent och sin muter von dirr welt geschiden was, do er wol bi LXII jar alt wart. Vnd do er sterben wolte, do enpfal er gotte sin sel vnd siner liben muter Marien vnd dem hohen herren S. Michahel vnd S. Peter vnd S. Paulu, die hie gnedig sint, der kaplan er hie gewesen was, vnd allen himelichen her vnd sprach do wort, do och vnser herre an dem heiligen kreuz sprach, do sin sel von sinem heiligen lib schiet: pater, in manus tuas etc. das spricht: vatter, meinen geist beuil ich dir in din hende. Vnd mit dem schiet sin sel von sinem lib, vnd do kam ein als jüffer smak vnd ein als edler, als ob aller derthant specie da wer gewesen, so man vñ extrich könd han funden, vnd das werte vnz das er bestatnet wart. Vnd also wart der lieb herre sant Alrich hie in diesem gotshus mit grossen eren bestatnet, als es och noch offenbar ist, das er hie liphaft lit, wan sin hobt ist hie vermachtet in den altar des Erzengel^s S. Michahels bi der kleinen tur, an des tag och sin ierlicher tag vnd siner muter, der herzoginen Regilinden, do hie stifterin ist gewesen, alweg toment sint; vnd das ander gebeine lit hie och noch in sinem gegenwürtigen grabe. Vnd do dirr lieb herre S. Adalrich hie erst bestatnet wart, do vieng er vñ der stat gröflich an, zeichen tun, also, wer her kam inrent den nechsten acht tagen zu sinem grabe, si werin blint oder lam oder was siechtagen si hatten, die wurden gesunt; vnd dar nach do enwart nie vnz vñ diesen hüttigen tag, er tete alweg etwas zeichnen dien menschen, die sich her entfeiffent vnd in hie suchent vnd erent. Lieben sint, nv sont ir wissen,

¹⁾ In der lateinischen Fassung ist der 22. August als Tag der Weihe angegeben.

²⁾ Dunt oder Dunt = indulgentia = Ablass = Tag, an dem ein Ablass gewonnen werden kann = Festtag.

³⁾ Nach dem Liber vitae von Einsiedeln vergabten Regilinda und ihr Sohn Burkhard II. Stäfa, Kaltbrunnen, Eßlingen, Lindau und eine Hube in Männdorf. Vergl. o. S. 46, und das Jahrbuch für Schweizer-Geschichte X (1885), S. 349. 350. 352.

das der vorgenant Cardinal, der dis gotshus wichte, her hat geben ihenbundert tag apłas tödlicher sünden vnd siben iar teglicher, vnd von XIII bischöfen von jeglichem XL tag tödlicher sünden vnd ein jar teglicher, allen den menschen, die her koment zu diesem gotshus mit andacht vnd mit rüwen ir sünden vmb genad vnd apłas. Vnd diesen apłas vindet man hie ze aller der heiligen hochziten, die hie genedig sint, vnd der heiltum wir hie haben, als da vorgeschriben stat, vnd iunderlich dristunt in dem iare: das wirt des ersten an S. Peters vnd S. Paulus tag, die hie husherren sint, vnd hie rechtu tult ist; vnd vñ den selben tag so vallet hie och alweg rechtu silwi ze diesem gotshus. Das ander wirt an sant Michels tag vnd sant Michaels, der hie liphaltig sit, vnd vñ den selben tag so gewelket hie och silwi ze dem altar sant Michels vnd sant Michaels; das dritte an S. Paulus bekerde, der tag kumet alweg vor der liechtmis acht tagen, vnd vñ den selben tag so vallet hie och alweg ein silwi ze dem altar vnser frowen. Diss apłas wirt als mit einander XX tag vnd XII hundert tag tödlicher sünden vnd XX iar teglicher. Vnd als dit ein mensche iemer her kumet vnd vmb dis kirchen gat bettende dien selen, der lichamen vnd gebeine die ruwent sint, vnd allen gelobigen selen, vnd den da mit in die kirchen gat vmb den apłas, so empfahet er alweg XX tag apłas, an den apłas, den man alweg hie vindet, als ze einem teglichen gewichten gotshus, vnd dirr grosse apłas wart och dar vmb iunderlich her geben von der sorge vnd unkomlicht wegen des jebes, so man alweg haben mus, e das man komt her zu diesem gotshus vnd och wider hinman. Lieben sint, dis grossen genad vnd apłas iend vns hite vnser herre allen an die stat, da wir sin aller notdürftigest sin. Amen.

Nun sol man och wissen, das dirre vorgenant apłas ze den vorgenanten drin kiltwinen alweg zwifaltig fallent ist; des ersten von der tult der heiligen, das ander von den kiltwinen acht tag vmb.

2. **Bonstetten** schreibt in seiner Schrift „Von der loblichen stiftung des hochwirdigen gotshus Ansfideln vnser lieben frowen“ (f. o. S. 523 f.):

„Wernher, apt der zehend, ain freyherr von Althüren. Starb anno tausent hundert zwanzig vnd vierzig jar. Bey dis apt Wernhers zeiten (als ich glaub) ist sant Adelrich, ain geborner herzog von Swaben, mit iampt seyner muter ain frister in der Uffnome, custor vnd conuenter dis gotshaus gewesen, vol aines hailigen lebens, ligt in der Uffnau begraben.“

Die Uffgabe der Lebenszeit unseres Heiligen ist nach dem Jahrbuch der Uffnau angenommen, doch hatte Bonstetten, wie sein Zusatz „als ich glaub“ andeutet, doch nicht volle Sicherheit über diesen Punkt.

3. Volle Sicherheit über die Lebenszeit Adalrichs bietet uns eine Episode aus seinem Leben, nämlich die Sendung zur hl. Klausnerin Wiborada (f. o. S. 34), die der St.-Galler Mönch **Seydannus** im Jahre 1072 in seiner Bearbeitung des Lebens dieser Heiligen und zwar in Form eines Zwiegesprächs zwischen sich selbst und dem heiligen Adalrich erzählt. Da der Besuch in St. Georgen bei St. Gallen stattfand, wo die hl. Wiborada von 912 bis 916 verweilte¹⁾, muß er

in dieser Zeit fallen, wenn die von Seydannus angenommene Zeitfolge richtig ist. Jedenfalls war Adalrich ein Zeitgenosse der hl. Klausnerin, die am 2. Mai 926 an den Folgen der Tags zuvor beim Ungarneinfalle in St. Gallen erhaltenen tödlichen Verwundung starb¹⁾.

Obwohl der Bericht des Seydannus schon einmal bei den Hollandisten, *Acta Sanctorum Maii I*, p. 299, gedruckt ist, geben wir ihn hier doch wieder, und zwar genau nach dem Original in der Handschrift Nr. 560, S. 435—441 der Stiftsbibliothek St. Gallen. Vergl. Scherrer, *Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen*, S. 178.

Quali igitur parsimonia quatuor pene annos inibi se afficeret, loqui arduum videtur, quia, ubi de magna virtute atque gloria bonorum memores, quae sibi quisque facilia facto putat, quo animo accipit, supra ea, veluti ficta, pro falsis ducit. „Erumpe tu queso potius Alarice, serue dei, dic, quid caput ecclesie preciperet te demandare membro suo.“ „Cur me frater ea adtemptare cogis, que tu, ut conicio, videns quosdam iuxta Apostoli presagium a veritate auditum avertisse, aggredi detrectas?“ — „Mihi domine mi, ut nulla virtute predito loquenti virtutes discrederent, respersi vero dulcedine tue sanctitatis, libentes tibi prebent auditum. Nam et maioris potentie visus gener Arate regis Baptistam sciens virum iustum et sanctum, non solum eum libenter audiebat, verum etiam eo audito multa faciebat.“ „Pape! cessent obscuro graua exempla, nam quamvis ad loquendum confortent, nobis tamen minoribus multum est audire ad comparisonem summum in natis mulierum, neque vulgus, urbanis nescimus loqui, audet conscendere solium tetrarche, nisi quod utrobique in hac apologia tuis auribus depono propter detrahentes consului. Quibusque exemplis cessantibus, agnoscerem me hinc debitorem eius promende sanctitatis, quod dominus diuine illius conversationis me primum post se dignatus est intimum eligere. Ego Alaricus, minimus seruorum Christi, decrevi, me pro eius nomine in quadam insula Turicini lacus solitarium persistere. Ergo me inibi consistente, quadam nocte — quid me cogis frater loqui, quo me indignum hec audientes possunt reputare — angelico affatu huiuscemodi verbis ammonitus sum: In monasterio S. Galli, cella quadam in montibus constructa, scias quandam Virginem deo consecratam, in eius seruitio fideliter perdurantem. Ad hanc fidelem legatum ista mandata postantem dirigas: unaqueque arbor, sive fructuosa sive infructuosa, dum viva terra radix tegitur, in viriditate poterit permanere et fructibus vel frondibus se obducere, at si terram, que foueat, abesse contigat nudata radice, necesse est,

fische Geschichtsquellen III (St. Gallen 1877), S. 208, Anm. 720. A. Schröder, im *Historischen Jahrbuch* XXII (München 1901), S. 276 ff.

¹⁾ G. Meyer von Knonau, a. a. O., S. 203, Anm. 699.

¹⁾ Vergl. G. Meyer von Knonau, *St.-Gal-*

ut arbor arescat. Qua propter deo ammonita parcas tibi aliquid de nimia abstinentia, quatinus aridum corpus plus aliquid solito reficiens, eius servitio et laudibus plenius insistere prevaleas.“
 „Magnam sane ostendis, Alarice, virginis parsimoniam, cum deum predicas huic allegasse temperantiam. Nam labores Pauli, regyratio Laurentii ostendunt, eum posse pati electos suos multum probari. Sed et tibi non desunt testes, et bis rescii iussus propheta sub iunipero et turba dominum triduo sustinens, postremo universitas, cui educitur panis de terra, ne ei in itinere huius vitae desint viatica. Quid si et illud miraculum

in testimonium sumatur? Nosti, cum predictus a te lacus in tantum proluit, ut plurimi dies transirent quam navigando eum ultus intrare auderet, et eum tu iam pene fame consumptus ad orationem confugeres, persona quedam tibi apprensus pauem vinumque capiti tuo imminere indicavit, quibus refocilatus convaluisti.“ — „Tuo, frater, arbitrato, nam scientia veritatis terret Alaricum, huic testimonio refragari, imperfecto vero meritum dissuadet, eum hęc affirmando predicare. Tuum enim est potius hęc annuntiare, maxime cum ad gloriam Wiborale tue non parum sint respicientia.“

Beilage III.

Die Quellen für das Leben des heiligen Gerold.

Zu S. 39 f. 46. 415. 498. 550.

1. König Otto I. gibt in Frankfurt am 1. Januar 949 zu seinem und seiner verstorbenen Gemahlin Etgidis Seelenheil gewisse Güter seines Eigentums, welche durch Urteil der Schöffen in Folge eines Vergehens eines gewissen Mannes mit Namen **Adam**, der jetzt ein Diener Gottes ist, an seine königliche Kammer gefangen, demselben [Adam] wieder als Eigentum zurück und schenkt ihm für den Preis der ewigen Belohnung den Rechtsichthuz und auch das Leben. Die Güter, die er dem genannten Adam zu eigen übergeben, sind an nachbenannten Orten gelegen: in Schnißis, in Schlins, in Meile, in Nüziders, in Zib, in einem Tale des Walganes. Jenes Gut aber, welches er daselbst [d. h. in einem Tale des Walganes] nun schon lange inne und besessen hat, gibt ihm Otto I. auch frei mit allen nach Recht und Gesetz in jener Gegend zum Gute des Adam gehörenden und anliegenden Teilen auf immer als rechtmäßiges Eigentum.

Die Urkunde, durch welche diese Schenkung und Begnadigung vollzogen wurde, hat folgenden Wortlaut:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina auxiliante clementia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam etiam futurorum sagacitas, qualiter nos pro remedio animae nostrae vel etiam dilectissimae coniugis nostrae, beatae memoriae Etgidis, quasdam res proprietatis nostrae iudicio scabineorum pro cuiusdam viri commissu nomine Adam, modo vero dei famuli, nostrae regalitati iure fiscatas denuo eidem in proprium concessimus, legem etiam vitamque suam pro aeternae remunerationis praemio perdonavimus. Resque proprietatis, quas praefato Adae in proprium tradidimus, in his locis nominatis sitae sunt: Senouio, in Sline, in Meilo, in Nezdura, in Cise, in valle Trusianae; illud vero praedium, quod inibi iam

pridem habuit atque possedit, hoc nostrae auctoritatis praecepto cum omnibus appendiciis et adiacentiis suis iuste legitimeque illuc ad praescripti Adae praedium pertinentibus iure perenni in proprietatem relaxavimus, manu nostra firmato annulique nostri impressione insignito.

Signum domini Ottonis invictissimi regis.

Brun cancellarius advicem Friderici arelicapellani recognovit.

Data kal. ian. anno domini DCCCXLVIII., indictione VI., regnante serenissimo rege Ottone anno XIII., actum Franconfurt, in domino feliciter, amen.

Diese Urkunde ist nicht mehr im Original erhalten, wohl aber in drei alten Kopieen im Stiftsarchiv Einsiedeln. Die erste steht im Burthardsbuch (f. o. S. 377) I, Bl. 3^b; die zweite bei Tschudi in der Antiquitatum monasterii Einsidlensis collectio, p. 14, mit deutscher Übersetzung; die dritte, auf einem Pergamentblatt, stammt aus dem 17. Jahrhundert. Die erste und zweite Kopie sind nach dem Original gefertigt, da das Handzeichen des Königs und das Notariatszeichen in demselben nachgebildet sind. Zudem bringt Tschudi im Liber Heremi in den Urkundensammlungen beide Zeichen. — Über das Schicksal des Originals ist uns nichts bekannt.

Alle in dieser Urkunde genannten und dem Adam geschenkten Güter führt die Bestätigungsurkunde Ottos II. vom 14. August 972 zum ersten Male als Eigentum des Stiftes Einsiedeln auf. MG. Dipl. II 1, Nr. 24. Adam muß also vor diesem Datum die genannten Güter dem Stifte Einsiedeln übergeben haben.

Über die Verschwörung gegen Otto I., die in Quedlinburg zu Ostern 941 entdeckt und niedergeschlagen wurde, und an der sich höchst wahrscheinlich Adam beteiligt hatte, s. E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, S. 116 ff.

2. Die **Legende des heiligen Gerold** ist uns, von spätern Fassungen abgesehen, in einer doppelten Gestalt überliefert.

a. Die erste Fassung stammt von Albrecht von Bonstetten und wurde von ihm dem Kurfürsten Ernst und seinem Bruder Albrecht von Sachsen gewidmet. Sie ist uns nur in Ulrich Wittwilers gedruckten Einsiedler Chroniken von 1577, 1587, 1606, 1619 und 1630 erhalten. Unsern Abdruck geben wir nach der Ausgabe von 1577.

a. Der Text Bonstettens.

Von S. Gerold dem Einsydler vnd Herzogen in Sachsen.

Als der Allmächtig Gott, durch seinen heiligen Geist, den S. Männern Eberhart Thundechan zu Straßburg, vnd Gregorio König in Engeland, doch der zeit zu Rom, im berg Celio verschlossen¹⁾, het eingegeben, die Welt zuerlassen, vnd sie iuen verborgne, vnd von der Welt abgefinderte ort ersuchten, seind lechlich lauentlich antommen in den finstern Wald, darin S. Meinrat vormals (nemlich Anno Domini 863.) von zweyen mörtern ertödtet war worden. Vnd dieweil sie bald ein Geist vnd gemüt hetten, haben sie mit einander, Gott vnd seiner werden Mutter Marie ein Capell gebawen, zu welcher zuweyhen sie den heiligen S. Conrat, der zeit Bischoff zu Costanz ersodert, welcher mit S. Ulrich Bischoff zu Augspurg darkommen. Aber als sie durch ein stimm von Himmel ermanet werden, mit der weyhung still zustehen (dann solche Capell von Gott geweyhet zusein, ihnen klärlich ward angezaigt) ist solchs groß wunderwerck Gottes in alle Land anshbrayt worden: endtlich auch für den Alldurchleuchtigsten Ottonen, den ersten Teutischen Kayser, welcher ein geborner Herzog zu Sachsen gewesen, gebracht worden, darauß er auch bewöget, ein ewigen Gotsdienst alda anzurichten. Stiffet auch das löblich Gotshaus Einsydlen, als man zalt nach Christi unserz Herren Geburt 946. Starb 974.

Desselbigen Kayserz Ottonis geschlechts (welches lob billich mit hohem preyh biß in Himmel erhebt wirdt) ist auch S. Gerold ein Kind gewesen, hat auch lange zeit in Sachsen geregiert, vnn gar lustige finder vberkommen. Er ward auch mit allen tugenten dermassen begabet, daß er vnder des heiligen Römischen Reichs Fürsten, gleich wie die Sonn vnder dem Gestirn, thet scheinen vnd glantz.

Als er aber in seinem herzen betrachtet den schmalen Weg, der da furet zu dem ewigen leben, auch das Euangelisch Sprüchlein, da Christus sagt: Welcher verlaßt Vatter vnd Mutter, Kinder, Brüder vnd Schwester, zc. Der wirdt's hundertfeltig emphahen, vnd das ewig leben besizen. Er betrachtet auch in seinem gemüt, die gemaine red, nemlich daß die Schrift spricht: Alle irdische ding seind zergenglich, Gott aber vnd sein Reich ewig. Derhalben er ihm also gethan. Sein erstgeborenen Sun seht er vber das Herzogthumb, thet jm damit sein Gemahel vnd Kinder befehlen. Er aber thet ohn großes gut, allain

b. Die zweite Fassung findet sich zu Ende des handschriftlichen Urbars von St. Gerold aus dem Jahre 1514. Der Verfasser, bezw. Schreiber derselben ist nicht bekannt. Jedensfalls ist aber diese Fassung volkstümlicher als die Bonstettens, von der sie auch hie und da, freilich nur in Nebenachen, abweicht.

Wir geben hier den Text beider Fassungen im engsten Anschlusse an unsere Vorlagen:

b. Der Text des Urbars v. J. 1514.

Vermerckt die legend Sancti Geroldi.

Zu wissen vnd kundt sye gethan allermenglichem, Das der lieb hailig Sant Gerolt ist gewesen ain gepornor Herzog von Sachsen vnd hat gehapt dry Etlich Sün, all geboren Herzogen von Sachsen. Der ain ist gewesen weltlich, hat gehayssen Herzog Hainrich. Den hat Er gelassen in sinem Herzogthumb in Sachsen vnd das lassen Regieren. Vnd die zwen Sün, da ist der ain genant Chamo vnd der ander Ulrich, die sind gaitlich worden. Die hat Er mit mit jm genouen, Sonder in sinem Herzogthumb vnd vatterland besiben lassen. Aber Er hat das vmb gottes willen verlassen vnd die welt vnd sin herzogthumb übergeben vnd verachtet vnd sin leben in das Elend vnd in die Armut diser welt begeben, zu uerschlossen vmb das Ewig leben, vnd nam nichtz mit jm darn ain Gselin; daroff lud Er etliche sine klaidertli vnd hupplunderli vnd fur in dem namen Ihesu Christij von sinem Herzogthumb; vnd was das sin emttlicher will vnd maynung, das Er den Gsell wölt lassen gan, wahin Er wölte, vnd wa der Gsel belibe vnd niederfiele vnd nit wyter gan wölte, daselbs wölte Er beliben vnd sin leben in dem Namen gots vollenden.

Item in denselben kam Er mit sinem Gselin an den Bodensee, vnd gieng der Gsel biß gen Weltkirch vnd für inhin in Walgöw. Das was do ze mal an vil orten ain wüste vnd groß wald. Vnd gieng der Gsell durch die wald, wüste vnd große töbler hinjn vnn kam zwüschent zweyen töblern, hayßt das ain das Eichtobell vnd das ander das Mülkintobell¹⁾ vnder aine aych, do viel der Gsell nider vff sine knye vnd wolt fürbaß nit mer gan, vnd das hat er vormals nie mer gethan, syder Er von sinem vatterland was vßgezogen.

Do viel der selig from man beatus Geroldus nider vff sine knye vnd sagt vor allen dingen gott dem Allmächtigen lob vnd danckh vnd volbracht daselbs vnder der aych sin gepette vnd Erfant, das Sölichs der wil gottes vnd daselbs die statt was, sin leben da ze verschliffen, als Er och gethan hat, vnd lud sin gewändl vnd plunderli ab dem Gselin vnd macht jm under der aych, da yez das Gokhus vnd der fronalter gepuuen ist, ain zellin vnd gar ain schlechte wouung. Da belaid Er ain gute zyt in vnd dienett tag vnd nacht gott dem Allmächtigen mit ganzem flyss, vnd die wilden thier als wolff vnd bären wonetten by jm vnd waren jm geforjan.

¹⁾ S. o. S. 44. 655.

¹⁾ S. o. 282, Anm. 3. 547.

a. Der Text Bousfettens.

schamenden Beren durch dieselb Wilbe, in welcher der Loblich Herzog verborgen lag, thet nach eylen. Vnd da der Ber vermerket, daß er von wegen vile der Jäger vnd Hund, auch sonder stricken mit kont entrimen, thet sich dasselb flüchtig Thier kören zu der Nyck, in welcher S. Gerold saß vnd betet, gleich als ob bey ihm die best zuslucht des fridens gefunden wurde. Welchen Beren er als ein mildtes Schäfflein empfieng, trib die Hund mit seinem stab hinder sich, vnd gebott ihrem geschray stille. Da die Jäger den Wildner ersahen, seind sie gleich als ob einem Syrenischen Meerwunder erschrocken, haben mit geboguem Leib kniend gnad beget, theten auch schnell von damen zu dem Schloß, vnd ihrem Herren zueylen, vnd das ding, so grosser verwunderung würdig, so sie gesehen vnd gehört hetten, mit ordnung jm offenbarten. Welcher Graf newe mår vnd wunderzeichen bewögt, thet sich mit seiner Hausfrawen, Benedicta genannt, vnd mit zweyen seinen Sünen, eylen in das thal verfügen, vnd darnach in die Wilbe, in welcher die Jäger des heiligen wunung hetten angezaigt. Vnd als sie in nach der Jäger worten, in dem dienst Gottes gefunden, fielen sie nider, naigten sich demüthigklich, vnd theilen sich alle hoch in sein Gebett beselhen. Vnd auff daß sie nit vnbedacht von ihm schiden, theten sie den würdigen Vatter, vmb Gottes liebe willen schier mit dem ganzen thal, auch dem Wald, vnd mit einem grossen stuck deß Lands begaben. Durch welche aygenkhaufft thet er das Klosterlin, das man auch jehunder sihet, anheben zubawen. Welchem darnach der Ber stets anhieng, vnd behülfflich war mit holz, stain vnd wasser zutragen.

In dem warden zwen auß S. Gerolds Sünen (villiecht durch Göttlichs einsprechen) bewögt, theten das Vatterland vnd aygenhumb verlassen, vnd dem lieben Vatter inbrünstigklich nachfolgen, welchen sie vernommen, in der höle wonend, da sie ihn auch mit höchsten Fremden gefunden. Deren Sün einer war genannt Como, der ander Heinrich, die theten alda in grosser andacht bleiben, wurden auch zulezt durch väterliche anreizung bewögt, daß sie den Orden des heiligen Vatters S. Benedicti an sich namen, vnd Gott dem Allmechtigen mit ihrem Vatter* so geistlich dienen, daß er auch durch ihre verdienst manches wunderzeichen gewürdet hat. Es ward auch S. Gerold mit seinen Sünen vnd anderen, so an diesen orten sampt ihnen pflegten Got zudieneu, offt von den leuten haimgejucht, denen sie das wort Gottes verkündeten, vnd sie vermaneten, daß sie zu Jesu Christo mitgiltlich ihr gemüth wenden. Der heilig Vatter hett ein näpflin, das noch gezeigt wirdt¹⁾, auß welchem die trindenden, so mit mancherley fiebern vnd mancherley krankheiten beladen, gesund wurden. Auch so sagt man, daß der selige mann die besessen, vom bösen Geist erlöst, den tauben vnd gehörlosen das gehör, den stummen die zungen vnd Sprach, den blinden das Gesicht hab widerumb geben.

Zu dem lezten aber, als er sich dem tod (nach der natur lauff) nahend befand, vnd er den verhaiffen

b. Der Text des Urbars v. J. 1514.

münchen vnd belibent vnd verschliffent ir leben by jrem vatter Geroldo zu Sant Verolt¹⁾. Sungen vnd lajen da jr Siben zyt, tag vnd nacht, wie sich gaitlichen ordensluten gepürt vnd furtend ain strengs, bußwirdigs leben bis an jr End vnd hülffend do jrem vatter, ain kirch vnd Gokhus mit ainer behüjung dahin puwen.

Item ir vatter, beatus Geroldus, thätt in sinem leben vnd nach sinem tod vil grosser wunder vnd zeichen. Er entlediget vil menschen, die da tob vnd vnghinnig oder mit dem bösen gait besäffen, vnd macht si gesund. Deßglichen von andern mer siechtagen vnd frackhaiten, denen gab Er, vnd nach sinem tod die priester, vß sinem näpflin ze trincken.

Item Es ist och zu Sant Gerolt sine herzogschuch, sin brudermesser, sine zway näpflin, sin Seckell, sin löffel vnd sin härin hämpt, das von Rosshar vnd Swennken gemacht ist, das Er biß an sin End an ploffen lib tag vnd nacht getragen hat, vnd wan man die frackhen, siechen lüt damit befrach, So wurden si gesund.

Item vnd do jm nun kündt gethan ward, das jm gott von dieser welt beruffen vnd Erfordern wolt, do vbergab der lib herr beatus geroldus sin Gokhus ze Gerolt vnd sine zwen Sün, och sin land vnd lüt vnd was er hinder jm verlyeff, vnser lieben frowen der muter gottes zu ainßideln das alles ze eigen vnd oppfert jr das vff vnd macht dis Gokhus zu Sant Gerolt genant zu frysen zu ainer filial vnd tochter der muter gottes zu ainßideln.

Item nach dem allen, do der lieb herr beatus Geroldus sin testament vnd ordnung also geseht vnd vollendet hat, gab Er vff sinen Geist vnd besalhe sin Sele dem Allmächtigen gott in sine händ. Do begriben vnd bestattneten sine Sün in loblich vnd Grlig in dem würdigen gokhus ze Sant Gerolt, da Er noch vff hüttigen tag begraben ligt vnd noch nie erhept ist²⁾. Vnd aber nach sinem tod vil grosser zeichen an frackhen, toben vnd prästhauffigen lüten gethan vnd bewärt hat, die sin lychnam vnd die genadrych selig statt haimgejucht vnd mit andacht angerüfft vnd gepetten hand.

Item vnd darnach beliben sine zwen Sün Chamo vnd vdalricus zu Sant Gerolt ir leben lang. Sungen vnd lajen da jr Siben zyt als from andächtg Venedictiner vnd furtten ain strengs seligs leben. Vnd nach dem willen gottes do sturbent si baid seligklich zu Sant Gerolt, vnd furend ir aller dryer Selen zu Ewiger sälligkait, vnd ligen och noch vff hüttigen tag da begraben. Et sic obyt beatus Geroldus pye memorye, anno incarnationis domini nostri Ihesu Christi viij C und im lxxj jare.

¹⁾ So in der Handschrift.

²⁾ Am 28. Juli 1662 ließ Abt Placidus Reimann das Grab des hl. Gerold öffnen, die gefundenen Reliquien nach Einsiedeln bringen, hier fassen und am 19. April 1663 in feierlichem Zuge über Feldkirch und Bludenz wieder in die Propsteikirche zurückbringen.

a. Der Text Bonstettens.

sold von Gott in kurzem solt empfangen, nam er seines laubs ein schollen in sein täschen, thet sich fügen zu dem löblichen Gotshaus der überhöchsten Jungfrauen S. Marie zu den Einsidlen, das von seinen vorsearen, sonderlich Ottone dem ersten Teutschen Kayser, gestiftet soll seyn: vnd also in der Capel, die von Gott geweyhet ist, thet er dieselbig erd auff den Altar opffern, sein Klosterlin, seine zween Sün, mit ihrer besten abred desselbigen Gotshaus Oberkeit ewittlich zuuaignen vnd vnderwerffen ¹⁾. Darnach thet er schnell widerumb zu seiner Cell kören. Vnd nit lang darnach ist er auß diesem zehertal, ohn allen zweyfel, zu dem Himlischen Reich, vnd zu der wahren uners Vatters Abrahä schof, wie der arme Lazarus, gnediglich empfangen vnd auffgenommen, auch von seinen Sünen in die mitte seiner Kirchen löblich begraben worden.

Diß ist geschehen (als ich vernimm) von diesem hinderlich zu rechnen, bey den fünffhundert Jar.

Como ist worden Dehan zu Einjyden, da er dam mit seinem bruder Heinrich (als vorge sagt) ein Mündch ist worden. Haben lang in beiden Klöstern, mit Geistlicher zucht gar streng gelebt, vnd den Orden gehalten: aber nach ihrer beider tod, ist Heinrich in seines Vatters Kirchen, nit weit von ihm, vnd Como darhinder in S. Anthonien Capell ²⁾ zu Frijen begraben worden.

Diß ist warhafftig zugeschriben worden dem Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ernst, des hailigen Römischen Reichs Erzmarschalck vnd Churfürsten, auch Albrechten zc. gebrüder, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meissen, durch den Ehrwürdigen Herren Albrechten von Bemstetten ³⁾, Dehan des löblichen Gotshaus Einjyden, vnd mit seinem auch der heiligen Pfalz zu Lateran vnd des Kayserlichen Sals Pfalzgrafen, Insigel besiglet worden, Als man zalt nach Christi uners Herrn Geburt 1404 Jahr ⁴⁾.

Werre also hiß auff das gegenwertig 1570. Jar, vber die sibenthalb hundert Jar.

In seinem Büchlein von der Stiftung des Gotteshanjes Einsiedeln (s. o. S. 523) schreibt Bonstetten folgendes über St. Gerold: „Die ander probsten, ist zu Sant Gerolt zu Frijen, hat sant Gerolt, ain herzog von Sagen, mit zweyen seinen hailigen sünen gestiftet, Hainrichen und Como, und an diß gotshaus vor vil hundert jahren gegeben. Die süne sind worden sant Benedick orden im gotshaus Ansidlen; sant Como was etwan techan. Sind auch bey dem vatter zu Sant Gerolben begraben“.

¹⁾ S. o. S. 39. 545. ²⁾ D. h. in der St.-Antoniuskapelle. S. o. S. 183. 263. 415.

³⁾ So auch in der Ausgabe von 1587. In den späteren Ausgaben steht Bonstatten.

⁴⁾ Diese Jahrzahl ist ganz unmöglich, da der Verfasser, Albrecht von Bonstetten, damals noch nicht auf der Welt war. Es ist ein Druckfehler, der aber nicht willkürlich, wie schon gesehen, in 1494 oder 1504 verbessert werden darf. Da Bonstetten erst seit 1482 Pfalzgraf war (s. o. S. 498) und Kurfürst Ernst von Sachsen schon 1486 starb, ist wohl 1484 die richtige Jahrzahl.

3. Von allen Besitzungen, welche durch den bequadtigen Adam dem Stifte Einsiedeln zugekommen sind, interessieren uns am meisten die in valle Trusianae, d. h. „die in einem Tale des Walgau“ gelegenen. Diese Ortsbestimmung kam sich nicht auf die unmittelbar vorhergenannten Besitzungen beziehen, da in den Urkunden, die den Gesamtbesitz bestätigten (z. B. 972, 14. August; 1018, Januar 5; 1027, August 19; 1040, Februar 4; MG. Dipl. II 1, Nr. 24. III, Nr. 378. ZUB. I, Nr. 214. 228. 230. 232.), selbstständig neben diesen Besitzungen vallis Trusiana genannt wird. Gerade dieser Besitz in valle Trusianae, vallis Trusiana, wird in der Urkunde von 949 ganz besonders hervorgehoben, er war eben die Zuzuchtstätte des Adam, die er damals bewohnte, die aber noch keinen eigenen Namen hatte.

Ebenfalls in einem Tale des Walgau liegt auch der Ort, wo nach der Legende und der uralten Überlieferung der hl. Gerold seine Klausel und Kapelle errichtete und den er dem Stifte Einsiedeln schenkte.

Der Name dieser Stätte erscheint zum ersten Male in der Zeit zwischen 1220 und 1227 ¹⁾, es ist Frijun, Frijen, seit 1340 auch St. Gerold genannt (s. o. S. 217), wo die gleichnamige Propstei unseres Stiftes steht.

Es liegt also sehr nahe, den Diener Gottes Adam und den hl. Gerold für eine und dieselbe Person zu halten.

Früher, d. h. seit dem 15./16. Jahrhundert, hielt man beide für verschiedene Personen, und daraus ergaben sich große Schwierigkeiten, da durch beide derselbe Besitz an das Stift gelangt wäre. Nimmt man aber beide nur für eine Person, dann klärt sich alles ganz leicht auf.

In der Legende steckt ein guter geschichtlicher Kern: Ein reicher, mächtiger Herr zieht sich in ein abgechiedenes Tal des Walgau zurück, führt dort ein strenges Nusleben und schenkt vor seinem Tode seinen dortigen und in der Nähe gelegenen Besitz dem Stifte. Nimmt man dazu die Urkunde von 949, den Einkünftertel des Bistums Chur, in welchem Adam erwähnt wird (Der schweizerische Geschichtsjorcher IV, 175. 178. Mohr, Codex diplomaticus I, 286. 288. Planta, Das alte Nätien, S. 520. 522.) und verbindet diese Nachrichten mit den Zeitereignissen, dann ergibt sich klar der Sachverhalt, wie wir ihn oben S. 39 erzählt haben. Um nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen, weisen wir ausdrücklich darauf hin.

Die erste Andeutung, daß Adam und der hl. Gerold identisch sein dürften, findet sich schon in dem 1839 erschienenen II. Bande „Vorarlberg“ von Merkle-Weizenegger, S. 244. Dort wird Adams Vergehen und der Übergang seiner Güter in den Besitz unseres Stiftes erwähnt mit der beigefügten Bemerkung: „Wem die Legende bei St. Gerold (VI. Absh.) nicht gefällt, mag den Ursprung derselben in diesem Vorfalle, welcher der Zeit nach übereinstimmt, suchen.“

Durch diese Andeutung aufmerksam gemacht, unternahm es Professor J. Bösmair in seiner Gründungsgeschichte der Vorarlbergischen Klöster des Mittelalters

¹⁾ In der Gütergeschichte des ehemaligen Prämonstratenserstiftes Weizenu bei Ravensburg. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXIX, 76. — S. o. S. 89.

im „XXIV. Jahresbericht des Ausschusses des Vorarlberger Museum-Vereins in Bregenz über den Vereins-Jahrgang 1885“, S. 30 ff., die Identität Adams und Gerolds zu beweisen. Im ganzen und großen ist dieser Beweis gelungen und das Ergebnis annehmbar. Im einzelnen freilich finden sich nicht wenige Ungenauigkeiten, Mißverständnisse und Verwechslungen, die meist von ungenügender Kenntnis der Einsiedler Geschichtsquellen herrühren. Wir gehen hier nicht auf alle Irrtümer Zösmairs ein, müssen aber doch zwei der bedeutenderen richtigstellen.

a. Zösmair nimmt ohne weiteres an, daß Adam in Einsiedeln eingetreten und Mönch geworden sei. Zu dieser Annahme hat er sich durch Tschudi, Liber Heremi (Geschichtsfreund I, 104) verleiten lassen, der u. a. schreibt: Tum ipse Adam coenobium nostrum Megimradescellae adiit et petitione tam sua quam consanguineorum a saeculo conversus monachus huius loci est factus.“ Daß Adam in Einsiedeln Mönch geworden sei, ist eine Vermutung Tschudis, die in den Quellen durchaus nicht begründet ist. In der Urkunde von 949 heißt es nur, daß er jetzt dei famulus, ein Diener Gottes sei. Tschudi bringt in seiner Übersetzung dafür ganz genau das Wort „Gottesdiener“. Gottesdiener wird im Mittelalter jeder genannt, der in hervorragender Weise den Geist des Christentums in sich aufgenommen hat und sein Leben nach den Vorschriften des Evangeliums einrichtet, er mag Laie oder Kleriker oder Mönch sein. Auch geht aus der Urkunde nicht hervor, daß Adam seine Zufluchtsstätte dauernd verlassen hätte; im Gegenteil machte Otto I. dieselbe zu seinem rechtmäßigen dauernden Besitze, was alles Zösmair übersehen hat. Damit stimmt in der Hauptsache die Legende.

Aus dem Übergang des Besitzes Adams im Walgau an das Stift Einsiedeln ergibt sich von selbst, daß er sich dem Stifte verpflichtet fühlte, und wir dürfen ohne weiteres annehmen, daß seine Begnadigung auf Fürsprache des Abtes Eberhard erfolgt sei (s. o. S. 39).

Wahrscheinlich trat Adam-Gerold zu dem Stifte noch in nähere Verbindung. Im Totenbuche des Bistums Chur steht zum 10. April, dem Todestag unseres Heiligen, Geroldus conversus obiit (MG. Necrol. I, p. 627). Conversus im alten Sinne ist ein Laie, der sich von der Welt absondert, die evangelischen Räte beobachtet und sich unter die Leitung eines Klosters stellt, ohne eigentlich Mönch zu werden. Solche „conversi laici“ die auch einfach laici und barbati genannt werden, hatte nachweisbar unser Stift im 10. und 11. Jahrhundert (s. o. S. 51 und unten S. 671. 674). Es ist möglich, daß Tschudi mit den Worten a saeculo conversus etc. nur diese Verbindung Adams mit dem Stifte gemeint hat. Wenn Adam-Gerold wirklich Nonverus-Bruder von Einsiedeln geworden ist, brauchte er deshalb seine Einsamkeit im Walgau nicht zu verlassen und sich ins Kloster zu begeben. Ähnliche Beispiele finden sich in der Geschichte unseres Ordens zur Genüge.

Wenn Zösmair das beachtet hätte, würde er nicht die Gründung der Propstei durch Adam-Gerold selbst gelehnet haben. Damit sind wir beim zweiten Haupt-Irrtum Zösmairs angelangt.

b. Weil in der Zeit ca. 1220 bis 1227 ein Tumb von Neuburg Propst von Friesen war, und dessen Bruder Ritter Albert Tumb nebst Gemahlin und drei ihrer Söhne damals sich dort aufhielten (s. o. S. 89), ferner weil die Tumben um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Vogtei über Friesen innehatten (s. o. S. 217 f.), schleißt Zösmair, S. 43: „daß das Kloster Friesen mit allem Zugehör im Tale als eine Stiftung und Schenkung des Hauses Tumb von Neuburg anzusehen ist und der Ursprung desselben nicht lange vorher angelegt werden kann“. — Er versucht, diese Annahme zu stützen mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß nur der Stifterfamilie besondere Vorrechte eingeräumt werden und ihr in der Regel die Vogtei zugestanden wird. Das ist ja richtig, trifft aber in unserm Falle durchaus nicht zu.

Wir haben keine näheren Nachrichten über die Gründung der Propstei, überhaupt fehlen uns — die Urkunde von 949 und die eine und andere zufällige Nachricht answärtiger Quellen (s. o. S. 89 u. 123) abgerechnet — bis 1313 alle Urkunden, die Friesen betreffen. Schon oben Seite 183 f. wurde auf diesen Umstand hingewiesen und derselbe durch die 1311 erfolgte Vermählung erklärt. Zudem muß wohl beachtet werden, daß die Propsteien Friesen und Fahr früher, wie auch jetzt noch zum Teile, eigene Archive hatten. So wurden z. B. die Urkunden von Fahr nicht in das Burkhardsbuch aufgenommen (s. o. S. 377, Anm. 5), weil sie eben damals noch in jener Propstei lagen. Die Haupturkunden von Friesen wurden aber, wie es den Anschein hat, seit dem 14. Jahrhundert im Stifte selbst hinterlegt.

Was die Vogtei über Friesen betrifft, so ist höchst wahrscheinlich, daß die Grafen von Montfort-Feldkirch, wie sie dieselbe nach den Tumben innehatten, so auch vor ihnen. Die Art und Weise, wie Graf Rudolf III. von Montfort-Feldkirch sich 1365 in den Besitz der Vogtei setzte (s. o. S. 251 f.), und wie sein Nachfolger Rudolf IV. sich äußerte (s. o. S. 283), läßt darauf schließen, daß diese Familie schon vor den Tumben im Besitze derselben gewesen war. Das wird um so wahrscheinlicher, als die Tumben Hugo und Swigger Söhne der Gräfin Sophia von Montfort-Feldkirch waren, welche letztere die Vogtei ihrem Gemahl Friedrich Tumb von Neuburg zugebracht haben mag (Vergleiche Genealogisches Handbuch zur Schweizer-Geschichte I, S. 162).

Einen Anklang an die Beziehungen der Montfort zu St. Gerold finden wir sogar in der Legende. Es kam dies keine Schmeichelei gegen die Grafen von Montfort-Feldkirch sein; denn zur Zeit, als die Legende niedergeschrieben wurde, war diese Familie schon hundert Jahre ungefähr ausgestorben, und die Vogtei bei den Grafen von Werdenberg (s. o. S. 309).

Im Jahrbuch der Propstei, welches auf gute, alte Quellen zurückgeht, haben wir ein direktes Zeugnis, daß Gerold der Stifter der Propstei ist (s. o. S. 415), und die Wahl der heiligen Biserin Maria Magdalena als Patronin, — die, wie auch die Wahl der Kirchenpatrone im allgemeinen durchaus nicht zufällig ist (vergl. o. S. 35 f. 658.) — weist ganz klar auf den Biser Adam hin (s. o. S. 549 bis 551).

Endlich liegt im Namen St. Gerold, der seit 1340 allmählich für Freien aufkommt, schon ein Beweis für diese Tatsache.

Es dürfte also bewiesen sein, daß die eine Persönlichkeit Adam-Gerold auch der Stifter der Ppropstei Freien-St.-Gerold ist.

Die Abstammung Gerolds von den Herzogen von Sachsen ist eine der vielen genealogischen Fabeln, wie sie seit dem 15. Jahrhundert gang und gäbe waren. Und doch mag auch in dieser Angabe ein Körnlein geschichtlicher Wahrheit enthalten sein. Entweder liegt darin ein Hinweis auf eine Zugehörigkeit zu den Ahnen der Freiherren von Hohenjar, oder eine Anspielung auf die Beteiligung an der Verschwörung in Sachsen gegen den sächsischen Herrscher und auf die spätere Wegnabigung durch denselben.

Die Söhne des hl. Gerold, die nur in der Legende genannt werden, sind sonst nicht beglaubigt. Bezüglich des Todesjahres des hl. Gerold herrscht ein großer Wirrwarr. Aus dem großen Wasserprozeß von 1497 geht hervor, daß man damals den Tod des Heiligen in das Jahr 865 verlegte (s. o. S. 546, Anm. 1), während die Legende von 1514 das Jahr 866 nennt. Nach der Wittwilerschen Ausgabe der Bonstettenschen Legende ergibt sich das Jahr 920. Alle diese Angaben sind unmöglich. In den Jahren 865 und 866 gab es ja noch kein Stift Ein-

siedeln, und Adam-Gerold lebte ja nachweisbar mindestens noch zu Anfang 949. Hartmann nimmt in seinen *Annales Heremi*, p. 89, das Jahr 978 ungefähr an, und das dürfte so ziemlich das Richtige sein.

Als Todestag nennt der Nekrolog von Chur den 10. April (s. o. S. 666), auf denselben Tag ist in einem ehemaligen im 11. Jahrhundert für Muri-Hermetschwil geschriebenen Totenbuche beatus Geroldus obiit eingetragen (Mabillon, *Acta Sanctorum OSB.* V, p. 556), der älteste Nekrolog von Einsiedeln in der Handschrift 319 aus dem 10. Jahrhundert (MG. *Necrol.* I, p. 359) setzt den Tod Adams auf den 16. April, und das Jahrbuch von St. Gerold den Tod Gerolds auf den 19. desselben Monats. Diese verschiedenen Ansätze kommen daher, weil man oft nicht unterschied zwischen dem Tage des Todes und der Beisetzung, wie auch jetzt noch der dies obitus und der dies depositionis in der Liturgie der katholischen Kirche als ein und derselbe Tag genommen wird, und weil man oft die Namen der auswärtig Gestorbenen einfach zu dem Tage setzte, an welchem man die Todesnachricht erhielt.

Von einer formellen Heiligprechung Gerolds ist nichts bekannt. Die öffentliche Verehrung ist übrigens seit bald 600 Jahren nachzuweisen (s. o. S. 549 ff.) und besteht schon längst zu Recht.

Beilage IV.

Die zum Stifte Einsiedeln gehörenden Kirchen, Kapellen und Pfründen.

Zu S. 46. 47. 141. 287. 608.

In den Handschriften Nr. 29 und 319 der Stiftsbibliothek Einsiedeln haben wir zwei Verzeichnisse von Kirchen und Kapellen, welche zu dem Stifte Einsiedeln gehörten. Da von den aufgeführten Gotteshäusern die Kapelle zu Brütten (St. Zürich) das letzte ist, welches an das Stift kam, nämlich am 15. Januar 979¹⁾, und da die Kapelle in Wangs, die unterm 29. Januar 980 durch Otto II. dem Stifte geschenkt wurde²⁾, in beiden Verzeichnissen fehlt, sind diese spätestens 979 angelegt worden, zu welcher Annahme auch die Schrift stimmt.

1. In der Handschrift 29 steht auf dem ersten Blatte, erste Seite, folgendes:

X. kl. Febr. [23. Jan.] Dedicatio basilice sancti Clementis in *Endinga* [Endingen]. — XIII. kl. Dec. [18. Nov.] Dedicatio basilice sancti Michaelis arch. in *Regali* [Riegel]. De-

dicatio basilice sancti Martini conf. in *Regali*. Dedicatio basilice sancte Marie *ΘEOTOK.* in *Regali*. — Kl. Jun. [1. Juni] Dedicatio basilice sancti Stephani *Pooro* in *Regali*. Dedicatio basilice sancti Petri apost. in *Burgheim*. Dedicatio basilice sancti Johannis ev. in *Lilaha* [Liel]. Dedicatio basilice sancti Viti mart. in *Ascenzaha* [Eschenz]. Dedicatio basilice sancti Otmari conf. in *Ascenzaha*. Dedicatio basilice sancti Pancratii m. in *Lilaha*. — VII. kl. Sept.³⁾ [26. August] Dedicatio basilice sancti Bartholomei in *Quadravedes* [Grabs]. Dedicatio basilice sancti Sebastiani m. in *Campis* [Gams]. Dedicatio basilice sancti Georgii m. in *Chaltribrunna* [Kaltbrunnen]. Dedicatio basilice sancti Martini conf. in *Vuenovva* [Ufnau]. Dedicatio basilice sancti Petri apostoli in *Vuenouua*. Dedicatio basilice sancte Verenæ uirg. in *Steuera*

¹⁾ Diese Urkunde ist nicht gefälscht, wie ZUB. I, S. 113, meint, sondern ist echt. MG. *Dipl.* II 1, Nr. 182. — Vergl. o. S. 46.

²⁾ MG. *Dipl.* II 1, Nr. 211.

³⁾ Die Worte VII. kl. Sept. wurden später zur Hälfte austradert, aber ohne daß die Restur neu beschrieben worden wäre.

[Stäfa]. *Dedicatio basilice sancti Martini conf. in Mediolano* [Meilen].

2. In der Handschrift 319 steht auf der letzten Seite (300) folgendes:

Dedicatio ecclesiarum Mediolano et Steueia VIII. kl. Apr. [25. März], hoc est in adnuntiatione S. Marie.

Quarum prior in honore S. Martini dedicata est, et continentur in altari reliquie S. Mauricii. Posterior, hæc est *Steueia*, in honore s. Verene, et continentur in altari reliquie sanctorum m[artyrum] Carponii et r[eliquorum].

Dedicatio cappelle in Brittona [Brütten] V. k. Apr. [28. März] in honore S. Galli et continentur in altari reliquie de sepulchro et de uestibus Lazari.

Dedicatio cappelle in Vuaganun [Wagen] VII. k. Apr. [26. März] in honore s. Petri, et continentur in altari reliquie s. Georgii m[artyris].

Rüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 476, glaubt, gestützt auf die Urkunde Heinrich III. vom 30. Januar 1045 für Schennis, die Kirche zu Kaltbrunnen (Oberkirch) habe in dieser Zeit nicht zu Einsiedeln, sondern nach Schennis gehört, sei aber bald nachher an Einsiedeln gekommen. Das ist nicht richtig. Die Kirche zu Kaltbrunnen wird in der erwähnten Urkunde gar nicht genannt, auch nicht als Besitztum des Klosters Schennis, sie gehörte schon längst nach Einsiedeln. Vergleiche Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXVII (St. Gallen 1900), 442, Num. 1.

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXVI, 125, Num. 3, heisst es: „Die Stelle über die Kirchen zu Kiegel kann aus mehreren Gründen nicht vor dem Jahre 1141 geschrieben sein,“ ohne daß die Gründe angegeben wären. Das ist offenbar in Rücksicht auf die 1141 erfolgte Weihe der Kirchen auf der Ufuan (s. oben S. 77. 658 f.) geschrieben, und da das Verzeichnis in Handschrift 29 ein zusammenhängendes Ganze ist, wurde von den Kirchen auf der Ufuan ein Schluß auf die in Kiegel gezogen. Aber die i. J. 1141 erfolgte Einweihung der Kirchen auf der Ufuan ist die zweite und nicht die erste Weihe. So z. B. ist in der Handschrift 29 die erste Weihe der Kirchen in Stäfa und Meilen notiert und in der Handschrift 319 die zweite, die aber jedenfalls noch in das 10. Jahrhundert fiel. Dadurch wird auch die oben in der Anmerkung I, S. 667, erwähnte Majur begreiflich. Man wollte das Datum der zweiten Weihe an der betreffenden Stelle eintragen, ohne daß man jedoch dazu kam.

Nach einer etwas spätern Notiz im Liber hannelium der Diocese Konstanz vom Jahre 1324 (Freiburger Diöcesan-Archiv IV, S. 48) sollen die obere und untere Kirche zu Swaningen = Schwenningen am Retarusprung, württemb. DL. Rottweil, früher DL. Tullingen, ehemals unserm Stifte inkorporiert gewesen sein. Auf Grund diejer

Notiz habe ich oben, S. 141, beide Pfarreien als unserm Stifte inkorporiert bezeichnet. Hierüber findet sich aber in den Einsiedler Geschichtsquellen keine Spur.

Latzsche ist, daß die eine Kirche schon im Jahre 1179 im Besitze des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwalde war (Württembergisches Urkundenbuch II, S. 199), und die andere, dem hl. Vincenz geweihte, schon 1185 der Propstei Zürich gehörte, und von dieser mit dem Bischof Eberhard von Konstanz unterm 21. Dezember 1271 gegen die Kirche zu Cham (Rt. Zug) vertauscht wurde (ZUB. I, S. 215, Anm. 4. S. 223. III, S. 326, Num. 1. IV, S. 184 ff. Vergl. o. S. 92, Num. 1).

Wenn also die Notiz im Liber hannelium richtig ist, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, dann waren beide Kirchen in Schwenningen a. N. vor dem Jahre 1179, bezw. 1185 unserm Stifte inkorporiert. Das nimmt auch der Verfasser der „Beiträge zur älteren Geschichte von Schwenningen a. N.“ im Diöcesanarchiv von Schwaben XXI (1903), S. 124, an.

Bei dieser Gelegenheit geben wir hier noch eine Zusammenstellung all der Kirchen und Kapellen, Pfarreien und sonstigen Pfründen, die vom 10. Jahrhundert an bis zum Jahre 1526 teils Eigentum des Stiftes waren, teils wegen Inkorporation, Patronat, Präsentation oder eines Aufsichtszrechtes zu dem Stifte in näherer Beziehung standen. In manchen Fällen ist die Bestimmung dieses Verhältnisses nicht leicht und zudem zweifelhaft. Daß seit 1526 bis zur Gegenwart in diesen Verhältnissen sich sehr vieles geändert hat, bedarf keiner nähern Hervorhebung.

(Ober-)Ageri, Rt. Zug, Patronat. Siehe oben S. 402. 488. 569.

Brütten, Rt. Zürich, 1349 inkorporiert, siehe o. S. 230.

Burg, Rt. Thurgau, 1469 inkorporiert. Siehe o. S. 451 f.

Burgheim, Breisgau. S. o. S. 47.

Dagmersellen, Rt. Luzern, Patronat der dortigen Kapelle. S. o. S. 212.

Einsiedeln, Stiftskirche. S. o. S. 35 ff. 58. 88. 89. 416. 430. 432. 512. 559 f. Pfarrei. Siehe o. S. 416. 483. 503. 535. 566. 586 ff. Kaplaneien: Zwei in der Gnadenkapelle. S. o. S. 234. 325. Eine in der St.-Johanneskapelle. S. o. S. 135 ff. Eine beim Apostelaltar. S. o. S. 267. 268. Kapellen ohne Pfründen: St. Michael oder obere Abteikapelle. S. o. S. 89. 133. St. Gangulf auf dem Brühl. S. o. S. 58. 121. 133. St. Meinrad auf dem Ebel. S. o. S. 29. 30. 120, Num. 8. In der (vordern) Au im Schwesternhause. S. o. S. 501.

Endingen, Breisgau. S. o. S. 47. 504. Kaplanei. S. o. S. 504.

(Unter-)Erinsbach, Rt. Solothurn. Patronat bis 1349. S. o. S. 230.

Ejgenz, Rt. Thurgau, 1362 inkorporiert. S. o. S. 244. St. Otmar-Kapelle auf der Insel Werdt ohne Pfründe. S. o. S. 40. 47. 534.

Ettiswil, Rt. Luzern, 1350 inkorporiert. Siehe o. S. 230. Kaplanei. S. o. S. 417 f. 448 f.

Fahr, Rt. Murgau, Propsteikirche ohne Pfarrei. S. o. S. 542. St.-Anna-Kapelle. S. o. S. 75. 236 ff. Kaplanei in der St.-Nikolaus-Kapelle. S. o. S. 75. 185. 188. 215.

Fenjisberg, Rt. Schwyz, Filiale von Freienbach, seit 1493 selbständig, Patronat. S. o. S. 528 ff. 567 ff.

Freienbach, Rt. Schwyz, Filiale der Pfarrei Ufnau, seit 1308 selbständig, Patronat. S. o. S. 80. 139 ff. Kaplanei. S. o. S. 401. 416 f. 449. Kapellen ohne Pfründen: in Pfäffikon, Dorf. S. o. S. 80. 254. 567. Schloß. S. o. S. 379. 494. Wilen. Siehe o. S. 140. 254.

Frißen = St. Gerold, Vorarlberg, Propsteikirche ohne Pfarrei. S. o. S. 39. 183. 184. 263. 415 f. Kaplanei. S. o. S. 282. 310. 415. 434. 459. Kapelle zu St. Antonin. S. o. S. 183. 263. 415.

Gams, Rt. St. Gallen. S. o. S. 47. Blieb nicht lange bei Einsiedeln. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz I, S. 20.

Grab, Rt. St. Gallen. S. o. S. 40. 47. Ging bald an das Bistum Chur über. Nüscheler, a. a. D., S. 18.

Hohentürk (= Sierenz), Ober-Glajß, das halbe Präsentationsrecht bis 1398. S. o. S. 84. 202. 298.

Hombrechtikon, Rt. Zürich, Filiale der Pfarrei Ufnau, seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts selbständig. S. o. S. 139 f. 252 ff. 304. 327. 605. Kaltbrunnen f. Oberkirch.

Alten-Kenzingen, Breisgau, bis 1483. S. o. S. 230. 504. St. Nikolaus bei Kenzingen. S. o. S. 504.

Liel, Breisgau, Patronat bis 1299. Siehe o. S. 47. 147.

Männedorf, Rt. Zürich, Patronat seit 1494. S. o. S. 539.

Maria-Zell bei Sursee, Rt. Luzern. Kaplanei, Patronat. S. o. S. 242, Anm. 8. 267. 488. 535. 610.

Meilen, Rt. Zürich, 1310, bezw. 1332, inforporiert. S. o. S. 144 f. 209. Kaplanei, Präsentationsrecht. S. o. S. 451.

Reuheim, Rt. Zug. Patronat bis 1363. Siehe o. S. 245.

Oberkirch-Kaltbrunnen, Rt. St. Gallen, vor 1381 inforporiert. S. o. S. 47. 266. Kaplanei zur hl. Barbara, Patronat. S. o. S. 450. 451. 487. Marien-Kapelle im Dorfe Kaltbrunnen seit 1491, Präsentationsrecht. S. o. S. 530 ff.

Riegel, Breisgau, St. Martin, 1350 inforporiert bis 1483. S. o. S. 45 ff. 230. 504. Kapellen: St. Maria. S. o. S. 47. St. Michael. S. o. S. 47. 504. St. Stephan. S. o. S. 47. St. Konrad im Fronhofe. S. o. S. 203, Anm. 1. 230.

Rued, Rt. Murgau, Patronat bis spätestens 1466. S. o. S. 65. 220. Kaplanei, Patronat. S. o. S. 220.

Rüti, Rt. Zürich, Aufsichtsrecht über eine Kaplanei im dortigen Prämonstratenserkloster. S. o. S. 402.

Sarmensdorf, Rt. Murgau, 1310, bezw. 1323, inforporiert. S. o. S. 144 f. Kaplanei, Präsentationsrecht. S. o. S. 418. Angelsachsentapelle. S. o. S. 130.

Schelingen, Breisgau, Patronat bis 1483. S. o. S. 46. 401. 504.

Schnijß, Vorarlberg, die Hälfte des Patronates seit 1340, bezw. 1491. S. o. S. 217. 544.

Schwerzenbach, Rt. Zürich, Patronat. Siehe o. S. 404. 451. 487.

Stäfa, Rt. Zürich, seit 1362 inforporiert. Siehe o. S. 46. 245. 266.

Steinen, Rt. Schwyz, ein Viertel des Patronatsrechtes bis 1464. S. o. S. 78. 138. 245. 451.

Stetten, Ober-Glajß, das halbe Patronatsrecht, das aber schon 1295 in andern Händen war. Siehe o. S. 84, und Urkunde vom 7. Mai 1295 bei Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle II, p. 580. V, p. 117.

Theningen im Breisgau bis 1483. S. o. S. 46. 230. 504.

Ufnau, inforporiert seit 1362. S. o. S. 77. 139 ff. 244. Gurden, Kapelle seit 1497. S. o. S. 528.

Wagen, Rt. St. Gallen, inforporiert seit 1360. S. o. S. 244.

Walb, Rt. Zürich, Mitbesetzungsrecht der in dortiger Pfarrkirche errichteten zwei Kaplaneien. S. o. S. 137 f. 401 f. Nüscheler, a. a. D. II, 304, 305.

Wangs, Filialkapelle von Nels, Rt. St. Gallen. 1376 dem Stift Pfäfers einverleibt. S. o. S. 46. 47. Nüscheler, a. a. D. I, 13.

Weiningen, Rt. Zürich, der Propstei Fahr inforporiert. S. o. S. 84. 89. 106 f. 187 f. 214 ff.

Wichtrach, Rt. Bern, Patronat. S. o. S. 113 f. 488. 504.

Schubiger, Heinrich III, S. 30, zählt noch folgende Pfarreien auf als zu unserm Stifte gehörend: Winikon, Rümmlang, Sierenz, Honkilcha und Ober- und Nieder-Schwenningen.

Winikon ist eine Verwechslung mit Weiningen. Rümmlang gehörte nie zu Einsiedeln, sondern zu verschiedenen Zeiten der Frauenmünster-Abtei in Zürich, den Grafen von Riburg, Rapperswil u. s. w. Nüscheler, a. a. D. II, 566 f. In Sierenz war in dieser Zeit keine Pfarrkirche, dieselbe stand außerhalb des Dorfes und hieß Hohentürk (Honkilcha bei Schubiger), zu welcher außer Sierenz noch Waltenheim und Geißpizzen eingepfarrt waren (Trouillat-Vautrey, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle V, p. 116. Vergl. o. S. 296, Anm. 2). Über die ehemalige Zugehörigkeit von Ober- und Nieder-Schwenningen zu unserm Stifte haben wir auf Seite 668 ausführlicher gehandelt.

Die Gewohnheiten, Consuetudines, von Einsiedeln.

Zu S. 48. 134. 286.

Von Anfang an zeichnete sich das aus der Meinradszelle herausgewachsene Stift Einsiedeln durch Regeltreue aus und erfreute sich deshalb eines guten Rufes. Der Reichenauer Chronist Hermann der Lahme konnte daher schreiben: „861. Meginradus, Augiæ monachus et primus incola Heremi, quæ Turicino adiacet lacui, a quibusdam latronibus inibi XII. kal. Febr. peremptus, post mortem virtutibus claruit Augiæque sepultus est. A quo usque hodie Heremus ipsa a sanctis et religiosis culta viris, in nobile et famosum iam dudum excrevit cœnobium (MG. SS. V, 105. 420).

Wo Dithloh, der Biograph des hl. Wolfgang, von dem im Jahre 965 oder 966 erfolgten Eintritt Wolfgang's in Einsiedeln spricht, sagt er von diesem Kloster: *Illuc nempe propter arctiorem regulæ disciplinam, quæ ibi noscitur esse, Dei famulus elegit tendere* (MG. SS. IV, 530. Acta Sanctorum, II 1, p. 570).

Die Chronik des Stiftes Petershausen (s. o. S. 50) berichtet über die ersten Mönche folgendes:

Monachus Roupertus. Ordinem primitus habuerunt de cella sancti Meginradi.

Ad idem monasterium primus Roupertus monachus ad conversionem venit. De cella quoque sancti Meginradi, quæ dicitur ad Solitarios, suos monachos Gebhardus normann vivendi et regimen habere decrevit, quoniam monachi illius cœnobii tunc temporis fuerunt religiosissimi (MG. SS. XX, 631).

Der Ausdruck „norma vivendi“ kann hier nicht die Benediktinerregel allein bedeuten, die ja auch in andern, Petershausen viel näher gelegenen Klöstern, wie z. B. auf der Reichenau, in St. Gallen u. s. w. beobachtet wurde, sondern er bezeichnet hier die Art und Weise, wie die Regel zu Einsiedeln verwirklicht und ins Werk gesetzt wurde, während „regimen“ unzweifelhaft den aus Einsiedeln postulierten Abt bezeichnet.

Über die Existenz von Einsiedler Gewohnheiten geben uns erst die Acta Murensia Aufschluß, die von Reginbold ansägen: *Sic findavit monasterium formatum illud de Heremitis; quidquid sibi vero in illo displicuit, in hoc emendavit.* Reginbold gründete und formte das Kloster Muri nach dem Muster von Einsiedeln, und zwar mit den ihm nötig scheinenden Verbesserungen. Daß diese Tätigkeit Reginbold's die Einführung der Klosterordnung Einsiedelns ist, hat der neueste Herausgeber der Acta Murensia in der Überschrift zu diesem Kapitel ausgesprochen (P. Martin Riem OSB, Acta Murensia in den Quellen zur

Schweizer-Geschichte III b, S. 23). Eine andere Stelle der genannten Acta endlich spricht ganz deutlich von Gewohnheiten des Klosters Einsiedeln. In dem Abschnitt, wo die Einführung der Gewohnheiten von Fruttuaria im Kloster Muri durch die Mönche von St. Blasien erzählt wird, heißt es: *Contigit vero interim, ut fratres de cella sancti Blasii, quæ antea vocabatur Alba, de fluvio, qui preterfluit, mutarent suam priorem consuetudinem, quæ ibi docta ab Heremitis erat, et se transferrent ad Fruttuariensem consuetudinem* (N. a. O., S. 31). Hieraus erhellt, daß Einsiedeln in St. Blasien (Ende des zehnten oder spätestens Anfang des elften Jahrhunderts) Gewohnheiten eingeführt hatte, die aber nach dem Jahre 1068 denen von Fruttuaria weichen mußten. Einsiedeln hat jedenfalls keine fremden Gewohnheiten eingeführt, sondern die im eigenen Kloster beobachteten.

Hiermit steht also fest: Einsiedeln hatte vor Cluny, Fruttuaria und Hirsau eigene Gewohnheiten und bediente sich dieser als eines Mittels zur Neugründung und Verbesserung mehrerer Klöster.

Es fragt sich nun, sind diese Gewohnheiten Einsiedelns noch vorhanden?

Zu der Handschrift Nr. 235 der Stiftsbibliothek Einsiedeln finden sich auf den neunzehn ersten Blättern solche Gewohnheiten, die der Schrift nach gegen Ende des zehnten Jahrhunderts geschrieben wurden, unter dem Titel: DE CONSVE[T]V[D]INE IN REGVLARIBVS MONASTERIIS OMNI TEMPORE OBSERVANDA.

Nach der Aufschrift und nach einigen Ausdrücken im Texte selbst (z. B. coniuncta congregatio) sind diese Gewohnheiten nicht bloß für ein Kloster bestimmt, sondern für mehrere, also für eine Art Kongregation. Für welches Kloster war aber das uns vorliegende Manuscript bestimmt? Im Texte werden gegen Ende der Handschrift in der Besper von Allerheiligen Suffragan aufgeführt, und da heißt es n. a. Ora pro nobis beate Emmeramme. Dieses weist uns auf den Ort hin, für den das uns vorliegende Exemplar geschrieben wurde und für den es bestimmt war, nämlich auf St. Emmeram in Regensburg, was noch bestätigt wird durch einige im Anfange vorkommende, auf den Tod eines Königs, Herzogs, Bischofs, Domgeistlichen oder einer Nonne „jener Stadt“, die aber nicht näher bezeichnet ist, sich beziehende Bestimmungen, was sehr gut auf Regensburg paßt. Daß aber in St. Emmeram wirklich Gewohnheiten vorhanden waren, ersehen wir aus der Vorrede des Abtes Wilhelm von Hirsau zu seinen Gewohnheiten, wo er gleich im An-

fange sagt: Postquam ego Frater WILHELMUS Dei ordinatione et Fratrum Hirsaugiensium electione eiusdem loci provisor sum constitutus, indidi eis in primis, quas a pnero didiceram in Monasterio sancti Emmerami regularis vitae consuetudines (P. Marquart Herrgott OSB., Vetus disciplina monastica, p. 375).

Was liegt nun näher, als in diesen für St. Emmeram, das durch Wolfgang, den Mönch von Einsiedeln, reformiert wurde, geschriebenen Gewohnheiten, wenigstens der Hauptsache nach, die Gewohnheiten von Einsiedeln zu erkennen?

Diese Annahme wird durch folgendes bekräftigt. Unsere Gewohnheiten haben, was auffällig ist, in vielen Nebendingen Ähnlichkeit mit der Regularis Concordia Anglicae Nationis Monachorum Sanctimonialiumque, welche Erzbischof Dunstan von Canterbury († 988) aus verschiedenen Gewohnheiten englischer Klöster zusammengefaßt hat. Martène, der in vierten Bande seines Werkes De antiquis Ecclesiae Ritibus alle ihm erreichbaren „Gewohnheiten“ benützt hat, kommt öfters in die Lage, die Übereinstimmung der Regularis Concordia von Dunstan und der Gewohnheiten von Einsiedeln, die er geradezu als antiquae Germaniae consuetudines zitiert, zu konstataren, z. B. col. 79. 80. 98. 110. 113. 115. 160. 300. 309. 393 u. f. w. Es ist begreiflich, daß Abt Gregor von Einsiedeln, der ja aus England stammte, ältere Gewohnheiten englischer Klöster, die in der Kompilation Dunstans (gedr. bei Migne, CXXXVII, 475 ff.) benützt wurden, bei Abfassung seiner Gewohnheiten ebenfalls benützte.

Unserer Auffassung von den in der Handschrift Nr. 235 enthaltenen Consuetudines ist S. Hirsch günstig, der in seinen Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II. I, Seite 120, Anmerkung 1, schreibt: „Daß die einzige bisher bekannt gewordene Handschrift der consuetudines S. Emmerami sich gerade im Kloster Einsiedeln wieder gefunden hat, ist bei Wolfgang's Ausgang von dort doppelt merkwürdig; Mabillon, der sie dort kopiert hat, versprach einst ihre Herausgabe; auch heute wäre es noch nicht zu spät, das in mehr als einer Hinsicht beachtenswerte Dokument ans Licht treten zu lassen.“

Diese Äußerung Hirsch's hat mich veranlaßt, die in Frage stehenden „Gewohnheiten“ in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden“ 1886, I, herauszugeben.

Allgemein wurden sie als die Gewohnheiten Einsiedelns anerkannt, so z. B. von E. Sackur, Die Cluniacenser II, 249 f., von P. Otto Kornmüller OSB. im Kirchenmusikalischen Jahrbuch von Haberl für das Jahr 1894, S. 7 ff., von E. Reinhart, Die Cluniacenser Architektur in der Schweiz vom 10. bis 13. Jahrhundert (Zürich 1904), S. 14 f. u. a. H. Hauck erhob in seiner Kirchengeschichte Deutschlands III, 377 f., gegen unsere Datierung der Gewohnheiten Bedenken und schrieb sie einer spätern Zeit, nämlich der Zeit der Hirsauischen Bewegung zu. Für seine Auffassung bringt er teils innere, teils äußere Gründe vor. Seine innern Gründe können auch anders aufgefaßt werden, und auf sie läßt sich wohl kein Beweis aufbauen. Von äußern Gründen betont er besonders zwei, näm-

lich, daß in unsern Gewohnheiten von laici conversi die Rede sei und man nach vita Wilh. 23. Scr. XII, S. 219, Grund habe, hierin einen Hinweis auf eine jüngere Entstehung zu sehen, und daß der in den Gewohnheiten erwähnte Hymnus Jesu salvator saeculi erst dem 11. Jahrhundert angehöre.

Wir stellen durchaus nicht in Abrede, daß Abt Wilhelm von Hirsau als der erste im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts das Institut der Konversbrüder in seinen Klöstern einführt und weiter ausbildete. Aber damit ist noch nicht bewiesen, daß früher keine Konversbrüder in irgend einem Kloster existiert hätten. Nachweisbar erscheinen in Einsiedeln schon gegen Ende des 10. Jahrhunderts Laienbrüder (s. o. S. 51), und deshalb können die barbati uel conversi laici, die in unsern Gewohnheiten, Bl. 5 a, erwähnt werden, nicht als Beweis dafür dienen, daß unsere Gewohnheiten erst aus der Zeit der Hirsauer Bewegung stammen. Damit stimmt vollkommen, was Sackur, a. a. O., S. 250, Anm. 1, schreibt: „Bemerkenswert ist, daß hier [in den Einsiedler Gewohnheiten] zum ersten Male barbati vel conversi laici erwähnt werden, so daß außer Frage ist, daß diese Einrichtung von Einsiedeln nach Hirsau kam, wo sie noch vor der Cluniacenserreform bemerkt wird.“

Was den angeführten Hymnus betrifft, ist sicher, daß er schon vom neunten Jahrhundert an in Handschriften erscheint, so z. B. in der Handschrift Nr. 90 des Kapitels von Verona aus dem 9. Jahrhundert und in dem Hymnar von Moissac aus dem 10. Jahrhundert u. a. (Dreves, Analecta Hymnica II, 66).

Endlich jagt Hauck selbst, daß er die Handschrift unserer Gewohnheiten nicht gesehen habe. Sie stammt aber, wie neuerdings Meier Catalogus I, Nr. 235, bestätigt, aus dem 10. Jahrhundert. Sie ist 255×200 mm groß und zerfällt in zwei ungleich große Teile. Der erste Teil, aus neunzehn Blättern in drei Lagen bestehend, wovon die erste und zweite Lage je acht Blätter, die dritte dagegen drei Blätter umfaßt, enthält die Gewohnheiten. Das fehlende vierte Blatt der dritten Lage, von dem nur noch ein Streifen vorhanden ist, dessen Breite, stellenweise 15–20 mm beträgt, scheint nie beschrieben gewesen zu sein; denn sonst müßten an den breitem Stellen noch die Anfänge der Textzeilen zu sehen sein. Der zweite, größere Teil umfaßt einige kleinere Werke des Philosophen Boethius, die bei Meier, a. a. O., verzeichnet sind. Die Schrift der Gewohnheiten ist die Minuskel des zehnten Jahrhunderts (s. das Facsimile des Anfangs auf S. 683). Jede Seite hat 22 Linien mit Ausnahme der drei letzten Seiten, denen am untern Rande je noch drei Linien beigelegt sind. Auf den sieben ersten Seiten sind die Anfangsbuchstaben der Abschnitte, mit Ausnahme von zweien, mit roter Farbe ausgefüllt, bezw. eingefaßt, was von der achten Seite an gänzlich aufhört. Kunstvolle Initialen finden sich nicht vor. Auf Bl. 6 b scheint uns mit den Worten ferat patenam eine neue Hand anzufangen. Korrekturen von gleichzeitiger Hand begegnen uns ziemlich oft, dagegen sind noch manche Fehler stehen geblieben, z. B. sehr oft spalmus anstatt psalmus. Wir geben in unserer Ausgabe den Text genau nach der Vorlage, mit Aus-

nahme des häufig vorkommenden geschwänzten e, für das wir einfach e setzen. Die von gleichzeitiger Hand angebrachten Korrekturen einzelner Worte nehmen wir in den Text auf und verbessern überall spalmus in psalmus. Die seltenen Abfäzungen wurden meistens aufgelöst. Nur die Abteilungen in einzelne Kapitel, die deutschen Überschriften und die Fäzhlung der Blattseiten fügen wir bei, um eine Übersicht zu ermöglichen. Alles aber, was von unserer Hand herrührt, schließen wir in □ ein.

Man könnte hier noch die Frage stellen: Wurde der die Consuetudines enthaltende Teil des Coder in Einsiedeln selbst geschrieben, und zwar, wie das oben erwähnte Suffragium des hl. Emmeram beweist, für das Kloster gleichen Namens in Regensburg, oder wurde er am letztern Orte geschrieben und später nach Einsiedeln gegeben?

Befriedigend können wir diese Frage nicht lösen. Zu dem Verzeichnis der Bücher, die Dthloh, der Mönch von St. Emmeram, an verschiedene Orte geschenkt hat, heißt es auch, daß er dem Abte von Einsiedeln ein Buch verehrte (*Mon. e*, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VI, 383. MG. SS. XI, 393). Damit sind freilich unsere Gewohnheiten nicht gemeint, da ihre Schrift ja älter als Dthloh ist und dieser nur solche Bücher verschenkte, die er selbst geschrieben hatte. Auch das Leben des hl. Wolfgang, das in unserer Handschrift Nr. 322 enthalten ist, kam es nicht sein, da diese nicht von Dthloh eigener Hand geschrieben ist (*Acta Sanctorum* Nov. II 1, p. 530), wohl aber deren Vorlage, die aber nicht mehr vorhanden ist. Damit ist wenigstens so viel bewiesen, daß nur die Mitte des elften Jahrhunderts die Beziehungen Einsiedelns zu St. Emmeram noch bestanden. Wahrscheinlich ist unsere Vorlage in Einsiedeln geschrieben, aber aus irgend einem Grunde nicht vollendet und nach St. Emmeram geschenkt worden.

Was den Inhalt derselben betrifft, so ist zu bedauern, daß er nicht vollständig erhalten ist. Das Vorhandene gewährt aber einen Einblick in die liturgischen und einige andere Gebräuche und ist auf jeden Fall der Beachtung wert, die es bereits gefunden hat.

DE CONSV[ET]Y]DINE IN REGVLARIBVS MONASTERIIS OMNI TEMPORE OBSERVANDA.

[I. Prolog an einen nicht genannten Abt gerichtet. Begründung, warum consuetudines einzuführen seien. Entschuldigung wegen Rauheit der Sprache und Mangel an systematischer Ordnung.]

NE DIUERSIS coenobiorum corruptetur nouitatibus et unusquisque pro libitu suo uarians loci peruertere statum, ab antiquis beati Benedicti regule amatoribus per temporum uices constitute sunt consuetudines de omnibus omnino rebus, quas qui bene nouerit, quod non facile inuenitur & cum humilitate exercuerit et discretionem, non solum in praesenti propriam uitans uoluntatem mente erit quietus, sed etiam in futuro eternam recipiens gloriam sine fine leta-

bitur. His enim quid quisque opus faciat discitur et quasi quedam podia simplicem sustentant monachum, ne per regulare[m] et angustam incedens pontum pede titubet lapsumque paciatur. Sunt autem quedam, que modo bene feruentibus desiderio uidentur esse superflue, sed si discusse fuerint et sibi et futuris iam frigescentibus inueniuntur prodesse. Sunt etiam non nulle a simplicibus inuente uel usurpate, que corrigende sunt a prudentibus uel penitus respuende, utpote tanto inutiles quanto recentes. Perpendiculariter igitur paterne tue moderationis commito metiri, ut omni dempta tortitudine rectitudo ad liquidum quandoque teneatur. Nec te moueat rusticitas stili et prolixitas, dum quod imperium exigit impericia denegat. Nec confusio ordinis, dum iuxta quod occurrit memorie non differo inserere.

[II. Über das Läuten zum Gottesdienst].

[Bl. 1b] UT IN NOCTE NATALIS DOMINI et sancte Pasche, cum surgendum fuerit ad nocturnos, percuciantur primum omnia signa, deinde singillatim, ad ultimum omnia. In nocte quoque natiuitatis domini tam in matutinis quam singulis missis omnia pulsantur simul.

Vt omni tempore, cum surgendum ad uigilias fuerit, minimum pulsetur signum, quo usque infantes conueniant ad primam oracionem, uel certe omnes fratres. Et trina peracta oratione ante tria altaria residentibusque omnibus in choro, sequens percuciat signum, et interuallo facto, aliud feriat, datoque alio interuallo, aliud intonetur; subsequente alio spacio ad ultimum, si festiuitas XII lectionum fuerit, omnia, si non duo signa nondum percussa, si tot habentur. Hec autem differentia inter signa operis dei mortuorum, quando ad opus dei intonanda fuerit, a minore incipiatur usque ad maius per ordinem et longiuscule unum post unum eodemque dimittantur ordine. Quando pro defunctis simul incipientur et producte iaculentur simulque relinquuntur.

UT tempore quadragesime per septimanas ad nocturnos et uesperos, antequam dicatur: *deus in adiutorium*, unum idque et ultimum percuciat signum, uidelicet post interualla per dominicas similiter ad missam. Maiora quoque signa duo aut III dimittantur usque in Pascha. Infra septimanas etiam octauarum natalis domini et Pasche et Pentecostes et illius sancti, in cuius honore locus est dicatus, ad nocturnos duo, ad matutinos et uesperos et ad missam omnia, [Bl. 2a] quamuis non faciant XII lectiones sed III. Hec sit autem differentia inter signa nocturnorum et uespero. Ad nocturnos III interualla, ad uesperos III.

UT diurnis horis II signa, primum percuciat, quousque infantes ad oracionem ueniant uel compleant. Secundum, quousque nutu prioris dimittatur, aut interrogetur antea a custode, si potuerit adesse; hoc fiat tempore estatis priuatis

diebus ad tertiam et sextam. Nam prior primam nunciet principali signo. Nona quoque minore denunciabitur signo ad lauandum, deinde maiore. Capitulum prior minimo signo et collacionem, sed breuiter percusso. Uespera eodem, quo nocturni, uno minus signo, uel interuallo ut praedictum est. Completa eodem signo, quo et capitulum et eodem tribus uicibus percusso; post completorium, peractis orationibus ab infantibus, uocentur omnes fratres ad tres oraciones. Eodem quoque signo, si ad nocturnos indigesti surrexerint, tertio percusso, si ei placuerit requiescant, sed sonitu ligni resurgant.

VT tempore hiemis post matutinos in priuatis scilicet diebus, si lux est, hora prima minimo signo pulsetur. Eodem quoque secunda ad calciandum et lauandum et ad III oraciones. Deinde principale signum ad III^{am} et postea mediocre. Post VI^{am} minimo in XLa, quod dabit licenciam prespiteris missas celebrare, infantibus liniolos scribere, cellerario quoque panem ponere per tabulas uel per mensas. Pro hac eadem ratione tempore [Bl. 2b] aestatis hoc signum detur inter capitulum et terciam. Diebus uero dominicis uel solemnibus post capitulum id ipsum percuciat signum ad reuestiendum et dato alio signo congregatio adsit, et a septimanario presbitero cantetur missa, que uocatur matutinalis, ad quam etiam omnes debent esse ministeriales. In ipsa quoque hora cantent ex presbiteris, quicumque uoluerint. Tunc demum congregati, si dominica dies fuerit, processionem facient; et cum remeauerint duo praecipua signa sonent.

UT in summis festiuitatibus ad: *te deum laudamus*, omnia signa, similiter ad sequenciam in die, uel duo principalia, uel quando rex novus, uel episcopus, uel abbas constituitur; dum: *te deum laudamus* excelse cecinerint, cuncta percuciantur, uel quando uadunt ad cruces, uel quando nunciatur obitus regis, ducis, episcopi, canonici illius ciuitatis uel sanctimonialis uel carissimi amici. Cum uero abbas uel monachus de fraterna uel coniuncta congregatione et eiusdem religionis obisse nunciatur, conueniant mox omnes in ecclesiam et dum percusserint signa, officium mortuorum deuotissime celebrent eiusque animam absoluentes domino commendent et faciant hoc per XXX dies, nomenque eius notetur in breuiario et in martirologio, ne tradatur obliuioni eius anniuersarium. Hoc quoque potest abbas facere, de quibuscunq; uoluerit. Dum aliquis horum infra monasterium sepelitur et cum tempestas imminet uel sedicio ciuium urget, omnia quoque feriantur signa.

[Bl. 3a] Adtentat unus ex custodibus, qui remanet in ecclesia, cum mense lector finem [in]posuerit¹⁾, ut minimum pulset signum, quo congregentur ad cybum ministeriales.

[III. Über die zum Gottesdienst zu treffenden Vorbereitungen in der Sakristei und über das Schreiben der Breue.]

Quociens fiunt duodecim lectiones, habeat edituus in sacrario aquam per noctem. Non enim debet manibus inlotis altare cooperire, aut discooperire, aut uasa sancta contrectare, siue turibulum siue candelabrum, aut cetera huiusmodi, quando magis euangelium. Similiter illi, qui se albis per noctem induunt. Omni etiam tempore in praedicta domo petram habeat non modicam in modum mortarii incisam cineribus plenam et carbonibus, ut quocienscunq; expedierit, candela illis apposita ignis praeparetur ad turibula.

In summa festiuitate uero duo reuestiti inuitatorium idemque XII^{am} inbilent responsorium. Duo quoque presbiteri cum cappis turibula deferant per altaria ad III^{am} nocturnam et per fratres. Ad nocturnum tamen etiam tertium reueletur altare eximium ab eis et eius capse, quod ante debet esse linteo coopertum et sic incensum offerant. Tunc quoque a custodibus uel ab illis, qui nesciunt cantare, omnia accendantur luminaria. Populo autem ab illis duobus non offeratur incensum, sed ab aliis sine albis. Uniuscuiusque nocturne quartum responsorium post *gloriam* a capite repetatur et excelsius cantetur.

Breue cantorum et lectorum seu seruatorum pridie, antequam in capitulo recitetur, scribi debet. Verbi gratia: Si sabbato est legendum, VI^a feria ante nonam sit compositum, et mane sabbati, cum a cantore lignum fuerit percussum, conuenientes in unum recordentur [Bl. 3b] officii uenture noctis, sciatque unusquisque, quod debet cantare uel legere. Et hoc ipsum cum summo fiat silencio. Similiter lectiones ab armario pridie ante sint terminate uel correcte.

Breue quoque praefatum hoc ordine et his perficietur auctoribus. Quocienscunq; agitur initio duobus committatur inuitatorium; si cum antiphonis est componendum, primum mittantur VI, deinde III responsoria. His quoque addantur alie VI antiphone cum III responsoriis. Subiungatur utique antiphona ad cantica cum reliquis III^{or} responsoriis. Deinde lectores. Sub his matutinorum antiphonis. Ad ultimum de die sequenti misse officium. Ideo hoc inserui, ut non permixtum, sicut a quibusdam, sed alter post alterum honeste notetur. Lectores uero intransuerso inter tertium nocturnum et matutinos graphio inter unumquodque nocturnum deducto, similiter inter responsoria et antiphonas. Unicuique autem antiphone uel responsorio nomen monachi tribuatur et psalmus et uersus.

[IV. Allgemeine Bestimmungen über Lesung und Gesang des Officiums.]

Perspiciendum est interea distancia in hoc opere, inter cantorem et ebdomedarium cantus.

¹⁾ in ist rabiert.

Ebdomadarius quippe cum alio deputetur ad inuitatorium, et si festiuitas infra ebdomadam aduenerit, non est necesse, ut aliis iniungatur, cum ipsi illud debeant continere, nisi forte praecipua sit solempnitas et ipsi fratres suo nequeant edificare obsequio, quod est in prioris uel cantoris arbitrio.

Hoc sit officium ebdomadarii melodie: Primam in prima nocturna et secunda et matutina inchoet antiphonam et ad cantica. Primum quoque [Bl. 4a] clarificet responsorium. In die ordinem teneat: Per horas septimane antiphonas imponat, nisi forte iussit pueris. Si III fuerint agende lectiones, in capitulo fratribus inuait, quis legat uel cantet sine scripto. Quod apud nos infantibus commissum est.

Domnus abbas secundam uel tertiam tam in prima nocturna quam in secunda seu matutina possideat omni tempore antiphonam, Octauum quoque responsorium et XII^{mum} lectionem. A prioribus deinde incipiantur antifone per ordinem, ueniendo ad iuniores. Sed responsoria a iunioribus diriuentur ad priores, similiter lectiones. In prima nocturna III infantes locum habeant legendi, et in eodem unus eorum secundus cantet. In II^o uero alter eorum primus legat, alter cantat; in his ergo locis, si expedit, cantent uel legant, in aliis non. Si desunt infantes, iuuenes id agant; octaua quoque lectio librorum inspectori et XII. responsorium cantori omni tempore assignetur. In natali domini et Pascha seu Pentecosten bini cantent responsorium.

Prouisor oratorii semper habeat in laterna lignea candelam rotunde conductam diligentissime compositam, ad accendendum facilem uidelicet et ad legendam clarissimam, quam offerat lectoribus. Sed domno abbati armarius ut, si peruisam non habuerit lectionem, ipso ostendente discat, ubi debeat incipere; lector primus librum ad legendum ferat, secundus referat; diaconus euangelium, sed hoc ad nocturnos. Domnus abbas in celebri festiuitate, si ei placuerit, post perlectum euangelium in chorum cum cappa redeat, dictoque capitulo et hymno, turibulum [Bl. 4b] ture perfundat et exaltata ad *benedictus* antifona altaribus deferat et remeans id fratribus offerendum uel populo alio committat, deinde orationem compleat. Similiter ad uesperum. Si uero ei non ita uisum fuerit, hoc praedicti duo, qui ad nocturnum deferunt expleant. Sed in diebus dominicis et priuatis festis septimanarius misse, custos quoque ecclesiae, quociens expedit, presbiteris offerat missalem uel candelam. Diebus festis inuente antore, ad *benedictus* et *magnificat* domnus abbas antiphonam inchoet, priuatis uero ipse cantor.

Officium hoc prosequatur ordine: Primum choro praeficiatur ebdomadarius armonie. Deinde misse legatur et epistola et responsorium, *alleluja* quoque et euangelium. Postea lector mense fratrum et alius seruitorum aliusque

collationis sed nouitiorum. Tunc seruitores ecclesiae inserantur omni tempore ex illis, qui laici conuersi sunt, uel qui minoris utilitatis sunt in choro; ad ultimum quoque.

Hoc omne praetaxatum breuiarium, sicut iam diximus, pridie, antequam sit legendum, scribi debet, sed scilicet auctoribus per antiquam consuetudinem. Ebdomadarius cantor solummodo scribat capita antifonarum et psalmodum responsorium quoque et uersuum; cantor nomina inchoancium et cantancium in die, etiam responsorium, quis uel *alleluja* canat. Armarius lectores Misse etiam epistolae, euangelii, mensis fratrum, seruitorum, nouitiorum collationes prosecutores. Tandem a celerario coquine cultores [Bl. 5a] assignentur. Notandum uero, quod non iugiter hoc adtendi potest.

Obseruandum tamen est, ut, cum monachus suum nomen audit recitare, deuotissime se inclinet et corde gratias agat.

Quociens aguntur XII lectiones, in uigilia post uesperum praeparet editus in sacario ordinate in tabula uel in subsellio uestimenta, que a seruitoribus reuestienda sunt nocte, aquam, pecten, textum euangelii, missalem, turibula, candelabra, ut, cum post nocturnos abbas *te deum laudamus* intonuerit, exeuntes inueniant, unde sine mora procedant, cum dixerint: *per singulos dies*. A custode uero constitutum sit analogium, et latera in manibus teneatur. Intrante quoque abbate uel presbitero in ecclesiam cum processione omnis chorus se inclinet, et ad *gloria tibi domine* et cum respondent *amen* et *te decet laus* et ad collectam. Cum uero dixerit: *per dominum nostrum* percutiantur omnia signa, et incipiat matutinus. Abbas autem uel presbiter librum ferat & deferat.

Si potest fieri, numquam portent minores pueri turibulum et candelabra, sed semper sint in choro cum custodia. Maiores autem scole iam barbati uel conuersi laici uel qui idonee minus cantant, ea ferant omni tempore, excepto priuatis diebus ad missam.

Nullus in ecclesia, in refectorio, in capitulo, uel quolibet conuentu audeat quicque legere inproiuse, quod ante non habuerit ab armario uel ab alio aliquo auiscultatum. Similiter cantare non praesumat, [Bl. 5b] quod a cantore prius non audiatur. In conuentu tamen non est aliquid dicendum nec emendandum, nisi a priore.

[V. Gottesdienst an Sonn- und Festtagen der Heiligen. Officium des Wochners an Sonntagen und während der Woche. Officium des Diacons und Subdiacons.]

DIE DOMINICA uel in sanctorum festis post capitulum mox ad reuestiandum percutiatur signum, ut qui reuestiendi sunt, ad matutinalem missam sint reuestiti, et cum completa fuerit ilico primum signum hore III^{ae} tangatur. Sed die dominico non III^a sed aqua efficiatur bene-

dicta, deinde processio. In processione uero illa nihil aliud feratur, nisi aqua benedicta, crux, missalis ante presbiterum, et ipse sacerdos in collo suo phylacterium cum ligno domini gerat. Custos interim in die dominica, qui in omnibus festiuitatibus uestimenta ecclesiastica ante horam primam in sacratio ordinate praeparata habeat, calices, ampullas, offertoriola, uinum cum aqua et quicquid illic expedit.

Officium ebdomedarii presbiteri est: die dominica, si ita abbati uisum fuerit, euangelium ante matutinos legere, incensum ferre, tam in matutinis quam in uesperis, aquam benedicere, missam publicam canere per totam ebdomadam, horas inchoare et complere, ad mensam fratribus oblationes dare et benedictiones cybi et potus, deinde gratias agere. Post completorium uero super fratres aquam benedictam spargere et per omnes illorum lectulos. In sequenti quoque ebdomada matutinalem missam cantare.

Diaconi est: euangelium pronunciare ad nocturnos et per totam septimanam ad missam publicam et in sequenti ad matutinalem, processionem ad introitum ordinare et incensum ponere, *gloria patri* nutu suo incipere a praeceptore [Bl. 6a] et *kirie eleison*. Presbiterum quoque de sacratio manu ad altare deducere, vasa altaris uidere, ut munda sint, turibulum offerre post euangelium presbitero et per III^a altaria deferre, deinde solummodo abbati et per omnia explere, que ad eum pertinent.

Subdiaconus quoque adiutor sit ei, quod suum est, quod et satis notum est. In processione diaconi per omnes festiuitates duo candelabra sint et in medio turibulum, deinde textum, ad ultimum ipse. In summis uero festiuitatibus celebrante missam priore, aut III^o diaconi aut V aut VII procedant, cum totidem subdiaconibus et uno amplius candelabro.

DIEBVS SOLLEMPNITATUM in capitulo interrogetur abbas a cantore, quod uel quale cantandum sit *Κυριελεσον*, *Gloria in excelsis*, Laudes, sequentia, *sanctus*, *agnus dei*. Neque enim horum quicquam debet incipere iuxta propriam uoluntatem.

[VI. *Über Zurüstung der hl. Gewänder und Gefässe zum Gottesdienst. Einige Gebräuche bei der hl. Messe. Zubereitung der Hostien.*]

DALMATICIS tempore prandii et cene utantur diacones, uidelicet quando ad VI^m reficitur. Tempore ieiuniorum planetis uel casulis. Quando cappis utuntur, praeuideant, quae asgerunt, ne parietibus se premant, nec transeundo per hostia [ostia] nec quando sedent sub se habeant. Sint autem ante secundum signum III^o hore a custode deferende in choro iuxta abbatem in subsellio diligenter inuolute, ut cum *benedicamus domino* dicitur, primum cantoribus, deinde aliis in ordine suo stantibus distribuit abbas.

CALIX PRÆPARETVR in loco apto cum

facitergio a custode uel potius [Bl. 6b] a diacone, dum *alleluia* canitur, ut finito *alleluia* accipiat eum unus ex maioribus pueris et teneat e regione altaris dum legitur euangelium; similiter custos oblationem abbatis, ut perfectio euangelio et diaconus illum inueniat tenentem calicem iuxta cornu altaris, accipiensque ab eo corporale oblatas expandat super altare. Subdiaconus recipiat calicem, et qui tenebat calicem, ferat patenam. A custode quoque abbas suam recipiat oblationem. Aquam presbitero et manutergium reuestiti porrigant, similiter diacono in secretiori missa, diaconus ferat turibulum presbitero ante sacrificium. Ad pacem cantor inter maiores et pueros uadat propter *agnus dei*, pueri cum magistris suis intermixti. Presbiter uel diaconus praesente abbate non sedeant absque illius licentia. Ad euangelium, si placuerit, incensum ponat abbas super ignem. Quando XII lectiones faciunt, abbas tantummodo offerat ad generalem missam, uel pro eo aliquis priorum. Priuatis autem diebus, si pro defunctis cantauerint, omnis, nullusque omittat sine conscientia prioris. Ad generalem uero missam II. feria sinister chorus, III^a dexter et sic uicibus sibi succedant usque ad sabbatum. Dominus etiam abbas, quotiens ei uisum fuerit, id ipsum agat. Illi quoque eant ad pacem, qui oblationem obtulerunt. Communionem dominicam tempore XII lectionum, pacem, oblationem quoque tempore suo nullus pretermittere audeat absque permissu prioris. Corpus dominicum per dominicas remouetur [renouetur?]. Oblate per XII dies, que a custode presbitero quidem et diacono componi debent. Super tabulam singula elegantur grana. Mola ex alio frumento mundetur. Multipliciter farina purificetur. Massa sine [Bl. 7a] fermento conficiatur, maceretur ab ipsis, sed reuestiti sint capitibus coopertis et constrictis. Dum composite fuerint et ferro parumper aduste, manibus non tangantur, nisi presbiteri uel diaconi ad altare.

[VII. *Aderlässe: 1. von Anfang Oktober bis Quadragesima; 2. von Ostern bis 13. September; 3. in der Quadragesima, aber nur in Notfällen.*]

Sanguinis minutio generaliter fiat in kalendis, nisi forte occurrerit praecipua sollempnitas, pro qua re aut anticipanda erit aut differenda in postmodum. Tempore hiemis a kalendis scilicet Octobris usque XLm, quando ad nonam comedunt fratres, die kalendarum hore temperius pulsantur, atque post mensam tabula prioris manu percussa, congregentur omnes, etiam et ministeriales, antequam reficiantur. Dicto quoque *benedicite*, interroget singulatum prior, quibus sit necessarium uenas incidere. Cumque didicerit, consignet eis uascula, que ibi praeparata debent esse ab infirmorum seruitore. Procuret tamen, ut vnus presbiter, diaconus, subdiaconus, cellerarius I, ebdomedarius coquine I uel refectorarius, mense

lector et servitor, custos ecclesiae I remaneant, usque in III^{am} diem, vt nec diuino nec humano careant seruitio. Deinde facto signo, communiter in refectorium pergant bibitori potionem. Unde exeuntes exuant se diurnalibus calciamentis et induantur nocturnalibus; inde conueniant in domo huic ministerio congruenti, quo inueniatur grandis ignis et clare ardens, factus a praedicto seruitore. Quod si domus non potuerit eos capere, faciant hoc per turmas et uices suas. Aqua ibi sit. Ligamenta brachiorum poenes se habeant, cultellos iam habeant depositos ad lectos suos; quando mutauerint indumenta pedum, [Bl. 7b] Versum sibi imponant: *Deus in adiutorium III[ter]. Gloria, Kirieleison III[ter], Pater noster, Adiutorium nostrum, Benedicite.* Tunc prout sunt, sibi inuicem ex caritate seruiant et perficiant ibi hoc, quod sero et mane regularibus additum est horis, scilicet uesperas de omnibus sanctis, pro defunctis etiam cum sequenti uigilia, nec non et *deus auribus nostris.* Nullus loquatur ibi praeter priorem et decanum sine licentia. Nullus pro arbitrio suo, quāsi tarde faciens, nimium dimittat sanguinem, ne corde palpitet, et in opere dei sit segnior, nec possit cum aliis consuetudinem seruare. Iterum per turmas suas redeuntes in refectorium, offeratur eis a cellerario panis tantummodo et uinum, vel potius aqua, que tunc cum suppis, vt fertur a medicis, salubris est. Cum autem signum sonuerit uespere, eant in oratorium et dum complentur III psalmi primi ipsius hore sedeant sibi. Et dum sederint, si expedierit, induant capita pilliceis. Cum surrexerint, auferant. Nunquam in choro stando habeant, nec ante altaria transeundo, nec prioribus obuiando vel sibi inuicem, sed honore sibi inuicem praeueniant cum inclinatione. Similiter habeant et sedeant tempore XII psalmodum nocturnorum, V matutinorum, III^{um} diuinarum horarum. Hoc tamen obseruabitur a fortioribus. Qui uero invalidi erunt, a priore sollicite sunt considerandi, non solum de suo sedere, sed etiam de reficere et iacere. Nam ad horas suauiter debent cantare. Post uesperas autem uadant in refectorium et dentur unicuique III^a oua tenera cum pane et uino, dicto ante uersu et benedictione. Quod si plus eis datum fuerit, gratia est, non debitum. Post completorium mox eant in dormitorium. Infirmorum minister, siue decanus, vel circatores uigilanter preuideant, ne incaute soporati exsanguinentur. Ad [Bl. 8a] nocturnos sedeant, sicut supra diximus, vel matutinos seu in reliquis diuinis horis. Si autem cantatur uigilia mortuorum per noctem eant in lectulis suis et dormiant, quam diu quoque matutini impleantur defunctorum uel de omnibus sanctis, siue *deus auribus nostris*, seu totum interuallum; ad matutinos adsint et post primam orationi et psalmodie insistant. Nullus legat. Post tertiam et capitulum cimbalo percusso, generaliter adeant

refectorium et teneant omnem refectionis ordinem, in signo et uersu primo et ultimo et *miserere mei deus* eundo in ecclesiam; lector, qui ad seruitores debet legere, eis legat. A cellerario diligenter eis amministretur et non superflue. Dum ceteri post nonam cenant, ipsi non uacent fabulis aut somno sed orationibus et psalmodiis. Quotiens eorum quis bibere uoluerit, licentiam a priore petat. Ad seruitores iterum manducant. Nocte sequenti faciant vt praedictum est, et in sequenti die. Tertia nocte iam stando canant regulares psalmos. Et in die sequenti, qui iam III^{us} est, non tertius, vt quidam dicunt, abstineant usque in illam horam, qua panem et uinum solent accipere ministeriales, et nihil aliud tunc habeant, nisi hoc ipsum et caseum, post nonam mox cum aliis cenaturi. Hic remissio eorum accipiat finem. Hic igitur ordo teneatur ab idibus Septembris usque XLmam, in qua nullus minuatur sanguinem, nisi inde grauissima monacho nascenda sit aegritudo. Si uero in praedicto tempore per incuriam obuiauerit festiuitas XII lectionum, in II^a aut III^a die hore anticipentur; sed usque post missas sustineant, cum ministerialibus accepturi tantummodo panem et uinum vel caseum, quoniam post VI^{am} statim reficiendi sunt, cum primis a cellerario pie cybaturi. Similiter post uesperam. A PASCHA usque idus Septembris [Bl. 8b] omnem ordinem praefatum teneant, sed non comedent quicquam usque post missam publicam et tunc solummodo panem et uinum vel caseum, quia mox post VI^{am} sunt refecturi. Quotiens ergo ad VI^{am} sunt refecturi, sustineant usque post tertiam et missas. Quod si ipso tempore III^a et VI^a feria, quibus regulariter ieiunandum est, eis superuenerit, ac post tertiam et capitulum comedant et sero cum ministris hiemali ordine, quo supra. Denique ministeriales et infirmi, qui non potuerint attendere kalendas, et prior hoc perpendit, quod ita est, ordine, quo supra, faciant omnia; sed quando sine aliis aliquid sumpturi sunt, ad tabulam prioris sedeant. Cymbalum non sonabitur, uersum primum et ultimum in refectorio dicent et psalmum. Lectionem si possunt habere habeant, si non, vnus illorum memoriter dicat. Seruiatur eis sicut priori, propter locum quo sedent, cum dupli scutulis quicquid cum liquore datum fuerit offeratur. Qui pro grauissima necessitate in XLma uoluerit facere, sabbato post mensam hoc agat. Nocte et in crastino consuetudinem teneat, sed oua et caseum non edat. Die lunis vna uice reficiat, sed ad nonam. Postea cum ceteris ieiunia persoluat.

[VIII. Gebräuche in der Charwoche.]

IN VIGILIA PALMARVM GENERALITER CAPITA LAVENT. Mane in palmis custodes praeparent diligenter quoddam portatorium in modum pheretri, in quo reponantur parue capse siue textum euangeliorum. Desuper quoque

appendantur philacteria siue buxe reliquiarum; ferant autem illud latenter ante horam primam ad aeclesiam vel locum, quo [Bl. 9a] procedere debent, et cruces et candelabra, turibulum et aquam benedictam et textum evangelium et appas [sic], flores, palmas et omnia, quae processioni illi conveniunt. Mox uero post capitulum omnes induti albis, presbiter ebdomedarum cum cruce tantummodo et aqua benedicta agat benedictiones per omnes officinas, dum a ceteris matutinalis missa completur. Deinde signo pulsato congregati et ab abbate combinati pergant ad locum praedictum cum moderamine et disciplina psalmos canentes; post orationem autem cantent tertiam, post quam cappe a priore distribuuntur. Postea diaconus pronuntiet evangelium: *Cum appropinquassent*. Subsequatur ab abbate benedictio palmarum et florum. Qua finita, duo pueri exclament Antiphonam: *Pueri hebreorum*. Alia Antiphona: *Pueri hebreorum*. Dum uero cantatur, palme a priore distribuantur. Deinde ipse prior Antiphonam: *Collegerunt*. A cantore: *Vnos autem*, cum reliquis antiphonis. Cum uero de illo loco exituri sunt, ordinatim procedant cum praecedenti aqua benedicta, crucibus, turibulis, candelabris, euangelio; ac prosequatur illud portatorium ab abbate et presbytero delatum cum summa grauitate. Exeuntes canant Antiphonam: *Cum adpropinquaret*; Ant.: *Cum audisset*; Ant.: *Coeperunt*; Ant.: *Ante sex dies*, occurrunt Ant.: *Osanna*, secundum spacium itineris. Quod si priori graue fuerit, illud ferre honus [onus], presbiteris illud committat. Cum uero peruenerint ad portam monasterii, stent in uestibulo religiose Ant.: *Aue rex noster* per-tonantes. Qua finita, intrent basilicam, uero foribus post se clausis, et in analogio uersum iubilent: *Israhel*, respondente scola de foris: *Gloria laus* et alternantes. Quo completo aperiantur porte et aqua benedicta cum crucibus praecedat portatorium. In ipso introitu autem remaneant II candelabra, turibulum, [Bl. 9b] textum, subdiaconus, diaconus, presbiter et inde procedant ad psalmum. Omnis tamen congregatio sequatur illud pheretrum et dum introierint incipiat prior excelsa uoce Responsorium: *Ingrediēte domino* et pulsatis simul signis inchoet ordiucarius introitum: *Domine ne longe*. Illud autem, quod portatur, super altare ponatur usque post uesperas *Dominus uobiscum* dicatur, ad passionem et in tertia feria, in IIII. uero et VI. non. Post passionem autem unusquisque suam presbitero offerat palmam. Si mensis est Aprilis, post cibum dormiant, III. et IIII. feria radendum est et balneandum.

IN CAENA DOMINI quamvis super formas iaceant, altare pallio ornetur, candelabra III ante eum statuuntur. Signa omnia pulsantur et ad turibulum reuestiantur. Uesperae et uigilia pro mortuis omittantur. Nocturni ita temperentur, ut in tenebris compleantur. Antequam primum fiat signum, omnia, quae praeparata sunt, accen-

dantur luminaria, uidelicet XVIII et VII. Ad *laudate dominum de celis* magistri inter infantes se constituent. Quibus exeundi fratres dent spacium, ut cum lateris ante sibi paratis ab hostio aeclesie dormitum pergant. Cum autem claruerit dies, a custode signo dato, horam I. cantaturi conueniant. In qua non dicatur *deus in adiutorium* alte, sed a singulis silenter super scamna. Deinde more solito incipiat hymnum: *iam lucis*; *Deo patri et praesta pater et gloria patri* dimittantur. Hoc similiter ad III^{am} et VI^{am} et VIII^{am} observetur. Ante tertiam qui vestiario praeest habeat calciaria tam diuina quam nocturna ordinatim in capitulo sub strata nominibus fratrum consignata et unctum cum sapone in singulis buxis [Bl. 10a] et omnia uestimenta, quae tunc necessitatem patientibus danda sunt. Exceptis tamen calciariis, in aliis rebus possibilitas loci prospiciatur. Missa pro defunctis non canatur, sed statim post tertiam capitulum adeant, uersum tacite dicentes et sermone a priore audito, recitentur consuetudines illorum dierum. Deinde iubente priore et nominante camerario surgant, non simul sed singuli, et recipientes calciaria cum uncto et sapone in buxtis; illi, qui distribuit, humilient se manibus defixis in terra. Remeantes uero coram priore curuent genua, capite in terra subpresso; hoc in omni dato et accepto fiat. Accipientes quoque noua, uetera reddant. Post VI^{am} denique prouisor pauperum multitudinem indigentium in aliqua curte adsideat, ut ueniens abbas cum quibus uoluerit distribuat eis panem et uinum, legumen seu farinam, sal uel cetera huiusmodi secundum possibilitatem loci. Dum autem hoc agitur, audiant missam XII pauperes et seruitor eorum atque communicent. Postea in hospitale mensa eorum diligenter praeparata et referta, manducent quamdiu fratres cantent nonam et publicam missam. Ad ipsam autem nonam omnes sint reuestiti stantes in ordine, sicut privatis diebus. Qua completa habeat custos ante fores aeclesie accensam candelam de igne novo. Quo statim procedant omnes cum silentio et ilico redeuntes praecedat eos custos aeclesiae habens de igne novo illuminatam candelam in similitudinem serpentis compositam et complexam in symmitate canne harundinee, et dum ab ipso illuminantur VII^{em} lampades, classentur omnia signa. Sequatur introitus: *Nos autem. Gloria patri* taceatur. *Dominus uobiscum* dicatur et *pax domini* et *gloria in excelsis deo* canatur et diaconus dalmatica utatur. [Bl. 10b] De corpore domini tantum consecratur, ut tunc et in crastinum sufficienter habeatur. *Agnus dei* taceatur. Cum *ite missa est* dictum fuerit, primum signum fiat ad uesperas. Et post orationem exuti albis ministeriales et pueri sumant sibi panem et biberem. Ceteri in choro sedeant. Dominus uero abbas cum quibus uoluerit prioribus facto signo tabule pergant ad mandatam XII pauperum cantando tacite Psal-

num: *Verba mea*, adiuncto si opus est *domine ne in furore*. Cum autem peruenierint adoratis illis et pedibus lotis et manibus et oratione data post oblationem potus, dentur eis iuxta facultatem loci uestimenta, calciaria, denarii. Consignet autem abbas, quod singuli offerant eis, qui cum eo sunt. Quibus iterum adoratis reuertantur in ecclesiam more solito canentes Psalmum: *Miserere mei deus uel de profundis*, et oratione praemissa pulsentur omnia signa, non sonatvra exinde usque in sabbato. Et incipientes Ant.: *Calicem*, compleant uesperas, sicut in antiphonario continetur. De omnibus sanctis praetermittatur. Deinde signo ligni facto, procedant in refectorium dicturi silenter uersum et benedictiones; prouideat abbas, ut in honore illius, cuius uice fungitur, diligenter fratribus seruiatur. Dum autem cenauerint, deputentur, qui altaria denudent et lauent tam de aqua quam et de uino. Seruientes etiam, qui usque ad completorium si expedit pauimentum ecclesie abluant. Adeo autem solet esse hic dies occupatus, ut de lauacione ecclesie omniumque suorum ornamentorum in auro et argento usque in crastinum differatur. Aqua calida ad mandatum prouideatur. Quod residuum fuerit de caena sutoribus concedatur. Versum post cibum singulatim [Bl. 11a] dicant cum psalmo. Deinde nocturnalibus induti calciariis et diurnalibus lotis cum pedibus, reffectis quoque ministris, post caritatem potus a cunctis factam abbas et decanus de foris et alii ebdomedarii aquam et uascula linteamina quoque exhibeant, et signo dato accedant ad mandatum. Praecedant autem cum duabus concis lauando pedes fratrum. Sequatur ipse praecinctus linteo cum pelui sua, et unus, qui ei aptet pedes fratrum. Cum vero singulorum lauerit pedes et terserit, ut possit osculari super et subter incuruet se. Quo peracto surgant alii et sedeant eius adiutores ac simili modo eis seruiant. Ad ultimum sedeat ipse et lauet ei pedes decanus maior. Deinde iterum surgens manibus omnibus offerat aquam. Postea signo facto et ipso iam sedente, procedat diaconus alba et stola indutus cum ministris tribus similiter reuestitis portantibus ante se textum euangeliorum et II candelabra ac sine benedictione legat super analogium bene prouolutum facitergiis euangelium: *ante diem festum pasche* in modum lectionis. Ligno deinde percusso procedant in refectorium lecturus sequentia uerba domini, que habuit in caena, super illum ambonem aut super alium praeparatum. Abbas uero stans in medio pueris sibi deferentibus omnibus porrigat potum singulorum deosculans manus. Postquam autem infantibus ipsis eadem fecerit, lectori signo imponat finem et porrecto illis potu ad seniorum tabulam tandem sedeat et a decano unum offeratur et facto signo silenter singuli dicant: *adiutorium nostrum*. Exeuntes procedant ad aecclesiam, completorium singillatim persoluentes.

[Bl. 11b] Vt ergo hec omnia cum luce fiant, sollicito adtendatur. Notandum sane, quod illis tribus diebus psalmi post horas diurnales in terra canendi non relinquuntur, uidelicet: post PRIMAM, IIIAM, VIAM, VIIIAM, uesperam. Post primam quoque illis decursus sequuntur: *Deus auribus nostris* XVIII psalmos. Deinde VII penitentiales cum letania sua, ceteri dimittantur de omnibus sanctis et pro mortuis similiter. Nocturnorum uel matutinorum ordo his tribus diebus eodem modo supradicto fiat. AD HORAM PRIMAM in Parasceue discalciati sint atque per totum diem horas diurnas tacite et secundum regulam cantent. Singuli psalterium deo ex integro soluant. Ad horam nonam tantummodo illi reuestiti sint, qui seruituri sunt uel cantaturi. Post nonam sicut in cena domini procedant ad aecclesie introitum et redeuntes praecedat eos decanus cum candela de igne nouo illuminata. Nam oratorum sine lumine debet esse, postquam ad *benedictus* extinctum fuerit usque tunc. Deinde praecedat presbiter ad altare cum diacono, induti planetis fuscis, et oratione completa legatur prophetia in modum legentis. Sequatur responsum a duobus: *Domine audiui*. Subiungatur oratio: *Deus a quo et Judas*. Addatur et altera lectio. Demum tractum: *Eripe me* a duobus. Passio sine salutatione. Super altare sub euangelio praeparati sint duo sindones sibi parumper coherentes. Vt cum dixerit diaconus: *partiti sunt uerba*, adsint duo diaconi cum planetis et scindant hinc inde et secum in modum furantis auferant. Passione perfecta mox sequantur orationes sollemnes. Quibus dictis uadant II reuestiti post praecipuum altare, quo crux parata et prouoluta est, et incipiant: *Popule meus*. [Bl. 12a] Quibus alii uero respondeant cum planetis terre incumbentes: *Agyos*. Deinde omnis congregatio flexo genu: *Sanctus deus*. Dum hoc canitur, deferatur crux ante altare et dicatur uersus: *qui eduxi te*. Sequantur uero *agios*. Quibus omnibus respondeant: *sanctus deus*. Dum hoc canitur, constituatur crux in loco, ubi adoranda est, canaturque uersus: *quid ultra*, respondentibus duobus *agios* et adorantibus. Similiter congregatio adorans subiungat: *sanctus deus*. Deinde prosternat se abbas super tapecia ibi extensa omnesque fratres, tantummodo remaneant, qui bene cantent: *Cruce fidelis; Pange lingua; Crucem tuam*, dum ceteri prostrati tres compleuerint orationes. Post tertiam uero orationem offeratur abbati uirga arundinea, quae sub posita linteo et subito porrecta in altum reuelet crucem, clamans uoce magna: *Ecce lignum crucis*. Cui pluribus additis uersibus dum deosculatur crux, qui residui sunt, hisdem orationibus se terre prosternant, aliis cantantibus: *Cum fabricator; Salue rex; O crux splendidior*. Lignum quoque domini populo offeratur ad adorandum a presbitero. His finitis de sacrario procedat diaconus et subdiaconus

cum corpore domini et alius cum calice habens unum et aquam praecedentibus candelabris. Deinde a diacono expandatur corporale super altare et que apposta sunt ministrent desuper. Denique postquam presbiter dixerit: *Praeceptis salutaribus moniti et Libera nos, quaesumus domine*, silenter subiungat: *pax domini*, de corpore domini mittens in calicem. Cum autem ab omnibus communicatum fuerit, cum silentio cantatis uesperis iam uicina nocte eant in refectorium, refecturi tantummodo pane calido [Bl. 12b] cum crudis herbis et aqua. Quod autem iuxta regulam eis dandum esset, pauperibus a cellerario et quoquinariis exhibeatur. Postea lotis pedibus calciati que restant compleantur.

VIGILIA SABBATI eodem agatur ordine, quo supra. Post primam uero ornetur aeclesia tabulis, cortinis, coronis, lampadibus, candelabris, cereis. Dum autem hoc agitur, obserate sint ianuae aeclesie. Cum uero absides et altaria oranda fuerint linteaminibus, palliis, capsis et diuersis reliquiarum crucibus et phylacteriis, buxis quoque et pixidibus et textis seu cum protendende fuerint meliores cortine, albis sint induti custodes. Quod etiam in summis festis eodem modo seruetur. A famulis ut adsolet nil huiusmodi contractetur, sed si expedit dentur custodibus fratrum solatia quorum adiutorio expeditus et diligentius id perficiant. Altare maius sit cooperum linteis usque ad missas et a missis iterum usque ad uesperas et a uespera usque ad euangelium tertii nocturni. In ipso sabbato ad nonam sicut in cena domini reuestiti sint. Et facta eadem post nonam processio agenda et illuminatione de igne nouo ab abbate, diaconus cum dalmatica procedat ad benedicendum cereum. Et facta cruce in eo et annos ab incarnatione domini, primam benedictionem compleat in modum legentis. Deinde illuminato de igne nouo, secundam decantet in modum praefationis. Qua finita ascendat abbas ad legendum, NON dicitur, lecturatur librum genesis, sed ita: *In principio fecit deus celum et terram*. Sequatur oratio absque [Bl. 13a] salutatione: *Deus, qui mirabiliter*. Lectio II. ex libro exodi: *Factum est*. Canticum: *Cantemus domino*. Oratio: *Deus, cui antiqua*. Lectio III. Jsaie prophetae: *Apprehenderunt*. Canticum: *Vinea facta*. Oratio: *Deus, qui nos ad celebrandum*. Lectio IIII.: *Hec est hereditas*. Canticum: *Adtende celum*. Oratio: *Deus, qui ecclesiam tuam*. Canticum: *Sicut ceruus*. Oratio: *Concede quaesumus, seu Omnipotens, sempiternus deus*. Post hec in medio choro stans sine cappa cantor faciat septenas aut quinas uel trinas letanias, ut priori placuerit. His finitis pulsentur signa ad missam et clamante cantore: *accendite*, procedant ministri more festiui; dum autem dicitur: *agnus dei*, oretur. Huic subiungatur sollempne: *kirieleison* procedente presbitero. A quo subsequatur: *gloria in excelsis deo*.

Deinde oratio, epistola, *alleluia*, Sequentia, Tractum, Euangelium, ad quod non portetur nisi tymiana tantum. Ad pacem et communionem omnes accedant. Et dicto: *ite missa est*, pulsetur signum ad uesperas et oratione praemissa exuti quoque albis, signis etiam ex more datis, content uesperas secundum regulam sancti Benedicti. Deinde de omnibus sanctis, mandatum post cenam pretermittatur.

[IX. Gebräuche an Ostern und in der Osterwoche, in der Zeit von Ostern bis Pfingsten — Quinquagesima Paschae — und später.

CVM AD VIGILIAS PASCHE SVRGENDVM SIT, SICVT IN NATALE DOMINI primum pulsentur omnia signa. Deinde de reuestitis ad inuitatorium et ad turibula et de reuelatione altaris et illuminatione aeclesie de XII^{mo} quoque responsorio et progressionem euangelii longe supra dictum est. Psalmi in I. nocturno et secundo sub I *alleluia* intonentur, sicut et cantica. Bini et bini responsoria cantent et a cantore, si expedit altius aut micuis, a capite unumquodque incipiat. [B. 13b] Quartum uero post gloriam repetitum tractus totum cantetur. In matutinis laudibus unicuique antiphone decurse subsequatur *alleluia* eodem tenore replicatum. Sic ad *benedictus* uel per omnes diurnas horas hoc seruabitur, ut antiphone cantum sequatur *alleluia*, sed hoc dumtaxat *alleluia*. Missa quoque non celebrabitur praeter publicam. Qua hora diebus festis reuestiendum sit, et in dominicis processio agenda uel cappe dande et, qualiter procedant solito plures descripti ministri et omnia, que accuratius agenda sunt, superius scripta sunt. Post missas omnia pulsentur signa, per totam ebdomadam matutini eodem modo celebrentur, ut in die I, scilicet luminaribus accensis, signis omnibus pulsatis, hisdem antiphonis sed sine turrubulo. Per omnes quoque diurnas horas dicat uersus: *Haec dies*. Ad matutinalem missam INTROITVS *RESVRREXI* cum omni suo officio cotidie repetatur. I^{ma} II. III. IIII. feria cuncti reuestiti sint ad missas, cum cappis sollempniter. Reliquis solummodo ministri. Cottidie tamen eant ad pacem et ad communionem. Per totam ebdomadam mense fratrum prouolute sint mantilibus. Praedictis quoque IIII diebus pane scaldato utatur ternisque potionibus. Primam misceant pueri, secundam diaconi, tertiam presbiteri. In quinquena fratrum nil praeparatur usque in quinta feria; hoc similiter fiat in Pentecoste seu in magnis festiuitatibus de pane scilicet et bibere et mantilibus et quoquina. Ad uesperos nunquam reuestiatur. Dominica in octaua reuestiatur sine cappis. Igitur ab octauis pasche usque in kalendas Nouembris [Bl. 14a] per interualla signorum XII psalmi per uersus diuisi cantentur, sicut iam notum est, excepto in XII lectionibus. Matutini mortuorum et paruissimum interuallum inter nocturnos et regulares

matutinos compleantur, nisi forte lux praeuenerit et tunc differendi erunt, vsque quo de omnibus sanctis perficiantur. Ad ultimum *deus auribus nostris* scilicet XVIII psalmi, sicut iam notum est. Post primam VII psalmi cum letania. Missa pro defunctis uel pro pace. Letania ante missam non fiat IN QVINQVAGESIMA PASCHÆ. RELIQUO tempore fiat praeter III^a sabbata XII ieiuniorum et dies XII lectionum. Tempore estatis, quando ad VI^{am} comedunt fratres, ad tertiam reuestiendi sunt seruitores missarum. Quando ad nonam quarta et VI^a feria post cruces secutas celebrentur missae, si ad oratorum processum fuerit, ibi cantetur nona. Si uero intra claustrum post missas agatur ab octaua Pentecostes addantur unicuique hore soliti psalmi. Uigilie mortuorum diebus ieiuniorum post uesperos statim fiant, deinde fiat mandatum pauperum, dum ceteri se discunt. His autem redeuntibus percutiatur cymbolum ad potum. Diebus quoque prandiorum post cenam agantur. Reliqua uero ut dictum est compleantur. Hoc autem fiat ab VIII^{is} Pasche usque kalendas Nouembris.

PER TOTAM quinquagesimam paschalem infra ebdomadam fiant III lectiones. Similiter sexta quoque feria et VII., si sanctorum natalitia non affuerint, de sancta cruce et sancta Maria III^{is} eodem modo compleantur, excepto quod antiphone in matutinis et ymni non mutabuntur; hoc quoque de sancta cruce et sancta Maria non dimittatur vsque in aduentum domini. [Bl. 14b] Ab idibus Septembris usque in kalendas Octobris sicut in estate III. et VI. feria ita agatur. In XII diebus praecipuorum ieiuniorum et in Parasceue contenti sint pane et aqua, et portio eorum de uino seu de cibo, quod a fratribus in quoquina paratur, pauperibus concedatur.

[X. Bestimmungen für den Monat Oktober etc.]

IN KALENDIS OCTOBRIS hic ordo augebitur uel mutabitur. Post *deus auribus nostris* percussio modico signo cantetur prima, deinde VII psalmi cum letaniis suis. Postea vacent lectionibus usque in horam secundam, que paruo signo pulsetur. Deinde calciati et lauati cum introierint infantes oratorium, tertia principali nuntiet signo et completis tribus orationibus, alio quoque facto signo cantent tertiam, deinde solitam missam aut pro defunctis aut pro pace. Facto quoque capitulo operentur usque ad missam. Post VI^{am} quidem pulsetur minimum signum, quod det licentiam cantandi presbiteris. Quibus finitis pulsetur maius signum ad missam et ad opus finiendum et silentium dandum, et facta oratione reuestitis quoque seruitoribus incipiant letanias et celebrata missa pulsetur primum signum hore none et interuallo paruo facto, dato alio signo, cantent nonam. Post cybum tabula non percutiatur, nisi in

uigiliis XII lectionum. Cetera ut supra dictum est impleantur. Ebdomedarii tamen quoque priuatis diebus non eant in quoquinam, vsquequo ad matulinalem missam facta sit oblatio. In festis uero mane exeant. Aqua calida in sabbato ab [Bl. 15 a] illo tempore usque in Pascha a quoquinariis exeuntibus praeparetur. Similiter a cellerario III. et VI. feria post cruces, diebus dominicis uel festis ab ipsis kalendis Octobris usque missam sancti MARTINI post mensam uacent lectionibus, dum seruitores reficiuntur. Quibus refectis mox accedant ad nonam. Qua finita dato cymbalo eant in refectorium et facta benedictione sumant solummodo uinum de cuppis suis, quod eis de mensa remansit. A missa uero SANCTI MARTINI usque in purificationem SANCTE MARIE post mensam statim dato principali signo cantent nonam. Similiter etiam seruitores faciant cum refecti fuerint. Deinde a purificatione SANCTE MARIE usque in Pascha in ipsis scilicet diebus festis de eadem re simili modo faciant sicut a kalendis Octobris usque in missam sancti Martini. A Pascha autem usque iterum in kalendas Octobris primum aqua, deinde uinum sumetur.

[XI. Bestimmungen für den Monat November etc.]

IN KALENDIS NOVEMBRIS usque in Pascha VII^{is} hora noctis surgatur ad nocturnos. Infantes prolixiores faciant orationes. Diebus dominicis inuitatoria maiora inchoentur sicut estatis tempore minora; ymnum: *Primo dierum*. Priuatis uero diebus per III^{is} interualla XXX canant psalmos diuisos per versus sicut in estate XV partitos per versus, quod satis notum est. III^{is} lectiones continuatim agant, ex prophetis et ceteris bibliothecae libris consuetum est. Si natalicia sanctorum superuenerint [Bl. 15 b] non aliud ob id legant. Post nocturnos uigilia agatur mortuorum et matutini. Deinde de omnibus sanctis. Post haec: *deus auribus nostris*. Quod uero restat post uigilias a fratribus, qui psalterii uel lectionum seu cantus aliquid indigent, meditationi inseruiatur, sicut praecipit regula, usquequo aliquod indicium lucis appareat. Circatores autem sollicito praeuideant, ne somnolentia aliquem de fratribus desidiosum reddat. Deinde pulsato signo compleantur matutini, prima, VII psalmi et letanie et fiant misse. Cetera secundum praedictum ordinem fiant. In pisale sedeant, philtrinos nocturnales habeant. Notandum quoque, quod uigilia mortuorum a septuagesima usque in kl. Nouembris per diem agatur illa hora, qua supra dictum est; a kl. uero Nouembris usque in LXX per noctem uidelicet post nocturnos. In diebus tamen dominicis uel festis post caenam complebitur.

[XII. Bestimmungen für die Weihnachtszeit.]

IN VIGILIA NATALIS DOMINI MISSA FESTIVE canatur sicut in die dominico. Media

nocte surgant et sonant signa, sicut in capite sursum scriptum est. De inuitatorio et turribilis et luminariis, et quomodo cantent bini et de III^o responsorio, nec non et XII^{mo} satis supra dictum est. Post euangelium eant ad necessaria nature; deinde lauent se et pectinent et postea omnes se induant albis. Procedente autem cantore in ecclesiam pulsantur omnia signa et festiue celebretur missa prima cum sequentia. Quibus exutis iterum sonent omnia signa ad matutinos. Quibus finitis si iam apparet lux, iterum se omnes albis induant et pul[Bl. 16 a]satis signis celebrent secundam missam festiue cum processione et seruitoribus et sequentia. In die ita omnia dicant, sicut supra notatum est in Pascha. Illa ebdomeda ad matutinalem missam *Puer natus est* cantent. Post natale innocentum octavam eo ordine, quo praescriptum est, pergant. Post octavam III^{or} dies, qui sunt ante Epiphaniam, et octavam Epiphaniae uo ordine celebrent, uidelicet ad matutinos non sonent omnia signa sed antiphonas tunc pertinentes cantent, psalmos solitos omnes persoluant. Hora quidem prima sicut in die dominico sonetur. Deinde VII psalmi cum letania et missa pro defunctis. Post capitulum operentur ad horam VI^{am}. Post VI^{am} mox canant missam sine letania, deinde nonam, postea eant in refectorium. Ut enim una uice comedant tunc in die propter breuitatem dierum inuentum est. Hore uero temperius nuntientur ut pro reuerentia dierum. Nonam in refectorio preueniant.

[XIII. Einzelne Bestimmungen für das Fest Purificatio B. V. M., für Septuagesima, Quinquagesima und Quadragesima den Tisch betreffend; über das Chorgebet in der Zeit nach Ostern und Pfingsten, besonders über die Vesper zu verschiedenen Zeiten; über das Rasieren.]

IN PURIFICATIONE sancte Marie post matutinalem missam pergant in oratorium sancte eiusdem dei genetricis omnes in albis et ibi cantent tertiam. Qua finita cappis se induant. Deinde benedictis ab abbate cereis, inchoet cantor Antiphonam: *Ave gratia plena*. Tunc a custode distribuantur cerei. Sequatur alia antiphona: *Adorna*. Qua finiente redeant in maiorem ecclesiam et dum introierint, incipiat abba antiphonam: *Cum inducerent*. Deinde pulsantur omnia signa, et sic incipiant Introitum: *Suscipimus, deus*. Processio autem diaconi et presbiteri ceterorumque seruitorum ex introitu occidentaliu portarum fiat, sicut [Bl. 16 b] supra scriptum est in palmis. Cereos post euangelium presbitero offerant. Quia nona post mensam seruitorum cantanda sit et unum potandum, non longe praedictum est. In septuagesima pinguedo ad edendum dimittatur. In quinquagesima oua et caseum, in XL^{ma} II^{da} III^{ta} et VI^{ta} feria a piscibus absteineatur. Et omni tempore praeter L^{ta} dies post pascha III^a et VI^{ta} feria semper

a piscibus absteineant et pinguedine, et cruces sequantur, nisi XII^{cim} lectionum festiuitas interueniat uel priori aliter uisum fuerit. AB OCTAVIS Pentecosten usque in aduentum domini semper in die dominico ad matutinalem missam de sancta trinitate cantetur, nisi de sanctis habuerit. Quod si in nocte dominica natalicia sanctorum talia fuerint, ut totum officium fiat ex eis post matutinos, Antiphona pronuntietur de euangelio. Deinde matutinalis missa de dominica cantetur. Postea publica de sanctis et per totum diem ad horas Antiphone dicantur de ipsis, potius quam *alleluia*. Vespera, si proprium fuerit officium, ex eis antiphone de matutinis dicantur. Si uero non, de psalmis, que ad illos pertinent canant. Similiter si in ipsa nocte dominica memoria aliquorum fuerit sanctorum, de quibus in priuatis diebus III^{es} lectiones essent faciende, cantica et totus tercius nocturnus, matutini quoque et omnes diurne hore et missa publica de eorum fiat natalicio et matutinalis missa de dominica Uespera tamen de ipsa agatur dominica. Ad cantica semper ponatur antiphona, si de sanctis agitur, et uersus non dicantur cum *alleluia* nisi a Pascha usque Pentecosten. Quotiens quoque fecerint XII^{cim} lectiones de [Bl. 17 a] sanctis, ad uesperos *dixit dominus* cantent et ceteros psalmos, qui de eorum ordinibus conueniunt. Siue autem fecerint XII^{cim} siue III^{es} ex eis, semper in matutinis *dominus regnauit*. Hi psalmi dicendi sunt de uno apostolo ad uesperas: Ant.: *Jurauit dominus*; Ps.: *dixit dominus*; Ant.: *Collocet*; Ps.: *Laudate pueri*; Ant.: *Disrupisti domine*; Ps.: *Credidi*; Ant.: *Confortatus*; Ps.: *Domine probasti me*. DE PLVRIMIS APOSTOLIS: Ant.: *Virgam virtutis*; Ps.: *Dixit dominus*; Ant.: *In consilio iustorum*; Ps.: *Confitebor*; Ant.: *Preciosa*; Ps.: *credidi*; Ant.: *Confortatus*; Ps.: *Domine probasti me*. DE UNO MARTYRE: Psalmus: *Dixit dominus*; Ps.: *BEATUS VIR*; Ps.: *Laudate*; Ps.: *Credidi*. DE PLVRIMIS MARTYRIBUS Ant.: *Virgam*; Ps.: *Dixit dominus*; Ant.: *In consilio*; Ps.: *Confitebor*; Ant.: *Preciosa*; Ps.: *credidi*; Ant.: *Uenientes*; Ps.: *In conuertendo*. Isti quoque de plurimis dicantur confessoribus. DE CONFESSORE ET PONTIFICE; Ant.: *Jurauit dominus*; Ps.: *dixit dominus*; Ant.: *Potens*; Ps.: *Beatus uir*; Ant.: *Collocet*; Ps.: *Laudate*; Ant.: *Disrupisti*; Ps.: *Credidi*. DE VIRGINE: Ps.: *Dixit dominus*; Ps.: *Letatus sum*; Ps.: *Nisi dominus edificauerit*; Ps.: *Memento domine David*. Notandum ut in vigilia XII^{cim} Lectionum ad uesperos semper paruissimum responsorium cantetur nisi ipsius festiuitatis officium nocturnale totum fuerit proprium. In XL^{ma}, si aduenerit cathedra sancti Petri, Missa sancti Gregorii, SANCTI BENEDICTI, Adnuntiationis sancte Mariae, super scamna non iceant, solummodo XXX psalmi remaneant ante nocturnos et illi qui post horas canuntur. Ceteri uero canantur, id est illi, qui prostrati dicuntur, et post matutinos de omnibus

sanctis, sequantur matutini mortuorum: *Deus auribus nostris*. [Bl. 17b] Hora prima sicut in die dominica sonetur. Qua finita sequantur iuxta consuetudinem II psalmi prostrati, deinde VII cum letania, Missa mortuorum uel pacis. Post capitulum pulsetur signum ad reuestiendum. Et sic cantent tertiam, deinde missam de sancto festiue, sonent tota signa, eant quoque ad pacem et communionem omnes. Cetera secundum consuetudinem septimanariam fiant, id est, ut post nonam missa de ieiunio fiat, vigilia mortuorum non dimittatur. Si in ipsa XL^{ma} die dominica una harum sollempnitatum superuenerit, sabbato erit faciendum. A prima quoque ebdomada XL^{ma} non se radent usque in ultimam. Reliquo tempore ad radendum XII dies deputentur, nisi forte aliqua expectetur festiuitas ualde proxima. Quotiens autem se raserint, in crastino omnes in albis cantent missam et cum sequentia. Qui non fuerit rarus ad missam de ordine aliorum remoueat.

INCIPIUNT VESPERTINE LAUDES DE OMNIBUS SANCTIS: Ant.: *In consilio*. Ps.: *Confitebor tibi*; Ant.: *Preciosa*; Ps.: *Credidi*; Ant.: *Euntes ibant*; [Ps.:] *In conuertendo*; Ant.: *Iusti confitebuntur*; Ps.: *Eripe me domine*; Lectio: *Scimus, quoniam diligentibus deum*; Versus: *Mirabilis deus*; Ymnus: *Christe redemptor omnium*; Versus: *Letamini*; Ant.: *Sancti dei omnes*; Ps.: *Magnificat*; *Pater noster*; Preces: *Post partum uirgo*; *In conspectu angelorum*; *Solue iubente domino*; *Sancte Paule apostole*; *In omneui terram*; *Ora pro nobis beate Emmeranne*; *Sacerdos dei Martine*; *Sanctissime confessor domini monachorum pater et dux Benedicte*, *Intercede pro nostra omnium salute*¹⁾. *Exultent iusti*; Collecta uel oratio. In matutinis uel prima [Bl. 18a] antiphona: *Post partum uirgo*; Ps.: *Dominus regnauit*; Ant.: *Angeli eorum*; Ps.: *Jubilate*; Ant.: *Vos amici mei*; Ps.: *Deus, deus*; Ant.: *Sancti spiritus*; Ps.: *Benedicite*; Ant.: *Omnium sanctorum chori*; Ps.: *Laudate*. Lectio ut supra, ymnus: *Jhesu saluator saeculi*.

[XIV. Tagesordnung für die Winterszeit. Über das „Capitulum“ und die Arbeit.]

DE CONSVETUDINE MONACHORVM. Hiemis tempore, ut regula praecipit, post mediam noctem pulsatur signum in dormitorio omnesque sine mora surgentes pergunt ad necessaria, qui uolunt. Dehinc insonat signum in ecclesia illucque concurrunt cum grauitate et faciunt tres orationes diuidendo VII psalmos et circueundo altaria. Interim alia signa pulsantur ultimumque tamdiu pulsatur, quousque domnus

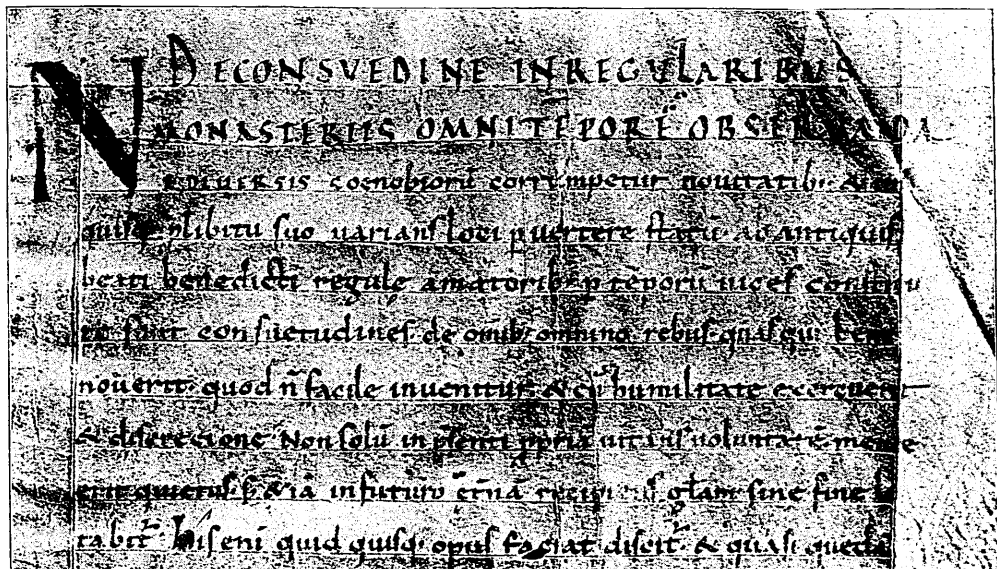
¹⁾ Diese Antiphon: Sanctissime — salute steht am rechten Rande und ist mit Nennern versehen. Ein Verweijungszeichen weist ihr obige Stellung an.

abba intrat in chorum, et tunc incipient nocturnos. Quibus ex more finitis cantant II^o psalmos: *Domine, ne in furore tuo*; *Exaudiat te*; *chirieleison*; *Pater noster*; Preces: *Saluos fac seruos et ancillas*; *Mitte eis domine*; *Exsurge domine*; Collecta: *praetende*; *Da famulis, vsque per omnia saecula* statimque pro defunctis: *exultabunt omnia*. Matutinam per ordinem. *Pater noster* cum precibus; *Requiem aeternam*; *In memoria aeterna*; *A porta inferi*; Ps.: *De profundis* et iterum uersum: *Requiem aeternam*; *Dominus uobiscum*; *Oremus*. *Deus, qui inter apostolicos uel Absolve* et istam: *Inueniant quaesumus domine*; *Deus uenite largitor, per dominum*; *Dominus uobiscum*; *requiescant in pace*. Amen. Dehinc matutinam omnium sanctorum; precibusque finitis erigit se prespiter et dicat lenter: *Dominus uobiscum*, orationem, quam uult. Postea resident cuncti generaliter cantantes psalmos: *Deus auribus*; *Deus uenerunt*; *Deus ultionum*; *Gloria patri*; XV graduales, post tertium psalmum: *Gloria*; his finitis: *Chirieleison*; [Bl. 18b] *Pater noster*; Ps.: *Domine refugium cum precibus*; *Fiat pax*; *Saluos fac seruos et ancillas tuas*; *Saluum fac populum tuum*; *Ab occultis nostris*; *Esto nobis domine turris: exsurge domine*; *Dominus uobiscum*; *Oremus*; *Deus, a quo sancta desideria*; *exaudi quaesumus domine supplicum preces*; *Omnipotens sempiternus deus, qui facis*; *Quaesumus omnipotens deus; per dominum nostrum Jhesum Christum filium tuum*.

HIS ORATIONIBUS Transactis colunt singuli libros suos sedentque ad lectiones, id est uacant lectionibus, si tanta adhuc serenitas est diei, sin autem non est, orant interim et usque dum melius inlucescat et postea sedent sic legendo usque ad horam II^{am}. Hora secunda pulsatur signum a priore, induuntque se calciamenta liuiora [leuiora] quam nocturnalialia sint lotisque manibus ac facie intrent oratorum orantque tribus uicibus inter altaria, sicut in nocte, ut diximus, fecerunt. Inter ea primum signum hore tercie auditur, uenientque in chorum, praestolantur aliud, quo pulsato incipient III^{am}; cantata tercia psallunt II^o psalmos: *Usque quo*; *Miserere mei deus, miserere mei* cum precibus supradictis et exeuntes in capellam proximam celebrant priorem missam pro pace, siue pro defunctis, et ante euangelium pulsatur signum, ut, si tunc aliqui desint, properent ad offerendum. Post missam iterum signo facto itur ad capitulum et sedentibus cunctis prior face . . [faciat] lectori signum, ut legat. Illo ex more lectionem finienti, surgunt uersumque dicunt flectentes genua ad *pater noster* itemque residentibus legitur regula uel in festis diebus omelia, et post lectionem ueniamque petit si minor est aetate; factoque signo a priore surget et prior se inclinans dicat: *BENEDICITE*, illisque econtra sese inclinantibus et respondentibus: *DOMINUS*, faciat sermonem de praesenti lectione

inducens alia testimonia. Ad aedificationem animarum monet illos recte et sanctae uiuere et postremo dicit: *Si aliquid sit loquendum, edicite*. Tunc unusquisque apud se tractat, si aliquid deliquerit in loquendo, in manducando, in bibendo, in dormiendo, et si culpabilem per conscientiam suam se prospexerit, prosternet se ad terram confiteturque reatum; post interrogationem tamen prioris [Bl. 19a] ita dicentis: *Quid dicitis?* illiusque respondentis: *Mea culpa*, et prioris: *surgite* proclamantis. Post istam interrogationem reddet rationem accipietque uoluntarie sibi inperatam sententiam, aut ieiuniis, aut orationibus, sepe etenim praecipitur cantare VII psalmi aut III, II aut I, cuncta secundum culpe

[sic!]. Post capitulum pulsantur tabulae, priore dicit: *Benedicite* et uadunt pariter ad oboedientiam et antequam incipiant operari dicunt uersum: *Deus in adiutorium* tribus uicibus adiecto *pater noster* cum uersu: *adiutorium nostrum* et primitus cantant V psalmos pro defunctis. Qui cottidie post capitulum psalluntur, id est: *uerba mea; Domine, ne in furore tuo; Dilexi quoniam; Credidi; De profundis; Pater noster* cum precibus et oratione. Post hoc uero incipiunt Romanum cursum per ordinem, quo completo psalterium per totum. Si tantum spatium temporis habent aliquando si necesse est in tempore operis lauant uestimenta sua. ebdomadarii uadunt ad coquinam. Fratresque



Schriftprobe aus der Einsiedler Handschrift, Nr. 235.
Anfang der Gewohnheiten. S. o. S. 672.

interdum generaliter intrant pistrinum pastamque propriis manibus praeparant et temperant ad faciendos panes; sed tamen propter nullam oboedientiam infra monasterium iussam non relinquunt, quin ueniant ad regularem cursu[m]; statim ut audierint signum, facto etiam primo signo hore VI. disiungunt ab opere versumque cantant: *Benedictus es domine deus qui*, tribus uicibus, cum *gloria; Pater noster; Adiutorium nostrum*. Exinde intrantes oratorium prouolutis genibus orant breuiter Dominicam orationem et alias preces, sicut praeceptum habetur in regula. In conuentu breuietur oratio. Post orationem, sicut ad omnes cursus faciunt, benedicent se et inclinant per circuitum et sedentes expectant aliud signum. Quo facto cantant VI duosque psalmos: *Deus misereatur; Domine exaudi*. Qua cantata uadunt ministri ad sacrarium et induunt se, alique fratres sedent in choro;

paratis uero ministris psalluntur duo c . . . ¹⁾ et letania breuiter recitata missaque celebratur. Post missam orant breuiter, ut praediximus, ministrique euntes in refectorium rescipientur, alii resident in choro. Ministris autem pransis, pulsatur signum et cantant nonam [Bl. 19b] et II psalmos post nonam: *Qui regis; De profundis*. Tunc exeat circator et tintinabulum pulsat ad refectorium, cunctique pariter illuc uenientes lauant manus et intrant exspectantque domnum abbatem, illi [sic!] autem intrante pulsatur signum, quod pendet super mensam eius et dicunt uersum et cetera. Post refectionem sub silentio uacant lectionibus usque ad uesperum: ad primum autem sonitum uespertini signi glomerantur in chorum. Post solitam ordinem incipient uesperas pro defunctis atque uigilias

¹⁾ Lücke für 6—7 Buchstaben, aber keine Rajur.

sanctis, sequantur matutina mortuorum: *Deus auribus nostris*. [Bl. 17b] Hora prima sicut in die dominica sonetur. Qua finita sequantur iuxta consuetudinem II psalmi prostrati, deinde VII cum letania, Missa mortuorum uel pacis. Post capitulum pulsatur signum ad reuestiendum. Et sic cantent tertiam, deinde missam de sancto festiue, sonent tota signa, eant quoque ad pacem et communionem omnes. Cetera secundum consuetudinem septimanariam fiant, id est, ut post nonam missa de ieiunio fiat, vigilia mortuorum non dimittatur. Si in ipsa XL^{ma} die dominica una harum sollempnitatum superuenerit, sabbato erit faciendum. A prima quoque ebdomada XL^{ma} non se radent usque in ultimam. Reliquo tempore ad radendum XII dies deputentur, nisi forte aliqua expectetur festiuitas ualde proxima. Quotiens autem se raserint, in crastino omnes in albis cantent missam et cum sequentia. Qui non fuerit rasus ad missam de ordine aliorum remoueatur.

INCIPIUNT VESPERTINE LAUDES DE OMNIBUS SANCTIS: Ant.: *In consilio*. Ps.: *Confitebor tibi*; Ant.: *Precciosa*; Ps.: *Credidi*; Ant.: *Eantes ibant*; [Ps.:] *In conuertendo*; Ant.: *Iusti confitebantur*; Ps.: *Eripe me domine*; Lectio: *Scimus, quoniam diligentibus deum*; Versus: *Mirabilis deus*; Ymnus: *Christe redemptor omnium*; Versus: *Letamini*; Ant.: *Sancti dei omnes*; Ps.: *Magificat*; *Pater noster*; Preces: *Post partum uirgo*; *In conspectu angelorum*; *Solue iubente domino*; *Sancte Paule apostole*; *In omnem terram*; *Ora pro nobis beate Emericane*; *Sacerdos dei Martine*; *Sanctissime confessor domini monachorum pater et dux Benedicite, Intercede pro nostra omnium salute*¹⁾. *Exultet iusti*; Collecta uel oratio. In matutinis uel prima [Bl. 18a] antiphona: *Post partum uirgo*; Ps.: *Dominus requirit*; Ant.: *Angeli eorum*; Ps.: *Jubilate*; Ant.: *Vos amici mei*; Ps.: *Deus, deus*; Ant.: *Sancti spiritus*; Ps.: *Benedicite*; Ant.: *Omnium sanctorum chori*; Ps.: *Laudate*. Lectio ut supra, ymnus: *Jhesu saluator saeculi*.

[XIV. Tagesordnung für die Winterzeit. Über das „Capitulum“ und die Arbeit.]

DE CONSVETUDINE MONACHORVM. Hiemis tempore, ut regula praecipit, post mediam noctem pulsatur signum in dormitorio omnesque sine mora surgentes pergunt ad necessaria, qui uoluit. Dehinc insonat signum in ecclesia illucque concurrunt cum grauitate et faciunt tres orationes diuidendo VII psalmos et circueundo altaria. Interim alia signa pulsantur ultimamque tandiu pulsatur, quousque dominus

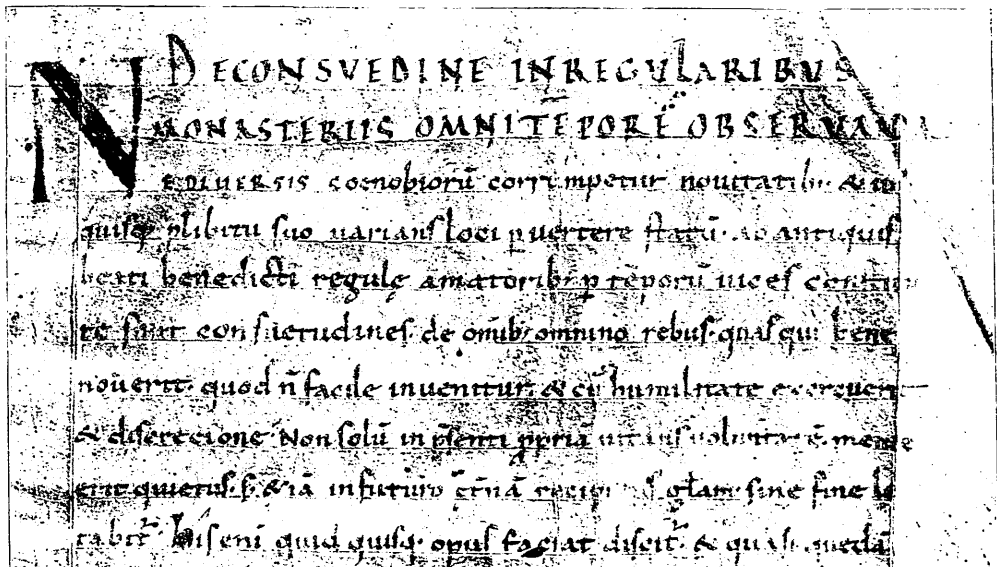
abba intrat in chorum, et tunc incipient nocturnos. Quibus ex more finitis cantant II^o psalmos: *Domine, ne in furore tuo*; *Exaudiat te*; *Chirieleison*; *Pater noster*; Preces: *Saluos fac seruos et ancillas*; *Mitte eis domine*; *Exsurge domine*; Collecta: *praecende*; *Da famulis*, vsque per omnia saecula statimque pro defunctis: *exultabunt omnia*. Matutinam per ordinem. *Pater noster* cum precibus; *Requiem aeternam*; *In memoria aeterna*; *A porta inferi*; Ps.: *De profundis* et iterum uersum: *Requiem aeternam*; *Dominus uobiscum*; *Oremus*. *Deus, qui inter apostolicos uel Absolue* et istam: *Inueniant quaesumus domine*; *Deus uenie largitor*, per dominum; *Dominus uobiscum*; *requiescant in pace*. Amen. Dehinc matutinam omnium sanctorum; precibusque finitis erigit se prospicit et dicat lenter: *Dominus uobiscum*, orationem, quam uult. Postea resident cuncti generaliter cantantes psalmos: *Deus auribus*; *Deus uenerunt*; *Deus altiorum*; *Gloria patri*; XV graduales, post tercium psalmum: *Gloria*; his finitis: *Chirieleison*; [Bl. 18b] *Pater noster*; Ps.: *Domine refugium cum precibus*; *Fiat pax*; *Saluos fac seruos et ancillas tuas*; *Saluos fac populum tuum*; *Ab occultis nostris*; *Esto uobis domine turris*; *exsurge domine*; *Dominus uobiscum*; *Oremus*; *Deus, a quo sancta desideria*; *exaudi quaesumus domine supplicium preces*; *Omnipotens sempiterna deus, qui facis*; *Quaesumus omnipotens deus*; *per dominum nostrum Jhesum Christum filium tuum*.

HIS ORATIONIBUS Transactis colunt singuli libros suos sedentque ad lectiones, id est uacant lectionibus, si tanta adhuc serenitas est dici, sin autem non est, orant interim et usque dum melius inlucescat et postea sedent sic legendo usque ad horam II^{am}. Hora secunda pulsatur signum a priore, induuntque se calciamenta liuora [leuiora] quam nocturnalibus sint lotisque manibus ac facie intrent oratorum orantque tribus uicibus inter altaria, sicut in nocte, ut diximus, fecerunt. Inter ea primum signum hore tercie auditur, uenientque in chorum, praestolantur aliud, quo pulsato incipit III^{um}; cantata tercia psallunt II^o psalmos: *Usque quo*; *Miserere mei deus, miserere mei* cum precibus supradictis et exeuntes in capellam proximam celebrant priorem missam pro pace, siue pro defunctis, et ante euangelium pulsatur signum, ut, si tunc aliqui desint, properent ad offerendum. Post missam iterum signo facto itur ad capitulum et sedentibus cunctis prior face . . . [faciat] lectori signum, ut legat. Illo ex more lectionem finienti, surgunt uersumque dicunt flectentes genua ad *pater noster* itemque residentibus legitur regula uel in festis diebus omelia, et post lectionem ueniamque petit si minor est aetate; factoque signo a priore surget et prior se inclinans dicat: **BENEDICITE**, illisque econtra sese inclinantibus et respondentibus: **DOMINUS**, faciat sermonem de praesenti lectione

¹⁾ Diese Antiphon: Sanctissime — salute steht am rechten Rande und ist mit Flecken versehen. Ein Verweijungszeichen weist ihr obige Stellung an.

inducens alia testimonia. Ad aedificationem animarum monet illos recte et sanctae uiuere et postremo dicit: *Si aliquis sit loquendum, edicite*. Tunc unusquisque apud se tractat, si aliquid deliquerit in loquendo, in manducando, in bibendo, in dormiendo, et si culpabilem per conscientiam suam se prospexerit, prosternet se ad terram confiteturque reatum; post interrogationem tamen prioris [Bl. 19a] ita dicentis: *Quid dicitis?* illiusque respondentis: *Mea culpa*, et prioris: *surgite* proclamantis. Post istam interrogationem reddet rationem accipietque uoluntarie sibi imperatam sententiam, aut ieiuniis, aut orationibus, sepe etenim praecipitur cantare VII psalmi aut III, II aut I, cuncta secundum culpe

[sic!]. Post capitulum pulsantur tabulae, priorque dicit: *Benedicite* et uadunt pariter ad oboedientiam et antequam incipiant operari dicunt uersum: *Deus in adiutorium* tribus uicibus adiecto *pater noster* cum uersu: *adiutorium nostrum* et primitus cantant V psalmos pro defunctis. Qui cottidie post capitulum psalluntur, id est: *uerba mea; Domine, ne in furore tuo; Dilexi quoniam; Credidi; De profundis; Pater noster* cum precibus et oratione. Post hoc uero incipiunt Romanum cursum per ordinem, quo completo psalterium per totum. Si tantum spatium temporis habent aliquando si necesse est in tempore operis lauant uestimenta sua, ebdomadarii uadunt ad coquinam. Fratresque



Schriftprobe aus der Einsiedler Handschrift, Nr. 235.
Anfang der Gewohnheiten. S. o. S. 672.

interdum generaliter intrant pistrinum pastamque propriis manibus praeparant et temperant ad faciendos panes; sed tamen propter nullam oboedientiam infra monasterium iussam non relinquunt, quin ueniant ad regularem cursu[m]; statim ut audierint signum, facto etiam primo signo hore VI. disiungunt ab opere uersumque cantant: *Benedictus es domine deus qui*, tribus uicibus, cum *gloria; Pater noster; Adiutorium nostrum*. Exiunde intrantes oratorium prouolutis genibus orant breuiter Dominicam orationem et alias preces, sicut praeceptum habetur in regula. In conuentu breuietur oratio. Post orationem, sicut ad omnes cursus faciunt, benedicent se et inclinant per circuitum et sedentes expectant aliud signum. Quo facto cantant VI duosque psalmos: *Deus miseratur; Domine exaudi*. Qua cantata uadunt ministri ad sacrarium et induunt se, alique fratres sedent in choro;

paratis uero ministris psalluntur duo e . . . ¹⁾ et letania breuiter recitata missaque celebratur. Post missam orant breuiter, ut praediximus, ministrique cuntes in rectorium reficiuntur, alii resident in choro. Ministris autem pransis, pulsatur signum et cantant nonam [Bl. 19b] et II psalmos post nonam: *Qui regis; De profundis*. Tunc exeat creator et tintinabulum pulsat ad rectorium, cunctique pariter illuc uenientes lauant manus et intrant expectantque domnum abbatem, illi [sic!] autem intrante pulsatur signum, quod pendet super mensam eius et dicunt uersum et cetera. Post refectionem sub silentio uacant lectionibus usque ad uesperum: ad primum autem sonitum uespertini signi glomerantur in chorvm. Post solitam ordinem incipient uesperas pro defunctis atque uigilias

¹⁾ Lücke für 6—7 Buchstaben, aber keine Majur.

singuleque gloce pulsant. Tuncque uespertina laus canitur, de omnibusque sanctis uespera subiungitur et exeuntibus de uespera pulsantur tabule ad mandatum, ac fratres deputati per singulos dies lauant pedes pauperum et post lauationem redeunt sub silentio ad ecclesiam orantes; ast alii fratres in illo interuallo orant uel legant, prior uero competenti hora facit signum et uadunt in refectorium ad bibendum. Et quando egredientur, pulsatur signum ad collationem ibique legitur, quantum horapermittit, uaduntque ad completorium. Finita completa primitus pueri faciunt III orationes et postea abbas pulsat tintinnabulum tresque orationes fundit simul cum fratribus et presbiter [s]paigit singulos benedicta aqua sicque reuertentur ad lectulos. II uero psalmos ante collectam completorii canunt: *Deus in adiutorium; Leuauit*. In aduentu fratrum dicuntur iste preces: *Saluos fac seruos tuos; Conuertere domine; Ecce quam bonum; Dominus uobiscum; Oremus: Deus, humilium uisitor, qui nos fraterna dilectione consolaris, praetende societati nostre gratiam tuam, ut per eos, in quibus habitas, tuum in nobis*

sentia[m]us aduentum. Per dominum. Pro fratribus in uia dirigendis: Saluos fac; Mitte eis; Beati immaculati; Dominus uobiscum; Oremus: Adesto domine, supplicationibus nostris et uiam. Pro redeuntibus easdem preces, quas in aduentu fratrum dicimus, et collectam: Quaesumus omnipotens deus, ut his famulis tuis, quos ad nos incolomes de uia redire fecisti, quicquid illic humana fragilitate deliquerint, tu propitiatus dimittas. Per. Dominico die post uigilias calciant se fratres lauantque solitasque preces faciunt et post ea uacant lectionibus usque ad primam. Ad signum autem prime hore oratorium intrantes prolixo orant proni et tunc primam cantant. Qua finita post.

Hier enden unsere Consuetudines. Da mit den Worten: Qua finita post die Textzeile nicht geschlossen und noch Raum für eine weitere Zeile vorhanden ist, da ferner, wie bereits erwähnt, das fehlende vierte Blatt der dritten Lage allem Anscheine nach nicht geschrieben war, schließen wir, daß der Schreiber bei obigen Worten abbrach und unsere Handschrift nicht mehr Text, als den hier gegebenen, umfaßte.

Beilage VI.

Frowin in Einsiedeln.

Zu S. 78. 287.

Für den Aufenthalt Frowins in Einsiedeln haben wir kein direktes Zeugnis; es sprechen aber soviel Gründe dafür, daß wir ihn unbedenklich annehmen dürfen.

1. Frowin war Mönch von St. Blasien. Liber constructionis monasterii ad S. Blasium III, 44, bei Mone, Quellenammlung der badischen Landesgeschichte IV, S. 121. — Urkunde vom 10. April 1141 bei Herrgott, Genealog. Habsb. II 1, Nr. CCXX, S. 166. Gerbert, Historia silvae nigrae I, p. 422. Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert (Luzern 1846), S. 26 ff.

2. St. Blasien war schon sehr frühe mit Einsiedeln in engster Verbindung wegen der Reform und Confraternität. S. o. S. 53. 66.

3. St.-Blasianer-Mönche siedelten 1123 nach Einsiedeln über. S. o. S. 78.

4. Das im Jahre 1130 gestiftete Frauenkloster Fahr wurde nach dem Muster des St.-Blasianischen Frauenklosters Veran eingerichtet. S. o. S. 75. 76.

5. In unbestreitbar Einsiedler Handschriften, z. B. Nr. 29. 300. 319. 356 und 360

findet sich frowinische Schrift entweder von ihm selbst oder seinen Schülern. Vergl. die Nachbildungen in meiner Wallfahrtsgeschichte zu S. 319 mit der Kunstbeilage oben zu S. 78.

6. In unserer Handschrift Nr. 319, S. 39, hört mit dem Jahre 1143 die bisherige frowinische Hand auf und beginnt eine andere. Um das Jahr 1143 wurde Frowin Abt von Engelberg. Album Engelbergense (Luzern 1882), S. 23. 24. 58. — P. Hieronymus Mayer OSB., Das Benediktinerstift Engelberg (Luzern 1891), S. 10. 11.

7. Frowin benützte für seine Engelberger Annalen die von Einsiedeln. Man vergleiche z. B. nur die Jahre 1075 und 1076 in beiden Annalen. MG. SS. III, 146, und XVII, 277. Vergleiche ferner Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II (5. Auflage), S. 357. 358. Allgemeine deutsche Biographie VIII, S. 153.

Über die durch Frowin in Engelberg begründete Maler- und Schreiberschule s. R. Zurrer im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, N.F. III (1901), S. 42 ff. und in Rahus Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler, Unterwalden (Zürich 1902), S. 188 ff. mit vielen Abbildungen.

Beilage VII.

Die Konstitutionen des Abtes Wernher II.

Zu S. 82. 287. 356, Anm. 5.

Wo unsere gleichzeitigen Annalen in der Handschrift Nr. 319 der Stiftsbibliothek Einsiedeln (MG-SS. III, 148) die Thätigkeit Wernhers II. als Abtes erzählen, sagen sie zuletzt: Constitutiones ipsius in victu et vestitu fratrum et acquisitiones temporalium rerum aliàs scriptum invenies. Diese Konstitutionen finden sich in der Handschrift Nr. 349, nach welcher wir sie hier genau geben.

CONSTITUTIONES Wernheri abbatis secundi.

Placuit ea, que tempore amministrationis nostre ad necessitatem recreationemque fratrum sollicitè ordinauimus, presenti pagine inprimere, quatinus a successoribus nostris sub perpetua firmitate inconcussa custodiantur, adoptantes etiam, ut si qui ea temere infringere uoluerint, eterna pena puniantur. Statuimus ergo ex communi consensu fratrum et consilio, quatinus ea, que presens pagina declarat, sine omni cunctatione de uestiario fratribus persoluantur. Singulis itaque annis quinque linteamina dentur fratribus, singula octo ulnarum, que ex talia panno fiant, cuius ulna sufficienter solidum aprecietur.

Hec autem cum cooperturis totidem semper dabuntur his fratribus, qui eo anno secundum terminum uicis sue cooperturas accipiunt. Statuimus preterea cuiilibet fratrum singulis annis XX solidos pro lineo panno atque duas caligas ex optimo panno, quo claustrales utuntur, ex altera dimidia ulna constantes, nec non et pilleos omnibus indifferenter in secundo anno secundum quantitatem sufficientes secundum materiam ex optimis agninis pelliculis. Pellicia quoque singulis annis omnibus fratribus dentur. Tunice uero et cuculle, prout necessitas exposulauerit, ex eleganti materia decentique forma officiosissime ministrabuntur. His decreuimus adiciendum, uti pueri¹⁾ in secundo anno singuli noua pellicia accipiant, tunice uero et cuculle et calige, que ipsis conueniat, acquirantur. Decreuimus praeterea, ut ter in anno calciamenta accipiant, scilicet in nativitate domini cum filtris et soccis, in Pascha cum soccis, in assumptione sancte Marie cum soccis, pueri cum fratribus. Manutera, mensalia, coclearia, luminaria in mensa ac ciphos, piper, mel ac cuncta lectisternia a uestiario accipiant, tam

¹⁾ Die Erwähnung von Knaben hier und in den Consuetudines deutet auf eine Schule hin.

fratres quam hospites¹⁾, exceptis pauperibus. Tria beneficia, ut notum est fratribus, in anno persoluat. Omnia praeter uictum fratribus aministret. Cetera, que subsequuntur et ad victum pertinent, ab abbate et preposito ac ipsorum sequacibus persoluantur.

Ex feodalibus beneficiis, que in nostro tempore iuri nostro cesserunt, pro remedio anime nostre et dilectione fratrum prescripta et subsequencia cum consilio fratrum ordinauimus. Decreuimus, in qualibet summa festiuitate laboratos panes dari fratribus, quod uulgo breza appellatur²⁾. A fratribus etiam impetrauimus, uti se in die palmarum prepararent in cappis, quod antea minime fiebat, quibus eadem die undecim solidos ex feodo cuius[dam] militis de Leginanch³⁾ dantur in usum piscium constituimus. Deinde etiam de quo feodo cuiusdam militis in Sibenechen⁴⁾ sito, quod etiam nostro iuri cessit, in anniuersario nostro fratribus seruire in uno copioso ferculo piscium et propinatura boni uini iussimus, et huius ministerii dispensationem magistro infirmorum iniunximus. His adiungimus octauam sancti Mauricii patroni nostri⁵⁾ sub pleno officio celebrari et ipsa die quindecim solidos pro ferculo piscium et propinatura boni uini de decimatione in Mose⁶⁾, que etiam erat feodum militis. Relationem beati Meginradi martyris de Augia ad nos⁷⁾ sub pleno officio celebrari instituiimus, atque ipsa die caritatem fratribus in copioso ferculo piscium et bono uino propinaturam decernimus. Hec autem ex uiginti solidis, que etiam de feodo militis et decimis in Ride⁸⁾ persoluantur. Post hec accidit, Oudalricum uillicum de Phafinchouen⁹⁾ mori, uirum diuitem et opulentum, ex cuius beneficiis, que in feodali iure possidebat, caritatem fratribus in qualibet dominica per totum annum dispensauimus. Ordinauimus autem de uillicatione predicti Oudalrici, quatenus in feria quarta per totum

¹⁾ Hospites sind die Gästlinge. S. o. S. 210. 357. 362. 411. 438. ²⁾ Brezeln.

³⁾ Lengnau im St. Margau.

⁴⁾ Siebnen, St. Schöbz. ⁵⁾ S. o. S. 35 f.

⁶⁾ Moos in der Gemeinde Feufsisberg. S. Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 C.

⁷⁾ S. o. S. 58.

⁸⁾ Nied in der Gemeinde Feufsisberg. S. Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 2 D.

⁹⁾ Pfäffikon am Zürichersee.

annum pisces indubitanter a fratre, quem communis caterua fratrum elegerit, ministrentur. Qui pisces exhibendi sunt de rusticana presentatura (que uulgo uuissunga¹⁾) dicitur, atque de duabus piscaturis, quarum prima est Raprehts-uulere²⁾, secunda Friginbach³⁾. Si autem predicatarum dominicarum aut feriarum aliqua festiuitas occupauerit, in qua prepositus teneatur seruire, predictus frater in altera die suppleat. Harum autem refectionum quelibet exhibeatur in piscibus, qui quinque solidis comparentur. Sed, quia praedictorum beneficiorum reditus nobis ad cottidianos usus erant necessarij, ea que dicta sunt ex oblationibus, que dicitur gemenda, quia omnibus nobis communis est, fieri iudicauimus, eo scilicet pacto, ut si he oblationes in tantum cessauerint, ut supra dicta constitutio inde non ualeat exhiberi ad prefatos reditus reuertatur. Interim prepositi onus, qui in subsequentibus seruire tenebatur, in tantum deposuimus et ex prefatis oblationibus, dum persoluere potuerint, sicut in predicta dominica exhiberi decreuimus. In festo Hilarii, Cathedra Petri, Mathie apostoli, Gregorii pape, Benedicti abbatis, Marci euangeliste, Inuentio sancte Crucis, Oudarici episcopi, Affre martyris, Felicis et Regule, Mathei apostoli, Galli confessoris, Octave Iusti martyris⁴⁾, Wolfgangi episcopi, Commemoratio animarum⁵⁾, Othmari confessoris, Clementis pape, Chuonradi episcopi⁶⁾, Marie Magdalene x solidi et quartale boni uini tribuantur. Hec sunt autem anniuersaria: Tettland, Imbricus, Wern, Herman, Henricus, Seliger, Ruodolfus, Ger, Wernherus, Ruodolfus, Wernherus⁷⁾. In festo beate Agathe, de quadam nouella quam aquisiuimus, anniuersarium Oudalrici⁸⁾ ac successorum suorum celebrari iussimus. De mensura potus hanc constitutionem ex communi petitione fratrum promulgauimus, quatinus uiginti emine ex quartali uini turgensis mensure⁹⁾ fideliter exhibeantur. Deinde plantatores uinee facti sumus in Luogaton¹⁰⁾. Preterea a domino Meffrido de Siggigin¹¹⁾ quoddam predium in eadem uilla et alias centum quinquaginta libris in super

diuersis beneficiis coemimus, de quo plenum atque copiosum fratribus seruitium in festo beati Iusti martyris ordinauimus. Exteriori autem familie ne in anniuersario Ottonis imperatoris¹⁾ dari uolumus. Multa predia alias acquisita in cottidianos usus seruire relinquimus. Maioratus in Regol et in Briton et in Erlibach et in Fefinchouen²⁾ retinimus. Res ecclesie, quas ducentis marcis expositas inuenimus, redimehamus³⁾. Edificia nonnulla hic et alias erigebamus.

Quendam etiam militem nobili prosapia genitum atque consanguineum nostrum diuersis laboribus, gaza, beneficiis, prebendis ac diuersis nostris suasionibus uocauimus, qui uniuersum predium, quod in Outwilere⁴⁾ habuit, sub proprietatis iure nobis contradidit, et ex eodem in anniuersario suo, uelut in anniuersario Ottonis imperatoris, fratribus atque familie copiosum seruitium ordinauimus. Insuper in translatione beati Benedicti decem solidi pro piscibus fratribus ministrentur.

Die Handschrift Nr. 349, in welcher auf S. 121 ff. diese Konstitutionen uns erhalten sind, ist ein Sammelkodex und besteht aus zwei größeren Bestandteilen, die erst sehr spät (16. Jahrhundert) zusammengebunden wurden.

Den ersten Bestandteil bildet das Chronicon des Hermannus Contractus, das im Jahre 1356 Hermann von Arbon, Abt von Pfäfers, aus einem älteren Kodex unseres Klosters abschreiben ließ, worauf er das alte Exemplar zurückbehielt und die Kopie nach Einsiedeln schickte⁵⁾.

Den zweiten Bestandteil machen die Retraktionen des hl. Augustinus aus, geschrieben im 11. oder 12. Jahrhundert und anfangend: Prologus in libros retractionum Aurelii Augustini episcopi. Jam diu est etc.; und endigend: sermones ad populum alios a me dictos retractare CEPISSEM.

Auf den zwei ersten Blättern dieses zweiten, älteren Bestandteiles der Handschrift stehen die Konstitutionen geschrieben, und zwar auf S. 121, 122, 123 und teilweise noch auf S. 124. Die Schrift (Minuskel) entspricht ganz dem Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts und stammt von einer Hand.

Was die Zeit der Entstehung der Konstitutionen betrifft, haben P. Chr. Hartmann in seinen Annales Heremi und P. Gall Morel in RE. 48 das Jahr 1210 (resp. circa 1210) als Entstehungszeit angenommen und zwar wohl aus dem Grunde, weil in denselben bereits das Anniversarium des Abtes Ulrich I. († 1206) bestimmt sei und Wernher II. selbst schon

¹⁾ Wising, f. o. S. 543.

²⁾ Alt-Napperswil = Altendorf und Surden St. Schönbühl, f. o. S. 300, Anm. 1.

³⁾ Freienbach am Zürichersee.

⁴⁾ S. o. S. 57. 72. ⁵⁾ Altesleben.

⁶⁾ Der hl. Bischof Konrad von Konstanz.

⁷⁾ Das sind die Abte Thietland 958 — ca. 964, Embrich 1026—1051, Wirunt (f. o. S. 53, Anm. 2) 996—1026, Hermann I. 1051—1065, Heinrich I. 1065—1070, Seliger 1070—1090, Rudolf I. 1090—1101, Gero 1101—1122, Wernher I. 1122—1142, Rudolf II. 1142—1171, Wernher II. 1173—1192.

⁸⁾ Abt Ulrich I. 1192—1206.

⁹⁾ Züricher Maß.

¹⁰⁾ Luegeten am Nordabhange des Etzels. S. o. S. 82. 373.

¹¹⁾ Siggigen, St. Margau, Bez. Baden.

¹⁾ S. o. S. 356, Anm. 5.

²⁾ Niegel, Brütten, Erlenbach, Pfäffikon. S. o. S. 82.

³⁾ Ähnlich auch in den Einsiedler Annalen, MG. SS. III, 148.

⁴⁾ Stwil, St. Zürich, Bez. Meilen.

⁵⁾ S. o. S. 191 und Meier, Catalogus I, Nr. 349.

im Vorgefühle seines baldigen Todes seinen Namen zu den Namen der übrigen Äbte gesetzt habe, deren Jahrzehnten im Kloster begangen wurden.

Dieser Annahme steht aber erstens das Zeugnis unserer gleichzeitigen Annalen entgegen. Diese unterscheiden genau zwischen der Tätigkeit Wernhers als Abtes und als Dekans; die Festsetzung der Konstitutionen ist aber dort dem Äbte Wernher zugeschrieben. Zweitens heißt die Aufschrift ganz deutlich: *Constitutiones Wernheri abbatis secundi*. Drittens ist wohl nicht denkbar, daß Wernher unter Ulrich oder auch unter Bertold solche Anordnungen hätte treffen können. Der Erlaß der Konstitutionen ist somit gegen das Ende der Regierungszeit Wernhers, also circa 1190 anzusehen. Wernher berichtete darin über seine Tätigkeit als Abt und wollte seiner Amtsführung durch die Konstitutionen einen Abschluß geben.

Jetzt wird es auch klarer, warum in den Konstitutionen bei den Anniversarien bereits das von

Ulrich und Wernher selbst bemerkt ist. Wir haben nämlich in der Handschrift 349 jedenfalls nicht das ursprüngliche Original vor uns, sondern eine Abschrift die nach dem Tode Wernhers II. unter der Regierung des Abtes Bertold (1206—1213) gemacht wurde, und zwar in einen schon vorhandenen Kodex, damit sie nicht leicht verloren gehen könnte. In diese Abschrift wurde dann auch das Anniversarium Ulrichs und Wernhers auf Anordnung des Abtes Bertold aufgenommen.

Hält man die Nachrichten aus den Jahren 1173—1192 mit den Konstitutionen zusammen, so ergibt sich mit Gewißheit, daß Abt Wernher die schlußende Zeit unter Abt Ulrich gleichsam vorherjah und deshalb seiner Tätigkeit durch die Konstitutionen auch für die Zukunft mehr Festigkeit geben wollte.

Schließlich bemerken wir noch, daß in diesem Schriftstücke nicht alle Besitztümer und Feste des Klosters aufgezählt sind.

Beilage VIII.

Über die Fürstenwürde der Äbte von Einsiedeln.

Zu S. III. 124. 229.

Bereits oben, S. 35, Anm. 3, wurde darauf hingewiesen, daß mit der Reichsunmittelbarkeit auch die Reichsfürstenwürde verliehen wurde, und daß also alle Äbte von Einsiedeln, auch die ersten, diese Würde erhalten haben. Doch mußten sie jeweils nach ihrer Wahl bei dem Kaiser um Übertragung dieser Würde an sie einkommen. Die erste noch vorhandene Urkunde über eine solche Verleihung wurde von Rudolf von Habsburg unterm 26. Januar 1274 für Abt Ulrich II. ausgestellt. Aus dieser Tatsache hat man vielfach geschlossen, daß erst seit dieser Zeit die Einsiedler Äbte Reichsfürsten gewesen seien. Dieser Schluß ist nicht richtig. Gerade aus dieser Urkunde geht hervor, daß auch die früheren Äbte von Einsiedeln sich dieser Auszeichnung zu erfreuen hatten. Dasselbe ist auch für eine viel frühere Zeit durch unsere alten Annalen (s. o. S. 79, Anm. 1) bezeugt. Wir geben hier den Text der beiden ältesten diese Sache betreffenden Urkunden.

1.

1274, Januar 24, Zürich.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex, semper augustus. Universis sacri imperii fidelibus, ad quos praesens scriptum pervenerit, gratiam suam et omne bonum. Stipari cetera multiplici inclitorum principum sacri exornat imperii principatum; in multitudine etenim splendescens cohortis refulget princeps principum titulus gloriae coruscantis. Cum itaque venerabile monasterium Heremitarum ordinis sancti Benedicti.

Constantiensis dyocesis, per devotionem puritatis et sinceritatem fidei praesidentium tantae gratiae tantique honoris a divis imperatoribus et regibus, nostris praedecessoribus, promeruerit incrementum, ut, quicunque praedicti coenobii debeat abbas existere, idem imperiali [s]ceptro a Romanorum rege de amministrazione temporalium investitus, in principum consortio debeat refulgere. Nos speculo circumspectionis regiae spectantes, honorificentiam venerabilis abbatis Ulrichi, memorato monasterio abbatiae titulo praesidentis, eundem collegio nostrorum principum aggregantes, sceptro regio principatus apicibus fecimus insignitum. Mandantes universis praedictae abbatiae ministerialibus, militibus, subditis et subiectis, quatinus eidem, tamquam suo principi, in omnibus ad amministrazioneem temporalium pertinentibus devote ac fideliter pareant et intendant. Datum Thuringii VII. kalend. Februar., Indict. secunda, regni nostri anno primo.

Original im StAE. sign. A.MJi. Gebr. in DAE. Litt. H, Nr. 1. — Das am Rande beschädigte Siegel hängt.

2.

1299, April 1, Konstanz.

Albertus dei gratia Romanorum rex, semper augustus. Universis sacri Romani imperii fidelibus praesentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Ad universitatis vestrae notitiam cupimus pervenire tenore praesentium

publice profitendo, quod nos venerabili Johanni abbati monasterii Heremitarum, principi nostro dilecto, regalia feoda principatus, quem obtinet per [s]ceptrum regium adhibitibus aliis sollempnitatibus debitis et consuētis, liberaliter et libenter concessimus et ipsum praesentialiter investivimus de eisdem. Propter quod universis ministerialibus, fasallis [sic!] et hominibus praedicti abbatis damus praesentibus firmiter in mandatis, quatenus ipsi tanquam suo domino et nostro principi intendant humiliter et pareant

in omnibus reverenter. In cuius rei testimonium praesens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostrae sigillo iussimus communiri. Datum apud Constantiam kalendis Aprilis, indictione XII., anno domini M.° CC.° nonagesimo nono, regni vero nostri anno primo.

Original im StAE. sign. A. M₂. Gebr. DAE. Litt. H, Nr. 3. — Das Siegel ist von den noch vorhandenen langen Pergamentstreifen abgefallen und nicht mehr vorhanden.

Beilage IX.

Zeugnis über den Geburtsstand eines Klosterkandidaten.

Zu S. 265.

Eduard von Savoyen, Bischof von Sitten, Graf und Präfect von Wallis, bezeugt, daß Franz und die übrigen Kinder des Ehepaars Johannes de Vineis sel. und Margaret von Baron freiherrlicher Geburt und für Pfanden und Unter der Freiherrn befähigt seien. 1377, September 15, Sitten.

Nos Edduardus de Sabaudia, dei gratia episcopus Sedunensis, comes Vallesiae et praefectus, venerabili ac religioso in Christo patri domino . . abbati monasterii sanctae Mariae loci heremitarum ordinis sancti Benedicti, salutem in domino. Pateat vestrae reverendae paternitati praesentium tenore, quod nati seu liberi utriusque sexus quondam nobilis ac potentis viri Johannis de Vineis et nobilis dominae Margaritae consortis et uxoris suae legitimae, filiae quondam nobilis ac potentis viri Uldrici de Rarognia conjugum, dioecesis Sedunensis, sunt de nobili & libera progenie, et ubique nuncupantur et ab antiquo eorum praedecessores nuncupari solebant, tales liberi, quibus vulgariter dicitur Friie Herren; nec non ipsi liberi & nati temporibus transactis exstiterunt tales & in privilegio dignitatis, libertatis & nobilitatis, quod omni tempore beneficia seu officia ecclesiastica seu civilia, quae de jure & de consuetudine solum homines habere poterant aut debebant in libertate constituti ab parente utroque, quibus in partibus Alamanniae pariter & vestris in materna lingua dicitur Friie Herren. Ad veridicam autem probationem et omnimodam informationem libertatis et nobilitatis praemissorum examinavimus super huiusmodi causa de veritate dicenda praestitoque sacramento corporali super sancta dei evangelia, nobiles et potentes viros Petrum de Rarognia, vicedominum de Leuca, Rodollum de Rarognia, liberos, Nantelinum, vicedominum de Martiniaco, Antonium filium quondam domini Rodolfi Espers militis, Petrum filium dicti vicedomini, qui per vim praefati eorum iuramenti dixerunt,

quod dicti nati et liberi dictorum coniugum quondam Johannis de Vineis et Margaritae de Rarognia utriusque sexus, sicut et praedecessores eorum erant in omnibus lineis veri, puri et perfecti nobiles ac liberi, quibus dicitur in materna lingua Friie Herren. Nec aliqua macula nitetur [?] imprimis discolorativa, et quod ad omnia beneficia in libertate usitata cum libertate pleniori et mera securitate acceptari valeant & apprime teneantur. Eapropter vestrae reverendae paternitati placeat nostri amore atque vigore dictae libertatis Franciscum filium dictorum nobilium coniugum seu alterum eorundem filium in vestrum conventualem pure et simpliciter propter deum recipere, non obstante aliqua relatione, ut percepimus, suorum aemulorum, quod similis conditionis esse debeant, quod calva occasione minime in rei veritate apparet, imo in pura et mera libertate, ut praescribitur, constituti, prout et quemadmodum dudum vobis seu praedecessori vestro dominus Guichardus bonae memoriae dominus episcopus Sedunensis, praedecessor noster suumque capitulum super et in eadem causa scripserat, licet partibus, prout ad audientiam nostram pervenit, fidem credulam adhibere nolebatis. Interfuerunt testes dictae examinationi praesentes vocati et rogati, qui sic vocantur: venerabilis vir dominus Henricus de Blanchis de Vellate, officialis noster Sedunensis, nobilis et potens vir Aymo de Porpono, ballivus noster Vallesiae, Philippus frater suus, Petrus in Platea, domicellus, Johannes Peraniti, cancellarius noster. Datum in castro nostro maiore Seduni, die XV. mensis Septembris, anno domini Millesimo CCC.° septuagesimo septimo. ITA EST.

J. Karolus.

Original im StAE. Siegel ab. sign. A. BBl. Gebr. DAE. Litt. E, Nr. 1.

Beilage X.

Die Einsiedler-Fahrten der seligen Dorothea von Montau.

Zu S. 268—270.

42. *De ejus peregrinatione ad Aquisgranum et Heremitas.* Amabilis Dei sponsa, velut altera Thabita, plena operibus bonis, odore sanctae vitae attraxit maritum suum ad secum bene operandum. Omnibus ergo filiis praeter unicam filiam defunctis, domo et rebus venditis et distractis, quatenus seclusis vanitatibus saeculi Domino liberius deservirent, egressi ambo de domo et cognatione sua, filia sua amicis plus spiritualibus commendata, beatam Virginem in Aquisgrano visitantes, in anno aetatis dominae Dorotheae tricesimo octavo, circa festum Pentecostes, illic peregre proficiscentes, et dehinc ad cappellam beatae Virginis ad Heremitas, in villa quae dicitur Vinsterswaldt pervenientes, ubi domina Dorothea, beatae Virgini semper devota, specialiori devotione fuit excitata. Unde non contenta unica visitatione, sed reditum ad eandem cappellam ex sufflante desideratione triplicavit. Primo, per tria milliaria Teutonica jam remota, est regressa. Secundo, jam ad hospitium quoddam veniens vespertinum, aliam comitem mulierem peregrinam equitantem secuta est pedetentim per viam lubricam et lutosam, et sic secundo iterum reversa ad virum. Tertio, visitata beata Virgine in Aquisgrano cum multa devotione, et cum viro in Coloniam pervenientes, accensi sunt mutuo desiderio ad redeundum Aquisgranum ad ecclesiam beatae Virginis, et sic tertio haec beata avida devotione cappellam beatae Virginis apud Heremitas visitavit.

55. *De quibusdam exemplis magnae eius patientiae.* Cum adesset annus vitae Dorotheae trigesimus nonus, conjugii vero vigesimus secundus, consideravit vir suus, non esse tutum cum illis commorari, seu inter illos, cum quibus prius conversatus consuevit tempus suum et res inutiliter consumere. A quorum societate difficulter sibi videbatur se posse abstrahere, et a consuetis cohibere. Unde ordinatis bonis et rebus suis circa festum sancti Laurentii, assumptis uxore et filia superstita, animo peregrinandi Aquisgrani ad beatam Virginem, et postmodum apud Heremitas nomine Vinsterswaldt iter arripere. Cuius sanctae peregrinationis ad Heremitas felix ipsa Dorothea potissima erat causa, ut extra cognationem et insolentis mundi strepitum maritum suum convenientius Deo lucrifaceret, et se cum illo quietius stabiliret. Factum est, ut in transitu illo usque ad Anachoretas novem septimanarum

tempus consumerent, propter varios timores et pericula, quae tunc per terras per quas iverant, magna erant; itaque urgentibus periculis latronum et hostium, coacti sunt inter agmina pecudum et in coemeteriis aliquoties diurnis et nocturnis temporibus hospitari. Intra dictas novem septimanas fuit ipsa Dei famula in continuis laboribus, horroribus et doloribus, qualiter maritum suum vetulum, et filiam suam infantem, se tota Deo credita, perduceret, et salvis rebus. Propter enim sollicitudinem, quam provide inter hos turbines periculorum gerebat, somnus ab eius oculis fugiebat, nullum diem habuit consolationis toto illo tempore corporaliter.

56. Unam autem sibi reputavit consolatorem spiritualiter, in qua spoliati fuerunt rebus omnibus suis, et vir graviter vulneratus a praedonibus, qui currum cum equis, vestes et pecunias abstulerunt, ipsi Dei famulae eiusque filiae non relinquentes nisi unam exilem et parvam tunicam et camisiam cuilibet, cum spolio abeuntes. Quare autem ista dies fuerit consolationis, ipsa causam dedit, quia praedonibus auferentibus praedicta, ipsa sedebat in curru magnifice beneficiata a Domino, in limpida contemplatione divinitatis suspensa; sanctissimae Trinitatis speculum tunc inspexit absoluta ab omni creaturarum imagine, solum Deum contemplans, tam affluentia divinae bonitatis dulcedine repleta, quod omnium exteriorum oblita, sibi de rebus transitoriis nulla inerat cura: sicut inefabiliter et in culmine charitatis alto a Domino stabilita, sperabat, quod cunctis diebus vitae suae, bonis transitoriis et omni consolatione temporali carens propter Dominum, panem cum gaudio spiritus esset ostiatim petitura. Et tunc hoc plus sibi acceptum fuisset, quam quod multum in rebus transitoriis abundasset. Conducens maritum suum vulneratum cum filia parvula in unum oppidum marchiae, propinquum loco in quo fuerant spoliati, cogitavit, quomodo virum et filiam a se ad partes remitteret: et quod ipsa pauper et mendica extra partes suas vellet permanere, videre et vacare quoniam suavis est Dominus, cuius suaviter jam gustaverat spiritus eius. Viro nolente regredi, sed progredi, et attentare, num res ablatas recuperare posset: audierat enim, quod spoliatores sui essent in oppido alio detenti; sed quia nequiverat in persona propria, coegit Christi famulam, uxorem suam, cui adjunxerat famulum, ut iret et repeteret

asportata. Illa timore Dei fundata, compassione pia, revera pudica et verecunda, maluisset propter amorem Dei omnibus caruisse, quam rerum ablatarum exactrix esse isto modo, propter propositum sanctae paupertatis. Sed quia congrue mandatis viri obsistere nequivit, venit ad locum captivitatis cum famulo, et invenit eos detentos; quibus valde compatiens, non instituit ut punirentur, sed ut illaesi dimitterentur. Et cum essent circa locum captivitatis mulierculae publicae, aliquae eam inculpantes dicebant: „Tu deseris proprium maritum jam vetulum, ut possis cum servo tuo juvene explere tuum desiderium.“ Aliae vero eam compatiens excusabant; multisque ibi existentibus, facti sunt spectaculum. Qui ambos, scilicet Dorotheam et servum, intuentes et eos suspectos habentes digito obmurmurabant. Huius ludibrii causa fuit et occasio, quod Dorothea erat juvenis et pulchra facie videbatur. Quae, Domino eam interius consolante, gaudenter omnia sufferebat. Unde dicti spoliatores videntes vicinum interitum, nisi ablata restituerent, eis restituere promittebant. Mulier haec pudica eos sequebatur per sylvas et campos audacter nudis pedibus. Ipsi vero cogitaverunt eam occidere, et malum homicidii pro bono liberationis reddere; prout sibi in uno hospicio innotuit, in quo de ejus occisione conferebant. Ipsa tamen gaudent, et in Domino plenam fiduciam habens, profecta est cum spoliatoribus.

57. Rebus spoliatis a praedictis spoliatoribus obtentis, reversa est cum servo famula Dei ad virum suum. Multa alia etiam perpessa est a viro, qui propter vulnera et infirmitatem suam commovibilis, propter levissima eam fortiter verberavit. Unde uno tempore filiam parvulam a fletu facilius compescere non valens, validissima percussione manus vir impexit in caput ejus, ipsam tam graviter offendens, quod homines videntes ducti sunt in admirationem, et hospita in sibilem lamentationem. Ipsa vero gaudenter pertulit, licet offensio tam magna fuit, quod eam senscrit multis annis. Vir progrediens itinere suo et aurigam licentians, ipsam Dei famulam aurigam ordinavit. Quae injunctum sibi officium humiliter et benevole implens, et per lutum in brevi tunica incedens, currum rexit, mundavit, inunxit, equos adaquavit, pavit, curru adjunxit et alia quae ad aurigam pertinent, diligenter implevit: dicens in curru unicam filiam suam et maritum, per terras, sylvas, villas, oppida et civitates; in quibus gregatim homines accurrebant, admirandum videre cupientes spectaculum. Cumque intuiti fuissent maritum vetulum, ipsam vero pulchram et pudicam in rei veritate, et eorum aestimatione juvenem, dicebant aliqui admirative, alii jocose, alii derisorie: „Dilecta soror, quo proponis Joseph istum ducere? Numquid ad fontem juventutis renovantem eum perducere conaris?“ Haec omnia patienter pertulit et gaudenter. In via frequenter mentis extasim passa, circa exte-

riora erat obliviosa. Postea ita intime fuit in Dominum tracta, et ab exterioribus abstracta, quod nullam de exterioribus valuit habere curam. Cujus causam post septem annos sibi assignavit Dominus Deus dicens: „Mansio Patris et Filii et Spiritus Sancti per inhabitantem gratiam hominem a temporalium sollicitudine liberat et impedit. Et quia tota Trinitas in te habitabat. totum cor tuum sibi attrahens vindicavit et temporalium curam te gerere non permisit.“ Post multa convicia et opprobria, latronum insidias et viarum pericula, propter guerras varias terrarum, pervenerunt ad heremitas habitantes in villa quae dicitur Vinstirwalt. Ibi conversati sunt per annum et dimidium: quo tempore multos homines Deo devotos, mundo mortuos, carne mortificatos utriusque sexus cognoverunt.

58. *De praeclaris ejus virtutibus et exercitiis sanctis habitis apud Heremitas.* Cum Dorothea beata cum viro pervenisset ad heremitas seu coenobitas in Vinstirwalt, Dominus Deus dedit famulae suae innumera et ineffabilia bonitatis suae beneficia ibi in se plus quam in aliis experiri. Ipsa enim orationi, meditationi et contemplationi jugiter inhaerens, victus suus et somnus erant valde parci; labor vero et fletus et sudor largi, et fervidus dilectionis affectus. Esuries, frigus, aestus, maritus et spiritus nequam eam affligerunt, sed et haec omnia cum patientia supportavit. Et quia tunc temporis quo ibi permanserunt, propter terrarum guerras et discordias, fiebant varia disturbia, et caristia magna, hostibus irruentibus fiebat campanarum pulsus, populorum concursus ad ecclesiam, et aliquando ab ecclesia discursus populorum. Maritus vero, his visis incommodis, saepe contra illam sanctam impatienter agebatur, et tam crudeliter ac si eam vellet interficere; aliquando ex commotione volens substantiam dividere, eam derelinquere, proponens transire ad alia loca. Cor vero Dorotheae in nullo concussum, sed erat fiduciam habens ad Dominum, quem fideliter invocans rogavit, ut custodiret eam et virum suum. Et dum homines communiter propter praemissa inquietarentur disturbia, ipsa Dorothea a mane usque ad meridiem, et a meridie usque ad vesperam in eodem loco, sicut alias solita erat, cum Domino ipsam consolante immobilis permanebat. Cuius constantiam in bono et virtutes cognoscentes eam honorabant, et eam perpetuo permanere cum eis peroptabant.

59. Propter famem quae ibi invaluerat, vir ejus aliquoties recesserat, quaerens in oppido vicino corporaliter refici et delectari. Ipsa vero cum filia derelicta, aliquoties nisi unam parvam partem panis habens, quantus est pugnus, ambigebat, an comederet eam, aut filiae suae daret. Ambae tamen comedentes saturatae sunt, et ad integrum diem eis sufficebat. Uno tempore ex consolationibus divinis a Deo beneficiata,

quod in his immorata neglexit panes emere in die fori pro tota septimana, quamquam a viro fuerat ei commissum, appropinquante die crastina, in qua debebat viro cibum parare, et unde pararet non invenit nisi unum frustum panis parvum, de cuius medietate coxit pulmentum, quod cum reliqua parte frusti locavit ante virum suum. De reliquiis mensae filiam refecit, et per seipsam die illo sine cibo libenter permansit. Vir autem non bene saturatus murmuravit et nimia tristitia affectus, quasi desperans vacillavit; ipsa autem gaudens, spem firmam habens in Dominum, ipsius consolationem expectando. Et ecce mirum in modum institrix quaedam de oppido vicino, quae vix bis Dorotheam cum marito viderat, tres panes notabiles, et unam lagenam vini magnam miserat illis eodem die propter Dominum. Quibus visis, laetata est Dei famula in Domino, ei gratias agens cum marito. Maritus vero sentiens non propter suum, sed uxoris suae meritum esse factum, eam ad vacandum Domino licentiauit, quamdiu vellet: non enim intenderet eam in orationibus de caetero impedire, nec ei irasci diutius immoranti.

60. Ibidem multas alias perpessa est a viro injurias. Etiam versuti hostis tentationum pertulit molestias, qui eam in bonis operibus infatigabiliter impugnans, ut a bono cessaret et de Domino diffideret inducere conabatur. Dominus vero piissimus ineffabilia suae bonitatis beneficia sibi largiter tribuens, in spirituali bello confortavit. Ibidem circa heremitas commorati sunt per annum et dimidium; sed invalescente caristia et deficiente pecunia, cogitavit vir de loco recedere et ad partes Prussiae remeare. Dorothea vero ex magno affectu diligebat et eligebat ibi pauper et mendica propter Dominum permanere. Unanimi ergo consilio et bona voluntate simul concordarunt, ut Dorothea ibi permanente, ipse cum filia parva recedens reverteret ad suos. Huius tractatus habiti, et consensu utriusque accedente, desideraverunt a curato, scilicet plebano, recognitionem testimonialem. Et interim quod expectabant in ecclesia plebanum, litterale testimonium petitori, Dorothea orans cum magna complacentia, ibi eligens et diligens permanere, tam affluentes mentis delicias tum a Domino accepit, quod exultans et jubilans a cordis risu et oris sono se non valuit continere. Tandem animo exhilarato, voce clara prorupit in haec verba, quibus intendebat panem propter Deum Dominum rogare ostiatim, mendicandum dicens: „Panem propter Deum nostrum dilectum.“ Ipsa tunc ineffabiliter laetificata, tantas supereffluentes divinae bonitatis sensit delicias, quantas suo videre unquam prius sensit [quantas se nunquam sensisse visa est]. Ea in tanta jubilatione sedente, et marito plebanum expectante, mu-

tata fuit voluntas viri. Coepit enim dolere, quod licentiam dederat Dorotheae. Idcirco veniente plebano, querelam deposuit contra comparem suam, quod vellet eum deserere et ibi in loco permanere, instituitque precibus apud plebanum, ut eam induceret ad partes secum remeandum.

61. *De eorum ab Heremitis recessu.* Plebanus in lege divina instructus, sciens mulieribus non licere comparem suum derelinquere sine eius expressa voluntate, idcirco induxit eam ut cum marito rediret. Que acquiescens, secum profecta est versus Prusiam cum magnis afflictionibus, laboribus et fatigis. Nam per diem eis quandoque in nive, quandoque in aqua et luto, aliquando in nemore periclitantibus, ac in eisdem humectatis, maculatis et fatigatis, noctis tempore oportuit eam vestes eorum lavare et ad ignem, ut potuit, exsiccare. Viro suo gravi somno ex itineris fatigatione depresso, oportuit eam vigilare, ne damnificarentur in corporibus, neque rebus. Ut frequenter maritus per diem equitans, ducens in equo filiam suam, reliquit Dorotheam gradientem pedetentim, quae a longe, prout potuit, sequebatur, aliquando ambulans, aliquando cursitans et sola incedens in nive. Quandoque in profundam foveam decidit, et non erat homo, qui eam eriperet et adjuvaret. Et aliquando per loca periculosa quoad latrones et praedones, vel aquarum inundationes, retro manens gradiebatur, a viro suo et ab hominibus desolata. Aliquando propter viarum discrimina maritus equum vendidit, et tunc nec currum nec navem inveniens, pariter cum ea ambulavit. Et quia maritus senex erat ac debilis et grandaevus, vestes suas senio confectus ferre non valens, superposuit uxori, quae ponderositate earum valde gravata, admodum laboriose et cum nimia difficultate incessit et in tantum vires exhaustis suas, quod ex hoc sensit se annis pluribus gravatam. In omnibus tamen praemissis Dominus ancillam suam multipliciter est consolatus. Qui consolationis beneficia ei impensa sibi postmodum ad memoriam reduxit, scilicet post annos novem, quando hoc revelavit, inter caetera sic dicens anno Domini 1394: „Recogita quam bene fueris a me gubernata, quando per campos et sylvas, in luto, aqua et nive cucurristi, nullam habens ab extra consolationem. Et quamvis ab hominibus sic fueris derelicta, attamen non fuisti propter hoc contristata, nec inordinata sollicitudine vexata, nec propter viarum laborem nec ob fatigam fuisti ad munera gratiae indisposita, sed habilis ad illa.“

Aus dem Leben der seligen Dorothea von Montau von Johannes Marieuwerder in den Acta Sanctorum Octobris XIII, 515, Nr. 42, 520, Nr. 55 bis 523, Nr. 61. Bezüglich der Chronologie vergleiche a. a. O., S. 481, Nr. 37.

Zwei die Neubesezung des erledigten Bistums Straßburg im Jahre 1393 betreffende Briefe.

Zu S. 296.

Seitdem ich die Regierungszeit des Abtes Ludwig I. von Tierstein bearbeitet habe, sind die Straßburger Urkundenstücke, welche über die Neubesezung des dortigen Bischofsstuhles im Jahre 1393 handeln, von F. Frik, im Urkundenbuch der Stadt Straßburg VI, Nr. 769 ff. herausgegeben worden. Unter diesen Schriftstücken befindet sich noch ein zweiter Brief des Grafen Otto von Tierstein an die Stadt Straßburg in derselben Angelegenheit.

Da das an den Papst Bonifaz IX. gerichtete Bittgesuch der Stadt Straßburg vom 15. Juli 1393 den Abt Ludwig nicht direkt berührt und bei Frik, a. a. O., Nr. 786, gedruckt ist, lassen wir es hier weg und geben die beiden Briefe des Grafen Otto von Tierstein, die unsern Abt Ludwig I. direkt angehen, wieder.

1.

Graf Otto von Tierstein bittet den Herzog Leopold von Österreich, sich beim Papste verwenden zu wollen, damit der Abt von Einsiedeln das Bistum Straßburg erhalte. [1393], August 10, Paris.

Dem durchluchtigen, mechtigen vnd hochgebornen fursten, minem allergnedigisten herren, herzog leupolt von gotes gnaden herzog zu Österreich zc.

Durchluchtiger, hochgeborner fürste vnd min aller gnedigister herre. Wizzze uwer gnad, daz uns bottschaft vnderwegen komen ist, daz der babst das bistum zu Straßburg dem von Tyeft gegeben het, ee wir von heymen vffschieden, vnd darumb wolt ich doch inuere bete nit vnderwegen lassen vnd bin volkriten vnd han so vil vernomen, daz der babst es gern von inuere wegen widertete, hett er vhit wordes darzu, vnd dunckt mich, darumb getar och der tumprobst von Brichsen nit verscriben, daz dem papst irrung bring. Aber nach dem als mir geraten ist, so wizzend ist, daz ir vnd die stat von Straßburg den von Tyeft nit gern hand, daz ir die stat vnd das capitel dem papst anderwerb verscribend, wie darinn solich inuelle geschehen werdent, die ze hert syent vnd wellend keyn gast da enphaben, vnd anderwerb für minen herren von Eynsiedeln bittend, so ist keyn zwivuel, der cardinal von Frankrich, der es dem von Tiest geschafft hat, mit dem wirt der papst als vil reden, daz er den von Tiest abnimpt vnd inuere bete eret omb min herren von Eynsiedeln, vnd wirt dem von Tyeft ein ander warte geben, wan wizz inuere gnad, daz es durch den alten Bischof von Straßburg alles gangen ist; der hett es dem von Tyeft alles verleit vnd meinet, daz er recht ein weg als wol herre sy als den andern. Aber kumpt die bottschaft also herin, so han ich keynen zwivuel, es gang nach uweren willen,

wan im geschicht gelich als dem bischof von Passow; was uwer gnade do meyne, das land uns furberlich wizzzen, wan wizzet, daz es wunderlich hienine zu Paris ist gangen, als ir wol vernemen werdet vnd noch in allem land wunderlich gat, vnd wir mit grofer sorg riten vnd der papst selb nit weiz, wo er belieben wirt. Geben an sant laurenzen tag.

Graf Ott von Tierstein,
iuere williger diener.

Gleichzeitige Kopie im Stadtarchiv Straßburg. Photographische Aufnahme im StAE., nach welcher Brief hier gedruckt wurde. Frik, a. a. O., Nr. 794.

2.

Graf Otto von Tierstein empfiehlt dem Bürgermeister und den Räten der Stadt Straßburg den Abt von Einsiedeln als Bischof. [1393], August 10, [Paris].

Den fromen, wijen, dem meister und dem rat der stat ze Straßburg.

Minen willigen dienst vor. lieben, wijen meister und räte. als uff der fart haben wir vernomen, wie dem von Tiest daz bistum ze Straßburg geben sy, und daz were in geben, e daz wir uns von huse hibent, und ist uns alle kuntschafft darumb kumen, wie, der vor iuere bischof gewesen ist, im die sach verleit habe, und si der von Tiest nit anders denn als sin fürwesser, doch dunckt mich sunderlich, darumb getar ich meister Walthar der tumprobst von Brigen nit schreiben, ich schreibe es ich aber, daz es der hobst gern widertete, hette er iust gelimpfes darzu. und darumb ist es, daz miner herschaft und dem cappittel und ich der von Tiest nit liep were und in nit gern hettent, so vereinberent ich, daz ir und daz cappittel mit miner herschaft har in dem schribent, daz ich der nit fugglich sy und wellent in och nit emphohen, und daz ir einhelleklich aber für minen herren von Eynsiedeln bittent, so ist nit zwifels daran: der cardinal, der es im geschafft hat, von Alcolonie, mit dem wirt so vil gerett, daz er in abwiset und wirt im ein anders verheissen und wirt min herre von Oestrich, ir und daz cappittel umb den apt geret, als umb daz bistum ze Passow och ist geschehen. also han (ich) mine herren von Österreich och verscriben, und ist och der weg darzu also gegeben. was ich dar inne ze sinne stande, daz lout mich wissen, wond ich warte uwer bottschaft ze hofe, wo denn der hobst ist. geben an sant Laurencientag.

Graf Ott von Tierstein.

Original im Stadtarchiv Straßburg. Frik, a. a. O., Nr. 795.

Beilage XII.

Der Prälatenbund 1425 im Bistum Konstanz.

Zu S. 345—347.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Nos Burchardus loci Eremitarum; Fridericus Campidonensis, Hainricus S. Galli, Joannes S. Georgii, Joannes Weingartensis, Joannes S. Blasii, Joannes Schafhusensis, Joannes Petri domus, Hainricus S. Petri, Hugo in Alberspach, Joannes Engelbergensis, Gregorius Murensis, Conradus S. Ruperti, Joannes in Stein, Gregorius Zwifuldensis, Hainricus Blauburensis, Hainricus Ochsenhusanus, Jodocus de Bregantia, Rudolfus in Isnia, Andreas in Wiblingen, Joannes Vallis in Turtal et Hugo in Rhinow, abbates Ord. S. Benedicti dioecesis Constantiensis; nec non Petrus in Salem, Hainricus in Bebenhusen, Joannes in Wettingen, Hainricus in Capella, Joannes de S. Urbano, Petrus de Aurora et Joannes fontis regis Augustanae dioecesis ex parte dominarum nostrarum in Rutlingen videlicet et Pfullendorf monasteriorum Ordinis Cisterciensis praefatae Constantiensis dioecesis; item Conradus de Crüzolino, Wernerus de Buren, Bernardus in Wengen, Fridericus de Uningen, monasteriorum abbates et praepositi saepe dictae Constantiensis dioecesis Ordinis Canon. Regular. S. Augustini; necnon Michael Marlatensis Lausanensis dioecesis ex parte ecclesiarum nostrarum in dioecesi Constantiensi iam dicta sitarum et Wilhelmus Urspergensis Augustensis dioecesis ex parte duarum nostrarum ecclesiarum in Grubingen scilicet et in Trachenstein, Martinus Rothensis, Johannes Augiensis, Albertus Rütinensis, Jacobus Marchtallensis, Joannes Sorethensis et Albertus Adelbergensis, abbates et praepositi Ord. Praemonstratensis praefatae dioecesis Constantiensis, omnibus et singulis praesentium inspectoribus notitiam rei gestae cum orationibus devotis.

In omni conditione providorum ac iustorum est, piis operibus intendere et ad ordinationem fraternae caritatis et unionis laborare, cum simus et dicamur omnes fratres ac *bonum et iucundum sit, habitare fratres in unum*¹⁾, ne singuli nos soli existentes incidamus in illud proverbium: *Vae soli, quia cum ceciderit, non habet sublevantem se*²⁾. Et ea, ne oblivioni tradantur, litterarum testimoniis commendare cupientes, siquidem salutis animarum nostrarum, immo et temporalis status necessitati salubrius

providere statuimus, ordinavimus et praesentibus ordinamus nedum pro nobis ipsis, verum etiam posterioribus et singulis praelatis, rectoribus et magistris cuiuscunque ordinis, conditionis seu status existant, qui se huic confraternitati unire volunt, nunc et inantea se nobis in hac parte associare, quod de cetero mutuae fraternitatis dilectionem inter nos habere et caritatem intendimus observare deo autore pro pace omnium nostrum conservanda, sicut scriptum est: *propter fratres meos loquebar pacem de te*¹⁾, et praesertim et specialiter cum conditionibus et articulis subscriptis:

Primo videlicet quod in ecclesia qualibet seu monasterio iam dictae nostrae confraternitatis singulis annis una sollemnis missa cum nota de spiritu sancto debeat celebrari et hoc proxima die post octavas ss. Petri et Pauli apostolorum pro nostra et omnium specialiter nobis coniunctorum tam vivorum quam mortuorum salute.

Item statuimus et ordinamus, quodsi stante nostra confraternitate quemcunque vel aliquem de eadem confraternitate existentem viam universae carnis ingredi contingat, quod illius obitus quam statim ad notitiam eorum pervenerit, reverenter cum sollemnibus exequiis in eisdem monasteriis cum vigiliis et missis celebraret prout hoc in eisdem ecclesiis fuerit et sit consuetum, excepto, quod in ordine nostro praedicto Cisterciensi pro eisdem exequiis, vigiliis et pro missis pro anima seu animabus illius vel illorum sic decedentis vel decedentium quilibet eiusdem ordinis antedicti Cisterciensis monasteriorum praefatorum praelati per se vel per alium aut alios celebrabunt celebrative ordinabunt tres missas pro defunctis. Ordinavimus insuper, quodsi quemquam ex nobis (ut praemittitur) adiunctis vel adiungendis debitum conditionis humanae exsolvere contingat, si illius decedentis successor in praemissis vel submittendis se nostrae confraternitati unire et adiungere voluerit, talis successor loco sui praedecessoris et sub eisdem obligationibus (litteris sub suo sigillo datis) caritative recipiatur. Cum autem spiritualia sine temporalium subsidio diu subsistere non possunt et detestanda perversitas plurimorum hominum, avaritia imo saepius excogitata malitia perculsorum adeo excrevit, quod ex eis quam plurimi tam ecclesiastici quam saeculares diversarum conditionum et status tam

¹⁾ Ps. 132, 1.

²⁾ Eccle. 4, 10.

¹⁾ Ps. 121, 8.

maiores quam minores praelati, imo et clerici ordinis seu gradus cuiuscunque et alii etiam exquisitis machinationibus haec nostra monasteria et ecclesias damnificare et in suis possessionibus, iuribus, iurisdictionibus, pertinentiis, decimis, ecclesiis incorporatis et aliis ecclesiis et beneficiis ab antiquo ex consuetudine possessis et aliis fructibus et redditibus, consuetudinibus, talliis et suis iuribus diu possessis diversimode invadere, occupare seu violenter spoliare vel impetrare ac perturbare conentur occupareque non vereantur et iam multis annis non fuerit, qui se clypeum defensionis opponeret seu adiuvaret, propter quae, quia monasteria gravem iacturam sustinentia inevitabile detrimentum coguntur subire vel saltem huiusmodi clades verisimiliter non modicum formidatur, praesertim etiam in specie ex parte ecclesiarum monasterii incorporatarum in primis fructibus quoad vitam instituendis gravamur supra debitum. Gravamur insuper ex parte ecclesiarum et beneficiorum quarum et quorumcunque, quas et quae ex privilegiis sive antiqua consuetudine per nostros et alios qualitercunque inofficiavimus nos et praedecessores nostri dioecesiani pro tempore existentis licentia super hoc minime requisita, quos omnes nunc volunt per se aut suos vicarios investiri et confirmari maxime pro persolvendis primariis fructibus. Nec alias permittunt nos pacifice et quiete gaudere privilegiis et consuetudinibus antiquis quibuscunque. Volunt etiam, quod investiti in beneficia religiosi decanis, in quorum decanatibus ecclesiae sunt situae, annuatim suas ostendant investituras, cum tamen sufficiat saecularibus, quod semel tantum, postquam investiti existunt, ostendant eas suis decanis, nobis et nostris monasteriis in gravamen non modicum super praemissis synodalia et alia statuta emanantes et aliis relationibus quaesitis impugnantes et nos et nostros refutantes, nec interdum investire nostros volentes contra nostra tam privilegia quam consuetudines.

Clerici etiam et alii litterati impetrant a sede [Apostolica] nostras ecclesias nostris monasteriis incorporatas, nos et nostra monasteria impugnantes et diris vexationibus perturbantes in gravia dispendia, pericula et damna nostra et monasteriorum nostrorum, ut aut convincant vel alias amicabilem compositio fiat in una summa pecuniae intolerabili per nos ipsis persolvenda ad ceteros quoque impugnandos et vexandos.

Insuper et monachi seu alii religiosi et canonici nostri erigunt tam in genere quam in specie pluraliter et singulariter per se et cum adiutorio consanguineorum et parentum seu fautorum et complicum suorum cervices contra suos praelatos, ipsos inobedientes sive apostatantes aut conspirantes et ipsos apud laicos scandalose infamantes et ad laicos et extra ordinariam audientiam suam subterfugia habentes et alios qualitercunque contra obedientiae

et professionis votum et iuramentum conantes suos praelatos delicere a praelaturis suis per litigia et damna et alios qualitercunque in maxima monasteriorum pericula, damna et scandala.

Eapropter nos volentes, quantum in nobis est, utilitatibus inno necessitatibus monasteriorum ad nostram confraternitatem pertinentium pro posse, quemadmodum teneatur, in praemissis saltem negotiis, punctis et causis frequentius emergentibus providere, unanimi consilio et communi consensu intervenientibus, cupientes etiam in hac parte Apostolicam doctrinam, qua dicitur: *alter alterius onera portate*¹⁾, propensius adimplere, primo ordinavimus et praesentibus statuimus, quodsi alicui ex nobis aliqua difficultas seu impeditio praeiudicialis ingruerit seu mota fuerit per quemcunque seu modo quovis, contra praemissa maxime aut super quocunque iure in cuius iuris seu facti possessione huius monasterium existit, quod tunc, quam statim nos seu nostri ad hoc deputati aut commissarii requisiti fuerimus aut requisiti fuerint ab illo, cuius in parte interest vel intererit et se super tali impetitione seu perturbatione defendere volenti iuris per auxilia huic omnes consilio et auxilio favore peritia et contributionibus fideliter assistemus, eidem et suo monasterio per viam iuris et insignia iudicii optulando.

Ne autem super dicta conventionem aut etiam contributionem aliqua inter nos discordia suboriat si quandoque huiusmodi casus eveniret taliter etiam hoc duximus ordinandum, quod reverendos in Christo patres ac dominos Petrum in Salem ordinis Cisterciensis, Conradum in Crüzilino ordinis S. Augustini canonicorum regularium, Joannem in Stain ordinis s. Benedicti et Jacobum in Marchtall ordinis Praemonstratensis monasteriorum praelatos elegimus et tenore praesentium eligimus ad hoc, ut plenam habeant et habere debeant potestatem et auctoritatem, huiusmodi contributionem nobis secundum exigentiam casus praeiacentis et uniuscuiusque ex monasteriis imponendi et si aliquid per eosdem, ut praefertur, unicuique ex nobis impositum fuerit, hoc sine morae dispendio infra unius mensis spatium effectualiter exsolvemus et exsolvere debebimus, dolo et fraude penitus circumscriptis.

Hoc etiam addito, quod iam dicti praelati seu deputati aut deputandi, si ipsis quandoque visum fuerit, necesse fore, in causis praemissis seu alias qualitercunque consultos habere poterunt et ad se vocare in locum per ipsos ad hoc eligendum et deputandum nos alios praelatos omnes aut tot, quot voluerint, super negotio imminenti. Et quodcunque per eosdem deliberatum seu conclusum fuerit, hoc omnes ad nos et singuli ex nobis ratum habebimus atque gratum.

¹⁾ Galat. 6, 2.

Si autem dicti domini deputati aut deputandi quandoque aut de locis suis occasione huius nostrae confraternitatis alibi ire seu meare voluerint aut necesse habuerint seipsos accedere, vel etiam nuntios aut cursores hinc inde transmittere, hoc totum tam ipsi quam praelati, quos ad se vocaverint, faciunt super omnium nostrum contributionibus et expensis, dolo et fraude in his penitus circumscriptis.

Potest nihilominus unusquisque ex dictis dominis deputatis aut deputandis alium vel alios praelatum vel praelatos ad saepe dictam nostram confraternitatem recipere ipsamque sibi conferre modo supra dicto, dummodo idem recipiendus promittat, quod et nos promissimus in hoc casu, prout superius constat.

Porro si aliqua lis contra quemcunque ex nobis stante nostra confraternitate fuisset inchoata et confraternitatem ipsam ante finem eiusdem litis contingeret dissolvi, tunc nihilominus eidem sic litiganti usque ad finem eiusdem litis assistere et contributionibus per omnia, prout praelibatum existit, debemus subvenire.

Postremo ne ex generalitate supra dictorum articulorum alicui ex nobis, vel nobis adiungendis detur materia sive occasio petendi subsidium contributionis nostrae et consilium aut auxilium in causis sive negotiis aut superfluis aut de intentione nostra non existentibus et ex hoc oriatur seu oriri possit scissura aut discordia saepe tactae nostrae confraternitatis, super his breviter duximus providendum, quod si quis confratrum nostrorum sibi super impetitionibus seu perturbationibus suis petierit subveniendum, quod tunc supra dicti domini deputati seu deputandi, vel saltem maior pars inter eosdem decernere habeant et possint, an et utrum huiusmodi causa seu impeditio talis sit, quod eidem in toto vel in parte huiusmodi litis seu impetitionis de nostris contributionibus consiliis et auxiliis subveniendum existat an non; super quibus eisdem dominis deputatis plenariam praesentibus concedimus potestatem, dolo et fraude in omnibus his penitus exclusis.

Si autem durante praedicta confraternitate contingeret, aliquem vel aliquos ex dictis dominis deputatis ex hoc saeculo decedere, praelati ordinis illius vel illorum sic decedentis vel decedentium eligere, substituere, deputare habebunt alium vel alios praelatum vel praelatos vice illius vel illorum deputati vel deputatorum decedentis vel decedentium. Ut autem praesens nostra confraternitas ad tempus competens sit duratura, decernimus, quatenus omnipotentis dei et proximorum amore a data praesenti ad integros duodecim annos perseveret, ita tamen, quod circa finem duodecimi anni domini deputati tunc existentes iterum sub omnium nostrum expensis et sumptibus videant et probent, aut per certos nuntios aut convocationem generalem omnium de dicta confraternitate existentium, an et utrum expediat saepe dictam confraternitatem innovare et iterum ad tempus magis prolixum ulterius prolongare an non. Nos igitur supra memorati omnes et singuli praelati omnia et singula puncta, quantum ad nos et unumquemque ex nobis pertinet, tam in genere quam in specie fideliter servare promissimus et unusquisque ex nobis promisit firmiter et constanter bona fide. In horum ergo omnium et singulorum testimonium et evidens robur nos praedicti praelati et unusquisque ex nobis sigilla praelaturae suae praesentibus duximus appendenda. Datum circa Urbani, anno XXV.

Aus: Reichsprälatisches Staatsrecht I (Mempten 1785), S. 690—698. Der auf dem Titelblatt nicht genannte Verfasser P. Willibald Held, † 1789 als Abt des Prämonstratenserklosters Roth (Württemberg), hat diese Urkunde einer von dem Abte Martin Hesser (1420—1457) in Roth geschriebenen Handschrift entnommen. Diese Niederschrift hat nun so großen Wert, da Abt Martin Hesser selbst Mitglied der Confraternität gewesen ist, und sich meines Wissens bis jetzt noch kein besiegeltes Original gefunden hat. Im StAE. befand sich früher laut Eintrag im Summarium (Repertorium) sub sign. A. EF₁ eine Kopie dieser Urkunde, die aber seit längerer Zeit spurlos verschwunden ist.

Beilage XIII.

Papst Pius II. gestattet den alten Brauch des Stiftes Einsiedeln, nur Kandidaten des hohen Adels aufzunehmen, und schützt ihn, falls eine genügende Anzahl von solchen Mönchen zu haben ist.
1463, Juni 2, Rom.

Zu S. 426.

Pius episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis . . . abbati et conventui monasterii beatae Mariae Heremitarum nuncupati, ordinis sancti Benedicti, Constanciensis diocesis, salutem et Apostolicam benedictionem. Cunctis orbis ecclesiis et monasteriis disponente domino praesidentibus sic circa ipsorum statum salubriter dirigendum sollicitis studiis vigilanter intendimus, ut nostrae cooperationis ope decore et venustas earum propensius augeantur ac hiis, quae propterea processisse comperimus, libenter, cum a nobis petitur, favorem benivolum impartimur. Cum autem, sicut pro parte vestra nobis nuper exhibita petitio continebat, in monasterio vestro beatae Mariae Heremitarum nuncupato, ordinis sancti Benedicti, Constanciensis diocesis, de antiqua hactenusque etiam a tanto tempore, cuius contrarii hominum memoria non existit, inviolabiliter observata consuetudine, in quo divinis laudibus mancipati estis, nobiles vel illustres dumtaxat in monachos recipi consueverunt. Nos igitur pro dicti monasterii, quod plurimum in-

signe existit, conservanda decencia vobis, ut nullum in monachum eiusdem monasterii contra consuetudinem praedictam recipere teneamini nec ad id compelli possitis inviti, auctoritate Apostolica tenore praesentium de speciali gratia concedimus pariter et indulgemus, proviso tamen, quod in dicto monasterio sufficiens monachorum numerus existat. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostrae concessionis et indulti infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, quarto Non. Junii, pontificatus nostri anno quinto.

A. de Urbino.

P. de Chiarry.

Auf der Falte: Jo. de Buccabellis.

Original im StAE. sign. A. GCi. Weisiegel hängt. Gebr. in DAE. Lit. B, Nr. 44.

Beilage XIV.

Papst Pius II. verlängert die von Papst Nikolaus V. dem Stifte Einsiedeln auf fünfzehn Jahre verliehene Exemption auf weitere fünfzehn Jahre. 1463, Juni 2, Rom.

Zu S. 426. 450.

G. de Piccolominibus.

Pius etc. Dilectis filiis, abbati et conventui monasterii beatae Mariae Heremitarum nuncupati, ordinis sancti Benedicti, Constantiensis diocesis, salutem etc. Sacrae religionis sinceritas, sub qua devotum et sedulum exhibetis altissimo famulatum, promeretur, honestas ut petitiones vestras in hiis praesertim, per quae vobis per nostros praedecessores Romanos pontifices alias factae concessionem et gratiam per amplius fruc-

tuosae reddantur, ad exauditionis gratiam favorabiliter admittamus. Dudum siquidem felicitatis recordationis Nicolaus papa V. praedecessor noster per quasdam litteras suas usque ad quindecim annos ab earum data computandos dumtaxat, te abbatem et conventum monasterii beatae Mariae Heremitarum nuncupati ordinis sancti Benedicti, Constantiensis diocesis, illiusque personas et singulares ex eis, cum omnibus ecclesiis, prioratibus, capellis, mansis, membris,

possessionibus, praediis, rebus et bonis suis tam mobilibus quam immobilibus, spiritualibus et temporalibus, iuribus et iurisdictionibus quibuscunque ad ipsum monasterium vestrum spectantibus, ubicumque consistentibus, quae tunc legitime possidebatis et imposterum, dante domino, iustis titulis poteritis adipisci, ab omni iurisdictione, dominio, potestate, correctione, subiectione et superioritate episcopi Constantiensis et quorumlibet aliorum iudicum ordinariorum et superiorum quorumcunque, ita quod episcopus, ordinarii iudices et superiores praedicti etiam ratione criminis vel delicti aut contractus ubicumque committeretur delictum, iniretur contractus aut res et bona ipsa considerent, nullam in vos, successores, monasterium, ecclesias, prioratus, capellas, mansos, membra, possessiones, praedia, res, bona et iura huiusmodi possent iurisdictionem, potestatem, dominium, correctionem et superioritatem quomodolibet exercere, sed dumtaxat coram ipso praedecessore et successoribus suis Romanis pontificibus canonice intrantibus vel a sede praedicta delegatis teneremini ac ipsi successores tenerentur de iustitia respondere, necnon a quibuscunque impositionibus, solutionibus et praestationibus decimae, quintadecimae ac dalarum, gabellarum necnon caritativorum et aliorum quorumcunque subsidiorum et onerum quavis occasione vel causa impositorum vel imposterum imponendorum in illisque faciendis contributionibus Apostolica auctoritate prorsus exempti et etiam liberavit vosque ac illos et illa sub beati Petri et sedis praedictae protectione suscepit atque sua necnon exemptos esse voluit et exempta sibi et dictae sedi immediate subesse et ad solutionem huiusmodi faciendam minime teneri et insuper omnes et singulos processus ac excommunicationis, sus-

pensionis et interdicti aliasque sententias, censuras ecclesiasticas et poenas, quos et quas contra vos et successores, monasterium, ecclesias, prioratus, capellas, mansos, membra et loca praedicta haberi contingeret seu etiam promulgari irritos et irritas decrevit pariter et inanes et ex tunc irritum et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attemptari, praefatis litteris post quindecim annos a data illarum computandos minime valituris, prout in dicti Nicolai praedecessoris litteris plenius continetur. Cum autem, sicut exhibita nobis nuper pro parte vestra petitio continebat, finis dictorum quindecim annorum, infra quos adhuc, ut asseritis, estis, instare dinoscitur, nos vos et monasterium vestrum huiusmodi amplioribus gratiis prosequi volentes, vestris in hac parte supplicationibus inclinatis, quindecim annos praedictos auctoritate Apostolica tenore praesentium prorogamus et litteras praedictas, quoad hoc, extendimus et de novo ad alios quindecim annos concedimus, non obstantibus omnibus, quae dictus Nicolaus praedecessor in suis litteris huiusmodi non ob stare voluit, ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo etc. nostrae prorogationis, extensionis et concessionis infringere etc. Si quis etc.

Datum Romae apud sanctum Petrum, anno etc. millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, quarto Nonas Junii, pontificatus nostri anno quinto.

A. de Urbino.

S. de Spada.

P. Chiari.

Vatikanisches Archiv. Reg. Pii II. Secretor. Lib. XIII t. XLII. (Nr. 510), fol. 316^b. — Unge- druckt. — Die Kopie verdanke ich der Güte des hochw. Herrn P. Heinrich Denifle, O. P., Unterarchivars des Apostolischen Stuhles.

Beilage XV.

Papst Julius II. verlängert die von Papst Nikolaus V. dem Stifte Einsiedeln auf fünfzehn Jahre verliehene Exemption auf weitere fünfzehn Jahre. 1512, Dezember 20, Rom.

Zu S. 555.

Julius episcopus servus servorum dei ad futuram rei memoriam. Ex officio pietatis paternae ad ea, per quae singularum personarum praesertim sub regulari disciplina domino militantium quieti et profectui salubriter consulatur, libenter intendimus, et ne indebitis vexationibus agitentur, opportuna remedia, prout possumus, favorabiliter adhibemus. Dudum siquidem felicis

recordationis Nicolaus papa V., praedecessor noster, tunc abbatem et dilectos filios conventum et singulares personas monasterii beatae Mariae Heremitarum, ordinis sancti Benedicti, Constantien. dioc., provinciae Moguntin., cum omnibus ecclesiis, capellis, beneficiis, rebus et bonis suis, tam mobilibus quam immobilibus, spiri- tualibus et temporalibus, iuribus et iurisdictioni-

bus quibuscunque ad quindecim annos ex tunc computandos ab omni iurisdictione, dominio, potestate, correctione, subiectione et superioritate episcopi Constantiensis pro tempore existentis, ac aliorum iudicum ordinariorum et superiorum quorumcumque, ita quod episcopus, ordinarii iudices et superiores prædicti nullam in eos vel ea iurisdictionem, potestatem, dominium, correctionem et superioritatem quomodolibet exercere possent, sed dumtaxat coram ipso prædecessore vel a sede prædicta delegatis teneantur de iustitia respondere, nec non a quibuscunque impositionibus, solutionibus et præstationibus decimæ, quindecimæ ac dationibus gabellarum, collectarum, nec non caritativorum et aliorum quorumcumque subsidiorum et onerum quavis occasione vel causa impositorum vel imponendorum vel in illisque faciendis conturbationibus prorsus exemit et etiam liberavit ac exemptos esse voluit, prout in litteris ipsius Nicolai prædecessoris desuper confectis plenius continetur. Quare pro parte dilecti filii moderni abbatis dicti monasterii et conventus præfatorum nobis fuit humiliter supplicatum, quatinus eos dictumque monasterium, ut inibi ab indebitis molestiis sublevati liberius et quietius altissimo in eius beneplacitis famulatum exhibere ac laudes debitas decantare aliaque divina officia persolvere possint, ab omni iurisdictione et superioritate episcopi, iudicum ordinariorum et superiorum prædictorum de novo eximere et liberare ac alias statui eorum in præmissis opportune providere de benignitate Apostolica dignemur. Nos igitur, qui cunctorum fidelium, præsertim religiosorum quietem et tranquillitatem paterna caritate desideramus, modernum abbatem et conventum præfatos ac ipsorum conventus singulares personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et pœnis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet inmodati existunt, ad effectum præsentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes huiusmodi supplicationibus inclinati monasterium ac modernum et pro tempore existentem abbatem nec non conventum huiusmodi ac singulares personas ipsius monasterii nunc et pro tempore existentes cum omnibus eidem monasterio annexis ac ecclesiis, prioratibus, præposituris, capellis, beneficiis, mensis, membris, possessionibus, prædiis, rebus et bonis suis, tam mobilibus quam immobilibus, spiritualibus et temporalibus, iuribus et iurisdictionibus quibuscunque ad ipsum monasterium nunc et pro tempore spectantibus, ubicunque consistenter, ab omni iurisdictione, dominio, potestate, correctione, visitatione, subiectione et superioritate episcopi Constantien. et aliorum iudicum ordinariorum ac superiorum quorumcumque eorumque officialium et vicariorum nunc et pro tempore existentium, nec non a quibuscunque imposi-

tionibus, solutionibus et præstationibus decimæ, quindecimæ ac datiarum, gabellarum, collectarum, caritativorum et aliorum quorumcumque subsidiorum et onerum quavis occasione vel causa impositorum et imponendorum pro tempore, in illisque faciendis contributionibus de novo usque ad quindecim annos proxime futuros dumtaxat auctoritate Apostolica tenore præsentium penitus eximimus et totaliter liberamus ac sub beati Petri et sedis prædictæ atque nostra protectione suscipimus illosque et illa nobis et successoribus nostris Romanis pontificibus pro tempore existentibus, nec non sedi huiusmodi quindecim annis proxime futuris durantibus dumtaxat immediate subiicimus ac exemptos, liberos, susceptos et subiectos fore decernimus, ita quod episcopus, ordinarii iudices, superiores, vicarii et officiales prædicti, quocunque nomine nuncupentur, coniunctim vel divisim in monasterium, abbatem, conventum, personas, annexa, ecclesias, prioratus, præposituras, capellas, beneficia, mensas, membra, possessiones, prædia, res et bona huiusmodi tanquam prorsus exemptos et exempta etiam ratione delicti vel contractus aut rei, de qua ageretur, ubicunque committatur delictum, ineat contractus aut res ipsa consistat, nullam in eos vel ea iurisdictionem, dominium vel potestatem dictis proxime futuris quindecim annis durantibus quomodolibet exercere possint, sed teneantur de se quærelantibus dumtaxat coram sede prædicta vel legatis aut subdelegatis eiusdem de iustitia respondere ac omnes et singulos processus, sententias, censuras et pœnas, quos et quas contra exemptionem, liberationem et subiectionem et præsentem litteras in præiudicium exemptorum huiusmodi præsentium et futurorum forsân haberi et promulgari, nec non totum id et quicquid secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter attemptari contigerit, irrita et inania nulliusque firmitatis existere decernimus. Quocirca venerabili fratri nostro episcopo Curien. ac dilectis filiis abbati monasterii sancti Galli ac præposito collegiæ ecclesiæ sanctorum Felicis et Regulæ Thuricen., Constantien. dioc., per Apostolica scripta mandamus, quatinus ipsi vel duo aut unus eorum, per se vel alium seu alios abbati, conventui et personis præfatis in præmissis efficacis defensionis presidio assistentes faciant auctoritate nostra exemptionem, liberationem, susceptionem, subiectionem et decretum prædicta firmiter observari, ipsosque abbatem et conventum illis pacifice gaudere, non permittentes eos desuper per episcopum, ordinarium iudices, superiores, vicarios et officiales prædictos seu quoscumque alios contra præsentium tenorem quomodolibet indebite molestari. Contradictores quoslibet et rebelles censuris ecclesiasticis, appellatione postposita compescendo, invocato etiam ad hoc auxilio brachii sæcularis. Non obstantibus felicis recordationis Innocentii IV. circa exemptos, quæ incipit: Volentes,

ac Bonifacii VIII. Roman. Pontificum prædecessorum nostrorum, qua cavetur, ne quis extra suam civitatem vel diœc., nisi in certis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam a fine suæ diœcesis ad iudicium evocetur. Seu ne iudices a sede prædicta deputati extra civitatem et diœcesim, in quibus deputati fuerint, contra quoscunque procedere aut alii vel aliis vices suas committere præsumant et de duabus dietis in concilio generali edita, dummodo ultra tres dietas aliquis auctoritate præsentium non trahatur ac aliis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, nec noui monasterii et ordinis prædictorum, iuramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus contrariis quibuscunque. Aut si episcopo, ordinariis iudicibus, superioribus, vicariis et officialibus prædictis vel quibusvis aliis communiter vel divisim a dicta sit sede indultum, quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint per litteras Apostolicas non facientes

plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ absolutionis, exemptionis, liberationis, suspensionis, subiectionis, decreti et mandati infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumperit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romæ apud sanctum Petrum anno incarnationis dominicæ millesimo quingentesimo duodecimo, tercio decimo Kalend. Ianuarii, pontificatus nostri anno decimo.

Octavius de Cesis.

Gratis de mand. S. D. N. pp.

C. Delius.

Bald^r. Tuerdus.

M. Casan.

G. Wirtt.

G. Wirtt.

Original im StAE. sign. A. L.

Breibulle hängt.

Gebr. in DAE. Litt. A, Nr. 27.

Beilage XVI.

Zusammenstellung aller jährlichen Einkünfte von den verschiedenen Besitzungen des Stiftes und der Ausgaben für Binsen und Leibgedinge. ca. 1517.

S. o. S. 584.

Item was uff den amptlütten zins vund zehennnd jerslich gefallt.
Item das goshüß Gynsiblen hatt im dem ampt zu Zürich:
jerslich an kernen 564 mütt, 2 köpf, 2 Juny.
Item an Haber 53 Mtr., 2 mütt, 2 fl. [fl. = Viertel.]
Item an Roggen 22 mütt.
It. an gerstenn 24 mütt, 2 1/2 fl.
It. an bonen 14 mütt, 1 1/2 fl.
It. 30 tainin bacher.
It. 1/2 lb. wachß. Item 9 Rosyßenn.
It. mütt den bechern, Rosyßenn vund wachß trifft es an gelt 61 lb., 17 s, 3 haller.
It. aber hatt das goshuß vier zehennndenn:
It. der zehennnden zu Sarnistorff, der groß, tut zu gemeynen Jarenn 100 Stüd.
Item der zehennndenn zu varwangenn giltt zu gemeynen jaren vierzig stüd.
It. der zehennndenn zu betwyl hatt zu gemeynen jaren 25 stüd.
It. der zehennndenn zu Btwyl hatt zu gemeynen jarenn 30 stüd.
Syn [d. h. des Amtmannes] Ion: 24 eyner win, 10 mütt fernen, 10 malter haber, 10 lb. zürch mütt.

Item das goshuß hatt im dem ampt zu pfeffikon n jerslichen an kernen 191 mütt, 1 fl., 3 topff.
It. an haber 28 malter.
It. an müßenn 9 malter, 3 mütt, 1 1/2 fl.
It. an vischem uij:ij visch für j ij den. [= 251 1/2 Fische, für einen 2 Pfennig.]
An häner 13, für 1 1 s. [Schilling.]
An Rosß yßenn, für eins 1 s.
an erbs 1 fl., dafür 5 s.
an Mandat becher 12.
an kleynern bechern 24.
an annndenn 23 halbj fl., 25 becher, 6 lb.
an Reßen 260.
an ziger 28 1/2.
an albellenn 1 tujennnt. Item an gelt 147 lb., 13 s.
Item so hatt es den groffen zehennnden zu woltrou, giltt zu gemeynen jaren 80 stüd.
It. der klein zehennndenn zu woltrou giltt 32 lb.
It. den zehennndenn zu pfeffikon [Lücke].
It. den zehennndenn im vogelneß, tut ungenorlich 16 lb.
It. den zehennnden uff ryeden, tut ungenorlich 10 stüd.
It. den zehennnden uff moß, tut ungenorlich 6 lb.
It. den zehennnden uff staßen, tut ungenorlich 9 lb.

- It. den zehenden vff schwenndi vund in tal, tut un-
geuorlich 6.
It. den zehenden vff lugatten, tut ungeuorlich 3¹/₂ lb.
It. den zehenden zu hurdenn, tut ungeuorlich vj lb.
It. den zehenden zu meylen, gilt zu gemeynen Jarem
80 stück.
It. den zehenden zu mendorff, gilt 25 stück, das
ander gelt tut 40 gl., als zu Samen.
Item Sunft etlich kleyne zehenden, tint ungeuorlich
7¹/₂ lb.

Syn lon ist 40 lb.

Item das goßhuß hatt jnn dem amptt zu **Ajchenz**
Jerlich:

- an fernen 85 malter.
an vefenn 13¹/₂ malter.
an haber 16 malter.
an gelt 50 lb., 9 ß, 1 d.
an torn zehendenn [Rüde.]
an wyn zehendenn [Rüde.]
an haber zehendenn [Rüde.]
It. das amptt **Ajchenz** hatt myn alter herr von
Eynsidlenn.
Syn lon 2 lb. den., 10 malter torn, 5 malter haber.

Item das goßhuß hatt jnn dem amptt zu **Brikenn**
jerlich:

- an fernen 105 mütt.
an haber 19 malter, 4¹/₂ fl.
an gelt vogt stür ij lb. Do hatt der spruch bryeff jnn
iij [3¹/₂] lb.
an unß [Rüde.]
an himer [Rüde.]
an zins vjchem [Rüde.]
an Wachs 5¹/₂ lb.
an pfeffer 1 lb.
an Kofhyßenn [Rüde.]
an eyer 400.
It. den zehendenn zu **Stäfenn**, gilt zu gemeynen
Jarem 60 stück.
It. der zehendenn zu **Humbrechtikon** gibt zu ge-
meynen Jarem 100 stück.
Syn lon ist 10 mütt fernen, 10 mlt. haber.

Item das goßhuß hatt zu **winstersee** jnn dem amptt
am berg vund zu ägeri an fernen 46 mütt, 2 fl.
1 becher.

- an haber 2 malter, 2 mütt.
an vafmis 20 mütt, 1 fl.
an pfeningenn 35 lb., 7 ß.
an annenn 14 steyn, für 1 steyn 3 blaphartt, tut 2¹/₂ lb.,
2¹/₂ ß.
an ziger 4, für einen 15 ß, tut 3 lb.
an vjchem 34, für ein 4 haller, tut 11 ß, 4 haller.
an rotten 120, für 2 ein blaphartt, tut 3 lb., 15 ß.
an baldhinen 40, für ein 6 haller, tut 1 lb.
an verlornen rotten 2 lb.
It. es gat ab an dyer **Summ** 30 ß von der pfrend
wegen zu ägeri.
Syn lon ist 4 mütt vafmis, 2 gl., 6 eymer wyn.

Item das goßhuß hatt jerlichenn jnn dem amptt jnn
der **March**:

- an fernen 58 mütt.
an anken 2 halbj fl.
an nuffenn 8¹/₂ fl.
an gelt 95 lb., 4¹/₂ ß.
Syn lon ist 20 lb.

Item das goßhuß hatt jerlich jnn dem amptt zu
Rydenburg:

- an fernen 11 mütt, 1 fl., 1 ymi.
an gelt Stucki 68 lb., 13¹/₂ ß.
an vogt stür 32 lb.

Syn lon ist 10 lb.

Item das goßhuß hatt zu **Surjee** jnn dem amptt nit
andere, wan zehenden, tint zu gemeynen Jarem
200 lb.

- It. 3 tusent **Scheydsich**.
Item 9 mütt fernen zu **tuttischholz**.
Syn lon 20 lb.

Item das goßhuß hatt jerlichenn jn dem amptt zu
kaltprunnenn:

- an fernenn 50 mütt, 2 fl.
an haber 2 malter, 3 mütt, 3¹/₂ fl.
an pfeningenn 5 lb., 2 ß.
aber an pfunder gelt 20 lb.
Syn lon ist 8 lb.

Item das goßhuß hatt jerlichenn jn dem amptt zu
Erlibach:

- an fernen 38 mütt, 1¹/₂ fl., 1 Jmy.
an pfeningenn 6 lb., 1 ß.
Syn lon ist 2 lb.

Item das goßhuß hatt in dem amptt zu **Eynsidlenn** vnd
an pfunder gelt 350 lb.

- an anncken 60 halbi fl.
Syn lon ist 11 mütt fernen, 11 eymer
wyn, 2 halbi fl. anncken.

Anno 1517.

- It. der amman von **Zürch** sol noch rechnung an
habern von dem 16. jar verrecknet 25 malter,
3 mütt, 1 fl., 3 fl., an Roggen 2 mütt, an bonenn
13 mütt, 1 fl., 1 kopff, 1 ymi, vund sol man ihm an
fernenn 71 mütt, 1 kopff, aber an gelt 94 lb.,
6 ß. ist in 15 kronen daran worden, das ander
ist jnn dye geltschuld geschlagen.
It. der amman von **pfessikon** sol noch rechnung an
fernenn von dem 16. jar 562 mütt, 2¹/₂ kopff, an
haber 102 malter, 1 mütt, 3 fl., 2 becher, an gelt
116 lb., 18 ß. Ist jnn das **Inneuen** geleyt.
It. der amman von **winstersee** sol noch rechnung
an fernenn 133 mütt, 2 fl., 3 kopff, an haber 22
malter, an vafmis 60 mütt, 1¹/₂ fl. von dem
16. jar, vund sol man jnn an gelt 14 lb., ist in
dye geltschuld gerechnet.
It. der amman von **kaltprunnenn** sol noch rechnung
von dem 16. Jar 275 lb., 11 ß, 1 d, ist jnn das
Inneuen gerechnet.
Item der amman von **Brikon** sol noch. rechnung von
dem 16. jar 149 lb., 14 malter, 2 mütt, 2 fl.,

- 2 köpff haber. Ist das gelt inn das Innemenn gerechnet.
- Item her hanns Kyßler sol 10 lb., aber 228 lb. vß von hagels wegen. Ist inn das Innemenn gerechnet.
- It. der vogt von Ryhenburg sol von dem 16. jar 152 lb., 2 ß, ist inn das Innemenn gerechnet.
- It. So soll der amman des alten amman von zürch schuld jnziekhen, tut by tusennt Stücken; hatt man nyenan hingerechnet, was man findt, das findt vnnnd ist gwinn.
- It. man sol dem amman von Gynsiblen 75 lb., 11 ß.
- It. der alt amman von Stein sol noch by alter rechnung 60 gl.
- It. der amman von Gerlibach sol noch rechnung von dem 16. jar 86 mütt kernen, 1 1/2 fl., 1 kopff, an geltt 1 lb., 19 ß.
- It. man sol dem amman inn der march 33 lb., 12 ß, 2 1/2 d; ist inn geltschuld gerechnet.
- It. man soll dem amman von Menidorff 19 lb., 8 ß. Ist inn dye geltschuld gerechnet.
- [Folgendes ist von anderer Hand geschrieben.]
- Item das ampt zu Sant Gerold thut vngewarlich by zweihundert pfund.
- Item die propstei var [Rüde.]
- Item der win zehenden an Zürich See thut vngewarlich alli jar 6 oder 7 hundert eimer.

Zins vnnnd lypting.

- Item man sol all fromnastem mym alten herren lypting 30 gl., tut ein jar 120 gl., 50 mütt kernen, 50 eymer wyn, 20 mltr. haber.
- Item man sol myner herren von Schwyz jerlich zins 95 gl.
- Item man sol des amman kenzins sel. erben jerlich 50 gl.
- Item man sol dem vtinger zu zug 30 gl. (ghört vogt Wiedman vnd dem spittel¹⁾).
- Item dem spital zu Gynsiblen 25 gl.
- Item man sol zu Zürich zum frouwen münster 18 gl.
- It. man sol den Augustinern zürch 15 gl.
- It. man sol dem Zunder hanns keller, Zürich, Zins 20 gl.²⁾
- It. man sol dem spital zürch 2 gl.
- It. man sol der Statt jerlich burgrecht 10 gl.

¹⁾ Ist von einer andern Hand.

²⁾ Durchgestrichen von anderer Hand.

- Item man sol dem hanns ortenn 25 gl. [Von anderer Hand ist beigelegt.] me 20 gl., ist sin le [Lehen oder Lohn?] gwin gelt, ist neß 40 gl. lypting.
- It. man sol dem kuster lypting 20 gl. [gestrichen.]
- It. man soll dem hanns fürsin lypting 20 lb. [gestrichen.]
- It. man sol dem anlin werntlin lypting 8 lb. [gestrichen.]
- It. man sol dem reyni schelder Zins 5 lb.
- It. man sol der rößlerin lypting 15 lb., 4 mütt kernen. [gestrichen.]
- It. von der quart zu Stejenn 12 gl.
- It. man sol von der quart zu mennidorff 8 kronen.
- It. man sol von der vffnouw vnd fryenbach von der quart 10 mütt kernen, 5 malter haber.
- It. man sol dem amman von Briken 20 gl., 20 mütt kernen vnd 10 malter haber.
- [Von anderer Hand:] It. man sol dem vogt wiedman 10 gl. geltß.

Item das gotshuß hatt an gütern zu Gynsiblen den brül, zwo schweggen, den günslißberg vnnnd das sital, die humwyleu, Schnabelsberg [von einer andern Hand getilgt.], kazerboden.

Item zu pfeffikon den brül, dye Schulwyjen weyd.

[Folgendes ist von einer andern Hand.]

- Item dem Esli wägi sol man 40 lb. alli jar lypting. [gestrichen.]
- Item der pfunderin 20 gl. lypting.
- It. Her niklassen jarer 24 gl.
- It. Jos Bachmanns selgen frowen 11 lb. zins.
- It. dem pfarrer zu meilan 40 gl., 25 eimer win, 25 mütt kernen, 5 malter haber.
- It. dem pfarrer zu steffen 26 gl., 20 eymer win, 20 mütt kernen, 4 malter haber.
- It. pfarrer zu mänidorff 15 eimer win, 5 gl., 40 mütt kernen.
- It. dem pfarrer von Humprechtikon 14 mütt kernen, ein malter haber, 4 eimer wein.

Alte Aufschrift: des Gotshuß eyßiblen al rent, zins, zehenden, lypting in oder vß dem gotshuß gehent, onch über gebniß [?] vnd al rechnen.

Original im KtASchw. — Die andere Hand ist nicht viel jünger als die erste, aber die Linde ist verschieden.

Papst Leo X. dehnt die von den Päpsten Nikolaus V. und Julius II. für das Stift Einsiedeln erteilte Exemption auf alle Zukunft aus und befreit das Stift vollständig von jeder Abhängigkeit von dem Diöcesanbischof. 1518, Dezember 10, Rom.

Zu S. 585. 633. 641.

Leo, episcopus, servus servorum dei, ad perpetuam rei memoriam. Ex officio pietatis paternæ ad ea libenter intendimus, per quæ singularum personarum, præsertim sub regulari disciplina domino militantium perpetuæ quieti ac etiam profectui salubriter consulatur et ne indebitis vexationibus agitentur, opportuna remedia, prout in domino possumus, favorabiliter adhibemus. Dudum siquidem postquam antea felicitis recordationis Nicolaus papa V., prædecessor noster, tunc abbatem et dilectos filios, conventum et singulares personas monasterii beatæ Mariæ Heremitarum, ordinis sancti Benedicti, Constantiensis diocæsis, provinciæ Moguntinæ, cum omnibus ecclesiis, capellis, rebus et bonis suis tam mobilibus quam immobilibus, spiritualibus, et temporalibus, iuribus et iurisdictionibus quibuscunque ad quindecim annos ex tunc computandos, ab omni iurisdictione, dominio, potestate, correctione, subiectione et superioritate episcopi Constantiensis pro tempore existentis, ac aliorum iudicum ordinariorum et superiorum quorumcunque, ita quod episcopus, ordinarii iudices et superiores prædicti nullam in eos vel ea iurisdictionem, potestatem, dominium, correctionem et superioritatem quomodolibet exercere possent, sed duntaxat coram ipso prædecessore vel a sede Apostolica delegatis tenerentur de iustitia respondere, nec non a quibuscunque impositionibus, solutionibus et præstationibus decimæ et quintædecimæ ac dationibus gabellarum, collectarum, nec non caritativorum et aliorum quorumcunque subsidiorum et onerum quavis occasione vel causa impositorum et imponendorum et imponentium in illis faciendis contributionibus prorsus exemerat et totaliter liberaverat ac exemptos esse voluerat, per quasdam piæ memoriæ papa Julius II., etiam prædecessor noster, per reliquas suas litteras monasterium prædictum ac illius tunc abbatem et conventum nec non singulares personas ipsius monasterii tunc et pro tempore existentes cum omnibus eidem monasterio annexis ac ecclesiis, prioratibus, præposituris, capellis, beneficiis, membris, mensis, possessionibus, prædiis, rebus et bonis suis tam mobilibus quam immobilibus, spiritualibus et temporalibus, iuribus et iuris-

dictionibus quibuscunque ad ipsum monasterium tunc et pro tempore spectantibus, ubicunque consistent, ab omni iurisdictione, dominio, potestate, correctione, visitatione, subiectione et superioritate episcopi Constantiensis et aliorum iudicum ordinariorum ac superiorum quorumcunque eorumque officialium et vicariorum tunc et pro tempore existentium. Nec non a quibuscunque impositionibus, solutionibus et præstationibus decimæ, quintædecimæ ac dationibus gabellarum, collectarum, caritativorum et aliorum quorumcunque subsidiorum et onerum quavis occasione vel causa impositorum et imponendorum pro tempore in illis faciendis contributionibus de novo usque ad alios quindecim annos ex tunc proxime futuros duntaxat penitus exemit et totaliter liberavit ac sub beati Petri et sedis prædictæ atque sua protectione suscepit illosque et illa sibi, successoribus suis Romanis Pontificibus pro tempore existentibus, nec non sedi huiusmodi quindecim annis, ut præfertur, proxime futuris duntaxat durantibus immediate subiecit ac exemptos, liberos, susceptos et subiectos fore decrevit, ita quod episcopus, ordinarii iudices, superiores, vicarii et officiales prædicti, quocunque nomine nuncuparentur, coniunctim vel divisim in monasterium, abbatem, conventum, personas, annexa, ecclesias, prioratus, præposituras, capellas, beneficia, mensas, membra, possessiones, prædia, res et bona huiusmodi, tanquam prorsus exemptos et exempla etiam ratione delicti aut contractus, vel rei, de qua ageretur, ubicunque committeretur delictum, iniretur contractus aut res ipsa consisteret, nullam in eos vel ea iurisdictionem, dominium vel potestatem dictis proxime futuris quindecim annis durantibus quomodolibet exercere possent, sed tenerentur de se quærelantibus duntaxat coram sede præfata vel legatis aut subdelegatis eiusdem de iustitia respondere, prout in singulis litteris prædictis plenius continetur. Quare pro parte dilecti filii moderni abbatis dicti monasterii et conventus præfatorum nobis fuit humiliter supplicatum, quatinus ut in dicto monasterio ab indebitis molestiis in perpetuum sublevati liberius et quietius absque aliqua temporis intermissione altissimo in eius beneplacito fa-

mulatum exlibere ac laudes debitas decantare aliaque divina officia persolvere possint, quindecim posteriores annos prædictos, infra quos adhuc existunt, in perpetuum prorogare et extendere ac alias statui eorum in præmissis opportune providere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur, qui cunctorum fidelium, præsertim religiosorum, perpetuam quietem et tranquillitatem paterna caritate desideramus, modernum abbatem et conventum præfatos ac ipsorum conventus singulorum personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et pœnis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innotati existunt, ad effectum præsentium duntaxat consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes, huiusmodi supplicationibus inclinati quindecim posteriores annos prædictos, nec non cum prædictis ac omnibus et singulis aliis in eis contentis clausulis litteris Julii prædecessoris huiusmodi in perpetuum auctoritate Apostolica tenore præsentium prorogamus pariter et extendimus et nihilominus potiori pro cautela monasterium ac modernum et pro tempore existentem abbatem, nec non conventum huiusmodi ac singulares personas ipsius monasterii nunc et pro tempore existentes cum omnibus eidem monasterio annexis ac ecclesiis, prioratibus, præposituris, capellis, beneficiis, mensis, membris, possessionibus, prædiis, rebus ac bonis suis, tam mobilibus quam immobilibus, spiritualibus et temporalibus, iuribus et iurisdictionibus quibuscunque ad ipsum monasterium nunc et pro tempore spectantibus, ubicunque consistere, ab omni iurisdictione, dominio, potestate, correctione, visitatione, subiectione et superioritate episcopi Constantiensis ac aliorum iudicum ordinariorum et superiorum quorumcunque eorumque officialium et vicariorum nunc et pro tempore existentium, nec non a quibuscunque impositionibus, solutionibus et præstationibus decimæ, quintædecimæ ac dationibus gabellarum, collectarum, caritativorum et aliorum quorumcunque subsidiarum et onerum quavis occasione vel causa impositorum et imponendorum pro tempore, in illisque faciendis contributionibus dicta¹⁾ auctoritate, eorundem tenore præsentium perpetuo eximimus et totaliter liberamus ac sub beati Petri et sedis prædictæ atque nostra et successorum nostrorum Romanorum pontificum pro tempore existentium suscipimus illosque et illa nobis et eisdem successoribus nostris, nec non sedi huiusmodi perpetuo immediate subiicimus ac exemptos, liberos, susceptos et subiectos fore decernimus. Ita quod episcopus,

¹⁾ Zwischen den Worten contributionibus und dicta ist eine durch Natur entstandene Lücke, die vier bis fünf Worte beträgt, aber vom Schreiber selbst durch zwei Striche, die vom s des vorhergehenden Wortes und dem d des folgenden ausgehen, gefüllt ist.

ordinarii iudices, superiores, vicarii et officiales prædicti, quocunque nomine nuncupentur, coniunctim vel divisim in monasterium, abbatem, conventum, personas, annexa, ecclesias, prioratus, præposituras, capellas, beneficia, mensas, membra, possessiones, prædia, res et bona huiusmodi, tanquam prorsus exemptos et exempta etiam ratione delicti aut contractus vel rei, de qua agetur, ubicunque committatur delictum, ineatur contractus aut res ipsa consistat, nullam in eos vel ea iurisdictionem, dominium, potestatem, visitationem, correctionem vel superioritatem perpetuis futuris temporibus quomodolibet exercere possint, sed teneantur de se querelantibus duntaxat coram sede prædicta aut delegatis vel subdelegatis ab ea de iustitia respondere ac omnes et singulos processus, sententias, censuras et pœnas, quos et quas contra exemptionem, liberationem et subiectionem ac susceptionem prædictas et præsentis litteras in præiudicium exemptorum huiusmodi forsitan haberi et promulgari, nec non totum id et quicquid secus super hiis a quoquam, quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari, irrita et inania nulliusque roboris vel momenti existere decernimus. Quocirca venerabili fratri nostro episcopo Pistoriensi et dilectis filiis Basileensis et sanctorum Felicis et Regulæ Turicensis, dictæ Constantiensis diocesis, ecclesiarum præpositis per Apostolica scripta mandamus, quatinus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios præsentis litteras, ubi et quando opus fuerit, ac quotiens pro parte abbatis et conventus prædictorum fuerint requisiti, solemniter publicantes eisque in præmissis efficacis defensionis præsidio assistentes, faciant auctoritate nostra easdem præsentis et in eis contenta inviolabiliter observari, non permittentes eosdem abbatem et conventum per episcopum Constantiensem et alios ordinarie prædictos seu quoscunque alios super his quomodolibet indebitè molestari, contradictores auctoritate nostra, appellatione postposita, *compescendo*. *Non obstantibus moderni Lateranensis concilii et aliis constitutionibus et ordinationibus* ¹⁾ Apostolicis ac omnibus illis, quæ Julius prædecessor præfatus in suis litteris prædictis voluit non obstare, cæterisque contrariis quibuscunque. Aut si episcopo Constantiensi et aliis ordinariis ac officialibus præfatis vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint, per litteras Apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostræ absolutionis, prorogationis, extensionis, exemptionis,

¹⁾ Die kurz vor gesetzten Worte stehen auf einer Natur, sind aber vom Schreiber der Bulle geschrieben. — S. o. S. 633, Anm. 4.

liberationis, susceptionis, subiectionis, decreti et mandati infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumperit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum.

Original im StAE. sign. A. Ls. Weibulle hängt. Gedr. in DAE. Litt. A, Nr. 28.

Untern 11. Mai 1519 veröffentlichte Bischof Anton Buggi von Bistonia als Exentor und Richter im Apostolischen Auftrage in seinem Hause zu Florenz diese Exentionsbulle. Original im StAE. sign. A. Ls. Gedr. in DAE. Litt. A, Nr. 29.

Datum Romæ apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominicæ millesimo quingentesimo decimo octavo, quarto id. Decembr., pontificatus nostri anno sexto.

Evangelista.

Auf der Falte: H. de Comitibus.

Beilage XVIII.

Personalstand des Stiftes Einsiedeln, des Klosters Fahr und der Waldschweftern-Häuser in Einsiedeln von Anfang an bis zum Jahre 1526.

A. Die Mitglieder des Stiftes Einsiedeln.

Die Quellen für dieses Verzeichnis sind alte nekrologische Notizen, die alten Einsiedler Annalen, Urkunden und eigentliche Verzeichnisse, die wir alle in unserer Geschichte benützt und oben S. 286 f. zum Teile besprochen haben. Ein Nekrolog, der von Anfang an alle Stiftsmitglieder umfaßt hätte, fehlt, sei es, daß er nie existierte, sei es, daß er im Laufe der Zeit zu Grunde ging. In unsern eigenen und in andern Geschäfts-urkunden werden manche Stiftsmitglieder als handelnd oder als Zeugen aufgeführt, das nur sehr selten erscheinen die Mitglieder des Kapitels vollständig oder auch nur annähernd vollständig in Urkunden, so z. B. 1263 (o. S. 105), 1314 (o. S. 127), 1391 (o. S. 295), 1396 (o. S. 297), 1428 und 1429 (o. S. 370 f.). Mittelalterliche Verzeichnisse existieren nur zwei: das erste die im Jahre 1314 lebenden Stiftsmitglieder umfassend in dem Gebichte des Schulmeisters Rudolf von Madegg (o. S. 125. 287), das zweite den Personalstand des Stiftes im Jahre 1356 enthaltend, von dem Schatzmeister Heinrich von Ligerz (o. S. 239). Leider fehlen seit langer Zeit die unser Stift betreffenden Verzeichnisse in den Konfraternitätsregistern, z. B. von St. Gallen (o. S. 66, Anm. 1).

Die von Tschudi in seinem Liber Heremi überlieferten nekrologischen Aufzeichnungen sind — wie sehr vieles, das durch Tschudis Hände gegangen ist — nicht zuverlässig und nur mit größter Vorsicht und unter Weizichung anderer sie bestätigenden Nachrichten zu benützen (vergl. o. S. 289 f.).

Im Jahre 1644 hat Abt Placidus Reimann von Einsiedeln ein für den Chorgebrauch bestimmtes Mortuarium angelegt, das 1695 und 1770 erneuert wurde. Zu dem Zeitraume von 934 bis 1530 fand er aber, außer den Äbten und den als Bischöfe und Klosteroberen nach auswärts verlangten Religiosen nur ca. 56 Namen. Abt Placidus benutzte für sein Mortuarium die Tschudischen Aufzeichnungen, ein Umstand, der das Mortuarium für wissenschaftliche Verwendung ungeeignet macht.

Ein viel vollständigeres Verzeichnis lieferte Abt Heinrich IV. Schmid von Einsiedeln in seiner „Reihenfolge der geistlichen Söhne des hl. Meinrad von 861 bis 1861“, welche als drittes Band der Festschrift „Leben und Wirken des hl. Meinrad für seine Zeit und für die Nachwelt“ 1861 bei Gebr. Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln erschienen ist. Von Anfang bis 1526 stellte er 132 Stiftsmitglieder zusammen. Da er aber das Mortuarium des Abtes Placidus und die Aufzeichnungen Tschudis ausgiebig verwertete, müssen aus seiner „Reihenfolge“ ca. dreißig Namen des 9. und 10. Jahrhunderts einfach gestrichen werden (a. a. O., S. 153—156. 159. 162 f. 165 f.). Zudem hat er auch einige Namen aufgenommen, wie Egilolph, Fromin, Berchtold, Ulrich von Riburg, Hermann von Eichenbach (a. a. O., S. 172 ff. 176. 189), von denen man nachweisen kann, daß ihre Träger unserm Stifte nicht einverleibt waren (i. o. S. 78, Anm. 3. 105, Anm. 2. 196, Anm. 4. 684).

Das Verzeichnis, das wir hier darbieten, haben wir auf Grund der alten, echten Quellen zusammengestellt, ohne Tschudi und das Mortuarium von 1644 zu berücksichtigen.

Wenn wir trotz der strengen Anscheidung der nicht nachweisbaren Stiftsmitglieder doch beinahe eben so viele als Abt Heinrich zusammengebracht haben, ist das dem Umstande zu danken, daß seit 1861 in unsern eigenen und in auswärtigen Quellen mancher Name entdeckt wurde.

Und doch ist das eine geringe Zahl für einen Zeitraum von 600 Jahren! Die Gründe für diese Erscheinung liegen in der Mürftigkeit der Quellen für die ersten Jahrhunderte unseres Stiftes. Die Mitgliederzahl muß viel ansehnlicher gewesen sein.

Die Vergrößerung der Kirche schon im Jahre 987 und die Vermehrung der Mönche (o. S. 51) sind dafür ein Beweis. Einen andern Beweis dafür haben wir in der Reformtätigkeit unseres Stiftes. Eine ganz beträchtliche Anzahl von Religiosen gab unser Stifte

an Bistümer und andere Klöster als Bischöfe, Äbte und Obere ab (f. o. S. 50 f. 53, 56 f. 61). Im Jahre 1032 übernahm es die Besiedelung Muri's, mußte also außer dem Propste Reginald doch mindestens zwölf Mönche — denn das war in der Regel die geforderte Mindestzahl — dorthin schicken (f. o. S. 58 f.). Dreiunddreißig Jahre später sandte Abt Heinrich I. den seligen Friedrich ebenfalls mit zwölf Mönchen nach Hirsau (f. o. S. 63 f.). Von den 26 nach Muri und Hirsau geschickten Mönchen kennen wir nur vier Namen! Im Mutterkloster mußte selbstverständlich immer eine genügende Anzahl zurückbleiben.

Aus der Zeit von 1101 bis ca. 1216, also in mehr als hundert Jahren kennen wir außer den Äbten nur einen einzigen Konventual.

Diese Tatsachen beweisen zur Genüge, daß gerade in den ersten Zeiten seines Bestandes unser Stift in viel höherem Grade bevölkert gewesen sein muß, als unsere Quellen Namen überliefert haben.

Was den **G e b u r t s f a n d** unserer Stiftsmitglieder bis 1526 betrifft, sind — soweit nachweisbar — nur Söhne aus hohem Adel aufgenommen worden (vergl. o. S. 62 f. 264 f. 426, 472, 515, 524, 643 f. 688, 696). Doch scheint im Anfange wenigstens diese Ausschließlichkeit nicht herrschend gewesen zu sein. Der Vollandist Hippolyt Delehaye S. J. wies nämlich in den Acta Sanctorum Novembris II 1 (1894), p. 537 sqq. nach, daß der hl. Wolfgang, der Mönch von Einsiedeln, aus seinem edlen Geschlechte entsprossen war, und daß seine Verwandten, mit Ausnahme einer Tante namens Atta, unbekannt seien.

Neben den Priestermönchen erscheinen im ersten Jahrhundert unseres Stiftes auch Stiften, sogen. Konversbrüder, Wärtlinge (f. o. S. 51, 666, 671, 674), die aber seit dem 11. Jahrhundert nicht mehr nachweisbar sind. Von dieser Zeit an sind wohl alle Stiftsmitglieder Priester gewesen; sicher ist das wenigstens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Fall.

Über die Rechte und Pflichten des Kapitels, d. h. der Gesamtheit der Stiftsmitglieder, und über ihre Stellung zum Abte ist oben S. 100 f. 126 f. 224, 295—298, 370 f. 465 ff. nachzusehen.

Da alle Nachrichten über die Stiftsmitglieder, soweit diese überhaupt nachgewiesen werden konnten, schon in dem Texte, den Anmerkungen und Beilagen enthalten sind, können wir diese Zusammenstellung in knappster Fassung halten. Zu den Namen wird die Stellung ihrer Träger, soweit sie festzustellen ist, bemerkt, dann die Zeit, in der sie erscheinen. Die beigefügten Seitenzahlen geben die Stellen an, wo die betreffenden Stiftsmitglieder besprochen werden.

1. **Hl. Meinrad.** Geboren zu Ende des 8. Jahrh., erzogen auf der Reichenau, Priester und Mönch daselbst, ca. 824 — ca. 828 Lehrer an der Klosterschule zu Benken, ca. 828 bis ca. 835 Einsiedler auf dem Egol, ca. 835 bis 21. Januar 861, seinem Todestage, Einsiedler im Finsternwald. Heiliggesprochen 1039. S. o. S. 25—32, 58, 432, 647 bis 657, 662, 670. Gehört als primus incola Heremi, als erster Bewohner von Einsiedeln (Hermann der Lahme,

f. o. S. 670), und als geistiger Vater des später entstandenen Stiftes hierher.

2. **Sel. Venno.** ca. 906 — † 3. August 940. Bischof von Metz 927—928. S. o. S. 32 f. 43, 56.

3. **Sel. Ekhard,** höchst wahrscheinlich von Kellenburg, Gründer und erster Abt des Stiftes. 934 bis † 14. August 958. S. o. S. 33—43, 45, 49, 82, Anm. 4, 432, 617, 655, 662, 666.

4. **Hl. Adalrich,** Herzogssohn von Schwaben, ca. 912—916 als Einsiedler auf der Ufнау, später Mitglied des Stiftes und erster bekannter Leutpriester auf der Ufнау. Todestag wahrscheinlich 29. September, Todesjahr unbekannt. Heiligprechung höchst wahrscheinlich 1141. S. o. S. 34, 41, 77, 253 f. 658—661.

5. **Vigilius,** Bücherschreiber. † 1. Juli 951. S. o. S. 42, 287.

6. **Thietfand,** zweiter Abt 958 bis ca. 964. † 28. Mai, wahrscheinlich 964. S. o. S. 43 f. 82.

7. **Rambert,** Priester und Mönch seit 960. S. o. S. 44.

8. **Sel. Gregor** von England, dritter Abt 964 bis † 8. November 996. S. o. S. 41, Anm. 1, 43—53, 82, Anm. 4, 112, 617, 655, 662, 671.

9. **Hl. Wolfgang.** Eintritt 965 oder 966. Priester wahrscheinlich 968. Missionär in Bannonien 971. Bischof von Regensburg 972 — † 31. Oktober 994. Heiligprechung 7. Oktober 1052. S. o. S. 48 ff. 53, 55, Anm. 5, 60, 670 f.

10. **Hl. Gerold (= Adam).** Als Einsiedler im Walgau, an dem später Friesen genannten Orte, nachweisbar seit 949, trat zu Einsiedeln in nähere Beziehung, vergabte dem Stifte einen großen Teil seiner Güter und seinen Wohnsitz, wo er die Propstei Friesen, später St. Gerold genannt, gründete, † im April wahrscheinlich 978. S. o. S. 39 f. 46, 217, 415, 458, Anm. 2, 498, 550, 661—667.

11. und 12. Zwei Söhne des hl. Gerold. Nach Bonstetten Como (Ramo) und Heinrich, nach der Legende von 1514 Chamo und Ulrich. Beide sind nur durch die Legenden beglaubigt. S. o. S. 39, 662 ff. 667 f.

13. **Pezilin,** auch Periger genannt, erster Abt von Petershausen, ca. 983—1001. S. o. S. 50 f.

14., 15. und 16. **Hiltebad** und **Alberich** † 988, **Bernhard** † 991. S. o. S. 51.

17. **Wirnt** von Wandelburg-Rapperswil, vierter Abt 996 — † 11. Februar 1026. S. o. S. 53—56, 82, 686.

18. 19. Die Priester **Mangold** und **Gunzo** † 996. S. o. S. 51.

20. 21. 22. Die Priester **Erkanbert** und **Verward** der Mönch **Castrat** † 997. S. o. S. 51.

23. 24. Die Priester **Knoder** † 8. Juli und **Burkhard** † 8. September. Die Todesjahre sind nicht bekannt. S. o. S. 51.

25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. Die Laienbrüder **Ehbo**, **Landolt**, **Alberich**, **Waldrat**, **Pezil**, **Konrad** und **Lambrecht**. S. o. S. 51.

32. **Walter**, Abt von Petershausen 1003 bis 1012. S. o. S. 51.

33. Eberhard, Bischof von Como 1004 bis 1007. S. o. S. 56.
34. Siegfried, Abt von Petershausen 1012 bis 1018. S. o. S. 51.
35. Otter, Abt von Disentis 995—1012. S. o. S. 53.
36. Adalgot, Abt von Disentis 1012—1031. S. o. S. 53.
37. 38. 39. Gebene(—o), Hartmann und Eberhard, Äbte von Pfäfers. S. o. S. 53. Hartmann wurde 1026 Bischof von Chur. † 1039. S. o. S. 57.
40. Bernhard, Propst von St. Klaffen. S. o. S. 53.
41. Folrat (Folrat), Abt von Hohentwiel. S. o. S. 53.
42. Embriß von Mensberg, fünfter Abt 1026 bis † 8. Februar 1051. S. o. S. 56—60. 82. 686.
43. Warmann, Bischof von Konstanz 1026 bis † 10. April 1034. S. o. S. 57. 59.
44. Reginald, Propst von Muri 1032 — † 15. Juli 1055. S. o. S. 58 f. 670.
45. Adalbert, Abt von Petershausen 1044 bis 1060. S. o. S. 51.
46. Eihif, Abt von Ebersberg 1045. S. o. S. 60.
47. Hermann I., Graf von Winterthur, sechster Abt 1051 — † 8. April 1065. S. o. S. 60 ff. 82. 686.
48. Rumold, Bischof von Konstanz 1051 — † 4. November 1069. S. o. S. 61.
49. Burkhard von Gossau, 1055—1065 Propst, 1065 — † 13. Januar 1073 Abt von Muri. S. o. S. 61. 63.
50. Heinrich I., siebenter Abt 1065—1070. S. o. S. 62—65. 82. 686.
51. Friedrich, Abt von Hirsau 1065 bis 1069. † im Frühling 1071. S. o. S. 63 f. 67.
52. Notker kam 1065 nach Hirsau, Abt von Ziefalten 1091 — † 6. März 1095. S. o. S. 67.
53. Seltiger von Wolhusen, achter Abt 1070 bis 1090. † 1090. S. o. S. 65 ff. 82. 91. 686 u. unten S. 713.
54. Rudolf I., wahrscheinlich von Rapperswil, neunter Abt 1090 — † 22. Mai 1101. S. o. S. 66 f. 82. 686.
55. Eberhard, Abt von Rempten. S. o. S. 67.
56. Gero, angeblich von Altbüren oder Froburg, zehnter Abt 1101 — † 3. Februar 1122. S. o. S. 69—72. 80. 82. 686.
57. Bernhar I. von Lenzburg, elfter Abt 1122 bis † 5. oder 6. März 1142. S. o. S. 72—78. 80. 82. 688 ff. 686.
58. Ein Mönch namens Adam. S. o. S. 287. 396.
59. Rudolf II., zwölfter Abt 1142 — † 15. November 1171. S. o. S. 78—82. 686.
60. Bernhar II. von Loggenburg, 13. Abt 1173 bis 1192. Defan von 1192 — † 1210. S. o. S. 81—86. 685 ff.
61. Ulrich I. von Rapperswil, 14. Abt 1192 bis 1206. † 1206. S. o. S. 83 f. 89. 214. 686 f.
62. Berold von Waldsee, 15. Abt 1206—1213. Letzte Erwähnung 1216. S. o. S. 86 f.
63. Konrad I. von Thun, 16. Abt 1213—1233. † 13. oder 14. Mai 1233. S. o. S. 87—91.
64. Peter, Defan 1216. S. o. S. 89.
65. Rudolf, erster bekannter Propst von Fahr 1216. 1228. S. o. S. 89.
66. Ein Lumb von Neuburg, erster bekannter Propst von Friesen (St. Gerold) ca. 1220. 1227. S. o. S. 89. 666.
67. Anshelm von Schwanden, 17. Abt 1233 bis † 30. Dezember 1266. S. o. S. 91—109. 111. 114. 159. 162. 164 f. 182. 193.
68. Ulrich, Propst in Fahr 1243. 1244. S. o. S. 105 f.
69. Peter von Weissenburg 1244. S. o. S. 105.
70. Burkhard von Bonstetten, Defan 1244. S. o. S. 105. 193.
71. Ulrich von Hasli-Pfungen 1244. S. o. S. 105.
72. Eberhard, Propst in Fahr 1255. 1259. S. o. S. 106.
73. Ulrich von Ottenbach 1263. 1275. S. o. S. 105. 113.
74. Konrad von Gutenberg 1263. S. o. S. 105.
75. Dietrich von Schwaben 1263. Abt von St. Ulrich und Afra in Augsburg 1266 — † 10. oder 12. Mai 1288. S. o. 105. MG. Neer. I, p. 62. 123.
76. Rudolf von Eghenz 1263. S. o. S. 105.
77. Runo (Konrad) von Walsfringen 1263, Propst in Fahr 1303. War 1314 schon tot. S. o. S. 105. 123. 185. 215.
78. Ulrich II. von Winneben, 1263 Rufos, 18. Abt 1267 — † 11. August 1277 in Como. S. o. S. 105. 109—114. 687.
79. Berold von Mazingen 1275, Propst in Friesen (St. Gerold) zwischen 1. Dezember 1285 und 30. November 1290 (ZUB VI, Nr. 2113). S. o. S. 114. 123.
80. Peter I. von Schwanden, 1275 Rufos, 19. Abt 1277 — † 19. Juli 1280 in Zug. S. o. S. 114 f.
81. Heinrich II. von Güttingen, 20. Abt 1280 bis 1299. † 19. April 1299 in Pfäffikon. S. o. S. 115—123. 125.
82. Konrad, 1282 Rufos. S. o. S. 123.
83. H[einrich] von Lufen 1282. 1284. 1290. S. o. S. 123.
84. Rudolf von Inwingenstein 1282, Propst von Friesen (St. Gerold) 1296. S. o. S. 123.
85. Konrad von Buwenburg, Kantor 1282. 1314. S. o. S. 123. 125. 127. 170. 173.
86. Ulrich von Zegistorf, 1290 Keller, 1300 bis 1315 Propst in Fahr. † 1. Juni. Das Todesjahr ist unbekannt. S. o. S. 123. 125. 127. 134. 184—188. 215. 250.
87. Johannes I. von Schwanden, 21. Abt 1299 bis † 11. März 1327. S. o. S. 92. 124—196. 688.
88. Ditto von Schwanden, nach 1275 eingetreten, Defan, Propst von Friesen (St. Gerold)

1313—1319, dann Propst von Fahr. S. o. S. 114. 125 ff. 136, Anm. 1. 149. 152. 183 f. 188. 215.

89. Rudolf von Wunnenberg 1314. 1316. S. o. S. 126 f. 137. 170. 172. 174 ff.

90. Burkhard von Ultingen, 1314 Schatzmeister, 1322 — ca. 1326 Propst in Fahr. S. o. S. 126 f. 171 f. 174 ff. 188 ff. 215.

91. Johannes II. von Hasenburg, 1322—1327 Propst von Frisen (St. Gerold), 22. Abt 1327 bis † 21. Juli 1334. S. o. S. 126 f. 136, Anm. 1. 171. 173. 184. 188 f. 197—211.

92. Heinrich von Wunnenberg, 1314 Diakon, 1316 Priester, letzte Erwähnung 1321. S. o. S. 128. 137. 173—176.

93. Johannes von Neu-Regensberg. 1311. 1314 Subdiakon. 1326 letzte Erwähnung. S. o. S. 128. 136, Anm. 1. 157. 160. 170. 172. 174 ff. 189.

94. Konrad II. von Göszen, 1314 Subdiakon, 23. Abt 1334 — † 4. November 1348. S. o. S. 128. 171. 174. 211—223. 544.

95. Thuring von Attinghausen, 1314 Subdiakon, Abt von Disentis 1333 — † 3. November 1353. S. o. S. 128. 171. 174 f. 191 f. 194 ff. 224 f.

96. Ulrich von Kramburg, 1314 Subdiakon, 1330 Kantor, 1356 Senior des Kapitels. † 31. Mai. Jahr unbekannt. S. o. S. 128. 208. 239. MG. Neer. I, p. 542.

97. Hermann von Bonstetten, 1314. Abt von St. Gallen 1333 — † 23. August 1360. S. o. S. 128. 191. 193 f. 244.

98. Hermann von Arbon, nach 1314 eingetreten, Abt von Pfäfers 1330 — 12. Juli 1361. S. o. S. 127, Anm. 2. 128. 190 ff. 195 f. 225.

99. Heinrich von Ligerz, trat 1324 aus dem Benediktinerkloster Erlach in unser Stift über, Schatzmeister, letzte Erwähnung 1356. S. o. S. 128. 134. 182. 191. 219. 234. 239. 704.

100. Markwart von Beshburg, 1334, 1342 Kämmerer. S. o. S. 220. 221.

101. Rudolf von Zimmern, 1344, 1356. S. o. S. 221. 239.

102. Rudolf von Pont, 1349 Cellerar; 1357, 1359 Propst in Fahr; 1355, 1361, 1371 Propst in St. Gerold. † 12. März 1372 oder 1373. S. o. S. 128. 235 f. 238 f. 249. f. 261 f.

103. Heinrich III. von Brandis, 24. Abt 1348 bis 1357. Bischof von Konstanz 1357 — † 22. November 1383. S. o. S. 194. 223—243. 249 f. 279. 306 f.

104. Markwart (Johannes) von Reifegg, 1354, 1356 Kämmerer, 1380 Propst in Fahr. S. o. S. 231 f. 239. 277 f.

105. Arnold von Krenkingen 1356. S. o. S. 239.

106. Rudolf von Ruzhang, 1356. Propst in Fahr 1377, 1378. † 3. Januar. Jahr unbekannt. S. o. S. 239. 266. 277.

107. Rudolf von End, 1356. S. o. S. 239.

108. Nikolaus I. von Gutenberg, Mönch der Reichenau, wird von P. Innocenz VI. zum 25. Abte von Einsiedeln ernannt, 1357 — † 5. März 1364. S. o. S. 243—252.

109. Markwart von Grünenberg, 1330—1356 Propst in Fahr, 26. Abt 1364 — † 13. Oktober 1376 in Fahr. S. o. S. 128. 190 f. 211. 213 ff. 235 f. 239. 243. 245.

110. Jakob von Grünenberg, † 18. August. Jahr unbekannt. S. o. S. 252, Anm. 5.

111. Peter II. von Wolhusen, 1356 — 1360 Kantor, Rufos und Kämmerer. Ca. 1364 Pfleger in Fahr. 1373—1376 Propst zu St. Gerold. 27. Abt 1376 — † 23. April 1386 oder 1387. S. o. S. 239. 248. 261—292.

112. Franz de Vineis (la Vigne, Wallis), 1377. S. o. S. 264 f. 688.

113. Ludwig I. von Tierstein. 28. Abt 1387 bis † 10. Oktober 1402 in Pfäffikon. S. o. S. 293 bis 312. 692.

114. Walter von End, 1388 — ca. 1416 Propst von Fahr, 1389 Rufos des Stiftes. S. o. S. 295 ff. 306 ff. 311 ff. 390 ff.

115. Eberhard von Tengen, 1390. S. o. S. 295.

116. Hugo von Hofknecht, 1391. Pfleger in Einsiedeln 1396 — ca. 1400. Propst von St. Gerold 1400. 29. Abt 1402 — † 16. Oktober 1418. S. o. S. 295—336. 356.

117. Burkhard von Krenkingen-Weissenburg, 1396. Propst in St. Gerold 1410. 30. Abt 1418 bis † 21. Dezember 1438. S. o. S. 297 f. 312. 321. 323. 336—381. 400. 406. 431. 435. 561. 693.

118. Bernhard von Dw, 1426. War 1428 schon tot. S. o. S. 365. 370.

119. Richard von Falkenstein, 1428—1454 Rufos, 1452—1454 Stiftskämmerer und Propst von St. Gerold, 1465 Statthalter, d. i. Verwalter des Stiftes. Seit 1463 wieder Stiftskämmerer und seit ca. 1469 Pfarrer in Eghenz. † vor 1484/1485. S. o. S. 348. 370 f. 408. 432 ff. 453. 456 ff. 465. 470.

120. Rudolf III. von Sar, von 1428 an Kämmerer, 31. Abt 1438 — † wahrscheinlich Ende Januar 1447. S. o. S. 348. 366. 370 f. 380. 382—404. 407. 621.

121. Franz von Rechberg, von 1428 an Propst in Fahr, 32. Abt 1442 — † 18. Juli 1452. S. o. S. 348. 370 f. 373. 375. 404—420.

122. Gerold von Sar, von 1428 an Kantor und Cellerar, 1443 Propst von St. Gerold, 1449 Kämmerer. 33. Abt 1452 bis zu seinem Verzicht 27. Oktober 1469. Pfleger zu St. Gerold — † 15. Oktober 1480. S. o. S. 348. 370 f. 404. 414 f. 421—463. 471. 493. 495. 497. 510. 546. 642 f.

123. Konrad III. von Rechberg, 1469 Pfleger, 34. Abt 1480 bis zu seinem Verzicht 26. Juli 1526. † 1. September 1526. S. o. S. 379. 422. 432. 464—643. 701.

124. Albrecht von Bonstetten, Stiftsdekan seit 1469, Pfalzgraf und kaiserlicher Hofkaplan seit 1482. † zwischen 1502 und 11. Januar 1505. S. o. S. 289. 310 f. 422. 428. 432. 442. 464. 467. 470 bis 479. 484. 497 ff. 511. 513. 516. 520—525. 535. 540. 556 f. 643. 662 f. 665.

125. Barnabas von Mosar, Rufos, Pfleger (Administrator) des Stiftes 1490, Propst von St. Ge =

rolb 1498 — † 31. August 1501. S. o. S. 422. 432. 467. 497. 510—552.

126. Wilhelm von Gundelfingen, † vor 1484/1485. S. o. S. 470.

127. Johann Baptist von Mosar, einge-

treten 1498, † ca. 1510. S. o. S. 515. 557 ff. 639 ff.

128. Diebold von Geroldssee, eingetreten ca. 1499, Pfleger des Stiftes 1513—1525. † 11. Oktober 1531. S. o. S. 515. 557 f. 580—636. 641.

B. Die Mitglieder des Klosters Fahr.

Zwei Hauptquellen standen uns für dieses Verzeichnis zu Gebote, erstens die Urkunden und zweitens das Mortuarium von Fahr (s. o. S. 237).

Die erste Quelle fließt spärlich; denn die Klosterfrauen traten, wie leicht begreiflich ist, nur selten selbsthandelnd und urkundend auf. Es sind deshalb auch nur 31 Namen, die uns durch die Urkunden überliefert werden. Doch hat gerade diese Quelle den schätzbaren Vorteil, daß die Namen chronologisch bestimmbar sind.

Die zweite Quelle, das Mortuarium, fließt unvergleichlich reicher; es bietet uns außer den urkundlich belegten Namen deren über hundert, gibt freilich nur den Todesstag und nicht — mit einer Ausnahme — das Todesjahr an. Ganz vollständig ist aber auch das Mortuarium nicht, es fehlen z. B. Nr. 9, 13, 18, 19, und die letzten urkundlich genannten Klosterfrauen. Diese freilich mit Recht, weil sie ausgetreten sind.

Es ist unmöglich, alle im Mortuarium aufgeführten Klosterfrauen und -schwestern chronologisch zu ordnen. Um jede Verwirrung zu vermeiden, scheiden wir unser Verzeichnis in zwei Teile.

Zuerst bringen wir nach den Urkunden die chronologisch einreihbaren Klostermitglieder, setzen die Jahre, in denen sie urkundlich erscheinen, und die Seitenzahlen unseres Textes bei, wo sie auf Grund der Urkunden genannt werden, und bemerken zuletzt den Tag, unter dem sie im Mortuarium stehen. Da die eine und andere Klosterfrau, bezw. die von ihnen gemachten Stiftungen, an mehr als einem Tage im Totenbuch, das zugleich auch Stiftsbuch ist, erscheinen, machen wir den Todesstag, wo er sich bestimmen läßt, durch ein vorgezeichnetes † kenntlich, und schließen die Tage, unter welchen bloß die Stiftungen eingetragen sind, in () ein.

In der zweiten Abteilung bringen wir die Klostermitglieder, die nicht in den Urkunden, sondern nur im Mortuarium genannt werden, und zwar in der von diesem gebotenen Reihenfolge.

Das Fahrer Mortuarium wurde um das Jahr 1350 angelegt und enthält natürlich auch die früher verstorbenen Mitglieder und Wohltäter. Bei den um 1350 gemachten Eintragungen, die alle von einer Hand herrühren, setzen wir die Bemerkung: „Erste Hand“ bei. Damit will nur gesagt werden, daß die so bezeichneten Namen zum Grundstock des Totenbuches gehören, und ihre Träger in der Zeit zwischen 1130, der Gründung des Klosters (s. o. S. 72 ff.), und ca. 1350, der Anlage des Mortuariums, gestorben sind. Die spätern Eintragungen werden, soweit möglich, nach den Jahrhunderten bestimmt.

In dieser Quelle sind die Mitglieder des Klosters Fahr, die dem Chordienste oblagen, durch die Bezeichnung soror, Schwester, kenntlich. Selten erscheint das

Prädikat monialis, Klosterfrau, oder conventualis, Konventualin, und nur das eine und andere Mal bei deutschen Stiftungsnotizen das Wort frow, Fran. Die Meisterinnen sind durch das beigezeichnete Wort magistra kenntlich gemacht.

Ähnlich wie das Stift Einsiedeln, dem ja das Kloster Fahr von Anfang an als Eigentum zugehört, im ersten Jahrhundert seines Bestandes Konvers- und Laienbrüder hatte (s. o. S. 51. 666. 671. 674), erscheinen auch im Fahrer Totenbuch Konvers- und Laienschwestern, die nicht zum Chordienste, sondern hauptsächlich für die Arbeit in und außer dem Hause bestimmt waren. Einmal wird eine monialis non velata, eine unverschleierte Klosterfrau, (s. u. Nr. 25) genannt, die, aus dieser Bezeichnung zu schließen, keine Gelübde abgelegt hatte.

Alle Namen, die nicht durch eines der aufgeführten Prädikate als solche von Klostermitgliedern kenntlich sind, haben wir ausgeschlossen. Das Totenbuch enthält nämlich auch Namen von Stiftern und Wohltätern beider Geschlechter. Einmal wird ein verstorbenes Kind erwähnt, 21. November: Margaretha de Erendingen, infans, höchst wahrscheinlich eine kleine Nichte der unten, Nr. 3, genannten Klosterfrau, zu welcher Annahme auch die Zeit des Entrages, das 14. Jahrhundert, stimmt. Dieser Eintrag beweist die alte Übung, schon Kinder aufzunehmen, die dann später durch Ablegung der Gelübde dem Kloster einverleibt werden konnten, wenn sie und der Konvent wollten. Ferner wurden alle nach dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts eingetragenen Namen ausgeschlossen, da wir hier nur das Verzeichnis der bis 1526 eingetretenen Mitglieder geben wollen.

Über die Familienangehörigkeit der Klosterfrauen und -schwestern haben wir oben S. 76 das Nötige bemerkt.

In unserm Verzeichnisse lassen wir die Bezeichnung soror, Schwester, weg, die allen zukommt, bei denen nicht ein anderes Prädikat steht.

a. Die urkundlich genannten Klostermitglieder.

1. Katharina von Steinmayer (St. Zürich), Meisterin. Zwischen 1301 und 1308. S. o. S. 187. † 10. Februar. (2. November.)

2. Beräta von Hasli-Pfungen (St. Zürich), 1343. 1348. S. o. S. 110 f. 216. 235. † 5. August. — Abt Adam Heer (1569—1586) setzte die Bemerkung bei: „Eine hl. Klosterfrau“. Offenbar ist damit auf die angebliche Prophezeiung dieser Klosterfrau angepielt. S. o. S. 110, Anm. 4.

3. Margaret von Erendingen (St. Murgau). 1357. S. o. S. 236. † 28. Mai.

4. Margaret von (Nieder-)Hasli, Meisterin.

1357. 1359. 1366. 1367. 1376. S. o. S. 236. 249. 261. † 2. März.

5. Margarete von Westersbühl (St. Zürich), Meisterin. 1359—1389. S. o. S. 249. 261. 306. † 21. März.

6. Agnes von Ühlingen (Baden, Bezirk Vonnedorf). Ca. 1367. 1387. S. o. S. 279. 306. † 31. Dez.

7. Anna Rapperschmid (von Schwyz oder Zürich, vergl. o. S. 411. 413. 432. 473), Meisterin. Ca. 1367. 1387. S. o. S. 279. 306. † 16. April.

8. Katharina von Ühlingen. Ca. 1367. S. o. S. 279. (26. Oktober.)

9. Anna von Zestetten (Baden, Bezirk Waldbühl). 1366. 1367. 1376. 1387. S. o. S. 261. 306.

10. Elisabeth Razin. 1391. S. o. S. 306. † 30. Mai 1409.

11. Elemente von Rümliang (St. Zürich). 1391. S. o. S. 306. † 11. April.

12. Johanna von Zenthal (St. Solothurn). 1401. 1413. 1425. S. o. S. 308. 332. 374. 542, Anm. 4. † 9. (7.) Dezember.

13. Anna von Zenthal. 1414. S. o. S. 332.

14. Klara von Gahnang (St. Thurgau). 1406. 1413. 1427. 1438. 1439. S. o. S. 332. 374 f. 403. † 27. August (16. Oktober).

15. Adelheid Grümiger, Meisterin. 1413. 1427. 1429. S. o. S. 332. 374 f. 542. † 22. Juni (3. Mai, 10. Juli).

16. Margarete Manes (von Zürich). 1413. 1429. S. o. S. 332. 374. † 10. Dezember.

17. Ursula von Hinwil (St. Zürich). 1425. S. o. S. 374. † 8. November.

18. Verena von Hinwil. 1425. S. o. S. 374.

19. Gret Anneli von Eptingen (St. Baselland). 1425. S. o. S. 374.

20. Margarete von Zestetten. 1439. S. o. S. 403. (25. Januar.)

21. Anna von Zestetten, Schwester der vorigen. 1439. S. o. S. 403. (25. Januar.)

22. Elisabeth Schwarzmueller (von Zürich), Meisterin. 1481. S. o. S. 509. † 30. März (Metrológ von Maggenau MG. Neer. I, p. 448. Im Mortuarium von Fahr ist unterm 19. November eine Stiftung von ihr bemerkt).

23. Fronig (Veronika) von Zestetten. 1489. 1506. S. o. S. 509, 576. (19. November.)

24. Fran Wendle. (19. November.)

25. Anna von Zestetten, monialis non velata, Klosterfrau ohne Schleier. 1489. S. o. S. 509. 542. † 12. Juni. (21. Februar.) — Die o. S. 509 im Jahre 1487 genannte Margarete von Zestetten war nicht Klosterfrau.

26. Dorothea Hemmerli (von Zürich), ca. 1470 bis ca. 1515, wahrscheinlich Kustodin. S. o. S. 541 ff. † 22. Oktober. (11. Juli. 8. Dezember.)

27. Barbara von Zestetten. 1495. S. o. S. 543.

28. Veronika Schwarzmueller, Meisterin. Erscheint von 1502 an und ist 1530 schon ausgetreten. S. o. S. 575 f. 628. Müller, Geroldsäck, S. 98, Anm. 3.

29. Martha. Ist 1526 „Hans Leners Hausfrau“. S. o. S. 628.

30. „Frau Schultheissin, etwan Klosterfrau zu Fahr“, ca. 1530 ausgetreten. Zw. op. VII, 458.

31. Kapfmännin, ca. 1530 ausgetreten. Müller, a. a. O.

b. Die nur im Mortuarium aufgeführten Klostermitgliedern.

32. Margarete von Steinmauer (St. Zürich), Laienschwester. † 6. Januar. Erste Hand.

33. Anna Ställinger. † 12. Januar. 15. Jahrh.

34. Agnes Snewlin, Laienschwester. † 13. Januar. 14. Jahrh.

35. Wilburch, Konversschwester. † 16. Januar. Erste Hand.

36. Hedwig von Boppenjol (St. Zürich). † 21. Januar. Erste Hand.

37. Berchta von Kloten (St. Zürich). † 21. Januar. Erste Hand.

38. Anna von Sägen (St. Zürich). † 26. Januar. 14. Jahrh.

39. Berchta von Balp (St. Zürich). † 28. Januar. Erste Hand.

40. Elisabeth von Lommis (St. Thurgau). † 30. Januar. 15. Jahrh.

41. Liebtage von Dübelsstein (St. Zürich). † 1. Februar. Erste Hand.

42. Berchta von Brütten (St. Zürich). † 8. Febr. Erste Hand.

43. Anna von Mundelfingen (Baden bei Donau-eisingen), Konversschwester. † 12. Februar. 14. Jahrh.

44. Adelheid, Meisterin. † 14. Februar. Erste Hand.

45. Mechtilde von Winniden (Wenedach, i. o. S. 109). † 14. Februar. Erste Hand.

46. Berchta von Wollerau (St. Schwyz — auch ein Züricher-geschlecht). † 14. Februar. Erste Hand.

47. Mechtilde von Zürich. 14. Febr. Erste Hand.

48. und 49. Adelheid und Berchta. † 24. Febr. Erste Hand.

50. Hedwig von Mundelfingen. † 24. Februar. Erste Hand.

51. Adelheid von Schemis (wahrsch. St. Zürich). † 24. Februar. Erste Hand.

52. Klara Turnerin (wahrsch. von Zürich). † 10. März. Erste Hand.

53. Elisabeth von Thal (St. Gallen). † 14. März. Erste Hand.

54. Margarete von Möringen (Möriken, St. Thurgau). † 17. März. 15. Jahrh.

55. Anastasia von Ebnet (wahrsch. St. Zürich). † 18. März. 14. Jahrh.

56. Anna Meigrin (Meier) von Maur (St. Zürich). † 21. März. 14. Jahrh.

57. Gertrud, Meisterin. † 22. März. Erste Hand.

58. Mige (Memigia) von Neuenburg (St. Zürich). † 22. März. Erste Hand.

59. Mige von Nenzlingen (Nenzlingen, St. St. Gallen). † 22. März. Erste Hand.

60. Berchta von Kloten. † 26. März. Erste Hand. Vergl. o. Nr. 37.

61. Elisabeth Schultheiß (von Zürich oder Winterthur). † 4. April. 15. Jahrh.

62. Anna von Müllinen (St. Schwyz, f. o. S. 150 f.)
† 8. April. 14. Jahrh.
63. Mechtild von Lunkhofen (einem Züricher Ge-
schlecht, f. o. S. 150). † 9. April. Erste Hand.
64. Mechtild von Willikon (St. Zürich). † 9.
April. Erste Hand.
65. Wilburg von Dübendorf (St. Zürich). † 9.
April. Erste Hand.
66. Katharina von Wandelberg (St. St. Gallen,
f. o. S. 53). † 12. April. Erste Hand.
67. Adelheid von Egg (St. Zürich). † 13. April.
Erste Hand.
68. Ita von Luzern. † 23. April. 14. Jahrh.
69. Margaret Meigrin von Alstetten (bei Zürich).
† 24. April. 14. Jahrh.
70. Berchta von Wandelberg. † 1. Mai.
Erste Hand.
71. Gemma von Hausen (wahrsch. St. Zürich).
† 1. Mai. Erste Hand.
72. Berchta von Zürich. † 12. Mai. Erste Hand.
73. Zudenta von Thure (entweder = de turri,
vom Turm, vergl. o. S. 175 oder = zum Tor, f. o.
S. 76 und unten Nr. 98). † 12. Mai. Erste Hand.
74. Zudenta von Brütten. † 13. Mai. Erste
Hand.
75. Agnes von Dtingen (St. Bern oder Basel-
land). † 24. Mai. 14./15. Jahrh.
76. Adelheid von Thiengen (bei Waldshut, Ba-
den). † 29. Mai. 15. Jahrh.
77. Berchta von Erendingen. † 5. Juni. Erste
Hand.
78. Agnes von Fahr. † 5. Juni. 14. Jahrh.
79. Zudenta von Brütten. † 12. Juni. Erste
Hand. Vergl. o. Nr. 74.
80. Mechtild von Grabs (St. St. Gallen).
† 18. Juni. Erste Hand. Ist wahrscheinlich die im
Jahre 1326, o. S. 137, genannte Schwester des
Heinrich von Grabs, Rectors der Kirche zu Ageri.
81. Adelheid von Letikon (St. Zürich), Meis-
terin. † 18. Juni. Erste Hand.
82. Elisabeth von Reppenbach (Baden, Bez. Em-
mendingen). † 4. Juli. Erste Hand.
83. Anna von Buhngang (St. Thurgau). † 5.
Juli. 14./15. Jahrh.
84. Margaret Segeffer (wahrscheinlich von Narau,
vergl. o. S. 423). † 7. Juli. 15. Jahrh.
85. Mechtilde von Beroltswile (Märetswil, St.
Zürich), Meisterin. † 9. Juli. Erste Hand.
86. Anna von Rheinfelden (St. Argau). † 17.
Juli. Erste Hand.
87. v. Kloten, Meisterin. † 21. Juli. Erste
Hand.
88. Margaret von Mandach (St. Zürich).
† 26. Juli. Erste Hand.
89. Anna von Hoffstetten (einem Züricher Geschlecht).
† 31. Juli. 15. Jahrh.
90. Katharina von Erendingen. † 3. August.
Erste Hand.
91. Margaret von Bollerau. † 3. August.
Erste Hand.
92. Elisabeth von Thiengen. † 4. August. Erste
Hand.
93. Ita von Brütten. † 9. August. Erste Hand.
94. Dorothea Brünfin. † 10. August. 15. Jahrh.
95. Lütgart von Pfäffikon (St. Zürich). † 12.
August. 14. Jahrh.
96. Irmingart von Ühlingen. † 12. August.
14. Jahrh.
97. Berena von Hoffstetten. † 15. August.
15. Jahrh.
98. Elisabeth zu dem Tor (Züricher Geschlecht).
† 19. August. 15. Jahrh.
99. Trutwip von Bollerau. † 27. August.
14. Jahrh.
100. Dorothea Murer (Züricher Geschlecht).
† 31. August. 15. Jahrh.
101. Berchta von Rossikon (St. Zürich). † 2.
September. 14. Jahrh.
102. Margaret Schultheiß. † 16. September.
15. Jahrh.
103. Wilbirg von Schollenberg (St. Zürich).
† 18. September. Erste Hand.
104. Adelheid Manes. † 19. September. 15. Jahrh.
105. Mechtild von Ebnet. † 20. September.
14. Jahrh.
106. Agnes von Gachnang. † 29. September.
15. Jahrh. — Der ungewöhnliche, gleichzeitige Beisatz:
sanctimonialis huius ecclesie, cuius anima requies-
cat in pace, und die von Abt Adam Heer geschrie-
bene Bemerkung: „Ein Heilige Klosterfrau ligt hie
begraben“ lassen auf große Tugenden dieser Kloster-
frau schließen.
107. Margaret von Mörzberg (Ober-Elß).
† 4. Oktober. Erste Hand.
108. Mechtild von Riela (St. Luzern oder St.
Argau oder Kreisgau? f. o. S. 46. 147). † 8. Ok-
tober. Erste Hand.
109. Adelheid von Beroltswile. † 10. Oktober.
Erste Hand.
110. Mechtild von Kälchegg (St. Zürich). † 10.
Oktober. Erste Hand.
111. Berena von Sägem. † 16. Oktober. 14. Jahrh.
112. Anna von Rimplang, Laienschwester. † 21.
Oktober. 15. Jahrh.
113. Elisabeth von Messikon (St. Zürich). † 27.
Oktober. Erste Hand.
114. Anna Brunnin (wahrscheinlich aus dem
Züricher Geschlecht der Brun, f. o. S. 148. 220 ff.
255. 266), Laienschwester. † 1. November. 14. Jahrh.
115. Katharina von Holzhausen (St. Zürich).
† 3. November. 14./15. Jahrh.
116. Katharina Spidwart (aus dem Züricher
Geschlecht, f. o. S. 158. 239. 242, Anm. 8). † 5.
November. Erste Hand.
117. Anna Saler (Züricher Geschlecht). † 6. No-
vember. 15. Jahrh.
118. Anna von Mandach. † 6. November.
15. Jahrh.
119. Gertrud von Buch (wahrsch. St. Zürich).
† 11. November. Erste Hand.
120. Adelheid von Willisau (St. Luzern). † 11.
November. 14. Jahrh.
121. Zudenta von Rüssenberg (Rüschachberg bei
Waldshut, Baden). † 11. November. Erste Hand.

122. Guota von Willstein (Baselland). † 16. November. Erste Hand.
 123. Adelheid Spichwart, Laienschwester. † 18. November. 14. Jahrb.
 124. Adelheid von Hausen. † 19. November. 14. Jahrb.
 125. Guota von L gern, Meisterin. † 20. November. Erste Hand.
 126. Verchta von Tr bshen (St. Luzern), Meisterin. † 24. November. Erste Hand.
 127. Adelheid von Dettingen (bei Konstanz, Baden). † 26. November. 14. Jahrb.
 128. Ursula von B pftang. † 29. November. 15. Jahrb.
 129. Gerhilt von Hurnjelden (Hurnjellen, St. Bern). † 1. Dezember. Erste Hand.

130. Katharina von Winendingen. † 7. Dezember. Erste Hand.
 131. Hebmig von Schlatt (St. Z rich). † 14. Dezember. 14. Jahrb.
 132. Anna von Buchs (St. Z rich). † 14. Dezember. 15. Jahrb.
 133. Mechtild von Regensburg. † 18. Dezember. Erste Hand. S. o. S. 76.
 134. Sophie von Winkelried (Nidwalden). † 18. Dezember. Erste Hand.
 135. Mechtild von Egernau (Baden, Bez. Schopfheim, oder = Degernau, Bezirk Waldshut, oder W rttemberg DM. Waldsee). † 28. Dezember. Erste Hand.
 136. Anna von Erendingen, Laienschwester. † 29. Dezember. 14. Jahrb.

C. Die Mitglieder der Waldschwesterh user in Einsiedeln.

Wald nach der Gr ndung unseres Stiftes siedelten sich einzelne Laien beider Geschlechter in der N he desselben an und stellten sich unter dessen besondere geistliche Leitung. Schon im zehnten Jahrhundert werden einige Inklusen genannt (s. o. S. 52), im 14. und 15. Jahrhundert erscheinen Waldbr der und =schwester, Br der und Beguinen (s. o. S. 249. 306. 342), die Schwestern von Einsiedeln begegnen uns 1377 und 1385, genannt wird aber nur eine, n mlich Elfine Spisin (s. o. S. 268).

Von den Waldbr dern erfahren wir nichts N heres und kennen keinen einzigen Namen. Doch kennen wir die Ortschaften, wo sie sich haupts chlich niedergelassen hatten, und werden zu Ende dieses Verzeichnisses das N here dar ber bringen. Die Schwestern von Einsiedeln, 1419 und 1450 die willigen Armen genannt, die ein Haus im Dorfe bewohnten (s. o. S. 359. 418), verschwinden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts spurlos. Einzig die vier Waldschwesterh user erlreuten sich l ngerer Dauer, dank der festern Organisation, die ihnen Abt Hugo im Jahre 1403 gegeben hatte (s. o. S. 322 f.).

Aus der dar ber ausgestellten Urkunde erfahren wir zuerst die Namen der H user und einiger ihrer Zusassen; nur ganz zuf llig nennen sp tere Quellen den einen und andern Namen, so da  von einer auch nur ann hernden Vollst ndigkeit unseres Verzeichnisses keine Rede sein kann.

a. Die Mitglieder des Hauses auf der Alpegg.

1. Anna W pfing, die  ltere, Mutter. 1403. S. o. S. 323.
2. Mentu Demut. 1403. S. o. S. 323.
3. Agnes Vorhuser. 1403. S. o. S. 323.
4. Elisabeth von N nberg. 1403. S. o. S. 323.
5. Elisabeth von St. Gallen. 1403. S. o. S. 323.
6. Anna W pfing, die j ngere. 1403. S. o. S. 323.
7. Adelheid Huter. 1403. S. o. S. 323.
8. Bela von Zofingen. 1403. S. o. S. 323.
9. Elli Murer von Walgrist bei Z rich. 1430. S. o. S. 359.

b. Die Mitglieder des Hauses in der vordern Au.

10. Anna Amyn von B rgeln, Mutter, ca. 1280. Sagenhaft, i. o. S. 115.
11. Margarete von Feldkirch, Mutter. 1403. S. o. S. 323.
12. Verena Siler. 1403. S. o. S. 323.
13. Margarete von Luzern. 1403. S. o. S. 323.
14. Adelheid von Wesen. 1403. S. o. S. 323.
15. Salome von Feldkirch. 1403. S. o. S. 323.
16. Verena Brunner. 1403. S. o. S. 323.
17. Verena Eichhorn von S ttisburg (Alttaggenburg), 1403 ausgetreten. S. o. S. 323.
18. Barbel, Mutter. 1439. S. o. S. 359.
19. Katharina, Tochter des Webers Hans Gm nder von St. Gallen, heiratete 1523 den Pfarrer Leo Jud zu St. Peter in Z rich. S. o. S. 597.
20. Elisabeth Zwirer von Zug, Mutter, ca. 1530, eine treue Vorsteherin. StAE. A. ZF 4.

c. Die Mitglieder des Hauses in der hintern Au.

21. Agnes von Konstanz, Mutter. 1403. S. o. S. 323.
22. Agatha von Glarus. 1403. S. o. S. 323.
23. Anna von Z rich. 1403. S. o. S. 323.
24. Adelheid aus der Reichenau. 1403. S. o. S. 323.
25. Richina von St. Gallen. 1403. S. o. S. 323.
26. D sterhilt Bruchin von Menzingen, 1403 ausgetreten. S. o. S. 323.

d. Die Mitglieder des Hauses auf der Hagenr ti.

27. Katharina, Mutter. 1403. S. o. S. 323.
28. Margarete von  berlingen. 1403. S. o. S. 323.
29. Anna, Tochter des Konrad von Niederhofen. 1430. S. o. S. 359.

Die Waldschwesterh user in der hintern Au und auf Hagenr ti waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts schon eingegangen. Die Schwestern des

Hauses auf der Alpegg wurden unter Abt Ludwig II. Blarer (1526–1544) in das in der vorderen Au verlegt. Dieses Haus, nun die alleinige Fortsetzung

der alten Waldschwester-Häuser bei Einsiedeln, nahm später die Benediktiner-Regel an, entwickelte sich immer mehr und steht zur Zeit in schönster Blüte.

Die Niederlassungen der Waldbrüder.

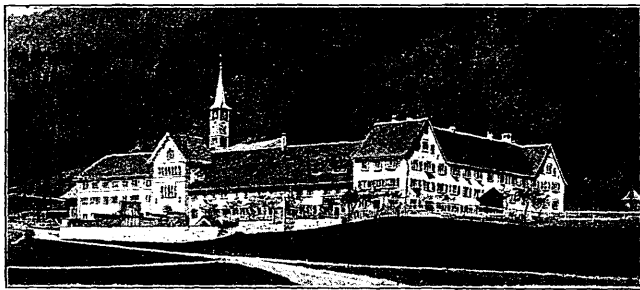
Willierzell, östlich von Einsiedeln, jenseits der Sihl, muß bereits vor dem 14. Jahrhundert eine kleine klösterliche Niederlassung gehabt haben. Das deutet schon der Name an. Willerzella wird es in einer Urkunde vom 16. Mai 1319 (f. o. S. 156) genannt, Wilerzella im Urbar von 1331 (Geschichtsfreund XLV, S. 124, Z. 5) und Wilerzell im Urbar und Rechenbuch aus dem 14. Jahrhundert (Geschichtsfreund XLVII, S. 24, Z. 16. S. 27, Z. 5. S. 32, Z. 24. 25. S. 34, Z. 11). — Wilerzell ist eine verderbte Form, die erst nach dem 16. Jahrhundert in der Schrift auftauchte, aber aus derselben verschwunden ist und sich nur noch im Volksmund erhalten hat. — Der alte, echte Name Wilerzell oder, wie jetzt allgemein gebräuchlich, Willierzell, bedeutet eine Zelle, d. h. eine kleine, klösterliche Niederlassung mit einem kleinen Gotteshause in einem Weiler.

Im 14. Jahrhundert wird im Urbar und Rechenbuch (Geschichtsfreund XLVII, S. 34, Z. 12 und 13) „das Gut zu Erlen“, südlich von der jetzigen Kirche in Willierzell erwähnt, „das man nennt das Brudergut“. Ein und einen halben Kilometer nördlich von Willierzell an der Straße nach Egg zwischen dem Bühl und der Sihl heißt noch jetzt eine ziemlich große Wiese „Bruderhöfli“. S. Karte des ehemal. Stiftsgebietes 3, 4 E. P. Ulrich Christen OSB sel., von 1849 bis 1852 erster residierender Abt in Willierzell, schrieb 1868 in seiner „Chronologischen

Geschichte des Willierzell“ (Handschrift im StAE.) S. 10 mit Bezug auf letztere Ortschaft: „Alle Leute erzählen uns, daß die Tradition auf sie gekommen, der letzte Waldbruder, welcher dort wohnte, habe im Geruch der Heiligkeit gelebt und sei erst drei Wochen, nachdem man ihn das letzte Mal gesehen, tot gefunden worden. Ferner wird ein Teil der Erlen bis auf den heutigen Tag das Brudergut genannt.“

Zwischen Einsiedeln und Willierzell, südlich vom Birchli im untern Teile der Eselmatte heißt eine Stelle, wo früher ein altes, wie die noch im Boden befindlichen Überreste beweisen, durch Feuer zu Grunde gegangenes Haus stand, „das Brudershaus“.

Es ist eine sehr oft bemerkte Tatsache, daß das Wort Bruder in Orts- und Flurnamen an Niederlassungen von Waldbrüder, auch wenn diese nicht direkt nachweisbar sind, anknüpft (Schweizerisches Idiotikon II, 1723. V, 416 f.) In Einsiedeln, bezw. in dessen Umgebung, sind Waldbrüder urkundlich nachweisbar, die aufgeführten Orts- und Flurnamen bezeichnen ganz bestimmte Stellen als ihre Niederlassungen, die Volksüberlieferung von ihrem einstigen Dasein ist noch lebendig, und damit ist also der Nachweis geleistet, daß die Waldbrüder in Einsiedeln im Mittelalter ihren Hauptsitz in Willierzell und Umgebung gehabt haben. Wie im Westen das Gotteshaus von den Häusern der Waldschwester umgeben war, so im Osten von den Niederlassungen der Waldbrüder.



Frauenkloster in der Au bei Einsiedeln.

Ergänzungen und Berichtigungen.

§. 10, Z. 7 v. u. Nach dem Worte wendet ist ein Punkt zu setzen und dann einzuschalten: Der Löwenstein, ein Fündling, ragt östlich vom Bahndamm aus dem Wasser empor und ist etwa 44 m vom Punkte entfernt, auf welchem u. s. w.

§. 15, Z. 7 v. u. und §. 16, Z. 9 v. u. lies Lintgletscher, anstatt Sihlgletscher.

§. 18, Anm. 1. Die hier zitierte Monographie von Dr. Max Düggele ist 1903 in der Vierteljahrschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich, XLVIII, 1. und 2. Heft, und in einer Sonder-Ausgabe bei Zürcher und Furrer in Zürich erschienen.

§. 19, Z. 6 und 7 v. o. ist nachzutragen: P. Martin Gander OSB, Flora Einsidlensis. Tabellen zur Bestimmung der in Einsiedeln freiwachsenden Gefäßpflanzen. Einsiedeln 1888.

§. 48, Z. 19 und 20 v. u. Über die Abstammung des hl. Wolfgang vergl. o. §. 705.

§. 40, Z. 10 bis 14 v. u. Das Grab des hl. Otnar wird vom Volke das „Etikengräßlein“ genannt, weil Mütter ihre kleinen Kinder, bezw. Kleidungsstücke von solchen, hineinlegen und davon deren Heilung von der Etikfen, der Auszehrung (febris hectica), hoffen. Schweiz. Idiotikon I, 600. Jakob Wetters Gesicht-Büchlein der Stadt Stein, herausgegeben von Ferdinand Wetter I. und II. (Frauenfeld 1904), S. 16.

§. 55, Z. 21 v. u. Der Steinjarg des hl. Bischofs ohne Namen in Cham steht seit 1786 in der nördlichen Mauer des Langhauses der dortigen Kirche. E. A. Stückerberg, Die Schweizerischen Heiligen des Mittelalters (Zürich, Fritz Amberger 1903), S. 18, wo sich auch dessen Abbildung befindet. Das Messgewand ist auf S. 17 abgebildet.

§. 57, Anm. 3, l. S. o. S. 53, statt S. o. S. 45.

§. 65. Zu den durch Abt Seliger dem Stifte vergabten Ländereien macht Th. v. Liebenau in seinem Aufsatze: Die Freiherren von Rothenburg und Wolhusen (Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft „Ablar“. N.-F. XIII, 1903), S. 12, folgende Bemerkung: „Dieser Besitz paßte besser zu einem Grafen von Lenzburg als zu einem Freien von Wolhusen, oder einem Besizer von Willisau, bezw. einem Herrn von Hasenburg bei Willisau. Denn wenn der Abt sein ganzes Besitztum übergeben hat, so fehlt jedes Grundstück, das innerhalb der Marken der alten Herrschaft Wolhusen lag. Dazu kommt noch, daß die Vogtei an diesen Orten den Herren von Wolhusen nicht zustand, in Dagnasjellen z. B. den Herren von Rapperswil.“

Die ältesten Nachrichten über diese Vergabungen stammen in der uns vorliegenden Form erst aus dem 16. Jahrhundert.

Ischudi zählt in seinem Liber Heremi (Geschichtsfreund I, 134 f.) die Orte auf, an welchen die vergabten Ländereien lagen, schreibt aber nicht, daß

Seliger sein ganzes Besitztum dem Stifte vergabt hätte. Aus der Ischudischen Fassung deslit... de proprietate sua u. scheint im Gegenteile hervorzugehen, daß Seliger nur einen Teil seines Landbesitzes geschenkt habe.

Das im Jahre 1547 neu angelegte Fahrzeitbuch von Ettiswil (s. o. S. 503) nennt nur zwei Orte — Ettiswil und Wauwil — wo Seliger Vergabungen gemacht hätte, und bemerkt, daß er cum omnibus suis facultatibus, d. h. mit seinem ganzen Vermögen ins Kloster eingetreten sei. RE. 31. Aber auch aus diesem Ausdruck folgt nicht, daß er seinen ganzen Landbesitz dem Stifte übermacht hätte.

Beide Quellen sind übrigens durchaus nicht wertig, und es kann auf ihnen kein Beweis aufgebaut werden. Zudem fehlen ja aus dem elften Jahrhundert Nachrichten über den Besitz der Wolhuser und über diese selbst, so daß weder die Angaben Ischudis noch die des Fahrzeitbuches auf ihre Richtigkeit geprüft werden können.

Der Umstand, daß die Vogtei über Dagnasjellen gegen Ende des 13. Jahrhunderts sich in den Händen der Rapperswiler befand (s. o. S. 103), kann auch nicht als Beweis gegen eine Schenkung der Wolhuser angeführt werden, da ja damals deren Mannesstamm schon ausgestorben war und von einer Übertragung der Vogtei an eine Erbtöchter nichts bekannt ist (Th. v. Liebenau, a. a. O., S. 14). Übrigens verweilen wir noch auf das über die Vogtei von St. Gerold, o. S. 666, Besagte.

Die älteste Nachricht über den Familiennamen des Abtes Seliger haben wir aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und zwar von Bonstetten (s. o. S. 65, Anm. 4). Über die Vergabungen Seligers macht aber unser Chronist keine näheren Angaben. Doch sagt auch er nicht, daß Seliger sein ganzes Besitztum dem Stifte überlassen, sondern nur, daß er „vil guß zugebracht“ hätte.

Bezüglich der Seligerischen Fahrzeit in Ettiswil s. o. S. 66. 502 f. 534 f.

§. 77, Z. 9 und 23 v. o. l. Konrad III. statt Konrad II. Mit der Zahlung der deutschen Kaiser und Könige namens Konrad hat es dieselbe Verwandtschaft wie mit derjenigen der deutschen Kaiser und Könige, die den Namen Heinrich trugen. S. o. S. 79, Anm. 4.

§. 85. Professor G. Schnürer bespricht in seiner Abhandlung: Die Rämmernis- und Volto-Santovilder in der Schweiz, Freiburger Geschichtsblätter X (1903), S. 149 ff., ausführlich das große silberne Vortragskreuz nach den noch vorhandenen Aufzeichnungen.

§. 131/132. 284. Angenge — Anenang. — In dem Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, S. 59 f. im Geschichtsfreund LVIII (1903), macht Th. v. Liebenau darauf aufmerksam, daß das im

Hauses auf der A l p e g g wurden unter Abt Ludwig II. Klarer (1526–1544) in das in der vorderen Au verlegt. Dieses Haus, nun die alleinige Fortsetzung

der alten Waldschwestern-Häuser bei Einsiedeln, nahm später die Benediktiner-Regel an, entwickelte sich immer mehr und steht zur Zeit in schönster Blüte.

Die Niederlassungen der Waldbrüder.

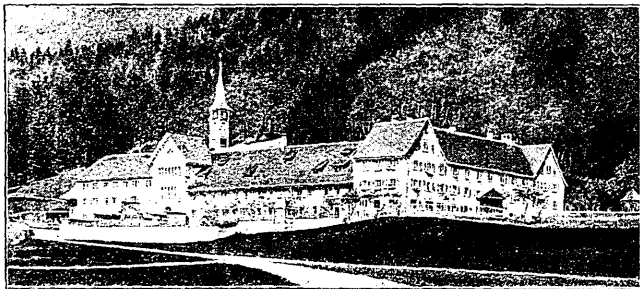
Willierzell, östlich von Einsiedeln, jenseits der Sihl, muß bereits vor dem 14. Jahrhundert eine kleine klösterliche Niederlassung gehabt haben. Das deutet schon der Name an. Willercella wird es in einer Urkunde vom 16. Mai 1319 (i. o. S. 156) genannt, Willercella im Urbar von 1331 (Geschichtsfreund XLV, S. 124, Z. 5) und Willierzell im Urbar und Rechenbuch aus dem 14. Jahrhundert (Geschichtsfreund XLVII, S. 24, Z. 16. S. 27, Z. 5. S. 32, Z. 24. 25. S. 34, Z. 11). — Willierzell ist eine verderbte Form, die erst nach dem 16. Jahrhundert in der Schrift auftaucht, aber aus derselben verschwinden ist und sich nur noch in Volksmund erhalten hat. — Der alte, echte Name Willierzell oder, wie jetzt allgemein gebräuchlich, Willierzell, bedeutet eine Zelle, d. h. eine kleine, klösterliche Niederlassung mit einem kleinen Gotteshause in einem Weiler.

Im 14. Jahrhundert wird im Urbar und Rechenbuch (Geschichtsfreund XLVII, S. 34, Z. 12 und 13) „das Gut zu Erken“, südlich von der jetzigen Kirche in Willierzell erwähnt, „das man nennt das Brudergut“. Ein und einen halben Kilometer nördlich von Willierzell an der Straße nach Egg zwischen dem Bühl und der Sihl heißt noch jetzt eine ziemlich große Wiese „Bruderhöfli“. S. Karte des ehemals. Stiftsgebietes 3, 4 E. P. Ulrich Christen OSB sel., von 1849 bis 1852 erster residierender Abt in Willierzell, schrieb 1868 in seiner „Chronologischen

Geschichte des Willierzell“ (Handschrift im StAE.) S. 10 mit Bezug auf letztere Ortschaft: „Alle Leute erzählen uns, daß die Tradition auf sie gekommen, der letzte Waldbruder, welcher dort wohnte, habe im Geruch der Heiligkeit gelebt und sei erst drei Wochen, nachdem man ihn das letzte Mal gesehen, tot gefunden worden. Ferner wird ein Teil der Erken bis auf den heutigen Tag das Brudergut genannt.“

Zwischen Einsiedeln und Willierzell, südlich vom Birchli im untern Teile der Gjelmatte heißt eine Stelle, wo früher ein altes, wie die noch im Boden befindlichen Überreste beweisen, durch Feuer zu Grunde gegangenes Haus stand, „das Bruderhaus“.

Es ist eine sehr oft bemerkte Tatsache, daß das Wort Bruder in Orts- und Flurnamen an Niederlassungen von Waldbrüder, auch wenn diese nicht direkt nachweisbar sind, anknüpft (Schweizerisches Jbiotikon II, 1723. V, 416 f.). In Einsiedeln, bezw. in dessen Umgebung, sind Waldbrüder urkundlich nachweisbar, die aufgeführten Orts- und Flurnamen bezeichnen ganz bestimmte Stellen als ihre Niederlassungen, die Volksüberlieferung von ihrem einstigen Dasein ist noch lebendig, und damit ist also der Nachweis geleistet, daß die Waldbrüder in Einsiedeln im Mittelalter ihren Hauptsitz in Willierzell und Umgebung gehabt haben. Wie im Westen das Gotteshaus von den Häusern der Waldschwestern umgeben war, so im Osten von den Niederlassungen der Waldbrüder.



Frauenthale Kloster in der Au bei Einsiedeln.

Ergänzungen und Berichtigungen.

S. 10, Z. 7 v. u. Nach dem Worte wendet ist ein Punkt zu setzen und dann einzuschalten: Der Löwenstein, ein Findling, ragt östlich vom Bahndamm aus dem Wasser empor und ist etwa 44 m vom Punkte entfernt, auf welchem u. s. w.

S. 15, Z. 7 v. u. und S. 16, Z. 9 v. u. lies Lintgletscher, anstatt Sihlgletscher.

S. 18, Anm. 1. Die hier zitierte Monographie von Dr. Max Düggeli ist 1903 in der Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich, XLVIII, 1. und 2. Heft, und in einer Sonder-Ausgabe bei Zürcher und Furrer in Zürich erschienen.

S. 19, Z. 6 und 7 v. o. ist nachzutragen: P. Martin Gander OSB, Flora Einsidlensis. Tabellen zur Bestimmung der in Einsiedeln freiwachsenden Gefäßpflanzen. Einsiedeln 1888.

S. 48, Z. 19 und 20 v. u. Über die Abstammung des hl. Wolfgang vgl. o. S. 705.

S. 40, Z. 10 bis 14 v. u. Das Grab des hl. Otnar wird vom Volke das „Etifengräßlein“ genannt, weil Mütter ihre kleinen Kinder, bezw. Kleidungsstücke von solchen, hineinlegen und davon deren Heilung von der Etifin, der Auszehrung (febris hectica), hoffen. Schweiz. Idiotikon I, 600. Jakob Wetters Gesicht-Büchlein der Stadt Stein, herausgegeben von Ferdinand Wetter I. und II. (Frauenfeld 1904), S. 16.

S. 55, Z. 21 v. u. Der Steinsarg des hl. Bischofs ohne Namen in Cham steht seit 1786 in der nördlichen Mauer des Langhauses der dortigen Kirche. C. A. Stückelberg, Die Schweizerischen Heiligen des Mittelalters (Zürich, Frits Amberger 1903), S. 18, wo sich auch dessen Abbildung befindet. Das Mehlgewand ist auf S. 17 abgebildet.

S. 57, Anm. 3, l. S. o. S. 53, statt S. o. S. 45.

S. 65. Zu den durch Abt Seliger dem Stifte vergabten Ländereien macht Th. v. Liebenau in seinem Aufsatz: Die Freiherrn von Mothenburg und Wolhusen (Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft „Adler“. N. F. XIII, 1903), S. 12, folgende Bemerkung: „Dieser Besitz paßte besser zu einem Grafen von Lenzburg als zu einem Freien von Wolhusen, oder einem Besitzer von Willisau, bezw. einem Herrn von Hasenburg bei Willisau. Denn wenn der Abt sein ganzes Verkömmtum übergeben hat, so fehlt jedes Grundstück, das innerhalb der Marken der alten Herrschaft Wolhusen lag. Dazu kommt noch, daß die Vogtei an diesen Orten den Herren von Wolhusen nicht zuzustand, in Dagmarjellen z. B. den Herren von Napperswil.“

Die ältesten Nachrichten über diese Vergabungen stammen in der uns vorliegenden Form erst aus dem 16. Jahrhundert.

Tschudi zählt in seinem Liber Heremi (Geschichtsfreund I, 134 f.) die Orte auf, an welchen die vergabten Ländereien lagen, schreibt aber nicht, daß

Seliger sein ganzes Verkömmtum dem Stifte vergabt hätte. Aus der Tschudischen Fassung desd. . . de proprietate sua u. scheint im Gegenteile hervorzugehen, daß Seliger nur einen Teil seines Landbesitzes geschenkt habe.

Das im Jahre 1547 neu angelegte Fahrzeitbuch von Ettiswil (f. o. S. 503) nennt nur zwei Orte — Ettiswil und Wauwil — wo Seliger Vergabungen gemacht hätte, und bemerkt, daß er cum omnibus suis facultatibus, d. h. mit seinem ganzen Vermögen ins Kloster eingetreten sei. RE. 31. Aber auch aus diesem Ausdruck folgt nicht, daß er seinen ganzen Landbesitz dem Stifte übermacht hätte.

Beide Quellen sind übrigens durchaus nicht vollwertig, und es kann auf ihnen kein Beweis aufgebaut werden. Zudem fehlen ja aus dem ersten Jahrhundert Nachrichten über den Besitz der Wolhuser und über diese selbst, so daß weder die Angaben Tschudis noch die des Fahrzeitbuches auf ihre Richtigkeit geprüft werden können.

Der Umstand, daß die Vogtei über Dagmarjellen gegen Ende des 13. Jahrhunderts sich in den Händen der Napperswiler befand (f. o. S. 103), kann auch nicht als Beweis gegen eine Schenkung der Wolhuser angesehen werden, da ja damals deren Mannesstamm schon ausgestorben war und von einer Übertragung der Vogtei an eine Erbtöchter nichts bekannt ist (Th. v. Liebenau, a. a. O., S. 14). Übrigens verweisen wir noch auf das über die Vogtei von St. Gerold, o. S. 666, Gesagte.

Die älteste Nachricht über den Familiennamen des Abtes Seliger haben wir aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und zwar von Vonsfetten (f. o. S. 63, Anm. 4). Über die Vergabungen Seligers macht aber unser Chronist keine nähere Angaben. Doch jagt auch er nicht, daß Seliger sein ganzes Verkömmtum dem Stifte überlassen, sondern nur, daß er „vii gut zugebracht“ hätte.

Bezüglich der Seligerischen Fahrzeit in Ettiswil f. o. S. 66. 502 f. 534 f.

S. 77, Z. 9 und 23 v. o. l. Konrad III. statt Konrad II. Mit der Zählung der deutschen Kaiser und Könige namens Konrad hat es dieselbe Verwandtschaft wie mit derjenigen der deutschen Kaiser und Könige, die den Namen Heinrich trugen. S. o. S. 79, Anm. 4.

S. 85. Professor G. Schnürer bespricht in seiner Abhandlung: Die Kammernis- und Vorko-Zantowilder in der Schweiz, Freiburger Geschichtsblätter X (1903), S. 149 ff., ausführlich das große silberne Vortragskreuz nach den noch vorhandenen Zeichnungen.

S. 131/132. 284. Augenge — Auenang. — In dem Urkundenbuch des Stiftes Basle-Münster, S. 59 f. im Geschichtsfreund LVIII (1903), macht Th. v. Liebenau darauf aufmerksam, daß das im

Bücherverzeichnis des Magisters Wernher von Wollishofen genannte deutsche Buch: „Das Aneunge“ nicht unser „Aneuang“ sein könne, weil letzteres erst im 15. Jahrhundert verdeutschet worden und der Preis von 1 Mark für ein so kleines Büchlein viel zu hoch sei. Er glaubt, es sei weit eher an die noch aus dem 12. Jahrhundert stammende, jetzt nur noch in einer Wiener Handschrift vorliegende Reimpredigt in ca. 3200 Versen zu denken, welche den Titel: „Das Aneunge“ trägt, und verweist auf R. Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, 2. Auflage, I (1884), S. 39 f.

Es ist richtig, daß Goedeke ein solches Werk nachweist und auch die Literatur auführt. Ob dieses aber identisch sei mit dem von Wernher von Wollishofen aufgeführten, und nicht unser „Aneuang“, bleibt doch fraglich.

Unser „Aneuang“ hat jedenfalls schon vor dem 15. Jahrhundert in deutscher Fassung existiert. Man möge nur die Chronik des Georg von Gengenbach vom Jahre 1378 (abgedruckt oben S. 653—657) lesen und man wird darin leicht den deutschen Aneuang in lateinischen Gewande erkennen. Was den Preis betrifft, steht in dem Bücherverzeichnis nicht, wie im Geschichtsfreund XXI, 138, 1 Mark, sondern 1½ Mark. Aber auch dieser Preis wäre nicht zu hoch, wenn das Büchlein, ähnlich wie seine spätern Ausgaben, illustriert gewesen ist.

S. 141, Z. 8 und 9 v. o. Bezüglich der Pfarreien Ober- und Unter-Schweningen sei auf S. 668 verwiesen.

S. 198, Z. 16 v. o. Kestenen, Kastanien erscheinen in unserm Urbar und Rechenbuch im Jahre 1340 zum ersten Male in der Schweiz als Abgabe. Geschichtsfreund XLVII, S. 64, Z. 28. Vergl. Dr. F. L. Brandstetter, Die Namen der Bäume und Sträucher in Ortsnamen der deutschen Schweiz (Luzern 1902), S. 12. Düggele, a. a. D., S. 185, Num.

S. 201. Hofrecht von Sierenz. Aus einer Kundschaft vom Jahre 1446 geht hervor, daß die Einsiedler Gotteshauslente von Sierenz „freizügig“ waren. Johannes Haller, Urkundenbuch der Stadt Basel VII, S. 146.

S. 210, Z. 5 v. o. Die erste sichere Erwähnung der Gästlinge findet sich schon in den Konstitutionen des Abtes Wernher II. um das Jahr 1190. S. o. S. 685.

S. 236, Z. 16 v. o. Nach Wernher ist einzusehen: von Cham.

S. 236, Z. 14—16 v. u. Das Langhaus der St.-Annakapelle in Fahr ist ursprünglich und stammt aus der gleichen Zeit wie das Chörlein, also aus dem 11./12. Jahrhundert. Beweise hierfür sind das erst 1903 entdeckte vermauerte romanische Fenster in der südlichen Wand und die Fundamente. — Die hölzerne Empore im Langhaus wurde 1728 errichtet, der unter das Dach der Kapelle gezogene Wohnbau an der Südwand 1623. S. E. Rothenhäusler, Notizen über die St.-Annakapelle in Fahr und die Baugeschichte des dortigen Klosters im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, N. F. V (1903/1904),

S. 161 ff. mit Abbildungen der St.-Annakapelle S. 162, der dekorativen Malerei am Chorbogen S. 165 und des Bischofs am Altare S. 166.

S. 241 und 242. Daß die Beschuldigungen des Rates von Konstanz gegen Bischof Heinrich III. nur mit größter Vorsicht anzunehmen sind, geht auch aus der Urkunde vom 7. Februar 1366 bezüglich der Verlegung des geistlichen Gerichtes von Konstanz nach Zürich und den Bemerkungen hervor, womit Nieder der Abdruck dieser Urkunde einleitet. Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXIII (1903), S. 193 ff.

Zu S. 271, Z. 5—8 v. o. Den großen Pilgerandrang nach Einsiedeln, den die Handschriften der größeren Basler Annalen zum Jahre 1380 melden, versteht A. Bernoulli im VI. Bande der Basler Chroniken (Leipzig 1902), S. 272 ins Jahr 1390 und begründet diese Veretzung mit der Hinweisung auf das von Papst Bonifaz IX. für 1390 ausgeschriebene Jubiläum und die Notiz einer Basler Handschrift, daß zu Einsiedeln das Jubiläum gefeiert wurde. Diese Notiz ist auch oben S. 271, Anm. 2, abgedruckt.

Es steht fest, daß Bonifaz IX. das für Rom vertretene Jubiläum schon seit dem Jahre 1390 auf andere Diöcesen, vorerst in Italien, dann aber auch in andern Ländern ausdehnte. So wurde z. B. 1392 in München das Jubiläum gefeiert. Dr. Max Jaufen, Papst Bonifatius IX. (1389—1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Freiburg i. Br. 1904), S. 143 ff.

Aus diesen Gründen halte ich Bernoullis Änderung von 1380 in 1390 für richtig, ohne jedoch das eine oder andere der auf 1390 unmittelbar folgenden Jahre ausschließen zu wollen.

Bezüglich der Zahl der bei diesem Anlasse nach Einsiedeln gekommenen Pilger ist Bernoulli a. a. D. VI, 272, Anm. 6, geneigt, die von den Handschriften gemachte Angabe von einer Million, nicht wie V, 34, Anm. 1 (s. o. S. 271, Anm. 2), auf 10,000, sondern mit Hinweis auf die Frequenz der großen Engelweihe im Jahre 1466 (s. o. S. 445) auf 110,000 zu reduzieren. Obgleich solche Zahlenangaben der Chroniken schwerer zu kontrollieren sind als Jahrezahlen, möchte ich doch an der Angabe der Handschriften festhalten, solange nicht durch andere, bessere Quellen eine andere Zahl geboten wird.

Leider hat sich in den Geschichtsquellen unseres Stiftes auch nicht einmal eine Spur dieses Jubiläums und des gewaltigen Pilgerandranges erhalten.

Zu S. 305 f. Unterm 28. März 1401 verließ Papst Bonifaz IX. allen, welche am Feste des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus und an den drei unmittelbar folgenden Tagen nach reumüttiger Weihe die Marienkapelle des hl.-Geist-Spitals zu Wemding, Diöcese Eichstätt, andächtig besuchen und eine Gabe für den Unterhalt der genannten Kapelle spenden, denselben Ablass, den die Besucher der Kirche des Klosters Einsiedeln Benediktiner-Ordens in der Diöcese Konstanz am Feste Kreuzerhöhung, wann dasselbe auf einen Sonntag fällt, gewinnen können.

Bergamentoriginal mit anhängender Weibulle im R. Bayer. allgem. Reichsarchiv in München, Herrschaft Wemding, Spital, Faßz. 1.

Diese Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Bonifacius episcopus, servus servorum dei universis christifidelibus presentes litteras inspecturis salutem et Apostolicam benedictionem. Licet is, de cuius munere venit, ut sibi a suis fidelibus digne et laudabiliter serviat, de abundantia suae pietatis, quae inerita supplicum excedit et vota, bene servantibus sibi multo maiora retribuatur quam valeant promereri, nihilominus tamen desiderantes, domino populam reddere acceptabilem et honorum operum sectatorem, fideles ipsos ad complacendum et quasi quibusdam allectivis muneribus indulgentiis videlicet et remissionibus invitamus, ut exinde reddantur divinae gratiae aptiores. Cupientes igitur, ut capella hospitalis sancti Spiritus in Wemding Eystetensis diocesis congruis honoribus frequentetur, quae in honore et sub vocabulo beatae Mariae virginis dedicata existit, ac etiam conservetur, et ut christifideles eo libentius causa devotionis confluant ad eandem capellam et ad eius conservationem manus promptius porrigant adiutrices, quo ex hoc ibidem dono caelestis gratiae uberius conspexerint se resectos de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus vere poenitentibus et confessis, qui in festo sancti Matthaei apostoli et evangelistae a primis vespere usque ad secundos vespere ipsius festi necnon per tres dies festum ipsum immediate sequentes supradictam capellam devote visitaverint annuatim et ad huiusmodi conservationem manus porrexerint adiutrices, *illam indulgentiam et remissionem peccatorum auctoritate Apostolica tenore praesentium concedimus, quam visitantes ecclesiam monasterii apud Heremitas ordinis sancti Benedicti Constantiensis diocesis in festo exaltationis sanctae crucis, illis festis, quibus idem festum diebus dominicis occurrit, quomodolibet consequuntur.* Et nihilominus ut fideles ipsi ad dictam capellam in dicta festivitate sancti Matthaei et tribus diebus sequentibus huiusmodi propterea confluentes conscientiae pacem et salutem animarum deo propitio consequantur et ut indulgentias huiusmodi uberius consequi possint, dilecto filio rectori seu perpetuo vicario ecclesiae parochialis in Wemding, qui nunc est, et successoribus suis eiusdem parochialis ecclesiae rectoribus seu vicariis, qui pro tempore fuerint, ut octo presbiteros idoneos saeculares aut religiosos annuatim in confessores eligere possint, qui confessiones omnium et singulorum christifidelium dicto festo sancti Matthaei necnon tribus diebus sequentibus praedictis ad eandem capellam confluentium causa devotionis et huiusmodi indulgentiae consequenda, ut praefertur, eadem auctoritate audire et ipsorum confessionibus diligenter auditis pro commissis debitam

impendere valeant et iniungere poenitentiam salutarem pro modo culpae, nisi forte talia fuerint, propter quae sedes Apostolica sit merito consulenda, auctoritate Apostolica tenore praesentium de speciali gratia indulgemus. Datum Romae apud sanctum Petrum V. kal. Aprilis, pontificatus nostri anno duodecimo.

Diese Bulle, auf die wir durch eine Notiz bei Dr. Max Janßen, Papst Bonifatius IX. (1389 bis 1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Freiburg i. Br. 1904), S. 166, aufmerksam wurden, ist für unsere Geschichte wichtig.

1. Sie enthält eine Apostolische Anerkennung unseres Engelweihablasses, die früher ist, als die oben S. 419, 426 und 555 erwähnte.

2. Sie ist ein weiteres Zeugnis für die Wallfahrt aus dem bayerischen Schwaben nach Einsiedeln. Vergl. o. S. 131. 419, Anm. 2. Der Einsiedler Ablass gerade wurde verlangt, weil er bei dem Volke bekannt und beliebt war.

3. Sie enthält die erste geschichtlich nachweisbare Spur einer auswärtigen Einsiedlerkapelle. Vergl. o. S. 528 und Wallfahrtsgeschichte, S. 167 ff. Der auf die Kapelle in Wemding übertragene Engelweihablass sollte einen Ersatz für die Einsiedlerfahrt bieten und diese Kapelle gleichsam zu einer zweiten Einsiedler Gnadenkapelle machen.

4. Während bei dem Wemdinger Ablass eine Gabe für die dortige Marienkapelle vorgeschrieben wurde, ist das in Einsiedeln zur Gewinnung des Engelweihablasses nicht vorgeschrieben. Das ist auch der Grund gewesen, weshalb man sich in Einsiedeln einige Male um andere Ablässe bemühte, zu deren Gewinnung u. a. eine Gabe an die Kirche oder die Gnadenkapelle oder die St.-Gangulfskapelle vorgeschrieben wurde. S. o. S. 99 f. 121 f. 419. 525, Anm. 3.

S. 325, Z. 10 v. o. Die Worte: „Die sogenannte Mittelmesse“ sind zu streichen. Mittelmesse wird die im Jahre 1383 auf dem Apostelaltar gestiftete Messe genannt. S. o. S. 267.

S. 326, Einsiedeln als Begräbnisstätte. Hier ist auf die Weisung der Ritter von Urikon in unserm Stifte, s. o. S. 135, hinzuweisen.

S. 328, Mitte. Leutpriester Reinhard Stahler war, wie er im Verzeichnis seines Pfriundeeinfommens selbst schreibt, von Horw. Es ist dies aber nicht Horw, Rt. Luzern, sondern Horb am Neckar, Württemberg, wo das Geschlecht der Stahler anfänglich ist. — Im St.A.E. befindet sich folgende Urkunde: 1390, November 12. Konrad der Stahler von Wurmlingen, jetzt Bürger zu Horwe, urkundet, daß er seinem Sohne Konrad Stahler, Konventbruder des Klosters Hirsau, derzeit Prior zu Reichenbach, bezw. demjenigen, der diesen Brief mit Rundschaft seines Willens innehat, folgendes verkauft habe: sein Haus und seine Hofstatt zu Horwe an der Margthaus bei der obern Wadstube neben Geryn Malers Hans; seinen Hof zu Ergazingen, den vierten Teil an dem Laienzehnten zu Holzgeringen, dazu alle Zinsen, Gelder, Güter, Schulden zc. zu Holzgeringen; sechs Pfund Haller Geldes jährlichen Zinses aus der von Reicherbach Santgarb zu Horw und alles, was er sonst noch besaß, um 150 Pfund

guter Haller. Der Käufer soll die Schulden, die der Verkäufer bei seinem Tode hinterlassen wird, bezahlen. Der Verkäufer hat von dem Käufer alle diese verkauften Güter als Lehen auf Lebzeit empfangen gegen fünf Pfund Haller und zehn Hühner jährlichen Zinses. Zeugen: Claus Herzog, Schultheiß, Benz Büeler (?), Benz Stahler, Hermann Vondorf, Haink von Dieffen, Hans Gellast, Haink Rüdger und Hans Linfetter, Richter zu Horn. Die Siegel der Stadt Horn und der beiden Stahler, Vater und Sohn, hängen.

Diese Urkunde kam offenbar aus dem Nachlasse Reinhard Stahlers, der als Pfarrer der Ufnau starb (s. o. S. 401), an das Stift, da der Abt nach den Hofrechten Vogt und Herr der auf seinem Gebiete ansässigen geistlichen Leute war und sie beerbte (i. o. S. 200).

S. 351. In den verschiedenen Verkommnissen der Stadt Basel, bezw. der dortigen Schiffeleute, mit Osterreich und einigen Städten am Oberrhein von den Jahren 1443, 1449, 1450, 1453 und 1454 wird auch die Beförderung der Einsiedler-Pilger rheinabwärts erwähnt. Johannes Haller, Urkundenbuch der Stadt Basel VII, S. 35 f. 370. 412. 502. 534.

S. 369, Mitte. Die Urkunde vom 1. Juni 1429 besiegelte neben den zürcherischen Ratsherren Rudolf Meiß und Johann Brunner, und von ihnen gebeten, Heinrich Gupphan, Landmann zu Glarus. Wir tragen das hier ausdrücklich nach, weil wir oben S. 34, Anm. 3, auf diesen glarnerischen Namen hingewiesen haben.

S. 423, Z. 25 v. u. Der hier genannte Kelnhof zu Hofe ist nicht der gleichnamige Hof in der zürcherischen Gemeinde Egg, sondern der zu Kaltbrunn u. u. Geschichtsfreund XLV, 96. 97. 98. Vergl. o. S. 624, Z. 5 v. u. und S. 625, Z. 5 v. o. Das geht auch aus dem Umstande hervor, daß diese Verleihung durch den Amtmann Heinrich Lut von Kaltbrunn besiegelt ist. S. o. S. 457, Anm. 2.

S. 430 f. Es scheint, daß unbefugte Leute anlässlich dieses Brandes für das Stift sammelten; denn unterm 14. Juni 1465 ließ der Rat von Bern an die Ankömmlinge des Oberlandes berichten, „das si nieman müßt gebend, so an das gohūs Einsidelen bettent, und dieselben betler alle uffnemen an min hern“. Gestl. Mitteilung von Herrn J. R. Benziger, Kantonsarchivar in Schwyz, aus dem Berner Rats-Manual I, S. 4. — Vergl. o. S. 527, Z. 11 bis 14 v. o.

S. 448. „Von den Schwösteren im Wald zu Einsidelen stehet folgendes: Auf Montag nach St.-Gallen-Tag [21. Oktober 1465] ist derselben und Annan Ehinger, dieser ihrer Wieß haben ein Rechts-Tag gesetzt hie zu Stein zu suchen vor Gericht oder Rath.“ Jsaak Vetter's Geschichte-Büchlein der Stadt Stein, herausgegeben von Ferdinand Vetter I. und II. (Frauenfeld 1904), S. 163.

S. 480, Z. 6—9 v. o. Die Wallfahrt des Kaisers Friedrich III. nach Einsiedeln kam wirklich nicht zustande. G. Tobler, Die Berner-Chronik des Diebold Schilling I, S. 110.

S. 480, Z. 12—14 v. u. Aus den Reutbüchern (Rechnungsbüchern) 1486, Bl. 277, und 1496, Bl. 13,

des Statthalterei-Archives zu Innsbruck geht hervor, daß Herzog Siegmund dem Stifte noch andere Wohltaten erwies. Die bezügl. Einträge lauten: „Hansjen Burgstaller, Caplan in vigilia Laurentij [9. August 1486] durch muntlichen befehl meins gn. herrn . . . gen Einsideln etlich ornat daselbs hin ze antwurten, auf f. quitt. XX fl.“

„Petern Strößly Wispigen für Zerung, als er zum Abbt gen Einsideln mit 100 fl. ains ewigen liechts halben daselbs von meins gnedigisten herrn wegen auffzurichten vj fl., ij z, ij kr.“ [Ausbezahlt Montag nach Sonntag Oculi = 7. März 1496]. Gestl. Mitteilung von Herrn Dr. C. U. Stückelberg in Basel.

S. 488, Z. 6 v. o. Die Pfarrei Wichtrach muß im April 1475 erledigt gewesen sein; denn in dieser Zeit ließ Adrian von Vubenberg dem Pfleger von Einsiedeln schreiben, er möge diese Pfarrei seinem Schüler Wendt verleißen. Berner Rats-Manual XVII, S. 66, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1853, S. 55. 83.

S. 498, Z. 1 und 2 v. u. Die Legende des hl. Gerold von Bonstetten wurde oben S. 662 bis 665 nach dem ältesten Drucke in der Einsiedler Chronik vom Jahre 1577, S. 89—95, abgedruckt.

Zu S. 500, Z. 14 ff. v. u. Im Jahre 1484 mußten zwei Totischläger aus der Pfarrei Roth, Württemberg, u. a. Bußen auch eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten. B. Stadelhofer, Historia collegii Rothensis II, p. 148, in „Der Katholik“ LXXXIV. Jahrgang, 1904, S. 48 f.

S. 509, Z. 15 v. u. sind die Worte: „Die Klosterfrau“ zu streichen.

S. 516, Z. 19 v. o. Oberbirger ist eine Art geringern Burgunderweins. Schweizerisches Jdiotikon IV, 1573.

S. 542, Z. 19 v. o. l. 1429 statt 1439.

S. 571, Zweite Zeile der Anm. 2 l. zweimal statt einmal. Nach der Seitenzahl 201 ist 410 einzusetzen.

S. 587, Z. 7 v. o. Heinrich Wölflin (Lupulus), Zwingli's Lehrer in Bern, machte fast jedes Jahr eine Wallfahrt nach Einsiedeln. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1853, S. 62. Hat auch er vielleicht seinen Schüler Zwingli für die Reutprieesterstelle in Einsiedeln empfohlen?

S. 614, Z. 2 v. o. soll zwischen die Worte Chorfrau und war das Wort gewesen eingeschaltet werden, da Veronika von Geroldsdorf schon am 5. September 1496 starb. Jahrbuch der Abtei Zürich in MG. Necr. I, p. 544.

Zu S. 617, Mitte. Die hier erwähnte Sage von Zwingli's Riesenprung vom Briel auf den Kezerenboden, die sich, wie schon angedeutet, auf den Unwillen der Altgläubigen über die neue Lehre und auf den Namen Kezerenboden gründet, ist ein interessantes Beispiel, wie sich das Volk Benennungen zu erklären sucht, die ihm unverständlich geworden sind.

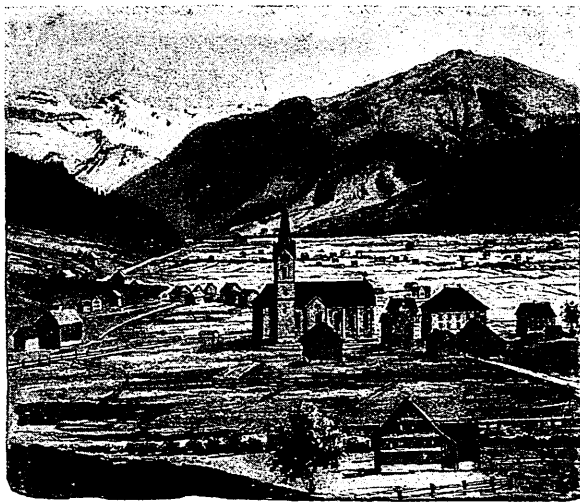
Der Name „Käzerboden“ erscheint 1517 zum erstenmal in dieser Form (s. o. S. 701). Dasselbe Grundstück wird in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Kaymanns Gut, — Befitztum, — Hütte, —

Nied genannt (Urbare v. E. i. Geschichtsfreund XLV, S. 122, Z. 20. S. 126, Z. 10. XLVII, S. 26, Z. 1 und 2). Ein Ulrich Rasmann wird 1331 auf dem Stiftsgebiet erwähnt (Geschichtsfreund XLV, S. 124, Z. 7, und o. S. 198).

Dieses Gut gehörte zu jenen auf dem Höhenzuge zwischen Alp und Viber gelegenen Grundstücken, welche im 13./14. Jahrhundert von den Schwyzern besetzt wurden (s. o. S. 162 f.) und zum Teile von ihnen den Namen erhielten. So gehen die Namen Trachslan und Hundwilern auf die schwyzerischen Geschlechter der Trachsel und Hunn zurück (Klagrotel § 31—38, Abt Johannes I., S. 89. 96. 131. 208. 226 ff. 247. Geschichtsfreund XLIII, S. 217. 224. 259. 336. 354 ff. 375. S. o. S. 88. 117. 180. Geschichtsfreund XLV, S. 112, Z. 7. S. 122, Z. 13. S. 127, Z. 26) und bedeuten die Au der Trachsel und den Weiler der Hunnen. Blumenen auf der Trachslan deutet auf das schwyzerische Geschlecht der

Bluem (Klagrotel § 38, f. o. S. 163. 424. 433. 436 ff.) u. f. w.

In der Benennung Käzerboden steckt der schwyzerische Familienname Rasmann. Es ist derselbe Name wie Käzi, der uns schon einigemal begegnet ist (s. o. S. 513. 540. 555. 560. 575. 579. 701), da „mann“ nur ein Anhängel an Tauf- und Geschlechtsnamen ist. So ist Kuenzmann = Kuenz, Konrad; Petermann = Peter; Ruetschmann = Rudolf; Büelmann = am oder zum Büel und Rasmann also = Käzi (Schweizerisches Idiotikon IV, 240 f.). Von letztem Geschlechtsnamen hat auch der R a s e n s t r i c k (erste Erwähnung 1311, Klagrotel § 37, f. o. S. 4. 7. 163. 174), der auf demselben Höhenzuge wie Käzerboden und Hundwilern liegt (s. Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 3, 4 BC), seinen Namen, der einen schmalen, langgestreckten Streifen Landes — Strick — bedeutet, welcher im Besitze eines Käzi war.



Willerszell mit der neuen St. Josephskirche von Norden.
S. o. S. 712.

guter Haller. Der Käufer soll die Schulden, die der Verkäufer bei seinem Tode hinterlassen wird, bezahlen. Der Verkäufer hat von dem Käufer alle diese verkauften Güter als Lehen auf Lebenszeit empfangen gegen fünf Pfund Haller und zehn Hühner jährlichen Zinses. Zeugen: Claus Herzog, Schultheiß, Wenz Wäcker (?), Wenz Stahler, Hermann Dondorf, Hainz von Diefen, Hans Gellast, Hainz Nüdgern und Hans Zinfetter, Richter zu Horn. Die Siegel der Stadt Horn und der beiden Stahler, Vater und Sohn, hängen.

Diese Urkunde kam offenbar aus dem Nachlasse Reinhard Stahlers, der als Pfarrer der Uman starb (s. o. S. 401), an das Stift, da der Abt nach den Vorschriften Vogt und Herr der auf seinem Gebiete anässigen geistlichen Leute war und sie beerbte (s. o. S. 200).

S. 351. Zu den verschiedenen Verkommnissen der Stadt Basel, bezw. der dortigen Schiffsleute, mit Österreich und einigen Städten am Oberrhein von den Jahren 1443, 1449, 1450, 1453 und 1454 wird auch die Beförderung der Einsiedler-Pilger rheinabwärts erwähnt. Johannes Haller, Urkundenbuch der Stadt Basel VII, S. 35 f. 370. 412. 502. 534.

S. 369, Mitte. Die Urkunde vom 1. Juni 1429 besagte neben den zürcherischen Ratsherren Rudolf Meiß und Johann Brunner, und von ihnen gebeten, Heinrich Hupphan, Landmann zu Glarus. Wir tragen das hier ausdrücklich nach, weil wir oben S. 34, Num. 3, auf diesen glarnerischen Namen hingewiesen haben.

S. 423, Z. 25 v. u. Der hier genannte Melnhof zu Hufe ist nicht der gleichnamige Hof in der zürcherischen Gemeinde Egg, sondern der zu Kaltbrunn u. n. Gehechtsfreund XLV, 96. 97. 98. Vergl. o. S. 624, Z. 5 v. u. und S. 625, Z. 5 v. o. Das geht auch aus dem Umstande hervor, daß diese Verleihung durch den Antmann Heinrich Tut von Kaltbrunn besiegelt ist. S. o. S. 457, Num. 2.

S. 430 f. Es scheint, daß unbefugte Leute anlässlich dieses Brandes für das Stift sammelten; denn unterm 14. Juni 1465 ließ der Rat von Bern an die Amtleute des Oberlandes berichten, „das si neman nütig gebend, so an daz gotshus Einsiedeln bettent, und dieselben better alle ussment an min hern“. Gestl. Mitteilung von Herrn J. K. Benziger, Kantonsarchivar in Schwyz, aus dem Berner Rats-Mannual I, S. 4. — Vergl. o. S. 527, Z. 11 bis 14 v. u.

S. 448. „Von den Schwestern im Wald zu Einsiedeln stehet folgendes: Auf Montag nach St.-Gallen-Tag [21. Oktober 1465] ist derselben und Anan Glinger, dieser ihrer Wieß halben ein Rechts-Tag geseht hie zu Stein zu suchen vor Gericht oder Rath.“ Jaak Wetters Geschichte-Wöchlein der Stadt Stein, herausgegeben von Ferdinand Wetter I. und II. (Frankenfeld 1904), S. 163.

S. 480, Z. 6—9 v. o. Die Wallfahrt des Kaisers Friedrich III. nach Einsiedeln kam wirklich nicht zustande. G. Tobler, Die Berner-Chronik des Diebold Schilling I, S. 110.

S. 480, Z. 12—14 v. u. Aus den Reibbüchern (Rechnungsbüchern) 1486, Bl. 277, und 1496, Bl. 13,

des Statthalterei-Archives zu Innsbruck geht hervor, daß Herzog Siegmund dem Stifte noch andere Wohltaten erwies. Die bezügl. Einträge lauten: „Hans Burgstaller, Caplan in vigilia Laurencij [9. August 1486] durch unuttlichen befehl meins gn. herrn . . . gen Einsidln etlich ornat dajelbs hin ze antwurten, auf f. quitt. XX fl.“

„Peters Strälly Kinspenigen für Zerimg, als er zum Abbt gen Einsidln mit 100 fl. ains ewigen liechts halben dajelbs von meins gnedigsten herrn wegen aufzurichten vj fl., ij Z, ij kr.“ [Ausbezahlt Montag nach Sonntag Oculi = 7. März 1496]. Gestl. Mitteilung von Herrn Dr. G. A. Stüchelberg in Basel.

S. 488, Z. 6 v. o. Die Pfarrei Widtrach muß im April 1475 erledigt gewesen sein; denn in dieser Zeit ließ Adrian von Hubenberg dem Pfleger von Einsiedeln schreiben, er möge diese Pfarrei seinem Schüler Wendt verleißen. Berner Rats-Mannual XVII, S. 66, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1853, S. 55. 83.

S. 498, Z. 1 und 2 v. u. Die Legende des hl. Gerold von Konstetten wurde oben S. 662 bis 665 nach dem ältesten Drucke in der Einsiedler Chronik vom Jahre 1577, S. 89—95, abgedruckt.

Zu S. 500, Z. 14 ff. v. u. Im Jahre 1484 mußten zwei Totschläger aus der Pfarrei Roth, Württemberg, u. a. Bußen auch eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten. B. Stadelhofer, Historia collegij Rothensis II, p. 148, in „Der Katholik“ LXXXIV. Jahrgang, 1904, S. 48 f.

S. 509, Z. 15 v. u. sind die Worte: „Die Klosterfrau“ zu streichen.

S. 516, Z. 19 v. o. Oberbirger ist eine Art geringere Burgunderweins. Schweizerisches Idiotikon IV, 1573.

S. 542, Z. 19 v. o. l. 1429 statt 1439.

S. 571, Zweite Zeile der Num. 2 l. zweimal statt einmal. Nach der Seitenzahl 201 ist 410 einzusetzen.

S. 587, Z. 7 v. o. Heinrich Wölflin (Lupulus), Zwinglis Lehrer in Bern, machte fast jedes Jahr eine Wallfahrt nach Einsiedeln. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1853, S. 62. Hat auch er vielleicht seinen Schüler Zwingli für die Leutpriesterstelle in Einsiedeln empfohlen?

S. 614, Z. 2 v. o. soll zwischen die Worte Chorfrau und war das Wort gewesen eingeschaltet werden, da Veronika von Geroldsee schon am 5. September 1496 starb. Fahrzeitbuch der Weiße Zürich in MG. Neer. I, p. 544.

Zu S. 617, Mitte. Die hier erwähnte Sage von Zwinglis Niesenprung vom Briel auf den Kexerenboden, die sich, wie schon angedeutet, auf den Umständen der Allgäubigen über die neue Lehre und auf den Namen Kexerenboden gründet, ist ein interessantes Beispiel, wie sich das Volk Benennungen zu erklären sucht, die ihm unverständlich geworden sind.

Der Name „Kägerboden“ erscheint 1517 zum erstenmal in dieser Form (s. o. S. 701). Dasselbe Grundstück wird in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Ratmanns Gut, — Vesttum, — Hütte, —

Nied genannt (Arbare v. E. i. Geschichtsfreund XLV, S. 122, 3. 20. S. 126, 3. 10. XLVII, S. 26, 3. 1 und 2). Ein Ulrich Ragmann wird 1331 auf dem Stiftsgebiet erwähnt (Geschichtsfreund XLV, S. 124, 3. 7, und o. S. 198).

Dieses Gut gehörte zu jenen auf dem Höhenzuge zwischen Alp und Viber gelegenen Grundstücken, welche im 13./14. Jahrhundert von den Schwyzern besetzt wurden (s. o. S. 162 f.) und zum Teile von ihnen den Namen erhielten. So gehen die Namen Trachslau und Hundwilern auf die schwyzerischen Geschlechter der Trachsel und Hunn zurück (Mlagrotel § 31—38, Abt Johannes I., S. 89. 96. 131. 208. 226 ff. 247. Geschichtsfreund XLIII, S. 217. 224. 259. 336. 354 ff. 375. S. o. S. 88. 117. 180. Geschichtsfreund XLV, S. 112, 3. 7. S. 122, 3. 13. S. 127, 3. 26) und bedeuten die Au der Trachsel und den Weiler der Hunnen. Vitmenen auf der Trachslau deutet auf das schwyzerische Geschlecht der

Vittem (Mlagrotel § 38, f. o. S. 163. 424. 433. 436 ff.) u. f. w.

Zu der Benennung Käzerboden steht der schwyzerische Familienname Ragmann. Es ist derselbe Name wie Käzi, der uns schon einigemal begegnet ist (s. o. S. 513. 540. 555. 560. 575. 579. 701), da „mann“ nur ein Anhängsel an Tauf- und Geschlechtsnamen ist. So ist Kuenzmann = Kuenz, Konrad; Petermann = Peter; Kuetzmann = Rudolf; Büelmann = am oder zum Büel und Ragmann also = Käzi (Schweizerisches Idiotikon IV, 240 f.). Von letzterem Geschlechtsnamen hat auch der Käzenstrich (erste Erwähnung 1311, Mlagrotel § 37, f. o. S. 4. 7. 163. 174), der auf demselben Höhenzuge wie Käzerboden und Hundwilern liegt (s. Karte des ehemaligen Stiftsgebietes 3, 4 BC), seinen Namen, der einen schmalen, langgestreckten Streifen Landes — Strich — bedeutet, welcher im Besitz eines Käzi war.



Willerszell mit der neuen St. Josephskirche von Vorder.
S. o. S. 712.

Erklärungen zu dem Namen- und Sachenverzeichnis.

Die Anfangsbuchstaben D und P, C und K, D und L, F und B, B und W sind auseinandergehalten. Wenn also ein Wort unter dem einen Buchstaben nicht gefunden wird, ist es unter dem andern zu suchen.

Abkürzungen: A. = Abt und Abte. A. = Äbtissin. Am. = Ammann und Amtmann. B. = Bischof. Br. = Breisgau. E. = Einsiedeln. EB. = Erzbischof. Frh. = Freiherr. G. = Graf. H. = Herzog. K. = Kaiser oder König. Klfr. = Klosterfrau. Klschw. = Klosterchwester. Konv. = Konventual. Kpl. = Kaplan und Kaplanei. Kt. = Kanton. Lm. = Landammann. Luz. = Luzern, Stadt und Kanton. P. = Papst. Pfr. = Pfarrer (Leutpriester) und Pfarrei. Pr. = Propst. R. = Ritter. Schw. = Schwyz, Flecken und Kanton. StAm. = Stiftsamtmann. StG. = ehemaliges Stiftsgebiet. Wschw. = Waldschwester. Z. = Zürich, Stadt und Kanton.

Die andern angewendeten Abkürzungen sind selbstverständlich. Die in () gesetzten Ziffern bezeichnen die Anmerkungen.

Namen- und Sachenverzeichnis.

- Aachen 269. 353 f. 482. 689 ff. S. auch Wallfahrt.
 Aalf, Ostflandern 398.
 Aarau, Brücke 201. Schulheiß 231.
 Aarburg, Frh. v. 223. Lütold 231. Rudolf 189. 231. Bernher 112.
 Aare, Fluß 65. 482. 527.
 Aargau, der alte, d. i. das Gebiet der Wigger bis zum Zusammenfluß von Aare und Reuß 158. 360. 366. 455. Rt. 90. 177 f. Ober- — Grafschaft 60.
 Aatal, J., Rudolf aus dem, i. Ehefr. Guta Kälin 155.
 Aensberg, Emrich v., Abt v. C. 56—60. 82. 686. 706.
 Aherli, d. alte 403. S. auch Eberlin.
 Abgaben a. d. Apostol. Kammer 426. a. d. päpstl. Hof 243 f. a. d. Vizi. Konstanz 408. 555. 585. 697 f. 703. Charitativum 514. Erste Früchte 208. 230 f. 373. 382. 402. 404. 451 f. 495. Konjulationsgebühren 208. 585 (1). Quart 121. 230 f. 252 f. 255. 244 f. 701. Außerordentl. Steuern 554. S. auch Vete. Abgaben a. d. Reich f. Reichs- steuern.
 Abberg f. Jberg.
 Ablässe f. C., Engelweih-Ablass 37. 99 f. 121 f. 348 ff. 419. 482 f. 525. 555. 611. 714 f. J. d. St.-Gangulstkapelle auf d. Brühl 121 f. J. Feufisberg 568. Freien- bach 429. 450. Maria-zell 535. Ufnau 659 f.
 Abrechnungen m. d. StAm. 206 f. 212. 432. 467. 541 (2). 575. 582. 699 ff.
 Abstalben, Bernher 180.
 Abteiwappen v. C. 32. 223. 291.
 Abtwahl, freie, i. C. 35. 77. 196. 244.
 Achalm, Grafen v. 67.
 Achter, offene 272. S. auch Nylrecht.
 Acker, Bernher u. Peter ab dem 163.
 Acclonie = Acciaioti, Kardinal Angelus 692.
 Adalbert, G. 30. 651.
 Adalgott, Konv. v. C., A. v. Di- sentis 53. 706.
 Adalrich, hl. 34. 41. 705. S. Grab a. d. Ufnau 42. 253. Erhebung fr. Gebeine 77. Altar i. d. Pfarrf. a. d. Ufnau 253. 304. f. Ref-
 gewand 253. f. Lebensbeschreibung 290. 658 ff.
 Adam = Gerold, hl. 39 f. 46. 217. 415. 458 (2). 498. 550 f. 661 bis 667. 705.
 Adam, Konv. v. C. 287. 396. 706.
 Adelberg, Württemb., ehem. Prä- monstr.-Kl. 346. A. Albert 693.
 Adelbero u. Uto 85.
 Adelheid, hl. 35. 45. 52. 656 f.
 Adelheid, Meisterin i. Jahr 709. Rfr. daselbst 709.
 Aderlässe 675 f.
 Adelschwil, J. 261. 364.
 Adikon, J. 60.
 Adiswil, J. 103.
 Adolf v. Nassau, K. 118.
 Adressen-Verzeichnis 474.
 Affeltrangen, Thurg. 453. 625.
 Affoltern, J. 102. 262. Meier, Egelof, Heinrich, Rudolf 119.
 Altersschläge, Abfallholz 202.
 Ageri, Rt. Zug, Stiftshof 90. 103. 301. 313 ff. 353. 361 f. 427. 435 ff. 700. Österr. Hof 112. Neue Pfarrf. 535. Pfr. 427. 569. 668. 700. S. auch Ammann, Ballof, Grabs, Merk, Wetter. Rpl. f. Jua.
 Agerijee 90. 319.
 Agnes, Mutter des K. Heinrich III. 61.
 Ahorn, StG. 4. 10. — weid 5. 518.
 Achhain, Konr. v., Chorherr i. Zurzach 216.
 Achiller, Hans, Pfr. i. Schmifis 459.
 Amannien 66. S. auch Schwaben.
 Ambecca = Alpegg, StG. 7 f.
 Albeck, Schloß, Württemb. 636.
 Albecker, Rudy 500.
 Albegger, Hans 562. 619.
 Alberich, Konv. i. C. 51. 705.
 Alberswil, Rt. Luz. 231. 560. 623.
 Albrecht, R. 117 f. 124. 161 f. 179. 271. 687. Gem. Elisabeth 161.
 Albrecht, Schullektor in C. 323.
 Albrecht, Schreiber des H. Leopold v. Österr. 189.
 Alderhube, Winterberg, J. 295.
 Aldinische Buchdruckerei i. Venedig 589.
 Alshart, Hof, Thurg. 148.
 Alexander, P. IV. 97. VI. 45. 512. 566.
 Aller Abte Jahrzeit i. C. 66. 356. 485. 615.
 Almeind i. StG. 88. 408 f. 517. i. d. Höfen 505.
 Alp, Flüsschen i. StG. 3 f. 7 f. 10. 29. 54. 70. 131. 225. 497 f. 653. 717.
 — Steg i. C. 144.
 Alpegg, Berg i. StG. 4. 54. 71. 163. Schweige 583. Waldschwe- stern-Haus an der 322 ff. 359. 597. 711.
 Alpen, Penninische 28. 649.
 Alpengenossenschaft zu Reichenburg 454. 505 f.
 Alpirsbach, ehem. Bened.-Abtei i. Württemb. 72. 78. 80. 346. 651. A. Hugo 693. Konv. Egidolph 78. (3).
 Alpnach, Obwalden 65. 226.
 Alpsee, vorgeichtl. 16 f.
 Alptal, StG. 3 ff. 6. 8. 10 f. 15. 21. 54. 88. 162. 166. 225.
 Altbüren, Luz., Burg 95. v. 68 f.
 Altdorf, Urz 106. 177.
 Altenberg, StG. 14. 16.
 Altenburg, G. Kangelin 58. Rade- boto 58. f. S. Gem. Jta 59. Bernher II. 61. 63.
 Altdorf, Altrapperswil, Schw. 7. 89. 209. 423 f. 636. Pfr. f. Merk, Ürifon. — St. Joh.-Kapelle 89.
 Altklingen f. Klingen.
 Altshofen, Luz. 95. Deutschr.-Haus 456.
 Altman, StG. 2 ff. 71. 162 ff. 225. 385.
 Altshil, StG. 8 f. 88. 225.
 Altseneu, Grab. 434.
 Amberg, Heini 620. Joseph, Land- vogt 606 f. 637 f.
 Amhoff, Heint. 303.
 Amikon, Thurg. 131.
 Ammann, Ulm, Ermin, Heint., Margaret, Mechtild, Uolin 152. Hans 536, Vitus, Pfr. v. Ageri 402. 488. i. J. 598.
 Ammann = Amden, Rt. St. Gal- len 367 f.
 Ammänner, Amtmänner des Stiftes C. 82. Rechtl. Stellung 199 ff.
 Ampringen, Heint. v., Pfr. v. Moutier Grandval 475.
 Amstel, Amalen, StG. 166. 408. — bach 3. — fette 4. — spit 4 f. — stoc 8. 225. — tal 3 ff. 8 f. 88. 104 f.
 Amstutz, Walter, A. v. Engelberg 207.
 Änter im Stifte C., hohe geistl.: 62. Dekanat 67. 465. Kammer- amt 67. 120 f. 231 f. 244. 243.

276. 348. 366. 371. 414. 625.
Kantorei 67. 113. 362. Kustorei
67. 113. 276. 308. 466.
Ämter, andere geistl.: Großkeller (Pr.)
67. 82. 276. 685 f. Portner 67.
Spitalmeister 67. 82. 685. Vestia-
rius 82. 685.
— hohe weltl. 62: Hofmeister 108.
Marschall 107 f. Truchseß 107 f.
Schente 107 f. Seßelträger 108.
375. Küchenmeister 108. 299. 368.
415. 422. S. auch Vogteien.
— niedere: Wechsele-, Zeichen-, Ker-
zen-, Glockenamt 412.
— = Verwaltungsbezirke 699 ff.
— Meier- 82. Zu Brütten 82. 686.
Erlenbach 82. 686. Eichenz 82.
185. 218. 365 f. 625. Höhreite
82. 302. Kaltbrunnen 82. 107.
363. Pfaffikon 82. 685 f. Kiegel,
Sierenz 82. 686. S. auch Meier.
— im Kl. Fahr: Keller-, Läuteramt
543.
Amyn, Anna, angebl. Mutter i. d.
nordern Au 115. 711.
Anagni, B. Gentile v. Spoleto 487.
Andermatt, Urjern 571 (2).
Andernach, Gerlach v. 353 f.
Anderrüti, Jakob 637. S. auch
Rüti.
Anevang, Augenge, älteste E.-Chro-
nik 131 f. 284. 443 f. 713 f.
Angela, legend. Schwester des A.
Gregor 45.
Angelhachjen, drei, hl. 130.
Anhan (Spalkloß) 203.
Anken- (Edmalz-)Zins 200. 570. 699 f.
Anlassbrief, erst. 164 (12).
Anna, Gem. K. Rudolfs 110 (4). 161.
— Wjchw. in d. Hagenrüti 359. 711.
Annales od. Gesta monasterii =
Liber de incrementis loci Here-
mitarum 289.
Annalen, alte, v. E. 286 f. 684.
Annen, Bernher 409. 411.
Annenstetter, Heintr., Pr. i. 3. 349.
Annono, Franz v. 554 (2).
Anris, erst. 571.
Ansellentack, Ansheln, Anshelm,
Anshelminen, StG. 105. S. o.
Amjel.
Anwartschaften 99. 303.
Anwyl, Friß Jakob v. 555.
Appellation a. d. Apostol. Stuhl 369.
— bei den E. Hojgerichten 200 ff.
439. 506.
Appenzell 130. 194. 326. Pfr. 61.
— er-Krieg 328 f.
Arbedo, Treffen bei 353.
Arbon, Hermann v., Konv. v. E.,
A. v. Pfävers 127 f. 190 ff. 195 f.
225. 707.
Aregzo, Guido v. 132.

Arberg 663. St. Christoph 326 (5).
Armagnaten 386.
Armbühl, StG. 15.
Arme, willige, i. E. = Schwestern v.
E. 268. 359. 418. 711.
Armenpflege i. E. f. Gästlinge.
Arnen, Joh. v., Chorherr i. 3. 106.
Arndes, Dietrich II., B. v. Lübeck 526 f.
Art, Schw. 69. 168. 177 f. 180. 192.
226. 256. Pfr. f. Truchsel.
— österr. Hof 160.
Ärtinger, Walter 489.
Arzt, Gering, Pfr. i. Sursee 189.
Aisch bei Bettingen, Aarg., oder
= Bergschlingen bei Riffenberg
im Klettgau, Baden 105.
Aipe, Rider, 3. 151. Ober i. Kalt-
brunnen, Bruderhaus 141 f. 158.
Apermont, Ur. d. ä. u. d. j. 259.
Aptrecht des Stiftes E. 39. 124 f.
271 f. 320. 340. 390 f. 414. 565.
586. 613.
— der Schwyzer 329.
Atenberg, StG. 5. 225.
Atikoven, St. Soloth. 59.
Attenhofer, Konr., Pfr. v. Schwy-
zenbach 569.
Attingshausen-Schweinsberg, Joh. v.
195. Thüring, Konv. v. E., A.
v. Disentis 10. 128. 171. 174 f.
191 f. 194 ff. 224 f. 707.
Au b. E., hintere, Waldschwestern-
haus 323 ff. 711. vordere, Wald-
schwestern-Haus 15. 115. 163. 322 ff.
359. 413. 501. 584. 597. Kapelle
501.
— Hans in der 432. Heintr., Rud.,
Ur. 149.
— bei Steinen, Schw., Eistern.-Frl.
161. 226. S. auch Steinen.
Auberg, StG. 6. 11.
Aucha, Alb. Cavallatus ab 476.
Aue, Heintr. aus d. 136.
Aueli, StG. 553.
Aufderreggen, Anthelm 419.
Aufdermauer, Familiennamen 90.
Ur. 637. S. auch Mauer.
Auffatz = Verordnung 314.
Augsburg, Stadt 65. B. Friedr. v.
Zollern 500. Joh. 241. Joh. II.
v. Werdenberg 476. Hl. Ulrich
36 f. 42. 49. 52. 656. 662. Wolf-
hart v. Rott 105.
— St. Udalrich u. Afra, ehem.
Vened.-Abtei 50. A. Dietrich v.
Schwaben 105. 706. Gebwin 105.
Augustin, Bildhauer v. Schaffhausen
583.
Aurora = Frienisberg, Kl. Bern,
ehem. Eistern.-Abtei 346. A. Peter
693.
Auswanderung aus E. 22. der
Walliser 262 (7).

Auignon 241.
Auzungsrecht i. E. 412 (1). 517.
Baar, Landgraffschaft 248. Heintr.
v., StAm. i. Aargau 151 (4) f.
158. 206. Hans 248.
— Kl. Zug 91. 101. 177. 353.
361. 437.
Babinchova = Benken, Kl. St. Gal-
len 26 f. 29. 53. 285. 651.
Bach, R. Peregrin v. 113.
Bäch, Schw., Höfe 14. 46. 113.
118. 140. 212. 345. 351. 369 f.
— Ur. v. 104.
Bach, klingender, StG. 10. 225.
Bächen, zwischen den 119. S. auch
Meilbach u. Mühlebach.
Bachmann, StAm. in Neuzingen
575. Hans, StAm. i. Neuzingen
489. Jost, StAm. i. Zimtersee
613. 701. Konrad, StAm. i. Zim-
tersee 613. 628.
Bäder i. E. 199. 527.
Badnang, Gifela v. 326.
Badachtal, Kl. Luz. 120.
Baden, Aargau 219. 475. 607.
St.-Antoniuskapelle 447. Bäder
211.
— Konrad, Schultheiß 189.
— Marktgraffschaft 326. Marktgr.:
Jel. Verubard 440. 476. 479. Joh.,
G. v. Trier 440. Georg, B. v.
Meß 440. 475 f. 479. Karl I. 440.
480. Maria 211. 229.
— Großh. 90.
Bader, Joh. 375.
Badißwiler, Schwiderns (auch
Schwaderns), Pfr. v. Brütten
534. 562.
Badstube i. E. 211.
Baghard, Heintr. StAm. u. Weibel
i. Pfaffikon 505. 575.
Bahlingen, Baldingen, Br. 41. 46.
202.
Bail, Joh. v., StAm. zu Pfaffikon
260.
Balber, Udalrich 605. Hans 604.
Heintr., Pfr. v. Brütten 504.
Baldegg, Hartmann v. 149.
Baldersperg, Hans 506.
Ballof, Konr., Pfr. zu Ägeri
488.
Ballwil, Luz., Stiftshof 258. 293.
Balm, Frh. v. 223. Heintr. 95.
Balp, Bercht v., Klfr. i. Fahr 709.
Balzers, Richtenstein 629.
Bamberg, B. Leopold v. Nebenburg
240.
Bann- (Schutz-)wälder in St. Gerold
632 f.
Bannwart, Joh. 141 f.
Bannwärter i. Kiegel 203.
Bannwartsgut i. Affeltrangen 321

- Bantlin (Bantlin), Jörg 506. 536.
 Bär des hl. Gerold 663 f.
 Bären i. E. 394. 396 f.
 — Fangkörbe f. Fische 316. 318.
 Bärenzwil, J. 364. Adelheid v.,
 Kfr. i. Fahr, u. Mechtild v.,
 Meisterin daselbst 710.
 Barga, Grafschaft 60.
 Bargauffa, St. Gallen 46. 319.
 Bärnhart, Hans 497.
 Barr, wo? 623.
 Bartenheim, Eszß 60. 296.
 Bartholomäus, Herr, wahrsch. Gant-
 ner 562. 628.
 Bärtinge i. E. 51. 666. 671. 674.
 Bajel, Stadt 8. 62. 70. 117. 250.
 326. 351. 397. 441. 475. 523.
 596. 603. 619. 716. Münster 55.
 397. B. 92. 145. 201 f. 231.
 429. 433. 440. Adalbert 95.
 Bertold 78. Hatto, Heito 25 f.
 648. Heint. 87. Joh. 230. Lüt-
 told 84. Dompr. 426. 430. 585.
 703. Archidiacon Hartung Münch
 145. 208. Kanonikus Rud. v.
 Habsburg 106. Kantor Dietrich
 121.
 — St. Leonhard 84. 348. 602.
 St. Peter 397. Chorherr Heint.
 v. Rimmerheim 324 f. Johammer-
 Hans 343. Kartause 320. Prior
 Jakob Louber 481. Georg Zim-
 mermann 527.
 — Universität 471 f.
 — Konzil 348 f. 370. 399. 426.
 — alte Rheinbrücke 246.
 — Klein, Haus zum hintern Baume
 342.
 Basilisco, Jakob 620.
 Basilisk, Wappentier der Propstei
 St. Gerold 336. 511. 549 ff.
 Baxenberg, Theoderich v. 208.
 Bawerkrieg 632. 636.
 Baumann, Bu—, Joh., Pfr. u. Kpl.
 zu Endingen i. Br. 488. 504.
 Bäume, Apfel, Birnen, Kirichen,
 Nuß 320.
 Baumgartner, Joh., Kpl. i. Sar-
 mensdorf 451.
 Bantätigkeit des N. Anshelm 92 ff.
 des Pflegers Barnabas 512 f.
 des N. Burkhard 378 f. des Pfl-
 gers Diebold 593. 631. des N.
 Joh. I. 142 ff. des Pflegers Kon-
 rad 469.
 Banten im Stifte E. 35. 51. 72.
 i. Kl. Jahr 541 f. 714. i. St. Gerold
 263. 631. i. Pfaffen 379.
 Bayern 131. R. Ludwig 130. 177 f.
 191. 194. G. Albrecht 520 f. 524.
 Stephan, Dompr. v. Köln 481.
 Beamte des Stiftes 91. 455. 627.
 S. auch Unter.
 Stiftesgeschichte von Einsiedeln.
- Beat, St., im Sundgau oder Kl.
 Bern 441.
 Bebenburg, Leopold v., B. v. Bam-
 berg 240.
 Bebenhausen, Württemb., ehem.
 Cisterc.-Abtei 346. N. Heint. 693.
 Bechburg, Benedikta v., N. i. J.
 315. Martwart, Konv. i. E.
 220 f. 707.
 Becher, tannene, Mandat-, als Zins
 699.
 Bechhofen, v. 119.
 Bedf, Hans, Vlm. zu Rankweil 510.
 Joh., Dekan i. Willisau 502.
 Bedenrieb, Tag zu 462.
 Beerenberg, ehemal. August.-Chor-
 herrenstift, J. 316.
 Beggenhofen, Rud. v. 147.
 Begräbnisse i. E. 135 ff. 326. —
 Kirchhof der Herren 562. „Be-
 gräbnis der Prälaten“ 638.
 Beguinen 342. S. auch Arme, willige,
 u. Waldschwester.
 Behimst, erkl. 604 (11).
 Beichgels, —schilling, Annahme des-
 selben unterjagt 348. 416. 466. 586.
 Beichtväter 466. 615.
 Beinwil, ehem. Bened.-Abtei, Kl.
 Soloth. 147.
 Bellenz, Leffin 353.
 Belmont, R. Joh. v. 195.
 Belzinger, Heint. 513.
 Bendist, e. Schüler 716.
 Bene, Hans, Frühmesser i. Surje
 367.
 Benediktbeuern, ehem. Bened.-Abtei,
 Oberbayern 50.
 Benediktiner-Orden, Kapitel in Pe-
 tershausen 330, Prov.-Kapitel i.
 Spisau 514 (4). 640.
 Benediktiner-Regel 30 ff. 33. 48. 100.
 337. 371. 381. 467. 670.
 Benten, Kl. St. Gallen 112. 651.
 Pfr. Joh. Legerer 366. S. a. Ba-
 binchora.
 Bennau, StG. 2. 4. 11. 15. 22. 32.
 162. 408. 653.
 Benno, sel. i. E., B. v. Metz 32 f.
 35. 43. 56. 705.
 Benuile, Elisabeth v. 152.
 Beobachtungen, meteorologische i. E.
 20.
 Berau, bad. Schwarzw., ehem. Bened.-
 Kl. 74 ff. 684.
 Bertha, Kfr. i. Jahr 709.
 Berg, am = Menzingen, Kl. Zug
 360. 427. 489. 700.
 Berg ob Freienbach = Jentsberg
 112. 528.
 Berg, am Irchel, Kl. J. 569 f.
 639.
 Berger, Klaus, StMm. zu St. Ge-
 rold 459.
- Bergpässe, StG. 7.
 Berlower, Thomas, B. v. Konstanz
 513.
 Bern, Stadt 116. 384. 431. 439.
 473. 563. Schultheiß Heint. von
 Bubenberg 410. Adrian von
 Bubenberg 716.
 — — Deutschordens-Haus 220. Ge-
 sellschaft zu Schiffleuten 482.
 — — Gerhard v. 191.
 — — Kl. 104. 610. 716.
 — — Konv. der 141 f.
 Berner, Jost, Ratsherr v. Schw.
 533. 568.
 Bernhard, Konv. v. E. 51. 705. Pr.
 v. St. Blasien 53. 706.
 Bern, Klaus 261.
 Beroltszweil f. Bärenzwil.
 Beromünster, Chorherren-Stift, Kl.
 Luz. 95. 114. Chorherren: Pr.
 Nikolaus Gumbeltingen 449. De-
 kan Johann v. Neuenkirch 181.
 Joh. Schwend v. J. 490 (9).
 Magister Werner v. Wollishofen
 131. 134. 138 f. 714.
 Berriasbüchten, StG. 11.
 Bertold v. E., Student auf d. Uni-
 versität Heidelberg 471 (4). 598
 (3). Rajpar 546.
 Berward, Konv. v. E. 51. 705.
 Bejançon, ED. Karl v. Neuenburg
 475. 479.
 Beschreibung der Schweiz von Al-
 brecht v. Bonstetten 478 f.
 Bestand des Stiftes E. i. J. 996
 46. i. J. 1040 60.
 Besserer, Joh., Schreiber 414.
 Besthaupt 199. 202. S. auch Fall
 und Gotteshausleute.
 Bete des hl. Geistes, u. J. v. Kon-
 stanz und St. Bernhards 253.
 Bettwil, Marg., Stiftshof 319 f.
 367. 623. 699.
 Bezenhausen i. Br. 41. 46.
 Benge, —, Sifsthal 166. 225.
 Beuggen, Baden, ehem. Deutsch-
 ordenskommende 182. 572. Kom-
 tur Peter von Stoffeln 182.
 Beuret, P. Blacidus, Konv. u. Pfr.
 v. E. 484 (2).
 Beuron, Hohenzollern, regul. Chor-
 herren-Stift 346. 693.
 Biasca, Leffin 620.
 Biber, Bach, StG. 3 f. 8. 10. 54.
 70 f. 225. 370. 717. —brücke
 3. 7. 15. —egg 7. —see, vorge-
 schichtl. 16 f. —tal 4. 164.
 Biberach, Württemb. 619 (6).
 Biberle, Konrad v. J. 261.
 Biberli, Bernher v. J. 149.
 Biberlin, Joh. v. J. 120.
 Biberstein, ehem. Joh.-Haus 423.
 Bibiton bei Kaltbrunn 368.

Bibliotheken zu C. 42. 78. 85. 134. 684. zu Engelberg 78. 684. zu Muri 59. zu Reichenau 26. S. auch Bücher u. Schulen.
 Wibrud, Württemb. 89.
 Wiedertan, A. v. 92.
 Wiegger, Hans, StAm. zu Eßhenz 625.
 Wielersee 482.
 Viet, großes, StG. 5.
 Vietenholz-Gütl zu Kempten, J. 506.
 Wilb-, Wilstein bei Altendorf 383. 423 f.
 Wilderthurm in Burg, Eßhenz, U. u. D.-Stammheim und Weirungen 606 f.
 Wilderschiff, Pilgerwirthshaus i. J. 305.
 Wilderstrafz über den Ehel 352.
 Willkon, Mechtild v., Kfr. i. Fahr 710.
 Williter, Mr. Heinr., erster Pfr. v. Feutisberg 529 f. 567.
 Willigshausen, Württemb. 53.
 Willstein, Guota v., Kfr. i. Fahr 711.
 Winder i. J. 598.
 Winnigel = Bamigelhof zu St. Gerold 280.
 Wirzen, neuere Benennung der nächsten Umgebung vom Dorfe C. 11. 22.
 Wingerli b. Geroldswil 333.
 Wirsler, Joh., Vogt u. StAm. i. C. 518. 540 f. 574. S. Sohn Ulin 562. Siegel 518. Jakob 627.
 Wirsli, C. 15. 712.
 Wirtenfeld, Cisterc.-Frl., A. Anna v. Nürnberg 256.
 Wirtmeyer, Burkhard, Pfr. v. Brütten 402.
 Wirrwil, Rt. Marg. 623.
 Wischof, Joh. 254. Joh., Pfr. v. Meilen, Dekan, und Kpl. i. J. 216. Mr. v. Schw. 163.
 Wischoffingen i. Br. 417.
 Wisig, Hans 562.
 Wising, Hans 409.
 Witer, Heinr., Kaplan zu Freienbach 450. 487.
 Witteroff, Chorherr zu Passau 189.
 Wlanchis de, Heinrich de Bellate, Offizial des Bischofs Eduard v. Sitten 688.
 Wlanfenheim, Friedr. II., B. v. Straßb. u. Ulrecht 296. 692.
 Wlanfingen, Gerung u. Hesso v. 326.
 Wlarer, Bernh. u. Erhard v., zu Kempten, J. 537 f. 574.
 — v. Wartensee, Diethelm, A. v. St. Gallen 578. Ludwig II., A. v. C. 520. 578. 632 (2). 637 f. 643 f. 712.

Wlaser, Nikolaus, Kpl. i. C. 462. 475. 484. 566.
 Wlaffen, St., Bad. Schwarzw., ehem. Bened.-Abtei 63. 66 f. 76. 78. 112. 114. 329. A. 61. 144 f. 178. 346. 495. 670. 684. Joh. 693. Peter 217. Fr. Bernhard 53. — ehemal. Frl. 75. S. auch Verau.
 Wlatten, Mitte-, StG. 8. 88.
 Wlatter, Fritschin 277.
 Wlanbeuern, Württemb., ehemal. Bened.-Abtei, A. Heinr. 346. 693. — Bertold v., Kpl. i. C. 298. 304.
 Wleichen, Weite, StG. 424. 537.
 Wleß, Dr. 533.
 Wliggetschwil, Rt. J. 364.
 Wlitterschwil, Rt. J. 261.
 Wlons b. St. Gerold 628. 632.
 Wloßheim, D.-Eisatz, Pfr. Joh., später B. v. Gurk, Brigen u. Chur 230.
 Wludenz, Stadt, Vorarlb. 546. 663. Pfr.-Kirche 549.
 — — Vogt R. Rud. u. f. Sohn Joh. 262 f.
 Wludesch, Vorarlb., Hof 46. 184. 218. 280. 458. 510. 577. 628. 630 f. 664 (2). S. auch Zib.
 — Pfr. zu St. Jakob 415. 631.
 Dietrich Mayer 493. St.-Nikol.-Kirche 510.
 Wluem, Schw. Geschl. 717. Wernher 163. — Am. v. Schw. 424. 433. 436 ff.
 Wluemen = Gras, Heu 281.
 Wluemenegg, Schloß u. Herrschaft, Vorarlb. 309. 546. 549. 632. Genossen v. 547.
 Wluemenen, Trachslau 717.
 Wlutbann kommt an Schw. 329.
 Wlutschli = Holzschicht 358.
 Wloche, Ulin v. 246 (3).
 Wlodensee 131. 468. 663.
 Wlodmann, Schloß 40.
 Wlodmen, StG. 8.
 Wlodmeren, StG. 621.
 Wloßliegg, StG. 5.
 Wloßner 354. R. Joh. 167.
 Wloß, Hans 470. Jost 408. 413.
 Woller, Künzli 624.
 Wolliger, Joh., Pfr. i. Ugnach 366.
 Wollinger, Heinr., Jakob, Konr. 151.
 Wombastus, Paul 538 f.
 Wondorf, Hermann 716.
 Wonisatz, B. VIII. 699. IX. 296. 303. 692. 714 f.
 Woniswil, Marg. 302. 623.
 Wonsetten, Rt. J., der äußere Hof 193. Frh.: G. u. Mr. 88. Durhard, Konv. und Dekan i. C. 105. 193. 470. 706. Hermann 185 (6). f. Ghefr. Katharina und Sohn Hermann 193. des letztern Söhne

Joh. 193. Hermann, Konv. v. C., Abt v. St. Gallen 128. 191. 193 f. 244 f. 470 f. 707. Mr. 193. — Joh. u. Rud. 251. Mr. 250. — Hans, österr. Landvogt 272 f. 369. — R. Hans 362 f. — Kaspar u. f. Ghefrau Elisabeth von Hohenfay 471. Söhne: Hans 471. 473. Ulrecht, Konv. u. Dekan i. C. 193. 289. 310 f. 422. 428. 432. 442. 464. 467. 470 bis 479. 484. 494. 497 ff. 511. 513. 516. 520—525. 556 f. 643. 662 f. 665. 707. Andreas (Roll) 460 f. 471. 473. Junker Kaspar 423. Veatus 541. 626.
 Woppelsen (Woppenhof), Rt. J. 119. 315. 623. Hedwig v., Kfr. i. Fahr 709.
 Worg, Am. v. Wluemenegg 632.
 Worchuser, Agnes, Wschm. in der Alpegg 323. 711.
 Wornhausen, Thurg., Stiftshof 152. 506.
 Worfabel i. C. 498.
 Wos, Wbly 454.
 Wöjere Hand 626.
 Woffikon, Hans, StAm. i. Pfaffikon 575.
 Woffinon, Bertold v. 113.
 Woswil, Marg. 130. 623. Eberhard v. 452. Heinr. 452 f. 536. Anna 536. Frau Margarete v. 542 (1) f.
 Wotmann, Peter, Vikar des B. Peter v. Chur 262.
 Wottenstein, Frh. v. 109. Otto 112.
 Wottenwil, Marg. 623. Kapelle 65.
 Wößberg, Marg. 441.
 Wozener, Rud. 151 (4).
 Wradenhaupt, Helmleinod 157.
 Wraft = allgemeine Aussage 263.
 Wraiteaten v. C. 291.
 Wrandhalten, StG. 5.
 Wrandis, Frh. v.: Mangold I. und Margarete von Kellenburg 223. Kinder: Thuring III. 223. 241. Wolfhard I. Wolfram 223. 240. Kunigunde 223. Heinr. III. A. v. C., B. v. Konstanz 194. 196. 223—246. 249 f. 255. 261. 265 ff. 271. 275 f. 279. 349. 508. 707. 714. Eberhard, A. der Reichenau 220. 223. Mangold II., Wernher III., Romture des Deutschordens 223. Agnes, A. v. Säckingen 223. Thuring III. Kinder: Mangold III., A. der Reichenau, B. v. Konstanz 223. 241. Wößlin 241. Anna, A. v. Masminster 223.
 — Wolfhard, d. ä., d. j., 241. 298. 309. 336. 376. Ulrich Thuring 309. Wolf, d. ä. 460. Ortlieb, B. v. Chur

- 429 f. 459. 483. 503. Gebrüder Brandis 427. 429. Ufr. 510. Ludwig 544. f. Brüder 510. Siegmund 545 ff. 577. f. Bruder Johann, Dompr. von Chur u. Straßburg 577.
- Brant, Sebastian 526. 647.
- Braunkohle 14.
- Braunschweig, Fürst v. 338.
- Brechen, Berg i. StG. 5.
- Brederis, Vorarlb., St.-Annakirche, Hochaltar 39 f. 578 f.
- Bregenz, Vorarlb. 629. 663. G. Hugo v. 183.
- = Mehretzer, ehem. Bened.-Abtei 114. N. Josef 346. 493.
- Bregenzwald 629.
- Breisgau 54. 91. 109. 634.
- Breitenlandenberg f. Landenberg.
- Breitenmatt b. Rütli, Z. 151.
- Breitried, Sihltal 225.
- Bremgarten, Stadt, Arg. 231. 518. 623. Leutkirche 367. 374. Kl.-Geist-Spital 367. Reußbrücke 231. Schultheißen f. Brunner, Schodoler.
- Brendli, Uli, StAn. i. Kaltbrunnen 627.
- Brennwald, Rifol. v. Z. 449(2). 456.
- Brescia, Arnob v. 79.
- Brettinger, Joh. 208.
- Breteln 82. 685.
- Breve = Direktorium f. d. Ver-richtung des hl. Offiziums 673.
- Brien, Bern, Pr. 145 (1).
- Briinderint, Joh. i. Deventer 305.
- Brijacher, Markwart, Schullektor i. Turin 473.
- Brixen, B. Joh. 230. 244. Dompr. Walter 692.
- Brotsführer, fremde, i. G. 562. = preise 199. 517.
- Brüchi, Heinr. 120.
- Bruchin, Heini, Vogt zu Reichenburg 315 f. 365. 369. Osterhirt v. Menzingen, Wjchw. i. d. hintern Au 323. 711.
- Bruchsal, Baden 45. 52.
- Brücken, f. Marau, Alp, Basel, Viberbrücke, Bremgarten, Dietikon, Gshenz, Rapperswil, Rheinfelden, Schindellegi, Schlieren, Sihl, Teufelsbrücke.
- Brückenzoll i. Rapperswil 247. 461(2).
- Brücklein beim Dshen i. G. 358. 561.
- Brüder 342. S. auch Waldbrüder.
- Brüderfahrten 446.
- Brudergut in Willerzell 712.
- Bruderhaus i. G. 712. am Trüchel 420.
- Bruderhöfli i. Willerzell 712.
- Bruderhafften, U. L. F. i. G. 356. 485 f. 562(2). 615. S. auch Communicatio honorum operum und Konfraternitäten.
- St. Meinrads i. G. 483 f. 616 (5).
- U. L. F. auf der Ufau 486 f. 604.
- St. Gerolds i. St. Gerold 578.
- der Pfeifer i. Königsfelden, Niegel und Zürich 378 (5).
- Bruderstok U. L. F. i. G. 416. 466 f. 485. 562.
- Brüel, Wieje, i. G. 15. 32. 121. 166. 420. 480. 517. 701. — Jung 412.
- St.-Gangulfs- und Laurentius-Kapelle 58. 121. 196. 429. Großer Herrgott 429. Kanzel 121 (7). 617.
- in Pfaffikon 701.
- in Sierenz 201.
- Adam v., Keller i. St. Gerold 510.
- Brügel, Konr. 546.
- Brugg, Stadt, Arg. 149. 189. 397. 441. 447. 482. 563.
- Brümsin, Dorothea, Kfr. i. Fahr 710.
- Brun, R. Hugo v. Z., u. f. Söhne: Rud., Heinr., Hugo, Joh. u. Rüdiger 148.
- Rud., Bürgern. i. Z. 212. 221 f. 228. 234. S. Sohn Bruno, Pr. i. Z. u. Inhaber der Stiftspr. Rued u. Stäfa 220. 255. 266.
- Rudolfs Bruder Jakob 229. f. Sohn R. Eberhard, Vogt v. Stäfa 253. 261. — Rudolf 299.
- Bruner, Heini 612.
- Brünnelstok, StG. 6.
- Brunnen, Schm. 178.
- Brunnen, Jakob v. 151. f. Brüder f. Müllinen. Rudolf v. d. 148. Arnold zum 163.
- Brunner, Br. Bertold, Spichwart i. Z. 148. 150. 158. f. Sohn Rud. 152. 158. 206. f. Tochter Anna 150. — Heinr. 152.
- Joh., d. ä., v. Z. 364. 375. Joh., d. j., Vogt i. d. Höfen 358. 369 f. 716.
- Schultheiß v. Bremgarten 329.
- Hans v. Rossikon 541. 626. Anna 541.
- (Fontejus) Konr. 538.
- Verena, Wjchw. i. d. vordern Au 323. 711.
- Brunnern, StG. 4. 16 f. die beiden 163.
- Brunnin (Brun), Anna, Laienschw. in Fahr 710.
- Brunold, P. Rud., Pr. v. St. Gerold 578.
- Bruppach, Hans, Banmeister i. Z. 542.
- Brüschegg, StG. 5.
- Brusthaken, StG. 5.
- Brüttinger, Jenni 259.
- Brütten, Rt. Z. 46. 82. 90. 118. 121. 212. Stiftshof 103. 490 f. 506. 622. 643. 686. Hofrecht 572. Pfarrei 230. 266. 668. Pr. f. Badijchwiler, Balber, Birkmeyer, Lint, Müller, Scherer, Turme v. d., Vint und Wjcher.
- R. v., Ministerialen v. G., Heinrich 102. 107. Söhne: Heinr. u. Konrad 95. 102. Konrads Tochter: Katharina und Anna 148.
- Stephan v. 624.
- Der Keller v. 120.
- Bertha, Ita u. 2 Judenta v., Kfr. i. Fahr 709 f.
- Bubenberg, Adrian v. 716. Heinr., Schultheiß v. Bern 410.
- Bubikon, Rt. Z., Johanniter-Haus 119 f. 138. 161. 321 f. 401. Konture: Heinr. 119. Joh. 118. S. auch Montfort, Sargans, Werdenberg-Sargans, Wittik. — Konv. Adam Goldberger 487.
- Buch, in dem, Hof i. Brütten 148.
- Gertrud v., Kfr. i. Fahr 710.
- Buchau, Württemb., ehem. Präst 515.
- Buchdruckerei des Stiftes G. 355.
- Buchegg, G. Hugo 193. Matthias, G. v. Mainz 145(2).
- Büchellers Gut zu Theilingen, Z. 368.
- Bücher, Heinr. 148.
- Bücher i. Stifte G. 59. 120. 132 ff. 170 f. 191. 267. 356. 399 f. 430. 471 ff. 490. 522. 524. 530. 566. 588. 671. 686. Anevang (Angeuge) 131 f. 284. 443 f. 713 f. Benediktinerregel 30 ff. Blockbuch 443 ff. Buch des Lebens 66. 486. Buchhardsbuch 377. 666. Graduale 513. Meßbuch 480.
- Ausleihen 134. Schenkung 209. S. auch Bibliotheken u. Schulen.
- Buchholz zu Wudeich 631.
- Buchholzer, Bernher, Chorherr und Rustos i. Luz. 613.
- Büchi, A., Prof. Dr. 471. 476. 478. 556.
- Buchlin, Hof, Rt. Z. 321. 328.
- Buchnegger, Heinr., Kpl. i. G. 220.
- Buchs, Rt. Z., Anna v., Kfr. i. Fahr 76. 711.
- Büchsenjchießer, Thomas, Kpl. i. Fahr 576.
- Buchsitzen, Soloth. 60.
- Büel, Schm., Höje 537.
- Büeler, Benz 716. Karl, v. Schm. 291. Hans, Vogt i. Reichenburg 582. 627. Hans v. Schirmenjee 505. Rud., Frähmesser i. G. 483 f. — Verena 619.

276. 348. 366. 371. 414. 625.
Kantorei 67. 113. 362. Kustorei
67. 113. 276. 308. 466.
Unter, andere geistl.: Großkeller (Pr.)
67. 82. 276. 685 f. Portner 67.
Spitalmeister 67. 82. 685. Vestia-
rius 82. 685.
— hohe weltl. 62: Hofmeister 108.
Markshall 107 f. Truchseß 107 f.
Schenke 107 f. Sesselträger 108.
375. Küchenmeister 108. 299. 368.
415. 422. S. auch Vogteien.
— niedere: Wechjel-, Zeichen-, Ker-
zen-, Glockenam 412.
— = Verwaltungsbezirke 699 ff.
— Meier= 82. Zu Brütten 82. 686.
Orlenbach 82. 686. Eichenz 82.
185. 218. 365 f. 625. Höhreute
82. 302. Kaltbrunnen 82. 107.
368. Pfäffikon 82. 685 f. Kiegel,
Sierenz 82. 686. S. auch Meier.
— im Kl. Fahr: Keller-, Lämteramt
543.
Amyr, Anna, angebl. Mutter i. d.
vordern Au 115. 711.
Anagni, B. Gentile v. Spoleto 487.
Andermatt, Urjern 571 (2).
Andernach, Gerlach v. 353 f.
Anderriiti, Jakob 637. S. auch
Ritti.
Anewang, Angenge, älteste E.-Chro-
nik 131 f. 284. 443 f. 713 f.
Angela, legend. Schwester des A.
Gregor 45.
Angelsachsen, drei, hl. 130.
Anhan (Spaltloß) 203.
Annen-(Schmalz-)Zins 200. 570. 699 f.
Anlassbrief, erkl. 164 (12).
Anna, Gen. R. Rudolfs 110 (4). 161.
— Wjchm. in d. Hagenriiti 359. 711.
Annale od. Gesta monasterii =
Liber de incrementis loci Here-
mitarum 289.
Annalen, alte, v. E. 286 f. 684.
Annen, Bernher 409. 411.
Annenstetter, Heintr., Pr. i. J. 349.
Anmono, Franz v. 554 (2).
Anriß, erkl. 571.
Ansellentock, Anshelm, Anshelm,
Anshelminen, StG. 105. S. v.
Ansel.
Anwartschaften 99. 303.
Anwyl, Friß Jakob v. 555.
Appellation a. d. Apostol. Stuhl 369.
— bei den E. Hofgerichten 200 ff.
439. 506.
Appenzell 130. 194. 326. Pfr. 61.
— er-Krieg 328 f.
Arbedo, Treffen bei 353.
Arbon, Herrmann v., Konv. v. E.,
A. v. Pfäfers 127 f. 190 ff. 195 f.
225. 707.
Arizzo, Guido v. 132.
Arberg 663. St. Christoph 326 (5).
Armagaten 386.
Armbühl, StG. 15.
Arme, willige, i. E. = Schwestern v.
E. 268. 359. 418. 711.
Armenpflege i. E. f. Gästlinge.
Arnen, Joh. v., Chorherr i. J. 106.
Arndes, Dietrich II., B. v. Lübeck 526 f.
Art, Schw. 69. 168. 177 f. 180. 192.
226. 256. Pfr. f. Trachjel.
— österr. Hof 160.
Arzinger, Walter 489.
Arzt, Gerung, Pfr. i. Surssee 189.
Arz bei Wettingen, Marg., oder
= Bergschlingen bei Rüßenberg
im Klettgau, Baden 105.
Aripe, Rider, J. 151. Ober i. Kalt-
brunnen, Brudershaus 141 f. 158.
Aspermont, Ur. d. ä. u. d. j. 259.
Aptrecht des Stiftes E. 39. 124 f.
271 f. 320. 340. 390 f. 414. 565.
586. 613.
— der Schwyzer 329.
Atenberg, StG. 5. 225.
Atikoven, St. Soloth. 59.
Attenhofer, Konr., Pfr. v. Schwere-
zenbach 569.
Attinghausen-Schweinsberg, Joh. v.
195. Thüring, Konv. v. E., A.
v. Disentis 10. 128. 171. 174 f.
191 f. 194 ff. 224 f. 707.
Au b. E., hintere, Waldbjchwester-
haus 323 ff. 711. vordere, Wald-
schwester-Haus 15. 115. 163. 322 ff.
359. 413. 501. 584. 597. Kapelle
501.
— Hans in der 432. Heintr., Rud.,
Ur. 149.
— bei Steinen, Schw., Eisterc.-Frlk.
161. 226. S. auch Steinen.
Auberg, StG. 6. 11.
Aucha, Ab. Cavallatus ab 476.
Aue, Heintr. aus d. 136.
Aueli, StG. 553.
Aufdereggen, Anthelm 419.
Aufdermauer, Familiennamen 90.
Ur. 637. S. auch Mauer.
Aufsatz = Verordnung 314.
Augsburg, Stadt 65. B. Friedr. v.
Zollern 500. Joh. 241. Joh. II.
v. Werdenberg 476. Hl. Ulrich
36 f. 42. 49. 52. 656. 662. Wolf-
hart v. Rott 105.
— St. Ulrich u. Afra, ehem.
Bened.-Abtei 50. A. Dietrich v.
Schwaben 105. 706. Gebwin 105.
Augustin, Bildhauer v. Schaffhausen
583.
Aurora = Friesenberg, St. Bern,
ehem. Eisterc.-Abtei 346. A. Peter
693.
Auswanderung aus E. 22. der
Walliser 262 (7).
Avignon 241.
Auzungrecht i. E. 412 (1). 517.
Baar, Landgrafschaft 248. Heintr.
v., StAm. i. Argau 151 (4) f.
158. 206. Hans 248.
— Rt. Zug 91. 101. 177. 353.
361. 437.
Babinčova = Venken, St. St. Gal-
ten 26 f. 29. 53. 285. 651.
Bach, R. Peregrin v. 113.
Bach, Schw., Höfe 14. 46. 113.
118. 140. 212. 345. 351. 369 f.
— Ur. v. 104.
Bach, klingender, StG. 10. 225.
Bächen, zwischen den 119. S. auch
Meißibach u. Mühlebach.
Bachmann, StAm. in Menzingen
575. Hans, StAm. i. Menzingen
489. Jost, StAm. i. Fimfersee
613. 701. Konrad, StAm. i. Fin-
fersee 613. 628.
Bäder i. E. 199. 527.
Badnang, Gifela v. 326.
Badachtal, St. Luz. 120.
Baden, Argau 219. 475. 607.
St.-Antoniuskapelle 447. Bäder
211.
— Konrad, Schultheiß 189.
— Markgrafschaft 326. Markgr.:
Jel. Bernhard 440. 476. 479. Joh.,
Ez. v. Trier 440. Georg, B. v.
Meß 440. 475 f. 479. Karl I. 440.
480. Maria 211. 229.
— Großh. 90.
Bader, Joh. 375.
Babishwiler, Schwidernis (auch
Schwadernis), Pfr. v. Brütten
534. 562.
Babstube i. E. 211.
Baghard, Heintr. StAm. u. Weibel
i. Pfäffikon 505. 575.
Bahligen, Baldingen, Br. 41. 46.
202.
Balt, Joh. v., StAm. zu Pfäffikon
260.
Balber, Ulrich 605. Hans 604.
Heintr., Pfr. v. Brütten 504.
Baldegg, Hartmann v. 149.
Balbersperg, Hans 506.
Ballof, Konr., Pfr. zu Ageri
488.
Ballwil, Luz., Stiftshof 258. 298.
Balm, Frb. v. 223. Heintr. 95.
Balp, Bercht v., Rfr. i. Fahr 709.
Balzers, Lichtenstein 629.
Bamberg, B. Leopold v. Webenburg
240.
Bann-(Schutz-)wälder in St. Gerold
632 f.
Bannwart, Joh. 141 f.
Bannwärter i. Kiegel 203.
Bannwärtsgut i. Affeltrangen 321

- Banklin (Banklin), Jörg 506. 536.
 Bär des hl. Gerold 663 f.
 Bären i. E. 394. 396 f.
 — Fängkörbe f. Fische 316. 318.
 Bärenswil, J. 364. Adelheid v.,
 Kfr. i. Fahr. u. Mechtild v.,
 Meisterin dafelbst 710.
 Barga, Grafschaft 60.
 Bargauffa, St. Gallen 46. 319.
 Bärnhart, Hans 497.
 Barr, wo? 623.
 Bartenheim, Elsaß 60. 296.
 Bartholomäus, Herr, wahrsch. Gant-
 ner 562. 628.
 Bärtinge i. E. 51. 666. 671. 674.
 Bafel, Stadt 8. 62. 70. 117. 250.
 326. 351. 397. 441. 475. 523.
 596. 603. 619. 716. Münster 55.
 397. B. 92. 145. 201 f. 231.
 429. 433. 440. Adalbert 95.
 Bertold 78. Hatto, Heito 25 f.
 648. Heintr. 87. Joh. 230. Lū-
 told 84. Dompr. 426. 430. 585.
 703. Archidiafon Hartung Münch
 145. 208. Kanonikus Rud. v.
 Habsburg 106. Kantor Dietrich
 121.
 — St. Leonhard 84. 348. 602.
 St. Peter 397. Chorherr Heintr.
 v. Rumerfchein 324 f. Johamiter-
 Haus 343. Kartause 320. Prior
 Jakob Louber 481. Georg Zim-
 mermann 527.
 — Universität 471 f.
 — Konzil 348 f. 370. 399. 426.
 — alte Rheinbrücke 246.
 — Klein, Haus zum hintern Baume
 342.
 Bafilico, Jakob 620.
 Bafilist, Wappentier der Propstei
 St. Gerold 336. 511. 549 ff.
 Bazenberg, Theoderich v. 208.
 Bauernkrieg 632. 636.
 Baumann, Wn—, Joh., Pfr. u. Kpl.
 zu Endingen i. Br. 488. 504.
 Bäume, Äpfel, Birnen, Kirichen,
 Nuß 320.
 Baumgartner, Joh., Kpl. i. Sar-
 mensdorf 451.
 Baurtätigkeit des A. Anshelm 92 ff.
 des Pflegers Barnabas 512 f.
 des A. Burkhard 378 f. des Pfl-
 gers Diebold 583. 631. des A.
 Joh. I. 142 ff. des Pflegers Kon-
 rad 469.
 Banten im Stifte E. 35. 51. 72.
 i. R. Fahr 541 f. 714. i. St. Gerold
 263. 631. i. Pfäffikon 379.
 Bayern 131. R. Ludwig 130. 177 f.
 191. 194. S. Albrecht 520 f. 524.
 Stephan, Dompr. v. Rön 481.
 Beamte des Stiftes 91. 455. 627.
 E. auch Amt.
 Stiftsgeschichte von Einsiedeln.
- Beat, St., im Sundgau oder St.
 Vern 441.
 Bebenburg, Leopold v., B. v. Bam-
 berg 240.
 Bebenhausen, Württemb., ehem.
 Cisterc.-Abtei 346. A. Heintr. 693.
 Bechburg, Benedikta v., A. i. J.
 315. Martwart, Konv. i. E.
 220 f. 707.
 Becher, tannene, Mandat-, als Zins
 699.
 Bechhofen, v. 119.
 Beck, Hans, Alm. zu Kantweil 510.
 Joh., Defan i. Willisau 502.
 Bedenried, Tag zu 462.
 Beerenberg, ehemal. August.-Chor-
 herrenstift, J. 316.
 Beggenhofen, Rud. v. 147.
 Begräbnisse i. E. 135 ff. 326. —
 Kirchhof der Herren 562. „Be-
 gräbnis der Prälaten“ 638.
 Beguinen 342. E. auch Arme, willige,
 u. Walschweftern.
 Behimst, erkl. 604 (11).
 Beichtgeld, —schilling. Annahme des-
 selben unteragt 348. 416. 466. 586.
 Beichtväter 466. 615.
 Beinwil, ehem. Bened.-Abtei, St.
 Soloth. 147.
 Bellenz, Tessin 353.
 Belmont, R. Joh. v. 195.
 Belzinger, Heintr. 513.
 Bendist, e. Schüler 716.
 Bene, Hans, Frühlmesser i. Surjee
 367.
 Benediktinern, ehem. Bened.-Abtei,
 Oberbapern 50.
 Benediktiner-Orden, Kapitel in Pe-
 tershausen 330, Prov.-Kapitel i.
 Nirsau 514 (4). 640.
 Benediktiner-Regel 30 ff. 33. 48. 100.
 337. 371. 381. 467. 670.
 Benten, St. St. Gallen 112. 651.
 Pfr. Joh. Degeber 366. E. a. Ba-
 hindova.
 Bennau, StG. 2. 4. 11. 15. 22. 32.
 162. 408. 653.
 Benno, sel. i. E., B. v. Meß 32 f.
 35. 43. 56. 705.
 Benwile, Elisabeth v. 152.
 Beobachtungen, meteorologische i. E.
 20.
 Berau, bad. Schwarzw., ehem. Bened.-
 Frl. 74 ff. 684.
 Berchta, Kfr. i. Fahr 709.
 Berg, am = Mengingen, St. Zug
 360. 427. 489. 700.
 Berg ob Freienbach = Feufisberg
 112. 528.
 Berg, am Trüchel, St. J. 569 f.
 639.
 Berger, Klaus, StM. zu St. Ge-
 rold 459.
 Bergpässe, StG. 7.
 Berklomer, Thomas, B. v. Konstanz
 513.
 Bern, Stadt 116. 384. 431. 439.
 473. 563. Schultheiß Heintr. von
 Bubenberg 410. Adrian von
 Bubenberg 716.
 — Deutschordens-Haus 220. Ge-
 sellschaft zu Schiffleuten 482.
 — Gerhard v. 191.
 — St. 104. 610. 716.
 — Konr. der 141 f.
 Berner, Jost, Ratsherr v. Schw.
 533. 568.
 Bernhard, Konv. v. E. 51. 705. Pfr.
 v. St. Blasien 53. 706.
 Bero, Klaus 261.
 Beroltswile f. Bärenswil.
 Beromünster, Chorherren-Stift, St.
 Luz. 95. 114. Chorherren: Pfr.
 Nikolaus Gumbeltingen 449. De-
 fan Johann v. Neuentirch 181.
 Joh. Schwend v. J. 490 (9).
 Magister Werner v. Wollshofen
 131. 134. 138 f. 714.
 Berriasschichten, StG. 11.
 Bertold v. E., Student auf d. Uni-
 versität Heidelberg 471 (4). 598
 (3). Kaiser 546.
 Berward, Konv. v. E. 51. 705.
 Besançon, EB. Karl v. Neuenburg
 475. 479.
 Beschreibung der Schweiz von Al-
 brecht v. Bonstetten 478 f.
 Besitzstand des Stiftes E. i. J. 996
 46. i. J. 1040. 60.
 Besserer, Joh., Schreiber 414.
 Besthaupt 199. 202. E. auch Fall
 und Gotteshausleute.
 Bete des hl. Geistes, U. J. v. Kon-
 stanz und St. Bernhards 253.
 Bettwil, Aarg., Stiftshof 319 f.
 367. 623. 699.
 Bezenhausen i. Br. 41. 46.
 Beuge, —n, Sihlthal 166. 225.
 Beuggen, Baden, ehem. Deutsch-
 ordenskommende 182. 572. Kom-
 tur Peter von Stoffeln 182.
 Beuret, P. Blacibus, Konv. u. Pfr.
 v. E. 484 (2).
 Beuron, Hohenzollern, regul. Chor-
 herren-Stift 346. 693.
 Biasca, Tessin 620.
 Biber, Bach, StG. 3 f. 8. 10. 54.
 70 f. 225. 370. 717. —brücke
 3. 7. 15. —egg 7. —see, vorge-
 schickt. 16 f. —tal 4. 164.
 Biberach, Württemb. 619 (6).
 Biberle, Konrad v. J. 261.
 Biberli, Werner v. J. 149.
 Biberlin, Joh. v. J. 120.
 Biberstein, ehem. Joh.-Haus 423.
 Bibiton bei Raltbrunnen 368.

- Bibliotheken zu C. 42. 78. 85. 134.
 684. zu Engelberg 78. 684. zu
 Miri 59. zu Reichenau 26. C.
 auch Bücher u. Schulen.
 Bibrich, Württemb. 89.
 Biedertan, A. v. 92.
 Biegger, Hans, StAm. zu Eschenz
 625.
 Biefersee 482.
 Biet, großes, StG. 5.
 Bietenholz-Gütl zu Rempten, J. 506.
 Bild-, Bilstein bei Uttendorf 383.
 423 f.
 Bildersturm in Burg, Eschenz, U-
 u. D.-Stammheim und Weiningen
 606 f.
 Bilgerischiff, Pilgerwirthshaus i. J.
 305.
 Bilgeristraf über den Ehel 352.
 Billikon, Mechtild v., Rfr. i. Fahr
 710.
 Billiter, Utr. Heinr., erster Pfr. v.
 Feusisberg 529 f. 567.
 Billizhausen, Württemb. 53.
 Billstein, Guota v., Rfr. i. Fahr
 711.
 Binder i. J. 598.
 Binnigel = Bannigelhof zu St.
 Gerold 280.
 Binzen, neuere Benennung der
 nächsten Umgebung vom Dorfe
 C. 11. 22.
 Bingerli b. Geroldswil 333.
 Birchler, Joh., Vogt u. StAm. i. C.
 518. 540 f. 574. S. Sohn Ullin
 562. Siegel 518. Jakob 627.
 Birchli, C. 15. 712.
 Birkenfeld, Cister.-Kl. A. Anna v.
 Nürnberg 256.
 Birkmeyer, Burkhard, Pfr. v. Brit-
 ten 402.
 Birrwil, Rt. Arg. 623.
 Bischof, Joh. 254. Joh., Pfr. v.
 Meilen, Defan, und Rpl. i. J. 216.
 Utr. v. Schw. 163.
 Bischoffingen i. Br. 417.
 Bisig, Hans 562.
 Bising, Hans 409.
 Biter, Heinr., Kaplan zu Freienbach
 450. 487.
 Bitterolf, Chorherr zu Passau 189.
 Blanchis de, Heinrich de Bellate,
 Offizial des Bischofs Eduard v.
 Sitten 688.
 Blankenheim, Friedr. II., B. v.
 Straßb. u. Utrecht 296. 692.
 Blanfingen, Gerung u. Hesso v. 326.
 Blarer, Bernh. u. Erhard v., zu
 Rempten, J. 537 f. 574.
 — v. Wartensee, Diethelm, A. v.
 St. Gallen 578. Ludwig II., A.
 v. C. 520. 578. 632 (2). 637 f.
 643 f. 712.
 Blaser, Nikolaus, Rpl. i. C. 462.
 475. 484. 566.
 Blasien, St., Bad. Schwarzw.,
 ehem. Bened.-Abtei 63. 66 f. 76.
 78. 112. 114. 329. A. 61. 144 f.
 178. 346. 495. 670. 684. Joh.
 693. Peter 217. Pr. Bernhard 53.
 — ehemal. Frl. 75. S. auch Veran.
 Blatten, Mitte, StG. 8. 88.
 Blatten, Fritschin 277.
 Blanbeuern, Württemb., ehemal.
 Bened.-Abtei, A. Heinr. 346. 693.
 — Bertold v., Rpl. i. C. 298. 304.
 Bleichen, Bleike, StG. 424. 537.
 Bleib, Dr. 533.
 Bliggetschwil, Rt. J. 364.
 Blitterschwil, Rt. J. 261.
 Blons b. St. Gerold 628. 632.
 Bloßheim, D.-Etsch, Pfr. Joh.,
 später B. v. Gurk, Brigen u.
 Chur 230.
 Bludenz, Stadt, Vorarlb. 546. 663.
 Pfr.-Kirche 549.
 — Vogt R. Rud. u. f. Sohn
 Joh. 262 f.
 Bludesch, Vorarlb., Hof 46. 184.
 218. 280. 458. 510. 577. 628.
 630 f. 664 (2). S. auch Zit.
 — Pfr. zu St. Jakob 415. 631.
 Dietrich Mayer 493. St.-Nikol.-
 Kirche 510.
 Bluem, schw. Geschl. 717. Wernher
 163. — Am. v. Schw. 424. 433.
 436 ff.
 Blumen = Gras, Heu 281.
 Blumenegg, Schloß u. Herrschaft,
 Vorarlb. 309. 546. 549. 632.
 Genossen v. 547.
 Blumenen, Trachslau 717.
 Blutbann kommt an Schw. 329.
 Blutshli = Holzheit 358.
 Boche, Ullin v. 246 (3).
 Bodensee 131. 468. 663.
 Bodmann, Schloß 40.
 Bödmen, StG. 8.
 Bodmeren, StG. 621.
 Bögliegg, StG. 5.
 Böhmen 354. R. Joh. 167.
 Böil, Hans 470. Jost 408. 413.
 Boller, Rinkli 624.
 Bolliger, Joh., Pfr. i. Aznach 366.
 Bollinger, Heinr., Jakob, Konr. 151.
 Bombastus, Paul 588 f.
 Bondorf, Hermann 716.
 Bonifaz, P. VIII. 699. IX. 296. 303.
 692. 714 f.
 Boniswil, Arg. 302. 623.
 Bonstetten, Rt. J., der äußere Hof
 193. Frh.: H. u. Utr. 88. Burk-
 hard, Konv. und Defan i. C. 105.
 193. 470. 706. Hermann 185 (6).
 f. Ehefr. Katharina und Sohn
 Hermann 193. des letztern Söhne
 Joh. 193. Hermann, Konv. v.
 C., Utr. v. St. Gallen 128. 191.
 193 f. 244 f. 470 f. 707. Utr.
 193. — Joh. u. Rud. 251. Utr.
 250. — Hans, österr. Landvogt
 272 f. 369. — R. Hans 362 f.
 — Kaspar u. f. Ehefrau Elisabeth
 von Hohentag 471. Söhne: Hans
 471. 473. Albrecht, Konv. u. De-
 fan i. C. 193. 289. 310 f. 422.
 428. 432. 442. 464. 467. 470
 bis 479. 484. 494. 497 ff. 511.
 513. 516. 520—525. 556 f. 643.
 662 f. 665. 707. Andreas (Noll)
 460 f. 471. 473. Junter Kaspar
 423. Beatus 541. 626.
 Boppelsen (Boppenios), Rt. J. 119,
 315. 623. Hedwig v., Rfr. i.
 Fahr 709.
 Borg, Am. v. Blumenegg 632.
 Borhuser, Agnes, Bschw. in der
 Alpegg 323. 711.
 Bornhausen, Thurg., Stiftshof 152.
 506.
 Borstadel i. C. 498.
 Bos, Ublig 454.
 Bößere Hand 626.
 Boffikon, Hans, StAm. i. Pfaffikon
 575.
 Boffinchen, Bertold v. 113.
 Boswil, Arg. 130. 623. Eberhard
 v. 452. Heinr. 452 f. 536. Anna
 536. Frau Margaret v. 542 (1) f.
 Botmann, Peter, Vikar des B. Peter
 v. Chur 262.
 Bottenstein, Frh. v. 109. Otto 112.
 Bottenwil, Arg. 623. Kapelle 65.
 Bößberg, Arg. 441.
 Bogener, Rud. 151 (4).
 Bradenhaupt, Helmleinod 157.
 Braht = allgemeine Aussage 268.
 Brakteaten v. C. 291.
 Brandhalten, StG. 5.
 Brandis, Frh. v.: Mangold I. und
 Margaret von Nellenburg 223.
 Kinder: Thüring III. 223. 241.
 Wolfhard I. Wolfram 223. 240.
 Kunigunde 223. Heinr. III. A. v.
 C., B. v. Konstanz 194. 196.
 223—246. 249 f. 255. 261. 265
 ff. 271. 275 f. 279. 349. 508.
 707. 714. Eberhard, A. der Rei-
 chenau 220. 223. Mangold II.,
 Wernher III., Komture des Deutsch-
 ordens 223. Agnes, A. v. Säckin-
 gen 223. Thüring III. Kinder:
 Mangold III., A. der Reichenau,
 B. v. Konstanz 223. 241. Wölflin
 241. Anna, A. v. Masmünster
 223.
 — Wolfhard, d. ä., d. j., 241. 298.
 309. 336. 376. Ulrich Thüring 309.
 Wolf, d. ä. 460. Ortlieb, B. v. Chur

- 429 f. 459. 483. 503. Gebrüder Brandis 427. 429. Ulr. 510. Ludwig 544. f. Brüder 510. Siegmund 545 ff. 577. f. Bruder Johann, Dompr. von Chur u. Strassburg 577.
- Bram, Sebastian 526. 647.
- Braunkohle 14.
- Braunschweig, Fürst v. 338.
- Brechen, Berg i. StG. 5.
- Brederis, Vorarlb., St.-Annakirche, Hochaltar 39 f. 578 f.
- Bregenz, Vorarlb. 629. 663. G. Hugo v. 183.
- = Mehrerau, ehem. Bened.-Abtei 114. A. Jodok 346. 493.
- Bregenzermald 629.
- Breisingau 54. 91. 109. 634.
- Breitenlandenberg f. Landenberg.
- Breitenmatt b. Müti, Z. 151.
- Breitried, Sighal 225.
- Bremgarten, Stadt, Arg. 231. 518. 623. Lentkirche 367. 374. Pl.-Geist-Spital 367. Reußbrücke 231. Schultheißen f. Brimmer, Schodoler.
- Brenbli, Uli, StAm. i. Kaltbrunnen 627.
- Brenwald, Nivol. v. Z. 449(2). 456.
- Brescia, Arnold v. 79.
- Brettinger, Joh. 208.
- Breßeln 82. 685.
- Breve = Direktorium f. d. Ver- richtung des hl. Offiziums 673.
- Brien, Bern, Pfr. 145 (1).
- Brinderind, Joh. i. Deneter 305.
- Brifacher, Markwart, Schultrektor i. Turin 473.
- Brienz, B. Joh. 230. 244. Dompr. Walter 692.
- Brosführer, fremde, i. G. 562. = preise 199. 517.
- Brüchi, Heint. 120.
- Bruchin, Heini, Vogt zu Reichenburg 315 f. 365. 369. Osterhilt v. Menzingen, Wschw. i. d. hintern Au 323. 711.
- Bruchsal, Baden 45. 52.
- Brücken, f. Ararau, Alp, Basel, Viberbrücke, Bremgarten, Dietikon, Schöng, Rapperswil, Rheinfelden, Schindellegi, Schlieren, Sigh, Teufelsbrücke.
- Brückenzoll i. Rapperswil 247. 461(2).
- Brücklein beim Ochsen i. G. 358. 561.
- Brüder 342. S. auch Waldbrüder.
- Brüderfahrten 446.
- Brüdergut in Willerzell 712.
- Brüderhaus i. G. 712. am Fuchel 420.
- Brüderhöfli i. Willerzell 712.
- Brüderhafften, U. L. F. i. G. 356. 485 f. 562(2). 615. S. auch
- Communicatio honorum operum und Konfraternitäten.
- St. Meinrads i. G. 483 f. 616 (5).
- U. L. F. auf der Ufnau 486 f. 604.
- St. Gerolds i. St. Gerold 578.
- der Pfeifer i. Königsfelden, Riegel und Zürich 378 (5).
- Bruderstok U. L. F. i. G. 416. 466 f. 485. 562.
- Brüel, Wiese, i. G. 15. 32. 121. 166. 420. 480. 517. 701. — Azung 412.
- St.-Gangulfs- und Laurentius- Kapelle 58. 121. 196. 429. Gro- ßer Herrgott 429. Kanzel 121 (7). 617.
- in Pfäffikon 701.
- in Sierenz 201.
- Adam v., Keller i. St. Gerold 510.
- Brügel, Konr. 546.
- Brugg, Stadt, Arg. 149. 189. 397. 441. 447. 482. 563.
- Brümsin, Dorothea, Kfr. i. Fahr 710.
- Brun, R. Hugo v. Z., u. j. Söhne: Rud., Heint., Hugo, Joh. u. Rüdiger 148.
- Rud., Bürgern. i. Z. 212. 221 f. 228. 234. S. Sohn Bruno, Pr. i. Z. u. Inhaber der Stiftspr. Rued u. Stäfa 220. 255. 266.
- Rudolfs Bruder Jakob 229. f. Sohn R. Oberhard, Vogt v. Stäfa 253. 261. — Rudolf 299.
- Brunner, Heini 612.
- Brünnelstok, StG. 6.
- Brunnen, Schw. 178.
- Brunnen, Jakob v. 151. f. Brü- der f. Müllinen. Rudolf v. d. 148. Arnold zum 163.
- Brunner, Br. Bertold, Spichwart i. Z. 148. 150. 158. f. Sohn Rud. 152. 158. 206. f. Tochter Anna 150. — Heint. 152.
- Joh., d. ä., v. Z. 364. 375. Joh., d. j., Vogt i. d. Höfen 358. 369 f. 716.
- Schultheiß v. Bremgarten 329.
- Hans v. Nossikon 541. 626. Anna 541.
- (Fontejns) Konr. 538.
- Berena, Wschw. i. d. vordern Au 323. 711.
- Brunnern, StG. 4. 16 f. die beiden 163.
- Brunnin (Brun), Anna, Laienschw. in Fahr 710.
- Brunold, P. Rud., Pr. v. St. Ge- rold 578.
- Bruppach, Hans, Baumeister i. Z. 542.
- Brüschegg, StG. 5.
- Brusthafften, StG. 5.
- Brüttinger, Jenni 259.
- Brütten, Rt. Z. 46. 82. 90. 118. 121. 212. Stiftshof 103. 490 f. 506. 622. 643. 686. Hofrecht 572.
- Bsarra 230. 266. 668. Pfr. f. Badischwiler, Balber, Wirtmeyer, Link, Müller, Scherer, Turme v. d., Bink und Wischer.
- R. v., Ministerialen v. G., Heinrich 102. 107. Söhne: Heint. u. Konrad 95. 102. Konrads Töch- ter: Katharina und Anna 148.
- Stephan v. 624.
- Der Keller v. 120.
- Verchta, Ita u. 2 Judenta v., Kfr. i. Fahr 709 f.
- Bubenberg, Adrian v. 716. Heint., Schultheiß v. Bern 410.
- Bubikon, Rt. Z., Johanniter-Haus 119 f. 138. 161. 321 f. 401. Komture: Heint. 119. Joh. 118. S. auch Montfort, Sargans, Werdenberg-Sargans, Wittf. — Konv. Adam Goldberger 487.
- Buch, in dem, Hof i. Brütten 148.
- Gertrud v., Kfr. i. Fahr 710.
- Buchau, Württemb., ehem. Frstift 515.
- Buchdruckerei des Stiftes G. 355.
- Buchegg, G. Hugo 193. Matthias, EB. v. Mainz 145(2).
- Büchellers Gut zu Theilingen, Z. 368.
- Bücher, Heint. 148.
- Bücher i. Stifte G. 59. 120. 132 ff. 170 f. 191. 267. 356. 399 f. 430. 471 ff. 490. 522. 524. 530. 566. 588. 671. 686. Anevang (Angene) 131 f. 284. 443 f. 713 f. Benedik- tinerregel 30 ff. Vloctbuch 443 ff. Buch des Lebens 66. 486. Burt- hardsbuch 377. 666. Graduale 513. Meßbuch 480.
- Ausleihen 134. Schenkung 209. S. auch Bibliotheken u. Schulen.
- Buchholz zu Bludenz 631.
- Buchholzer, Wernher, Chorherr und Kustos i. Luz. 613.
- Büchi, A., Prof. Dr. 471. 476. 478. 556.
- Buchlin, Hof, Rt. Z. 321. 328.
- Buchnegker, Heint., Kpl. i. G. 220.
- Buchs, Rt. Z., Anna v., Kfr. i. Fahr 76. 711.
- Büchenschleifer, Thomas, Kpl. i. Fahr 576.
- Buchstien, Soloth. 60.
- Büel, Schw., Höfe 537.
- Büeler, Benz 716. Karl, v. Schw. 291. Hans, Vogt i. Reichenburg 582. 627. Hans v. Schirmenjee 505. Rud., Frühmesser i. G. 483f. — Berena 619.

- Wüelmeier i. Ettiswil 535.
 Wügel, Hof i. Ettiswil 248 f.
 Wülach, Rt. 3. 622. Reinhard v. 106.
 Wulle, Goldene f. d. Stift C. 343 f. 513. 586 f. Schw. 341.
 Wüller, Heini 505.
 Wullinger, Heintr., Geschichtschreiber 495 f. 591. 614. 639 f.
 Wumbach, Rt. Zug 162. 315.
 Wünd, Hugo in der, Kpl. i. C. 323.
 Wund zw. 3. u. Österr. 384 f. 420. — Schwäbischer 634.
 Wünde, drei 629. eigent. 178. 228. Erneuerung i. C. 420.
 Wündnis der Prälaten im Bistum Konstanz 345 ff. 693 ff.
 Wünl, Gregor, Pfr. v. Wesen 587.
 Wuochs, Ridw. 226.
 Wurdtarb, Konr. 216.
 Würen, Würon, Rt. Luz. 417. 623.
 Würrer, Heintr. v. Brugg, kaiserl. Notar 320.
 Wurg b. Gschenz 489. 536. Pfarrei 451 f. 606 ff. 668. Pfr. i. Farnen Hochdorf, Mörkofler, Döschlin. — Joh. in der, Pfrvikar zu Sarmensdorf 245. — Klaus v., StAm. i. 3. 457.
 Würgeln, Eberhard v., königl. Landvogt 167 f.
 Wurgert zu Reichenburg 316.
 Würgi, Heini v. Groß 409.
 Würgin, Alin v. Groß 497.
 Würgstaller, Hans, Kpl. des Ch. Siegmund v. Österr. 716.
 Würglen b. Reichenburg 259.
 Würgler, Heintr., StAm. v. Dbn. 478.
 Wurgrecht des Stiftes C. mit Österr. 224. 228. Mit der Stadt 3. 94. 164. 178. 224(3). 273 f. 294. 298. 312. 337 f. 382 f. 407. 424 f. 635 f. 701. Angebl. mit der Stadt Rapperswil 247.
 Wurg- u. Landrecht der Abtei St. Gallen mit 3., Luz., Schw. u. Glarus 420.
 Wurgund, R. Rudolf, Verta und Adelheid 34 f. R. Rud. 57. — Herzogtum 478 f. Karl d. Kühne 477. 507. Maria 479. Philipp, d. Gute 439.
 Wurgunderbente 499. S. auch Kriege.
 Würgy, Heini, Spitalvogt i. C. 418.
 Wurfhard, Konv. i. C. 51. 705.
 Wurbiaton 99. Diener des Dietrich v. Winneben 113.
 — Felix 542.
 Wurthardinger 34. 658 f.
 Wurthardsbuch 377. 666.
 Wurtheim i. Br. 41. 46. 667 f.
 Würs b. Blindenz 546. Rud. v., gen. Siephard 310.
 Würjer, Martin 262.
 Wüssen in Wenedach 109.
 Wüssen, gerichtl. 314. 391. — Hotel der Höfe 505. 621 f.
 Wusfkirch, Rt. St. Gallen, Pfr. 102. 192. 371.
 Wusmannshausen, Württemb. 258.
 Wusnang, Frh. v.: Albrecht 272. Rud., Konv. i. C. u. Pr. i. Fahr 239. 266. 277. 707. Walter, Komtur zu Tobel u. Wädenswil 423. 454 f. Anna u. Ursula, Kfr. i. Fahr 710 f.
 Wuswallfahrten, f. Wallfahrten.
 Wutenheim, Heintr. u. Ita 95.
 Wuttgi, Joh., Pfr. zu Zgis 482 f.
 Wüttikon, Thuring v. 440.
 Wuttisholz, Rt. Luz. 89. 623. 700.
 Wutz, —li, StG. 5.
 Wumenburg, Frh.: Dietr. 113. Konv., Konv. u. Kantor i. C. 123. 125. 127. 170. 173. 706.
 Caligt B. III. 422.
 Calw, Stadt, Württemb. 636. G. Eclairch, Wiltudis 63 f.
 Capella Heremitaica, Gebicht v. Rud. v. Radegg 129. 287 f. 403.
 Castelmur, Junker Fridolin 493. 575.
 Castelmur, Matthias v., Frh. zu Werdenberg 545.
 Castrat, Konv. i. C. 51. 705.
 Cervia, Italien, B. v. 349.
 Cesarini, Juliannus, päpstl. Präbident b. Konzil i. Basel 348.
 Chalibän, f. Stähelin.
 Cham, Rt. Zug 28 f. 55. 90. 315. 329. 575. 649. Kirche 668. — Konv. v., Stadtschreiber i. 3. 449. 456. Rud., Stadtschreiber und dann Bürgerm. i. 3. 411. 427. 433 f. 438. 449. 457. Wernher, Am. i. Fahr 216 f. 236. 714.
 Chamo, Como = Runo, angebl. Sohn des hl. Gerold 39. 662 ff. 667 f. 705.
 Chemie, wissenschaftl. von Paracelsus begr. 519.
 Chemnaterum-Gut zu Weimingen 187.
 Chiavenna, Italien 90.
 Chorgefang i. C. 47. 129. 132 f. 466. 525. 673 ff. i. Disentis 196. i. Pfävers 191.
 Christen, Hans u. Heini, StAm. i. d. Höfen 604. 627.
 Christian, Heintr. 212.
 Chroniken v. C. 131 f. 283 ff. 355. 443 f. 523. 652—657. 662. der Reichenan. 191. 524. 670. 686.
 Chur, Stadt 427. Gebiet 629. Bistum 111. B. 349. 429. 527. 555. 638. Hartbert 45. 656. Hartmann I. 53(7). 57. II. 309. 336. 376. Joh. I. 191. II. 230. Ortlieb 429 f. 459. 483. 503. Peter I. 251. Reinher 86. Rud. II. 191. Ur. IV. 105(2). V. 192. 195 f. Wolchard 106. Weibh.: Bertold 183. Peter Voimann 262. Burkhard 251. Michael 282. Generalvikar Konr. Gueb 459. — Domkapitel 195. bischöfl. Gericht 510. Joh. v. Luz. 195. Dombekan 370. Dompr. 426. 430. Joh. v. Brandis 577. Joh. Popper 434. 483. 494. G. Ur. v. Montfort 239. G. Rud. von Werdenberg-Sargans 376. Domh.: Heintr. v. Kiplegg 191. Joh. Sattler 483. — Dominik-kl., Prior Walter 191. Churwalden, Markgrafschaft 663. Churwalden, Prämonstr.-kl. 570. Glaman, Peter 353. Clemens B. V. 144 f. 163. 181. 209. VI. 194. VII. Gegenpapst 242. 265. VII. 643. Cluny, ehemal. Bened.-Abtei i. Frankreich 67. 670. A. Maiolus 52. Colinus, Maler (?) 237 f. Communicatio honorum operum 66. 436. S. auch Bruderschaften und Konfraternitäten. Como, Italien 620. B. Eberhard, Konv. von C. 56. 706. Compar, Valentin, Landschreiber v. Uri 591. Compostela, Santiago de, Wallf.-Ort i. Spanien, f. Wallfahrten. Comstapel, Gesellschaft i. 3. 274. 425. 501. Zunfthaus z. Müden 425. Consuetudines, Gewohnheiten v. C. 48. 134. 286. 670—684. Corvinnus, Matthias, R. v. Ungarn, f. Sohn Joh. 522. Coucy, Enguerrand v. 275. Cremona, Italien 620. Cristan, —tiani, Nikol., Stadtschreiber und Schulmeister i. Rapperswil 316. 322 f. 325. Cun, Stephan u. Säckly 491. Cunzo, Konv. i. C. 51. 705. Curricifias (Wagner), Thomas, Kpl. zu Sarmensdorf 451. Cysat, Kemwart, Stadtschreiber i. Luz. 84(1). 283 f. Dagmerjellen, Rt. Luz., Dinghof 65. 95. 116. 147. 202. 319. 456. 623. 713. Burg u. Dorf 258. 273. Vogtei 103. 116. 212. Kapelle 212. 668. Leutpriester Heintr. 113. Dällikon, 3. 119. 623. Pfr. 106. Danzig, Albert v., Ehemann der sel. Doretthea v. Montau 269 f. 689 ff.

- Dättmatt, Z. 491.
 Deisenhof, Einzgau 46.
 Definat im Stifte E. 67. 465.
 Demut, Menta, Waldschw. i. d. Mpp-egg 323. 711.
 Denglingen i. Br. 41. 46.
 Dettingen, Adelheid v., Kfr. i. Fahr 711.
 Dieb u. Frevel, j. Gerichte.
 Diebold (Theobald), Kpl. i. E. 484. 494.
 Diemen, Mas 262.
 Diener, Utr. 492.
 Dienstleistungen 90. 121. 378.
 Dienstmannen, Ministerialen des Stiftes E. 62. 78. 81. 107.
 Diepenveen, Niederl., Kl. 305.
 Dießen, Hainz v. 716.
 Dießl, Wilhelm v., B. v. Utrecht u. dann v. Straßburg 296. 692.
 Dießenhofen, Thurg., ehem. Kl. Katharinental 248. 303.
 Dietersbach, Joh., Pfarrer i. Schw. 462.
 Diethelm, StG. 19.
 Dietikon, Rt. Z. 110. Pfarreigrenze gegen Weinigen 106 f. 109. Pfr. Rud. v. Habsburg 106. Limmattbrücke 74 (2).
 Dietrich, Kantor des Hochstiftes Basel 121. — Kpl. i. E. 129 f. — Schultheiß v. Winterthur 116. 118. — Jost, Ratsherr zu Willisau 503. Fridolin 620.
 Dietrich, Hans 541.
 Dietwin, Theodwin, Kardinal, päpfl. Legat 77. 79 f. 658 f.
 Dinghöfe = Höfe, wo die Gerichte abgehalten wurden 199 f. 439. 527.
 Dirre Tal, das = Niedlaubach, StG. 162.
 Dientis, Rt. Graub., Bened.-Abtei 49. 111. 146. 512. N. 571 (2). Adalgott u. Otter 53. 706.
 Thüring v. Uttinghausen 10. 128. 171. 174 f. 191 f. 194 ff. 224 f. 707. — Gemeinde 192.
 Dolber, Hans 623.
 Dominikus, Kardinal v. S. Croce in Jerusalem i. Rom 422.
 Donaueschlag 653.
 Dornau, Hans u. Klaus 456.
 Dornach, Rt. Soloth. 596.
 Dornbirn, Vorarlb. 629.
 Dornhau b. Fahr 334.
 Dradenstein, Würtemb., Pfr. 693.
 Drei Teile, die = Abt, Vogt u. Waldleute (Käte) i. E. 301. 391. 394. 412. 418. 439. 517.
 Drittel = das Drittel der fahrenden Habe 205.
 Drusberg, StG. 6. 7. 11. 15.
 Dübelsstein, Liebtog v., Kfr. i. Fahr 709.
 Dübendorf, Wilburg v., Kfr. i. Fahr 710.
 Duisburg, Synode 32.
 Düns, Vorarlb. 627 f.
 Duustan, EB. v. Canterbury 671
 Dug-(Kind-)beterin 565.
 Dyrkin v. Schw. 180.
 Ebenöde (Ebnet, Z.), Chraft v. 187.
 Eberhard, jel., N. v. E. 33—43. 45. 49. 82 (4). 432. 617. 655. 662. 666. 705. Konv. v. E. u. Bischof v. Convo 56. 706. N. v. Pfäfers 53. 706.
 Eberhard u. j. Gemahlin Jutta 77.
 Eberhard, Hans 299.
 Eberhartswil, Rt. Zug 147.
 Eberti, — in, Heini v. Amden 367. Heini v. E. 456. Hirn., Vogt i. Reichenburg 454. 506. 508. Rud., Vogt dafelbst 541. Konr., Pfr. i. Meilen 504. 539. 569.
 Ebernsberg, Baden, ehem. Kl. 64.
 Ebersberg, ehem. Bened.-Abtei, Oberbayern, N. Eshif 60. 706.
 Ebersecken, Rt. Luz., ehem. Eigt.-Pfrl. 120.
 Eberzol, Rt. Luz. 298.
 Eblt, Wernher, Am. v. Glarus 450.
 Ebnet, Z., Anastasia u. Mechthild v., Kfr. i. Fahr 709 f.
 Ebnet b. Freiburg i. Br. 230. 321 f. Hofrecht 204.
 Echeltswil, Rt. St. Gallen 104.
 Edbibach, gen. Schühzer, StAm., Hans 315. 362. 455. S. Sohn Utr. 362. 455. 458. S. Ehefrau Anna Landolt 455. S. Sohn Gerold, der Chronist 455. 458. 522. 618. S. Ehefrau Ursula Rönt und j. Söhne Meinrad und Gerold 490 f.
 Efad = Einfriedung 334.
 Egenmüller, Hans, Bildhauer, v. Schaffhausen 583.
 Egerden, Hof zu den, Thurg. 453.
 Egg, StG. 11. 22. 383. 398. 408. 454. 570. Namen erkl. 4.
 Egg, Z., Adelheid v., Kfr. i. Fahr 710.
 Egginger, Bertold, Pfr. v. Oberkirch-Kaltbrunnen 402.
 Eggschwil, Arg. 65.
 Eglolpsh, Konv. v. Alpirsbach 78 (3).
 Egli, —, Gallus 614. Konr. 537. 625.
 Eglisherg, Rt. Luz. 275. 295. 414. 507. 513. 623.
 Eglishwil, Arg. 623.
 Egolswil, Luz. 120. 231. 258. 623.
 Ehafti, erkl. 389 (6).
 Ehen der Gotteshausleute 154 ff.
 Ehrecht der Waldleute 393 ff.
 Ehinger, Utr., Stadtm. v. Roustanz 365.
 Eholzer, Frouwälder, erkl. 538 (2).
 Ehrendingen i. Erendingen.
 Ehrshag 102. 120. 151. 156. 190. 203. 315. 357 f. 410 ff. 571 f.
 Eichholzer, Joh., Kpl. zu Oberkirch-Kaltbrunnen 487. 530 ff.
 Eichhorn, Joachim, N. v. E. 73. 461. 542. 578. 644. Peter, N. v. Wettingen 578. Verena v. Lütisburg, Wjchw. i. d. vorberu Nu 323. 711.
 Eid des Abtes b. j. Benediction 439. der Gotteshausleute, Hulbigung 205. 294. 329. 342. 361. 402. 410. 462. 582. Dieser dem Abte alle dem Grundherrn geleistete Eid geht allen andern Eiden vor 294. — der Gotteshausleute i. Esheng 453. — der Hofleute gegen Z. u. Schw. 294. 410 f. — der Richter 205 f. 630. — der Waldschw. 324. — gestabter 118 (7). — jehelten 200. 314.
 Egen, Alptal 10.
 Eigenmann, Joh., Pfr. v. Oberkirch-Kaltbrunnen 402.
 Eigenleute, j. Gotteshausleute.
 Einbund, Raution 423. 459.
 Einfriedung, Efad 334.
 Einigen am Thunersee, St. Michaelskirche 448.
 Einkünfte des Stiftes E. 113 f. 244. 276. 584. 699 ff. — v. d. Pfr. Ettiswil 231. 276. der Seelsorgspriester i. E. 244. 276. der Propstei Fahr 114. 216. 244. 276. — des Pfr. v. Weinigen 276. 458. — des Kpl. v. Fahr 276. 336.
 Einlager, erkl. 165(1).
 Einsebeln, Name 42. 65. ital. 447 (12). 525 (4). Schilderung der Gegend 287. 396 f. Abte, Titel 213. 272(3). Ihre Stellung zu Papst und Bischof j. Exemption. — zum d. Reiche 35. 256 f. 339. 345. 586. j. auch Reichsfürstenwürde u. Reichsteuer. Abtei, Hof 171. 207. 451(1). 559. Wappen u. Siegel j. unter diesen Worten. Verzeichnis 705 ff. — Konvent, Kapitel, Stellung zum Abte 100 f. 126 f. Siegelrecht 100 f. 126 f. 466. Verzeichnis der Konventualen 705—708. — Stiftsgebiet u. j. Grenzen 1 ff. 7 ff. 54. 70. 88. 224 f. 423 f. 621. S. auch Marchenstreit. — Pfarrei, Leutpriester 137. 270. 566 568 (Zusammenstellung). 691. Pfr. j. Deurek, Fer, Hans, Heinrich,

- Johannes, Jud, Keller, Männerdorf, Döschlin, Schiffmacher, Schnäbellin, Schräde, Stein, Zwingli. — Kreuzgänge auf den Egel 373. 383. n. Steinen 85.
- Einfiadeln, Kaplane 129. 133. 220. 255. 298. 304 f. 462. 566. 668. Ihre Stellung zum Stifte 135 ff. 466. — Pfarreizhnten 535. 586. — ans w. Stiftpfarreien, zusammengestellt 668 f.
- Stiftskirche, Münster 35 f. 51. 143 f. 171 f. 371. 430. 469 f. 512. Märe 51. 112. 133. 137. 267. 287. 371. 452. 485 f. 513. 583. 658.
- u. d. F. (= Gnaden-)Kapelle 3. 29. 32. 36 ff. 112. 133. 163. 172 f. 234. 325. 430 ff. 445. 452. 472. 559 f. 665. 668. Gnadenbild 38. 305. 466. 618. Abteikapelle 89. 133. St. = Johannes-Kapelle im Kreuzgang 72. 130. 133. 135 ff. St.-Gangulfs- und Laurentius-Kapelle auf d. Brühl 53. 121. 196. 429. Großer Herrgott auf d. Brühl 429.
- Stiftsgebäude, Hof des Abtes 171. 207. 451 (1). 559. Konventgebäude 143. 422. Küche 143. Keller 163. Refektorium = Refektorium, Speiseaal 465. Tormenter = Dormitorium, Schlafraum 465. Gefängnis 465. 467. 503. 558. Siegelhaus 562. Trägaden 562. Wechsel u. Wechselgaden 412. 435. 528. 562. Werkstätten 143. Markfall 583. Ochsenhaus 163.
- Vorhof 143. Kaufläden 143. 412. 435. 447. Umfassungsmauer 143. Frauen- (St.-Weinrads-)Brunnen 143 f. Wasserleitung 143.
- Kirchhof der Herren 562. „Begräbnis der Prälaten“ 638. Versegelgarten 562.
- Mühle a. d. Alp 143. 300. 497 f.
- Feuersbrünste 36. 57 f. 88 f. 283. 289. 355. 430 f. 559 f. 716. S. noch Bibliothek, Bücher, Schule, Schulmeister, Vogtei, Wögte u. Wallfahrt.
- Dorf 11. 22. 169. 358. 408. 559 f. Häuser: Adler, schwarzer 517 f. 612. 614. Wadstube 211. 358. Wä 500. St. Christoffel 518. Gast-(Gästlings-)Haus 210. 357. 362. 411. 438. 539. Haus des Leutpriesters 207. 234. Häuser der Kaplane 234. 560. Kreuz, goldenes 518. Ochsen 518. 561. Paradies 560. 567. 614. 618. Pfauen 447. 614. 618. Pilger-
- spital 232 ff. 418. 517. 560. 701. Rathaus 358. 424. 561. 583. Rößli, rotes 518. Schlüssel 500. Schwesternhaus (willige Arme) 268. 359. 418. 711. Stern a. d. Strellgass 518. Turm, roter 518. Wind, weißer 500. 518.
- Einfiadeln, Dorf, Wirte u. Wäcker 219. 527. 562. Fremde Geschäftsleute 270 f.
- Befezung durch die Schwyzer und Luzerner 270. 274 f. 690.
- Feuersbrunst 559 f.
- Bezirk 10 f. 21. 54. Amt 700. Bevölkerung, Wadtleute 21. 43. 198 f. 211. 260. 273. 357 f. 369 f. 461 f. die ältesten Geschlechter 198 f. Hofrechte 199 f. 516. 570 f. Ältestes Wadstättbuch 389—396. Steuern 389. Aufnahme ins Schwyz. Landrecht 329. Vogteifeuer 462. S. auch Vogtei u. Wögte. Beschäftigung 22.
- Walschweftern-Häuser 322 ff. 711 f. S. auch Alpegg, Au, vordere u. hintere, und Hagenrüti. Waldbrüderlassungen 712.
- Einfiadler, Keinsfiadler, Konr. 306.
- Einfiadlerhof f. Zürich.
- Einfiadler-Inseli i. Sempachersee 277.
- Einfiadler-Kapellen, Maria-Einfiadler b. Gernsheim 528. Wending, Bayern, Spitalkapelle 714 f.
- Eiolen b. Zug 167.
- Eienden-(Fremden-)Herbergen 447.
- Eisaf 634. u.—296. Landg. 108.
- Elfina, Kellerin i. J. 212.
- Embrach, ehem. Chorherrenstift, St. J. 112. 152. Pr. Heintr. 106. Mitaus v. Frauenfeld 189.
- Emina = Hemina, Hohlmaß 686.
- Emmeram, St., ehem. Bened.-Abtei i. Regensburg 49 f. 64. 670 ff. u. Rammwold 50.
- Emz, Voralb. 629. S. auch Höhenems.
- End, Enne, Frh. v.: Rud., Konv. i. E. 239. 707. Ur., Pr. v. St. Gallen 194. Wilhelm 306. E. Söhne: Georg auf Grimmenstein 331 f. Georg, Pr. v. St.-Gallen 332. Walter, Konv. u. Rufos v. E., Pr. v. Fahr 295 ff. 306 ff. 311 ff. 330 ff. 707. Wilhelm auf Altentlingen 332.
- Endingen, Landzunge i. Rapperswil 89. 103.
- Endingen i. Dr. 41. 46. 141. 157. 230. 667 f. Pfr. f. Baumann, Länger. Kpl. f. Baumann, Kornhas.
- Enge, StG. 358.
- Engelberg, Obw., Bened.-Abtei 69. 78. 112. 114. 195. 243. 277. u. 144 f. 163 f. Grown 78. 684. Joh. II. 346. 693. Walter III. Hofstuz 207. Prior Rud. 207.
- Engelberg, Frauenkloster 195. 354. — Konr., v. Priester 113.
- Engelberger Tal 195.
- Engelhart i. J. 598.
- Engelwart, Rt. Luz. 623.
- Engelweife i. E. 37. 45. E. Feste.
- Engelweib-Ablass-Bulle 37. 45. 271.
- Engelweib-Bulle 37. 45. 271 f. 327. 348 ff. 419. 426 f. 482 f. 555. 656 f. 714 f.
- Engelweib-Bilder 442 ff. — Medaille 444.
- Engelweib-Legende 657.
- Engerlingplage 470.
- Engetswil, Rt. St. Gallen 194.
- England 44. 671.
- Engländer, Bruler 275.
- Engstringen, Ober- u. Nieder-, Rt. J. 74. 106. 122. 185. 261. 332. 374 f. St. = Michaelstapelle 189. Kpl. f. Naasmatten.
- Enshheim, Michael v. 613.
- Entsheim, Eisaf 399. 440. Statthalter u. Regiment 634.
- Entenburg, Br. 147.
- Entenen, Centinen, Zentenen, Zentinen, StG. 5. 166. 225. 408. — stoc 8.
- Entlibuch, Luz. 65.
- Entswoil, Groben- od. Rangen-, Rt. St. Gallen 131.
- Enzenau a. Egel 384. 388.
- Eocan 11. 14. tertiäres 11. — formation 6.
- Epinal, Heintr. v. 476.
- Epitaphien auf einige Abte 52. 56. 60. 62. 65 ff. 114. 182. 286.
- Eppenstein, R. Eberhard v. 149. 205.
- Eptingen v., Hans Bernhard 440.
- Eret Unneli, Kfr. i. Fahr 374. 709.
- Erasmus v. Rotterdam 588. 590 f. 600. 603 f. 642.
- Erblehen 315. — ihre Unteilbarkeit 624.
- Erdprust i. Wollishofen, J. 492.
- Erendingen, Marg. 60. 111. 623. Bertha, Katharina u. Margaret v., Kfr. i. Fahr 236. 708 ff.
- Anna v., Laienschw. i. Fahr 711.
- Ergazingen, Württemb. 715.
- Erkanbert, Konv. v. E. 51. 705.
- Erlach, ehem. Bened.-Abtei, Bern 128. u. Ur. v. Falkenstein 192.
- Erlen, StG. 358. 712.
- Erlenbach, J. Stiftshof 82. 90. 103. 109. 117. 145 f. 152. 160. 212. 232. 259. 268. 299. 320 f. 366. 686. 700 f. Amt 700 f. Hofrecht 199 f. 571 f. Mühle 571. S. auch Vogtei u. Weinberge.

Erler, Heini 409.
 Erlinsbad, Unter-, Soloth. Dinghof, Kirche 230. 668. Hofrecht 199. 201.
 Erlöfen, Z. 364.
 Erolzheim, Württemb. 60. Katharina v., Ehefr. des Swigger Lumb v. Neuburg 239.
 Erston 17 f.
 Erjam, Gebr. 332. Heini 375. Rnd. und Rinder 250 f. Heini, Am. i. Weinigen 509.
 Erzingen, Rnd. v., Chorherr i. Z. 136(1). 139.
 E. S., Meister, Kupferstecher 442 ff. 471.
 Eschbach b. Freiburg i. Br. 230. Hofrecht 204.
 Eschenbach, Rt. St. Gallen 27. Rt. Luz. August.-Frl. 152.
 — Frh. v.: 223. Hermann, angebl. Konv. v. E., U. v. Pfäfers und B. v. Chur 196(4).
 Eschenz, Thurg., Stiftshof und Dorf 40. 46. 82. 109. 218. 248. 365 f. 460. 492. 506. 536 f. 580. 625 f. Amt 700. Herrschaft des halben Dorfes 452. Pfr. 40. 244. 266. 328. 374. 534. 608. 667 f. f. auch R. v. Falkenstein, Farmer, Heidenheim, Ruspflinger, Döschlin, am Werb. — Meieramt 158. 208. 218. 452. Meier: R. Bertold v. 113. 120. 158. Joh. v. Frauenfeld 208. Hofrecht 120. 125. Gericht 506. Mühlen 490. 536. 626. Römische Rheinbrücke 534. — S. auch Unter (Kammeramt) u. Werb.
 — Rnd. v., Konv. v. E. 105. 706. R. v. 109. Hartmann 258.
 — Eberhard v., Rüstler i. E. 171 f. 174 f.
 Eschi, Heini 321.
 Eschlifon, Z. 151. Frh. Bertold v. 187.
 Eschnerberg, Liechtenstein 629.
 Eschtobel, Ostgrenz v. St. Gerold 282. 547. 629. 662.
 Estlast, Hans 716.
 Estmatte, StG. 712.
 Estlingen, Z. 46. 659 (3).
 Etgidis, 1. Gem. Ottos I. 461.
 Ethif, Konv. v. E., U. v. Ebersberg 60. 706.
 Etikengrablein = Grab des hl. Othmar auf der Rheininsel Werb b. Eschenz 40. 47. 534. 668. 713.
 Etich, Fufz 663.
 Ettenheimmünster, ehem. Bened.-Abtei, Baden 634. U. Hefso v. Tiersperg 504.
 Ettiswil, Rt. Luz. 65 f. 231. 248 f. 623. 713. Pfr. 230 f. 245. 266. 669.

f. Fer, Rnd. v. Güttingen, Raibler, Vater noster, Rüsler, Pantaleon Rösch, Rudolf. — Sefigerische Jahrszeit 66. 502 f. 534 f. 712. Saframents-Kapelle und Kaplanei 417 f. 448 f. 502.
 Ettiswil, diewei Meierhöfe 535.
 Etyel, Berg i. StG. 5. 7 f. 15 ff. 19. 27 f. 112. 229. 285. 345. 358. 398. 500. 519. 583. 654. Namenerkl. 651.
 — hoher 6. 14. Treffen 383. — Chem. Schlachtkapelle u. Kreuzgang dort-hin 373. 383.
 — Pfaf 15. St.-Meinradskapelle 29 f. 120 (8). 260. 383. 581. 655.
 — Wachtposten a. d. Engelweibe 562.
 Eytion = Jegiton, Thurg. 453. 625.
 Eubach, StG. 3.
 Eugen, B., IV. 348 f. 399. 426.
 Eulen, Dvlen b. Freienbach 450.
 Eutal, StG. 2 f. 6. 11. 22. 358. 408. 518.
 Exemption des Stiftes, angebl. 117 (7). 248 (5). — wirkf., zeitweil. 408. 426. 430. 459. 555. — auf immer 584 f.
 Exemptionsbullen f. d. Stift E. 696 ff. 702 ff.
 Exkommunikation der Schwyzer 177.
 180 f. 460 f. — der Leute v. Hombrechtikon 328.
 Ey, Rt. Luz. 623.

Fabri, Joh., Generalvikar des B. v. Konstanz 592. — Rpl. der St.-Joh.-Kapelle i. E. 566.
 Fabula, Laurent. 593.
 Faenza, Bron. Ravenna, Italien 115.
 Fagrus, Hof in Thüringerberg 631.
 Fahne (Wappen), rote = Montfort 513 (4). — weiße = Werdenberg-Sargans 109. — n = Werdenberg und Montfort 663.
 Fahr, aarg. Enklave im Rt. Z. Propstei und Bened.-Frl. 72—76. 80. 84. 89. 105 ff. 110 f. 113. 122 f. 128. 275. 306 ff. 330 ff. 338. 374. 403 f. 457 f. 492. 509. 524. 575 ff. 628. 701. Pröpste: 210 ff. Rnd. v. Bupfuan 277. Eberhard 106. Walter v. End 306 ff. 330 ff. Marwart v. Grinenberg 190 f. 211. 213 ff. 235. Utr. v. Jegistorf 125. 127. 184. 250. Rnd. v. Pont 235 f. 249 f. Franz v. Rechberg 348. 370 f. Rnd. 89. Otto v. Schwanden 188. Utr. 105 f. Burtgard v. Uvvingen 188. — Stellung der Pröpste zum Konvente 278 f. 307 f. — Meierin 184. Verzeichnis der Meierinnen, Rfr. und Schw-

stern 708-711. Konventiegel 250. 279. 306 f. 576. 628.
 Fahr, Kloster (Leut-)Kirche 509. 669. Mtläre 542. St.-Annatapelle 73. 75 f. 236 f. 542. 714. — Baugeschichtliches 236 f. 542 (10). 714. St.-Nikolauskapelle 75. 185 f. Rpl. 276. 336. 509. — hat das Recht zu fischen 543. — Watschar, — a = Gewandtammer 187. 249. 261. 403.
 — Verwaltungszweige 543.
 — Gerichtsarenzen 333. Hofrecht 122 f. 332 ff.
 — Mühlen 190. 575 f. Trotte 333.
 — Agnes v., Rfr. i. Fahr 710.
 Fähre b. Fahr 74. 251. — über den Gießen zw. Reichenburg und Benken 454. — zwischen Hurben und Rapperzwil 219. 246 f. 351. zu Urikon 103.
 Fahrenstock, Berg, StG. 5.
 Fahrer- Gültli zu Regensdorf 576.
 Fahrlohn 350 f.
 Fahrwangen, Aarg. 699.
 Fahrweid b. Fahr 74.
 Falk, R. Peter, Schulth. v. Freiburg i. U. 613.
 Falkenstein, Bertold, U. v. St. Gallen 96 f. 103. Utr., U. v. Erlach 192.
 Richard, Konv. v. E., Fr. v. St. Gerold, Stiftskammerer, Rustos und Statthalter v. E., Pfr. v. Eschenz 348. 370 f. 408. 421 f. 432 ff. 453. 456 ff. 465. 470. 707.
 Fall, Abgabe b. e. Tobfall 120. 123. 154 ff. 202 ff. 206. 281. 301. 315. 334. 364. 375. 413 f. 468. 507 f. 531. 573. 629. Bedeutung 454.
 Eingang 368 f. Freiheit v. dem. f. d. Leute des Fr.-Münsters i. Z. 457 f. Loskauf 95. 157. 322. 534. 545. Nachlaß 156 f. 322. Pflicht 95. 626 f. Recht 357. Umwandlung i. e. Gülte 157. Vorfall 573. — des Paracelsus 520.
 Farmer, Michael, Pfr. v. Burg und Eschenz 569. 608.
 Fastnus, W., Hülsenfrüchte, Küchengemächse 198. 302.
 Fastnachtthemen, — hühner 364 f. 629.
 Fastbind, Thomas, Pfr. i. Schw. 85.
 Federpiel, W. — s. Fächten, erkl. 642 f.
 Feislin, Verena, U. v. Rapis 308.
 Feld, Joh. a. d. 221. — Wernher im 174.
 Feldbach, Rt. Z. 139. 527. 605. — ehem. Eisterc.-Frl. Thurg. 489. — Propstei i. D.-Etsch, Fr. Peter v. Kettenheim 495.
 Feldkirch, Stadt, Vorarlb. 233. 251 f. 544. 546. 662 ff. St. Johann

631. Komture: Heur. Lufried
376. Komr. v. Schwalbach 631. —
Gerbe 548.
- Feldkirch, Margarete v., Mutter d.
Wjchw. i. d. vord. Au u. Salome v.,
Wjchw. dajelbst 323. 711.
— Graffschaft 493. 629.
- Feldriedern i. Wäggit 517.
- Feldsieden b. Rapperswil 212.
- Fend, Hans, d. Weber, j. Ehefr.
Bern 509.
- Fenster, gemalte 425. 570. 583. f.
auch Wappenscheiben.
- Fer, Bertold, Pfr. i. G. 494. 535.
- Heinr., Pfr. i. Etiswil 503. Joh.,
Pfr. dajelbst 608 f. Ludwig, Pfr.
dajelbst 488. 503. Heinr. Matsh.
i. Luz. 502. Petermann, Schulth.
i. Luz. 560. — Margarete 600 (3).
- Fertigungsrecht 156. 200. 409. S.
auch Ehrschaf.
- Feste, Festtage, Dult, Tult 82. 122.
659 (2). 686. — des hl. Albalrich
253. 660. Allerseele 187. 686.
Engelweihe 91. 130. 133. 428. 411
bis 444. 482 f. 527. 561 f. 614 ff.
714 f. — d. hl. Gerold 282.
415. 549 (9). 667. Maria Heim-
suchung i. d. Pfr. Usuan einge-
führt 400 (7). 450. — des hl.
Meinrad 58. 82. 655. 685.
— als Zinstermine 91.
- Feuchtwangen, ehem. Bened.-Kl.,
Bayern 50.
- Feuerchwand, Rt. Zug 162.
- Feuffsberg, Rt. Schw. 14. 112. 139.
384 f. Kirche 537. 568. Kirchhof
529. 569. Pfarrei 255. 528 ff.
567 f. 602 f. 669. Pfr. j. Willier,
Galli, Truchsch.
- Fidersberg, StG. 5. 11.
- Filefo, Franz, Humanist 473.
- Filonardi, Guvio, v. Veroli, päpstl.
Legat 556. 592(7). 608. 622.
- Finstertsee, b. Menzingen 91. 118.
162. Amt 700.
- Finstertwald, W—, Name f. das StG.
u. G. 54. 653. 689 ff.
- Fjrensuoia, nördl. v. Florenz 427 f.
- Fjische, Altselen 90. 699. Valchen
90. 198. 700. Varische 318. Gang —
92. 260. Hechte 318. Hürking
318. Lachse 90. Nelling 318. Räteli
90. 700. Scheid— (Wels)
700. Schleien 318. Schwallen 318.
Weid— 374. 543. Weiher— 318.
—, Verkauf derv. 317 f.
- Fjischenzen, Fjischereien des Stiftes
46. 82. 162. 205. 319. i. Algeri-
see 319. Bargauffa 46. 319. Einj.
516. D.— und U.-Engtringen 262.
278 f. 332. Eijhenz 319. 365.
- Fahr 189. 335. 374 f. 543.
- Frauenwinkel 10. 201. 297 (2).
316 ff. 572. Freibach 82. 686.
i. d. Blatt 422 f. 497. 509. b.
Hürden 82. 300. 686. i. d. Lim-
mat 185. 188 f. 213 f. 262.
278 f. 335. i. Ditfon, Z. 319.
Rhein 319. 365. Sempachersee
319. Wallensee (3—see) 147. 318 f.
Zugersee 319. Zürichersee 316 ff.
- Fjischereinnung i. Frauenwinkel 317 f.
- Fjischfang-Vorrichtungen: Bären 316
ff. Burden 318. Fächer, Wache
201. 300 (1). 316 f. Feder- und
Grundschnur 516. 543. Feimer
516. Garne 318. Hürden 300 (1).
Kerder 516. Neze, Stoß— 318.
Tracht—, (Großes Zug-)Garn 46.
Watten 317. Witen 318. Verbotene:
Steden u. Tribenen-Neze 318 (5).
- Fjischhausen b. Kaltbrunn 625.
- Fjischingen, ehemal. Bened.-Abtei,
Thurg. 131. 316. 492. 512. A. Joh.
Meili 587. Heinr. Scheuchti 498.
Konv. Rud. v. Schwarzenstein 113.
- Flachslanden, Hans v. 370.
- Flader, Hensli 315.
- Flandern 353. 481.
- Fläschberg, StG. 6.
- Flächli, StG. 7. —höhe 6.
- Fladenstein, v. Luz., Landvogt 606.
- Flakti, Ruoni 315.
- Flora v. G. 19. 713. — subtropische 14 f.
Florat (Holrat), Konv. v. G., A.
auf dem Hohentwiel 53. 706.
- Flossschiff = Fjischkasten 335.
- Flie, jel. Br. Nikolaus v. d. 478. 481.
- Fluch, StG. 5. —berg 6.
- Flysch 6. 12 f. —formation 13. 17.
—schiefer 17. 19.
- Föme, Rud. 163.
- Fontejus (Brunner), Komr. 588.
- Forer, Oswald, Pfrvikar i. Altend-
dorf 494.
- Forsfberg, StG. 6.
- Fossilien 13.
- Frankfurt a. M. 45. 54.
- Frankreich 478. 520 f. der Karbi-
nal v. 692.
- Franzmann, e. Schimpfwort 556.
- Frauzanz, Borarlb., Schlacht 549.
- Fraunsfeld, Stadt, Thurg., Kreuz-
gang n. G. 563.
— R. Jakob v., Meier v. Eijhenz
158. 208. j. Sohn Joh., Meier v.
Eijhenz 208. 222. — Nikolaus v.,
Pfr. v. Embrach 189.
- Frauental, Eijterc.-Krl., Rt. Zug
102.
- Frauenwinkel j. Fjischenzen.
- Frei i. Z. 598. — Bertold, Notar,
v. Pfüllendorf 279.
- Freiberg, Ludwig v., Roadjutor des
B. Hermann III. v. Konstanz 470.
- Freiburg i. Br., Stadt 208. 470.
G. Komr. v. 92. Joh. Snewlin,
Bürgern. 212.
— Münsterchor 469. Dominik.-Kl.
283 ff. Universität 282. 442. 471.
Pflanburge 613.
- Freiburg i. Ü. 482. 499. R. Peter
Falk, Schulth. 613.
- Freibach, Rt. Schw. 10. 46. 139 f.
294. 317. 345. 384 f. 387. 411.
686. Schlacht 385 f. — Pfarrei
139 ff. 255. 371 ff. 416. 501 f.
529. 567. 669. 701. St.-Nikolaus-
kapelle 80. 139. Pfarckirche 158.
267. 602 f. Unterhaltungspflicht
502. 509. Kirchhof, die Grützen
416. Weinhaus 267. Pfr. j. Hai-
mon, Hermann, ab Zberg, Bölin,
Lukli, Schwarz, Stoder, Sulzer,
Lüschler, Winder, Zingg. — Kpl.
401. 416 f. 449 f. 487. — Sigrist
267. 373. 529. 567.
- Freienstein, Heinr. v. 147.
- Freiheiten und Rechte des Stiftes G.
35. 45 ff. 52. 65. 70 f. 99. 118.
265. 272. 303. 320. 340. 342.
347. 403. 408. 426. 515. 586.
- Freiheitsbrief der Schwyzer 115.
- Freiherrenberg, StG. 5. 16.
- Freijungen, Vayern 56.
- Freudenfels, Schloss b. Eijhenz 565.
452. 536 f. 625.
- Freundwil, Rt. Z. 260.
- Frevel = Gemaltat 200 f. 308.
314. 360. 489. — kleine 629.
- Friebach, Burkhard v., Frühlmesser
i. Sursee 367.
- Frieder, Thüring, Ratsh. i. Bern 473.
- Friedebolt v. Winterthur 148.
- Friedhag 393.
- Friedrich, R., I. 81. 83. II. 86. 98.
115 f. III. (IV.) 385. 403. 435.
480. 498. 521 ff. 716.
— (III.) v. Osterreich 160.
- Frienisberg (Aurora), A. Peter 346.
693.
- Fries, Dr., i. Z. 536.
- Friesschwand, Rt. Schw. 275. 321.
423.
- Frißen, alter Name f. St. Gerold,
j. dajelbst.
- Froben, Buchdrucker i. Basel 588.
- Froburger, die 69.
- Fronden, Lagwen 280. 309. 320. 365.
- Froschauer, Buchdrucker i. Z. 597.
- Frowin, A. v. Engelberg 78. 287.
684. A. v. Salem 80.
- Fröwler, Ur. 408.
- Fründ, Hans, Landsh. i. Schw.
379. 404.

- Früsching 186.
 Frutuaria, ehem. Bened.-Abtei, Ita-
 lien 67. 670.
 Frut, Alpe i. Walser- u. Lattnerjer-
 Thal, Vorarlb. 282. 310. 510. 549.
 Fry, Hans, Kpl. i. E. 566. — Heintr.,
 Ratsch. v. Zug 489.
 Fuchs, Familienname i. E. 90. — Hans,
 Vogt i. d. Höfen 568.
 Fuchsli, Peter v. Z. 613.
 Fulda, ehem. Bened.-Abtei, A. 524.
 Fulder, Heini 299.
 Furggenalp, StG. 9. — stork 5.
 Furlhoff, Hans, Vogt i. Eichenz 402.
 Furlty, Nikolaus, Prior d. August.-
 Kl. i. Z. 374.
 Fürttenberg, Grafschaft 112. G. Heintr.
 III. 248.
 Furter, Hans, gen. Mot 368. —
 Michael, Buchdr. i. Basel 526.
 De furto reliquiarum, der Reliquien-
 raub i. E., Schmähschrift v. Felix
 Hemmerli 405 ff.
 Furren i. E. 358.
 Füsli, StG. 3.
- Gablanen, Am. 459.
 Gachnang, v. 76. Agnes, Kfr. i.
 Fahr 710. Konr. 332. f. Schw.
 Gara, Kfr. i. Fahr 332. 374 f.
 403. 709.
 Galgen i. E. 565. b. Hurdnerfeld 373.
 Galgenen, Schw. 7. Pfr. Konr.
 Schilling 487.
 Galgenerin, Ita u. ihre Tochter
 Katharina 155.
 Gallen, St. Rt. 90. Stadt 131. 167.
 193. St. Leonhard 638. Sieden-
 haus b. Lindebühl 194.
 — v., Elisabeth, Wschw. i. d. Alp-
 egg, u. Richina, Wschw. i. d. hin-
 tern An 323. 711.
 — ehem. Bened.-Abtei 27. 34. 40.
 45. 49. 57. 59. 62. 66. 111.
 114. 146. 185. 199. 265. 310.
 328. 332. A. 99. 346. 462. 508.
 555. 698. Diethelm Blarer 578.
 Hermann v. Wostetten 123. 191.
 193 f. 244 f. 470 f. 707. Wurf-
 hard 656. Bertold v. Falkenstein
 96 f. 103. Franz 637 f. Heinrich
 693. Hiltobolds 193. Rajpar 420.
 Runo 298. 310. Norbert 61. Hl.
 Dinar 40. Ur. VIII. Risch 456.
 467 f. 494. — Pr. Georg u. Ur.
 v. End 194. 332. Altr. v. Ram-
 stein 97. Konr.: Ludwig Blarer
 v. Wartensee, A. v. E. 520. 578.
 632 (2). 637 f. 643 f. Hapidammus
 660. Warin 81.
 Galli, Sebastian, Pfr. i. Feußberg
 568.
- Gallus, hl. 27.
 Gampernäsch, c. Alpe b. St. Gerold
 310. 510.
 Gams, Rt. St. Gallen 46. 91. 667. 669.
 Gamsblek i. E. 497.
 Gamsen, Pfr. Hombrechtikon 605.
 Gantshöhe, StG. 6.
 Gantner, Bartholomäus, Verwejer
 v. St. Gerold 628.
 Gapietschen b. St. Gerold 631.
 Garnutsh, Jos, Am. u. Richter i.
 St. Gerold 545 f.
 Garjella-Lobel, nordöstl. v. St. Ge-
 rold 376. 546. 549.
 Gartenbüel, Höfe 145.
 Gartenjen, Hans, Pfr. zu Schelun-
 gen i. Wr. 401.
 Garwil = Gattwil, Rt. Luz. 623.
 Gaster, Bez., Rt. St. Gallen 109.
 155. 299.
 Gastgerichte 629 f.
 Gastlinge u. ihr Haus (Gasthaus)
 i. E. 210. 235. 357 f. 362. 411.
 438. 539. 685 (1).
 Gastlingsgüter 357 f. — vogt 517.
 Gastling u. St. Gerold 628.
 Gazzuolo b. Mantua 620.
 Gebene (—o), Konv. v. E., A. a.
 Pfävers 53. 706.
 Gebet, großes 353 ff. 614.
 Gebetsverbrüderungen, f. Bruder-
 schaften und Konfraternitäten.
 Gebhard II., B. v. Konst. 50. 670.
 Gebrechenberg, StG. 5.
 Gebreiten, Hof i. d. Lengnan 148.
 Geburtsstand der Konv. v. E. 62 f.
 264 f. 426. 464 f. 472. 515.
 524. 643 f. 688. 696. 705.
 Gebweiler, Elsaß 596.
 Gedner = Verkaufsbuden 435.
 Geheld = Hütte 333.
 Geiler, Joh., v. Kaisersberg 481.
 Geihschaft 165 (1). 295. 461.
 Geispitzen b. Eierenz 296.
 Geihsche Leute 200. 342.
 Geihshäuser (Mykonius), Oswald
 593 f. 598 f. 617. 633.
 Geläß = Verlassenschaft 281. 297. 468.
 Gelbschulden 314.
 Geleit, freies, sicheres, für Pilger 20.
 167. 218. 308. 500. 615.
 Geleitsbriefe 218. 352. 444 f.
 Geilübde, köstler. 83. 465.
 Gemswand, StG. 6.
 Gengenbach, Stadt, Baden, Georg v.
 283 ff. 444. 652—657. Heinrich
 und Peter 284.
 — ehem. Bened.-Abtei 71. 284.
 Genossame, Un— 111 f. 154 ff.
 199. 248. 277. 281. 301. 303.
 322. 336. 368. 375. 454. 492.
 Gentinen, f. Entenen.
- Georg, Kpl. i. E. 494. — Konr.,
 Keller i. E. 371.
 Georgen, St., ehemal. Bened.-Abtei
 auf d. Schwarzw. 346. 668. A.
 Joh. 693.
 — bei St. Gallen 660.
 Gerbrecht, Hans, Am. v. Schw.
 573. 575.
 Gerhart, Joh., Ratsch. v. Z. 411.
 Gerichte 119. Zuständigkeit 360 f.
 489. Fragen bei denf. 205. zu
 St. Gerold 547. 629 ff. i. d. Höfen
 622. im Kelnhoze zu Rempen
 537 f. 574. im Gebiete v. Zug 314.
 — über die Helu 363. — niedere
 i. E. 47. 469. 516. — hohe zu
 Reichenburg 259. 365. 453 f. 488 f.
 Gestl— 629 f. Nach— 571. 629 f.
 Gerichtsstatut f. d. Walliser i. Vallett-
 schinen 376 f.
 Geriner, Heny 508.
 Gerlingen, Luz. 298.
 Gernsheim, Heffen, Kapelle Maria-
 Einsiedel 528.
 Gero, A. v. E. 69—72. 80. 82. 686. 706.
 Gerold, hl. (Adam) 39 f. 551.
 661—667. 705. f. angebl. Söhne
 Ghamo (Como, Runo), Heintr. u.
 Ur. 39. 662 ff. 667 f. 705. — Todes-
 jahr 546 (1). 664 f. 667. Grab-
 mal 511. 550. Bilder 39 f.
 578 f. Bruderschaft 578. Reli-
 quien 39 f. 664. — Legenden
 498. 661—667. 716. — Ver-
 ehrung 455. 458. 490. 549 ff.
 578 f. — f. Name als Taufname
 455. 458. 518.
 Gerold, St. (Frijen), i. gr. Walser-
 tale, Vorarlb. 39 f. 89. 217 f.
 251 f. 309. 376. 378. 415. 430.
 435. 458 ff. 461. 493. 510.
 536. 544—551. 577 f. 580. 628
 bis 632. 643. 663. 665. Gren-
 zen des Propsteigebietes 232.
 Bröpte: Brunold, P. Rnd. 578.
 Richard v. Falkenstein 458. 707.
 Joh. v. Hasenburg 184. 197. 707.
 Buchhard v. Rrenkingen-Weissen-
 burg 336. 371. 707. Bertold v.
 Wagingen 123. 706. Rud. v. Mont
 238 f. 251. 262. 707. Hugo v.
 Rosenegg 309 f. 707. Gerold v.
 Sar 404. 415. 493. 707. Spiritus,
 P. Joh. 578. Otto v. Schwant-
 den 126 f. 136. 183 f. 706 f. Lumb
 v. Neuburg 89. 666. Rud. (v.
 Zwingenstein) 123. 706. S. auch
 Siegel.
 — Propsteikirche 183 f. 251. 263.
 282. 415. 549 ff. 669. St. An-
 toninskapelle 183 f. 263. 415.
 665 (2). 669. Kirchof 415. Kpl.

282. 310. 415. 434. 459. —
Mühle 263. 548.
- Gerold, Gerichtsstätte unter der Eiche
280. 662 f. Amt 701. Höfe 280.
zu Rankweil 459. Hofrechte 280 ff.
628 ff. f. auch Gerichte u. Vogtei.
- Geroldsack, Schloß, Baden 634.
Frb. v.: Gangolf I., Gem. Kuni-
gunde v. Montfort 634. 515.
Söhne: Gangolf II. u. Walter
634. 636. Diebold, Konv. u. Pfle-
ger v. E. 515. 557 f. 580—636.
641. 708. — Veronika, Kfr. der
Abtei i. J. 614. 716.
- Geroldsweil, Hof, J. 122. 261. 374.
Gersau, Rt. Sch. 383.
Gerster, Joh. 355.
- Gertrud, Gem. Konrads III 79.
— Meisterin i. Jahr 709.
- Gerütt, Hof im, zu Brütten 321.
328. 368.
- Geichtschreibung i. Stifte E. 286
bis 290.
- Gefchlechter i. E. 198 f.
- Gesta Monasterii = Liber de in-
crementis loci Heremitarum
289.
- Gestüte i. Stifte E. 108. 553 f. 612 f.
620 f.
- Gesundheitsstand i. E. 21.
- Gesler, R. Heint., 295.
- Gesner, Konr. 604.
- Geunsee, Hof, Rt. Luz. 367. 623.
- Gewohnheiten, Consuetudines, v. E.
48. 134. 236. 670—684.
- Gfenn, ehemal. Lazariterhaus, Rt. J.,
Kontur Eberhard 422. Meisterin
Anna Weglin 497.
- Giel, Guel, die 161. Joh. 222. Utr.
v. Glattburg 147. Wernher 299.
- Gießen, zw. Reichenburg u. Benken
454.
- Giger, Heinzmann, Meier des Stif-
tes E. i. Br. 322. — Ulin 625.
- Giggen, Haus zu der, i. J. 509.
- Gilgen, Melchior zur, Ratsch. v. Luz.
613.
- Giornico, Tessin, Sieg bei 479.
- Gisentrüti, Hof zu Feußisberg 140. 505.
- Gismil, Obw. 226.
- Gigenhof i. Eichbach b. Freiburg
i. Br. 204.
- Glauzenberg, Burg u. Städtlein,
ipäter Hof, b. Jahr 106 f. 109 f.
184 f. 187 f. 214. 334.
- Glarean (Heinrich Loriti) 588 ff. 598.
- Glarus, Land 155. 195. 380. 383 f.
386. Kreuzgang u. E. 619. Lam.
Werner Obli 450. Joseph Knochli
530. 547.
- Flecken, Pfarrei 686 f. f. auch
Zwingli.
- Glarus, v. Agatha, Wschw. i. d.
hintern Au 323. 711.
- Glattbrück, Rt. J. 58.
- Glattwebers Gut 306.
- Glaz, Jörg, Kpl. i. E. 484. 494.
- Glenter, Jakob, Bürgern. v. J.
307. 316. 357. 360 f.
- Gletscher 15. Rint— 15. 16. 713.
- Glene, exkl. 345.
- Glocken i. Berg am Trüchel 569 f.
i. E. 430. 684. i. Muri 59. —ant
i. E. 412. Läuteramt i. Jahr 543.
- Gloster, Joh. v. Wasel 601.
- Glottm (Kloten, J.), Joh. v., Pfr.
i. Regensdorf 215.
- Gmünder, Hans, f. Tochter Katha-
rina, Wschw. i. E. 597. 711.
- Gnadental, Arg. 623.
- Gnärler, E. 151.
- Goldast, Heint., Generalvikar v.
Konst. 254.
- Goldau, Schw. 256. — Wif v. 163.
- Goldberger, Adam, Konv. i. Bubi-
kon 487.
- Goldene Wulle f. d. Stift E. 343 f.
513. 586. f. Schw. 341.
- Göldli, Jörg, v. J., f. Ehefr. Emerita
v. Rapperstein 627.
- Göldlin, Heint. v. J., Kurialist 567.
569. 610.
- Goldschmid, Hans, Konv. v. St. Urban
440. — Martin, Pfr. i. Meilen 451.
- Goldweber, Heint., Kpl. i. Kilburg
120. 151.
- Gonzaga, Markg. v. Mantua, Frau
II. 554. 643. Joh. 620 f. Lud-
wig 620.
- Gosbrechtigen, Luz. 145.
- Gösgen, Konr. II., U. v. E. 128.
171. 174. 211—223. 544. 707.
- Goslar, ehem. Chorh.-Stift, Pr. Num-
mold, Konv. v. E., B. v. Konst. 61.
706.
- Gossau, Rt. St. Gallen, Pfr. 638.
— J., Defan Peter 138.
- Gottesdienst i. E. 132 f. 466. 672 ff.
f. auch Chorgefang.
- Gotteshaus-, Eigenleute 46 f. 77.
94 f. 111 f. 119 f. 154 ff. 260 f.
277. 283. 390. 413 f. 489. 492.
507 ff. 573 f. 626 f. 636. Ihre
Lage 206. 303. 309. 322. 438.
468. 538 f. 626. — Zeichen der
„Eigenschaft“ 463.
- v. Jahr 187. v. St. Gerold
544 ff. 632. zm. Mühlebach u.
Meißibach 119. 368. 455. 574.
v. Reichenburg 573. im Gebiete
v. Zug 436. f. auch Genossame,
Fall, Hofrechte u. Vogteien.
- Gottlieben, Schloß b. Konst. 240.
271. 430.
- Gottschalkenberg, Rt. Zug 3.
- Göth, Hans, Pfr. auf d. Ufnau 487.
- Göthz, Borarlk. 89. 629.
- Goutwille, Person 113.
- Grabenegg, Paf, StG. 7.
- Grabs, Rt. St. Gallen 40. 46. 91.
667. 669. Heint. v., Pfr. v.
Ageri 137. 235. f. Vater Otto,
Mutter Hedwig, Fr. Heint.,
Schw. Gitta u. Mechtild, letztere
Kfr. i. Jahr 137. 710.
- Gräf, Joh. 313. Peter, Ehefr.
Susanna v. Rappersstein 627.
- Graffthal, J. 46. 622.
- Grämlich, Konr., St. u. Pfundenorf
149. 158. 258. f. Br. Hans 258.
- Gräber, Greßer, Gilg 359. Heint.,
Vogt i. E. 561. Ulin 268.
- Grebel, Joh., Leopold und Konr.
i. J. 589. 598.
- Gregor, B. IX. 98. X. 111. XI. 241 f.
— v. England, U. v. E. 41 (1).
43—53. 82. 655. 662. 671.
- Greifenberg, Feste, J. 156. 362 f.
—see, Feste, J. 260. 386.
- Grempp, Joh., Pfr. v. Widtrach 504.
- Grenoble 241.
- Grenzach, Baden, St. Haus 276.
- Griessenberg, Heint. 178 f.
- Grimmenstein, Feste, Appenz. J.-N.
331 f.
- Grono, Graub. 515.
- Groß, StG. 3. 11. 22. 163. 179.
321. 408 f. Ober— 19. 149.
408 (4). —bad 3. —erruns 5.
- Großdietwil, Luz. 65.
- Großes Gebel 353 ff. 614.
- Großwangen, Luz. 65.
- Grounowa, wo? 46.
- Grub, Heint. i. der 369.
- Gruben = Eingraben der Reben 333.
- Gruber, Joh., schw. Vogt v. Uznach
388.
- Grü(b)ingen, Württemb., Pfr. 693.
- Grund, Hans, Konv. v. Nitti 487.
- Grünenberg, Jakob v., Konv. v. E.
252 (5). Markwart, U. v. E. 128.
190 f. 211. 213 ff. 235. 239.
245. 252—263. 707.
- Grüni, Hans, Ratsch. i. Willisau 503.
- Grüntiger, —inger, Adelsheid, Mei-
sterin i. Jahr 332. 374 f. 542. 709.
- Grüningen, J. 398. österr. Vogt 117.
328.
- Grüninger, Joh., Buchdr. i. Straß-
burger 526.
- Grumower, Hans 316. — Pfr. auf d.
Ufnau 487.
- Grützen i. Freienbach 416.
- Grynau, Feste, Schw. 222. 582.
- Gschwend, Utr. im 315.
- Gschwendstock, StG. 5.

Gualdo (Balbo, Bualdo), ital. Name f. E. 447 (12). 525 (4).
 Gueb, Konr., Generalvik. v. Chur 459.
 Gugelberg, Jos, StAm. i. d. March 410. Lütold, ebenf. 413. 454. 457. Utr., ebenf. 509. — er, Hans 612.
 Guggern, StG. 5. 11. — fuß 9. 15.
 Guidonisches Notensystem 648.
 Güller, e. Geschlecht v. Pfäffikon 148. E. 151. Heintr., Pfr. v. Schm., Inhaber der St.-Joh.-Pfründe i. E. 304 f. 323. Dtt' u. j. Ehefr. Elisabeth 369.
 Gundelfingen, Nikolaus v., bischöfl. Vikar u. Pr. v. Veromünster 449. Wilhelm v., Konv. v. E. 470. 708.
 Gundelin, Joh., Pfr. v. Schnifis 493.
 Guntram, G. 40 f.
 Günklißberg am westl. Abhang des Katzenstricks i. E. 701.
 Güpfer, Güpfer, Konr. u. Utr. 163. Utr., Vogt i. d. Höfen 637.
 Gurf, W. Joh. 230.
 Gutenberg, Konr. v., Konv. v. E. 105. Nikolaus I., A. v. E. 243 bis 252. 707.
 Gutentag = Montag 148 (3).
 Gutereg, StG. 6 f.
 Güttingen, v., Heintr. II., A. v. E. 115—123. 125. 706. f. Br. Rud. Pfr. v. Ettiswil 116. 123. 170. 173. 175. 290. Rud., Konv. der Reichenau 115. R. Utr. 176.
 Gysenhart, Konr. 626.
 Saarlem 398. 613.
 Hab, Hans, Unterfchreiber i. J. 457.
 Habehucht auf Regenegg 118. 642 f. Habicht, roter 201. 643.
 Habsburg, G. 87. 108. Rud., Domherr v. Basel u. Pfr. v. Dietikon 106. — Gesch. des Hauses von Utr. v. Vonstetten 521. E. auch Rudolf u. Osterreich.
 Habsburg-Lausenburg, G. Rud., d. A. 8. 10. 87 f. 115. — d. Schweigjame 115 f. f. Sohn Eberhard 116.
 Habsburg-Lausenburg-Rapperswil, G. 175. Rud. III., Gem. Elisabeth v. Rapperswil 147 f. 159 f. 164. 176. Sohn: Joh. I. 142. 150. 156. 160. 209 ff. 212. 222. 260. Söhne: Joh. II. 212. 220 bis 223. 228 f. 246. 407. Rud. IV. 212. 220. 223. 258. 262. 278. Gem. Elisabeth. Gottfried II. 212. 220. 223. 246. Joh. III. (Sohn Joh. II.) 295. Joh. IV. (Sohn Rud. IV.) 321.
 Hächinger, Joh., Lohnschreiber 403.
 Hadlaub, Joh. v. J., Minnesänger 125.
 Hadstadt, Wilt. v. 441.

Hafenstufi, Hans, Pfr. i. Stäfa 328.
 Hafner, Heini, StAm. i. Menzungen 360.
 Hagenauer, Philipp, Pfr. i. Widtrach 209.
 Hagenrüti, Wjchw.-Haus an d., E. 323. 359. 711.
 Haggen = Myten, StG. 4. 162. 179. -Egg 4. 7. Pilgerwirthshaus 500.
 Haidegg, Hei—, v., Hartmann 320. Heintr. v. 255. 266. Walter 319 f.
 Haimon, Pfr. i. Freienbach 254.
 Hagmesser, Hans 506.
 Halbgewachsen, Christoffel 405.
 Halbovieh 334. 389. 506.
 Halden, Dietrich i. der, Am. v. Schm. 433. 461. 488 ff.
 Haller, Hans 625.
 Hallwil, Frh. v. 223. Hartmann u. j. Sohn Joh. 150 f. Rud. u. j. Sohn Hans 130. Rud. u. Konr. 303. Thüring 386.
 Hand, höhere, erkl. 545 f.
 Handleben, erkl. 624.
 Handschriften, eigent. v. Pietro Ventbo 556. sel. Benno 33. Utr. v. Vonstetten 472. 474. A. Gerold 421. Kard.-Legat J. Cesarini 348. Pfr. h. Klarer 603. A. Konr. III. 579 f. Hl. Meinrad (?) 31. Paracelsus 520. Kard.-Legat R. Pe-raudi 525.
 Handschriften vom Leben des hl. Meinrad 647 f.
 Handshuhe als Rechtssymbole 201. 410. 571 (2). 643.
 Hansestädte 327.
 Hard b. J. 102.
 Harber, Erhard 490. 536. Großheintrich 492. Heintr., Pfr. v. Oberkirch-Kalibrunnen 402. 504. Lenz 626.
 Hargarten i. d. Höfen 147.
 Häring, Utr., Kpl. i. E. 105 (5). ein Laie 216.
 Harnaich, Hänni, d. j., Ehefr. Elisabeth Friedrich 376.
 Harnisch als Fall 202. Vom Falle ausgenommen 357. ebenf. v. Erbe der Frau 395. Trab— 393.
 Hartmann, Konv. v. E., A. v. Pfäfers u. B. v. Chur 53. 57. 706. P. Christoph, Annalst v. E. 647. 652. 667. Jakob 459. Joh. 156.
 Hartpert, Pr. v. J. 35.
 Has, Haas, Pr. v. Luz. 617. Rifol., Pfr. v. E. 416. Stephan, StAm. v. Stäfa 623. 627 f.
 Hasenbrocks, Ehebe 305.
 Hasenburg, Joh. II., A. v. E. 126 f. 136 (1). 171. 173. 184. 188 f. 197—211.

Hafental, Jakob v. 162.
 Hasli-(Nieder-), Pfungen, v. Anna 216. Berta, Klf. i. Fahr 110 (4). 216. 235. 708. Elisabeth, Dominikanerin i. J. 216. 235. Heintr. und f. Ehefr. Zubenta 187. Margaret, Meisterin i. Fahr 236. 249. 261. 708 f. Rud. 136. Utr., Konv. v. E. 105. 706. — Ober, J. 147.
 Hauptikon, J. 623.
 Hausen, v., Adelheid und Gemma, Klf. i. Fahr 710 f.
 Hauser, Heintr., Pfr. v. Sarmensdorf 402.
 Häuser, auswärtige, des Stiftes 276. E. auch Grenzach, Pfäffikon, Rapperswil, Rheinfelden, Sursee, Zürich.
 Hedio, Kappar, Vikar zu Basel 588.
 Heer, Adam, A. v. E. 416. 708. 710. Heeresfolge, Reifen" 211. 294. 622.
 Hegenli, Heintr., Pfr. v. Stäfa und StAm. i. E. 212.
 Hegenowerin, die 149.
 Heggen, J. 156.
 Heggenzer, Joh., Hochmeister des St.-Joh.-Ordens, Komtur v. Wädenswil 574.
 Hegin, J. 103 f.
 Hegnau, J. 94. 212. 260. 622.
 Heidelberg, Universität 354. 471.
 Heiden, Konr., f. Ehefr. Elisabeth 103f.
 Heidenheim, v., Heintr., Pfr. v. Eichenz 402. 534(4).
 Heidenboden, StG. 9.
 Heiligprechungen, des hl. Adalrich 77. 658 f. des hl. Meinrad 58. des hl. Wolfgang 60.
 Heilum, f. Reliquien. — Erde v. d. Gnadenkapelle 520 f.
 Heilwiga, A., wahrjch. v. Schemuis 29. 649. 651 f.
 Heinrich, deutsche R., I. 32. 79 (4). II. 7. 30. 45. 50. 54 ff. 71. 79 (4). III. 60. 79 (4). 80. IV. 62. 65 f. 70. 79 (4). 80. V. 70 f. 79. 87. VII. 161. 163 f. 167. 169. — Br. Ottos I. 39.
 Heinrich I., A. v. E. 62—65.
 Heinrich, angebl. Sohn des hl. Gerold 662. 664 f. — Kpl. i. E. 84. 129. 566. — Pfr. v. Knoben 94. 508. — v. E., Konv. i. Wettingen 114. —, wahrjch. Kleriker 576. — StAm. i. E. 129. 171. 174 f. — Am. i. Fahr 216.
 Heitgen, —gon, Heitli, —boden, Heitly, —ttingen, StG. 5. 9. 88. 166. 408.
 Held, Hans 507. — Willibald, A. v. Roth 347(1). 695.

- Hell, Brütten 624.
 Helm, Gerichtsbarkeit über die 156.
 Heltshy, Konr. 418.
 Hemmerli, zürich. Geschl. 76. Dorothea, Rfr. i. Fahr 541 ff. Felix, Kantor d. Propstei i. J. 223. 288. 366. 403—407. 543. 642. Friedrich 543. Wernli v. Kloten 490.
 Henin, Rud., Mr. u. Wernher 148.
 Henkelmantel, Hans 353.
 Henneberg, v. G. Elisabeth, Witwe des Burgg. Joh. II. v. Nürnberg 256.
 Henzlin, Hans, Knecht u. Kammerdiener des K. Konr. III. 612. 620(2).
 Hentschöwer, Joh. 298.
 Hefewein 516.
 Herbolt, — brat, Rud., Ratsh. i. Wiltsau 503. Wily, Statth. daselbst 456.
 Herdeginnun, Person 184.
 Herd, — t = Erde 333. — fellig machen 376. 392.
 Hergiswil, Luz. 560.
 Hermann, Pfr. i. Freienbach 136 (1). 140 f. 209. — Rpl. i. G. 323. — d. Lohne, Konv. d. Reichenau 30. 670.
 Hermannen, — unsegg, StG. 15 f.
 Hernetshwil, ehem. Bened.-Frl. Narg. 74 f.
 Herr, Ami 352.
 Herrliberg, J. 137. 255. 259.
 Herrlichkeit = Hoheit i. G. gehört dem K. 344 (2). 516.
 Herrschaften, i. Vorarlb. 629 (2).
 Hertenstein, Kapar v. 427.
 Herti, StG. 9.
 Herwege, Arnold a. d., f. Tochter Anna 95.
 Herzog, Klaus, Schulth. v. Horb a. N. 716.
 Hess, Sig u. Rüdi 409.
 Heßler, Martin, N. v. Roth 693. 695.
 Heßkofen, Soloth. 59.
 Heßlißbühl, Berg u. Alpen, StG. 6 ff.
 Hettenswil, Narg. 93.
 Hettlingen b. Winterthur 626.
 Hettlinger, Heintz. 94.
 Heuener, Gutmann 157.
 Heuschreckenplage 224.
 Hewen, Burg 313. v. 513. Burthard, N. d. Reichenau 97. Heintz. IV., B. v. Konst. 378. 382. 386. Friedr. 386.
 Hezel, Heintz., Joh. u. Kunz 149.
 Hezelo, Vogt der Reichenau 651.
 Hezilecella = Herlescella = Hirschzell, Bayern 651.
 Hildegard, M. v. J. 28. 652.
 Hildesheim, B. Otwin 656.
 Hilffli, Jakob, Pfr. v. Sacmensdorf 534.
 Hilpoltswiler, Abth. 231.
 Hiltelrad, Konv. v. G. 51. 705.
 Hiltzlisbiel b. Fahr 374.
 Himmelspforte, ehem. Bräunoustr.-Kl., Baden 406.
 Hinderburg, Zug 90. 427. 436.
 Hinterjassen i. G. 389.
 Hinwil, J. 364. v. 260. Friedr. 261. Gebhard 540. Herdegen, d. ä. 461. Hermann 156. — u. f. Schw. Elisabeth Kastler 362 ff. Urjula v. Berena, Rfr. i. Fahr 374. 709.
 Hippelweiler, Hohenzollern, Hof 149. 184. 231 f. 258. 301. 460. 468.
 Hirsau, ehem. Bened.-Abtei, Württemb. 63. 640. 715. N. Friedrich, Konv. v. G. 63 f. 67. 706. N. Wily. 64. 670 f.
 Hirschfluh, StG. 5. 11. 15.
 Hirschbreifahrten 446.
 Hirszer, Elisabeth 414.
 Hirtzegg, StG. 6.
 Hirzel, J. 386.
 Hittnau, J. 60.
 Hochberg, Hach—, Martg. 310. Hans 300. Wily. 386.
 Hochdorf, Joh., Secr. des N. Gerold, Pfr. v. Burg 429. 452 f. 456.
 Hochgägingin, Elisabeth, Mutter des Leo Jnd 595 (7). 596.
 Hochzeitl. Tage = hohe Festtage 375. 531.
 Hof, Kelnhof, b. Kaltbrunnen 423. 625. 716. — J. 423 (6). 716.
 Hof, Hoff, v., Dorothea 481. Hans, Meier v. Eichenz, u. Heintz. 365.
 Hof = Abtei 207. 451 (1).
 Höfe (Wollerau u. Pfäffikon), Schw. Bez. 10. 160. 228. 246. 273. 293 f. 383 f. 387. 491. 500. 505. 621 f. Grenze zw. beiden Höfen 537.
 Hoffmann, Martin, Pfr. v. Meien 451.
 Hofmann, Augustin I., N. v. G. 488 f. — Heintz u. Zedli 374. f.
 Hofmannsgut i. Winterberg 455.
 Hofrecht v. Brütten 572. Dagmeryellen 202. 456. Ebnet u. Eichbach 204. Einsiedeln 112 (2). 199 ff. 516 f. 570 f. Ertenbach 199 ff. 571 f. (Unter-) Erlinsbach 201. Eshenz 120. 125. Fahr 122 f. 332 ff. St. Gerold 280 ff. 628 ff. Hippelweiler 301. Höngg 213. Höhreute 302. Kaltbrunnen 199 ff. Lügswil 147 (2). 402. Neuheim 199 ff. 360 ff. Pfäffikon 199 ff. 344 f. Reichenburg 453 f. Riegel 202. Sierenz 201 f. Stäfa 199 ff. 527. 538 f.
 Hoffstetten, J. 147. v., Anna u. Berena, Rfr. i. Fahr 710. Mr. 146.
 Hohenburg, N. Richard v. 500.
 Hohenems, N. v. u. G. Rajpar 544.
 Hohensels, Würtli v. der neuen 242.
 Hohengeroldsee f. Geroldsee.
 Hohenheim, Bombast, v., f. mehel. Sohn Wilhelm ist Vater des Theophrast Bombast v., gen. Baracelus 518 ff.
 Hohenkirch-Sierenz, Etsch, Pfr. 84. 202. 298. 669.
 Hohenklingen f. Klingen.
 Hohenrain, Luz. Johanniter-Haus 112.
 — Gut auf Hurdan 604.
 Hohenrechberg f. Rechberg.
 Hohenrath, J. Sar.
 Hohentwiel, ehem. Bened.-Kl. N. Florat (Folrat), Konv. v. G. 53. 706.
 Hohenzollern f. Zollern.
 Hohe Rhone, StG. 3. 14—17.
 Hohmehlingen, Junfer Ott' v. 492.
 Höhreute, Baden, Kelnhof 60. 82. 120 f. 302. 460. 468. Hermann v. 89. Meier 121. Hofrecht 302.
 Holmweger, Konr. 188.
 Holzach, der, zu Finstersee 162. Heintz. 300. Rud., Strlm. 304. 313 f. 359 f.
 Holz, = Venükung 273. = Hanen, = Schlagen 319. 369 f. 393 f. = Rechte 203. 301. 418. = Verkauf 260. = Zehnte 358.
 Holzegg, Pfr., StG. 7. 12.
 Holzgeringen, Württemb. 715.
 Holzhausen, J. 401. Katharina v., Rfr. i. Fahr 710.
 Homburg-Rapperswil, G. Ludwig, Gem. Elisabeth v. Rapperswil 116 f. Kinder: Wernher (Gem. Maria v. Dtingen) 118 f. 160. 179. 211. Rud., Ludw. 118 f. Cäcilia, Klara 119. Wernher (Wernli), Sohn Wernhers 160 f. 209.
 Hombrechtikon, J. 135. 139. 700.
 Filiale der Uhuau 253 ff. Kapelle 140. Pfarrei 304. 327 f. 400. 604 f. 669. 701. Pfr. Ludw. Pöcherli 486. — v., N. 108. Konr., Untertruchseß v. G. 113. 185. j. Ehefr. Zudenta, j. Br. Rud. 112.
 Homburger, Joh., Schultheiß v. Rapperswil 316. 362 ff. 369.
 Höngg, J. 46. 137. 145. 213. 276. 299. 303. 332. 368. 415. 543. 623. 628. Hofrecht 213. Stiftskelter 275 f.
 — Burthard v. 149. Meier Rud. 119.
 Honorius, P. III., 89.
 Hopp, Andreas, Notar 459.
 Hopper, Joh., Dompr. v. Chur 434. 483. 494.
 Horb a. N., Württemb. 715 f.
 Horgen, H., der Meier v. 113.
 Horgrafen, StG. 621. — Hütle 10. 225.

Höri, Hans, Kpl. i. Sursee 367.
 Hornberg, Baden, Werner v. 91 f.
 Hörli, Bergpaf, Z. 131. 352.
 Horwen, StG. 166. 408.
 Hospental, Zoff v., e. Schwyzer 408. 413. 424.
 Hostienbereitung i. E. 134. 675.
 Hostienraub i. Ettiswil 417.
 Hub, Heintr. i. der, StAm. i. Pfäffikon 268. 277.
 Hubacker zu Glanzenberg 188.
 Hube (Manjus), Flächeninhalt 102(1).
 Huben, Heini i. der 302.
 Huber Hans 432. Heimann 298.
 Hud. StAm. i. Pfäffikon 491. Ulr. 306.
 Huch, Ulr., Kpl. zu Oberkirch 487.
 Hufeisen f. Rofeisen.
 Hug, Joh., Pr. v. St.-Joh. i. Konst. 540. Hans u. Heini v. Groß 409.
 Hans, Heini Hugens Sohn 562.
 Huges, Konr. 221.
 Hüglin, Chorh. zu Soloth. 448 f.
 — Weiname des G. Friedrich v. Hohenzollern, Konv. d. Reichenau 326.
 Hühnermatte, StG. 18.
 Hühnerzins, e. Zeichen der Leibeigenschaft 468.
 Huldigung u. —seid der Gotteshausleute 202. 205. 436. 582.
 Humel, Hans 441.
 Hummelalp, StG. 5.
 Humpeler, Schiffergesellschaft der 446.
 Humpelnachen 446.
 Hüma, Hünoberg, Gotfried 119. 264. Joh., Heintr. 313. Peter 264.
 Hundwileren, Hundwylern, StG. 194. 701. Namenerkl. 717.
 Hunfrid, G. v. Rätten u. Zfrien 29.
 Hungerstnot u. Teuerung 224. 270. 311. 613. 690 f.
 Hunn, — v. Schw. Geschl., E. 88. Joh. 180. Konr. 117 f. 180.
 Hunwil, v., Heintr., Schults. v. Luz. 493. 450. 473. Herm. 222.
 Hunsingen, Luz. 275. 295. 414. 513. 623.
 Huphan, Huppan, Hupphan 34 (3). Heintr., Landmann zu Glarus 716. Hud. 156.
 Hurber, Schw. 10. 92. 112. 139 f. 246 f. 294 f. 300. 317. 345. 351. 384 f. 411. 527. 605. 686(2). 700. Namenerkl. 300(1). Kapelle 528. 669.
 Hurberfeld 337. Galgen daselbst 373.
 Hurnselben = Hursellen, Bern, v., Gerhilt, Rfr. i. Fahr 711.
 Huser, Fridl. v. Glarus 530. 547.
 Hüsler am Hallwilersee 150 f.

Hüsli, Hans, Kpl. zu Wädenswil 486.
 Huter, Adelh., Wschw. a. d. Alpegg 323. 711.
 Hutmacher, Hans 503.
 Hutter v., R. Ulr. 603 f.
 Hüttikon, Hof, Z. 299.
 Hülwermann, Hans, Vogt zu Erlenschbach 571.
 Hur, Joh., Kanzler v. St. Gallen 475.
 Hbach, Stiftshof, b. Schw. 69. 162. — v., H. 88.
 Hberg ab, Schw. Familie, Heintr., Pr. v. Freienbach 450. 487. Konr., UAm. 161(4). 162f. 165. S. Söhne Konr., UAm. 163. 220f. 225. u. Ulr. 163. — Ulr., UAm. 357. 370. 408. 413. 424. 433. — Ulr., Venner 436 ff. 450. 454. — Ulr., Ratsch. 488.
 Hberg, Heintr., Ratsch. v. Willisau 503.
 Hberg, StG. D.- u. U.- 2 f. 5. 9 ff. 21. 88. 54. 227. 518. — eregg 6. — sichten 13.
 Hberg, Burg b. Waltwil, Neu-Loggenb. 131.
 Hbental, Soloth., v., Anna, Rfr. i. Fahr 332. 709. Johanna, ebenf. 308. 332. 374. 542 (4). 709.
 Herten-Overdon, Rt. Waadt 482.
 Hgis, Graub., Pr. Joh. Buttgi 482f.
 Hlnau, Z. Hof 182. 207. 298 (4). 320(5). 622. — v., Hud. u. f. Tochter Verta 94 f.
 Illustris, Titel 33. 426. 696.
 Illwangen, Baden 89. 95. 322.
 Imhof, Heintr., v. Uri 434.
 Immensee, Schw. 256.
 Inderhalden f. Halden. — Indermatt f. Matt.
 Indien, Büchlein über 524.
 Ineichen, Heintr., Pr. v. Steinen 245.
 Infrid, Schiffer 565.
 Ingelheim 45.
 Ingenhöhl, Filiale v. Schw. 555.
 Ingolstadt, Universität 282.
 Inkenberg, Heintr. v. 235.
 Inklusen i. E. 52. 711.
 Incorporation v. Pfarreien: Brütten 230. Burg 452. Eichenz 244. Ettiswil 230. 245. Meilen 144 f. 181. 209. Oberkirch-Raltbrunnen 266. Riegel 230 f. Sarmensdorf 144 f. 181. Stäfa 245. 266. Ufнау 244. Wagen 244. Weiningen 84. 89. 106. 214 ff.
 Innocenz, P. IV. 92. 96. 98 f. 106. 116. 698. VI. 194. 231. 240. 243. 707. VIII. 217. 512. 514. 544.
 Inndrift i. d. St.-Amakapelle i. Fahr 237 f.

Interdikt 98. 116.
 Interlaken, Kapitel 104. Pr. 99.
 Inventare des Abteihofes i. E. 207.
 der Propstei St. Gerold 548. der Kirchen a. d. Ufнау 399 f.
 Irchel, Berg i. Rt. Z. 420.
 Jfenburg b. Ruffach, Gf. 440.
 Jfenburg, Sigfrid, Kurat i. Lengnau 215.
 Jskikon, Zug 102.
 Jzna, v., Bertold, Kpl. i. Ageri 235.
 Jznach, v., Joh. 364. 374.
 Jzny, ehem. Bened.-Abtei, Württemb. 131. U. Hud. 346. 693.
 — (Jfne), Meister Ulr. v., Arzt des Abtes Konr. II. v. E. 223.
 Jffenheim, Gf. 440.
 Jstalien 146.
 Jttingen, Kartause, Thurg. 626.
 —ersturm, —erhandel 607.
 Jagdberg, Schloß i. Vorarlb., angebl. G. Otto v. 663. f. Ehefr. Benedikt 664. Gericht zu 446.
 Jagdrecht des Stiftes E. 46. 162. 205. 496. 516. 642 f. in St. Gerold verloren 547. 643. —jung 462. 475. 643. —jung 462.
 Jagmatte, StG. 225.
 Jahresrechnungen i. Pfäffikon 541(2). 575. S. auch Abrechnungen.
 Jahrbücher der Pr. E. 356. 485 f. 535. v. Ettiswil 503. des Frl. Fahr 237 f. 708. Freienbach 372 f. Hombrechtikon 327 f. der Propstei St. Gerold 230. 415 f. 666. Ufнау 136 (2). 400 f. 658 ff.
 Jahrgelten i. E. f. d. Abte 66. 82. 211. 336. 356. 452. 485. 615. 686. f. R. Otto I. 91. 356. 686. f. d. R. v. Hombrechtikon 112. v. Kulm 112f. Dsterr. 452. Schlacht— an 22. Juni 486.
 — zu Ettiswil, Seligerche 66. 502f. 534 f. i. Fahr 279. 308. die große 374. f. G. Hud. IV. v. Habsb.-Laufenb.-Rapperzwil u. f. Familie 262. a. d. Ufнау 267.
 Jakob, Jost, UAm. v. Schw. 300 f. Konr. ebenf. 469.
 — St., a. d. Birz, Schlacht 386. a. d. Schl., Schlacht 386. 403.
 Jakobbrüder, St. = Pilger n. Santiago de Compostela 441. 611.
 Jekli, Jegli, Heini 302 f.
 Jeger, Hermann u. f. Sohn Hans 627.
 Jegistorf, v. Ulr., Konv. v. E. u. Pr. i. Fahr 123. 125. 127. 134. 184—188. 215 f. 250. Peter, Stiftsbeamter 207 (2).
 Jentenen f. Entenen.
 Jessenen, StG. 118.

- Jeketten, v. 76. Anna, drei Rfr. i. Fahr 261. 306. 403. 509. 542. 709. Barbara, Rfr. daselbst 543. 709. Margareta, ebenf. 403. 709. Veronika, ebenf. 509. 576. 709. Margareta 509. 709. Konr., f. Ehefr. Anna, Söhne Wirthard u. Joh. 542.
- Jesu, salvator saeculi, Hymnus 671. 682.
- Jöch, Jos, StAm. 319. 321.
- Johannes, P. XIX. 57. XXII. 145(2). 169. 180. 193 f. XXIII. 320. — R. v. Böhmen 167. — Schülmeister u. dann Leutpriester i. E. 129 f. 133. 136(2). 172 ff. 176. — Kpl. der St.-Nikol.-Kap. i. Fahr 185 (6). — v. E., Student i. Köln 598 (3). — v. Gall, Seckler 271.
- Johann, Utr., St., i. Thurtal, ehem. Bened.-Abtei, Rt. St. Gallen 94f. 100. 298. 320. 346. 693. U. Konr. I. 86. IV. 573. Utr. II. 368. — v., Dswald u. f. Sohn Heintr. 491. i. Hofe Kalthr. 368. 403.
- Johannes, Wernher 221.
- Jona b. Kapperswil 112. 285. 653. Pfr. Eberhard Kupferschmid 328.
- Jordan, Weingarten i. Bludsch 376.
- Jörgen, Joh., Magister, Kpl. u. Notar i. E., Inhaber der Pfr. Oberf.-Kaltbr., Chorh. a. Frauenmünster i. Z. 487. 495. 497. 504. 506. 530. 547. 566.
- Jost, Hans, Ratsherr v. Schw. 488.
- Jost, St., Bergpaf, Rt. Zug 3. 7. 17. Jubiläen 45. 224. 271. 714.
- Jud, Leo, Leutpriester i. E. u. dann i. Z. 594—600. 639 f. 711. f. Sohn Joh. 639 f. 642. — Gebr. Peter u. Fridli 537.
- Juden 119.
- Julius, P. II. 554 ff. 564. 566 f. 569. 585. 611. 697. 702 f.
- Jungingen, v., Wolf 295.
- Junfer, Utr. 259.
- Jura, —formation 12 f.
- Justinger, Konr. 348.
- Justus, hl., Reliquien 72. 80.
- Jüthof zu Wigoltingen, Thurg. 625.
- Kadelburg, Baden 397.
- Käferholz, Z. 102.
- Kaibler, Wirthard, Pfr. v. Ettiswil 594. 609.
- Kaiserstuhl v., Marg. Frh. Hugo 299 (11). — Vogt v. 353.
- Kaldhöl, StG. 409.
- Kaldscheg, Mechtild, Rfr. v. Fahr 710.
- Kaldhrain, Thurg., ehem. Eistetz.-Frkl. 489.
- Käli, Heim 409.
- Kälin, Guota, Ehefr. des Rud. a. d. Aatal 155.
- Kalkfinter 19.
- Kallbach, v., Rudo, f. Ehefr. Mechtild u. Kinder 119.
- Kaltbrunn, Joh., StAm. 304.
- Kaltbrunnen, Rt. St. Gallen, Dinghof 46. 82. 103. 313. 366. 403. 423. 659(3). — Reinhof zu Hofe 624 f. 716. Hofrecht 199 f. Rechte des Stiftes 205. die alte Breite m. d. Turm 368. Stiftung der Dorfkapelle, Präsentationsrecht 530 ff. 669. — Amt 700. Umfang desj. 625. — Meier v., Bertold 92. 107. E. Sohn Nikol. 92. Konr. u. Jakob 151. Wernher u. f. Sohn Heintr. 158. E. auch Oberkirch-Kaltbrunnen.
- Kalterboden, StG. 14.
- Kalthschmid, Joh., bischöfl. Kommissar u. Notar i. Z. 432. 462. Mauriz, Vikar i. Meilen 451.
- Kammer des Abtes 200. 202. E. auch Amt. — Güter: Eichenz u. Spörente 109. 120.
- Kammerer, Henglin, v. Klingnau, f. Ehefr. Anna 306.
- Kapfmannin, Rfr. i. Fahr 709.
- Kapitel 465. 682 f.
- Kappel, ehem. Cister.-Abtei, Z. 69. 91. 101. 147. 151. 265. U. 102 f. 243. 260. 315. 346. 462. Heintr. I. 91. IV. 693. Joh. III. 245. VI. Schönenberger 496. — Administrator Utr. Nera 496.
- Karl, deutsche R., d. Gr. 25. 648. IV. 191. 194. 229. 240. 256. 272. 403. E. Besuch i. E. 234.
- Karlsruhe, Baden, Hof- u. Landesbibliothek 191. 647.
- Karrenstoch, StG. 5. 9. 16. 88.
- Karte d. Schweiz v. Konr. Türst 153. 526.
- Käs, Jost, AltAm. v. Uri 408. Peter 540.
- Käfern, Alpe, StG. 7.
- Kaipar, Sigrift i. E. 562.
- Kastel —, f. Castel —.
- Kastenegg, Höfe 14. Stiftsgut 423.
- Kästlein, e. Art Portierloge? 562.
- Kastner, Jerg, Glockengießer i. Ulm 463.
- Kataloge, alte, der Stiftsmitglieder v. Rud. v. Radegg u. Heintr. v. Eigerz 125 f. 128 f. 239. 704.
- Katharina, Mutter d. Wschw. a. d. Hagenrüti 323. 711.
- Katharinental b. Diebshofen, Thurg., ehem. Dominik.-Frkl. 248. 489.
- Katzenried, Berg, StG. 4. 7. 15. 163. 174. Namenerkl. 717.
- Katzenjagel am Egel 424.
- Käzi, Utr., Am. v. Schw., Baumeister i. E. 513. 540. 545. 555. 560. 575. 579. E. Erben 701.
- Käzis, Graub., August-Frkl. 382. U. Verena Feisl 308.
- Kaymann, Utr. 717. — absetzung, —gut, — hütte, — ried = Rekerenboden, StG. 716 f.
- Kauf u. Verkauf v. Gütern der Eigeneute 154. — nach dem Waldsbattbuch 392.
- Kaufmann, Christian, Alt-Walliser-Am. zu Sonnenberg 632. — Hans, StAm. i. Meichenb. u. Kaltbr. 625. 727.
- Kaution (Einbund) 423. 459.
- Käzer, Rekerenboden, StG. 617. 701. Namenerkl. 716 f.
- Keggi, Konr., v. Wasserfels 509.
- Kegler, Heintr. 216. 249. Konr. 249.
- Keiser, Jakob, gen. Schlosser, Pfr. d. Ufnau u. v. Scherzenbach 487. 603. 608 f.
- Keller, Käller, StAm. i. Z. u. Pfäffikon 491. Warthli v. Höngg 149. E. 151(4). Feltz, Ratsh. v. Z. 533. 456. Georg, Pfr. i. E. 323. 325. Junfer Hans i. Z. 701. Joh. v. Höngg 368. Peter v. Brütten 369. Rüdi 302. Rüdy, Am. des U. v. Pfäfers i. Zuggen 454. 507.
- Kelleramt zu Hippetsweiler 149.
- Kempfen, Z. Burg 537. Frh. v. 108. E. Reinhof 142. 160. 260 f. 362 ff. 491. 506. Gerichtsbarkeit daselbst 537 f. 574. — ehem. Bened.-Abtei, Allgäu 114. 131. 346. 456. 556. N. 495. Eberhard, Konv. v. E. 67. 706. Friedrich 693.
- Kemratz (Kunrad), Heintr. Pilgerwirt i. E. 219.
- Kengingen, Br. 41. 46. St.-Nikolauskapelle 504. Alten —, St.-Georgskirche 230. 504. Pfr. 669. E. auch Klee u. Locher.
- Keppenbach, Elisabeth v., Rfr. i. Fahr 710.
- Kerer, Jakob 628. Peter 141 f.
- Kerner, Hilarius, Kpl. i. Meilen 605.
- Kerns, Obw. 226.
- Kern, Heintr. zer. StAm. i. Neuheim 277.
- Kerzen, Gabe auf M.-Nachtweß 412. — bänke i. E. 412. — pfennig 253. — große f. Wachsopfer.
- Kessel, Joh., Kpl. i. Meilen 451.
- Kessler, Joh. 277. Utr. 88.
- Kettenheim, Peter v., Br. v. Feldbach, D.-Gf. 495.
- Kiburg, E. 223. Anna 103. Elisabeth, d. j. 104. Beide Hartmann 99. Margarete 99. Wernher 57. Utr., B. v. Chur 105.

- Riburg, Kpl. S. Goldweber 120. 151.
— Gericht 149. Grasschaft, der Vogt
643. Vogt Oswald Schmid 414.
- Rienberg, Burg, Fridg. 150. 321. 368.
R. Jakob v. 150. Herrschaft 108.
— Dorf, Pfr. Klaus 368
- Riesel 14.
- Rilchmutter, Peter, Am. v. Zug 313f.
Würger v. 3. 316. Rud. 307. — in,
Margaret 359.
- Rilchmeyer, Jost, Chorh. 601.
- Rillwangen, Arg. 104.
- Rirchberg, Württemb., G. Wiltz. 258.
— Pfr., Rt. St. Gallen 194.
- Rirchberger (3.) Frieden 384.
- Rirchen u. Kapellen, die 3. Stifte i.
Beziehung standen, zusammenge-
stellt 46 f. 667 ff.
- Rirchenraub zu E. 405 ff. — schab
84f. 134.
- Rirchzarten i. Br. 41. 46.
- Rirplegg, Heintr. v., Kanonik. u. Ru-
stos i. Thur 191.
- Rirpling, Konr. 562.
- Riräger, Rieger, Hans, Pilgerwirt
i. Steg, 3. 352. — Jörg, StAm.
i. Kaltbr. 532.
- Riragrotel 162. 166. 287.
- Riragshilling 630.
- Rirarer, Hans, gen. Schneegg, Pfr. i.
Schwyzenbach, a. d. Ufnau u. i.
Meilen 487. 569. 603ff. 608.
- Riraus, Rirus, Voralb. 663.
- Riraujenbach, StG. 10.
- Rirlee, Heintr., Pfr. v. Alten-Renzin-
gen u. Riegel 504.
- Rirleffelberg b. Rirenberg 321.
- Rirleidung der Konv. 82. 685.
- Rirlima v. E. 20.
- Rirlingen, Hohen—, b. Stein, Rt.
Schaffh., Frh. v. 109. 223. Ur.,
Vogt v. Eichen 158. Gebr. Ur.
208. Walter u. j. Sohn Ur. d. j. 365.
Alten—, b. Märstetten, Rt. Thur-
gau 131. 332. Frh. Ur. VI. 148.
Walter 241. 295.
- Rirlingenberg, v., Heintr. u. Riruelin
152. Kaspar 338. Konr., Dompr.
v. Konst. 145 (2).
- Rirlingender Bach, StG. 225.
- Rirlingnau, Arg. 482. Schloß 243.
- Rirrippen 5. 12 ff.
- Rirldotal, Glarus 6 f.
- Rirlojella f. Garjella.
- Rirloten v., Bercht, Rlr. i. Fahr
709. Meisterin daselbst 710.
Friedrich 120. Fr. Helene u. ihre
Söhne Hilgri u. Friedrich 212f.
Joh., Schulth. zu Neu-Regensberg
261.
- Defanat, Defan Rud. 107. E.
auch Rudolf.
- Rirnonau, 3. 375. R. v. 108. E. auch
Meyer.
- Rirndweg des Sigristen = Rirneweg,
StG. 424.
- Rirobli, Ur. v. Schw., Vogt zu Wind-
egg 450.
- RirschBernhard, Konv. v. Tobel 625. —
Rud. 187. Rindg 403 u. j. Br. Uli 374.
- Rirochen-Hof zu D.-Engstringen 403.
- Riröder, Heintr. u. Bernher 163.
- Rirolbing, Anton, Pfr. v. Riegel 504.
- Riroler, Heini, Am. zu Pfäffikon 414.
- Rirollegium der schwab. Reichspräla-
ten 347.
- Rirältn, Stadt 269. 353. 689. Gb.
Anno 62. Britno 49. 656. Dompr.
H. Stephan v. Vayern 481.
- Rirolomoß, Heintr. 316.
- Rirolumban, hl. 27.
- Rirommendatar-Abte 465.
- Rironfraternität, Gebetsverbrüderung
E. 3 mit St. Blasien 66. Etten-
heimmünster 504. St. Gallen 66.
Gengenbach 71. Wilten 516. E.
auch Bruderschaft U. L. J. i. E.
— der Prälaten i. Bist. Konst. 345ff.
693 ff.
- Rirönigsbronn, ehem. Zisterc.-Abtei,
Württemberg. 346. U. Joh. 693.
- Rirönigssee, — egg, R. Hans v. 558. 564.
- Rirönigsfelden, ehem. Klarissinnen-Kl.,
Arg. 220. 230.
- Rirönigsutter b. Braunschweig 76.
- Rironrad, hl., f. Konstantz.
- Rironrad, deutsche R., II. 57. Ge-
mahlin Gijela 56. III. 77. 79.
87. IV. 98.
- Rironrad, Konv. u. Rustos i. E. 123.
706. — Pfr. i. Weimingen 84. —
e. Geistl. i. Würenlos 215.
- Diener des A. Gerold u. Albr.
v. Bonstetten 475 f.
- Rironsekraton, neue, einer beschädigten
Kirche 432.
- Rironservatoren der Rechte, Besizungen
u. Freiheiten des Stiftes 426. 430.
459. 493. 698. 703.
- Rironsanz, Stadt 124. 131. 164. 167.
183. 189. 216. 240 ff. 327. 332.
402. 480. 545 ff.
- Bist. 98. 112. 169. 345. 593 f.
610 f. Kurie 188. B. 328. 462.
504. Burkhard II. 429 ff. 433 f.
448. 465. 495. Diethelm 83 f.
337. Eberhard I. 57. II. 92. 96 f.
102 f. Gebhard II. 50 f. 670. Ger-
hard 139f. 144. 145(2). 163. 168(3).
177. 180. Heintr. I. 92. 96. 98f.
II. 152. III. v. Brandis, zuvor
U. v. E. 194. 196. 223—246.
249 f. 255. 261. 265 ff. 271.
275 f. 279. 349. 508. 707. 714.
- IV. 370. 378. 382. 386. 421.
Hermann I. 79. 80. III. 433.
452 f. 460. 464 ff. 470. 643. Hugo
514 f. 532. 554 f. 563 f. 584 f.
591. 594. 616. Joh. III. Windloß
239 f. Konr., hl. 36 f. 45. 52.
656 f. 662. II. 89. Mangold 223.
Nifol. I. 253. Otto II. 81. III.
345. 347—350. 371. IV. 470.
495. Rud. II. 116. 122. III. 145.
193. 209. Rumolt, früher Konv.
v. E. 61. 706. Thomas Verlower
513 f. 529. 593 f. 611. Ur. I. 72.
II. 78. III. 192. 196. 214. 226.
230. Warmann, vorher Konv. v.
E. 57. 59. 706.
- Rironsanz Weibh.: Walthajar I. 567f.
Daniel 530f. Heintr. III. 315. Joh.
V. 136. 145. VI. 226. VI. oder
VII. 253. IX. 401. 417.
- Generalvikare 416 ff. 449. Geb-
hard 145 (2). 164. Heintr. Goldast
254. Joh. 448. Joh. Fabri 592.
Markus 460 f. Otto v. Rheinegg
230 f. 249. Gebhard Sattler 461.
- Dompr. 421. Heintr. 89. Konr.
v. Rirlingenberg 145 (2). Konr. v.
Hofenrechberg 404. Diethelm v.
Steinegg 239. Felix Studt 241.
- Domdekan u. Kapitel 266. 421 f.
504. Ulrich 266. Joh. v. Lorberg
145 (2). 181. — Heintr. v. Mont-
fort-Verdenberg 145 (2). 177 f.
Sitold v. Röteln 163. Walter v.
Schaffhausen 145 (2). 181. Dffizial
163 f.
- Domkirche 61. 434. Bisthöf. Palast
61.
- St.-Joh., Br. Felix v. Winter-
thur 226. Joh. Hug 540. St.-
Stephan, Br. 99.
- Konzil 330. Synoden 121. 208.
378.
- v. Meister Georg 214. Rud.,
Archidiaton d. 3.-Gaus 139 f.
Agnes, Mutter der Bism. i. d.
hintern Au 323. 711.
- Rironsitutionen des U. Bernher II.
82. 287. 356 (5). 684 ff.
- Rironsventiegel v. E., Fahr u. Pfävers,
f. Siegel.
- Rironsvers = Laienbrüder i. E. 666.
671.
- Rironsvikien. E. Basel, Konstantz, La-
teranynoden u. Lyon.
- Riropf = Krug, Hohlmaß 335. 358.
362. 379. 461 (5).
- Riröppin, Hans 322.
- Rirorber, Klaus 353.
- Rirornhas, Andreas, Kpl. zu Emdingen
i. Br. 504.
- Riroting, Konr. 163.

- Kottwil, Luz. 65. 623.
 Kramburg, Frh. v., Utr., Konv. u. Kantor i. E. 128. 208. 239. Agnes, Kfr. i. Fraumünster i. J. 208.
 Krebs, Hans zum, i. J. 509.
 Kreften b. Kaltbr. 625.
 Kreideformation 6. 11.
 Krenkingen-Weissenburg, Frh. v. 370.
 Arnold, Konv. v. E. 239. 707. Vurfhard, U. v. E. 297 f. 312. 321. 323. 336—381. 400. 406. 431. 435. 561. 693. 707. Diethelm, U. d. Reichenau, V. v. Konst. 337. Diethelm u. Lütold, Konv. der Reichenau 337. Joh., U. v. Rheinan 96.
 Krenzli, Heintr. 313.
 Kreyer, Großhans, Weibel v. Eichenz 489.
 Kreuz, altes (sogen. Rümmeris), v. E. 85. 713. Neueres 583. Altes i. Kaufweil 551.
 Kreuzgang v. E. auf den Egel 373. 383. n. Steinen 85.
 Kreuzgänge u. E. f. Wallfahrten.
 Kreuzgeld 529 (2).
 Kreuzgut i. St. Gerold 280.
 Kreuzlingen, ehem. August-Chorh.-Stift b. Konstanz 114. 346. 555. U. 585. Konr. 347. 693 f.
 Kreuzweid, StG. 4. 10.
 Kriege u. Fehden, Appenzeller- 326. 329. Vauern- 632. 636. Bayer. Erbfolge- 634. der Brandirer u. d. Stadt Konstanz 241. Burgunder- 507. Ihre Beschreibung durch Ulbr. v. Vonstetten 477 f. Hüfsten- 345. Morgarten- 136. 178. Näfeler- u. Sempacher- 275. 312. Schwaben- 524. 548 f. 559. Türken- i. Ungarn 435. Waldshuter- 447. Alter J. = 379. 383—388. 403 f.
 Kriegsmatte, —wie sie auf Trachslan 162. 225. 259.
 Kriens, Joh., Kpl. zu Maria-Zell b. Sursee 488. — Martin v., Ratsch. v. Schw., Altnoet u. Statthalter (Schaffner) v. E. 637 f.
 Krug, Hans 596.
 Krummstuh, Berg, StG. 6 f. 11.
 Krüschelin, Wernher, Pfleger zu Kiegel 212.
 Küchenamt, f. Ämter.
 Kuechli, Kuechli, Jos., Joseph, Äm. zu Glarus 530. 547.
 Küllenmatte i. E. 412.
 Kulm, Rud. v. 112.
 Kumer, Hans 492.
 Kündig, Heintr., Pfr. i. Oberf.-Kaltbr. 371. 373.
 Kundschaftsfrage wegen d. Vogtei über d. Waldleute v. E. 462 f.
 Kune, Ulbr., Buchdrucker i. Memmingen 556.
 Künzstein, Burgstall 150 (1). 423. Joh. v., Inhaber d. Pfr. Bremgarten u. Ufnau 401.
 Künig, Hermann v. Bach, f. Wallfahrtsbuch 440 f. 526.
 Kuno, Chano, Como, angehl. Sohn des hl. Gerold 39. 662—665. 705.
 Kunrad, einj. Geschl. 198. Heintr. 219 (3). Hermann 409.
 Kunz, Heintr., Kpl. i. Meilen u. dann am Fr.-Münster i. J. 451. 513. Oßwald, Kpl. i. Wald 401 f.
 Kupferschmid, Am. i. Schw. 473. Anna, Kfr. i. Fahr 279. 306. 709. Arnold, Ratsch. v. Schw. 411. 413. Eberhard, Pfr. zu Jona 328. Konr. 432.
 Kuri, —v, 2 Heintr. 163. 486.
 Kürisegg, auf d. Ragenstrich 418.
 Kürki, —in, Hans 701. Rud. 158.
 Küssenberg, v., Anna, Ehefr. des Schulth. Anton Kussi v. Luz. 415. Zubeita, Kfr. i. Fahr 710.
 Kuster, der 701.
 Kußen, Jakob v. 627.
 Kūsnach, J. 109. 268. 627. H., Präbendar i. 151 (4). Joh.-Hans 316. 603. Komtur Konr. Schmid 600. 614. 616. 636.
 — Schw. 256.
 Küttingen, Marg. 150 (1).
 Kūzenhof, Schw. Höfe 541.
 Lachen, Schw. 2. 612. Pfr. 585. E. Mert. — Meinrad v., Altwechser i. E. 622. — Wirtshans z. Kößli 527.
 Lachner, Buchhändler 588.
 Labislans, R. v. Ungarn 522.
 Lägern, J. 110. v. 76. Anna u. Verena, Kfr. i. Fahr 709. 710. Quota, Meisterin dahelbst 711.
 Landau, R. Hans v. 564.
 Landeck i. Br. 322. S. auch Schneulin. — a. d. Etich 500.
 Landenberg v. 524. Gebr. Beringer, Utr. u. Walter 332. Hermann, d. ä. 222. Hermann, gen. Schudi 332. Hugo, V. v. Konstanz 514 f. f. auch Konstanz. Der Marzschall 161. Melcher zu Neuenburg, Thurg. 536.
 — Breiten-, Albrecht III. 385. Hans 508. Junter, Herm. Schöch 362 f. — u. Greifensee, Herm. 213 f. Utr., d. ä. 322.
 — Hohen-, Hug 489.
 Landolt, Heintr. v. J. 295.
 Landolt, P. Justus, Konv. v. E. 652.
 Landös, Heintr., Ratsch. v. Zug 436.
 Landrecht, Schw., Aufnahme der Märdlinge u. der Waldl. v. Einj. i. daselbe 329.
 Landskron, f. Münch.
 Landstein (Langenrein), J., Mühle des Kl. Fahr 184 f. 307. 576.
 Langenhart, v. Joh. u. Kutschmann 247. 258. 260. 273.
 Langholz, zw. Steinegg u. Schaffart 625.
 Lateranynoden 347. 703.
 Laterns, Vorarlb. 510.
 Latich, Graub., Pfarrf. St. Lucius 306.
 Lätt, Rud. 573.
 Lauben, R. Eberhard ab der 131.
 Lauchern, Berg, StG. 6.
 Lauerz, Schw. 585.
 Laufenburg, Marg. 351.
 Laufknechte, Genossensch. der 447.
 Lauberg, StG. 6.
 Laupheim, Württemb. 113.
 Lanfaune 473.
 Leberli, Joh., Pfarrvikar i. Wichterach 488.
 Leerli, Lentrüti, J. 120. 136. 182.
 Legbücher auf d. Egel 142.
 Legenden des hl. Adalrich 659 f. des hl. Gerold 662 ff. des hl. Meinrad 443 f. 526. 653 ff. der Engelweibe 657.
 Legter, Joh., Pfr. i. Benken 366.
 Leistung od. Einlager, erkl. 165 (1).
 Leiterstollen, Berg, StG. 5.
 Lemann, Widw., Kpl. zu St. Gerold 434. 459. Rud. 328.
 Lener, Hans 628.
 Lengnau 572. 623. R. v. 685. Pfarrf. 569. 610. Pfr. u. Dekan Hilbold 215. Kurat Sigfrid Fienburg 215.
 Leningers Gut i. E. 232.
 Lengburg, Marg., Schultheißen v. 367. Heinrich, Vogt 302.
 Lengburg, G. v. 47. Arnold (—) u. Rud. 70 f. 79 f. Utr., Sohn des Rud. 69. 79. 87.
 — Baden, Arnold u. Utr., Söhne des Arnold 74. — Wernher I., U. v. E. 72—78. 80. 653 ff. 706.
 Lenkinton = Lenzilou, Hof, santsgall. Seebez. 160.
 Lenglingen = Nenzlingen, Mige v., Kfr. i. Fahr 709.
 Leo, P. VIII. 37. 45. 349. 656 f. IX. 60 f. 63. X. 556. 564. 585. 611. 702.
 Leßer, Heintr. 624.
 Lettenlager 19.
 Letter, Geschl. i. E. 518.
 Leze, —i, Abschiedsgeschenk, —trunk 533. 624.
 Leggo, der Watmann, Heintr. 231.
 Lehmann a. d. Altmatt, der role Lurn 164 f. — Schw. Grenzbestimmungen 329.

- Leuggern, ehem. Joh.-Haus, Marg. 569. 572. 610.
 Leuf, Wallis 584.
 Leutichen, Weinberg b. Freienbach 537. Raucnerli. 345 (2).
 Lemgang, Person 510.
 Liber de incrementis loci Heremitarum 284. 288 f. 657.
 Liber Heremi 134. 289 f. 704.
 Liber vitæ (Mortuarium) 66. 486.
 Libri patrum 284 (3). 288. 655.
 Lichtenburger, Joh., Kpl. i. E. 601 (2).
 Lichtensteig, Neu-Loggenb. 131.
 Lilslohn 335.
 Liebegg, v., Hemman 258. 273. Ludm. 111.
 Liebenberg, R. v. 108. Konr. 93.
 Liebenfels, Hermann v. 152.
 Liela, v., Joh., Pfr. i. Wichtlach 113. Mechtild, Kfr. i. Fahr 710.
 Liel i. Br. 40. 46. 147. Kirchen u. Pfr. 667. 669.
 Lieli, Marg. 60.
 Lienhard, Heini, Sigrist, u. Hans, j. Sohn 562. — Wechsler u. Goldschmied 562. 583.
 Ligerz, v., Heintr., Konv. u. Rufos i. E. 128. 134. 182. 191. 219. 234. 239. 704.
 Lilli, — u. e. Schw. Geisl. 180. Heintr., Vogt 582. 638. Ur. 408. 413. 424.
 Limburg, Christoph, Herr zu 564.
 Linmat, Fluß 2. 106 f. 110. 190. 299. 319. 482. 527. 576. 649. — spiz, b. ihrer Mündung i. d. Mare 351. 563.
 Lindau, J., Hof 46. 368. 659 (3). — Stadt a. B. 131. Otto v., Kpl. i. E. 304 f. Ur. v. 504.
 Lingth, Heintr., Gudenßchreiber v. Säckingen 625.
 Lint, Joh., Pfr. v. Brütten 451.
 Linsi, Bernher, Pfr. v. Meilen 402. 451.
 Linsinges, Bernher 221.
 Linsketter, Hans 716.
 Lintgletscher 15 f. 713.
 Lintzgau, Baden 54.
 Lintolf, Sohn Ottos I. 35. 40. 43.
 Locarno, Tessin, Zug n. 573.
 Locher, Nikol., Pfr. v. Altkensingen 504.
 Locholf, Peter 162 ff. 174 f. 180.
 Loh, Hans, vom, Raish. v. Chur 483.
 Lohr, Soloth. od. Schaffh. 60.
 Lofin, Anna, v. Munderfingen 525.
 Lölin, Heintr., Pfarrer i. Freienbach 348 f. 372.
 Lombardei 351.
 Lommis, Thurg., v. Elisabeth, Kfr. i. Fahr 709. Ur. 403.
 Loppacher, Lóri 326.
 Lorjch, ehem. Bened.-Abtei, A. Ur. 64.
 Löffel, Heintr. 95.
 Lotgar R. III. 76 f. 188.
 Lottstetten a. Rh. 416.
 Louber, Jakob, Prior b. Kartause i. Basel 481.
 Löw, Hans, Altam. v. Sonnenb., Borarl. 632.
 Löwe = Lavine 632.
 Löwenstein i. Z. — See 10. 713.
 Lübeck 256. 327. B. Dietrich II. Arnbes 526 f.
 Lühlsdorff, P. v. 151.
 Luckli, Alexander, Pfr. v. Freienbach 602.
 Luder, Peter, Humanist 473.
 Ludmwig, d. Jr. 648. — der deutsche, Gem. Heuma, Tochter Hildegard 28. 652. — R., XI. v. Frankreich 478. 498.
 Luegeten, — gaten, a. Ezel 82. 140. 345. 373. 432 (1). 540. 636. 700. — i. E. 432 (1).
 Lügswil, Luz. 147. 212. 402. 623. Hofrecht 147 (2).
 Lukas, Luz, Magister, Pfrbesizer i. E. 586 (5). 600. 617.
 Lufmanierpaß 45. Erste Erwähnung 287.
 Lungern, Obm. 65. 226.
 Lunkhofen, v., Marg., R. Joh., Schultheiß i. Z. u. Joh., der Goldschmied i. Z. 150. Mechtild, Kfr. i. Fahr 710. Pfr. Rud. 137.
 Lühnd, Hans, v. Schw., Vogt zu E. 389. — Baumeister i. E. 513. 530. 547.
 Lupfen, v., Hans 310. 338 ff. Heintr., Novize i. d. Reichenau 313. Gertrud, Gem. Vitolds v. Neu-Regensberg 123.
 Luternau, v., Peter, 366. Rud. u. Wilh. 249.
 Lutfried, Heintr., Wallie u. Romtur i. Feldkirch 376.
 Luther, Martin u. f. Schriften 592. 596. 617.
 Lütold, Hans 316. Hans, StAm. i. E. 359. 408. 418. Joh., ebenf. 497 f. 505 f. 540. Rud. ebenf. 298. 301. 304. 323. 329. Ruff 409. Joh. u. Ur. 323. Margarete, Ehefr. des Fridlin Trumpy 369.
 Lütli, Großhans 574.
 Lütlin, Müller i. Landsrain 307.
 Lutz, Martin, Pfr. v. Weiningen 544.
 Lutz, die, Fluß i. gr. Wasjerthal 282.
 Lüzelaun, Züel i. Z. — see b. d. Ufнау 10. 27.
 Lützelstein, Burkhard v. 296.
 Luzern, Stadt 116. 147. 177. 179. 181. 265. 327. 353. 384. 386. 398. 419. 433. 436. 448 f. 523. 559. Schultz. Heintr. v. Hunwil 433. 450. 473. Unton Ruff 408.
 Luzern, Bened. — und dann Kollegiatstift 111. Pr. 462. 512. Haas 617. Joh. Zweiger 408. Chorf. Bernher Buchholzer 613. Konr. Schuch 475. — Gasthaus z. Hirzen 559. Wirte 352. — Joh. v., Richter i. Chur 195. Ita v., Kfr. i. Fahr 710. Margarete v., Widm. i. d. nord. Au 323. 711. — Gebiet 90. 98. 352. 540.
 Luziensteig, St., zw. Graub. u. Liechtenstein 629.
 Lyon 92. Konzilien 98. 113.
 Lyfighaus, D.-Loggenb. 587.
 Mäder, Klara u. Hans ihr Ehem. 325.
 Madonna, gr., kl. u. kleinste v. E., Bilder des Meisters E. S. 442 ff.
 Magdeburg, Burgg. v. 234.
 Maggenau, Eist.-Frl., Rt. St. Galten, A. Anna Schenklin v. Landegg 498.
 Magoltsberg, Konr. v. 151.
 Mähler u. Usung i. Bettwil 319 f.
 Maiensfeld, Rt. Graub. 549.
 Mailand, S. v. 352. Galeazzo Maria Sforza 472. 475. — Dom 469.
 Mäggerche Bank 620.
 Mainz, EB. 433. Aribio 56. Bertold 524. Matthias Buchegg 145 (2). Hatto 656. Peter 145 (2). 168 (3). 177. Siegfried 86. Domdekan Markus, Markg. v. Baden 440. — Provinzialsynode 168.
 Malans, Graub. 629.
 Maler, Joh., Kpl. i. Meilen 451.
 Mals, Vintschgau, Pfr. 536.
 Malterer, Joh., v. Freiburg i. Br. 212. 230.
 Man, Konr., Kpl. i. St. Gerold 310. 459 (6).
 Manberger, Joh., Pfr. v. Wichtlach 504.
 Mandach v., 76. Anna u. Margarete, Kfr. i. Fahr 710.
 Manek, Felix, Bürgerm. v. Z. 357. 367. 375. 3 Rüdiger 102. 189. Bürgerm. 262. Chorf. i. Z. : Otto, Rud., Rüdiger 92. 151. Adelheid u. Margarete, Kfr. i. Fahr 332. 374. 709 f.
 Mängen, Bertold v., Konv. i. Salem 191.
 Mangold, Konv. i. E. 51. 705. — Rud. 554. 574.
 Männedorf, Meni —, Z. 46. 104. 117. 624. 637. 659 (3). 700 f. Kauf 539 f. Pfr. 192. 533. 539. 605. 669. 701. E. Pfister, Ehefr. — Einj. Trotte 624. Seegeficht 336.

- Männedorf, v., Heintr., Schuln., Notar u. Leutpriester i. E. 120. 129. 131. 136. Hermann 148. Ur. 156.
- Mannlehen 259.
- Mansberg, Burkhard, österr. Landvogt 329.
- Mansus = Hube 102 (1).
- Mantua, Stadt 554. Markgr. i. Gonzaga.
- Mantuanische Schuld 621.
- Marbach, Rt. St. Gallen 194.
- March, Schw. Bez. 10. 54. 179. 209. 246. 338. 379 f. 384 ff. 410. 602. Amt 700 f. Mittel— 300. 319. 329. Nieber— 109. 260 (5). 299. 410. Ober— 109. 299. 410.
- Marchen-(Grenz-)Streit zw. Schw. u. E. 8 ff. 21. 55. 69 ff. 79 f. 86 ff. 115. 117 f. 159—182. 196. 220 f. 224 ff.
- Marchia, wo? 269. 686.
- Marchschalkswiese zu Reichenburg 316.
- Marchtal, ehem. Prämonstr.-Abtei, Württemb. 346. A. Jakob 347. 693f.
- Maria-Zell, Kapelle bei Sursee 242 (8). 267. 488. 535. 610. 669. Kpl. f. Kriens, Merischwanden, Spichwart.
- Marienberg, Bened.-Abtei, Birtichgan, A. 89.
- 3. 103.
- Mariental, ehem. Prämonstr.-Frlf., Württemb. 86.
- Marienwerder, Preußen 270. Joh. 691.
- Mariignano, Melegnano, ital. Prov. Mailand, Schlacht 587.
- Marktort, Baden 131.
- Marktgenossenschaft, Schw. 69.
- Marktschiffe auf d. Z. See 350.
- Marlat, wahrsch. = Marjens, Humilimont 346. A. od. Pr. Michael 693.
- Marshall i. E. 435. 583.
- Marterer = Mantiere 500.
- Martha, Kfr. i. Fahr 628. 709.
- Martin, P. IV. 117 f. V. 347. 377f. 428 f.
- Martin, Heintr., Chorb. i. Z. 232ff. Henslin 296.
- Martiszell i. Br. 147.
- Masminster, Etl., ehem. Frstift, A. Anna v. Brandis 223.
- Mathies, Franz 562.
- Matich, Elisabeth v., Witwe des G. Friedrich VII. v. Zoggenb. 402. — u. Kirchberg, Gaudenz v. 520.
- Matt, Alpe zw. Wejen u. Nuden 368. — Joh., e. Walter 262. Rajpar, Kelter u. Am. zu St. Gerold 549. 628. 631 f. Martin in der, LAm. v. Schw. 638.
- Matte = Breitenmatt b. Müti, Z. 151.
- Matten, Rud. an der, Ratsch. zu Wiltsau 503.
- Mählingen v., Bertold, Konv. v. E. u. Pr. v. St. Gerold 114. 123. 706.
- Mähler, Hans, Stadtm. v. Feldkirch 577 f.
- Mauer a. Greifensee 152. — auf der, Schw. Geschl. 90. Ur., AltLam. v. Schw. 573.
- Maurach, Baden 80. 83.
- Mauriz, Am. 562.
- Maurzmünster, ehem. Bened.-Abtei, Etl. 86.
- Mäuseplage 470.
- Maximilian, R. I. 520 f. 563. 634. 1. Gem. Maria v. Burgund 479. 522. 2. Gem. Blanca Sforza 522.
- Mayer, Dietrich, Pfr. v. Thüringen u. Wludesch 493.
- Mayer Hans 625.
- Mayerhillsy, Hans 510.
- Mayerghili, Hans v. Kälcheren (Klaus) 310.
- Medenem, Israhel v., Kupferstecher 443.
- Mecklenburg, H. Heintr., f. Gem. Dorothea v. Brandenburg 440.
- Meibille v. ca. 1466 444.
- Meibzin, Umgestaltung ders. durch Paracelsus 519f.
- Meersburg, Baden 131.
- Megander (Großmann) i. Z. 598.
- Megerlin, Heintr., Priester 348.
- Meggen, v., Hans 526. Nitol., Ratsch. u. Vogt zu Münster, Luz. 613.
- Mebrerau f. Bregenz.
- Meier, Dietr. v. Mstetten, Z. 218. Lienhard v. Baden 299. Konr. v. Dällikon 216 f. 235. Ur. v. Engstringen 216. v. U. Erlinsbach 201. Rud. v. Höngg 119. v. Kaltbrunnen 403. Gebr. Konr. u. Jakob 151. Werner u. i. Sohn Heintr. 141f. 158. — Ur. v. Pfäffikon 82. 635f. Jakob v. Schlieren 188. S. Etern Arnold u. Mathilde 215. Hartmann v. Bindegg, f. Witwe Gertrud u. Sohn Hartm. 178. — Thomas, Bauern-Anführer 636. S. auch Mayer, Meiger u. Meyer.
- Meieramt f. Amter.
- Meieren, die, c. Gut am Egel 141.
- Meiger, Göz, SLAm. zu Etiswil u. Willisan 304. Heini v. Boniswil, Arg. 302 f. Ludw., österr. Hauptmann 386.
- Meigrin (Meier), Anna v. Mann u. Margarete v. Mstetten, Kfr. i. Fahr 709 f.
- Meile, Boratb. 46. 661.
- Meilen, Z. 46. 90. 102. 146. 231. 299. 432. 513. 700. Ober— 509. Pfr. 144 f. 181. 209. 569. 669. 701. S. auch Bischof, Eberlin, Golschmid, Hoffmann, Kalkschmid, Klarer, Linsi, Rosnegger, Stahler, Vogler.
- Meilen, Kpl. 451. 533. 569. — Kirche 46. 668. Restauration 533.
- Trotte 295. 533. Hab 623. Zeichnungsgrenze gegen Egg u. Männedorf 539.
- Meili, Joh., A. v. Fijchingen 587.
- Meilibach zw. Hotzen u. Au 119. 368. 455. 507. 574.
- Meinrad, hl. 25 ff. 432. 662. Todesjahr 30. 652. Älteste Lebensbeschreibung 30. 59. 286. 479. 526. 647—652. Legende des Georg v. Gengenbach 284 f. 526. 652—655. Reliquien .30 ff. 55. 58. '86. 220. Verehrung 58. 484. 535. 570. Bruderschaft i. E. 483 f. Feste 58. 82. — Kapelle auf d. Egel 29 f. 120 (8). 581. 655. S. auch Raben.
- Meisten, e. bei Art Käje 117. 161.
- Meister, Ur. v. Feufsisberg 568.
- Meiß, Meis, z. Familie 108. Heintr., Bürgerm. v. Z. 299. 320. 360. 368. 375. S. Eger. Elisabeth 320. Söhne: Joh. 299. 368. Rud. Ratsch. v. Z. 320. 369. 415. 422. 716. Joh., Sohn des Joh., Ratsch. 368. 432. Joh., Bruder des Heintr. 320.
- Mellingen, Arg. 623.
- Mellinger, Joh., Pfr. v. Sarmensdorf 402.
- Menningen i. Allgäu 131. 556.
- Mendelbüren, Joh. v., Konv. v. Pfävers 191.
- Mendlihausen, Baden 83.
- Menger, Heintr., Dr., Kpl. i. Sursee 348. 367.
- Menningen a. d. Ablasch 354.
- Menzingen, Rt. Zug 17. 90. 301. 315. 353. 361. 427. 435—438. Pfr. 484. Pfr. f. Willter.
- Mer, Rüdli 456.
- Meran, Tirol 521.
- Mergelschiefer 11.
- Merischwanden, Arg., Heintr. v. Hochdorf 276. Peter v., Kpl. zu Mariazell b. Sursee 267.
- Mert, Bernh., Pfr. v. Ageri 569. Paul, Helfer i. E., Pfr. v. Altdorf u. Lachen 484. 535 (10).
- Mertz, Metz, Hans, Vogt 579. 582.
- Metikon, Elisabeth v., Kfr. i. Fahr 710.
- Metzbücher 399 f. 566. — gewänder, St. Adalrichs 253 f. St. Ulrichs 36.
- Metzkirch, Baden 112. 354.
- Mettler, Silg, Ratsch. v. Schw. 470.
- Metz, B. 96. Sel. Venno 32 f. Ge-

org, Martq. v. Baden 440. 475f. 479. Wigerich 32.
 Meyler, Hans Matthis 353.
 Meyer, Jakob v. J. 374. Jungmans v. Wdlikon 628. Kleinmans 625. Rud., Kpl. i. Schwyz 462. Ulman v. Brenngarten, Geiger u. Pfeifer des A. Burkhard, Pfeiferkönig 378.
 — von Knonau, z. Familie, seit 1435 Inhaberin der Vogtei über Fahr, Joh., Altbürgerm. v. J. 307. Konr. 375. 403. Hans 458. 611. S. Sohn Gerold, Ratsh. v. J. 458. 533. 539. 543. 577.
 Mezikon, Thurg. 92.
 Michaelberg, St. = Ebernsberg, ehem. Kl., Baden 64.
 Michelbach, Emmen v., f. Ehefr. Christina v. Nassau 325. 528.
 Michlun Mattun 188.
 Miesegg, Paf, StG. 7.
 Miesern, Berg, StG. 6.
 Mineralien im StG. 19.
 Ministerialen, Dienstmännern des Stiftes G. 62. 77f. 81. 107. 111.
 Mimmer, Hans v. J. 353.
 Minnejänger, Konr. v. Wuwenburg, Joh. Hablaub 125.
 Minster, die = Jessenenbach, StG. 3. 5. 8 ff. 88. 118. 225.
 Minstertal, StG. 5 f. 15. 117. 162.
 Misor, Lal i. Graub. 515.
 Mißbau = schlechte Bodenbestellung 333.
 Mitte-Matten, StG. 9. 88.
 Mittelton, wahrsh. = Mettlen b. Schlieren, J., Heintr. v. 124.
 Mitte-Sitt, Sittuolffen, StG. 9. 88.
 Mocenigo, Giovanni, Doge v. Venedig 476. 478 f.
 Molasse 11. 17. —land 5. —tertiäre 14.
 Molitor, Ur. i. Fahr 216.
 Montau, sel. Dorothea v. 268ff. 689ff.
 Montavon, Vorarlb. 544.
 Monte Genere 45.
 Montfort, G. v. 663. Hugo, Komtur v. Hubiton u. Statth. v. Wädenswil 321. 2 Rud. 86. 183.
 — Feldkirch, Rud. V. v. Konstanz 145. Rud. III. 251 f. 283. 666. Rud. IV. 283. 309. 666. Sophia, Gem. des Frieberich Lumb v. Neuburg 666. Ur., Dompr. v. Ebur 239.
 — Werdenberg 223. Heintr., Doms. u. Bist.-Verwefer v. Konst. 145(2). 177. 178 (2). S. auch Werdenberg.
 Montlingen, Rt. St. Gallen, Kirche 89.
 Mont-Saint-Nichel, Normandie 448.
 Moos i. Feussisberg 140. 345. 384 f. 683. 699.
 Moos, Ur., v., Bürger v. Luz. 367.

Mörbergrube, StG. 5. 12 f.
 Mordnacht v. J. 228.
 Morel, P. Gall, v. E. 132. 403. 415. 444.
 Morgarten, Schlacht 3. 136. 178. 315.
 Morgengabe 393. 395.
 Mörkofser, Adam, StAm. i. Eghenz 575. Joh., Pfr. v. Burg 534. Konr. v. Stein, StAm. u. Vogt i. Eghenz 453. 490. 492. 506.
 Möringen (Mörken), Margaret v., Kfr. i. Fahr 709.
 Moroff, Agnes v. Lindau 541.
 Morsberg v., 76. Margaret, Kfr. i. Fahr 710.
 Morisch, Schw. 69. 226. 275. Pfr. 161. Ortlieb 180 f.
 Mortenau (Ortenau), Baden 46. 109.
 Mortuarien, erkl. 586 (7).
 — = Totenbücher, Nekrologien v. E. 286. 704. v. Fahr 237 f. 286. 708. S. auch Jahrszeitbücher.
 Morwilerin, Ottilia, Ehefr. des Heintr. Vezhalb v. Stein 492.
 Mosar, v., Barnabas, Konv., Kustos u. Pfleger v. E., Pr. v. St. Gerold 422. 432. 467. 494. 497. 510—552. 707 f. Joh. Wapf, Sohn des G. Joh. v. Sar u. der Domenita, Konv. v. E. 515. 557 ff. 639 ff. 708. Nikol., Priester 628. S. auch Sar.
 Moutier Grandval, Werner Jura, Pr. Heintr. v. Ampringen 475.
 Muderlin, Heintr., Diener des A. Burkhard 340.
 Mugrer, Hans, Vogt i. E. 461(2). 469. Heintr. v. Grob 409.
 Mühle, Eßi zur, v. Wil 268.
 Mühlebach, Richterswil 119. 368. 455. 507. 574.
 Mühlegut b. Groß-Dietwil 182.
 Mühlen f. Einsiedeln, Erlenschach, Eghenz, Fahr, St. Gerold, Landsrain, Müllinen, Pfaffikon u. Sur.
 Mühletobel, Westgrenze der Propstei St. Gerold 282. 547. 577. 629. 662.
 Mühlhausen, Eßi., ehem. August.-Kl. 603.
 Mulchen, erkl. 117 (2).
 Muldis, Jakob v., f. Ehefr. Dorothea Plantin 305 f.
 Mülern, der v., i. Bern 496.
 Müli, Rud. zer, StAm. i. Nargau 360. 366 f.
 Mülibachsegg, StG. 424.
 Mülimann, Ur., Altam. v. Nidm. 434.
 Müsimatten, Markwart v., Chorh. i. J. 139.
 Müllinen (Zuggen) 150. Mühle 151.

b. Müllner v., Heintr., Rud., Walter 151. Anna, Kfr. i. Fahr 710. Dorothea 525.
 Mülliswand, Heintr., Am. v. Zug 361.
 Müller Andreas, Pfr. v. Schwyz 487. Hans, U.-Vogt i. d. Höfen 505. Heintr., U.-Vogt zu Erlenschach 623. P. Joachim, Konv. u. Pfr. v. E. 84 (1). 283 f. Joh. v., Geschichtschreiber 478. Konr. v. Landsrain 575f. Konr. 572. Konr. v. N.-Engstringen 190. Rud., Pfr. v. Brütten 152 (6). Rud., StAm. i. E. 255. Ur. v. Leingau 610. Wernlein v. Thingen 353.
 Müllisen-Rüfi, oberh. Thüringen, Vorarlb. 376.
 Müllner, z. Geschl. 161. Eberhard, Schult. i. J. 261. Gottfried 273. Rud., d. ä. u. d. j. 165.
 Mumpf, Arg. 596.
 Münch, basler Geschl. 208. Hartung, Archidiacon v. Basel 145. 208 (4). — v. Landskon, Burkhard, Vater u. Sohn 296. 298 f. Konr., Dompr. i. Basel 296. — v. Münchenstein 223.
 Mundelfingen, v., Anna u. Hedwig, Kfr. i. Fahr 709.
 Münster, Graub., Bened.-Jrkl. 382.
 Münsterlingen, Thurg., ehem. August.- u. dann Bened.-Jrkl. 45. 232.
 Muntprat, konst. Geschl., Junker Jakob, Bürgerm. v. Konst., Vogt v. Eghenz 536. 575. Konr. 452. 536. Sebastian zu Salenstein, Sohn des Jakob 625.
 Münstereit des Stiftes E. i. J. 46 f. —Recht des Stiftes 291. —Reduktionen 113 f. 389 (2).
 Muota, Fluß, Schw. 6. —Lal 15. 69. 168. 180. 226. Franzist.-Jrkl. 226.
 Murbach, Eßi., ehem. Bened.-Abtei 86.
 Murer, 2 Hans 353. 527. Jakob 547. Klaus, Ratsh. v. Willisau 503. Ur. v. Schw. 163. — Dorothea, Kfr. i. Fahr 710. Elli, Bschw. i. d. Alpegg 359. 711. Ihre Geschw. i. Balgriff, z. 359.
 Muri, Arg., ehem. Bened.-Abtei 58 ff. 61. 63. 74 f. 114. 670. 705. A. Burkhard, Konv. v. E. 61. 63. 706. Georg, Gregor 346. 693. Joh. I. 518. Rudiger 98. Pr. Reginald, Konv. v. E. 58 ff. 670. 706. Konv.: Heintr. u. Rotter 59. — St. Michaelstapelle 59. Pfr. Thuring 59. — Bened.-Jrkl., später i. Hermettschwil 74 f.
 Mürken, Alpe, StG. 7.
 Murten, Schlacht 486. 507.

- Muschelberg b. Altdorf 423 f.
 Muffeggfahrt i. Luz. 600.
 Muzenstein, StG. 6.
 Mylonius (Weishäuser), Oswald,
 v. Luz., Schulmeister i. E. 593 f.
 598 f. 617. 633.
 Myten, gr. u. kl., Berge, StG. 4.
 6 f. 12 f. 15. 54.
- Nachgerichte 571. 629 f.
 Näfels, Schlacht 275. 312.
 Nagelstuh 14. löchrige 15.
 Naglern, Mptal 10. 225.
 Nancy, Schlacht 507.
 Nanikon, Z. 260.
 Nasmatten, v., Nasmater, —matter,
 Rud., e. Fischer, u. j. Sohn Rud.,
 Kpl. i. Engstringen 216. Rudi,
 Km. i. Fahr 236. 249. Utr. 188.
 Nassan, Adolf v., Gegenf. 159.
 — v., Christine u. ihr Chem. Emchen
 v. Michelbach 325. 528. G. Joh.
 Ludw. 526.
 Naturalleistungen 90.
 Negüli, Rud., v. Z. 208.
 Neinfideller, Reifbeler, Herm., Kpl.
 i. E. 255. Kour., v. Z. u. j. Sohn
 Joh. 279.
 Nekrologien, s. Mortuarier u. Jahr-
 zeitbücher.
 Nellenburg, G. v. 33 f. 47. 109. 223.
 344. verich. Eberhard 46. 58. 61.
 169. 242. 258. U. v. E. 33—43.
 45. 49. 82(4). 432. 617. 655. 662.
 666. 705. Eberhard u. j. Gem. Jutta
 77. Mangold 47(3). 57 f. Regi-
 linde j. Schwaben.
 Nenninger, Jakob 133.
 Nenzlingen (Zanzlingen), Mige v., Kfr.
 i. Fahr 709.
 Nerach, Utr. Administr. v. Rappell 496.
 Nesen, Wilh., Prof. i. Paris u. Löwen
 589.
 Netstaler, Netstaller, Matthys, v.
 Clarus 367. Rud., v. Z. 307. 374.
 Neuberg, StG. 3 f.
 Neuburg, Vorarlb., Burg u. Herr-
 schaft 89. 182. 251. die Tumben
 v. 183 f. Pr. v. St. Gerold 89.
 666. 706. Brüder: Heint. u. Al-
 bert 89. 666. Alberts Gem. u.
 Söhne 89. 666. Friedr., Gem.
 Sophia v. Montfort-Feldkirch 666.
 Söhne Hugo u. Swigger 217 f.
 251. 544. 666. Swiggers Ehefr.
 Katharina v. Erolzheim 239. Vet-
 tern: Saffrit u. Joh. 218.
 Neuenburg, G. Rud. 99. Karl, G.
 v. Besançon 475. 479.
 — Z., Mige v., Kfr. i. Fahr 709.
 Neuenburgersee 482.
 Neuenkirch, Luz., Defau Joh. 181.
- Neuheim, Zug, Stiftshof 103. 245.
 260. 277. 315. 360 ff. 427. 436 ff.
 489. Kirchenfab 245. 437. Pfr. 669.
 Nemmergericht i. Schw. 408. 413.
 424. 454.
 Neufell, StG. 4. —=Stoc 225.
 Neuweiler, U.-Elf., ehem. Bened.-
 Abtei, Abt 97.
 Nidau, G. Rud. 261.
 Niderfur, e. Gut i. E. 498.
 Niderwil, Arg., Stiftshöfe 497. 623.
 Niedere Vereinigung 477.
 Niederhofen, Kour. v., Pfr. v. Rif-
 jerswil 359.
 Niederlande, Wallfahrt dorthier 55.
 305. 327. 350. 353. 398. 481. 526.
 554. 566. 613. 619.
 Niederwasser, Schifffahrt auf demf.
 219. 350. 482.
 Niederweiler, Baden 60. 460.
 Niesenberger, Hans, v. Graz, Baum.
 469 f. 559 (4).
 Nießly, Joh., Katak. i. Z. 543.
 Nikolaus, B. IV. 118. V. 407f. 418f.
 421. 426. 459. 585. 696 ff. 702.
 Nithart, Nid—, Matthäus, Pr. i. Z.
 445. 449. 458 f.
 Nollhart, Hans d. Z. 482.
 Nominations- oder Präsentations-
 recht der Orte Schw., Uri, Un-
 terw., Luz., Zug u. Glarus 555.
 Norber, Heint., j. Tochter Elisabeth 103.
 Nördlingen 285. 654.
 Nossikon, Z., Hof 260. Verchta v.,
 Kfr. i. Fahr 710.
 Notare der Abte v. E., j. Zürger,
 Männedorf, Wernher.
 Notel = rechtsverbindlicher Aufsatz
 zu e. Vertrage als Grundblage der
 eigentl. Vertragsurk. 350.
 Notensysteme 132.
 Nütlich, Stephan, Pfr. v. Stäfa 451.
 Nummuliten 11 f. 19.
 Nuolen, Schw., Pfr. 508 f. Heint.
 94. 508. Rud. Windegg 328.
 Nürnberg 191. 194. 499. 523. Burgg.
 Friedr. IV. 157. Joh. II. Witwe
 Elisabeth v. Henneberg, ihre Toch-
 ter Anna 256.
 — Elisabeth v., Wschw. i. d. Mpegg
 323. 711.
 Nusplinger, Jakob, Pfr. v. Eschenz 608.
 Nüsse als Gabe auf St.-Meinrad-
 tag 412.
 Nüssen, Berg, StG. 6.
 Nufbaum, Bürgi 423. —er, Mäwvy
 (Nikolaus), v. Erlenbach 571.
 Nüti, Hans, Wechsler i. E. 528.
 Nüziders, Vorarlb. 46. 546. 661.
- Obberbergen i. Br. 41. 46.
 Ober-Berfon, Arg. 623.
- Oberbirger Wein 516. 716.
 Ober-Bollingen, St. St. Gallen 651.
 Oberbüren, Rt. St. Gallen 326.
 Oberkirch, Luz. 623.
 Oberkirch-Kaltbrunnen, St. St. Gal-
 len, Pfr. 266. 363. 530 f. 667 ff.
 j. Egginger, Eigenmann, Harder,
 Zürger, Kündig, Philipp, Pistoris,
 Propst, Wernher, Windegger. —
 Kpl. 450 f. 487.
 Oberhofen, Hof, Luz. 152.
 Oberauf, Graub. 500.
 Oberwil, Arg. 60.
 Oblationen, erkl. 586(7).
 Obwalden, Hans v. Nid 432.
 Obwalden, Am. Heint. Bürgler 478.
 Ochsenboden, StG. 9.
 Ochsenbrücklein i. E. 358. 561. Ein-
 schaltbild zu E. 612.
 Ochsenhaus i. E. 163.
 Ochsenhausen, ehem. Bened.-Abtei,
 Württemb. U. Heint. 346. 693.
 Ochsl, —n, Geschlecht i. E. Adelheid,
 Jrr. des Jr. Zingg 600. Anneli,
 Magd i. Fahr 509. Fridolin 500.
 Gerold, 1. Stubenmeister der St.-
 Meinr.-Brüchalt i. E. 484. Hans
 b. a. 484. Hans, Schreiber u.
 später Vogt 484. Hans, StAm.
 i. E. 594(8). 619. 627. Joh.,
 Magister, Pfr. i. Eschenz, Burg,
 Einsf., Schaffner u. Eschenz 562.
 569. 589. 598(3). 599. 601.
 606 f. 625. Rud., Vogt i. E. 469.
 508. 517. 538.
 Ochsnier, Geschl. i. E. 198. 518.
 Hans, d. Z., Vogt der Gäßlinge
 358. Hans 409. Heini 469. Heint.
 162. Heint., Müller i. E. 497 f.
 Rud. 162. Rud. v. Bennan 301.
 Rübi b. d. Teufelsbr. 519.
 Oders, Henslin 419.
 Ofen (Budapest), Ungarn 338.
 Oheim, Gallus, Kpl. u. Chronist der
 Reichenau 312. 524. 647.
 Öhningen, ehem. regul. Chorh.-Stift,
 Baden 112. 346. Pr. 89. U. od
 Pr. Friedrich 693.
 Oltingen, Agnes v. 710.
 Opfergaben f. d. Stiftsk. 268. 304.
 406 f. E. auch Wachsopfer.
 Opferstöcke 295 ff. 308. 311. Bruder-
 stoc II. L. Z. 416. 466 f. 485. i. d.
 Gn.-Kap. 416. 434 f. 466 ff. i. d.
 Satrum-Kap. zu Ettiswil 449.
 Orab, Wirlhard, v. Urikon 605.
 Orgeln i. E. 132. 430.
 Orhols-Gut i. Glanzenberg b. Fahr
 188.
 Öri, Felix, v. Z. 434. 456.
 Orlikon, Z., Maschinenfabrik 18.
 Örni, Peter 362 f.

- Ort, StG. 9. 166. 553.
 Ort = 4. Teil 453.
 Ort, Hans, v. Maiensfeld, Rentn. des Stiftes 513. 540. 574. 583 f. 610. 623. 627. 635. 637. 701.
 Ehefr. Barbara Wögitin 584. 627.
 Örtel, Sebald, v. Nürnberg 611.
 Ortenau f. Mortenau.
 Ortlieb, Pfr. v. Morshach 180 f.
 Ospantall f. Hospental.
 Östergau, Luz. 152.
 Österreich, Land 313. Herrschaft 112. 117. 265. 303. Herzöge v., G. v. Habsburg 138. Herz. II. 205. 209. 224. 228 f. 246. III. 246 f. 258. VI. 406. 408. 419. 446. Ferdinand 634. Friedr. I. 177. II. 246. IV. 327. 329. 341. Gem. Anna (Katharina) 353. Joh. Barcicida 124 f. 271. Leopold I. 138. 149. 161. 177 f. 180. 189. 209. 275. III. 246. 258. 272. IV. 296. 310. 692. Otto 208 f. 220. Philipp 520 f. Rud. IV. 246 f. 249. 251. Siegmund 451 f. 476 f. 480 f. 493. 508. 521. 544. 716. S. Besuch i. C. 480.
 Ottiano b. Cremona 620.
 Oswald, Rud., Stiftsweibel 619.
 Ottingen, Z., 623.
 Ottenbach f. Zürieh.
 Othloh, Romv. v. St. Emmeram i. Regensburg 49. 670. 672.
 Öti(n)kon, Z., Hof 46. 160 f. 319.
 Otter, Romv. v. C., N. v. Disentis 53. 706.
 Otmar, hl. 40. f. auch Eichenz u. Werb.
 Ottemann, Peter 366.
 Ottenbach v., Ulr., Romv. v. C. 105. 113. 706.
 Ottenhausen, Luz. 298.
 Ottilon, Eberhard, StMm. i. Z. 491.
 Ottingen v., G. Joh. u. Friedr. 473. Rudw. d. ä. Gem. Guta 148 f. Maria 211.
 Ottili, —n, Rud., i. C. 500. 518.
 Otto, R., I. 8. 35. 39. 40—43. 45 f. 49. 52. 70 f. 76. 80. 87. 349. 656 f. 661 f. 665 f. 1. Gem. Etgidis 661. 2. Gem. hl. Adelh. 35. 45. 656 f. Liutolf, Sohn Ottos aus 1. Ehe 35. 40. — II. 37. 46. 52. 69. 80. 95. 657. III. 45 f. 52 ff. Die Ottonen 45 ff.
 Otto, StMm. 107.
 Ottobrunen, ehem. Bened.-Abtei, Bayern, N. 97.
 Ötwill, Z. 46. 82. 624. 686. Jakob v. u. j. Schw. Anna 151.
 Ow v., Bernhard, Romv. v. C. 365. 370. 707.
 Öwlen = Eulen, Freienbach 450.
 Palästina f. Wallfahrts.
 Pallavicini, Antoniotto, Kard. 522.
 Pannonien, Ungarn 49.
 Pantlin (Pantlin), Jörg 506. 536.
 Paracelsus = Theophrast Bombast v. Hohenheim 518 ff.
 Paramente, Kirchengewänder u. Kirchengewänder i. C. 134. 171. 355 f. 400. 430.
 Paris 692.
 Parpan, Graub. 500.
 Parthenen i. Montavon 549.
 Passau, B. 692. Pilgrim 49. Domb. Bitterolf 189.
 Patenoster = Rosenkranz 392. 562 (5). 618.
 — Pfr. v. Ettiswil 456.
 Patronatspfarreien u. —Pfründen des Stiftes 668 f.
 Patrone, hl., v. Kirchen, Kapellen u. Altären i. C. 35 f. 51. 58. 83. 133. 267. 685. i. Eichenz 47. 569. 608 (2). 667. i. Rf. Jahr 75. 185 (6). 512. i. Fensberg 568. i. Freienbach 267. 658. i. St. Gerold 262. 549 ff. 666. i. Kaltbrünnen 531. i. Dorfe Pfaffikon 567. auf d. Ulnau 658 ff. i. Waldkirch i. Br. 658. i. Z. 658.
 Paul, P. II. 433. V. 325 (2).
 Pavia 45. 56. V. Ascanius Sforza, Kard. 475. Universität 472 ff.
 Pavierzug 587.
 Payer, Heint. v., zu Steinegg, Vogt u. StMm. i. Eichenz 608 (1). 625. Wilsch. 625.
 Pelze, Kleidung 82. 684.
 Pensionen 297. 303. päpstl. für Zwingli 587. 599.
 Peraniti, Joh., Kanzler des B. Euard v. Sitten 688.
 Peraudi, Raimund, B. v. Gurk, Kardinallegat 525.
 Pest, schwarzer Tod 192. 194 f. 224. 240. 271. 326. 397. 612.
 Peter, Dekan i. C. 89. 706. Rpl. i. C. 553. 566. päpstl. Notar 657. — Joh., Notar i. Grono, Graub. 515. — aus Nätien, e. der Mörder des hl. Meinr. 30. 650.
 Peter, St., ehemal. Bened.-Abtei, Schwarzwald, N. Heint. 346. 693.
 Petershausen, ehem. Bened.-Abtei, b. Konst. 50 f. 114. 209. 213. 330. 670. N. 61. 346. Adalbert, Bezilin (Beriger), Siegfried, Walter, Romv. v. C. 50 f. 705 f. Joh. 693. Romv. Rupert 50. 670.
 Petriolo, Italien 428 f.
 Pfaff, Jegglin 321.
 Pfäffikon, Stiftshof, Schw. 10. 18. 46. 82. 91. 103. 112. 117. 134. 139 f. 184. 201. 212. 260 f. 268. 294. 305. 317. 345. 350 ff. 370. 386 ff. 411. 659. 685 f. Namenertl. 46 (1). — Dorfpfaffe, Filiale der Ulnau u. dann v. Freienbach 77 f. 140. 254. 373. 567. 669. Steinhaus 367. D. u. U. Mühle 200.
 — Feste, Schloß 159 f. 167 f. 175. 189. 224. 228 ff. 273 f. 310 f. 337. 343. 379 f. 382. 386. 431. 435. 454. 575. 637. Turm, Steinturmszeichen 91 ff. Die Weissenburg 379. — Das Haus, der Speicher 102. 583. Schloßpfaffe 379. 494. Überfall 159. 221 ff. 407. Amt 699 f. Bezeichnung der Am.-Stelle 491. 621. j. auch Meier u. Spichwart.
 — v., Z., Gütgart, Rfr. i. Fahr 710.
 Pfaffnach, Romv. v. 259.
 Pfalzgrafen b. Rh., S. Alexander 526. Friedr., d. Siegreiche 440.
 Pfalzgrafen-Würde des Albr. v. Bonstetten 498.
 Pfänder 571 f.
 Pfandrecht 314. 335. 392. 396.
 Pfarreien u. Pfründen des Stiftes zusammengestellt 668 f.
 Pfau, Rom., Spichwart i. Z. 232.
 Pfävers, ehem. Bened.-Abtei, St. St. Gallen 26. 49. 69. 103. 106. 111. 117. 199. 370. 454. 582. N. 61. 98. 112. 117. 570. Ebene (— o), Hartmann u. Eberhard, Romv. v. C. 53. 57. 706. Eglolf 190. Hermann II. v. Arbon, Romv. v. C. 127. 190 ff. 195 f. 225. Hugo II. 106. Jörg (Georg) 506. Melchior 530. 539 f. Rud. II. 96. 102. Joh. Jakob Rufinger 603. Romv. Joh. v. Mendelbüren 191. — Rpl. Martin, Schuln. Vertold 191. — Wäber 603.
 Pfeiferbruderschaften 378. — -König, Urmann Meyer 378.
 Pfeningger, Heini u. Rüdi 541.
 Pferde-Handel u. Zucht i. Stifte C. 108 (5). 428. 496. 553 f. 612 f. 620 f. — Eisen f. Roßseisen.
 Pfiffegg, Berg, StG. 6. 14.
 Pfiffer, Hännli, Keller zu St. Gerold 376.
 Pfirt, Ulr. v. 175.
 Pfister, Bernhard, i. Ballentschönen 545. Heint., Pfr., a. d. Ulnau 304. 328. Rifol., Pfr. v. Männeborn 401. Rütger, Am. i. Fahr 375. Uli 302. Ulr. v. Bludsch 459. Mechtild v. Ottilon 322.
 Pflanzeninseln im StG. 18 f.
 Pforsheim, Baden 565.
 Pfründenjägeri 557. Auch nach der „Reformation“ 610 f.
 Pfrunderin, Perion 701.
 Pfullendorf, Baden 158. 346. Frl. 693.

- Pfüllingen, Württemb. 48.
 Pfung, Joh., v. J., f. Söhne Joh.,
 Rüdger u. Heinr. 279.
 Pfyl, Werner 620.
 Philipp, Joh., Pfr. v. Oberf.-Kaltbr.
 366. 371.
 Piacenza 613.
 Pictoris (Maler), Heinr., Pfr. v. Rap-
 perswil 494. Joh., Kpl. i. Meilen
 451. 569.
 Pileus de Prata, CB. v. Ravenna,
 Kard.-Legat 266.
 Pinger u. C. Jahre Anzahl 271(2). 445.
 714. Ausbeutung derj. 256. 352.
 527 f. Beförderung 351. 446. 527.
 562 f. Belästigungen i. Gebiete v.
 J. 500. 618. Geleit, —briefe 218.
 352. 444 f. Herbergen 447. Her-
 kunft aus Burgund 481. Deutsch-
 land 325. 481. 528. Eßaß 481.
 Flandern 398. 481. den Hanse-
 städten 256. 327. 526 f. Lothringen
 481. Niederlanden 55. 305. 327.
 353. 398. 481. 526. 554. 566. 613.
 619. Piemont 500. Preußen 268 ff.
 Rom 445. Savoyen 480. Schwaben
 131. 619. Ungarn 481. Vorarlberg
 551. —Jndustrie 143. 412. 435.
 447. 562. 615. —Lied 441. —
 Pässe 447. —Schiffahrt f. u. d.
 W. —Segen 566. —Spital i. C.
 232 ff. 418. —Stäbe 398. —Stift-
 tungen 747. —Straßen u. —Wege
 74. 131. 251. 305. 327. 350 ff. 419 f.
 441 f. 481 f. 519. 527. —Wirtshäuser
 f. Einsiedeln, Haggen, Hürden, La-
 chen, Luzern, Steg, Zürich. S. auch
 Wallfahrt.
 Pilt, St., Cfj. 595.
 Pippin, K. 648.
 Pirmin, hl. 25 ff. 648.
 Pisale, geheizter Raum 680.
 Pister, Klaus 613.
 Pistoia, B. f. Pucci.
 Pistoris, Heinr., Pfr. v. Stäfa 451.
 Oswald, Pfr. v. Oberf.-Kaltbr. 402.
 Pius, B. II., 425—430. 696.
 Placebo, etkl. 187 (3).
 Planggen = Teil des gr. Wasser-
 tales, auf w. d. Propstei St. Gerold
 steht 577. 628. 632.
 Planggli, StG. 10. 225.
 Plantair, Gaudenz v. 195.
 Platea, Peter, in 688.
 Platin, Dorothea, ihr Gem. Jakob
 v. Muldis 305 f.
 Plenaria = Reliquienjchreine 134(1).
 Polesi = Pelagius Schoub, Kpl. i.
 C. 486.
 Pont v., Rud., Konv. u. Cellerar i. C.,
 Pr. v. St. Gerold u. Fahr 128.
 235 f. 238 f. 249. 251. 261 f. 707.
- Pontifikalien 84(5). 100. 252.
 Porner, Hans, v. Braunschweig 353.
 Porpono, Nymo de, Wallie v. Sit-
 ten, f. Br. Philipp 688.
 Porta de, f. Lorberg.
 Prälatenbund i. Bist. Konst. 345 ff.
 693 ff.
 Prateola 171(5).
 Prätigau 629.
 Predigten i. C. 121(7). 129. 615 ff.
 i. Gebiet v. J. gegen Abgaben u.
 Zehnten 605. 623.
 Preußen 268 f. 691.
 Privilegien f. Abtasse, Exemption, Frei-
 heiten, Geburtsstand der Konv.,
 Pontifikalien.
 Professionsformel 83.
 Propst, Adam, Pfr. v. Oberf.-Kaltbr.,
 Defan des Kapitels J. 532. 562.
 602 (3).
 Professionen n. Steinen u. am St.-
 Georgstag 85.
 Prühunt, Gebr. 136.
 Bruner, Uli, v. Weßen 547 f.
 Pichernli, Ludw., Pfr. v. Hombrech-
 tifon 486.
 Pucci, Puggi, Anton, B. v. Bistoa,
 päpstl. Legat 585. 588. 591 f. 599.
 601(1). 703 f.
 Pulenzhof i. Rümmlang 212.
- Quadratisch i. St. Gerold 263.
 Quart = der 4. Teil der Pfarr-
 zehnten 121. 141. 371 f. Quart-
 pflichtige Stiftesparreien 141. 266.
 Quartärbildungen im StG. 15.
- Raben des hl. Meinrad 30. 32. 223.
 285. 291. 352. 381. 650 f. 654 f.
 Rabenneß, StG. 19.
 Radegg, Burg a. Zschel 129. v. Heinr.
 Schade, d. a. 120. Rud., Schul-
 meister i. C. 38. 101. 124. 128 f.
 133 f. 171. 173—176. 287 f. 290.
 403. 704.
 Ragaz, Schlacht 386.
 Ragall i. gr. Walsertal 628.
 Rambah, Peter v., 147. 401. f. Br.
 Jakob u. dessen Kinder Jakob,
 Elisabeth, Margaret 147.
 Rambert, Konv. v. C. 44. 705.
 Ramendingen b. Kaltbr. 625.
 Ramer, Germ., v. Amden 367.
 Ramstein, Ulr. v., Pr. v. St. Gal-
 len 97.
 Ramung, Matthias, B. v. Speier
 475. 479.
 Ranft, Dvw. 478.
 Ranfweil, Vorarlh. 280. 628. 663.
 Gericht 629. St.-Geroldshof 459.
 577. Kreuzgang nach C. u. St.
 Gerold 551.
- Rappliwende, Höfe 147.
 Rapperstein v., Emerita u. Susanna
 627.
 Rapperswil, Alt = Altendorf 7. 29.
 46. 53. 89. 140. 209. 228. 246.
 686. St.-Johanneskappelle 140(1).
 — Neu, Kt. St. Gallen, Schloß u.
 Stadt 10. 89. 108. 131. 142. 222.
 228 f. 246 f. 260 f. 271. 293. 351.
 384—388. 432. 460 f. 500. 512.
 — Herren u. G. v. 54. 108. 111.
 161. 344. Bögte v. C. 78 f. 169.
 Heinr. II. 87. Rud. als A. v. C.
 I. 66—68. Rud. I. 79. 81. II. 83 f.
 III. 87. IV., als Graf I. 89. 92.
 102 f. 106. 114. Gem. Rechtlich,
 Kinder: Anna, Vincenz, Elisabeth
 u. Rud. II. (V.) 103. 114. 116.
 118. 159 f. Ulr. I. 70. 80. III.,
 als A. v. C. I. 83—86. 89. 214.
 S. auch Wandelburg.
 — Kirche 102. Pfr. f. Pictoris u.
 Hartm. v. d. Lucme. — Defanat 402.
 — Schultheißen 385. Joh. Hombur-
 ger 316. 362 f. 369. Wilgri Stei-
 ner 488. — Angebl. Bürgerrecht
 des Stiftes 247.
 — Spital 325. 506. 508. Feldsieden
 a. d. Fuh 212. Haus des Stiftes
 89. 246. 276. Alte Seebücke 7. 10.
 246 ff. 316. 351. 385. Brückenzoll
 461(2). der neue Seedamm 248.
 — Antonius v. 93 f. 102. 105. Rud.
 v., Chorherr i. J. 151. K. Rud.,
 Truchseß 149. Br. Ulr., Konv.
 v. Bettingen 185.
 Raron v., Margaret, Gem. des Joh.
 de la Vigne 265. 688. Petermann
 403. 423. 450.
 Raser, Meyna 268.
 Rastereu 681 f.
 Ratbold, Erhard, Buchdr. 566.
 Rätten, Grasschaft 47. 54.
 Raubsteuer = Vogtsteuer 454.
 Raubtiere im StG. 19. 397.
 Ravenna, Schlacht bei 564. CB.,
 Pileus de Prata 266.
 Ravensburg, Stadt, Württemb. 131.
 460. 468.
 Razin, Elisabeth, Kfr. i. Fahr 306. 709.
 Reber, Anton, Kpl. i. Sarmensdorf
 594. Rübli 302.
 Rechberg, Hohen —, Frh. v., Franz,
 A. v. C. 348. 370 f. 373. 375. 404
 bis 421. Hans, Anführer der J. im
 alten J.-Krieg 387. Konr. III., A. v.
 C. 217. 379. 422. 432. 464—643.
 701. Konr., Dompr. v. Konst. 404.
 Rechberger, Hans Ulr., Frühmesser
 i. C. 484. 566.
 Recht, alamannisches, schwäbisches 70.
 80. 166(4).

- Rechtsymbole: Erbscholle 39. 545. 665. Handschuhe 201. 410. 471(2). 571. 643. Halm od. Schreibfeder 266.
- Rebling, jchw. Geschl., August II., A. v. C. 282. 291. Hans, d. j. 427. 437f. Heimr., Vogt 582. Itel, d. ä., Alm. 338. 341. 357. 360f. 369f. 383f. 388. 408. d. j., Alm. 408. 411. 413. 424. 433. 437(3)f. 449. Wernher 162f. — Pfr. v. Schwerzenbach 451.
- Redikon, Hof b. Stäjn, 3. 46. 380.
- Redmanod, Redmonaz = Februar 235. 296(1).
- Reformbestrebungen des Stiftes C. 42. 48ff. 465ff. 670ff. v. Cuny 65. 67. 670. v. Frutturaria 63. 67. 670.
- Regalien, Bezeichnung der A. v. C. mit dem. 111. 124. 229. 339. 687f.
- Regel des hl. Benedikt, s. Benediktiner-Regel.
- Regenegg, StG. 5. 166. 118. — Höhe 8 f. 88. S. auch Habehzucht.
- Regensberg, Alt, 3., Burg 72. 386.
- Reu, Burg u. Städtchen 110. 186. 261. 386. Frh. v. 108. 337. Lütold II., Stifter v. Fahr, Gem. Judenta, Sohn Lütold III. 72f. 80. 84. 215. Lütold IV. m. G. Eberhard, Stifter von Rütli 84. 86. f. Br. Eberhard, G. v. Salzburg 84. 86. 89. Lütold V., Gründer v. Neu-R. 105f. 110. VI. 103f. VIII. 113. 119. 122. 184 f. 187. 189. Gem. Gertrud u. Lupfen 123(8). Söhne: Lütold IX. 160. 185. 189. Joh., Konv. v. C. 128. 136(1). 157. 160. 170. 172. 174ff. 189. 707. Uir. I. 106. 122. f. Witwe Adelheid 185. — Nachtilb, Rfr. i. Jahr 76. 711.
- Schultheiß Joh. v. Kloten 261.
- Regensburg, Klöster: St. Emmeram, ehem. Bened.-Abtei 49 f. 670 ff. Mittel-, Ober- u. Niedermünster 50. Hiltum 50. B. Michael 49. hl. Wolfgang 48 ff. 53. 60. 670ff.
- Regensdorf, 3. 332. 628. Pfr. Joh. v. Glotum 215.
- Reger, Hans, Buchdr. i. Ulm 523.
- Reinbold, Konv. v. C., Pfr. i. Muri 58 f. 670. 706.
- Regionärer Einsidlensis 191(5).
- Regler, erkl. 490.
- Reichenau, ehem. Bened.-Abtei, Baden 25ff. 29. 36. 41. 45. 49f. 57. 59f. 79. 97. 111. 114. 146. 185. 199. 370. 489. 655. 670. 685. A. 407. Berno 57f. 647. Burkhard v. Hohenhemmen 97. Diethelm v. Krenkingen-Weissenburg 337. Eberhard v. Brandis 220. 223. Ekkehard 656. Erlebald 26. 285. 648. Friedr. v. Wartenberg 313.
419. Heito, Hatto 25 f. 648. 653.
- Wangold v. Brandis 223. Martin v. Weissenburg 417. 477. 495. 524. Walter 651f. Wernher v. Rosenegg 296. 313. — Pr. Nikol. v. Gntenburg, A. v. C. 243—252. Konv. Friedr. v. Hohenzollern, gen. Hüglin 326. Herm., d. Lahme 191. 670. Lütold u. Diethelm v. Krenkingen-Weissenburg 337. Regibert 26. Rud. v. Güttingen 115. — Rpl. i. Heim. — St. Peter i. Unterzell 296(4). — Adelheid aus der, Wjchw. i. d. hintern Au 323. 711.
- Reichenbach, ehem. Bened.-Priorat v. Hirsau, Württemb., Prior Konv. Stafler 715 f.
- Reichenburg, Schw., ehem. Burg 149. 178. 259. Dorf 155. 259. 315. 365. 453. f. 573. Mtpgenossenschaft 454. 505 f. Herrschaft gekauft 259. Grenzen der. 454. 489. Vogtei u. hohe Gerichte 259. 365. 453f. 488 f. 573f. Vogtleiter 259. 454. 573. Hofrecht 453f. Amt 700f. — Kapelle, Filiale v. Tuggen 454. 530. Gründung der Pfarrei 530. Pfr. 582.
- Ulin v. 259 f.
- Reichmuth, Gilt, v. Schw. 610. 620.
- Reichsfürstenwürde u. Reichsunmittelbarkeit der A. v. C. 35(3). 70f. 79(1). 111. 229. 586. 687 f.
- Reichspfalz i. 3. 157.
- Reichssteuer 345. 435(5). 586.
- Reichsstraße, Linmat u. Nare 351. 527. 562. 576.
- Reichstage 239. 586.
- Reinhoff, wo? 277.
- Reinmann, Familie 277. i. C. 413. Placidus, A. v. C. 277. 664(2). 704.
- Reinach, Hemmann v. 295.
- Reinhard, Anna, Zwingli's Fr. 611.
- Reinmann, Joh., Gertrud, Hensli 277.
- Reinnsenstein, Margaret 332.
- Reijen = Heeresfolge 211. 294. 345. 573f. 622.
- Reijen d. A. v. C. 90. 114 f. 378. 427 ff. 553.
- Reklusen, Znkluen i. C. 52. 711.
- Reliquien, Heiltum i. C. 51. 59. 130(4). 137. 219 f. 223. 234. 252. 356. 398. 405 ff. 431. 658. hl. Adalrich 77. 253 f. 659. hl. Afra 36. Digna 85. jel. A. Eberhard 617. hl. Felix u. Regula 35. hl. Gerold 40. 664. jel. A. Gregor 617. hl. Justus 57. 72. 80. hl. Kreuz 85. hl. Maurritius 36. 85. 234. hl. Meinrad 30. 55. 58. 85 f. 220. 484. 670. 685. hl. Sigismund 57. 234. hl. Urjula 253. — =Wahltiisse 677. =Brustbild des
- hl. Justus 513. =Fassung 583.
- =Kreuz 85. =Monstranz 356. =Raub 405ff. =Sarg 445. =Schreine 134. 171. 355. =Verzeichnisse 287.
- i. Brütten 668. in St. Gallen v. hl. Otmar 194. i. Hirsau v. hl. Anselmus 63. i. Meilen 668. i. Petershausen v. hl. P. Gregorius d. Gr. 51. i. Stäfa 668. auf d. Wnan 659. i. Wagen 668.
- Remi, Burkhard 302.
- Rempo, Arnold u. Konr. 163.
- Renz, Nikol., Pfr. i. Schwyz 462.
- Reufegg, Frh. v., Heimr. 295. Hemmann 370. 408. 417. Markwart (Joh.), Konv. u. Kämmerer i. C., Pr. v. Jahr 231 f. 239. 277 f. 707. Uir. 113.
- Reutlingen, Württemb. 346. Jyrl. 693.
- Rhabanus, Maurus, A. v. Fulda 26.
- Rhein 319. — fahrten 219. 716.
- Rheinau, ehem. Bened.-Abtei, 3. 49. 96 f. 114. A. 61. 86. 346. Gerung 61. Hugo 693. Joh. v. Krenkingen 96.
- Rheinegg, Otto v., Generalvikar v. Konst. 230 f. 249.
- Rheinfelden, Marg. 90. 419. Brücke 446. Stiftshäuser 90. 276.
- Kud. v. 61. Anna v., Rfr. i. Jahr 710.
- Rhenanus, Veatus 590. 600. 642.
- Richard, e. Alamanne, Mörder des hl. Meinrad 30. 650. 654.
- Richenbach, 3. 60.
- Richin, Margaret, ihre Söhne Joh. u. Friedr., Pfr. v. Schnifis 251. 262.
- Richiner, Hans, e. Fijcher 543.
- Richterswil, 3. 2. 7. 113. 118 f. 285. 294. 305. 351. 384. 509. 653 f. Pfr. 119. 373.
- Rickenbach, Baden 60. StG. 3. Schw., Jakob v. 163.
- Rickenchwiler, Heimr., Pfr. a. d. Wnan 487. 502.
- Rickental, StG. 10.
- Ride, R. Joh. v., i. Ehefr. Emma 104.
- Ried, St. Gallen 500.
- Riede, Magister Joh. v., Pfr. a. d. Wnan 130. 136(1). 140. 148. 150. 185(6).
- Rieden, Feufisberg 140. 150. 345. 385. 685. 699.
- Ried-Gut i. Wollerau 321.
- Riedlingen i. Br. 41. 46.
- Riegel, Dinghof u. Dorf i. Br. 41. 46. 82. 90. 121. 146. 212. 230f. 300. 455. 504. 686. Hofrecht 202ff. St.-Michaelsberg 80. Schloß 92.
- Rirchen u. Kapellen: St. Maria, Martin, Michael u. Stephan 47

504. 668 f. St.-Konradskapelle i. Fronhöfe 203 (1). 230. 669. Pfr. 141. 230. f. Klee, Kolbing.
- Riet, Z. 77.
- Rieter, Sebald v. Nürnberg 419.
- Rieti, Italien 121.
- Rifferswil, Pfr.-Konr., v. Niederhofen 359.
- Rinderegg, StG. 6.
- Rinderweidhorn, StG. 6.
- Ring, Margarete zum gold., i. Basel 324 f.
- Ringenberg, Person 314.
- Ringli, Geschl. i. E. 198. Ulli, v. Groß 409.
- Ringwil, Z. 364.
- Rinf, Jakob, v. Speier 475.
- Ris, Jakob, kaiserl. Notar, v. Z. 328.
- Rißi b. Fahr 333. 335.
- Risler, StAm., i. Sursee 502. f. Ehefrau Margarete 451. f. Sohn Joh., StAm., Inhaber der Kpl. u. Pfr. i. Sursee, der Pfr. Ettiswil u. Sarmensdorf u. der Kpl. Maria Zell 504. 535. 541. 562. 575. 609 f. 623. 628. 701.
- Risplin, Heintr., Pfr. v. Schwenzenbach 404.
- Rißi, Peter, jchw. Vogt v. Pfäffikon 388.
- Ritterschäft, jchwäb. 644 (1).
- Robenhausen, Z. 260.
- Röber, Heintr., Schreiber zu Willisau 503.
- Roblofen, StG. 16. 19.
- Rochfort, Guido v. 473.
- Roermond, Niederl. 398.
- Roggen-Alpen, StG. 8.
- Roggenbach, Bernher v. 80.
- Roggenstock, StG. 5. 12 f.
- Roggwil, R. Heintr. v. 365 f. 452.
- Röist, Heintr., v. Z. 434. Bürgerm. v. Z. 533.
- Roll, Maurus v., N. v. E. 101.
- Rom 44. 270. Eölijcher Hügel 44. 655. 662. Pilger aus — 445. E. auch Wallfahrt.
- Rommann, Heintr. 290.
- RommannsSchuposse i. Erlenbach 290.
- Rorbass, Z. 152.
- Rordorf, Baden, G. v. 469.
- Rordorf, Marg., R. Hartmann v. 513.
- Rorschach, St. St. Gallen 131. 638.
- Rösch, Pantakon, Pfr. v. Ettiswil 448. 456. 488. 503. Utr. VIII., N. v. St. Gallen 456. 467 f. 494.
- Röschli, Herm., Untervogt i. d. Höfen 358.
- Rosen, Jakob ze dem, Kpl. i. E. 220.
- Rosenberg, Burg b. Herisau 131.
- Rosenegg, Rosnegg, Baden, Burg u. Frh. 312 f. Hans 310. 313. Heintr. 298. 310. 313. 323. Hugo, N. v. E. 295—336. 707. Joh. 257. 260. 312 f. Gem. v. Tengen 313. Joh., Noviz. a. d. Reichenan 313. Wernher, N. d. Reichenan 296. 313.
- Roser, Hans 565.
- Rosnegger, Joh., Pfr. i. Meilen 451.
- Rossan, Z. 623.
- Rossejen als Zins 90. 104. 198. 213. 259. 699 f.
- Rosshorn, Gurden 140. 528.
- Röslerin 701.
- Rosnagel, Jakob, Präzeptor i. Freiburg i. Br. 613.
- Rot, Heintr. v. Sursee 152. Nikol. Pfr. i. Sursee 367. Peter v. Basel 440.
- Röteln, Lütold v., Domb. v. Konst. 163.
- Rotembach = Rötigraben östl. v. Reichenburg 154 f. 488.
- Roten, Görg v., Berwejer v. St. Gerold 577.
- Rötenbacher, Joh., Pfr. v. Weiningen 404. 458.
- Rotenfan = Montfort 513(4). f. a. Fahne. Rotenfluh a. d. Sihl 8. 54 f. 70 f. b. Cuntal 8. b. Schwyz 6. 8. 13.
- Rötenstein, Utr., Pfr. v. Schwenzenbach 487.
- Rotenstein, Baschi, Hans, Jakob u. Töni 624.
- Rotenurm, StG. 3. 7f. 10f. 21. 54. 174.
- Roth, chem. Prämonstr.-Kl., Württemb. 346. N. Martin Heifer 693. 695. Willibald Held 347 (1). 695. Pfr. 716.
- Rotmonten b. St. Gallen 194.
- Rott, Wolfhart v., Büch. v. Augsburg 105.
- Rottly, Hans, v. Gurden 604.
- Rottweil, Württemb. 636.
- Rotweil, Fr. 41. 46.
- Räubli, Wilhelm 608 f.
- Roumannes Wengi, StG. 7. 54. 71.
- Rubinen, StG. 9. 163f. 166. 225. 553.
- Ruchegg, StG. 7. 10.
- Ruchti, Stephan, 1. Kpl. zu Freienbach, Franz f. Br. 449 f.
- Rudolf v. Habsburg, G., deutscher K. 103f. 110f. 116ff. 161f. 344. 687.
- Rudolf II., N. v. E. 78—81. 83.
- Rudolf v. Konst., Archidiakon des Z.-Ganes 139 f.
- Rudolf, Pfr. a. d. Ufman 84. — Pfr. w. d. Baselst. 116. — Schulmeister i. E., Inhaber der Pfr. Ufman, Pfr. v. Weiningen, Defau 92. 106 f. 112. 120. 185(6). 215. — Pfr. zu Ettiswil 456. — Kleriker u. Notar 99. — e. Schreiber 107. — Utr., am Thüringerberg 631.
- Rüden, zum, Zunftshaus der Constafer i. Z. 256. 425.
- Rüdger, Hainz 716.
- Rüdingen, Hans, v. Feldbach 605.
- Rued, Marg., Pfr. 65. 669. Bruno Brun 220. 222.
- Ruepp, Melchior, Schulmeister i. Schw. 444.
- Ruff, Joh., Pfr. v. Stäfa 487.
- Ruff, Jakob, Chorherr i. Z. 136.
- Rumerschein, Heintr. v. Chorherr zu St. Peter i. Basel 324. 325 (1).
- Rümlang, Z. 77. 152. 622. Pfr. 669. — v., Arnold u. f. Tochter Margarete Ammann 152. Heintr. 273. Anna, Laienschw., u. Elemente, Utr. i. Fahr 306. 709 f.
- Rümli, Utr., Ratsch. i. d. March 469.
- Rus-Hoffstatt zu St. Gerold 280.
- Runjen, StG. 5.
- Ruoba v. 178. Hartmann 179. 220. Markwart 220.
- Rudker, Konv. v. E. 51. 705.
- Ruoft v. Wolhusen, Konr., Peter, Utr. 152.
- Rupert, Konv. v. Petershausen 50. 670.
- Ruprecht, deutscher K. 303. 320.
- Russi, Ruf, Anton, Schulth. v. Luzern 408. f. Ehefr. Anna v. Rüffenberg 415.
- Ruffinger, Bilgri u. f. Ehefr. Anna 359.
- Rustall, Cuntal 358.
- Ruswil, Luz. 65.
- Ruß, Melchior, Stadtchreiber i. Luz. 434. 478. 507.
- Rufinger, Joh. Jakob, N. v. Pfävers 603.
- Rüthimer, Person 163.
- Rüti, Margan 93. — Höfe 140. — zw. Cuntal u. U.-Zberg 5. 8 f. 518. — b. Reichenburg 259. — b. Zuggen 46. — Z. 46. ehem. Prämonstr.-Abtei 86 f. 100. 112. 120. 131. 138. 142. 151. 155 f. 212 f. 225. 265. 316. 491. 506. 669. N. 315. 346. 512. Albert 693. Hejjo 155. Göz Schultzeiß 298. Joh. Zingg v. E. 402. Markus 494. 525. 530. 533. 547. Konv. Hans Grund 487. Kaplanei 402. 669.
- Rüti, Jakob an der, Altvogt i. d. Höfen 637.
- Rütibül b. Reichenburg 259.
- Rütiner, Zudenta 187.
- Rüttinen = Ralschläge 538.
- Saalegg, Sal—, StG. 6. 424. Saaleggfnoden 424.
- Saane, Fluß 482.
- Saanen, Bern 383.
- Saaspaz, StG. 6 f.

- Sachslen, Obw. 226. 355.
 Sachsen 662 f. S. 667. Ulr. u. Kurfürst Ernst 498. 662. 665.
 Säckingen, Stadt, Baden 397. Schulth. Walter 189. Joh. v. Pfr. i. Weinungen 215. — ehem. Fr.-Stift 27. 46. 81. 111. 154. 199. 441. 515. A. Adelheid v. Ulvingen 155. Nfr. Anna v. Brandis 223.
 Saffaten, Heintr. v., Schulth. v. Surjee 276 f.
 Sägenjer, Arnold, Altschulth. v. Narau 423. S. auch Segeffer.
 Sager, Ulr. 152.
 Sagwein, erkl. 516 (3).
 Sacramentenpendung a. d. Pilger i. C. 348. 399. 419. 426. 428. 514 f. 554.
 Sal, Hans v., Schulth. v. Winterthur 366.
 Salem, ehem. Cisterc.-Abtei, Baden 83. 86. A. 346. 555. Frowin 80. Peter 347. 693 f. Konv. Bertold v. Mängen 191.
 Salenstein, Schloß i. Thurg. 536.
 Saler, Konr. 182. Anna, Nfr. i. Jahr 710.
 Salland 40. 91. 201.
 Salsburg, CB. Eberhard v. Regensburg 84. 86. 89. — Bened.-Abtei St. Peter 50.
 Salzmann, Jakob, Lehrer i. Chur 589. Müntzchi 256. Thomas, Kantor der Propstei 3. 298.
 Sammlung (Pfeffer) 187.
 Samstagen (Kreuzweid, Hundwiler), Berg i. StG. 4. 10. 225.
 Sander, Geheimschreiber des Kard. Schinner 595.
 Sanion, Bernhardin, Ablassprediger 590 f.
 Santiago de Compostela f. Wallfahrt.
 Sargans, Grasschäft 283. 497. G. Hartmann u. Rud. 184. 195. Hug, Komtur v. Dubiton 119.
 Sarmensdorf, Marg. 130. 258. 623. 699. Pfr. 181. 220. 669. f. Haujer, Hilffli, Zinderburg, Mellinger, Nisler. Kaplanei 418. 451. 594. — Kapelle der drei hl. Angelsachsen 130. 245. e. andere 366. Leutpriester-(Pfarr-)Hans 534.
 Sarnen, Obw. 98. 116. 226.
 Saffinger, Welti 446.
 Sattel, Schw. 71. — StG. 6. — egg 6 f. 10. 469.
 Sattler, Gebhard, Generalvikar v. Konst. 461. Georg, Bürger v. Feldkirch 631. Joh., Domh. v. Chur 483. Martin, Konv. v. St.-Joh. i. Feldkirch 631.
 Saulgau a. D. 285. G. Bertold, angebl. Vater des hl. Meinr. 653.
 Sauntiere 90.
 Sawoyen v., Eduard, B. v. Sitten, G. u. Präsekt v. Wallis 265. 688. G. Philipp v. Bresse 480. Margaret, Tochter des H. Amadeus VIII., Gem. Ulr. v. Württemb. 480.
 Sar, Hohenjar, Frh. v. 39 f. 382. 667. Albert (?) 370. Ulr. Eberhard, Gem. Elisabeth v. Werdenberg-Sargans 382. Kinder: Elisabeth 471. Gerold, A. v. C. 348. 370 f. 404. 414 f. 421—463. 471. 493. 495. 497. 510. 546. 642 f. 707. Rud. III., A. v. C. 138. 348. 366. 370 f. 380. 382—404. 407. 421. 621. 770. — Ulr. 558. 564.
 Sarer, Nikol. 701. Schwarzhaus, Verweser d. Propstei St. Gerold 459. Joh. Ulr. v. Flums 536. Ulr., Bürger v. Chur, f. Ehefr. Eva 458. Wilhelm 510.
 Schab, Dr. Joh. 564.
 Schade, Eberhard 122. Heintr., d. a., v. Radegg 120.
 Schädler, Heintr. v. C. 409.
 Schaffhausen, Stadt 167. 470. Schulth. Egbrecht's Witwe Bida v. Weissenburg 277. — ehem. Bened.-Abtei Allerheiligen 61. 114. A. 346. Joh. 693. Konr. 158. — Walter v. Scholastikus i. Konst. 145 (2). 181.
 Schaffrait, — rat, Hof, Thurg. 365 (8). 625. — v. 280. Ulr. 309.
 Schäftlisch, Schenke, b. Dietikon 189. 214. 335.
 Schafmatt, StG. 627.
 Schan, Richtenstein 46. 629.
 Schanguan, Bern 65.
 Schapan, Stapular der Wschw. 249.
 Scharnachtal, Nikol. v. 440.
 Schatten = schattige Bäume u. Sträucher 393.
 Schattenburg b. Feldkirch 379.
 Schauenburg, Friedr. v. 440.
 Schedler, Keyni 701.
 Scheedel, Georg 284.
 Scheitler, Heintr. u. Joh. 258.
 Schelhorn, Konr. 315.
 Schelingen, Dr., Hof 46. 217. 230. Pfr. 504. 669. Hans Carteyjen 401.
 Schell, Rud., v. Zug 360.
 Schellenberg v. 108. 294. Heintr. u. Hans 325. Markwart 480.
 Schengger, Joh. 163.
 Schent, Peter, Vogt zu Sigmaringen 468.
 Schentin, Anna v. Landegg, A. v. Maggenau 498.
 Schennis, ehem. Fr.-Stift, Rt. St. Gallen 29. 69. 111. 154. 199. 408. A. Barbara 573. f. auch Heilwiga.
 Schennis, wahrsch. 3., v. 76. Adelheid, Nfr. i. Jahr 709.
 Scherer, Gebhard, v. Winterthur, Pfr. zu Brütten 533. Jakob, Pfr. zu Rämmedorf 487. 540.
 Schenkti, Heintr. A. v. Frijdingen 498.
 Schgaseina, jetzt Säntum mit Hütgen, Alpe i. St. Gerold 549.
 Schiefer i. StG. 12.
 Schiesser, Walter, Stiftskanzler 390.
 Schiffahrt auf d. Aare 482. 563. a. d. Vielersee u. Neuenburgersee 482. Niederrasser 219. 327. 350. 482. 527. 562. 614. Rheine 446. 716. der Saane 482. dem Vierwaldstättersee 256. 447. Walensee 614. Zürichersee 219. 345. 350 ff. 398 f. 446. 500. 505. 622. — Zünfte u. Gesellschaften der Schiffer zu Basel 351. 446. 716. der Laufentmechte 447. Ober- u. Niederrasser 219. 350 f. Straßburg 446. Zürich 350 f.
 Schiffbrüche 139. 219. 246. 351. 446. 482. 565.
 Schiffli, — n. Burtard v. Algeri 313. Hans, Vogt zu Baden u. Windegg 483. 529.
 Schiffmacher, Kaspar, Pfr. v. C. 637.
 Schiffmann, Rud. v. Luz. 436 ff.
 Schilling, Diebold, Luz. Chronik 495. Hannmann 322. Konr., Pfr. v. Galgenen 487.
 Schillinger, Hans v. Nidw. 573.
 Schindellegi b. Feusisberg 2 f. 7. 16 f. 385. 387. Brücke 387. 398.
 Schin, Hans, Ratsh. i. d. March 469.
 Schinner, Matthäus, B. v. Sitten, Kardinal 584. 588. 591 f.
 Schiri, Hans, v. Baden, Marg. 447.
 Schirmbriefe, kaiserl. 256 f. f. Freiheiten u. Rechte d. Stiftes.
 Schirrensee, 3. 139. 605.
 Schirner (Schuzmammschaften) b. d. Engelweihsteten 527. 561 f.
 Schisma, gr. abendl. 242. 265.
 Schiterberg, 3., v. Gebr. Heintr. u. Herm. 321. 368.
 Schlagberg, StG. 358. — bühl 3. 16. 18.
 Schlatt v. 76. Hedwig, Nfr. i. Jahr 711.
 Schlegel, Rud., v. Bäch 401.
 Schleiße i. C. 583.
 Schleipferberg (March), Genossen am 621.
 Schliß, Kaspar, kaiserl. Kanzler 343.
 Schlierbach v. Basel 432.
 Schlieren, 3. 74. 576. Brücke 74 (2).
 Schlab, Meier i. 188.
 Schlinikon, 3. 543.
 Schlins, Borarlh. 661.
 Schloffer f. Reiser.

- Schmähschrift Hemmerlis gegen das
Stift 405 ff. 642.
- Schmähungen gegen U. S. F. v. E. 617 f.
- Schmalgrube, StG. 5. 225.
- Schmerikon, Kl. St. Gallen 380.
- Schmid 90. Erasmus, Pfr. i. Stein
a. Rh., Schaffh. 589. 598. Heintr. der,
v. Schw. 221. Heintr. IV., A. v. E.
462. 704. Heintr., Altam. v. Zug 434.
Klaus v. Libingen 322. Konr., Kon-
turr v. Rüschach 600. 603. 614. 616.
636. Döswald, Vogt v. Riburg 414.
- Schnabelburg v., Bertold 87. Utr. 101.
- Schnäbellin, Konr., Pfr. i. E. 304 f.
- Schnabelsberg, StG. 4. 7. 112. 398.
481. 701.
- Schnegg f. Klarer.
- Schnellmann, Peter, StAm. i. d. March
507 f.
- Schnepf, Heintr. 222.
- Schneuwlin, Haumann, v. Landet 322.
- Schneider, Georg, v. Thietenheim 484.
- Schneifs, Bocarlb. 46. 280. 628. 661.
Pfr. 217. 544. 669. f. Michiller,
Gundelin, Richin, Wackerell. —
St. Geroldshof 577.
- Schn— f. auch Sn—.
- Schöch, Konr., Chorherr i. Luz. 472.
475. Utr. Diener des A. Gerold 459.
- Schöch, Junter Herm., v. d. Breiten-
landen 362 f.
- Schodoler, Schulth. Werner v. Brem-
garten, Chronik 561. 627(8).
- Schollenberg v., Wilburg, Kfr. i. Jahr
710.
- Schön, Schöنة, z. Gechl., Konr. 306.
Peter 368. 375. Rud. 212.
- Schönbachler, Rüdi v. E. 409. Rud,
Altvoigt v. E. 497.
- Schönboden, StG. 6.
- Schönbrunner, Heintr., Kurialist 569.
- Schönbühl, Schönen—, Alpe, StG.
19. 553.
- Schönenberger, Joh., A. v. Kappel 496.
- Schönenegg, StG. 10.
- Schönenwerb, —th, b. Dietikon, 3.
110. Heintr. 104. Joh. 104. 190.
216. Utr. 113. 163.
- Schorno, Schw. Gechl. 180. Utr. 163.
- Schotte, Heintr. v. Scheligen 217.
- Schotteler, Peter v. Schw. 180.
- Schöpf, Luz. 456.
- Schoub, Polei (Pelagius), Kpl. i. E.
486.
- Schrade, Joh., Pfr. i. E. 416.
- Schrähen, —gen, —yen, StG. 5.
225. 408.
- Schreiber, Schriber, Friedr., Chorh.
i. 3. 189. Georg 510. Joh., Stadt-
schreiber i. Zug 313.
- Schreibstuden i. d. Klöster 42. 64.
f. auch Schulen.
- Schrentinger, Werner 163.
- Schrofenstein, Bartholomäus 486.
- Schübelbach, Hans, Sädelm. v. Gla-
rus 434. Werner v. 88.
- Schubiger, Konr., Schw. Am. i. d.
March 507 f.
- Schühzer f. Edlibach.
- Schülberg, StG. 5.
- Schulden u. Tilgung des Stiftes 182.
197. 206 f. 230 f. 294 ff. 460. 560.
584. 701.
- Schulen (Gesang—, Maler—,
Musik—, Schreib— u.) i. Babin-
chova (Benken) 27. i. E., Dorf 23.
599. Stift 23. 49. 78. 82. 133.
685 (1). Engelberg 78. 684. Muri
59. Reichenau 26 f. 48. Frier 48.
Witzburg 48. — Schulmeister,
—Rektoren i. E. 465. Albert 323. Joh.
129. f. noch Männedorf, Myfoniun,
Radegg u. Rudolf. In Pfäfers
Bertold 191.
- Schülhart v. Schw. 175.
- Schulmeister, Margaret, v. Etzswil
417.
- Schulte, Moys, Historiker 407. 557.
- Schultheiß i. Riegel, f. Besugnisse 202 f.
— z. Gechl. 76. Göz, A. v. Müti 298.
— Kfr. i. Jahr 709. Elisabeth u.
Margaret, Kfr. i. Jahr 709 f.
- Schulwiese i. Pfäffikon 402. 621. 701.
- Schuposse = 12 Zuchart 102 (1).
- Schürpf, Hans, v. Luz. 526.
- Schulfried, Sorethum, ehem. Prä-
monstr.—Abtei, Württemb. 346. A.
Joh. 693.
- Schuttern, ehem. Bened.—Abtei, Baden
634.
- Schulbündnis zw. Stift E. u. Schw.
298. 328.
- Schüler, Simon, Pfr. v. Weiningen
375. 458.
- Schwaben, Mamannen 131. 166. 3.
47. 344. Berchtold 648. Berchtold,
Sohn Hermanns II. 52. Burkhard I.
33—36. 43. II. 34. 43. 45. 659(3).
Ernst II. 56 f. Hermann I. 8. 34 f.
40 f. 52. 70 f. II. 52. IV. 57. Konr.
45. 52. 98. Liutolf 95. Otto I. 45.
Regininde, höchst wahrsch. v. Mel-
lenburg, Gem. Burkhard's I. u. Her-
mann's I. 33—36. 40 f. 43. 47. 95.
658 f. Kinder aus I. Ehe: Burkhard
II., hl. Adalrich, Berta, Gem. R. Ru-
dolf's v. Burgund, u. Gijela, A. v.
Waldbirch 34. f. auch noch Adalrich.
Aus 2. Ehe: Ita, Liutolf's Gem.
35. 95.
— v., Dietrich, Konr. v. E., A. v.
St. Utr. u. Utra i. Augsburg 105.
706.
- Schwabenkrieg f. Kriege.
- Schwalbach v., Konr., Großballi des
St.-Joh.-Ordens, Konturr zu Lobel
u. St.-Joh. i. Feldkirch 625. 631.
- Schwanden (Bern), Fch. v.: Anshelm,
A. v. E. 91—109. 111. 114. 124.
159. 162. 164 f. 182. 193. 706.
Joh. I., A. v. E. 92. 124—196. 688.
706. Otto, Konr. v. E., Defan, Pr. v.
St. Gerold u. Jahr 114. 125 ff.
136 (1). 149. 152. 182 f. 188. 215.
706 f. Peter I., A. v. E. 114 f. 124.
706.
- Schwantenau, StG. 15. 358.
- Schwarz, Joh., Pfr. der Uruau u.
v. Freienbach 252—255. 266 f.
304. 372 f. 400 f.
- Schwarzenstein v., Rud., Konr. v.
Fischingen 113.
- Schwarzmuirer, z. Gechl. 76. Felix,
Vogt v. Riburg 491. Georg, Para-
frenarius 569. Jakob, Altbürgerm.
v. 3. 434. Elisabeth u. Veronika,
Meisterinnen i. Jahr 509. 575 f. 628.
709. — Siegmund, v. Zug 612.
- Schwarzloch, StG. 5 ff.
- Schweigen = Viehweiden, StG. 163.
357. 412. 469. 517. 701.
- Schweiger, Hans, Stiefbr. des Hans
Waldbmann 456.
- Schweigzins 412.
- Schwend, z. Gechl., Gebr. Bertold
u. Jakob 185—188. Heintr. 385.
Joh., Kpl. am Grossmünster i. 3.,
Kanonikus v. Veronimünster, nicht
Konr. v. E. 490 f. Konr., Bür-
germ. v. 3. 490. Utr. 246.
- Schwendi, Freienbach 140. 345. 700.
- Schwendibül, Rud., v. Duw 410.
- Schwenningen, D. u. U., Württemb.
92 (1). Pfr. 141. 668 f.
- Schwert, bestes Waffenstück, als Fall
123. 281. 334. f. auch Fall u.
Harnisch.
- Schwert Karls des Kühnen 523.
- Schwertfeger = Waffenschmied 559.
- Schwersenbach, 3. 415. 423. 622.
Stiftshof 160. 537. Pfr. 404.
451. 487. 569. 669. f. auch Atten-
hofer, Klarer, Müller, Keding,
Kifplin, Kötenslein, Secler.
- Schweftern v. E. u. Schwefternhäu-
ser f. Arme, willige, Alpegg, Au,
vordere u. hintere, Einsiedeln u.
Fagenritti.
- Schwytzer, Hans v. E. 386.
- Schwyz, altes Land, Schwytzer 8 f.
69 f. 79 f. 87 f. 98. 116. 162 ff.
168. 177—180. 195. 220. 224 ff.
265. 323 f. 338 ff. 379 f. 382 ff.
386 f. 389. 431—439. 460 ff. 488 f.
499. 511. 557. 559. 573 ff. 633 f.
Ramenerkl. 69. Am. f. Mm, Gerb-

- recht, i. d. Halben, Jakob, Berg, Kähi, Kupferschmid, Keding, Staufacher, Tiring, Wagner. — Neunergericht 408. 413. 424. 454.
- Flecken 7. 46. 118. 174 f. 327. 609. Rathhaus 174. 461. Kirche u. Pfr. 117. 161. 462. f. auch Jakobind, Güller, Renz, Walther, v. Winterberg. — Kpl. 462.
- St. Peter auf dem Bach, Dominik. — Frl. 164 (9). 226.
- Rud. v., Kleriker i. E. 105 (5). Schwyzergatter, StG. 5. 225.
- Schw—, f. auch Sw—.
- Schyn, gr. u. kl., StG. 6. 13.
- Schyn = Scheitholz 333.
- Sebend, R. Heintz, v. 3. 449.
- Seckau, B. 234.
- Seckler, Mr., Pfr. v. Schwyzbach 534.
- Seeberg, Margau, Kapelle 65.
- Seebli-Alpen, StG. 8.
- Seengen a. Hallwilersee 130. 623.
- Seoon, Bayern, ehem. Bened. Abtei 50.
- Seementalk 13.
- Segeffer, Margaret, Kfr. i. Fahr 710. f. auch Sägenler.
- Sehein v., Heintz. u. f. Ehefr. Margaret 149.
- Seiler, Joh., v. Zug 360. Hans, Ratsch. v. Zug 489.
- Selbsttazation für Steuerzahlung 389.
- Selgetzweiler, Hohenzollern 460.
- Sellen = Wohnsitz 335.
- Seltengast, Rud., f. Witwe Elisabeth v. Benwile u. f. Söhne Joh. u. Rud. 152.
- Sempach, Luz., Schlacht 275. — See 319.
- Sensler, Heintz. u. f. Ehefr. Margaret 250.
- Senn, —, Jos 623. Wernher 303.
- Sensen schmiede i. E. 497.
- Sere, Konr., Pfr. der Ufнау 304.
- Serniser, Ewin—, Comi, Vogt von Reichenburg 414. Konr. v. Reichenburg 369.
- Sernisf, roter, StG. 8. 15 f.
- Sessel aus d. Burgunderbeute 499.
- Sesselträger 375.
- Semen, Arnold v. 180.
- Sforza, Askanius, B. v. Pavia, Kardinal 475. H. v. Mailand: Frau 427. 429. Galeazzo Maria 472. 475. u. f. Tochter Blanka 522.
- Sidingen, Franz v. 603.
- Sieben Orte 367.
- Siebner, Schw. 46. R. v. 685.
- Siechenhäuser auf der Luegeten i. E. ob. Pfäffikon 432 (1). in der Nähe v. Fahr 458 (5). f. auch Sonderfischen.
- Siegel, Beweiskraft desselben 508. — der A. v. E. 74. 84. 86 f. 99 ff. 112 f. 118. 123. 127. 206. 222 f. 229. 243. 252. 290 f. 293. 298 f. 312. 337. 364. 371. 382. 405. 450. 497. 503. 582.
- Siegel der Pfleger: Hugo v. Rosenegg 297. Konrad v. Rechberg 464. Barnabas v. Mojar 513. Diebold v. Geroldsee 582 (4). Privatiegel des A. Konr. III. 582.
- des Konventes i. E. 38. 100 f. 126 f. 466. 635.
- der Propstei Jahr 105. 184 (11). 185. 187 f. 213. 250. 279. 336.
- des Konventes v. Fahr 250. 279. 306 f. 576. 628.
- der Propstei St. Gerold 40. 262. 544 f. 549 f.
- des Abt. v. Bonstetten als Pfalzgrafen 498.
- des B. Heintz. III. v. Konst. 240. der A. Herm. v. St. Gallen 193. Herm. v. Pfäfers 191. Thüring v. Disentis 195. — des Konventes v. Pfäfers 191.
- des Herzogs Siegmund v. Österr. 452. — der Adelheid v. Ultingen, A. v. Säckingen 155. — des Pfr. u. Defans Bertold Griefinger v. Ravensburg 251.
- der Bögte v. E. Hans Birchler 518 u. Rud. Döschlin 508.
- der Schw. Am. Jtel Keding, d. ä. u. d. j. 338. 411.
- Siegelgeld 376. 630.
- Siegler, Siglär, Hans, Kpl. zu St. Gerold 628. 631. Hans v. Ludeck, Am. i. Walgau 377.
- Siegmund, d. R. 327. 329. 338 ff. 365. 431. 435. H., j. Österreich.
- Siena, Italien 428 f. 431.
- Siene, gr. u. kl., StG. 6.
- Siengen, Hans v. 560.
- Sierenz, D.-Etsch, Dinghof 82. 95. 198. 201 f. 296. 298 f. Hofrecht 201 f. Meier, Wernher v. 84. Vogt v. 643. Pfr., f. Hohenkirch.
- Sigental = Archiv 400 (2).
- Siggingen v., Meffried 686. Rüdiger, Schulth. v. Waldshut 148.
- Sigmaringen, Hohenzollern, Stadt 500.
- Sigrüst, Sigerst = Mefner, Küster 210. — engarden 253. 604.
- Schm. Gechl. 90. Hans, Altvogt i. d. Höfen 529. Heintz. 627. Jakob 163. Joh. 357.
- Siglalpe, —, StG. 2. 7 f. 54 f. 70.
- Sigl, Fuß 2 f. 5—9. 18. 54. 70. 131. 370. — Brücke am Ebel, Leufelsbrücke 7. 72. 131. 383.
- Sihlfsee, vorgehichtl. 15 ff. — projektierter 18.
- Sihlseei 6 f.
- Sihstal 3. 6 f. 10. 15 f. 54. 166. — hinterer 88. 117. 162. 227. 553. 581. 701.
- Berge 5.
- Siler, Berena, Wschw. i. d. vordern Au 323. 711.
- Simmisweiler, Württemb. 113.
- Sindhofen, Wschw. v. 354.
- Sindlesesaugia = Reichenau 648.
- Singer, Hans, v. Udingen 482.
- Sirnach, Thurg. 131.
- Sitten, unter der, (Egg), StG. 358.
- Siti, StG. 9. — Rosen (Fels) 9. 16. 88.
- Sitten, B. 96. 145 (1). Nymo 144. Eduard v. Savoyen 265. 688. Heintz. 99. Guichard Tavelli 265. 688.
- Sitz, Küni, v. Rheineck 305. Utr., v. Bludsch, u. f. Ehefr. Anna 458. Utr. u. f. Sohn Joh. 510.
- Sizus, P., IV. 478. 495.
- Snalrangin (Schmalzgrube), StG. 5. 166.
- Snell, Rud. 148.
- Snemli, —, Joh., Bürgerm. v. Freiburg i. Br. 212. Agnes, Laienschw. i. Fahr 709.
- Sudwin, Heintz., Kleriker i. E. 105 (5).
- Söldner, Schweizerische 96 (8). 564. 634. E. i. Appenzeller-Kriege 329 (2).
- Solothurn, Stadt 58. 445. Chorh.: Hügli 448 f. Peter 99.
- Gebiet 613.
- Somvir, Graub., St.-Benedikt-Kapelle, Hopzig 196.
- Sonderfischen u. Feldfischen i. d. Hofrechten v. St. Gerold 281. 631.
- Sonnenberg, Somming, Willerszell, StG. 6 ff. 10. 54. 70 f. 112. 358.
- Schloß i. Thurg. 131.
- Grafschaft i. Vorarlb. 493. 546. G. Eberhard 493. Hans 563. Otto, Truchseß v. Waldburg, B. v. Konst. 470.
- Sonntag i. gr. Walfertal 546. 628.
- Soretunn, f. Schuffenried.
- Sparrenberg b. Weiningen, 3. 235. 279.
- Speicher, Appenz. A.-Rh. 131. 326.
- Speier, B. Matthias v. Ramung 475.
- Spender f. Arme 112. 509.
- Spervogel, Wilglin v. Hurden, StAm. u. Vogt i. Pfäffikon 456. 461. Gerold, StAm. i. d. Höfen 505. 528. 540. 575. Hans 369. Hans v. Rapperswil u. f. Ehefr. Anna Schleglin 470. Herm., v. Hurden 328.
- Spichwart, zuerst Amts-, dann Familienname, v. Pfäffikon: Heintz., f. Sohn Herm. 150 f. 157. f. Tochter Mechtild 155. Rud. 143. 150 f. 157. In Zürich: Heintz. 93. Heintz.,

- Merker u. Sekretär des A. Heintr. III. 239. 242 (8). 246. 267 (5).
 Mikolans 207. j. auch Wsau. — Adel-
 heid, Laienschw. u. Katharina, Rfr. i. Fahr 710 f.
 Spiegelberg, Burg i. Thurg. 131.
 Spiele, geistl., i. E. 122.
 Spiller, d. j., v. Z. 152.
 Spillmann, Hans, Rpl. i. Freien-
 bach 486.
 Spiritus, P. Joh., Br. v. St. Gerold
 578.
 Spisin, Schw. Essine u. Genossin
 i. E. 268.
 Spital i. E. j. unter Einriedeln.
 Spitalberg, StG. 5. 8. 88. 118. 166.
 Spoleto, v., Gentile, V. v. Anagni,
 Apostol. Nuntius 487.
 Sporen eines G. v. Habsburg 523.
 Spul, Konr., v. Zofingen 302.
 Spyer, Erhard, Rpl. i. E. 484. 566.
 Stad, Richterswil, Wolmar an dem,
 j. Ehefr. Wechtelbe u. Kinder 155.
 Stadelhofen b. Z. 501.
 Stadler, Jos, Ratsch. v. Schw., Baum.
 u. Vogt i. E. 431. 433 f. 454.
 461. 469. 490.
 Stäfa, Z., Dinghof 46. 90. 103. 117.
 135. 160. 623 f. 659. 700. Zehn-
 tentrote 539. 622. Gebreite 277.
 Grenzen gegen Grüningen 621.
 gegen Mannedorf 506. Hofrechte
 199 f. 527. 538 f. — Pfr. 46.
 245. 255. 266. 275. 532. 605.
 667 ff. 701. j. auch Brun, Ha-
 fenstuch, Hegenli, Müllsch, Historis,
 Ruff, Vinsler.
 Staffel = fetter Weideboden 225.
 408 f. 423.
 Stager, Eberhard, Schultheiß v. Z. 303.
 Stagerwand (Diethelm, Fühberg,
 Ramml), StG. 6. 8. 10. 19. 54.
 70 f. 117. 553. — Nas 10.
 Stähelin (Chalibäus), Georg, v. Gal-
 genen, Rpl. i. Altdorf, Helfer i.
 Baden, Witar i. Freienbach, Pfr.
 v. Weimingen 600. 602. 605.
 Stahler v. Wurmelingen, bezw. Horb
 a. N., Bentz 716. Konr. u. f. Sohn
 Konr., Konv. v. Hirsau, Prior v.
 Reichenbach 715 f. Reinhard, Pfr.
 d. Ufnau u. v. Meilen, Dekan des
 Landkap. Z. 328. 339. 343 f. 348 f.
 355. 371 ff. 399 ff. 715 f.
 Stainegg, Eljabeth, ihre Söhne Albr.
 u. Joh. 243.
 Stalden, Höfe 140. 345. 699. Ab—,
 Hans 450.
 Stalder, Arnold (Erni), v. Schw. 408.
 413. 424. Joh., Vogt i. d. Höfen
 449.
 Staupfe u. Echleife i. E. 497.
 Standeserzen, erste Spur 398. v.
 Basel u. Glarus 619. S. auch
 Wachsopfer.
 Stanner, Ortolf, v. Luz., Rpl. i. E.
 129 f. 133. 137.
 Stanz, Ridw. 65. 226. 573.
 Stapler, Geisl. i. d. Höfen 325. Val-
 thasar, Landfchr. i. Schw. 590. Hans,
 Joh., StM. i. Pfaffikon 345. 357 f.
 360. 364. 366. 369. 371 f. 491.
 Heintr., u. Vogt i. Pfaffikon 260.
 275. 372. Heintr., v. Z. 489.
 Stapferin-Gut i. Oberkirch b. Surjee
 367.
 Staub, Heini, v. Zug 313.
 Stauf = Becher 357. 379. 412.
 Stauffacher, Rid., Mm. v. Schw.
 161 (4). 163. j. Söhne Heintr. 162 f.
 180. Wernher 167. 173. 221. 227.
 beide Mm. v. Schw.
 Stecken = Pilgerstäbe 447.
 Steg über d. Alp i. E. 163.
 Steg am Fuße des Hörli, Z., Pil-
 germirchshaus 352.
 Stege, —en, Hof zu, i. Rümliang
 212. 299. 455.
 Steige i. Höngg 137.
 Stein a. Rh., Schaffh., Stadt 366.
 489. 701. ehem. Bened.-Abtei z.
 hl. Georg 114. 368. N. 346. 584.
 600. Friedr. 148. 218. Joh. 347.
 693 f. — Pfr. j. Schmid.
 — v., Joh., Pfr. i. E. 219 f.
 — vom, Hartmann, v. Bern 434.
 Stein, Heini u. Rübi, j. Sohn 313.
 Steinau, StG. 358. —er, Dietr. i.
 d. Steinau 518.
 Steinbach, StG. 5. 19.
 Steinberg, Stenbrig, StG. 5. 166. 225.
 Steinbock, Ludw., StM. i. Z. 506.
 513. 539. 562. 575. 627.
 Steinbrücke i. d. Höfen 345 (2).
 Steinbrunn, StG. 56.
 Steinegg, Thurg. 625. Diethelm v.,
 Dompr. i. Konst. 239.
 Steinen, Schw. 69. 85. 118. 162.
 168. 180. 226. Pfr. 78. 138. 451.
 669. j. Zwicken, Wilh. v. D.
 Winterthur. — Kreuzgang v. E.
 nach — 85.
 — ehem. Cisterc.-Frlk. i. d. Au 161. 226.
 Steinen, Hof b. Kaltbrunnen 625.
 Steinenbrud b. Kaltbrunnen 625.
 Steiner, Wilgri, Schults. v. Kappers-
 wil 488.
 Steinerberg, Schw., St.-Anna 566.
 Steinhofel, Andreas, Aerialist 569.
 Steinkl, Konr., der Wirt 277. Ur.,
 Rpl. i. Surjee 367.
 Steinmayer, Z., v. 76. R. Heintr., Mm.
 v. Fahr 106. Katharina, Meisterin,
 u. Margaret, Rfr. i. Fahr 187. 708 f.
 Steinmayer, Ober= 122.
 Steinschlag, Paf, StG. 7. 10. 225.
 Stelzing, Josf, v. Schw. 424.
 Stemmelin, d. a., i. Z. 431.
 Stern, gr. u. kl., StG. 6.
 Stetten, Marg. 58. Baden 326. D.-
 Gf., Pfr. 84. 669.
 Stettfurt, Thurg., Joh. v., Chorh-
 i. Z. 298.
 Steying, Nikol., Rpl. i. E. 348. 374.
 Steuern a. d. Provinz.-Kapitel d.
 Bened.-Kl. 514 (4). 640. j. auch
 Abgaben, Bete u. Reichsteuern.
 — i. d. Waldstadt E. 389. i. d. Hö-
 fen 388.
 Stiftungen (Messen, Lichte u.) i. E.
 112. 234 f. 267. 325. 716. i. Fahr
 235. 249. 332. 509. Fronpfaffen—
 i. Z. 491.
 Stock, Berg i. StG. 5. 9. 11.
 Stockar, Hans, v. Schaffh. 554. 611 ff.
 611. j. Br. Alexander 612 f.
 Stöcken, U.-Zberg 9.
 Stocker, Melchior, v. Steinen, Pfr.
 v. Freienbach 587. 594. 602. Wern-
 her, Ratsch. v. Zug 436.
 Stockfuh, StG. 5. 118. 225.
 Stöckli, StG. 6.
 Stöcklin, Georg, Ratsch. i. Feldkirch
 546.
 Stoffeln, Peter v., Komtur i. Veug-
 en 182.
 Stofferer-Gartneren, StG. 442.
 Stoll, Hans, v. Türstollen 352.
 Stöllin, Ur. 445.
 Stölsistürli i. Grofz 409.
 Störi, Joh., Rpl. i. Wald 402. Ur.,
 Pfr. dajelbst, j. Eltern Bertold u.
 Judenta u. j. Schw. Hedwig 137 f.
 Stoß, Schlacht am 329.
 Straßburg, Gf., Stadt 8. 32 f. 59
 70 f. 77. 180. 296. 398. 487. 500.
 Kathedrale 36. Bistum 296. 310 f.
 692. B. 234. 433. Friedr. II. v.
 Blankenheim u. Wilh. v. Dieft 296.
 692. Ertenbalb 656. Joh. 180 f.
 Domkap. 296. Dompr. Eberhard,
 I. N. v. E. 33—43. 45. 49. 82(4).
 432. 617. 655. 662. 666. 705.
 Dombekau 422. Archidiacon Eber-
 hard v. Sulz 97. Domb.: Sel.
 Verno i. E., u. Metz 32 f. 43.
 56. 705. Joh., Sohn des Ur. v.
 Weisburg 348.
 Straßen, gemeine i. E. 233. — nach
 Zberg 518.
 Straßenpolizei i. E. 517.
 Straßer, Person, i. E. 518.
 Strauszberg, Schloß, Thurg. 131.
 Strauß, D. Fr. 604.
 Stricke, an dem, Höfe 147.
 Strössi, Joh., j. Türli 320.

- Strubikon, Z. 46.
 Stuber, Hans, v. Ebfikon, Sigrift d. Onkap. i. E., dann Priester 562. 616.
 Stucki, Felix, Dompr. v. Konst. 240. Konr. 306. —n, Syacrius 625.
 Studen, StG. 3. 9.
 Studium i. Stifte G., i. Bibliotheken, Bücher u. Schulen.
 Stülleron-Hof i. Eberhartswile, Zug 147.
 Stüllinger, Anna, Kftr. i. Fahr 709.
 Stulz, Heinn., Konr. v. Engelberg 613.
 Stumpff, Joh., Chronist 639 f.
 Sturm, Joh., Kpl. i. Meilen 569.
 Stüssi, R. Rud., Bürgerm. v. Z. 343. 383. 386.
 Stühlinger, Joh., v. Veromünster, Kpl. i. Schw. 462.
 Stuzer, Josef, v. Luz. 398.
 Suenen = Alamannen 80.
 Sübne f. Lotzschlag 158. f. auch Wallfahrt.
 Suhr, Sur, b. Narau 277. 623. Mühle 612.
 Sülchen, Sülchgan, Württemb. 25. 285. 648. 651. G. Hejso II. u. i. Gem. Gifela v. Badnang 326.
 Sulgen a. D., G. Bertold, angebl. Vater des hl. Meinrad 653.
 Sulz a. N. 634 ff. G. v.: Eberhard, Archibiaton v. Straßb. 97. Rud. 577. 632. —Klettgau, G. v. 577. —Voralberg 510. 629.
 Sulzberger, Konr. 453.
 Sulzer, Hartm., Pfr. v. Freienbach 485 f. 494. 529. 567. Rud. u. i. Sohn Gebhard 626.
 Sünmeyer, Dr. Joh. Ev., Pfr. v. Kantweil 551.
 Sundgau 634.
 Surjee, Ung., Stadt 308. 456. 623. Schulth. Heinn. v. Saffaton 276 f. Hans Urjemann 295. 367. Kirche 275. 295. 367. 414. 513. Kirchhof 152. Pfr. 99. f. Arzt, Mislter, Rot.
 —Genensseer Tor 366. Spital 367. Häuser des Stiftes G. 276 f. 290. 366. —Amt 700.
 Surz, Mtr., StAm. i. Ralsbrunnen 403.
 Suter 90. Vogt v. Reichenburg 457. Hans, Joh. v. Wilen (Höfe) 401. 450. Heinz, z. Registürli 306. Konr., v. Lengnan, Kinder: Eberhard u. Geri 148. Rudi, v. G. 328. Mtr. 163.
 Sutter, Heini, v. Reichenburg 414. Jakob, v. Dufkon, U.-Vogt i. Hofe Stäfa 538. Moriz 622.
 Sweiger, Dr. Joh., Pr. v. Luz. 408.
 Swend, R. Hans, Vogt v. Riburg 369.
 Swinzer (Serniser), Coni, Vogt v. Reichenburg 414.
 Syberin, Ita, v. Pfäffikon, Ehefr. des Hans Büeler v. Schirmensee 505.
 Tafajer, Martin, Baum. 583.
 Tafernen = Schenken, Wirtzhäuser, —Recht 199. 315. 358. 571 f. i. Meiningen 334.
 Tafelner, Heinn., v. Kapperswil 461.
 Tägerich, Tegrift, Hans, Waldmann u. des Rates v. G. 469.
 Tagomer = Fröner, Tagelöhner 538.
 Tagfahrungen u. Schiedsgerichte i. G. 227. 294. 313 f. 327. 355. 380. 420. 447. 450f. 499. 526. 563. 613. 634.
 Tagwan, —wen, Frondienst v. 1 Tage 202. 280. 629.
 Tailer, Mtr. 421.
 Tal, Thal, Höfe 140. 151. 345. 700. —St. Gallen, v. 76. Elisabeth, Kftr. i. Fahr 709.
 Talbach, zw. Pfäffikon u. Altendorf 488.
 Tassli, Erni, v. Schw. 413. 424.
 Tättwil, Marg., Treffen bei 229. 232. 345.
 Taubenmoos, StG. 225.
 Tavelli, Guichard, B. v. Sitten 265. 688.
 Tegerfeld b. Stein, Schaffh. 489.
 Tegernau, Baden od. Württemb., Mechtild v., Kftr. i. Fahr 711.
 Tegernsee, ehem. Bened.-Abtei, Ober-Bayern 50.
 Teile, drei, i. G. 301. 391. 418. 439. 517.
 Tellinton, Konr., b. Meier, v. 235.
 Tengen, Baden, G. u. Frh. v. 109. 180. Eberhard, Konr. i. G. 295. 707. Hans, Joh. 259. 313.
 Tenzler, Burkhard, f. Ehefr. Anna Schwarz 626.
 Teschen, H., v. 234.
 Testierrecht i. G. 390.
 Tetikon, Z., Adelsheid v., Meisterin i. Fahr 710.
 Teuerung u. Hungersnot i. G. 224. 270. 294. 311. 613. 690 f.
 Teufelsbrücke, Söhl. —b. Gsel, StG. 7 f. 72. 519. 583.
 Teufen, Appenz. A.-Rh. 194.
 Teufenberg i. Fr.-Winkel 201.
 Teufenbrücke, zw. Stäfa u. Männersdorf 506.
 Thalwil, Z. 384.
 Theilinger, Hof, Z. 299. 321. 368. 415.
 Theudroner, —brunner, Konr., StAm. u. Weibel i. Gschenz 402. 492.
 Theningen, Wf. 41. 46. 230. Pfr. 504. 669.
 Theophanu, Gem. Ottos II. 45.
 Thiengen, Baden 353. Adelsheid u. Elisabeth v., Kftr. i. Fahr 710.
 Thietland, A. v. G. 43 f. 82. 705.
 Thijo, Thya, z. Geiscl., Joh. 316. Rud., Goch. i. Z. 92.
 Thule, Insel 526.
 Thun, Frh. v., Hans Friedr. 562. Heinn., B. v. Basel 87. Konr. I., A. v. G. 87—91. 706.
 Thuner, Berjon 163.
 Thurberg, Schloß i. Thurg. 131.
 Thure (Tor od. Turm?), Judenta v., Kftr. i. Fahr 710.
 Thurgau 54. 90. 441.
 Thüringen, Voralb. 184. 628. 631. Pfr. 549. f. auch Mayer. —Trotte d. Pr. St. Gerold 631.
 Thüringerberg 628.
 Thurtal i. Johann, St.
 Thyring, Tiring, Wernher, Am. v. Schw. 165. 221.
 Tiefenrins, StG. 10.
 Tiere, verschwundene, i. StG. 19.
 Tiersberg, Hejso v. A. v. Ettenheimheimmünster 504.
 Tierstein, Burgen, Alt, i. Frichtal, Neu, i. Rt. Soloth. 293. G. v. 293. Ludw. I., A. v. G. 293—312. 692. 707. Otto 296. 321. 692. Watrass u. Bernhard 295.
 Tigen, Erhard, Vogt i. Z. 405.
 Tirol, Grafschaft 629.
 Titel der A. v. G. 213. 272(3).
 Tobel, Thurg., Joh.-Hans 131. 322. Ronture f. Wufnang, Schwalbach.
 Töber, Heinrich, v. Stein 489.
 Tob, d. schwarze, f. Pest.
 Todmoos, Baden, i. Wallfahrt.
 Toggenburg, G. v. 109. 180. 223. Diethelm u. Donat 273. 299(9). Gebr.: Friedr. II., Wilh. u. Kraft I., des letztern Söhne: Diethelm, Kraft II., Friedr. III. 92. 118. Friedr. IV. 175 f. 178. V. 212. 242. VII. 299. 379. i. Gem. Elisabeth v. Matich 402. Kraft, Pr. i. Z. 212. 222. Luito 69. Wernher II., A. u. Dekan v. G. 81—86. 91. 685 ff. 706. —Zba, hl., Lebensbejhr. v. Mtr. v. Bonstetten 493. —Neu 131.
 Toggwil, Z. 104. 506.
 Tömjchi, Konr., v. Schw. 414.
 Tople, Konr., StAm. i. G. 637.
 Tor, zu dem, z. Geiscl. 76. Elisabeth, Kftr. i. Fahr 710.
 Torberg, v., Hans, StAm. i. Marg. 402. 415. Joh., Dombekant i. Konst. 145(2). 181.
 Torfbildung u. —Moore i. StG. 18f.
 Torgel = Weinkelter 458.

- Tormann, Hans, Weibel i. d. Höfen 505.
- Tsch, J. 622. Dominik.-Frl. 95. 120. 130. 152. 213. 232. 277. 491.
- Tosbach, StG. 8.
- Totenplangg, StG. 5.
- Töuber, Hans 554. 572.
- Toulouse, EB. Stephan 244.
- Trachsel, Pfr. i. Art 601.
- Trachselhofer, Hans, Ratsch. v. J. 489.
- Trachslau, StG. 3. 7. 11. 22. 162. 225. 259. 408. Namen erkl. 717.
- Trager, erkl. 232.
- Trägaden i. E. 562.
- Trepfen, Wäggitäl 517.
- Triassformation i. StG. 12 f.
- Tribtschen, Luz., Bertha v., Meisterin i. Kl. Jahr 711.
- Trieb u. Eratt, erkl. 625 (3).
- Triengen, Luz. 417.
- Trier, EB. Heinv. v. Wabenberg 48f. Joh., Markg. v. Waden 440. — ehem. Bened.-Abtei St.-Maximin 50.
- Triejen, Viechtenstein 629.
- Trincadimi, Mikodemus dei, mailänd. Gesandter 427. 429.
- Trine, Pflegerin des A. Ront. III. 599 (4).
- Trisbüel i. Pfäffikon 299.
- Tritt, Berg i. StG. 5. 19.
- Trossenhöhe, StG. 8. 88.
- Trostberg, R. v. 116. 212. 258. Jakob u. j. Sohn Dietmar 249. Mathias 319. Rud. 119.
- Trostung = Würtschaft 360.
- Trub, Bern 65.
- Truchseß, Jörg, Pfr. v. Jyenfsberg 568.
- Trudpert, St. Waden, ehem. Bened.-Abtei 346. A. Konr. 693.
- Trüllerey, Rüdger, v. Narau 366.
- Trumpp, Fridlin, f. Ehefr. Marg. Lütold 369.
- Trünchbüel a. Rofsbach, J. 316.
- Trutler, Joh., v. Walse, Kpl. i. Jahr 308.
- Trütsch, Heinz, a. Sattel, Schw. 220.
- Tschol, Hans, Am. u. U.-Vogt v. Blumenegg 578. 632.
- Tschübennell, StG. 8. 10. 88.
- Tschudi, Agid, v. Glarus 289. 589 f. 652. 666. Ludw. u. Peter 589 f. 613.
- Tübingen-Lichtenec, G. v. 455.
- Tüfen, Heinv. v., Romv. v. E. 123. 706.
- Tuggen, Schw. 7. 103. 117. 454. Pfr. 530.
- erjee 26. 155.
- Tumb, f. Neuburg.
- Tumpter, Rud., gen. Keller 259.
- Tünger, Wernher, Pfr. v. Endingen, Br. 488.
- Tür, Hans, v. Ageri 405.
- Turbental, J. 60. 500.
- Türbis, Heinv., gen. Molitor, österr. Vogt v. Grinningen 328.
- Türk, Hans, Pfr. v. Wangen 508 f.
- Turm, d. rote, StG. 164 f. 174. 211.
- Turme, Hartmann v. d., Inhaber der Pfr. Wütten, Rapperswil u. Usnau 136(1). 144. 152. 175. 188 f. 401.
- Turn, Frh. Anton v. 265(1).
- Turner, Berg, StG. 6. — J. Geschl. 76. Klara, Kfr. i. Jahr 709.
- Türst, Konrad, Stadtarzt i. J., u. f. Schweizer-Karte 153. 155. 269. 408. 525 f.
- Turtaler, Hans 508 f.
- Tüscher, Utr., Pfr. i. Freienbach 416. 450.
- Utr, Heinv., StAm. i. Kaltbrunnen 457. 716.
- Utschfelden, Br. 41. 46.
- Uttlingen, Württemb. 636.
- Uwäriberg, StG. 5.
- Uwingenstein, Rud. v., Romv. v. E. u. Pr. v. St. Gerold 123. 706.
- Uwingmühle 300.
- Überbracht = Überschreien 280. f. auch Vracht.
- Überälle des Stiftes E. 57 f. 78 f. 81. 163. 169—173. 221. v. Pfäffikon 159. 221 ff.
- Überlingen, Stadt, Waden 248. Margarete v., Wschw. i. d. Hagenrüti 323. 711.
- Uffheim b. Sierenz 296.
- Ufman, Zuzel i. J.-See 10. 27. 34. 41. 46. 90. 227. 294. 317. 378. 384. 411. 527. 604. 660. Namen erkl. 34(3). — St. Peter- und Pauls-Pfarrkirche 41. 77. 255. 502. 658. 667. 669. St.-Waltrichsaltar 253. 660. — Grab 659 f. Silber des hl. Adacr. u. d. sel. Reginlinde 253 f. — Marienaltar 244. St.-Martinskapelle 41. 77. 86. 255. 355. 487. 658. 669. Inventar 399 f. f. noch Freienbach, Hombrechtikon u. Hurben. — Pfr. 119. 139 ff. 244. 252—255. 266. 327 f. 371 f. 399 ff. 486. 528 f. 658 ff. 701. f. noch Göß, Grunower, Reijer, Klarer, Klingstein, Pfister, Rickenchwiler, Niede, Rudolf, Schwarz, Sere, Stahler, Turme, Ulrich, Widler. — Sigrift 140. 604.
- Uffaz = Verordnung 360.
- Ußlingen, v. 76. Agnes, Zwingart u. Katharina, Kfr. i. Jahr 279. 306. 709 f.
- Ulm, Württemb. 57. Regul. Chorh.-Stift zu den Wengen 346. Pr. Bernhard 693.
- Kunz v., Bürger i. Strjee 367.
- Ulrich, hl., B. v. Augsburg 37. 42. 49. 52. 656. 662. f. Messgewand 36. — angebl. Sohn des hl. Gerold 39. 662 f. 667 f. 705. — Schatzm. d. Pr. J. 136. 138. —, Pfr. der Usnau 113. —, Joh., Frühmesser i. E. 494. 525. —, Genosse des sel. Br. Nitol. v. d. Flüe 478. —, Am. i. Jahr 206. —, Meier v. Pfäffikon 82. 685. —, Hans, Vogt i. d. Höfen 582. —, Wernher v. Schw. 408. 413. 424.
- Uwigen, Burkhard v., Rustos i. E., Pr. v. Jahr 126 f. 171 f. 174 ff. 188 ff. 215.
- Unart, Utr. 163.
- Unehliche Leute, ihre Rechtsstellung 200. 282. 508. 573. 627. 631.
- Ungarn 49. 481. R. Agnes 130. 220. 230. 243. Elisabeth 130. Matthias Corvinus 481.
- Unlegellan, v., Heinv., f. Sohn Utr. u. dessen Ehefr. Adelheid 148.
- Unnützhäusen, Hof, Pfr. Rohrdorf, Narg. 320. 366. 423. 623.
- Unterbirken, Br. 41. 46.
- Untergang, erkl. 204.
- Unterwalden 118. 178 f. 195. 220. 225 f. 265. 352. 384. 386.
- Unzgut, Erblichen 259.
- Urban, B., VI. 242. 265 f. 303. 428.
- Urban, St., ehem. Zister.-Abtei, Luz. 147. 275. 346. A. Joh. 693.
- Urbarien, Zinsrotel, v. Affeltraugen u. Jezikon 453. 625. v. E. 90 f. 197 ff. 358. 412 f. d. Bruderich. U. R. J. 485. v. Eicheng 374. 489. v. Erlendach 623. v. Jahr 543. v. St. Gerold 628 ff. 662. der Höhe Wollerau u. Pfäffikon 492. 528. v. Kaltbrunnen 625. v. Nenzingen, Cham, Ageri zc. 362. v. Reichenburg 506. des Amtes J. 622 f.
- Urdorf, J., Präbendar Chvon 106.
- Uri 113. 178 f. 195. 207. 220. 225 f. 265. 352. 384. 386. Altam. Jost Räs 408.
- Urfon, J., Hof 46. 135. 139. 304. 605 R. v.: 108. 715. Albert, f. Sohn Albert, Stifter der St.-Joh.-Kpl. i. E., f. Söhne Alb., Pfr. v. Alenddorf, Beringer, Konr., Rud. u. Utr. 126 f. 135 ff. 151. 401. Arnold, Sohn Rud.s 136 f. Klara, Witwe Konr.s 136. — Amt 700 f.
- Urnäsch, Appenz. A.-Rh. 194.
- Urjak u. Einung 301.
- Urfmann, Hans, Schultz. v. Surjee 295. 367.
- Ursberg, ehem. Prämonstr.-Kl. zw. Ulmu. Augsburg 346. A. Wiltz. 693.
- Urswil, Luz. 147. 298.

Aßenberg, Herren v. 92. 204. 260.
 Burchard 157. Gesso u. Rud. 92.
 Utschidlinge 120. 154.
 Aßifon, 3. 181.
 Aßter, Frh. v. 58. 108. 344. Ober-
 260.
 Aßterer, Konr. 321.
 Usus = Neumenfyfitem 132.
 Aßifon, b. Stäfa, 3. 104.
 Utrecht 398. B. Friedr. v. Blanken-
 heim u. Wilh. v. Dieß 296. 692.
 Uttinger, Heinr. i. Uttingen, Zug
 560. 584. 701. — Chorh. i. 3.
 594 f. 598. 609.
 Ußwil, Hof, Marg. 380. 699.
 Uznach, Rt. St. Gallen 7. 27. 379.
 Pfr. j. Bolliger.
 Vader, Joh., schm. Am. i. d. March
 410. 413. — Konr. 454.
 Vadian, Dr., i. St. Gallen 599.
 Vaduz, Grasschaft 427. 429. 629.
 Valf, Leonhard, v. Offenburg; faiserl.
 Notar 342 ff.
 Vallentfchimen, gr. Walfertal 238. 251.
 283. 376. 545. 628. 632.
 Vallentfchiner Tobel = Eichtobel b.
 St. Gerold 282.
 Vallis Trusianæ = gr. Walfertal
 661. 665.
 Wallftaur-Tobel i. Thüringerberg 549.
 Wafallen v. Stifte E., j. Ministerialen.
 Wafnacht, — er, Utr., schm. Vogt v.
 E. 371. 408. 414.
 Wäflin, Burchard, Konv. v. St. Joh.
 i. Feldkirch 631.
 Wafimus = Hülfenfrüchte, Küchen-
 gewächfe 198. 302.
 Waf, Frh. Donat v. 191. 195.
 Waderjmur, erkl. 516.
 Waderjpiß-Züchten, erkl. 642 f.
 Walfate de, Blanchis de, Heinr., Of-
 fizial des B. v. Sitten 688.
 Wenedig, Dagen: Francesco Foscati
 474. Giovanni Mocenigo 476. 478 f.
 Wenie, erkl. 354.
 Wenner, erkl. 436(2).
 Wercelli, B. Noting 63.
 Verkauf v. Erb u. Eigen 333. v. Got-
 tesh-Leuten 248. der Stifftsgüter
 im Geb. v. Zug 427. Nichtigkeitserkl.
 desjelben 436—439. — u. Verjaß v.
 Gütern u. Lehen 281. f. auch Kauf.
 Verkaufsbuden i. E. 143. 412. 435.
 447. f. auch Pilgerindustrie.
 Verfehrwege zu Waffer u. zu Land
 f. Pilgerwege u. Schifffahrt.
 Verfehen der Walbleute nicht erlaubt
 357.
 Verfleinerungen i. StG. 5. 11. 13.
 Vef, Joh., Keller zu St. Gerold 310.
 Vetter, Chriftoph, Pfr. v. Algeri 535.

Vefthalb, Heinr., v. Stein, Chefr.
 Ottilia Morwilerin, Kinder: Konr.,
 Jakob, Hans, Jos, Eva 492.
 Vidimus, bißhöfl., f. Ufoftol. Schrei-
 ben 427 ff.
 Viehftand i. Bez. E. 22. — zucht i.
 StG. 198.
 Viertel v. E., f. Wenna, Egg, Ental,
 Groß, Trachslau, Willierzell.
 Vierwalfstätter-See 110(4). f. auch
 Schifffahrt.
 Vigilanz, Konv. v. E., Wüßcherfchrei-
 ber 42. 287. 705.
 Viktor, P., IV. 80. 188.
 Villeneuve-Ies-Avignon 240.
 Wils, Hans, v. Wilters 441.
 Vineis de = de la Vigne, Wallis,
 Joh., j. Chefr. Margaret v. Aron,
 ihr Sohn Franz 264 f. 688.
 Vint, —, Peter Nikolaus, v. Kolmar,
 Kpl. i. E. 255. — Utr., Kantor d.
 Pr. 3., Zuhaber d. Pfr. Brütten
 188. 214. 245 f.
 Vinsler, Heinr., Pfr. v. Stäfa 487.
 Vinfter, Konr. 162 f.
 Vinfterwald = Einfiedeln u. StG.
 54. 653. 689 ff.
 Wint oder Wint, jagenhafter Land-
 mann v. Yberg 227. f. a. Wint.
 Wüßcher, Bertold, v. Wipfingen 150.
 — Peter, Pfr. v. Brütten, u. f.
 Br. Hans 328.
 Wifitation der Stifftsgüter, Wifung
 90. 198. 207. 543. 636.
 Wifitation u. Wifitatoren des Stiftes E.
 434 f. 437. 439. 465. 515. 639 f. 642.
 Wogelfang 576. — (Hühner-) Hund
 201. 610. 643.
 Wogeli, Pfr. i. Walfenftadt 618.
 — n, Joh., Notar 419.
 Wogelfneft, Höfe 259. 699.
 Wogelfang, Wehtal, Marg. 145. 306.
 —, Rüdi 543.
 Wogler, Fr. Heinr., Pfr. i. Meilen
 402. 451.
 Wogt; Heinr., Schulth. v. Lenzburg 302.
 Wogte u. Wögte i. allgem. 47. 119.
 199 ff. 344. 516.
 — zu Bettwil 367. i. Dreißgau u.
 d. Ortenau 47. 109. über die Gottes-
 haufleute zw. Wufmannshausen u.
 Weißern 258.
 — über Dagmerjellen 116. 258.
 — über Stiff u. Walfstätt E. 33.
 47. 57 f. 67. 76—79. 81. 83. 102 ff.
 108. 116 f. 160. 211. 229. 247.
 258. 272 f. 294. 328 f. 338 ff. 344
 (Überficht). 431—435. 462 f. 496.
 —steuer 117. 161. 211. — fchw.
 i. E.: 1433 Hans Rüönd 339.
 1439 Jakob Fuchßli 389. 1447
 Utr. Wafnacht 408. 414. 1464 Hans

Wugrer 461(2). nach 1470 Hans
 Döchftin 484. 1471 Joß Stabler,
 Ratsh. v. Ehm. 469. 1475 u. 1487
 Rud. Döchftin 469. 508. 517. 1482
 iß Rud. Schönwächler Utrvogt 497.
 1496 u. 1497 Hans Wirchler 518.
 541. 1513 Heinr. Gräßer 561.
 1517 u. 1519 Weidmann 612. 701.
 1525 Martin v. Kriens, v. Echw.
 637(2). 1526 Joh. Weidmann 637.
 — der Gäßlinge 1438 Hans Döch-
 ner, d. j. 358. des Bürgerfpitales
 1450 Hans Wintz u. Heini Würgi
 418.
 Wogte über Erendingen 111.
 — über Erlenbach 109. 299.
 — über Eßgenz 109. 158. 365 f. 371.
 — über Ettiswil 248 f.
 — über d. Stifftsbefiß außerhalb des
 Eßels 103.
 — über Fahr, Weiningen, D. u. U.
 Engstringen u. Geroldswil 74. 108.
 122. 185 f. 189. 261. 279. 306. 334.
 375. 543. 577. —steuer 122. 186. 189.
 — über St. Gerold 109. 183 f. 217 f.
 251 f. 283. 309. 376. 336. 460. 510.
 577. 666. —steuer 283. 376. 577.
 — über Hippetsweiler 258.
 — über die Höfe (Wollerau u. Pfä-
 fikon) 159 f. 294. 344 f. 384. 410 f.
 — dienfte 211. —eid 294. 410 f.
 —steuer 294. 505.
 — über Kaltbrunnen 423. — Rem-
 praten 273. — Rempten 108. 156.
 362—365. —steuer 364.
 — über d. Gotteshausleute i. d. D.
 u. N.-March u. i. Gafter 109.
 — über d. Gotteshausleute zw. Mühle-
 bach u. Meilifach 119. 368. 455.
 507. 574.
 — über Reichenburg 259. 365. 453 f.
 488 f. 574. 701. —steuer 573. j.
 auch Reizen = Heeresfolge.
 — über Kiegel 92. —steuer 203. —
 über Sarmensdorf 258. — über
 Sierenz 95.
 Wöglin, Heini 562. — Anna, v.
 Bißhoffingen 417.
 Wogtsburg i. Br. 41. 46.
 Wof, Pfr. v. Muri 58 f.
 Wolfenegg zu Wogelfang 306.
 Wolfetswil, 3. 260.
 Wollenmoos b. Weiningen, 3. 211. 334.
 Wollrat, Nikolaus, Magifter 348.
 Wolmar, Am. i. Marg. u. Wehtal 206.
 Worfall 573.
 Worfter, Utr., j. Chefr. Anna Frank 260.
 Vallat, Gualdo, S. Maria de, ital.
 Name f. E. 447(12). 525(4).
 Wüßernach = Wüßernens, Rt. Frei-
 burg, Bernhard v. 447.
 Wyß, Hans, Kromers Bruder 562.

- Waag, Hille, Bach i. St. G. 8 ff. 88. 162.
 Waagtal, St. G. 3. 5 ff. 9. 16. 88.
 Wäber, Fridli i. E. 497.
 Wabern, Petermann v. 450.
 Wachsbänke i. E. 412(2). 435. —
 opfer 527. 613. 616. 618 f.
 Wachten = Stadtviertel, Bezirk einer
 Drißschaft 501. 527.
 Wackernell, Hans, Keller z. St. Gerold
 546. — Joh., Pfr. v. Schöffis 493.
 Wädenswil, Z. 2. 119. 384. 387.
 Frhr. v., Rud. 87. 95. 102 f. 108.
 119. Pfr. 373. Joh.-Hans 155. 316.
 368. 574. Komture: Walter v.
 Bupfnang 454 f. Hugo v. Werden-
 berg 208. Rud. v. Werdenberg 507.
 Statth. Hugo v. Montfort 321.
 — Rud. v. Chorb. i. Z. 139.
 Wag b. Fahr 185. — im Rheine
 b. Eghenz 365.
 Wagen, Rt. St. Gallen, Pfr. 46.
 243 f. 668 f. — Stiftshof 506.
 — v., Utr. u. f. Tochter Nechtild 104.
 Wägital, Schw. 2. 6 f. 54. 103. 179.
 246. 413 f.
 Wägi, Gff. 701.
 Wagner, Geschl. 90. — Hans, Am.
 v. Schw. 526. 553. Jörg 553. —
 Ulin u. f. Rinder 553. 620. —
 Utr., Am. v. Schw. 408. 413. 424.
 454. — Joh., Kpl. i. Schwyz 462.
 — (Curricia) Thomas, Kpl. i.
 Sarmensdorf 451. — Hans, Eremit
 i. Hergiswald b. Luz. 563. — Heimr.,
 v. Z. 353.
 Waibel, Hans, Am. i. Fahr 375.
 Walafrid Strabo 25 f.
 Walahufin, Z. 95. 121.
 Walajellen, Konr. v., St. Am. i. Z. 232.
 Wald, rauter 200. 517.
 Wald, Z., Pfr. Ulrich Störi 137 f.
 Kpl. 137 f. 401 f. 669. Joh. 182.
 — Joh. v., St. Am. i. E. 268.
 —, Hof b. Bremgarten, Marg. 231.
 —, ehem. Hister.-Frl., Hohenzoll.
 231 f. 460.
 Waldbrüder b. E. 52. 249. 306. 342.
 653. 711 f. — an den Pilgerwegen
 419 f.
 Waldburg, B. Eberhard II. v. Konst.
 96 f. 103.
 Waldenburg, Jakob, Chorb. i. Z. 471.
 Waldhansen, Württemb. 95.
 Waldheim, Hans v., ans Halle a. d.
 Saale 481.
 Waldkirch i. Elztale, Br., ehem.
 Bened.-Frl. u. adeliges Damen-
 stift 455. 504. U. Gijela 34. 653.
 Waldmann, Hans, St. Am. i. Z., Würt-
 germ. v. Z. 202. 432. 455 ff. 490.
 507. f. Br. Heini, f. Stiefbr. Hans
 Schweiger 456.
 Waldrecht, Waldstatt —, Aufnahme
 i. dasj. 268. 395.
 Waldbjchwester b. E. 52. 249. 306.
 322—325. 342. 418. 653. 711 f.
 f. auch Alpegg, Au, vordere u. hin-
 tere, u. Hagenrüti.
 Waldjee, A. Bertold v. E. 86 f. 91.
 687. 706.
 Waldshut, Baden, Schult. Rüdiger
 v. Sigglingen 148.
 Waldstattbuch, — recht v. E. i. f. äl-
 testen Fassung 389—396. — vom
 Jahre 1572 390.
 Waldweg, St. G. 517.
 Walensee, St. Gallen u. Glarus 46.
 500. 614.
 Walenstadt, Rt. St. Gallen 612.
 Walgau, Vorarlb. 549. 661 f.
 Walher, Joh., Pfr. v. Schw. 555.
 Walkenbach, gr. Wasertal 376.
 Walkringen, Rmo (Konr.) v., Konv. v.
 E., Pr. i. Fahr 105. 123. 185. 215. 706.
 Wallensee i. Z.-see 147. 318 f. 537.
 Wallenswil, b. Muri 59.
 Wallfahrt nach Aachen 269. 353 f.
 482. 566. 639 ff.
 — auf den Aachenberg (Voretokap.)
 b. Zurzach 446.
 — zu St. Beat i. Sundgau oder
 Bern 441.
 — nach Einsiedeln 37. 52. 55. 74.
 130 f. 218 ff. 226. 256. 268 ff. 305 f.
 350—355. 397 ff. 419 f. 439—448.
 472. 479—483. 499 ff. 525—528.
 551. 554. 561—566. 611—620.
 689 ff. 714 ff. — Kreuzgänge v. Basel
 326. 397. Brugg 441. geplanter,
 der ganzen Eidgenossenschaft 398.
 v. Fraunsfeld 563. Glarus 619.
 Rapperswil 271. Schwyz 131. 163.
 271. Solothurn 445. Straßburg
 398. 481. Willisau 398. Zug 353.
 Zürich 232. 271. 305. 352 f. 500 f.
 526. 618. Zurzach 397 f. — Bupf-
 n. Sühnewallf. 353 f. 419. 441. 482.
 500. 527. 613. 716. — Andenken
 442 ff. 615. Eindruck u. Wirkung
 269. 481. 526. Itinerar 131. Miß-
 brauch 565 f.
 — nach St. Gerold 557.
 — nach Jerusalem u. Palästina 353.
 440. 447. 526. 611.
 — nach St.-Josse-jur-Mer i. d. Bre-
 tagne 566.
 — nach Loreto, Italien 447.
 — nach Mont-Saint-Michel i. d.
 Normandie 448.
 — nach Rom 256. 353. 447. 566.
 — nach Säckingen zu St. Fridolin 441.
 — nach Santiago de Compostela
 327. 440 f. 526. 611. Wallfahrts-
 buch des Herm. Künig v. Bach 440 f.

- Wallfahrt nach Schöntal, Wajellb. 441.
 — nach Steinerberg, zu St. Anna 566.
 — nach Todtmoos, bad. Schwarz-
 wald 353. 397.
 — nach Wilsnack, Preußen 566.
 — nach St. Wolfgang u. Averbree 566.
 Wallis, Schweiz 262(7). 545.
 Walliser, Wasler, freie, Wasertal,
 großes, Vorarlb. 262(7). 376. 545 ff.
 Wasserprozeß, großer 511. 545 ff.
 Waltenheim b. Sierenz 296.
 Walter, Leutpr. der Propstei Z. 138.
 188. — Hans 362 f.
 Walterswil, Zug 147.
 Wäly, Konr. 508.
 Wandelberg, — burg b. Venken 53.
 v., Bertha u. Katharina, Kfr. i.
 Fahr 710. Wirunt, A. v. E. 53—56.
 82. 686. 705.
 Wandmalereien in d. St.-Annakapelle
 i. Fahr 236 f. 714. i. d. Stiftst. E. 617.
 Wang, Alpe, St. G. 7 f. 88(1).
 Wangen, Schw., 27. 46. Pfr. Hans
 Tirk 508 f.
 Wangs, Kapelle, Rt. St. Gallen 46 f.
 669.
 Wangsichten i. St. G. 11.
 Wäni, Sthital 117.
 Wannenstock, St. G. 5. 11.
 Wappen der Abtei E. 32. — auf
 den Abteifiegeln 223. 381. Fami-
 lien—, ihr erstes Vorkommen auf
 den Abtei- u. Propsteifiegeln 222 f.
 238. 250. — des W. Augustin I.
 v. E. i. d. St.-Annakapelle i. Fahr
 236. — der Propstei Fahr 74. 105.
 — der Propstei St. Gerold 511.
 549 ff. — der March 338. der Frl.
 v. Regensberg 76. f. auch Siegel.
 Wappenbriefe 521. — schreiben 425.
 535. 570. 583. f. auch Fenster.
 Warin, Eindringling i. d. Abtei E. 81.
 Wart, v., Arnold 87. Jakob 165.
 Wartenberg, Friedr. v., A. d. Rei-
 chenau 313.
 Wartenstein, Rt. St. Gallen, Burg
 112. 192.
 Wartmann, Familie zu Andelfingen,
 Z. 626.
 Watschar, — a, Gewandkammer i.
 Fahr 187. 249. 261. 403.
 Wättlinger = Reietische 578.
 Watt b. Regensdorf, Z. 147. Joh. v. 473.
 Wattinen, Rud., v. Schw. 408.
 Bauwil, Luz. 65. 231. 258. 623.
 Weber, Erwerbszweig i. E. 23.
 Weber, Fam.-Name 90. — Hans,
 Vogt zu Pfäfers 450.
 Wechjel, — gaden i. E. 412. 435. 528.
 562.
 Weder, Wefer, Rud., St. Am. i. Er-
 lenbach 212. 232. Heimr., v. Z. 316.

- Westerly, Hans, Am. i. Thurtal 508.
 Weggis, Luz. 383.
 Wegmann, Heinz 271.
 Weibel i. Kiegel 203. — Wernher 88.
 Weid i. E. 412. 517.
 Weiden, gemeine, i. StG., Allmeind 88. 225. 408 f.
 Weidmisch, erkl. 374(5). 543.
 Weidmann, Geschl. i. E., i. d. Höfen u. i. Schw. — Arnold 180. Hans 409. 413. Hans, Vogt i. E. 584. 612. 637. 701. Hänzli, i. Pfäffikon 402. Utr. v. Schw. 163 f. 221. Walter 180.
 Weihegeschenke f. die Stiftskirche i. E. 499. 564. 716.
 Weihenotizen betr. Kirchen u. Kapellen 287. 667 f.
 Weihenstephan, ehem. Bened.-Abtei, Oberbayern 50.
 Weiler, Borarl. 510.
 Wein, Dreisgauer, elender, Eschässer, Land—, Oberbirger, welscher 516. 716. — von Chiavenna, Erlsbach u. Stäfa 90. — auschenken 199. 334 f. 358. — für Wöchnerinnen 362. 535.
 Weinberge u. Weingärten: Jordan i. Bludech 376. — i. Burg 452. i. Erlsbach, Z. 90. 145 f. 152. 299. 320 f. zu Fahr 333. zu St. Gerold gehörend 281. 629. i. Herrliberg, Z. 255. 259. am Hülfsbüchel 374. zu Höngg 145 f. 275. 299. 303. 321. auf der Leutischen 345(2). auf Lugeten a. Egel 82. 373. 686. zu Meilen 146. 231. 368. 415. am Sparrenberg 279. i. Weimingen 235 f. 249. 374. zu Wittikon 321. Wolterau 102. 210. Zollikon 277.
 Weinburg, Schloß, Rt. St. Gallen 131.
 Weinsfelden, Schloß, Thurg. 131. — neues Gericht 402.
 Weingarten, ehem. Bened.-Abtei, Württemb. 282. A. 61. 163 f. 346. 495. Joh. 693.
 Weimingen, Z. 122. 187. 235 f. 249. 261. 331. 374 f. 457 f. v., 106. Meierhof 250. Xaverne 334. Am. Utr. 216 f. Pfarrkirche 185. 279. verbrannt 404. Pfr. 84. 89. 106. 109. 214 ff. 509. 605 f. 669. Einkommen 276. 235. 453. Arnold u. Dietrich 215. f. Konrad, Luz, Hertenbacher, Hub., Sädingen, Schüßer, Stähelin, Wernher.
 Weinsberg, Württemb. 77. v., Engelhard, österr. Landvogt 300. 307.
 Weipenau, ehem. Prämonstr.-Abtei, Württemb. 86. 89. 346. A. Joh. 693.
 Weipenau, Frg. v. 223. Joh., Sohn des Utr., Domh. v. Straßburg 348. Stiftsgeschichte von Einsiedeln.
 Martin, A. b. Reichenau 471. 477. 495. 524. Peter, Romv. v. E. 105. 706. — Fr. Brida, Witwe des Schulth. Egbrecht v. Schaffhausen 277. die — i. Pfäffikon 379. j. auch Krentingen.
 Weißern, Württemb. 258.
 Weißtannen, StG. 225. 408. — bach 3. 9 f.
 Wefingen, Hof, Thurg. 148.
 Wellenberg, Geroldswil, Z. 122. 190.
 Welsche = Italiener 635. 641.
 Welschland = Italien 351.
 Wending, Bayern, Spitalkapelle 714 f.
 Wenceslaus, R. 272.
 Wendle, Rfr. i. Fahr 709.
 Wendlingen, Br. 41. 46.
 Wengen, zu den, i. Ulm, regul. Chorh.-Stift 346. Pr. Bernhard 693.
 Weninger, Bertold 188.
 Werb, Rheininsel b. Eschenz, St. Ctmarskapelle mit dem Eschengrablein 40. 534. 667 f. 713. Pfarrhaus f. Eschenz 534. Heintr. im — 534(4). Joh. am — 569. j. auch Eschenz.
 Werdegge, Z., v. 119. Rüdiger 147 f.
 Werdenberg, G. v. 180. 521. 663. 666. Utr. I. 192. II. 192. 195. Hartm. III. 192. IV., B. v. Gur 309. 336. 376. Heintr. V. 309. Hug III., Joh. Kontur 119. 138. 183. 208. Joh. V. (II.), B. v. Augsburg 476. Rud. X., Joh.-Meister 507.
 — Heiligenberg, G. v., Utr. 322. — Sargans, G. v. 109. Joh. 283. Rud. IV. 192. Rud., Dompr. v. Gur 376. Georg II. (Jörg) 427. 429. 497. 520. Wilt. 476.
 Werder, Joh., v. Gözis, Kpl. zu Freienbach 487. 494.
 Weriton, Z. 260.
 Wernehausen, Z. 624.
 Wernher, Pfr. v. Oberkirch-Kaltbrunnen, Notar des A. 92. 107. 113. 266. — Pfr. v. Weimingen u. Wettingen, Dekan 187 f. 190. 214 ff. — Magister 99. — Hans, e. Gotteshausmann 507.
 Wernlin, Anlin 701.
 Wertäse, erkl. 631(5).
 Werten, Rt. St. Gallen 521. Rud. v. 113. Adelheid v., Wjchv. i. d. vord. Au 323. 711. — Pfr. j. Wängli.
 Wefener, Geschl. i. Egg, StG. 518. — Andreas, zu Reichenfurg 518(7).
 Weßbrunnen, Peter v., Kpl. i. E. 323. 325.
 Westersbül, — pül, v. 76. Margaret, Meiferin i. Fahr 249. 261. 306. 709.
 Wettin, Romv. d. Reichenau 26.
 Wettingen, ehem. Cisterc.-Abtei, Marg. 93 f. 100. 104 f. 112. 185. 188. 334. 482. 576. A. 101. 106. 294. 315. 346. Utr. I. 259. Heintr. III. 213 f. Joh. II. 693. Rud. 343. Romv. Heintr., v. E. 114.
 Wettswiler, Heintr., v. Z. 353.
 Weßel, Schulth. v. Winterthur 116.
 Weßikon, Z. 364.
 Wiacher, Joh. 187.
 Wiblingen, ehem. Bened.-Abtei, Württemb. 346. A. Andreas 693.
 Wiborada, hl. 34. 660 f.
 Wichtach, D. u. U., Bern 104. Pfr. 113. 141. 669. 716. j. Gremy, Hagenaue, Leberli, Manberger, Liela.
 Widiton, Jakob, Kpl. i. Fahr 188. 215. j. auch Wittikon.
 Widler, Hans, v. Rapperswil, Pfr. d. Utr. 400. 450. 487. 502.
 Wil, Stadt, Rt. St. Gallen 193. 434. St.-Nikol.-Kirche 194. j. auch Wyl.
 Wilberg, Junfer Hans v., gen. v. Löpegg 308.
 Wilburg, Konversschw. i. Fahr 709.
 Wildbann u. Forst zu E. 344(2). zu St. Gerold 547. j. auch Fischerei, Herrlichkeit u. Jagd.
 Wilshaus, Burg, D.-Zoggenburg 109. 299. 403.
 Wile b. Surjee 296.
 Wilen, Kapelle i. d. Pfr. Freienbach 140. 254. 373. 401.
 — Hof i. Kaltbrunnen 625.
 Wiler, Weingarten i. Weimingen 249.
 Wilhelmi, Utr., v. Beromünster 418. 448.
 Willerszell, StG. 3. 7. 11. 22. 358. 408(4). Namenerkl. u. Niederlassungen der Waldbrüder dabei 712.
 Willikon, Hof, Z. 46. 212 f.
 Willisau, Luz. 152. 398. 456. 623. Schulth. Hans Wirtz 502. Adelheid v., Rfr. i. Fahr 710. — Amt 65.
 Wilsnach, Wallfahrtsort, Preußen 354.
 Wilten, Prämonstr.-Abtei b. Innsbruck 524 f. A. Leonhard u. Prior Joh. 516.
 Windeli, Heintr. 596.
 Windegge, Herrschaft i. Gaster 573. Meier v., Hartm. 149. j. Witwe Gertrud u. Sohn Hartm. 178. — Rud., Pfr. v. Nuolen 328.
 Windegger, Diethelm, Pfr. v. Oberkirch-Kaltbrunnen 371. Utr. 368.
 Windhausen, Lehenshof b. Eschenz 120. 365 f. 452 f. 536 f. 552. 625.
 Windloch, Joh. III., B. v. Konst. 239 f.
 Winenbdingen, Katharina v., Rfr. i. Fahr 711.
 Winkel = Franenwinkel i. Z.-see bei Pfäffikon 10. 46. 201. 297(2). 317 ff. 572.
 — i. Z.-see b. Altendorf 140.

- Winkelried, Sophie v., Rfr. i. Jahr 711.
 Wimmann, Ulm, v. Richterswil 507.
 574. j. auch Wymann.
 Wimmiden, Winniden = Wennebach,
 Württemb., Wurg u. Kapelle 109.
 113. Frh. v.: Diethof 113. Ur. II,
 A. v. E. 105. 109—114. 687. 706.
 Wechtild, Rfr. i. Jahr 709.
 Winterberg, Stiftshof, Z. 46. 121.
 455. 467. 491. 538. 622. v. 249.
 Rud. 95. Rud., Pfr. v. Schw.
 174(4). 175.
 Winterthur, Stadt, Z. 149. 369. 480.
 526 f. G. v., Friningard, Söhne
 Adalbert, Herm. I., A. v. E. u. Luit-
 fried 60 ff. 82. 686. 706. — Schulth.:
 Dietrich 116. 118. Weßel 116. Hans
 v. Sal 366. — Pfr. 592.
 — v., Felix, Br. zu St.-Joh. i. Konst.
 226. Joh., Chronist 178.
 —, Ober-, v., R., der Meier 88. Wilh.,
 Pfr. v. Steinen, Schw. 138.
 Winkela (entw. = Wenzeln i. Mett-
 gau ob. = Wenzelhof b. Weiach, Z.),
 Peter v. 149.
 Wintz, Wintz, Hans, sagenh. Landm.
 v. Nberg 227. Hans v. Groß, Spital-
 vogt i. E. 409. 418. Joh. v. E. 357.
 Wirder, Joh., Pfr. v. Freienbach 602.
 Wirt = selbständiger Mann 333.
 Wirt, Hans, gen. Vogt, v. Ober-
 stammheim 625. Konr., d. Gewand-
 schneider i. Z. 295. Wernher 95.
 Wirth, d. reiche, Rud., i. Sohn Joh. 152.
 Wirtschaftsrecht, j. Tafernen u. Wein.
 Wirunt, A. v. E., j. Wandelberg.
 Wirtz, Bertold, Am. zu Erlenhach, j.
 Br. Uly 457. Burchard, v. Uricon,
 StAm. dafelbst u. zu Stäfa 457.
 461. 470. 491. j. Söhne Hans,
 Heint. u. Jakob 522. Hans, Schulth.
 v. Willisau 502. Heini, Heint.,
 StAm. i. Stäfa 366. j. Br. Jakob
 380. Heint., StAm. i. Uricon 623 f.
 627. Junker Jakob, StAm. i. Z.
 622. 626 f. Konr., StAm. i. Erlen-
 bach 366. 2. Rud., StAm. dafelbst
 313. 571. 623. Wernher u. Rud. 163.
 Wisnatt zu Ettiswil 417.
 Wissenmegen, Joh., Würgeri. Luz. 152.
 Wigung, j. Visitation der Stiftsgüter.
 Wisz, Geßl. 491. v. Goldau 163.
 Herm. v. Reichenburg 315 f. Konr.
 148. Wernher 120. j. auch Wysz.
 Wispling, Anna, d. ä., Mutter des
 Wyszv. — Haujes a. d. Alpegg, u. d.
 j., Wyszv. dafelbst 323. 711.
 Wisstannen j. Weistannen.
 Wittik, Joh., Komtur v. Bubikon 401.
 Wittikon, Konr. v., gen. Ralen, j. Geßf.
 Anna 234 f. j. auch Widikon.
 Wittelikon, Z. 212.
 Wittenbach, Rt. St. Gallen 194. —
 v., Jakob, Vogt v. Bludenz u.
 Sonnenberg 544.
 Wittwiler, Ur. III, A. v. E. 133. 288.
 355. 428. 485. 496. 511. 639 ff. 652.
 Witzli, Stoffel, Vogt zu Reichenburg
 365. 518(7).
 Wolf, Familienname 90.
 Wolfgang, hl., Konv. v. E. v. Regens-
 burg 48 ff. 53. 55(5). 60. 670 ff. 705.
 — St., bei Cham 55(5).
 Wolfleipscheit, Ur., Schaßmeister der
 Propstet Z. 146. 151.
 Wöllfin, Heint., Lehrer, i. Bern 716.
 Wolffschachen, StG. 10. 225.
 Wolfurt, Eglolf v., A. v. Pfävers 190.
 Wolhusen, Frh. v. 65. 713. Veatrix,
 A. i. Z. 264. Joh. 152. Peter II,
 A. v. E. 239. 248. 250. 261—292.
 Seliger, A. v. E. 65 ff. 91. 713.
 Hedwig, ehem. f. Gem. 65.
 Wollerau, Schw., Stiftshof 14. 102 ff.
 112 f. 117 f. 139 f. 212. 285. 345.
 351. 369 f. 384. 387. 411. 634.
 659. 699. Schlacht b. 387. Turm
 325. 401. R. v. 108. R(ud). u.
 Ur. 88. Richwin 113.
 — Kapelle, Pfr. 255. 373.
 — v., Geßl. i. Z. 76. Vertha, Mar-
 garet u. Lutwip, Rfr. i. Jahr 709 f.
 Wollishofen, Wernher v., Chorh. i.
 Z. u. Beromünster 131. 134. 133 f.
 Wolon (Wohlen), Wernher v. 189.
 Wolffen, Z. 291.
 Worms 60. V. Anno 656. Hilbivald 46.
 Wuderschwein, — iter i. Jahr 336.
 Wüest, Wüst, Joh., v. Z. 368 ff.
 Wunn u. Weid 538(3). 625.
 Wunnenberg, v., Heint. Konv. v. E.
 128. 137. 170. 173—176. 707.
 Rud., Konv. v. E. 126 f. 137. 170 ff.
 174 ff. 707. Mechtild, A. v. Z. 126.
 Würenlos, Arg. 215.
 Wurmhufer, Konr., StAm. i. E. 207.
 Wurmsbach, Cister.-Frkl., Rt. St.
 Gallen 103. 112. 120. 130. 252.
 Württemberg, G. Eberhard i. Barte
 524. G. Ur. u. j. 3. Gem. Margaret
 v. Savoyen 480. h. Ur. 634. 636.
 Würzburg, W. Poppo I. 48.
 Wurzelkreuz i. Frkl. i. d. Au b. E. 115.
 Wysespad = Scheidbach zw. Stäfa
 u. Männedorf 506.
 Wyl, Nifol. v., Humanist 472. 474.
 476. j. auch Wil.
 Wymann, Hans, v. Richterswil 368.
 Rüdi 455. j. auch Wimmann.
 Wysz, Bernhard, Chronist 609. Hans,
 v. Richterswil 368. Klaus 455.
 Konr., Chorh. i. Z. 119. Urban,
 Pfr. i. Fislisbach 617. j. auch Wisz.
 Wytikon, Wi-, Wid- b. Z. 609.
 Zsnach, v., Geßl. i. Z., Elisabeth,
 Tochter des R. Zoller v. Z. 332.
 j. auch Zena, — ch.
 Zverdon, Waadt 482.
 Zahl der Bilger n. E. 271. 445. 714.
 Zähringen, h. v. 47. 92. Bertold IV. 80.
 Zebächi, Martin, v. Schw. 637 f.
 Zehnder, Bernh., d. Schneider v. Z. 576.
 Zehnte, Groß- u. Klein 537. 540. 624.
 631. 637.
 Zehutengrenze zw. Stäfa u. Männe-
 dorf 506. bei Schöb 456.
 Zeichen = Bilder u. Medaillen 412.
 435. 444 f. — amt 12.
 Zell b. Surjee, j. Maria-Zell.
 — Heinz v., gen. Suter z. Rejis-
 türki 306.
 Zentdrift, Heint., Altam. v. Nidw. 489.
 Zenostrag, St. 310(2).
 Zexikon, Exikon, Turg. 453. 625.
 Ziebrig, Ulm 409.
 Ziegler, Heint. 613.
 Ziger, Räs 90. 117. 161. 699.
 Zimmermann, Rud., v. Maienfels 315 f.
 Zimmer, Rud., v. Zollikon, u. j. Sohn
 Wernher 150.
 Zimmermann, Georg 527. Heint. u.
 j. Tochter Mathilde 95. Joh., Schw.
 Am. i. d. March 454. 508. — Wirt
 v. Schübelbach 414.
 Zimmern, Frh. v.: Joh. 354. Joh.
 Wernher 476 u. j. Töchter Anna
 u. Katharina, A. i. Z. 521. Rud.,
 Konv. i. E. 221. 239. 707.
 Ziner, Jos., v. Rottburg 405.
 Zingg, Franz, v. E., Magister, Pfr. v.
 Freienbach 567. 577. 583. 587. 589.
 598(3) ff. 600—603. 620. 633(4).
 Joh., v. E., A. v. Rätti 402.
 Zimri i. Natur u. Leistungen 90 f. 121.
 198. 201. 301 f. 378.
 Ziz, Oberdorf v. Bludenz 46. 184.
 510. 661.
 Zizers, Graub. 483.
 Zobel, Konr., aus Tirol 441.
 Zofingen, Arg., Chorh.-Stift 119.
 Spital 259. — Wela v., Wyszv.
 i. d. Alpegg 323. 711.
 Zoll a. d. Föhre zu Uricon 103.
 Zoller, Hans, Joh., v. Z. 369. 415.
 Heint, StAm. i. Z. 304. Ur. u. j.
 Sohn Kunzmann, StAm. i. Z. 275 f.
 Konr., Kunz, Kunzmann 297. 299.
 320 f. 455. j. Fr. Adelh. u. Tochter
 Elisabeth v. Zsnach 332. Konr. u.
 j. Tochter Anna 366. 423. Welfin
 303. j. auch Zolner.
 Zollern, Hohen-, G. u. Fürsten v.
 25. 34. 47. 78. 326. 651. 658 f.
 Friedr., B. v. Augsburg 500.
 Friedr., gen. Hügin, Konv. d.

Reichenau 326. Burgg. Friedr. IV. v. Nürtenberg 157. Jos. Nikol. 482.
 Zollfreiheit des Stiftes b. Grynau 582. i. Z. 46 f. 291. auf der Rapperswiler Seebrücke 247. Zoller-
 mäßigung f. d. Waldleute v. E. 461(2). Zollbefr. f. Abt Peter II. in Werdenberg-Sargans 288.
 Zollton, Z. 277. 623.
 Zolner, Heinr., EtAm. i. Z. 276. f. auch Zoller.
 Zösmair, Z., Prof. 665 f.
 Zug, Stadt u. Amt (Gebiet, Rt.) 2 f. 90. 162. 181. 313 ff. 384. 427. 493. 435—438. 489. Stadt, Liebfrauen-
 Kapelle 114. — Am. Peter Kilch-
 mätter 313 f. Heinr. Mülliswand
 361. — Kreuzgang n. E. 353.
 Züger, EtAm. i. d. March 627. Hänski
 i. Wäggitäl u. i. Br. Ulli 413 f.
 Zugerberg 329. 427. 436 ff. f. auch
 Berg u. Menzingen.
 Zugersee 28. 256. 319.
 Zulauf, Am. i. Fahr 107.
 Zürcher, Utr., v. Menzingen 613.
 Zurgülden, Jakob, v. Luz. 589.
 Zürich, Stadt 2. 45. 47. 54. 57. 76.
 79. 93. 106. 118. 124. 164 f. 167.
 181. 208. 228 f. 240. 265. 268.
 327. 344 f. 350 f. 364. 378 f. 383
 bis 388. 397. 431. 475. 480. 500.
 597. 599. 603. 611. 655. 658.
 — Burgrecht mit d. Stifte E. 164.
 178. 224(3). 273 f. 294. 298. 312.
 337 f. 382. 407. 424 f. 635 f. 701.
 — Münz- u. Zollfreiheit des Stiftes
 E. i. Z. 46 f. 291.
 — Disputation 600. 634.
 — v., Joh., e. Kleriker 99. Anna,
 Wifchw. i. d. hintern Au 323. 711.
 Verchta u. Nechtild, Kfr. i. Fahr
 709 f.
 — Frauenmünster-Abtei 41. 81. 93.
 102. 111. 119. 152. 199. 248. 265.
 371. 382. 457 f. 460. 507. 515. 614.
 701. U. 86. 526. Beatriz v. Wol-
 hufen 264. Wenedifta v. Wechburg
 315. 2 Elisabeth 112. 150. 156.
 188. 221 f. Hedwig 65. Hildegard
 28. 652. Judenta 106. Nechtilde
 v. Wunnenberg 112. 126. Katharina
 v. Zimmern, letzte U. 521. — Kfr.
 Veronika v. Geroldseck 614. 716.

Agnes v. Kramburg 208. Anna v.
 Zimmern 521. — Chorh. u. Kpl. j.
 Sörger u. Kunz.
 Zürich, Grobmünster, Propstei 277.
 406. 434. U. v. J. Kapelle 233 f. St.-
 Gallusaltar 151. Kreuzgang 188.
 Pr. 213. 421 f. 426. 429 f. 512.
 526. 555. 585. 668. 698. 703. Heinr.
 112. Joh. 120. j. Annenstetter, Brun,
 Nithart, Loggenburg. Chorh. j.
 Arnen, Brun, Erzingen, Hemmerli,
 Kalfschmid, Maneß, Martin, Müli-
 matten, Rapperswil, Rusi, Salz-
 mann, Schriber, Stettfurt, Thya,
 Ulrich, Uttinger, Vint, Wädens-
 wil, Waldburg, Wolfsteinschen,
 Wyß. Pfr. 177. 593. 595. j. auch
 Zwingli.
 — Augustinerkl. 460. 526. 701. Prior
 Nikolaus Fürty 374. — Barfüßer
 526. — Dominikaner 164. 321.
 526. Priore: Heinr. u. Hugo 106.
 — Dominik.-Frkl. (v. Konstanz) 216.
 St.-Verenenaltar dafelbst 285.
 — Ottenbach, zuerst August.- dann
 Dominik.-Frkl. 100. 104. 112. 208.
 321. — Willige Arme 359.
 — St. Peter, Pfr. 526. 597. Heinr.
 112. f. auch Jud. — Wasserkirche
 185. 216. — St.-Leonhardskap. 405.
 — Drei-Königskapelle i. d. Enge
 501. — Spital 325. 509. 701.
 Bruderslube dafelbst 447.
 — Kreuzgang n. E. 232. 271. 305.
 352 f. 500 f. 526. Abichaffung des-
 selben u. des kath. Gottesdienstes
 618 f.
 — Landkapitel 595. Dekane f. Propst
 u. Stahler.
 — die „mehr“ Stadt=Großstadt auf
 d. rechten Limmatufer 299. 509.
 Niederdorf 149. 509.
 — Einsiedler-Hof neben d. Frauen-
 münster u. andere Einsiedler-Häuser
 93 f. 112. 152. 164. 202. 271. 276.
 278. 455 ff. 480. 490. 513. 535.
 595. 623. Einj.-Amt, Verwaltungs-
 bez. 456. 622 f. 699 ff. St.-Am.
 Heinrich 93. j. noch Brunner, Edli-
 bach, Keller, Pfau, Spichwart,
 Steinbof, Walajellen, Waldmann,
 Wirz, Zoller.
 — Wafstube u. Keller dabei 150.

Bilgerischiß, Bilgerwirts haus 305.
 Garten i. d. Großstadt 299. Haus
 zu der Biggen 509. — zum Krebs
 in der mehren Stadt 509. Gasthaus
 3. Döfen a. d. Sihlbrücke 614.
 — zum Rappen (Raben) 352. Kotes
 Haus, Gasthaus 500. zu den
 Riden 256. 274. 328. 425. zum
 Schwendenegg = Fronstattenhaus
 491. Steinhaus beim Lindentor 246.
 Wellenberg, Gefängnisturm 228.
 Zürich, Gesellschaften f. Constafel u.
 Schiffahrt.
 — Wirte u. Bäcker 527.
 — Gebiet, Rt. 2. 90. 618. 622. Bür-
 germ. u. Schulth. 313. 315. j. Brun,
 Cham, Glentler, Maneß, Meiß,
 Mülner, Rößt, Schwend, Stagel,
 Stüssi, Waldmann.
 — Verfassungs-Änderung 221.
 Züricher, Joh., v. Aarau 277.
 Züricherberg, regul. August.-Chorh.-
 Stift 151. Pr. 181.
 Zürichergau 47. 54. 66. 87. 115. Archi-
 diacon des —es Rud. v. Konstanz
 139 f.
 Züricherkrieg, Alter 379 f. 383—388.
 403 f. j. Folgen f. d. Höje 416 f.
 Zürichersee 2. 5 ff. 10. 28. 90. 168.
 219. 246. 386 ff. 446. 500. 649.
 653. 701. f. auch Fischengen, Schiff-
 fahrt, Wallensee, Winkel.
 Zurzach, Aarg., Kollegiatstift 397 f.
 Chorh. Konr. v. Nuchhain 216.
 Markt 482. 610.
 Zuständigkeit der Gerichte 360 f. 489.
 j. auch Gerichte.
 Zuswil, Luz. 623.
 Zuzdorf, Württemb. 460. Konr., Adelsh.
 u. Gertrud v. 95.
 Zweckenalp, EtG. 7.
 Zwiß, Joh. 617.
 Zwiefalten, ehem. Bened.-Abtei, Würt-
 temb. 86. 114. U. 346. Gregor 693.
 Kofter, Rom. v. E. 67. 706.
 Zwingli, Utr., Pfr. v. E. u. Z. 586
 bis 604. 606 f. 611. 614. 616 ff.
 633. 636. 639. 642. 716.
 Zwirer, Katharina, v. Zug, Mutter
 i. d. vordern Au 711.
 Zwischennymten, EtG. 12.
 Zymbol, Jakob, Stifter der Kartause
 i. Basel 320.

*Und ich wart fast fro
 Do ich schreib Brating des j*



Zur gefl. Beachtung!

Infolge mehrerer Funde, die ich bald nach Beginn des Druckes machte, auf deren Verwertung ich aber nicht verzichten durfte, ferner wegen des ausführlichen Namen- und Sachenverzeichnisses und der reichern Illustration wuchs die anfänglich in Aussicht genommene Bogenzahl von ca. 40 auf über 48 an. Um die im Prospekte angekündigten 10 Lieferungen nicht überschreiten zu müssen, hat die Titl. Verlagsanstalt die Lieferungen 5, 6 und 8 in der Stärke von je 5 Bogen und die Lieferung 9 sogar in der Stärke von 6 Bogen, anstatt von je 4, herausgegeben. Da aber dieser Mehraufwand nicht genügte, sieht sich die Titl. Verlagsanstalt genötigt, den Schluß in der Stärke von fast 8 Bogen als Doppellieferung, 10 und 11, herauszugeben, also die ursprünglich angelegte Zahl um **eine** Lieferung zu überschreiten.

Ich hoffe, daß die verehrlichen Abnehmer in Rücksicht auf die bedeutende Mehrleistung an Text und Illustration (s. Vorwort S. X) diese geringe Überschreitung nicht ungütig aufnehmen werden.

Der Verfasser.



Zur gefl. Beachtung!

Infolge mehrerer Funde, die ich bald nach Beginn des Druckes machte, auf deren Verwertung ich aber nicht verzichten durfte, ferner wegen des ausführlichen Namen- und Sachenverzeichnisses und der reichern Illustration wuchs die anfänglich in Aussicht genommene Bogenzahl von ca. 40 auf über 48 an. Um die im Prospekte angekündigten 10 Lieferungen nicht überschreiten zu müssen, hat die Titl. Verlagsanstalt die Lieferungen 5, 6 und 8 in der Stärke von je 5 Bogen und die Lieferung 9 sogar in der Stärke von 6 Bogen, anstatt von je 4, herausgegeben. Da aber dieser Mehraufwand nicht genügte, sieht sich die Titl. Verlagsanstalt genötigt, den Schluß in der Stärke von fast 8 Bogen als Doppellieferung, 10 und 11, herauszugeben, also die ursprünglich angelegte Zahl um **eine** Lieferung zu überschreiten.

Ich hoffe, daß die verehrlichen Abnehmer in Rücksicht auf die bedeutende Mehrleistung an Text und Illustration (s. Vorwort S. X) diese geringe Überschreitung nicht ungütig aufnehmen werden.

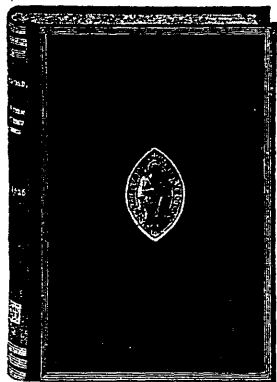
Der Verfasser.

Notiz für den Buchbinder.

Die **Beilagen** sind folgendermaßen dem Bande einzufügen:
Das Porträt Sr. Gnaden, des Abtes Columbanus, bei dem Titel;
älteste Darstellung des Martertodes des hl. Meinrad zu Seite 1 des
Textes; Marchenkarte zu Seite 8; Geognostische Karte zu Seite 16;
Gnadenbild zu Seite 40. Urkunde Kaiser Heinrichs II. Seite 65; Seite 2
aus Frowins Werk über das Gebet des Herrn Seite 80; sogenanntes
St.-Abelrichs Messgewand Seite 256; Reiteriegel Herzog Siegmunds
von Österreich Seite 448; Blatt 193 a aus dem Graduale von 1494
Seite 512; der hl. Meinrad Seite 608. Die große, der 3. Lieferung
beigegebene Karte des Stiftsgebietes ist an das Ende des Bandes zu setzen.

P. Odilo Ringholz O. S. B.

Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstiftes A. J. Frau von Einsiedeln.



Verkleinerte Abbildung
der Einbanddecke.

Verlag der Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in
Einsiedeln, Waidshut und Köln a/Rh.

Broschiert in II Lieferungen

fr. **35.75** oder Mk. **28.60**

Gebunden: 1. in eleganter Original-Lederdecke,
mit Gold- und Reliefpresung, Hohlrhotschnitt
und Kartonverpackung (A)

fr. **50.—** oder Mk. **40.—**

2. in eleganter Original-Leinwanddecke mit
Gold- und Reliefpresung, Hohlrhotschnitt und
Kartonverpackung (B)

fr. **43.75** oder Mk. **35.—**

Einbanddecken allein:

1. Lederband A fr. **7.—** oder Mk. **5.60**

2. Leinwandband B fr. **3.50** oder Mk. **2.80**

P. Odilo Ringholz O. S. B.

Geschichte

des

fürstlichen Benediktinerstiftes

L. E. von Einsiedeln,

seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen.

Mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

I. Band.

(Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526.)

Mit circa 150 Originalillustrationen im Text,
einer großen Spezialkarte des Stiftsgebietes und seiner Umgebung,
verschiedenen andern kartographischen Beilagen, 1 Lichtdruck
und 4 mehrfarbigen Einschaltbildern.



Einsiedeln, Waldshut und Köln.

Druck und Verlag der Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

New-York, Cincinnati, Chicago, bei Benziger Brothers.

1902.

Prospekt.

Das als Wallfahrtsstätte weithin bekannte Benediktinerstift Einsiedeln besaß bis jetzt noch keine seiner Bedeutung einigermaßen entsprechende Geschichte. Die Litteratur über dieses Stift ist zwar sehr groß, größer als die manches kleineren Landes; allein sie ist zum Teile für Wallfahrer berechnet und dient vielfach religiös-praktischen Zwecken, teils behandelt sie nur die eine und andere Seite der Geschichte dieses uralten Stiftes.

Der langjährige Archivar des Stiftes, der schon seit einer Reihe von Jahren in Abhandlungen und Büchern einige Partieen der Geschichte des Stiftes beleuchtete, hat es unternommen, die Geschichte des Stiftes in allen seinen Beziehungen und auf Grund alles erreichbaren Quellenmaterials zu schreiben. Zu diesem Zwecke hat er nicht allein Archiv und Bibliothek des Stiftes selbst auf das gewissenhafteste durchforscht, sondern auch den in schweizerischen und ausländischen Archiven und Bibliotheken vorhandenen einschlägigen Stoff, soweit er zugänglich war, beigezogen.

So ist der Verfasser in der Lage, sehr viel Neues, bisher noch Unbekanntes, bieten zu können.

Die Geschichte des Stiftes Einsiedeln, die der Verfasser veröffentlicht, ist keine Klostersgeschichte in landläufigem Sinne.

Das religiöse und Ordens-Element tritt in dieser Geschichte, die ersten Zeiten ausgenommen, manchmal zurück. Dieser Umstand ist in den Quellen begründet. Was Gutes und Religiöses Tag für Tag in einer Klostersgemeinde geschieht, wird nicht registriert, bietet in der Regel keinen Stoff für geschichtliche Aufzeichnungen. So war es wenigstens in der alten Zeit. Dagegen bieten die Besitzungen, deren Störungen, der geschäftliche Verkehr u. geschichtlichen Stoff in Hülle und Fülle.

Aber gerade diesem Umstande ist es zu danken, daß der Schwerpunkt der Stiftsgeschichte in der Rechts- und Kulturgeschichte liegt. Zudem war Einsiedeln ein freies Reichsstift, seine Aebte freie Reichs-



fürsten und Landesherren und vielfach am politischen Leben beteiligt. Daher kommt es, daß in der Geschichte des Stiftes auch die politische Geschichte nicht zu kurz kommt.

Der Umfang des behandelten Stoffes beschränkt sich nicht, wie auch schon im Titel angedeutet, auf das Stift selbst, sondern begreift alle Zweige desselben in sich und greift so auch in die Geschichte der Nachbarschaft und des Auslandes über. Es kommen also, um modern zu reden, nicht bloß der Kanton Schwyz in Betracht, sondern auch die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, St. Gallen, Aargau und Thurgau; vom Auslande Vorarlberg, Württemberg, Baden und Elsaß.

Obwohl die ganze Darstellung auf dem gewissenhaftesten Quellenstudium aufgebaut ist und im ganzen Werke kein Satz steht, für den nicht die Belege beigebracht werden könnten, ist das Buch doch kein gelehrtes in dem Sinne, daß es nur oder vorzugsweise den Fachmann interessieren könnte. Im Gegenteile: der Verfasser wendet sich an den weitesten Leserkreis.

In Rücksicht auf diesen sind auch die wissenschaftlichen Belege auf das Notwendigste beschränkt bzw. in die Beilagen am Schlusse verwiesen worden.

Niemals hat der Verfasser seinen Grundsatz: Wahrheit des Inhaltes, Klarheit der Form außer Augen gelassen.

Bei Auswahl der Illustrationen war weniger ihre Menge — obwohl deren ca. 130 sind — maßgebend, als vielmehr ihre Bedeutung für den Text. Die Abtessiegel, soweit sie noch existieren, andere interessante Siegel, Autographen, Miniaturen, Statuen, Porträte, Ansichten des Stiftes und seiner Propsteien u., Karten, veranschaulichen das geschriebene Wort. Mehr als zwei Drittel derselben sind ganz neu, nach Original-Photographien gefertigt, die im Besitze der Verlagshandlung und des Stiftes sich befinden.

Ganz neu ist auch die große Karte des ehemaligen Stiftsgebietes, die, wie die andern in die geographisch-topographische Einleitung eingefügten Karten, unter der Leitung des Hochwürdigen Herrn P. Wilhelm Sidler, ehemals Professors des Stiftslyceums, hergestellt wurde.

Von demselben Herrn stammt auch die eben erwähnte Einleitung an der Spitze des Werkes.

Gerade jetzt, wo es sich darum handelt, einen beträchtlichen Teil des alten Stiftsgebietes zur Gewinnung einer enormen elek-

trischen Kraft in einen See, den projektierten Sibirsee, umzuwandeln, haben Einleitung und Karten das aktuellste Interesse.

Auf die Ausstattung des Werkes hat die Verlagsbehandlung ganz besondere Sorgfalt verwendet und keine Mühen und Kosten gescheut, dieselbe so gediegen und gefällig wie nur möglich zu gestalten.

Die Geschichte des Stiftes Einsiedeln zerfällt in zwei große Perioden. Die erste von Anfang an bis 1526 können wir die freiherrliche nennen, da in dieser Zeit nur Abkömmlinge des Hochadels, in der Regel Grafen und Freiherren, Aufnahme fanden. Erst mit der Restauration des Stiftes, die 1526 eingeleitet wurde, erhielt auch der Bürgerstand Einlaß. In dieser zweiten Periode tritt auch die religiöse Seite wieder mehr hervor.

Was nun hier mit dem ersten Bande des Werkes zunächst geboten wird, ist die Geschichte der freiherrlichen Periode.

Dieser erste Band wird in 10 Lieferungen erscheinen — jede zum Preise von Mk. 2.60 = Fr. 3.25 — und zwar in mäßigen Zwischenräumen, so daß bis September 1904 der ganze Band in den Händen der Abnehmer sein wird.

Eine Fortsetzung der Geschichte des Stiftes Einsiedeln von 1526 an bis zur Gegenwart, ebenfalls in einem Bande, ist in Vorbereitung und soll, falls der erste Teil befriedigende Abnahme findet, in einigen Jahren folgen.

Die Geschichte des Stiftes Einsiedeln bis 1526, die wir hiermit ankündigen, bildet ein selbständiges, abgeschlossenes Ganze und die Abnehmer derselben verpflichten sich nicht zur Abnahme des eventuell erscheinenden zweiten Teiles.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, sowie direkt vom Verlag

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh.





UNIVERSITY OF CHICAGO



22 184 950

BX 2659 Elm 6	RINGHOLZ Geschichte des furst- lichen Benediktiner- stiftes U.L.F. von Einsiedeln
--------------------------------	---

AUG 30 1956

OCT 3 1973

Bindery

OCT 22 1973

Interlibrary Loan

DEC 18 1973

(Indiana)

MAR 26 1984

Alma College Lib.

MAY 7 1984

Interlibrary Loan

BX 2659
E 4 R6

SWIFT LIBRARY